Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

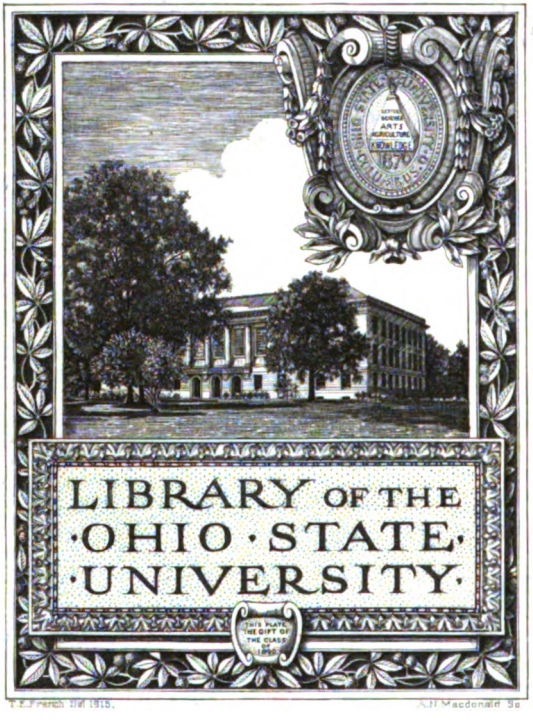

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Zeitschrift

für

Internationales Recht.

Herausgegeben von

Dr. Theodor Niemeyer,

o. ö. Professor des Internationalen Rechts, Geheimer Justizrat
Vorsitzender der Deutschen Vereinigung für Internationales Recht
Vize-Präsident der „International Law Association"
Associé des „Institut de Droit International".

XXIV. Band.

Abteilung I: Völkerrecht.
Abteilung II: Internationales Privatrecht.

Verlag von Duncker & Humblot.
München und Leipzig 1914.

Digitized by Google

Alle Rechte aus dem Gesetze vom 19. Juni 1901
sowie das Uebersetzungsrecht sind vorbehalten.

Universitäts-Buchdruckerei Schmidt & Klaunig, Kiel.

Digitized by Google

Ständig in dieser Zeitschrift angewendete Abkürzungen.

B. = Bekanntmachung.
BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich.
C. C. = Code Civil (Napoléon).
E. = Erlaß.
EG. = Einführungsgesetz.
Ges. = Gesetz.
GS. = Gesetzsammlung.
Hans.G.Z. = Hanseatische Gerichtszeitung.
J. = Journal de droit international privé *(Clunet)*.
I. P. R. = Internationales Privatrecht.
JMBl. = Justizministerial-Blatt.
KG. = preußisches Kammergericht.
LG. = Landgericht.
MB. = Ministerialbekanntmachung.
MV. = Ministerialverfügung, Ministerialverordnung.
NR. = Nouveau Recueil de traités etc., herausgegeben von *Triepel* (früher *Martens*, dann *Stoerk*).
OGH. = Oberster Gerichtshof.
OLG. = Oberlandesgericht.
R. = Revue de droit international *(Rolin)*.
Rev. = Revue de droit international privé *(Darras)*.
Red. = Redaktion dieser Zeitschrift.
R. G. = Revue générale de droit international public *(Fauchille)*.
RG. = Reichsgericht.
RGBl. = Reichsgesetzblatt.
Rtspr. d. OLG = Rechtsprechung der Oberlandesgerichte *(Mugdan* und *Falkmann)*.
StPO. = Strafprozeßordnung.
V. = Verordnung.
Verf. = Verfügung.
ZBl. = Zentralblatt für das Deutsche Reich.
ZPO. = Zivilprozeßordnung.
Ztsch. = diese Zeitschrift.

Im übrigen wird auf die vom 27. Deutschen Juristentag (13. 9. 04) beschlossenen Abkürzungsformen Bezug genommen.

Römische Ziffern mit folgender arabischer Ziffer (z. B. III 399) bezeichnen Band und Seite, arabische Ziffern bei literarischen Zitaten die Seite.

Zeitdaten sind mit Ziffern bezeichnet (z. B. 5. 12. 01 = 5. Dezember 1901).

309870

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis des XXIV. Bandes.

Abteilung I: Völkerrecht.

I.
Abhandlungen.

Seite

von Dungern, Neutralität und Intervention in den letzten Türkenkriegen . . . . . 1—18
Klein, Internationale Gerichtsbarkeit für das Gebiet des Weltwechselrechts . . . . . 112—122
Mutzner, Das Postulat eines internationalen Gerichtshofes für Streitigkeiten aus dem internationalen Privatrecht . . . 78—104
Tambaro, Das Recht, Krieg zu führen . . . . . 41—77
Wirckau, Zur Geschichte des völkerrechtlichen Schiedsgedankens 19—40
Wittmaack, Vertragsmäßige Befugnisse der Konsuln in den Vereinigten Staaten von Amerika bezüglich der Verwaltung des Nachlasses ihrer dort verstorbenen Staatsangehörigen 105—111

II.
Vermischte Mitteilungen.

A. Dokumente . . . . . 123—220
B. Sprechsaal . . . . . 220—232

III.
Eine Totenschau . . . . . 233—244

IV.
Literaturberichte . . . . . 245—258

Abteilung II: Internationales Privatrecht.

I.
Abhandlungen.

Balis, Beiträge zum internationalen Privat- und Prozeßrecht des vergrößerten Griechenland . . . . . 246—272
Fink, Die Prinzipien des Internationalen Privatrechts und die Vorbehaltsklausel . . . . . 138—179
Josef, Die Verrichtungen des deutschen Nachlaßgerichts in bezug auf einzelne Bestandteile des Ausländernachlasses . . . 221—235

Digitized by Google

Seite

Koreck, Beiträge zur Kenntnis und zum Verständnis des englischen Rechtes . . . . . 273—301

Mendelssohn-Bartholdy, Ausländische Konkursverwalter im inländischen Prozeß . . . . . 236—245

Neumeyer, Internationales Finanzrecht . . . . . 186—220

Nord, Die Reform des türkischen Liegenschaftsrechts . . . . . 1—137

Saurma-Jeltsch, Das Pfandrecht der deutschen Grundpächter und Hausbesitzer an Grundstück und Haus in den Konsulargerichtsbezirken in China . . . . . 180—185

II.

Rechtsprechung.

Deutschland . . . . . 302—328

Aegypten . . . . . 328—332

Oesterreich . . . . . 333—343

Ungarn . . . . . 343—344

III.

Vermischte Mitteilungen.

A. Sprechsaal . . . . . 345—351

B. Kleine Berichte . . . . . 351—366

IV.

Totenschau . . . . . 367—371

V.

Literaturberichte . . . . . 372—373

Digitized by Google

Digitized by Google

Abteilung I: **Völkerrecht.**

Zeitschrift

für

Internationales Recht.

Herausgegeben von

Th. Niemeyer.

Verlag von Duncker & Humblot.
München und Leipzig 1914.

Digitized by Google

Digitized by Google

Neutralität und Intervention in den letzten Türkenkriegen[1]).

Von Dr. Freiherrn **Otto von Dungern.**

Vor Ausbruch des Balkankrieges herrschte in Kreisen, denen die Zukunft und der innere Ausbau des Friedenspalastes im Haag durch Schöpfung wissenschaftlicher Institute am Herzen liegt, einige Besorgnis. Zur Fortführung des Werkes, für das *Carnegie* den Bau gestiftet, bedarf es bedeutender Mittel. Ohne Beiträge der Regierungen wird sich wenig unternehmen lassen. Man fürchtete, daß die Großmächte, von der Unabwendbarkeit des Krieges aufs neue überzeugt, wenig Interesse für wissenschaftliche Arbeit haben würden, die in letzter Linie der Vermeidung bewaffneter Konflikte dienen soll.

Dem kann heute schon entgegengetreten werden. Gerade der letzte Türkenkrieg, aber auch der vorhergehende türkisch-italienische Krieg, haben gezeigt, daß auf allen Gebieten des Völkerrechts Fortschritte gemacht worden sind. Allerdings nicht in der Richtung des Weltfriedens; auch kaum in der Richtung der wachsenden Autorität des Haager Schiedsgerichtshofes. Wohl aber hinsichtlich der allgemeinen und gemeinsamen Ueberzeugung, daß Krieg ein Notbehelf ist, zu dem die Völker nicht leichtfertig greifen sollen; daß er nicht nur die Interessen der beteiligten Staaten, sondern stets auch vieler anderen, durch internationalen Handel und Verkehr an geordneten Zuständen auf

[1]) Dieser Aufsatz wurde vor Ausbruch des Balkankrieges vom Sommer 1913 eingereicht. Verfasser glaubt ihn, obwohl er heute mehrfach ergänzt werden müßte, doch nicht zurückziehen zu sollen; infolge der schnell wechselnden Ereignisse sind manche hier behandelten Situationen schon in Vergessenheit geraten, die festzuhalten vielleicht nicht unnütz ist.

Digitized by Google

der ganzen Welt interessierten Länder aufs Spiel stellt und deshalb unter Umständen gegen den Willen des Kriegführenden selbst beendet werden muß. Vielleicht noch niemals hat sich dieser Gedanke so deutlich geäußert, wie in den beiden letzten Türkenkriegen, und zwar in der eigentümlichen Tatsache, daß beide Kriege wesentlich unter der Einwirkung fremder Völker (im ersten: der allgemeinen öffentlichen Meinung, im zweiten: bestimmter Regierungen) schon vor dem formellen Abschluß durch Friedensvertrag zu einer Art Stillstand gekommen sind, der friedliche Beziehungen wieder aufkommen ließ, die durch den Krieg abgebrochen worden waren (man denke nur an die allmähliche Rückkehr der ausgewiesenen Italiener nach der Türkei schon seit dem August 1912).

Außerdem sind verschiedene Institutionen des Völkerrechts in bemerkenswerter Weise fortentwickelt worden, vor allem das Schiedsgerichtswesen im weitesten Sinne; wenn der sogenannte ständige Haager Schiedsgerichtshof dabei nur in einem Falle angerufen worden ist, so beweist dies lediglich, daß die Fortentwicklung des Völkerrechts nicht, wie einzelne Gelehrte glaubten annehmen zu können, mit Einsetzung der Haager Institutionen in eine neue Entwicklungsperiode getreten ist, in der alle völkerrechtlichen Fortschritte gewissermaßen im Haag zentralisiert worden wären; daß vielmehr das Völkerrecht auch weiterhin in der Rechtsüberzeugung der Kulturwelt sich gewohnheitsmäßig, frei, an keine Regelung gebunden, entwickelt und die Haager Behörden lediglich eines von vielen alten oder auch neu erfundenen Mitteln zur Durchsetzung und zur Ausgestaltung des Völkerrechts bedeuten.

Von den völkerrechtlich bemerkenswerten Beobachtungen, die sich während der beiden Türkenkriege machen ließen, möchte ich hier nur einige wenige hervorheben, die sich an die Anwendung der Regeln über Neutralität und ihr Korrelat — oder auch, wenn man will, ihr Gegenteil, die Intervention, knüpfen.

Der staatsrechtliche Zustand Egyptens[1]) ist durch den türkisch-italienischen Krieg in ein helles Licht gerückt worden.

[1]) Ich schreibe, der allmählich auch in Deutschland aufkommenden internationalen Orthographie entsprechend, Egypten — nicht Aegypten.

Digitized by Google

Während die Presse in Deutschland und Oesterreich willig Nachrichten aufnahm und vielfach glaubte oder sogar schon politisch in Rechnung zog, daß die englische Annexion bevorstehe, daß England Alexandrien oder gar Suez zu einer englischen Flottenstation machen wolle, daß die englische Garnison verstärkt werden solle, daß am Sinai oder am Golf von Solum eine englische Militärhoheit eingerichtet worden sei — lauter Nachrichten, die völkerrechtlich einschneidende Umwälzungen bedeutet hätten —, geschah von alledem nichts; es blieb vielmehr bei den einfachen juristischen Folgen des bestehenden staatsrechtlichen Zustandes in Egypten; ich sage des bestehenden — nicht des Zustandes, wie er sich nach der in Deutschland und in Frankreich noch herrschenden Lehre darstellt. Die staats- und völkerrechtliche Lage Egyptens ist ein guter, aber gefährlicher Prüfstein für den staatsrechtlichen Theoretiker und Systematiker. Nach der herrschenden Ansicht ist Egypten ein halbsouveräner Vasallenstaat, dessen Selbständigkeit juristisch durch das Maß der Selbstverwaltung bestimmt ist, das türkische Firmane den egyptischen Vize-Königen und Khediven zuerkannt haben. Dieser staatsrechtlichen und völkerrechtlichen Lage wurde eine politische, durch die englische Okkupation gegebene entgegengestellt, die man als mit der ersterwähnten unvereinbar für unrecht, für rechtlich unerheblich erklärte[1]). Dabei vergaß man über den Rechten der Türkei und Großbritanniens ganz die Rechte Egyptens! Diese Rechte Egyptens sind nun in dem türkisch-italienischen Krieg auf das deutlichste in Erscheinung getreten: dadurch, daß Egypten neutral blieb. Diese Neutralität Egyptens legt die staatsrechtliche und die völkerrechtliche Lage des Landes in einer Weise fest, daß in dieser Hinsicht künftig kein Zweifel bestehen kann; und damit ist ein schwieriges Problem des modernen Völkerrechts gelöst und eine feste Grundlage für die juristische Beurteilung der künftigen Entwicklung in Egypten gegeben. Die Neutralität Egyptens während des Krieges ist unvereinbar mit dem Rechtszustand,

[1]) Dieser von der deutschen und französischen Literatur bis in jüngste Zeit vertretene Standpunkt ist, soviel ich sehe, bisher nur in meinem „Staatsrecht Egyptens" abgelehnt worden.

Digitized by Google

der ganzen Welt interessierten Länder aufs Spiel stellt und deshalb unter Umständen gegen den Willen des Kriegführenden selbst beendet werden muß. Vielleicht noch niemals hat sich dieser Gedanke so deutlich geäußert, wie in den beiden letzten Türkenkriegen, und zwar in der eigentümlichen Tatsache, daß beide Kriege wesentlich unter der Einwirkung fremder Völker (im ersten: der allgemeinen öffentlichen Meinung, im zweiten: bestimmter Regierungen) schon vor dem formellen Abschluß durch Friedensvertrag zu einer Art Stillstand gekommen sind, der friedliche Beziehungen wieder aufkommen ließ, die durch den Krieg abgebrochen worden waren (man denke nur an die allmähliche Rückkehr der ausgewiesenen Italiener nach der Türkei schon seit dem August 1912).

Außerdem sind verschiedene Institutionen des Völkerrechts in bemerkenswerter Weise fortentwickelt worden, vor allem das Schiedsgerichtswesen im weitesten Sinne; wenn der sogenannte ständige Haager Schiedsgerichtshof dabei nur in einem Falle angerufen worden ist, so beweist dies lediglich, daß die Fortentwicklung des Völkerrechts nicht, wie einzelne Gelehrte glaubten annehmen zu können, mit Einsetzung der Haager Institutionen in eine neue Entwicklungsperiode getreten ist, in der alle völkerrechtlichen Fortschritte gewissermaßen im Haag zentralisiert worden wären; daß vielmehr das Völkerrecht auch weiterhin in der Rechtsüberzeugung der Kulturwelt sich gewohnheitsmäßig, frei, an keine Regelung gebunden, entwickelt und die Haager Behörden lediglich eines von vielen alten oder auch neu erfundenen Mitteln zur Durchsetzung und zur Ausgestaltung des Völkerrechts bedeuten.

Von den völkerrechtlich bemerkenswerten Beobachtungen, die sich während der beiden Türkenkriege machen ließen, möchte ich hier nur einige wenige hervorheben, die sich an die Anwendung der Regeln über Neutralität und ihr Korrelat — oder auch, wenn man will, ihr Gegenteil, die Intervention, knüpfen.

Der staatsrechtliche Zustand Egyptens[1]) ist durch den türkisch-italienischen Krieg in ein helles Licht gerückt worden.

[1]) Ich schreibe, der allmählich auch in Deutschland aufkommenden internationalen Orthographie entsprechend, Egypten — nicht Aegypten.

Digitized by Google

Während die Presse in Deutschland und Oesterreich willig Nachrichten aufnahm und vielfach glaubte oder sogar schon politisch in Rechnung zog, daß die englische Annexion bevorstehe, daß England Alexandrien oder gar Suez zu einer englischen Flottenstation machen wolle, daß die englische Garnison verstärkt werden solle, daß am Sinai oder am Golf von Solum eine englische Militärhoheit eingerichtet worden sei — lauter Nachrichten, die völkerrechtlich einschneidende Umwälzungen bedeutet hätten —, geschah von alledem nichts; es blieb vielmehr bei den einfachen juristischen Folgen des bestehenden staatsrechtlichen Zustandes in Egypten; ich sage des bestehenden — nicht des Zustandes, wie er sich nach der in Deutschland und in Frankreich noch herrschenden Lehre darstellt. Die staats- und völkerrechtliche Lage Egyptens ist ein guter, aber gefährlicher Prüfstein für den staatsrechtlichen Theoretiker und Systematiker. Nach der herrschenden Ansicht ist Egypten ein halbsouveräner Vasallenstaat, dessen Selbständigkeit juristisch durch das Maß der Selbstverwaltung bestimmt ist, das türkische Firmane den egyptischen Vize-Königen und Khediven zuerkannt haben. Dieser staatsrechtlichen und völkerrechtlichen Lage wurde eine politische, durch die englische Okkupation gegebene entgegengestellt, die man als mit der ersterwähnten unvereinbar für unrecht, für rechtlich unerheblich erklärte[1]). Dabei vergaß man über den Rechten der Türkei und Großbritanniens ganz die Rechte Egyptens! Diese Rechte Egyptens sind nun in dem türkisch-italienischen Krieg auf das deutlichste in Erscheinung getreten: dadurch, daß Egypten neutral blieb. Diese Neutralität Egyptens legt die staatsrechtliche und die völkerrechtliche Lage des Landes in einer Weise fest, daß in dieser Hinsicht künftig kein Zweifel bestehen kann; und damit ist ein schwieriges Problem des modernen Völkerrechts gelöst und eine feste Grundlage für die juristische Beurteilung der künftigen Entwicklung in Egypten gegeben. Die Neutralität Egyptens während des Krieges ist unvereinbar mit dem Rechtszustand,

[1]) Dieser von der deutschen und französischen Literatur bis in jüngste Zeit vertretene Standpunkt ist, soviel ich sehe, bisher nur in meinem „Staatsrecht Egyptens" abgelehnt worden.

Digitized by Google

wie ihn die herrschende Lehre darstellte, entspricht aber der Stellung Egyptens, wie sie tatsächlich bestand.

Der Irrtum über diese Rechtsstellung ist entstanden einmal durch ungenügende Erkenntnis des Wesens türkischer Gesetze bezw. Regierungsbefehle, außerdem durch ungenügendes Scheiden von Recht und Politik. Die Gelehrten, die sich in Deutschland mit fremdem Staatsrecht und mit Völkerrecht beschäftigen, verwenden zwar große Mühe und Sorgfalt auf diese Scheidung, aber mitunter fehlt die praktische politische Erfahrung, über die viele ausländische Forscher verfügen. Einem einseitig juristisch geschulten Geiste muß es schwerer werden, das Verhältnis des Rechts zur Politik zu erkennen — sei es um beide auseinanderzuhalten oder um gegenseitige Einwirkung festzustellen — wie dem, der über Erfahrung auf beiden Gebieten verfügt. Ein Völkerrecht ohne intensivste Bezugnahme auf diplomatische und politische Grundsätze und Praktiken ist eine Illusion. Daß in Frankreich viel Sophistik aufgewendet wurde, um eine Souveränität des Sultans über Egypten aufrechtzuerhalten, war politisch verständlich bis zur Publikation der englisch-französischen Geheimartikel von 1904, die den französischen Hoffnungen endgültig die Grundlage nahmen. Seitdem ist das Problem in Frankreich nicht behandelt worden. Daß die Engländer die Souveränität des Sultans formell anerkennen, ist politisch ebenso verständlich und wird ihnen als Meistern der Selbstbeherrschung und der kühlen Berechnung um so leichter, je weniger diese türkische „Oberhoheit" sich praktisch zu behaupten versucht. Nur dem deutschen Theoretiker scheint es schwer faßbar, daß ein Staatsgebilde, das sich abhängig nennt, faktisch unabhängig ist; faktisch, das heißt: nach geltendem Recht! Auch Deutschland und Oesterreich haben außer ihren Kapitulationen Geheimverträge mit Egypten bezw. mit Großbritannien über Egypten, die für die völkerrechtliche Lage wichtiger sind, wie die Deduktionen, die sich aus dem Lehrbegriff der türkischen Vasallität oder der Souzeränität und aus dem Wortlaut türkischer Firmane ableiten lassen.

Bei einiger Unbefangenheit war es nicht gar so schwer, den geltenden Rechtszustand zu erkennen, wie er nun während

Digitized by Google

des italienisch-türkischen Krieges sich durch die volle Neutralität Egyptens in aller Bestimmtheit präsentiert hat[1]).

Gleich nach Ausbruch der Feindseligkeiten verlangte die Pforte von der egyptischen Regierung das Auslöschen von Leuchtzeichen an der egyptischen Küste; in welcher Form das Verlangen gestellt wurde, ist nicht bekannt geworden, wohl aber die Erklärung der egyptischen Regierung, in der sie als neutraler Staat im Interesse des internationalen Handels eine Aenderung der geordneten Einrichtungen für den Verkehr ablehnte.

Im Laufe des Krieges ist dann von der egyptischen Regierung dieser Neutralitätsstandpunkt strikt beiden kriegführenden Parteien gegenüber gewahrt worden. Die Sammlungen von Geld und die Bereitstellung von Kriegführungs- und Lebensmitteln für Tripolis in Egypten wurden genau kontrolliert und in den Grenzen völkerrechtlich zulässiger privater Aktion gehalten; während des ganzen Krieges ist eine schwierige Kontrolle der tripolitanischen Grenze durch die egyptische Regierung aufrechterhalten worden und es haben wiederholt Sistierungen egyptischer Karawanen mit Material für Tripolis stattgefunden. Andrerseits wurde die egyptische Flagge im Mittelmeer und Roten Meer durch die Italiener von der türkischen wohl unterschieden und als neutral behandelt.

Es gibt Präzedenzfälle dafür, daß ein halbsouveräner Staat neutral bleibt, wenn der Suzerän Krieg führt (Rumänien 1877), und dafür, daß ein Suzerän durch die kriegerischen Unternehmungen seiner Unterstaaten sich nicht zum Eingreifen bringen läßt (die Türkei im letzten bulgarisch-serbischen Kriege und in der französisch-tunesischen Unternehmung). Man hat gerade daraufhin im Interesse einer Aufrechthaltung des reinen Souveränitätsbegriffes die Theorie der Halbsouveränität angegriffen oder doch diese Einrichtung aus dem Staatsrecht in das Völkerrecht hinübergewiesen: Tunis hatte in der Tat schon vor der ausdrücklichen Anerkennung der Tunesier als Ausländer durch

[1]) England wird bei einer Annexion nicht mit dem türkischen „Souverän", sondern mit dem Unabhängigkeitsbewußtsein im Lande selbst zu rechnen haben. Der seit 1911 versuchte engere Anschluß an die Türkei ist eine rein politische Sicherungsmaßregel einer Eingeborenenpartei im Lande und hat keinerlei staatliche Rechtsbeziehungen neu belebt oder geschaffen.

Digitized by Google

die Pforte (1910) alle staatsrechtliche Verbindung mit der Türkei verloren; ähnlich ließ sich für Rumänien vor 1877 und Bulgarien vor 1908 eine staatsrechtliche Unabhängigkeit konstruieren, die nur durch enge völkerrechtliche Beziehungen zur Türkei dieser gegenüber eingeschränkt war[1]).

In Egypten war das Verhältnis zur Türkei formell ein wesentlich anderes. Noch 1892 war dem Khedive ein Firman (Erlaß) des Sultans übergeben und von ihm angenommen worden, der die schärfsten Einschränkungen der Regierungsbefugnisse festsetzte; Einschränkungen, die, wie die Ernennung aller hohen Beamten oder die strikte Verpflichtung zu militärischer Unterstützung in Kriegen, Egypten tatsächlich zu einer Provinz des ottomanischen Reiches gemacht hätten, wenn einem türkischen Staatsgrundgesetze dieselbe juristische Bedeutung beizumessen wäre, wie einem Regierungsakte oder einer Verfassungsordnung in einem europäischen Staate. Die Neutralität Egyptens während des Krieges an seinen Grenzen nimmt jeden Zweifel über die rechtliche Bedeutung der türkischen Firmane für Egypten: sie sind juristisch unverbindliche Formalien, die in allen Punkten eine ihrem Wortlaut direkt zuwiderlaufende Auslegung vertragen. Die wahre Natur des egyptischen Staates ist: Selbständigkeit, Freiheit von jeder verfassungsmäßigen Unterordnung. Alle Faktoren, die Egyptens internationale Stellung einengen, sind entweder staatsvertraglicher oder rein politischer Natur[2]).

Lediglich innerstaatliche Organisationsmaßregeln waren die Einsetzung einer neuen Verwaltung in der egyptischen Grenzprovinz gegen Syrien, die übrigens schon früher anders verwaltet war, wie die inneren Provinzen, und die Einrichtung einer neuen Verwaltung in dem Grenzgebiet gegen Tripolitanien. Die bisher hier nie ausdrücklich festgesetzte Grenzlinie wurde während

---

[1]) Vgl. *Moustapha Nédgmidin*, Die völkerrechtliche Entwicklung Bulgariens seit dem Berliner Vertrage von 1876 bis zur Gegenwart. Bonn 1908.

[2]) Vgl. mein „Staatsrecht Egyptens", Graz 1911. — Der schüchterne Versuch des Herrn *Kurt Weigelt*, in der Zeitschrift für Politik, 1913, 249, den älteren „Rechts"standpunkt zu retten, ist mit untauglichen Mitteln durchgeführt. Eine Reise nach Egypten und ein paar Gespräche mit Arabern genügen nicht, um im Orient zwischen Wortbedeutung und Sinn, Form und Inhalt, Gesetz und Recht unterscheiden zu lernen.

Digitized by Google

des italienisch-türkischen Krieges zwischen der Türkei und Egypten genau bestimmt und die so getroffene Bestimmung ist von Italien ohne weiteres anerkannt worden[1]). Inwieweit dabei politische Motive mitgewirkt haben, inwieweit insbesondere die englische Okkupation in Egypten dabei von Italien einerseits, der Türkei andrerseits in Betracht gezogen worden ist, bleibt eine politische Frage: völkerrechtlich haben wir jedenfalls in Zukunft — darüber kann kein Zweifel mehr bestehen — mit Egypten als mit einem aus dem staatsrechtlichen Verbande des ottomanischen Reichs gelösten Lande zu rechnen. Es wird gut sein, dieses Verhältnis sich zu merken. Denn auf der Grundlage der materiellrechtlichen Zustände werden sich auch die künftigen Veränderungen in den Regierungsverhältnissen Egyptens vollziehen; und diesen Veränderungen werden wir nur dann so begegnen können, wie wir es möchten, wenn wir uns dabei auf den Standpunkt des geltenden Rechtes und nicht überwundener und nur noch wissenschaftlich oder in leeren Formalien fortlebender Doktrinen stellen.

Die Neutralität oder — wie es die französisch-englische Lehre ausdrückt — die Internationalisierung des Suezkanals, die seit dem internationalen Suezabkommen von 1888 faktisch und seit dem englisch-egyptischen Abkommen von 1904 auch formell besteht, ist im italienisch-türkischen Kriege strikt gewahrt worden. Auch während des Balkankrieges sind Klagen der Verbündeten über Parteilichkeiten der egyptischen Kanalbehörden (der Kanal bildet einen besonderen Verwaltungsbezirk Egyptens) zugunsten der durchfahrenden türkischen Kriegsschiffe nicht bekannt geworden.

---

[1]) Deutsche Blätter haben dabei von einer englischen Militärzone am Sinai, einer englischen Besetzung von Solum und englischen Verhandlungen mit der Pforte über Solum gesprochen. Das war absolut irrig. Lediglich die egyptische Regierung und Armee, die allerdings z. T. aus Engländern bestehen, kamen in Frage. Die englische Regierung handelte nur als Ratgeberin oder diplomatische Stütze der egyptischen. Von einer englischen Okkupation türkischen Gebiets oder einer Abtretung türkischen Bodens an England kann keine Rede sein. Die Engländer sind viel zu gute Formalisten, um, selbst in der imperialistischen Presse, in dieser Hinsicht Recht und Politik zu verwechseln.

Digitized by Google

Die ganz neuartige Erscheinung einer Art Neutralität von Teilen des Staatsgebietes einer der Mächte, die miteinander Krieg führen, wie sie im italienisch-türkischen Kriege zutage getreten ist, kann in diesem Rahmen nicht behandelt werden. Auch die Frage der Handhabung der Neutralität hinsichtlich des Dardanellenproblems muß einer besonderen Untersuchung vorbehalten bleiben. Ebenso die Behandlung der Neutralen zur See während der beiden Kriege: hierzu liegen noch nicht alle Akten vor. Die Stellung der Neutralen zu den Balkanmächten während des Balkankrieges läßt sich dagegen schon vollkommen übersehen und völkerrechtlich kritisieren. Es wird zweckmäßig sein, hierbei von dem Begriff der Intervention auszugehen.

Einen Interventionsgrund für Oesterreich-Ungarn Serbien gegenüber schienen die Verletzungen der Rechte zweier österreichischen Konsuln in Nordalbanien zu ergeben. Es kam dabei zunächst in Frage, ob, wie in Serbien offiziös erklärt wurde, mit dem Moment der Okkupation die fremdländischen Konsuln auf türkischem Gebiet die ihnen durch die Kapitulationen gewährten Sonderrechte verloren hatten und den fremdländischen Konsuln in Serbien völkerrechtlich gleichgestellt worden waren; in letzterem Falle wäre für alle Fragen der konsularen Kompetenz- und Repräsentationsrechte der serbisch-österreichisch-ungarische Konsularvertrag vom 23. Januar 1912 maßgebend gewesen, der u. a. eine Schiedsklausel enthält[1]).

Mit Recht ist diese serbische Auffassung von österreichisch-ungarischer Seite zurückgewiesen worden. Durch die Okkupation können zwar schon während der Dauer des Kriegszustandes von dem erobernden Staat Regierungsrechte usurpiert werden, allein es handelt sich dabei völkerrechtlich um provisorische Regierungsmaßnahmen auf fremdem Staatsgebiet. Der Eroberer mag natürlich vom Momente der Okkupation an die besetzten Landesteile als Teile des eigenen Staatsgebietes ansehen und ihre verfassungsrechtliche Organisation in jeder Beziehung der eigenen gleichstellen; und wenn der neutrale Staat gezwungen ist, sich wegen Regierungshandlungen in dem okkupierten Gebiet

[1]) Vgl. Jahrbuch des Völkerrechts, 1913, S. 915.

Digitized by Google

mit der daselbst eingerichteten Regierung auseinanderzusetzen, so wird er sich selbstverständlich an den okkupierenden Staat halten müssen; allein daraus folgt nicht, daß die besonderen staatsvertraglichen Abmachungen mit einem anderen Staat sich *ipso iure* auch auf die von diesem Staat gelegentlich okkupierten Gebiete beziehen. Im einzelnen können sich hier viele Zweifel und Schwierigkeiten ergeben; nicht alle denkbaren Komplikationen lassen sich durch theoretische Spekulation entscheiden [1]). Aber in bezug auf die fremden Konsulate auf türkischem Gebiet ist bisher jedenfalls stets daran festgehalten worden, daß nur durch neue Verträge mit dem erobernden Staat die den westeuropäischen Konsuln zustehenden besonderen Rechte und Gewalten auf eine neue völkerrechtliche Basis gebracht werden können. Als deutliche Präzedenzfälle lassen sich heranziehen: die Behandlung der fremden Konsuln in Bulgarien während und nach der russischen Besetzung 1878; erst viel später sind auf Grund besonderer Staatsverträge die fremden Konsuln in Bulgarien gewöhnlichen Konsuln gleichgestellt worden. Aehnlich in Tunesien und in Marokko. In Suakim und im Sudanstaate hat die Sudanregierung allerdings die Befugnisse der fremden Konsuln durch offiziöse — nicht offizielle — Kundgebung einseitig auf das gewöhnliche Maß beschränkt — ohne vorherige Vereinbarung mit anderen Regierungen und ohne besondere Notifikation an die fremden Regierungen; aber die ganze Verfassung des Sudanstaates ist bis heute keine ordentliche, sondern besteht aus Verordnungen, die unter Kriegsrecht erlassen sind, so daß die Sudanregierung völkerrechtlich als eine Verwaltung eines im Kriegszustand befindlichen Landes zu gelten hat. Das Motiv für diese eigentümliche Einrichtung ist geradezu, daß die Sudanregierung sich bewußt ist, die Ausschließung der Kapitulationen, die sie tatsächlich nicht duldet, nur auf Grund besonderer Vereinbarung mit den betreffenden Mächten völkerrechtlich regeln zu können, aber derartige Vereinbarungen aus politischen Gründen nicht einleiten will.

[1]) Das Problem der völkerrechtlichen Situation im Okkupationsgebiet ist für die Vergangenheit bisher nur von *Lameire, Theorie et pratique de la conquête dans l'ancien droit*, Paris 1902 ff. (3 Bände), bearbeitet. Für die neueste Zeit fehlt eine zusammenfassende Untersuchung.

Digitized by Google

Es entsprach also den bisher allgemein herrschenden völkerrechtlichen Auffassungen, wenn Oesterreich-Ungarn seine Konsuln in Albanien und im Sandschak Novibazar auch nach der serbischen Okkupation als Inhaber der durch die Kapitulationen gewährten Rechtsstellung betrachtete.

Im einzelnen entziehen sich die Grundlagen der diplomatischen Intervention Oesterreich-Ungarns wegen der Verletzung seiner Konsularrechte in dem von Serbien besetzten türkischen Gebiet der Erörterung, da über die Angelegenheit selbst falsche Berichte veröffentlicht, offiziell nur zum Teil widerrufen und bedauerlicherweise bis heute durch eine befriedigend klare Darstellung nicht korrigiert worden sind. Insbesondere ist auf Grund der dürftigen inzwischen erfolgten offiziellen Aeußerungen nicht festzustellen, inwiefern die Beschwerden Oesterreich-Ungarns und die Rehabilitation, die Oesterreich-Ungarn von Serbien gewährt wurde, die Verletzung der besonderen, auf die Kapitulationen gegründeten Rechte oder nur eine Verletzung der Konsularvertreter in ihrer Stellung als Konsuln schlechthin betrafen.

Ueber die Art und Form einer solchen Rehabilitation oder überhaupt einer Gewährung von Genugtuung an den in seiner Ehre gekränkten Staat enthält die völkerrechtliche Lehre nur exemplifikatorische Bestimmungen. Es hat sich gezeigt, daß hierüber eine Vereinbarung zwischen dem verletzten und dem verletzenden Staat leicht hergestellt werden konnte, sobald die Pflicht, Genugtuung zu geben, im Prinzip anerkannt war: ein bemerkenswertes Symptom dafür, daß Formfragen heute im Völkerrecht nicht mehr dieselbe Rolle spielen wie früher, daß sich vielmehr die Divergenz der Standpunkte nur noch um prinzipielles Fragen nach dem geltenden Rechte dreht.

Auf eine ganz andere juristische Grundlage stützte sich die diplomatische Intervention Oesterreich-Ungarns in Albanien Montenegro gegenüber, nämlich auf ein Protektorat der österreichisch-ungarischen Monarchie über die römisch-katholischen Christen Nordalbaniens.

Digitized by Google

Dieses Protektorat ist in verschiedenen Friedensverträgen mit der Türkei sanktioniert worden[1]). Es bestand ehedem zugunsten des Kaisers und ist natürlich auf die moderne Regierung der Monarchie übergegangen. Es ist in der Form ausgeübt worden, daß mit österreichischen Privatmitteln in Albanien Schulen[2]), Kirchen und Spitäler unterhalten wurden.

Die völkerrechtliche Bedeutung westländischer Protektorate über christliche Teile der Bevölkerung des türkischen Reiches ist bisher stets aus der Wirkung, die sich beobachten ließ, festgestellt worden, und die war sehr verschiedenartig. Der vermutlich detaillierteste Staatsvertrag über ein solches Protektorat, der österreichisch-egyptische, ist geheim geblieben; alle übrigen staatsvertraglichen Abmachungen über Protektorate sind ganz allgemein gefaßt. An der Hand positiver Regelung läßt sich also wenig für die theoretische Umschreibung des Begriffs feststellen. Es handelt sich um eine jener internationalen Einschränkungen der Souveränität, wie sie dem türkischen Staatsrechte eigentümlich sind und die sich bisher der wissenschaftlichen Erschließung entzogen haben, da sie der geltenden Auffassung der Souveränität als eines absoluten, prinzipiell uneingeschränkten Verfügungsrechts widersprechen. Es ist deshalb schwer, das fremdstaatliche Protektorat über türkische Christen derart in das System der völkerrechtlichen Einrichtungen einzugliedern, daß daraus wissenschaftliche Schlüsse auf die Konsequenzen einer Störung des normalen Verhältnisses gezogen werden könnten.

Ich denke, soviel wird man immerhin sagen dürfen: der Inhaber des Protektorates, der seine Stellung als eine verpflichtende auffaßt, muß für seine Schützlinge eintreten, wenn sie in religiöser Hinsicht in ihrer Freiheit beschränkt werden, sei es durch ihren eigenen Staat, sei es durch einen dritten. Ein Erlöschen des Protektorates infolge Wechsels der Staats-

---

[1]) Vgl. meinen Aufsatz „Balkanereignisse" im Jahrbuch des Völkerrechts, 1913, S. 1136 ff.

[2]) Unterrichtssprachen waren bis vor wenigen Jahren ausschließlich Albanesisch und Italienisch, die angestellten Lehrer und Priester vielfach italienische Staatsangehörige.

Digitized by Google

gewalt kann nicht angenommen werden, da es sich um eine latente, nicht durch ein Beamtentum verkörperte, allerhöchste Gewalt des Schutzstaates handelt, die also unmöglich durch Wechsel der Regierung, sondern nur durch Vereinbarung oder einseitige Aufgabe zum Erlöschen gebracht werden kann.

Der Fall lag in Albanien ungewöhnlich klar: zwangsweise Bekehrung von Schutzbefohlenen zu einer anderen Konfession und angebliche körperliche Mißhandlung und Tötung wegen Widerstandes, der den gewaltsamen Bekehrungsversuchen entgegengesetzt wurde. Wenn die Protektorate irgendeine Verpflichtung des schützenden Staates begründen, so war hier offenbar Grund für einen Eingriff des Schutzstaates gegeben, obwohl die ursprüngliche Veranlassung der Einrichtung des Protektorats war, Christen gegen mohammedanische, nicht gegen christliche Uebergriffe zu schützen; die Protektorate stammen aus einer Zeit, in der die gegenseitigen Verfolgungen der christlichen Konfessionen auf dem Balkan vorübergehend infolge der allen gleichmäßig drohenden Türkengefahr zurückgetreten waren. Das Schutzrecht ist aber dadurch nicht zu einem relativen geworden. Wenn es überhaupt völkerrechtlich konstitutiv wirken konnte — und darüber besteht kein Zweifel —, so mußte es ein absolutes Vertretungsrecht begründen.

Auch in diesem Fall haben sich, nachdem das Interventionsrecht im Prinzip von Montenegro anerkannt worden war, wesentliche formelle Schwierigkeiten wegen der Durchführung nicht ergeben.

Eine Intervention zugunsten der Mohammedaner, Juden, Albanesen und Griechen in den eroberten Gebieten ist durch Petitionen vielfach von den Mächten verlangt worden, nachdem es sich herausgestellt hatte, daß insbesondere serbische und bulgarische Truppen oder irreguläre Kriegsscharen Plündereien und Grausamkeiten der Bevölkerung gegenüber sich zuschulden kommen ließen.

Mit Recht haben alle Großmächte diese Interventionsbegehren, die sich u. a. in parlamentarischen Interpellationen äußerten, zurückgewiesen und sich darauf beschränkt, die okkupierenden Staaten auf die betreffenden Vorgänge in der Form

Digitized by Google

aufmerksam zu machen, daß sie in freundschaftlicher Weise auf die im Interesse allgemeinen internationalen guten Einvernehmens wünschenswerte Beseitigung etwaiger Mißstände der bezeichneten Art hinwiesen. Die Neutralität gebot in diesem Fall Enthaltung von Intervention. Es gibt keinen allgemeinen Grundsatz im Völkerrecht, der das Einschreiten zum Schutz irgendwelcher fremden Staatsangehörigen gegen Mißhandlungen gut heißt. Wenn die Westmächte und Rußland der Türkei gegenüber ein Recht einzuschreiten seit langer Zeit beansprucht haben, sofern es sich um Mißhandlungen gegen Christen durch Mohammedaner handelte, so war das eine Ausnahme, die historisch vollkommen gerechtfertigt und erklärlich ist, aber eben nur in dieser Beschränkung. Man mag das Los der Mohammedaner unter dem neuen christlichen Regiment bedauert haben — einen völkerrechtlich begründeten Interventionsgrund konnte nur die Gefährdung der Christen durch die Mohammedaner im Gebiete des ottomanischen Staates geben.

Dieses besondere Interventionsrecht ist im Lauf des Krieges tatsächlich geübt und von der Pforte ohne weiteres anerkannt worden, und zwar als die Großmächte im Augenblick, wo das Leben der Christen in Konstantinopel gefährdet schien, von der Pforte für sich und kleinere Mächte die Zulassung besonderer Schutzschiffe zur Durchfahrt durch die Dardanellen bezw. durch den Bosporus nach Konstantinopel und die Landung von Marinemannschaften auf türkischem Boden in Konstantinopel erwirkten.

Um dieses besondere Eingriffsrecht zu verstehen, muß man sich erinnern, daß nach älterem türkischem Staatsrecht ein Friedenszustand mit christlichen Völkern für die türkische Regierung ausgeschlossen war, so daß sich die Friedensschlüsse der Türkei abweichend von westeuropäischen Friedensverträgen als Provisorien darstellten. Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts tritt diese Auffassung sogar in der Form der Friedensverträge hervor. Die orthodox-mohammedanische Auffassung des Verhältnisses zu den Christen als eines latenten, ewigen Kriegszustandes und der Friedensverträge als einseitig widerruflicher Waffenstillstände, die lediglich durch Erwägungen einer klugen Kriegführung begründet sind, besteht in der mohammedanischen

Digitized by Google

Theorie noch heute. Alle Toleranz von türkischer Seite ist lediglich eine aufschiebende, politisch, nicht völkerrechtlich gerechtfertigte. Der Türke ist nach striktem mohammedanischen Recht auf dem „fremden" Boden Europas bis heute nie Eigentümer, sondern nur Eroberer, der sich der Einkünfte des Landes bemächtigt hat und sich in der Art der Behandlung der eingeborenen nichttürkischen Bevölkerung von Willkür jeder Art nur durch Erwägungen der Nützlichkeit abhalten läßt. Bis in die allerletzte Zeit hat sich dieser Standpunkt von Zeit zu Zeit immer wieder Geltung verschafft.

Demgegenüber haben die christlichen Mächte jahrhundertelang die mohammedanische Herrschaft in Europa als eine vorübergehende Fremdherrschaft betrachtet. Wenn im Jahre 1856 trotzdem die völkerrechtliche Anerkennung der Türkei als eines den christlichen gleichberechtigten Staates im Prinzip durchgedrungen ist, so blieb doch die alte Auffassung insoweit bestehen, als die christlichen Mächte auch weiterhin an dem Rechte festhielten, auch in vollem Frieden die türkische Herrschaft über Christen als eine nur notgedrungen geduldete und die Art der türkischen Regierung über christliche Untertanen als steter Kontrolle unterliegend anzusehen.

Dadurch, daß im Lauf der letzten zwanzig Jahre etwa diese Auffassung vorzüglich in Deutschland zugunsten einer vollkommeneren völkerrechtlichen Gleichstellung der Türkei sich geändert hat, konnte doch nicht der alte Rechtsstandpunkt aufgehoben oder aber auf die Möglichkeit einer Intervention zugunsten aller Einwohner des bisherigen türkischen Staats ausgedehnt werden. Von historischem Gesichtspunkte aus muß es übrigens als höchst bedenklich erscheinen, wenn in der modernen Völkerrechtslehre die ausgesprochen christliche Grundlage aller völkerrechtlichen Lehren und Regeln, die heute nur noch vom Papste, vom Kaiser von Rußland und von der englischen Regierung als Prinzip in alter Schärfe aufrechterhalten wird, zurücktritt zugunsten einer unklaren, unbestimmten, allgemeinen Humanitätsidee.

Auf ganz anderer völkerrechtlicher Basis hat sich die Intervention der Großmächte zugunsten Albaniens aufgebaut.

Digitized by Google

Die Stellungnahme der Großmächte zu der montenegrinisch-serbischen Invasion Albaniens bedarf einer besonders sorgfältigen völkerrechtlichen Klarstellung, da die Intervention der Mächte Serbien und Montenegro gegenüber von diesen Staaten, insbesondere von Montenegro durch den Mund seines Königs, sehr energisch zu einem Bruch der Neutralität gestempelt worden und, soviel ich sehe, eine genügend fundierte Antwort hierauf nicht gegeben worden ist.

Daß es sich um eine Intervention handelte, ist klar. Der Staat, zu dessen Gunsten die Großmächte intervenierten, war Albanien. Diese Erwägung muß der völkerrechtlichen Erklärung des ganzen Vorganges zugrunde gelegt werden.

Der albanesische Staat bestand noch nicht bei Ausbruch des Balkankrieges. Albanien war eine türkische Provinz mit besonderer Autonomie (z. B. eigenem Tabaksmonopol, eigener Art der Verwaltung, der Steuererhebung, der Militärpflicht), aber ohne gemeinsame Zentralbehörden. Die Landesverwaltung war in vier Vilajeten territorial aufgeteilt. Im Januar - Februar 1913 konstituierte sich, zunächst in unbestimmter Form, dann in der Form einer provisorischen Regierungskörperschaft mit dem Sitz Valona (oder Avlona — wie es auf vielen Karten heißt) eine Vertretung des gesamten albanesischen Volkes, nämlich der Einwohner albanesischer Rassen- oder Wahlzugehörigkeit in allen vier sogenannten albanesischen Vilajeten ohne Rücksicht darauf, ob diese Vilajete dermalen von griechischen, serbischen, montenegrinischen Truppen besetzt oder noch unter türkischem Regiment waren. Diese provisorische Regierung ist von der Bevölkerung der vier Vilajete als die eigene Regierung anerkannt worden. Sie äußerte sofort den Willen, einen eigenen, völlig unabhängigen Staat zu bilden, und zwar im Umfang jener Vilajete. Sie brachte diesen Willen durch Abgesandte den Kabinetten, vorzüglich dem österreichisch-ungarischen, italienischen und englischen, in mehr oder minder direkter Mitteilung — je nach der mehr oder minder offiziellen Art der Entgegennahme der Mitteilung — zur Kenntnis. Diese besondere neue Regierung und die Tatsache der Entstehung eines neuen selbständigen albanesischen Staates als eines völkerrechtlich be-

Digitized by Google

stehenden politischen Gemeinwesens ist im Lauf des März 1913 von den Großmächten anerkannt worden, in der Art, wie eine aufständische Bevölkerung als kriegführende Macht anerkannt werden kann. Zugleich einigten sich die Mächte über den territorialen Umfang dieses von ihnen im Prinzip anerkannten Staates. Das Einverständnis der Türkei wurde aus ihrem Schweigen entnommen.

Für die Existenz und Unabhängigkeit des damit ohne Rücksicht auf die Unvollkommenheit seiner vorläufigen Verfassung anerkannten Staates sind nun die Großmächte eingetreten. Die Intervention gegen die serbisch-montenegrinische Eroberung geschah nicht zugunsten der Türkei, auch nicht zugunsten bestimmter türkischen Untertanen oder fremden Untertanen oder Interessen in der Türkei, sondern zugunsten eines Prinzips des Gleichgewichts auf dem Balkan, das unter Berücksichtigung des neuen albanesischen Staates aufgestellt wurde [1]).

Es wird gut sein, wenn man bei der künftigen Entwicklung der Dinge in Albanien und auf dem Balkan überhaupt sich diesen Rechtsstandpunkt scharf einprägt. Nur als Motiv hat dabei das Nationalitätsprinzip mitgewirkt, das z. B. bei der Befreiung Griechenlands oder bei der Annexion Ostrumeliens durch Bulgarien der Türkei gegenüber die völkerrechtliche Basis geliefert hatte. Nur als Motiv kamen auch die verschiedenen politischen Erwägungen der einzelnen Großmächte in Betracht.

Von einem Bruch der Neutralität der Mächte zugunsten einer der kriegführenden Parteien konnte hiernach von vornherein keine Rede sein. Alle Gleichgewichtsgrundsätze wie überhaupt alle den Bestand der Staatengesellschaft und die Unabhängigkeit einzelner Staaten betreffenden Prinzipien des Völkerrechts sind völkerrechtlichen Institutionen, wie die Neutralität, die ein Verhalten während bestehender politischer Konflikte regeln, natürlich übergeordnet. Die Intervention zugunsten der Unabhängigkeit eines Staates beseitigt, wenn sie einmal als völkerrechtliche Pflicht anerkannt worden ist, notwendig alle etwa entgegenstehenden Neutralitätserklärungen.

[1]) Vgl. die staats- und völkerrechtliche Studie von *Descamps, L'Avenir de l'Abanie. Louvain 1913.*

Digitized by Google

Als eine Intervention zugunsten des eben berührten Gleichgewichtsprinzips dürften sich auch scharfe diplomatische Vorstellungen Rußlands, Oesterreich-Ungarns und Deutschlands Rumänien gegenüber darstellen; doch sind wir in dieser Sache bisher nur ungenügend (durch ministerielle Erklärungen in der rumänischen Kammer im Mai 1913) orientiert, so daß sich diese Vorgänge einer völkerrechtlichen Würdigung noch entziehen.

Dasselbe gilt von der Stellungnahme Rumäniens Bulgarien gegenüber; die Akten in dieser völkerrechtlich sehr interessanten Angelegenheit sind noch nicht geschlossen[1]).

Eine Intervention ohne irgendeinen speziellen Rechtstitel lag vor, als die Großmächte in die Friedensverhandlungen der christlichen Balkanstaaten mit der Türkei eingriffen. Da es sich aber nicht um eine ausschließliche Parteinahme für einen der Streitteile handelte und da eine weder in bestimmten Forderungen präzisierte noch durch bewaffneten Eingriff unterstützte Kundmachung genügte, vermag die völkerrechtliche Theorie aus der Durchführung dieses Eingriffs keine Merkmale für die Handhabung des Interventionsbegriffes zu entnehmen, es sei denn, daß man in der wiederholten und geduldigen Anwendung eines internationalen Druckes durch kombinierte diplomatische Vorstellungen einen Beweis für die fortschreitende Vervollkommnung einer Einrichtung sehen will, die zu einem sehr wertvollen völkerrechtlichen Instrument werden könnte: eben der lediglich beratenden, aber durch den Willen allgemeiner gemeinsamer Machtanwendung gestützten diplomatischen Einmischung zugunsten des Friedens.

In die gleiche Linie fällt die Intervention des Kaisers von Rußland in dem bulgarisch-serbischen Konflikt im Juni 1913.

Die internationale Theorie begreift mehr und mehr das Völkerrecht als die Summe bestehender, allgemein geübter oder doch als normal empfundener Zustände und Beziehungen, die sich als Wirkung gegenseitiger rechtlicher Gebundenheit der Staaten auffassen lassen. Die idealistische — allzu leicht utopistische — Lehre, die aprioristisch Lehrsätze einer politischen

[1]) Geschrieben Mitte Juni 1913.

Digitized by Google

Moral ausklügelt und den Staaten als internationales Recht vorträgt, und die allen Fortschritt in der Ausgestaltung von Institutionen zur Förderung des internationalen Ausgleiches sieht, tritt im großen und ganzen zurück. Viel wichtiger ist das Wachsen des allgemeinen Gefühls einer notwendigen ständigen Unterwerfung unter gewisse, in den einzelnen Staaten möglicherweise ganz verschiedene Regeln zur Aufrechterhaltung öffentlicher Ordnung. In welcher Weise ein solches allgemeines Gefühl Störungen des normalen Ruhezustandes beseitigt; insbesondere, ob und wann die Staatengesellschaft gegen Störungen durch einzelne Völker einschreitet: darüber werden sich niemals allgemeingültige, umfassende Regeln aufstellen lassen. In dieser Hinsicht kann die Wissenschaft nur dadurch fruchtbar wirken, daß sie die Ereignisse beobachtet, aus den politischen Erscheinungen den juristischen Kern herausschält und vor allem, vielmehr als dies bisher geschehen ist, auf die innere rechtliche Gebundenheit aller diplomatischen Aktionen hinweist und zeigt, daß ein dauernder politischer Erfolg stets die konsequente Durchführung von Rechtsfolgen darstellt. Alles politische „Unrecht", das sich durchsetzt, ist von einem bestimmten Gesichtspunkt aus Recht. Nichts kann den Einfluß der von der höchsten Auffassung des Rechts beseelten Völkerrechtswissenschaft mehr fördern, als die möglichst enge Verbindung zwischen völkerrechtlicher Lehre und staatsmännischer Praxis, auch wenn der Weg der Praxis nicht direkt auf den allgemeinen Weltfrieden hinzielt. Die Wissenschaft darf sich ihren Einfluß im Völkerrecht nicht dadurch mindern lassen, daß ihre unmittelbar legislative Tätigkeit zurücktritt und sie sich auf dogmatische und historische Erläuterung beschränkt sieht.

Die vornehmste Aufgabe des Haager Friedenspalastes und seiner Einrichtungen soll eine großartig angelegte wissenschaftliche Erforschung des Völkerrechts sein. Es würde eine vollkommene Verkennung dieses Friedenswerkes bedeuten, wenn die Großmächte wegen des Friedensbruches auf dem Balkan diesem Plane ihre Unterstützung entziehen sollten.

Digitized by Google

Zur Geschichte des völkerrechtlichen Schiedsgedankens.

Von Dr. jur. **Edgar Wirckau,** Wiesbaden.

1. Peter Dubois 1306.

Erst neuerdings hat man erkannt, daß *Petrus de Bosco*, bekannter unter dem Namen *Peter Dubois,* Philipps des Schönen von Frankreich Kronsadvokat im normannischen Gerichtsbezirk Coutances, auch eine völkerrechtsgeschichtliche Bedeutung hat[1]). Um das Jahr 1306 erschien seine Schrift *„De recuperatione terre sancte"* [2]), in welcher er — unter dem wohl nur fingierten Zeichen, das heilige Land den Ungläubigen wieder zu entreißen — die mannigfachsten und vielfach noch heute modern anmutenden Reformideen entwickelt. Unter ihnen findet sich der vollständig ausgearbeitete Plan eines ständigen internationalen Schiedsgerichtshofs.

Zur Zeit, da seine Schrift erschien, war der das Mittelalter beherrschende Gedanke eines Universalreiches mit monarchischer — sei es kaiserlicher, sei es päpstlicher — Spitze *in praxi* gescheitert: Die Vorherrschaft des römisch-deutschen Kaisertums war zu Ende der Hohenstaufischen Kaiserepoche um die Mitte des 13. Jahrhunderts zusammengebrochen; das Papsttum, seit Gregor VII. mit dem Kaisertum um die oberste Macht im Universalreich ringend und seit Innocenz III. auf glänzender Höhe stehend, unterlag in dem denkwürdigen Kampfe, den es unter Bonifaz VIII. (1294—1303) mit dem, den neuen Gedanken des unabhängigen Nationalstaats verkörpernden französischen Königtum (Philipp IV., der Schöne) führte. An die Stelle einer Universalmonarchie begann ein Nebeneinander nationaler, von Imperium und Papsttum unabhängiger Staaten zu treten.

---

[1]) Als erster hat *Schücking* darauf hingewiesen. Vgl. *Schücking*, Die Organisation der Welt, S. 28 ff., Leipzig 1909.

Meyer, Die staats- und völkerrechtlichen Ideen von *Peter Dubois*, Heft 7 der Arbeiten aus dem juristisch-staatswissenschaftlichen Seminar der Königlichen Universität Marburg, Marburg 1908.

Schnürer, Das Projekt eines internationalen Schiedsgerichts aus den Jahren 1307/08 in den historisch-politischen Blättern für das katholische Deutschland, CXLI 279 ff., München 1908.

[2]) Ausgabe von *Langlois*, Paris 1891.

Digitized by Google

In dieser Übergangsepoche lebte *Peter Dubois*. Wie draußen in der großen Welt, so scheinen auch im Kopfe dieses politischen Publizisten der alte Gedanke der Universalmonarchie und der neue der Staatenkoordination miteinander gerungen zu haben. Denn im ersten Teile seiner Schrift *„De recuperatione terre sancte"* bezeichnet *Dubois* den Gedanken der Beherrschung der ganzen Welt durch einen einzigen Monarchen als unsinnig, als den eines *„homo non sanae mentis"* [1]) und sucht die Einheit der christlichen Staatenwelt vielmehr im Zusammenschluß zu einem Staatenbund mit einem Fürstenkongreß an der Spitze [2]). — also auf der Basis der Selbständigkeit und der Gleichberechtigung der einzelnen Nationalstaaten; in andern Schriften [3]) dagegen, ja sogar im zweiten Teil von *„De recuperatione"* selbst [4]) tritt er für eine französische Universalherrschaft ein. Die Frage nach der Erklärung dieses Widerspruchs braucht hier nicht untersucht zu werden [5]). Mag man der Ansicht sein, *Dubois* habe in letzter Linie doch nichts anderes als die Weltherrschaft Frankreichs gewollt [6]), oder der wahrscheinlicher erscheinenden Ansicht, er habe für Frankreich lediglich die Vormachtstellung im christlichen Staatenbund gefordert [7]), Tatsache jedenfalls ist, daß er im ersten Teil seiner „Wiedereroberung des heiligen Landes" einen vollständigen Plan der Organisation eines Staatenbundes entwickelt.

Ist aber hier an die Stelle der Universalmonarchie die Staatenkoordination getreten, so ist damit auch die oberste zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den einzelnen Völkerschaften berufene Stelle weggefallen. *Dubois* wirft denn auch in § 12 [8]) seiner Schrift die Frage auf, vor wem die — im Bund

[1]) *Dubois*, § 63 S. 54.

[2]) Vgl. §§ 3—12, § 106 S. 90, § 109 S. 97.

[3]) Z. B. in *„De abreviatione guerrarum ac litium"*, vgl. *Scholz*, Die Puplizistik zur Zeit Philipps des Schönen und Bonifaz VIII., S. 385, Stuttgart 1903.

[4]) S. 104 ff.

[5]) Vgl. *Scholz*, S. 409 ff.

[6]) *Scholz*, S. 411, 436.

[7]) *Meyer*, S. 62, 105; *Langlois*, S. XVII, XXIII seiner Einleitung zu *Dubois*.

[8]) Es handelt sich um die von *Langlois* wieder eingeführte Paragraphierung des Manuskripts; vgl. *Langlois*, S. XXII seiner Einleitung zu *Dubois*.

Digitized by Google

vereinigten — Staaten und Fürsten, die ja auf Grund ihrer Souveränität einen Richter über sich nicht anerkennen, Streitigkeiten, die sie miteinander haben, austragen sollen? Daß dies auf richterlichem Wege — *per iudices* — erfolgen soll und nicht auf kriegerischem — *nullus catholicus contra catholicos currat ad arma* — hat er schon an einer früheren Stelle (§ 3) ausgesprochen. Hier entwickelt er nun, wie er sich diesen staatlichen Rechtsstreit denkt: das Fürstenkonzil — das seinen projektierten Staatenbund ins Leben rufen soll (§ 3) — hat auch für die Konstituierung des Schiedsgerichtshofs zu sorgen. Ob diese von *Dubois* in der Art gedacht ist, daß das Konzil eine unbestimmte Anzahl geistlicher und weltlicher Schiedsrichter bestimmen sollte, aus denen in einem Streitfall jede der beiden Parteien drei geistliche und drei weltliche Richter auszuwählen hätten[1]) —, oder vielmehr so, daß das Konzil selbst von vorneherein drei geistliche und drei weltliche Richter für jede Partei, also zusammen zwölf Richter, auswählen sollte[2]), ist aus dem Text[3]) nicht zweifelsfrei zu entnehmen. Nach der ersten Lesart würde *Dubois'* Schiedsgericht eine auffällige Aehnlichkeit mit der von der ersten Haager Friedenskonferenz organisierten *Cour permanente d'arbitrage* von 1899 haben, die ja bekanntlich ein aus einer großen Anzahl von Richtern gebildeter Schiedshof ist, aus dessen Mitte das Schiedsgericht von den streitenden Parteien *ad hoc* konstituiert wird. Die Schiedsrichter müssen erfahrene, gewissenhafte und begüterte (damit unbestechliche!) Männer sein, deren ganze Persönlichkeit ein völlig unparteiisches Urteil wahrscheinlich mache. Sie sollen an einem für den Streitfall geeigneten Ort zusammenkommen und einen strengen Eid leisten[4]). Klagschrift und Klagbeantwortung sind ihnen schon vor ihrer Zusammenkunft zu unterbreiten; die Richter sollen daraus das

---

[1]) So *Schücking*, S. 29; *Meyer*, S. 111.

[2]) So *Scholz*, S. 396.

[3]) „*Concilium statuat arbitros religiosos aut alios eligendos, viros prudentes et expertos ac fideles, tres judices prelatos et tres alios pro utraque parte . . .*"

[4]) Vgl. die Bestimmungen über die Eidesleistung der Richter im Prisenhofabkommen von 1907, § 13 Abs. 2, und im Entwurf des Abkommens betr. die Errichtung der „*cour de justice arbitrale*" von 1907, § 5 Abs. 2.

Digitized by Google

Unwesentliche ausscheiden und dann in möglichster Kürze, aber mit größter Sorgfalt zur Beweisaufnahme schreiten. Die Zeugenvernehmung geschieht vor mindestens zwei Richtern. Die Aussagen der Zeugen sind zu Protokoll zu nehmen und durch die Richter sorgfältig vor Fälschungen zu schützen. Zur Urteilsfällung können die Richter gewissenhafte und des göttlichen, kanonischen und bürgerlichen Rechts kundige Beisitzer zuziehen. Die Parteien tragen die mäßig zu bemessenden Kosten, soweit den Richtern durch ihre Entfernung von Hause Mehrausgaben entstehen. Auch eine zweite Instanz ist vorgesehen: Die Parteien können den Spruch dieses Schiedsgerichts durch Berufung an den Papst anfechten. Will dies eine Partei tun, so sollen die Richter die Prozeßakten samt dem Urteil an den Papst schicken, der es abändert oder, wenn er es gerecht findet, bestätigt und in die Chronik der römischen Kirche einträgt.

2. Georg von Poděbrad 1460.

Anderthalb Jahrhunderte nach *Dubois* finden wir den Gedanken eines ständigen internationalen Schiedsgerichts in dem um das Jahr 1460 entstandenen Entwurf des hussitischen Böhmenkönigs *Poděbrad,* bezw. dessen Kanzlers *Antonius Marini,* über die Organisation eines christlichen Fürstenbundes zwecks Herstellung des ewigen Friedens unter den Christen und gemeinsamer Verteidigung des christlichen Glaubens gegen die Türken[1]).

Dieser Entwurf, der einen straff organisierten Staatenverein vorschlägt, enthält nichts mehr vom alten Gedanken des Universalreiches; er erwähnt das deutsche Kaisertum überhaupt nicht, das ja auch damals in der Person des „schlafmützigen" dritten Friedrich einen wenig kraftvollen Repräsentanten hatte und er schaltet auch das Papsttum vollständig aus, das in *Dubois'* Projekt noch eine so wichtige Rolle gespielt hatte; er basiert vielmehr auf dem Gedanken der Gleichberechtigung aller *reges* und *principes,* die Mitglieder des Bundes sind. Eben deshalb hat er auch Raum für ein interstaatliches Schiedsgericht.

[1]) Abgedruckt bei *Schwitzky,* Der europäische Fürstenbund *Georgs von Poděbrad,* Heft 6 der Arbeiten aus dem juristisch-staatswissenschaftlichen Seminar der Königlichen Universität Marburg, Marburg 1907.

Digitized by Google

Als solches fungiert das Bundesgericht, *Parlamentum* oder *Consistorium*, auch einfach *Judicium* genannt. Seine Zusammensetzung und Geschäftsordnung soll erst später, wenn der Bund ins Leben getreten ist, festgesetzt werden (Art. 9 Abs. 1 am Ende)[1]). Der Entwurf spricht lediglich von einem Richter und Beisitzern (Art. 9 Abs. 2). Ebensowenig sind in dem Projekt Bestimmungen über das Verfahren vor diesem Gericht getroffen; nur der Wunsch ist geäußert, daß einfach und verständlich, ohne viel juristischen Apparat *(„sine strepitu iudicii")* Recht gesprochen werde, damit die Prozesse nicht *„immortales"* seien (Art. 9 Abs. 2). Von den Funktionen, die diesem Gericht übertragen sind, interessiert hier nur die als internationales Schiedsgericht. In dieser Beziehung bestimmt Art. 9 Abs. 3, daß die Bundesglieder verpflichtet sind, alle unter ihnen ausbrechenden Streitigkeiten vor diesem Gericht auszutragen; hier ist also bereits die Obligatorität der Schiedssprechung gefordert.

Sehr interessant sind auch die Artikel 4 und 5. Diese bestimmen nämlich, daß, wenn zwei Fürsten in Streit geraten, von denen der eine oder beide nicht zum Bund gehören, die Bundesmitglieder auf gemeinsame Kosten Kommissare entsenden sollen, die eine gütliche Beilegung des Streits versuchen sollen. Unwillkürlich denkt man an die Bestimmungen des zweiten Titels des Haager Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle von 1899/1907, der von den „Guten Diensten und Vermittlung" handelt und in dem es heißt: „. . . . halten die Vertragsmächte es für nützlich und wünschenswert, daß eine Macht oder mehrere Mächte, die am Streite nicht beteiligt sind, aus eigenem Antriebe den im Streite befindlichen Staaten ihre guten Dienste oder ihre Vermittlung anbieten, soweit sich die Umstände hierfür eignen".

3. Émeric Crucé 1623.

Wieder etwa anderthalb Jahrhunderte später liegt das Schiedsgerichtsprojekt des französischen Mönches *Émeric Crucé*. Es findet sich in seinem 1623 in Paris erschienenen Buch: *„Le nouveau Cynée ou discours d'Estat représentant les occasions*

[1]) In der von *Schwitzky* vorgenommenen Einteilung des Traktats.

Digitized by Google

et moyens d'establir une paix generalle et la liberté du commerce par tout le monde. Aux monarques et princes souverains de ce temps" [1]).

Dubois hatte geglaubt, seine mannigfachen Reformprojekte nur entwickeln zu können, wenn er sie als Mittel zur Erreichung des großen Zieles der Wiedereroberung des heiligen Landes darstellte; *Poděbrad* hatte den christlichen Staatenbund gefordert, um der Türkengefahr zu begegnen; auch zu *Crucés* Zeiten stellten politische Schriftsteller die Forderung auf, daß die christlichen Fürsten ihre Streitigkeiten untereinander aufgeben und sich zu einem großen Bund zusammenschließen sollten, aber nur zu dem Endzweck, um gemeinsam die Türkenherrschaft in Europa zu vernichten, so *de la Nouë* im 22. seiner 1587 erschienenen „*Discours politiques et militaires*" und *de Breves*, der französische Gesandte in Konstantinopel, in einem 1628 gedruckten „*Discours des asseurez moyens de ruiner la Monarchie des Princes Ottomans*". Dieser Gedanke einer christlichen Koalition gegen die Türken war gerade damals sehr beliebt und kehrt auch noch lange nach *Crucé* wieder [2]).

Émeric Crucé dagegen ist die internationale Verständigung Selbstzweck. Das bedeutet ohne Zweifel einen großen Fortschritt in der Denkweise, wie denn *Crucés* Ideen in mehr als einer Hinsicht interessant sind: In der Zeit der blutigen Konfessionskriege tritt er für unbedingte Toleranz, in der Zeit des beginnenden Merkantilismus für den Freihandel ein! Hatte früher die — freilich zu *Crucés* Zeiten schon längst aufgegebene — kanonistische Anschauung geherrscht: „*mercator deo placere non potest*", so ist *Crucé* der Ansicht: „*il n'y a mestier comparable en utilité à celui du marchand*".

[1]) Das Werk selbst lag mir nicht vor; die Ausführungen stützen sich im wesentlichen auf *Nys, Histoire littéraire du droit international* in der *Revue de droit international et de législation comparée*, XXII 375 ff., Brüssel 1890. Ein Neudruck des Werkes in englischer Sprache ist 1909 in Philadelphia erschienen.

[2]) So bei *Alberoni* 1736, vgl. Nr. 8; auch in einer 1735 von der heiligen Kongregation der Kardinäle dem kaiserlichen Hof überreichten Denkschrift, vgl. *Droysen*, Historischer Beitrag zu der Lehre von den Kongressen in den Monatsberichten der Akademie der Wissenschaften zu Berlin aus dem Jahre 1869, S. 663 ff., Berlin 1870.

Digitized by Google

Es ist erklärlich, wenn *Crucé* als begeisterter Lobredner des Kaufmannsstandes vor allem die Aufrechterhaltung des allgemeinen Friedens wünscht, wie es ja auch in unseren Tagen dieser Stand ist, der gegen Störungen der internationalen Beziehungen am empfindlichsten ist. Um diesen Wunsch zu verwirklichen, schlägt *Crucé* neben anderen Mitteln ein ständiges internationales Schiedsgericht vor. Alle Fürsten sollten in einer von ihnen gewählten Stadt — wozu Venedig seiner zentralen Lage wegen besonders geeignet sei — ständige Gesandte unterhalten, um künftige internationale Streitfälle durch das Urteil der Versammlung zu erledigen; die Gesandten der streitenden Staaten sollten die Beschwerden ihrer Fürsten vorbringen und die der übrigen ein unparteiisches Urteil fällen. Beachtenswert ist es, daß schon *Crucé* also das Prinzip, daß niemand in eigener Sache Richter sein darf, auch für die internationalen Streitfälle durchführen will. Bekanntlich läßt das Haager Schiedsgerichtsabkommen die Ernennung auch solcher Richter zu, welche den streitenden Parteien angehören, und tatsächlich haben in den bisher vor dem Haager Schiedshof anhängig gewesenen Prozessen sehr oft nationale Schiedsrichter fungiert [1]).

Es entspricht den großzügigen Gedankengängen *Crucés*, daß er seinen Staatenverein nicht auf die christlichen Staaten, auch nicht auf Europa beschränkt, sondern auf alle ihm bekannten Länder ausdehnt, Persien, China, Japan, West- und Ostindien eingeschlossen. Dieser Gedanke muß für die damalige Zeit noch recht phantastisch erscheinen, trotz der doch schon ziemlich regen Handelsbeziehungen mit überseeischen Ländern, von denen die Gründungen der sogenannten Handelskompagnien Zeugnis ablegen [2]).

Crucé schlägt ferner eine Rangordnung vor, welche die Staaten auf dem Gesandtenkongreß einzuhalten haben. An erster Stelle sollte der Papst stehen, an zweiter — wegen seines blühenden Reichs und der historischen Reminiszenz an das ost-

[1]) Es macht sich hiergegen mit Recht eine lebhafte Opposition geltend. Vgl. z. B. *Wehberg*, Das Problem eines internationalen Staatengerichtshofes, S. 55 ff., München und Leipzig 1912.

[2]) Z. B.: Englische ostindische Kompagnie 1600, Holländische ostindische Kompagnie 1602, Holländische westindische Kompagnie 1621.

Digitized by Google

römische Kaisertum — der türkische Kaiser, an dritter der deutsche Kaiser, an vierter der König von Frankreich, an fünfter der König von Spanien. Ueber die weitere Rangfolge sollten sich dann die übrigen Souveräne verständigen.

4. Hugo Grotius 1625.

Es ist interessant, daß auch „der Vater des Völkerrechts", *Hugo Grotius,* in seinen zuerst 1625 erschienenen: *„De jure belli ac pacis libri tres"* [1]) den Gedanken eines zwischenstaatlichen kollegialen Schiedsgerichts ausspricht. Es geschieht dies freilich nur in einer kurzen Bemerkung, im 23. Kapitel des zweiten Buches in Paragraph VIII. *Grotius* spricht hier von dem Kompromiß als einem Mittel, um die Ausartung einer völkerrechtlichen Streitigkeit in einen Krieg zu verhindern. Nachdem er eine Reihe interessanter Fälle aus der griechischen und römischen Geschichte, in denen die streitenden Teile sich auf Schiedsrichter einigten, aufgezählt und darauf hingewiesen hat, daß es doch gerade für die christlichen Staaten sehr angebracht sei, auf diesem Wege ihre Streitigkeiten zu erledigen, bezeichnet er es als nützlich und gewissermaßen sogar notwendig, daß die christlichen Mächte Kongresse veranstalten, auf denen die Streitigkeiten der einen durch den Spruch der übrigen, nicht interessierten, geschlichtet werden; auch sollten Maßregeln getroffen werden, um die Parteien zur Annahme des Spruchs zu zwingen.

Mehr findet sich bei *Hugo Grotius* nicht. *Nys* [2]) und *Crick* [3]) wollen in dieser Stelle den Einfluß *Émeric Crucés* sehen, dessen Schrift ja nur zwei Jahre vor *„De iure belli ac pacis"* erschienen war. Wenn hierfür auch der Umstand spricht, daß *Grotius*, ganz wie *Crucé*, die Parteien ihren Streitfall einem internationalen Gesandtenkongreß vorlegen und die nichtbeteiligten Staaten darüber entscheiden läßt, ohne daß die Streitteile einen Einfluß auf die Bildung des Gerichtshofs haben, so wäre *Grotius*, wenn er den *„Nouveau Cynée"* gekannt hätte, doch wohl etwas

---

[1]) *Editio nova cum annotatis auctoris*, Amsterdam 1642.

[2]) S. 383.

[3]) *Le „Nouveau Cynée" d'Emeric Crucé* in der *Revue de droit international et de législation comparée*, II. Serie XII 43, Brüssel 1910.

Digitized by Google

näher auf Organisation und Verfahren der vorgeschlagenen Kongresse eingegangen. Man wird es also wohl mit einem selbständigen Gedanken des *Grotius* zu tun haben.

5. Sully 1638.

Bekannter als die bisher skizzierten Schiedsgerichtsprojekte ist dasjenige, welches sich in den Memoiren *Maximilians de Béthune*, Barons *von Rosni* und späteren Herzogs *von Sully* findet, des vertrauten Beraters Heinrich IV. von Frankreich. Diese Memoiren erschienen zuerst 1638 im Druck[1][2]). Sie behandeln die französische Geschichte seit dem Auftreten Heinrichs, besonders ausführlich die Zeit seiner Regentschaft. Einen breiten Raum nimmt die Schilderung der letzten Pläne des Königs ein[3]); ja, über dessen berühmten *„grand dessein"* Aufklärung zu geben, ist wohl das Leitmotiv des ganzen Werkes[4]).

Als nämlich Heinrich IV. im Mai 1610 dem Dolche Ravaillacs zum Opfer fiel, war er gerade mit der Vorbereitung eines großen Unternehmens beschäftigt. Der Umfang der von ihm betriebenen Kriegsrüstungen war so außerordentlich, daß diese seinen beabsichtigten Eingriff in den jülich-klevischen Erbfolgestreit unmöglich zum alleinigen Ziel haben konnten. Was aber der König letzten Grundes plante, wußte niemand[5]); sein plötzlicher Tod breitete über seinen *„grand dessein"*, sein „großes Vorhaben", vollends den Schleier der Ungewißheit.

Fast ein Menschenalter später unternahm es dann der alte *Sully*, des Königs Lebensgefährte, diesen Schleier zu lüften. Nach *Sullys* Darstellung hatte Heinrich IV. beabsichtigt, die

---

[1]) Ueber die Entstehungszeit vgl. *Kükelhaus*, Der Ursprung des Planes vom ewigen Frieden in den Memoiren des Herzogs *von Sully*, Berlin 1893.

[2]) Mir liegen *Sullys* Memoiren in einer Pariser Ausgabe von 1822 vor, die sich an die Ausgabe des *abbé de l'Écluse* anschließt; Anm. auf S. 39 des Anhangs zum VI. Bd. Der *abbé de l'Écluse* hatte die verworren und in bizarrem Stil geschriebenen Denkwürdigkeiten zu einem geordneten und gut stilisierten Werke umgearbeitet; Bd. I *préface* S. 8 ff.; vgl. *Kükelhaus*, S. 5 Anm. 10.

[3]) In unserer Ausgabe sind alle darauf bezüglichen Stellen zu einem besonderen Buch verarbeitet, Bd. VI Buch 30; vgl. Bd. I *préface* S. 24, 25.

[4]) *Kükelhaus*, S. 89.

[5]) Vgl. *Kükelhaus*, S. 8 ff.

Digitized by Google

christlichen Staaten Europas zu einer „*république chrétienne*“ auf der Basis der Gleichberechtigung zu vereinen; als Vorbedingung hierfür sollte die Uebermacht des Hauses Habsburg in Europa — erforderlichenfalls mittels eines Krieges — gebrochen werden; durch territoriale Ausgleichungen — hauptsächlich auf Kosten Habsburgs! — sollten 15 etwa gleichmächtige Staaten geschaffen werden; Aufgabe der christlichen Republik sollte es sein, im Innern — unter Anerkennung der katholischen, lutherischen und reformierten Konfession — einen dauernden Frieden zu sichern und nach außen einen gemeinsamen Kampf gegen die Ungläubigen zu führen und sie aus Europa zu vertreiben; für alle gemeinschaftlichen Angelegenheiten sollte ein ständiger „*conseil général*“ gebildet werden.

Von den Einzelheiten des interessanten Projekts ist hier nur auf den letzten Punkt einzugehen. Dieser „*conseil général*“ — auch Senat genannt — sollte nämlich unter anderem auch die Aufgabe haben, Streitigkeiten zwischen den Staaten zu schlichten. Er ist ständig versammelt und setzt sich zusammen aus je vier Kommissaren der zehn bedeutendsten Mächte und je zweien der übrigen. Alle drei Jahre findet eine Neuwahl der Senatoren statt. Man sollte sich noch darüber schlüssig werden, ob dieser Bundesrat immer in derselben Stadt oder wechselnd an verschiedenen Orten und ferner darüber, ob er in drei Sektionen — etwa in Paris oder Bourges, in Trient und in Krakau — oder ob er *in corpore* tagen solle. Letzterenfalls müsse der Versammlungsort im Herzen Europas liegen; *Sully* schlägt 14 Städte, an erster Stelle Metz, vor. Er hält es ferner aus Gründen der Bequemlichkeit für wünschenswert, daß außer diesem „*conseil général*“ noch an verschiedenen Orten „*conseils particuliers*“ gebildet werden, gegen deren Beschlüsse aber die Berufung an den „*conseil général*“ offen steht; die Entscheidungen dieses letzteren sind als Ausfluß der vereinigten Autorität aller Souveräne endgültig.

Die historische Forschung hat neuerdings den Nachweis erbracht, das *Sullys* Darstellung vom *grand dessein* Heinrichs IV. eine Fälschung ist [1]). Tatsächlich hat sich der König nie mit

[1]) *Kükelhaus*, S. 5.

Digitized by Google

einem solchem Plan getragen; er stammt vielmehr in seinen Einzelheiten von *Sully* selbst; in seinen allgemeinen Zügen stellt er sich wohl als der Niederschlag der Meinungen dar, die sich nach dem Tode des Königs über dessen letzte Absichten gebildet hatten und enthält auch einige tatsächliche Elemente aus der Politik Heinrichs IV.[1]).

6. Ernst II. von Hessen-Rheinfels 1666.

An *Sully* knüpft der Landgraf Ernst II. von Hessen-Rheinfels im letzten Kapitel seiner 1666 — übrigens in einer Auflage von nur 48 Exemplaren — erschienenen Schrift an: „Der so wahrhaffte als gantz auffrichtig- und diskret-gesinnte Catholischer". Diese in der unsagbar weitschweifig-naiven Manier jener Zeit geschriebene Abhandlung beschäftigt sich mit der Spaltung der christlichen Religion, gesteht verschiedene Mißstände in der katholischen Kirche zu, sucht aber den „den so gantz handgreifflich und unverneinlichen Ungrund" der Reformation nachzuweisen und enthält dann im letzten Kapitel „Eine Idea oder nicht wenig-Curiosen Conceptus von einem von allerseits Römisch-Catholischen Weltlichen Potentaten und Republiquen zu Lucern in der Schweitz die allgemeine Ruhe zu conserviren und auch die Justitz in gewissen Fällen jedermännig-lich gegen die höchste Potentaten und Magistraten selbsten zu administriren angesehenem und bestellten Souverain-Tribunali oder höchstem Gericht".

Ernst von Hessen glaubt selbst nicht an die Verwirklichung seines Projekts, obwohl er es für leichter ausführbar hält als dasjenige Heinrichs IV. Was ihm an diesem mißfällt, ist einmal die gegen das — katholische! — Haus Habsburg gerichtete Spitze und zweitens die Aufnahme auch der protestantischen Mächte in die *„république chrétienne"*. Sein Tribunal soll dagegen lediglich von den katholischen Souveränen bestellt werden, da eine Einigkeit mit den protestantischen ganz unmöglich sei[2]).

---

[1]) Vgl. die eingehenden Untersuchungen von ***Kükelhaus***, insbes. S. 88 bis 138.

[2]) § 4. Das Tribunal soll als Emblem ein verschlungenes doppeltes C führen (*Catholica Christianitas*), S. 795.

Digitized by Google

Es wird von einem Kongreß der Botschafter ins Leben gerufen, auf dem sich die Souveräne durch ihre Gesandten eidlich verpflichten, nicht gegen einen anderen zu den Waffen zu greifen, bevor das Tribunal entschieden hätte, und sich seinem Ausspruch zu fügen[1]). Es ist ständig in Luzern versammelt und setzt sich aus 39 lebenslänglich amtierenden Senatoren zusammen, von denen der Papst 2, das Deutsche Reich, Frankreich und Spanien je 6, Polen 4, Portugal und Venedig je 2, die übrigen Mächte je 1 — die kleinsten zusammen 1 alternativ — präsentieren[2]). Die Abstimmung geschieht nach Köpfen und ist geheim[3]).

Dieser Gerichtshof soll kompetent sein[4]):

1. für Streitigkeiten zwischen den Souveränen;
2. für Klagen von Untertanen gegen ihre Landesobrigkeit, evtl. als Berufungsinstanz „nach angestellten Außträgen“[5]).

Ueber das vor dem Gerichtshof zu beobachtende Verfahren enthält der Vorschlag nichts, abgesehen von der Bemerkung, daß das Tribunal alles dasjenige vorzunehmen hat, was sonst bei einem Gericht notwendig und gebräuchlich ist[6]).

Diese Lücke ist um so fühlbarer, als sich in anderen Abschnitten bis ins Groteske gehende Einzelheiten finden: so die Bestimmung, daß — um keine Mißgunst zu erregen! — kein Senator sich mehr als drei Diener und einen Kutscher („und noch darzu in keiner sumptuosen sonderen modesten Livree gekleidet“), sowie eine zweispännige Kutsche halten dürfe[7]). Auch die Frage der Kostenaufbringung (§ 9), der Präsidentschaft (§§ 12, 13), der Zulassung der Senatoren (§ 14) und viele andere sind eingehend behandelt.

---

[1]) § 20.

[2]) § 11; S. 800. Art. 15 des Prisenhofabkommens von 1907 sieht ebenfalls nur für die bedeutendsten Staaten ständige Vertreter im Gerichtshof vor, während die übrigen sich mit einer alternativen Besetzung der anderen Stellen begnügen müssen; dasselbe System sollte für die „*cour de justice arbitrale*“ der II. Haager Konferenz angewandt werden.

[3]) § 20.

[4]) §§ 2, 3, 20.

[5]) Ernst denkt hier wohl an das Recht zahlreicher deutscher Reichsunmittelbaren auf besondere Schiedsgerichte, die „Austrägalgerichte“.

[6]) S. 807.

[7]) S. 801.

Digitized by Google

Besonderes Gewicht legt der Verfasser auf die Wahrung der Unparteilichkeit der Richter. Diese müssen vor ihrer Aufnahme in das Tribunal einen diesbezüglichen Eid leisten [1]). Ja, Ernst von Hessen geht so weit, als Aufnahmebedingung außerdem noch die Vorlage einer Urkunde zu verlangen, laut welcher der präsentierende Souverän den Präsentierten von allen Verpflichtungen ihm gegenüber entbunden hat; der künftige Senator muß alle bisher etwa innegehabten nationalen Aemter niederlegen [2]). Wiederholt ist der äußerst interessante Gedanke ausgesprochen, daß die Senatoren nicht mehr die Beamten ihrer Souveräne, sondern Vertreter der gesamten katholischen Christenheit sind [3]), also einer über den Nationalstaaten stehenden internationalen Rechtsgemeinschaft, ein Gedanke, der heute noch die Chauvinisten aller Länder schaudern macht.

7. Abbé St. Pierre 1712.

Der Quäker *William Penn* hatte 1693 ein Buch veröffentlicht, *„Essay on the present and future peace of Europe“*, in welchem auch von einem ständigen Schiedsgerichtshof zur Schlichtung internationaler Streitigkeiten die Rede war [4]). Aber *Penns* Friedensschalmei verklang im Kriegslärm, der zu Beginn des 18. Jahrhunderts durch Europa hallte: im Nordosten der nordische Krieg, im Südwesten der spanische Erbfolgekrieg! Aus den Stürmen des letzteren wurde ein neues Friedensprojekt geboren, die *„Mémoires pour rendre la paix perpétuelle en Europe“* des französischen Abtes *Charles Jrénée Castel de Saint-Pierre* [5]). Das politische Leitmotiv dieser Schrift ist die These, daß „das System der europäischen Union unvergleichlich viel besser sei, als das System des Gleichgewichts zwischen den Häusern von Frankreich und Oesterreich“. In der Tat

[1]) S. 798.

[2]) § 15.

[3]) S. 801, 795.

[4]) Auf der 2. Haager Friedenskonferenz wurde dies Projekt in der Schiedsgerichts-Unterkommission von dem argentinischen Delegierten erwähnt; Protokolle der 2. Haager Friedenskonferenz II 325.

[5]) Zuerst erschienen in Köln 1712. Diese älteste Ausgabe liegt mir vor; es sind später noch andere, stark veränderte Ausgaben erschienen.

Digitized by Google

beherrschte seit langem die Rivalität zwischen Bourbonen und Habsburgern die Politik Europas; im spanischen Erbfolgekrieg hatte sie ihren deutlichen Ausdruck gefunden. Ein europäischer Unionsvertrag würde nach *Saint-Pierre* einen unerschütterlich festen Frieden sichern und für alle Signatarmächte ohne Ausnahme von größtem Vorteil sein. Darum sollten die am spanischen Krieg beteiligten Fürsten bei Abschluß des demnächstigen Friedensvertrages gleichzeitig einen europäischen Unionsvertrag beraten und annehmen; die übrigen Fürsten würden dann bald folgen.

Der Verfasser hat einen ausführlichen Vertrag ausgearbeitet mit 8 Grundartikeln und 13 weiteren Artikeln, von denen er wieder 7 als notwendig, die übrigen 6 nur als nützlich bezeichnet. Der Zweck des europäischen Bundes ist „*rendre la Paix inaltérable*"; niemand darf zu den Waffen greifen, außer gegen den zum Bundesfeind Erklärten[1]). Das wichtigste Organ der Union ist ein ständiger Kongreß der bevollmächtigten Gesandten der Bundesmächte, der „Europäische Senat", welcher seinen Sitz möglichst in einer holländischen Stadt, z. B. Utrecht, haben soll, da die Holländer den lebhaftesten Handel und daher auch das größte Friedensbedürfnis hätten[2]). Jeder Souverän, der mehr als zwei Millionen Untertanen hat, ernennt einen Bevollmächtigten, diejenigen, die weniger Untertanen haben, ernennen gemeinschaftlich einen. Im ganzen zählt der Kongreß etwa 27 Gesandte[3]). Der Vorsitz im Senat wechselt wöchentlich unter den Senatoren in regelmäßigem Turnus[4]). Dreimal wöchentlich findet Plenarsitzung statt[5]).

Dieser ständige Bundesrat fungiert auch als Schiedsgericht für Streitigkeiten zwischen den Bundesfürsten. In dieser Beziehung bestimmt der 6. Grundartikel[6]), daß jeder zum Bund gehörige Souverän, der sich über einen anderen zu beklagen

---

[1]) 1. Grundartikel, S. 51.
[2]) 1. notwendiger Artikel, S. 73—75.
[3]) 2. notwendiger Artikel, S. 75 ff.
[4]) 4. nützlicher Artikel, S. 101 ff.
[5]) 5. nützlicher Artikel, S. 103.
[6]) S. 66.

Digitized by Google

oder von ihm etwas zu fordern hat, dem Bundestag durch seinen Bevollmächtigten eine Denkschrift überreichen soll; es wird dann zunächst ein gütlicher Ausgleich versucht; wenn dieser nicht zustande kommt, fällen die Senatoren gemäß den eingetroffenen Instruktionen ihrer Fürsten — provisorisch mit einfacher Stimmenmehrheit, definitiv mit Dreiviertel-Mehrheit — den Schiedsspruch. Diese Bestimmungen werden ergänzt durch die Vorschläge des 5. nützlichen Artikels[1]). Danach soll der Senat — außer vier ständigen Bureaus für Gesandtschafts-, für Festungs- und Heer-, für Finanz- und für Justizwesen — *ad hoc* ein „*Bureau de conciliation*" bilden, sobald eine Denkschrift über einen Streitfall zwischen zwei Bundesfürsten eingereicht wird; in diesem Ausschuß wird die Frage zuerst bearbeitet und ein gütlicher Ausgleich versucht; gelingt dies nicht, so gibt der Ausschuß sein Gutachten ab, das unter alle Senatoren verteilt wird; zwischen der provisorischen und definitiven Abstimmung im Senat soll ein Zeitraum von 6 Monaten liegen. Diese letztere Bestimmung bezweckt offenbar, eine Gewähr für möglichste Billigkeit des Spruchs auf Grund reiflicher Ueberlegung zu schaffen; auch in modernen Verfassungen finden wir das Erfordernis zweimaliger Abstimmung in besonders wichtigen Fragen[2]).

Saint-Pierre begründet und befürwortet sein Schiedsgerichtsprojekt in recht umständlichen Ausführungen, auf die jedoch hier nicht einzugehen ist.

8. Alberoni 1736.

Hatte 1623 *Émeric Crucé* die Ansicht vertreten, daß die Vertreter einer Nationalität oder eines Religionsbekenntnisses niemals das Recht hätten, die einer anderen Nation oder Konfession um dieser Verschiedenheit willen zu bekriegen, und hatte er sogar in seiner internationalen Rangordnung dem türkischen Kaiser den zweiten Platz angewiesen, so tritt mehr denn hundert Jahre später der Kardinal *Alberoni* wieder mit dem alten Pro-

[1]) S. 103 ff.

[2]) Für den Fall der Verfassungsänderung bestimmt dies z. B. Art. 107 der preußischen Verfassungsurkunde.

Digitized by Google

jekt eines gemeinsamen Krieges der christlichen Mächte gegen die Türken hervor, in der „feurigen Begierde, die Fahnen Jesu Christi in der Ungläubigen Welt aufstecken zu lassen“ [1]). Es ist der seit Festsetzung der Türken in Europa unendlich oft geäußerte — freilich häufig auch nur als Dekor für alle möglichen Ideen mißbrauchte! — Gedanke der Zusammengehörigkeit der christlichen Mächte Europas gegenüber der latenten Türkengefahr, der in *Alberonis* Schrift wieder einmal zum Ausdruck kommt.

Zu der Zeit, da diese erschien — 1736 —, war allerdings die Türkengefahr vorläufig durch die Friedensschlüsse von Karlowitz 1699 und Passarowitz 1718 von Europa zurückgedämmt. Um so günstiger aber mußte der Zeitpunkt erscheinen, um sie für immer zu beseitigen.

Als Vorbedingung hierfür wird von *Alberoni* gefordert und immer von neuem betont, daß die christlichen Mächte untereinander alle Zwistigkeiten aufgeben und sich zu einem großen Bund vereinen müssen. Diese Organisation des christlichen Europas soll aber auch noch nach der Ueberwindung und Aufteilung der Türkei bestehen bleiben und eine „allezeit-dauernde Ruhe“ herbeiführen. *Alberoni* faßt gegen Ende seiner Schrift [2]) deren Hauptgesichtspunkte wie folgt zusammen: „Solchergestalt nun habe ich einen Entwurff von den allergrößten Vorschlägen, so jemahls auf dem Erdboden erschienen, mitgeteilt: Einen, das sich greulich-weit-erstreckende Türkische Reich zu überwältigen; Einen, eine Eintheilung der eroberten Länder zu machen; Und dann Einen, selbige durch diesen Vorschlag eines Allezeitwährenden Reichstages zu sichern“. Nur auf den letzten der drei Vorschläge ist in diesem Zusammenhang näher einzugehen.

Bevor nämlich die christlichen Mächte ihren Feldzug gegen die Türken beginnen, sollen sie im Namen des deutschen Kaisers

---

[1]) Des weltberühmten Kardinals *Alberoni* Vorschlag, das türkische Reich unter der Christlichen Potentaten Botmäßigkeit zu bringen; Samt der Art und Weise, wie dasselbe nach der Ueberwindung unter Sie zu verteilen etc. Aus dem Italiänischen nach dem Original, welches in eines vornehmen Ministers Händen ist, übersetzt. Franckfurth und Leipzig 1736. — Durch den jüngsten „Kreuzzug“ gegen die Türkei hat *Alberonis* Schrift neue Aktualität gewonnen.

[2]) S. 41.

Digitized by Google

zu einem Kongreß nach Regensburg eingeladen werden. Auf diesem Kongreß soll die Allianz geschlossen, der Kriegsplan festgelegt, das von jeder Macht zu stellende Truppenkontingent bestimmt und eine Einigung über die Aufteilung der türkischen Länder erzielt werden[1]). Ferner soll dort die Gleichberechtigung aller christlichen Konfessionen im eroberten Reich von Konstantinopel und ein für alle Nationen gleicher, allgemeiner Handelstarif festgelegt werden[2]). Damit hätte der europäische Kongreß seine vor Beginn der Kriegsoperationen zu erledigenden Aufgaben erfüllt. Schwerer ist aber die Aufgabe, die ihm nach Beendigung des Krieges und erfolgter Aufteilung der türkischen Länder zufallen soll, nämlich die Erhaltung der geschaffenen Situation und die „Versicherung der Ruhe in der Christenheit“[3]). *Alberoni* will nämlich, daß in Regensburg ein „immerwährender Reichstag“ von Gesandten aller souveränen christlichen Mächte residieren soll. „Alle Streitigkeiten, so unter Christlichen Printzen oder Staaten über den Punct der Religion, Erb-Folge, Vermählungen, oder sonst einige andere Sache oder Forderung, von was Beschaffenheit die auch wäre, entstehen möchten“, sollen von diesem Reichstag mit Stimmenmehrheit entschieden werden. Um einer Verschleppung des Verfahrens vorzubeugen, muß der Konflikt innerhalb eines Jahres seit Anrufung des Reichstages erledigt sein; falls eine Macht sich nicht binnen 6 Monaten dem Spruche fügt, soll der Reichstag sie mittelst militärischer Exekution dazu zwingen; den dadurch entstandenen Schaden hat die betreffende Macht in vollem Umfange zu ersetzen.

„Wäre“, so schreibt *Alberoni*, „ein solches Obergericht in der Christenheit angerichtet gewesen, man würde Europa nicht so manchesmahl durch unrechtmäßige und nicht weniger unnatürliche Kriege beunruhiget und verwüstet gesehen haben“.

Genauere Angaben über Organisation und Prozedierungsform des Reichstags enthält der Entwurf nicht; sie sollen dieselben sein, wie beim deutschen Reichstag, der ja seit 1663 in Regensburg ständig geworden war. Diese Bestimmung ist nicht

[1]) S. 11.
[2]) S. 24.
[3]) S. 25.

Digitized by Google

recht verständlich, da doch die Organisation des ständisch gegliederten deutschen Reichstags mit seinen drei Kollegien der Kurfürsten, Fürsten und Städte, von denen jedes Kollegium für sich gesondert beriet und beschloß, für den hier gedachten internationalen Kongreß nicht passen konnte.

9. William Ladd 1840.

Hatten alle bisher besprochenen Projekte einen Stich ins Abenteuerliche, so kann man das durchaus nicht mehr von einem Schiedsgerichtsentwurf sagen, den im Jahre 1840 *William Ladd*, der Gründer der *„American Peace Society"*, im Auftrage eben dieser Gesellschaft auf Grund einer Reihe von Schiedsgerichtsprojekten veröffentlichte, welche das Ergebnis eines Preisausschreibens gewesen waren[1]).

Die Grundlage der internationalen Organisation bildet hier ein von einer beliebigen Anzahl souveräner Staaten gänzlich freiwillig geschlossener wechselseitiger Vertrag, ihre künftigen Streitigkeiten möglichst auf schiedsgerichtlichem Wege beizulegen[2]).

Ladd schlägt zunächst einen internationalen Gesandtenkongreß vor, dessen Beschickung im freien Belieben aller zivilisierten Staaten steht. Diese Versammlung konstituiert sich, nachdem sie ihre Satzungen festgestellt hat, als *„Congress of Nations"*. Dessen Hauptaufgabe ist die Kodifizierung des Völkerrechts, insbesondere die Regelung des Kriegsrechts und des Rechts der Neutralen. Er tagt periodisch; die Gesandten können von ihren Regierungen nach Belieben abberufen und durch andere ersetzt werden; jeder Staat kann beliebig viele Delegierte schicken, führt aber nur eine Stimme; alle Beschlüsse müssen einstimmig gefaßt sein und werden erst Gesetz, nachdem sie von allen Regierungen ratifiziert sind[3]).

Gänzlich verschieden von dieser aus Diplomaten zusammengesetzten gesetzgebenden Körperschaft ist der von Juristen gebildete ständige internationale Gerichtshof, der *„Court of Na-*

[1]) *Ladd, Essay on a congress of nations*, Boston 1840.
[2]) S. 72.
[3]) Kap. II—VI.

Digitized by Google

tions“ [1]). Seine Organisation liegt dem „Kongreß“ ob, die Mitglieder — etwa zwei von jedem Staat — werden jedoch von den Regierungen ernannt. Er entscheidet über alle Streitigkeiten zwischen zwei Staaten, die ihm auf Grund freien Uebereinkommens der Streitteile vorgelegt werden. Zur Urteilsfassung genügt einfache Majorität, die Urteile sollen gemäß den völkerrechtlichen Verträgen und Gesetzen und, falls die Streitfrage noch nicht gesetzlich geregelt ist, nach Billigkeit ergehen und müssen mit einer Darstellung des Tatbestands und Entscheidungsgründen versehen sein. Dieser Gerichtshof soll ferner autorisiert sein, in Fällen eines drohenden oder bereits ausgebrochenen Krieges den beteiligten Mächten seine Vermittlung anzubieten. Schließlich soll er auch den Kongreß auf noch der gesetzlichen Regelung bedürftige Fragen aufmerksam machen, die sich ihm in den Prozessen vor ihm aufdrängen.

Die Grundgedanken dieses Entwurfs sind heute tatsächlich in den periodischen Haager Kongressen und im Haager Schiedshof verwirklicht; ein nur aus Juristen — nicht auch Diplomaten — gebildeter Schiedsgerichtshof freilich ist auch zurzeit noch nicht installiert [2]).

10. Lorimer 1877.

Im Jahre 1877 erschien in der *„Revue de droit international et de législation comparée“* ein Aufsatz des Professors von der Edinburger Universität *J. Lorimer* über das „Endproblem des internationalen Rechts“. Als solches bezeichnet er die Frage nach der Verwirklichung, der Sanktion, des internationalen Rechts.

Die Lösung des Problems sieht *Lorimer* in einer Organisation der Staatenwelt, und zwar nicht, wie es bisher oft vorgeschlagen war, in einem bloßen Bund mit einem Gesandtenkongreß, sondern in der Aufrichtung eines internationalen Staates, ganz analog dem nationalen Staat organisiert, mit durchgeführter Dreiteilung der Gewalten und einem wechselnden Wahlpräsidenten an der

[1]) Kap. VII.

[2]) Ein solcher Gerichtshof sollte die *„cour de justice arbitrale“* werden, deren Errichtung die zweite Haager Konferenz beriet und vielleicht schon die dritte beschließen wird.

Digitized by Google

Spitze. Neu gegenüber den früheren Projekten ist insbesondere die Einführung einer internationalen Volksvertretung neben einem Senat für die Gesetzgebung. Sitz der internationalen Verwaltung ist Konstantinopel, das zu einer internationalen Stadt erklärt wird. Die Rechtsprechung liegt einem internationalen Gerichtshof ob, gebildet von 15 auf Lebenszeit ernannten Richtern, die das erstemal aus den Mitgliedern der nationalen höheren Gerichte, später auch aus der bei dem Gericht zugelassenen internationalen Anwaltschaft zu nehmen sind; die 6 Großmächte sind stets durch einen Richter vertreten. Der Gerichtshof ist Zivil- und Strafgericht. Als ersteres entscheidet er mit einfacher Stimmenmehrheit über die Fragen des öffentlichen internationalen Rechts und in der Berufungsinstanz über Fragen des privaten internationalen Rechts, die in erster Instanz von einem nationalen Gericht entschieden sind.

11. Bluntschli 1878.

Eine losere Organisation der Staatenwelt als die von *Lorimer* vorgeschlagene, nämlich einen europäischen Staatenbund auf der Grundlage, „daß die Souveränität der verbündeten Staaten grundsätzlich und tatsächlich vollständig gewahrt bleibt", befürwortet im folgenden Jahre (1878) der deutsche Völkerrechtsgelehrte *Bluntschli*[1]).

Was die Frage der Beilegung von Streitigkeiten zwischen verschiedenen Staaten dieses Bundes betrifft, so unterscheidet *Bluntschli* — soweit ich sehe, zum ersten Male — zwischen politischen und juristischen Streitigkeiten[2]). *Bluntschli* stellt nämlich die „Angelegenheiten der großen völkerrechtlichen Politik" in Gegensatz zu den „bloßen internationalen Verwaltungs- und Justizsachen"[3]). Zur ersten Kategorie rechnet er alle Fragen, welche „die Existenz, die Selbständigkeit, die Freiheit der Staaten betreffen, von denen die Lebensbedingungen der Völker, ihre Sicherheit und ihre Entwicklung abhängig sind",

[1]) *Bluntschli*, Die Organisation des europäischen Staatenvereins. Kleine Schriften Bd. II, Nr. XII, Nördlingen 1881.

[2]) Diese Unterscheidung dürfte große Bedeutung gewinnen, sobald im Haag neben dem Schiedshof ein wirklicher Gerichtshof — die schon erwähnte *cour de justice arbitrale* — errichtet sein wird.

[3]) S. 306 f.

Digitized by Google

zur zweiten Kategorie alle Fragen, die den internationalen Verkehr, die Auslegung von Handels- und Zollverträgen, die Auslieferung von Verbrechern, die Staatsangehörigkeit, das internationale Privat- und Strafrecht, Grenzregulierungen, Entschädigungsstreitigkeiten und andere ähnliche Gegenstände betreffen.

Zur Regelung von Fragen dieser letzteren Kategorie können nach *Bluntschli* unbedenklich internationale Behörden geschaffen werden und in Verträge die Schiedsgerichtsklausel aufgenommen sowie die Form dieses schiedsrichterlichen Verfahrens bestimmt werden; auch „können für gewisse Streitigkeiten feste (d. h. wohl ständige!) völkerrechtliche Tribunale eingesetzt werden“ [1]), z. B. für die Prisengerichtsbarkeit. Ueber die Organisation dieser internationalen Gerichte und das vor ihnen zu beobachtende Verfahren spricht sich *Bluntschli* nicht aus.

Die Beilegung von Streitigkeiten über Fragen der „großen Politik“ dagegen erscheint *Bluntschli* im Hinblick auf das Souveränitätsbewußtsein eines jeden Staates schwierig. Zum Verständnis dessen, wie er sich die Lösung dieses Problems denkt, muß hier noch auf einige Einzelheiten seines Projektes eingegangen werden. *Bluntschli* verlangt nämlich — in erster Linie für die völkerrechtliche Gesetzgebung — einen europäischen „Bundesrat“ und einen europäischen „Senat“. Der erstere wird gebildet aus Vertretern der Staatsregierungen, deren jede — ungeachtet des Rechts, beliebig viel Delegierte zu entsenden — eine Stimme führt, mit Ausnahme der sechs europäischen Großmächte, die je zwei Stimmen führen. Der Senat besteht aus Vertretern der europäischen Völker, gewählt von den Volksvertretungen der Einzelländer, und zwar aus je 8—10 Vertretern der Großmachtsvölker und je 4—5 Vertretern der anderen Völker. Die Abstimmung im Bundesrat geschieht nach Staaten und gemäß den den Delegierten seitens ihrer Regierungen erteilten Instruktionen, die Abstimmung im Senat individuell und nach freier Ueberzeugung. Das Präsidium des Bundesrats steht in jährlichem Wechsel einer der Großmächte zu; der Senat

[1]) S. 308.

Digitized by Google

wählt sich seinen Präsidenten selbst. Der Bundesrat hat seinen Sitz an einem bestimmten Ort — event. auch wechselweise an einigen wenigen bestimmten Orten — und tritt periodisch sowie im Bedürfnisfall zusammen. Der Sitz des Senates wird vom Bundesrat bestimmt und soll zwischen den einzelnen Ländern wechseln. Auch der Senat tritt nur von Zeit zu Zeit und im Bedürfnisfall zusammen.

Bundesrat und Senat — deren übrige Aufgaben hier nicht von Interesse sind — sollen nun auch Streitigkeiten in Fragen der großen Politik entscheiden und zwar durch einen vom Bundesrat mit qualifizierter Mehrheit gefaßten und vom Senat begutachteten oder genehmigten Beschluß. Einzelheiten über das anzuwendende Verfahren fehlen auch hier.

Zu erwähnen ist noch, daß der Bundesrat als oberstes Organ des Staatenbundes auch die Oberaufsicht über die ständigen internationalen Gerichte führt.

Der Vollzug der europäischen Beschlüsse liegt in den Sachen der ständigen Tribunale den beteiligten Staaten ob, im übrigen dem Kollegium der Großmächte, die zu diesem Zweck zu einem „Vollziehungsausschuß“ zusammentreten.

Digitized by Google

Das Recht, Krieg zu führen.

Von Herrn Privatdozenten Dr. **Tambaro**, Neapel.*)

§ 1. Unter den ungerechten Beschuldigungen, die gegen Italien in bezug auf seinen Krieg mit der Türkei vorgebracht sind, ist zweifellos die erheblichste die, welche sich auf die Versäumung des schiedsrichterlichen Verfahrens bezieht. Diese Beschuldigung wurde insbesonders unter dem Titel „*juridical protest*“ erhoben, welchen die „*Peace Society*“ mit vielen angesehenen Namen in die Öffentlichkeit brachte.

In diesem Protest hieß es unter anderen Unrichtigkeiten, daß Italien, ganz entgegen den pazifistischen Lehren von *Gentili, Fiore, Pierantoni* und *Mancini,* den Grundsätzen des internationalen Rechts nicht nachgekommen wäre, da es sich, ohne den Versuch des schiedsrichterlichen Verfahrens, zum Kriege gewandt hätte.

Der Protest sagt unter anderm: *Appreciative of the great work accomplished by Italian Statesmen and Jurists, such as Gentili, Pierantoni, Fiore and Mancini for the furtherance of the authority of International Law and the substitution of the reign of law for that of force in international relations, and mindful of the remarkable letter of Signor Mancini, written just before his decease to the Institute of the International Law, in which he declared that his life was devoted to three reforms, of which the third was „civilisation de la guerre avec le recours à l'arbitrage pour le règlement des conflicts internationaux“ and the earlier letter of 1877 addressed to the same body in which*

*) Uebersetzung von *A. Niemeyer*, Kitzeberg b. Kiel.

Digitized by Google

he spoke of „les grands buts de la justice internationale et de la paix" as the guiding principles of Italian policy („l'Italie, au milieu des nécessitudes qui menacent le repos de l'Europe, n'a pas d'autre ambition, que de concourir par ses efforts à faire cesser les calamités de la guerre, à retablir la tranquillité sur les bases durables de la justice et à travailler pour le progrés de la civilisation"). Da nun diese Ansicht ein den Staaten zuerkanntes Recht verkennt, halte ich es für angebracht, einige bescheidene Betrachtungen zu entwickeln, um zu zeigen, daß nach dem jetzigen Stand des Internationalen Rechts ein Recht, Krieg zu führen, besteht, und daß daher Italien das internationale Recht, nicht wie der *„juridical protest"* behauptet, verletzt hat[1]).

Es soll gezeigt werden, daß das in diesem Protest über die Lehren von *Gentili, Fiore, Pierantoni* und *Mancini* Gesagte nicht in dem ihnen beigelegten absoluten Sinn richtig ist. Gewiß sind die genannten Schriftsteller nicht Fürsprecher des Krieges; gewiß wollen sie die Macht der Waffen durch die Macht des Rechts ersetzen, aber es wäre unrichtig, zu behaupten, daß besagte Schriftsteller, und besonders *Gentili* und *Fiore*, in unumschränktem Sinn die Ausübung des Kriegrechts in der internationalen Gesellschaft ausgeschlossen hätten. Wir wollen zuerst die Auffassung, die *Gentili* vom Krieg hatte, anführen.

Gentili legt den das Recht Krieg zu führen rechtfertigenden Grund so dar, wie er sich auch gegenüber dem gegenwärtigen Stand des internationalen Rechts behaupten kann. Er sagt: *„Ex necessitate introductum bellum, quae est, quia inter summos principes populosque liberos judicium civile et inermis disceptatio esse non potest, qui judicem scilicet non habent et superiorem." (Alberico Gentili, de jure belli, Cap. I.)*

---

[1]) Es fehlen nicht Anklagen von andern Seiten, welche den Grund des Krieges zu finden suchen und die Italiens Vorgehen rechtfertigenden Gründe nicht anerkennen: *„Or jusqu'ici, nous avons constaté l'intérêt certain qu'avait l'Italie à occuper la Tripolitaine, mais sans trouver les titres juridiques qu'elle pouvait invoquer à l'appui de cette occupation".* So sagt *Etienne Coquet, La guerre italo-turque au point de vue du droit international* (in der *„Revue générale de droit international public"* 1912, S. 15 (im Auszug). Ebenso: *Barclay, the turco-italian war and its problems* (London 1912, cap. II).

Digitized by Google

Sicher haben die Staaten in unserer Zeit durch ihre Neigung zum schiedsrichterlichen Verfahren gezeigt, daß viele Streitigkeiten ohne Waffengewalt gelöst werden können. Aber da das Schiedsgericht keine Zwangseinrichtung sein kann und da keine höhere Macht, die den Sieg des Rechts garantieren kann, besteht, bleibt der Krieg noch immer als einziges Mittel gegen eine Verletzung des Rechts *„ex necessitate introductum bellum"*, weil die Staaten *„judicem non habent et superiorem"*.

So auch *Fiore*, der, nachdem er den Krieg *„l'espediente estremo di tutela giuridica"* genannt hat (so betitelt er das ganze Kapitel VI seines *Diritto internazionale codificato*) behauptet, daß der Krieg nicht nur dann gerechtfertigt sei, wenn ein Staat erfolglos alle im Frieden möglichen Mittel erschöpft hätte, um eine Streitigkeit zwischen ihm und einem andern Staat beizulegen, sondern auch dann, wenn sich durch die Natur der Sache und durch die aktuellen Umstände die Notwendigkeit unverzögerter Aktion aufdrängte (v. op. cit. art. 11, 15). So bestätigen auch *Mancini* und *Pierantoni* als selbstverständlich die Notwendigkeit kriegerischen Ausganges in gegebenen Fällen (s. *Mancini, della nazionalità come fondamento del diritto delle genti*, in: *Diritto internazionale, Prelezioni, Napoli, Marghieri, 1873)* (s. *Pierantoni, progressi del diritto internazionale nell in* XIX; Rede, am 5. Nov. 1878 bei der Eröffnung des Universitätsjahres 1898/99 gehalten. Siehe die Veröffentlichung: *Mancini* und *Pierantoni, Diritto internazionale, Roma, Unione tipografica Mannzio, 1905)*.

§ 2. Meine Ansicht ist im Gegensatz zu der *Jellinecks* und anderer[1]) die, daß das internationale Recht den Krieg nicht ausschließt, daß er ferner in der internationalen rechtlichen Ordnung keine unerhebliche Tatsache ist, andererseits aber auch

[1]) Siehe z. B. *Marinoni: „L'annessione della Libia in relazione al capoverso dello art. 311 cod. di propen."* in der *„Rivista di diritto internazionale"* 1912, S. 286. *La guerra e la pace nell' ordine giuridico*, cit. S. 12; *Cavaglieri, Ideale e realtà nella società internazionale*, Padua, Drucker 1907.

Digitized by Google

nicht gerade „*un esecuzione coattiva sui generis del diritto internazionale*“ [1]).

Ich halte es für falsch, dem internationalen Recht jede Kompetenz für den Krieg außer für die Beschränkungen, die es den im Kriege begriffenen Parteien auferlegt, abzusprechen. Daß der Krieg als *esercizio di forza* nicht gegen das internationale Recht verstößt, hat kürzlich *Anzilotti* bestätigt, der in bezug auf die Annektion Libyens durch Italien sagt, daß „*il diritto internazionale ammette l'uso della forza per costringere uno stato a ritirarsi da un territorio*“ (siehe *Anzilotti, La formazione del Regno d' Italia nei riguardi del diritto internazionale;* Vorlesung, gehalten an der Universität zu Rom im Dezbr. 1911, veröffentlicht in „*Rivista di dir. internaz.*“ *Anno VI, fasc. I).* Bei dieser Gelegenheit möchte ich bemerken, daß ich die Kritik nicht für richtig halte, die *Marinoni* (in der *Rivista di dir. internaz.* Band VI III, *L'annessione della Libia ecc.* cit. p. 2 des Auszuges) gegen diese Behauptung, daß ein Staat einen andern zwingen könne, sich aus einem Territorium zurückzuziehen, richtet.

Der Krieg ist ein Mittel unter vielen zur Wiederherstellung des Rechts. Aus der Voraussetzung, daß das Recht sich um jeden Preis durchsetzen muß und daß die Möglichkeit der Anwendung von Gewalt *(possibilità eventuale della coazione,* wie *Vanni* sagt) ein wesentliches, vom Recht unterschiedenes Element ist, folgt, daß „*la coazione resta come una riserva un' ultima ratio, di cui il diritto è provisto in quanto vuole e deve realizzarsi*“ [2]). Da es nun auf dem Gebiet des internationalen Rechts keine Organisation ähnlich denen in den einzelnen Ländern gibt, die das Recht verwaltet, bleibt der Krieg das einzige Mittel zur Wiederherstellung desselben. Das wird noch augenscheinlicher, wenn man die geschichtliche Entstehung des Rechts

---

[1]) Siehe *Anzilotti (Il diritto internazionale nei giudizi interni,* Bologna, Zanichelli 1905, S. 80); *Marinoni (*op. cit. loc. cit. „*Della natura giuridica dell' occupazione bellica* in *Rivista di diritto internazionale*“, V 232—33 *in nota); Catellani (Condizioni ed effetti giuridici dello stato di guerra,* in den „*Atti del Instituto Veneto*“, 1906).

[2]) *Vanni, Lezioni di filosofia del diritto* (Bologna, Zanichelli 1904, S. 80—81).

Digitized by Google

betrachtet. Das internationale Recht repräsentiert eine noch unvollkommene Form des Rechts „*quello stadio in cui per un lungo periodo di tempo si è trovato il diritto in generale, finchè non raggiunse la sua completa organizzazione*“ [1]). Wenn man die Entwicklung des Rechts von Beginn an verfolgt, sieht man, daß es „*prende le mosse da forme rudimentalissime e si viene svolgendo, per lenti passaggi, come un vero e proprio embrione degli esseri viventi*“. Von Anfang an besteht eine Gerechtigkeit „*indistinta o indifferenziata*“, eine gegenseitige Garantie oder Versicherung zwischen gleich interessierten Gruppen „*una giustizia attuata non già da un organo speciale, sibbene della totalità del gruppo*“. Später erst werden die Funktionen des Schutzes und der Garantie von einem besonderen Organ übernommenen (dem Staat), das nun, gestützt auf die alten Einrichtungen, die rechtliche Ordnung übernimmt [2]).

So finden wir am Anfang die Selbstverteidigung, zu gleicher Zeit und sie allmählich verdrängend das schiedsrichterliche Verfahren (indem die Streitenden sich freiwillig der Entscheidung von Unparteiischen unterwerfen). Der Staat übernimmt dann diese Einrichtung, die später obligatorisch wird, bis er im letzten Stadium (dem jetzigen) nicht nur das Urteil spricht, sondern auch über seine Ausführung wacht. Ich zeige den Vorgang an diesem Beispiel des internen Rechts, weil das internationale Recht noch nicht das letzte Stadium erreicht hat. Das rechtfertigt die Fortdauer des Krieges [3]).

---

[1]) *Vanni* (op. cit. S. 90).

[2]) *Vanni* (op. cit. S. 196). Natürlich geht besagter Prozeß nur in Jahrhunderte währender Verarbeitung vor sich. Seine einzelnen Phasen kann man durch einen Vergleich der Rückstände des alten Rechtes mit den Daten der Ethnographie auffinden.

[3]) Ein großer Fortschritt in den internationalen Beziehungen bedeutet nun zweifellos die Einrichtung des freiwillig anzurufenden Schiedsgerichts, an das sich die Staaten mehr und mehr zur Schlichtung ihrer Streitigkeiten wenden und das die Tendenz hat, obligatorisch zu werden. (Siehe *Del Vecchio. Il fenomeno della guerra e l'idea della pace*, Torino, Bocca 1911; *Vanni. Lezioni*, cit. S. 199; *Darby, Modern pacific settlements involving the application of the principle of International Arbitration*, London 1904; *Fried*, Handbuch der Friedensbewegung, Wien 1905; *Nippold*, Die Fortbildung des Verfahrens in völkerrechtlichen Streitigkeiten, Leipzig 1907, S. 11—12.) Der

Digitized by Google

Das internationale Recht ist also noch im Stadium der Selbsthilfe, gemildert durch die Einrichtung des freiwillig anzurufenden Schiedsgerichts und durch andre Einrichtungen, die,

---

Vergleich zwischen dem internen Recht in früheren Zeiten und dem jetzigen Stand des internationalen Rechts scheint mir besonders in bezug auf Anwendung von Gewalt passend. *Vecchio* sagt: *„i gruppi gentilizi prestatuali, dopo la fase della giustizia privata e della vendetta, temperarono i distruttivi effetti di questo procedimento mercè il ricorso a un giudizio arbitrale, la cui autorità era pero dapprima effettivamente subordinata allo stesso solere dei contendenti. La forza del costume, e l'utilità evidente di tale pratica (anche per i comuni scopi guerreschi) intesero a renderla via obbligatoria; e questa capitale trasformazione si compi sopra tutto per opera dello stato, la cui prima cura fu, come già vedemmo, di assicurare la pace interna fra i gruppi suoi componenti“*. Bemerkenswert ist auch (*Del Vecchio*, op. cit. S. 76), daß früher das richterliche Urteil den privaten Ringkampf nicht ersetzte, sondern ihn nur gewissen Regeln unterwarf, und noch lange wurde vor dem Richter ein simulierter Ringkampf aufgeführt, der immer mehr nur symbolisch genommen wurde. (Vgl. *Carle, Le origine del diritto romano*, Torino 1888, §§ 101e segg., 429e segg.; *Vanni*, op. cit. p. 197e segg.; *Maine, Ancient Law*, ff., London 1897, p. 374ff.; *idem, Lectures on the early history of institutions*, London 1875, p. 252 ff.; *Leist*, Graeco-italische Rechtsgeschichte, Jena 1884, p. 484e segg.; *Kohler*, Rechtsphilosophie und Universalrechtsgeschichte in Encykl. d. Rechtswiss. *von Holtzendorff*, 6. Aufl., §§ 45; *Wilutzky*, Vorgeschichte des Rechts, Berlin 1903, p. 117, 124).

In der Entwicklung der internationalen Beziehungen zeigen sich also dieselben Phasen, mit dem Unterschied, daß der letzte Grad *„quel grado ultimo, ove il processo ha il suo logico compimento“* noch nicht erreicht ist, wenn auch *„sono visibili i segni che preludono alla fase ulteriore“* (s. *Del Vecchio*, op. cit. S. 76). Ich habe gesagt, daß der Vergleich stimmt: m. E. scheint die Kritik den Vergleich nicht richtig aufzufassen. Vgl. die scharfsinnige, aber m. E. nicht annehmbare Kritik von *Marinoni* in dem Artikel *La guerra e la pace nell' ordine giuridico*, in der *Rivista italiana di sociologia*, März-April 1912, S. 14 und 15.

Man hat gesagt, daß der Vergleich nicht haltbar sei, da die moderne internationale Gesellschaft *„se vi sono d'avvero norme internazionali che riguardino la reciproca attività degli Stati, non può essere priva di organizzazione giuridica“* (*Marinoni*, op. cit. lok. cit.), während es in den Anfängen des sozialen Lebens keine solche Organisation geben konnte, da damals das Recht nicht von den andern sozialen Faktoren, die das Leben regeln, abgesondert war. Aber trotzdem diese Unterscheidung fehlte, gab es doch eine Art Organisation so wie heute in der Gesellschaft der Staaten. Damals wie heute handelt es sich um unvollkommene Einrichtungen, denn in beiden Fällen ist es das Stadium der Selbstverteidigung, das doch das Element unsers Vergleiches ist. Man beachte wohl, daß der Vergleich nicht die Periode der Existenz von Staatengruppen betrifft (wenn man darunter die Vollendung der sozialen Formation durch Verbindung der primitiven Gruppen versteht), sondern die Zeit der Familiengruppen, in der es keine rechtliche Ordnung gab. Ebenso fehlt eine wirkliche rechtliche Ordnung in der modernen internationalen Gesellschaft. Zweifellos besteht eine solche Gesellschaft, denn sonst wäre es sonderbar, wie *Cavaglieri* sagt: *„sarebbe davvero inutile parlare di norme giuridiche, di diritti e di obblighi*

Digitized by Google

indem sie trotz ihrer Unvollkommenheit einen gewissen rechtlichen Schutz gewähren, den immer wachsenden Fortschritt auf diesem Gebiet der Jurisprudenz zeigt. Noch fehlt eine höhere

---

fra gli Stati" (s. *Cavaglieri, Ideale e realtà nella Società internazionale*, Padua, Brucker 1907); und *„se si e norma di diritto, non si può non essere un' organizzazione"*, wie *Marinoni* sagt. Aber ebenso sicher ist diese Organisation unvollkommen, weil ihr ein maßgebendes Haupt fehlt, also anarchistisch. Ebenso wie in bezug auf Anwendung von Gewalt ist der Vergleich in bezug auf das schiedsrichterliche Verfahren haltbar. (Vgl. *Marinoni*, der das bestreitet, op. cit. loc. cit.) Gewiß wäre es nicht richtig, wenn er zwischen dem Schiedsverfahren zur Zeit der eben vollendeten Staatenbildung und dem heutigen internationalen Schiedsverfahren gemacht wäre, denn im ersten Fall *„è sempre rilevante, come fonte formale del diritto o una volontà dello Stato o una volontà permesso dello Stato"*, während im letzteren *„quando gli Stati pongono in essere un giudizio arbitrale non dipendono da una volontà iperstatuale"*. (Vgl. *Marinoni*, op. cit. loc. cit.). Aber der Vergleich ist ja hinsichtlich des Schiedsverfahrens zwischen den vorstaatlichen Gesellschaftsverhältnissen und der heutigen internationalen Gesellschaft gezogen, denn das Schiedsverfahren war schon vor der Zeit der Staatenbildung Brauch und demgemäß freiwillig (s. *Vanni, Lezioni* cit. S. 197; *Del Vecchio, Il fondamento della guerra* etc. cit.), wie heute das internationale Schiedsverfahren freiwillig ist.

Da ich bei diesem Thema einmal bin, sei es mir verstattet, noch einiges darüber zu sagen. Daß die interne Ordnung und die internationale Ordnung verschiedene Dinge sind, ist nicht zu verkennen, warum spräche man sonst von einer internationalen Gesellschaft und einem internationalen Recht? Der Einzelstaat ist ein in sich selbst vollkommenes Wesen, denn er hat das letzte Stadium der rechtlichen Ordnung zugleich mit seiner gesellschaftlichen Vervollkommnung erreicht, er ist, im Gegensatz zu der internationalen Staatengesellschaft: *„provisto di mezzi più acconci a incorporare più profondamente e più rigorosamente la volontà nazionale nei comandi legislativi, facendo seguire a questi ultimi gli adattamenti nei casi pratici. Alla risoluzione delle singole controversie, e alla più perfetta osservanza del diritto rigoroso si provvede mediante le sentenze dei tribunali, che ne dichiarano il senso, e ne dedueono e rilevano le consequenze, di un dare, o di un non dare, o di un fare, o di un non fare"*. (Vgl. *Olivi, Di alcune odierne tendenze del diritto internazionale, Venezia 1907, estratto dagli Atti del Reale Istituto veneto di scienze, lettere ed arti.*)

Die Gesellschaft der Staaten aber hat noch nicht das Entwicklungsstadium erreicht, in dem sich durch das Vorhandensein einer Autorität der Einzelstaat befindet. Im Grunde ist aber die internationale Gesellschaft nicht so verschieden von dem Einzelstaat. *„Se espandersi e il differenziarsi degli interessi collettivi sono presso a poco equali si presso l'uoco che l'altro sodalizio, sia che riguardino la pubblica morale, o gl'interessi materiali nella loro serie ricchissima e sempre progrediente"*. *(Olivi, op. cit., loc. cit.)*

Denn die internationalen wie die internen Normen haben *„una stessa causa, una stessa necessità, in genere"*, so heißt es in der Kritik; und man kann in bezug auf die staatliche rechtliche Ordnung und die internationale rechtliche Ordnung von dem Vorhandensein einer *„profonda diversità rispetto alla fonte formale delle norme"* nicht sprechen. (Siehe

Digitized by Google

Instanz; die Justiz hat sich darum noch nicht organisieren können, weil, wie *Vanni* sagt, die entsprechende soziale Organisation noch nicht vorhanden ist. Also befinden sich die Staaten

---

Marinoni, *La guerra e la pace*, S. 15.) Denn wenn es wahr ist, daß „*il diritto internazionale sorge dall' accordo degli Stati*" (was ich nicht bestreite, denn auf diesem richtigen Gedanken ist ein System des internationalen Rechts mit sehr positivem Charakter aufgebaut, das einen bedeutenden Fortschritt gegenüber älteren Theorien bedeutet und insbesondere von *Gareis* entwickelt ist: *Gareis* in Institutionen des Völkerrechts, 2. Aufl. 1901, p. 4e segg., *Triepel* in Völkerrecht und Landesrecht 1899, p. 90 ff., *Ullmann* in Völkerrecht [neue Aufl. 1908] p. 55—66, *Anzilotti in Teoria generale della responsabilità dello Stato nel dir. internazionale*, *Parte I*, *Firenze 1902*, *p. 25—74*, *Diena* in *Considerazioni critiche su alcure teorie del dir. internaz. recordo gli studi più recenti*, *Torino*, *Pocca 1908*), so ist es ebenso wahr, daß auch das interne Gesetz im Grunde nichts anderes als der Ausdruck des Willens des einzelnen ist. Andererseits, wenn es wahr ist, daß die internationale Norm nichts anderes als das Ergebnis des gemeinsamen Willens der einzelnen Staaten ist, so ist und wird durch diese Einstimmigkeit der Staaten über eine Norm die Substanz der Norm geschaffen durch die Kollektivität der Staaten, ohne daß doch, wie *Brugi* bemerkt, diese Gesamtheit eine höhere Macht ist. Durch die Lehre (die kürzlich *Brugi* in *I limiti di spazio dell' ordine giuridico* dargelegt hat, loc. cit.) wird besser als durch die früheren erklärt, wieso die Normen, als Produkt des Gesamtwillens der Staaten, obligatorische Geltung für jeden einzelnen Staat haben. Weder die Theorie (siehe *Beling*, Die strafrechtliche Bedeutung der Extraterritorialität, Breslau 1896, S. 9), die den besagten Willen als eine höhere Macht ansieht (siehe auch *Diena, considerazioni critiche* S. 10), noch die Theorie der Selbstverpflichtung (siehe *Bergbohm*, Staatenverträge und Gesetze S. 88; *Jellinek*, Die rechtliche Natur der Staatenverträge S. 9, System S. 183; *Ullmann*, Völkerrecht S. 24) kann sich behaupten. Denn, wie *Diena* richtig sagt, wenn man annimmt, daß ein Staat nur durch seinen eigenen Willen gezwungen werden kann, ist es nicht einzusehen, warum er sich nicht von der sich selbst auferlegten Verpflichtung entbinden soll (siehe *Diena*, *Considerazioni critiche* S. 10). Man kann nicht sagen, daß, wenn man die Gesamtheit der Staaten als den Normen unterworfen ansieht (wie es *Anzilotti* meisterhaft in *teoria generale della responsabilità dello Stato nel diritto internazionale* S. 69 entwickelt), die Gültigkeit einer metaphysischen Konstruktion des internationalen Rechts zu folgern ist (siehe *Marinoni* in *Natura giuridica dell' occupazione bellica*, *Roma* 1911, S. 135); denn jeder Staat schützt in dem Allgemeininteresse sein Eigeninteresse, da alles Recht, wie *Brugi* sagt, „*una proporzione dell' interesse individuale con l'interesse sociale*" ist. Es besteht hier eine Verwandtschaft mit der *societas* der Kommunisten im römischen Recht, wo jeder *socius*, wie *Brugi* op. cit. loc. cit. sagt, Vermögen hat, in dem sich das Allgemeininteresse mit seinem Interesse vereint, ebenso mit der bürgerlichen Gesellschaft des modernen Rechts (*Brugi*, op. cit. loc. cit.). Also schließlich liegt der einzige wesentliche Unterschied zwischen dem internen Recht und dem internationalen Recht in der Sphäre der Aktion und in gewissen kleinen Garantien praktischer Ausführung in betreff des internationalen Rechts gegenüber dem im Staate geltenden (siehe *Olivi*, *Di alcune odierne tendenze* etc. S. 3). Diese Verschiedenheit schließt aber

Digitized by Google

in derselben Lage, wie die bürgerlichen Parteien zur Zeit der Selbstverteidigung insofern, als keine rechtliche Ordnung einem Staate den Frieden sichert. Aber der Krieg ist doch nicht eine bloße Tatsache, die außerhalb der Sphäre des Rechtes liegt, sondern er ist ein Mittel, um das Recht durchzusetzen, eine Eigentümlichkeit des Rechts, die Verteidigung des Rechts, die in der Natur des Rechts inbegriffen ist. Das Recht, *„vuole esercitare una funzione di garenzia"*, und wie im Staat, *„se in un certo momento la forza organizzata e collettiva dello Stato è impotente a esercitare questa funzione, è naturale e legittimo, che subentri ad essa la forza del soggetto medesimo"*[1]), so ersetzt in den internationalen Beziehungen der Krieg die nicht vorhandene organisierte gemeinschaftliche Macht, um das Recht zur Geltung zu bringen. Das ist die große Ausnahme im internationalen Recht von der Regel, daß der Schutz des Rechts eine öffentliche Funktion sei, denn das Recht begreift die Selbstverteidigung in sich[2]).

---

nicht aus, daß die internationale Gesellschaft eine rechtliche, juristische Gesellschaft sei (wie wenig auch organisiert), und man kann nicht zugeben (was kürzlich wieder behauptet ist, siehe *Donati, Il problema delle lacune nell' ordinamento giuridico. Milano* 1910, S. 224), daß in einer von einer Rechtsordnung beherrschten Gesellschaft jede Anwendung von Gewalt ausgeschlossen sei, denn wenn das wahr wäre, gäbe es überhaupt keine Gesellschaft mit rechtlicher Ordnung, da auch die staatliche Rechtsordnung in gewissen Fällen die private Anwendung von Gewalt zum Schutze des Rechts zuläßt. Es wäre ein Irrtum, die internationale rechtliche Ordnung wegen ihrer Unvollkommenheit als eine nur scheinbare anzusehen. Auch die rechtliche Ordnung im Staat wird, wie auch *Brugi* sagt (op. cit S. 6), durch *fictio iuris* für vollkommen angesehen, und es ist keineswegs nötig, daß eine Rechtsordnung, um als solche zu gelten, alle Vorkommnisse des realen Lebens und vollkommen regele.

[1]) *Vanni*, op. cit. S. 125.

[2]) Siehe *Vanni* (op. cit loc. cit.). Natürlich wird in der Praxis oft die Selbstverteidigung ohne Recht in Anwendung gebracht. Vgl. *Brugi, I limiti di spazio dell' ordine giuridico* (in den Akten des *R. Instituto veneto*, Bd. LXXI, S. II. S. 1403 f., 7 f.), der auch der Meinung ist, daß die Selbstverteidigung zum Schutze des Rechts in der rechtlichen Ordnung einbegriffen sei. Siehe auch *Marinoni, La guerra e la pace etc. L'annessione della Libia in relazione al capoverso dell' art. 311 cod. di proc. pen.* (Auszug aus der *„Rivista di diritto internazionale"*, Bd. VI) Siehe auch *Lilla (Filosofia del diritto, Milano. Società editrice libraria* 1903, S. 603 f.), der sich mit der Wendung begnügt, daß der Krieg aus Notwendigkeit entstehe (S. 606).

Digitized by Google

Olivi sagt sehr richtig: *„In mancanza di un supremo tribunale che giudichi delle controversi e internazionali, e più ancora in mancanza di una forza coattiva posta al servizio di esso per l'esecuzione delle sentenze, va da sè che l'elemento della coercibilitá, che accompagna costantemente il diritto in tutte le forme delle sue applicazioni sociali, si sprigiona e manifesta per altra via, sebbene rozza e incomposta, cosi come accade presso tutte le associazioni politiche che siano in uno stato embrionale lungo il cammino del loro progresso storico“* [1]).

„Par la guerre“, sagt *Charles Périn, „qui est l'usage extrême de la force, les règles du droit des gens reçoivent la sanction sans laquelle aucune loi ne peut être vraiment loi“* [2]).

Heilborn definiert den Krieg als erlaubte Gewaltanwendung unter der Bedingung der Einsetzung der eigenen Existenz [3]).

Rettich sagt (wenn er auch vielleicht etwas zu weit geht, und obwohl er behauptet, daß der Krieg immer vermieden werden müsse, wenn ein andrer Ausweg möglich sei), der Krieg sei „der gewaltsame Wettkampf um ein gemeinsames nur durch ihn zu erreichendes oder zu behauptendes Streitobjekt“ (*Rettich,* Zur Theorie und Geschichte des Rechts zum Kriege, Stuttgart 1888, S. 72). Der anonyme Verfasser in der *„Rivista di diritto internazionale* (l. c. S. 59) sagt, daß *„la ragione fattasi, se di fronte ad un ordinamento giuridico ben costituito ha carattere di reato, nei rapporti internazionali, dove questo ordinamento manca o è imperfetto, può aver quello di un mezzo estremo per l'affermazione e la sanzione del diritto“*. Auch *Contuzzi (Diritto internazionale pubblico,* Mailand, *Hoepli,*

---

[1]) V. *Olivi, Manuale di diritto internazionale pubblico e privato (Milano, società editrice libraria* 1911, p. 495 *e seg.).*

[2]) V. *Périn, L'ordre international* (Paris 1888, p. 93).

[3]) V. *Heilborn,* System des Völkerrechts (Berlin 1890, Kap. „Krieg und Neutralität“, S. 322 ff.).

Digitized by Google

II. Aufl. 1905, S. 279) vertritt das Prinzip, daß *„dal punto di vista giuridico, la guerra è l'uso leggitimo e regolare della forza armata degli Stati, come mezzo estremo e necessario per la tutela del diritto internazionale"*.

Phillimore sagt, der Krieg sei: *„the exercise of the international right of action, to which, from the nature of the things and the absence of any common superior tribunal, nations are compelled to have recourse, in order to assert and vindicate their rights"* [1]).

Und kürzlich hat *Brugi*, indem er die logischen Beziehungen zwischen dem Krieg und der internationalen rechtlichen Ordnung hervorhob, gesagt, daß *„il diritto di far guerra è uno di quei diritti fondamentali degli Stati, che per quanto faccian parte di una doctrina giusnaturalistica, non si possono negare"* [2]).

---

[1]) Siehe *Phillimore, Commentaries* (3. Aufl. 1885, III, § 49, S. 77).

[2]) Siehe *Brugi, I limiti di spazio dell'ordine giuridico* (S. 7 im Auszug). Es erstaunt etwas, daß *Brugi*, der so entschieden besagtes Prinzip anerkennt (loc. cit.), gesagt hat, daß *„non si può a cuor leggero rigettare l'insegnamento dello Jellinek che la guerra come esercizio di forza resta fuori il diritto internazionale"*, während er kurz vorher bemerkt hat, daß *„anche in ogni ordine guiridico statuale è ammessa l'auto-difesa senza cessere di essere un ordine guiridico"*. Das paßt ebenso auf das internationale Recht, wie ich oben dargelegt habe. (Vgl. *Vecchio, Il fenomeno della guerra etc.*, S. 93.)

Wenn die Verwirklichung der Gerechtigkeit in der Welt ein notwendiges Ideal und ein Prozeß der Erfahrung ist, so hat der Krieg in diesem Prozeß, behaupte ich mit *Del Vecchio*, wahrhaftig einen Anteil und eine Aufgabe. Und da *Brugi* gelegentlich auf die fundamentalen Rechte der Staaten angespielt hat, erlaube ich mir bescheidentlich zu bemerken, daß sie nicht *„parte di una dottrina giusnaturalistica"* sind, einer Lehre, die auch *Anzilotti* aus der systematischen Regelung der Wissenschaft des internationalen Rechts geradezu verbannt haben will. (Siehe *Anzilotti, Trattati generali di diritto internazionale pubblico*, Auszug aus der *Rivista di diritto internazionale*, Rom 1906.) Die besagten fundamentalen Rechte finden also eine Bestätigung in dem geltenden gewohnheitsmäßigen Recht (*Diena*, in *Considerazioni critiche*, cit. S. 30—70; *Oppenheim*, in *International Law*, I 109 f., der einer der entschiedensten Gegner der traditionellen Theorie ist); und nun ist die Tatsache von Bedeutung, daß auch die erbittertsten Gegner der traditionellen Theorie die Existenz eines fundamentalen Rechts in den Staaten, eines Rechts hinsichtlich der Persönlichkeit anerkennen, woraus dann das Recht auf die Integrität des Territoriums und auf die ungestörte Ausübung der Souveränität folgt (vgl. *Cavaglieri, I diritti fundamentali degli Stati nella società internazionale*, Padua, Drucker 1906), ein Resultat, zu dem unter andern ebenfalls *Heilborn* (System des Völkerrechts, S. 311 f.) und *Jellinek* (System der subjektiven öffentlichen

Digitized by Google

Der Krieg ist so eng mit der internationalen rechtlichen Ordnung verbunden, daß auch Schriftsteller, die zu einem nach meiner Meinung unannehmbaren Schluß kommen, bestätigen, daß, wenn auch die internationale Gesellschaft sich nach den erstrebten fortschrittlichen Gesichtspunkten organisieren würde, *„non ne risulterebbe la abolizione assoluta della guerra, poichè l'autorità suprema dovrebbe pur sempre ricorrere alla coercizione violenta contra quelli Stati, che le si ribellassero o non accettassero le sue sentenze“* [1]).

§ 3. Ja, das Recht, Krieg zu führen, ist ein fundamentales Recht der Staaten. Nehmen wir an, daß eine internationale Uebereinkunft bestehe, welche ein Recht der Persönlichkeit des Staates formuliert, um die Freiheit seiner Betätigung gegenüber andern Staaten zu regeln, daß jeder Versuch, seine Freiheit in seinem legitimen Wirkungskreis zu verletzen, einen internationalen Erlaß zur Folge haben würde, der dem betroffenen Staate das Recht gibt, eine entsprechende Genugtuung zu verlangen, daß die einzige Rechtspflicht jedes Staates den andern

---

Rechte, S. 302 f.) in ihrer Kritik an der *„dottrina giusnaturalistica“* der besagten fundamentalen Rechte kommen. Daraus, daß man ein Recht hinsichtlich der Persönlichkeit anerkennt, folgt von selbst das Recht der Verteidigung dieser Persönlichkeit. Und das geben im Grunde auch die Schriftsteller, die prinzipiell ein Recht der Selbsterhaltung nicht anerkennen, zu (so *Heilborn* im „System“, S. 280 f.; *Liszt* im „Völkerrecht“, S. 182; *Ullmann* im „Völkerrecht“, S. 107 f.; *Anzilotti* in *Teoria generale della responsibilità dello stato nel diritto internazionale*, I 80 f.; *Cavaglieri* in *I diritti fondamentali degli stati*, cit. S. 149–154), indem sie zur Rechtfertigung des *stato di necessità* das Recht, die eigene Sicherheit zu verteidigen und die wesentlichsten Interessen zu schützen, behaupten, was doch eben die Existenz eines fundamentalen Rechts der Selbsterhaltung einbegreift, wenn man es auch als Ausnahmefall eigenmächtiger Selbsthilfe bezeichnet. Wenn man das Recht zum Kriege nicht anerkennt, wäre das Recht hinsichtlich der Persönlichkeit des Staates eine leere Abstraktion von bloß akademischem Werte, die Funktion des internationalen Rechts wäre unzulänglich für die Bedürfnisse des sozialen Lebens, und vielleicht würde die Gewalt in den internationalen Beziehungen herrschen wie zwischen den Bürgern vor der Staatenbildung.

[1]) Siehe *Cavaglieri*, *Ideale e realtà nella società internazionale* (Padova. Drucker 1907, S. 30). *Cavaglieri* sagt, daß dann der Krieg *„sia pure sotto il nome diverso di esecuzione federale, rimarebbe l'ultima ratio dei rapporti internazionali“*. Siehe auch *Vanni (Lezioni di filosofia del diritto*, S. 90). In diesem Fall gäbe es kein wirkliches internationales Recht, sondern *un diritto pubblico interno federale.*

Digitized by Google

gegenüber darin bestände, in seinen Beziehungen zu ihnen eine vom internationalen Recht gezogene Linie nicht zu überschreiten, so gründet sich das Recht der Selbsthilfe, das Recht, Krieg zu führen, auf diese unumstößlichen Bedingungen, es bietet die Sicherheit für die Einhaltung der rechtlichen Ordnung, es ist das Mittel zur Verwirklichung des Rechts[1]).

---

[1]) Ich halte die Ansicht von *Strisower* für nicht richtig, daß die Notwendigkeit der Selbsterhaltung, die er zugibt, doch niemals durch sich selbst ein Recht schaffen könne. Vgl. auch *Cavaglieri* (*I diritti fondamentali degli Stati etc.*, S. 136). Meines Erachtens handelt es sich hier nur um die Ersetzung einer Formel durch die andre, wie auch *Diena* sagt (*Considerazioni critiche etc.*, S. 41—43), und man muß im Grunde das Recht der Selbsterhaltung als ganz selbstverständlich anerkennen, also ein Recht der Verteidigung, ein Recht, Krieg zu führen. Ich möchte mir erlauben, diese Folgerung auch aus den gelehrten Darlegungen von *Heilborn* zu ziehen, der, wie schon bemerkt, die Ansicht, die ein Recht der Selbsterhaltung anerkennt, bekämpft. *Heilborn* behauptet (op. cit. loc. cit.), daß das Recht der Selbsterhaltung den Staaten nicht mehr Garantien geben würde, als die, die schon jetzt in dem rechtlichen Anspruch jedes Staates betreffs seiner Persönlichkeit enthalten sind. Das hieße, daß das Recht vorhanden ist, daß es aber, wie es jetzt in der Formel des Rechts betreffs seiner Persönlichkeit bestände, nicht hinreichend gesichert sei. Dann bemerkt *Heilborn* auch, daß die langen Abhandlungen der Schriftsteller des internationalen Rechts über das Recht der Selbsterhaltung und seine Folgen Entschuldigungen gegenüber der Anklage *Jellinek*'s sein sollen. Sie enthalten eine Tautologie, da sie die wichtige Lehre vom *stato di necessità* geben. Wenn da der *stato di necessità* sich, wie wir gesehen haben, auf das Prinzip der Erhaltung der Existenz und des Schutzes der wesentlichsten Interessen gründet. hat das Recht der Verteidigung die logische Priorität vor dem Recht, das sich auf den *stato di necessità* gründet. Wenn man also der Ansicht ist, wie auch *Cavaglieri*, der sich große Verdienste in bezug auf die Lösung der Frage der fundamentalen Rechte der Staaten erworben hat, daß das Recht hinsichtlich der Persönlichkeit des Staates zwei große Ausnahmen erleidet, von denen die eine durch den *stato di necessità*, die andre durch den Krieg gegeben ist, so muß man meines Erachtens zugeben, daß der Krieg, ebenso wie der *stato di necessità* eine rechtliche Ausnahme ist, keine bloße Tatsache (welcher Ansicht *Jellinek* und *Marinoni* sind), sondern ein Persönlichkeitsrecht. Ueber die zwei Ausnahmen vergleiche man *Heilborn* (System, cit. loc. cit.). Ich will zuletzt noch die Ansicht von *Biefeld* zitieren (*Institutions politiques*, Bd. II, Kap. VII, § 1, Haag 1760), die die ausgeführten Ideen bestätigt: *„Un Etat n'a donc, soit pour se conserver soit pour se faire rendre justice, sur ses droits et prétentions, d'autre parti à prendre que celui des armes"*. Man kann doch den Staaten nicht dasselbe Recht der Selbstverteidigung absprechen, das den Individuen auf Grund eines unumstrittenen philosophischen Prinzips zugesprochen wird. So wie der Bürger sich selbst verteidigen darf, wenn er den Schutz des Staates nicht anrufen kann, so muß der Staat im beständigen Ermangeln einer höheren Macht das Recht zum Kriege haben. Und wie die Gewalt, die von einem Individuum angewendet wird, um die Existenz zu wahren, eine integrierende Verrichtung des Rechts ist (*„è una funzione del diritto stesso"*, wie *Rosmini* sagt), so erfüllt der Krieg in der internationalen rechtlichen Ordnung dieselbe Aufgabe. (Vgl. *Romagnozi, La*

Digitized by Google

Damit beabsichtige ich nicht, den Krieg zu verteidigen, da ich ebenso warm wie andere die friedliche Lösung von internationalen Streitigkeiten befürworte, und es nicht meine Meinung ist, daß der Krieg im Sinne einer richterlichen Autorität die gerechte Lösung bringen müßte [1]). Ich wünsche nur zu zeigen, daß innerhalb der rechtlichen Ordnung ein Recht zum Kriege besteht.

Gewiß ist der Krieg, streng genommen, keine rechtliche Prozedur zwischen den Staaten [2]), aber zweifellos ist der Krieg wirklich, wie *Ruyssen* sagt, gleichsam eingerahmt von rechtlichen Institutionen, da er von Anfang bis zum Ende vom Recht und von zahlreichen internationalen Uebereinkommen geregelt wird.

Scienza delle costituzioni, Teil I, § 70; *Constant, Cours de politique constitutionelle*, Paris, Bd. II, S. 420.) *Friedrich II.* sagt: Alle Kriege, die einen andern Zweck haben, als Usurpatoren zu vertreiben, Rechte zu behaupten oder Unterdrückungen zu vermeiden, sind nicht gemäß der Gerechtigkeit; und *Montesquieu* sagt noch treffender: Das Leben der Staaten entspricht dem der Individuen. Diese haben das Recht, um ihrer Verteidigung willen zu töten, jene das Recht, zu ihrer Erhaltung Krieg zu führen. (Zitiert von *Zilla*, *Filosofia del diritto*, S. 606.)

[1]) Gegen die Ansicht, der Krieg sei gerechtfertigt durch die Notwendigkeit des Sieges des Rechts, ist zu sagen, daß im Kriege Waffengewalt entscheidet, „*è la vittoria la quale non coincide necessariamente con la giustizia e con la ragione, perchè dipende da altra specie di fattori . . . da tutti quegli elementi di cui si nutre ed afferma il valore personale*“ (vgl. *Olivi, Manuale di diritto internazionale*, zit. S. 484—86).

[2]) Es ist kürzlich gesagt worden (vgl. *Brugi, I limiti di spazio del ordine giuridico*, S. 7), vom Standpunkt einer philosophischen Betrachtung des Rechts sei es richtig, daß der Krieg eine rechtliche Prozedur zwischen den Staaten sei, doch vom Standpunkte des positiven internationalen Rechts würde diese Meinung nicht richtig sein (vgl. *Brugi* op. cit. loc. cit.; *Marinoni, La guerra e la pace*, S. 19, und *L'annessione della Libia*, S. 3). Gewiß, wenn man den Ausdruck streng nimmt, ist der Krieg keine rechtliche Prozedur zwischen den Staaten; wenn man aber damit meint, daß der Krieg ein vom Recht geregeltes Verfahren ist, kann der Ausdruck passieren, und man kann ruhig sagen, daß der Krieg „*partecipa ormai del carattere d'una procedura giuridica tra gli Stati*“ (vgl. *Del Vecchio, Il fenomeno della guerra*, S. 90). „Wir erblicken seit *Hugo Grotius* in dem Kriege den völkerrechtlichen Prozeß“, hat kürzlich *Schücking* gesagt (Der Staatenverband der Haager Konferenzen, S. 313), der überdies hofft, daß der Krieg aufhöre, ein „Rechtsinstitut“ zu sein. Daß der Krieg nicht eine Verneinung des Rechts, nicht nur eine tatsächliche Situation zwischen denen, die ihn führen, ist, sondern ein rechtlicher Vorgang, ersieht man aus der Gesamtheit aller Normen (gewohnheitsmäßiger und vereinbarter) die den Krieg regeln, und die aus der Idee der Notwendigkeit der Anwendung von Gewalt

Digitized by Google

Man kann auch nicht behaupten, daß unsere Ansicht eine philosophische Konstruktion, eine abstrakte Theorie oder die bloße Notwendigkeit des Rechts sei[1]).

(in den Grenzen, die von der Absicht gegeben sind, den Feind zu lähmen, nicht zu vernichten) und aus der Idee der Pflicht der Humanität, also kurz aus dem Kriegsrecht, das eines der bedeutendsten Gebiete des internationalen Rechts bildet, entstanden sind. Einige moderne Autoren, *Diena* z. B. (*Principii di diritto internazionale*, T. I; *Diritto internazionale pubblico*) behandeln unter den Verfahren, um internationale Streitigkeiten zu lösen, auch den Krieg. Wenn es wahr wäre, daß der Krieg in seinem Inhalt nicht bestimmt wäre und daß er nicht als *eccesso di difesa* betrachtet würde, müßte er unreguliert und durch das internationale Recht nicht regulierbar sein (wie *Marinoni* sagt, op. cit. S. 3 Anmerkung). Aber dem ist nicht so. Denn es bestehen nicht nur zahlreiche Regeln für die kriegerischen Operationen zu Lande und zu Wasser, um Gewalttätigkeiten gegen den Feind einzuschränken; nicht nur die „*Convention concernant les lois et contumes de la guerre sur terre*" (Konferenz im Haag 1907) versichert, das „*les belligérants n'ont pas un droit illimité quant au choix des moyens de nuire à l'ennemi*" (Art. 22), sondern es ist jetzt ein unumstößliches Prinzip, auf das sich alle einschränkenden Normen des Kriegsrechts gründen, daß in der Wahl der Mittel zum Angriff und zur Abwehr Grenzen einzuhalten sind (vgl. *Diena*, op. cit. loc. cit. Nr. 11). Unter den Schriftstellern, die mehr oder weniger der von mir vertretenen Ansicht sind, vgl. *Ruyssen*, *La guerre et le droit* (in *Revue de métaphysique et de morale*, XIV, 1906, Nr. 6). *Krug* (Dikäologie oder philosophische Rechtslehre, 2. Aufl., Königsberg 1830, §§ 95 und 98: „der Krieg im eigentlichen Sinne ist nichts andres als ein großer Völkerprozeß"); *Mohl* (Staatsrecht, Völkerrecht und Politik, Tübingen 1862, 1. Bd. S. 773 f.); *Kaltenborn* (Kritik des Völkerrechts, Leipzig 1847, S. 302 f.); *Dehn* (Das Kriegsrecht, Würzburg 1870. S. 85 f.); *Rettich* (Zur Theorie und Geschichte des Rechts zum Kriege, S. 66 f.). Die Definition des Krieges als *eccesso di difesa* ist unter den älteren Schriftstellern vor allem von *Pinheiro Ferreira* vertreten worden (*Principes de droit public constitutionnel, administratif et des gens*, Bd. II, Nr. 917, Paris 1834). Gerade diese Definition als *eccesso di diritto* charakterisiert den modernen Krieg vor dem in früheren Zeiten, wenn dieses Merkmal auch schon früher existierte, wie angedeutet. Vgl. das *Manuel de la guerre publié par l'Institut de droit international* (Brüssel 1881), Artt. 4, 8, 9; Art. 12 f., der Brüsseler Erklärung. Von diesem Prinzip sind die Gesetzentwürfe verschiedener Staaten beseelt. Man nehme z. B. das *Regolamento italiano di servizio in guerra* vom 16. September 1896 (besonders Artt. 130, 131), oder die *Istruzioni per gli eserciti belligeranti degli Stati Uniti di America del Nord (Instructions for the government of armies in the field)*. In denselben (elaboriert 1861 von *Lieber* und ratifiziert 1863 von Präsident *Lincoln*) wird in Art. 68 unter anderm gesagt, daß „*les guerres modernes ne sont pas des guerres gratuitement meurtrières, dont l'objet est de répandre le sang de l'ennemi*".

[1]) Die Notwendigkeit des Rechts, sagt treffend *Anzilotti*, ist nicht das Recht „*al quale perchè, abbia realtà, è indispensabile la oggettivazione esteriore e positiva, la Θέσις: argomentando dalla prima cosa alla seconda, dal bisogno del diritto alla sua esistenza concreta, si riproduce il vecchio ormai condannato errore, che consiste nel costruire il diritto mediante il pensiero e dare al concetto soggettivo il valore di un principio giuridico*" (*Anzilotti, Il diritto internazionale nei giudizi interni*, cit., S. 131—32).

Digitized by Google

Das Recht, Krieg zu führen, ist nun ein Ausdruck des Kollektivwillens der Staaten, es ist ein positives Recht. Wenn eine der beiden Quellen des Rechts die Gewohnheit ist, kann man dann nicht sagen, daß das Recht zum Krieg seine äußerliche positive *oggetivazione* in der internationalen rechtlichen Gewohnheit findet? Hat das nicht die einige, ewige Praxis der Staaten gezeigt, der die Ueberzeugung von der Notwendigkeit dieser Handlungsweise zur Seite stand? (die jetzt platonisch verneint wird).

Die andauernde Praxis der Staaten hat zweifellos eine Norm geschaffen, die den Krieg nicht als eine obligatorische, aber als eine fakultative Handlung ansieht[1]).

Mannigfaltig sind die Elemente, die zur Bildung der durch die Gewohnheit geschaffenen Norm und weiter zur Staatenpraxis beigetragen haben, die, wie *Cavaglieri*[2]) sich ausdrückt, *„posta il proprio contributo alla formazione ed al riconoscimento dei principii giuridici, che regolano i rapporti fra gli Stati"*.

---

[1]) Es ist hier der Ort, an den doppelten Zweck des internationalen Rechts zu erinnern. Da das Recht einen im wesentlichen eudaemonologischen Charakter hat, d. h. das menschliche Wohlergehen betrifft, sei es individuell oder kollektiv, hat das internationale Recht einmal das Wohl des einzelnen Staates und zweitens das Wohl der Gesamtheit der Staaten zu sichern; mit einem nicht zutreffenden Ausdruck heißt das eine *„elemento soggettivo"* und das andre *„elemento oggettivo"* des internationalen Rechts (*Vanni*, op. cit. 109). Das internationale Recht garantiert in dem Recht zum Kriege das Recht der Selbstverteidigung zum Nutzen des einzelnen Staates, bis zu dem Punkt, an dem der Staat auf die Ausübung desselben verzichten kann. Meines Erachtens kann man die Existenz dieses *diritto soggettivo* nicht darum leugnen, weil den Staaten infolge besagter Gewohnheit das Recht fehlt, einen Staat an der Ausübung dieses Aktes zu hindern, was nach *Anzilotti* etwas andres als die Existenz des subjektiven Rechts in denselben Staaten ist (vgl. *Anzilotti, Trattati generali a proposito dei pretesi diritti subiettivi di conservazione, di difesa etc.*, S. 33). Aber daß die Staaten kein Recht (außer einem gewissen vereinbarten) haben, einen unter ihnen am Krieg zu hindern, heißt, daß sie die rechtliche Pflicht haben, sich der Ausübung dieses Rechts nicht entgegenzustellen, und wo eine Obligation ist, besteht doch auch ein Anspruch. Besteht nicht die Macht des subjektiven Rechts darin, daß die andern zu einem bestimmten Verhalten verpflichtet sind, so daß jedem Anspruch eine rechtliche Pflicht entspricht, und umgekehrt?

[2]) Vgl. *Cavaglieri, La consuetudine giuridica internazionale* (cit. S. 121). Die bloße Praxis, sei sie auch konstant, würde nicht genügen, um einer Gewohnheit Stabilität zu geben. Aber, wie *Cavaglieri* treffend sagt, da in der internationalen Gewohnheit sich der Kollektivwille der Staaten, vor dem er ausdrücklich festgelegt ist, nur in konkludenten Handlungen

Digitized by Google

Die Geschichte kommt sicherlich in Betracht, sie ist zweifellos, wenn auch nicht *„una delle grandi fonti del diritto internazionale"*, wie *Calvo* sagt[1]), doch einer der beachtlichen Faktoren bei der Erzeugung einer gewohnheitsmäßigen Norm in dem Gebiete des internationalen Rechts, das *„riposa sul costume, su pratiche generalemente seguite"*.

Der Beweiswert der Geschichte ist nicht ganz gering, besonders heute, wo dank der Fülle des Materials und der erweiterten Geschichtsforschung eine Rekonstruktion der Phasen der Bildung der internationalen rechtlichen Gewohnheit immer mehr gut geheißen wird. *„E certo che quando l'attento studio della storia riveli che una determinata regola di condotta è stata osservata dagli Stati con stabile continuità, ognigualvolta sorgerà nei rapporti internazionali l'occasione di applicarla, una potente presunzione esisterà a favore del carattere giuridico di essa"* [2]).

Die Geschichte lehrt uns nun, daß (bis auf einige Ausnahmen) die Staaten immer ihre Zuflucht zum Kriege genommen haben, um ihre Rechte oder angeblichen Rechte in Konflikten mit andern Staaten zur Geltung zu bringen. Und wenn in diesen Konflikten bisweilen das Schiedsgericht oder die guten Dienste Dritter entschieden, so hebt das doch die überwiegendere Praxis nicht auf, so wie die Gewohnheit der Selbstverteidigung zur Zeit der vorstaatlichen Gruppen nicht durch die Existenz des Schiedsgerichts ihren Bestand verlor. Der, welcher die Gewohnheit, Krieg zu führen, in Abrede stellte, würde eine

äußert, muß man verschiedene Elemente zu finden suchen, mit deren Hilfe es gelingen kann, die Existenz und den genauen Inhalt der Gewohnheit selbst festzustellen (*Cavaglieri, L'elemento consuetudinario nel diritto internazionale privato*, Padua 1908, S. 18). Zu den betreffenden Elementen gehören alle die Kundgebungen staatlicher Aktivität, die eine internationale Praxis bilden (vgl. auch *Triepel*, Völkerrecht und Landesrecht, S. 77 f.).

[1]) Siehe *Calvo*, *Le droit international théorique et pratique* (I, S. 161). Die Meinung, daß die Geschichte eine der großen Quellen des internationalen Rechtes sei, ist darum nicht annehmbar, weil die Geschichte, wenn sie auch ein grundlegender Faktor im internationalen Recht ist, *„lo è pur sempre in senso materiale, e per trasformarsi in norma giuridica abbisogna di un formale riconoscimento da parte degli Stati"* (*Cavaglieri, la consuetudine giuridica internazionale*, S. 117).

[2]) Vgl. *Cavaglieri* (op. cit., S. 118).

Digitized by Google

der bedeutungsvollsten geschichtlichen Tatsachen verkennen. Das seltene Vorkommen des Krieges heutzutage kann ihn nicht zum Ausnahmefall stempeln, denn diese Seltenheit steht in Beziehung zu dem jetzigen Entwickelungsstadium der internationalen Gesellschaft, die ungeachtet ihrer außerordentlichen Fortschritte und dem verfeinerten Gerechtigkeitssinn die besagte Gewohnheit nicht aufgegeben hat.

Sehr geeignet sind, wie gesagt, die internationalen Verträge, um zur Erkenntnis und Definition einer Gewohnheitsnorm zu verhelfen. Nicht nur die sogenannten *trattati normativi*, d. h. die durch rechtliche Normen begründeten Verträge, sind der Betrachtung wert, sondern auch die Verträge mit rein kontraktlichem Charakter, die sogenannten *trattati contratti*[1]).

Gewiß können die Verträge dies nicht direkt, weil sie nicht selbst rechtliche Normen schaffen; freilich aber liegt in ihnen die Anerkennung eines gegebenen Prinzips: *„o perchè del frequente riprodursi di determinate specie di trattati, si deva necessariamente dedurre l'esistenza di certe norme giuridiche, senza l'ammissione delle quali quei trattati non avrebbero potuto venire conclusi; o perchè gli Stati stessi abbiano assunto tacitamente quelle norme a fondamento dei loro impegni convenzionali, e perciò le abbieno implicitanente accolte nella loro coscienza giuridica.*[2])

Wenn man die verschiedenen Schiedsgerichts-Konventionen, betrachtet, sieht man, daß sie aus zwei Arten bestehen. Manche sind wirklich allgemein und schließen bei dem künftigen obligatorischen Schiedsgericht keine Gattung von Kontroversen aus[3]). Aber diese Art Konventionen ist selten.

---

[1]) *Triepel* beklagt mit Recht, daß nicht immer zu den bestehenden Konventionen gegriffen wird. die durch Vergleich und Interpretation sehr günstige Resultate geben können (siehe *Triepel*, Völkerrecht und Landesrecht, S. 95, cit. von *Cavaglieri*, op. cit. 120).

[2]) Siehe *Cavagliere*, *La consuetudine giuridica etc.* (cit. loc. cit.); *Triepel* (op. cit., loc. cit.); *Fiore*, *Trattato di dritto internazionale publico* (I. S. 147); *Diena*, *Principii* (it. S. 10—20).

[3]) Beispielsweise der italienisch-dänische Vertrag vom 16. 12. 05 und der englisch-amerikanische Vertrag vom 3. 8. 11.

Digitized by Google

Diese Konventionen sind, wie *Catellani* treffend sagt, praktikabel zwischen Staaten, die nicht die für den Krieg notwendige territoriale Berührung haben, wie die Schweiz und die Vereinigten Staaten, und welche vermöge ihrer räumlichen Entfernung vor solchen Konflikten die häufig zum Krieg führen, bewahrt bleiben, wie z. B. Italien und Argentinien [1]).

In der zweiten Gattung von Schiedsgerichts-Konventionen sind insbesondere alle Streitigkeiten ausgeschlossen, die die territoriale Integrität, das Ansehen der Parteien oder die Interessen dritter Staaten betreffen. Daraus geht hervor, daß diese Konventionen nichts Neues in die Beziehungen der in Konflikt stehenden Staaten gebracht haben. Denn greift heutzutage ein Staat aus irgendwelchen anderen Gründen zu den Waffen, als um einen Konflikt, der sein Ansehen, seine territoriale Integrität oder seine vitalen Interessen berührt, zu lösen? Die zweite Art von Konventionen legt die Verpflichtung, das Schiedsgericht anzurufen, für die Streitigkeiten auf, in denen die Staaten schon vom Kriege abgestanden haben. Und diese Konventionen stellen die Wahl der Mittel, um Ansprüche geltend zu machen, frei.

Die Tatsache, daß die Staaten in diesen ausdrücklichen Vereinbarungen bis jetzt die Fragen, die sich auf die nationale Ehre, die territoriale Integrität und ihre vitalen Interessen beziehen, vom schiedsrichterlichen Verfahren ausgenommen haben, bedeutet nicht nur, daß sie *„credono l'arbitrato impotente a risolverle"*, sondern die bestimmteste Kundgebung zugunsten des Krieges, und das nicht nur *„in un certo senso"* [2]).

Aber vor allen Dingen ist die erste Haager Konvention von 1907 (8. Oktober), die sich auf die friedliche Regelung der internationalen Konflikte bezieht *(Titre IV. De l'arbitrage international)*, wenn auch indirekt, eine Sanktion des Rechtes

---

[1]) Siehe *Castellani, Propositi di pace e pericoli di guerra* in *„La Tribuna"* (Rom, Dezember 1909, Nr. 347).

[2]) *Cavaglieri, Ideale e realtà nella società internazionale* (Padua und Verona, Drucker 1907, S. 30). *Cavaglieri* bestärkt übrigens unsere Meinung, indem er sagt: *„per quali questioni, se non precisamente per queste, combatterono anche nei tempi più bellicosi principi e popoli ?"* (op. cit. loc. cit.).

Digitized by Google

zum Kriege, was eine bloße Folgerung aus der Tatsache ist, daß sie das Schiedsgericht als rein fakultativ betrachtet. Nach meiner Ansicht kann man nicht einwenden, daß die Konferenz sich von dem Augenblick, wo geäußert wurde, daß „*elle est unanime à reconnaître le principe de l'arbitrage obligatoire*" dem Prinzip der obligatorischen Geltung des Schiedsgerichts unterstellt hätte, denn diese Äußerung ist nichts als eine einfache „*de un modo platonico*" [1]) abgegebene Erklärung, und andererseits sind die Verhandlungen, die sich gerade um die obligatorische Geltung des Schiedsgerichts drehen, wohl zu beachten [2]).

Diese Meinungsverschiedenheiten haben sich nicht um Fragen über Tatsachen gedreht, sondern die Kontroverse war, wie dieselbe Konferenz bestätigt, rein juristisch: „*Elle est unanime* — wird gesagt — *enfin à proclamer que, s'il n'a pas été donné de conclure dès maintenant une Convention en ce sens, les divergences d'opinion qui se sont manifestées, n'ont pas dépassé les limites d'un controverse juridique*" [3]).

Man kann andererseits auch nicht sagen, daß die von mir oben behandelte Gewohnheit oder auch die Norm, die die indirekte Folge der Haager Konvention über das Schiedsgericht

---

[1]) *Ortilva, La Conferencia de la paz (Revista de derecho internacional politica exterior, Madrid, julio à diciembre 1907).*

[2]) Vgl. *Deuxième conférence de la Paix, Actes et documents. (La Haye* 1907—1909.) Die besagte Erklärung, die von dem italienischen Delegierten *Pornielli* abgegeben ist, „*concertò la discrepancia tremenda de opiniones existentes acerca el abitraje obligatorio*" (vgl. *Ortilva,* loc. cit.).

[3]) Hiermit will ich das Werk der Haager Konferenz nicht herabsetzen, die wirklich „*il più grande avvenimento dell' epoca*" ist, und ebenso fern liegt es mir, sie wegen der Unvollkommenheit der auf besagten Punkt bezüglichen Resultate kritisieren zu wollen, denn dies ist das schwierigste unter den Problemen, an deren Lösung sie arbeitet. Ich sage über die Unvollkommenheit der Resultate mit *Fiore:* „*essi col progresso, colla cultura, con l'influenza dell' opinione pubblica, che spingerà ognora i Governi a modificare l'orientamento della politica in armonia congl' interessi solidali dei popoli, saranno completi e soddisfacenti in un avvenire più o meno lontano*". (*V. Fiore, Il Diritto internazionale codificato 4a ed., p. 701. Conclusione della quarta edizione.)* Ich will nur die Realität der Dinge zeigen und klarlegen, daß der Krieg, trotzdem er, besonders heutzutage, als gegen das Recht verstoßend, angesehen wird, doch aus den positiv geltenden Normen als ein unverwerfliches Rechtsprinzip hervorgeht.

Digitized by Google

ist, keine rechtliche Gültigkeit hätte, weil sie nicht nach den Vorschriften der Vernunft gebildet ist. Diese Behauptung wäre gegenüber den Regeln des positiven Rechts verkehrt und würde die der traditionellen Lehre eigene Verwirrung zwischen positivem und natürlichem Recht zur Folge haben. Der Grundsatz *dura lex sed lex,* den man auf Gesetz wie auf Gewohnheit anwenden kann, ist im internationalen ebensogut wie im internen Recht gültig, und *dura lex* kann auch eine *lex non rationabilis* sein, wie *Miceli* sagt [1]).

Man kann die fragliche Gewohnheit auch nicht in eine Reihe stellen mit vielen andern: *„le quali, benchè musate generalmente e da lungo tempo dagli Stati, non soltanto sono vivamente combattute come irrazionali dalla dottrina, ma sono ben lungi dall'essere accolte con generale consenso dagli Stati stessi, i quali se ne servono quando il loro particolare interesse ne li spinge, salvo poi elevare reclame e proteste,*

---

[1]) Siehe *Miceli, La forza obbligatoria della consuetudine* (S. 119). Die Frage nach der Vernünftigkeit der Norm ist besonders in bezug auf die Gewohnheit aufgeworfen worden. *Cavaglieri* sagt hierüber *(La consuetudine giuridica internazionale* S. 111), daß die Meinung, die die internationale Gewohnheit für jeden obligatorischen Wertes bar hält, wenn sie nicht gemäß den Vorschriften der Vernunft sei, *„è la conseguenza del lungo influsso esercitato sulla formazione scientifica del diritto intarnazionale dal diritto privato interno, e precisamente da quel diritto romano, proclamato come la ragione scritta. alla stregua del quale i giuristi valutavano l'obbligatorietà o meno delle consuetudini locali"*. Ich zitiere hier einen andern Passus dieses Schriftstellers, der, trotzdem er den Krieg für außerhalb des Rechts liegend ansieht, wertvolle Beobachtungen macht, die unsere Ansicht über den Krieg immer mehr bestärken müssen. *„Come la legge, per quanto cattiva e costruita erroneamente dal punto giuridico, deve essere rigorosamente applicata, così deve venire applicata una consuetudine, sia pure deficiente ed irragionevole, finchè un' altra diversa consuetudine, oppure la legge non venga ad abrogarla"* (op. cit. S. 111). Wir haben in bezug auf den Krieg gesehen, daß die Praxis der Staaten sich bis auf die seltene Ausnahme des schiedsrichterlichen Verfahrens nicht geändert hat und daß bis jetzt noch keine Konvention die besagte Praxis hat abschaffen können. „Wohnt jeder Rechtsgewohnheit", sagt *Holtzendorff*. „das psychologische Moment der positiven und bewußt Recht setzenden, Notwendigkeit inne, so darf das Rechtsbewußtsein des Volkes nicht wiederum hinterher durch die Organe der Rechtspflege negiert werden". Das kann man mit noch mehr Recht vom internationalen Recht sagen, bemerkt *Cavaglieri; „già perché essendo le norme di esso prodotto esclusivamente della volontà degli Stati, non si ha motivo di essere la questione se la origine obbligatoria della consuetudine risieda nella volontà statuale, o piuttosto in una forza a questa estranea; sia perchè tali norme sono osservate ed applicate da quei medesimi soggetti, che ne sono gli autori"*.

Digitized by Google

quando qualche altro Stato vi riccorra“ [1]). Denn die Staaten erheben im allgemeinen keinen Protest gegen den, der Krieg führt, weil in bezug auf den Krieg eine ziemlich allgemeine Einwilligung besteht.

Die Realität dieser allgemeinen Zustimmung zeigt sich an der Tatsache, daß die Staaten, um irgend einem Staate das Recht zum Kriege zu nehmen, gezwungen sind, geeignete Verträge zu schließen. Wenn die Staatengesellschaft wirklich, um einen Staat am Kriegführen im allgemeinen zu hindern, mit dem betreffenden Staat einen Vertrag abschließen muß [2]), heißt das, daß sie das Recht zum Krieg anerkennt [3]), und daß eine Ausnahme nur auf Grund einer Vereinbarung möglich ist. In diesen Konventionen befindet sich eine Klausel, die unser Prinzip noch mehr festigt, daß nämlich selbst der neutralisierte Staat Krieg führen darf, um sein Territorium zu verteidigen.

Darum ist es meine Meinung, daß, wenn die Normen des internationalen Rechts ausschließlich das Ergebnis des Willens der Staaten sind, das Recht zum Kriege das Ergebnis desselben Willens ist, der zwar vielleicht die Vernunftlosigkeit dieses Prinzips einsieht; ich wiederhole: *dura lex, sed lex.* Die Ansicht, daß der Krieg, weil unreguliert und unregulierbar, eine außerhalb der Sphäre des Rechts liegende Tatsache sei, widerspricht ebensosehr der Wirklichkeit wie die Behauptung, die auf dem Friedenskongreß in Rom Ende 1909 aufgestellt wurde, daß das Vorwiegen des Haager Schiedsgerichts allgemein ge-

[1]) Siehe *Cavaglieri* (op. cit. S. 114). *Despagnet* führt unter diesen Praktiken die Einrichtung der Friedensblockaden an. Diese Praxis ist nicht nur von der Majorität der Rechtskundigen als irrational und mit dem Friedenszustand unvereinbar verworfen worden, sondern hat auch in ihrer Ausübung zu Einsprüchen seitens der Regierungen und lebhaften Debatten über ihre Rechtmäßigkeit Anlaß gegeben *(Despagnet, Cours de droit international public,* S. 600 f. cit. von *Cavaglieri*). Ich frage bescheiden: Hat der Krieg, wie die Friedensblockade, zu Streitigkeiten über seine Rechtmäßigkeit seitens der Regierungen Anlaß gegeben? Wenn überhaupt, drehten sich die Debatten um die Legitimität eines ganz bestimmten Krieges, aber nicht um das Recht im allgemeinen zum Kriege.

[2]) Vgl. *Diena, Principii* (cit. S. 86).

[3]) Die rechtliche Stellung des äußersten Orients illustriert dies Phänomen am besten. Vgl. *Cavaglieri, I diritti fondamentali degli Stati* (cit. S. 123, 144); *Il diritto internazionale e alcune recenti cessioni di territorio* (Verona, Mannzio 1903).

Digitized by Google

wünscht würde. Die letztere Behauptung ist wahr, soweit sie sich auf die Wünsche einer Anzahl von Soziologen und Philantropen bezieht, — nicht aber in bezug auf den Willen der Völker und Staaten, die in diesem Fall die Pflichten und die Art und Weise des Schiedsgerichtswesen, ganz anders kodifiziert hätten, als es tatsächlich geschehen ist[1]).

§ 4. Aus meinen bisherigen Darlegungen kann man ersehen, in welchen Fällen das bestehende Recht hinreichende Gründe zum Kriegführen anerkennt. Die Konvention von 1907 über das Schiedsgerichtswesen macht uns auf den ersten Fall aufmerksam, indem sie die freiwillige und nicht obligatorische Anrufung des Schiedsgerichts für Streitigkeiten „*d'ordre juridique*" festsetzt und damit indirekt den Krieg zur Lösung dieser Streitigkeiten gelten läßt; an zweiter Stelle können die Verteidigung der eigenen Unabhängigkeit und Ehre und der Schutz der vitalen Interessen (oder *stato di necessità*) legitime Gründe zum Krieg sein, wie durch die oben erwähnte Praxis und die erwähnten Konventionen gezeigt wird. Drittens erlaubt die VI. Konvention (Haag 1907) „*concernant la limitation de l'emploi de la force pour le recouvrement des dettes contractuelles*" Anwendung von Gewalt (§ 2, Art. 1), „*quand l'Etat débiteur refuse ou laisse sans rèponse une offre d'arbitrage ou, en cas d'acceptation, rend impossible l'établissement du compromis, ou, après l'arbitrage manque de se conformer à la sentence rendue*". Viertens ist es alte Gewohnheit, daß der seine Neutralitätspflichten außer acht lassende Staat dem betroffenen Kriegführenden das Recht einräumt, Gewalt zu gebrauchen und daß der neutrale Staat dasselbe Recht hat, wenn seine Neutralität verletzt wird[2]).

Bemerkenswert ist die Norm, die 1875 von dem „*Institut de droit international*" im Haag aufgestellt ist: „*La Puissance lesée na' le droit . . . de recourir aux armes que dans les cas*

---

[1]) *Catellani, Propositi di pace e pericoli di guerra* (cit., loc. cit.).

[2]) „*Ne peut être considéré comme un acte hostile le fait, par une Puissance neutre, de repousser, même par la force, les atteints à sa neutralité.* Vgl. Art. 10 der „*Convention concernant les droits et les devoirs des Puissances et des personnes neutres en cas de guerre*".

Digitized by Google

graves et urgents et seulement pendant la durée de la guerre („*Annuaire de l'Institut*" Vol. I, S. 160). Vgl. *Diena, Principii di diritto internazionale — Parte I — Diritto internazionale pubblico* (S. 546).

Zu diesen rechtfertigenden Gründen der Kriege möchte ich noch eine hinzufügen, die sich auf die in unserer Zeit häufigen Kolonialkriege bezieht. Wenn man das jetzt ziemlich allgemein anerkannte Recht auf Kolonisation gelten läßt und zugibt, daß dieses vor allem durch das Recht und die Pflicht der Staaten, die Zivilisation auszubreiten, gerechtfertigt wird, wenn man zugibt, daß das Recht um jeden Preis durchgesetzt werden muß, also eventuell mit Gewalt, so muß man auch das Recht auf die Bekämpfung der Hindernisse, die sich der Ausbreitung der Zivilisation entgegenstellen, anerkennen. Gewiß sollte vom Standpunkt der Humanität und Philantropie keine Gewalt gebraucht werden, aber nicht Humanität und Philantropie gründen das Recht[1]).

Die gegenteilige Meinung entpringt aus der Gewohnheit, den Krieg als außerhalb des internationalen Rechts stehend zu betrachten[2]).

Aber viele ältere und moderne Schriftsteller[3]) sind derselben Ansicht wie ich, und bekräftigt wird meine Auffassung dadurch, daß selbst einige der Gegner ihrer Behauptung eine Einschränkung hinzufügen, die die besagte Kompetenz der Wissenschaft garnicht ausschließt.

---

[1]) Vgl. *Hornung (Civilisés et barbares* in der „*Revue de droit international*" XVII 447—470 f.): *Olivi* (*Manuale di diritto internazionale*, Mailand, S. 503 f.). „*Revue de droit international et de lig. comp.*" (1912, Nr. 2 S. 158); der anonyme Autor in „*Rivista di diritto internazionale*" 1912, Heft I, S. 56.

[2]) Vgl. insbesondere: *Catellani* (op. cit. S. 2); *Rapisardi-Mirabelli*, „*Il significato della guerra nella scienza del diritto internazionale*" (Rom 1910).

[3]) Vgl. z. B. *Bluntschli* in der „*Revue de droit international et de lég. comp.*" (IX, 606); *Verraès*, *Les lois de la guerre et la neutralité* (1906, I 27); *Rey* in der „*Revue générale de droit international public*" (1906, XIII 610 f.); *Olivi*, *Manuale di diritto internazionale* (Mailand, S. 509); teilweise *Diena, Principii di diritto internazionale* (cit. S. 456).

Digitized by Google

Aus allem geht hervor, daß die Ursache des Krieges, ebenso wie der Krieg in sich selbst als Ausübung von Gewalt nicht außerhalb des internationalen Rechtes liegt[1]).

Ich halte, im Gegensatz zu angesehenen Schriftstellern, die Wissenschaft des internationalen Rechts auch hinsichtlich der Gründe des Krieges[2]) für kompetent.

§ 5. Der italienisch-türkische Krieg von 1911—1912 ist der beste Beweis für die Möglichkeit, die Gründe eines Krieges zu bestimmen. Italien wurde zum Kriege mit der Türkei durch Gründe bestimmt, die vom bestehenden Recht vorgesehen und geregelt sind: die Verteidigung der mit Füßen getretenen nationalen Ehre[3]), der Schutz der vitalsten Interessen und das jetzt unbestrittene Recht, die Zivilisation zu verteidigen und eine Regierung zu ersetzen, die zur Erfüllung der Pflichten gegen die Zivilisation unfähig ist.

Zu den erwähnenswerten Tatsachen gehören die Ermordung der Tirener, die Beleidigungen gegen den Gesandten in Konstantinopel, die Zwischenfälle in Odeida und Ansaldo. Eine Klarstellung des offiziellen Charakters dieser Punkte erschien in der „*Times*" vom 30. 9. 11 und ist in den Anhang von „*The turco-italian war and its problems*" von *Barclay* (London

---

[1]) Die besondere, noch unvollendete Bildung der internationalen rechtlichen Ordnung, deren Reflex, wie wir gesehen haben, das Recht zum Kriege ist, wird von denselben Kritikern des rechtlichen Charakters des Krieges anerkannt: „*L'inesistenza d'un potere giurisdizionale* — sagt *Marinoni* — *la limitata rilevanza del diritto rispetto all' ampia attività internazionale degli Estati sono già cause sufficienti per dar carattere tutto speciale all'ordine giuridico internazionale*" (vgl. *Marinoni, La guerra e la pace*, cit. p. 20; *Cavaglieri, Ideale e realtà nella società internazionale*, cit. loc. cit.; *Jellinek*, op. cit. loc. cit.).

[2]) Vgl. in diesem Sinn: *Catellani, Per una codificazione del diritto di guerra*, Auszug aus der „*Rivista di diritto internazionale*" (Rom 1906); *Gemma, Nuovi appunti e discussioni di diritto bellico*, Auszug aus derselben, *Rivista* 1907 (S. 5 f. im Auszug); *Rapisardi-Mirabelli, La guerre italo-turque et le droit des gens.*

[3]) „*Le angherie e le violenze d'ogni sorta ai nostri conazionali, il contrasto pertinace d'ogni nostra attività leggittima, e le inutili rimostranze, e le mancate riparazioni*" (*Rivista di dir. internaz. cit.*) rechtfertigen Italiens Vorgehen, weil sie die Beweise geben, daß die nationale Ehre verletzt worden ist. Die italienische Tagespresse im Anfang des Krieges erinnerte immer wieder an das unrechte Handeln der ottomanischen Regierung.

Digitized by Google

1912) S. 114—122, aufgenommen worden. Für vorhergehende italienisch-türkische Streitfragen vgl. „*Rivista di dir. internaz.*“ (a. a. O.). Wenn das Recht zum Kriege bei Verhältnissen, die das Schiedsgericht nicht schlichten kann, zugestanden wird, hat Italien jetzt ein Recht ausgeübt. Die internationale Praxis zeigt die Verteidigung der Nationalehre und den Schutz der vitalen Interessen als legitime Gründe zum Kriege. Lassen wir die Beleidigung der Nationalehre auf sich beruhen, so drängt sich doch die Notwendigkeit, vitale Interessen zu schützen, so stark auf, daß ein neues Zaudern den Staat in Gefahr gebracht hätte. Italien erachtete mit Recht seine Unabhängigkeit in Gefahr gegenüber der Teilung des tripolitanischen Hinterlands und der englisch-französischen Verständigung über die betreffenden Einflußsphären, gegenüber der ständigen Entwicklung der englisch-ägyptischen Interessen in Cyrenaica, gegenüber den unaufhörlichen Forderungen Frankreichs betreffs der französisch-lybischen Grenzen, gegenüber der sicheren baldigen Einigung zwischen Frankreich und Deutschland über die Marokkofrage, gegenüber der möglichen Gebietserweiterung Deutschlands am Kongo zum Sudan und zum Ciad. Die Sicherheit eines Territoriums wird nicht nur durch einen Einfall oder eine Besetzung des Gebiets[1]) selbst bedroht, sondern auch durch Verschiebungen in den Besitzverhältnissen von naheliegenden Gebieten, die eine erschwerte Verteidigung zur Folge haben können.

Und Italien konnte auch nicht irgend ein Uebereinkommen genügen, durch das Andere verzichteten, weil die Tatsachen zeigten, daß das tripolitanische Gebiet fortwährenden Grenzstreitigkeiten und fortwährenden Aspirationen andrer Mächte unterworfen war; die Türkei erwies sich als unfähig, die Integrität des Landes zu verteidigen, einmal 1898, dann 1899; sie konnte weder ihre Ansicht in der Frage betreffs der Oasen von Bilma durchsetzen, noch die Brunnen in den Oasen von Chadames verteidigen. Andrerseits versuchte die Türkei selbst „*forse abilmente consig-*

[1]) Wie *Catellani* in bezug auf den russisch-japanischen Konflikt von 1904 sagt (vgl. *Catellani, Per una codificazione del diritto di guerra*, cit. S. 3).

Digitized by Google

liata da qualche aspirante alla successione" sich unsern eventuellen Rechten entgegenzustellen. In der Tat wurde 1875 die Verwaltung von Cyrenaica von der von Tripolis getrennt, und während dies weiter von einem „*vali*" oder Generalgouverneur regiert wurde, wurde in Cyrenaica ein militärischer Gouverneur, der direkt von Konstantinopel abhängig war, unter der Autorität eines „*mutessarif*" eingesetzt. Und da dieses, das wegen seines Klimas, seiner Fruchtbarkeit und wegen seiner Zugänglichkeit der wertvollste Teil für Italien ist, an das ägyptische Gebiet grenzt, war es natürlich, daß mit der Entwicklung der eigenen Hilfsquellen des Landes und der Verbindungswege des Landes die englisch-ägyptischen Interessen mit der Tendenz, dieses Nachbargebiet in die ägyptische Einflußsphäre zu ziehen, mehr und mehr gewachsen wären. Wenn Italien jetzt noch gezögert hätte, in diesen Gebieten sein Vorkaufsrecht geltend zu machen, so hätten die Vertreter besagter Interessen in der neuen Lage der Dinge einen Grund gefunden, uns den Zugang zum cyrenaicischen Gebiet zu verbieten, und hätten in der bestehenden ottomanischen territorialen Abteilung einen Beweis gesehen, daß seit 30 Jahren diese Provinz nicht mehr zu Tripolis gehörte[1]).

Ebenso dringend wie der Schutz vitaler Interessen war der rein ökonomischer Interessen, denn Italien hatte in Tripolis eine ansehnliche Kolonie und übte dort Schiffahrt und Handel aus. Bei dieser Gelegenheit möchte ich wiedergeben, was ein angesehenes Pariser Blatt, „*Le Temps*", auf die Nachricht hin, daß den Amerikanern die Ausbeutung der Schwefelgruben ausgeliefert wäre, sagt: „Die Schwefelindustrie ist eine der hauptsächlichsten Reichtumsquellen Siziliens, viele Arbeiter verdanken ihr die Mittel zum Unterhalt. Das Ergebnis dieser Industrie ist befriedigend, da sie keine Konkurrenz hat. Wenn die Konkurrenz begönne, die Streik zur Folge hätte, würden sich die Industriellen in einer schwierigen Stellung befinden, in die die italienische Regierung auch hineingezogen werden würde" (siehe „*Le Temps*", 25. 2. 1911). Aus den wenigen angedeuteten Tatsachen sieht man, daß Tripolis dazu bestimmt war, andern zu gehören. „*Se*

[1]) Vgl. *Catellani, L'Italia dopo la Conferenza di Algesiras* (in der „*Rivista coloniale*", Rom, Mai 1906).

Digitized by Google

non sarà dell' Italia" — sagte am Vorabend des Krieges ein italienischer Deputierter — „*sarà una forza contro l'Italia*"[1]).

Wer will leugnen, daß die Gesamtheit dieser unbestrittenen Tatsachen jenen *stato di necessità* gebildet hat, den nicht nur die Doktrin, die jetzt sozusagen allgemein anerkannt ist, sondern auch die Staatenpraxis, die ich oben erwähnt habe, zum Schutze der vitalen Interessen anerkennt[2]).

Aber es ist vor allen Dingen das Prinzip, einen Staat, der seine Aufgabe der Zivilisation nicht erfüllt hat, zu ersetzen, und die Hinderungen der Verwirklichung dieses Prinzips, die den von Italien gegen die Türkei eröffneten Kolonialkrieg rechtfertigen. Eine ununterbrochene Staatenpraxis, besonders auf afrikanischem Boden, hat das Prinzip genehmigt, einen Staat, der sich unfähig zur Erfüllung seiner Aufgabe, Zivilisation in die rückständigen Länder zu tragen, zeigt, dort durch einen andern zu ersetzen. „*Adoperando i più svariati enfermismi, è in nome del diritto della civiltà che l'Europa, non solo giustifica, ma ritiene doveroso il suo intervento e le sue successive occupazioni*"[3]).

Um das Mittelmeer von den Piraten zu befreien, die fortwährend Jagd auf europäische Schiffe machten und dann die Mannschaft als Sklaven verkauften, entschloß sich Frankreich zur Einnahme Algiers. „*Non fu forse in nome della civiltà, che anni dopo l'Inghilterra s'impadronì dell' Egitto, facendo*

---

[1]) *Torre* im „*Corriere della sera*", Mailand, 12. 9. 1911.

[2]) Sozusagen alle Schriftsteller im Gebiet des internationalen Rechts nehmen den Begriff des *stato di necessità* an. Vgl. *Anzilotti, La Responsabilité Internationale des Etats à raison des dommages soufferts par des étrangers* (in der „*Revue générale de droit international*", 1906, S. 46 f. im Auszug: *Cavaglieri, I diritti fondamentali degli Stati nella società internazionale* (cit. S. 146 f.); *Diena, Principî di diritto internazionale* (cit. S. 142); *Heilborn* (loc. cit.); *v. Liszt*, Völkerrecht (S. 182); *v. Ullmann*, Völkerrecht (S. 107), etc. Die letzteren Schriftsteller ersetzen durch diesen Begriff das „Recht auf Selbsterhaltung". — Natürlich ist im *stato di necessità* (der Begriff darf nur mit Vorsicht angewendet werden) außer den diplomatischen Mitteln, um sich Gerechtigkeit zu verschaffen, der Gebrauch von Gewalt erlaubt (vgl. *Cavaglieri*, op. cit. loc. cit.).

[3]) Siehe *Mantegezza, I diritti della civiltà* (Mailand 1912); *De Lannoye, Van der Linden, Histoire de l'expansion coloniale des Peuples Européens.*

Digitized by Google

precedere la presa di possesso dal bombardamento di Alessandria?" Im Namen des Rechts auf Zivilisation geschah es, daß Frankreich gleichzeitig mit Italien auch die Besitznahme eines mohammedanischen Landes an der afrikanischen Küste verkündete [1]).

Wenn man dies Recht nicht anerkennt, muß man auch die Existenz eines internationalen Kolonialrechts, das die koloniale Ausbreitung regelt, verneinen und es nicht eine alte Gewohnheit nennen. Man kann auch nicht einwenden, daß es sich in den von mir angeführten Fällen um Protektorate handelt, denn es ist erwiesen, daß sie wirkliche, echte Okkupationen, Erwerbungen territorialer Souveränität sind [2]).

Es ist der besondere Charakter der kolonialen Geschichte und des kolonialen Rechts [3]), der hier das Recht der Okkupation begründet: Wo die obersten Grundsätze der Zivilisation und der Menschlichkeit geschriebenen Gesetzen widersprechen, müssen die letzteren weichen.

Darin beruht das ganze Kolonialrecht, das als besonderer Zweig des internationalen Rechts (das ich in diesem Falle allgemein nennen will), gemäß den besonderen Bedingungen der Sachlage Institute schafft, anwendet und rechtfertigt, die das allgemeine internationale Recht nicht geben kann. „*Sarebbe però strano che il misconoscimento della sua funzione sociale*", sagt *Mondaini*, „*dirò di più la negazione della sua esistenza, venisse proprio da quello che è il*

---

[1]) Der Premierminister sagte zur französischen Tribuna: Die, die uns vorwerfen, Marokko nicht den Marokkanern gelassen zu haben, sehen nicht, daß das in Wirklichkeit Worte ohne Sinn sind: daß niemand das Recht auf Zivilisation besiegen oder aufhalten kann (vgl. *Mantegezza, I diritti della civiltà*, cit. S. 19).

[2]) Vgl. *Fiore, Del protettorato coloniale e delle zone d'influenza* (Neapel 1906); *Ghirardini, Delle cosi dette „occupazioni qualificate" nel diritto internazionale* (in der *Rivista di diritto internazionale*, 1912, Heft III, S. 205 f.).

[3]) Das ganze koloniale Recht nimmt eine Ausnahmestellung ein, die „*è l'anima stessa della politica coloniale*" (vgl. *Mondaini, Il carattere d'eccetionalità della storia e del diritto coloniale e le forme giuridiche d'espansione territoriale nelle colonie* (in der „*Rivista coloniale*", Rom. Januar–Februar 1907, I 6 f.).

Digitized by Google

ramo più flessibile dell'albero giuridico, da quel diritto cioè internazionale che meno di ogni altra branca del diritto rimane rigido ed immobile nell' evoluzione ogni giorno più rapida del mondo civile" [1]).

Auf Grund dieser Prinzipien findet die koloniale Besitznahme Italiens gegenüber der Türkei ihre höchste Rechtfertigung, weil die Türkei in Wahrheit einer jener Staaten ist, zu denen das Europa des Occidents seine Beziehungen allezeit mehr im Sinn des kolonialen als des internationalen Rechts geregelt hat [2]).

Die Türkei ist in der Tat, ungeachtet der feierlichen Erklärung im Art. VII des Pariser Vertrages von 1856, der die Hohe Pforte zuließ *„à participer aux avantages du droit public et du concert européen"* in diesem Konzert immer als ein Staat von juristischer Inferiorität betrachtet und behandelt worden. Die Verpflichtungen, welche der Türkei in diesem Vertrag und in dem Berliner Vertrag von 1878 über die politische Ordnung und die Verwaltung einiger Provinzen auferlegt sind, die Einmischung zu der sich die Mächte, kraft des Art. IX des Pariser Vertrages, in bezug auf die innere Verwaltung einiger Teile des Reiches für befugt hielten, die Herrschaft der Kapitulationen, der Verwaltungsrat für die ottomanischen öffentlichen Schulden etc. stellen evident, daß die Türkei auf besagte Weise behandelt ist [3]).

---

[1]) *Mondaini* (op. cit. loc. cit., S. 28). Die Schriftsteller des internationalen Rechts zögern übrigens nicht, auf diese besondere Ausnahmestellung desselben hinzuweisen: „Sonderrecht", „Ausnahmestellung" etc. sind Ausdrücke, die sich in den Werken von *Bluntschli*, *Fiore*, *Catellani*, *Nys*, *Westlake* etc. immer wiederholen (vgl. *Fiore*, *Il diritto internazionale codificato*. Turin, II, S. 206; *Catellani*, *Le colonie e la conferenza di Berlin*, Turin 1885, S. 735–36; *Westlake*, *Etude sur les principes du droit international*, *trad. franc.* — *Nys* — Paris 1895, S. 214 f.). Ist das Recht der Kapitulation denn kein Ausnahmerecht?

[2]) Vgl. *Mondaini* (op. cit. loc. cit.).

[3]) Vgl. *„Rivista di diritto internazionale"*, 1912, I, *„La nostra guerra con la Turchia"*, S. 54 f.; *Cavaglieri*, *I limite della comunità giuridica internazionale* (Turin 1903, S. 24); *v. Liszt*, Völkerrecht, S. 4.

Digitized by Google

An diese juristische Ungleichheit ist gelegentlich des italienisch-türkischen Krieges [1]) erinnert worden, um der Türkei — wie den andern Staaten, die unvollkommen an der internationalen Gemeinschaft teilnehmen — die Zulassung einer Zwangsaktion zu erleichtern.

Der genannte „Protest", der durch die *Peace Society* angeregt wurde, verkannte den Charakter und die vornehmsten Ursachen des Konflikts und setzte ihn auf das Maß nur individueller und pekuniärer Ansprüche hinab, die eine richterliche Entscheidung zu fürchten hätten [2]).

Zu den großen Interessen Italiens, dem *stato di necessità*, der nur ihm eignete, kann das Allgemeininteresse, das Recht und die Pflicht der zivilisierten Staaten gegenüber den Barbaren, um den von ihnen bewohnten Ländern, die die Türkei fast unproduktiv [3]) gemacht und in einen Zustand moralischen Elends gebracht hatte, eine ökonomische und soziale Entwicklung zu geben.

Der Konterbande mit Waffen und Munition und der Sklavenhandel in diesen Ländern zeigen vollends, daß die Türkei die Aufgabe der Zivilisation, die den zivilisierten Staaten gestellt ist, verfehlt hat [4]).

---

[1]) Man vergleiche: *Ghirardini, La colonizzazione dell' Affrica e il diritto internazionale contemporaneo*, zum VII. *Congresso giuridico nazionale*, gehalten in Rom im Oktober 1911 (S. 10—11 u. 14 II). Die Türkei würde *„una specie di zona comune d'influenza di tutti gli stati"* bilden (siehe *Rivista di diritto internazionale*, cit. S. 63).

[2]) *„Considering* — wird gesagt — *that the grievances alleged to have been sustained by Italians in the Ottomans dominions are in the main and in principle: 1) complaints by individuals against individuals and 2) complaints of difficulties placed in the way of obtaining economic advantages; and that they are such eminently fitted for decision by arbitration, and the award of moderate damages should Turkey eventually be found responsible"*.

[3]) Für den verwahrlosten Zustand von Tripolis in ökonomischer sowie in sozialer Hinsicht vergl. man *Bèrard, La Tripolitaine* in der *„Revue de Paris"*, 1902. S. 870 f. Vgl. *Foberti, La Libia italiana nei trattati e nel diritto internazionale* (in der *„Rivista di diritto pubblico e della pubblica amministrazione in Italia"*, Juli/August 1912, S. 408 f.).

[4]) Vgl. *Danzat, L'Italie en Tripolitaine* (in der *Grande Revue*, Januar 1912): *„Ponendo il piede sulla terra d'Africa"*, sagt *Danzat*, *„l'Italia chiude gli ultimi mercati di schiavi che vi siano rimasti, essa abolisce per sempre la tratta vergognosa, le razzie delle fanciulle per gli harem, l'abietto reclutamento degli eunuchi, essa chiude alfine l'ultima pagina del libro su cui sta scritta la sanguinosa istoria delle oppressioni, delle rapine, degl'incendi, delle mutilazioni, dei macelli che fino a ieri imperversarono sul continente nero"*.

Digitized by Google

Die Anwendung der Artikel 34 und 35 des Berliner Vertrages vom 26. 2. 1885 zu machen, dessen Hauptzweck gerade war, *„les conditions les plus favorables au développement du commerce et de la civilisation dans certaines régions de l'Afrique“* [1]), war hier im äußersten Grade notwendig.

Nun, wenn man das Recht zum Kriege gegen die Barbaren, die der Zivilisation Hindernisse entgegensetzen, anerkennt, wie kann man dasselbe Recht leugnen, wenn es gegen den ausgeübt werden soll, der für die Vernachlässigung der Zivilisation verantwortlich ist und sich der Ersetzung durch einen andern Staat, der vor allem im Namen der Interessen der Gesamtheit diese Aufgabe ergreifen will und muß, widersetzt? Der besondere *stato di necessità* Italiens und zugleich der *stato di necessità,* der aus den Rechten und Pflichten der Gesamtheit gegenüber den untergeordneten Völkern und folglich aus den vitalen Interessen der Gesamtheit selbst hervorgeht, lassen mehr als je die Anwendung des Prinzips zu, daß *„il diritto internazionale ammette l'uso della forza per costringere uno stato a ritirarsi da un territorio“* [2]).

Gegen dieses Recht kann auch nicht Artikel VII des Pariser Vertrages vom 30. März 1856 [3]) mit ernsthaften

---

[1]) Siehe Vorrede des besagten Vertrages.

[2]) Vgl. *Anzilotti, La formazione del regno d'Italia nei riguardi del diritto internazionale* 1912, I 11 (zweite Anmerkung). Der Hauptzweck des italienischen Unternehmens in Tripolis ist, wie gesagt, in der ersten Erklärung des Ultimatums der italienischen Regierung an die Hohe Pforte (28. 9. 11) gesagt: „Die italienische Regierung hätte niemals abgelassen, der Hohen Pforte mitteilen zu lassen: *„la nècessitè absolue que ... ces régions soient admises à benéficier des mêmes progrès réalisés par d'autres parties de l'Afrique septentrionale“*. Ebenso in der Deklaration der Regierung, die sich auf den *status quo* der Balkanhalbinsel bezieht: *„qualunque siano i mezzi cui dovrà ricorrere ... base della sua politica rimane sempre il mantenimento dello statu quo territoriale della penisola balcanica ed il consolidamento della Turchia europea“*. Siehe das Telegramm an die Legationen in Belgrad, Sofia und Bukarest, an die Konsulate in Saloniki, Gianina, Ueskub, Skutari, in Albanien und Canea. Man vergleiche hierzu die *„Rivista di diritto internazionale“*, 1912, I und die Sammlung von *Strupp*, Urkunden zur Geschichte des Völkerrechts (Gotha 1912, I, Ergänzungsheft, S. 71 f.).

[3]) *„Leurs Majestés“* (die Kaiser von Oesterreich, Frankreich, Rußland, die Könige von Preußen und Sardinien und die Königin von England)

Digitized by Google

Gründen geltend gemacht werden[1]), denn nicht nur müßte man in diesem Falle die Klausel *„rebus sic stantibus"*, die in allen internationalen Konventionen einbegriffen ist, anwenden, sondern es ist vor allem geltend zu machen, daß diese Garantie, die im Hinblick der auf die europäische Ordnung bezüglichen Wettbewerbe geboten wurde, nicht die asiatischen und afrikanischen Vasallengebiete des Kaiserreichs betreffe[2]).

Es ist in der Tat bekannt, daß dieselbe türkische Regierung sich niemals auf diese Garantien für seine Besitzungen in Afrika berufen hat; das ist besonders daraus zu ersehen, daß der ottomanische Delegierte auf der Berliner Konferenz 1885 es für angebracht hielt, zu fordern, daß die Bestimmungen über die Besetzung und Erwerbung kolonialer Territorien an der afrikanischen Küste (Artikel 34 und 35 des *„Atto generale"*, vom 26. 2. 1885) nicht für die dem Sultan gehörigen Territorien in jenem Kontinent anwendbar sein sollten, — eine Erklärung *„superflua se i patti conchiusi nel 1856 confermati*

„s'engagent, chacune de son côté, à respecter l'indépendance et l'intégrité territoriale de l'Empire ottoman, garantissent, en commun, la stricte observation de cet engagement, et considéront en conséquence toute acte de nature à y porter atteinte comme une question d'intérêt général". Die Bestimmung wurde durch die allgemeinen Klauseln im Artikel VIII des Londoner Vertrages (13. 3. 1871) und im Art. LXIII des Berliner Vertrages (13. 7. 1878) bestätigt.

[1]) Unter gewissen Umständen, wie gesagt, erlaubt die Klausel *„rebus sic stantibus"* einem Staate, sich von der Gebundenheit an einen juristischen Vertrag in einer Konvention zu befreien, wenn infolge veränderter Umstände die Erfüllung der Verpflichtung unmöglich ist, indem sie die eigene Existenz bedroht (vgl. *Cavaglieri, la funzione della clausola rebus sic stantibus* (*Archivio giuridico* Bd. 71 [1903], S. 106—140), und *I diritti fondamentali degli Stati nella società internazionale* (cit. S. 148. 149); *Diena, Principi* (S. 402 f.): *„Se ed in quale misura il diritto interno possa portare limitazioni alle obbligazioni internazionali degli Stati* (S. 67 bis 72); *Schmidt*, Ueber die völkerrechtliche *clausula rebus sic stantibus* (Leipzig 1907). Gewiß ist dies eine große Ausnahme, *„quando il perdurare del vincolo obbligatorio di un trattato possa portare serio pregiudizio al diritto di conservazione di uno degli Stati stipulanti o quando volga a impedirgli di conseguire questo sviluppo e quel progresso che sono necessari ai bisogni della popolazione"* (*Diena, Principi*). Es ist im Grunde der *stato di necessità*, der auch hier die Verletzung eines Rechts, das auf einem Vertrag basiert, rechtfertigt (*Cavaglieri, I diritti fondamentali degli Stati; Diena*).

[2]) Siehe *„Rivista di diritto internazionale"* cit. II, S. 224.

Digitized by Google

nel 1871 e nel 1878, circa l'integritá territoriale dell' impero, si fossero riferiti anche alle dette provincie" [1]).

Ueberdies stützen zwei andere Erwägungen unsere Behauptung. In den Konventionen, die keinen sogenannten normativen Charakter haben, d. h. die keine vertraglichen Rechtsnormen festlegen, ist eine Bedingung schweigend inbegriffen, für den Fall, daß eine der Parteien ihren Verpflichtungen nicht nachkommt. In dem Fall ist auch die andere Partei nicht mehr von den im Vertrage bestimmten Verpflichtungen gebunden [2]) Nun ist die Verpflichtung, welche die Signatarstaaten des Pariser Vertrages von 1856 eingegangen sind, eine rechtsgeschäftliche, nicht eine rechtsnormgemäße, unbeschadet des Umstandes, daß der Vertrag an anderer Stelle auch Rechtsnormen ent hält, die die neuen Grundsätze über Seerecht betreffen (die Blockade usw.). Jene Verpflichtung galt, solange alle sie beobachteten. In den anderen Verträgen von 1871 und 1878 wieder bestätigt, ist sie doch nicht aufrechterhalten. Frankreich machte 1881 mit der Besetzung von Tunis, England 1882 mit der Besetzung Aegyptens (während es vorher schon ohne vorhergehende Vereinbarung mit den andern Staaten Cypern okkupiert hatte), England und Frankreich zusammen machten 1899 mit der Vereinbarung über die Verteilung der respektiven Einfluß-

---

[1]) Siehe „*Rivista di diritto internazionale*" loc. cit. Daran hat auch *Barclay* erinnert: *The turco-italian war and its problems*, S. 34f. Das Werk ist von einem dem italienischen Unternehmen günstig gesinnten Geist durchdrungen. Hier möchte ich daran erinnern, daß gesagt wird, Napoleon III. hätte Ende 1857, wenige Monate nach der Stipulation des Pariser Vertrages, einigen befreundeten Herrschern ein Projekt zur Teilung Nordafrikas unterbreitet, in dem Tripolis Italien zugeteilt wird (*Debidour, Histoire diplomatique de l'Europe*, II, S. 173 cit. aus der „*Rivista di diritto internazionale*", loc. cit. in Anm.).

[2]) Da die Staaten nicht abhängig von einer höheren Instanz sind, genügt der bloße Wille des interessierten Staates, um diese unausgesprochene Bedingung betreffs des Vertrags wirken zu lassen, ohne daß die Anrufung einer richterlichen Autorität, wenn nicht eine besondere Konvention in bezug auf das schiedsrichterliche Verfahren gemacht ist, nötig wäre, im Gegensatz zu privaten Beziehungen, wie sie z. B. im Artt 1165 des *codice civile italiano* geregelt sind (vgl. *Diena, Principî*, S. 200). Diese Regel ist, wie gesagt, nicht auf die Verträge, die eine Norm des internationalen Rechts festlegen, anwendbar (vgl. *Anzilotti, Teoria generale della responsibilità dello Stato nel diritto internazionale*, S. 80—82; *Jellinek*, System der subjektiven öffentlichen Rechte, S. 299—300).

Digitized by Google

sphären im tripolitanischen Hinterland Abänderungen, Oesterreich tat dasselbe mit der Annexion von Bosnien-Herzegowina, die es 1908 verkündete. Da die Verpflichtung von den anderen Kontrahenten nicht aufrechterhalten war und nur eingegangen war, um das allgemeine Interesse zu wahren, hatte sie die Wahrung dieses Interesses verfehlt, und jeder Staat hielt sich für ihrer ledig. Man hatte in den angeführten Fällen niemals die Einwilligung der anderen erfragt (wenn man partikulare Vereinbarungen ausnimmt, wie den französisch-englischen Akkord vom 28. 4. 1904, der gleichzeitig die Fragen in Aegypten und Marokko erledigt). Andererseits wenn die Zustimmung für Italien unbedingt notwendig gewesen wäre, um von der Verpflichtung, die es mit der Unterzeichnung des Londoner Protokolls vom 17. 1. 1871 auf sich genommen hatte, entbunden zu sein, hat Italien auch diese Bedingung erfüllt, wie man mit Sicherheit sagen kann. In diesem Protokoll heißt es, daß die Befreiung von einer vertragsmäßigen Verpflichtung nur erfolgen könne „*à la suite de l'assentiment des parties contractantes au moyen d'une entente amicale*". Nun weiß man, daß einige Staaten mit Zustimmung der anderen vorbeugend ihre Einwilligung zu dem italienischen Unternehmen in Tripolis gegeben haben[1]). Dank dieser Zustimmung wurde Tripolis wirklich eine „*zona particolare d'influenza*". „*Vi avevano perduto ogni efficacia — se mai ve l'ebbero — quegli antichi vincoli e quei reciproci impegni, che ancora conservano il loro valore, del punto di vista del diritto come della politica nei territori ottomani d'Europa*"[2]).

---

[1]) „*C'est un principe essentiel du droit des gens qu'aucune Puissance ne peut se délier des engagements d'un traité, ni en modifier les stipulations, si ce n'est à la suite de l'assentiment des parties contractantes au moyen d'une entente amicale*". An die Abmachungen über die Anerkennung der Aktionsfreiheit Italiens in Tripolis wurde wiederholt erinnert, sie wurden offiziell nachdrücklich betont (siehe die Erklärungen des Ministers des Aeußern in der italienischen Deputiertenkammer vom 14. 12. 1899 *[Visconti-Venosta]*, die von *Prinetti* am 14. 12. 01 und die im Senat vom 10. 5. 05 von *Tittoni*). (Vgl. *Rivista di diritto internazionale*, S. 225. II.) Frühere Erklärungen bedeutender Staatsmänner findet man in *Rapisardi-Mirabelli*, *La guerre italo-turque et le droit des gens*, loc. cit. S. 166–67 und 170 Anmerkung).

[2]) *Rivista di diritto internazionale* (loc. cit.).

Digitized by Google

Die Regierung erklärte am Vorabend der Kriegserklärung, das ständige Bemühen ihrer Politik sei, *„il mantenimento dello statu quo territoriale nella peninsola balcanica e il consolidamento della Turchia europea“* [1]).

Jene Verpflichtungen konnten doch nicht zum Zweck und Ziel haben, irgend einen Teil des Reiches der Möglichkeit des Krieges zu entziehen; die Garantie für territoriale Integrität *„non implica affatto la neutralizzazione, totale o parziale, del territorio dello stato, ni per conseguenza il diritto di esercitare atti di ostilità contro qualsiasi punto di esso“* [2]).

Wenn ich eine Schlußfolgerung aus diesem allen ziehen darf, ist es die, daß Italien auf Grund der Normen und innerhalb der Grenzen des internationalen Rechts gehandelt hat, daß das Handeln der italienischen Regierung nicht *„in discord with the law of nations“* war, wie es im *„juridical protest“* heißt, und daß seine Rechte noch viel weniger nichts als *„des aspects du droit du plus fort, ou comme disent les Allemands, du droit du poing“* waren [3]).

Aus den zuletzt besprochenen Dingen geht nach meiner Meinung die Unrichtigkeit des Protestes hervor, den die Türkei

---

[1]) Siehe das Telegramm an die königlichen diplomatischen und Konsularbeamten auf dem Balkan, in der *„Rivista di diritto internazionale“*, I, S. 64.

[2]) Vgl. *Rivista di diritto internazionale* (cit. S. 225—26, II); *Quabbe* Die völkerrechtliche Garantie (Breslau 1911, S. 118). Nach Beginn des Krieges darf jede der kämpfenden Parteien sich auf dem Territorium des feindlichen Staates kriegerisch betätigen, wo es auch sei: in den Kolonien, in den Binnengewässern, zur See, gegen die Schiffe, — wenn sie nur nicht eine Norm eines konventionellen Rechts (zum Beispiel alles, was in der Konvention von Konstantinopel am 29. 10. 1888 bezüglich des Suez-Kanals abgemacht worden ist) oder irgend eine besondere Konvention zwischen den Kriegführenden verletzt. Italien hat hiergegen nicht verstoßen. Nicht richtig sind darum die Beweisgründe *Fleischmanns* (Völkerrechtliche Betrachtungen zum italo-türkischen Kriege, in der „Deutschen Juristenzeitung“, Bd. XVI, S. 1244. Oktober 1911), der aus der Fortdauer der internationalen Garantie eine Beschränkung des Kriegsschauplatzes, was das Gebiet der europäischen Türkei anbetrifft, ableiten will. Er überschätzt den praktischen Wert, wenn er im Hinblick auf die rechtliche Sanktion der territorialen Veränderungen, die sich in den verschiedenen Teilen des Reiches vollzogen haben, sagt: „Das wurde oder wird, durch die notwendige Rücksicht auf diese Garantie, weit über das Maß der tatsächlichen Verhältnisse hinausgeschoben“. (Siehe *Rivista di diritto internazionale*, cit.)

[3]) So *Coquet, La guerre italo-turque etc.*, cit. S. 16.

Digitized by Google

auf die italienische diplomatische Note über die Annexion von Tripolis und Cyrenaica hin an die Mächte sandte, besonders die Unrichtigkeit jenes Teils des Protestes, in dem die Türkei behauptet, daß die Proklamation der italienischen Regierung die kontraktlichen Verpflichtungen auf Grund der Verträge von Paris und Berlin verletze [1]).

[1]) Für den Text des besagten türkischen Protestes und ebenfalls der diplomatischen Note vergleiche man das genannte Werk von *Strupp*, Urkunden zur Geschichte des Völkerrechts, I. Ergänzungsheft, S. 90 f. Da ich in meinem bescheidenen Versuch die Behandlung der Frage vom Gesichtspunkt des sogenannten materiellen Rechts ins Auge gefaßt hatte, habe ich natürlich nicht die andern Beschuldigungen, die von dem „*juridical protest*" und andern (vgl. *Coquet*, *La guerre italo-turque etc.*) bezüglich der Versäumung der vom Recht für die friedliche Lösung des Konfliktes gebotenen Mittel berührt, da diese die formale Seite der Streitigkeit betreffen. Eine sorgfältige Widerlegung dieser Art von Beschuldigungen findet man in: *Rapisardi-Mirabelli*, *La guerre italo-turque et le droit des gens* und in der „*Rivista di diritto internazionale*" (cit. Heft III, S. 419 f.).

Digitized by Google

Das Postulat eines internationalen Gerichtshofes für Streitigkeiten aus dem internationalen Privatrecht[1])[2]).

Von Dr. jur. **Paul Mutzner,** Privatdozent an der Universität Bern.

I.

Die Gesetzgebungen aller Kulturstaaten stimmen heute darin überein, daß der Ausländer in der Privatrechtsfähigkeit dem Inländer grundsätzlich gleichsteht und daß auch das fremde Recht grundsätzlich als Recht anzuerkennen und daher unter Umständen

---

[1]) Auf der zweiten Friedenskonferenz im Haag (1907) ging man bei der Behandlung der Frage der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit im allgemeinen von der Annahme aus, daß das einzusetzende Schiedsgericht über angebliche Verletzungen von Staatsverträgen auch dann zu erkennen habe, wenn die anzuwendende Norm dem internationalen Privatrecht angehört (vgl. z. B. *Actes et Documents* II 52, 445 ff., 897 ff.). Dieser Umstand trug viel dazu bei, die ohnedies bestehenden Schwierigkeiten noch zu erhöhen. Da man lediglich ein Schiedsgericht für Streitigkeiten zwischen Staaten errichten wollte, stellte man sich das Verfahren bei Fragen des internationalen Privatrechts so vor, daß die Regierung für den angeblich verletzten Staatsangehörigen Partei nehmen und beim Haager Schiedsgericht gegen den Staat des Prozeßgerichts vorstellig werden müsse. In diesem Falle würde sich jedoch die Regierung des betreffenden Staates eine Auslegung des Vertrages gestatten, die sonst ausschließlich den Gerichten zusteht und die im Resultat möglicherweise von der Auslegung, die die Gerichte des gleichen Staates der betreffenden Vertragsbestimmung geben, abweicht, m. a. W.: es würde der in den Vertragsstaaten geltende Grundsatz der Trennung der Gewalten verletzt. Dazu kommt, daß bei diesem Verfahren dem einzelnen Streitfall eine Bedeutung beigelegt wird, die ihm ohne staatliche Einmischung nicht zukommt. Was diese Lösung aber vollends unannehmbar macht, ist der Umstand, daß die Schiedssprüche kein Recht zwischen den streitenden Privatpersonen schaffen, wohl aber die nationalen Gerichte für die Zukunft binden würden. Damit wäre weder der vor dem obersten nationalen Gericht zu Unrecht unterlegenen Prozeßpartei, noch den Konventionsstaaten geholfen. Letzteren deshalb nicht, weil eine Auslegung des Schiedsgerichts, auch wenn sie sich als unhaltbar erweisen würde, nicht mehr abgeändert werden könnte. An die Stelle einer lebenskräftigen Entwicklung würde daher im internationalen Privatrecht ein öder Präjudizienkultus treten. Kein Staat legt den Urteilen seines obersten Gerichtshofes eine derartige Bedeutung bei. Warum sollte das auf internationalem Boden geschehen? Steht doch gerade das moderne internationale Privatrecht mitten in einer großartigen Entwicklung. Ein etwas unsicheres Tasten und Suchen nach der richtigen Lösung ist hier auf vielen Gebieten für die nächste Zukunft noch unvermeidlich.

[2]) In der 11. Sitzung des *Comité d'Examen A* (23. August 1907; *Actes et Doc.* II 471 ff.) hat Graf *Tornielli* namens der italienischen Delegation auf der zweiten Haager Friedenskonferenz dem treffenden Ge-

Digitized by Google

vom inländischen Richter anzuwenden ist. Diese beiden Rechtsgrundsätze, aus denen heraus das moderne internationale Privatrecht erwachsen ist, haben ihre Wurzeln im germanischen Recht. Die im fränkischen Reich vereinigten germanischen Volksstämme anerkannten die verschiedenen Stammesrechte als einander ebenbürtig, und ebenso wurde das römische Recht als den germanischen Rechten gleichwertiges Stammesrecht der unterworfenen römischen Bevölkerung anerkannt. Da die germanischen Rechte Volksrechte waren, d. h. für ein bestimmtes Volk, nicht für ein bestimmtes Land galten, äußerte sich der Grundsatz der Anerkennung fremden Rechts darin, daß jede Person in ihren privatrechtlichen Beziehungen nach ihrem angeborenen Stammesrecht beurteilt wurde. In Gemäßheit dieses Rechts konnte sie sich überall verpflichten und wurde sie beerbt; m. a. W. es galt das Personalitätsprinzip, das Prinzip der sogenannten persönlichen Rechte.

---

danken Ausdruck gegeben, daß die höchste Gerichtsbarkeit für das internationale Privatrecht nicht nach den gleichen Grundsätzen geordnet werden kann, wie für das internationale öffentliche Recht („*La Délégation italienne doit en outre faire observer que l'application du principe de l'arbitrage obligatoire aux conventions établissant des règles à appliquer uniformément aux particuliers dans le territoire de chaque État contractant, a donné lieu à de longues discussion dans le Comité d'Examen. Faisant abstraction de ce qui a formé le fond de ces débats, il faut bien reconnaitre que les difficultés qui peuvent surgir à l'égard de ces conventions sont de nature à être vidées plutôt par une vraie cour judiciaire internationale que par une justice arbitrale. — Pour ces motifs la Délégation italienne s'abstiendra du vote quant aux numéros 9, 10, 11, 17 et 18 de la proposition portugaise, et elle exprime le voeu que „les Conférences existantes pour la codification du droit international privé étudient le moyen de garantir l'uniformité dans l'application et dans l'interprétation des règles uniformes de droit privé international"*).

In der 4. Sitzung der ersten Kommission (5. Oktober 1907, *Actes et Doc.* II 53) äußerte sich der erste deutsche Delegierte, Freiherr *Marschall von Bieberstein*, zu dieser Frage wie folgt: „*Si le droit international privé qui, il y a 50 ans a été presque inconnu, continue son développement rapide des derniers 20 ans, la nécessite s'imposera un jour de pourvoir à une application uniforme des stipulations y relatives. Alors on pensera peut-être à l'institution d'une Haute Cour internationale, non d'arbitrage, mais de cassation, qui fonctionnera en matière de droit international privé avec les mêmes garanties et les mêmes pouvoirs que nos suprêmes cours de justice*".

Seither hat *Zorn* („Das Deutsche Reich und die internationale Schiedsgerichtsbarkeit" S. 45–47) mit Nachdruck auf die Notwendigkeit der Schaffung eines internationalen Schiedsgerichtshofes für die wichtigen und schwierigen Fragen des internationalen Privatrechts hingewiesen.

Digitized by Google

Mit der Ausbildung des Lehensstaates, die die Persönlichkeit gegenüber der zunehmenden Bedeutung des Grundbesitzes immer mehr in den Hintergrund drängte, wurde dem Personalitätsprinzip die Grundlage entzogen. An seiner Stelle wurde allmählich das den Zeitumständen entsprechende Territorialitätsprinzip vorherrschend. Nach der sogenannten Statutentheorie, die sich von Italien aus über den ganzen Kontinent verbreitete, kam allen Gesetzen, welche Sachen betrafen, innerhalb des Territoriums, für das sie erlassen waren, ausschließliche Geltung zu, während für die Personen als solche auch weiterhin die Geltung des Gesetzes der Heimat[1]) anerkannt wurde. Für die Handlungen — die vertraglichen und die deliktischen — aber galt nunmehr das Gesetz des Ortes der Handlung, wobei man sich der Fiktion bediente, daß die Person sich freiwillig diesem Gesetz unterworfen habe. Auch unter der Herrschaft des Territorialitätsprinzips wurde also das fremde Recht anerkannt. Lediglich die Grundsätze, die der Richter bei der Entscheidung der Frage nach dem anzuwendenden Recht zu befolgen hatte, waren andere geworden. Die Anerkennung als solche ist erst seit dem 17. Jahrhundert zufolge der aufkommenden Idee der absoluten Landeshoheit ins Wanken geraten. Verschiedene Umstände trugen dazu bei. Vor allem erschien es als eine selbstverständliche Folge der absoluten Landeshoheit, daß der urteilende Richter nur die Gesetze seines Landes zur Anwendung zu bringen habe, es wäre denn, daß ihm der Gesetzgeber die Anwendung fremden Rechts anbefohlen hätte. Tatsächlich war aber doch das Bewußtsein, daß eine Unterwerfung aller Rechtsverhältnisse unter das Recht des urteilenden Richters zu unhaltbaren Folgen führen müßte, so stark, daß diese Anweisung des Gesetzgebers — sofern sie nicht ausdrücklich erfolgte — in den dringendsten Fällen im Sinne der Ueberlieferung aus Sinn und Geist der einheimischen Gesetzgebung herausinterpretiert wurde. Ueber die anzuwendenden Grundsätze herrschte jedoch in der Gesetzgebung und in der Doktrin vielfache Unklarheit, da seit der Auflösung des Lehensstaates auch

[1]) Das Heimatrecht fiel in dieser Zeit regelmäßig mit dem Domizilrecht zusammen („Luft macht eigen", „Stadtluft macht frei").

Digitized by Google

die auf ihn aufgebaute Statutentheorie in Auflösung begriffen war. Es fehlte an einer auf der Grundlage des modernen Staates aufgebauten, in weiteren Kreisen zur Anerkennung gelangten Theorie. Es ist das bleibende Verdienst *Savignys*, der Wissenschaft auch auf diesem Gebiete neue Wege gewiesen zu haben [1]).

II.

Unverkennbar ist auch die auf Geheiß des Gesetzgebers erfolgende Anwendung fremden Rechts mit dem Grundsatz der absoluten Souveränität des Gesetzgebers nur dann vereinbar, wenn angenommen wird, der Gesetzgeber könne das fremde Recht nach seinem Belieben anerkennen oder ausschließen. Wer bedenkt, daß die Statutentheorie zur Zeit des Aufkommens der absoluten Landeshoheit bereits eine jahrhundertelange wissenschaftliche Pflege namentlich durch die italienische, französische und niederländische Jurisprudenz hinter sich hatte, wird begreifen, daß die gewonnenen Resultate und die tief in der Rechtsüberzeugung wurzelnde Idee von der Notwendigkeit der Berücksichtigung auch des fremden Rechts nicht leichten Herzens einer auch an sich als richtig erkannten neuen staatsrechtlichen Theorie geopfert werden konnte. *Savignys* genialer Geist hat die Lösung des Problems darin gefunden, daß er neben den Begriff des souveränen Staates den Begriff der Rechtsgemeinschaft aller Kulturnationen stellte, der den gleichen Anspruch auf allgemeine Anerkennung habe. Aus der grundsätzlichen Gleichberechtigung aller Kulturnationen innerhalb dieser Gemeinschaft leitete er die Pflicht der einzelnen Staaten ab, jedes Rechtsverhältnis nach dem Recht des Ortes zu beurteilen, mit dem es seiner besonderen Natur nach am stärksten verknüpft ist. Andere namhafte Gelehrte, namentlich der romanischen Schule, suchten der herrschenden Theorie ihren internationalen Charakter auch für die Zukunft dadurch zu wahren, daß sie das internationale Privatrecht als einen Teil des Völkerrechts erklärten, wogegen seitens der sogenannten nationalistischen oder positivistischen Schule sehr lebhaft protestiert wurde. Allein hervorragende

[1]) Vgl. *Savigny*, System des heutigen römischen Rechts, Bd. VIII.

Digitized by Google

Anhänger dieser letzteren Schule geben heute doch soviel zu, daß die Staaten bei der Grenzziehung zwischen einheimischem und fremdem Recht auch beim Fehlen internationaler Verträge nicht völlig frei, sondern durch internationale Gewohnheiten gebunden sind[3]). Das heißt doch wohl nichts anderes, als daß wenigstens die in der Wissenschaft allgemein anerkannten Leitsätze des internationalen Privatrechts als völkerrechtliches Gewohnheitsrecht anzusehen sind. Der Einwand, daß der Richter lediglich Organ der staatlichen Gemeinschaft sei und daher gegebenenfalls auch offenbar völkerrechtswidriges Gesetzes- und Gewohnheitsrecht seines Gebietes anzuwenden habe, beweist nichts gegen diese Auffassung. In diesem Falle liegt eben ein Verstoß des betreffenden Staates gegen eine völkerrechtliche Norm vor, der nicht etwa mit dem Hinweis darauf geleugnet werden kann, daß demjenigen, der infolge dieser Verletzung zu Schaden kommt, ein Rechtsmittel nicht zusteht. Denn ein solches Rechtsmittel steht ihm heute auch dann nicht zu, wenn der nationale Richter Bestimmungen internationaler Verträge außer acht läßt. Und doch wird niemand leugnen wollen, daß in diesem Falle Völkerrecht verletzt worden ist.

III.

Allein so erfreulich die heute jedenfalls auf dem europäischen Kontinent vorherrschende Ueberzeugung, daß den Staaten bei der Abgrenzung ihres eigenen Rechts gegenüber dem fremden Recht gewisse Schranken gesetzt sind, auch ist und so vielversprechend dieselbe für die weitere Ausbildung des internationalen Privatrechts auch sein mag, so war sie doch weit davon entfernt, den Ansprüchen, die der heutige Verkehr an das Rechtsleben stellt, zu genügen. Abgesehen davon, daß eine ausdrückliche Anerkennung dieser Grundsätze seitens der einzelnen Staaten im Interesse der Rechtssicherheit als dringend wünschbar erscheinen mußte, waren diejenigen unter ihnen, die sich allgemeiner An-

[3]) Vgl. namentlich *Kahn*, „Ueber Inhalt, Natur und Methode des internationalen Privatrechts" und *Gierke*, Deutsches Privatrecht I 215; ferner *Kahn*, „Die Bedeutung der Rechtsvergleichung mit Bezug auf das internationale Privatrecht" in dieser Ztschr. Bd. X S. 97 ff.

Digitized by Google

erkennung erfreuten, auch nicht zahlreich genug, um eine einigermaßen befriedigende Regelung des internationalen Verkehrs zu ermöglichen. Die Macht der Verhältnisse hat daher auch auf dem Gebiet des internationalen Privatrechts dazu geführt, bisherige Gewohnheiten vertraglich festzulegen und weiter auszubilden. Seit Mitte des vorigen Jahrhunderts wiederholt sich die Erscheinung, daß in Verträgen zwischen zwei Staaten auch privatrechtliche Anwendungsnormen wenigstens für bestimmte Fälle aufgenommen werden. Einen weit mächtigeren Impuls als durch diese Abmachungen zwischen Einzelstaaten aber hat die Pflege des internationalen Privatrechts erfahren durch die erfolgreichen Bestrebungen der letzten Jahrzehnte, die zur Bildung sog. Unionen, d. h. zum Zusammenschluß ganzer Gruppen von Staaten zum Zwecke der Regelung bestimmter Gebiete des internationalen Privatrechts geführt haben. Als hierher gehörig sind zu nennen:

I. die Pariser Konvention zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 20. 3. 1883, revidiert in den Jahren 1900 u. 1911 [1]);

---

[1]) Hinsichtlich der Schaffung einer internationalen Gerichtsbarkeit für Streitigkeiten über die Auslegung dieses Abkommens sind in den Jahren 1899 und 1900 auf internationalen Kongressen in Zürich und Paris folgende Beschlüsse gefaßt worden (vgl. *Union internationale pour la protection de la propriété industrielle: Actes de la Conférence réunie à Washington du 15 mai au 2 juin 1911* pag. 384):

I. Association internationale pour la protection de la propriété industrielle, Congrès de Zurich, 1899:

„Le congrès constate avec une vive satisfaction la ratification de la Convention de la Haye par les Etats signataires, et approuve pleinement les principes posés par les articles 11 à 13. Il décide:

1. „Que pour les pays qui n'ont pas encore adhéré à la Convention de la Haye, les secrétaires des comités nationaux de l'Association agiront, par les moyens appropriés, auprès de leurs gouvernements respectifs, pour obtenir leur adhésion aux mêmes principes".

2. „Que, pour la réglementation de la juridiction internationale en matière de propriété industrielle, un rapporteur sera chargé dans chaque pays de déposer un rapport écrit sur la situation dans son pays, et que ces rapports formeront la base d'un rapport général, lequel sera présenté à un congrès ultérieur".

II. Congrès de Paris, 1900:

1. Il y a lieu de mettre à l'étude l'établissement d'un tribunal international pour statuer sur les actions en nullité des dépôts de marques et en contrefaçon de marques.

Digitized by Google

II. die Berner Konvention zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 9. 9. 1886, revidiert in den Jahren 1896 und 1908 [1]);

III. die Madrider Uebereinkunft betreffend das Verbot falscher Herkunftsbezeichnungen auf Waren vom 14. 4. 1891, revidiert 1911;

IV. die Madrider Uebereinkunft betreffend die internationale Eintragung der Fabrik- und Handelsmarken vom 14. 4. 1891, revidiert 1900 und 1911;

---

2. Les décisions judiciaires qui statuent sur la régularité du dépôt d'une marque dans le pays d'origine doivent avoir l'autorité de la chose jugée dans les pays étrangers.

3. Il y a lieu, en matière de marques, de nom commercial, de fausses indications de provenance, de concurrence illicite, de supprimer toute condition de réciprocité légale ou diplomatique.

4. Il y a lieu, en matière de marques, de nom commercial, de fausses indications de provenance, et de concurrence illicite, de supprimer la caution exigée des étrangers et d'admettre les étrangers au bénéfice de l'assistance judiciaire ou du Pro Deo."

[1]) Schon im Jahre 1893 hat sich *Röthlisberger* („Schriftstellerische Postulate zur Revision der Berner Konvention" S. 24) für die Schaffung eines internationalen Schiedsgerichts für Streitigkeiten über die Auslegung dieses Abkommens ausgesprochen. In der Folge haben Vereinigungen von Autoren und Verlegern wiederholt danach verlangt (vgl. *Union internationale pour la protection des oeuvres littéraires et artistiques: Actes de la Conférence, réunie à Paris* S. 69 ff.; *Actes de la Conférence réunie à Berlin* S. 92 ff.).

Im Jahre 1895 wurde die Frage auf dem Kongreß des *Institut de droit international* in Cambridge zur Sprache gebracht, aber erst im Jahre 1904 mit 11 gegen 4 Stimmen dahin entschieden: „*L'institut de droit international estime que tous les cas d'interprétation divergente des conventions internationales doivent être soumis par les Gouvernements à la décision de la Cour permanente d'arbitrage de la Haye*". Im Bericht über die Verhandlungen steht u. a. der folgende interessante Passus: „*En vain M. Roguin fit-il valoir que ce tribunal ne semblait pas popre à résoudre des questions juridiques aussi spéciales que celles découlant de l'application des conventions d'Unions internationales; car il a à s'occuper surtout des affaires qui naissent entre des Etats ou, du moins, de celles dans lesquelles un Etat se présent comme partie, tandis que les litiges dont devrait être nanti un tribunal international particulier seraient ceux engagés entre particuliers de divers pays et prenant par là un caractère international qui exigerait l'intervention d'un ou de plusieurs organismes plus appropriés. La considération maîtresse de ne rien décider qui pût amoindrir le rôle de l'institution de la Haye ou entrer en concurrence avec elle l'emporta.*" (Vgl. „*Le droit d'Auteur*", Jahrg. 1905 S. 65; ferner *Röthlisberger*, Kommentar zur Berner Uebereinkunft S. 315 ff.) — Die zwei Jahre später stattgefundenen Verhandlungen der zweiten Haager Friedenskonferenz beweisen m. E., daß die von *Roguin* vertretene Auffassung die richtige war (vgl. oben Seite 78 Anm. 1 und 2).

Digitized by Google

V. das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. 10. 1890, revidiert in den Jahren 1898 und 1906[1])[2]);

VI. die drei Haager Uebereinkünfte über internationales Privatrecht vom 12. 6. 02, nämlich:
Abkommen zur Regelung des Geltungsbereiches der Gesetze auf dem Gebiete der Eheschließung,
Abkommen zur Regelung des Geltungsbereiches der Gesetze auf dem Gebiete der Ehescheidung und der Trennung von Tisch und Bett,
Abkommen zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige;

VII. die beiden Haager Uebereinkünfte vom 17. 7. 05, nämlich:
Abkommen betreffend den Geltungsbereich der Gesetze in Ansehung der Wirkungen der Ehe auf die Rechte und Pflichten der Ehegatten in ihren persönlichen Beziehungen und auf das Vermögen der Ehegatten,

[1]) Laut Art. 57 Ziff. 3 dieser Konvention hat das für die Erleichterung der Durchführung dieses Uebereinkommens errichtete Zentralamt für den internationalen Transport „auf Begehren der Parteien Entscheidungen über Streitigkeiten der Eisenbahnen untereinander abzugeben". Laut einer gefl. Mitteilung des Sekretärs des Zentralamtes, Privatdozenten Dr. jur. *E. Blume*, ist von dieser schiedsgerichtlichen Eigenschaft des Amtes in den 21 Jahren seines Bestehens sechzehnmal Gebrauch gemacht worden. Und zwar werde das Zentralamt hauptsächlich deshalb verhältnismäßig so selten in Anspruch genommen, weil in den verschiedenen Tarifverbänden, sowie im Verein deutscher Eisenbahnverwaltungen über Rückgriffsfragen — die Hauptfälle aller Streitigkeiten zwischen Eisenbahnen — besonders vereinbarte Schiedsgerichte bestehen. — Die Vereinbarung besonderer Schiedsgerichte ist in Anbetracht der großen Zahl von Streitfällen, die nicht alle vor das Zentralamt gebracht werden können, ein Bedürfnis. Andererseits ist aber auch der Weiterzug eines schiedsgerichtlichen Urteils an ein anderes Schiedsgericht nicht wohl denkbar. Einem internationalen Kassationshof, der auf Begehren auch nur einer Partei in Funktion zu treten hätte, würde eine wesentlich andere Stellung zukommen. Er würde in Streitigkeiten der Eisenbahnen untereinander über den vereinbarten Schiedsgerichten und in Streitigkeiten von Privaten gegen Eisenbahnen über den nationalen Gerichten stehen. — *Asser* hat sich anläßlich der zweiten Haager Friedenskonferenz (*Actes et Doc.* II 445) über die Qualifikation dieser z. Z. bestehenden Schiedsgerichte wie folgt geäußert: „*on a institué des tribunaux arbitraux spéciaux, composés de techniciens fort capables sans doute, mais qui n'offrent que peu de garantie pour la solution de litiges strictement juridiques*".

[2]) Die Einsetzung eines internationalen Kassationshofes für Streitigkeiten über die Anwendung dieses Uebereinkommens ist bereits von *Hubert Brunard* angeregt worden (vgl. *Revue de droit international et de législation comparée* XXV 569 ff.).

Digitized by Google

Abkommen über die Entmündigung und gleichartige Fürsorgemaßregeln;

VIII. Endlich gehört hierher das am 23. 7. 12 ebenfalls im Haag abgeschlossene, von den Vertragsstaaten aber noch nicht ratifizierte Abkommen über die Vereinheitlichung des Wechselrechts [1]).

IV.

Wenden wir uns nunmehr ausschließlich dem auf staatsvertraglicher Grundlage beruhenden internationalen Privatrecht zu. Das treibende Motiv für den Abschluß solcher Verträge, speziell auch zur Vereinigung ganzer Staatengruppen zu sog. Unionen, ist das gemeinsame Interesse aller Kulturstaaten an einer zweckmäßigen Regelung des in stetem Wachstum begriffenen internationalen Verkehrs. Der Weltverkehr empfindet die mit der Beschränkung der privatrechtlichen Gesetzgebung auf die einzelnen Territorien verknüpfte Rechtsunsicherheit als eine unerträgliche Fessel. Es liegt zweifellos in der Kulturaufgabe der zivilisierten Staaten, in gemeinsamer Arbeit sich dieser schutzbedürftigen und auch des Schutzes würdigen Privatinteressen ihrer Angehörigen anzunehmen und einen Rechtszustand zu schaffen, der den gerechten Anforderungen und der heutigen Bedeutung des internationalen Verkehrs entspricht.

Kein praktisch denkender Jurist wird sich dem Eindruck verschließen können, daß die beteiligten Staaten mit Geschick an diese wichtige Kulturaufgabe herangetreten sind und für das große Problem die richtige Grundlage geschaffen haben. Sie haben es weder bei einem ängstlichen Sammeln von Zuständigkeitsnormen bewenden lassen, noch ließen sie sich von jenen blenden, die in idealistischer Schwärmerei die ganze nationale Gesetzgebung für einen überwundenen Standpunkt erklären und

[1]) Auf den Antrag des ersten deutschen Delegierten, *Kriege*, hat die Haager Wechselrechtskonferenz 1912 am Schlusse ihrer Beratungen über die einheitliche Wechselordnung folgenden *voeu* beschlossen: „*La conférence adresse aux gouvernements des états qui y sont représentées la prière d'examiner la question de savoir s'il serait possible d'établir une juridiction cummune pour le droit commun en matière de lettre de change*“ (vgl. *Deuxième Conférérence de la Haye pour l'Unification du droit en matière de lettre de change, de billet à ordre et de chèque 1912, Actes I 179—181;* ferner diese Ztschr. Bd. 23 I 421 ff.).

Digitized by Google

die Welt mit einem universellen Weltprivatrecht beglücken möchten. Mit nüchterner Ueberlegung haben sie es erkannt, daß was auf dem einen Gebiete als eine Kulturtat ersten Ranges zu bewerten ist, auf andern Gebieten zur Verflachung des Rechtslebens führen müßte. Solange die Völker den ihnen eigentümlichen Volkscharakter bewahren, solange kann auch das Recht, das auf nationalem Boden gewachsen ist und in dem nationales Leben pulsiert, nicht auf den internationalen Boden übertragen werden. Anders verhält es sich mit jenen Rechtssätzen, die weniger die Lebensverhältnisse der Volksgenossen untereinander zu regeln als dem Großhandel mit seinem internationalen Charakter zu dienen bestimmt sind.

Diese Erwägungen haben die Staaten dazu geführt, dreierlei Arten von Rechtsnormen aufzustellen: 1. Zuständigkeitsnormen; 2. nur für internationale Verhältnisse geltendes materielles Privatrecht. Dahin gehört z. B. die Vorschrift, daß demjenigen, der in einem Vertragsstaate eine Erfindung anmeldet, eine Prioritätsfrist für die Anmeldung in den andern Vertragsstaaten gewährt wird. Auch die privatrechtlichen Bestimmungen der internationalen Uebereinkunft über den Eisenbahnfrachtverkehr, sowie verschiedene Vorschriften der Haager Uebereinkünfte betreffend die Eheschließung und die Ehescheidung gehören in diese Kategorie. Eine dritte Gruppe endlich bilden die in den Territorien aller Vertragsstaaten für alle Rechtsverhältnisse [1]) zur Anwendung gelangenden einheitlichen Privatrechtsvorschriften. Diese Privatrechtsvereinheitlichung — die bisher erst auf dem Gebiete des Wechselrechts durchgeführt worden ist [2]) — kommt dadurch zustande, daß die Vertragsstaaten sich verpflichten, in ihren Territorien an Stelle der bisherigen nationalen Gesetzgebung auf bestimmten Gebieten eine von der Gesamtheit der Vertragsstaaten festgesetzte einheitliche Ordnung einzuführen. Formell bestehen also in diesem Falle gleichlautende Gesetze

---

[1]) Also nicht nur für diejenigen, die sich aus dem internationalen Verkehr ergeben.

[2]) Es ist m. E. nicht zweifelhaft, daß das Abkommen über die Vereinheitlichung des Wechselrechts von einer großen Anzahl der auf der Haager Wechselrechtskonferenz 1912 vertretenen Staaten ratifiziert wird.

Digitized by Google

der einzelnen Vertragsstaaten, während es sich materiell um Weltrecht oder — da nicht alle Staaten des Erdballs daran teilnehmen — genauer ausgedrückt, um überstaatliches Recht[1]) handelt. Da es einen Weltgesetzgeber nicht gibt, kann es formell auch keine Weltgesetze geben. An ihre Stelle muß das völkerrechtlich einzig mögliche Surrogat treten: die durch Staatsvertrag erfolgte Bindung der Vertragsstaaten, in ihrem Territorium materiell übereinstimmendes Recht einzuführen.

V.

Die Frage, ob die unter vielversprechenden Auspizien begonnenen Kodifikationsarbeiten ihren ungestörten Fortgang nehmen werden, wird im wesentlichen davon abhängig sein, ob sich das bereits geschaffene Werk in den nächsten Jahrzehnten in der Praxis bewähren wird. Bringt es die langersehnte Rechtssicherheit, so werden die verantwortlichen Staatsmänner frohen Mutes auf dem eingeschlagenen Wege weiterschreiten und die beteiligten Völker werden ihnen dabei gerne folgen. Andernfalls würde zweifellos eine Enttäuschung eintreten, die — wenn sie einmal weitere Kreise ergriffen haben sollte — das Erreichte gefährden und einen weiteren Fortschritt auf Jahrzehnte hinaus verunmöglichen müßte. Die erhoffte Rechtssicherheit aber wird nur dann eintreten, wenn die aufgestellten einheitlichen Bestimmungen in allen Vertragsstaaten auch in einheitlicher Weise durchgeführt werden. Wir dürfen uns keinen Illusionen hingeben. Man hat ganz allgemein die Erfahrung gemacht, daß die Rechtseinheit sogar innerhalb eines und desselben Landes Gefahr läuft, wenn sie nicht durch einen höchsten Gerichtshof erhalten wird. Diese Gefahren mehren sich aber — wie der erste deutsche Delegierte an der Haager Wechselrechtskonferenz 1912 in zutreffender Weise ausführte[2]) — außerordentlich, wenn sich das einheitliche Recht über mehrere Staaten oder gar über die große Mehrheit aller zivilisierten Staaten erstreckt. Ganz ab-

[1]) Der Ausdruck „überstaatliches Recht" sollte m. E. nur für diese Kategorie von Rechtsnormen gebraucht werden, während man sich umgekehrt des Ausdrucks „zwischenstaatliches Recht" nur für die beiden anderen Kategorien bedienen sollte.

[2]) Vgl. oben S. 86 Anm. 1.

Digitized by Google

gesehen davon, daß man in sehr vielen Fällen in gutem Glauben verschiedener Meinung sein kann, ist es gar nicht zu vermeiden, daß die verschiedenen nationalen Gerichte so weit als möglich im Sinne der bisherigen nationalen Ueberlieferung entscheiden werden. Die Folge wird die sein, daß das Erreichte Stückwerk bleiben wird und daß die Klagen über die Rechtsunsicherheit im internationalen Verkehr sich nicht annähernd in dem erhofften Maße vermindern werden.

Dazu kommt aber noch der weitere nicht weniger hoch einzuschätzende Umstand, daß aus dem Gefühl vermeintlich erlittenen Unrechts heraus in ganzen Gegenden eine allgemeine Abneigung gegen jede weitere staatsvertragliche Bindung Platz greifen kann. Man kann das schon bei der Anwendung von Verträgen, die nur zwischen zwei Staaten abgeschlossen wurden, beobachten. Es braucht nur an den Fall *Dide* gegen das *Journal de Genève*[1]) erinnert zu werden, wo ein Urteil des französischen Kassationshofes aus dem Jahre 1908 in der schweizerischen Presse zu langen, zum Teil leidenschaftlichen Erörterungen Anlaß gegeben hat. Es fehlte nicht an Stimmen, die sogar eine Kündigung des dem kritisierten Urteil zugrunde liegenden Staatsvertrages verlangten. Es ist klar, daß eine derartige Bewegung nur durch die Behauptung entfacht werden kann, daß der im Prozeß unterlegene Landsmann das Opfer einer einseitig willkürlichen Auslegung des zweiseitigen Vertrages geworden sei. Schließlich richtet sich dann der Unwille womöglich noch gegen die eigene Landesregierung, weil diese die verlangte diplomatische Intervention ablehnt oder weil dieselbe erfolglos bleibt. Und wie sollte sie auch Erfolg haben! Ist doch die Regierung des andern Landes jedesmal zu der Antwort gezwungen, daß sie es nicht in der Hand habe, auf die Gerichte einzuwirken oder ein bereits erlassenes Urteil aufzuheben[2]). So wird also jedesmal nichts anderes erreicht werden als eine beiden Völkern gleich nachteilige Weiterung einer jeder politischen Bedeutung ent-

[1]) Vgl. Bundesblatt der schweiz. Eidgenossenschaft 1910 I 295 ff.

[2]) Vgl. die Ausführungen des ersten deutschen Delegierten auf der zweiten Haager Friedenskonferenz, Freiherrn *Marschall von Bieberstein*, *Actes et Doc.* II 445.

Digitized by Google

behrenden juristischen Streitfrage aus dem Gebiete des internationalen Privatrechts. Die Hauptsache wird in der Regel nicht einmal die sein, wie die betreffende Streitfrage entschieden wird, sondern daß sie entschieden wird, damit die Angehörigen der beteiligten Staaten in Zukunft wissen, woran sie sind. Auch von diesen zuletzt genannten Erwägungen ausgehend erscheint uns die Errichtung eines internationalen Gerichtshofes für Streitigkeiten aus dem internationalen Privatrecht als ein dringendes Bedürfnis.

VI.

Bevor wir auf die Organisation und den Geschäftskreis dieses Gerichtshofes näher eintreten, muß noch kurz nach den Einwänden Umschau gehalten werden, die möglicherweise gegen die Schaffung eines obersten Gerichtshofes überhaupt — ohne jede Rücksicht auf dessen Zusammensetzung und Geschäftskreis — erhoben werden könnten. Es sind deren hauptsächlich zwei, die den Schein der Begründetheit für sich haben und daher voraussichtlich auch bei diesem Anlaß wieder hervorgezogen werden, trotzdem sie einer gründlicheren Betrachtung in keiner Weise standhalten: der Einwand, daß ein solcher Gerichtshof deshalb der Lächerlichkeit anheimfallen müßte, weil keine Macht hinter ihm stehe, die seinen Urteilen nötigenfalls mit Gewalt Nachachtung verschaffe[1]), und der weitere Einwand, daß die Staaten mit der Anerkennung einer über den nationalen Gerichten stehenden Instanz ihre Souveränität preisgeben.

Der erste Einwand kann mit dem Hinweis darauf erledigt werden, daß die vom Haager Schiedsgericht unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften erlassenen Schiedssprüche über — mitunter recht delikate — Streitfragen zwischen Staaten bisher ohne Ausnahme auch von den mächtigsten Staaten anerkannt worden sind, so sauer ihnen diese Anerkennung manchmal ankommen mochte[2]). Wieviel leichter wird die Aner-

[1]) Diese Behauptung, die früher an der Tagesordnung war, scheint in neuerer Zeit ihre Zugkraft immer mehr zu verlieren. Immerhin ist sie noch auf der zweiten Haager Friedenskonferenz von verschiedenen Rednern aufgestellt worden (vgl. darüber *Wehberg*, „Das Problem eines internationalen Staatengerichtshofes", S. 106).

[2]) Vgl. die Zusammenstellung der bisherigen Schiedssprüche des Haager Schiedsgerichts in dieser Ztschr., Bd. 23 II 176 ff.

Digitized by Google

kennung von Urteilen sein, bei denen es sich um reine privatrechtliche Rechtsfragen ohne jeden politischen Hintergrund handelt. Ganz abgesehen davon wird es sich kein Staat einfallen lassen, sich durch die Nichtanerkennung eines in allen Formen des Rechts zustande gekommenen Urteils vor aller Welt offenkundig ins Unrecht zu setzen. Der Austritt des betreffenden Staates aus der Union wäre die notwendige Folge und gleichzeitig auch die völkerrechtliche Sanktion dieses Verhaltens. Der Vollständigkeit halber muß ferner darauf verwiesen werden, daß das Haager Abkommen über den Zivilprozeß vom 17. 7. 05 die gegenseitige Vollstreckbarkeit von Prozeßkostenurteilen vorsieht und daß nie bekannt geworden ist, daß ein Vertragsstaat eine Vollstreckung verweigert hätte.

Und nun zur angeblichen Verletzung der Souveränität. Von einer solchen könnte doch wohl nur gesprochen werden, wenn die Staaten sich mit der Einsetzung eines internationalen Gerichtshofes für Streitigkeiten aus dem internationalen Privatrecht einer höheren Macht unterwerfen würden. Das ist nun aber keineswegs der Fall. Existenz und Tätigkeit dieses Gerichtshofes hätten ihre Grundlage in einem auf verhältnismäßig kurze Dauer abgeschlossenen Staatsvertrag, dem kein Staat beizutreten gezwungen wird. Die Staaten jedoch, die diesem Vertrage aus freiem Willen beitreten, würden sich verpflichten, in Streitfragen, die sich auf die Auslegung der zwischen ihnen bestehenden Verträge über internationales Privatrecht beziehen, die Entscheide des von ihnen gemeinsam eingesetzten obersten Gerichtshofes anzuerkennen. Für Streitigkeiten, die sich auf die Auslegung anderer Verträge beziehen, sind bereits zwischen verschiedenen Staaten obligatorische [1]) Schiedsverträge im Sinne einer Ueberweisung der Streitsache an den im Jahre 1899 eingesetzten Schiedsgerichtshof im Haag abgeschlossen worden. Es sei in dieser Beziehung nur

[1]) Es ist bereits von *Zorn* („Das Deutsche Reich und die internationale Schiedsgerichtsbarkeit", S. 19) und von *Wehberg* („Das Problem eines internationalen Staatengerichtshofes", S. 109) betont worden, daß der Unterschied der obligatorischen und der fakultativen Schiedsgerichtsbarkeit kein Unterschied der Art, sondern nur des Grades rechtlicher Bindung ist.

Digitized by Google

an den deutsch-englischen Schiedsgerichtsvertrag vom 12. 7. 04[1]) erinnert, der mit dem kurz vorher zwischen England und Frankreich abgeschlossenen Schiedsgerichtsvertrag[2]) übereinstimmt. Freilich enthalten alle diese obligatorischen Schiedsgerichtsverträge einen Vorbehalt hinsichtlich derjenigen Streitfälle, welche die vitalen Interessen, die Unabhängigkeit oder die Ehre der vertragschließenden Staaten berühren. Allein es liegt auf der Hand, daß diese für Streitigkeiten mit politischem Einschlag[3])

---

[1]) Abgedruckt in der Sammlung von *Wehberg*, „Vierzig ständige Schiedsverträge" (Beiheft 2 zum VII. Bande der Zeitschrift für Völkerrecht, herausgegeben von *Kohler*, *Oppenheim* und *Wehberg*) S. 29. — Der Vertrag ist im Jahre 1909 für weitere fünf Jahre erneuert worden.

[2]) Vom 14. Oktober 1903. Dieser Vertrag ist seither zweimal (1908 und 1913) für jeweils weitere fünf Jahre erneuert worden.

Der englisch-französische Schiedsvertrag vom 14. Oktober 1903 hat einer sehr großen Zahl von späteren Schiedsverträgen (nach *Wehberg*, l. c. S. 6 über 50, d. h. mehr als einem Drittel aller bestehenden Schiedsverträge) als Vorbild gedient. Der grundlegende Fortschritt besteht darin, daß — unter der Voraussetzung, daß weder die vitalen Interessen, die Unabhängigkeit oder die Ehre der vertragschließenden Teile, noch die Interessen dritter Mächte berührt werden — auf Grund eines allgemeinen Schiedsvertrages alle Rechtsfragen und Streitfragen, die sich auf die Auslegung der zwischen den beiden vertragschließenden Teilen bestehenden Verträge beziehen, der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit unterstellt werden.

[3]) Es gibt schon jetzt viele Verträge, in denen diese Klausel nicht enthalten ist. Es sind fast ausnahmslos solche, in denen nur genau umschriebene Fragen nicht oder wenigstens nicht vorwiegend politischer Natur der Schiedsgerichtsbarkeit unterworfen werden. Hierher gehört namentlich der Weltpostvertrag (vgl. Art. 23 des Weltpostvertrages vom 6. Mai 1906). In Verträgen zwischen Einzelstaaten wird die unbedingte Schiedsgerichtsbarkeit namentlich in Handelsverträgen oft ausbedungen. So werden z. B. in Art. 18 des z. Z. zwischen der Schweiz und Italien in Kraft bestehenden Handelsvertrages (vgl. Amtl. Gesetzesamml. der schweiz. Eidgenossenschaft N. F. Bd. 21 S. 207) alle über die Auslegung dieses Vertrages entstehenden Streitigkeiten der unbedingten Schiedsgerichtsbarkeit unterstellt. Ebenso in Art. 14 des zwischen der Schweiz und Serbien in Kraft bestehenden Handelsvertrages und in Art. 24 der zwischen der Schweiz und Frankreich geltenden Handelsübereinkunft (vgl. Amtl. Gesetzessamml. der schweiz. Eidgenossenschaft, N. F. Bd. 22 S. 701 und Bd. 23 S. 102). In den Handelsverträgen der Schweiz mit Deutschland (Art. 10a) und mit Oesterreich-Ungarn (Art. 14) werden nur die Tarifbestimmungen dieser Schiedsgerichtsbarkeit unterstellt (vgl. Amtl. Gesetzessamml. der schweiz. Eidgenossenschaft, N. F. Bd. 21 S. 592 und Bd. 22 S. 435). Außer mit der Schweiz hat Deutschland für die Tarifbestimmungen der geltenden Handelsverträge die unbedingte Schiedsgerichtsklausel vereinbart mit Belgien, Italien, Oesterreich-Ungarn, Rumänien, Schweden, Serbien, Bulgarien, Portugal (vgl. *Zorn*, „Das Deutsche Reich und die internationale Schiedsgerichtsbarkeit", S. 25 Anm. 23).

Digitized by Google

unentbehrliche Klausel ihre Berechtigung verliert, wo es sich lediglich um die Entscheidung zivilrechtlicher Ansprüche von Privatpersonen[1]) handelt[2]). Die Neuerung im Verhältnis zum bisherigen Zustand würde also für viele Staaten lediglich darin bestehen, daß auch die staatsvertraglichen Normen betreffend das internationale Privatrecht unter die der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit unterliegenden Vertragsbestimmungen eingereiht werden und daß in diesen Fällen — der Natur der Sache entsprechend — nicht nur die Staaten selbst, sondern

---

[1]) Mit Ausnahme der zivilrechtlichen Klagen von Privatpersonen gegen ausländische Staaten.

[2]) In der Regel wird es sich um privatrechtliche Streitigkeiten zwischen Privatpersonen handeln. Es kann aber — ohne daß immer ein Streit zwischen Privatpersonen vorliegen muß — auch streitig sein, ob nicht die staatlichen Organe im privatrechtlichen Interesse eines fremden Staatsangehörigen bestimmte Rechtshandlungen vorzunehmen haben. Folgende Beispiele mögen dies erläutern:

1. Die Behörden am Orte der Eheschließung sind der Ansicht, daß der Art. 1 des Haager Abkommens zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze auf dem Gebiete der Eheschließung den Vertragsstaaten nicht gestatte, Angehörige anderer Vertragsstaaten zu trauen, die nicht allen Vorschriften der in Art. 1 (und 3) bezeichneten Gesetze genügen, während die Brautleute den Art. 1 nur auf diejenigen Rechtsnormen beziehen wollen, von deren Erfüllung die Gültigkeit der Ehe abhängt. (Diese Frage hat im Jahre 1910 zu einer Meinungsverschiedenheit zwischen Belgien und dem Deutschen Reiche geführt, vgl. Bundesblatt der schweiz. Eidgenossenschaft, Jahrg. 1911 I 433.)

2. Die Registerbehörde glaubt, die Hinterlegung einer fremden Marke könne gestützt auf Art. 6 der Pariser Konvention zum Schutze des gewerblichen Eigentums verweigert werden, während der Hinterleger der Ansicht ist, daß diese Weigerung allgemein auf einer falschen Auslegung des Art. 6 beruhe oder speziell eine Verletzung des Art. 7 der Konvention bedeute.

3. Gemäß Art. 5 der (revidierten) Madrider Uebereinkunft betreffend die internationale Eintragung der Fabrik- und Handelsmarken sind die Vertragsstaaten unter gewissen Voraussetzungen zu der Erklärung berechtigt, daß der beim internationalen Bureau hinterlegten Marke auf ihrem Gebiete kein Schutz gewährt werden könne, wobei jedoch Absatz 2 bestimmt: „*Elles (les administrations auxquelles le Bureau international nostifiera l'enregistrement d'une marque) devront exercer cette faculté dans le délai prévu par leur loi nationale, et, au plus tard, dans l'année de la notification prévue par l'article 3, en indiquant au Bureau international leurs motifs de refus*“. Da es schon vorgekommen ist, daß diese Erklärung erst nach Ablauf der in Abs. 2 vorgesehenen Frist abgegeben wurde, drängt sich die Frage auf, ob der in Art. 5 vorgesehenen Frist von einem Jahr die Bedeutung zukommt, daß nach Ablauf dieses Jahres jede Marke zugelassen werden muß, auch wenn ihre Zurückweisung materiell noch so begründet wäre (m. a. W. ob wir es in Art. 5 Abs. 2 mit einer bloßen Ordnungsvorschrift oder mit einer Präklusivfrist zu tun haben).

Digitized by Google

auch die einzelnen Staatsangehörigen das Schiedsgericht anrufen könnten[1]).

Inwiefern nun durch diese Ausdehnung der Schiedsgerichtsbarkeit die Unabhängigkeit der dabei beteiligten Staaten angetastet werden sollte, ist bei der zu postulierenden absoluten Gleichberechtigung der einzelnen Staaten bei der Bestellung des Schiedsgerichts unerfindlich. Sollte der unvorhergesehene Fall eintreten, daß das Gericht beispielsweise eine Praxis einschlagen würde, die in einem einzelnen Vertragsstaate infolge seiner besonderen Verhältnisse auf die Dauer zu unhaltbaren Zuständen führen müßte, so hätte es der betreffende Staat in der Hand, diese Gefahr durch Kündigung der Konvention abzuwenden.

Daß die obersten Gerichte der Staaten in den hier in Frage kommenden Fällen nicht mehr die letzte Instanz bilden, indem deren Entscheide an das internationale Gericht weiter gezogen werden können, ist nur die logische Folge aus der Tatsache, daß nicht die Anwendung nationalen, sondern staatsvertraglichen Rechts in Frage steht. Im internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr ist diesem Umstande in einer für die Angehörigen der beteiligten Staaten und für diese selbst noch weit einschneidenderen Weise Rechnung getragen worden: es steht dem Kläger frei, seine Ansprüche aus dem internationalen Frachtvertrag gegen die erste Bahn, oder gegen diejenige, welche das Gut zuletzt mit dem Frachtbrief übernommen hatte oder endlich gegen diejenige Bahn geltend zu machen, auf deren Betriebsstrecke sich der Schaden ereignet hat. Die im Wege des Rückgriffs in Anspruch genommenen Bahnen müssen das ergangene Urteil hinsichtlich der Verbindlichkeit zum Schaden-

[1]) Wenn zwischen zwei Staaten ein allgemeiner Schiedsvertrag (vergl. oben S. 92 Anm. 2) besteht, so können die beteiligten Staaten — da der Vorbehalt betreffend die Unabhängigkeit usw. in diesen Fällen nicht in Frage kommen wird — grundsätzlich das Schiedsgericht auch wegen Verletzung von Vertragsnormen betreffend das internationale Privatrecht anrufen. Ebenso natürlich, wenn in einem Schiedsvertrag über spezielle Materien das internationale Privatrecht ausdrücklich erwähnt ist, wie z. B. in Art. 3 des Schiedsvertrages zwischen Rußland und Belgien (abgedruckt bei *Wehberg*, „Vierzig ständige Schiedsverträge", S. 32). Dagegen kommt diesem Rechtsmittel infolge der oben hervorgehobenen Umstände eine große praktische Bedeutung nicht zu.

Digitized by Google

ersatz und der Höhe der Entschädigung gegen sich gelten lassen. Ist die Rückgriffsklage gegen mehrere Bahnen zu erheben, so steht der klagenden Bahn wiederum die Wahl zu zwischen den für die verschiedenen rückerstattungspflichtigen Bahnen möglicherweise bestehenden verschiedenen Gerichtsständen. Die erlassenen Urteile sind im Gebiete aller Vertragsstaaten vollstreckbar. Diese Regelung, die auf den ersten Blick sonderbar anmuten mag, hat ihren Grund offenbar darin, daß es sich um die Anwendung überstaatlichen Rechts handelt und man daher keinem Staat die ausschließliche Gerichtsbarkeit zuerkennen wollte. Das ist auch der Grund, warum wir sie in diesem Zusammenhang erwähnt haben.

VII.

Es ist allgemein bekannt, welche Verwirrung auf der zweiten Friedenskonferenz im Haag hinsichtlich der Schiedsgerichtsfrage herrschte und daß der Gedanke des Obligatoriums ohne jeden Vorbehalt und des wirklich ständigen Gerichtshofes sich auf dem Gebiete des internationalen öffentlichen Rechts als vorderhand undurchführbar erwiesen hat. — Wir ziehen daraus die Lehre, daß die beiden Gebiete des öffentlichen und des privaten Rechts streng voneinander zu scheiden sind. Denn die wesentlichsten und anscheinend unüberwindbaren — weil mit der Politik untrennbar verbundenen — Hindernisse fallen nur beim internationalen öffentlichen Recht entscheidend in die Wagschale. Das internationale Privatrecht kann also bei einer radikalen Trennung und selbständigen Regelung der Schiedsgerichtsfrage nur gewinnen. Aus dem gleichen Grunde wäre es auch zu begrüßen, wenn der für das internationale Privatrecht einzusetzende Gerichtshof als unzuständig erklärt würde zur Beurteilung zivilrechtlicher Klagen von Privatpersonen gegen fremde Staaten. Denn solche Streitigkeiten können leicht auf das politische Gebiet hinübergespielt werden, und ihre Einbeziehung wäre daher zweifellos geeignet, manche Staaten vom Beitritt abzuhalten, was sehr zu bedauern wäre. Denn es darf nicht übersehen werden, daß die heutigen

Digitized by Google

Verkehrsbedürfnisse in erster Linie nach einer Regelung des internationalen Verkehrs zwischen Privatpersonen rufen. Eventuell dürfte es sich empfehlen, hinsichtlich der Streitigkeiten zwischen Privatpersonen und ausländischen Staaten ein selbständiges Abkommen zu treffen, so daß es den Staaten ermöglicht wäre, nur dem einen Abkommen beizutreten.

Manche Staaten, die den bisherigen Abkommen über internationales Privatrecht beigetreten sind, werden sich vorderhand noch nicht dazu entschließen können, auch die internationale Gerichtsbarkeit anzuerkennen. Trotzdem darf aber mit der Regelung derselben nicht länger zugewartet werden. Andererseits wäre es bedauerlich, wenn diese Staaten deswegen die bestehenden Konventionen kündigen oder neuen Konventionen nicht beitreten würden. Es empfiehlt sich daher der Abschluß einer selbständigen Konvention zwischen denjenigen Staaten, die gewillt sind, die unter ihnen oder ihren Angehörigen bestehenden Streitigkeiten in der Auslegung der Verträge über internationales Privatrecht in letzter Linie durch einen obersten internationalen Gerichtshof entscheiden zu lassen. Den anderen Unionsstaaten wäre der spätere Beitritt offen zu halten. Beim Abschluß neuer international-privatrechtlicher Abkommen wäre nötigenfalls in ähnlicher Weise zu verfahren.

VIII.

An der zweiten Friedenskonferenz im Haag ist der amerikanische Gedanke eines wirklich ständigen Gerichtshofes hauptsächlich deshalb gescheitert, weil eine Einigung über die Frage der Besetzung des Schiedsgerichts nicht erzielt werden konnte. Die Großstaaten verlangten im Hinblick auf die ihnen in der Welt zukommende Machtstellung bei der Besetzung des Gerichts mehr berücksichtigt zu werden als die Kleinstaaten, wogegen seitens der Kleinstaaten lebhafter Protest erhoben wurde. Der schweizerische Bundesrat gab bei diesem Anlaß die Erklärung ab: „Die Schweiz kann als souveräner Staat nicht ihre Unterschrift unter eine internationale Vereinbarung setzen, die den Grundsatz der Gleichheit aller Staaten, gleichgültig ob groß oder klein, verletzt".

Digitized by Google

Es ist nicht zu verkennen, daß auch beim internationalen Gerichtshof zur Beurteilung der Streitigkeiten aus dem internationalen Privatrecht die Frage, wie der Gerichtshof zu besetzen sei, die größte Schwierigkeit bilden wird. Wir hoffen aber, daß man hier über diese Schwierigkeit hinauskommen wird. Und zwar wird die Lösung — sofern die Tätigkeit des Gerichtshofes nicht auf das Gebiet der Großstaaten beschränkt bleiben soll — im Sinne der Anerkennung der absoluten Gleichberechtigung aller Verbandsstaaten erfolgen müssen. Denn darüber kann ein Zweifel nicht bestehen, daß eine Abweichung von diesem Grundsatz eine Unterwerfung der kleineren Staaten unter eine höhere Macht und daher einen Einbruch in ihre Souveränität bedeuten würde. Es ist nicht anzunehmen, daß die kleineren Staaten willens sind, zu einer internationalen Gerichtsbarkeit auf dem Gebiete des internationalen Privatrechts unter solchen Bedingungen die Hand zu bieten. Dagegen muß umgekehrt anerkannt werden, daß die Gründe, die den Großstaaten auf der zweiten Haager Friedenskonferenz das System der Gleichberechtigung aller Staaten als für sie unannehmbar erscheinen ließen, im internationalen Privatrecht zum Teil gar nicht und zum andern Teil lange nicht im gleichen Maße bestehen. Die meisten Streitfragen aus dem internationalen öffentlichen Recht haben einen politischen Einschlag oder können doch wenigstens zu politischen Fragen gemacht werden. Es lag daher nahe, daß man bei der Besetzung des Haager Schiedsgerichts die derzeitigen politischen Machtverhältnisse annähernd zum Ausdruck bringen wollte. Zudem hätten gelegentlich ja auch politische Fragen zur Entscheidung gelangen können, in denen die gemeinsamen Interessen der Großmächte mit den Interessen der kleineren Staaten kollidiert hätten, so daß man sich auch von diesem Gesichtspunkt aus nicht wundern wird, daß die Großmächte nicht riskieren wollten, unter Umständen von der Gesamtheit der kleineren Staaten majorisiert zu werden. Denn niemand wird sich der Einsicht verschließen wollen, daß auch der vom besten Willen beseelte Staat zu einer dem Frieden dienenden Einrichtung dann nicht die Hand bieten kann, wenn

Digitized by Google

diese Einrichtung geeignet ist, seine völkerrechtliche Stellung im allgemeinen herabzudrücken [1]).

Alle diese Erwägungen und Bedenken politischer Natur treffen nun aber beim internationalen Zivilgerichtshof nicht zu. Dieser Gerichtshof wird nie in die Lage kommen, durch seine Entscheide auf die Machtverhältnisse der Staaten untereinander einzuwirken. Seine Aufgabe besteht darin, die privatrechtlichen Streitigkeiten, die im internationalen Verkehr auftauchen können, nach rechtswissenschaftlichen Gesichtspunkten zu entscheiden. Der Zweck der ganzen Einrichtung ist die Wahrung der Rechtseinheit und die Festigung des Vertrauens in die absolute Objektivität der Rechtsprechung. Zur Festigung dieses Vertrauens erscheint es als notwendig, daß die von einer Mehrheit von Staaten gemeinsam aufgestellten Vertragsbestimmungen letzten Endes auch durch ein aus Vertretern der Vertragsstaaten zusammengesetztes Kollegium interpretiert werden. Nichts erscheint also als natürlicher und gegebener, als daß jeder der Vertragsstaaten einen Vertreter in dieses Kollegium entsendet [2]).

---

[1]) Womit jedoch keineswegs etwa der ungleichen Verteilung der Richterstellen bei dem angestrebten Staatengerichtshof das Wort geredet werden soll. Ein wirklich ständiger Staatengerichtshof mit ungleicher Verteilung der Richterstellen ist m. E. in absehbarer Zeit nicht durchführbar. In der Literatur sind die Ansichten über diese Frage geteilt. Vergl. namentlich *Wehberg*, „Das Problem eines internationalen Staatengerichtshofes", S. 69—79.

[2]) Die zutreffenden Ausführungen *Hubers* („Die Gleichheit der Staaten", S. 108 ff. der juristischen Festgabe des Auslandes zu *Josef Kohlers* 60. Geburtstag) gelten auch für den internationalen Zivilgerichtshof: „Wenn es sich um Rechtsprechung handelt, so sollte angenommen werden, daß das Moment der Macht gänzlich ausgeschaltet sei. — Das einzig wirklich berechtigte Interesse, das bei der Bildung von ständigen Gerichten ausschlaggebend sein kann, betrifft die Güte des Richterpersonals. Wenn nun den Nichtgroßmächten hinsichtlich der von ihnen vorzunehmenden Ernennungen von Richtern kein volles Zutrauen geschenkt werden sollte, so müßte, um solchen Bedenken zu begegnen, das Augenmerk auf einen geeigneten Wahlmodus für die Richter und auf eine ausreichende Normierung der Qualifikation gerichtet werden, nicht aber deshalb ein in letzter Linie nur auf der politischen Macht beruhendes, dem Gedanken der Justiz durchaus fremdes Moment bei der Besetzung des Gerichts zur Geltung kommen".

Falls die Großstaaten wirklich besser qualifizierte Richter ernennen sollten, so wäre die natürliche Folge die, daß ihren Vertretern im Gericht eine führende Rolle zukäme. Denn die tägliche Erfahrung lehrt, daß in jedem Kollegium die hervorragendsten Mitglieder am meisten zur Geltung kommen.

Digitized by Google

Wir denken uns also die Zusammensetzung des höchsten Gerichtshofes in der Weise, daß jeder Staat, der einem international-privatrechtlichen Abkommen beigetreten ist, berechtigt ist, einen Vertreter als Richter in dieses Kollegium zu entsenden. Innerhalb des Gerichts würden dann für die Auslegung der einzelnen Abkommen besondere Spruchkollegien gebildet, bestehend aus den Vertretern derjenigen Staaten, die dem betreffenden Abkommen beigetreten sind. Staaten, welche mehreren Abkommen beigetreten sind, wären berechtigt, im Maximum eine der Zahl der Abkommen entsprechende Zahl von Richtern zu entsenden. In diesem Falle hätte der betreffende Staat gleichzeitig darüber zu befinden, welchem Spruchkollegium jeder einzelne Richter anzugehören hat. Umgekehrt könnten mehrere Staaten zusammen auch nur einen Richter entsenden, der dann aber in keinem Kollegium mehr als eine Stimme hätte [1]).

Sollte ein Spruchkollegium weniger als die festgesetzte Mindestzahl von Richtern aufweisen, so wäre es aus den anderen Mitgliedern des Gerichts zu ergänzen.

Man wird einwenden, daß bei Befolgung dieser Grundsätze einzelne Spruchkollegien zu viele Richter zählen werden und wird namentlich mit der einheitlichen Wechselordnung argumentieren, an deren Ausarbeitung 27 Staaten teilgenommen haben. Dieser Einwand entbehrt nicht einer gewissen Berechtigung. Allein selbst wenn — was noch nicht feststeht — alle Staaten dieses Abkommen wirklich ratifizieren und auch alle dem Abkommen betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes beitreten würden, und wenn zudem jeder der Staaten einen eigenen Vertreter in den höchsten Gerichtshof entsenden wollte, wäre dieser Nachteil der hohen Richterzahl doch nicht so groß, daß er wenigstens für den Anfang nicht mit in den Kauf genommen werden könnte. Später könnte dann bei zunehmender Arbeitslast der Spruchkammer erwogen werden, ob nicht eine Teilung in zwei Sektionen durchgeführt werden sollte.

---

[1]) Es ist dies nur die Folge davon, daß die Richter nicht nach Instruktion, sondern nach ihrer freien juristischen Ueberzeugung zu urteilen hätten.

Digitized by Google

IX.

Dem internationalen Gerichtshof wären folgende international-privatrechtliche Streitfragen zur Beurteilung zu überweisen:

1. Streitigkeiten zwischen zwei oder mehreren Vertragsstaaten über die Auslegung von Vertragsbestimmungen [1]);
2. Beschwerden von Privatpersonen gegen letztinstanzliche Verfügungen von Behörden, durch die eine anzuwendende Vertragsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist. Stellt sich die Beschwerde als begründet heraus, so wäre die angefochtene Verfügung zu kassieren und die Angelegenheit an die betreffende Behörde zurückzuweisen. Letztere hätte alsdann die rechtliche Beurteilung, mit der die Zurückweisung begründet wird, auch ihrer Entscheidung zugrunde zu legen.

Eine an sich denkbare Beschränkung des Beschwerderechts auf die Fälle, in denen der Beschwerdeführer kein Angehöriger des Staates ist, dem die urteilende Behörde angehört, ist deshalb abzulehnen, weil eine solche Beschränkung gegen den Grundsatz der Rechtsgleichheit verstoßen würde. Handelt es sich um die Verletzung von materiellem überstaatlichem Recht, z. B. der einheitlichen Wechselordnung, so soll die Beschwerde auch zulässig sein, wenn überhaupt kein internationales Rechtsverhältnis vorliegt.

Endlich sollte noch eine Bestimmung aufgenommen werden, wonach der internationale Gerichtshof verpflichtet ist, sich mit solchen international-privatrechtlichen Streitfragen zu befassen, die die Auslegung eines zwischen zwei beliebigen Staaten [2]) abgeschlossenen Spezialabkommens zum Gegenstand haben, sofern ein Weiterzug an ihn in dem betreffenden Spezialabkommen vorgesehen oder ihm die Streitfrage von beiden Parteien unterbreitet wird. In diesen Fällen würde er also als eigentliches Schiedsgericht fungieren.

---

[1]) Vgl. oben S. 96.

[2]) Ohne Rücksicht darauf, ob die in Frage stehenden Staaten dem anzustrebenden Abkommen über die Errichtung eines internationalen Zivilgerichtshofes beigetreten sind.

Digitized by Google

Auf die Frage, ob und eventuell welche Wertgrenze als Vorbedingung für die Anrufung des Gerichts aufzustellen ist, sowie die Verfahrensvorschriften und die Kostenfrage kann hier nicht näher eingetreten werden. Diese Fragen werden, als mehr sekundärer Natur, kaum zu ernsthaften Schwierigkeiten Anlaß geben.

X.

Dagegen sei mir gestattet, die äußerst wichtige Frage der internationalen Urteilsvollstreckung noch kurz zu streifen. Dieselbe gehört eigentlich dem Prozeßrecht an, ist aber mit dem internationalen Privatrecht und namentlich auch mit dem postulierten internationalen Zivilgerichtshof sehr enge verknüpft.

Auch die Urteile, die auf Grund eines internationalen Abkommens erlassen werden, sind heute grundsätzlich nur im Staate des Prozeßgerichts vollstreckbar. Eine Ausnahme hiervon macht das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr und in gewissem Sinne auch die Ehescheidungskonvention. Allein auch bei der Ehescheidungskonvention ist das in einem Lande erlassene Urteil in den anderen Vertragsstaaten nur vollstreckbar, wenn das Prozeßgericht die Bestimmungen des Scheidungsabkommens beobachtet hat. Der Staat, in dem das Urteil vollstreckt werden soll, kann die Vollstreckung also mit der Begründung verweigern, daß das Urteil gegen die Scheidungskonvention verstoße, d. h. er kann das Urteil auf seine materielle Richtigkeit nachprüfen. Der obsiegende Teil ist also unter Umständen gezwungen, einen zweiten Prozeß zu führen. Gelangen die Gerichte der beiden Vertragsstaaten zu abweichenden Resultaten, so haben wir das Ergebnis, daß im einen Staat zu Recht besteht, was der andere nicht anerkennt. Und das trotzdem es sich um die Auslegung einer von beiden Staaten eingegangenen Vertragsbestimmung handelt. Bei der Anwendung von Spezialabkommen zwischen einzelnen Staaten kann sich das gleiche ereignen.

Es ist klar, daß ein derartiger Zustand niemanden befriedigen kann. Mit der Einsetzung eines obersten internationalen Zivilgerichtshofes ist der Zeitpunkt gekommen, diesem

Digitized by Google

unbefriedigenden Zustand ein Ende zu machen, indem die Frage, ob die Konvention vom ausländischen Richter richtig angewendet worden und daher die Vollstreckung zu gewähren ist, vor den höchsten Gerichtshof gebracht werden kann. Es will mir aber scheinen, daß mit der grundsätzlichen Anerkennung einer internationalen Zivilgerichtsbarkeit die nötigen Vorbedingungen erfüllt sind, um die Frage der gegenseitigen Vollstreckbarkeit von Zivilurteilen überhaupt auf eine neue Grundlage zu stellen. Daß der gegenwärtige Zustand immer unhaltbarer wird, wird niemand bestreiten wollen[1]). Die Auffassung, daß der souveräne Staat die Zivilurteile anderer Staaten grundsätzlich zu ignorieren habe, mag den Verehrern eines überspannten Souveränitätsbegriffes sympathisch sein. Sie übersehen dabei allerdings, daß diese Allmachtstheorie oft zur Ohnmacht des Staates führt, indem in Prozessen von einiger Bedeutung der unterliegende Teil sich mitunter ins Ausland begeben wird, so daß es dem Staate des Prozeßgerichts bei der gegenwärtigen Rechtslage unmöglich sein wird, dem Urteil Nachachtung zu verschaffen. Bei den heutigen Verkehrsverhältnissen treten solche Fälle viel häufiger ein als früher. Es ist daher — soll die Autorität des Staates nicht Schaden nehmen — an der Zeit, daß die Staaten sich über die zu treffenden Gegenmaßregeln gemeinsam verständigen. Bloße Spezialabkommen zwischen einzelnen Staaten können hier nicht zum gewünschten Ziele führen.

Man wird vielmehr dazu gelangen müssen, analog der grundsätzlichen Anerkennung des ausländischen materiellen Rechts, unter Umständen auch die ausländische Gerichtsbarkeit anzuerkennen. Der Staat anerkennt heute grundsätzlich die im Ausland nach dortigem Recht eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen, sofern das Rechtsverhältnis nach den im Inland geltenden Grundsätzen des internationalen Privatrechts vom ausländischen Rechte beherrscht wird. Es ist nun nicht einzu-

[1]) Die Dringlichkeit einer internationalen Verständigung ist wiederholt betont worden (vgl. namentlich *Kahn*, „Die einheitliche Kodifikation des internationalen Privatrechts durch Staatsverträge" S. 31 und die dort angeführten Zitate; ferner *Meili*, „Die moderne Fortbildung des internationalen Privatrechts" S. 18—23).

Digitized by Google

sehen, warum er nicht auch die im Ausland gerichtlich festgestellten Verpflichtungen dann anerkennen sollte, wenn nach den im Inland geltenden Grundsätzen des internationalen Prozeßrechts der inländische Staat das Recht dieser gerichtlichen Feststellung zur Zeit des Erlasses des Urteils nicht für sich selbst in Anspruch nahm, m. a. W. nicht seine eigene Gerichtsbarkeit ausschließlich zuständig war. Weiter wird man dem inländischen Richter auch noch das Recht zuerkennen müssen, das vom ausländischen Richter zur Anwendung gebrachte staatsvertragliche oder inländische Recht auf seine richtige Anwendung nachzuprüfen.

Gestützt auf diese Erwägungen sind wir daher der Ansicht, daß im Anschluß an die Errichtung des internationalen Zivilgerichtshofes der Abschluß eines Abkommens über die gegenseitige Anerkennung rechtskräftiger Urteile angestrebt werden sollte, in dem Sinne, daß die Anerkennung nur in folgenden Fällen versagt werden dürfte:[1])

1. wenn die Anerkennung des Urteils nach der im Inlande geltenden Gesetzgebung gegen die guten Sitten verstoßen würde;
2. wenn nach Maßgabe des inländischen Rechts die inländische Gerichtsbarkeit zur Beurteilung des Rechtsverhältnisses ausschließlich zuständig war;
3. wenn durch das Urteil eine staatsvertragliche Bestimmung verletzt wird, die zur Zeit des Erlasses des Urteils im Inlande, im Staate des Prozeßgerichts und in dem Staate in Kraft war, dem die Person angehört, gegen die das Urteil geltend gemacht werden will;
4. wenn derjenige, gegen den das Urteil geltend gemacht werden will, ein Inländer ist und in dem Urteil eine international-privatrechtliche Bestimmung des Inlandes verletzt wird;
5. wenn derjenige, gegen den das Urteil geltend gemacht werden will, ein Inländer ist und das inländische Recht vom ausländischen Richter unrichtig angewendet worden ist;

[1]) Dabei stünde es den einzelnen Vertragsstaaten natürlich frei, unter sich noch weitergehende Spezialabkommen zu treffen.

Digitized by Google

6. wenn derjenige, gegen den das Urteil geltend gemacht werden will, ein Inländer ist und sich auf den Prozeß nicht eingelassen hat, sofern die den Prozeß einleitende Ladung ihm weder in dem Staate des Prozeßgerichts in Person, noch durch Gewährung inländischer Rechtshilfe zugestellt worden ist.

Gegen die Verweigerung der Anerkennung eines ausländischen Urteils wäre eine Beschwerde an den internationalen Zivilgerichtshof zuzulassen. Dieser Gerichtshof hätte indessen seine Prüfung auf die formelle Frage zu beschränken, ob die Verweigerung aus einem der hievor genannten Gründe erfolgt ist. Nur wenn die Verweigerung mit der Verletzung einer staatsvertraglichen Bestimmung (Ziff. 3) begründet wird, hätte der Gerichtshof diese Behauptung auf ihre materielle Begründetheit zu überprüfen. Stellt sich die Beschwerde als begründet heraus, so wäre in allen Fällen die angefochtene Verfügung zu kassieren und die Angelegenheit an die Behörde, von der sie ausgeht, zu neuer Entscheidung zurückzuweisen. Letztere hätte alsdann die rechtliche Beurteilung, mit der die Zurückweisung begründet wird, auch ihrer Entscheidung zugrunde zu legen.

Damit will ich schließen. Wie so oft, so ist auch auf dem Gebiete des internationalen Verkehrs das praktische Leben der Rechtsbildung weit vorausgeeilt. Wir leben heute im Zeitalter der Weltwirtschaft und des Weltverkehrs. Es ist die Aufgabe des Rechtslebens, sich den neuen Verhältnissen anzupassen und besonders geartete, neue Rechtsinstitute herauszubilden.

Digitized by Google

Vertragsmäßige Befugnisse der Konsuln in den Vereinigten Staaten von Amerika bezüglich der Verwaltung des Nachlasses ihrer dort verstorbenen Staatsangehörigen.

(Vgl. *American Journal of International Law* IV 693 ff., 716 ff., VI 535 ff.)

Von **H. Wittmaack.**

In den von den Vereinigten Staaten von Amerika mit andern Staaten geschlossenen Konsularverträgen finden sich Bestimmungen, wodurch den Konsuln des einen Teiles die Befugnis zu einer gewissen Mitwirkung bei der Verwaltung des Nachlasses eines in dem Gebiet des andern Teiles verstorbenen Staatsangehörigen eingeräumt wird. Diese Bestimmungen sind nicht ganz gleichförmig in den verschiedenen Staatsverträgen. Die am weitesten gehenden sind in dem Vertrage zwischen den Vereinigten Staaten und Argentinien vom 27. 7. 1853 enthalten. Dieser Vertrag bestimmt im Art. IX, daß, wenn ein Staatsangehöriger eines der kontrahierenden Teile, ohne eine letztwillige Verfügung zu hinterlassen, in dem Gebiete des andern Teiles verstirbt, dann die Konsularbehörden des Staates, welchem der Verstorbene angehörte, das Recht haben sollen, in dem Besitz, der Verwaltung und der gerichtlichen Liquidation des Nachlasses in Uebereinstimmung mit den Gesetzen des Landes zugunsten der Gläubiger und der gesetzlichen Erben zu intervenieren *(the right to intervene in the possession, administration, and judicial liquidation of the estate of the deceased, conformably with the laws of the country, for the benefit of the creditors and legal heirs)*.

Die andern Verträge geben ausdrücklich nicht den Konsuln so weitgehende Befugnisse. Sie enthalten aber die Meist-

Digitized by Google

begünstigungsklausel, indessen nicht in ganz gleicher Form, und es ist daher die Frage entstanden, ob die Konsuln auf Grund dieser Klausel gleiche Befugnisse beanspruchen können wie die argentinischen Konsuln auf Grund des Vertrages von 1853. Die Meistbegünstigungsklausel kommt in zweifacher Form vor. In verschiedenen Verträgen geht sie dahin, daß die Konsularbehörden der kontrahierenden Teile alle Rechte, Vorrechte, Immunitäten und Privilegien *(all the rights, prerogatives, immunities and privileges)* haben sollen, welche den Beamten gleichen Grades der meistbegünstigten Nation bewilligt seien oder bewilligt werden sollten. Eine derartige Klausel findet sich in dem Vertrage mit Italien von 1878, Oesterreich-Ungarn von 1870, Dänemark von 1826, Japan von 1894, Kongo von 1891, Korea von 1882, Rußland von 1832, Spanien von 1902, der Schweiz von 1890, Tonga von 1886 und Zanzibar von 1886.

In andern Verträgen lautet die Klausel insofern anders, als den Konsularbehörden nur dieselben Privilegien, nicht auch die Rechte *(rights)*, welche die Beamten des gleichen Ranges der meistbegünstigten Nation haben, zugesichert werden. Zu den Staaten, mit welchen Verträge der letzteren Art geschlossen sind, gehört Deutschland. Nach dem Art. III des Konsularvertrages mit den Vereinigten Staaten vom 11. 12. 1871 sollen den Konsuln beider Teile alle Vorrechte, Befreiungen und Immunitäten *(all the privileges, exemptions and immunities)* zustehen, die den Konsularbehörden der meistbegünstigten Nation bewilligt sind oder bewilligt werden. Aehnlich lautet die Klausel in dem Vertrage mit Belgien von 1880, Costa Rica von 1851, Frankreich von 1853, Griechenland von 1902, Honduras von 1864, den Niederlanden von 1878, Paraguay von 1859, Persien von 1856, Rumänien von 1881, Serbien von 1881 und Schweden von 1911.

Auf Grund der in den mit ihren Staaten geschlossenen Verträgen enthaltenen Meistbegünstigungsklausel und des argentinischen Vertrages haben nun insbesondere die italienischen und russischen Konsuln den Anspruch erhoben, daß ihnen die Verwaltung des Nachlasses eines in den Vereinigten Staaten

Digitized by Google

ohne Hinterlassung einer letztwilligen Verfügung verstorbenen Staatsangehörigen überlassen werde, wenn die gesetzlichen Erben abwesend seien. Die Gerichte der einzelnen Staaten haben hierüber verschieden entschieden. Zwei Grafschaftsgerichte des Staates New York und die Berufungsabteilung des höchsten Gerichtshofs dieses Staates, sowie die höchsten Gerichtshöfe der Staaten Massachusetts und Alabama haben einen solchen Antrag für begründet erklärt. Dagegen haben ein anderes Grafschaftsgericht des Staates New York und der höchste Gerichtshof des Staates Louisiana den Anspruch des Konsuls zurückgewiesen.

Kürzlich ist nun die Frage zur Entscheidung des höchsten Gerichtshofs der Vereinigten Staaten gelangt.

Am 27. 4. 08 starb ein Italiener namens *Giuseppe Ghio* in Kalifornien, ohne eine letztwillige Verfügung errichtet zu haben. Erben waren seine Witwe und minderjährigen Kinder, die in Italien lebten. Der italienische Generalkonsul *Rocca* beanspruchte auf Grund der erwähnten Vertragsbestimmungen, daß ihm die Verwaltung des Nachlasses unter Ausschluß des öffentlichen Administrators, welcher nach den kalifornischen Gesetzen in derartigen Fällen die Regelung und Liquidierung der Erbmasse zu besorgen hat, überlassen werde. Die Gerichtshöfe des Staates Kalifornien lehnten diesen Antrag ab. Der Generalkonsul legte gegen die Entscheidung des höchsten Gerichtshofes des Staates das Rechtsmittel der Revision an den höchsten Gerichtshof der Vereinigten Staaten ein. Dieser wies durch Urteil vom 19. 2. 12 das Rechtsmittel zurück.

In der Streitsache wurde zunächst die Frage aufgeworfen, ob die Bestimmungen der Konsularverträge, worin den Konsuln eine Mitwirkung bei der Regulierung des Nachlasses der in ihrem Bezirk verstorbenen Staatsangehörigen eingeräumt wird, überhaupt als rechtsgültig angesehen werden können. Die Gesetze über die Nachlaßregulierung gehören zur Zuständigkeit der einzelnen Staaten. Der Bundeskongreß darf durch ein Gesetz hierin nicht eingreifen. Ein solches Gesetz würde außerhalb der Zuständigkeit des Bundeskongresses liegen und von den Gerichten nicht anerkannt werden können.

Digitized by Google

Anders liegt die Sache bei den Staatsverträgen. Solche Verträge werden in den Vereinigten Staaten von dem Präsidenten mit Zustimmung des Senats geschlossen. Eine Mitwirkung des Repräsentantenhauses ist nicht vorgeschrieben. Der Art. VI der Verfassung der Vereinigten Staaten bestimmt: Diese Verfassung sowie die Gesetze der Vereinigten Staaten, welche ihr entsprechend erlassen werden, und alle Verträge, die unter der Autorität der Vereinigten Staaten geschlossen werden, bilden das oberste Gesetz des Landes, und die Gerichte in jedem Staate sind daran gebunden, ungeachtet etwaiger entgegengesetzter Bestimmungen in der Verfassung oder in den Gesetzen eines Staates. Danach wird angenommen, daß die von dem Präsidenten mit Zustimmung des Senats geschlossenen Staatsverträge ohne weiteres den Gesetzen vorgehen. Indessen scheint dieses doch bezüglich der Gesetze der einzelnen Staaten nicht allgemein anerkannt zu sein. Das auswärtige Amt der Vereinigten Staaten hat im Jahre 1894 Anstand genommen, einem Vorschlage der italienischen Regierung zu entsprechen, daß die italienischen Konsuln in den Vereinigten Staaten, so wie dies bei den nordamerikanischen Konsuln in Italien der Fall sei, ermächtigt werden möchten, den Nachlaß der in ihrem Bezirk verstorbenen Staatsangehörigen zu regeln, weil die Nachlaßregulierung zu der Zuständigkeit der einzelnen Staaten gehöre. Andrerseits war in einem mit Peru im Jahre 1887 geschlossenen, später von Peru gekündigten Vertrage abgemacht, daß die Konsuln eines jeden Staates *ex officio* die Exekutoren und Administratoren der Erbmassen sein sollten, wenn einer ihrer Staatsangehörigen in ihrem Bezirk versterbe und die Erben oder deren Vertreter nicht anwesend seien. Die Gerichte der einzelnen Staaten, welche über die vorliegende Frage entschieden haben, scheinen der Ansicht gewesen zu sein, daß, wenn die Bundesregierung in einem Staatsvertrage dem Konsul einer fremden Macht die Verwaltung des Nachlasses eines in seinem Bezirk in den Vereinigten Staaten verstorbenen Staatsangehörigen übertrage, dieses auch für die Gerichte der einzelnen Staaten bindend sei, und daß die entgegenstehenden Staatsgesetze insoweit außer

Digitized by Google

Kraft treten. In der vorliegenden Sache wurde die Gültigkeit von Bestimmungen der in Rede stehenden Art gegenüber den Gesetzen der einzelnen Staaten in Zweifel gezogen. Der höchste Gerichtshof des Staates Kalifornien nahm keine bestimmte Stellung zu der Frage, sprach sich aber dahin aus, daß im Zweifel anzunehmen sei, die Bundesregierung habe durch den Staatsvertrag möglichst wenig in die Gesetze der einzelnen Staaten eingreifen wollen. Der höchste Gerichtshof der Vereinigten Staaten hat in dem Urteil vom 19. 2. 12 die Frage dahingestellt gelassen, indem die Entscheidung derselben nach der Auslegung, welche der Gerichtshof dem Vertrage mit Argentinien gab, überflüssig war[1]). Ob der Zweifel allgemeiner Natur ist, ob er die Abänderung der Gesetze jeder Art der einzelnen Staaten durch Staatsverträge betrifft, oder ob er sich nur auf das Nachlaßverfahren bezieht, ist nicht ersichtlich.

Gegen den Anspruch des italienischen Generalkonsuls wurde der Einwand erhoben, daß die Meistbegünstigungsklausel der italienischen Regierung nicht das Recht gebe, sich auf den Art. IX des Vertrages mit Argentinien berufen zu können. Es wurde angeführt, die Bestimmung des Art. IX beruhe auf Gegenseitigkeit; die Rechte, die danach den argentinischen Konsuln zuständen, seien gegen wertvolle Gegenleistungen der argentinischen Regierung gewährt. Solche Rechte könnten nicht automatisch infolge der Meistbegünstigungsklausel den Konsuln anderer Staaten zuwachsen; sonst könne der Fall eintreten, daß den Konsuln einer ausländischen Regierung in den Vereinigten Staaten von Nordamerika weitergehende Rechte zuständen, als den nordamerikanischen Konsuln in dem betreffenden ausländischen Staate eingeräumt würden. Ein derartiger Einwand scheint in den früheren Fällen nicht erhoben zu sein. Der höchste Gerichtshof der Vereinigten Staaten hat hierüber eine Entscheidung nicht getroffen, sondern die Frage dahingestellt sein lassen. Die gegen den Anspruch des General-

[1]) Es heißt in dem Urteil: *„assuming for this purpose that it is within the power of the national government to provide by treaty for the administration of property of foreigners dying within the jurisdiction of the States, and to commit such administration to the consular officers of the nations to which the deceased owed allegiance."*

Digitized by Google

konsuls sonst erhobenen Bedenken erledigten sich nämlich durch die Auslegung, welche der höchste Gerichtshof dem Art. IX des argentinischen Vertrages gab.

Der Ausdruck Intervention *(intervene)* wurde in wesentlicher Uebereinstimmung mit dem Urteil des höchsten Gerichtshofes des Staates Kalifornien so ausgelegt, daß er in bezug auf ein gerichtliches Verfahren bedeute, sich in ein solches, wenn es bereits anhängig sei, einzumischen und an demselben als Partei teilzunehmen. Dagegen habe der Ausdruck nicht den Sinn, daß die Uebertragung der Verwaltung verlangt werden könne. Der Ausdruck ist also im wesentlichen in demselben Sinn aufgefaßt, wie der prozessualische Begriff Intervention bei uns. Das Recht der Vereinigten Staaten beruht für den größten Teil des Gebiets dem Grunde nach auf dem englischen *common law*. Das argentinische Recht ist aus dem *Code Napoléon* hervorgegangen. Es hat daher seine Grundlage im römischen Recht oder, wie es in der nordamerikanischen Rechtssprache ausgedrückt wird, im *civil law*. Das Urteil führt aus, daß der Ausdruck Intervention im *civil law* denselben Sinn habe wie im *common law*. Das Urteil des höchsten Gerichtshofes des Staates Kalifornien nimmt sogar an, daß der Begriff der Intervention aus dem *civil law* herstamme und in den Vereinigten Staaten von diesem in die dortigen Gesetze übergegangen sei.

Die Frage, ob auch solche Konsularverträge, welche die Meistbegünstigungsklausel in der eingeschränkten Form wie in dem Vertrage mit dem Deutschen Reiche enthalten, das Recht verleihen, die in andern Staatsverträgen eingeräumten weitergehenden Befugnisse der Konsuln bezüglich der Nachlaßregulierung für sich in Anspruch zu nehmen, ist anscheinend noch nicht zur gerichtlichen Entscheidung gelangt. Das Urteil des höchsten Gerichtshofes des Staates Kalifornien bemerkt beiläufig, daß die Frage vielleicht zu bejahen sei. Mir scheint es sehr zweifelhaft zu sein, ob sich die Meistbegünstigungsklausel in diesen Verträgen auch auf die amtlichen Befugnisse der Konsuln bezieht und sich nicht auf die mit der diplomatischen Stellung der Konsuln in Beziehung stehenden

Digitized by Google

persönlichen Privilegien und Immunitäten beschränkt. Für die Beschränkung spricht auch die Stellung, welche die Klausel über die Meistbegünstigung in dem mit dem Deutschen Reich geschlossenen Vertrage erhalten hat. Nach der Auslegung, welche der höchste Gerichtshof der Vereinigten Staaten dem argentinischen Vertrage gegeben hat, kann man der Frage wohl kaum eine praktische Bedeutung beimessen. Der Konsularvertrag zwischen den Vereinigten Staaten und Schweden vom 20. 3. 11, Art. XIV, bestimmt allerdings, daß, wenn ein Staatsangehöriger des einen Teiles in dem Gebiete des andern Teiles verstirbt, ohne eine letztwillige Verfügung errichtet zu haben, dann der Konsul seines Staates befugt sein soll, soweit es die Gesetze des Staates erlauben, bis zur Bestellung eines Administrators für die Sicherung des Nachlasses zu sorgen und zu verlangen, als Administrator bestellt zu werden. Die Befugnisse sind dem Konsul aber nur eingeräumt, soweit es die Gesetze des Staates erlauben. Man muß daher die Bestimmung wohl so auslegen, daß dadurch die Gesetze der einzelnen Staaten über die Nachlaßregulierung nicht haben abgeändert werden sollen, und daß dem Konsul die Befugnisse nicht zustehen, wenn hierdurch ein Eingriff in die Gesetze des betreffenden Staates erfolgen würde.

Digitized by Google

Internationale Gerichtsbarkeit für das Gebiet des Weltwechselrechts*).

Von Dr. jur. **Peter Klein,** Privatdozent an der Universität Königsberg.

I.

I. Am Schluß der Haager Wechselrechtskonferenz (1912) hat der erste deutsche Delegierte folgende Erklärung abgegeben:

„Die Rechtseinheit, die wir auf dem Gebiete des Wechselrechts erreichen wollen und hoffentlich auch erreichen werden, wird auf die Dauer nur dann zu erhalten sein, wenn sie durch eine einheitliche Gerichtsbarkeit gestützt und gewährleistet wird. Mit anderen Worten: „ein Weltrecht erfordert auch ein Weltgericht".

Schon die Judikatur eines und desselben Landes zeigt, daß die Rechtseinheit Gefahr läuft, wenn sie nicht durch einen höchsten Gerichtshof erhalten wird. Diese Gefahren mehren sich aber außerordentlich, wenn an der Gerichtsbarkeit über ein gemeinsames Recht mehrere Staaten oder gar, wie in unserem Falle, die große Mehrheit der zivilisierten Welt beteiligt ist. Denn die Gerichte eines jeden Landes haben ihre eigenen Methoden in der Auslegung und Beurteilung der Gesetze, und es erscheint daher fast unmöglich, daß die schwierigen und komplizierten Regeln des Wechselrechts ohne eine gemeinsame Gerichtsbarkeit zur einheitlichen Durchführung gelangen.

Alles das weist gebieterisch darauf hin, daß die Gemeinschaft der hier vertretenen Staaten darauf Bedacht nehmen möchte, das hier zu beschließende Werk der Einheit des Wechselrechts durch die Schaffung

*) Vgl. Ztsch. XXIII 421.

Digitized by Google

einer einheitlichen Gerichtsbarkeit über dieses Recht zu krönen. Es ist selbstverständlich, daß unsere zu Ende gehende Konferenz sich mit diesem neuen Werke nicht befassen kann. Es ist ferner selbstverständlich, daß die Einzelheiten der Ausführung eines solchen Planes in diesem Augenblicke nicht näher erwogen werden können. Ich möchte jetzt nur darauf hinweisen, daß sowohl ein Kassationshof im eigentlichen Sinne als auch eine Instanz zur Auslegung zweifelhafter Rechtsfragen geschaffen werden könnte.

Gewiß werden sich der Schaffung einer solchen Jurisdiktion Schwierigkeiten in den Weg stellen; aber wenn, wie wir hoffen, die Kreierung eines Internationalen Prisenhofs möglich sein wird, so möchte ich annehmen, daß sich die Schaffung eines internationalen Gerichtshofs für das Wechselrecht weit eher ermöglichen lassen wird. Denn politische Gedanken und Erwägungen, die bei der Schaffung eines Internationalen Prisenhofs immerhin in Frage kommen konnten, dürften bei den reinen Fragen des Privatrechts, um das es sich hier handelt, völlig ausscheiden. Vielmehr dürfte ein Gerichtshof, der einen wichtigen Teil des Privatrechts in die Hand nimmt und vielleicht noch eines weiteren Ausbaues fähig sein wird, den Gedanken verwirklichen helfen, der am letzten Ende das Ziel aller dieser Konferenzen ist: nämlich Recht und Gerechtigkeit zu schaffen unter allen Völkern der Erde.

Ich hoffe, daß die Gründe, die auch von der Kommission für das internationale Privatrecht anerkannt werden, unserer Konferenz wichtig genug erscheinen, um einen *voeu* zu beschließen, der sich selbstverständlich in bescheidenen Grenzen halten muß und dahin gehen dürfte:

„die Regierungen der hier beteiligten Staaten zu bitten, die Frage zu prüfen, ob es nicht möglich sein würde, für das gemeinsame Wechselrecht eine gemeinsame Gerichtsbarkeit zu schaffen".

Digitized by Google

Ein solcher *voeu* würde den Regierungen, die sich für die Frage besonders interessieren — und ich glaube dies hinsichtlich der deutschen Regierung annehmen zu können —, die Legitimation verleihen, der Anregung eine weitere Folge zu geben, vielleicht einer neuen Konferenz den Entwurf eines entsprechenden Abkommens vorzulegen".

II. Tragweite und Bedeutung dieses *voeu* klarzustellen und diesen *voeu* kritisch zu würdigen, bildet die Aufgabe der folgenden Erörterungen.

II.

I. Um zu einer vollständigen Würdigung des sub I wiedergegebenen *voeu* zu gelangen, muß man ganz allgemein fragen: welche Vorteile dürfen die Vertragsstaaten[1]) von der Einführung einer internationalen Gerichtsbarkeit erwarten? — Für die Schaffung eines „Weltgerichts" sprechen folgende Gründe:

1. In neuerer Zeit versucht man, durch internationale Verträge ein möglichst universelles, alsdann in den einzelnen Vertragsstaaten als Gesetz einzuführendes internationales Privatrecht zu schaffen. Zustande gekommen sind bislang auf den Haager Staatenkonferenzen internationale Abkommen zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze auf dem Gebiete des Eherechts, der Vormundschaft über Minderjährige, der Entmündigung und das Abkommen über den Zivilprozeß. Ein weiterer Ausbau des Rechts der Haager Staatenkonferenzen ist in Aussicht genommen, ja schon teilweise vorbereitet. Soll aber diesem großen Werke der Vertragsstaaten[1]) ein vollständiger und dauernder Erfolg beschieden sein, d. i. die nach Ueberwindung großer Schwierigkeiten errungene Rechtsgleichheit dauernd erhalten bleiben, so muß verhütet werden, daß die Normen der Haager Konventionen eine verschiedene Auslegung durch die Gerichte der einzelnen Vertragsstaaten[1]) erfahren. Es ist daher immer wieder der Wunsch nach einem

[1]) Als „Vertragsstaaten" werden in dieser Abhandlung stets die Staaten bezeichnet, welche das gerade in Frage stehende Abkommen abgeschlossen haben.

Digitized by Google

„Weltgericht", das die Einheit der Rechtsprechung auf dem Gebiete der Haager Konventionen zu wahren habe, laut geworden[2]).

2. Die große Arbeit, welche die Regelung des überstaatlichen wie der einzelstaatlichen Internationalprivatrechte voraussetzt, lohnt sich vollauf nur dann, wenn es dem Gesetzgeber gleichzeitig auch gelingt, die richtige Anwendung des durch die Internationalrechtsregelung für maßgebend erklärten ausländischen Rechts zu sichern. Hat es doch nur einen sehr bedingten Wert, wenn der Jurist weiß, welches ausländische Recht er im gegebenen Falle anzuwenden hat, während dieses ausländische Recht selbst ihm völlig unbekannt bleibt. Die oft beklagte Tendenz in der Rechtsprechung *pro lege fori*[3]) erklärt sich größtenteils[4]) aus den Schwierigkeiten, die der Feststellung des ausländischen Rechts im Wege stehen und wird solange fortbestehen, bis für die Gerichte die Möglichkeit geschaffen ist, sich vom Inhalte des maßgebenden ausländischen Rechts sichere Kenntnis zu verschaffen. Die wichtigsten Vorschläge zur Lösung des Problems: wie läßt es sich erreichen, daß der Richter das ausländische Recht richtig, d. i. so anwendet, als würde die Entscheidung in dem betreffenden Auslandsstaate selbst getroffen, sind in meiner Abhandlung: „Privatinternationale Rechtsanwendungshilfe"[5]) zusammengestellt und kritisch gewürdigt worden. Dort wurde nachgewiesen, daß dieses Ziel niemals mit innerstaatlichen[6]), sondern nur mit überstaatlichen Mitteln erreicht werden kann. Bestände ein aus Juristen der ver-

[2]) Aus der neuesten Literatur hervorzuheben: *Zorn*, Das Deutsche Reich und die internationale Schiedsgerichtsbarkeit, Rektoratsrede (1911), S. 45—47; *Schücking*, Der Staatenverband der Haager Konferenzen (1912), S. 29. 149 ff., 169, 188 usw. Siehe aber auch schon *Franz Kahn*, Die einheitliche Kodifikation des internationalen Privatrechts durch Staatsverträge (1904), S. 32 ff.

[3]) Vgl. die interessante Notiz *Niemeyers* in Ztsch. XIX 516.

[4]) Vgl. auch *Hölder*, Die subsidiäre Geltung der *lex fori*, Ztsch. XIX 198—213.

[5]) Oesterr. Richter-Zeitung I 255 ff. Vgl. auch Oest.CBl. XXXI 289/290.

[6]) Vgl. auch Oest.CBl. XXXI 290, Note 4. — Merkwürdigerweise erwarten auch heute noch (vgl. Recht XVII 162/163) einzelne Juristen eine Lösung dieses Problems von der Privatinitiative.

Digitized by Google

schiedenen Vertragsstaaten[1]) zusammengesetztes „Weltgericht", so könnte folgende völkerrechtliche Vereinbarung getroffen werden: Das „Weltgericht" gibt auf Anfrage der Gerichte der Vertragsstaaten[1]) (oder von diesen autorisierter Anfrage der Partei) eine Belehrung über das fragliche ausländische Recht, und jeder Staat erklärt einen solchen Bescheid als für seine anfragenden Gerichte bindend[7]). Diese Vereinbarung würde dem Problem der „privatinternationalen Rechtsanwendungshilfe" vollauf gerecht werden.

3. Die Schaffung eines „Weltgerichts" ist weiterhin von größter Bedeutung für die Bestrebungen nach weitgehender materieller und formeller Einheit des Privatrechts aller Kulturvölker. Wird doch diesen Bestrebungen, mögen sie sich nun mit einem Weltverkehrsrecht bescheiden oder aber darüber hinaus auf ein Weltprivatrecht[8]) abzielen, immer wieder auch das Bedenken entgegengehalten: ein Weltrecht erfordere auch ein Weltgericht, sei ohne einheitliche Rechtsprechung dem allmählichen Auseinanderbröckeln ausgeliefert[9]). Weil heute ein im Wege völkerrechtlicher Vereinbarung geschaffenes Weltverkehrsrecht besteht, weil ferner — wie an anderer Stelle[8]) dargelegt wurde[10]) und heute immer mehr erkannt wird[11]) — ein über ein Weltverkehrsrecht weit hinausragendes Weltprivatrecht wünschenswert ist, — können Bedeutung und Tragweite der Verwirklichung des *voeu* nicht leicht überschätzt werden. Wäre doch mit der Einführung einer internationalen Gerichts-

[7]) Vgl. auch den Oest.CBl. XXXI 290 abgedruckten Vorschlag *Zitelmanns*, der, falls und solange der Weltgerichtsgedanke sich nicht verwirklichen sollte, den besten Lösungsversuch darstellt.

[8]) Vgl. dazu neuestens: *Klein*, Die Möglichkeit eines Weltprivatrechts (*Zitelmann*-Festschrift); *Hagens*, DJZ. XVII 1418; *Feouhard*, ArchRPhilos. VII 52 ff., 55/6.

[9]) Hier mag ein Hinweis auf die Ausführungen des ersten deutschen Delegierten sub I genügen, die unbedenklich verallgemeinert werden dürfen.

[10]) In meiner Auffassung, daß alle Weltspezialgesetzgebungen nur Torsos werden und bleiben, bestärken mich neuestens die Ausführungen *Wielands* in Goldschmidts Ztsch. LXXIV 1—92, ferner die Darlegungen *Mansfelds* im „Recht" XVII 579 ff.

[11]) Vgl. *Katz*, DJZ. XVIII 838 ff., 841; *Hachenburg*, ebendaselbst 847, 1185/6, 1482; *Gmür*, Ueber Gegenwart und Zukunft des schweizerischen Zivil- und Handelsrechts, Rektoratsrede (1913), S. 30 ff., 42/43.

Auf dem internationalen Kongreß für Luftrecht, der September 1913 in Frankfurt a. M. tagte, ist — wie ich den Tageszeitungen entnehme — auch *Zitelmann* wieder für ein Weltrecht eingetreten.

Digitized by Google

barkeit, der Schaffung eines Weltgerichts eines der lautesten Bedenken gegen die Weltprivatrechtsbestrebungen zum Schweigen gebracht.

4. Eines der schwierigsten internationalrechtlichen Probleme ist die bislang noch sehr kontroverse, in den (einzelstaatlichen) Gesetzgebungen wie Rechtshilfeverträgen sehr verschieden behandelte Frage: unter welchen Voraussetzungen ein Zivilurteil eines ausländischen Gerichts als *res iudicata* behandelt und vollstreckt werden muß. Darum wird heute allgemein die einheitliche Regelung der Materie der Vollstreckung ausländischer Zivilurteile durch einen Kollektivvertrag als dringend wünschenswert bezeichnet[12]). Käme ein solcher Kollektivvertrag zustande, so müßten die Normen dieses Kollektivvertrages, falls die gewonnene Rechtseinheit erhalten bleiben soll, wiederum ihre oberste Auslegung durch einen internationalen Gerichtshof finden. Auch diese Aufgabe fiele dem im *voeu* begehrten „Weltgerichte" zu[12]).

5. Und schließlich wäre dieses „gewünschte" Weltgericht das gegebene Forum, vor dem die Ansprüche Privater gegen Schuldnerstaaten geltend zu machen wären[13]).

II. Es ist wohl kaum anzunehmen, daß die Vertragsstaaten[1]), falls sie überhaupt ein Weltgericht schaffen, diesem Gerichtshof von vornherein sämtliche sub I 1—5 entwickelten Aufgaben und Funktionen übertragen werden[13a]), vielmehr höchstwahrscheinlich, daß zunächst nur ein internationaler Gerichtshof für das Gebiet des Weltwechselrechts eingesetzt wird. Trotzdem scheint es mir unumgänglich notwendig, daß man sich bei der

[12]) Neuestens *Schücking*, a. a. O., S. 169, 188.

[13]) Vgl. *Otto Fischer*, Die Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche gegen ausländische Staaten (1912). Dort S. 11, 15/16, 17 weitere Literaturangaben; *Schücking*, a. a. O., S. 149. Dort (Note 1) weitere Literaturangaben. — Neuestens (6. 10. 13) — auf dem 2. Kongresse des „Verbandes für internationale Verständigung" zu Nürnberg — ist *Meurer* für einen internationalen Gerichtshof für Forderungen von Privatpersonen gegen ausländische Staaten eingetreten. Die im Text vorgeschlagene Lösung wäre wohl die einfachste. Siehe aber auch *v. Bar*, ZVölkR. VII 429 ff.; ferner: Internationale Rechtsverfassung, Verhandlungen der Internationalen Juristischen Konferenz, 9.—11. Februar 1913 im Hause des Berliner Anwaltvereins, S. 159 ff.

[13a]) Wünschenswert wäre naturgemäß die sofortige Inangriffnahme sämtlicher sub 1—5 genannten Aufgaben. Schon deshalb, „damit es dem eingesetzten Kollegium wie einer ständigen Anwaltschaft bei ihm nicht an hinreichender Beschäftigung fehlt". *Fischer*, a. a. O. 31.

Digitized by Google

Würdigung des *voeu* darüber Klarheit verschafft, welch' bedeutende Vorteile und Fortschritte von der Einführung eines Weltgerichts in Zukunft erwartet werden dürfen. Einmal deshalb, weil so der Gefahr, daß die Schwierigkeiten, die der Einführung einer internationalen Gerichtsbarkeit unleugbar entgegenstehen, überschätzt werden, am wirksamsten begegnet wird. Dann auch, damit das im *voeu* erstrebte große Werk von vornherein richtig angefaßt, d. i. nach großzügigem Plane begonnen wird.

III.

Bevor man in die kritische Würdigung des *voeu* eintritt, gilt es zunächst noch einen Punkt klarzustellen.

Das internationale Wechselrechtsübereinkommen vom 23.7.12 wird voraussichtlich und hoffentlich schon längst ratifiziert sein und angewandt werden, ehe der Entwurf eines Abkommens über die Einführung einer internationalen Gerichtsbarkeit, die Schaffung eines Weltgerichts einer neuen Konferenz vorgelegt werden kann. Es besteht folglich unleugbar die in der Begründung des *voeu* hervorgehobene, zunächst nicht zu beseitigende Gefahr, daß die (höchsten) einzelstaatlichen Gerichte bei der Auslegung des Wechselrechtsübereinkommens — selbst in wichtigen Fragen — weit auseinandergehen. Um so mehr müssen die Entscheidungen, welche die Gerichte der verschiedenen Vertragsstaaten[1]) auf dem Gebiete des Weltwechselrechts treffen, zusammengestellt und so veröffentlicht werden, daß sie den einzelstaatlichen Gerichten sämtlicher Vertragsstaaten leicht zugänglich sind. Denn so wird einmal die große Gefahr für die eben gewonnene Rechtseinheit verringert[14]), gewinnen wir ferner das notwendige Erfahrungsmaterial für die im Art. 30 des „internationalen Wechselrechtsübereinkommens" (I) in Aussicht genommenen Konferenzen, „auf denen die Frage zu prüfen ist, ob Zusätze oder Aenderungen in die Wechselordnung (II) oder dieses Abkommen (I) eingeführt werden sollen", und wird schließlich einer gedeihlichen, einheitlichen Rechtsprechung eines internationalen Gerichtshofes erheblich vorgearbeitet.

[14]) Würden doch die bekanntgegebenen Entscheidungen auch von den Gerichten anderer Staaten berücksichtigt werden.

Digitized by Google

IV.

I. Welche Mittel stehen dem überstaatlichen Gesetzgeber zu Gebote, um die erstrebte einheitliche Auslegung des Weltwechselrechts zu sichern, m. a. W. wie kann der zu schaffende internationale Gerichtshof ausgestaltet werden? Nach der Auffassung des deutschen Delegierten wäre sowohl an einen Kassationshof im eigentlichen Sinne als auch an eine Instanz zur Auslegung zweifelhafter Rechtsfragen (einen „Gerichtshof für bindende Gesetzesauslegung") [15]) zu denken. Welche von diesen beiden möglichen Regelungen verdient den Vorzug?

Ein als Kassationshof ausgestaltetes Weltgericht würde — ganz allgemein gesprochen [16]) — auf dem Gebiete des Weltwechselrechts (usw.) die Aufgaben der heutigen einzelstaatlichen Revisionsinstanzen übernehmen und für dieses Gebiet jede Tätigkeit der einzelstaatlichen Revisionsinstanzen ausschalten.

Dagegen träte das Wirken einer „Instanz zur Auslegung zweifelhafter Rechtsfragen", eines internationalen Auslegungsgerichtshofs [17]) grundsätzlich neben die Rechtsprechung der einzelstaatlichen Gerichte. Der internationale Auslegungsgerichtshof hätte einzugreifen, „wo eine zu knappe Fassung, wo Ungenauigkeiten, Unklarheiten, Lücken des im Wege völkerrechtlicher Vereinbarung geschaffenen (materiell und formell) einheitlichen Rechts und die Steitfragen in deren Gefolge den Verkehr belasten, mag nun der überstaatliche Gesetzgeber die Regelung einer Einzelfrage absichtlich unterlassen, mag er sie übersehen haben oder mag es sich um Fragen handeln, an die

---

[15]) So dürften wohl die Worte des deutschen Delegierten: „Instanz zur Auslegung zweifelhafter Rechtsfragen" gedeutet werden. Siehe aber auch Note 21.

[16]) Zu beachten ist, daß das Rechtsmittel der Revision in den heute geltenden einzelstaatlichen Prozeßordnungen Verschiedenheiten aufweist. Man vergleiche nur die „Revision" der deutschen ZPO. mit dem französischen Kassationsrekurs *(pourvoi en cassation)*. Das erstrebte Abkommen müßte also die Aufgabe des Weltgerichts genauestens abgrenzen.

[17]) Ueber Wesen und Aufgaben eines „Auslegungsgerichtshofs" vgl. die Schriften *A. Zeilers*. Kurze Darlegungen seiner Auffassung in Ztsch. XXI 589 ff. und „Recht und Wirtschaft" I 191 ff. Weitere Literaturangaben dort S. 193, Note 1.

Digitized by Google

der Gesetzgeber noch gar nicht hat denken können. Der internationale Auslegungsgerichtshof, der sich aus hervorragenden Juristen der verschiedenen Vertragsstaaten zusammenzusetzen hätte, hätte durch Plenarbeschlüsse *in abstracto* Entscheidung zu treffen, eine Entscheidung, die sich rechtlich darstellt als eine vom überstaatlichen Gesetzgeber dem Gerichtshof übertragene authentische Interpretation, mit Ausschließung jedoch der rückwirkenden Kraft. Die zu veröffentlichenden Entscheidungen erlangten Wirkung wie das Abkommen und behielten ihre Geltung solange, bis sie durch einen Akt des überstaatlichen Gesetzgebers oder durch eine vom internationalen Auslegungsgerichtshof selbst erfolgende neue Entscheidung aufgehoben würden. Die einzelstaatlichen Gerichte blieben demgemäß grundsätzlich in der Auslegung und Anwendung des Weltwechselrechts (usw.) vollkommen frei, nur eben eingeschränkt insoweit, als die Entscheidung des Rechtsstreits von einer Rechtsfrage abhinge, die durch einen Auslegungssatz des internationalen Gerichtshofs erledigt wäre, so daß also die Sache für den einzelstaatlichen Streitrichter bezüglich dieser Frage nicht anders läge, als wäre sie — was ja hätte der Fall sein können — unmittelbar und ausdrücklich im Abkommen selbst geregelt worden. Es braucht kaum hervorgehoben zu werden, daß sich längst nicht jede Streitfrage zu einer bindenden Entscheidung durch den Gerichtshof eignen würde. Welche Fragen aber zur Behandlung durch den internationalen Auslegungsgerichtshof zu kommen hätten, das zu entscheiden müßte grundsätzlich dem Gerichtshof selbst überlassen bleiben. Und nur die eine Grenze wäre dem Wirken des Auslegungsgerichtshofs gezogen, daß auch er nur das einheitliche Recht „auszulegen", d. h. den verbindlichen Inhalt des bestehenden Rechtes festzustellen, nicht aber Recht zu schaffen hätte" [18]).

. . . . . Welches von beiden Systemen verdient den Vorzug?

---

[18]) Der Text ist den Ausführungen *Zeilers*, Ztsch. XXI 589 ff. entnommen und von mir nur, soweit es für die Zwecke dieser Studie notwendig war, abgeändert worden.

Digitized by Google

Ein internationaler Auslegungsgerichtshof kann (will mir scheinen) ernstlich nicht in Frage kommen. Gegen seine Einführung sprechen zunächst schon die (grundsätzlichen, durch Belege aus der Geschichte verstärkten) Bedenken, welche gegen *Zeilers* Vorschlag[19]) geltend gemacht worden sind[20]). Weiterhin aber auch noch folgende speziellen Gründe:

1. Gerade auf dem Gebiete internationaler Gesetzgebung verbietet sich jedes Experimentieren.

2. Auch würden die Vertragsstaaten[1]) sich wohl kaum dazu verstehen, einem internationalen Gerichtshof die oben näher bestimmte Machtfülle anzuvertrauen. Ich berufe mich hierfür auch auf die Tendenz des Art. 30 des „Internationalen Wechselrechtsübereinkommens" (I).

3. Ein internationaler Auslegungsgerichtshof[21]) kann unmöglich die erstrebte einheitliche Rechtsprechung gewährleisten, die Gefahr eines Auseinandergehens der Entscheidungen der (höchsten) einzelstaatlichen Gerichte, des Auseinanderbröckelns der erreichten Rechtseinheit beseitigen. Denn einmal würde er entfernt nicht alle Streitfragen *in abstracto* lösen können[22]). Vielmehr würden sich gerade die feinsten und schwierigsten Streitfragen seiner Nachprüfung und Entscheidung entziehen[23]). Und dann würde voraussichtlich ein internationaler Auslegungsgerichtshof stets erst dann einschreiten, wenn er eine Entscheidung eines höchsten einzelstaatlichen Gerichts für unrichtig hält, oder aber, wenn die Entscheidungen verschiedener einzelstaatlicher Gerichte disharmonieren.

4. Ein internationaler Auslegungsgerichtshof würde — im Gegensatze zu einem internationalen Kassationshof — die einzelstaatlichen Gerichte nicht entlasten.

---

[19]) Für das Deutsche Reich einen „Gerichtshof für bindende Gesetzesauslegung" zu schaffen.

[20]) Vgl. nur *Freimuth*, Recht und Wirtschaft I 432 ff.; *Burlage*, DJZ. XVII 117/8; *Fleischmann*, Handbuch der Politik, I 276 Note 12.

[21]) Das Gesagte gilt für jede „Instanz zur Auslegung zweifelhafter Rechtsfragen".

[22]) Was schon *Zeiler* hervorgehoben hat.

[23]) Dieses Bedenken gewinnt an Bedeutung, je weiter sich die Rechtsvereinheitlichung ausdehnen würde.

Digitized by Google

. . . . . Das im *voeu* begehrte Weltgericht kann nur als Kassationshof im eigentlichen Sinne ausgestaltet werden[24–25]).

II. Die Lösung der Fragen, wie dieser internationale Kassationshof im einzelnen auszugestalten und zusammenzusetzen und das Verfahren vor ihm am zweckmäßigsten einzurichten ist, wie ferner die einzelstaatlichen Prozeßordnungen am besten der internationalen Gerichtsbarkeit anzupassen sind, setzt selbstverständlich erhebliche Vorarbeiten voraus. Vergegenwärtigt man sich aber die oben dargelegten Vorteile, welche von der Einführung eines Weltgerichts erwartet werden dürfen, so erscheint der Wunsch nach baldiger Inangriffnahme der Vorarbeiten, baldiger Verwirklichung des *voeu* nur zu berechtigt.

---

[24]) Bei dieser Lösung des Problems würden wohl kaum praktische Schwierigkeiten hervortreten. Auch schon deshalb nicht, weil das Verfahren vor dem Revisionsgericht aus bekannten Gründen Anwaltsprozeß sein muß.

[25]) Nur im Vorübergehen sei bemerkt, daß die Heranziehung der am Weltgericht angestellten Richter auf den z. B. im Art. 30 des „Internationalen Wechselrechtsübereinkommens“ (I) vorgesehenen Konferenzen höchst förderlich wirken würde.

Digitized by Google

Vermischte Mitteilungen.

A. Dokumente.

1. Die Friedensinstrumente von London[1]), Bukarest, Konstantinopel[2]) und Athen[3])[4]).

a.

Le traité de paix de Bucarest

du 28 juillet (10 août) 1913, (**Bulgarien** einerseits, **Rumänien, Griechenland, Montenegro, Serbien** andererseits).

Leurs Majestés le roi de Roumanie, le roi des Hellènes, le roi de Monténégro et le roi de Serbie, d'une part, et Sa Majesté le roi des Bulgares, d'autre part, animés du désir de mettre fin à l'état de guerre actuellement existant entre leurs pays respectifs, voulant, dans une pensée d'ordre, établir la paix entre leurs peuples si longtemps éprouvés, ont résolu de conclure un Traité définitif de paix. Leurs dites Majestés ont, en conséquence, nommé pour leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté le roi de Roumanie:

Son Excellence Monsieur *Titus Maïoresco*, Son Président du Conseil des Ministres, Ministre des Affaires Étrangères; Son Excellence Monsieur *Alexandre Marghiloman*, Son Ministre des Finances; Son Excellence Monsieur *Take Ionesco*, Son Ministre de l'Intérieur; Son Excellence Monsieur *Constantin G. Dissesco*, Son Ministre des Cultes et de l'Instruction Publique; le Général de division aide de camp *C. Coanda*, Inspecteur général de l'artillerie, et le Colonel *C. Christesco*, Sous-chef du grand état-major de Son armée.

Sa Majesté le roi des Hellènes:

Son Excellence Monsieur *Eleftérios Veniselos*, Son Président du Conseil des Ministres, Ministre de la Guerre; Son Excellence Monsieur *Démètre Panas*, Ministre Plénipotentiaire; Monsieur *Nicolas Politis*, Professeur de droit international à l'Université de Paris; le Capitaine *Ath. Exadactylos*, et le Capitaine *C. Pali*.

---

[1]) Als Anhang des Friedensvertrages von Athen, unten S. 151.

[2]) Unten S. 134.

[3]) Unten S. 145.

[4]) Die hier mitgeteilten Texte sind die von den Regierungen in Bukarest, Konstantinopel, Athen nunmehr amtlich ausgegebenen Fassungen.

Digitized by Google

Sa Majesté le roi de Monténégro:
Son Excellence le Général Serdar *Yanko Voukotitch*, Son Président du Conseil des Ministres, Ministre de la Guerre, et Monsieur *Jean Matanovitch*, Ancien Chargé d'Affaires de Monténégro à Constantinople.

Sa Majesté le roi de Serbie:
Son Excellence Monsieur *Nicolas P. Pachitch*, Son Président du Conseil des Ministres, Ministre des Affaires Étrangères;
Son Excellence Monsieur *Mihaïlo G. Ristitch*, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire à Bucarest; Son Excellence Monsieur le Docteur *Miroslaw Spalaïkovitch*, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire; le Colonel *K. Smilianitch*, et le Lieutenant Colonel *D. Kalafatovitch*.

Sa Majesté le roi des Bulgares:
Son Excellence Monsieur *Dimitri Tontcheff*, Son Ministre Finances; le Général-Major *Ivan Fitcheff*, Chef de l'état-Major de Son armée; Monsieur *Sawa Ivantchoff*, docteur en droit, ancien Vice-Président du Sobranié; Monsieur *Siméon Radeff*, et le Lieutenant Colonel d'état-major *Constantin Stancioff*.

Lesquels, suivant la proposition du Gouvernement Royal de Roumanie, se sont réunis en Conférence à Bucarest, munis, de pleins pouvoirs, qui ont été trouvés en bonne et due forme.

L'accord s'étant heureusement établi entre eux, ils sont convenus des stipulations suivantes:

Article premier. Il y aura, à dater du jour de l'échange des ratifications du présent Traité, paix et amitié entre Sa Majesté le roi de Roumanie, Sa Majesté le roi des Hellènes, Sa Majesté le roi de Monténégro, Sa Majesté le roi de Serbie et Sa Majesté le roi des Bulgares, ainsi qu'entre leurs héritiers et successeurs, leurs États et sujets respectifs.

Art 2. Entre le Royaume de Bulgarie et le Royaume de Roumanie, l'ancienne frontière entre le Danube et la Mer Noire est, conformément au procès-verbal arrêté par les Délégués militaires respectifs et annexé au Protocole No. 5 du 22 Juillet (4 Août) 1913 de la Conférence de Bucarest, rectifiée de la manière suivante:

La nouvelle frontière partira du Danube, en amont de Turtukaïa, pour aboutir à la Mer Noire au Sud d'Ekrene.

Entre ces deux points extrêmes, la ligne frontière suivra le tracé indiqué sur les cartes 1/100 000 et 1/200 000 de l'état-major roumain, et selon la description annexées au présent article.

Il est formellement entendu que la Bulgarie démantèlera, au plus tard dans un délai de deux années, les ouvrages de fortifications existants et n'en construira pas d'autres à Roustchouk, à Schoumla, dans le pays intermédiaire, et dans une zône de vingt kilomètres autour de Baltchik.

Une commission mixte, composée de représentants des deux Hautes Parties contractantes, en nombre égal des deux côtés, sera chargée, dans les quinze jours qui suivront la signature du présent Traité, d'exécuter sur le terrain le tracé de la nouvelle frontière, conformément aux stipulations précédentes. Cette commission présidera au partage des biens-fonds et capitaux qui ont pu jusqu'ici appartenir en commun à des districts, des communes, ou des communautés d'habitants séparés par la nouvelle frontière. En cas de désaccord sur le tracé et les mesures d'exécution, les deux Hautes Parties contractantes s'engagent à s'adresser à un Gouvernement tiers ami pour le prier de désigner un arbitre dont la décision sur les points en litige sera considérée comme définitive.

Digitized by Google

Art. 3. Entre le Royaume de Bulgarie et le Royaume de Serbie, la frontière suivra, conformément au procès-verbal arrêté par les Délégués militaires respectifs et annexé au Protocole No. 9 du 25 Juillet (7 Août) 1913 de la Conférence de Bucarest, le tracé suivant:

La ligne frontière partira de l'ancienne frontière, du sommet Patarica, suivra l'ancienne frontière turco-bulgare et la lingne de partage des eaux entre le Vardar et la Strouma, avec l'exception que la haute vallée de la Stroumitza restera sur territoire serbe; elle aboutiera à la montagne Belašica, où elle se reliera à la frontière bulgaro-grecque. Une description détaillée de cette frontière et son tracé sur la carte 1/200000 de l'état-major autrichien, sont annexés au présent article.

Une commission mixte, composée de représentants des deux Hautes Parties contractantes, en nombre égal des deux côtés sera chargée, dans les quinze jours qui suivront la signature du présent Traité, d'exécuter sur le terrain le tracé de la nouvelle frontière, conformément aux stipulations précédentes.

Cette commission présidera au partage des biens-fonds et capitaux qui ont pu jusqu'ici appartenir en commun à des districts, des communes, ou des communautés d'habitants séparés par la nouvelle frontière. En cas de désaccord sur le tracé et les mesures d'exécution, les deux Hautes Parties contractantes s'engagent à s'adresser à un Gouvernement tiers ami pour le prier de désigner un arbitre dont la décision sur les points en litige sera considérée comme définitive.

Art. 4. Les questions relatives à l'ancienne frontière serbo-bulgare seront réglées suivant l'entente intervenue entre les deux Hautes Parties contractantes, constatée dans le Protocole annexé au présent article.

Art. 5. Entre le Royaume de Grèce et le Royaume de Bulgarie, la frontière suivra, conformément au procès-verbal arrêté par les Délégués militaires respectifs et annexé au Protocole No. 9 du 25 Juillet (7 Août) 1913 de la Conférence de Bucarest, le tracé suivant:

La ligne frontière partira de la nouvelle frontière bulgaro-serbe sur la crête de Belašica planina, pour aboutir à l'embouchure de la Mesta à la Mer Egée.

Entre ces deux points extrêmes, la ligne frontière suivra le tracé indiqué sur la carte 1/200000 de l'état-major autrichien et selon la description annexées au présent article.

Une commission mixte, composée de représentants des deux Hautes Parties contractantes, en nombre égal des deux côtés, sera chargée, dans les quinze jours qui suivront la signature du présent Traité, d'exécuter sur le terrain le tracé de la frontière conformément aux stipulations précédentes.

Cette commission présidera au partage des biens-fonds et capitaux qui ont pu jusqu'ici appartenir en commun à des districts, des communes, ou des communautés d'habitants séparés par la nouvelle frontière. En cas de désaccord sur le tracé et les mesures d'exécution, les deux Hautes Parties contractantes s'engagent à s'adresser à un Gouvernement tiers ami pour le prier de désigner un arbitre dont la décision sur les points en litige sera considérée comme définitive.

Il est formellement entendu que la Bulgarie se désiste, dès maintenant, de toute prétention sur l'île de Crète.

Art. 6. Les Quartiers généraux des armées respectives seront ausitôt informés de la signature du présent Traité. Le Gouvernement bulgare s'engage à ramener son armée, dès le lendemain de cette signification, sur le pied de paix. Il dirigera les troupes sur leurs garnisons où l'on procèdera, dans le plus bref délai, au renvoi des diverses réserves dans leurs foyers.

Digitized by Google

Les troupes dont la garnison se trouve située dans la zône d'occupation de l'armée de l'une des Hautes Parties contractantes, seront dirigées sur un autre point de l'ancien territoire bulgare et ne pourront gagner leurs garnisons habituelles qu'après évacuation de la zône d'occupation sus-visée.

Art. 7. L'évacuation du territoire bulgare, tant ancien que nouveau, commencera aussitôt après la démobilisation de l'armée bulgare, et sera achevée au plus tard dans la quinzaine.

Durant ce délai, pour l'armée d'opération roumaine, la zône de démarcation sera indiquée par la ligne Sistov-Lovcea-Turski-Izvor-Glozene-Zlatitza-Mirkovo-Araba-Konak-Orchania-Mezdra-Vratza-Berkovitza-Lom-Danube.

Art. 8. Durant l'occupation des territoires bulgares, les différentes armées conserveront le droit de réquisition, moyennant paiement en espèces.

Elles y auront le libre usage des lignes de chemin de fer pour les transports de troupes et les approvisionnements de toute nature, sans qu'il y ait lieu à indemnité au profit de l'autorité locale.

Les malades et les blessés y seront sous la sauvegarde des dites armées.

Art. 9. Aussitôt que possible après l'échange des ratifications du présent Traité, tous les prisonniers de guerre seront réciproquement rendus.

Les Gouvernements des Hautes Parties contractantes désigneront chacun des Commissaires spéciaux chargés de recevoir les prisonniers.

Tous les prisonniers aux mains d'un des Gouvernements seront livrés au commissaire du Gouvernement auquel ils appartiennent ou à son représentant dûment autorisé, à l'endroit qui sera fixé par les parties interessées.

Les Gouvernements des Hautes Parties contractantes présenteront respectivement l'un à l'autre et aussitôt que possible après la remise de tous les prisonniers, un état des dépenses directes supportées par lui pour le soin et l'entretien des prisonniers, depuis la date de la capture ou de la reddition jusqu'à celle de la mort ou de la remise. Compensation sera faite entre les sommes dues par la Bulgarie à l'une des autres Hautes Parties contractantes et celles dues par celles-ci à la Bulgarie, et la différence sera payée au Gouvernement créancier aussitôt que possible après l'échange des états de dépenses sus-visés.

Art. 10. Le présent Traité sera ratifié et les ratifications en seront échangées à Bucarest dans le délai de quinze jours ou plus tôt si faire se peut.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé leurs sceaux.

Fait à Bucarest le vingt huitième jour du mois de Juillet (dixième jour du mois d'Août) de l'an mil neuf cent treize.

Signés:

Pour la Roumanie: (L. S.) *T. Maïoresco*, *Al. Marghiloman*, *Take Ionesco*, *C. G. Dissesco*, Général aide de camp *Coanda*, Colonel *C. Christesco*.

Pour la Grèce: (L. S.) *E. K. Veniselos*, *D. Panas*, *N. Politis*, Capitaine *A. Exadactylos*, Capitaine *C. Pali*.

Pour le Monténégro: (L. S.) Général *Serdar I. Voukotitch*, *Y. Matanovitch*.

Pour la Serbie: (L. S.) *Nik. P. Pachitch*, *M. G. Ristitch*, *M. Spalaïkovitch*, Colonel *K. Smilianitch*, Lt. Colonel *D. Kalafatovitch*.

Pour la Bulgarie: (L. S.) *D. Tontcheff*, Général *Fitcheff*, Dr. *S. Ivantchoff*, *S. Radeff*, Lt. Colonel *Stancioff*.

Certifié conforme à l'original: *A. Pisoski*, *Filitti*.

Digitized by Google

Protocole

Annexé à l'article II du traité de Bucarest du vingt-huit Juillet (dix Août) mil neuf cent treize.

Description et repérage du tracé de la nouvelle frontière bulgaro-roumaine.

Le tracé de la frontière tel qu'il est marqué sur la carte au 1/200 000 suit les lignes ou les points caractéristiques du sol tels que: vallées, vallons, sommets, ensellements, etc. Entre les villages, il suit le milieu de l'intervalle en suivant autant que possible des lignes naturelles.

1. Le tracé général.

Le tracé général part du Danube à la hauteur de l'intervalle séparant les deux îles situées au Nord-Est de l'iezer Kalimok.

(Consultez la carte au 1/200 000-ème).

Il laisse à la Bulgarie les villages:
Breslen, Kütüklii, Güvedze, Nastradin, Kascilar, Kaslaköj, Dzeferler, Kara Kodzalar, Junuzlar, Seremetköj, Jeni Balabanlar, Eski Balabanlar, Salladin, Kadir, Jükli, Ferhatlar, Saltiklar, Coban Nasuf, Sarvi, Mahmuzli, Kücük Ahmed, Bestepe, Peceli, Burhanlar, Kizildzilar, Gökce Döllük, Kapudzi Mahle, Korkut, Canlar, Emirovo, Semat, Botjovo (Jusenli), Kara Bunar, Ermenli, Krumovo, (Kumludza grn). Jeni Mahle, Vlahlar, Klimentovo Kapakli), Dis Budac, Bel Monastir (Mon Aladza).

Il laisse à la Roumanie les villages:

Türk Smil, Sjanovo, Hadzifaklar, Kovandzilar, Mesim Mahle, Kara Mehmetler, Salibler, Köse Abdi, Kanipe, At Serman, Ova Serman, Omurdza, Taslimah, Rahman Asiklar, Ibrjam Mahle, Cijrekci, Kara Kadilar, Kili Kadi, Trubcular, Ehisce, Vladimirovo (Deli Osmanlar), Serdimen, Kadijevo, Novo Botjovo, Semiz Ali, Saridza, Balidza, Kujudzuc, Mustafa-Bejler. Causkjöj, Ekrene.

2. Le tracé détaillé de la frontière.

(Consultez la carte au 1/100 000-ème).

En partant du Danube, pour suivre le tracé de la frontière jusqu'à la Mer Noire, ce tracé est d'abord marqué par le pied de la terrasse de la rive gauche de la vallée séparant les villages de Türk Smil et de Kiutiukli. Il monte ensuite l'éperon situé au Nord du chemin de Kiutiukli à Senovo. traverse le mamelon central (il y en a trois) situé à l'Ouest du village Senovo; contourne la naissance des deux vallons situés au Sud du village de Senovo, descend au débouché du vallon situé à l'Ouest du village de Hazcilar, qu'il remonte presqu'à sa naissance; traverse ensuite la vallée de Hadjifaklar ainsi que le plateau longé par la route de Kazcilar à Balbunar. Entre cette route et la cote 209 il traverse les vallées de l'Ouest et de l'Est de Kuvanojilar entre lesquelles il contourne, en suivant la crête, les vallons centraux des mêmes vallées de Kuvanojilar. A partir du Sud de la cote 209 △, il se dirige vers le tournant central de la rivière de Demir-Babinar à l'Est du village de Seremetkioi, qu'il touche après avoir traversé le mamelon situé au Sud-Ouest du 209 △ et après avoir suivi les vallons et les confluents les plus rapprochés de la ligne droite joignant 209 △ à la cote ⊙ 226 (Nord-de Seremetkioi). A l'Est de Demir-Babinar, le tracé de la frontière suit le contrefort situé entre Kiuseabdi Kasaplâ et Eski Balabanlar, traverse d'abord la vallée, ensuite le plateau situé à l'Est ne cette vallée, entre les villages de Atkioi et Saladinkioi, il descend ensuite dans la vallée de Saormankioi au

Digitized by Google

confluent du petit vallon de Saladinkioi. Le tracé traverse ensuite le mamelon situé au Nord du village de Kaidarkioi (sur la route de Silistrie) touche le confluent du vallon situé au Nord du village de Juklii pour atteindre la route de Schoumla à Silistrie, au Sud de la cote 269 △, après avoir contourné à l'Ouest, au Sud et à l'Est le village de Rahman Asiclar, en passant par les confluents ou par les dépressions les mieux situés pour fixer ce tracé à peu près à égale distance des villages que la frontière séparé dans cette région. A partir de 269 △ le tracé passe enire Dorutlar et Cioban Nasuf; descend aux confluents des deux premiers vallons situés à l'Est du village de Cioban Nasuf, suit l'éperon flanqué de ces deux vallons, court toujours vers le Sud-Est en suivant le thalweg du vallon débouchant dans la rivière de Reonagol au Nord-Ouest de Mahmuzlăi. Il descend ensuite le cours de cette rivière jusqu'au confluent situé au Nord-Ouest du vallon de Mahmuzlăi, qu'il remonte ensuite pour passer au Sud du mamelon 260 (ensellement) d'où il descend dans le vallon de Kiuciuk Ahmed à l'embranchement des chemins. Après avoir remonté un peu le cours de cette rivière, le tracé de la frontière monte le contrefort situé entre Kiuciuk Ahmed et Killi-Kadăi, traverse le mamelon 260, rejoint le confluent des deux vallons situés à l'Ouest de Ekisce, remonte le vallon situé à l'Ouest de ce village, change de direction vers le Sud, traverse le mamelon 277 ainsi que l'ensellement des mamelons situés entre les villages de Vladimirov et Gekcidelink; il traverse encore l'ensellement situé entre les villages de Gekcidelink et Kapudjimah, d'où il se dirige d'abord vers le Nord et ensuite vers l'Est en suivant la dépression qui passe au Nord de Kortut (Korkut). Entre Kortut et le ruisseau Isikli, le tracé de la frontière suit la ligne de partage des eaux, au Sud du village de Kadikioi et de la cote 303 jusqu'au grand tournant de Isikli. Dans la section suivante, qui se termine sur la route de Varna à Dobrici la frontière suit d'abord le cours de la vallée de Kumbudja, ensuite la branche orientale de cette vallée, en passant au Nord du mamelon 340. La dernière section du tracé de la frontière, situé entre la route de Varna-Dobrici et la Mer Noire, traverse à son origine le vallon de Kuiudjuk, suit un petit contrefort, ensuite un vallon dans la direction Sud-Est, il s'infléchit ensuite vers le Nord-Est dans la direction de la cote 299 en suivant une ligne de partage des eaux; il séparé ensuite par les lignes caractéristiques du terrain les villages de Ciauskioi, de Kapaklii, après avoir, de la même manière, séparé Mustafa Beiler de Vlahlar; il touche enfin la Mer Noire en traversant l'ensellement situé au Sud de la cote 252.

3. Le repérage provisoire du tracé.

Le tracé de la frontière ainsi défini topographiquement à l'aide des documents cartographiques existants (les cartes de $^1/_{200\,000}$, $^1/_{126\,000}$ et $^1/_{100\,000}$) se trouve encore rapporté à certains points remarquables du sol. A cet effet on a choisi d'abord les points trigonométriques de la triangulation existante, ensuite les clochers des églises ou les minarets des villages. C'est pourquoi on a englobé ce tracé dans une triangulation développée entre le Danube et la Mer Noire. La triangulation coupant le tracé de la frontière, les intersections se trouvent repérées à des points invariables du sol, dont on peut mesurer la distance avec une approximation de 50 m.

C'est ainsi que le point de départ de la frontière du Danube est rapporté à la cote du point trigonométrique de Turtucaia qui se trouve à une distance de 15 km. De la même manière on peut lire sur la carte les distances de tous les mamelons, ensellements, etc., qui forment les jalons de la frontière.

Fait à Bucarest, le 28 Juillet (10 Août) 1913.

Digitized by Google

Signés:

Pour la Roumaine: *T. Maïoresco, Al. Marghiloman, Take Ionesco, C. G. Dissesco*, General aide de camp *Coanda*, Colonel *C. Christesco.*

Pour la Grèce: *E. K. Veniselos, D. Panas, N. Politis*, Capitaine *A. Exadactylos*, Capitaine *Pali.*

Pour le Monténégro: Général *Serdar I. Voukotitch, I. Matanovitch.*

Pour la Serbie: *Nik. P. Pachitch, M. G. Ristitch, M. Spalaïkovitch, K. Smilianitch*, Lt. Colonel *D. Kalafatovitch.*

Pour la Bulgarie: *D. Tontcheff*, Général *Fitcheff*, Dr. *S. Ivantchoff, S. Radeff*, Lt. Colonel *Stancioff.*

Protocole

annexé à l'article III du Traité de Bucarest du vingt-huit Juillet (dix Août) mil neuf cent treize.

Description détaillée de la nouvelle frontière bulgaro-serbe.

La ligne de frontière part au Nord de l'ancienne frontière bulgaro-serbe, du point Patarica, suit l'ancienne frontière bulgaro-turque jusqu'à Dizderica, suit ensuite la ligne de partage des eaux entre le Vardar et la Strouma en passant par Lukov vrh (1297), Obel, Poljana, la cote 1458, la cote 1495, Zanoga (1415), Ponorica, Kadica, la cote 1900, la cote 1453, Cingane Kalessi, la crête de Klepalo, la cote 1530, la crête de Males planina (1445), tourne à l'Ouest vers les cotes 1514 et 1300, passe par la crête de Draganeva dag, Kadi mesar tepesi, Kale tepesi, traverse la rivière Novičanska au Sud du village de Rajanci, passe entre les villages Oslovci et Suševo, traverse la rivière Stroumica entre Radičevo et Vladovci et remonte vers la cote 850, suit de nouveau la ligne de partage des eaux entre le Vardar et la Strouma par les cotes 957, 571, 750, 895, 850 et atteint la crête de la montagne Belašica où elle se relie à la frontière bulgaro-grecque.

Fait à Bucarest, le 28 Juillet (10 Août) 1913.

Signés:

Pour la Roumanie: *T. Maïoresco, Al. Marghiloman, Take Ionesco, C. G. Dissesco*, Général aide de comp *Coanda*, Colonel *C. Christesco.*

Pour la Grèce: *E. K. Veniselos, D. Panas, N. Politis*, Capitaine *A. Exadactylos*, Capitaine *Pali.*

Pour le Monténégro: Général *Serdar I. Voukotitch, I. Matanovitch.*

Pour la Serbie: *Nik. P. Pachitch, M. G. Ristitch, M. Spalaïkovitch*, Colonel *K. Smilianitch*, Lt Colonel *D. Kalafatovitch.*

Pour la Bulgarie: *D. Tontcheff*, Général *Fitcheff*, Dr. *S. Ivantchoff, S. Radeff*, Lt. Colonel *Stancioff.*

Protocole

annexé à l'article IV du Traité de Bucarest du vingt-huit Juillet (dix Août) mil neuf cent treize, concernant les questions relatives

à l'ancienne frontière serbo-bulgare.

Une commission mixte serbo-bulgare, qui sera constituée dans le délai d'un an à partir du jour de la ratification du Traité de paix, réglera les questions relatives à l'ancienne frontière serbo-bulgare, en prenant pour principe le thalweg du Timok, en tant que cette rivière sert de frontière entre la Serbie et la Bulgarie, et la ligne de partage des eaux pour la partie de la frontière depuis le sommet de la hauteur de Batchichté jusqu'à Ivanova Livada.

Digitized by Google

Au plus tard dans un délai de trois ans à partir du jour de la ratification du Traité de paix, les deux Hautes Parties contractantes sont tenues de marquer sur le terrain par des signes permanents tout le tracé de l'ancienne frontière serbo-bulgare.

Tous les moulins existant sur le Timok, en tant que celui-ci sert de frontière entre la Serbie et la Bulgarie, seront supprimés dans le délai de trois ans à partir du jour de la ratification du Traité de paix, et dorénavant aucune installation de ce genre ne sera permise sur cette partie de la rivière.

Il est également entendu qu'il ne sera plus permis désormais aux sujets respectifs des deux Hautes Parties contractantes de posséder des biens-fonds divisés par la ligne-frontière (les biens dits „dvovlassna"). En ce qui concerne les propriétés de cette nature actuellement existantes, chacun des deux Gouvernements s'engage à procéder à l'expropriation, moyennant une juste et préalable indemnité fixée d'après la procédure locale, des parcelles sises en deçà de sa frontière. La même règle s'applique aux biens situés dans l'enclave de Rogliévo-Koïlovo ainsi que dans celle de Halovo-Vrageogrntzi, leur situation juridique par rapport à des administrés des deux Etats riverains ayant été réglée par le Protocole No. 11 de la Commission mixte serbo-bulgare de 1912. Lesdites expropriations seront effectuées dans le délai de trois ans au plus tard, à partir du jour de la ratification du Traité de paix.

Fait à Bucarest, le 28 Juillet (10 Août) 1913.

Signés:

Pour la Roumanie: *T. Maïoresco, Al. Marghiloman, Take Ionesco, C. G. Dissesco*, Général aide de camp *Coanda*, Colonel *C. Christesco.*

Pour la Grèce: *E. K. Veniselos, D. Panas, N. Politis*, Capitaine *A. Exadactylos*, Capitaine *Pali.*

Pour le Monténégro: Général *Serdar I. Voukotitch, I. Matanovitch.*

Pour la Serbie: *Nik. P. Pachitch, M. G. Ristitch, M. Spalaïkovitch*, Colonel *K. Smilianitch*, Lt. Colonel *D. Kalafatovitch.*

Pour la Bulgarie: *D. Tontcheff*, Général *Fitcheff*, Dr. *S. Ivantchoff, S. Radeff*, Lt. Colonel *Stancioff.*

Protocole

annexé à l'article V du Traité de Bucarest du vingt-huit Juillet (dix Août) mil neuf cent treize.

Frontière définitive entre la Bulgarie et la Grèce.

(Carte Autrichienne $^1/_{200\,000}$.)

La ligne frontière commence sur la crête de la Belasica planina à partir de la frontière bulgaro-serbe; suit cette crête, descend ensuite la crête qui se trouve au Nord de Iürükleri et va jusqu'au confluent de la Strouma et de la Bistrica, remonte la Bistrica, puis se dirige vere l'Est à Cengané Kalesi (1500). De là elle atteint la crête d'Ali Butus (cote 1650) et suit la ligne de partage des eaux, cotes 1820, 1800, 713 et Stragač. De là en suivant toujours la ligne de partage des eaux, elle se dirige vers le Nord et puis vers le Nord-Est, pour suivre la ligne de partage des eaux entre les cotes 715, 660 et atteindre les cotes 1150 et 1152, d'où en suivant la crête à l'Est du village Rakisten, elle traverse la Mesta, se dirige vers le sommet de Rusa et Zeleza, traverse la Despat (Rana) suju et atteint Čuka. A partir de ce point elle reprend la ligne de partage des eaux et passant par Sibkova, Cadirkaya

Digitized by Google

(1750), Avlika dag (1517), Kajin Čal (1811), Debikli (1587), descend vers le Sud à la cote 985. pour tourner vers l'Est au Sud du village Karovo, de là se dirige vers l'Est, passe au Nord du village Kajbova, remonte vers le Nord et passe par les cotes 1450, 1538, 1350 et 1845. De là elle descend vers le Sud en passant par Čigla (1750), Kušlar (2177). A partir de Kušlar, la ligne frontière suit la ligne de partage des eaux de la Mesta et du Iassi Evren dère par Rujan pl. et atteint Achlat dagi (1300), suit la crête qui se dirige vers la station du chemin de fer à Okčilar (41) et à partir de ce point suit le cours de la Mesta pour aboutir à la Mer Egée.

Fait à Bucarest, le 28 Juillet (10 Août) 1913.

Signés:

Pour la Roumanie: *T. Maïoresco, Al. Morghiloman, Take Ionesco, C. G. Dissesco*, Général aide de camp *Coanda*, Colonel *C. Christesco.*

Pour la Gréce: *E. K. Veniselos, D. Panas, N. Politis*, Capitaine *A. Exadactylos*, Capitaine *Pali.*

Pour le Monténégro: Général *Serdar I. Voukotitch, I. Matanovitch.*

Pour la Serbie: *Nik. P. Pachitch, M. G. Ristitch, M. Spalaïkovitch*, Colonel *K. Smilianitch*, Lt. Colonel *D. Kalafatovitch.*

Pour la Bulgarie: *D. Tontcheff*, Général *Fitcheff*, Dr. *S. Ivantchoff, S. Radeff*, Lt. Colonel *Stancioff.*

Certifié conforme à l'original: *A. Pisoski, Filitti.*

Son Excellence Monsieur *Tontcheff*, Premier Délégué du Gouvernement Royal Bulgare à la Conférence de Bucarest.

No. 17058. Bucarest, le 22 Juillet (4 Août) 1913.

Monsieur le Ministre,

Ainsi qu'il a été convenu au cours de nos pourparlers, en vue d'un état de paix durable à établir entre nos deux pays, j'ai l'honneur de prier Votre Excellence de vouloir bien me confirmer, en réponse à ma présente note, que:

Conformément à la déclaration que la Bulgarie a faite dans le Protocole signé à Londres le 16/29 Janvier 1913 et à l'article 4 du Protocole de la Conférence de St. Pétersbourg du 26 Avril (9 Mai) de la même année, la Bulgarie consent à donner l'autonomie aux écoles et aux églises des Koutzo-Valaques se trouvant dans les futures possessions bulgares et à permettre la création d'un Épiscopat pour ces mêmes Koutzo-Valaques, avec, la faculté pour le Gouvernement Roumain de subventionner, sous la surveillance du Gouvernement Bulgare, les dites institutions culturelles présentes et à venir.

Veuillez agréer, etc. (Signe:) *T. Maïoresco.*

Son Excellence Monsieur *T. Maïoresco*, Président du Conseil, Ministre des Affaires Étrangères.

Bucarest, le 22 Juillet 1913.

Monsieur le Ministre,

En réponse à la note de Votre Excellence en date du 22 Juillet 1913, j'ai l'honneur de Vous confirmer que:

Conformément à la déclaration que la Bulgarie a faite dans le Protocole signé à Londres le 16/29 Janvier 1913 et à l'article 4 du Protocole de la Conférence de St. Pétersbourg du 26 Avril (9 Mai) de la même année, la Bulgarie consent à donner l'autonomie aux écoles et aux églises des Koutzo-Valaques se trouvant dans les futures possessions bulgares et à per-

Digitized by Google

mettre la création d'un Épiscopat pour ces mêmes Koutzo-Volaques, avec la faculté pour le Gouvernement Roumain de subventionner, sous la surveillance du Gouvernement Bulgare, les dites institutions culturelles présentes et à venir.

Veuillez agréer, etc. (Signé:) *Tontcheff.*

Son Excellence Monsieur *E. Veniselos*, Président du Conseil des Ministres de Grèce, Premier Délégué du Gouvernement Royal Hellénique à la Conférence de Bucarest.

No. 17277. Bucarest, le 23 Juillet (5 Août) 1913.

Monsieur le Président du Conseil,

Ainsi qu'il a été convenu au cours de nos pourparlers, j'ai l'honneur de prier Votre Excellence de vouloir bien me confirmer, en réponse à la présente note, que:

La Grèce consent à donner l'autonomie aux écoles et aux églises des Koutzo-Valaques se trouvant dans les futures possessions grecques et à permettre la création d'un Épiscopat pour ces mêmes Koutzo-Valaques, avec la faculté pour le Gouvernement Roumain de subventionner, sous la surveillance du Gouvernement Hellénique, les dites institutions culturelles présentes et à venir.

Veuillez agréer, etc. (Signé:) *T. Maïoresco.*

Son Excellence Monsieur *T. Maïoresco*, Président du Conseil des Ministres, Ministre des Affaires Étrangères de Roumanie.

Bucarest, le 23 Juillet (5 Août) 1913.

Monsieur le Président du Conseil,

En réponse à la note, en date de ce jour, que Votre Excellence a bien voulu me remettre, j'ai l'honneur de confirmer à Votre Excellence que:

La Grèce consent à donner l'autonomie aux écoles et aux églises des Koutzo-Valaques se trouvant dans les futures possessions grecques et à permettre la création d'un Épiscopat pour ces mêmes Koutzo-Valaques, avec la faculté pour le Gouvernement Roumain de subventionner, sous la surveillance du Gouvernement Hellénique, les dites institutions culturelles présentes et à venir.

Veuillez agréer, etc. (Signé:) *E. K. Veniselos.*

Son Excellence Monsieur *N. Pachitch*, Président du Conseil des Ministres de Serbie, Premier Délégué du Gouvernement Royal Serbe à la Conférence de Bucarést.

No. 17276. Bucarest, le 23 Juillet (5 Août) 1913.

Monsieur le Président du Conseil,

Ainsi qu'il a été convenu au cours de nos pourparlers, j'ai l'honneur de prier Votre Excellence de vouloir bien me confirmer, en réponse à la présente note, que:

La Serbie consent à donner l'autonomie aux écoles et aux églises des Koutzo-Valaques se trouvant dans les futures possessions serbes et à permettre la création d'un Épiscopat pour ces mêmes Koutzo-Valaques, avec la faculté pour le Gouvernement Roumain de subventionner, sous la surveillance du Gouvernement Serbe, les dites institutions culturelles présentes et à venir.

Veuillez agréer, etc. (Signé:) *T. Maïoresco.*

Digitized by Google

Son Excellence Monsieur *T. Maïoresco*, Président du Conseil des Ministres, Ministre des Affaires Étrangères de Roumanie.

Bucarest, le 25 Juillet 1913.

Monsieur le Président du Conseil,

En réponse à la note que Votre Excellence a bien voulu m'adresser en date du 23 courant No. 17 276, j'ai l'honneur de vous informer que la Serbie consent à donner l'autonomie aux écoles et aux églises des Koutzo-Valaques se trouvant dans les futures possessions serbes et à permettre la création d'un Épiscopat pour ces mêmes Koutzo-Valaques, avec la faculté pour le Gouvernement Roumain de subventionner, sous la surveillance du Gouvernement Serbe, les dites institutions culturelles présentes et à venir.

Veuillez agréer, etc. (Signé:) *Nik. P. Pachitch.*

Certifié conforme à l'original: *A. Pisoski, Filitti.*

Procès-verbal d'échange des ratifications du

Traité de paix de Bucarest

du 28 Juillet (10 Août) 1913.

Les soussignés, *Titus Maïoresco*, Président du Conseil et Ministre des Affaires Étrangères de Roumanie; *André Papadiamantopoulos*, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de Sa Majesté Hellénique près Sa Majesté le Roi de Roumanie; *Mihaïlo G. Ristitch*, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de Sa Majesté le Roi de Serbie près Sa Majesté le Roi de Roumanie; *Siméon Radeff*, Délégué du Gouvernement Royal de Bulgarie,

se sont réunis à Bucarest pour procéder à l'échange des ratifications du Traité de paix et de ses annexes, conclu à Bucarest le 28 Juillet (10 Août) 1913 entre la Roumanie, la Grèce, le Monténégro et la Serbie d'une part, et la Bulgarie d'autre part.

Les instruments de ces ratifications ayant été produits et, après examen, trouvés en bonne et due forme, l'échange en a été opéré.

En foi de quoi, les soussignés ont dressé le présent procès-verbal, dont un exemplaire sera délivré à chacune des Parties signataires.

Fait en quatre exemplaires à Bucarest, le 12/25 Août 1913.

(L. S.) *T. Maïoresco, A. D. Papadiamantopoulos, M. G. Ristitch, S. Radeff.*

Certifié conforme à l'original: *A. Pisoski, Filitti.*

Procès-Verbal d'échange des ratifications du

Traité de paix de Bucarest

du 28 Juillet (10 Août) 1913.

Aujourd'hui, Samedi, 17/30 Août 1913, les soussignés nous étant réunis chez Monsieur le Ministre des Affaires Étrangères de Roumanie, à Sinaia,

Constatons que Monsieur, le Ministre de Serbie à Bucarest a reçu, avec les instruments de ratification, en quatre exemplaires, de Sa Majesté le Roi de Monténégro, les pleins pouvoirs de procéder à l'échange des ratifications avec les représentants des autres États.

En conséquence, nous avons procédé à l'échange, et avons reçu et remis chacun les exemplaires destinés aux États que nous représentons.

Fait à Sinaia, le 17/30 Août 1913.

T. Maïoresco, A. D. Papadiamantpoulos, M. G. Ristitch, S. Radeff.

Certifié conforme à l'original: *A. Pisoski, Filitti.*

Digitized by Google

b.

Traité de Constantinople

du 29 septembre 1913 (**Türkei** und **Bulgarien**).

Sa Majesté l'Empereur des Ottomans et Sa Majesté le Roi des Bulgares, animés du désir de régler à l'amiable et sur une base durable l'état de choses créé par les événements qui se sont produits depuis la conclusion du Traité de Londres, de rétablir les relations d'amitié et de bon voisinage si nécessaires pour le bien-être de Leurs Peuples, ont résolu de conclure le présent Traité et ont choisi respectivement à cet effet, pour Leurs Plénipotentiaires,

Sa Majesté l'Empereur des Ottomans: Son Exellence *Talaat Bey*, Ministre de l'Intérieur, Son Excellence le Général *Mahmoud Pacha*, Ministre de la Marine, Son Excellence *Halil Bey*, Président du Conseil d'Etat;

Sa Majesté le Roi des Bulgares: Son Excellence le Général *Savoff*, Ancien Ministre, Son Excellence Monsieur *Natchévitch*, Ancien Ministre, Son Excellence Monsieur *Tocheff*, Ministre Plénipotentiaire,

lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus de ce qui suit:

Art. premier. La frontière entre les deux Pays prend son point de départ à l'embouchure de la rivière Rezvaja, au Sud du monastère San Ivan, se trouvant sur la Mer Noire; elle suit le cours de cette rivière jusqu'au point de jonction des rivières Pirogu et Déliva, à l'Ouest de Kamila-köj. Entre l'embouchure et le point de jonction plus haut mentionné, la rivière Rezvaja, à partir de l'embouchure, suit d'abord la direction du Sud-Ouest et, laissant à la Turquie Placa, forme un coude et se dirige vers le Nord-Ouest et puis vers le Sud-Ouest; les villages Madzura et Pirgoplo restent en territoire ottoman. La rivière Rezvaja, après avoir suivi, à partir de Pirgoplo, la direction du Sud sur une longueur approximative de cinq kilomètres et demi, forme un coude vers l'Ouest et le Nord et se prolonge ensuite, légèrement incurvée vers le Nord, dans la direction générale de l'Ouest. Dans cette partie, les villages Likudi, Kladara restent en territoire bulgare et les villages Ciknigori, Mavrodio et Lafva reviennent à la Turquie; ensuite, la frontière, suivant toujours la rivière Rezvaja, laisse Torfu-ciflik à la Bulgare, se dirige vers le Sud-Est et, laissant et village Radoslavci en territorie ottoman, oblique vers l'Ouest à huit cents mètres environ au Sud de ce village; elle laisse le village Kamila-köj en territoire ottoman et arrive à une distance de quatre cents mètres environ à l'Ouest de ce village, au point de jonction des rivières Pirogu et Déliva.

La ligne frontière suit, à partir du point de jonction des rivières Pirogu et Déliva, le cours du Déliva et, se prolongeant avec ladite rivière dans la direction générale du Nord-Ouest, laisse à la Turquie les villages Paspala, Kandildzik et Déli et se termine à l'Est de Souk Sou; ce dernier village reste à la Turquie, tandis que Sévéligu revient à la Bulgarie. La ligne frontière, après avoir passé entre Souk Sou et Sévéligu, continue dans la direction du Nord-Ouest, en suivant la crête qui passe sur les cotes 687, 619 et 563; au delà de la cote 563, elle laisse le village Caglaïk (Cajirlik) en territoire ottoman et, contournant ce dernier village à trois kilomètres à l'Est et au Nord, gagne le ruisseau Goléma. La frontière suit le cours du Goléma sur une longueur de deux kilomètres environ et arrive au point de jonction de ce ruisseau avec l'autre bras de la même rivière, qui vient du Sud de Karabanlar (Karabaalar). A partir de ce point de jonction, la ligne frontière passe sur la crête au Nord du ruisseau venant de Türk-Alatli pour aboutir à l'ancienne frontière Turco-Bulgare.

Digitized by Google

Le point de jonction de la nouvelle ligne et de l'ancienne frontière se trouve à quatre kilomètres à l'Est de Türk-Alatli, au point où l'ancienne frontière Turco-Bulgare forme un coude vers le Nord, dans la direction de Ajkiri-Jol.

A partir de ce point, elle suit exactement l'ancienne frontière Turco-Bulgare jusqu'à Balaban-Basi, à l'Ouest de la Tundja et au Nord du village Derviska-Mog.

La nouvelle ligne frontière se sépare de l'ancienne frontière aux environs de Balaban-Basi et descend en ligne droite vers Dermen-Déré. Le point où la nouvelle frontière se sépare de l'ancienne se trouve à deux kilomètres de distance de l'église du village Derviska-Mog. La frontière, après avoir laissé le village Derviska-Mog. dans le territoire ottoman, suit le cours du Dermen-Déré jusqu'au village Bulgar-Lefké et laisse ce village en territoire bulgare. A partir des lisières Est et Sud de Bulgar-Lefké, la ligne frontière abandonne le cours du Dermen-Déré et se dirige vers l'Ouest, laisse en territoire ottoman les villages Türk-Lefké et Dimitri-köj et, en suivant la ligne de partage des eaux entre Bük-Déré et Démirhan-Déré (c. 241), arrive au point le plus septentrional du coude formé par la Marica vers le Nord, à l'Est de Mustafa-Pasa. Cette partie du coude se trouve à trois kilomètres et demi de distance de l'entrée Est du pont de Mustafa-Pasa. La frontière suit la partie Ouest du coude de la Marica jusqu'au moulin et, de là, arrive en ligne droite, atteignant Cermen-Déré, au Nord du pont du chemin de fer (Cermen-Déré est la rivière qui se jette dans la Marica à trois kilomètres à l'Est du village Cermen) et puis, contournant Cermen au Nord, va à Tazi-Tépési. La frontière laisse Cermen à la Turquie et, suivant le cours de Cermen-Déré, coupe la ligne de chemin de fer au Nord-Ouest de Cermen; elle suit toujours la même rivière et monte à Tazi-Tépési (c. 613). (Le point où Cermen-Déré coupe la ligne du chemin de fer au Nord-Ouest de Cermen se trouve à une distance de cinq kilomètres du centre du village de Cermen et à trois mille deux cents mètres de la sortie Ouest du pont de Mustafa-Pasa.)

La frontière laisse en territoire ottoman le point le plus élevé de Tazi-Tépési et, à partir de ce point, suit la ligne de partage des eaux entre l'Arda et la Marica en passant par les villages Jajladzik et Gjuldzuk (Goldzik), qui restent en territoire ottoman.

A partir de Goldzik, la frontière passe par la cote 449 et ensuite descend à la cote 367 et, à partir de cette cote, se dirige vers l'Arda dans la direction Sud, à peu près en ligne droite. Cette ligne droite passe à un kilomètre à l'Ouest de Bektasli, qui reste en territoire ottoman.

La ligne frontière, après être arrivée de la cote 367 à l'Arda, suit vers l'Est la rive droite de l'Arda et arrive au moulin qui se trouve à un kilomètre au Sud du village de Cingirli; à partir de ce moulin, elle suit la ligne de partage des eaux se trouvant à l'Est de Gajdohor-Déré; elle passe à un kilomètre à l'Est du village Gajdohor et, laissant le village Drébisna à la Bulgarie, en passant à peu près à un kilomètre à l'Est de ce village, descend à Atéren-Déré à un kilomètre au Sud du susdit village; de là, elle va dans la direction du Sud-Ouest, par le plus court chemin, à la source du ruisseau qui coule entre les villages Akalan et Kajlikliköj et suit le thalweg de ce cours d'eau pour descendre à la rivière Kizil-Déli. A partir du susdit ruisseau, la frontière, laissant Gökcebunar en Bulgarie, emprunte le cours de Kizil-Déli-Déré et, de là, en suivant le thalweg du ruisseau qui se sépare vers le Sud en un point se trouvant à quatre kilomètres au Sud de Mandrica et à trois kilomètres à l'Est de Soganliki-Bala, va à la source du même ruisseau; elle descend ensuite par le plus court chemin à la source du Mandra-Déré; elle suit le thalweg du Mandra-Déré, à partir de sa source

Digitized by Google

pour joindre la Marica à l'Ouest de Mandra. Dans cette partie, le village Krantu reste en territoire bulgare et les villages Bas-Klisa, Ahirjanbunar et Mandra reviennent à la Turquie.

A partir de ce point, la frontière suit le thalweg de la Marica jusqu'au point où le fleuve se sépare en deux branches, à trois kilomètres et demi au Sud du village de Kaldirkoz; de là, elle suit le thalweg de la branche droite, qui passe non loin de Férédzik, pour aboutir à la Mer Egée. Dans cette partie, les marais d'Ak-Sou, ainsi que les lacs de Quénéli-Gheul et de Kazikli-Gheul, restent à la Turquie et les lacs de Touzla-Gheul et de Drana-Gheul reviennent à la Bulgarie.

Art. 2. Dix jours après la signature du présent Traité par les Plénipotentiaires susmentionnés, les armées des deux Parties contractantes qui, en ce moment, occuperaient des territoires revenant à l'autre Partie, s'empresseront de les évacuer et, dans l'espace des quinze jours suivants, de les remettre, conformément aux règles et aux usages, aux autorités de l'autre Partie.

Il est en outre entendu que les deux Etats démobiliseront leurs armées dans l'espace de trois semaines, à partir de la date du présent Traité.

Art. 3. Les relations diplomatiques, ainsi que les communications postales, télégraphiques et de chemin de fer reprendront entre les Hautes Parties contractantes immédiatement après la signature du présent Traité.

L'Arrangement sur les Muftis, formant l'Annexe II du présent Traité, sera applicable dans tous les territoires de la Bulgarie.

Art. 4. En vue de favoriser les relations économiques entre les deux Pays, les Hautes Parties contractantes s'engagent à remettre en vigueur, aussitôt après la signature du présent Traité et pour un délai d'un an à dater de ce jour, la Convention pour le Commerce et la Navigation conclue le 6/19 février 1911, et à accorder à leurs produits industriels, agricoles et autres toutes les facilités douanières compatibles avec leurs engagements existant à l'égard des Puissances tierces.

La Déclaration Consulaire du 18 novembre/2 décembre 1909 sera également remise en vigueur pendant le même délai.

Toutefois, chacune des Hautes Parties contractantes pourra créer des Consulats Généraux, Consulats, Vice-Consulats de carrière dans toutes les localités de leurs territoires où des Agents de Puissances tierces sont admis.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent en outre à procéder, dans le plus bref délai possible, à la nomination de Commissions Mixtes pour négocier un Traité de Commerce et une Convention Consulaire.

Art. 5. Les prisonniers de guerre et otages seront échangés dans le délai d'un mois à partir de la signature du présent Traité, ou plus tôt, si faire se peut.

Cet échange aura lieu par les soins de commissaires spéciaux nommés de part et d'autre.

Les frais d'entretien desdits prisonniers de guerre et otages seront à la charge du Gouvernement au pouvoir duquel ils se trouvent.

Toutefois, la solde des officiers payée par ce Gouvernement sera remboursée par l'Etat dont ils relèvent.

Art. 6. Une amnistie pleine et entière est accordée par les Hautes Parties contractantes à toutes les personnes qui ont pris part aux hostilités ou qui se sont compromises dans les événements politiques antérieurs au présent Traité.

Les habitants des territoires cédés jouiront de la même amnistie pour les événements politiques y survenus.

Digitized by Google

Le bénéfice de cette amnistie cessera à l'expiration du délai de deux semaines fixé par les Autorités légalement constituées lors de la réoccupation des territoires revenant à la Bulgarie et dûment porté à la connaissance des populations.

Art. 7. Les originaires des territoires cédés par l'Empire Ottoman au Gouvernement Royal de Bulgarie et qui y sont domiciliés deviendront sujets bulgares.

Ces originaires devenus sujets bulgares auront, pendant un délai de quatre ans, la faculté d'opter sur place en faveur de la nationalité ottomane, par une simple déclaration aux Autorités locales bulgeres et un enregistrement aux Consulats Impériaux Ottomans. Cette déclaration sera remise, à l'Etranger, aux chancelleries des Consulats Bulgares et enregistrée par les Consulats Ottomans. L'option sera individuelle et n'est pas obligatoire pour le Gouvernement Impérial Ottoman.

Les mineurs actuels useront de l'option dans les quatre ans qui suivent leur majorité.

Les Musulmans des territoires cédés devenus sujets bulgares ne seront pas assujettis pendant ce délai au service militaire, ni ne payeront aucune taxe militaire.

Après avoir usé de leur faculté d'option, ces Musulmans quitteront les territoires cédés, et cela, jusqu'à échéance du délai de quatre ans prévu plus haut, en ayant la faculté de faire passer en franchise de droits de sortie leurs biens meubles. Ils peuvent toutefois conserver leurs biens immeubles de toutes catégories, urbains et ruraux, et les faire administrer par des tiers.

Art. 8. Les sujets bulgares musulmans de tous les territoires de la Bulgarie jouiront des mêmes droits civils et politiques que les sujets d'origine bulgare.

Ils jouiront de la liberté de conscience, de la liberté et de la pratique extérieure du culte. Les coutumes des musulmans seront respectées.

Le nom de Sa Majesté Impériale le Sultan, comme Khalife, continuera à être prononcé dans les prières publiques des musulmans.

Les communautés musulmanes, constituées actuellement ou qui se constitueront à l'avenir, leur organisation hiérarchique, leurs patrimoines seront reconnus et respectés; elles relèveront sans entraves de leurs chefs spirituels.

Art. 9. Les communautés bulgares en Turquie jouiront des mêmes droits dont jouissent actuellement les autres communautés chrétiennes de l'Empire Ottoman.

Les Bulgares sujets Ottomans conserveront leurs biens meubles et immeubles et ne seront aucunément inquiétés dans l'exercice et la jouissance de leurs droits de l'homme et de propriété. Ceux qui ont quitté leurs foyers lors des derniers événements pourront retourner dans un délai de deux ans au plus tard.

Art. 10. Les droits acquis antérieurement à l'annexion des territoires, ainsi que les actes judiciaires et titres officiels émanant des Autorités Ottomanes compétentes, seront respectés et inviolables jusqu'à la preuve légale du contraire.

Art. 11. Le droit de propriété foncière dans les territoires cédés, tel qu'il résulte de la loi ottomane sur les immeubles urbains et ruraux, sera reconnu sans aucune restriction.

Les propriétaires d'immeubles ou de meubles dans lesdits territoires continueront à jouir de tous leurs droits de propriété, même s'ils fixent, à titre provisoire ou définitif, leur résidence personnelle hors de la Bulgarie. Ils pourront affermer leurs biens ou les administrer par des tiers.

Digitized by Google

Art. 12. Les vakoufs Mustesna, Mulhaka, Idjarétein, Moukataa, Idjaréi-Vahidé, ainsi que les dîmes vakoufs, dans les territoires cédés, tels qu'ils résultent actuellement des lois ottomanes, seront respectés.

Ils seront gérés par qui de droit.

Leurs régimes ne pourront être modifiés que par indemnisation juste et préalable.

Les droits des établissements religieux et de bienfaisance de l'Empire Ottoman sur les revenus vakoufs dans les territoires cédés, à titre d'Idjaréi-Vahidé, de Moukataa, de droits divers, de contre-valeur de dîmes vakoufs et autres, sur les vakoufs bâtis ou non bâtis seront respectés.

Art. 13. Les biens particuliers de Sa Majesté Impériale le Sultan, ainsi que ceux des Membres de la Dynastie Impériale seront maintenus et respectés. Sa Majesté et les Membres de la Dynastie Impériale pourront les vendre ou les affermer par des fondés de pouvoirs.

Il en sera de même pour les biens du domaine privé qui appartiendraient à l'Etat.

En cas d'aliénation, préférence sera accordée, à conditions égales, aux sujets bulgares.

Art. 14. Les Hautes Parties contractantes s'engagent à donner à Leurs Autorités provinciales des ordres afin de faire respecter les cimetières et particulièrement les tombeaux des soldats tombés sur le champ d'honneur.

Les Autorités n'empêcheront par les parents et amis d'enlever les ossements des victimes inhumées en terre étrangère.

Art. 15. Les sujets de chacun des Etats contractants pourront séjourner et circuler librement, comme par le passé, sur le territoire de l'autre Etat contractant.

Art. 16. Le Gouvernement Royal de Bulgarie est subrogé aux droits, charges et obligations du Gouvernement Impérial Ottoman à l'égard de la Compagnie des Chemins de fer Orientaux, pour la partie de la ligne à elle concédée et située dans les territoires cédés.

Le Gouvernement Royal de Bulgarie s'oblige à rendre sans retard le matériel roulant et les autres objets appartenant à ladite Compagnie et saisis par lui.

Art. 17. Tous les différends et litiges qui surviendraient dans l'interprétation ou l'application des Art. 11, 12, 13 et 16 du présent Traité seront réglés par l'Arbitrage à La Haye, conformément au compromis formant l'Annexe III du présent Traité.

Art. 18. Le Protocole relatif à la frontière (Annexe I); l'Arrangement concernant les Muftis (Annexe II); le Compromis d'Arbitrage (Annexe III); le Protocole relatif au Chemin de fer et à la Maritza (Annexe IV) et la Déclaration se rapportant à l'Article 10 (Annexe V) sont annexés au présent Traité dont ils font partie intégrante.

Art. 19. Les dispositions du Traité de Londres sont maintenues en ce qui concerne le Gouvernement Impérial Ottoman et le Royaume de Bulgarie pour autant qu'elles ne sont pas abrogées ou modifiées par les stipulations qui précèdent.

Art. 20. Le présent Traité entrera en vigueur immédiatement après sa signature.

Les ratifications en seront échangées dans la quinzaine à dater de ce jour.

Digitized by Google

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé leurs cachets.

Fait en double exemplaire à Constantinople, le 16/29 septembre 1913.

Pour la Turquie: Signé: *Talaat, Mahmoud, Halil.*

Pour la Bulgarie: Signé: *Savoff, G. D. Natchovits, A. Tocheff.*

Annexe I.

Protocole No. 1.

A. Les Hautes Parties contractantes ont convenu d'ajouter à la description de la frontière insérée à l'Article premier du Traité les remarques suivantes:

1. La frontière est décrite d'après la carte de l'Etat-Major autrichien à l'échelle de 1/200.000e et le tracé en est marqué sur un croquis annexe, copié sur cette carte.

Les indications se rapportant à la partie inférieure et à l'affluent de la Maritza sont enregistrées d'après la carte topographique à l'échelle de 1/50.000e et elles sont portées sur une carte détaillée et complète de cette partie, indiquant la frontière définitive de Mandra à l'embouchure.

2. Des Commissions Mixtes composées d'officiers ottomans et bulgares traceront la carte de la nouvelle ligne frontière sur un espace de deux kilomètres de chaque côté de cette ligne, à l'échelle de 1/25.000e; la frontière définitive sera marquée sur cette carte. Ces Commissions seront divisées en trois sections et commenceront leur travaux simultanément dans les parties suivantes: la côte de la Mer Noire, le territoire situé entre la Maritza et l'Arda et celui compris entre l'Arda et Mandra.

Après cette opération, la ligne frontière sera appliquée sur le terrain et des pyramides y seront élevées par les soins desdites Commissions Mixtes. Les protocoles de la frontière définitive seront dressés par les Commissions.

3. Lors du tracé de la ligne frontière, les Commissions relèveront le plan des propriétés privées ou publiques restant en deçà ou au delà de la ligne.

Les deux Hauts Gouvernements examineront les mesures à prendre pour éviter des conflits qui pourraient éventuellement surgir de l'exploitation de pareilles propriétés.

Il est bien entendu que jusqu'à ce qu'une entente intervienne à ce sujet. les propriétaires continueront à jouir librement de leurs biens, comme par le passé.

4. Les protocoles antérieurement dressés par les deux parties en ce qui concerne les parties de l'ancienne frontière Turco-Bulgare maintenues actuellement telles quelles, resteront en vigueur.

Si les bornes-frontière ou Koulés, se trouvant dans ces parties, sont détruites ou endommagées, il sera procédé à leur reconstruction ou restauration.

5. Pour les rivières et les ruisseaux, sauf la Toundja, la Maritza et l'Arda la ligne frontière suivra le thalweg des cours d'eau. Pour les trois susdites rivières, la ligne frontière est indiquée exactement dans le protocole.

B. La délimitation en ce qui concerne les îles situées dans le lit de la Maritza, sera confiée à une commission spéciale.

Il a été également convenu que les deux Gouvernements s'engagent à s'entendre, le moment venu, pour la canalisation de la Maritza.

C. Les deux Gouvernements sont d'accord pour faciliter l'échange facultatif mutuel des populations bulgare et musulmane de part et d'autre ainsi que de leurs propriétés dans une zône de 15 kilomètres au plus, le long de toute la frontière commune.

L'échange aura lieu par des villages entiers.

Digitized by Google

L'échange des propriétés rurales et urbaines aura lieu sous les auspices des deux Gouvernements et avec la participation des anciens des villages à échanger.

Des commissions mixtes nommées par les deux Gouvernements procèderont à l'échange et à l'indemnisation, s'il y a lieu, de différences résultant de l'échange de biens entre villages et particuliers en question.

Fait en double exemplaire, à Constantinople, le 16/29 septembre 1913.

Pour la Turquie: Signé: *Talaat, Mahmoud, Halil.*

Pour la Bulgarie: Signé: *Savoff, G. D. Natchovits, A. Tocheff.*

Annexe II.

Arrangement concernant les Muftis.

Art. premier. Un Mufti en Chef résidera à Sofia et servira d'intermédiaire entre les Multis de la Bulgarie dans leurs relations avec le Cheïkh-ul-Islamat, pour les affaires religieuses et civiles relevant du Chéri, et avec le Ministère Bulgare des Cultes.

Il sera élu par les Muftis de la Bulgarie et parmi ceux-ci, réunis spécialement à cet effet. Les Mufti-Vékilis prendront part à cette réunion, mais seulement en qualité d'électeurs.

Le Ministère Bulgare des Cultes notifiera l'élection du Mufti en Chef, par l'entremise de la Légation Impériale à Sofia, au Cheïkh-ul-Islamat, qui lui fera parvenir un Menchour et le Murassélé l'autorisant à exercer ses fonctions et à accorder, de son côté, le même pouvoir aux autres Muftis de la Bulgarie.

Le Mufti en Chef aura, dans les limites des prescriptions du Chéri, le droit de surveillance et de contrôle sur les Muftis de la Bulgarie, sur les établissements religieux et de bienfaisance musulmans, ainsi que sur leurs desservants et leurs Mutévellis.

Art. 2. Les Muftis sont élus par les électeurs musulmans de la Bulgarie.

Le Mufti en Chef vérifie si le Mufti élu réunit toutes les qualités requises par la loi du Chéri et, en cas d'affirmative, il informe le Cheïkh-ul-Islamat de la nécessité de lui délivrer l'autorisation nécessaire pour rendre les Fetvas (Menchour). Il délivre au nouveau Mufti, en même temps que le Menchour ainsi obtenu, le Murassélé nécessaire pour lui conférer le droit de juridiction religieuse entre les Musulmans.

Les Muftis peuvent, à condition de faire ratifier leur choix au Mufti en Chef, proposer la nomination, dans les limites de leurs circonscriptions et dans les localités où on en verrait la nécessité, des Mufti-Vékilis, qui auront à y remplir les fonctions déterminées par le présent arrangement, sous la surveillance directe des Muftis locaux.

Art. 3. La rétribution du Mufti en Chef, des Muftis et des Mufti-Vékilis, ainsi que du personnel de leurs bureaux, sera à la charge du Gouvernement Royal Bulgare et sera fixée en considération de leur dignité et de l'importance de leur poste.

L'organisation du Bach-Muftilik sera fixée par un réglement élaboré par le Mufti en Chef et dûment publié.

Le Mufti en Chef, Muftis et Mufti-Vékilis, ainsi que leur personnel, jouiront de tous les droits que les lois assurent aux fonctionnaires bulgares.

Art. 4. La révocation des Muftis et de leurs Vékils aura lieu conformément à la loi sur les fonctionnaires publics.

Le Mufti en Chef, ou son délégué, sera appelé à siéger au Conseil disciplinaire, toutes les fois que ce dernier aura à se prononcer sur la révocation d'un Mufti ou d'un Mufti-Vékili. Toutefois, l'avis du Mufti en Chef ou de

Digitized by Google

son délégué servira audit conseil de base à l'appréciation des plaintes de caractère purement religieux.

L'acte de révocation d'un Mufti ou Mufti-Vékili fixera le jour de l'élection de son remplaçant.

Art. 5. Les Heudjets et jugements rendus par les Muftis seront examinés par le Mufti en Chef, qui les confirmera, s'il les trouve conformes aux prescriptions de la Loi du Chéri, et les remettra au Département compétent afin d'être mis à exécution.

Les Heudjets et jugements qui ne seront pas confirmés pour cause de non conformité à la Loi du Chéri seront retournés aux Muftis qui les auraient rendus et les affaires auxquelles ils ont trait seront examinées et réglées de nouveau suivant les prescriptions de ladite loi. Les Heudjets et jugements qui ne seront pas trouvés conformes aux prescriptions de la Loi du Chéri ou ceux dont l'examen au Cheïkh-ul-Islamat aura été demandé par les intéressés seront envoyés par le Mufti en Chef à Son Altesse le Cheïkh-ul-Islam.

Les Heudjets et jugements confirmés par le Mufti en Chef ou sanctionnés par le Cheïkh-ul-Islamat seront mis à exécution par les Autorités bulgares compétentes. Dans ce cas, ils seront accompagnés d'une traduction en langue bulgare.

Art. 6. Le Mufti en Chef fera, le cas échéant, aux autres Muftis les recommandations et communications nécessaires en matière de mariage, divorce, testaments, successions et tutelle, pension alimentaire (nafaka) et autres matières du Chéri, ainsi qu'en ce qui concerne la gestion des biens des orphelins. En outre, il examinera les plaintes et réclamations se rapportant aux affaires susmentionnées et fera connaître au Département compétent ce qu'il y aurait lieu de faire conformément à la loi du Chéri.

Les Muftis étant aussi chargés de la surveillance et de l'administration des Vakoufs, le Mufti en Chef aura, parmi ses attributions principales, celle de leur demander la reddition de leurs comptes et de faire préparer les états de comptabilité y relatifs.

Les livres relatifs aux comptes des Vakoufs pourront être tenus en langue turque.

Art. 7. Le Mufti en Chef et les Muftis inspecteront, au besoin, les les conseils d'instruction publique et les écoles musulmanes ainsi que les Médressés de la Bulgarie et adopteront des dispositions pour la création d'établissements scolaires dans les localités où le besoin s'en ferait sentir; le Mufti en Chef s'adressera, s'il y a lieu, au Département compétent pour les affaires concernant l'instruction publique musulmane.

Le Gouvernement Royal créera à ses frais des écoles primaires et secondaires musulmanes dans la proportion établie par la loi sur l'instruction publique bulgare. L'enseignement aura lieu en langue turque et en conformité du programme officiel, avec enseignement obligatoire de la langue bulgare.

Toutes les lois relatives à l'enseignement obligatoire ainsi qu'au nombre et aux droits des instituteurs continueront à être appliquées au corps enseignant des communautés musulmanes. Les appointements du personnel enseignant ou autre de ces institutions seront réglés par le Trésor Bulgare dans les mêmes conditions que ceux de corps enseignants des institutions bulgares.

Une institution spéciale sera également créée pour former des Naïbs.

Art. 8. Dans chaque chef-lieu ou ville ayant une nombreuse population musulmane, il sera procédé à l'élection d'une communauté musulmane, chargée des affaires vakoufs et d'instruction publique secondaire. La personnalité morale de ces communautés sera reconnue en toute circonstance et par toutes les Autorités.

Digitized by Google

Les vakoufs de chaque district devant être administrés, selon les lois et dispositions du Chéri, par la communauté musulmane respective, c'est la personnalité morale de cette dernière qui sera considérée comme propriétaire de ces vakoufs.

Les cimetières publics musulmans et ceux sis à proximité des mosquées sont compris dans le domaine des biens vakoufs appartenant aux communautés musulmanes, qui en disposeront à leur convenance et conformément aux lois de l'hygiène.

Aucun bien vakouf ne peut en aucun cas être exproprié sans que sa contre-valeur soit versée à la communauté respective.

On veillera à la bonne conservation des immeubles vakoufs sis en Bulgarie. Aucun édifice du culte ou de bienfaisance ne pourra être démoli que pour une nécessité impérieuse et conformément aux lois et aux réglements en vigueur.

Dans le cas où un édifice vakouf devrait être exproprié pour des causes impérieuses, on ne pourra y procéder qu'après la désignation d'un autre terrain ayant la même valeur par rapport à l'endroit où il se trouve situé, ainsi qu'après le paiement de la contre-valeur de la bâtisse.

Les sommes à payer comme prix des immeubles vakoufs qui seront expropriés pour des causes impérieuses, seront remises aux communautés musulmanes pour être entièrement affectées à l'entretien des édifices vakoufs.

Art. 9. Dans les six mois qui suivront la signature du présent Arrangement, une Commission spéciale, dont le Mufti en Chef fera partie de droit, sera nommée par le Gouvernement bulgare et aura pour but, dans une période de trois ans à partir de la date de sa constitution, d'examiner et de vérifier les réclamations qui seront formulées par les Mutévellis ou leurs ayant-droit.

Ceux des intéressés qui ne seraient pas contents des décisions de la commission pourront recourir aux tribunaux compétents du pays.

Fait en double exemplaire à Constantinople, le 16/29 septembre 1913.

Pour la Turquie: Signé: *Talaat, Mahmoud, Halil.*

Pour la Bulgarie: Signé: *Savoff, G. D. Natchovits, A. Tocheff.*

Annexe III.

Compromis d'arbitrage.

Art. premier. Au cas où quelque différend ou litige surviendrait, d'après les prévisions de l'Articte 17 du Traité conclu en date de ce jour entre le Gouvernement Impérial Ottoman d'une part, et le Gouvernement Royal de Bulgarie de l'autre, ce différend ou ce litige sera déféré à l'Arbitrage à La Haye, conformément aux dispositions ci-après.

Art. 2. Le Gouvernement demandeur notifiera au Gouvernement défendeur la ou les questions qu'il entendra soumettre à l'arbitrage, au fur et à mesure qu'elles surgiront et donnera à leur sujet des indications succinctes, mais précises.

Art. 3. Le Tribunal Arbitral auquel la ou lesdites questions seront soumises, sera composé de cinq membres, lesquels seront désignés de la manière suivante:

Chaque Partie, aussitôt que possible et dans un délai qui n'excédera pas deux mois à partir de la date de la notification spécifiée dans l'Article précédent, devra nommer deux Arbitres.

Le Sur-Arbitre sera choisi parmi les Souverains de Suède, Norvège et Hollande. Si on ne tombe pas d'accord sur le choix de l'un de ces trois Souverains, le sort en décidera. Si la Partie défenderesse ne nomme pas ses arbitres dans le délai précité de deux mois, elle pourra le faire jusqu'au jour de la première réunion du Tribunal Arbitral. Passé ce délai, la partie

Digitized by Google

demanderesse indiquera le Souverain qui aura á choisir le Sur-Arbitre. Après le choix dudit Sur-Arbitre, le Tribunal se constituera valablement par lè Sur-Arbitre et par les deux Arbitres choisis par la Partie demanderesse.

Art. 4. Les Puissances en litige se feront représenter auprès du Tribunal Arbitral par des Agents, Conseils ou Avocats, en conformité des prévisions de l'Article 62 de la Convention de la Haye pour le règlement pacifique des conflits internationaux.

Ces Agents, Conseils ou Avocats seront désignés à temps par les Parties pour que le fonctionnement de l'Arbitrage ne subisse aucun retard.

Toutefois, si la Partie défenderesse s'en abstient, il sera procédé à son égard par défaut.

Art. 5. Le Tribunal Arbitral, une fois constitué, se réunira à la Haye à une date qui sera fixée par les Arbitres et dans le délai d'un mois à partir de la nomination du Sur-Arbitre. Après le règlement en conformité avec le texte et l'esprit de la Convention de La Haye de 1907 de toutes les questions de procédure qui pourraient surgir et qui ne seraient pas prévues par le présent Compromis, ledit Tribunal ajournera sa prochaine séance à la date qu'il fixera.

Toutefois, il reste convenu que le Tribunal ne pourra ouvrir les débats sur les questions en litige ni avant les deux mois, ni plus tard que les trois mois qui suivront la remise du Contre-mémoire ou de la Contre-réplique prévue par l'Article 7.

Art. 6. La procédure arbitrale comprendra deux phases distinctes: l'instruction écrite et les débats, qui consisteront dans le développement oral des moyens des Parties devant le Tribunal.

La seule langue dont fera usage le Tribunal et dont l'emploi sera autorisé devant lui sera la langue française.

Art. 7. Dans le délai de dix mois au plus tard à dater de la notification prévue à l'Article 2, la Partie demanderesse devra remettre à chacun des membres du Tribunal Arbitral, en cinq exemplaires, et à la Partie défenderesse, en trente exemplaires, les copies complètes, écrites ou imprimées, de son Mémoire, contenant toutes pièces à l'appui de sa demande, lesquelles se référeraient à la ou aux questions en litige.

Dans un délai de dix mois au plus tard après cette remise, la Partie défenderesse devra remettre à chacun des membres du Tribunal, ainsi qu'à la Partie demanderesse, en autant d'exemplaires que ci-dessus, les copies complètes, manuscrites ou imprimées, de son Contre-mémoire avec toutes les pièces à l'appui.

Dans le délai d'un mois après cette remise, la Partie demanderesse notifiera au Président du Tribunal Arbitral si elle a l'intention de présenter une Réplique. Dans ce cas, elle aure quatre mois au plus, à compter de cette notification, pour communiquer ladite Réplique dans les mêmes conditions que le Mémoire. La Partie défenderesse aura alors cinq mois, à compter de cette communication, pour présenter sa Contre-réplique dans les mêmes conditions que le Contremémoire.

Les délais fixés par le présent Article pourront être prolongés de commun accord par les Parties ou par le Tribunal, quand il le jugera nécessaire pour arriver à une décision juste.

Mais le Tribunal ne prendra pas en considération les Mémoires, Contre-mémoires et autres communications qui lui seront présentées par les Parties après l'expiration du dernier délai fixé par lui.

Art. 8. Si dans les Mémoires ou autres pièces échangées, l'une ou l'autre Partie s'est référée ou a fait allusion à un document ou papier en sa possession exclusive, et dont elle n'aura pas joint la copie, elle sera tenue, si l'autre partie le demande, de lui en donner copie au plus tard dans les trente jours.

Digitized by Google

Art. 9. Les décisions du Tribunal Arbitral sur la ou les questions en litige seront prononcées dans le délai maximum d'un mois après la clôture, par le Président, des débats relatifs à cette ou ces questions.

Art. 10. Le jugement du Tribunal Arbitral sera définitif et devra être exécuté strictement, sans aucun retard.

Art. 11. Chaque Partie supporte ses propres frais et une part égale des frais du Tribunal.

Art. 12. En tout ce qui n'est pas prévu par le present Compromis, les stipulations de la Convention de La Haye de 1907 pour le Réglement pacifique des conflits internationaux seront appliquées aux Arbitrages résultant du présent Compromis, à l'exception, toutefois, des Articles qui ont été réservés par les Parties contractantes.

Fait en double exemplaire à Constantinople, le 16/29 septembre 1913.

Pour la Turquie: Signé: *Talaat, Mahmoud, Halil.*

Pour la Bulgarie: Signé: *Savoff, G. D. Natchovits, A. Tocheff.*

Annexe IV.

Protocole No. 2.

Le tracé de la frontière coupant le fleuve Maritza et le chemin de fer Moustafa-Pacha-Andrinople-Dédé Agatch, qui desservent les territoires ottomans et bulgares, il a été convenu entre les deux Parties contractantes que, pour préserver les relations commerciales et autres des moindres entraves, les réglements et les usages qui régissent actuellement les mouvements commerciaux, tant sur le fleuve Maritza que sur ladite ligne ferrée, ainsi que tous les droits, taxes et autres découlant desdits réglements, seront maintenus dans leur plénitude et que toutes facilités compatibles avec lesdits réglements et usages seront accordées. Aucune modification ne pourra y être introduite sans un accord préalable entre les deux Etats contractants et les Administrations desdits chemin de fer et fleuve. Le transit direct des marchandises sera exempt de droits et taxes quelconques; toutefois, chaque Gouvernement pourra réglementer la surveillance dudit transit.

Les dispositions ci-dessus ne s'appliqueront pour le chemin de fer que jusqu'au jour où les deux Hautes Parties contractantes auront déjà construit simultanément, la Bulgarie une ligne de raccordement à la Mer Egée, dans son territoire, et la Turquie une ligne aboutissant à ladite Mer.

Il est bien entendu qu'en temps de paix la Bulgarie sera libre, jusqu'à la construction de la ligne prévue, qui aura lieu au plus tard dans dix ans, de faire transporter sur ledit chemin de fer, ainsi que sur le fleuve, des recrues, des troupes, des armes, des munitions, des vivres, etc.

L'Etat Ottoman aura toujours le droit de prendre les mesures de surveillance nécessaires.

Toutefois, ce transport de troupes et autres ne pourra commencer qu'à partir de trois mois à dater de ce jour.

Fait en double exemplaire à Constantinople, le 16/29 septembre 1913.

Pour la Turquie: Signe: *Talaat, Mahmoud, Halil.*

Pour la Bulgarie: Signé: *Savoff, G. D. Natchovits, A. Tocheff.*

Annexe V.

Déclaration.

En ce qui concerne l'Article 10 du Traité, le Gouvernement Impérial déclare Ottoman qu'il n'a point consenti, depuis l'occupation par les forces bulgares des territoires cédés, à des cessions de droits à des particuliers, en vue de restreindre les droits souverains de l'Etat Bulgare.

Fait en double exemplaire à Constantinople, le 16/29 septembre 1913.

Pour la Turquie: Signé: *Talaat, Mahmoud, Halil.*

Pour la Bulgarie: Signé: *Savoff, G. D. Natchovits, A. Tocheff.*

Digitized by Google

c.

Griechisch-türkisch. Friedensvertrag von Athen

vom 1./14. November 1913*) (nebst dem Londoner Frieden vom 17./30. Mai 1913).

Préambule.

Sa Majesté le Roi des Hellènes et Sa Majesté l'Empereur des Ottomans, animés d'un égal désir de consolider les liens de paix et d'amitié heureusement rétablis entre Eux et de faciliter la reprise des relations normales entre les deux pays, ont résolu de conclure une Convention à cet effet, et ont nommé pour leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté le Roi des Hellènes Son Excellence Monsieur *D. Panas*, Ministre des Affaires Étrangères, et

Sa Majesté l'Empereur des Ottomans Son Excellence *Ghalib Kémaly Bey*, Plénipotentiaire Ottoman

Lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs trouvés en bonne et due forme, sont convenus de ce qui suit:

Art. 1. Dès que le présent Acte aura été signé, les relations diplomatiques entre la Grèce et la Turquie seront reprise et les Consulats respectifs pourront être rétablis et fonctionner dans les deux Pays.

Le Gouvernement Impérial Ottoman pourra instituer des Consulats dans les localités des territoires cédés où se trouvent déjà des Agents des Puissances étrangères, ainsi que dans toutes celles où le Gouvernement Royal de Grèce ne verrait pas inconvénient à les admettre.

Art. 2. Les Traités, Conventions et Actes conclus ou en vigueur entre les deux Pays au moment de la rupture des relations diplomatiques seront remis intégralement en vigueur à partir de la signature de la présente convention et les deux Gouvernements seront placés, l'un vis-à-vis de l'autre, ainsi que les sujets respectifs, dans la même situation où ils se trouvaient avant les hostilités.

Le Protocole No. 3 annexé à la présente Convention sera applicable dans tous les territoires de la Grèce.

Art. 3. Les deux Hautes Parties Contractantes accordent pleine et entière amnistie à toutes les personnes compromises dans les événements politiques antérieurs au présent traité.

En conséquence, aucun indivu ne pourra être poursuivi, inquiété ni troublé dans sa personne ou sa propriété ou dans l'exercice de ses droits en raison d'actes ayant une relation quelconque avec la guerre, et toutes condamnations judiciaires et mesures administratives motivées par des faits de cette nature seront ipso facto annulées.

Art. 4. Les individus domiciliés dans les territoires de l'Empire Ottoman passant sous la domination de la Grèce deviendroit sujets hellènes.

Ils auront le droit d'opter pour la nationalité ottomane moyennant une déclaration à l'Autorité Hellénique compétente dans l'espace de trois ans à partir de la date de ce jour, déclaration qui sera suivie d'un enregistrement aux Consulats Impériaux Ottomans. Cette déclaration sera remise à l'étranger aux Chancelleries des Consulats Helléniques et enregistrée par les Consulats Ottomans. Toutefois, l'exercice de ce droit d'option est subordonné au transfert du domicile des intéressés et à leur établissement hors de Grèce.

*) Nach der Bekanntmachung in dem griechischen Gesetzblatt (*Ἐφημερὶς τῆς κυβερνήσεως τοῦ βασιλείου τῆς Ἑλλάδος*) Nr. 229 (S. 809 ff.).

Digitized by Google

Les personnes qui, pendant ce délai, auront émigré dans l'Empire Ottoman ou à l'étranger ou y auront fixé leur domicile, resteront ottomanes. Elles jouiront de la franchise des droits de sortie pour leurs biens meubles.

L'option sera individuelle.

Pendant le même espace de 3 ans, les Musulmans ne seront pas astreints au service militaire ni ne payeront-aucune taxe militaire.

En ce qui concerne les enfants mineurs. le délai d'option commencera à courir à partir de la date où ils auront atteint l'âge de la majorité.

Art. 5. Les droits acquis jusqu'à l'occupation des territoires cédés, ainsi que les actes judiciaires et titres officiels émanant des Autorités Ottomanes compétentes, seront respectés et inviolables jusqu'à preuve légale du contraire.

Cet article ne préjuge en rien les décisions que pourrait prendre la Commission Financière des Affaires Balkaniques siégeant à Paris.

Art. 6. Les habitants des territoires cédés qui, se conformant aux dispositions de l'article 4 de la présente Convention et concernant la nationalité ottomane, auraient émigré dans l'Empire Ottoman ou à l'étranger ou qui y auraient fixé leur domicile continueront à conserver leurs propriétés immobilières sises dans ces territoires, à les affermer ou à les faire administrer par des tiers.

Les droits de propriété sur les immeubles urbains et ruraux possédés par des particuliers en vertu de titres émanant de l'Etat Ottoman, ou bien de par la loi Ottomane dans les localités cédées à la Grèce et antérieurs à l'occupation seront reconnus par le Gouvernement Royal Hellénique.

Il en sera de même des droits de propriété sur lesdits immeubles inscrits au nom de personnes morales ou possédés par elles en vertu des lois Ottomanes antérieures à l'occupation précitée.

Nul ne pourra être privé de sa propriété, partiellement ou totalement, directement ou indirectement que pour cause d'utilité publique dûment constatée, moyennant une juste et préalable indemnité.

Art. 7. Les biens particuliers de Sa Majesté Impériale le Sultan, ainsi que ceux des Membres de la Dynastie Impériale sont maintenus et respectés, Sa Majesté Impériale et les Membres de la Dynastie Impériale pourront les vendre ou les affermer par des fondés de pouvoirs.

Tous les différends ou litiges qui surviendraient dans l'interprétation ou l'application du présent article seront réglés par un arbitrage à la Haye en vertu d'un compromis à conclure.

Art. 8. Les prisonniers de guerre ainsi que toutes autres personnes arrêtées par mesure militaire ou d'ordre public, seront échangés dans le délai d'un mois à partir de la signature du présent Traité ou plus tôt si faire se peut.

Cet échange aura lieu par les soins de Commissaires spéciaux nommés de part et d'autre.

Les réclamations réciproques des deux Hautes Parties contractantes relatives aux prisonniers de guerre seront déférées à un arbitrage à la Haye, en vertu d'un compromis à conclure.

Toutefois la solde des officiers payée par le Gouvernement Royal Hellénique sera remboursée par l'Etat dont ils relèvent.

Art. 9. Immediatement après la signature ile la présente Convention, le Gouvernement Impérial Ottoman relâchera tous les navires et toutes les embarcations sous pavillon helléniqué qui, saisis avant la déclaration de la guerre, sont détenus par lui.

Digitized by Google

Les demandes en réparations des dommages et les pertes des intéressés, du fait de l'embargo et de la saisie mis sur les navires et les cargaisons helléniques seront soumises, conformément à un compromis qui sera arrêté d'un commun accord, à un Tribunal Arbitral formé par quatre arbitres hommés de part et d'autre et de trois arbitres qui seront choisis parmi les sujets des nations maritimes par les deux Parties, ou, en cas de désaccord, par le Conseil Fédéral Suisse.

Art. 10. Les deux Gouvernements s'engagents égagent également à s'adresser, en vertu d'un compromis à conclure, à un Tribunal Arbitral à la Haye pour le réglement du différend surgi au sujet de l'interprétation des clauses du Protocole de reddition de Salonique, en date du 26 Octobre 1912 (v. s.) et du Protocole-Annexe signé le jour suivant, relatifs aux armes des soldats ottomans de la garnison de cette ville, dont le Gouvernement Impérial Ottoman réclame la restitution.

Art. 11. La vie, les biens, l'honneur, la religion et les coutumes de ceux des habitants des localités cédées à la Grèce qui resteront sous l'administration Hellénique seront scrupuleusement respectés.

Ils jouiront entièrement des mêmes droits civils et politiques que les sujets hellènes d'origine. La liberté, la pratique extérieure du culte seront assurées aux Musulmans.

Le nom de Sa Majesté Impériale le Sultan, comme Khalife, continuera à être prononcé dans les prières publiques des Musulmans.

Aucune atteinte ne pourra être portée à l'autonomie et à l'organisation hiérarchique des Communautés Musulmanes existantes ou qui pourraient se former, ni à l'administration des fonds et immeubles qui leurs appartienent.

Aucune entrave ne pourra également être apportée aux rapports des particuliers et des Communautés Musulmanes avec leurs chefs spirituels qui dépendront du Cheikh-ul-Islamat à Constantinople, lequel donnera l'investiture au Mufti en chef.

Les Muftis, chacun dans sa circonscription, seront élus par les électeurs musulmans.

Le Mufti en chef est nommé par Sa Majesté le Roi des Hellènes parmi 1 condidats élus et présentés par une Assemblée électorale composée de tous les Muftis de Grèce.

Le Gouvernement Hellénique notifiera l'élection du Mufti en chef par l'intermédiaire de la Légation Royale de Grèce à Constantinople au Cheikh-ul-Islamat qui lui fera parvenir un Menchour et le Murassélé, l'autorisant à exercer ses fonctions et à accorder, de son côté, aux autres Muftis de Grèce, le droit de juridiction et celui de rendre des fetvas.

Les Muftis, outre leur compétence sur les affaires purement religieuses et leur surveillance sur l'administration des biens Vacoufs, exerceront leur juridiction entre Musulmans en matière de mariage, divorce, pensions alimentaires (néfaca), tutelle, curatelle, émancipation de mineurs, testaments islamiques et successions au poste de Mutévelli (Tévliet).

Les jugements rendus par les Muftis seront mis à execution par les Autorités Helléniques compétentes.

Quant aux successions, les parties musulmanes intéressées pourront, après accord préalable, avoir recours au Mufti, en qualité d'arbitre. Contre le jugement arbitral ainsi rendu toutes les voies de recours devant les tribunaux du pays seront admises, à moins d'une clause contraire expressément stipulée.

Art. 12. Les Vacoufs Idjaréi Vahidé, Idjaratein, Moukataa, qu'ils soient Mazbouta, Mulhaka ou Mustesna, dans les territoires cédés, tels qu'ils

Digitized by Google

résultaient des lois Ottomanes au moment de l'occupation militaire, seront respectés.

Ils seront gérés par les Communautés Musulmanes des territoires cédés qui respecteront les droits des Mutévellis et Gallédars.

Tous les immeubles Vacoufs, urbains et ruraux, Mazbouta ou Mulhaka sis dans les territoires cédés à la Grèce et dont les revenus appartiennent à des fondations pieuses et de bienfaisance se trouvant en Turquie seront également administrés par les dites Communautés Musulmanes jusqu'à ce qu'ils soient vendus par le Ministère de l'Evkaf.

Il est bien entendu que les droits des Gallédars sur les Vacoufs précités seront respectés par le dit Ministère.

Le régime des Vacoufs ne pourra être modifié que par indemnisation juste et préalable.

Les dimes Vacoufs étant supprimées. si, à la suite de cette suppression, certains Tekkès, Mosquées, Medressés, écoles, hôpitaux et autres institutions religieuses et de bienfaisance des territoires cédés à la Grèce, n'ont pas, à l'avenir, des revenus suffisants pour leur entretien, le Gouvernement Royal Hellénique accordera les subventions nécessaires à cef effet.

Toutes contestations au sujet de l'interprétation ou de l'application du présent article seront tranchées par voie d'Arbitrage à la Haye.

Art. 13. Les Hautes Parties contractantes s'engagent à donner à leurs Autorités Provinciales des ordres afin de faire respecter les cimetières et particulièrement les tombeaux des soldats tombés sur le champ d'honneur.

Les Autorités n'empêcheront pas les parents et amis d'enlever les ossements des victimes inhumées en terre étrangère.

Art. 14. Le Gouvernement Royal de Grèce étant subrogé aux droits, charges et obligations du Gouvernement Impérial Ottoman à l'égard des compagnies des chemins de fer Salonique-Monastir. des chemins de fer Orientaux et des chemins de fer de Jonction Salonique-Dédéagatch, pour les parties de ces chemins de fer dans les territoires cédés à la Grèce, toutes les questions y relatives seront déférées à la Commission Financière des Affaires Balkaniques siégeant à Paris.

Art. 15. Les deux Hautes Parties contractantes s'engagent à maintenir, en ce qui les concerne, les dispositions du Traité de Londres du 30 Mai 1913, y compris les stipulations de l'article 5 du dit Traité.

Art. 16. Le présent Traité entrera en vigueur immédiatement après sa signature.

Les ratifications en seront échangées dans la quinzaine à dater de ce jour.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et ont apposé leurs cachets.

Fait en double exemplaire à Athènes 1/14 Novembre 1913.

(L. S.) *D. Panas.* (L. S.) *Ghalib Kémaly.*

Protocole No. 1.

Les originaires des territoires cédés, domiciliés hors de l'Empire Ottoman, auront un délai de 6 mois pour opter en faveur de la nationalité Hellénique.

La déclaration et les conséquences en seront les mêmes que celles prévues dans l'article 4.

D. Panas. *Ghalib Kémaly.*

Digitized by Google

Protocole Special No. 2.

Le Gouvernement Impérial Ottoman prétendant que les propriétés du domaine privé de l'Etat sises dans les territoires cédés doivent lui rester et le Gouvernement Royal Hellénique n'acceptant pas et prétendant que ces propriétés doivent lui appartenir, les deux Parties contractantes ont convenu de soumettre cette question à un Tribunal Arbitral à la Haye, en vertu d'un compromis à conclure.

Le nombre et l'étendue de propriétés en question se trouvent dans la liste jointe à ce Protocole.

D. Panas. *Ghalib Kémaly.*

Biens du Domaime privé de l'Etat.

1. Vilayet de Salonique.

A. Biens qui ont passé succesivement à l'Etat.

Le nombre de ces biens n'est pas encore relevé; mais ils sont de peu d'importance, d'une valeur approximative de 2.000 L. T. soit L. T. 2.000

B. Biens qui ont passé de la Liste Civile à l'Etat.

1 Ferme; 46.210 deunumes . . . . . L. T. 450
93 terrains y compris les 288.290 mètres sis à Salonique et où ont été construites des bâtisses; 118.014 deunumes . „ „ 312.139
Terrain situé sur le port de Salonique 6.410 mètres . . . . „ „ 30.000

II. Vilayet de Janina.

A. Biens qui ont passé successivement à l'Etat.

916 terrains; 109.732 deunumes . . . . . L. T. 15.175
319 immeubles bâtis; 48 deunumes . . . . . „ „ 12.105

B. Biens qui ont passé de la Liste Civile à l'Etat.

119 terrains; 2.672 deunumes . . . . . L. T. 235
193 fermes; 550.380 deunumes . . . . . „ „ 200.000
48 bâtisses pas éveluées.

III. Vilayet de Salonique.

14 pêcheries . . . . . L. T. 12.506

Concessions de mines et entreprises qui ont passé de la liste civile a l'Etat.

I. Vilayet de Salonique.

Mines, village de Lania, Nahié des Vardar.
„ fermes Bochnak et Stanova même Nahié.
„ d'or, Caza d'Avret Hissar.
Dépôts de pétrole, Salonique.
Desséchement de marais, Ladova.
Terrains à gagner sur la mer, côte orientale de Salonique.
Construction de quai et port dans le Golfe de Salonique.
Navigation à vapeur, Golfe de Cassandra, de Salonique.

II. Vilayet de Janina.

Mine de bitume, Lénitché, } données à bail pour 40 ans à Mr.
„ „ pétrole, ferme de Lénitché, } *Fréderic Spadell.* La mine de zinc est seule exploitée.

D. Panas. *Ghalib Kémaly.*

Digitized by Google

Protocole No. 3.

1. Aucune réclamation de quelque nature qu'elle soit ne pourra être élevée de la part du Gouvernement Impérial Ottoman pour les anciennes Églises chrétiennes converties dans le temps en Mosquées et rendues, dans le cours des hostilités, à leur premier culte.

2. Toute demande du Gouvernement Impérial Ottoman, d'après laquelle les Mosquées converties n'auraient pas été autrefois des Églises, sera examinée par le Gouvernement Royal Hellénique.

3. Toutefois les revenus des propriétés Vakoufs appartenant aux Mosquées mentionnées dans le paragraphe 1 seront, s'il en existe, respectés et remis aux Communautés Musulmanes des nouveaux territoires annexés afin d'être employés librement par elles pour des fins identiques à celles pour lesquelles ils avaient été créés à l'origine.

4. Le Gouvernement Royal Hellénique fera construire, à ses frais, une Mosquée dans la Capitale et quatre autres Mosquées dans les villages pauvres où le besoin s'en ferait sentir.

5. Toutes constestations relatives à l'interprétation ou à l'application des dispositions qui précèdent seront réglées par un arbitrage à la Haye, en vertu d'un compromis à conclure.

6. Une institution spéciale sera également créée pour former des Naïbs.

7. Le Mufti en chef et les Muftis, ainsi que le personnel de leurs bureaux auront les mêmes droits et les mêmes devoirs que les autres fonctionnaires publics hellènes.

8. Le Mufti en chef vérifie si le Mufti élu reunit toutes les qualités requises par la loi du Chéri.

9. Les Muftis ne pourront être révoqués que conformément aux dispositions de l'art. 88 de la Constitution du Royaume Hellénique.

10. Les communautés Musulmanes étant aussi chargées de l'administration et de la surveillance des Vakoufs, le Mufti en chef aura, parmi ses attributions principales, celle de leur demander la reddition de leurs comptes et de faire préparer les états de comptabilité y relatifs.

11. Aucun bien vakouf ne pourra être exproprié que pour cause d'utilité publique, dûment constatée, moyennant une indemnité juste et préalable.

12. Les cimetières publics musulmans seront reconnue comme biens vakoufs.

13. La personnalité morale de communautés musulmanes est reconnue.

14. Les heudjets et jugements rendus par les Muftis seront examinés par le Mufti en chef, qui les confirmera s'il les trouve conformes aux prescriptions de la loi du Chéri. Lorsque ces heudjets et jugements portent sur des questions religieuses autres que les testaments islamiques ou qui concernent des intérêts exclusivement matériels, tant le Mufti en chef que les parties, pourront s'adresser au Cheikh-ul-Islamat.

15. Les écoles privées musulmanes, entre autres, l'école des Arts et Métiers Midhat Pacha à Salonique seront reconnues et les biens de rapport, dont elles disposent depuis; leur création pour subvenir à leurs frais, seront respectés.

16. Il en sera de même de toutes les écoles privées musulmanes existantes ou qui seront créées par des particuliers ou des commissions locales composées de notables musulmans.

Le Mufti en chef, les Muftis et les inspecteurs de l'Instruction Publique de l'Etat Hellénique pourront inspecter ces écoles. L'enseignement aura lieu en langue turque et en conformité du programme officiel avec enseignement obligatoire de la langue grecque.

D. Panas. *Ghalib Kémaly.*

Digitized by Google

Déclaration du Délégué Ottoman.

Le soussigné Délégué Ottoman chargé de négocier et de signer la Convention Turco-Hellénique conclue en date de ce jour, a l'honneur de déclarer qu'aucun des navires sous pavillon hellénique, saisis avant la déclaration de la guerre, n'a été confisqué.

Athènes le 1/14 Novembre 1913. *Ghalib Kémaly.*

Ἀποδεχόμεθα, ἐγκρίνομεν καὶ ἐπικυροῦμεν τὴν Σύμβασιν ταύτην καὶ τὰ προσηρτημένα αὐτῇ Πρωτόκολλα καὶ Δήλωσιν, κατὰ πάντας αὐτῶν τοὺς ὁρισμούς, ὑποσχόμενοι νὰ τηρῶμεν αὐτοὺς πιστῶς Ἡμεῖς τε καὶ οἱ Ἡμέτεροι Κληρονόμοι καὶ Διάδοχοι, καὶ νὰ μὴ καραβῶμεν αὐτοὺς μηδὲ νὰ ἐπιτρέψωμεν τὴν παρ' ἄλλων οἱωνδήποτε παράβασίντων.

Εἰς πίστωσιν τῶν ἀνωτέρων ὑπεγράψαμεν τὴν ἐπικύρωσιν ταύτην καὶ διετάξαμεν τὴν σήμανσιν αὐτῆς διὰ τῆς τοῦ Ἡμετέρου Βασιλείου σφραγῖδος.

Ἐγένετο ἐν Ἀθήναις, τῇ δεκάτῃ τετάρτῃ τοῦ μηνὸς Νοεμβρίου τοῦ χιλιοστοῦ ἐννεακοσιοστοῦ δεκάτου τρίτου ἔτους.

ΚΩΝΣΤΑΝΤΙΝΟΣ Β.

Ὁ ἐπὶ τῶν Ἐξωτερικῶν Ὑπουργὸς
Δ. ΠΑΝΑΣ.

Traité de Paix conclu a Londres, le 17 Mai 1913.

Entre.

Les Royaumes Alliés de Grèce, de Bulgarie, de Monténégro et de Serbie d'une part et l'Empire Ottoman d'autre part.

Sa Majesté le Roi des Hellènes, Sa Majesté le Roi des Bulgares, Sa Majesté le Roi de Monténégro et Sa Mejesté le Roi de Serbie (ci-après désignés par les monts „les Souverains Alliés") d'une part,

et Sa Majesté l'Empereur des Ottomans d'autre part,

Animés du désir de mettre fin au présent état de guerre et de rétablir des relations de paix et d'amitié entre leurs Gouvernements et leurs sujets respectifs, ont résolu de conclure un Traité de l'aix et ont choisi à cet effet pour leurs Plénipotentiaires:

Sa Majesté le Roi des Hellènes:

Son Excellence M. *Etienne Skouloudis,* ancien Ministre des Affaires Etrangères;

Son Excellencc M. *Jean Gennadius,* Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à Londres;

Son Excellence M. *Georges Streit,* Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à Vienne.

Sa Majesté le Roi des Bulgares:

Son Excellence M. le Dr. *Stoyan Danev,* Président du Sobranié;

Son Excellence M. *Michel Madjarov,* Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à Londres.

Sa Majesté le Roi de Monténégro:

Son Excellence M. *Jean Popovitch,* ancien Chargé d'Affaires à Constantinople;

Son Excellence M. le Comte *Louis Voïnovitch,* ancien Ministre de la Justice.

Sa Majesté le Roi de Serbie:

Son Excellence M. *Stoyan Novakovitch,* ancien Président du Conseil des Ministres;

Son Excellence M. *André Nikolitch,* Président de la Skoupchtina;

Digitized by Google

Son Excellence M. *Milenko Vesnitch*, Envoyé extraordinaire et Minstre plénipotentiaire à Paris;

Son Excellence M. *Jean Pavlovitch*, ancien Ministre à Sophia.

Sa Majesté l'Empereur des Ottomans:

Son Excellence *Osman Nizamy Pacha*, Général de Division, ancien Ambassadeur à Berlin;

Son Excellence *Batzaria Effendi*, Sénateur, Ministre des Travaux publics;

Son Excellence *Ahmed Réchid Bey*, Conseiller-légiste de la Sublime Porte;

qui, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs et les avoir trouvés en bonne et due forme, sont convenus de ce qui suit:

Art. 1. Il y aura, à dater de l'échange des ratifications du présent traité, paix et amitié entre Sa Majesté l'Empereur des Ottomans d'une part, et Leurs Majestés les Souverains Alliés d'autre part, ainsi qu'entre Leurs héritiers et successeurs, Leurs Etats et sujets respectifs, à perpétuité.

Art. 2. Sa Majesté l'Empereur des Ottomans cède à Leurs Majestés les Souverains Alliés tous les territoires de son Empire sur le continent européen à l'euest d'une ligne tirée d'Énos sur la mer Egée à Midia sur la mer Noire, à l'exception de l'Albanie.

Le tracé exact de la frontière d'Enos à Midia sera déterminé par une commission internationale.

Art. 3. Sa Majesté l'Empereur des Ottomans et Leurs Majestés les Souverains Alliés declarent remettre à Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, à Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême, &c., et Roi Apostolique de Hongrie, à M. le Président de la République Française, à Sa Majesté le Roi de Grande-Bretagne et d'Irlande et des Territoires britanniques au delà des Mers, Empereur des Indes, à Sa Majesté le Roi d'Italie et à Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies le soin de régler la délimitation des frontières de l'Albanie et toutes autres questions concernant l'Albanie.

Art. 4. Sa Majesté l'Empereur des Ottomans déclare céder à Leurs Majestés les Souverains Alliés l'ile de Crète et renoncer en leur faveur à tous les droits de souveraineté et autres qu'il possédait sur cette ile.

Art. 5. Sa Majesté l'Empereur des Ottomans et Leurs Majestés les Souverains Alliés déclarent confier à Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, à Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême, &c., et Roi Apostolique de Hongrie, à M. le Président de la République Française, à Sa Majesté le Roi de Grande-Brettagne et d'Irlande et des Territoires britanniques au delà des Mers, Empereur des Indes, à Sa Majesté le Roi d'Italie et à Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies le soin de statuer sur le sort de toutes les îles ottomanes de la mer Egée, l'ile de Crète exeptée, et de la péninsule du Mont-Athos.

Art. 6. Sa Majesté l'Empereur des Ottomans et Leurs Majestés les Souvereins Alliés déclasent remettre le soin de régler les questions d'ordre financier résultant de l'état de guerre qui prend fin et des cessions territoriales ci-dessus mentionées à la commission internationale convoquée à Paris, à laquelle ils ont délégué leurs représentants.

Art. 7. Les questions concernant les prisonniers de guerre, juridiction, nationalité et commerce seront réglées par des conventions spéciales.

Art. final. Le présent traité sera ratifié et les ratifications seront échangées à Londres dans le plus bref délai possible.

En foi de quoi les Plénipotentiaires des Hautes Parties contractantes ont signé le présent traité et y ont apposé leurs sceaux.

Fait à Londres, le 17 (30) Mai 1913, à midi (heure de Greenwich).

Etienne Skouloudis, J. Gennadius, G. Streit. — Dr. *St. Daneff, M. Iv. Madjaroff, J. Popovitch, L. de Voïnovitch, Stojan Novakovitch, And. Nikolitch, Mil. R. Vesnitch, Ivan Pavlovitch, Osman Nizamy, N. Batzaria, Ahmed Réchid.*

Digitized by Google

2. Das türkische sog. „Vilajet-Gesetz“ (1880)*)[1]).

Loi des Vilayets de la Turquie d'Europe (Roumélie).

Titre I. Des Droits Généraux des Habitants.

Rechte der Provinzbewohner.

Art. 1. Les habitants de chaque vilayet jouissent des droits déterminés par les lois fondamentales de l'Empire, ainsi que par la présente Loi des Vilayets.

Rechtsgleichheit.

Art. 2. Les habitants de chaque vilayet sont égaux devant la loi. Ils ont les mêmes droits et les mêmes devoirs sans distinction de race ni de religion.

Religionsfreiheit.

Art. 3. Chacun exercera librement son culte et sa religion reconnus dans les Etats Ottomans, et trouvera une protection égale de la part de l'autorité dans l'exercice des cérémonies religieuses. Tous les cultes et religions sont soumis aux lois générales, et ce qui se rapporte à leurs cérémonies est soumis aux règlements de police. Toutefois, les personnes qui n'appartiennent à aucun culte reconnu pourront pratiquer librement le leur, pourvu qu'il n'ait rien de contraire aux bonnes mœurs et à l'ordre public. Elles recevront de l'autorité pour l'exercice de leur culte une égale protection.

Persönliche Freiheit.

Art. 4. La liberté individuelle est à l'abri de toute atteinte.

Art. 5. Nul ne peut être arrêté et appréhendé au corps qu'en vertu d'un mandat signé d'un magistrat et revêtu de son sceau, désignant avec précision la personne de l'inculpé et le fait pour lequel il est inculpé.

Verfassung.

Art. 6. En cas de flagrant délit, tout gendarme, officier de paix, la partie lésée, et généralement toute personne a le droit et le devoir d'arrêter le délinquant; mais, dans ce cas, l'arrestation doit être immédiatement régularisée par un mandat d'arrêt, décerné dans les formes légales par un magistrat dans les vingt-quatre heures.

Art. 7. Toute personne mise en état d'arrestation doit être dans le plus bref délai conduite devant le Tribunal du nahié, qui la juge si la matière est de son ressort, et autrement l'ayant interrogée la renvoie devant le Tribunal duquel elle relève pour être jugée. En attendant, il ordonne sa mise en liberté ou son maintien en état d'arrestation préventive jusqu'au Jugement.

Art. 8. L'inculpé peut toujours réclamer sa mise en liberté sous caution jusqu'au Jugement, en prenant l'engagement de se représenter pour l'instruction et le Jugement.

Art. 9. Si le prévenu n'est pas admis à fournir caution, ou si, y étant admis, il ne peut la fournir, il n'est maintenu en état d'arrestation préventive, pendant la durée de l'instruction, qu'en vertu d'un mandat de dépôt, revêtu de la signature du Juge du Tribunal du nahié, et désignant avec précision la personne du prévenu et la nature de la prévention.

Les prévenus en justice, non admis à fournir caution, ne peuvent être maintenus en état de détention préventive au delà d'un mois.

Toutefois, si la poursuite a lieu pour infractions auxquelles la loi donne la qualification de crimes et qu'elle punit des peines afflictives et infamantes, la mise en liberté sous caution ne sera pas accordée.

---

*) Der Text wurde als C 2704, Turkey Nr 16. (1880), auf Grund eines Berichtes des englischen Botschafters Lord *E. Fitzmaurice* an die englische Regierung, dem englischen Parlament mitgeteilt. Das wichtige und jetzt wieder besonders beachtliche Dokument ist wenig bekannt geworden. D. Red.

[1]) Mitgeteilt und mit Marginal-Stichworten versehen von Herrn Dr. *Karl Strupp*, Frankfurt a. M.

Digitized by Google

Art. 10. Toute personne détenue en dehors des cas prévus par la loi ou sans l'accomplissement des formalités légales doit, sur la plainte formée auprès du Tribunal du liva, être immédiatement mise en liberté, sans préjudice des pénalités et de la réparation civile encourues par quiconque aura ordonné, exécuté, ou fait exécuter l'arrestation illégale.

Unverletzlichkeit der Wohnung.

Art. 11. Le domicile du citoyen est inviolable; nul n'y peut pénétrer sans son consentement, sauf s'il s'agit de l'exécution d'un mandat d'arrestation en bonne forme ou de l'exécution d'un Jugement en matière civile décrété par le Président du Tribunal compétent.

Haussuchungen.

Art. 12. Les visites domiciliaires, dans le cas où elles seraient jugées nécessaires pour l'instruction d'un procès criminel, ne peuvent avoir lieu qu'en vertu d'un mandat de perquisition délivré par un magistrat.

Monopole.

Art. 13. Il ne peut y avoir d'autres monopoles que ceux établis législativement pour créer des revenus publics ou dans l'intérêt de la sécurité publique.

Keine willkürlichen Steuern.

Art. 14. Aucune somme d'argent ne peut être perçue à titre d'impôt, de taxe, ou sous toute autre dénomination, qu'en vertu d'une loi.

Freizügigkeit.

Art. 15. Chacun peut librement circuler dans toute l'étendue de l'Empire et établir son domicile partout où il lui plaît, à la condition cependant de ne pas violer les lois.

Schutz dem Privateigentum.

Art. 16. La propriété mobilière et immobilière de chacun est garantie; aucune expropriation ne peut avoir lieu que pour cause d'utilité publique dûment constatée, et ce, dans les circonstances et de la manière déterminée par la loi, et moyennant le paiement préalable de la valeur équivalente.

Art. 17. La confiscation des biens, la corvée et le „djérémé“ (exaction sous forme de pénalité pécuniaire) sont prohibés. Cependant, en temps de guerre, les mesures qu'elle nécessite et les contributions levées légalement sont exceptées de cette disposition.

Freiheit des Unterrichts.

Art. 18. L'enseignement est libre. Il sera placé sous la haute surveillance de l'autorité. Cette surveillance sera, sans distinction, exercée sur toutes les écoles.

Preßfreiheit.

Art. 19. La presse est libre. La loi pourra en réprimer les abus. Les feuilles imprimées ne seront pas soumises à la censure avant leur publication.

Art. 20. Des terres appartenant à l'Etat seront données, selon les besoins, aux vilayets pour y fonder des établissements d'utilité publique. Les terrains sans propriétaire, dans l'intérieur des villes et des villages, sont, dès à présent, cédés aux Cercles Municipaux.

Art. 21. Quiconque possède les connaissances et la capacité exigées par la loi est admis, sans distinction de race ni de religion, aux fonctions publiques, y compris celles de Vali.

Einfluß der Religion auf Besetzung gewisser Aemter.

Lorsque la majorité est Musulmane, les Mutessarifs et les Caïmacams seront Musulmans, et là où la majorité est non-Musulmane, les Mutessarifs et les Caïmacams seront non-Musulmans.

Parmi les Mutessarifs et les Caïmacams, la préférence sera donnée à ceux qui connaissent, en même temps que le Turc, la langue du pays, c'est-à-dire, la langue parlée par la majorité des habitants.

Cependant, nul ne pourra être Mutessarif ni Caïmacam dans son propre district ou arrondissement.

Staatssprache.

Art. 22. La langue officielle est la langue Turque.

Parmi les Magistrats et les Procureurs, ceux qui connaissent les langues locales seront préférablement nommés. Quant aux Juges d'Instruction („Mustantik“), ils seront pris absolument parmi ceux qui possèdent ces langues.

Digitized by Google

Les requêtes, pétitions, et toutes les pièces qui doivent être remises aux autorités administratives et judiciaires seront rédigées dans l'une des principales langues du pays au choix des intéressés. Les procès-verbaux, sentences, et mazbatas, qui en émaneront, seront rédigés en Turc et dans la langue choisie par les intéressés.

Devant les Tribunaux, les plaidoiries pourront être faites, au choix des intéressés, dans leur propre langue.

Les lois destinées à être promulgées dans les vilayets, les Ordonnances, Circulaires, et publications du Vali, ainsi que les autres Arrêtés, Circulaires, et publications officielles intéressant le vilayet, seront rédigés dans la langue officielle Turque, et dans les principales langues du pays.

Petitionsrecht.

Art. 23. Des pétitions signés par une ou plusieurs personnes peuvent être présentées au Gouvernement; mais les corps reconnus par le Gouvernement auront seuls le droit d'en présenter au nom d'une communauté ou de la généralité des habitants.

Art. 24. Conformément aux dispositions qui sont indiquées au Titre IV, il sera constitué dans chaque vilayet un Conseil Général de Vilayet, dont la majorité des membres sera élue par les habitants.

Art. 25. Pour le maintien de l'ordre dans le vilayet, il ne pourra être fait emploi que de la gendarmerie, de la police constituée, et de l'armée régulière.

Art. 26. Nulle colonie nouvelle de Circassiens ne pourra être établie dans le vilayet.

Titre II. Des Valis.

Valis.

Amtszeit.

Art. 27. Les Valis sont nommés pour une période de cinq ans comme Représentants de Sa Majesté Impériale le Sultan, et sont les plus hauts fonctionnaires du Pouvoir Exécutif dans les vilayets.

Ils sont autorisés à dresser et à publier des règlements administratifs relativement au mode d'exécution des lois.

Si le Vali est Musulman, son Mustéchar sera non-Musulman, et vice versâ.

Verantwortlichkeit.

Art. 28. Les Valis sont responsables, devant le Gouvernement et la loi, de tous les actes relatifs à l'accomplissement de leurs fonctions.

Belagerungszustand.

Art. 29. Les Valis, pendant leur absence provisoire du siége de leur Gouvernement, ou dans le cas d'empêchement dans l'exercice direct de leurs fonctions, ne peuvent être remplacés que par leur Mustéchar.

Art. 30. L'état de siége peut être déclaré par le Vali, soit dans tout le vilayet, soit dans une ou plusieurs parties du vilayet.

1. Lorsque la population résiste à l'exécution d'une loi, d'un règlement administratif, ou d'une Ordonnance légalement rendue, et que, après avoir été invitée à l'obéissance, elle persiste dans sa résistance.

2. Lorsqu'il se produit, au sein de la population, un mouvement armé ou des troubles graves, tendant à violer le droit public du vilayet, et que les organes ordinaires de l'autorité sont impuissants à rétablir l'ordre.

L'Ordonnance proclamant l'état de siége doit être motivée. Elle doit être portée immédiatement à la connaissance de la Sublime Porte. Elle doit en outre être publiée dans toutes les communes où elle est applicable, et elle n'y a force légale qu'après sa publication.

L'état de siége doit être levé aussitôt que la cause qui l'a rendu nécessaire a cessé.

Les effets de l'état de siége seront déterminés par une loi de l'Empire.

Tätigkeit.

Art. 31. Les Valis, en leur qualité de Chefs du Pouvoir Exécutif, s'occuperont de la mise à exécution de toutes les lois et règlements administratifs.

Digitized by Google

Les Valis nommeront les employés, dont le choix et la nomination rentrent dans leurs attributions, ainsi qu'il est dit dans le Titre XVI. Ils ne pourront pas créer de nouveaux emplois, sans s'appuyer sur la loi.

Tous les fonctionnaires, sans exception, sont sous les ordres du Vali.

Art. 32. La gendarmerie et la police du vilayet sont sous les ordres du Vali.

Art. 33. Les Valis convoquent les électeurs, pour l'élection des membres au Conseil Général, ainsi qu'aux Conseils Administratifs, Municipaux, et Communaux. Ils réunissent le Conseil Général et décident de la clôture des délibérations, lorsque son ordre du jour aura été épuisé dans les limites du terme légal.

Art. 34. Les Valis soumettent au Conseil Général le budget des revenus et des dépenses, et lui font part des opérations qui ont eu lieu dans le cours de l'année précédente; ils mettent à exécution celles des décisions contenues dans le procès-verbal (mazbata), dressé par le Conseil Général, qui relèvent directement de leurs attributions; et ils soumettent aux Ministères respectifs celles de ces décisions dont l'exécution est subordonnée à une autorisation.

Art. 35. Le Vali discute et arrête, dans le Conseil Administratif, les Statuts et Règlements des Sociétés Anonymes qui se constituent dans le Vilayet.

Après les avoir fait approuver par le dit Conseil, il en autorise la formation selon la loi et en donne avis au Ministère compétent.

Art. 36. Les Valis exécutent les ordres qui leur sont adressés par le Gouvernement Central, dans les limites de la présente loi. Ils contrôlent les actes des Mutessarifs et des fonctionnaires du centre du vilayet, et, par l'intermédiaire de ceux-ci, les actes des fonctionnaires de toutes les branches d'Administration. Lorsqu'ils ont connaissance des fautes commises par eux au préjudice de l'Administration, et que les cas constatés exigent l'éloignement des délinquants de leurs fonctions, ils mettent, conformément à la loi, en disponibilité, ceux d'entre eux dont la destitution est exigée; et ils proposent aux Ministres respectifs la mise en disponibilité de ceux dont la destitution en dépend. Ils ordonnent la mise en jugement, conformément à la loi, du fonctionnaire destitué, si le motif de sa destitution est un crime ou un délit.

Les Valis contrôlent également les actes des Chefs de l'Administration des Douanes et des Contributions, des Postes, des Télégraphes, des Vacoufs et des Quarantaines, des Capitaines de Port, et, en général, de tous les autres employés qui, se trouvant dans le vilayet, ne sont pas placés sous leur administration directe. Si des plaintes se produisent contre ceux-ci, ou s'ils entendent parler de leur mauvaise administration, les Valis ordonnent les enquêtes nécessaires, et en soumettent les résultats aux Ministères dont ces employés relèvent. Ces Ministères devront donner une prompte suite aux rapports des Valis en pareil cas.

Art. 37. Les Valis doivent, au moins une fois par an, faire une tournée d'inspection dans le vilayet.

Art. 38. Les Valis contrôlent la perception de tous les revenus et impôts du vilayet, ainsi que l'action et la conduite générale des Percepteurs.

Art. 39. Le Vali et le Defterdar sont, en commun, responsables dans les affaires de finances et de comptabilité.

Art. 40. Les Valis faisant promptement mettre à exécution, par l'entremise des Directeurs de l'Instruction Publique, tous les règlements d'administration relatifs à l'instruction, s'efforceront de réaliser les moyens de la propager et de la généraliser dans les vilayets, d'améliorer l'état des écoles existantes et d'en établir de nouvelles selon le besoin.

Digitized by Google

Art. 41. Les Valis, par l'entremise des Directeurs respectifs, s'efforceront de réaliser les moyens de faire progresser le commerce, l'agriculture, et l'industrie, de construire et réparer les routes et chemins, d'établir des ponts et des quais, de percer des canaux, d'entretenir les voies navigables, de préserver la salubrité publique, d'utiliser les terres délaissées, de créer des Caisses d'utilité publique, de crédit et d'épargne, d'ouvrir des hôpitaux, de former des Sociétés, d'instituer des fabriques, de faire exploiter et aménager les mines et les forêts.

Art. 42. Le principal devoir des Valis est de veiller à la conservation de la sécurité et de la tranquillité publiques.

Art. 43. S'il se produit, dans les limites du vilayet, un mouvement insurrectionnel, partiel ou total, troublant la sécurité et les droits des populations, le Vali, tout en faisant connaître immédiatement à la Sublime Porte les origines, la forme, et les forces du mouvement, est autorisé, sous sa propre responsabilité, à prendre les mesures nécessaires et à faire sans retard, selon les circonstances, les dépenses même non prévues par le budget; mais il doit, en même temps, en faire connaître les motifs au Ministère des Finances.

Art. 44. Les Valis pourront, quand ils le jugeront nécessaire, diriger sur un point, outre la gendarmerie, des troupes régulières. Tout en faisant connaître le fait à la Sublime Porte, ils emploieront les forces nécessaires, après avoir donné un ordre officiel à l'officier du plus haut grade de l'armée régulière qui se trouvera sur les lieux. Si, dans des circonstances extraordinaires, il ne se trouve pas sur les lieux des troupes régulières, ou s'il n'y en a pas en quantité suffisante, ils en informeront la Sublime Porte et le Commandant des forces militaires, et ils pourront employer autant de troupes de la réserve ou de l'armée territoriale que cela sera nécessaire, après en avoir conféré, dans le Conseil Administratif, avec l'officier de la réserve du grade le plus élevé. Il sera dressé procès-verbal de cette Conférence.

Art. 45. Les Valis ne doivent pas s'immiscer dans les affaires judiciaires, ni faire usage de leur influence dans les affaires pendantes devant les Tribunaux. Mais, quand ils auront aperçu des lacunes dans les règlements des Tribunaux, ou auront constaté l'incapacité et des abus des fonctionnaires, ils saisiront de l'affaire l'inspection des Tribunaux, et la feront connaître, en même temps, au Chéikh-ul-Islamat ou au Ministère de la Justice, selon les circonstances.

Art. 46. Les Valis prêteront aux Procureurs-Généraux, sur leur demande, l'assistance nécessaire pour l'exécution selon la loi des Jugements et sentences édictés par les Tribunaux.

Art. 47. Les sandjaks indépendants sont considérés comme des vilayets, et leurs Mutessarifs ont les mêmes attributions que les Valis.

Titre III. De l'Administration Centrale des Vilayets.

Die Vilajetverwaltung.

Des Principaux Fonctionnaires et du Conseil d'Administration.

Art. 48. Les affaires civiles du vilayet sont administrées par les principaux fonctionnaires, qui sont:

(*a*) Le Mustéchar, (*b*) le Defterdar, (*c*) le Directeur de la Justice, (*d*) le Mektoubdji ou Chef de la Correspondance, (*e*) le Directeur des Travaux Publics, de l'Agriculture, et du Commerce, (*f*) le Directeur de l'Instruction Publique, (*g*) l'Alay Bey ou Colonel des Gendarmes.

Art. 49. Le Conseil d'Administration est composé du Vali, du Mustéchar, du Defterdar, du Directeur de la Justice, du Directeur de l'Instruction Publique, du Directeur des Travaux Publics, de l'Agriculture, et du Commerce,

Verwaltungsrat.

Digitized by Google

du Mufti, des Chefs spirituels des communautés religieuses non-Musulmanes, et de huit membres élus par le Conseil-Général parmi ses membres.

Le Conseil se réunira sous la présidence du Vali, et, en son absence, sous celle du Mustéchar.

Art. 50. Le Conseil d'Administration du Vilayet ne pourra, à quelque titre que ce soit, s'ingérer dans l'exercice du pouvoir judiciaire et exécutif.

Le Vali soumettra au Conseil d'Administration toutes les questions qui sont de la compétence du dit Conseil, en matière d'administration provinciale, et en exécutera les décisions.

Dans toute mesure administrative qui ne consisterait pas dans la mise à exécution pure et simple d'une disposition légale ou réglementaire, mais dont l'application exigera au préalable une discussion des différents intérêts engagés, le Vali sera tenu de s'en rapporter à l'avis du Conseil sus-mentionné.

Conformément à ce qui vient d'être dit, le Conseil sus-mentionné aura le droit de discuter toutes les mesures administratives prises par le Vali, qui auront un caractère permanent, ou d'une certaine durée.

Le Conseil d'Administration pourra introduire, dans la mesure proposée par le Vali, les modifications qu'il croira convenables. Les arrêts et règlements ainsi discutés pourront être mis à exécution immédiatement par le Vali, sauf à lui à demander l'autorisation du Gouvernement Impérial, dans le cas où cela serait nécessaire.

Si le Vali croit bon de mettre à exécution l'arrêt proposé, bien qu'il ait été repoussé par le Conseil, ou sans admettre les modifications introduites, il ne pourra procéder à son application qu'en vertu d'un Iradé Impérial. Il pourra pourtant procéder à l'exécution immédiate, sauf ratification du Gouvernement Impérial, également par Iradé, mais en déclarant l'urgence et en assumant sur lui toute la responsabilité d'une pareille mesure.

Art. 51. Quand le Vali, avec l'assentiment de son Conseil d'Administration, aura transmis une demande à un Ministre, et que celui-ci n'y aura pas répondu dans un délai de trois mois, le Vali devra interpréter ce silence comme affirmation de sa demande et comme autorisation à procéder, dès lors, à l'exécution des mesures nécessaires.

Die Gehilfen des Vali.

Des Attributions des Mustéchars.

Art. 52. Les Mustéchars, étant les aides de Valis, s'occupent de celles des attributions que ceux-ci leur délégueront. Ils dépouilleront la correspondance émanant des divers points du vilayet, et, avec l'autorisation des Valis, les autres piéces et documents, qui parviennent à ces derniers. Ils les transmettront aux divisions auxquelles elles se rapportent, après avoir indiqué les avis et décisions de l'Administration du Vilayet, et après en avoir soumis les plus importantes au Vali.

Les relations avec les communautés religieuses du vilayet, les actes relatifs à la police des religions et des cultes. la police générale, les instructions à donner aux fonctionnaires des diverses régions du vilayet, et, en général, les questions qui ne dépendent pas des autres principaux fontionnaires, sont du ressort des Mustéchars.

Ils ont encore parmi leurs attributions le dénombrement des habitants du vilayet et tout ce qui a rapport à la statistique.

Par conséquent ils ont sous leurs ordres les employés chargés du dénombrement des habitants, les Directeurs et les bureaux qui seront constitués pour cet objet dans les livas et les cazas.

Des instructions spéciales détermineront les modes de recensement de la population, l'enregistrement des naissances, décès, et autres cas et opérations de statistique.

Digitized by Google

Des Attributions des Defterdars.

Die Defterdars.

Art. 53. Les Defterdars ont pour attributions:

a) De surveiller l'assiette et la répartition des impôts;

b) De faire rentrer à temps les revenus généraux, les amendes, et toutes les autres classes des revenus du vilayet;

c) De surveiller les monopoles établies par le Gouvernement Impérial;

d) De surveiller les immeubles, les terres, les biens es les forêts de l'Etat;

e) D'effectuer les dépenses concernant le vilayet;

f) De contrôler la comptabilité générale du vilayet et de dresser à temps le compte de l'armée;

g) De dresser et régler le budget du vilayet;

h) De donner leur avis sur les impôts et les lois et règlements administratifs se rapportant aux finances, et d'y proposer des modifications.

Les employés du Cadastre et des Registres Fonciers („Deftéri-hakani"), ainsi que les Percepteurs, sont sous les ordres du Defterdar.

Les Defterdars s'occupent aussi des affaires financières concernant les douanes, les postes et télégraphes, et les autres revenus réservés à l'Empire. Ils veillent à l'exécution des lois de finances. Et, si certains fonctionnaires n'agissent pas, quant aux affaires financières, d'une manière conforme aux lois ou règlements de la comptabilité, ils en donnent avis au Vali et indiquent les moyens d'y remédier. Ils feront connaitre au Vali ceux des Comptables ou Caissiers qui leur paraîtront en défaut ainsi que les causes de ces manquements. Ils pourront lui proposer leur destitution et leur remplacement. Ils examinent aussi la comptabilité de l'imprimerie du vilayet.

Art. 54. Les fonctionnaires des Finances du chef-lieu du vilayet sont: (1) Le Defterdar, (2) l'Inspecteur des Finances, (3) le Muavin (Sous-chef) du Defterdar, et qui sera, en même temps, Contrôleur du Bureau de la Comptabilité; (4) le Caissier, (5) les fonctionnaires du Bureau de la Comptabilité.

Ces fonctionnaires se réuniront une fois par semaine en Conseil, sous la présidence du Defterdar, afin d'examiner les affaires financières qui leur seraient transmisis pour être discutés. Les fonctionnaires du Cadastre et du Deftéri-hakani feront aussi partie de ce Conseil.

Art. 55. Quoique de Defterdar soit subordonné au Vali, c'est de lui cependant que dépendent toutes les questions de finance et de comptabilité; il est donc, de ce chef, directement responsable vis-à-vis du Ministère des Finances.

Aux époques désignées par le Defterdar, l'Inspecteur des Finances fera une tournée dans le vilayet pour surveiller l'état des fonctionnaires des Finances et des Percepteurs pour contrôler la comptabilité, pour examiner les comptes des Caisses de l'Administration, et pour entendre les plaintes des contribuables. Cette tournée aura lieu après la publication du cahier de répartition des impôts.

Des Attributions des Directeurs de la Justice.

Die Justizdirektoren.

Art. 56. Les Directeurs de la Justice auront les attributions suivantes:

1. De désigner, quand cela sera nécessaire, en matières pénales, un Procureur-Général Provisoire auprès des Tribunaux qui n'en auraient pas.

2. D'administrer les maisons d'arrêt et les prisons, et de réorganiser leur état intérieur.

3. De préparer les règlements administratifs y relatifs pour être soumis aux délibérations du Conseil Général.

Digitized by Google

4. De faire publier, par le journal du vilayet, les lois et les règlements de la justice.

5. D'opérer la révision des Tableaux qui seront dressés mensuellement pour faire connaitre les taxes et autres redevances perçues par les Tribunaux.

6. De faire exécuter les peines édictées.

7. D'examiner les pétitions demandant une remise des peines, de dresser les Rapports y relatifs, et en porter les conclusions à la connaissance du Vali, pour qu'il le soumette selon le besoin au Ministère de la Justice.

8. De surveiller les fonctionnaires et le personnel du service judiciaire.

9. De demander la destitution des fonctionnaires de la justice qui ne remplissent pas convenablement leurs devoirs ou qui n'observent point les ordres à eux donnés conformément à la loi.

10. De faire dresser les statistiques concernant les Tribunaux.

11. De donner leur avis relativement à la réglementation des Tribunaux, aux prisons et aux peines, ainsi qu'à la procédure civile et commerciale.

Die Mektoubdjis.

Des Attributions des Mektoubdjis (Chefs de la Correspondance).

Art. 57. Les attributions des Mektoubdjis consistent dans la direction de toutes les affaires ayant rapport à la correspondance du vilayet et dans l'organisation et la conservation des registres. Ils exercent leurs premières attributions par l'entremise du Bureau de la Correspondance, et les secondes par celle du Directeur des Archives du vilayet, l'un et l'autre se trouvant sous leurs ordres.

Art. 58. Le Mektoubdji a encore pour attributions: l'inspection ou surveillance des affaires concernant la correspondance et les registres du chef-lieu du vilayet et dépendances, ainsi que la bonne garde et la sécurité des dépôts des archives. Lorsqu'il a connaissance d'un défaut dans la régularité des affaires de correspondance ou d'enregistrement d'une localité quelconque du vilayet, ou de l'incapacité des fonctionnaires de ces branches d'Administration, il soumet la question au Vali. La surveillance de l'imprimerie et du journal du vilayet entre également dans les attributions du Mektoubdji.

Der Direktor der öffentlichen Arbeiten.

Des Attributions des Directeurs des Travaux Publics, de l'Agriculture, et du Commerce.

Art. 59. Le Directeur de l'Agriculture, du Commerce, et des Travaux Publics a dans ses attributions:

1. Des encouragements à donner à l'agriculture, au commerce, et à l'industrie, ainsi que la surveillance à exercer sur ces branches de la production au point de vue de l'intérêt public.

2. La construction et l'entretien des routes et des ponts.

3. La surveillance et le contrôle de la construction, de l'exploitation, et de l'entretien des chemins de fer d'intérêt purement provincial, ou des tramways;

4. La surveillance de l'Administration des chemins de fer relevant de l'Empire, dans le cas où il en serait chargé par le Ministre des Travaux Publics;

5. La construction et l'entretien des ponts, jetées, et autres ouvrages du génie maritime:

6. La canalisation des rivières, leur endiguement et autres ouvrages défensifs contre les inondations; la construction et l'entretien des canaux de navigation;

7. Les dessèchements et irrigations entrepris pour le compte du vilayet; la surveillance et le contrôle de ceux entrepris par des districts, des communes, des Syndicats, ou des Sociétés privées;

Digitized by Google

8. La construction, l'entretien, et l'ameublement des bâtiments appartenant au vilayet;

9. L'aménagement, l'exploitation, et la police des bois et forêts appartenant à l'Etat, conformément aux règlements qui régissent les bois et forêts, l'aménagement des bois et forêts, appartenant aux communes et autres personnes morales (établissements religieux ou d'utilité publique), les mesures réglementaires applicables aux bois et forêts des particuliers;

10. La surveillance du régime des cours d'eau;

11. La réglementation de la chasse et de la pêche;

12. La surveillance de l'exploitation des mines, minières, et carrières appartenant à l'Etat;

13. La préparation des lois et règlements administratifs concernant les services ci-dessus désignés.

Des Attributions des Directeurs de l'Instruction Publique. Der Gesundheitsdirektor.

Art. 60. Les attributions du Directeur de l'Instruction Publique sont:

1. La construction des écoles destinées à l'enseignement et à l'instruction par le vilayet;

2. Le contrôle et l'inspection des écoles établies par les nahiés, les communautés, et les particuliers;

3. La soumission aux examens des personnes chargées de l'enseignement, de l'instruction aux divers degrés et de l'instruction professionnelle, ainsi que la délivrance à ces personnes de certificats constatant le résultat de leurs examens;

4. L'étude et la publication de la meilleure méthode d'enseignement à adopter dans les écoles fondées par le vilayet;

5. L'encouragement des beaux-arts;

6. Les secours pour la propagation de l'instruction et l'amélioration du sort des professeurs et précepteurs âgés, infirmes et hors d'état de se suffire à eux-mêmes;

7. Les avis sur les lois et règlements administratifs concernant l'instruction publique.

Art. 61. Le Directeur de l'Instruction Publique préside au Conseil de l'Instruction Publique du vilayet; il prend soin des affaires du vilayet relatives à l'instruction, de la mise à exécution des réformes arrêtées, de l'exécution complète des dispositions des lois relatives à l'instruction publique et des ordres émanés du Ministère de l'Instruction Publique, et de l'inspection des écoles et bibliothèques du vilayet. Il présente par écrit au Vali ses considérations relativement à la propagation de l'instruction, aux Conseils d'Instruction Publique qui seraient formés dans les sandjaks, et à la prompte mise à exécution des règlements de l'instruction publique. Il prendra aussi les mesures nécessaires à la fondation des écoles dans les localités qui n'en auraient pas.

Art. 62. Le Directeur de l'Instruction Publique préparera un annuaire, qu'il présentera au Vali, et qui sera publié dans le journal du vilayet, résumant les faits relatifs à l'instruction publique dans le vilayet et les améliorations introduites.

Art. 63. Les vakoufs dédiés à des établissements religieux, scolaires ou de charité, qui auraient complètement cessé d'exister, seront abandonnés aux vilayets dans lesquels ils se trouvent, pour que les fonds en soient affectés à l'instruction publique; ces revenus reviendront aux écoles de la communauté à laquelle les vacoufs appartiennent; ils seront administrés et employés par l'entremise du Conseil de cette communauté et sous le contrôle du Directeur de l'Instruction Publique.

Digitized by Google

Art. 64. Les legs pour fondations pieuses, jusqu'à concurrence du tiers des biens du testateur, et dont l'affectation ne serait pas explicitement déterminée, seront affectés à l'instruction publique du vilayet. Les legs dans chaque communauté appartiendront aux écoles de cette communauté.

Der Gendarmerieoberst.

Attributions de l'Alay Bey, Colonel de la Gendarmerie du Vilayet.

Art. 65. Les attributions de l'Alay Bey sont indiquées au Titre XIX de la Gendarmerie.

Die Generalräte. Zusammensetzung.

Titre IV. Des Conseils-Généraux de Vilayet.

Composition et Attributions du Conseil Général.

Art. 66. Le Conseil Général du vilayet sera composé:
1. De ceux qui en sont membres de droit;
2. Des membres élus par la population;
3. Des membres nommés par le Vali.

Le Conseil aura une durée de quatre années.

Mitglieder de iure.

Art. 67. Les membres de droit du Conseil Général sont:
1. Le Mufti et les Chefs spirituels des communautés religieuses non-Musulmanes;
2. Le Mustéchar, le Defterdar, les Directeurs de la Justice, des Travaux Publics, et de l'Instruction Publique.

Wahlmitglieder.

Art. 68. Pour être membre nommé ou élu du Conseil Général, il faut être domicilié dans le vilayet.

Geheime Wahl.

Art. 69. Les membres élus du Conseil Général seront nommés au scrutin secret par les Conseils des nahiés. Chaque caza du vilayet formera une circonscription électorale pouvant élire deux membres.

Partialerneuerung.

Art. 70. Une moitié des membres élus au Conseil Général sera renouvelée tous les deux ans. Les membres à renouveler pour la première fois seront désignés par le sort, et les circonscriptions électorales, dont ils étaient les élus, en nommeront d'autres. On remplacera dans les autres renouvellements, ceux des membres qui auront exercé leurs fonctions pendant quatre ans. En cas de décès ou de démission d'un membre, le remplaçant restera en fonctions ce qui restait de temps à son prédécesseur, pour remplir la période de quatre années.

Diäten.

Art. 71. Il sera donné aux membres élus pour la durée de leurs fonctions et pour leurs frais de route (aller et retour) des sommes d'argent, dont le montant sera fixé par le Conseil Général d'accord avec le Vali, d'après le calcul du nombre de jours. Ces frais figureront au budget du vilayet.

Ernannte Mitglieder.

Art. 72. Le Vali nommera au Conseil Général des membres au nombre du quart des membres élus, choisis autant que possible en nombre égal dans les deux classes qui suivent: (1) les grands propriétaires, commerçants et industriels; (2) les hommes de science et d'instruction. Ces membres siégeront au Conseil pendant toute la durée de la législature, c'est-à-dire pour quatre ans.

En l'absence d'un membre nommé, le Vali, pour le remplacer, en désignera un autre aussi promptement que possible.

Sitz des Generalrats.

Art. 73. Les Conseils Généraux des vilayets se réunissent au chef-lieu du vilayet, au commencement d'Octobre de chaque année. Leur session durera deux mois au plus.

Dauer der Tagung.

A la fin de ces deux mois, ou plus tôt, sur l'avis donné par le Bureau du Conseil Général, le Président déclarera au Conseil et annoncera au Vali que l'ordre du jour est épuisé. Celui-ci prononcera alors la clôture de la session.

Digitized by Google

Tous les ans le Vali prononcera l'ouverture et la clôture de la session en personne, ou par l'entremise d'un fonctionnaire agissant en son nom.

Art. 74. Si la discussion des questions importantes ne se termine pas au bout de deux mois, le Vali peut prolonger la session de quinze jours, mais il doit en indiquer les motifs à la Sublime Porte.

Auflösung.

Art. 75. Le Vali ne peut dissoudre le Conseil Général qu'après avoir pris l'avis du Conseil d'Administration, sauf dans les cas d'une gravité exceptionnelle pour lesquels il peut prononcer la dissolution, mais il doit en informer immédiatement la Sublime Porte.

La feuille officielle, publiée par le Vali et annonçant la dissolution du Conseil Général, portera la convocation des électeurs dans deux mois, et la réunion du Conseil Général aura lieu dans les deux mois suivants.

Vorsitz.

Art. 76. Le Vali nommera à la présidence du Conseil Général un des trois candidats que ce Conseil aura choisis au commencement de chaque session.

Le Conseil Général aura neux Vice-Présidents et deux Secrétaires, qu'il choisira chaque session, immédiatement après la nomination du Président.

Le plus âgé des membres du Conseil Général le présidera jusqu'à la nomination du Président par le Vali, et deux membres les moins âgés rempliront les fonctions de Secrétaires, jusqu'à ce que les Secrétaires aient été élus.

Quorum.

Art. 77. Pour que les délibérations du Conseil Général soient valables, il faut qu'au moins la moitié plus un de ses membres constitutifs soient présents. Les décisions seront données à la majorité absolue des membres présents. En cas de partage des voix, la proposition soumise aux délibérations sera repoussée.

Geschäftsordnung.

Quant aux élections faites par le Conseil, si la majorité absolue n'est pas obtenue au premier tour de scrutin, la majorité relative suffira au second tour.

Chaque membre doit voter en personne. Le vote sera donné par assis et levé, ou bien à l'appel nominal.

Art. 78. Le Président maintiendra le bon ordre dans le Conseil Général. Il fera sortir immédiatement du Conseil celui des membres qui aura dit quelque parole offensante contre Sa Majesté Impériale le Sultan, contra la famille Impériale, contre le Vali, ou contre le Conseil lui-même.

En cas de récidive commise par le membre censuré, il sera blâmé et sera en même temps invité à faire des excuses au Conseil. S'il ne se soumet pas à cette invitation il sera exclu du Conseil.

Nul, sauf les agents de police en service, ne pourra pénétrer armé dans la salle du Conseil.

Art. 79. Les délibérations du Conseil Général seront publiques. En cas de tumulte ou de trouble de la part des auditeurs, le Président pourra faire évacuer la salle.

Art. 80. Les membres du Conseil Général, à quelque catégorie qu'ils appartiennent, sont égaux en droits, en privilèges, et en devoirs. Ils sont libre de voter ou de ne pas voter, comme aussi d'exprimer leur avis.

Art. 81. Le Conseil Général, par l'entremise de son Président, présentera au Vali le résultat de ses délibérations.

Kompetenz.

Art. 82. Seront de la compétence du Conseil Général du vilayet:

1. Les lois destinées à régler le fonctionnement de l'organisme administratif, judiciaire, et financier, créé par la présente loi.

2. Les lois sur l'assiette, la répartition, la modification, et la transformation des taxes et des impôts, sans toutefois en diminuer le montant prin-

Digitized by Google

cipal; et à l'exception des lois relatives aux revenus, taxes, et monopoles réservés à l'Empire.

3. Les lois destinées à régler l'inscription foncière, l'évaluation, le recensement, et l'imposition des propriétés et des biens de rapport.

4. Les lois du budget et elles portant approbation des comptes d'un exercice clos.

5. Les lois de la comptabilité du vilayet.

6. Les lois destinées à régler la perception des impôts.

7. Les lois touchant l'instruction publique.

8. Les lois sur les octrois, sur les mines, sur le régime des eaux, et sur celui des forêts.

9. Les lois sur la voirie et celles sur les tramways et les chemins de fer d'intérêt purement provincial, ainsi que toutes les lois ayant trait à des travaux publics qui ne s'exécutent pas aux frais de l'Empire.

10. Les lois concernant l'agriculture, le commerce, l'industrie, et les intérêts économiques généraux du vilayet.

11. Les lois relatives aux institutions de crédit.

12. Les lois réglant la gestion des propriétés du vilayet.

13. Les lois touchant les hôpitaux, les orphelinats, les bureaux de bienfaisance, et l'assistance publique.

14. Les lois sur les dimes.

15. Les lois sur les prisons.

16. Les lois portant création d'un cadastre des propriétés territoriales situées dans le vilayet, et celles réglant le régime des hypothèques et le système des expropriations pour cause d'utilité publique.

17. Les lois sur la gendarmerie et la police, en prenant pour base la présente loi.

18. Les lois sur la distribution des logements aux troupes de passage.

19. Les lois sur la chasse.

Le Conseil Général délibère sur toutes les questions ci dessus énumérées.

Sanktion des Sultans.

Les lois seront soumises à l'approbation de Sa Majesté Impériale le Sultan, qui les sanctionnera, si elles ne portent pas atteinte aux droits et aux principes de la législation de l'Empire. Si, dans la suite, il y avait à apporter des modifications à la présente loi, dans un intérêt purement local, ces modifications, votées aux deux tiers des voix, seraient également soumises à la sanction de la Sublime Porte.

La Sublime Porte se réserve de faire connaître sa décision sur tout Projet de Loi, soit directement en donnant ou en refusant sa sanction, soit indirectement en ne donnant aucune réponse.

Sanktion durch Stillschweigen.

Dans ce dernier cas, au bout d'un terme de quatre mois, datant du jour où le Projet de Loi aura été soumis au Vali pour être présenté à Sa Majesté Impériale le Sultan, le silence de la Sublime Porte sera interprété comme impliquant la sanction.

Des Finances.

Das Finanzwesen.

Art. 83. Au commencement de la session le Vali présentera la budget du vilayet au Conseil Général et le fera examiner et confirmer par lui. A la clôture de la session de ce Conseil, le Président présentera le budget au Vali qui, à son tour, le soumettra au Ministre des Finances pour son approbation. Le budget est censé approuvé si, dans un délai de trois mois, le Ministre des Finances n'a pas fait connaitre sa décision. Le Vali est autorisé, comme représentant du pouvoir Impérial, à effectuer immédiatement les dépenses portées dans le budget approuvé par le Gouvernement.

Art. 84. 1. Ne seront pas portés sur le budget du vilayet les frais de l'armée, de l'artillerie, de la marine, de la Liste Civile, de la représentation

Digitized by Google

étrangère, et de la dette publique, flottante et consolidée, et tous autres frais se rattachant naturellement aux frais généraux du Gouvernement Impérial.

Sont également exclus du budget du vilayet: les revenus des Douanes, des impôts et monopoles des tabacs, sels, spiritueux, timbres, soies et poissons, et des postes et télégraphes.

2. Tous les autres revenus du vilayet seront portés sur le budget du vilayet.

3. Après prélèvement sur ces revenus des frais de toutes les branches de l'Administration Locale, les 15 pour cent du restant seront abandonnés au vilayet pour les dépenses spéciales, et notamment pour les travaux publics et l'instruction publique, qui seront fixées par le Conseil Général dans un chapitre spécial du budget. Le reste sera versé au Trésor Impérial.

4. Tous les revenus du vilayet doivent être versés dans la Caisse du vilayet, tenue à l'Agence de la Banque Impériale Ottomane, au chef-lieu du vilayet.

5. La Banque tiendra un compte spécial, intitulé Compte A, pour les frais de l'Administration du vilayet.

6. Les Valis, dans la limite des sommes accordées dans le budget pour les frais de l'Administration Locale, fourniront des assignations sur la Banque au débit du compte spécial ci-dessus nommé, et ces assignations seront une première charge pour la Caisse du vilayet, sur laquelle les prélèvements mentionnés à l'alinéa 3 seront opérés par la Banque au fur et à mesure des besoins, mais toujours dans la limite du crédit annuel stipulé.

7. En outre de ce compte pour les frais de l'Administration Locale, la Banque ouvrira sur ses livres deux comptes distincts, B et C, savoir:

B. Un compte, dit „du vilayet“, au crédit duquel seront portés les 15 pour cent du solde restant après paiement des frais de l'Administration, lesquels 15 pour cent sont réservés aux dépenses speciales du vilayet. Le Vali fournira des assignations sur la Banque, au débit de ce compte, qui sera une seconde charge pour la Caisse du vilayet, mais toujours dans la limite des 15 pour cent ci-dessus nommés.

C. Un compte du Trésor Impérial Ottoman, au crédit duquel seront portés les 85 pour cent du solde précité, lesquels 85 pour cent doivent être versés au Trésor Impérial.

8. Toute somme portée sur ce compte sera à la disposition exclusive du Gouvernement Impérial pour subvenir aux frais généraux de l'Empire, et sera versée au Trésor Impérial à Constantinople d'après les instructions du Ministre des Finances.

9. Cependant, les revenus des Vakoufs, n'étant pas compris dans les revenus généraux des vilayets, seront administrés conformément aux dispositions indiquées dans le Titre VIII qui traite des attributions des Conseils des diverses communautés.

10. Chaque assignation sur le Compte A sera signée au chef-lieu du vilayet par le Vali et le Defterdar, au chef-lieu du sandjak par le Mutessarif et le Mouhassébedji, au chef-lieu du caza par le Caïmacam et le Mal-Mudiri. Quant aux assignations sur le Compte B, elles seront signées par le Vali et le Defterdar au chef-lieu du vilayet seul.

11. L'Inspecteur des Finances vérifiera les comptes du vilayet, et les ayant examinés, présentera un Rapport au Vali et en même temps au Ministère des Finances.

12. Le Vali soumettra le Rapport de l'Inspecteur des Finances au Conseil Général le premier jour de sa séance.

13. Le Conseil Général choisira entre ses membres élus un Comité qui examinera si les sommes inscrites au budget ont été employées pour les objets auxquels elles ont été accordées.

Digitized by Google

14. Les frais de la Justice, de la Gendarmerie, et de la Police sont inclus dans les frais de l'Administration Locale indiqués à l'alinéa 3.

Art. 85. Le budget est soumis à une discussion préalable au sein du Conseil Général. Le Conseil Général arrêtera l'emploi que le Vali est autorisé à faire des sommes accordées.

Tout emploi de fonds par l'Administration du vilayet, avant que l'affectation ait été ainsi arrêtée, constitue un abus attentatoire aux droits du Conseil Général.

Le Vali assistera aux délibérations du Conseil quand il le voudra, et lorsqu'il ne s'y trouve pas en personne, il pourra déléguer aux délibérations le fonctionnaire du vilayet qu'il aura choisi.

Le Conseil, en examinant le projet de budget et y trouvant des parties sur lesquelles il y aurait à faire des réductions, exprimera les motifs sur lesquels est basée sa décision à ce sujet, et indiquera en même temps l'Article sur lequel portera la réduction et le mode de réduction à adopter.

Le Conseil Général aura le droit d'augmenter les sommes inscrites au budget par le Vali et d'ouvrir de nouveaux chapitres de dépenses pour les frais de l'Administration Locale. Ces nouvelles dépenses ne pourront être, toutefois, exécutées qu'avec la sanction de la Sublime Porte.

Art. 86. Le Conseil Général examine aussi les Rapports dressés par les Conseils d'Administration des sandjaks relatifs aux revenus, et présente son avis au Vali.

Art. 87. Les Conseils Généraux de vilayet sont autorisés à décider une augmentation d'impôts. Cette somme additionnelle introduite dans le Tableau budgétaire du vilayet pourra varier de un aux cinq centièmes au plus de l'impôt annuel de chaque vilayet; elle sera employée aux travaux publics et à l'instruction. Ces sommes additionnelles seront portées au Compte B, en outre du 15 pour cent mentionné à l'alinéa 3 de l'Article 84.

Art. 88. Le mode d'emploi des sommes qui, d'après l'Article ci-dessus, seront affectées à chaque vilayet, ainsi que de l'impôt additionnel qui sera perçu dans la proportion de 1 à 5 pour cent de l'impôt général annuel ne sera pas soumis à l'approbation du Ministre des Finances.

Art. 89. Les contestations, désaccords, et réclamations qui se produiraient au sujet de l'assiette des impôts et charges dans les localités où l'inscription foncière n'est pas encore organisée, seront examinés d'abord dans le Conseil d'Administration du sandjak où ils ont lieu, puis dans celui du vilayet, et enfin au Conseil Général de ce vilayet. Si le résultat de cet examen aboutit à la modification des charges et impôts du vilayet, sans en affecter le montant général, le Vali opère directement cette modification, et en communique le mode d'exécution au Ministère des Finances. Mais, s'il est jugé convenable d'effectuer la remise d'une somme plus ou moins grande des revenus, cette remise ne peut été opérée qu'à la suite d'une autorisiation de la Sublime Porte.

Art. 90. Les listes d'observations qui seront dressées chaque année, relativement à la modification des charges des localités dans lesquelles l'inscription foncière est organisée, seront examinées dans le Conseil Général du vilayet, après discussion dans les Conseils des livas.

Art. 91. Le droit de créer les taxes et impôts appartenant au Gouvernement Impérial, si celui-ci vient à les augmenter où à en créer, avec l'assentiment du Sénat et de la Chambre des Députés, le Conseil Général statue sur l'assiette et la répartition de ces taxes et impôts.

Art 92. Les concessions, la construction, l'entretien, l'exploitation, et la surveillance des chemins de fer, sont réservés au Gouvernement Impérial

Digitized by Google

et restent soumis aux lois et règlements qui régissent la matière dans l'Empire.

Art. 93. La monnaie légale du vilayet est la monnaie d'or de l'Empire (la livre Turque à 100 piastres). Les autres monnaies Impériales en circulation sont reçues et payées aux Caisses du Gouvernement, conformément au Tarif officiel sur la bare de la monnaie d'or légale précitée.

Dispositions Générales.

Weitere Zuständigkeiten des Generalrates.

Art. 94. Le Conseil Général, en outre des questions specialement indiquées dans les Articles précédents, donne son avis sur toutes les questions référées à ses délibérations par la Sublime Porte ou par le Vali, ayant rapport à l'Administration. Les Conseils des Communautés des cazas étant sous sa juridiction, il les surveille aussi.

Art. 95. Lorsque le Conseil Général aura connaissance et s'apercevra de l'inexécution des lois et règlements établis par le Gouvernement Impérial, ou d'une infraction à leurs dispositions, dans quelque partie du vilayet que ce soit, il aura le droit et la faculté d'en porter plainte aux Ministres et Directeurs compétents et de leur indiquer les délinquants.

Art. 96. Les décisions du Conseil Général étant relatées chacune dans un procès-verbal („mazbata"), celles dont l'exécution ne dépend que du Vali et du Conseil Général seront immédiatement appliquées. Quant à celles qui sont subordonnées à une approbation supérieure, elles seront soumises au Gouvernement Impérial ou aux Ministères qu'elles concernent, et exécutées conformément aux instructions qui en seront reçues.

Art. 97. Les résumés des délibérations du Conseil Général, rédigés par le Secrétaire du Conseil, seront publiés dans le journal du vilayet.

Art. 98. Les Membres du Conseil Général ne peuvent jamais être poursuivis pour les opinions qu'ils auront émises pendant les délibérations.

Art. 99. Il est loisible à chaque membre du Conseil Général de se servir pour ses discours, notes, motions, et écrits se rapportant à l'exercice de ses fonctions, de sa propre langue.

Art. 100. Dans chaque siége de vilayet l'Administration établira une imprimerie, et fera publier un journal ainsi qu'un almanach sous sa surveillance.

Titre V. Des Subdivisions des Vilayets et de leur Administration.

Art. 101. Les nahiés (communes constitueront la base de la division civile du vilayet. Ainsi les vilayets seront partagés en livas, ceux-ci en cazas, et ces derniers en nahiés. Les villes et les villages seront divisés, conformément aux lois municipales des vilayets, en un ou plusieurs Cercles Municipaux. Chaque Cercle Municipal est considéré comme un nahié.

Art. 102. Les limites des vilayets et leurs chefs-lieux sont déterminés par le Ministère de l'Intérieur. Le Conseil d'Administration du vilayet établira le nombre des sandjaks ou livas, en tenant compte de l'étendue et des exigences régionales, des facilités de communication et de commerce. Le Conseil du liva, assisté d'hommes compétents, déterminera le nombre des cazas et leurs chefs-lieux. Les divisions en nahiés ou communes seront établies d'abord par les Conseils Communaux, puis soumises aux Conseils des livas. Ces divisions seront soumises au Conseil Général par le Vali.

Les divisions et la composition des livas, des cazas et des nahiés approuvées par le Conseil Général, seront indiquées au Ministère de l'Intérieur et appliquées conformément à un Iradé Impérial.

Digitized by Google

Art. 103. Les villages à proximité les uns des autres et assimilables quant à la plupart de leurs occupations, consticueront un nahié. Un nahié comprend de 5,000 à 10,000 habitants des deux sexes. Une ville présentant ce nombre d'habitants constituera un nahié. Mais suivant les lieux et les circonstances, le nombre d'habitants d'une commune pourra être inférieur ou supérieur à ces limites. Les villages qui ne peuvent à eux seuls constituer un nahié seront annexés à la ville ou au village voisin. En principe, les chefs-lieux des nahiés ne devront pas se trouver à plus de trois heures (15 kilom.) de distance des villages compris dans la commune. Les limites des propriétés, terrains, prés et prairies qui appartiennent aux villages annexés à un nahié ne devront pas être modifiées dans l'établissement des divisions communales et continueront à être administrées par ces villages.

Les Cercles Municipaux sont divisés en quartiers. Un quartier dans une ville doit être constitué par cinquante maisons au moins. Chaque quartier est considéré comme un village.

Art. 104. Les divisions administratives étant déterminées et établies, toute modification aux limites des livas, des cazas, et des nahiés ne peut être effectuée que par la voie légale indiquée à l'Article 102.

Die Verwaltung des Sandjaks.

Titre VI. De l'Administration des Sandjaks.

Des Mutessarifs.

Die Mutessarifs.

Art. 105. Les affaires civiles et financières, ainsi que la police d'un sandjak, sont confiées à un Mutessarif (Gouverneur), nommé par Iradé Impérial. Le sandjak qui comprend le chef-lieu du vilayet aura aussi un Mutessarif. Le Mutessarif a pour chef le Vali du vilayet. Les Mutessarifs, dans leurs sandjaks, sont chargés d'exécuter tous les ordres du Gouvernement Impérial, transmis par le Vali, d'appliquer les instructions écrites émanant de l'Administration du vilayet, d'administrer les affaires intérieures du sandjak déterminées par la loi et qui sont de son ressort. Le Mutessarif, soit pour se conformer aux lois et règlements administratifs, soit de sa propre initiative, soumet au Conseil d'Administration les affaires du liva.

Art. 106. Le Mutessarif représente le Vali dans le sandjak.

Il peut prendre des arrêtés et prescrire des mesures obligatoires pour la totalité ou une partie des habitants du sandjak, en conformité aux lois et règlements administratifs en vigueur, ainsi que des ordres du Vali.

Il choisit et nomme ceux des fonctionnaires et employés qui lui sont subordonnés et dont la nomination n'est pas réservée au Vali ou au Caïmacam, ou qui ne sont pas électifs.

La police du liva étant placée sous les ordres du Mutessarif, celui-ci répond de la transquillité et de la sécurité publiques du liva.

Il est chargé d'élever le conflit devant l'autorité judiciaire pour les affaires de la compétence de l'autorité administrative.

Il surveille l'Administration des nahiés et celle des établissements d'utilité publique non-religieux, jouissant de la qualité de personnes juridiques et morales.

Il accorde ou refuse son autorisation à la création d'établissements dangereux, incommodes ou insalubres, sauf recours de l'impétrant au Vali en cas de refus d'autorisation et l'opposition des tiers intéressés devant les Tribunaux compétents.

Le Mutessarif statue, en outre, sur toutes les affaires énumerées dans l'Article 113, et, en général, sur celles relatives au sandjak et aux cazes qui ne sont pas de la compétence du Vali, du Conseil d'Administration du liva et des communes.

Digitized by Google

Les Tableaux ci-dessus visés peuvent être modifiés par le Conseil Général.

Le Mutessarif soumet également au Conseil d'Administration, quand cela est nécessaire, les affaires indiquées dans ces Tableaux.

Art. 107. Le Mutessarif surveillera les diverses Administrations du sandjak.

Art. 108. Le Mutessarif aura un Muavin, lequel sera non-Musulman, si le Mutessarif est Musulman, et vice versâ.

Lorsque le Mutessarif s'absentera, il ne pourra être remplacé que par son Muavin.

Art. 109. Il y aura dans chaque sandjak en qualité de Chef de l'Administration Financière:

1. Un Mouhassébedji (Chef Comptable);
2. Un Chef Percepteur;
3. Un Caissier.

Ces fonctionnaires, subordonnés au Mutessarif, seront directement responsables vis-à-vis du Defterdar.

Art. 110. Le Mutessarif et le Mouhassébedji sont, en commun, responsables sous le rapport des affaires financières et de comptabilité.

Les affaires de comtabilité sont confiées à un Bureau de Finances sous les ordres du Mouhassébedji qui agira en conformité des règles qui lui seront indiquées par le Defterdar du vilayet.

Art. 111. La correspondance du liva est confiée à un Directeur de la Correspondance qui, avec l'aide d'un bureau sous ses ordres, rédigera toutes les lettres officielles et veillera à la conservation des registres et des archives.

Art. 112. Le Directeur de la Correspondance désignera les employés du Bureau de la Correspondance et enregistrera les documents aux archives pour les conserver. Il signera les duplicatas des pièces relatives à l'Administration, ainsi qu'aux décisions du Conseil du liva. Il devra organiser la correspondance et les registres des cazas du sandjak.

Dans le cas où il s'apercevrait d'un défaut dans les affaires de la correspondance et des registres du liva, ou de l'incapacité des fonctionnaires qui en sont chargés, il devra, par un Rapport, indiquer au Mutessarif les moyens d'y remédier.

Art. 113. Les Mutessarifs s'occupent aussi des affaires indiquées dans les Tableaux suivants:

Premier Tableau.

a) Ils font dresser les projets et devis des travaux à exécuter pour le compte des sandjaks;

b) Ils font acheter les livres et ouvrages relatifs à l'Administration et nécessaires aux bibliothèques des Mutessarifliks et des Caïmakamliks;

c) Ils font dresser le budget des travaux publics du sandjak;

d) Ils s'occupent du transfert des prisonniers d'une maison d'arrêt à une autre;

e) Ils accordent des congés de quinze jours au plus aux fonctionnaires des prisons;

f) Ils s'occupent de l'administration intérieure des dépôts de mendicité;

g) Ils accordent l'autorisation de transporter les morts à un autre sandjak ou à l'étranger;

h) Ils accordent des congés de quinze jours au plus aux Inspecteurs de la Police:

i) Ils examinent le budget et la comptabilité des nahiés qui n'ont pas adopté des impôts extraordinaires;

Digitized by Google

f) Ils approuvent les conditions des souscriptions à ouvrir et des Traités de gré à gré à passer pour la réalisation des emprunts des villes autres que le chef-lieu du sandjak;

k) Ils approuvent les affaires d'un genre quelconque, telles que ventes, achats, échanges et répartition d'objets de toute espèce de la part des nahiés;

l) Ils examinent et approuvent les dons, legs, et transferts aux nahiés ou aux Administrations d'œuvres pieuses de biens de toutes sortes, d'une valeur de plus de £ T. 100, et au sujet desquels il y aurait des réclamations soulevées de la part d'une famille;

m) Ils approuvent les opérations des nahiés relatives aux biens de nature et de valeur quelconques;

n) Ils déterminent la durée des enquêtes pour les travaux de construction des ponts à péage et des routes ordinaires;

o) Ils déterminent et font régler les frais d'expertise mis à la charge de l'Administration, notamment en matière de subventions spéciales pour dégradations causées aux routes ordinaires;

p) Ils accordent des subsides pour les routes ordinaires;

q) Ils déterminent la part des revenus du sandjak à affecter à l'achat des instruments et outils pour les routes ordinaires, ou bien aux dépenses d'imprimés spéciaux.

Deuxième Tableau.

a) Ils accordent la permission d'établir des foires et marchés, après en avoir obtenu l'autorisation du Vali;

b) Ils examinent et approuvent les règlements de police des nahiés relatifs aux foires et marchés, aux ports et autres lieux publics;

c) Ils autorisent les établissements insalubres dans les formes déterminées pour cette nature d'établissements;

d) Ils accordent, sur l'avis conforme du Directeur des Douanes, l'autorisation d'établir des fabriques et ateliers dans le rayon des Douanes;

e) Ils autorisent l'établissement des fabriques destinées à produire des eaux minérales artificielles;

f) Ils autorisent l'ouverture de dépôts d'eaux minérales naturelles et artificielles.

Troisième Tableau.

a) Ils cèdent les terrains de l'Etat situés sur le tracé des routes de vilayet, de sandjak, et des routes ordinaires;

b) Ils échanget les terrains libérés par un changement de tracé des routes;

c) Ils permettent l'usage provisoire des bâtiments du vilayet ou du sandjak.

Quatrième Tableau.

a) Ils autorisent dans les rivières navigables ou flottables l'établissement de prises d'eau à l'aide de machines;

b) Ils autorisent l'installation provisoire de constructions sur les bords des rivières navigables ou flottables;

c) Ils autorisent l'installation, sur les rivières non-navigables, de moulins, fabriques, barrages, pompes, canaux d'irrigation, machines hydrauliques servant au lavage des minerais, moulins servant au broyage des minéraux, instruments servant à la préparation des minéraux, et enfin toutes sortes de constructions nouvelles de cette nature;

d) Ils régularisent celles des constructions sus-indiquées qui ne se trouvent pas sous une autorisation régulière;

e) Ils prennent les mesures nécessaires pour l'amélioration et l'entretien des rivières non-navigables ni flottables;

Digitized by Google

f) Ils forment des Syndicats composés de propriétaires intéressés à la construction et à l'entretien des digues de défence contre la mer, les fleuves navigables ou non, les rivières et les torrents; des canaux d'irrigation et des travaux d'assainissement, lorsque ces propriétaires sont d'accord sur l'exécution de ces travaux et sur la répartition des dépenses;

g) Ils autorisent la construction, au bord des fleuves et des rivières, de débarcadères pour faciliter l'accès des navires, et déterminent leur Tarif et leur mode d'organisation.

h) Ils vérifient et acceptent la liquidation des plus-values et moins-values, en fin de bail, en matériel des bacs affermés au profit du vilayet;

i) Ils fixent la durée des enquêtes à ouvrir;

j) Ils approuvent les adjudications autorisées par le Vali pour les travaux imputables sur les fonds du vilayet ou du sandjak, dans les cas où les soumissions ne renferment pas une clause extra-conditionnelle, et où il n'aurait été présenté aucune réclamation ou protestation. Dans les cas où elles renfermeraient une clause extra-conditionnelle, ou bien qu'elles donneraient lieu à une protestation, la question sera soumise au Vali;

k) Ils approuvent les augmentations de prix qui seraient réclamées pour les dépenses supplémentaires occasionnées par des constructions non prévues aux devis;

l) Ils autorisent la levée du séxuestre mis sur les biens immeubles de l'entrepreneur et de ses cautions, le remboursement des cautionnements après la réception définitive des travaux, ainsi que la remise aux autorités des terres qui ne peuvent plus servir à l'entreprise.

Du Conseil d'Administration de Liva.

Der Verwaltungsrat des Liva.

Art. 114. Le Conseil d'Administration du liva sera composé du Mutessarif Président, de son Muavin, du Mouhassébedji, du Mufti, des Chefs spirituels des communautés religieuses non-Musulmanes, et de six membres élus par les Conseils d'Administration des cazas, sans qu'il soit nécessaire que les élus fassent partie des dits Conseils. En l'absence du Mutessarifs, la présidence reviendra de droit à son Muavin.

Zusammensetzung.

Les sandjaks comprenant le chef-lieu du vilayet auront aussi un Conseil composé de la même manière. Le Defterdar déléguera un des fonctionnaires placés sous ses ordres au Conseil d'Administration du sandjak comprenant le chef-lieu du vilayet. Le Conseil d'Administration étant préposé à l'examen et à la discussion du mode d'administration des affaires civiles, financières, et de celles concernant la police, la perception, les travaux publics, le tapou, l'agriculture, et les vakoufs, n'aura aucune ingérence dans les affaires judiciaires, à l'exception du jugement des fonctionnaires, conformément au Titre XVI.

Art. 115. Le Conseil d'Administration du sandjak, conformément aux réglements administratifs, est chargé de la rédaction et conclusion des contrats, des achats et des ventes de toutes sortes de l'autorité, après les avoir mis en adjudication; de l'administration ou de la mise en adjudication des produits des dîmes et des Contributions Indirectes; de la mise en adjudication des forêts de l'Etat, de la construction et réparation des édifices publics; du contrôle des affectations et des dépenses de la gendarmerie; des revenus et des dépenses générales du liva; de l'examen de la comptabilité des Caisses d'utilité publique et du contrôle de leur état; de l'inspection et de la conservation de tous les biens meubles et immeubles du vilayet; de l'examen des décisions prises par les Conseils Municipaux et Communaux compris dans le caza du chef-lieu du liva; de la construction des routes nécessaires qui doivent relier les cazas; de l'agriculture, du commerce, et d'autres questions d'utilité publique; du mode de répartition des impôts entre les cazas, ainsi

Digitized by Google

que de la répartition de la quote-part d'impôt incombant au caza central entre les nahiés de ce caza; de la fondation des écoles; de la désignation et du changement des emplacement des foires, des marchés, et des cimetières; de l'examen et de la discussion de la vente, conformément à la loi y relative, des terres qui, n'ayant pas de propriétaires, reviennent à l'Etat; de l'examen et de la discussion des questions déjà examinées par les Conseils des cazas; de l'examen et de la discussion de toutes les affaires administratives que le Mutessarif lui soumettra; enfin de la présentation des procès-verbaux de ses décisions sur ces matières.

Art. 116. Le Conseil d'Administration s'occupe, conformément au Titre XVI, de l'accusation et de l'interrogation des fonctionnaires ayant manqué à lexercice de leurs devoirs, ainsi que du règlement des conflits d'attribution pouvant résulter entre les Administrations, les Conseils et les fonctionnaires du liva.

Art. 117. Les Mutessarifs exécutent les décisions du Conseil d'Administration, si elles sont dans les limites de leur compétence; quant à celles qui sont au-dessus de leur compétence, ils demandent l'autorisation de l'autorité supérieure, et y donnent suite conformément à l'ordre écrit qu'ils en reçoivent.

Art. 118. En cas de partage des votes dans les Conseils d'Administration, la voix du Président est prépondérante.

Art. 119. Dans les décisions du Conseil d'Administration prises à la majorité des voix, les motifs de divergence des opposants sont relatés dans le procès-verbal des séances. Au lieu de contenir les sceaux de ces opposants, le mazbata indiquera qu'ils ont voté contre. Dans le cas où il e voudrait, un opposant pourrait mentionner son opinion dans ce mazbata et y apposer son cachet.

Art. 120. Le Bureau de Conseil d'Administration des livas est sous la direction du Directeur de la Correspondance.

Art. 121. Toutes rédactions du Bureau des Conseils d'Administration, ainsi que la conservation des registres de ces Conseils, appartenant aux attributions des Secrétaires, ceux-ci sont responsables de ce chef.

Art. 122. Il appartient au Président du Conseil d'Administration de désigner parmi les documents soumis à ce Conseil, ceux qui ont besoin d'être résumés, de fixer l'ordre des discussions, de réunir les voix et d'en déterminer la majorité.

Art. 123. Les Secrétaires inscrivent les noms des membres présents du Conseil, le jour et la date de la réunion, les numéros des affaires soumises et de leurs annexes, leur substance avec une clarté suffisante, le développement des décisions, l'uanimité ou la majorité des votes dans chaqe décision, et les motifs de l'opposition dans les questions non résolues à l'unanimité; les procès-verbaux seront lus tout d'abord à la séance suivante, et après avoir été rectifiés par le secrétaire, s'il y a lieu sur l'avis et la décision du Conseil, ils seront signés et confirmés par le Président, les membres présents, et les Secrétaires. La conservation de ces procès-verbaux étant confiée aux Secrétaires, ceux-ci seront responsables de ce chef.

Art. 124. Un membre élu du Conseil d'Administration du liva ne peut être mis en disponibilité et remplacé, tant qu'il n'aura pas présenté sa démission ou bien qu'il n'aura pas été condamné à la prison par un Tribunal conformément aux lois. Les membres sont tenus d'assister aux séances du Conseil. S'ils ont quelque motif valable pour ne pas s'y présenter, ils devront préalablement en aviser le Président. On donne un avertissement à un membre pour une première absence sans motif valable; pour une seconde

Digitized by Google

fois le Président lui envoie une lettre officielle. Enfin, s'il s'absente de nouveau, il est considéré comme démissionnaire. et sur une décision du Conseil, il en est fait mention dans le procès-verbal des séances. Celui qui, après ce membre, aura obtenu le plus de voix aux élections, sera appelé à le remplacer.

Art. 125. Les membres des Conseils ne sont responsables que des abus commis par eux-mêmes dans l'exercice de leurs fonctions. Ils ont, isolément ou en commun, le droit de signaler au Vali, d'abord, et au Ministère de l'Intérieur ensuite, les abus et les agissements de l'autorité contraires aux lois et règlements administratifs.

Art. 126. Les membres du Conseil d'Administration, et ceux des Tribunaux, et tous les fonctionnaires rétribués par l'Etat ne peuvent s'adjuger, par affermage ou à forfait, les revenus de l'Etat.

Il leur est absolument défendu de se porter garants dans les affaires qui concernent l'Etat.

Art. 127. Le Conseil d'Administration ne peut en aucune façon s'immiscer dans les travaux des Tribunaux du Chéri, ni des Tribunaux Civils, ni du Pouvoir Exécutif. Ses attributions se bornent à l'examen des affaires administratives.

Art. 128. Les questions telles que la prohibition et la fermeture des fabriques, ateliers, et magasins, dont l'institution est nuisible à la salubrité publique, ou bien contraire à la loi et aux usages locaux, sont en premier lieu étudiées dans le Conseil d'Administration.

Art. 129. Les marchés, actes ou contrats qui doivent être faits au nom de l'autorité avec un particulier, doivent être d'abord étudiés dans le Conseil d'Administration.

Art. 130. Les membres élus du Conseil d'Administration ne sont pas rétribués.

Art. 131. Les Mutessarifs sont responsables de leurs actes, ainsi que de la nonexécution des attributions à eux déférées par la présente loi. De même que les Valis feront une tournée dans le vilayet, une ou deux fois par an, de même les Mutessarifs feront aussi une tournée, deux fois au moins par an, pour inspecter les cantons de leur circonscription, pour s'enquérir et se rendre compte de la situation de ces cantons, de leurs populations, et de la conduite des fonctionnaires, afin d'adopter telles améliorations qui seraient nécessaires et de référer à la décision des Valis celles qui dépassent leurs propres attributions.

Titre VII. De l'Administration des Cazas.

Des Caïmacams.

Die Kreise der Kaimakam.

Art. 132. Dans chaque caza, l'administration des affaires civiles et financières et celle de la police sont confiées à un Caïmacam, nommé par Iradé Impérial. Le Caïmacam est directement subordonné au Mutessarif du liva. Il est chargé de l'exécution de tous les ordres du Gouvernement Impérial, transmis par le Vali ou par le Mutessarif, et des communications et des instructions écrites émanant de l'Administration du vilayet et du liva; il administre toutes les affaires intérieures du caza qui sont de sa compétence.

Le Caïmacam aura un Muavin, lequel sera non-Musulman si le Caïmacam est Musulman, et vice versâ.

Art. 133. Le Caïmacam exécutera les ordres et instructions se rapportant à l'administration du caza, ainsi que les mesures relatives aux intérêts généraux qui seront jugées convenables par le Vali et par le Mutessarif.

Digitized by Google

La police du caza relève du Caïmacam; celui pourra prendre toutes les mesures nécessaires à la préservation de la sécurité et de la tranquillité publiques; en cas d'urgence, il réunit tous les gendarmes de son caza et, dans le cas où il aurait besoin d'une plus grande force, il se réfère au Mutessarif, et agit sur les ordres de celui-ci.

Art. 134. Les affaires financières du caza, c'est-à-dire la perception des revenus de l'Etat et leur expédition au chef-lieu du liva, ainsi que le paiement des dépenses nécessaires, rentrent dans les attributions du Caïmacam. Dans ces questions le Mal-Mudiri est, en commun avec lui, responsable.

Art. 135. En outre du Mal-Mudiri, il y aura dans chaque caza un Caissier, un Percepteur, un Secrétaire de la Correspondence du caza, un Secrétaire pour le cadastre, et enfin un Secrétaire pour la statistique et le recensement de la population.

Art. 136. Toutes les affaires du caza étant confiées au Caïmacam, celui-ci a les pouvoirs des Mutessarif dans celles des affaires du liva qui sont relatives à l'administration du caza. Il est interdit au Caïmacam de s'immiscer dans les affaires judiciaires, d'user de son influence au sujet des procès pendants devant les Tribunaux. Mais lorsqu'il aura remarqué une irrégularité par rapport aux Règlements des Tribunaux, ou bien incapacité ou abus de la part des fonctionnaires des Tribunaux, il en avisera le Mutessarif. Lorsque les Présidents des Conseils Communaux s'adressent au Caïmacam pour lui demander l'autorisation de donner suite à certaines questions, celui-ci la donne par écrit pour celles de ces questions qui sont de sa compétence; quant aux questions importantes qui ne rentrent pas dans cette catégorie, il s'adresse pour elles au liva, et après en avoir reçu l'autorisation écrite il donne aux Présidents les ordres en conséquence.

Art. 137. Les Caïmacams statuent aussi sur les affaires indiquées ci-dessous:

a) Délivrance des passeports.

b) Délivrance des permis de chasse et de port-d'armes.

c) Légalisation des signatures données par les Mudirs et les Inspecteurs de Police pour les pièces qui doivent être produites hors du caza.

d) Autorisation de mise en circulation des voitures publiques et renvoi de cette autorisation au Conseil Municipal.

e) Autorisation du chargement de résidence dans le caza des condamnés libérés soumis à la surveillance de la police;

f) Autorisation des débits de boissons;

g) Approbation des polices d'assurance des immeubles des nahiés;

h) Homologation des Tarifs des droits de places dans les halles, foires, et marchés;

i) Approbation des Tarifs des droits de pesage et de mesurage;

j) Autorisation des battues pour la destruction des animaux nuisibles dans les bois relevant des communes ou des établissements religieux et de bienfaisance;

k) Institution des Caisses de bienfaisance et de charité et examen des budgets et tes d'Administration de ces Caisses;

l) Administration des fonds appartenant à ces Caisses;

m) Règlement du service intérieur des bureaux de bienfaisance et de charité;

n) Acceptation des dons et des legs en faveur des Caisses de bienfaisance du caza et des nahiés, pourvu que leur valeur n'excède pas £ T. 100, et qu'ils ne soulèvent pas de réclamations de la part des familles des donateurs.

Si le changement de résidence indiqué dans le paragraphe (*e*) ci-dessus doit s'opérer hors du caza, c'est le Directeur de la Justice qui peut en accorder l'autorisation.

Digitized by Google

Des Conseils d'Administration des Cazas.

Art. 138. Le Conseil d'Administration du caza sera composé du Caïmacam, Président, de son Muavin, du Mal-Muridi, et de quatre membres élus par les Conseils des nahiés, sans qu'il soit nécessaire que les élus fassent partie des dits Conseils.

Art. 139. Le Conseil du caza a pour attributions, qu'il exerce conformément à l'ordre écrit qui lui sera transmis du liva, l'administration et la mise en adjudication des produits des dîmes et des Contributions Indirectes, la mise en adjudication des forêts de l'Etat, la construction et la réparation des édifices publics, le contrôle des revenus et des dépenses du caza, l'examen des comptes des Caisses d'utilité publique, l'administration et la conservation de tous les biens meubles et immeubles de l'Etat, la mise en adjudication des terres revenant à l'Etat, et la communication du résultat au liva, la répartition entre les Cercles des nahiés des charges imposées par décision du liva à la suite d'une loi spéciale; le contrôle des décisions du Conseil Municipal du caza; l'adoption des mesures relatives aux facilités du commerce, à la prospérité de l'agriculture, à l'instruction, aux travaux d'utilité publique, aux fondations utiles et à la salubrité publique; la mise à exécution des actes concernant la mise en accusation des fonctionnaires; l'examen de celles des adjudications, des ventes, des Conventions et des dépenses que le Caïmacam est autorisé à faire en vertu de Règlements ou d'ordres officiels, et la préparation, ainsi que la présentation au Conseil d'Administration du liva des renseignements préliminaires au sujet de celles auxquelles le Caïmacam n'est pas directement autorisé. Il est chargé d'examiner et de discuter les affaires décidées par délibération dans les Conseils des nahiés, ainsi que toutes celles qui lui sont soumises par le Caïmacum du caza et se rapportant à l'Administration, et de présenter les rapports de ses décisions sur ces matières.

Art. 140. Le Conseil d'Administration du caza est chargé d'examiner et de discuter les modes d'exécution des affaires civiles et financières ainsi que de celles qui concernent la police, la perception, les travaux d'utilité publique, les tapous, et l'agriculture. Il ne peut s'immiscer dans les affaires judiciaires, en dehors de la mise en accusation des fonctionnaires conformément au Titre XVI. Il a aussi les attributions indiquées dans le Titre VI (Arts. 114—131).

Titre VIII. Des Conseils de Communautés.

Kreisausschüsse.

Art. 141. Dans le caza, siége du liva, ainsi que dans chacun des cazas qui en relèvent, toute communauté Musulmane et non-Musulmane aura un Conseil de Communauté qui sera composé de membres élus par cette communauté. Le Président et le Secrétaire du Conseil de Communauté sont élus parmi ses membres à la majorité des voix. Les Mutevellis (Administrateurs spéciaux des Vacoufs) ainsi que leurs parents au premier et au second degré sont exclus du Conseil de Communauté. Tous ces Conseils de Communauté reconnaitront pour lieu de recours les autorités locales et les Conseils Généraux des vilayets.

Art. 142. Le Conseil de Communauté de chaque communauté Musulmane ou non-Musulmane est constitué de la manière indiquée dans le Titre XII. Il est à son tour le lieu de recours respectif des Conseils des Anciens dépendant de son caza.

Art. 143. Les attributions des Conseils de Communauté sont: la surveilance de l'emploi, conforme aux conditions qui régissent le vakouf et aux anciens us et coutumes, des revenus des immeubles, de l'argent comptant

Digitized by Google

et des donations („avariz") au profit des fondations religieuses et de bienfaisance auxquelles ils sont destinés, l'emploi au profit des légataires respectifs, de la manière indiquée dans les testaments y relatifs, des biens légués pour être employés aux fondations religieuses et de bienfaisance; la conservation et le mode d'administration des biens des orphelins; la conservation et l'entretien en bon état des temples, écoles, et cimetières de la communauté; la réception et l'emploi conformément à leur destination des sommes et des donations qui leur seront confiées par des coreligionnaires habitants de ville, faubourg, et commune pour être employées à des œuvres de piété et de bienfaisance; la surveillance des Conseils des Anciens dépendant du caza et des affaires concernant la communauté; le contrôle de tous les comptes des vakoufs respectifs; la mise en main et l'emploi exclusif à l'instruction publique des produits et revenus de ceux des vakoufs dont les destinataires sont éteints ou ont cessé d'exister.

Art. 144. Chaque Conseil de Communauté reconnaîtra pour son lieu de recours le Conseil d'Administration de la localité et le Conseil Général du vilayet, dans toutes les affaires rentrant dans leurs propres attributions, et le Conseil de l'Instruction Publique du vilayet, dans celles qui s'y rapportent.

Art. 145. Le Président, les membres, et les Secrétaires des Conseils de Communauté se trouveront sous caution réciproque et solidaire pour la conservation de l'argent comptant et des objets qui leur seront confiés, ainsi que des produits et revenus des immeubles et autres objets dont l'administration leur est dévolue de quelque manière que ce soit. De même ils sont tenus de mettre en pratique la règle de transfert de comptes et inventaires entre prédécesseurs et successeurs.

Städtische Behörden.

Titre IX. Des Cercles Municipaux.

Art. 146. Il y aura dans chaque ville et bourg un Cercle Municipal composé de membres élus lesquels choisiront leur Président. Le Président sera confirmé par le Vali.

Art. 147. Si les Cercles Municipaux outre-passent leurs attributions, ils peuvent être dissous par le Vali. Dans ce cas, les affaires municipales sont gérées par une Commission Municipale de cinq à dix membres selon l'importance du Cercle; le choix de ces membres sera fait par le Mutessarif d'après la religion et la nationalité de la population du Cercle et confirmé par le Vali. L'ordre relatif à la dissolution du Conseil Municipal indiquera aussi l'époque de l'élection des nouveaux membres, et cette élection ne pourra pas être retardée de plus de trois mois. Le Vali informera la Sublime Porte.

Art. 148. Les Cercles Municipaux sont autorisés à exprimer aux autorités locales leurs avis et considérations sur toutes les questions que ces autorités soumettront à leur discussion, ainsi que leurs vœux au sujet des affaires concernant les intérêts locaux.

Art. 149. Les autorités locales pourront en tout temps contrôler la comptabilité et inspecter les affaires financières de la Municipalité.

Art. 150. Le Conseil Municipal établit des impôts municipaux selon la loi. Si le Conseil Municipal décide d'établir un impôt contraire aux lois, le Mutessarif annulera cette décision et défendra la perception de l'impôt. Si le Conseil Municipal ne juge pas conforme aux lois l'action du Mutessarif, il a recours au Vali qui, après avoir demandé l'avis du Conseil Administratif du Vilayet, tranche le différend.

Art. 151. Les Présidents des Conseils Municipaux s'occuperont comme fonctionnaires de l'Etat des affaires suivantes:

Digitized by Google

1. Publication des lois, règlements, et ordres du Vali, et en général de tous les documents officiels dont la publication sera nécessaire;

2. Exécution des dispositions des lois et règlements, des ordres du Vali, et des décisions du Mutessarif dont l'application leur serait confiée;

3. Prise et exécution des mesures concernant la tranquillité publique et qui leur seraient ordonnées par l'Administration Centrale du vilayet, par le Mutessarif, ou par le Caïmacam;

4. Publication des cahiers des impôts;

5. Examen de toutes les questions que les lois et les règlements administratifs leur attribuent.

Art. 152. Si le Président du Conseil Municipal se met en état d'opposition vis-à-vis du Pouvoir Exécutif, le Mutessarif ou le Caïmacam peuvent, après un avertissement, provoquer sa destitution qui sera prononcée par le Vali.

Art. 153. La comptabilité des Cercles Municipaux sera examinée et vérifiée dans les Conseils Municipaux et confirmé par le Mutessarif. Les Caisses municipales sont placées sous le contrôle des Inspecteurs des Finances.

Titre X. De l'Administration des Nahiés.

Des Mudirs.

Bürgermeister.

Art. 154. Il y aura dans chaque nahié un Mudir (Maire) et un Muavin (Adjoint), qui s'occuperont de l'administration du nahié. Le Mudir devra être de la religion de la majorité. Les Mudirs des nahiés et leurs Muavins doivent faire parvenir au Caïmacam et, s'il y a nécessité, au Mutessarif, les réclamations et vœux exprimés par la population du nahié. Les Mudirs des nahiés et leurs Muavins sont, dans l'ordre administratif, subordonnés au Caïmacam, mais ils peuvent avoir recours au Mutessarif.

Art. 155. Le Mudir et son Muavin seront désignés chaque année par le Mutessarif parmi les Membres du Conseil du nahié, et leurs fonctions seront confirmées par le Vali. Ils devront jouir de toutes les conditions indiquées dans le titre des élections pour les membres du Conseil des nahiés. Les Mudirs et leurs Muavins pourront être choisis de nouveau après l'expiration du terme de leurs fonctions. Il sera loisible au Conseil Général de fixer des appointements aux Mudirs.

Art. 156. Les Mudirs des nahiés ont pour mission de faire rentrer les impôts: ils sont responsables de tout retard à ce sujet; ils publieront la copie officielle du cahier dressé par les fonctionnaires préposés aux impôts et indiquant l'assiette et la répartition des impôts. Dans chaque nahié, et sous la surveillance du Mudir, un membre du Conseil du nahié exercera les fonctions des Caissier et un autre tiendra la comptabilité.

Art. 157. Ne peuvent être nommés Mudirs, Muavins ou membres d'un Conseil de nahié, les fonctionnaires ci-après désignés:

1. Les fonctionnaires rétribués de l'Administration publique et de l'Administration du nahié;

2. Les fermiers des revenus;

3. Les entrepreneurs des travaux;

4. Les militaires en activité de service ou en disponibilité.

Les ecclésiastiques ne pourront être nommeés ni Mudirs ni Muavins.

Art. 158. Le Mutessarif destitue les Mudirs et les Muavins s'ils viennent à être condamnés pour un crime ou pour un délit emportant une peine autre que l'amende. Ils peuvents aussi être destitués en cas de manquement grave à leurs devoirs ou sur une plainte fondée à leur égard. Leur destitu-

Digitized by Google

tion, dans ces deux cas, doit être précédée d'une enquête faite par le Caïmacam. Un membre du Conseil Communal remplacera le Mudir destitué. Les Mudirs et les Muavins destitués pour manquement grave à leurs devoirs ne peuvent être nommés de nouveau qu'au bout de deux ans, et ceux destitués pour crimes ou délits ne seront plus éligibles.

Art. 159. Les attributions des Mudirs sont:

La publication des lois, règlements, ordres et avertissement de l'Administration du vilayet; la vérification de l'origine et du bien fondé des plaintes des habitants au sujet des fonctionnaires, et leur notification au Caïmacam; l'exécution des enquêtes préliminaires et la notification au caza des événements et crimes; l'exécution des instructions écrites de l'Administration du vilayet pour les affaires de leur compétence; le recensement de la population du nahié: la mise à exécution des décisions du Conseil du nahié concernant les intérêts du nahié. Pour celles de questions susmentionnées qui sont relatives à l'assiette et à la perception des impôts, ils en demandent l'autorisation au Caïmacam.

Art. 160. Les percepteurs dans la perception des revenus sont sous le contrôle et les ordres des Mudirs; ils cont obligés de leur montrer leurs registres.

Art. 161. Si un Mudir, un Muavin, ou un membre du Conseil de nahié est destitué avant le terme de l'expiration de son mandat, les électeurs se réunissent extraordinairement pour procéder à une vouvelle élection qui n'a d'effet que jusqu'à la fin de la période indiquée.

Stadtrat.

Des Conseils des Nahiés.

Art. 162. Chaque commune aura un Conseil de nahié; composé selon son importance de quatre à douze membres. Conformément à la loi, ces membres seront élus pour deux ans suivant le mode indiqué dans le titre des élections.

Art. 163. Le Conseil du nahié établit des impôts communaux selon la loi.

Il délibère:

1. Sur les questions relatives à la voire et à la salubrité des villages compris dans le nahié, à la construction et à la réparation des chemins particuliers reliant les villages, ainsi que des ponts, à la construction et à l'entrien des édifices, fontaines, puits, citernes, conduites d'eau, égouts, fossés et autres appartenant aux villages;

2. Sur les questions concernant la prospérité le l'agriculture, du commerce, et de l'industrie, l'accroissement dans l'arrondissement des instruments agricoles et des bestiaux de labour, ainsi que l'amélioration des semences dégénérées;

3. Sur l'amélioration des lits de fleuves, rivières et torrents, et la construction de digues;

4. Sur la bonne administration et l'entretien des parcs, bois, prairies, pâtugares d'hiver et d'été appartenant à la commune, et sur la nomination des agents de la police rurade avec définition de leurs devoirs;

5. Sur le dénombrement de la population suivant le mode indiqué par l'autorité;

6. Sur la surveillance des affaires relatives aux écoles et aux temples.

Art. 164. Les Conseils de nahié ont pour attributions de répartir, selon la condition des villages que contient l'arrondissement et la proportion du nombre des habitants, les impôts légalement établis; d'examiner les reclamations que pourraient suvenir entre les villages par suite de ses répartitions,

Digitized by Google

et de les modifier et arranger et concéquence; de délibérer sur les moyens de percevoir les redevances fiscales, les dîmes et contributions, de manière à ce qu'il n'en reste pas d'arriérées; de constater avec toute la promptitude possible et de porter immédiatement à la connaissance de l'autorité et du plus proche Commissaire de police les noms et prénoms des brigands et des voleurs de grand chemin qui apparaîtraient dans le nahié, ainsi que des fauteurs de troubles qui surviendraient, au préjudic de la tranquillité et de la sécurité de la localité; de faire connaître au Président, afin qu'il en informe immédiatement l'autorité, les Pecepteurs, agents de police, huissiers, employés des dîmes et des Contributions Indirectes qui oseraient agir, en quoi que ce soit, contrairement à la loi et aux règlements administratifs et qui commettraient des exactions ou vexations, ainsi que de faire connaître les maladies contagieuses et les épizooties qui apparaîtraient dans le nahié.

Dans le cas où un Conseil de nahié dépasserait les limites de ses attributions et que sa dissolution serait jugée nécassaire par l'autorité, le Caïmacam du caza en demandera l'autorisation au Vali par l'entremise du Mutessarif; et, sur les ordres qu'il en reçoit, il dissout le Consil et en fait élire un autre, conformément à la loi.

Art. 165. Les contestations survenues entre les conseils des Anciens des villages d'un nahié seront résolues á l'amiable par un Conseil Mixte, composé de six á douze Anciens, choisis *ad hoc* par les villages contestants. Les membres de ce Conseil de Paix seront pris en nombre égal dans chaque village, et le plus âgé des Anciens aura la présidence.

Dans le cas où cet essai de résolution á l'amiable n'aboutirait pas, le le jugement de la contestation sera référe au Tribunal de Justice de Paix.

Cette règle sera mise aussi en pratique dans les contestations survenues entre deux ou plusieurs nahiés, avec la différence que le Conseil de Paix sera en pareil cas présidé par le Caïmacam en personne ou par un délégué de sa part.

Art. 166. Le Conseil de nahié encaissera les impôts et droits communaux dans le Cercle désigné par la loi. Il arrêtera le budget du nahié et y indiquera montant des dépenses fixées par la loi comme obligatoires.

Il arrêtera, après contrôle, les comptes de l'Administration du nahié; il décidera la création ou l'agrandissement de tous les établissements se rapportant aux intérêts généraux du nahié, soit au moyen de l'argent en caisse, soit avec les sommes provenant de l'augmentation des impôts communaux.

Il arrêtera les projets et plans des grandes réparations des propriétés appartenant au nahié afin d'en demander l'autorisation aux fonctionnaires supérieurs. Il examinera et discutera toutes les questions relatives au nivellement et à la construction des rues et des places ainsi qu'à leur pavage et éclairage, à la contruction des jardins publics, conduites d'eau, égouts, fossés, digues, et ponts appartenant au pays, et en général toutes les affaires du nahié; les procès qui intéressent le nahié, ainsi que les modes d'arrangement et les Conventions qu'il serait nécessaire de conclure pour son compte.

Art. 167. Le budget du nahié est dressé par le Mudir et remis au Conseil du nahié; après examen et confirmation, il est envoyé au chef-lieu du caza. Si quelques dépenses relatives au nahié sont omises dans son budget, elles y seront intreduites après discussion au Conseil d'Administration du caza.

Art. 168. Les dépenses obligatoires d'un nahié sont:

1. Les frais d'administration du local destiné au Mudirlik;
2. Les frais de bureau et d'impression pour le service du nahié;

Digitized by Google

3. L'abonnement au journal et le coût des feuilles d'annonces dans lesquelles sont publiés les actes administratifs;

4. Les frais du recensement de la population;

5. Les traitements des receveurs du nahié et des préposés de l'octroi, s'il y en a, ainsi que les frais de perception de tous les revenus du nahié;

6. Les traitements des gardes ruraux;

7. Les dépenses de police locale du nahié selon la loi;

8. Les appointements des employés chargés des affaires du nahié;

9. Les frais d'entretien d'un service de pompiers, nécessaire au nahié;

10. Le contingent assigné au nahié dans la dépense des enfants trouvés et abandonnés;

11. Les frais d'entetrien de l'hôpital du nahié;

12. Les frais de réparation des édifices appartenant au nahié;

13. Et généralement toutes les charges ordinaires et extraordinaires imposées au nahié par la loi.

Die Organisation der Viertel und Dörfer.

Titre XI. Des Quartiers et des Villages.

Des Moukhtars et des Conseils des Anciens.

Art. 169. Il y pour chaque communauté un Moukhtar dans chaque quartier et village. Il peut y en avoir deux dans un village, si une communauté se compose de plus de cinquante maisons.

Der Mukhtar.

Art. 170. Chaque Moukhtar est considéré comme l'homme de confiance de la communauté quil l'a élu.

Art. 171. Les Moukhtars sont les intermédiaires exécutifs de l'autorité dans la perception des revenus et dans les autres matières.

Der Rat der Alten.

Art. 172. Il y a dans chaque quartier et village un Conseil des Anciens pour délibérer sur les affaires particulières de chaque communauté respective, Musulmane et non-Musulmane.

Les Moukhtars sont membres de droit Conseils des Anciens, de même que les Imams et les prêtres le sont aux Conseils des Anciens des communautés auxquelles ils appartiennent. Ils nomment à la présidence un des membres à la majorité des voix.

Art. 173. Les Conseils des Anciens, selon la localité, sont composés de trois à six membres au moins. Leur mission est d'examiner les intérêts spéciaux de leurs communautés respectives, de conserver et d'entretenir en bon état les temples et cimetières de la communauté, d'avoir soin de ses pauvres, de régler et arranger à l'amiable les différends ou querelles survenues entre des individus de la communauté, de créer et surveiller des écoles de garçons et de filles.

Art. 174. Chaque communauté a une Caisse sous la surveillance de son Conseil des Anciens. Les revenues de cette Caisse sont constitués par les secours donnés par la communauté, par les produits des immeubles attachés aux temples et aux écoles, ainsi que par les secours et dons provenant de testaments ou autrement; ses dépenses consistent en frais d'entretien des temples et écoles, et en secours aux pauvres.

Art. 175. Chaque Conseil des Anciens doit remettre une liste contenant le nombre de la population de la communauté au Conseil Communal dans les nahiés, au Conseil Municipal dans les villes et faubourgs. De même il présentera à ces Conseils, tous les trois mois, la liste particulière des décès et naissances.

Art. 176. Les Conseils des Anciens sont soumis aux Conseils de Communauté du caza ou du sandjak dont ils relèvent par rapport à ce qui con-

Digitized by Google

cernent les écoles, les vakoufs, les testaments, les biens des orphelins, et les autres institutions de piété et bienfaisance.

Art. 177. Les Conseils des Anciens ont pour mission d'encourager l'agriculture dans les villages auxquels ils appartiennent, d'entretenir en bon état et d'administrer les temples, écoles, fontaines, conduites d'eau, forêts qui se trouvent dans les villages, de conserver les biens des orphelins et, par ordre de l'autorité, les biens et immeubles des défunts dont les héritiers sont absents; de faire connaître au plus proche Commissaire de Police et au Président du Conseil du nahié, avec l'enquête préliminaire, les crimes et délits qui auraient lieu dans les villages; de répartir entre les habitants les charges et redevances des villages dans les localités où l'inscription des immeubles n'a pas encore été appliquée et de résoudre les difficultés qui naîtraient de ce chef parmi les habitants; de mettre à execution, en ce qui concerne leurs villages respectifs, les décisions rendues par le Conseil du nahié dont ils relèvent.

Des Attributions des Moukhtars.

Art. 178. Les attributions des Moukhtars sont:

Faire connaître aux habitants du village auxquels ils appartiennent les ordres du Mudir, les décisions rendues par le Conseil du nahié, et mettre à exécution les décisions des Anciens du village en ce qui concerne les Moukhtars: communiquer à ceux qu'ils concernent, parmi les habitants du village, les mandats de comparution, les actes relatifs aux séquestres, les protêts et les Jugements émanés de l'autorité, des Tribunaux, et des Conseils; donner des „ilmouhabers" à ceux qui ont à prendre des teskérés de voyage ou de chasse.

Dans le cas où le Moukhtar serait malade, un des membres du Conseil des Anciens le remplace provisoirement par une décision de ce Conseil.

Titre XII. Des Élections.

Wahlen.

Des Listes Electorales.

Wählerlisten.

Art. 179. Dans tout village et ferme, tout sujet Ottoman, habitant le village, âgé de plus de 21 ans, jouissant de ses droits civils et politiques, n'ayant été condamné pour aucun crime, payant annuellement la dîme ou tout autre impôt, ou possédant un immeuble, ou fils de père ou mère en possédant un, ou bien chef d'un établissement de commerce ou d'industrie, est électeur. L'Uléma, les prêtres et ministres des cultes des diverses communautés, les Professeurs, les Médecins, les Magistrats, et les fonctionnaires administratifs du vilayet, et enfin les personnes qui, dans l'Empire ou a l'étranger, ont obtenu, soit un diplôme de docteur ou de licencié, soit un titre équivalent dans une Université ou dans tout autre établissement supérieur d'instruction, sont dispensés de remplir les conditions énumérées dans la dernière rubrique sus-mentionnée.

Aktives Wahlrecht.

Sont privés de l'exercice de leurs droits électoraux les membres du corps de la gensdarmerie et de la police, et ceux qui font partie des cadres permanents de l'armée, et cela pendant la durée de leur service dans la gendarmerie et l'armée régulière. Quinze ans après la promulgation de la présente loi, toute personne qui atteindra sa majorité et réclamera l'exercice de ses droits électoraux, devra, en outre des conditions ci-dessus, savoir lire et écrire.

Art. 180. Il sera dressé par le Conseil des Anciens et publiquement affiché, dans chaque village, le 15 Septembre de chaque année au plus tard, une liste de tous les électeurs remplissant les conditions indiquées dans l'Article 179. Ces listes seront annuellement révisées. Toute personne non

Digitized by Google

inscrite dans la liste des électeurs du caza où elle tient domicile, ne pourra prendre part à l'élection tant qu'elle ne possède pas un Jugement ordonnant son inscription dans les listes, en résiliant la décision qui la privait de ses droits électoraux. Les listes électorales seront envoyées chaque année le 1er Octobre au plus tard aux bureaux municipaux et à ceux des nahiés.

La liste de chaque nahié est affichée pendant quinze jours dans le lieu le plus fréquenté du public et de manière à être remarqué. Pendant ces quinze jours, chacun est autorisée à présenter ses observations soit sur l'omission de son nom, soit sur celle de toute autre personne. Passé ce délai, les listes sont envoyées et conservées au chef-lieu du caza.

Art. 181. Toute personne qui se prétendrait omise, contrairement au règlement, sur la liste électorale de son nahié, peut s'adresser au Mudir ou au Président du Cercle Municipal et réclamer son inscription dans le délai de quinze jours, à partir de la date des affiches publiées. Le Mudir et le Président sont tenus de référer cette réclamation, dans les vingt-quatre heures, au Conseil du nahié ou du Cercle Municipal. Dans le cas où le Conseil n'admettrait pas la réclamation, il est tenu de faire connaître sa décision au réclamant, dans un autre délai de vingt-quatre heures.

De même que tout électeur dont le nom est inscrit sur la liste électorale peut demander, sous la même forme et dans le même espace de temps, l'inscription sur cette liste d'une ou plusieurs personnes qu'il prétendrait avoir été omises contrairement au règlement, il peut aussi demander la suppression de cette liste d'une ou de plusieurs personnes qu'il prétendrait y avoir été inscrites irrégulièrement. Dans ce cas aussi, le Conseil du nahié ou du Cercle Municipal devra émettre son avis dans les trois jours, à partir de celui de la réclamation.

Toute personne dont la demande aurait été repoussée par le Conseil, pourra recourir au Tribunal de Justice de Paix au chef-lieu du caza, dans l'espace de quinze autres jours, et le Tribunal décidera, après s'être enquis sur la matière chez la Mudir ou le Président du Cercle Municipal.

Art. 182. Les électeurs se réunissent une fois par an; chaque communauté élit à la mojorité des voix ses Moukhtars et les membres du Conseil des Anciens pour la période d'un an. Au terme de cette période ceux-ci peuvent être réélus.

Art. 183. Les noms des Moukhtars élus sont envoyés au Caïmacam par le Conseil des Anciens, afin d'être enregistrés au Conseil du nahié et au Conseil Administratif du caza.

Art. 184. Si, par suite de démission, décès; ou de tout autre motif, il y a vacance dans les fonctions de Moukhtar ou de membre du Conseil des Anciens, les électeurs se réunissent aussitôt pour pourvoir à cette vacance.

Des Elections de Nahié.

Städtische Wahlen.

Art. 185. Tout sujet Ottoman, âgé de plus 21 ans, payant annuellement au Gouvernement au moins 50 piastres en impôts, domicilié dans le nahié et possédant des immeubles, pourra être élu pour deux ans membre du Conseil du nahié.

Wahlfähigkeit.

Ne peuvent être élus: les domestiques, les personnes ayant perdu tout ou partie de leur droits politiques, conformément aux dispositions du Code Pénal, les faillis non réhabilités, les personnes ne jouissant pas de leur facultés mentales, les personnes qui ont été condamnées pour délits à un an de prison ou à une peine équivalente, celles condamnées pour vagabondage, celles qui ont obtenu l'autorisation de servir un Gouvernement étranger pendant la durée de ce service, et celles qui prétendent appartenir à une juridiction étrangère.

Digitized by Google

Les condamnés à un an de prison ou à une peine équivalente recouvrent le droit d'éligibilité cinq ans après la condamnation, à la condition, cependant, qu'ils ne soient pas, dans cette période, condamnés pour un nouveau crime ou un délit.

Art. 186. Le 3 Novembre au plus tard de l'année de l'élection, après que le Conseil d'Administration du caza aura déterminé le nombre des membres du Conseil du nahié, en considérant l'étendue et la population de ce nahié, le Caïmacam du caza envoie à la ville ou au village, chef-lieu du nahié, afin d'y organiser les élections, deux membres du Conseil d'Administration, dont au moins un membre élu, et un Conseiller Municipal, munis des articles de bureau nécessaires et d'une escorte suffisante de gendarmes. Verfahren.

Art. 187. Les trois fonctionnaires envoyés du chef-lieu du caza, au centre du nahié, constituent une Commission Electorale pour les aider pendant les élections. A cet effet, ils font comparaître les Moukhtars des villages des nahiés et leur font élire, comme Commission Electorale, à la majorité des voix, six membres qui seront choisis parmi les personnes inscrites sur les listes d'élections.

Art. 188. Quand la Commission Electorale aura été formée, elle élira son Président parmi ses membres; elle déterminera le jour où les élections devront commencer. Des crieurs publics et des affiches indiqueront à la population qu'elle aura à s'occuper tels jours des élections.

Art. 189. L'arrivée des électeurs, au centre du nahié, devra être organisée de façon qu'il n'arrive pas plus de 300 électeurs par jour; on fera connaître à chaque village le jour qui a été fixé pour l'arrivée de ces électeurs.

Art. 190. A l'arrivée des électeurs au centre du nahié, il sera donné à chaque électeur, par la Commission Electorale, un bulletin de vote muni au dos du cachet du nahié.

Art. 191. Le bulletin de vote est une feuille blanche.

Chaque électeur y inscrit, ou s'il ne le peut pas lui-même, y fait inscire par un homme de confiance les noms des personnes jouissant des conditions indiquées dans l'Article 185 jusqu'à concurrence des trois quarts du nombre des membres dont le Conseil du nahié devra se composer, et cele afin de sauvegarder le droit des minorités.

Art. 192. Les élections se feront dans la salle du Conseil du nahié, s'il y en a une, ou dans tout autre lieu convenable, tel qu'une école. Les trois fonctionnaires venus du chef-lieu du caza et les membres de la Commission Electorale se placeront derrière les urnes d'élection, et les électeurs seront introduits par groupes de cinq; leur noms seront rayés sur les listes électorales au fur et à mesure de leur entrée; puis les électeurs jettent dans les urnes leurs bulletins préalablement préparés et pliés en quatre et se retirent.

Les électeurs seront admis dans la salle du vote par groupes de cinq électeurs jusqu'au soir, et les 300 invités ce jour jetteront leurs bulletins dans les urnes. Vers le soir l'ouverture des urnes ainsi que les trous des serrures seront scellés au moyen des sceaux des six membres de la Commission et des trois fonctionnaires venus du caza. On continuera chaque jour de la même manière jusqu'à ce que les votes des électeurs des différents villages soient rassemblés aux jours respectivement fixés.

Art. 193. Après la période indiquée pour les élections aucun électeur ne pourra plus voter. L'ouverture de l'urne sera fermée et scellée, et l'urne liée avec des cordons dont les extrémités recevront les cachets des neuf personnes sus-indiquées. L'urne sera portée sous bonne garde au chef-lieu du

Digitized by Google

caza et remise au Conseil Municipal par les trois fonctionnaires partis du caza et deux des membres de la Commission Electorale.

Art. 194. Les cachets sur l'ouverture de l'urne et sur les trous des serrures seront examinés en présence du Corps Municipal et du Tribunal de Justice de Paix au chef-lieu du caza, des trois fonctionnaires de retour du nahié, et des deux membres envoyés par la Commission Electorale. Dans le cas où il n'y aurait aucun doute sur la nonviolation de ces sceaux, l'urne sera ouverte, les bulletins d'élection qu'elle contient, comptés et notés sur une liste en colonnes, et les personnes ayant obtenu le plus grand nombre de voix seront proclamées élues. Les membres seront élus à la majorité relative, quel que soit le nombre des votants. Si deux candidats ont obtenu le même nombre de voix, leurs noms seront soumis au tirage au sort huit jours après. Les noms des membres ainsi élus sont adressés au Caïmacam dans un procès-verbal dressé par le corps présent.

Il appartient au Tribunal du liva d'examiner la validité des élections, de les annuler ou de les confirmer.

Art. 195. Lors de la nomination des membres à la majorité des voix, il sera dressé une liste des noms, jusqu'à concurrence du double des premiers, des personnes ayant obtenu le plus de voix après eux, et cette liste se trouvera dans le procès-verbal précédemment indique. Les noms de ces personnes seront inscrits dans le registre du Conseil de caza; et dans le cas de démission, de décès, ou de translation de domicile volontaire ou effectué légalement de l'un des membres, et cela avant l'expiration du terme de son mandat, il sera remplacé par la personne qui a obtenu le plus de votes parmi celles inscrites dans le registre du Conseil du caza.

Art. 196. Dans le cas où les membres de la Commission Electorale et les Secrétaires du Corps Municipal de caza seraient insuffisants pour accomplir les opérations de bureau qui doivent être exécutées au chef-lieu du nahié pendant l'élection, ou celles qui auront lieu au chef-lieu du caza lors du dépouillement des scrutins, on emploiera à ce service des personnes de confiance choisies parmi les habitans de la localité.

Art. 197. Dans le cas où les Commissions Electorales des nahiés le demanderaient, un nombre suffisant d'agents de police seraient chargé de maintenir le bon ordre et la tranquillité pendant les élections.

Art. 198. Dans le cas où certaines personnes chercheraient à troubler les opérations électorales, il sera procédé à leur égard suivant la loi.

Wahlen für die Haya.

Des Elections de Caza.

Art. 199. L'élection aux fonctions de membre du Conseil d'Administration du caza est subordonnée à la condition de réunir les qualités requises pour les fonctions de membre du Conseil de nahié, de payer au Gouvernement en impôts 100 piastres par an au moins.

Art. 200. La durée des fonctions de membre du Conseil d'Administration de caza est de deux ans; la moitié des membres est renouvelée chaque année; les membres sortant la première fois sont désignés par le sort.

Art. 201. Les membres du Conseil d'Administration de caza sont élus par les membres des Conseils de nahiés.

Le Caïmacam écrit d'avance aux Mudirs des nahiés de réunir le Conseil du nahié chaque année à un jour fixé. Ce jour-là deux membres du Conseil de caza, dont l'un au moins membre élu, munis de la quantité nécessaire d'articles de bureau, sont envoyés du chef-lieu du caza à celui du nahié. Ces délégués arrivés au chef-lieu du nahié réunissent le Conseil du nahié et

Digitized by Google

remettent à chacun de ses membres un bulletin de vote en les invitant à élire quatre personnes pour les fonctions de membres du Conseil d'Administration du caza. Chaque membre du Conseil de nahié écrit secrètement ou fait écrire par une personne de confiance sur le bulletin les noms de ceux qu'il a élus pour les fonctions de membres du Conseil de caza jusqu'à concurrence des trois quarts du nombre des membres à élire; il porte ce bulletin au Conseil et le place secrètement dans un enveloppe; après que tous les bulletins auront été ainsi réunis, l'enveloppe est cachetée avec le sceau du Conseil du nahié et remise aux deux délégués du caza.

Art. 202. Les délégués qui sont allés aux Conseils de nahié portent les bulletins des votes au chef-lieu du caza et les remettent au Conseil Municipal.

Art. 203. Les membres des Cercles Municipaux qui se trouvent dans les faubourgs du chef-lieu du caza, mettent aussi dans une enveloppe un bulletin d'élection, chacun à l'instar des membres du Conseil de nahié, et font apposer sur l'enveloppe le sceau du Conseil Municipal. Chaque Cercle Municipal dans les autres faubourgs est considéré comme un nahié.

Art. 204. A l'arrivée des bulletins des élections de tous les nahiés, le Cercle Municipal au chef-lieu du caza et le Tribunal de Justice de Paix du chef-lieu du caza se réunissent, et, en présence du Caïmacam du caza, les enveloppes venues des nahiés sont décachetées, et les bulletins y contenus comptés et notés sur une liste en colonnes. Le Caïmacam annonce aux habitants la nomination aux fonctions de membres les personnes qui ont obtenu la majorité des votes, ainsi que celles désignées par le sort, dans les cas d'égalité des voix. Les noms de ces membres, ainsi que leurs cachets reproduits en copie, sont envoyés au chef-lieu du liva, avec un procès-verbal dressé par les corps présents.

Art. 205. Après la nomination des personnes qui ont obtenu la majorité des votes aux fonctions de membres, on inscrit aussi séparément, dans le procès-verbal, un nombre de noms double du leur, pris parmi ceux qui ont obtenu le plus de votes après les premiers, pour pourvoir aux vacances dans les éventualités prévues à l'Article 195; ces noms seront inscrits dans les registres du Conseil du liva.

Des Elections des Conseils de Communauté.

Kommunalratswahlen.

Art. 206. Les Conseils des Anciens de chaque communauté éliront les membres des Conseils des communautés de leurs cazas respectifs, conformément aux règles d'élection des membres du Conseil d'Administration de caza, et l'un des membres ainsi élus est nommé Président à la majorité des voix.

Art. 207. Les membres des Conseils de communauté doivent être au nombre de quatre à huit, et ils sont élus pour deux ans.

Des Elections de Liva.

Wahlen für den Liva.

Art. 208. Les membres du Conseil d'Administration du liva seront choisis parmi ceux qui jouissent des conditions requises pour les membres des Conseils de Nahié, il faut aussi qu'ils paient annuellement au Gouvernement un impôt de 150 piastres au moins. Comme pour les membres des Conseils de nahié, leurs fonctions durent deux ans; la moitié est renouvelable chaque année; les membres du premier renouvellement seront désignés par le sort.

Art. 209. Les membres du Conseil d'Administration du liva sont élus par les membres des Conseils d'Administration des cazas. L'époque des élections arrivée, le Mutessarif écrit au Caïmacam de faire faire des élections; celui-ci en charge le Conseil d'Administration du caza, dont chaque membre

Digitized by Google

écrit secrètement sur un bulletin les noms des habitants du sandjak qu'il juge dignes d'être membres du Conseil d'Administration du liva jusqu'à concurrence des trois quarts du nombre des membres à élire et place le bulletin dans une enveloppe préparée préalablement dans le Conseil. L'enveloppe est scellée du sceau du Conseil d'Administration du caza, en présence des membres de ce Conseil, et envoyée au Conseil Municipal du chef-lieu du sandjak.

Art. 210. Les membres du Conseil Municipal du chef-lieu du sandjak et des Conseils des nahiés qui en dépendent, désignent quatre de leurs membres qui, comme les membres des Conseils de cazas, placent dans une enveloppe leurs bulletins de vote. et cachètent l'enveloppe au sceau du Conseil Municipal.

Art. 211. Quand les bulletins des votes des cazas sont réunis, les membres du Conseil Municipal du chef-lieu du liva et les membres des Tribunaux du liva se rassembleront, et, en présence du Mutessarif, les enveloppes seront ouvertes et les bulletins y contenus comptés et notés sur une liste en colonnes; les personnes ayant obtenu la majorité des votes et celles désignées par le sort. en cas de partage égal des voix, seront membres et leur élection sera publiée par le Mutessarif. Le procès-verbal dressé par les assistants ainsi que les noms et l'empreinte des sceaux des élus seront envoyés au siége du liva.

Art. 212. Après l'élection des membres à la majorité des voix, seront inscrits au procès-verbal et enregistrés par le Conseil du vilayet les noms des personnes, en nombre double de celui des élus, qui ont obtenu, après ceux-ci, le plus de voix, afin qu'elles puissent remplir les vacances dans les éventualités prévues à l'Article 195.

Generalratswahlen.

Des Elections du Conseil Général de Vilayet.

Art. 213. Les membres élus du Conseil Général du vilayet exercent leurs fonctions pendant quatre ans.

Art. 214. Le Conseil Général du vilayet sera composé de membres envoyés au nombre de deux par chaque caza et élus par les membres des Conseils des nahiés d'après le mode indiqué pour l'élection des membres du Conseil d'Administration du caza, excepté que chaque électeur, au lieu d'inscrire les noms des candidats jusqu'à concurrence des trois quarts du nombre des membres à élire, aura la faculté de donner ses deux votes, s'il le veut, à un seul candidat.

Les membres du Conseil Général du vilayet doivent jouir des qualités et conditions requises pour les membres des Conseils d'Administration de liva.

Aux années d'élection, on débutera, le 15 Novembre au plus tard, par l'élection des membres des Conseils des nahiés; immédiatement après, on procédera à l'élection des Conseils d'Administration des cazas et des livas. Tous les Conseils de nahié et les Conseils d'Administration des cazas et des livas doivent se trouver réunis à la fin de Février.

Les élections pour le Conseil Général du vilayet auront lieu dans la dernière quinzaine du mois de Mars.

Gerichtsverfassung.

Titre XIII. Des Tribunaux.

Tribunal du Nahié.

Art. 215. Il y aura dans chaque nahié un Tribunal de Justice de Paix.

Art. 216. Le Juge de Paix aura deux Assesseurs élus par le Conseil du nahié: l'un Musulman, l'autre non-Musulman, parmi ceux qui offrent les conditions requises, par la présente loi, pour être membres du dit Conseil.

Art. 217. Le Juge de Paix est nommé par le Vali. Sa rétribution est fixée à 12,000 piastres par an.

Digitized by Google

Art. 218. Le Tribunal de nahié jugera sans appel.

En matière correctionnelle:

Toutes les infractions que la loi qualifie de contravention et punit de peines de simple police;

En matière civile:

Sans appel: Toutes actions personnelles, civiles et commerciales, jusqu'à concurrence de 500 piastres; et, à charge d'appel, les mêmes actions jusqu'à concurrence de 1,000 piastres.

Le Juge de Paix tiendra aussi son Tribunal en conciliation; il pourra, si les parties en font la demande, nommer des arbitres pour des contestations dont l'objet dépasserait même 1,000 piastres; mais, en cas de sentence arbitrale, les parties renonceront à tout appel.

Tribunal du Liva.

Art. 219. Il y aura un Tribunal par liva.

Art. 220. Il sera composé d'un Président et de deux Assesseurs, dont l'un sera Musulman et l'autre non-Musulman.

Art. 221. Les fonctions de Président seront remplies par un Juge qui sera nommé directement par Iradé Impérial.

Art. 222. Les Assesseurs siégeant au Tribunal du liva seront électifs.

Art. 223. Les Assesseurs seront élus par le Conseil du liva parmi ceux qui offrent les conditions requises par la présente loi pour être membres du dit Conseil; ils seront confirmés par le Vali.

Art. 224. Le Président du Tribunal recevra une rétribution de 36,000 piastres par an.

Art. 225. Chaque Assesseur du Tribunal du liva ainsi élu recevra, annuellement, une rétribution fixée à 8,000 piastres.

Art. 226. Il y aura un Procureur et des Juges d'Instruction attachés à chaque Tribunal de sandjak, nommés par Iradé Impérial.

Art. 227. Le Procureur recevra une rétribution de 24,000 piastres par an.

Art. 228. Les Juges d'Instruction recevront, chacun, une rétribution de 18,000 piastres par an.

Cour d'Appel du Vilayet.

Art. 229. La Cour d'Appel du vilayet sera établie au chef-lieu du vilayet.

Art. 230. Le susdit Tribunal sera composé d'un Président, de deux Conseillers, et de deux Assesseurs, dont l'un sera Musulman et l'autre non-Musulman.

Art. 231. Le Président et les Conseillers seront nommés par Iradé Impérial.

Art. 232. Les deux Assesseurs seront élus pour une période d'un an por le Conseil Général parmi ceux qui offrent les conditions requises par la présente loi pour être membres du dit Conseil. Ils seront élus par le Conseil Général pour une période d'un an, et seront confirmés par le Ministre de la Justice.

Art. 233. Les Assesseurs du susdit Tribunal recevront une rétribution annuelle de 10,000 piastres.

Art. 234. Le Président recevra une rétribution de 72,000 piastres, et chaque Conseiller 48,000 piastres par an.

Digitized by Google

Art. 235. Il y aura un Procureur-Général et des Juges d'Instruction attachés au susdit Tribunal et nommés par Iradé Impérial.

Art. 236. Le Procureur-Général recevra une rétribution de 40,000 piastres par an.

Art. 237. Les Juges d'Instructien recevront, chacun, une rétribution de 24,000 piastres par an.

De la Compétence du Tribunal du Liva.

Art. 238. Le Tribunal du liva connaîtra, au civil:

En dernier ressort:

(*a.*) Des appels de Justice de Paix;

(*b.*) De toutes actions personnelles, civiles, et commerciales, jusqu'à la valeur de 5,000 piastres ou de 500 piastres de rente;

A charge d'appel:

De toute action civile ou commerciale, personnelle ou réelle, mobilière ou immobilière, quel qu'en soit le montant en litige.

Art. 239. Le Tribunal de liva connaîtra:

Au pénal:

Les infractions auxquelles la loi donne la qualification de crimes et qu'elle punit de peines afflictives et infamantes;

Et à charge d'appel:

Les infractions que la loi qualifie de délits et punit des peines correctionnelles.

Il y a pourvoi d'office en cassation à Constantinople contre ces Jugements.

De la Compétence de la Cour d'Appel du Vilayet.

Art. 240. La Cour d'Appel connaîtra:

Au civil:

Les appels des Tribunaux de liva, dans les cas où l'appel en est recevable:

Au pénal:

Les appels des Jugements rendus par les Tribunaux de liva en matière de délits.

Art. 241. Il y aura pourvoi en cassation à Constantinople contre les décisions de cette Cour.

Articles Spéciaux.

Art. 242. Dans les cas où l'insuffisance d'un seul Tribunal de liva aura été constatée ou que la distance du chef-lieu des cazas viendrait à offrir des difficultés et une grande perte de temps aux intéressés domiciliés dans les nahiés, un ou plusieurs autres Tribunaux de liva pourront être, selon les nécessités locales, établis dans les chef-lieux de caza.

Art. 243. Les privilèges et immunités acquis aux étrangers en vertu des Traités, Conventions, arrangements internationaux, et par l'usage, seront respectés comme par le passé.

Art. 244. Personne ne pourra être nommé Procureur-Général, ou Président ou Conseiller de la Cour d'Appel, s'il n'a pas reçu un diplôme d'étude légale d'une Université ou Ecole de Droit, ou s'il n'a pas rempli les fonctions de Juge pendant au moins cinq ans dans un Tribunal à Constantinople.

Art. 245. Les séances des Tribunaux sont publiques, à moins que, par égard pour les bonnes mœurs, le huis-clos ne soit jugé nécessaire. Les Jugements sont prononcés et les sentences rendues en séance publique. Dans tous les cas où l'honneur et le crédit du plaignant l'exigent absolument, les

Digitized by Google

Tribunaux peuvent ordonner la publication d'un extrait du Jugement dans la feuille officielle du vilayet, aux frais de la partie condamnée.

Art. 246. Tous les procès civils, criminels, et commerciaux entre Musulmans et non-Musulmans et toute autre contestation mixte seront jugés par les Tribunaux établis par la présente loi.

Art. 247. Les témoignages des Musulmans et des non-Musulmans sont admis à titre d'une égalité absolue devant tous les Tribunaux.

Art. 248. Les Tribunaux sont indépendants et leurs Jugements libres et publics, et il n'y aura aucune ingérence de la part des autorités administratives dans les affaires judiciaires. Unabhängigkeit der Gerichte.

Art. 249. L'exécution des Jugements est confiée aux Présidents des Tribunaux.

Art. 250. Les procès entre le Gouvernement et les particuliers seront jugés par les Tribunaux ordinaires.

Art. 251. Les Présidents des Tribunaux et les Conseillers de la Cour d'Appel sont inamovibles.

Art. 252. Le pouvoir judiciaire a été séparé du pouvoir administratif; par conséquent, les Tribunaux Nizamiés recevront directement les requêtes; l'exécution des sentences civiles, qui est réglée par la loi, leur appartient, et celle des sentences correctionnelles est dévolue aux Procureurs-Généraux. Les fonctionnaires administratifs et la gendarmerie sont tenus de leur prêter l'assistance nécessaire pour la mise à exécution des sentences. Trennung von Justiz u. Verwaltung.

Art. 253. Toute peine, y compris l'exil, ne peut être appliquée qu'en vertu du Jugement d'un Tribunal compétent d'après la loi.

Art. 254. Plusieurs nahiés peuvent être réunis par le Directeur de la Justice selon les besoins de la population pour en faire un seul district de Justice de Paix.

Art. 255. Tous les Assesseurs seront rééligibles.

Art. 256. Sont magistrats les Présidents, Conseillers à la Cour d'Appel, et Juges de Paix. Ils sont les seuls magistrats du vilayet.

Art. 257. Il y aura une prison d'Etat dans chacun des chefs-lieux de sandjaks et pas ailleurs.

Art. 258. Le Chef de Bataillon de Gendarmerie est le Directeur responsable de la prison sours la surveillance du Directeur de la Justice.

Art. 259. Les Mudirs des nahiés de chaque sandjak auront le droit d'inspecter la prison aux heures convenables et de constater que personne n'y est détenu arbitrairement et contre la loi.

Art. 260. Les prévenus en justice ne peuvent être emprisonnés dans la même partie de la prison que les condamnés.

Art. 261. Le Chef de Bataillon de Gendarmerie est chargé de l'exécution des sentences prononcées par les Tribunaux de nahié, de liva, et par la Cour d'Appel en matière pénale.

Art. 262. Aucune sentence, à peine capitale, ne sera exécutée avant de recevoir la sanction de Sa Majesté Impériale le Sultan.

Art. 263. Il sera loisible au Conseil Général du vilayet, sur la proposition du Vali et avec la sanction de Sa Majesté Impériale le Sultan, d'augmenter les sommes ci-dessus comme rétribution des Juges de Paix, Juges d'Instruction, Conseillers, Procureurs, et Présidents.

Digitized by Google

Unterrichtswesen.

Titre XIV. De l'Instruction Publique.

Art. 264. Les écoles du vilayet sont placées sous la haute surveillance du Directeur de l'Instruction Publique du vilayet.

Art. 265. L'allocation aux écoles, dans le budget annuel du vilayet, d'une subvention, ainsi que la distribution de la somme allouée, se fera par l'intermédiaire du Directeur de l'Instruction Publique, sur la décision du Conseil d'Administration. La subvention accordée aux écoles sera répartie entre elles approximativement en proportion de la participation des différentes communautés au paiement des impôts dans le vilayet.

Art. 266. Les écoles primaires, secondaires, des arts et métiers, normales et autres à créer sont établies conformément à la loi. Les professeurs des écoles du vilayet sont soumis aux lois qui règlent les droits et les devoirs des autres fonctionnaires publics.

L'administration des écoles primaires et secondaires reviendra aux communautés respectives. Tous les revenus des vacoufs appartenant à ces écoles leurs seront abandonnés.

Art. 267. Si la création d'une Université au chef-lieu du vilayet est décidée, elle sera établie comme il suit:

a) Le corps enseignant sera divisé en professeurs titulaires recevant un traitement fixe de l'Administration du vilayet, et en professeurs adjoints à traitement non-fixe;

b) Les professeurs titulaires seront nommés par le Vali, sur la proposition du Directeur de l'Instruction Publique. Après la formation du corps enseignant, les nominations pour les postes vacants seront faites par le Vali, sur la présentation des professeurs titulaires;

c) Pour la nomination des professeurs titulaires, le Vali tiendra compte autant que possible, des chiffres proportionnels des habitants des différentes, nationalités;

d) Les aspirants aux postes de professeurs-adjoints doivent justifier des conditions prescrites par la loi;

e) La langue officielle de l'Université sera la langue Ottomane; mais l'enseignement dans une autre langue sera toléré.

Art. 268. Tout particulier, à quelque nationalité ou culte qu'il appartienne, a le droit d'établir une école, pourvu qu'il remplisse les conditions prescrites par la loi.

Art. 269. L'instruction primaire est obligatoire. Par conséquent, les enfants de 7 à 13 ans sont tenus de fréquenter les écoles primaires.

Art. 270. L'instruction d'un enfant dans les écoles publiques peut être remplacée par l'enseignement privé.

Art. 271. Aucun enfant ne recevra dans les écoles l'enseignement d'une religion autre que la sienne.

Art. 272. La haute surveillance des écoles publiques et privées appartient au Directeur de l'Instruction Publique, lequel l'exerce, au moyen d'Inspecteurs, conformément aux lois et règlements administratifs. Les Inspecteurs sont pris parmi les Notables de la communauté dont ils surveillent les écoles.

Ils veillent à ce que les élèves fréquentent assidûment les écoles primaires. Ils surveillent le corps enseignant, envoient, de temps en temps, au Directeur de l'Instruction Publique, des rapports sur la bonne conduite, le zèle, et la persévérance des instituteurs, ainsi que sur l'observation par ces derniers des dispositions des lois et règlements administratifs concernant le programme des études et autres.

Digitized by Google

Art. 273. Si un professur d'une école, appartenant à l'une des différentes communautés religieuses, néglige ouvertement ses devoirs professionnels ou bien enseigne des choses qui offensent les mœurs et troublent la tranquillité publique; ou s'il est constaté que, par suite de sa conduite non-satisfaisante, il n'est plus digne d'exercer la profession d'instituteur, l'Inspecteur doit le dénoncer par écrit au Directeur de l'Instruction Publique, qui fait traduire l'accusé devant le Tribunal Correctionnel du sandjak.

Le Directeur de l'Instruction Publique pourra destituer le professeur dont la culpabilité aura été établie.

Art. 274. L'enseignement des enfants de chaque communauté dans les écoles primaires ne peut être obligatoire dans une langue autre que la leur.

Il est loisible à toute communauté de faire enseigner dans ses écoles telles langues vivantes ou mortes qu'elle juge utiles.

Les dispositions de ces deux paragraphes s'appliquent également aux écoles primaires fondées et dirigées par des particuliers.

Titre XV. Des Cultes.

Kultus.

Art. 275. Dans tout changement de religion on observera scrupuleusement les garanties et immunités accordées aux Chefs spirituels des communautés religieuses ainsi que les formalités prescrites en tenant compte de l'âge.

Art. 276. Les communautés religieuses ayant une existence légale conservent les droits, immunités, privilèges, et exemptions dont elles ont toujours joui.

Art. 277. Aucune entrave ne pourra être apportée, soit à l'organisation hiérarchique des différentes communautés, soit à leurs rapports avec leurs Chefs spirituels, indigènes ou étrangers.

Art. 278. Les membres des différents clergés ne peuvent, sous aucun prétexte, être privés des honneurs et préséances que les Sultans leur ont accordés.

Art. 279. Les ecclésiastiques, pèlerins et moines de toutes les nationalités voyageant ou établis temporairement jouissent des avantages acquis aux membres indigènes des clergés dont ils font partie.

Art. 280. Les dispositions de l'Article LXII du Traité de Berlin relatives à la protection des personnes mentionnées à l'Article précédent et de leurs établissements religieux ou de bienfaisance, reçoivent leur plein effet dans l'Empire.

Art. 281. Les communautés religieuses ayant une existence légale conservent leurs biens meubles et immeubles.

Elles ne peuvent être expropriées de leurs biens immeubles que pour cause d'utilité publique dûment constatée, dans le cas et de la manière établis par la loi, moyennant une juste et préalable indemnité.

Elles ne peuvent être expropriées de leurs biens meubles que pour satisfaire à un intérêt majeur de salubrité publique.

Art. 282. Les communautés religieuses continuent à percevoir, avec l'aide et sous la protection des autorités publiques, les redevances consacrées par l'usage.

Le produit des redevances en question échappe à l'impôt.

Art. 283. Sont pareillement exempts d'impôts les édifices consacrés au culte, à l'instruction ou à des œuvres de charité, ainsi que les habitations de ville et de campagne des membres des différents clergés; enfin les enclos où se trouvent ces édifices et habitations.

Le même privilège s'étend au mobilier des édifices consacrés au culte, à l'instruction, ou à un but charitable; il s'étend aussi aux meubles à l'usage

Digitized by Google

des membres du clergé et de toute personne attachée, à un titre quelconque, au service d'un édifice religieux, scolaire, ou affecté à une œuvre de charité.

Art. 284. Les différentes communautés seront tenues de faire face aux charges qui pèsent actuellement sur elles en ce qui concerne l'entretien de leurs établissements scolaires et charitables.

Art. 285. Les immeubles appartenant aux communautés religieuses et qui ne servent directement ni au culte, ni à l'instruction, ni à une œuvre charitable, mais que doivent être considérés comme des propriétés de rapport, sont, en matière d'impôt, soumis au droit commun.

Il en est de même des valeurs mobilières productives de revenus.

Art. 286. Les prélats et dignitaires des communautés religieuses non-Musulmanes recevront, comme par le passé, leur investiture de la Sublime Porte.

Si une communauté Chrétienne se trouve privée de pasteurs de son rite, et qu'elle en fasse la demande, le Gouvernement Impérial devra rechercher, sans retard, si la demande ne soulève pas d'objections et, dans ce cas, il y fera droit.

Le Gouvernement Impérial élaborera une loi qui reconnaîtra le droit de posséder des propriétés immobilières aux personnes morales, telles que établissements religieux, scolaires ou de charité.

Cette loi sera édictée sur la base d'une compensation à donner aux vacoufs, dans le cas où ces propriétés en dépendraient.

Die Beamten.

Titre XVI. Des Fonctionnaires.

Des Fonctionnaires en Général.

Art. 287. Les fonctionnaires en général sont personnellement responsables envers le Gouvernement de tous les actes occomplis par eux dans l'exercice de leurs fonctions.

Toute personne qui a subi quelque dommage par la négligence ou les actes fautifs des fonctionnaires, dans l'exercice de leurs fonctions, pourra poursuivre le fonctionnaire coupable, et se faire rembourser par lui les dommages et pertes qu'elle a subis, si elle établit le bien fondé de sa réclamation.

Art. 288. Si, en ayant recours à tous les moyens judiciaires, le plaignant ne réussit pas à faire indemniser ses pertes, il peut réclamer l'indemnité du Gouvernement qui, à son tour, se fera rembourser par le fonctionnaire coupable.

Les fonctionnaires sont seuls responsables pour leurs actes privés; les procès de ce chef ne peuvent en aucune façon atteindre le Gouvernement.

Art. 289. Les fautes et négligences des fonctionnaires dans l'exercice de leurs fonctions, seront punies, conformément au règlement intérieur de sa division, par l'avertissement, le blâme, l'amende et la suspension de ses fonctions. Ces peines sont prononcées directement par les corps dont ils dépendent.

Art. 290. La nomination, l'avancement, la destitution, et la mise à la retraite des fonctionnaires des vilayets ont lieu en conformité avec la loi.

Du Choix de Fonctionnaires Civils des Vilayets.

Art. 291. Les principaux fonctionnaires d'un vilayet sont:

Le Mustéchar, les Directeurs, le Mektoubdji, l'Alay-Bey, les Présidents des Tribunaux, les Procureurs, les Procureurs-Généraux, et les Juges d'Instruction.

Digitized by Google

Art. 292. Les Valis, les Mutessarifs, et les principaux fonctionnaires du vilayet sont choisis par le Gouvernement Central et nommés en vertu d'un Iradé Impérial, conformément aux dispositions de la présente loi.

Art. 293. Les Directeurs peuvent être choisis parmi les membres du Conseil Général, auquel cas leur siège au Conseil devient vacant. Le Vali aura le droit d'employer des étrangers dans l'Administration. Les Caïmacams sont choisis et nommés par le Vali. Le fait de leur nomination est porté à la connaissance du Ministère de l'Intérieur. Les Mudirs, ainsi qu'il a été indiqué à l'Article 155, sont choisis parmi les membres des Conseils des nahiés élus par la population; ils sont nommés par le Mutessarif; leur nomination est signalée à l'Administration du vilayet qui la confirme, et qui, à son tour, avertit le Ministère de l'Intérieur.

Les Mouhassébedjis des livas sont nommés par le Ministère des Finances. Les Directeurs de la Correspondance des Livas et des Cazas, les Premiers Secrétaires des Administrations, des Conseils et autres, les Mal-Mudiris et les Percepteurs sont nommés directement par les Valis. Les employés inférieurs dans les sandjaks sont nommés par les Mutessarifs.

Du Jugement des Fonctionnaires.

Art. 294. La requête exposant une plainte contre un fonctionnaire relativement à ses fonctions, sera confiée tout d'abord au Conseil d'Administration, et sur la conclusion du Conseil, ce fonctionnaire sera interrogé par le Ministère de l'Administration dont il relève; puis le résultat de l'interrogatoire et un résumé des constatations seront écrits en appendice, et les personnes chargées de l'interrogatoire y apposeront leurs sceaux. De même que les Valis, Mutessarifs, et Caïmacams, ainsi que les autres Chefs d'Administration, sont autorisés, sans avoir recours au Conseil d'Administration, à faire des enquêtes préliminaires au sujet des fonctionnaires, ils peuvent aussi, s'ils le jugent nécessaire, et même si le Conseil d'Administration ne juge pas les plaintes contre un fontionnaire dignes d'être prises en considération, ordonner de faire directement les enquêtes préliminaires à son sujet. Dans tous les cas, l'accusation est portée par devant les Conseils qui sont indiqués plus loin.

Art. 295. L'interrogatoire du fonctionnaire accusé, par le Ministère de l'Administration dont il dépend, est considéré comme une enquête préliminaire. Le Jugement ne peut être rendu en prenant pour base cette enquête, car celle-ci est considérée comme base d'accusation seulement.

Art 296. Le procès-verbal des constatations préliminaires sera envoyé, selon le mode qui sera indiqué dans les Articles suivants, au Conseil auquel l'accusation sera soumise. Et, d'une manière générale, pendant l'examen de l'affaire, un fonctionnaire remplira l'office de Ministère Public au nom de l'Administration ou du Ministère dont l'accusé dépend.

Art. 297 L'accusation sera confiée:

Au Conseil d'Administration du caza, lorsqu'elle est portée contre les fonctionnaires, gendarmes, et employés autres que le Caïmacam du caza, les membres, élus ou de droit du Conseil d'Administration et l'officier du plus haut grade de la gendarmerie du caza;

Au Conseil d'Administration du sandjak, lorsque l'accusation est portée contre les fonctionnaires du caza dont l'accusation ne dépend pas du Conseil du caza, ou bontre les fonctionnaires, gendarmes, et employés du sandjak, à l'exception du Mutessarif, des membres élus ou de droit du Conseil et de l'officier du plus haut rang de la gendarmerie du sandjak;

Au Conseil d'Administration du vilayet, lorsque l'accusation est portée contre les Mutessarifs, les fonctionnaires du sandjak dont l'accusation ne dépend pas du Conseil du sandjak, et les fonctionnaires de l'Administration Centrale du vilayet autres que le Vali et les principaux fonctionnaires

Digitized by Google

Art. 298. Quand le procès-verbal des constatations préliminaires au sujet d'un fonctionnaire accusé arrivera à l'un des Conseils sus-mentionnés, si ce Conseil, après examen minutieux de l'affaire et interrogatoire des deux parties, juge la plainte fondée, il dresse son Rapport et confie l'affaire au Tribunal dont elle ressort. Si la mise en accusation et le Jugement ne sont pas jugés nécessaires, on en écrit les motifs au Chef de l'Administration dont dépend le fonctionnaire, et on remet à celui-ci copie légalisée de la lettre constatant le fait.

Art. 299. Pour les enquêtes préliminaires et la mise en accusation, on agira conformément à la procédure correctionnelle.

Art. 300. Les enquêtes préliminaires et la mise en accusation des principaux fonctionnaires du vilayet autres que le Vali, seront effectuées par le Conseil d'Administration du vilayet.

Art. 301. Dans le cas de plainte contre un Vali, l'enquête préliminaire est ordonnée par le Ministère de l'Intérieur et effectuée par un ou plusieurs fonctionnaires, selon les exigences, envoyés *ad hoc* sur les lieux. Dans ce dernier cas, l'enquête sera faite par une Commission que constitueront ces fonctionnaires et qui sera présidée par l'un d'eux. La mise en accusation doit se baser sur les documents officiels apportés par les fonctionnaires employés sur les lieux et dépendra du Conseil d'Etat. Le Jugement en première instance des Valis, mis en accusation par le Conseil d'Etat, ressort de la section correctionnelle de la Cour d'Appel de Constantinople; en appel, il ressort des autres sections réunies de la même Cour; et en cassation, il ressort de la Cour de Cassation.

Art. 302. Les fonctions de ceux au sujet desquels il y a enquête préliminaire et accusation, pourront être confiées provisoirement à d'autres fonctionnaires, si cela est nécessaire. Il n'y aura pas destitution avant la mise en accusation, mais seulement lorsque le Rapport relatif à l'accusation sera rédigé et signé. S'il y a acquittement après le Jugement, on donnera au fonctionnaire un poste ayant l'importance de celui qu'il vient de quitter.

Art. 303. Si, pendant le Jugement, il est prouvé que l'accusation élevée contre un fonctionnaire est dénuée de fondement et qu'elle est le résultat d'une calomnie, le fonctionnaire calomnié peut intenter une action en diffamation.

Art. 304. Tous les fonctionnaires d'un vilayet accusés de crime ou de délit sont jugés d'après la loi et ne jouiront d'aucun privilège spécial comme tels.

Gendarmerie und Polizei.

Titre XVII. De la Gendarmerie et de la Police.

Art. 305. Le service de sûreté publique dans les villes, villages, et campagnes est assuré;

1. Par la gendarmerie;
2. Par les agents de la police urbaine et de la police rurale.

Art. 306. La gendarmerie et la police sont subordonnées aux Valis et placées sous leur haute direction. Les Valis ont le droit de nomination jusqu'au grade d'Adjudant-Major („Col aghassi"). Mais au point de vue de la discipline et de l'instruction militaire, la gendarmerie dépend du Ministre de la Guerre. Elle est entretenue et soldée aux frais du budget de vilayet (Compte A).

Art. 307. Le recrutement de la gendarmerie est fait dans le vilayet parmi tous les habitants en état de servir et sans distinction de race ni de religion, en observant autant que possible la proportion entre Musulmans et non-Musulmans.

La gendarmerie est recrutée par voie d'engagements volontaires. La durée du premier engagement est de deux ans. Il peut être renouvelé d'année en année avec le consentement du Commandant du bataillon.

Digitized by Google

Art. 308. Les gendarmes touchent, en dehors de la ration réglementaire de pain et celle de fourrage pour les gendarmes montés, une solde qui ne peut être inférieure à 100 piastres par mois. Pendant toute la durée de leur service, les gendarmes non-Musulmans sont exempts de la taxe du Bédélié.

Art. 309. La solde des officiers ne pourra être inférieure à celle des officiers du même grade de l'armée Impériale.

Art. 310. Les fonctions d'officiers de tous grades de la gendarmerie peuvent être remplies par des officiers Européens.

Art. 311. La gendarmerie est chargée de dissiper par les voies légales les attroupements séditieux et, d'une manière générale, elle doit assurer le maintien de l'ordre.

Elle doit, en outre, en tous cas, obéir aux réquisitions des autorités administratives dans l'intérêt de la tranquillité publique. Les autorités qui font des réquisitions en sont toujours responsables.

Art. 312. La gendarmerie est également tenue d'obéir aux réquisitions des fonctionnaires de l'ordre judiciaire pour procéder aux enquêtes et aux recherches, et pour opérer les arrestations en vertu des mandats d'amener établis dans les formes légales.

Art. 313. La gendarmerie ne peut être mise à la disposition des agents du service financier, chargés d'assurer la rentrée de l'impôt, que dans des circonstances exceptionnelles, et en vertu de réquisitions écrites d'ordre du Vali et sous sa responsabilité.

Art. 314. Les agents de la police urbaine et rurale sont recrutés par les soins des autorités des Cercles Municipaux et des nahiés; ils sont entretenus et soldés sur la Caisse des municipalités et des communes. Leur nombre est proportionné à l'extension des localités qui les emploient. Ils fournissent un service constant de surveillance et leur action ne s'étend pas hors des limites de la ville ou de la commune où ils sont employés; ils ne peuvent procéder aux arrestations qu'en cas de flagrant délit.

Ces agents sont enrôlés d'après les mêmes principes que les gendarmes.

Art. 315. Chaque vilayet possède une légion de gendarmerie commandée par un Colonel („Alay-Bey“) ou un Lieutenant-Colonel.

Art. 316. Chaque sandjak possède un bataillon („mufrézé“) de gendarmerie commandé par un Major („Bin-Bachi“) ou un Adjudant-Major. Le nombre des bataillons de chaque légion est donc égale à celui des sandjaks du vilayet auquel il appartient. Chaque bataillon portera le nom du sandjak auquel il appartient.

Art. 317. Chaque caza possède une compagnie de gendarmerie commandée par un Capitaine („Yuz-Bachi“), ou par un lieutenant („mulazim-ewel“); il y a donc dans chaque bataillon autant de compagnies qu'il y a de cazas dans le sandjak.

Art. 318. Chaque compagnie est divisée en escouades („brigades“) commandées par un sergent („tchaouch“) ou par un caporal („on-bachi“). L'escouade se compose de quatre hommes et un caporal à pied ou à cheval, selon le besoin.

Art. 319. Le nombre des escouades de chaque compagnie, l'effectif de l'escouade et leur répartition dans les nahiés sont fixés par le Vali qui informe le Ministère de la Guerre. Ce nombre varie selon l'étendue des cazas et des besoins locaux.

Art. 320. Toutes les fois qu'une compagnie compte plus de huit escouades, elle est divisée en sections commandées chacune par un lieutenant („mulazim-ewel“) ou par un sous-lieutenant („mulazim-sani“). Le nombre de ces sections est déterminé de façon qu'aucune d'elles ne compte plus de huit escouades.

Digitized by Google

Art. 321. En dehors des compagnies de gendarmerie de sandjak, il est formé au chef-lieu du vilayet un corps de gendarmerie mobile commandé par un officier du rang de chef de bataillon. Ce corps est plus spécialement chargé du service de la police urbaine du dit chef-lieu; il est aussi à la disposition du Vali qui le dirige sur les points où les circonstances rendent momentanément nécessaire la présence d'une force auxiliaire.

Art. 322. La gendarmerie mobile comprend un cadre de compagnie d'infanterie et un cadre de demi-escadron.

L'effectif permanent de la compagnie d'infanterie ne pourra être inférieur à cinquante hommes, et celui de l'escadron à trente cavaliers. La gendarmerie mobile est commandée par un Capitaine ou officier supérieur. Elle est enrôlée d'après les mêmes principes que la gendarmerie ordinaire.

Art. 323. Les officiers commandant les sections ainsi que ceux commandant les compagnies sont responsables de la sécurité publique dans leur ressort; ils remplissent respectivement les fonctions de Commissaires et de Commissaires Centraux de police dans le ressort de leur section et leur compagnie. Ces dernières fonctions sont remplies au chef-lieu des sandjaks par un officier du rang de Col-aghassi et au chef-lieu du vilayet par un officier du rang de chef de bataillon. Ces officiers sont immédiatement placés sous la surveillance des Commandants de bataillon et de légion.

Ces officiers, en qualité de Commissaires de Police, exercent un contrôle permanent sur les agents de la police urbaine et rurale qui sont placés de droit sous leur direction.

Art. 324. Jusqu'à ce qu'il ait été établi, en confirmation des dispositions de l'Article 82 de la présente Loi. un règlement général de service pour le corps de la gendarmerie du vilayet, les devoirs des membres de ce corps, ainsi que les détails du service ordinaire et extraordinaire, seront déterminés, conformément aux dispositions du présent Titre, par un règlement provisoire émanant du Ministère de la Guerre.

Le fonctionnement administratif et l'organisation intérieure de la gendarmerie (admissions, avancement, discipline, instruction militaire, &c.) sont réglés provisoirement par les Alays-Beys, sauf approbation du Ministre de la Guerre.

Art. 325. Les officiers de la gendarmerie jouissent de tous les honneurs attribués dans l'armée aux officiers de leur grade.

Art. 326. Tout officier, sous-officier, ou gendarme, n'a aucun droit à a pension de retraite, avant qu'il ait achevé quinze ans de service.

Titre Spécial.

Art. 327. Toute disposition de loi contraire à celles de la présente loi est abolie.

La Sublime Porte ayant, en exécution de l'Article XXIII du Traité, conclu à Berlin le 13 Juillet, 1878, demandé l'avis de la Commission Européenne de la Roumélie Orientale sur les Règlements à introduire dans les provinces de la Turquie d'Europe pour lesquelles une organisation particulière n'a pas été prévue par le dit Traité, nous Soussignés, Commissaires des Puissances Signataires du Traité susmentionné, déclarons et constatons que le présent Projet de Loi est le résultat de l'examen auquel nous avons soumis le Projet qui nous a été présenté par la Sublime Porte.

En foi de quoi, nous avons signé le présent Projet de Loi et y avons apposé le sceau de nos armes.

Constantinople, le 11/23 Août, 1880 (17 Ramanzan, 1297).

(Signé)

Assim, Abro, v. Braunschweig, Kosjek, Aubaret, Ed. Fitzmaurice. Vernoni, Hitrovo.

Certifié conforme à l'original:

(Signé)

Séon, C. Cartwright, Gritzenko, M. Réchid.

Digitized by Google

3. Russisch-Chinesischer Grenzregulierungsvertrag vom 25. November 1911[1])[2]).

(Uebersetzung aus dem Russischen.)

Der Minister des Aeußern benachrichtigte den Justizminister, daß der Kosakenchef der dritten Abteilung der transbaikalischen Kosakentruppen, Generalmajor *Putiloff*, mit Allerhöchster Erlaubnis am 7./20. Dezember 1911 in Zizikar mit dem dazu bevollmächtigten Gouverneur der Cheilunzsenschen Provinz, *Tschou*, der in Eigenschaft eines Kommissars der dortigen Grenzrevision, einen Vertragsakt unterzeichnete: „Vertragsakt der Wiederherstellung der Staatsgrenzen zwischen dem russischen und chinesischen Reich, vom Grenzpunkt Nr. 58 Tarbaga-Dachus, bis zum Grenzpunkt Abagaitu Nr. 63 und weiter längs dem Flusse Argun bis zum Zusammenfluß desselben mit dem Flusse Amur (Cheilunzsen)".

Zur Ergänzung dieses Vertragsaktes dienten die von denselben Bevollmächtigten unterzeichneten „Zustimmungsprotokolle": Nr. 1 vom 18. Oktober 1911 mit Beifügung: „der vergleichenden Tabellen über die Nummern der Inseln des Flusses Argun, von seiner Mündung an bis zum Kosakendorf Argun und höher", Nr. 2 vom 25. November 1911 und Nr. 3 vom selben Datum mit Beifügung: „der vergleichenden Tabellen über die Nummern der Inseln des Flusses Argun von Nr. 88 bis 280".

Dieser Vertragsakt mit den Beilagen ist bestätigt durch den Austausch der Noten zwischen dem Kaiserlich-russischen Geschäftsträger in Peking und dem Vertreter des chinesischen Ministeriums des Auswärtigen vom 3./16. Dezember und 7./20. Dezember 1911.

Infolgedessen hat der Justizminister am 1. März 1913 die bezeichneten Akten in russischer Sprache dem regierenden Senat zur Veröffentlichung übergeben.

Vertragstext.

In anbetracht der hunderte von Jahren bestehenden Freundschaft zwischen dem russischen und chinesischen Reiche und um Grenzstreitigkeiten zu beseitigen, haben die Regierung Seiner Majestät des Kaisers von Rußland und Seiner Majestät des Kaisers von China jetzt Ihre Kommissare gesandt: von russischer Seite auf Allerhöchsten Befehl den Kommissar Generalmajor *Putiloff* und von chinesischer Seite auf Allerhöchsten Befehl den Würdenträger der Grenzrevision zwischen Rußland und China, Gouverneur der Provinz Cheilunzsen, *Tschou*, die, versehen mit den notwendigen, nach den zuständigen und gesetzlichen Formen beglaubigten Vollmachten ihrer Regierungen gegenseitig übereinstimmend diesen nachstehenden Vertragsakt abschlossen, mit folgenden Angaben:

1. Als Landesgrenze zwischen dem russischen und chinesischen Reich: Der Grenzpunkt Nr. 58 Jarbaga-Dachu, bis zum Grenzpunkt Nr. 63 Abagaitu wie es im zweiten Zustimmungsprotokoll heißt, der in Zizikar am 25. November 1911 nach russischer Zeitrechnung und am 18. des X. Monats im

---

[1]) Am 1. März 1913 vom russischen Justizminister dem Regierenden Senat zur Veröffentlichung übergeben. — Red.

[2]) In dem offiziellen Akt ist der Ueberschrift hinzugefügt: „vom Grenzpunkt Nr. 58 Tarbaga-Dachu bis zum Grenzpunkt Nr. 63 Abagaitu und weiter längs dem Flusse Argun bis zur Mündung desselben in den Fluß Amur (Cheilunzsen)". — Red.

Digitized by Google

dritten Jahre der Regierung *Siuan-Tun* nach chinesischer Zeitrechnung abgefaßt ist, und für die Zukunft wird anerkannt, nach Austausch der beigelegten Landkarten, die Grenzlinie, die über die unten genannten Grenzpunkte gezogen werden kann und deren Namen festgesetzt wurde durch den in Abagaitu ausgetauschten Brief vom Jahre 1727 nach russischer Zeitrechnung und dem fünften Jahre der Regierung *Sun-Tschjen* nach chinesischer Zeitrechnung.

Die eigentliche Grenzlinie wird auf den vorher benannten und ausgetauschten Landkarten mit einem roten Strich bezeichnet, vom Grenzpunkt Nr. 58 bis zum Grenzpunkt Nr. 63 und weiter längs dem Trüben-Durchfluß bis zum Fluß Argun.

Die Grenzpunkte.

a) Tarbaga-Dachu, 58er Grenzpunkt, befindet sich von der Höhe des Berges Tarbaga-Dachu nach Süden 6 russische Werst und 312 Faden oder 12,64 chinesische (7220 Meter) auf der Steppe.

b) Tagare-Ola, 59er Grenzpunkt, befindet sich nordwestlich vom nördlichen Ufer des Chara-Nor-See, 7 russische Werst 60 Faden, oder 13,5 chinesische (7760,8 Meter) auf der Höhe.

c) Tabun-Tologoi, 60er Grenzpunkt, befindet sich an der Grenzbefestigung des Anfang der Tszinschen Dynastie oder des Wall Tschingischan, nordwestlich des nördlichen Ufers des Zagan-Nor-See. 4 russische Werst und 7,4 chinesische (4360 Meter).

d) Ssoktu, 61er Grenzpunkt, befindet sich vom Gebäude der Mandschurisch-Chinesisch-Oestlichen Eisenbahn nach Nordosten 4 russische Werst 450 Faden oder 9 chinesische (5341 Meter) auf der Anhöhe und von der Grenzbefestigung der Zsinschen Dynastie oder dem Wall Tschingishan nach Süden 400 russische Faden oder 1,5 chinesische (872 Meter).

e) Erdiuni-Tologoi, 62er Grenzpunkt, befindet sich auf dem nördlichen Abhang des Vierköpfigen Berges und von Ssoktu, dem 61en Grenzpunkt nach Südosten 12 russische Werst 400 Faden oder 24,4 chinesische (13952 Meter).

f) Abaigatu, 63er Grenzpunkt, befindet sich auf dem westlichen Ufer des Flusses Dalan-Olom oder Trüben-Durchfluß und südwestlich vom russischen Dörfchen Abagaitu 6 Werst und 300 russische Faden oder 12,2 chinesische (7194 Meter) und, nach russischer Benennung dem Kreuzberg, nach dem chinesischen Abagaita-Berg, ebenfalls nach Südwesten 3 russische Werst 250 Faden oder 6,5 chinesische (3715 Meter).

2. Die Wassergrenze wird anerkannt zwischen dem russischen und chinesischen Reich von der Mündung des Flusses Argun, das heißt an der Stelle wo der Argun in den Amur fließt (Cheilunzsen) bis zum 63en Grenzpunkt, Abagaitu, übereinstimmend mit dem *Nertschinsk*'schen Vertrag vom Jahre 1689 nach russischer Zeitrechnung und 28. Jahre der Regierung *Kan-Ssi*, nach chinesischer Zeitrechnung und den Zustimmungsprotokollen 1 und 3 des Jahres 1911 nach russischer Zeitrechnung und 3. Jahre der Regierung *Ssiuan-Tan* nach chinesischer Zeitrechnung, wie ehemals längs dem Lauf des Flusses Argun.

Die Zugehörigkeit der Inseln des Argunflusses, in Uebereinstimmung mit den Zustimmungsprotokollen 1 und 3, ist nach freundschaftlichen Unterhandlungen auf folgende Weise bestimmt:

a) Die Inseln, die auf den ausgetauschten Landkarten verzeichnet und unter den Nummern 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19,

Digitized by Google

21, 23, 26, 28, 29, 32, 34, 35, 36, 38, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 51, 55, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 69, 70, 71, 73, 75, 76, 77, 80, 83, 84, 86, 87, 88, 90, 92, 93, 94, 101, 102, 104, 106, 107, 108, 109, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 127, 128, 129, 130, 132, 136, 137, 139, 142, 143, 146, 151, 152, 156, 157, 158, 160, 161, 162, 165, 166, 169, 170, 171, 174, 176, 177, 178, 180, 182, 193, 194, 197, 200, 202, 203, 206, 209, 211, 212, 214, 215, 216, 218, 219, 221, 223, 226, 227, 228, 230, 231, 232, 235, 237, 238, 239, 243, 244, 245, 247, 248, 251, 252, 255, 256, 258, 262, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 279 und 280 gehören Rußland.

b) Die auf den ausgetauschten Landkarten verzeichneten Inseln unter den Nummern 6, 9, 10, 20, 22, 24, 25, 27, 30, 31, 33, 37, 39, 40, 41, 42, 50, 52, 53, 54, 56, 57, 58, 68, 72, 74, 78, 79, 81, 82, 85, 89, 91, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 103, 105, 110, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 131, 133, 134, 135, 138, 140, 141, 144, 145, 147, 148, 149, 150, 153, 154, 155, 159, 163, 164, 167, 168, 172, 173, 175, 179, 181, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 195, 196, 198, 199, 201, 204, 205, 207, 208, 210, 213, 217, 220, 222, 225, 229, 233, 234, 236, 240, 241, 242, 246, 249, 250, 253, 254, 257, 259, 260, 261, 263, 264, 265, 266 und 277 gehören China.

Die übrigen Einzelheiten über die Staatsgrenzen vom 58en bis 63en Grenzpunkte und von der Mündung des Argunflusses bis zum vorbenannten 63en Grenzpunkte, und die in den Zustimmungsprotokollen 1, 2 und 3 vorgesehen sind, mit Beifügung der ausgetauschten Landkarten und den Tabellen der Inseln, unterzeichnet und besiegelt von beiden Kommissaren, werden als Protokolle dieselbe Ausführungskraft haben und müssen ebenso befolgt werden wie der Vertragsakt selbst.

Vollzogen wurden sie in der Stadt Zizikar am 7. Dezember 1911 nach russischer Zeitrechnung und 1. des XI. Mondes und im 3. Jahre der Regierung *Ssüan-Tau* nach chinesischer Zeitrechnung, in russischer und chinesischer Sprache, in jeder Sprache in zwei Exemplaren, die unterzeichnet, besiegelt und von den Kommissaren ausgetauscht wurden, damit jede Partei Original-Akten in russischer und chinesischer Sprache haben konnte.

Im Original nach Unterschrift und Siegel: Von dem großen russischen Staat gesandt auf Allerhöchsten Befehl bevollmächtigter Kommissar Generalmajor *Putiloff* und vom großen daizinskischen Reich der Bevollmächtigte auf Allerhöchsten Befehl des zur Revision der Grenzen ernannten Würdenträgers, Gouverneur der Provinz Cheilunzsen, *Tschou*.

Zustimmungsprotokoll Nr. 1.

Auf Grund der Vorträge, die von den Gehilfen der Vorsitzenden der russischen und chinesischen Grenzuntersuchungskommission, den Herren *Schdanoff* und *Ssun*, gehalten wurden, betreffend der Wassergrenze zwischen den Staaten, wobei der Argunfluß in Frage kommt und zwar von seiner Mündung ab bis zum Kosakendorf Argun und höher, haben die Vorsitzenden der russischen und chinesischen Kommission, nachdem sie es verifiziert, folgendes festgestellt: Die auf den Landkarten bezeichneten Inseln nach den Nummern 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 21, 23, 26, 28, 29, 32, 34, 36, 38, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 51, 55, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 69, 70, 71, 73, 75, 76, 77, 80, 83, 84, 86 und 87 als zu Rußland gehörend und die Inseln Nummer 6, 9, 10, 20, 22, 24, 25, 27, 30, 31, 33, 37, 39, 40, 41, 42, 50, 52, 53, 54, 56, 57, 58, 68, 72, 74, 78, 79, 81, 82 und 85 als zu China gehörend, zu rechnen.

In Hinblick darauf, daß die Nummern der Inseln auf den beglaubigten und besiegelten Landkarten, die von den beiden Vorsitzenden der vorbereitenden

Digitized by Google

Kommission auf der Station Mandschurei ausgetauscht wurden, mit den Nummern in den Revisionsprotokollen der vorbereitenden Untersuchungskommission nicht übereinstimmen, die Nummern 85, 86, 87 in den auf der Station Mandschurei ausgetauschten Landkarten überhaupt nicht vorkommen, außerdem diese drei Nummern in den Protokollen der Mitglieder beider vorbereitenden Kommissionen auch verschieden sind, als die, von der örtlichen Revision des russischen Grenzkommissaren Herrn *Oussati* und dem Vorsitzenden der chinesischen Grenzkommissis Herrn *Ssun-ssiao-lian* aufgenommen wurden, so werden die Nummern auf einer besonderen vergleichenden Tabelle und einer besonders ausführlichen Landkarte verzeichnet werden, übereinstimmend mit den Nummern dieses Zustimmungsprotokolls und wird dann unterzeichnet, untersiegelt, ausgetauscht und diesem Protokoll beigelegt um Mißverständnisse zu verhüten. Die kleinen Landkarten die auf der Station Mandschurei ausgewechselt und die Landkarten die zuerst ausgewechselt wurden, werden beiden Parteien zurückerstattet.

Die Originale sind unterschrieben: Der Kommissar des großen russischen Reiches Generalmajor *Putiloff* und der Würdenträger des großen daizinskischen Reiches, Gouverneur der Provinz Cheilunzsen, *Tschou*.

Zustimmungsprotokoll Nr. 2.

Die russische und chinesische Grenzuntersuchungskommission in Zizikar haben unter beiderseitiger, örtlicher Zustimmung anerkannt, daß die Landgrenze zwischen dem russischen und chinesischen Staate, von dem Grenzzeichen Tarbaga-Dachu Nr. 58 bis zum Grenzzeichen Abagaitu Nr. 63 in gerader Linie, die Punkte berührend, die im Vertrage benannt sind, und von der Grenzkommission bezeichnet:

1. Tarbaga-Dachu, 58er Grenzpunkt, befindet sich von der Höhe des Berges Tarbaga-Dachu gerade nach Süden 6 russische Werst 312 Faden oder 12,64 chinesiche (7220 Meter) auf der Steppe.
2. Zagan-Ola, 59er Grenzpunkt, befindet sich nach Nordwesten des nördlichen Ufers vom See Chara-Nor, 7 russische Werst 60 Faden oder 13,5 chinesische (7760,8 Meter) auf der Höhe.
3. Tabun-Tologoi, 60er Grenzpunkt, befindet sich bei der Grenzbefestigung im Anfang der Zsinskschen Dynastie oder dem Wall Tschingishan, nordwestlich vom nördlichen Ufer des See Zagan-Nor 4 russische Werst oder 74 chinesische (4360 Meter).
4. Ssoktu, 61er Grenzpunkt, befindet sich von den Gebäuden der Station Mandschurei der chinesischen Osteisenbahn nach Nordosten 4 russische Werst 450 Faden oder 9 chinesische (5341 Meter) auf der Höhe und von der Grenzbefestigung der Zsinskschen Dynastie oder dem Wall Tschingishan nach Süden 400 russische Faden oder 1,5 chinesische (872 Meter).
5. Erdune-Tologoi, 62er Grenzpunkt, befindet sich auf dem nördlichen Abhang des Fünfköpfigen-Berges und von Ssoktu, 61er Grenzpunkt, nach Südosten 12 russische Werst 400 Faden oder 24,4 chinesische (13952 Meter).
6. Abagaitu, 63er Grenzpunkt, befindet sich auf dem westlichen Ufer des Dalan-Olumflusses und Trüben-Durchflusses vom russischen Dörfchen Abagaitu nach Südwesten 6 russische Werst 300 Faden oder 12,2 chinesische (7194 Meter) und vom Kreuzberg, nach russischer Benennung und Abagaituberg nach chinesischer, auch nach Südwesten 3 Werst 250 Faden oder nach chinesischer (3715 Meter).

Digitized by Google

Nach Schluß aller Unterredungen bei der Grenzkommission in der Stadt Zizikar und nach Unterzeichnung und Untersiegelung dieser Zustimmungsprotokolle, von den Vorsitzenden der Kommission sowie auch Beifügung der ebenfalls unterzeichneten und untersiegelten Landkarten, werden die Originale ausgetauscht. Dann werden von jeder Partei Vertreter befohlen an die betreffenden Orte, um am Platz die Messungen zu revidieren, ob die Richtungen und Entfernungen übereinstimmen mit denen der Zustimmungsprotokolle und den ausgetauschten Landkarten und falls Fehler in den ausgetauschten Landkarten sich vorfinden, sie am Platz selbst verbessert werden, mit beiderseitiger Zustimmung, von beiden Vertretern.

In diesem Jahr werden als Zeichen auf den Grenzpunkten nur Steinhaufen aufgehäuft werden, aber im Frühjahr nächsten Jahres, wenn es dazu Zeit sein wird, werden auf den Grenzpunkten Grenzzeichen aufgestellt, auf denen eingeschnitten sein werden in russischer und chinesischer Sprache: der Name des Grenzpunktes, der Längegrad und der Breitegrad des Platzes.

Alle Grenzen müssen ausgegraben werden.

Der Ergänzungsakt der am Platz selbst von den beiden Vertretern nach Schluß der Grenzlegung ausgestellt wird und den sie austauschen, wird dem Zustimmungsprotokoll als Dokument beigefügt.

Das Original nach Unterschrift und Siegel: Vom russischen großen Staat auf Allerhöchsten Befehl als bevollmächtigter Kommissar, Generalmajor *Putiloff* und vom großen daizinskischen Reich auf Allerhöchsten Befehl des zur Revision der Grenzen bevollmächtigten Würdenträgers, Gouverneur der Provinz Cheilunzsen, *Tschou*.

Abgefaßt in der Stadt Zizikar am 25. November 1911 nach russischer Zeitrechnung und dem 18. des XI. Mondes im 3. Jahre der Regierung *Ssiuan-Tun*. nach chinesischer Zeitrechnung.

Zustimmungsprotokoll Nr. 3.

Nach Durchsicht der Verträge, die von den Gehilfen der Vorsitzenden der russischen und chinesischen Grenzuntersuchungskommission den Herren *Schdanoff* und *Ssun*, vorgenommen wurde, betreffs der Wassergrenze beider Staaten von der Insel Nr. 87 ab, laut ausgetauschten, dem Zustimmungsprotokoll Nr. 1 beigefügten Landkarten, bis zum Grenzzeichen Nr. 63 (Abagaitu) ebenfalls, laut ausgetauschten dem Zustimmungsprotokoll Nr. 2 beigefügten Landkarten, ordneten die Vorsitzenden der russischen und chinesischen Kommission an:

1. Als Staatsgrenze, zwischen Rußland und China, von der Mündung des Argunflusses, bis zum Grenzzeichen Nr. 63 Abagaitu, übereinstimmend mit dem früheren Vertrag vom Jahre 1689 oder dem 28. Jahre der Regierung *Kan-Ssi*, den Strom des Argunflusses.

2. Die auf den ausgetauschten Landkarten vermerkten Inseln nach Nummern 89, 91, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 103, 105, 110, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 131, 133, 134, 135, 138, 140, 141, 144, 145, 147, 148, 149, 150, 153, 154, 155, 159, 163, 164, 167, 168, 172, 173, 175, 179, 181, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 195, 196, 198, 199, 201, 204, 205, 207, 208, 217, 213, 217, 220, 222, 225, 229, 233, 234, 236, 240, 241, 242, 246, 249, 250, 253, 254, 257, 259, 260, 261, 263, 264, 265, 266 und 277 als Eigentum von China.

3. Die auf der ausgetauschten Landkarte vermerkten Inseln nach Nummern 88, 90, 92, 93, 94, 101, 102, 104, 106, 107, 108, 109, 113, 114, 116, 118, 119, 127, 128, 129, 130, 132, 136, 137, 139, 142, 143, 146, 151, 152, 156, 157, 158, 160, 161, 162, 165, 166, 169, 170, 171, 174, 176, 177,

Digitized by Google

178, 180, 182, 193, 194, 197, 200, 202, 203, 206, 209, 212, 214, 215, 216, 218, 219, 221, 223, 224, 228, 230, 231, 232, 235, 237, 238, 239, 243, 244, 245, 247, 248, 251, 252, 255, 256, 258, 262, 275, 276 und 278 als Eigentum von Rußland.

4. Die auf den ausgetauschten Landkarten vermerkten Inseln nach Nummern 111, 112, 115, 117, 120, 211, 226, 227, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 279 und 280, die sich im alten Flußbett des Argun gebildet, der früher die Staatsgrenze gegeben, bleiben Eigentum von Rußland; der jetzige Fluß Argun, der mit der Zeit mehr nach Westen sich sein Bett verlegt, wird jetzt als Reichsgrenze von Rußland und China angesehen.

Auf den Ufern des alten und des neuen Argun, gegenüber den großen Inseln Nummern 227, 269, 279 und 280 werden die Vertreter, welche im Frühjahr in der vereinbarten Zeit, von beiden Parteien hingesandt, zwei Grenzzeichen aus Stein aufrichten lassen, auf denen in russischer und chinesischer Sprache eingeschnitten sein wird: Die Grundflächen der Inseln, nach Werst oder Dessiatine, die Entfernung dieser Grenzzeichen von dem alten und dem neuen Flußbett des Argun, in Uebereinstimmung mit den ausgetauschten Landkarten uud der Breite- und der Längegrad des Grenzpunktes.

Bis zu der Zeit, wo die obige Arbeit beginnt, müssen zeitweise die Grenzpunkte solche Zeichen erhalten, wie es im Zustimmungsprotokoll Nr. 2 bezeichnet wird. Für die übrigen kleinen Inseln werden die beglaubigten, unterzeichneten und besiegelten und ausgetauschten Landkarten maßgebend sein.

5. Als Leitfaden werden für die nächste Zeit dienen, die zu diesem Protokoll beigefügten, von den beiden Vorsitzenden der Kommission unterzeichneten, untersiegelten und ausgetauschten Karten und die erklärenden Tabellen der Inseln. Die Landkarten der vorbereitenden Kommission werden jeder Partei zurückerstattet. Im Original nach Unterschrift und Siegel: Vom großen russischen Reich auf Allerhöchsten Befehl als bevollmächtigter Kommissar: Generalmajor *Putiloff* und vom großen Daizinskischen Reich auf Allerhöchsten Befehl des zur Revision der Grenzen bevollmächtigten Würdenträgers, Gouverneur der Provinz Cheilunzsen, *Tschou*.

Verfaßt in der Stadt Zizibar am 25. November 1911 nach russischer Zeitrechnung und 18. des X. Mondes im 3. Jahre der Regierung *Ssiuan-Tun* nach chinesischer Zeitrechnung.

4. Russisch-Bulgarische Rechtshilfeverträge [1]).

Am 25. Januar 1913 wurden dem russischen Regierenden Senat vom Minister der Justiz zur Bekanntgebung die dem Justizminister am 18. Januar 1913 unter Nr. 373 vom Minister der Auswärtigen Angelegenheiten zugestellten Texte der zwischen Rußland und Bulgarien am 29. Oktober 1911 in St. Petersburg abgeschlossenen und am 20. August 1912 in Peterhof genehmigten drei Verträge:

---

[1]) Vgl. dazu die deutsch-bulgarischen Verträge Ztsch. XXII 369 ff. — Red.

Digitized by Google

1. über **Konsularwesen;**
2. über **Rechtshilfe;**
3. über **Auslieferung von Verbrechern,**

übergeben mit dem Bemerken, daß der Austausch der Ratifikationen in St. Petersburg am 24. November 1912 stattgefunden habe.

Diese (russischen) Texte lauten in einer deutschen Uebersetzung[1]):

I. Konsular-Vertrag.

Abteilung I.

Von Berufung und Ernennung der Konsuln.

Art. 1. Es wird jedem der hohen Kontrahenten gestattet, im Territorum des anderen nach seinen eigenen Gesetzen und Gebräuchen General-Konsuln, Konsuln, Vize-Konsuln und Konsular-Agenten, sowie Sekretäre und Kanzlei-Vorsteher der Konsulate zu ernennen.

Art. 2. Einem jeden der hohen Kontrahenten wird gestattet, beim anderen Kontrahenten nach seinem Ermessen die Konsuln und Konsulats-Agenten in allen Hafen- und Handelsstädten zu ernennen, wo es ihm richtig im Interesse seiner Untertanen und seines Handels erscheint, und es wird ihm ebenso überlassen, im Einverständnis mit der örtlichen Regierung, die Bezirke seiner Beamten zu bestimmen.

Art. 3. Außerdem behält sich ein jeder der hohen Kontrahenten die Freiheit vor, darüber zu bestimmen, wo er es auf seinem Territorium richtig findet, einem Konsul oder Konsulats-Agenten die Niederlassung nicht zu gestatten, um damit zu verhüten, daß an demselben Platz Konsuln oder Konsular-Agenten anderer Mächte ernannt werden können.

Art. 4. Im ganzen verpflichtet sich ein jeder der hohen Kontrahenten dem anderen gegenüber, in bezug auf Ernennung der Konsuln, sowie auch in allem, was das Recht der Konsulate anbetrifft, wie das Vorzugsrecht, die Vollmacht, die Privilegien und Vergünstigungen, derart entgegenzukommen, daß derselbe sich als besonders bevorzugt fühlt.

Art. 5. Die Konsulatsbeamten und Agenten, die von einem der hohen Kontrahenten ernannt sind, treten in die Verrichtung ihrer Verpflichtungen erst ein, wenn sie dazu von dem anderen Kontrahenten zugelassen und in ihrer Stellung nach den zuständigen Verordnungen anerkannt worden sind. Das zur freien Uebernahme der Geschäfte nötige Exequatur wird ihnen von der zuständigen Behörde ohne Aufschub und ohne Kosten übergeben. Dieses Exequatur kann weder verweigert noch zurückgenommen werden von einem der hohen Kontrahenten ohne Zustimmung des anderen, und zugleich mit der Mitteilung über die Ursache, die zugrunde liegt.

Art. 6. Jeder der hohen Kontrahenten behält sich das Recht vor, doch nur mit Zustimmung der zuständigen Regierung, neben den staatlichen Konsulatsbeamten auch Konsulats-Agenten oder Konsuln aus dem Kaufmannsstande zu wählen, entweder aus der Mitte ihrer eigenen Untertanen oder der

---

[1]) Die Uebersetzung ist von einem Privatdolmetscher gefertigt. Obwohl sie an offenbaren Mängeln und Unrichtigkeiten leidet, wird sie behufs genereller Orientierung hier mitgeteilt. — Red.

Digitized by Google

Untertanen des anderen hohen Kontrahenten oder derer eines dritten Staates, die aber in den Städten, Hafenorten oder Gegenden des anderen hohen Kontrahenten ansässig sein oder Handel treiben müssen.

Diese Konsulats-Agenten können auch von den Staatskonsuln in deren Bezirk ernannt werden, natürlich mit Zustimmung und nach Gesetz und Gebrauch des Staates, dem sie angehören, und solche Agenten erhalten ihre Ernennung von dem Konsul, der sie berufen hat und dem sie untergeordnet sind.

Art. 7. Die General-Konsuln, Konsuln, Vize-Konsuln und Konsulats-Agenten, die von einem der hohen Kontrahenten ernannt und mit einem Exequatur des anderen versehen sind, setzen sich sofort in Verbindung mit den höchsten Behörden des Ortes, wo sie eintreffen, und die Behörden müssen unverzüglich alle Mittel anwenden, um ihnen die Möglichkeit zu geben, ihre Stellung vollständig auszufüllen und ihre Vorrechte, Vergünstigungen, Ehrenstellungen und Privilegien zu genießen.

Art. 8. Im Falle des Todes, der Verhinderung oder zeitweiligen Entfernung der General-Konsuln, Konsuln, Vize-Konsuln oder Konsulats-Agenten sind die Geschäftsführer oder Sekretäre zuständig, zeitweise die Geschäfte zu führen, mit der Bedingung, daß von ihrer offiziellen Stellung dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten des Landes vorher Mitteilung gemacht ist. Diese Beamten werden in der Zeit dieser Ausnahmestellung alle Vorzugsrechte, Rechte, Vollmachten und Vergünstigungen, die der Stellung laut Konvention zukommen, genießen.

Art. 9. Wenn ein Konsulatsbeamter stirbt oder sich zeitweise entfernt, ohne einen Stellvertreter zu bestimmen, muß die zuständige Behörde sofort die Siegel auf die Archive legen, im Beisein des im Range nächststehenden Konsulatsbeamten desselben Staates, zu dem der Verstorbene oder Entfernte gehörte; doch im Falle derselbe nicht erscheint, muß es in Gegenwart eines Konsulatsbeamten einer befreundeten Nation und zweier Personen, Angehörigen des Staates, zu dem der Verstorbene oder Entfernte gehörte, vorgenommen werden.

Das Protokoll über Auflegung der Siegel muß in zwei Exemplaren ausgefertigt werden; das eine wird dem General-Konsul oder dem nächsten Konsulatsbeamten desselben Staates, zu dem der Verstorbene oder der Entfernte gehörte, übergeben.

Die Abnahme der Siegel und Uebergabe der Archive an den neuernannten Konsulatsbeamten wird auf die gleiche Weise vorgenommen, wie das Auflegen der Siegel.

Abteilung II.

Vom Vorzugsrecht der Konsuln.

Art. 10. Die Konsulatsbeamten und Agenten haben das Recht, ein Schild mit dem Reichswappen ihres Staates und der Inschrift: „. . . . . Konsulat, Vize-Konsulat oder Konsulats-Agentur“ an der äußeren Tür des Hauses anbringen zu lassen, wo die Kanzlei des Konsulats sich befindet, oder an dem Hause, wo ihre Privatwohnung ist, im Falle die Privaträume von der Kanzlei nicht trennbar sind.

Ebenso wird denjenigen, die in einer Hafenstadt niedergelassen sind, das Recht zuerkannt, die Flagge ihres Staates auf dem Hause, wo das Konsulat sich befindet, aufzuhissen, sowie auch auf Schiffen, die sie im Amt beim Hinausfahren benutzen.

Art. 11. Wenn ein Konsul an einem offiziellen Feste teilnimmt, auf die Einladung der zuständigen Regierung oder auf Befehl seiner eigenen Vorgesetzten, so hat er das Recht, einen Ehrenplatz zu beanspruchen, der

Digitized by Google

ihn gegenüber den einheimischen im gleichen Range stehenden Beamten auszeichnet, ohne daß zwischen ihm und den anderen irgendwelche Rivalitäten entstehen dürfen.

Art. 12. Die Konsulats-Archive sowie die offiziellen Konsulats-Korrespondenzen werden zu jeder Zeit und an jedem Ort vollständig unantastbar sein, und die zuständigen Behörden dürfen unter keiner Bedingung und in keinem Falle eine Durchsuchung oder Beschlaglegung der Papiere anordnen.

Art. 13. Die Konsuln aus der Kaufmannschaft sind verpflichtet, ihre Privatpapiere und kaufmännischen Bücher vollständig getrennt von der Kanzlei und den Archiven zu halten.

Art. 14. General-Konsuln, Konsuln, Vize-Konsuln, Konsulats-Agenten, Sekretäre und Konsulats-Kanzleivorsteher, die Angehörige des Reiches sind, von dem sie ihre Ernennung haben, werden auf dem Territorium des anderen von allen militärischen Pflichten, Steuern und Abgaben befreit.

Ebenso sind sie befreit von allen direkten und persönlichen Steuern, von Steuern, die das Mobiliar oder Luxusgegenstände ihres Staates oder eines Teiles desselben betreffen, und von Kirchen- und Gemeindesteuern.

Art. 15. Diese oben erwähnten Ausnahmen finden keine Anwendung, wenn der Konsulatsbeamte in dem Staate, wo er als solcher Aufenthalt genommen, grundbesitzlich ist oder Kapitalien in industriellen oder Handelsunternehmungen untergebracht hat.

Art. 16. Die Vorzugsrechte, welche im Art. 14 bezeichnet sind, kommen nicht in Betracht, wenn der Konsulatsbeamte oder -Agent an dem Orte, wo er als solcher angestellt ist, irgend einen Handel, ein Gewerbe oder eine andere Beschäftigung hat; in dem Falle unterliegt er denselben Steuern und Gesetzen wie jeder andere Einwohner.

Art. 17. Auch wird im Falle, daß einer der hohen Kontrahenten im Lande des anderen zum Konsul oder Konsulats-Agenten einen Untertan des anderen hohen Kontrahenten oder eines dritten Staates ernennt, derselbe infolgedessen nicht Staatskonsul, behält die Reichsangehörigkeit seines Landes und ist den Gesetzen und Verpflichtungen ebenso unterworfen wie alle seine übrigen Mitbürger, nur mit dem Unterschied, daß alle seine Geschäfte als Konsul abgetrennt stehen und unantastbar sind wie die Konsulats-Archive.

Art. 18. Die General-Konsuln, Konsuln, Vize-Konsuln und Konsulats-Agenten haben keinen unbedingten Anteil an den Landesrechten. Handlungen, die sie in Wahrnehmung ihrer offiziellen Stellung oder auf Befehl ihrer Regierung begehen, sind den zuständigen örtlichen Gerichten nicht unterworfen.

Art. 19. Die General-Konsuln, Konsuln, Sekretäre, Kanzleivorsteher der Konsulate und Konsulats-Agenten sowie Vize-Konsuln dürfen keiner Haft unterworfen werden, noch Gefängnisstrafen erhalten, infolge solcher Sachen oder Taten, die nach den Landesgesetzen des Landes, in dem die Uebertretungen stattgefunden, ein Jahr und mehr Gefängnisstrafe erhalten, oder der Kriminalstrafe unterworfen sind, verbunden mit Beschränkung der Rechte. Wenn sie einen Handel oder ein Gewerbe treiben, können sie nur in den Handelsangelegenheiten einer Inhaftierung ausgesetzt werden, aber niemals bei zivilrechtlichen Untersuchungen.

Art. 20. General-Konsuln, Konsuln, Sekretäre und Kanzleivorsteher der Konsulate sowie Vize-Konsuln und Konsulats-Agenten sind verpflichtet, den örtlichen Gerichtsbehörden ihre Zeugenaussagen zu machen, wenn es von ihnen verlangt wird. Nur ist die Gerichtsbehörde ebenso verpflichtet in diesem Falle, sie durch einen offiziellen Brief dazu einzuladen.

Digitized by Google

In Rechtsfragen der bürgerlichen Gesetze, wenn die obenbenannten Agenten verhindert sind, persönlich ihre Zeugenaussagen zu machen, ist der Gerichtsbehörde gestattet, in ihrer Privatwohnung die mündliche Aussage aufzunehmen oder sie von ihnen schriftlich zu verlangen. Die obenbenannten Agenten sind verpflichtet, der örtlichen Gerichtsbehörde das Verlangen zu erfüllen in der ihnen gegebenen Frist.

Art. 21. Die General-Konsuln, Konsuln, Vize-Konsuln oder Konsulats-Agenten, wie auch die Konsulats-Kanzleivorsteher dürfen in Angelegenheiten ihres Ressorts sich unmittelbar an die Behörde ihres Bezirkes wenden, bei Uebertretung der in den Verträgen und der Konvention zwischen den beiden Reichen abgeschlossenen Fragen und wegen des Schutzes, Wahrung der Rechte und Interessen ihrer Landsleute.

Abteilung III.

Ueber die Rechte und Pflichten der Konsuln.

Art. 22. Die General-Konsuln, Konsuln, Vize-Konsuln und Konsulats-Agenten sind verpflichtet, die Untertanen des Reiches, von dem sie ernannt sind, sowie die Handelsschiffahrt und den Handel ihrer Landsleute zu beobachten und Schutz zu gewähren.

Art. 23. Die General-Konsuln, Konsuln, Vize-Konsuln und Konsulats-Agenten beider Reiche haben das Recht, in ihren Kanzleien und auf den ihrem Vaterlande gehörigen Schiffen sowie an ihrem zeitweiligen Wohnort die Meldungen und Aussagen der Schiffer, der Schiffsmannschaft, der Passagiere, der Kaufleute und der übrigen Untertanen ihres Landes anzunehmen.

Art. 24. Außerdem wird ihnen überlassen, alle Meldungen und Vollziehungen in den Rechten eines Notares und auf der Basis ihrer Landesgesetze anzunehmen, wie: 1. Testamente ihrer Landsleute, alle anderen Akte, die damit im Zusammenhang stehen, und alle diesbezüglichen Abmachungen; 2. alle Arten von Akten, die abgeschlossen werden von einem oder mehreren ihrer Landsleute oder auch anderen Personen, die in dem Lande, wo das Konsulat sich befindet, wohnen; auch solche Akte, die abgeschlossen werden nur zwischen Untertanen des Landes, wo das Konsulat sich aufhält, wenn die Akten ausschließlich nach Eigentum oder Geschäft der Ausführung unterliegen in den Grenzen des Landes, dem der Konsul oder Agent, der diese Akte vollzieht, angehört.

Ebenso können sie alle Arten von Akten und Dokumenten der Beamten und Behörden ihres Landes übersetzen und beglaubigen.

Die Bestimmungen in den Punkten 1 und 2 des 1. Teils des gegenwärtigen Artikels wird nicht angewandt bei Verträgen, denen zugrunde liegt eine Anleihe oder sonst ein Geschäft auf Immobilien, die sich im Lande befinden, wo das Konsulat seinen Aufenthalt hat.

Art. 25. Alle die vorherbenannten Akte, sowie Abschriften oder Auszüge derselben oder Uebersetzungen, gesetzlich beglaubigt von den benannten Agenten, mit Beilegung der offiziellen Siegel des Konsulats oder Vize-Konsulats, werden dieselben Wirkungen und Rechte haben, als wenn sie in diesem oder jenem Staate von einem Notare oder einem im Amte oder in einer öffentlichen Stellung stehenden Person vollzogen sind, doch nur unter der Bedingung, daß alle Stempelgebühren und übrigen in dem Lande üblichen Steuern und Abgaben entrichtet sind.

Art. 26. Die General-Konsuln, Konsuln, Vize-Konsuln oder die Konsulats-Agenten können, wenn die Schiffe ihres Staates zum freien Verkehr mit der Küste zugelassen werden, persönlich oder ihre Bevollmächtigten die Schiffe besuchen, die Schiffer und die Schiffsmannschaft befragen, die Schiffspapiere

Digitized by Google

durchsehen, Meldungen entgegennehmen, die sich auf die Fahrt und das Ziel der Reise beziehen, sowie auf die Begebnisse, die während der Reise vorgefallen, die Deklarationen zusammenstellen und zur Abfahrt alles vorbereiten; endlich noch die obenbenannten Personen zu den zuständigen Gerichts- und Regierungsbehörden begleiten, in Geschäftssachen und Untersuchungen, die sie vorzutragen haben, als Dolmetscher und Vermittler dienen, mit Ausnahme solcher Fälle, die durch die Gesetze beider Staaten vorgesehen sind und wo die gegenwärtigen Bedingungen keine Aenderung der Sachlage nach sich ziehen.

Art. 27. In den Häfen, wo ein Konsul oder Konsulats-Agent einer der vertragseingegangenen Mächte sich aufhält, dürfen die zuständigen örtlichen Gerichtsbehörden sowie die Zollbeamten auf den Schiffen des Landes, von dem der Konsul oder Agent ernannt ist, keine Durchsuchungen und Besichtigungen vornehmen, außer den gewöhnlichen Zollrevisionen, ohne vorher den Konsuln oder Konsulats-Agenten davon Kenntnis gegeben zu haben, damit sie bei der Durchsuchung zugegen sein können.

Bei der zu übersendenden Mitteilung muß aufs genaueste die Zeit der Besichtigung oder Durchsuchung angegeben werden, und wenn der dazu eingeladene Konsul oder Konsulats-Agent nicht selbst erscheint oder einen Bevollmächtigten an seiner Stelle zur angegebenen Zeit sendet, so findet die Besichtigung oder Durchsuchung auch ohne ihn statt.

Selbstverständlich bezieht sich dieser Artikel nicht auf die von den örtlichen Behörden angeordneten Maßregeln in Zoll- und Sanitätsfragen, die wie bisher auch ohne Beisein der Konsulats-Behörden ausgeführt werden.

Art. 28. In allem, was die Hafenpolizei anbetrifft, die Beladung und Ausladung der Schiffe, die Bewachung der Waren, des Eigentums und der Sachen sind den zuständigen und örtlichen Gesetzen, Statuten und Verordnungen unterworfen.

Den Konsuln und Konsulats-Agenten ist die Beaufsichtigung der inneren Angelegenheiten auf den Schiffen ihres Vaterlandes ganz allein überlassen; darum müssen die selbst diese eventuellen Streitigkeiten untersuchen und schlichten, die zwischen den Schiffsinhabern, Schiffsbeamten und Matrosen entstanden sind, welcher Art sie auch wären, jedoch hauptsächlich die Gehaltsansprüche und die Ausführung der durch die Abmachungen bestehenden Pflichten berühren.

Die örtlichen Behörden treten nur in den Fällen auf, wenn die Unordnung auf den Schiffen eine Gefahr wäre für die Ordnung und Ruhe an der Küste oder im Hafen, oder aber, wenn ein Eingeborener oder eine Person, die nicht zu der Schiffsmannschaft gehört, mit hineingemischt ist.

In allen anderen Fällen beschränken sich die örtlichen Behörden nur auf ihre mögliche Hilfe den Konsuln und Konsulats-Agenten gegenüber bei Inhaftierungen und Rückbeförderungen auf die Schiffe oder des Behaltens im Arrest aller derjenigen Personen, die in den Schiffslisten aufgenommen sind, und jedesmal, wenn die obenbenannten Agenten es für nötig halten oder es verlangen.

Wenn der Inhaftierte im Arrest behalten werden muß, sind die benannten Agenten verpflichtet, in der allerkürzesten Zeit in offizieller Weise den zuständigen Gerichtsbehörden davon Mitteilung zu machen.

Art. 29. Die General-Konsuln, Konsuln, Vize-Konsuln und Konsulats-Agenten haben das Recht, Anordnungen zu treffen über Inhaftierung und Rückbeförderung auf die Schiffe oder Beförderung in die Heimat, von Matrosen und allen anderen Personen, die in irgend einer Eigenschaft zur Schiffsmannschaft eines Schiffes ihres Staates stehen und geflüchtet sind in einem der Länder eines der hohen Kontrahenten. Zu diesem Zweck müssen

Digitized by Google

sie sich schriftlich an die zuständigen örtlichen Behörden wenden und sich ausweisen durch Schiffspapiere oder Schiffsmannschaftslisten oder andere offizielle Dokumente, oder im Falle der Abfahrt des Schiffes mit Vorweisung der beglaubigten Abschriften obiger Dokumente, daß die Personen, deren Auslieferung sie beantragen, wirklich zur Schiffsmannschaft zählten. Auf Grund dieser beglaubigten Beweise darf die Herausgabe dieser Flüchtlinge nicht abgeschlagen werden. Ueberdem wird der Konsulats-Behörde alle Hilfe und Mitwirkung im Suchen und Inhaftieren dieser Flüchtlinge zugesichert, bei schriftlicher Eingabe und Verlangen der Konsulats-Behörde werden sie solange in Haft bleiben, bis sie auf ihr zuständiges Schiff zurückbefördert oder eine Gelegenheit sich bietet, sie nach ihrer Heimat abfertigen zu können.

Matrosen oder andere Personen, die zu einer Schiffsmannschaft gehören und Untertanen des Landes sind, wo sie geflüchtet, können nicht anders ausgeliefert werden als bei jedesmaliger gegenseitiger Zustimmung der beiden hohen Kontrahenten.

Art. 30. In allen Fällen, wenn zwischen den Schiffsbesitzern, den Warenabsendern und den Schiffskapitänen keine bestimmten Abmachungen getroffen sind, wird bei einer Havarie, die einem Schiffe des einem der hohen Kontrahenten gehörigen Landes auf offener See zustößt oder auch beim freiwilligen oder erzwungenen Einlaufen in einen dem anderen hohen Kontrahenten gehörigen Hafen werden von den General-Konsuln, Konsuln, Vize-Konsuln oder Konsulats-Agenten des Landes, aus dem das Schiff stammt, die Vereinbarungen und Auseinandersetzungen geführt, außer wenn noch andere Personen dabei beteiligt sind, Angehörige des Staates, in dem der Konsul sich aufhält, oder eines dritten Staates; in diesen letzten Fällen, wenn kein gütlicher Vergleich zwischen den Interessenten herbeigeführt werden kann, wird die Berechnung und Kostenaufstellung der Havarie von den örtlichen Behörden gemacht.

Art. 31. Wenn ein Schiff, das Eigentum eines Untertanen oder der Regierung des einen der hohen Kontrahenten, dem Untergang preisgegeben oder auf eine Sandbank aufgerannt ist an der Küste des dem anderen hohen Kontrahenten gehörigen Landes, sind die örtlichen Behörden verpflichtet, in der allerkürzesten Zeit dem nächsten General-Konsul, Konsul, Vize-Konsul oder Konsulats-Agenten von dem Vorfall Mitteilung zu machen.

Die Konsuln oder Konsulats-Agenten unternehmen dann sofort die Rettungsversuche des auf eine Sandbank aufgelaufenen oder dem Untergang preisgegebenen Schiffes ihrer Nationalität. Im Falle ihrer Abwesenheit müssen die örtlichen Behörden sie vertreten. Die gerettete Ladung ist vom Zoll befreit, außer wenn die Waren in diesem Lande selbst Verwertung finden sollten.

Abteilung IV.

Schlußbestimmungen.

Art. 32. Die Ratifikation dieser Konvention wird in St. Petersburg in der kürzesten Frist ausgewechselt und in Kraft treten vom 20. Tage ab, wo in jedem der den hohen Kontrahenten gehörigen Staaten nach zuständiger und festgesetzter Ordnung die Publikation erfolgte.

Art. 33. Diese Konvention bleibt in Kraft für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet vom Tage der Ratifikation. Nach Ablauf dieser Frist bleibt sie noch in Kraft, solange keiner der hohen Kontrahenten Einspruch erhebt und dann auch noch zwölf Monate weiter, gerechnet von dem Tage ab, wo die Mitteilung über Aufhebung dieser Konvention von dem einen hohen Kontrahenten dem anderen zugestellt worden ist.

Digitized by Google

Art. 34. Im Falle, daß eine Meinungsverschiedenheit zwischen den hohen Kontrahenten betreffs Auslegung und Ausführung dieser Konvention entstehen sollte und die darüber ausgetauschten diplomatischen Auseinandersetzungen ohne Erfolg bleiben, sind die beiden hohen Kontrahenten einverstanden, das permanente Schiedsgericht im Haag anzurufen und sich dem Beschluß desselben zu fügen auf Grund der Verordnungen, die durch die völkerrechtliche Konvention vom 18. Oktober 1907 in völkerrechtlichen Meinungsverschiedenheiten festgesetzt sind.

II. Rechtshilfe-Vertrag.

Abteilung I.

Zutritt bei Gericht und Armenrecht.

Art. 1. Die Reichsangehörigen eines jeden der hohen Kontrahenten werden auf dem Territorium des anderen den gleichen Rechten unterworfen sein, wie die örtlichen Untertanen, bezüglich des richterlichen Schutzes ihrer Person und ihrer Habe. Sie werden auch freien Zutritt zu den Gerichten haben. Sie werden auch unter den gleichen Bedingungen und in gleicher Ordnung wie die örtlichen Landesangehörigen den rechtlichen Schutz in Anspruch nehmen können.

Art. 2. Sie sind nicht verpflichtet, im einzelnen eine Sicherheit zum Bestreiten der Gerichtskosten zu stellen, noch im allgemeinen irgend eine andere Sicherheit, noch Pfand, auf Grund ihrer fremdländischen Reichsangehörigkeit, wenn sie als Kläger oder als dritte Person im Prozeß stehen, in dem ein einheitlicher Untertan interessiert ist, wenn sie nur in einem der Länder eines der hohen Kontrahenten ihren Wohnsitz haben.

Art. 3. Wenn in einem Staate der hohen Kontrahenten der richterliche Entscheid die Verurteilung zur Zahlung der Gerichtskosten und der Verluste des Klägers oder einer dritten Person beschließt — eines Untertanen des anderen hohen Kontrahenten —, so wird auf dem Territorium des letzteren von den örtlichen Behörden, unentgeltlich, die Vollstreckung durchgeführt. Die Bitte um Vollstreckung des richterlichen Beschlusses kann vom unmittelbar Beteiligten in der Sache ausgehen oder auf diplomatischem Wege oder durch Vermittelung der Konsulats-Agenten.

Art. 4. Der richterliche Beschluß betreffend die Gerichtskosten und den Schaden wird als rechtskräftig anerkannt, ohne die Parteien weiter zu befragen, nur mit dem Vorbehalt für die verurteilte Partei, daß dieselbe Einsprache gegen das Urteil erheben kann, im Sinne der Gesetze des Landes, von dem aus die Vollstreckung des richterlichen Entscheides gefordert wird. Die Behörde, die das Recht hat, diese Entscheide in Kraft treten zu lassen, um die sie ersucht wird, beschränkt sich nur auf die Untersuchung der nachfolgenden Fragen:

1. Ob das Dokument der Inkrafttretung des Urteils den notwendigen Bedingungen entspricht, die von den Gesetzen des Landes, wo der Beschluß gefaßt, vorgeschrieben werden, um die Authentizität des Originals festzustellen.
2. Ob der Beschluß durch dieselben Gesetze rechtskräftig geworden ist.
3. Ob dem zur Ausführung bestimmten Teil des richterlichen Beschlusses eine Uebersetzung in der Sprache des Landes, wohin die Bitte um Vollziehung gesandt, beigelegt und von dem diplomatischen oder Konsulats-Agenten des Landes, wohin das Gesuch kommt, beglaubigt ist, oder aber von dem vereidigten Uebersetzer des Landes, von dem die Vollziehung des richterlichen Entscheides beansprucht wird.

Digitized by Google

Zur Befriedigung der Bedingungen, die in den Punkten 1 und 2 des 2. Teiles dieses Artikels erwähnt werden, gegenüber den kompetenten Behörden des Landes, welches um die Inkrafttretung des Urteils ersucht, genügt die Meldung der Inkrafttretung selbst.

Den obigen Mitteilungen und Beglaubigungen müssen Uebersetzungen beigefügt sein, übereinstimmend mit den Regeln, die in Punkt 3 des vorherigen Teiles dieses Artikels vorgesehen.

Art. 5. Die Untertanen eines jeden der beiden hohen Kontrahenten werden auf dem Territorium des anderen gleichberechtigtes Armenrecht genießen, wie auch die örtlichen Untertanen und nach Gesetz des Landes, wo die Bitte um Aufnahme ins Armenrecht ausgesprochen wird.

Art. 6. Auf jeden Fall muß die Beglaubigung oder die Meldung der Mittellosigkeit eines Ausländers von den Behörden des Ortes, wo er ständig seinen Wohnsitz hat, oder von den Behörden seines momentanen Aufenthalts, angegeben oder angenommen werden.

In den Fällen, wo die Behörden zu keinem der vertragseingegangenen Staaten gehören oder dieselben eine derartige Meldung nicht beglaubigen oder eine Beglaubigung nicht annehmen wollen, genügt die Meldung oder Beglaubigung eines diplomatischen oder Konsulats-Agenten des Landes, dem der Ausländer angehört.

Wenn der Bittsteller das Land nicht bewohnt, wo das Gesuch eingereicht wird, so muß die Beglaubigung oder Meldung der Mittellosigkeit kostenlos ausgestellt werden vom diplomatischen oder Konsulats-Agenten des Landes, wo das Dokument vorgewiesen werden soll.

Wenn er in dem Lande seinen Wohnsitz hat, wo das Bittgesuch eingereicht wird, so können trotzdem in dem Lande, dem er angehört, Erkundigungen über ihn eingezogen werden.

Die Behörde, welche bevollmächtigt ist, über das Armenrecht zu entscheiden, behält sich das Recht vor, in ihrer Kompetenz die Beglaubigungen, Meldungen und Erkundigungen zu prüfen.

Abteilung II.

Uebergabe der Akten und die Gerichtsaufträge.

Art. 7. Die hohen Kontrahenten verpflichten sich, bei Prozessen nach bürgerlichem oder Handelsrecht die gerichtlichen Akten und Vorladungen, die unter Aufsicht der Staatsanwaltschaft oder der örtlichen Gerichtsbehörden des einen Landes, betreffend eine Person, Angehörige des gleichen Landes, die jedoch ihren Wohnsitz auf dem Territorium des anderen hat, zu übergeben.

Die Uebergabe dieser Akten muß auf diplomatischem Wege oder durch den dazu befugten Konsulats-Agenten vor sich gehen und sie darf nicht verweigert werden, außer wenn die Regierung des Staates, der die Bitte der Uebergabe zugestellt ist, einen Nachteil oder eine Gefahr für seine Staatsgewalt darin erkennt.

Art. 8. Der Beweis der Zustellung wird festgestellt durch den Empfangsschein des Empfängers, der gebührend beglaubigt und mit der Zeitangabe des Empfanges versehen ist, oder einer Beglaubigung der Behörde, an die das Verlangen gestellt ist. Dieser Empfangsschein oder die Beglaubigung muß bei einem der beiden Exemplare der zu übergebenden Akten liegen oder beigelegt werden.

Art. 9. In bürgerlichen und handelsrechtlichen Angelegenheiten können die Gerichtsbehörden des einen der hohen Kontrahenten, im Sinne ihrer eigenen Gesetzgebung, sich mit ihren Rechtsangelegenheiten an die zuständigen örtlichen Behörden des anderen hohen Kontrahenten wenden und sie bitten,

Digitized by Google

in den Grenzen ihrer Kompetenz die Untersuchungen oder Rechtshandlungen zu unternehmen.

Die Uebergabe richterlicher Aufträge wird auf diplomatischem Wege oder durch die Vermittelung der zuständigen Konsulats-Agenten bewerkstelligt. Ihr muß beigegeben sein eine Uebersetzung, aufgestellt und beglaubigt nach den Satzungen, die im 3. Punkt des 2. Teiles des 4. Artikels benannt sind.

Art. 10. Die Gerichtsbehörde, an die der gerichtliche Auftrag gekommen ist, ist verpflichtet, ihn auszuführen, mit Ausnahme der Fälle, wo die Authentizität der Uebersetzung nicht feststellbar oder im Falle die Ausführung des Auftrages nicht in der Kompetenz der Gerichtsbehörde steht oder wenn der Staat, an den der Auftrag geht, eine Gefahr oder einen Nachteil für seine Staatsgewalt sieht.

Art. 11. Die Gerichtsbehörde, die einen solchen Gerichtsauftrag auszuführen hat, ordnet diesen in bezug des Verfahrens nach den Gesetzen ihres Landes an.

Sollte jedoch die Ausführung des gerichtlichen Auftrages der Behörden nach einer besonderen, von den Gesetzen des Landes, von dem der Auftrag ausgeht, vorgeschriebenen Ordnung vollzogen werden, so ist die Vollziehung möglich, selbst wenn die Art der Ordnung von den Gesetzen des Landes, wo der Auftrag hingesandt, nicht vorgesehen ist; nur dann aber unausführbar, wenn in der Gesetzgebung des letzteren Landes ein direktes Verbot vorliegt.

Die Behörde, die den gerichtlichen Auftrag gibt, muß, wenn sie es wünscht, von der ausführenden Behörde benachrichtigt werden von der Zeit und dem Ort der Ausführung, damit die interessierte Partei dabei anwesend sein kann.

Art. 12. Die Aussagen und Verhöre der Zeugen, die Befunde und Untersuchungen der Experten, die Akten der gerichtlichen Vollziehungen und überhaupt alle Akten, die auf Grund von gerichtlichen Aufträgen ausgegeben werden, sind auf gewöhnlichem Papier geschrieben und unterliegen keinerlei Steuern.

Diese Verordnung betrifft nur die Steuern und Kosten, die in ähnlichen Fällen der verantwortlichen Regierung angerechnet werden, aber durchaus nicht die Auslagen für die Zeugen, noch die Bezahlung der Experten, auch nicht der Beamten oder der Gerichtsbarkeit in den Fällen, wo ihre Mitwirkung nötig befunden wird zur Vollziehung des erbetenen Auftrages. Diese Ausgaben, die durch die Gesetze und Gebräuche des Landes bedingt sind, wohin der gerichtliche Auftrag gegeben wird, werden von dem Staate bezahlt, von dem der Auftrag ausgeht und der sich das Recht vorbehält, zu seinen Gunsten von dem Interessierten diese Auslagen zurückzufordern. Diese oben erwähnten Verordnungen des Artikels sind auch anwendbar für die Zustellung der Empfangsbescheinigungen und offiziellen Akten sowie der Vorladungen.

Abteilung III.

Die Zuständigkeit bei Gerichtsangelegenheiten.

Art. 13. Die Zuständigkeit bei Prozessen im bürgerlichen und Handelsrecht der Reichsangehörigen des einen der hohen Kontrahenten im Reiche des anderen wird nach den Regeln bestimmt, die in den folgenden Artt. 14 bis 22 dieser Konvention festgestellt sind.

Art. 14. Die Klage wird dem Gericht zugestellt, in dessen Bezirk der Beklagte seinen ständigen Wohnsitz hat mit Ausnahme des Folgenden.

Wenn der Beklagte mehrere Wohnsitze hat, dann kann der Beklagte dort vorgeladen werden, wo es dem Kläger beliebt und nach seiner Wahl am besten scheint.

Digitized by Google

Art. 15. Der Beklagte kann an dem Ort vorgeladen werden, wo er zeitweise Wohnsitz genommen hat, er hat aber in dem Falle das Recht, darum zu bitten, daß die Sache dem Gericht übergeben wird, wo er seinen ständigen Wohnsitz, auf dem Territorium des einen der hohen Kontrahenten, hat. Unter „zeitweisem" Wohnsitz eines Beklagten ist jedoch nicht ein zeitweiliger Aufenthalt, den der Beklagte auf einer Reise nimmt, gemeint.

Art. 16. Klagen, die infolge eines Vertrages entstehen, wo der Bestimmungsort, an dem der Vertrag zur Geltung kommen könnte, festgestellt ist, oder ein Vertrag dessen Erfüllung nur an einem ganz bestimmten Ort pflichtgemäß stattfinden darf, können nur dem örtlichen Gericht eingereicht werden, wo der Vertrag in Kraft tritt.

Art. 17. Wenn der Beklagte keinen Wohnsitz oder Niederlassung in einem den hohen Kontrahenten gehörigen Lande hat, oder dieser Wohnsitz oder diese Niederlassung dem Kläger nicht bekannt ist, so kann der Kläger die Klage, wenn der Beklagte Reichsangehöriger eines der hohen Kontrahenten ist, dem Gericht übergeben, wo der Beklagte Immobilien besitzt; wenn jedoch der Beklagte keinen Grundbesitz hat, oder dem Kläger derselbe nicht bekannt ist, so kann der Beklagte dort vorgeladen werden, wo er seinen letzten Wohnsitz gehabt oder zu dem Gericht des Ortes, wo der streitige Punkt der Klage zur Ausführung oder zum Austrag kommen muß.

Der Beklagte, dem die Vorladung unter den eben erwähnten Regeln zugestellt wird, kann bitten, daß die Angelegenheit dem Gericht übergeben wird, wo er seinen ständigen Wohnsitz hat.

Art. 18. Klagen gegen bürgerliche und Handelsgesellschaften werden den örtlichen Gerichten übergeben, wo die Verwaltung derselben sich befindet.

Wenn aber die Gesellschaft verschiedene Filialen hat, wird zur Schlichtung aller Streitigkeiten dieser Filialen der Ort und das Gericht gewählt, wo die Filiale, um die es sich handelt, ihren Wohnsitz hat.

Art. 19. Klagen, betreffend Grundbesitz, werden an dem örtlichen Gericht eingereicht, wo der Grundbesitz sich befindet.

Art. 20. Die Gerichte des einen der vertragseingegangenen Staaten werden im Falle wo die Gerichte des anderen Staates darum bitten, ihnen Prozeßakten übersenden, von Sachen, die im ersten Staate schon in Untersuchung stehen, wenn im anderen Staate derselbe Prozeß bereits zur Vollstreckung gediehen oder im Zusammenhang steht mit anderen Sachen, die Untersuchungen unterworfen sind.

Das Gericht, dem die ursprüngliche Klage eingereicht war zur Ausführung, ist ebenfalls für die Entgegnungs- und Entschädigungsklagen zuständig, wenn nur die Begründung der Klage dem Gericht im allgemeinen und überhaupt zuständig ist.

Art. 21. Die von den Gesetzgebern der vertragseingegangenen Staaten festgestellten einleitenden und sichernden Maßregeln können im Falle, wo der Termin abläuft, von den Behörden eines jeden dieser Staaten gefordert werden, zur Durchsicht der Angelegenheiten nach ihrem Inhalt, gleichviel welches Gericht dazu die Kompetenz hätte.

Art. 22. In allen Fällen, wo diese Konvention keine allgemeinen Regeln der Gerichtszuständigkeit aufweist, wird in jedem Lande nach eigener Gesetzgebung die Zuständigkeit erklärt.

Digitized by Google

Abteilung IV.

Das Inkrafttreten des richterlichen Urteils über offizielle Akten und persönliche Inhaftierung.

Art. 23. Das Urteil, der Beschluß, alle Akten die aus Streitfragen oder gutwilligem Rechtsspruch entstanden und von den Gerichten des Landes eines der hohen Kontrahenten entschieden worden sind, werden auf dem Territorium des anderen dieselbe Kraft und dieselben Folgen haben, wie Urteile, Beschlüsse, Akten, sowohl streitige wie gutwilligen Rechtsspruches, der örtlichen Behörden.

Art. 24. Diese Urteile, Beschlüsse und Akten werden jedoch nur in Kraft treten, wenn vom kompetenten Gericht des Ortes, wo die Inkrafttretung ausgeführt werden soll, sie anerkannt werden als zur Inkrafttretung zulässig und richtig, ausgestellt in verkürztem und beschleunigtem Verfahren und versehen mit dem Befehl der Vollstreckung.

Art. 25. Die Vollstreckung der Inkrafttretung, wie laut allgemeiner Verordnung angeregt, im Einverständnis mit der Gesetzgebung des Landes, wo die Vollstreckung stattfindet, doch muß der Beklagte auf jeden Fall eine Vorladung vor Gericht erhalten.

Die Vollstreckung kann entweder durch die direkt interessierte Partei oder auf diplomatischem Wege oder durch die Vermittelung des Konsular-Agenten beantragt werden. Die zur Vollstreckung nötigen Akten, sowie die Bitte um Inkrafttretung derselben müssen begleitet sein von einer, nach Punkt 3 des zweiten Teiles und Art. 4 zusammengesetzten und beglaubigten Uebersetzung.

Art. 26. Wenn die interessierte Partei keinen Bevollmächtigten oder keinen Rechtsanwalt ernennt, so wird die Wahl oder Ernennung desselben, ohne ein besonderes Gesuch, von dem Gericht erfolgen, bei dem der Prozeß angestrengt ist, wenn die zuständigen Gesetze es verlangen.

Die Kosten der Untersuchungen und Vollstreckungen fallen den interessierten Parteien zu.

Art. 27. Das Gericht, dem die Bitte um Vollstreckung des Urteils zugeht, dringt nicht in das Wesen und den Inhalt des Urteils ein. Es ist verpflichtet, den Befehl zur Vollstreckung zu geben, wenn die fünf nachstehenden Bedingungen erfüllt sind und seine Rechtsstellung begrenzt sich in Durchsicht und Beglaubigung dieser Bedingungen:

1. daß die Regeln der Rechtszuständigkeit, die in dieser Konvention vorgesehen, gewahrt sind;
2. daß das Urteil in gesetzliche Kraft getreten ist, nach den Gesetzen des Landes wo es gefällt wurde;
3. daß der Auszug aus dem Urteilsspruch den authentischen Bedingungen entspricht, die von den zuständigen Gesetzen gefordert werden;
4. daß aus dem Urteil hervortritt, daß hinsichtlich der gesetzlichen Ordnung über Vorladung vor Gericht der Parteien, ihre Anwesenheit oder ihr Nichterscheinen, die Rechte der Partei, die in der Sache verantwortlich, nicht übertreten wurden;
5. daß die Vollstreckung dieses Urteils keine Folgen nach sich zieht, der öffentlichen Ordnung des Landes nicht zuwider steht, oder von den Gesetzen des Landes, dem der Antrag gestellt, verboten ist.

Wenn die Zurückweisung des Antrages über Vollstreckung des Urteils, infolge des Fehlens obiger Bedingungen erfolgt, kann ein erneuertes Bittgesuch gestellt werden, wenn das Gericht, von dem das Gesuch ausging oder die interessierte Partei noch hinterdrein die von der Konvention vorgeschriebenen Bedingungen ausgeführt haben.

Digitized by Google

Art. 28. Der Vollstreckungsbefehl, der im vorigen Artikel besprochen wird, kann nicht vollzogen werden, wenn in derselben Angelegenheit ein anderes Urteil bereits besteht und in dem Lande, wo der Antrag zur Vollstreckung eingesandt, in Rechtskraft getreten ist.

Außerdem hat der Beklagte immer noch das Recht, nachdem der Vollstreckungsbefehl erteilt ist, um die Aenderung desselben zu bitten, wenn er beweisen kann, daß in derselben Sache schon ein anderes Urteil besteht.

Art. 29. Offizielle und notarielle Privatakten, die in einem der vertragseingegangenen Staaten ausgestellt sind, wenn auch vor der Konvention, werden auf dem Territorium des anderen, wenn sie nur nicht gegen die zuständigen Gesetze oder öffentliche Ordnung verstoßen, dieselbe Kraft haben, als wenn sie in den örtlichen Behörden oder in Gegenwart von Amtspersonen des anderen Landes abgefaßt sind, wenn nur bei der Ausstellung derselben die Regeln befolgt sind, die von der Landesgesetzgebung vorgeschrieben. Diesen Akten müssen Uebersetzungen beigelegt werden, ausgefertigt und beglaubigt nach den Regeln, die in Punkt 3 des zweiten Teiles, Art. 4 vorgesehen sind.

Art. 30. Nichtsdestoweniger werden die obenbenannten Akten erst dann in Kraft treten, wenn von den zuständigen örtlichen Behörden die Anordnung der Vollstreckung getroffen ist. Die Vollstreckung kann nur dann versagt werden, wenn die Bedingungen die im letzten Artikel erörtert, nicht erfüllt werden.

Art. 31. In den Fällen, wo nach bürgerlichem oder Handelsrecht eine Inhaftierung als Urteilsvollstreckung oder als einfache Sicherstellung bei den eigenen Landesangehörigen nicht anwendbar ist, so kann sie auch nicht gegenüber dem Ausländer angewandt werden, wenn derselbe Angehöriger eines der vertragseingegangenen Reiche ist. Eine Tatsache, die einem Eingeborenen, der in seinem Lande wohnt, das Recht gibt um Haftentlassung zu bitten, gibt das gleiche Recht auch dem Angehörigen eines der vertragseingegangenen Reiche, sogar in dem Falle, wenn diese Tatsache im Auslande geschehen war.

Art. 32. Schiedssprüche in einem der beiden Reiche haben im anderen die Bedeutung eines in Kraft getretenen Urteils und können als vollstreckbar anerkannt werden, wenn sie den, in den Punkten 2, 3, 4, 5 des Art. 27 geforderten Bedingungen entsprechen. Der Vollstreckungsbefehl wird von der Gerichtsbehörde gegeben, in deren Bezirk er vollzogen werden soll.

Art. 33. Diese Konvention wird erst Anwendung bei Gerichtsurteilen die gefällt werden, finden, wenn die Konvention in beiden Ländern die verpflichtende Kraft erlangt hat.

Abteilung V.

Schlußbestimmungen.

Art. 34. Die Ratifikation dieser Konvention wird in kürzester Zeit in St. Petersburg ausgetauscht werden, und sie tritt in Kraft nach dem zwanzigsten Tage ihrer Veröffentlichung in jedem der vertragseingegangenen Staaten und nach deren zuständigen Ordnung.

Art. 35. Diese Konvention bleibt in Kraft fünf Jahre vom Tage ab gerechnet, wo der Austausch der Ratifikation stattfand. Nach Ablauf dieser Frist bleibt sie noch in Kraft, solange keiner der hohen Kontrahenten Einspruch erhebt und dann auch noch zwölf Monate weitergerechnet von dem Tage ab, wo die Mitteilung über Aufhebung dieser Konvention von dem einen der hohen Kontrahenten dem anderen zugestellt worden ist.

Digitized by Google

Art. 36. Im Falle daß Meinungsverschiedenheiten zwischen den hohen Kontrahenten betreffs Auslegung und Ausführung dieser Konvention entstehen sollten und die darüber ausgetauschten diplomatischen Auseinandersetzungen ohne Erfolg bleiben, so sind die beiden hohen Kontrahenten einverstanden, das permanente Schiedsgericht im Haag anzurufen und sich dem Beschluß desselben zu fügen, auf Grund der Verordnungen, die durch die völkerrechtliche Konvention vom 18. Oktober 1907 in völkerrechtlichen Meinungsverschiedenheiten festgesetzt sind.

III. Auslieferungs-Vertrag.

Art. 1. Die hohen Kontrahenten verpflichten sich gegenseitig in den Verhältnissen und Bedingungen, die in dieser Konvention vorgesehen werden, Personen, die unter Anklage oder Verurteilung stehen wegen einer verbrecherischen Tat, auszuliefern, wenn die Tat auf dem Gebiete des Landes begangen ist, wo die Auslieferung beantragt wird und der Angeklagte oder Verurteilte auf dem Territorium des anderen sich aufhält.

Art. 2. Die Auslieferung der eigenen Untertanen ist nicht gestattet wenn selbst die Untertanschaft erst eingetreten ist nachdem die Tat begangen wurde, aber früher als der Auslieferungsantrag gestellt wurde. Die hohen Kontrahenten verpflichten sich jedoch, ihre eigenen Untertanen für die verbrecherische Tat, die im Reiche des anderen Kontrahenten begangen, nach ihren eigenen Gesetzen zu verfolgen im Falle, daß der Antrag darüber ihnen vom anderen gestellt wird.

Art. 3. Die Auslieferung ist auch auszuführen im Falle die Strafvollstreckung der verbrecherischen Tat in einem dritten Reiche vollzogen werden soll, doch nur wenn die Gesetze des Reiches, das um die Auslieferung ersucht und die Gesetze des Reiches, wo ersucht wird, übereinstimmend diese verbrecherische Tat verfolgen, wenn auch die Vollstreckung nicht in den Grenzen ihres Territoriums vollzogen wird; somit ist das Reich, das den Antrag erhält, nicht verpflichtet den Flüchtling der Regierung des dritten Staates auszuliefern auf Grund der zwischen ihm und dem letztbenannten Reiche abgeschlossenen Verträge.

Art. 4. Wenn die Auslieferung von mehreren Staaten gleichzeitig gefordert wird für eine und dieselbe verbrecherische Tat, wird die auszuliefernde Person dem Lande ausgeliefert, wo die Strafvollstreckung bereits angeordnet ist. Im Falle eine Strafvollstreckung in mehreren Ländern angeordnet und auch eine Strafvollstreckung in den Grenzen eines Staates, wo keine Auslieferung gefordert wird, so wird die Auslieferung an den Staat gemacht, wo die Person ihre Zugehörigkeit hat und wenn ihr Heimatland die Auslieferung nicht verlangt, dann wird die Auslieferung dem Lande zugesprochen, das die Auslieferung zuerst beantragt hat.

Art. 5. Wenn die Auslieferung von mehreren Staaten beantragt wird und verschiedene verbrecherische Handlungen vorliegen, wird die geforderte Person dem Staate ausgeliefert, wo sie die schwerste verbrecherische Tat begangen hat.

Wenn die strafbaren Taten gleich schwerwiegend sind, werden die Regeln in Betracht kommen die im zweiten Satz des vorhergehendes Artikels genannt werden. Bei Auslieferung an einen Staat kann die Bedingung geknüpft werden, daß der Ausgelieferte nach Verurteilung und Verbüßung der Strafe einem anderen Staat, der auch denselben Antrag gestellt hat, ausgeliefert wird.

Art. 6. Die hohen Kontrahenten verpflichten sich gegenseitig, alle Personen, die für jede beliebige Tat, die nach den Gesetzen der beiden Staaten verurteilt oder verfolgt werden und mit wenigstens einem Jahr Gefängnis oder noch schwererer Strafe unterworfen sind, auszuliefern.

Digitized by Google

Art. 7. Als Ausnahme erkennt diese Konvention an politisch strafbare Handlungen und ebenso verbrecherische Taten, verbunden und im Zusammenhang mit politischen Ereignissen, wenn sie begangen sind während eines Aufruhrs und nicht anders als wenn sie im Zusammenhang mit demselben stehen.

Es wird nicht als politisches Verbrechen angesehen, wenn ein Attentat auf den Landesherrn oder auf ein Mitglied seiner Familie stattfindet, sowie im allgemeinen eine strafbare Handlung die auf Grund einer politischen Anregung begangen wird.

Art. 8. Die Auslieferung wird verweigert:

1. wenn nach den Gesetzen des Staates, welcher die Auslieferung fordert, die Verjährung der Strafverfolgung, des Urteils oder der Strafe eingetreten ist bevor der Antrag um Auslieferungsverfahren eingetroffen;
2. wenn die Auslieferung gefordert wird für ein und dieselbe verbrecherische Tat, für die die auszuliefernde Person in dem das Gesuch einreichenden Staates nach den dort anerkannten Regeln entweder gerichtet oder freigesprochen oder nach Verbüßung der Strafe in Freiheit gesetzt ist.

Die Auslieferung wird verweigert auf Grund einer Tat, die in dem Lande von dem der Antrag auf Auslieferung gegangen, schon einer Kriminaluntersuchung unterworfen ist, die bereits zur Zeit, wo die Auslieferung gefordert wird, von dem zuständigen Gericht verfügt war oder die Vollstreckung derselben vom zuständigen Gericht begonnen oder in derselben Angelegenheit vom zuständigen autokratischen Richter die Vorladung oder Vorführung angeordnet ist.

Art. 9. Wenn die auszuliefernde Person in Untersuchung steht oder schon bestraft ist in dem Staate von wo die Auslieferung beantragt wird, jedoch für eine andere Tat als die, welche zum Vorwande der Auslieferung dient, so kann die Auslieferung nur dann stattfinden, wenn die Kriminalverfolgung, oder die Freisprechung, oder die Verbüßung, oder die Infreiheitsetzung bereits eingetreten oder abgeschlossen ist.

Die Auslieferung findet auch in dem Falle statt, wenn der Beklagte oder der Verurteilte die Möglichkeit verliert, seinen Verpflichtungen anderen privaten Personen gegenüber nachzukommen. Die letzteren sind dann befugt, ihre Rechte bei den betreffenden gerichtlichen Behörden zu suchen.

Wenn aber betreffs der auszuliefernden Person eine Insolvenzfrage im Gange ist, so kann die Auslieferung eingestellt werden, bis die Insolvenzfrage beendet ist.

Art. 10. Die Person, zu deren Auslieferung die Zustimmung erteilt ist, darf nicht einer Verfolgung oder Strafe ausgesetzt werden, die eine Tat betrifft, die vor der Auslieferungsforderung begangen wurde, sondern nur für die, die dem Auslieferungsantrag zugrunde liegt, mit Ausnahme folgender Fälle:

1. wenn die ausgelieferte Person selbst um das Urteil oder die Verbüßung der Strafe bittet, und in dem Falle wird es dann dem auszuliefernden Staate mitgeteilt;
2. wenn dieselbe nicht im Laufe eines Monats, nachdem sie in Freiheit gesetzt war, das Land wohin sie ausgeliefert war, verlassen hat;
3. wenn die Tat in dem Bereich der in dieser Konvention vorgesehenen Handlungen steht, und der Staat, dem die Person ausgeliefert wurde, von dem anderen, sie auslieferndem Staate, eine vorläufige in Rede stehende Zustimmung erhalten hat.

Der letztere kann, wenn er es für richtig findet, die Vorweisung eines der Dokumente fordern, die im Art. 12 dieser Konvention benannt sind.

Die Auslieferung an einen dritten Staat kann nicht anders stattfinden als mit Zustimmung des Staates, welcher den Verbrecher ausgeliefert hat.

Digitized by Google

Art. 11. Der Antrag um Auslieferung muß immer auf diplomatischem Wege gemacht werden.

Art. 12. Die Auslieferung kann ausgeführt werden bei Vorweisung des Originals oder einer beglaubigten Abschrift der Verurteilung, oder des Anklageaktes, oder des Arrestbefehls von einer Gerichtsbehörde ausgehend, oder irgend eines anderen Aktes, welcher dieselbe Kraft besitzt. Der Arrestbefehl oder der ihn stellvertretende Akt muß immer die Ursachen der Anklage auseinandersetzen. Diese Dokumente müssen nach der Form abgefaßt sein, die in dem Staate, wo die Auslieferung gefordert wird, üblich sind.

Ihnen beigelegt muß die Abschrift vom Texte der Gesetze sein, die bei der zu verfolgenden Tat Anwendung finden; wennmöglich eine genaue Beschreibung des Täters, seine Photographie oder eine andere Mitteilung, die zur Feststellung seiner Identität notwendig ist. Der Staat, welcher um die Auslieferung gebeten wird, hat das Recht, bevor er seine Zustimmung gibt, von dem Staate, der die Auslieferung erbittet, die Ergänzungsdokumente und Auskünfte zu verlangen.

Art. 13. Im Falle der Eile kann eine zeitweilige Inhaftierung der auszuliefernden Person erfolgen auf Grund der durch die Post oder durch Telegraphenverbindung erfolgten Benachrichtigung des Vorhandenseins der in dem vorhergehenden Artikel benannten Dokumente, doch nur unter der Bedingung, daß diese Benachrichtigung auf diplomatischem Wege dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten des Staates, von dem die Auslieferung erfolgen sollte, nach der vorher besprochenen Weise zugestellt wird.

Die zeitweise Inhaftierung findet statt, wenn die Regierung, die um Auslieferung gebeten wurde, alle die dazu nötigen Formalitäten und Verordnungen nach den vorgeschriebenen Gesetzen ihres Staates befolgt hat. Sie muß jedoch eingestellt werden, wenn das formelle Auslieferungsgesuch innerhalb zwei Monaten nicht eingelaufen ist.

In Fällen der äußersten Notwendigkeit, bei zeitweisen Inhaftierungen, werden direkte Beziehungen zugelassen, zwischen den gerichtlichen und administrativen Behörden der vertragseingegangenen Staaten, wodurch diese Inhaftierungen nicht pflichtgemäß erklärt, und abhängig gemacht werden von der Untersuchung der Behörden und des Landes, an das die Bitte um Inhaftierung ergangen ist.

Art. 14. Die Sachen, die durch die strafbare Handlung erbeutet, die Werkzeuge und die dem Beklagten, der ausgeliefert werden soll, abgenommen sind, sowie alle Gegenstände die als Beweismittel dienen, sind zugleich mit dem Beklagten der Auslieferung unterworfen, im Falle der Staat der die Auslieferung fordert, daraufhin einen Antrag stellt und zugleich die Behörden des Staates, der um die Auslieferung gebeten, eine Aufstellung dieser Uebergabe gemacht hat.

Diese letztere kann sogar noch vollzogen werden, wenn selbst die Auslieferung, für die schon die Zustimmung gegeben ist, nicht ausführbar wird, indem die auszuliefernde Person entweder flüchtig geworden oder gestorben ist.

Diese Uebergabe umfaßt sogar alle die Gegenstände, die der Beklagte versteckt oder zur Aufbewahrung übergeben hat in dem Lande, das die Auslieferung zugestanden und die erst später entdeckt wurden.

Diese Uebergabe kann zeitweise zurückgehalten werden, wenn die oben benannten Gegenstände zu den weiteren kriminellen Untersuchungen nötig sind in dem Lande, das um die Auslieferung angegangen wurde.

Für dritte Personen werden die Rechte vorbehalten und wenn dieselben ihr Anrecht auf diese Gegenstände nachweisen können, so müssen dieselben nach Schluß des Prozesses ihnen unentgeltlich zugestellt werden.

Digitized by Google

Art. 15. Die Ausgaben der Inhaftierung, des Unterhaltes und der Ueberführung der Personen, zu deren Auslieferung die Zustimmung gekommen, ebenso wie die Uebergabe und Uebersendung der Gegenstände, welche in dem vorherigen Artikel besprochen werden, erfolgen auf Kosten beider Staaten, soweit sie die Grenzen der Bezirke eines jeden berühren.

Die Ausgaben der Ueberführung oder solche die auf dem Gebiete des Staates in der Zwischenzeit gemacht werden, fallen dem Lande zu, wo die Auslieferung gefordert wird.

Im Falle, wo die Seereise bevorzugt wird für die Auslieferung, wird die auszuliefernde Person von dem Lande, das die Auslieferung machen muß, in den Hafen transportiert, den das Land angegeben hat, wohin die Auslieferung unternommen wird auf Kosten des letzteren und die Ueberfahrt muß auf einem Dampfschiff erfolgen.

Wenn im Laufe von zwei Monaten, von dem Tage gerechnet, wo der Inhaftierte den Anordnungen der Regierung, welche die Auslieferung fordert, übergeben wurde, nicht nach dem Lande weggebracht ist, wird er in Freiheit gesetzt.

Art. 16. Im Falle die Notwendigkeit vorliegt, daß eine Person, die ausgeliefert wird, das Territorium eines der hohen Kontrahenten überschreiten muß und das Auslieferungsgesuch, von dem anderen hohen Kontrahenten ausgehend, aber von einer dritten Regierung zugestanden ist, wird die Regierung des Territoriums das Durchführen nicht verbieten, falls die fragliche Person nicht Angehöriger ihres Staates ist und selbstverständlich, daß die Tat, die der Auslieferung zugrunde liegt in den Verordnungen des Art. 6 dieser Konvention umfaßt wird und in den Bedingungen des Art. 7 vorgesehen ist.

Wegen dem Entscheid der Zustellung des Verbrechers gemäß dieses Artikels genügt es, daß der Antrag darüber auf diplomatischem Wege zugestellt wird im Original oder beglaubigter Abschrift des prozessuellen Dokumentes, wie es im Art. 12 erwähnt wird. Die Ueberführung findet in Begleitung eines Agenten statt des Landes, das die Durchführung durch sein Territorium zugegeben hat.

Die Auslagen werden dem Lande angerechnet, das die Auslieferung erbeten.

Art. 17. Wenn bei einer Kriminal-Untersuchung, die aber keinen politischen Grund hat, in einem der hohen Kontrahenten gehörendem Staate, die Notwendigkeit vorliegt, in dem Staate des anderen eine Person zu verhören, die dort sich aufhält, oder irgendein Untersuchungsakt vorzunehmen ist, so muß auf diplomatischem Wege ein gerichtlicher Auftrag gegeben werden und nur, wenn die ersuchte Regierung erklärt, nicht die Möglichkeit zu haben, die Bitte zu erfüllen, so muß der Sache seinen Gang gelassen werden nach den Gesetzen des Landes, wo das Verhör oder die Untersuchung stattfinden soll.

Beide Regierungen ersetzen keine Kosten, die durch einen gerichtlichen Auftrag in Kriminalfällen entstehen, sogar dann nicht, wenn die Sache eine Expertise betrifft.

Die gerichtlichen Aufträge, die den Zweck haben, einer Haussuchung oder Abnahme der Gegenstände, die als Werkzeuge des Verbrechens gedient, oder aber der Gegenstände, die Beweismittel sein sollten, werden nach den Bedingungen des letzten Satzes des Art. 14 ausgeführt.

Digitized by Google

Art. 18. Wenn in einem nicht politischen Kriminalfall der eine vertragseingegangene Staat es für nötig findet, eine Mitteilung über einen Untersuchungsakt oder Beschluß der Person zugehen zu lassen, die sich auf dem Territorium des anderen aufhält, so wird das Dokument auf diplomatischem Wege mit Hilfe der zuständigen örtlichen Behörden, wohin die Mitteilung geht, der betreffenden Person zugestellt und mit beglaubigter Bestätigung über die Zustellung auf demselben Wege der Regierung, die darum gebeten, zurückbefördert, ohne Kostenentschädigung.

Art. 19. Wenn in einem nicht politischen Prozeß, das persönliche Erscheinen eines Zeugen für notwendig befunden wird, der im anderen Staate wohnt, so verpflichtet sich der letztere, die Vorladung vor Gericht ihm zu übergeben.

Ein Zeuge, der eine Vorladung erhalten hat in einem der vertragseingegangenen Staaten und sich freiwillig dem Gericht des anderen stellt, welcher Nationalität er auch angehört, kann nicht verfolgt oder inhaftiert werden weder wegen früherer Kriminalvergehen oder Verurteilungen, noch auf Grund der Mitteilnehmerschaft an der Tat, aus dem dieser Prozeß entstanden, zu dem er als Zeuge aufgerufen war.

Die Kosten der persönlichen Zeugenschaft fallen dem Staate zu, welcher diese Zeugenschaft erbeten hat, und in der Vorladung die auf diplomatischem Wege gesandt ist muß die Summe benannt sein, die dem Zeugen zur Verfügung steht für seine Ausgaben der Reise und des Aufenthalts; in ihr muß auch die Höhe der zeitweisen Vorschüsse benannt sein, welche der Zeuge von der Regierung des Landes wo er seinen Wohnsitz hat, empfangen kann, auf Rechnung der allgemeinen Summe und unter der Bedingung, daß die Regierung die seine Anwesenheit als Zeuge gewünscht, die Auslagen zurückerstattet. Diese Vorschüsse müssen dem Zeugen gegeben werden, so wie er seine Bereitwilligkeit erklärt, auf die Vorladung zu reagieren.

Art. 20. Wenn in einer nicht politischen Kriminalsache, die in einem der vertragseingegangenen Staaten verfolgt wird, die Notwendigkeit einer Konfrontation von Verbrechern vorliegt, die im anderen Staate inhaftiert sind, oder aber die Beweissachen und Dokumente in den Händen der Behörden des anderen Staates liegen, so muß die Bitte um Auslieferung auf diplomatischem Wege zugestellt werden und ihr Folge gegeben werden wenn keine besonderen Erwägungen sie verhindern, doch jedenfalls unter Zusicherung der Rückbeförderung der Verbrecher, der Gegenstände und der Dokumente.

Art. 21. Beide Regierungen verpflichten sich gegenseitig, ohne Kosten, die Verurteilungen bei Verbrechen und Vergehen aller Arten, die von den örtlichen Gerichten des einen Staates gefällt werden, in bezug auf Angehörige des anderen Staates, dem letzteren mitzuteilen.

Solche Mitteilung wird gemacht auf diplomatischem Wege, durch Uebersendung des Urteilspruches oder eines Auszuges desselben an die Regierung des Landes, dem der Verbrecher angehört.

Art. 22. Die Ratifikation dieser Konvention wird in St. Petersburg in der kürzesten Frist ausgewechselt, und in Kraft treten, vom zwanzigsten Tage ihrer Veröffentlichung ab in jedem der vertragseingegangenen Staaten und nach deren zuständigen Ordnung.

Art. 23. Diese Konvention bleibt in Kraft während der Dauer von fünf Jahren, vom Tage ab gerechnet wo der Austausch der Ratifikation stattfindet. Nach Ablauf dieser Frist bleibt sie in Kraft, solange keiner

Digitized by Google

der hohen Kontrahenten Einspruch erhebt und dann auch noch zwölf Monate weitergerechnet von dem Tage ab, wo die Mitteilung über Aufhebung dieser Konvention von dem einen der hohen Kontrahenten dem anderen zugestellt worden ist.

B. Sprechsaal.

I. Offener Brief eines englischen Politikers über Privateigentum und Schuldverhältnisse im Seekrieg.

Sir *Graham John Bower,* Commander der britischen Marine, langjähriger *Colonial Secretary* und Gouverneur-Stellvertreter der Insel Mauritius sowie Mitglied der *High Commission* für Südafrika hat anläßlich der Madrider Tagung der *International Law Association* an den Herausgeber dieser Zeitschrift nachstehendes offene Schreiben gerichtet:*)

Private property and private contracts in time of war.

These two questions though often treated separately are really identical. For a contract is in itself a right, a property, and involves the whole question of property. It is necessary therefore in examining the question of private contracts in time of war, to embrace in that study the whole question of capture of private property in time of war both on land and on sea.

In my consideration of this controversy I must, in order tho be candid, explain that I am not a lawyer. I have taken a part in the preparation of many small laws for small countries. But I do not claim to possess legal training, or knowledge, and I approach the question solely from the practical point of view. But though I do this I cannot claim to be entirely free from the habits or instincts which are acquired by experience, and in regard to all legal questions my mind is not a clean slate. For experience in practical legislation has taught me to observe four rules.

1. To distrust the logical, especially what are called logical principles.
2. To distrust sentiment.
3. To distrust obvious inferences or conclusions. There is always something behind.
4. To examine carefully the facts and to reject all proposals or theories not supported by facts.

It is in the light of these acquired prejudices that I examine the question of the capture of private property in time of war. The British position is clear and cut. Is assumes that when the British Empire is at

*) In der Zeitschrift für Internationales Recht Bd. XXII 206 hat auch ein deutscher Admiral sich ähnlich geäußert. Vgl. die Literatur Ztschr. XXI 123 und ferner ebenda S. 379. Ueber die Geschichte der Bestrebungen zur Abschaffung des Seebeuterechts s. das Material bei *Niemeyer,* Urkundenbuch zum Seekriegsrecht (Berlin 1913) S. 69—289.

Digitized by Google

war every British subject is the personal enemy of the Enemy nation.

This is a clear cut theory which is perfectly logical and therefore to be distrusted. We must then bring it to the test of fact.

When so tested I find:—

1. That it is not true of nations as they exist to-day.
2. That it has not been true of civilised nations for two centuries.
3. That it can never be made true without a reversion to barbarism.

There may have been a time when the Germanic and Anglo-Saxon tribes constituted the Nation when this theory was true. If we may believe Tacitus even the German women fought in the ranks, and there can be no doubt that in the Anglo-Saxon conquest of England every Anglo-Saxon treated a Celt as an enemy, killed him and took his property. It was true amongst the Zulus in the early part of the nineteenth century when the Zulu tribes under their Chief Chaka, exterminated everything in the land of their enemies and left the place a wilderness and a silence. But even of the Zulus it is not true to-day, and it is not true of any modern Empire.

Let us take England, Germany, France and Russia. All these Empires contain races widely separated from the Imperial race.

In case of a war between England and Germany the Englishman would be nearer in blood to the German then he would be to his fellow subject the Indian sepoy. Similarly the German would in case of war with Russia be nearer in blood to the Russian subject of the Baltic Provinces than he would be to his fellow citizen of Kow-Tchow or German East or West Africa.

The tribal theory is dead, and has no relation to the facts of modern Empires.

I now examine history.

In the war that preceded the Peace of Utrecht the British Armies were commanded by the Duke of Marlborough. The ablest of the French Generals was his nephew the Duke of Berwick — although the two never actually fought — and though enemies they were personal friends. But these were generals, members of the Cosmopolitan aristocracy. Let us come to the private soldiers. In the Peninsular War the out-posts of the British and French armies were on the friendliest terms. There was a constant commerce between the pickets and sentries and out-posts. The French wanted things the English army had, and vice versa so there was constant intercourse of the friendliest character and exchange of goods and courtesies.

But this was unofficial. Let us then examine the official side. Wellington on entering France was in an enemy's country. He fought there but he did not treat every French citizen as an enemy. Quite the contrary, he bought supplies from the french people and paid for those supplies. He honorably fulfilled his contracts.

But if the English theory has been impossible in the past and the present, it is likely to be more impossible in the future. For commerce and property are now international. The White Star line flies the English flag

Digitized by Google

but is mainly owned by Americans. If then the Germans in a war with England capture a White Star ship they will be capturing American property. But it may be said that the capture of private property at sea is a military measure which influences the war. I deny this. During the great war with France the French captured thousands of English ships but it had no effect on the strategic position. That was decided by the Battle Fleets at Trafalgar. Indeed it may be said that plundering is a military weakness and it is not entirely from humanitarian motives that generals have found it necessary to hang soldiers who plunder. The soldiers who plunder cannot fight and the Battle Ship which engages in Piracy can not be present in the line of Battle when the fate of the nation is decided. The Alabama did not influence the fate of the Southern States, nor did the Russian capture of steamers influence the fate of the Russian Fleet in the Straits of Tsushima.

If we except the questions of siege or blockade we may fairly say that an army or a navy that devotes itself to the capture of private property is weakening not strengthening its military position. We may also point to the fact that whilst Napoleon attempted to enforce the English theory by the establishment of the continental system he found it impossible to translate the theory into fact and licences were distributed in thousands.

But whatever may be the continental position it is certain that the exemption of private property at sea is necessary to England.

England is an Island that cannot feed herself. To raise the cost of food by a large increase in Insurance rates would be to cause social trouble in England the moment war was declared.

Continental nations with land frontiers, which may be neutral frontiers are not exposed to this danger to the same extent.

This in effect is the reason why the Declaration of London is unacceptable in England. By the abolition of the principle of continuous voyages nations with a land frontier are placed in a more favourable position than Island nations. If the Declaration of London becomes International Law then the only hope for England lies in the immunity of private property at sea as well as on land. Except of course in cases of blockade or siege.

But there is another consideration which cannot be left out of account. The tendency of recent International Law in regard to War at Sea is in effect to increase the vexations of neutrals.

Belligerents are a public nuisance and are becoming a public danger. Take for instance the question of floating mines. If we admit — and I do not admit — that floating mines are a legitimate weapon against an enemy's war vessels or an enemy's commerce, then even if one admits this contention by no possible process of reasoning can we say that floating mines should be so distributed as to be a danger to neutral commerce.

The normal condition of a nation, as it is also its moral condition, is peace not war.

Digitized by Google

If two nations are so wicked or so foolish as to fight — then the rest of the world should not suffer for the folly or wickedness of the two combatants.

The whole question of the law of private property at sea including the wide extension given to the meaning of the words „contraband of war" which may include everything and anything renders the position of neutrals more and more intolerable.

The public interest of the world and of the peoples of the world demands the protection of the peaceful commerce of peaceful people. These interests are being violated by the recent development of the methods of warfare and by the impolitic sanction given to these methods by lawyers and diplomatists.

It is time that the peaceful nations reminded their rulers that the moral and the normal condition of the world is peace not war.

Every war is waged to secure peace and in no case is it more important to bear in mind the maxim: „Treat your enemy in such a manner that you may hope some day to secure him as a friend". We see the wisdom of this maxim in Bismarck's treatment of Austria in 1866. It is unnecessary to preach this maxim to soldiers and sailors. For two centuries soldiers and sailors of all nations have regarded one another as members of a common profession. There is no more personal feeling between contending armes or navies than there is between contending lawyers. It is time that the diplomatists and lawyers realised that professional camaraderie is not confined to the legal or the diplomatic professions and that good feeling is common to all professions. Tribal warfare is dead. Nations are no longer Tribes, nor do they carry on war after the barbarous manner of tribes. Any theory of law that assumes the tribal and personal hostility of every citizen of the belligerent nations rests on fiction not on fact.

Civilisation has gained by the creation of a class of professional pleaders, who without personal feelings, argue the cause of their clients. Peace has gained by the creation of a class of professional diplomatists who conduct negotiations without animosity. Humanity has gained by the creation of a class of soldiers and sailors who recognise that hostilities imposed on them are a duty and that the men they are fighting are inspired by motives as honourable as their own.

It would be well if all national disputes could be settled by an impartial tribunal. But as that ideal is not yet attainable we may be thankful that nations now possess in their corps of officers men who are bound by the rules of the contest or the duel and who are as much concerned that war should be waged with honour and humanity as they are that it shall be waged with success.

Studwell Lodge, Droxford, Hants,
October 1913.

Graham Bower.

Digitized by Google

(Uebersetzung.)*)

Privateigentum und Privatschuldverhältnisse in Kriegszeiten.

Diese beiden Fragen gehören, obwohl sie meist ganz getrennt behandelt, in Wahrheit eng zusammen. Das Gläubigerrecht ist nur eine Art von Eigentum und es umschließt daher die an letzteres sich anknüpfenden Fragen. Wenn man die Frage der Schuldverhältnisse in Kriegszeiten untersuchen will, muß man somit die Frage des Beuterechts zur See und zu Lande einschließen.

Ich muß, indem ich mich über diese Frage äußere, zunächst gestehen, daß ich kein Jurist bin. Ich habe an der Vorbereitung vieler Gesetze für kleinere Rechtsgebiete mitgearbeitet, aber ich beanspruche nicht die Eigenschaft juristischer Durchbildung oder juristischer Wissenschaftlichkeit, und ich betrachte die Frage lediglich vom Standpunkte des allgemeinen praktischen Interesses. Aber ich bin auch nicht frei von Eigenschaften und Anschauungen, welche aus der Erfahrung entspringen, und mein Gemüt ist in Gesetzgebungsfragen nicht gerade ein unbeschriebenes Blatt. Denn meine Erfahrung in der Praxis der Gesetzgebungspolitik hat mich gelehrt, vier Grundsätze zu beobachten:

1. Mißtraue der Logik, besonders den sogenannten Prinzipien der Logik.
2. Mißtraue Gefühlseindrücken.
3. Mißtraue der Augenscheinlichkeit von Folgerungen oder Schlüssen.
4. Untersuche sorgfältig die Tatsachen, und lehne alle Vorschläge und Theorien ab, welche nicht durch Tatsachen gestützt werden.

Im Lichte dieser Vorurteile untersuche ich die Frage der Wegnahme von Privateigentum in Kriegszeiten.

Die britische Auffassung ist klar und glatt. Sie nimmt an, daß, wenn das britische Reich Krieg führt, jeder britische Untertan der persönliche Feind der feindlichen Nation ist.

Das ist eine klare und glatte Theorie, welche völlig logisch ist und welcher deswegen nicht zu trauen ist. Wir müssen sie an der Hand der Tatsachen prüfen. Diese Prüfung der Theorie führt mich zu den Feststellungen:

1. daß sie für die heute existierenden Nationen nicht wahr ist,
2. daß sie nicht wahr gewesen ist für die in den letzten zweihundert Jahren existierenden Nationen,
3. daß sie niemals wahr werden kann ohne die Rückkehr zur Barbarei.

Es mag sein, daß jene Theorie wahr gewesen ist, als germanische und angelsächsische Horden Nationen bildeten. Wenn wir *Tacitus* glauben können, so fochten die Weiber der Germanen mit in den Schlachtreihen und es unterliegt keinem Zweifel, daß während der angelsächsischen Eroberung Englands jeder Angelsachse jeden Celten als persönlichen Feind ansah, ihn tötete und ihm sein Eigentum wegnahm. Die Theorie traf auch zu für die Zulus, als zu Beginn des 19. Jahrhunderts Zulu-Horden unter ihrem Häuptling Chaka im Lande ihrer Feinde jedes Leben und jedes Gut vernichteten, um den Schauplatz ihrer Taten als schweigende Einöde zurückzulassen. Aber selbst für die Zulus trifft sie heute nicht mehr zu, geschweige für irgend eine moderne Staatsgemeinschaft.

Nehmen wir England, Deutschland, Frankreich und Rußland. Jedes dieser Reiche umfaßt Rassen, welche von der herrschenden Rasse höchst verschieden sind. In einem Kriege zwischen England und Deutschland würde

*) Vom Herausgeber.

Digitized by Google

des Engländers Blut dem Deutschen näher stehen als seinem Staatsgenossen, dem indischen „Sepoy". Ebenso würden in einem russisch-deutschen Kriege die Deutschen in näherer Blutsverwandtschaft zu den russischen Staatsangehörigen baltischen Stammes stehen, als zu ihren Genossen von Kiautschou oder Deutsch-Ost- oder West-Afrika.

Die Horden-Theorie ist tot und hat mit der Tatsächlichkeit moderner Staaten nichts zu tun.

Ich wende mich zur Geschichte.

In dem Kriege vor dem Frieden zu Utrecht wurden die britischen Heere durch den Herzog von Marlborough befehligt. Der fähigste der französischen Generale war sein Neffe, der Herzog von Berwick. Beide waren, obwohl „Feinde", persönliche Freunde. Das waren freilich Generale, Glieder der internationalen Aristokratie. Gehen wir deswegen einmal zu den gewöhnlichen Soldaten. In dem spanischen Kriege standen die Vorposten der britischen und der französischen Truppen auf dem freundschaftlichsten Fuße. Zwischen den beiderseitigen Piquets, Wachen und Posten fand ein ununterbrochener Verkehr statt. Die Franzosen bedurften allerlei Sachen, welche das englische Heer hatte, und umgekehrt, so daß beständig ein Verkehr freundlichsten Charakters und der Austausch von Gütern und Höflichkeiten stattfand.

Doch dies waren unoffizielle Vorgänge. Fassen wir die offizielle Seite ins Auge. Als Wellington in Frankreich eindrang, befand er sich in Feindesland. Er focht daselbst; aber er behandelte den französischen Bürger nicht als seinen Feind. Vielmehr: er kaufte Proviant von den Franzosen und bezahlte, was er gekauft hatte. Er erfüllte ehrenhaft seine Vertragspflichten.

Aber wenn die englische Theorie schon in der Vergangenheit und in der Gegenwart unmöglich war, so ist sie in Zukunft noch unmöglicher. Denn heute ist der Handel und jeder andere Vermögensverkehr international. Die White-Star-Linie führt die englische Flagge, aber sie steht größtenteils im Eigentum von Amerikanern. Wenn die Deutschen in einem Krieg mit England ein Schiff dieser Linie kapern, kapern sie amerikanisches Eigentum.

Aber man sagt, die Wegnahme feindlichen Privateigentums zur See sei eine militärisch gebotene, durch Kriegsräson gerechtfertigte Maßnahme.

Dies leugne ich.

Während unseres großen Krieges mit Frankreich haben die Franzosen Tausende von englischen Schiffen weggenommen, ohne irgendwelchen Einfluß auf die strategische Lage. Letztere wurde entschieden durch die Schlacht bei Trafalgar. Man muß sagen, daß Plündern eine militärische Schwäche ist und daß nicht nur humanitäre Motive maßgebend sind, wenn Heerführer plündernde Soldaten hängen lassen. Der Soldat, welcher plündert, kann nicht fechten, und solange ein Kriegsschiff sich mit Piraterei beschäftigt, kann es nicht in der Schlacht gegenwärtig sein, wenn sich das Schicksal der Nation entscheidet. Die Alabama änderte das Schicksal der Südstaaten nicht, und die Kapertätigkeit russischer Schiffe änderte nichts an dem Schicksal der russischen Flotte in der Straße von Tsuschima.

Wenn wir von den Fragen der Belagerung oder Blockade absehen, müssen wir ehrlich gestehen, daß Heere oder Flotten, welche sich der Wegnahme von Privateigentum widmen, ihre militärische Lage schwächen, anstatt sie zu stärken. Wir erinnern uns der Tatsache, daß, als Napoleon es unternahm, die englische Theorie in Gestalt der Kontinentalsperre zur Anwendung zu bringen, der Kaiser die Verwirklichung unmöglich fand und Tausende von Licenzen erteilt wurden.

Wie immer aber auch die Lage der Kontinentalstaaten sein mag, sicher ist jedenfalls, daß für England die Unverletzlichkeit des Privateigentums zur See eine Notwendigkeit ist.

Digitized by Google

England ist eine Insel, welche sich nicht selbst ernähren kann. Die Lebensmittelpreise durch weitgehende Verteuerung der Versicherungsprämien in die Höhe zu treiben, ist ein Beginnen, welches in England im Moment der Kriegserklärung soziale Unruhen hervorrufen würde.

Kontinentalstaaten mit Landgrenzen, welche neutral sind, sind dieser Gefahr nicht in demselben Umfang ausgesetzt.

Dieses ist der Grund, warum die Deklaration von London für England unannehmbar ist. Durch die Ablehnung des Prinzipes der fortgesetzten Reisen sind die Staaten, welche Landgrenzen besitzen, in eine günstigere Lage versetzt, als Inselreiche. Wenn die Deklaration von London internationales Recht wird, dann liegt die einzige Hoffnung für England in der Unverletzlichkeit des Privateigentums ebenso zur See wie zu Lande. Ausgenommen ist natürlich immer der Fall der Belagerung oder Blockade.

Aber noch eine andere Erwägung muß in Rechnung gestellt werden.

Die Tendenz des modernen Völkerrechts für den Seekrieg ist auf Verminderung der Vexationen neutraler Staaten gerichtet.

Kriegführende sind eine öffentliche Plage und eine öffentliche Gefahr. Nehmen wir zum Beispiel die Frage der schwimmenden Seeminen. Selbst wenn man zugesteht — ich gestehe es nicht zu —, daß schwimmende Seeminen eine zulässige Waffe gegen feindliche Kriegsschiffe und gegen den feindlichen Handel sind, — es mag dies als Streitfrage dahingestellt bleiben — so kann man doch mit keinem stichhaltigen Grunde verteidigen, daß schwimmende Seeminen so ausgestreut werden dürfen, daß sie eine Gefahr für den neutralen Handel bilden.

Die normale und moralische Lage einer Nation ist der Frieden, nicht der Krieg.

Wenn zwei Nationen so vermessen und so närrisch sind, sich zu bekriegen, dann sollte der Rest der Welt unter ihrer Vermessenheit und Narrheit nicht leiden.

Die ganze Frage des Privateigentums zur See, einschließlich der weiten Spannung des Begriffes „Kriegskonterbande", welche ermöglicht, alles und jedes einzubegreifen, gestaltet die Lage der Neutralen mehr und mehr unerträglich.

Das allgemeine Interesse der Welt und das berechtigte Interesse jedes einzelnen Volkes der Welt fordert den Schutz des friedlichen Handels und der friedfertigen Völker. Dieses Interesse wird verletzt durch die moderne Entwickelung des Kriegswesens und durch die unkluge Sanktion, welche Juristen und Diplomaten dieser Entwickelung gewähren.

Die friedlichen Völker müssen ihre Regierungen daran erinnern, daß die normale und moralische Lage einer Nation Frieden, nicht Krieg ist.

Jeder Krieg ist schließlich bestimmt, den Frieden zu sichern, und nirgendwo ist es wichtiger als hier, die Maxime im Auge zu behalten: „Behandle deinen Feind so, daß du hoffen darfst, ihn eines Tages als Freund zu gewinnen." Wir kennen die Weisheit Bismarcks bei der Behandlung Oesterreichs im Jahre 1866. Diese Weisheits-Maxime braucht man Soldaten und Seeleuten nicht zu predigen. Seit zweihundert Jahren haben Soldaten und Seeleute aller Nationen sich gegenseitig als Glieder eines gemeinsamen Standes betrachtet. Zwischen kämpfenden Heeren und Flotten besteht keine größere persönliche Spannung als zwischen streitenden Sachwaltern. Es ist Zeit, daß die Politiker und Juristen einsehen, daß berufliche Kameradschaft nicht auf den juristischen und diplomatischen Beruf beschränkt ist und daß gute Gesinnung das Gemeingut aller Berufe ist. Der Hordenkrieg ist tot. Die Nationen sind keine Horden, und sie führen nicht Krieg in der barbarischen Weise der Horden. Jede Rechtstheorie, welche auf der Voraus-

Digitized by Google

setzung hordenmäßiger persönlicher Feindseligkeit der Angehörigen der kriegführenden Nationen beruht, stützt sich auf eine Fiktion, nicht auf Tatsachen.

Die Zivilisation ist gefördert durch die Schaffung einer Klasse von berufsmäßigen Gerichtsrednern, welche ohne persönliche Gereiztheit die Sache ihrer Klienten führen. Der Frieden ist gefördert durch Schaffung einer Klasse von berufsmäßigen Politikern, welche die diplomatischen Verhandlungen ohne persönliche Animosität führen. Die Menschlichkeit ist gefördert durch Schaffung einer Klasse von Soldaten und Seeleuten, welche davon durchdrungen ist, daß die ihnen befohlenen Feindseligkeiten lediglich unter dem Zeichen der Pflicht stehen und daß die Menschen, gegen die sie kämpfen, von ebenso ehrenwerten Motiven geleitet werden, wie sie selbst.

Es würde gut sein, wenn alle internationalen Streitigkeiten durch einen unparteiischen Gerichtshof entschieden werden könnten. Aber sofern dieses Ideal noch nicht erreichbar ist, wollen wir dankbar sein, daß die Nationen in ihren Offizierkorps Männer besitzen, welche sich binden an bestimmte Regeln des Kampfes wie des Duells, und welche ebenso sehr dafür eintreten, daß die Kriege mit Ehre und Menschlichkeit, wie dafür, daß sie mit Erfolg geführt werden.

2. Erwiderung auf den Aufsatz: „Gedanken über einige zur Fortentwicklung des internationalen Schiedsgerichtswesens neuerdings gemachte Vorschläge".

In Heft 3/4 dieser Zeitschrift (1913) hatte Herr *Walter Kloss* die Freundlichkeit, sich mit meinem Buche: „Das Problem eines internationalen Staatengerichtshofes" (Leipzig 1912) zu beschäftigen. Da sich meines Erachtens das meiste, was der Opponent gegen meine Ansichten einzuwenden hat, bereits aus meinem Buche selbst ergibt, so glaube ich mich an dieser Stelle auf einige wenige Gesichtspunkte beschränken zu dürfen.

Zunächst sei betont, daß die von mir aufgestellten Forderungen größtenteils von zahlreichen anderen Gelehrten und Körperschaften vertreten werden. Das berühmte Institut für Völkerrecht hat sich im August 1912 in Christiania einstimmig für diesen Gerichtshof ausgesprochen. Die Genfer interparlamentarische Versammlung von 1912 sowie der internationale Bostoner Handelskammerkongreß desselben Jahres haben ebenfalls diese Idee warm befürwortet. In Amerika besteht eine große Vereinigung, die ausschließlich diesen Gerichtshof propagiert. Vor allem aber fällt schwer ins Gewicht, daß die zweite Haager Friedenskonferenz grundsätzlich denselben Standpunkt vertreten hat. Es ist 1907 nur deswegen kein Abkommen über einen ständigen Gerichtshof geschlossen worden, weil man sich über die Besetzung des Gerichts nicht einigen konnte.

Irrtümlich ist, wenn *Kloss* sowohl in seinem hier behandelten Aufsatze wie in der Nr. 1 und 2 der Korrespondenz des „Verbandes für internationale Verständigung" (1913) den Standpunkt vertritt, das Haager „Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitigkeiten" sei weder in der Form von 1899 noch in der von 1907 von sämtlichen Teilnehmerstaaten der zweiten Friedenskonferenz ratifiziert. Der Autor meint, die Hauptaufgabe müsse daher vor allem darin bestehen, alle Staaten zur Annahme des Haager Abkommens zu veranlassen. Es ist nun in der Tat von größter praktischer Bedeutung, ob alle oder nur einige Staaten — nämlich diejenigen, die die Konvention von 1907 ratifiziert haben — an dem Haager Hofe beteiligt sind. Die erste Haager Konferenz hat die Geltung des Friedensabkommens nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt, sondern den Staaten nur die Mög-

Digitized by Google

lichkeit der Kündigung gegeben. Daher konnte das Abkommen von 1899 nur dadurch außer Kraft gesetzt werden, daß es von allen Mächten gekündigt oder durch einen neuen Vertrag hinfällig gemacht wurde. Eine Kündigung ist aber bisher nicht erfolgt. Wohl aber soll laut ausdrücklicher Bestimmung der Haager Konvention von 1907 das Abkommen von 1899 für diejenigen Staaten außer Kraft treten, die das neue Abkommen von 1907 ratifizieren. Alle diejenigen Staaten also, die der ersten Konvention von 1899 beigetreten sind — nämlich alle Teilnehmerstaaten der zweiten Haager Konferenz —, sind noch heute an das alte Abkommen von 1899 gebunden, falls sie nicht das neue ratifiziert haben. Somit ist das Haager Abkommen für alle Teilnehmerstaaten der zweiten Haager Konferenz in Kraft, und zwar entweder in der Form von 1899 oder der von 1907. (Uebereinstimmend *Lammasch*, Die Lehre von der Schiedsgerichtsbarkeit, 1913, S. 50; vgl. auch meine Ausführungen in „Friedenswarte", 1913, S. 230.)

Daher kann *Kloss* allenfalls verlangen, daß alle Staaten das Abkommen in seiner neuen Gestalt ratifizieren. Aber die Unterschiede des Abkommens von 1899 und 1907 sind nicht groß genug, als daß man sagen könnte, diese Aufgabe erscheine „unendlich wichtig" im Vergleich zu der Schaffung eines ständigen Gerichtshofes.

Weiterhin gehen die Ausführungen des Herrn *Kloss* von der Voraussetzung aus, es solle an Stelle des Haager Schiedsgerichtes ein neuer Gerichtshof gesetzt werden. Ich habe in meinem Buche deutlich zum Ausdruck gebracht, daß der neue ständige Gerichtshof neben den alten Schiedshof treten soll. Z. B. sprach ich auf S. 95 die Hoffnung aus, daß der Staatengerichtshof neben dem Haager Schiedshofe seine Existenzberechtigung erweisen werde. Ferner darf man bei der Beurteilung meiner Vorschläge nicht ausschließlich den Haager Hof in Betracht ziehen (dem bei weitem nicht die Mehrzahl der heutigen Schiedsfälle überwiesen werden), sondern es muß das ganze System der Schiedsgerichtsbarkeit berücksichtigt werden, neben dem ich ein System der Gerichtsbarkeit befürworte. Schließlich wird man meinen Vorschlägen nicht gerecht, wenn man sie isoliert von dem gemeinsamen Grundgedanken aus betrachtet. Es kommt mir prinzipiell nicht so sehr darauf an, die Diplomaten zu beseitigen, die nationalen Richter auszuschließen und den Parteien die Wahl der Schiedsrichter zu verbieten usw., als vielmehr neben das heutige System der Streitschlichtung ein System der juristischen Streiterledigung zu begründen, dessen Vorzüge in meinem Buche dargelegt sind und hier nicht weiter erörtert zu werden brauchen.

Der geschätzte Autor beleuchtet nun im einzelnen meine Vorschläge, die nur Mittel zur Schaffung einer Gerichtsbarkeit sind, und meint, sie seien entweder schon erfüllt oder nicht empfehlenswert. Ich habe darauf folgendes zu erwidern:

1. Was den Ausschluß der Diplomaten angeht, so habe ich bereits auf S. 151 meines Buches betont, daß beim Haager Schiedshofe heute die Diplomaten stark zurückgedrängt sind. Zweifellos sind aber auf der Liste des Hofes noch reine Diplomaten vorhanden. Z. B. der japanische Gesandte *Motono*, der als Richter im japanisch-europäischen Streite fungiert hat, läßt sich nicht gut als Jurist ansprechen. Zudem muß man vor allem auch die freien Schiedsgerichte in Betracht ziehen, und hier spielen die Diplomaten noch eine ganz außerordentliche Rolle.

2. Bezüglich des Ausschlusses nationaler Richter läßt der Autor meinen Grundgedanken unberücksichtigt. Dieser lautet: Sollen wir weiter lediglich mit dem System der Streitschlichtung arbeiten oder daneben die Möglichkeit einer rein juristischen Erledigung und demgemäß der Fortbildung des Völkerrechts schaffen? Für die Schiedsgerichtsbarkeit kann man es dahin-

Digitized by Google

gestellt sein lassen, ob die nationalen Richter empfehlenswert sind; für die Gerichtsbarkeit aber scheidet der nationale Richter von selbst aus.

3. Der Autor meint ferner, der Gerichtshof würde nichts zu tun haben und dürfe deshalb nicht ständig sein. Haben wir einen Gerichtshof, dann sind die Kosten des einzelnen Streites so gering, daß ihm die Staaten, wie Frhr. *v. Marschall* 1907 sagte, zahlreiche Fälle überweisen werden, die heute in den Kanzleien ruhen.

4. Zu Punkt 4, betreffend den Ausschluß der Wahl der Mitglieder durch die streitenden Parteien, behauptet der Autor, er werfe den Grundgedanken des Schiedsgerichtswesens, die freie Richterwahl, über den Haufen. Aber es handelt sich ja gerade um die Begründung der Gerichtsbarkeit, die von der Schiedsgerichtsbarkeit meines Erachtens wesentlich verschieden ist.

5. Daß Art. 48 des Haager Abkommens bereits ein direktes Klagerecht aufstelle, dürfte nicht richtig sein. Machen die Mächte von Art. 48 Gebrauch, d. h. erklärt sich eine Regierung bereit, den Streit dem Haager Hofe zu unterbreiten, so ist die Schließung eines Kompromisses genau so gut erforderlich, als wenn Art. 48 keine Anwendung gefunden hätte. Gerade aber die Beseitigung des Kompromisses ist der Hauptzweck der Einführung des direkten Klagerechtes.

6. Verfasser meint, wir brauchten keine besondere Revisionsinstanz, die heutige Nachprüfung des Urteils durch dasselbe Tribunal genüge. Diese letztere ist aber nur in seltenen, bestimmt formulierten Fällen möglich, nicht aber bei einem Rechtsirrtum. Nehmen wir an, es handelt sich um einen Streit, der sehr wesentliche Interessen berührt. Wieviel leichter wird eine Macht diesen schiedsrichterlich erledigen lassen, wenn sie vorher weiß, daß sie im Falle eines schweren Irrtums der Richter bei einem höheren Gerichtshofe Berufung einlegen kann!

Dr. *H. Wehberg*, Düsseldorf.

3. Vorschlag zur internationalen Ueberwachung des Ozeans.

Jede Katastrophe, die sich auf dem Weltmeere zuträgt, stellt uns von neuem vor die immer noch ungelöste Frage, wie man den internationalen Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten im Seeverkehr Rechnung tragen könne und wie gerade auf dem Wasser die humanen Beziehungen der Völker zueinander fortschreitend zu gestalten sind.

Man pflegt es als eine unerläßliche Existenzbedingung für die Weltstaaten zu fordern, daß sie, um den überseeischen Handel in Kriegszeiten zu schützen, darauf bedacht seien, große Flotten zu halten; aber was haben die führenden Nationen bisher getan, um den Seeverkehr in denjenigen Zeiten zu schützen, in welchen der Verlust an Leben und Eigentum fortwährend so groß ist, nämlich in Friedenszeiten? Es gibt unzählige festliegende Signalzeichen und Leuchttürme längs der Küsten und an den Inseln, aber wenig ist bisher offiziell geschehen, um Schiffe vor Gefahren zu warnen, die ihrer auf hohem Meere harren und denen sie blindlings zueilen, oft gleichsam entgegentaumeln. Bewegliche Warnungsstationen fehlen fast ganz.

Am 22. April 1912, sieben Tage nach der „Titanic"-Katastrophe, erschien in der englischen Presse unter dem Titel „International Patrol Boats" ein von mir verfaßter Brief, der etwas später auszugsweise auch in der deutschen Presse abgedruckt wurde. Ungefähr einen Monat nachher entsandte die amerikanische Marine einen Aufklärungskreuzer, den „Birmingham", in die atlantische Eisgegend, um Schiffe vor Gefahren zu warnen. Dem Vorschlag in meinem Briefe entsprach das dankenswerte amerikanische Vorgehen jedoch nur teilweise; als eine endgültige, dauernde Lösung des ernsten Problems kann

Digitized by Google

das einseitige Bemühen nur einer Nation schwerlich gelten. Weder ihren aufklärenden noch ihren überwachenden Funktionen (*„Scouting or policing“*) würden die übrigen Nationen immer das erforderliche Vertrauen entgegenbringen, soweit bei diesen gleiche oder gar größere Interessen auf dem Spiele ständen. Es handelt sich um die Frage des internationalen Verkehrs.

Mein Vorschlag ging dahin, daß die großen Nationen sich jetzt die Hand reichen zum Schutze des Ozeanhandels in Friedenszeiten, daß wenigstens Europa und Amerika zu einer Verständigung gelangen und einen neuen Typ von Schiffen zu schaffen bemüht sind, die die Aufgabe hätten, auf dem Meere zu patrouillieren, und zwar nicht bloß in den Breiten, wo man gewissen regelmäßig wiederkehrenden Gefahren (wie Eis) zu begegnen gewohnt ist, sondern auch in anderen Meeresteilen, wo die Gefahren unregelmäßig und verschiedenartiger Natur sind. Diese Patrouillenboote müßten natürlich internationalen Charakter tragen, so daß sie keinem Mißbrauch in Kriegszeiten ausgesetzt wären. Alle Schiffe, die telegraphische Nachrichten von diesen offiziellen Booten empfangen, sollen durch internationale Vorschrift verpflichtet sein, gegebene Warnungen zu befolgen, und die Patrouillenboote selbst sollen die Verpflichtung haben, ein Tagebuch zu führen, in das alle entsendeten und empfangenen Nachrichten eingetragen werden. Das aber schlösse nicht aus, daß andere, insonderheit die großen Privatdampfer, angewiesen wären, auch ihrerseits Warnungen zu geben.

Abgesehen davon, daß die Schiffe dieses neuen Typs als bewegliche Warnungsstationen dienen, werden sie noch folgende Vorteile mit sich bringen: 1. Ihre Einführung würde dem zur See fahrenden Publikum eine Beruhigung sein; das Publikum hätte mit Recht das Gefühl größerer Sicherheit. 2. Insbesondere auch deshalb, weil diese Schiffe die umhertreibenden Wracks beobachten, vor ihnen warnen und sie gegebenenfalls mittelst geeigneter Apparate sprengen können. 3. Sie würden in gewissen Notfällen selber als Rettungsschiffe dienen. 4. Sie ließen sich so einrichten, daß sie auch für wissenschaftliche Zwecke verwendbar würden: meteorologische Beobachtungen, Meeresströmungen, Feststellung von Aenderungen in den Formationen des Meeresgrundes durch Erdbeben und anderes (seit dem „Titanic“-Unglück ist ein Schiff an einem vermutlich durch Erdbeben emporgehobenen und deshalb bis dahin unbekannten Felsen gescheitert), Lebensweise der Fische und anderes mehr. Allen solchen Beobachtungen würde ein kontinuierlicher Fortgang und damit eine Steigerung ihres wissenschaftlichen und praktischen Wertes gesichert. 5. Es wäre auch diese (internationale) Einrichtung ein Schritt weiter auf dem Wege internationaler Verständigung und Zusammenarbeit.

Aber es bedarf noch einer anderen Erwägung, die alle übrigen in den Schatten stellt und bedeutsame Zukunftsausblicke eröffnet. Die Seepatrouillen könnten nämlich als das Aequivalent einer internationalen Ozeanpolizei angesehen werden, zum Schutze aller Nationen; ihre Einrichtung würde in diesem Falle ein weiteres Zugeständnis, und zwar diesmal ein praktisches, in ganz konkreter Form bilden, dahingehend, daß die Weltmeere grundsätzlich internationalisiert werden, mit anderen Worten, daß sie neutrales Gebiet geworden sein werden, was wiederum bedeutet, daß, wenn zwei (oder mehr) Mächte sich des Meeres als Kampfplatz bedienen wollen, sie handeln müssen wie zu Lande, das heißt, sich von diesem neutralen Gebiet, dem offenen Meer, fernhalten und innerhalb ihrer eigenen (oder des Feindes) Heimats- oder Kolonialgewässer kämpfen müssen. Mit der Inauguration internationaler Patrouillen würde das offene Meer unter Zustimmung der Nationen nur die internationale Wasserstraße sein und nichts weiter, welche alle Völker zu jeder Zeit befahren und zu ihren freundschaftlichen oder unfreundlichen Besuchen nutzen könnten, die aber zu Kriegszwecken auszunutzen verboten sein würde; gerade wie nationale öffentliche Plätze — die Straßen, das Gemeindeland, die

Digitized by Google

Chaussee — durch Landesgesetz für den Privatbürger neutral und seinen eigenmächtigen Zwecken entzogen sind.

Wir haben Staats-, Stadt- und Flußpolizei, die dazu bestimmt ist, sowohl uns zu schützen wie uns als äußeres sichtbares Zeichen des Gesetzes zu dienen, dessen einschränkenden Bedingungen wir uns zu unterwerfen haben. Warum nicht eine Ozeanpolizei mit ähnlicher Bestimmung, die uns als ein Symbol des Gesetzes dient, in unserem Falle eines Gesetzes, das derartigen Unordnungen und Unstimmigkeiten entgegenwirken soll, die, wie doch die englische Untersuchung der „Titanic"-Katastrophe klar erwiesen hat, gegenwärtig noch auf dem Ozean herrschen. Jene Laxheit ist zum guten Teil ein Ueberbleibsel vergangener Zeiten und heutzutage eine leere Tradition der Gewohnheiten der alten Seefahrer, jener alten *„sea-dogs"* und anderer Abenteurer, die ähnlich wie ihre vereinzelten Nachfolger von heute Leib und Leben von sich und anderen in Gefahr brachten, in einem Geist exzessiver Waghalsigkeit für materielle, selbstsüchtige und doch, wie man bekennen muß, dazumal oft ruhmreiche *„records"*. So sehr jeder Sachkundige bereit sein wird, den Schiffsführern eine möglichst weitgehende Freiheit auf dem Meere zu gönnen, so haben manche unserer Seeleute doch vielleicht noch nicht gelernt, daß es wahre Freiheit nur innerhalb des Gesetzes gibt. Die Meerespolizei würde ein wirksames Wahrzeichen dieses Gesetzes sein.

Wir haben schon viele Fortschritte in der Regelung nationaler und internationaler Angelegenheiten gemacht, und das gilt namentlich von der Methode, unsere Antipathien zu mäßigen und unsere Streitigkeiten zu Wasser und zu Lande auszugleichen. Wir haben nicht mehr, wie in den dunklen Zeiten des Mittelalters, kriegerische Fehden zwischen Adel und Adel, oder zwischen Stadt und Stadt; die *„spacious days"* der Elisabethanischen Freibeuterei sind vorüber, und Napoleonische Feldzüge durch vieler Herren Länder sind, wenigstens in Europa, hoffentlich für immer vorbei. Zivilisierte Völker bringen ihren Kampf nicht auf neutralem Boden zum Austrag. Sollte nunmehr nicht die Zeit gekommen sein, wo wir Europa und Amerika auffordern dürfen, mit bewußter Initiative einen weiteren Schritt vorwärts zu tun und durch die Bildung dieser internationalen Ozeanpolizei für die ganze Welt zu entscheiden, daß die Herrschaft auf offener See von nun an international sein muß?

Wenn auch nach wie vor für gewisse einzelne Völker die unumgängliche Forderung bleiben wird, über eine Flotte zu verfügen, die den Flotten der Nachbarstaaten überlegen ist, so würde doch angesichts der Entstehung neuer Seemächte und des rapiden Wachstums ihrer Flotten jede Hoffnung trügerisch sein, daß dieser oder jener Staat eine dominierende Herrschaft auf dem Ozean erlangen und aufrechterhalten könnte. Mag es uns gefallen oder nicht, die politischen und weltwirtschaftlichen Verhandlungen haben eine derartige Wandlung erfahren, daß Zustände wie der einer Beherrschung der Weltmeere in dem vor einem halben Jahrhundert geltenden Sinne nunmehr der Vergangenheit angehören. Wie die Dinge jetzt liegen, muß man mit der Tatsache rechnen, daß die Völker nicht nur einen „Platz an der Sonne" haben wollen: sie arbeiten und ringen um einen „Platz auf dem Wasser"!

Das also ist der nächste und zugleich letzte Schritt, den wir zu gehen haben. Den alten Völkern war das Meer ein unendliches, unbekanntes, „offenes Meer". Seit der Begründung des modernen Seerechts durch *Hugo Grotius* ist es für jedes einzelne seefahrende Volk ein „freies Meer" (*mare liberum*). Jetzt ist es an der Zeit, den Uebergang zur letzten, endgültigen Entwicklungsstufe zu vollziehen: dem internationalen Meer.

Wenn nun diese Neuerung weiterhin eine völkerrechtliche Ausdehnung der anerkannten „Dreimeilengrenze" — bis zu einer Zehnmeilengrenze oder

Digitized by Google

mehr — bedingen sollte (abgesehen von den schmäleren Meeresengen und anderen Gewässern, deren Küstenverhältnisse besondere Regelung erheischen), so würde dies nur die Einführung einer längst nötig gewordenen Reform bedeuten; gerade wie die Ergänzung der Rettungsboote durch nationale Patrouillen längs unserer Küsten eine seit langem fällig gewordene Notwendigkeit ist, wie die Karten beweisen, die die zahlreichen Wracks des Jahres verzeichnen.

Viele werden einen Versuch, Seekriege im allgemeinen auf die Heimats- oder die Kolonialgewässer zu beschränken, akademisch, phantastisch, vielleicht utopistisch nennen; aber wenn er vernunftgemäß und eben deshalb durchführbar ist, so wird er eines Tages durchgeführt werden, und zwar von dem Moment an, wo man allgemein einsehen wird, daß ihm ein größerer ethischer Wert innewohnt als dem gegenwärtigen Prinzip, das uns daran gewöhnt hat, die offene See als offenes Schlachtfeld anzusehen. Es wird dann das Gesetz sein, unter dem zu leben wir uns gegenseitig werden verpflichtet wissen, und die Entwicklung der Kriegsrüstungen, deren Bürde von allen gefühlt wird, würde sich von selbst den neuen und höheren moralischen Bedingungen anpassen.

Wenn die Völker die Internationalisierung des Meeres zu einem der Gedanken des neuen Jahrhunderts erheben und mit redlichem Willen nach seiner Verwirklichung trachten, dann werden *implicite* auch der Untergang der „Titanic", der uns zu diesen viel weitergehenden Betrachtungen angeregt hat, und ähnliche Seekatastrophen der Vergangenheit, die ja so oft in ihren Wirkungen international gewesen sind, menschlich gesprochen, reichlich gesühnt sein.

Fred Harsley, M. A.,
Lektor an der Berliner Universität.

Nachbemerkungen:

I. Die Einschränkung des Seekrieges würde folgerichtig dahin führen, im Kriegsfalle auch das aggressive Vorgehen der Luftschiffe und Aeroplane entsprechend zu limitieren. Ueberdies würden Handelsschiffe solange vor einer Gefährdung durch das Prisenrecht geschützt sein, bis sie die Grenze der nationalen Gewässer berühren.

II. Der Abschnitt des obigen Artikels, der sich auf den Dienst von internationalen Patrouillenbooten im Interesse der Wissenschaft bezieht, wurde im Mai 1912 dem *First Lord of the Admiralty*, dem *President of the Board of Trade* und anderen Mitgliedern des Kabinetts übersandt. Einige Monate später beschloß die britische Regierung, in Gemeinschaft mit interkontinentalen Dampfergesellschaften, den Dampfer „Scotia" in die Eisgebirge zu schicken, um die Ursachen des Losbrechens der Eismassen kennen zu lernen und zu erforschen (vgl. Veröffentlichungen der englischen Regierung im Februar 1913) und auch, um sonstige wissenschaftliche Studien in jenem Weltteile anstellen zu können.

Kurze Zeit nach der Verbreitung des Ganzen in der europäischen, amerikanischen und Kolonialpresse hat Präsident *Taft* (im November 1912) angeordnet, daß zehn mit drahtloser Telegraphie versehene Schiffe (*Revenue Cutters*) von Dezember bis April als Nationalpatrouillen längs der atlantischen Küste der Vereinigten Staaten ins offene Meer gehen sollen, um den Schiffen behufs Schutz- und Hilfsleistung in jeder etwaigen Notlage zur Verfügung zu stehen.

D. O.

Digitized by Google

Eine Totenschau.

Das Jahr 1913 hat der Völkerrechtswissenschaft schmerzliche und unersetzliche Lücken geschlagen. Innerhalb weniger Monate verloren wir *John Westlake, Emanuel von Ullmann, Tobias Michael Charles Asser* und *Ludwig von Bar.* Die deutsche Wissenschaft betrauert in dem Hinscheiden von *Ullmann* und *Bar* den Verlust führender und ehrwürdiger Persönlichkeiten, welche bis zu allerletzt, trotz ihres hohen Alters mit ungebrochener Kraft und in jugendlicher Frische der Wissenschaft und dem praktischen Werk internationaler Verständigung und völkerrechtlicher Organisation ihre Tätigkeit widmeten. Vor allem wird *Ludwig von Bars* Name für alle Zeiten als der des Begründers der modernen Wissenschaft des Internationalen Privat- und Strafrechtes in Deutschland im Gedächtnis der Nachwelt bleiben.

In einem der *Bar*'schen Art verwandten, über nationale Einseitigkeit erhabenen Sinn hat *Westlake* gewirkt, gleichfalls den beiden großen Zweigen des Internationalen Rechtes, „*International public law*" und „*International private law*", seine Forschungsarbeit und Lehrtätigkeit widmend. England hat in ihm seinen anerkannten internationalistischen Altmeister verloren. Auch bei ihm haben die Jahre nicht die Kraft gehabt, die Schärfe des wissenschaftlichen Geistes zu brechen. Auch sein Name ist mit der Grundlegung bestimmter Anschauungen für alle Zeiten untrennbar verbunden.

Anders geartet, praktisch gerichtet und dementsprechend reicher an äußeren Erfolgen war die Lebensarbeit *Assers.* Ihm eignete jener praktische internationalistische Idealismus,

Digitized by Google

welcher stets positiv, nie eigensinnig, immer von höchsten Ideen erfüllt und nie die hohe Wichtigkeit der Kleinigkeiten übersehend, Werke anregte, stützte, förderte und vollendete, deren Möglichkeit nicht nur Pessimisten, sondern auch Wohlmeinende bis vor kurzem bezweifelt hatten.

Nachstehende Darstellung von *Assers* Leben und Wirken aus der Feder seines Landsmannes *H. van der Mandere* wurde der Redaktion zur Verfügung gestellt, bevor der Schatten des Todes das Antlitz des unvergeßlichen Mannes verdunkelt hatte. So muß sie als Nachruf anstatt als Zuruf dienen.

Kiel, am Neujahrstage 1914. *Th. Niemeyer.*

T. M. C. Asser.

Unter den großen Männern, deren Holland sich heutzutage rühmen darf, könnte man Staatsrat Dr. *T. M. C. Asser* als einen der glücklichsten bezeichnen. Nicht sowohl weil er eine ruhmvolle, glänzende Karriere hinter sich hat und nicht sowohl, weil er wegen seiner vielumfassenden Kenntnisse und seiner vortrefflichen Gaben geehrt wird und in unserem ganzen Weltteil und außerhalb desselben im Ansehen eines scharfsinnigen Juristen, eines Mannes von hoher intellektueller Begabung steht. Gewiß ist es ein Glück und Vorrecht, auf diese Weise auf ein wohlbenutztes Leben zurückblicken zu dürfen und, auf solcher Höhe angelangt, zu wissen, daß noch vieles von einem erwartet wird; gewiß ist es auch angenehm, seine Verdienste auf würdige Weise anerkannt zu sehen. Doch höher muß dem Manne, der sich in Gedanken ein Ideal schuf, doch wohl die innerliche Befriedigung stehen, daß er — wenn auch dieses vielleicht anders und besser ausgedachte Ideal nicht ganz erreicht worden ist — sich selbst gestehen darf, daß der Anfang des Weges, der mit Bestimmtheit zu diesem Ideal führen muß, da ist, daß die ersten Schritte, und noch mehr als diese, in der einzuschlagenden Richtung getan worden sind. So wenigen ist es gegeben, ihr Leben mit Leib und Seele einem Ideal widmen zu können; und noch seltener wird dieses Ideal von anderen für erreichbar gehalten und mit ihrer Mitwirkung erreicht.

Asser, unser großer *Asser,* wie wir ihn nennen dürfen, hat sich solch ein Ideal geschaffen und hat es, wenn wir sein Leben nur richtig betrachten, stets im Geiste vor sich gesehen. Es ist das Ideal der Kodifikation des internationalen Privatrechtes,

Digitized by Google

der Verwirklichung des allversöhnenden Gedankens, der Harmonie bringen kann inmitten der Rechtsverschiedenheit der vielen Staaten, besonders deren der alten Welt mit ihrer verschiedenen Geschichte, ihren Bedürfnissen, Traditionen und ihrem verschiedenen Nationalcharakter.

Das ist das Ziel, nach dem *Asser* in seinem Leben gestrebt hat, das sich wie ein roter Faden durch sein ganzes Streben hindurchzieht. Freilich ist er anfangs Universitätsprofessor in Amsterdam gewesen und hat sich einen großen Namen in der Wissenschaft des Handelsrechts erworben. Jahre hindurch ist er der sachverständige Ratgeber unseres Ministeriums des Aeußern gewesen, welches er auch beeinflußte, um Holland in der Richtung einer friedsamen internationalen Politik zu führen, die beabsichtigt, das Land des *Grotius* zu einem Zentrum der internationalen Rechtsprechung zu machen. Aber schon während der Ausübung seines Professorenberufes finden wir in seinem Zusammengehen mit dem genialen Belgier *Couvreur* in der *„Association pour le progrès des sciences sociales"*, welche eine zu kurze Existenz hatte, die ersten Keime gelegt zu einer internationalen Mitwirkung, die ihn mit *Westlake* aus London und *Rolin Jaëquemyns* aus Gent dazu führen sollte, die *„Revue du droit international"*, den Vorboten des *„Institut de droit international"* zu gründen, die beide auf die Entwicklung der Wissenschaft des internationalen Rechts solch einen großen und überwiegenden Einfluß gehabt haben. Im Institut ist vorbereitet worden, was später in verschiedenen Richtungen auf diplomatischen Konferenzen zur Ausführung gebracht worden ist; hier in einem ausgewählten, wissenschaftlichen Kreise haben die vortrefflichsten Juristenköpfe von ganz Europa und Amerika daran gearbeitet, die Verhältnisse der Staaten auf das Recht zu gründen. Wenn man *Asser* besonders als den Mann ehrt, der eine glänzende Figur während der beiden Friedenskonferenzen machte und der nach dem Jahre 1899 eine Berühmtheit für die ganze Welt geworden ist, welche in ihm die Tradition des *Grotius* für unser Land fortgesetzt sieht, tut man ihm einigermaßen Unrecht. Das internationale öffentliche Recht mit dem vielen Unbestimmten, das es in sich hat, mit der geringen sicheren Rechtsgrundlage, die es sich bis heute erworben hat und die es zum Glück wahrscheinlich immer mehr erhalten wird, je nachdem auf ihre Lücken die Aufmerksamkeit gelenkt wird, hatte für ihn weniger Reiz als die Probleme, die bei einer versöhnenden internationalen Regelung der zahlreichen Rechts- und Gesetzeskonflikte aufkamen, die aus den Kollisionen der nationalen Gesetzgebungen von selber hervorgehen. Er

Digitized by Google

hat im Anfang nicht viel gewollt, sondern er ist darauf bedacht gewesen, mit wenig zu beginnen, um allmählich das ganze reiche Gebiet, das vor ihm lag, zu beherrschen. Es ist ein mühsamer und langer Kampf gewesen, den *Asser* und seine Freunde in dieser Richtung zu kämpfen gehabt haben. Als im Jahre 1894 die zweite Haager Konferenz für das Privatrecht eröffnet wurde, machte Vorsitzender *Asser* selber eine Anspielung auf *Boileaus „Art Poetique"* und hielt die europäischen Rechtsgelehrten und Diplomaten auf die höflichste Weise zur Tugend der Ausdauer an. Wenn einer damals das Recht dazu hatte, dann war er es. Denn Ausdauer hatte er schon gezeigt, als er sich die Verwirklichung der Regelung des internationalen Privatrechts als Ziel stellte, eine Idee, mit der jetzt sein Name auf immer unzertrennlich verbunden ist und mit der sich der Amerikaner *Story* im Jahre 1834 mit nicht weniger Talent, aber doch mit sehr geringem Resultat befaßt hatte. *Mancini,* dessen Name durch seinen parlamentarischen Antrag vom Jahre 1873 mit der internationalen Arbitrage fest verknüpft ist, hat auch auf diesem Gebiet seine große Kraft gezeigt, aber er besaß nicht die Geduld des Strategen, die dem Diplomaten und besonders dem diplomatischen Juristen eigen sein muß; den rechten Augenblick wußte er nicht abzuwarten. Im Jahre 1867 versuchte Italien schon, was erst 25 Jahre später den Niederlanden gelingen sollte. Es war zu früh und gewiß damals zu unvorbereitet; zwar fanden seine Pläne keine unfreundliche Aufnahme, aber damals und auch noch im Jahre 1874, nachdem Holland zum ersten Male auf die Idee Italiens eingegangen war, wirkte der Widerstand einiger großer Staaten, namentlich Frankreichs und Deutschlands, lähmend.

Im Jahre 1881 ergriff *Mancini* die Zügel der Regierung; als aber im Jahre 1885 sein Kabinett durch ein Parlamentsvotum fiel, war die Verwirklichung der italienischen Pläne noch ebenso weit von irgend einem Resultat entfernt, als damals vor vier Jahren. *Mancini* starb, ohne erlebt zu haben, daß das von ihm verfolgte Ziel die Möglichkeit des Erreichens zeigte. Aber je mehr man sich dieses Echecs entsinnt, je mehr überkommt einen eine innerliche Bewunderung für die hervorragenden Talente Professor *Assers*, durch die er noch nicht sechs Jahre nach dem Sturz *Mancinis* erreichte, was diesem unmöglich schien und außerdem bloß vom niederländischen Staate gestützt, während *Mancini* sich auf das viel mächtigere italienische Reich berufen konnte. Mit Recht hat Professor *Lainé* auf diesen gewöhnlich außer acht gelassenen Umstand die Aufmerksamkeit gelenkt, und mit Recht hat er uns damit gezeigt, daß, wenn auch Staatsrat

Digitized by Google

Asser selbst einen großen Teil des Erfolges der Haager Konferenzen der vorzüglichen vorbereitenden Arbeit des *„Institut de droit international"* zuschreibt — eine vorbereitende Arbeit übrigens, in der er, einer der Gründer des *„Institut"*, eine nicht unbedeutende Rolle spielte —, dennoch der persönliche Einfluß seines Auftretens mit diesem Erfolg im Zusammenhang stand, vielleicht eines seiner Hauptelemente bildete.

Im Jahre 1891 ließ das Ministerium *van Tienhoven*, worin der Premierminister, der ehemalige Kollege *Assers* am Amsterdamer Athenaeum, das auswärtige Portefeuille hatte, Aufforderungen ergehen zur ersten internationalen Konferenz zur Regelung des Privatrechtes, und im Jahre 1893 kam diese Konferenz im Haag zusammen. Sie hat unmöglich, ebensowenig wie ihre Nachfolgerinnen dieses bis jetzt zu tun vermocht haben, das Interesse erregen können, welches von seiten der allgemeinen Masse gleich den beiden Friedenskonferenzen gegenüber bezeigt wurde. Kein Wunder, denn ihre Vorbereitung hat nur in der Stille stattgefunden, und ihre Sitzungen sind ohne viel Aufhebens abgehalten worden, wie es mit den Friedenskonferenzen nicht der Fall war; ihr Gegenstand bewegte sich schließlich zu sehr auf rein juridischem Gebiet, als daß ihm sofort das allgemeine Interesse entgegengebracht werden könnte. Dennoch wäre nirgends dieses Interesse so gerechtfertigt gewesen, wie gerade auf diesem Gebiet, das für das Leben jedes Individuums in unserem gegenwärtigen, wahrlich wohl internationalen Völkerleben von Bedeutung sein kann.

Im allgemeinen übt das öffentliche Recht und das Studium dieses öffentlichen Rechtes auf den Uneingeweihten eine größere Anziehung aus, es ist auf diesem Gebiet auch mehr mit einem einzigen Coup zu erreichen, und je nachdem gerade dieses öffentliche Recht in den Ansichten der Autoren begründet ist, sich nicht gründet auf bestehende und genehmigte Traktate, gibt es auch mehr darüber zu diskutieren und selbständige Gedanken in bezug darauf auszuarbeiten. Das Völkerrecht kann dazu mitwirken und wird in der Richtung dessen, was in den letzten Jahren geschehen ist, auch gewiß dazu mitwirken, die Verhältnisse der Völker in solcher Weise auf die Basis des Rechts und der Gleichheit zu bringen; es ist aber in dieser Arbeit noch viel Unbestimmtes, vieles auch, das nicht in direktem Zusammenhang zum Rechte steht. Einen Mann wie *Asser*, für den das Studium des auf rein wissenschaftlicher Grundlage beruhenden Rechtes ein Teil und ein großer Teil seines Lebens geworden ist, konnte naturgemäß das Völkerrecht und seine Regelung nicht dermaßen anziehen, wie es der Fall ist mit der

Digitized by Google

Regelung des internationalen Privatrechtes. Bei letzterem sieht man sich ja gegenüber den kodifizierten nationalen Gesetzbüchern und kommt es darauf an, die voneinander abweichenden Tendenzen dieser Gesetzbücher zugunsten der Untertanen zwei verschiedener Staaten miteinander in Uebereinstimmung zu bringen, deren Landesgrenzen unter Umständen verwischt worden sind; kommt es also darauf an, rein wissenschaftliche Arbeit zu verrichten und mit klarem und juridischem Blick in die Begriffe der nationalen Bestimmungen durchzudringen, um daraus die Elemente zur Lösung im internationalen Sinne zu schöpfen. Der große Haufe hat keinen Begriff von dem „Schönen" dieser Arbeit, die er vielleicht schmähend „Juristerei" nennen wird, ohne zu fassen, daß das Leben ihn sowohl hier als dort dazu veranlassen kann, schon am nächsten Tag zu dieser „Juristerei" seine Zuflucht zu nehmen, und es versteht sich, daß dadurch übersehen wird, welch eine Anstrengung diese Arbeit kostet und welche Schwierigkeiten damit verbunden sind.

Als am 12. 9. 1893 die Delegierten von Deutschland, Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, der Schweiz, Spanien, Portugal, Oesterreich-Ungarn, Dänemark, Rumänien und Rußland mit denen von Holland im Trêves-Sal im Haag zusammenkamen, durfte Staatsrat *Asser* nicht mit Unrecht sagen, daß ein Traum seines Lebens im Begriff scheine, verwirklicht zu werden. Und ebensowenig war es als eine bloße Phrase aufzufassen, daß der belgische Gesandte, Baron *d'Athenan,* den Tag jener Zusammenkunft das Datum einer neuen Aera auf dem Gebiet des internationalen Privatrechtes nannte. Für eine erste und tatsächlich gegenüber ihrer eigenen Aufgabe völlig unvorbereitete Konferenz, deren Präsidium Professor *Asser* einstimmig angetragen wurde, durfte diese Zusammenkunft als sehr wohlgelungen betrachtet werden; in etwa acht Sitzungen wurden in Hinsicht auf vier verschiedene und höchst wichtige Angelegenheiten, welche sich auf das Ehe-, Prozeß- und Erbrecht bezogen, Traktate abgeschlossen, und im Schlußprotokoll vom 25. 9. 1893 verbanden sich die Delegierten, die dabei festgesetzten Bestimmungen dem Urteil ihrer Regierungen und Parlamente zu unterziehen. Zugleich wurde in dem Protokoll der Termin für eine zweite, gleichfalls im Haag abzuhaltende Konferenz genannt.

Diese kam schon im Frühjahr des Jahres 1894 zusammen und mit Freude konnte festgestellt werden, daß keiner der Staaten, die das vorige Mal daran teilgenommen hatten, sich zurückgezogen hatte; im Gegenteil konnte die schwedisch-norwegische Union als neu hinzugetretener Staat bewillkommnet werden. Auf den Grundlagen des vorigen Jahres wurde jetzt

Digitized by Google

weiter gearbeitet, auch diesmal wieder unter *Assers* Präsidium. Im Schlußprotokoll dieser zweiten Konferenz wurden drei das vorige Mal festgesetzte Entwürfe abgeändert und ergänzt aufgenommen und diesen wurden zwei andere beigefügt, die Regelungen hinsichtlich Vormundschaft und Konkurs enthielten. Die meisten dieser Entwürfe beruhten auf den *„avant-projets"* des vortrefflichen Vorsitzenden und nahmen als allgemeines Prinzip das Ausgleichen der sich einander widerstreitenden Elemente in den diversen internationalen Gesetzgebungen an, bezweckten in der Tat, scharf und ohne Umstände hervorzuheben, welche Gesetzgebung in bestimmten Fällen den Vorzug genießen sollte, welche Maßregeln zu treffen waren, um Konflikten zwischen den bürgerlichen Gesetzbüchern der Länder, deren Untertanen in enger Beziehung zueinander stehen, vorzubeugen.

Das Endresultat dieser beiden Konferenzen wurde im Haager Traktat vom 14. 11. 1896 zum Ausdruck gebracht, worin von den Bevollmächtigten von zehn Staaten eine Uebereinkunft eingegangen wurde, die eine allgemeine Regelung betreffs des Zivilprozeßrechtes enthielt. Am 22. 5. 1897 wurde dieser durch ein Zusatzprotokoll einigermaßen abgeänderte Vertrag angenommen, und nacheinander verbanden sich auch diejenigen Staaten zu dem Traktate, die zwar an der Konferenz teilgenommen, aber ihre Unterzeichnung noch nicht gegeben hatten; die letzten waren Rußland und Rumänien am 31. 12. 1897. Als danach der Traktat auch von den Parlamenten bekräftigt worden war, konnte man sagen, daß für das ganze Kontinentaleuropa, ausgenommen die paar slavischen Staaten, die nicht aufgefordert waren, Gleichheit des Rechtes hinsichtlich derjenigen Gegenstände erlangt worden war, mit denen wegen Unterschied in den Gesetzgebungen Schwierigkeiten verbunden sind und von denen man gestehen muß, daß diese Schwierigkeiten sich geltend machen, je nachdem sie ihrer Natur gemäß mehr mit dem täglichen Leben zusammenhängen.

Im Jahre 1900 kam die dritte Konferenz zusammen. Aber in den Jahren, die inzwischen verstrichen waren, erfuhr die Vorbereitung dieser Konferenzen eine wichtige Aenderung, eine Abänderung, welche Staatsrat *Asser* für diese komplizierte Materie für nötig gehalten hatte und danach mit seiner gewöhnlichen Standhaftigkeit zur Ausführung zu bringen wußte. Schon im Jahre 1897 hatte die niederländische Regierung beschlossen, eine Staatskommission einzusetzen zur Aufklärung des Gouvernementes in Sachen des internationalen Privatrechts und hatte natürlich Staatsrat *Asser* mit dem Vorsitz dieser

Digitized by Google

Kommission beauftragt; das Beispiel dieser Einrichtung wurde nach und nach von Frankreich, Belgien, Rußland und Italien befolgt. Es hatte die denkbar größte Wirkung. Denn das daraus hervorgehende System der schriftlichen Vorbereitung hat als Regel, die Entwurfverträge den verschiedenen Regierungen zu senden, bevor sie ihre Delegierten zur Konferenz abordnen; auf den darauf eingegangenen Antworten werden dann die Dokumente für die Konferenz aufgebaut, welche artikelweise die Bemerkungen und Amendements jeder Regierung angeben und auf solche Weise, bevor noch ein Wort gesagt worden ist, eine deutliche Uebersicht der verschiedenen Standpunkte gewährt, langwierige Diskussionen zur Verdeutlichung dieser Standpunkte unnötig machen und vermeiden. Die dritte Konferenz, die vom 29. 5. bis zum 13. 6. 1900 im Haag abgehalten wurde, hat diesen wichtigen Vorteil in mehr als einer Hinsicht gefühlt, hat aber auch immer wieder bemerken dürfen, daß sein Präsident — wieder, fast ist es überflüssig zu sagen, Staatsrat *Asser* — die Materie, wie schwer sie auch war, derart beherrschte, daß er einem jeden ein Führer sein und in allen Schwierigkeiten unterschiedslos den Weg zeigen konnte, um aus dem Labyrinth der miteinander widerstreitenden Bestimmungen herauszukommen. Und wenn man bedenkt, welche bedeutenden Gelehrten ihm zur Seite standen, daß zwei Männer von internationalem Ruf, wie *Louis Renault* und der verstorbene *von Martens* seine „Lieutenants" genannt wurden, so weisen diese Konferenzen selber schon auf einen fast einzigen Umstand in der Geschichte internationaler Zusammenkünfte hin, auf ein permanentes Präsidium, das weit mehr den persönlichen Eigenschaften des Vorsitzenden, als Rücksichten gegenüber dem Lande, das er vertrat, zuzuschreiben war. In *Asser* sah man nicht so sehr den niederländischen Delegierten als vielmehr den Mann, der von vornherein dazu bestimmt war, die Versammlungen zu leiten.

Was die dritte Konferenz im Jahre 1900 zustande brachte, ist niedergelegt in dem Vertrag vom 12. 6. 02, wobei aus dem Schlußprotokoll des Jahres 1900 die Regelung der Gesetzeskonflikte in bezug auf die Ehe, der Gesetzes- und Jurisdiktionskonflikte in bezug auf die Ehescheidung und die Scheidung von Tisch und Bett und die Bevormundung von Minderjährigen zu Traktaten zwischen den fünfzehn betreffenden Staaten erhoben werden. Wieder wurde die niederländische Regierung ersucht, die Fortsetzung der schwierigen vorbereitenden Arbeit auf sich zu nehmen. Und als der damalige Justizminister Dr. *P. T. W. Cort van der Linden* für diesen

Digitized by Google

schmeichelhaften Auftrag den Dank der Regierung aussprach, durfte er von der Lösung einer schweren Aufgabe sprechen: *„celle de trouver pour des principes, généralement approuvés, des formes concrètes acceptables pour tous et des règles pratiques“*, doch konnte er zugleich eine nahe, noch wichtigere Perspektive in Aussicht stellen. „Ein erhabener Gedanke liegt Ihrer Arbeit zugrunde“, sagte er bei dieser Gelegenheit, „die Verbrüderung der Menschheit, und inmitten Ihrer Arbeit wird es Ihnen nach und nach deutlich geworden sein, daß der Abstand zwischen den verschiedenen Völkern in ethischer Hinsicht täglich geringer wird und daß wir nicht mehr so weit von dem Ideal entfernt sind: eine Menschheit, von einer einzigen Richtschnur des Rechtes geführt.“

Die vierte Konferenz, die im Jahre 1904 zusammenberufen wurde und die zum ersten Male Japan an ihren Beratungen teilnehmen sah, bestätigte völlig die Wahrheit dieser Worte; ihre Arbeit war — von sehr wichtiger Art. Man nahm zunächst eine gründliche Revision des Traktates des Prozeßrechtes vom Jahre 1896 vor und brachte darin verschiedene, durch die Praxis angegebene Aenderungen an: man machte gewissermaßen den *Pro-deo*-Prozeß international, indem man nach der scharfsinnigen Initiative des Vorsitzenden den Teil der Entscheidung, welcher die Kosten betrifft, für sofort vollstreckbar erklärte und auf diese Weise der Forderung einer Kaution entgegenkam. Ferner führte man die Traktate betreffs der Gesetzeskonflikte in bezug auf die Folgen der Ehe zu einem guten Ende, dieses sowohl hinsichtlich der Rechte und Verpflichtungen der Eheleute in ihren persönlichen Beziehungen als hinsichtlich ihrer Güter, betreffs der Kuratel und betreffs des Erbrechtes, dessen Ergänzung in einigen Punkten für eine folgende Konferenz vorbehalten wurden. Am 17. 7. 05 wurde diese Uebereinkunft von sieben Staaten gezeichnet: Sie brachte eine definitive Uniformität mit Gleichstellung von Eingesessenen und Ausländern beim Prozeßführen mit Hilfe von Befragungskommissionen, mit Insinuation und mit Zulassung der Exekution von Verurteilungen in die Prozeßkosten, die vom ausländischen Richter ausgesprochen werden, mit einer umfangreichen Regulierung betreffs des Hauptpunktes, des in das tägliche Leben so tief eingreifenden Familienrechts. Und man braucht nur zu bedenken, wie delikat diese in ihrem Hauptprinzip geregelte Materie ist, wie sehr gerade dieses Familienrecht in engem Zusammenhang mit den voneinander abweichenden Begriffen (die nicht bloß einen juridischen Einfluß haben) steht in bezug auf die Ehe und ihre Folgen, um

Digitized by Google

zugleich zu begreifen, daß *Assers* Werk nicht nur den Grundstein eines großen und mächtigen Gebäudes, sondern auch dessen ganzes Fundament bildet und ein Fundament nicht nach moderner Art, sondern nach alter Weise: fest und solide. Durch seinen Takt wurden die Klippen umsegelt, und zwar zeigte sich dieses am deutlichsten in einer der Sitzungen selbst, als Oesterreichs Bedenken gegen die Zulässigkeit einer Heiratsvollziehung zwischen Ausländern unter Umständen, welche das österreichische Gesetz als prinzipielle Hindernisse betrachtet — in religiöser Hinsicht sehr ernstes Bedenken —, durch den Takt des Leiters der Versammlungen ganz zunichte gemacht wurde, der das vermittelnde Amendement in dem Sinne einbrachte, daß auch Ehen, die von Ausländern vor dem diplomatischen Vertreter oder Konsularbeamten ihres Staates geschlossen werden, vom Staat, auf dessen Gebiet dieses geschieht, nicht wegen religiöser Bedenken angefochten werden können. Ein Beweis übrigens von vielen, die aufzubringen wären, um die ganz eigene Stellung *Assers* in dieser Reihe von internationalen Versammlungen näher zu beleuchten.

Man glaube nicht, daß dem vortrefflichen Mann die Enttäuschungen, wenn sie auch nicht immer an die Oeffentlichkeit traten, ihm ganz erspart blieben. Jedoch an Anerkennung seiner Arbeit, sowohl innerhalb als außerhalb der Konferenzen, hat es ihm während all dieser Jahre nicht gefehlt. Allererst durch den erneuten Beweis des Vertrauens, den das jedesmalige Antragen des Präsidiums ihm schenkte; dann durch das Lob, das ihm sowohl vom In- als vom Auslande gespendet wurde.

Eine internationale Berühmtheit wie der Ehrenratsherr des Brüsseler Hofes, Herr *Polydore de Paepe*, nach der Konferenz des Jahres 1900, der er beigewohnt hatte, bezeugte: „*Dr. Asser a une rare aptitude à conduire une aussi difficile entreprise. J'admire son immense savoir, son zèle infatigable, son grand esprit de conciliation, son tact incomparable pour obtenir l'adhésion de tant de jurisconsultes distingués qui délibèrent avec lui*“. Und der nicht weniger bekannte *Lainé* schrieb: „*Le personnel des délégués avait en grande partie changé, mais l'esprit de la Conférence était demeuré le même. Il se personnifiait en Dr. Asser, qui, après avoir présidé les conférences de 1893 et de 1894, fut naturellement appelé à en diriger de nouveau les travaux*“. Alle, die mit *Asser* während dieser vier Konferenzen zusammen gearbeitet haben, werden gewiß solche Worte gern unterschreiben. Was die Arbeit der Haager Konferenzen für die Wissenschaft geworden ist, Professor *Meili* aus Zürich hat es im Jahre 1904 in St.

Digitized by Google

Louis auseinandergesetzt, als er vor einem Weltkongreß von Juristen darlegte, daß in Europa der Beweis geliefert worden sei, daß das Zustandekommen eines Kodex für internationales Privatrecht auf dem Wege von Staatsverträgen möglich ist, und daß, indem immer mehr nach dem Haager Beispiel, die Rechtsfragen in einzelnen Teilen behandelt werden und man sich vorläufig noch nicht auf die allgemeineren, seit Jahrhunderten bestehenden Rechtskonflikte einläßt, man damit erzielen würde, daß auch immer mehr die peinliche Verwirrung, in der sich immer wieder die betreffenden Parteien und Richter hinsichtlich dieser Angelegenheiten befinden, geringer werden wird. Von der Regel, daß der Prophet in seinem Vaterlande nichts gilt, ist *Asser* eine entschiedene Ausnahme. In der Königlichen Akademie der Wissenschaften ist mehr als einmal, das letzte Mal nach seinem Vortrag über die Hindernisse auf dem Weg nach Gleichheit im Konflikterecht im Jahre 1906, von dem Vorsitzenden Prof. *Kern* und den Professoren *Hamaker* und *de Louter* mit Bewunderung über seine Arbeit gesprochen worden. Auch Deutschland hielt mit seiner Bewunderung nicht zurück, und im Reichstag wurde bei der Behandlung der Traktate vom 12. Juni 1902 von Herrn *Lucas* in den Vordergrund gestellt, daß dank der Einsicht *Assers* jetzt schon erreicht worden sei, was man noch vor einem Vierteljahrhundert für eitle Utopie hielt.

Einigermaßen verschieden von diesen Konferenzen des Privatrechtes sind die beiden Konferenzen über das Wechselrecht, die in den Jahren 1910 und 1912 besonders auf Antrieb Deutschlands und Italiens von Holland eingerichtet worden sind und aufs neue unter der Leitung *Assers* zu dem Vertrage geführt haben, der jetzt eine internationale Regelung für einen wichtigen Teil des Handels hinsichtlich der ganzen Welt, Südamerika miteinbegriffen, umfaßt. Mit der letzteren dieser zwei Konferenzen, welche den schon im Jahre 1910 zustande gekommenen Entwurf zu einem internationalen Traktat erhob, fiel die Ratifikation des Vertrages vom Jahre 1904 zusammen, eine Ratifikation, die dem Uneingeweihten als zu lange aufgeschoben vorkommen wird, die jedoch den Eingeweihten, der es weiß, wie viele Staaten jetzt die Verträge der zweiten Friedenskonferenz vom Jahre 1907 noch nicht ratifiziert haben, nicht mehr wundern kann! Die Wechselrechtskonferenzen haben eine nützliche Arbeit besonderer Art verrichtet und haben zu einer Förderung eines wichtigen Teils des internationalen Verkehrs geführt, die diesem ganzen Verkehr ausgezeichnete Dienste leisten wird. Das Gesamtwerk der vier Konferenzen für internationales Privatrecht steht aber,

Digitized by Google

grundsätzlich betrachtet, auf einer höheren Stufe; es bildet ein Werk, das trotzdem nur der Anfang einer weitaus größeren und glänzenderen Arbeit ist, deren Ergebnis nicht die Verhältnisse der Staaten auf die Grundlage des Rechtes stützen will, sondern jedem Individuum, welcher Nationalität es auch angehöre und in welchem Land es sich befinde, eine gewisse Rechtssicherheit verbürgt, die es zuvor nicht besaß, es gegen eine Rechtlosigkeit verwahren wird, die zu mehr oder weniger ernsten Konflikten führte, je nachdem es einem Staate von kleinerem oder größerem Umfang angehörte. Wird das öffentliche Recht in den neuen Bahnen, auf die man es bringen will, dazu führen, daß die Verhältnisse der Staaten sich auf das Recht gründen werden und dadurch von selber weniger Anlaß zu Konflikten über die Art dieses Rechtes geben werden, das Privatrecht wird bald dafür sorgen, daß die Individuen als Weltbürger wissen, daß sie nicht rechtlos sind, sobald sie die Grenzen ihres eigenen Gebietes überschritten haben.

Das ist das Werk, das zustande gebracht werden soll: das Werk, das *Asser* zum Teil vollendet hat und das er vor Jahren mit *Mancini* und dem zu früh hingeschiedenen *Rolin-Jacquemyns* anfing, anfing — vielleicht ohne sich dessen völlig bewußt zu sein — mit der Begründung der bedeutungsvollen „*Revue de droit international*". Selbstverständlich muß noch vieles vervollständigt werden, müssen noch Jahre und Jahre vergehen, bevor dieses Werk als ein abgeschlossenes Ganzes betrachtet werden darf; aber was erzielt worden ist, gibt zu Dankbarkeit Veranlassung und berechtigt zugleich zu der Hoffnung auf die Zukunft.

's Gravenhage. *Henri van der Mandere.*

Digitized by Google

Literaturberichte.

Handbuch des Völkerrechts. Unter Mitwirkung von *v. Dungern, Hold v. Ferneck, Fleischmann, Heilborn, Huber, Kaufmann, Kohler, Lammasch, Schönborn, Zitelmann, Zorn,* herausgegeben von *F. Stier-Somlo.* (Verlag von *W. Kohlhammer.)* Erste Abteilung (1912), Grundbegriffe des Völkerrechts. Von *P. Heilborn,* a. o. Professor an der Universität Breslau. (Preis 4 ℳ)

Den Aufbau des hier unternommenen Planes zeigt folgende von der Verlagsbuchhandlung bekanntgegebene Uebersicht:

I. Grundbegriffe des Völkerrechts einschließlich der Quellenlehre: Prof. Dr. *Heilborn.* II. Geschichte des Völkerrechts einschließlich der Literaturgeschichte: Prof. Dr. Freiherr *v. Dungern.* III. Der Staat als Subjekt des Völkerrechts. Grundrechte der Staaten: Prof. Dr. *Stier-Somlo.* IV. Staatensukzessionen: Privatdozent Dr. *Schönborn.* V. Gesandtschafts- und Konsularrecht: Geh. Justizrat Prof. Dr. *Zorn.* VI. Lehre vom Staatsgebiet. Offenes Meer, Flüsse usw.: Prof. Dr. *Fleischmann.* VII. Lehre von den Staatsverträgen in umfassender geschichtlicher und dogmatischer Darstellung: Prof. Dr. *Fleischmann.* VIII. Internationales Verwaltungsrecht: Prof. Dr. *Stier-Somlo.* IX. Uebersicht über die Ergebnisse der ersten und zweiten Haager Friedenskonferenz: Geh. Justizrat Prof. Dr. *Zorn.* X. Die Lehre von der Schiedsgerichtsbarkeit in ihrem ganzen Umfange: Prof. Dr. *Lammasch.* XI. Landkriegsrecht: Prof. Dr. *Huber.* XII. Seekriegsrecht einschließlich der Seekriegskonferenz von 1909: Professor Dr. Freiherr *Hold v. Ferneck.* XIII. Uebersicht über das internationale Privatrecht: Geh. Justizrat Prof. Dr. *Zitelmann.* XIV. Uebersicht über das internationale Strafrecht: Geh. Justizrat Prof. Dr. *Kohler.*

Die vorliegende erste Abteilung für sich allein zu würdigen, erscheint nicht angebracht. Ohne Zweifel liegt der Schwerpunkt des Werkes in den später folgenden Spezialdarstellungen. Daß die Bearbeiter der Einzelmaterien sich nicht mit diesen *Heilborn*'schen „Grundbegriffen" solidarisch erklären werden, ist sicher.

N.

Digitized by Google

Besprechung einiger neuerer völkerrechtlicher Erscheinungen.

Nicht ohne inneren Zusammenhang ist die Zeit der Trübung des politischen Horizontes, die über Marokko und Tripolis 1911 zum Ausgange des Jahres 1912 in die Balkanwirren hinüberleitete und ein bisher in der Völkergeschichte beispielloses Wettrüsten der Großmächte im Gefolge hatte, in der völkerrechtlichen Literatur von einem außerordentlichen Aufschwunge begleitet gewesen. Man hat, naturgemäß besonders aus den Kreisen des Pazifismus, auf die großen Errungenschaften der Haager Friedenskonferenzen von 1899 und 1907 wieder und wieder hingewiesen; und vielleicht kann die politische Entspannung, die jetzt nach dem Athener Friedensschlusse glücklicherweise festzustellen ist, nicht zum wenigsten dem Einflusse der eindringlichen Sprache in diesen friedensrechtlichen Schriften, dem persönlichen Wirken und der zielbewußten Propaganda der Pazifisten zugeschrieben werden. Erfreulich ist es dabei für den Völkerrechtsliteraten besonders, daß die deutsche Völkerrechtswissenschaft den Vorsprung des Auslandes eingeholt hat und sich in zusammenfassenden Arbeiten wie in monographischen Darstellungen mit der Verwertung des Werkes vom Haag mehr und mehr beschäftigt.

In den von *Zorn* und *Stier-Somlo* herausgegebenen Abhandlungen aus dem Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht, die bereits des öfteren völkerrechtliche Streitfragen in interessanter Weise erörtert haben, sind in der letzten Zeit zwei größere, dem kriegsrechtlichen Gebiete des Völkerrechtes gewidmete Arbeiten erschienen. Dr. *Paul Einicke* befaßt sich in ausführlicher Darstellung und unter Verarbeitung eines reichhaltigen internationalen Rüstzeuges mit dem Haager Abkommen vom 18. Oktober 1907, betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte im Falle eines Seekrieges. In einem Vorworte erklärt der Verfasser, es sei nicht seine Aufgabe, das gesamte Neutralitätsrecht des Seekrieges erschöpfend zu behandeln; denn für das weitaus größte Gebiet der Materie gäbe es gar kein gültiges Recht, weil die Staaten aus realpolitischen Erwägungen nach ihren militärischen, wirtschaftlichen und geographischen Bedürfnissen und zumeist erst zu Beginn eines Krieges sich ihr Recht setzten. Er wolle sich also auf das für das Deutsche Reich im Seekriege geltende Neutralitätsrecht beschränken. Diese Begrenzung des Stoffes ist schon allein aus dem Grunde nicht unangebracht, weil eine umfassende, auf jeden Staat der heutigen Völkerrechtsgemeinschaft ausgedehnte Untersuchung des Neutralitätsrechtes nur wiederholte Aufzählung derselben Völkerrechtsquellen bringen müßte und in einer deutschen theoretischen Arbeit von geringem Nutzen wäre. Indessen führt der von *Einicke* aufgestellte Leitsatz in doppelter Hinsicht zu willkürlicher Einschränkung der Rechtsdarstellung: er läßt einmal das in langer Anwendung und Beobachtung der von Vernunft und Moral ausgegangenen Grundsätze gebildete Gewohnheitsrecht (als Quelle des Völkerrechtes) vermissen, mit einer gewissen Berechtigung insoweit, als

Digitized by Google

das Gewohnheitsrecht als Quelle des Völkerrechtes heute mehr oder minder in den Hintergrund getreten ist. Dann aber — das ist das Wichtigere — beruht das geltende Neutralitätsrecht im Seekrieg neben den noch nicht ratifizierten Abmachungen der Londoner Seekriegsrechts-Konferenz von 1908 hauptsächlich auf der Kodifikation durch das erwähnte Haager Abkommen von 1907, also auf übereinstimmendem Beschlusse gleichberechtigter souveräner Staaten. Dieser war als Kompromiß nur unter gegenseitigem Nachgeben ohne die starre Betonung realpolitischer Gesichtspunkte zustande zu bringen und kann durch abweichende einzelstaatliche Satzung zu Beginn eines neuen Krieges nicht grundlegend ohne schwerwiegende Folgen durchbrochen werden. Strenggenommen paßt also das Haager Abkommen nach dem Vorworte von *Einicke* nicht in das von ihm behandelte Rechtsgebiet hinein, ein Punkt, auf den der Verfasser übrigens bei der Ausarbeitung nicht weiter eingeht. Bevor *Einicke* das Haager Abkommen vom 18. Oktober 1907 und die dort festgestellten Rechte und Pflichten der neutralen Mächte im Seekriege des näheren behandelt, schickt er eine geschichtliche Uebersicht über die für den Seekrieg in Betracht kommenden Neutralitätsrechtssätze voraus. Sie ist recht genau, bei der Ausführung der in der Praxis für das deutsche Neutralitätsrecht aus Einzelfällen abgeleiteten Sätze vielleicht zu genau. Die außerordentlich vollständige und gründliche Besprechung des Inhaltes des Abkommens ordnet der Verfasser so an, daß er die Regeln für das Verhalten der Kriegführenden im neutralen Gebiete gesondert von denen für die neutralen Staaten gegenüber den Kriegsparteien nach der Reihenfolge der Artikel des Abkommens durchgeht und im einzelnen der Darstellung der geschichtlichen Entwicklung und der Beratungen in der Haager Konferenz eine Beurteilung des Erreichten anfügt. *Einicke* schließt seine Arbeit mit einer Kritik des Abkommens als Ganzem: die bisherige Aufnahme in Theorie und Praxis könne nicht als günstig bezeichnet werden. Er weist indes richtig darauf hin, daß dies absprechende Urteil auf die übergroßen Hoffnungen zurückzuführen ist, mit denen man dem Ergebnisse der Beratungen entgegensah, ohne zu bedenken, daß die vertretenen Interessen nicht alle in Einklang miteinander gebracht werden konnten. Trotzdem sei das Abkommen rechtlich jedenfalls ein hochinteressantes Dokument für die Entwicklung in der Zukunft. Was in *Einickes* Arbeit dem mit der Gestaltung der Dinge Vertrauten als ganz besonders wichtig und zutreffend mehrfach entgegentritt, ist die Tatsache, daß *Einicke* unter Vermeidung einer allzu utopistischen Beurteilung wieder und wieder die gewaltigen Schwierigkeiten beleuchtet, die sich einem völkerrechtlichen Abkommen im kriegs- und friedensrechtlichen Gebiete entgegentürmen. Ganz abgesehen davon, daß der einzelne Staat bei der Beschlußfassung nach Möglichkeit seine eigenen politischen Vorteile wahren will: die Interessen der Kriegführenden sind denen der Neutralen gerade entgegengesetzt; die der Landmächte widersprechen denen der Seemächte. Und alles dies wird bei der Stellungnahme des Einzelstaates zu völkerrechtlichen Vorschlägen abgewogen werden müssen. Was die Rechte und Pflichten der

Digitized by Google

Neutralen betrifft, so werden die neutralen Staaten nicht nur, wie im Landkriege, mittelbar infolge der Internationalität von Handel und Wirtschaft, sondern auch unmittelbar durch die Störung des Schiffahrts- und Nachrichtendienstes, durch die Regeln der Kriegskonterbande und der Blockade und durch die indirekten Einwirkungen des Seebeuterechtes vom Seekriege betroffen; ihre Bestrebungen ***de lege ferenda*** werden also dahin gehen, Bestimmungen zu erreichen, die den Uebergriffen des Seekrieges über die Kriegsparteien hinaus steuern sollen. Im Interesse der Kriegführenden wieder liegt es, daß ihnen die Kampfesmittel des Seekrieges möglichst wenig beschnitten werden. Eine Abschwächung dieses Gegensatzes ist nicht zu erwarten, solange nicht in der Rüstung zu Lande und zu Wasser ein Stillstand, ein „Feierjahr" eingetreten ist. Und gerade neue Seekriege werden den Anstoß zur Behandlung neutralitätsrechtlicher Streitfragen geben.

In Heft 1 des XI. Bandes der „Abhandlungen" von *Zorn* und *Stier-Somlo* beschäftigt sich Dr. ***Hermann Willms*** mit der Frage der Umwandlung von Kauffahrteischiffen in Kriegsschiffe. Die militärische Verstärkung der Kriegsflotte im Seekriege durch Fahrzeuge, die im Frieden zur Handelsmarine gehören, ist ein Problem von hervorragender Bedeutung, bei den Wasserverdrängungssteigerungen der Schlachtflotte und der Erhöhung der Geschwindigkeit und des Geschützkalibers in der Gegenwart nicht so sehr aus rein militärischen Gründen, um die Zahl der Schiffe der Schlachtflotte zu vermehren, sondern weil den Hilfskreuzern nach der Abschaffung der Kaperei (Artikel 1 der Pariser Seerechtsdeklaration vom 16. April 1856) die Aufgabe zugefallen ist, die Tätigkeit der früheren Kaperschiffe zu übernehmen, dem feindlichen Seehandel zu schaden und den Troß für die Schlachtflotte (Kohlen-, Heizöltransport-, Gefrier-, Vorrats-, Lazarett-, Werkstättenschiffe usw.) zu bilden. Die Umwandlung von Kauffahrteischiffen in Kriegsschiffe vor oder bei Beginn des Krieges wird durch die einzelstaatliche Gesetzgebung, bei uns durch § 23 des Reichsgesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 geregelt. Sie hat zu internationalen Verwicklungen keinen Anlaß gegeben. Viel schwieriger ist die Frage der Umwandlung auf hoher See, also nach Kriegsanfang, mit der sich das von *Willms* behandelte VII. Abkommen der zweiten Haager Friedenskonferenz vom 18. Oktober 1907 befaßt hat. Die Haager Uebereinkunft schließt die Umwandlung auf hoher See nicht von den erlaubten Kriegsmitteln aus; sie verfolgt nur den Zweck, „eine Gewähr dafür zu geben, daß die in die Kriegsflotte eingereihten Kauffahrteischiffe die militärische Ordnung und Disziplin beachten, sowie die Tatsache einer solchen Einreihung äußerlich ersichtlich zu machen und in bestimmter Form zur allgemeinen Kenntnis zu bringen" (vgl. Deutsches Weißbuch über die zweite Haager Friedenskonferenz, Drucksachen des Reichstages, 12. Leg.-Per., I. Sess. 1907, Nr. 527, S. 10). Die Arbeit von *Willms* beschränkt sich auf eine Betrachtung der völkerrechtlichen Stellung von solchen in Kriegsschiffe umgewandelten Kauffahrteischiffen und beginnt mit interessanter Erörterung der geschichtlichen Ent-

Digitized by Google

wicklung der Umwandlungsfrage in ihren einzelnen Erscheinungsformen. Die Grundlage des Haager Abkommens, sein Inhalt und seine Bedeutung werden von dem Verfasser eingehend und scharfsinnig besprochen und beurteilt.

Unter dem frischen Eindrucke des Krieges um Tripolis und der in seinem Gefolge auftretenden Grausamkeiten ist ein Buch geschrieben worden, das weniger seines Inhalts wegen als aus der Person des Verfassers heraus von Interesse ist. Es war eine schwere Zeit für die Verfechter des Friedensgedankens, als am 29. September 1911 Italien ohne lange Vorverhandlungen, ja selbst ohne jede moralische Bemäntelung seines Vorgehens die Türkei mit dem Ziele überfiel, ihr Tripolis abzujagen; eine Zeit, in der viel Mut und ein großes Vertrauen in die Kraft der Zivilisation nötig war, um an der Friedensförderung zu arbeiten, in der die Richtlinien des Pazifismus fast über den Haufen geworfen wurden. Sie hat dem holländischen General und ehemaligen Kriegsminister ***den Beer Poortugael*** die Feder in die Hand gedrückt, der in einem begeistert geschriebenen Werke: „Das Völkerrecht auf dem Wege zum Frieden und der Kampf um Tripolis“ (im Verlage von ***Martinus Nijhoff*** im Haag) sein pazifistisches Glaubensbekenntnis abgelegt und seine Gedanken über den Krieg, die unerwünschten Begleiterscheinungen und die Mittel zur Abhilfe ausgesprochen hat. Ein merkwürdiges Buch aus der Feder eines Generales, der dem Kriege als solchem keine einzige gute Seite abgewinnt, sondern auf den ***„caractère de plus en plus affreux de la guerre“***, auf die mit ihm Hand in Hand gehenden Grausamkeiten, auf das unaufhörliche Anwachsen der Rüstungen und der Staatsschulden aufmerksam macht; ein Buch um so bemerkenswerter deshalb, weil es das letzte, größere Werk des im 81. Lebensjahre am 30. Januar 1913 verstorbenen holländischen Staatsmannes sein sollte. Die Mittel, die *Poortugael* zur Milderung und Beseitigung der Kriege vorschlägt, sind teilweise, wie die Bekämpfung der chauvinistischen Presse, die Aufklärung der Jugend über die demoralisierende Wirkung der der Kultur hohnsprechenden Kriege, die Abschaffung der geheimen Staatsverträge, das obligatorische Schiedsgericht ohne die Ehrenklausel, die Bildung einer internationalen Polizeitruppe, nicht originell und nicht unwidersprochen selbst auch aus den Kreisen der Völkerrechtstheoretiker geblieben. Zum Teile sind sie, wie die Beseitigung der Zollschranken zwischen den einzelnen Staaten zur Ermöglichung des freien Weltverkehres, das Schlagwort: ***„Le monde pour tout le monde“***, so eigenartig und erscheinen in der gegenwärtigen Wirtschaftsordnung so wenig durchführbar, daß sie nur als Utopie bezeichnet werden können. *Poortugael* möchte die Einnahmen aus den Zöllen durch andere Steuern, auf Einkommen und Erbschaften beispielsweise, ersetzt wissen; er vergißt oder würdigt nicht genug dabei die große Bedeutung, welche die Schutzzölle für die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie und die Lebensfähigkeit von Landwirtschaft und Viehzucht haben; er übersieht die gewaltigen Schwierigkeiten, die einer weiteren Belastung mit direkten Abgaben entgegenstehen. Dennoch ist das Buch als die Arbeit eines Mannes wertvoll, der als Soldat und amtlicher Ver-

Digitized by Google

treter der Niederlande in den beiden Haager Friedenskonferenzen von Berufs wegen und aus ehrlicher Begeisterung über das größte Problem der Gegenwart, die internationale Organisation der Staaten, nachgedacht hat, der in den Schlußworten seiner hier besprochenen völkerrechtlichen Untersuchung im hohen Alter auf sein Lebenswerk hoffnungsfreudig zurückblickt: „Wir schwachen menschlichen Wesen können nur unser Bestes hergeben. Und wenn unser Gewissen uns sagt, daß wir für das Wohl der Menschheit gearbeitet haben, dann haben wir ein Samenkorn für die Zukunft in den fruchtbaren Boden gelegt. Gott wird ihm das Wachstum geben. An uns liegt es, am endlichen Erfolge nicht zu verzweifeln."

Aus gleicher Zeit des Zivilisationstiefstandes Mitte 1912 stammt in Deutschland die Herausgabe der beiden ersten Bände des „Werkes vom Haag", das, unter Mitwirkung einer Reihe nahmhafter deutscher Völkerrechtsgelehrter von dem Professor an der Universität Marburg, *Walther Schücking*, herausgegeben, durch die systematische Verarbeitung und Bewertung der im Haag 1899 und 1907 erzielten Ergebnisse geeignet ist, der deutschen Völkerrechtswissenschaft neue Bahnen zu weisen. Im ersten Bande des Sammelwerkes ergreift der Herausgeber selbst das Wort, um klarzulegen, daß durch die erste Haager Konferenz ein Weltstaatenbund begründet und damit eine der Hauptforderungen des modernen organisatorischen Pazifismus erfüllt wurde, während die zweite Konferenz den Staatenbund weiter ausbaute. Dieser Beweis ist *Schücking* in seinem „Staatenverbande der Haager Konferenzen" (Verlag von *Duncker & Humblot* in München) vom Rechtsstandpunkte aus entschieden gelungen, auch ohne daß der Verfasser auf die weltwirtschaftliche Internationalität als Beweismittel zurückgegriffen hat (vgl. darüber Prof. Dr. *Harms*, Volkswirtschaft und Weltwirtschaft, Jena 1912, Verlag von *Fischer*). *Schücking* geht nach einer Betrachtung des Verhältnisses zwischen der Völkerrechtswissenschaft und dem Pazifismus, bei der auch einige freundliche Seitenhiebe auf die rückständige, dem Pazifismus ungehorsame Völkerrechtswissenschaft besonders vor 1907 abfallen, auf die Gestaltung der Völkerrechtsgemeinschaft vor den Haager Konferenzen ein. Gewiß hat es schon vor 1899 völkerrechtliche Zweckverbände auf Gebieten des Weltverkehrs gegeben, wo das Bedürfnis nach internationaler Regelung besonders dringend war. Man denke nur an den Weltpost- und internationalen Telegraphenverein, an die Gemeinschaften im Gebiete des internationalen Zivil- und Strafrechtes, deren Wirkungskreis mit jedem Jahre räumlich und sachlich weiter gezogen wird. Auch hier handelt es sich schon um Staatenverbände mit selbständigen Organen, die den Willen der Gesamtheit verkörpern, nicht mehr um Staatengesellschaften ohne rechtliche Organisation, wie sie besonders zur Wahrung des europäischen Gleichgewichtes im 18. und 19. Jahrhundert ohne dauernden Bestand an der Tagesordnung waren. Aber allen diesen Verbänden, die eine spezielle Aufgabe staatlicher Tätigkeit auf die Gemeinschaft übernehmen, fehlt doch das eine Moment, welches das Werk vom Haag zu einem ausnehmend politischen macht: Der

Digitized by Google

ständige Schiedshof mit seinem Bureau ist niedergesetzt worden, damit er als Organ der Signatarmächte in ihrer Gesamtheit und in ihrem Namen zum Zwecke der Aufrechterhaltung des allgemeinen Friedens durch ein Schiedsgericht internationale Streitfälle aus der Welt schafft. Und durch Bildung dieser gemeinsamen Institute haben die Signatarmächte einen internationalen Verband, den Weltstaatenbund gegründet, dessen Aufgabe ihn himmelweit von den bisherigen Zweckverbänden in Form von Unionen unterscheidet. Mit vollem Rechte wird von dieser Begründung des Weltstaatenbundes von 1899 ab eine neue Aera des Völkerrechtes, nach *Schücking* eine neue Aera der Weltgeschichte gezählt. *Schücking* legt des weiteren nachdrücklich das Gewicht darauf, daß der 1899 geschlossene Weltstaatenbund und die Ansätze zu einer politischen Organisation der Kulturwelt durch die zweite Haager Konferenz 1907 fortgebildet worden sind: Die Zahl der die Schiedsgerichtskonvention annehmenden Staaten und damit das räumliche Gebiet des Weltstaatenbundes erweiterte sich von 26 auf 45 Mächte; die Justizorganisation wurde durch Schaffung eines (noch nicht ratifizierten) internationalen Prisenhofes für einen wichtigen Teil des Seekriegsrechtes und von „Untersuchungskommissionen zur friedlichen Regelung internationaler Streitigkeiten" (Artt. 9ff. des 1. Abkommens vom 18. Oktober 1907) vervollkommnet, ohne daß man 1907 bereits dem Staatenverbande gewisse Verwaltungsaufgaben zugewiesen und einen wirklich ständigen Gerichtshof *(Cour de la justice arbitrale)* an Stelle des bisher von Fall zu Fall durch Parteiwillen tätig werdenden Schiedsgerichtshofes ins Leben gerufen hätte. Auf der Grundlage der 1899 und 1907 gewonnenen Ergebnisse und der bei genauer Betrachtung zutage tretenden Mängel baut der Verfasser diejenigen Aufgaben auf, die er einer dritten Haager Konferenz für die Weiterführung der angebahnten Rechts- und Friedensordnung zuweist. Zu der Forderung nach tieferem Ausbau der Justizorganisation (obligatorischer Weltschiedsgerichtsvertrag, wirklich ständiger Gerichtshof, Behörde zur Entscheidung von Privatrechtsansprüchen gegen fremde Staaten und eine Institution für die Rechtsprechung im internationalen Privatrechte) und nach internationaler Regelung der Vollstreckung ausländischer Urteile gesellt sich der Wunsch, eine ständige Wiederkehr der Haager Konferenzen alle 10 Jahre und die Einsetzung von nationalen und internationalen Ausschüssen zur Vorbereitung der Konferenzarbeiten zu erreichen. Die Abstimmung in den Konferenzen kann unter dem bereits durch Palliativmittel (Vorbehalt, „Quasi-Einstimmigkeit") durchbrochenen Grundsatze der Einstimmigkeit auf die Dauer nicht zu ersprießlichen Erfolgen führen. *Schücking* will für die Zukunft zwischen der Abstimmung in den Unterausschüssen und Vollversammlungen, wo nur einfache Mehrheit notwendig sein soll, und der endgültigen Abstimmung über die Einsetzung eines Abkommens in die Schlußakte unterscheiden: liegt hier ein förmlicher Widerspruch vor, so wird beim Einverständnisse von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen das Abkommen in die Schlußakte aufgenommen. Die schwierige Frage der Besetzung der Gerichtshöfe und Ausschüsse will *Schücking* da-

Digitized by Google

durch lösen, daß er anstatt des Grundsatzes von der Rechtsgleichheit der Staaten eine Art von Abstufung nach dem Interesse an der Institution und nach der Größe und Bevölkerungszahl der einzelnen Mächte einführt. Schließlich müsse die dritte Konferenz über ein Statut, den „Grundvertrag" des Staatenverbandes beschließen; für diese Bundesakte stellt der Verfasser ein mit ausführlichen Erläuterungen versehenes interessantes Muster auf, in dem auch die Vorschriften über die Organisation der Konferenz Platz finden. — Ist dem objektiven Beobachter bei der *Schücking*'schen Wertung des Haager Ergebnisses und bei der Beschreibung des Weges für den Ausbau durch die dritte Konferenz schon so manchesmal ein gelinder Zweifel an der Durchführbarkeit des von *Schücking* aufgestellten Planes oder besser, da der Plan selbst wahrscheinlich durchführbar ist, die Durchführung aber an dem guten Willen der Mächte zur Verständigung scheitern könnte, an der Umwandlung der Vorschläge aus grauer Theorie in die Praxis des Völkerlebens aufgestiegen, so verdichtet sich dieser Zweifel gegenüber den beiden letzten Kapiteln der Untersuchung von *Schücking* in starkes Mißtrauen. Solange *Schücking* mit seiner Arbeit nur die Dogmatik des Völkerrechtes beeinflussen will, ist das eine interne Angelegenheit, über die sich nicht streiten läßt; der Erfolg wird ihm recht geben oder nicht, auf die Praxis des Völkerlebens kann diese Beeinflussung der Dogmatik höchstens mittelbar einwirken. Wenn der Verfasser aber, wie er es ausspricht, die Absicht verfolgt, „eine Basis zu finden, auf der Theorie und Praxis des Völkerrechtes weiterbauen können, um die vom Standpunkte eines kritischen Idealismus aus für die Fortentwicklung des Völkerrechtes notwendigen Forderungen zu verwirklichen", so setzt er sich mit diesem seinem Plane der öffentlichen Kritik aus und muß es sich gefallen lassen, daß man, auch ohne sich hinter die so arg gescholtene Realpolitik zu verschanzen, über den späteren Ausbau des Weltstaatenbundes und die Wirkungen des neuen Systemes zum mindesten anderer Meinung sein kann. *Schücking* denkt sich die Weiterentwicklung so, daß zunächst die Nationen wechselseitig ihre Unabhängigkeit und die Unantastbarkeit ihres territorialen Besitzstandes anerkennen, daß nötigenfalls zum gewaltsamen Schutze des bedrohten Gebietes und zu anderen Zwecken eine internationale Zwangsgewalt eingerichtet und daß ein Weltparlament aus Vertretern der einzelstaatlichen gesetzgebenden Körperschaften niedergesetzt wird. Sodann werden dem Weltstaatenbunde Aufgaben der internationalen Verwaltung (Schaffung eines Weltpatentes und Weltmarkenrechtes, internationale Polizei beispielsweise) übertragen. Die Wirkungen des von ihm erstrebten Systemes schließlich sieht *Schücking* vor allem darin, daß der Krieg als Rechtsinstitut und ebenso der unheilvolle Zustand des bewaffneten Friedens verschwinden wird, daß das Wettrüsten aufhört und die dadurch freiwerdenden Summen für Wohlfahrts- und soziale Zwecke verwendet werden können. — Das liest sich so einfach und klingt so natürlich, es entspricht der sittlichen Idee der Gerechtigkeit. Jedoch geht es einem gegenüber diesen gewaltigen Zielen, den größten, welche die Mensch-

Digitized by Google

heit je gehabt hat, ähnlich, wie es einem in der Schule gegangen ist, als man hörte, der nächste Fixstern sei so weit, daß das Licht fünf Jahre gebrauche, um bis zur Erde zu kommen: man hält die Verwirklichung dieser Pläne für nebelhaft fern. Wieviel Jahrzehnte, sogar Jahrhunderte hat es gedauert, bis man im Völkerrechte zu den bescheidenen Anfängen kam, die heute vorhanden sind! Wieviel Vorarbeit hat das Durchsetzen dieses Wenigen gekostet! Und nun soll das Ziel der allmählichen Beseitigung der Kriege und des Aufhörens der Rüstungen bereits sichtbar und durchaus erreichbar sein. Ob die traurigen politischen Vorgänge der letzten Jahre, die auch in *Schücking* stärkere Zweifel wachgerufen haben, wirklich als Enttäuschungen und Rückschläge nur eine Ausnahme gewesen sind? Ob sie nicht vielmehr sich als eine von Zeit zu Zeit immer wieder bestätigte Regel in die ganze bisherige Entwicklung einreihen werden? Dasselbe Amerika, das als fortschrittlichster Staat von den Pazifisten immer zum Vergleiche herangezogen wird, nimmt doch augenblicklich eine recht bedrohliche Haltung gegenüber Mexiko an. Es fällt dem in den Anschauungen der Gegenwart Wurzelnden schwer, dem von *Schücking* vertretenen Idealismus zu folgen, solange sich nicht die Ansichten der Menschheit über Kriege, Kriegsnotwendigkeit und Kriegsrüstung von Grund auf geändert haben. Vielleicht ist der im Haag 1899 angebahnte und von *Schücking* weiter verfolgte Weg einer, der zum Ziele führt; die Zukunft wird es lehren. Die Abrüstungsfrage wird der Lösung noch die größten Schwierigkeiten bieten.

Das in sachlicher Hinsicht vorzügliche Werk *Schückings*, das auch einen dem Völkerrechte ferner Stehenden zum Nachdenken anregen wird, erleidet an einzelnen Stellen in persönlicher Beziehung eine Einbuße dadurch, daß *Schücking* des öfteren seine eigene Person in bezug auf die Entwicklung der Völkerrechtswissenschaft zu sehr in den Vordergrund stellt (z. B. auf S. 2; 8, Anm. 1; 27, 32 usw.), und daß die Angriffe gegen Gelehrte, die einen anderen wissenschaftlichen Standpunkt einnehmen, das Maß des Notwendigen unter Umständen weit überschreiten (z. B. S. 128, 135). Auch gelegentliche Uebergriffe in das innerpolitische Gebiet (z. B. S. 274, Anm. 1; S. 278, Anm. 1) würden zweckmäßiger aus einer völkerrechtlichen Arbeit herausbleiben. Indessen kann diese kleine Ausstellung an der Form der Untersuchung dem bedeutenden sachlichen Werte des Ganzen keinen Abbruch tun. Eine große Wirkung kann dem Vorstoße von *Schücking* nach der Richtung des völkerrechtlichen Fortschrittes als sicher vorausgesagt werden.

Hat *Schücking* die Ergebnisse der beiden Haager Konferenzen in ihrer Gesamtheit auf Inhalt und Wirkung einer kritischen Würdigung unterzogen, so greift Dr. ***Hans Wehberg*** im zweiten Bande des „Werkes vom Haag“ die zunächst wichtigste der von *Schücking* einer dritten Haager Konferenz zur Lösung überwiesenen Einzelaufgaben heraus: Das Problem eines internationalen Staatengerichtshofes. Die friedliche Erledigung internationaler Streitigkeiten, so führt er aus, ist um so leichter, je mehr rechtliche Grundlagen zur Verständigung vorhanden sind. Denn

Digitized by Google

internationale Streitfälle dürfen nicht nur friedlich und vermittelnd beigelegt, sondern sie müssen auch so weit wie möglich rein rechtlich entschieden werden, damit die zur Anwendung gebrachten Grundsätze des Völkerrechtes scharf in Erscheinung treten. Unter Berufung auf die herrschende Meinung bejaht *Wehberg* die Frage, ob das Völkerrecht heute soweit entwickelt ist, daß es eine rein rechtliche Erledigung der meisten Streitfragen zuläßt. Aber bei der ungeheuren Ausdehnung des Völkerrechtes, dessen Kodifikation *Wehberg* (S. 11 a. a. O.) im Gegensatze zu *Schücking* (S. 194 ff. seines „Staatenverbandes") nicht für ausführbar hält, sei eine allmähliche Fortbildung durch richterliche Entscheidung ein unabwendbares Bedürfnis. Es ist *Wehberg* darin beizupflichten, daß das Völkerrecht durch die heutige Schiedsgerichtsbarkeit nicht entwickelt werden kann, da es sich bei allen bisher gefällten Urteilen, wie der Verfasser eingehend nachweist, nicht um Rechtsentscheidungen, sondern um Kompromisse gehandelt hat. Auch bei den Urteilen des Haager Schiedshofes ist das System der Vermittlung immer beobachtet worden. *Wehberg* geht noch weiter und behauptet, daß selbst bei völliger Umgestaltung aus Gründen der Besetzung und des auf dem Gebiete der Streiterledigung, nicht der Rechtsprechung liegenden Zweckes der internationalen Schiedsgerichte der Haager Schiedshof nicht das geeignete Organ für die Feststellung des Rechtes sei. Für das Ideal eines internationalen Staatengerichtshofes schweben *Wehberg* folgende Grundlagen vor: außer den Diplomaten, denen der Verfasser überhaupt abweisend gegenüber steht, müssen auch die Staatsangehörigen der streitenden Parteien und etwa durch die Parteien ernannte Richter vom Sitze im Gerichtshofe ausgeschlossen sein, weil in ihrer Gegenwart und bei ihrer Mitwirkung eine unparteiische Rechtsprechung nicht gewährleistet ist. Es dürfen weiter nur solche Richter zugezogen werden, die berufsmäßig und lebenslänglich ihr Amt ausüben. Unter Verwerfung eines jeden Systemes, das zu einer ungleichen Vertretung der Staaten im Gerichtshofe führt, will *Wehberg* die Ernennung der Richter einem „gut bewährten, internationalen Kollegium" in die Hände legen (und übersieht dabei m. E., 1. daß die Auffassungen von der „guten Bewährung" der Mitglieder des Kollegiums wohl sehr auseinandergehen werden, und 2. daß dieselben Schwierigkeiten, die bei der Bildung des Gerichtshofes durch die Ernennung im Schoße des Kollegiums vermieden werden, bei der Niedersetzung des Kollegiums selbst wieder auftauchen). Ueber die Verfassung des Gerichtshofes und das zu beobachtende Verfahren stellt *Wehberg* noch einzelne Grundsätze (Disziplinarinstanz über die Richter, Ablehnungsmöglichkeit, Prozeßordnung, Sprachenfrage, ständige Rechtsanwaltschaft) fest. Der Verfasser kann für seinen Vorschlag technische Vorteile eines ständigen Gerichtshofes, Beschleunigung und Verbilligung der Prozeßerledigung geltend machen. Auch dafür, daß der Staatengerichtshof sich dem Wesen des Völkerrechtes anpaßt; daß eine Zwangsgewalt zur Durchführung der Urteile unnötig ist, eben weil man es mit Staaten als Rechtssubjekten, nicht mit Privaten zu tun hat; daß die internationale Gerichtsbarkeit keine Be-

Digitized by Google

schränkung der Souveränität des Einzelstaates bedeutet und endlich, daß die Niedersetzung eines solchen Gerichtshofes nicht etwa einen Schritt weiter auf dem Wege zum allgemeinen Bundesstaate ist, führt ***Wehberg*** gewichtige Gründe mit scharfer Logik an. In den Schlußkapiteln seiner Untersuchung bespricht der Verfasser die bisherigen von Einzelpersonen, internationalen privaten Vereinigungen und der ersten Haager Konferenz ausgegangenen, aber nie durchgesetzten Bemühungen zur Schaffung eines ständigen Gerichtshofes und behandelt unter genauer Schilderung des Verlaufes der Beratungen die in derselben Richtung gehenden Projekte, die in der zweiten Haager Konferenz vorgebracht wurden und sich zu der *Cour de la justice arbitrale* und zum internationalen Prisenhofe verdichteten, ohne die Ratifikation der Mächte zu finden. Auch die neueren amerikanischen Anregungen, die Schaffung des zentralamerikanischen Gerichtshofes, der *Knox*'sche Vorschlag, die einem internationalen ständigen Gerichte zustehenden Funktionen auf den Prisenhof zu übertragen, und der englisch-amerikanische Schiedsvertrag werden von ***Wehberg*** gewürdigt. Die Aussichten auf Errichtung eines internationalen Staatengerichtshofes hält ***Wehberg*** für günstig: „es wird hier wieder einmal zutage treten", so schließt er seine Abhandlung, „daß sich alle großen Ideen durch die Jahrhunderte zum Lichte durch ringen und die Menschheit nur Ausdauer zeigen muß, um ihre höchsten Ziele zu erreichen".

Der Grundgedanke, von dem ***Wehberg*** in seiner Untersuchung ausgeht, ist der, daß die „nach Ansicht der Parteien hochpolitischen Konflikte", welche die Ehre oder die Lebensinteressen der Staaten berühren, nach wie vor dem Schiedshofe zur Entscheidung auf Grund von Billigkeitserwägungen überwiesen werden müssen, während alle anderen Streitigkeiten, bei denen es sich um mehr oder minder rechtliche Fragen handelt, vor dem Gerichtshofe nach den Regeln des Völkerrechts abgeurteilt werden (vgl. S. 37, 40, 42, 80, 89 a. a. O.). Dabei wird zunächst vorausgesetzt, daß die Staaten „hochpolitische" Streitfragen nicht mit den Waffen austragen. Aber auch abgesehen davon ist die Unterscheidung zwischen hochpolitischen und anderen Fragen doch außerordentlich schwierig, besonders wenn sie in das Ermessen der Parteien gelegt ist, und die Grenze ist sehr flüssig. Es werden hier m. E. die Erwägungen, welche die zweite Haager Konferenz von der Einführung der obligatorischen Schiedssprechung abgehalten haben, nicht entkräftet: „Die Konferenz hat keine Formel finden können, die geeignet war, die Interessenfragen von den reinen Rechtsfragen in klarer Weise zu trennen; hierauf müßte schon deshalb besonderer Wert gelegt werden, weil der Begriff der Rechtsfrage in den einzelnen Ländern einer verschiedenen Deutung fähig ist" (Deutsches Weißbuch, Drucksachen des Reichtages, 12. Leg.-Per., I. Sess. 1907, Nr. 527, S. 3). Auch über die Frage nach dem Bedürfnisse einer Zwangsexekution kann man anderer Ansicht sein. Die Tatsache, daß bisher „alle die zahlreichen Schiedssprüche freiwillig befolgt worden sind" (***Wehberg***, S. 105), kann die Behauptung von der Entbehrlichkeit einer Zwangsgewalt noch nicht stützen. Selbst ***Schücking***, dem man nicht wird nach-

Digitized by Google

sagen können, daß er dem Durchdringen des Friedensgedankens zu wenig Optimismus entgegenbrächte, tritt nachdrücklich und unter Berufung u. a. auf *Meurer* für die Einführung der Zwangsvollstreckung ein (Staatenverband, S. 291).

Ein Kommentar *Wehbergs* zu dem Entwurfe der zweiten Haager Konferenz über die *Cour de la justice arbitrale* ist eine willkommene Beigabe zu der außerordentlich lesenswerten Arbeit des in Deutschland vielleicht rührigsten Völkerrechtsschriftstellers. Die Arbeit rechtfertigt in vollem Umfange den Wunsch, „daß sie nicht nur weit verbreitet, sondern auch ernsthaft studiert werde von allen, deren Gesichts- und Gedankenkreis, über den Horizont des eigen-persönlichen und nationalen Lebens hinausgreifend, auch die Anteilnahme an dem Gesamtleben der in Kulturstaaten organisierten Menschheit umfaßt" (*Bellardi* in der „Friedens-Warte", XV. Jg., 2. Heft, S. 44).

Die wachsende Aufmerksamkeit, die man in Deutschland dem Völkerrechte und den Beratungen der Völkerrechtskonferenzen entgegenbrachte, im Zusammenhange mit dem gewaltigen Anschwellen des über viele einzelne Verträge zerstreuten Materiales ließen bei uns den Ruf nach einem Kompendium des Völkerrechts immer dringender werden. Für das in den Haager Konferenzen behandelte Gebiet wurde diese Forderung durch das Aufsehen erregende Werk von *Meurer* über die erste Haager Friedenskonferenz (1905 und 1907), von *Nippold* über die zweite Konferenz (1908 und 1911) und von *Schücking* und *Wehberg* über die Ergebnisse der beiden Konferenzen und ihre Fortbildung (Werk vom Haag, Bd. 1 u. 2) erhellt. Die Grundbegriffe und realen Grundlagen der Friedensbewegung, das Haager Werk und seine Bedeutung waren der Gegenstand eines Handbuches der Friedensbewegung, das, 1904 in erster und 1911 in zweiter Auflage von *Alfred H. Fried* herausgegeben, hier seinerzeit schon besprochen worden ist. *Fried* hat im Jahre 1913 diesem ersten Teile seines Handbuches einen zweiten folgen lassen, in dem er sich mit der Geschichte, dem Umfange und der Organisation der Friedensbewegung beschäftigt. Während der für den ersten Teil des Handbuches gewählte Stoff dem Verfasser ausgiebig Gelegenheit bot, seine eigenen Ansichten über den Pazifismus, seinen Ursprung und seine Zukunft auszusprechen — Ansichten, die um so gewichtiger sind, weil sie von dem hervorragendsten und ersten Vertreter des modernen Pazifismus herstammen — galt es für *Fried* im zweiten Teile mehr, zu referieren und geschichtliches Material zusammenzutragen. *Fried* hat es sich zur Aufgabe gemacht, zu beweisen, daß es sich bei der Friedensbewegung nicht um eine Modelaune der Gegenwart handelt, die eines Tages ebenso rasch verschwinden werde, wie sie gekommen sein soll, und glaubt, seine Aufgabe am besten mit einem geschichtlichen Rückblicke zu erfüllen. Der Leser wird dementsprechend darüber aufgeklärt, wie die Griechen und Römer über den Krieg dachten, wie im Mittelalter und im 17. und 18. Jahrhundert wichtige Pläne auftauchten, die eine Staatenorganisation schaffen wollten (z. B. von Heinrich IV. von Frankreich, von *William Penn*, von dem Abbé *St. Pierre* und in

Digitized by Google

Kants Schrift: „Zum ewigen Frieden"), und wie dann weiter vom Wiener Kongresse an über die beiden Haager Konferenzen hinaus der Friedensgedanke im Völkerleben immer mehr Fuß faßte. Die Herausarbeitung und Durchführung des Grundgedankens ist *Fried* trefflich gelungen, wenn man ihm auch in seinem Urteile über einzelne Politiker nicht immer wird folgen wollen. So bezeichnet er z. B. auf S. 137 Bismarck ganz zu Unrecht mit dem einzigen Beiworte: „Vertreter der Blut- und Eisen-Politik". Auf S. 140 u. a. verfällt der Pazifist *Fried* in den alten bösen Fehler der pazifistischen Friedensbewegung, die Sozialdemokratie und an ihrer Spitze Bebel, die mit dem Pazifismus aus politischen Gründen des öfteren an einem Strange ziehen, als die einzige Partei hinzustellen, welche „die richtigen Worte findet". Auch diejenigen Lehrer des öffentlichen Rechtes, die, wie *v. Stengel* in München und *Bornhak* in Berlin, mit dem Pazifismus nicht einer Meinung sind, kommen in der geschichtlichen Darstellung (z. B. auf S. 142, 246) nicht zum besten weg. Der Abschnitt des Handbuches: „Die Friedensbewegung und ihre Organe" enthält die amtlichen und privaten, internationalen und nationalen Organisationen, die sich mit der Förderung des Weltfriedens befassen; ihm ist ein Personenverzeichnis mit kurzem Lebensabrisse von 300 Pazifisten und ein Führer durch die pazifistische Literatur beigegeben. *Frieds* Handbuch, das mehrfach die Anerkennung berühmter Staatsrechtslehrer gefunden hat, ist „nicht nur ein hervorragendes Nachschlagewerk, sondern gleichzeitig ein wissenschaftliches Dokument von eminenter Bedeutung" (Professor Dr. *Harms*).

Beuthen O/S. Dr. *Posse.*

Digitized by Google

Digitized by Google

Abteilung II: **Internationales Privatrecht.**

Internationales Privat-, Prozeß-, Straf-, Verwaltungsrecht; Rechtshilfe, Rechtsvergleichung, Rechtsvereinheitlichung.

Zeitschrift

für

Internationales Recht.

Herausgegeben von

Th. Niemeyer.

Verlag von Duncker & Humblot.
München und Leipzig 1914.

Digitized by Google

Digitized by Google

Die Reform des türkischen Liegenschaftsrechts*).

Kritische Studie über die neuen türkischen Liegenschaftsgesetze nebst deutscher Uebersetzung der Gesetzestexte.

Von Dr. jur. **Erich Nord,** Konstantinopel.

§ 1. Einleitung.

Vorgeschichte der Reformgesetzgebung.

Das derzeitige jungtürkische Kabinett hat die Bewegungsfreiheit, die ihm der durch den Balkankrieg verursachte Ausfall der diesjährigen Kammersession verschaffte, dazu benutzt, um eins der für die künftige wirtschaftliche Entwicklung der Türkei wichtigsten Reformwerke durchzuführen: die Abänderung und Modernisierung des längst veralteten und den Grundstücksverkehr nach jeder Richtung hin hemmenden Liegenschaftsrechts.

---

*) **Inhaltsverzeichnis.**

		Seite
§ 1.	Einleitung: Vorgeschichte der Reformgesetzgebung	1
	Erster Abschnitt: Grundzüge des bisherigen türkischen Liegenschaftsrechts:	
§ 2.	A. Die Grundstücksarten	7
§ 3.	B. Die sich an die Grundstücksarten anknüpfenden Hauptrechtsakte:	
	a) Die Uebertragung (Veräußerung)	18
	b) Die Vererbung	22
	c) Die Verpfändung	26
	Zweiter Abschnitt: Die Reformgesetzgebung:	
§ 4.	A. Uebersicht über die Grundgedanken der Reform . .	32

Digitized by Google

Schon gleich nach Wiedereinführung der Konstitution im Jahre 1908 war die türkische Regierung mit dem Plane einer solchen Reform hervorgetreten, dessen Verwirklichung ihr um so mehr am Herzen liegen mußte, als die davon zu erwartende Steigerung der Bodenwerte zugleich eine Quelle neuer Einnahmen für den ewig leeren Staatssäckel zu bilden versprach. Die Ausarbeitung des ersten Projektes dieser Art war denn auch mit solcher Rüstigkeit betrieben worden, daß der fertige Entwurf schon im Laufe der zweiten Kammersession (Winter 1909/1910) dem Parlamente vorgelegt werden konnte. Es handelte sich damals um ein großes, mehr als 300 Artikel umfassendes Gesetzeswerk, von dem Direktor des Konstantinopler Katasteramts, *Mahmud Essad Effendi,* einem Fachkenner ersten Ranges, mit großer Sorgfalt ausgearbeitet. Die Presse des In- und Aus-

---

		Seite
	B. Die einzelnen Reformgesetze:	
§ 5.	I. Das Katastergesetz	35
§ 6.	II. Gesetz betr. Grunderwerb durch juristische Personen	63
§ 7.	III. Gesetz betr. Aufhebung der Gediks	74
§ 8.	IV. Das Erbfolgeerweiterungsgesetz	83
§ 9.	V. Das Hypothekengesetz	95
§ 10.	VI. Das Gesetz betr. das Eigentumsrecht an Grundstücken	107
§ 11.	Dritter Abschnitt: Die Stellung der Fremden im Rahmen des türkischen Liegenschaftsrechts:	
	I. Unter dem bisherigen Regime	133
	II. Nach der Reformgesetzgebung	135

Aus der Literatur ist zu vergleichen:

Düstur, Amtliche türkische Gesetzgebung. (Sie enthält in 4 Bänden und 4 Nachträgen [Zeïl] alle bis zum Jahre 1302 [1886] publizierten Gesetze und Verordnungen. Zurzeit wird eine neue Folge herausgegeben, deren erste 3 Bände, enthaltend die von 1325—28 [1909—12] veröffentlichten Gesetze und Verordnungen, bereits erschienen sind).

G. Young, Corps de Droit Ottoman, Vol. I—III. Oxford 1905/6.

A. Heidborn, Droit Public et Administratif de l'Empire Ottoman. Livraison I—III. Leipzig, E. W. Stern.

Digitized by Google

landes war voll des Lobes und der Anerkennung für dieses Werk, welches das gesamte Grundstückswesen der Türkei auf eine neue Grundlage zu stellen verhieß, indem es auf der einen Seite eine Reihe von Mitteln und Wegen vorsah, um die den größten Teil alles türkischen Grundbesitzes ausmachenden Güter der Toten Hand zu säkularisieren, und auf der anderen Seite zugleich die Grundlagen für die Einführung des Hypothekenwesens in die Türkei schaffte und damit die Realisierung des lange gehegten Projektes einer ottomanischen Bodenkreditbank in Aussicht stellte.

Die Hoffnungen aber, die von den interessierten Kreisen darauf gesetzt wurden, erwiesen sich sehr bald als trügerisch. Zuerst hieß es — im August 1910 —, daß die Regierung wegen der Unmöglichkeit, das ganze Gesetz noch im Laufe der zu

---

Biliotti et *Sedad, Législation Ottomane depuis le Rétablissement de la Constitution.* Bd. 1. Paris, Jauve et Cie.

Ch. Morawitz, Die Türkei im Spiegel ihrer Finanzen. Berlin, Heymanns Verlag.

Padel et *Steeg, De la Législation Foncière Ottomane.* Paris, A. Pedone.

Nedjib H. Chiha, Traité de la Propriété Immobilière en Droit Ottoman Le Caire 1906.

W. Padel, Das Grundeigentum in der Türkei nach der neueren Gesetzgebung, in den „Mitteilungen des Seminars für orient. Sprachen", Jahrgang III und IV.

W. Padel, Das Handelsrecht. Wechselrecht, Konkursrecht und Seerecht der Türkei, in den „Handelsgesetzen des Erdballs". Bd. VI. R. v. Deckers Verlag, Berlin.

Omar Hilmi, Lois régissant les Propriétés dédiées (Evkafs), Traduit du Turc par Stavridès et Dahdah. 1895, Marseille, Imprimerie L. Sauvion.

A. Biliotti, La Loi Foncière, in der *„Gazette Financière"*, III. Jahrgang Nr. 157, 158, 161, 163, 174 und 178, sowie IV. Jahrgang Nr. 180.

A. Biliotti, Le Régime Hypothécaire en Turquie. Ebenda II. Jahrgang Nr. 58—61, 64 und 65, III. Jahrgang Nr. 136 und IV. Jahrgang Nr. 182.

A. Biliotti, Le Droit Successoral immobilier. Ebenda IV. Jahrgang Nr. 183.

E. Manasse, Loi Provisoire sur les Transmissions héréditaires des Immeubles. Constantinople, Imprimerie du „Levant Herald".

Digitized by Google

Ende gehenden Kammersession zu verabschieden, wenigstens einen aus 17 Artikeln bestehenden Auszug aus demselben, betreffend das Hypothekenrecht, durchzubringen beabsichtige. Doch die Session ging zu Ende, ohne daß selbst dieser kurze Auszug auch nur über das Stadium der Vorberatungen in der Gesetzeskommission des Parlaments hinauskam. Von da ab begann der stille, aber zähe Kampf zwischen Regierung und Kammer um das neue Gesetz, der sich durch alle inzwischen verflossenen Kammersessionen hindurch fortgesetzt hat und immer wieder mit einer Niederlage der Regierung endigte. So sehr sich auch die verschiedenen, im Laufe der Jahre aufeinanderfolgenden Kabinette — bei aller Gegensätzlichkeit ihrer sonstigen Bestrebungen an diesem einen Ziel mit seltener Einmütigkeit festhaltend — um die Annahme ihrer stets von neuem umgeänderten Projekte bemühten, immer verstand es die Kammermajorität, eine Diskussion darüber vor dem Plenum überhaupt nicht aufkommen zu lassen. Nicht einmal der von der Regierung als letztes Aushilfsmittel vorgebrachte Antrag auf dringliche Erledigung der Vorlage fand Gehör.

Der Grund dieses auffälligen Verhaltens des Parlaments einer von ihm zweifellos ebenfalls als wichtig anerkannten Reform gegenüber ist in erster Linie in den eigenartigen Bodenrechtsverhältnissen der Türkei zu suchen, die sich auf uralter religiöser Grundlage aufbauen und ohne Umstoßung oder doch gewaltsame Biegung altheiliger muhammedanischer Rechtsanschauungen keiner Abänderung fähig sind. So gern sich nun auch ein Teil der führenden Geister in der Türkei, besonders unter den Anhängern der jungtürkischen Partei, als Freidenker in religiösen Dingen ausgibt, so ängstlich und zäh hält die große Masse des muhammedanischen Volkes an allem fest, was mit der Religion in irgendwelcher Beziehung steht, und schon wiederholt ist es aus weit weniger bedeutenden Anlässen zu den heftigsten Konflikten zwischen Volksvertretung und Regierung gekommen, wenn letztere es sich je einfallen ließ, an den heiligen Traditionen zu rütteln.

Von nicht zu unterschätzendem Einfluß auf die Haltung des Parlaments war ferner der Widerstand, den die Verwaltung

Digitized by Google

der Güter der Toten Hand, der weiter unten noch näher zu besprechende Evkaf, der Reform nicht ohne Grund entgegensetzte. Durch die in dem neuen Gesetze teilweise angestrebte Säkularisierung dieser Güter mußte ihm ein nicht unerheblicher Teil seiner Einnahmen unwiederbringlich verloren gehen. Er war also darauf angewiesen, daß ihm für diesen Ausfall in irgendeiner Form eine Kompensation zuteil wurde, und es hat langwierige Kämpfe zwischen Regierung und Evkaf gekostet, bis in dieser Beziehung eine wenigstens halbwegs befriedigende Lösung gefunden werden konnte.

Unter diesen schwierigen Umständen bedeutet es für die jetzige Regierung zweifellos ein gewagtes Unternehmen, daß sie die, weiten Kreisen so unsympathische Reform unter Ausschaltung jeglicher parlamentarischer Mitwirkung[1]) ohne weiteres eingeführt hat. Die Regierung ist denn auch hierbei mit äußerster Vorsicht vorgegangen: Sie hat das Gesetzeswerk in der Fassung in Kraft treten lassen, wie sie die Gesetzeskommission des letzten Parlaments dem Plenum zum Vorschlag bringen wollte, also in einer von der ursprünglichen Regierungsvorlage gänzlich abweichenden, dem Volksempfinden in vielfacher Beziehung Rechnung tragenden Form. Sie ist sogar — zum Schaden des Ganzen — in einzelnen Punkten über die Vorschläge der Gesetzeskommission hinausgegangen und hat noch weitere Zugeständnisse gemacht: alles dies, um der aus gewissen Parteikreisen heraus zu erwartenden Opposition von vornherein die Spitze abzubrechen. Von ihrer sonstigen Gewohnheit abweichend, hat die Regierung ferner einigen der Reformgesetze Motive beigegeben, deren Zweck ganz offensichtlich nur darin besteht, die neuen Bestimmungen dem Volke mundgerecht zu machen.

Das eingangs erwähnte, von *Mahmud Essad Effendi* ausgearbeitete erste Projekt war, wie schon aus seinem Umfange hervorgeht, eigentlich ein neuer „*Code foncier*“, eine Kodifizierung der wesentlichsten, für alle Grundstücksarten gemein-

[1]) Die Reformgesetze sind, wie eine Reihe anderer Gesetze innerhalb der letzten Monate, als Gesetzesprovisorien erlassen worden, d. h. unter Vorbehalt ihrer endgültigen Genehmigung durch das später zusammentretende Parlament. Die Regierung leitet ihr Recht hierzu aus Art. 36 des ottomanischen Staatsgrundgesetzes ab.

Digitized by Google

schaftlich geltenden Vorschriften. Das Projekt enthielt ausführliche Bestimmungen über das Eigentumsrecht an Liegenschaften, Uebertragung, Vererbung, Verpfändung, Teilung derselben usw. Hiervon sind nur kleine Teile, wenn auch allerdings die wichtigsten, übriggeblieben, die noch dazu untereinander in keinem engeren Zusammenhange stehen. Von einer durchgreifenden Umgestaltung und Neuordnung des türkischen Liegenschaftsrechts kann also bei der jetzigen Reform nicht mehr die Rede sein. Es handelt sich zum Teil um eine Modernisierung, zum Teil um eine Ergänzung der bisherigen Vorschriften, die übrigens größtenteils daneben ruhig weiterbestehen bleiben.

Gleichwohl verliert die Reform deshalb nicht an Bedeutung. Es ist der Regierung zum ersten Male gelungen, zwischen den Anforderungen des modernen Wirtschaftslebens einerseits und dem in starre Formen gegossenen heiligen Recht der Muhammedaner, dem sog. Scheriat, andererseits, einen Kompromiß zu schaffen, ohne doch dabei die der Toten Hand von alters her zustehenden Privilegien übermäßig zu verletzen. Der Bann, der bisher lähmend über dem Grundstücksverkehr in der Türkei lag, ist somit gebrochen, und der Anschluß des türkischen Bodenrechts an die modernen europäischen Rechtssysteme angebahnt. Zugleich ist ein großer Schritt für die Erschließung der zahlreichen, heute brachliegenden Bodenwerte vorwärts getan: das Kapital, auch das des Auslandes, kann fortan die Sicherheit der Anlage in türkischem Grund und Boden finden, die notwendig ist, um es in das Land hineinzuziehen; ebenso ist das Bodenkreditwesen, das bisher in den kümmerlichsten Anfängen stecken geblieben war, auf der vom Gesetz geschaffenen Grundlage weiterer Entwicklung fähig.

Wie nach dem eben geschilderten entwicklungsgeschichtlichen Gange nicht anders zu erwarten, bildet das heute vorliegende Reformwerk auch äußerlich kein einheitliches Ganzes mehr. Es setzt sich vielmehr aus einer Reihe nacheinander erlassener Einzelgesetze zusammen. Diese sind folgende:

1. das Katastergesetz (betitelt: „Gesetz betreffend Abmessung und Aufnahme der Grundstücke") vom 11. Rebi-ül-evvel 1331 (= 18. Februar 1913);

Digitized by Google

2. das Gesetz betreffend Grunderwerb durch juristische Personen vom 23. Rebi-ül-evvel 1331 (= 1. März 1913);
3. das Gesetz betreffend Abschaffung der Gediks vom gleichen Tage;
4. das Gesetz über die Immobiliarerbfolge vom 27. Rebi-ül-evvel 1331 (= 6. März 1913);
5. das Hypothekengesetz vom 1. Rebi-ül-achyr 1331 (= 10. März 1913);
6. das Gesetz betreffend das Eigentum an Grundstücken vom 5. Djemadi-ül-evvel 1331 (= 12. April 1913).

Bei der Kompliziertheit und Eigenart des türkischen Liegenschaftsrechtssystems, die sich aus der rechtlichen Verschiedenheit der einzelnen Grundstücksarten ergibt, dürfte es für den diesen Verhältnissen mehr oder weniger Fernstehenden kaum möglich sein, ohne weiteres an der Hand der Gesetzestexte den richtigen Standpunkt für die Einschätzung und Bewertung der Reform zu gewinnen.

Es sei daher im folgenden zunächst eine kurze Uebersicht über das bisherige türkische Liegenschaftsrecht unter Hervorhebung derjenigen Gesichtspunkte gegeben, die für das Verständnis der Tragweite der Reformgesetzgebung vor allem in Betracht kommen.

Erster Abschnitt.

Grundzüge des bisherigen türkischen Liegenschaftsrechts.

§ 2. I. Grundstücksarten.

In drei Hauptklassen[1]) scheidet sich aller Grund und Boden in der Türkei:

1. in Mülk-Land,
2. in Mirié-Land,
3. in Wakuf-Land.

ad 1. Mülk-Land ist das in freiem, unabhängigem Privateigentum stehende Land, über das der Eigentümer das volle Ver-

[1]) Ueber das sog. Metruké- und das Mevat-Land vergl. die Anmerkungen auf S. 44 und 45.

Digitized by Google

fügungsrecht hat. Er kann es also nach Gutdünken veräußern, verschenken, verpfänden, durch Testament vererben. Im allgemeinen erfährt das Mülk-Land eine besondere Behandlung in der türkischen Gesetzgebung nicht. Vielmehr finden darauf die für bewegliche Sachen geltenden Grundsätze Anwendung. Diese leiten sich aus dem alten heiligen muhammedanischen Recht — dem Scheriat — her und sind in der Hauptsache in dem *Code civil ottoman* aus dem Jahre 1850, der sog. Medjellé[1]), enthalten.

ad 2. Mirié-Land ist seiner Herkunft nach[2]) dem Staate gehöriges Land, dessen Gebrauchs- und Nutzungsrecht jedoch einer Privatperson, dem vom Staate zum Zwecke der Kultivierung damit Beliehenen, zusteht. Es handelt sich in der Regel um Ackerland, doch können auch Weideplätze, Wiesen und namentlich Forsten Mirié-Land sein.

Der Besitzer von Mirié-Land hat nach außen hin die Stellung des Eigentümers: er kann das Land verkaufen, verschenken, zur Nutznießung geben, verpfänden. Sein Besitz ist sogar vererblich, wenn auch freilich nur in begrenztem Umfange und lediglich im Wege der gesetzlichen Erbfolge[3]), da testamentarische Verfügungen über Mirié-Land unzulässig sind. Nach innen ist der Besitzer jedoch in der Ausübung seiner Nutzungsrechte nicht unerheblich beschränkt, insofern er in gewissen

---

[1]) In französischer Uebersetzung abgedruckt bei *Young, Corps de Droit Ottoman*, VI 169 ff.

[2]) Mirié-Land war ursprünglich von den Sultanen im Kampfe mit den Ungläubigen erobertes Land, das zum Vorteil der Nation mit Beschlag belegt und als Nationaleigentum erklärt wurde. Die Verwaltung dieses Landes erfolgte früher wegen seiner Ausdehnung nicht unmittelbar vom Staate durch Beamte, sondern durch Belehnung zum Nießbrauch an verdiente Untertanen. Die Lehnsinhaber wurden allmählich nach außen hin völlig unbeschränkte Eigentümer des Landes: sie konnten es anderen auf unbestimmte Zeit in Besitz geben und erhoben davon einen Pachtzins, dem Kaufpreise gleich, und Steuern. Nach Abschaffung der Lehen (im Jahre 1838) traten zuerst an Stelle der Lehnsherren die Steuerpächter, später aber staatliche Beamte, die dem Obergrundbuchamte (über dieses vergleiche Anm. 1 auf S. 35) unterstellt sind und deren Aufgaben darin bestehen, die Aufsichtsrechte des Staates bezüglich der Kultivierung des Landes wahrzunehmen, die Neuvergebung beim Heimfall (mangels Erben usw.) einzuleiten und die Ausstellung der Besitztitel (sog. Tapu-Scheine) zu vermitteln. Näheres siehe bei *Padel*, Das Grundeigentum in der Türkei, S. 9 ff.

[3]) Näheres hierüber auf S. 23 ff.

Digitized by Google

Punkten der Aufsicht des Staates untersteht und Handlungen, die auf eine Aenderung der Ausbeutung des Bodens selbst hinzielen, ohne weiteres nicht vornehmen darf [1]).

Das Aufsichtsrecht des Staates äußert sich unter anderem auch in dem Recht der Mitwirkung und Genehmigung bei Veräußerungen des Landes an Dritte. Wenn die Genehmigung auch ohne Grund nicht verweigert werden kann, so ist sie doch für die Rechtsgültigkeit des Uebertragungsaktes Vorbedingung [2]).

Demnach läßt sich das Recht des mit Mirié-Land Beliehenen als ein Nutzungsrecht an fremder Sache, als eingeschränktes Eigentum, ähnlich wie bei den Instituten der Emphyteuse und Superfizies des Gemeinen Rechts, bezeichnen. Der Beliehene hat den vollen Sachbesitz (türkisch: hukuk-i-tessarüfije), der Fiskus als Obereigentümer die „*nuda proprietas*", das allgemeine Verfügungsrecht (türkisch: rakaba) [3]).

Der Umstand, daß Mirié-Ländereien nicht im unumschränkten Volleigentum des Privatbesitzers stehen, hat Grundstücken dieser Art eine Sonderstellung außerhalb des Rahmens des übrigen — beweglichen und unbeweglichen — Vermögens einer Person zugewiesen. Charakteristisch hierfür ist die Rechtsauffassung, die sich in dem türkischen Rechtssprichwort widerspiegelt: „erasi bordsch ödemes", wörtlich: Mirié-Land bezahlt keine Schulden, d. h. Mirié-Land haftet für Schulden des Besitzers nicht, es kann wegen Schulden des Besitzers nicht mit Beschlag belegt und zwangsweise verkauft werden.

Dieses Prinzip ist nun zwar wegen der Unzuträglichkeiten, zu denen es in der Praxis geführt hat, durch ein Gesetz vom 15. Kjanun-i-evvel 1287 (= 1871) [4]) dahin gemildert worden, daß Mirié-Ländereien für rechtskräftige Forderungen auch ohne Erlaubnis des Besitzers, wie reines Mülk-Land, veräußert

---

[1]) *Padel*, Das Grundeigentum in der Türkei, S. 15.

[2]) S. unten S. 20.

[3]) So auch die Auffassung von *Padel*, l. c. S. 14. Die türkischen Kommentatoren bezeichnen sämtlich das Verhältnis des Staates zu dem mit Mirié-Land Beliehenen als „Mietsverhältnis". Dieses offenbare Mißverständnis erklärt sich wohl daraus, daß das türkische Recht zwischen dinglichen und obligatorischen Rechten überhaupt nicht scharf scheidet.

[4]) In französischer Uebersetzung abgedruckt bei *Young, Corps de Droit Ottoman* VI 87 f.

Digitized by Google

werden können. Nur darf dem Schuldner sein zum Lebensunterhalt dienendes Haus nicht verkauft werden und ebenso muß ihm, wenn er Landwirt ist, soviel Land belassen werden, als zur Aufrechterhaltung seiner Wirtschaft hinreicht, es müßte denn sein, daß das Land verpfändet worden ist[1]). Ist ferner der Reinertrag der Liegenschaften des Schuldners für die Zeit von drei Jahren, unter Einschluß der Zinsen, ausreichend, die Schulden zu decken, so soll vom Verkauf der Mirié-Ländereien ebenfalls abgesehen werden.

Ein derartiger Zwangsverkauf war aber bisher immer nur möglich, wenn der Schuldner bei Fälligkeit der Forderung lebte. Nach seinem Tode konnte zwar Mülk-Land, nicht aber Mirié-Land für Schulden des Erblassers haften[2]). Selbst in den Fällen, wo keine Erbberechtigten irgendwelcher Art vorhanden waren, fiel es ohne Rücksicht auf die Gläubigerrechte als erblose Hinterlassenschaft an den Fiskus heim. In dieser Beziehung hat also bis heute die alte Rechtsauffassung zum Schaden dritter Gläubiger bestanden. Erst die jetzige Reformgesetzgebung hat hiermit endgültig aufgeräumt. —

Die Kultivierung des Landes war ursprünglich der einzige Zweck der Beleihung Privater mit Mirié-Land. Das verliehene Land mußte stets in ertragsfähigem Zustand bleiben, damit die Einnahmen des Staates, die nach dem Ertrage des Landes berechnet sind, sich nicht verminderten. Aus diesem Bestreben heraus ist die große Reihe derjenigen bisherigen gesetzlichen Bestimmungen zu erklären, die den Mirié-Besitzer in der freien Ausbeutung des Landes behinderten. Da dies auch einer der Punkte ist, wo die Reformgesetzgebung eingegriffen hat, seien die wichtigsten dieser Bestimmungen kurz aufgezählt:

---

[1]) Ueber die Rechtslage bei der Pfandbestellung vgl. unten S. 29 Anm. 1.

[2]) Dies Prinzip ist im Art. 115 Abs. 2 des Grundstücksgesetzes vom 7. Ramazan 1274 (1868) niedergelegt. Während der erste Teil dieses Artikels, der vom Verbot der Schuldenhaftung bei Lebzeiten des Schuldners handelt, durch das oben erwähnte Gesetz vom 15. Kjanun-i-evvel 1279 aufgehoben wurde, hat keinerlei gesetzliche Maßnahme diese zweite Hälfte des Artikels abgeändert.

Die oben besprochenen Bestimmungen gelten übrigens auch für die sog. doppelmietigen Wakufs (s. unten S. 16).

Digitized by Google

Nach Art. 12 des Grundstücksgesetzes vom 7. Ramazan 1274 (= 21. April 1868)[1]) ist es dem Besitzer von Mirié-Land untersagt, zum Anfertigen von Mauersteinen und Ziegeln Boden und Sand dem Grundstück ohne besondere behördliche Erlaubnis zu entnehmen, widrigenfalls er dem Fiskus den Wert der entnommenen Bodensubstanz zu ersetzen hat[2]).

Ebenso ist ihm nach Art. 25 desselben Gesetzes die Anpflanzung von Bäumen zwecks Umwandlung des Ackerlandes in Wein- und Obstgärten verboten, wenn er dazu nicht die Genehmigung der Behörden einholt. Geschieht dies ohne Erlaubnis, so steht dem Fiskus während dreier Jahre ein Ausrodungsrecht zu[3]).

Die Neuerrichtung von Gebäuden auf Mirié-Land ist von der Genehmigung der Behörde abhängig (Art. 31 und 32 des Grundstücksgesetzes). Ohne diese Genehmigung errichtete Gebäude können niedergerissen werden[4]).

Zu dem Nutzungsrecht an den auf Mirié-Land wildwachsenden Bäumen (Waldungen, Buschwerk und dergl.) gehörte ursprünglich auch nicht das Recht der Abholzung. Nach Art. 28 des Grundstücksgesetzes mußte der Bodenbesitzer vielmehr den Ersatzwert für abgeholzte Bäume zahlen. Diese Bestimmung erwies sich aber als derartig nachteilig für den Grundbesitzer sowohl wie auch für die Landwirtschaft überhaupt, daß sie durch ein Kaiserliches Reskript vom Jahre 1286 und 1293 zugunsten des freien Abholzungsrechts des Mirié-Besitzers abgeändert werden mußte[5]).

War somit der Mirié-Besitzer schon in bezug auf das Nutzungsrecht seines Grundstücks erheblich schlechter gestellt als der Eigentümer von Mülk-Land, so trat der Unterschied zwischen beiden noch augenfälliger hervor bei den Vorschriften

[1]) *Düstur*, Türkische Gesetzsammlung, I 165. In franz. Uebersetzung erschienen bei *Young*, *Corps de Droit Ottoman*, VI 45 ff.

[2]) Vgl. *Padel*, l. c. S. 22.

[3]) Vgl. *Padel*, l. c. S. 25.

[4]) Diese Bestimmung ist durch einen Zirkularerlaß des Grundbuchministeriums aus dem Jahre 1900 dahin gemildert worden, daß die Gebäude nur noch aus zwingenden Gründen wieder abgerissen werden sollen, dafür aber die dem Zehnten entsprechende Abgabe verdoppelt wird (*Young*, l. c. VI 54 Anm. 29). Ueber bereits vorher getroffene Erleichterungen vgl. *Padel*, l. c. S. 30 f.

[5]) Vgl. *Young*, l. c. S. 53 Anm. 27 und S. 54 Anm. 28.

Digitized by Google

über den Rechtsschutz gegen unberechtigte Eingriffe Dritter (Besitzstörung und Besitzentziehung). Während z. B. unrechtmäßig entzogenes Mülk-Land dem Eigentümer vom Usurpator unter voller Ersatzleistung der Wertminderung zurückzugeben ist (*Code civil ottoman* Art. 905), bestimmt Art. 21 des Grundstücksgesetzes für Mirié-Land folgendes[1]):

„Wenn Mirié-Land, das jemand unrechtmäßig oder gewaltsam in seinen Besitz gebracht und bestellt hat und von dem er Jahr für Jahr die Abgaben an den Fiskus entrichtet hat, unter Vermittlung der Behörde im Prozeßwege zurückgegeben wird, so steht weder dem Fiskus noch dem obsiegenden rechtmäßigen Besitzer ein Anspruch auf Ersatz des verminderten Bodenwertes noch auf Entrichtung eines Mietzinses zu."

Der Grund dieser auffallend harten Bestimmung ist in der die bisherige Mirié-Gesetzgebung beherrschenden Idee zu suchen, daß das fiskalische Interesse allem anderen vorgeht. Für den Fiskus ist es ohne Belang, wer das einmal verliehene Land wirklich in Besitz hat. Ihm liegt nur daran, daß das Land bestellt wird, in gutem Zustand bleibt und die Abgaben, gleichviel von wem, regelmäßig entrichtet werden.

ad 3. Die Hauptmasse alles türkischen Bodens bildet das Wakuf-Land. Wakuf-Grundstücke sind (Mülk-)Grundstücke, die gemäß den Bestimmungen des religiösen Rechts zu „Wakuf" gemacht worden sind und entsprechend den Bedingungen des Stifters verwaltet werden. Wakuf[2]) im allgemeinen ist alles, was der Verfügbarkeit des einzelnen entzogen und der Allgemeinheit zu Nutz und Frommen zugewendet worden ist, also wohltätige Stiftungen und Güter der Toten Hand.

Das Wakufwesen, dessen Ursprung sich bis auf die Kalifen zurückführen läßt, die einen großen Teil der eroberten Gebiete für ewige Zeiten aus Dankbarkeit Gott überließen, hat sich im Laufe der verflossenen Jahrhunderte über das gesamte türkische Reich in einer Weise verbreitet, daß es aufs engste mit den

---

[1]) Wegen der übrigen Bestimmungen des bisherigen Rechts s. *Padel*, l. c. S. 32 und 43.

[2]) Wakuf heißt eigentlich: „festlegen, ruhen machen" = zugunsten eines frommen Werkes der Verfügung des einzelnen entziehen.

Digitized by Google

Lebensgewohnheiten und Rechtsanschauungen der Ottomanen verschmolzen ist. Auf fast $^8/_4$ des gesamten, in Nutzung genommenen Bodens wird heute der Grundbesitz der Toten Hand geschätzt [1]). Das Wakufwesen stellt somit einen der wichtigsten volkswirtschaftlichen Faktoren in der Türkei dar.

Die Gesetzgebung über die Wakufs ist ebenso alt wie verwickelt, da sie jedes einheitlichen Gesichtspunktes entbehrt. Es gibt keine Materie des türkischen Rechts, die gleich schwierig zu behandeln und infolge ihrer mittelalterlichen Anachronismen reformbedürftiger wäre. Reformversuche sind denn auch schon seit Mitte des vorigen Jahrhunderts gemacht worden. Zunächst wurden die Wakufs der Verwaltung und der Ueberwachung einer Kaiserlichen Behörde, dem sog. Evkaf-Ministerium [2]), unterstellt, dem zurzeit an die 2000 Beamte zugeteilt sind. Dann aber hat man in der Erkenntnis des ungeheuren wirtschaftlichen Schadens, den das Wakufsystem dem Lande verursachen mußte, versucht, die Wakufs zu säkularisieren. Im Jahre 1873 ging man sogar mit dem Gedanken um, die Besitz- und Nutzungsrechte der Toten Hand an den Wakuf-Grundstücken abzulösen. Der Versuch scheiterte einfach an der Geldfrage, denn damals stand die Türkei kurz vor einer Finanzkatastrophe — die denn auch im Jahre 1876 eintrat —, und eine derartige Operation hätte Millionen [3]) verschlungen. Gleichwohl hat jener Versuch wenigstens eine Verbesserung des damaligen Wakufsystems zur Folge gehabt. Während früher Wakuf-Güter sich nur auf die Kinder des Erblassers vererben konnten, also beim Tode eines von der Toten Hand mit dem Besitze des Grundstücks Beliehenen ohne Nachkommenschaft ersten Grades jedesmal an die Tote Hand heimfielen, war jetzt gegen Zahlung einer einmaligen besonderen Abgabe von 3 Prozent des Wertes des Grundstücks die Vererbung bis auf Seitenverwandte siebenten Grades gestattet [4]).

---

[1]) *Morawitz*, Die Türkei im Spiegel ihrer Finanzen, S. 122.

[2]) Gewöhnlich kurzweg „Evkaf" (Mehrzahl der Einzahl: wakuf) genannt.

[3]) Von Kennern wird der Wert der Wakufgüter in der Türkei auf 2 Milliarden Francs und ihr Erträgnis auf 20 Millionen angegeben (vgl. *Morawitz*, l. c. S. 127).

[4]) Näheres hierüber s. unten S. 25 f.

Digitized by Google

Diese und ähnliche Reformen bilden indessen nur einen schwachen Teil der Maßregeln, die nötig sein würden, um das Wakufwesen oder, besser gesagt, Wakufunwesen endgültig zu beseitigen und damit den türkischen Grundstücksverkehr von einer ihn seit alters her aufs äußerste einengenden Beschränkung zu befreien. Religiöse Ueberlieferung auf der einen und finanzielle Schwierigkeiten auf der anderen Seite würden einen solchen Versuch der Säkularisierung im Keime ersticken lassen.

Von den Wakufs gibt es nun zahlreiche Arten, die sich im Laufe der geschichtlichen Entwicklung herausgebildet haben und deren Kenntnis unerläßlich ist, da in der Reformgesetzgebung ständig auf sie zurückgegriffen wird. Sie lassen sich nach vier Gesichtspunkten klassifizieren: nach Herkunft, Verwaltungsart, Nutzbarkeit und Art der zu zahlenden Abgaben.

I. In bezug auf die Herkunft unterscheidet man „eigentliche Wakuf-Grundstücke“ [1]) und „uneigentliche Wakuf-Grundstücke“ [2]), je nachdem die Grundstücke, bevor sie vom Stifter zum Wakuf gemacht worden sind, Mülk- oder Mirié-Land waren. Die Unterscheidung ist für die juristische Konstruktion des Eigentumsrechts an solchen Grundstücken von Bedeutung, weil nur im ersteren Falle das Volleigentum an dem gestifteten Grundstücke auf die Stiftung (Tote Hand) übergeht, als deren Vertreter die Wakuf-Verwaltung (das Evkaf-Ministerium) anzusehen ist. Bei den „uneigentlichen Wakuf-Grundstücken“ hingegen bleibt das Obereigentum (*nuda proprietas*), wie immer bei den Mirié-Grundstücken, dem Fiskus und nur die Nutzung (z. B. die Einnahmen aus dem Zehnten des Mirié-Land gewesenen Stückes) fällt der Stiftung zu.

Auf die eigentlichen Wakuf-Grundstücke findet nicht das Gesetz Anwendung, sondern der Wille des Stifters ist für ihre rechtlichen Beziehungen in erster Linie maßgebend. Dagegen unterstehen die uneigentlichen Wakuf-Grundstücke ganz und gar den im Grundstücksgesetz vom 21. 4. 1868 für die Mirié-Grundstücke erlassenen Vorschriften [3]), soweit nicht Sonder-

[1]) „*Véritables fondations*“ (türk.: erazi-i-mevkufe-i-sahihe).
[2]) „*Soit-disantes fondations*“ (türk.: erazi-i-mevkufe-i-gajr-i-sahihe).
[3]) Sie werden daher sowohl in den bisherigen Gesetzen, wie auch in der Reformgesetzgebung in der Regel zusammen mit den Mirié-Grundstücken genannt.

Digitized by Google

gesetze Platz greifen (wie z. B. für die Vererbung). Nur fallen die für Uebertragung, Neuvergebung, Vererbung zu erhebenden Gebühren und Abgaben nicht dem Fiskus, wie bei den Mirié-Grundstücken, sondern dem Wakuf-Fiskus, d. h. dem Evkaf-Ministerium zu.

II. Nach ihrer Verwaltungsart zerfallen die Wakuf-Grundstücke in drei Kategorien:

a) unmittelbar verwaltete Wakufs[1]), d. h. solche Grundstücke, die unmittelbar vom Evkaf-Ministerium selbst beaufsichtigt und verwaltet werden. Während sonst ein vom Stifter im Stiftungsakte besonders ernannter Verwalter des Wakufs, ein sog. Mütevelli, dieses Amt erhält, fehlt ein solcher hier. Wakufs dieser Art sind hauptsächlich die Wakufs der Sultane, die das Amt des Mütevelli ursprünglich selbst inne hatten, später aber dem Evkaf-Ministerium übertrugen; ferner die Wakufs, bei denen der Stifter sich selbst und seine Nachkommen zum Mütevelli ernannt hatte, diese aber ausgestorben sind und infolgedessen das Evkaf-Ministerium die Verwaltung an sich gezogen hat;

b) mittelbar verwaltete Wakufs[2]), d. h. diejenigen, welche zwar, wie alle Wakufs, unter der Aufsicht des Evkaf-Ministeriums stehen, aber von besonderen Mütevellis verwaltet werden;

c) sog. Ausnahme-Wakufs[3]), deren Verwaltung ganz selbständig ohne Aufsicht des Evkaf-Ministeriums in den Händen des Mütevellis liegt, z. B. Wakuf-Grundstücke, die den nichtmuhammedanischen (orthodoxen, katholischen usw.) Kultusgemeinden, Kirchen oder Anstalten vermacht werden und deren Verwalter (Mütevelli) dann das religiöse Oberhaupt (Patriarch, Bischof usw.) ist.

III. Unter dem Gesichtspunkte ihrer Nutzbarkeit betrachtet, ergeben sich folgende zwei Klassen der Wakuf-Grundstücke:

a) solche Grundstücke, deren Nutzen in ihrem Gebrauch selbst und nicht in dem aus ihnen erzielten Ertrage besteht, z. B.

[1]) Türkisch: Evkaf-i-masbuta (von masbut: „mit Beschlag belegt", nämlich vom Evkaf-Ministerium in bezug auf die Verwaltung).
[2]) Türkisch: Evkaf-i-gajr-i-masbuta oder mülhaka.
[3]) Türkisch: müstesna evkaf.

Digitized by Google

Moscheen, Schulen, Bibliotheken, Brunnen und alle ähnlichen wohltätigen Stiftungen [1]) im engeren Sinne des Wortes;

b) solche, aus denen durch Vermietung, Verpachtung usw. Erträge erzielt werden, die dann der betreffenden Stiftung zufallen. Sie heißen entweder „Mussakafat" oder „Mustagilat", je nachdem sie mit Gebäuden bedeckt sind oder, ohne dies zu sein, doch ein Erträgnis oder eine Rente infolge Beackerung oder Bepflanzung mit Bäumen abwerfen [2]).

IV. Die unter III b genannten Grundstücksarten unterliegen in der Wakuf-Gesetzgebung je nach der Art und Weise, wie sie Erträge abwerfen, einer gesonderten Behandlung. Man unterscheidet danach abermals drei Unterarten derselben:

a) die einmietigen Wakuf-Grundstücke [3]),
b) die doppelmietigen Wakuf-Grundstücke [4]),
c) die Wakuf-Grundstücke mit fester Abgabe [5]).

ad a. Die Verwertung der einmietigen Wakuf-Grundstücke findet durch gewöhnliche Vermietung auf eine bestimmte, beschränkte Zeit statt, die drei Jahre nicht überschreiten soll, und zwar gegen Mietszins, der dem Stiftungsakt entsprechend zu verwenden ist. Es handelt sich hierbei um ein einfaches Mietsverhältnis, das mit dem Ablauf der Mietszeit oder beim Tode des Mieters erlischt, weder vererblich [6]) noch veräußerlich ist.

ad b. Doppelmietige Wakuf-Grundstücke sind solche, die gegen Zahlung von zwei verschiedenen Abgaben verliehen

[1]) Türkisch: müessessat-i-chairié.

[2]) Eine prägnante deutsche Uebersetzung ist schwer dafür zu finden. In der vorliegenden Abhandlung ist dafür der Ausdruck gewählt worden: „zur Kategorie des Wakufs gehöriges Bau- und Kulturland".

[3]) *Vacoufs à simple loyer*, türkisch: idjare-i-vahidelu akarat-i-mevkufe.

[4]) *Vacoufs à double loyer*, türkisch: idjareteïnlu akarat-i-mevkufe.

[5]) *Vacoufs à redevance fixe*, türkisch: mukataalu akarat-i-mevkufe.

[6]) Der Wakuf-Stifter kann aber im Wakuf-Stiftungsakte bestimmen, daß das Grundstück auf die Erben des Besitzers übergehen soll. Derartige Wakufs bestehen in Konstantinopel z. B. im Stadtviertel Aïnali-Kawak vom alten Großvezier *Jussuf Pascha* her, sowie im Stadtviertel Kassim-Pascha vom Großadmiral *Gazi Hassan Pascha* her (vgl. *Omar Hilmi Effendi*, *Lois régissant les Propriétés dédiées*, S. 58). Seit Einführung der doppelmietigen Wakufs, die *ipso jure* vererblich sind, ist ihre Begründung, weil unnötig, unzulässig. Sie werden daher, im Gegensatz zu den obigen einmietigen Wakufs des heutigen Rechts, „einmietige Wakufs alten Systems" genannt. In der Reformgesetzgebung werden sie bezüglich der Vererbung den doppelmietigen Wakufs gleichgestellt (Art. 8 des Gesetzes Nr. IV s. unten § 8).

Digitized by Google

werden: Zunächst hat der Beliehene bei der Beleihung einen dem Wert des Grundstückes entsprechenden Betrag, ähnlich wie die Tapu-Abgabe bei den Mirié-Grundstücken, zu entrichten. Außerdem ist er aber noch einer jährlichen Mietszahlung unterworfen.

Die doppelmietigen Wakuf-Grundstücke spielen eine außerordentlich wichtige Rolle in der Türkei. Sie verdienen eine eingehendere Betrachtung auch schon der eigenartigen juristischen Konstruktion der an ihnen bestehenden Besitz- und Eigentumsverhältnisse wegen.

Entstanden[1]) sind sie aus den einmietigen Wakuf-Grundstücken, deren Mietsertrag in erster Linie der Wakuf-Stiftung zugewiesen war, anderseits aber auch zur Ausbesserung und Wiederherstellung schadhafter oder verfallener Wakuf-Güter diente. Bei den wiederholten Zerstörungen ganzer dem Evkaf gehöriger Stadtteile, die auch schon in früheren Jahrhunderten infolge von Feuersbrünsten in Konstantinopel vorkamen, genügten bald die Einnahmen aus dem Mietszins zur Wiederaufrichtung nicht mehr, so daß die Grundstücke brachlagen und die Einnahmequelle für die Wakuf-Verwaltung zu versiegen anfing. Als Abhilfe griff man im 17. Jahrhundert zu dem Mittel, daß das betr. Wakuf-Grundstück nicht mehr auf beschränkte Zeit vermietet, sondern dem Mieter auf Lebenszeit überlassen wurde und sogar auf seine Kinder vererblich war. Dafür hatte der Besitzer — außer dem, wie bisher, jährlich zu entrichtenden Mietszins — bei der Uebertragung eine dem Werte des Grundstücks entsprechende einmalige Abgabe[2]) zu zahlen, die eigentlich für den Wiederaufbau der verfallenen Gebäude auf dem Wakuf-Grundstücke bestimmt war.

Infolge dieser dauernden und, wenn auch ursprünglich nur in sehr beschränktem Maße, vererblichen[3]) Besitzüberlassung nähert sich die Stellung des Besitzers von doppelmietigen Wakuf-Grundstücken außerordentlich der des Besitzers von

[1]) Vgl. hierüber *Padel*, l. c. S. 148 f.

[2]) Genannt: idjare-i-muadjele, oder kurzweg muadjele, im Gegensatz zu dem „idjare-i-muëdjele“ heißenden jährlichen Mietszins.

[3]) Näheres über die erbrechtlichen Bestimmungen folgt weiter unten, S. 22 ff.

Digitized by Google

Mirié-Land[1]). In der Tat bleibt der Stiftung, dem Evkaf-Ministerium, nur die *nuda proprietas*, als deren Ausfluß z. B. die Bestimmung anzusehen ist, daß der Besitzer die Substanz des Wakuf-Grundstücks nicht aus eigener Machtvollkommenheit verändern darf. Materiell gilt der Wakuf-Besitzer als wirklicher Eigentümer: er kann darüber im Wege des Verkaufs, der Verpfändung usw. verfügen. Das Verhältnis des Evkaf-Ministeriums zum Besitzer des doppelmietigen Wakuf-Grundstückes ist demnach das des Obereigentümers zum Untereigentümer.

ad c. Häufig kommt es nun auch vor, daß der Grund und Boden eines Grundstückes Wakuf ist, während die auf ihm errichteten Gebäude, etwaige Anpflanzungen usw. im Volleigentum (Mülk) des Besitzers des Bodens stehen, dem sie ihre Entstehung verdanken. In diesen Fällen gewinnen die Mülk-Anlagen — als der wertvollere Teil — in der juristischen Konstruktion die Oberhand und der Wakuf-Grund und Boden als Nebensache teilt in der rechtlichen Behandlung das Schicksal der Mülk-Anlagen als der Hauptsache. Wer demnach an letzteren Eigentum hat oder erwirbt, dem stehen ohne weiteres auch die Besitzrechte an ersterem zu, ohne daß es einer besonderen Uebertragung seitens der Wakuf-Verwaltung bedarf. Jedoch hat der Eigentümer der Anlagen dafür, daß er ein nicht ihm, sondern dem Evkaf-Ministerium gehöriges Land benutzt, an dieses eine feste Abgabe, Mukataa genannt, zu zahlen, wonach die Wakufs „Mukataalu Wakufs“ heißen.

Nach außen hin stehen also Wakufs dieser Art den Mülk-Grundstücken gleich. Wie weiter unten (§ 3 sub b) noch ausgeführt werden wird, tritt dies praktisch vor allem bei der Vererbung in die Erscheinung.

§ 3. B. Die sich an die Grundstücksarten anknüpfenden Hauptrechtsakte.

Der Verschiedenheit der Eigentums- und Besitzverhältnisse bei den genannten Länderarten entspricht die Mannigfaltigkeit der

[1]) Vielfach werden die doppelmietigen Wakufs auch in der Gesetzgebung den Mirié-Ländereien gleichgestellt. So gelten bezüglich ihrer Haftung für Schulden des Besitzers zu Lebzeiten desselben und nach seinem Tode die oben S. 10 f. für Mirié-Land aufgeführten Bestimmungen.

Digitized by Google

rechtlichen Gesichtspunkte, nach denen in der Praxis die sich daran knüpfenden Rechtsakte behandelt werden. Es ist ein außerordentlich verwickeltes und verworrenes Rechtssystem, das sich hier vor dem Beschauer ausbreitet. Seine Unübersichtlichkeit wird noch dadurch gefördert, daß eine Kodifikation der in Betracht kommenden Rechtsnormen nur in geringem Umfang erfolgt ist. Für die Mülk-Grundstücke gelten, wie schon erwähnt, im allgemeinen die Vorschriften der Medjellé, des „Bürgerlichen Gesetzbuches" der Türkei. Die sich auf das Mirié-Land beziehenden Rechtssätze sind zwar in der Hauptsache in dem Grundstücksgesetze vom 7. Ramazan 1274[1]) niedergelegt worden. Dieses Gesetz war aber zum Teil schon bisher veraltet und hat durch neuere Gesetze zahlreiche Ergänzungen und Abänderungen erfahren. Am schlimmsten steht es mit den Wakuf-Grundstücken, für die eine amtliche Kodifikation irgendwelcher Art überhaupt nicht existiert. In Form von Gesetzen sind erst in neuerer Zeit einige wenige Vorschriften dafür erlassen worden, während die Hauptmasse der Bestimmungen ungeschriebenes Recht ist.

Um einen Einblick in den derzeitigen Stand dieser Rechtsmaterie zu gewinnen, ist es nötig, die Formen, in denen sich die drei wichtigsten Grundstücksoperationen — Uebertragung, Vererbung und Verpfändung — bisher abspielten, einer näheren Betrachtung zu unterziehen.

a) Die Uebertragung (Veräußerung).

Von einer rechtsgeschäftlichen Uebertragung des Grundeigentums selbst kann naturgemäß nur bei Mülk-Grundstücken die Rede sein, während bei den Mirié- und Wakuf-Grundstücken, da das Obereigentum (Rakaba) unverändert dem Staate bezw. dem Evkaf verbleibt, lediglich die Abtretung der Besitzrechte (hukuk-i-tessarüfije) seitens des Vorbesitzers auf den Nachfolger durch Vertrag gegen oder ohne Entgelt in Frage kommt.

Wie schon erwähnt, unterliegt Mülk-Land den Grundsätzen des Scheriatrechts, wie es im allgemeinen in der Medjellé, dem *Code civil ottoman*, niedergelegt ist. Dementsprechend richtet sich die Form für die Uebertragung des Eigentums am Mülk-

[1]) S. Anm. 1 auf S. 11.

Digitized by Google

Land, des sog. Mülkijet, je nachdem es sich um Verkauf oder Schenkung handelt, nach den Bestimmungen der Medjellé über den Kauf- und Schenkungsvertrag, ohne daß ursprünglich besondere weitere Formalitäten vorgeschrieben waren. Danach vollzieht sich der Eigentumsübergang beim Verkauf durch den Vertrag (Angebot und Annahme, türk.: idjab ve kabul [1]), bei der Schenkung durch Vertrag und Tradition [2]). Bei ersterem ist nicht einmal Tradition für die Vollziehung des Eigentumsüberganges erforderlich [3]). In keinem Falle hing aber nach der bisherigen Rechtsauffassung die Gültigkeit des Eigentumserwerbs von der Vornahme grundbuchamtlicher Formalitäten ab. Nur um Fälschungen vorzubeugen, also als bloße Ordnungsmaßregel zur Sicherung des Geschäftsverkehrs [4]) hat ein Gesetz vom 28. Redjeb 1291 (= 10. September 1874) eine Art von Auflassung vor dem Grundbuchamt [5]) verbunden mit der Lösung eines Eigentumstitels eingeführt.

Bei der Uebertragung der Besitzrechte an Mirié-Land, dem sog. Firag, sind im Gegensatz zu der Eigentumsübertragung bei Mülk-Land von vornherein zwei Momente erforderlich: einmal der auf die Uebertragung gerichtete Willensakt der Parteien (also der Kauf- oder Schenkungsvertrag), und dann — im Hinblick auf die Eigenschaft des Gegenstandes der Uebertragung, der nicht in der unumschränkten Herrschaft der Kontrahenten stehen kann — die Genehmigung des Obereigentümers, des Staates, zum Vollzug der Uebertragung. Der sog. Firag ist

[1]) Medjellé, Art. 167.
[2]) Medjellé, Art. 837.
[3]) Medjellé, Art. 262.
[4]) *Padel*, Das Grundeigentum in der Türkei, S. 49.
[5]) Das Gesetz betreffend die vom Grundbuchamt zu erteilenden Eigentumstitel bei Mülk-Land ist in französischer Uebersetzung bei *Young, Corps de Droit Ottoman* VI 100 ff. veröffentlicht worden. Die fragliche Bestimmung (Art. 11) lautet:

„Um ein Mülk-Grundstück zu veräußern, soll der Verkäufer sich vom Imam (Ortsgeistlichen) und Muchtar (Dorfältesten) eines Viertels eine Bescheinigung (Ilm-u-haber) verschaffen, wonach er am Leben ist und das Eigentum ihm gehört. Alsdann hat er sich, mit einer Quittung des Registraturbeamten versehen, an den Ortsausschuß zu wenden. Dort ist in Gegenwart des Naïb (geistlichen Richters) und des Grundbuchbeamten seitens des Verkäufers und Käufers oder ihrer gesetzlichen Vertreter zu erklären, daß der Verkauf gesetzlich, wahrhaftig und unwiderruflich ist. Nach Annahme durch die Parteien wird der Akt eingetragen, vom Ausschuß legalisiert und gesiegelt."

Digitized by Google

also, wenn auf ihn auch sonst, mangels besonderer Vorschriften, die Grundsätze der Medjellé über Verkauf bezw. Schenkung Anwendung finden, kein formloser Vertrag, sondern bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung der Behörde, die allerdings nicht grundlos verweigert werden darf. In welcher Form diese Genehmigung einzuholen und zu erteilen ist, schreibt das sog. Tapu-Gesetz vom 8. Djemazi-ül-achyr 1275 (= 14. Dezember 1858)[1]) vor: es handelt sich um einen ganz ähnlichen Akt der Auflassung verbunden mit Eintragung und Aushändigung eines Besitztitels, der später für die Mülk-Grundstücke auch eingeführt wurde.

In analoger Weise, wie bei den Mirié-Grundstücken, ist die Uebertragung (Firag) der ihnen in bezug auf die rechtliche Konstruktion überhaupt nahestehenden doppelmietigen Wakuf-Grundstücke geregelt worden[2]).

Auch hier muß die auf Grund des obligatorischen Kausalvertrages (Kauf oder Schenkung) abzugebende Uebertragungserklärung und die Annahme derselben vor der Grundstückskommission erfolgen, der in Wahrnehmung des aus dem Obereigentum des Evkafs sich ergebenden Aufsichtsrechts der Wakuf-Verwalter (Mütevelli) anzugehören hat.

Eine eigenartige Stellung kommt dem mehrfach erwähnten Eigentums- bezw. Besitztitel im bisherigen türkischen Liegenschaftsrechte zu. Aeußerlich stellt er einen dem Inhalte der Eintragung bei der Veräußerung entsprechenden Auszug aus dem Grundbuch dar. Seine Aushändigung an den Erwerber ist für die Grundbuchämter Vorschrift. Gleichwohl läßt sich nicht behaupten, daß das Eigentums- bezw. Besitzrecht des Erwerbers von seinem Besitz abhinge. Bei den Mülk-Grundstücken ist dies schon deshalb nicht möglich, weil die Lösung des Grundstückstitels, wie überhaupt die grundbuchamtlichen Formalitäten, kein absolutes Erfordernis der Uebertragung ist. Aber auch bei den nicht in Volleigentum stehenden Länderarten gilt der Besitztitel nur als ein den Besitz nachweisendes, nicht

[1]) In franz. Uebersetzung veröffentlicht bei *Young*, l. c. VI 93 ff.

[2]) Gesetz vom 9. Rebi-ül-evvel 1293 (= 5. April 1876) bei *Young*, l. c. S. 104 ff. Die einmietigen Wakufs scheiden natürlich hier aus, da es sich um ein bloßes Mietsverhältnis handelt, Veräußerung (und Vererbung) also ausgeschlossen ist (s. oben S. 16).

Digitized by Google

ihn begründendes Dokument; sein Besitz ist nicht Vorbedingung des Besitzrechts am Grundstück[1]). Die Türkei hatte demnach den in den modernen Gesetzgebungen längst zum Allgemeingut gewordenen Grundsatz der Erkennbarkeit der dinglichen Rechtslage, die bei uns bekanntlich durch die, öffentlichen Glauben genießenden grundbücherlichen Eintragungen gewährleistet wird (sog. Publizitätsprinzip), auf Kosten der Sicherheit des Grundstücksverkehrs nicht bis zur letzten Konsequenz durchgeführt und konnte dies auch nicht, da die nötige Grundlage, die Durchbildung eines geordneten Katasterwesens, fehlte. Es ist dies einer der Punkte, wo die Reformgesetzgebung, wie weiter unten gezeigt werden wird, vor allem eingegriffen hat.

Noch eine weitere Eigentümlichkeit des bisherigen Rechts bedarf der Hervorhebung. Die Eigentums- oder Besitzrechte an Grundstücken konnten immer nur auf natürliche Personen übertragen werden. Wenn auch der Fiskus (als Obereigentümer bei Mirié-Ländereien) und sonst hie und da einmal Gemeinden und öffentliche Anstalten im Verordnungswege als grundeigentumsberechtigt anerkannt wurden, so blieb dies doch seltene Ausnahme. Grundsätzlich war bis heute der Begriff der juristischen Personen dem türkischen Grundrechtssystem unbekannt. Auch die Verleihung der Rechtsfähigkeit, wie sie zugunsten von ottomanischen Aktiengesellschaften durch Großherrliches Iradé erfolgen konnte, umfaßte noch keineswegs die Befugnis zum Grundeigentumserwerb. Wollte daher eine Gesellschaft Grundeigentum erwerben, so mußte sie sich dazu einer Mittelsperson bedienen, auf deren Namen die Uebertragung erfolgte.

Erst in neuerer Zeit hat die türkische Regierung gelegentlich auch Privatgesellschaften (z. B. den Eisenbahnunternehmungen, der Tabaksregie etc.) gestattet, als Grundeigentümer aufzutreten. Dies ist als die Vorstufe zu dem von der Reformgesetzgebung geschaffenen neuen Rechtszustande[2]) anzusehen.

b) Die Vererbung.

Die Mülk-Grundstücke stehen, wie immer, so auch auf diesem Gebiete völlig den gewöhnlichen Mobilien gleich und

[1]) Vgl. *Padel*, l. c. S. 15 Anm. 2 und unten S. 109.
[2]) S. unten § 6.

Digitized by Google

vererben sich nach den allgemeinen Bestimmungen des Scheriatrechts. Neben dem weiten Kreise der gesetzlichen Erben, die in bestimmter, außerordentlich verwickelter Erbfolgeordnung zur Erbschaft zugelassen sind[1]), werden danach auch die testamentarisch berufenen Erben im Rahmen der darauf bezüglichen Vorschriften des Scheriatrechts anerkannt.

Anders bei den Wakuf- und Mirié-Grundstücken. Da das Obereigentum daran dem Fiskus oder dem Evkaf gehört, so kann vom Privatbesitzer letztwillig über sie nicht verfügt werden. Was die gesetzliche Erbfolge anbetrifft, so ist sie durch eine Reihe neuer Gesetze geregelt worden. Hierauf mit einigen Worten näher einzugehen, verlohnt sich um so mehr, als damit einer der wundesten Punkte der bisherigen türkischen Grundstücksgesetzgebung berührt wird.

Charakteristisch bei dem historischen Werdegang des Erbrechts beider Länderarten ist das Ringen nach einer möglichst erweiterten Erbfolge. Bei den Mirié-Ländereien waren ursprünglich nur die Söhne des männlichen Erblassers Erben im eigentlichen Sinne. Andere Verwandte, selbst Töchter und auch Söhne, sofern die Mutter Erblasserin war, wurden erst später und lediglich gegen Zahlung des Grundstückswertes an den Fiskus zugelassen[2]). Auch das Grundstücksgesetz vom 7. Ramazan 1274 erweitert die Erbfolge nur in geringem Umfange, indem nach den Kindern beiderlei Geschlechts auch Vater und Mutter zur unentgeltlichen Erbfolge berufen werden. Eine durchgreifende Aenderung bewirkte das bis heute in Gültigkeit gebliebene Gesetz vom 17. Muharrem 1284 (= 21. Mai 1867)[3]). Danach sind gesetzliche Erben:

1. die Kinder des Erblassers zu gleichen Teilen; in Ermangelung derselben:
2. die Enkel beiderlei Geschlechts;
3. die Eltern;
4. die vollbürtigen Brüder und die Halbbrüder von Vaters Seite *(consanguinei)*;

[1]) Näheres über die Erbfolge des Scheriatrechts s. bei *Padel*, l. c. S. 78 ff.
[2]) Dies ist also gleichsam nur ein gesetzliches Vorkaufsrecht.
[3]) In franz. Uebersetzung abgedruckt bei *Young, Corps de Droit Ottoman* I 316 f.

Digitized by Google

5. die vollbürtigen Schwestern und die Halbschwestern von Vaters Seite;
6. Brüder
7. Schwestern } mütterlicherseits *(uterini)*;
8. der überlebende Ehegatte (bezw. die Gattinnen).

Beim Vorhandensein eines Erben einer früheren Klasse sind alle den folgenden Klassen angehörigen Erben von der Erbschaft ausgeschlossen, z. B. erben die Kinder (1. Klasse) vor den Enkeln (2. Klasse), diese vor den Eltern (3. Klasse) usw. Somit entscheidet die Gradesnähe. Hiervon gibt es indessen zwei Ausnahmen: Wenn der Erblasser neben seinen Kindern auch Kinder eines vor ihm verstorbenen Kindes hinterläßt, so treten diese Enkel an die Stelle des vorverstorbenen Kindes und erben den Teil, der diesem, wenn er am Leben geblieben wäre, von der Erbschaft zugefallen wäre. Außerdem aber erbt der überlebende Ehegatte neben den nach Klasse 3 bis 7 Berufenen gleichzeitig ein Viertel des hinterlassenen Landes, so daß eine völlige Ausschließung des Ehegatten von der Erbschaft nur bei Vorhandensein von Kindern und Enkeln eintritt.

Einen ähnlichen Entwicklungsgang hat die Vererbung bei den Wakuf-Grundstücken[1]) aufzuweisen. Während ursprünglich nur ein — gewohnheitsrechtliches — Erbrecht für die Kinder bestand, ist durch die neuere Gesetzgebung, wenn auch zögernd, eine erweiterte Erbfolge eingeführt worden. Zunächst wurden die sog. uneigentlichen Wakufs, da sie sich aus Mirié-Land herleiteten, durch das oben erwähnte Gesetz vom 17. Muharrem 1284 den für die Vererbung von Mirié-Land geltenden Bestimmungen unterworfen.

Für die doppelmietigen Wakufs hat dann ein Gesetz vom 4. Redjeb 1292 (= 24. Juli 1875)[2]) folgende Erbfolgeordnung aufgestellt. Es erben:

1. die Kinder;
2. die Enkel;

---

[1]) Einmietige Wakuf-Grundstücke scheiden natürlich hier aus (ebenso wie bei der Uebertragung, s. Anm. 2 auf S. 21).

[2]) In franz. Uebersetzung abgedruckt bei *Young, Corps de Droit Ottoman* I 318 ff.

Digitized by Google

3. die Eltern;
4. die vollbürtigen Geschwister;
5. die vollbürtigen Geschwister von Vaters Seite *(consanguinei)*;
6. die vollbürtigen Geschwister von der Mutter Seite *(uterini)*;
7. der überlebende Ehegatte.

Angehörige einer früheren Klasse schließen diejenigen einer späteren aus. In bezug auf die für die Kinder eines vorverstorbenen Kindes und für den Ehegatten geschaffenen Ausnahmen von dem reinen Gradualsystem gilt dasselbe wie bei den Mirié-Grundstücken.

So ähnlich auf den ersten Blick die Erbfolgeordnungen für die eigentlichen und uneigentlichen Wakuf-Grundstücke erscheinen, unterscheiden sie sich gleichwohl recht erheblich. Einmal werden, wie ein Vergleich der Gesetzestexte ergibt, die Seitenverwandten in verschiedener Reihenfolge zur Erbschaft berufen. Dann aber tritt die erweiterte Erbfolge für die doppelmietigen Wakufs nicht ohne weiteres ein. Sie ist vielmehr an die Voraussetzung gebunden, daß der Erblasser zur Herbeiführung derselben zuvor eine einmalige Abgabe von 3 Prozent des Wertes des Grundstücks an den Evkaf gezahlt hat[1]). Andernfalls beschränkt sich das gesetzliche Erbrecht, wie sonst, nur auf die Kinder des Erblassers.

Zu diesen drei verschiedenen Erbfolgeordnungen, die nebeneinander für Wakuf-Grundstücke bestehen, gesellt sich nun noch eine vierte. Es ist oben[2]) bei der Aufzählung der Wakuf-Arten bereits hervorgehoben worden, daß die sog. Wakufs mit festen Abgaben *(vacoufs à redevance fixe)* ihrer juristischen Konstruktion nach eigentlich außerhalb des Rahmens der Wakuf-Gesetzgebung stehen, da sie nur die Dependenz der darauf befindlichen Mülk-Anlagen bilden und ganz den für letztere geltenden Grundsätzen unterworfen werden. Die praktische Folge dieser Behandlung tritt vor allem bei der Vererbung zutage. Wakuf-Boden dieser Art vererbt sich nicht nach den besonderen Bestimmungen des Wakuf-Rechts, sondern, wie Mülk-

[1]) Diese im türkischen Recht sehr bekannte Formalität heißt: „Tevsi-i-intikal", d. h. Herbeiführung der erweiterten Erbfolge.

[2]) S. § 2 sub IV auf S. 18.

Digitized by Google

Land, nach dem Scheriatrecht. Der Kreis der Erbberechtigten ist somit ein weit größerer, die Erbteilung aber zugleich, den Grundsätzen des Scheriats entsprechend, verwickelter. Auch sind testamentarische Verfügungen wie bei reinen Mülk-Grundstücken zulässig.

Es bedarf nach dem Gesagten kaum noch eines Hinweises darauf, daß dieses überaus verworrene Erbsystem mit den Bedürfnissen des modernen Grundstücksverkehrs schlechterdings nicht mehr in Einklang zu bringen ist. Am besten wird wohl der bisherige Zustand in den Motiven zum Reformgesetz betr. die Immobiliarerbfolge[1]) durch die ebenso kurze wie treffende Bemerkung des Gesetzgebers beleuchtet, daß „in den Erbfolgeangelegenheiten ständig Unordnung herrsche". In der Tat war selbst für die bestgeschulten Beamten der Nachlaßbehörde, zumal bei den wenig klaren Besitzverhältnissen, ein Auseinanderhalten der verschiedenen Erbfolgeordnungen kaum möglich und Irrtümer an der Tagesordnung. Wenn irgendwo, war daher eine Reform auf diesem Gebiet dringendstes Bedürfnis.

c) Die Verpfändung.

Auch in bezug auf die Verpfändung von Grundstücken hat die Verschiedenartigkeit der juristischen Konstruktion der Eigentumsverhältnisse bei den einzelnen Grundstücksarten eine einheitliche gesetzgeberische Behandlung bis in die neueste Zeit hinein nicht aufkommen lassen. Als Folge davon ist es anzusehen, daß die Türkei den gerade in dieser Beziehung so nötigen Anschluß an die europäischen Rechtssysteme versäumt hat. Während die Gesetzgebungen der europäischen Staaten die Realkreditgewährung auf der Rechtsform der Hypothek aufgebaut haben, ist dem türkischen Recht diese Art der Verpfändung bis heute begrifflich völlig fremd geblieben.

Das Scheriatrecht verleiht dem Pfandrecht einen streng akzessorischen Charakter: es soll ein Recht sichern, ist aber kein selbständiges Recht an fremder Sache. Da somit ein Pfand nur an Sachen bestehen kann, aus denen für ein Recht Befriedigung zu finden möglich ist — d. h., um mit der Medjellé[2])

[1]) S. unten § 8.
[2]) Art. 709.

Digitized by Google

zu reden, die verkauft werden können —, so war Mirié- und Wakuf-Land ursprünglich zur Verpfändung ungeeignet, denn der Besitzer derselben ist ja in der freien Verfügbarkeit darüber beschränkt. Nur Mülk-Land konnte, wie eine bewegliche Sache, Gegenstand des Pfandrechts sein [1]).

Als Form der Verpfändung von Mülk-Land schrieb das Scheriatrecht, das bekanntlich bewegliche und unbewegliche Sachen gleichmäßig behandelt, die Parteivereinbarung (Vertrag) vor, zu der die Tradition hinzukommen mußte. Das Grundstückspfand war mit anderen Worten nichts anderes als ein Faustpfand. Wollte der Pfandgläubiger den Schuldner im Besitz und Genuß des Grundstücks belassen, indem er auf die Tradition verzichtete, so lief er Gefahr, daß der Schuldner das Land an einen Dritten verkaufte, dem das Recht des Pfandgläubigers nicht entgegengesetzt werden konnte.

Erst die neuere Gesetzgebung, die das Grundeigentumsrecht auf den Prinzipien der Eintragung und des Besitzes eines Titels aufzubauen begann, hat versucht, hier Wandel zu schaffen. Zwei Gesetze aus dem Anfang der siebziger Jahre des vorigen Jahrhunderts [2]) bestimmten, daß die Parteien in derselben Weise wie bei der Eigentumsübertragung [3]) ihre Willenseinigung vor der Grundbuchkommission zu erklären hätten, die alsdann dem Pfandgläubiger Besitz- und Schuldtitel auszuhändigen hätte. Der Besitz dieser Urkunden sollte dazu dienen, die Uebergabe des Pfandobjektes zu ersetzen.

Was die Mirié- und Wakuf-Ländereien anbetrifft, so hat die Not schließlich eine Möglichkeit finden lassen, um auch diese Ländereien als Pfandobjekt zu verwenden, ohne daß doch von einer eigentlichen Verpfändung im juristischen Sinne, die das Scheriatrecht ja nicht zuließ, die Rede war. Als Umgehungsform bot das Zivilrecht die Institution des Verkaufs unter Vorbehalt des Wiederkaufsrechts (*vente à réméré*) dar.

---

[1]) Vgl. *Padel*, l. c. S. 73.

[2]) Gesetz betr. Verpfändung von Mülk-Grundstücken vom 21. Rebi-ülachyr 1287 und vom 27. Redjeb 1291 (*Düstur*, Türkische Gesetzsammlung I 237 sowie III 447).

[3]) Vgl. oben S. 21.

Digitized by Google

Dies ist nun diejenige Vertragsart, die sich in der Türkei allmählich und zwar auch bei den Mülk-Grundstücken als Surrogat für die europäische Hypothek allgemein eingebürgert hat. Hierbei wird in der Weise verfahren, daß der schuldende Grundeigentümer bezw. Besitzer von Mirié- und Wakuf-Land das Grundstück dem Gläubiger durch Vermittelung der Behörde[1]) unter der Bedingung der Rückgabe oder mit dem Vorbehalt des Rückkaufsrechts für den Fall der Zahlung der Schuld überträgt. Zahlt der Schuldner bei Fälligkeit nicht, so hat der Gläubiger das Recht, den Verkauf des Grundstücks herbeizuführen und sich aus dem Erlös zu befriedigen. Durch eine besondere Stipulation (die sog. *iaré* = Rückverleihung) kann zugleich dafür gesorgt werden, daß der Pfandschuldner während der Pfandzeit im Besitz und Genuß des Grundstücks verbleibt. Der Effekt der Verpfändung ist somit durchaus erreicht.

Ein großer Uebelstand haftete jedoch diesem Verfahren ursprünglich an: Der Verkauf des Grundstücks konnte bei Weigerung des Schuldners nur im Wege der gerichtlichen Klage vor sich gehen und war mit langwierigen und kostspieligen Formalitäten verbunden. Um dies zu vermeiden, hat man zu folgendem Ausweg gegriffen: Der Schuldner erklärt vor dem Grundbuchamt bei Abschluß des Wiederkaufvertrages, daß er einen Bevollmächtigten in unwiderruflicher Weise zu dem Zwecke ernenne, das Grundstück für den Fall der Nichtzahlung der Schuld innerhalb der bestimmten Frist weiterzuveräußern. Diese Bevollmächtigung[2]), die den sonstigen Regeln des gemeinen Rechts zuwider sogar nach dem Tode des Schuldners wirksam bleibt, setzt den Gläubiger in den Stand, sich für seine Forderung zu decken, ohne erst die Ermächtigung zum Verkauf des Grundstücks durch Gerichtsurteil herbeiführen zu müssen.

Zu Schwierigkeiten hat hierbei freilich die Frage geführt, in welcher Weise der Bevollmächtigte zum Verkauf schreiten

---

[1]) Denn deren Erlaubnis ist zu jeder „Uebertragung" bei Mirié- und Wakuf-Land nötig.

[2]) Türkisch: vekalet-i-devrije = wiederkehrende, unwiderrufliche Bevollmächtigung.

Digitized by Google

kann und auf welchem Wege das verkaufte Grundstück dem Ersteher zu übergeben ist. Den zahlreichen Diskussionen über diese Frage hat ein Staatsratsbeschluß ein Ende gemacht, der besagt, daß der Bevollmächtigte, nachdem er durch eine in gehöriger Form erfolgte Zahlungsaufforderung den Schuldner in Verzug gesetzt hat, den Verkauf durch öffentliche Versteigerung des verpfändeten Grundstücks vorzunehmen hat, worauf die Behörde es dem Ersteher überträgt.

Diese Verpfändungsform, so sehr sie auf den ersten Blick den Interessen beider Teile, des Pfandgläubigers und des Pfandschuldners, gerecht zu werden scheint, leidet gleichwohl zum Nachteil des ersteren unter erheblichen Mängeln. Wenn beispielsweise der Bevollmächtigte vor Erledigung seines Auftrages stirbt oder sein Mandat niederlegt, so muß wieder das gerichtliche Verfahren mit all seinen Erschwerungen und Umständlichkeiten eintreten. Auf der anderen Seite hat auch der Pfandschuldner ein Mittel in der Hand, um seinerseits den Verkauf zu verhindern. Er braucht nur das Gericht anzurufen und durch seinen Einspruch einen Verkaufseinstellungsbefehl zu erwirken, wozu ihm die türkische Prozeßordnung eine sehr bequeme Handhabe bietet. Auch dann muß der Verkauf erst im Wege der Klage erzwungen werden. Unter Umständen haben daher die durch die Institution der unwiderruflichen Bevollmächtigung bezweckten Erleichterungen einen recht illusorischen Wert. Noch schwieriger wird die Stellung des Pfandgläubigers, wenn der Schuldner vor Fälligkeit der Forderung stirbt. In diesem Falle gewährt nämlich die bisherige Gesetzgebung dem Gläubiger nicht ohne weiteres ein abgesondertes Befriedigungsrecht. Vielmehr muß er sich mit den Erben und übrigen Gläubigern zuerst an die geistlichen Gerichte wenden und die nach dem Scheriatrecht ebenso langwierige wie unsichere Prozedur der Erbregulierung über sich ergehen lassen. Erst wenn sich ergeben hat, daß die Nachlaßmasse zur Deckung der Schuld nicht ausreicht, wird zur Versteigerung der verpfändeten Grundstücke geschritten [1]).

[1]) Die Mirié- und Wakuf-Ländereien hafteten, da sie ja nicht im Privateigentum stehen können, bisher für Schulden ihres Besitzers nach dem Tode

Digitized by Google

Von diesen, die Realisierung der Pfandforderung erschwerenden Umständen ganz abgesehen, sind es vor allem die aus der juristischen Konstruktion des Pfändungsaktes sich ergebenden Momente, die in der Praxis vielerlei Unzuträglichkeiten nach sich gezogen haben. Da es sich um einen Verkauf (*vente à réméré*) handelt, für den nach Art. 3 der Medjellé [1]) zugleich die für den Faustpfandvertrag geltenden Grundsätze maßgebend sind, so folgt daraus für den Schuldner zunächst die Unmöglichkeit, ein und dasselbe Grundstück zum zweiten Male zum Pfand zu geben. Eine Bestellung von Pfandrechten zweiten oder gar dritten Ranges ist also ausgeschlossen — und wenn das Grundstück in Anbetracht seines Wertes auch noch so belastungsfähig wäre.

Ebensowenig kann der Gläubiger über seine Pfandforderung im Wege einer Zession frei verfügen. Wie die Medjellé es im allgemeinen für Zessionen von Forderungen verlangt, ist auch die Abtretung der Pfandforderung an Dritte stets an die Zustimmung des Schuldners gebunden.

Auf die Ableitung des Pfandvertrages aus einem Kaufakte ist ferner die Auffassung der türkischen Jurisprudenz zurückzuführen, daß die Gefahr des Untergangs des verpfändeten Grundstücks vom Gläubiger getragen wird. Bis zur Höhe des Grundstückswertes erlischt demnach in einem solchen Falle die durch das Pfandrecht gesicherte Forderung — eine Rechtsanschauung, die der in der Hypothekengesetzgebung der europäischen Staaten herrschenden diametral gegenübersteht!

Die unangenehmste Konsequenz der Unterstellung der Verpfändung durch *vente à réméré* unter die gewöhnlichen Regeln des zivilrechtlichen Pfandvertrages ist aber die, daß, wie bei

desselben überhaupt nicht (s. oben S. 10) und zwar ursprünglich auch dann nicht, wenn der Gläubiger sich durch Pfandrecht daran gesichert hatte.

Der obige Rechtszustand ist das Ergebnis einer langjährigen historischen Entwickelung (Näheres darüber s. bei *Padel*, l. c. S. 76). Spuren der alten Anschauung sind noch heute in dem vom Fiskus — trotz entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen — behaupteten Zugriffsrecht bei erbloser Hinterlassenschaft zu finden (s. hierüber S. 32 oben).

[1]) Der fragliche Artikel lautet: *„Dans les conventions il faut considérer l'intention des parties, et non pas le sens littéral des mots et des phrases employées. Ainsi c'est en vertu de ce principe que la vente à réméré est régie par les règles du gage.“*

Digitized by Google

letzterem, das Pfandobjekt gleichsam an Stelle der Forderung tritt und daher der Pfandgläubiger sich an den Schuldner persönlich nicht weiter halten kann, wenn er etwa bei der Versteigerung des verpfändeten Grundstücks einen Ausfall erleidet. Dieser Gefahr kann der Gläubiger nur dadurch vorbeugen, daß er eine dahingehende ausdrückliche Abmachung mit dem Schuldner trifft, deren Rechtsgültigkeit von der türkischen Jurisprudenz aber keineswegs unbestritten geblieben ist.

Die erwähnten, aus der eigenartigen Natur dieses Pfandvertrages herrührenden Schwierigkeiten komplizieren sich dadurch, daß die rechtlichen Besonderheiten, die jeder der drei Grundstücksarten in der Türkei anhaften, ebenfalls auf die Pfandrechtsverhältnisse zu deren Nachteil abfärben. Aus der Fülle der sich in dieser Beziehung bietenden Beispiele sei der in der Praxis häufig vorkommende Fall herausgehoben, daß ein Pfandrecht an einem Wakuf-Grundstück bestellt wird, auf dem Gebäude errichtet sind, die ihrerseits nicht Wakuf, sondern Mülk sind[1]). Sollen die Rechte des Pfandgläubigers sich auf beide, den Boden sowohl wie die Gebäude, beziehen, so bedarf es dazu einer ausdrücklichen und unzweideutigen Willenserklärung der Vertragschließenden vor der Behörde, vor der die Uebertragung zum Zwecke der Verpfändung vor sich geht. Gebäude, die nachträglich noch errichtet werden, gelten aber nicht als zugleich mit dem Terrain verpfändet. Muß der Gläubiger etwa zum Zwangsverkauf des Grundstücks schreiten, so taucht sofort die Frage auf, was mit diesen Gebäuden geschehen soll. Da er ein Recht, sie zu beseitigen, nicht besitzt, bleibt ihm nur übrig zu versuchen, das Terrain ohne die Gebäude — die einen integrierenden Bestandteil desselben bilden — zu verkaufen, was schwerlich durchführbar sein dürfte.

Eine ähnliche Gefahr läuft der Pfandgläubiger bei Wakuf-Grundstücken, wenn der Schuldner stirbt, ohne einen vor dem Gesetz anerkannten Erben zu hinterlassen. In solchen Fällen ist es nicht selten geschehen, daß die Wakuf-Verwaltung das Grundstück, ohne die Rechte des Pfandgläubigers in Rücksicht

[1]) Siehe oben S. 18.

Digitized by Google

zu ziehen, als heimgefallen für sich in Anspruch genommen hat. Zwar hat man diesem Mißbrauche schon wiederholt durch gesetzliche Bestimmungen[1]) steuern wollen, doch hat sich die Praxis vielfach nicht daran gekehrt[2]).

Rechnet man nun zu all diesen Erschwerungen und Unsicherheiten der Pfandbestellung noch den Umstand hinzu, daß die Ueberschreibungsformalitäten der Grundbuchämter selbst unregelmäßig und unvollständig waren, daß ihnen aus diesem Grunde von den Gerichten keine absolute Beweiskraft beigemessen wurde und daß der Pfandgläubiger daher gegen unliebsame Ueberraschungen, die seinem Rechte von seiten Dritter jederzeit bereitet werden konnten, keinen genügenden Schutz fand, so läßt sich ermessen, wie wenig das Immobiliarpfandrechtswesen in seiner jetzigen Gestaltung in der Türkei Verbreitung finden konnte und wie wenig es geeignet war, eine Grundlage für eine gesunde Realkreditgebarung zu bilden.

Zweiter Abschnitt.

Die Reformgesetzgebung.

§ 4. A. Uebersicht über die Grundgedanken der Reform.

An der Hand der vorstehenden Darstellung dürfte sich schon bei flüchtiger Durchsicht des in den folgenden Paragraphen in deutscher Uebersetzung wiedergegebenen Gesetzesstoffes unschwer erkennen lassen, bis zu welchem Grade der Gesetzgeber die Grundprinzipien des bisherigen Liegenschaftsrechts einer Abänderung unterworfen hat. Danach ist eine endgültige Aufhebung des Unterschieds zwischen den drei Hauptkategorien des türkischen Grundrechts — dem Mülk-, Mirié- und Wakuf-Land — und eine Verschmelzung derselben ineinander, von der seinerzeit beim ersten Auftauchen des Reformprojektes, besonders in der ausländischen Presse, vielfach gesprochen wurde, offensichtlich noch nicht erfolgt.

---

[1]) So durch Gesetz vom 23. Ramazan 1286, abgedruckt bei *Young, Corps de Droit Ottoman* VI 85 f.

[2]) Vgl. *Biliotti, Le régime hypothécaire,* in der *Gazette Financière* vom 7. 5. 12, Nr. 136.

Digitized by Google

Es ist aber nicht zu verkennen, daß fortan die Grenzen dieser Begriffe in der Praxis mehr oder weniger verwischt erscheinen werden. Durch die Erweiterung des Kreises der Erbfolgeberechtigten, wie sie das unter Nr. IV[1]) bezeichnete Gesetz einführt, werden die Mirié- und Wakuf-Ländereien den Mülk-Grundstücken insofern angenähert, als die Möglichkeit ihres Heimfalls an den Staat (Fiskus) oder den Evkaf um ein Bedeutendes hinausgeschoben wird, wenn auch freilich testamentarische Verfügungen über diese Grundstücksarten noch immer nicht zugelassen werden. Die Mirié- und Wakuf-Ländereien werden ferner ihrer Sonderstellung, die sie im Gegensatz zu dem Mülk-Land bisher noch immer im Privatvermögen des Besitzers vom Gesichtspunkte der Schuldenhaftung aus einnahmen, endgültig dadurch entkleidet, daß sie laut Art. 16 des Gesetzes Nr. VI[2]) auch nach dem Tode des Schuldners ohne weiteres zur Deckung der Schulden des Erblassers der Zwangsveräußerung unterliegen, und zwar selbst dann, wenn ein Pfandrecht für diese nicht daran bestellt war.

Durch die gleiche Gesetzbestimmung wird auch das Zugriffsrecht des Fiskus oder Evkafs bei erblosen Hinterlassenschaften solange ausgeschaltet, als noch Gläubiger des Erblassers zu befriedigen sind, während bisher selbst bei Pfandsicherung die Rechte des Gläubigers nicht selten bestritten wurden.

Die Säkularisierung dieser Güterarten, die auf diese Weise angebahnt wird, findet bei den Mirié-Grundstücken weiteren Ausbau dadurch, daß eine Reihe der die Nutzungsrechte des Sachbesitzers einengenden Schranken, die zur Aufrechterhaltung der Fiktion des Obereigentums des Staates noch bestehen geblieben waren, aufgehoben wird. So wird der Grundsatz, daß der Besitzer von Mirié-Ländereien die Substanz des Grund und Bodens nicht eigenmächtig verändern darf und in dieser Beziehung dem Aufsichtsrechte des Staates untersteht, durch die Bestimmung durchbrochen, daß die Verwendung des Bodens zur Herstellung von Ziegeln und Mauersteinen auch ohne Genehmigung der Behörde gestattet ist. Ebenso kann der Mirié-Besitzer künftig nach

[1]) S. § 8.
[2]) S. § 10.

Digitized by Google

Belieben aus der Oberfläche des Bodens Nutzen ziehen: er kann Bäume anpflanzen, Baulichkeiten darauf errichten, Tennenplätze zum Dreschen des Getreides anlegen usw., ohne von der Genehmigung der Behörde abhängig zu sein.

Der zweite große Gedanke, der in der Reformgesetzgebung zum Ausdruck kommt, betrifft die Klärung und Sicherstellung der Eigentums- und Besitzverhältnisse an Grundstücken. Durch die Einrichtung eines geordneten Katasterwesens auf der einen Seite (Gesetz Nr. I)[1]) und die Abhängigmachung des Eigentumsrechts vom Besitz eines von der zuständigen Behörde ordnungsgemäß ausgestellten Eigentumstitels auf der anderen Seite (Gesetz Nr. VI)[2]) sucht der Gesetzgeber sich diesem Ziele zu nähern und den jetzigen verworrenen Zuständen zu steuern.

Hierzu kommen schließlich noch zwei grundlegende Neuerungen, die sich gleichmäßig auf alle Länderarten beziehen. Ihrer Bedeutung für Handel und Volkswirtschaft wegen, dürften sie in erster Linie geeignet sein, das Interesse auch der ausländischen Kreise auf sich zu ziehen. Die eine besteht in der Zulassung der juristischen Personen zum Grunderwerb in der Türkei (Gesetz Nr. II)[3]), die andere — die wichtigste von allen — in der Einführung des in der Türkei bisher gänzlich unbekannten Hypothekenwesens (Gesetz Nr. V)[4]).

Wie diese neuen gesetzgeberischen Ideen im einzelnen zur Verwirklichung gelangt sind und welche Mängel ihnen andererseits in ihrer jetzigen Gestaltung anhaften und ihrer praktischen Handhabung sich entgegenstellen, soll im folgenden an der Hand der in deutscher Uebersetzung beigefügten Gesetzestexte einer eingehenden Betrachtung unterzogen werden, und zwar namentlich auch vom Standpunkte des ausländischen Kapitalisten aus, für den das bisher kaum erschlossene Gebiet der türkischen Bodenwerte in Zukunft sehr wohl als Feld der Betätigung in Betracht kommen dürfte.

Es sei hierbei bemerkt, daß die Gesetze in der Reihenfolge wiedergegeben werden, wie sie der Gesetzgeber amtlich ver-

[1]) S. § 5.
[2]) S. § 10.
[3]) S. § 6.
[4]) S. § 9.

Digitized by Google

öffentlicht hat. Diese Reihenfolge ist indessen keineswegs der wirtschaftlichen Bedeutung der Gesetze angepaßt, noch richtet sie sich (vom Gesetz Nr. I abgesehen) nach der Stellung, die diese im Rahmen des türkischen Grundrechtssystems einzunehmen berufen sind.

B. Die einzelnen Reformgesetze.

(Kritische Besprechung nebst kommentierter deutscher Uebersetzung der Gesetzestexte sowie der Motive, soweit solche veröffentlicht.)

§ 5. I. Das Katastergesetz.

Das vorliegende Gesetz ist seinem Inhalte nach eigentlich nur ein vorbereitendes Gesetz, dazu bestimmt, die Grundlage zu schaffen, die notwendig ist, um den vom Gesetzgeber in den übrigen Reformgesetzen getroffenen Maßnahmen materiellrechtlicher Natur die Verwirklichung zu sichern.

In drei Kapiteln mit im ganzen 61 Artikeln enthält das Gesetz eine Reihe eingehender Formalbestimmungen über die Abgrenzung, die Aufnahme und die Abschätzung aller Liegenschaften in der Türkei. Nach dem Muster europäischer Staaten, deren Gesetzgebung (insbesondere der belgischen, französischen und italienischen) sich die türkische Regierung hier angeschlossen hat, soll somit das Katasterwesen zu einer allgemeinen Einrichtung in der Türkei werden. Es ist dies nicht der erste Versuch, den die Türkei in dieser Beziehung macht. Schon vor rund 350 Jahren hatte man eine Einschätzung der Grundstücke unternommen, die auch nach mehr als 30 Jahre hindurch fortgesetztem Bemühen zu einem Abschlusse gelangt war[1]). Seither sind ähnliche Bestrebungen, wie sie besonders um die Mitte des vorigen Jahrhunderts im Gange waren, stets an der Gleich-

[1]) Die auf Grund dieser Einschätzung angelegten Bücher enthalten sämtliche Ländereien nach ihren Kategorien. Es gibt im ganzen 975 Bücher, die noch heute auf dem Grundbuch-Ministerium (*Defter-hane*) sorgfältig aufbewahrt werden. Da Aenderungen der Eintragungen nur mit besonderer Großherrlicher Genehmigung vorgenommen werden dürfen, so gelten sie als frei von Fälschungen und daher ohne weiteren Zeugenbeweis als voll beweiskräftig (vgl. Medjellé, Art. 1737). Diese Aufzeichnungen sind natürlich sehr lückenhaft und völlig veraltet.

Digitized by Google

gültigkeit oder dem Widerstande der Bevölkerung und der Unfähigkeit der Beamtenschaft gescheitert. Dahingehende gesetzgeberische Maßregeln, mit denen sich die Regierung unter der Herrschaft *Abd ul Hamid's* beschäftigte, blieben, wie damals immer, auf dem Papier stehen. Mit einiger Sorgfalt durchgeführte Katasteraufnahmen existierten eigentlich nur für die Hauptstadt Konstantinopel selbst und für Brussa. So sind denn die Grenz- und Eigentumsverhältnisse der Grundstücke, besonders in den abgelegenen Provinzen, allmählich derart verworren geworden, daß ein Durchfinden heutzutage kaum mehr möglich ist. Grundstücksprozesse zwischen benachbarten Grundeigentümern und Grenzstreitigkeiten zwischen Nachbardörfern sind infolgedessen an der Tagesordnung. Ihre Schlichtung stößt auf außerordentliche Schwierigkeiten, da die Grundstückstitel[1]), die auf Grund der unzulänglichen Katastereintragungen ausgestellt wurden, nicht selten Irrtümer enthalten: Irrtümer in der Grenzbezeichnung, in den Größenverhältnissen, in der Grundstückslage und -art. Dazu kommt, daß bei den vor den Katasterämtern vorgenommenen Eintragungs- und Ueberschreibungsakten selbst nicht selten Unregelmäßigkeiten unterliefen, wobei keineswegs immer böser Glaube im Spiele zu sein brauchte. Jemand konnte beispielsweise ein anscheinend besitzloses Grundstück okkupiert und unbeanstandet bebaut haben; die Katasterbehörde hatte ihm auf sein Betreiben einen Besitztitel ausgestellt, worauf er das Grundstück ohne Schwierigkeiten an einen Dritten verkauft oder verpfändet hatte. Erst nachträglich erfährt dann dieser Dritte, daß er sein Recht von einem Nichteigentümer ableitet, indem plötzlich der bis dahin unbekannte Eigentümer auftaucht und sich mit Hilfe älterer Titel oder auch nur, da ja der Besitztitel nicht als Bedingung des Eigentums selbst galt, auf Grund sonstiger Privaturkunden als Eigentümer ausweist. In diesem Falle half dem gutgläubigen Erwerber bisher die Berufung auf die Katastereintragungen nicht viel, denn diesen konnte, eben weil sie notorisch unzulänglich waren, eine absolute Beweiskraft nicht beigemessen werden.

[1]) Ueber die bisherige Bedeutung derselben vgl. S. 21 f.

Digitized by Google

Mit diesen Zuständen will nun der Gesetzgeber durch das vorliegende Gesetz aufräumen, womit er zugleich den Nebenzweck verbindet, im Interesse der Finanzgebarung eine neue Grundlage für die Grundsteuerveranlagung zu schaffen. Zunächst sollen durch besondere Kommissionen in allen Ortschaften des Reichs die Flur- und Grundstücksgrenzen genau festgelegt werden, wobei zugleich Flurkarten aufzunehmen sind (Artt. 5—14). Ist dies geschehen, so erfolgt die Katasteraufnahme der Grundstücke in der durch Artt. 15—29 im einzelnen vorgeschriebenen Weise. Die Aufnahmekommission, der außer Beamten auch ein geistlicher Richter (Art. 3) angehört, ist für diesen Zweck mit ganz besonderen Befugnissen ausgestattet. Sie hat nicht nur Umschreibungen der Grundstücke auf die Namen der etwaigen gesetzlichen (Art. 18) oder testamentarischen (Art. 19) Erben vorzunehmen, sondern ist sogar ermächtigt, bei Gelegenheit der Aufnahme entstehende Streitigkeiten, sei es in Erbschaftsangelegenheiten, sei es in Grenz- oder Eigentumsfragen, in Form von Urteilen zu entscheiden (Art. 25). Auch hat sie in Fällen, wo ein Besitztitel oder eine Katastereintragung nicht nachweisbar ist, über die Eigentumsberechtigung des derzeitigen Inhabers zu befinden (Artt. 20 und 21).

Der beendeten Aufnahme folgt die Aushändigung eines Besitztitels an den Eigentümer (Art. 26), ein in seinen rechtlichen Folgen insofern sehr wichtiger Akt, als nach Art. 1 des Gesetzes über das Grundeigentum (sub Nr. VI)[1]) ohne Vorweisung eines solchen Titels weder Grundstücksprozesse vor Gerichten anhängig gemacht, noch sonstige Grundstücksangelegenheiten vor Behörden erledigt werden können.

Neben der Katasteraufnahme her geht eine Werteinschätzung der Grundstücke (Artt. 30—43) und zwar, wie erwähnt, in erster Linie zum Zweck der Veranlagung zur Grundsteuer (Art. 45).

Dies sind in großen Umrissen die Ziele des Gesetzes. Wille und Absichten des Gesetzgebers sind ohne Zweifel die besten. Die Vorschriften sind auch im einzelnen durchweg von dem Gedanken getragen — den die jetzige Regierung mit seltener

[1]) S. § 10.

Digitized by Google

Schärfe erfaßt hat —, daß die erste Vorbedingung für die Erschließung der zahllosen brachliegenden Ländereien in der Türkei und für die Heranziehung des ausländischen Kapitals zu diesem Werke die Schaffung klarer, unbestrittener und unbestreitbarer Eigentumsverhältnisse ist. Ob freilich gesetzgeberische Maßnahmen bei dem jetzigen Stand der Dinge allein hierfür ausreichen, wird erst die Zukunft lehren. Vor allem wäre zu ihrer Durchführung ein auch fachtechnisch genügend vorgebildetes Beamtenpersonal erforderlich, das die Türkei zurzeit noch nicht besitzt. Die einheimische Presse, insbesondere die türkische [1]), bei der im übrigen die neue Gesetzgebung fast durchweg außerordentlich freudigen Widerhall gefunden hat, drückt sich über die Zukunftsaussichten gerade dieses Gesetzes aus dem gleichen Grunde sehr pessimistisch aus. Die türkische Regierung, die sich dieser Schwierigkeit wohl bewußt ist, hat sich denn auch, neueren Zeitungsmeldungen zufolge, entschlossen, die gesetzlichen Bestimmungen vorläufig nur auf die der Hauptstadt zunächstgelegenen drei Provinzen: Smyrna, Brussa und Kastamuni, zur Anwendung zu bringen.

Welche Wichtigkeit dem neuen Gesetze von einem Teile der einheimischen Bevölkerung, nämlich den armenischen Ackerbauern in Anatolien, beigelegt wird und welche Erwartungen sich in diesen Kreisen daran knüpfen, geht aus einem in der Constantinopler Zeitung *„La Turquie“* unlängst veröffentlichten

---

[1]) Der *„Sabah“*, ein bekanntes türkisches Blatt, schreibt unter dem 6. März d. J. folgendes: *„Pour que ces lois portent leurs fruits, il faut avant tout pouvoir se fier à la droiture, à l'honnêteté et aux connaissances techniques des fonctionnaires. Dans la loi, on parle d'ingénieurs et d'arpenteurs. L'une des principales garanties de la régularité de l'enregistrement cadastral, c'est la façon dont les fonctionnaires rempliront leurs attributions. La désignation vague des limites, les erreurs volontaires ou inconscientes dans l'arpentage, peuvent provoquer des procès durant de longues années, occasionner de considérables dommages et ruiner des familles. Plusieurs fois, chez nous, l'on a procédé au récensement. Jamais cette formalité n'a donné le résultat attendu. Car malgré la clarté de la loi et des instructions, les moyens d'exécution faisaient défaut. Or l'enregistrement et la délimitation des propriétés immobilières sont des opérations amplement difficiles, amplement vastes, amplement compliquées. Il est absolument certain que tout restera lettre-morte s'il ne se trouve pas une main de fer pour veiller à l'exécution.“*

Digitized by Google

Artikel [1]) hervor, der im Zusammenhang mit der seit Jahren latent gewesenen und gerade jetzt wieder auftauchenden armenischen Frage ein besonders aktuelles Interesse besitzt und daher auszugsweise hier wiedergegeben zu werden verdient:

„Es ist bekannt, daß in vielen Provinzen, und besonders in den von Armeniern bewohnten, das anbaufähige Land als dem Staate gehörig (Mirié-Land) betrachtet und von jeher unter gewissen Bedingungen an Private abgelassen wird. Nach den Bestimmungen des Grundstücksgesetzes vom Jahre 1868 wurden den Besitzern solcher Ländereien amtliche Besitztitel, genannt Tapu, ausgehändigt, welche ihr Eigentumsrecht bestätigten. Noch heute sind diese Titel die einzig gültigen, um das Eigentumsrecht an diesen Grundstücken zu beweisen.

Nach der Veröffentlichung des Grundstücksgesetzes wurden Beamte in die Provinzen geschickt mit dem Auftrage, die Grenzen der einzelnen Ländereien richtigzustellen und den Besitzern daraufhin Besitztitel auszustellen. Diese Beamten jedoch, die durch Rassen- und Religionsvorurteile beeinflußt waren und in erster Linie aus der Unwissenheit und Sorglosigkeit der Behörden und der armenischen Bevölkerung Vorteil zogen, haben bei ihrer Tätigkeit nur dem Interesse der kurdischen Stammeshäupter und Unterdrücker Rechnung getragen. Wer durch zwei Zeugen beweisen konnte, daß die Ländereien zwischen dieser und jener Grenze ihm gehörten, erhielt einen Titel darüber ausgehändigt.

So geschah es, daß eine große Anzahl der von Armeniern bewohnten Dörfer mit ihren anbaufähigen Ländereien oder umliegenden Brachfeldern schließlich in den Besitz der Kurdenchefs kamen. Und der armenische Landmann, der von Generation zu Generation seit Tausenden von Jahren den heimatlichen Boden bebaut hatte, sah sich eines Tages gewaltsam seines einzigen Lebensunterhalts beraubt.

Um diese Umwälzung in den Eigentumsverhältnissen zu verstehen, ist es unerläßlich, einen Blick auf die Vergangenheit zu werfen.

---

[1]) „*La Turquie*“ vom 24. 4. 13, Nr. 95. Der Artikel trägt die Unterschrift „*Jamarek*“, offenbar ein armenisches Pseudonym.

Digitized by Google

In den letzten Regierungsjahren Sultan *Mahmud II.*[1]) war nach Auflösung des Janitscharenkorps die moderne Heeresverfassung noch nicht durchgeführt. Der russische und der ägyptische Krieg hatten vollkommen das zerstört, was von der militärischen Stärke der Türkei noch vorhanden war. In verschiedenen Provinzen der europäischen und asiatischen Türkei hatten die Stammeshäuptlinge, nach halber Unabhängigkeit strebend, sich offen gegen den Sultan aufgelehnt.

Unter ihnen taten sich hervor: *Tepedelenli Ali Pascha* in Janina, *Tschapanoglu* im mittleren Kleinasien und *Bederkhani* in den südöstlichen Teilen Armeniens; der Distrikt von Dersim unterwarf sich ganz einer Anzahl dieser kleinen Fürsten (Beys). Alle diese Beys ließen sich nach eigenem Gutdünken Steuern zahlen von den ihrem Einflusse völlig unterstehenden Bewohnern. Sie betrachteten die Ländereien als ihr tatsächliches Eigentum und lieferten dem Landwirt die Sämereien; das Ergebnis der Ernte wurde zu gleichen Teilen oder in dem Verhältnis von eins zu zwei zwischen diesen Lieferanten des Samens und dem Landwirte geteilt. Dabei wurde letzterer aber auch nicht von dem Steuerbeamten des Fiskus vergessen, der den Zehnten eintrieb, von dem die Kurden indessen befreit blieben.

Unter der Regierung des Sultans *Medschid*[2]) wurden die Aufstände in den Provinzen allmählich seltener; *Tschapanoglu* lebte nicht mehr, *Bederkhani* war niedergezwungen worden. Es blieben nur noch die kleinen Derebeys (Stammeshäupter) übrig. Von diesen verfügte allerdings jeder über einige tausend Schützen; da sie aber unter sich uneinig waren, waren sie nicht imstande, gemeinschaftlich ernsteren Widerstand zu leisten. Im Jahre 1861, dem Jahre der Thronbesteigung *Abd ul Asis'*[3]), hatte der General *Ibrahim Pascha* an der Spitze einer Truppenabteilung von 4000 Mann verschiedene Gegenden Armeniens aufgesucht; die Fürsten, die sich auf dem als uneinnehmbar betrachteten Plateau von Dersim festgesetzt hatten, erklärten schleunigst ihre Unterwerfung. Seitdem wuchs der Einfluß der

[1]) 1808—1839.
[2]) Sultan *Abd ul Medschid* (1839—61).
[3]) Sultan *Abd ul Asis* (1861—76).

Digitized by Google

türkischen Zentralregierung sichtlich und Verwaltungsreformgesetze konnten in jenen Provinzen allmählich zur Durchführung gelangen. In jene Zeit fällt auch die Veröffentlichung des Grundstücksgesetzes.

Der Staat behielt sich nach diesem Gesetz das Eigentumsrecht an den anbaufähigen Feldern vor, deren Nutznießung er den kurdischen Stammesfürsten überließ, wie diese sie auch bisher innegehabt hatten. Der Landwirt jedoch, der wahre Eigentümer der Felder, der in der Hoffnung sich gewiegt hatte, durch die Macht des Gesetzes von seinem Unterdrücker, dem Kurdenchef, befreit zu werden, mußte eines Tages zu seiner höchsten Verwunderung erkennen, daß gerade durch das Grundstücksgesetz diese kurdischen Beys die Eigentümer der von ihm bebauten Felder geworden waren, weil sie im Besitz der Tapu genannten Titel waren!

In den Jahren 1867—70 kamen nach und nach Klagen der Landwirte vor das armenische Patriarchat in Konstantinopel. Der Bischof *Migirditsch Kerimian* öffnete der armenischen Bevölkerung in Vau und Musch die Augen; die Gerüchte von den in Grundstücksfragen begangenen Mißbräuchen drangen bis in die Kreise der armenischen Bevölkerung Konstantinopels durch.

Im Jahre 1869 wurde *Kerimian* zum Patriarchen erwählt und zwar zu einem Zeitpunkte, wo die Gemüter infolge der Lage in Armenien in heftigster Erregung waren. Drei Jahre hindurch hat der armenische Patriarch bemerkenswerte Berichte über die Unterdrückungen in Armenien veröffentlicht, Berichte, welche das Vorspiel zu der armenischen Frage bildeten. Die gewissenhaften Berichte enthielten Tatsachen, welche auch heute ihren Wert nicht verloren haben; man ersah daraus deutlich, daß der armenische Landmann des von seinen Vätern ihm überkommenen Bodens erst infolge der Durchführung des Grundstücksgesetzes beraubt worden war.

Es besteht also schon eine Streitfrage zwischen den kurdischen Stammesfürsten einerseits und den armenischen Landwirten anderseits, da die ersteren ohne Berechtigung Besitztitel in den Händen haben. Diese Ungerechtigkeit ist durch die Regierung selbst in der Zeit der ersten Regierungstage des

Digitized by Google

Sultans *Abd ul Asis* begangen worden. Seinerseits bemühte sich dieser Sultan, durch Maßregeln von äußerster Strenge, durch Massakers, durch ungerechte Beschlüsse und durch willkürliche administrative Maßnahmen den Rest der Ländereien an die Kurden auszuliefern, der noch im Besitz der Armenier verblieben war; sein Werk gelang ihm so gut, daß die sog. armenischen Provinzen, vom Standpunkte der Grundeigentumsverhältnisse aus betrachtet, eine bloße geographische Benennung geworden sind.

Unter dem der Regierungszeit *Abd ul Hamids* folgenden Regime[1]) gelang es nicht, das alte System zu verbessern. Zu vielen Malen hat man Reformprojekte ausgearbeitet und die Entsendung von Kommissionen in die armenischen Provinzen vorgeschlagen. Es scheint aber, daß der Ausführung dieser Projekte Hindernisse im Wege standen; vielleicht darf man eines dieser Hindernisse in dem Mißvergnügen suchen, das man über die von den führenden armenischen Parteien beabsichtigten Maßnahmen empfand.

Man hat im gegenwärtigen Augenblicke vor, eine Reformkommission nach Armenien zu schicken mit dem Auftrage, die Frage der strittigen Ländereien zu regeln. Anderseits will man in den gleichen Provinzen das kürzlich veröffentlichte Gesetz über die Abgrenzung der Ländereien in Anwendung bringen.

Wenn auch dieses Mal die Anwendung dieses Gesetzes auf Gleichgültigkeit bei den Landwirten und den armenischen Erzbischöfen stößt, so werden die kurdischen Beys, die inzwischen, durch diese Haltung ermutigt, Zeit gefunden haben, ihre Vorkehrungen zu treffen, es so einzurichten wissen, daß sie eine erneute Abgrenzung der strittigen Ländereien zu ihren Gunsten erreichen, um dann sich auf das Gesetz selbst zu berufen, wenn die Armenier längst nach Beendigung dieser Arbeiten sich gegen die Ungerechtigkeiten auflehnen!

Dann haben die letzteren sich aber die Folgen selbst zuzuschreiben!"

---

[1]) D. h. seit Einführung der Konstitution (1908).

Digitized by Google

Gesetzestext.

(Veröffentlicht im Takvim-i-vekaï [Reichsanzeiger] vom 13./26. Februar 1913, Nr. 1384.)

Einleitung.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Alle im osmanischen Reich liegenden Grundstücke sollen durch besondere Kommissionen abgegrenzt und aufgenommen werden. Ihre Erträgnisse und ihr Wert sollen abgeschätzt und festgesetzt werden.

Art. 2. Jede Abgrenzungskommission setzt sich zusammen aus einem vom Grundbuchministerium [1]) zu wählenden Beamten, einem Schreiber und einem Ingenieur. Außerdem werden ihr je zwei Feldmesser zugeteilt.

Art. 3. Jede Aufnahmekommission setzt sich zusammen aus Beamten des Finanzministeriums und des Grundbuchministeriums, aus einem zur Rechtsprechung befugten geistlichen Richter (Naïb) und einem Evkaf-Beamten an Orten, wo das Evkaf-Ministerium es für tunlich erachtet. Zugeteilt sind ihr zwei Schreiber, ein Ingenieur und zwei Feldmesser. Bei der Abschätzung der Erträgnisse und des Wertes wird diesen Kommissionen, dem Gesetz über die Abgaben für bebaute Grundstücke [2]) entsprechend, ein unter den Grundeigentümern in den Städten und Dörfern auszuwählender Beisitzer beigegeben.

Außerdem wird bei der Aufnahme der (Land-)Kreise je ein Schreiber oder erforderlichen Falles auch zwei zeitweilig angestellt, um in den Steuer- und Grundbuchämtern das Eintragungswesen zu organisieren und Grundbuchregister anzulegen.

Die Beamten und Angestellten der Aufnahmekommission werden von den Ressortbehörden ernannt und unterstehen bei Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit dem Grundbuchministerium.

Art. 4. Für die Leitung und Beaufsichtigung der Vermessungs- und Aufnahmearbeiten wird auf dem Grundbuchministerium eine besondere Verwaltung unter dem Namen „Katasterverwaltung“ gebildet und eine dem Bedürfnis entsprechende Zahl von Inspektoren ohne festen Amtssitz angestellt.

[1]) Vgl. über dieses Anm. 1 auf S. 35.

[2]) *Loi sur l'impôt des Propriétés Bâties* vom 19. Djemazi-ül-achyr 1328 (= 27. Juni 1910).

Digitized by Google

Erstes Kapitel.

Obliegenheiten der Abgrenzungs- und Aufnahmekommissionen.

Erster Abschnitt.

Obliegenheiten der Abgrenzungskommission.

Art. 5. In jedem Kreise hat die Abgrenzungskommission in der vom Grundbuchministerium festzusetzenden Reihenfolge die Abgrenzungsarbeiten in Angriff zu nehmen. Der Beginn der Arbeiten wird vierzehn Tage vorher durch die Provinzialblätter bekanntgegeben.

Art. 6. An welchem Tage in einer Stadt oder einem Dorfe die Abgrenzungsarbeiten beginnen sollen, wird vierzehn Tage vorher den betreffenden Städten und Dörfern sowie den an sie angrenzendeu Ortschaften durch Verständigung der Aeltestenausschüsse mitgeteilt und durch gedruckte Anschläge an den öffentlichen Versammlungsplätzen bekanntgegeben.

Art. 7. An dem festgesetzten Tage werden in Anwesenheit der Aeltestenausschüsse die der betreffenden Ortschaft mit den benachbarten Ortschaften gemeinsamen Flurgrenzen, von Osten beginnend, der Reihe nach festgestellt. Wenn eine oder mehrere der Grenzlinien durch Oedland[1]) verlaufen, werden sie auf Grund der Aussagen und Mitteilungen der Aeltestenausschüsse festgelegt.

Hierüber ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Vermessungskommission sowie den Aeltestenausschüssen und den etwaigen Eigentümern der an die Grenzlinien anstoßenden Grundstücke zu unterzeichnen und untersiegeln ist.

An den erforderlichen Stellen werden pyramidenförmige Markzeichen aus Mauerwerk errichtet, für die das Baumaterial, wie Steine und Ziegel, und die Handwerker nach den darüber

---

[1]) Oedländereien (türkisch: mevat = tote Länder) sind nach Art. 6 des Grundstücksgesetzes vom 7. Ramazan 1274 (s. oben S. 11 Anm. 1) Grundstücke, die in niemandes Besitz stehen, unbebaut sind und von niemand benutzt werden. Von den äußersten Endpunkten bewohnter Plätze müssen sie nach Art. 103 des fraglichen Gesetzes so weit entfernt liegen, daß der Ruf eines Mannes mit kräftiger Stimme nicht zu hören ist (was etwa der Entfernung einer halben Wegstunde entspricht, vgl. *Padel*, Grundeigentum in der Türkei, S. 12 und 122 f.).

Digitized by Google

zu ergehenden Beschlüssen der Abmessungskommission von der Einwohnerschaft der auf beiden Seiten der Grenzen gelegenen Städte und Dörfer zu stellen sind.

Ferner wird eine Karte der Grenze entworfen, in welche auch die innerhalb der Flurgrenzen befindlichen Wege, Flüsse, Gießbäche, Wälder, die der Einwohnerschaft belassenen Weideplätze[1]), Gemeindewaldungen[2]) sowie Friedhöfe und Oedländereien einzuzeichnen sind.

Art. 8. Unter Zugrundelegung der vom Grundbuchministerium einzusendenden Grundbuchauszüge sind an Ort und Stelle Erhebungen anzustellen über die Art[3]) der Grundstücke in den abzugrenzenden Ortschaften, die bestehenden Wakufs nebst den diesen zugewiesenen Einkünften sowie die Beträge der Zehntenablösungen bei Grundstücken, die dieser Abgabe unterworfen sind[4]). Lage und Grenzen dieser Ländereien sind auf der gemäß dem vorhergehenden Artikel zu entwerfenden Karte einzutragen.

Es sind ferner besondere Protokolle aufzusetzen, in denen das bei den Erhebungen zur Anwendung gelangte Verfahren zu bezeichnen ist und Angaben aufzunehmen sind über die Höhe und das Verhältnis der den Wakuf-Gütern zugewiesenen Nutzungen sowie über die Beträge der etwaigen Zehntenablösungen. Hierbei ist zugleich darauf Bezug zu nehmen, daß diese Angaben sich auf die Grundbuchauszüge stützen.

---

[1]) Gemeindeweiden (türkisch: merā) gehören, ebenso wie die in Anm. 2 erwähnten Gemeindewaldungen und die auf S. 58 Anm. 1 genannten Dreschtennen zu den sog. Metruké-Ländereien, d. h. solchen, die in niemandes Sonderbesitz stehen können, sondern zum allgemeinen Nutzen belassen werden (*res extra commercium*). Ihre Beackerung und Bepflanzung ist verboten, ebenso Kauf oder Verkauf (vgl. Art. 97 des Grundstücksgesetzes vom 7. Ramazan 1274). Die Nutzung besteht lediglich darin, daß Vieh darauf getrieben wird (vgl. *Padel*, l. c. S. 12, 20 und 118 ff.).

[2]) Gemeindewaldungen (türkisch: baltalyk) sind abgezweigte Teile der im Umkreise von Ortschaften liegenden Waldungen, aus denen die Ortsinsassen für ihren Bedarf Brennholz schlagen dürfen. Sie gehören zur Kategorie der Metruké-Ländereien (s. oben Anm. 1) und unterstehen den für diese geltenden Vorschriften (vgl. *Padel*, l. c. S. 118 f.).

[3]) D. h. ob es sich um Mülk-, Mirié- oder Wakuf-Land handelt.

[4]) Gemeint ist die Abgabe, die an Stelle des Grundzehnten tritt, wenn ein Mirié- oder uneigentliches Wakuf-Grundstück eine Umwandlung erfährt, die es der Zehntzahlung entzieht, z. B. wenn Gebäude auf bisherigem Ackerland errichtet werden.

Digitized by Google

Art. 9. In die Protokolle ist auch aufzunehmen: bei Wakufs, die in den Grundbuchauszügen als Ausnahme-Wakufs [1]) vermerkt sind, diese Ausnahmeeigenschaft; ferner bei Ländereien eines Dorfes, die darin als ganz oder zum Teil einem Wakuf zugeteilt bezeichnet werden, die Tatsache dieser Zugehörigkeit, sowie der Name und die Bezeichnung des Wakufs; endlich bei Ländereien, die nach den Grundbuchauszügen von alters her gewissen Anstalten zugewiesen worden waren, der Umstand, ob die bedachten Anstalten noch heute deren Verwaltung und Nutznießung innehaben, oder ob diese Anstalten nach den angestellten Ermittelungen etwa zu bestehen aufgehört haben.

Art. 10. Wird die Zugehörigkeit (eines Grundstücks) zu einem Wakuf oder die Ueberweisung von Grundstückserträgnissen für Stiftungszwecke behauptet, ist aber im Grundbuchauszuge nichts darüber enthalten, so sind von seiten der Interessenten der Firman [2]) oder die gesetzlich gültigen Wakuf-Stiftungsurkunden oder Abschriften amtlicher Eintragungen vorzulegen, woraufhin die Abgrenzung und die Einzeichnung der in Frage kommenden Ländereien erfolgt. Dementsprechend erfolgt die Aufnahme des Protokolls. Von den vorgelegten Beweisurkunden sind beglaubigte Abschriften nach Beendigung der Abgrenzungsarbeiten in der betreffenden Ortschaft durch Vermittelung der Grundbuchverwaltung dem Grundbuchministerium zur Nachprüfung einzusenden.

Können Beweisurkunden nicht vorgelegt werden, so sind die Behauptungen betreffend die Ausnahmeeigenschaft [3]) eines Wakufs oder die Zugehörigkeit eines Grundstücks zu einem Wakuf oder die Ueberweisung von Grundstückserträgnissen für Stiftungszwecke auf ihre Berechtigung hin zu prüfen. Es werden darüber im einzelnen Protokolle aufgenommen. Von den in Frage kommenden Ländereien werden besondere Karten angefertigt, die ebenfalls dem Grundbuchministerium zum Zwecke der Prüfung einzusenden sind. Dieses läßt durch die Verwaltungen der Reichskanzlei, des Grundbucharchivs und der alten Wakuf-

[1]) Ueber diesen Begriff vgl. S. 15 sub II c.
[2]) Großherrliches Reskript.
[3]) S. oben Art. 9.

Digitized by Google

archive die erforderlichen Untersuchungen und Feststellungen vornehmen. Den erteilten Bescheiden entsprechend haben die Eintragungen in die Katasterregister zu erfolgen, jedoch vorbehaltlich des Rechts der Antragsteller auf Anrufung gerichtlicher Entscheidung.

Art. 11. Nachdem die Flurgrenzen und die Arten der innerhalb derselben gelegenen Grundstücke bestimmt worden sind, werden auch die Grenzen der Stadt oder des Dorfes selbst festgestellt, worin die am Rande gelegenen, als Ergänzung zum Wohngebiet angesehenen[1]) Grundstücke von einem halben Dönüm[2]) Flächeninhalt miteinbegriffen sind. Hierüber ist ein besonderes, durch Unterschriften zu bestätigendes Protokoll aufzunehmen und eine Karte zu entwerfen.

Bei Ortschaften, die aus verschiedenen Vierteln bestehen, werden auch die Grenzen jedes Viertels auf der Karte angegeben.

Art. 12. Die verschiedenen Dörfern zur gemeinschaftlichen Nutzung belassenen und zugewiesenen Weideplätze[3]) können aufgeteilt werden.

Die Aufteilung ist an die Zustimmung der Aeltestenausschüsse gebunden. Sie ist im Protokoll und auf der Karte zu vermerken. Erfolgt eine Aufteilung nicht, so werden die Weiden als gemeinschaftlicher Besitz eingetragen.

Art. 13. Auch die nicht innerhalb der Stadt- und Dorfgrenzen gelegenen Grundstücke und Wälder sowie die in den Händen von Einzelpersonen befindlichen, (von den Dorfgemeinden) unabhängigen Farmen sind in der in Art. 7 vorgeschriebenen Weise abzugrenzen. Darüber ist ein zu bestätigendes Protokoll nebst Karte aufzunehmen.

Art. 14. Entstehen bei Festsetzung der Grenzen zwischen der Einwohnerschaft der beteiligten Städte und Dörfer Streitig-

[1]) Diese Ausdrucksweise ist aus dem Grundstücksgesetze vom 7. Ramazan 1274 übernommen worden. In Art. 2 desselben wird unter den zur Kategorie des Mülk gehörigen Ländereien aufgeführt: „das innerhalb der Dörfer und Städte belegene Land mit dem an dieses angrenzende, bis zu einem halben Dönüm höchstens große Gelände, das als Ergänzung der Wohnplätze angesehen wird“ (nämlich für Stallungen, Wagenremisen und dergl.).

[2]) Ein Dönüm (Morgen) ist nach Art. 131 des Grundstücksgesetzes ein Stück Land, das in der Länge und Breite gemessen 40 mittlere Schritte beträgt oder im Quadrat 1600 Sira (1 Sira oder Pik = 76 cm) groß ist.

[3]) Vgl. hierüber Anm. 1 zu Art. 7 auf S. 45.

Digitized by Google

keiten, so soll die Abgrenzungskommission sie beizulegen trachten und, falls ein Ausgleich nicht zustande kommen kann, die Erhebungen zu Ende führen. Ihr Ergebnis ist als Beweisunterlage in das Protokoll aufzunehmen.

Wer mit den Erhebungen der Abgrenzungskommission nicht zufrieden ist, kann sich gemäß Art. 25 an die Aufnahmekommission wenden. Wird von ihr die Abänderung des Protokollinhalts beschlossen, so sind die Grenzen danach zu berichtigen.

Falls Streitigkeiten über die im letzten Satz des Art. 7 erwähnten, der Gemeinde belassenen Ländereien[1]) entstehen, so ist ebenfalls in dieser Weise zu verfahren.

Zweiter Abschnitt.

Obliegenheiten der Aufnahmekommission.

Art. 15. Alle in den Städten und Dörfern vorhandenen Liegenschaften, deren Grenzen gemäß den Bestimmungen des ersten Abschnittes durch die Abgrenzungskommissionen festgelegt worden sind, werden durch die Aufnahmekommissionen in folgender Weise in das Kataster aufgenommen.

Art. 16. An welchem Tage in einer Stadt oder einem Dorfe die Aufnahmearbeiten beginnen sollen, wird vierzehn Tage vorher mittels Benachrichtigung des Aeltestenausschusses und durch gedruckte Anschläge an den öffentlichen Versammlungsplätzen bekanntgegeben. Seitens eines Schreibers der Kommission ergeht durch Vermittelung der Aeltestenversammlung eine offene Aufforderung nebst Fragebogen an die Grundeigentümer oder die Vormünder und gesetzlichen Vertreter[2]) der Unmündigen und Geistesschwachen unter ihnen und bei Pachtungen an die Pächter, sich an dem festgesetzten Tage persönlich einzufinden oder einen Vertreter zu entsenden. Sie haben die

---

[1]) Gemeint sind die Gemeindeweiden (merā) und Gemeindewaldungen (baltalyk). Ueber erstere vgl. auch Art. 12.

[2]) Das türkische Recht kennt zwei Arten von Vormündern. Die einen werden durch Testament oder Vertrag ernannt (sie heißen türkisch: vassi). Im Gegensatz dazu stehen die gesetzlichen Vertreter (*tuteurs naturels*, türkisch: veli), d. h. diejenigen, welche die Eigenschaft des Vormundes vermöge des Rechts der Blutsverwandtschaft bekleiden. Dieses Recht gebührt nur dem Vater oder Großvater. Die Mutter ist nicht „veli", wohl aber kann das Testament des Vaters ihr die Tutel übertragen.

Digitized by Google

Fragebogen binnen 14 Tagen von dem Zeitpunkte ihrer Zustellung an ausgefüllt zurückzusenden und die Besitztitel der Aufnahmekommission vorzuzeigen. Der dazu abgeordnete Schreiber führt dabei die Aufsicht, füllt auf Antrag die Fragebogen aus und legt ein alphabetisches Register der Grundeigentümer an.

Art. 17. Am festgesetzten Tage sind in Gegenwart der Grundstückseigentümer, der gesetzlichen Vertreter oder Vormünder oder deren Vertreter und der Pächter — unter Zugrundelegung der im vorhergehenden Artikel erwähnten Fragebogen, der Beweisurkunden, der von den Aeltestenausschüssen vorgenommenen Feststellungen und der vorhandenen Eintragungen — sämtliche, innerhalb der Städte und Dörfer gelegenen Grundstücke nach der Straßenfolge sowie die außerhalb derselben befindlichen Grundstücke ihrer Lage entsprechend der Reihe nach aufzunehmen und dem Flächeninhalte nach abzumessen.

Und zwar sind von jedem Stück einzutragen: die Zubehörteile, die Grenzen und Seiten, bei Wakufs die Namen und Bezeichnungen, die bei der Vermessung sich ergebende und in den Urkunden enthaltene Zahl von Dönums und Piks[1]), die jährliche Wakuf-Miete[2]), die feste Wakuf-Abgabe[3]) oder der Betrag der etwaigen Zehntenablösung[4]), etwa vorhandene Sonderrechte, die Besitzform, Name und Zuname, Staatsangehörigkeit und Vatersname des Eigentümers, die Höhe der Anteile bei Miteigentum und die Namen der Miteigentümer, die durch Schätzung zu bestimmende Höhe des Jahresertrages und Wertbetrages; falls Rechte Dritter vorhanden sind, auch die Form und das Wesen derselben und ihre Zugehörigkeit.

Außerdem sind Karten zu entwerfen.

Aneinander grenzende und miteinander zusammenhängende Grundstücke, die von alters her mit getrennten Besitztiteln von einem einzelnen besonders oder von mehreren gemeinschaftlich besessen werden oder die unter Anschluß an ein in anderem Besitz befindliches Stück Land während der Aufnahme über-

[1]) S. hierüber Anm. 2 zu Art. 11 auf S. 47.
[2]) Die sog. „idjaré-i-muëdjele", vgl. hierüber S. 17 Anm. 2.
[3]) Die sog. „Mukataa", vgl. hierüber S. 18.
[4]) Vgl. hierüber Anm. 4 zu Art. 8 auf S. 45.

Digitized by Google

tragen oder abgetreten wurden, sollen zu einer Art vereinigt aufgenommen und abgemessen und als ein Stück eingetragen werden..

Art. 18. Sind die vorgelegten Beweisurkunden auf den Namen des Erblassers ausgeschrieben, so soll jedem der Erben sein Erbschaftsanteil zugemessen und eingetragen werden.

Art. 19. Die von ihrem rechtmäßigen Eigentümer dem Gesetze entsprechend durch Testament hinterlassenen Mülk-Grundstücke sind auf die Namen der eingesetzten Erben einzutragen.

Art. 20. Ein Grundstück, von dem behauptet wird, es sei von einer Person, der es seit alters her laut gültigem Besitztitel oder kraft Eintragung zu Eigentum gehörte, oder von dessen Erben in nicht amtlicher Weise[1]) verkauft, verschenkt oder sonst übertragen worden, wird auf den Namen des (jetzigen) Inhabers eingetragen, falls der Verkäufer, der Schenker oder die (in sonstiger Weise) die Uebertragung bewirkende Person oder deren Erben noch vorhanden sind und sie die vorgeschriebenen Formalitäten erfüllen, oder falls der Besitz des Inhabers die Ersitzungszeit hindurch gedauert hat[2]); anderenfalls auf den Namen des Inhabers des Besitztitels oder dessen Erben. Falls aber der Inhaber des Besitztitels und seine Erben gestorben oder verschollen sind und der Besitz des gegenwärtigen Inhabers noch nicht die Ersitzungszeit hindurch gedauert hat, wird das Grundstück als heimgefallen eingetragen.

Art. 21. Grundstücke, von denen während der Aufnahmeformalitäten erklärt wird, sie seien ohne gültigen Besitztitel und Eintragung durch Besitzübergang oder Erbschaft an den (jetzigen) Inhaber gelangt, werden auf den Namen des Besitzers eingetragen, der als solcher durch zuverlässige Zeugen bestätigt wird.

Dagegen werden als heimgefallen eingetragen Grundstücke, deren man sich, obwohl sie schon heimgefallen waren, unrecht-

---

[1]) D. h. ohne die für die Eigentumsübertragung vorgeschriebene Erklärung vor dem Grundbuchamt, s. oben S. 20 ff.

[2]) Die Ersitzungszeit beträgt bei Mülk-Grundstücken 15 Jahre, bei Mirié-Land 10 Jahre, bei Wakuf-Land 15 Jahre.

Ueber die sonstigen Erfordernisse der Ersitzung vgl. *Padel*, Das Grundeigentum in der Türkei, S. 38 ff.

Digitized by Google

mäßigerweise bemächtigt hat und deren Besitz noch nicht die Ersitzungszeit[1]) hindurch gedauert hat.

Art. 22. Wenn sich bei der Vermessung von Liegenschaften, die mit Besitztitel besessen werden, die Grundfläche als größer herausstellt, als der Besitztitel angibt, so wird eine Nachprüfung vorgenommen.

Fallen ihre vier Seiten mit den alten und laut Besitztitel festgestellten Grenzen zusammen, oder stehen sie im Privateigentum, so wird der sich ergebende wirkliche Flächeninhalt auf den Namen des Eigentümers eingetragen.

Wenn sie auf einer oder mehreren Seiten von Ländereien begrenzt werden, die der Einwohnerschaft zur gemeinschaftlichen Nutzung überlassen worden sind[2]), so sind sie ebenfalls auf den Namen des (gegenwärtigen) Besitzers einzutragen, falls sein Besitz in der im Art. 21 angegebenen Weise bestätigt wird. Gehören sie zur Kategorie der Mirié-Ländereien, so werden bis zu 20 % der im Besitztitel vermerkten Grundfläche mehr bewilligt und auf dem Besitztitel hinzugeschrieben; der Ueberschuß aber kommt dem Mirié-Land zu.

Gehören sie zu den unbebauten Flächen[3]) und sind sie in widerrechtlicher Weise in Besitz genommen worden, so sind sie, falls ein hindernder Umstand nicht entgegensteht und die Ersitzungszeit noch nicht abgelaufen ist, dem Inhaber gegen Zahlung des Gegenwertes anzubieten und zu überweisen; falls die Ersitzungsfrist aber abgelaufen ist, sind sie (ohne weiteres) auf den Namen des Inhabers einzutragen. Steht der Ueberweisung ein Hindernis entgegen, so wird der betreffende Teil abgetrennt und in bezug auf ihn der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt.

Art. 23. Wenn sich bei der Vermessung der nach der Anzahl der Dönüms und Piks[4]) überwiesenen Grundstücke die

[1]) Hier ist die Ersitzungszeit gemeint, die dem Staat (bei Mirié-Land) bezw. dem Evkaf (bei Wakuf-Land) gegenüber bezüglich dessen Obereigentumsrecht (Rakaba, s. oben S. 9, 14 und 18) läuft und die Verjährung desselben zur Folge hat. Sie beträgt bei beiden Länderarten 36 Jahre (vgl. die Anm. 6 zu Art. 15 des Gesetzes betr. das Eigentumsrecht an Grundstücken, unten § 10).

[2]) D. h. also, wenn sie Metruké-Ländereien sind. Vgl. Anm. 1 und 2 zu Art. 7 auf S. 45.

[3]) D. h. sind sie Mevat-Land. Vgl. hierüber Anm. 1 zu Art. 7 auf S. 44.

[4]) S. hierüber oben Anm. 2 zu Art. 11 auf S. 47.

Digitized by Google

Grundfläche als größer herausstellt, als die Besitztitel angeben, so wird bei Liegenschaften, deren Besitz noch nicht die Ersitzungszeit hindurch gedauert hat, der Ueberschuß gegen Zahlung des Gegenwertes dem Inhaber angeboten und überwiesen. Ist die Ersitzungszeit abgelaufen, so ist das Land auf den Namen des Inhabers einzutragen.

Art. 24. Die Wertbeträge, die für die gesetzlich erforderliche Ueberweisung von Liegenschaften zu zahlen sind, werden von dem Aeltestenausschusse abgeschätzt und von der Aufnahmekommission auf ihr richtiges Maß hin nachgeprüft und bestätigt. Sie sind alsdann einzutragen, damit die Ueberweisungsformalitäten, wie üblich, von den Behörden des Zentralkreises vorgenommen werden können.

Art. 25. Bei der Vornahme der Abgrenzung und Aufnahme werden die auf Wakuf- und Erbschaftsangelegenheiten bezüglichen Streitigkeiten von den zu den Mitgliedern der Aufnahmekommissionen gehörigen geistlichen Richtern (Naïbs) nach den Grundsätzen des Scheriatrechts geprüft und durch Urteil entschieden. Bei Einsprüchen werden diese Urteile dem *Fetvahané*[1]) und dem Ausschusse für scheriatrechtliche Prüfungen zur Nachprüfung überwiesen.

Handelt es sich hingegen um Grenzstreitigkeiten oder sind für ein Grundstück mehrere Besitztitel vorhanden oder wird auf ein ohne Besitztitel besessenes Land ein Rechtsanspruch geltend gemacht oder entstehen wegen eines Grundstücks aus Gründen, wie Ersitzung oder dergleichen, Zwistigkeiten, so ist den Interessenten in Vorschlag zu bringen, die Entscheidung in endgültiger Weise der Aufnahmekommission zu überlassen. Im Falle ihres Einverständnisses ist zunächst darüber ein Protokoll aufzunehmen und ihnen zur Unterschrift und Untersiegelung vorzulegen. Darauf versammeln sich unter dem Vorsitze des Naïb die Beamten des Grundbuchamts und der Finanzverwaltung, prüfen und entscheiden die Streitsache nach den bestehenden

[1]) Ein in Konstantinopel residierender Ausschuß von geistlichen Rechtsgelehrten, der sich mit der Abgabe von Rechtsgutachten auf dem Gebiete des religiösen Rechts befaßt. Einer Abteilung derselben, der *„Chambre des Jugements“* (Ilamat odasi), liegt die Revision von Scheriaturteilen ob; diese ist hier gemeint.

Digitized by Google

Gesetzen in endgültiger Weise, worauf das die Entscheidung enthaltende Urteil beiden Parteien zugestellt und die Eintragung vorgenommen wird.

Falls die Entscheidung des Streitfalles durch Urteil von den Interessenten nicht angenommen wird, läßt die Aufnahmekommission nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ein schleuniges erstinstanzliches Urteil ergehen, das den Parteien zugestellt wird. Diesem Urteil entsprechend erfolgt dann die Eintragung.

Der mit dem Beschlusse der Aufnahmekommission unzufriedenen Partei steht gemäß den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung das Einspruchs-, Berufungs- und Revisionsrecht zu.

Für Ausübung des Einspruchsrechts wird der Partei eine angemessene Frist gewährt, die vierzehn Tage nicht überschreiten soll und binnen deren sie sich nachweislich an die zuständige Stelle zu wenden hat.

Art. 26. Nach Beendigung der Aufnahme werden den Grundstückseigentümern[1]) Eigentumstitel neu ausgestellt oder (gegen Rückgabe der alten) ausgewechselt. Ebenso werden ihnen beglaubigte Abschriften der Grundbuchkarten ausgehändigt. Wer Eigentümer von Grundstücken ist, die aus mehr als drei Stücken bestehen, erhält die Scheine in Heftform.

Erfolgt ein Einspruch gegen die gemäß dem vorhergehenden Artikel ergangenen Entscheidungen, so wird die Aushändigung der Titel bis zur Zustellung des endgültigen Beschlusses verschoben.

Art. 27. Die Aufnahmekommissionen sind ermächtigt, in den Städten und Dörfern, in denen sie mit der Aufnahme beschäftigt sind, Anträge auf Vornahme von endgültigen oder unter Vorbehalt des Rückkaufsrechts[2]) erfolgenden Verkäufen, Verpfändungen und Schenkungen ordnungsgemäß entgegenzunehmen sowie auf Parteiantrag Grundstücksteilungen und Abtrennung von Grundstücksteilen auszuführen. Solange in einem Stadtviertel oder Dorfe die Aufnahme nicht beendet ist und die

[1]) Damit sind natürlich auch die Besitzer von Mirié- und Wakuf-Ländereien gemeint.

[2]) S. hierüber S. 28.

Digitized by Google

Grundbuchlisten nicht überschickt worden sind, können in dem Zentralkreise derartige, auf das fragliche Stadtviertel oder Dorf bezügliche Handlungen nicht vorgenommen werden.

Art. 28. Denjenigen unter den Ortseingesessenen, die um die Ermächtigung einkommen, Oedländereien, die als solche eingetragen sind, innerhalb der gesetzlichen Frist urbar zu machen [1]), wird von seiten der Kommissionen Land zugewiesen. Die Erlaubnis kann sich auf höchstens hundert Dönüms erstrecken. Ueber die auf diese Weise überlassenen Ländereien wird ein besonderes Register angelegt.

Art. 29. Wenn die Aufnahmehandlung in einer Ortschaft beendet ist, werden die darauf bezüglichen Verzeichnisse und Hauptbücher nebst dem Journal und den Beweisurkunden der Grundbuchverwaltung des Kreises eingeschickt. Für jede Ortschaft wird ein Auszug angelegt und dem Aeltestenausschuß übersandt.

Dritter Abschnitt.

Obliegenheiten der Abschätzungskommission.

Art. 30. Die Roheinnahmen oder die Werte der Grundstücke werden von Abschätzungskommissionen festgestellt.

Art. 31. Bei den bebauten Grundstücken und den für Handels- und Gewerbezwecke bestimmten Ländereien sowie sonstigen Liegenschaften, die ihrer Natur nach unter diese Rubrik fallen, erfolgt die Eintragung der Roheinnahmen oder der Werte nach den Einschätzungen, die nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Abgaben für bebaute Grundstücke [2]) seitens der dafür eingesetzten besonderen Kommissionen vorgenommen worden sind.

---

[1]) Ueber die Urbarmachung von Oedländereien (vgl. über diese Anm. 1 zu Art. 7 auf S. 44) bestimmt Art. 103 des Grundstücksgesetzes vom 7. Ramazan 1274 folgendes: „Solche Ländereien können mit Genehmigung der Behörde dem, der Landbesitz benötigt, unentgeltlich zum Beackern verliehen werden, doch verbleibt das Obereigentum (rakaba) daran dem Fiskus. Für solche Ländereien kommen die für gewöhnliches Ackerland geltenden Bestimmungen (d. h. des Grundstücksgesetzes über Mirié-Land) in Anwendung. Wenn jemand, der die Erlaubnis zum Anbauen von Oedland bekommen hat, sich in Besitz desselben gesetzt, drei Jahre hintereinander aber die Bebauung unterlassen hat, kann das Land einem anderen gegeben werden."

[2]) Vgl. Anm. 2 zu Art. 3 auf S. 43.

Digitized by Google

Art. 32. Ländereien, für die sich auf die in den nachstehenden Artikeln bezeichnete Weise ein Einheitsmaß finden läßt, werden unmittelbar nach ihren Roheinnahmen abgeschätzt. Wo dies nicht der Fall ist, tritt eine Abschätzung nach dem Werte ein. Der Wertabschätzung werden die Kaufpreise, die für Grundstücke ähnlicher Art in der betreffenden Ortschaft oder den benachbarten Ortschaften gelten, unter Berücksichtigung einer etwaigen, aus der Lage oder sonstigen Besonderheiten herrührenden Wertsteigerung zugrunde gelegt.

Art. 33. Die Roheinnahmen der mit dem Zehnten belasteten Ländereien werden nach dem Betrage festgesetzt, der von der Zehntenauflage der Ortschaft auf ihren Anteil entfällt.

Zu diesem Zwecke werden für den Fall, daß die erwähnten Ländereien ihrer Fruchtbarkeit, ihrer Verwendungsart, ihrem Nutzen und ihren Erträgen nach Verschiedenheiten aufweisen, bis zu fünf Klassen unterschieden. Die fünfte Klasse wird als Einheitssatz angesehen und das Dönüm jeder Klasse wird auf eine halbe Einheit höher eingeschätzt als das Dönüm der jeweils niedrigeren Klasse. Auf diese Weise läßt sich eine Gesamtsumme für die Ländereien der in Frage stehenden Ortschaften gewinnen.

Bei Wein- und Gemüsegärten, bei Wiesen, bei Anpflanzungen von Orangen-, Zitronen- und anderen Obstbäumen, bei Blumengärten und Baumschulen werden, falls sie in bezug auf die Ertragsfähigkeit und Güte Verschiedenheiten aufweisen, bis zu drei Klassen unterschieden.

Die dritte Klasse wird der zweiten Klasse von Getreideländereien, die zweite Klasse der ersten (solcher Getreideländereien) gleichgesetzt und die erste Klasse um einen halben Einheitssatz höher als diese eingeschätzt. Das Gesamtergebnis wird zu der Gesamtsumme aller Grundstücke der Ortschaft hinzugeschlagen. Als Durchschnitt wird das Zehntenerträgnis der Ortschaft für einen Zeitraum von fünf Jahren angenommen und diese Gesamtsumme über die in der oben angegebenen Weise abgeschätzten Grundstücke verteilt.

Das Achtfache der auf jedes Dönüm entfallenden Zehntenquote gilt als Roherträgnis.

Digitized by Google

Bei Wiesen, die nach der Heuernte als Viehweide oder wegen der Nähe von Städten oder Dörfern zu anderen Zwecken verwendet werden können, wird der Abschätzungsbetrag des Jahresertrages noch im Verhältnis zum Grade dieser Ausnutzung erhöht.

Der Durchschnittsertrag der inmitten der Felder stehenden Obstbäume wird nach der im Art. 35 angegebenen Weise berechnet und zu den Roherträgen der Felder, auf denen sie stehen, hinzugerechnet.

Art. 34. Eine Abschätzung nach dem Werte tritt ein: bei Ländereien, bei denen die Eintreibung der Zehntenabgabe innerhalb der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Frist nicht in regelmäßiger und ordentlicher Weise zur Vergebung gelangen konnte, oder welche außergewöhnlicher Umstände wegen nicht bestellt werden und keine sonstigen Erträge abwerfen konnten, ferner bei solchen, bei deren Vergebung erwiesenermaßen Mißbräuche untergelaufen sind, und endlich bei allen, dem Zehnten nicht unterworfenen Liegenschaften.

Art. 35. Bei Oliven-, Knoppereichen-[1]) und Dattelpflanzungen werden die jährlichen Einnahmen nach dem mittleren Jahresertrage abgeschätzt, der sich unter Zugrundelegung der Anzahl und des Alters der Bäume ergibt. Nötigenfalls wird auch hierbei nach verschiedenen Klassen unterschieden.

Art. 36. Bei Maulbeerpflanzungen für Seidenraupenzucht wird jedes Dönüm[2]) in drei Klassen eingeteilt und ihr Roherträgnis in der Weise bestimmt, daß für die erste Klasse ein Ertrag an frischen Kokons von 45 Okka[3]), für die zweite ein solcher von 35 Okka und für die dritte ein solcher von 25 Okka angenommen wird, oder auch in der Weise, daß für je 10 Okka frischer Kokons eine Okka Rohseide berechnet wird.

Art. 37. Privatwaldungen werden entsprechend der Art und Gattung der in ihnen stehenden Bäume eingeteilt und jeder Teil nach Lebensalter, gegenwärtigem Zustand und Produktivkraft der vorhandenen Bäume in Klassen gesondert. Ihr Jahreserträgnis

---

[1]) Zur Galläpfelgewinnung.
[2]) S. hierüber Anm. 2 zu Art. 11 auf S. 47.
[3]) 1 Okka = 1,281 kg.

Digitized by Google

wird unter Berücksichtigung der Klassen, der Art und der Gattungen nach der Durchschnittszahl der gefällten Bäume und den ortsüblichen Einheitssätzen berechnet.

Die Roherträgnisse von Wäldern, deren Bäume Harz, Früchte und dergleichen liefern, werden im Verhältnis dieses Nutzens erhöht eingeschätzt.

Der Jahresertrag von Wäldern, in denen kein Holzschlag vorgenommen werden kann, wird nach ihrer in sonstiger Weise erfolgenden Ausnutzung festgestellt. Auch in bezug auf Schilf-, Rohr-, Weiden- und Buschpflanzungen wird in derselben Weise verfahren.

Art. 38. Gemeindewaldungen[1]) werden nach den Holzschlagsperioden und nach der Menge der auf einem Dönüm durchschnittlich im Laufe eines Jahres gefällten Bäume und gewonnenen (Holz-)Kohle und nach der Produktivkraft in Klassen eingeteilt. Befinden sich unter Ländereien dieser Art solche, die an andere Personen als Viehweide verpachtet werden, so wird der Schätzungsbetrag im Verhältnis zu dem aus der Verpachtung gezogenen Nutzen erhöht.

Art. 39. Die Roherträge aus den Gemeindeweiden[2]), aus den Sommerweiden und Winterweiden[3]) sowie aus den Hürden werden nach den Pachtsummen oder nach den Erträgen von Ländereien gleicher Art an demselben oder den benachbarten Orten abgeschätzt.

Art. 40. Bei Ländereien, deren Erde für Herstellung von Dachziegeln und Mauersteinen Verwendung findet, bei Sandgruben, Stein- und Schieferbrüchen, Steinkohlenschächten, Sägewerken und Liegenschaften ähnlicher Verwendungsart wird der Rohertrag nach der Höhe der Pachtsumme und des Gewinns abgeschätzt, den sie in normalen Betriebszeiten einbringen. Ein

[1]) S. hierüber Anm. 2 zu Art. 7 auf S. 45.
[2]) S. hierüber Anm. 1 zu Art. 7 auf S. 45.
[3]) Sommerweiden (Yaylak) sind Grundstücke, die sich wegen ihres Klimas, ihrer nicht zu sonnigen und heißen Lage und ihres Ueberflusses an Gras und Wasser zum Weiden des Viehs während des Sommers besonders eignen.
Winterweiden (Kyschlak) sind Grundstücke, die sich wegen der Milde des Klimas, ihrer vor Kälte geschützten Lage und des Ueberflusses an Gras und Wasser zum Ueberwintern und Weiden von Vieh besonders eignen (vgl. *Padel*, Das Grundeigentum in der Türkei, S. 20).

Digitized by Google

durch außergewöhnliche Umstände hervorgerufenes Steigen und Sinken des Gewinns wird dabei nicht berücksichtigt.

Art. 41. Der Rohertrag der im Privatbesitz befindlichen Kais, Kanäle, Vergnügungsgärten, Salinen sowie Bergwerke über und unter Tage wird nach der Höhe ihrer Pachtsummen und, falls kein Pachtverhältnis vorliegt, entsprechend dem ertragreichsten Grundstücke der fraglichen Gegend abgeschätzt.

Art. 42. Der Jahresertrag von Teichen, Quellen und Zuflüssen, die sich im Privatbesitz befinden, wird nach ihrer Verwendungsart und ihrem Nutzen berechnet. Falls dies nicht möglich ist, wird ihr Wert abgeschätzt.

Art. 43. Bei den innerhalb von Städten, Dörfern und Farmen befindlichen Liegenschaften, die nicht für Handels- und Gewerbezwecke gebraucht werden, bei Tennen[1]), Privatplätzen und -straßen wird der Wert abgeschätzt.

Art. 44. Als wirklicher Wert gilt bei den nach den jährlichen Roherträgen abgeschätzten Ländereien der zwölfundeinhalbfache Jahresbetrag dieser Erträge. Bei den nach dem Werte abgeschätzten Ländereien werden acht vom Hundert desselben als Roheinnahme angesehen[2]).

Art. 45. Die Roheinnahme dient als Grundlage für die Erhebung der Grundsteuer, der Grundstückswert als Grundlage für die Berechnung der Gebühren und Taxen.

Art. 46. Nach Beendigung der Aufnahme- und Abschätzungsarbeiten in einer Ortschaft werden den Grundbesitzern

---

[1]) Tennen d. h. freie Plätze, auf denen Getreide aufgespeichert und gedroschen wird.

[2]) Aehnlich bestimmt ein im Zusammenhange mit dem vorliegenden Gesetze erlassener provisorischer „Gesetzesartikel betr. die Wertabschätzung der Baulichkeiten zum Zwecke der Erhebung der Gewerbesteuer und der Abgaben für Grundstücksübertragungen" vom 4. Rebi-ul-achyr 1331 (= 28. Februar 1326) wie folgt:

„Bei Mühlen, Fabriken, Werkstätten und Holzhäusern werden 8 Prozent, bei anderen Baulichkeiten 6 Prozent ihres wirklichen Wertes als Roheinnahme angesehen.

Die Einschätzung soll als Grundlage dienen für die Bemessung der Gewerbesteuer (Temettu), die vom Werte der zum Betrieb eines Handelsgeschäftes oder Gewerbes bestimmten Oertlichkeiten zu erheben ist. Sie soll gleichfalls die Grundlage bilden für die Erhebung der Gebühren bei rechtsgeschäftlicher und im Wege des Erbganges erfolgender Grundeigentumsübertragung und in sonstigen Fällen, in denen der Wert der Liegenschaften bekannt sein muß."

Digitized by Google

Scheine ausgefolgt, in denen die auf ihren Namen eingetragenen Grundstücke, deren abgeschätzter Ertrag oder Wert sowie die Gebühren für die ausgefertigten Besitztitel vermerkt sind.

Art. 47. Von den im Art. 25 angegebenen Fällen abgesehen, werden Einsprüche gegen die Aufnahme und Abschätzung nach den im Gesetz über die Abgaben für bebaute Grundstücke[1]) vorgesehenen Bestimmungen erledigt.

Ein solcher Einspruch hat auf die Zahlung der Gebühren für die Besitztitel und der Nebenkosten keinerlei aufschiebende Wirkung. Stellt sich jedoch heraus, daß in Anbetracht des Ausgangs des Verfahrens zuviel Steuern und Gebühren gezahlt worden sind, so wird der Mehrbetrag zurückgezahlt.

Zweites Kapitel.

Abgaben und Gebühren für die Beurkundung.

Art. 48. An den Orten, wo die Abgrenzung und Aufnahme vorgenommen wird, ist von dem festgestellten Jahresertrage der Liegenschaften eine einmalige Gebühr von zehn vom Hundert für die Aufnahme und Vermessung zu erheben, die zusammen mit der Grundsteuer in fünf gleichen Jahresraten zu zahlen ist.

Art. 49. Für die Titel, die den Grundeigentümern an Stelle der in ihren Händen befindlichen Grundbuchscheine ausgehändigt werden, sind Beurkundungs-, Schreib- und sonstige Gebühren nicht zu erheben. Nur für die in Heftform[2]) ausgefertigten Eigentumstitel wird eine Pauschalsumme von fünf Piastern erhoben.

Für die erstmalige Ausstellung von Grundbuchscheinen und -heften wird von jedem Grundstück, den im Gebührentarif vorgesehenen Klassen entsprechend, eine Beurkundungs- und Schreibgebühr erhoben.

Bei den im Miteigentum stehenden Liegenschaften, für welche den Miteigentümern ihren Anteilen entsprechend besondere Scheine ausgestellt werden, wird für die Einzelscheine keine besondere Beurkundungs- und Schreibgebühr verlangt; es wird nur für

[1]) S. hierüber Anm. 2 zu Art. 3 auf S. 43.
[2]) S. Art. 26.

Digitized by Google

jedes Grundstück einmal eine solche Gebühr festgesetzt und ihre Gesamtsumme im Verhältnis zu den Anteilen verteilt.

Art. 50. Für die seitens der Aufnahmekommissionen nach den Bestimmungen der Artt. 18 und 27 vorgenommenen Handlungen sind die tarifmäßigen Gebühren nebst den Beurkundungs- und Schreibgebühren zu erheben.

Art. 51. Die Protokolle über die Flurgrenzen der Ortschaften und über die seit jeher der Einwohnerschaft zur Nutzung zugewiesenen und als solche von den Abgrenzungskommissionen einzutragenden Liegenschaften werden ebenso wie die Flurkarten in einer von der Katasterbehörde anzufertigenden beglaubigten Abschrift den verschiedenen Ortschaften seitens des Grundbuchministeriums zwecks Aufbewahrung bei den Aeltestenausschüssen unentgeltlich übersandt.

Art. 52. Bei den Ländereien, die von alters her zur unmittelbaren Nutzung einer Kultusanstalt, einem Derwischkloster oder (christlichen) Mönchskloster oder einer Wohltätigkeitsanstalt zugeteilt und als solche im Grundbuch eingetragen worden sind, oder die auf Grund einer später erfolgenden Feststellung über eine derartige Zugehörigkeit noch eingetragen werden, sind ebenfalls beglaubigte Abschriften der Eintragungen und Flurkarten anzufertigen und den betreffenden Ortschaften zur Ueberweisung an die Anstalten oder an den Wakuf-Verwalter zuzusenden. Für jede derselben wird eine Pauschalsumme von 50 Piastern erhoben.

Art. 53. Für die Erteilung von Erlaubnisscheinen zur Urbarmachung von Oedländereien gemäß Art. 28 ist eine Gebühr von 5 Piastern zu entrichten.

Drittes Kapitel.

Strafrechtliche Bestimmungen.

Art. 54. Wer sich den Abgrenzungs- und Aufnahmeformalitäten und der Vornahme der Vermessung durch die Tat widersetzt oder absichtlich Schwierigkeiten entgegenstellt, wird mit Gefängnis von 24 Stunden bis zu einer Woche bestraft.

Wird dabei eine strafbare Handlung begangen, die eine schwerere Strafe nach sich zieht, oder wird der tatsächliche

Digitized by Google

Widerstand und die absichtliche Erschwerung hartnäckig fortgesetzt, so ist zur Einleitung der gesetzlich erforderlichen Strafverfolgung von seiten eines mit gerichtlicher Gewalt betrauten Kommissionsmitgliedes ein vorläufiger Haftbefehl zu erlassen. Das dieserhalb seitens der Abgrenzungs- oder Aufnahmekommissionen aufgesetzte Protokoll ist sofort der Staatsanwaltschaft des Ortes zu übermitteln.

Ist die fragliche Handlung zugleich mit einer Beleidigung oder Bedrohung der Mitglieder oder anderer Beamten der Kommission bei Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit verbunden, so wird, abgesehen von dem Erlaß des Haftbefehls, noch nach den Vorschriften des Art. 40 der ZPO. mit einer Haftstrafe vorgegangen.

Nötigenfalls wird zur Sicherung der ordnungsmäßigen Durchführung der Abgrenzung und Aufnahme die Hilfe der Polizei angerufen.

Art. 55. Beamten, die sich bei den zur Abgrenzung und Aufnahme gehörigen Arbeiten eine Pflichtvernachlässigung zuschulden kommen lassen, wird je nach der Schwere der strafbaren Handlung eine Geldstrafe von 100 Goldpiastern[1]) bis zu 10 türkischen Pfunden[2]) auferlegt.

Beamte, die es wagen, den Ausführungsarbeiten Schwierigkeiten entgegenzustellen, werden ebenso wie die Mitglieder des Aeltestenausschusses, die sich weigern, ihre Pflicht zu erfüllen, je nach dem Grade der strafbaren Handlung mit Gefängnis von einer Woche bis zu einem Monat bestraft.

Zu diesem Zwecke sind die von den Abgrenzungs- oder Aufnahmekommissionen aufzusetzenden Protokolle zusammen mit dem Berichte der Grundbuchverwaltung den Verwaltungsausschüssen zum Zwecke der Aburteilung zu übermitteln. Dergleichen Angelegenheiten sind als Eilsachen zu bearbeiten.

Art. 56. Wer die ihm gemäß Art. 16 zugestellten Fragebogen über die ihm gehörigen Grundstücke ohne entschuldbaren Grund nicht binnen 14 Tagen von der Zustellung an ausgefüllt

[1]) 1 Goldpiaster = etwa 18 Pfg.
[2]) 1 türkisches Pfund = ca. 18½ Mk.

Digitized by Google

zurückgibt oder es ablehnt, die darin verlangten Aufklärungen zu geben, oder wer unter den Grundeigentümern oder Pächtern sich weigert, über die Verwendungsart der aufzunehmenden Grundstücke oder die Höhe ihrer Pachtsumme Auskunft jeder Art zu erteilen, wird je nach dem Werte der Ländereien zu Geldstrafen von 20 bis zu 100 Piastern verurteilt.

Das darüber aufzunehmende Protokoll ist dem zuständigen Gerichte einzusenden, das die Angelegenheit als Eilsache zu behandeln hat.

Art. 57. Wer ein ihm nicht gehöriges Grundstück durch arglistige Täuschung und unter falschen Vorspiegelungen auf seinen Namen eintragen läßt oder ihn nicht betreffende Urkunden oder Eintragungen zu seinen Gunsten verwendet, wird zum Ersatz des verursachten Schadens verurteilt und außerdem mit Gefängnis von 6 Monaten bis zu 3 Jahren und Geldstrafe von 5 bis zu 100 türkischen Pfunden bestraft.

Art. 58. Zu Schadensersatz und den im Art. 57 vorgesehenen Strafen wird gleichfalls verurteilt, wer in böswilliger Absicht oder zur Erwirkung eines persönlichen Vorteils ein Grundstück, das einem anderen gehört, auf den Namen eines Dritten eintragen läßt oder in diesem Sinne Auskünfte erteilt und Zeugnis ablegt.

Art. 59. Erhebt jemand während der Aufnahmeformalitäten betreffs eines Grundstücks, von dem er weiß, daß ihm kein Recht daran zusteht, Einwände und Ansprüche in der Absicht, den Eigentümer zu schädigen, so wird er zum Ersatz des verursachten Schadens und außerdem zu Gefängnis von 8 Tagen bis zu 3 Monaten und Geldstrafe von einem türkischen Pfund bis zu 25 türkischen Pfunden verurteilt.

Art. 60. Für die Ausführung dieses Gesetzes wird eine besondere Verordnung ergehen.

Art. 61. Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird der Finanzminister betraut.

Ich verordne, daß der vorliegende Gesetzentwurf, der nach Eröffnung des Parlaments diesem zur Erteilung der Gesetzeskraft

Digitized by Google

vorgelegt werden soll, vorläufig vom Tage der Veröffentlichung ab in Kraft tritt und unter die Reichsgesetze aufgenommen wird.

Am $\frac{\text{11. Rebi-ül-evvel 1331}}{\text{5. Schubat 1328}}$ (= 18. Februar 1913).

Gezeichnet: *Mehmed Reschad.*

Der Großvesier: *Mahmud Schefket.*

Der Finanzminister: *Rifaat.*

§ 6. II. Gesetz betr. Grunderwerb durch juristische Personen.

Das vorliegende, in der Reihe der Grundstücksreformgesetze an zweiter Stelle erlassene Gesetz gehört zu denjenigen, die aus den in der Einleitung aufgeführten Gründen die stärkste Opposition in der Kammer gefunden haben. Was man ihm vorwarf, war vor allen Dingen die Unvereinbarkeit mit den Grundsätzen des alten heiligen Rechts, das die Möglichkeit, Grundbesitz zu haben, nur einer natürlichen Person, niemals aber der dem Scheriatrecht als Rechtsbegriff gänzlich unbekannten juristischen Person zuerkenne. Auf diesen Haupteinwand antworten die dem Gesetz vorangeschickten Motive in sehr geschickter Weise, indem sie — dies gleichsam unter einen anderen Gesichtspunkt stellend und zur Verteidigung einer ganz anderen These benutzend — auf die Tatsache hinweisen, daß der Fiskus (Beït-ül-Mal) schon von jeher ein unbestrittenes Recht gehabt habe, Grundeigentümer zu sein, und ebenso für die Staats- und Munizipalitätsverwaltungen und sogar für gewisse Privatgesellschaften das gleiche Recht schon früher durch Spezialgesetze geschaffen worden sei.

Ein zweiter Vorwurf gegen das Gesetz wurde aus dem Umstande hergeleitet, daß mit dem Uebergange der Wakuf-Ländereien in die Hand von juristischen Personen die Fälle der Uebertragung durch Verkauf usw. an Dritte sich erheblich vermindern würden und von einer Weitervererbung oder einem Heimfall derselben überhaupt nicht mehr die Rede sein könnte; dadurch würde aber der Fiskus und der Evkaf infolge des Ausfalls an Gebühren und Einnahmen aufs empfindlichste betroffen werden.

Digitized by Google

Auch dieser feindlichen Strömung hat der Gesetzgeber Rechnung zu tragen gewußt durch Einführung besonderer Taxen, die eine Art Kompensation für den Einnahmeausfall darstellen sollen, wobei er allerdings zum Nachteil des mit dem Gesetz erstrebten Zweckes weit über das Ziel hinausgeschossen sein dürfte.

Der wesentliche Inhalt des Gesetzes läßt sich mit einem Worte zusammenfassen: Das bisher nur dem Fiskus und den Gemeinden zugestandene und sonst Privatgesellschaften nur ganz ausnahmsweise in beschränktem Umfange[1]) gewährte Privileg des Grundeigentumerwerbs wird allgemein auf Vereine zu idealen Zwecken (Art. 1 Ziff. 2), Handels-, Industrie- und Baugesellschaften (Art. 1 Ziff. 3), Landwirtschaftsgesellschaften (Art. 2) sowie (Kultus-)Gemeinden und Wohlfahrtsanstalten (Art. 3) ausgedehnt. Es braucht kaum hervorgehoben zu werden, von welch ungeheurer Tragweite diese Neuerung für die zukünftige Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse in der Türkei sein muß. Mit ihr wird eine der größten Schranken beseitigt, die von jeher die freie Entwicklung des Grundstücksverkehrs behinderten. Mußten doch bis zum heutigen Tage Gesellschaften und Anstalten in der Türkei das formale Eigentumsrecht an den von ihnen erworbenen Liegenschaften auf eine Mittelsperson, einen Strohmann, übertragen lassen, der nach außen hin als Alleineigentümer auftrat und als solcher auch in den Grundstückstiteln figurierte, ein Verfahren, das nicht nur umständlich und kostspielig, sondern auch, besonders bei etwaigen Konkursen des Strohmanns oder beim Tode desselben, nicht ungefährlich war. Und wenn vielleicht auch ein Bank- oder sonstiges Gesellschaftsunternehmen, das nur gelegentlich im Nebengeschäft sich mit Grundstückserwerb abgab, zur Not mit diesem System des Strohmanns auskommen konnte, so lag der Fall doch anders für Gesellschaften, deren Zweck ausschließlich auf Terrainaufkauf und Grundstücksspekulation gerichtet war. Bei derartigen Unternehmungen mußte naturgemäß der größte Teil des Aktienkapitals auf den Namen des Strohmanns überschrieben werden, was den Aktionären schwer-

[1]) Vgl. oben S. 22.

Digitized by Google

lich Zutrauen erwecken konnte. Kein Wunder, daß es bisher fast völlig an einer Mitwirkung der Gesellschaftskapitalien bei der Erschließung der türkischen Bodenwerte gebrach. Terraingesellschaften großen Stils, wie sie schon seit Jahrzehnten eine unentbehrliche Einrichtung in den emporwachsenden Kulturzentren der alten und neuen Welt geworden sind, hat es aus diesem Grunde ebenfalls bis in die neueste Zeit hinein selbst in der Hauptstadt der Türkei nicht gegeben — einer der Hauptfaktoren der in den letzten Jahren fast unerträglich gewordenen Wohnungsnot und Mietsteuerung in Konstantinopel!

Leider ist der Gesetzgeber bei Durchführung dieser wichtigen Neuerung, wohl unter dem Druck der geschilderten äußeren Verhältnisse, auf halbem Wege stehengeblieben. Uneingeschränkt wird das Recht des Grundeigentumserwerbs nur dem Fiskus und den Gemeinden zugesprochen. Bei allen übrigen vom Gesetz begünstigten juristischen Personen ist dies Recht in derartige Klauseln eingezwängt worden, daß die damit angestrebten Vorteile beinahe wieder illusorisch gemacht werden.

Auch der Gesetzgeber hat zweifellos diesen wunden Punkt in seinem Werke erkannt. Interessant sind seine Bemerkungen hierüber in den Motiven. Zur Rechtfertigung des von ihm nun einmal — freiwillig oder unfreiwillig — eingenommenen Standpunktes beruft er sich darauf, daß ein absolutes Recht, Eigentum an Grundstücken zu erwerben, den juristischen Personen in keinem Lande der Welt zuerkannt sei, daß vielmehr deren Zulassung zum Grundeigentumserwerb überall den Gegenstand besonderer Gesetze und Verordnungen bilde, die eine Reihe von Einschränkungen und Bedingungen dafür aufstellten.

Hierin dürfte der Gesetzgeber sich freilich gründlich geirrt haben. Gerade das Gegenteil ließe sich eher behaupten: daß nämlich die modernen Gesetzgebungen durchweg den Grundsatz der völligen Gleichstellung der juristischen Person mit der natürlichen auf allen Rechtsgebieten — und somit auch auf dem des Immobilienrechts — verfechten und nur zuweilen durch Sondergesetze Ausnahmen von diesem Prinzip begründen[1]).

[1]) Vgl. Dr. *Biliotti*, „*Le régime hypothécaire*“ in Nr. 136 der „*Gazette Financière*“ vom 7. 5. 12.

Digitized by Google

Am schlechtesten sind leider im Gesetze die — unter dem Gesichtspunkte der Mitbeteiligung des ausländischen Kapitals die europäischen Kreise in erster Linie interessierenden — Gesellschaften für wirtschaftliche Zwecke weggekommen. Das Gesetz unterscheidet Gesellschaften für Handels-, Gewerbe- und Bauunternehmungen auf der einen Seite und Gesellschaften für Landwirtschaftszwecke auf der anderen Seite. Bei ersteren ist die Berechtigung zum Grunderwerb an die Bestimmungen ihrer Verträge, Lastenhefte oder Statuten gebunden, die von der Regierung entsprechend den zurzeit geltenden Vorschriften über Aktiengesellschaften[1]) zu genehmigen sind. Der Behörde bleibt somit bei der Gründung der Gesellschaft jedesmal die Entscheidung vorbehalten, ob und in welchem Umfange diese Grund und Boden erwerben darf. Dasselbe gilt für die konzessionierten Gesellschaften, in deren — durch Großherrliches Iradé zu genehmigenden[2]) — Konzessionsakten oder Lastenheften ein entsprechender Passus aufgenommen werden muß. Die Parlamentskommission, der seinerzeit der Gesetzentwurf vorgelegen hatte, wollte sogar mit derartigen Gesellschaften noch engherziger verfahren: sie beabsichtigte, die weitere Beschränkung in das Gesetz aufzunehmen, daß eine Gesellschaft nur Grundstücke in dem für ihre Zweckbestimmung unbedingt erforderlichen Umfange besitzen könnte. Wenn der Gesetzgeber auch nicht so weit gegangen ist, so erscheint doch der Umstand an und für sich bedenklich genug, daß die Grunderwerbsmöglichkeit bei den wirtschaftlichen Gesellschaften von der freien Willkür der Behörden und Beamten abhängig gemacht wird.

Noch schlimmer steht es mit den Landwirtschaftsgesellschaften. Hier begnügt sich der Gesetzgeber mit der eben bezeichneten Klausel nicht, sondern stellt folgende weiteren Bedingungen auf:

---

[1]) Türkisches Handelsgesetzbuch vom 12. Ramazan 1266 (= 28. Juli 1830), Artt. 20—35, sowie Ausführungsgesetz (anonym schirket nisamname-i-dachilissi) vom 17. Teschrin-i-sani 1298 (1882), beide erschienen in deutscher Uebersetzung in den „Handelsgesetzen des Erdballs" Bd. VII (R. v. Deckers Verlag, Berlin 1906).

[2]) Vgl. *Loi sur les concessions* vom 10. Haziran 1326 (= 23. Juni 1910).

Digitized by Google

1. daß die zu erwerbenden Grundstücke nicht innerhalb der Grenzen der zu einem bewohnten Dorfe gehörigen Gemeindeländereien noch innerhalb einer Festung oder eines Befestigungsrayons noch am Eingang eines Kriegshafens liegen;
2. daß der Eigentumserwerb nicht an Orten vorgenommen wird, wo die Regierung es für untunlich erachtet;
3. daß bei etwa beabsichtigtem Weiterverkauf solcher Grundstücke von seiten der erwerbenden Gesellschaft den Anwohnern ein gesetzliches Vorkaufsrecht zusteht.

Ueber die Gründe, die den Gesetzgeber zu dieser Fülle von Einschränkungen veranlaßt haben, schweigen sich die Motive vollkommen aus. Bemerkenswert ist, daß in dieser Beziehung eine auffällige Unstimmigkeit zwischen den Ansichten der Regierung und der Gesetzeskommission des Parlaments geherrscht hat. Letztere wollte die beiden erstgenannten Beschränkungen unbedingt beseitigen und zwar aus dem Grunde, weil sie es den Beamten freistellten, darüber zu befinden, wie eng hierbei die Schranken gezogen werden sollten, was ebensowohl den Gesellschaften wie den Landgemeinden selbst zum Nachteil gereichen könnte[1]). Dafür hat die Gesetzeskommission freilich die dritte Bedingung eingeführt, um der Bodenspekulation nach Möglichkeit einen Riegel vorzuschieben.

Es ist nicht recht erfindlich, was die Regierung bestimmt hat, trotz des Widerspruchs der Parlamentskommission auf den beiden erstgenannten Bedingungen zu beharren, es müßte denn sein, daß es sich um ein taktisches Manöver handelte und man lieber der Parteikritik zuliebe etwas zuviel tun wollte als zuwenig. Jedenfalls erscheinen diese Einschränkungen ziemlich überflüssig, wenn man bedenkt, daß die Regierung sich, wie erwähnt, bei der Gründung der Gesellschaften an und für sich schon ein Kontrollrecht bezüglich ihres Grundeigentumserwerbs vorbehalten hat. Will die Regierung sich aber gegen die Gefahren wehren, die eine Vereinigung großer Ländereien in der Hand kapitalkräftiger ausländischer Gesellschaften aus innerpolitischen

[1]) Vgl. *Biliotti*, „*La Loi Foncière*" in Nr. 157 der „*Gazette Financière*" vom 1. 10. 12.

Digitized by Google

Gründen mit sich bringen könnte, so dürfte diesen schon zur Genüge durch zwei weitere, ebenfalls im Gesetz enthaltene Klauseln vorgebeugt sein, die ihrer besonderen Natur wegen an anderer Stelle noch einer eingehenden Betrachtung unterzogen werden sollen[1]) und hier nur der Vollständigkeit halber aufgeführt seien: es müssen nämlich einmal alle Gesellschaften ohne Ausnahme, wenn sie zum Grunderwerb zugelassen werden wollen, ottomanisch sein, und außerdem dürfen die landwirtschaftlichen Gesellschaften nur dann dieser Vergünstigung teilhaftig werden, wenn ihre Anteilscheine auf den Namen ottomanischer Inhaber lauten. —

Bilden schon diese zahlreichen gesetzlichen Schranken ein nicht zu unterschätzendes Hindernis für die Begründung größerer, auf Grundeigentumserwerb gerichteter gesellschaftlicher Unternehmungen in der Türkei, so mehren sich die Bedenken bei Berücksichtigung der Taxen, die durch Art. 5 des Gesetzes eingeführt worden. Daß eine gewisse Entschädigung dem Fiskus und dem Evkaf für den Ausfall zugebilligt werden muß, den sie aus den in den Motiven besprochenen Gründen durch den Uebergang der Mirié- und Wakuf-Ländereien in die Hand juristischer Personen erleiden, wird niemand bestreiten wollen. Dies dürfte aber auch als Grenze für die Bemessung der Höhe der Taxe nach oben hin anzusehen sein. Es hieße dem Zwecke des Gesetzes entgegenarbeiten, wenn darüber hinaus für den Fiskus oder Evkaf noch eine neue Erwerbsquelle geschaffen werden würde, zumal die Immobiliartaxen in der Türkei an und für sich schon gerade jetzt[2]) hoch genug sind und Gesellschaften auch in sonstiger Weise zu Abgaben reichlich herangezogen werden. Dennoch hat der Gesetzgeber diesen Fehler begangen. Während die den Mülk- und Mirié-Ländereien auferlegten Taxen (½ ‰ des Schätzungswertes jährlich für erstere, 1 ‰ für letztere) entsprechend der im großen und ganzen zutreffenden Berechnung der Motive vielleicht noch angemessen erscheinen könnten, ist

[1]) S. unten im dritten Abschnitt S. 135 ff.

[2]) Außer der Grundsteuer ist der Grundbesitz seit dem italienisch-türkischen Kriege noch mit ziemlich bedeutenden Kriegssteuern belastet, wozu in Konstantinopel ein städtischer Steueraufschlag gekommen ist.

Digitized by Google

die für Wakuf-Grundstücke eingeführte sog. Mukataa-Abgabe[1]) von jährlich 10 ‰ übertrieben hoch. Offensichtlich hat die Regierung sich auch hier wieder von der Absicht leiten lassen, einem etwaigen Widerstande gegen das Gesetz von seiten der Wakuf-Verwaltung den Boden abzugraben. Immerhin bleibt es unverständlich, auf Grund welcher Schätzungen diese Berechnung zustande gekommen ist. Auch die Motive geben darüber keinen Aufschluß, da sie nur bei den Wakuf-Ländereien von einer „Beibehaltung des bisher gültigen Satzes" (?) sprechen. Die Wakuf-Verwaltung wird dadurch zweifellos einen erheblichen Vorteil haben, ebenso zweifellos muß aber auf der andern Seite der große Gedanke, den der Gesetzgeber mit dem Gesetze verfolgt, darunter leiden, zumal die Wakuf-Ländereien den größten Teil alles Grundbesitzes in der Türkei ausmachen. Gerade die wirtschaftlichen Gesellschaften dürften bei allzu hohen Taxen nur zu leicht wieder dem alten System der Uebertragung ihrer Grundstücke auf einen Strohmann den Vorzug geben.

Motive und Gesetzestext.

(Veröffentlicht in Takvim-i-vekaï [Reichsanzeiger] vom 21./6. März 1913, Nr. 1392.)

1. Motive.

Ein absolutes Recht, an Grundstücken Eigentum zu erwerben, ist den juristischen Personen in keinem Staate gesetzlich zuerkannt, immer bildet diese Erlaubnis den Gegenstand besonderer Gesetze nnd Verordnungen, die gewisse Einschränkungen und Bedingungen dafür aufstellen.

Bei uns (in der Türkei) sind ebenfalls gewisse gesetzliche Bestimmungen dieser Art vorhanden. So hat seit jeher der Fiskus (Beït-ül-Mal) ein anerkanntes Recht besessen, Grundeigentümer zu sein, ebenso ist den Staats- und Munizipalitätsverwaltungen dieses Recht in besonderen Verordnungen und Erlassen zugestanden worden und haben zugunsten von ottomanischen Handels- und Gewerbegesellschaften sowie Vereinen

[1]) Diese Mukataa-Abgabe ist nicht zu verwechseln mit der für die „Mukataalu-Wakufs" bestehenden, ebenfalls „Mukataa" genannten festen Abgabe (s. oben S. 18).

Digitized by Google

eigens zu diesem Zwecke Gesetze und Verordnungen bestanden. Nur für Bau- und Landwirtschaftsgesellschaften galt bisher eine solche Vergünstigung nicht. In Anbetracht dessen aber, daß die Gründung solcher Gesellschaften und ein den Grundsätzen der modernen Wissenschaften entsprechender Landwirtschaftsbetrieb nicht nur der Regierung Vorteil bringt, sondern auch der Einwohnerschaft in den umliegenden Dörfern die Fortschritte der Neuzeit praktisch vor Augen führt, erscheint es dringend erforderlich, einen Gesetzesartikel in diesem Sinne zu schaffen.

Was die Wohltätigkeitsanstalten anbelangt, so haben sie schon seit alters her Terrains besessen, und ihre Berechtigung zum Erwerbe solchen Eigentums, das auch im Grundbuch eingetragen wurde, ist durch das Grundstücksgesetz[1]) anerkannt worden.

Da ihnen indessen das Recht nicht zugestanden war, bebaute Grundstücke zu erwerben, so mußten die Vereine und wohltätigen Anstalten das Eigentum an letzteren auf den Namen von Mittelspersonen überschreiben, und aus diesem Anlasse sind, wie im folgenden noch des näheren dargelegt werden wird, unzählige Streitigkeiten zwischen der Regierung und solchen wohltätigen Anstalten entstanden. Um derartigen Streitigkeiten die Spitze abzubrechen, ist es für unumgänglich notwendig erachtet worden, einem in Wirklichkeit schon bestehenden Zustande die gesetzliche Sanktion zu geben. Aus diesem Grunde ist im ersten Artikel der Novelle das Recht der juristischen Personen zum Grundeigentumserwerbe anerkannt worden. Um sämtliche Arten derselben vollzählig aufzuzählen, sind nächst den Staats- und Munizipalitätsverwaltungen noch die Vereine sowie Handels- und Gewerbegesellschaften aufgenommen worden.

Was die Landwirtschaftsgesellschaften anbetrifft, denen hierzulande die größte Bedeutung zukommt, so ist ihnen, um sie nicht in Gegensatz zu den Staatsinteressen zu bringen, zweckmäßigerweise die Bedingung auferlegt worden, daß ihre Anteilscheine auf den Namen lauten und die Inhaber ottomanische Untertanen sein müssen.

---

[1]) Gesetz vom 7. Ramazan 1274 (1868), s. oben S. 11 Anm. 1.

Digitized by Google

Den Kultusgemeinden und Anstalten ist nur innerhalb der Städte und Dörfer Grundeigentum zu erwerben gestattet worden, und dies dürfte auch zur Sicherung ihres Zweckes genügen. Um aber keinerlei Anlaß zu Unzuträglichkeiten zu bieten, wie sie entstehen würden, wenn solche Vereine und Anstalten vermöge ihrer Kapitalskraft Massen von Liegenschaften in ihrer Hand vereinigten und dadurch in Zukunft die Ortseingesessenen zu Leibeigenen herabdrückten, — so daß dies nach den von fremden Staaten gemachten Erfahrungen schließlich ein politisches Problem für die Regierung bilden würde —, sind sie vom Recht zum Grunderwerb außerhalb der Ortschaften ausgeschlossen worden.

Da ferner die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes ihrem absoluten Charakter nach keine rückwirkende Kraft haben können, auf der anderen Seite aber zahllose Streitigkeiten ohne Ende entstanden sind über das Eigentumsrecht sowohl wie über den Heimfall von Liegenschaften, die von diesen Anstalten auf den Namen von Mittelspersonen überschrieben zu werden pflegten — Streitigkeiten, die in keiner Weise einen wirtschaftlichen Vorteil für den Staat hervorzubringen vermögen —, so ist zur endgültigen Beseitigung dieser Streitigkeiten eine Zusatzbestimmung getroffen worden, wonach auch solche Grundstücke in berichtigender Weise auf den Namen der Anstalten eingetragen werden können, sofern innerhalb einer bestimmten Frist ein entsprechender Antrag gestellt wird.

In Art. 3[1]) ist den Grundstücken, deren Eigentum von juristischen Personen erworben wird, eine Abgabe auferlegt worden. Der Grund hierfür ist in dem Bestreben zu erblicken, einen Ausgleich zu schaffen einmal für den Ausfall an Uebertragungs- und Erbumschreibungsgebühren, den die Regierung und der Evkaf bei Mirié- und (uneigentlichen)[2]) Wakuf-Ländereien sowie bei Mülk-Grundstücken infolge Einschränkung ihrer weiteren Uebertragungsmöglichkeit erleiden, ferner für den Ausfall an Gebühren, deren die Bedachten bei den eigentlichen Wakuf-Grundstücken aus dem gleichen Grunde beraubt werden,

[1]) Gemeint ist wohl richtiger Art. 5.
[2]) S. hierüber S. 14 f.

Digitized by Google

und schließlich für den Wegfall der Erträgnisse, die aus dem Heimfallrechte gewonnen wurden.

Die Uebertragungsgebühr für Mirié- und (uneigentliche) Wakuf-Ländereien ist auf 30‰ festgesetzt, für Mülk-Ländereien auf 15‰. Unter Zugrundelegung der Annahme, daß Grundstücke jeder Art höchstens alle 30 Jahre einmal in andere Hände übergehen, ist es für zweckmäßig erachtet worden, jährlich 1/30 dieser Beträge zu erheben. Bei den (eigentlichen) Wakuf-Ländereien ist der schon bisher gültige Satz von 10‰ beibehalten worden.

2. Gesetzestext.

Art. 1. Eigentum an Liegenschaften können erwerben:

1. die Staats- und die Gemeindeverwaltungen;
2. die Vereine in Gemäßheit des hierfür ergangenen Gesetzes[1]);
3. die ottomanischen Handels-, Industrie- und Baugesellschaften nach Maßgabe ihrer von seiten der Regierung genehmigten Verträge, Lastenhefte oder Satzungen.

Art. 2. Ebenso können ottomanische Landwirtschaftsgesellschaften nach Maßgabe ihrer von seiten der Regierung genehmigten Verträge, Lastenhefte oder Satzungen Eigentum an Liegenschaften erwerben, falls ihre Anteilscheine auf den Namen lauten und deren Inhaber ottomanische Untertanen sind.

Jedoch dürfen die von ihnen zu erwerbenden Grundstücke nicht innerhalb der Grenzen der zu einem bewohnten Dorfe gehörigen Gemeindeländereien, noch innerhalb einer Festung oder eines Befestigungsrayons, noch am Eingange eines Kriegshafens liegen.

Der Eigentumserwerb ist außerdem nicht gestattet an Orten, wo die Regierung es für untunlich erachtet.

Zudem wird den Dorfbewohnern und den in der Gegend ansässigen Grundeigentümern, falls solche Gesellschaften ihre

[1]) Gemeint sind die sog. Vereine zu idealen Zwecken (d. h. Vereine, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist), entsprechend dem Vereinsgesetz (*Loi sur les associations*) vom 29. Redjeb 1327 (= 16. August 1909), veröffentlicht in *Düstur*, Türkische Gesetzsammlung (Neue Folge), I 604 ff. (in französischer Uebersetzung erschienen bei *Biliotti, Législation Ottomane depuis le Rétablissement de la Constitution*, S. 295 ff.).

Digitized by Google

Grundstücke zu verkaufen beabsichtigen, ein Vorkaufsrecht bei Zahlung eines gleichhohen Preises eingeräumt.

Art. 3. Ottomanische (Kultus-)Gemeinden und Wohlfahrtsanstalten können lediglich innerhalb von Städten und Dörfern für Bauzwecke und unter der Voraussetzung der Zahlung von Abgaben und Steuern Eigentum an Grundstücken erwerben. Handelt es sich jedoch um ein von alters her einer Wohltätigkeitsanstalt zugehöriges Grundstück und ist diese Zugehörigkeit im Grundbuch vermerkt, so bleibt das Eigentumsverhältnis, wie bisher, bestehen.

Uebergangsbestimmung: Grundstücke von ottomanischen (Kultus-)Gemeinden und Wohltätigkeitsanstalten innerhalb von Städten und Dörfern, die bisher auf den Namen von Mittelspersonen eingetragen waren, werden gemäß den im vorhergehenden Absatze aufgeführten Bedingungen auf den Namen der Anstalten selbst umgeschrieben, falls dies innerhalb von 6 Monaten[1]) vom Datum der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes an beantragt wird. Ist innerhalb dieser Frist die Umschreibung bei den Grundbuchämtern nicht nachgesucht oder bei strittiger Sachlage keine Klage an zuständiger Stelle eingeleitet worden, so werden die auf Zugehörigkeit solcher Grundstücke zu den Anstalten gerichteten Ansprüche nicht mehr in Rücksicht gezogen[2]).

Art. 4. Die Formalitäten des Grundeigentumserwerbs auf den Namen juristischer Personen erfolgen in Form einer darauf gerichteten Willenserklärung[3]), die von folgenden Personen abzugeben ist: bei Staats- und Gemeindeverwaltungen von den höchsten Beamten; bei unmittelbar verwalteten Wakufs[4]) vom Evkaf-Minister, den Evkaf-Direktoren und -Beamten; bei mittelbar

[1]) Diese Frist ist inzwischen durch provisorisches Gesetz vom 11./24. September 1913 um weitere 6 Monate verlängert worden.

[2]) D. h. derartige Prozesse werden *a limine* abgewiesen.

[3]) Im türkischen Text heißt es wörtlich: „durch Angebot und Annahme" (vgl. hierüber die Bemerkungen auf S. 20 ff.). Die obige Bestimmung will natürlich nicht besagen, daß sich die Uebertragungsformalitäten allein auf die Willenseinigung beschränken. Es soll nur klargestellt werden, wer nach außen hin die juristische Person — über die das türkische Zivilrecht allgemeine Bestimmungen nicht enthält — für diesen Teil des Erwerbsaktes zu vertreten hat.

[4]) Vgl. hierüber oben S. 15 sub II a.

Digitized by Google

verwalteten Wakufs[1]) von den Wakuf-Verwaltern (Mütevellis) mit Vorwissen der Evkaf-Beamten; bei ottomanischen Vereinen und Wohltätigkeitsanstalten von ihrem Vorsteher und bei Gesellschaften von ihrem Präsidenten oder ihren Direktoren.

Art. 5. Während der Dauer des Eigentumsrechts der juristischen Personen wird erhoben:

für Mirié- und (uneigentliches)[2]) Wakuf-Land eine jährliche Auflage von einem Piaster[3]) auf das Tausend (1 ‰) des Wertbetrages;

für Mülk-Land jährlich 20 Para[4]);

für (eigentliches) Wakuf-Land eine jährliche feste Abgabe von 10 Piastern auf das Tausend.

Von dieser Auflage sind die von den Staatsverwaltungen besessenen Mülk- und Mirié-Ländereien befreit.

Art. 6. Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten mit dem Datum des Großherrlichen Iradés in Kraft.

Art. 7. Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden der Finanz- und der Evkafminister betraut.

Ich verordne, daß der vorliegende Gesetzentwurf, der nach Eröffnung des Parlaments diesem zur Erteilung der Gesetzeskraft vorgelegt werden soll, vorläufig in Kraft tritt und unter die Staatsgesetze aufgenommen wird.

Am $\frac{\text{22. Rebi-ül-evvel 1331}}{\text{16. Schubat 1328}}$ (= 1. März 1913).

Gezeichnet: *Mehmed Reschad.*

Der Großvesir: *Mahmud Schefket.*

Der Finanzminister: *Rifaat.*

Der stellvertretende Evkafminister: *Ibrahim.*

§ 7. III. Gesetz betr. Aufhebung der Gediks.

Das vorliegende Gesetz ist seinem Geltungskreise nach auf die Stadt Konstantinopel und deren Umgebung beschränkt und

---

[1]) Ueber diese Wakufs vgl. oben S. 15 sub II b.
[2]) Ueber diesen Begriff vgl. oben S. 14 sub I.
[3]) 1 Piaster = 18 Pfg.
[4]) 20 Para = 1/2 Piaster.

Digitized by Google

daher von weniger allgemeiner Bedeutung als die übrigen Reformgesetze. Wenn seine Folgen deshalb nach außen hin auch nicht im gleichen Maße fühlbar werden dürften, so verdient es doch aus dem Grunde nicht geringere Beachtung, weil es, wie diese, in erster Linie die Klärung der Eigentumsverhältnisse an Grundstücken bezweckt.

Das Gedik bildet eine dem türkischen Grundstücksrecht eigentümliche Institution, die, in ihren Anfängen kaum mehr als zwei Jahrhunderte zurückreichend, ausnahmsweise einmal nicht auf religiösen Ursprung zurückzuführen ist. Hervorgegangen ist das Gedikrecht aus den in der Türkei von jeher und auch noch heute eine hervorragende Rolle spielenden Zunftgenossenschaftsprivilegien. Ein Handwerker, der sich eine feste Arbeitsstätte zu schaffen gedachte und die Erlaubnis seiner Zunft hierzu erhalten hatte, konnte mit einem Grundstückseigentümer eine Art Mietsvertrag des Inhalts abschließen, daß dieser ihm und seinen Rechtsnachfolgern einen Grundstücksteil oder Arbeitsraum urkundlich gegen Entrichtung einer einmaligen größeren Abfindungssumme und Verpflichtung zur Zahlung einer geringen Jahresmiete abließ. Es stand dann dem Handwerker eine Art beschränkter persönlicher Dienstbarkeit an dem Grundstück zu, nur mit dem Unterschiede, daß die Berechtigung zugleich veräußerlich und vererblich war. Mit dem Besitz der Arbeitsstätte ging auf den Erwerber außerdem das Privileg des ausschließlichen Ausübungsrechts des betreffenden Zunfthandwerks in dem fraglichen Quartiere über [1]).

Das Gedik ist somit die Verquickung von Nutzungsrecht an fremder Sache und Zunftgenossenschaftsprivileg.

Der Inhaber des Gediks hatte die Befugnis, dingliche Verfügungen darüber zu treffen. Er konnte es verpfänden und auch zum Wakuf machen. Letzteres war s. Zt. unter den Zunfthandwerkern ein besonders beliebtes Mittel, um die Gedikberechtigungen für ewige Zeiten an ihre Korporation zu binden und letztere dadurch stark und mächtig zu machen. Während die

[1]) Näheres über die Gediks s. bei *Padel* und *Steeg*: *„De la Legislation Foncière Ottomane“*, S. 167 ff., sowie bei *Nedjib Chiha*, *„Traité de la Propriété Immobiliére en Droit Ottoman“*, S. 76 ff.

Digitized by Google

Regierung den Gediks aus diesem Grunde zuerst ungünstig gegenüberstand, hat sie sich später mit ihnen befreundet und sie geschützt. Die behördliche Anerkennung der Gediks erfolgte durch Firmans (Kais. Reskripte). Solche Firmans sind im Laufe der Zeit zu Hunderten erlassen worden. Sie stellen zum Teil förmliche Zunftgenossenschaftsschutzbriefe dar, in denen deren Rechte und Prärogative verbürgt werden[1]).

Die Neubegründung der Gediks ist durch ein Gesetz vom 8. Zilhidjé 1277 (1860) untersagt worden. Immerhin blieben die alten Gediks, insbesondere die der Mehlhändler, Brot- und Kuchenbäcker und Tabakhändler, auch weiter in Kraft. Zurzeit bestehen Gediks nur noch in Konstantinopel selbst und Umgegend.

Im Rahmen des heutigen Liegenschaftsrechts bedeuten die Gediks Belastungen der Grundstücke, die sich der Verwertung derselben hindernd in den Weg stellen. Die ursprünglichen Eigentümer der Gedik-Grundstücke — es handelt sich in der Regel um kleine Straßenwinkel und -ecken, Backöfen und dergleichen — sind meist längst verschollen. Die Gedik-Miete wird schon seit Jahren nicht mehr bezahlt. Gleichwohl ist eine Benutzung der Grundstücke zu Bebauungs- und sonstigen Zwecken nicht möglich, da die Gediks, in ihren Wirkungen einem Wakuf ähnlich, darauf lasten. Ihre endgültige Beseitigung geschieht demnach im Interesse der Erzielung klarer und freier Eigentumsverhältnisse an Grundstücken.

---

[1]) Der Inhalt eines derartigen, für die Zunft der Schnupftabakshändler erlassenen Firmans gibt *Biliotti* („*La suppression des Guédiks*" in der „*Gazette Financière*" vom 18. 3. 13, Nr. 181) wieder. Darin wird die Zahl der Tabakverkaufsstände in Konstantinopel auf 94 festgesetzt. Die Gedikbesitzer haften im Interesse der öffentlichen Ordnung für ihre Handlungen solidarisch. Beim Tode eines derselben vererbt sich der Gedikbesitz auf seine Kinder unter der Bedingung, daß sie die Summe zahlen, die der Erblasser der Zunftkasse schuldet. Im Falle ihrer Zahlungsunfähigkeit wird das Gedik von der Zunft meistbietend verkauft. Reicht der Versteigerungserlös zur Tilgung der Schuld nicht hin, so haben die Zunftangehörigen für den Rest einzustehen. Stirbt ein verschuldeter Gedikinhaber, ohne Erben zu hinterlassen, so verkauft die Zunft das Gedik und bezahlt mit dem Erlös die Schulden. Der Ueberschuß kommt der Zunftkasse zu; ein etwaiger Fehlbetrag fällt den Zunftangehörigen zur Last. Verkauft ein Gedikinhaber Kontrebande-Tabak, so wird er seiner Rechte entsetzt und sein Gedik vom Fiskus konfisziert. Der Verkauf von Schnupftabak in einem behördlich nicht konzessionierten Verkaufsstande ist verboten. Das Gedik dieses Verkaufsstandes wird konfisziert und öffentlich versteigert. Der Erlös fällt dem Fiskus zu.

Digitized by Google

Wie die Beseitigung zu erfolgen hat, schreibt das Gesetz im einzelnen vor. Unter Berücksichtigung des Umstandes, daß das Gedik in der Regel wertvoller als der Grund und Boden ist, läßt der Gesetzgeber ihre Ablösung in der Weise vor sich gehen, daß der Inhaber des Gediks das Grundeigentum gegen Zahlung einer nach den gesetzlichen Bestimmungen zu berechnenden Abfindungssumme an den bisherigen Eigentümer erwirbt.

Motive und Gesetzestext.

(Veröffentlicht im Takvim-i-vekaï [Reichsanzeiger] vom 21./6. März 1913, Nr. 1392.)

1. Motive.

Die im dritten Artikel des Gesetzes getroffene Regelung, wonach das Eigentumsrecht an den mit einem Gedik belasteten Liegenschaften dem Inhaber des Gedikrechts zufällt, ist veranlaßt worden einmal durch die Erwägung, daß diese zwei Arten von Rechten an einer Sache in der Person eines einzigen Berechtigten vereinigt werden sollen, und dann durch den Umstand, daß das Gedikrecht das wertvollere ist. Das geringwertigere Eigentumsrecht ist dem hochwertigen Gedikrecht untergeordnet und das Recht des Grundeigentümers der Ablösung unterworfen worden. Die Maßnahme, daß dem Gedikberechtigten ohne weiteres der Besitztitel ausgehändigt werden soll, ist darauf zurückzuführen, daß von den Grundeigentümern der weitaus größte Teil unbekannt ist und sich auch nicht in Erfahrung bringen läßt, wann sie mit ihren Ansprüchen hervortreten werden. In der Tat ist denn auch Vorsorge getroffen worden, daß ihre Rechte durch einen Geldbetrag abgelöst und die Auszahlung desselben auch sichergestellt werde; und weil die Frage, ob die Auflassungsformalitäten hinausgeschoben werden dürften, eine Fortdauer des jetzigen verworrenen Zustandes zur Folge haben würde, ist es für dringend notwendig erachtet worden, dahin zu wirken, daß die erforderliche Regulierung mit möglichster Beschleunigung vorgenommen werde.

Wenn im vierten Artikel die Ablösungssumme auf den dreißigsten Teil des Schätzungswertes des Grundstücks festgesetzt worden ist, so beruht dies darauf, daß die Zugrunde-

Digitized by Google

legung eines bestimmten Verhältnissatzes im Interesse eines ordnungsmäßigen Vorgehens unumgänglich notwendig erscheint. Anderseits sind die (Gedik-)Mietsbeträge zumeist unbekannt, während in den Fällen, wo sie bekannt sind, sich herausgestellt hat, daß ein allzu großer Unterschied zwischen diesem Verhältnissatz und den Mietsbeträgen nicht besteht.

Die im siebenten Artikel enthaltene Bestimmung, wonach für die Festsetzung des Betrages der für die Wakufs zu zahlenden Abgabe das Verhältnis von zwei Dritteln zu einem Drittel des festgestellten Wertes zugrunde gelegt wird, ist darauf zurückzuführen, daß in dem Gebührentarif für die Gebührenzahlung das gleiche Verhältnis angenommen worden ist.

Der im gleichen Artikel getroffenen weiteren Anordnung, daß Liegenschaften, bei denen der Grund und Boden Wakuf und das darauf ruhende Gedik Mülk ist, der festen Wakuf-Abgabe [1]) unterworfen werden, liegt die Absicht zugrunde, die gesetzlichen Bestimmungen, wie sie für diejenigen Wakuf- und Mirié-Ländereien gelten, auf denen sich im vollen Privateigentum stehende Gebäude befinden, in gleicher Weise auch hierfür zur Anwendung zu bringen.

Wenn im achten Artikel die niedrigen (Wakuf-)Abgaben bei Liegenschaften, für welche die erweiterte Erbfolgeordnung nicht gilt [2]), auf den Satz von zehn Para [3]) heraufgesetzt worden sind, so ist hierfür der Gedanke maßgebend gewesen, daß aus Anlaß der Vereinigung (von Eigentumsrecht und Gedikrecht) eine getrennte Festsetzung der Abgaben notwendig ist. Zugleich werden damit, daß die Abgaben nach einem gleichmäßigen Verhältnissatze bemessen werden, die Interessen der Wakufs gewahrt werden.

Wenn schließlich in dem gleichen Artikel die Notwendigkeit zum Ausdruck gekommen ist, die Vergünstigung der erweiterten Erbfolge, die bisher nur für einen Teil, entweder für das Gedik oder für das Grundstück, bestand, auch auf den anderen Teil auszudehnen und ferner das Privileg der Schulden-

[1]) D. h. der Mukataa (s. hierüber S. 18 sub IV c).
[2]) S. hierüber S. 25.
[3]) 10 Para = 1/4 Piaster (= ca. 4 1/2 Pfg.).

Digitized by Google

haftung nach dem Tode, das bisher nur dem Gedik zugute gekommen war, auch für das Grundstück gelten zu lassen, so ist der Grund hierfür der gewesen, zu verhüten, daß bei den Rechten des Eigentümers an dem Grundstücke eine Ungleichförmigkeit bestehen bleibe und in der Praxis Unordnung daraus entstehe.

2. Gesetzestext.

Art. 1. Die in Stambul und dessen drei Vorstädten[1]) auf dem Grundeigentum lastenden, zu Volleigentum oder als Wakuf besessenen Gediks werden aufgehoben und die darauf bezüglichen Rechte mit den an solchen Ländereien bestehenden Eigentumsrechten[2]) verschmolzen.

Ebenso werden die außerhalb der bebauten und bepflanzten Grundstücke an einigen Ecken der Bazare und Straßen begründeten Gediks gegen Zahlung ihres Gegenwertes von seiten der Stadtpräfektur sämtlich beseitigt.

Art. 2. Gehört das Gedik sowohl wie das damit belastete Grundeigentum ein und derselben Person, so wird ihr an Stelle des alten ein neuer Besitztitel ausgehändigt.

Art. 3. Sind der Gedikberechtigte und der Grundeigentümer verschiedene Personen, so fällt das Ganze dem Gedikberechtigten zu.

Die Rechte des Grundeigentümers werden gemäß den Bestimmungen des folgenden Artikels der Ablösung unterworfen.

Dem Gedikberechtigten wird im Falle der Anwesenheit des Grundeigentümers unter Einholung der erforderlichen Willenserklärung[3]), andernfalls ohne weiteres, ebenfalls ein neuer Besitztitel an Stelle des alten ausgehändigt.

Art. 4. Für Festsetzung der Höhe der Ablösungssumme gelten folgende Leitsätze:

---

[1]) Unter den „drei Vorstädten" sind zu verstehen die Stadtviertel Galata, Ejub und Skutari.

[2]) Es sei bemerkt, daß unter „Eigentumsrechten" hier zusammenfassend auch die (eigentumsähnlichen) Besitzrechte des Wakuf-Besitzers gemeint sind. Denn die Gediks können ebensogut wie auf Mülk-Land auch auf Wakuf-Land lasten. Letzteres überwiegt sogar, da der meiste Grundbesitz in Konstantinopel Wakuf ist.

[3]) Gemeint ist die vor dem Grundbuchamt abzugebende Auflassungserklärung (s. oben S. 20 f.).

Digitized by Google

Ist die Bodenmiete[1]) bekannt, so werden für je drei Piaster[2]) des jährlichen Mietsbetrages hundert Piaster angesetzt. Ist dies nicht der Fall, so wird der dreißigste Teil des eingetragenen Wertes und bei Ländereien, bei denen die neue (Maßnahme der) Werteintragung noch nicht durchgeführt worden ist, der dreißigste Teil des Schätzungswertes als Ablösungsbetrag angenommen.

Wird dieser Ablösungsbetrag von seiten des Gedikberechtigten auf einmal bezahlt, so wird er hinterlegt; andernfalls gilt die fragliche Liegenschaft insgesamt[3]) zugunsten des Ablösungsbetrages als verpfändet.

Art. 5. Die zur Einhebung gelangte Ablösungssumme wird dem Grundeigentümer auf dessen Antrag nach Erledigung der Willenserklärungsformalitäten ausgefolgt.

Ist die Ablösungssumme noch nicht einbezahlt worden, so wird sie auf ein Benachrichtigungsschreiben der Verwaltung der Oeffentlichen Titel hin durch das Zwangsvollstreckungsbureau wie eine ausgeklagte Schuld von dem Gedikberechtigten eingetrieben und der genannten Verwaltung übermittelt, die damit ebenfalls gemäß dem vorhergehenden Artikel verfährt.

Gehört der Grund und Boden zu den einmietigen Wakufs[4]), so wird der Ablösungsbetrag der betreffenden Wakuf-Stiftung als Wakuf-Miete überwiesen.

Art. 6. Sind beide, das Gedik sowohl wie der belastete Grund und Boden, Mülk, so wird für die Liegenschaften ein einziger Mülk-Besitztitel ausgestellt.

Art. 7. Ist von dem Gedik und dem damit belasteten Grundstück das eine Mülk-Besitz, das andere Wakuf-Besitz, so werden, um eine Grundlage für die Zahlung des jährlichen Wakuf-Mietszinses zu haben, wie bisher, zwei Drittel von den festgesetzten Werten für das Gedik, ein Drittel für das Grundeigentum in Rechnung gestellt.

---

[1]) D. h. die jährliche Miete, die der Gedikberechtigte dem Grundeigentümer laut dem zwischen ihnen abgeschlossenen Gedikvertrage zu zahlen hat.

[2]) 1 Piaster = ca. 18 Pfg.

[3]) D. h. sowohl das Eigentumsrecht an Grund und Boden als auch das Gedikrecht daran.

[4]) S. hierüber S. 16.

Digitized by Google

Ist das Gedik Mülk-Besitz so wird der (Wakuf-)Mietszins für den Grund und Boden zugleich in eine feste Wakuf-Abgabe [1]) umgewandelt.

Wenn aber der Grund und Boden Mülk ist, so wird er dem Wakuf, zu dem das Gedik gehört, ohne Auflage einer Abgabe zugeteilt, und der dem Wakuf zustehende Mietszins wird bis zum Heimfall nur im Verhältnis zu zwei Dritteln des Wertes erhoben.

Art. 8. Wenn beide, das Gedik und der damit belastete Grund und Boden, Wakuf-Besitz sind, aber zu zwei verschiedenen Wakuf-Stiftungen gehören, so wird bei Festsetzung der den Wakuf-Stiftungen zukommenden Abgaben in der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Weise verfahren. Ist für keines von beiden die Vergünstigung der erweiterten Erbfolge [2]) erworben und betrugen die von alters her bestehenden Wakuf-Mieten weniger als zehn Para, so sind sie zugleich auf diesen Betrag heraufzusetzen.

Ist die Vergünstigung der erweiterten Erbfolge nur für den einen Teil, entweder für das Gedik oder den damit belasteten Grund und Boden, erworben worden, so wird auch die Erbfolge des anderen Teils als erweitert angesehen und es gilt bis zur Entrichtung der hierfür fälligen Gebühr, deren Höhe nach dem Betrage zu berechnen ist, der gemäß dem vorhergehenden Artikel von dem festgesetzten Wert auf das Gedik oder den Grund und Boden entfällt, das Ganze [3]) als verpfändet.

Gehört das Gedik zur Kategorie derjenigen Ländereien, die für die Schulden des Eigentümers nach dessen Tode haften [4]), so erstreckt sich dieses Privileg auf das Ganze [5]).

---

[1]) Mukataa (vgl. hierüber S. 18).

[2]) Durch Zahlung einer einmaligen Abgabe von 3 Prozent des Grundstücks- bezw. Gedikwertes. Ueber die erweiterte Erbfolge s. oben S. 25.

[3]) S. Anm. 3 zu Art. 4.

[4]) Da nach dem bisherigen Recht (vgl. oben S. 10 f. und S. 18 Anm. 1) nur Mülk-Land für Schulden des Eigentümers nach dessen Tode haftete, so kann sich die obige Bestimmung nur auf solche Gediks beziehen, die im Volleigentum stehen.

[5]) D. h. auch der Grund und Boden haftet für etwaige Schulden des Gedikbesitzers.

Digitized by Google

Art. 9. Die Gediks, die vor der Veröffentlichung dieses Gesetzes heimgefallen sind, werden zusammen mit dem Grund und Boden öffentlich versteigert und zwar von der Abteilung für heimgefallene Güter des Grundbuchministeriums, wenn sie Mülk-Besitz sind, und von der Evkaf-Kasse — und zwar gleichfalls mit dem Grund und Boden — wenn sie Wakuf-Besitz sind oder wenn sie zwar im Volleigentum stehen, aber zu den Hinterlassenschaften gehören, deren Regulierung dem Evkaf zukommt.

Je nachdem das Gedik Mülk-Besitz oder Wakuf-Besitz ist, wird nach Art. 7 und, wenn der Grund und Boden einem anderen gehört, nach Art. 4 verfahren.

Art. 10. Betreffs der Eigentumsrechte an Grund und Boden, der vor der Veröffentlichung dieses Gesetzes heimgefallen ist, wird gemäß Artt. 3 und 4 verfahren und, je nachdem es sich um Wakuf- oder Mülk-Besitz handelt, finden auch Artt. 7 und 8 Anwendung.

Art. 11. Den Gerichten wird es untersagt, über Prozesse zu befinden, die in Widerspruch zu den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes angestrengt werden.

Art. 12. Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes treten mit dem Tage des großherrlichen Iradés in Kraft.

Art. 13. Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden der Justizminister, der Finanzminister und der Evkafminister betraut.

Ich verordne, daß der vorliegende Gesetzentwurf, der nach Eröffnung des Parlaments diesem zur Erteilung der Gesetzeskraft vorgelegt werden soll, vorläufig in Kraft tritt und unter die Staatsgesetze aufgenommen wird.

Am $\frac{\text{22. Rebi-ül-evvel 1331}}{\text{16. Schubat 1328}}$ (= 1. März 1913).

Gezeichnet: *Mehmed Reschad.*

Der Großvesir: *Mahmud Schefket.*

Der Finanzminister: *Rifaat.*

Der Justizminister und stellvertr. Evkafminister: *Ibrahim.*

Digitized by Google

§ 8. IV. Das Erbfolgeerweiterungsgesetz.

Welch tiefeinschneidende Wirkung die in diesem Gesetze enthaltene Neuregelung der Erbfolge bei Mirié- und Wakuf-Ländereien auf die Grundeigentumsverhältnisse in der Türkei auszuüben berufen ist, kann nur derjenige ermessen, der die Nachteile des oben in § 3 geschilderten derzeitigen Systems in der Praxis erlebt hat. Als drohendes Gespenst stand bisher hinter dem Besitzer solcher Ländereien und seiner Familie ständig die Furcht vor dem Heimfall des Grundstücks an den Fiskus oder den Evkaf. Hatte ein in kinderloser Ehe lebender Erblasser es verabsäumt, sich der Formalität des „Tevsi-i-intikal" zu unterziehen, d. h. durch Zahlung einer Taxe von 3% des Grundstückswertes die Vergünstigung der erweiterten Erbfolge für sich und seine Erben zu erwirken, oder starb er, bevor diese Formalität zum Abschluß gelangt war, so hatte der überlebende Ehegatte das Nachsehen: der Evkaf nahm das Anwesen als „mahlul" (heimgefallen) für sich in Anspruch.

Solchen Härten, die bei der in der Klassifizierung der Grundstücksarten vielfach herrschenden Unordnung noch um so schärfer in die Erscheinung traten, macht das vorliegende Gesetz durch die Erweiterung des Kreises der Erbfolgeberechtigten auf der einen und die völlige Gleichstellung der Mirié- und Wakuf-Ländereien in bezug auf die Vererbung auf der anderen Seite ein Ende.

Das neue Erbfolgesystem und seine Vorzüge hat der Gesetzgeber in den auch diesem Gesetze vorangeschickten Motiven aufs eingehendste beleuchtet. Es sei daher im Zusammenhang mit dem im ersten Teil dieser Arbeit über das bisherige Recht Bemerkten auf diese verwiesen. Für den deutschen Leser bieten die Bestimmungen des Gesetzes nichts Neues: Ein Blick auf den Gesetzestext lehrt, daß sie bis ins einzelne hinein den in unserem Bürgerlichen Gesetzbuche enthaltenen Regeln der gesetzlichen Erbfolge entsprechen, nur mit dem Unterschiede, daß der Kreis der Erbfolgeberechtigten mit den Erben der dritten Ordnung (den Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlingen) abschließt[1]), und daß ferner die Eltern schon neben den Abkömm-

[1]) Allerdings ist der Gesetzestext in dieser Beziehung nicht völlig klar, vgl. die Anmerkungen zu Art. 4 des Gesetzes auf S. 93.

Digitized by Google

lingen zu einem geringen Teile mit zur Erbschaft berufen werden (Art. 6 des Gesetzes). So genau hat sich im übrigen der türkische Gesetzgeber den deutschen Bestimmungen angeschlossen, daß die Artt. 2—6 des Gesetzes fast wie eine wörtliche Uebersetzung der §§ 1924—1927, 1930 und 1931 des Bürgerlichen Gesetzbuches anmuten. Bemerkenswert ist dabei vor allem, daß dem Ehegatten, der sonst — der laxeren Auffassung des Mohammedaners von den eherechtlichen Beziehungen entsprechend — in der türkischen Gesetzgebung ziemlich stiefmütterlich behandelt wird, die gleiche Vorzugsstellung eingeräumt wird wie bei uns, so daß die Türkei auch in diesem Punkte den Anschluß an die modernen Gesetzgebungen erreicht hat.

Abgesehen davon nun, daß durch die Vereinheitlichung der Gesetzgebung für Mirié- und Wakuf-Güter dieses überaus verwickelte, allerlei Streitfragen Raum bietende Rechtsgebiet wesentlich vereinfacht wird, kommt dem vorliegenden Gesetz im Rahmen des türkischen Grundrechtssystems noch eine besondere Bedeutung zu. Dadurch, daß der Erbanfall der Mirié- und Wakuf-Grundstücke an den Fiskus und den Evkaf so weit wie möglich hinausgeschoben wird, tritt bis zu einem gewissen Grade rechtlich eine Gleichstellung dieser Ländereien mit den im vollen Privateigentum stehenden Mülk-Grundstücken ein. Diese Maßnahme bildet demnach mehr oder weniger den ersten Schritt zu ihrer Säkularisation überhaupt.

Eine Klippe hat freilich der Gesetzgeber auch hier wieder nicht umschiffen können: die an den Evkaf zu zahlende Entschädigung für den Ausfall der diesem aus dem Heimfallsrecht bisher zugeflossenen Erträge. Zum Ausgleich dafür billigt ihm das Gesetz in Art. 9 eine Erhöhung des jährlichen Wakuf-Mietszinses von 1 ‰ auf 2½ ‰ zu. Dieser Satz ist indessen wohl zu hoch gegriffen und bedeutet für den Fiskus und Evkaf eher eine Einnahmequelle, als eine bloße Entschädigung[1]).

Anlaß zur Unzufriedenheit dürfte ferner der Umstand bieten, daß es bei den Wakuf-Grundstücken nicht mehr in das Belieben

[1]) Aehnlich dem Satze, der als Entschädigung für die Zulassung der juristischen Personen zum Grundeigentumserwerbe eingeführt worden ist. Vgl. oben S. 68 f.

Digitized by Google

des Grundbesitzers gestellt wird, ob er die Vergünstigung der erweiterten Erbfolge erwerben will oder nicht, sondern daß diese Formalität obligatorisch geworden ist, ohne daß doch gleichzeitig die oben erwähnte dreiprozentige Taxe dafür in Wegfall kommt. Die Wakuf-Besitzer, die bisher der Kosten wegen lieber auf die Vergünstigung der erweiterten Erbfolge verzichtet hatten, werden nunmehr unweigerlich herangezogen werden. Schon vor Jahren, als zum ersten Male die erweiterte Erbfolgeordnung eingeführt wurde, hatte die Regierung den gleichen Versuch gemacht, mußte aber infolge des Widerstandes der Grundbesitzer wieder davon abstehen und die Erweiterung der Erbfolgeordnung fakultativ gestalten. Durch diese böse Erfahrung gewarnt, schlägt der Gesetzgeber diesmal einen anderen Weg ein. Er verteilt die dreiprozentige Abgabe über sechzig Jahre und hofft, um mit den Motiven zu reden, dadurch zu erreichen, daß die „Wakuf-Besitzer ihre Schuld abzahlen, ohne es überhaupt zu merken". Es ist der Regierung, im Interesse der Durchführung dieses nach Form und Inhalt bestgelungenen unter den Reformgesetzen, nur zu wünschen, daß sie sich in dieser Hoffnung nicht täuschen möge und ihr die unzufriedenen Wakuf-Besitzer nicht etwa bei den noch ausstehenden Kammerberatungen über das Gesetz einen Strich durch die Rechnung machen!

Motive und Gesetzestext.

(Veröffentlicht im Takvim-i-vekaï [Reichsanzeiger] vom 27./12. März 1913, Nr. 1398.)

1. Motive.

Je ausgedehnter und größer der Kreis der Erbfolgeberechtigten ist, um so mehr fühlen sich die Eigentümer in ihren Bemühungen um die Kultivierung ihrer Ländereien ermutigt, um so mehr werden auch Kapitalisten, die heute noch wegen der enggezogenen Grenzen des Erbfolgerechts Bedenken tragen, ihr Barvermögen in Bodenwerten anzulegen, miteinander wetteifern, sich Grundeigentum zu verschaffen und aus Grundstücken Nutzen zu ziehen. Im gleichen Maße, wie infolge davon von Tag zu Tag der Bodenwert und der allgemeine Wohlstand sich

Digitized by Google

mehren werden, wird naturgemäß auch der dem Staate erwachsende Nutzen sich erhöhen. Es ist darum für zweckmäßig erachtet worden, die Erbfolgegrenzen um einen Grad zu erweitern.

Außerdem aber bestehen heute für die der gewöhnlichen Erbfolge unterworfenen Wakuf-Güter auf der einen Seite und die der Vergünstigung der erweiterten Erbfolgeordnung teilhaftigen, zur Kategorie der Wakufs gehörigen Bau- und Kulturländereien[1]) auf der anderen Seite zwei verschiedene Gesetze, die um einige Grade der Erbfolgeberechtigten differieren, wodurch in den Erbfolgeangelegenheiten ständig Unordnung herrscht. Da es ferner unpraktisch ist, daß in bezug auf die gewöhnliche Erbfolge für die eine Art Grundstücke das eine Regime, für die andere Art Grundstücke ein anderes gilt, so erschien es geboten, diese zu einem einzigen zu verschmelzen. Zugleich sind in den Graden einige Aenderungen folgender Art eingeführt worden.

Die erste Abänderung betrifft die Abkömmlinge des Erblassers. Wenn auch in den bestehenden beiden Erbfolgegesetzen das Repräsentationsprinzip[2]) zum Teil anerkannt worden ist, so ist es doch nicht vollkommen durchgeführt worden und daraus entstehen gewisse Anomalien. So geht, wenn eins der Kinder vorverstorben ist, vermöge des Repräsentationsrechts der Erbteil, der diesem Kinde zugefallen wäre, auf dessen Kinder über. Ist hingegen keins der Kinder (des Erblassers) mehr am Leben, so vererben sich die hinterlassenen Grundstücke und Baulichkeiten unmittelbar auf die Enkel zu gleichen Anteilen[3]), so daß in dieser Beziehung kein Repräsentationsrecht gilt.

Daher kommt bezüglich der auf die Abkömmlinge des Erblassers entfallenden Anteile, je nachdem noch ein Kind am Leben ist oder nicht, ein ganz verschiedenes Resultat zustande. Wenn beispielsweise von den drei Kindern eines Erblassers zwei verstorben sind und ein Kind lebt, und wenn das überlebende Kind seinerseits ein Kind, von den vorverstorbenen Kindern

[1]) S. oben S. 16 sub III b.

[2]) D. h. das Prinzip, wonach an Stelle eines vor dem Erblasser verstorbenen Erben dessen Abkömmlinge zur Erbfolge in den Erbteil berufen werden, der dem verstorbenen Erben zugefallen wäre (Erbeneintrittsrecht).

[3]) D. h. es findet Kopfteilung statt.

Digitized by Google

des Erblassers das eine abermals zwei Kinder, das andere drei Kinder hat, so geht von den Grundstücken ein Drittel auf das (überlebende) Kind des Erblassers, ein Drittel auf die zwei Kinder des zweiten (verstorbenen) Kindes des Erblassers und das letzte Drittel auf die drei Kinder des dritten (verstorbenen) Kindes des Erblassers über; und wenn dann nachträglich auch das überlebende Kind des Erblassers stirbt, so verbleibt dieses Drittel voll dessen einem Kinde. Gesetzt den Fall aber, daß das eine lebende Kind auch vorher stirbt, so gehen die gesamten Grundstücke zu sechs Teilen auf die sechs Enkelkinder über, so daß die Größe des Anteils eines jeden Enkelkindes einzig und allein von dem Leben oder Sterben des letzten Kindes (des Erblassers) abhängig ist. Wäre das Repräsentationsprinzip vollkommen durchgeführt worden, so wäre die Möglichkeit derartiger Zufälligkeiten ausgeschlossen und es müßten, gleichviel ob unter den Kindern (des Erblassers) noch einige am Leben wären oder nicht, die den Enkeln zufallenden Anteile nach ein und demselben Gesichtspunkte bestimmt werden. Nachdem nun einmal in unserer Gesetzgebung das Repräsentationsprinzip anerkannt worden ist, dürfte es zweckmäßig erscheinen, wenn dieses Prinzip vollkommen zur Anwendung gelangte, und es würde dadurch auch der Unordnung Einhalt geboten werden, die dadurch entsteht, daß die Beamten, ohne den Unterschied zwischen diesen beiden Erbfolgeregeln in Rücksicht zu ziehen, sie in fehlerhafter Weise anwenden. Art. 2 des Gesetzentwurfes ist auf diesem Grundsatz aufgebaut worden.

Die zweite Aenderung bezieht sich auf die Eltern (des Erblassers) und die Geschwister. Nach den bestehenden Gesetzen sind bei Lebzeiten der beiden Eltern oder auch nur eines Elternteiles deren Kinder von der Erbfolge ausgeschlossen. Nun läßt sich zwar, solange beide Eltern am Leben sind, gegen die Erbausschließung ihrer Kinder nichts sagen, denn die Kinder werden nicht nur zu Lebzeiten der Eltern Nutzen von der diesen überkommenen Hinterlassenschaft haben, sondern auch nach deren Tode in diese eintreten. Wenn aber ein Elternteil gestorben ist, so erbt ausschließlich der andere Teil, während die Kinder des ersteren, also die Geschwister des Erblassers von des

Digitized by Google

Vaters oder der Mutter Seite her, völlig ausgeschlossen werden. Da dies für unzweckmäßig angesehen werden muß, so hat man das für die Abkömmlinge geltende Repräsentationsprinzip auch auf die Eltern anzuwenden und den Anteil, der dem verstorbenen Elternteile zugefallen wäre, auf dessen Kinder übergehen zu lassen beschlossen.

Die dritte Aenderung hat die Kinder des vorverstorbenen Elternteiles, also die Geschwister des Erblassers, im Auge. Nach dem Gesetze vom 17. Muharrem 1284 über die erweiterte Erbfolge[1]) ist die Erbfolgeordnung der Seitenverwandten die folgende:

1. vollbürtige Brüder und halbbürtige Brüder von Vaters Seite;
2. vollbürtige Schwestern und halbbürtige Schwestern von Vaters Seite;
3. Brüder } mütterlicherseits.
4. Schwestern }

Nach dem Gesetze vom 4. Redjeb 1292 über die erweiterte Erbfolge bei den zur Kategorie der Wakufs gehörigen Bau- und Kulturländereien[2]) erben die Seitenverwandten in folgender Ordnung:

1. vollbürtige Brüder und Schwestern;
2. halbbürtige Brüder und Schwestern von Vaters Seite;
3. halbbürtige Brüder und Schwestern von der Mutter Seite.

Nach jedem dieser beiden Gesetze waren also einige Geschwister unter Ausschluß der anderen zur Erbfolge berufen. Anstatt nun den einen Teil der Geschwister in den Alleingenuß der Erbschaft zu setzen und den anderen Teil gänzlich davon auszuschließen, erscheint es unter allen Umständen zweckmäßiger, eine Teilung des Nachlasses nach der väterlichen und mütterlichen Linie vorzunehmen. Auf diese Weise dürfte auch die Verwandtschaftsnähe eine durchaus gerechte Berücksichtigung finden, da die vollbürtigen Geschwister von zwei Seiten, die halbbürtigen nur von einer Seite her zur Erbschaft berufen werden.

---

[1]) S. oben S. 23 und 24 unten. Dies Gesetz betrifft bekanntlich neben den Mirié-Grundstücken auch die uneigentlichen Wakuf-Grundstücke.

[2]) S. oben S. 24 f. Dies Gesetz betrifft ausschließlich die eigentlichen Wakuf-Grundstücke.

Digitized by Google

Zudem waren nach den Bestimmungen der erwähnten Gesetze Geschwisterkinder von der Erbfolge ausgeschlossen. Da es indessen, wie schon eingangs bemerkt, den wahren Interessen der Regierung und der Staatskasse mehr entspricht, wenn Bau- und Kulturland den Verwandten zukommt, anstatt dem Heimfallsrecht zu unterliegen, so ist das für die Erben erster Ordnung geltende Repräsentationsprinzip auch auf die Geschwisterkinder anzuwenden für richtig befunden und dementsprechend der dritte Artikel auf diesem Prinzip aufgebaut worden.

Die vierte Aenderung bezweckt, Großvater und Großmutter unter die Zahl der Erbfolgeberechtigten aufzunehmen. Wenn auch eine derartige Erbmöglichkeit sich nur selten bieten wird, so erscheint es doch nicht angebracht, jemanden, der vermutlich schon das Greisenalter erreicht hat, der die Hinterlassenschaft seiner Enkelkinder bildenden Liegenschaften zu berauben und der Not auszusetzen. In Anbetracht auch dessen schon, daß beim Tode der Großeltern die von ihnen besessenen Grundstücke auf ihre Abkömmlinge übergehen werden, entspricht es nur der Gerechtigkeit, wenn sie daran ebenfalls den Genuß gehabt haben.

Aus den bei dem vorhergehenden Artikel erwähnten Gründen muß für den Fall, daß von den beiden Großeltern der eine Teil oder beide vorverstorben sind, auch für deren Abkömmlinge, d. h. Vatersbrüder und -schwestern, sowie Mutterbrüder und -schwestern des Erblassers und deren Kinder, das Repräsentationsprinzip Platz greifen.

Die fünfte Abänderung betrifft den Anteil des Ehegatten. Nach den bestehenden Gesetzen ist der Ehegatte, solange Kinder und Enkel vorhanden sind, von der Erbfolge ausgeschlossen und erbt auch neben den Eltern nur den vierten Teil (des Nachlasses). Indessen führt es zu Unzuträglichkeiten, wenn man den Ehegatten im ersteren Falle ganz und gar der Erbschaft beraubt und die Sorge für seinen Unterhalt dem guten Willen seiner Kinder und Enkel anheimstellt. Es erschien daher angebracht, den Ehegatten neben den Kindern zu einem Viertel der Erbschaft zu berufen.

Seine Beteiligung neben den nach den Kindern und Enkeln kommenden (entfernteren) Verwandten ist in noch anderer Weise

Digitized by Google

geregelt worden. Es muß nämlich einen schlechten Einfluß auf das Volksempfinden ausüben, wenn man dem Ehegatten des Verstorbenen nur den kleinsten Teil der Güter und den anderen Erben drei Viertel zukommen läßt. Man hat daher sogar erwogen, ob man den Ehegatten nicht auch noch vor die Eltern setzen sollte. Aus diesem Grunde ist der Erbteil des Ehegatten, der neben den Erben des dritten oder der nachfolgenden Grade berufen ist, auf die Hälfte des Nachlasses hinaufgesetzt worden. Wenn man bedenkt, daß zu Lebzeiten des Erblassers die Ehegatten gemeinschaftlich sich abgemüht und ihre Güter gemeinschaftlich erworben haben, so muß man ebenfalls zugestehen, daß diese Regelung in jeder Beziehung gerechtfertigt ist.

Daß der Ehegatte dem Onkel und anderen Verwandten (des Erblassers) und deren Kindern vorgeht, ist schon in den erwähnten früheren Gesetzen anerkannt worden. Da der vorliegende Gesetzentwurf die fraglichen Verwandten (in die Reihe der Erbfolgeberechtigten) neu aufnimmt, ist das Vorzugsrecht des Ehegatten diesen gegenüber ebenfalls aufrechterhalten worden.

Wenn auch in dem Sondergesetz über die Erweiterung der Erbfolge bei den zur Kategorie der Wakufs gehörigen Bau- und Kulturländereien grundsätzlich die Erbfolgeerweiterung zugelassen wurde, so wurde doch der Genuß dieser Vergünstigung anfänglich von der Zahlung einer dreiprozentigen (einmaligen) Abgabe abhängig gemacht und außerdem nach Aufhebung der alten Wakuf-Sätze eine (jährliche) Abgabe von einem Piaster auf das Tausend (1 ‰) eingeführt. Wenn indessen diejenigen, die dieser Erbfolgevergünstigung teilhaftig zu werden erhofften, die Gebühr nicht beschaffen konnten, so trat auf der einen Seite der mit dem Gesetz beabsichtigte Zweck nicht ein und auf der anderen Seite wurden die Erben ihrer Hoffnungen beraubt. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, sind in der Voraussetzung, daß der Evkaf für den Schaden einen Ausgleich erhält, den er durch Ausfall der Erträge aus dem Heimfallsrecht bei erblosen Wakuf-Hinterlassenschaften erleiden wird, die Erbfolgegrenzen bei den Wakuf-Gütern ebenfalls entsprechend dem für die Mirié-Ländereien

Digitized by Google

eingeführten Modus erweitert worden. Art. 7[1]) ist demgemäß abgefaßt worden.

Indem weiterhin auch die Frage der Entschädigung für den infolge der Erweiterung der Erbfolgeordnung entstehenden Schaden bei den Wakuf-Gütern ins Auge gefaßt worden ist, hat sich als Ergebnis der angestellten umfassenden Erhebungen herausgestellt, daß eine Erhöhung der heute von solchen Wakuf-Gütern erhobenen Jahresmiete von einem Piaster auf 60 Para[2]) bis zu 2 Piastern auf das Tausend einen ausreichenden Ersatz für den Evkaf darstellt. Ebenso hat in der Parlamentskommission ein Teil der Mitglieder auf 60 Para, ein anderer auf 2 Piaster Erhöhung gestimmt. In der Erwägung indessen, daß Hand in Hand mit den Reformen des Eigentumsrechts und den sonst getroffenen Maßnahmen eine Steigerung der Bodenwerte um das Doppelte gehen und der Evkaf daraus auch in besonderem Maße Nutzen ziehen werde, ist der Ansicht der Partei der Vorzug gegeben worden, die einer Erhöhung der Jahresmiete auf 60 Para[3]) das Wort redet. Eine entsprechende Bestimmung ist im Art. 9 enthalten.

Da ferner viele Schwierigkeiten daraus entstanden sind, daß die Abgaben von 30 ‰ für die Erbfolgeerweiterung auf einmal zwangsweise eingetrieben wurden, und da auf der andern Seite die Erbfolgeerweiterung nicht mehr von der freien Wahl der Beteiligten abhängig, sondern obligatorisch geworden ist, erschien es unbillig, diesen eine solche Abgabenlast mit einem Male aufzubürden. Bei einer Verteilung auf 60 Jahre und der Erhebung eines Betrages von 20 Para auf das Tausend zusammen mit dem jährlichen Wakuf-Mietssatze, werden die Wakuf-Besitzer ihre Schuld abzahlen, ohne es überhaupt zu merken, und zugleich wird auch dem Evkaf eine regelmäßige und 60 Jahre hindurch währende Einnahme zugesichert werden.

2. Gesetzestext.

Art. 1. Mirié- und (uneigentliche) Wakuf-Ländereien[4]) vererben sich im Rahmen der nachstehend aufgeführten Erb-

[1]) Gemeint ist Art. 9.
[2]) 60 Para = 1½ Piaster (ca. 27 Pfg.).
[3]) Im Gesetz selbst ist die Jahresmiete sogar auf 100 Para angesetzt worden (vgl. Anm. 4 zu Art. 9 des Gesetzes, unten S. 94).
[4]) S. oben S. 14.

Digitized by Google

folgeordnung auf eine oder mehrere Personen, die unter dem Namen der „Erbfolgeberechtigten“ zusammengefaßt werden.

Art. 2. Die Erbfolgeberechtigten der ersten Ordnung sind die Abkömmlinge des Erblassers, d. h. die Kinder und Kindeskinder. Innerhalb dieser Ordnung sind zuerst die Kinder, dann, vermöge des Erbeneintrittsrechts[1]), die Enkel und Urenkel berufen. Infolgedessen schließt jeder zur Zeit des Todes des Erblassers lebende Abkömmling die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge von der Erbfolge aus.

An Stelle eines vor dem Tode des Erblassers verstorbenen Abkömmlings treten dessen Abkömmlinge, d. h. sie erhalten den auf ihn entfallenden Anteil. Stammen von dem Erblasser mehrere Kinder ab und sind diese sämtlich vorverstorben, so vererbt sich der Anteil eines jeden von ihnen auf die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge.

Sind einige von den Kindern ohne Hinterlassung von Abkömmlingen gestorben, so beschränkt sich die Erbfolge auf die anderen Kinder (des Erblassers) oder deren Abkömmlinge.

Bei etwa vorhandenen mehreren Generationen greift überall die gleiche Regel Platz.

Das männliche oder weibliche Geschlecht macht bei der Vererbung auf die Kinder und Kindeskinder keinerlei Unterschied.

Art. 3. Die Erbfolgeberechtigten der zweiten Ordnung sind die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.

Leben (zur Zeit des Erbfalls) beide Eltern, so erben sie zu gleichen Teilen.

Ist ein Elternteil vorverstorben, so treten an seine Stelle dessen Abkömmlinge entsprechend den für die Beerbung in der ersten Ordnung geltenden Vorschriften. Sind Abkömmlinge nicht vorhanden, so beschränkt sich die Erbfolge auf den überlebenden Teil.

Sind beide Eltern vorverstorben, so vererbt sich der Anteil des Vaters auf dessen Abkömmlinge, der Anteil der Mutter auf deren Abkömmlinge nach der Reihenfolge. Sind Abkömmlinge von einem Elternteil nicht vorhanden, so verbleibt auch dessen Erbschaftsanteil den Abkömmlingen des anderen Elternteils.

[1]) Vgl. hierzu die Anm. 2 auf S. 86.

Digitized by Google

Art. 4. Die Erbfolgeberechtigten der dritten Ordnung sind die Großeltern[1]) des Erblassers und deren Abkömmlinge.

Sind (zur Zeit des Erbfalls) alle väterlichen und mütterlichen Großeltern am Leben, so erben sie zu gleichen Teilen.

Ist einer von ihnen vorverstorben, so treten an seine Stelle dessen Abkömmlinge nach der Reihenfolge der ersten Ordnung. Sind Abkömmlinge nicht vorhanden, so fällt sein Anteil dem anderen Teile des Großelternpaares, also seinem Ehegatten zu, sofern dieser am Leben ist, anderenfalls dessen Abkömmlingen.

Leben (zur Zeit des Erbfalls) die väterlichen oder die mütterlichen Großeltern nicht mehr und sind auch keine Abkömmlinge (des verstorbenen Großelternpaares) vorhanden, so beschränkt sich die Erbfolge auf die anderen Großeltern[2]) oder deren Abkömmlinge.

Soweit nach diesem Artikel Abkömmlinge an Stelle ihrer Eltern oder ihrer Voreltern treten, finden die für die Beerbung in der ersten Ordnung geltenden Vorschriften Anwendung.

Art. 5. Wer von den Abkömmlingen in der ersten, der zweiten und der dritten Ordnung von verschiedenen Seiten zur Erbfolge berufen wird, erhält die gesamten ihm zufallenden Anteile.

Art. 6. Solange unter den in den vorstehenden Artikeln bezeichneten Ordnungen eine vorhergehende vorhanden ist, schließt sie die nachfolgende von der Erbfolge aus. Hat indessen der Erblasser Kinder und Enkel hinterlassen, so werden (daneben) seine überlebenden Eltern oder der etwa nur überlebende eine Elternteil zu einem Sechstel zur Erbfolge berufen.

---

[1]) Der türkische Ausdruck: „djedd ve djedde" kann sowohl die Großeltern wie alle übrigen Verwandten aufsteigender Linie des Erblassers bezeichnen. Nach den Motiven ist eher anzunehmen, daß er sich nur auf die ersteren beschränkt. Dafür spricht auch der enge Anschluß des Textes an § 1926 unseres BGB.

[2]) Im türkischen Text steht wörtlich: „die Großväter und Großmütter von der anderen Seite" (idjdad ve djeddat). Dies ist offenbar falsch redigiert, da in der einen Linie der Großeltern, von der die Rede ist, immer nur ein einziger Großvater oder eine einzige Großmutter vorhanden sein kann. Der türkische Ausdruck wäre allerdings richtig, wenn man annehmen wollte, daß darunter nicht nur die Großeltern, sondern auch die übrigen Verwandten aufsteigender Linie (Urgroßeltern) zu verstehen seien; s. hierüber Anm. 1. (Vgl. *E. Manasse, Loi Provisoire sur les Transmissions héréditaires des immeubles.*)

Digitized by Google

Art. 7. Der Ehegatte des Erblassers ist neben Erbfolgeberechtigten der ersten Ordnung zu einem Vierteile, neben Erbfolgeberechtigten der zweiten Ordnung oder neben Großeltern zur Hälfte der Erbschaft berufen.

Treffen gemäß Art. 4 mit Großeltern Abkömmlinge von Großeltern zusammen, so erhält der Ehegatte auch den Anteil, der diesen Abkömmlingen zufallen würde.

Sind weder Verwandte der ersten und der zweiten Ordnung noch Großeltern vorhanden, so ist der Ehegatte allein zur Erbfolge berufen.

Art. 8. Die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel finden ebenfalls Anwendung auf das zur Kategorie der Wakufs gehörige Bau- und Kulturland, das der Zahlung, sei es einer Doppelmiete, sei es einer einfachen Miete alten Systems [1]) unterworfen ist, sowie auf die einmietigen Ackerländereien alten Systems [2]).

Art. 9. Aus Anlaß der in Gemäßheit der vorhergehenden Artikel eintretenden Erweiterung der Erbfolgegrenzen werden die gegenwärtigen Mietssätze und Abgaben alten Systems für das zur Kategorie der Wakufs gehörige Bau- und Kulturland sowie die Abgaben aus der Zehntenablösung für (uneigentliche) Wakuf-Ländereien [3]), falls sie weniger als 100 Para auf 1000 [4]) ihres grundsteuerpflichtigen Wertes betragen, auf diesen Betrag

---

[1]) Die sog. „idjare-i-vahide-i-kadimeli"-Wakufs, d. h. diejenigen, die zwar einmietig, aber gleichwohl auf Grund der Anordnung des Stifters im Stiftungsakte vererblich sind (vgl. hierüber Anm. 6 auf S. 16).

[2]) Das sind „Mustagilat"-Wakuf-Grundstücke (s. oben S. 16 sub III b), die in gleicher Weise, wie die einer „einfachen Miete alten Systems" unterworfenen Wakufs (s. die vorhergehende Anmerkung), zwar nur eine einfache Pachtabgabe an den Evkaf zahlen, trotzdem aber vermöge der Bestimmungen des Stiftungsaktes sich vererben.

Die einmietigen Wakufs alten Systems und die einmietigen Ackerländereien alten Systems stehen beide auf der einen Seite den doppelmietigen Wakufs (s. oben S. 16 ff. sub IV b) gegenüber, die kraft Gesetzes — nicht erst kraft des Willensaktes des Stifters — vererblich sind, auf der anderen Seite den einmietigen Wakufs neueren Systems (s. oben S. 16 sub IV a), die überhaupt nicht vererblich sind.

[3]) Vgl. hierüber Anm. 4 zu Art. 8 des Katastergesetzes (auf S. 45).

[4]) Zu ergänzen ist offenbar „Piaster" (nicht Para), so daß die Erhöhung nicht nur 0,5 ‰, wie die Motive ankündigen, sondern 1,5 ‰ ausmacht, die Taxe also vom bisherigen, 1 ‰ betragenden Satze auf 2,5 ‰ heraufgesetzt worden ist.

Digitized by Google

hinaufgesetzt. Das gleiche Verhältnis kommt in Anwendung auf Abgaben, die für Wakuf-Ländereien neu festgesetzt werden.

Die — 30 Piaster auf das Tausend vom grundsteuerpflichtigen Werte betragende — Gebühr, die für diejenigen zur Kategorie der Wakufs gehörigen Bau- und Kulturländereien zu zahlen ist, welche der Vergünstigung der erweiterten Erbfolge gemäß den früheren Bestimmungen noch nicht teilhaftig geworden sind, wird auf sechzig Jahresraten verteilt und zu jährlich $^1/_2$ ‰ berechnet.

Art. 10. Bei den Wakufs, für die gemäß dem Stiftungsakte eine noch ausgedehntere Erbfolgeordnung gilt, bleiben die Stiftungsbestimmungen unverändert bestehen und werden die Abgaben in ihrer gegenwärtigen Höhe aufrechterhalten.

Art. 11. Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Art. 12. Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden der Finanz- und der Evkafminister betraut.

Ich verordne, daß der vorliegende Gesetzentwurf, der nach Eröffnung des Parlaments diesem zur Erteilung der Gesetzeskraft vorgelegt werden soll, vorläufig in Kraft tritt und unter die Staatsgesetze aufgenommen wird.

Am $\frac{\text{27. Rebi-ül-evvel 1331}}{\text{21. Schubat 1328}}$ (= 6. März 1913).

Gezeichnet: *Mehmed Reschad.*

Der Großvesir: *Mahmud Schefket.*
Der Finanzminister: *Rifaat.*
Der Evkafminister: *Ibrahim.*

§ 9. V. Das Hypothekengesetz.

Das Hypothekengesetz bildet das Hauptstück der Grundstücksreformgesetzgebung und dürfte seiner volkswirtschaftlichen Bedeutung wegen in weitestem Maße auch die Beachtung des Auslandes verdienen.

Es ist schon oben[1]) bei der Darstellung des bisherigen Grundpfandrechtssystems darauf hingewiesen worden, daß der

[1]) S. S. 27.

Digitized by Google

Begriff der Hypothek dem türkischen Recht, weil mit den Grundprinzipien desselben unvereinbar, bisher völlig fremd geblieben ist. Um von der alten Form des Grundpfandrechts, dem Kauf und Wiederverkauf *(vente à réméré)*[1]) zur modernen Rechtsform der Hypothek zu gelangen, bedurfte es eines gewaltigen Sprunges. Da der Gesetzgeber ihn den entgegenstehenden Schwierigkeiten zum Trotz gewagt hat, muß er sehr gewichtige Gründe dazu gehabt haben.

Diese Gründe waren eigentlich rein zufälliger Natur. Wie bekannt, war mehr als die Hälfte Stambuls durch die in den letzten Jahren regelmäßig wiederkehrenden großen Brände in eine Trümmerstätte verwandelt worden. Alle Versuche der Stadtbehörden, den Wiederaufbau der abgebrannten Quartiere zu beschleunigen, blieben ohne Erfolg: es fehlte eben der Bevölkerung an dem Nötigsten, dem Baugelde. Da schlug ein abermaliger großer Brand im Juni 1912, der gerade an dem Tage ausbrach, als der große Freund der Türkei, der deutsche Botschafter *Marschall von Bieberstein,* die Stätte seines reichen Wirkens für immer verließ, dem Faß den Boden aus. Die Deputierten Konstantinopels traten kurzerhand zusammen und arbeiteten in großen Zügen den Entwurf eines Hypothekengesetzes aus, den sie alsbald der — unmittelbar darauf aus politischen Gründen aufgelösten — Kammer unterbreiteten. Das Projekt sollte ursprünglich nur für Konstantinopel gelten und bezweckte vor allem, eine Grundlage für eine Bodenkreditgebarung größeren Stils zu schaffen. Infolge der Auflösung der Kammer blieb es damals unerledigt.

Das jetzige Hypothekengesetz, das diesem Projekte nachgebildet ist, hat das gleiche Ziel, nur für einen weiteren Wirkungskreis berechnet, vor Augen. Der Gesetzgeber gedenkt dies Ziel auf zweierlei Weise zu erreichen, einmal durch Einführung des Rechtsbegriffes der Hypothek in das türkische Grundrecht überhaupt, dann aber im Zusammenhange damit noch durch eine, die Gründung von Kreditinstituten im besonderen ermöglichende Maßnahme. In letzterer Beziehung bestimmt Art. 2 des Gesetzes

[1]) Die, nebenbei bemerkt, durch das Gesetz nicht aufgehoben wird.

Digitized by Google

daß neben der — halbstaatlichen — Landwirtschaftsbank (*Banque Agricole*) und den Wakuf-Verwaltungen selbst, auch ottomanische Gesellschaften und Banken mit Ermächtigung der Regierung in den Städten Gebäude oder Grund und Boden hypothekarisch beleihen können. Es wird somit das Prinzip der Zulassung juristischer Personen zum Erwerb von Eigentumsrechten an Grundstücken, das in dem oben[1]) unter Ziff. II behandelten Gesetz zum Ausdruck gekommen ist, darüber hinaus auf Hypotheken, also auf dingliche Rechte an fremden Grundstücken, ausgedehnt.

Im einzelnen sind die dem Gesetze zugrunde liegenden Gedanken in folgender Weise ausgestaltet worden.

Zunächst stellt der Gesetzgeber, wie gleich von vornherein im Art. 1 ausdrücklich betont wird, alle Länderkategorien, die Mülk-, Mirié- und Wakuf-Ländereien, in bezug auf die neue Institution der Hypothek auf gleichen Fuß, indem er ihre hypothekarische Belastung gleichmäßig für zulässig erklärt. Auch hierin tritt wieder die Tendenz zutage, die diese drei Länderarten ihrer rechtlichen Natur nach trennende Kluft praktisch zu überbrücken.

Ihrem Wesen nach betrachtet der Gesetzgeber die Hypothek, entsprechend der Auffassung der Medjellé vom Pfandrechte überhaupt, als ein streng akzessorisches Recht: sie ist von der persönlichen Forderung des Pfandgläubigers gegen den Pfandschuldner nicht trennbar. Eine Eigentümerhypothek im Sinne unseres Bürgerlichen Gesetzbuches kennt somit das türkische Gesetz nicht. Aus dem gleichen Grunde wird eine Veräußerung des belasteten Grundstücks nur in der Weise zugelassen, daß der Erwerber zugleich die Schuld im Wege der Schuldübernahme mit erwirbt, so daß also mit dem Uebergange der dinglichen Belastung unbedingt auch die obligatorische Verbindlichkeit übernommen werden muß (Art. 7, Abs. 3).

Im übrigen hat sich aber der Gesetzgeber von den in der Medjellé aufgestellten Grundsätzen bezüglich des Faustpfandes vollkommen losgelöst und die Hypothek dem modernen Vertrags-

[1]) S. § 6.

Digitized by Google

pfandrecht nachgebildet, wodurch die Nachteile und Unvollkommenheiten, die der bisherigen Verpfändungsform — der *„vente à réméré“* — anhafteten, in glücklicher Weise behoben werden.

So erklärt Art. 1 Abs. 2 die Bestellung mehrerer Pfandrechte an ein und demselben Grundstück hintereinander für zulässig, was bei der *vente à réméré* ein Ding der Unmöglichkeit ist[1]).

Ferner bestimmt Art. 6, daß die Erträge und Nutzungen des verpfändeten Grundstücks ohne weiteres dem Schuldner verbleiben sollen, während das bisherige Recht hierfür noch eine besondere Formalität, die Rückvermietung (*iaré*), verlangt[2]).

Im Zusammenhange hiermit wird zugleich die Frage des Gefahrüberganges gelöst. Art. 6 des Gesetzes entscheidet sie, im Gegensatz zu der Rechtsanschauung der Medjellé bezüglich der *vente à réméré*[3]) und des Faustpfandes, zugunsten des Pfandgläubigers.

Schließlich wird durch Art. 11 Abs. 3 das Prinzip festgelegt, daß der Gläubiger berechtigt ist, sich in jedem Fall persönlich an den Schuldner zu halten, falls er bei der Zwangsversteigerung des Grundstücks einen Ausfall erleidet, eine Frage, die bekanntlich unter dem bisherigen Recht, selbst bei dahingehender besonderer Abmachung, bestritten[4]) war.

Was die Form der Begründung von Hypotheken anbetrifft, so schreibt Art. 4 Abgabe der Willenserklärungen vor dem Katasteramt, Aufnahme einer Verhandlung vor demselben und Aushändigung des Hypothekenbriefes in je einer Ausfertigung an die Parteien vor. Da der Hypothekenbrief wesentliche Voraussetzung der Entstehung des Gläubigerrechts ist, erkennt das Gesetz überhaupt nur Briefhypotheken an. Die Hypothekenbriefe selbst genießen öffentlichen Glauben, ein Ausfluß des in der Gesetzgebung überhaupt aufs strikteste durchgeführten Publizitätsprinzips[5]).

---

[1]) Vgl. S. 30 oben.
[2]) Vgl. S. 28 oben.
[3]) Vgl. S. 30 oben.
[4]) Vgl. S. 31 oben.
[5]) S. hierüber unten S. 108 ff.

Digitized by Google

Wie die Begründung, bedarf auch die Weiterübertragung des Hypothekenrechts der Mitwirkung der Katasterbehörde (Art. 7). Dasselbe ist der Fall bei der Aufhebung der Hypothek, z. B. infolge vorzeitiger Zahlung der Schuld (Art. 8), zu der ein Schuldner nach den Grundsätzen des Scheriatrechts jederzeit berechtigt ist.

Der eben erwähnte Art. 7 bringt noch eine interessante Neuerung auf dem Gebiete des Zessionsrechts. Während das türkische Zivilrecht bei der Abtretung von Forderungen stets die Zustimmung des Schuldners verlangt — wie das übrigens auch für die Abtretung der Hypothekenforderung wieder als Grundsatz aufgestellt worden ist —, wird von diesem Erfordernis hier abgesehen, wenn der Hypothekenbrief auf Order lautet. In diesem Falle erfolgt die Uebertragung vor der Grundbuchbehörde auf Grund einfachen Indossaments. Auf diesem Wege noch weiter zu gehen und Hypothekenbriefe auch auf den Inhaber zuzulassen, hat der Gesetzgeber sich indessen wohl aus dem Grunde gescheut, weil er dann dem Prinzip der Publizität des Pfandrechts insofern hätte Abbruch tun müssen, als eine Mitwirkung der Katasterbehörde bei dieser Form der Weiterbegebung von Hypotheken schlechterdings nicht durchführbar gewesen wäre.

Die in Artt. 9 bis 11 enthaltenen Bestimmungen über den Zwangsverkauf bei Nichtbefriedigung des Hypothekengläubigers bedeuten eine bemerkenswerte Vereinfachung der bisher für die Realisierung der Pfandforderung erforderlichen Formalitäten[1]). Der Gläubiger wendet sich mit seinem Antrage an die Katasterbehörde, die ihrerseits den Schuldner unter Bewilligung einer Gnadenfrist von einer Woche[2]) zur Zahlung auffordert. Ist diese Frist fruchtlos verstrichen, so schreitet die Katasterbehörde zum öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden. Die Räumung des Grundstücks und Einsetzung des neuen Eigentümers wird im Auftrage der Katasterbehörde durch die gerichtliche Vollstreckungsbehörde (*Bureau d'exécution*) bewirkt. Die Be-

[1]) Vgl. hierüber oben S. 29.

[2]) Diese Fristsetzung entspricht dem im türkischen Prozeßrecht bei Einleitung der Zwangsvollstreckung allgemein vorgeschriebenen Verfahren.

Digitized by Google

friedigung der Gläubiger erfolgt aus dem Versteigerungserlöse nach der Rangordnung ihrer Hypothekenforderung.

Auf diese Weise wird vor allem erreicht, daß der Gläubiger nicht mehr zu der umständlichen und unhandlichen Formalität der Bestellung eines Bevollmächtigten wie bei der *„vente à réméré“* zu greifen braucht, um seine Rechte wahrnehmen zu können. Einer mißbräuchlichen Einmischung von seiten der Gerichte, wie sie unter dem bisherigen Regime gang und gäbe war, wird durch die ausdrückliche Vorschrift des Art. 10 Abs. 3 ein Riegel vorgeschoben, die besagt, daß bei Gericht erhobene Einsprüche gegen das Versteigerungsverfahren die Vollstreckung nicht hindern können und ebenso Mietsansprüche nur dann berücksichtigt werden, wenn das Mietsverhältnis bei Begründung der Hypothek in der durch Art. 3 vorgeschriebenen Weise dem Gläubiger notifiziert worden war. Schließlich wird die Stellung des Hypothekengläubigers auch noch insofern befestigt, als beim Tode des Schuldners oder beim Konkurse desselben dem Gläubiger unbedingt ein Recht der abgesonderten Befriedigung zugestanden wird (Art. 9 Satz 2). Das Grundstück fällt weder in die Erb- noch in die Konkursmasse, so daß der Gläubiger beim Tode des Schuldners sich nicht erst an die Nachlaß- und Konkursgerichte zu wenden braucht und auch ein Zugriffsrecht des Fiskus oder des Evkafs bei Mirié- oder Wakuf-Ländereien im Falle der erblosen Hinterlassenschaft vor Befriedigung des Hypothekengläubigers ausgeschlossen ist. Der ebenso komplizierte wie für den Gläubiger unsichere bisherige Rechtszustand [1]) macht somit einer wohltuenden Klarheit und Uebersichtlichkeit Platz.

Ob freilich die besprochenen Bestimmungen des Gesetzes, so gründlich sie mit den Uebelständen der zurzeit bei Grundstücken einzig zulässigen Verpfändungsform aufräumen, auch ausreichen, um dem für die moderne Kreditgebarung unentbehrlichen Hypothekenwesen in der Türkei künftig dauernden Bestand und weiteste Verbreitung zu sichern, wird sich erst in der Praxis ausweisen. Das Streben nach möglichst prägnanter

[1]) S. 29 und 31 unten.

Digitized by Google

Fassung scheint den Gesetzgeber verführt zu haben, einige Punkte weniger erschöpfend zu behandeln, als dies im Interesse des Pfandgläubigers angezeigt gewesen wäre. Es sei hier nur beispielsweise darauf hingewiesen, daß das Gesetz sich über die Frage ausschweigt, auf welche Weise der Gläubiger von früheren Belastungen des Grundstücks Kenntnis erhalten soll. Die Gestaltung, die der Gesetzgeber dem Publizitätsprinzip gibt, reicht offenbar nicht aus, da der Gläubiger lediglich auf die Auskunft der Katasterbehörde und die Zuverlässigkeit der Aktenführung derselben angewiesen ist. Um jeden Zweifel und Mißbrauch zu beheben, wäre eine Bestimmung des Inhalts am Platze gewesen, daß die Hypothekenbelastung auch jedesmal noch besonders im Besitztitel des Eigentümers zu vermerken und letzterer dem Gläubiger bei Bestellung der Hypothek auf Verlangen vorzulegen wäre.

Weitaus weniger gelungen ist der Teil des Gesetzes, der von den auf die Gründung von Bodenkreditinstituten hinzielenden Maßnahmen handelt (Art. 2). Wie in dem Gesetze betr. den Grundeigentumserwerb durch juristische Personen, hat auch hier wieder der Gesetzgeber den Fehler begangen, daß er vor der Durchführung seines Zieles in vollem Umfange zurückgeschreckt ist. Anstatt die Mithilfe der kapitalskräftigen ausländischen Bankinstitute heranzuziehen und die Bodenkreditierung von vornherein auf eine breite Grundlage zu stellen, wird durch die Beschränkung der Erlaubnis auf die ottomanischen Gesellschaften und Banken dem Zuströmen ausländischen Kapitals ein Damm vorgeschoben[1]). Aber auch für die ottomanischen Kreditinstitute bestehen einschränkende Klauseln. Zunächst wird die Möglichkeit, hypothekarische Beleihungen vorzunehmen, also der Gesellschaftszweck überhaupt, von der Genehmigung der Regierung abhängig gemacht. Es greifen in dieser Beziehung die gleichen Bedenken Platz, auf die schon oben[2]) bei der Frage des Grunderwerbs durch die Gesellschaften hingewiesen worden ist. Ferner wird den Kreditinstituten untersagt, sich außerhalb des Weichbildes der Städte zu betätigen. Dieser Be-

[1]) Vgl. hierüber noch besonders unten § 11.
[2]) S. oben S. 66 f.

Digitized by Google

stimmung liegt offenbar der Gedanke zugrunde, das freie Land, sei es für die *Banque Agricole*, sei es für ein sonstiges, von der Regierung etwa mit Mitteln des Evkafs[1]) zu gründendes Institut zu sichern. Es mag dahingestellt bleiben, ob die Verwirklichung dieses Planes so leicht ist, wie die Regierung sich dies gedacht hat[2]), jedenfalls wird dadurch den Privatgesellschaften für alle Zukunft eine Fessel auferlegt, die bei dem zu erhoffenden Aufblühen der Landwirtschaft und der damit steigenden Nachfrage nach Betriebskapitalien leicht allen an der Frage Interessierten unbequem werden könnte.

Doch nicht genug damit: der Gesetzgeber geht sogar so weit, daß er den durch all diese Klauseln schon genügend eingeengten Kreditinstituten durch eine im letzten Satz des Art. 2 enthaltene weitere Bestimmung noch die Möglichkeit abschneidet, die von ihnen beliehenen Grundstücke jemals zu Eigentum zu erwerben. Falls also bei etwaiger Zwangsversteigerung der erzielte Erlös zur Deckung der Hypothekenschuld nicht ausreicht, laufen die als Hypothekengläubiger auftretenden Gesellschaften Gefahr, einen Ausfall zu erleiden, ohne daß sie in der Lage wären, an Stelle ihrer Forderung das Grundstück selbst zu übernehmen oder auch nur durch Mitabgabe von Kaufangeboten eine Steigerung des Preises zu erzielen. Abgesehen von der logischen Inkonsequenz, die darin liegt, daß der Gesetzgeber auf der einen Seite juristische Personen zum Grunderwerbe zuläßt, während er ihnen auf der anderen Seite in ihrer Eigenschaft als Hypothekengläubiger dieses Recht wieder abspricht, verdient diese Vorschrift schon von dem Gesichtspunkte aus die schärfste Verurteilung, weil sie sich neben den sonstigen Kautelen, mit denen sich die Regierung schon umgeben hat, um die Vereinigung

[1]) Zeitungsmeldungen zufolge scheint man die Gründung einer „*Banque de l'Evkaf*" zu projektieren, um die reichen Mittel, über die der Evkaf verfügt, zum Wohle des Landes nutzbar zu machen. Die Bank soll sich hauptsächlich mit Hypothekengeschäften befassen. Es heißt, daß bereits je ein Beamter des Finanzministeriums und des Evkafs nach Aegypten entsandt worden ist, um den „*Crédit Foncier Egyptien*" zu studieren.

[2]) Die „*Banque Agricole*" ist eigentlich nur insofern Beleihungsbank, als sie den Landwirten persönliche Vorschüsse gewährt (gegen Sicherung durch die Ernteerträge und das Betriebsinventar). Ihr Betriebskapital ist dementsprechend nicht sehr bedeutend und dürfte für die obengedachten Zwecke schwerlich genügen.

Digitized by Google

größeren Grundbesitzes in der Hand einzelner Gesellschaften zu verhindern, als völlig überflüssige Vorsicht erweist. Gerade diese Einschränkung dürfte dahin führen, daß die Kreditinstitute zu dem bisher so beliebten System zurückgreifen, eine Mittelsperson als Hypothekengläubiger an ihrer Stelle vorzuschieben. Damit wäre aber dem Grundbesitzer, dem doch das Gesetz die Beschaffung von Leihkapital erleichtern will, am wenigsten gedient. Vor allem dürfte die Folge sein, daß der in der Türkei außerordentlich hohe Hypothekenzinsfuß [1]) kaum wesentlich heruntergehen wird.

Gesetzestext.

(Veröffentlicht im Takvim-i-vekaï [Reichsanzeiger] vom 2./15. März 1329, Nr. 1401.)

Art. 1. Die im Alleineigentum oder Miteigentum [2]) stehenden Mülk-, Mirié- und (uneigentlichen) [3]) Wakuf-Ländereien sowie die zur Kategorie der Wakufs gehörigen Bau- und Kulturländereien [4]) können zur Sicherung für eine Schuld hypothekarisch verpfändet werden.

Sollten solche Grundstücke einen höheren Wert besitzen (als die gesicherte Forderung), so ist in Höhe des überschüssigen Wertes die Bestellung einer zweiten, dritten und sonstigen Hypothek zulässig. In diesem Falle haben die im Range vorgehenden Hypotheken ein Vorzugsrecht.

Art. 2. Grundstücke können hypothekarisch verpfändet werden an die Landwirtschaftsbank (*Banque Agricole*), an die Wakuf-Verwaltung zur Sicherung von Anleihen aus den für Wakuf-Zwecke gestifteten Summen oder endlich an ottomanische Gesellschaften und Banken, sofern diese von der Regierung ermächtigt worden sind, Baulichkeiten oder Grund und Boden innerhalb von Ortschaften zu beleihen.

---

[1]) Er betrug bisher 9 Prozent und ist erst in letzter Zeit (wohl aus Anlaß der Reform) um 1—2 Prozent für erststellige Hypotheken heruntergegangen.

[2]) Bei den Mirié- und Wakuf-Ländereien ist natürlich nicht das Obereigentum, sondern das Untereigentum gemeint.

[3]) S. oben S. 14 f.

[4]) S. oben S. 16 sub III b.

Digitized by Google

Indessen können derartige Gesellschaften und Banken die verpfändeten Grundstücke nicht im Wege der endgültigen Uebertragung zu Eigentum erwerben.

Art. 3. Zum Zwecke der hypothekarischen Verpfändung von Baugrundstücken ist zunächst eine beglaubigte Bescheinigung der Munizipalitätsverwaltung[1]) zu erbringen, ob und für welche Zeit das Grundstück einem Dritten vermietet worden ist.

Ist die Mietszeit länger als die Zeit der Beleihung, und zeigt sich der Mieter damit einverstanden, daß nach Ablauf der Leihfrist die gesetzlichen Vorschriften[2]) Anwendung finden, so ist von ihm eine schriftliche Erklärung darüber zu beschaffen. Andernfalls hat sich der Gläubiger schriftlich zu verpflichten, daß er bis zum Ablauf der Mietszeit die Vollstreckung nicht betreiben werde.

Darauf wird der Hypothekenbrief nach den im folgenden aufgeführten Bestimmungen ausgestellt.

Art. 4. Der Hypothekenbrief wird von den Grundbuchämtern in zwei Exemplaren ausgefertigt und ist von den Parteien, die an dem fraglichen Orte ihren gesetzlichen Wohnsitz zu erwählen haben, zu unterzeichnen und zu untersiegeln.

Nachdem die Parteien ihre Willenserklärungen[3]) in Gegenwart von Zeugen abgegeben haben, wird der Hypothekenbrief beglaubigt und den Parteien je eine Ausfertigung ausgehändigt.

Der Inhalt solcher beglaubigten Hypothekenbriefe ist ohne weitere Beweisführung für alle Gerichte und Behörden maßgebend.

Art. 5. Gebäude, Baum- und Weinpflanzungen, die sich auf den hypothekarisch verpfändeten Grundstücken befinden oder nachträglich errichtet oder angepflanzt werden, gelten ohne weiteres als mitverpfändet.

---

[1]) Diese Bestimmung hängt mit der — in der Praxis übrigens nur selten beobachteten — Vorschrift zusammen, daß Mietskontrakte auf der Munizipalität des Ortes, wo das Mietsgrundstück gelegen ist, einzutragen und zu beglaubigen sind.

[2]) Betr. den Zwangsverkauf des verpfändeten Grundstücks.

[3]) Entsprechend der für die Eigentumsübertragung vorgeschriebenen Auflassungsformalität vor dem Grundbuchamt (s. oben S. 20 f.).

Digitized by Google

Art. 6. Ebenso wie die Erträge und sonstigen Nutzungen der verpfändeten Grundstücke dem Schuldner zustehen, ist dieser auch für etwaige die Grundstücke betreffenden Verluste oder Beschädigungen haftbar.

Art. 7. Der Gläubiger kann die Forderung mitsamt dem ihm an dem verpfändeten Grundstücke zustehenden Privileg durch Vermittelung des Grundbuchamtes und mit Zustimmung des Schuldners einem Dritten abtreten.

Lautet der Hypothekenbrief auf Order, so bedarf es zur Abtretung der Zustimmung des Schuldners nicht.

Ebenso kann der Schuldner mit Zustimmung des Gläubigers das verpfändete Grundstück unter Aufrechterhaltung der Hypothek einem Dritten endgültig [1]) übertragen, wenn dieser die Schuld im Wege der Schuldübernahme auf sich nimmt.

Art. 8. Dem Schuldner steht es frei, die durch Hypothek gesicherte Schuld nebst den Nebenkosten vor dem Fälligkeitstermin zu bezahlen.

In diesem Falle wird der Betrag der Hauptschuld sowie der Entschädigung, falls die Zahlung einer solchen im Hypothekenbriefe vorgesehen ist, für Rechnung des Gläubigers im Namen des Grundbuchamtes einem von der Regierung anerkannten Finanzinstitut übermittelt. Auf Vorlegung der erhaltenen Quittungen hin, gibt das Grundbuchamt dem Gläubiger Kenntnis davon und schreitet zur Aufhebung der Hypothek.

Art. 9. Ist die Schuld trotz Ablauf der Schuldfrist nicht beglichen oder wird sie infolge Eintritts einer im Vertrage vorgesehenen auflösenden Bedingung vorher fällig, so schreitet das Grundbuchamt auf Antrag der Gläubiger oder ihrer Erben oder auch bei mehrfacher hypothekarischer Belastung, falls der erste Gläubiger den Antrag nicht gestellt hat, auf Antrag eines der im Range nachstehenden Gläubiger dem folgenden Artikel entsprechend zum Verkauf des verpfändeten Grundstücks.

Dies hat auch in den Fällen zu geschehen, wo der Schuldner gestorben oder in Konkurs geraten ist, und zwar selbst dann,

[1]) Im Gegensatz zu der Uebertragung unter Vorbehalt des Rückkaufs (*vente à réméré*) s. oben S. 27.

Digitized by Google

wenn er keine Erben hinterlassen hat[1]). Die Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung ist hierbei nicht Voraussetzung, ebensowenig ist es erforderlich, daß die Gläubiger sich an die Nachlaß- oder Konkursmasse halten.

Art. 10. Auf den gemäß den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels gestellten Verkaufsantrag hin, hat das Grundbuchamt an den Schuldner oder — im Falle seines Todes — an einen seiner Erben oder deren Vormünder, sei es zu ihren Händen, sei es unter der Adresse ihres Wohnsitzes, und im Konkursfalle an die Konkursverwalter, entsprechend den Vorschriften der Zivilprozeßordnung zunächst die Aufforderung zu richten, die Schuld innerhalb einer Woche zu begleichen.

Erfolgt die Zahlung innerhalb dieser Frist nicht, so wird zur öffentlichen Versteigerung des Grundstücks in der Weise geschritten, daß gewöhnliche Angebote binnen 45 Tagen und Zuschlagsangebote von 3% binnen weiteren 14 Tagen angenommen werden. Der Zuschlag erfolgt an den Meistbietenden unmittelbar und endgültig.

Die auf diese Weise verkauften Grundstücke sind erforderlichenfalls auf ein vom Grundbuchamt zu stellendes Ersuchen hin durch den Gerichtsvollzieher zu räumen und dem Ersteher zu übergeben.

Ein etwaiger Einspruch, der von seiten des Schuldners hiergegen bei Gericht erhoben wird, hat auf die Versteigerungs-, Zuschlags- und Räumungshandlungen keinerlei aufschiebende Wirkung. Ebensowenig werden Mietsansprüche in Rücksicht gezogen, soweit sie sich nicht auf die in Art. 3 erwähnten schriftlichen Verpflichtungserklärungen stützen. Wohl aber ist etwaigen, vom Gericht erlassenen und notifizierten Beschlüssen des Inhalts Folge zu geben, daß Privatgläubiger einen Bürgen zu stellen oder, wenn die Gläubiger zur hypothekarischen Beleihung ermächtigte Anstalten sind, diese eine entsprechende Verpflichtungserklärung abzugeben haben.

---

[1]) D. h. der Fiskus (oder Evkaf) darf das erblos hinterlassene Grundstück nicht eher als heimgefallen einziehen, als bis die Hypothekengläubiger befriedigt worden sind.

Digitized by Google

Art. 11. Der nach Abzug der Kosten verbleibende Rest des Versteigerungserlöses ist zur Begleichung der in den beglaubigten Hypothekenbriefen vermerkten Schuldbeträge zu verwenden. Erscheinen die Gläubiger[1]), so erfolgt die Regulierung unter Berücksichtigung der im Hypothekenbriefe eines jeden enthaltenen Bedingungen und unter Einhaltung der Rangordnung.

Erscheinen Gläubiger nicht, so werden die auf sie entfallenden Beträge von den Grundbuchämtern auf den Namen der Empfangsberechtigten bei einem seitens der Regierung anerkannten Finanzinstitut hinterlegt.

Ist der Versteigerungserlös unzureichend, so kann der Gläubiger sich für den Ausfall seiner Forderung an den Schuldner persönlich halten.

Art. 12. Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Art. 13. Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden der Finanz-, der Justiz- und der Evkafminister betraut.

Ich verordne, daß der vorliegende Gesetzentwurf, der nach Eröffnung des Parlaments diesem zur Erteilung der Gesetzeskraft vorgelegt werden soll, vorläufig in Kraft tritt und unter die Staatsgesetze aufgenommen wird.

Am $\frac{\text{1. Rebi-ül-achyr 1331}}{\text{25. Schubat 1328}}$ (= 10. März 1913).

Gezeichnet: *Mehmed Reschad.*

Der Großvesir: *Mahmud Schefket.*
Der Justiz- und stellvertretende Evkafminister: *Ibrahim.*
Der Finanzminister: *Rifaat.*

§ 10. VI. Das Gesetz betreffend das Eigentumsrecht an Grundstücken.

Das vorliegende Gesetz ist als Nachtrag zu den übrigen Reformgesetzen erschienen, obgleich es seiner allgemeinen Bedeutung wegen eigentlich mit an erster Stelle hätte stehen müssen.

---

[1]) Zwecks Abhebung ihrer Forderungsbeträge.

Digitized by Google

Es enthält eine Zusammenstellung einer Anzahl von Einzelvorschriften, die über das in der Einleitung erwähnte erste große Reformprojekt von *Mahmud Essad*[1]) verstreut waren und hier gleichsam als Auszug aus demselben wiedergegeben werden. Die Bestimmungen haben teils in Ergänzung der in den übrigen Gesetzen bereits behandelten Reformprinzipien die Sicherung der Grundeigentumsverhältnisse zum Gegenstande, teils bedeuten sie einen weiteren Schritt zur Verwirklichung des Lieblingsgedankens des Gesetzgebers: der Gleichstellung der Sondergüterarten des türkischen Liegenschaftsrechts — der Mirié- und Wakuf-Güter — mit dem Mülk-Land.

Aus dem Gesetze lassen sich drei Hauptabschnitte herausheben: der erste (Artt. 1—4) handelt von dem Eigentumstitel, der zweite (Artt. 5—15) von der rechtlichen Stellung des Besitzers[2]) von Mirié-Land nach außen hin und der dritte (Artt. 16 und 17) von der Haftung der Mirié- und Wakuf-Güter für Schulden ihrer Besitzer. —

Seiner Tragweite nach der wichtigste ist der erste dieser drei Abschnitte. Er führt im Interesse der Sicherheit des Grundstücksverkehrs das Prinzip der Publizität[3]) in das türkische Liegenschaftsrecht ein.

Die Wirkungen dieses Prinzips äußern sich nach dem Gesetz in dreifacher Richtung:

1. alle auf das Eigentums- oder Besitzrecht an Mülk-, Mirié- oder Wakuf-Ländereien bezüglichen Förmlichkeiten sind künftig ausschließlich vor den Grundbuchämtern zu erfüllen (Art. 1 Abs. 1 und 3);
2. das Besitz- und Eigentumsrecht an Grundstücken kann sich nur auf einen vom Grundbuchamt ausgestellten Grundstückstitel stützen (Art. 1 Abs. 2);
3. der ordnungsgemäß ausgestellte Grundstückstitel gilt nach Inhalt und Form als voll beweiskräftig (Art. 3).

---

[1]) S. oben S. 6.

[2]) Vgl. oben die Vorbemerkungen auf S. 11 f.

[3]) Vgl. die Bemerkungen in dem Abschnitte über „Eigentumsübertragung“ S. 22); ferner in dem Abschnitte über das „Katastergesetz“ (S. 36) und über das Hypothekengesetz (S. 98).

Digitized by Google

Die erstgenannte Vorschrift will vor allem einem Mißbrauche steuern, der sich trotz aller bisherigen entgegenstehenden Gesetzesvorschriften erhalten hatte: die Einmischung der geistlichen Gerichte in die Grundstücksoperationen. Die Vornahme der Auflassungs- und ähnlicher Formalitäten konnte zwar schon längst nur vor den Grundbuchämtern geschehen, doch galt dies als bloße Ordnungsvorschrift und hinderte die geistlichen Gerichte, die in der Türkei allgemein zur Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit berufen sind, nicht, auch ihrerseits Parteianträgen auf Ausstellung von Grundstückstiteln (sog. „Hodjets") bei Grundstücksübertragungen und dergl. Folge zu geben. Wenn diese Titel auch von den Katasterbehörden nicht anerkannt wurden, so wurden sie doch vor Gericht unter Umständen ebensogut als beweiskräftig angesehen, da ja die Rechtsgültigkeit der Eigentumsübertragung bei Grundstücken nach der bisherigen Rechtsauffassung nicht von der Erfüllung der grundbuchamtlichen Formalitäten abhängig war.

Ebensowenig wie diese „Hodjets" werden künftig die Privatbesitztitel anerkannt werden, die neben den Scheriatgerichten auch die Mütevelli's (Wakuf-Verwalter) der großen „Ausnahme-Wakufs" [1]), namentlich in Syrien, und gewisse Kultusgemeinden als Eigentümer der ihnen gestifteten Ländereien auszustellen pflegten (vergl. Art. 1 Abs. 4).

Dem ordnungsgemäß von der Grundbuchbehörde ausgestellten Grundstückstitel hingegen sichert das Gesetz in Zukunft eine besondere Vorzugsstellung. Er bildet nicht mehr, wie bisher [2]), nur ein das Eigentum nachweisendes Dokument, sondern sein Besitz begründet erst das Eigentum für den Berechtigten: „Ohne Besitztitel wird das Besitzrecht nicht anerkannt" (Art. 1 Abs. 2).

Bis zur letzten Konsequenz hat der Gesetzgeber freilich das Publizitätsprinzip noch immer nicht durchführen können. Er bestimmt zwar in Art. 1 Abs. 2, daß die Gerichte und Behörden ohne Grundstückstitel keinerlei Anträgen, die auf Grundstücke Bezug haben, stattgeben sollen. Da aber die erste und wichtigste Voraussetzung hierfür, ein geordnetes Kataster- und Grundbuch-

[1]) S. hierüber oben S. 15 sub II c.
[2]) S. oben S. 21.

Digitized by Google

wesen, noch immer fehlt, schränkt das Gesetz zugleich die Anwendung dieser Bestimmung auf die Orte ein, wo die Kataster-aufnahme gemäß dem neuen Katastergesetze beendet ist[1]). Auf lange Zeit hinaus dürfte demnach an vielen Orten des Reichs der bisherige Zustand doch noch andauern. —

In dem zweiten Hauptabschnitt des Gesetzes (Artt. 5—15) werden die Rechte des Besitzers von Mirié-Land neu umgrenzt.

Durfte er bisher Handlungen, die auf eine Aenderung der Ausbeutung des Bodens selbst hinzielten, die also die Substanz des Eigentumsrechts betrafen, nicht ohne Genehmigung des Fiskus als des Obereigentümers[2]) vornehmen, so stellt das neue Gesetz die Art und Weise der Ausnutzung des Landes und den Umfang, in dem er sein Besitzrecht auszuüben gedenkt, völlig in sein Belieben. Er kann sowohl den Boden nach Gutdünken in Ackerland verwandeln (Art. 5 Abs. 3) als auch umgekehrt aus Ackerland Wein- und Obstgärten und Forsten machen, wobei allerdings im Interesse der Vereinheitlichung der Besitzverhältnisse dem Fiskus das Obereigentum an den neugepflanzten Bäumen vorbehalten bleibt[3]) (Art. 5 letzter Absatz). Die Errichtung von Gebäuden aller Art ist ihm ebenfalls ohne Einholung besonderer Ermächtigung gestattet (Art. 5 Abs. 5). Das Gesetz bestätigt ihm ferner ausdrücklich das Recht der freien Abholzung der auf seinem Lande befindlichen „wildgewachsenen" Bäume (Waldungen, Buschwerk) (Art. 5 Abs. 2), ein Recht, das bekanntlich bisher nicht im Grundstücksgesetze[4]) selbst begründet war, sondern sich aus einem später ergangenen großherrlichen Reskript herleitete. Sogar zur Entnahme von Erde und Sand zwecks Herstellung von Mauer- und Ziegelsteinen

---

[1]) Vgl. die Bemerkungen auf S. 38.

[2]) Ueber das bisherige Recht vgl. oben S. 11 ff.

[3]) Der Mirié-Besitzer erhält also nur die Nutzungsrechte an den gepflanzten Bäumen. Diese werden nicht sein Volleigentum (Mülk), wie das bisherige Recht es bei Anpflanzungen mit Erlaubnis der Behörden bestimmte (Art. 25 des Grundstücksgesetzes vom 7. Ramazan 1274).

Das gleiche gilt übrigens für die neuerrichteten Gebäude. Früher wurden sie als Mülk-Eigentum des Besitzers angesehen (vgl. ***Padel***, Das Grundeigentum in der Türkei, S. 31), jetzt folgen sie „in Ansehung der Besitzrechte und der Vererbung" dem Grund und Boden, d. h. sie werden Mirié-Gut (Art. 5, letzter Absatz, des Reformgesetzes).

[4]) Ueber dieses s. Anm. 1 auf S. 11.

Digitized by Google

braucht der Besitzer des Mirié-Landes nicht mehr die Erlaubnis des Fiskus einzuholen (Art. 7).

In allen diesen Beziehungen ist demnach Mirié-Land dem Mülk-Land völlig gleichgestellt. Nur insoweit findet der Besitzer des ersteren bei der Ausübung der Nutzungsrechte noch Schranken, als die allgemeinen Staatsinteressen davon berührt werden. Er darf daher nicht ohne weiteres Dörfer und Stadtteile gründen (Art. 5 Abs. 5 und Art. 6) und hat sich beim Abbau von Boden und Steinen den im allgemeinen für Minen und Steinbrüche geltenden Gesetzen und Verordnungen zu unterwerfen (Art. 7). Zur Wahrung der Publizität muß er naturgemäß auch jede Aenderung der Verwendungsart auf dem Besitztitel vermerken lassen.

Eine von dem bisherigen Recht zum Teil erheblich abweichende Regelung hat in den Artt. 9—15 die Frage des Besitzschutzes erfahren, wobei sich der Gesetzgeber wieder so weit als möglich den für Mülk-Land geltenden Vorschriften angeschlossen hat. Bei Besitzstörung steht dem Mirié-Besitzer nach Art. 10 im allgemeinen der Anspruch auf Unterlassung und gegebenenfalls Schadenersatz zu. Zwei Fälle aber hat das Gesetz besonders herausgehoben: die unberechtigte Veredelung von Bäumen und die unrechtmäßige Errichtung von Anlagen von seiten eines Dritten. Im ersteren Falle gewährte das bisherige Recht dem Mirié-Besitzer die Befugnis, die okulierten Bäume durch Vermittlung der Behörde ausroden zu lassen (Art. 27 des Grundstücksgesetzes vom 7. Ramazan 1274). Indessen konnte er Eigentumsrechte an den von einem Unberechtigten veredelten Bäumen nicht erwerben. Art. 11 des Reformgesetzes ändert diese Bestimmung vernünftigerweise dahin ab, daß er neben der Beseitigung auch die Aneignung der Bäume gegen Wertersatz der Pfropfreiser beanspruchen kann. In ähnlicher Weise wird durch Art. 11 des Reformgesetzes dem Mirié-Besitzer bei unberechtigter Errichtung von Anlagen seitens eines Dritten nicht nur, wie bisher[1]), ein Recht auf Beseitigung

[1]) Art. 35 des Grundstücksgesetzes bestimmte: *„Si quelqu'un élève arbitrairement des constructions ou plante des arbres ou des vignes sur une terre mirié qui est en légitime possession d'un autre, le possesseur du sol a le droit de faire abattre les constructions et de faire enlever les arbres et les vignes par l'entremise des autorités."*

Digitized by Google

derselben, sondern auch das Aneignungsrecht gegen Zahlung einer billigen Entschädigung an den Dritten zugestanden, sofern die Beseitigung dem Grund und Boden nachteilig ist. Auch in diesem Punkte wird der Mirié-Besitzer fortan dem Mülk-Eigentümer[1]) gleichstehen.

Den Fall einer Besitzstörung durch einen gutgläubigen Dritten regelt Art. 92). Wenn jemand auf dem von ihm zu Unrecht besessenen Mirié-Land in dem Glauben, daß er dazu kraft seines Besitztitels berechtigt war, Anlagen errichtet hat, so soll geprüft werden, ob der Grund und Boden oder die Anlagen das Wertvollere sind, und danach die Frage entschieden werden, wem das Grundstück endgültig zuzusprechen ist, ob dem ursprünglichen rechtmäßigen Besitzer des Landes oder demjenigen, der die Anlagen in gutem Glauben errichtet hatte.

Dem Schutze des Besitzes gegen unrechtmäßige Besitzentziehung endlich ist Art. 14 des Gesetzes gewidmet. Das bisherige Recht[3]) hatte sich in dieser Frage ganz auf den Standpunkt gestellt, daß das Mirié-Land in erster Linie den Staatsinteressen diene und, solange der Fiskus seine Abgaben regelmäßig erhalte, kein Grund vorliege, dem rechtmäßigen Besitzer nach Wiedereinsetzung in seinen Besitzstand irgendeine Entschädigung für den durch die Besitzentziehung erlittenen Verlust zu gewähren. Für das Mülk-Land hingegen war die Entschädigungspflicht des Usurpators durch die Medjellé (Artt. 905 und 907) längst eingeführt worden. Auch den Wakuf-Gütern hatte schon die Medjellé (Art. 596) einen Entschädigungsanspruch ähnlicher Art, nämlich den sog. „edschr-i-misl“[4]), d. h. den durch Sachverständige festzusetzenden Mietspreis für die Zeit der Entziehung zugestanden. Es lag zurzeit für den Gesetzgeber keinerlei Grund vor, die längst überwundene Fiktion des Ueberwiegens fiskalischer Interessen zuungunsten des Mirié-Besitzers noch weiterhin aufrechtzuerhalten. Art. 14 des Gesetzes beseitigt daher diese differenzierte Behandlung der

[1]) Vgl. Art. 906 der Medjellé.

[2]) Ueber die Bestimmungen des bisherigen Rechts, vgl. ***Padel***, Das Grundeigentum in der Türkei, S. 33, sowie die Bemerkungen der Motive zu diesem Artikel.

[3]) Vgl. oben S. 12.

[4]) Vgl. Anm. 3 zu Art. 14 des Gesetzes (unten S. 119).

Digitized by Google

Wakuf- und Mirié-Ländereien, indem er auch letzteren den „edschr-i-misl“ zuerkennt. —

Im dritten Hauptabschnitte des Gesetzes (Artt. 16—17) endlich räumt der Gesetzgeber endgültig mit einem Prinzip auf, das als letzter Rest einer altüberkommenen Rechtsanschauung ohne rechten Grund bisher noch bestehen geblieben war. Wie schon oben im 1. Abschnitt[1]) dieser Abhandlung ausgeführt, war die Sonderstellung, die Mirié- und Wakuf-Land im Privatvermögen eines Schuldners ursprünglich einnahm, durch die spätere neue Gesetzgebung nur insoweit abgeschafft worden, als ein gerichtlicher Zwangsverkauf dieser Länderarten zur Deckung von Schulden der Besitzer bei Lebzeiten derselben zugelassen wurde. Dagegen war es bis heute noch immer ausgeschlossen, daß Mirié- und Wakuf-Land auch nach dem Tode des Besitzers für seine hinterlassenen Schulden haftete. Vielmehr traten die Erben die in diesen Güterarten bestehende Erbschaft ohne irgendwelche Zahlungsverbindlichkeit an und ebenso zog der Fiskus oder Evkaf die Güter bei erbloser Hinterlassenschaft als heimgefallen ein, ohne die Forderungen der Gläubiger zu berücksichtigen. Diese Maßnahme benachteiligte nicht nur den Gläubiger, indem sie ihm gegebenenfalls den Weg zur Befriedigung für seine Forderungen abschnitt, sondern auch den Besitzer solcher Ländereien selbst, für den sich bei dieser Rechtslage unter Umständen keine Möglichkeit bot, trotz vielleicht bedeutenden Grundbesitzes Geldmittel mit Hilfe einer Anleihe flüssig zu machen. Demgegenüber bestimmt jetzt Art. 16 des Reformgesetzes, daß Mirié- und Wakuf-Land aller Art für Schulden des Besitzers hafte, sowohl bei Lebzeiten desselben als auch nach seinem Tode und ohne Rücksicht darauf, ob es als erblose Hinterlassenschaft dem Heimfall unterworfen sei. Eine Milderung zugunsten des Schuldners erfährt diese Vorschrift, ähnlich dem nach der Medjellé[2]) für Mülk-Land geltenden Recht, nur insoweit, als dem Schuldner und seiner Familie die notwendigsten Sub-

[1]) S. oben S. 10 ff.
[2]) Art. 999.

Digitized by Google

sistenzmittel (Wohnung und bei Landwirten die zum Wirtschaftsbetrieb erforderlichen Ländereien) belassen werden müssen.

Gesetzestext und Motive.

1. Gesetzestext.

(Veröffentlicht im Takvim-i-vekaï [Reichsanzeiger] vom 5./18. April 1329, Nr. 1435.)

Art. 1. Sämtliche das Besitzrecht an Mirié- und (uneigentlichen Wakuf-Ländereien[1]) betreffende Förmlichkeiten sind ausschließlich vor den Grundbuchämtern zu erfüllen. Den Grundeigentümern ist ein Besitztitel auszuhändigen.

Ohne Besitztitel wird das Besitzrecht nicht anerkannt. Ebenso werden ohne Vorweisung eines Besitztitels an Orten, wo gemäß dem neuen Gesetze[2]) die Abgrenzung und Aufnahme beendet worden ist, weder Grundstücksprozesse von den geistlichen und ordentlichen Gerichten zugelassen, noch von Behörden irgendwelche Amtshandlungen, die auf Grundstücke Bezug haben, vorgenommen.

Das gleiche gilt für Mülk-Ländereien jeder Art, sowie für Bau- und Kulturland, das zur Kategorie der unmittelbar oder mittelbar verwalteten oder der Ausnahme-Wakufs[3]) gehört.

Indessen fallen die für Erfüllung der Förmlichkeiten bei Ausnahme-Wakufs erhobenen Gebühren in voller Höhe den betreffenden Wakuf-Stiftungen zu, worüber diesen allmonatlich der Nachweis buchmäßig zu erbringen ist. Von den bisher diesen Wakufs belassenen Registern über ihre Bau- und Kulturländereien ist je ein Exemplar den Grundbuchämtern auszuhändigen.

Art. 2. Falls der Wakuf-Verwalter[4]) nicht anwesend ist, können sämtliche Formalitäten betreffend das zur Kategorie der Wakufs gehörige Bau- und Kulturland[5]) ohne weiteres von dem Direktor, den Beamten und Schreibern des Grundbuchamts in Vertretung des Wakuf-Verwalters vorgenommen werden.

Art. 3. Die Grundstückstitel gelten als voll beweiskräftig. Ihr Inhalt wird ebenso wie der Inhalt der ihnen entsprechenden

[1]) S. oben S. 14.
[2]) Gemeint ist das Katastergesetz (s. oben § 5).
[3]) Ueber diese Begriffe s. oben S. 15 f. sub II a—c.
[4]) Mütevelli (s. oben S. 15).
[5]) S. hierüber oben S. 16 sub III b.

Digitized by Google

Eintragungen von den geistlichen und ordentlichen Gerichten ohne weitere Beweiserhebung dem Verfahren und der Urteilsfällung zugrunde gelegt.

Solange nicht aus einem vom Gesetz anerkannten Grunde von einem Gericht eine dem Inhalte des Grundstückstitels entgegenstehende Entscheidung getroffen worden ist, kann ein Grundstückstitel nicht für ungültig erklärt werden. Indessen sind Fehler, die dem Wortlaut der amtlichen Eintragungen und Urkunden widersprechen, unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Interessenten auf Beschluß des Gemeinderats vom Grundbuchamte zu verbessern.

Art. 4. Prozesse, die ein laut Grundstückstitel besessenes Mülk- oder sonstiges Grundstück betreffen, werden abgewiesen, wenn ihr Gegenstand eine zum Schein oder auf den Namen einer vorgeschobenen Person erfolgte Eintragung ist.

Uebergangsbestimmung: Eine zweijährige Frist wird gewährt, damit die Parteien sich im beiderseitigen Einverständnis für diejenigen Mülk- und sonstigen Grundstücke, die ehemals zur Sicherung einer Forderung oder aus sonst einem zwingenden Grunde einer vorgeschobenen Person übertragen worden waren, einen berichtigten Grundstückstitel unmittelbar vom Grundbuchamt ausstellen lassen und, falls hierbei eine Streitfrage entsteht, richterliche Entscheidung im Klagewege anrufen. Nach Ablauf dieser Frist ist es den Richtern verboten, derartige Prozesse anzunehmen, falls keine vom Gesetz anerkannten Entschuldigungsgründe vorgebracht werden können.

Art. 5. Wer auf Grund eines Grundstückstitels Mirié- oder (uneigentliche) Wakuf-Ländereien besitzt, kann sie endgültig oder unter Vorbehalt des Rückkaufsrechts anderen übertragen, verpachten, verleihen oder mit Hypotheken belasten.

Er hat das ausschließliche Nutzungsrecht ihrer Zubehörungen, ihrer Erträgnisse und wildgewachsenen Erzeugnisse.

Ebenso ist er berechtigt, auf den darauf befindlichen Feldern und Wiesen[1]), Weiden und Gärten Landwirtschaft zu treiben, Busch-

[1]) D. h. solche Wiesen (tschaïr), deren Gras von alters her geschnitten und von deren Erträgnissen der Zehnte erhoben wird (vgl. *Padel*, Das Grundeigentum in der Türkei, S. 18 ff.).

Digitized by Google

holz[1]) und Weinpflanzungen auszuroden, etwaige darauf stehende Baulichkeiten niederzureißen und Ackerland daraus zu machen.

Er kann die Felder und anderen Ländereien unter der Voraussetzung, daß das Obereigentum an ihnen dem Fiskus zusteht, durch Anpflanzung von Weinstöcken, sowie fruchttragenden und nichtfruchttragenden Bäumen in Weingärten[2]), Waldungen, Gemüsegärten[3]) und Obstgärten[4]) umwandeln.

Er kann ferner unter der Bedingung, daß er nicht Dörfer oder Stadtteile daraus macht, Wohnhäuser, Läden, Werkstätten aller Art sowie Wirtschaftsgebäude darauf errichten und unter Abtrennung eines Grundstücksteiles Tennenplätze[5]) anlegen.

Bei allen diesen Aenderungen ist indessen der Grundstückstitel entsprechend zu berichtigen und umzutauschen.

Die auf Mirié- und (uneigentlichen) Wakuf-Ländereien in dieser Weise angepflanzten Weinstöcke und Bäume folgen ebenso wie die darauf errichteten Baulichkeiten nebst ihrem Zubehör in Ansehung des Besitzrechts und der Vererbung dem Grund und Boden.

Für Ländereien, die infolge ihrer neuen Verwendungsart der Zehntzahlung nicht mehr unterworfen sind, wird eine jährliche feste Abgabe festgesetzt.

Art. 6. Für die Neugründung von Stadtteilen oder Dörfern auf den mit Grundstückstitel besessenen Ländereien gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Vilajet-Verwaltung[6]). Ansiedler, die sich zum Zwecke der Gründung eines solchen Dorfes oder Stadtviertels an einem Orte in Gemeinden niederlassen wollen, müssen ottomanische Untertanen sein.

---

[1]) D. h. Privatwaldungen, an denen der Besitzer das Holzungsrecht hat, *bois destinés à l'affouage*, türkisch: „kory". Vgl. hierüber Art. 30 des Grundstücksgesetzes vom 7. Ramazan 1274 (1868) bei *Young, Corps de Droit Ottoman* VI 45 ff.

[2]) Türkisch: „bag", d. h. Weinpflanzungen, die weder gleichzeitig zu landwirtschaftlichen Zwecken, noch zur Bestellung mit anderen Fruchtarten verwandt werden.

[3]) Türkisch: „bostan", d. h. Gärten, zwischen deren Bäumen geackert und gesät wird und die mit einer Mauer oder einem Zaune umgeben sind (*Padel*, l. c. S. 25 Anm. 2).

[4]) Türkisch: „bagtsche", d. h. Gärten, in denen Fruchtbäume stehen und zwar so dicht, daß darin nicht geackert werden kann (*Padel*, l. c. S. 25Anm. 2).

[5]) D. h. freie Plätze, auf denen Getreide aufgespeichert und gedroschen wird. (Ueber diesen Begriff vgl. *Padel*, l. c. S. 21.)

[6]) Vilajet = Provinzialbezirk.

Digitized by Google

Art. 7. Der Besitzer eines mit Grundstückstitel besessenen Grundstücks ist berechtigt, den Boden zur Herstellung von gebrannten und ungebrannten Mauersteinen und Dachziegeln zu verwenden sowie Sand und Steine daraus zu verkaufen. In dieser Beziehung ist er jedoch den dafür besonders erlassenen Gesetzen und Verordnungen unterworfen[1]).

Art. 8. Solange die auf Grund eines Grundstückstitels besessenen Mirié-Ländereien nicht entsprechend den scheriatrechtlichen Bestimmungen von der Regierung durch Großherrliches Reskript in Mülk-Land umgewandelt worden sind, können sie nicht einer Wakuf-Stiftung zugewiesen werden.

Ebenso ist ihre Vererbung durch Testament ausgeschlossen.

Art. 9. Hat ein Besitzer auf Mirié- oder (uneigentlichem) Wakuf-Land, für welches er den Besitztitel hat, Gebäude errichtet oder Bäume angepflanzt und gelingt nachträglich einem anderen der Nachweis, daß er der wirkliche Besitzberechtigte des Grund und Bodens ist, auf dem sich die Gebäude oder Anpflanzungen befinden, so ist, falls der Ersatzwert[2]) der Gebäude oder Anpflanzungen höher als der Bodenwert ist, der Grund und Boden dem Errichter der Anlagen gegen Zahlung des Wertes desselben an den obsiegenden Berechtigten zu belassen.

Ist aber der Wert des Bodens höher als der Wert der Gebäude und Anpflanzungen, so sind letztere dem obsiegenden Berechtigten gegen Erstattung ihres Ersatzwertes[2]) an den Errichter der Anlagen zu übergeben.

Art. 10. Niemand darf auf dem von einem anderen besessenen Mirié- oder (uneigentlichen) Wakuf-Land irgendwelche Besitzrechte ausüben oder Nutzen daraus ziehen und sich die wildgewachsenen Erzeugnisse aneignen. Ebenso darf niemand ein solches Grundstück, solange er kein Wegerecht daran besitzt, betreten, noch Dreschtennen darauf errichten, noch Furchen ziehen. Tut er es dennoch, so wird er schadenersatzpflichtig.

---

[1]) D. h. der Gesetzgebung über Minen, Steinbrüche und dergl.

[2]) Ersatzwert (wörtliche Uebersetzung des Türkischen: „kaïmen kijmet") ist ein aus der Medjellé übernommener Begriff. Art. 882 derselben besagt: „Es wird der Wert des Bodens mit den Bäumen und Gebäuden und derjenige ohne dieselben abgeschätzt; der Unterschied zwischen beiden bildet den Ersatzwert".

Digitized by Google

Desgleichen darf ein Unberechtigter weder Waldungen und zur Kohlenbereitung dienendes Buschholz ausroden, um Ackerland daraus zu machen, noch Bäume zur Holzgewinnung fällen, noch solche veredeln. Tut er es dennoch, so hat er dem Besitzer den Ersatzwert der Bäume zu erstatten. Bei den veredelten Bäumen ist der Besitzer berechtigt, entweder die Ausreißung der Pfropfreiser nebst Ersatz des Schadens zu verlangen oder sich die Pfropfreiser gegen Erstattung ihres Wertes anzueignen.

Art. 11. Wenn jemand auf dem einem anderen gehörigen Mirié- oder (uneigentlichen) Wakuf-Land unrechtmäßigerweise[1]) Gebäude errichtet oder Bäume und Weinstöcke anpflanzt, so kann der Besitzer des Grundstücks sie niederreißen oder ausroden lassen. Wenn ihre Beseitigung dem Boden nachteilig ist, so kann er sie sich aneignen, indem er (dem Usurpator) ihren Wert ersetzt unter Abzug der Kosten, die zur Beseitigung erforderlich gewesen wären[2]).

Art. 12. Zum Holzschlag oder zur Kohlenbereitung dienende Waldungen oder dergleichen Mirié- und (uneigentliche) Wakuf-Ländereien, die in gemeinschaftlichem Besitze mehrerer stehen, dürfen von einem der Mitbesitzer ohne Erlaubnis der anderen weder ganz noch zum Teil durch Ausrodung in Ackerland umgewandelt werden. Geschieht es dennoch, so geht das ausgerodete Land ohne Entgelt in den Mitbesitz der anderen über und diese erhalten zugleich ihren Anteil an den gefällten Bäumen oder an deren Ersatzwert[3]).

Bei den mit ihrem Einverständnis urbar gemachten Ländereien haben die Mitbesitzer die Kosten, die durch diese Bearbeitung entstanden sind, anteilmäßig zu tragen.

Art. 13. Hat ein Mitbesitzer auf der Gesamtfläche der gemeinschaftlich besessenen Ländereien ohne Erlaubnis des anderen Mitbesitzers Gebäude errichtet oder Bäume und Wein-

---

[1]) Türkisch: „fusulen". Vgl. hierzu Art. 112 der Medjellé: „*On appelle „fuzuli" celui qui sans droit, agit en propriétaire sur la chose d'autrui*".

[2]) Diese Wertbestimmung ist ebenfalls der Medjellé (Art. 885) entnommen.

[3]) Vgl. Anm. 2 zu Art. 9.

Digitized by Google

stöcke angepflanzt, so wird zunächst eine Absonderung des Anteils des Mitbesitzers vorgenommen. Bezüglich dieses Anteils findet alsdann das im Art. 11[1]) vorgesehene Verfahren Anwendung.

Hat der Mitbesitzer nur auf einem Teile des Grundstücks Gebäude errichtet oder Pflanzungen angelegt oder Bäume veredelt, so werden die Anteile der Mitbesitzer abgesondert und, soweit der fragliche Grundstücksteil dem (anderen) Mitbesitzer zusteht, in bezug darauf in gleicher Weise verfahren.

Art. 14. Der Besitzer von Mirié- und (uneigentlichem) Wakuf-Land, das von einem anderen unrechtmäßigerweise[2]) in Besitz genommen und bestellt worden ist, kann zwar von dem Usurpator nicht Ersatz des verminderten Bodenwertes[3]) verlangen, wohl aber ist er berechtigt, für die Zeit der Innehabung eine angemessene Mietsentschädigung[4]) zu beanspruchen.

Das gleiche gilt auch für das zur Kategorie der Wakufs gehörige Bau- und Kulturland.

Art. 15. In Prozessen, die für oder gegen den Fiskus über das Obereigentum[5]) und das Besitzrecht an Mirié- und (uneigentlichen) Wakuf-Grundstücken, sowie über heimgefallene Grundstücke angestrengt werden, treten die Grundbuchbeamten als Partei auf.

Die Verjährungsfrist in Prozessen bezüglich des Obereigentums beträgt 36 Jahre[6]).

---

[1]) Im amtlichen türkischen Texte steht Art. 10. Dies ist offensichtlich ein Druckfehler.

[2]) Vgl. Anm. 1 zu Art. 11.

[3]) Türkisch: „noksan-i-ers". Art. 886 der Medjellé definiert diesen wie folgt: „*La différence en moins existant entre le loyer d'un fond avant la récolte et son loyer après la récolte.*"

[4]) Türkisch: „edschr-i-misl". Dies ist nach Art. 414 der Medjellé: „*le prix du louage estimé par experts*".

[5]) S. hierüber oben S. 9.

[6]) Während die — ebenfalls 36 Jahre betragende — Verjährungsfrist bezüglich der Wakuf-Eigenschaft (Rakaba) bei den uneigentlichen Wakufs in der Medjellé Art. 1661 festgelegt worden war, bestand für die Mirié-Grundstücke bisher keine gesetzliche Vorschrift dieser Art. Lediglich ein Iradé des Sultans vom 22. Muharrem 1300 (1883) hatte bestimmt, daß die vom Staate bezüglich der Rakaba am Mirié-Land anzustrengenden Prozesse ebenfalls erst in 36 Jahren verjähren sollen.

Ueber die sonstigen Verjährungs-(Ersitzungs-)Fristen bei Grundstücken vgl. die Anm. 2 zu Art. 20 des Katastergesetzes (oben S. 50).

Digitized by Google

Bei Prozessen über derartige Ländereien, die zwischen Privatpersonen schweben, ist die Anwesenheit der Grundbuchbeamten nicht Bedingung.

Art. 16. Die Mirié- und (uneigentlichen) Wakuf-Ländereien sowie das zur Kategorie der Wakufs gehörige Bau- und Kulturland haftet für Schulden des Besitzers sowohl bei Lebzeiten desselben als auch nach seinem Tode und ohne Rücksicht darauf, ob die Grundstücke als erblose Hinterlassenschaft dem Heimfall unterworfen sind.

Ist aber der Schuldner ein Landwirt, so können von seinen Grundstücken so viele, wie zu einer geregelten Fortführung seines Wirtschaftsbetriebes erforderlich sind, nicht veräußert werden, es müßte denn sein, daß sie unter Vorbehalt des Rückkaufsrechts verkauft oder für die betreffende Schuld hypothekarisch verpfändet worden sind, oder daß die Schuld aus dem Kaufpreis für das Grundstück herstammt.

Entsprechend ist zu verfahren, damit dem Schuldner oder nach seinem Tode seiner Familie eine angemessene Wohnstätte gesichert bleibe.

Art. 17. Ansprüche bezüglich solcher Grundstücke, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen den Grundbuchämtern bereits zum Zwecke der Einleitung des Versteigerungsverfahrens überwiesen worden sind, müssen vor der endgültigen Zuschlagserteilung im Prozeßwege geltend gemacht werden. Hat aus einem solchen Anlasse das Gericht die Aussetzung des Versteigerungsverfahrens beschlossen und (dem Grundbuchamte) notifiziert, so haftet der Kläger, falls er später im Prozesse unterliegen sollte, für allen, aus dem Versteigerungsaufschube und sonstigen (damit zusammenhängenden) Umständen etwa entstehenden Schaden.

Die Gerichte dürfen solchen Klagen nicht Folge geben, die ohne einen vom Gesetz anerkannten entschuldbaren Grund nicht innerhalb der Versteigerungszeit, sondern erst nach der endgültigen Zuschlagserteilung eingeleitet worden sind.

Art. 18. Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Digitized by Google

Art. 19. Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden der Finanz- und der Evkafminister betraut.

Ich verordne, daß der vorliegende Gesetzentwurf, der nach der Eröffnung des Parlaments diesem zur Erteilung der Gesetzeskraft vorgelegt werden soll, vorläufig in Kraft tritt und unter die Staatsgesetze aufgenommen wird.

Am $\frac{\text{5. Djemazi-ül-evvel 1331}}{\text{30. Mart 1329}}$ (= 12. April 1913).

Gezeichnet: *Mehmed Reschad.*
Der Großvesir: *Mahmud Schefket.*
Der Finanzminister: *Rifaat.*
Der stellvertretende Evkafminister: *Ibrahim.*

2. Motive.

(Nachträglich im Takvim-i-vekaï [Reichsanzeiger] vom 29./12. Oktober 1913, Nr. 1608, veröffentlicht.)

Das Besitzrecht der Privatpersonen bei Mirié- und (uneigentlichen) Wakuf-Grundstücken ist mit Rücksicht auf das fiskalische Interesse von jeher einer Reihe von Schranken unterworfen worden. Nach den gemachten Erfahrungen ist indessen die vollständige Anwendung dieser Bestimmungen außerordentlich schwierig und vielleicht sogar unmöglich. Zudem bedarf jetzt der größte Teil derselben einer Anpassung an die später erlassenen Gesetze und Verordnungen und endlich erscheint es, wenn die fiskalischen Interessen nicht geschädigt werden sollen, dringend notwendig, daß Vergünstigungen und Erleichterungen gewährt werden, die eine Steigerung des Nutzens und Wertes der Grundstücke gewährleisten. Auf Grund dieser Erwägungen sind einige Artikel des Grundstücksgesetzes [1]) und der Nachträge zu demselben betr. den Besitz von Mirié- und (uneigentlichem) Wakuf-Land und die Ausstellung von Besitztiteln einer Abänderung in dem nachstehend erläuterten Sinne unterzogen worden.

---

[1]) S. Anm. 1 auf S. 11.

Digitized by Google

Art. 1. Aus vielerlei Gründen ist einstmals bestimmt worden, daß die Ausstellung von Besitztiteln einheitlich von einer Stelle aus zu erfolgen habe und deshalb ist die Ausstellung der Besitztitel seitens des Grundbuchamts erst für die reinen Mülk- und die Mukataalu-Grundstücke, dann für die (uneigentlichen) Wakuf-Grundstücke und endlich einige Zeit später auch für die zur Kategorie der Wakufs gehörigen Bau- und Kulturländereien in besonderen Verordnungen[1]) vorgeschrieben worden. Dies ist mit vollem Recht geschehen. Da außerdem die Grundstücksformalitäten sich allgemein auf der Genauigkeit und Vollständigkeit der Besitzeintragungen aufbauen, so erschien eine klare Gesetzesbestimmung nötig, wodurch die Besitztitelfrage einheitlich geregelt und Grundbesitz ohne Besitztitel nicht mehr zugelassen wird.

Bei den sogenannten Ausnahme-Wakufs haben die Wakuf-Verwalter (Mütevelli's) bisher ohne Rücksicht auf die erwähnten Bestimmungen fortgefahren, ihrerseits Grundstückstitel auszustellen. Ein solches Verfahren ist mit dem (bei der vorliegenden Maßnahme) eigentlich beabsichtigten Zweck unvereinbar und auch schon deshalb nicht zu billigen, weil es sozusagen eine Teilnahme an staatlichen Hoheitsrechten bedeutet. Außerdem entstehen sehr viele Mißbräuche und Schädigungen für den Fiskus daraus. Zu bedenken ist freilich, daß bei den Wakufs dieser Art die zur Erhebung gelangenden (Umschreibungs-) Gebühren den Wakuf-Stiftungen zukommen und diese in ordnungsgemäßer Weise von den vorgenommenen Förmlichkeiten Kenntnis erhalten müssen. Solange dafür aber Sorge getragen wird, liegt kein Bedenken sonstiger Art vor, die Umschreibungsförmlichkeiten für Ausnahme-Wakufs ebenfalls ausschließlich durch die Grundbuchämter vornehmen zu lassen, und dementsprechend ist Art. 1 abgefaßt worden.

Art. 2. Die Ausführung der Förmlichkeiten, die das zur Kategorie der Wakufs gehörige Bau- und Kulturland betreffen,

[1]) Reglements betr. „*Titres des Immeubles mulk*" vom 10. 9. 1874, betr. „*Titres des Immeubles mevkoufé*" vom 7. 8. 1875, betr. „*Titres des Immeubles vakoufs moussakafat et moustaghilat*" vom 5. 4. 1876 (sämtlich in französischer Uebersetzung erschienen bei *Young, Corps de Droit Ottoman* VI 100—107).

Digitized by Google

liegt grundsätzlich den Grundbuchämtern ob. Zurzeit ist es nun so, daß diese Förmlichkeiten in Gegenwart der Wakuf-Verwalter (Mütevelli's) vorzunehmen sind oder falls diese nicht zu finden sind, mit Zustimmung von Stellvertretern, die von den geistlichen Richtern bestimmt werden. Das für die Ernennung eines solchen Mütevelli-Stellvertreters bei jeder Grundstücksformalität notwendige Verfahren zieht aber eine Verzögerung in der Erledigung und damit eine Benachteiligung der Grundbesitzer nach sich. Damit nun die damit zusammenhängenden Formalitäten in gesetzmäßiger Weise erfüllt und die darauf beruhenden Eintragungen und Besitztitel den Wakuf-Interessen gerecht werden, soll es fortan auch zulässig sein, daß — unter der Voraussetzung der allgemeinen Großherrlichen Ermächtigung hierzu — die Grundbuchämter als Stellvertreter der Besitzer von Wakufs, deren Verwalter nicht anwesend sind, ohne weiteres die (Umschreibungs-) Erlaubnis erteilen. In diesem Sinne ist Art. 2 abgefaßt worden.

Art. 3. Obwohl die Grundstückstitel am Kopfe die Großherrliche Tugra[1]) aufweisen und im Namen des Reiches ausgestellt werden und obwohl eine gehörige Wahrung ihrer Beweiswürdigkeit für die Bewertung des Grundbesitzes unerläßlich erscheint, werden von einigen Gerichten doch noch zum Beweise ihres Inhalts beweiskräftige Unterlagen eingefordert. Obgleich ferner in Art. 18 des Reglements betr. die Ausstellung von Grundstückstiteln[2]) durch das Grundbuchamt bestimmt worden ist, daß derartige Titel von allen Gerichten und Ausschüssen als gültig und voll beweiskräftig anzusehen sind, findet dennoch auch dies nicht immer Beachtung. Mit der Begründung, daß die Nichtanerkennung der Beweiskraft von Grundstückstiteln die Wakuf-Rechte schädige, hat seinerzeit das Evkaf-Ministerium beim Scheich-ül-Islamat dieserhalb angefragt und darauf folgenden Bescheid erhalten: Da eine Verordnung betr. die Beweisgültigkeit von Grundstückstiteln beim Bestreiten seitens

[1]) Tugra oder Kaiserliches Handzeichen ist ein, Namen und Titel des Sultans in kunstvoll verschlungenen Linien enthaltendes Monogramm, das sich am Kopfe Großherrlicher Erlasse und dergleichen befindet.

[2]) *Règlement concernant les Titres des Immeubles mulk* (in französischer Uebersetzung bei *Young, Corps de Droit Ottoman* VI 100 ff.).

Digitized by Google

einer Partei noch nicht bestehe, so müsse für ihre ordnungsgemäße Aufnahme unter die Zahl der beweiskräftigen Urkunden ein Reglement erlassen und durch Großherrliches Reskript sanktioniert werden; erst dann könne dieses in demselben Maße anerkannt werden wie die Verordnungen über die scheriatrechtlichen Beweisurkunden.

Da die Ausstellung der Besitztitel nun auf Grund eines vorzulegenden beweiskräftigen Dokuments oder einer Beweisurkunde oder auf Grund der Eintragungen von solchen oder gerichtlicher Ausfertigungen oder bei Orten, wo noch keine Titel existieren, auf Grund der Akten vorgenommen wird, die über die dem Gesetze[1]) entsprechend an Ort und Stelle angestellten Ermittelungen aufgenommen und in Konstantinopel vom Ministerialausschuß, in den Provinzen von den Ortsausschüssen geprüft und bestätigt worden sind, so ist es nicht für nötig erachtet worden, noch besondere Verordnungen zur Steigerung der Beweiskraft der Titel zu erlassen. Es ist nur ein Artikel in das Gesetz eingereiht worden, der besagt, daß die Besitztitel und die ihnen entsprechenden Eintragungen ohne Beweis als voll beweiskräftig gelten sollen, und damit ist die diesbezügliche gesetzliche Lücke ausgefüllt worden.

Gleichwohl ist aus dem Gedanken heraus, daß eine solche Gesetzesbestimmung nicht Titeln zugute kommen darf, deren Inhalt sich aus einem vom Gesetz anerkannten Grunde als der Wahrheit zuwiderlaufend herausgestellt hat, auch das in diesen Fällen zu beobachtende Verfahren geregelt worden.

Wenn von seiten der Grundbuchämter bei der Ausstellung von Titeln versehentlich Fehler untergelaufen sind, so würde es selbstverständlich unrichtig sein, wenn man die Berichtigung von der Erwirkung eines gerichtlichen Urteils abhängig machen wollte, wodurch den Interessenten auch außerordentlicher Schaden entstehen könnte. Insbesondere würde es bei Erbumschreibungen unbillig sein, wenn man einen der Erben, in dessen Abwesenheit man, ohne von seinem Vorhandensein Kenntnis zu haben, die Umschreibungsformalitäten erfüllt hat,

[1]) Gemeint ist das neue Katastergesetz (s. oben § 5).

Digitized by Google

auf den Gerichtsweg verweisen wollte, um die Berichtigung vornehmen zu können, obwohl der Betreffende vielleicht sogar eine seine Erbeneigenschaft beweisende Urkunde in der Hand hat. Infolgedessen hat man es für unerläßlich erachtet, in solchen Fällen die Berichtigung den Grundbuchämtern zu überlassen.

Art. 4. Es muß als eine unbedingte Notwendigkeit bezeichnet werden, daß das Besitzrecht durch einen Grundstückstitel nachgewiesen und seitens der Regierung auch zur Kenntnis der Oeffentlichkeit gehalten werde. Dazu kommt, daß (jetzt) durch besondere gesetzliche Bestimmungen [1]) die Erbfolgegrenzen sehr erweitert worden sind und daß ferner die Hypothezierung von Grundstücken zugelassen und nach Art. 16 (des vorliegenden Gesetzes) ganz allgemein die Schuldenhaftung der Grundstücke anerkannt worden ist. Unter diesen Umständen kann es nicht mehr als zulässig angesehen werden, wenn Grundstücke auf den Namen eines anderen als des wirklichen Eigentümers zum Schein eingetragen bleiben. Dementsprechend ist der hier in Rede stehende Artikel abgefaßt worden. Ebenso ist eine Uebergangsbestimmung hinzugefügt worden, die eine angemessene Frist setzt für die Berichtigung der Formalitäten, die dem Anschein nach in dieser Weise vorgenommen wurden.

Art. 5. Die Besitzer von Mirié-Ländereien müssen naturgemäß, um ihr Besitzrecht zum Vorteil derselben auszuüben, in der Lage sein, selbst abzuschätzen, in welcher Weise sie aus ihren Grundstücken Nutzen ziehen können und wie sie deren Ertragsfähigkeit ihren Bedürfnissen anpassen. Da nun die Ausübung der Besitzrechte bisher sehr erschwert war, so werden die fiskalischen Interessen, deren Förderung ja der Endzweck ist, offenbar weit mehr als früher berücksichtigt werden, wenn die Ausnutzungsmöglichkeit des Grundstücks begünstigt wird. Bisher mußte nämlich für gewisse Aenderungen in der Ausübung des Besitzrechts die (behördliche) Erlaubnis eingeholt werden, und zu diesem Zweck mußte der Besitzer sich in den Hauptort des Kreises begeben und sich

[1]) Gemeint ist das neue Erbfolgeerweiterungsgesetz (s. oben § 8).

Digitized by Google

dort tagelang darum abmühen, ohne daß doch ein wirklicher Nutzen dabei herauskam. Es bedeutete dies für ihn im Gegenteil nur eine Belästigung und nahm ihm die Bewegungsfreiheit, die er zur rechtzeitigen Wahrnehmung seiner Interessen brauchte.

Deshalb hat man es für notwendig erachtet, alle Bedingungen und Klauseln, die schwer zu erfüllen sind, abzuschaffen und den Grundstücksbesitzern möglichst Erleichterungen zu gewähren. An Stelle der solche Erschwerungen enthaltenden Artt. 9, 10, 11, 19 Abs. 1, 25, 28, 29 und 30 des Grundstücksgesetzes[1]) ist der vorliegende fünfte Artikel getreten. Nach dessen Wortlaut kann der Besitzer von Mirié-Land unbeschränkt walten und es werden deshalb sicherlich viele Grundstücke durch Errichtung von Gebäuden, Anpflanzung von Bäumen und Weinstöcken und dergleichen ihrer Substanz nach völlig verändert werden.

Auf der anderen Seite würden bei Aufrechterhaltung der Bestimmung des Art. 81 des Grundstücksgesetzes, — wonach die mit behördlicher Erlaubnis auf Mirié- und (uneigentlichem) Wakuf-Land errichteten Gebäude und angepflanzten Bäume und Weinstöcke beim Tode des Besitzers auf dessen Erben übergehen und der Grund und Boden dieser Regel ebenfalls folgt —, diese Länderarten allmählich zu Mülk-Land werden, was schließlich für den Fiskus und den Evkaf einen Verlust ihrer Eigentumsrechte zur Folge haben würde. Hierzu kommt die Erwägung, daß man etwaigen Verwirrungen in der Vererbungsfrage vorbeugen müsse, die dadurch entstehen könnten, daß sich die auf den eben erwähnten Artikel stützende Erbberechtigung nur schwer erweisen lassen würde, insofern es nämlich unmöglich sein dürfte zu bestimmen, von wann ab und bis wann die Grundstücke bebaut oder bepflanzt waren oder leer standen. Zu der Zeit, wo zwischen dem Eigentums- und Erbrecht bei Mülk-Grundstücken und dem Besitz- und Erbrecht bei Mirié-Grundstücken ein großer Unterschied bestand, hätte vielleicht der Grundsatz, daß die Grundstücke (in Ansehung der Besitzrechte) den Gebäuden und Anpflanzungen folgen, einen Nutzen bedeutet. Zu dieser Zeit war aber auch die

[1]) Vom 7. Ramazan 1274 (s. S. 11 Anm. 1).

Digitized by Google

Errichtung solcher Anlagen von der behördlichen Erlaubnis abhängig, und da die Beamten die Interessen des Fiskus und Evkafs nach allen Seiten hin in Erwägung zogen und danach die Erlaubnis entweder erteilten oder verweigerten, so konnte ein Schaden nicht entstehen. Jetzt aber, wo die Erbfolgegrenzen schon sehr erweitert worden sind und wo nach dem zur Erörterung stehenden Artikel den Grundstücksbesitzern eine weitgehende Selbständigkeit eingeräumt wird, so daß eigentlich sehr wenig Unterschied noch besteht zwischen den Eigentumsrechten des Grundstücksbesitzers an den von ihm errichteten Anlagen und den Befugnissen, die ihm das Besitzrecht des Grundstücks an sich schon einräumt, — jetzt kann es weder zweckmäßig erscheinen noch den fiskalischen Interessen entsprechen, daß das alte Verfahren noch weiter zur Anwendung kommt. Im Interesse einer einheitlichen Regelung (der Besitzverhältnisse) ist daher in einem Zusatze zu dem vorliegenden Artikel bestimmt worden, daß fortan die zu errichtenden Gebäude und anzupflanzenden Bäume und Weinstöcke dem Grund und Boden folgen.

Art. 6. Wenn auch die Besitzrechte bei Mirié-Grundstücken nach dem vorhergehenden Artikel eine Erweiterung erfahren haben, so ist doch die Errichtung von Baulichkeiten, wie Häuser, Läden, Werkstätten und dergleichen, der Bedingung unterworfen, daß nicht Dörfer oder Stadtteile daraus gemacht werden. Diese Frage ist, da sie die allgemeinen Staatsinteressen berührt, besonders berücksichtigt worden. Aus berechtigten Gründen hat man es für zweckmäßig erachtet, eine solche Erlaubnis (zur Neugründung von Ansiedlungen) von der Erwirkung eines besonderen Großherrlichen Reskripts abhängig zu machen und sie auf ottomanische Untertanen zu beschränken. Dem entspricht der Wortlaut des vorliegenden Artikels.

Art. 7. In Art. 12 des Grundstücksgesetzes war bestimmt worden, daß ohne behördliche Erlaubnis aus Mirié-Grundstücken Erde nicht entnommen und zur Herstellung von Mauersteinen und Dachziegeln verwandt werden dürfe, widrigenfalls der Gegenwert dieser Erde dem Fiskus erstattet werden müsse. Da eine solche Vorschrift zweifellos dem Interesse der Allge-

Digitized by Google

meinheit nicht entspricht und das Besitzrecht beeinträchtigt und andererseits eine derartige Regelung Spezialgesetzen überlassen werden kann, hat man an Stelle des erwähnten Artikels den vorliegenden treten lassen.

Art. 8. Die Rechte des Besitzers von Mirié- und (uneigentlichen) Wakuf-Grundstücken sind zwar durch Art. 4 erweitert worden. Nun ist aber in Anbetracht dessen, daß eine entgeltliche oder unentgeltliche Veräußerung solcher Grundstücke von der Genehmigung der an Stelle des Grundstückseigentümers[1]) stehenden Grundbuchbeamten abhängig ist, auch eine testamentarische Verfügung darüber, die ja nur ein Aufschieben der Veräußerung bis zum Tode bedeutet, nicht zulässig. Nach Art. 121 des Grundstücksgesetzes dürfen ferner Mirié-Grundstücke vor ihrer Umwandlung in Mülk-Land nicht zu Wakuf-Land gemacht werden. Diese beiden Punkte sind in dem vorliegenden Artikel gemeinschaftlich behandlet worden.

Art. 9. Ist bei Grundstücken, die, obwohl sich das Besitzrecht auf einen Grundstückstitel stützt, von einem anderen vindiziert worden sind, der Bodenwert größer als der Wert der Gebäude und Anpflanzungen, so mußte bisher nach Art. 35 des Grundstücksgesetzes der bloße Wert der abgerissenen Gebäude oder der gefällten Bäume[2]) dem Errichter derselben erstattet werden. Da letzterer aber in dem irrtümlichen Glauben, er sei dazu voll berechtigt, Besitzer gewesen ist, so erschien es unbillig, ihm nur den bloßen Wert zuzusprechen. Der vorliegende Artikel billigt ihm daher den „Ersatzwert“[3]) zu.

Art. 10. In diesem Artikel sind die in den Artt. 13 und 14 sowie 26 und 27 des Grundstücksgesetzes enthaltenen Be-

---

[1]) D. h. des Fiskus.

[2]) Türkisch: „maklu 'en kijmet“, ein in der Medjellé, Art. 884, folgendermaßen erklärter Begriff: „*On appelle*, maklu 'en kijmet' *la valeur des matériaux après la démolition des constructions, ou du bois après le déracinement des arbres*“.

[3]) S. Anm. 2 auf S. 117.

Digitized by Google

stimmungen betr. widerrechtliche Besitzstörung und Verbot widerrechtlichen Betretens mit gewissen Abänderungen miteinander verschmolzen worden.

Art. 11. Der erste Teil von Art. 35 des Grundstücksgesetzes ist zu einem besonderen Artikel gemacht worden. Ferner ist eine Zusatzbestimmung zur Regelung der Frage getroffen worden, wie zu verfahren ist, wenn bei unberechtigter Errichtung von Anlagen ihre Beseitigung dem Grund und Boden nachteilig ist.

Art. 12. Die im zweiten Teil von Art. 19 des Grundstücksgesetzes enthaltenen Bestimmungen, die sich auf die Ausrodung einer im Mitbesitze stehenden Waldung seitens eines Mitbesitzers ohne Erlaubnis der anderen sowie auf die Frage beziehen, wie es sich mit den gefällten Bäumen und dem ausgerodeten Lande verhält, sind einigen Abänderungen unterzogen und in einem besonderen Artikel niedergelegt worden.

Art. 13. Zwischen dem Falle, daß auf dem im Alleinbesitz stehenden Grundstücke ein anderer widerrechtlich Gebäude errichtet oder Bäume pflanzt, und dem Falle, daß auf dem im Mitbesitz befindlichen Grundstücke einer der Mitbesitzer ohne Erlaubnis der anderen solche Anlagen errichtet, darf ein Unterschied nicht gemacht werden. Es ist deshalb für zweckmäßig erachtet worden, hierfür dasselbe Verfahren gelten zu lassen, das in Art. 10[1]) vorgesehen ist. Dementsprechend ist Art. 35, letzter Absatz, des Grundstücksgesetzes abgeändert und die vorliegende Fassung angenommen worden.

Art. 14. Die im Art. 21 des Grundstücksgesetzes enthaltene Bestimmung, wonach derjenige, der ein Grundstück sich widerrechtlich angeeignet und bebaut hat, nach Rückgabe weder für den verminderten Bodenwert[2]) Ersatz zu leisten noch eine Mietsentschädigung[3]) zu zahlen hat, ist keinesfalls mit dem Bestreben, die Rechte des Besitzers zu schützen, in Einklang zu bringen. Wenn nun zwar Art. 596 der Medjellé

[1]) Soll heißen Art. 11 (vgl. Anm. 1 auf S. 119.)
[2]) Vgl. Anm. 3 zu Art. 14 des Gesetzes auf S. 119.
[3]) Vgl. Anm. 4 zu Art. 14 des Gesetzes auf S. 119.

Digitized by Google

für die Mülk-Grundstücke eine Bezahlung des durch die Aneignung widerrechtlich gewonnenen Nutzens nicht vorsieht, so ist dies dadurch zu erklären, daß nach Art. 907 für den verminderten Bodenwert Ersatz zu leisten ist und nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen eine derartige Kumulierung von Zahlung und Ersatzleistung nicht angängig erscheint. Bei den Mirié-Grundstücken indessen, wo das Obereigentum[1]) dem Fiskus verbleibt, hat der Besitzer keine Befugnis, für den verminderten Bodenwert seinerseits Ersatz zu fordern. Wenn nun in diesem Falle nicht einmal eine Mietsentschädigung zu entrichten wäre, so würden solche widerrechtliche Besitzentziehungen von seiten der hierdurch übermütig gewordenon Usurpatoren, denen der widerrechtlich gewonnene Nutzen auch nach der Rückgabe des Grundstücks verbleiben würde, überhandnehmen. Da dies unbillig ist, so ist in dem vorliegenden Artikel die Entschädigungspflicht anerkannt worden.

Art. 15. Wer in Prozessen, die für oder gegen den Fiskus über das Obereigentum, das Besitzrecht und das Heimfallsrecht angestrengt werden, als Partei aufzutreten hat, muß vom Gesetze bestimmt worden sein. Da nun den Grundbuchbeamten nach dem Gesetze die Eigenschaft von Vertretern des Grundeigentümers zukommt, ist der Artikel dementsprechend abgefaßt worden. Ferner ist eine Bestimmung über den Ablauf der Verjährungszeit für Prozesse über das Obereigentum, über die im bisherigen Gesetz nichts enthalten war, aufgenommen worden. Schließlich ist noch, einem früheren Großherrlichen Reskript (Iradé) entsprechend, eine Zusatzbestimmung des Inhalts aufgenommen worden, daß die Anwesenheit der Grundbuchbeamten in Prozessen zwischen Privatpersonen nicht Bedingung ist, weil sich herausgestellt hat, daß dies nur Verzögerungen und Weiterungen zur Folge hat, ohne irgendwelchen Nutzen zu bringen.

Art. 16. Nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen haftete weder Mirié- und (uneigentliches) Wakuf-Land noch

---

[1]) Die „*nuda proprietas*“ (rakaba), vgl. oben S. 9.

Digitized by Google

das zur Kategorie der Wakufs gehörige Bau- und Kulturland[1]) nach dem Tode des Besitzers für Schulden, sofern es nicht im Wege des Verkaufs unter Vorbehalt des Rückkaufsrechts verpfändet worden war[2]). Und auch die Pfandgläubiger mußten sich zunächst wegen ihrer Forderung an die Nachlaßmasse des Schuldners halten[3]). Hatte jemand zwecks Kultivierung der von ihm besessenen Grundstücke oder sonst zur Befriedigung dringender Bedürfnisse eine Anleihe aufgenommen oder auf andere Art Schulden gemacht, ohne ein Pfand dafür zu bestellen, und starb er dann, so blieben die Gläubiger, falls keine zur Schuldendeckung ausreichende Nachlaßmasse vorhanden war, für ihre Forderungen unbefriedigt, mochte der Schuldner auch noch so viele Ländereien und Baulichkeiten besessen haben. Die aus einem solchen Zustande sich ergebenden materiellen und ideellen Schäden blieben nicht nur auf die Parteien beschränkt, sondern äußerten ihre Wirkungen auch dem Staate gegenüber, dessen Ansehen und auch wirtschaftliche Interessen darunter litten.

Jetzt, wo die Erbfolgegrenzen nach dem besonders dafür ergangenen Gesetze erweitert worden sind und der von dem Heimfallsrecht zu erwartende Nutzen sehr eingeschränkt ist, würde eine Fortdauer des bisherigen Zustandes nur den Erbfolgeberechtigten zugute kommen. Wollte man, um auf diese Weise einigen wenigen Personen[4]) einen persönlichen Vorteil zu sichern, den eigentlichen Besitzer für ewige Zeiten in seinen Schulden belassen[5]) und andererseits die Gläubiger und damit auch den Staat schädigen, so würde dies der Gerechtigkeit und Billigkeit nicht entsprechen. Ebensowenig wäre es angebracht, wenn man beim Tode von Schuldnern, die keine Erben hinterlassen, aus Habgier nach einigen Groschen heimgefallenen Gutes die Befriedigung von Forderungen abschneiden würde.

---

[1]) S. oben S. 16, Anm. 2.

[2]) *Vente à réméré*, s. oben S. 27 ff.

[3]) S. oben S. 29.

[4]) Das sind die Erben.

[5]) Weil ihm bei dieser unsicheren Rechtslage niemand etwas borgen wollte.

Digitized by Google

Durch den vorliegenden Artikel ist daher mit einigen Einschränkungen die Möglichkeit einer Sicherung der Forderungen durch die fraglichen Grundstücke gewährleistet worden.

Art. 17. Gegenüber Grundstücken, die auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen den Grundbuchämtern zwecks Einleitung des Versteigerungsverfahrens überwiesen worden sind, können Ansprüche sowohl während des Versteigerungsverfahrens als auch nach der endgültigen Zuschlagserteilung entstehen.

Im ersteren Falle muß ein solcher Anspruch im Prozeßwege geprüft und dem erlassenen Urteil entsprechend verfahren werden.

Wollte man hingegen im zweiten Falle bis zum Ablauf der Verjährungszeit die Klage zulassen, so müßte sie gegen den beteiligten Ersteher des Grundstücks angestrengt werden. Nun dürfte aber das von diesem erhaltene Geld dem Gläubiger, ein etwaiger Ueberschuß dem Schuldner ausgezahlt und demnach gänzlich aufgezehrt worden sein und daher bei einer Rückforderung des vom Ersteher bezahlten Betrages, wenn das Urteil selbst den Anspruch als berechtigt anerkannt hätte, trotz langer Bemühungen höchstwahrscheinlich nichts gewonnen werden können. Bei Zulassung eines solchen Verfahrens ist ferner zu befürchten, daß sich keine Bieter mehr für die zur Versteigerung stehenden Grundstücke finden und die Schuldner auch persönlich geschädigt werden. Dazu kommt, daß die Versteigerung gleich von Anfang an in den Zeitungen und sonstwie öffentlich bekanntgemacht wird, so daß jedermann davon Kenntnis haben kann. Nach der endgültigen Zuschlagserteilung ist demnach ein solcher Prozeß nicht mehr angebracht. Schon im Art. 13 des Gesetzes betr. die Versteigerung von Grundstücken[3]) findet sich eine derartige Bestimmung. Sie auch in das vorliegende Gesetz aufzunehmen, erschien unerläßlich.

---

[3]) *Loi sur la Vente forcée des immeubles mirié et mevkoufé et moussakafat et moustaghilat pour payement des dettes* vom 28. 12. 1871 (in französischer Uebersetzung bei *Young*, l. c. S. 87 ff.)

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Die Stellung der Fremden im Rahmen des türkischen Liegenschaftsrechts.

§ 11. I. Unter dem bisherigen Regime.

Als die Türkei in früheren Jahrhunderten mit den fremden Staaten freundschaftliche Beziehungen anzuknüpfen und die Ansiedelungen ihrer Untertanen in den Kolonien der Hafenstädte zu dulden begonnen hatte, führte der ausschließlich religiöse Charakter des türkischen Rechts dahin, daß für die Fremden in rechtlicher Beziehung ein besonderes Regime in Anwendung kam. Man gewährte ihnen durch die sog. Kapitulationen eine Art Exterritorialität und unterstellte sie grundsätzlich der Gerichtsbarkeit ihrer Konsulate. Dies war aber nicht möglich in Fragen, die das unbewegliche Vermögen betrafen, da die Türkei einen derartig weitgehenden Eingriff in ihre Hoheitsrechte zuzulassen nicht gesonnen war.

Die Folge war, daß die Fremden seit jeher vom Grunderwerb in der Türkei völlig ausgeschlossen waren. Erst in den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts trat hierin durch ein Gesetz vom 7. Sefer 1284 (= 16. Juni 1868)[1]) eine Aenderung ein.

Dieses Gesetz — nach dem Monat, in dem es erlassen wurde, kurzweg das „Sefergesetz" genannt — stellte die Fremden bezüglich des Erwerbs von Grundbesitz den ottomanischen Untertanen gleich, vorausgesetzt, daß die Regierung des Landes, dem der Fremde angehörte, mit der Türkei einen entsprechenden Staatsvertrag eingegangen war. Als Abschluß eines solchen Staatsvertrages wurde die Annahme der zum Gesetz ergangenen Ausführungsbestimmungen, des sog. Protokolls zum Sefergesetz, angesehen.

Die meisten europäischen Staaten haben dieses „Protokoll" gezeichnet und damit ihren Untertanen das Recht des Grundeigentumserwerbs in der Türkei verschafft. Nur Rumänien und Montenegro sowie Bulgarien sind bis heute noch nicht beigetreten. Den Angehörigen dieser drei Länder wird daher z. B.

[1]) In französischer Uebersetzung veröffentlicht bei *Young, Corps de Droit Ottoman* I 337 ff.

Digitized by Google

die Genehmigung der Behörde, die bei der Uebertragung von Mirié-Ländereien erforderlich ist[1]), regelmäßig verweigert. Die Schweiz hat ebenfalls das „Protokoll" bisher nicht ausdrücklich angenommen. Da aber die schweizerischen Staatsangehörigen mangels besonderer diplomatischer und konsularischer Vertretung in der Türkei sich dem Konsularschutz einer anderen Großmacht zu unterstellen berechtigt sind — in der Regel lassen sie sich als deutsche, französische und österreichische Schutzgenossen einschreiben —, so werden sie in der Praxis der türkischen Grundbuchämter wie Angehörige ihres Schutzstaates behandelt.

Das „Sefergesetz" gewährt den Fremden die Berechtigung des Grundeigentumserwerbs nur unter der Bedingung, daß die fremden Mächte sich jeder Einmischung in die damit zusammenhängenden Angelegenheiten enthalten. Die Vorzugsstellung, die den Fremden sonst vermöge der Kapitulationen in Gerichts- und auch Steuerfragen eingeräumt worden ist, fällt somit auf dem Gebiete des Liegenschaftsrechts fort. Art. 2 des Sefergesetzes bestimmt in dieser Beziehung:

„Fremde, die Grundstücke besitzen, müssen sich allen, in bezug auf diese für Osmanen geltenden Bestimmungen unterwerfen, d. h.

1. es sind alle für die Vererbung, Veräußerung und Verpfändung von Grundstücken geltenden Bestimmungen und in Zukunft einzuführenden Gesetze, Stadt- und Polizeiverordnungen auch ihnen gegenüber anwendbar;
2. alle Pflichten und Abgaben, denen ottomanische Grundbesitzer unterworfen sind, müssen auch von den Fremden geleistet werden;
3. in allen Grundstücksangelegenheiten und darauf bezüglichen Prozessen haben sich die Fremden, selbst wenn beide Parteien[2]) Fremde sind, unmittelbar an die türkischen Gerichte zu wenden."

---

[1]) S. oben S. 20.

[2]) Bei Zivilprozessen anderer Art ist nämlich, wenn beide Parteien fremde Staatsangehörige sind, nicht das türkische Gericht zuständig, sondern das Konsulargericht des Staates, dem der Beklagte angehört.

Digitized by Google

II. Nach der Reformgesetzgebung.

Wird nun die geschilderte Stellung der Fremden in der Reformgesetzgebung irgendwie berührt? Eine Durchprüfung der Gesetzestexte nach dieser Richtung hin wird zunächst kein positives Resultat ergeben. Keine Gesetzesbestimmung erwähnt die Fremden auch nur mit einem Worte. Und doch hat der Gesetzgeber sich indirekt eingehend mit ihnen beschäftigt, indem er sie nämlich von dem wirtschaftlich wichtigsten Teile der in den Gesetzen vorgesehenen Vergünstigungen durch Beschränkung der Geltung derselben auf die Ottomanen ausschließt. Zwar sind es nicht die fremden natürlichen Personen, die in dieser Weise betroffen werden — denn sie sind ja durch die auf Grund des Sefergesetzes abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge hiergegen geschützt —, wohl aber die im Liegenschaftsrechte jetzt zum ersten Male als Rechtsbegriff auftauchenden juristischen Personen. So bestimmt Art. 1 Ziffer 3 des Gesetzes betr. den Eigentumserwerb an Liegenschaften durch juristische Personen (s. oben zweiten Abschnitt Nr. II), daß nur die ottomanischen Handels-, Industrie- und Baugesellschaften als grundeigentumsberechtigt anerkannt werden. Das gleiche gilt nach Art. 3 dieses Gesetzes für die Wohlfahrtsgesellschaften. Ebenso schreibt Artikel 2 des Hypothekengesetzes (s. oben zweiten Abschnitt Nr. V) vor, daß die Bodenkreditierung im Wege hypothekarischer Beleihung nur den ottomanischen Gesellschaften und Banken gestattet sein soll. Den Gipfelpunkt erreicht diese Tendenz aber in Art. 2 des erstgenannten Gesetzes, wonach den landwirtschaftlichen Gesellschaften nur dann die Vergünstigung des Grundeigentumserwerbs zuteil wird, wenn sie nicht nur selbst ottomanisch sind, sondern auch ihre Anteilscheine auf den Namen ottomanischer Inhaber lauten.

Auf die wirtschaftlichen Folgen dieser Bestimmungen ist bereits bei der Besprechung der betreffenden Gesetze[1]) hingewiesen worden. Hier interessiert mehr ihre juristische Seite. Es fragt sich nämlich, ob die fremden juristischen Personen sich diese unverkennbare Zurücksetzung in der rechtlichen Behandlung

[1]) Vgl. oben S. 68 und 101 ff.

Digitized by Google

gefallen lassen müssen und ob sie nicht vielmehr auf Grundlage der völkerrechtlichen Verträge ohne weiteres den Genuß der gleichen Vorrechte, wie die ottomanischen juristischen Personen verlangen können. Der für die Entscheidung dieser Frage maßgebende Art. 1 des „Sefergesetzes" lautet:

„Les étrangers sont admis, au même titre que les sujets ottomans, et sans autres conditions, à jouir du droit de propriété des immeubles urbains et ruraux dans toute l'étendue de l'Empire, à l'exception de la province du Hedjaz, en se soumettant aux lois et règlements qui régissent les sujets ottomans."

Die juristischen Personen werden darin nicht erwähnt. Der Gesetzgeber kann sie auch mit den Worten *„les étrangers"* nicht zugleich mit im Auge gehabt haben, denn zur Zeit der Abfassung des Sefergesetzes war der Rechtsbegriff der juristischen Person in das damals gerade aus den starren Formen des alten Scheriatrechts sich ablösende, noch in voller Umwandlung begriffene Rechtssystem der Türkei nicht so allgemein eingedrungen, daß er neben dem Begriff der natürlichen Person als vollwertig anerkannt wurde. Insbesondere war dem religiösen Zivilrecht, nach dem Fragen des Grundeigentumsrechts zu beurteilen sind, der Begriff der juristischen Person zu jener Zeit noch völlig fremd.

Die Bestimmungen des Sefergesetzes aber jetzt im Wege der Extensivinterpretation auf juristische Personen auszudehnen, erscheint aus dem Grunde nicht angängig, weil noch heute für die fremden Gesellschaften in der Türkei eine von den Großmächten anerkannte Gesetzgebung nicht besteht. Solange die Mächte sich auf den Standpunkt stellen, daß die türkischen Gesetze im allgemeinen auf die fremden Gesellschaften nicht ohne weiteres anwendbar sind, solange muß man der Türkei billigerweise das Recht zugestehen, die fremden Gesellschaften bei den Vergünstigungen auch nicht zu berücksichtigen, die in Einzelgesetzen auf dem Gebiete des Gesellschaftsrechts geschaffen werden.

Es bleibt hiernach nur ein Weg übrig, um auch den fremden Gesellschaften die Vorteile der Reformgesetze zu erwirken: die Abänderung der Gesetzestexte selbst. Da die Reformgesetze

Digitized by Google

sämtlich nur Provisorien sind und somit noch der Genehmigung des Parlaments bedürfen, erscheint die Möglichkeit hierzu noch keineswegs ausgeschlossen. Es käme darauf an, die maßgebenden Parteikreise von der Wichtigkeit und Notwendigkeit einer derartigen Maßnahme zu überzeugen. Hierbei wäre davon auszugehen, daß einer der Hauptgründe zur Einführung der Liegenschaftsreform der Wunsch gewesen ist, das fremde Kapital für die türkischen Bodenwerte zu interessieren und dieser Wunsch sich unter den jetzigen Umständen kaum in dem erwarteten Maße erfüllen kann. Bei richtiger Ausnutzung der ihnen zu Gebote stehenden Mittel, vor allem der Parteipresse, dürfte es, so sollte man meinen, den berufenen Vertretern der ausländischen Interessenten in der Türkei nicht allzu schwer fallen, für diese Idee bis zum späteren Zusammentreten des Parlaments einflußreiche Freunde in genügender Zahl zu gewinnen.

Digitized by Google

Die Prinzipien des Internationalen Privatrechts und die Vorbehaltsklausel.

Ein Beitrag zur Methodik des Internationalen Privatrechts.

Von **Friedrich Fink,** Referendar in Hamburg.

„*Les premiérs principes une fois posés, notre science n'est rien d'autre que la recherche des dispositions qui par leur caractère de lois d'ordre public échappent a l'application des règles générales.*"

Diese Worte *Pillets* sind ein markanter Ausdruck für die herrschende Auffassung über die Prinzipien des I. P. R. und das Verhältnis der in der Vorbehaltklausel zusammengefaßten Prohibitivgesetze zu ihnen: Es gibt gewisse Grundsätze für die Kollisionsrechtsfindung, die ausnahmsweise von den einzelnen Staaten durchbrochen werden, wo ihr *ordre public* auf dem Spiele steht. Aber weder jene *règles générales* noch diese *lois d'ordre public* sind bis heute begrifflich klar präzisiert worden. Insbesondere ist der Begriff der *lois d'ordre public* unklar geblieben; es ist nicht gelungen, das Kriterium zu finden, welches die Prohibitivgesetze charakterisiert und ihre exklusive Wirkung gegenüber ausländischem Recht auslöst. Alle Untersuchungen auf diesem Gebiet schließen mit einer mehr oder minder verschämten „*confessione d'impotenza*" und das Problem des *ordre public* ist nach einem Ausdruck des temperamentvollen *Rapisardi-Mirabelli* die „*Sfinge terribile*" des I. P. R. geworden, deren Rätsel aller Anstrengungen spottet.

Schon dieses Ergebnis berechtigt zu der Vermutung, daß die Fragestellung eine falsche war, daß es eine eigene Kategorie von Gesetzen mit exklusiver Wirkung gegenüber fremdem Recht garnicht gibt und daß deshalb ein gemeinsames Begriffsmerkmal

Digitized by Google

solcher Gesetze auch garnicht gefunden werden kann. Dann aber erscheinen auch jene *règles générales*, von deren Anwendung die Prohibitivgesetze eine Ausnahme machen sollen, in sehr fragwürdiger Gestalt. In der Tat weisen die Forschungsergebnisse unserer Zeit in diese Richtung: mit der Erkenntnis von der Maßgeblichkeit der „Anknüpfungen", die in den romanischen Ländern zuerst dämmerte, dann aber bei uns von *Franz Kahn*[1]) bewußt verwertet und ausgebaut wurde, scheint mir eine neue Art der Betrachtung unseres Problems angebahnt zu sein. Insbesondere wird durch diese „Anknüpfungslehre" das Verhältnis der Vorbehaltsklausel zu den Prinzipien des I. P. R. in ein völlig neues Licht gerückt und damit eine Perspektive eröffnet, die für die Methodik des I. P. R. von größtem Wert sein kann.

Im folgenden soll versucht werden, zunächst einmal kurz die Entwicklung und die Anschauung der Anknüpfungslehre darzulegen und dann die Wege zu verfolgen, auf die sie weist, — die Ziele aufzudecken, zu denen sie die Theorie des I. P. R. zu führen verspricht.

I.

Der Gedankengang der Anknüpfungslehre ist etwa folgender: Schöpfer des Rechts ist der Zweck: jeder Rechtssatz ist geboren aus einem Bedürfnis der Rechtspolitik und ist bestimmt, diesem Bedürfnis zu dienen. Aber der Zweck eines Rechtssatzes erfordert nicht, daß er von dem Staate, der ihn geschaffen hat, bedingungslos auf alle Rechtsverhältnisse angewendet werde, die vor seinen Gerichten zur Entscheidung gelangen. Vielmehr geschieht dem Zweck eines inländischen Rechtssatzes schon dann Genüge, wenn seine Anwendung auf diejenigen Rechtsverhältnisse beschränkt bleibt, an deren Beurteilung nach seinem Recht der Staat des Inlandes ein Interesse hat, — ein Interesse, welches wachgerufen wird durch eine bestimmte Beziehung dieses Rechtsverhältnisses zum Inlande, seine „Anknüpfung" — etwa Lage der Sache im Inlande,

[1]) *Kahn*, „Die Lehre vom *ordre public*", in Iherings Jahrbücher, Bd. XXXIX; ferner „Ueber Inhalt, Natur und Methode des I. P. R.", Bd. XL.

Digitized by Google

Aufenthalt einer der beteiligten Personen im Inland, Erfüllbarkeit des Vertrages im Inland, Abschluß im Inland, inländische Staatsangehörigkeit des Schuldners, des Erblassers, des Ehegatten u. s. f. Diese Anknüpfung wird „maßgebende" genannt, weil sie ausschlaggebend für die Anwendbarkeit des inländischen Rechts ist.

Aus dem Zweck des Rechtssatzes ist also nicht nur seine materielle Bedeutung herzuleiten, sondern auch seine internationalrechtliche Tragweite. Er gibt konkludent auch die Antwort auf die Frage, wie ein Rechtsverhältnis in internationaler Hinsicht gelagert, wie es mit dem Inland verknüpft sein muß, damit es der Beurteilung nach inländischem Recht unterliege. Jeder Rechtssatz enthält also außer seinen materiellen Tatbestandsmerkmalen implizite auch ein kollisionsrechtliches, die Anknüpfung, das gemeinsame Kennzeichen, nach dem aus all den Rechtsverhältnissen, die überhaupt irgendwo von irgendwem begründet werden, diejenigen auszuscheiden sind, die der Gesetzgeber der Beurteilung nach dem von ihm geschaffenen Rechtssatz unterwerfen wollte, damit er seinen Zweck erreiche. So kann aus dem Zweck des Rechtssatzes auch der ihm immanente Herrschaftswille gegenüber dem Rechte anderer Staaten hergeleitet, „zum Bilde auch der Rahmen gefunden" werden (*Kahn*). Ein Beispiel: § 1363 unseres BGB. schreibt vor: „Das Vermögen der Ehefrau wird durch die Eheschließung eingebrachtes Gut"; der Zweck, den unser Gesetzgeber bei der Schaffung des ehelichen Güterrechts verfolgte, verlangt aber Geltung für die Rechtssätze dieser Materie nur, soweit es sich um Ehen handelt, deren „Ehemann zur Zeit der Eheschließung ein Deutscher war" — eine Kollisionsnorm, die für diesen Fall schon ausdrücklich durch Art. 15 des EG. ausgesprochen worden ist. Gibt man also jener „Sachnorm" des § 1363 den Rahmen dieser Kollisionsnorm bei, so ergibt sich — gleichsam als „gerahmte Sachnorm" — der Satz: „Das Vermögen einer Frau, welche mit einem Deutschen eine Ehe schließt, wird durch die Eheschließung eingebrachtes Gut."

In gleicher Weise ließe sich nun für alle Rechtssätze einer Rechtsordnung — mögen sie nun im Gesetz zum Ausdruck ge-

Digitized by Google

kommen sein oder nicht — der ihnen adäquate Anwendungsbereich ermitteln, und vollzöge man diese Aufgabe bei ihnen allen, so würde man durch diese freilich komplizierte Auslegungstätigkeit neben dem territorialen Herrschaftsgebiet eines Staates auch das (ideale) Herrschaftsgebiet seiner Rechtsordnung feststellen können —, den Kreis der Rechtsverhältnisse, die er seiner Rechtsordnung unterworfen wissen will, und markiert wären die Grenzen dieses Herrschaftsgebiets durch ein unendlich vielfältiges, kompliziertes und bis ins feinste verästeltes System von Anknüpfungen. Freilich — um diesem Einwand gleich vorweg zu begegnen — nur der ideale Herrschaftsbereich der inländischen Rechtsordnung wäre auf diese Weise ermittelt, — der Geltungsbereich, den der Staat, für seine Rechtsordnung in Anspruch nehmen würde, wenn der Verwirklichung seiner Interessen unbeschränkt Raum gegeben wäre, — wenn neben ihm nicht noch andere Staaten da wären, die nur allzuoft ihrerseits auch Anwendung ihres Rechts auf ein Rechtsverhältnis prätendieren, es ebenfalls für den Geltungsbereich ihrer Rechtsordnung reklamieren, weil es mit ihnen ebenfalls durch eine Anknüpfung verbunden ist, welche nach ihrer subjektiven Auffassung die für sie „maßgebende" ist, Anwendbarkeit ihres Rechtes auslöst. Die Absteckung des idealen Geltungsbereichs einer Rechtsordnung durch Aufdeckung der maßgebenden Anknüpfungen ist also nicht etwa schon Lösung des internationalprivatrechtlichen Problems, sondern erst seine richtige und zweckmäßige Formulierung. Dies muß betont werden, so selbstverständlich es scheint; denn selbst *Franz Kahn* hat dies in seiner Entdeckerfreude nicht immer ganz deutlich gesehen, und so mußte ihm der berechtigte Einwand gemacht werden, daß „in der von ihm hervorgehobenen Maßgeblichkeit und Mannigfaltigkeit der Anknüpfungsmomente . . . nur ein Gesichtspunkt liege, welcher die kasuistische Durchführung des Art. 30 begleitet, nicht leitet[1])." — Immerhin ist durch die Formulierung des Problems mittels des Anknüpfungsgedankens ein sehr bedeutsamer Schritt vorwärts getan, ohne den es seiner Lösung nie hätte näher

[1]) *Niemeyer*, I. P. R. S. 101. — Aehnlich *Klein* im Archiv für bürgerliches Recht, XXIX 342.

Digitized by Google

gebracht werden können. Denn wer rivalisierende Interessen versöhnen, zwischen kollidierenden Interessensphären einen Ausgleich, eine „richtige" Mittellinie schaffen will, muß zuvor Art und Umfang dieser Interessen kennen; nur dann kann er wissen, wer unter den Rivalen das stärkere Interesse vertritt, wessen Interesse anerkannt oder geopfert, berücksichtigt oder beschränkt zu werden verdient, damit der angestrebte Zweck erreicht werde. Und nur so kann auch der verfahren, der die Kollision zweier Rechtsordnungen schlichten will; auch hier gilt es, rivalisierende Interessen zu versöhnen, eine Grenzlinie in dem streitigen Gebiet zu ziehen, gleichsam die Provinzen des internationalen Rechtslebens, auf die mehrere Staaten Anspruch machen, aufzuteilen. Das ist aber nur möglich, wenn man zuvor feststellt, in welchem Umfang jeder der beteiligten Staaten auf das streitige Terrain Anspruch macht, welchen Verlust er erleidet, wenn sein Anspruch nicht durchdringt. Diese Feststellung aber ist erst ermöglicht worden durch die Entdeckung, daß die Anknüpfungen eines Rechtsverhältnisses zum Inlande es sind, welche die Anwendbarkeit des inländischen Rechts auslösen. Vor dieser Entdeckung ist man sich überhaupt wohl kaum über die Gesichtspunkte klar gewesen, nach denen sich die Anwendbarkeit der inländischen Rechtsnormen bestimmt; und man neigte sicherlich leicht dazu, das eigene Recht in einem Umfang anzuwenden, in dem es selbst nicht einmal angewendet zu werden verlangte, während andererseits die Gefahr nahelag, daß inländisches Recht nicht angewendet wurde, wo es an der Anwendung ein starkes Interesse hatte. — Dem ist durch die Anknüpfungslehre vorgebeugt: durch sie ist die Situation geklärt und einer methodischen Untersuchung und Lösung des Problems der Boden bereitet. Insbesondere wird sie es ermöglichen, endlich einmal dem Phantom des *ordre public*-Begriffes, der „gräßlichen Sphinx", zu Leibe zu gehen.

II.

Bevor wir den Konsequenzen der Anknüpfungslehre weiter nachgehen, prüfen wir noch einmal das Fundament, auf dem wir bauen: Ein kurzer Rückblick auf die Entwicklung des

Digitized by Google

ordre public-Problems wird uns die Anknüpfungslehre in organischem Zusammenhange mit ihm zeigen, gleichsam mit Notwendigkeit aus ihm geboren, und wird uns so eine Gewähr für ihre Richtigkeit geben.

Schon in der Urgeschichte des *ordre public*-Problems sind die Keime des Anküpfungsgedankens vorhanden, wenn auch noch in ganz roher und unentwickelter, gleichsam embryonaler Form — ich meine in jener ersten und unbestrittenen Erkenntnis *Brochers*, in der Unterscheidung, die er und nach ihm jeder andere Autor auf diesem Gebiet zwischen *ordre public interne* und *ordre public international* machte. In diesen beiden Begriffen kann ein Blick, der durch die Erkenntnis von der Maßgeblichkeit der Anknüpfungslehre geschärft ist, nichts anderes sehen, als eine frühe Ahnung dieser Erkenntnis: Ohne schon völlig klar zu sehen, erkennt jene alte Doktrin dunkel, daß die Normen einer Rechtsordnung je nach dem Zweck, dem sie dienen, einen verschieden weiten Kreis von Rechtsverhältnissen ergreifen, und daß das Tatbestandsmerkmal, auf welches sie dabei abstellen, von dessen Vorliegen oder Fehlen sie ihre Geltung oder Nichtgeltung bei der Beurteilung des Rechtsverhältnisses abhängig machen, dessen Verhältnis zum Inlande, seine Beziehung zum inländischen Staatswesen ist. Zwei solche Beziehungen springen dabei vor allem in die Augen, weil sie in der Praxis am häufigsten ausschlaggebend für die Anwendung oder Nichtanwendung des inländischen Rechts sind (besonders kritische Köpfe empfinden zuweilen auch schon eine dritte Möglichkeit, — ja, manchen dämmert schon die Erkenntnis, wie mannigfaltig die Möglichkeiten der Verknüpfung eines Rechtsverhältnisses mit einem Staate sind; im Anfang aber waren allein diese zwei): Auf der einen Seite nämlich fällt auf, daß eine große Zahl von Rechtsnormen sich zur Erfüllung ihrer Bestimmung nur an die Personen inländischer Staatsangehörigkeit zu wenden braucht, während andererseits bemerkt wird, daß gewisse andere Rechtsnormen, um ihren Zweck zu erreichen, in einer rücksichtsloseren Weise, in einem weiteren Umkreise Geltung verlangen. Bei oberflächlicher Betrachtung glaubt man zu bemerken, daß sie überhaupt zwingend wirken, sobald ein Rechtsverhältnis vor in-

Digitized by Google

ländischem Forum zur Entscheidung gelangt (sie wirken „territorial") — bei genauerer Prüfung erkennt man dunkel, daß dies in solcher Allgemeinheit doch nicht richtig ist, und glaubt dann zu sehen, daß diese Rechtsnormen sich zwingend an alle diejenigen wenden, die ihren Aufenthalt im Inlande haben: *„tous ceux qui habitent le territoire"* (C. C., Art. 3). Vorschnell und verführt durch die unglückliche Formulierung der Artt. 3 und 6 des C. C., schmiedet nun diese Doktrin die beiden Arten von Rechtsnormen mit verschiedenem Wirkungsbereich, welche sie zu erkennen glaubt, zu zwei Kategorien zusammen; die vermeintliche Gemeinsamkeit der Rechtssätze einer solchen Kategorie besteht zwar nur in der anscheinenden Gemeinsamkeit ihrer halb erkannten Wirkung, — eine gemeinsame Voraussetzung, ein begriffliches Merkmal ist vorerst nicht zu erkennen; — tut nichts, neue wissenschaftliche Erkenntnisse müssen zutage gefördert werden, — und so prägte eine unreife und voreilige Theorie die verhängnisvollen „Begriffe" der *lois d'ordre public interne* und *lois d'ordre public international;* denn „eben wo Begriffe fehlen, da stellt ein Wort zur rechten Zeit sich ein". Was man von diesen beiden Kategorien wußte, war sehr wenig; eben nur, daß die einen gegenüber den *„indigènes"* zwingende Wirkung haben, während die andern *„obligent tous ceux qui habitent le territoire"* oder auch *„reçoivent leur application quelle que soit la nationalité des parties intéressés, quelle que soit la nature des biens et quel que soit le lieu du contrat" (Laurent).* Gleichwohl war bald auch ein begriffliches Merkmal für die beiden Kategorien gefunden — ebenso oberflächlich und vorschnell wie die gemeinsame Rechtsfolge: *lois d'ordre public international* sind die Gesetze, die unmittelbar das Interesse des Staates zum Gegenstand haben, — *lois d'ordre public interne* dagegen diejenigen, deren unmittelbarer Gegenstand die Individuen sind, so daß sie das Staatswohl nur mittelbar berühren *(„lois de protection individuelle"* im Gegensatz zu jenen *„lois de garantie sociale", Pillet).* — Mit diesen ganz willkürlichen und verschwommenen „Begriffen", die jene kurzsichtige Doktrin der Theorie des I. P. R. in den Weg warf, hat sie auf lange Zeit hinaus die Erkenntnis des Richtigen hintangehalten

Digitized by Google

und den Blick für die Vielfältigkeit und die Maßgeblichkeit der Anknüpfungen getrübt. Es erhob sich ein langer, unfruchtbarer Streit um jene Begriffe, auf den hier einzugehen sich garnicht verlohnt, weil er von vornherein aussichtslos war und überhaupt nichts zutage fördern konnte; denn in Wahrheit war er ein Streit um des Kaisers Bart, ein Streit um Begriffe, die garnicht existierten, weil die Rechtsnormen, die unter ihnen zusammengefaßt wurden, gar keine gemeinsame internationalrechtliche Wirkung haben, sondern ganz verschiedene, mannigfaltige Wirkungen je nach dem Zweck, dem sie dienen, und der Anknüpfung, auf die sie zu diesem Zweck abstellen. Insbesondere ist es falsch, wie *Kahn* mit packender Kritik nachgewiesen hat, eine eigene Kategorie von prohibitiven Gesetzen auszuscheiden, deren gemeinsames Merkmal in ihrer besonderen Wichtigkeit für das Interesse des Staates, in ihrem besonders hohen „Gehalt an sozialem Oel" bestehen soll; denn unter Umständen verlangt ein Gesetz von ganz geringer Wichtigkeit unbedingte Wirksamkeit gegenüber fremdem Recht, — sobald es sich nämlich um Beurteilung eines Rechtsverhältnisses handelt, das zu dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes gehört, — während andererseits Gesetze von fundamentaler Bedeutung für den staatlichen Organismus gleichwohl die Anwendung fremden Rechts zulassen, — nämlich außerhalb ihres Anwendungsbereiches. Es gilt also zunächst, den Normen einer Rechtsordnung ihren je nach der Anknüpfung, auf die sie abstellen, anders begrenzten, mehr oder weniger weiten Anwendungsbereich zuzuweisen, den vielfältig verschiedenen Herrschaftswillen der einzelnen Rechtsnormen zu ermitteln. Diese mannigfaltigen Möglichkeiten sind durch die in *Brochers* Begriffen enthaltene Verballhornisierung in zwei enge Fesseln geschlossen worden, aus denen sie sich erst in einem langen Kampf wieder losringen konnten. Wie diese Entwicklung vor sich ging, wie aus der Enge der *Brocher*'schen Unterscheidung allmählich die Anknüpfungen in ihrer ganzen Mannigfaltigkeit hervorkeimten, läßt sich deutlich in den einschlägigen Aeußerungen der Literatur verfolgen.

Ich kann es mir nicht versagen, hier zunächst eine Aeußerung *Despagnets* wiederzugeben, die deshalb besonders wertvoll für

Digitized by Google

uns ist, weil denselben Fall, den er bespricht, zufällig auch *Franz Kahn* nach seiner Methode behandelt hat und gleichwohl zu ganz ähnlichen Ergebnissen gekommen ist.

„En faisant cette distinction", sagt *Despagnet* im Anschluß an die Unterscheidung zwischen *ordre public intern* und *international*[1]), *„on constate, que si les articles 1394 et 1395 du code civil interdisent de rediger ou de modifier les conventions matrimoniales après le mariage uniquement pour empêcher l'influence abusive de l'un des époux sur l'autre et pour éviter les causes de discussion entre les conjoints, il faut voir en eux une limitation à la liberté des contrats qui n'est établie que pour l'intérêt des nationaux, qui ne s'impose qu'à eux et qui rentre, en un mot, dans l'ordre public interne; si l'on estime que ces dispositions out pour but d'éviter que l'on puisse tromper les tiers en changeant la capacité des époux après la célébration du mariage et compromettre ainsi le credit public, il faut les faire rentrer dans l'ordre public international, les declarer obligatoires pour les étrangers eux-mêmes, car elles touchent a l'intérêt collectif de l'Etat"*.

Vergleicht man diese Entscheidung, die hier *Despagnet*, auf dem Boden der *Brocher*'schen Unterscheidung stehend, gibt, mit der Behandlung, die *Kahn* dem gleichen Falle mittels seiner Methode der Anknüpfungen angedeihen läßt, so findet man eine überraschende Aehnlichkeit. *Kahn* beschäftigt sich in seiner Abhandlung einmal[2]) mit dem Geltungsbereich zweier Rechtssätze, von denen der eine jede Abänderung des Ehevertrages nach Eingehung der Ehe verbietet, während der andere für Eheverträge, welche von dem gesetzlichen Güterstand abweichen, bestimmte Publizitätsformen vorschreibt. Und *Kahn* entscheidet an der Hand der Anknüpfungslehre dahin, daß als Zweck des ersten Rechtssatzes Schutz der Ehegatten vor selbstsüchtigen Beeinflussungen untereinander anzusehen (deshalb bei seiner Anwendung auf inländische Staatsangehörigkeit der Ehe-

---

[1]) ***Despagnet*** in Clunets Journal, XVI 207 ff.

[2]) S. 111.

Digitized by Google

gatten abzustellen) sei, während der zweite Rechtssatz die uneingeweihten Gläubiger verheirateter Schuldner vor Hintergehungen schützen wolle (und deshalb alle im Inlande wohnenden Ehegatten ergreifen müsse). — Wir sehen also, daß *Despagnet* und *Kahn* trotz der Verschiedenheit ihrer theoretischen Grundlagen nach ganz gleichen Erwägungen zu denselben praktischen Ergebnissen kommen. Dies erklärt sich sehr einfach daraus, daß zufällig beide einen Fall behandeln, in dem maßgebende Anknüpfungen gerade die beiden sind, auf die auch die *Brocher*sche Unterscheidung abstellt, — Staatsangehörigkeit und Aufenthalt im Inlande. In solchen Fällen[1]) genügen natürlich die *Brocher*'schen Begriffe; aber mit der Zeit, mit einer zunehmenden Ausdehnung und Verwicklung des internationalen Rechtsverkehrs mußte sich doch eine gründlichere Betrachtung Bahn brechen, welche erkannte, daß auch durch andere als jene beiden Anknüpfungen die Anwendbarkeit inländischen Rechts ausgelöst werden kann, daß unter Umständen ein Rechtssatz auch einen Kreis von Rechtsverhältnissen ergreifen wollen kann, die nicht gekennzeichnet sind durch die Anknüpfung der inländischen Staatsangehörigkeit oder des inländischen Aufenthalts, sondern etwa durch die Anknüpfung der Erfüllbarkeit im Inlande oder des Schuldnerwohnsitzes im Inlande. Jene beiden ersten Anknüpfungen sind eben nur die häufigsten und augenscheinlichsten, zumal bei einem wenig entwickelten Rechtsverkehr, wo kollisionsrechtliche Fragen in der Regel nur dadurch entstehen, daß ausländische Staatsangehörige sich in Person auf inländischem Boden aufhalten und dort kontrahieren. Nur dadurch konnte

---

[1]) Ein anderer Fall dieser Art, der freilich ins öffentliche Recht gehört, findet sich ebenfalls bei *Despagnet*, loc. cit., sehr klar erörtert: er fragt sich, ob das Gesetz, welches den Volksschulunterricht obligatorisch macht, eine *lois d'ordre public international* ist. Er entscheidet folgendermaßen: Wenn man glaubt, die Absicht des Gesetzgebers sei gewesen, „*d'assurer le développement de l'instruction en France et de favoriser le fonctionnement du suffrage universel*" — dann müsse man dem Gesetz nur alle Personen französischer Staatsangehörigkeit unterwerfen, es als *lois d'ordre public* ansehen; wenn man dagegen das Gesetz als den Ausfluß eines *principe de morale absolue* ansieht, kraft dessen alle Eltern verpflichtet sind, ihren Kindern wie leibliche auch geistige Nahrung zuzuführen, so müsse man es als *lois d'ordre public international* behandeln, d. h. es auf alle Kinder, die in Frankreich wohnen, anwenden.

Digitized by Google

man in die Versuchung kommen, durch eine Einteilung der Rechtssätze in solche mit Wirkung gegenüber den Inländern und solche mit Wirkung auch gegenüber den im Inland aufenthältlichen Ausländern die Möglichkeiten für erschöpft zu halten und vorschnell jene unglücklichen Begriffe zu bilden. Sobald nun aber (mit wachsender Ausbildung der Verkehrsmittel) der internationale Handels- und Rechtsverkehr mannigfaltigere Formen annahm und damit auch häufiger Kollisionen von Rechtsordnungen praktisch werden mußten, ohne daß Aufenthalt von Ausländern im Inlande die Veranlassung war, mußte sich auch die Erkenntnis Bahn brechen, daß die Anwendbarkeit des inländischen Rechts unter Umständen auch geboten sein kann, wenn keine jener beiden Anknüpfungen vorliegt, sondern eine der andern, die man außer ihnen nun noch entdeckte. Und jetzt ist es sehr interessant zu sehen, wie das enge Gewand der *Brocher*'schen Unterscheidung immer mehr zerrissen wird und immer mehr „maßgebende Anknüpfungen" zum Vorschein kommen. Die erste weitere Anknüpfung, die entdeckt wird, ist — der Verkehrsentwicklung gemäß — der inländische Erfüllungsort, und zwar gibt den Anlaß zu dieser Entdeckung die Frage, ob Zinsverbote auch bei ausländischem Erfüllungsort anzuwenden sind. Bei vielen italienischen und französischen Autoren findet sich die Frage erörtert und dahin entschieden, daß die inländischen Zinsbeschränkungen nur dann anzuwenden seien, wenn der Darlehnsvertrag auch im Inlande erfüllt wird[1]). *Despagnet* entscheidet sogar besonders fein dahin, daß Klagen aus zu hohen Zinsstipulationen auch dann zuzulassen seien, „*si, le prêt étant fait en France, l'emploi des fonds a eu lieu dans un pays ou le taux conventionel est libre*"[2]). — Eine ähnliche Frage ist die vielfach (z. B. von *Rolin* und *Pillet*) erörterte, ob für das Spielverbot der Erfüllungsort maßgebende Anknüpfung sei oder ob es bedingungslos von inländischen Gerichten anzuwenden sei. — Oder es fällt z. B. einem Autor auf, daß das Verbot der Mobiliarhypothek doch nur dann Anwendung ver-

[1]) Z. B. *Rolin* in der Revue XXVI 442; *Aubry* im Journal XXIX 213; *v. Bar*, Lehrbuch S. 24.

[2]) *Despagnet* im Journal XVI 207.

Digitized by Google

langt, wenn die verpfändete Sache sich im Inland befindet, daß also hier *rei situs* im Inlande maßgebende Anknüpfung ist; denn nur dann ist der „auf Sicherung der Verkehrs- und Kreditverhältnisse gerichtete Zweck des Verbots" gefährdet *(Savigny)*. — In der Judikatur findet sich immer häufiger mehr oder minder bewußt die Erwägung, daß ein Gesetz nur unter einer bestimmten eigenartigen lokalen Voraussetzung Anwendung verlange. Man prüfe daraufhin einmal die bei *Kahn* (S. 10 Anm. 2 ff. und S. 105 ff.) zitierten Entscheidungen. Als ein sehr bezeichnendes Beispiel sei ein Urteil des Oberlandesgerichts Hamburg[1]) hervorgehoben, welches entschied, daß eine englische Aktiengesellschaft, welche nach englischem Recht erloschen war, gleichwohl in Deutschland als fortbestehend gelten solle, weil sie hier Vermögen besaß und dadurch den Vorschriften des § 302 HGB. unterworfen sei; denn diese Vorschriften bezweckten eine völlige Durchführung der Liquidation im Interesse der Gläubiger. Hier wird also die Anknüpfung des Vermögens in Deutschland, also ein Umstand, der in dem ganzen Komplex der wirtschaftlichen und staatlichen Beziehungen des Rechtsverhältnisses eine relativ geringe Rolle spielt, zur maßgebenden Anknüpfung erhoben; man sieht hier zugleich, wie unter Umständen eine an sich ganz lose Anknüpfung, die objektiv für den ganzen Komplex des Rechtsverhältnisses ganz unerheblich zu sein scheint, doch subjektiv für das Interesse des entscheidenden Staates die ausschlaggebende sein, Anwendung seines Rechts provozieren kann.

Da sich auf diese Weise in der Praxis immer deutlicher die Vielfältigkeit der Anknüpfungen zeigte, konnte man sich auch in der Theorie der Erkenntnis nicht verschließen, daß die beiden Kategorien *Brochers* nicht ausreichen. Es mehren sich Aeußerungen, die eine Erweiterung dieser Einteilung verlangen. *Rolin*[2]) will eine dritte Kategorie mit der Anknüpfung *rei situs* im Inlande bilden: „*Nous serions fort tenté de distinguer trois espèces d'ordres publics: l'ordre public national qui s'impose aux nationaux partout, l'ordre public économique ou territorial qui s'impose aux étrangers comme aux natio-*

[1]) Entscheidungen der OLG. XVI 100.
[2]) *Rolin* in Revue XXVI 442.

Digitized by Google

naux, mais seulement pour les biens situés dans le territoire, el l'ordre public de nature morale ou politique composé d'un ensemble de principes de morale ou de droit public qui doivent être respectés par tous ceux qui se trouvent sur le territoire." Und selbst diese erweiterte Fassung hält *Rolin* nicht für ausreichend; er fühlt ganz richtig, daß auch seine letztgenannte Kategorie noch auf einer zu groben Generalisierung beruht und daß sich aus ihr noch weitere selbständige Anknüpfungen (zunächst die des Erfüllungsorts im Inlande) entwickeln ließen; und so fügt er hinzu: „*Et cet ordre public lui-même n'est pas aussi absolu qu'on pourrait le croire: beaucoup des règles dont il se compose présentent un caractère absolu; mais il y en a d'autres, par exemple celle qui fixe le taux maximum d'intérêt, qui dépendent par leur nature de la question de savoir dans quel pays un rapport juridique droit se réaliser.*"

Ganz ähnlich kritisiert *Aubry*[1]) die *Brocher*'sche Unterscheidung: „*J'ajouterai que la distinction que l'on formule ainsi a le tort d'être trop simple, la portée des lois d'ordre public pouvant dépendre, non seulement de la nationalité des individus auxquels il s'agit de les appliquer, mais aussi du point de savoir sur quel territoire se trouvent les choses ou en quel lieu se sont accomplis les faits a propos desquels on requiert leur application, c'est-a-dire tantot de ces deux elements réunis*[2]*), tantot d'un seul entre eux.*"

Bei dieser Sachlage ist es begreiflich, daß die Autoren bald die Unterscheidung *Brochers* völlig verwerfen, um der Mannigfaltigkeit der Anknüpfungen unbeschränkt Spielraum zu gewähren. Dies tut unbewußt schon *Despagnet*, wenn er — neben einer Kategorie von „*lois d'ordre public absolu*", die ohne Rücksicht auf die Anknüpfungen vom inländischen Richter stets angewendet werden sollen, weil sie ein „*idéal de moral et de*

[1]) Journal XXIII 468.

[2]) Wer *Kahns* Aufsatz kennt, wird sich hier an seinen Begriff der „kumulativen Anknüpfung" erinnert fühlen. — Den Vorzug völliger Originalität können übrigens *Kahns* „Entdeckungen" keineswegs in Anspruch nehmen, wie schon die kleine Auslese aus der älteren Literatur zeigt, die im Text gegeben wird.

Digitized by Google

bonne organisation sociale" verfolgen — nur eine große Kategorie von „*lois d'ordre public relatif*" anerkennen will, die mit „*moins de rigueur*" wirken, d. h. je nach dem Zweck des Rechtssatzes einen mehr oder weniger weiten Kreis von Rechtsverhältnissen ergreifen.

Mit vollem Bewußtsein hat jedoch zuerst *Pillet*[1]) die Maßgeblichkeit und die Vielfältigkeit der Anknüpfungen erkannt: Er stellt sich die Aufgabe, den Begriff der „territorialen" Wirkung eines Rechtssatzes zu untersuchen, — „*le principe à la fois le plus généralement accepté et le moins connu de notre science*". Mit der Behauptung, ein Gesetz wirke territorial, sei noch nichts erreicht; man müsse vielmehr „*les limites de la compétence de la loi*" bestimmen — in unserer Sprache also: den Kreis der von dem Gesetz ergriffenen Rechtsverhältnisse. Bei der Lösung dieser Aufgabe müsse allein der *but social de la loi* leiten: „*C'est le but social de chaque loi qui nous permettra de délimiter la sphère de son action. Il faut que ce but soit atteint, et on étendra assez l'action de la loi pour qu'aucun rapport de droit ne lui échappe, qui serait susceptible de compromettre le besoin d ordre public, en vue duquel elle a été faite. Mais, cette action s'arrêtera là, car il serait absurde de la pousser plus loin, jusqu'a y comprendre des rapports de droit qui ne peuvent influer en rien sur l'obtention du but social qui est sa raison d'être*"[2]).

Um nun diesen Aktionskreis zu bestimmen, soll man die Anknüpfung aufsuchen, von deren Vorliegen nach dem *but social* des Gesetzes seine Anwendbarkeit abhängt und „*soumettre a son empire tous les rapports de droit qui présentent avec elle cette relation* (!) *qui détermine son compétence*".

Einen gewissen Abschluß in der Entwicklung der Anknüpfungslehre bildet die Abhandlung über „Die Lehre vom *ordre public*", welche *Franz Kahn* im 39. Bande der Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts veröffentlicht

[1]) Schon in seinem „*Essai*" in Clunets Journal 1894, 95, 96; später (1903) in seinen „*Principes*".

[2]) *Principes* S. 404 ff.

Digitized by Google

hat. Hier hat der oben skizzierte Gedankengang der Anknüpfungslehre seinen klassischen Ausdruck gefunden; aber die Aufgabe, die *Kahn* sich gestellt hat, ist in erster Linie eine polemische — Kritik der romanischen Schule und ihres *ordre public*-Begriffes; so mag es zu erklären sein, daß *Kahn*[1]) den positiven Teil seiner Aufgabe etwas vernachlässigt hat. Er hat nicht immer klar genug gesehen, daß durch die Aufdeckung der maßgebenden Anknüpfungen nur der ideale Herrschaftsbereich einer Rechtsordnung gekennzeichnet wird, der Bereich, in dem sie wirken würde, wenn ihre Tendenzen sich ohne Rücksicht auf rivalisierende Interessen anderer Staaten durchsetzen dürften; das Problem der Kollisionsrechtsfindung ist ja aber gerade die Auffindung jenes realen Herrschaftsbereichs, auf den die inländische Rechtsordnung mit Rücksicht auf andere Staaten ihre Wirksamkeit beschränken muß, damit „unter Aufgabe des Minimums nationaler Rechtszwecke ein Maximum von internationaler Gesetzesharmonie" erreicht werde. Der Lösung dieses Problems hat *Kahn* zwar die Wege geebnet, indem er ihm durch die Einführung der Anknüpfungsmomente die exakte und allein zweckmäßige Formulierung gab — aber gegangen ist er selbst diesen Weg nicht. Versuchen wir, was wir auf diesem Wege finden!

III.

Das Problem der Kollisionsschlichtung, formuliert mit Hilfe des Anknüpfungsgedankens, würde etwa lauten: Wie ist zu entscheiden, wenn ein Rechtsverhältnis Anknüpfung zu mehreren Staaten hat, deren jeder die Anknüpfung, welche ihn mit dem Rechtsverhältnis verbindet, von seinem subjektiven Standpunkt aus für die maßgebende, Anwendbarkeit seines Rechtes auslösende hält, — dergestalt, daß das Rechtsverhältnis in den „idealen" Herrschaftsbereich mehrerer Rechtsordnungen hineinfällt, von mehreren Staaten als der Behandlung nach ihrem Recht unterworfen reklamiert wird? Wir haben uns vorzu-

[1]) In seiner späteren Arbeit: „Ueber Inhalt, Natur und Methode des I. P. R." hat *Kahn* übrigens auch dieser Seite des Problems mehr Rechnung getragen.

Digitized by Google

stellen, daß in solchem Falle die mehreren Staaten gleichsam um den Rechtsfall hadern: jeder nimmt ihn für sich, für die Beurteilung nach seinem Recht in Anspruch, weil das rechtspolitische Interesse, welches bei der Schaffung seiner Rechtsordnung in dieser Materie leitend war, Einbeziehung auch dieser Rechtsfälle, auch der Rechtsfälle mit dieser Anknüpfung in den Herrschaftsbereich der Rechtsordnung verlangt. Und um nun solchen Streit zu schlichten, den Rechtsfall einer der streitenden Rechtsordnungen zuweisen zu können, müßte man also unter diesen mehreren Anknüpfungen diejenige heraussuchen, welche nicht nur in den Augen des Anwendung seines Rechts prätendierenden Staates die maßgebende, die subjektiv maßgebende ist, sondern welche auch in den Augen eines interesselos gerechten Theoretikers, eines *„spectateur désintéressé du conflit"* die maßgebende, die objektiv maßgebende ist.

In dieser prägnanten Form begegnet uns also hier wieder die alte Frage *Savignys* nach dem „Sitz" des Rechtsverhältnisses. Dieser „Sitz des Rechtsverhältnisses" mag vielleicht ein treffendes Bild sein, diente aber bisher doch nur dazu, den Mangel klarer Begriffe zu verbergen. Mit Hilfe der Anknüpfungslehre gelingt es nun, den begrifflichen Kern aus dieser Vorstellung herauszuschälen.

Welche Anknüpfung ist die objektiv maßgebende? — Das ist im letzten Grunde das Problem des I. P. R. in einer klaren und einfachen Form. Welche Anknüpfung ist die objektiv maßgebende, — welcher der verschiedenen Staaten, die eine nach ihrem subjektiven Ermessen maßgebende Beziehung zu einem Rechtsverhältnis haben und deshalb Anwendung ihres Rechtes prätendieren, verdient mit seinem Interesse durchzudringen, — welches dieser rivalisierenden Interessen verdient von dem objektiven Standpunkt eines *„spectateur désintéressé du conflit"* aus berücksichtigt zu werden?

Man braucht sich nur einmal das Problem des I. P. R. in dieser letzten und einfachsten Formel klargemacht zu haben, um sofort zu erkennen, daß es *a priori* eine Entscheidung dieser Frage nicht gibt. So führt die Erkenntnis von der Maßgeblichkeit der Anknüpfungen zu einer prinzipiellen Ent-

Digitized by Google

scheidung von größtem methodologischem Wert: sie führt dazu, endgültig den Internationalismus im I. P. R. zu verwerfen.

Die internationalistische Schule, die bisher, von der Statutenlehre an, die Theorie des I. P. R. beherrscht hat, glaubt aus einem übergeordneten Prinzip, einem *„principe supérieur"* (*Mancini*), die Kompetenzgrenzen zwischen den Staaten herleiten zu können. Von einem „überstaatlichen" Standpunkt aus will sie *a priori* nach gewissen Prinzipien der völkerrechtlichen Herrschaftsabgrenzung den Konflikt der Rechtsordnungen ohne Rücksicht auf ihren Herrschaftswillen, auf die von ihnen prätendierte Tragweite entscheiden; „das *judicium finium regundorum* soll aus hoher Vogelperspektive abgegeben werden, ohne alle Beschreitung und Prüfung des Gebietes selbst" (*Kahn*).

Zu dieser Auffassung ist die internationalistische Theorie, wie schon die Statutenlehre zeigt, offenbar verführt worden durch die Beobachtung, daß es unzweifelhaft einige wenige, ganz elementare Normen eines solchen anscheinend „überstaatlichen" Rechtes gibt[1]), Sätze, durch die den Rechtsordnungen ein ganz bestimmter Wirkungsbereich zugewiesen wird. An erster Stelle gehört hierher der Satz, daß die *lex rei sitae* das Immobiliarsachenrecht beherrscht. Daran reihen besonders spekulative Köpfe noch einige andere Normen, die aber schon hart an das Gebiet des Zweifelhaften und Bestrittenen streifen[2]). Ja, die Internationalisten wähnen, es müßten sich die Linien, die durch jene elementarsten Normen angedeutet seien, gleichsam verlängern und voll ausziehen, in ihrer ganzen Ausdehnung und Verästelung verfolgen lassen, dergestalt, daß sich eine vollständige, aus der „Natur der Sache" hergeleitete Kompetenzabgrenzung zwischen den Staaten finden lassen müsse, mit derselben Sicherheit, mit der man etwa beim Entwickeln einer photographischen Platte nach dem Hervortreten der stärksten, deutlichsten Konturen auf das Erscheinen auch der feineren und schwächeren rechnen kann. Latent ist nach ihrer Anschauung das System des I. P. R. schon gegeben; in jenen elementaren

[1]) Auch *Kahn* (Jahrbücher XL 40) begeht den verhängnisvollen Irrtum, diese Normen als überstaatliche Regeln anzusehen.

[2]) Vgl. die Zusammenstellung bei *Kahn*, loc. cit.

Digitized by Google

Normen ist es schon *in nuce* enthalten — es gilt nur, es ans Licht zu heben und aufzudecken.

Diese Anschauung ist nach der Erkenntnis von der Maßgeblichkeit der Anknüpfungen nicht mehr haltbar. Wer auf dem Boden der Anknüpfungslehre steht, sieht in dem Konflikt der Rechtsordnungen einen Interessenkampf, der sich in derselben Weise vollzieht und in derselben Weise zur Rechtsbildung führt wie der Interessenkampf der Individuen. Er denkt sich die Souveränität eines Staates — seine Gebietshoheit und seine Personalhoheit — gleichsam projiziert auf die Fläche des internationalen Rechtslebens, auf den Komplex von Rechtsverhältnissen mit Beziehungen zu mehreren Staaten; der Ausschnitt, der dann entsteht — als der Reflex der Staatshoheit, wenn sie sich im internationalen Rechtsleben spiegelt —, stellt dann die Interessensphäre dar, innerhalb welcher die Rechtsordnung des Staates angewendet zu werden verlangt, den Inbegriff von Rechtsverhältnissen, deren Beziehung zu dem Staate diesem ausschlaggebend für die Anwendbarkeit seiner Rechtsordnung erscheint. Aber da bisher nur die Territorien der Staaten gegeneinander abgegrenzt sind, nicht aber auch die übrigen Befugnisse, die aus ihrer Souveränität resultieren, greifen naturgemäß die Interessensphären, welche die verschiedenen Rechtsordnungen beanspruchen, ineinander über und geraten in Konflikt. Und ebenso wie nun in dem einzelnen Gemeinwesen die Interessen der Individuen durch ihren Zusammenstoß und ihr Gegeneinanderwirken die Rechtsnorm erzeugen, gleichwie die Komponenten, die im Parallelogramm der Kräfte die Resultante erzeugen, — ganz ebenso vollzieht sich in der *civitas maxima* der Staaten der Prozeß der Rechtsbildung durch den Konflikt der verschiedenen Anwendungsinteressen. Auch bei der Rechtsbildung unter den Individuen ist nicht eine höhere Kraft am Werke, ein übergeordnetes Prinzip, das, um mit *Kant* zu reden, *a priori* „im Gemüte bereit liegt"; sie vollzieht sich vielmehr gleichsam auf mechanischem Wege durch den Zusammenstoß der verschiedenen Interessensphären, der mit Notwendigkeit zur Festlegung einer Grenzlinie, der Rechtsnorm, führen muß; nicht außerhalb, nicht über den Individuen ist die Initiative zur Ent-

Digitized by Google

stehung einer Rechtsordnung zu suchen, sondern sie selbst bilden den Ausgangspunkt dieses Prozesses, — ihre Interessensphären sind das Substrat, die Materie, an der die Rechtsbildung sich autogen vollzieht. Die Maximen einer Rechtsordnung stellen sich also nicht dar als der Ausdruck eines geheimnisvollen, immanenten Prinzips, sondern als die Richtlinien, in welche kollidierende Kräfte durch ihren Zusammenstoß gezwungen werden — eben als die Resultanten in solchem Kräfteparallelogramm. Ihre Erkenntnis kann deshalb auch nur auf rein empirischem Wege, *a posteriori,* gewonnen werden[1]).

Und bei solcher Betrachtung klärt sich auch die geheimnisvolle Bestimmtheit jener elementaren Normen auf die einfachste Weise auf: für den, der auf dem Boden der Anknüpfungslehre steht, gilt ein Satz wie der, daß die *lex rei sitae* im Immobiliarsachenrecht herrscht, einfach nur deshalb, weil das Interesse der *lex rei sitae* an ihrer Anwendung von keiner Seite bestritten wird, einem rivalisierenden Interesse gar nicht begegnet. An den Rechtsverhältnissen des Immobiliarsachenrechts hat bei der Lage der Dinge *in concreto* stets nur der Staat, in dem das Grundstück liegt, ein Anwendungsinteresse; nur deshalb kann dieses Interesse sich durchsetzen, nur vermöge der Uninteressiertheit, der Indifferenz der übrigen Staaten; sobald einer von ihnen ebenfalls mit einem Anwendungsinteresse auftreten, ebenfalls Anwendung seines Rechts prätendieren würde, müßte jenes vermeintliche Prinzip seine unbestrittene Geltung sofort einbüßen[2]). Die Anknüpfung des *rei situs* ist aber — genau genommen — nur deshalb maßgebend, weil das subjektive Ermessen der *lex rei sitae* es verlangt, nicht vermöge

[1]) Gegenüber dieser sozusagen materialistischen Auffassung des „Nationalismus" stellt sich die internationalistische Anschauung als eine in hohem Grade spiritualistische dar. Sollte vielleicht hier — in der Divergenz der Weltanschauungen und damit der psychischen Disposition der Vertreter beider Auffassungen — der letzte Grund für die Entstehung dieser Meinungsverschiedenheit zu suchen sein? — Aber vor dem Forum der Vernunft kann heute allein eine rationalistische Erklärung bestehen.

[2]) Z. B. verliert der Satz, daß Deliktsobligationen nach der *lex loci delicti commissi* zu beurteilen seien — auf den ersten Blick auch ein allgemeingültiges „Prinzip" —, seine Geltung sofort, sobald ein anderer Staat auf Grund einer andern subjektiv maßgebenden Anknüpfung Anwendung seines Rechts prätendiert; siehe Art. 12 EG. z. BGB.

Digitized by Google

eines objektiven übergeordneten Prinzips; darum ist es methodisch unrichtig, in derartigen Fällen die Anknüpfung als objektiv maßgebende, derartige Sätze als „überstaatliche Regeln" anzusehen[1]). Die Kompetenzbefugnisse, welche durch solche Sätze einem Staate in der *civitas gentium* zugesprochen werden, entsprechen ganz jenen elementaren Funktionen, die im einzelnen Gemeinwesen dem Individuum als sog. „Persönlichkeitsrechte" eingeräumt werden. Es mag hier dahingestellt bleiben, ob es richtig ist, von „Rechten", die mit uns geboren, zu reden, die Befugnis zur Ausübung dieser Funktionen als „Recht" zu bezeichnen, da doch diese Befugnis nicht als eine positiv erteilte anzusehen ist, sondern nur tatsächlich besteht vermöge der Indifferenz der übrigen Individuen, denen das Individuum durch Ausübung dieser Funktionen nicht ins Gehege kommt, so daß sie kein Interesse daran haben, sie unterdrückt zu wissen; für den Begriff des „Rechts" jedoch dürfte wohl das Verbot, gerichtet an die andern, wesentlich sein, die Beschränkung ihrer Interessen, die Negation ihrer Betätigung innerhalb der Interessensphäre des Berechtigten. Wo aber ein anderer gar keine Betätigung prätendiert, ein Interesse eines andern gar nicht besteht — fehlt da nicht überhaupt der Gegenstand für den Imperativ des „Rechts"? Fehlt hier nicht der Konflikt, der Voraussetzung für die Entstehung von „Rechten" ist? „Recht" und „Rechtssubjekt" sind doch nicht absolute Begriffe, sondern relative, deren Grenzen erst bestimmt werden durch den Zusammenstoß mit anderen Interessensphären, deren Reflex sie sind. Der paradiesische Mensch auf der Robinsoninsel ist nicht Träger von Rechten und ebensowenig der Mensch, der mit anderen zusammenlebt, insoweit, als er jene minimale Zone ausfüllt, die keinen andern etwas angeht.

Doch wie man sich auch zu dieser akademischen Frage stellen mag, — in jedem Falle wird man zugeben müssen, daß aus solchen „Persönlichkeitsrechten" der Einzelindividuen nicht etwa ein ganzes Privatrechtssystem hergeleitet werden kann, daß sie nicht etwa *in nuce* die Richtlinien für die Rechts-

[1]) Eine Ungenauigkeit, die auch ***Kahn***, loc. cit., begeht.

Digitized by Google

findung auf allen Gebieten einer Rechtsordnung enthielten. Denn diese Sätze des „Persönlichkeitsrechts“ sind ja Grenzen nur für die elementare Interessensphäre des Individuums; wollte man nun diese Grenzen, sofern dies überhaupt denkbar wäre, ausbauen und gleichsam verlängern, so würde man wohl eine vollständige Grenzlinie um die gesamte Interessensphäre des Individuums finden, — nicht aber die Mittellinie, die es bei dem Konflikt dieser Interessensphäre mit andern zu ziehen gilt.

Das ist die verhängnisvolle Verwechselung, welche die internationalistische Schule begeht, wenn sie glaubt, daß jene elementaren „Kollisionsnormen“ der Ausdruck eines überstaatlichen Prinzips der Kollisionsschlichtung wären, das sich aus ihnen gleichsam rekonstruieren lassen müsse. Jene elementaren Normen begrenzen nur die bescheidene Interessensphäre des Staates, in der er mit andern Staaten noch gar nicht in Konflikt gerät; und wollte man diese Grenzen weiter ausbauen, so würde man höchstens den idealen Herrschaftsbereich einer Rechtsordnung ermitteln, den Bereich, in dem sie wirken würde, wenn sie unbeschränkt ihre Zwecke verwirklichen dürfte, — nicht aber den realen Herrschaftsbereich, auf den sie sich im Interesse einer „internationalen Rechtsharmonie“ beschränken muß. Wenn also die internationalistische Schule so kalkuliert, verwechselt sie die Grenzen der Interessensphäre eines Staates mit der Mittellinie, die bei einem Konflikt mit einem andern Staat gezogen werden soll. — Bei der Abgrenzung jener elementaren Sphäre besteht vielmehr ein solcher Konflikt noch gar nicht; hier handelt es sich nur um die Grenzen derjenigen Zone, in der ein Staat gleichsam die Funktionen seines „Persönlichkeitsrechtes“ ausübt, Funktionen, die unmittelbar aus seiner Territorialgewalt und seiner Personalhoheit resultieren, ohne mit andern Staaten in Konflikt zu geraten, weil diese ein Anwendungsinteresse in dieser Zone gar nicht haben. Das Problem der Kollisionsschlichtung entsteht aber erst da, wo die Interessensphären der Staaten eine solche Ausdehnung haben, daß sie ineinanderfluten, einander beeinträchtigen und zu verdrängen suchen.

Digitized by Google

Freilich würden auch in einem vollständigen System der internationalen Kompetenzabgrenzung jene elementaren Normen ihren Platz behalten; sie lassen sich, je nachdem, ob man sie sozusagen von innen oder von außen betrachtet, sowohl als der Ausdruck des subjektiven Herrschaftswillens der Rechtsordnung betrachten, wie auch als Grenzen, die sie, von einem objektiven Standpunkt aus betrachtet, hat. Für das praktische Ergebnis ist es gleichgültig, welcher Auffassung man sich anschließt; die Theorie des I. P. R. hat aber kein Recht, die letztere Auffassung zu vertreten, solange nicht der Beweis erbracht ist, daß wirklich ein „überstaatliches" Prinzip bei der Kollisionsschlichtung am Werke ist. Dieser Beweis aber kann nur dort erbracht werden, wo wirklich eine Kollision der Rechtsordnungen besteht, — nicht hier, wo sie einander gar nicht tangieren. Versuche, ein Prinzip der Kollisionsschlichtung aufzustellen, sind schon mehrfach gemacht worden (besonders von *Pillet* und *Zitelmann*); aber sobald diese Versuche aus dem Hafen jener elementaren Zone auf das Meer der Statutenkollisionen führten, hat das vermeintliche „Prinzip" sich stets als ein ganz unzuverlässiger Kompaß gezeigt[1]). Solange wir uns nur auf dem Gebiet befinden, wo

[1]) So glaubt *Zitelmann* — gleichsam analog zu den Rechtsverhältnissen des Realstatuts — jedes Rechtsverhältnis als Ausübung einer Herrschaft über ein Objekt auslegen, in eine Aktivseite und eine Passivseite zerlegen zu können. Anwendbar soll dann jeweils das Recht desjenigen Staates sein, dem das Objekt der Herrschaftsausübung angehört, weil nur er das Recht hat, Befugnisse über dieses Objekt zu verleihen. Aber dieser Begriff der Herrschaftsausübung erweist sich doch als ganz unbestimmt und unbestimmbar, als eine recht willkürliche Fiktion. Denn jeder Rechtssatz begrenzt die Interessen aller Beteiligten, und so enthält jedes Rechtsverhältnis auf beiden Seiten Aktivmomente und Passivmomente. Denkt man sich den Rechtssatz in gleichsam ein Koordinatensystem eingetragen, so wird er Abszissen auf beiden Koordinaten erzeugen; und je nach dem Standpunkt kann man das Rechtsverhältnis als „Herrschaftsausübung" über den Schuldner oder als Herrschaftsausübung über den Gläubiger auffassen. Wird z. B. durch eine gesetzliche Zinsschranke dem Darlehnsgläubiger eine Herrschaftsausübung über den Schuldner zugesprochen, oder umgekehrt dem Schuldner eine Herrschaftsausübung über den Gläubiger? Das kann man doch je nach dem Standpunkt verschieden beantworten. Hier etwa auf die wirtschaftliche Stellung als Schuldner oder als Gläubiger abstellen zu wollen, heißt doch ein sehr äußerliches Merkmal benutzen und an der Oberfläche der Dinge bleiben. In der Tat stehen die Ergebnisse, zu denen *Zitelmann* kommt, vielfach im schärfsten Widerspruch zu dem praktischen Bedürfnis und der tatsächlichen Entwicklung des I. P. R. Will doch *Zitelmann* sogar, nach seinem Prinzip, Schuldverhältnisse grundsätzlich nach dem Heimatrecht des Schuldners beurteilen!

Digitized by Google

eine Kollision der Rechtsordnungen noch nicht besteht, und wo deshalb der subjektive Herrschaftswille der einzelnen Rechtsordnung zur Erklärung ihrer Kompetenzgrenzen ausreicht, — solange besteht kein Bedürfnis und deshalb nach den Grundsätzen wissenschaftlicher Denkökonomie auch kein Recht, ein „überstaatliches" Prinzip zu substituieren und die Geltung jener elementaren Normen anders zu begründen, als mit dem Herrschaftswillen der „innerstaatlichen" Rechtsordnung. Ein Satz wie der, daß die *lex rei sitae* im Immobiliarsachenrecht maßgebend sei, gilt also für uns lediglich kraft des Interesses, das die *lex rei sitae* an der Anwendung hat und vermöge der Indifferenz der übrigen Rechtsordnungen, welche eine ihre Anwendbarkeit rechtfertigende Beziehung zu dem Immobiliarrechtsverhältnis nicht haben. Darum wäre es übrigens auch methodisch viel richtiger, solche Sätze nicht als Kollisionsnormen, sondern höchstens als Anwendungsnormen zu bezeichnen: sie vollziehen ja nicht eine internationale Kompetenz a b grenzung, sondern setzen höchstens nationale Kompetenzgrenzen. Und richtiger wäre es deshalb auch, sie in negativer Form auszusprechen. Etwa: Es ist unzulässig, Rechtsverhältnisse des Immobiliarsachenrechts nach einem andern Recht als nach der *lex rei sitae* zu beurteilen. So formuliert auch *Kahn*[1]) in richtigem Empfinden: „Es ist unzulässig, das inländische Familienrecht und Erbrecht grundsätzlich schon auf solche Personen anzuwenden, welche sich nur ganz vorübergehend im Lande aufhalten." Solche negative Fassung spiegelt getreuer den methodischen Weg wieder, auf dem diese Normen gefunden wurden: sie entspringen nicht der Erkenntnis, daß eine Rechtsordnnng für die Beurteilung eines Rechtsverhältnisses etwa nach der „Natur der Sache" positiv zuständig sei; sondern sie bringen — genau genommen — zunächst nur negativ zum Ausdruck, daß andere Rechtsordnungen wegen ihrer Indifferenz nicht zuständig sind; denn über ihren „idealen Herrschaftsbereich" wird keine Rechtsordnung auch bei rücksichtslosester Durchsetzung ihrer Zwecke ihren Anwendungsbereich ausdehnen wollen und dürfen; und erst

[1]) Loc. cit.

Digitized by Google

daraus folgt die Entscheidung, daß nunmehr das Anwendungsinteresse der interessierten Rechtsordnung durchschlagen kann.

Und damit befinden wir uns nun auch auf dem Wege, der allein eine methodisch richtige Rechtsfindung auf dem Gebiete des I. P. R. garantiert.

Wir sind zu der Einsicht gelangt, daß *a priori* ein Prinzip der Kollisionsschlichtung nicht besteht; nur auf empirischem Wege können die Normen des I. P. R. erkannt werden: erst dadurch, daß der Konflikt der Rechtsordnungen aktuell wird, und zwar so aktuell, daß er zu einem Ausgleich drängt, zur Festlegung der Richtlinien, die aus dem Konflikt der rivalisierenden Kräfte resultieren, — erst dadurch kann, *a posteriori*, ein System des I. P. R. erwachsen.

Nun ist ja dieser Prozeß der Rechtsbildung vorerst noch gar nicht abzusehen. Die Staaten der Erde stehen sich heute noch in einem ganz ungeklärten Verhältnis mit kaum erkennbaren Organisationstendenzen gegenüber: die *civitas gentium* ist erst in der Bildung begriffen, in einem Zustand, der wohl vergleichbar ist mit dem Anfangsstadium in der Entwicklung eines Einzelstaatswesens. Prognosen lassen sich in solchem Falle schwerlich stellen, zumal, wenn es sich um ein Gemeinwesen handelt, bei dessen Bildung man nicht mit dem so außerordentlich fördernden Moment einer Rivalität nach außen hin, eines Gegensatzes zur Umwelt rechnen kann. Eine Berührung mit anderen Gestirnen wird man höchstens als phantastische Fiktion zur Verdeutlichung des hier angedeuteten Prozesses unterstellen dürfen, indem man sich vergegenwärtigt, wie etwa in solchem Falle mit einem Schlage die *civitas gentium* sich konsolidieren würde. Gleichwohl ist auch heute schon unverkennbar, daß die Entwicklung mit immanenter Gesetzmäßigkeit zu einer „internationalen Organisation" der Staaten führt — mag sie unter dem Druck politischer Konstellationen, etwa zwischen den europäischen und nordamerikanischen Staaten gegenüber asiatischen Mächten, zustande kommen oder im Dienste eines allgemein erkannten Humanitätsideals oder einfach aus einem wohlverstandenen nationalen Egoismus heraus, der auch hier wie in jedem Gemeinwesen das einzelne Individuum be-

Digitized by Google

stimmt, mit einem Opfer individueller Zwecke die relativ größeren Vorteile sozialen Zusammenlebens zu erkaufen[1]). — Wie aber in solcher Völkerrechtsgemeinschaft die Rechtspolitik sich gestalten wird, welche Tendenzen in ihr vorherrschen werden und nach welchen Gesichtspunkten die internationale Kompetenzabgrenzung sich gestalten wird, — das ruht im Schoße der Götter, — das ist eine Frage, auf die nur die geschichtliche Entwicklung antworten kann; heute kann man diese Antwort ebensowenig wissen, wie man etwa im Jahre 1806 wissen konnte, nach welchen Gesichtspunkten im Jahre 1870 die Kompetenzen der verbündeten Regierungen abgegrenzt werden würden.

Und dennoch läßt sich auch schon aus der bisherigen Entwicklung eine Maxime für die Gestaltung einer innerstaatlichen Kodifikation des I. P. R. herleiten, die als grundlegendes Prinzip für die Kompetenzabgrenzung zu gelten hätte: unsere Untersuchung führte uns zunächst nur zu der Negative, daß ein Staat den Anwendungsbereich seiner Rechtsordnung nicht weiter ausdehnen darf, als ihr Interesse es verlangt, nicht über ihren „idealen Herrschaftsbereich" hinaus. Aber die Entwicklung des I. P. R., aus der sich die Notwendigkeit einer „internationalen Rechtsharmonie" zwingend ergibt, berechtigt uns, schon einen Schritt weiter zu tun: wir dürfen von jedem Staate fordern, daß er im Interesse einer internationalen Rechtsharmonie den Anwendungsbereich seiner Rechtsordnung noch etwas weiter einschränke und selbst seine nationalen Rechtszwecke in einem gewissen minimalen Umfange opfere; und zwar sind zu diesem Opfer in erster Linie naturgemäß diejenigen Rechtszwecke berufen, auf deren Durchsetzung er selbst nicht viel Wert legt. Wenn schon Interessen geopfert werden müssen, mögen zuerst die schwächsten fallen; unter ihnen wird sich das „objektiv maßgebende Interesse", welches die internationale Rechtspolitik aufzusuchen hat, sicherlich nicht befinden; denn was nicht einmal subjektiv erheblich ist, kann auch aus dem Kampf der Interessen nicht als objektiv erheblich hervorgehen. Treffend sagt einmal

---

[1]) Vgl. über das Thema: „Internationales Recht und nationales Interesse", *Niemeyers* Rektoratsrede (Ztsch. XX 1).

Digitized by Google

Aubry[1]): *„Un Etat doit faire l'abandon d'une part de sa souveraineté au profit des autres Etats lorsque le sacrifice, relativement léger pour lui, doit se résoudre en un grand avantage pour eux.“*

Wenn wir also als elementarste Forderung der internationalen Rechtsharmonie den Satz zugrunde gelegt haben: Ein Staat darf eine Rechtsordnung nicht über den durch die maßgebenden Anknüpfungen gekennzeichneten idealen Herrschaftsbereich hinaus anwenden, darf ihr nur diejenigen Rechtsverhältnisse unterwerfen, die mit ihm durch eine maßgebende Anknüpfung verbunden sind, — so dürfen wir nun weitergehend auch fordern, daß er bei der Bestimmung der für ihn maßgebenden Anknüpfungen, bei der Erhebung einer Anknüpfung zur „maßgebenden“ eine gewisse Courtoisie walten lasse und auf die Durchsetzung geringfügiger Interessen verzichte. Der Bereich seiner Interessen ist gekennzeichnet durch die Anknüpfungen, welche die Anwendbarkeit seines Rechts provozieren; gewisse vorspringende Gebietsteile dieser seiner Domäne soll er nun gleichsam aufgeben, indem er gewisse Kategorien von Rechtsverhältnissen, die durch eine an sich für ihn maßgebende Anknüpfung gekennzeichnet sind, aus der Bindung an diese Anknüpfung entläßt, auf die Maßgeblichkeit dieser Anknüpfungen verzichtet, weil das Interesse, welches Einbegreifung dieser Rechtsverhältnisse in den Herrschaftsbereich seiner Rechtsordnung fordert, kein sehr erhebliches ist. So wäre es z. B. denkbar, daß ein Staat selbstlos genug wäre, um die Geltung der *lex loci delicti commissi* für Deliktsobligationen unbeschränkt anzuerkennen, ohne, wie es die deutsche Rechtsordnung in Art. 12 BGB. tut, Obligationen mit inländischem Deliktsschuldner auszunehmen und in gewissem Umfange dem eigenen Recht zu unterwerfen.

Das ist die Richtung, in der sich die Annäherung an eine internationale Rechtsharmonie zu vollziehen hat; mit wachsender Einsicht in die Notwendigkeit einer internationalen Rechtsgemeinschaft werden die Staaten den Anwendungsbereich ihrer Rechts-

[1]) Journal XXVIII 668.

Digitized by Google

ordnungen durch Aufgabe maßgebender Anknüpfungen nach Möglichkeit beschränken. So wird sich von innen heraus der Prozeß der Kollisionsrechtsbildung vollziehen; nicht ein überstaatliches Prinzip, sondern eine innerstaatliche Maxime, eine Richtlinie für die Gestaltung innerstaatlicher Kodifikationen des I. P. R. kommt in der Forderung zum Ausdruck, die wir aufgestellt haben. Wollte man sie in eine solche Kodifikation aufnehmen, so müßte sie an erster Stelle stehen und dem Sinne nach etwa lauten:

Ein Rechtsverhältnis, welches eine Beziehung zum Inlande hat, ist nach dem inländischen Gesetz zu beurteilen, wenn die Nichtanwendung des inländischen Gesetzes auf Rechtsverhältnisse, welche diese Beziehung zum Inlande aufweisen, zu einem erheblichen Verstoß gegen den Zweck des inländischen Gesetzes führen würde.

IV.

Man wird alsbald erkennen, daß diese Maxime irgendwie mit dem alten Gedanken der Vorbehaltsklausel verwandt ist, von dem wir ausgingen. Und hier zeigt sich nun, daß bei solcher Betrachtung des internationalrechtlichen Problems für die Vorbehaltsklausel kein Raum mehr bleibt; sie löst sich restlos auf in der allgemeinen Behandlung, die das Problem des I. P. R. nach der hier vertretenen Auffassung zu erfahren hat. Es liegt auf der Hand, daß neben einer Maxime der Kollisionsrechtsfindung, wie der unsrigen, ein Vorbehalt zugunsten einer eigenen Kategorie prohibitiver Gesetze nicht mehr denkbar ist. Der Aufgabe, welche die Kollisionsrechtsfindung nach unserer Ansicht hat, — den Anwendungsbereich jeder Rechtsnorm durch Aufsuchung ihrer kraft eines erheblichen Anwendungsinteresses maßgebenden Anknüpfung zu bestimmen — unterliegen auch die vermeintlichen Prohibitivgesetze. Wenn eine unreife Theorie sie voreilig zu einer eigenen Kategorie zusammengeschmiedet hat, so konnte dies nur geschehen, weil man die Maßgeblichkeit der Anknüpfungen und ihre Vielfältigkeit noch nicht erkannt hatte, wie wir dies schon bei der Untersuchung des *Brocher*'schen

Digitized by Google

Begriffes der *loi d'ordre public international* sahen. Für uns aber taucht auch die Behandlung dieser Gesetze unter in der Behandlung des ganzen Problems: wir haben den gordischen Knoten, den man schlang, indem man den Begriff der *lois d'ordre public* schuf, wieder aufzulösen in seine zahlreichen einzelnen feinen Fäden — haben jedem der Prohibitivgesetze seinen je nach seiner maßgebenden Anknüpfung mehr oder minder weiten Anwendungsbereich abzustecken. Der Inhalt der Vorbehaltsklausel ist uns gleichsam zwischen den Händen zerronnen, hat sich aufgelöst in die vielen kleinen Probleme der Auffindung maßgebender Anknüpfungen. Getreu dem scholastischen Grundsatz: *„Distingue frequenter"*, der ja die Quintessenz aller wissenschaftlichen Forschung enthält, haben wir auch den Begriff der Prohibitivgesetze, der durch eine grobe und oberflächliche Generalisierung geschaffen wurde, wieder aufzulösen durch die Untersuchung der verschiedenen, mehr oder minder weittragenden Wirkungen dieser Gesetze in internationaler Hinsicht.

Daß bei einer nationalistischen Auffassung, wie wir sie vertreten, für eine Vorbehaltsklausel kein Raum mehr ist, wird völlig einleuchten, wenn man sich vergegenwärtigt, daß ihre Entstehung unmittelbar mit der internationalistischen Auffassung des I.P.R. zusammenhängt. Ein Requisit aus der Rüstkammer der internationalistischen Schule ist sie, und mit ihr muß auch sie restlos aufgegeben werden. Die Vorbehaltsklausel hat nur Sinn neben allgemeinen Prinzipien der Kollisionsrechtsfindung, von deren Anwendung sie eben eine Ausnahme statuiert. Mit der Erkenntnis aber, daß es solche allgemeinen Prinzipien nicht gibt, muß auch die Vorbehaltsklausel fallen.

Es ist vielleicht nicht leicht, die alte eingewurzelte Vorstellung, daß kraft des *ordre-public*-Gedankens gewisse allgemeine Prinzipien der Kollisionsschlichtung im Wege einer Ausnahmewirkung durchbrochen würden, — eine Vorstellung, die ganz der wirklichen Sachlage zu entsprechen scheint und deshalb von jeher auch ganz ausnahmslos angenommen wurde, — wieder zu verwerfen. Aber man vergegenwärtige sich einmal den Irrweg, auf dem diese Vorstellung zustande kommt: Den Anlaß dazu gab offenbar die Beobachtung, daß in gewissen Fällen

Digitized by Google

Rechtsverhältnisse ohne Rücksicht darauf, wo sie zur Beurteilung gelangen, stets in gleicher Weise nach dem Recht eines bestimmten Staates beurteilt werden, während in andern Fällen das Recht eines Staates nur dann zur Anwendung gelangt, wenn das Rechtsverhältnis vor seinen Gerichten zur Entscheidung kommt. Nichts liegt also näher, als in jenen Fällen die Wirksamkeit eines allgemeinen, übergeordneten Prinzips zu unterstellen, in diesen Fällen aber die Anwendung des eigenen Rechts durch das entscheidende Gericht mit einem Akt des subjektiven Selbsterhaltungstriebs zu erklären, durch den ein Staat jene Prinzipien mittels einer Ausnahmewirkung durchbricht. Man nimmt z. B. wahr, daß das Immobiliarsachenrecht des Staates *A*, wenn es sich um ein Rechtsverhältnis an einem in *A* belegenen Grundstück handelt, sowohl in *A*, wie auch in *B*, *C* und *D* zur Anwendung gelangt, sobald das Rechtsverhältnis dort zur Entscheidung kommt; andererseits aber bemerkt man, daß eine schuldrechtliche Vorschrift des Staates *A*, nach der gewisse Verträge etwa wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig sind, wohl in *A* angewendet wird, wenn dort ein derartiger Vertrag zur Entscheidung kommt, — keineswegs aber in *B*, *C* oder *D*, wenn sie über den Vertrag zu urteilen haben. Wenn man so etwas wahrnimmt, mag es in der Tat verlockend sein, die Niederungen der nationalistischen, „innerstaatlichen" Betrachtungsweise zu verlassen, sich auf den erhabenen Standpunkt eines „*spectateur désintéressé du conflit*" aufzuschwingen und nun von da aus zwischen jenen Entscheidungen der erstgenannten Art eine Gemeinsamkeit zu konstruieren, ihre Gleichartigkeit auf ein objektiv gültiges, aus der „Natur der Sache" erwachsenes Prinzip zurückzuführen, — die Fälle der zweitgenannten Art aber, die sich diesem Prinzip nicht fügen, abzutun mit der Erklärung, daß hier der Staat *A* kraft einer durch seine vitalen Interessen gebotenen Ausnahme jenen Prinzipien zuwiderhandle. Aber wer so urteilt, hat übersehen, daß auch in den Fällen der zweitgenannten Art ein Staat sein Gesetz nur dann zur Anwendung bringt, wenn er die von ihm für maßgebend erachtete Anknüpfung vorliegen sieht, — wo aber dies nicht der Fall ist, von der Anwendung seines

Digitized by Google

Rechtes absieht; auch die Anwendbarkeit der Sittlichkeitsgesetze eines Staates ist an das Vorliegen der maßgebenden Beziehung geknüpft, z. B. an die Erfüllbarkeit eines gegen die guten Sitten verstoßenden Vertrages im Inlande oder an die inländische Staatsangehörigkeit des Schuldners aus einem Dienstverhältnis von ungesetzlich langer Dauer; nur weil diese Anknüpfung vorliegt, gelangt jenes Gesetz des Staates *A* in den Fällen der zweitgenannten Art zur Anwendung, und *B*, *C* oder *D* legen ihrer Beurteilung nur deshalb nicht das Recht von *A* zugrunde, weil das fragliche Rechtsverhältnis mit ihnen durch eine andere Anknüpfung verbunden ist, welche sie ihrerseits für maßgebend halten (oder auch, weil sie sich der Maßgeblichkeit der Anknüpfungen nicht bewußt sind und deshalb verkennen, daß das Rechtsverhältnis mit *A* durch eine die Anwendbarkeit seines Rechtes auslösende Anknüpfung verbunden ist). Hätte man dies klar erkannt, wäre man sich der Maßgeblichkeit der Anknüpfungen in vollem Umfange bewußt gewesen, so hätte man auch die Fälle der erstgenannten Art anders beurteilt; man hätte dann deutlicher im Auge behalten, daß auch in diesen Fällen die gleichmäßige Anwendung des Rechtes von *A* auch in *B*, *C* und *D* nur darauf zurückzuführen ist, daß *B*, *C* und *D* keine die Anwendbarkeit ihres Rechts auslösende Anknüpfung zu dem fraglichen Rechtsverhältnis haben und deshalb der Anwendung des Rechts von *A* Raum geben können. Man hätte erkannt, daß ein Rechtsverhältnis an einem in *A* belegenen Grundstücke nicht deshalb in *B*, *C* und *D* nach dem Rechte von *A* beurteilt wird, weil etwa positiv das Recht von *A* nach irgendeinem geheimnisvollen Prinzip zuständig wäre, sondern einfach aus dem negativen Grunde, daß *B*, *C* und *D* eine maßgebende Anknüpfung zu einem Rechtsverhältnis an einem in *A* belegenen Grundstück nicht haben. Grund für die Anwendung des Rechtes von *A* in diesen Fällen ist — genau genommen — nicht die Stärke des Interesses von *A*, sondern der Mangel (oder die Schwäche) eines Interesses von *B*, *C* und *D*, wodurch erst möglich wird, daß das Interesse von *A* durchschlägt. Würde sich etwa für *B*, *C* oder *D* ein Anwendungsinteresse ergeben und eine Beziehung, die einer dieser Staaten zu dem Rechts-

Digitized by Google

verhältnis hat, für ihn zur maßgebenden werden, so würde er sein Recht genau so zur Anwendung bringen, wie in den Fällen der zweitgenannten Art *A* es tut, weil seine maßgebende Anknüpfung vorliegt. — Beide Arten von Fällen gewähren also ganz den gleichen Aspekt; nur dadurch, daß gewisse Rechtsverhältnisse ihrer tatsächlichen Lagerung nach gemeinhin und in der weitaus größten Mehrzahl der Fälle nur mit einem Staate durch ein (erhebliches) Anwendungsinteresse, durch eine maßgebende Anknüpfung verbunden sind und deshalb nur von diesem Staate zur Beurteilung nach seinem Recht reklamiert werden (Prototyp: die Immobiliarrechtsverhältnisse, an deren Beurteilung gemeinhin nur die *lex rei sitae* interessiert ist), — nur dadurch hat man sich verleiten lassen, in diesen Fällen ein allgemein gültiges, objektives Prinzip zu unterstellen, nach dem solche Rechtsverhältnisse der Kompetenz dieses Staates von Natur unterständen, in ihm ihren „Sitz" hätten. In Wirklichkeit ist aber in diesen Fällen genau so wie in den Fällen der Vorbehaltsklausel (selbst in ihren extremsten Fällen, wo es sich um Sittlichkeitsgesetze handelt), einziger leitender Gesichtspunkt für die Anwendung einer Rechtsordnung ihr subjektives Interesse, die Maxime, daß sie Anwendung verlangt, wo sie an der Anwendung (erheblich) interessiert ist, davon aber zugunsten einer andern interessierten Rechtsordnung absieht, wo dies nicht der Fall ist.

So führt die konsequente Verfolgung der Anknüpfungslehre mit Notwendigkeit dazu, den Begriff der Vorbehaltsklausel als eines Inbegriffs von Gesetzen mit besonders exklusiver Wirkung aufzugeben. Die internationalrechtliche Behandlung dieser vermeintlichen Prohibitivgesetze unterscheidet sich in nichts von der Behandlung, die andere Rechtsnormen, insbesondere jene Rechtsnormen erfahren, denen ihr Anwendungsbereich so deutlich durch ein übergeordnetes Prinzip zugewiesen zu sein scheint. Der logische Prozeß, der sich im Gehirn des Richters abspielt, wenn er etwa entscheidet, daß eine im Auslande geschlossene Ehe nach dem Heimatsrecht des Mannes zu beurteilen sei, ist genau derselbe, wie wenn er entscheidet, daß für die polygamische Ehe eines Türken, der sich in Deutschland aufhält,

Digitized by Google

das deutsche Recht zugrunde zu legen sei. Die Methode, nach der beide Entscheidungen gewonnen werden, ist eine ganz gleiche, nämlich die Aufsuchung derjenigen Rechtsordnung, die an der Anwendung zunächst interessiert ist, — und zwar ist das die eigene Rechtsordnung, sofern sie ein erhebliches Anwendungsinteresse hat, — eine fremde Rechtsordnung, sofern ein Anwendungsinteresse der eigenen Rechtsordnung nicht vorliegt, sie deshalb zurücktritt und der Durchsetzung des Anwendungsinteresses einer fremden Rechtsordnung Raum gibt. In beiden Fällen — auch in dem ersten — wendet sich also der entscheidende Richter zunächst an die eigene Rechtsordnung mit der Frage, ob sie ein erhebliches Anwendungsinteresse hat. Nur darum, weil erfahrungsgemäß bei kollisionsrechtlichen Entscheidungen *in praxi* weitaus häufiger ein Anwendungsinteresse der eigenen Rechtsordnung nicht vorliegt und sie deshalb der Anwendung fremden Rechtes Raum gibt, wendet sich *in praxi* der Richter auch meist gleich ohne weiteres an die fremde Rechtsordnung, deren Anwendungsinteresse ihm gleich auf den ersten Blick in die Augen springt. Und nur dadurch hat man sich verführen lassen, zu übersehen, daß in Wahrheit der Richter zuvor immer doch eine, wenn auch flüchtige — und bei der Eklatanz der Entscheidung auch mit Recht nur kursorische — Revision der eigenen Rechtsordnung auf ein etwaiges Anwendungsinteresse in der fraglichen Materie vornimmt, — hat sich verleiten lassen, nun auch in der Theorie das Verfahren nach dieser egozentrisch-subjektiven Methode zu ignorieren, den Standpunkt des überstaatlichen *spectateur désintéressé* einzunehmen und nun jene Entscheidungen auf ein objektives Prinzip zurückzuführen. Aber die numerische Häufigkeit einer Entscheidung *genügt* doch nicht, um aus ihr ein Prinzip herzuleiten, abweichende Entscheidungen aber als Ausnahmen von diesem Prinzip hinzustellen.

Hat man sich diesen Prozeß im Geiste des Richters einmal vergegenwärtigt, hat man sich einmal klargemacht, daß die Anwendung des inländischen Rechts stets unmittelbar auf ihr positives Anwendungsinteresse zurückzuführen ist, so muß man auch konsequent sein und die Vorbehaltsklausel völlig bis

Digitized by Google

auf den letzten Kern auflösen: man darf nicht einen Rest von Rechtsnormen lassen, die „an sich" nicht anwendbar wären, aber im Wege einer Ausnahme von der „an sich" gebotenen Anwendbarkeit des fremden Rechts wegen dessen Unerträglichkeit gleichwohl mittelbar doch anwendbar würden. Gerade in der deutschen Theorie wird dieser Ausnahmecharakter der Prohibitivgesetze, kraft dessen sie einem fremden Recht von unerträglichem Inhalt gegenüber absolut exklusiv wirken sollen, immer wieder mit großem Nachdruck betont. Man hat die Vorstellung, daß gegenüber gewissen, besonders gegen unsere „guten Sitten" verstoßenden Sätzen des fremden Rechts die inländische Rechtspflege es ablehne — gleichsam mit der indignierten Gebärde einer mit unsittlichen Anträgen belästigten Themis — zur Verwirklichung solcher Rechtsverhältnisse „die Hand zu bieten", „den Arm zu leihen". Selbst *Kahn* erkennt eine Kategorie solcher Gesetze mit absolut exklusiver Wirkung an, — er hat ihr nur eine andere Etikette gegeben, mit der sie besser in sein System der Anknüpfungen hineinpaßt: er nennt sie Gesetze, deren maßgebende Anknüpfung das inländische Forum sei, deren Anwendbarkeit dadurch ausgelöst werde, daß das von ihnen betroffene Rechtsverhältnis vor inländischen Gerichten zur Entscheidung gelangt[1]). — In neuerer Zeit, da die Erkenntnis von der Richtigkeit der hier vertretenen Auffassung sich langsam vorbereitete und unbewußt in manchen Köpfen geschlummert haben mag, da man sich aber doch nicht entschließen mochte, mit der liebgewordenen Gewohnheit der exzeptionellen Anwendung von „Prohibitivgesetzen" ganz zu brechen, sind Autoren aufgetreten, die eine klare Trennung dieser letzteren *„par eccezione"* „territorial" wirkenden Gesetze von jenem Gros der „an sich" *„par competenza"* territorialen

[1]) Natürlich ist das gleichbedeutend mit absolut exklusiver Anwendung. Was *Kahn* dagegen sagt (Jahrbücher XXXIX 29 ff.) ist nicht stichhaltig: insbesondere mutet das Beispiel, das er für seine Darstellung gibt, an, als hätte *Kahn* hier ein Taschenspielerstückchen der Logik machen wollen. (Bei dem wegen *„champerty"* ungültigen Vertrage ist im Sinne *Kahns* maßgebende Anknüpfung nicht Anhängigkeit des von *B* [dem Inkassomandatar] gegen *C* [den Schuldner] anzustrengenden Prozesses vor englischem Forum, sondern Anhängigkeit eines von *B* gegen *A* [den Gläubiger] wegen der zugesagten Provision anzustrengenden Rechtsstreits.)

Digitized by Google

Gesetze das Wort redeten und sich davon eine Förderung des geheimnisvollen *ordre public*-Problems versprachen. So heißt es bei *Rapisardi-Mirabelli*[1]): *„Il compito delle così dette leggi d'Ordine publico nella loro indole eccezionalissima, nel loro significato essenzionale di elemento puramente negativo è un principio di soluzione, mercè il quale una legge s'oppone alle leggi straniere, che, se non contenessero un elemento di offesa alle legge corrispondente locale, dovrebbero normalmente applicarsi".* — Den *„leggi di ordine publico"* in diesem Sinne stehen aber in ganz anderer Bedeutung die *leggi di ordine publico* gegenüber, deren territoriale Wirkung *„ha una ragione normale di competenza legislativa";* als ihre extremen Typen nennt *Rapisardi* Polizeigesetze, Immobiliarsachenrecht, Deliktsobligationenrecht u. dergl. *„Dunque la nozione di territerialità si presta à questo doppio giuoco, di rappresentare à volta à volta una territorialità costante, normale . . . ed una territorialità di esclusiva eccezionalità . . . A quest' ultima specie di territorialità corrispondone veramente e propriamente le leggi di ordine pubblico."*

Die gleiche Unterscheidung ist in umfangreichen Abhandlungen von *Bartin*[2]) und von *Aubry*[3]) als wesentlicher Fortschritt proklamiert worden. *Aubry* schließt mit der Bemerkung, daß er keine besseren Bezeichnungen für die beiden verschiedenen Arten territorialer Gesetze wisse als die von ihm vorgeschlagenen Termini: *„territorialité ratione fori"* und *„territorialité ratione loci"; „il se trouvera peut-être un jour un docteur d'Allemagne pour nous imposer, comme cela est déjà vu, les barbarismes nécessaires".*

Diese Hoffnung des französischen Autors werde ich nicht erfüllen; mir scheint vielmehr, daß die Entscheidung überhaupt jeder Grundlage entbehrt. Es ist durchaus nicht ersichtlich, wo die Grenze zwischen beiden Gruppen ist, welches die sachliche Verschiedenheit ist, auf welche die Unterscheidung sich gründet. Wann, unter welchen Voraussetzungen erlangt ein

[1]) *L'ordine publico* 1908, S. 50 ff.
[2]) Rev. XXIX 386 ff.
[3]) Journal XXVIII 254 ff.

Digitized by Google

Gesetz die solidere Grundlage, die absolute Wirkung der *territorialità par competenza?* Und wann muß es sich mit der schwächeren, nur relativen — in ihrem Eintritt von dem Inhalt des fremden Rechts abhängigen — Wirkung der *territorialità par eccezione* begnügen? In Wahrheit fließen beide Kategorien völlig ineinander über — die Kategorie der Gesetze mit ausnahmsweise exklusiver Wirkung löst sich restlos in der andern auf. *„Pourquoi ne pas dire"*, sagt beiläufig *Pillet*[1]), der hier das Richtige empfunden zu haben scheint und die Unterscheidung zwischen *territorialità par competenza* und *territorialità par eccezione* als *„une pure superfétation"* verwirft, *„pourquoi ne pas dire, qu'en ces matieres la loi directement et exclusivement compétente est la loi territoriale? Pourquois maintenir théoriquement la compétence d'une loi différente fatalement destinée par les nécessites de l'ordre public a perdre tout effet? On ne voit guère à quoi peut servir cette nouvelle complication?"*

Das einzige Greifbare, was zur Charakterisierung der vermeintlichen Prohibitivgesetze vorgebracht wird, ist die Versicherung, daß es sich dabei meistens um Gesetze handle, welche den Schutz der guten Sitten bezwecken. Vielleicht können wir in diesem Moment einen Hinweis finden, durch den die allgemeine Verbreitung dieser Anschauung begreiflich wird.

Wir stehen auf dem Standpunkt, daß der Inhalt des konkurrierenden fremden Rechts grundsätzlich ohne Einfluß auf die Entscheidung über die Ausdehnung des Herrschaftsbereichs unserer Rechtsordnung bleiben muß; dieser ist absolut zu bestimmen, nicht relativ, nicht jeweils verschieden nach dem Inhalt des *in concreto* konkurrierenden fremden Rechts. Nach unserer Auffassung verfährt der Richter — sowohl wenn er eine jener Entscheidungen trifft, die durch ein überstaatliches Prinzip diktiert zu sein scheinen und von der allgemeinen Meinung mit jener *territorialità par competenza* erklärt werden, wie auch dann, wenn er ein Gesetz mit anscheinend *par eccezione* prohibitiver Wirkung anwendet — stets im Geiste so, daß er nicht

[1]) *Principes de D. I. P.*, S. 373.

Digitized by Google

etwa das Auslandsrecht daraufhin prüft, ob sein Inhalt derartig ist, daß seine Anwendung im Inland nicht geduldet werden kann, — sondern so, daß er das inländische Recht daraufhin prüft, ob es auf Rechtsverhältnisse der in Frage stehenden Art angewendet zu werden verlangt. Wenn es nun den Anschein hat, als ob in den Fällen der Vorbehaltsklausel der abweichende Inhalt des ausländischen Rechts es sei, welcher erst die prohibitive Wirkung des Inlandrechts auslöse, so liegt das offenbar daran, daß in diesen Fällen das Anwendungsinteresse der inländischen Rechtsordnung nicht so offen zutage liegt, daß vielfach gar nicht eine ausdrückliche Rechtsnorm, durch welche jene unerträgliche Wirkung des Auslandsrechts abgelehnt wird, im inländischen Gesetz besteht, wie das ja besonders bei den Rechtsnormen zum Schutze der guten Sitten der Fall ist (deren Verletzungsmöglichkeiten unendlich viele sind und darum im Gesetz auch gar nicht ausdrücklich verboten werden können und verboten zu werden brauchen) — und daß deshalb der Richter bei seiner Entscheidung erst im Geiste einen Umweg machen muß, sich gleichsam erst durch eine Untersuchung der Folgen, welche die Anwendung des ausländischen Rechts haben würde, auf das Vorhandensein eines Anwendungsinteresses seiner Rechtsordnung aufmerksam machen lassen muß. Auf den ersten Blick, durch den der Richter nur die allgemeinen, grundlegenden Rechtsnormen der einschlägigen Materie der eigenen Rechtsordnung auf ein etwaiges Anwendungsinteresse hin prüft, bemerkt er keine an der Anwendung interessierte Rechtsnorm; so läßt er sich zunächst einmal an die ausländische Rechtsordnung verweisen, überlegt, welche Situation durch ihre Anwendung geschaffen werden würde, und nun findet er, daß diesen Folgen eine bisher ihm verborgene, speziellere Norm der eigenen Rechtsordnung entgegensteht, in deren Anwendungsbereich das in Frage stehende Rechtsverhältnis fällt. Derartige Normen werden natürlich meistens solche sein, die im Gesetz *expressis verbis* nicht zum Ausdruck gekommen und lediglich implizite darin enthalten sind; es bedarf kaum eines Hinweises, daß für die Kollisionsschlichtung in unserem Sinne als Rechtsordnung, deren Anwendungsbereich es durch Aufdeckung der maßgebenden An-

Digitized by Google

knüpfungen festzustellen gilt, nicht allein die ausdrücklich formulierten Gesetze eines Staates in Frage kommen — sie sind ja nach *Iherings* schönem Ausdruck nur die „Spitzen des Rechts" —, sondern vor allem und ganz besonders diejenigen Rechtsnormen, die aus dem Geist des Gesetzes und seinem Zusammenhang zu entnehmen sind, und die sich als ein sehr ausdehnungsfähiger Komplex latenten Rechts darstellen. Dahin gehören als charakteristische Typen gerade Rechtsnormen, die das sittliche Empfinden des Volkes zum Ausdruck bringen, wie die, daß bei uns Sklavenverhältnisse und Mehrehen nichtig sind. Auch solche Rechtsnormen unterliegen ganz besonders der Aufgabe der Kollisionsrechtsfindung, — der Abgrenzung ihres Anwendungsbereiches durch Aufdeckung der maßgebenden Anknüpfungen[1]). Und in all den Fällen, in denen anscheinend die

[1]) Unbewußt hat dies auch die bisherige Lehre von den Prohibitivgesetzen schon anerkannt, wenn sie dem Prohibitivgedanken jene „verbesserte Formulierung" gab, die *v. Bar* (I. P. R. I 128) unter allgemeiner Zustimmung mit seinem so oft zitierten Gleichnis anregte: „Nicht der Umstand schon kann das Geltenlassen des auswärtigen Rechtssatzes oder Rechtsverhältnisses hindern, daß unser Gesetz oder unsere Rechtsanschauung dasselbe verwirft. Es kann sich immer nur darum handeln, ob diejenige Wirkung des fraglichen Rechtssatzes oder Rechtsverhältnisses, welche im Bereich unserer Rechtsordnung zutage tritt, in Widerspruch steht mit absolut gebietenden Rechtssätzen unserer Rechtsordnung oder mit bei uns herrschenden sittlichen Grundsätzen ... Wir haben immer nur das Recht, diejenigen (scil. schädlichen) Zweige und Schößlinge als nicht existierend zu behandeln, gleichsam abzuhauen und abzugraben, welche auf unserem Territorium hervortreten; der Stamm, der in fremder Rechtsordnung steht, ist unserer Einwirkung entzogen, und würde der Zweig oder Schößling, der bei uns hervortritt, eine schädliche Wirkung zu äußern nicht vermögen, würde er nicht mit unserer Rechtsordnung in Kollision treten, so wäre es verkehrt und ungerecht, ihn ... zu vernichten." Es ist erstaunlich, wie deutlich hier instinktiv das Richtige empfunden wird, ohne daß die erlösende Idee von der Maßgeblichkeit der Anknüpfungen ins Bewußtsein tritt: die bei uns hervortretenden schädlichen Zweige eines in fremder Rechtsordnung wurzelnden Rechtsverhältnisses unterdrücken, die unschädlichen aber zulassen, heißt ja nichts anderes, als Rechtsverhältnisse, soweit ihre Beziehung zum Inlande eine maßgebende ist, dem inländischen Recht unterwerfen, — soweit dies aber nicht der Fall ist, von der Anwendbarkeit des inländischen Rechts absehen. (Darüber *Kahn*, Jahrbücher XXXIX 24 ff.; vgl. dazu *Despagnet*, Journal XVI 216 ff. und *Fedozzi*, Journal XXIV 496 ff.) — Auch an der Hand der Kasuistik aus Theorie und Praxis läßt sich nachweisen, daß überall, wo einem Rechtssatz eine vermeintlich absolut prohibitive Wirkung verliehen wird, es sich in Wahrheit immer um einen Fall handelt, bei dem *in concreto* die jeweils maßgebende Anknüpfung vorliegt. Als ein markantes Beispiel für die Maßgeblichkdit der Anknüpfung auch bei den charakteristischsten Fällen vermeintlicher Prohibitivgesetze sei hier nur eine Entscheidung erwähnt, die sich bei *Staudinger* Erl. III B 3

Digitized by Google

prohibitive Wirkung des eigenen Rechts erst durch den abweichenden Inhalt des fremden Rechts ausgelöst wird, wird es in Wahrheit immer das positive Anwendungsinteresse einer Rechtsnorm aus dieser Sphäre latenten Rechts sein, an dem die Anwendung fremden Rechts scheitert; es wird also nicht die Anwendbarkeit des „an sich anwendbaren" fremden Rechts „ausnahmsweise" negiert, sondern auch hier wird gemäß unserer leitenden Maxime die Anwendung des eigenen Rechts bejaht. Ja, wir behaupten, daß für jeden noch so absonderlichen und eigenartigen Rechtssatz einer fremden Rechtsordnung, dessen Anwendung bei uns nicht geduldet wird, in dieser Sphäre unseres latenten Rechts ein korrespondierender Rechtssatz zu finden sei, durch den positiv die Wirkungen jenes fremden Rechts abgelehnt werden, und wenn unser Richter von der Anwendung des „an sich anwendbaren" Rechts eine „Ausnahme" zu machen glaubt, so behaupten wir, daß er in Wahrheit jenen latenten Rechtssatz innerhalb des von ihm beanspruchten Anwendungsbereichs zur Anwendung bringe; nur daß ihm jener latente Rechtssatz erst dadurch zum Bewußtsein kommt, erst dadurch aus seiner Verborgenheit gleichsam hervorgelockt wird, daß er sich vergegenwärtigt, welche Folgen die Anwendung des fremden Rechts bei uns haben würde.

Hat aber einmal der inländische Richter erkannt, daß seine Rechtsordnung einen — sei es ausdrücklich, sei es konkludent zum Ausdruck gebrachten — Rechtssatz enthält, der innerhalb seines durch eine maßgebende Anknüpfung gekennzeichneten Herrschaftsbereiches ein Anwendungsinteresse hat, so muß er nun auch unterschiedslos alle Rechtsverhältnisse, welche die maßgebende Anknüpfung aufweisen, der Herrschaft dieses Rechtssatzes unterwerfen; er darf nicht etwa — und mit dieser weiteren Konsequenz unserer Auffassung müssen wir uns eben

---

zu Art. 30 EG. z. BG. findet: Hier wird verlangt, daß der Eigentumserwerb, den in einem Sklavereistaate ein Herr durch seinen Sklaven gemacht hat, in Deutschland nicht anerkannt werde, wenn der Sklave ein Deutscher war; also soll — in unserer Terminologie — für unsere einschlägige, aus dem Geist unseres Rechts zu entnehmende Rechtsnorm — maßgebende Anknüpfung die deutsche Staatsangehörigkeit (oder gar Stammeszugehörigkeit) des Sklaven sein!

Digitized by Google

in Widerspruch zu der allgemein, selbst von *Kahn*[1]) geteilten Auffassung setzen — gegenüber einer fremden Rechtsordnung, deren Inhalt nur unerheblich von dem Inhalt unserer Rechtsordnung abweicht, mit Rücksicht auf die Geringfügigkeit dieser Abweichung eine Ausnahme machen. Nach der herrschenden Ansicht ist „es denkbar, daß die abweichende Rechtsordnung *B* exkludiert wird, nicht aber die ebenfalls abweichende Rechtsordnung *C*“ (*Enneccerus*), weil die Abweichung der letzteren nur gering und im Gegensatz zu der ersteren erträglich erscheint. Aber dies zuzulassen, wäre eine verhängnisvolle Inkonsequenz; soweit es nach dem praktischen Ergebnis doch zu geschehen scheint, haben wir das in konsequenter Durchführung unserer Auffassung damit zu erklären, daß die latente Sphäre unseres Rechts vielfach zwar wohl eine Rechtsnorm enthält, welche der Anwendung der abweichenden Rechtsordnung *B* entgegensteht, nicht aber auch — so weit geht eben unser Recht in diesem Falle nicht — eine Rechtsnorm, welche der Anwendung der nur um ein geringes weniger abweichenden Rechtsordnung *C* entgegenstände. Im Prinzip aber haben wir daran festzuhalten, daß die Methode der Rechtsfindung in unserer Materie stets die positive Abgrenzung des Anwendungsbereiches der eigenen Rechtsordnung ist, ohne daß seine Grenzen je nach dem Inhalt des jeweils *in concreto* konkurrierenden fremden Rechts schwankten; bei der Entscheidung, ob eine Anknüpfung als maßgebende anzusehen sei oder nicht, mag man so duldsam und im Interesse der „internationalen Rechtsharmonie“ zugunsten der Anwendbarkeit fremden Rechts so selbstlos sein, wie nur irgend angängig; sobald man aber einmal zu dem Ergebnis gekommen ist, daß eine Anknüpfung maßgebend ist, daß eine Rechtsnorm in gewissem Umfange unbedingt auf ihre Anwesenheit bestehen muß, — muß man sie in diesem Umfange auch bedingungslos anwenden und darf dem mehr oder minder abweichenden Inhalt des rivalisierenden fremden Rechts auch nicht mehr den geringsten Einfluß auf die Entscheidung einräumen. Das ist doch gerade das Wesen des durch die maß-

[1]) Jahrbücher XL 82, auch XXX 139 und Ztsch. X 104.

Digitized by Google

gebenden Anknüpfungen gekennzeichneten Anwendungsbereiches, daß er die Grenzen einer Staatsgewalt in internationalrechtlicher Hinsicht, projiziert auf das internationale Rechtsleben, darstellt. Diese Grenzen mit Rücksicht auf eine geringe Abweichung konkurrierenden Auslandsrechts *in concreto* ein bischen einschränken zu wollen, wäre doch ebenso widersinnig, wie es widersinnig wäre, die Grenzpfähle unseres Territoriums ein bischen einzurücken, weil ein Nachbarstaat gern ein kleines Stückchen deutschen Bodens haben möchte. Soll etwa auch dem Eigentümer eines deutschen Grundstücks der volle Genuß des deutschen Nachbarrechts verkümmert werden, wenn er einen ausländischen Nachbar hat, dessen Heimatsrecht ein Nachbarrecht mit — nur geringen — Abweichungen kennt? Das wird wohl keiner behaupten wollen, und dann ist es auch nur konsequent, ebenso zu entscheiden, wo es sich nicht um Rechtsverhältnisse handelt, die, wie die Rechtsverhältnisse an inländischen Grundstücken, ganz offenbar zum Herrschaftsbereich des inländischen Rechts gehören, gleichsam in dessen Zentrum liegen, sondern um solche Rechtsverhältnisse, die gleichsam an der äußersten Peripherie dieses Herrschaftsbereiches liegen, wo die Grenzziehung zweifelhaft ist und erst nach subtileren, schwierigeren Untersuchungen erfolgen kann; dahin gehören z. B. Rechtsverhältnisse, bei deren Entscheidung es sich um Beurteilung eines gewissen graduellen Moments, insbesondere einer ganz bestimmten Zeitdauer handelt, etwa um die gesetzliche Unzulässigkeit von Dienstverhältnissen über eine bestimmte Dauer oder um das gesetzliche Erfordernis einer Wartezeit der Witwe von bestimmter Dauer. Will man etwa eine fremde Rechtsordnung, nach der unkündbare Dienstverträge von sechsjähriger Dauer zulässig sind oder die Witwe nur neun Monate zu warten braucht, in Deutschland zulassen? Das mag vielleicht ein sehr bequemer Vergleich sein, doch eine exakte Entscheidung ist es nicht. Aber auch bei der Kollisionsschlichtung darf es nicht ein *Non liquet* geben, das durch solche Kompromisse aus der Welt geschafft würde; auch hier muß die Maxime der Rechtsfindung bis zur äußersten Konsequenz durchgeführt

Digitized by Google

werden, und so kann auch hier nur konsequente Durchführung unserer Anknüpfungsmaxime helfen: hat man einmal erkannt, daß etwa § 624 BGB. auf alle Dienstverhältnisse anzuwenden sei, durch die ein Deutscher verpflichtet wird, oder daß § 1313 BGB. von allen in Deutschland eheschließenden Frauen beobachtet zu werden verlangt, so muß man diese Vorschriften in dem so gekennzeichneten Anwendungsbereich auch unterschiedslos anwenden, — ohne Rücksicht auf die größere oder geringere Abweichung des *in concreto* rivalisierenden fremden Rechts.

Die Idee, die Anwendbarkeit des eigenen Rechts abhängig zu machen von der größeren oder geringeren Abweichung des konkurrierenden fremden Rechts, stellt sich als nichts anderes dar, denn als ein Rückfall in den alten Fehler, den die romanische *ordre-public*-Lehre beging, wenn sie die Auffassung vertrat, daß die exklusive (territoriale) Wirkung des Inlandrechts von dem höheren oder niedrigeren Grade seiner Wichtigkeit, seines „Gehalts an sozialem Oel" abhängig sei. Um so mehr muß es wundernehmen, daß auch *Kahn* in diesen Fehler zurückverfallen ist, da doch er gerade an dieser empfindlichen Stelle die romanische Schule mit allen Waffen seines geistvollen Spottes so wirksam bekämpft hat[1]). Man kann aber gar nicht streng genug in der Ablehnung dieser Auffassung sein. Denn gerade sie hat ja die Forschung des I. P. R. auf falsche Wege geleitet, indem sie mit ihrer Frage nach der „Wichtigkeit" eines Gesetzes an einem falschen Punkt ansetzte, die Untersuchung auf ein Gebiet hinüberspielte, auf dem das Problem gar nicht liegt. Wenn man eine Rechtsordnung unter Individuen schaffen will, hat man auch nicht in erster Linie danach zu fragen, wie stark die Bedürfnisse der einzelnen Individuen von ihnen subjektiv empfunden werden, sondern danach, in welchem Umfange die Individuen auf die zur Bedürfnisbefriedigung geeigneten Güter Anspruch machen. Erst in zweiter Linie mag man dann — da man ein Prinzip der Rechtsfindung *a priori* doch nicht geben kann — die Forderung aufstellen, daß auf die Befriedigung subjektiv schwacher Bedürfnisse im Interesse des Ganzen verzichtet werden muß.

[1]) Iherings Jahrbücher, XXXIX 63 ff., auch S. 32 ff.

Digitized by Google

Und ganz analog stellt sich das Problem der Kollisionsrechtsfindung zwischen den Staaten dar. Das große Verdienst der Anknüpfungslehre besteht gerade darin, daß sie das Problem zuerst auf die richtige Formel bringt, indem sie es durch Hervorhebung der „lokalen" Beziehungen als ein Problem der Abgrenzung gleichsam im Raum hinstellt; sie verwirft die falsche Fragestellung nach der „Wichtigkeit" der Gesetze, nach der Stärke der subjektiven Bedürfnisse der einzelnen Staaten, und bemüht sich richtiger, den Umfang zu ermitteln, in dem die Staaten Anspruch auf das „zur Bedürfnisbefriedigung geeignete Gut", — auf die Unterwerfung von Rechtsbehältnissen unter die Anwendbarkeit ihres Rechts Anspruch machen. Erst durch Hervorhebung dieses Moments ist der wesentliche Punkt getroffen und das Problem richtig formuliert. Und erst dieser richtigen Formulierung wurde es möglich, klar zu erkennen, daß es auch hier *a priori* ein Prinzip der Rechtsfindung nicht gibt, — daß das einzige, was auch hier vorerst allgemein gefordert werden kann, der Verzicht auf die Befriedigung subjektiv schwacher Bedürfnisse ist.

* * *

Man mag uns entgegenhalten, daß dies Ergebnis sehr bescheiden ist. Aber wir haben mit Bewußtsein *tabula rasa* in unserer Materie gemacht, in der Erkenntnis, daß, was bisher darauf geschrieben stand, falsch ist, und daß Richtiges allein die geschichtliche Entwicklung darauf schreiben kann. Und „wer sich mit Einsicht für beschränkt erklärt, der ist der Vollkommenheit am nächsten".

Digitized by Google

Das Pfandrecht der deutschen Grundpächter und Hausbesitzer an Grundstück und Haus in den Konsulargerichtsbezirken in China.

Von Referendar Graf **Saurma-Jeltsch.**

Bevor an eine Erörterung des Themas herangetreten werden kann, ist es erforderlich, das Wesen und die Bedeutung der Pacht von Grund und Boden in China zu prüfen und zu untersuchen, welches Recht, ob chinesisches oder fremdes, in Fällen einer Pachtung durch Deutsche anzuwenden ist.

Man muß zunächst zwei verschiedene Arten der Pacht in China unterscheiden (vgl. *Franke*, Rechtsverhältnisse des Grundeigentums in China, S. 74 ff.). Es gibt einmal eine sogenannte „Pacht auf ewige Zeit". Diese findet besonders an der Küste in den geöffneten Vertragshäfen zwischen Europäern und Chinesen statt und ist *de facto* nichts anderes als ein unbedingter Kauf, der nur formell eine Konzession an chinesisches Empfinden gewährt.

Die Chinesen kennen aber auch das Institut der Pacht von Grund und Boden untereinander, und um dieses allein kann es sich handeln im Falle einer Verpachtung von Grundstücken in den Handelsniederlassungen im Innern Chinas.

Wenn man sich die auf Bericht an den Thron *auf Grund eigener Entschließung* (wie es bedeutsam in der Bestimmung heißt) von der chinesischen Regierung erlassenen Niederlassungsvorschriften ansieht, so könnte es auf den ersten Blick scheinen, als sei mit den Worten „pachten" lediglich ein Rechtsvorgang gemeint, wie er sich nach unserer Anschauung bei einer Ueberlassung von Grund und Boden zum Gebrauch und

Digitized by Google

zur Fruchtziehung zu vollziehen pflegt. Man möchte glauben, daß es sich bei näherer Betrachtung der einzelnen Abschnitte oder Paragraphen, wie zum Beispiel Nr. 6 der Bestimmungen (wo die Dauer der Pacht festgesetzt und der chinesischen Regierung ein Rückkaufsrecht eingeräumt wird), um ein rein obligatorisches Rechtsverhältnis handelt, das im Falle einer Pachtung geschaffen wird und der Pachtung des BGB. entspricht, wobei dem „Pächter" lediglich ein Forderungsrecht auf Ueberlassung des Grund und Bodens gegenüber der chinesischen Regierung gegen Zahlung eines entsprechenden Pachtzinses zusteht.

Dem ist aber keineswegs so. Der Pächter erlangt vielmehr ein Recht an der Sache, am Grundstück selbst ein dingliches Recht.

Franke geht so weit, die Pacht in China als das stärkste dingliche Recht, nämlich als Eigentum anzusehen. Er folgert dies daraus, daß er unter Trennung des chinesischen Grundstücks in Grund und Boden und Oberfläche, infolge durch Generationen hindurch ausgeübter Pachtung letzterer, eine Ersitzung auf das Recht der Pacht konstruiert, die schließlich zum Eigentum an der Oberfläche führt.

Dieser Theorie kann jedoch nicht beigepflichtet werden. Es entsteht gewiß ein dingliches Recht, das, was Stärke betrifft, zweifellos dem Eigentum sehr nahe kommt, indessen als mit letzterem identisch nicht aufzufassen ist. Man hat es vielmehr hier mit einem Rechtsgebilde zu tun, das am meisten dem Erbbaurecht des BGB. entspricht.

Diese Ansicht wird unterstützt durch Nr. 5 h in den Niederlassungsbestimmungen. Die Bestimmung lautet: „Innerhalb von 3 Jahren muß das Grundstück bebaut sein". Und weiter heißt es: „Ist nach Ablauf von 3 Jahren das Grundstück nicht bebaut, so wird es, da sich der Pächter als unvermögend erwiesen hat, konfisziert."

Eine derartige Verpachtung unter Erhebung eines Pachtzinses, mit dem Zwange der Bautenaufführung, ist schließlich nichts weiter als die entgeltliche Vergebung einer Baugerechtigkeit, die wir mit dem Erbbaurecht des BGB. identifizieren können.

Digitized by Google

Es bietet sich nun weiter die Frage, welches Recht (chinesisches oder deutsches) für das durch eine Pachtung entstandene Rechtsverhältnis anwendbar ist.

Eine Bestimmung darüber, in welchem Fall deutsches oder chinesisches Recht gelten soll, ist in keinem der zwischen Deutschland und China geschlossenen Verträge enthalten. Eine Andeutung findet sich in Artikel 39 des zwischen den deutschen Staaten des Zollvereins und China im Jahre 1861 geschlossenen, später von dem Reiche übernommenen und durch die Zusatzkonvention von 1881 ergänzten Freundschafts- und Handelsvertrages (der sogenannten *Treaty of Tientsin*). Nach diesem Artikel steht den Konsularbehörden die Rechtsprechung über deutsche Untertanen zu, soweit es sich um Rechte des Vermögens oder der Person, also obligatorische Rechtsverhältnisse, handelt.

Ohne weiteres muß aus der Bestimmung sinngemäß gefolgert werden, daß hierbei auch von den Behörden das ihnen geläufige und nicht ein fremdes Recht zur Anwendung gebracht werden wird. Die in Konsulargerichtsbezirken geübte Praxis hat diese Auffassung auch bestätigt, und die im § 19 des KGG. enthaltene Verordnung bestimmt ausdrücklich die Geltung deutschen Rechts daselbst, ohne einen Unterschied bezüglich dinglicher oder obligatorischer Rechtsverhältnisse zu machen.

Wenn es auch immerhin bedenklich erscheinen mag, auf in chinesischer Rechtssphäre belegene Gedinge fremdes Recht anzuwenden, so wird man doch zweifellos, unter Berücksichtigung der verworrenen chinesischen Rechtsverhältnisse, aus politischen und praktischen Gründen gut tun, deutsches Recht anzuwenden, zumal die chinesischen Behörden dagegen kaum etwas einzuwenden haben werden, vielmehr genügend Präzedenzfälle vorhanden sind, in denen sie der Einführung fremden Rechts sympathisch gegenüberstehen.

Unter der Annahme, daß es sich bei der Pacht von Deutschen in China um ein dem Erbbaurecht entsprechendes dingliches Recht handelt, würde sich die Bestellung eines Pfandrechts am Grundstück wie am Haus folgendermaßen gestalten.

Das von dem Pächter errichtete Haus ist mit dem Grund und Boden in Ausübung eines Rechts an einem fremden Grund-

Digitized by Google

stück, nämlich des Erbbaurechts, verbunden. Gemäß § 95 BGB. hat es demnach die Eigenschaft einer entsprechenden beweglichen Sache und unterliegt materiellrechtlich den Bestimmungen des BGB. § 1204 ff. (Vgl. auch *Oertmann*, Allg. Teil S. 171; RG. LV. 284.)

Die Bestellung eines Pfandrechts am Grundstück selbst ist, da es sich in fremdem Eigentum, nämlich dem der chinesischen Regierung, befindet, nicht möglich.

Auf dem Grundstück ruht indessen, wie dargelegt, das dingliche Pachtrecht als Erbbaurecht. An ihm, das nach BGB. in jeder Beziehung Grundstücksqualität besitzt, müßte daher die rechtswirksame Belastung durch Pfandbestellung erfolgen.

Allerdings ist hier unter den gegebenen Verhältnissen eine Realisierung des Pfandrechts mit Anwendung grundbuchrechtlicher Bestimmungen vorderhand in Ermangelung eines Grundbuchs nicht durchführbar. Es müßte vielmehr nach Artt. 63 und 189 EG. z. BGB. auf die vor dem Inkrafttreten des BGB. bei Belastung eines Grundstücks geltenden Vorschriften zurückgegriffen werden.

Im Falle eines Konkurses bleibt gleichfalls nach dem eben Gesagten das Grundstück an sich dem Zugriff des Konkursverwalters entzogen. Der Konkursmasse anheim fiele lediglich das Haus als mobiles Vermögensobjekt im Sinne des § 1 KO. und gemäß § 126 KO. das als Liegenschaft geltende Erbbaurecht.

Hierbei würden die für die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Grundstücken geltenden Vorschriften in Kraft treten, wobei mit Rücksicht auf den dinglichen Charakter des Erbbaurechts eine Wertfestsetzung nach bestimmten Prinzipien zu erfolgen hätte (s. a. *Wenz* und *Wagner*, Prakt. Handb. für Zwangsverst. und Zwangsverw., S. 83).

Nicht zu verkennen ist, daß gewisse Schwierigkeiten auch praktischer Art sich bei einer derartigen Bestellung von Pfandrechten an Grundstücken[1]) ergeben, wenn man das Bestehen der oben erörterten Rechtslage annimmt und die Geltung deutschen Rechts bejaht.

---

[1]) Richtiger gesagt Grundstücksgerechtigkeiten.

Digitized by Google

Besonders umständlich erscheint da die Doppelseitigkeit der Pfandbestellung, die gemäß § 95 BGB. zu erfolgen hätte, mit ihren wenig einfachen Folgeerscheinungen im Falle eines Konkurses auf seiten des Pfandnehmers. Es käme hinzu, daß in Ermangelung der Einrichtung eines Grundbuches nicht einmal die bestehenden grundbuchrechtlichen Vorschriften Platz greifen würden, sondern die vor dem Jahre 1900 geltenden Bestimmungen berücksichtigt werden müßten.

Franke, der allerdings bei Berücksichtigung der Schwierigkeiten von anderen Gesichtspunkten ausgeht, empfiehlt bei einer Pfandbestellung die Anlage eines Hypothekenbuches oder eines allgemeinen Registers, in das Hypotheken und Grundschulden oder andere Beschränkungen des Eigentums mit allen den Wirkungen eingetragen werden könnten, die ähnlichen Eintragungen in ein Grundbuch durch das BGB. zugewiesen werden.

Die Hypothekengläubiger könnten sich nach seiner Ansicht im Falle eines Uebergangs des Grundstücks und der darauf ruhenden dinglichen Rechte in fremdes Eigentum, für das außerdeutsches Becht zur Anwendung kommt, welches das Bestehen derartiger Rechte nicht anerkennt, in der Weise sichern, daß sie in das Hypothekenbuch eine Bestimmung aufnehmen, wonach bis zur Befriedigung des Gläubigers das Grundstück in deutschem Besitz bleiben muß.

Dieser Vorschlag verdient zweifellos Beachtung, wenn man mit *Franke* Eigentum am Grundstück und Haus auf seiten des Pächters annimmt. Bei der hier vertretenen Ansicht über die rechtliche Natur des Grundstücks einerseits und des auf Grund eines dinglichen Rechts darauf errichteten Gebäudes andererseits, ist er jedoch nicht durchführbar.

Es müßte vielmehr m. E. erst auf Grund des § 21 KGG. eine Kaiserliche Verordnung dahin erlassen werden, die es ermöglicht, das Gebäude zusammen mit dem dinglichen Recht (Erbbaurecht) nach grundbuchrechtlichen Normen zu verpfänden.

Die Verordnung könnte folgenden Wortlaut haben:

„In den Konsulargerichtsbezirken in China findet § 95 BGB. Satz 2 keine Anwendung. Das auf Grund eines ding-

Digitized by Google

lichen Rechts (Erbbaurecht) errichtete Gebäude gilt als Bestandteil zu letzterem."

Damit wären sämtliche Schwierigkeiten gehoben und es würden nach einer weiteren Bestimmung, die die Einrichtung von Hypothekenbüchern etwa im Sinne des *Franke*'schen Vorschlages vorsieht, an Stelle der herrschenden Rechtsunsicherheit im Interesse der Entwicklung eines gedeihlichen Hypothekenverkehrs die Prinzipien geregelten Grundbuchwesens Platz greifen.

Digitized by Google

Internationales Finanzrecht.

Von Dr. **Karl Neumeyer,** Universitätsprofessor in München.

„Das internationale Finanzrecht. Eine systematische Darstellung der internationalen Finanzrechtsnormen. Von Dr. *Gustav Lippert*", so lautet die Aufschrift eines vor kurzem erschienenen Werkes. Ein stattlicher Band von 1152 Seiten liegt vor uns, wohlgegliedert in allgemeine und besondere Lehren, mit Stolz als die erste Erschließung eines neuen Wissensgebietes eingeführt — eine Erscheinung, geeignet, den Freund des internationalen Privatrechts, der da weite Strecken seinem bisherigen Bereich angegliedert sieht, auf das lebhafteste zu bewegen. Es soll die Aufgabe dieser Anzeige sein, den Gewinn, den das neue Buch für die Grundlehren des internationalen Privatrechts bietet, aufzuweisen.

Die Frage nach den Grenzen der Steuergewalt ist alt. Es mußten nur erst nebengeordnete Staatswesen in größerer Zahl nebeneinander entstehen, und so, daß eines von ihnen das andere gelten lassen mußte, da waren auch schon die Zweifel gegeben, wieweit ihre öffentliche Gewalt dem Nachbarn gegenüber reichen sollte, wieweit neben Strafrecht, Prozeßrecht, Privatrecht die Finanzhoheit sich betätigen durfte. Und kaum waren im 12. Jahrhundert die politischen Vorbedingungen hierfür, zunächst im Süden Europas, voran in Italien, verwirklicht, da erschienen auch schon diese Probleme im Spiegel der juristischen Literatur. *Jacobus,* eine der Säulen Bolognas im 12. Jahrhundert, untersucht die Steuerpflicht des Ferraresen, der Vermögen in Ferrara und Bologna besitzt, und noch zu Ende dieses und alsbald im 13. Jahrhundert wächst die Zahl theoretischer und praktischer Erörterungen über den Gegenstand rasch, um

Digitized by Google

nicht mehr aus der Diskussion zu verschwinden [1]). So konnte es nicht ausbleiben, daß auch die selbständig gewordene Wissenschaft von den örtlichen Grenzen der öffentlichen Gewalt, daß das internationale Privatrecht diesen Fragen seine Aufmerksamkeit zuwandte, sobald nur erst die dringlichste Arbeit für das Zivilrecht geschehen war. In einen Anhang des allgemeinen Teils verwiesen, erörtert *v. Bar's* Theorie und Praxis das internationale Steuerrecht in sehr beachtenswerten Ausführungen „als wichtige Aufgabe des internationalen Privatrechts". Es erscheint, im Fremdenrecht untergebracht, in dem *Traité* von *Weiss*, und auch *Torres Campos* gibt seinen *Elementos* ein Schlußkapitel *derecho fiscal internacional*. In anderen Werken über internationales Privatrecht finden sich solche Ausführungen für bestimmte Gruppen von Abgaben. Die Fällesammlung zum internationalen Privatrecht von *Beale* hat einen Abschnitt *taxation*. Und als das große Registerwerk des *Journal du droit international privé* erschien, da hat auch das Finanzrecht darin seinen angemessenen Platz erhalten.

---

[1]) Anbei ein paar Nachweisungen, wie sie Zeit und Gelegenheit über den Weg brachten: Die Quaestio des *Jacobus Bibl. jur. medii aevi* 1, 84. Alsdann weiter für das 12. und 13. Jahrhundert *Pillius* C 10, 39; C 10, 42; C 10, 64. *Accursius* C 10, 39, 1; C 10, 40, 4; C 10, 42 rubr. und l. 2; C 10, 64, 1. *Rol. de Lucca* C 11, 58. *Odofredus* C 10, 42, 1 und 4; C 10, 64, 1. *Franciscus Accursii, Archivio giuridico* 35, 65. *Albertus Galeotti, margarita* c. 30 n. 10 und 18. *Bellapertica* C 1, 1, 1. Für das kanonische Recht C. 13 q. 1; X 3, 29, 5; 3, 30, 20 und die anschließende Literatur. Beispiele für das 14. Jahrhundert bei *Alb. de Rosate, de statutis* II, 135; in einem consilium des *Baldus, Bonolis, questioni di diritto internazionale in alcuni consigli inediti di Baldo* 171 ff., 73 ff.; für das 15. Jahrhundert bei *Bologninus*, cons. 35. Andere Anführungen bei *Argentraeus. in Britonum leges* art. 208 gl. 6 n. 44; bei *Gierke*, Genossenschaftsrecht 3, 389 und 460 f.; bei *Catellani, storia del diritto internazionale privato* 302. Zahlreiche statutarische Bestimmungen Italiens bei *Pertile, storia del diritto italiano* [2] 2 I, 467 f.; dazu etwa *Vercelli* 1207, *Como* 13. Jh., *hist. patr. monumenta* 16, 1164 und 223, und schon *divisio duc. Beneventani* 847 c. 4, Mon. Germ. Leg. 4, 221. Deutsche Quellen bei *Gierke* a. a. O. 2, 693 698 703. Und wer das internationale Finanzrecht in dem weiten Sinn des Verfassers nähme, der fände schon für das 12. und 13. Jahrhundert viele hunderte, vielleicht tausende einschlägiger Staatsverträge (Meistbegünstigungsklausel 1193! *Muratori, antiquitates italicae* 2, 891.) — In den neueren Jahrhunderten hat sich auch die gemeinrechtliche Literatur Deutschlands mit diesen Fragen beschäftigt, siehe die Nachweisungen bei *Kamptz*, Neue Literatur des Völkerrechts § 113; weitere Angaben in *Gerstlachers* Handbuch der teutschen Reichsgeseze 10, 2305 ff.

Digitized by Google

Wichtiger noch mußte ein anderes werden. Mehr als fünfzig Jahre dauern nun die Bestrebungen, dem internationalen Zivilrecht ein internationales Verwaltungsrecht an die Seite zu setzen, die Kämpfe, ob es einen solchen Rechtszweig geben könne, und mit welchem Inhalt, Untersuchungen, die von Deutschland und Oesterreich ausgehen, dann vornehmlich nach Italien führen, neuerdings wieder nach Deutschland zurückweisen. Man hat dabei auch das Finanzverwaltungsrecht nicht vergessen (vgl. etwa *v. Stein* in Schmollers Jahrbuch 6, 435 und 442; in der 3. Auflage der Verwaltungslehre 1, 266), und es ist klar, daß hier die entscheidenden Lösungen auch für ein internationales Finanzrecht gefunden werden müssen.

Und dabei hat die monographische Arbeit nicht ausgesetzt. Neben zahlreichen Einzelschriften und noch zahlreicheren Zeitschriftenaufsätzen besitzen wir seit 1899 ein zusammenfassendes und nach vielen Richtungen förderliches Werk von *Alessandro Garelli, il diritto internazionale tributario*. Als selbständiger Rechtszweig soll das internationale Finanzrecht neben internationales Zivilrecht oder Strafrecht gestellt werden, das internationale Steuerrecht als sein wichtigster Bestandteil in dem Buch vorweg behandelt werden. Der zunächst veröffentlichte allgemeine Teil bringt, in sich abgeschlossen, die Grundlagen eines internationalen Steuerrechts unter dem Gesichtspunkt der Finanzlehre, während freilich der in Aussicht gestellte besondere Teil, das positive Recht der einzelnen Steuerarten, niemals erschien.

Von alledem nun aber, was hier angedeutet wurde, hat der Verfasser des neuen internationalen Finanzrechts nie etwas erfahren. Für ihn ist der Rechtsstoff, um den es sich hier handelt (von einer Erinnerung an das klassische Altertum abgesehen, die einmal begegnet) im wesentlichen ein Erzeugnis der letzten beiden Menschenalter, ein Gegenstand, an dessen systematische Behandlung noch nicht gedacht worden sei. Und die mangelnde Fühlung mit den früheren Schriften bedeutet nicht nur den Ausfall einiger Zeilen in den Literaturverzeichnissen. Die reiche, bis heute geleistete Arbeit ist für den Verfasser verloren, und eine unzureichende Schulung im internationalen Privatrecht setzt

Digitized by Google

ihn nicht in die Lage, von sich aus die Probleme mit der nötigen Schärfe zu formulieren.

Dennoch wird es nicht unnütz sein, sich mit den wissenschaftlichen Grundanschauungen des Werkes auseinanderzusetzen. Denn wenn diese grundsätzlichen Erörterungen auch wenig gelungen sind, das Buch hat seinen Wert, und es kann eine solche Auseinandersetzung vielleicht über den Bereich der bloßen Ablehnung hinausführen.

Unter internationalem Finanzrecht versteht der Verfasser die „Normen, welche internationale Beziehungen und Verhältnisse finanzrechtlicher Natur ordnen" (1), „das Finanzrecht in internationalen Beziehungen" (12). Das Finanzrecht aber bedeutet für Verfasser jene „Normen des öffentlichen Rechts, welche das Verhältnis zwischen dem die Finanzhoheit besitzenden Staate und dem derselben unterworfenen Personenkreis und Sachbereich regeln" (11). Also Finanzrecht ist ihm gleichbedeutend mit Finanzverwaltungsrecht; die privatrechtlichen Bestandteile, die verfassungsrechtliche Verteilung der Gewalten wird ausgeschieden; aber auch Rechtssätze, welche die Geschäftsführung der Behörden als solche betreffen, könnten danach nicht in den Bereich des Finanzrechts fallen. Die späteren Ausführungen machen von dieser Beschränkung freilich keinen Gebrauch. Es begegnet ein Abschnitt „Internationales Budgetrecht", ein solcher über Staatsschulden und Finanzkontrolle. Indessen wird es notwendig sein, hier zu scheiden. Wenn dem staatlichen Prozeßrecht, Strafrecht usw. jeweils eine gleichbenannte „internationale" Disziplin entspricht, so handelt es sich dabei um das Verhältnis staatlicher Tätigkeit dieses Inhalts zu einer gleichartigen Tätigkeit anderer Staaten; das Rechtssystem mit seiner üblichen Teilung der Fächer nach der Rechtsfolge bietet auch die Grundlage für die Teilung der internationalen Disziplinen, die jedem dieser Gebiete die Grenzen nach außen zuweisen. Dann kann aber systematisch neben ein internationales Prozeßrecht oder Strafrecht nicht ein internationales Finanzrecht treten, sondern es wird aufzulösen sein in seine staatsrechtlichen, verwaltungsrechtlichen, privatrechtlichen Bestandteile. Natürlich besteht kein Bedenken, etwa aus

Digitized by Google

Gründen äußerer Handlichkeit alle diese Dinge zu einem „internationalen Finanzrecht“ zusammenzufassen. Aber wo es sich um eine Klarlegung der Grundbegriffe handelt, wird man eine solche Vereinigung lösen müssen. Staatsrechtliche Materialien, die einem „internationalen Verfassungsrecht“ einzureihen wären, hat das vorliegende Buch kaum beigebracht. Die wenigen privatrechtlichen Fragen müssen systematisch im internationalen Zivilrecht Aufnahme finden. Der Grundstock aber, der verbleibt, ist Verwaltungsrecht, darum nach der internationalen Seite internationales Verwaltungsrecht. Und es bleibt nur etwa offen, ob man innerhalb dieser Disziplin von einem selbständigen internationalen Finanzverwaltungsrecht sprechen soll. Dieses letztere möchte ich nun allerdings nachdrücklich bejahen. Es ist bekannt, daß angesehene Schriftsteller das Verwaltungsrecht nicht nach den Gegenständen aufteilen wollen, mit denen sich die Verwaltung zu befassen hat, sondern nach den juristischen Formen, in denen dies geschieht. Und man hat versucht, auch einem internationalen Verwaltungsrecht, das anders vorgeht, die Daseinsberechtigung abzusprechen. Mir scheint das schlimmer Doktrinarismus. Jeder einzelnen Art verwaltender Staatstätigkeit müssen die Grenzen gesucht werden, die dieser besondere Gegenstand staatlicher Fürsorge verlangt. Es hilft noch gar nichts, wenn man die juristische Kategorie einer räumlich wirksamen Herrschaft, oder noch genauer einer Beherrschung kraft Wohnsitzes oder Aufenthalts im Lande kennt, ich muß wissen, was gerade bei der Volkszählung oder bei der Durchführung der Schulpflicht die eigentümliche Beziehung ist, die den Sachverhalt der staatlichen Tätigkeit unterstellt. Später einmal, wenn das Gesamtgebiet des internationalen Verwaltungsrechts ausreichend durchgearbeitet ist, mag eine nachträgliche Zusammenfassung der Einzelergebnisse unter solchen „juristischen“ Gesichtspunkten möglich sein. Heute gilt es erst noch die Arbeit selbst zu tun, und dafür ist die stoffliche Aufteilung unentbehrlich. Ihre Grundlage aber bildet die bekannte Einteilung der Verwaltungslehre, und darum wird auch ein internationales Finanzverwaltungsrecht mit gutem Grunde seine selbständige Behandlung finden.

Digitized by Google

Zutreffend hebt *Lippert* (12 ff.) hervor, daß die Probleme des internationalen Finanzrechts nicht bloß zwischen souveränen Staaten auftreten, sondern auch in Staatenverbindungen und zwischen gemeindlichen Verbänden sich wiederholen. Der Gedanke läßt sich verallgemeinern: Jede autonome Gemeinschaft des öffentlichen Rechts bedarf für ihre Tätigkeit einer Feststellung ihres Verhältnisses zu einer Betätigung anderer Gemeinschaften von gleicher Beschaffenheit; man denke an die Abgrenzung kirchlicher Steuerpflichten. Nur müssen autonome Gemeinschaften in Frage sein, sonst verwandeln sich die Abgrenzungsprobleme in bloße Fragen der Geschäftsverteilung innerhalb eines Körpers nach Maßgabe örtlicher Zuständigkeit. Und es muß sich um Beziehungen zwischen nebengeordneten Gemeinschaften handeln. Der bezeichnende Ausgangspunkt allen internationalen Privatrechts ist das Nebeneinander öffentlicher Verbände, deren gegenseitiges Verhältnis bestimmt werden soll. Wo es sich dagegen um ein Verhältnis von Überordnung und Unterordnung handelt, da ist Einheit in Frage, da können nur staatsrechtliche Probleme auftauchen, die daran anknüpfen, wie die Macht zwischen Obergewalt und Untergewalt verteilt sein soll, und es bleiben immer staatsrechtliche Fragen, ob es sich um eine Machtverteilung in Verwaltungssachen, für das Prozeßrecht oder Privatrecht handelt. Auch innerhalb einer Staatenverbindung können echte Fragen des internationalen Finanzverwaltungsrechts auftauchen, nämlich überall da, wo das einzelne Staatsglied im eigenen Wirkungskreis handelt, und wo in dieser Richtung sein Verhältnis zu anderen Staatsgliedern bestimmt werden soll. Aber die Beziehungen zwischen Verbandsgewalt und Gliedgewalt, und ebenso die Beziehungen der Gliedstaaten zueinander in Angelegenheiten, bei denen sie lediglich nach dem Willen der Verbandsgewalt handeln, können nicht hierher gezogen werden. Noch weniger selbstverständlich Finanzfragen, welche nur die Verbandsgewalt als solche oder nur den Teil angehen. Der Verfasser des vorliegenden Buches wird dem nicht gerecht. Er glaubt, sämtliche Angelegenheiten finanzieller Art, die in einer Staatenverbindung auftauchen, ohne weiteres in das internationale Finanzrecht stellen zu können,

Digitized by Google

er bringt einen Abschnitt „Internationales Budgetrecht“ und handelt da z. B. für Deutschland von Artt. 69—73 der Reichsverfassung, also von der jährlichen Aufstellung eines Etats für das Reich, von den eigenen Einnahmen des Reichs und den Matrikularbeiträgen, von der Ausgabenbewilligung, der Rechnungslegung für die Einnahmen, der Aufnahme von Anleihen. In einem Abschnitt „Internationales Münzrecht“ (der meines Erachtens der inneren Verwaltung einzureihen wäre) wird das Geldwesen der deutschen Schutzgebiete beschrieben, die weder Staaten noch auch nur autonom sind. An anderer Stelle ist von der Ueberwachung der bundesstaatlichen Zollverwaltung durch das Reich die Rede, und anderes dergleichen mehr. Es leuchtet ein: für eine Darstellung solcher Gegenstände brauchen wir nicht erst eine besondere Disziplin des internationalen Finanzrechts.

Aber auch manches andere wird noch der Ausscheidung bedürfen, was der Verfasser in seine Aufgabe hineinnimmt. Es ist dafür zunächst eine Klarlegung notwendig, wie Verfasser das Verhältnis seiner Lehren zum Völkerrecht auffaßt. Auf scharfe Formulierungen wird man dabei allerdings nicht rechnen dürfen. „Das internationale Finanzrecht greift über den Bereich des einzelnen Staates . . . . hinaus; es reicht dem Völkerrecht die Hand, um in seinem Geiste die durch internationale Verhältnisse geschaffenen finanzrechtlichen Fragen zu lösen“ (11). „Die Bahnbrecher der internationalen Rechtsentwicklung sind das internationale Privatrecht und das Völkerrecht gewesen. Diese beiden Rechtskreise haben zuerst den Gedanken eines Weltrechts, einer Weltrechtspflege aufgenommen und eine über nationalen Besonderheiten schwebende Rechtsordnung geschaffen. Ihnen schließt sich das internationale Finanzrecht an“ (57). „Dem internationalen Finanzrecht fehlt gleichwie dem Völkerrecht die Zwangsgewalt“ (1047). Man wird aus diesen Ausführungen immerhin entnehmen können, — auch ein Zitat, S. 418 weist darauf hin — daß auch für den Verfasser das Völkerrecht ein Verschiedenes gegenüber dem internationalen Finanzrecht ist. In der Tat, es liegt ja auf der Hand, daß ein Gesamtwille der Kulturstaaten darüber, wie die einzelnen

Digitized by Google

Fragen dieses Bereichs beantwortet werden sollen, nicht besteht. Wenn die Erbschaftssteuer eines Staates die Personen mit Wohnsitz im Lande trifft, nimmt das Völkerrecht dazu genau ebensowenig Stellung, wie wenn ein anderer Staat den Nachlaß heimischer Staatsangehöriger besteuert. Das Völkerrecht mag für einzelne Punkte, wie sonst in innerstaatliches Recht, so auch in das Finanzverwaltungsrecht der Staaten eingreifen; aber der Rechtsstoff als ganzer ist und bleibt der partikularen Ordnung überlassen. Anderes nimmt ja wohl auch Verfasser nicht an. Aber er behandelt ohne weiteres als Gegenstand des internationalen Finanzrechts die sämtlichen Staatsverträge, die sich auf finanzielle Angelegenheiten beziehen, also beispielsweise Verträge über die Erhebung von Schiffahrtsabgaben innerhalb eines Staatsgebietes oder über die dort geltende Währung. Ein sehr erheblicher Teil des umfangreichen Bandes wird von der Wiedergabe solcher Vertragsbestimmungen ausgefüllt, und ihre Zugehörigkeit zum internationalen Finanzrecht erscheint dem Verfasser so wesentlich, daß unter den allgemeinen Lehren ein eigener Abschnitt über das Vertragsrecht steht, in dem von der Vertragsfähigkeit halbsouveräner Staaten, von dem Vertragsabschluß durch Staatsoberhaupt oder Minister, von der Wirkung des Vertrags für Staat und Untertan, von der Rechtsnachfolge in Verträge, von der *clausula rebus sic stantibus* und anderen wohlbekannten Dingen die Rede ist.

Und doch handelt es sich bei der großen Masse dieser Verträge nur um diejenige Erscheinung, die *O. Mayer* exakt als das völkerrechtlich gebundene Verwaltungsrecht bezeichnet. Ein Vertrag bestimme, daß irgend eine Abgabe im Staat erhoben oder nicht erhoben werden dürfe: erfüllt der gebundene Staat seine vertragliche Verpflichtung, so schafft er innerstaatliches Abgabenrecht, dem Gesetzesunterworfenen gegenüber durch nichts, aber auch gar nichts unterschieden von dem Abgabenrecht, das dieser Staat ohne den Zwang eines Staatsvertrags begründet. Es ist Finanzverwaltungsrecht und hat systematisch seinen Platz bei allen anderen Satzungen dieses Staats von entsprechendem Inhalt; zur Schaffung eines eigenen internationalen Finanzrechts fehlt für solche Satzungen jegliches

Digitized by Google

Bedürfnis. In einem allerdings besteht ein Unterschied gegenüber sonstigem Finanzverwaltungsrecht des Staates: er war einem anderen Staat gegenüber verpflichtet, die Vorschriften aufzustellen. Handelt er seiner Verpflichtung zuwider, so bleibt trotzdem das vertragswidrig erlassene Gesetz innerstaatlich verbindlich. Aber der so handelnde Staat hat alsdann einer völkerrechtlichen Verpflichtung zuwidergehandelt. Einer völkerrechtlichen Verpflichtung. Denn das Völkerrecht verlangt, daß ein gültig abgeschlossener Staatsvertrag gleichviel welchen Inhalts ausgeführt werde. So reichen solche Verträge nach seiten ihrer formalen Verbindlichkeit also auch in das Völkerrecht; aber wiederum besteht auch insoweit kein Bedürfnis, Staatsverträge finanziellen Inhalts in einem besonderen „internationalen Finanzrecht" unterzubringen. Freilich es mag auch ein Staatsvertrag finanzrechtlichen Inhalts unter Umständen in ein echtes internationales Finanzrecht gehören. Aber nicht deshalb, weil es ein Staatsvertrag ist, sondern deshalb, weil sein besonderer Inhalt dahinzielt. Eine Vereinbarung über die Zulässigkeit von Schiffahrtsabgaben muß hier ausgeschieden werden. Mit einem Vertrag, der zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung die Steuerkompetenzen zwischen zwei Staaten abgrenzt, verhält es sich anders.

Nun soll allerdings nicht verkannt werden, daß mit dieser zweifachen Feststellung, ein finanzrechtlicher Staatsvertrag gehöre mit seinem Inhalt in das materielle Finanzrecht eines Staates, und er reiche wegen der Bindung, die er bewirkt, in das Völkerrecht, der rechtliche Gehalt solcher Verträge noch nicht völlig erschöpft ist. Der Umstand, daß wir von einem bestimmten Staat verpflichtet werden, solches Recht zu setzen, oder daß wir es sind, die ein derartiges Verhalten von einem fremden Staat fordern können, ist gleichfalls juristisch erheblich. Ich hatte vor kurzem Veranlassung, mich über diese Seite der Dinge zu äußern (Archiv für öffentliches Recht 31, 122 ff.) und habe geglaubt, annehmen zu sollen, es müsse dem Völkerrecht eine besondere Gruppe des staatsvertraglichen Rechts sich anschließen, die vom Standpunkt eines bestimmten Staats aus die Bindungen zusammenstellt, die zu seinen Gunsten oder Lasten

Digitized by Google

durch Staatsvertrag bewirkt werden. Und hier wird sich allerdings eine Einteilung der Verträge nach ihrem Gegenstand von selbst ergeben, und damit auch eine eigene Gruppe von Staatsverträgen finanziellen Inhalts. Wir erhalten nunmehr in der Tat eine Gruppe Staatsverträge über Finanzrecht, aber auch dann noch nicht internationales Finanzrecht im technischen Sinn; jedenfalls dann nicht, wenn wir in diesem internationalen Finanzrecht ein Seitenstück zu den Disziplinen des internationalen Zivilrechts oder Strafrechts suchen. Und davon muß nunmehr die Rede sein.

Über die Auffassung des internationalen Privatrechts als Gesamtdisziplin und über die seiner einzelnen Teile, des internationalen Zivilrechts (internationalen Privatrechts im engeren Sinn), des internationalen Strafrechts, Prozeßrechts, Verwaltungsrechts herrscht nun freilich auch bei denjenigen, die diesen Gebieten näher stehen als der Verfasser des besprochenen Buches, keine völlige Uebereinstimmung. Die Ausgangspunkte des Berichterstatters müssen hier notwendig subjektiver werden, und er möchte, um Längen zu vermeiden, auf die Zusammenfassung seiner Anschauungen verweisen, die in dem Artikel „Internationales Privatrecht", Wörterbuch des Staats- und Verwaltungsrechts [2] II enthalten ist. Das eine mag jedenfalls an die Spitze gestellt sein: Die Leitgedanken, die da in Frage kommen, müssen für alle Teile des internationalen Privatrechts, für das Zivilrecht, das Strafrecht, Prozeßrecht und Verwaltungsrecht gleichmäßig durchführbar sein. Nur wenn eine energische Vereinheitlichung der Problemstellung sich als möglich erweist, besteht die Berechtigung, diese Teile zu einem einheitlichen Ganzen zusammenzufassen.

Für *Lippert* bedeutet internationales Finanzrecht „das Finanzrecht in internationalen Beziehungen". Was dabei unter internationalen Beziehungen verstanden werden soll, ist nicht näher ausgeführt, wird anscheinend als selbstverständlich betrachtet. Und doch bergen sich gerade hier die wesentlichsten Fragen. Das Wort „Beziehungen" ergibt keinen weiteren Aufschluß. Und wenn ich versucht habe, den Sinn zu erfassen, in dem Verfasser von „international" spricht, so versagt

Digitized by Google

auch dies. Denn sein Sprachgebrauch ist außerordentlich unbestimmt. Häufig meint die Bezeichnung international „auf eine Mehrheit von Staaten bezüglich". Zuweilen wird das Wort direkt für „völkerrechtlich" gebraucht. Und dann wieder wird es ganz unstaatlich von einer Beziehung zu Personen oder Sachen außer Landes oder von Angelegenheiten der Ausländer im Inland verwendet. Dem entspricht auch der tatsächliche Inhalt des Buches: wo immer Beziehungen zu Ausland und Ausländern für das Finanzrecht in Betracht kommen, da wird der Gegenstand als eine Angelegenheit des internationalen Finanzrechts behandelt. Nun lassen sich selbstverständlich die verschiedenartigsten Querschnitte durch die Rechtsordnung legen. Den einen interessiert das Recht in seiner Beziehung zum Grundbesitz, den anderen seine Vorschriften für Schauspieler. So mag auch eine Zusammenstellung dessen, was im Recht und im Finanzrecht im besonderen auf Ausland und Ausländer Bezug hat, einem gewissen praktisch-geschäftlichen, vielleicht auch einem kulturhistorischen Interesse entgegenkommen. Aber darum handelt es sich hier nicht. Das internationale Finanzrecht soll „ein eigener selbständiger Teil des internationalen öffentlichen Rechts" sein, soll sich neben die bisherigen Disziplinen stellen, und es muß darum einen eigenen, gerade diesem Rechtsteil eigentümlichen Inhalt besitzen. Was in die schon vorhandenen Fächer der Jurisprudenz sachgemäß eingeordnet werden kann, bedarf nicht noch eines weiteren Faches. Hier gilt: *superflua nocent.*

Verfasser geht sehr weit in der Einbeziehung seiner Stoffe. Er bespricht beispielsweise die Abgabensätze auf dem Nordostseekanal, einer Wasserstraße, die fraglos deutsches Staatsgebiet ist, auch von keinem Völkerrechtssatz berührt wird. Er erörtert die Kriegssteuern, handelt von der Wirkung einer neu erlassenen Zollordnung auf vorher abgeschlossene Kaufverträge. Die Beziehungen zum Ausland, die hier in Frage kommen, sind rechtlich kaum mehr faßbar. Sie werden einem internationalen Finanzrecht, das auf diesen Namen Anspruch machen darf, schwerlich angehören können.

Aber auch dann wird noch nicht internationales Finanzrecht vorliegen müssen, wenn ein Finanzrechtssatz Beziehungen zu

Digitized by Google

Ausland und Ausländern in seinen Tatbestand unzweideutig aufgenommen hat. Es kann sein, daß der Staat für irgendeinen Gegenstand zweierlei Recht hat, je nachdem seine Vorschriften für Inländer oder Ausländer gelten. Der Ausländer braucht zur Eheschließung in Preußen ein besonderes Zeugnis, er ist unter erleichterten Voraussetzungen der Verhaftung ausgesetzt, Gewerbebetrieb im Umherziehen wird ihm versagt, und so unterscheidet etwa auch das neue Besitzsteuergesetz: gegen einen Deutschen ist die Zwangsversteigerung eines Grundstücks zum Zweck der Steuerbeitreibung ausgeschlossen (einige finanzrechtliche Materialien hierzu auch bei *Lippert* 103 ff.). Offensichtlich handelt es sich in diesen Beispielen überall um materielles deutsches Recht, und es wird nur innerhalb der deutschen Vorschriften unterschieden, wie gegenüber einem Inländer und wie gegenüber einem Ausländer zu verfahren ist. Verwandte Erscheinungen begegnen auf Grund irgendwelcher örtlicher Unterscheidungen im Tatbestand: der Wechselregreßanspruch verjährt — vorausgesetzt, daß er überhaupt unter deutschen Gesetzen steht — zu verschiedenen Zeiten, je nachdem der Wechsel in Europa, an den außereuropäischen Küsten des Mittelländischen und des Schwarzen Meeres oder sonst außerhalb Europas zahlbar ist; die Zustellung im Prozeß hat verschiedene Formen, wenn sie im Inland und wenn sie im Ausland auszuführen ist; die Gouverneure der deutschen Schutzgebiete führen außerhalb Europas den Exzellenztitel; und wiederum zeigt auch das Finanzrecht solche Vorschriften: die Waren eines bestimmten Landes werden mit Kampfzöllen belegt, der Verkehr aus Grenzgebieten vollzieht sich zollfrei; die Anmeldefristen für die Erbschaftssteuer sind verschieden lang, je nachdem sich der Erwerber bei Anfall der Erbschaft im Inland oder Ausland aufhält. Auch hier ist überall materielles deutsches Recht vorhanden, und es wird nicht darauf ankommen, ob derartige Bestimmungen wichtig sind, sondern ob ein wissenschaftliches Bedürfnis dafür besteht, um sie in ein internationales Privatrecht, in ein internationales Finanzrecht zu stellen. Es ist bekannt, daß manche hier anders vorgehen, und es ist ja wohl nicht Hochverrat, in ein doch notwendiges internationales Privatrecht auch solche Bestimmungen — sie mögen nach ihrem wichtigsten Bestandteil „Fremdenrecht“ genannt

Digitized by Google

sein — mitaufzunehmen. Aber das erschwert die unerläßliche begriffliche Sonderung zwischen den verschiedenen Gruppen von Fragen, die in einem internationalen Privatrecht notwendig behandelt werden müssen, und es häuft einen Stoff, der durch seinen Umfang ohnehin schon ausreichende Schwierigkeiten bereitet.

Im Mittelpunkt der Fragen nun aber, die allem internationalen Privatrecht gemeinsam sind, steht meines Erachtens die eine: in welchem Umfang grenzt sich die Gewalt eines Staates, die bei Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe wirksam wird, ab von der Gewalt anderer Staaten, die sich mit gleichartigen Aufgaben beschäftigen? (Die gleiche Frage erwächst für andere öffentliche Gemeinschaften; doch soll der Einfachheit halber hier und im folgenden nur vom Staat die Rede sein.) So ist das zentrale Problem des internationalen Zivilrechts: die Privatrechtsordnung eines Staates, als Gesetz, als richterliches Urteil, als Verfügung der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Erscheinung tretend, entfließt dem staatlichen Willen und muß darum Grenzen haben, an denen der Wille des einen Staates halt macht, und — ein Privatrechtsverhältnis muß für uns unter der Ordnung des einen oder anderen Staates stehen — die Herrschaft eines fremden Staates beginnt. Für das internationale Strafrecht wird die entsprechende Fragestellung kaum angezweifelt: es sollen die Grenzen der heimischen Strafgewalt gegenüber dem Ausland bestimmt werden. Und wenn die Literatur des internationalen Zivilprozeßrechts in weniger unbefriedigendem Zustand sich befände als sie ist, so müßte auch hier erkannt sein: im Mittelpunkt dieser Lehren steht die Frage, wie weit die Entscheidungsgewalt eines Staates gegenüber anderen Staaten reicht, ob im Inland (für den Staat natürlich, nicht für das einzelne Gericht) Zuständigkeit besteht, einen Rechtsstreit zu entscheiden, wenn etwa der Prozeßgegenstand durch seine Lage oder der Prozeßgegner durch Staatsangehörigkeit oder Wohnsitz mit Inland oder Ausland verbunden ist. Daß die gleiche Fragestellung auch im internationalen Verwaltungsrecht den Ausgangspunkt bilden muß, darauf ist für den Bereich der inneren Verwaltung erst neuerdings hingewiesen worden; die Arbeiterversicherung, der

Digitized by Google

Schulzwang, die Vereinspolizei verlangen eine Absteckung ihrer Grenzen. Und so würde schon von hier aus naheliegen, dieselben Fragen in einem internationalen Finanzverwaltungsrecht zu suchen — wenn nicht dessen eigener Inhalt schon mit besonderem Nachdruck auf die gleiche Problemstellung hinweisen würde. Denn vor allem im Steuerrecht, das den Mittelpunkt allen Finanzrechts bilden muß, ist eine Stellungnahme unausweichlich, die besagt, unter welchen persönlichen und räumlichen Voraussetzungen eine Steuer geschuldet wird. Soll die Erbschaftssteuer im Heimatstaat oder am letzten Wohnsitz des Verstorbenen oder etwa am Ort des Erben gefordert werden, der Stempel von Kaufverträgen dort, wo der Vertrag geschlossen wurde, wo er zu erfüllen ist, die Besteuerung von Zinsscheinen da, wo sie ausbezahlt werden, oder da, wo die Zahlung vereinnahmt wird? Ueberall handelt es sich um die richtige Abgrenzung der Staatsgewalt, nicht anders wie bei anderen Rechtsstoffen. *Bar* hatte in seiner bemerkenswerten Skizze des internationalen Steuerrechts den Gedanken einer Zuständigkeit der Staatsgewalt ohne weiteres ebenso wie sonst im internationalen Privatrecht zur Anwendung gebracht, und es war vor allem *Schanz*, der (ohne die Arbeit *Bar*'s zu kennen) in seinem ausgezeichneten und für die deutsche Finanzwissenschaft einflußreich gewordenen Aufsatz Finanzarchiv 9 II von 1892 die Steuergewalt nach Maßgabe der „wirtschaftlichen Zugehörigkeit" bestimmt hat. *Lippert* kennt diesen Aufsatz. Auch hier wird (614 f.) der Gesichtspunkt verwertet, daß der Staat zur Besteuerung berufen sei, dem das Steuerobjekt wirtschaftlich zugehöre, und unter den allgemeinen Lehren begegnen (93 ff.) eigene Ausführungen über die „formalen Grundgesetze", die sich auf die „Anwendung einer bestimmten Rechtsordnung" beziehen, die „Gebietshoheit" und das „Heimatsrecht". Aber die Folgerungen aus diesen Annahmen werden nicht gezogen. Vergeblich sucht man in dem umfangreichen Werk nach zusammenfassenden und grundsätzlich durchgeführten Untersuchungen für die einzelnen Steuerarten, die allgemeine Einkommensteuer, die Gewerbesteuer, die Stempelsteuern usw., um festzustellen, wie weit die staatliche Herrschaft sich bei jeder von ihnen nach der Eigenart des

Digitized by Google

Steuergegenstandes und der Steuerform erstreckt. Es ist wohl das schwerste Bedenken, das nach meinem Dafürhalten gegen das vorliegende Buch zu erheben ist, daß *Lippert* diese Fragen gesehen hat und nicht erkannt hat, daß sie den Eckstein an dem Bau der neuen Disziplin bilden müssen. Man lese darüber etwa S. 580.

Nun ist es freilich nicht an dem, daß Erörterungen über solche Gegenstände in dem Buch vollkommen mangelten. Indessen soweit überhaupt, findet man sie in einem Zusammenhang, in dem sie durchaus nicht stehen dürften — in der Lehre von der Doppelbesteuerung. Niemand bezweifelt für das internationale Strafrecht, daß hier zunächst die Grenzen der Strafgewalt eines Staates nach Personen und Raum festzulegen sind, und wenn man alsdann dem Gedanken Rechnung trägt, daß es unangemessen sei, wegen desselben Verbrechens in zwei Staaten Strafe zu verhängen, so folgt dann erst die Stellungnahme zu der Frage, welchen Einfluß man einer konkurrierenden Strafzuständigkeit anderer Staaten einzuräumen habe. Genau so liegen die Dinge im Finanzrecht. Erst muß die Zuständigkeit des besteuernden Staates an sich feststehen, und dann erst kann die Frage kommen, welche Wirkungen einer konkurrierenden Steuergewalt anderer Staaten eingeräumt werden sollen. Freilich in der Geschichte der Finanzwissenschaft ist das Problem der Doppelbesteuerung der Anstoß gewesen, jene Zuständigkeitslehre in Steuersachen zur Entwickelung zu bringen; man hat argumentiert, die Besteuerung aus einem und demselben Steuergrunde solle nur einmal und dann durch den Staat erfolgen, der durch seine Zuständigkeit der nächstberechtigte ist. Aber selbstverständlich, das ändert nichts daran, daß logisch erst die Frage der Zuständigkeit kommen muß, und dann erst die Frage, ob und inwieweit diese Zuständigkeit durch eine Konkurrenz fremder Steuergewalten beeinflußt werden soll. Muß doch eine Rücksichtnahme auf fremde Besteuerung überhaupt nicht als Beschränkung eigener Zuständigkeit in Erscheinung treten; sie mag beispielsweise rein materiellrechtlich durch bloße Abrechnung des an einen anderen Staat entrichteten Betrags wirksam werden. Bei *Lippert* tragen die Ausführungen über sachgemäße Steuer-

Digitized by Google

begrenzung noch die Eierschalen des Doppelsteuerrechts auf dem Rücken, und sie leiden auch dann noch daran, daß sie innerhalb dieses Bereichs nicht für jede Steuerart besonders durchgeführt, sondern aufgeteilt werden unter Gesichtspunkten wie „Gebietszusammenhang", „Wohnsitz", „Vermögensbezug", so daß etwa die Erbschaftssteuer auf drei verschiedene Paragraphen zerteilt ist. Daß aber die Folgen dieser Anordnung nicht bloß in einer Unbequemlichkeit für den Leser bestehen, davon kann man sich leicht überzeugen. Für die Erbschaftssteuer beispielsweise wird wohl auf die Möglichkeit verwiesen, sie an den Ort des Vermögens, an Wohnsitz oder Aufenthalt, an Staatsangehörigkeit zu knüpfen; wessen Wohnsitz oder Aufenthalt dabei jedoch entscheiden soll, ob der des Erblassers oder des Erben, darüber wünschte man mehr zu erfahren, als das Buch bietet. Und von vorneherein bleibt dabei kein Raum, die verschiedenen Steuerformen auf ihre Tragweite zu prüfen. Soll die Erbschaftssteuer eine Ergänzung der allgemeinen Einkommensteuer sein, die der Erblasser bei Lebzeiten zu bezahlen hatte, so werden ihre Grenzen andere sein müssen als bei einer Vermögenszuwachssteuer, die den Erben trifft.

Auf das Sachliche der Abgrenzungen einzugehen, ist hier selbstverständlich nicht der Ort. Nur ein Punkt von allgemeinerer Bedeutung sei dabei noch berührt, auf den auch Verfasser 57 S. ff. zu sprechen kommt. Zivilrecht und Finanzrecht beziehen sich zu einem wesentlichen Teil auf das Vermögen der Privatpersonen; internationales Zivilrecht und internationales Finanzrecht gewähren dem Staat Zuständigkeit, auf einen vermögensrechtlichen Tatbestand einzuwirken, wenn die wichtigste örtliche Beziehung des Tatbestands auf diesen Staat hinweist; inwieweit gehen danach die Lösungen des internationalen Finanzrechts und diejenigen des internationalen Zivilrechts parallel? Manchmal werden die maßgebenden Beziehungen die gleichen sein. Die dingliche Ordnung und die Ertragsbesteuerung des Grundstücks werden dem Staate zukommen, in dem das Grundstück liegt. Und so erklärt es Verfasser geradezu als „ein Gebot höherer Weltrechtsordnung . ., daß die beiden Rechtskreise den Hauptzügen nach gleichartige Problemlösungen geben". In der Tat, wo

Digitized by Google

Verschiedenheiten in der Abgrenzung nur auf Willkür beruhen, sind sie schlecht; denn dann muß notwendig das Zivilrecht oder das Finanzrecht eine andere als die wichtigste örtliche Beziehung zur Grundlage genommen haben. Es kann aber auch sein, daß die Eigenart des Privatrechts und Finanzrechts zu verschiedenartigen Lösungen drängen, daß etwa für die privatrechtliche Regelung der Forderungen der Schwerpunkt des Rechtsverhältnisses beim Schuldner, für die Einkommenbesteuerung beim Gläubiger zu suchen wäre, daß man (es hängt natürlich von der Begründung der Steuer ab) für die Nachlaßbesteuerung auf den Gedanken der Gesamtnachfolge zu verzichten hätte, und ähnliches mehr. Verfasser führt eine ganze Anzahl paralleler Lösungen für die beiden Rechtskreise an, darunter eine Abstellung auf den inländischen Erfüllungsort des auswärts geschlossenen Rechtsgeschäfts für das Privatrecht und auf den inländischen amtlichen Gebrauch einer im Auslande ausgestellten Urkunde für die Stempelsteuer; die Behandlung der Geschäftsfähigkeit und die ihr entsprechende der „persönlichen Abgabenpflicht", für die allerdings „nicht so sehr die Staatsbürgerschaft als Wohnsitz, längerer Aufenthalt, Teilnahme am wirtschaftlichen und Geschäftsleben, Herstellung einer Rechtsbeziehung" in Betracht kämen; er vergleicht die Unterstellung der Geschäftsformen unter das Recht des Errichtungsortes und einen Satz *fiscus loci taxat actum* — ob durchaus mit Gewinn, sei dahingestellt.

Sorglich müssen nun aber Rechtssätze, welche über die Grenzen der Steuergewalt aussagen, geschieden werden von jenen früher besprochenen, die innerhalb der Geltung einer Rechtsordnung Sondervorschriften geben gegenüber Ausland und Ausländern. Nicht minder aber (nach beiden Richtungen begegnen Bedenken) muß die Feststellung jener Grundsätze über die Zuständigkeit von der Auslegung derjenigen Begriffe getrennt werden, welche als Tatbestandsmerkmale zur Abgrenzung der Zuständigkeit verwendet werden. Und damit kommen wir zu einem zweiten Gegenstand, an dem, wie alles internationale Privatrecht, so auch eine Darstellung des internationalen Finanzrechts nicht vorbeigehen kann.

Digitized by Google

Wir sind in der erwünschten Lage, hier ein Stück mit dem Verfasser gemeinsam gehen zu können. Der Gesetzgeber erklärt, Erbschaftssteuer soll erhoben werden von dem Nachlasse eines Erblassers, der im Staat staatsangehörig war, von dem Erben, der im Land den Wohnsitz hat, von unbeweglichem Gut, das hier belegen ist: die Abgrenzung der Steuergewalt knüpft dabei an eine Reihe von Voraussetzungen an, an rechtliche Eigenschaften, wie den Umstand, ob jemand Erblasser, Erbe ist, ob ein Vermögensgegenstand als unbewegliches Gut angesehen werden muß, und an eine örtliche Verbindung dieser Umstände mit dem Staat durch Staatsangehörigkeit, Wohnsitz, Lage im Gebiet. Es handelt sich um die bekannte Gruppe der „Anknüpfungsbegriffe", die selbständige rechtliche Erörterung verlangen und eine solche in der Tat auch hier erhalten. S. 417 ff. ist dem internationalen Abgabenrecht die Erörterung von „Allgemeinbegriffen" vorausgeschickt, „der finanzrechtliche Begriff Wohnsitz", „bewegliche und unbewegliche Sachen im internationalen Finanzrecht", „über Abgabengebiet", und S. 631 ff., in der Lehre von der Doppelbesteuerung, werden diese Beziehungen zur Grundlage der Einteilung verwendet. Freilich sollte dabei die Frage, was bewegliches und unbewegliches Gut ist, und die andere Frage, an welchem Ort die Lage eines Vermögensgegenstandes zu suchen, auseinandergehalten werden; und erst recht die Frage, was unter dem Anknüpfungsbegriff beweglich und unbeweglich zu verstehen, von der Zuständigkeitsfrage, inwieweit bewegliches oder unbewegliches Gut von der Besteuerung eines Landes ergriffen werden soll. Aber auch die anschließenden Erörterungen „über das Abgabengebiet" (439 ff.) vereinigen verschiedenartige Bestandteile. In den gegenwärtigen Zusammenhang gehören davon die Fälle, bei denen der Ausdruck „Inland" oder verwandte Bezeichnungen als Anknüpfungsbegriff erscheinen, um danach den Geltungsbereich einer Finanzvorschrift zu bestimmen.

Freilich nicht die ganze aus dem deutschen Kolonialrecht her übel beleumundete „Inlandsfrage". Denn die Frage, ob ein Gebiet als „Inland" anzusehen, kann (Näheres im „Recht" 1906, 1431) drei völlig verschiedene Bedeutungen besitzen. Die Frage

Digitized by Google

mag auf die Rechtslage eines Gebietes gegenüber einem bestimmten Staat gehen und damit auf die Möglichkeit, ob dort irgendeine Maßregel dieses Staates wirksam werden kann; die Antwort gehört zunächst dem Staats- und Völkerrecht an, hat aber allerdings auch eine international-privatrechtliche Seite, darüber gleich nachher. In einem zweiten Sinn wird nach dem Inlandscharakter eines Gebiets gefragt, um festzustellen, ob irgend eine staatliche Maßregel dort gelten will; daß die Macht hierzu bestünde, wird vorausgesetzt, es sollen vielmehr gewollte Verschiedenheiten innerhalb des Staatsbereiches begründet sein. Fälle dieser Art bringt Verfasser gerade im gegenwärtigen Abschnitt, die Abtrennung eines Zollausschlusses vom Zollgebiet, die Nichterstreckung des preußischen Einkommensteuergesetzes auf Helgoland. Augenscheinlich sind hier rein materiellrechtliche Unterscheidungen innerhalb der Gesetzgebung eines Staates gegeben, „fremdenrechtliche" Bestimmungen in dem früher erörterten Sinn. Endlich aber taucht jene Inlandsfrage noch in völlig anderem Zusammenhang auf: irgendeine beliebige staatliche Einzelvorschrift verfügt Rechtswirkungen für den Fall, daß eine Voraussetzung dem „Inland" angehöre oder nicht angehöre, Zufallsbestimmungen, die geradeso gut eine Formulierung besitzen könnten, die statt des mehrdeutigen Wortes „Inland" eine unmißverständliche Bezeichnung verwenden würde. Und nur hier kommt das „Inland" in seiner Eigenschaft als Anknüpfungsbegriff in Betracht. Freilich auch dann noch nicht notwendig als Gegenstand des internationalen Privatrechts und im besondern des internationalen Finanzrechts. Denn ganz überwiegend sind solche Bestimmungen, die für Inland oder Ausland besonderes vorschreiben, von fremdenrechtlicher Art. Z. B. daß der Abgabenpflichtige, der nicht im Inland wohnt, hier einen Bevollmächtigten haben müsse. In welchem Sinn nun diese Wendungen in einer Vorschrift gebraucht sind, kann nur die Analyse der einzelnen Bestimmung ergeben. Die Bedeutungen wechseln stark. Manchmal wird mit Inland der Machtbereich des Staates gemeint. Wo aber dieses letztere zutrifft, da fallen die alsdann notwendigen Erörterungen darüber, was unter solchem Machtbereich zu verstehen, zusammen mit einer weiteren

Digitized by Google

Gruppe von Feststellungen, die, wie bei allem internationalen Privatrecht, so wiederum auch für das internationale Finanzrecht ohnehin getroffen werden müssen:

Die staatliche Tätigkeit nämlich vermag sich über das dauernd beherrschte Staatsgebiet hinauszuerstrecken in staatenloses, in fremdes Staatsgebiet, in Gebiete, die vordem einem andern Staat gehört haben oder später einem solchen zufallen, und auch hier müssen die Grenzen der staatlichen Zuständigkeit gegenüber anderen Staaten gesucht werden, zur See, im Luftraume, bei Kondominien, im Bereich der Konsulargerichtsbarkeit, bei vertragsmäßig zugelassenen Aemtern jenseits der Grenze, in besetzten oder einverleibten Gebieten und dergl. mehr. Die Voraussetzungen solcher Zuständigkeit gehören dem Staats- und Völkerrecht an, die Zuständigkeitsfragen hingegen, wieweit die Gesetze eines Staates gelten, wieweit seine Behörden tätig werden können, sofern sie finanzrechtlichen Inhalt haben, dem internationalen Finanzrecht. In der Tat finden sich bei *Lippert* auch über einen Teil dieser Gegenstände Materialien gesammelt, hauptsächlich in § 21, aber auch — in wenig durchsichtiger Systematik, und untermischt mit mancherlei anderen Fragen — an mehreren anderen Stellen des Buches (§§ 20, 23, 89 und 90).

Die Zuständigkeit, eine finanzielle Aufgabe durchzuführen, bedeutet indes für einen Staat noch nicht die Möglichkeit, sie auf jede ihm gut scheinende Weise zu erledigen. Neben der Zuständigkeit für die Angelegenheit als Ganzes bedarf der Staat einer Zuständigkeit, auch das Mittel, dessen er sich bedient, im Verhältnis zu anderen Staaten zu benützen. Der Beklagte im Zivilprozeß mag einem inländischen Gerichtsstand unterstehen, das ermächtigt noch nicht, das Urteil im Ausland vollstrecken zu lassen. Ein Verbrechen ist im Inland begangen; die Wahlrechte, die er in einem anderen Staate hat, können dem zu Zuchthaus Verurteilten doch nicht entzogen werden. Und so auch im Finanzrecht. Es kann sein, daß das Mittel, dessen sich der Staat bedienen will, in der Aufstellung eines Rechtssatzes besteht. Z. B. das Gesetz über den Wehrbeitrag verpflichtet die Vorstände oder Geschäftsführer von Handelsgesellschaften, dem Steuerpflichtigen Aufschluß über den Wert seines Geschäfts-

Digitized by Google

anteils zu geben, aber, vielleicht etwas weitgehend, doch jedenfalls in der Beschränkung sehr zutreffend, begründet § 42 des Gesetzes eine solche Auskunftspflicht nur für „Gesellschaften, die ihren Sitz im Inlande haben oder Vermögen im Inlande besitzen". Der im Reich wohnende reichsangehörige Aktionär einer Gesellschaft, die Sitz und Vermögen im Ausland hat, ist zwar beitragspflichtig zum Wehrbeitrag, aber jene Hilfsvorschrift für Gesellschaften kommt dabei nicht zur Anwendung. Entsprechend, wo es sich um die unmittelbare Vornahme einer Tätigkeit für den Staat handelt (einige Materialien hierzu S. 90 ff und noch einmal 1001 ff.) Machtäußerungen eines Staates, erklärt das Völkerrecht, sind in fremdem Staatsgebiet unzulässig; Einwirkungen von nicht hoheitlicher Art gelten als erlaubt. Wo die Grenze zwischen beiden läuft, ist keineswegs in jedem Fall selbstverständlich und verlangt Eingehen auf den besonderen Sachverhalt. Darum wird es zweckmäßig sein, diese an sich völkerrechtlichen Fragen, soweit finanzrechtlichen Inhalts, in ein internationales Finanzrecht hineinzunehmen. Die S. 1012 erwähnte österreichische Uebung, Zahlungsaufträge an einen Abgabenschuldner in Preußen durch eingeschriebenen Brief zuzustellen, muß als unstatthaft gelten; für den Zivilprozeß ist die gleiche Frage längst entschieden.

Alles das nun, was bisher als Inhalt eines internationalen Finanzrechts aufgeführt wurde, betrifft die Grenzen, in denen ein Staat in Finanzangelegenheiten selbst wirksam werden kann, durch Aufstellung von Gesetzen, durch behördliche Tätigkeit. Wie aber ist sein Verhältnis zu ausländischer Finanzgewalt? Kann auch ihr rechtliche Bedeutung für das Inland zukommen?

Wie in Büchern über internationales Zivilrecht, so begegnet nun auch in dem hier vorliegenden Werk unter den allgemeinen Lehren ein Paragraph „Die Anerkennung fremden Rechtes", gefolgt von einem weiteren „Der Beweis ausländischen Finanzrechtes". Es wird da (50 ff.) ausgeführt, daß auch das Finanzrecht in seiner Wirksamkeit die staatlichen Grenzen überschreiten könne, und da die Staaten Teile der großen völkerrechtlichen Gemeinschaft, so folge daraus für den einzelnen Staat die Verpflichtung, „in gewissem Umfang auch andere Rechtsordnungen

Digitized by Google

zu achten und ihre Verfügungen gelten zu lassen". Das äußert sich dann (Verfasser benützt eine abweichende Terminologie, die der Fühlung mit dem Sprachgebrauch der anderen Zweige des internationalen Privatrechts ermangelt) in der Anwendung ausländischer Gesetze und in der Anerkennuug von Verwaltungsakten des Auslands, für die eine Anzahl Beispiele gebracht werden, von denen neben anderen später die Rede sein soll, und es wird fortgefahren: „Die Anerkennung [= Anwendung] fremden Finanzrechtes enthält bereits eine Entscheidung der sogenannten Kollisionsfragen. Während dieselben im internationalen Privatrechte nach dem Grundsatze erledigt werden, daß entweder das eine oder das andere nationale Recht Anwendung findet, kann für das internationale Finanzrecht die Lösung in jenem Sinn unterbleiben und beispielsweise eine zweifache steuerrechtliche Behandlung [gemeint ist Doppelbesteuerung] eintreten". Man finde zuweilen auch eine „Kollisionsnorm, wie das internationale Privatrecht sich auszudrücken pflegt, d. h. also eine Anordnung, um den beim Zusammentreffen von Vorschriften entstehenden Widerstreit durch klare Bestimmungen zu lösen". Nur seien Finanzrechtsnormen des Auslands nicht zu beachten, wenn sie gegen inländische Gesetze geradezu verstoßen. Es müsse, heißt es demgemäß an anderer Stelle (97), „jedes Rechtsverhältnis nach dem Recht jenes Gebietes beurteilt werden . . ., worin es seinen Sitz hat". Und daß es dem Verfasser mit seiner Anwendung ausländischen Rechtes ernst ist, mag etwa eine Bemerkung S. 637 zeigen, wonach die Frage, ob eine Sache als beweglich oder unbeweglich im Sinne des Finanzrechts anzusehen, gemäß der „herrschenden Lehre des internationalen Rechtes" [?] nach den Gesetzen des Gebiets zu beurteilen sei, in dem sie liegt.

Mit Ansätzen zu sachgemäßer Erfassung treffen hier mehrfache Mißverständnisse zusammen. Gewiß, es ist richtig, daß Oesterreich ein Einkommen besteuern kann, das Personen österreichischen Wohnsitzes aus dem Ausland beziehen. Aber bleibt das nicht ein innerer Vorgang innerhalb des österreichischen Staatslebens? Knüpft das irgendwelche Beziehungen zu demjenigen Staat, aus dem das Einkommen stammt? Es ist der springende Punkt,

Digitized by Google

an dem sich alles internationale öffentliche Recht von dem internationalen Zivilrecht unterscheidet: im öffentlichen Recht handelt es sich regelmäßig nur darum, die Grenzen der eigenen Staatstätigkeit zu bestimmen, im Zivilrecht bedarf es einer solchen Abgrenzung auch für fremde Zuständigkeit. Für das Zivilrecht ist die Vorstellung Rechtens geworden, daß ein Privatrechtsverhältnis notwendig irgendeiner rechtlichen Ordnung unterliegen muß, wenn nicht der Regelung durch das Inland, so derjenigen durch einen anderen Staat. In öffentlichrechtlichen Angelegenheiten greift der Staat regelmäßig nur dann ein, wenn es seine Angelegenheiten sind. Er übt Vereinspolizei oder kümmert sich nicht um den Verein, der außerhalb seiner Zuständigkeit wirksam wird; er straft das Verbrechen, das in seinem Bereich begangen ist, und überläßt es anderen Staaten, zu strafen oder nicht zu strafen, wenn die Tat der inländischen Zuständigkeit entfällt; er gewährt den Parteien Rechtsschutz im Prozeß, wenn die örtlichen Voraussetzungen für eine Prozeßführung im Inland gegeben sind, und wenn nicht, mögen sie zusehen, wie sie zu ihrem Recht kommen — nicht anders liegen die Dinge im Finanzrecht. Es wird Einkommensteuer erhoben, wenn der Pflichtige im Inland wohnt, begütert ist; wenn aber diese Voraussetzungen nicht vorliegen, dann existiert wenigstens für den Regelfall kein öffentliches Interesse des Inlands an der Besteuerung dieser Person, nicht, wenn sie steuerfrei bleibt, nicht, wenn sie von zwei fremden Staaten zumal besteuert wird.

Eigene Angelegenheiten des Staates stehen mit aller Notwendigkeit unter eigenem Recht. Es sei noch einmal auf jenes Beispiel zurückgegriffen, wonach die Immobiliareigenschaft eines Vermögensstückes nach den Gesetzen des Landes zu beurteilen sei, in dem das Vermögen liegt. Das Reichsgesetz über den Wehrbeitrag erklärt für steuerfrei „ausländisches Grundvermögen" des Pflichtigen; der Pflichtige besitze eine Forderung, die hypothekarisch versichert ist. Ruht die Hypothek auf einem Grundstück in Kalifornien, so müßte also die Steuerpflicht entfallen, weil dort hypothekarisch versicherte Forderungen steuerrechtlich als unbewegliches Vermögen gelten; anders, wenn auf einem Grundstück in der Schweiz, wo das Gegenteil Rechtens ist.

Digitized by Google

Und wenn auf einem österreichischen Grundstück, wo solche Forderungen für die Personalsteuer als unbeweglich gelten, für die Erbschaftssteuer aber nicht? Schon diese Folgen zeigen die Unmöglichkeit der Behauptung. Es ist der Wille des Reiches, der bestimmt, unter welchen Voraussetzungen eine Steuerpflicht entstehen soll; das Reich bestimmt, was es unter diesen Voraussetzungen verstehen will. Der Begriff des unbeweglichen Vermögens gehört hier auch nicht dem Privatrecht an (für das ja freilich die Lösung völlig gleichartig sein müßte), sondern dem Finanzrecht, und es wäre völlig unverständlich, wie fremde Staaten dazu kommen sollten, sich mit ihrem Recht in die Abgrenzung der deutschen Steuergewalt einzumischen.

Die eigene Uebung der Finanzgewalt also steht unter inländischen Gesetzen. Für die Anwendung ausländischen Finanzrechts auf die Angelegenheiten eines anderen Staates aber besteht regelmäßig schlechterdings keine Veranlassung. Denn die Betätigung einer fremden Finanzgewalt ist für uns regelmäßig ohne rechtliches Interesse. Die Staaten stehen sich für das öffentliche Recht grundsätzlich unverbunden gegenüber. Und wenn Verfasser zutreffend darauf aufmerksam macht, daß für das Privatrecht (wenigstens vom Standpunkt eines bestimmten Staates aus gesehen) nur entweder die eine oder die andere Rechtsordnung anwendbar sei, während im Finanzrecht auch zwei verschiedene Staaten ihre Steuergewalt geltend machen können, so ist das nur eine Folge jener Unverbundenheit, in der die Staaten für das öffentliche Recht nebeneinander tätig werden.

Verfasser glaubt freilich, Kollisionsnormen im Sinn des internationalen Privatrechts auch für das Finanzrecht anführen zu können. Er zitiert dafür Art. 22 der Donauschiffahrtsakte: „Die Schiffsführer haben jene Vorschriften zu befolgen, welche in jedem Ufergebiete zur Sicherung der Einhebung der Zölle und anderer Staatsgefälle und zur Verhinderung des Schleichhandels bestehen"; auch Art. 27: „Macht sich ein Schiffsführer einer Uebertretung der Zollvorschriften schuldig, so soll er nach den Gesetzen jenes Landes, gegen welches die Uebertretung gerichtet war, bestraft werden". Die Zahl gleichartiger Vor-

Digitized by Google

schriften ließe sich vermehren. Ein deutsch-griechischer Vertrag von 1910 bestimmt, der bewegliche Nachlaß eines Griechen, der außer Landes gewohnt, soll der deutschen Erbschaftssteuer nur dann unterworfen sein, wenn der Erbe im Inland wohnt, und ebenso der Nachlaß eines Deutschen in Griechenland. Und das Reichsdoppelsteuergesetz bringt von vornherein eine Reihe entsprechender Formulierungen für die Abgrenzung der Steuergewalt unter den Bundesstaaten. Solche Anordnungen beruhen nun in der Tat ähnlich wie beim internationalen Zivilrecht auf dem Gedanken, daß eine staatliche Betätigung in bezug auf irgendeinen Gegenstand nicht völlig unterbleiben solle, daß es aber angemessen sei, wenn sie nur einem Staat überlassen bleibt. Aber damit hört die Analogie auch schon auf. Nach wie vor wird für jeden Staat sein Aktionskreis festgelegt, bleibt die Zuständigkeitsbegrenzung eine einseitige. Was in einem Fall geschieht, welcher einer derartig festgelegten Zuständigkeit des Vertragsteils oder Bundesstaats nicht unterliegt, das bleibt auch hier für diesen Staat gleichgültig. Zu einer Einmischung in die Angelegenheiten der anderen Beteiligten, ob durch Anwendung ihres Rechts oder in anderer Form, vermag es auch unter diesen besonderen Umständen nicht zu kommen.

Nun finden sich allerdings auch innerhalb des Finanzrechts Fälle, bei denen das Inland tatsächlich Veranlassung hat, auf ausländische Gesetze zurückzugreifen, ausländischen Verwaltungsakten Rechnung zu tragen. Aber nur zum kleinsten Teil handelt es sich dabei um ein Gegenstück zu der Geltung ausländischen Rechts, wie sie durch die Kollisionsnormen des internationalen Zivilrechts veranlaßt wird. Es wird notwendig sein, auf die einzelnen Erscheinungen näher einzugehen.

Wenn Staatsverträge einen Staat verpflichten, finanzrechtliche Vorschriften des Inhalts zu treffen, wie sie in einem anderen Staat gelten, so besteht da zunächst eine völkerrechtliche Bindung, Recht bestimmten Inhalts zu setzen (die als solche zu dem internationalen Finanzrecht keine Beziehungen hat), und es ist offensichtlich nur der materielle Inhalt dieser Vorschriften, der durch solche Verweisung näher bestimmt wird. In dem auf Grund des Vertrags erlassenen Gesetz aber ist eine Beziehung auf fremdes Recht von vornherein verschwunden.

Digitized by Google

Nicht unähnlich verhält es sich mit einer Meistbegünstigung, die durch Vertrag zugesichert wird (dazu ausführlich vom finanzwissenschaftlichen Standpunkt aus 131 ff.). Der verpflichtete Teil ist diesmal gehalten, Recht solchen Inhalts aufzustellen, wie es durch Staatsvertrag mit einer dritten Macht bezeichnet wird. Innerstaatlich aber liegt auch hier rein materielles Finanzrecht vor, mit der Eigentümlichkeit, daß fremdenrechtliche Besonderheiten, die bisher im Recht des verpflichteten Teils für den Staat A bestanden haben, nunmehr auch zugunsten des Staates B gelten sollen.

Materiellrechtlicher Art sind aber auch die Bestimmungen über Gegenseitigkeit im Finanzrecht, die veranlassen, einem Finanzrechtssatz des Inlands denjenigen Inhalt zu geben, der für den gleichen Fall in einem fremden Staat vorgesehen ist (vergl. dazu sachlich 126 ff., 333 ff., 779 ff.). Z. B. es werden Kränze zur Ausschmückung von Kriegergräbern zollfrei in das Inland zugelassen, wenn der Absendestaat in diesem Punkt Gegenseitigkeit beobachtet. Und ebenso verhält es sich mit Bestimmungen über Vergeltungsrecht (640, 704, 778 ff., 1049 ff.), die zur Abwehr einer Schädigung Bestimmungen in das Inland einführen, wie sie für den gleichen Tatbestand in einem fremden Staat gelten. Irgendwelche Zweifel über die Abgrenzung der inländischen Zuständigkeit bestehen in solchen Fällen nicht. Innerhalb der eigenen Zuständigkeit soll irgendein Rechtssatz erlassen werden, der rein sachlich seinen Inhalt durch Verweisung auf eine fremde Ordnung bezeichnet erhält. Nun kommen allerdings gerade im Finanzrecht nicht selten Rechtssätze vor, in denen Gegenseitigkeits- und Vergeltungsklauseln sich eben auf die Abgrenzung der Zuständigkeit beziehen. Z. B. Handlungsreisende des Auslands werden für ihre Tätigkeit im Inland dann nicht besteuert, wenn Gegenseitigkeit besteht. Solche Bestimmungen gehören nun allerdings in das internationale Finanzrecht, aber nicht deshalb, weil hier fremdes Recht angewendet würde, sondern deshalb, weil es sich dabei um die Grenzen der inländischen Steuergewalt handelt.

Von einer Anwendung fremden Rechts entsprechend derjenigen im internationalen Zivilrecht kann vielmehr nur da

Digitized by Google

gesprochen werden, wo auf Handlungen des Auslands fremdes Recht angewendet wird. Und da wir uns mit der öffentlichrechtlichen Tätigkeit des Auslands als solcher nicht zu beschäftigen haben, so kann der Fall nur eintreten, wenn irgendwelche rechtliche Vorgänge im Auslande als Voraussetzung benützt werden, um daran Rechtsfolgen im Inland zu knüpfen. Solche Voraussetzungen können auch dem Finanzrecht angehören. Aber es bedarf dabei — ganz ebenso wie beim internationalen Prozeßrecht, Strafrecht, und sonst im internationalen Verwaltungsrecht — der Unterscheidung. Es kann sein, daß mit dem zur Voraussetzung erhobenen Tatbestand ausschließlich finanzrechtliche Beziehungen des Inlands gemeint sind. Wenn ein Wahlgesetz die Wahlberechtigung von einer Steuerzahlung abhängig macht, so wird darunter nur Steuerzahlung an das Inland verstanden sein. Es kann umgekehrt vorkommen, daß Beziehungen zu jedem beliebigen Staat ausreichen, um die finanzrechtliche Voraussetzung irgendeiner Vorschrift zu verwirklichen. Z. B. in § 1385 BGB., wonach „die der Frau obliegenden öffentlichen Lasten" für die Dauer seiner Verwaltung und Nutznießung vom Ehemann zu tragen sind. Das gilt für deutsche Ehegatten auch dann, wenn die Lasten ein fremder Staat auferlegt, auch dann, wenn er es in willkürlichster Ueberspannung seiner Zuständigkeit tun würde. Denn die Auflegung der Last kommt hier nur als Tatsache in Betracht. Es ist nicht das Recht des fremden Staates, in seinem Bereich Steuern zu erheben, das zu einer derartigen Bestimmung im Inland veranlaßt, sondern der Umstand, daß hier durch eine nicht abwehrbare Gewalt Aufwendungen notwendig geworden sind, und daß über die Tragung dieses Ausfalls Bestimmungen getroffen werden müssen.

Ein Seitenstück zur Anwendung fremden Privatrechts im internationalen Zivilrecht ist vielmehr nur dann gegeben, wenn fremdes Finanzrecht Anwendung findet als die Regelung eines Staates, der seinerseits zuständig ist, sich mit dieser Finanzangelegenheit zu befassen. Und solche Fälle sind zwar selten, aber immerhin sie kommen vor. Zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung ist manchmal vorgesehen, daß eine Besteuerung im

Digitized by Google

Inland ganz oder teilweise unterbleiben soll, wenn für den gleichen Steuergegenstand im Ausland Steuer erhoben wird. Die Besteuerung im Inland bildet den Inhalt eines solchen Rechtssatzes. Voraussetzung der inländischen Besteuerung soll das Verhalten eines fremden Staates sein; und zwar deshalb, weil auf die berechtigte Uebung seiner Steuergewalt Rücksicht genommen werden will. Zugleich aber schließt eine derartige Rücksichtnahme auf fremde Ordnung die Forderung in sich, daß nur die Steuergewalt des zuständigen Staates Beachtung finden soll, wobei dann die eine Zuständigkeit bestimmenden Umstände in dem verweisenden Rechtssatz gleich aufgeführt, oder nur aus einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Abstellung eben auf die Zuständigkeit jenes Staates zu entnehmen sein mögen. Ein anderes Beispiel für die Anwendung fremden Finanzrechts in diesem Sinn (auf das übrigens wie auf das Vorausgehende schon Verfasser aufmerksam macht) bietet die Verwertung von Ergebnissen der Rechtshilfe, die ein anderer Staat nach seinem Recht geleistet hat. Z. B. ein Steuerbescheid des Inlands wird erst mit seiner Zustellung wirksam, und die Zustellung ist im Ausland in den Formen des dort geltenden Rechts geschehen. Und nicht bloß Gesetze des Auslands können auf diese Weise im Inland angewendet werden, sondern auch Verwaltungsakte des Auslands, die einen Tatbestand individuell gestalten, können in solchem Zusammenhang bei uns Anerkennung finden. Für das Finanzrecht kommen hierbei besonders Beurkundungen in Betracht, das Ursprungszeugnis (auch dies Beispiele des Verfassers), das die Herkunft einer Ware bezeugt, die Anspruch auf besondere zollrechtliche Behandlung erhebt; der Zollverschluß, den ein Staat angelegt hat, und den auch der nächste Durchgangsstaat der Ware anerkennt.

Dabei bedarf es allerdings für gewisse Fälle noch einer formalen Feststellung. Durch das ganze öffentliche Recht finden sich Bestimmungen, die scheinbar im Widerspruch mit dem Vorausgehenden auf Angelegenheiten des Inlands die Anwendung ausländischer Gesetze vorschreiben, und nicht bloß in dem Sinn, wie bei Gegenseitigkeitsklauseln, um eine materiellrechtliche Blankettvorschrift durch die Verweisung auszufüllen,

Digitized by Google

sondern in augenscheinlicher Berücksichtigung des Umstandes, daß der andere Staat dem Fall näherstehe und besser berechtigt sei, das maßgebende Recht zur Verfügung zu stellen. Z. B. die Klagbarkeit einer Forderung ist in anderen Staaten davon abhängig, ob die Forderung in ihrem Ursprungsland mit Rechtsschutz ausgestattet ist. Das Auslandsverbrechen, dessen Täter nach der Tat Deutscher geworden, ist bei uns strafbar, aber nach den Gesetzen des fremden Tatorts, wenn diese milder sind. Und doch ist schon eine „Anwendung" ausländischen Rechts in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten unmittelbar überhaupt nicht möglich. Denn alles öffentliche Recht schafft subjektive Rechte und Pflichten nur zwischen Untertan und einem individuell bestimmten Staat. Wenn das Verbrechen jenes Deutschen in Oesterreich begangen war, so hat das österreichische Recht daraus nicht einen Strafanspruch schlechtweg, sondern nur einen solchen zugunsten Oesterreichs entstehen lassen, und wenn die österreichische Strafdrohung in Deutschland „angewendet" werden soll, so bedarf es dazu einer vorgängigen Umformung des Rechtssatzes, einer Umschreibung des Strafanspruches auf Deutschland. Zugleich aber erhellt daraus der wirkliche Aufbau derartiger Vorschriften: es soll ein Strafanspruch aus dem Auslandsverbrechen für Deutschland entstehen, wenn nach den Gesetzen des Tatorts ein solcher zugunsten des dortigen Staats entstanden ist. Es soll der Forderung im Inland Rechtsschutz gewährt werden, wenn sie nach der Gesetzgebung des für die Forderung an sich zuständigen Staates mit einem Rechtsschutzanspruch diesem gegenüber ausgestattet ist. Und so zeigt sich, daß auch solche Vorschriften dem Typ entsprechen, von dem oben die Rede war: eine Tätigkeit im Inland wird von dem inländischen Recht an eine Voraussetzung geknüpft, die einem fremden Staat angehört und aus der Gesetzgebung dieses Staates zu beantworten ist.

Beispiele einer Anwendung ausländischer Gesetze in diesem Sinne nun sind mir für das Finanzrecht nicht begegnet. Wohl aber gehören die obenerwähnten Fälle einer Anerkennung von Verwaltungsakten des Finanzrechts, die verschiedenen Fälle der Anerkennung fremder Beurkundungen hierher. Auch bei dem

Digitized by Google

öffentlichen Glauben, der sich an solche Beurkundungen knüpft, handelt es sich um ein publizistisches Rechtsverhältnis zwischen den Interessenten und demjenigen Staat, der den öffentlichen Glauben verliehen hat. Wenn eine Ware auf der Fahrt von Frankreich nach Serbien unter deutschen Zollverschluß kommt, so kann die amtliche Beglaubigung ihrer Identität mit dem eingeführten Gut zunächst nur Deutschland gegenüber wirksam werden; und wenn Oesterreich darauf verzichtet, eigene Beglaubigungszeichen anzulegen, vielmehr die deutschen auch sich gegenüber gelten läßt, so bedeutet auch das eine Umschreibung des öffentlichrechtlichen Verhältnisses; die Regelung einer österreichischen Angelegenheit, die Feststellung der Identität der Ware für die österreichische Verwaltung wird mit Voraussetzungen verbunden, die das Verhalten eines fremden Staates in dessen Angelegenheiten zum Inhalt haben.

Wo immer nun aber die Anwendung fremder Gesetze, die Anerkennung fremder Verwaltungsakte im Finanzrecht deshalb erfolgt, weil sie Willensäußerungen einer zuständigen Staatsgewalt darstellen, da bedeutet dies nur eine Folgeerscheinung des Umstands, daß insoweit die finanzrechtliche Betätigung des fremden Staates als gleichwertig der eigenen angesehen wird. Und es ist nicht die einzige Form, in der solche Gleichwertigkeit rechtlich zum Ausdruck kommt.

Da ist zunächst die allgemeine, schon auf das Völkerrecht gegründete Forderung, dasjenige, was ein fremder Staat in Ausübung seiner Finanzgewalt vorgenommen, nicht als rechtlos geschehen hinzustellen; den fremden Beamten beispielsweise, der die Steuerforderung beigetrieben hat, nicht etwa für Erpressung haftbar zu machen.

Aus dem gleichen Gedankenkreis erwächst dann auch die positive Förderung fremder Finanzverwaltung, die Rechtshilfe, die nur freilich in Finanzsachen noch wenig entwickelt ist. Einiges hierzu bringt Verfasser S. 990 ff., 992 ff. bei.

Für eine besondere Sachlage aber ist die Anerkennung fremder Zuständigkeit schon wesentlich weiter wirksam geworden: für den Fall einer konkurrierenden Zuständigkeit des Inlands

Digitized by Google

und Auslands in der Abgabenerhebung. Gerade von solcher Doppelbesteuerung wird im VI. Abschnitt des Buches ausführlich gehandelt.

Das sind die Bestandteile, aus denen sich nach des Berichterstatters Meinung ein internationales Finanzverwaltungsrecht zusammensetzt. Es ist keine unbestimmt, über den Staaten schwebende Ordnung, wie es wohl dem Verfasser dieses Buches erscheint, sondern streng positives Recht der einzelnen Staaten, formuliert in Gesetzen, zu innerstaatlichem Recht umgesetzt aus Staatsverträgen, positiv aber auch da, wo es nur durch Auslegung erkannt werden kann. Denn — es handelt sich dabei im wesentlichen um Abgrenzungen, die der Gesetzgeber nicht festgelegt hat — das Völkerrecht gibt den Gedanken einer Aufteilung der Zuständigkeiten an die Hand, der hindert, ohne weiteres zuzugreifen, wo die körperliche Gewalt dies möglich machen würde. Das Staatsrecht aber hat zum Auslegungsgrundsatz erhoben, daß Lücken im Recht so ausgefüllt werden sollen, wie es der Eigenart einer im übrigen rechtlich geregelten Einrichtung entspricht.

Auf der anderen Seite aber verschwindet dies positive Recht nicht einfach im materiellen Zivilrecht, Strafrecht, Verwaltungsrecht eines Staates. Ehe feststeht, wie ein Staat ein Rechtsverhältnis regeln kann, muß feststehen, ob es seiner Regelung unterworfen ist. Und ob eine fremde Rechtsordnung Wirkungen im Rechtsleben des Inlands auslöst, bedeutet von vornherein einen Rechtsstoff eigener Art.

Doch nun noch einmal zurück zu dem vorliegenden Buche. Es läßt nach seiten der dogmatischen Verarbeitung vieles zu wünschen übrig (vielleicht noch mehr, als diese Zeilen erkennen lassen). Jedoch es soll der fleißigen Arbeit nicht unrecht geschehen. Gerade die Seite des Werkes, auf die es hier ankommen mußte, ist seine schwächste. Und wer nicht wie wir das Internationale im Finanzrecht sucht, sondern wie gewiß die Mehrzahl der Leser das Finanzrecht im Internationalen, der wird wohl einen durchaus anderen Eindruck erhalten. Er wird reiche, zuverlässige und bequem zugänglich gemachte Angaben

Digitized by Google

vorfinden, und als Materialiensammlung mit diesen Eigenschaften soll das Buch auch dem Internationalisten erwünscht sein[1]).

---

[1]) Zu Nutz und Frommen späterer Bearbeiter des Stoffes mögen ein paar Literaturangaben folgen über Schriften, die in den Verzeichnissen *Lipperts* nicht enthalten sind. Sie beschränken sich auf das internationale Finanzrecht in dem Sinne, wie es hier verstanden wird, und erheben, aus Notizen für anderweitigen Gebrauch geschöpft, schlechterdings keinen Anspruch auf Vollständigkeit; auch die Anordnung will nur eine ungefähre Orientierung ermöglichen. (Es sind eine Anzahl Schriften darunter, die ich nicht selbst in der Hand gehabt — ich habe sie auf die Gefahr hin aufgenommen, daß dabei Ungenauigkeiten mitunterlaufen.) Als wichtigster Fundort nun für weitere Verweisungen sei hier vor allem die umfassende Zusammenstellung der bis 1904 erschienenen Monographien und Aufsätze in den *Tables générales* des *Journal du droit international privé* 1, 805 ff., 982 ff. genannt. Auch was dort aufgenommen ist, wurde hier nicht wiederholt.

Allgemeines: *Vattel, le droit des gens* 1758 l. 2 ch. 8 § 106. *G. F. Martens*, Einleitung in das positive europäische Völkerrecht 1796 § 88. *Schmalz*, Das europäische Völkerrecht 1817 172 ff. *Schmelzing*, Grundriß des europäischen Völkerrechts 1818 1, 242 ff. *J. L. Klüber*, Europäisches Völkerrecht 1821 1, 113 f. *J. C. Bluntschli*, Das moderne Völkerrecht der zivilisierten Staaten [2] 1872 §§ 376, 377, 389, 390 auch 138, 222. *A. Hartmann*, Institutionen des praktischen Völkerrechts 1874 244 und 247. *Ch. Calvo, le droit international* [5] 2, 347. *Störk* in *Holtzendorff*'s Handbuch des Völkerrechts 1887 2, 632. *H. Bonfils*, Lehrbuch des Völkerrechts 1904 236. *J. B. Moore, a digest of international law* 1906 2, 55 ff., auch 3, 691; 7, 280 (nicht zu übersehen). — *Bluntschli*, Artikel „Statutenkollision" in *Bluntschli* und *Brater*, Deutsches Staatswörterbuch 1857 10, 207. *F. Wharton, a treatise on the conflict of laws* [2] 1881 121 ff. *Vincent et Pénaud, dictionnaire de droit international privé*, 1888, *vis impôt, patente, valeurs mobilières*. *L. v. Bar*, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts, 1889 1, 317 ff. (wichtig!): Lehrbuch des internationalen Privat- und Strafrechts 1892 55 ff. *M. Torres Campos, elementos de derecho internacional privado* [2] 1893 481 ff. *Vareilles-Sommières, la synthèse du droit international privé* (1894) 1, 319. *A. Weiss, traité théorique et pratique de droit international privé* 1. Aufl. 1894 2, 162 ff. auch 453 ff.; 2. Aufl. 1908 2, 186 ff. 531 ff. *J. H. Beale, a selection of cases on the conflict of laws* 1900/02 1, 215 ff.; 3, 511 f. *M. Synnestvedt, le droit international privé de la Scandinavie* 1904 153. *Burge, commentaries on colonial and foreign laws, new ed.* 1908 2, 335 ff. — *Pözl*, Artikel „Fremde" in *Bluntschli-Brater*, Staatswörterbuch 3, 765. *X. Garnier, aperçu sur la condition des étrangers* 1885 146 ff. *Mayer*, Annalen des Deutschen Reichs 1896 349 ff. *Pandectes belges* t. 34 *v*° *étrangers (dispositions fiscales)*. *Horn*, Die Ausländer und die Steuerpflicht in Frankreich, Zeitschrift des internationalen Anwaltsverbandes 10, 7 ff. *Kingsbury, Proceedings of the American Society of international law* 1911, 214 ff. — *W. Roscher*, System der Finanzwissenschaft § 63 (1. Aufl. 1886; 5. Aufl. 1901). *C. Cohn*, System der Nationalökonomie 1889 2, 276 ff. *C. F. Bastable, public finance* 1892 303 f. *W. Vocke*, Grundzüge der Finanzwissenschaft 1894 212 ff., 256 (wichtig!) *A. Schäffle*, Die Steuern 1895 1, 244 f. 259 ff. *Schall* in *Schönberg*'s Handbuch der politischen Oekonomie [4] 1897 3 I, 173 ff. *M. v. Heckel*, Lehrbuch der Finanzwissenschaft 1907 1, 133 186 f.

Digitized by Google

J. Conrad, Grundriß zum Studium der politischen Oekonomie [6] 1913 3, 30.— *M. v. Seydel*, Bayerisches Staatsrecht [2] 1896 2, 425 ff. (sehr beachtenswert). *L. R. v. Salis*, Schweizerisches Bundesrecht [2] 1903/04 5, 647 ff. auch 1, 68 ff. (viel Material). — *De la nationalité des fortunes et des richesses*, Verhandlungen der *Société de statistique* Paris, *Journal du droit int. privé* 34, 1022 ff. *Sentemann*, Die Grundsätze des interkommunalen Steuerrechts, Finanzarchiv 26, Heft 1. *Weißenborn*, Die Ersetzung der Forensalbesteuerung durch besondere Gemeinderealsteuern, Preußisches Verwaltungsblatt 31. *K. Neumeyer*, Internationales Verwaltungsrecht 1910 1, 527 ff. 541 ff. (Kirchensteuern). *Roschnik*, Unser internationales Gebührenrecht, Allgemeine österreichische Gerichtszeitung 62, 17 ff.

Doppelbesteuerung: *F. Schreiber*, Kritische Darstellung der bundesrechtlichen Praxis betr. das Verbot der Doppelbesteuerung 1882. *B. van Muyden*, *exposé critique de la jurisprudence fédérale en matière de double imposition* 1882. *Blochmann*, Das Reichsgesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung, Annalen des Deutschen Reichs 1887, Nr. 7 ff. *Brodtbeck*, Das Bundesrecht in Doppelbesteuerungssachen, 1898. *P. Speiser*, Praxis des Bundesgerichts betr. Verbot der Doppelbesteuerung, Zeitschrift für schweizerisches Recht 39, Heft 1. Derselbe, Die Grundzüge eines Bundesgesetzes betr. das Verbot der Doppelbesteuerung 1902. *Fischer*, Beseitigung der Doppelbesteuerung im Deutschen Reich, Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung 22, Heft 4. *Wachler*, Zur Frage der Doppelbesteuerung bei den Gemeindeumlagen, ebenda 29, Heft 1. *Blase*, Zur Frage des mehrfachen Wohnsitzes und der kommunalen Doppelbesteuerung, ebenda 32, 145. *O. Denzler*, Die Stellung der Filiale 1902 55 ff. *Mautz*, Das Reichsdoppelbesteuerungsgesetz, Preußisches Verwaltungsblatt 1903. *A. v. Overbeck*, Niederlassungsfreiheit und Ausweisungsrecht 1907 106 f. *Kiesel* und *Heinitz*, Partikularismus im preußischen Stempelrecht, Deutsche Juristenzeitung 1908, 191 und 244. *Jul. Fischer*, Die Doppelbesteuerung in Staat und Gemeinde 1909. *Freund*, Vermeidung von Doppelbesteuerung bei kommunalen Steuern in verschiedenen Bundesstaaten, Preußisches Verwaltungsblatt 31, 353. *Mrozek*, desgl., Deutsche Juristenzeitung 1910 246. *Giese*, Kirchliche Doppelbesteuerung in Preußen, Preußisches Pfarrarchiv 3, Heft 4. *Perin*, Juristische Blätter 42, Heft 1. *Bitter*, Handwörterbuch der preußischen Verwaltung 1906 unter „Doppelbesteuerung". *Heckel* in Wörterbuch der Volkswirtschaft [3] 1911 desgl. *Schwarz* in Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts [2] 1912 desgl. Verhandlungen des *Institut de droit international*, *Annuaire* 14, 295; 16, 118 und 310; 17, 148 und 301; 18, 52 (NB!) und 261; 19, 372; 20, 385; 22, 147 und 299. Des 5. internationalen Kongresses für Versicherungswissenschaften Berlin 1906. Der *International Law Association*, Report 24 und 25.

Anknüpfungsbegriffe, Außengebiete der Staatsgewalt, zeitlich-örtliche Geltung: *R. C. Minor*, *conflict of laws* 1901 281 ff. *(situs of debt for purpose of taxation)*. *Küchler*, Wann ist ein Vermögen im Sinne des Erbschaftssteuergesetzes außerhalb Hessens befindlich? Hessische Rechtsprechung 7. *J. Kohler*, Handbuch des Patentrechts 1900 63. *Wahl*, *la notion du domicile au point de vue int. dans la législation fiscale française*, *Revue de droit int. privé* 1, 80 ff. — Neutral-Moresnet: *Pandectes belges*, t. 66 v° *Moresnet (territoire neutre)* n. 23 ff.; Zollwarte 1909, 337 ff.; *Fleischmann* in Wörterbuch des Staats- und Verwaltungsrechts [2] 2, 904. *Wittmaack*, Das rechtliche Verhältnis der Vorschriften des Reichsgesetzes über den Stempel von Frachturkunden und Fahrkarten zu den Verträgen über die internationalen Flüsse, Zeitschrift

Digitized by Google

für die gesamte Staatswissenschaft 63, 527 ff. *F. E. Hinckley, American consular jurisdiction in the Orient* 1906 134 ff. *V. Würth*, Luftzollrecht 1911. — *E. Selosse, traité de l'annexion* 1880 197 ff. Ueber einverleibte Gemeindebezirke. *Stephan*, Verwaltungsarchiv 11, 329; *Hertrich*, Zeitschrift für badische Verwaltung 39, 67.

Rechtshilfe: *Seuffert*, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 16, 550. *F. Delius*, Handbuch des Rechtshilfeverfahrens [4] 1911 105 ff., 111 ff.; 177 f., 180; 164 f., 177 [1], 304. *F. Meili*, Lehrbuch des internationalen Strafrechts 1910 504 [7]. *Leroy-Beaulieu, le projet de convention internationale pour l'extradition des capitaux, Economiste français* 1906. *Jobit, du droit de mutation par décès dans les rapports int., Journal du droit int. privé* 35, 343 ff.; vgl. auch ebenda 639 f. *Wahl, les conventions int. relatives aux échanges de renseignements entre les administrations fiscales, Revue de droit int. privé* 4, 59 ff. *R. Guérin, des ententes int. pour la répression des fraudes fiscales* 1910. *Bartels*, Beitreibung von Gerichtskosten im Ausland, Zeitschrift deutscher Justizsekretäre 1910 90. *Aschaffenburg*, Klagen auswärtiger Staaten wegen Gerichtsgebühren, Das Recht 1911 329.

Einzelne Steuern: *Fischer*, Die Stellung der Ausländer im Entwurf zum deutschen Wehrsteuergesetz, Bankarchiv 12, Nr. 16. *Jagemann*, Verhältnis der Ausländer zu einer einmaligen Reichsvermögenssteuer für Rüstungszwecke, Deutsche Juristenzeitung 1913 425. — *Stolpp*, Zur Einkommenbesteuerung der Ausländer und Forensen, Deutsche Gemeindezeitung 1884 69. *Strutz*, Die Gemeindebesteuerung des Einkommens aus ausländischem Grundbesitz und Gewerbebetrieb in Deutschland, Verwaltungsarchiv 4, 209. *Brabbée*, Personaleinkommensteuerpflicht von Ausländern in Oesterreich, Zeitschrift für Notariat in Oesterreich 1905. *G. Barbey, the income tax bill as affecting foreigners in France* 1909. Ueber die englische Einkommensteuer *A. V. Dicey, conflict of laws* 1896 782 ff. *J. Buchan, the law relating to the taxation of foreign income* 1905. *G. F. Emery, laws relating to foreigners* 1908 96 ff. *Sraffa, gli industriali stranieri e la tassa di ricchezza mobile, Rivista del diritto commerciale* 1904 7. Derselbe, *le società anonime straniere e la frode alla legge sull'imposta di ricchezza mobile*, ebenda 1911. *Dios Trias, l'impôt sur les droits réels dans la législation espagnole au point de vue int., Revue de droit int. privé* 9, 80 ff. — *A. Sacopoulo, des personnes morales en droit int privé* 1898 141 ff. *M. Leven, de la nationalité des sociétés* 1899 199 ff. *G. Diena, trattato di diritto commerciale internazionale* 1900 1, 369 ff. *Beale, the taxation of foreign corporations, Harvard Law Review* 17, 248. *Wahl, de la situation fiscale des sociétés étrangères, Journal* 35, 961 ff.; 36, 37 ff. *A. Lecourt, étude sur la situation légale des sociétés étrangères en Autriche et en Hongrie* 1910. *Marcuse*, Die Niederlassung und Besteuerung ausländischer Firmen, Leipziger Zeitschrift für Handelsrecht 1913. — *M. Foelix, traité de droit int. privé* [4] 1866 n. 284 ff. *Lyon-Caen et Renault, traité de droit commercial* [4] 1909 2 II, 560 ff. *L. Bouvier, des droits d'enregistrement dans les rapports int.* 1904. *Propper, du régime fiscal des valeurs étrangères en France* 1905. *R. Cartier, le régime des fonds d'Etats étrangers en France* 1905. *J. Mallard, des valeurs mobilières étrangères en France au point de vue fiscal* 1906. *P. Renon, les valeurs mobilières étrangères* 1907. *Maguéro, les valeurs étrangères devant l'impôt, Revue politique* 18 n. 201. *Tresnay, les placements en valeurs étrangères et les lois fiscales, Revue des sciences politiques* 1911. *De Leiris, régime fiscal des*

Digitized by Google

contrats d'assurance au point de vue du droit int., *Revue de droit int. privé* 7, 619 ff. *Vivante, la legge sul bollo dei titoli esteri*, *Rivista del diritto commerciale* 1911 1051 ff. *Herborn*, Die für den internat. Rechtsverkehr bedeutsamen Stempelvorschriften des Deutschen Reichs und Preußens, Jahrbuch für den internat. Rechtsverkehr 1, 621 ff. — Ueber Erbschaftsabgaben: *J. Westlake, a treatise on private int. law* [5] 1912 §§ 112 ff. *Dicey, conflict of laws* 781 ff. *Inhülsen*, Besteuerung der englischen Nachlaßstücke der im Auslande domizilierenden Personen, Bankarchiv 6. *P. Fiore, le droit. int. privé* [4] 1907 4, 507 ff. *Kockmann* und *Walker*, Zur Verlassenschaftsabhandlung nach in Oesterreich verstorbenen Ausländern, Zeitschrift für internat. Privatrecht 9, 107 und 302. *Weber*, Staatsangehörigkeit des Erwerbers in der deutschen Erbschaftssteuergesetzgebung. Verwaltungsarchiv, 10, Heft 4. *Wahl, des comptes-joints, particulièrement au point de vue fiscal int.*, *Journal* 32, 1 ff. *G. Hervé, les successions en droit int. fiscal.* 1907. *Compain, des successions dans le droit fiscal int.*, *Journal* 36, 640 ff. 982 ff.; 37, 436 ff. 1072 ff. *B. Turenco, de la succession de l'étranger en France, droit fiscal* 1911. *Herborn*, Die für den internat. Rechtsverkehr bedeutsamen Vorschriften des Reichserbschaftssteuergesetzes, Jahrbuch für den internat. Rechtsverkehr 1, 631 ff. *E. O. Meynen*, Die Erbschaftssteuer im internat. Recht 1912.

Digitized by Google

Die Verrichtungen des deutschen Nachlaßgerichts in bezug auf einzelne Bestandteile des Ausländernachlasses.

Von Rechtsanwalt Dr. **Eugen Josef**, Freiburg i. Br.

Dem Beschluß des OLG. Dresden vom 4. 3. 13 (Zbl. f. G. 14, 305) liegt, soweit er hier in Betracht kommt, folgender Sachverhalt zugrunde: Am 27. 10. 07 verstarb ohne Hinterlassung eines Testaments die Frau des Beschwerdeführers *B.*; aus der Ehe stammten zwei minderjährige Kinder. *B.* war nach den angestellten Ermittelungen von Geburt Angehöriger des Staates New York der Vereinigten Staaten von Amerika, und ebenso daher die beiden Kinder amerikanische Staatsangehörige, wie es die Frau war. Mit Rücksicht hierauf teilte das als Nachlaßgericht zuständige Amtsgericht R. dem amerikanischen Generalkonsulat in Dresden den Sachverhalt unter Hinweis auf die Vorschriften des Art. 23 EG. z. BGB. mit. Das Generalkonsulat erwiderte dem Amtsgericht am 6. 12. 07, daß die Einleitung einer Vormundschaft durch ein amerikanisches Gericht Schwierigkeiten bereiten würde, und daß es deshalb vorteilhaft wäre, wenn das Amtsgericht R. den Vormund ernennen würde. Nunmehr erforderte das Amtsgericht von *B.* gemäß § 1640 BGB. ein Verzeichnis des Vermögens der Kinder, das dieser am 29. 1. 08 auch einreichte. Nachdem im Jahre 1912 zur Kenntnis des Amtsgerichts gelangt war, daß *B.* sich in schlechter Vermögenslage befand, bestellte es am 15. 5. 12 den Vater der Erblasserin als Pfleger der Kinder zur Vertretung in ihren Vermögensangelegenheiten gegenüber dem Vater, leitete auch auf dessen Anregung und mit Zustimmung des *B.* das Verfahren zur Vermittelung der Erbauseinandersetzung ein und bestellte hierbei den Fabrikbesitzer *Moritz August Emil H.* in N. als Teilungs-

Digitized by Google

pfleger für das jüngere der beiden Kinder. Am 24. 10. 12 legte *B.* Beschwerde ein, mit der er die Maßnahmen des Amtsgerichts unter Bezugnahme darauf anfocht, daß die Kinder nach dem New Yorker Familien- und Erbrechte während ihrer Minderjährigkeit nicht die Aufhebung der Erbengemeinschaft verlangen könnten. Die Beschwerde wurde zurückgewiesen; das OLG. wies auch die weitere Beschwerde zurück mit der Begründung, daß nach nordamerikanischem Recht Grundstücke sich nach den Gesetzen des Ortes vererben, wo sie liegen, während die Vererbung des übrigen Nachlasses nach dem Recht des Wohnsitzes des Erblassers erfolge. Da die Erblasserin vorliegend nur bewegliches Vermögen hinterlassen habe, werde sie gemäß Art. 27 EG. z. BGB. ausschließlich nach deutschem Recht beerbt, und danach sei das Verlangen des Pflegers der Kinder nach Auseinandersetzung und hiermit die Einleitung des Verfahrens gerechtfertigt.

Diese Entscheidung gibt zu Erörterungen Anlaß.

I. Die Beerbung des Ausländers erfolgt gemäß Art. 25 EG. z. BGB. grundsätzlich nach ausländischem Recht; dagegen sind die Vorschriften des FGG. über die Auseinandersetzung zugeschnitten auf einen Nachlaß, der den Vorschriften des deutschen Rechts unterliegt, also bei dem das Rechtsverhältnis der Miterben in der dem BGB. eigentümlichen Weise geregelt ist. Ist dies bei dem zur Anwendung kommenden ausländischen Recht in anderer Weise geordnet, so sind die Vorschriften des FGG. über die Auseinandersetzung schon an sich unanwendbar. Gilt z. B. im Auslande noch das gemeine Recht oder beruht die ausländische Gesetzgebung auf den Grundsätzen des früheren gemeinen Rechts und besteht der Nachlaß ausschließlich aus Geldforderungen, so ist für ein Auseinandersetzungsverfahren nach dem FGG. kein Raum, weil tatsächlich ein „Nachlaß" der im FGG. vorausgesetzten Art gar nicht vorhanden ist; denn von jenen Nachlaßforderungen würde der gemeinrechtliche Grundsatz gelten: *nomina ipso iure sunt divisa.* Gehören aber zum Nachlaß neben jenen Geldforderungen noch andere Gegenstände, also Grundstücke und Fahrnis, so müßte das Nachlaßgericht bei Anfertigung des Auseinandersetzungsplans (§ 93 FGG.)

Digitized by Google

mindestens jene Nachlaßforderungen als bereits von Rechts wegen geteilt vom Verfahren ausschließen und dieses auf die übrigen Nachlaßgegenstände beschränken, obwohl doch nach dem klaren Zusammenhang der §§ 86 bis 98 FGG. Gegenstand des Verfahrens der gesamte Nachlaß und nicht Nachlaßgegenstände bestimmter Art sein sollen. In jedem Fall setzt doch auch das Verfahren aus §§ 86 ff. einen Nachlaß voraus, der der Verfügung der einzelnen Erben während des Auseinandersetzungsverfahrens entzogen ist; diese Voraussetzung würde aber im oben gedachten Falle nicht zutreffen, da nach dem für das materielle Erbrecht maßgebenden Gemeinen Recht jeder Erbe über seinen Anteil an den einzelnen Nachlaßgegenständen verfügen kann, so daß der Nachlaßbestand durch Einwirkung der einzelnen Erben jederzeit geändert, also gar nicht in zuverlässiger Weise Gegenstand eines Auseinandersetzungsplans werden kann. Die Vorschriften des FGG. stehen also mit der der Stellung des Erben im BGB. gegebenen Gestaltung in so engem Zusammenhang, daß erstere einen nach den Grundsätzen des BGB. erfolgten Anfall voraussetzen; die Voraussetzung der Auseinandersetzungstätigkeit des deutschen Nachlaßgerichts ist danach ein Erbfall, der dem inländischen Rechte unterliegt. Folglich findet die nachlaßgerichtliche Verrichtung der Auseinandersetzung niemals statt, wenn die Beerbung nach ausländischem Recht erfolgt, also auch nicht einmal dann, wenn das ausländische Recht die Stellung der Miterben ebenso regelt, wie sie im deutschen Rechte geregelt ist.[1])

II. Der oben angezogene Art. 25 EG. z. BGB. erfährt jedoch eine Einschränkung oder vielmehr nähere Bestimmung durch Art. 27 ebenda, der auch auf erbrechtlichem Gebiet den Grundsatz der Rückverweisung zur Anwendung bringt. Wenn nach dem Recht desjenigen fremden Staats, dessen Gesetze vermöge der Staatsangehörigkeit des Erblassers an sich anwendbar sein würden, die deutschen Gesetze anzuwenden sind, so finden diese und nicht die fremden Normen Anwendung; das Heimatrecht tritt unter Billigung des deutschen Gesetzgebers

[1]) Vgl. *Josef* in DNotV. IV, 208—210 und in Jur. Wochenschr. XII 1025 gegen *Niemeyer* in Ztsch. XIII 30.

Digitized by Google

zugunsten des inländischen Rechts zurück, soweit es selbst nicht angewendet sein will.

Der Umfang einer solchen Verweisung auf die deutschen Gesetze kann nun verschieden sein.

1. Zuweilen erklären die Gesetze des Heimatstaats des fremden Erblassers die *lex domicilii* schlechthin ohne Rücksicht auf die Bestandteile des Nachlasses, und somit auch bezüglich der im eignen Staat belegenen Nachlaßgrundstücke für maßgebend, so Dänemark, Norwegen, die Schweiz[1]). In diesem Fall bestimmt sich die Beerbung des mit deutschem Wohnsitz verstorbenen Angehörigen solcher Staaten im ganzen Umfang (bis auf die in Art. 28 vorgesehene, hier nicht zu erörternde Ausnahme) nach deutschem Recht, so daß das deutsche Nachlaßgericht zur Vermittelung der Auseinandersetzung hinsichtlich des Nachlasses der bezeichneten Ausländer ebenso zuständig ist, als wenn er Inländer gewesen wäre.

2. Zumeist unterscheidet das Heimatrecht des mit deutschem Wohnsitz verstorbenen Ausländers zwischen Fahrnis und Grundstücken und bestimmt, daß für die Vererbung von Grundstücken die *lex rei sitae* maßgebend sein soll, so das Recht von Oesterreich, Frankreich, England, Rußland und Nordamerika[2]). Hier vererben sich die in Deutschland belegenen Grundstücke des Erblassers nach deutschem Recht. Bezüglich des Fahrnisnachlasses ist weiter zu unterscheiden:

a) Das Recht des Heimatstaats bestimmt, daß die Vererbung der Fahrnis nach der Staatsangehörigkeit erfolge; hier ist für die Erbfolge in die Fahrnis das Recht des Heimatstaats, also ausländisches Recht maßgebend, so gegenüber Franzosen, Russen und Oesterreichern.

b) Das Recht des Heimatstaats bestimmt, daß die Vererbung der Fahrnis nach dem Recht des letzten Wohnsitzes erfolge; hier ist für sie deutsches Recht maßgebend, so gegen-

---

[1]) *Habicht-Greiff*, Internationales Privatrecht 194; *Niemeyer*, Das internationale Privatrecht (1901) 168.

[2]) Dies ist allgemein anerkannt; *Habicht-Greiff* und *Niemeyer* a. a. O.; RG. LXIII 357 (Oesterreich), RG. in Jur. Wochenschr. XII 22 (Nordamerika); *Kretzschmar*, Zbl. f. G. XIII 432.

Digitized by Google

über Engländern und Nordamerikanern. Sonach gelangt der Art. 27 auf erbrechtlichem Gebiet nicht nur dann zur Anwendung, wenn das ausländische Privatrecht des Erblassers überhaupt nicht auf den Erbfall angewendet sein will und hinsichtlich des ganzen Nachlasses auf die deutschen Gesetze zurückverweist, sondern auch dann und soweit dies nur betreffs gewisser Bestandteile des Nachlasses geschieht. Es ist für die Anwendung des Art. 27 unerheblich, durch welche Anknüpfungsbeziehung des Verhältnisses zu Deutschland die fremde Rechtsordnung veranlaßt wird, die deutschen Gesetze für anwendbar zu erklären. Hieraus ergibt sich infolge der Einwirkung eines fremden Rechts, das betreffs der Erbfolge zwischen beweglichem und unbeweglichem Nachlaß unterscheidet, auch für den deutschen Richter die Notwendigkeit einer verschiedenen Behandlung zweier völlig getrennten Nachlaßmassen, wie sie sonst dem Gedanken der Universalsukzession, der das deutsche Erbrecht beherrscht (§ 1922), fremd ist (KGJ. 42, 144; RG. 78, 48).

III. In dem eingangs entschiedenen Fall war sonach die Hervorhebung des OLG., daß der Nachlaß der Erblasserin nur aus Fahrnis bestehe, nicht erforderlich, auch nicht sachgemäß. Denn wenn zum Nachlaß selbst inländische Grundstücke gehört hätten, wäre der gesamte Nachlaß nach deutschem Recht vererbt worden und danach die Zuständigkeit des inländischen Nachlaßgerichts zur Vermittelung der Auseinandersetzung zweifellos gewesen. Wie aber, wenn zum Nachlaß Grundstücke gehört hätten, die im Ausland liegen? Welchen Einfluß würde dies auf die Zuständigkeit des deutschen Nachlaßgerichts und auf sein Verfahren haben? Oder man nehme folgenden Fall: Der in Deutschland wohnhaft gewesene Erblasser war Franzose; er hinterließ Grundstücke, die in Deutschland liegen, und Fahrnis, so daß (nach obigen Darlegungen zu II 2 und a) die Erbfolge in die Grundstücke nach deutschem Recht, die Erbfolge in die Fahrnis nach französischem Recht stattfindet[1]). Welchen Einfluß würde dies auf die Zuständigkeit des deutschen Nachlaßgerichts und auf sein Verfahren haben?

[1]) RG. und KG. a. a. O.; ferner OLG. Colmar im Zbl. f. G. VIII 628 Nr. 673 d; XII 39 Nr. 20; XIII 212 Nr. 122.

Digitized by Google

Der Natur der Universalsukzession entsprechend richtet sich das Auseinandersetzungsverfahren grundsätzlich auf den ganzen Nachlaß. Aber wie oben zu II am Ende dargelegt, ergibt sich infolge der Einwirkung eines fremden Rechts, das betreffs der Erbfolge zwischen beweglichem und unbeweglichem Nachlaß unterscheidet, auch für das deutsche Gericht die Notwendigkeit einer verschiedenen Behandlung der einzelnen Nachlaßbestandteile. Wenn also im eingangs entschiedenen Falle die amerikanische Erblasserin auch Grundstücke hinterlassen hätte, die in Amerika liegen, so wäre hierdurch die Zuständigkeit des deutschen Nachlaßgerichts zur Auseinandersetzung betreffs der Fahrnis (mag diese im Inland oder im Ausland sich befinden) und betreffs der inländischen Grundstücke gar nicht berührt. Und wenn der im Inland wohnhaft gewesene französische Erblasser inländische Grundstücke hinterläßt und Fahrnis, so ist das deutsche Nachlaßgericht zur Auseinandersetzung betreffs der inländischen Grundstücke zuständig, wogegen ihm diese Zuständigkeit betreffs der Fahrnis abgeht. Man nehme also folgenden Fall: Ein in Berlin wohnhafter Franzose stirbt (dort oder auch in Frankreich) und hinterläßt Fahrnis, die sich teilweise in Deutschland, teilweise in Frankreich befindet, sowie Grundstücke, die teilweise in Deutschland, teilweise in Frankreich liegen. Er hat testamentarisch vier Erben berufen, von denen zwei in Frankreich, zwei in Deutschland wohnen und einer von ihnen beantragt beim Amtsgericht Berlin die Auseinandersetzung. Nach dem oben II 2 a Gesagten ist das deutsche Nachlaßgericht nur zuständig zur Vermittelung der Auseinandersetzung betreffs der in Deutschland belegenen Grundstücke, nicht aber betreffs der in Frankreich belegenen Grundstücke, auch nicht betreffs der Fahrnis, obwohl diese sich teilweise in Deutschland befindet. Selbstverständlich können die vier Erben sich vor einem deutschen Amtsgericht oder vor einem deutschen Notar einfinden und die von ihnen vereinbarte Auseinandersetzung betreffs des ganzen Nachlasses, also auch betreffs der in Frankreich belegenen Grundstücke wie auch der Fahrnis beurkunden lassen, so daß also die Tätigkeit der angegangenen Amtsstelle sich lediglich auf die Beurkundung ihrer Erklärungen

Digitized by Google

erstreckt[1]). Aber dem Antrag auf Einleitung des förmlichen Auseinandersetzungsverfahrens aus §§ 86 ff. FGG. kann das angegangene deutsche Nachlaßgericht nur stattgeben, soweit es sich um die in Deutschland belegenen Nachlaßgrundstücke handelt; es hat also den Verhandlungstermin anzuberaumen und zu diesem auch die in Frankreich wohnhaften Erben vorzuladen[2]). Erscheinen im Termin nur die in Deutschland wohnhaften Erben und machen sie im Termin den Vorschlag, daß einer von ihnen die Grundstücke zu Alleineigentum übernehmen will gegen eine den Miterben zu zahlende Abfindung, so hat das Nachlaßgericht diese Erklärungen zu Protokoll zu nehmen und dieses gemäß § 93 Abs. 2 den in Frankreich wohnenden Erben bekanntzumachen, auch falls diese nicht die Anberaumung eines neuen Termins verlangen, die Auseinandersetzung zu bestätigen, so daß aus ihr die Zwangsvollstreckung stattfindet[3]). Wären die Grundstücke vermietet, so kann das deutsche Nachlaßgericht die Mietzinsforderung nicht zur Auseinandersetzung ziehen, da diese sich nur auf die Grundstücke, nicht auf deren (laufende oder rückständige) Nutzungen und Lasten erstreckt. Und wenn die vier Erben zwecks Aufhebung der unter ihnen bestehenden Gemeinschaft die Zwangsversteigerung der Grundstücke beantragt haben und der Versteigerungserlös hinterlegt ist, so ist das deutsche Gericht nicht zuständig, die Auseinandersetzung betreffs dieses Erlöses zu vermitteln; denn dieser teilt nicht die Rechtsnatur des Grundstücks, sondern er stellt sich als Fahrnis dar.

IV. Das deutsche Nachlaßgericht ist also in Fällen dieser Art zuständig zur Vermittelung der Auseinandersetzung betreffs eines Nachlaßbestandteils, weil dieser nach deutschem Recht vererbt wird. Ebenso unterliegt ein solcher Bestandteil in allen

---

[1]) Vgl. *Josef*, FGG., zweite Auflage, Anm. III zu § 98.

[2]) Nur die Ladung durch öffentliche Zustellung ist unzulässig; § 89 Satz 2; *Josef*, Anm. 4 zu § 89.

[3]) Der § 894 ZPO., wonach, wenn der Schuldner zur Abgabe einer Willenserklärung (z. B. einer Auflassung) verurteilt ist, diese mit der Rechtskraft als abgegeben gilt, kommt hier nicht zur Anwendung, da ein Urteil nicht vorliegt; die Zwangsvollstreckung auf Abgabe der Auflassungserklärung erfolgt nach § 887 ZPO. (RG. 55, 57).

Digitized by Google

sonstigen Beziehungen den Vorschriften des deutschen Rechts, so daß das deutsche Gericht ihn in allen Beziehungen so zu behandeln hat, als ob der Erblasser ein Inländer gewesen wäre, so betreffs des Anfalls und der Ausschlagung der Erbschaft, des Rechtsverhältnisses der Miterben, der Haftung gegenüber den Nachlaßgläubigern, der Art der Auseinandersetzung, der Befugnisse des Testamentsvollstreckers. Vermöge des Grundsatzes der Rückverweisung und einer entsprechenden Unterscheidung des Auslandsrechts können danach einzelne Bestandteile des Ausländernachlasses nach deutschem, andere aber nach ausländischem Recht zu beurteilen sein; wenn also im eben besprochenen Beispielsfall der französische Erblasser einen Testamentsvollstrecker für den ganzen Nachlaß ernannt hätte, so wären dessen Befugnisse für die im Inland belegenen Nachlaßgrundstücke nach deutschem Recht zu beurteilen, so daß er zur Verfügung über diese befugt wäre, während sie für die im Ausland belegenen Grundstücke und für die gesamte Fahrnis nach französischem Recht zu beurteilen wären, das dem Vollstrecker die Verfügungsbefugnis betreffs der Grundstücke abspricht. KGJ. a. a. O. — Insbesondere ist für die dem deutschen Gesetz unterliegenden Nachlaßbestandteile die Frage, ob die Erben die Auseinandersetzung zu beantragen befugt sind, nach deutschem Recht zu entscheiden; die Vorschrift des nordamerikanischen Rechts, wonach die Kinder während der Minderjährigkeit die Auseinandersetzung nicht verlangen können, stand also im eingangs entschiedenen Fall dem Antrag auf sofortige Vermittelung der Auseinandersetzung nicht entgegen.

V. In gleicher Weise, wie das deutsche Nachlaßgericht hiernach betreffs der dem deutschen Recht unterliegenden Nachlaßbestandteile die Auseinandersetzung zu vermitteln hat, liegen ihm betreffs dieser Bestandteile auch alle sonstigen Verrichtungen ganz wie beim Nachlaß eines Inländers ob, also z. B. die Sicherung des Nachlasses (§§ 1960, 1961), die Eröffnung und Erzwingung der Herausgabe des Testaments (§§ 2259—2262), die Entgegennahme von Erklärungen, z. B. der Ausschlagung (§§ 1945 ff)., die Ernennung und Entsetzung des Testamentsvollstreckers (§§ 2200, 2227), die Anordnung der Nachlaßver-

Digitized by Google

waltung, Bestimmung der Inventarfrist, Abnahme des Offenbarungseides (§§ 1975, 1994—2000, 2006), die Feststellung des fiskalischen Erbrechts (§ 1936) u. a. Während die Frage, inwieweit dem deutschen Nachlaßgericht alle diese Verrichtungen obliegen, wenn der Ausländer nach Auslandsrecht beerbt wird, sehr bestritten ist[1]), ist ihre Entscheidung nicht zweifelhaft in dem hier besprochenen Fall, wo auf die Beerbung des Ausländers allgemein (oben II 1) oder betreffs einzelner Nachlaßbestandteile (oben II 2) das deutsche Recht Anwendung findet.

1. Besonderer Besprechung bedarf hier die Erteilung des Erbscheins.

a) Wird der Ausländer, wie dies grundsätzlich der Fall, nach Auslandsrecht beerbt, so kann das deutsche Nachlaßgericht nicht den Vollerbschein des § 2353 erteilen. Denn die Erteilung des Erbscheins steht im engsten Zusammenhang mit den Vorschriften des materiellen deutschen Rechts, wonach z. B. die Erbschaft als ein Ganzes auf den Erben übergeht, für die Erbfolge kein Unterschied zwischen Fahrnis und Grundstücken besteht, das Vorhandensein von Aktivvermögen keine Voraussetzung des Erbfalls ist usw. Diese Voraussetzungen sind aber nach den ausländischen Rechten nicht oder wenigstens nicht schlechthin gegeben; nach diesen erfolgt z. B. die Beerbung in Fahrnis oft nach anderen Grundsätzen wie die im Grundstücke, auch mögen sich noch sonstige Vorschriften in Auslandsrechten finden, die zur Einrichtung des deutschen Vollerbscheins nicht passen. Danach hat das deutsche Nachlaßgericht, wenn der im Inland wohnhaft gewesene Erblasser ein Ausländer war, den Antrag auf Erteilung des unbeschränkten Erbscheins abzulehnen und nur den beschränkten Erbschein aus § 2369, d. h. betreffs der im Inland befindlichen Gegenstände zu erteilen[2]) [3]).

[1]) Vgl. *Josef* in Jur. Wochenschr. XII 1024—1028.

[2]) Aehnliche Erwägungen in OLG. Colmar, Rspr. 16, 278 (Recht 1908 Nr. 351) und in KGJ. 36, 102 und 105 (Recht 1909 Nr. 127). Den von mir gegen letztere Entscheidung in BayNotV. 1909, 474 erhobenen Widerspruch kann ich nicht aufrechterhalten. Vgl. *Josef* in Jur. Wochenschr. XII 1026 und 1027.

[3]) Hat das deutsche Nachlaßgericht dem zuwider den unbeschränkten Erbschein erteilt, so fragt sich, welche Wirkung ein solcher Erbschein hat. Nach allgemeinen Grundsätzen sind die Zuständigkeitsvorschriften des zwischen-

Digitized by Google

Daraus ergibt sich: erfolgt die Beerbung des Ausländers allgemein und ohne Unterschied der Nachlaßbestandteile nach deutschem Recht, so stellt das deutsche Nachlaßgericht den Vollerbschein betreffs eines Ausländers ganz so aus, als ob ein Inländer der Erblasser wäre, so bei Dänen, Norwegern, Schweizern (oben II 1).

b) Anders in dem Fall, wo die Erbberechtigung des Antragstellers nur für einzelne Nachlaßbestandteile in Frage kommt: mag in diese Bestandteile die Beerbung nach deutschem oder nach ausländischem Recht erfolgen, keinesfalls kann hier das deutsche Gericht den Vollerbschein der §§ 2353 bis 2367 erteilen, sondern nur den beschränkten Erbschein aus § 2369. Die Voraussetzungen dieser Bestimmung sind vorhanden: denn im Gegensatz zu dem soeben unter a a. E. für Dänen usw. besprochenen Fall fehlt es hier an einem zur Erteilung des deutschen Vollerbscheins zuständigen Gericht; und für die Erteilung des beschränkten Erbscheins ist es gleichgültig, ob die Beerbung nach deutschem oder nach Auslandsrecht erfolgt[1]). Desgleichen hat nach dem in Abs. 3 des § 2368 mitangezogenen § 2369 das deutsche Gericht im hier besprochenen

---

staatlichen Rechts materiellrechtlich und zwingender Natur, so daß also die im Widerspruch mit solchen Vorschriften erfolgten Rechtshandlungen der inländischen Gerichte nicht bloß ordnungswidrig (§ 7 FGG.), sondern gänzlich unwirksam sind (*Josef* im Zbl. f. Vormundschaftswes. IV 231). Andrerseits ist aber das deutsche Nachlaßgericht zur Erteilung des gegenständlich beschränkten Erbscheins zuständig und dieser als das mindere ist in dem gesetzwidrig erteilten Vollerbschein enthalten anzusehen; daher ist dieser nicht wirkungslos, sondern es kann sich der darin bescheinigte Erbe auf ihn vor dem deutschen Prozeßgericht berufen, jedoch nur mit der Wirkung, die der gegenständlich beschränkte Erbschein hat, also nur betreffs der im Inland befindlichen Nachlaßgegenstände. Hat der so ungesetzlich erteilte Erbschein hiernach immerhin Rechtswirkung, so findet auf ihn danach auch der § 2362 Anwendung, d. h. es kann auf Ablieferung des Scheins an das Nachlaßgericht geklagt werden, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß der Kläger nachweist, daß er der „wirkliche" Erbe und daß der Erbschein „unrichtig" ist, also nicht das richtige Erbrecht bezeugt. Folglich genügt nicht die bloße Tatsache, daß das Nachlaßgericht irrtümlich dem Schein das inländische Recht zugrunde gelegt hat, sondern Kläger muß, wie *Kuttner* in Iherings Jahrb. LXI, 150 mit Recht annimmt, nachweisen, daß der beklagte bescheinigte Erbe nach dem ausländischen Recht nicht erbberechtigt ist. Das folgt aber nicht, wie *Kuttner* will, aus der Erbrechtsvermutung des § 2365, sondern aus § 2362 (vgl. *Josef* im Zbl. f. G. XIV, 159.

[1]) *Habicht-Greiff* 202.

Digitized by Google

Fall dem Testamentsvollstrecker ein beschränktes Zeugnis zu erteilen. Zuständig ist nach Abs. 1 des § 73 das Gericht des Wohnsitzes und mangels eines Wohnsitzes das des Aufenthalts des ausländischen Erblassers.

2. Insoweit einzelne Bestandteile des Nachlasses dem deutschen, andere dem ausländischen Recht unterliegen, hat das deutsche Nachlaßgericht so zu verfahren, als ob es sich um zwei verschiedene Nachlässe handelt, d. h. als ob andere Nachlaßbestandteile, als die dem Inlandsrecht unterliegenden, gar nicht vorhanden wären. Wenn also im eingangs entschiedenen Falle die Erblasserin außer dem in Deutschland befindlichen Vermögen noch Grundstücke im Ausland hinterlassen hätte, nach dem Auslandsrecht aber nur die Kinder — und nicht auch der hinterbliebene Gatte — zur Erbschaft berufen wären, so kann letzterer nicht dieserhalb von den Kindern eine Ausgleichung bei der Auseinandersetzung über den inländischen Nachlaß beanspruchen. Anders wegen der Schuldenhaftung. Z. B. im eingangs entschiedenen Fall hat der vom deutschen Nachlaßgericht zur Auseinandersetzung zu ziehende Nachlaß an Fahrnis (und etwaigen inländischen Grundstücken) einen Wert von 200000 Mk., denen 100000 Mk. Schulden entgegenstehen, so daß der hinterbliebene Gatte von dem reinen Nachlaß mit 100000 Mk. 1/4 mit 25000 Mk., die Kinder 3/4 mit 75000 Mk. erhalten müßten (§§ 1924, 1931). Hat nun aber die Erblasserin noch ein schuldenfreies ausländisches Grundstück im Wert von 75000 Mk. hinterlassen, an dem dem hinterbliebenen Gatten ein Erbrecht nicht zusteht, so kann er verlangen, daß ihm bei der Teilung des inländischen reinen Nachlasses von 100000 Mk. hierfür Ausgleichung gewährt werde[1]), d. h. das deutsche Nachlaßgericht hat bei Aufstellung des Teilungsplans (§ 93 FGG.) diesen Anspruch des Gatten zu berücksichtigen. Sind dagegen auf dem ausländischen Grundstück Hypotheken eingetragen, für die die Erblasserin persönlich haftete, so können die Kinder nicht verlangen, daß gemäß § 2046 Abs. 1 Satz 1 diese Schulden vorweg aus dem Nachlaß berichtigt werden. Denn die Aus-

[1]) *Habicht-Greiff* 194, 195.

Digitized by Google

einandersetzung hat so zu erfolgen, als ob es sich um zwei völlig verschiedene Nachlässe handelte, so daß also die ausschließlich mit dem ausländischen Nachlaß verknüpften und sonach erst mittelbar die Kinder persönlich belastenden Schulden bei der Auseinandersetzung vor dem deutschen Nachlaßgericht nicht berücksichtigt werden[1]) (vgl. Abs. 2 des § 2046).

VI. Nach Art. 25 wird ein Ausländer, der zur Zeit seines Todes den Wohnsitz im Inland hatte, nach Auslandsrecht beerbt; zweifellos gilt das ebenso und noch mehr, wenn der Ausländer im Ausland wohnhaft war und er in Deutschland nur aufhaltsam war oder er hier nur Vermögensstücke hinterlassen hat (KGJ. a. a. O.). Sind dies Grundstücke, so erfolgt die Beerbung in sie gemäß den Grundsätzen des Auslandsrechts (oben II 2) und infolge der Rückverweisung, wie oben dargelegt, oft nach deutschem Recht; die örtliche Zuständigkeit des deutschen Nachlaßgerichts bestimmt sich dann nach § 73 Abs. 3 FGG. Ist also ein Engländer, der seinen Wohnsitz und Aufenthalt in England hat, dort verstorben und hat er Grundstücke in Berlin und in Heidelberg hinterlassen, so ist sowohl das Amtsgericht Berlin wie das Amtsgericht Heidelberg zuständig, die Auseinandersetzung betreffs sämtlicher Grundstücke in der oben III angegebenen Weise zu vermitteln[2]). Nun setze man den Fall, daß sich auch die Fahrnis des Engländers in Berlin und in Heidelberg befindet, indem er auf dortigen Banken seine Papiere aufbewahrt. Wenn er seinen Wohnsitz in einer dieser Städte gehabt hätte, so wäre, wie oben II 2 unter b dargelegt, nach dem englischen Recht und infolge der Rückverweisung des Art. 27 für die Vererbung dieser Fahrnis die *lex domicilii,* also deutsches Recht maßgebend und folglich das deutsche Nachlaßgericht zuständig zur Vermittelung der Auseinandersetzung betreffs der

---

[1]) Die Frage, ob, wenn ein inländisches Grundstück, das zur Auseinandersetzung gezogen ist, mit Hypotheken belastet ist, die Erben von einander verlangen können, daß die Hypothekenbeträge gemäß § 2046 Abs. 1 bezahlt oder hinterlegt werden, ist anscheinend nirgends erörtert.

[2]) Besondere Bedeutung hat diese Zuständigkeit nicht, da die Erben zumeist zwecks Aufhebung ihrer Gemeinschaft die Zwangsversteigerung jedes einzelnen Grundstücks vor dem Gericht der belegenen Sache beantragen werden (§§ 1, 180 ZVG.).

Digitized by Google

Fahrnis. Aber nur für den Fall, daß der Engländer seinen Wohnsitz in Deutschland hat, bestimmt das englische Recht die Anwendbarkeit des deutschen Rechts; hatte er seinen Wohnsitz nicht in Deutschland, so erfolgt die Beerbung der Fahrnis des Engländers nach dem Recht seiner Staatsangehörigkeit; daher ist das deutsche Nachlaßgericht, wie oben zu I dargelegt, nicht zuständig, die Auseinandersetzung betreffs der hinterlegten Wertpapiere zu vermitteln, mögen auch die Erben Deutsche sein. Der Satz 2 des Art. 25, wonach der deutsche Erbe eines in Deutschland wohnhaft gewesenen Ausländers „erbrechtliche Ansprüche" auch dann geltend machen kann, wenn sie nur nach deutschen Gesetzen begründet sind, kommt für die hier behandelte Frage nicht in Betracht; denn Art. 25 hat nur Ansprüche privatrechtlicher Natur im Auge, während auf die Tätigkeit des Nachlaßgerichts zur Vermittelung der Auseinandersetzung kein privatrechtlicher Anspruch besteht.

VII. Gehört zum Nachlaß eines Russen Fahrnis, die sich in Deutschland befindet, und erhebt ein deutscher Staatsangehöriger auf diese Fahrnis Anspruch, so erfolgt die Entscheidung hierüber von deutschen Behörden nach deutschem Recht (Art. 10 Abs. 2 des deutsch-russischen Staatsvertrages v. 12. 11. [31. 10.] 1874, RGBl. 75, 136). Auf Fälle dieser Art bezieht sich die Bemerkung der Denkschr. zu § 73 Abs. 3 FGG. betr. die Anwendbarkeit deutschen Rechts auf Sterbefälle von Ausländern, die im Inland nicht Wohnsitz noch Aufenthalt haben. Der § 73 Abs. 3 war schon fast wörtlich in § 55 Abs. 3 des *Planck*'schen „Entwurfs eines Gesetzes für das Deutsche Reich, betreffend Angelegenheiten der nichtstreitigen Rechtspflege" von 1888 enthalten; zur Begründung führt hier *Planck* in den „Bemerkungen" S. 41 aus:

> „Abs. 3 des § 55 trägt solchen Fällen Rechnung, in welchen in Ansehung des im Inland befindlichen Nachlasses eines Ausländers nach den Grundsätzen des internationalen Privatrechts die *lex rei sitae* maßgebend ist und deshalb insoweit die inländischen Gerichte zur Wahrnehmung der dem Nachlaßgerichte obliegenden Verrichtungen berufen sind, nach Abs. 1 des § 55 aber,

Digitized by Google

weil der Erblasser im Inland keinen Wohnsitz oder Aufenthalt hatte, es an einem örtlich zuständigen Nachlaßgerichte fehlen würde; vgl. die Konvention zwischen dem Deutschen Reich und Rußland Art. 10". [1])

Gesetzt also ein russischer Staatsangehöriger, der in Rußland wohnt, hätte seine Wertpapiere bei einer Berliner Bank aufbewahrt und seine Erben sind Deutsche, so ist das Amtsgericht Berlin zuständig, die Auseinandersetzung betreffs dieser Fahrnis nach den Vorschriften des deutschen Rechts zu vermitteln.

Wie der eben erwähnte deutsch-russische Staatsvertrag, so enthalten auch andere Staatsverträge mehrfach über die erörterten Fragen Bestimmungen, die in erster Linie in Betracht kommen.

VIII. Endlich sei nochmals hervorgehoben, daß oben stets nur die Zuständigkeit des deutschen Nachlaßgerichts zur Einleitung des förmlichen Auseinandersetzungsverfahrens aus §§ 86 ff. FGG. besprochen ist, daß aber, wo diese Zuständigkeit ausgeschlossen ist, die Beteiligten stets die bloße Beurkundung ihrer Teilungsvereinbarungen durch ein deutsches Amtsgericht gemäß §§ 167 ff. FGG. erwirken können (oben Anm. 5).

IX. Das Ergebnis dieser Untersuchung ist hiernach:

1. Kommt für die Beerbung eines Ausländers infolge der Rückverweisung (Art. 27 EG. z. BGB.) das deutsche Recht zur Anwendung, so hat das deutsche Nachlaßgericht den Nachlaß insoweit wie den eines Inländers zu behandeln. Wenn also infolge der Rückverweisung das deutsche Recht nur auf die Vererbung einzelner Nachlaßbestandteile Anwendung findet, hat das deutsche Nachlaßgericht insbesondere die Auseinandersetzung so zu vermitteln, als ob der Nachlaß lediglich jene Bestandteile enthielte. Danach hat das deutsche Nachlaßgericht beim Tode eines Franzosen oder Oesterreichers, zu dessen Nachlaß inländische Grundstücke und Fahrnis gehören, die Auseinandersetzung betreffs dieser Grundstücke einzuleiten, sie aber betreffs der Fahrnis abzulehnen; und beim Tode eines Engländers oder Nordamerikaners, zu dessen Nachlaß Fahrnis oder inländische Grundstücke gehören, betreffs beider Bestandteile die Ausein-

[1]) Vgl. *Josef* in DNotV. IV 201 ff.

Digitized by Google

andersetzung zu vermitteln. Dabei hat das deutsche Nachlaßgericht so zu verfahren, insbesondere den Teilungsplan (§ 93 FGG.) so aufzustellen, als ob es sich um zwei völlig verschiedene Nachlässe handelte; nur hat, wenn zur Erbfolge in den inländischen und in den ausländischen Nachlaß ganz oder teilweise verschiedene Personen gelangen, unter ihnen im Teilungsplan eine Ausgleichung wegen der Nachlaßverbindlichkeiten einzutreten.

2. Sind die zum Nachlaß eines Franzosen oder Oesterreichers gehörigen inländischen Grundstücke versteigert und der Erlös hinterlegt, so ist das deutsche Nachlaßgericht nicht zuständig, die Auseinandersetzung betreffs dieses Erlöses zu vermitteln; denn dieser teilt nicht die rechtliche Natur des Grundstücks, sondern stellt sich als Fahrnis dar.

3. Kommt infolge der Rückverweisung das deutsche Recht auf den gesamten Nachlaß des Ausländers, auch soweit er ausländische Grundstücke enthält, zur Anwendung, so hat das deutsche Nachlaßgericht einen Vollerbschein zu erteilen; kommt dagegen das deutsche Recht nur betreffs einzelner Nachlaßbestandteile zur Anwendung, so ist ein beschränkter Erbschein (§ 2369) unter Zugrundelegung des deutschen Rechts zu erteilen.

4. Hatte der ausländische Erblasser, auf dessen Beerbung infolge der Rückverweisung (oder von Staatsverträgen) das deutsche Recht Anwendung findet, im Inlande Wohnsitz oder Aufenthalt, so ergibt sich die örtliche Zuständigkeit des deutschen Nachlaßgerichts aus § 73 Abs. 1 FGG., mangels eines Aufenthalts aber aus Abs. 3 ebenda, so daß in diesem letzteren Fall jedes Amtsgericht, in dessen Bezirk sich Grundstücke des Ausländers befinden, zuständig ist zur Vermittelung der Auseinandersetzung in Ansehung aller im Inland belegenen Grundstücke. Dagegen ist in diesem Fall das deutsche Amtsgericht nicht zuständig zur Vermittelung der Auseinandersetzung betreffs der Fahrnis; denn diese würde nach deutschem Recht nur vererbt, wenn der ausländische Erblasser seinen Wohnsitz im Inland gehabt hätte. Eine Ausnahme gilt in dieser Beziehung nach deutsch-russischem Staatsvertrage für Russen, die in Deutschland Fahrnis hinterlassen, wenn auf diese deutsche Staatsangehörige Anspruch erheben.

Digitized by Google

Ausländische Konkursverwalter im inländischen Prozeß.

Von Professor Dr. **A. Mendelssohn-Bartholdy,** Würzburg.

Man tut der Frage nach der Legitimation ausländischer Verwalter im inländischen Rechtsstreit meines Erachtens unrecht, wenn man sie im internationalen Prozeßrecht oder in einem eigenen „internationalen Konkursrecht" behandelt und grundsätzlich zu lösen meint. Sie hat ihre Eigentümlichkeiten gegenüber den allgemeinen Problemen der räumlichen Geltung der Gesetze und der internationalen Rechtshilfe oder Urteilsgemeinschaft und verdient nach ihren eigenen Meriten beurteilt zu werden.

Freilich wird auch zu ihrer radikalen Lösung ein Mittel angewandt, das bei jeder internationalistischen Frage auftaucht. Man sagt, es widerspreche dem nationalen Empfinden, daß unkontrollierbare ausländische Prozeßvorgänge im Inland Wirkungen zu äußern vermöchten und deshalb sei auch dem ausländischen Konkursbeamten bei seinem Auftreten im inländischen Rechtsstreit nicht die Stellung zuzubilligen, die er nach seinem Heimatrecht, dem Recht des Konkursstaats, im Prozeß über Gemeinschuldnervermögen einnähme.

Wenn wir die Frage ganz isoliert so stellen dürften: „Soll einem ausländischen Konkursbeamten — und ganz besonders dem *Official Receiver* des englischen Rechtskreises — die Prozeßführungsmacht nach seiner *lex fori* auch für das Inland gegeben werden oder nicht?" so wäre jenes nationalistische Argument gewiß nicht von der Hand zu weisen. Man dürfte ihm nicht entgegenhalten, daß ein bloßes „Empfinden" noch so intensiver und guter Art kein Rechtsgrund sei. Man dürfte das um so weniger sagen, weil eine Reihe von Vorschriften des positiven internationalen Privatrechts auf dieses nationale Empfinden gegründet ist.

Digitized by Google

Aber ich meine: ein Jurist darf eben die Frage nicht so isoliert stellen wie sie eben gestellt wurde. Für ihn kann die Alternative nicht sein: Anerkennung oder Versagung der Anerkennung von ausländischen Prozeßwirkungen. Vielmehr muß er die Frage so stellen: Entweder die Wirkung der deutschen Prozeßhandlung im Ausland anerkannt sehen zu wollen und dementsprechend im Inland die Anerkennung ausländischer Prozeßhandlungen zu gewähren oder diese Anerkennung schlechtweg abzulehnen und damit die Wirkung der entsprechenden inländischen Prozeßhandlung streng auf das Inland zu beschränken. Stellt man aber die Alternative so, dann ist klar, daß das nationalistische Argument nichts mehr bedeutet, weil es für jede der beiden Lösungen und gegen jede der beiden Lösungen mit gleichem Recht vorgebracht werden kann[1]).

Das ist ja auch die eigentliche Meinung des Gegenseitigkeitsvorbehalts im internationalen Recht. Sieht man seine Verwendung in der Praxis an, so könnte es freilich manchmal scheinen, als sei er nur dazu da, um die unbequeme Anwendung ausländischen Rechts den Gerichten möglichst zu ersparen. Aber das ist natürlich nicht ernstlich zu glauben. Der Vorbehalt der Gegenseitigkeit soll vielmehr dazu dienen, daß jene Alternative nicht nur theoretisch gestellt, sondern auch praktisch durchgeführt werden kann und daß nicht, wenn wir einer erwünschten Auslandwirkung unseres Prozesses oder Konkurses zuliebe die Wirkung des ausländischen Prozesses oder Konkurses anerkannt haben, die Gegenleistung des Auslandes ausbleibt. Daraus

[1]) Es ist denn auch kein Mangel an Patriotismus gewesen, der im modernen Recht die Gleichstellung der inländischen und ausländischen Gläubiger hat zum Gesetz werden lassen, so wenig wie die früher übliche Zurückstellung der ausländischen Gläubiger etwa ein Zeichen gehobenen Nationalgefühls war. Man vergleiche etwa die Würzburgische Landes-Verordnung vom 28. Januar 1721, „den Vorzug einheimischer Gläubiger vor den ausländischen in Concurs-Sachen betreffend", in welcher zwar zunächst bei der Konkurrenz zwischen Personal- oder Chirographargläubiger dem Bürger oder Landesuntertan vor dem *extraneo* ohne Rücksicht auf dessen älteres Recht der Vortritt gewährt, dann aber doch gesagt ist, daß ein Fremder, der mit einer general- oder special-Hypothec sub Sigillo publico, nämlich allhier in Würzburg von dem Steueramt, oder auf dem Land von den Beamten oder anderen, welche die Obligationes Vi officii zu sigilliren und zu authentisiren haben, versehen wäre, dem einheimischen Gläubiger mit pignus praetorium oder Arrest vorgezogen werden „und jener vor diesem vergnüget werden" solle.

Digitized by Google

folgere ich, daß der Gegenseitigkeitsvorbehalt nicht etwa der Partei, die sich auf die Wirkung ins Ausland beruft, eine Beweislast aufbürdet, sondern umgekehrt die Partei, die sich auf den Vorbehalt beruft, seinen Tatbestand beweisen muß. Würde das zunächst einmal von der Praxis allgemein angenommen, so wäre ein gewaltiger Schritt auf dem Weg nach der internationalen Justizgemeinschaft getan, um die man sich heute überall bemüht.

Aber dem sei, wie ihm wolle: wenn die Gegenseitigkeit besteht, so ist jedenfalls die Annahme der Wirkung vom Inland ins Ausland und umgekehrt nicht weniger patriotisch, dem Wohl des eigenen Staates nicht irgendwie abträglicher als die entgegengesetzte Annahme, die beide Wirkungen leugnet. Für die folgenden Betrachtungen nehme ich ein für allemal die Gegenseitigkeit als gegeben.

Nach welchem Recht ist nun die Stellung eines ausländischen Konkursverwalters im inländischen Zivilprozeß zu beurteilen? Seine Stellung im Prozeß: das heißt je nach der Auffassung, die man von seinem Amt in der Anwendung auf den Prozeß hat, seine Stellung als gesetzlicher Vertreter des Gemeinschuldners oder als Partei, seine „Prozeßstandschaft" oder seine Sachlegitimation, seine Prozeßführungsmacht. Schon in diesem Hinweis auf die Vielfältigkeit der Auffassungen von der Stellung eines Verwalters nach deutschem Konkursrecht liegt die Antwort, die denn auch wohl nirgends bezweifelt wird. Nur die *lex fori* kann für die Bestimmung dieser Stellung entscheidend sein. Man kann darüber streiten, ob überhaupt außerhalb des Gerichtsstaats irgendeine Wirkung der Verwalterbestellung sich äußern darf. Aber wenn das einmal bejaht worden ist, so muß Art und Maß dieser Wirkung sich nach dem Recht bestimmen, unter dem die Bestellung erfolgt ist. Das bedarf keiner positivrechtlichen Regelung; es ergibt sich aus der Natur der Sache. Aber das positive Recht gibt im § 328 ZPO. deutlich zu erkennen, daß diese Maßgeblichkeit des Auslandrechts als selbstverständlich unterstellt und nur für die Frage, ob Anerkennung überhaupt, das inländische Recht Geltung beanspruche. Bei der Urteilswirkung, um die es sich im § 328 handelt, liegt das frei-

Digitized by Google

lich besonders klar auf der Hand: man kann nicht dem Urteil eines ausländischen strengen Parteiprozesses, unter der Dispositionsmaxime vielleicht durch Anerkenntnis zustande gekommen, deshalb im Inland die Rechtskraftwirkung *inter omnes* konzedieren, weil der inländische Prozeß nach der Offizialmaxime geführt wird und keine Besonderheiten der Anerkenntnisurteile kennt. Man kann aber auch umgekehrt nicht einem ausländischen Urteil, das nach dem Charakter des vorangegangenen Verfahrens absolute Geltung beanspruchen darf und beansprucht, diese Wirkung deshalb im Inland nur beschränkt zuerkennen, weil der inländische Prozeß ein Parteiverfahren ist und seine Urteile durch die Verfügung der Parteien in ihrem Inhalt bestimmt sein können. Das gilt für die Rechtskraftwirkung im objektiven wie im subjektiven Sinne; das Urteil ist Ergebnis des Verfahrens und läßt sich nicht in seinen Wirkungen nach den Gesetzen eines ganz andern fremden Verfahrens bemessen. Und was hier jedem einleuchtet, das gilt für Prozeßhandlungen überhaupt. *Sint ut sunt aut non sint.*

Es wird also nicht behauptet werden können oder sollen, daß wir nach deutschem Recht einen im Ausland bestellten Konkursverwalter zwar als solchen im Inland anerkennen, ihm aber dann die Stellung und die einzelnen Befugnisse eines deutschen Konkursverwalters geben und nach deutschem Konkursrecht beurteilen müßten, wieweit er an Stelle des Gemeinschuldners verfügen und für ihn Prozesse führen kann.

Wohl aber stehen sich in der Frage, ob überhaupt der Verwalter eines ausländischen Konkurses im Inland als solcher auftreten könne und anzuerkennen sei, die Ansichten schroff gegenüber.

Das gewichtigste Argument gegen solche Anerkennung hängt mit diesem Wort Anerkennung selbst aufs engste zusammen; es ist ein *argumentum a fortiori* aus dem § 328 ZPO. Wie, fragt man, könnte die Konkurseröffnung im Ausland und die aus ihr folgende Verwalterbestellung stärkere Wirkung im Inland üben, als ein rechtskräftiges Urteil desselben Auslandstaats es, nach diesem § 328, vermag? Oder wenn wir sogar ein ausländisches Urteil, das in geordnetem

Digitized by Google

Verfahren eines auf gleicher Stufe mit uns stehenden Rechtsstaats gefällt worden ist, nur unter gewissen Vorbehalten anerkennen, wie könnte dann eine prozeßleitende Verfügung des ausländischen Gerichts — als welche die Ernennung des Verwalters etwa vergleichsweise zum Urteil erschiene — ohne weiteres im Inland Beachtung beanspruchen?

Wenn es sich bei der Anerkennung eines ausländischen Verwalters in seiner Sachlegitimation um etwas handelte, was der Anerkennung ausländischer Zivilurteile in ihrer Rechtskraftwirkung gleichgestellt oder auch nur im entferntesten verglichen werden könnte, so wäre jenes Argument unabweisbar. Aber ich kann hier keine Möglichkeit des Vergleichs sehen. Man mag den Konkurs im ganzen als einen „Prozeß" ansehen; man mag die Vollstreckbarkeit, die den Eintragungen in die Konkurstabelle oder einem bestätigten Zwangsvergleich zukommt, aus diesem Prozeßcharakter des Verfahrens erklären; man mag die Mitwirkung eines ordentlichen Gerichts im Konkursverfahren für noch so wesentlich ansehen: dennoch bleibt die gerichtliche Eröffnung des Konkurses und vollends die Bestellung eines Konkursverwalters (oder die ihr gleichstehende Uebernahme der Verwalterstellung durch einen ständigen Gerichtsbeamten) grundverschieden vom Erlaß eines Urteils im Zivilprozeß, einer Streitentscheidung, die vermöge des Prozeßzwecks, vermöge der Gerichtsgewalt und ihrem Inhalt nach der materiellen Rechtskraft fähig ist.

Vielleicht ist das freilich nicht so deutlich, wenn man nur die besondere Figur des deutschen Konkursrechts im Auge hat, als wenn man die Gestaltung des Verfahrens im Ausland zur Lösung der internationalen Frage mit verwendet. Denn dort ist der Konkurs nicht notwendig gerichtliches Verfahren; vielmehr ist hier ein Präventivkonkurs vor dem ordentlichen Verfahren, dort eine außergerichtliche Abwicklung zur Wahl mit der gerichtlichen zugelassen und mit den Wirkungen des gerichtlichen Verfahrens ausgestattet. Der Konkursverwalter ist, besonders im englischen Recht, kein für den einzelnen Fall gewählter Funktionär, sondern ständiger Gerichtsbeamter. Und materiell halten zum Beispiel die Vereinigten Staaten mit ihrem doch

Digitized by Google

sicherlich modernistischen Wirtschaftsleben daran fest, daß der Verwalter Rechtsnachfolger des Gemeinschuldners im engsten Sinne wird, Inhaber seines Vermögens, nicht nur verfügungsberechtigter Nichteigentümer[1]).

Haben wir aber einen Fall, in dem vermöge der Konkurseröffnung ohne gerichtliche Verfügung ein *Official receiver* das Vermögen des Gemeinschuldners übertragen bekommen hat, so wird niemand auf den Gedanken kommen, daß die Bedeutung dieser Uebertragung im Inland analog der Wirkung eines ausländischen Zivilurteils zu bestimmen sei. Schlechterdings unmöglich, weil absurd, dürfte es sein, wenn man einem nach ausländischem Recht außergerichtlich bestellten Verwalter im Inland die „Anerkennung“[2]) gewähren wollte, die man einem gerichtlich bestellten versagt, aus Scheu vor übertriebenem Entgegenkommen gegenüber der Jurisdiktion des Auslandes.

Scheinen diese Gründe aber gegenüber dem Argument aus § 328 zu wenig juristisch, zu naturrechtlich oder zu weit vom positiven deutschen Recht abliegend, so möchte ich glauben, daß § 328 selbst für unsere Streitfrage etwas ganz anderes bedeutet, als was ihm bisher unterstellt wurde. Er ist nämlich — darin dem § 237 KO. völlig gleich — keine Regel, sondern eine Ausnahmevorschrift; die Regel, die er, seiner negativen Fassung wie seinem Inhalt nach, voraussetzt, ist, daß ausländische Urteile in ihrer Rechtskraftwirkung (als einer prozessualen Wirkung) zunächst nach der *lex fori* zu beurteilen sind, auch im Inland. Ebenso ist die Regel, die der § 237 durch eine positive Ausnahme durchbricht, die, daß das gesamte Vermögen des Gemeinschuldners ohne Rücksicht auf seine Lage zur Konkursmasse gehört. Beim § 328 ist die Ausnahme die, daß beim Vorliegen eines der aufgezählten Hinderungsgründe die sonst der Regel entsprechende Anerkennung des ausländischen Urteils in

[1]) Vgl. auch *Kohler* in seiner Enzyklopädie der Rechtswissenschaft III (7. Aufl. 1913) S. 380 oben und 386 unten (§ 106), und meine Abhandlung über inländisches Vermögen im ausländischen Konkurs in Z. f. d. ges. Handelsr. LXXIII 49 ff. (Skandinavien, Schweiz, Amerika, England).

[2]) Vgl. die Ausführungen von *Neumeyer* in Grundlinien des internationalen Verwaltungsrechts (1911) S. 16, 17.

Digitized by Google

seinen nach der *lex fori* bestimmten Wirkungen unterbleibt. Beim § 237 ist die Ausnahme, daß ein Konkursgläubiger des Auslandkonkurses die Einzelzwangsvollstreckung in das inländische Vermögen betreiben kann, obwohl es zur Konkursmasse gehört. Beide Ausnahmevorschriften sind bei ihrer analogen Anwendung nach der bekannten Vorsichtsregel zu behandeln. Was bedeuten sie dann für die Sachlegitimation eines ausländischen Verwalters, der im Inland auftritt?

Sie bedeuten zunächst, daß als Regel gilt: die *lex fori* bestimmt die Wirkung prozessualer Vorgänge, auch wenn diese Wirkung im Ausland sich äußert. Die Gesetzgebung des Konkursstaats bestimmt, ob das ganze Vermögen des Gemeinschuldners zur Masse gehört, ohne Rücksicht auf die Lage dieses Vermögens im Gerichtsstaat oder außerhalb desselben. Von den Vorbehalten des § 328 sind drei strikt anwendbar: bestand im Konkursstaat keine Jurisdiktion, so äußert das Verfahren keinerlei Wirkung; verstieße die Wirkung des Auslandprozesses im Inland gegen zwingendes Recht, so setzt sie insoweit aus[1]); fehlt die Gegenseitigkeit, so fällt die Wirkung ebenfalls aus. In allen drei Punkten gilt das oben über den Gegenseitigkeitsvorbehalt Ausgeführte: die Ausnahme, nämlich der Nichteintritt der Wirkung, ist von dem zu beweisen, der sich darauf stützt. Die Ausnahme des § 237 aber leidet auf unsere Frage überhaupt keine analoge, sondern nur die direkte Anwendung, daß der ausländische Verwalter einer inländischen Zwangsvollstreckung, mit der ihm ein Gläubiger zuvorgekommen ist, nicht widersprechen und sie nicht anfechten kann, selbst wenn er das nach seiner *lex fori* im Konkursstaat tun könnte.

Das alles ergibt sich auch ohne Anwendung der §§ 328 und 237, und ich halte, wie früher ausgeführt wurde, diese Anwendung für verkehrt; aber wenn man sie für richtig hält, so führt sie auch nicht zur Nichtanerkennung eines ausländischen Verwalters, sondern nur zur Stabilierung jener Vor-

[1]) Zutreffend *Kleinfeller*, Kommentar z. KO. (4. Aufl.) §§ 237, 238 unter 2 (S. 669) für die Exemtionen inländischen Rechts.

Digitized by Google

behalte und Beschränkungen bei immerhin grundsätzlicher Anerkennung[1]).

Man wird schließlich dagegen noch einwenden: das möge für die Legitimation des ausländischen Verwalters, sofern man sie isoliert betrachtet, hingehen, aber diese Isolierung sei falsch. Im Grunde dürfe man gar nicht nach der Legitimation des Verwalters fragen, sondern danach, ob ein Schuldner des Gemeinschuldners, der nach der ausländischen Konkurseröffnung an den Gemeinschuldner gezahlt hat, dem Verwalter noch einmal zahlen muß, und überhaupt danach, ob der offene Arrest des Konkurses ins Ausland wirkt. Nehmen wir, um den Fall möglichst scharf zu gestalten, an, daß der zu doppelter Zahlung angehaltene Schuldner des Gemeinschuldners ein in Deutschland lebender Deutscher ist und daß die *lex fori* eine dem § 8 Abs. 1 KO. entsprechende Vorschrift habe, nicht aber die zugunsten des Schuldners wirkenden Vorschriften des § 8 Abs. 2 und 3 (Kenntnis von der Eröffnung). Mir scheint da nur zweierlei möglich zu sein: entweder hat das deutsche Recht zwingende Vorschriften, die einen gutgläubigen Schuldner vor doppelter Zahlung schützen; dann sind diese Vorschriften gegenüber dem ausländischen Verwalter ebenso anwendbar wie gegenüber einem privaten Zessionar der Forderung; dann sind sie auch anwendbar ebenso beim Verlangen nachträglicher zweiter Zahlung von seiten des

---

[1]) Das gilt im Ergebnis natürlich — vermöge der Gegenseitigkeit — für einen deutschen Konkursverwalter im Ausland ebenso wie für den ausländischen Verwalter im Inland. Im englischen Prozeß ist, da die Legitimation zur Sache als Fähigkeit, Partei zu sein, behandelt wird (*necessary party, proper party*, der gemeinrechtliche *justus et legitimus contradictor*), Vorsorge dafür getroffen, daß bei einer Aenderung der Sachlegitimation *pendente lite* auch der entsprechende Wechsel der Partei eintritt. „*If any party to an action becomes bankrupt and the cause of action is one which continues, the action is not abated, but the court or a judge may . . . , order the trustee or other successor in interest to be made a party*" und so kann der Konkursverwalter nicht nur an die Stelle des Gemeinschuldners im Prozeß treten, sondern auch neben ihm oder einem Konkursgläubiger als dritte Partei durch Anordnung des Richters zugelassen werden (*Marchant* in *Halsbury Laws of England* XXIII 107 u. 186, 187; vgl. mit II 164; *Rules Supreme Court, Order 17 rule 2, 4*). Das trifft den ausländischen *Trustee* oder Rechtsnachfolger wie den inländischen. (Für den englischen Grafschaftsgerichts-Prozeß gilt das gleiche: *Smyly* und *Brooks, Annual Practice* 1913, S. 131.)

Digitized by Google

Gemeinschuldners bei erster Zahlung an den Verwalter wie umgekehrt bei nachträglichem Verlangen des Verwalters und erster Zahlung an den Gemeinschuldner; oder das deutsche Recht hat solche zwingenden Vorschriften nicht; dann sehe ich nicht ein, weshalb von allen Fällen der Zession oder des Uebergangs der Verfügungsmacht über eine Forderung ausgerechnet gerade der Fall des Konkurses für den zu doppelter Zahlung angehaltenen Schuldner so unerträglich sein soll, daß um seinetwillen das internationale Recht geändert oder in bestimmter Richtung positiv geformt werden muß. Auf nahegelegenem Gebiet haben wir das Beispiel einer zwingenden Vorschrift im Sinne der vorstehenden Sätze beim § 15 KO. Sein zweiter Satz ist zwingendes deutsches Recht für inländische Massegegenstände eines ausländischen Konkurses, dessen Gesetz nur den ersten Satz des § 15, nicht aber den zweiten kennt.

Bleibt freilich die Frage der Arrestwirkung, die Frage, wieweit die „öffentliche Bekanntmachung" des Konkurses wirkt. Selbstverständlich ist auch hier die Vorherrschaft zwingenden Inlandrechts im Inland; ist zum Beispiel der Auslandkonkurs im Grundbuch für ein inländisches Grundstück nicht vermerkt, so kann sich jedermann auf den öffentlichen Glauben des Grundbuchs gegenüber der vom Ausland erhobenen Prätension der öffentlichen Proklamierung des Konkurses berufen, wie er es bei inländischem Konkurs tun könnte. Aber auch abgesehen von solchen Einzelvorschriften zwingender Art ist meines Erachtens die Arrestwirkung auf den Gerichtsstaat territorial beschränkt. Diese Wirkung beruht auf der Annahme, daß jedermann — absolut oder bis zum Gegenbeweis — die öffentliche Bekanntmachung durch ihren Ausruf oder Anschlag zur Kenntnis bekommen habe, und diese Annahme ist, ob man sie praktisch oder juristisch nimmt, auf das Gebiet des Gerichtsstaats, auf den Jurisdiktionsbereich natürlich beschränkt. Aehnliche Gedanken liegen dem § 328 Ziffer 2 ZPO. zugrunde, sofern er die Wirksamkeit einer öffentlichen Ladung ins Ausland negiert; nur ist hier die Beschränkung auf den Deutschen, der allein von dieser Nichtwirkung Nutzen haben soll, ebenso sinnwidrig wie sie gewiß gut gemeint war.

Digitized by Google

Läge nun die Sache so, daß man ohne Arrestwirkung ins Ausland auch keine Legitimation des Verwalters im Ausland annehmen könnte, so wäre damit die Anerkennung dieser Legitimation gefallen. Ich sehe aber die Notwendigkeit solchen Zusammenhangs nicht ein. Das Versagen der Arrestwirkung verträgt sich mit der Anerkennung der Verwalterlegitimation und mit der „Universalität" des Konkurses überhaupt genau ebensogut wie es die Ausnahmevorschrift des § 237 KO. tut[1]).

[1]) Vgl. meine oben zitierte Abhandlung S. 48, 49.

Digitized by Google

Beiträge zum internationalen Privat- und Prozeßrecht des vergrößerten Griechenland.

Von **Georg A. Balis**, Rechtsanwalt in Athen.

§ 1. Der Friedensvertrag zwischen den kriegführenden Staaten, durch welchen dem einen von ihnen bestimmte Gebiete abgetreten sind, hat nicht für diesen Staat als Folge die Annexion im juristischen Sinne. Annexion ist die Erklärung des annektierenden Staates, daß er seine Staatsgewalt auch auf die abgetretenen Gebiete ausdehnt, während der fragliche Vertrag ein obligatorischer Vertrag ist und bloß die Obligationen zwischen den kontrahierenden Staaten regelt. Der abtretende Staat erklärt damit (indem der andere es annimmt), daß er seine Staatsgewalt auf den abgetretenen Gebieten in der Absicht zurückzieht, daß darauf diejenige des anderen Staates sich ausdehne. Allein diese Willenserklärung ist relativ, d. h. nur unter den kontrahierenden Parteien, und bildet keinen Annexionswillen, der absolut sein soll und zwar nicht nur gegen die bis jetzt diesem Staat unterstandenen Personen, sondern auch gegen diejenigen, welche ihm erst untergeordnet werden. Nach der griechischen Verfassung soll der Annexionsakt in der Form des Gesetzes stattfinden, weil der ausdrücklichen Bestimmung dieser Verfassung (Art. 44) gegenüber, kein *argumentrum a contrario* aus dem Art. 33 anzuwenden ist[1]).

[1]) *Saripolos*, Das Staatsrecht des Königreichs Griechenland (Das öffentliche Recht der Gegenwart von *Laband* etc.) 1909, S. 22. Bis jetzt ist kein Annexionsgesetz hinsichtlich der neueroberten Gebiete in Griechenland erlassen.

Digitized by Google

§ 2. Mit der Annexionserklärung des annektierenden Staates übt dieser weiter auf dem annektierten Gebiet nicht die Staatsgewalt des zurückgezogenen Staats aus, sondern er übt sein eigenes Imperium, seine eigene Staatsgewalt aus[1]); freilich findet hier eine Staatsgewaltssukzession statt, aber in dem Sinne, daß der abtretende Staat darum seine Staatsgewalt von den abgetretenen Gebieten zurückzieht, damit an ihre Stelle diejenige des Annektierenden eintrete, so daß zu keinem Moment das annektierte Gebiet unbeherrscht erscheint.

Indem der abtretende Staat seine Gewalt zurückzieht, beraubt er die in den annektierten Ländern von ihm gegebene Rechtsordnung (Staats- und Privatrecht) für die weitere Zeit seiner eigenen Autorität. Daher ist es unentbehrlich, daß der annektierende Staat nebst der Ausdehnung seiner Staatsgewalt auch eine eigene Rechtsordnung festsetze, damit er sie ausübe. Soweit aber der annektierende Staat keine Rechtsordnungsnormen ausdrücklich eingeführt hat (z. B. das in seinem übrigen Gebiet geltende Recht), bleibt nichts anderes anzunehmen übrig, als daß ein stillschweigender Wille des annektierenden Staats angenommen wird, das früher geltende Recht in dem annektierten Gebiet zu erhalten; dieses Recht gilt weiter fort, aber als von dem annektierenden Staat ausgehend.

Hinsichtlich des Zivilrechts haben die annektierenden Staaten bald ihr eigenes Recht eingeführt, bald durch stillschweigenden Willen das Recht des vorher herrschenden Staates erhalten. Der griechische Staat hat bei der Annexion von Epirus und Thessalien, die Eigentümlichkeit des vorher geltenden türkischen Rechts in Betracht ziehend, durch das Gesetz vom 19. 3. 1882 (Art. 1) daselbst sein eigenes Recht eingeführt. Aber er hat das Jonische bürgerliche Genetzbuch bei der Annexion der Jonischen Inseln aufrecht erhalten.

---

[1]) Darüber siehe *Huber*, Die Staatensukzession 1896, Nr. 88; *Jellinek*, Das Recht des modernen Staates (1905) I, S. 389, 390; *Gierke*, Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung 1887, S. 855. Anm. 1; *Schönborn*, Staatensukzessionen (in *Stier-Somlo*, Handbuch des Völkerrechts), 1913, S. 10, 11, 49.

Digitized by Google

I.

Uebersicht des ottomanischen Zivilprozeß- und Handelsrechts[1]).

§ 3. Das in der Türkei geltende Recht besteht aus drei Bestandteilen:

A. Aus dem heiligen mohammedanischen Recht (Scheriat); dieses besteht aus: 1. der göttlichen Rede, die von Mohammed durch Gotteseingebung im Koran geäußert wurde; 2. den Handlungen Mohammeds, wie sie von seinen Anhängern berichtet sind; 3. den Aussprüchen der Religionslehrer in Ratsversammlungen, welche von Mohammed in das heilige Recht eingeweiht waren; 4. der Gesetzesanalogie. Ueber das heilige Recht gibt es vier Lehren, die durch die Namen ihrer Errichter bekannt sind: die Schafiitische, die Malekitische, die Hambalitische und die Hanefitische Lehre; die letzte ist die in der europäischen Türkei vorherrschende.

B. Aus dem politischen und Gewohnheitsrecht. Mit politischem Zivilrecht meinen wir das von dem Türkischen Staat jedesmal eingeführte Zivilrecht, welches nur theoretisch das heilige Recht und die Hanefitische Lehre, tatsächlich aber das französische Recht als Grundlage hat. Solches Recht ist besonders das ottomanische bürgerliche Gesetzbuch mit 1851 Artikeln, welches von einer Kommission redigiert und teilweise durch kaiserliche Iradé bestätigt wurde und in 16 Büchern veröffentlicht ward[2]). Aber auch aus anderen Gesetzen besteht das politische Recht; deren erwähnenswerteste sind die folgenden[3]): das Gesetz über die Ländereien vom 21. 4. 1868, das Gesetz über die Vermietung der Grundstücke vom 15. 4. 1882, das Berggesetz vom 26. 3. 06, das Gesetz vom 16. 6. 1867 über das Recht der Fremden auf Erwerb von Grundbesitz und das mit ihm zusammenhängende Protokoll vom 9. 6. 1868. Zu

---

[1]) *Jacobo Penser* in *Journal de droit international privé (traduction G. d'Ardenne de Tizac)*, 1913, p. 492 s. 843 s.; *Th. Juynboll*, Handbuch des islamischen Gesetzes nach der Lehre der Schafiitischen Schule (1908, 1910), S. 2, 26.

[2]) *A. Young, corps du droit ottoman*, tome VI (1906), p. 169.

[3]) *A. Young, corps* etc. tome VI p. 38—132, I p. 334—345.

Digitized by Google

diesen Gesetzen ist noch hinzuzufügen[1]) das Handelsprozeßgesetzbuch vom 14. 10. 1861 mit 140 Artikeln, das Zivilprozeßordnungsbuch vom 2. Redj. 1297 mit 296 Artikeln auf Grund der französischen Zivilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung vom 26. 6. 1879 meistens aus dem französischen, das Strafgesetzbuch vom 9. 8. 1858 ebenfalls größtenteils aus dem französischen, das Handelsgesetzbuch vom 18. Ram. 1266—1850 (Auszug des französischen), das Seegesetzbuch vom 20. 8. 1863 auf Grund nicht nur des französischen, sondern auch anderer Seegesetzbücher.

C. Aus den Rechten der verschiedenen Staaten, deren eigenes Recht für ihre Untertanen kraft der Kapitulationen mit dem Türkischen Staat angewendet werden soll; zu den Kapitulationsrechten kommen noch hinzu die Rechte der verschiedenen nicht musulmanischen Religionsgemeinschaften in der Türkei, deren Kirchen durch ihre geistlichen Organe in verschiedenem Maße Jurisdiktion über ihre Untergeordneten ausüben und ihr eigenes Recht anwenden.

Die bestehenden Gerichte[2]) sind: 1. die geistlichen musulmanischen Gerichte (Scheriatgerichte); 2. die musulmanischen Zivilgerichte; 3. die musulmanischen Handelsgerichte; 4. die geistlichen nichtmusulmanischen Gerichte anderer Religionskonfessionen; 5. die Konsulargerichte.

II.

Folgen der Einführung des griechischen bürgerlichen Rechts.

§ 4. Nehmen wir als Hypothese an, daß der Griechische Staat in den annektiert werdenden Ländern das „griechische bürgerliche Recht" einführt[3]). Welches ist das Verhältnis des neueingeführten bürgerlichen Rechts zu dem in den annektierten Ländern vorher geltenden? Darüber stellt man meistens ohne

---

[1]) *A. Young, corps* etc. tome VII, p. 1—226.

[2]) *Jacobo Penser*, ibidem S 843; *Ranzi*, Das Verfahren vor den Zivilgerichten des türkischen Reichs, 1900, S. 5, 14 ff.; *E. Schmidt*, in Mitteilungen des Seminars für orientalische Sprachen an der Universität zu Berlin, Jahrgang I, Abt. West. St., S. 91 f.

[3]) Abgesehen von dieser Einführung kommt für die Mohammedaner die Erhaltung des mit ihrer Religion eng verbundenen Teiles des mohammedanischen Rechts, insbesondere einer besonderen Religions- oder Ziviljurisdiktion in Betracht; vergl. darüber *Eichler*, Das Justizwesen Bosniens und der Herzegowina 1889, S. 133, 243 ff., *N. Eleutheriadis* in Zeitschrift für die griechische und französische Jurisprudenz XXXII 330 ff., Verfassung von Kreta, Art. 92.

Digitized by Google

weitere Prüfung das Dogma auf, daß das neueingeführte Recht die unter dem vorher geltenden Recht erworbenen Privatrechte unberührt läßt.

Das Verhältnis des in den annektierten Ländern vorher geltenden Rechts (d. h. der in der Türkei geltenden Rechte) zu dem eingeführten griechischen bürgerlichen Recht ist nicht dasjenige eines alten Gesetzes zu einem neuen, denn damit würde die Frage, welche Rechtsverhältnisse nach dem in den annektierten Ländern aufgehobenen Recht und welche gemäß dem neueingeführten sich bestimmen sollten, den Prinzipien über die rückwirkende Kraft und die zeitlichen Grenzen der Gesetze eines und desselben Staates unterstellt; das würde weiter bedeuten, daß der Begriff des erworbenen Privatrechts aus dem vorher geltenden Privatrecht zu entnehmen ist.

Aber jene Auffassung ist nicht richtig, denn das aufgehobene Recht ist kein früheres Recht desselben Staates, sondern früheres ausländisches Recht; daher ist sein Verhältnis zu dem neueingeführten, d. h. die Frage, welche Rechtsverhältnisse in den annektierten Ländern nach dem (alten) ausländischen und welche nach dem neuen inländischen zu beurteilen sind, durch die Normen des internationalen Privatrechts geregelt, weil allein diese Normen die Fälle und das Maß der Anwendung des ausländischen Gesetzes bestimmen.

Der Griechische Staat kann aber, bei Einführung seiner eigenen Gesetzgebung, dieses Verhältnis auch anders regeln. Er kann überhaupt sämtlichen unter der Herrschaft des vorher geltenden ausländischen Rechts begründeten Rechtsverhältnissen, solchen, die nach dem in der Türkei geltenden türkischen oder nach anderem daselbst geltenden ausländischen Recht geregelt sind, seine absolute Bestätigung geben, wenn er jenes Verhältnis nicht den Normen des internationalen Privatrechts unterstellen will. Soweit er ausdrücklich das erste nicht tut, nimmt er sicher das zweite an, indem er mit allem anderen bürgerlichen Recht zugleich auch die in dem zu annektierenden Land geltenden internationalprivatrechtlichen Normen einführt.

Dieses zweite System ist wegen der Eigentümlichkeit und der Labyrinthähnlichkeit des in der Türkei geltenden Rechts

Digitized by Google

einfacher und den Bewohnern der annektiert werdenden Länder nicht so nachteilig, wie es scheint[1]).

§ 5. Auf Grund dieses zweiten Prinzips müßte der griechische Richter, um in den annektiert werdenden Ländern das frühere daselbst geltende ausländische Recht anzuwenden, die in Griechenland geltenden internationalprivatrechtlichen Normen[2]) in Wirksamkeit treten lassen.

Um gemäß diesen Rechtssätzen in Griechenland ausländisches Recht (also auch die in der Türkei geltenden Rechte) anzuwenden, ist erforderlich, daß das konkrete Rechtsverhältnis irgend ein ausländisches Element (ausländische Staatsangehörigkeit, ausländischen Wohnsitz, ausländischen *locus rei sitae*) und zwar in dem maßgebenden Zeitpunkt enthält.

Es ist möglich, daß durch die Annexion das in einem Rechtsverhältnis vorhandene ausländische Element sich in inländisches umändert, z. B. der frühere Ausländer wird Inländer; die früher im Auslande liegende Sache liegt jetzt im Inland. Aber diese Umänderung des ausländischen Elements führt nicht immer und unvermeidlich eine Umänderung auch des maßgebenden Statuts dieses Rechtsverhältnisses herbei, d. h. des Statuts, nach welchem vor der Annexion, gemäß den in Griechenland geltenden internationalprivatrechtlichen Rechtssätzen das Rechtsverhältnis sich richtete. Zuerst ist es eine Begriffsfrage dieses inländischen Gesetzes, d. h. es ist zu ermitteln, an welchem Zeitpunkt das ausländische Element diese Vorschriften in dem Rechtsverhältnisse erfordern, um dieses dem ausländischen Gesetze zu unterlegen. Ergibt sich aus dieser Nachforschung, daß dieses Element für eine Zeit erforderlich ist, in welcher es infolge der Annexion umgeändert wurde, so werden wir nur dann auch eine Umänderung des Statuts annehmen, wenn kein erworbenes Privatrecht dadurch berührt wird. Ohne diese Zurückhaltung würden wir dem Annexionsrecht eine rückwirkende Kraft ohne aus-

[1]) Dieses ist auch bei der Annexion von Epirus und Thessalien angewendet; Gesetz vom 19. März 1882, Art. 1.

[2]) In allen Fällen, wo von griechischem internationalem Privatrecht die Rede ist, sind hauptsächlich die Artt. 3—8 des griechischen bürgerlichen Gesetzes von 1856, aber auch andere in anderen Gesetzen oder Staatsverträgen vorhandene Vorschriften ähnlicher Natur zu verstehen.

Digitized by Google

drücklichen gesetzgeberischen Willen zuerkennen, indem wir das im Sinne der inländischen internationalprivatrechtlichen Rechtssätze erworbene Privatrecht nicht in Berücksichtigung nehmen. Da der Annexionsakt in dem Rechtsverhältnisse das ausländische Element umgewandelt und daher eine Umänderung auch des Statuts herbeigeführt hat, folgt daraus, daß, wenn wir dieses neue Statut trotz des vorhandenen erworbenen Privatrechts angewendet hätten, wir nichts anderes getan hätten, als dem Annexionsakt rückwirkende Kraft zuerkannt.

§ 6. Praktische Anwendungen dieser Fragen sind in folgenden Tatbeständen enthalten:

a) Ein französischer Untertan hatte schon vorher seinen Wohnsitz in den annektierten Ländern; nach dem eigenen Gesetz (Code civil Artt. 384—387) hatte er, auf Grund der väterlichen Gewalt, das Nießbrauchsrecht über das daselbst liegende Kindesvermögen, bewegliches und unbewegliches (über dieses, soweit es das mohammedanische Gesetz erlaubte). Nach der Annexion liegt dieses Vermögen nunmehr in Griechenland (Umänderung des ausländischen Elements); diese Umänderung bringt aber keine Umänderung des für die väterliche Gewalt und den mit ihr zusammenhängenden Nießbrauch entscheidenden Statuts, da nach dem Sinne des inländischen Gesetzes (griech. bürg. Ges. von 1856, Artt. 4, 5), das Gesetz derjenigen Staatsangehörigkeit des Vaters maßgebend ist, welche dieser zur Zeit des Erwerbs dieses Rechts hatte. Daher dauert der Nießbrauch des Vaters auch nach der Annexion fort, und zwar ohne die etwa früheren Beschränkungen des mohammedanischen Gesetzes.

b) Der Angehörige eines dritten Staates (z. B. ein Deutscher) hat in den annektierten Ländern vor der Annexion ein Testament über sein daselbst gelegenes Vermögen nach den Formen des eigenen Gesetzes errichtet und ist vor der Annexion gestorben. Ferner: es hat ein ottomanischer Untertan, orthodoxer Angehöriger des ökumenischen Patriarchats, ein Testament über sein daselbst gelegenes Vermögen nach den Formen des byzantischen Gesetzes aufgesetzt und ist vor der Annexion gestorben.

Nach welchem Gesetz sind nun die Formen und der Inhalt der Testamente zu beurteilen?

Digitized by Google

1. Ohne die Annexion: Nach dem Sinne des griechischen bürgerlichen Gesetzes (Art. 5 § 2) ist die Form des Testaments nach dem Gesetz derjenigen Staatsangehörigkeit zu beurteilen, welche der Erblasser zur Zeit der Errichtung des Testaments hat, d. h. das Testament ist, soweit es die Form betrifft, gültig im ersten Fall; aber in dem anderen Fall ist das Testament gültig, weil der Testator (kraft der in der Türkei geltenden kirchlichen Privilegien) hinsichtlich der Form unter dem byzantinischen Gesetz stand.

Andererseits ist gemäß dem Sinne desselben Gesetzes (Art. 5 § 2) der Inhalt des Testaments nach dem Gesetz derjenigen Staatsangehörigkeit des Erblassers zu beurteilen, welche er zur Zeit seines Todes hatte; also der Inhalt des Testaments ist von dem griechischen Richter nach demselben Gesetze (dem deutschen bezw. dem byzantinischen) zu beurteilen[1]).

Aber was die unbewegliche Hinterlassenschaft betrifft, richtet sich im richtigen Sinne desselben Gesetzes (Art. 5 § 2)[2]) die testamentarische Sukzession nach dem Gesetz des Ortes, wo die Immobilien zur Zeit der Errichtung des Testaments (für seine Form) oder zur Zeit des Todes des Erblassers (für seinen Inhalt) lagen: Also das griechische bürgerliche Gesetz nimmt bei den erwähnten Tatbeständen für die Immobilien das in der Türkei geltende Recht als entscheidendes an; dieses aber erkennt für die in der Türkei gelegenen unbeweglichen Sachen (diejenigen, über welche eine testamentarische Sukzession möglich ist, Mulk) das persönliche Gesetz (deutsches, byzantinisches) als maßgebliches Statut der testamentarischen Sukzession an, ebenso für die Form wie für den Inhalt des Testaments[3]);

---

[1]) Nach dem richtigen Sinne des griechischen Gesetzes (Art. 5 § 2). Es handelt sich hier um keine Weiterverweisungstheorie; es handelt sich um eine in der Türkei parallele Geltung der fremden Rechte in *complexu et in universum* und zwar nicht auf Grund einer Weiterverweisung sogenannter Kollisionsnormen (der Türkei).

[2]) Diese Vorschrift (Art. 5 § 2) unseres Gesetzes ist „einseitig"; dasselbe Prinzip der *„lex rei sitae"* muß man *per analogiam* auch in dem Falle annehmen, wo die Immobilien nicht in Griechenland liegen; siehe *Niemeyer*, Das internationale Privatrecht des bürgerlichen Gesetzbuchs (1901), S. 10 f., 33 f.

[3]) Nach dem richtigen Sinne des Art. 4 Ges. 7. Sefer 1284 (1867), siehe *Salem in Journal de droit international privé*, 1899 p. 476 s., *Padel et*

Digitized by Google

daher ist nach dem persönlichen Statut (zur Zeit der Errichtung des Testaments, was die Form, zur Zeit des Todes des Erblassers, was den Inhalt betrifft) in den erwähnten Tatbeständen die testamentarische Erbfolge zu beurteilen.

2. Nach der Annexion: Der Ort der erbschaftlichen Sachen (ausländisches Element) ist geändert. Ist auch das entscheidende Statut geändert? Sicher nicht, da, wie oben gesagt, in einer vorhergehenden Zeit das ausländische Element nach dem richtigen Sinne des griechischen bürgerlichen Gesetzes (Art. 5 § 2) erforderlich ist. Wenn wir auch augenblicklich annehmen würden, daß die Vorschrift des Art. 5 § 2, „außer wenn es sich um unbewegliche, in Griechenland gelegene Sachen handelt, welche hierbei nach dem griechischen Gesetz zu entscheiden sind", den Sinn hat, den jetzigen Ort in Betracht zu nehmen, auch dann sind die erwähnten Lösungen richtig, weil der Annexionsakt, welcher den Immobilien die ausländische Eigenschaft abgenommen und genannte Vorschrift — sei sie auch *d'ordre public* — anwendbar gemacht hat, keine rückwirkende Kraft haben kann, um die zur Zeit der Annexion erworbenen Privatrechte anzugreifen. Anders wird es, wenn der Erblasser nach der Annexion gestorben ist. Die Form des Testaments wird dann auch für bewegliche und unbewegliche Sachen nach dem persönlichen Gesetz sich bestimmen; der Inhalt für die beweglichen, ist nach dem persönlichen[1]), für die unbeweglichen nach dem inländischen (griechischen) Gesetz zu beurteilen. Hier auch ist es die Annexion, die die Anwendung des inländischen Gesetzes herbeigeführt hat; da aber der Erblasser zur Zeit der Annexion lebte, wird kein zu dieser Zeit erworbenes Privatrecht dadurch angegriffen.

Steeg, de la législation foncière ottomane. 1904 p. 202; vgl. auch *Ranzi*, Das Verfahren vor den türkischen Zivilgerichten (1900), S. 18, 19. und die türkischen Zirkulare vom 7. März 1294 (1878), 17. April 1295 (1878), 28. März 1295 (1878), 11. Januar 1298 (1879), 3. Februar 1308 (1891) in *Young, corps de droit ottoman* I, S. 322, Anm. 2, S. 326—328 und daselbst Entscheidung des türkischen Staatsrats vom 14. November 1898; dagegen das Zirkular der Pforte vom 31. Mai 1881, in *Young, corps* I, S. 331.

[1]) Also nach dem griechischen Gesetz, wenn der Erblasser durch die Annexion Grieche geworden ist.

Digitized by Google

c) Nehmen wir dieselben Tatbestände wie unter lit. b mit Sukzession *ab intestato* an. Nach dem Sinne des griechischen Gesetzes (Art. 5 § 2) richtet sich die Intestaterbfolge nach dem Gesetz der Staatsangehörigkeit des Erblassers zur Zeit seines Todes; was die unbeweglichen Sachen anbelangt richtet sich dieselbe Sukzession nach dem Gesetz ihres Ortes zur Zeit des Todes des Erblassers. Demzufolge, wenn der Erblasser unter lit. b vor der Annexion ohne Testament gestorben ist, hat seine Erbschaft für die beweglichen nach dem persönlichen, für die unbeweglichen Güter sich nach dem mohammedanischen Gesetz zu bestimmen, da in der Türkei allein das mohammedanische Gesetz die Intestaterbfolge in Immobilien regelt[1]). Wenn aber der Erblasser nach der Annexion gestorben ist, sind die beweglichen Sachen nach demselben (persönlichen) Gesetz, die unbeweglichen Sachen nach dem inländischen (griechischen) Gesetz zu beurteilen. Hier ist die Annexion allein der Grund des Statutenwechsels für die unbeweglichen Sachen, wodurch kein zu dieser Zeit erworbenes Privatrecht geschädigt wird.

§ 7. Nach dem Art. 6 des griechischen bürgerlichen Gesetzes „sind die Obligationen, was ihre Wirksamkeit anbelangt, nach dem Gesetz ihrer Erfüllung zu beurteilen"; dieses Gesetz nahm die *Savigny*-Theorie an, die seinerzeit die herrschende war und die sich auf den vermuteten Willen der Kontrahenten begründet, sich jenem Gesetz zu unterstellen[2]). Daher eine Obligation, von welcher der ausdrückliche oder stillschweigende Erfüllungsort die annektierten Länder sind, auch nach der Annexion von dem Recht dieser Länder, d. h. von den in der Türkei geltenden Rechten, zu bestimmen ist. In der Türkei aber gelten verschiedene Rechte, deren jedes nicht örtliche Grenzen hat (wobei es leicht wäre, den Erfüllungsort zu finden), sondern nach der Staatsangehörigkeit oder der Religion sich bestimmt. Hat also der inländische Richter über eine vor der Annexion enstandene Obligation zu entscheiden (z. B. einen Wechsel, ein *billet à ordre*), deren Erfüllungsort die annektierten Länder

[1]) *Salem* in *Journal de droit international privé* 1899, p. 475, *Schröder* in BlVerglR. 7, S. 187, Gesetz vom 7. Sefer 1284, Art. 4.

[2]) *Savigny*, System, VIII, § 372.

Digitized by Google

sind, so wird er von dem Art. 4 des griechischen bürgerlichen Gesetzes auf das (frühere) Recht der annektierten Länder verwiesen; aber zu welchem von allen? Wenn die Kontrahenten dieselbe Staatsangehörigkeit haben (z. B. alle Deutsche sind), dann können wir sicher als ihren Willen betrachten, daß die Obligation sich nach ihrem Rechte bestimmen solle, welches für sie dortselbst gilt. Wenn aber die Staatsangehörigkeit verschieden ist? Der Vater der Theorie nimmt im Falle mehrerer Rechte an dem Erfüllungsort das Recht des Wohnsitzes des Schuldners an[1]); aber offenbar löst auch das die Frage nicht, da die Grenzen der in der Türkei geltenden Rechte nicht örtlich sind; so bleibt nicht anderes übrig, als die Frage nach dem Gesetz der Staatsangehörigkeit des Schuldners zu lösen, welche er zur Zeit der Entstehung der Obligation hatte[2]).

§ 8. Der Art. 4 des griechischen bürgerlichen Gesetzes nimmt die Regel *„locus regit actum"* an, indem er weiter bestimmt, daß der Inländer auch im Ausland die Form des inländischen (griechischen) Gesetzes beobachten kann. Daher die Form des Rechtsgeschäfts fakultativ dreifach ist und sich zu richten hat entweder nach dem Gesetz des Errichtungsortes, oder nach dem Gesetz, welches den Rechtsgeschäftsinhalt entscheidet, oder (für den Griechen im Ausland) nach dem griechischen Gesetz. Was ist aber als örtliches Gesetz in der Türkei und zwar in den annektiert werdenden Ländern zu betrachten, woselbst parallel verschiedene Rechte beigalten? Darüber, daß die Kontrahenten, welches auch ihre Staatsangehörigkeit sei, dem musulmanischen Gesetz folgen können, meinen wir, gibt es keinen Zweifel. Allein, wenn sie die Form des Gesetzes des einen von ihnen beobachtet haben, meinen wir, ist gleichfalls das Rechtsgeschäft nach dem Sinne des griechischen Gesetzes förmlich gültig; da auch in diesem Falle das Gesetz jenes Staates gilt und seinem Untertan folgt[3]). Diese Lösung dient auch zur Er-

[1]) *Savigny*, System, VIII, S. 249.

[2]) *Zitelmann*, Das internationale Privatrecht, II (1903) 391 ff., 367, Anm. 77, 79, vergl. auch *Meili*, Das internationale Zivil- und Handelsrecht, II (1902) 30 ff.

[3]) Von einem anderen Standpunkt aus siehe auch *Weiß, traité théor. et pr. de droit international privé*, tome III, p. 240, 241 und *tribunal*

Digitized by Google

leichterung der Kontrahenten, was die Regel *locus regit actum* bezweckt.

Aber selbstverständlich ist dabei das musulmanische Gesetz für den Erwerb von unbeweglichen Sachen zu beobachten (Gesetz vom 13. Sefer 1284, Art. 4).

III.

Die Folge der Einführung der griechischen Zivilprozeßordnung.

A. Prozesse, welche nach der Annexion und dieser Einführung beginnen.

§ 9. Die Regel ist, daß das inländische Prozeßrecht im ganzen den beginnenden Prozeß beherrscht und daß die *ordinatoria litis* sich überhaupt nach dem inländischen Gesetz *(lex fori)* bestimmen; diese Regel gilt auch bei den jetzt in den annektierten Ländern beginnenden Prozessen. Allein in den Prozeßhandlungen selbst ist manchmal einerseits ein materiellrechtliches Element, andererseits ein ausländisches Element vorhanden, wobei das ausländische Gesetz anzuwenden ist. Ueber die Lösung der daraus entstandenen internationalprozeßrechtlichen Fragen, auf Grund des griechischen Zivilprozeßrechts und unter der Anleitung der Wissenschaft des internationalen Privatrechts, sind hier einige allgemeine Prinzipien zu erwähnen.

§ 10. Es kann sein, daß die Prozeßhandlungen ihre Bestandteile und ihre Voraussetzungen nicht nur aus dem Zivilprozeßrecht, sondern auch aus dem materiellen Recht (bürgerlichen, Handelsrecht) herleiten. Es kann auch sein, daß dieselben nebst der prozessualen Wirkung, den prozessualen Folgen, auch materielle Wirkungen und Folgen haben, d. h. solche Ergebnisse, welche direkt auf den Erwerb, den Verlust, die Aenderung des materiellen Rechts (dinglichen, Forderungsrechts usw.) einwirken.

Um eine richtige Lösung solcher in einem Prozeß erhobenen Fragen zu geben, sind daher einerseits in einer Prozeßhandlung

consulaire de France à Constantinople, 27. September 1890. *Journal de droit international privé* 1890, p. 915, *tribunal consulaire d'Espagne à Constantinople*, 6. Mai 1892. *Journal de droit international* 1893, p. 447, *tribunal consulaire d'Italie à Constantinople*, 24. Juillet 1894, Journal 1895, p. 888.

Digitized by Google

die prozessualen von den materiellen Voraussetzungen, und andererseits die prozessualen von den materiellen Wirkungen oder Folgen zu unterscheiden.

Dieser Unterschied ist nötig, obwohl es manchmal schwierig zu bestimmen ist, ob die fragliche Voraussetzung oder Wirkung der Prozeßhandlung prozessualer oder materieller Natur ist[1]).

Gemäß diesem Unterschiede überhaupt ist anzunehmen[2]), daß die prozessualen Bestandteile (prozessualen Voraussetzungen, Form) wie auch die prozessualen Wirkungen und Folgen der Prozeßhandlungen nach dem Gesetz des Richters *(lex fori)*, ihre materiellen Bestandteile und Wirkungen nach dem für das bezügliche materielle Recht maßgebenden Gesetze sich richten. Infolgedessen gilt:

1. Die Bestandteile der Klage als Prozeßschrift, ob gewöhnlicher oder summarischer Natur, die Zulässigkeit der Streitgenossenschaft und die Zuständigkeit sind nach dem inländischen Prozeßgesetze zu beurteilen. Ihre materiellen Bestandteile (z. B. in der auf die *usucapio* begründeten *rei vindicatio*, die *bona fides, tempus*) wie auch ihre materielle Wirkung (aber nur ihre Zustellung führt eine solche herbei, Art. 156 griech. ZPO.) nach dem über das streitige Recht entscheidenden Gesetze. Die Prozeßfähigkeit, welche eine Handlungsfähigkeit voraussetzt, ist nach dem Gesetz der Staatsangehörigkeit zu beurteilen (griechische ZPO. Art. 74 und bürgerliches Gesetz von 1856 Art. 4).

2. Die prozessuale Form wie auch die prozessuale Wirkung der Zustellung bestimmen sich auch nach der *lex fori*. Die materiellen Folgen (z. B. die Unterbrechung der Verjährung, die Mora, der Zustand von *mala fides*) sind nach dem Gesetz des streitigen Rechts (bürgerliches Gesetz von 1856 Artt. 3—8) zu richten.

---

[1]) Ueber diesen Unterschied *Wach*, Handbuch des deutschen Zivilprozeßrechts I, 1885, S. 117—129.

[2]) *Wach*, I 220 f., *Bar*, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts, II (1889) 364 f., *Zitelmann*, II 222 f., *Meili*, Das internationale Zivilprozeßrecht, II (1904) 179 f., *Weiß, traité théor. et pratique de droit international privé* V (1905) p. 443 s.

Digitized by Google

3. Ebenso die Widerklage, die Interventionen, die Einreden; die materiellen Bestandteile der Einreden (sofern sie solche haben und nicht rein prozessuale sind) richten sich nach dem Gesetz, welches das streitige Recht der Klage beurteilt, oder nach dem Gesetz, welches das etwa von dem Recht der Klage unabhängige Recht der Einrede (sofern sie ein solches begründet, wie die *exceptio dominii* gegen die *rei vindicatio*) bestimmt; also die *exc. divisionis, excussionis* des Bürgen ist nach dem Gesetz des Erfüllungsortes der Obligation zu entscheiden (bürgerliches Gesetz Art. 6).

Aber es können sich Einreden auch nach doppelten Gesetzen richten: so die *exceptio compensationis, exc. retentionis* bestimmen sich, was das sie begründende Recht angeht, nach dem für dieses Recht maßgebenden Gesetz; was ihre materielle Wirkung gegen den Kläger anlangt, nach dem Gesetz, dem das Recht der Klage untersteht. Die prozessualen Voraussetzungen der Einrede (z. B. ihre Zulässigkeit im Wechselprozeß) oder ihre prozessualen Wirkungen (z. B. die Vertagung der Verhandlung) sind nach der *lex fori* zu entscheiden.

4. Eine gewisse Anomalie liegt in dem Beweisrecht: richtiger ist die Meinung, daß die Beweislast und die Zulässigkeit mancher Beweismittel materiellrechtlicher Natur ist. Die Beweislast und die mit ihr zusammenhängenden gesetzlichen Präsumptionen, wenn sie auch noch nicht als materielle Bestandteile des Rechts betrachtet würden, verbinden sich doch jedenfalls eng mit ihnen und sind nach dem Gesetz des streitigen Rechts zu beurteilen. Die Zulässigkeit eines Beweismittels (Zeugen) ist danach gleichfalls aus demselben Grunde zu entscheiden[1]). Allein man hat als gerecht für den Beweisführenden befunden, diese Zulässigkeit des Beweismittels auch nach der *lex loci actus* zu richten, da der Beweisführende dieses Gesetz event. im Auge gehabt haben könnte, so daß das Beweismittel zulässig ist, wenn das eine von den beiden Gesetzen es erlaubt. In Rücksicht auf den Beweis ist auch folgendes zu bemerken:

[1]) Die Beschränkungen des Art. 300 griech. ZPO. sind nicht öffentlicher Ordnung im internationalprivatrechtlichen Sinne; siehe auch *Weiß, traité* V, p. 486, 487.

Digitized by Google

a) Nach dem inländischen Zivilprozeßgesetz ist die Beweiskraft der angebrachten Zeugenaussagen, Gutachten von Sachverständigen, Eidesleistungen zu entscheiden.

b) Für den Beweis eines Rechtsgeschäfts genügt die Beobachtung, entweder der Form, welche das Gesetz des Errichtungsorts zum Beweis erfordert (*locus regit actum,* griechische ZPO. Art. 386, griechisches bürgerliches Gesetz 1856 Art. 7), oder derjenigen, die das Gesetz bestimmt, nach welchem der Rechtsgeschäftsinhalt zu beurteilen ist. Da auch die Handelsbücher nichts anderes sind, als eine zum Beweis der Kaufmannshandlungen vom Gesetz erforderte Formalität, welche nach eigener und einseitiger Art vollbracht wird, so ergibt es sich, daß die Führungsformalitäten der Handelsbücher, wie auch ihre Beweiskraft, nach dem Gesetz des Führungsorts zu entscheiden sind. Wenn sie jedoch nach den Formalitäten des Gesetzes, welches das materielle Rechtsverhältnis entscheidet, geführt wurden, müssen sie auch die Beweiskraft dieses Gesetzes haben.

c) Die von einer ausländischen Behörde ausgefertigten öffentlichen Urkunden gewähren *publicam fidem,* ebenso wie die von den inländischen Behörden errichteten. Ihre Gültigkeit aber ist nach dem Gesetz der sie errichtenden Behörden zu beurteilen (griechische ZPO. Art. 386). Ihre Herkunft von einer amtlichen Behörde muß vorher bewiesen werden, um jene *publicam fidem* zu gewähren. Darüber können dem Gericht die Bestätigungen *(legalisations)* der eigenen diplomatischen Vertreter genügen; ist diese Bestätigung genügend von dem Gericht begutachtet, so kann der Gegner nur noch durch die Falschheitseinrede (griechische ZPO.) die Echtheit anfechten.

d) Die materiellen Voraussetzungen des Geständnisses sind nach demjenigen Gesetz zu beurteilen, nach welchem sich das durch das Geständnis disponiert werdende materielle Rechtsverhältnis richtet; die persönliche Geständnisfähigkeit bestimmt sich nach der *lex patriae* (griechisches bürgerliches Gesetz Art. 4). Die Beweiskraft des Geständnisses als prozessuale Wirkung ist nach der *lex fori* zu beurteilen.

Digitized by Google

e) Die gesetzlichen Präsumtionen sind nach dem Gesetz zu beurteilen, welches über das materielle Recht entscheidet; wenn sie aber als Folge einer prozessualen Handlung oder Unterlassung angeordnet sind, dann haben sie sich nach der *lex fori* zu richten; die *praesumtiones hominis* sind, was ihre Zulässigkeit in dem Prozeß anlangt, nach der *lex fori* zu beurteilen.

5. Es kann sich auch die Frage erheben, ob ein Prozeß Zivil- oder Handelssache ist[1]); soweit es sich um prozessuale Folgen handelt (Handelsverfahren, Einführung der Sache in die Handelsabteilung), hat das inländische Gesetz *(lex fori)* zu entscheiden; soweit es sich um materielle Folgen handelt, d. h. um die Anwendung materieller Vorschriften des Handelsrechts bei diesem Prozeß (z. B. nach den eben angeführten, für die Zulässigkeit eines Beweismittels), hat das Gesetz, welches das materielle Recht der Partei beurteilt, auch über dieses zu entscheiden.

§ 11. Allein auch noch in einer anderen Form kann die Anwendung des ausländischen Prozeßrechts in Prozessen erscheinen. Die Partei bringt vor das inländische Gericht in einem Prozeß eine Prozeßhandlung, welche von der ausländischen Behörde in den annektierten Ländern vor der Annexion aufgenommen ist und beansprucht davon eine bestimmte prozessuale oder materielle Wirkung, z. B. sie bringt eine Klage vor und beansprucht die Unterbrechung der Verjährung, bringt eine Eidesleistung vor und beansprucht Beweiskraft. Alle diese Akte sind, was ihre Gültigkeit (d. h. die prozessualen Voraussetzungen) betrifft, nach dem Gesetz der Behörde, von welcher oder vor welcher sie aufgenommen sind, zu beurteilen, weil die Anwendung dieses Gesetzes ebenso der Partei wie auch der Behörde angeordnet wurde. Was aber die Wirkungen der fraglichen Prozeßhandlungen anlangt, so ist die prozessuale aus dem inländischen Prozeßgesetz, die materielle aus dem das materielle Rechtsverhältnis entscheidenden Gesetze zu entnehmen.

---

[1]) *Bar*, Lehrbuch S. 127.

Digitized by Google

B. Prozesse, die schon vor der Annexion eingeleitet sind[1]).

§ 12. In der Gebietsannexion durch Vertrag, wie schon gesagt, zieht sich die Staatsgewalt des abgeminderten Staats zurück, in der Absicht, daß diejenige des annektierenden sich ausdehne. Offenbar hat es den Sinn, daß diese Ausdehnung nach allen Funktionen wie auch nach allen Richtungen der Funktionen der sich zurückziehenden Staatsgewalt stattfindet, daher auch nach der Funktion der richterlichen Gewalt. Der Prozeß, wie im allgemeinen anerkannt, ist Rechtsverhältnis zwischen den Parteien und dem Staat; ebenso wie in der Prozeßentwicklung, in dem Prozeßvorschritte, ein Wechsel in den Parteipersonen möglich ist (z. B. Tod der Partei, Fortsetzung des Kampfes durch ihre Erben), so auch ist dieser Wechsel möglich in der Person des Staats, wenigstens in dem vorliegenden Falle[2]), d. h. der Staatsgewaltssukzession. Daraus ergibt sich, daß mit der Annexion der neuen Länder die Funktion der richterlichen Gewalt des annektierenden Staats *ipso jure* in die schwebenden Prozesse eindringt, die vor den Gerichten der annektierten Länder begonnen waren, und bei diesem Staat liegt es im übrigen, zu bestimmen, auf welche Weise seine Organe bei diesen Prozessen mit seiner Funktion im weiteren umgehen werden, m. a. W. zu bestimmen, nach welchem Prozeß- oder Zivilrecht diese Prozesse zu entscheiden sind. Alles dieses ist auch bei der griechischen Annexion anzuwenden. Die griechischen Gerichte, die in den annektierten Ländern eingerichtet werden, ergreifen alle die daselbst vor den mohammedanischen Gerichten schwebenden Prozesse, und zwar gleichgültig, ob die Voraussetzungen des Art. 27 griechischer ZPO.[3]) vorhanden sind; die Zuständigkeit der griechischen Gerichte für diese Prozesse hat ihren Grund in dem Annexionsakt und in

---

[1]) Siehe *passim Bonfils-Fauchille Précis de droit international public*, 1912. p. 129, *Schönborn*, Staatensukzessionen, S. 52, *Selosse traité de l'annexion au territoire français et de son demembrement*, 1880. p. 254 s.

[2]) *Wach*, Handbuch, I S. 223, indem er das Gegenteil sagt, hatte diesen Fall gewiß nicht im Auge.

[3]) Dieser Artikel bestimmt die Fälle, in welchen ein Ausländer von einem anderen Ausländer bei griechischen Gerichten belangt werden kann.

Digitized by Google

der Staatsgewaltssukzession. Allein, wie wir eben gesagt haben, in der Türkei und zwar in den annektierten Ländern fungierten auch nach Zugeständnissen des Türkischen Staates die Konsulargerichte der verschiedenen Staaten, wie auch die verschiedenen geistlichen Gerichte der nicht musulmanischen Religionsgemeinschaften. Alle diese Gerichte übten keine Funktion der ottomanischen Staatsgewalt, sondern eine von dieser unabhängige Funktion aus[1]). Diese Exterritorialitätskonzessionen (durch Verträge, Privilegien) stehen in enger Verbindung mit dem ottomanischen Staat und setzen nach den allgemein anerkannten völkerrechtlichen Prinzipien einen nicht christlichen Staat voraus; daher verschwinden sie aus den annektierten Ländern[2]). Aber die vor diesen Gerichten schon begonnenen und schwebenden Prozesse sind, da sie kein Rechtsverhältnis der Parteien und des sich zurückziehenden ottomanischen Staates enthalten, nicht *ipsa annexione* an die griechischen Gerichte übergegangen. Dazu ist eine Willenserklärung des griechischen Staates erforderlich. Allein eine von ihm erlassene allgemeine Vorschrift: „alle die in den annektierten Ländern schwebenden Prozesse gehen an die griechischen Gerichte über", soll auch als jene Prozesse enthaltende ausgelegt werden[3]).

§ 13. Es fragt sich jetzt, wie diese schwebenden Prozesse, welche an die inländischen (griechischen) Gerichte übergehen, zu entscheiden sind, vorausgesetzt, daß in den annektiert werdenden Ländern gleichzeitig das griechische Zivil- und Prozeßrecht mit eingeführt werde.

Es ist zuzugestehen, daß diese Frage ihre Eigentümlichkeit hat.

Das, was über das Verhältnis des aus den annektierten Ländern beseitigten ausländischen Rechtes zu dem neueingeführten griechischen bürgerlichen Recht vorher gesagt, ist auch für das Verhältnis des beseitigten ausländischen (türkischen oder anderen

[1]) Die Konsulargerichte eine Funktion ihres eigenen Staats.

[2]) Vgl. darüber *Meili*, Das internationale Zivilprozeßrecht, II (1904) 367, 368 und in Zeitschrift für internationales Privat- und öffentliches Recht, XII 628, Anm. 1.

[3]) Eine solche Vorschrift siehe Art. 13 des Einführungsgesetzes vom 19. März 1882 hinsichtlich Epirus und Thessalien.

Digitized by Google

in der Türkei geltenden) Zivilprozeßrechts zu dem neueingeführten griechischen Prozeßrecht anzuwenden; es ist nicht das Verhältnis eines alten Gesetzes zu einem neuen, so daß alle aus den schwebenden Prozessen sich ergebende Fragen nach den Prinzipien über die rückwirkende Kraft der neuen Prozeßgesetze und über die Beachtung der unter der Herrschaft des alten Gesetzes erworbenen Rechte zu lösen sind; es ist das Verhältnis eines ausländischen zu dem inländischen Prozeßrecht. Das Anwendungsmaß des ausländischen Prozeßrechts hat also der inländische Richter in dem internationalen Zivilprozeßrecht zu finden. Daher, in Verbindung mit dem oben (§§ 10, 11) Gesagten, ist Folgendes zu bemerken:

a) Der gesamte vor dem inländischen Richter dargebrachte Prozeßteil (als Ganzes), welcher vor den in der Türkei eingerichteten Behörden vorgenommen wurde, ist, was seine prozessuale Gültigkeit und seine prozessuale Wirkung anlangt, nach dem Gesetz der Behörde, unter welcher er vollführt wurde, zu beurteilen; das ist eine Folge des Sukzessionsverhältnisses zwischen den inländischen richterlichen Behörden und den in den annektiert werdenden Ländern früher fungierenden.

b) Mit der Aufrechterhaltung der prozessualen Gültigkeit und Wirkung des unter der Funktion der ausländischen Behörde vorgenommenen Prozeßteils, als eines Ganzen, sind alle weiteren Prozeßhandlungen des schwebenden Prozesses dem inländischen Prozeßgesetze zu unterbreiten; also der inländische Richter wird nach dem inländischen Prozeßrecht beurteilen, welches das *ratione loci* oder *ratione materiae* (Amtsgericht, Bezirksgericht, Summarische, oder Gewöhnliche oder Handelssachen-Abteilung) zur Aufnahme des ausländischen Prozesses zuständige Gericht ist, und nach demselben Recht hat er auch zu beurteilen, welcher Prozeßlage des inländischen Prozeßgesetzes der fragliche Prozeßteil entspricht, wonach der Richter sein weiteres Handeln zu richten hat: z. B. einen suppletorischen Beweis zu verordnen, oder eine *praesumtio juris et de jure* anzunehmen, oder eine interlokutorische Entscheidung zu widerrufen.

c) Der inländische Richter findet in den Normen des internationalen Privatrechts das Maß der Anwendung des ausländischen

Digitized by Google

bürgerlichen Rechts (griechisches bürgerliches Gesetz von 1856 Artt. 3—8). Ohne eine ausdrückliche Bestimmung seines eigenen (annektierenden) Staates kann er nicht annehmen, daß das materielle streitige Recht der zur Zeit der Annexion schwebenden Prozesse auch in dem weiteren Prozeßgang nach demselben Gesetz sich zu richten hat, welches die frühere richterliche Behörde in den annektierten Ländern anwendete.

Andererseits ist das materielle Recht (Zivil-Handelsrecht), welches das streitige Recht in einem Prozeß entscheidet, nicht teilbar, so daß anzunehmen ist, daß der inländische Richter den vor den ausländischen Behörden aufgenommenen Prozeßteil nach dem von diesen angewendeten materiellen Gesetz, den übrigen Prozeßteil nach dem von den inländischen internationalprivatrechtlichen Normen (Artt. 3—8) angewiesenen materiellen Gesetz zu beurteilen hat. Daraus ergibt sich der Schluß, daß der inländische Richter nach demjenigen materiellen Gesetz die streitigen Rechte der schwebenden Prozesse zu entscheiden hat, welches die internationalprivatrechtlichen Bestimmungen seines Staates anzeigen; es ist möglich, daß das so angezeigte Gesetz dasselbe wie das von dem ausländischen Richter angewendete sei. Daher kann der den schwebenden Prozeß aufnehmende Richter eine interlokutorische Entscheidung des ausländischen Richters widerrufen[1]), wenn dieser etwa ein anderes materielles Recht angewendet hat; er kann auch ein neues weiteres Beweisthema anordnen.

d) Handelt es sich um einen schwebenden Appellationsprozeß zufolge einer Appellation, welche entweder vor der Annexion (bei dem vorgängigen ausländischen Richter) oder nach dieser (bei dem inländischen) erhoben ist, so wird der inländische Richter, dem eben Gesagten gemäß, die prozessualen Berufungsgründe nach dem inländischen Prozeßrecht, unter welchem der appellierte Prozeßteil vorgenommen ist, die materiellrechtlichen Berufungsgründe nach dem von den internationalprivatrechtlichen Bestimmungen angewiesenen Statut entscheiden.

---

[1]) Griech. ZPO. Art. 180.

Digitized by Google

Es ist dasselbe, wenn es sich um einen schwebenden Kassationsprozeß handelt, welcher auf den Areopag übergegangen ist. Selbstverständlich ist, daß, wenn das Urteil kassiert worden, das Verweisungsgericht nach dem eigenen Prozeßgesetz weiter zu entscheiden hat.

e) Urteile in den annektierten Ländern, die vor der Annexion schon rechtskräftig (in letzter Instanz) oder unwiderruflich geworden sind, entweder weil die Frist der Rechtsmittel verstrichen ist, oder weil sie keinem Rechtsmittel unterlagen, bleiben dies auch nach der Annexion und der Einführung des griechischen Zivilprozesses, selbst wenn dieser sie als appellabel betrachten würde [1]).

Umgekehrt, Urteile, welche zur Zeit der Annexion und der Einführung des griechischen Zivilprozesses einem Rechtsmittel unterlagen, unterliegen ebenfalls demselben (sofern die Frist nicht verlaufen ist), wenn auch der griechische Zivilprozeß die ähnlichen inländischen Urteile als rechtskräftig oder unwiderruflich betrachtet [2]); denn in der Prozeßsukzession ergreift dieses Zivilprozeßgesetz das ausländische richterliche Urteil mit seinen prozessualen Eigenschaften und Wirkungen (lit. a) und unterbreitet nur die weitere prozessuale Entwickelung an sich selbst.

Die Frist des Rechtsmittels ist ein Angreifbarkeitselement des Urteils; also sie ist auch ebenso wie die Angreifbarkeit selbst dem Gesetz des ausländischen Richters zu unterbreiten, welcher dieses Urteil ausgesprochen hat [3]).

f) Es kann sich ermöglichen, daß infolge der Annexion und der daraus entstandenen Staatsangehörigkeitswechselung, die prozessuale Voraussetzung der schon genommenen konservativen Maßnahmen (z. B. Arrest, Kautionsleistung, griech. ZPO. Art. 78,

---

[1]) Vgl. *Bar*, Lehrbuch, S. 182, Anm. 6.

[2]) Siehe die folgende Anmerkung und auch *Code de procédure civile annotée* von *Sirey et Gilbert* II (1906) unter Art. 443, Nr. 2. Aber oft findet eine Verwechselung mit den zeitlichen Grenzen der Gesetze statt.

[3]) Anders *Selosse traité de l'annexion*, p. 248; siehe auch *Weiß. traité* V, p 566 not. 2, *Despagnet précis de droit international privé 4 éd.* (1904), p. 454. *Cour de cassation* 5. November 1862 (*Sirey* 63, 1, 28), 13. Fevrier 1865 (*Sir.* 65, 1, 122), 2. Janvier 1866 (*Sir.* 66, 1, 82).

Digitized by Google

1045) verschwunden ist; in diesem Falle müssen sie aufgehoben werden[1]); wenn z. B. ein Grieche vor der Annexion in den annektierten Ländern einen schwebenden Prozeß mit einem Ausländer hatte und daher einer solchen Maßnahme unterstellt wurde, wird nach der Annexion diese Maßnahme aufgehoben. Umgekehrt kann aus denselben Tatsachen in dem übergegangenen schwebenden Prozeß die Voraussetzung stattgefunden haben, unter welcher der inländische Richter die Partei denselben konservativen Maßnahmen unterbreiten kann. Wenn z. B. ein Ausländer (eines dritten Staates) in den annektierten Ländern einen schwebenden Prozeß hatte, der jetzt zu den inländischen Gerichten übergeht, so wird er solchen Maßnahmen (sofern, es versteht sich, die übrigen Voraussetzungen der griech. ZPO. vorhanden sind) unterstellt sein, auch wenn er früher diesen nicht unterlag[2]).

g) Die Beibringung der Prozeßschriften vor die Gerichte des annektierenden Staates ist bloß ein Werk der Parteien. Die durch diplomatische Handlungen dieses Staates stattfindende Uebermittelung der Schriften hat keine Beziehung zu der Funktion der richterlichen Behörden. Allein es ist möglich, daß die Gerichte des verminderten Staates (in der Türkei), indem sie nach eigenen Gesetzen entscheiden, nach der Annexion eine weitere Zuständigkeit über dieselben schwebenden Prozesse sich aneignen; das würde geschehen können in betreff der Rechtsmittel, welche schon vor der Annexion bei den oberen türkischen (oder anderen in der Türkei fungierenden) Gerichten erhoben wurden; ein solcher Konflikt, in dem sich in der Theorie die Zuständigkeit der griechischen Gerichte nicht vermindert[3]), kann, es ist zu gestehen, diese praktisch ganz nutzlos machen.

---

[1]) *Selosse*, S. 256; ich kann nicht verstehen, warum er es über die Kautionsleistung nicht annimmt.

[2]) *Selosse*, S. 256, 257; aber er ist inkonsequent zu dem von ihm S. 258 Gesagten; vgl. auch *Bar*, Lehrbuch S. 171.

[3]) Dagegen *Weiß, traité* V, p. 567; aber siehe auch *Bar*, Theorie und Praxis. II, S. 503, Anm. 69.

Digitized by Google

C. Exekution der Urteile in Rücksicht auf die annektiert werdenden Länder.

§ 14. Wie schon gesagt, waren in der Türkei, und zwar auch in den annektierten Ländern, verschiedene Gerichte in Tätigkeit. Es fragt sich jetzt, wie die Wirksamkeit der Urteile von den inländischen Gerichten zu entscheiden sei.

Das rechtskräftige Urteil hat zwei Rechtswirkungen, die materielle *(exceptio rei judicatae)* und die prozessuale Wirkung (*Vollstreckbarkeit*) [1]). Die *exceptio rei judicatae* ist nach jenem Statut zu beurteilen, welches für das in dem Urteil entschiedene Recht die inländischen (griechischen) internationalprivatrechtlichen Normen anweisen. Also die *identitas causae,* die *identitas personae* ist nach diesem Statut zu bestimmen, während die Exekutionsmittel und der Exekutionsprozeßweg nach der *lex fori executionis* beurteilt werden.

Enthält das ausländische Urteil eine Verurteilung zur Willenserklärung, so ist nach dem Statut des von dem Urteil entschiedenen Rechts zu bestimmen, wieweit dieses Urteil die konstitutive Kraft (materielle Wirkung) hat, welche das inländische Prozeßrecht (griech. ZPO. Art. 882) zu denselben inländischen Urteilen gibt. Erkennt aber dieses Statut einem solchen Urteil keine konstitutive Kraft an, so sind die übrigen gewöhnlichen Exekutionsmittel (Art. 882 griech. ZPO.) nicht ausgeschlossen.

§ 15. Damit der inländische Richter die erwähnten zwei Rechtswirkungen in dem ausländischen Urteil [2]) annehmen könne, hat er vorher gewisse Voraussetzungen darin nachzuprüfen:

1. Hinsichtlich der *exceptio rei judicatae*: Das ausländische Urteil hat diese Wirkung vor dem inländischen Gerichte nur unter der Voraussetzung (welche der inländische Richter nachprüft), daß es die förmlichen äußeren Elemente eines Urteils der richterlichen Behörde bringt, welcher es sich

---

[1]) *Oekonomidis*, Zivilrecht, I, S. 390.

[2]) Ob es rechtskräftig, ist nach dem Gesetze des Gerichtes zu entscheiden, von welchem es erlassen wurde; siehe oben § 13 e.

Digitized by Google

als angehörig vorstellt. Das ist unzweifelhaft. Doch wird im allgemeinen noch die Voraussetzung angenommen[1]), daß das Gericht, welches das Urteil erließ, auch dazu zuständig war. Aber es besteht darüber keine Einigkeit, nach welchem Gesetz die Zuständigkeit zu beurteilen ist. Die Zerstückelung und die Anatomie des ausländischen Urteils allein betreffs seiner Zuständigkeitsmeinung hat keinen wichtigen Grund, denn der Staat kann kein Wächter der Jurisdiktionsgewalt der andern Staaten[2]) sein.

Vollends unbegründet ist es nach der griechischen Zivilprozeßordnung (Artt. 858, 859, 860, in abgeänderter Form), weil sie keine weitere Nachprüfung des Urteils für die Erteilung des *exequatur* (plus) gestattet, als die durch die Artt. 858—860 bestimmten Fragen, also um so weniger bei der Geltendmachung der *exceptio rei judicatae* (minus). Wie dem auch sei, wenn der inländische Richter diese Voraussetzung als erforderlich annehmen würde, ist es dennoch richtiger (§ 11), die Zuständigkeit nach dem Gesetz des Gerichts zu beurteilen, von welchem das Urteil gefällt wurde; nur bedarf es einer gewissen Zurückhaltung, d. h. es darf nicht eine exklusive Zuständigkeit seines eigenen Staates verletzt werden, z. B. das ausländische Urteil hat über unbewegliches Eigentum entschieden, das in Griechenland liegt[3]).

II. Hinsichtlich der Vollstreckbarkeit. Die griechische Zivilprozeßordnung erkennt die Vollstreckbarkeit des ausländischen exekutorischen Urteils unter der Voraussetzung an, daß die Erteilung der Exequatur von den inländischen richterlichen Behörden nach den Bedingungen der Artt. 858, 859, 860

---

[1]) *Bar*, Theorie und Praxis, II. S. 423 ff., *Lammasch* in *Holtzendorfs* Handbuch des Völkerrechts, III 499, *Ullmann*, Völkerrecht S. 262, *Weiß*, V, p. 584, *Walker*, Streitfragen aus dem internationalen Zivilprozeßrechte (1897), S. 163, 164, die meisten nur hinsichtlich der Vollstreckbarkeit.

[2]) Dies ist das einzige Argument.

[3]) *Weiß*, *traité* V p. 584, *Cour de cassation 9 Mars 1853. Dalloz, Recueil* LIII 1, 59, *Cour de Rouen 14 Juillet 1852, Areopag* XIII (1845).

Digitized by Google

erfolgt[1]). Dieses in der neuen Zivilprozeßordnung enthaltene Prinzip hat den Grund, daß das ausländische Urteil, da es ein Befehl eines anderen Staats ist, auch auf dessen Grenzen beschränkt bleibt, *extra territorium jus dicenti impune non paretur.* Also um es in einem fremden Staat zu vollstrecken und damit die Organe des anderen Staats in Bewegung zu setzen, ist es erforderlich, das Exekutionsgebot zuvor von diesem andern Staat zu erlangen.

Alles dies ist auch auf die Urteile anzuwenden, welche von den fungierenden Gerichten in den annektierten Ländern gefällt sind. Demzufolge: a) Urteile, welche vor der Annexion in den annektierten Ländern vor den daselbst eingerichteten verschiedenen Gerichten (ottomanischen, konsularischen, geistlichen) gefällt sind, bedürfen[2]), um nach der Annexion in den annektierten Ländern vollstreckbar zu sein, der Formalitäten der Artt. 858—860, und zwar bedürfen sie, wenn wegen der Annexion der Ausländer zum Inländer geworden ist, der Formalität des Art. 859 § 2. Die meisten Rechtsgelehrten sind der Meinung, daß in diesem Falle das Urteil keiner Formalität bedarf und nur die Vollstreckungsklausel im Namen des neuen Herrschers geändert werden soll[3]). Die Meinung ist vollständig irrig, denn wie schon gesagt, das Kriterium der Anwendung der Formalitäten ist (was die Vollstreckungsorgane angeht), daß das Urteil von einem ausländischen Richter erlassen wurde, was hier der Fall. Die (unter den ausländischen Gesetzen) erworbenen Rechte bestimmen weder das Maß der Anwendung der ausländischen Gesetze, noch die Vollstreckbarkeit der ausländischen Urteile. b) Um dieselben Urteile in dem übrigen Staatsgebiet des annektierenden Griechischen Staates vollstrecken zu können, bedürfen[4]) sie auch

---

[1]) Also diese Formalitäten sind nicht für die Geltendmachung der *exc. rei judicatae* erforderlich.

[2]) *Bonfils, Compétence des trib. fr. à l'égard des étrangers,* 1865, Nr. 274.

[3]) *Bar,* Theorie und Praxis II 502, *Weiß, traité* V 564, *Selosse,* p. 238, *Merighnac, traité de droit international public* II (1907) 491, *Despagnet,* p. 452.

[4]) *Bar,* Theorie und Praxis II 501, *Weiß,* V 565, *Bonfils, compét.* Nr. 274 *Cour de cassation 7 Juillet 1862, Cour de Paris 20 Nov. 1848* (*Dalloz,* 1L 2 239); dagegen *Selosse,* p. 244 s.

Digitized by Google

derselben Formalitäten der Artt. 858—860. c) Vor der Annexion in dem annektierenden Griechischen Staat erlassene Urteile sind ohne weitere Formalitäten in den annektierten Ländern nach der Annexion vollstreckbar[1]), denn diese Urteile sind nicht ausländische.

In den zwei ersten Fällen ist nicht immer der Zeitpunkt der Fällung des erstinstanzlichen Urteils zu berücksichtigen. Ist das Urteil in erster Instanz vor der Annexion erlassen und in dieser rechtskräftig oder unwiderruflich geworden (z. B. nach der Annexion ist die Frist der Rechtsmittel fruchtlos verlaufen, oder die Partei hat auf das Urteil akquiesziert), so bleibt es ohne Zweifel ausländisch. Aber es kann sein, daß die Partei vor der Annexion (oder auch nach dieser) über ein Rechtsmittel verhandelte, welches von den inländischen Gerichten abgeurteilt ist. In diesem Falle: a) Wenn es sich um eine Appellation handelt, die dem Grunde nach abgeurteilt wurde, so ist es gleichgültig, ob sie als zulässig erkannt war oder nicht; das Urteil des Appellationsgerichts (wie auch dasjenige der ersten Instanz — sofern es nicht umgeändert) ist ein inländisches Urteil und ohne weiteres vollstreckbar. b) Wenn dieselbe Appellation nicht dem Grunde nach abgeurteilt ist (z. B. verworfen, weil nach der Frist erhoben), so bedarf das Urteil der ersten Instanz der Formalitäten der Artt. 858, 859, 860, denn das Appellationsgericht hat nicht die Bedingungen dieser Artikel nachgeprüft. Dieselben sind bei der Opposition in beiden Fällen zu wiederholen. c) Wenn es sich um eine Kassation handelt, welche förmlich oder dem Grunde nach abgewiesen wurde, so wird das angefochtene Urteil ausländisch sein und der Formalitäten bedürfen, denn aus der Befugnis, die der Areopag nach der griechischen Prozeßordnung hat, ergibt sich keineswegs, daß er die Bedingungen der Artt. 858, 859, 860 nachgeprüft hat. d) Wenn endlich die Kassation zugelassen wurde, so ist von dem angefochtenen Urteil keine

[1]) Dagegen *Bar* II 501; siehe aber *Weiß*, *traité* p. 565, *Despagnet*, p. 453, *Cour de Paris 9 Juin 1874 (Journal de droit international privée*, 1875, p. 189), *Selosse*, p. 252.

Digitized by Google

weitere Rede: das Urteil des Verweisungsgerichts ist ein inländisches Urteil.

Es ist möglich, daß die vor der Annexion erhobenen Rechtsmittel an den oberen ausländischen (oder oberen konsularischen oder geistlichen) Gerichten des abgeminderten Staats eingeführt und abgeurteilt sind, sei es auch nach der Annexion[1]). Die Urteile dieser Gerichte sind freilich ausländische.

[1]) Siehe oben § 13 in f und Anm. 34.

Digitized by Google

Beiträge zur Kenntnis und zum Verständnis des englischen Rechtes.

Von Herrn Dr. jur. **Karl Korsch,** London.

Erste Abhandlung.

Die Auslegung und Anwendung ausländischer Rechtsnormen durch den inländischen Richter,

dargelegt am Verhältnis des deutschen zum englischen Recht.

Die Regeln des internationalen Privatrechts erschöpfen sich in der Abgrenzung des Geltungsbereichs der nebeneinander bestehenden Rechtsordnungen, das heißt also praktisch in einer Anweisung darüber, in welchen Fällen die Organe der inländischen Privatrechtspflege inländisches Recht anwenden sollen, und in welchen Fällen sie ausländisches Recht anwenden sollen[1]). Lautet die Anweisung des internationalen Privatrechts dahin, daß ausländisches Recht anwendbar ist, so hat der inländische Richter die ausländischen Rechtsnormen zu ermitteln, auszulegen und anzuwenden.

Zweifellos ist nach deutschem Zivilprozeßrecht, daß die Ermittelung der ausländischen Rechtsnormen nicht dem Richter allein, sondern dem Richter unter Beihilfe der Parteien obliegt. Zweifellos ist, daß zur Anwendung der ermittelten und ausgelegten Rechtssätze der Richter allein, unter Ausschluß der Parteien berufen ist. Dagegen kann ein Zweifel darüber be-

[1]) Auf die Frage, in welcher mehr oder weniger vollständigen Art diese Anweisung im einzelnen erfolgen kann, braucht hier nicht weiter eingegangen zu werden. Vergl. darüber z. B. *Niemeyer*, Das internationale Privatrecht, 1901, S. 10 ff., und, ihm folgend, *Neubecker* im Jahrb. f. d. intern. Rechtsverkehr 1912/13, S. 20 ff.

Digitized by Google

stehen, ob die Auslegung fremder Rechtsnormen dem Richter allein vorbehalten ist, oder ob auch mit Bezug auf die richtige Auslegung des fremden Rechts eine Nachweispflicht der Parteien besteht. Von *Stein* (§ 293 ZPO., Note V) wird dies entschieden verneint. Eine ausführliche Erörterung der Frage scheint noch nirgends vorzuliegen. Ebensowenig findet sich in der bisherigen Literatur eine erschöpfende Erörterung der hiermit zusammenhängenden weiteren Frage, ob die Auslegung des auf einen bestimmten Tatbestand anwendbaren ausländischen Rechts nach den im Inland oder nach den im Ausland üblichen Grundsätzen erfolgen muß. *Zitelmann*[1]) meint, die Auslegungsregeln des fremden Rechts seien maßgebend, soweit sie wirklich Rechtsregeln und nicht bloße Denkanleitungen seien. Wie der Richter sich gegenüber denjenigen im Ausland üblichen Auslegungsregeln verhalten soll, welche als „bloße Denkanleitungen" anzusehen sind, sagt *Zitelmann* nicht ausdrücklich; er scheint aber anzunehmen, daß diese für den deutschen Richter nicht maßgebend seien. Die Bedenklichkeit einer solchen Annahme wird im Verlauf dieser Abhandlung ersichtlich werden.

Wollen wir zunächst die Frage, nach welchen Grundsätzen das auf einen internationalen Tatbestand anwendbare fremde Recht richtigerweise auszulegen ist, einer genaueren Untersuchung unterziehen, so müssen wir hierzu eine scharfe Grenze ziehen zwischen der eigentlichen „Auslegung" (Auslegung im engeren Sinne) einerseits und der häufig ebenfalls als „Auslegung" bezeichneten Ausfüllung von Lücken im Recht (legislatorischen Auslegung) anderseits[2]).

Vollziehen wir diese Scheidung, so können wir nun die Frage der „Auslegung im engeren Sinne" ziemlich schnell erledigen. Die ausländische Gesetzgebung (das heißt hier: alle mit Autorität zur Rechtssetzung ausgestatteten Organe des aus-

---

[1]) Internationales Privatrecht I (1897) S. 286.

[2]) Der Begriff der „unechten Lücke" ist, wenn er etwas anderes als den Anschein einer in Wahrheit nicht vorhandenen Lücke bedeuten soll, logisch unhaltbar. Er wird daher im folgenden unbeachtet gelassen; eine nähere Rechtfertigung dieses Verfahrens muß jedoch an dieser Stelle unterbleiben.

Digitized by Google

ländischen Rechtsgebiets) setzte bei der Formulierung ihrer Normen zweifellos sämtliche in dem betreffenden Lande üblichen Auslegungsregeln voraus: nicht nur die für die gesamte Menschheit geltenden Regeln der Logik und die selbst mit gesetzlicher Autorität ausgestatteten Regeln der authentischen Interpretation, sondern auch die Regeln des allgemeinen Sprachgebrauchs des betreffenden Landes — einschließlich der zwar den Laien des betreffenden Landes vielleicht unbekannten, aber den Organen der dortigen Rechtspflege wohlbekannten Regeln über die Bedeutung der juristischen Kunstausdrücke *(termini technici)*. Ohne diese „Auslegungsregeln" sind die, nach der Anweisung des internationalen Privatrechts anzuwendenden, ausländischen Rechtsnormen überhaupt keine Rechtsnormen, kein „in einem anderen Staate geltendes Recht" im Sinne des § 293 ZPO. Die ausländischen Rechtsnormen können nur durch Anwendung der im Ausland üblichen Auslegungsregeln verstanden werden, somit nur unter Anwendung dieser Regeln „ausgelegt" werden; durch Anwendung der im Inland mit Bezug auf andere Rechtsnormen üblichen Auslegungsregeln würde man die ausländischen Rechtssätze mißverstehen und infolgedessen statt der anzuwendenden ausländischen Rechtssätze Normen anwenden, die weder ausländisches Recht noch inländisches Recht, sondern eine unmögliche Mischung von beidem darstellten.

Für die „Auslegung im engeren Sinne" sind somit bei der Anwendung ausländischer Rechtsnormen im Inlande lediglich die im Ausland üblichen Auslegungsgrundsätze maßgebend. Die Frage, welche Konsequenzen sich hieraus für das Verhältnis von Richter und Partei bei der Auslegung fremder Rechtsnormen ergeben, wird hernach in anderem Zusammenhang erörtert werden. Vorher ist noch die andere Frage zu erörtern, welche Regeln für die „legislatorische Auslegung" der fremden Rechtsordnung maßgebend sind, die Frage also, wie sich der inländische Richter gegenüber den Lücken der ausländischen Rechtsordnung verhalten muß.

Es sind hier zunächst wieder zwei Fälle zu unterscheiden: der Fall, daß in der fremden Rechtsordnung die Regelung einer

Digitized by Google

bestimmten Frage tatsächlich fehlt, und der Fall, daß eine Partei sich auf einen fremden Rechtssatz beruft, hernach aber trotz aller Nachweisungen der Parteien und eigenen Ermittelungen des Richters eine unaufklärbare Ungewißheit darüber bleibt, ob der behauptete Rechtssatz in dem fremden Staate gilt oder nicht gilt. Der erste dieser Fälle und nicht der zweite Fall liegt vor, wenn der Richter zu dem Ergebnis kommt, daß die Frage der Geltung des betreffenden Rechtssatzes in dem Gebiet der fremden Rechtsordnung objektiv zweifelhaft ist (d. h. nicht nur für den Richter und die Parteien dieses Rechtsstreits, sondern auch für den ausländischen Richter ungewiß ist). Es ist damit eine Lücke in der fremden Rechtsordnung festgestellt. Die Frage der Geltung des betreffenden Rechtssatzes ist nicht „für diesen konkreten Prozeß ungewiß" — es ist vielmehr „für diesen konkreten Prozeß gewiß", daß die Frage der Geltung des betreffenden Rechtssatzes überhaupt ungewiß ist. — Soviel zur genauen Unterscheidung der beiden hier zu sondernden Fälle.

Fassen wir zunächst den zweiten Fall ins Auge, so sind für das hier vorliegende Problem hauptsächlich drei Lösungen vorgeschlagen worden: 1. Es soll das deutsche Recht in die Lücke treten (so manche Entscheidungen des Reichsgerichts); 2. die Partei, welche einen Anspruch (oder eine Einrede) auf die Existenz des betreffenden Rechtssatzes gestützt hat, soll als beweisfällig mit ihrem Anspruch (oder ihrer Einrede) abgewiesen werden (so neben zahlreichen Autoren der Beweislastlehre z. B. *Zitelmann*, a. a. O. S. 289 und dort Zitierte); 3. der inländische Richter hat sich so zu verhalten, als ob der erste der von uns oben unterschiedenen Fälle vorläge: er hat so zu entscheiden, wie er entscheiden würde, wenn die ausländische Rechtsordnung die betreffende Frage tatsächlich unentschieden gelassen hätte (so *Neubecker*, a. a. O. S. 35).

Von diesen drei Lösungsversuchen ist der erste so häufig und treffend widerlegt worden, daß seine Widerlegung hier nicht noch einmal *in extenso* wiederholt werden soll (vgl. statt aller andern *Zitelmann*, a. a. O. S. 289 ff.; *Neubecker*, a. a. O. S. 35). Für das deutsche Recht gilt eben keine gesetzliche Vermutung dafür, daß alle ausländischen Rechtsordnungen mit der inländischen

Digitized by Google

übereinstimmen, während z. B. im englischen Recht diese praesumtio als ein unzweifelhafter Rechtssatz gilt[1]).

Gegen die an dritter Stelle erwähnte Lösung spricht die Erwägung, daß doch der Fall, in welchem eine Partei ihren Anspruch auf einen von ihr als geltend bezeichneten, aber nicht bewiesenen Rechtssatz stützt, ganz anders liegt, als der Fall, wo infolge der Lückenhaftigkeit einer objektiven Rechtsordnung ein Zweifel darüber besteht, ob der Anspruch begründet ist oder nicht. Der inländische Richter hat das ausländische Recht anzuwenden und, wo es lückenhaft ist, die Lücken auszufüllen, in einer Weise, die alsbald erörtert werden wird. Er ist aber zu solcher Lückenausfüllung noch nicht berufen, solange er nicht überzeugt worden ist (oder sich selbst überzeugt hat), daß die in erster Linie maßgebende objektive Rechtsordnung tatsächlich lückenhaft ist.

Es bleibt somit nur die oben an zweiter Stelle erwähnte Lösung übrig; in den Fällen, wo weder die Geltung oder Nichtgeltung eines von der Partei behaupteten Rechtssatzes, noch das Vorhandensein einer objektiven Ungewißheit über die Frage seiner Geltung festgestellt werden kann, ist die Partei, welche sich auf den betreffenden Rechtssatz beruft, beweisfällig und muß mit ihrem Antrag abgewiesen werden. Freilich wird dieser Fall infolge der vielen Bedingungen, aus welchen sich sein Tatbestand zusammensetzt, in der Praxis nur recht selten vorkommen. Gewöhnlich wird der Umstand, daß von den Parteien und dem Richter weder die Geltung noch die Nichtgeltung eines inhaltlich bestimmten Rechtssatzes ermittelt werden kann, in sich selbst als ein genügender Beweis dafür anzusehen sein, daß die fremde Rechtsordnung an der fraglichen Stelle tatsächlich lückenhaft ist.

Die Hauptfrage ist nun: Wie soll sich der Richter verhalten, wenn er zu der Ueberzeugung gekommen ist, daß eine auf einen internationalen Tatbestand anwendbare Rechtsordnung eine tatsächliche Lücke enthält?

---

[1]) Vgl. *Westlake-Holtzendorff*, Lehrbuch des internationalen Privatrechts (1884) S. 341/2, § 334; ferner *Westlake, Private International Law* (1912) p. 424, § 353.

Digitized by Google

Die moderne Kontroverse über die Methoden der Rechtsfindung bezieht sich natürlich auf die internationale Rechtspflege ebensosehr, wie auf die intern nationale Rechtspflege. Diejenigen Autoren, welche annehmen, daß beim Fehlen einer unmittelbar anwendbaren unzweifelhaften Rechtsnorm der Richter das Recht des zur Entscheidung stehenden Einzelfalles völlig „frei", ohne Bindung an irgendwelche sonstige objektiv gegebene Maßstäbe zu finden hat, werden die Existenz dieser Freiheit wohl auch für den Fall behaupten, wo eine außerdeutsche Rechtsordnung Lücken aufweist. Sie werden die Lücken in der fremden Rechtsordnung weder „im Geist" der fremden, noch im Geist der deutschen Rechtsordnung auszufüllen suchen, sondern den Einzelfall als Einzelfall entscheiden.

Dagegen werden alle, welche den Richter nicht bloß an die deutlich ausgedrückten Gebote und Verbote einer Rechtsordnung binden wollen, sondern darüber hinaus die Rechtsordnung als Ganzes als Quelle von rechtlichen Ergänzungsnormen ansehen, alle diese werden vor die Frage gestellt, ob sie bei der legislatorischen, rechtsergänzenden „Auslegung" fremder Rechtsnormen die inländischen oder die ausländischen Auslegungsregeln für maßgebend halten wollen. Für die ausschließliche Maßgeblichkeit der ausländischen Auslegungsregeln spricht sich mit aller Entschiedenheit *Neubecker,* a. a. O. S. 35/6 aus[1]). Zur Rechtfertigung seiner Stellungnahme beruft er sich auf den „Gedanken des Systems". Es sei unzulässig, die Lücken einer fremden Rechtsordnung im Geist der einheimischen Rechtsordnung auszufüllen, da das einheimische internationale Privatrecht nicht auf einzelne fremde Rechtssätze, sondern auf „fremde Rechtsordnung" im ganzen verweise. Man wird sich dem Argument *Neubeckers* im wesentlichen anschließen können, vorbehaltlich einer gewissen Einschränkung. Die Notwendigkeit dieses einschränkenden Vorbehalts ergibt sich aus dem Umstand, daß ja in der internationalen Rechtspflege immer nur gewisse Teile der ausländischen Rechtsordnung neben gewissen Teilen der inländischen

[1]) Wohl auch *Zitelmann*, a. a. O. S. 287 oben, der allerdings an dieser Stelle zwischen „Auslegung im engeren Sinne" und „legislatorischer Auslegung" nicht unterscheidet.

Digitized by Google

Rechtsordnung zur Anwendung kommen, niemals die gesamte Behandlung des Falles dem ausländischen Recht allein unterstellt wird. Selbst in dem extremen Falle, daß für die gesamte „privatrechtliche" Behandlung eines internationalen Tatbestandes ein fremdes Recht allein maßgebend ist, entscheidet doch über die „prozessuale" Behandlung des Falles immer noch das inländische Prozeßrecht. Da aber die Einteilung der Rechtsordnung in „Privatrecht" und „Prozeßrecht" keine objektiv gültige, sondern eine lediglich positive — und in den verschiedenen Rechtsordnungen, z. B. im deutschen und englischen Recht, eine ganz verschiedene — ist, so bedeutet auch die völlige Unterstellung eines Tatbestandes unter ein ausländisches Privatrecht nur, daß der Tatbestand in denjenigen Beziehungen, die nach inländischer Rechtsauffassung „privatrechtlich" sind, nach ausländischem Recht beurteilt wird. So oft also in der internationalen Rechtspflege ausländische Rechtsnormen anzuwenden sind, sind stets daneben auch inländische Rechtsnormen zur Anwendung zu bringen. Und es ergibt sich daraus, daß, streng logisch betrachtet, eine Ausfüllung der Lücken einer fremden Rechtsordnung aus dem Geist der fremden Rechtsordnung allein dem „Gedanken des Systems" ebensowenig gerecht wird, wie eine Lückenausfüllung aus dem Geist der einheimischen Rechtsordnung. Für jeden einzelnen internationalen Tatbestand bilden sämtliche beteiligten Rechtsordnungen einschließlich der für den entscheidenden Richter maßgebenden international rechtlichen Normen seines Landes eine neue Gesamtrechtsordnung. Der Geist dieser Gesamtrechtsordnung, und nicht der Geist einer der beteiligten nationalen Rechtsordnungen, ist es letzten Endes, der für die Lückenausfüllung maßgebend sein muß, wenn und soweit man seiner habhaft werden kann.

Vorbehaltlich dieses unvermeidlichen theoretischen Vorbehalts aber ist es für praktische Zwecke richtig, mit *Neubecker* zu sagen, daß für die rechtsergänzende Auslegung fremder Rechtsnormen in erster Linie der Geist der fremden Rechtsordnung (konkreter ausgedrückt: die in der fremden Rechtsordnung zum Ausdruck gekommenen Werturteile, und die in dem Heimatlande der betreffenden Rechtsnormen für ihre ergänzende Aus-

Digitized by Google

legung üblichen Grundsätze) maßgebend sein muß. Ebensogut, wie für die Ausfüllung von Lücken der inländischen Rechtsordnung auch bei der internationalen Rechtspflege (der Behandlung internationaler Tatbestände) in erster Linie der Geist der inländischen Rechtsordnung maßgebend ist, muß im gleichen Falle für die Ausfüllung von Lücken der ausländischen Rechtsordnung in erster Linie der Geist der ausländischen Rechtsordnung maßgebend sein.

Unser bisheriges Ergebnis lautet also: Sowohl was die „Auslegung im engeren Sinne" betrifft, als auch mit Bezug auf die rechtsschöpferische Rechtsauslegung hat der inländische Richter bei der Auslegung fremder Rechtsnormen allein oder doch in erster Linie die in dem Gebiet der fremden Rechtsordnung üblichen Grundsätze zu befolgen. Die praktische Bedeutung dieser Feststellung ist keine geringe. Es ist eine irrige Vorstellung, daß die in den verschiedenen Ländern üblichen Auslegungsgrundsätze in allen wesentlichen Zügen übereinstimmten. Das verhindern schon die zahlreichen in den verschiedenen Rechtsordnungen selbst enthaltenen Auslegungsregeln und Ergänzungsanweisungen. Aber auch die nicht gesetzlich sanktionierten, sondern nur praktisch und konventionell üblichen juristischen Auslegungsregeln sind weit entfernt von inhaltlicher Uebereinstimmung. Eine solche Uebereinstimmung mag bis zu einem gewissen Grade vorhanden sein in den Ländern, deren Juristen seit alter Zeit ihre Methode am römischen Recht gelernt haben. Sie ist sicher nicht zu finden, wenn man etwa die in Deutschland und England üblichen Auslegungsregeln (*„rules of construction"*) miteinander vergleicht. Um nur ein Beispiel zu geben, so benutzten bis vor ganz kurzer Zeit deutsche Juristen zur Auslegung gesetzlicher Vorschriften das sogen. *argumentum ex analogia* und das sogen. *argumentum e contrario* fast mit derselben Selbstverständlichkeit, als ob es sich um die Anwendung einer logischen Schlußform (und nicht einer bloßen Redefigur) handelte. Man würde aber zu gradezu grotesken Ergebnissen kommen — und deutsche Autoren, die über keine genügend fundierte Kenntnis des englischen

Digitized by Google

Rechts verfügten, sind gelegentlich auf diesem Wege zu sehr sonderbaren Behauptungen über das in England geltende Recht gekommen —, wenn man diese dialektischen Schlußformen mit ähnlicher Unbefangenheit einem englischen Gesetze gegenüber anwenden wollte. Auf der anderen Seite haben auch die englischen Juristen ihre eigentümliche Auslegungsweise, richtiger: ihre mehreren, den verschiedenen Arten von Rechtsnormen gegenüber verschiedenen Auslegungsweisen. Denn während in Deutschland infolge der überragenden Bedeutung des Gesetzesrechts im wesentlichen ein und dieselben Auslegungsregeln gegenüber allen Normen des Privatrechts angewendet werden, müssen wir bei der Frage nach den englischen Auslegungsregeln immer erst fragen, an welche Art von Rechtsnormen bei der Fragestellung gedacht wird. Die Auslegung des Gesetzesrechts (*statute law*) erfolgt nach ganz anderen Regeln, als die des gemeinen Gewohnheitsrechts (*common law*), und beide Auslegungsweisen sind völlig verschieden von der Auslegungsmethode, welche von deutschen Juristen den Normen der deutschen Rechtsordnung gegenüber angewendet wird. — Ebenso gelten, um eine andere Einteilung des englischen Rechts heranzuziehen, für die Auslegung der als „*Equity*“ bezeichneten Rechtssätze teilweise ganz andere Grundsätze, als für die Auslegung der Normen des „*Common Law*“ [1]).

Bedenkt man die großen Verschiedenheiten zwischen den Methoden der Auslegung, wie sie in den verschiedenen Ländern üblich sind, so bekommt man einen Begriff von den Schwierigkeiten, welche der zur Entscheidung eines internationalen Tatbestandes berufene Richter bei der Auslegung fremder Rechtsnormen zu überwinden hat. Um so befremdlicher erscheint es dann, wenn der *Stein*'sche Kommentar an der oben schon kurz zitierten Stelle (§ 293 ZPO., Note V) die ganze Frage mit der lakonischen Bemerkung abtut:

„Die Auslegung und Anwendung jeder Art von Rechtssätzen ist unabhängig von allem Parteiverhalten die spezifische

[1]) Der Ausdruck „*Common Law*“ hat einen verschiedenen Sinn, je nachdem er im Gegensatz zu „*statute law*“ oder zu „*equity*“ gebraucht wird.

Digitized by Google

Aufgabe des Richters. Sachverständige darüber zu vernehmen ist deshalb durchaus unangemessen."

In direktem Gegensatz zu dieser Bemerkung *Steins* wird hier die Meinung vertreten, daß der Richter das „in einem andern Staat geltende Recht" des § 293 ZPO., also das wirkliche, praktische, lebendige Recht eines fremden Staates in allen schwierigen Fällen (wie z. B. im Falle des englischen Rechts) nur dadurch einigermaßen richtig erfassen kann, daß er einen kompetenten Sachverständigen nicht nur zur Ermittelung der fremden Rechtssätze, sondern auch zur Ermittelung der diesen Rechtssätzen in ihrer Heimat gegebenen Auslegung vernimmt. Der Versuch, z. B. den in wörtlicher Uebersetzung vorgelegten Text eines englischen Gesetzes selbst „auszulegen", würde, wenn nicht der Richter zufällig selbst ein gründlicher Kenner des betreffenden Teiles des englischen Rechts ist, zu höchst sonderbaren Konsequenzen führen. Und auch die Heranziehung eines Kommentars oder Lehrbuchs würde in den meisten Fällen wenig nützen, da die meisten englischen Kommentare und Lehrbücher nur bei gleichzeitigem Studium der von ihren fortwährend in Bezug genommenen Präzedenzien verständlich sind. So bleibt als einziger Weg für die Erkenntnis des wirklich geltenden Rechts in solchen Fällen die Vernehmung eines Sachverständigen übrig.

Der Unterschied zwischen den abstrakten Rechtsnormen, wie sie von der Gesetzgebung und der rechtsetzenden Judikatur zuerst formuliert werden, und dem wirklichen, praktischen, lebendigen Recht ist allerdings wohl nirgends so stark, wie gerade im Gebiet des englischen Rechts. Ein sehr charakteristisches Anzeichen hierfür bildet auch das — natürlich aus der Betrachtung der eigenen Zustände hervorgegangene — Verfahren, welches die englischen Gerichte selbst bei der Ermittelung fremder Rechtsnormen anwenden. Ausländisches Recht kann im englischen Prozeß in allen Fällen nur durch

[1]) Vgl. *Westlake-Holtzendorff*, a. a. O. S. 342 ff., §§ 337 ff.; *Westlake*, a. a. O. pp. 425 et seq., §§ 356 et seq. — Der im Text ausgesprochene Satz erleidet infolge der Gesetze 22 und 23 Vict. c. 63, 24 und 25, Vict. c. 11 einige Modifikationen, die aber nur Aeußerlichkeiten betreffen und das Wesen der Sache nicht verändern.

Digitized by Google

das von *Stein* für das deutsche Recht verpönte Mittel des Sachverständigenbeweises bewiesen werden[1]). Dies bewirkt, daß der englische Richter das fremde Recht von vornherein in ausgelegter Gestalt vorgeführt erhält, einerlei, ob es sich um geschriebenes oder ungeschriebenes Recht handelt. Wie Lord *Coleridge* in dem berühmten Falle des Baron *de Bode* (1844, 8 Q. B. 265) die dieser Beweisregel zugrunde liegende ***ratio legis*** einmal formuliert hat, ist das, was für die englischen Richter am fremden Rechte wichtig ist, „nicht der Wortlaut des geschriebenen Rechts, sondern der gesamte wirkliche Rechtszustand, wie er sich in der Erklärung, Auslegung und Anwendung *(exposition, interpretation, and adjudication)* offenbart".

Niemand wird die Einführung dieser die freie richterliche Rechtsermittelung einschränkenden Beweisregel in die deutsche Zivilprozeßordnung wünschen. Aber soviel ist doch gewiß, daß die freiwillige Befolgung einer ähnlichen Regel in Fällen, wo über die Uebereinstimmung zwischen dem abstrakten Rechtsnormeninhalt und dem wirklich geltenden Recht Zweifel bestehen und der Richter mit den im Ausland üblichen Auslegungsregeln nicht genau vertraut ist, eine gute und angemessene Praxis ist, die von der Wissenschaft nicht getadelt, sondern gebilligt und ermuntert werden sollte.

Neben der der eigentlichen Rechtsanwendung logisch vorausgehenden Rechtsauslegung bietet auch die eigentliche Rechtsanwendung selbst große, in der wissenschaftlichen Literatur des internationalen Rechts bisher wenig erörterte[1]) Schwierigkeiten: Jede Rechtsordnung regelt selbständig die Tatbestände, an welche sie ihre Rechtsfolgen knüpft, und jede Rechtsordnung bestimmt auch selbständig den Inhalt der Rechtsfolgen, welche sie an diese Tatbestände knüpft. Beide auf diese Weise entstehenden Inkongruenzen der verschiedenen Rechtsordnungen, die Inkongruenz der Tatbestandsbegriffe und

[1]) So werden z. B. in der ausführlichen Darstellung *Zitelmanns* über „Anwendungsnormen und Prozeßrecht" (a. a. O. S. 281—294) die im folgenden erörterten Fragen nicht mit berücksichtigt.

Digitized by Google

die Inkongruenz der Rechtsfolgenbegriffe, erschweren die Aufgabe der Anwendung ausländischer Rechtsnormen im Inlande. Aber während sich die aus der Inkongruenz der Tatbestandsbegriffe entspringenden Schwierigkeiten restlos überwinden lassen, sind die aus der Inkongruenz der Rechtsfolgenbegriffe entspringenden Schwierigkeiten nur relativ überwindbar. Ein Beispiel — eines der einfachsten, die man sich denken kann — möge dies veranschaulichen: Ein britischer Staatsangehöriger vermacht in seinem Testament sein in Deutschland gelegenes Grundstück an seinen Testamentsvollstrecker *T.*, der es zu treuen Händen (als „*trustee*“) für den Sohn *B.* des Erblassers innehaben und nach Ablauf einer gewissen Zeit in bestimmter Weise darüber verfügen soll. Dann hat der deutsche Richter (z. B. in seiner Eigenschaft als Grundbuchrichter) die Frage, wer als „Erbe“ des Grundstücks anzusehen sei, gemäß Artt. 25, 28 EG. z. BGB. nach englischem Recht zu entscheiden. Nun kennt jedoch das englische Recht kein genaues Aequivalent des deutschen „Erben“. In unserm Beispiel fällt mit dem Tode des Erblassers das Eigentum an dem Grundstück nach „*common law*“ [1]) an den Testamentsvollstrecker und Treuhänder *T.*, nach „*equity*“ an den Sohn *B.* des Erblassers. Beide haben eine verschiedene Rechtsstellung, aber auch der genaueste Nachweis über die beiden nach englischem Recht zustehenden Rechte und Verbindlichkeiten könnte den deutschen Richter nicht darüber aufklären, wer von beiden als „Erbe und Eigentümer“ des Grundstücks im Sinne des deutschen Rechts anzusehen sei. Da bleibt dann also weiter nichts übrig, als auf die genaue Erfüllung der Forderung „Anwendung des ausländischen Rechts“ zu verzichten und sich mit der größtmöglichen Annäherung an dieses Ziel zu begnügen. Das heißt für diesen Fall, man würde den Treuhänder *T.* als rechtlichen Erben des Erblassers mit Bezug auf das Eigentum an dem Grundstück behandeln, und die Rechte des bonitarischen Erben *B.* als nicht eintragungsfähige, obligatorische Ansprüche behandeln.

Noch größere Schwierigkeiten ergeben sich daraus, daß die verschiedenen Rechtsordnungen, wie weiter oben gezeigt wurde,

[1]) Vgl. *Land Transfer Act* 1897, S. 1.

Digitized by Google

auch in ihrer systematischen Einteilung und Gliederung sehr stark voneinander abweichen. So kann z. B. der deutsche Richter, da er auch bei der Entscheidung über internationale Tatbestände „prozessual" stets die *lex fori* anzuwenden hat, den Prozeßparteien nur diejenigen Arten von Rechtsschutz gewähren, die nach deutschem Prozeßrecht zulässig sind, gleichviel ob das zu schützende Recht sich auf deutsches oder fremdes Privatrecht gründet. Nun ist aber, um als Beispiel wieder englisches Recht heranzuziehen, im englischen Recht eine strenge Scheidung zwischen den privaten Rechten (*rights*) und den aus diesen Rechten entspringenden Ansprüchen auf Rechtsschutz (*remedies, reliefs*) in sehr vielen Fällen ganz unmöglich. Unter besonders günstigen Voraussetzungen (wie sie z. B. in dem vom RG. XLVI S. 193 ff. — besonders S. 199 f. — entschiedenen Falle vorlagen)[1]) ist natürlich diese Scheidung auch für das englische Recht durchführbar; *rights* und *remedies* lassen sich deutlich voneinander sondern. Aber in vielen andern (hier wegen ihrer Kompliziertheit nicht näher darstellbaren) Fällen ist eine Trennung des Rechts von dem diesem Recht gewährten Rechtsschutz völlig undurchführbar. Die Rechtsordnung gewährt unter bestimmten Voraussetzungen eine bestimmte — vielleicht dem deutschen Recht völlig unbekannte — Art von Rechtsschutz; sie begründet damit implizite zugleich ein privates Recht. Wird nun ein solches Privatrecht vor einem deutschen Gerichte geltend gemacht und ist nach der Regel des deutschen internationalen Privatrechts englisches Privatrecht anwendbar, so entsteht für den deutschen Richter folgendes Dilemna: Das deutsche internationale Privatrecht gebietet ihm, das nach englischem Recht bestehende Privatrecht anzuerkennen. Er kann aber diejenige Art von Rechtsschutz, welche das fremde Recht diesem privaten Rechte gewährt, nach deutschem Prozeßrecht nicht gewähren. Gewährt er eine andere, in Deutschland zulässige Art von Rechtsschutz, so gewährt er damit dem ausländischen Recht einen stärkeren, mindestens aber einen andern Schutz, als

[1]) Die *Sale of Goods Act*, um deren Bestimmungen es sich hier handelt, ist eines der ganz wenigen englischen Gesetze, welche eine Kodifikation des betreffenden Rechtsgebiets darstellen.

Digitized by Google

dieses Recht in seiner Heimat genießt. Gewährt er ihm aber überhaupt keinen Schutz, so versagt er ihm im Effekt auch die privatrechtliche Anerkennung, auf welche dieses private Recht nach der Regel des internationalen Privatrechts Anspruch hat.

Man sieht: In diesen — und ähnlichen — Fällen kann von einer unmittelbaren, direkten Anwendung der fremden Rechtsnormen überhaupt nicht die Rede sein. Es bleibt dem Richter nur die „entsprechende" Anwendung der ausländischen Rechtssätze übrig. Diese „entsprechende Anwendung" wird ihn dazu führen, das fremde Privatrecht, falls das deutsche Recht eine ähnliche Art des Rechtsschutzes kennt wie den diesem Recht im Ausland gewährten Rechtsschutz, durch die Gewährung dieser Art von Rechtsschutz anzuerkennen. Sie wird ihn dazu führen, dem fremden Privatrecht im entgegengesetzten Falle jeden Rechtsschutz und damit auch jede Anerkennung zu versagen (wobei er sich auf die Bestimmung des Art. 30 EG. z. BGB. berufen kann).

Eine ausführliche Darstellung aller dieser erst in der Praxis des internationalen Privatrechts hervortretenden Einzelprobleme kann an dieser Stelle nicht gegeben werden; es genügt, wenn die Aufmerksamkeit der Theorie darauf gelenkt worden ist, daß im Gebiete des internationalen Privatrechts — wie auf manchen anderen Gebieten der Jurisprudenz — die Aufgabe der Wissenschaft mit der Bestimmung des abstrakten Normeninhalts noch keineswegs gelöst ist: Eine ebenso wichtige und ebenso würdige Aufgabe der wissenschaftlichen Theorie ist, wie der Verfasser dieses Aufsatzes an anderer Stelle[1]) im allgemeinen darzulegen versucht hat, die Lösung der Frage nach der Art und Weise, wie die abstrakten Normen in der Praxis anzuwenden sind.

---

[1]) Vgl. in dem Buche: „Die Anwendung der Beweislastregeln" (Bon 1911) S. 3 und passim.

Digitized by Google

Zweite Abhandlung.

Rechtsquellen und geltendes Recht im heutigen England, mit besonderer Berücksichtigung des Privatrechts und Prozeßrechts.

In der vorigen Abhandlung wurde gezeigt, welche Schwierigkeiten die internationale Rechtspflege des Inlands bei der Auslegung und Anwendung ausländischer, im besonderen englischer Rechtsnormen zu überwinden hat. Als die größte dieser Schwierigkeiten wurde dabei die Tatsache hingestellt, daß gerade im englischen Recht eine besonders große Verschiedenheit besteht zwischen den abstrakten Rechtsnormen, wie sie in den einzelnen Rechtsquellen (Gesetzen, gerichtlichen Entscheidungen, theoretischen Aufzeichnungen) theoretisch niedergelegt sind, einerseits — und dem konkreten Recht, wie es in der Rechtsanwendung praktisch in Erscheinung tritt, andererseits. Teilweise zur weiteren Veranschaulichung dieser Behauptung, teilweise um des inneren rechtstheoretischen Interesses einer solchen Untersuchung willen, soll hier dieser Vorgang, wie durch das Zusammenwirken und die Wechselbeeinflussung der aus verschiedenen Quellen entspringenden Rechtsnormen das wirkliche, lebendige, tatsächlich geltende Recht zustandekommt, näher untersucht und beschrieben werden.

Rein äußerlich betrachtet ist die Einteilung der in England geltenden Rechtsnormen nach ihren Quellen eine ziemlich einfache: Wir finden hier einerseits (1) das Gewohnheitsrecht oder „*common law*“ [1]); dieses zerfällt wieder in zwei verschiedene

---

[1]) Der Ausdruck „*common law*“ ist sehr vieldeutig. Man hat in älterer und in neuerer Zeit, auch in Deutschland, viel darüber gestritten, was eigentlich die genaue Bedeutung dieses Ausdrucks sei. Die einen wollen die im Text angewandte Unterscheidung als die allein zulässige ansehen; sie wollen also „*common law*“ in allen Fällen mit „Gewohnheitsrecht“ übersetzen und als einzigen Gegensatz zum „*common law*“ das durch Gesetzgebungsakte geschaffene „*statute law*“ ansehen. Demgegenüber weisen andere darauf hin, daß unter den Begriff des „*common law*“, wie er in England aufgefaßt wird, doch jedenfalls auch derjenige Teil des Gesetzesrechts fällt, welcher auf sehr alten Gesetzen und Verordnungen beruht; diese bestimmen dann das „*common law*“ als das „altenglische Recht“ im Gegensatz zu den erst in modernerer Zeit entstandenen Rechtssatzungen (so vor allem *Gundermann*: Englisches Privatrecht [Tübingen 1864] S. 7). Und so gibt es noch eine Reihe anderer

Digitized by Google

Unterarten. Das sind a) solche Rechtssätze, die durch eine gerichtliche Entscheidung (*precedent*) bindend festgelegt sind, und b) solche Rechtssätze, bei denen diese Festlegung nicht erfolgt ist[1]). Und wir finden auf der andern Seite (2) das Gesetzesrecht oder „*statute law*". Dieses läßt sich in verschiedener Weise einteilen. Wir können einerseits unterscheiden zwischen a) den Rechtsnormen, welche durch „Gesetz im formellen Sinne" („*Act of Parliament*") ausgesprochen sind, und b) den auf

---

Versuche, die Merkmale eines einheitlichen *Common Law*-Begriffes zu bestimmen.

Sieht man näher zu, so erkennt man, daß das Wort „*common law*" gar keinen eindeutig bestimmten Sinn hat, vielmehr seine jeweilige Bedeutung immer erst durch den hinzugefügten gegensätzlichen Begriff erhält (vgl. hierzu besonders *Maitland, Constitutional History* [Cambridge 1911], pp. 22 et seq.). So bedeutet „*common law*" im Gegensatz zu den nur lokal geltenden Rechtssatzungen das für ganz England geltende „gemeine Recht" — ein Begriff, welcher infolge des Aussterbens der meisten lokalen Rechtssatzungen seine einstige Bedeutung größtenteils verloren hat und heute ziemlich vergessen ist. So bedeutet „*common law*" in der rechtshistorischen Terminologie auch das dem Ursprung nach englische Recht im Gegensatz zum römisch-kanonischen „*civil law*". So bestand bis ins 19. Jahrhundert ein Gegensatz zwischen dem allgemeinen bürgerlichen „*common law*" und dem „*law merchant*" (*lex mercatoria*), den in besonderen Gerichtshöfen aus besonderen Quellen entwickelten Sondernormen für die Rechtsverhältnisse der Kaufleute (dieser Gegensatz ist heute aufgehoben, das Handelsrecht ist heute ein integrierender Bestandteil des allgemeinen bürgerlichen Rechts, das „*law merchant*" ist im „*common law*" aufgegangen; vgl. hierzu besonders die treffenden Ausführungen *Goldschmidts* in „Handelsgesetze des Erdballs", Deutsche Ausgabe Signatur D, Bd. XI Abt. 1, 1909, S. 16 ff.). So dient endlich das Wort „*common law*" bisweilen auch einfach als zusammenfassende Bezeichnung des gesamten englischen im Gegensatz zum ausländischen, kontinentalen Recht.

Die beiden wichtigsten Gegensätze aber, die Gegensätze, an die der englische Jurist bei dem Gebrauch des Wortes „*common law*" zuerst denkt, sind: 1. der Gegensatz des Gesetzesrechts (*statute law*) zum Gewohnheitsrecht, 2. der Gegensatz der im früheren Kanzleigericht (*Court of Chancery*) angewendeten „*equity*" zu dem in den früheren „gemeinrechtlichen" Gerichtshöfen angewendeten strikten Recht. — Im Text wird der zweite dieser Gegensätze, der seine einstige Bedeutung im heutigen Recht großenteils verloren hat, zunächst außer acht gelassen; „*common law*" bedeutet also vorläufig alle gewohnheitsrechtlichen Normen (gleichviel, ob sie dem strikten Recht oder der „*equity*" angehören), „*statute law*" bedeutet desgleichen alle gesetzesrechtlichen Normen (einerlei, ob sie Rechtsverhältnisse des „*ius strictum*" oder der „*equity*" betreffen). — In einem letzten Abschnitte dieses Aufsatzes wird dann nachträglich auch noch der Gegensatz zwischen „*common law*" und „*equity*" klargestellt werden.

[1]) Manche Autoren wollen das in den bindenden Vorentscheidungen der Gerichte niedergelegte „Spruchrecht" oder „Fallrecht" („*case law*") als eine besondere Klasse von Rechtsnormen neben dem Gesetzesrecht und dem Gewohnheitsrecht behandeln, und diese Dreiteilung hat in theoretischer Be-

Digitized by Google

Grund eines Ermächtigungsgesetzes erlassenen „Ausführungsvorschriften" („*Statutory Rules and Orders*"). Wir können anderseits auch beim Gesetzesrecht, ähnlich wie oben beim Gewohnheitsrecht, unterscheiden zwischen a) den gesetzlichen Normen, die durch ein Präzedens bindend ausgelegt sind, und b) den gesetzlichen Vorschriften, mit Bezug auf welche eine solche bindende Festlegung noch nicht stattgefunden hat.

Von den beiden soeben unterschiedenen Hauptarten der englischen Rechtsnormen („*common law*" und „*statute law*") sind als die wichtigeren die Normen des „*common law*" anzusehen. Die Bedeutung des „*common law*" ist eine so überwiegende, daß auch die englischen Gesetze in den meisten Fällen weiter nichts als eine Formulierung gewohnheitsrechtlich bereits geltender Rechtssätze darstellen. Weicht aber ein Gesetz von dem vorher geltenden Gewohnheitsrecht ab, so wird dadurch zwar das Gewohnheitsrecht gebrochen. Aber hinter dem Gesetzesrecht gilt doch sozusagen immer noch das alte Gewohnheitsrecht weiter: Die Worte eines vom Gewohnheitsrecht abweichenden Gesetzes werden immer einschränkend ausgelegt; soweit die von der Gesetzgebung erstrebten Aenderungen nicht ausdrücklich und unzweideutig im Gesetz angeordnet sind, bleibt der „frühere Gebrauch" des Gewohnheitsrechts unberührt. Und sobald ein Gesetz widerrufen oder tatsächlich obsolet geworden ist[1]), lebt automatisch die von ihm vorher verdeckte gewohnheitsrechtliche Satzung wieder auf.

Das Gewohnheitsrecht selbst zerfällt, wie wir sahen, in zwei qualitativ verschiedene Teile, nämlich 1. in solche Rechtssätze, die durch eine gerichtliche Vorentscheidung (*precedent*)

---

ziehung auch manches für sich. Da aber, wie aus dem Text ersichtlich ist, alles geltende „*case law*" entweder nur eine bindende Festlegung des als schon vorher geltend angenommenen Gewohnheitsrechts, oder die bindende Auslegung einer gesetzlichen Bestimmung darstellt, so ist es jedenfalls praktisch zweckmäßiger, das „*case law*" nur als eine sowohl beim „*common law*" als auch beim „*statute law*" anzutreffende Unterart dieser beiden Rechtsarten zu behandeln.

[1]) Nach einem in der englischen Theorie allgemein anerkannten, in der englischen Praxis aber so gut wie niemals befolgten Rechtsgrundsatze können „Gesetze im formellen Sinne" (*Acts of Parliament*) überhaupt nicht obsolet werden, sondern gelten solange, bis sie durch ein neues Gesetz formell aufgehoben werden.

Digitized by Google

bindend festgelegt sind, und 2. in solche Rechtssätze, bei denen diese Festlegung nicht erfolgt ist. Diese letzteren entsprechen etwa dem, was wir in Deutschland „Gewohnheitsrecht" nennen. Sie leiten auch ihre Geltung aus denselben Quellen ab: aus Rechtsgewohnheiten, die seit unvordenklicher Zeit stets bestanden haben, aus alten verlorengegangenen oder mit Bezug auf ihre formell gesetzliche Geltung nicht ganz zweifelsfreien Statuten und Verordnungen, aus autoritativen „Rechtsbüchern" einer früheren Epoche, und was dergleichen auch bei uns als „Quellen" des Gewohnheitsrechts (des sogenannten *„ius non scriptum"*) betrachtete Aufzeichnungen mehr sind. Eine besondere Rolle spielt unter diesen Quellen das, was wir den „Gerichtsgebrauch" nennen würden. Das sind die für das entscheidende Gericht formell nicht bindenden Vorentscheidungen: Entscheidungen unterer Instanzen, die solange als Grundlage des Rechtsverkehrs gedient haben, daß ihre Umstürzung als eine Verletzung erworbener Rechte angesehen werden würde. Wo alle diese Quellen des Gewohnheitsrechts versagen und überdies weder eine bindende Vorentscheidung noch eine gesetzliche Bestimmung anwendbar ist, „findet" der Richter das Recht des seiner Entscheidung unterbreiteten Einzelfalls aus sich selbst, und bringt damit zugleich ein für die künftige Entscheidung ähnlicher Fälle bindendes Präzedens zustande. Auch in diesem Falle wird, solange das Urteil des Richters noch nicht gesprochen ist, angenommen, daß er das für diesen Einzelfall geltende Recht als ein „Gegebenes" zu finden habe. Sobald aber das Urteil gesprochen ist, ändert sich diese Auffassung: die richterliche Entscheidung wird nun selbst als die bindende Festlegung eines für künftige Fälle geltenden Gewohnheitsrechtssatzes angesehen.

Der Hauptteil des gemeinen Gewohnheitsrechts (*common law*) besteht aus dem auf diese Weise zustande gekommenen Spruchrecht oder *„case law"*. Ueber die Natur dieses Spruchrechts ist im folgenden noch etwas Näheres anzugeben. Wir haben uns darüber klar zu werden, was an einer gerichtlichen Entscheidung der für die Zukunft geltende Rechtssatz ist, wodurch ein Ausspruch des Richters die Natur eines für künftige Fälle geltenden Rechtssatzes erlangt, und für wen

Digitized by Google

jeweils die von einem bestimmten Gerichtshof gefällte Entscheidung eine bindende Vorentscheidung (*precedent*) darstellt.

Der als Präzedens geltende Teil eines richterlichen Spruches besteht aus den von den einzelnen Richtern zur Begründung ihrer Entscheidung[1]) angegebenen Gründen. Der Tenor des Urteils kann keine gesetzesgleiche Geltung für künftige Fälle haben, weil ja derselbe Fall niemals wiederkehrt; er ist bindend, aber nicht für künftige Fälle, sondern nur für den schon entschiedenen Streitfall. Auch die bloß nebenbei geäußerten, für die Entscheidung des konkreten Falles eigentlich überflüssigen rechtlichen Ausführungen des entscheidenden Richters (*dicta judicis*) haben keinerlei formell bindende Wirkung — wenn sie auch, ähnlich wie die an sich unverbindlichen Vorentscheidungen unterer Instanzen, zur Bildung eines Gerichtsgebrauchs und damit eines eigentlichen „Gewohnheitsrechts" im kontinentalen Sinne des Worts beitragen können. Nur die für die Begründung der gefällten Entscheidung notwendigen rechtlichen Erwägungen enthalten die für künftige Fälle als „Präzedens" bindenden Grundsätze. Man unterscheidet also ähnlich, wie man bei einem „Gesetz" im formellen Sinne zwischen der Bestimmung des Gesetzesinhalts und der Sanktion des Gesetzesbefehls unterscheidet, auch beim richterlichen Präzedens zwischen der Bestimmung des Präzedenzinhalts und der die gesetzesgleiche Geltung dieses Inhalts begründenden Tatsache. Der Inhalt des Präzedens wird bestimmt dadurch, daß der Richter bei der Entscheidung des Rechtsstreits gewisse rechtliche Sätze ausspricht. Die gesetzesgleiche Geltung der so niedergelegten Grundsätze wird dadurch herbeigeführt, daß auf Grund der so ausgesprochenen Grundsätze ein konkreter Rechtsstreit entschieden wird (die englische Rechtssprache nennt diesen Vorgang: *the principle is acted upon*). Bleibt also im Kollegialgericht ein Richter mit seinem Votum in der Minorität, so werden die von ihm zur Begründung seines Votums ausgesprochenen Sätze kein Präzedens. Erst dadurch, daß die von einem Richter aus-

[1]) In allen englischen Kollegialgerichten gibt jedes Mitglied seine Entscheidung persönlich ab und erklärt sich dabei zugleich über die Gründe seiner Entscheidung.

Digitized by Google

gesprochenen Rechtsgrundsätze als Gründe einer wirklich ergehenden Entscheidung fungieren, erhalten die Worte des Richters ihre für künftige Fälle verbindliche Kraft, und sie erhalten diese Kraft auch nur insoweit, als sie tatsächlich den Grund der Entscheidung des konkreten Rechtsstreits gebildet haben, mithin nur in dem Umfange, in dem sie zur Begründung der gefällten Entscheidung notwendig gewesen sind. Begründet also ein Richter eine Entscheidung, zu deren Begründung ein engerer und bereits anerkannter Rechtssatz ausreichend sein würde, überflüssigerweise durch eine allgemeinere und noch nicht anerkannte Rechtsbehauptung, so ist sein Ausspruch insoweit ein bloßes *dictum*, keine für künftige Fälle formell verbindliche Festlegung von Rechtssätzen.

Die Frage, für welche Gerichte jeweils die von einem bestimmten Gerichtshof gefällte Vorentscheidung bindend ist, ließe sich vollständig nur in einer Gesamtdarstellung der englischen Gerichtsverfassung beantworten. An dieser Stelle können nur die Hauptsätze niedergelegt werden[1]).

Da ist zunächst festzustellen, daß die Entscheidungen des im Instanzenzuge übergeordneten Gerichts für das untergeordnete Gericht stets bindend sind. Und mit der gleichen Gewißheit läßt sich auch der umgekehrte Satz aussprechen, daß kein Gericht an die Entscheidungen eines im Instanzenzuge untergeordneten Gerichts formell gebunden ist. Dagegen besteht eine Kontroverse mit Bezug auf die Frage, ob ein englisches Gericht an seine eigenen Entscheidungen und an die eines instanzenmäßig gleichgeordneten Gerichts formell gebunden ist. Diese Frage wird von der herrschenden Meinung innerhalb der englischen Literatur verneint, von einer starken Minorität aber bejaht[2]).

[1]) Vgl. zum folgenden besonders die treffenden Ausführungen *Gerlands* in der Abhandlung: Die Einwirkung des Richters auf die Rechtsentwicklung in England (Berlin und Leipzig, 1910), S. 24 ff.

[2]) Vgl. über den *status causae et controversiae* besonders *Encyclopaedia of the Laws of England* (2nd ed. vol. XI p. 433) unter Stichwort „*Precedents*“ und *Halsburys Laws of England* (vol. XIIX p. 210) unter Stichwort „*Judgments and Orders*“. Von den zahlreichen über die Frage ergangenen gerichtlichen Entscheidungen sind besonders hervorzuheben: *In re Hallet's Estate*, 1879, 13 Ch. D. p. 712 einerseits, *The Vera Cruz*, 1884, 9 P. D. andererseits. Dieselbe Kontroverse besteht auch in der deutschen Literatur. Formelle Bindung wird hier verneint z. B. von *Gerland*, a. a. O. S. 24, bejaht z. B. von *Goldschmidt*, a. a. O. S. 10.

Digitized by Google

Näher zugesehen läßt sich die Frage, ob die Vorentscheidungen koordinierter Gerichte formell verbindlich sind, in dieser allgemeinen Fassung weder bejahen noch verneinen. Wir müssen vielmehr hier unterscheiden zwischen 1. den Entscheidungen der kollegial besetzten Gerichte höherer und höchster Instanz (*House of Lords, Court of Appeal, Divisional Courts of the High Court of Justice*), 2. den erstinstanzlichen Entscheidungen des Einzelrichters im *High Court*[1]).

Mit Bezug auf die unter 1 bezeichneten Kollegialgerichte läßt sich der Satz aussprechen, daß diese Gerichte an die Entscheidungen gleichgeordneter Gerichte grundsätzlich gebunden sind. Dieser Grundsatz erleidet gewisse Ausnahmen, die hier um der Einfachheit willen unerörtert bleiben. — Dagegen dürfte es mit Bezug auf die erstinstanzlichen Entscheidungen des Einzelrichters im *High Court* richtiger sein, zu sagen, daß sie für künftige Fälle eine formell verbindliche Kraft nicht besitzen. Sie werden (ähnlich wie die formell zweifellos unverbindlichen Urteile außerenglischer Gerichtshöfe innerhalb der anglo-amerikanischen Rechtssphäre) mit dem höchsten Respekt behandelt und können noch leichter als die Urteile instanzenmäßig untergeordneter Gerichte einen Gerichtsgebrauch und damit ein eigentliches „Gewohnheitsrecht" zur Entstehung bringen, — besitzen aber nicht die Bedeutung eines formell verbindlichen Präzedens[2]).

Eine als Präzedens wirkende gerichtliche Entscheidung legt den Inhalt des noch nicht in einer früheren Präzedenzentscheidung kristallisierten Gewohnheitsrechts authentisch fest; durch den

[1]) Von den Grafschaftsgerichten (welche neben dem hauptstädtischen *High Court* eine Zivilgerichtsbarkeit erster Instanz ausüben) kann hier abgesehen werden; ihre Urteile haben für künftige Fälle keine formell verbindliche Kraft.

[2]) Aus dieser nur relativen Verbindlichkeit des Spruchrechts entspringt, wie *Gerland*, a. a. O. S. 24 Anm. 29, zutreffend hervorhebt, die für die internationale Rechtspflege äußerst wichtige komplizierte Frage, ob und inwieweit eine nicht von der höchsten Instanz (*House of Lords*) ausgesprochene und deshalb nicht für alle englischen Gerichte verbindliche Entscheidung überhaupt eine auch im Ausland beachtliche Rechtsnorm darstellt. — Diese Frage ist m. E. grundsätzlich bejahend zu beantworten: Urteile irgend eines höheren englischen Gerichts, die nicht durch abweichende Urteile eines übergeordneten Gerichts außer Kraft gesetzt (*overruled*) sind, müssen als Festlegungen des in England geltenden Rechts angesehen werden, soweit nicht im Einzelfall besondere Gründe dagegen sprechen.

Digitized by Google

späteren Nachweis, daß eine dem Inhalt des Präzedens entsprechende Rechtsgewohnheit vor der Fällung dieser Entscheidung nicht existiert habe, würde seine bindende Kraft in keiner Weise beeinträchtigt werden[1]). Dagegen kann ein neuer Richterspruch einem an sich verbindlichen älteren Präzedens grundsätzlich nicht derogieren: innerhalb des durch Präzedenzien festgelegten Gewohnheitsrechts geht grundsätzlich das ältere Präzedens dem jüngeren vor. Dieser Grundsatz erleidet eine auch von der Theorie anerkannte Ausnahme[2]) nur bezüglich der Entscheidungen des *House of Lords*. Auch dieses Gericht — die Revisionsinstanz für alle wichtigeren in Großbritannien und Irland entschiedenen Prozesse — ist, wie wir bereits sahen, an seine eigenen Entscheidungen für künftige Fälle gebunden; es darf von der *ratio decidendi* einer früheren Entscheidung unter keinen Umständen bewußt abweichen. Weicht es aber tatsächlich doch einmal — unbewußt oder aus Scheingründen — von einer früheren Entscheidung ab, so ist für spätere Fälle das jüngste Präzedens maßgebend. In allen anderen englischen Gerichten dagegen kann ein einmal entstandenes Präzedens nicht mehr durch eine neue Entscheidung eines an die frühere Entscheidung formell gebundenen Gerichts umgestürzt werden. Es kann — soweit es nicht noch durch den Spruch eines im Instanzenzuge übergeordneten Gerichts entkräftet (*overruled*) werden kann — nur noch im Wege der Gesetzgebung beseitigt werden.

Die zweite Klasse der englischen Rechtsnormen wird gebildet durch das Gesetzesrecht („*statute law*"). Dieses Gesetzesrecht derogiert, theoretisch betrachtet, nicht nur allem früheren Gesetzesrecht, sondern auch allem vorher bestehenden Gewohnheitsrecht, gleichviel ob dieses bereits in Präzedenzien niedergelegt war oder nicht. Es kann seinerseits durch eine spätere gerichtliche Entscheidung, theoretisch

[1]) Dieser Umstand wird mit Recht betont von *Gerland*, a. a. O. S. 20 Anm. 23.

[2]) Praktisch verhält es sich mit dem Grundsatz, daß das ältere Präzedens dem jüngeren vorgeht, ähnlich wie mit dem oben S. 289 Anm. erwähnten Grundsatz, daß ein Gesetz im formellen Sinne durch bloßen Zeitablauf nicht außer Kraft gesetzt werden kann. Es wird tatsächlich nur selten gelingen, ein (früher übersehenes) sehr altes Präzedens gegenüber einer ganzen Reihe entgegengesetzter Entscheidungen aus jüngerer Zeit zur Geltung zu bringen.

Digitized by Google

betrachtet, nur bindend ausgelegt und ergänzt, aber nicht geändert und aufgehoben werden. Präzedenzien gelten, theoretisch betrachtet, nur *statuti adiuvandi* und *supplendi,* nicht *statuti corrigendi gratia.* Tatsächlich aber kann, wie in gewissem Grade schon bei uns, so in sehr viel höherem Grade in England unter dem Vorgeben der „Gesetzesauslegung" das Gesetz durch eine Kette von Entscheidungen seines ursprünglichen Sinnes allmählich ganz beraubt werden, oder gar schon von Anfang an infolge der Ignorierung von seiten der Rechtsprechung *„in desuetudinem abire"*, so daß *de facto*, wie wir später noch näher sehen werden, die theoretische Ueberlegenheit des Gesetzesrechts gegenüber dem *„common law"* in vielen Fällen in das gegenteilige Verhältnis umschlägt. Wenn also auch das einzelne Präzedens als solches zu einer Abänderung des Gesetzesrechts nicht ausreicht, so kann eine solche Abänderung doch *de facto* durch eine große Anzahl von dem Gesetz zuwiderlaufenden Entscheidungen, das heißt durch die Bildung eines Gerichtsgebrauchs und eines eigentlichen Gewohnheitsrechts zustandegebracht werden.

Wie bereits angedeutet, haben die Wirkungen eines „Gesetzes" (*statute*) in England, ähnlich wie bei uns, nicht nur die vom Parlament mit dem königlichen Konsens erlassenen „Gesetze im formellen Sinne (*Acts of Parliament*), sondern auch die auf Grund eines „Ermächtigungsgesetzes" von der Regierung erlassenen Verordnungen (*Orders in Council*)[1]) und die von den dazu ermächtigten Behörden, Korporationen, Kommissionen erlassenen „Ausführungsvorschriften" (*Rules, Regulations, Bye-Laws* etc.)[2]). Alle auf Grund einer solchen gesetzlichen Delegation

---

[1]) Eine Verordnungsgewalt der Regierung unabhängig von gesetzlicher Ermächtigung besteht heute nur noch in ganz geringem Umfange; vgl. hierzu besonders *Ilbert, Legislative Methods and Forms* (Oxford 1901), p. 37 und dort Zit.

[2]) Vgl. über den wichtigsten Fall einer solchen delegierten Gesetzgebungsgewalt (Erlaß ganzer „Prozeßordnungen" durch Kommissionen von Vertretern des Richter- und Anwaltstandes), besonders die ausführlichen Erörterungen von *Gerland*, a. a. O. S. 8 ff. — Mit Bezug auf die dort S. 12 beschriebene Zusammensetzung des *„Rule Committee of the Supreme Court"* ist zu bemerken, daß diese Zusammensetzung inzwischen durch ein neues Gesetz (*Judicature* [*Rule Committee*] *Act* 1909) etwas abgeändert worden ist.

Digitized by Google

erlassenen Rechtsregeln besitzen — natürlich nur innerhalb des ihnen durch das Ermächtigungsgesetz zugeteilten Gebiets — volle gesetzliche Kraft. Wie ein „Gesetz im formellen Sinne" derogieren sie dem Gewohnheitsrecht, gleichviel ob dieses in einem Präzedens niedergelegt war oder nicht. Es kommt sogar häufig vor, daß durch solche „Ausführungsvorschriften" (*Rules*) nach der Anweisung des Ermächtigungsgesetzes frühere, vor dem Ermächtigungsgesetz erlassene „Gesetze im formellen Sinne" abgeändert und außer Kraft gesetzt werden können (vergl. *Judicature Act* 1875 s. 24), und mindestens in einem neueren Falle ist es vorgekommen, daß ein Ermächtigungsgesetz in sachlich und zeitlich beschränktem Umfange auch Aenderungen seiner eigenen Bestimmungen durch das Mittel solcher „Ausführungsvorschriften" gestattet hat (vergl. *National Insurance Act* 1911 s. 78).

Eine andere Unterscheidung innerhalb der „Gesetze", die hier noch kurz gestreift werden muß, ist die Unterscheidung der gewöhnlichen *Acts* oder *Statutes* von den sogenannten *Codification* und *Consolidation Acts*. Die letzteren sind weiter nichts als eine Zusammenfassung der über einen Gegenstand bisher ergangenen Gesetze, die das gesamte über denselben Gegenstand bestehende Gewohnheitsrecht und die mit Bezug auf die Auslegung der einzelnen Gesetze bisher ergangenen Präzedenzien völlig unberührt lassen. Aber auch die sogenannten *Codification Acts* erfüllen nicht die Anforderungen, die wir an eine „Kodifikation" stellen. Sie wollen zwar das gesamte „*statute law*" und „*common law*" des betreffenden Gebiets festlegen, können sich aber zu einer Aufhebung aller vor dem Erlaß des Gesetzes mit Bezug auf das im Gesetz geregelte Gebiet geltenden Rechtsnormen nicht entschließen. Die wenigen in England bisher ergangenen[1]) „*Codification Acts*" (das sind besonders die *Bills of Exchange Act* 1882, die *Partnership Act* 1890 und die *Sale of Goods Act* 1893) halten sämtlich in einer besonderen Klausel „alles den ausdrücklichen Vorschriften

[1]) Ueber die wenig erfreuliche Geschichte der englischen Kodifikationsbestrebungen vgl. besonders *Ilbert*, a. a. O. pp. 127 et seq.; ferner auch *Cohen*, *The Spirit of Our Laws* (London 1907), pp. 25 et seq.

Digitized by Google

dieses Gesetzes nicht widersprechende Gewohnheitsrecht" ausdrücklich aufrecht (vergl. B. o. E. A. 1882 s. 97 [2], P. A. 1890 s. 46, S. o. G. A. 1893 s. 61 [2]). Und die englische Rechtsprechung ist noch heute, wie in aller Vergangenheit, höchst weitherzig in der Beurteilung der Frage, ob ein früher bestehendes Gewohnheitsrecht mit dem Wortlaut des neu ergangenen Gesetzes „vereinbar" ist.

Aus unseren bisherigen Erörterungen ergeben sich für das theoretische Verhältnis zwischen dem Gesetzesrecht und dem Gewohnheitsrecht, insbesondere dem in Richtersprüchen festgelegten Gewohnheitsrecht, folgende Sätze: Das Gesetzesrecht derogiert dem Spruchrecht. Es kann seinerseits zwar vielleicht durch gewohnheitsrechtliche Neubildungen, aber niemals durch eigentliches Spruchrecht, durch einzelne Präzedenzien als solche beseitigt werden. Das durch Richterspruch geschaffene Fallrecht (*case law*) ist nur dann bindendes Recht, wenn es als eine Auslegung und Ergänzung des Gesetzesrechts auftritt, nicht wenn es dem Gesetzesrecht widerspricht.

Es war aber auch schon wiederholt darauf hingewiesen, daß dieses von der Theorie vorgeschriebene Verhältnis zwischen dem Parlamentsrecht und dem Richterrecht sich in der Praxis nur allzu häufig in ein umgekehrtes Verhältnis verwandelt. In der Tat können wir sagen, daß auf den Gebieten des im engeren Sinne juristischen Rechts, insbesondere auf den Gebieten des Privatrechts und Prozeßrechts (teilweise andere Erwägungen gelten für das Gebiet der mehr politischen Rechtsnormen und, wenn auch hier nur sehr teilweise, auf dem Gebiet des Strafrechts) die gerichtlichen Entscheidungen die eigentlich maßgebenden Quellen des Rechts sind. Sie sind die entscheidenden Gründe der tatsächlichen Geltung einer Rechtsnorm, sie sind deshalb auch die einzigen zuverlässigen Quellen für die Erkenntnis des wirklich geltenden Rechts. Man kann die in England wirklich geltenden Rechtsnormen durch ein bloßes Nachschlagen in Gesetzbüchern und Kommentaren nicht erkennen. Das richtige Verständnis der Gesetze wird erschwert insbesondere dadurch, daß die meisten englischen Statuten nur ge-

Digitized by Google

wisse Ausnahmen von den gewohnheitsrechtlich geltenden Grundsätzen regeln, ohne dabei diese Grundsätze selbst irgendwie zu erwähnen. Und fast ebenso häufig kommt es vor, daß ein Gesetz nur für einen einzelnen besonders wichtigen Fall einen schon gewohnheitsrechtlich geltenden Grundsatz noch einmal bestätigt, wiederum ohne Erwähnung des allgemeinen Grundsatzes selbst. Dazu kommt — namentlich bei den Gesetzen, welche die Gerichtsverfassung und das Verfahren betreffen — noch die starke Neigung der englischen Gesetzgebung, „*ex abundanti cautela*" sehr weit gefaßte Regeln aufzustellen, die vielleicht niemals praktisch werden. Und diese Neigung kommt nicht nur in der Fassung der parlamentarischen „Gesetze im formellen Sinne", sondern fast ebenso stark auch noch in der Fassung der „Ausführungsvorschriften" zum Ausdruck, so daß man aus dem Bestehen einer gesetzlichen Bestimmung und einer Ausführungsvorschrift noch durchaus nicht schließen kann, daß der Inhalt dieser Satzungen für praktische Zwecke in irgend einer Weise „lebendiges Recht" darstellt. Wenn man in Deutschland in einem Gesetz eine Ermächtigung des Richters, dies oder jenes zu tun, ausgesprochen findet, so wird man im allgemeinen mit einiger Wahrscheinlichkeit annehmen können, daß von dieser Befugnis auch in der Praxis Gebrauch gemacht wird. Ganz anders im englischen Recht. Die allgemeinen gesetzlichen Verfahrensvorschriften geben hier zahlreiche weitgehende Befugnisse, von denen aber nur Gebrauch gemacht werden darf „nach Maßgabe der zu erlassenden Ausführungsvorschriften". Und auch unter einer solchen „Ausführungsvorschrift" findet man dann in den für die Praxis bestimmten Kommentaren nicht selten den lakonischen Vermerk: „*This rule has never been acted upon*" oder gar eine Bemerkung des Inhalts, daß diese Regel vom Richterstuhl herab als unpraktisch und unanwendbar bezeichnet worden ist. Eine volle Gewißheit darüber, daß ein Rechtssatz lebendes Recht ist, kann man also nur dadurch erlangen, daß man ein den Rechtsschutz sanktionierendes, auslegendes und anwendendes „*precedent*" auffindet. Bei diesem Bemühen können einem die für die Praxis geschriebenen Lehrbücher und Kommentare Hilfe leisten, aber niemals kann durch das

Digitized by Google

Studium dieser literarischen Hilfsmittel das Studium der Gerichtsentscheidungen ersetzt werden. Die englische Rechtswissenschaft steht — von einzelnen rühmlichen Ausnahmen abgesehen[1]) — sehr viel tiefer als die Rechtswissenschaft des kontinentalen Europas. Noch heute gilt für sie, was *Rüttimann*[2]) im Jahre 1851 geschrieben hat: „Die Doktrin, wenn man von einer solchen überhaupt sprechen kann, lebt ganz von der Gnade der Praxis, und begnügt sich, deren Erzeugnisse unter stereotype Rubriken und Titel einzuregistrieren". So würde es denn auch dem englischen Praktiker niemals einfallen, die genaue und zuverlässige Information über eine Rechtsfrage in einem „*text-book*" zu suchen; er behandelt seine Kommentare, Lehrbücher und Monographien im wesentlichen als Verzeichnisse der einschlägigen Gesetze und Präzedenzien, und als abgekürzte, unter allen Umständen noch einer Nachprüfung bedürftige Berichte über diese Gesetze und Entscheidungen. Und im Gerichtssaal, wo womöglich jede Rechtsbehauptung auf das Zitat eines oder mehrerer Präzedenzien gestützt wird, dürfen die Werke lebender Autoren im allgemeinen überhaupt nicht zitiert werden[3]).

Ganz kurz soll am Ende noch einer anderen Einteilung der englischen Rechtsnormen gedacht werden, welche ebenfalls, wenn auch in einem andern Sinne, auf die Verschiedenheit des Ursprungs der einzelnen Normen gegründet ist. Das ist die Einteilung der Rechtsnormen in sogenanntes „Billigkeitsrecht" („*equity*") einerseits, und sogenanntes „gemeines Recht" („*common law*")[4]) anderseits. Auch dieser Gegensatz trägt nämlich in erheblichem Maße dazu bei, die dem englischen Recht eigentümliche starke Verschiedenheit zwischen den *in abstracto* formulierten Rechtsnormen und dem *in concreto* angewendetem Recht hervorzubringen.

---

[1]) Solche Ausnahmen finden sich besonders auf dem Gebiet der Rechtsgeschichte und auf dem Gebiet des internationalen Privatrechts.

[2]) Der englische Zivilprozeß (Leipzig 1851), S. VIII und IX.

[3]) Eine Ausnahme wird auch in dieser Beziehung mit Bezug auf die angesehensten Darstellungen des internationalen Privatrechts gemacht.

[4]) Selbstverständlich hat das Wort „*common law*" in diesem Gegensatz einen ganz anderen Sinn, als im Gegensatz zum „*statute law*". Vgl darüber oben S. 281 Anm. 1 am Ende.

Digitized by Google

Die heute als „*Equity*“ bezeichneten Rechtssätze sind wie die Normen des „*Common Law*“ zum größeren Teil Gewohnheitsrecht (meist in der Form des Spruchrechts), zum geringeren Teil Gesetzesrecht. Soweit sie Gesetzesrecht sind, stammen sie aus neuerer Zeit und werden nur darum als „*Equity*“ bezeichnet, weil sie Rechtsverhältnisse betreffen, die ursprünglich durch die Entscheidungen der „Billigkeitsgerichte“ entwickelt worden sind. Die Gerichtsbarkeit der Billigkeitsgerichte[1]) ist historisch entstanden aus gewissen vom Kanzler im Namen des Königs ausgeübten Befugnissen, welche man am besten als das zivilistische Gegenstück zum strafrechtlichen Begnadigungsrecht charakterisieren kann. Der Kanzler (in älterer Zeit stets ein Bischof) brachte, ohne die Entscheidungen der ordentlichen Gerichte selbst anzugreifen, durch persönliche Befehle und Verbote an die Parteien gegenüber den Härten des strikten Rechts die Forderungen der Billigkeit zur Geltung. Allmählich nahmen die Voraussetzungen, unter welchen solche Gebote und Verbote erlassen wurden, und der Inhalt dieser Gebote und Verbote feste Gestalt an; sie wurden durch „Präzedenzien“ des Kanzleigerichts festgelegt; das Kanzleigericht hörte auf, ein außerordentliches Gericht zu sein, es wurde ein ordentliches „Billigkeitsgericht“ neben den „gemeinrechtlichen“ Gerichtshöfen; die Sätze der „*Equity*“ wurden aus bloßen Sätzen der Billigkeit wirkliche Rechtsnormen. Immer aber blieb dabei — von gelegentlichen Grenzstreitigkeiten abgesehen — der ergänzende und berichtigende Charakter der Billigkeitsgerichtsbarkeit gegenüber der gemeinrechtlichen Gerichtsbarkeit gewahrt; die Regeln, nach welchen die gemeinrechtlichen Gerichte entschieden, wurden auch vom Kanzleigericht als gültige Rechtsregeln respektiert; es galten nur daneben für die Entscheidungen des Kanzleigerichts noch andere Rechtssätze, die Normen der „*Equity*“.

Heute werden die Normen der „*Equity*“ von denselben Gerichten angewendet, wie die Normen des „*Common Law*“;

[1]) Vgl. hierzu besonders *Schuster*: Die bürgerliche Rechtspflege in England (Berlin 1887) S. 9 ff. (eine neue Auflage dieses Werkes wird noch in diesem Jahre erscheinen). Die beste ausführliche Einführung in die Geschichte und Dogmatik der „*Equity*“ bietet das hervorragende Werk von *Maitland*: *Equity, also the Forms of Action at Common Law* (Cambridge 1910).

Digitized by Google

aber der Unterschied zwischen beiden Gruppen von Rechtsnormen ist damit nicht aufgehoben. Noch heute gelten mit Bezug auf ein und dasselbe Lebensverhältnis 1. gewisse Normen, die als „*common law*“ bezeichnet werden; 2. gewisse andere, mit jenen ersten oft scheinbar unvereinbare, aber sie in Wahrheit nur ergänzende und berichtigende Normen, die als „*equity*“ bezeichnet werden. Kennte man nur die ersteren, so würde man den betreffenden Fall zwar nach ihnen entscheiden können; man würde ihn aber ganz anders und häufig geradezu entgegengesetzt entscheiden, als er vom englischen Richter (der die Normen der „*Equity*“ mitberücksichtigt) tatsächlich entschieden wird. Kennte man nur die letzteren (die Normen der „*Equity*“), so würde man auf Grund dieser Regeln (infolge ihres nur ergänzenden und berichtigenden Charakters) den betreffenden Fall wahrscheinlich gar nicht entscheiden können. — Erst das Zusammenwirken beider Normengruppen (zugleich, wie wir früher sahen, ein Zusammenwirken von reinem Gewohnheitsrecht, Gewohnheitsspruchrecht, reinem Gesetzesrecht und Gesetzesspruchrecht) und ihre Wechselbeziehung zueinander bringt das wirkliche und lebendige Recht zustande, welches allein „das in England geltende Recht“ im Sinne des § 293 ZPO. darstellt.

Digitized by Google

Rechtsprechung.

Deutschland.

Rückverweisung in Anwendung auf Art. 11 EG. z. BGB.

RG. III 13. 12. 12 (Becker-Jacobsen; III 151/12)).*

Tatbestand:

Die am 17. 2. 10 verstorbene, in Hamburg wohnende *S. J.*, eine österreichische Staatsangehörige, hatte am 1. 10. 10 vor dem beklagten Notar ein Testament errichtet, in welchem sie die Klägerin zu ihrer einzigen Erbin ernannt hatte. Bei der Errichtung des Testaments, die in der Weise erfolgte, daß die Testierende dem Beklagten die Testamentsschrift mit der Erklärung übergab, sie enthalte ihren letzten Willen, waren zwei Zeugen zugezogen worden, von denen der eine, *O. F. M.*, der Vater der Klägerin ist. Er konnte daher nach § 2235 des BGB. nicht als Zeuge mitwirken.

Klägerin macht geltend, daß infolge der Mitwirkung ihres Vaters bei der Testamentserrichtung die Zuwendung an sie nichtig sei, und fordert als Schadensersatz vom Beklagten den Betrag des Wertes der Erbschaft, die ihr auf Grund des Testaments angefallen sein würde, mit 6844,46 Mk. mit Prozeßzinsen.

Das Landgericht hat den Beklagten klaggemäß verurteilt. Das Berufungsgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen.

Beklagter hat Revision eingelegt mit dem Antrage, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils nach dem von ihm in der Vorinstanz gestellten Antrag oder sonstwie Rechtens zu erkennen. Die Klägerin hat die Zurückweisung der Revision beantragt. Beklagter hat das Sachverhältnis in Uebereinstimmung mit dem Tatbestande des angefochtenen Urteils vorgetragen und die Revision mit den Ausführungen des Schriftsatzes vom 4. 5. 12 gerechtfertigt.

Die Klägerin hat diesen Ausführungen widersprochen.

---

*) Vgl. zu diesem Urteil die Ausführungen von *Beer* in der Leipziger Zeitschrift 1913, Nr. X S. 775. — Ueber die Judikatur und die Literatur in der Rückverweisungsfrage s. Ztsch. XX 411 ff., bes. 412—13, XVII 164. Die vorliegende Entscheidung des III. Senates ist insofern nicht begreiflich, als das RG., obwohl es davon ausgeht, daß sowohl nach deutschem wie nach österreichischem Recht die Regel *locus regit actum* im fakultativen Sinne (in *favorem negotii*) gilt, es die Frage der Formgültigkeit exklusiv der *lex loci actus* unterwirft. — Red.

Digitized by Google

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

1. Die von der Revision vermißte Erörterung darüber, ob das Testament gültig gewesen sein würde, wenn der Zeuge *M.* fähig gewesen wäre, ob insbesondere die nicht eigenhändige letztwillige Verfügung nach österreichischem Rechte gültig durch die bloße Uebergabe einer verschlossenen Verfügung vor Notar und Zeugen errichtet werden konnte, ist allerdings in dem angefochtenen Urteile nicht enthalten. Dies kann jedoch nicht zur Aufhebung des Urteils führen, da es einer Erörterung nach der letzteren Richtung überhaupt nicht bedurfte und das Testament lediglich wegen des in der Zuziehung des ausgeschlossenen Zeugen liegenden Mangels nichtig ist. Denn die Beerbung der *S. J.* richtete sich gemäß Art. 25 des EG. z. BGB. nach österreichischem Rechte. Mithin ist auch das österreichische internationale Privatrecht für die Form der letztwilligen Verfügung maßgebend. Auch für das österreichische internationale Privatrecht gilt aber unzweifelhaft die in Art. 11 Abs. 1 Satz 2 des EG. z. BGB. enthaltene Regel, wonach für die Form eines Rechtsgeschäfts die Beobachtung der Gesetze des Ortes genügt, an dem das Rechtsgeschäft aufgenommen wird. Diese Regel ist zwar im österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche nicht ausdrücklich ausgesprochen, aber nur deshalb nicht, weil sie als allgemein bekannt und unbestritten gültig vorausgesetzt wurde (*Unger*, System des österreichischen allgemeinen Privatrechts, 5. Aufl., 1. Bd. § 23 S. 206 f.). Die Klägerin wäre mithin Erbin der *S. J.* geworden, wenn das von dieser errichtete Testament nach deutschem Recht in gültiger Form errichtet worden wäre. Nach deutschem Recht wäre es aber in gültiger Form errichtet gewesen, wenn nicht der zugezogene Zeuge *M.* als Zeuge nach § 2235 des BGB. von der Mitwirkung ausgeschlossen gewesen wäre. Der Unterzeichnung der überreichten Schrift durch die Erblasserin bedurfte es nach § 2238 des BGB. nicht.

Das Berufungsgericht ist zu der Annahme, daß die Anwendung der durch das Bürgerliche Gesetzbuch vorgeschriebenen Form für die Gültigkeit des Testaments genügt hätte, schon auf Grund des Art. 11 Abs. 1 Satz 2 des EG. z. BGB. gelangt, ohne hierbei auf das österreichische Recht zurückzugehen; dieses wird vielmehr nur für die Frage herangezogen, ob der nach deutschem Rechte hier vorliegende Nichtigkeitsgrund auch nach österreichischem Rechte besteht. Das ist nicht richtig. Die von dem Bundesrate der Mehrzahl der im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch enthaltenen Normen des deutschen internationalen Privatrechts (vgl. Artt. 13, 14, 15, 18, 19, 20, 22, 24) gegebene Fassung unterscheidet sich von den früheren Entwürfen dadurch, daß nur eine Abgrenzung gegenüber dem deutschen Rechte, nicht aber eine Grenzziehung zwischen allen möglichen Gesetzgebungen vorgenommen wird. Art. 11 des EG. z. BGB. gehört zu den wenigen Ausnahmefällen (Artt. 7, 11, 21), in denen die alte Fassung beibehalten worden ist. Dies mag für Art. 11 seinen Grund darin haben, daß wohl in allen

Digitized by Google

Rechtsgebieten übereinstimmend der in Art. 11 aufgestellte Satz gilt, so daß materiell das gleiche Ergebnis vorliegt wie bei der anderen Fassung. Es ist aber daran festzuhalten, daß das für die Form der Rechtsgeschäfte maßgebende Recht von dem internationalen Rechte des Staates bestimmt wird, nach dessen Recht das den Gegenstand des Rechtsgeschäfts bildende Rechtsverhältnis zu beurteilen ist. Sollte das für das Rechtsverhältnis maßgebende Recht den Satz *locus regit actum* nicht kennen, so müßte nach dem dem deutschen Rechte zugrunde liegenden Prinzip das für das Rechtsverhältnis maßgebende Recht und nicht Art. 11 des EG. z BGB. entscheiden.

2. Der zweite Revisionsangriff ist ebenfalls unbegründet. Ein ursächliches Verschulden des Beklagten liegt dann vor, wenn er fahrlässigerweise gegen die Vorschriften des deutschen Rechts über die Errichtung eines Testaments verstoßen hat, da die Klägerin nach dem vorher Ausgeführten auch dann Erbin geworden wäre, wenn das Testament nach deutschem Rechte formgerecht errichtet worden wäre.

3. Auch der dritte Revisionsangriff ist unbegründet. Die Amtspflicht des im Rechtsgeschäft beurkundenden Notars besteht vor allem darin, daß er auf Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Form der Beurkundung hinwirkt. Danach ist es seine Pflicht, die Beteiligten über die in dieser Beziehung in Betracht kommenden Vorschriften zu belehren. Daß er dazu verpflichtet ist, wird auch im Urteil des erkennenden Senats vom 21. 2. 11 (*Gruchot*, LV 1004) anerkannt. Der Beklagte war also, zumal die Zuziehung des Zeugen seine Sache und nicht die der letztwillig verfügenden Person ist (§ 2233 BGB.), verpflichtet, diese darüber zu belehren, daß Personen, die mit den im Testamente bedachten in gerader Linie verwandt sind, als Zeugen nicht mitwirken könnten. Er konnte keineswegs erwarten, daß Frl. *J.* selbst ihn auf die Verwandtschaft des von ihr als Zeugen vorgestellten *M.* mit der im Testament eingesetzten Erbin aufmerksam machen werde, da er bei Frl. *J.* eine Bekanntschaft mit den für die Testamentserrichtung geltenden Formvorschriften nicht voraussetzen durfte. Diese Pflicht lag ihm auch ob ganz abgesehen davon, ob er etwa Anlaß zu der Annahme einer zwischen dem Zeugen und der im Testament eingesetzten Erbin bestehenden Verwandtschaft hatte. Es kommt daher nicht darauf an, ob er sich des Inhalts des von ihm niedergeschriebenen oder durchgelesenen Testaments noch erinnerte.

Daß die Amtspflicht des mit Aufnahme eines Testaments befaßten Notars, zur Beobachtung der gesetzlich erforderlichen Form alle Sorgfalt anzuwenden, auch gegenüber den im Testamente bedachten Personen besteht, hat der 6. Zivilsenat bereits in dem Urteile vom 20. 6. 04 (Entsch. d. RG., LVIII 296) angenommen, und der erkennende Senat ist in dem Urteile vom 10. 1. 12 (Entsch. d. RG., LXXVIII 241) dieser Meinung beigetreten.

Digitized by Google

Vertragsauslegung. Recht des Erfüllungsortes, des Errichtungsortes oder der Parteiwillkürung?)*

RG. IV, 6. 4. 11 (Kreiter-Ballabene / Bollfraß; IV 432 / 10).

Tatbestand:

Der im Jahre 1906 verstorbene *H. A. A. B.* in Frankfurt a. O. war zunächst mit *I.* geb. *K.* verheiratet. Aus der Ehe ist der am 5. 11. 1870 geborene Beklagte hervorgegangen. Die Ehe ist im Jahre 1878 geschieden worden. Nach der Scheidung heiratete der Vater des Beklagten die jetzige Klägerin. Am 2. 12. 1891 hat der Beklagte eine ihm nach New York, seinem Wohnsitze, von seinem Vater übersandte Urkunde unterschrieben, in der er erklärt, daß er mit der Klägerin „in betreff des für die Familie *B.* bestimmten Fideikommißgrundstücks in Frankfurt a. O., zu dessen Besitz und Genuß er „. . . . nach dem Tode seines Vaters zunächst berufen sein würde, ein Uebereinkommen dahin geschlossen habe, daß, wenn jener Todesfall eintrete, die nachstehende Bestimmung für seine Lebenszeit gelten solle. Er zahle der Klägerin die Summe von 1200 Mk. pro Jahr und bekenne, daß er die Valuta für die jährlich zu zahlende Summe zu seiner Zufriedenheit der Verabredung gemäß erhalten habe; obige Summe zahle er auch, falls die Klägerin wieder heirate."

Nach dem Tode des Vaters des Beklagten erhob die Klägerin Klage auf Zahlung der Jahresrente. Der Beklagte beantragte Abweisung der Klage. Er machte geltend, daß seine Verpflichtung durch die Scheidung der Ehe seines Vaters mit der Klägerin erloschen sei. Er behauptete, der Satz: „obige Summe zahle ich, falls die Ehefrau wieder heiratet", sei nachträglich hinzugefügt. Diese Fälschung mache nach amerikanischem Rechte die Urkunde ungültig. Nach diesem Rechte sei die Verpflichtung auch um deswillen unverbindlich, weil er keine Gegenleistung (Konsideration) erhalten habe. Das in der Urkunde enthaltene Anerkenntnis des Empfangs der Valuta sei unrichtig. Das Landgericht hat angenommen, daß nach amerikanischem Rechte der Urkunde die Wirksamkeit nur dann abzusprechen sei, wenn eine Gegenleistung nicht gemacht sei; wenn in einer „besiegelten" Urkunde, wie die vorliegende es sei, über die Gegenleistung quittiert sei, so begründe dies eine Rechtsvermutung, die aber durch Gegenbeweis entkräftet werden könne. Deshalb hat das Landgericht auf den der Klägerin vom Beklagten über die Gewährung einer Gegenleistung zugeschobenen Eid erkannt und von der Leistung des Eides die Entscheidung abhängig gemacht. Der Beklagte hat Berufung eingelegt und um Abweisung der Klage gebeten. Die Klägerin hat Anschlußberufung erhoben mit dem Antrage, unbedingt nach dem Klageantrage zu erkennen. Berufung und Anschlußberufung sind zurückgewiesen. Der Beklagte hat Revision eingelegt und beantragt, das angefochtene Urteil, soweit darin über seine Berufung entschieden sei, aufzuheben und nach seinem Berufungsantrage zu erkennen. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

---

*) Vgl. unten S. 320.

Digitized by Google

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht bezeichnet es als unerheblich, daß die Ehe der Klägerin mit dem Vater des Beklagten im Wege der Scheidung aufgelöst sei. Es würde — so meint es — dem Wortlaut und dem Sinn der ohne Einschränkung abgegebenen Verpflichtungserklärung widersprechen, wenn man der Erklärung für diesen Fall die Geltung absprechen wollte. Es möge sein, daß der Beklagte der Klägerin die Rente nicht versprochen hätte, wenn damals schon eine Scheidung ihrer Ehe in Betracht gezogen wäre; nachdem ihr aber die Rente ohne Einschränkung versprochen sei, könne man nicht nachträglich die Geltung des Versprechens einschränken. Es ist der Revision zugegeben, daß diese Auslegung der Urkunde zu Bedenken Veranlassung gibt, wennschon die von der Revision in Bezug genommenen Vorschriften der §§ 133, 157, 242 des BGB. gemäß Art. 170 des EG. z. BGB. nicht anwendbar sind. Schon der Satz der Urkunde: „Ich zahle der genannten Ehefrau meines Vaters während ihrer Lebenszeit", auf den das Berufungsgericht entscheidendes Gewicht legt, läßt sehr wohl auch die Deutung zu, daß Zahlung nur erfolgen sollte, wenn die Klägerin bis zum Tode des Vaters des Beklagten dessen Ehefrau verbleiben würde. Auch der Zweck der Verpflichtung, der nach der Feststellung des Berufungsgerichts dahin ging, die Klägerin nach dem Tode ihres Ehemanns zu sichern, läßt sich nicht, wie das Berufungsgericht meint, ohne weiteres für seine Ansicht verwerten, wenn man berücksichtigt, daß der Beklagte die Urkunde auf Wunsch seines Vaters unterzeichnet hat, und es doch nicht gewöhnlich ist, daß der eine Ehegatte bestrebt ist, den Unterhalt des anderen auch für den Fall der Scheidung zu sichern. Dabei muß noch mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß die Ehe aus Verschulden der Klägerin geschieden ist, da das Berufungsgericht hierüber eine Feststellung nicht getroffen hat.

Es fragt sich, ob diese Auslegung auf einer Gesetzesverletzung beruht. Das Berufungsgericht ist an die Auslegung herangetreten, ohne vorher festzustellen, welches Recht zur Anwendung zu bringen ist. Es sagt nachher, daß Form, Inhalt und Wirkung des Rechtsgeschäfts nach amerikanischem Rechte zu beurteilen seien. Es ist aber nicht ersichtlich, daß das Berufungsgericht dies Recht auch bei der Auslegung anwenden wollte. Darin liegt ein Rechtsverstoß. Denn auch die Auslegung eines Vertrages kann nur vom Standpunkte eines bestimmten positiven Rechts vorgenommen werden. Es muß auch mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß das Berufungsgericht, wenn es sich bei der Auslegung den Auslegungsgrundsätzen eines bestimmten Rechts, sei es des amerikanischen, sei es des preußischen, angeschlossen hätte, zu einem anderen Ergebnisse gelangt wäre. Das gilt insbesondere vom preußischen Recht. Aus der oben mitgeteilten Begründung des Berufungsgerichts ergibt sich, daß das Berufungsgericht besonderen Wert darauf legt, daß der Beklagte die Rente ohne Einschränkung versprochen, insbesondere den Fall der Scheidung nicht ausdrücklich ausgenommen hat. Das ist ein Standpunkt, der bei Anwendung des Allgemeinen Landrechts

Digitized by Google

nicht zu billigen wäre. Auch nach den landrechtlichen Auslegungsvorschriften (§§ 65 f. I Tit. 4, §§ 252 f. I Tit. 5) ist es Sache der Auslegung, den wahren Willen der Vertragschließenden zu erforschen. Dabei ist der Richter nicht an den Wortlaut gebunden, sondern hat auf die Umstände des Falles Rücksicht zu nehmen. Der § 130 Teil I Tit. 5 des Allgemeinen Landrechts schreibt ausdrücklich vor, daß das, was im Kontrakte undeutlich ausgedrückt worden und nicht aus dem Zusammenhange klar erhelle, auf andere zuverlässige Weise ausgemittelt werden müsse (vgl. Juristische Wochenschrift 1893 S. 104[37], 1900 S. 81[25]). Für den Fall, daß dann noch Zweifel übrigbleiben, gelten positive Auslegungsregeln, von denen im vorliegenden Falle diejenigen der §§ 267, 268, 269 I Tit. 5 zugunsten des Beklagten in Betracht kommen könnten. Auch der Ausspruch des Berufungsgerichts, daß, nachdem einmal eine Rente versprochen sei, nicht nachträglich die Geltung des Versprechens eingeschränkt werden könne, würde vom Standpunkte des Allgemeinen Landrechts zu beanstanden sein. Dieses erkennt vielmehr in gewissem Umfange die sog. *clausula rebus sic stantibus* an, indem es im § 378 Teil I Tit. 5 den Rücktritt vom Vertrage gestattet, wenn durch eine unvorhergesehene Veränderung die Erreichung des ausdrücklich erklärten oder aus der Natur des Geschäfts sich ergebenden Endzwecks beider Teile unmöglich gemacht wird. Die Anwendung dieser Vorschrift könnte in Frage kommen, wenn anzunehmen wäre, daß bei Abschluß des Vertrages nur beabsichtigt worden sei, die Klägerin als Witwe des Vaters des Beklagten wegen ihres Unterhalts sicherzustellen.

Gewisse Anhaltspunkte für die Auslegung des Versprechens vom Standpunkte des preußischen Rechts könnten auch die Wirkungen abgeben, die dieses von Gesetzes wegen der Ehescheidung hinsichtlich ähnlicher Rechtsbeziehungen beilegt. Das Allgemeine Landrecht gibt nur dem unschuldigen Teile einen Anspruch auf Abfindung oder Unterhalt (Teil II Tit. I § 783) und belastet den schuldigen auch mit sonstigen Vermögensnachteilen (§§ 767, 773 f. Teil II Tit. I); u. a. kann der unschuldige Teil die dem anderen gemachten Schenkungen widerrufen (§ 775 a. a. O.). Ohne Rücksicht auf Verschulden verlieren wechselseitige Testamente der Ehegatten durch Scheidung ihre Gültigkeit (§ 489) und erlischt das Intestaterbrecht.

Auch bei Anwendung des Allgemeinen Landrechts würden selbstverständlich bei Prüfung der Frage, ob die Scheidung für die Wirksamkeit des Rentenversprechens rechtlich von Bedeutung ist, diejenigen Umstände zu würdigen sein, welche die Klägerin zu ihren Gunsten geltend gemacht hat. Darauf ist in dieser Instanz nicht einzugehen. Es handelt sich hier nur darum, darzulegen, daß bei einer Berücksichtigung des preußischen Rechts möglicherweise eine andere Auslegung erfolgt wäre.

Es ist auch möglich, daß das preußische Recht für die Auslegung des Vertrages maßgebend ist. Die Auslegung betrifft den Inhalt des Vertrages und untersteht danach grundsätzlich demjenigen örtlichen Rechte, welchem das Schuldverhältnis überhaupt angehört (Juristische Wochenschrift 1892

Digitized by Google

S. 220[27]). Dadurch wird allerdings nicht ausgeschlossen, daß bei der Auslegung einer Vertragsurkunde der Sprachgebrauch und das Recht, das am Orte, wo die Urkunde ausgestellt wird, eine Rolle spielen (vgl. Entsch. d. RG. XXXIX 67, Juristische Wochenschrift 1885 S. 132[25]). Ob und inwieweit letztere Umstände im vorliegenden Falle, wo der in Frankfurt a. O. wohnende Vater des Beklagten diesem nach vorgängigen mündlichen Verhandlungen in Frankfurt a. O. den Entwurf nach New York übersandt hat, in Betracht kommen, ist hier nicht zu entscheiden. Es genügt, festzustellen, daß an und für sich das Statut der Obligation auch für die Auslegung entscheidend ist.

Das Berufungsgericht will für Inhalt und Wirkung des Rechtsgeschäfts (ebenso wie für die Form, was nach § 112 Teil I Tit. 5 des AL. — vgl. Entsch. d. RG. XXI 206 — unbedenklich ist) das amerikanische Recht maßgebend sein lassen, „weil daselbst die Urkunde vollzogen und damit das Rechtsgeschäft zum Abschlusse gelangt sei". Diese Begründung ist, wie die Revision mit Recht rügt, rechtsirrig. Für das vor dem 1. 1. 1900 geltende Recht hat das Reichsgericht in gleichmäßiger Rechtsprechung angenommen, daß für vertragliche Verpflichtungen das Recht des Erfüllungsortes maßgebend ist, sofern nicht ein anderer Parteiwille zu ermitteln ist (vgl. Entsch. d. RG. LXXIII 379, LXXIV 173 und die dort zitierten früheren Entscheidungen). Dem Orte des Vertragsabschlusses kommt hiernach keine entscheidende Bedeutung bei. Das Berufungsgericht hätte also untersuchen müssen, ob es die Absicht der Parteien gewesen ist, sich dem einen oder dem anderen Rechte zu unterwerfen und im Verneinungsfalle den Erfüllungsort nach Maßgabe der hier in Betracht kommenden inländischen Vorschriften (vgl. Entsch. d. RG. IX 227, LIV 317, LV 108, 117), also der §§ 247 f. Teil I Tit. 5 des AL. bestimmen müssen. Gemäß § 247 Teil I Tit. 5 des AL. würde für die Annahme, daß Frankfurt a. O. Erfüllungsort sein sollte, wie die Revision mit Recht hervorhebt, der Umstand in Betracht kommen, daß das Rentenversprechen nach Inhalt der Urkunde in Beziehung gesetzt ist zu dem in Frankfurt a. O. bestehenden Familienfideikommiß, und daß die Rente nach der Behauptung des Beklagten aus dessen Einkünften gezahlt werden sollte.

Das Berufungsurteil ist hiernach aufzuheben, weil das Berufungsgericht das Gesetz dadurch verletzt hat, daß es die Auslegung der Urkunde vorgenommen hat, ohne sich dabei an ein bestimmtes positives Recht anzuschließen, und weil es, wenn dies geschehen wäre, möglicherweise zu einer anderen Entscheidung gelangt wäre.

Das Urteil beruht aber auch dann auf einer Rechtsverletzung, wenn man mit dem Berufungsgericht das Vertragsverhältnis nach amerikanischem Rechte beurteilen will. In der Verpflichtungsurkunde vom 2. 12. 1891 ist der Satz enthalten: „Obige Summe zahle ich auch, falls die Ehefrau wieder heiratet." Der Beklagte hatte behauptet, dieser Satz sei nachträglich wider seinen Willen in die Urkunde eingefügt worden. Nach amerikanischem Rechte mache eine solche Fälschung die Urkunde ungültig. Das Berufungsgericht hat diese Einwendung mit der Begründung zurückgewiesen, das amerikanische

Digitized by Google

Recht müsse hier außer Betracht bleiben, da, wenn ein nachträglicher Zusatz vorläge, dieser nur nach Rücksendung der Urkunde in Deutschland gemacht sein könnte, für seine Wirkung daher deutsches Recht in Anwendung käme. Aus welchen rechtlichen Gesichtspunkten deutsches Recht zur Anwendung kommen soll, ist nicht gesagt. Die Ansicht des Berufungsgerichts kann nicht gebilligt werden. Es kommt nicht etwa das Statut der unerlaubten Handlung in Betracht, da kein Anspruch aus einer solchen erhoben wird. Der behauptete Mangel betrifft auch nicht die zum Abschlusse des Rechtsgeschäfts erforderliche Form, so daß die Ansicht des Berufungsgerichts nicht auf § 112 Teil 1 Tit. 5 des AL. gestützt werden kann. Der § 419 der ZPO. bleibt außer Betracht, da es sich nicht um die Beweiskraft der Urkunde, sondern um die materielle Gültigkeit des Geschäfts handelt. Ist die Behauptung des Beklagten richtig, so steht vielmehr ein Erlöschungsgrund des Schuldverhältnisses in Frege, der ebenfalls nach dem örtlichen Rechte der Obligation zu beurteilen ist. Da das Berufungsgericht hierfür das amerikanische Recht für maßgebend hält, hätte es von seinem Standpunkte aus auf den Einwand des Beklagten eingehen müssen.

Artt. 19, 23 EG. z. BGB. — Erziehungsstreit hinsichtlich des Kindes ausländischer (russischer) Ehegatten, nachdem die Ehefrau durch Wiederverheiratung Deutsche geworden.

RG. IV, 20. 2. 13 (IV 334/12; DJZ. 1913, S. 697).

Kläger ist russischer Staatsangehöriger, er ist von der Beklagten durch Urteil des evangelisch-lutherischen Konsistoriums in Mitau geschieden und für allein schuldig erklärt. Er verlangt mit der Klage von der Beklagten, die inzwischen an einen Deutschen wieder verheiratet ist, Herausgabe seines Sohnes, dessen Erziehung ihm entsprechend einer mit der Beklagten getroffenen Vereinbarung durch das genannte Urteil zugesprochen sei. Die Beklagte hält das Abkommen, auf dem die Entscheidung beruhe, für sittenwidrig, es sei auch nur zum Schein getroffen. Das Berufungsgericht hat die Beklagte verurteilt, das RG. hat aufgehoben und die Klage abgewiesen. Zu Unrecht wende das Ber.-Ger. russisches Recht an. Die Beklagte, durch ihre neue Heirat Deutsche, stehe unter dem Schutz der deutschen Gesetze. Nach diesen habe sie gemäß § 1365 Abs. 1 BGB. als schuldlose Ehefrau die Sorge für die Person des Kindes. Das Recht wurde auch nicht durch die Entscheidung des Konsistoriums berührt, die, soweit sie sich mit der Erziehungsfrage befasse, vom Ber.-Ger. als ein Verwaltungsakt einer Vormundschaftsbehörde bezeichnet werde. Ein solcher Verwaltungsakt binde die deutschen Gerichte nicht. Wenn auch nach § 1635 BGB. das zuständige Vormundschaftsgericht eine besondere Regelung des Erziehungsrechts vornehmen könne, so sei dies doch nur aus Gründen der Wohlfahrt des Kindes zulässig, worüber hier nichts erhelle; auch fehle es an einer Bestimmung, wonach Anordnungen ausländischer Vormundschaftsbehörden für die im Deutschen Reich zu treffende Entscheidung

Digitized by Google

bindend seien; in dem vom Ber.-Ger. angezogenen Art. 23 EG. z. BGB. sei sie jedenfalls nicht enthalten, und es sei ein allgemeiner Grundsatz nicht anzuerkennen, daß die in einem fremden Kulturstaate nach seinen Gesetzen ergangene Anordnung die Staatsangehörigen auch für das dem Inlande angehörige Rechtsverhältnis binde. Endlich könne nicht einmal als feststehend angenommen werden, daß — gemäß Art. 19 EG. — das Rechtsverhältnis zwischen dem Kläger und seinem Sohne nach russischem Recht zu beurteilen sei. Der Art. 19 ordne das wohl als Regel für ausländische Eltern und ihre Kinder an, durchbreche dies aber für den Fall, daß der Vater gestorben sei und die Mutter die Reichsangehörigkeit besitze. Es könne sich fragen, ob nicht sinngemäß dem gestorbenen der geschiedene und allein für schuldig erklärte Vater gleichzustellen sei.

Ausländischer (englischer) Schiedsspruch.

RG. VII, 22. 12. 11 (VII 411/11; Juristische Wochenschrift 1912 S. 358).

Von den der Klage entgegengesetzten Einreden hat die Beklagte schon in der Berufungsinstanz nur noch die der Verjährung (§ 477 BGB.) und die der verspäteten Mängelanzeige (§ 377 HGB.) aufrechterhalten. Die erstgenannte Einrede hat das BG. mit der Begründung verworfen, daß die sechsmonatige Verjährung (§ 477 BGB.) durch die Einleitung des schiedsrichterlichen Verfahrens in Hull gemäß § 220 BGB. unterbrochen worden und daß seitdem bis zur Erhebung der gegenwärtigen Klage eine neue Verjährung nicht vollendet worden sei. Hiergegen ist von der Revision folgendes geltend gemacht worden: Der Schiedsspruch, wenn ein solcher in dem Huller Spruche vom 28. 8. 06 an sich zu finden wäre, entbehre der durch § 1039 ZPO. zwingend vorgeschriebenen Voraussetzungen für die Erlassung des Vollstreckungsurteils (§ 1042); mit Recht habe deshalb das LG. die Klage als Leistungsklage aus dem ursprünglichen Rechtsverhältnis angesehen; sei aber dem Spruche wegen Fehlens jener Voraussetzungen die einem Schiedsspruche nach deutschem Rechte beiwohnende Wirkung zu versagen, so könne auch das ihm vorangegangene ausländische Verfahren nicht die nach deutschem Rechte einem schiedsgerichtlichen Verfahren beigelegten Wirkungen, insbesondere nicht die durch § 220 BGB. vorgeschriebene Wirkung, üben. Dieser Angriff der Revision kann keinen Erfolg haben. Sie vermengt dabei die prozessuale Bedeutung eines Schiedsspruchs mit der materiellen. Die deutschen Gesetze schließen eine Vereinbarung nicht aus, durch die die Beteiligten sich der Entscheidung eines ausländischen Schiedsgerichts unterwerfen. Dies gilt sogar, wenn beide Teile im Deutschen Reiche wohnen, um so mehr aber, wenn, wie hier, ein Teil seine Niederlassung im Auslande hat. Sollen aber mit Bezug auf den ausländischen Schiedsspruch vor deutschen Gerichten die durch das deutsche Gesetz zugelassenen prozessualen Maßnahmen durchgeführt, z. B. das Vollstreckungsurteil (§ 1042 ZPO.) erwirkt werden, so kann das nicht geschehen, wenn nicht den zwingenden deutschen Vorschriften, insbesondere dem § 1039 ZPO., genügt ist. Mit Bezug auf den Huller Spruch

Digitized by Google

vom 28. 8. 06 ist dies, soweit ersichtlich, nicht geschehen, und es würde demnach eine (hier nicht erhobene) Klage auf Erteilung des Vollstreckungsurteils keinen Erfolg haben können. Das ist die prozessuale Seite des Verhältnisses. Der Schiedsvertrag enthält aber, und das ist sein materiellrechtlicher Inhalt, naturgemäß immer die Vereinbarung und Verpflichtung, dasjenige zu leisten und zu erfüllen, was der Partei durch den Spruch (dessen Zustandekommen gemäß den dafür maßgebenden Abmachungen und Vorschriften vorausgesetzt) auferlegt wird. Mag also für den ausländischen Schiedsspruch wegen Fehlens eines der durch die ZPO. zwingend vorgeschriebenen Erfordernisse die Erwirkung des Vollstreckungsurteils bei deutschen Gerichten ausgeschlossen sein, so bleibt doch immer die vertragsmäßige Verpflichtung zur Erfüllung des Schiedsspruchs bestehen. Hierauf richtet sich die vorliegende Klage. Sie hat ihre Grundlage nicht, wie das LG. und mit ihm die Revision annimmt, in dem ursprünglichen Rechtsverhältnisse der Parteien, sondern in dem Schiedsspruch in Verbindung mit dem Schiedsvertrage. Mit Unrecht beruft sich die Revision für ihre Auffassung auf das Urteil des I. ZS. des RG. vom 10. 12. 1892 (Entsch. d. RG. XXX 368). Dieses Urteil, und ebenso ein Urteil des II. ZS. vom 30. 4. 01, II 48/01, nimmt durchaus den hier dargelegten Standpunkt ein. Daß der Spruch vom 28. 8. 06 nach den dafür maßgebenden Parteiabmachungen und etwa in Betracht kommenden englischen Gesetzesvorschriften ordnungsmäßig zustande gekommen ist, ist außer Streit. Der Erfüllungsanspruch ist somit gegeben, ohne daß die lediglich das ursprüngliche Rechtsverhältnis berührenden Einreden der Verjährung und der verspäteten Mängelanzeige noch in Betracht kommen können. Diese Einreden sind durch den eine neue Anspruchsgrundlage gewährenden Schiedsspruch erledigt. Nicht ohne Grund findet die Revision in den Ausführungen des BG. eine Folgewidrigkeit insofern, als das BG. zwar die Einrede der verspäteten Mängelanzeige aus dem soeben dargelegten Grunde, also ohne sachliche Prüfung, verworfen, mit der Verjährungseinrede aber die Beklagte noch gehört und diese Einrede aus sachlichen Gründen, nämlich wegen eingetretener Unterbrechung der Verjährung, zurückgewiesen hat. In der Tat mußte der lediglich in dem ursprünglichen Rechtsverhältnis ihre Grundlage findenden Einrede der kurzen Verjährung nach Erlassung des Schiedsspruchs das sachliche Gehör so gut versagt werden, wie der anderen Einrede. Völlig scheint das übrigens dem BG. nicht entgangen zu sein, da es „auch“ die Einrede der verspäteten Mängelanzeige als durch den Schiedsspruch erledigt erklärt, was darauf schließen läßt, daß es die gleiche Auffassung von der Verjährungseinrede habe. Bestätigt wird diese Annahme auch durch die Bemerkung im Eingange der Entscheidungsgründe, wo das BG. den Klaganspruch als verjährt bezeichnet, „wenn nicht eine Unterbrechung der Verjährung nach Maßgabe der §§ 220, 209, 211 BGB. eingetreten ist oder die Judikatsklage aus dem Schiedsspruche als die Grundlage des jetzt von der Klägerin geltend gemachten Anspruchs angesehen wird“; in dem letzten Satzteil gibt sich die richtige Auffassung über den Rechtsgrund der gegenwärtigen Klage und über die Wirkung auf die Beurteilung der Verjährungseinrede deutlich zu erkennen.

Digitized by Google

Anerkennung einer ausländischen (französischen) Prodigalitätserklärung.

RG. VI. Ziv.-Sen. 24. 10. 12 (VI. 71/12; v. Talleyrand-Perigordt/ Berliner Gr.- u. T.-Ges. u. Gen.).

Tatbestand:

Am 4. 1. 11 hat die Revisionsklägerin (Beklagte zu 1) gegen den Ehemann der Klägerin einen Arrestbefehl erwirkt, wonach gegen diesen zwecks Ableistung des Offenbarungseides wegen einer rechtskräftigen Wechselforderung der Beklagten zu 1 nebst Kosten in Höhe von 177 814,10 Mk. der persönliche Sicherheitsarrest verhängt wurde. Als dieser Arrest vollzogen werden sollte, hat die Klägerin zwecks Abwendung der Verhaftung ihres Ehemanns in der notariellen Urkunde vom 4. 1. 11 die selbstschuldnerische Bürgschaft für die Wechselschulden ihres Ehemanns im Gesamtbetrage von 424 335 Mk. den beiden Beklagten gegenüber übernommen und gleichzeitig einen auf sie gezogenen am 1. 4. 11 fälligen Wechsel in Höhe von 400 335 Mk. mit Genehmigung ihres Ehemanns angenommen. Durch Urteil des *tribunal civil du departement de la Seine* vom 31. 10. 1900 ist die Klägerin für eine Verschwenderin erklärt worden und ihr der sie im gegenwärtigen Prozesse vertretende *George J. G.* (ihr Bruder) als ihr *Conseil judiciaire* beigeordnet. Die Klägerin behauptet nun, daß die von ihr ohne Genehmigung ihres Beistands abgeschlossenen Geschäfte nach dem hier maßgebenden französischen Rechte nichtig seien, übrigens auch als wucherische und erzwungene Rechtsgeschäfte der Rechtswirksamkeit entbehren.

Sie hat deshalb Klage mit dem Antrag erhoben:

1. festzustellen, daß die Bürgschaftserklärung vom 4. 1. 11 und die Annahmeerklärung der Klägerin auf dem Wechsel vom 4. 1. 11 über 400 335 Mk. unwirksam ist und
2. die Beklagten zu verurteilen, ihr den von ihr akzeptierten Wechsel herauszugeben.

Die Beklagten haben um Abweisung der Klage gebeten, indem sie das Vorbringen der Klägerin bestreiten. Gleichzeitig haben sie Widerklage mit dem Antrag erhoben,

> die Klägerin zu verurteilen, an sie, die Widerkläger, 424 335 Mk. mit 4% Zinsen seit dem 1. 4. 11 zu zahlen.

Die Klägerin hat beantragt, die Widerklage abzuweisen.

Durch Urteil des LG. I in Berlin vom 25. 4. 11 ist der Beklagten zu 1 gegenüber dem Klagantrage entsprochen und die Widerklage beider Beklagten abgewiesen.

Die gegen das Urteil vom 25. 4. 11 seitens der Beklagten zu 1 eingelegte Berufung ist ebenso wie die von der Klägerin eingelegte Anschlußberufung, die dahin ging, nicht nur die Annahmeerklärung auf den Wechsel, sondern diesen selbst für ungültig zu erklären, durch Urteil des V. Zivilsenats des Königlichen Kammergerichts vom 9. 12. 11 zurückgewiesen.

Digitized by Google

Gegen dieses Urteil hat die Beklagte zu 1 rechtzeitig und formgerecht die Revision eingelegt und beantragt:

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils nach den von ihr in der Berufungsinstanz gestellten Anträgen zu erkennen, d. h. die Klage abzuweisen und der Widerklage zu entsprechen.

Die Klägerin hat um Zurückweisung der Revision gebeten.

Im übrigen ist der Sachverhalt gemäß den Urteilen der Vorinstanzen vorgetragen worden.

Entscheidungsgründe:

Der Revision war der Erfolg zu versagen.

1. Unbegründet ist die Rüge einer Verletzung der Art. 7 156 EG. z. BGB.

Art. 7 Abs. 3 Satz 1 EG. z. BGB., der zunächst hier in Frage kommt, bestimmt:

„Nimmt ein Ausländer im Inland ein Rechtsgeschäft vor, für das er geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, so gilt er für dieses Geschäft insoweit als geschäftsfähig, als er nach den deutschen Gesetzen geschäftsfähig sein würde".

Daß nun die Klägerin eine Ausländerin, nämlich eine Französin ist, hat das Berufungsgericht in rechtsbedenkenfreier, von der Revision auch nicht angefochtener Weise festgestellt. Demnach kann die vorstehend mitgeteilte Vorschrift hier nur zur Anwendung kommen, wenn die Klägerin nach den deutschen Gesetzen geschäftsfähig sein würde. Die Anwendbarkeit des deutschen Rechtes ist aber dann ausgeschlossen, wenn die Klägerin unter Zugrundelegung des im Deutschen Reiche geltenden Rechts in ihrer Geschäftsfähigkeit in größerem Umfange beschränkt sein würde, als dies nach dem in erster Linie maßgebenden Recht ihres Heimatstaates der Fall ist. Denn von dem Regelgrundsatz des Abs. 1 Art. 7 EG. z. BGB., wonach die Geschäftsfähigkeit einer Person in erster Linie nach den Gesetzen ihres Heimatstaates zu beurteilen ist, läßt der Abs. 3 nur dann eine Ausnahme zu, wenn die Anwendung des deutschen Rechts eine Erweiterung, nicht aber dann, wenn sie eine Verminderung der Geschäftsfähigkeit des Ausländers zur Folge haben würde.

Um diese Frage entscheiden zu können, hat das Berufungsgericht mit Recht untersucht, welche Bedeutung für die Frage der Geschäftsfähigkeit der Klägerin das gegen sie von dem französischen *tribunal de première instance du departement de la Seine* vom 31. 10. 1900 gegen sie ergangene Urteil hat.

Zwar war in der älteren Lehre und Rechtsprechung die Ansicht vertreten, daß eine im Ausland erfolgte „Prodigalitätserklärung" als polizeiliche Anordnung eines ausländischen Richters im Inlande keine Berücksichtigung finden könne, zumal dann, wenn sie in Gestalt eines Urteils ausgesprochen sei. Hierbei ging man teils von der Ansicht aus, daß „ausländische Urteile" überhaupt im Inlande nicht ohne weiteres (insbesondere nicht ohne Verbürgung der Gegenseitigkeit und ohne Vollstreckbarkeitserklärung) berücksichtigt

Digitized by Google

werden könnten, teils stellte man den Satz auf, daß eine solche Prodigalitätserklärung nur für den Verkehr in dem Staate, in dem sie ergangen, berechnet sei und seine Wirkung ausüben könne.

Demgegenüber hat aber die neuere Rechtsprechung und Rechtslehre mit Recht die Ansicht vertreten, daß eine im Auslande erfolgte „Prodigalitätserklärung" auch vom inländischen Richter berücksichtigt werden muß. Denn sie ist ihrer Natur nach auch da, wo sie in den Formen des Prozeßverfahrens und durch Urteil ausgesprochen wird, im Grunde ein Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit, und sie ist auch keineswegs bloß für den Staat bestimmt, von dessen Gerichten sie erlassen ist, wenn sie ihren Zweck erreichen soll, dem Verschwender die Vergeudung seines Vermögens unmöglich zu machen. Bei der heutigen Ausgestaltung des Verkehrs würde es einem entmündigten Verschwender ein leichtes sein, durch Rechtsakte, die er im Auslande vornimmt, die wohltätige Anordnung der Entmündigungsbehörde zu vereiteln, wenn die ältere Rechtsansicht richtig wäre.

Sprechen schon diese allgemeinen Erwägungen für die Richtigkeit der neueren Auffassung von der Bedeutung und Wirkung einer im Auslande gegen einen Verschwender getroffenen obrigkeitlichen Anordnung, so kommt des weiteren in Betracht, daß die in der Neuzeit immer mehr anerkannte Kultur- und Rechtsgemeinschaft der zivilisierten Staaten, auf der überhaupt der Gedanke des internationalen Privatrechts beruht, auch in der Gesetzgebung des Deutschen Reichs und insbesondere in den grundlegenden Vorschriften der Art. 7 ff. EG. z. BGB. ihre gesetzliche Anerkennung gefunden hat. Insbesondere läßt schon der im Abs. 1 des Art. 7 EG. z. BGB. aufgestellte Regelgrundsatz, wonach sich in erster Linie die Rechtsfähigkeit einer Person nach den Gesetzen ihres Heimatstaates bestimmt, deutlich erkennen, daß der deutsche Gesetzgeber da, wo es sich um die Beurteilung der Geschäftsfähigkeit des Ausländers handelt, das ausländische Recht und dessen Rechtseinrichtungen als dem inländischen gleichwertig ansieht und demnach dessen Anwendung bei der Entscheidung jener Frage dem deutschen Richter zur Pflicht macht. Von diesem Standpunkt aus ist es aber auch gleichgültig, aus welchem Grunde das ausländische Recht seinen Staatsangehörigen im einzelnen Falle die Geschäftsfähigkeit ganz oder teilweise versagt, insbesondere, ob die mangelnde oder geminderte Geschäftsfähigkeit auf natürlichen Anlagen der Person (Alter, Geschlecht, Geisteszustand) oder auf einer behördlichen Anordnung (Entmündigung, Verbeistandung) beruht.

Bei dieser Sach- und Rechtslage muß es auch als ausgeschlossen gelten, daß der inländische Richter, wie dies vereinzelt behauptet worden, die Rechtmäßigkeit der Anordnung des ausländischen Richters einer Nachprüfung unterzieht; vielmehr muß für den deutschen Richter die bloße Tatsache genügen, daß überhaupt eine ordnungsmäßige Anordnung der zuständigen ausländischen Behörde vorliegt.

Jeder Zweifel an der Richtigkeit dieses Ergebnisses wird durch das „Abkommen über die Entmündigung und gleichartige Fürsorgemaßregeln"

Digitized by Google

vom 17. 7. 05 (RGBl. 1912 S. 463) beseitigt. Ist auch die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden über dieses Abkommen im Haag laut Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 30. 7. 12 (RGBl. S. 475) erst am 24. 6. 12 erfolgt, und ist somit das Abkommen selbst gemäß Artt. 15, 18 erst am 24. 8. 12 in Kraft getreten und deshalb für den vorliegenden Rechtsstreit nicht ohne weiteres anwendbar, so wird dadurch doch bezeugt, daß insbesondere auch Deutschland und Frankreich, zwei der vertragschließenden Staaten, die Entmündigungsakte ihrer staatlichen Organe als für beide Staaten rechtsverbindlich ansehen und auch bisher schon angesehen haben. Denn jenes Abkommen stellt nur die Kodifikation einer bis dahin schon vorhandenen Rechtsüberzeugung dar und gibt der bereits durch die Praxis der Gerichte und die Rechtslehre in neuerer Zeit vertretenen Anschauung einen völkerrechtlich bindenden Ausdruck.

Im Art. 1 jenes Abkommens ist nun bestimmt, daß für die Entmündigung das Gesetz des Staates, dem der zu Entmündigende angehört (das Gesetz des Heimatstaates) maßgebend ist, und im Art. 13 heißt es, daß alle in dem Abkommen aufgestellten Regeln auch für die Bestellung eines gerichtlichen Beistandes (*à la nomination d'un conseil judiciaire*, wie es in dem amtlichen französischen Text heißt), Geltung haben. In welch umfassender Weise alle Entmündigungsakte der ausländischen Behörden der Vertragsstaaten von dem inländischen Richter zu beachten sind, das findet in den Artt. 2, 8, 9, 10, 11 des Abkommens einen ganz unzweideutigen Ausdruck.

2. Ist also das die Bestellung eines Beistandes für die Klägerin anordnende Urteil des Pariser Gerichts vom 31. 10. 1900 auch von den deutschen Gerichten zu berücksichtigen, so ist dessen Tragweite und Wirkung in erster Linie nach den Grundsätzen des französischen Rechts zu beurteilen. Gemäß Art. 7 Abs. 3 Satz 1 EG. z. BGB. würde das deutsche Recht, wie schon hervorgehoben, in dieser Hinsicht nur dann zur Anwendung kommen können, wenn die Entmündigung nach deutschem Recht die Geschäftsfähigkeit in geringerem Maße beschränken würde, als nach französischem Rechte. Dies ist aber nicht der Fall, da nach § 107 BGB. eine gerichtlich ausgesprochene Entmündigung wegen Verschwendung den Entmündigten in Ansehung der Geschäftsfähigkeit einem Minderjährigen gleichstellt, der das 7. Lebensjahr vollendet hat. Da nun aber das französische Recht der Entmündigung wegen Verschwendung eine derartig weitgehende Wirkung nicht beilegt, wie sich aus Art. 513 C. C. ergibt, auch von der Beklagten selbst behauptet wird, so kann die Anwendung des deutschen Rechts im vorliegenden Falle nicht in Frage kommen. Wenn das Berufungsgericht, um dies darzutun, auf die Vorschrift des Art. 156 Abs. 2 EG. z. BGB. hingewiesen hat, so kann auch darin ein Rechtsverstoß nicht erblickt werden, wie die Revision behauptet. Es ist zwar richtig, daß jene Vorschrift nur eine sog. „Uebergangsbestimmung" enthält, also eine unmittelbare Anwendung nur in denjenigen Fällen findet, in denen vor dem 1. 1. 1900 einer Person innerhalb des Deutschen Reiches auf Grund des Art. 513 C C. oder der entsprechenden Vorschrift des badischen Landrechts

Digitized by Google

ein Beistand zugeordnet war. Aber der Hinweis auf jene Vorschrift ist lediglich erfolgt, um darzutun, daß seit dem 1. 1. 1900 die Verbeistandung eines Verschwenders im ganzen Gebiete des Deutschen Reiches nicht mehr stattfindet, daß vielmehr mit diesem Tage auch für diejenigen Personen, die im früheren Geltungsbereiche des französischen Rechts verbeistandet waren, mit dem Inkrafttreten des BGB. dessen viel weitergehende Beschränkungen der Handlungsfähigkeit eingetreten sind. (Vgl. in dieser Hinsicht auch die ähnliche Wirkung des § 81 der preußischen VO. vom 5. 7. 1875 für das Gebiet des rheinpreußisch-französischen Rechts und dazu *Stölzel* im Preußischen JMBl. 1878 S. 7 ff. und in *Gruchots* Beitr. XXII 280.) Die Vorschrift des Art. 156 Abs. 2 EG. z. BGB. läßt aber auch weiter erkennen, daß der deutsche Gesetzgeber die auf Grund des französischen Rechts (Art. 513 C. C.) erfolgte Bestellung eines Beistands für einen Verschwender als einen „Entmündigungsakt" im Sinne der §§ 6, 114 BGB. ansieht, also einen solchen Verschwender als „entmündigt" betrachtet und demnach denselben Rechtsregeln unterwirft, wie eine unter der Herrschaft des BGB. wegen Verschwendung entmündigte Person. Mit Recht hat deshalb das Berufungsgericht auf Grund der Artt. 7, 156 EG. z. BGB. die Frage, ob und in welchem Umfang die Klägerin mit Rücksicht auf die seitens des französischen Gerichts ausgesprochene Beiordnung eines *conseil judiciaire* als geschäftsfähig anzusehen ist, ausschließlich nach französischem Recht beurteilt.

3. Die von der Revision (unter II der Revisionsschrift) erhobene Rüge, das Berufungsgericht habe zu Unrecht den Art. 1310 C.C. im vorliegenden Falle nicht analog angewendet, kann keine Berücksichtigung finden, da der *code civil* im Bereiche des Kammergerichts niemals gegolten hat, also insofern hier keine revisible Rechtsnorm im Sinne des § 549 ZPO. darstellt.

4. Soweit die Revision rügt, daß das Berufungsgericht nötigenfalls das Fragerecht hätte ausüben müssen, um sich darüber zu informieren, ob der Art. 1310 C.C. im vorliegenden Falle mindestens entsprechend anzuwenden gewesen wäre, erscheint sie gleichfalls unbegründet. Daß insbesondere der § 293 ZPO. verletzt wäre, dafür liegt nichts vor; vielmehr hat das Gericht das hier in Betracht kommende französische Recht zur Anwendung gebracht, wozu ihm außer dem Wortlaut des Gesetzes das von den Parteien überreichte ausgiebige Material an Rechtsgutachten zur Verfügung stand, die vom Berufungsgericht auch gewürdigt worden sind.

Wenn aber anscheinend auch die Verletzung des § 139 ZPO. insofern hat gerügt werden sollen, als dem Gerichte zum Vorwurf gemacht wird, es hätte durch Befragen der Parteien noch auf die Herbeischaffung weiterer Gutachten oder sonstigen wissenschaftlichen Materials zwecks Erforschung der Bedeutung und Tragweite des Art. 1310 C.C. hinwirken müssen, so ist diese Rüge verfehlt. Denn in einem Falle, wie dem vorliegenden, ist für die Anwendung des § 139 ZPO. gar kein Raum, da es vielmehr lediglich Sache des pflichtmäßigen Ermessens des erkennenden Gerichts ist, darüber zu befinden, in welcher Weise es sich die Kenntnis von dem Inhalt und der Bedeutung des ausländischen Rechts verschaffen will.

Digitized by Google

Erbrecht. Art. 30. EG. z. BGB. findet gegenüber ausländischem (nordamerikanischem) das Pflichtteilsrecht ausschließendem Recht nicht Anwendung).*

RG. IV, 23. 10. 11 (R./S., IV 60/11; Juristische Wochenschrift 1912 S.22).

Bei der Entscheidung des Rechtsstreits geht das BG. davon aus, daß auf den Pflichtteilsanspruch des Klägers am Nachlasse der Witwe *W.* die Vorschriften des BGB. für das Deutsche Reich anzuwenden sind. Es läßt dahingestellt, ob die Erblasserin zur Zeit ihres Todes die deutsche Reichsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit des Staates New York besaß, dessen Gesetzgebung ein Pflichtteilsrecht nicht kennt (vgl. *Schnitzler*, Rechtsverkehr zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika S. 123), oder ob sie keinem Staate angehörte. In jedem Falle hält es die Vorschriften des deutschen Rechts über den Pflichtteilsanspruch für maßgebend, weil die Anwendung des ausländischen Gesetzes auf diesem Gebiete gegen den Zweck des deutschen Gesetzes verstoßen würde (Art. 30 EG. z. BGB.). Diesem Entscheidungsgrunde kann nicht zugestimmt werden. Bei den Vorschriften des BGB. über das Pflichtteilsrecht ist dem deutschen Rechtsempfinden Rechnung getragen, wonach Eltern und Abkömmlinge sowie Ehegatten in einer derart engen Familiengemeinschaft zueinander stehen, daß die hierauf beruhenden vermögensrechtlichen Pflichten in gewissem Umfange noch über den Tod des Familienmitgliedes hinaus fortdauern. Nach den gesetzgeberischen Vorarbeiten sind jedoch damals über die Frage, ob das Pflichtteilsrecht aufrechterhalten werden solle, ob die Testierfreiheit durch das Pflichtteilsrecht nicht zu sehr eingeschränkt werde, sehr verschiedene Meinungen geäußert worden (Motive Bd. V S. 7 und 382, Prot. S. 7454). Keineswegs sind die Vorschriften über das Pflichtteilsrecht in dem Sinne erlassen, daß sie ausschließliche Geltung auch gegenüber dem Nachlasse eines Ausländers beanspruchen, daß eine abweichende Regelung durch den ausländischen Staat als unbedingt der Gerechtigkeit und dem Staatswohl zuwiderlaufend im Inlande keine Anerkennung finden dürfe. Die Anwendung des Art. 30 EG. z. BGB. erscheint hiernach nicht gerechtfertigt, und es kann diese Vorschrift um so weniger Platz greifen, als in Art. 25 EG. z. BGB. über das Pflichtteilsrecht eines Deutschen gegenüber dem Nachlaß eines Ausländers, der seinen letzten Wohnsitz im Inlande hatte, besondere Bestimmungen getroffen sind. Nach Art. 25 richtet sich die Beerbung eines solchen Ausländers nach den Gesetzen des Staates, dem er zur Zeit seines Todes angehörte. Ein Deutscher darf jedoch die nach den deutschen Gesetzen ihm zustehenden erbrechtlichen Ansprüche gegen den Nachlaß, wozu unzweifelhaft auch die pflichtteilsrechtlichen Ansprüche gehören, geltend machen, falls nicht nach dem Rechte des Auslandsstaates ein dort wohnender Deutscher ausschließlich

---

*) Vgl. Ztsch. XI 369, auch XIV 399. — Red.

Digitized by Google

nach deutschen Gesetzen beerbt wird. Unstreitig hat nun im vorliegenden Falle die Erblasserin zur Zeit ihres Todes ihren Wohnsitz in Deutschland gehabt. Auch die deutsche Reichsangehörigkeit des Klägers, der immer nur in Deutschland gelebt hat, ist von keiner Seite in Zweifel gezogen. Kläger kann deshalb, auch wenn die Erblasserin zuletzt (vgl. Art. 29 EG. z. BGB.) dem Staate New York angehörte, verlangen, daß sein Pflichtteilsanspruch nach deutschem Recht beurteilt wird, falls nicht die in Art. 25 Satz 2 bestimmte Ausnahme zutrifft, daß nach dem Recht des Staates New York bei Beerbung eines dort wohnhaften Deutschen die ausschließliche Geltung der deutschen Gesetze anerkannt wird. Diese Ausnahme besteht aber nicht, und es ist das Vorhandensein dieser Ausnahme nicht einmal von den Beklagten behauptet. Für die Vererbung des unbeweglichen Nachlasses wird in den Vereinigten Staaten von Nordamerika das Recht der belegenen Sache als maßgebend angesehen, während die Beerbung des beweglichen Nachlasses, soweit nicht auch hier bei *property real* das Recht der belegenen Sache Anwendung findet, sich nach dem Recht des Wohnsitzes des Erblassers richtet (*Vocke*, Handbuch der Rechtspflege in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, § 70 Anm. 1; *v. Bar*, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts, II 309 Anm. 30; *Böhm*, Handbuch der internationalen Nachlaßbehandlung, § 5 Anm. 2; *Story, commentaries on the conflict of Laws foreign and domestic*, 11. Aufl. S. 677 ff.; *Wharton, treatise on the conflict of Laws*, 3. Aufl., II 1290 ff.). Keineswegs ist hiernach der Rechtszustand in den Vereinigten Staaten der, daß ein zur Zeit seines Todes dort wohnhafter Deutscher ausschließlich nach deutschem Recht beerbt wird. An diesem Rechtszustande ist durch die zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika geschlossene Konsularkonvention vom 11. 12. 1871 (RGBl. für 1872 Nr. 13 S. 95 ff.) nichts geändert. Ueber das bei Erbfällen zur Anwendung zu bringende Recht ist in dieser Konvention nichts bestimmt. In Art. 10, der die Nachlaßsachen behandelt, sind nur über das Recht des Konsularbeamten, die abwesenden Erben oder Gläubiger zu vertreten, über die ihm bei Erbfällen zu erteilende Benachrichtigung und die vom Nachlaß zu entrichtenden Abgaben Vorschriften gegeben. Da schon hiernach der Pflichtteilsanspruch des Klägers dem deutschen Recht untersteht, so kann unerörtert bleiben, ob die Anwendbarkeit des deutschen Rechts — falls überhaupt die Erblasserin die Staatsangehörigkeit des Staates New York durch Naturalisation, durch eigene Naturalisation oder die des Ehemanns erlangt hat — nicht schon daraus folgt, daß sie gemäß Art. 4 des zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Vereinigten Staaten von Amerika am 22. 2. 1868 geschlossenen Vertrages (BGBl. für 1868 S. 228 ff.) wegen des Wegzugs aus Amerika unter Mitnahme ihres gesamten Vermögens als auf die Naturalisation in den Vereinigten Staaten verzichtend anzusehen ist und ob dieser Verzicht im Sinne des Art. 4 die Folge hat, daß die keinem Staate angehörende Erblasserin (vgl. Art. 29 EG. z. BGB.) nicht nach nordamerikanischem Recht, sondern nach deutschem Recht beerbt wurde.

Digitized by Google

Seefrachtvertrag. Maßgeblichkeit des deutschen Rechtes, weil der Vertrag von Hamburgern in Hamburg geschlossen und Hamburg Bestimmungshafen war.

RG. I. Ziv.-Sen. 14. 12. 10 (Retzmann, Winck u. Gen.; I 399/09).

Aus den Gründen:

Die Revision beanstandet die Anwendung des deutschen Rechtes auf die Charter. Indes mit Unrecht. Beide Kontrahenten waren Hamburger Kaufleute und haben den Frachtvertrag in Hamburg abgeschlossen; er bezog sich auf ein unter norwegischer Flagge fahrendes Schiff, das Kaufmannsgüter von Marokko nach Hamburg bringen sollte. Es liegt keine Ursache vor, einen solchen Vertrag einem andern Rechte zu unterstellen, als dem deutschen. Daß der Vertrag in englischer Sprache abgefaßt ist, kann die Annahme nicht rechtfertigen, daß sich die Parteien durchweg dem englischen Rechte haben unterwerfen wollen. Freilich ist zuzugeben, daß die Tragweite gewisser dem Vertrage eingefügter Klauseln, die dem englischen Rechtsverkehre entnommen sind, wie z. B. der sogenannten Zessor-Klausel, nur auf Grund der englischen Verkehrsanschauungen ermittelt werden kann. Vgl. Entsch. d. RG. in Zivils. XXXIX 68. Dies ist aber nur eine Folge des Satzes, daß der Richter bei Auslegung der Verträge den Willen der Parteien erforschen soll (§ 133 BGB.), und führt nicht dazu, den Vertrag in seiner Gesamtheit dem englischen Rechte zu unterstellen.

Ehescheidung und Herstellung der häuslichen Gemeinschaft. Artt. 14, 17 EG. z. BGB.

RG. IV. Ziv.-Sen. 19. 6. 13 (Voucko/Voucko; IV 96/13).

Tatbestand:

Die Parteien, beide katholischen Bekenntnisses und, der Beklagte von Geburt, die Klägerin, eine geborene Deutsche, durch Verheiratung österreichische Staatsangehörige, haben am 22. 9. 04 vor dem Standesamte Stuttgart miteinander die Ehe geschlossen, leben aber seit 1. 4. 11 getrennt. Der von der Frau mit der Klage, vom Manne mit der Widerklage verfolgte Anspruch auf Scheidung der Ehe ist von beiden Vorinstanzen, dem Landgericht und dem Oberlandesgerichte Stuttgart, abgewiesen; dagegen ist der Beklagte, entsprechend einem Hilfsantrage der Klägerin, zur Herstellung der häuslichen Gemeinschaft verurteilt worden. Die Revision des Beklagten beantragt, das Berufungsurteil aufzuheben und unter Abweisung der Herstellungsklage die Ehe auf seine Widerklage zu scheiden. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Daß der Berufungsrichter das von beiden Teilen gestellte Ehescheidungsverlangen nach österreichischem Rechte beurteilt hat, entspricht der Vorschrift des Art. 17 EG. z. BGB. Ob dieses Recht auf den Streitfall richtig ange-

Digitized by Google

wendet worden ist (Entsch. d. RG. in Zivilsachen LXXVIII 235), ist durch § 549 ZPO. der Nachprüfung durch das Revisionsgericht entzogen.

Es ist ferner nicht zu beanstanden, daß auch über das von der Frau hilfsweise gestellte Herstellungsverlangen nach österreichischem Rechte entschieden worden ist. Wenn auch Art. 14 Abs. 1 EG. die Frage nicht unmittelbar beantwortet und eine Beweisführung aus dem Gegenteil kaum zuläßt, so drängen doch die bereits in dem Senatsurteile, Entsch. d. RG. in LXII 400 ff. Zivilsachen angestellten Erwägungen dazu, die Frage mit dem Berufungsrichter zu bejahen. Eine andere Beurteilung kann auch nicht um deswillen Platz greifen, weil im Streitfalle die Klägerin von Geburt Deutsche ist. Eine entsprechende Anwendung des Art. 14 Abs. 2, vgl. auch Art. 17 Abs. 3 EG., auf einen Tatbestand, wonach der Mann niemals Reichsangehöriger gewesen ist, die Frau auch die Reichsangehörigkeit nicht behalten hat, scheint ausgeschlossen. Auch sonst ist der deutsche Gesetzgeber nicht weiter gegangen, als der mit einem Ausländer verheirateten Deutschen unter den besonderen Umständen des § 606 Abs. 3 ZPO. einen deutschen Gerichtsstand zu sichern. Hat aber der Berufungsrichter auch das Herstellungsverlangen der Frau zutreffend nach österreichischem Rechte beurteilt, so ergibt der bereits angezogene § 549 ZPO., daß auch insoweit eine Nachprüfung durch das Revisionsgericht ausgeschlossen ist. Die Revision mußte hiernach auf Kosten des Beklagten als unbegründet zurückgewiesen werden.

Vertragsobligation). Kaufvertrag. Maßgeblichkeit des Rechtes des Erfüllungsortes.*

RG. II. Ziv.-Sen. 11. 10. 10 (Löwenstein-Stöck; II 635/09).

Tatbestand:

Die Parteien traten im Jahre 1902 in geschäftliche Beziehungen, die zum Gegenstand die Lieferung von aus Indien stammendem Glimmer hatten. Eine im Juli 1905 von dem Kläger gemachte Bestellung von 100 Kisten wurde nur teilweise ausgeführt. Der Kläger verweigerte nach Bestimmung einer Nachfrist die Annahme des nach seiner Behauptung nicht rechtzeitig gelieferten Restes und verlangte mit der vorliegenden Klage Schadensersatz wegen Nichterfüllung in Höhe von 18903,24 Mk. nebst Zinsen. Zur Rechtfertigung der Klage trug er außerdem vor, daß die Beklagten in der Lage gewesen seien, rechtzeitig zu liefern, aber absichtlich die Ware nicht ihm, sondern einem seiner Konkurrenten geliefert hätten. Die Beklagten traten der Klage entgegen, indem sie in erster Reihe einwendeten, daß sie die Kaufverträge nicht in eigenem Namen, sondern namens der Firma Mica Export Co. in Giridih (Bengalen), deren Agenten sie seien, geschlossen hätten und

*) Vgl. Ztsch. XXII 312 und die dortigen Anführungen, s. insbesondere XI 62, 64, 68, 71; XVIII 334; XX 398, 487, 558, 559; ferner XXIII 260, 339, 346, oben S. 305, unten S. 323. — Red.

Digitized by Google

daß deshalb ein Anspruch aus dem streitigen Vertrage gegen sie nicht erhoben werden könne. Das LG. zu Cöln erklärte durch Zwischenurteil vom 18. 6. 07 diesen Einwand für unbegründet. Durch weiteres Zwischenurteil vom 22. 10. 07 sprach es aus, daß die Beklagten als Gesamtschuldner verurteilt würden, dem Kläger den durch die nicht vollständige Erfüllung des streitigen Vertrags entstandenen Schaden zu ersetzen.

Auf die Berufung der Beklagten wies das OLG. zu Cöln durch Urteil vom 18. 10. 09 die Klage ab.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger Revision eingelegt. Er beantragt, das Urteil aufzuheben und die Berufung zurückzuweisen.

Aus den Entscheidungsgründen:

. . . Den ersten Klagegrund hat das Berufungsgericht schon deshalb für hinfällig erachtet, weil durch den Abschluß des Kaufvertrags, aus dessen teilweiser Nichterfüllung der Kläger den geltend gemachten Schadensersatzanspruch ableitet, keine Haftung der Beklagten, sondern nur eine solche der Firma Mica Export Co. begründet worden sei und weil darum die Passivlegitimation der Beklagten fehle. Dazu ist ausgeführt, die Beklagten hätten nicht in eigenem Namen, sondern nur als Vertreter der genannten Firma gehandelt. Zu diesem Ergebnisse gelangt das Berufungsgericht bei Anwendung sowohl des deutschen wie des englischen Rechtes; ob das eine oder das andere Recht anzuwenden sei, läßt es dahingestellt. Ob die Erwägungen des Berufungsrichters vom Standpunkte des deutschen Rechtes aus einwandfrei sind, bedarf nicht der Prüfung. Die in England domizilierten Beklagten sind von dem Kläger wegen Nichterfüllung der ihnen als Verkäufer angeblich obliegenden Vertragspflichten in Anspruch genommen. Daß eine besondere Vereinbarung der Parteien über das maßgebende Recht bestehe oder daß vertraglich ein anderer Erfüllungsort als der regelmäßige, nach dem Wohnsitze des Schuldners sich bestimmende, festgesetzt worden sei, ist nicht geltend gemacht, abgesehen von der von dem Berufungsrichter zutreffend zurückgewiesenen Behauptung der Beklagten, daß aus der Lieferungsbestimmung „franko Antwerpen“ die Anwendbarkeit des belgischen Rechtes zu entnehmen sei. Danach kann nur angenommen werden, daß das streitige Verhältnis als die Erfüllungsverbindlichkeit der Beklagten betreffend von dem englischen Rechte beherrscht wird. Die Frage aber, ob der Berufungsrichter unter richtiger Anwendung dieses ausländischen Rechtes geurteilt hat, ist nach § 549 Abs. 1 der ZPO. der Prüfung des Revisionsgerichts entzogen. Die auf § 286 der ZPO. gestützte prozessuale Rüge des Klägers konnte ebenfalls keinen Erfolg haben. Der Kläger ist der Ansicht, das Berufungsgericht habe mit Unrecht die Erhebung von Sachverständigenbeweis abgelehnt, der von ihm dafür erboten war, daß im Exporthandel die Vertreter von ausländischen Firmen regelmäßig als Selbstkontrahenten auftreten und daß das Verhalten der Beklagten, wie es hier in näher bezeichneten Punkten hervorgetreten sei, im Handelsverkehr als Kund-

Digitized by Google

gebung betrachtet werde, in eigenem Namen abschließen zu wollen. Soweit sich diese Beweisanträge, deren Bedeutung nicht klar ist, auf die Anwendung des englischen Rechtes beziehen, ist die Berücksichtigung des Revisionsangriffs durch § 549 Abs. 1 der ZPO. ausgeschlossen. Soweit der Kläger dabei das deutsche Recht im Auge gehabt hat, steht seiner Beschwerde entgegen, daß das deutsche Recht nicht anwendbar ist. Soweit aber der Kläger etwa einen den Exporthandel beherrschenden internationalen Handelsgebrauch geltend machen wollte, ist eine dahingehende, hinreichend bestimmte Behauptung in seinem Vorbringen nicht zum Ausdruck gelangt.

Hiernach war die Revision zurückzuweisen.

*Vertragsobligation. Kaufvertrag. Zurückbehaltungsrecht. Maßgeblichkeit des (deutschen) von den Parteien gewillkürten Rechtes**).

RG. II. Ziv.-Sen. 10. 1. 11 (Komiya/Jaller; II 285/10).

Aus den Entscheidungsgründen:

Das Berufungsgericht hat die von der Beklagten zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung auf Schadensersatz gemäß dem von ihm für anwendbar erachteten deutschen Rechte, namentlich nach § 273 Abs. 1 BGB. für unbegründet erklärt. Es hat zunächst bezüglich der Anwendung des deutschen Rechts folgendes ausgeführt: Von den Parteien sei, wenn auch der Brief der Klägerin vom 30. 9. 08 darauf hindeutet, daß vor Erhebung der Klage Streit über das anzuwendende Recht bestanden habe, im Prozeß nichts dafür vorgebracht, daß ein anderes Recht anzuwenden sei. Es sei daher davon auszugehen, daß die Parteien jetzt darüber einig seien, daß sie ihr Rechtsverhältnis während der bestehenden Geschäftsverbindung stillschweigend deutschem Rechte hätten unterstellen wollen. Deshalb sei das deutsche Recht auch vom Berufungsgericht für anwendbar zu erachten.

Die Revisionsklägerin hat zunächst diesen grundsätzlichen Standpunkt des Berufungsgerichts als rechtsirrtümlich und die hierfür gegebene Begründung als ungenügend angefochten und hierzu namentlich ausgeführt: Das Berufungsgericht hätte, da den Parteien bezüglich der Rechtsanwendung keine Dispositionsbefugnis zustehe, von Amts wegen die Verpflichtungen und Befugnisse der in Frankreich wohnenden Klägerin nach französischem Rechte beurteilen sollen. Dieses kenne aber in Fällen der hier in Rede stehenden Art ein Zurückbehaltungsrecht des Schuldners, wie das in § 273 BGB. bestimmte, nicht. Ein solches stehe auf Grund der letzteren Vorschrift der Klägerin um so weniger zu, als es kein obligatorisches, sondern eine Art dinglichen Rechts sei, das daher nach der Gesetzgebung des Wohnorts der Klägerin zu bestimmen sei.

Diese Angriffe können keinen Erfolg haben. Das Berufungsgericht ist zur Anwendung des deutschen Rechts, insbesondere des § 273 BGB. auf das

*) Vgl. oben S. 320.

Digitized by Google

gesamte, in Frage stehende Rechtsverhältnis auf Grund seiner Feststellung gelangt, daß die Parteien bei dem Abschluß der fraglichen Verträge den übereinstimmenden Willen gehabt haben, dieses Rechtsverhältnis (also ihre gesamten durch ihre Geschäftsverbindung bedingten rechtlichen Beziehungen) dem deutschen Rechte zu unterstellen. Diese prozessual ausreichend begründete Feststellung beruht im wesentlichen auf der tatsächlichen Beurteilung des Vertragswillens der Parteien und ist daher insoweit, namentlich auch bezüglich der tatsächlichen Schlüssigkeit des hierfür angeführten Grundes nach § 561 ZPO. der Nachprüfung des Revisionsgerichts entzogen. Eine Gesetzesverletzung ist aber darin nicht zu finden, daß das Berufungsgericht auf Grund dieser Feststellung zur Anwendung des deutschen Rechts gelangt ist; denn es hat ausweislich seiner oben wiedergegebenen Erwägungen die von den Parteien ja nicht erörterte Frage, welches örtliche Recht anzuwenden sei, selbst von Amts wegen geprüft und es hat hierbei das von ihm hervorgehobene Verhalten der Parteien im Prozeß nicht ohne weiteres als für die Rechtsanwendung maßgebend erachtet, sondern es hat aus diesem Verhalten nur auf einen demselben entsprechenden, bei dem Abschluß der fraglichen Verträge vorhandenen Vertragswillen der Parteien geschlossen und den daraufhin von ihm tatsächlich festgestellten Vertragswillen als in erster Reihe für die Rechtsanwendung entscheidend angesehen. Die letztere Ansicht steht aber mit der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts im Einklang, wonach dann, wenn zwei Vertragschließende verschiedenen Rechtsgebieten angehören, über die Frage, welches Recht auf das Vertragsverhältnis anzuwenden ist, in erster Reihe ihr ausdrücklicher oder stillschweigender übereinstimmender Vertragswille entscheidet. (Vgl. Entsch. d. RG. in Zivils. XL 197, XLIV 154, LVIII 367, LXVIII 205, LXXIII 388.)

Ist aber hiernach das deutsche Recht auf das gesamte Vertragsverhältnis der Parteien überhaupt anzuwenden, so gilt dies auch bezüglich der Frage, ob die Klägerin berechtigt war, wegen nicht rechtzeitiger Tilgung der ihr aus andern Abschlüssen der Beklagten gegenüber zustehenden Kaufpreisforderungen diejenigen weiteren Lieferungen zurückzubehalten, wegen deren Verweigerung die Beklagte den streitigen Schadensersatzanspruch erhoben hat; denn die für die Entscheidung dieser Frage maßgebende Bestimmung des § 273 Abs. 1 des BGB. bildet einen Bestandteil des gerade für die fortgesetzten vertraglichen Beziehungen der Parteien zueinander in Betracht kommenden deutschen Rechts und ist daher auch ihre Anwendung im gegebenen Falle als dem festgestellten Vertragswillen der Parteien entsprechend zu erachten. Ueberdies ist aus dem Inhalt und der rechtlichen Natur des durch § 273 Abs. 1 bestimmten Zurückbehaltungsrechts sowie daraus, daß es sich hier um die Ausübung desselben seitens der in Frankreich wohnenden Klägerin und zwar bezüglich solcher Leistungen handelt, die von ihr in diesem Lande zu machen waren, kein Grund dafür herzuleiten, insoweit dem festgestellten Vertragswillen der Parteien bezüglich der fraglichen Rechts-

Digitized by Google

anwendung die Wirksamkeit zu versagen; denn das Zurückbehaltungsrecht des § 273 Abs. 1 hat keine selbständige Bedeutung. Es ist lediglich ein Hilfsrecht zur Sicherung des Gegenanspruchs des Schuldners, zugleich aber ein Zwangsmittel zu dessen Verwirklichung. Es ist auch ein persönliches, kein dingliches Recht (vgl. Entsch. d. RG. in Zivilsachen LXVI 26, LXVIII 282); denn es soll damit nicht dem Schuldner an der von ihm etwa als Gegenstand seiner Leistung geschuldeten Sache als solcher ein Recht gewährt, sondern lediglich zur Sicherstellung seines obligatorischen Anspruchs eine als vorübergehend gedachte Befugnis in bezug auf die Zurückbehaltung seiner Leistung, die ja nicht notwendig eine Sache zum Gegenstand haben muß, erteilt werden ...

Verjährung. Maßgeblichkeit des für das Rechtsverhältnis (Obligation) sonst maßgebenden (amerikanischen) Rechtes).*

RG. I. Ziv.-Sen. 21. 11. 10 (Greiff-Beyerlein; I 99/10).

Tatbestand:

Der Kläger, welcher seinerzeit eine Glacélederfabrik in Osterwieck betrieb, hat in den Jahren 1874—1878 mit der Firma *A. d. G. & Co.* in New York dergestalt in Geschäftsverbindung gestanden, daß er ihr fortlaufend große Partien von Handschuhen und Leder lieferte, wie er behauptet: zum kommissionsweisen Verkauf. Im Jahre 1878 seien die Geschäftsräume vorgenannter Firma wegen Zollhinterziehung geschlossen und versiegelt; die Waren des Klägers, auf die sich die Beschlagnahme nicht erstreckt habe, seien in ganz ungeeigneter Weise auf einem der vollen Sommerhitze ausgesetzten Boden niedergelegt, wo sie schwer gelitten hätten und schließlich weit unter Hälfte des Wertes verkauft seien. Kläger beansprucht mit der im Dezember 1907 zugestellten Klage Ersatz des ihm erwachsenen Schadens, seinen Anspruch auf den Teilbetrag von 6000 Mk. vorläufig beschränkend.

Die Firma *A. d. G. & Co.* war eine Kommanditgesellschaft des persönlich haftenden *A. d. G.* in New York und zweier Kommanditisten, die in Lennep ihren Wohnsitz hatten. In Berlin bestand eine Zweigniederlassung, welche in das dortige Handelsregister eingetragen und unter dem 1. 4. 1879 wieder zur Löschung gekommen ist.

Nach Auflösung der Gesellschaft ist *A. d. G.*, welcher amerikanischer Staatsangehöriger war, im Jahre 1879 nach Stuttgart verzogen und hier im Jahre 1889 verstorben. Er wurde von seiner Ehefrau beerbt, gegen welche sich ursprünglich die Klage richtete. Im Laufe des Prozesses ist auch sie verstorben. Ihr Sohn und einziger Erbe hat den Prozeß aufgenommen.

Die Verhandlungen, welche zu dem Abschluß des grundlegenden Vertrages führten, sind mündlich zwischen dem Kläger und einem Angestellten

---

*) Vgl. Ztsch. I 50, 79, 199, 377; II 133, 616; III 67, 157, 183, 194; V 53; VIII 68, 68 (sic); IX 199; X 147, 148, 292, 293; XI 137, 262, 335, 454; XII 300; XIII 391; XV 322, 340; XVI 329; XIX 26; XX 493; XXI 62, 64; XXII 91, 231, 245, 256, 342. Red.

Digitized by Google

des New Yorker Hauses in Osterwieck gepflogen worden. Der Abschluß ist bestätigt durch Schreiben der Berliner Zweigniederlassung vom 16. 11. 1874. Auch in der Folgezeit hat der geschäftliche Verkehr ausschließlich zwischen dem Kläger und der Berliner Zweigniederlassung stattgefunden.

Die Waren sandte Klägerin an einen Bremer Spediteur.

Der Beklagte bestreitet, daß es sich um Kommissionsgeschäfte gehandelt habe, beruft sich auf Verjährung, die nach amerikanischem nicht minder als nach deutschem Recht, insbesondere nach Artt. 172, 146 HGB. eingetreten sei und bestreitet alle Behauptungen des Gegners in bezug auf die vertragswidrige Aufbewahrung der Ware in New York und deren Verbleib, sowie in bezug auf das gegenseitige Rechnungsverhältnis.

Daß über die Rechtsverhältnisse der Firma in New York irgendwelche Eintragungen in öffentliche Register stattgefunden haben, hat sich nicht feststellen lassen.

Die I. Zivilkammer des Landgerichts Stuttgart hat nach Einziehung eines Gutachtens über das amerikanische Recht die Klage wegen Verjährung abgewiesen, die sowohl nach dem in New York geltenden Recht als auch nach Artt. 146, 172 HGB. eingetreten sei.

Das Oberlandesgericht hat auf die Berufung des Klägers dahin entschieden, daß deutsches Recht anzuwenden sei, und daß die kurze Verjährung nach HGB. nicht Platz greife, weil die Auflösung der Gesellschaft am Sitze der Hauptniederlassung nicht eingetragen sei und daher diese Verjährung nicht begonnen habe zu laufen. Es hat nach eingehender Beweisaufnahme die Verurteilung des Beklagten nach dem Klageantrage von dem Eide des Klägers abhängig gemacht, daß er weitere als bestimmte, aus seinen Aufzeichnungen ersichtliche Zahlungen nicht erhalten habe.

Hiergegen hat der Beklagte Berufung eingelegt mit dem Antrage:

> das angefochtene Urteil, soweit zu seinem Nachteil erkannt ist, aufzuheben und nach dem in der Berufungsinstanz gestellten Antrag zu erkennen.

Kläger hat Verwerfung der Revision beantragt.

Gerichtsseitig wurde die Verhandlung auf die Einrede der Verjährung beschränkt.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Beklagten mußte zur Aufhebung des angefochtenen Urteils führen.

Mit Recht gehen die Vorinstanzen davon aus, daß die Einrede der Verjährung nach demjenigen Recht zu beurteilen ist, welches über das Schuldverhältnis selbst entscheidet (vgl. Entsch. d. RG. VI 25, IX 225 und neuestens Urteil des VI. Ziv.-Sen. vom 4. 5. 10 [VI 243/09]).

Dem Ergebnis aber, zu welchem der Berufungsrichter gelangt, daß dieses Recht das deutsche sei, kann nicht beigestimmt werden. Es sei, so wird in dieser Richtung ausgeführt, in erster Linie maßgebend, was die Parteien gewollt haben und vernünftigerweise gewollt haben können; durch

Digitized by Google

Errichtung der Berliner Filiale sei ein inländischer Gerichtsstand für die von hier aus geschlossenen Geschäfte begründet; von hier aus seien die Beziehungen zwischen den Parteien eingeleitet und sei der Vertrag zustande gekommen; von hier aus seien auch vereinbartermaßen die Zahlungen an den Kläger erfolgt; danach habe hinsichtlich der Ablieferung des Verkaufserlöses ein inländischer Erfüllungsort bestanden; der Kläger und die beiden Kommanditisten der gegnerischen Firma seien Deutsche gewesen, die ihren Wohnsitz in Deutschland hatten, der persönlich haftende Gesellschafter habe vor Eröffnung des Geschäfts und nach dessen Beendigung in Deutschland gewohnt; das Kommissionsgut sei an die Berliner Filiale abgeliefert, da der Bremer Spediteur die Konnossemente im Auftrag des Klägers nach Berlin einsandte, wo sie bevorschußt wurden.

Es wird hier vom Vorderrichter nicht etwa tatsächlich festgestellt, daß die Vertragsparteien über das auf ihr Rechtsverhältnis anzuwendende Recht — ausdrücklich oder stillschweigend — eine Vereinbarung getroffen haben. Wenn es in der Begründung lautet, es sei in erster Linie maßgebend, was Parteien gewollt haben und vernünftigerweise gewollt haben können, oder an einer späteren Stelle, die Auslegung des Parteiwillens führe in ungezwungener Weise zu der Annahme, daß die Anwendung deutschen Rechts beabsichtigt war, so liegt darin nur die Anwendung des an und für sich zutreffenden, von der Rechtsprechung anerkannten Grundsatzes des internationalen Privatrechts, wonach es sich sowohl um die Feststellung des konkreten Willens der Parteien, als um die Ermittelung dessen handelt, was die Parteien bei vernünftigem Ermessen und billiger Berücksichtigung aller Umstände, wäre ihnen die Frage entgegengetreten, mutmaßlich über das anzuwendende Recht bestimmt haben würden (Urteil dieses Senats in Samml. d. Entsch. LXVIII 205 und die dortigen Zitate).

Mit nichten aber führt die Anwendung dieses Grundsatzes im vorliegenden Falle zu dem Ergebnis des Vorderrichters. Bei dem Kommissionsgeschäft drängt die in diesen Verhältnissen obwaltende tatsächliche Gestaltung der Dinge und die Natur der Sache dazu, das Recht des Ortes anzuwenden, wo die Kommission zur Ausführung kommen soll. Es kann hier dahingestellt bleiben, ob das in dieser Allgemeinheit von dem beiderseitigen Rechtsverhältnis in seiner Totalität zu gelten hat (vgl. hierzu *Staub*, HGB. § 383, Note 37 [8. Aufl.]).

Im gegenwärtigen Fall handelt es sich um die Verbindlichkeiten des Kommissionärs und es treffen hier jener Erfüllungsort und der Wohnsitz — d. h. hier, wo es sich um eine Handelsgesellschaft handelt, der Ort der Niederlassung — des Schuldners zusammen.

Diesen Momenten gegenüber erscheinen die Erwägungen nicht durchschlagend, welche den Vorderrichter zur Anwendung deutschen Rechts veranlaßt haben. Zunächst ist nicht zu ersehen, worauf die Annahme beruht, daß die Vertragsverhandlungen von Berlin aus eingeleitet seien. Es handelt sich um mündliche Verhandlungen in Osterwieck, welche der Kläger mit

Digitized by Google

einem in New York ansässigen, von dort herübergekommenen Angestellten des Hauptgeschäfts geführt hat. Sodann hat der Vorderrichter — hier nicht minder als bei der Berechnung der Höhe des Klageanspruchs — ganz außer acht gelassen, daß neben dem Kommissionsvertrag eine weitere Vereinbarung herlief, wonach dem Kläger ein Akzeptkredit — vereinbarungsgemäß in Höhe von 10000 Talern — gewährt werden sollte. War ein solches Geschäftsverhältnis praktisch nur durchführbar, weil die Zweigniederlassung in Berlin existierte, und konnten nur von hier aus die laufenden Finanzgeschäfte gehandhabt werden, so war die fast selbstverständliche Folge davon, daß die Abrechnungs- und Regulierungsgeschäfte in Beziehung auf die Kommissionsverkäufe damit verbunden und ganz in die Hände der Berliner Filiale gleichfalls gelegt wurden. Und der Umstand, daß die abgesandte Ware in Berlin bevorschußt werden sollte, bewirkte denn auch, daß die Konnossemente nicht direkt, sondern über Berlin nach New York gingen.

Erklären sich so die nach Berlin hinweisenden örtlichen Beziehungen des Rechtsverhältnisses aus Momenten, die außerhalb des Kommissionsgeschäfts liegen, so bieten sie keine ausreichende Handhabe, hinsichtlich des auf letzteres anzuwendenden Rechts von der Regel abzuweichen. Nach dem im Staate New York geltenden Recht aber ist der Anspruch des Klägers verjährt. Die Klage ist abzuweisen, d. h. die gegen das Urteil des Landgerichts eingelegte Berufung ist zurückzuweisen, ohne daß auf die übrigen Zweifel eingegangen zu werden braucht, welche in der Sache bestehen.

Form des von einem Deutschen in der Türkei (Saloniki) errichteten Testaments. Verhältnis des Art. 11 Abs. 1 Satz 2 EG. z. BGB. zum Konsulargerichtsbarkeitsgesetz.

Hanseatisches OLG. Hamburg, V. Ziv.-Sen., 17. 5. 11 (Campbell / Campbell; V 397/10).

Aus den Entscheidungsgründen:

Da der in Saloniki wohnhaft gewesene und verstorbene Erblasser unbestritten ein Deutscher gewesen ist, so gilt gemäß Artt. 11 und 24 EG. z. BGB. für die Form seiner letztwilligen Verfügungen das deutsche Recht, wie das Landgericht nicht verkennt. Wegen Abs. 1 Satz 2 des angeführten Art. 11, wonach für die Form eines Rechtsgeschäfts die Beobachtung der Gesetze des Orts genügen soll, an dem das Rechtsgeschäft vorgenommen wird, hält das Landgericht daneben das türkische Recht für anwendbar. Dabei ist übersehen, daß Art. 11 EG. z. BGB. durch das spätere Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. 4. 1900, §§ 19, 27 eine Abänderung erfahren hat, nach welcher für die der Konsulargerichtsbarkeit unterworfenen Personen, zu denen der Erblasser gehört hat, der angeführte Satz 2 im Abs. 1 des Art. 11 EG. z. BGB. außer Kraft gesetzt ist.

Digitized by Google

Nach dem Wortlaut des § 27 KGG. ist dies freilich nicht ohne Zweifel. Es heißt dort: Soweit die nach § 19 zur Anwendung kommenden Gesetze auf die an einem ausländischen Orte geltenden Vorschriften Bezug nehmen, sind hierunter . . . die deutschen Gesetze zu verstehen. Der Art. 11 EG. z. BGB. gehört nicht zu den Gesetzen, die nach § 19 KGG. zur Anwendung kommen, er galt vielmehr für die letztwilligen Verfügungen Deutscher schon vorher, und zwar nach Art. 24 EG. z. BGB. gerade auch für die Deutschen im Auslande; es bedurfte also nicht des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes, um ihn für Deutsche einzuführen, während für die Schutzgenossen allerdings diese Einführung durch das Konsulargerichtsbarkeitsgesetz erfolgte. Nach dem Sinn des § 27 KGG. ist es aber sicher, daß diese Vorschrift den Art. 11 EG. z. BGB. mit treffen sollte. Die Begründung des Gesetzes zu § 27 führt gerade den Art. 11 als Beispiel dafür an, daß mehrfach in den deutschen Gesetzen hinsichtlich der Form der Rechtsgeschäfte auf die an einem ausländischen Orte geltenden Vorschriften Bezug genommen werde, und sagt, daß hier zur Beseitigung von Zweifeln ausdrücklich vorgeschrieben werde, daß in den in Frage kommenden Bezirken die deutschen Gesetze als die Gesetze des Ortes anzusehen seien. Wollte man das Gesetz anders verstehen, so wäre das Ergebnis, daß in den Konsulargerichtsbezirken für die Deutschen die im Art. 11 EG. z. BGB. aufrechterhaltene Regel *locus regit actum* Anwendung fände, nicht aber für die Schutzgenossen, so daß für diese, Ausländer, ausschließlich das deutsche Recht, für die Deutschen daneben ausländisches Recht gelten würde. Diese Regelung kann unmöglich gewollt sein und ist nach der Gesetzesbegründung nicht gewollt. Unter diesen Umständen ist der § 27 KGG. so auszulegen, als ob dort anstatt „die nach § 19 zur Anwendung kommenden Gesetze" gesagt wäre: „die im § 19 bezeichneten Gesetze"; diese Auslegung berührt also lediglich eine redaktionelle Unstimmigkeit des Gesetzes und ist daher auch bei dem entgegenstehenden Wortlaute zulässig.

Es kommt also für die Formen der letztwilligen Verfügungen des Erblassers ausschließlich deutsches Recht in Anwendung.

Aegypten.

Wirkung eines ägyptischen Konkurs-Akkords („Preventivkonkordat"). Nichtanerkennung des Urteils eines deutschen Gerichtes. Zuerkennung eines Bereicherungsanspruchs auf Ausgleichung der durch letzteres bewirkten Vermögensverschiebung.

Tribunal mixte de 1ère Instance zu Cairo 6. 4. 12, Cour d'appel mixte zu Alexandrien 15. 5. 13 (Bercowitz/Raisch & Woeßner).

Das Juweliergeschäft *B.* in Kairo hatte als Gemeinschuldnerin einen „Preventivkonkordat" zu 70% erwirkt, zu dem auch die Firma *R. & W.*

Digitized by Google

in Pforzheim ihre Zustimmung gegeben hatte. Das Konkordat war vom Gemischten Gerichtshofe in Kairo durch Urteil vom 10. 4. 09 „homologiert" worden. Der Firma *R. & W.* wurde ihre Konkordatsdividende ausgezahlt.

Einige Monate später brachte die Firma *R. & W.* in Erfahrung, daß *B.* noch Vermögensstücke in Deutschland besaß. Sie erwirkte auf dieselben Arrest und Pfändung unter der Behauptung, daß das Konkordatsverfahren sich lediglich auf das in Aegypten befindliche Vermögen des Gemeinschuldners erstrecke. Dieser Arrest wurde durch Urteil des Großherzoglich Badischen Landgerichts in Pforzheim für unbegründet erklärt, da die Firma *R. & W.* dem Konkordat in Aegypten zugestimmt habe und ihre Forderungen gegen die Firma *B.* nach Auszahlung der Konkordatsdividende erloschen sei. Das Großherzoglich Badische Oberlandesgericht in Karlsruhe hob die Entscheidung des Landgerichts in Pforzheim auf und erklärte den Arrest für rechtswirksam.

Die Firma *R. & W.* besaß ihrerseits wieder Forderungen gegen in Aegypten befindliche Schuldner. Die Firma *B.*, der dies bekannt war, ließ dieselben mit der Begründung pfänden und sich zur Einziehung überweisen, daß die Firma *R. & W.* zu Unrecht und unter Mißachtung des gerichtlich homologierten Präventivkonkordats ihre in Deutschland befindlichen Juwelen beschlagnahmt habe. Das Gemischte Gericht in Kairo erkannte den Anspruch der Firma *B.* auf Pfändung der Forderungen der Firma *R. & W.* als zu Recht bestehend an. Die Berufung der Firma *R. & W.* gegen diese Entscheidung wurde durch das Berufungsgericht in Alexandrien zurückgewiesen.

Wie aus den Urteilsgründen hervorgeht, versagt sowohl das Gemischte Gericht erster Instanz als auch das Berufungsgericht dem deutschen Urteile die Anerkennung, da der deutsche Urteilsspruch dem ägyptischen Rechte, das in dem Homologierungsurteile des Gemischten Gerichts im Konkordatsverfahren seinen Ausdruck gefunden habe, zuwiderlaufe. Ausländische Urteile seien nach dem ägyptischen Rechte nur anzuerkennen, wenn die Gegenseitigkeit verbürgt sei. Da das Urteil des Oberlandesgerichtes in Karlsruhe, gestützt auf § 328 Ziff. 4 der deutschen Zivilprozeßordnung, das Urteil des Gemischten Gerichts in Kairo nicht anerkannt habe, sei dem deutschen Urteile ebenfalls die Anerkennung zu versagen und die Firma *B.* wieder in den Besitz derjenigen Vermögenswerte zu setzen, die ihr durch das deutsche Urteil aberkannt worden seien.

Die beiden ägyptischen Urteile lauten:

1. Tribunal mixte Cairo 6. 4. 12.

Vu l'appel interjeté par la raison sociale *R. & W.*, domiciliée à Pforzheim (Allemagne), contre le jugement du tribunal du Caire, Chambre commerciale, du 6 avril 1912, tendant à l'informer et à déclarer la demande du sieur *B.* irrecevable et dans tous les cas mal fondée.

Vu l'appel incident relevé par le sieur *B.* qui conclut à ce que le dit jugement soit confirmé en tant qu'il a déclaré recevable et bien fondée en principe sa demande, et en réformation pour le surplus, à ce que l'appelante soit condamnée à lui payer la somme de Francs 8355 au principal plus les intérêts et les frais, avec validation de la saisie-arrêt pratiquée.

Digitized by Google

Attendu que les motifs qui ont déterminé les premiers juges à faire droit en principe à la demande de *B.* méritent approbation.

Qu'il est vrai que le concordat préventif dûment obtenu par *B.* et homologué par le tribunal du Caire le 10 avril 1909, moyennant lequel ses créanciers lui abandonnent les 7000 de leurs créances, n'a pas empêché les appelants de poursuivre devant les tribunaux allemands et d'obtenir par devers la condamnation de *B.* en paiement de 70% restants de leur créance:

Mais la chose jugée en Egypte pour faire échec à la chose jugée antérieurement par la juridiction mixte, ainsi que les premiers juges l'ont bien démontré.

Qu'en vain d'ailleurs les appelants cherchent à se prévaloir des principes qui, selon la loi égyptienne mixte régissent la reconnaissance d'un jugement rendu en pays étranger, lequel devra être reconnu comme valable et même comme exécutoire en Egypte sous les mêmes conditions ou un jugement de la juridiction mixte sera reconnu comme valable et exécutoire dans le dit pays étranger.

Qu'en effet aux termes de l'art. 328 paragraphe 4 du C. Pr. allemand, ne saurait être reconnu en Allemagne un jugement étranger qui va à l'encontre du but poursuivi par une loi allemande.

Que dès lors et par réciprocité un jugement allemand qui va à l'encontre du but poursuivi par une loi mixte, — en l'espèce des dispositions légales sur le concordat préventif, — ne saurait être reconnu en Egypte.

Quo contrairement aux clauses d'un concordat obtenu régulièrement par *B.* auquel ils avaient souscrit et dont ils avaient touché le dividende entier, les appelants ont saisis en Allemagne des marchandises que *B.* y avait expédiées un an et demi après.

Que si les tribunaux mixtes étaient tenus de reconnaitre comme valables même pour l'Egypte de pareilles saisies, les concordats, soit préventifs soit ceux après faillite, perdraint leur raison d'être.

Attendu par conséquent qu'au point de vue de la loi mixte égyptienne *B.* a été condamné par les tribunaux allemands à payer quelque chose qu'il ne devait plus, et que les tribunaux mixtes, compétents en vertu des saisies arrêts que *B.* a pratiquées sur quelques créances des appelants en Egypte, ne peuvent que faire droit à son action, sans qu'on puisse lui opposer la disposition de l'art. 208 du C. qui ne vise que le paiement volontaire d'une dette naturelle.

Attendu dès lors que les appelants doivent tenir indemne *B.* non seulement de tout ce que le jugement définitif allemand leur a allouvé en capital, intérêts et frais, mais encore de tout le préjudice éprouvé par *B.* à la suite de la saisie précitée opérée par eux en Allemagne et qui toujours au point de vue égyptien doit être considérée comme non justifiée.

Attendu en ce qui concerne le montant du dit préjudice que la demande de 10000 francs de dommages-intérêts formulée par *B.* n'est point justifiée par les pièces produites, mais qu'il fait valoir à juste titre que la marchandise saisie par les appelants et complètement perdue pour lui à la suite de plusieurs saisies subséquentes pratiquées sur la même marchandise par d'autres personnes se disant ses créanciers dans les mêmes conditions que *R. & W.*

Digitized by Google

Attendu que le jour où *B.* voudrait faire des démarches judiciaires en Allemagne pour retirer déducation de la somme qui serait attribuée par le tribunal allemand à *R. & W.* il se verrait opposer les créances des autres personnes qui ont pratiqué des saisies et en outre et sans doute aussi une nouvelle réclamation en dommages-intérêts que *R. & W.* ne manqueraient pas de faire valoir pour faire échec aux decision de la juridiction mixte.

Attendu dès lors qu'il semble juste d'allouer à *B.* pour l'indemniser du préjudice qu'il a souffert à la suite de la saisie injustifiée, la valeur des marchandises saisies lesquelles se trouvent toujours paraît-il déposées à la maison *Weber* de Pforzheim où la saisie-arrêt a été protiquée sans que les appelants aient songé à les faire vendre quoiqu'ils aient obtenu un jugement définitif en leur faveur.

Attendu par conséquent qu'il y a lieu de valider les saisies-arrêts pratiquées par l'intimé à l'encontre des appelants entre les mains de différentes personnes en Egypte.

Par ces motifs:

Déboute les appelants *R. & W.* de leur appel comme mal fondé . . .

2. Cour d'appel Alexandrien 15. 5. 13.

Attendu qu'il ne saurait être contesté que les décisions Allemandes sont compétemment rendues, s'agissant des décisions rendues en Allemagne même conformément aux lois allemandes.

Attendu qu'une autre question est celle quel effet comporteraient les décisions en Egypte.

Attendu qu'il est d'un principe incontestable que tout pays a le droit et le devoir d'assurer avant tout l'exécution entier de ses propres décisions.

Attendu qu'il en découle qu'il doit refuser toute exécution aux décisions émanées de Juridictions étrangères qui seraient en contradiction avec les siennes le principe de souveraineté exigeant évidemment que la décision étraugère sacrifiée à celle qui émane de la Juridiction du pays.

Attendu qu'il est hors de doute que les décisions allemandes attribuant à *R. & W.* les 70% comme solde de leur créance vis-à-vis de *B.* est contraire aux décisions Egyptiennes sur le même sujet.

Attendu qu'en effet sans avoir à s'arrêter à la question mise sous délat en Allemagne si *R. & W.* ont fait spécialement et expressément par leurs gestes et déclarations abandon de ces 70% il suffit de retenir que la loi égyptienne Mixte établit que le vote au concordat, soit judiciaire soit préventif, comporté de plein droit l'abandon de la partie de la dette, dont suivant le concordat est faite remise au débiteur par les créanciers.

Attendu qu'il s'ensuit que le résultat contraire admis par les décisions allemandes ne saurait être exécutoire en Egypte.

Attendu que ce résultat, qui n'implique nullement *eo ipso* une critique du centime des décisions allemandes, est simplement une indication de ce que les dites décisions sont non exécutoires comme étant en contradiction avec les lois existant en Egypte.

Digitized by Google

Attendu que portant ces décisions ne peuvent non plus avoir d'autres effets en Egypte.

Attendu que de ce qui précède il résulte que les décisions allemandes ayant alloué à *R. & W.* les 70% en question sont inacceptables en Egypte et que par conséquent si *R. & W.* se sont fait payer en Allemagne les dites 70% par saisie sur des marchandises appartenant à *B.* un paiement forcé de l'indu.

Attendu qu'il y a lieu d'en tirer comme conséquence qu'à l'occasion de ce paiement n'est ni en faveur de *B.* une action en répétition, action qui sortira de son existence latente aussitôt qu'il pourra se manifester et prendre existence par exemple par la pratique d'une saisie.

Attendu qu'en l'espèce *B.* a donc obtenu a juste raison une ordonnance du juge de service liquidant sa créance et que par conséquent la saisie arrêt pratiquée sur la base de cette ordonnance se trouve justifiée.

Attendu que seulement il y a lieu de statuer que le droit de *B.* ne saurait s'étendre aussi au paiement de frais par lui avancés par le procès en Allemagne.

Attendu qu'également pour le même motif il n'y a pas lieu d'accorder à *B.* pour dommages-intérêts les 10000 francs par lui réclamés, déjà du reste écartés, avec raison, par le juge de Service.

Attendu que sur la base des principes ci-haut établis il y aura lieu d'octroyer en principe à *B.* sa demande en condamnation et validation de saisie.

Mais attendu qu'il résulte du dossier d'un côté que la créance de *R. & W.* vis-à-vis de *B.* ne paraît avoir été liquidé en Allemagne qu'à la somme de 3231 francs 90 tandis que les marchandises paraissent avoir une valeur de 5888 francs 25 et que d'un autre côté il n'est point établi qu'il y a eu une solution définitive quant à la saisie avec restitution éventuelle à *B.* du surplus des marchandises.

Attendu qu'évidemment la créance de *B.* ne peut pas dépasser la valeur des marchandises qui ont été véritablement expropriées à son encontre en Allemagne.

Attendu que d'autre part le Tribunal ne saurait adopter ni le système de *B.* qui déclare qu'il abandonne au profit de *R. & W.* le restant des marchandises abandon qu'on ne saurait octroyer aux dits créanciers sans leurs consentement exprès si non plus l'argument de *B.* que les marchandises en question sont totalement perdues à la suite des saisies pratiquées par d'autres créanciers puisque ces saisies ne concernent nullement les rapports entre *B.* et *R. & W.*

Attendu que dans ces conditions il échet avant dire droit au fond de renvoyer l'affaire à l'audience du 18 mai 1912 aux fins de permettre à *B.* de faire procéder au vidé définitif du procès en Allemagne entre lui et *R. & W.*

Par ces Motifs

Statuant publiquement et contradictoirement

Le Ministère Public entendu

Avant dire droit au fond.

Renvoie l'affaire à l'audience du 18 mai 1912 aux fins de permettre au demandeur *H. B.* de faire procéder au vidé définitif du procès existant en Allemagne entre lui et les défendeurs *R. & W.*

Digitized by Google

Oesterreich.

Der Erwerb der bosnisch-herzegowinischen Landesangehörigkeit bewirkt nicht den Verlust der österreichischen Staatsangehörigkeit. Wahlgerichtsstand für Ehestreitigkeiten (§ 100 J.N.) trotz ausländischer, in Oesterreich anerkannter Gerichtszuständigkeit).*

OGH. 24. 9. 12 ($\frac{Cg.\ II\ 669/11}{23}$).

In der Rechtssache *A. B.*, Tabakregie-Adjunkt in M. (Bosnien), gegen *C. B.*, Privatiere in M., wegen Scheidung der Ehe von Tisch und Bett hat das k. k. LG. Wien mit Beschluß vom 22. 5. 12 (Cg. II 669/11) die von der Beklagten erhobene Einrede der Unzuständigkeit abgewiesen.

Begründung:

Gemäß § 100 J.N. können Ehescheidungsklagen gegen österreichische Staatsangehörige beim LG. Wien angebracht werden, wenn für die Klage im Inlande weder der allgemeine, noch ein besonderer Gerichtsstand begründet ist, und auch für den Kläger ein allgemeiner Gerichtsstand im Inlande nicht begründet ist.

Da die Ehegatten seit ihrer Verehelichung stets in T. und M. (beide Orte in Bosnien) gewohnt haben, so ist die letztere Voraussetzung für die Anwendung des § 100 gegeben.

Streitig ist jedoch, ob die Beklagte und ihr Gatte österreichische Staatsangehörige sind.

Es steht außer Streit, daß der Kläger, welcher österreichischer Staatsbürger war, sich 1899 in Bosnien-Herzegowina niedergelassen, daselbst die Ehe mit der Beklagten geschlossen hat, in die Dienste der bosnisch-herzegowinischen Tabakregie eintrat, im Jahre 1900 definitiver Beamter wurde und nach der Annexion zufolge § 3 Ziff. 4 des Landesstatuts für Bosnien und Herzegowina mit seiner Gattin die b.-h. Landesangehörigkeit erworben hat.

Es ist zu prüfen, ob der Kläger und die Beklagte durch die geschilderten Umstände die österreichische Staatsangehörigkeit verloren haben.

Gemäß § 32 BGB. wird der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft durch Auswanderung durch die Auswanderungsgesetze bestimmt.

Inwieweit die Bestimmung des Auswanderungspatents vom 24. 3. 1832 (insbesondere §§ 6 und 7) durch die Art. IV des Staatsgrundgesetzes vom 21. 12. 1867 (RGBl. 142) und die dort statuierte Freiheit der Auswanderung aufgehoben seien, ist bestritten.

---

*) Mitgeteilt von Herrn Dr. *Wilhelm Pappenheim*, Hof- und Gerichtsadvokat in Wien.

Digitized by Google

Als sicher ist jedoch anzunehmen, daß die Auswanderung den Verlust der Staatsbürgerschaft nicht nach sich zieht, wenn sie in der Absicht erfolgte, die Staatsbürgerschaft beizubehalten.

So wurde es mit Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 30. 10. 1878 (zitiert bei *Mayrhofer*, Handbuch, 5. Aufl., II 939 Note, 3) für zulässig erklärt, daß ein Oesterreicher unter Beibehaltung der Staatsbürgerschaft in russische Dienste trete.

Die Absicht, die Staatsbürgerschaft beizubehalten, braucht aber nicht ausdrücklich erklärt, sie kann auch aus den Umständen geschlossen werden.

Die türkischen Provinzen Bosnien und Herzegowina wurden auf Grund des Art. 25 des Berliner Vertrages vom 13. 7. 1878 von Oesterreich-Ungarn okkupiert und in die Verwaltung übernommen.

Wenn nun der Kläger 1899 in die Dienste der österreichisch-ungarischen Verwaltung in Bosnien trat, so ist nicht anzunehmen, daß er die türkische Staatsangehörigkeit erwerben wollte; es war vielmehr eine Voraussetzung seiner Anstellung, daß er Oesterreicher blieb.

Hieran hat sich auch durch die seither erfolgte Annexion nichts geändert. Bosnien und Herzegowina stehen nach wie vor in der k. und k. gemeinsamen Verwaltung, und die dieser Verwaltung angehörigen Beamten haben trotz Erlangung der b.-h. Landesangehörigkeit die Zugehörigkeit zu ihrem Ursprungsstaate nicht verloren, da die Erwerbung jener Landesangehörigkeit den Verlust zur österreichischen Staatsbürgerschaft nicht zur Voraussetzung hat (Zuschrift des k. und k. gemeinsamen Finanzministeriums vom 13. 4. 12, O.N. 151).

Steht es aber fest, daß der Kläger (und infolgedessen auch die Beklagte) österreichische Staatsangehörige sind, dann kann die Anwendbarkeit des § 100 J.N. nicht zweifelhaft sein. Eine Einschränkung dahin, daß § 100 J.N. nicht gelte, wenn der Beklagte außer der österreichischen noch eine andere Staatsangehörigkeit besitzt, läßt sich weder aus dem Wortlaute noch aus der Absicht des § 100 rechtfertigen. Daß für die Rechtssache ein Gerichtsstand im Auslande besteht, schließt der § 100 nicht aus; dies ergibt sich schon aus der Einreihung des § 100 J.N. unter die Wahlgerichtsstände (Marginalrubrik vor § 86 J.N.; *Neumann*, Kommentar zu § 100 J.N.).

Das k. k. OLG. in Wien hat über den Rekurs der Beklagten mit Beschluß vom 25. 1. 12 (R. I. 162/12) der Einrede der Unzuständigkeit des Gerichtes stattgegeben.

Begründung:

Der § 100 J.N. bestimmt, daß die dort näher bezeichneten Klagen aus dem Ehe- und Elternverhältnisse (Statusklagen) gegen österreichische Staatsangehörige, wenn ein anderer Gerichtsstand in Oesterreich nicht vorliegt, beim allgemeinen Gerichtsstande des Klägers im Inlande und, wenn ein solcher nicht vorliegt, beim k. k. LG. in Wien angebracht werden können.

Aus dieser Gesetzesstelle im Zusammenhalte mit den Motiven zu § 28 und § 100 J.N. ergibt sich, daß damit nur für den Fall Vorsorge getroffen

Digitized by Google

werden sollte, daß es für derartige Klagen an einem Gerichtsstande, dessen Urteil in Statusfragen im Inlande vollstreckt werden könnten, überhaupt mangelt, nicht aber dort, wo ein solcher Gerichtsstand gegeben ist.

Im vorliegenden Falle ist nun festgestellt, daß der Kläger österreichischer Staatsangehöriger war und, da er die Entlassung aus dem Staatsverbande nicht erwirkt hat, auch noch dermalen ist, daß er aber durch seine Anstellung im öffentlichenbosnisch-herzegowinischen Dienste durch die Annexion Bosniens und der Herzegowina nach § 3 Punkt 4 des Landesstatuts für diese Länder auch die bosnisch-herzegowinische Landesangehörigkeit erworben hat und daß diese Landesangehörigkeit sich auch auf seine Gattin erstreckt, die durch die Eheschließung mit einem Inländer auch die österreichische Staatsangehörigkeit erworben hatte.

Demnach mangelt es nicht mehr an einem anderen Gerichtsstande für Personalstandesfragen, da den bosnisch-herzegowinischen Gerichten in diesen Fragen die Jurisdiktion über die Landesangehörigen zusteht und war, da die Streitteile zudem auch ihren ordentlichen Wohnsitz und damit den allgemeinen Gerichtsstand in Bosnien und der Herzegowina haben, ein Bedürfnis nach dem Gerichtsstande des § 100 J.N. nicht mehr vorliegend.

Der k. k. OGH. hat mit Beschluß vom 24. 9. 12 (R. I. 526/12) den Beschluß des ersten Richters wieder hergestellt.

Gründe:

Der Kläger stützt die Kompetenz des angerufenen LG. in Wien auf die Bestimmung des § 100 J.N. Nach dieser Gesetzesstelle können Klagen gegen einen österreichischen Staatsangehörigen auf gerichtliche Scheidung einer Ehe bei dem LG. in Wien angebracht werden, wenn im Inlande hierfür weder ein allgemeiner, noch ein besonderer Gerichtsstand begründet ist und auch der Kläger keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inlande hat. Alle diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Falle gegeben, denn es steht fest, daß der Kläger nach L. in Steiermark zuständig, somit österreichischer Staatsbürger ist, daß die Beklagte diese Staatsangehörigkeit durch ihre Verehelichung mit dem Kläger erworben hat, ferner daß der Kläger seit dem Jahre 1900 um die Entlassung aus dem österreichischen Staatsverbande nicht eingeschritten ist, weiter, daß die Erwerbung der bosnisch-herzegowinischen Landesangehörigkeit seit der Annexion den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht herbeigeführt hat, und endlich, daß beide Ehegatten ihren ordentlichen Wohnsitz in Bosnien und der Herzegowina haben.

Nach Art. X EG. z. J.N. ist als Inland im Sinne dieses Gesetzes das Gebiet der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder anzusehen und gehören somit Bosnien sowie die Herzegowina nicht zum Inlande. Hieraus folgt, daß für diesen Ehescheidungsstreit weder ein allgemeiner noch ein besonderer Gerichtsstand im Inlande begründet ist, und auch der Kläger im Inlande keinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Der Bestand eines Gerichtsstandes im Auslande, welchen das Rekursgericht bei seiner Entscheidung als

Digitized by Google

maßgebend erachtete und deshalb die Anwendbarkeit des subsidiären Gerichtsstandes nach § 100 J.N. für unzulässig erklärt, ist sonach ganz ohne jede Relevanz.

Von deutschen Gerichten abgeschlossene Vergleiche in Oesterreich nicht vollstreckbar.

Oberster Gerichtshof 19. 1. 09 (R. I. 16/9), „Gerichtshalle" 1910, S. 538.

Der Antrag auf Bewilligung der Exekution zur Hereinbringung der dem betreibenden Gläubiger aus dem vor einem deutschen Amtsgerichte abgeschlossenen Vergleiche gegen den Verpflichteten zustehenden Alimentationsforderung wurde vom Gerichtshofe erster Instanz abgewiesen, weil gerichtliche Vergleiche unter die in der Justizministerialverordnung vom 10. 12. 1897, RGBl. Nr. 287, angeführten Exekutionstitel nicht aufgenommen sind.

Das Rekursgericht billigte diese Anschauung auf Grund nachstehender Erwägungen: Wenn es auch richtig ist, daß an die Stelle der JMV. vom 10. 12. 1897, RGBl. Nr. 287, die JMV. vom 21. 12. 1899, RGBl. Nr. 253, und 19. 10. 04, RGBl. Nr. 123, getreten sind, so erscheint der angefochtene Beschluß dennoch aus folgenden Gründen gerechtfertigt: Gemäß § 78 EO. und § 271 ZPO. bedarf ausländisches Recht des Beweises, insofern es dem Gerichte unbekannt ist. Nach § 794 der deutschen Zivilprozeßordnung findet die Zwangsvollstreckung nur statt auf Grund von Vergleichen, die vor einem deutschen Gerichte abgeschlossen sind. Wenn die Justizministerialverordnung von 19. 10. 04, RGBl. Nr. 123, von Exekutionsanträgen spricht, die sich auf vor einem deutschen Gerichte geschlossene Vergleiche stützen, so ist damit über das diesfalls geltende deutsche Recht um so weniger eine amtliche Verlautbarung erfolgt, als im Gegensatze zur Justizministerialverordnung vom 21. 12. 1899, RGBl. Nr. 253, welche die bezüglich ausländischer Urteile geltenden Bestimmungen anführt, die ersterwähnte Verordnung die wörtliche Wiedergabe jener Gesetzesstelle der deutschen Zivilprozeßordnung nicht enthält, nach welcher in Deutschland die Exekution auf Grund ausländischer Vergleiche angeblich zulässig sein soll. Die Gegenseitigkeit ist somit nicht verbürgt und die Exekution gemäß § 79 EO. deshalb unzulässig.

Der Oberste Gerichtshof hat dem Revisionsrekurse des betreibenden Gläubigers keine Folge gegeben.

Gründe:

Es ist zunächst hervorzuheben, daß auf Grund von Akten und Urkunden, die im Auslande errichtet und in diesem nach dessen Gesetzen vollstreckbar sind, die aber nicht zu den im § 2 EO. bezeichneten Exekutionstiteln gehören, im Inland die Exekution dem Wortlaute des § 79 EO. gemäß nur dann und in dem Maße stattfinden darf, als die Gegenseitigkeit durch Staats-

Digitized by Google

verträge oder durch darüber erlassene, im Reichsgesetzblatt kundgemachte Regierungserklärungen verbürgt ist. Ob letzteres der Fall ist, hat allerdings nicht der betreibende Gläubiger zu erweisen; denn die Staatsverträge und die in obiger Weise kundgemachten Regierungserklärungen hat das Gericht zu kennen. Auch wäre ein Nachweis, daß die Gegenseitigkeit verbürgt sei, kaum zu erbringen, da selbst der Beweis, daß die ausländischen Gerichte eine bestimmte Praxis tatsächlich eingehalten haben, noch nicht die sichere Gewähr böte, daß sie dies auch weiterhin tun werden.

Es mangeln jedoch hinsichtlich gerichtlicher Vergleiche im Verhältnisse zum Deutschen Reiche derzeit noch Staatsverträge oder Regierungserklärungen im obenangeführten Sinne. Die JMV. vom 21. 12. 1899, RGBl. Nr. 253, erwähnt der Vergleiche ebensowenig wie die durch sie außer Kraft gesetzte JMV. vom 10. 12. 1897, RGBl. Nr. 287, ein Umstand, der in der Theorie (*Neumann*, Kommentar zur Zivilprozeßordnung zu § 36, Anmerkung 3) als auffällig bezeichnet wurde. Die JMV. vom 19. 10. 04, RGBl. Nr. 123, hat diese Lücke nicht ausgefüllt. Denn diese Verordnung schreibt nichts anderes vor, als „daß mit Rücksicht auf den § 328 Ziff. 2 der deutschen ZPO. nunmehr auch bei der Entscheidung der österreichischen Gerichte über Exekutionsanträge, die sich auf Erkenntnisse deutscher Gerichte oder vor diesen abgeschlossene Vergleiche gründen, der § 80 Ziff. 2 EO. keine Anwendung zu finden hat", daß somit die Zustellung der das Verfahren einleitenden Ladung oder Verfügung der auswärtigen Gerichte oder Behörden zu eigenen Händen des Exekuten nicht notwendige Voraussetzung der Exekutionsbewilligung im Inlande sei. Es geht viel zu weit, die Worte dieser Verordnung: „Demzufolge wird zur Herstellung vollkommener Gegenseitigkeit gegenüber den Bestimmungen des § 328 Ziff. 2 der deutschen ZPO. gemäß des § 84 EO. folgendes (nämlich das bereits oben Zitierte) angeordnet" dahin auszulegen, daß hiermit verlautbart werden wollte, es sei die Gegenseitigkeit dahin verbürgt, daß die deutschen Gerichte auf Vergleiche, die vor österreichischen Gerichten geschlossen wurden, die Exekution bewilligen werden. Denn nur zur Wahrung der Gegenseitigkeit mit Bezug auf den § 328 Ziff. 2 deutsche ZPO. wird angeordnet, daß auch im Inlande die mangelnde Zustellung zu eigenen Händen nicht die im § 80 hervorgehobene Wirkung haben soll. Es kann daher die Bewilligung der Exekution auf Grund ausländischer Vergleiche auch in Hinkunft nur erfolgen, wenn, abgesehen von dem § 80 Ziff. 2 EO., die anderen Voraussetzungen der Exekutionsbewilligung, also namentlich und in allererster Linie ein Staatsvertrag oder eine gehörig kundgemachte Regierungserklärung des Inhaltes vorliegen, daß bezüglich der Bewilligung der Exekution auf inländische gerichtliche Vergleiche in Deutschland die Gegenseitigkeit verbürgt sei. Diese Voraussetzungen sind, wie bereits gesagt, nicht gegeben. Die Abweisung des Exekutionsantrages war daher gerechtfertigt und der Revisionsrekurs erweist sich als unbegründet.

Digitized by Google

*Auch wenn beide ausländische Ehegatten vereinbaren, daß auf ihren Trennungsprozeß österreichisches Recht anzuwenden sei, ist der Entscheidung das Recht ihres Heimatstaates zugrunde zu legen. — Voraussetzungen des böslichen Verlassens nach deutschem Recht.**)

OGH. 2. 11. 11 (Rv. I 779/9; „Das Recht", herausg. v. Ingwer und Rosner, 1912, S. 357).

Das LG. Wien hat das Begehren der Klägerin, ihre vor dem Standesamte Hamburg geschlossene Ehe aus dem Verschulden des Beklagten dem Bande nach zu trennen, mit Urteil vom 14. 7. 10, Cg. I 616/9, abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Der Gerichtshof hatte sich zunächst mit der Rechtsfrage zu beschäftigen, nach welchen gesetzlichen Bestimmungen die Zulässigkeit der Trennung der Ehe der Streitteile zu beurteilen ist. Da erwiesenermaßen die Streitteile deutsche Staatsangehörige sind und die Ehe im Deutschen Reiche geschlossen wurde, so erscheint diesfalls zunächst die Bestimmung des § 37 a. b. GB. maßgebend. Nach dieser Bestimmung wäre nun die beabsichtigte Trennung nach den Gesetzen des Ortes des Vertragsabschlusses, das ist nach deutschem Gesetz zu beurteilen, zumal von keiner Seite auch nur behauptet wurde, daß die Streitteile bei Abschließung des Ehevertrages auf die Anwendung des österreichischen oder eines anderen Rechtes irgendwie reflektiert hätten und hierfür auch sonst keinerlei Anhaltspunkte vorliegen, da ja keiner der Streitteile damals nur daran dachte, auch nur vorübergehend in Oesterreich oder in einem anderen Staate als Deutschland seinen Wohnsitz aufzuschlagen. Es fragt sich nur, ob von der Anwendung der Bestimmung des § 37 a. b. GB. vorliegendenfalls deshalb Abstand genommen werden muß, weil 1. beide Teile einverständlich auf die Anwendung des österreichischen Rechts in bezug auf die Trennung ihrer Ehe kompromittiert haben und 2. weil die Klägerin ihren Aufenthalt in Oesterreich genommen hat.

Ad 1. Ein Kompromiß auf die Anwendung des österreichischen Rechts in bezug auf die Ehetrennung erachtet der Gerichtshof für unzulässig, weil die Bestimmungen über Scheidung und Trennung der Ehe, ebenso wie dies in Oesterreich der Fall ist, auch in allen anderen Kulturstaaten *jus cogens* und die Eheleute daher nicht berechtigt sind, sich jenes Recht auszuwählen, welches ihnen für die rechtliche Beurteilung des ehelichen Verhältnisses am passendsten scheint. Es würde dies zur Umgehung der von einzelnen Staaten in bezug auf die Eheauflösung erlassenen zwingenden Normen führen. Es widerstreitet dies aber auch der Bestimmung des § 920 a. b. GB., wonach die Parteien auch bezüglich der Beendigung, der Auflösung eines Vertragsverhältnisses an jene Normen gebunden sind, unter welchen sie den aufzu-

*) Fortsetzung des Rechtsfalles in Ztsch. XX 265.

Digitized by Google

lösenden Vertrag eingegangen sind, und es kann daher nicht in das Belieben der Parteien gestellt werden, hinsichtlich der Auflösung eines Vertragsverhältnisses Normen zur Anwendung zu bringen, an welche die beiden Parteien bei Eingehung des Vertrages gar nicht gedacht haben und welche sie daher diesem Vertragsverhältnisse nicht zugrunde gelegt wissen wollten.

Ad 2. Was den Wohnsitz der Klägerin anbelangt, so kann auf diesen Umstand die Anwendbarkeit des österreichischen Rechtes nicht basiert werden, weil die Klägerin tatsächlich im juristischen Sinne ihren Wohnsitz in Oesterreich nicht hat, da in Ehestreitigkeiten für die Frage der Anwendung des materiellen Rechtes, insbesondere jener Bestimmungen die *jus cogens* sind, nur der gemeinsame Wohnsitz der Ehegatten in Betracht kommen kann. Daß die Klägerin in Oesterreich keinen ordentlichen Wohnsitz haben kann, ergibt sich aus § 70 J. N., da ihr Gatte unbestrittenermaßen seinen Wohnsitz in Oesterreich nicht hat und auch nie hatte; ferner daraus, daß beide Streitteile, um diese Rechtssache vor dieses Gericht bringen zu können, auf das LG. Wien als Prozeßgericht eben erst kompromittieren mußten; endlich daraus, daß, wie gesagt, in Ehestreitigkeiten der ordentliche Gerichtsstand nur jener des letzten gemeinsamen Wohnsitzes sein kann. Wenn man also selbst vom internationalen Rechtsgrundsatz ausgeht, daß auch bei Rechtsgeschäften, die Ausländer im Auslande vorgenommen haben, bei der rechtlichen Beurteilung derselben im Inland inländische Normen, soweit sie zwingender Natur sind, zur Anwendung zu kommen haben (siehe *Unger* I 193), so erfordert der Grundsatz der Reziprozität, wonach Ausländer ausländische Verbotsgesetze auch in Oesterreich nicht übertreten dürfen, daß dieser internationale Rechtsgrundsatz nur dann zur Anwendung zu kommen hat, wenn die Ausländer infolge ihres Domizils den inländischen Verbotsgesetzen unterliegen (siehe *Rittner*, Eherecht, S. 52, Anm. 35), nicht aber auch dann, wenn sie, ohne ein Domizil im Inlande zu haben, ihre Ehestreitigkeiten lediglich zu dem Zweck im Inland anhängig machen, um dadurch ein ausländisches Verbotsgesetz zu umgehen. Dies käme ja auch wieder der Konzedierung eines Wahlrechtes hinsichtlich der materiellrechtlichen Normen, nach welchem die Streitteile ihre Eheauflösung beurteilt wissen wollen, gleich, was, wie bereits ad 1 ausgeführt wurde, unstatthaft ist. Nachdem nun, wie dargetan, die Eheleute ihren ordentlichen Wohnsitz in Oesterreich nicht haben, so unterliegt die Beurteilung dieser Rechtssache gemäß § 37 a. b. GB. um so mehr dem ausländischen Rechte, vorliegendenfalls dem Rechte des Deutschen Reiches, als die gesetzlichen Bestimmungen über die Eheauflösung auch nach deutschem Rechte zwingender Natur sind. (Vgl. die Entscheidung des k. k. OLG. Wien vom 18. 9. 1872, Z. 18 164, Gerichtszeitung ex 1873, 231.)

Das deutsche bürgerliche Gesetzbuch kennt nun allerdings auch das boshafte Verlassen als Eheauflösungsgrund, allein die Voraussetzungen desselben sind andere als im a. b. GB.

Nach § 1567 des deutschen BGB. liegt boshaftes Verlassen nur vor, wenn

Digitized by Google

1. ein Ehegatte, nachdem er zur Herstellung der häuslichen Gemeinschaft rechtskräftig verurteilt worden ist, ein Jahr lang gegen den Willen des anderen Ehegatten in böslicher Absicht dem Urteil nicht Folge geleistet hat, oder

2. wenn ein Ehegatte sich ein Jahr lang gegen den Willen des anderen ferngehalten hat und die Voraussetzungen für die öffentliche Zustellung seit Jahresfrist gegen ihn bestanden haben.

Keiner dieser beiden Fälle trifft vorliegend zu, insbesondere auch letzterer nicht, weil der Beklagte zugestandenermaßen niemals unbekannten Aufenthaltes war, noch an einem Orte sich aufhielt, an welchem eine regelmäßige Zustellung der Klage nicht hätte ausgeführt werden können, ganz abgesehen davon, daß die Voraussetzungen des boshaften Verlassens in letzterem Sinne (ad 2) schon nach dem Schlußsatze des § 1567 deutsches BGB. nicht gegeben sind, weil ja zur Zeit des Schlusses der mündlichen Verhandlung der Aufenthaltsort des Beklagten jedenfalls bekannt war und daher die Voraussetzungen für die öffentliche Zustellung nicht gegeben waren. (Vgl. *Dernburg*, Deutsches Familienrecht, S. 8 ff.)

In Abänderung dieses Urteiles hat das OLG. Wien mit Entscheidung vom 24. 4. 11, Bc. I 61/11, die Ehe aus Verschulden des Ehemannes dem Bande nach getrennt.

Gründe:

Mit Recht hat das Prozeßgericht erster Instanz auf den vorliegenden Rechtsfall das bürgerliche Recht des Deutschen Reiches angewendet.

Der Unterwerfung der beiden Ehegatten unter das österreichische Recht kommt für die Entscheidung keine Bedeutung zu, weil die Gesetze über die Scheidung von Tisch und Bett und über die Trennung der Ehe dem Bande nach öffentlichen Rechtes, zwingender Natur und der Parteiwillkür entrückt sind.

Da Oesterreich sich der Haager Familienrechtskonvention vom 12. 6. 02, namentlich dem zweiten Abkommen zur Regelung des Geltungsbereiches der Gesetze auf dem Gebiete der Ehescheidung und der Trennung von Tisch und Bett, nicht angeschlossen hat, so sind auf den vorliegenden Rechtsfall, in welchem es sich um die begehrte Trennung einer von Ausländern im Auslande geschlossenen Ehe dem Bande nach durch das prorogierte österreichische Gericht handelt, die Kollisionsnormen des österreichischen Rechtes anzuwenden.

Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch enthält für diesen Fall keine Norm, § 37 bezieht sich nur auf die Abschließung von Rechtsgeschäften. Folglich ist durch das Einführungsgesetz zum a. b. GB. vom 1. 6. 1811, JGS. Nr. 946 nicht aufgehoben und noch gültig die ausdrückliche ältere Kollisionsnorm des durch das Hofdekret vom 23. 10. 1801 unter Nr. 542 in die Justizgesetzsammlung aufgenommenen Hofdekrets vom 15. 7. 1796, wonach die Eheklagen fremder Untertanen und Ehegatten nach den Gesetzen jenes Landes zu beurteilen sind, wo die Ehe geschlossen worden ist. Auf das Ehe-

Digitized by Google

trennungsbegehren der Berufungswerberin ist also, wie es das Erstgericht getan hat, das Recht des Deutschen Reiches anzuwenden, welches in Hamburg zur Zeit gegolten hat, da sie von ihrem Ehemanne verlassen wurde, das ist am 17. 1. 08.

Die Berufungswerberin hat weder nach deutschem Recht ein rechtskräftiges Urteil, noch, was diesem gleichzuhalten wäre, nach österreichischem Recht im Verfahren außer Streitsachen ein rechtskräftiges Erkenntnis erwirkt, daß ihr Ehemann die häusliche Gemeinschaft herzustellen habe, es liegt also nicht vor, daß der Ehemann einem solchen Urteil ein Jahr lang in böslicher Absicht nicht Folge geleistet hat. Die Trennung der Ehe der Berufungswerberin kann auf Grund des § 1567 Ziff. 1 des BGB. für das Deutsche Reich nicht bewilligt werden. Soweit ist der Anschauung des Prozeßgerichts erster Instanz beizupflichten.

Es ist richtig, daß die Berufungswerberin ausdrücklich den oben bezogenen Trennungsgrund geltend gemacht hat und es wird nicht übersehen, daß dem Richter durch die Bestimmung des § 4 des Hofdekrets vom 29. 8. 1819, JGS. Nr. 1595, beziehungsweise des § 6 der JMV. vom 9. 12. 1897, RGBl. Nr. 283, verwehrt ist, nicht angebrachte Scheidungs- oder Trennungsursachen einzumengen. Allein auch im Eheprozeß obliegt die rechtliche Beurteilung der Sache dem Richter, und die unrichtige Unterstellung des Tatbestandes unter das Gesetz schadet der Partei nicht.

Nach den Prozeßakten und nach dem unbestrittenen Tatbestande (§ 498 ZPO.) des angefochtenen Urteiles steht fest, daß der Ehemann . . . ohne vorausgegangene Zerwürfnisse die Berufungswerberin heimlich am 17. 1. 08 in Hamburg verlassen, sich nach Rotterdam abgemeldet und in der Folge in New York niedergelassen hat; es steht fest, daß er sich noch dort befindet, wo er am 15. 9. 09 die schriftliche Vereinbarung über die Unterwerfung unter die Gerichtsbarkeit des Landesgerichts in Wien (§ 104 J.N.) schloß, von wo er der Berufungswerberin den Brief vom 20. 9. 09 schrieb, wo er am 28. 3. 10 vor dem k. u. k. österr.-ungar. Gerneralkonsulat einvernommen wurde und ihm am 29. 3. 11 die Ladung zur heutigen Berufungsverhandlung zugestellt wurde; es steht endlich fest, daß er sich, seitdem er Hamburg verlassen hat, um die Berufungswerberin nicht mehr gekümmert, namentlich für ihren Unterhalt nicht gesorgt hat; für sein Verhalten vermag er keinen von der Berufungswerberin verschuldeten Grund anzugeben.

Eine ausdrückliche Feststellung dieser Tatsachen findet sich in dem angefochtenen Urteil allerdings nicht, doch legt ersichtlich auch das Prozeßgericht erster Instanz diesen Tatbestand seiner Entscheidung zugrunde. Es hieße wohl die Bedeutung der Form übertreiben, wenn das Berufungsgericht wegen dieses Mangels das angefochtene Urteil aufheben und die Sache zur neuerlichen Verhandlung, die keiner Ergänzung bedarf, und zur Urteilsfällung zurückweisen würde (§ 496 ZPO.), zumal das Berufungsgericht in der Lage ist, die vorliegenden brieflichen Urkunden selbständig zu würdigen. Deshalb legt das Berufungsgericht die angegebenen Tatsachen seiner Entscheidung zugrunde.

Digitized by Google

Diese Tatsachen begründen aber den Scheidungsgrund des § 1568 des BGB. für das Deutsche Reich. Grundloses, absichtliches jahrelanges Fernbleiben von der Familie, ohne sich um sie zu kümmern, ist eine schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten (Entscheidung in der deutschen Wochenschrift, Jahrg. 1901, S. 293), ist eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses, daß der Berufungswerberin die Fortsetzung der Ehe mit dem Beklagten nicht zugemutet werden kann, zumal dieser in der mündlichen Verhandlung vor dem Prozeßgericht erster Instanz am 13. 7. 10 erklärte, daß er nicht geneigt ist, die eheliche Gemeinschaft mit der Berufungswerberin wieder aufzunehmen.

Durch die dieser Entscheidung zugrunde gelegten Tatsachen ist auch der nach § 12 des Hofdekrets vom 29. 8. 1819, JGS. 1595 beziehungsweise § 6 der JMV. vom 9. 12. 1897, RGBl. Nr. 283, obligatorische Ausspruch über das Verschulden des Ehemanns allein an der Trennung dieser Ehe gerechtfertigt.

Der Oberste Gerichtshof hat die gegen dieses Urteil vom Ehebandsverteidiger eingebrachte Revision mit Entscheidung vom 2. 11. 11, Rv. I 779/9, zurückgewiesen.

Gründe:

Den Untergerichten ist zunächst darin beizupflichten, daß für die Frage der Zulässigkeit der begehrten Ehetrennung nicht österreichisches, sondern deutsches Recht maßgebend ist; dies im Hinblick auf § 37 a. b. GB. und das Hofdekret vom 15. 7. 1796, Nr. 542 JGS., und den Umstand, daß die Ehe von deutschen Staatsangehörigen in Deutschland (Hamburg) abgeschlossen wurde. Die Vereinbarung auf das österreichische Recht war unstatthaft, weil die eherechtlichen Bestimmungen zwingendes Recht sind und daher den Parteien nicht gestattet werden kann, nach ihrer Willkür sich anderweitige rechtliche Bestimmungen auszuwählen. Demgegenüber kommt es nicht darauf an, daß die Ehefrau ihren Wohnsitz in Oesterreich genommen hat.

Die Klage, welche österreichisches Recht im Auge hat, ist auf boshaftes Verlassen (im Sinne des § 115 a. b. GB.) gestützt. Es war sonach Sache der Gerichte, zu beurteilen, ob das behauptete Verlassen mit allen seinen Nebenumständen geeignet ist, einen „Scheidungs"grund im Sinne des BGB. für das Deutsche Reich zu begründen. Die zunächst sich darbietende Vorschrift des § 1567 cit. trifft allerdings nicht zu, wie schon die erste Instanz richtig begründet hat. Mit Recht hat aber das Berufungsgericht auch die Bestimmung des § 1568 cit. in Betracht gezogen. Die dort erwähnte schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten und die hierdurch verursachte tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses kann in mannigfacher Weise und nach Umständen auch durch Verlassen, wenn auch nicht unter Umständen des § 1567 cit. erfolgt, begangen werden. Erwägt man nun, daß im gegebenen Falle der Ehemann die Frau, ohne das geringste Zerwürfnis und überhaupt ohne erkennbaren Grund, verlassen und auch das Geschäft, aus welchem sie ihren Unterhalt zogen, im Stich gelassen und ihr weiteres Fortkommen dem

Digitized by Google

Zufall überlassen hat, daß er nun fast schon drei Jahre in Amerika weilt und weder in materieller Weise, noch auch durch Bekundung der Anteilnahme an ihrem Geschick der Frau die schuldige Sorge und Treue erwiesen hat, und daß er endlich bei der Streitverhandlung erklärt hat, lediglich wegen der inzwischen eingetretenen Entfremdung von seiner Frau nichts mehr wissen zu wollen, so muß man zu dem im § 1568 cit. ausgesprochenen Schlusse kommen, daß der Frau nicht zugemutet werden kann, die Ehe unter solchen Umständen fortzusetzen.

Mit Unrecht behauptet der Ehebandsverteidiger in der Revision, daß nur das nach § 1567 cit. qualifizierte Verlassen einen Trennungsgrund bilde. Der Trennungsgrund nach § 1568 cit. muß nicht durch boshaftes Verlassen begründet werden, wohl aber kann letzteres den Trennungsgrund begründen, wenn die begleitenden Umstände dies rechtfertigen. Auf diesen letzteren und nicht auf dem Verlassen an sich beruht aber die Berechtigung des Trennungsbegehrens, wie oben ausgeführt worden ist.

Ungarn.

Haager Abkommen 12. 6. 01. Anwendbarkeit auf in Ungarn vor dessen Beitritt eingereichte Klagen.

*Königl. Kurie, III. Ziv.-Sen, 5. 8. 12 (3986/912)**).

Der königl. Gerichtshof in Budapest hatte seine Zuständigkeit festgestellt und die Ehe auf Grund § 77a des Ges.-Art. XXXI v. J. 1894 für aufgelöst erklärt mit folgender Begründung:

Kläger, der ursprünglich italienischer Staatsbürger war, hat die ungarische Staatsangehörigkeit im Sinne § 6 des Ges.-Art. L v. J. 1879 durch Adoption in Budapest am 17. 6. 10 erworben. Nach § 114 des ungarischen Ehegesetzes sind die ungarischen Gerichte zuständig und haben sie das ungarische Recht anzuwenden, soweit einer der Eheteile ungarischer Staatsbürger ist. Die Beklagte hat sich auf das Haager Abkommen vom 12. 6. 02 (Ges.-Art. XXII v. J. 1911) berufen, welches in Ungarn am 22. 11. 11 in Kraft getreten ist und auf Grund desselben gegen die Kompetenz der ungarischen Gerichte Einwendung erhoben.

Ob die Einwendung stichhaltig ist, hängt davon ab, ob das Abkommen auf eine Klage, welche von dem bereits früher ungarischer Staatsbürger gewordenen Kläger vor dem Inkrafttreten des Abkommens angestrengt wurde, angewendet werden kann, d. i. ob es rückwirkende Kraft besitzt. Dies ist zu verneinen.

Die königl. Tafel (OLG.) zu Budapest erkannte:

Das Urteil des Gerichtes I. Instanz wird bestätigt.

Begründung:

Der Gerichtshof hat richtig ausgesprochen, daß die Bestimmung des Haager Abkommens im vorliegenden Falle zur Anwendung nicht gebracht

*) Mitgeteilt von Herrn Rechtsanwalt Dr. *Alexander Schmidt* in Budapest.

Digitized by Google

werden kann, und zwar aus folgenden Gründen: Die Klage wurde am 7. 8. 11 eingereicht, das Abkommen ist daher im Laufe des Prozesses ins Leben getreten. Als Rechtsregel gilt, daß ein Gesetz — in Ermangelung entgegengesetzter Bestimmung — keine rückwirkende Kraft besitzt. Es ist daher zunächst der Zeitpunkt zu prüfen, an dem die Klage angestrengt wurde. Denn die Einreichung der Klageschrift bringt zwischen den Parteien ein Rechtsverhältnis zustande, welches zur Folge hat, daß der geltend gemachte Anspruch in jeder Beziehung fixiert wird.

Hieraus folgt auch die Anwendung der im Zeitpunkte der Anstrengung der Klage geltenden Rechtsnormen, ausgenommen, wenn die im Laufe des Prozesses entstandenen Rechtsregeln rückwirkende Kraft haben, oder wenn dieselben infolge der in der moralischen Auffassung der Gesetzgebung eingetretenen Aenderungen als Gebote zu gelten haben, welche in allen durch rechtskräftiges Urteil noch nicht erledigten Rechtsverhältnissen unbedingt zur Geltung kommen müssen.

Ein derartiger Charakter kann den Bestimmungen des Haager Abkommens nicht beigelegt werden. Denn dieselben modifizieren bezw. beschränken die Vorschriften des einheimischen Eherechtes nur auf bestimmte Zeit und nur gegenüber den Vertragsstaaten, woraus folgt, daß es sich hier um solche moralische Gesichtspunkte nicht handelt, welche die unbedingte Anwendbarkeit der neuen Rechtsnormen begründen.

Hierzu kommt noch, daß das Haager Abkommen auch auf den Gerichtsstand bezügliche Vorschriften enthält, deren Einhaltung Voraussetzung der Anerkennung des zu fällenden Urteils ist. Derartige Vorschriften besitzen aber naturgemäß keine rückwirkende Kraft, so daß man auch auf diesem Wege zu dem Ergebnis kommen muß, daß das Abkommen in den vor seinem Inkrafttreten angestrengten Prozessen nicht angewendet werden kann. —

Die königl. Kurie änderte die Urteile beider Gerichte ab und wies den Kläger mit seiner Klage ab:

In erster Linie ist zu entscheiden, ob das Haager Abkommen im vorliegenden Prozesse zur Anwendung zu bringen ist. Die Bestimmungen desselben sind in Ungarn in allen Prozessen anzuwenden, welche nach dem 22. 11. 11 anhängig gemacht worden sind.

Nach § 69 des Ges.-Art. LIV v. J. 1868 kann der Kläger die Klage vor Ladung des Beklagten unbedingt, nach dessen Vorladung aber — bevor der Gegenantrag vorgebracht worden ist — nur bei Erstattung der Kosten zurücknehmen. Nach § 70 kann der Kläger im Laufe des Prozesses von der Klage zurücktreten, in welchem Falle er als unterlegen betrachtet wird. Hieraus geht hervor, daß die Einreichung der Klage die Anhängigkeit des Prozesses nicht mit sich bringt, vielmehr nur die Zustellung derselben. Auf demselben Gedanken beruht § 27 Abs. 3 des Ges.-Art. XVIII v. J. 1893. Hiernach ist die Anhängigkeit des vorliegenden Prozesses erst nach Inkrafttreten des Haager Abkommens in Ungarn eingetreten und so ist er auf Grund desselben zu erledigen.

Digitized by Google

Vermischte Mitteilungen.

A. Sprechsaal.

1. Zu Art. 7b des Schweizerischen Bundesgesetzes betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 25. Juni 1891 (in der Fassung des Art. 59 des Schlußtitels des schweizerischen Zivilgesetzbuches).

Art. 7b cit. lautet:

Ein handlungsunfähiger Ausländer, der in der Schweiz ein Rechtsgeschäft abgeschlossen hat, kann sich auf seine Unfähigkeit nicht berufen, wenn er nach schweizerischem Recht zur Zeit des Abschlusses handlungsfähig gewesen wäre.

Auf familienrechtliche und erbrechtliche Rechtsgeschäfte, sowie auf solche, durch die über ein im Ausland liegendes Grundstück verfügt wird, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Die Auslegung, welche diese Bestimmung in dem von *Egger, Escher, Oser, Reichel* und *Wieland* herausgegebenen „Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch“ [1]) durch *Reichel* erfahren hat, gibt zu einigen, hier kurz zu erörternden Bedenken Anlaß.

1. Nach *Reichel* [2]) bezieht sich Art. 7b Abs. I nicht auf „Rechtsgeschäfte, die zwischen Ausländern in der Schweiz abgeschlossen wurden, auch dann nicht, wenn auf solche Rechtsgeschäfte im übrigen schweizerisches Recht zur Anwendung gelangt“. Bereits *J. Kaufmann* [3]) hat unter kritischer Würdigung des Schrifttums zutreffend ausgeführt, daß diese Auslegung dem klaren Wortlaute des Art. 7b widerstreitet. Es sei hier auch darauf hingewiesen, daß im deutschen Schrifttum bezgl. der Auslegung des dem Art. 7b Abs. I entsprechenden Art. 7 III Satz 1 EG. z. BGB. Uebereinstimmung darüber besteht, daß EG. z. BGB. Art. 7 III Satz 1 Anwendung findet, „einerlei ob das Rechtsgeschäft einem Deutschen oder einem Ausländer, selbst einem Landsmann gegenüber vorgenommen ist, ob der Gegner auf das Vorhandensein der Geschäftsfähigkeit vertraut oder ihren Mangel nach ausländischem Rechte gekannt hat“ [4]).

Gegen *Reichels* einschränkende Auslegung der speziell im Interesse des inländischen Verkehrs getroffenen Ausnahmebestimmung: Art. 7b Abs. I

[1]) Bd. VI, S. 154 ff.
[2]) a. a. O. S. 155.
[3]) Ztsch. XXII S. 455.
[4]) *Habicht*, Internationales Privatrecht, 1907, S 58; vgl. auch *Planck*[3], Bürgerliches Gesetzbuch, VI, 1905, 32/33.

Digitized by Google

spricht ferner und vor allem eine Billigkeitserwägung. Die Zahl der sich in der Schweiz aufhaltenden Ausländer ist eine außerordentlich große. Warum sollte nun das Gesetz allen diesen Ausländern den zu begrüßenden Schutz des „Exklusivsatzes“ [1]): Art. 7 b Abs. I versagen, wo doch die Gewährung dieses Schutzes die Interessen der Schweizer auch nicht im entferntesten beeinträchtigt? — Glücklicherweise schließt der klare Wortlaut des Gesetzes jeden Zweifel aus. *Reichels* Auslegung ist abzulehnen.

2. Reichel neigt zu der Auffassung, Art. 7 b Abs. I beziehe sich seinem Wortlaute nach nur auf zweiseitige Rechtsgeschäfte. Denn einseitige Rechtsgeschäfte „schließe man nicht ab“. Bei der dem schweizerischen ZG. wie OR. eigentümlichen Regelung der Rechtsgeschäfte, die stets vom Vertrage ausgeht [2]), ist dieser Schluß keineswegs zwingend.

Die Frage, ob und inwieweit Art. 7 b auch auf die „Rechtshandlungen im engeren Sinne“ bezogen werden muß, sei hier nur aufgeworfen. Daß Art. 7 b Abs. I von „Rechtsgeschäften“ spricht, kann hier nicht entscheidend sein, da das Schweizerische ZG. und OR. ebensowenig wie das deutsche BGB. die Scheidung zwischen Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen im engeren Sinne durchgeführt hat [3]).

3. Ist der in der Schweiz ein Rechtsgeschäft abschließende Ausländer hierbei übervorteilt [4]) worden, so wird er natürlich durch Art. 21 OR. ebenso geschützt, wie ein geschäftsfähiger Schweizer, der sich in gleicher Lage befindet [5]). Nach *Habicht* [6]) kann die Minderjährigkeit [7]) des Ausländers die Annahme seiner „Unerfahrenheit“ [8]) wesentlich verstärken. Dieser Satz ist mit den Zwecken des Art. 7 b Abs. I bezw. Art. 7 III Satz 1 EG. z. BGB. unvereinbar.

4. S. 155 sub 5 gelangt *Reichel* zu folgendem Ergebnis: „Der Ausländer kann sich nicht auf seine Unfähigkeit berufen, wenn er nach schweizerischem Rechte handlungsfähig gewesen wäre, d. h. der Ausländer, der in der Schweiz ein Rechtsgeschäft abschließt, wird bezüglich seiner Handlungsfähigkeit nach schweizerischem Rechte beurteilt. Eigentlich liegt aber die Sache ähnlich wie beim hinkenden Geschäfte. Er bleibt an den Vertrag gebunden und kann die Unfähigkeit nach seinem Heimatrechte nicht vorschützen, wohl aber kann es sein Vertragsgegner. Dieser kann sich an den Vertrag halten, wenn der Ausländer, mit dem er paktiert hat, z. B. ein Deutscher, wohl 20, aber noch nicht 21 (deutsches Mündigkeitsalter) Jahre alt ist. Er kann aber auch sich auf Ungültigkeit des Vertrages berufen, indem er sich darauf stützt, der Vertrag könne wegen der nach deutschem Rechte mangelnden Geschäftsfähigkeit (Handlungsfähigkeit) keinen Anspruch auf rechtliche Geltung machen“. Ich will nicht behaupten, daß *Reichels* Auslegung des Art. 7 b Abs. I mit dem Wortlaute dieser Bestimmung völlig unvereinbar wäre. Jedenfalls ist sie aber — schon wegen ihrer großen Unbilligkeit — abzulehnen.

---

[1]) *Niemeyer*, Das Internationale Privatrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches, 1901, S. 125.

[2]) Vgl. z. B. OR. Art. 1 ff.; ZG. Art. 7.

[3]) Vgl. *Habicht*, a. a. O. S. 54; *Klein*, Die Rechtshandlungen im engeren Sinne, 1912, S. 136 Note 6; Ders., Die „Rechtshandlungen im engeren Sinne“ im Schweizerichen Zivilgesetzbuch vom 10. 12. 07 und Schweizerischen Obligationsrecht vom 30. 3. 11. Oest.CBl. XXIX S. 902 ff., insbesondere 914/915.

[4]) OR. Art. 21.

[5]) Vgl. für das deutsche Recht *Habicht*, a. a. O. S. 58/59.

[6]) a. a. O. S. 59.

[7]) Nach Heimatstatut beurteilt.

[8]) BGB. § 138 II; OR. 21 I.

Digitized by Google

Der — jeder Ausdehnung unfähige — Exklusivsatz: Art. 7 b Abs. I schützt die Interessen des inländischen Verkehrs in ausreichender Weise, indem er den Ausländer bezgl. seiner Handlungsfähigkeit nach schweizerischem Recht beurteilt. Darüber hinaus es dem Vertragsgegner zu ermöglichen, auf Kosten des Ausländers zu spekulieren, d. h. die Unwirksamkeit des Vertrages geltend zu machen, wenn der Vertrag sich hinterher als für den Vertragsgegner ungünstig erweist, und umgekehrt sich auf die Wirksamkeit des Vertrages zu berufen, wenn der Vertrag für den Vertragsgegner vorteilhaft ist, ... lag für den Gesetzgeber kein Grund vor. Eine solche Regelung wäre vielmehr höchst unbillig und verwerflich. Auch die deutsche Jurisprudenz geht bei der Auslegung des Art. 7 III Satz 1 EG. z. BGB.[1]) davon aus, daß das Geschäft für beide Teile wirksam ist.

Selbstverständlich darf der Umstand, daß der Vertrag, falls er vor einem andern, z. B. einem deutschen Gerichte zur Beurteilung käme, für unwirksam erklärt würde, für die Auslegung des Art. 7 b I nicht herangezogen werden.

Dr. jur. ***Peter Klein,*** Privatdozent an der Universität Königsberg.

2. Zum Domizilbegriff nach englischem Recht.

Nach englischem Recht hat jede unabhängige Person in einem gegebenen Moment entweder 1. das Domizil, das sie bei ihrer Geburt erhielt, welches Domizil im allgemeinen das Ursprungsdomizil genannt wird, oder 2. ein erworbenes Domizil (wenn es nicht dasselbe ist, wie sein Ursprungsdomizil), oder von ihm eingenommen während seiner Unabhängigkeit durch freien Willen, welches Domizil gewöhnlich das Domizil nach Wahl genannt wird, und jede unabhängige Person kann ein Domizil nach Wahl erwerben durch Verbindung von Wohnort (*factum*) und Absicht ständigen oder unbegrenzten Wohnens (*animus manendi*), aber nicht auf andere Art.

Es kann zugegeben werden, daß, wenn die Absicht ständigen Verbleibs an einer Stelle vorliegt, ein Wohnen in Verfolg dieser Absicht ein Domizil schafft.

„Ein Wechsel des Domizils nach Ursprung kann nur berührt werden *animo et facto*, d. h. durch die Wahl eines anderen Domizils, zur Schau getragen durch Wohnen innerhalb der Gebietsgrenzen, bis zu welchem die Jurisdiktion des neuen Domizils sich erstreckt. Eine Person. die diesen Wechsel vornimmt, vollzieht einen Akt, der genauer mit dem Wort „Niederlassen" (*settling*) bezeichnet wird, als mit einem anderen Ausdruck unserer Sprache. Wir gebrauchen diesen Ausdruck in bezug auf einen Kolonisten, der sich in Kanada oder Australien niederläßt, oder einen Schotten, der sich in England niederläßt, und das Wort findet häufig Anwendung als Ausdruck der Tatsache des Domizilwechsels in den verschiedenen von unseren Gerichten gefällten Urteilen."

So Richter Lord *Chelmsford*, in Entscheidung *Udny / Udny* (1869) *Law Reports*, *1 Scotch Appeals* 441, 449. Und Vizekanzler *Kindersley* in Entscheidung *Cockrell / Cockrell* (1856), *25 Law Journal, Chancery*, S. 730, 731 sagt:

„Der einzige Grundsatz, auf dem sich alle Fragen des Domizils aufbauen, ist der, daß, wo eine Persönlichkeit (*party*) angeblich ihr Ursprungsdomizil aufgegeben und ein neues erworben hat, es erforderlich ist, zu beweisen, daß sowohl *factum* als *animus* vorhanden war. Es muß sowohl die Tatsache als auch die Absicht vorhanden sein."

---

[1]) Dessen Wortlaut bereits *Reichels* Auffassung ausschließen würde.

Digitized by Google

„Ein neues Domizil ist nicht erworben, bis nicht nur die bestimmte Absicht, eine dauernde Wohnung in einem anderen Lande anfzuschlagen, vorliegt, sondern es muß diese Absicht mittels tatsächlichen Wohnens dort zur Ausführung gelangt sein." So sagte Lord *Chelmsford* in der Entscheidung *Bell / Kennedy* (*supra*).

„Aufenthalt (*residence*)". Der Aufenthalt, der ein Domizil darstellen soll, braucht gewiß nicht von langer Dauer zu sein. „Wenn die Absicht, ständig an einer Stelle Aufenthalt zu nehmen, vorliegt, dann stellt ein Aufenthalt im Verfolg dieser Absicht, wie kurz er immer sein mag, ein Domizil dar". So sagt Lord *Cranworth* in Entscheidung *Bell / Kennedy* (*supra*). Der Aufenthalt muß indessen im Verfolg einer Absicht, oder doch beeinflußt durch dieselbe, stattfinden. Einfache Dauer des Aufenthaltes an sich ergibt kein Domizil. *D.*, ein Schotte, geboren in Schottland, verläßt in seinen letzten 22 Lebensjahren niemals England. *D.* hat indessen niemals die Absicht gezeigt, sich in England niederzulassen (anzusiedeln), daher behält *D.* bei seinem Tode sein schottisches Domizil.

Dieses Charakteristikum indessen, ebenso wie andere Qualitäten, die allgemein als zum Aufenthalt gehörig betrachtet werden, betrifft nicht das physische Faktum des Aufenthaltes, sondern die geistige Tatsache der Wahl, des Zwecks oder der Absicht, Aufenthalt zu nehmen (*animus manendi*).

„Absicht". Das Hauptproblem der Bestimmung der Art des Domizils, soweit es von der Wahl abhängt, besteht darin, die Art der erforderlichen Absicht oder des *animus* zu bestimmen. Die Schwierigkeit liegt teilweise in der Natur der Sache selbst und teilweise in der verschiedenartigen Beurteilung, die ihm Gerichte und Schriftsteller zu verschiedenen Zeiten zuteil werden ließen, hinsichtlich der Natur und Umgrenzung der erforderlichen Absicht oder Ziels. Die beste Definition oder Beschreibung des erforderlichen *animus* scheint die zu sein: „Die gegenwärtige Absicht, dauernden oder unbegrenzten Aufenthalt in einem gegebenen Lande zu nehmen", oder, wenn man die gleiche Sache etwas genauer, in negativer Form, ausdrücken will: „Die Abwesenheit, das Fehlen irgendwelcher gegenwärtigen Absicht, nicht dauernd oder auf unbegrenzte Zeit Aufenthalt in einem gegebenen Lande zu nehmen".

Es existiert keine maßgebende Definition des *animus manendi*, der für die Erwerbung eines Wahldomizils erforderlich ist, aber es gibt vier Anhaltspunkte dafür, die Beachtung verdienen:

1. Die Absicht muß sich zu dem Akt der Wahl steigern.

2. Die Absicht muß eine Absicht sein, dauernd auf unbegrenzte Zeit sich aufzuhalten, d. h. es darf keine Absicht sein, für einen bestimmten Zeitraum oder einen bestimmten Zweck Aufenthalt zu nehmen, sondern „eine Absicht, den Aufenthalt auf unbegrenzte Zeitdauer fortzusetzen" (siehe Entscheidung *Udny / Udny*, *Law Reports, 1 Scotch Appeals* 441, 458, per Richter Lord *Westbury*). Wenn z. B. der in England domizilierende *D.* auf 6 Monate nach Amerika geht, entweder um ein Geschäft zum Abschluß zu bringen oder selbst mit der Absicht, dort zu bleiben, bis er ein Vermögen zusammengebracht hat, so behält er sein englisches Domizil. Auf diese Weise ändert ein 25jähriger Aufenthalt in einem fremden Lande nichts am Domizil einer Person mangels der Absicht, sich dauernd oder unbegrenzt in jenem Lande niederzulassen; aber es ist natürlich zutreffend, daß „ein ursprünglich zeitweiser Aufenthalt oder ein nur auf eine beschränkte Periode berechneter, nachträglich zu einem allgemeinen und unbegrenzten werden kann, und in einem solchen Falle liegt die Tatsache des Domizils vor, sobald man auf einen Wechsel in der Absicht oder ein *animus manendi* schließen kann" (siehe Entscheidung *Udny / Udny* [1869], *Law Reports, 1 Scotch Appeals* S. 441, 448, per Lord *Westbury*). Wenn der nach Amerika gehende *D.*, der dort

Digitized by Google

eine bestimmte Zeit zu bleiben beabsichtigt, sich entschließt, nachdem er ein oder zwei Jahre dort geweilt hat, dort dauernd Aufenthalt zu nehmen, so erwirbt er sofort ein amerikanisches Domizil.

3. Die Absicht muß eine Absicht sein, das frühere Domizil zu verlassen oder den dauernden Aufenthalt an demselben aufzugeben. „Die Absicht muß vorliegen, den Ort zu verlassen, an dem der Betreffende ein Domizil erworben hatte, und sich an einem anderen Orte als neuem Orte des Domizils niederzulassen oder am Platze des neuen Domizils" (Entscheidung *Lyall / Paton* [1856], *Law Journal*, *Chancery*, S. 746, 749, per Vizekanzler Richter *Kindersley*).

4. Die Absicht braucht keine Absicht zu sein, die Landeszugehörigkeit (*allegiance*) zu wechseln. Die Absicht, in einem Lande dauernden Aufenthalt zu nehmen oder sich dort niederzulassen, ist nicht dasselbe, wie die Absicht oder der Wunsch, ein Bürger jenes Landes zu werden.

Für den Erwerb eines Domizils ist das Zusammentreffen von Aufenthalt und Absicht, für wie immer kurze Zeit es auch sein mag, wesentlich. „Aufenthalt" allein genügt nicht, noch genügt die „Absicht", sich an irgend einem Orte aufzuhalten. Daher wird der Wunsch einer Person, ein Domizil in einem Lande zu behalten, sie nicht dazu in die Lage setzen, wenn sie tatsächlich mit „*animus manendi*" in einem anderen sich aufhält. Z. B. *D.*, ein Engländer, ursprünglich in England domiziliert, hatte sich in Hamburg niedergelassen mit der Absicht, dort sich für unbegrenzte Zeit aufzuhalten. Er wünschte jedoch, sein englisches Domizil zu behalten, und machte, als er zu einem vorübergehenden Zweck nach England kam, ein Testament dort, in welchem er seine Absicht niederlegte, sein englisches Ursprungsdomizil nicht aufzugeben. Dann kehrte er nach Hamburg zurück und lebte dauernd dort mit dem *animus manendi* bis zu seinem Tode. Zur Zeit seines Ablebens hatte *D.* ein Domizil in Hamburg und nicht in England. „Ich betrachte", sagte Richter *Pollock*, „die Erklärung des Testators so, daß er damit sagen wollte, daß er nach Hamburg zurückkehre, um dort zu leben und zu sterben, obgleich es nicht seine Absicht war, niemals wieder nach England zu gehen. Wahrscheinlich wünschte er zwei Domizile. Doch trotz eines inneren Wunsches, nach England zurückzukehren, zeigen seine Taten die Absicht, in Hamburg zu leben und zu sterben, und dies wird von der Erklärung nicht beeinträchtigt. . . . . Da dies der Fall ist, mußte er sein englisches Domizil aufgeben." „Der Testator", so setzt Richter *Bramwell* hinzu, „sagt nicht, daß er nicht die Absicht hatte, Zeit seines Lebens in Hamburg zu verbleiben, sondern lediglich, daß er sein englisches Domizil zu behalten wünsche. Das aber konnte er nicht." (In Sachen *Steer 3 Hurltone & Norman*, S. 584, 599.)

Ferner kann nach englischem Recht der Erwerb eines Domizils nicht durch ausländische Gesetzgebung beinflußt werden.

Nach der Rechtsprechung einzelner Länder, z. B. Frankreichs, muß eine Person gewisse gesetzliche Erfordernisse erfüllen, bevor sie von französischen Gerichten als in Frankreich völlig domizilierend betrachtet wird; wenn aber eine Person tatsächlich mit dem *animus manendi* in Frankreich lebt (d. h. sich wirklich in Frankreich niedergelassen hat), so wird sie seitens englischer Gerichte als dort domizilierend betrachtet, wenn sie auch nicht die Erfordernisse der französischen Gesetzgebung erfüllt. Z. B. lebt *D.*, ein englischer Peer, in Frankreich und beabsichtigt, tatsächlich den Rest seines Lebens dort zu verbringen. Er wünscht indessen, sein englisches Domizil zu behalten. Gelegentlich übt er seine politischen Rechte dort aus und bezeichnet stets in formellen Schriftstücken England als sein Domizil. Er hat nicht die bereits erwähnten Erfordernisse des französischen Rechts erfüllt. *D.* ist trotzdem in Frankreich domiziliert.

Digitized by Google

Man behält das Urprungsdomizil solange, bis man tatsächlich ein Wahldomizil erwirbt. Ein Wahldomizil behält man, bis man es aufgibt, womit entweder ein neues Wahldomizil erworben oder das Ursprungsdomizil wieder aufgenommen wird. Die Anwesenheit einer Person in einem Lande begründet die Präsumtion ihres dortigen Domizils. Lord *Thurlow* in Entscheidung *Bruce/Bruce* (1790), *2 Bosanquet & Puller*, S. 229, 231, sagt: „Die Anwesenheit einer Person an einer Stelle bezw. einem Platz (*place*) ist *Prima-facie*-Beweis ihres dortigen Domizils, und es ist Aufgabe derer, die das Gegenteil behaupten, diese Vermutung zu entkräften". „Der tatsächliche Ort, an dem jemand sich befindet, ist *prima facie* für eine große Anzahl bestimmter Zwecke sein Domizil", per Kanzler *Longborough* in Entscheidung *Bempde/Johnstone* (1796), *3 Vesey Jun* 198, 301. — Daher die Bedeutung, die so häufig in Domizilfragen dem Geburtsort und dem Orte, an dem der Tod eintrat, beigelegt wird.

Der Geburtsort eines Mannes hat indessen an sich keine Verbindung mit seinem Domizilort, denn obgleich *D.* in England geboren ist (während sein Vater zu jener Zeit in Frankreich domiziliert war), ist *D.*'s Ursprungsdomizil nicht englisch sondern französisch. Wenn jedoch nichts über *D.*'s Domizil bekannt ist, als daß er in England geboren ist, dann ist diese Tatsache Grund für die Vermutung, daß dort *D.*'s Domizil im Moment seiner Geburt und daher sein Ursprungsdomizil englisch ist. Der Ort, an dem der Tod einer Person erfolgt, berührt in keiner Weise deren Domizil an sich; jedoch ist die Tatsache, daß er in jenem Augenblicke in einem gegebenen Lande war, in Abwesenheit eines gegenteiligen Beweises, Grund für die Annahme, daß er dann in jenem Lande domizilierte. Es kann bewiesen werden, daß die Person dort war als Reisender oder aus besonderer Veranlassung, oder auf Besuch, oder aus gesundheitlichen Gründen, und jeder dieser Umstände wird die Vermutung aufheben, als ob er am Orte seines Ablebens domiziliert gewesen sei. Wenn aber nichts bekannt ist, was Aufklärung über das Domizil einer Person bringen könnte, dann ist der Ort ihres Todes wichtig, insofern, als nunmehr der allgemeine Grundsatz zur Anwendung gelangt, daß der Ort, an dem eine Person ist, in Abwesenheit eines Gegenbeweises als ihr Domizil betrachtet werden muß.

„Es gibt", sagt Vizekanzler *Kindersley* in der Entscheidung *Drevon/Drevon* (1864), *34 Law Journal Chancery* 129, 133, „keine Handlung, keinen Umstand im Leben eines Mannes, so geringfügig er an sich sein mag, der außer Betracht gelassen werden dürfte bei der Beurteilung der Frage, ob eine Absicht des Domizilwechsels vorlag. Eine geringfügige Handlung mag möglicherweise größere Bedeutung bei der Entscheidung dieser Frage besitzen, als eine Handlung, die dem Betreffenden während seines Lebens von größerer Wichtigkeit war".

Es gibt keine Begebenheit während der Lebensdauer, die die Gerichte nicht — was auch ihre Bedeutung gewesen sein mag — als Beweis für sein Domizil zugelassen haben. Daher ist Anwesenheit an einem Orte, Zeit der Wohnhaftigkeit, die einfache Abwesenheit eines Beweises, daß ein einmal erworbenes Domizil geändert worden ist, der Ankauf von Land, die Art der Behandlung eines eingerichteten Haushalts, die Miete von Zimmern, der Ankauf einer Begräbnisstätte, das Depot von Silbersachen und Wertgegenständen, die Ausübung politischer Rechte, die Art der Aussprache eines Vornamens, mündliche oder schriftliche Bekundung der Absicht, sein Heim an einem bestimmten Platze aufzuschlagen oder eine Bekundung, aus der auf eine solche Absicht, oder den Mangel einer solchen, geschlossen werden kann, — alle diese Dinge sind schon als Anhaltspunkte bei der Entscheidung über die Frage des Domizils einer Person angesehen worden.

Digitized by Google

In dem kürzlichen Falle in Sachen *James / James. 98 Law Times Reports* 13. 2. 08, Richter *Eve*) lag die Sache so, daß der 1853 in Wales gebürtige *J. J.* dort lebte bis 1891, in welchem Jahre er, da man fand, daß er an Schwindsucht leide, ärztlicherseits den Rat erhielt, wenn er sein Leben verlängern wolle, nach Südafrika zu gehen. Demgemäß begab er sich nach der Kapkolonie und blieb in Südafrika, mit Ausnahme eines Besuches in England 1902, und war in Diamantminen angestellt, bis er im Mai 1905 verstarb. Als *J. J.* England verließ, hatte er eine kleine Farm in Wales, die er bis zu seinem Tode behielt, über die er durch ein 1904 ausgestelltes Testament verfügte, in dem er als „früher" aus einer welschen Pfarrei bezeichnet wurde. Es wurden Beweise vorgebracht von Erklärungen, die *J. J.* in Unterhaltungen machte und in Briefen, in denen er von „heimgehen" sprach, und von ähnlichen Aeußerungen, die auf seine Absicht deuteten, seine Tage in Wales zu beenden, jedoch erzählte er während seines Besuches in England 1902 seinen Freunden, daß es sein letzter Besuch sei und daß er fortan sich in Südafrika aufhalten werde, da es ihm dort gesundheitlich besser gehe. Unter diesen Umständen wurde erachtet, daß *J. J.* nicht die Absicht hatte, seine Privilegien und Immunitäten, welche durch sein Geburtsrecht gegeben waren, aufzugeben, daß die Aufgabe, nachzuweisen, daß er dies getan habe, nicht gelöst worden sei, und daß *J. J.* zur Zeit seines Ablebens ein domizilierter Engländer gewesen sei.

Henry Happold,
Solicitor, Englischer Advokat in Berlin.

B. Kleine Berichte.

1. Die Haager Konventionen vom 12. 6. 1902 über die Eheschließung und Ehescheidung in ihrem Verhältnisse zum ungarischen Privatrecht.

Ich habe bereits berichtet, daß Ungarn die drei Haager Familienrechtskonventionen vom 12. 6. 1902 am 22. 9. 1911 ratifiziert hat und am 21. 11. 1911 in die Reihe der Vertragsstaaten eingetreten ist[1]). Im nachstehenden wird nur das Verhältnis der beiden Konventionen über die Eheschließung und Ehescheidung zum ungarischen Privatrechte besprochen werden[2]), weil die Kollisionen der eherechtlichen Normen verschiedener Staaten die häufigsten Erscheinungen des internationalen Rechtslebens sind. Vorerst muß aber über die Anwendbarkeit und über die Grundprinzipien der beiden Konventionen einiges vorausgeschickt werden.

Bemerkt sei noch, daß in dem Prozesse des Fürsten *Franz Massari-Zavaglia-Thianisa* gegen seine Gattin, die Fürstin *Emmanuele Noterbatolo di Villarona*, welcher Prozeß der Anlaß zur Ratifikation der Haager Konventionen geworden ist[3]), der k. Gerichtshof in Fiume dem Klagebegehren

[1]) Ztsch. XXII 419. Mittlerweile hat Ungarn auch die Konvention vom 17. 7. 1905 über die Entmündigung und gleichartige Fürsorgemaßregeln ratifiziert (Ztsch. XXII 585; in der ungarischen Gesetzessammlung als Gesetzartikel 52 von 1912 kundgemacht).

[2]) Mit Benutzung des in ungarischer Sprache erschienenen Werkes von *Kornel Sztehlo: „A házassági jogszabályok összeütközésének kiegyenlitése"* (Die Behebung der Kollisionen der eherechtlichen Normen), Budapest 1908.

[3]) Ztsch. XXII 419—420.

Digitized by Google

des Fürsten auf Scheidung der Ehe mit der Begründung Folge gab, daß der Fürst im Herbste 1910, d. h. vor dem Inslebentreten der Haager Konvention in Ungarn die ungarische Staatsbürgerschaft erworben habe, mithin auf ihn die Bestimmungen der Konvention keine Anwendung finden können. Die k. Tafel in Budapest bestätigte dieses Urteil mit der Motivierung, daß für die Entscheidung des Prozesses die zur Zeit der Ueberreichung der Klage bestandenen Rechtsnormen maßgebend seien. Zur Zeit, als der Fürst seine Klage überreichte, sei aber die Haager Konvention noch nicht in Geltung gewesen. Die k. ungarische Kurie in Budapest hat aber mit dem Urteile vom 5. 11. 1912 die Entscheidungen der beiden Unterinstanzen aufgehoben und die Klage des Fürsten mit der Begründung abgewiesen, daß die Haager Konvention auch auf die bei ihrem Inslebentreten schon anhängig gewesenen Prozesse Anwendung zu finden habe[1]). Diese Entscheidung steht im Einklange mit Art. 12 der Scheidungskonvention. Die Gesetze über die Ehescheidung sind *juris publici*. Sie greifen also gleich durch, wenn der Gesetzgeber die bereits anhängigen Prozesse dem früheren Rechte nicht unterstellt haben will[2]). Eine solche Norm hat aber der ungarische Gesetzgeber nicht statuiert.

1. Die Anwendbarkeit der Konventionen.

Beide Konventionen[3]) sind ungarische Staatsgesetze. Sie sind aber nur auf die Angehörigen derjenigen Staaten anwendbar, welche die Konventionen ratifiziert haben (Vertragsstaaten) und auch auf diese nur dann, wenn die Ehe im Gebiete eines Vertragsstaates geschlossen oder die Klage wegen Scheidung der Ehe oder Trennung von Tisch und Bett im Gebiete eines Vertragsstaates angebracht wurde. In dem Vertragsstaate werden daher die Kollisionen der eherechtlichen Normen anders beurteilt, wenn es sich um Staatsangehörige von Vertragsstaaten, und anders, wenn es sich um Staatsangehörige handelt, welche keinem Vertragsstaate angehören. Auf jene eherechtlichen Normenkollisionen, welche sich bezüglich der Eheschließung zwischen Angehörigen, welche den Vertragsstaaten nicht angehören, oder zwischen den Angehörigen der Vertragsstaaten zwar, jedoch auf dem Gebiete solcher Staaten ergeben, welche die Konventionen nicht ratifiziert haben, ferner bei solchen Klagen, welche in Sachen zwischen Angehörigen der Vertragsstaaten, jedoch nicht auf dem Gebiete eines Vertragsstaates angebracht werden, finden die Normen der Konventionen keine Anwendung. In diesen Fällen wird jeder Vertragsstaat sein eigenes Recht zur Anwendung bringen, weil kein Vertragsstaat ein Interesse hat und auch nicht verpflichtet ist, etwas von seinem Rechte preiszugeben zugunsten von Staaten (beziehungsweise ihrer Angehörigen), welche die Konventionen nicht ratifiziert haben. Dies ist ausgesprochen[4]):

Art. 8 Abs. 1 der Konv. I: „Dieses Abkommen findet nur auf solche Ehen Anwendung, welche im Gebiete der Vertragsstaaten zwischen Personen geschlossen sind, von denen mindestens eine Angehöriger eines dieser Staaten ist."

Art. 9 Abs. 1 der Konv. II: „Dieses Abkommen findet nur auf solche Scheidungs- und Trennungsklagen Anwendung, welche in einem der Vertrags-

---

[1]) Vgl. den Artikel „Die Haager Konvention in der ungarischen Ehegerichtsbarkeit", Morgenblatt des Pester Lloyd, 6. 11. 1912, S. 11.

[2]) Gegenüber der geänderten sittlichen Anschauung des Gesetzgebers über die Zulässigkeit einer Ehescheidung gibt es keine Berufung auf ein *jus quaesitum* (vgl. *Pfaff-Hofmann*, Kommentar zu § 5 des österr. a. b. GB.).

[3]) Zur Vermeidung überflüssiger Wiederholungen wird die Konvention über die Eheschließung Konv. I und die über die Ehescheidung Konv. II bezeichnet werden.

[4]) Der französische und deutsche Text der Konventionen Ztsch. XIV 508—519.

Digitized by Google

staaten erhoben werden, und zwar nur dann, wenn mindestens eine der Parteien einem dieser Staaten angehört."

Die Bestimmung des Art. 9 Abs. 1 der Konv. II, daß die Konvention nur auf eine in den Vertragsstaaten erhobene Klage angewendet werden kann, ist nicht klar. Die *Actes de la troisième conférence de la Haye pour le droit international privé* (S. 214), die vom deutschen Reichskanzler dem Reichstage zu den Konventionen unterbreitete Denkschrift[1]) und der Motivenbericht des k. ungarischen Justizministeriums[2]) bieten keine Aufklärung. Ueber die Klage wird nämlich in dem Falle, wenn sie nicht im Gebiete eines Vertragsstaates erhoben wird, das Gericht eines Staates urteilen, welcher der Konvention nicht angehört. Es ist selbstverständlich und war daher überflüssig auszusprechen, daß dieses Gericht die Konvention anzuwenden nicht verpflichtet ist. Es kann aber trotz dieser Norm die Konvention eventuell doch anwenden[3]). Der Vertragsstaat hat jedoch keine Gelegenheit, sich über das Klagebegehren zu äußern, welches nicht in seinem Gebiete erhoben wurde. Welchen Zweck hat daher die Bezeichnung des Ortes des gestellten Klagebegehrens?

Die Norm wäre klarer auf folgende Weise zu textieren gewesen[4]): „Die auf die Scheidung der Ehe und auf die Trennung von Tisch und Bett bezüglichen Normen sind nur die Vertragsstaaten anzuwenden verpflichtet und auch nur dann, wenn eine der Parteien Angehöriger eines der Vertragsstaaten ist."

Wollte in der Konvention nur dies ausgesprochen werden, so ist nur überflüssig und sinnstörend der Ausspruch, daß die Normen der Konvention nur auf die in dem Gebiete eines Vertragsstaates erhobenen Klagen angewendet werden können. Art. 9 Abs. 1 der Konv. II kann aber auch den Sinn haben, daß anstatt der Klage (*demandes*) die über dieselbe ergangene Entscheidung zu verstehen ist, und dann wäre der Sinn der Norm, daß auf die über die Klage ergangene Entscheidung die Konvention nicht anwendbar ist, wenn sie von dem Gerichte eines der Konvention nicht angehörigen Staates erflossen ist. Bei dieser Auffassung ist auch die örtliche Bestimmung verständlich, weil bei dieser Auslegung die Konvention gesagt haben wollte, daß die Normen der Konvention nur auf jene Erkenntnisse anwendbar sind, welche in einem Vertragsstaate ergangen sind, und nur dann, wenn eine der Parteien Angehöriger eines der Vertragsstaaten ist. Dies hat den Sinn, daß der Vertragsstaat nur die Wirksamkeit der auf diese Weise entstandenen Erkenntnisse anerkennt. Diese Auslegung erscheint auch deshalb richtiger, weil es selbstverständlich ist und daher auszusprechen überflüssig war, daß die Normen der Konvention im Gebiete der Vertragsstaaten anzuwenden sind.

II. Die Grundprinzipien der Konventionen.

Es ist eine bekannte Tatsache, daß auf keinem Gebiete des Rechtslebens die Kollisionen der Rechtsnormen derartig häufige Erscheinungen sind, wie auf dem Gebiete des Eherechtes. Die *causa efficiens* dieser Kollisionen ist in dem hartnäckigen Festhalten der katholischen Staaten (Oesterreich, Italien) an dem starren Dogma der Unlösbarkeit der Ehe (österr. a. b. GB. § 111,

[1]) Ztsch. XIV 539.
[2]) Ztsch. XVIII 384.
[3]) Man denke an die Fälle der Rück- und Weiterverweisung, vgl. *Niemeyer*, Das Internationale Privatrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches, Berlin 1901, S. 74ff.
[4]) *Sztehlo* l c., S. 13—14.

Digitized by Google

Art. 146 *codice civile del regno d'Italia*) gelegen, welches keine Transaktion mit den liberaleren eherechtlichen Normen fortgeschrittener Staaten kennt. Behufs Behebung dieser Kollisionen akzeptierte die Haager Konferenz den Standpunkt des Prinzips der *lex patriae*. Gemäß diesem Prinzipe will kein Staat in Statusfragen der Person einem fremden Staatsangehörigen sein eigenes Recht aufdrängen, sondern respektiert das Recht derselben selbst in dem Falle, wenn seine eigenen Behörden sich in die Regelung von Rechtsverhältnissen fremder Staatsangehörigen einzumengen gehalten sind. Die Anwendung dieses Prinzipes stößt aber in zwei Fällen auf Schwierigkeiten. Der erste Fall ist, wenn der Staat eine fremde Rechtsnorm mit seiner ethischen Ueberzeugung nicht übereinstimmend erachtet, wenn die fremde Rechtsnorm gegen ein inländisches sogenanntes absolutes Gesetz *(loi de l'ordre public)* verstößt. Der zweite Fall ist, wenn die miteinander in ein Rechtsverhältnis tretenden Personen Angehörige verschiedener Staaten sind und die Gesetze dieser Staaten in bezug auf das Rechtsverhältnis konträr sind. In diesem Falle entsteht die Frage, welches Recht mit Rücksicht auf das Prinzip der *lex patriae* anzuwenden ist.

Die Haager Konferenz hat diese Schwierigkeiten sehr diplomatisch erledigt. Sie ist bei der Konkordanz bis zur äußersten Grenze gegangen. Sie hat durchgesetzt, daß einige Staaten Konzessionen auf Kosten der sogenannten absoluten Rechte gemacht haben, andere hat sie aber bewogen, daß sie *propter bonum pacis* etwas von ihren liberaleren Rechtsnormen geopfert haben. Die Konferenz hat als Prinzip aufgestellt, daß man von keinem Staat verlangen könne, daß er seine ethische Ueberzeugung dem Rechte eines anderen Staates zuliebe verleugne. Die natürliche Konsequenz der Anwendung dieses Prinzips ist, daß dort, wo auf religiöser Ueberzeugung beruhende, intransigente Rechtsnormen mit freieren Rechtsnormen kollidieren, von den letzteren etwas geopfert werden mußte, weil die freieren Rechtsnormen vermöge ihrer Natur weniger intransigent sind. Es ist das Verdienst der Haager Konferenz, daß diese letzteren der konservativen Richtung nicht gänzlich geopfert worden sind.

Bei dieser Regelung haben übrigens die freieren Rechtsnormen vermöge der Natur der Sache den kürzeren gezogen, denn z. B., wenn von zwei Rechten das eine die Ehe gestattet, das andere nicht, kann die Ehe nicht geschlossen werden, wenn als Grundprinzip akzeptiert wird, daß auf keines ein Zwang ausgeübt werden kann, oder, wie Art. 1 der Konv. I sagt, daß beide Rechte berücksichtigt werden müssen. Es ist offenbar, daß in dieser Regelung ein großer Widerspruch enthalten ist, weil, falls bei der Eheschließung das Recht berücksichtigt wird, nach welchem die Ehe zu schließen nicht gestattet ist, das Recht des anderen Nupturienten, nach welchem die Eheschließung gestattet ist, nicht berücksichtigt wird, somit nicht wahr ist, was Art. 1 der Konv. I sagt, daß das Recht zur Eingehung der Ehe sich in Ansehung eines jeden der Verlobten nach dem Gesetze des Heimatstaates bestimmt. Es wäre weniger diplomatisch und verständlicher gewesen, wenn gesagt worden wäre, daß die Ehe nicht geschlossen werden kann, wenn das Recht eines der Verlobten die Eheschließung nicht gestattet. Mehrere Staaten, insbesondere Belgien und die Schweiz[1]), haben auf diese Anomalie hingewiesen und erreicht, daß laut Art. 3 Konv. I die *lex loci celebrationis* ungeachtet der Verbote der *lex patriae* die Ehe von Ausländern gestatten kann, wenn diese Verbote ausschließlich auf Gründen religiöser Natur beruhen. Zur Beruhigung der konservativen Staaten wurde aber im Art. 3 Konv. I als Absatz 2 hinzugefügt: „Die anderen Staaten sind berechtigt, einer unter solchen Umständen geschlossenen Ehe die Anerkennung als einer gültigen Ehe zu versagen".

[1]) Ztsch. XVIII 94—96.

Digitized by Google

Die Konferenz hat der intransigenten Richtung auch darin eine Konzession gemacht, daß sie im Schlußabsatze des Art. 2 Konv. I ausgesprochen hat: „Unbeschadet der Bestimmungen des Art. 6 Abs. 1 dieses Abkommens (in Ansehung der Form der Ehe) ist kein Vertragsstaat verpflichtet, eine Ehe schließen zu lassen, die mit Rücksicht auf eine vormalige Ehe oder auf ein Hindernis religiöser Natur gegen seine Gesetze verstoßen würde". Dies ist eine Ausnahme von Art. 1 der Konv. I, weil der intransigente Staat in diesen Fällen die *lex patriae* der Ausländer zu berücksichtigen nicht verpflichtet ist.

Ein weiteres Prinzip der Konventionen ist, daß die wechselseitige Berücksichtigung der eherechtlichen Normen auf jene Gesetze beschränkt wurde, welche Gesetze der Vertragsstaaten sind. Dies ist in Abs. 2 Art. 8 Konv. I und in Abs. 2 Art. 9 Konv. II ausgesprochen: „Kein Staat verpflichtet sich durch dieses Abkommen zur Anwendung eines Gesetzes, welches nicht dasjenige eines Vertragsstaates ist". Dies zu statuieren war deshalb notwendig, weil die Ehe auch dann der Konvention unterworfen ist, wenn nur ein Nupturient Angehöriger eines Vertragsstaates ist, in welchem Falle auf den anderen Nupturienten laut Abs. 1 des Art. 8 Konv. I die Konvention angewendet werden müßte. Nachdem aber kein Staat von seinem Rechte gegenüber Bürgern, welche den Vertragsstaaten nicht angehören, etwas preisgeben wollte, war es notwendig, dies besonders zu statuieren. Beispiel: Ein russischer Staatsbürger schließt in Ungarn eine Ehe mit einer geschiedenen deutschen Frau. Das Recht der deutschen Frau gehört der Konvention an, der Ort der Eheschließung ist in einem Vertragsstaate. Art. 1 der Konv. I, laut dessen bei der Eheschließung das Recht beider Teile berücksichtigt werden muß, ist doch nicht anzuwenden, weil Rußland kein Vertragsstaat ist, Ungarn daher laut Abs. 2 Art. 8 Konv. I russisches Recht zu berücksichtigen nicht verpflichtet ist (*Sztehlo* l. c. S. 19).

Dr. *Isidor Schwartz*,
Regierungsvizesekretär in Sarajevo.

2. Die deutsche Vereinigung für internationales Recht; ihre Notwendigkeit, ihre Entstehung, ihre bisherige Tätigkeit.

I.

In einem sehr dankenswerten, interessanten Aufsatz in *Kohlers* Zeitschrift für Völkerrecht[1]) hat *Schücking* vor kurzem bittere Klage über die geringe Pflege geführt, die dem Völkerrecht (man darf wohl allgemein sagen: dem internationalen Recht überhaupt, also Völkerrecht und internationalem Privatrecht) an den deutschen Universitäten zuteil werde, eine Vernachlässigung, die um so weniger zu verstehen sei, als die nach der Schaffung eines deutschen Nationalstaates gänzlich umgewandelten politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse unseres Vaterlandes eine Fülle neuer internationaler Beziehungen herbeigeführt hätten.

Wie kommt es, daß im Zeitalter der Weltwirtschaft, des Weltverkehrs, der Haager Konferenzen, in einer Zeit, die uns auf völkerrechtlichem Gebiete die Haager Konventionen von 1899 und 1907, die Londoner Seerechtsdeklaration von 1909 gebracht, in der in stetig wachsendem Maße Verwaltungsgemeinschaften[2]) mit teilweise alle Kulturstaaten umfassendem persön-

[1]) Bd. VII 375 ff.

[2]) Darüber mehr in meinem demnächst in Bd. III des Wörterbuches des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts von *Stengel-Fleischmann* erscheinenden Aufsatz „Verwaltungsgemeinschaften".

Digitized by Google

lichen und die verschiedensten Seiten der staatlichen Verwaltungstätigkeiten einschließenden sachlichen Geltungsbereich ins Leben treten, einer Zeit, die uns auf dem Gebiete des internationalen Privatrechts[1]) eine — wenn auch dem persönlichen Geltungsgebiet nach noch beschränkte — Einheitlichkeit auf wichtigen Gebieten des Familienrechtes, eine internationale Kodifikation des gesamten Wechsel- und eines großen Teiles des privaten Seerechtes geschenkt, gerade die Kräfte, die von jeher Pioniere der Wissenschaft gewesen, zurückgeblieben sind? Die Hauptursache liegt, scheint mir, darin, daß der beispiellose Aufschwung, den das internationale Recht seit den letzten 15—20 Jahren genommen, zu einer Zeit in deutschen Juristenkreisen nicht die genügende Beachtung erfahren konnte, die vollkommen unter dem Eindruck der Schaffung der neuen großen nationalen Kodifikation, des Bürgerlichen Gesetzbuches, stand. Dessen Einführung bedingte nicht nur die Errichtung neuer Lehrstühle, wodurch wieder Geldmittel gebunden wurden, die vielleicht für das internationale Recht hätten flüssig gemacht werden können und vielleicht auch verwendet worden wären; sie brachte zugleich eine soche Fülle von Stoff für den Juristen mit sich, daß andere Gebiete, man kann ruhig sagen: die Gebiete, die dem Praktiker in seinem Berufe wenig häufig „vorkommen": Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht, darunter leiden mußten. Statt die Zeit des Studiums zu erhöhen, hat man dem Anwachsen des Stoffes dadurch zu begegnen gesucht, daß man jene hochbedeutsamen Zweige der Rechtsdisziplin, deren — wenigstens oberflächliche — Kenntnis, nicht minder wie die der so arg vernachlässigten Geschichte, heute nicht nur von jedem Juristen *ex officio*, sondern von jedem gebildeten Laien verlangt werden sollte, zu Nebenfächern degradierte oder sie in dieser unrühmlichen, ihrer tatsächlichen Stellung in der Wissenschaft wie ihrer Bedeutung im inner- und außerstaatlichen Leben nicht gerecht werdenden Rolle beließ. Sowohl beim Staats- und Verwaltungsrecht, Materien, die allerdings an wohl allen Universitäten hauptamtlich durch Ordinarien vertreten sind, wie beim Völkerrecht, mit dessen Vertretung wir häufig Gelehrte betraut finden, die sich vor ihrer Berufung niemals damit beschäftigt hatten, kam diese Minderschätzung vor allem in den Staatsprüfungen zum Ausdruck: Wenn schon Staats- und Verwaltungsrecht bis vor wenigen Jahren kaum geprüft worden sind, war es beinahe eine Seltenheit, wenn einmal eine völkerrechtliche Frage gestellt wurde[2]). Ist in dieser Richtung auch in den letzten Jahren eine Besserung zu verzeichnen, insbesondere auch in Preußen seit Einführung der ausgezeichneten Institution der Klausuren und dem Erlaß des Justizministers von 1913, daß Staats- und Verwaltungsrecht stets Prüfungsgegenstand bilden müsse, Völkerrecht regelmäßig examiniert werden solle, so wird doch noch sehr viel zu tun sein, bis ein wenigstens einigermaßen befriedigender Zustand hergestellt sein wird. Als Mittel, um zunächst noch bei den Juristen zu verweilen, stehen verschiedene zu Gebote, die wieder zum Teil verschieden sind, je nachdem es sich um die juristische Jugend oder um Rechtsvertreter mit abgeschlossener Bildung handelt: Wird erstere auf der Universität durch Vorlesungen, ganz besonders aber durch den Besuch von Seminarien für das Völkerrecht interessiert werden (was wiederum zur Vor-

[1]) Siehe hierzu die vorzügliche Darstellung *Niemeyers* in: Deutschland unter Kaiser Wilhelm II. Berlin, *Hobbing*, 1914, S. 90 ff.

[2]) Und was für Fragen kommen zuweilen vor! Mir hat nach der Londoner Seerechtskonferenz ein sehr bedeutender Jurist, der ab und zu auch einmal auf Wunsch des Vorsitzenden der Prüfungskommission Völkerrecht „prüfte", ohne es aber je gelesen zu haben, erklärt, er frage stets nach der Pariser Seerechtsdeklaration. Mehr brauche man vom Völkerrecht auch nicht zu wissen.

Digitized by Google

aussetzung hat, daß jede Universität, sei es als Ordinarius, sei es als Extraordinarius, sei es als Privatdozenten, einen hauptamtlichen Vertreter des Völkerrechts besitzt und daß an jeder Universität ein öffentlichrechtliches[1]) Seminar besteht, dessen Leiter verpflichtet ist, in jedem Semester, eventuell an der Hand praktischer „Fälle", die ja nun einmal erfahrungsgemäß den Studenten am meisten anreizen, auch das Völkerrecht zu Worte kommen zu lassen), vielleicht auch durch die Angst vor dem Examen wenigstens zur Beschäftigung damit angehalten werden müssen[2]), so werden diese durch Behandlung völkerrechtlicher Tagesfragen, mögen diese nur Probleme der auswärtigen Politik oder andere augenblicklich praktisch bedeutsame Fragen sein, auf das Völkerrecht hingelenkt werden. Das kann auf verschiedene Weise geschehen: durch Aufsätze in Zeitungen, ein Mittel, bei dem jedoch immer die Gefahr subjektiver Betrachtung je nach der politischen Anschauungsweise des betreffenden Organes besteht, durch Abhandlungen und Broschüren, vor allem aber durch Vorträge. Die beiden letzten Mittel sind unzweifelhaft diejenigen, die am meisten Erfolg versprechen. Ihre Anwendung gehört eigentlich zur Aufgabe von fachwissenschaftlichen Vereinigungen. Indem diese Publikationen einem weiteren Kreise zugänglich machen und durch Vorträge Interesse für eine Frage oder mehrere erwecken wollen, erfüllen sie neben dem Hauptzweck, denen jede wissenschaftliche Vereinigung zu dienen hat, nämlich in der Richtung, in der ihre Bestrebungen liegen, Einfluß, sei es auf die Fachwissenschaft *in toto*, sei es darüber hinaus auf die innerstaatliche Gesetzgebung, oder sogar auf den Abschluß internationaler Abkommen zu gewinnen, den ferneren. immer weitere Kreise für ihre Bestrebungen, wie vor allem für den Gegenstand der Vereinigung zu interessieren, sie zu aktiver Mitarbeit heranzuziehen und damit hinwieder auch die Vereinigung und ihr Ansehen gegenüber den Einzel- oder Kollektivpersonen, auf die Einfluß genommen werden soll, zu stärken.

II.

Für das Gebiet des internationalen Rechtes fehlte es bislang im Gebiete des Deutschen Reiches an einer Vereinigung, die seine Pflege als einzige Aufgabe betrachtet hätte. Zwar wurden von einer Reihe nationaler und internationaler Vereinigungen, insbesondere der Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft, der Internationalen Vereinigung für

---

[1]) Für jede Universität ein völkerrechtliches oder internationalrechtliches Seminar, diese Forderung wird ja im Deutschen Reich noch lange ein unerfüllter Wunsch bleiben. In Kiel besteht seit Januar 1914 ein Seminar für internationales Recht unter der Leitung von Geh.-Rat Professor Dr. *Niemeyer*.

[2]) Es ist zweifellos ein deprimierendes Gefühl, daß derartige Druckmittel überhaupt noch nötig sind. Aber wie der Satz: *punitur, ne peccetur* im Strafrecht leider nicht entbehrt werden kann, weil mancher eben nur durch die Furcht vor Strafe sich von der Begehung strafbarer Handlungen abhalten läßt, so ist es immer noch besser, nach dem alten Rezept: *quamvis, si liberum fuisset, noluisset, tamen coactus voluit* jemanden zur Beschäftigung mit Gebieten zu zwingen, deren Kenntnis — nicht zuletzt im Interesse der Allgemeinbildung — einfach von ihm verlangt werden muß. Oder ist es etwa erträglich, wenn Fälle vorkommen, wie der eines Prädikatsassessors (ich berichte ein persönliches Erlebnis), der vom Wiener Kongreß keine Ahnung hatte, den Tilsiter Frieden in das Jahr 1648 verlegte und Elsaß-Lothringen staatsrechtlich als Republik erklärte? *Sunt certi denique fines!*

Digitized by Google

Rechts- und Wirtschaftsphilosophie, der Internationalen kriminalistischen Vereinigung, in Vorträgen, vor allem auf Kongressen, mit dem internationalen Privatrecht, ab und zu auch mit dem Völkerrecht zusammenhängende Fragen traktiert, aber doch nicht so, daß die selbständige Bedeutung des internationalen Rechts genügend hervorgetreten wäre. Dazu kam aber weiter, daß es sich hier um Vereinigungen handelte, die sich ihrem ganzen Wesen nach überwiegend auf Juristen beschränken, und daß ihnen vor allem die Kreise der Industrie und des Handels, für die das internationale Recht von so ganz besonderer praktischer Bedeutung ist, im wesentlichen ferngeblieben sind.

Nun besteht freilich seit dem Jahr 1873 die gleichzeitig mit dem *Institut de droit international* in Brüssel gegründete *„International Law Association“*[1]), die, im Gegensatz zum *Institut de droit international* (das zu seinen Mitgliedern ausschließlich Personen zählt, die sich um das internationale Recht besondere Verdienste erworben haben und das sich durch Kooptation ergänzt) von ihrer Gründung an nicht nur Juristen, sondern Angehörigen des Handels und der Industrie in weitestem Umfang den Zutritt gewährte. Aber wenn die *International Law Association*, wie sich auf ihren Kongressen stets deutlich gezeigt, in großartigem Stil und, obwohl seit vielen Jahren (ohne daß eine entsprechende Bestimmung im Statut dies verlangte) von London aus geleitet, getragen von internationalem Geist, dem Ziele, an einer „Kodifikation und Reform des internationalen Rechts“ mitzuwirken, mit Erfolg gerecht zu werden sucht, so hat sie doch in Deutschland nie viele Mitglieder gezählt. Das war neben der schon skizzierten Lauheit der interessierten Kreise vor allem dem Umstand zuzuschreiben, daß die *„Association“*, eben weil sie in England ihren faktischen Sitz hat, niemals versuchte, in Deutschland Anhängerschaft in anderen Kreisen zu gewinnen, als denen, die schon ohnedies beruflich oder aus Neigung für das internationale Recht interessiert waren. Der geringen Zahl der deutschen Mitglieder entsprach es, wenn Deutschland, vor allem auf den Kongressen, nicht immer mit dem Gewicht auftreten konnte, das es beanspruchen darf. Es war daher geradezu eine nationale Tat, wenn die wenigen Deutschen, die auf der Pariser Tagung, Pfingsten 1912, anwesend waren, im *Palais de Justice* zusammentraten und beschlossen, bei der *International Law Association* den Antrag auf Genehmigung zur Bildung einer eigenen deutschen Landesgruppe zu stellen, wie sie Holland schon seit 1910 besitzt[2]). Die Genehmigung seitens der Muttervereinigung ist bereitwillig erteilt worden — ein Beweis dafür, wie richtig das *Executive Council*, d. h. der geschäftsleitende Ausschuß, erkannt hat, daß das Interesse für die Vereinigung auf nationaler Basis viel intensiver geweckt werden kann, als vom Auslande her.

III.

Nachdem die Vereinigung ins Leben getreten war — ihr Geburtstag ist der 20. 7. 12 — handelte es sich für sie darum, der innerhalb des Deutschen Reiches Anfeindungen nicht erspart geblieben waren, ihre Existenzberechtigung darzutun. Ich glaube, daß sie jene, ganz abgesehen von den theoretischen Erwägungen, die zu ihrer Gründung geführt, auch in der Praxis schon be-

[1]) Ursprünglich *„Association de droit international pour la Réforme et la Codification du Droit des Nations“*. . . . Vergl. über deren Geschichte, Ziele und Erfolge *Compte-rendu de la 27e conférence tenu au Palais de Justice. Paris, Mai 27—Juin 1, 1912; Londres, Flint & Co. 1912;* pp. XI sq., insbesondere XII, XIII, XIV, XVI sq.

[2]) Vgl. hierzu den Bericht von *Jellinghaus* in der Zeitschrift für Völkerrecht VII 409 ff.

Digitized by Google

wiesen hat. Bereits in der ersten Vorstandssitzung[1]), die am 10. 11. 12 in Berlin stattfand, war einstimmig beschlossen worden, darauf hinzuwirken, daß spätestens 1915 der Kongreß der *International Law Association* in Deutschland stattfinde, weiter aber, daß von dem *Executive Council* das hochbedeutsame Thema „Einfluß des Krieges auf die Schuldverhältnisse Privater" noch auf das Programm der für Herbst 1913 in Madrid anberaumten Tagung gesetzt werde. Die Durchführung beider Beschlüsse, zunächst im *Executive Council*, sodann auf dem Madrider Kongreß der *International Law Association* im September v. J., bildeten die ersten sichtbaren Erfolge der deutschen Landesgruppe (deren Mitgliederzahl übrigens bereits wenige Monate nach ihrer Gründung von 60 auf etwa 130 gestiegen war). Dort wurde zunächst beschlossen, die übernächste Tagung (1915) in Hamburg, also auf deutschem Boden und in der Stadt, die, wie kaum eine andere im Reich, mit den Begriffen Weltwirtschaft und Weltverkehr verknüpft ist, stattfinden zu lassen. Weiter aber — und das ist vom wissenschaftlichen und vom praktischen Standpunkt aus gar nicht hoch genug anzuschlagen — gelang es der Mehrzahl der deutschen Delegierten, hierbei aufs lebhafteste unterstützt von dem verdienstvollen holländischen Obertribunalrat *Loder*, nach lebhaften Auseinandersetzungen mit der anglo-amerikanischen Majorität, die Einsetzung einer Kommission zu erlangen, „*constituée pour formuler les règles concernant l'effet éventuel*[2]) *de la guerre sur les contrats entre les particuliers, et que les règles comme adoptées par cette commission soient soumises à une des prochaines conférences de l'Association pour reconsidération*". Auf Grund dieses Beschlusses sind alsdann vom *Executive Council* die deutschen Mitglieder der Kommission gewählt worden. Es sind dies Geh.-Rat Prof. Dr. *Niemeyer*-Kiel, Dr. *E. Schuster*-London, Dr. *A. Sieveking*-Hamburg und Dr. *Karl Strupp*-Frankfurt.

Auf einer Mitgliederversammlung der deutschen Teilnehmer an der Madrider Tagung war bereits beschlossen worden, im Anschluß an eine, im November in Berlin abzuhaltende Mitgliederversammlung „eine größere Versammlung unter Einladung von Nichtmitgliedern und Beteiligung der Presse anzuschließen, um weitere Kreise für den zuletzt bezeichneten Gegen-

---

[1]) Der Vorstand besteht zurzeit aus folgenden Herren: Geh. Justizrat Prof. Dr. *Niemeyer*-Kiel als Vorsitzendem, Rechtsanwalt Dr. *Sieveking*-Hamburg als Schatzmeister. Ferner gehören ihm an: Prof. Dr. *Apt*, Syndikus der Korporation der Kaufmannschaft, Berlin; Dr. *Brandis*, Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts, Hamburg; Generaldirektor *Arthur Duncker*-Hamburg; Reichsgerichtsrat Dr. *Düringer*-Leipzig; Rechtsanwalt Dr. *Edzard*-Bremen; Dr. *Ecker*, Direktor der Hamburg-Amerika-Linie, Hamburg; Oberlandesgerichtsrat Professor Dr. *Gerland*-Jena; *L. Groninger*, Dispacheur, Bremen; Prof. Dr. *Heinsheimer*-Heidelberg; Oberamtmann Dr. *W. Heinze*-Karlsruhe; Justizrat Dr. *Edwin Katz*, Vorsitzender der Gesellschaft für Weltmarkenrecht, Berlin; Geh. Justizrat Prof. Dr. *Kohler*-Berlin; Geh. Justizrat Prof. Dr. *v. Liszt*-Berlin; Geheimer Oberregierungsrat Prof. Dr. *v. Martitz*-Berlin; Geheimrat Prof. Dr. *von Meurer*-Würzburg; Prof. Dr. *Schücking*-Marburg; Generalsekretär Dr. Heinr. *Soetbeer*-Berlin; Dr. jur. *Karl Strupp*-Frankfurt a. M.; *Rudolf Ulrich*, Direktor des internationalen Transportversicherungsverbandes, Berlin; Geh. Justizrat Prof. Dr. *Zorn*, M. d. H., Kronsyndikus, Bonn.

[2]) Das Wort *éventuel* („*if any*") ist auf deutschen Antrag nicht ohne Kampf aufgenommen worden. Es sollte damit zum Ausdruck gelangen, daß nach Ansicht der Antragsteller der Krieg überhaupt keinen Einfluß auf Privatschuldverhältnisse ausüben solle.

Digitized by Google

stand sowie für unsere gesamte Tätigkeit zu interessieren und zugleich, um auch Nichtmitgliedern Gelegenheit zu geben, an der Debatte über jene Hauptfragen teilzunehmen".

IV.

Der Wichtigkeit der Frage entsprechend und im Hinblick auf das Interesse, das sie gerade in Kreisen des Handels und der Industrie beanspruchen darf, hatte man als Gegenstand der auf den 29. 11. 13 in der Handelskammer in Berlin einberufenen Tagung das Thema gewählt, das in Madrid Gegenstand so heftiger Kämpfe gewesen war: die Frage des Einflusses des Krieges auf die Schuldverhältnisse Privater.

Den Lesern dieser Zeitschrift ist die Kontroverse, die sich an jene knüpft, aus zwei Aufsätzen bekannt, die (der eine aus der Feder Dr. *Schusters*[1]), der andere aus der des Verfassers dieser Abhandlung)[2]) den *status causae et controversiae* eingehend dargestellt haben. Nur rekapitulierend sei bemerkt, daß es sich um die Frage handelt, ob durch Art. 23 h der Haager Landeskriegsordnung, wie die überwältigende Mehrzahl der völkerrechtlichen Schriftsteller annimmt, die anglo-amerikanische Auffassung von der Suspension bezw. dem Erlöschen von Verträgen in Kriegszeiten beseitigt worden ist oder ob die Meinung des Weißen Hauses und des *Downing Street* vor dem Rechte Anerkennung zu finden vermag, wonach Art. 23 h ganz andere Verhältnisse zu treffen berufen sei.

V.

In der zahlreich besuchten Versammlung vom 29. November, an der außer den Delegierten der höchsten Reichsbehörden (des Auswärtigen Amtes, des Reichsjustizamts, des Reichsamts des Innern) und des preußischen Kriegsministeriums, die Vertreter mehrerer großer Handelskammern, zahlreiche Juristen und noch zahlreichere Mitglieder der Industrie und der Handelswelt, wie auch die Vertreter der größten deutschen und — um dem Ganzen auch eine internationale Note zu verleihen — einiger englischer Zeitungen erschienen, eröffnete nach einer längeren Einleitung des Vorsitzenden, Geh.-Rats *Niemeyer*, der die eminente praktische Bedeutung der Frage für den Handel ins richtige Licht rückte, Dr. *Sieveking*-Hamburg die Reihe der Vorträge. Er behandelte, mehr vom historischen Standpunkt aus, die Frage des Einflusses des Krieges auf Privatrechtsverhältnisse überhaupt, um alsdann an der Hand einer Reihe von Beispielen die ungeheueren Folgen aufzuzeigen, die vor allem jener aus der englischen Auffassung abgeleitete Satz haben müsse, daß der Krieg alle bestehenden Verträge suspendiere, Güterversicherungsverträge aber sogar vernichte, wenn der Versicherungsfall im Verlaufe des Krieges eintrete.

Nach Dr. *Sieveking* kam der Verfasser dieses Berichtes zu Wort. Nach einer Darlegung über den Begriff des Krieges als Beziehung nur zwischen Staat und Staat und nach wenigen Sätzen, die sich mit der anglo-amerikanischen Auffassung beschäftigten, wiederholte ich meine s. Zt. in der Ztsch. f. Int. R. XXIII S. 118 ff. publizierte Auslegung des Art. 23 h. Ich besprach dann vor allem die Erklärung, die seitens Sir *Beauchamps*, des Vertreters von Lloyds, auf der Kopenhagener Tagung das *Comité Maritime International* abgegeben worden war und die ein erneutes Versprechen der englischen Versicherungsgesellschaften enthielt, auch im Falle eines Krieges die (an sich ja nach der englischen Lehre klaglosen) Versicherungs-

[1]) XXIII S. 21—45.

[2]) XXIII S. 118—159.

Digitized by Google

verträge erfüllen zu wollen[1]). Demgegenüber konnte ich darauf hinweisen, daß nichts die englische Regierung hindere, durch ein Gesetz *ad hoc*, eventuell auch durch Anwendung der bestehenden Sätze über *high treason*, Gesellschaften zur Rechenschaft zu ziehen, die, der Regierungsauffassung zuwider,

[1]) Des Interesses wegen, das diese Erklärung gewährt, und da sie in dieser Zeitschrift noch nicht veröffentlicht worden ist, lasse ich sie im Wortlaut folgen:

British underwriters have naturally paid great attention tho this matter, and the Committee of Lloyd's have obtained from their legal advisers an opinion of which I will read the material parts:

1. Upon declaration of war between Great Britain and a foreign Power all contracts pending between British subjects and subjects of the foreign Power become unenforceable so long as the war lasts.

2. Consequently a British underwriter is under no enforceable liability to a subject of the foreign Power in respect of a loss occurring during the war under a policy effected in time of peace; and in respect a loss which had occurred before the declaration of war under such a policy he can claim to have legal proceedings against him for its recovery suspended until the restoration of peace.

3. But a British underwriter is not forbidden by law to pay the subject of the foreign Power in time of war for a loss which has occurred either during or before the war, if he thinks fit to do so; nor does he commit any legal offence or render himself liable to any legal penalty by so doing. In the case of a loss sustained by a subject of the foreign Power before declaration of war, it rests entirely with the British underwriter to decide for himself whether he will claim suspension of legal proceedings until restoration of peace; and if he does not expressly claim this suspension in answer to an action brought against him, the Courts will proceed, with the trial of the action during and notwithstanding the war.

I am advised that origin of the law as enunciated is to be found in the strict decisions given in the English Courts during the Napoleonic wars, and although these question have not been directly brought forward in recent years, it is already evident that the tendency of the British Courts is against the strict enforcement of the rules laid down at a time when the conditions of international commerce, including marine insurance, were on a very different footing from those existing at the present time.

As chairman of Lloyds I desire to make the following statements:

First, I am advised that the records contain no case in which British underwriters have resisted a claim on a marine policy for a loss by perils of the sea on any of the grounds referred to in the opinion which I have already read.

Secondly, my attention has been drawn to a recent article in the foreign press in which it is stated that the English underwriters are not only not bound by law to pay compensation to the subjects of an enemy State for losses which arise the war, even when the policy was concluded before the commencemeni of war but that the payement is actually illegal. This statement is an inaccurate reproduction of the answer of the British Maritime Committée to the questionaire, and is misleading. It is contracty to the opinion I have already read, which states unequivocally that „a British underwriter is not forbidden to pay the subject of a foreign Power in time of war for a loss which has occurred either during or before the war", and, moreover, it enti-

Digitized by Google

ihren Verpflichtungen nachkommen würden. Dabei konnte ich mich darauf berufen, daß, wie auch bereits vorher die Kölnische Zeitung in einem Berichte der Madrider Tagung festgestellt, sowohl der Oxford-Professor für Völkerrecht, Sir *Erle Richard*, wie Lord Justice *Kennedy*, also zwei anerkannte Autoritäten, im Verlauf der jüngsten Madrider Debatten ausdrücklich die Möglichkeit der Schaffung eines derartigen pönalisierenden Gelegenheitsgesetzes zugegeben hatten. Meine Forderung ging dahin, in Anwendung des deutsch-englischen Schiedsgerichtsvertrags von 1904 den Streit dem Haager Schiedsgericht zu unterbreiten, das präjudiziell darüber zu befinden hätte, ob ein Staat, der, wie England die Landkriegskonvention von 1907, ein Abkommen vorbehaltlos ratifiziert hat, nachher noch gehört werden dürfe, wenn er behaupte, er sei sich über die Tragweite einer von ihm akzeptierten Norm nicht im klaren gewesen, obwohl ihm jene Tragweite aus den Sitzungsprotokollen zum mindesten hätte bekannt sein müssen. Da aber — so schloß ich — England, wie die Erfahrung lehre, erst dann gewillt sei, von anderen Staaten längst akzeptierte Regeln als für sich verbindlich anzuerkennen, wenn es die Schädlichkeit der Nichtbeachtung jener am eigenen Leibe erfahren, so müßten sich die deutschen Versicherungsnehmer zusammenschließen und solange keine Versicherungsverträge mit englischen Gesellschaften eingehen, als bis England eine Unterwerfung unter das Haager Schiedsgericht akzeptiert oder endlich seine rechts- und kulturwidrige Auffassung aufgegeben hätte[1]). Den Schluß in der Reihe der Vorträge bildete eine Rede des Generalsekretärs des Internationalen Transportversicherungsverbandes, Dr. *Brüders*, der inhaltlich aufs schärfste den Vorrednern entgegentrat und, an die Kopenhagener Erklärung Sir *Beauchamps* anknüpfend, die Auffassung vertrat, man könne sich auf die Loyalität der englischen Versicherungsgesellschaften unbedingt verlassen, die auch viel zu praktische Geschäftsleute seien, als daß sie sich durch ein derartiges Verhalten die Konkurrenzfähigkeit dauernd untergraben würden. Auch hielt er es für ausgeschlossen, daß die englische Regierung jene im Falle der Zahlung kriminell zur Rechenschaft ziehen würde.

Die Ausführungen Dr. *Brüders'* haben in der Versammlung überwiegend entschiedenste Zurückweisung erfahren. Zunächst stellte der Vorsitzende, nach nochmaliger Betonung der Wichtigkeit der Frage und unter Hinweis darauf, daß die Folgen der englischen Auffassung sich nicht auf das Versicherungswesen beschränkten, sondern auch die Wechsel von englischen Schuldnern nicht bezahlt zu werden brauchten, fest, niemand könne dafür einstehen, daß die jetzt unzweifelhaft vorhandene Loyalität der Versicherungsgesellschaften dann erhalten bliebe, wenn ein Krieg ausbräche und sie im Falle der Zahlung zum mindesten die öffentliche Meinung gegen sich hätten.

---

rely disregards the fact indicated in the answer to the Questionaire that the Crown has an inherent right to permit business with an alien enemy. It has been pointed out in the interesting answer to the questionaire prepared for the Dutch Association by Dr. Loder that „laws are made in vain if they contravence the ideas of good faith and the sentiment of whatever is honest and of good report".

The position which the English underwriters have assumed and which they have expressed their intention of continuing to hold is that no contract of marine insurance will be repudiated by them on the ground that it covers enemy goods, but that all such contracts will be faithfully carried out during was as in time of peace; and I may say fourther, for myself that the position taken up by English Underwriters is in my opinion, the only one consistent with honesty and good faith.

[1]) Der Wortlaut des Vortrags ist im ersten Hefte von Bd. VIII der Zeitschrift für Völkerrecht veröffentlicht.

Digitized by Google

Geh.-Rat Professor Dr. *Kohler*-Berlin trat mit Nachdruck für die These ein, die ich aufgestellt, um sodann Gegenmaßnahmen seitens der Regierung und eine Orientierung der öffentlichen Meinung über die von England her drohenden Gefahren als weitere geeignete Handhaben zu erklären.

Von den zahlreichen sonstigen Diskussionsreden, die Dr. *Brüders'* Ausführungen hervorgerufen, verdienen noch die von Justizrat *Niemeyer*-Essen und von Professor *Manes*-Berlin besondere Hervorhebung. Während ersterer die ganze Gefährlichkeit der Auffassung von Dr. *Brüders* darlegte, weil man damit jede gegen die anglo-amerikanische Lehre gerichtete Aktion lahmlege und weiter mit Recht darauf hinwies, daß nichts England hindere, jeden Augenblick ein Strafgesetz gegen die zahlenden Versicherungsgesellschaften zu schaffen, bezeichnete es Professor *Manes* beinahe als einen Unfug, sich auf die Erklärungen der englischen Versicherungen, namentlich von Lloyds, zu berufen. Auch er war der Ansicht, man müsse den deutschen Versicherungsnehmern den Rat geben, solange England auf seinem Standpunkte verharre, bei englischen Gesellschaften nicht zu versichern.

VI.

Ueberblickt man das Ergebnis der Berliner Tagung der Deutschen Vereinigung für internationales Recht, so muß man sagen, man kann mit ihm in jeder Beziehung zufrieden sein. Das nächste Resultat war die im Schluß der Sitzung einstimmig erfolgte Annahme einer Resolution gewesen, die folgenden Wortlaut hatte:

„Die Versammlung erklärt die staatsvertragliche Sicherung der privaten Schuldverhältnisse gegen die Einflüsse des Krieges für ein dringendes Bedürfnis und spricht die Erwartung aus, daß die Deutsche Vereinigung für internationales Recht in diesem Sinne ihren Einfluß gelten macht."

Die ausführlichen Berichte über die Tagung in der Presse, insbesondere in der Frankfurter Zeitung, in den drei großen Hamburger Blättern und in der Weser-Zeitung, zahlreiche Zuschriften aus den Kreisen des Handels und Industrie bewiesen, über den augenblicklichen Gewinn, wie er in der einstimmigen Annahme der Resolution lag, hinausgehend, aufs deutlichste, daß man in weiteren Kreisen die ganze Bedeutung der Frage erkannt hat und ihr sein Augenmerk zuwendet. Und das bedeutet im Zusammenhalt mit dem, was in Madrid erzielt wurde, bereits einen großen Erfolg der jungen Vereinigung. Weiter aber hat sich auch gezeigt, daß das Interesse für Völkerrecht auch in Deutschland, zum mindesten latent, vorhanden ist, und daß es nur geweckt zu werden braucht. Und wenn man auch nicht darauf rechnen darf, jene zu gewinnen, die das Völkerrecht im Prinzip leugnen und die Rechtsbrüche im Privatrechtsleben als etwas Selbstverständliches ansehen, jeden Verstoß gegen das Völkerrecht aber mit beinahe kindlicher Naivetät dazu benutzen, um über das Völkerrecht zu spötteln, so darf man doch hoffen, daß es mit der Zeit gelingen wird, immer weitere Kreise bislang abseits Stehender zu positiver Arbeit am Völkerrecht heranzuziehen oder sie doch wenigstens dafür zu interessieren und auch damit dem Frieden zu dienen. Denn je tiefer das Gefühl internationaler Ordnung in den Volksgenossen Wurzel schlägt, um so mehr gewinnt bei diesen auch die andere Idee Raum, internationale Streitigkeiten dürften nicht durch rohe Gewalt, sondern müßten auf dem friedlichen Wege internationaler Schiedsgerichtsbarkeit aus der Welt geschafft werden. Indem aber die Deutsche Vereinigung für internationales Recht es auf sich genommen hat, den Sinn für Recht und Ordnung im Staatenleben zu verbreiten, erfüllt sie damit nicht nur eine hohe Kulturaufgabe, sondern zugleich eine nationale Mission im höchsten Sinne des Wortes.

Dr. *Karl Strupp.*

Digitized by Google

3. Die Schweizerische Vereinigung für internationales Recht

wurde am 25. Januar 1914 in Bern gegründet. Ein Initiativkomitee, bestehend aus den Professoren *Borel* (Genf), *W. Burckhardt* (Bern), *E. Huber* (Bern), *M. Huber* (Zürich), Nationalbankdirektor *Kundert* (Zürich), Bundesrat *Müller* (Bern) und Advokat *Vallotton* (Lausanne), hatte an eine größere Anzahl von Interessenten Einladungen zur konstituierenden Sitzung ergehen lassen. Es wurde dabei auf die wachsende Bedeutung und Entwicklung des internationalen Rechts hingewiesen; die Schweiz als neutrales Land sei in ganz besonderem Maße berufen, an der Ausbildung des internationalen Rechtes mitzuwirken. „Will die Schweiz die ihr hier zukommende Stellung behaupten, so ist es eine unabweisliche Pflicht, die öffentliche Meinung unseres Landes in höherem Grade als bisher für die internationalen Aufgaben zu interessieren". Diese Aufgabe wolle die geplante Vereinigung erfüllen, und sie suche auch die Vertreter des Wirtschaftslebens zu gewinnen; ähnliche Vereinigungen seien in letzter Zeit auch in anderen Staaten entstanden.

Der Einladung folgten gegen 40 Personen: 3 Bundesräte (darunter Bundespräsident Dr. *Hoffmann* und der Vorsteher des Justizdepartements *Müller*), 2 Bundesrichter, der Bundeskanzler, der schweizerische Gesandte in London, mehrere Hochschulprofessoren, Beamte der Bundesverwaltung, Anwälte usw. Zum Tagespräsidenten wurde Prof. Dr. *Max Huber* gewählt, der in seinem Eröffnungswort u. a. betonte, die Vereinigung wolle die spezifisch schweizerischen Interessen bei der Gestaltung des internationalen Rechtes zur Geltung bringen. Für die Kleinstaaten bestehe nämlich durch die Oligarchie der Großstaaten die Gefahr, daß die Gleichstellung der Staaten untergraben werde. Die Vereinigung solle ganz unabhängig, weder offiziell noch offiziös, sein; es solle auch keine Politik getrieben werden, aber man wolle im Kontakt mit den Behörden arbeiten.

Die Versammlung verzichtete auf eine Generaldiskussion über die Opportunität der Gründung und ihre Aufgaben, trat vielmehr sofort in die Beratung der vom Ausschuß vorgelegten Statuten ein. Dabei entspann sich mehr wie eine prinzipielle Diskussion. § 1 der Statuten erhielt folgende Fassung: „Die Schweizerische Vereinigung für internationales Recht bezweckt die Förderung der Teilnahme der Schweiz an der Ausbildung des internationalen Rechtes". Es wurde abgelehnt, den Begriff „internationales Recht" irgendwie genauer zu umschreiben. § 2 ging aus der lebhaften Beratung folgendermaßen hervor: „Als Mitglied der Vereinigung kann jeder Schweizer Bürger aufgenommen werden. Der Vorstand kann außerdem in der Schweiz domizilierte juristische Personen und daselbst niedergelassene Ausländer, deren Mitwirkung im Interesse der Vereinigung liegt, zur Mitgliedschaft einladen. Die Vertreter der juristischen Personen sind vom Vorstand zu genehmigen." Verschiedene Redner befürworteten den Ausschluß der Ausländer als vollberechtigte Mitglieder, weil wir in unserem kleinen Staat den ausländischen Einschlag besonders stark empfinden. Die Mehrheit fand aber, man wolle gerade in einer internationalrechtlichen Vereinigung nicht engherzig sein. Der Vorstand besteht aus 9 Mitgliedern; jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt.

Für die ersten 3 Jahre setzt sich der Vorstand folgendermaßen zusammen: Vorsitzender: Prof. *Max Huber*, stellvertretender Vorsitzender: Prof. *Eugen Borel*, Aktuar: Prof. *W. Burckhardt*, Quästor: Bankdirektor *Kundert*, Beisitzer: Prof. *Eugen Huber* und Advokat *Vallotton*, weitere Mitglieder: Regierungsrat Dr. *C. Ch. Burckhradt-Schatzmann* (Basel), Prof. Dr. *A. Mercier* (Lausanne) und Bundesrichter Dr. *V. Merz* (Lausanne).

Beim Bankett sprach sich Bundespräsident Dr. *Hoffmann* namens des Bundesrates voll Genugtuung über die vollzogene Gründung aus.

Digitized by Google

Diese ist der erste Schritt zu einer korporativen Pflege des internationalen Rechts auf schweizerischem Boden. Es ist merkwürdig, daß das Land, welches der Wissenschaft einen *J. C. Bluntschli* und einen *F. Meili* schenkte, den wissenschaftlichen Problemen des internationalen Lebens bisher nicht mehr Beachtung geschenkt hat. Es ist auch aufgefallen, daß in der Gründungsversammlung dem kurz vorher verstorbenen Pionier des internationalen Rechts in der Schweiz, *F. Meili*, kein Wort der Erinnerung gewidmet wurde.

Ueber die Wahl eines Vereinsorganes und den Beitritt zu ähnlichen Vereinigungen des Auslandes wurde noch nicht gesprochen. Die Hauptsache ist jetzt der Ausbau der Organisation, und wir würden es begrüßen, wenn nach dem Vorschlage des Präsidenten gleich von Anfang an 2 Sektionen gebildet würden, eine für das Völkerrecht und eine für das Internationale Privatrecht im weitern Sinne. Hoffentlich beteiligen sich namentlich diejenigen Praktiker, die fast täglich mit den Problemen des internationalen Rechts in Berührung kommen, recht zahlreich an den Mitgliederversammlungen, damit die wichtigen praktischen Aufgaben, namentlich auf dem Gebiete des internationalen Privatrechts im weitern Sinne, von Anfang an eine fleißige Pflege erfahren. Es ist bekannt genug, wie unbefriedigend der gegenwärtige gesetzliche Zustand ist.

Als erstes Diskussionsthema ist die internationalrechtliche Seite der Ausländerfrage (Einbürgerung der Ausländer) in Aussicht genommen.

Zürich, im Februar 1914. Rechtsanwalt Dr. *J. Kaufmann.*

4. Ein Institut für Internationales Recht an der Universität Kiel.

Durch Verfügung des Preußischen Kultusministers vom 5. Februar 1914 ist an der Universität Kiel ein ***Seminar für Internationales Recht*** errichtet, das unter Leitung des Herausgebers dieser Zeitschrift steht, und dessen Satzung folgende Bestimmungen enthält:

§ 1. Das Seminar für Internationales Recht dient der Ergänzung der auf dem Gebiet des Internationalen Rechtes (umfassend: Völkerrecht, Internationales Privatrecht — i. w. S. —, Rechtsvergleichung, Rechtsvereinheitlichung) an der Universität gehaltenen Vorlesungen, indem die Teilnehmer durch Vermittlung der Literatur- und sonstigen wissenschaftlichen Materialien, sowie durch methodische persönliche Unterweisung und im gegenseitigen Austausch zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung angeregt und angeleitet werden.

Durch Veröffentlichung der Arbeiten der fortgeschritteneren Teilnehmer, durch Anregung und Förderung späterer selbständiger Arbeiten der ausscheidenden Teilnehmer, durch Sammlung des Materials für bestimmte Forschungsprobleme sowie in sonst geeigneter Weise dient das Seminar zugleich unmittelbar der wissenschaftlichen Forschung.

§ 2. Die Seminar-Bibliothek wird ergänzt durch die der Königlichen Universitäts-Bibliothek zu Kiel angegliederte **„Franz-Kahn-Bibliothek“** *).

*) Ueber die Franz-Kahn-Bibliothek ist Ztsch. XVIII 503 berichtet. Vgl. auch Ztsch. XV 1 ff., 205 ff. — Red.

Digitized by Google

Nur die nicht in den stiftungsmäßigen Rahmen der letzteren fallenden literarischen Bedürfnisse im Gebiet des Internationalen Rechtes werden aus den dem Seminar zur Verfügung stehenden Mitteln bestritten.

§ 3. **I.** Die Mitglieder des Seminars sind entweder ordentliche oder außerordentliche.

Ordentliches Mitglied kann nur ein in Kiel immatrikulierter Studierender werden. Ueber die Aufnahme entscheidet der Seminardirektor nach freiem Ermessen.

Außerordentliches Mitglied kann werden, wer nach dem Ermessen des Seminardirektors die erforderliche wissenschaftliche Vorbildung und die sonst erforderlichen Eigenschaften besitzt.

Die Meldung als Mitglied erfolgt bis zu einem zu Anfang jedes Studienhalbjahres bekanntzumachenden Zeitpunkte bei dem Direktor schriftlich oder mündlich.

II. Die Mitgliedschaft wird für die Dauer des laufenden Studienhalbjahres (15. April bis 15. Oktober, 15. Oktober bis 15. April) erworben.

III. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, regelmäßig an den Uebungen des Seminars teilzunehmen und in jedem Semester entweder eine schriftliche Arbeit über eine vom Direktor gestellte oder genehmigte Aufgabe einzuliefern oder einen ausgearbeiteten Vortrag zu halten.

Die Beteiligung am Seminar wird in das Universitäts-Abgangszeugnis aufgenommen.

Digitized by Google

Friedrich Meili †.

Am 15. Januar 1914 hat *Friedrich Meili* sein tatenreiches Leben nach längerer Krankheit beschlossen. Seine universelle Bedeutung und seine großen Verdienste um die wissenschaftliche Förderung des internationalen Rechtes rechtfertigen einen kurzen Nachruf in dieser Zeitschrift.

Friedrich Meili wurde am 2. April 1848 in Hinwil im Kanton Zürich als Sohn des dortigen Gerichtsschreibers geboren. Dieser zog seinen Aeltesten schon früh zur Mitarbeit heran, so daß er das Rechtsleben lange vor Beginn seiner Universitätsstudien kennen lernte. Nach Absolvierung des zürcherischen Gymnasiums studierte *Meili* die Rechtswissenschaft an den Universitäten Zürich, Leipzig und Berlin und später noch an der *Ecole de droit* zu Paris. Wie die meisten Schweizer Juristen hatte er sich also eine vielseitige, internationale Hochschulbildung angeeignet, die, verbunden mit der Kenntnis mehrerer moderner Sprachen, *Meili* ein gewisses Uebergewicht über die meisten seiner engeren Fachgenossen sicherte.

Im Jahre 1870 erwarb er in Jena den Doktortitel mit einer Dissertation über das Telegraphenrecht, ließ sich dann 1871 in Zürich als Rechtsanwalt nieder und wurde bald einer der beschäftigtesten Anwälte Zürichs. 1880 habilitierte er sich und wurde 1885 außerordentlicher, 1890 ordentlicher Professor an der Universität Zürich. Sein Lehrauftrag, der sich anfänglich auf internationales Privatrecht, modernes Verkehrsrecht und Rechtsvergleichung erstreckte, wurde 1895 auf das schweizerische und zürcherische Privatrecht und das Schuldbetreibungs- und Konkursrecht ausgedehnt. Im Jahre 1904 aber wurde die Professur auf das internationale Recht beschränkt, indem die übrigen Disziplinen andern Dozenten übertragen wurden. So erhielt Zürich das erste deutschsprachige Ordinariat für internationales Recht, das *Meili* bis 1912 innehatte. Von 1905—1912 war er gleichzeitig Präsident des zürcherischen Kassationsgerichtes. Ein Herzleiden, das die Erblindung eines Auges zur Folge hatte, zwang ihn vor zwei Jahren, das Richteramt und die Professur niederzulegen.

Digitized by Google

Hinter diesen Daten des äußeren Lebens verbirgt sich eine ungeahnte fruchtbare praktische und wissenschaftliche Tätigkeit. Noch als Professor setzte *Meili* seine Anwaltstätigkeit einige Jahre fort, um sie dann nachher mit der eines vielgesuchten Gutachters von internationalem Rufe zu vertauschen. Seine zum Teil veröffentlichten Gutachten betreffen die verschiedensten Fragen und Gebiete, so z. B. die Schuldexekution und den Konkurs gegen die Gemeinden; die durch die Annexion Transvaals durch England an der niederländisch-südafrikanischen Eisenbahn geschaffenen Rechtsverhältnisse; zwei umfangreiche Rechtsgutachten beziehen sich auf einen Eisenbahnrechtsstreit zwischen England und Nordamerika einerseits und Portugal anderseits. Neben vielen andern Auszeichnungen erwarb *Meili* die Mitgliedschaft des *Institut de droit international*, die Ehrenmitgliedschaft der juristischen Gesellschaft zu Berlin, der *American Bar Association* usw. Gerne folgte er dem Rufe, im schweizerischen Juristenverein oder in hervorragenden ausländischen Gesellschaften Vorträge zu halten; erwähnt sei nur ein in englischer Sprache gehaltenes Referat über die vier Haager Konferenzen auf dem Juristenkongreß anläßlich der Weltausstellung in St. Louis (1905).

Die überaus reiche literarische Tätigkeit *Meili*'s bezog sich vornehmlich auf das moderne Verkehrsrecht, das Industrie- und Autorrecht und *last not least* auf das gesamte internationale Recht (mit Ausschluß des Völkerrechts). Es wäre vermessen, hier eine Gesamtwürdigung dieser Riesentätigkeit zu versuchen oder gar in eine nörgelnde Kritik von *Meili*'s wissenschaftlicher Arbeitsweise einzutreten. Eine so originelle Persönlichkeit, die das, was sie geworden ist, in erster Linie sich selbst verdankt, kann nur von wenigen richtig beurteilt werden.

Meili's Lebensaufgabe war die Verselbständigung der Disziplin des internationalen Privatrechts durch eine großangelegte systematische Bearbeitung dieser ganzen Materie, und er hat sie gelöst. Er schuf die großen Hand- und Lehrbücher über das internationale Zivil- und Handelsrecht (1902), Zivilprozeßrecht (1906), Konkursrecht (1909), Straf- und Strafprozeßrecht (1910) und eine mit *Mamelok* herausgegebene systematische Darstellung des Haager Konventionsrechts (1911), welche durch unzählige Einzeluntersuchungen in Zeitschriften und Vorträgen ergänzt wurden. Mit Vorliebe wandte sich *Meili* zuerst der Geschichte einer Disziplin zu und studierte die Internationalisten der früheren Jahrhunderte, ferner diejenigen der andern Staaten. Mit der englischen und amerikanischen Literatur und Gesetzgebung war er ebenso vertraut, wie mit der französischen und italienischen.

Digitized by Google

Ueberall schöpfte er Anregungen und verarbeitete sie dann in durchaus selbständiger Weise zu seinen erwähnten systematischen Hand- und Lehrbüchern. Viele meinen, diese seien nur Kompilationen, und vermissen darin lange, gründliche Deduktionen. Gewiß, diese waren *Meili's* Sache nicht. Knapp, klar und prägnant liebte er seine Ansicht oder die Ergebnisse seiner Forschung in den Vordergrund zu stellen und begnügte sich mit einer kurzen Begründung. Diese Methode ersetzt natürlich keine vielbändigen Lehrbücher und keine Monographien; aber sie schuf, namentlich durch die vielfach wörtliche Wiedergabe fremder Autoren und Gesetze, eine unermeßliche Fundgrube für Praktiker und Theoretiker und eine fruchtbare Basis für neue Einzeluntersuchungen. Vor allem bleibt es *Meili's* Verdienst, als erster im deutschen Sprachgebiet das Recht der Statutenkollisionen rechtsvergleichend behandelt und uns dadurch die Kenntnis fremder Anschauungen über internationales Recht vermittelt zu haben. Sein Blick ging weit über die Grenzen seiner Heimat, deren Kleinheit er stets betonte, hinaus; nichts lag ihm ferner, als das internationale Rechtsleben nur durch die schweizerische Brille anzusehen, so sehr er hinwiederum mit Recht betonte, daß man die Statutenkollisionen und deren Lösung gerade auf dem in nationaler und staatsrechtlicher Hinsicht so arg zersplitterten Boden der Schweiz am besten studieren könne. Hier lernte *Meili* erkennen, daß weder das Heimats- noch das Domizilprinzip restlose Geltung beanspruchen könne.

Die Weiterbildung des internationalen Rechtes durch internationale Abkommen war sein Ideal. Mit großem Interesse hat er als schweizerischer Delegierter an den vier Haager Konferenzen von 1893, 1894, 1900 und 1904 teilgenommen und dort mehr wie einmal für eine Versöhnung der beiden sich bekämpfenden Hauptprinzipien plädiert und eine *„sententia media"* vertreten; ironisch pflegte er diese Konferenzen als seine Praktika des internationalen Rechts zu bezeichnen. Es ist eine eigentümliche Fügung, daß *Meili* seinem hochverehrten Freunde und Arbeitsgenossen *Asser* so bald im Tode nachfolgte.

Neben dem internationalen Recht galt *Meili's* Liebe dem Verkehrsrecht: Seine ersten und letzten großen Monographien beschäftigen sich damit, jene mit dem Telegraphen-, Post- und Telephonrecht, den elektrischen Stark- und Schwachstromanlagen usw., diese mit der drahtlosen Telegraphie und dem Recht der Automobile und Luftfahrzeuge. Jede neue Erfindung

Digitized by Google

und jeder Fortschritt des modernen Verkehrs reizte den unermüdlichen Forscher zur Untersuchung der dadurch auftauchenden neuen Rechtsprobleme. Daneben pflegte *Meili* noch viele andere Materien: das Autorrecht, das schweizerische Prozeß-, Zivil- und Strafrecht usw. In allen Schriften spiegelt sich seine, durch die praktische Erfahrung abgeklärte, weitblickende Persönlichkeit.

So war *Meili* auch als Lehrer weit mehr Praktiker denn Theoretiker. Sein Kolleg war zu einem guten Teil Konversatorium. Auf das Diktat einiger prägnanter Sätze folgte die Erläuterung in freier Rede und Gegenrede unter Herbeiziehung praktischer Fälle vorwiegend aus der eigenen Erfahrung des Lehrers; jeder Hörer konnte Fragen stellen oder abweichende Ansichten vortragen. *Meili's* Vorlesungen waren für den aufmerksamen Hörer wohl etwas anstrengend, aber nach meiner Auffassung doch die anregendsten, die ich gehört habe. Er verstand es, die Schüler international denken zu lehren, als begeisterter Jurist sie für ihre Studien zu begeistern und zwischen sich und ihnen ein geistiges Band zu knüpfen, das die Studienzeit überdauerte und *Meili* manchen dankbaren Verehrer schuf.

Kein Wunder, daß ein solcher Lehrer mit dem bisherigen Universitätsbetrieb nicht immer einverstanden war und energisch für Reformen eintrat! Der Neuordnung des Rechtsstudiums, namentlich in Verbindung mit einer eidgenössischen Rechtsschule, galt mehr wie eine flott geschriebene Publikation. Er erkannte schon vor über 20 Jahren, daß der moderne Rechtsunterricht den Studierenden vor der Weltfremdheit bewahren und ihn mit den Anforderungen und Bedürfnissen des Verkehrs und des gesamten Wirtschaftslebens vertraut machen müsse.

Da *Meili* diese Schule selbst durchgemacht hatte, war er auch ein durchaus moderner Richter, der jedem Formalismus abhold, einer möglichst freien Rechtsprechung das Wort redete. Er praktizierte die Ideen der Freirechtsbewegung, bevor diese an die Oeffentlichkeit getreten war.

Einem solch vielseitigen, originellen Manne konnte auch der wissenschaftliche Gegner seine Anerkennung zollen. Leider war dies nicht immer der Fall. *Meili* ist von vielen verkannt worden und er hatte unversöhnliche Gegner, die wohl mit daran schuld sind, daß er, zumal in seiner Heimat, etwas isoliert war. Seine großzügigen gesetzgeberischen Forderungen und seine von Weitblick und Idealismus getragenen Wünsche fanden hier nur zu oft taube Ohren; trotzdem setzte er seinen Weg unbeirrt

Digitized by Google

fort. Daß er dabei vor allem das Wohl und das Ansehen seines Vaterlandes im Auge hatte, beweist wohl die Tatsache, daß er seine große juristische Bibliothek der im Werden begriffenen zürcherischen Zentralbibliothek vermachte, wo jene als Präsenzbibliothek einen besonderen Raum erhalten soll. So wird Zürich eine der reichhaltigsten und vielseitigsten öffentlichen Spezialbibliotheken für das gesamte internationale Recht erhalten, als bleibendes Denkmal für *Meili*'s unermüdliches Wirken.

Im Ausland ist *Meili* von verschiedenen Seiten reichliche Anerkennung zuteil geworden, und ich bin überzeugt, daß gerade die Wissenschaft des internationalen Privatrechts, für deren Verselbständigung *Meili* wie kein zweiter gestritten hat, auch in Deutschland seinen bleibenden Wert immer mehr erkennen wird. Ist *Meili* auch zeitlebens in der kleinen Schweiz geblieben — und wir sind stolz darauf —, so gehörte er doch als Großer der internationalen Wissenschaft des internationalen Rechtes an.

Zürich. Rechtsanwalt Dr. *J. Kaufmann.*

Digitized by Google

Literaturberichte.

E. Zitelmann, Internationales Privatrecht. I. Bd. 1897, II. Bd. 1912. (Verlag *Duncker & Humblot*, München u. Leipzig.)

Die Dogmengeschichte des Internationalen Privatrechts in Deutschland im letzten Jahrhundert wird durch die drei Namen *Friedrich v. Savigny*, *Ludwig v. Bar*, *Ernst Zitelmann* gekennzeichnet. Der achte Band von *Savigny*'s System, *Bar*'s Internationales Privat- und Strafrecht und das vorliegende Werk von *Zitelmann* sind die drei literarischen Ereignisse, angesichts deren die übrigen deutschen Publikationen dieser Zeit zurücktreten müssen. Den Unterschied dieser drei Werke und den in ihnen verkörperten dogmengeschichtlichen Entwickelungsgang darzulegen, wäre eine reizvolle Aufgabe. Ob ein genügend feiner Kenner und Beobachter geistiger Imponderabilien bloß drei wissenschaftliche Individualitäten erkennen oder auch die Kennzeichen allgemeiner geistiger Strömungen und Entwickelungen aufdecken könnte, ist nicht so ohne weiteres zu entscheiden. Auffallend ist jedenfalls eines, daß nämlich in der Hauptsache alle drei Werke so viel spezifisch deutsche Eigenart, Vertiefung, Abstraktion, Konsequenz enthalten, daß sie im Unterschied zu fast der gesamten nichtdeutschen Literatur des Internationalen Privatrechts sich als Kinder desselben Geistes, als Aeußerungen *Hegel*'scher Denkweise, als Niederschläge souveräner Dialektik, als Musterstücke der Methodik deutscher Wissenschaft charakterisieren lassen. In allen drei Werken herrscht der kategorische Imperativ rechtlicher Gestaltung gemäß der inneren Natur der Sache. Bei *Savigny* ist dies mehr technisch-konstruktiv, bei *Bar* mehr in praktischem Rechtsempfinden, bei *Zitelmann* unter äußerster Verfeinerung der Induktion in kritisch-rechtspolitischer Methodik durchgeführt. *Zitelmann*'s Werk gleicht einem Uhrwerk und zugleich einem Kunstwerk ebensosehr wie einem hierarchischen System. Der Inhalt ist durch seine dialektische Prägnanz unabsehbar reich. *Zitelmann* stellt, obwohl er die Kasuistik fast ausgeschlossen hat, der Praxis für alle vorkommenden Fälle dogmatische Normen zur Verfügung, welche wegen ihrer Allgemeindeutigkeit eine äußerste verzweigte technische Brauchbarkeit besitzen. Eine andere Frage ist natürlich die rechtspolitische Zweckmäßigkeit

Digitized by Google

oder wie man sich darüber ausdrücken kann: nach ihrer praktischen Brauchbarkeit. Ich stehe nicht an, die letztere insofern grundsätzlich zu bejahen, als der Hauptberechtigungsgrund für alle juristische Abstraktionstechnik, nämlich das Postulat möglichst automatisch eintretender Rechtssicherheit, im Gebiet des Internationalen Privatrechts in besonders starkem Maße zutrifft. Denn materielle Rechtspolitik ist hier angesichts der Verschiedenheit der rechtspolitischen Ziele und Grundanschauungen der verschiedenen Rechtsgebiete vielfach völlig ausgeschlossen. Es kommt vielfach nur auf die automatische Rechtssicherheit an. Der internationalprivatrechtlichen Rechtspolitik (welche *Bar* gepflegt hat) eine internationale internationalprivatrechtliche Technik zur Seite zu stellen, das scheint mir *Zitelmann*'s eigentliches Werk und großes Verdienst zu sein.

Dem gegenüber verdienen Ansichtsunterschiede in vielen Einzelheiten hier keine Erwähnung.

Niemeyer.

Digitized by Google

Digitized by Google

Niemeyers

Zeitschrift für Internationales Recht.

Herausgegeben in Verbindung mit

L. Beer (Leipzig), M. Huber (Zürich), W. Kaufmann (Berlin), G. Kleinfeller (Kiel), J. Kohler (Berlin), H. Lammasch (Wien), F. v. Liszt (Berlin), F. v. Martitz (Berlin), A. Mendelssohn-Bartholdy (Würzburg), Ch. Meurer (Würzburg), K. Neumeyer (München), W. Schücking (Marburg), K. Strupp (Frankfurt a. M.), H. Triepel (Berlin), L. Wertheimer (Frankfurt), E. Zitelmann (Bonn), Ph. Zorn (Bonn)

von

Th. Niemeyer.

XXV. Band.

Verlag von Duncker & Humblot.
München und Leipzig 1915.

Digitized by Google

Alle Rechte aus dem Gesetze vom 19. Juni 1901
sowie das Uebersetzungsrecht sind vorbehalten.

Universitäts-Buchdruckerei Schmidt & Klaunig, Kiel.

Digitized by Google

Ständig in dieser Zeitschrift angewendete Abkürzungen.

B. = Bekanntmachung.
BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich.
C. C. = Code Civil (Napoléon).
E. = Erlaß.
EG. = Einführungsgesetz.
Ges. = Gesetz.
GS. = Gesetzsammlung.
Hans.G.Z. = Hanseatische Gerichtszeitung.
J. = Journal de droit international privé *(Clunet)*.
I. P. R. = Internationales Privatrecht.
JMBl. = Justizministerial-Blatt.
KG. = preußisches Kammergericht.
LG. = Landgericht.
MB. = Ministerialbekanntmachung.
MV. = Ministerialverfügung, Ministerialverordnung.
NR. = Nouveau Recueil de traités etc., herausgegeben von *Triepel* (früher *Martens*, dann *Stoerk*).
OGH. = Oberster Gerichtshof.
OLG. = Oberlandesgericht.
R. = Revue de droit international *(Rolin)*.
Rev. = Revue de droit international privé *(Darras)*.
Red. = Redaktion dieser Zeitschrift.
R. G. = Revue générale de droit international public *(Fauchille)*.
RG. = Reichsgericht.
RGBl. = Reichsgesetzblatt.
Rtspr. d. OLG = Rechtsprechung der Oberlandesgerichte *(Mugdan* und *Falkmann)*.
StPO. = Strafprozeßordnung.
V. = Verordnung.
Verf. = Verfügung.
ZBl. = Zentralblatt für das Deutsche Reich.
ZPO. = Zivilprozeßordnung.
Ztsch. = diese Zeitschrift.

Im übrigen wird auf die vom 27. Deutschen Juristentag (13 9. 04) beschlossenen Abkürzungsformen Bezug genommen.

Römische Ziffern mit folgender arabischer Ziffer (z. B. III 399) bezeichnen Band und Seite, arabische Ziffern bei literarischen Zitaten die Seite.

Zeitdaten sind mit Ziffern bezeichnet (z. B. 5. 12. 01 = 5. Dezember 1901).

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis des XXV. Bandes.

I.

Abhandlungen.

Seite

Barbar, Der Schutz der Industriemarke nach türkischem und bulgarischem Rechte . . . . . 437—456

Beer, Die französische Kündigung der Haager Familienrechtskonvention und ihre Begründung . . . . . 305—320

Beer, Krieg und Völkerrecht vor dem deutschen Reichsgericht. . 321—338

Diena, Der Plan eines neuen interozeanischen Kanals in Nicaragua 15—22

Engelmann, Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für Ungarn . . . . . 457—471

Engelmann, Desgl. (Nachtrag) 568

Josef, Internationales Recht im Versicherungsverkehr . . . . . 492—508

Kleinfeller, Der Einfluß des Krieges auf völkerrechtliche Verträge 383—395

Oppenheim, Zur Lehre vom internationalen Gewohnheitsrecht . . 1—13

Schwartz, Die Haager Konventionen vom 12. 6. 1902 über die Eheschließung und Ehescheidung in ihrem Verhältnisse zum ungarischen Privatrechte . . . . . 472—491

Spielhagen, Die Dragodoktrin und die Festsetzungen der Zweiten Haager Friedenskonferenz . . . . . 509—567

Spier, Die Revisibilität des ausländischen Rechts nach deutschem Prozeßrecht . . . . . 420—436

Strupp, Zur Frage der Reform der Ausbildungsvorschriften für deutsche Diplomaten . . . . . 23—129

Strupp, Gegenwartsfragen des Völkerrechts . . . . . 339—382

Wohl, Der Gerichtsstand für die Ehescheidungsklagen von Ausländern im Deutschen Reiche . . . . . 396—419

II.

Vermischte Mitteilungen.

Dokumente:

Ausgewählte Urkunden zu den Balkankriegen:

a) Das russische Orangebuch . . . . . 130—168

b) Aus dem österreichischen Rotbuch zu den Balkankriegen . . . . . 168—289

Digitized by Google

Seite

Urkunden zur Handhabung des Kriegsrechtes 1914—15 (Deutschland, England, Amerika) 569–668

Bericht über die Neuerungen im internationalen Privat- und Prozeßrecht der Schweiz seit 1911 sowie über die neuesten internationalprivatrechtlichen Entscheidungen schweizerischer Behörden *(Giesker-Zeller)* 289–297

Sprechsaal: Zur Besetzung von Veracruz *(Kraus)* 297–300

Guido Fusinato † 301–303

III.

Alphabetisches Sachregister 669–672

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis zu Heft 4—6.

(Seite 305—672.)

Abhandlungen. Seite

Beer, Die französische Kündigung der Haager Familienrechtskonvention und ihre Begründung . . . . . 305—320

Beer, Krieg und Völkerrecht vor dem deutschen Reichsgericht. . 321—338

Strupp, Gegenwartsfragen des Völkerrechts . . . . . 339—382

Kleinfeller, Der Einfluß des Krieges auf völkerrechtliche Verträge 383—395

Wohl, Der Gerichtsstand für die Ehescheidungsklagen von Ausländern im Deutschen Reiche . . . . . 396—419

Spier, Die Revisibilität des ausländischen Rechts nach deutschem Prozeßrecht . . . . . 420—436

Barbar, Der Schutz der Industriemarke nach türkischem und bulgarischem Rechte . . . . . 437—456

Engelmann, Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für Ungarn . . . . . 457—471

Schwartz, Die Haager Konventionen vom 12. 6. 1902 über die Eheschließung und Ehescheidung in ihrem Verhältnisse zum ungarischen Privatrechte . . . . . 472—491

Josef, Internationales Recht im Versicherungsverkehr . . . . . 492—508

Spielhagen, Die Dragodoktrin und die Festsetzungen der Zweiten Haager Friedenskonferenz . . . . . 509—567

Engelmann, Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für Ungarn (Nachtrag) 568

Vermischte Mitteilungen.

Dokumente:

Urkunden zur Handhabung des Kriegsrechtes 1914—15 (Deutschland, England, Amerika) . . . . . 569—667

1. Deutsche Prisenordnung vom 30. September 1909, veröffentlicht am 3. August 1914 (RGBl. S. 275) 569. — 2. Deutsche Prisengerichtsordnung vom 15. April 1911, veröffentlicht 3. August 1914 (RGBl. S. 301) 596. — 3. Englische Verordnung vom 4. August 1914 607. — 4. Englische Verordnung vom 20. August 1914 608. — 5. Englische Verordnung vom 21. September 1914 609. — 6. Englische Note

Digitized by Google

(Minen-Protest) vom 26. September 1914 610. — 7. Englische Parlamentsakte vom 18. September 1914 612. — 8. Deutsche Verordnung bet. Zahlungsverbot gegen England, vom 30. September 1914 615. — 9. Deutsche Denkschrift vom 10. Oktober 1914 617. — 10. Erklärung der Britischen Admiralität vom 3. November 1914 620. — 11. Erwiderung der Deutschen Regierung vom 7. November 1914 621. — 12. Englische Parlamentsakte vom 27. November 1914 624. — 13. Englische Verordnung vom 25. Dezember 1914 632. — 14. Amerikanische Note an England vom 28. Dezember 1914 635. — 15. Englische Verordnung vom 8. Januar 1915 639. — 16. Englische Verordnung vom 11. Januar 1915 641. — 17. Deutsche Erklärung betr. die Kriegszone im englischen Kanal usw. vom 4. Februar 1915 645. — 18. Amerikanische Note an Deutschland vom 12. Februar 1915 648. — 19. Aus der amerikanischen Note an England vom 14. Februar 1915 650. — 20. Deutsche Note an Amerika vom 17. Februar 1915 651. — 21. Holländische Note an England vom 15. Februar 1915 656. — 22. Englische Note an Amerika vom 20. Februar 1915 657. — 23. Amerikanische Note an Deutschland vom 22. Februar 1915 657. — 24. Deutsche Note an Amerika vom 28. Februar 1915 659. — 25. Englische Erklärung vom 11. März 1915 661. — 26. Englische Order in Council vom 15. März 1915 662. — 27. Deutsche Note an Amerika vom 16. März 1915 663. — 28. Amerikanische Note an Deutschland vom 3. April 1915 664. — 29. Deutsche Note an Amerika vom 4. April 1915 665. — — 30. Amerikanische Note an Deutschland vom 6. April 1915 667. — 31. Deutsche Note an Amerika vom 11. April 1915 667.

Digitized by Google

Zur Lehre vom internationalen Gewohnheitsrecht.

Von Professor Dr. **L. Oppenheim,** Cambridge.

Während heutzutage auf dem Gebiet des staatlichen Rechts in den meisten Kulturländern das Gewohnheitsrecht hinter dem Gesetzesrecht zurückzustehen hat, weil der Staat sich einer unaufhörlichen Gesetzgebungstätigkeit befleißigt, nimmt im Völkerrecht das Gewohnheitsrecht noch immer die erste Stelle ein. Neben die Gewohnheit ist seit dem Anfang des neunzehnten Jahrhunderts allerdings die internationale Vereinbarung als Rechtsquelle des gemeinen Völkerrechts getreten, und obgleich diese täglich größere Bedeutung gewinnt, so wird sie doch die Gewohnheit solange nicht aus der beherrschenden Stellung verdrängen können, als es nicht zu einer Kodifikation des gesamten Völkerrechts kommt. Es möge daher gestattet sein, hier einige Gedanken über das internationale Gewohnheitsrecht zusammenzustellen, welche sich demjenigen aufdrängen müssen, der das Völkerrecht in seiner praktischen Anwendung verfolgt.

I.

Daß die Gewohnheit nun internationale Rechtsquelle ist, wird von niemandem geleugnet, welcher dem Völkerrecht den Charakter des Rechts nicht abspricht. Nichtsdestoweniger ist die Streitfrage betr. den Rechtscharakter des Völkerrechts von Bedeutung für die Erkenntnis des Wesens internationalen Gewohnheitsrechts. Abgesehen von Einzelheiten, lassen sich drei Gruppen von Schriftstellern unterscheiden, welche zu der Streitfrage Stellung genommen haben: die Leugner des Völkerrechts; diejenigen, welche im Völkerrecht ein überstaatliches Recht sehen; diejenigen, welche im Völkerrecht ein zwischenstaatliches, vom staatlichen wesentlich verschiedenes Recht sehen.

Digitized by Google

Sich mit den Leugnern des Völkerrechts hier näher auseinanderzusetzen, dazu ist kein Grund vorhanden. Da diese außerhalb des Staates kein Recht anerkennen, weil sie nur Regeln des Verhaltens als Recht bezeichnen, welche von einer souveränen Gewalt für ihre Untertanen vorgeschrieben sind und gewaltsam durchgeführt werden, so setzen sie sich mit einer Reihe von historischen Erscheinungen in Widerspruch, als da sind: das Vorhandensein des Gewohnheitsrechts, dessen Regeln doch nicht von einer souveränen Gewalt vorgeschrieben sind; das Vorhandensein des Staatsrechts, dessen Regeln unbeschränkter Gewalt des Herrschers entgegentreten; die Tatsache, daß das Recht ursprünglich nicht ein Erzeugnis des Staates, sondern vielmehr der Staat ein Erzeugnis des Rechts ist; die weitere Tatsache, daß die rechtsetzende Gewalt des Staates auf Gewohnheitsrecht beruht; ferner, daß die Staaten sich tatsächlich durch eine Reihe von Verhaltungsregeln rechtlich gebunden fühlen, und dergleichen mehr. Wir können diese täglich mehr zusammenschrumpfende Gruppe um deswillen beiseite schieben, weil, wenn es überhaupt kein internationales Recht gibt, es auch kein internationales Gewohnheitsrecht geben kann.

Dagegen ist die Gruppe von Bedeutung, deren Mitglieder im Völkerrecht ein überstaatliches Recht sehen, d. h. ein dem Wesen des staatlichen ganz gleichartiges, aber stärkeres Recht, so daß überall, wo Völkerrecht und staatliches Recht in Konflikt geraten, das erstere notwendigerweise der Sieger sein muß! Wie nach der alten Regel Landrecht Stadtrecht bricht, Reichsrecht aber Landrecht, so würde also Völkerrecht Reichsrecht brechen, oder mit anderen Worten: internationales würde staatliches Recht brechen. Wäre diese Auffassung die richtige, so müßte jeder Richter in einem Rechtsstreit internationales Gewohnheitsrecht zur Anwendung bringen, auch wenn sein staatliches Recht — Gewohnheits- oder Gesetzesrecht — widersprechend wäre. Dies ist aber tatsächlich nirgends der Fall. Der Richter ist stets an sein staatliches Recht gebunden, auch wenn es dem Völkerrecht widerspricht. Man sage nicht, daß das in England und Amerika anders wäre. Was England angeht, so ist gewiß die Behauptung unrichtig, daß das gesamte

Digitized by Google

Völkerrecht ein Teil des *common law* sei, sonst wären die Entscheidungen im Franconia-Fall sowohl als in dem Morey-Firth-Fall unmöglich[1]) gewesen. Aber auch für Amerika trifft die Behauptung nicht zu, denn dort gilt die Regel, daß neueres staatliches Recht älteres Völkerrecht bricht, obgleich allerdings neueres Völkerrecht älteres staatliches bricht[2]). Meines Wissens gibt es keinen Staat, in welchem ein Satz des Völkerrechts *ipso facto* in jedem Fall auch als ein Satz des Landesrechts angesehen wird. Auch Deutschland bildet keine Ausnahme, da völkerrechtliche Verträge in Deutschland trotz ihrer Ratifikation keine Gesetzeskraft haben, es sei denn, daß sie im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden sind.

Wer sich nicht von theoretischen Forderungen, sondern von den tatsächlichen Zuständen in seinem Urteil beeinflussen läßt, für den ist es ganz offenbar, daß das bestehende Völkerrecht kein überstaatliches, sondern ein zwischenstaatliches Recht ist, d. h. ein Recht, welches die souveränen Staaten in ihrem Verkehr miteinander anerkennen und welches für innerstaatliche Rechtsverhältnisse nur dann und nur soweit zur Anwendung kommen kann, als es von jedem einzelnen Staat entweder ausdrücklich oder stillschweigend als Teil des staatlichen Rechtes rezipiert worden ist. Dies entspricht auch ganz und gar dem Wesen des Völkerrechts, welches in seinen Quellen, in den von ihm geregelten Beziehungen, und nach seiner Substanz vom staatlichen Recht ganz verschieden ist. Quellen des staatlichen Rechts sind staatliche Gesetze und innerstaatliche Gewohnheit, aber Quellen des Völkerrechts sind internationale Vereinbarung und internationale Gewohnheit. Das staatliche Recht regelt Beziehungen der Untertanen untereinander und Beziehungen des Staates zu seinen Untertanen, aber das Völkerrecht regelt Beziehungen zwischen den souveränen Staaten. Das staatliche Recht endlich ist ein unter der Souveränität des Staates stehen-

---

[1]) Ueber diese Fälle siehe mein *International Law*, 2. Auflage, §§ 25 und 192.

[2]) Näheres siehe in meinem *The Panama-Canal-Conflict* (1913) pp. 40—42.

Digitized by Google

des, von ihm jederzeit nach Willkür abzuänderndes Recht, während das Völkerrecht, einmal entstanden, der Willkür des einzelnen Staates entzogen ist und nur mit Zustimmung aller anderen beteiligten Staaten abgeändert werden kann. Die Folge davon ist, daß staatliches und Völkerrecht, obgleich sie beide Recht sind, doch verschiedenartiges Recht darstellen. Es ist daher einleuchtend, daß — wenn das staatliche Recht anderes weder ausdrücklich noch stillschweigend angeordnet hat — internationales Gewohnheitsrecht *ipso facto* weder staatliches Gesetzes- noch staatliches Gewohnheitsrecht brechen kann.

II.

Wenn staatliches und internationales Gewohnheitsrecht, wie gezeigt, verschiedenes Recht sind, so dürfen auch die Lehren vom staatlichen nicht einfach auf das internationale Gewohnheitsrecht übertragen werden. Nur das haben beide gemein, daß es die Rechtsüberzeugung der Rechtsgenossen ist, welche in ihnen zum Ausdruck kommt, denn die tatsächliche Uebung kann überall nur da und nur soweit eine Quelle des Rechts sein, als sie von der Rechtsüberzeugung begleitet ist. Damit erledigt sich auch für das internationale Gewohnheitsrecht die für das staatliche Gewohnheitsrecht noch immer schwebende Streitfrage, woher das Gewohnheitsrecht seine verbindliche Kraft nimmt. Die Behauptung, es sei die indirekte Sanktion von seiten der rechtsetzenden Gewalt, welche dem innerstaatlichen Gewohnheitsrecht seine verbindliche Kraft gebe — eine Behauptung, welche ich auch auf dem Gebiet des innerstaatlichen Rechts für falsch halte —, kann auf dem Gebiet des Völkerrechts gar nicht aufgestellt werden, weil es da ja keine über den Staaten stehende rechtsetzende Gewalt gibt. Im Völkerrecht sind die das Recht ausübenden und das Recht setzenden Subjekte identisch. Daß etwas Recht ist oder für die Zukunft Recht sein soll, hängt auf dem Gebiet des Völkerrechts von der Einwilligung der Mitglieder der Staatengemeinschaft ab. Diese Einwilligung tritt bei gesetztem Völkerrecht in der Vereinbarung, beim internationalen Gewohnheitsrecht in der aus der Uebung sich erweisenden Rechtsüberzeugung hervor.

Digitized by Google

Aus diesen Gründen ist die Unterscheidung von Gewohnheit und von bloßem Gebrauch im Völkerrecht von besonderer Wichtigkeit. Wir sprechen von internationalen Gebräuchen, wenn gewisse Regeln des Handelns von den Staaten beobachtet werden, weil dies üblich ist, obgleich die Staaten sich bewußt sind, daß diese Regeln keine Rechtsregeln sind. So ist es z. B. üblich, sich auf Kongressen und Konferenzen der französischen Sprache zu bedienen und die Protokolle und die Beschlüsse in französischer Sprache abzufassen. Andererseits sprechen wir von internationaler Gewohnheit da, wo Regeln des Handelns beobachtet werden, weil sie als Rechtsregeln gelten, obgleich sie niemals ausdrücklich vereinbart worden sind. Diese Regeln gelten als solche des Rechts, weil sie als solche geübt werden, weil es die Ueberzeugung der Mitglieder der Staatengemeinschaft ist, daß diese Regeln solche des Völkerrechts sind.

Auf welchem Wege diese Rechtsüberzeugung entsteht, hat mit ihrem Dasein nichts zu tun. Die alte Streitfrage des innerstaatlichen Rechts, ob die Rechtsüberzeugung die Uebung oder ob die Uebung die Rechtsüberzeugung hervorrufe, kann man offenbar für das Völkerrecht wie auch für das staatliche Recht dahin beantworten, daß dies von dem einzelnen Fall abhänge. Wenn es gelänge, alle Regeln des internationalen Gewohnheitsrechts bis auf ihren Ursprung zu verfolgen, so würde man gewiß finden, daß eine große Anzahl derselben ursprünglich bloß auf Gebrauch beruht haben, und daß sich nur ganz allmählich im Laufe der Zeit die Ueberzeugung der Staaten eingestellt hat, die Uebung beruhe auf einer Rechtsregel. Trotzdem aber kann die fortgesetzte Uebung allein niemals eine Rechtsüberzeugung hervorrufen. Dazu bedarf es noch anderer Einflüsse, die man einzeln gar nicht alle messen und zählen kann. Nur soviel läßt sich sagen, daß die Rechtsüberzeugung sich dann einstellen wird, wenn die Uebung es den Staaten klargemacht hat, daß sie auf gebieterischen Interessen beruht. Andererseits würde es sich wohl bei manchen Regeln des internationalen Gewohnheitsrechts nachweisen lassen, daß die Interessen, welche die Uebung hervorgerufen haben, von Anfang an so gebieterisch gewesen sind, daß die Rechtsüber-

Digitized by Google

zeugung sich sehr bald einstellte. In diesen Fällen würde man wohl behaupten dürfen, daß die Rechtsüberzeugung das Primäre gewesen und den Gebrauch bald in Gewohnheit verwandelt habe.

III.

Die Tatsache, daß es die Rechtsüberzeugung ist, welche den Gebrauch in die Gewohnheit verwandelt, nötigt uns, zwischen allgemeinem, gemeinem und partikularem internationalen Gewohnheitsrecht zu unterscheiden.

Allgemeines internationales Gewohnheitsrecht ist vorhanden, wenn eine Regel gewohnheitlich von allen Mitgliedern der Staatengemeinschaft anerkannt ist; die Regeln des Gesandtschaftsrechts liefern ein Beispiel.

Aber es gibt Regeln, welche nicht von allen, sondern nur von einer größeren Anzahl Mitglieder der Staatengemeinschaft gewohnheitlich anerkannt werden. Hier haben wir es dann mit gemeinem — im Gegensatz einerseits zum allgemeinen, andererseits zum partikularen — internationalen Gewohnheitsrecht zu tun. Zwei Beispiele, die jetzt allerdings nur historischen Wert haben, bieten die Immunität der feindlichen Fahrzeuge im Dienste der Küstenfischerei und das sog. Recht des Konvoi. Im Laufe der Zeit hatte sich ein Gebrauch ausgebildet, die der Küstenfischerei dienenden feindlichen Fahrzeuge ausnahmsweise im Seekrieg nicht wegzunehmen. Auf Grund dieses Gebrauchs bildete sich unter den meisten Seestaaten eine Regel des Gewohnheitsrechts, daß diese Fahrzeuge nicht weggenommen werden dürften. England aber hielt immer daran fest, daß hier ein bloßer Gebrauch vorliege, und erst auf der zweiten Haager Friedenskonferenz erklärte sich England bereit — siehe elfte Konvention, Art. 3 —, die Regel als eine Rechtsregel anzuerkennen. Aehnlich verhält es sich mit dem sog. Recht des Konvoi. Auf Grund eines von Schweden im Jahre 1653, im Krieg zwischen England und Holland erhobenen Anspruches, daß die Kriegführenden ihr Recht der Visitation neutraler Handelsschiffe nicht ausüben sollten, wenn diese unter der Begleitung neutraler Kriegsschiffe segelten, bildete sich unter den meisten Seestaaten eine dahingehende Uebung aus, welche all-

Digitized by Google

mählich zu einer Gewohnheit erstarkte. England aber erkannte niemals diese Uebung an und verweigerte natürlich auch der Regel des Gewohnheitsrechts die Anerkennung. Erst in der Londoner Seerechtsdeklaration von 1908 (Artt. 61 und 62) erklärte England sich zu dieser Anerkennung bereit. — Gemeines internationales Gewohnheitsrecht wächst sich in den meisten Fällen zum allgemeinen aus.

Es gibt auch partikulares internationales Gewohnheitsrecht. Es liegt überall da vor, wo sich Gewohnheiten im Verkehr nur zweier oder weniger Staaten ausbilden. Wir finden sie zumeist, obgleich nicht ausschließlich, im nachbarlichen Verkehr, und sie sind deshalb zwar nicht für die Praxis, aber doch für die Wissenschaft des Völkerrechts nicht von so großer Bedeutung.

Wie dem auch sei, es gibt Regeln des internationalen Gewohnheitsrechts, bei denen man im ersten Augenblick im Zweifel sein kann, ob man sie zum allgemeinen oder nur zum gemeinen Recht zählen soll. Ich denke an die Regeln, welche sich unter den Seestaaten ausgebildet haben und an deren Ausbildung die Binnenstaaten natürlich nicht teilnehmen konnten. Es dürfte sich rechtfertigen, hier von allgemeinem Recht dann zu sprechen, wenn es gewohnheitlich von allen Seestaaten anerkannt wird, von gemeinem aber dann, wenn es gewohnheitlich nur von einer größeren Anzahl der Seestaaten anerkannt wird. Dieser Punkt ist, wie wir gleich sehen werden, von praktischer Wichtigkeit.

IV.

Die Unterscheidung von allgemeinem und gemeinem internationalem Gewohnheitsrecht ist nach zwei Seiten hin von großer Bedeutung.

Hier interessiert uns zuerst die Frage, woran wir erkennen, daß eine Regel wirklich eine solche des allgemeinen Gewohnheitsrechts ist? Müssen wir in jedem einzelnen Fall nachweisen, daß jedes Mitglied der internationalen Gemeinschaft die Regel gewohnheitlich anerkannt hat? Wenn die Frage zu bejahen wäre, so könnten nur sehr wenige Regeln als allgemeines Recht bezeichnet werden, da es unmöglich sein dürfte,

Digitized by Google

den Nachweis zu erbringen, daß wirklich alle Mitglieder der internationalen Gemeinschaft sich der Regel unterworfen haben. Allerdings da, wo ein oder mehrere Staaten stets ausdrücklich der betr. Regel die Anerkennung versagt haben, können wir von allgemeinem Recht nicht reden. Aber es gibt ja Regeln, die anzuwenden ein Staat in der Vergangenheit nie in die Lage gekommen sein mag. Man denke z. B. an einen Binnenstaat, der durch Erwerb weiteren Gebietes zum Seestaat wird. Ist er im Frieden und Krieg an diejenigen Regeln gebunden, welche bisher gewohnheitlich von allen Seestaaten anerkannt wurden? Oder kann er sagen, daß er diese Regeln nur insoweit anerkennen werde, als es ihm gut dünke? Die richtige Antwort dürfte sein, daß er das nicht tun könne, daß er zwar nicht an die Regeln des gemeinen, wohl aber an die Regeln des allgemeinen internationalen Seegewohnheitsrechts gebunden sei. Man wird wohl den Grundsatz aufstellen dürfen, daß eine Regel dann eine solche des allgemeinen internationalen Gewohnheitsrechts ist, wenn alle Staaten, welche bisher in die Lage kamen, die betr. Regel anzuwenden, sie gewohnheitlich anerkannt haben, und wenn die Zahl und Bedeutung dieser Staaten so groß ist, daß man annehmen darf, daß gebieterische Interessen der gesamten internationalen Staatengemeinschaft im Hintergrund der betr. Regel stehen.

Die zweite Frage, welche uns hier interessiert, ist die, inwieweit ein neuer Staat, welcher durch Anerkennung als Mitglied in die Staatengemeinschaft aufgenommen worden ist, an die Regeln des bestehenden internationalen Gewohnheitsrechts gebunden ist? Kann er sagen: „Ich bin erst in die Gemeinschaft eingetreten, eine Rechtsüberzeugung hat sich in mir noch nicht in bezug auf die bestehenden Gewohnheiten gebildet, es hängt also von meinem Gutdünken ab, ob ich die bestehenden Regeln des Gewohnheitsrechts anerkennen will“? Das ist gewiß unmöglich. Der Eintritt in die internationale Staatengemeinschaft schließt die stillschweigende Bedingung ein, daß das neue Mitglied sich dem gesamten allgemein gültigen Recht der Gemeinschaft unterwirft. Regeln des allgemeinen internationalen Gewohnheitsrechts

Digitized by Google

sind darum auch für jedes neue Mitglied der Staatengemeinschaft bindend. Aber nur die Regeln des allgemeinen Gewohnheitsrechts sind so bindend, nicht diejenigen des bloß gemeinen und partikularen Gewohnheitsrechts; den letzteren gegenüber steht dem Ankömmling die Wahl frei, ob er sie anerkennen oder ablehnen will.

V.

Die Tatsache, daß es die Rechtsüberzeugung ist, welche den Gebrauch in Gewohnheit verwandelt (siehe oben II), hat zur Folge, daß es unmöglich ist, eine Länge der Zeit anzugeben, während der ein internationaler Gebrauch ausgeübt worden sein muß, um als Gewohnheit anerkannt zu werden. Das einzige Kriterium ist das Vorhandensein oder die Abwesenheit der Rechtsüberzeugung, und es ist deshalb unter Umständen möglich, von internationalem Gewohnheitsrecht da zu sprechen, wo nur wenige Fälle einer Uebung vorliegen. Gewiß gibt es auch Fälle, wo es zweifelhaft ist, ob nur ein Gebrauch oder schon eine Gewohnheit vorliegt; dann kann nur sorgfältige Untersuchung zur Entscheidung führen. Die große Masse der völkerrechtlosen Regeln ist aus Gebräuchen entstanden, welche zu Gewohnheiten erstarkten, und es wird kaum möglich sein, für jede Regel genau den Zeitpunkt anzugeben, in welchem sie nun gerade den Charakter einer Regel des Gewohnheitsrechts annahm. Aber soviel ist andererseits sicher, daß historische Forschung ganz gut zwei weiter oder näher auseinanderliegende Zeitabschnitte angeben kann, in welchen eine Regel noch auf bloßem Gebrauch oder schon auf Gewohnheit beruhte. Besonders auf dem Gebiete des Kriegsrechts ist diese Unterscheidung vielfach ganz leicht.

Nun ist aber eine Rechtsüberzeugung nicht notwendig unwandelbar, und die *desuetudo* spielt daher auch im internationalen Recht eine große Rolle. Eine Anzahl von Regeln des früheren Kriegsrechtes sind durch *desuetudo* abgeschafft worden, und es sind andere Regeln an deren Stelle getreten, welche gerade das gegenteilige Prinzip der früheren Regel verkörpern. Auch die Frage, wann der Zerstörungsprozeß der *desuetudo* zu Ende kommt, ist eine Frage des einzelnen Falles. Nur soviel läßt sich sagen, daß dieser Prozeß dann vollendet ist, wenn die

Digitized by Google

Rechtsüberzeugung geschwunden ist, welche bisher eine Uebung begleitet hat. Historische Forschung ist vielfach in der Lage, die Epoche zu bezeichnen, in welcher der Prozeß seinen Anfang nahm. Wo wir finden, daß eine Handlung nach strengem Recht zwar noch erlaubt war, aber tatsächlich kaum mehr geübt wurde, da ist die Anzeige, daß *desuetudo* einzusetzen beginnt. Als Beispiel mag der frühere Rechtssatz gelten, daß eine Festung der Plünderung überliefert werden und die Besatzung und Einwohner niedergemacht werden durften, wenn sie erstürmt war. Im achtzehnten Jahrhundert war diese Regel noch strenges Recht, aber nur selten geübt; im neunzehnten Jahrhundert hat sie aufgehört, Recht zu sein.

Daß die *desuetudo* Regeln des internationalen Gewohnheitsrechts die Kraft nehmen kann, ist allgemein anerkannt. Aber die Frage ist, ob sie auch durch Vereinbarung ausdrücklich gesetztem Völkerrecht den rechtlichen Boden entziehen kann? Wer das Wesen des Gewohnheitsrechts wirklich erkannt hat, wird keinen Zweifel haben, daß diese Frage bejahend beantwortet werden muß. Die Macht des Gewohnheitsrechts ist eine elementare und spottet aller Eindämmung. Die innerstaatliche Gesetzgebung mag immerhin die Regel aufstellen, daß das Gewohnheitsrecht dem Gesetzesrecht nicht derogieren könne, aber eben dieser Regel kann durch Gewohnheitsrecht derogiert und damit eine Bresche in die Mauer gelegt werden. Sollte der törichte Gedanke, dem Gewohnheitsrecht im internationalen Verkehr die Macht zu beschränken, je dazu führen, daß eine Regel unter den Mitgliedern der Staatengemeinschaft vereinbart würde, wonach die Gewohnheit vereinbartes Recht nicht außer Kraft setzen kann, so wird die Gewohnheit diese Regel doch schließlich außer Kraft setzen können. Es darf also der Satz aufgestellt werden: Vereinbartem internationalen Recht kann durch *desuetudo* der Rechtsboden ebenso entzogen werden wie internationalem Gewohnheitsrecht.

VI.

Ein letztes Wort muß gesagt werden in bezug auf die Stellung der Gewohnheit unter den Quellen des Völkerrechts.

Digitized by Google

Während jedermann zugibt, daß die Gewohnheit eine solche Quelle ist, so herrscht doch durchaus keine Uebereinstimmung darüber, welches die Quellen des Völkerrechts sind. Gewohnheit allein; Gewohnheit und Vernunft; Gewohnheit und Vereinbarung; Gewohnheit, Vereinbarung, die Natur der Sache, die Wissenschaft, Schiedssprüche, staatliche Gesetze, Urteile der Prisengerichte wie überhaupt der staatlichen Gerichte; und vieles andere findet man in der Literatur des Völkerrechts als eine „Quelle" desselben aufgeführt. Woher das Auseinandergehen der Meinungen? Offenbar daher, daß der Begriff „Rechtsquelle" nicht von jedermann in derselben Bedeutung gebraucht wird.

„Quelle" heißt eine Stelle der Erdoberfläche, wo Wasser in Menge dauernd aus der Tiefe hervortritt. Wenn wir einen Wasserlauf aufwärts verfolgen, bis wir an die Stelle kommen, wo das Wasser aus dem Boden hervortritt, da ist seine Quelle. Die Quelle belehrt uns in keiner Weise über die Ursache der Tatsache, daß Wasser in der Quelle hervortritt; Quelle bezeichnet eben nur die Stelle, wo das Wasser hervortritt, was immer die Ursache dieser Erscheinung sein mag. Wenn wir nun von Quellen des Rechts sprechen, so brauchen wir den Ausdruck im übertragenen Sinn, und wir sollten darunter nur die Stellen verstehen, wo Recht hervortritt. Wo nun tritt Völkerrecht hervor? Einmal in der Vereinbarung und zweitens in der auf Gewohnheit beruhenden Uebung. Eine dritte Stelle, wo Völkerrecht hervortritt, gibt es nicht. Vernunft, Natur der Sache und andere Faktoren mögen bewirken, daß eine auf Gewohnheit beruhende Uebung sich bildet oder daß eine ausdrückliche Vereinbarung getroffen wird, aber sie sind nicht die Stellen, aus denen Völkerrecht fertig hervortritt. Der Begriff der Quelle darf eben nicht mit dem der Ursache identifiziert werden, ein Fehler, welcher denjenigen Autoren innewohnt, welche neben Gewohnheit und Vereinbarung noch andere Rechtsquellen aufzählen.

Ist eine Quelle nicht Ursache, ist Rechtsquelle nicht mit der Ursache des Rechts zu verwechseln, so entsteht die Frage: Was ist die Ursache davon, daß die Gewohnheit eine Quelle internationalen Rechtes ist? Die Antwort ergibt sich aus der Tatsache, daß das Völkerrecht ein Recht zwischen souveränen

Digitized by Google

Staaten ist. Souveräne Staaten können nur dann durch eine Regel gebunden werden, wenn sie sich selbst ihr freiwillig unterworfen haben. Alles Völkerrecht beruht auf der Einwilligung der Mitglieder der internationalen Staatengemeinschaft. Diese Einwilligung kann *expressis verbis* gegeben werden: dann liegt vereinbartes internationales Recht vor. Die Einwilligung kann aber auch stillschweigend und indirekt in der Weise gegeben werden, daß eine Regel als eine solche des Rechts tatsächlich geübt wird, weil die Uebenden der Ueberzeugung sind, daß die betr. Regel eine rechtlich bindende sei: dann liegt internationales Gewohnheitsrecht vor.

Beruht demnach internationales Gewohnheitsrecht ebenso wie vereinbartes internationales Recht auf der Einwilligung der Mitglieder der Staatengemeinschaft, so darf man doch nicht sagen, daß der Unterschied zwischen beiden kein wesentlicher sei, daß schließlich das internationale Gewohnheitsrecht geradeso wie das ausdrücklich vereinbarte internationale Recht auf Vereinbarung beruhe. Das ist um deswillen unrichtig, weil die Einwilligung im Falle des internationalen Gewohnheitsrechts unbewußt entsteht, während sie bei dem vereinbarten Recht bewußt, zweckbewußt gegeben wird. Bei der Vereinbarung trifft der Wille der vereinbarenden Staaten zeitlich und zweckbewußt zusammen, während die Einwilligung der Mitglieder der Staatengemeinschaft, welche in der internationalen Gewohnheit hervortritt, sich im Hintergrund des Geschehens unbewußt bildet und sicherlich nicht bei allen Mitgliedern in demselben Zeitpunkt eintritt. In dem einen Fall wird die Einwilligung direkt gegeben, in dem anderen bildet sie sich, ohne daß die Beteiligten sich dessen bewußt werden, ehe sie wirklich da ist. Darum ist es beim vereinbarten Völkerrecht immer möglich, genau den Zeitpunkt seiner Entstehung anzugeben, niemals aber bei dem in der Gewohnheit zutage tretenden Völkerrecht.

Die Leugnung des wesentlichen Unterschieds und die Zurückführung des internationalen Gewohnheitsrechts auf Vereinbarung ist auch historisch und sachlich um deswillen unangebracht, weil historisch und sachlich das internationale Gewohnheitsrecht dem vereinbarten Völkerrecht zugrunde liegt. Die Vereinbarung,

Digitized by Google

welche in der Form des Vertrags auftritt, kann nur Völkerrecht schaffen, weil es eine Regel des internationalen Gewohnheitsrechtes ist, daß Verträge bindend sind. Ohne internationales Gewohnheitsrecht gäbe es kein vereinbartes Völkerrecht!

Man hat gegen die Zurückführung des internationalen Gewohnheitsrechts — wie auch des vereinbarten Völkerrechts — auf die Einwilligung eingewendet, daß, wenn das Völkerrecht auf dem Willen der Staaten beruhe, die Staaten auch jederzeit ihre Einwilligung zurückziehen und damit das Völkerrecht vernichten könnten. Aber dieser Einwand fällt dahin, wenn man bedenkt, daß das Völkerrecht ein Produkt der Interessengemeinschaft der zivilisierten Staaten ist. Diese Interessengemeinschaft ist vom Willen der Staaten ganz unabhängig, ist mächtiger als der Wille der einzelnen Staaten, zwingt sie, ihre Einwilligung zur Bildung von Rechtsregeln zu geben. Die Staaten mögen durch Vereinbarung das bestehende Völkerrecht ergänzen und im einzelnen abändern, ja sie könnten alles vereinbarte und einen großen Teil des auf Gewohnheit beruhenden Völkerrechts durch eine neue Vereinbarung mit einem Schlag abschaffen — aber damit wäre das Völkerrecht noch lange nicht vernichtet. Internationales Gewohnheitsrecht wird und muß es geben, solange die internationale Interessengemeinschaft besteht. Der Wille der einzelnen Staaten bricht sich an der Mauer der uneinnehmbaren Festung dieser Gemeinschaft!

Will man die beiden Quellen des Völkerrechts, die Gewohnheit und die Vereinbarung, auf eine gemeinsame Ursache zurückführen, so muß man die Rechtsüberzeugung der Staaten als die Ursache bezeichnen. Denn wie hinter der internationalen Gewohnheit, so steht auch hinter der internationalen Vereinbarung die Rechtsüberzeugung der Staaten. Es ist daher ganz korrekt, zu sagen: alles Völkerrecht beruht auf der Rechtsüberzeugung der Staaten.

Digitized by Google

Der Plan eines neuen interozeanischen Kanals in Nicaragua*).

Von Dr. **Giulio Diena,** ordentlichem Professor an der Universität Turin, Mitglied des Institut de Droit International.

Seit der Mitte des 19. Jahrhunderts waren die Vereinigten Staaten von Amerika bemüht, so oft der Plan eines Kanals vom Atlantischen zum Stillen Ozean, nicht nur als vage Idee oder als aussichtsloses Projekt, sondern in konkreter Daseinsform auftrat[1]), dafür zu sorgen, daß das geplante Unternehmen die Hegemonie oder Suprematie nicht verletze, welche sie gemäß der Monroe-Doktrin hinsichtlich jedes Staatsgebiets in Amerika glauben beanspruchen zu dürfen.

Einer der ersten Staatsakte, worin jene Tendenz der Vereinigten Staaten zur Geltung kam, war der am 12. Dezember 1846 mit Neu-Granada (dem späteren Columbien) geschlossene Staatsvertrag, durch welchen sich die Vereinigten Staaten das Recht der freien Passage durch den Isthmus von Panama mit allen existierenden und künftig ins Leben tretenden Verkehrsmitteln zusichern ließen, wogegen die große nordamerikanische Republik die Garantie für die Neutralität und Verkehrsfreiheit hinsichtlich der unter den Vertrag fallenden Gebiete und Verkehrswege nicht nur in Friedens-, sondern auch in Kriegszeiten übernahm.

Es ist bekannt, daß bald nachher die Vereinigten Staaten von Amerika zum Zweck der Anerkennung der Neutralität des zu

*) Uebersetzung des Herausgebers. — Der Aufsatz ist vor dem 11. Juni 1914 gedruckt. — Red.

[1]) Vgl. *E. Catellani, Il canale di Panama* (Sonderabdruck aus der *Rivista Coloniale*, vol. 1, 1913, S. 3 ff.); *Lehmann*, in Ztsch. XXIII, Abt. II S. 46 ff. und dort angeführte Literatur.

Digitized by Google

erbauenden zentralamerikanischen Kanals durch Großbritannien mit diesem (am 19. 4. 1850) den Clayton - Bulwer - Vertrag schlossen, wodurch jedes Exklusivrecht der Vertragschließenden am Kanal ausgeschlossen und beide verpflichtet wurden, die Errichtung von Befestigungen in der Nähe des Kanals zu unterlassen und die Freiheit der Schiffahrt auch in Kriegszeiten aufrechtzuerhalten.

Ebenso ist bekannt, daß diese Verträge später die Vereinigten Staaten nicht befriedigten, da diese vielmehr die völlige Herrschaft über den zu erbauenden Kanal anstrebten. Man weiß, daß der Clayton-Bulwer-Vertrag aufgehoben wurde und daß an seine Stelle während des Burenkrieges der Hay-Pauncefote-Vertrag (18. 11. 01) trat, wozu später der Hay-Varilla-Vertrag (vom 18. 11. 03) zwischen den Vereinigten Staaten und der von Columbien abgezweigten Republik Panama kam. So erhielten die Vereinigten Staaten die Möglichkeit, den Panamakanal, wie jedermann weiß, ausschließlich unter ihren eigenen Auspizien zu erbauen und Souveränitätsrechte an ihm auszuüben. Während der englisch-amerikanische Vertrag von 1901 ausdrücklich erklärte, daß der Kanal jederzeit den Kauffahrtei- und Kriegsschiffen aller Nationen auf dem Fuß voller Gleichberechtigung offen stehen solle, beanspruchten die Vereinigten Staaten durch den „Panama-Akt“ vom 24. August 1912 das Recht, ihren Kauffahrteischiffen hinsichtlich der Benutzung des Kanals eine privilegierte Stellung zu geben.

Ueber die Kontroverse mit England ist sehr viel geschrieben[1]). Mit ihr will ich mich hier nicht beschäftigen. Ich will vielmehr die Aufmerksamkeit der Leser dieser Zeitschrift auf einen neuen Vertrag lenken, welchen die Vereinigten Staaten mit Nicaragua abgeschlossen haben und welcher erkennen läßt, wie die Politik aller der verschiedenen Regierungen, welche sich in

[1]) Unter den zahlreichen Arbeiten, welche sich mit dieser Frage juristisch beschäftigen, ist hervorzuheben: *Oppenheim, The Panama Canal Conflict between Great Britain and United States (Cambridge, University Press 1913).* — Aus der Literatur, welche auch die historische, politische und wirtschaftliche Seite behandelt, verdient das vorher zitierte Werk *Catellanis* Hervorhebung. — Man vergleiche ferner: *W. Kaufmann, La loi américaine du 24 Août 1912 sur le canal de Panama et le droit international (Revue de droit international, Bruxelles,* 1912, S. 581—613).

Digitized by Google

der Sternenrepublik gefolgt sind, konsequent und in geradlinigem Kurs die Hegemonie über den ganzen amerikanischen Kontinent, insbesondere über Zentralamerika erstrebt.

Noch bevor die Arbeiten des Panamakanals vollendet waren, wurde behauptet, vorteilhafter sei es gewesen, wenn man den Kanal durch Nicaragua geführt und wenn man den Fluß San Giovanni, sowie den großen See in Nicaragua benutzt hätte, weil dadurch die Unterhaltungskosten des Kanals sich wesentlich vermindert haben würden. Nun ist es klar, daß man Unternehmungen dieser Art nicht aus dem Stegreif beginnen kann, sowohl wegen der technischen als wegen der finanziellen Vorbereitung, welche die kolossalen Arbeiten eines solchen Kanalbaues erheischen. Jedenfalls aber wollte die nordamerikanische Republik keine Zeit verlieren. In der Besorgnis, daß eines Tages andere einen neuen interozeanischen Kanal als Konkurrenz für den Panamakanal konstruieren oder Rechte in bezug auf einen solchen erwerben könnten, wollte sie sich Exklusivrechte auch für einen künftigen Nicaraguakanal sichern. Dieses ist das Ziel der Konvention, welche am 8. 2. 13 von den Bevollmächtigten der Vereinigten Staaten und Nicaraguas unterzeichnet ist.

* * *

Die bezeichnete Konvention beginnt mit der Klausel, daß die Vereinigten Staaten von dem Wunsche erfüllt sind, mit allen Mitteln die wirtschaftliche Entwickelung und den Fortschritt des Staates Nicaragua zu fördern. Dabei wird einer am 6. 6. 11 abgeschlossenen Konvention Erwähnung getan, mittelst deren die Vereinigten Staaten sich zu einem Beitrag behufs Ordnung der Finanzen Nicaraguas verpflichteten und dagegen das Recht einer Finanzkontrolle über Nicaragua erwarben [1]).

Die Eingangsklausel der Konvention von 1913 fügt hinzu, daß die Vereinigten Staaten die Absicht hegen, öffentliche Arbeiten in Nicaragua zu unterstützen und daß beide Regierungen

[1]) Die Konvention entpricht ganz und gar einer von den Vereinigten Staaten am 10. 6. 11 mit Honduras abgeschlossenen Konvention.

Digitized by Google

den Wunsch haben, einen interozeanischen Kanal unter Benutzung des Flusses San Giovanni und des großen Sees von Nicaragua oder sonstwo im Staatsgebiet zu bauen, sobald dies den Interessen der beiden Länder entsprechen würde.

Sodann räumt Nicaragua den Vereinigten Staaten alle Rechte ein, welche erforderlich sind, um den bezeichneten Kanal zu erbauen. Weitere Abmachungen zu dem gleichen Zweck werden vorbehalten. Zur Erleichterung des Werkes und damit die Vereinigten Staaten in Stand gesetzt werden, dem Staate Nicaragua alle Maßnahmen aufzuerlegen, welche in seinem Interesse erforderlich erscheinen, wird die Verpachtung der im Antillenmeer belegenen Inseln Great Corn Island und Little Corn Island vereinbart, und den Vereinigten Staaten das Recht eingeräumt, im Golf von Fonseca am Stillen Ozean eine Flottenstation zu errichten und zu unterhalten.

Nicaragua räumt den Vereinigten Staaten für ewige Zeiten das Recht der Schiffahrt auf dem Kanal ein, mit Einschluß der Kabotage. Andererseits verpflichten sich die Vereinigten Staaten, ein Jahr nach Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages an Nicaragua die Summe von drei Millionen Dollar in Gold zu zahlen, und zwar durch Deposition bei einer amerikanischen Bank, welche der Staatssekretär der Vereinigten Staaten zu bezeichnen hat, und in der Weise, daß über das Geld nur disponiert werden kann durch eine Order des Finanzministers, welche der Staatssekretär der Vereinigten Staaten zu genehmigen hat.

* * *

Das Ergebnis dieses Vertrages ist eine Verstärkung der finanziellen Abhängigkeit Nicaraguas von den Vereinigten Staaten. Der Vertrag soll Nicaragua hinsichtlich des künftigen Kanals in eine ähnliche Lage setzen, wie dies für Panama durch den Hay-Varilla-Vertrag vom 18. 11. 03 geschehen ist. Ich sage „ähnliche" Lage, nicht „gleiche", denn der Vertrag von 1903 gibt den Vereinigten Staaten nicht nur Exklusivrechte über den Kanal und tritt ihnen den Besitz einiger Inseln ab, sondern er gibt den Vereinigten

Digitized by Google

Staaten für ewige Zeit Hoheitsrechte über einen zehn Meilen breiten Landstreifen (je fünf auf beiden Seiten der Mittellinie des Kanals), an welchem der Territorialstaat lediglich nominale Hoheitsrechte behält.

Es ist aber nicht unwahrscheinlich, daß, wenn das Nicaragua-Projekt Ausführung findet, die Vereinigten Staaten den Anspruch auf Ausübung von Hoheitsrechten auch an dem Gebiet dieses Kanals erheben werden.

Es ist nun völlig klar, daß die von den Vereinigten Staaten mit zentralamerikanischen Staaten geschlossenen Verträge nicht die früher mit England geschlossenen Verträge modifizieren können. So wenig der Hay-Pauncefote-Vertrag von 1901 durch den Panama-Vertrag von 1903[1]) modifiziert werden konnte, so wenig kann dies durch den Nicaragua-Vertrag geschehen.

Es ist bemerkenswert, daß der englisch-amerikanische Vertrag von 1901, welcher denjenigen vom 15. 4. 1850 ersetzt und welcher sich nach der augenscheinlichen Absicht der Beteiligten auf den Panama-Kanal[2]) beziehen sollte, dennoch in keiner einzigen Bestimmung sagt, daß der Kanal in diesem bestimmten Gebiet gebaut werden müsse. Vielmehr sagt er in genereller Form, daß die Vertragsstaaten einen den Atlantischen und den Stillen Ozean verbindenden Kanal zu bauen beabsichigten „in irgend einer passend erscheinenden Lage".

Das gute Recht Englands auf Innehaltung der von ihm mit den Vereinigten Staaten geschlossenen Verträge ist von anderer Seite bereits genügend dargelegt[3]). Dagegen scheint mir das Recht dritter Staaten auf Gleichbehandlung hinsichtlich des neuen Weges (oder der neuen Wege) nicht genügend in das Licht gestellt zu sein.

---

[1]) Jeder Zweifel darüber wird durch Art. 4 des englisch-amerikanischen Vertrages von 1901 ausgeschlossen: „Es versteht sich, daß kein Wechsel der Territorialhoheit oder der internationalen Beziehungen des Landes oder der Länder, durch die der Kanal führt, die Grundsätze der Neutralisation und die Verpflichtungen ändern kann, welche auf diesem Vertrage beruhen".

[2]) Abweichend hatten die Vertragsstaaten 1850 Nicaragua im Auge.

[3]) Zieht sich die englisch-amerikanische Kontroverse sehr lange hin, so kann sie sich auch auf den Nicaragua-Kanal ausdehnen.

Digitized by Google

Die Bestimmung des Art. 3 Nr. 1 des Hay-Pauncefote-Vertrages, durch welche die Vertragschließenden vereinbaren, daß der Kanal den Kauffahrtei- und Kriegsschiffen aller Nationen auf dem Fuße völliger Gleichberechtigung[1]) offen sein soll, stellt im Verhältnis der Staaten das dar, was man im Privatrecht einen Vertrag zugunsten Dritter nennt[2]). Ihr Sinn ist der, daß die Vorteile, welche der Vertrag stipuliert, dem dritten Staate zugute kommen, ohne daß diese dem Vertrage beitreten, vorausgesetzt, daß sie sich an die in dem Vertrag aufgestellten Regeln halten. Es bleibt aber zu untersuchen, ob die dritten Staaten lediglich den tatsächlichen Vorteil oder eine echte Berechtigung des Genusses haben.

Während auf der einen Seite kein Zweifel besteht, daß die Grundsätze des Privatrechts nicht ohne weiteres auf die Beziehungen der Staaten anzuwenden sind, besteht auf der anderen Seite sicherlich kein Hindernis, die allgemeinen Grundsätze des Obligationenrechtes auch auf die Verpflichtungsverhältnisse der Staaten anzuwenden. Es ist deswegen jedenfalls nicht *a priori* ausgeschlossen, daß auch Staaten Verträge zugunsten Dritter abschließen können. Aber freilich können für ein solches Verhältnis nicht etwa Rechtsgrundsätze angerufen werden, welche in ein oder dem anderen Rechtsgebiet gelten, zumal gerade in diesem Punkte die verschiedenen Rechtsordnungen sehr auseinandergehen[3]).

[1]) Der Vertrag sagt wörtlich: „*The Canal shall be free and open to the vessels of commerce and war of all nations on terms of entire equality, so that shall be no discrimination against any such nation or its citizens or subjects in respect of the conditions and charges of traffic or otherwise. Such conditions and charges of traffic shall be just and equitable*".

[2]) Es ist augenscheinlich, daß der Hay-Pauncefote-Vertrag in seinem juristischen Charakter sehr verschieden von jenen zahlreichen Verträgen ist, in welchen dritten Staaten der formale Beitritt zu dem Vertrage eröffnet wird. In dem Vertrag von 1901 ist von einem förmlichen Adhäsionsakt dritter Staaten nicht die Rede.

[3]) Es ist wohl nicht unangebracht, hier den § 328 des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches anzuführen und ihn mit anderen Gesetzgebungen, namentlich der französischen und italienischen zu vergleichen. — Der § 328 lautet:

„Durch Vertrag kann eine Leistung an einen Dritten mit der Wirkung bedungen werden, daß der Dritte unmittelbar das Recht erwirbt, die Leistung zu fordern.

In Ermangelung einer besonderen Bestimmung ist aus den Umständen,

Digitized by Google

In Ermangelung positiver, auf Vereinbarungen gestützter Rechtssätze oder gewohnheitsrechtlicher Regeln glaube ich, daß aus Verträgen der Staaten zugunsten Dritter ein dritter Staat kein wirkliches Recht erwerben kann, ohne eine von ihm ausgehende Willenserklärung. Aber ich bin der Meinung, daß diese Willenserklärung kein Adhäsionsakt zu sein braucht, daß es vielmehr genügt, wenn ein dritter Staat in irgendeiner Form, sei es auch stillschweigend, den Willen kundgibt, die ihm zugedachte Berechtigung als solche zu ergreifen und dadurch die ihm eröffnete Rechtsposition zu erlangen; selbstverständlich mit allen Bedingungen behaftet, welche in dem Begründungsvertrage aufgestellt sind.

Bevor der Panamalkanal (oder ein anderer künftiger Kanal) tatsächlich für die Schiffahrt verfügbar geworden ist, haben Mächte, welche dem Hay-Pauncefote-Vertrage nicht wirklich beigetreten sind, sicherlich keinerlei Recht gegenüber den Vertragsstaaten. Aber nach der Kanaleröffnung genügt es, wenn ein dritter Staat für seine Schiffe tatsächlich die Passagefreiheit

---

insbesondere aus dem Zwecke des Vertrags, zu entnehmen, ob der Dritte das Recht erwerben, ob das Recht des Dritten sofort oder nur unter gewissen Voraussetzungen entstehen und ob den Vertragschließenden die Befugnis vorbehalten sein soll, das Recht des Dritten ohne dessen Zustimmung aufzuheben oder zu ändern."

Anstatt dessen bestimmt Art. 1119 des *Code Civil Français: „On ne peut en général s'engager ni stipuler en son propre nom que pour soi-même"*, während Art. 1121 lautet: *„On peut pareillement stipuler au profit d'un tiers, lorsque telle est la condition d'une stipulation que l'on fait pour soi-même ou d'une donation que l'on fait à un autre. Celui qui a fait cette stipulation, ne peut plus la révoquer, si le tiers a déclaré vouloir en profiter"*. Art. 1165 desselben Gesetzbuches bestimmt noch: *„Les conventions n'ont d'effet qu'entre les parties contractantes; elles ne nuisent point aux tiers, et elles ne lui profitent que dans le cas prévu par l'article 1121."*

Nicht wesentlich verschieden sind die Bestimmungen des italienischen *Codice Civile*, der in Art. 1128 sagt: *„Nessuno può stipulare in suo proprio nome fuorchè per sè medesimo. — Tuttavia può ciascuno stipulare a vantaggio di un terzo, quando ciò formi condizione di una stipulazione che fa per sè stesso, o di una donazione che fa ad altri. Chi ha fatta questa stipulazione non può rivocarla se il terzo ha dichiarato di volerne profittare"*.

Sodann heißt es in Art. 1130: *„I contratti non hanno effetto che fra le parti contraenti: essi non pregiudicano nè giovano ai terzi fuorchè ne casi stabiliti dalla legge"*.

Für die Interpretation dieser Artikel vgl. *S. Pacchioni, I contratti a favore dei terzi*, Innsbruck 1898, S. 139 ff.

Digitized by Google

fordert. Denn darin liegt die konkludente Aeußerung des Willens, das im Hay-Pauncefote-Vertrage den dritten Staaten angebotene Recht wirklich zur Entstehung zu bringen.

Nicht erforderlich ist, trotz der entgegengesetzten Ansicht eines hochangesehenen Autors[1]), daß der Kanal tatsächlich der Schiffahrt aller Seestaaten solange zugänglich geblieben ist, daß man im Sinne gewohnheitsrechtlicher Internationalität die Freiheit der Schiffahrt statuieren kann. Vielmehr ist es die besondere Struktur des Vertrages zugunsten Dritter, welche für das Verhältnis maßgebend ist und welche dazu führt, daß durch bloßen Willensakt des Dritten das diesem zugedachte Recht zur Entstehung kommt.

Was die Kontroverse zwischen England und den Vereinigten Staaten betrifft, so würde sie, falls nicht ein amerikanischer Staatsakt durch den Willen des Parlamentes sie beendet[2]), mittelst eines Schiedsverfahrens beigelegt werden können. Für den Fall, daß dies letztere geschehen und der Streit dem Schiedsgericht im Haag unterbreitet werden sollte, gemäß der Haager Konvention vom 18. 10. 07, bleibt zu untersuchen, welche Wirkung der Schiedsspruch in diesem Fall für dritte Staaten haben würde.

Von selbst lenken sich hierbei die Blicke auf Art. 84 der Haager Konvention, welcher bestimmt:

„La sentence arbitrale n'est obligatoire que pour les Parties en litige. — Lorsqu'il s'agit de l'interprétation d'une convention à laquelle ont participé d'autres Puissances que les Parties en litige, celles-ci avertissent en temps utile toutes les Puissances signataires. — Chacune de ces Puissances a le droit d'intervenir au procès. Si une ou plusieures d'entre elles ont profité de cette faculté, l'interprétation contenue dans la sentence est également obligatoire à leur égard.“

Es ist aber zu bemerken, daß diese Bestimmung sich auf einen Vertrag bezieht, welcher von den Staaten unterzeichnet ist, welche nicht Streitteile sind; und da der Hay-Pauncefote-

[1]) *Oppenheim*, a. a. O. S. 47.

[2]) Diese Lösung hat auch in Amerika Freunde und wird insbesondere von dem Staatssekretär *Elihu Root* befürwortet.

Digitized by Google

Vertrag von 1901 von anderen Staaten als von England und Amerika nicht unterzeichnet ist, so ist die erwähnte Bestimmung auf ihn nicht anwendbar.

Falls somit England und die Vereinigten Staaten einen Schiedsvertrag schließen würden, bevor dritte Staaten durch einen entsprechenden Willensakt Rechte auf die Benutzung des Kanals erworben hätten, so würden die letzteren späterhin Rechte nur in derjenigen Modifikation erwerben können, welche sich aus dem Schiedsspruch ergeben würde.

Wenn andererseits ein Schiedsvertrag Englands und der Vereinigten Staaten geschlossen würde, nachdem dritte Staaten bereits Rechte hinsichtlich der Kanalbenutzung erworben hätten, so würde der ergehende Schiedsspruch zwar eine große moralische und politische Bedeutung auch für die dritten Staaten haben, welche nicht Streitteile sind; aber rechtlich verbindliche Kraft würde der Spruch ihnen gegenüber nicht besitzen. Ob nicht tatsächlich die dritten Staaten, trotz der formalen Möglichkeit, ihrerseits die Frage wieder aufzurollen, gemäß politischer Opportunität den Inhalt selbst eines ihnen ungünstigen Schiedsspruches gelten lassen würden, ist eine andere Frage.

Digitized by Google

Zur Frage der Reform der Ausbildungsvorschriften für deutsche Diplomaten.

Von Dr. **Karl Strupp** in Frankfurt a. M.

Die Auffassung, daß unsere Diplomatie in dem letzten Jahrzehnt gegenüber den anderen Staaten ins Hintertreffen geraten und daß eine Reformation der bestehenden Vorschriften dringend notwendig sei, hat, zumal seit dem Vertrag vom 4. 11. 11, die zu dem Protektorat Frankreichs über Marokko den einen Grundpfeiler gelegt hat, in weiten Kreisen Wurzel gefaßt[1]). Fortgesetzt kann man in der Presse Artikel finden, die sich, je nach der Parteirichtung, an dem einen oder anderen Vorfall anklammern, um aus ihm einen Beweis für die Unfähigkeit unserer Diplomatie herzuleiten[2])[3]), vielfach ohne die

[1]) Daß die Verträge vom 4. 11. 11, wegen deren der Staatssekretär *v. Kiderlen-Wächter*, einer der bedeutendsten Diplomaten, die unser junges Reich überhaupt besessen, von gewissen Seiten heftig angegriffen worden ist, in Wirklichkeit, so wie die Dinge nun einmal in jenen schwülen Sommertagen des Jahres 1911 lagen, das Maximum dessen darstellten, was man erlangen konnte, wird dem klar, der das französische Gelbbuch gelesen hat. Noch ein Schritt weiter und der europäische Krieg wäre unvermeidlich gewesen, den das vielleicht zu Erlangende nicht wert war. Jenen und damit unermeßliches Elend verhütet zu haben, ist das dauernde Verdienst *Kiderlens*. Vgl. dazu den Artikel *Niemeyers* „Völkerrecht und Politik in der Marokkoangelegenheit" im Jahrbuch des Völkerrechts, Bd. I. 1913, S. 803 ff. Den Text des Gelbbuches in gekürzter Form s. ebendort S. 1 ff.

[2]) Wie sagt doch *Philinte* (im *Misanthrope*) zu *Alceste*: *„J'observe comme vous cent choses, tous les jours Qui pourraient mieux aller, prenant un autre cours"*. Daß heutzutage auch an die geringste Kleinigkeit lange Kommentare sich anknüpfen müssen, ist ein unerfreuliches Symptom unserer pessimistisch-kritisierenden (nicht immer kritisch-prüfenden) Zeit.

[3]) Auch die Tatsache, daß in Rußland und Frankreich viel früher die Entstehung des Balkanbundes bekannt war als bei uns, ist als Argument herangezogen worden. Dabei hat man noch nicht gewußt oder vollkommen übersehen, daß die Bündnisverträge Rußland bekanntgegeben worden sind*), und damit natürlich auch das Bekanntwerden für das mit dem Zarenreich verbündete Frankreich erleichtert war.

*) Vgl. Art. 1, 5 des serbisch-bulgarischen Geheimvertrags vom 29. 2. 12 (abgedruckt im Jahrbuch des Völkerrechts, herausgegeben von *Niemeyer* und *Strupp*, Bd. II, 1914, I. Abteilung, (S. 6, 7.)

Digitized by Google

komplizierte Sachlage und die Umstände, die zu einem bestimmten Verhalten geführt haben, auch nur einigermaßen zu kennen. Aber auch wer jene Uebertreibungen nicht mitmacht und den tatsächlichen Verhältnissen rein objektiv gegenübersteht, kann sich der Feststellung nicht entziehen, daß unsere Diplomatie, besonders soweit es sich um wirtschaftliche Fragen, Probleme des Völkerrechts und Kenntnis von Land und Leuten handelt, nicht immer mit dem Rüstzeug versehen ist, nicht diesen Fonds von Kenntnissen besitzt, dessen sie bedarf, um gleich dem Staate, den sie vertritt, und zu seinem Nutz und Frommen den Platz an der Sonne behaupten zu können. Diese nicht neue und auch der Reichsregierung längst bekannte Tatsache hat schon im Jahre 1908, d. h. also schon vor der Zeit, als die Angriffe besonders heftig wurden, dazu geführt, die Vorschriften über die diplomatische Ausbildung einer Revision zu unterziehen, deren Niederschlag die „Bestimmungen über den Eintritt in die diplomatische Laufbahn“ vom 30. 4. 08[1]) darstellen, die, ihrer Bedeutung entsprechend, im Wortlaute hier folgen mögen.

I. Zulassung.

§ 1. Die Zulassung zur Vorbereitung für die diplomatische Laufbahn setzt den Besitz der für den diplomatischen Dienst erforderlichen Eigenschaften voraus, worüber der Reichskanzler nach freiem Ermessen entscheidet. Sie ist im übrigen bedingt: 1. durch den Nachweis hinreichender wissenschaftlicher Kenntnisse; 2. durch das Bestehen einer Vorprüfung in der französischen und der englischen Sprache.

Der Nachweis hinreichender wissenschaftlicher Kenntnisse ist in der Regel durch die erfolgreiche Ablegung der ersten juristischen Prüfung in einem Bundesstaate zu erbringen.

§ 2. Gesuche um Zulassung zum diplomatischen Dienste sind an den Staatssekretär des Auswärtigen Amtes zu richten. Dem Gesuche sind beizufügen: ein selbstgeschriebener Lebenslauf, Zeugnisse über abgelegte Prüfungen, ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand, eine Erklärung über die Vermögenslage, ein Nachweis über die Militärverhältnisse.

§ 3. Die Vorprüfung in der französischen und der englischen Sprache, die vor einer zu diesem Zwecke bestellten ständigen Kommission unter dem Vorsitz des Staatssekretärs des Auswärtigen Amtes stattfindet, ist eine schriftliche und eine mündliche. Die schriftlichen Arbeiten werden unter Aufsicht angefertigt.

[1]) Abgedruckt in der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung vom 1. 5. 08 Nr. 102.

Digitized by Google

Ueber das Ergebnis der Prüfung entscheidet die Prüfungskommission nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Eine mehr als einmalige Wiederholung der Vorprüfung findet nicht statt.

II. Vorbereitungsdienst.

§ 4. Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst und die Verwendung darin begründen keinen Anspruch auf Anstellung im diplomatischen Dienste oder auf Gewährung von Gehalt, Tagegeldern oder Reisekosten.

§ 5. Die Vorbereitung umfaßt in der Regel: für Bewerber, welche die erste juristische Prüfung in einem Bundesstaate bestanden haben, 4 Jahre; für Bewerber, welche die zweite juristische Staatsprüfung oder die Prüfung für den höheren Verwaltungsdienst in einem Bundesstaate bestanden haben, 1 Jahr; für Bewerber ohne juristische Vorbildung 5 Jahre.

§ 6. Die Vorbereitung erfolgt durch Beschäftigung der Bewerber bei den diplomatischen und den konsularischen Behörden sowie durch Beschäftigung bei den verschiedenen Abteilungen des Auswärtigen Amtes.

Auch hat der Bewerber, soweit dies nicht mit Rücksicht auf seine Vorbildung entbehrlich erscheint, Vorlesungen über Geschichte, Einführung in die Rechtswissenschaft, über Staatsrecht, Völkerrecht und Finanzwissenschaft zu hören, sowie an staats- und völkerrechtlichen seminaristischen Uebungen teilzunehmen und sich auf wirtschaftlichem Gebiete durch Besuch einer Handelshochschule, durch Beschäftigung bei einer Handelskammer, in einem Handelshause oder Bankinstitut, oder in sonst geeigneter Weise zu unterrichten.

§ 7. Die Bewerber werden, wenn sie sich im Vorbereitungsdienst bewährt und diesen mit Erfolg beendet haben, auf ihren Antrag durch Verfügung des Staatssekretärs des Auswärtigen Amtes zur diplomatischen Prüfung zugelassen.

III. Diplomatische Prüfung.

§ 8. Die diplomatische Prüfung, die vor einer zu diesem Zwecke bestellten ständigen Kommission unter Vorsitz des Staatssekretärs des Auswärtigen Amtes stattfindet, ist eine schriftliche und eine mündliche.

§ 9. Die schriftliche Prüfung umfaßt: 1. eine binnen sechs Wochen ohne fremde Hilfe anzufertigende Arbeit über ein Thema aus dem Gebiete der Geschichte, des Staatsrechts, des Völkerrechts, der Volkswirtschaft, der Finanzwirtschaft oder der Handelspolitik; 2. drei unter Aufsicht anzufertigende Arbeiten, und zwar eine Arbeit über ein Thema aus den in Nr. 1 bezeichneten Gebieten, eine Arbeit in französischer Sprache über einen praktischen Fall oder ein geschichtliches Thema, und eine solche Arbeit in englischer Sprache.

§ 10. Die mündliche Prüfung umfaßt: 1. neuere Geschichte (seit dem Jahre 1648), 2. politische Geographie, 3. Staatsrecht des Deutschen Reiches, 4. Staatsrecht der größeren fremden Staaten, 5. Völkerrecht, 6. Volkswirtschaft, 7. Finanzwirtschaft, 8. Handelspolitik und Handelsbeziehungen des Deutschen Reiches zu andern Staaten.

Digitized by Google

Bei der mündlichen Prüfung hat der Bewerber ferner einen Vortrag über einen den Akten des Auswärtigen Amtes zu entnehmenden praktischen Fall zu erstatten.

Die Prüfung in Geschichte und politischer Geographie erfolgt in französischer und englischer Sprache.

§ 11. Von den Bewerbern, die eine juristische Prüfung noch nicht bestanden haben, ist außer den im § 9 bezeichneten schriftlichen Arbeiten eine Arbeit über ein Thema aus der Einführung in die Rechtswissenschaft unter Aufsicht anzufertigen. Auch wird die mündliche Prüfung auf die Einführung in die Rechtswissenschaft erstreckt.

§ 12. Bei Bewerbern, welche die zweite juristische Staatsprüfung oder die Prüfung für den höheren Verwaltungsdienst bestanden haben, beschränkt sich die schriftliche Prüfung auf eine binnen 6 Wochen in französischer Sprache anzufertigende Arbeit über ein geschichtliches Thema, sowie eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit in englischer Sprache über einen praktischen Fall.

Die mündliche Prüfung kann bei diesen Bewerbern auf neuere Geschichte und politische Geographie sowie auf Handelspolitik beschränkt werden.

§ 13. Die Aufgaben für die schriftlichen Arbeiten werden von dem Staatssekretär des Auswärtigen Amtes auf Vorschlag der Mitglieder der Prüfungskommission bestimmt.

§ 14. Ueber das Ergebnis der Prüfung entscheidet die Prüfungskommission nach Stimmenmehrheit; bei gutem Ergebnis der schriftlichen Prüfung kann sie die mündliche Prüfung erlassen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Im Falle des Nichtbestehens der Prüfung bestimmt der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes, ob und binnen welcher Frist der Bewerber zu erneuter Prüfung zugelassen ist. Eine mehr als einmalige Wiederholung der Prüfung findet nicht statt.

§ 15. Ueber das Bestehen der Prüfung wird von der Prüfungskommission ein Zeugnis ausgestellt, worin die Leistungen des Bewerbers in den einzelnen Fächern bezeichnet werden und das Gesamtergebnis als „genügend", „gut" und „sehr gut" festgestellt wird.

IV. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§ 16. Auf Grund des Bestehens der diplomatischen Prüfung wird der Bewerber zum Legationssekretär ernannt.

§ 17. Im Falle der Behinderung des Staatssekretärs des Auswärtigen Amtes gehen die ihm durch diese Bestimmungen übertragenen Verrichtungen auf seinen Stellvertreter über.

§ 18. Diese Bestimmungen treten am 1. Mai 1908 in Kraft.

Für diejenigen Bewerber, welche auf Grund der bisher geltenden Bestimmungen zum diplomatischen Vorbereitungsdienste zugelassen sind und vor Schluß des Jahres 1909 zur diplomatischen Prüfung gelangen, bleiben die bisherigen Prüfungsvorschriften in Geltung.

Digitized by Google

Wir werden durch Heranziehung der Vorschriften anderer Staaten[1]) sehen, daß die Prüfungsordnung in ihrer gegenwärtigen Gestalt den Vergleich mit den Bestimmungen anderer zur Völkerrechtsgemeinschaft gehörenden Staaten nicht zu scheuen braucht; nur muß man ihr in der praktischen Anwendung die Mängel nehmen, die ihr heute unzweifelhaft noch anhaften und durch sachgemäßes Weiterschreiten auf dem betretenen Wege die in der Verordnung niedergelegten Grundsätze fortentwickeln.

Zu den Mängeln rechne ich nicht die dem Reichskanzler ausdrücklich beigelegte und auch in anderen Staaten dem Minister des Auswärtigen zuerkannte Befugnis, nach freiem Ermessen über die Zulassung zur Vorbereitung für den diplomatischen Dienst zu entscheiden. Dieses „freie" Ermessen darf, soll und wird freilich nicht als gleichbedeutend mit nackter Willkür angesehen werden. Mit dieser einen Einschränkung aber muß dem höchsten Beamten des Reiches das Recht gewährt sein, nur die Personen zum diplomatischen Vorbereitungsdienste zuzulassen, die er ihrer ganzen Vorbildung, ihren besonderen Eigenschaften und ihrer Erziehung nach für geeignet hält — eine Befugnis, die um so mehr als geboten erscheint, als im übrigen ein, schon im Hinblick auf die verhältnismäßig geringe Zahl von Stellen sonst kaum entbehrlicher *numerus clausus*, wie er in den meisten anderen Staaten in der Gestalt des Ausschreibens vakanter Stellen tatsächlich besteht, bei uns ja erfreulicherweise nicht eingeführt ist.

Ich habe neben der Vorbildung, dem einzigen Momente, für dessen Feststellung die Verordnung selbst Richtlinien gibt, noch das Vorhandensein gewisser Eigenschaften und den Nachweis guter Erziehung genannt. Zu ersteren gehören, scheint mir, vor allem Klugheit, schnelles Erfassen der Sachlage, ein gutes Urteil, taktvolles, ruhiges, sicheres und gewandtes Auftreten, verbindliche Umgangsformen, die Fähigkeit, sich den Verhältnissen anzupassen[2]), Eigenschaften, die, nur zum Teil anerziehbar, dem Diplomaten immanent sein müssen. Ihre Feststellung auf

[1]) ***Siehe diese im Anhang.***

[2]) Vgl hierzu *Pradier-Fodéré, cours de droit diplomatique, 2e éd., 1899, p. 23: „S'il est possible de composer pas la pensée le type du parfait diplomate, il sera toujours très difficile de le retrouver dans le*

Digitized by Google

den ersten Blick wird freilich nur selten möglich sein, regelmäßig vielmehr werden sie erst in der Praxis erkannt. Weitere wichtige und nicht leicht zu beantwortende Fragen, die in verschiedenen Staaten ausdrücklich geregelt sind[1]), bei uns unzweifelhaft dem „freien Ermessen" des Reichskanzlers unterfallen, sind die, ob der Kandidat schon vor Eintritt[2]) in die diplomatische Karrière eine gehobene soziale Stellung haben und im Besitze größeren Vermögens sein muß.

monde. Le maximum des conditions à exiger paraît avoir été posé dans les lignes suivantes: ‚Pour représenter dignement une nation, il ne suffit pas que le représentant réunisse les qualités de la probité, une claire intelligence et un patriotisme reconnu: il doit encore posséder des connaissances spéciales et être versé dans le maniement des affaires diplomatiques, ce qui ne peut s'obtenir sans former des spécialités, faisant de la diplomatie une carrière publique, et sans stimuler l'émulation de ceux qui aspirent à appartenir à cette carrière ou qui lui appartiennent déjà par l'avancement graduel jusqu'au rang le plus élevé, avec l'espoir d'obtenir, comme rémunération de ses services, les avantages que les lois accordent aux autres employés publics, à raison de leur ancienneté'.

L'agent diplomatique doit donc avoir un patriotisme reconnu, une intelligence claire et de la probité; cette légitime exigence n'a pas besoin de commentaire et encore moins de justification. Un seul mobile doit constamment préoccuper exclusivement l'attention du diplomate: celui de défendre l'honneur et la sûreté de son pays. Le diplomate doit avoir une intelligence suffisamment nette, un esprit assez subtil pour saisir aisément le sens des mots, comprendre la portée des choses, deviner les arrière-pensées, surprendre les secrets, savoir distinguer les intentions marquées des simples malentendus, et pouvoir profiter, en toute possession de soi-même, des ressources précieuses fournies à la politique par la vie du monde. Le meilleur observatoire du diplomate est, en effet le salon, la familiarité de l'intérieur. Il est donc d'une importance extrême, pour tout agent diplomatique, d'entretenir, dès son arrivée, de bons rapports avec la société du pays ou il réside".

[1]) Ausdrücklich verlangt nur Bulgarien eine angesehene Stellung; ein bestimmtes Einkommen fordern Oesterreich-Ungarn (§ 1: Jahresrente von 12000 Kronen); Großbritannien (Jahresrente von 4000 £); Italien: *Ricordinamento delle carriere del ministero degli affari esteri, approvato colle leggi del 9 giugno 1907, n. 298, Roma Tipografia del Ministero degli affari esteri,* 1913; Art. 2 (Rente von mindestens 8000 Lire). Bei uns ist bisher von dem Attaché der Nachweis eines Jahreseinkommens von 15000 ℳ gefordert worden, eine Summe, die seit diesem Jahr auf 6000 ℳ ermäßigt worden ist.

Eine Angabe des Titels der einschlägigen Gesetze und Verordnungen ist im Rahmen der Abhandlung nur da erfolgt, wo mehrere Rechtsquellen vorhanden sind, da ja die einschlägigen Bestimmungen mit genauer Angabe, wo sie im Original zu finden, im Anhang abgedruckt sind.

[2]) Denn daß er durch Zugehörigkeit zum diplomatischen Korps *eo ipso* eine, wenn er sie noch nicht besaß, gesellschaftlich besonders gehobene Stellung einnimmt, ist selbstverständlich.

Digitized by Google

Was zunächst die erste Frage anlangt, so zeigt ein Blick auf die Personallisten einer Reihe fremder Staaten, daß hier die vielfach abschließend aufgezählten Voraussetzungen einer Zulassung zur diplomatischen Laufbahn — es sind das außer Staatsangehörigkeit [1]) meist eine gewisse Minimal- [2]) und Maximalaltersgrenze [3]), gute Gesundheit, guter Leumund, Erfüllung der Militärpflicht oder Befreiung vom Dienst, eventuell Bestehen einer Vorprüfung [4])[5]), des Staats- oder Doktorexamens [6]) —

[1]) Diese Voraussetzung ist selbstverständlich und auch da ohne weiteres anzunehmen, wo, wie bei uns, keine besondere Vorschrift darüber vorhanden ist. Denn volles Sicheinsetzen für einen Staat mit voller Hingabe des eigenen Ichs kann man nur von einem Staatsangehörigen verlangen. Besonders weitgehende Forderungen stellt in dieser Hinsicht England auf, das sogar verlangt, daß die Eltern die englische Staatsangehörigkeit besitzen und daß der Kandidat in England geboren ist, damit sogar über das den Erwerb jener Nationalität betreffende *common law* hinausgehend. Vgl. *Hatschek*, Staatsrecht der Vereinigten Königreiche Großbritannien-Irland, in: Das öffentliche Recht der Gegenwart, Bd. XXV, 1914, S. 23. — Eine Zusammenstellung der Staatsangehörigkeitsgesetzgebung aller Länder geben *Keller-Trautmann*, Kommentar zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. 7. 13, München *(Beck)* 1914, S. 627 ff.

[2]) Großbritannien: 22 Jahre; Portugal: höheres Alter (*ley organica* § 67); Griechenland: 21. Lebensjahr zurückgelegt (Art. 5, 6); Mexiko: über 21 Jahre (Art. 5); Belgien: 21 Jahre (*Décret royal* Art. 10); Uruguay: 25 Jahre; Holland: 23 Jahre (Art. 4); Italien: 20 Jahre (Ges.-Art. 2); Rumänien: 21 Jahre (Art. 33); Frankreich: 23 Jahre; St. Domingo: 25 Jahre; Montenegro: Volljährigkeit; Haiti: 21 Jahre; Japan: 20 Jahre. Bei uns bestehen keine Bestimmungen über das Alter, doch ergibt sich die Praxis, keinen Kandidaten unter 23 Jahren zuzulassen, daraus, daß diese in der Regel das I. oder auch das II. Staatsexamen bestanden haben.

[3]) Großbritannien: 25 Jahre; Italien: 30 Jahre (Ges.-Art. 2); Rumänien: 30 Jahre (Art. 33); Frankreich: 27 Jahre; Oesterreich-Ungarn: 30 Jahre (§ 1); Vereinigte Staaten: 50 Jahre. Bei uns wird in der Praxis regelmäßig an einem Maximum von 30 Jahren festgehalten.

[4]) Das Deutsche Reich: französische und englische Sprache (§ 3); Bulgarien: Französisch, bulgarische Geschichte und Geographie; Schweden: Französisch und entweder Englisch, Russisch oder Deutsch; Rußland: französische Sprache, russisches Staatsrecht, politische Geographie und Geschichte; Grundzüge des Völkerrechts (Art. 1); Japan: Japanisch und eine gewählte fremde Sprache; Anfertigung leichterer amtlicher Noten auf japanisch; Protokollierung der wesentlichen Punkte einer mündlichen Verhandlung auf japanisch (§ 6); Oesterreich-Ungarn: mindestens gutes Examen, und zwar a) schriftlich: deutscher Aufsatz, Uebersetzung aus dem Deutschen ins Französische und Englische; b) mündlich: Geschichte seit 1648; Französisch, Englisch (§§ 2 ff.); Rumänien: Staats- und Verwaltungsrecht, Gerichtsverfassung, Prinzipien des Völkerrechts und internationalen Privatrechts, des Privat-, Handels- und Seerechts, Geschichte seit 1648, politische und Handelsgeographie, Handelspolitik, Nationalökonomie, rumänische Literatur, französische Sprache (Art. 42).

Note [5]) und [6]) siehe umstehend.

Digitized by Google

überwiegend abschließend gemeint sind in dem Sinne, daß den Bewerbern, sofern sie jene Voraussetzungen erfüllen, auch unter allen Umständen der Zutritt zur diplomatischen Laufbahn

---

[5]) Oesterreich-Ungarn verlangt auch, daß der Kandidat unverheiratet ist.

[6]) Argentinien: Diplom der Rechtsfakultät oder wenigstens Besuch derselben; Bulgarien: juristische Vorbildung; Columbien, Cuba: Doktor des öffentlichen Rechts, des Privatrechts, des Verwaltungsrechts, des Zivil- oder Kirchenrechts; San Salvador (gewohnheitsrechtlich): junge Advokaten; ebenso regelmäßig in Honduras, Costa Rica, Ecuador sowie China (wo ein Regulativ in Ausarbeitung); Rumänien: Dr. jur., Dr. phil.; Oesterreich-Ungarn: abgeschlossenes juristisches Studium und mindestens 1 Jahr Konzeptspraxis (§ 1); Italien: *Laureatus in jure* (Gesetz, Art. 2 f.); Griechenland: Dr. oder Lizentiat der Rechte; Montenegro: Besuch einer Rechtsschule (aber auch einer höheren Handelsschule, Sprachenschule, Militärakademie) [gütige Mitteilung des Ministeriums des Aeußern in Cettinje]*); Türkei: Absolventen der türkischen Rechtsschule oder sonstiger türkischer und entsprechender westeuropäischer Hochschulen; Serbien (gewohnheitsrechtlich; Bestimmungen sind in Ausarbeitung): Juristen; Frankreich: *Dr. jur.*, *Dr. ès lettres. Dr. ès sciences*, aber auch *diplômé de l'école des Chartes, Examen de l'école normale supérieure, Ecole polytéchnique, Ecole nationale des mines, Ecole des ponts et chaussées. Ecole forestière, Ecole spéciale militaire, Ecole normale, officier, diplômé de l'Ecole centrale des arts et manufactures, Ecole de hautes études commerciales, Ecole supérieure de commerce agrée; école coloniale; des Institut national agronomique*, endlich *diplômés de l'Ecole des sciences politiques***); Schweden: juristisches Staatsexamen an der Universität mit mindestens „genügend" in Nationalökonomie (oder Kanzleiexamen nebst Examen an Handelshochschule Stockholm mit „sehr gut" in Nationalökonomie, Statistik, Wirtschafts- und politischer Geographie, Staats- und Rechtskunde); Uruguay: akad. Titel (sonst Examen); Dänemark: *in praxi* meist Juristen; Mexiko: Advokaten; Belgien: *Candidats en philosophie et lettres* und *Dr. jur.* oder aber *licencié en sciences politiques, sociales, économiques* oder *administratives* (aber auch Ingenieure, Artillerie-, Genie- und Generalstabsoffiziere); Schweiz: abgeschlossenes Studium an in- oder ausländischer Rechtsfakultät (nach Art. 5 außer Beherrschung der deutschen und französischen Sprache in Wort und Schrift einziges Erfordernis für die Zulassung zur diplomatischen Laufbahn überhaupt).

*) Auch an dieser Stelle möchte ich all den Behörden und Einzelpersonen, die mich durch bereitwilligst erteilte Auskünfte und bei der Beschaffung von Materialien unterstützt haben, meinen verbindlichsten Dank zum Ausdruck bringen.

**) Nach dem *Annuaire diplomatique et consulaire* 1913 S. 147 ff. waren am 15. Januar 1913 die meisten *docteurs en droit, ès lettres* oder *diplômés* der *Ecole des sciences politiques*, eine größere Anzahl auch der *Ecole des langues orientales vivantes*. Der bekannte Botschafter *Barrère* ist undiplomiert: *Annuaire* p. 155, dagegen ist *Jules Cambon* (Berlin) *licencié en droit*, *Paul Cambon* (London) *licencié en droit, diplômé de l'Ecole des sciences politiques* und der *Ecole des langues orientales*: *Annuaire* S. 173, 174. Dies gegenüber einer unrichtigen Bemerkung *Plehns* im „Greif", Juliheft 1914.

Digitized by Google

offen stehen solle[1]). Doch — und damit kehre ich wieder zu den Verhältnissen zurück, wie sie bei uns bestehen — finden wir zuweilen[2]) eine faktisch starke Bevorzugung des Adels, wenn es auch richtig sein mag[3]), daß ein relativ hoher Prozentsatz der als adelig in den Verzeichnissen aufgeführten Persönlichkeiten erst nach Eintritt in die Diplomatie nobilitiert worden ist. Aber wenn man auch mit Nachdruck fordern muß, daß auch den Nichtadeligen der Zutritt zum diplomatischen Dienst offenstehe, so darf doch die Tatsache nicht unterschätzt werden, daß einem Diplomaten unter Umständen in einem fremden Lande sich viel leichter die Türen öffnen werden, wenn er Träger eines illustren Namens ist[4]). Daß in dieser Beziehung gerade verschiedene große Republiken keine Ausnahmen machen, ist bekannt. Diese

[1]) Damit ist natürlich, soweit noch ein Examen zu bestehen ist, nur gesagt, daß sie zum Vorbereitungsdienst zugelassen sind. Auch sonst wird zuweilen nach bestandenem Examen noch eine Probezeit verlangt, bis die Anstellung den prekaristischen Charakter verliert.

[2]) Besonders in Oesterreich-Ungarn. Dort sind nach dem Jahrbuch des k. u. k. auswärtigen Dienstes von 1914 von 10 Botschaftern einer, von 32 Gesandten 3, von 10 Legationsräten II. Klasse 1, von 19 Legationssekretären II. Klasse 1 nicht adelig, während sämtliche 13 Legationsräte I. Klasse, ebenfalls sämtliche 26 Legationssekretäre erster Kategorie, wie auch die 15 Attachés dem Adel angehören! Uebrigens weist auch die Liste der Diplomaten und Konsuln Frankreichs im *Annuaire diplomatique et consulaire* 1913 mehr als 50 adelige Namen auf.

[3]) Vgl. dazu den Aufsatz von Graf *F. von Pückler* in der Aprilnummer 1914 der „Rundschau des Auswärtigen Dienstes", S. 3 ff.

[4]) Vgl. hierzu, was im Jahre 1697 der französische Gesandte *Louis Rousseau de Chamoy* geschrieben hat. Wir lesen in seiner Abhandlung: *„L'idée du parfait ambassadeur"*, veröffentlicht von *Delavaud* in der *Revue générale de droit international public XIX 208 (de la naissance): „On peut dire de mesme qu'il est utile à un ambassadeur d'estre d'une naissance et d'un nom illustres. C'est une circonstance qui, en le rendant plus recommandable, luy attire la vénération du peuple et la familiarité des grands, dont il peut faire un bon usage, et cet avantage luy donne un air d'assurance qui le fait agir et parler plus hardiment qu'il ne feroit autrement, au lieu qu'un Ambassadeur, d'une naissance commune, n'estant considérable, qu'à cause de son rang et de son mérite, qu'il faut donner le temps de connoistre, il ne peut éviter d'avoir sur tout cela des messures et des égards à observer qui le rendent plus retenu et moins hardy. Ainsi l'on peut dire qu'entre deux jusets d'un mérite égal, il paroist juste de préférer celuy qui est d'une qualité distinguée à celui qui est d'une naissance ordinaire, mais il n'est pas moins véritable que le bien des affaires demande souvent que la qualité n'estant pas une condition essentielle à un Ambassadeur, on préfére le plus habile quoique de moindre naissance au plus noble moins habile"*. Letzter Satz aus dem Munde eines Adligen ist besonders beachtlich!

Digitized by Google

Erwägung darf gleichwohl nicht dazu führen, deshalb Bürgerlichen den Zutritt zur Diplomatie irgendwie zu erschweren, wie unter jenen hinwiederum Zugehörigkeit zu einer besonders angesehenen Familie keineswegs Erfordernis sein sollte. Daß *in praxi* das Ziel, die diplomatische Laufbahn jedem Deutschen offenzustellen, der über die erforderlichen Vorkenntnisse und Eigenschaften verfügt (deren wichtigste ich oben skizziert habe), noch nicht erreicht ist, steht fest. Und ebensowenig kann die andere Tatsache geleugnet werden, daß aus tatsächlichen Gründen, weil eben einmal nicht die Mittel von Reichs wegen zur Verfügung gestellt werden, die zu einem standesgemäßen Auftreten unbedingt erforderlich sind, solange solche Mittel nicht bereitgestellt werden[1]), die diplomatische Karrière nur vermögenden Persönlichkeiten offenstehen wird.

Aber nicht einer Untersuchung der Möglichkeiten, wie hier vielleicht Wandel geschaffen werden kann, ist diese Arbeit gewidmet. Ihr Zweck ist vielmehr die Feststellung, ob die Vorschriften, die bei uns in Geltung stehen, ausreichend sind und, im Falle der Verneinung, in welcher Richtung sich eine Reform zu bewegen hat.

Wir haben bereits gesehen, daß die Zulassung zum Vorbereitungsdienst, außer den für die diplomatische Laufbahn „erforderlichen Eigenschaften", noch durch den Nachweis[2]) hin-

[1]) Es ist dringend zu fordern, daß in stetig wachsendem Maße in dieser Richtung Vorkehrungen getroffen werden, um den zahlreichen tüchtigen Leuten, die Lust und Befähigung zur Diplomatie hätten, den Weg nicht deshalb abzuschneiden, weil sie von Hause aus nicht über die Mittel verfügen, die das standesgemäße Auftreten verlangt. Vgl. dazu *Erzberger* im „Tag" vom 19. April 1914, der es mit Recht begrüßt, daß in Zukunft ein deutscher Attaché über 6000 Mk., nicht mehr wie bisher 15000 Mk. Jahreseinkommen verfügen muß.

[2]) Eine solche ist unbedingt erforderlich. Die Angriffe gegen *Examina* überhaupt — hier nicht nur von dem für Diplomaten gesprochen — wie man sie unaufhörlich in Monographien und in Zeitungsaufsätzen finden kann, gehören auch zu den unerfreulichen Symptomen unserer Zeit. Sie haben leider bereits in der Praxis zu manchen Maßnahmen geführt, die man nicht billigen kann. Vor allem muß für alle Staatsdienste als unberührbares Prinzip gelten: Kein Staatsdienst ohne Prüfung in den für die betr. Tätigkeit wichtigen Fächern. — Vgl. übrigens auch *Hauriou, précis de droit administratif et de droit public,* 1914, S. 515 Note 1. — Daß freilich auch *Examina* nur relative Aufschlüsse geben können, betont mit Recht einer unserer besten Diplomaten, der deutsche Botschafter in London, Fürst *Lichnowsky*, in einem Aufsatz im „Tag" vom 14. April 1914.

Digitized by Google

reichender wissenschaftlicher Kenntnisse und das Bestehen einer Vorprüfung in französischer und englischer Sprache bedingt ist. Dabei soll jener Nachweis regelmäßig durch das Bestehen des Referendarexamens zu erbringen sein. Nicht nur durch dieses. Von einer derartigen Beschränkung auf Juristen, wie sie eine Reihe von Staaten festsetzen, hat man mit vollem Rechte abgesehen [1]).

Bedeutet diese Bestimmung *in praxi* freilich regelmäßig nur ein *privilegium favorabile* für junge, strebsame Offiziere, so ist doch jedenfalls prinzipiell auch anderen Befähigten nicht die Möglichkeit genommen, die diplomatische Laufbahn einzuschlagen. Daß freilich juristische Vorbildung die Regel bilden solle, muß gegenüber allen Angriffen, die gegen solche Vorschrift, nicht nur bei uns im Reich, erhoben worden sind, aufs nachdrücklichste betont werden. Es ist vielleicht nicht ohne Wert, dabei auf die Verhandlungen einer von der norwegischen Regierung eingesetzten Kommission [2]) [3]) hinzuweisen, deren Aufgabe es sein sollte, die Frage zu prüfen, ob es sich empfehle, Vorschriften über die Zulassung zur diplomatischen und Konsularkarrière zu erlassen [4]). Wiewohl das Komitee wiederholt und nachdrücklichst die besondere Wichtigkeit einer gründlichen Kenntnis des Erwerbslebens gerade für Diplomaten und weiter das Ueberwiegen der Handelsinteressen Norwegens gegenüber seinen politischen betonte,

---

[1]) Dabei muß aber festgestellt werden, daß — teilweise unter ausdrücklicher Betonung in den einschlägigen Vorschriften — jeder Staat sich das Recht vorbehält, zu den leitenden Posten auch Personen zu berufen, die die übliche Karrière nicht durchgemacht haben, eine Ausnahme, die natürlich nur gegenüber ganz hervorragenden Persönlichkeiten Platz greift und unbedingt zu billigen ist.

[2]) Vergl. den mir durch eine Uebersetzung des Herrn Konsulatssekretärs *Wang* in Frankfurt a. M. zugänglich gewordenen Bericht der durch Kgl. Resolutionen vom 4. 10. 12 und 18. 3. 13 eingesetzten Kommission zur Untersuchung verschiedener Fragen betr. Diplomatie und Konsularwesen, Kristiania, 18. 12. 13.

[3]) In dieser waren vertreten: 1 Gesandter, 1 Mitglied des Storthings, 1 Großkaufmann, 1 Berufskonsul, 2 Honorarkonsuln, 1 Landwirt, 1 Honorargeneralkonsul, 1 Telegraphendirektor, 1 Direktor im Departement des Aeußern — also Angehörige der verschiedensten Berufe.

[4]) Solche bestanden vorher in Norwegen nicht.

Digitized by Google

hat es doch an erster Stelle ein juristisches Examen[1]) als Voraussetzung für eine Anstellung gefordert, erst *secundo loco* entweder das Abiturium des 3jährigen Kurses des Handelsgymnasiums oder einer anerkannten ausländischen Handelshochschule, oder das Examen einer technischen Hochschule und Absolvierung der III. Klasse des Handelsgymnasiums, sowie mehrjährige Tätigkeit in Handel und Gewerbe und erst in letzter Linie lediglich praktische kaufmännische Ausbildung als genügende Grundlage anerkannt. Besonders beachtlich ist aber, daß das Ministerium des Aeußern, unter ausdrücklicher Betonung der Tatsache, daß Norwegen sich jeder aktiven Großpolitik fernzuhalten wünsche, gleichwohl ein juristisches Examen für das bei weitem am besten als Grundlage für die Zulassung zum diplomatischen Dienst erklärt hat.

Mit dieser Feststellung soll aber natürlich nur gesagt sein, daß juristische Vorbildung regelmäßig das Minimum dessen darstellen solle, was von dem Kandidaten verlangt werden muß. Wenn einige kleinere Staaten[2]), sei es auf Grund bestehender Vorschriften, sei es ohne solche, sich in der Praxis — von Sprachkenntnissen abgesehen — mit dem Bestehen einer rechtswissenschaftlichen Prüfung begnügen, kann dies natürlich für eine Großmacht nicht vorbildlich sein. Die nächste Frage, die sich hier sofort erhebt, ist die, ob sich eine Spaltung in ein Vorexamen mit daran anschließender Ausbildungszeit, deren Abschluß das eigentliche Examen bildet, empfiehlt, oder ob das Verfahren vorzuziehen ist, das von den meisten Staaten geübt wird, das Examen oder das Hauptexamen zur Voraussetzung für die Annahme des Bewerbers zu machen. Die Entscheidung kann m. E. nur gegen letztere Uebung ausfallen, die sich vor allem daraus erklärt, daß es sich eben in sehr vielen Staaten nicht, wie bei uns, lediglich um die unver-

---

[1]) Wenn auch — zutreffend — mit daran anschließender kaufmännischer Ausbildung durch Absolvierung der III. Klasse eines Handelgymnasiums sowie einjähriger Tätigkeit an dem Auskunftsbüro für Handel und Gewerbe, wie auch praktischer Tätigkeit in einem Export, bei einem Reeder oder in einem industriellen Betriebe im In- oder Auslande.

[2]) So z. B. Columbia, Cuba, Salvador, Serbien.

Digitized by Google

bindliche, keinerlei[1]) Anspruch auf spätere Anstellung begründende[2]) Zulassung zur Ausbildung handelt, sondern daß dort bestimmte, alsbald zu besetzende Stellen ausgeschrieben werden, um die sich der Kandidat unmittelbar bewirbt[3]). Unzweifelhaft liegt in der außer vom Reich auch von Oesterreich-Ungarn, Rußland, Japan, Frankreich, also beinahe von allen Großmächten, ferner von Belgien, Bulgarien, Rumänien, Schweden, anerkannten Institution des Vorbereitungsdienstes die Möglichkeit für den angehenden Diplomaten, bereits vorhandene Kenntnisse zu vertiefen und Neues hinzuzulernen, vor allem aber von diesen Kenntnissen bereits praktischen Gebrauch zu machen, um dann in reiferem Alter, aber noch vor der Anstellung, im Examen zu zeigen, daß er über ein solides Wissen verfügt und — das ist ebenso wichtig — auch versteht, es im richtigen Zeitpunkte zu gebrauchen.

Den Zweck des Vorbereitungsdienstes, zu dem wir uns nunmehr wenden, umschreibt wohl am besten Art. 10 des Königl. schwedischen Erlasses, betr. Bedingungen für den Eintritt in den Dienst des Auswärtigen Amtes vom 29. 6. 12[4]), dahin: „Der Probedienst[5]) soll bezwecken, die Fähigkeiten und die Veranlagung des Attachés für den Dienst zu entwickeln und zu prüfen und ihm Gelegenheit geben, sich vorbereitenden Studien für die Schlußprüfung zu widmen.“ Schon aus dem hier so klar umrissenen Zweck folgt, daß die Dauer jenes „Probedienstes“ nicht zu lang und zu kurz sein darf. Wie verhält es sich nun hiermit bei uns?

Nach § 5 beträgt die Vorbereitungszeit für Referendare 4 Jahre, für Nichtjuristen 5 Jahre, für Assessoren aber nur

---

[1]) Vergl. § 4 der deutschen Verordnung.

[2]) Daß darin eine gewisse Härte liegt, ist nicht zu leugnen. Aber sie ist unvermeidlich. Bei der Zulassung zum Vorbereitungsdienst in der Justiz oder Verwaltung liegt es ja auch nicht anders.

[3]) In Frankreich, wo allerdings Bewerbung um bestimmte Posten *(concours)* und Vorbereitungsdienst bestehen, wird die Vakanz 5 Monate vor dem Examen bekannt gemacht, der Vorbereitungsdienst selbst dauert nur 3 Monate: *Décret du 17 janvier 1907*, Art. 1, 3.

[4]) *Angaende villkoven for inträde i utrikesdepartementets tjänst, Svensk Förgattningssamling 1912 Nr. 115.*

[5]) Dieses Wort bringt treffend das Prekäre des Dienstes zum Ausdruck.

Digitized by Google

1 Jahr. Damit wird aber die einjährige Ausbildung, da die Mehrzahl der Bewerber für die Diplomatie das Assessorexamen bestanden haben, beinahe zur Regel. Hierin erblicke ich persönlich einen Hauptfehler der Verordnung. Denn das, selbst mit „sehr gut" bestandene, Assessorexamen bietet auch nicht die geringste Gewähr dafür, daß der Kandidat die für die diplomatische Karrière erforderlichen Kenntnisse mitbringt, sofern er nicht etwa aus eigenem Antrieb die Zeit als Referendar dazu benutzt hat, um sich mit den Gebieten zu beschäftigen, die den Gegenstand der Diplomatenprüfung zu bilden haben[1]). Was er vor dem Bewerber voraus hat, der nur die 1. juristische Prüfung bestand, ist außer dem höheren Alter und damit der höheren Erfahrung und der, allerdings hoch anzuschlagenden, größeren juristischen Schulung doch nur ein bedeutendes Plus an Kenntnissen auf dem Gebiete des Zivilrechts-, Strafrechts und -Prozesses, sowie der freiwilligen Gerichtsbarkeit — ausnahmslos Materien, die (soweit die zuletzt genannte in Frage steht, im Gegensatz zu dem Anwärter für Konsulatsposten) der Kandidat der diplomatischen Karrière nicht oder nur in den seltensten Fällen nötig hat. Und wenn auch in den süddeutschen Staaten in der Ausbildung der „Rechtspraktikanten" wie im großen Staatsexamen das öffentliche Recht und die Volkswirtschaftslehre[2]) einen breiteren Raum einnimmt als in Preußen, so ist doch auch dort die Vorbildung keine derart in die Tiefe gehende, daß man dem Assessor volle 3 Jahre an der Ausbildung schenken dürfte. Nach § 6 erfolgt die Vorbereitung „durch Beschäftigung bei

[1]) Für solche Fälle, deren Vorliegen aus wissenschaftlichen Arbeiten, aus Teilnahme an Seminarien, an Fortbildungskursen, vor allem aber, wie mir scheint, aus dem — guten — Bestehen eines Doktorexamens mit einer Dissertation aus dem Gebiete des Völkerrechts, der Geschichte, der Nationalökonomie entnommen werden kann, bilden die 3 Worte „in der Regel" das erforderliche Mittel, um den Vorbereitungsdienst abzukürzen.

[2]) Daß die Kenntnisse der preußischen Assessoren auf dem Gebiete des Staats- und Völkerrechts wie auf dem der Nationalökonomie (im Gegensatz zu denen auf privat- und prozeßrechtlichem) in der Regel dürftig sind, ist sattsam bekannt. Hierüber habe ich in dieser Ztschr. XXIV 356, 357 (auch in *Kohlers* Zeitschrift für Völkerrecht, VIII 294—296) einige Ausführungen gemacht.

Digitized by Google

den diplomatischen und den konsularischen Behörden sowie durch Beschäftigung bei den verschiedenen Abteilungen des Auswärtigen Amtes". Dabei wird in der Praxis derart verfahren, daß der junge Attaché je ein Jahr im Auswärtigen Amt, bei einer Botschaft, einer Gesandtschaft und einem Generalkonsulat oder Konsulat beschäftigt wird. Nur ungern wird man von dieser Ausbildungszeit, die doch ebensosehr der Aneignung von Kenntnissen wie gründlicher praktischer Tätigkeit[1]) gewidmet sein soll, etwas abgeben. Immerhin könnte eine verhältnismäßige Kürzung der Beschäftigung bei den einzelnen Behörden es ermöglichen, den Vorbereitungsdienst von 4 Jahren, wie wir ihn bei den Referendaren kennen gelernt haben, für Assessoren auf 2½—3 Jahre, wovon mindestens 10 Monate auf die Beschäftigung in Berlin zu entfallen hätten, zu ermäßigen. Einer noch stärkeren Reduzierung des Vorbereitungsdienstes, eventuell auch für die anderen Bewerber, kann aber das Wort nicht geredet werden. Es ist unzweifelhaft gegenüber den kurzen Ausbildungszeiten z. B. in Frankreich[2]), Oesterreich-Ungarn[3]), Rumänien[4]), Bulgarien[5]) ein gar nicht hoch genug zu bewertender Vorteil der bei uns bestehenden Vorschriften, daß — von dem nicht zu billigenden *privilegium favorabile* für die Assessoren abgesehen — die Dauer der Ausbildung wesentlich länger bemessen ist.

---

[1]) Selbst wenn er noch so gründliche Kenntnisse mitbringt, so gilt doch unwiderlegbar hier, was *Pradier-Fodéré*, a. a. O. S. 27, ausführt: „ . . . *il doit surtout posséder les connaissances spéciales indispensables pour l'exercises de sa noble profession; il doit être versé dans la gestion des affaires diplomatiques. Et, en effet, quels que soient les avantages intellectuels dont on soitdoué, les qualités naturelles ne suppléent pas au défaut d'instruction spéciale et de connaissances techniques. . . .*"

[2]) 3 Monate. Diese sind allerdings mit intensivstem „Seminarbetrieb" ausgefüllt und setzen, da dieser sofort beginnt, schon genügende Kenntnisse voraus. Streng genommen handelt es sich hier um gar keinen „Probedienst", sondern um reines „Examenspauken", das sich schon dadurch als solches abhebt, weil über dasselbe eine Note erteilt wird, die einen Teil des Gesamtprädikats bildet.

[3]) 1 Jahr.

[4]) 2 Jahre.

Digitized by Google

Von den 4[1]) Stationen, in die der Vorbereitungsdienst bei uns tatsächlich zerfällt, ist das Jahr, in dem die Beschäftigung bei dem Auswärtigen Amt stattfindet, praktisch dasjenige, für das die Vorlesungen und Uebungen vorgeschrieben sind, von denen § 6 Abs. II handelt. Nach dieser Bestimmung hat der Bewerber, soweit dies nicht mit Rücksicht auf seine Vorbildung entbehrlich erscheint, Vorlesungen über Geschichte, Einführung in die Rechtswissenschaft[2]) über Staatsrecht, Völkerrecht und Finanzwissenschaft zu hören, sowie an staats- und völkerrechtlichen seminaristischen Uebungen teilzunehmen und sich auf wirtschaftlichem Gebiete durch Besuch einer Handelshochschule, durch Beschäftigung bei einer Handelskammer, in einem Handelshaus oder Bankinstitut oder in sonst geeigneter Weise zu unterrichten.

Fragen wir zunächst, ob bei den Vorlesungsgegenständen alle Gebiete berücksichtigt sind, deren Kenntnis von einem Diplomaten gefordert werden muß. Da ergibt sich dann sofort eine Diskrepanz, wenn man § 6, II mit § 9 zusammenhält, der außer den in § 6 aufgezählten Materien auch noch Volkswirtschaftslehre und Handelspolitik enthält. Bei ihrer Weglassung in § 6 mag wohl dessen Redaktoren der Gedanke vorgeschwebt haben, daß es sich hier um Gebiete handle, deren Kenntnis bereits im I. und II. Staatsexamen verlangt wird. Aber, abgesehen davon, daß dasselbe doch auch für Staats- und Völkerrecht gilt, werden faktisch — zum mindesten in Preußen — doch nur Grundzüge der Nationalökonomie verlangt, während für den Diplomaten gerade auf diesen Gebieten eine gründliche Durchbildung erforderlich ist. Denn man muß sich darüber im klaren sein: der Schwerpunkt der Tätigkeit der Diplomaten ist in unserer Zeit, in dem Zeitalter des Telegraphen und der Eisenbahn, die die Möglichkeit gewähren, in kürzester Frist Instruktionen der Zentralbehörde, d. h. des Auswärtigen Amtes, einzuholen, überwiegend auf eine möglichst genaue

[1]) Die Abteilungen des Auswärtigen Amtes dabei als eine Station gerechnet.

[2]) Diese Vorlesung kommt natürlich nur für Nichtjuristen in Betracht: § 11 a. a. O.

Digitized by Google

Information der letzteren durch die Missionen im Ausland beschränkt[1]), eine Informationstätigkeit, die vor allem auch die genaue Kenntnis der Volkswirtschaft des Aufenthaltsstaates zur Voraussetzung hat, eine Kenntnis, für die wiederum eine möglichst gründliche, durch Vorlesungen

---

[1]) Vgl. schon *Pradier-Fodéré* a. a. O. S. VIII: „. . . . . *Si la tâche de l'agent diplomatique paraît devoir aujourd'hui ne consister qu'à communiquer les idées de son gouvernement, à les développer et à les soutenir; si, en présence de l'usage établi, . . de publier la correspondence diplomatique, les cabinets, soumis à une responsabilité plus ou moins sérieuse, pèsent davantage leurs instructions et leurs ordres, et si, conséquemment, le ministre public a moins d'initiative, il lui faut, en revanche, des connaissances plus étendues et plus variés, pour renseigner complétement son gouvernement sur la situation du pays où il est accrédité: il n'a plus, en effet, à suivre seulement le mouvement politique de ce pays, il doit aussi avoir l'oeil ouvert sur son mouvement économique. De nos jours, le diplomate qui n'aura pas ajouté, aux notions spéciales que sa profession exige, des connaissances étendues sur tout ce qui constitue la richesse, la puissance, les progrès matériels et moraux des nations, ne sera qu'un agent très médiocre*".

Vgl. auch zum Beispiel das dänische Reglement für das diplomatische Korps vom 22. 9. 08, Art. 8: Es obliegt dem Gesandten, im Hinblick auf die allgemeine Weltpolitik der auswärtigen Politik des Landes, in welchem er angestellt ist, zu folgen und hierüber regelmäßig Berichte zu erstatten. Ferner soll der Gesandte seine Aufmerksamkeit auf die innerpolitische, ökonomische und soziale Entwicklung des fremden Landes richten, insbesondere auf Gebieten, wo sie entweder als Richtschnur bei Ordnung dänischer Verhältnisse dienen oder von Einfluß auf die Interessen dänischer Untertanen in dem fremden Lande oder auf dessen ökonomischer Machtstellung nach außen sein kann. — Art. 9: Es obliegt dem Gesandten, mit steter Aufmerksamkeit die gegenseitigen Berührungspunkte Dänemarks und des fremden Landes zu beobachten und ihre gegenseitigen Interessen zu verfolgen, auch wo diese sich kreuzen, und nicht zum mindesten auf dem Gebiete von Handel und Gewerbe. So soll der Gesandte seine Kenntnisse der hierher gehörenden größeren ökonomischen Bewegungen in dem Lande, wo er sich aufhält, auf der Höhe erhalten und, wenn nicht hinlänglich erschöpfende Berichte der Konsuln vorausgesetzt werden können, selbst darüber dem Ministerium des Auswärtigen das Nötige mitteilen. — Insbesondere soll der Gesandte darauf achten, daß das Ministerium zeitig von dem Erscheinen oder von Vorbereitungen neuer Gesetze oder ähnliche allgemeine Bestimmungen auf obengenannten Gebieten, soweit möglich, auch von bevorstehenden Aenderungen in der Vertrags- und Zollpolitik des betreffenden Landes Kenntnis erhält. Zu den Bestimmungen vorgenannter Art müssen gezählt werden wichtigere, für das ganze Land oder große Teile desselben gültige allgemeine Vorschriften betr. Seefahrt und anderen Verkehr, Ein- und Ausfuhrverbote, Fremdengesetzgebung, Quarantäne und andere Veranstaltungen gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten. Des weiteren ist es angebracht, über Agrargesetzgebung, Arbeitergesetzgebung, ökonomische Zusammenschlüsse umfassender Art und auch über einschneidende Aenderungen der Gewerbegesetzgebung zu berichten.

Digitized by Google

und Privatstudien zu erlangende theoretische Vorbildung auf nationalökonomischem Gebiet überhaupt Bedingung ist, zu der dann noch eine praktische Tätigkeit, wie sie § 6 II in Gestalt einer Beschäftigung bei einer Handelskammer usw. mit Recht vorschreibt, ergänzend hinzutreten muß. Ueber die theoretische Ausbildung und die in § 6 vorgesehene Beschäftigung bei einer Handelskammer usw. hinaus aber wird auch Teilnahme an Fortbildungskursen, wie sie von Professoren der Universität und der Handelshochschule in Berlin und von verschiedenen Gesellschaften, zum Teil verbunden mit Exkursionen, veranstaltet werden, zu fordern sein. Wirtschaftliche Kurse finden auch heute schon im Auswärtigen Amte statt. War die Teilnahme an ihnen früher auf Bewerber des Konsulatsdienstes beschränkt, so werden, wie Staatssekretär *von Jagow* vor kurzem in der Budgetkommission des Reichstags mitgeteilt hat, seit einiger Zeit auch Diplomaten dazu herangezogen, wie auch weiter vorgesehen ist, sie an Exkursionen teilnehmen zu lassen[1]), an denen schon seit einiger Zeit Konsulatsanwärter sich zu beteiligen pflegen.

Betrachtet man die Vorschriften über die Prüfungsgegenstände in anderen Staaten, so vermißt man weiter in § 6 die Geographie. Ihre Aufnahme dort, d. h. die Forderung des Besuches einer Vorlesung über sie, erscheint entbehrlich — um so mehr, da eine Ueberlastung des Diplomaten mit Vorlesungen der ganzen Ausbildung, vor allem seiner dienstlichen Tätigkeit, nur schädlich sein kann. Und ebenso dürfte sie als Gegenstand einer Klausurarbeit kaum in Betracht kommen. Wohl aber der mündlichen Prüfung. Sieht für diese § 10 bereits politische Geographie vor, so ist, darüber hinausgehend, auch die Kenntnis der Wirtschaftsgeographie, wenigstens in ihren Grundzügen zu fordern.

Neben der Nationalökonomie müssen und werden Geschichte, Staats- und Völkerrecht als gleichwertige Hauptfächer verlangt werden[2]).

[1]) Kurse wie Exkursionen setzen — erstere in höherem Grade wie letztere — Vorkenntnisse voraus. Gerade deshalb muß der Besuch von Vorlesungen auch auf diesen Gebieten gefordert werden.

[2]) § 6 II.

Digitized by Google

Was zunächst die historischen Vorkenntnisse anlangt, so genügt hier im allgemeinen eine genaue Kenntnis der politischen Geschichte seit 1648 unter besonderer Berücksichtigung der auffälligerweise von jeher vernachlässigten Geschichte der neueren Zeit bis zur Gegenwart. Hier freilich tritt uns, soweit Vorlesungen über sie in Betracht kommen, eine große Lücke entgegen. Denn wenn auch an der Universität Berlin in jedem Semester neuere Geschichte gelesen wird, so kommt doch im Laufe eines Jahres nicht die ganze politische Geschichte seit 1648 zum Wort[1]). Es wird für den Diplomaten teils zuviel, teils zuwenig gegeben. Und vor allem: die großen „Fragen" wie die Balkanfrage, die Marokkofrage, das persische Problem, Fragen zur auswärtigen Politik Ostasiens, gerade also die Ausschnitte aus der Geschichte, die dem Diplomaten, und zwar jedem Diplomaten, geläufig sein, die ihm in Fleisch und Blut übergegangen sein müssen, werden in der Regel nur im Verlauf einer größeren Vorlesung, entweder im Rahmen der neueren Geschichte oder des Völkerrechts, zur Darstellung gebracht. Aber auch wo, darüber hinaus, eine Spezialvorlesung über eine jener Fragen gehalten wird, sei es an der Universität, sei es nur für Diplomaten, sei es für einen größeren Kreis Interessierter, haftet diesen Vorlesungen doch insofern immer eine gewisse Willkürlichkeit an, als sie eben die eine oder die andere Frage behandeln und im übrigen den Kandidaten lediglich auf das Privatstudium verweisen. Bildet dieses natürlich auch einen gleichwertigen, selbstverständlichen Faktor neben den Vorlesungen, so soll es doch nur das, was dort gelehrt wurde, vertiefen, nicht aber überhaupt erst Kenntnisse vermitteln. Ist also dem Attaché in der Vorlesung z. B. das Balkanproblem vorgetragen worden, so soll das Privatstudium dazu dienen, die einschlägige Literatur kennen zu lernen, sein Wissen zu vertiefen und, indem ihm von der Behörde diplomatische Schriftstücke in möglichst weitem Umfange zur Verfügung gestellt werden, an der Hand

[1]) Im Sommersemester 1914 z. B. lesen: Prof. *Richard Schmitt*, Deutsche Geschichte vom Wiener Kongreß bis zum Gasteiner Vertrag, 4stündig; Prof. *Schiemann*, Das Zeitalter Bismarcks, 4stündig.

Digitized by Google

der Quellen selbst die Entwicklung des Problems zu erforschen[1]).

Daß in Frankreich seit Schaffung der an die peruanische Rechtsschule[2]) sich anlehnenden *„Ecole des sciences politiques"* die Möglichkeit gegeben ist, die „großen Fragen" gründlich zu studieren, und daß ein großer Teil der französischen Diplomaten Schüler oder gar *diplômés* jener „Hochschule für Politik" gewesen sind, sollte nicht übersehen werden. Empfiehlt sich nun die Einrichtung einer solchen selbständigen Anstalt entweder beschränkt auf Politik oder (in weiterem Umfange) ausgedehnt auf noch andere Gebiete, die dem Diplomaten geläufig sein müssen? Die letztere Frage ist in der Literatur und, auf Betreiben der um das Problem einer Reform des diplomatischen Dienstes verdienten Abgeordneten *Bassermann* und *Erzberger*, auch im Reichstag viel behandelt worden, während die Frage einer Hochschule für Politik schon einmal, vor Jahren, angeschnitten von Gesandten a. D. Professor *v. Jagemann*[3]), in einem soeben erschienenen Aufsatz von *Plehn* im Juliheft der Monatsschrift „Greif"[4]) eingehendere Erörterung findet. Weder die von *Heinrich Pohl*, der das Problem einer Auslandshochschule zuerst zur Diskussion gestellt hat[5]), beigebrachten Argumente für Errichtung einer Auslandshochschule, noch das Plädoyer *Plehns* für die Errichtung einer selbständigen deutschen Hochschule für Politik haben mir, **soweit die Ausbildung der Diplomaten und Konsularbeamten in Frage kommt,** den Beweis für die Notwendigkeit jener Institute geliefert.

Beider Autoren Ausführungen sind originell, sind schon deshalb allein dankenswert und enthalten, ebenso wie die an dieser Stelle besonders zu erwähnende vortreffliche Broschüre

---

[1]) Durch dies Aktenstudium könnte ihm auch — spielend — ein gut Teil des diplomatischen Geschäftsganges beigebracht werden.

[2]) Vgl. auch *Pradier-Fodéré* a. a. O. S. 35, Note 1.

[3]) Deutsche Revue, Augustheft 1909.

[4]) Eine Hochschule für Politik.

[5]) Die deutsche Auslandshochschule. Eine Anregung zur Reform der diplomatischen und konsularischen Vorbildung. Tübingen *(Mohr)*, 1913 — und in zahlreichen Aufsätzen.

Digitized by Google

von *Palme:* „Die deutsche Auslandshochschule und das nationalwissenschaftliche Studium des Auslandes“ [1]) Anregungen, die für die uns interessierenden Fragen wertvoll sind und nicht unerörtert bleiben dürfen. Sie führen freilich — von dem Aufsatze *Plehns* abgesehen — über die in diesem Augenblick unmittelbar interessierende Frage, wie eine gründliche Ausbildung des Diplomaten auf dem Gebiete der äußeren Politik erzielt werden kann, teilweise hinaus, können jedoch unbedenklich an dieser Stelle Erörterung finden, da sie ausnahmslos Fragen der diplomatischen Ausbildung betreffen, die schon behandelt worden sind oder noch erörtert werden müssen.

Wenn *Plehn* auf die auch oben hervorgehobene Tatsache aufmerksam macht, daß ein Teil der französischen Diplomatie aus der *„école des sciences politiques“* hervorgegangen ist, wenn *Pohl* in bitteren, aber leider nur allzu berechtigten Worten auf die mangelhafte Vorbildung unserer Diplomaten (wie unserer Juristen überhaupt) auf völkerrechtlichem Gebiet hinweist, und ersterer die Errichtung einer Hochschule für Politik, letzterer die Schaffung einer Völkerrechtsakademie [2]) an dem in Zukunft zu einer Auslandshochschule umzugestaltenden Seminar für orientalische Sprachen fordert, so haben beide in den Prämissen recht, schießen aber in den Schlußfolgerungen über das Ziel hinaus. Was zunächst, soweit sie uns hier interessiert [3]), die Forderung einer Hochschule für Politik anlangt, so haben schon unsere Feststellungen gezeigt, daß die auswärtige Politik (wie die Volkswirtschaftslehre eine der wichtigsten Faktoren in der Ausbil-

---

[1]) *Diedrich Vohsen*, Berlin 1914.

[2]) Besondere Hochschulen für Diplomaten kennt Oesterreich-Ungarn in seiner Konsularakademie (vgl. deren Verfassung im Jahrbuch des k. u. k. Auswärtigen Dienstes 1914, S. 467 ff.) und Spanien seit dem Dekret vom 27. XII. 11 (*Gaceta de Madrid* vom 29. XII. 12); siehe dazu *d'Olivart* im Jahrbuch des Völkerrechts I S. 1069, 1070.

[3]) Eine Hochschule für innere Politik würde unvermeidlich in eine mehr oder weniger unwissenschaftliche Erörterung der Programme der einzelnen Parteien, je nach dem Standpunkt des betreffenden Dozenten, ausarten. Eine ganz andere Frage ist es, ob sich nicht die Errichtung einer Professur für Journalismus (wie sie Heidelberg eine Zeitlang besessen hat) und Geschichte der Parteien an einer Universität empfehlen würde. Im übrigen kämen für eine derartige Hochschule nur noch Gebiete in Frage, die zum Lehrplan der Universitäten gehören (Geschichte, Allg. Staatslehre, Staats-, Verwaltungsrecht).

Digitized by Google

dung der Diplomaten) in den Vorlesungen, wie sie in Berlin gehalten werden, in nicht genügendem Maße zu Worte kommt. Diesem — nicht nur in der Frage der Ausbildung der Diplomaten fühlbaren — Mangel muß und kann, scheint mir, abgeholfen werden. Entweder so, daß einer der Professoren, die dort das Völkerrecht vertreten [1]), einen Lehrauftrag für die so bedeutsame und so arg vernachlässigte Völkerrechtsgeschichte und für auswärtige Politik erhält. Oder aber es muß, falls dies aus irgend einem Grunde sich nicht ermöglichen lassen sollte, ein neuer Lehrstuhl für diese überaus wichtigen Materien geschaffen werden. Deren Vertreter wäre zugleich die Pflicht aufzuerlegen, in jedem Semester auch eine besondere, auf die Bedürfnisse der Diplomaten zugeschnittene Uebung, sei es in der Universität, sei es im Auswärtigen Amte, abzuhalten [2]). Mit dieser Stellungnahme habe ich auch zugleich meine, den *Pohl*'schen Vorschlag einer Völkerrechtsakademie ablehnende Auffassung klar gekennzeichnet, deren Errichtung an dem auszubauenden orientalischen Seminar, der zukünftigen Auslandshochschule, er dringend befürwortet. Eine Mehrheit von Gründen ist es, die mich zu einem Standpunkt kommen läßt, der auf den ersten Blick befremden könnte, wenn man weiß, wie sehr ich seit Jahren darüber Klage führe, daß gerade innerhalb der schwarz-weiß-roten Grenzpfähle das Völkerrecht nicht die Pflege erfährt, die es bei seiner eminenten Bedeutung für das heutige Rechts- und Wirtschaftsleben verdient. Aber brauchen wir deshalb wirklich eine Völkerrechtshochschule in Berlin? Während wir — auch darüber habe ich, zuletzt gerade in dieser Zeitschrift, schon wiederholt berichtet — für verschiedene

[1]) Im laufenden Sommersemester 1914 sind das die Professoren *v. Liszt, Triepel* und *Kaufmann*. Außer ihnen vertreten aber noch das Völkerrecht Prof. *v. Martitz* und Prof. *Kohler*.

[2]) Zu den Kosten dieser neuen Professur hätte das Reich, gerade wie es beim orientalischen Seminar der Fall ist, einen erheblichen Beitrag zu leisten. Es mag übrigens hier angemerkt werden, daß es dringend zu wünschen wäre, daß in jedem Semester an der Universität Berlin auch eine völkerrechtliche Uebung für Studierende abgehalten würde. Für das Sommersemester 1914 ist im Vorlesungsverzeichnis keine vorgesehen. Nachdem Kiel ein Seminar für Internationales Recht hat, wie es eigentlich jede, zum mindesten jede größere Universität besitzen müßte, sollte die Hauptstadt des Reiches und Preußens nicht zurückbleiben.

Digitized by Google

Universitäten feststellen müssen, daß das Völkerrecht von Gelehrten vertreten wird, die dieses so überaus wichtige Gebiet vorher nie gelesen haben und sich nur gezwungen damit beschäftigen, sind von den Professoren der Berliner Universität zurzeit drei[1]) *membres* und einer *associé*[2]) des *Institut de droit international,* d. h. derjenigen internationalen Körperschaft, die nur die hervorragendsten Vertreter des internationalen Rechts in ihre Mitte beruft. Und es ist weiter zu beachten, daß in jedem Semester Völkerrecht von mindestens zwei auf diesem Gebiete versierten Gelehrten gelesen wird[3]). Soll nun noch ein weiterer Lehrstuhl, und zwar an der zu schaffenden Auslandshochschule, errichtet werden? Das wäre doch ein *embarras de richesses,* der durch nichts zu rechtfertigen wäre. Oder der von mir oben in Vorschlag gebrachte Lehrstuhl für Völkerrechtsgeschichte und internationale Politik? Damit wäre nur ein Keim einer eigenen Völkerrechtsakademie geschaffen. Oder denkt *Pohl* daran, die derzeitigen Professoren an der Universität zugleich an jene Akademie zu berufen? Das würde, scheint mir, praktisch kaum Aussicht auf Erfolg haben und eben denselben *embarras de richesses* schaffen, von dem schon gesprochen wurde. Nur ein, streng genommen, an dieser Stelle nicht interessierendes Argument könnte für *Pohl* sprechen: die Möglichkeit, das Völkerrecht weiteren Kreisen zugänglich zu machen, als es bei Vorlesungen an der Universität geschehen kann. Hier darf nicht übersehen werden, daß einmal eine derartige — an sich gar nicht dringend genug zu erstrebende — Verbreitung des Völkerrechts dem Wesen einer Völkerrechtsakademie, die doch in erster Linie (und auch deshalb ist sie für Diplomaten gar nicht einmal unbedingt geeignet) wissenschaftlicher Forschung dienen soll, nicht ganz ent-

---

[1]) Die Geheimräte *W. Kaufmann, v. Liszt, v. Martitz.*

[2]) Geh. Justizrat *Triepel.*

[3]) Wenn daher Dr. *Sassen*, Privatdozent an der Universität Bonn, im Jurist. Literaturblatt 1914, S. 21 für die Völkerrechtsakademie, so wie sie sich *Pohl* denkt, eintritt und sie begrüßt als „Heimstätte für die eingehende Bearbeitung des auf den Universitäten zu sehr in den Hintergrund tretenden Fremden- und Völkerrechts", so trifft das doch für Berlin kaum zu.

Digitized by Google

sprechen würde, und daß andererseits auch die Handelshochschule Berlin Völkerrecht in ihren Lehrplan aufgenommen und zu seiner Vertretung einen Gelehrten berufen hat, der auf diesem Gebiete wohlerfahren ist[1]). Aber noch aus einem andern Grunde halte ich die Schaffung einer nationalen Völkerrechtsakademie nicht für opportun: Im Oktober dieses Jahres findet im Haag die feierliche Eröffnung der *„Académie de droit international"* statt. Was *Pohl* für die nationale Völkerrechtsakademie verlangt, das bietet jene. Sie soll nach Art. 2 ihrer Statuten sein: *„un centre de hautes études, de droit international (public et privé) et des sciences connexes, pour faciliter l'examen approfondi et impartial des questions se rattachant aux rapports juridiques internationaux"*. Die Erreichung dieses Zweckes aber wird im weitesten Umfang dadurch garantiert, daß die hervorragendsten Fachgelehrten aller Kulturstaaten berufen werden sollen, um alljährlich in den Monaten Juli bis Oktober in Vorlesungen, Vorträgen und Seminarübungen den zu ihnen zugelassenen Hörern (es müssen nach Art. 9 zugelassen werden: Doktoren der Universitäten, derzeitige und ehemalige Diplomaten, Konsularbeamte und Offiziere) in gründlichster Weise die Kenntnis des internationalen Rechtes, einschließlich der Geschichte der Diplomatie und der großen politischen Fragen, durch systematische Vorlesungen, wie außerdem durch Vorträge über ausgewählte Gebiete, zu vermitteln. Das wechselnde Dozentenkollegium, das sich aus den bedeutendsten Kennern[2]) der einzelnen Materien zusammensetzen wird, die Tatsache, daß diese aus den verschiedendsten Kulturstaaten nach dem Haag kommen, die damit für die Besucher der Akademie geschaffene Möglichkeit, die bekanntlich unter sich sehr verschiedenen Rechtsauffassungen in den verschiedenen Ländern

[1]) Professor *Preuß*.

[2]) Vergl. *Statuts de l'Académie etc., Art. 3: „Dans ce but, il est fait appel aux hommes compétents des différents Etats, pour enseigner, au moyen de cours, de conférences ou de séminaires, les matières les plus importantes, au point de vue de la théorie, de la pratique, de la législation et de la jurisprudence internationales, telles qu'elles résultent notamment des délibérations des conférences et des sentences arbitrales."*

Digitized by Google

kennen zu lernen (es sei nur an die, gerade in völkerrechtlichen Fragen von der kontinentalen so häufig abweichende anglo-amerikanische Meinung erinnert) und die Möglichkeit, mit den Angehörigen anderer Staaten zusammenzukommen und sie, wie ihre Eigenarten, schon frühzeitig kennen zu lernen, das sind Momente, die bei einer nationalen Hochschule, auch bei noch so vorzüglicher Ausgestaltung, niemals gegeben sind und auch gar nicht gegeben sein können. Daß gerade das Moment der persönlichen Annäherung zwischen den die Haager Akademie Besuchenden von größter Bedeutung wäre, liegt auf der Hand. Denn gerade in einer Zeit gegenseitigen Mißtrauens könnte im Sinne internationaler Verständigung unendlich viel getan werden, wenn die Personen, denen die Geschicke der Staaten in der Zukunft voraussichtlich mitanvertraut sein werden, und die zur Herstellung bezw. Erhaltung guter Beziehungen zwischen den Nationen *ex officio* berufen sein sollten, in persönliche Fühlung kommen, sich verstehen lernen und vielleicht sogar freundschaftliche Beziehungen, wie sie ja zwischen Diplomaten der verschiedensten Staaten heute schon vielfach bestehen, miteinander anknüpfen würden[1]). Vorbereitung auf völkerrechtlichem und außenpolitischem Gebiet durch die Vorlesungen und Uebungen von Professoren der Universität Berlin, eventuell ergänzt durch Kurse von erfahrenen Diplomaten im Wartestand, deren wir ja eine ganze Anzahl besitzen, auf der einen Seite, dreimonatiger Besuch der Haager Akademie auf der andern Seite, das ist das Ideal, das mir hinsichtlich der Ausbildung der Diplomaten in diesen Materien vorschwebt. Indem ich hier von einem Ideal spreche, bringe ich zugleich zum Ausdruck, daß ich mir der Schwierigkeiten vollkommen bewußt bin, die sich der praktischen Durchführung, soweit der Besuch der Haager Akademie in Frage kommt,

[1]) Damit könnte vielleicht jener „Geist großzügigen Solidaritätsbewußtseins" geweckt werden, den *Niemeyer* im Jahrbuch des Völkerrechts I S. 823 mit Recht nachdrücklich fordert. „Auch im Verhältnis der Staaten und der Diplomaten muß und wird die Maxime gegenseitigen Achtens und gegenseitigen Helfens in eben demselben Maße zur Geltung gelangen, in welchem die allgemeine Einsicht in die Solidarität der Interessen aller Kulturstaaten zunimmt" (ebendort S. 823).

Digitized by Google

hemmend entgegenstellen können. Es kommt hier in erster Linie die Tatsache in Betracht, daß es sich um eine Privatanstalt handelt, auf die man, zurzeit wenigstens noch, den Staaten keinerlei Einfluß, also vor allem nicht hinsichtlich der Berufung, zugestanden hat, woraus die Gefahr erwächst, daß einer der zu Vorlesungen usw. berufenen Dozenten eine Lehrmeinung, vor allem bei der Erörterung von Fragen auswärtiger Politik vertreten könnte, die vielleicht einer, ihre Diplomaten „abkommandierenden“ [1]) Regierung aus irgend einem Grunde un-

[1]) Vorbildlich für derartige „Abkommandierungen“ erscheint mir eine großzügige Verordnung der Republik Columbia, abgedruckt im *Diario Oficial* vom 6. 6. 11, S. 1083, die deshalb — mit Kürzungen — in ihrem Wortlaute hier folgen soll:

El Presidente de la República de Colombia.

Considerando:

1º. Que es conveniente para el servicio público la formación de un personal de jóvenes que tengan la educación científica y los conocimientos técnicos indispensables para el buen desempeño de ciertos cargos anexos al Ministerio de Relaciones Exteriores, que requieren estudios especiales, y

2º. Que el Gobierno considera justo estimular á la juventud universitaria ofreciéndole medios de servir al país, y de dar, al propio tiempo, desarrollo más amplio á su educación profesional en importantes centros docentes del Exterior,

Decreta:

Artículo 1º. En lo sucesivo existirán, para proveerse por concurso, los siguientes puestos en los servicios diplomático y consular: . . . . .

Artículo 2º. Al concurso para la provisión de los puestos enumerados en el artículo anterior tendrán derecho á entrar los alumnos de la Facultad de Derecho y Ciencias Políticas de Bogotá, de la Escuela de Derecho del Colegio Mayor de Nuestra Señora del Rosario y de las Facultades de Derecho de Medellín, Cartagena, Popayán y Pasto, según las reglas que se expresan en los artículos siguientes.

Artículo 3º. El concurso se verificará entre los alumnos que hayan figurado por sus calificaciones y conducta como más aventajados en el último año de los estudios requeridos para obtener el título de Doctor en Derecho y Ciencias Políticas, y cuyos nombres sean remitidos al Ministerio de Relaciones Exteriores por los Rectores de las Facultades Universitarias mencionadas.

Artículo 4º. Admitidos á concurso, deberán presentar un examen ante un Consejo formado por dos Profesor de lenguas extranjeras, sobre las siguientes materias: Derecho Internacional Público y Privado, Derecho Constitucional y Administrativo, Derecho Civil, nociones de Legislación Fiscal, y Economía Política; conocimiento de dos lenguas extranjeras para hablarlas, traducirlas y escribirlas correctamente.

Artículo 5º. Los postulantes que re sultaren admitidos por tener éxito en el examen, adquieren derecho á desempeñar uno de los puestos indicados en el artículo 1º. de este Decreto, según los distribuya el Ministerio de Relaciones Exteriores, durante todo el tiempo necesario para seguir y concluir los estudios que á continaución se enumeran, de acuerdo con los programas de los respectivos centros universitarios.

Digitized by Google

sympathisch oder gar bedenklich erscheint. Soweit das eben beigebrachte, mögliche Argument in Frage kommt, darf man freilich sicher sein, daß von dem Kuratorium, das sich aus den ersten Gelehrten der Welt zusammensetzt [1]), nur solche Personen berufen werden, von deren Takt man erwarten kann, daß sie gegen keinen Staat in ihren Vorlesungen Ungehörigkeiten zutage treten lassen würden. Und zudem: es wäre, solange die Staaten der Haager Staatengemeinschaft oder ein Teil derselben nicht Einfluß auf die Akademie gewonnen haben, eine einfache Lösung, wenn man die Diplomaten nicht zwingen würde, die Akademie zu besuchen, sondern ihnen für deren Besuch lediglich Urlaub gewährte, der auf die Vorbereitungszeit oder bei der Feststellung der Anciennität nach Beendigung des Probedienstes volle Anrechnung fände. Besuch von Seminarien mit Nachweis

---

El Canciller de la Legación en París, para obtener un diploma de la Escuela Libre de Ciencias Políticas de esa ciudad. en la Sección Diplomática.

El Canciller del Consulado General en París, para obtener diploma en la Sección de Finanzas públicas de la misma Escuela.

El Canciller de la Legación en Washington, para obtener un diploma en Ciencias Políticas en la Universidad que señale el Gobierno.

El Canciller del Consulado General en Nueva York, para obtener un diploma en Ciencias Económicas en la Universidad que el Gobierno señale.

El Canciller de la Legación en Italia, para obtener diploma en Ciencias Penales en la Universidad que el Gobierno prefiera.

El Canciller de la Legación en Bélgica, para obtener un diploma en Ciencias Políticas en la Universidad Libre de Bruselas.

El Canciller del Consulado General en Bruselas, para obtener un diploma en Ciencias Económicas en la misma Universidad.

El Canciller del Consulado en Amberes, para obtener título de Licenciado en Ciencias Comerciales (Sección Consular) en el Instituto Superior de Comercio de Amberes.

Artículo 6º. Si en los concursos resultare aprobado un número de postulantes superior al de los puestos que se van á proveer, el Ministerio de Relaciones Exteriores decidirá entre los que presenten en el examen mayores pruebas de competencia, y que por sus condiciones estén en aptitud de desempeñar mejor el puesto.

Artícule 7º. La Facultad de Derecho y Ciencias Políticas de Bogotá tendrá derecho á dos puestos, y á uno cada una de las Universidades de Medellín, Cartagena, Popayán y Pasto y el Colegio Mayor de Nuestra Señora del Rosario.

Artículo 8º. Los alumnos de las Universidades é institutos libres en donde se hagan estudios superiores de jurisprudencia, tendrán derecho á optar á un puesto de los señalados por este Decreto, mediante concurso efectuado en la forma prescrita para las Facultades universitarias. . . . . .

[1]) Deren Namen s. im *American Journal of International Law*, 1914, S. 356.

Digitized by Google

der erfolgreich besuchten Uebung könnte dabei durch Reduzierung des Probedienstes oder durch Erlaß eines anderen obligatorischen Kurses gewertet werden. Daß ich das — zurzeit noch nicht erreichbare, aber für die Zukunft erstrebenswerte — Ziel in dem obligatorischen Besuch der Haager Akademie erblicke, soll nicht verschwiegen sein.

Nationalökonomie, Geschichte, Geographie, Völkerrecht einschließlich auswärtiger Politik[1]), das waren die Gebiete, die wir bisher als für den Diplomaten unerläßlich erkannt haben. Aber damit ist das Repertoire dessen, was er erlernen muß, noch nicht erschöpft. Mit Recht verlangt § 10 der Verordnung weiter nicht nur das Staatsrecht des Deutschen Reiches, sondern auch das der größeren fremden Staaten. Wird ersteres an der Universität (an der ja auch die staatsrechtlichen Uebungen stattfinden werden, deren Besuch § 6 in richtiger Würdigung ihrer Notwendigkeit verlangt) gelehrt, so dürfte die Verschaffung der wichtigsten Grundsätze vor allem des Verfassungsrechts ausländischer Staaten, Sache des Privatstudiums sein. Aber wohl nicht nur des Privatstudiums. Wird doch an dem orientalischen Seminar bereits heute das Staatsrecht einer Reihe fremder Staaten, wenn auch in aller Knappheit, mitbehandelt. Gelingt, wie man zuversichtlich hoffen darf[2]), der Ausbau des orientalischen Seminars zu einer Auslandshochschule, an der in immer wachsendem Maße nicht nur Sprachen, sondern alles Wissenswerte über die fremden Staaten oder doch innerlich zusammenhängender Staatengruppen gelehrt, an der, um den treffenden Ausdruck *Palmes* zu gebrauchen, „Nationenwissenschaft“[3]) getrieben wird, so eröffnet

[1]) Diese kann auch der modernen Geschichte hinzugerechnet werden.

[2]) Auch wenn es nicht in den Rahmen dieser Erörterung gehört, möchte ich doch nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß bei richtiger Durchführung die „Auslandshochschule“ mit der Zeit eine außerordentlich wichtige Stätte für vergleichende Studien werden kann.

[3]) „Wenn wir . . . das Staats- und Verwaltungsrecht, die Volkswirtschaft und Finanzen, das bürgerliche und das Strafrecht, die Geographie und Geschichte, die soziale, literarische und künstlerische Entwicklung eines Volkes an der Hand der Quellen studieren, so wird ein solches Studium gewiß befruchtend auf das Sprachverständnis zurückwirken, aber der Zielpunkt der Arbeit wird hier bereits nicht mehr das Sprachliche, sondern jedesmal ein besonderer sein, wir werden entweder auf die Erkenntnis der staatlichen oder

Digitized by Google

sich auch die Möglichkeit, daß der Attaché an diesem Quell seine Kenntnisse des außerdeutschen Staatsrechtes schöpft.

In diesem Zusammenhang, wo ich von der „Nationenwissenschaft" gesprochen, mag gleich die Frage erörtert werden, ob es sich empfiehlt, daß der Attaché schon während des Vorbereitungsdienstes an Vorlesungen über jene, d. h. über alle Wissenszweige bestimmter Nationen, teilnehme. Ich glaube, man wird diese Frage prinzipiell verneinen müssen. Zwar stehe ich unbedingt auf dem mit Recht von *Bassermann*[1]), *Pohl*[2]) und von *Palme*[3]) vertretenen Standpunkt, daß eine Regionalisierung der Diplomaten tunlichst erstrebt werden soll in dem Sinne, daß diese möglichst in einem bestimmten „Kreise" verblieben. Als solche Kreise könnte man sich zwanglos einen osteuropäisch-balkanischen, vorderasiatischen, ostasiatischen, nordeuropäischen, anglo-amerikanischen, südamerikanischen, romanischen denken. All die Staaten, die je einem derartigen „Kreise" angehören, weisen untereinander nicht derartig durchgreifende Unterschiede auf, daß es nicht einem Diplomaten, der in einem Staate desselben „Kreises" beschäftigt war, relativ leicht wäre, sich in einem andern desselben zurechtzufinden — zum mindesten leichter, als wenn er z. B. von Peking nach Valparaiso versetzt wird oder von Stockholm nach Konstantinopel. Erkennt man aber im Prinzip derartige „Kreise" an und weiter die Notwendigkeit, den Diplomaten, wenn irgend möglich, in einem solchen zu belassen, so ergibt sich die Folgerung, daß jener sich dafür auch schon, bevor er dorthin kommt, mit der Sprache wie mit den Verhältnissen jenes

---

der wirtschaftlichen oder der kulturellen Verhältnisse der fremden Nation in ihren verschiedenen Verzweigungen ausgehen. Alle besonderen Ziele vereinigen sich aber dann in dem einen großen, in dem Streben, die fremde Nation in ihrer Gesamtheit erkennend zu erfassen, und alle diese besonders gerichteten, aber nach einem Ziel konvergierenden Studien — die sprachlichen, staatlichen, wirtschaftlichen, kulturellen — bezeichnen wir als das nationenwissenschaftliche Studium eines fremden Volkes." — Die deutsche Auslandshochschule und das nationenwissenschaftliche Studium des Auslandes. Berlin, *Dietrich Reimer (Ernst Vohsen)*, 1914, S. 17, 18.

[1]) In der Reichstagssitzung vom 9. 12. 13.

[2]) Im „roten" Tag vom 30. Januar 1914.

[3]) S. 9, 10 seines zitierten Buches.

Digitized by Google

„Kreises“ soweit vertraut mache, als dies durch Besuch der „Auslandshochschule“ sich ermöglichen läßt. Diese Vorbereitung aber wird praktischerweise nicht schon während der Vorbereitungszeit erfolgen, sondern erst nach Bestehen des Schlußexamens. Denn in der Regel wird der Attaché erst im Laufe seiner Vorbereitungszeit mit sich darüber ins klare kommen, welchem „Kreis“ er „zugeschrieben“ werden will[1])[2]). Es würde aber auch eine bedenkliche Ueberlastung der Probezeit sein, würde man von ihm verlangen, sich schon während derselben eingehend mit den Verhältnissen jenes „Kreises“ zu beschäftigen. Meiner Meinung nach wären ihm nach Beendigung des Schlußexamens, je nach der Lage des betreffenden „Kreises“, 2—3 Semester zu bewilligen (die auf seine Dienstzeit anzurechnen wären), während deren er eingehenden Studien des Spezialgebietes obzuliegen hätte. Als Ausweis würden Scheine über den Besuch der Vorlesungen und Seminare als genügend anzusehen sein, wobei es ihm natürlich unbenommen wäre, darüber hinaus den Erfolg seiner Studien durch Beibringung eines Diploms[3]) noch besonders darzutun.

Nur noch wenige Fragen sind zu erörtern. Sie betreffen die diplomatische Prüfung. An der Vorschrift des § 9, der sich eng an die entsprechende für das preußische Assessorexamen, wenigstens wie es seit vorigem Jahre geregelt ist, anlehnt, möchte ich nicht gerüttelt sehen; denn soll die große, sechswöchige Arbeit den wissenschaftlichen Befähigungsnachweis erbringen,

---

[1]) Soweit es sich um Staaten handelt, in denen Kolonisationsprobleme von Wichtigkeit sind, muß der Diplomat auch kolonialpolitische Studien treiben, die ich im allgemeinen als für seine Ausbildung entbehrlich ansehe.

[2]) Auch *Pohl* — Auslandshochschule S. 2 — wünscht ja einen Besuch der Auslandshochschule. Er möchte einen dreisemestrigen Besuch derselben vor Beginn des Vorbereitungsdienstes vorgeschrieben wissen. Das ist bei seiner Auffassung von dem Wesen jener durchaus verständlich. Wenn er aber fortfährt: „Es blieben noch immer fünf Semester für die(se) praktische Ausbildung, während deren der Besuch der Akademie, soweit irgend möglich, fortzusetzen wäre“, so läßt das nur den Schluß zu, daß *Pohl* den ganzen Vorbereitungsdienst in Berlin erfüllt sehen möchte. Sollte das wirklich wünschenswert sein?

[3]) Wenn übrigens *Palme* Promotionsrechte für die Auslandshochschule fordert, so kann ich dem nur voll und ganz zustimmen.

Digitized by Google

so dienen die Klausuren dazu, des Kandidaten Kenntnisse und praktische Fähigkeiten darzutun. Und ebenso ist § 10 vortrefflich — abgesehen davon, daß es sich empfehlen dürfte, dort auch die Wirtschaftsgeographie, Handelswissenschaften (einschließlich der Handelspolitik) aufzunehmen und der ersten Ziffer „neuere Geschichte und auswärtige Politik“ [1]) hinzuzufügen. Bedenken erregt § 12. Denn er erläßt nicht nur dem Assessor zwei der sonst erforderlichen Klausuren, sondern er gestattet auch die Beschränkung der mündlichen Prüfung auf neuere Geschichte, Geographie und Handelspolitik. Es wird dringend zu fordern sein, daß diese Norm in der Praxis restriktive Auslegung in dem Sinne erfahre, daß die dort der Prüfungskommission zugebilligte Befugnis, dem Kandidaten eine Prüfung in Staatsrecht, Völkerrecht, Nationalökonomie zu erlassen, nur dann Anwendung erfahre, wenn vollgültige Beweise dafür vorliegen, daß dem Prüfling jene, für ihn so überaus wichtigen Gebiete geläufig sind [2]).

Wie soll nun die Prüfungskommission zusammengesetzt sein? Ueber sie verrät § 8 nur, daß sie ständig zu diesem Zwecke bestellt ist und unter dem Vorsitz des Staatssekretärs des Auswärtigen Amtes steht. Die Budgetkommission hat, diese Vorschrift ergänzend, in ihrer Resolution vom 15. Mai dieses Jahres [3]) folgende Bestimmung vorgeschlagen:

„Die Prüfungskommission hat zu bestehen aus: dem Staatssekretär des Auswärtigen Amtes oder dem Unterstaatssekretär als seinem Vertreter als

---

[1]) Soviel ich sehe, ist es die portugiesische Republik, die (*Regulamento dos concursos e examas para provimento dos logares de amanuenses e segundos officiaes do Ministerio dos Negocios Estrangeiros* vom 26. 5. 11, Art. 10) in dieser Hinsicht — mit Recht — die höchsten Anforderungen stellt. Denn sie verlangt allgemeine Geschichte, Handelsgeschichte, Wirtschaftsgeschichte, Kenntnis der gegenwärtigen politischen Lage der verschiedenen Staaten, der internationalen Politik der Gegenwart.

[2]) Es ist durchaus verkehrt und, als auf falschen Voraussetzungen beruhend, abzulehnen, wenn die Budgetkommission des Reichstags am 15. Mai dieses Jahres — vgl. Rundschau für den auswärtigen Dienst, Maiheft — folgende Fassung vorgeschlagen hat: „Bei Bewerbern, die in einem der Bundesstaaten die zweite juristische Prüfung oder die Prüfung für den höheren Verwaltungsdienst bestanden haben, beschränkt sich (sic!) die Prüfung auf deutsche und auswärtige Volkswirtschaft, Handelswissenschaft und Sprachkunde“.

[3]) S. Rundschau für den auswärtigen Dienst, Maiheft S. 3.

Digitized by Google

Vorsitzenden, sowie aus folgenden Mitgliedern: einem ordentlichen Professor der Rechtswissenschaften, einem ordentlichen Professor der Volkswirtschaftslehre, einem ordentlichen Professor der Handelshochschule, zwei Vertretern des praktischen wirtschaftlichen Lebens, je einer der französischen und englischen Sprache mächtigen Persönlichkeit. Die Berufung der Mitglieder der Prüfungskommission, die für jedes Prüfungsfach mit mindestens drei Personen [1][2] zu besetzen ist, erfolgt durch den Reichskanzler und wird alljährlich durch den Reichskanzler veröffentlicht".

Ist diese Vorschrift auch im allgemeinen aufs wärmste zu begrüßen, so dürfte es doch angebracht sein, an Stelle der allgemeinen Fassung: eines „ordentlichen Professors der Rechtswissenschaften" von einem Professor des „Staats- **und** des Völkerrechts" zu sprechen. Weiter aber dürfte es sich unbedingt empfehlen, auch einen Historiker an der Prüfung teilnehmen zu lassen.

„*S'il arrive*", sagt *Heffter* in der französischen[3]) Ausgabe seines Völkerrechtes, „*qu'un talent politique devienne quelquefois un bon diplomate, sans s'être préparé à l'école pour cette mission, il se maintiendra néanmoins, de nos jours, difficilement à la hauteur de sa proposition, sans une instruction solide*". Eine (zu bejahendem Ergebnis gelangte) Untersuchung, ob die Grundlagen für eine solche in der Verordnung von 1908 enthalten und Richtlinien zu geben, wo noch Verbesserungen anzubringen sind, war der Zweck dieser Abhandlung, die veranlaßt war durch den Wunsch, ein wenig dazu beizutragen, daß auch in der Diplomatie die Ermunterung „*Germans to the front*" recht bald ihre Verwirklichung finden möge in der Feststellung: „*Germans on the front*" — zum Segen und zum Stolze unseres teuren Vaterlandes!

---

[1]) Es dürfte dabei wohl nicht notwendig sein, daß die Betreffenden sämtlich in Berlin wohnen. Vielmehr sind auch auswärtige Persönlichkeiten heranzuziehen. Und es dürfte sich weiter empfehlen, möglichst in jedem Jahre eine Aenderung in dem Personalbestand der Prüfungskommission vorzunehmen. Damit könnte dem Repetitorenunwesen erfolgreich gesteuert werden.

[2]) Die Prüfungskommission ist etwas groß! Sie erinnert an die für portugiesische Attachés, die aus 10 Köpfen besteht: *Regulamento dos concursos e examas para provimento dos logares de amanuenses e segundos officiaes do Ministerio dos Negocios Estrangeiros*, vom 26. 5. 11, Art. 19.

[3]) In der von *Geffcken* besorgten 8. deutschen befindet sich diese Stelle nicht.

Digitized by Google

Anlage.

Gesetze und Verordnungen über diplomatische Ausbildung.

(Auszüge)[1]).

Nr I. Argentinien.

1. Ley de organización diplomática No. 4711, de Septiembre 29, 1905[2]).

Artículo 1º. Los empleados diplomáticos de la República Argentina pueden ser:

1º. Enviados Extraordinarios y Ministros Plenipotenciarios;
2º. Encargados de Negocios;
3º. Secretarios de primera clase;
4º. Secretarios de segunda clase;
5º. Agregados civiles, militares ó navales.

2. Dekret des Präsidenten vom 4. Januar 1906.

Art. 4º. Para ser nombrado Secretario ó Agregado de Legación se requieren las condiciones siquientes:

1º. Los Primeros y Segundos Secretarios deberán tener certificados de estudios completos des los Colegios Nacionales de la República y conocimientos de derecho internacional, constitucional y administrativo, lo que acreditarán por medio de certificados de los institutos correspondientes, ó por un examen especial á que serán sometidos en el Ministerio de Relaciones Exteriores.

2º. Los Agregados deberán haber cursado todo el plan de estudios de los Colegios Nacionales y tener conocimientos generales de derecho internacional.

3º. En igualdad de condiciones serán designados para Secretarios y Agregados civíles las personas que desempeñen puestos en el Ministerio de Relaciones Exteriores.

4º. Los Secretarios y Agregados deberán ser ciudadanos argentinos.

3. Dekret des Präsidenten vom 21. Juni 1911.

Artículo 1º. Para ser nombrado Secretario de Legación de cualquier categoría, será requisito indispensable poseer el Diploma en que conste que el candidato ha sido aprobado en los cursos correspondientes de la Carrera Diplomática, establecidos en la Facultad de Derecho y Liencias Sociales de la Universidad de Buenos Aires, 6 en los que, con el mismo objeto, se organicen en cualquiera Universidad Nacional.

Art. 2º. Los actuales Secretarios de Legación que no posean dicho Diploma, deberán rendir examen para obtenerlo.

---

[1]) ***Es sind hier lediglich die Bestimmungen abgedruckt, die mir besonders wichtig erschienen.***

[2]) Buenos Aires, Imprenta y encuadermación del hospicio de las mercedes, 1912.

Digitized by Google

Nr. II. Belgien.

Moniteur belge du 14 juin 1914 (S. 3773).

1. Corps diplomatique. — Règlement organique (Kgl. Dekret vom 25. Mai 1914).

Titre II. Du mode d'avancement et des conditions d'admissibilité dans la Carrière diplomatique.

Art. 5. Les envoyés extraordinaires, chefs de mission, sont nommés au choix parmi les conseillers de légation.

Art. 6. Les conseillers de légation sont choisis parmi les secrétaires de 1re classe; ceux-ci parmi les secrétaires de 2e classe et ces derniers parmi les attachés de légation, conformément aux dispositions inscrites aux articles 7, 8, 9 et 10.

Art. 7. Les secrétaires de légation de 1re classe devront compter cinq ans au moins de grade pour pouvoir être nommés conseillers de légation.

Art. 8. Pour pouvoir être nommés secrétaires de légation de 1re classe les secrétaires de légation de 2e classe devront compter trois ans au moins de grade et avoir satisfait à l'examen déterminé à l'article 20 du présent arrêté.

Art. 9. Pour pouvoir être nommés secrétaires de légation de 2e classe les attachés de légation devront avoir satisfait à l'examen déterminé à l'article 19 du présent arrêté.

Art. 10. Pour être nommé attaché de légation, il faut être Belge, âgé de 21 ans au moins, et réunir, en dehors des conditions générales exigées de tous les fonctionnaires belges, les aptidudes et les qualités personnelles requises pour faire partie du corps diplomatique.

Art. 11. Ne seront admis à l'examen d'aptitude au grade de secrétaire de légation de 2e classe que les attachés de légation âgés de 23 ans au moins et munis d'un diplôme, soit de docteur en droit, soit de docteur ou de licencié en sciences politiques, sociales, économiques ou administratives, soit d'ingénieur civil des mines, d'ingénieur des constructions civiles ou de tout autre diplôme d'ingénieur délivré après quatre années d'études. Ces diplômes doivent avoir été obtenus en Belgique. Pourront aussi être admis à l'examen les officiers d'artillerie et du génie issus de l'école militaire ainsi que les officiers adjoints d'état major.

Les attachés seront tenus d'accomplir avant de subir l'examen prévu plus haut, à l'administration centrale ou dans une légation, un stage dont Notre Ministre des affiaires étrangères déterminera la durée.

Art. 12. Les attachés de légation qui pour être admis à l'examen diplomatique présentent le diplôme de docteur ou de licencié en sciences politiques, sociales, économiques ou administratives, doivent produire également le diplome de candidat en philosophie et lettres.

Art. 13. Le diplôme de licencié en sciences politiques, sociales, économiques ou administratives présenté par les attachés de légation pour être admis à l'examen d'aptitude au grade de secrétaires de légation de 2e classe devra constater qu'il a été délivré:

Digitized by Google

1°. Après deux années d'études faites postérieurement à l'acquisition du grade de candidat en philosophie et lettres;

2°. A la suite d'un examen subi publiquement sur les matières déterminées par l'arrêté royal du 2 octobre 1893 et devant un jury composé de 5 professeurs au moins.

Art. 14. Ne sont admis à l'examen d'aptitude au grade de secrétaire de légation de 1re classe que les attachés ou secrétaires de légation qui auront subi depuis au moins une année révolue l'examen d'aptitude au grade de secrétaire de légation de 2e classe.

Titre V. — Des examens.

Art. 19. L'examen d'aptitude au grade de secrétaire de légation de 2e classe comprend:

1°. L'histoire du système politique de l'Europe et les principaux traités pendant la période moderne, en y comprenant la politique coloniale ainsi que les développements fournissant la preuve d'une connaissance approfondie de l'histoire contemporaine;

2°. Les langues allemande, anglaise et espagnole[1]). Les candidats seront interrogés à leur choix sur deux de ces langues et d'une manière plus approfondie sur l'allemand ou l'anglais; l'espagnol ne peut faire l'objet que d'un examen sommaire;

3°. Les principes du droit des gens et ses applications aux questions soulevées dans ces derniers temps[2]);

4°. Les institutions politiques des principaux Etats de l'Europe et des Etats-Unis d'Amérique, comparées à celles de la Belgique;

5°. Les éléments du droit civil appliqués aux questions concernant la force obligatoire des lois civiles, la nationalité et l'état des personnes, les actes d'état civil, les successions et les testaments des Belges à l'étranger et des étrangers en Belgique;

6°. Style diplomatique et protocolaire, exercice de rédaction sur un sujet politique ou historique.

Art. 20. L'examen d'aptitude au grade de secrétaire de légation de 1re classe porte sur vingt questions d'ordre économique ou commercial arrêtées chaque année par la commission de l'examen, un an au moins avant la date de la session.

Art. 21. Ces examens ont lieu une fois par an.

Art. 22. La commission instituée pour l'examen d'aptitude au grade de secrétaire de légation de 2e classe, se compose de sept membres, nommés par arrêté royal.

La commission instituée pour l'examen d'aptitude au grade de secrétaire de légation de 1re classe, se compose de cinq membres, également nommés par arrêté royal.

---

[1]) Bei der Bedeutung, die die spanische Sprache mehr und mehr gewinnt, verdient diese Bestimmung Beachtung.

[2]) Sehr beachtlich.

Digitized by Google

Art. 23. Ces commissions sont chargées de poser les questions qui font la base des examens, de recevoir le travail des candidats, d'entendre leurs réponses, de prononcer l'admission ou l'ajournement. Elles fixent le délai accordé aux candidats pour répondre par écrit aux questions posées et déterminent les autres mesures d'ordre intérieur.

Art. 24. Les commissions présentent un rapport au Ministre sur les résultats du concours, un mois au plus tard après que les examens sont terminés.

Art. 25. L'époque des examens, le mode d'inscription et de répartition des candidats et tous les autres détails auxquels il n'est pas pourvu par le présent arrêté sont déterminés par arrêté ministériel.

2. Arrêté ministériel réglant l'organisation des examens d'aptitude aux grades de secrétaires de légation de 2e et de 1re classe prévus aux articles 19 et 20 du règlement organique du corps diplomatique. (Examen diplomatique et examen commercial.)

Le Ministre des affaires étrangères,

Vu l'arrêté royal du 25 mai 1914 réglant l'organisation du corps diplomatique,

Arrête:

Dispositions communes à l'examen diplomatique et à l'examen commercial prévus pour les membres du corps diplomatique.

Art. 1er. Les inscriptions pour l'examen diplomatique ou l'examen commercial seront prises, soit en personne au secrétariat général du ministère des affaires étrangères, soit par lettre adressée au Ministre des affaires étrangères.

La liste d'inscription contiendra les nom, prénoms, lieu de naissance et domicile des candidats et l'indication des pièces qu'ils auront fournies.

Art. 2. La liste des inscriptions sera close vingt jours avant celui de l'ouverture de la session.

Art. 3. L'ordre dans lequel les récipiendaires seront examinés sera déterminé par la voie du sort.

Art. 4. Le tirage au sort sera fait devant les intéressés par le délégué du Ministre des affaires étrangères, au moins dix jours avant l'ouverture de la session.

Art. 5. Les récipiendaires seront avertis, par lettre, du jour auquel ils seront appelés à l'examen écrit.

Art. 6. Le Ministre des affaires étrangères adresse à la commission d'examen la liste des inscriptions et la liste nominative des récipiendaires, telle qu'elle aura été déterminée par le sort. Les candidats portés sur ces listes seront seuls admis à l'examen.

Art. 7. La commission prendra, le jour de l'ouverture de la session, toutes les dispositions concernant ses séances.

Art. 8. L'examen par écrit précède l'examen oral; il a lieu à la fois entre tous les récipiendaires.

Digitized by Google

Art. 9. Les récipiendaires prennent place dans la salle d'après le numéro d'ordre qui leur a été assigné par la voie du sort, conformément à l'article 3.

La commission prend toutes les mesures nécessaires pour que les récipiendaires soient rigoureusement surveillés pendant leur travail.

Les récipiendaires ne peuvent communiquer entre eux, ni avoir des livres, écrits ou notes quelconques.

Art. 10. Les questions sont tirées au sort immédiatement avant chaque examen écrit.

Art. 11. Les réponses écrites et signées de chaque récipiendaire sont renfermées, en leur présence, dans une enveloppe scellée du sceau de la commissiou.

Art. 12. L'examen oral commence le lendemain ou le surlendemain de l'examen écrit.

Art. 13. Les réponses écrites sont décachetées et lues à haute voix par les récipiendaires avant l'examen oral.

Art. 14. Immédiatement après l'examen oral, la commisssion délibère sur l'admission des récipiendaires et fixe leur rang d'admission ainsi que le grade qui leur est attribué. Il est donné immédiatement lecture du résultat de cette délibération aux récipiendaires et aux assistants.

Art. 15. Les brevets d'aptitude sont rédigés conformément aux modèles annexés au présent arrêté.

Ils sont signés par tous les membres de la commission et contiennent la mention que la réception a eu lieu d'une manière satisfaisante, avec mention honorable, avec distinction, avec grande distinction ou avec la plus grande distinction.

Art. 16. Les brevets d'aptitude sont délivrés aux candidats dont on a prononcé l'admission à la diligence du secrétaire de la commission, dans les dix jours de leur admission.

Ils sont imprimés ou lithographiés; ils portent la date du jour de l'admission et le sceau de la commission qui les a délivrés.

Art. 17. Le sceau de chacune des deux commissions est aux armes du royaume avec la légende: Commission d'examen pour le grade de secrétaire de légation de 2e classe (de 1re classe).

Art. 18. Le registre de la commission est clos à la fin de chaque session: il est remis au Ministre des affaires étrangères. Les procès-verbaux sont signés par le président et le secrétaire de la commission.

Art. 19. Nul ne peut, en qualité de membre de la commission, prendre part à l'examen d'un parent ou allié, jusques et y compris le 4e degré, à peine de nullité.

Art. 20. La commission présentera chaque année au Ministre son rapport sur les résultats des examens.

Art. 21. Les attachés et secrétaires de légation qui sont aptes à se présenter à l'examen seront, chaque année, avertis par lettre du délai fixé pour les inscriptions et de la date de l'ouverture de la session.

Digitized by Google

Dispositions spéciales à l'examen diplomatique.

Art. 22. La commission instituée pour l'examen diplomatique se réunira chaque année au département des affaires étrangères, le troisième mardi de novembre et les jours suivants, jusqu'à ce que la liste des récipiendaires soit épuisée.

Art. 23. Les attachés de légation devront produire en se faisant inscrire pour l'examen diplomatique:

1°. L'extrait de leur acte de naissance;

2°. La copie de leur nomination d'attaché de légation;

3°. Les diplômes requis pour se présenter à l'examen.

Ils devront indiquer en même temps les deux langues étrangères sur lesquelles ils désirent être interrogés.

Art. 24. Pour chacune des matières suivantes de l'examen écrit: l'histoire, le droit des gens, le droit public comparé et le droit civil, il sera déposé dans l'urne trois questions, dont l'une sera tirée au sort et dictée à tous les récipiendaires.

Art. 25. L'examen par écrit dure deux jours. Il est accordé aux récipiendaires, chaque jour, cinq heures au moins pour faire leurs réponses.

Après la lecture des réponses, le jury les apprécie et décide s'il y a lieu ou non d'admettre les récipiendaires à l'examen oral.

Art. 26. L'examen oral dure une heure pour chaque récipiendaire. Si le nombre des récipiendaires dépasse deux, la commission pourra les répartir, d'après leur numéro d'ordre, en plusieurs séries.

Dispositions spéciales à l'examen commercial.

Art. 27. La commission instituée pour l'examen commercial se réunira chaque année au département des affaires étrangères, le premier mardi du mois de décembre et les jours suivants, jusqu'à ce que la liste des récipiendaires soit épuisée.

Art. 28. Il est accordé aux récipiendaires trois heures au moins pour répondre aux questions de l'examen écrit.

Art. 29. Les vingt questions visées à l'article 20 de l'arrêté royal du 25 mai 1914 sont placées dans l'urne; deux d'entre elles sont tirées au sort immédiatement avant l'examen écrit et sont aussitôt dictées aux récipiendaires.

Art. 30. L'examen oral dure une demi-heure pour chaque récipiendaire.

Art. 31. La commission arrêté chaque année, au commencement du mois de décembre, les vingt questions destinées à servir de base à l'examen de l'année suivante.

Le questionnaire ainsi établi est publié dans les dix jours au *Moniteur belge* par les soins du Ministre des affaires étrangères[1]).

Art. 32. L'arrêté ministériel du 20 novembre 1897 est rapporté.

Art. 33. Le présent arrêté sera inséré au *Moniteur belge*.

Bruxelles, le 2 juin 1914. *J. Davignon.*

[1]) Les récipiendaires obtiendront à la direction du commerce et des consulats du ministère des affaires étrangères des renseignements précis concernant les documents et ouvrages à consulter en vue de l'étude des questions figurant au programme de chaque année.

Digitized by Google

Nr. III. Bolivia.

Reglamento y Ceremonial Diplomatico.

(25. Juni 1912.)

Ministerio de Relaciones Exteriores, 1913.

Del ingreso a la carrera diplomática y de los exámenes.

Art. 28. Los individuos extraños a la carrera diplomática podrán ingresar a ella sujetándose a las disposiciones que señalan los siguientes artículos:

Art. 29. Los aspirantes a Secretarios de segunda clase o a Jefes de Sección del Ministerio, rendirán una prueba sobre las siguientes materias:

a) Principios de Derecho Internacional público y privado;

b) Tratados y Convenciones vijentes de Bolivia e historia de los principales Tratados y Conferencias celebrados en Europa y América durante la época moderna;

c) Elementos de Derecho Civil aplicado a las cuestiones relativas a la nacionalidad, estado de las personas, actos del estado civil, sucesiones y testamentos;

d) Derecho diplomático (especialmente ceremonial, tal como se observa en la mayoría de los Estados) y ejercicio de redacción sobre un tema político o histórico;

e) Conocimiento correcto del francés, un tema escrito en dicho idioma y conversación y traducción del inglés.

Art. 30. Los aspirantes a Secretarios de primera clase se someterán a examen sobre las mismas materias exigidas a los segunda y además las siguientes:

a) Principios de Economía Política;

b) Legislación y política comercial de las principales potencias del mundo y bases que informan los Tratados de comercio de los países de Europa y América;

c) Reglamento Consular de Bolivia.

Art. 31. Los aspirantes que presenten título de abogado, o diploma de doctor en Derecho y ciencias políticas, serán eximidos de las materias comprendidas en los incisos a) y c) del art. 29 y en el inciso a) del art. 30.

Art. 32. Los Adjuntos u Oficiales primeros del Ministerio, que sean escogidos para los cargos de segundos Secretarios o Jefes de Sección, no estarán eximidos de la prueba prescrita por el art. 29, y sólo después de haberla rendido satisfactoriamente podrán posesionarse de los puestos a que fueren promovidos.

Art. 33. El tribunal que reciba las pruebas se compondrá del Subsecretario del Ministerio, de dos profesores de la Universidad (uno de Derecho civil y otro de Derecho internacional)[1], un profesor de francés y otro de inglés.

---

[1]) Beachtlich.

Digitized by Google

Art. 34. La prueba se dividirá en dos secciones: la primera, con duración de una hora sobre las materias en general, conforme a tres temas sacados a la suerte del cuestionario respectivo; y la segunda, de treinta minutos mínimum, sobre idiomas extranjeros.

Mientras se dicten los programas respectivos, las pruebas se sujetarán a los universitarios.

Cada examen comenzará por la lectura (no mayor de quince minutos) de una tesis libre escrita con anterioridad, de puño y letra del aspirante, sobre cualquiera de las materias del programa.

Art. 35. Los individuos que deseen ingresar a la carrera diplomática se presentarán al Ministerio de Relaciones Exteriores con los documentos, certificados y diplomas que acrediten su capacidad y sus estudios, y solicitarán se les reciba el examen correspondiente a la categoría que aspiran.

El Ministerio, con estudio del expediente respectivo, declarará si ha lugar o nó al examen. En caso afirmativo señalará día y hora. Recibida la prueba, el Tribunal calificará al postulante y pasará los actuados al Ministerio con informe reservado.

Art. 36. El Presidente de la República, en vista de la calificación y el informe, declarará si ha lugar o nó al ingreso del aspirante a la carrera diplomática. Si la resolución es favorable, se expedirá el título de Secretario de Legación (de primera o segunda clase), en disponibilidad, y el aspirante será inscrito en este carácter en el registro diplomático, en vista del cual se efectuarán las promociones a puestos vacantes.

Art. 37. Los Secretarios de Legación, calificados en disponibilidad o los que se encuentren en servicio actual, podrán ser adscritos al Ministerio, encomendándoseles estudios de límites, diplomáticos, comerciales o consulares, con la dotación que acuerde el Gobierno sobre las partidas votadas al efecto en el presupuesto.

En ningún caso habrá mas de dos Secretarios adscritos con sueldo.

Nr. IV. Brasilien.

Novas instrucçoes para o exame dos candidatos aos logares de segundo secretario de Legação.

Dekret Nr. 5039 vom 16. November 1903.

Art. 1.º Só será isento de exame o candidato que exhibir diploma de bacharel formado em sciencias juridicas e sociaes pelas Faculdades brazileiras.

Art. 2.º O Governo nomeará, sempre que julgar conveniente, uma commissão para proceder ao exame dos candidatos, a qual será presidida pelo Ministro de Estado das Relações Exteriores.

Art. 3.º O exame versará sobre as seguintes materias:

§ 1.º Conhecimento da lingua portugueza e de duas linguas estrangeiras e modernas, especialmente da franceza, que o candidato deverá traduzir, escrever e fallar correctamente;

Digitized by Google

§ 2.º Arithmetica[1]);

§ 3.º Historia geral e geographia politica, historia nacional e noticia dos tratados feitos entre o Brazil e as potencias estrangeiras;

§ 4.º Principios geraes do direito das gentes e do direito publico nacional e das principaes nações estrangeiras;

§ 5.º Principios geraes de economia politica e da producção, industria, importações e exportações do Brazil;

§ 6.º A parte do direito civil relativa ás pessoas e principios fundamentaes em materias de successão;

§ 7.º Estylo diplomatico, redacção de despachos, notas, relatorios e outros documentos officiaes.

Art. 4.º O candidato poderá, além disso, apresentar á commissão de exame quaesquer diplomas ou certificados de estudos que possuir.

Art. 5.º O exame será effectuado em uma das salas da Secretaria das Relações Exteriores e constará de provas oraes sobre cada uma das materias indicadas no art. 3º e provas escriptas sobre linguas estrangeiras, arithmetica, redacção de documentos diplomaticos e sobre duas outras das materias do exame escolhidas pelos examinadores.

Art. 6.º A commissão deliberará depois do exame geral, approvando ou reprovando o candidato em cada materia. Só ficará habilitado o candidato approvado em todas as materias.

Nas approvações e reprovações será declarado o numero de votos favoraveis e contrarios.

Art. 7.º. As duvidas que occorrerem acerca das demais formalidades necessarias para o exame serão resolvidas pela commissão e sujeitas á approvação do Ministro das Relações Exteriores.

Nr. V. Bulgarien.

Gesetz betreffend die Organisation und den Dienst des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten und der Kulte vom 4. Januar 1908.
(Uebersetzung.)

Art. 14. Für den Eintritt in den Dienst des Ressorts als Beamter der Karriere sind folgende Bedingungen vorgeschrieben:

a) die im Art. 5 des Gesetzes über die Zivilbeamten vorgesehenen Bedingungen;
b) die Beendigung des juristischen Studiums;
c) die Ablegung einer Prüfung vor einer vom Minister eingesetzten Kommission in bulgarischer und französischer Sprache, Geographie und Geschichte Bulgariens.

Diejenigen, welche eine befriedigende Prüfung ablegen, werden binnen eines Jahres zu Attachékandidaten ernannt und dienen die ersten 3 Monate ohne Gehalt.

[1]) Grund schwer verständlich.

Digitized by Google

Die Anstellung erfolgt bei Eintritt von Vakanzen und nach persönlicher Auswahl des Ministers unter denen, die die Prüfung bestanden haben.

Um zum Attaché der 5. Rangstufe der Karriere ernannt werden zu können, sind die Kandidaten für Attachéposten nach einjährigem Dienst verpflichtet, eine Prüfung in folgenden Gegenständen abzulegen:

A. 1. bulgarische Verfassung, Gerichts-, Verwaltungs-, Militär- und Finanzorganisation;
2. Hauptprinzipien des internationalen öffentlichen und Privatrechts;
3. Geschichte der Traktate seit 1648, besonders derjenigen mit der Türkei;
4. politische und Handelsgeographie und Handelsrecht;
5. französische Sprache, diplomatischer Stil und Protokoll;
6. Konsulardienst;
7. Organisation des Ministeriums des Auswärtigen;
8. Buchhaltung und Kanzleidienst.

Wer die Prüfung nicht besteht, kann sich derselben nach 6 Monaten zum zweiten Male unterziehen. Wer auch das zweite Mal den Anforderungen nicht entspricht, wird aus dem Dienste entlassen.

B. eine Bürgschaft in Höhe von 1000 Franken zu stellen gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über die Bürgschaften der Beamten.

Die übrigen Beamten und Bediensteten des Ressorts werden durch den Minister nach allgemeinen Grundsätzen ernannt.

Art. 15. Die Beförderung der Beamten der Karriere von einer Stufe in die andere geschieht unter Beobachtung folgender Bedingungen:

a) nach einer bestimmten Dienstzeit in jeder Stufe, wie unten aufgezählt;
b) bei Vakanzen;
c) nach Bestehen einer Prüfung nur zur Beförderung in die 3. Stufe, und zwar nach folgendem Programm:

1. ausführliche Geographie der Balkanhalbinsel;
2. Ethnographie der Balkanhalbinsel;
3. politische, administrative und juridische Organisation der Balkanstaaten;
4. allgemeine Uebersicht des Handels des Fürstentums während eines Zeitraumes von 10 Jahren;
5. vergleichende Uebersicht des Handels der Balkanstaaten für einen Zeitraum von 5 Jahren;
6. Verarbeitung des handelsstatistischen Materials;
7. politische und diplomatische Geschichte des Fürstentums und der Balkanstaaten seit 1856;
8. allgemeiner Ueberblick über die orientalische Frage, die Verträge hinsichtlich der Donau, des Schwarzen Meeres, der Dardanellen und die Verträge zum Schutze der Christen in der Türkei.

Die Dienstzeit in den einzelnen Stufen bis zur Erlangung des Rechts auf Beförderung in die folgende Stufe wird festgesetzt, wie folgt:

Digitized by Google

a) zur Beförderung aus der 5. in die 4. Stufe mindestens 2 Jahre,
b) „ „ „ „ 4. „ „ 3. „ „ 3 „ ,
c) „ „ „ „ 3. „ „ 2. „ „ 4 „ ,
d) „ „ „ „ 2. „ „ 1. „ „ 5 „ .

Wer die Prüfung zur Beförderung in die 3. Stufe nicht besteht, kann zu derselben nach einem Jahr nochmals zugelassen werden, und wenn er sie auch dann nicht besteht, verliert er den Anspruch auf Beförderung und verbleibt in derselben Rangstufe.

Die Prüfung wird von einer vom Minister der auswärtigen Angelegenheiten eingesetzten Kommission abgelegt.

Art. 25. Beamte der Karriere der 5. und 4. Rangstufe, die eine Prüfung in der türkischen, ungarischen, griechischen, rumänischen, englischen, italienischen oder deutschen Sprache ablegen, erhalten eine einmalige Entschädigung in Höhe von je 1200 Frcs. für die Erlernung der türkischen oder ungarischen und je 800 Frcs. für die der rumänischen oder griechischen, von je 500 Frcs. für die der übrigen Sprachen.

Nr. VI. Cuba.

Ley organica del servicio diplomático y consular de la República de Cuba[1]) de catorce de Febrero de mil novecientos tres.

Art. 11. Para desempeñar los cargos del servicio diplomático correspondiente á la primera y segunda categoriá, determinada en el artículo 1º de esta Ley, es preciso reunir las condiciones siguientes:

I. — Ser cubano mayor de edad.

II. — Poseer el titulo de Doctor ó Licenciado en Derecho Civil y Canónico ó Administrativo, ó Civil ó Publico.

III. — Hablar y escribir correctamente, además del idioma castellano, el francés, y traducir, por lo menos, el inglés.

Nr. VII. San Domingo.

Ley y Reglamento sobre Organización Diplomática.

Edicion oficial. Santo Domingo. Imp. y Librería de J. R. Vda. Garcia. 1910.

Gesetz vom 14. Juli 1910.

Art. 1º. Las relaciones diplomáticas de la República con las naciones extranjeras, son dirijidas por el Presidente de la República, por medio de la Secretaría de Estado de Relaciones Exteriores y de las misiones diplomáticas acreditadas en el exterior.

Art. 2º. Es atributivo del Presidente de la República el nombramiento del personal diplomático con la aprobación del Senado.

---

[1]) Abgedruckt bei *Anselmo Diaz de Villar*, manual del diplomático cubano. Habana, imprenta y papeleria de Rambla, *Bonza y Ca.*, 1912, S. 57 ff.

Digitized by Google

Art. 3º. El personal diplomático de la República consta de las categorías siguientes:

1. Enviados Extraordinarios y Ministros Plenipotenciarios.
2. Ministros Residentes.
3. Encargados de Negocios.
4. Primeros Secretarios.
5. Segundos Secretarios.
6. Agregados.

Art. 7º. Para ser Enviado Extraordinario y Ministro Plenipotenciario, Ministro Residente y Encargado de Negocios, se requiere ser ciudadano dominicano y haber cumplido treinta años de edad.

Art. 8º. Para ser Secretario de primera y segunda clase se requiere ser ciudadano de la República y haber cumplido veinte y cinco años de edad.

§ Se tratará de escojer para estos nombramientos á quienes posean títulos académicos ó conocimientos de Historia Universal y de la República, Geografía Universal y de la República, Derecho Internacional, Público y Privado, Historia de las Relaciones Internacionales de la República, Nociones de Economía Política y Estadística, Nociones Generales de de Derecho Civil, Penal, Comercial y Constitucional, conocimiento del idioma nacional y del francés.

Nr. VIII. England.

Conditions of Entry into the British [United States, and French], Diplomatic Services.

Miscellaneous. No. 4 (1912). Cd. 6100.

(1.) *Examinations for the Diplomatic Service.*

Candidates desirous of competing at examinations for the diplomatic service must be recommended by some person who is known to the Secretary of State, or on whose judgment the latter can rely.

University candidates should send in their applications through the University Appointments Committee, or the heads of their colleges, and those who have not received a university education may apply through the head of the school or institution in which they have been educated. If they have been employed in any business firm of high standing, or in any Government Office, a recommendation from such firm or office would be taken into favourable consideration. *It is essential that any person recommending a candidate should himself be personally acquainted with him.*

The recommendation should assume the form oi a private letter to the Secretary of State containing a few personal notes on the candidate's qualifications for employment under the Foreign Office.

No candidate will be eligible unless he be a natural-born British subject and born within the United Kingdom of parents also born therein, except

Digitized by Google

when the circumstances are of such a special nature as to justify a departure from the general rule[1]).

Candidates, in applying to have their names noted on the Secretary of State's list, should send to the Private Secretary at the Foreign Office a statement giving their name in full, the date of their birth, the establishments at which they were educated, and their permanent address.

The names of those candidates whose recommendations are accepted by the Secretary of State are then placed on the list of candidates for nomination, but it should be remembered that the fact of a name being noted in no case implies the promise of an eventual nomination.

Before a nomination can be granted, candidates will be required to appear before a Board of Selection, which will meet at the Foreign Office in May and November for the Foreign Office and Diplomatic Services.

It will be the function of this Board to recommend candidates to the Secretary of State, with whom it will rest to grant nominations.

Candidates who have failed to pass their examinations before the Civil Service Commissioners and are anxious to compete again should notify their intention in writing to the private secretary, who will then inform them if the Secretary of State consents to grant them a second nomination.

Candidates for the diplomatic service must possess an income or allowance of not less than 400 *l.* a-year.

(2.)

Candidates for attachéships in the diplomatic service, who have been nominated by the Secretary of State for Foreign Affairs, are required to attend at the combined open competitions for the Home Civil Service (class 1), India Civil Service, and Eastern cadetships, which usually begin on or about the 1st August in each year. They must have attained the age of 22 and must not have attained the age of 25 on the 1st day of August in the year in which the examination is held. No candidate will be nominated unless he be a natural-born British subject and born within the United Kingdom of parents also born therein, except when the circumstances are such as to justify a departure from the general rule.

At the examinations, exercises will be set in the following thirty-eight subjects only, the marks for each subject being fixed as follows, viz.:

	Marks.
1. English composition	500
2. Sanskrit language and literature	800
3. Arabic language and literature	800

[1]) The granting of a nomination after the candidate has appeared before the Board of Selection implies that the Secretary of State has seen his way to grant the special permission necessary for candidates who do not fulfil the regulations laid down as to birth.

Digitized by Google

	Marks.
Greek[1]), not less than two sub-divisions, of which one must be translation:	
4. Translation	400
5. Prose composition	200
6. Verse composition	200
7. Literature, &c.	300
Latin, not less than two sub-divisions, of which one must be translation:	
8. Translation	400
9. Prose composition	200
10. Verse composition	200
11. Literature, &c.	300
12. English language and literature	600
13. Italian or Spanish: Translation, composition, and conversation	400
14. Italian or Spanish: History of the language and literature	200
(The history of Italian or Spanish language and literature can only be taken by candidates who also offer themselves for the rest of the examination in the language.)	
15. French: Translation, composition, and conversation	400
(This subject must be taken by all candidates, and a high qualifying standard will be exacted in translation, in composition, and in conversation.)	
16. French: History of the language and literature	200
17. German: Translation, composition, and conversation	400
(This subject must be taken by all candidates, and a high qualifying standard will be exacted in translation, in composition, and in conversation.)	
18. German: History of the language and literature	200
19. Lower mathematics	1,200
20. Higher mathematics	1,200
Natural science, *i.e*, any number not exceeding *four* of the following, or *three* if both lower and higher mathematics be also taken:	
21. Chemistry	600
22. Physics	600
23. Geology	600

[1]) Die Prüfungsfragen aus dem Griechischen für 1913 — abgedruckt in: *Competitions for Appointments as . . . (II.) Attaché in the diplomatic service. August, 1913, London, Eyre and Spottiswoode* — werde ich im „Humanistischen Gymnasium", dem Organ des deutschen Gymnasialvereins, in Bälde abdrucken und besprechen.

Digitized by Google

	Marks.
24. Botany	600
25. Zoology	600
26. Animal physiology	600
27. Geography	600
28. Greek history (ancient, including constitution)	500
29. Roman history (ancient, including constitution)	500
English history, either or both sections may be taken:	
30. I. To A. D. 1485	400
31. II. A. D. 1485 to 1848	400
32. General modern history	500
33. Logic and psychology	600
34. Moral and metaphysical philosophy	600
35. Political economy and economic history	600
36. Political science	500
37. Roman law	500
38. English law	500[1])

From the marks assigned to candidates in each subject such deduction will be made as the Civil Service Commissioners may deem necessary in order to secure that no credit be allowed for merely superficial knowledge.

Consistently with the limitations specified above, candidates are at liberty to name any of the foregoing subjects, provided that the maximum number of marks that can be obtained from the subjects chosen is limited to 4,000. If this maximum is exceeded by a candidate's selection he will be required to indicate one of his subjects the marks for which should, in his case, be reduced so as to bring his maximum marks within the prescribed limit. The marks so reduced will be subject to a correspondingly reduced deduction.

Moreover, if a candidate's handwriting is not easily legible a further reduction will, on that account, be made from the total marks otherwise accruing to him.

---

[1]) Eine Betrachtung der englischen Prüfungsvorschriften zeigt, daß sie zu großem Teil die Kenntnis von Gebieten als ausreichend für einen Diplomaten ansehen, die diesem in seinem Beruf nicht den geringsten Nutzen bieten dürften. In der Liste fehlt Völkerrecht überhaupt!! Mathematik ist gegenüber Nationalökonomie mit der doppelten Punktzahl ausgestattet und mit der dreifachen gegenüber den beiden einzigen obligatorischen Fächern Deutsch und Französisch! Zurzeit ist eine Kommission mit der Abfassung neuer Vorschriften des diplomatischen Dienstes, wie des *civil service* überhaupt (über diesen: *Moses, civil service of Great Britain*, New York, *Columbia University*, 1914), beschäftigt. Siehe hierzu die *Blue Books* der *Royal Commission on the civil service appointed to inquire into and report on the methods of making appointments to and promotions in the Civil Service, including the Diplomatic and Consular Services* [Cd. 6209, 6210, 6534, 6535, 6739, 6740, 7338—7340].

Digitized by Google

(3.) *Sections* 1 *and* 2 *of Regulations for His Majesty's Diplomatic Service.*

1. The services of attachés will reckon from the date of the certificate granted by the Civil Service Commissioners, and will be considered as probationary for two years from that date, during which period the attachés must have been employed in the Foreign Office, and must also have actually resided at one of His Majesty's embassies or missions abroad, or have been actually employed in the Foreign Office for such a time as in the aggregate will make up the requisite period, exclusive of any leave of absence. The time, however, necessarily employed in journeys to and from their posts will be allowed to count towards the completion of the required term. If these conditions as to employment and residence have not been fulfilled at the expiration of two years from the date of the certificate of the Civil Service Commissioners, the probationary period will be prolonged until they have been fulfilled.

2. Commissions as third secretaries under His Majesty's Sign-Manual will be granted to attachés on the termination of the probationary period, and on the fulfilment of the conditions specified in the present regulations, together with a salary at the rate of 150 *l.* a-year; provided that their general character and conduct, during the time they have served, have been satisfactory; and that the Ambassador or Minister under whom they have last served certifies that, as far as he has the means of forming an opinion, they understand and speak French well, and also one other foreign language.

Nr. IX. Frankreich.

Conditions d'Admission dans les Carrières Diplomatique et Consulaire.

(Décret du 17 janvier 1907.)

Annuaire Diplomatique et Consulaire 1913, Paris, *Berger-Levrault,* Libraires-Editeurs.

Art. 1. Un concours est ouvert chaque année, dans le courant du deuxième trimestre, pour l'admission aux emplois vacants d'attachés d'ambassade et d'élèves consuls; la date en est fixée au moins cinq mois d'avance par un décret qui indique en même temps le nombre de places mises au concours dans les deux carrières.

Art. 2. Dans le délai d'un mois à dater de la publication de ce décret, les candidats se font inscrire au ministère des affaires étrangères sur un registre ouvert à cet effet. Ils doivent au moment de leur inscription, justifier:

1. Qu'ils sont Français, jouissent de leurs droits et qu'ils ont satisfait à la loi militaire;

2. Qu'ils sont âgés de plus de vingt-trois ans et de moins de vingt-sept ans au moment de leur inscription. Les jeunes gens qui auront été réformés par l'autorité militaire subiront sur le total de leurs notes une diminution de dix points pour compenser l'avantage résultant pour eux d'une

Digitized by Google

préparation plus longue et continue; ils devront en outre produire un certificat d'aptitude physique qui leur sera délivré par le médecin du département;

3. Qu'ils sont licenciés en droit, ès lettres, ès sciences, ou qu'ils ont le diplôme de l'École des Chartes ou ont satisfait aux examens de sortie de l'École normale supérieure, de l'École polytechnique, de l'École nationale des mines, de l'École des ponts et chaussées, de l'École forestière, de l'École spéciale militaire ou de l'École navale; qu'ils ont soit un brevet d'officier des armes actives de terre ou de mer, soit un diplôme de l'École centrale des arts et manufactures, de l'École des hautes études commerciales, d'une école supérieure de commerce agréée par le gouvernement, de l'École coloniale ou de l'Institut national agronomique, ou qu'étant bacheliers, ils sont diplômés de l'École des sciences politiques.

La liste des candidats est arrêtée par le Ministre un mois après la clôture de la période d'inscription.

Art. 3. Les candidats inscrits seront tenus de faire un stage de trois mois à l'administration centrale dans les conditions suivantes:

Le Ministre désigne chaque année une commission du stage composée du chef ou du chef adjoint du cabinet et de quatre agents du département, savoir: un président, deux membres, un secrétaire. Les stagiaires sont réunis au ministère des affaires étrangères pour des interrogations ou exercices pratiques sous la direction du président et des membres de la commission.

Au bout de cette période de trois mois, la commission du stage se réunit et donne à chaque candidat une note d'aptitude professionnelle (variant de 0 à 20) qui, multiplicée par le coefficient 2, sera ajoutée pour le classement final au total des notes obtenus à l'oral et à l'écrit par les candidats. Les membres de la commission du stage ne peuvent faire partie de du jury d'examen.

Art. 4. Nul candidat ne pourra se présenter plus de trois fois au concours tel qu'il est institué par le présent décret.

Art. 5. Les conditions d'âge prévues à l'article 2 seront exigées au moment de chaque inscription.

Art. 6. Le jury d'examen se compose de six membres dont trois seront choisis, d'accord avec le Ministre du commerce, dans les administrations civiles, les grands corps de l'Etat les universités ou établissements d'enseignement supérieur ou secondaire, les chambres de commerce, etc.

Art. 7. Le concours comporte des épreuves écrites dites d'admissibilité et des épreuves orales dites d'admission définitive conformes aux programmes ci-annexés (annexes A et B).

Les matières inscrites dans ce programme sont les mêmes pour les deux carrières.

Art. 8. Nul ne pourra subir les épreuves orales s'il n'a été déclaré admissible à la suite des épreuves écrites.

Digitized by Google

Le nombre des admissibles ne pourra, en aucun cas, être supérieur à la moitié du nombre des candidats ayant pris part aux épreuves écrites.

Art. 9. Les résultats des épreuves tant écrites qu'orales seront déterminés par des notes exprimées en chiffres variant de 0 à 20.

Le classement des candidats résultera du nombre de points obtenu par l'addition qui sera faite des différentes notes multipliées par les coefficients respectivement indiqués dans les programmes A et B ci-annexés.

Sera éliminé tout candidat qui aura obtenu une note inférieure à 5.

Art. 10. Le jury délibère et arrête séance tenante, par ordre de classement, la liste des candidats reçus en nombre égal à celui des places mises au concours.

Les candidats reçus sont appelés suivant leur ordre de classement, à choisir la carrière diplomatique ou la carrière consulaire.

Art. 11. Les attachés d'ambassade et les élèves consuls ne pourront être nommés respectivement secrétaires d'ambassade de troisième classe ou consuls suppléants qu'après deux années de grade.

Art. 12. Les grades de secrétaire d'ambassade de troisième classe ou de consul suppléant ne pourront être respectivement conférés qu'aux attachés d'ambassade ou aux élèves consuls issus du concours et au fur et à mesure des vacances, sauf en ce qui concerne les attachés autorisés actuellement en fonctions et dont la situation se trouve réglée par le décret du 16 janvier 1907.

Annexe A au décret du 17 janvier 1907.

Programme des Preuves Ecrites (admissibilité).

I. Les épreuves écrites sur les langues vivantes consistent:

1. Dans une rédaction en anglais ou en allemand sur un sujet qui sera donné aux candidats;

2. Dans la traduction d'un document écrit en une langue autre que celle qui aura été choisie pour la rédaction. Cette autre langue pourra être l'anglais, l'allemand, l'espagnol, l'italien ou le russe.

La deuxième épreuve n'entrera dans la détermination de la note que pour un tiers.

Il sera tenu compte aux candidats de la connaissance qu'ils pourraient avoir de langues étrangères vivantes autres que celles qui auront été choisis pour la rédaction et pour la traduction. L'épreuve pour chacune de ces langues supplémentaires consistera en une rédaction.

II. Composition écrite sur l'histoire diplomatique (Europe, Amérique, Asie, Afrique) au dix-huitième et au dix-neuvième siècle.

III. Composition écrite sur un sujet tiré des connaissances géographiques, commerciales et économiques suivantes:

Notions générales de la géographie des divers Etats: armée, places fortes, marine de guerre, ports et arsenaux.

Digitized by Google

Marine de commerce: importance relative des différentes puissances maritimes dans l'industrie des transports; grandes compagnies de navigation maritime et principales lignes de paquebots.

Grands centres de production des principaux produits naturels et manufacturés. Grandes routes commerciales du globe. Foires et marchés internationaux.

Canaux et canaux maritimes; chemins de fer; lignes télégraphiques terrestres el sous-marines.

Colonies.

Principales importations en France; exportation des principaux produits français.

Débouchés, Concurrence.

Chambres de commerce: leurs attributions.

Chambres de commerce françaises à l'étranger.

Office national du commerce extérieur.

Régime douanier. Système du libre-échange. Système protecteur.

Tarif autonome et tarif conventionnel.

Traités de commerce; clause de la nation la plus favorisée.

Définition des termes usités dans les relevés de l'administration des douanes: commerce extérieur et commerce intérieur, droits à l'importation à l'exportation.

Au transit: droits spéciaux et droits ad valorem primes, drawbacks, admission temporaire, entrepôts et docks, rayon frontière, contentieux douanier commerce général et commerce spécial, valeurs en douane.

Notions sur les régimes douaniers étrangers unions douanières.

Régime des voyageurs de commerce français à l'étranger.

Notions de droit maritime; du navire; nationalité, francisation, armement, désarmement, abandon, affrètement, avaries, abordage, assurances, prêt à la grosse, vente, hypothèque, naufrage.

Marine marchande, sa nécessité politique et économique. Définition des termes: navigation réservée, cabotage, navigation de concurrence, long cours, droits de quai, surtaxe d'entrepôt, surtaxe de pavillon, primes à la construction, primes à la navigation, compensation d'armement, primes à la grande pêche, pêche côtière.

Régime des ports français.

Régime des principaux ports étrangers militaires et marchands.

Ports francs.

Chemins de fer: leur importance économique; aperçu général sur leur régime dans les principaux Etats; tarifs d'exportation; tarifs de pénétration; tarifs de transit.

Transports internationaux. Convention de Berne. Union télégraphique internationale.

Notions générales sur l'émigration. Principaux courants d'émigration.

Digitized by Google

Colonisation: différents types de colonies: leurs avantages politiques et économiques.

Notions sur le régime commercial des colonies françaises.

De la monnaie: divers systèmes monétaires. Union latine.

Système des poids et mesures des principaux Etats.

Notions sur le crédit. Rôle et organisation des banques d'émission, de circulation et de dépôt. Change, Escompte. Effets de commerce. Crédit foncier. Crédit mobilier. Bourses de valeurs et bourses de commerce. Clearing-house. Agents de change et courtiers.

Notions générales sur les sociétés commerciales et sur la condition des sociétés étrangères en France et des sociétés françaises dans les principaux pays étrangères.

Notions sur le budget de l'Etat. Dépenses publiques, revenus et impôts. Dette publique. Amortissement. Conversion.

Propriété industrielle. Protection des brevets des marques de fabrique et de commerce, des dessins et modèles d'après de droit conventionnel international.

Législation ouvrière en France et à l'étranger. Notions générales. Traités de travail.

(L'énumération des matières ci-dessus est limitative.)

IV. Composition écrite sur un sujet de droit international public ou de droit international privé.

Les notes obtenues pour ces épreuves seront multipliées par les coefficients suivants:

Langues vivantes	2
Histoire diplomatique	2
Connaissances géographiques, commerciales et économiques	2
Droit international	1[1])

Chaque langue vivante supplémentaire fera l'objet d'une note variant de 0 à 20 et multipliée par le coefficient un dixième, sans que le total des points ainsi obtenus puisse dépasser 5.

Annexe B au décret du 17 janvier 1907.

Programme des Epreuves Orales (admission définitive).

I. Les épreuves orales sur les langues vivantes consistent:

1. Dans l'analyse orale en anglais ou en allemand d'un document manuscrit anglais ou allemand qui sera lu par le candidat;

2. Dans la traduction immédiate d'un document lu par le candidat et écrit dans une langue autre que celle qui aura été choisie pour l'analyse. Cette autre langue pourra être l'anglais, l'allemand, l'espagnol, l'italien ou le russe.

---

[1]) Eine unverständliche Zurücksetzung gegenüber den anderen Fächern.

Digitized by Google

La deuxième épreuve n'entrera dans la détermination de la note que pour un tiers.

Il sera tenu compte aux candidats de la connaissance d'autres langues étrangères justifiée par une analyse orale dans la langue choisie.

II. Exposé oral de dix minutes au maximum sur un sujet ayant trait au développement politique et économique des diverses puissances de 1815 à nos jours. Le sujet sera tiré au sort.

Il sera accordé à chaque candidat une demi-heure de préparation. Tous documents imprimés ou manuscrits lui seront interdits à peine d'exclusion.

III. Interrogation sur un sujet tiré des connaissances géographiques, commerciales et économiques énumérées au paragraphe III du programme des épreuves écrites (annexe A).

Le candidat pourra demander à faire sur ces matières un exposé oral dans les conditions prévues au paragraphe II précédent. Dans ce cas, l'histoire contemporaine ne fera l'objet que d'une interrogation.

IV. Interrogation soit sur un sujet de droit civil français, soit sur un sujet de droit international privé.

L'interrogation sur le droit civil portera sur les matières suivantes:

Actes de l'état civil (livre I, titres I et II du Code civil, et loi du 17 août 1897).

Du mariage (livre I, titre V du Code civil, loi du 29 novembre 1901 [art. 170 du Code civil] et décret du 29 décembre 1901).

Des contrats de mariage (livre III, titre V du Code civil).

Minorité et tutelle (livre I, titre X du Code civil).

Successions et testaments (livre III, titre II du Code civil).

Notions sommaires sur le domicile; la jouissance et la privation des droits civils; la séparation de corps et le divorce; la paternité et la filiation; l'adoption et la tutelle officieuse; la puissance paternelle; la majorité et l'interdiction; les contrats et les obligations conventionnelles.

Les notes obtenues pour ces épreuves seront multipliées par les coefficients suivants:

Langues vivantes	1
Histoire contemporaine, exposé oral	2
(ou interrogation . . . . . 1)	
Connaissances géographiques, commerciales et économiques, interrogation	1
(ou exposé oral . . . . . 2)	
Droit civil, droit international	1
Stage	2

Chaque langue vivante supplémentaire fera l'objet d'une note variant de 0 à 20 et multipliée par le coefficient un dixième, sans que le total des points ainsi obtenus puisse dépasser 5.

Digitized by Google

Nr. X. Griechenland[1]).

Gesetz, *ΓΨΙΑ'* vom 31. März 1910[2])[3]).

(Uebersetzung.)

Art. 5. Im Ministerium des Aeußern wird jeder griechische Staatsangehörige angestellt, der das 21. Lebensjahr zurückgelegt, seine gesetzlich vorgeschriebenen militärischen Verpflichtungen erfüllt hat oder von ihnen befreit wurde, wegen Handlungen, die in den Artt. 21, 29, 452, 456—462, 470—472 und 482—486 des Strafgesetzbuches vorgesehen sind, nicht verurteilt worden ist und die in folgenden Artikeln im besonderen festgesetzten Qualitäten besitzt.

Art. 6. Um zum Attaché II. Klasse ernannt zu werden, ist erforderlich, daß man das Diplom eines Doktors oder Lizentiaten des Rechts besitzt und in einer Konkurrenzprüfung in Gemäßheit der durch kgl. Dekret hierüber im besonderen getroffenen Bestimmungen als Erster bestanden hat.

Art. 7. Zum Attaché I. Klasse im Ministerium wird befördert, wer ein Jahr lang als Attaché II. Klasse gedient hat; zum Sekretär eines Konsulats oder zum Sekretär II. Klasse eines Generalkonsulats oder der Konsulatskanzlei der Gesandtschaft in Konstantinopel derjenige, der 2 Jahre als Attaché I. Klasse oder im ganzen 3 Jahre zusammen als Attaché I. und II. Klasse gedient hat.

Art. 8. Als Sekretär II. Klasse im Ministerium oder an einer Gesandtschaft wird derjenige versetzt, der als Attaché im Ministerium oder bei einer Gesandtschaft und als Sekretär eines Konsulats mit dem Rang eines Ministerialsekretärs II. Klasse 4 Jahre (davon mindestens 2 in der Stellung eines Konsulatssekretärs), oder derjenige, der 4 Jahre als Sekretär eines Konsulats oder als Sekretär II. Klasse eines Generalkonsulats oder einer Konsulatskanzlei im gleichen Range gedient hat.

Ein Zeitraum von wenigstens 4 Dienstjahren entweder in der Stellung eines Attachés und Konsulatssekretärs oder bloß in der Stellung eines Konsulatssekretärs ist erforderlich zur Beförderung von diesen letzteren Posten zum Sekretär eines Generalkonsulats oder zum Vizekonsul.

Art. 9. Zum Sekretär I. Klasse beim Ministerium oder bei einer Gesandtschaft wird derjenige befördert, der 2 Jahre als Ministerialsekretär II. Klasse oder als Gesandtschaftssekretär in gleichem Range gedient hat; versetzt wird als solcher derjenige, der 2 Jahre als Sekretär I. Klasse bei einem Generalkonsulat oder einer Konsulatskanzlei im gleichen Range oder 2 Jahre als Vizekonsul gedient hat.

---

[1]) *ΟΔΗΓΟΣ ΔΙΠΛΩΜΑΤΙΚΟΣ ΚΑΙ ΠΡΟΞΕΝΙΚΟΣ συνταχθεὶς κατ' ἐντολὴν τοῦ ὑπουργείου τῶν ἐξωτερικῶν ὑπὸ Β. Κ. ΚΟΛΟΚΟΤΡΩΝΗ, Ἐν Ἀθήναις.* 1911.

[2]) Mit den Abänderungen durch Gesetz 205 vom 25. März 1914.

[3]) a. a. O. S. 56 ff.

Digitized by Google

Art. 10. Zum Abteilungschef II. Klasse beim Ministerium oder bei einer Gesandtschaft wird derjenige befördert, der 3 Jahre als Sekretär I. Klasse im Ministerium oder bei einer Gesandtschaft gedient hat; versetzt wird als solcher derjenige, der einen dreijährigen Dienst als Konsul II. Klasse hinter sich hat.

Zum Abteilungschef I. Klasse im Ministerium oder bei einer Gesandtschaft wird derjenige befördert, der 2 Jahre als Abteilungschef im Ministerium oder als Gesandtschaftssekretär in gleichem Range gedient hat; versetzt wird als solcher, der einen zweijährigen Dienst als Konsul I. Klasse hinter sich hat.

Auf den Posten eines Abteilungschefs I. Klasse im Ministerium wird derjenige versetzt, der die vorgeschriebenen Dienstgrade bis zum Generalkonsul zurückgelegt hat, unter Beibehaltung seines Ranges und Gehalts.

Die nach dem gegenwärtigen und vorhergehenden Art. 8 und 9 stattfindende Versetzung in das Ministerium oder zu einer Gesandtschaft ist gestattet, wenn von dem durch diese Artikel erforderten Zeitraum des Dienstes ein Jahr tatsächlich in der Türkei, Aegypten oder in einem der Balkanländer abgedient wurde.

Den Vorschriften dieser 3 Artikel unterliegen nicht diejenigen, die von Konsulatsdolmetschern zu Vizekonsuln befördert wurden; sie steigen im Konsulardienst bis zum Range eines Konsuls I. Klasse auf.

Art. 11. Der Generaldirektor hat den Rang eines außerordentlichen Gesandten II. Klasse und kann nach 5jährigem Dienst zum Range eines Gesandten I. Klasse befördert werden.

Zum Generaldirektor wird derjenige ernannt, der 3 Jahre als Gesandter mit irgendeinem Range gedient hat oder an unserer oder einer anderen gleichwertigen Universität Professor des internationalen Rechts[1]) gewesen ist.

Zum Generaldirektor wird derjenige ernannt, der 4 Jahre als Direktor oder Legationsrat oder 6 Jahre als Generalkonsul in einem der im dritten Absatz des Art. 10 genannten Länder gedient hat, wofern er 16 volle Dienstjahre zurückgelegt hat und den Rang eines Ministerresidenten besitzt.

Die Ernennung oder Beförderung zum Generaldirektor erfolgt auf Grund eines Beschlusses des Ministerrats, der vom Minister des Aeußern herbeigeführt wird.

Art. 12. Zum Direktor wird derjenige befördert, der 3 Jahre als Abteilungschef I. Klasse im Ministerium oder als Gesandtschaftssekretär im gleichen Range gedient hat; als Direktor wird versetzt der Legationsrat oder wer als Generalkonsul 2 Jahre gedient hat, wenn er einen Dienst von vollen 14 Jahren, davon 2 als Vorsteher einer Konsularbehörde mindestens mit dem Range eines Abteilungschefs in der Türkei, Aegypten oder in einem der Balkanstaaten hinter sich hat.

---

[1]) Diese Bestimmung ist sehr beachtlich! Sie ermöglicht auch, daß ein Völkerrechtsgelehrter, wenn auch qua Generalsekretär, Vorsitzender der diplomatischen Prüfungskommission wird.

Digitized by Google

Dem Direktor kann nach 3 jährigem Dienst auf seinem Posten außer dem entsprechenden Gehalt der Rang eines Ministerresidenten verliehen werden. Wenn der Direktor auf den Posten eines Legationsrats oder Generalkonsuls versetzt wird, behält er außer dem Gehalt den Rang eines Ministerresidenten, den er etwa schon hat. Außerdem behält er den Rang, den er besitzt, und das Gehalt ein bevollmächtigter Minister oder ein Ministerresident bei der Ernennung zum Direktor.

Dem ständigen Inspektor der Konsulatsbehörden, der den Rang und das Gehalt eines Ministerresidenten besitzt, kann der Rang und das Gehalt eines außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers II. Klasse nach einem Dienst von im ganzen 30 Jahren verliehen werden.

Ueber Gesandtschaften.

Gesetz 204 vom 25. März 1914.

Art. 8. Bei der Gesandtschaft in Konstantinopel und bei anderen Gesandtschaften, die vom Minister entsprechend den Bedürfnissen des Dienstes zu bestimmen sind, wird ein Legationsrat ernannt.

Die Zahl der Legationsräte darf 5 nicht übersteigen.

Art. 9. Der Legationsrat hat den Rang und das Gehalt eines Direktors im Ministerium.

Art. 11. Zum Legationsrat wird ernannt, wer 3 Jahre lang als Abteilungschef I. Klasse oder als Gesandtschaftssekretär in gleichem Range gedient hat; als solcher wird versetzt, wer als Generalkonsul 2 Jahre gedient hat, wenn er einen Dienst von im ganzen 14 Jahren, davon 2 Jahre als Vorsteher einer Konsularbehörde (wenigstens mit dem Range eines Abteilungschefs) in der Türkei, Aegypten oder in einem der Balkanstaaten hinter sich hat.

Art. 12. Dem Legationsrat kann außer dem entsprechenden Gehalt der Rang eines Ministerresidenten nach 3 jährigem Dienste in dieser Stellung verliehen werden.

Art. 13. Der Legationsrat kann als Direktor zu der Zentraldienststelle oder als Generalkonsul versetzt werden; er behält dann außer dem Gehalt auch den Rang eines Ministerresidenten, den er etwa besitzt.

Konkurrenzprüfung zur Besetzung von Attachésposten im Ministerium.

Königliches Dekret vom 22. Juni 1910[1]).

Bekanntmachung der Konkurrenzprüfung.

1. Sobald einer oder mehrere Posten von Attachés II. Klasse frei werden, wird zu deren Besetzung durch ministerielle Verfügung, die in der „Regierungszeitung" veröffentlicht wird, eine Konkurrenzprüfung ausgeschrieben, die mindestens 1 Monat nach Veröffentlichung der Bekanntmachung abgehalten werden muß.

---

[1]) a. a. O. S. 151 ff.

Digitized by Google

Diese Bekanntmachung setzt Tag und Stunde des Beginns der Konkurrenzprüfung, den Ort, wo sie abzuhalten ist (es muß dies stets das Ministerium des Aeußern sein) und die Zahl der zu besetzenden Posten fest, für den Wortlaut der Artt. 3 und 5 des gegenwärtigen Dekrets an und erwähnt das geltende Programm der in Art. 5 sub b und c angegebenen Gegenstände der Prüfung.

Zeitdauer der Prüfung.

2. Die Konkurrenzprüfung wird innerhalb 2 aufeinanderfolgenden Tagen abgehalten und beendet. Wenn die Beendigung der Prüfung am zweiten Tage nicht möglich ist, kann dieselbe noch um einen weiteren Tag durch begründete Verfügung des Ministers verlängert werden.

Qualitäten der Bewerber.

3. Jeder, der an der Konkurrenzprüfung teilzunehmen wünscht, hat zwecks Zulassung spätestens 5 Tage vor Beginn der Prüfung eine Eingabe an den Minister des Aeußern einzureichen, der folgende Urkunden beigefügt sein müssen:

a) eine Bescheinigung über seine griechische Staatsangehörigkeit, die in den letzten 6 Monaten von der zuständigen Gemeindebehörde ausgestellt sein muß;

b) eine beglaubigte Abschrift seiner standesamtlichen Geburtsurkunde oder, in Ermangelung einer solchen, eine Bescheinigung des Friedensrichters oder der Konsularbehörde seines Geburtsorts, welche die Zeit seiner Geburt angibt und auf Grund einer vor dem Friedensrichter oder der Konsularbehörde abgegebenen eidlichen Versicherung zweier glaubwürdiger Zeugen ausgestellt ist;

c) das Original oder eine beglaubigte Abschrift seines Universitätsdiploms als Doktor oder Lizentiat des Rechtes;

d) Bescheinigungen der zuständigen Staatsanwälte bei den Bezirks- und Appellationsgerichten, die innerhalb der letzten 6 Monate ausgestellt sind, und bestätigen, daß er wegen keiner der in den Artt. 21, 29, 452—462, 470—472 und 482—486 des Strafgesetzes vorgesehenen Handlungen verurteilt worden ist;

e) eine Bescheinigung der zuständigen Behörde, welche bestätigt, daß er in die Matrikel der männlichen Personen seiner Gemeinde eingetragen ist und seine militärischen Verpflichtungen erfüllt hat oder von diesen gesetzmäßig befreit wurde;

f) eine Bestätigung der Rechnungsabteilung des Ministeriums des Aeußern, daß er als Prüfungsgebühren 100 Drachmen hinterlegt hat.

Prüfungskommission.

4. Die Prüfungskommission wird durch besondere Verfügung des Ministers am Tage vor Beginn der Prüfung bestimmt. Der Name jedes Mitglieds derselben wird womöglich bis zur Prüfung in dem betreffenden Gegenstand geheim gehalten.

Digitized by Google

Die Kommission besteht aus Personen, die die erforderlichen Spezialkenntnisse haben; an ihrer Spitze steht der eine der beiden Generaldirektoren oder ein Abteilungschef des Ministeriums des Aeußern, der im allgemeinen die Prüfung leitet. Ein Sekretär oder Attaché des Ministeriums fungiert als Schriftführer der Kommission.

Dem die Prüfung leitenden Generaldirektor oder Abteilungschef braucht überhaupt die Prüfung in keinem Fache übertragen zu werden; jedem Mitglied der Kommission darf die Prüfung in nicht mehr als 2 Fächern übertragen werden.

Ein Verwandter der Examinanden darf nicht zum Examinator ernannt werden; wenn er ohne sein Wissen ernannt wurde, wird er, sobald seine Verwandtschaft bekannt wird, durch einen anderen Examinator, der nur in einem Fache zu prüfen hatte, oder durch einen neuen Examinator ersetzt. Dies gilt auch im Falle irgendeiner anderen Verhinderung eines der Examinatoren.

Prüfungsgegenstände.

5. Prüfungsgegenstände sind:

a) die französische Sprache;
b) das Völkerrecht und das internationale Privatrecht und die Konventionen und Verträge Griechenlands mit den ausländischen Staaten, mit Ausnahme der im folgenden Absatz genannten;
c) die Gesetzgebung der 3 Abteilungen des Ministeriums des Aeußern, die Verträge mit der Türkei und besonders die Kapitulationen; die auf die Unabhängigkeit Griechenlands und die Vereinigung der ionischen Inseln bezüglichen internationalen Akte; der Berliner Vertrag und die zur Ausführung der Artt. 23 und 24 desselben später erfolgten internationalen Akte und Verhandlungen;
d) die Staats-, Verwaltungs- und Gerichtsorganisation des griechischen Reiches;
e) das Handelsrecht, besonders das Seerecht;
f) die Privilegien der „Großen Kirche“ und deren administrative und richterliche Kompetenz;
g) die Staats-, Verwaltungs- und Gerichtsorganisation des Ottomanischen Reichs; das Gesetz über ottomanische Staatsangehörigkeit; das Gesetz über Immobiliarbesitz der Ausländer in der Türkei;
h) politische und dipomatische Geschichte des 19. und des gegenwärtigen Jahrhunderts;
i) politische und Handelsgeographie des Orients;
k) Grundzüge der Nationalökonomie.

Außer den obigen Gegenständen haben die Bewerber auf ihren Antrag das Recht, eine Prüfung in einer oder mehreren fremden Sprachen zu bestehen und zwar in der türkischen, albanischen, arabischen, englischen, deutschen, italienischen oder bulgarischen Sprache.

Digitized by Google

Schriftliche und mündliche Prüfung.

8. Die Prüfung ist eine schriftliche und mündliche bei den fremden Sprachen, mit Ausnahme der albanischen, sowie bei den Prüfungsgegenständen unter b) und c); und eine nur mündliche bei den übrigen Gegenständen und der albanischen Sprache.

Nr. XI. Guatemala.

Reglamento del cuerpo diplomático y consular de la República de Guatemala.

De 17 de julio de 1892[1]).

Art. 4°. Para ser Jefe de Legación, se requieren las siguentes condiciones:

A. Ser ciudadano guatemalteco;

B. Tenes por razón de profesión especiales conocimientos de Derecho y, en su defecto,

C. Haber servido con anterioridad en la canera diplomática.

Art. 6°. Para ser Secretario es indispensable ser ciudadano Guatemalteco y maior de edad, y haber cursado en los establecimientos de enseñanza de la Repúblicá, Gramática, Historia, Derecho Internacional, Derecho Constitucional, Diplomacia y Geografía. Estos estudios se comprobarán por medio de certificados que expidan los establecimientos respectivos, ó por el examen que al efecto ordene la Secretariá de Relaciones.

Nr. XII. Japan.

Verordnung betreffend die Ernennung der diplomatischen, konsularischen und Kanzleibeamten.

(Uebersetzung.)

(Kaiserliche Verordnung Nr. 187 vom 31. Oktober 1893, abgeändert durch die Kaiserlichen Verordnungen Nr. 172 vom Mai 1896 und Nr. 221 vom September 1898.)

§ 1. Zu diplomatischen und konsularischen Beamten können nur Personen ernannt werden, die die Prüfung für diplomatische und konsularische Beamte bestanden haben.

§ 2. Die erste Ernennung der diplomatischen oder konsularischen Beamten erfolgt als diplomatischer oder konsularischer Attaché (Assistent).

§ 3. Diplomatische oder konsularische Attachés können zu anderen diplomatischen oder konsularischen Beamten nicht ernannt werden, wenn sie nicht im Auslande dienstlich beschäftigt gewesen.

§ 4. Diplomatische und konsularische Beamte, die ein Jahr oder mehr auf dem Posten gewesen sind, können zu höheren Beamten[2]) im Auswärtigen

---

[1]) *Antonio González Saravia*, derecho patrio Guatemala. Tipografia Nacional 1910. S. 236.

[2]) *Kotokwan*.

Digitized by Google

Amt, höhere Beamte des Auswärtigen Amts, die ein Jahr oder mehr auf dem Posten gewesen sind, können zu diplomatischen oder konsularischen Beamten ernannt werden.

Auf die Beamten, die gemäß des vorigen Absatzes zu diplomatischen oder zu konsularischen Beamten ernannt werden, kommt der § 2 nicht in Anwendung.

§ 7. Die Bestimmungen betreffend die Prüfung für diplomatische und konsularische Beamte werden durch Kaiserliche Verordnung festgesetzt.

§ 8. Gesandte und Ministerresidenten können ungeachtet der Bestimmungen dieser Verordnung ernannt werden.

Bestimmungen betreffend die Prüfung der diplomatischen und konsularischen Beamten.

(Kaiserliche Verordnung Nr. 213 vom 24. November 1893 mit Abänderung durch Kaiserliche Verordnung Nr. 454 vom Dezember 1910.)

§ 1. Die Prüfung der diplomatischen und konsularischen Beamten wird je nach Bedarf im Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten von dem Komitee für die diplomatische und konsularische Prüfung abgehalten.

§ 2. Der Zeitpunkt der diplomatischen und konsularischen Prüfung wird vorher in dem Staatsanzeiger bekanntgemacht.

§ 3. Personen männlichen Geschlechts von über 20 Jahren, auf die nicht einer der nachfolgenden Punkte zutrifft, können die diplomatische oder konsularische Prüfung ablegen.

1. Personen, die ein Verbrechen begangen haben. Dies gilt jedoch nicht von Personen, die ein politisches Verbrechen begangen haben und wieder in den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte gelangt sind.

2. Personen, die ein Vergehen begangen haben, auf Grund dessen sie eine Freiheitsstrafe verbüßen müssen.

3. Personen, die in Konkurs oder Liquidation erklärt und noch nicht wieder in den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte gesetzt sind, sowie Personen, die dem Konkursverfahren des alten Rechts *(shindaikagiri)* unterworfen worden sind und ihre Schuldverpflichtungen nicht erledigt haben.

§ 4. Personen, die die diplomatische oder konsularische Prüfung abzulegen wünschen, haben der Prüfungskommission nebst ihrem Gesuch einen Lebenslauf, eine Abhandlung, sowie eine Uebersetzung dieser ins Englische, Französische oder Deutsche einzureichen.

Die im vorigen Absatz erwähnten Schriftstücke sind von dem Gesuchsteller selbst abzufassen.

§ 5. Die diplomatische oder konsularische Prüfung wird denjenigen Personen gegenüber abgenommen, welche auf Grund des von ihnen eingereichten Lebenslaufs, der Abhandlung und der Uebersetzung derselben von der Prüfungskommission als für die Prüfung geeignet erachtet und daraufhin zugelassen worden sind.

Digitized by Google

§ 6. Die diplomatische und die konsularische Prüfung zerfällt in eine erste und eine zweite Prüfung. Personen, welche die erste Prüfung nicht bestanden haben, können zu der zweiten Prüfung nicht zugelassen werden.

§ 7. Die erste Prüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsgegenstände und es findet auch eine körperliche Untersuchung statt:

1. Schriftstil. Japanisch und in der im Falle des § 4 verwandten fremden Sprache.
2. Fremde Sprache. In der im Falle des § 4 verwandten Sprache.
3. Leichtere amtliche Noten auf japanisch.
4. Protokollierung der wesentlichen Punkte einer mündlichen Verhandlung auf japanisch.

§ 8. Die zweite Prüfung wird über die folgenden Prüfungsgegenstände abgehalten:

1. Verfassung,
2. Internationales öffentliches Recht,
3. Internationales Privatrecht,
4. Nationalökonomie.

Unter den obengenannten Prüfungsgegenständen kann eine Auswahl nicht stattfinden.

1. Verwaltungsrecht,
2. Strafrecht,
3. Bürgerliches Recht,
4. Handelsrecht,
5. Strafprozeßrecht,
6. Zivilprozeßrecht,
7. Finanzwissenschaft,
8. Handelswissenschaft,
9. Diplomatische Geschichte,
10. Handelsgeschichte.

Von den vorgenannten Prüfungsgegenständen hat der Examinand vorher zwei auszuwählen und über dieselben Prüfung abzulegen.

§ 9. Die zweite Prüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche Prüfung.

Nur diejenigen, welche die schriftliche Prüfung bestanden haben, können zu der mündlichen Prüfung zugelassen werden.

§ 10. Auf Wunsch des Gesuchstellers kann in Fällen noch eine Prüfung in einer anderen fremden Sprache als englisch, französisch oder deutsch stattfinden.

Personen, welche die im vorigen Absatz bezeichnete Prüfung abzulegen wünschen, haben dies in ihrem Gesuch zu verzeichnen.

§ 11. Für die diplomatische oder konsularische Prüfung ist eine Gebühr von 10 Yen zu entrichten.

§ 12. Personen, welche versucht haben, auf unredliche Weise das Examen zu bestehen, oder welche die Prüfungsbestimmungen verletzten, können die

Digitized by Google

Prüfung des betreffenden Termins nicht ablegen. Wenn nach bestandener Prüfung derartige Tatsachen bekannt werden, wird das Bestehen der Prüfung annulliert.

§ 13. Die Art, in welcher über das Bestehen der Prüfung Entscheidung getroffen werden soll, richtet sich nach dem Beschluß der Prüfungskommission.

Wenn nicht inzwischen die Ernennung zu diplomatischen oder konsularischen Beamten erfolgt, hat das Bestehen der Prüfung Kraft für einen Zeitraum von 2 Jahren.

§ 14. Die Einzelbestimmungen betreffend die diplomatische und konsularische Prüfung trifft der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten.

Ueber die Festsetzung der bei Prüfungen von diplomatischen und konsularischen Beamten zu verwendenden fremden Sprachen.

(Kaiserliche Verordnung Nr. 75 vom Juni 1895.)

Bezüglich der nach § 4 der Kaiserlichen Verordnung Nr. 213 vom Jahre 1893 in den einzureichenden Uebersetzungen zur Verwendung kommenden Sprachen können, wenn das Bedürfnis auftritt, bei der Bekanntmachung der Prüfungstermine die Sprachen vorgeschrieben werden.

Organisation der Prüfungskommission für diplomatische und konsularische Beamte.

(Kaiserliche Verordnung Nr. 126 vom 31. Oktober 1893.)

§ 1. Zur Abhaltung der Prüfungen von diplomatischen und konsularischen Beamten wird eine Kommission eingesetzt, die dem Ressort des Ministers der Auswärtigen Angelegenheiten unterstellt ist.

§ 2. Die Kommission für die Prüfung von diplomatischen und konsularischen Beamten wird aus folgenden Personen zusammengesetzt:

Vorsitzender: der Vizeminister des Aeußeren.

Kommissionsmitglieder: der Direktor der politischen, der handelspolitischen und der Rechtsabteilung des Auswärtigen Amts; zwei Mitglieder der Kommission für die Prüfung der höheren Zivilbeamten; zwei Professoren der Kaiserlichen Universitäten.

Wenn der Posten des Vizeministers des Aeußeren, des Direktors der politischen, handelspolitischen oder Rechtsabteiluug nicht besetzt oder der Inhaber verhindert ist, tritt vorübergehend Ersatz durch einen sonstigen höheren Beamten ein.

§ 3. Wenn außer den Kommissionsmitgliedern des vorigen Paragraphen noch außerordentliche Mitglieder nötig werden, so können solche ernannt werden.

§ 4. Die Kommissionsmitglieder werden, soweit sie nicht kraft ihres Amtes von selbst zur Kommission gehören, auf Empfehlung des Ministers der Auswärtigen Angelegenheiten vom Kabinett ernannt. Das gleiche gilt von den außerordentlichen Mitgliedern.

§ 5. Zur Erledigung der mit der Prüfung verbundenen Geschäfte wird ein Sekretär ernannt, der aus den mittleren Beamten des Ministeriums des Aeußeren zu nehmen ist.

Digitized by Google

§ 6. Mitgliedern und außerordentlichen Mitgliedern der Prüfungskommission, mit Ausnahme der Beamten des Ministeriums des Aeußeren, kann eine Jahresremuneration bis zu 100 Yen gewährt werden.

Nr. XIII. Italien.

I. Riordinamento delle Carriere del Ministero degli affari esteri.

Approvato colle leggi del 9 giugno 1907, n. 298 (e 18 luglio 1911, n. 762). (Roma, Tipografia del Ministero degli affari esteri. 1913.)

Art. 1. Il personale di prima categoria dipendente dal ministero degli affari esteri è ripartito in due ruoli organici, corrispondenti alle due carriere: diplomatica e consolare.

Detti ruoli, coi relativi gradi, classi e stipendi, sono fissati come nella tabella A, annessa alla presente legge, di cui fa parte integrante.

Art. 2. Alle carriere diplomatica e consolare si accede, salvo l'eccezione di cui all'art. 5 della presente legge, previo concorsi per esami aperti separatamente per gli addetti di legazione e gli addetti consolari.

Le condizioni per l'ammissione al concorso sono le seguenti:

a) la cittadinanza italiana;

b) l'età non minore di anni 20, nè maggiore dei 30;

c) l'avere soddisfatto agli obblighi del servizio militare;

d) l'essere di sana e robusta costituzione che permetta di affrontare qualunque clima, provata con certificati di medici militari designati dal ministero degli affari esteri ad eseguire la visita;

e) l'avere sempre tenuto lodevole condotta ed essere di civile condizione;

f) l'avere ottenuta la laurea in legge in una Università del regno, oppure l'attestato di licenza dagli istituti contemplati dalla legge 21 agosto 1870, n. 5830;

g) il possesso di una rendita, sia in proprio, sia per assegno fatto dai parenti o da altri. Questa rendita non potrà essere inferiore ad annue lire 8000 per gli aspiranti alla carriera diplomatica, e ad annue lire 3000 per gli aspiranti alla carriera consolare.

L'adempimento di tali condizioni non vincola il ministero ad accogliere la domanda di ammissione.

Non si possono indire concorsi per l'ammissione alle due carriere se non per il numero dei posti vacanti in ciascun ruolo.

Non si potrà rimanere addetti quando si sia sorpassata l'età di 35 anni.

Art. 3. Le promozioni di grado hanno luogo esclusivamente a scelta, e, salvo che per pli addetti, non possono essere fatte se non dopo almeno cinque anni di permanenza nel grado che il funzionario occupa.

Per ogni passaggio di grado è necessario il parere favorevole di una commissione di cinque membri, distintamente nominata per ciascuna delle due carriere con decreto ministeriale, e rinnovabile ogni biennio. Le commissioni saranno presiedute dal sottosegretario di Stato; ne farà parte di

Digitized by Google

diritto il segretario generale; gli altri tre membri di ciascuna dovranno essere funzionari superiori delle rispettive carriere in attività di servizio.

Potranno essere chiamati a far parte delle commissioni anche i capi servizio del ministero quando si tratti di funzionari che siano o siano stati alla loro dipendenza.

Il funzionario che non abbia ottenuto il sopradetto parere favorevole, potrà, dopo almeno uno e non più di tre anni, provocare un secondo giudizio, il quale sarà definitivo.

La promozione per meriti singolari al grado superiore, prima che siano trascorsi i cinque anni di cui al primo comma del presente articolo, non sarà concessa se non col voto unanime della rispettiva commissione.

Le norme per l'alternarsi del servizio all'interno e all'estero saranno stabilite per regolamento, da promulgarsi entro tre mesi dalla pubblicazione della presente legge.

Art. 4. Il servizio prestato all'estero sarà, nei soli riguardi della pensione di riposo, aumentato, per talune residenze, di quattro o sei dodicesimi a seconda della distanza dalla patria e dei disagi nelle condizioni del clima e della vita che le residenze stesse presentano.

Detto aumento non si calcola se non dopo almeno un anno di permanenza non interrotta nella medesima residenza, o in altra di condizioni analoghe. Non si considera interruzione il tempo del viaggio necessario per recarsi direttamente dall'una all'altra residenza..

La determinazione delle residenze anzidette, secondo le due categorie ora accennate, sarà fatta per decreto ministeriale.

A parità di classificazione saranno preferiti nelle promozioni i funzionari che avranno prestato servizio nelle anzidette residenze, giusta le precedenti disposizioni.

Art. 5. Il Governo potrà nominare a ministri plenipotenziari ed a consoli generali di 1ª classe anche persone estranee al ruolo diplomatico e consolare.

II. Regolamento per l'ammissione, l'avanzamento e il servizio alternato fra l'interno e l'estero nelle carriere diplomatica e consolare.

Regio decreto 6 maggio 1911, n. 388 e 13 luglio 1911, n. 730.
(Romo, Tipografia del Ministero degli affari esteri. 1911.)

Art. 1. I separati esami di concorso per l'ammissione alle carriere diplomatica e consolare, di cui al primo comma dell'art. 2 della legge 9 giugno 1907, n. 298, saranno banditi con decreto ministeriale firmato personalmente dal Ministro.

Tale decreto da pubblicarsi nella *Gazetta ufficiale* almeno due mesi prima del termine per la presentazione delle istanze di ammissione all'esame indicherà il termine stesso e il numero dei posti messi al concorso.

Non saranno accolte le istanze giunte al Ministero dopo la sacadenza del termine prefisso.

Digitized by Google

Art. 2. Le istanze per l'ammissione al concorso devono essere scritte e sottoscritte dall'aspirante su carta da bollo da una lira.

Le condizioni per l'ammissione al concorso, richieste dall'art. 2 della legge 9 giugno 1907, n. 298, si provano mediante documenti legali uniti all'istanza nel termine di cui nel precedente articolo.

Art. 3. Il possesso della rendita di cui alla lettera g del predetto articolo 2 della legge si prova con atti autentici sul valore dei quali il Ministero giudica inappellabilmente.

Art. 4. Almeno otto giorni prima dell'apertura degli esami, oltre la notificazione individuale, sarà data notizia nella *Gazzetta Ufficiale* del nome degli aspiranti ammessi al concorso, del luogo, del giorno e dell'ora fissata per gli esami.

Art. 5. Gli esami verseranno sulle seguenti materie:

Diritto internazionale.
Istituzioni di diritto e di procedura civile.
Diritto commerciale e marittimo.
Diritto costituzionale ed istituzioni di diritto amministrativo.
Istituzioni di diritto e di procedura penale.
Storia moderna.
Geografia.
Economia politica e nozioni di statistica.

Il programma particolareggiato delle materie d'esame, sarà stabilito con decreto ministeriale e non potrà essere variato nei sei mesi precedenti il concorso. Esso sarà sempre ripubblicato insieme al decreto che bandisce il concorso.

L'esame verserà altresì sulla lingua francese, e sulla lingua inglese o tedesca a scelta del concorrente.

Della lingua francese i concorrenti dovranno dimostrare la perfetta conoscenza.

Art. 6. Gli esami saranno dati da una Commissione, composta di un presidenti e di quattro membri, nominati volta per volta con decreto ministeriale, che sarà pubblicato nella *Gazzetta Ufficiale* prima che abbiano principio gli esami e dei quali tre almeno estranei all'Amministrazione.

Saranno aggregati alla Commissione, col medesimo decreto, tre esaminatori, uno per la lingua francese, uno per la lingua inglese ed uno per la lingua tedesca, i quali avranno voto soltanto nello esame delle rispective lingue.

Le funzioni di segretario saranno disimpegnate (senza voto) da un funzionario della carriera diplomatica o consolare al quale potrà essere aggiunto un vice-segretario.

Un Comitato di vigilanza composto di funzionari di grado non inferiore a quello di Consigliere di Legazione di 2ª classe o Console die 1ª classe coadiuverà la Commissione esaminatrice nel curare la regolarità del concorso e l'osservanza delle norme disciplinari stabilite dagli articoli 5, 7 e 9 del regolamento 24 novembre 1908, n. 756.

Digitized by Google

Art. 7. Gli esami saranno scritti ed orali.

Gli esami scritti saranno cinque e verseranno rispettivamente sulle seguenti materie:

1. Diritto internazionale. Il tema dovrà riferirsi nel tempo stesso al diritto internazionale pubblico ed al privato.

2. Economia politica.

3. Storia moderna.

4. Lingua francese. L'esame consisterà nello svolgimento di un tema di comune coltura.

5. Lingua inglese o tedesca, a scelta dei concorrenti. L'esame consisterà nella traduzione di un brano in prosa di autore moderno ingleso o tedesco in lingua italiana, e nella versione di un brano in prosa di autore moderno italiano in lingua inglese o tedesca.

La Commissione potrà respingere senza leggerli i lavori che non siano scritti graficamente bene.

Gli esami scritti precederanno gli orali e saranno dati in cinque giorni consecutivi, non computando i giorni festivi.

Gli esami orali verseranno su tutte le materie indicate nell'articolo 5.

Art. 8. Nel giorno precedente a quello stabilito per l'apertura degli esami, la Commissione si adunerà per formulare almeno cinque temi per ciascuna materia.

In ognuno dei primi quattro giorni fissati per le prove scritte sarà sorteggiato in presenza dei candidati sia la materia di esame, sia il tema da svolgersi.

I concorrenti avranno tempo da mezzodì fino alle otto per svolgere i temi di diritto internazionale, di economia politica e di storia.

Per lo svolgimento del tema di lingua francese, i concorrenti avranno cinque ore di tempo e per lo svolgimento del tema di lingua inglese o tedesca quattro ore.

Per tutta la durata degli esami scritti saranno presenti, a turno, nella sala ove gli esami hanno luogo, almeno un membro della Commissione esaminatrice ed almeno uno del Comitato di vigilanza oltre il segretario.

La graduatoria degli esami scritti sarà pubblicata prima che siano iniziati gli esami orali.

Art. 9. Appena gli esami scritti e la revisione e giudizio dei temi siano compiuti, dovranno cominciare quelli orali.

Gli esami orali dureranno almeno quindici minuti per ogni materia.

L'esame orale di lingua francese consisterà in una conversazione a tema libero.

L'esame orale di lingua inglese o tedesca consisterà nella traduzione a viva voce di un brano in prosa di autore moderno inglese o tedesco in lingua italiana, e nella versione, parimenti a viva voce, di un brano in prosa di autore moderno italiano in lingua inglese o tedesca. Il concorrente potrà,

Digitized by Google

a sua domanda, dare l'esame orale tanto nella lingua inglese quanto nella tedesca, ma anche in tal caso il voto sarà unico e ragguagliato al migliore dei due esperimenti.

La Commissione peraltro potrà tener conto dell'esito favorevole dell'esame sia della terza lingua sia di altre lingue straniere; delle quali il candidato nella sua domanda di concorso abbia dichiarato di avere conoscenza. A tal uopo la Commissione disporrà di un voto complessivo supplementare per la conoscenza di altre lingue straniere, il quale non potrà superare il massimo di 400 punti, e del quale non si terrà conto per gli effetti del secondo capoverso dell'articolo 10. I punti eventualmente riportati in tal modo dal candidato andranno aggiunti al voto complessivo dei punti conseguiti negli esami scritti ed orali, ancorchè ne risulti una eccedenza sopra il totale dei punti normalmente disponibili, a norma del seguente articolo.

Art. 10. Ciascun commissario dispone di 10 punti per ogni prova scritta ed orale.

Sono ammessi all'esame orale i concorrenti che abbiano ottenuto almeno sette decimi dei punti nel complesso delle prove scritte, e almeno sei decimi in ciascuna di esse, eccetto che nella lingua francese, per la quale si richiedono gli otto decimi.

Per essere dichiarati idonei i concorrenti devono aver riportato anche nella prova orale otto decimi nella lingua francese, sei decimi almeno in ciascuna delle altre materie e sette decimi del numero complessivo dei punti.

Il numero dei punti riportati dall'aspirante che fu dichiarato idoneo nei singoli esami si moltiplica per la cifra che esprime il coefficiente d'importanza attribuito a ciascun esame, secondo le tabelle *A* e *B* allegate al presente decreto e si sommano poi i diversi prodotti così ottenuti.

Art. 11. La graduatoria fra i concorrenti dichiarati vincitori del concorso è determinata dal numero totale dei punti ottenuti.

A parità di punti, ha la precedenza il candidato che abbia prestato servizio utile a pensione in un'amministrazione dello Stato, nell'esercito o nell'armata e, a parità o in mancanza di titolo inerente al servizio, il maggiore di età.

La Commissione, appena terminati gli esami, seduta stante, forma la graduatoria dei vincitori del concorso e la rimette poi al Ministro, munita della firma di tutti i commissari, facendola anche affiggere alla porta della sala degli esami.

Il Ministro riconosce la regolarità del procedimento degli esami, pubblica i nomi dei vincitori del concorso, con la classificazione ottenuta e decide le contestazioni relative alla precedenza dei concorrenti.

Art. 12. Con decreto ministeriale firmato personalmente dal Ministro sono nominati, rispettivamente, Addetti di Legazione o Addetti consolari, nell'ordine risultante dalle graduatorie di cui all'articolo precedente, tanti candidati idonei quanti sono i posti indicati nell'avvisso di concorso.

Digitized by Google

Art. 13. Gli Addetti di Legazione e gli Addetti consolari non possono essere ammessi definitivamente in carriera, mediante la loro nomina rispettiva a Segretari di Legazione di 3ª classe o a Vice-Consoli di 2ª classe, se non in seguito ad un tirocinio di due anni.

Potrà tuttavia tale tirocinio essere abbreviato dietro parere favorevole della Commissione di avanzamento di cui all'articolo 3 della legge 9 giugno 1907, n. 298.

Art. 14. I Segretari di Legazione die 2ª e 3ª classe e i Vize-Consoli di 1ª e 2ª classe, come pure gli Addetti de Legazione e consolari devono far pervenire al Ministero, per mezzo del loro Capo diretto, non più tardi del 31 dicembre di ogni anno un lavoro speciale sopra un tema che interessi comunque il servizio.

Sul lavoro stesso dozrà essere scritta di pugno del funzionario la dichiarazione sul suo onore che il medesimo è esclusivamente opera sua. Ove ciò risultasse contrario al vero si procederà in via disciplinare a carico del funzionario a norma del testo unico delle leggi sullo stato degli impiegati civili approvato con regio decreto 22 novembre 1908, n. 693.

I detti lavori costituiranno uno degli elementi di giudizio per la Commissione di avanzamento.

Art. 15. Il funzionario soggetto all'obbligo di cui all'articolo precedente, che non lo abbia puntualmente adempiuto, non potrà essere dalla detta Commissione dichiarato promovibile, e ciò senza pregiudizio di eventuali misure disciplinari.

Art. 16. Ogni anno dovrà essere redatto un rapporto caratteristico relativo a ciascun funzionario die grado inferiore a quello di Ministro plenipotenziario di 2ª classe o di Console generale di 1ª classe.

Tale rapporto dovrà essere compilato dal Capo diretto del funzionario stesso e pei Consoli generali di 2ª classe e Consoli dal Capo di missione accreditato nello Stato in cui detti funzionari risiedono.

Nel caso che un funzionario sia destinato ad un ufficio da meno di quattro mesi il rapporto sarà compilato dal Capo dell'ufficio dove trovavasi precedentemente.

Tale rapporto deve riguardare:

a) la sua condotta in ufficio e in società (zelo, diligenza, sentimento nazionale, osservanza dell'orario, condotta privata, tatto, ecc.);

b) le sue qualità fisiche, morali e intellettuali (condizioni di salute, di famiglia e di fortuna, carattere, cultura, conoscenza delle lingue, perspicacia, abilità di redazione, spirito d'iniziativa, capacità direttiva, ecc.);

c) i meriti effettivi di servizio del funzionario e gli uffici ai quali egli sarebbe più adatto.

Il rapporto anzidetto dovrà venire trasmesso al Ministro alla fine di ciascun anno, e non mai oltre il 31 dicembre, ovvero al momento del trasloco quando il funzionario sia trasferito.

Digitized by Google

Art. 17. Salvo quanto dispone l'art. 22 della legge 9 giugno 1907, n. 298, nessun funzionario della carriera diplomatica potrà essere promosso al grado di ministro plenipotenziario di 2ª classe, se non avrà prestato complessivamente nei gradi minori, escluso quello di addetto, almeno un quinquennio di servizio all'interno, ossia al Ministero, ed un quinquennio di servizio presso i regi uffici all'estero.

Quando il quinquennio di servizio sopradetto non sia interamente continuativo, dovrà peraltro essere stato non interrotto per uno spazio di tempo almeno di due anni e mezzo; altrimenti non varrà agli effetti della promozione.

Nessun funzionario della carriera consolare potrà essere promosso al grado di console di 2ª classe e di console generale di 2ª classe, se non abbia prestato prima del grado rispettivamente inferiore. almeno due anni e mezzo continuati di servizio all'interno, ossia al Ministero, e due anni e mezzo continuati di servizio presso i regi uffici all'estero.

Art. 18. La decorrenza dei periodi di servizio al Ministero è accertata mediante processo verbale firmato dal funzionario interessato e dal direttore generale dal quale esso dipende. Tale processo verbale è comunicato all'Ufficio del personale del Ministero.

Art. 19. Quando i funzionari non abbiano avuto le destinazioni all'interno o all'estero necessarie per poter acquistare la condizione richiesta per la promozione, faranno in tempo utile formale domanda al Ministro di ottenere la destinazione che loro manca.

La mancanza di tale domanda sarà ritenuta come una tacita rinunzia alla promozione.

Del rifiuto di accogliere la domanda stessa il Ministro darà al richiedente comunicazione motivata.

Art. 20. Il tempo passato in aspettativa per causa di provata infermità o per ragioni di servizio o per servizio militare, sarà valutato come servizio all'interno o all'estero, secondo che ciò torni più favorevole al funzionario.

Il tempo trascorso in aspettativa per motivi di famiglia non è computato a verun effetto.

Art. 21. Le promozioni di classe avverranno normalmente per anzianità. Potranno però farsi anche promozioni a scelta, nel qual caso ognuna di queste dovrà essere sempre seguita da due promozioni per anzianità.

Art. 22. Le Commissioni di cui all'art. 3 della legge 9 giugno 1907, n. 298, saranno convocate dal Ministro per dichiarare promovibili o non promovibili al grado immediatamente superiore i funzionari che si trovino già nella prima classe di ciascun grado.

Ove questo giudizio sia risultato sfavorevole, ne sarà data comunicazione al funzionario dal Ministro in via riservata e senza motivazione.

Digitized by Google

Dalla data di tale comunicazione decorrerà il termine minimo di un anno e il termine massimo di tre anni, stabiliti dalla legge per chiedere un nuovo giudizio.

Potrà altresì il Ministro provocare dalla Commissione un ulteriore giudizio rispetto a quei funzionari che, essendo già stati dichiarati promovibili, sianci resi, in seguito, immeritevoli della promozione.

Art. 23. Le Commissioni anzidette daranno anche parere sulle promozioni di classe, pronunciandosi sulla idoneità, diligenza e buona condotta dei funzionari che vi hanno titolo per anzianità.

Art. 24. Le Commissioni medesime, quando siano, caso per caso, richieste dal Ministro, dichiareranno se un funzionario sia promovibile al grado superiore per meriti singolari ai termini del 5° comma dell'articolo 3 della legge 9 giugno 1907.

Il Ministro non potrà promuovere tale dichiarazione se non in vista di una promozione effettiva e imminente, onde per ogni effetto la dichiarazione sopradetta perderà ogni valore dopo tre mesi dal giorno che fu emanata potrà peraltro essere provocata di nuovo in seguito nelle stesse circostanze ed alle stesse condizioni.

Art. 25. Le Commissioni anzidette baseranno il loro giudizio:

1. Sui rapporti caratteristici di cui all'art. 16;

2. Sui lavori speciali di cui all'art. 14 e su ogni ultra manifestazione dell'opera e della condotta del funzionario.

A tale fine le Commissioni dovranno esaminare gli incartamenti personali di ciascun funzionario, tener conto delle sue pubblicazioni, dei suoi rapporti e di ogni altro titolo, aver riguardo alle sue prove pratiche, non solo dal lato intellettuale, ma altresì da quello morale e sopratutto nel rispetto della operosità, diligenza e disciplina e potranno ricorrere a tutte le diverse fonti di informazioni che ritenessero opportune.

Nelle promozioni sia di grado che di classe, le Commissioni dovranno altresì segnalare quei funzionari che siansi acquistato un titolo di preferenza per aver prestato servizio in alcuna delle residenze disagiate.

Tutte le deliberazioni saranno prese a scrutinio segreto e i relativi verbali saranno conservati nell'archivio riservato dell'Ufficio del personale.

Art. 26. Le decisioni delle Commissioni d'avanzamento pronunciate prima della promulgazione del presente regolamento rimangono immutate.

Art. 27. Tutte le promozioni sia di grado che di classe sono fatte per decreto reale.

Art. 28. Per tutto quanto il presente regolamento non dispone e purchè non sieno ad esso contrarie, avranno vigore le norme stabilite nel regolamento generale per l'applicazione della legge 25 giugno 1908 n. 390 sullo stato degli impiegati civili.

Digitized by Google

Tabella A.

Tabella dei coefficienti d'importanza dei vari esami per la carriera diplomatica.

Materie	Numero dei voti di cui dispone la Commissione	Coefficiente	Massimo dei punti conseguibili in ciascuna prova
Esami scritti			
1. Diritto internazionale	50	16	800
2. Economia politica	50	16	800
3. Storia moderna	50	12	600
4. Lingua francese	60	16	960
5. Lingua inglese o tedesca	60	10	600
Massimo dei punti	. .	. .	3760
Esami orali			
6. Diritto internazionale	50	16	800
7. Istituzioni di diritto e procedura civile	50	10	500
8. Diritto commerciale e marittimo	50	10	500
9. Diritto costituzionale ed istituzioni di diritto amministrativo	50	10	500
10. Istituzioni di diritto e procedura penale	50	10	500
11. Storia moderna	50	12	600
12. Geografia	50	12	600
13. Economia politica e nozioni di statistica	50	16	800
14. Lingua francese	60	16	960
15. Lingua inglese o tedesca	60	10	600
Massimo dei punti	. .	. .	6360
Massimo complessivo dei punti conseguibili negli esami scritti ed orali	. .	. .	10120
16. Altre lingue estere	. .	. .	400[1]

[1]) Die Einschätzung der einzelnen Fächer ist durchaus zu billigen.

Digitized by Google

Nr. XIV. Mexiko.

A. Ley Organica del Cuerpo Diplomatico mexicano vom 3. Juni 1896.

Art. 1. El Cuerpo Diplomatico mexicano comprende los funcionarios siguientes:

I. Enviado Extraordinario y Ministro Plenipotenciario,
II. Ministro Residente,
III. Encargado de Negocios,
IV. Primer Secretario,
V. Segundo Secretario,
VI. Tercer Secretario,
VII. Agregado.

— —

Art. 4. Para sér nombrado Jefe de misión se requiere:

I. Sér ciudadano mexicano en ejercicio de sus derechos, y
II. Tener treinta años cumplidos, y la aptitud nesesario á juicio del Gobierno.

Art. 5. Para sér Secretario de Legación se requiere:

I. Ser ciudadano mexicano en el goce de sus derechos.
II. Mayor de 21 años.
III. Tener buena educación y costumbres á juicio del Secretario de Relaciones Exteriores.
IV. Hablár y escribir correctamente, el frances á mas del español, y traducir á lo menos el ingles, el aleman ú otra lengua útil en la carrera, á juicio del Secretario de Relaciones Exteriores.
V. Sér instruido, además, en las materias siguientes:
   A. Las que constituyen los estudios preparatorios para la carrera de abogado.
   B. Principios generales de Derecho pátrio.
   C. Nociones de Derecho International público y privado, y de su historia.
   D. Elementos de Economía política.

Art. 6. Los conocimientos exigidos en el articule anterior se comprobarán con examenes sus tentados por los condidatos en la Secretaria de Relaciones Esteriores, ó con la exhibición de certificados de examenes que deban admitirse conforme à las Leyes.

Los diplomas y certificados procedentes de Universidades ó Escuelas estranjeras serán admitidos ó rechazados, à juicio del Secretario de Relaciones Exteriores.

Art. 7. Para ser Agregado solo se requiere la edad de diez y ocho años, á lo menos; tener buena educación y costumbres; hablar y escribir el frances y contar con medios proprios de substistencia.

Art. 8. Los oficiales des ejercito ó de la armada, que desempeñan en las legaciones los cargos de agregados militaires ó navales, solo accidental mente formarán parte del Cuerpo Diplomatico.

Digitized by Google

B. „Reglamento de la Ley Organica del Cuerpo Diplomatico Mexicano" vom 19. Juni 1896.

Cap. II.

Art. 10. I. Los principios generales del derecho patrio, á que se refiere la fración B., articule 5 de la la Ley, comprenden:

A. Organización política, judicial y administrativa de la Republica.

B. Elementos de derecho civil, y con especialidad:
   a) Nacionales y estranjeros. Domicilio, Persones morales.
   b) Matrimonio. Paternidad y filiación. Patria potestad.
   c) Tutela y curatela. Emancipación y mayoria de edad.
   d) Ausentos y ignorados.
   e) De los bienes y de la propiedad. Propiedad literaria, y artistica.
   f) Ideas generales de los contrates y obligaciones.
   g) Sucesiones y testamentos.

C. Elementos de procedimientos Civiles, y especialmente:
   a) Competencia de los tribunales.
   b) Jurisdicción voluntaria.

D. Nociones de derecho penal, y especialmente:
   a) Delitos cometides en el extranjero, por Mexicanos ó estranjeros, justiciables en Mexico.
   b) Delitos cometidos por extranjeros en Mexico ó á bordo de buques mexicanos.
   c) Delitos en barcos extranjeros dentro de las aguas mexicanos.
   d) Delitos de los funcionarios, públicos en el exercicio de sus funciones.
   e) Delitos contra la seguridad exterior ó interior de la nación.
   f) Delitos contra el derecho de gentes[1]).

E. Nociones de derecho mercantil, y especialmente de commercio maritimo.

Art. 10. II. Los principios de Derecho Internacional público y privado y de su historia comprenden en su especialidad:
   a) Derecho de representación, Diplomacia, Agentes Diplomaticos.
   b) De la Exterritorialidad.
   c) Consules.
   d) Tratados, Convenciones, Concordatos, Negociaciones.
   e) Extradición.
   f) Del Estado de guerra. Causas, objetos y efectos de la guerra. Estados neutrales. Neutralidad armada. Alianzas.
   g) Presas Maritimas. Patentes de Corso. Bloqueo. Convención de Cinebra de 1864.
   h) Derecho de visita. Contrabando de guerra.
   i) Interrupción y fin de las hostilidades.
   j) Diferencias entre el Derecho Internacional publico y el privado.

---

[1]) Die bekannte Unrichtigkeit! Siehe *Triepel*, Völkerrecht und Landesrecht, 1899 (auch italienisch von *Buzzatti*, 1914).

Digitized by Google

k) Nacionalidad. Condición juridica de los extranjeros. Competencia de los tribunales respecto de los extranjeros. Ley mexicana de extranjeria y de naturalización.
l) Tratados de Westfalia. Sus disposiciones principales y su importancia politica.
ll) Paz de Utrecht. Su influencia en el derecho maritimo.
m) Consecuencias de la revolución francesa de 1789 respecto al derecho de gentes.
n) Principios establecidos por el congreso de Viena de 1815.
ñ) Congreso y tratado de Paris de 1856.
o) Tratado de Paz de Francfort de 1871. Formación del Imperio Alemán. Unidad Italiana.
p) Congreso de Berlin de 1878. Cuestion del Oriente.
q) Plan de Iguala y tratados de Cordoba de 1821. Independencia de Mexico. Tratado de Paz de Guadelupe Hidalgo de 1848. Tratado de alianza firmado en Londres en 1861 para intervenir en Mexico. Sus consecuencias.

Nr. XV. Niederlande.

Besluit van den 5den September 1912, houdende vaststelling van een nieuw Reglement op den diplomatieken dienst.

Staatsblad van het Koninkrijk der Nederlanden (Nr. 289).

Art. 1. De diplomatieke ambtenaren worden door Ons benœmd, bevorderd, ter beschikking gesteld en ontslagen.

Art. 2. De rangen van Onze diplomatieke ambtenaren worden vastgesteld als volgt:

a) voor hoofden van vaste zendingen:
Buitengewone Gezanten en Gevolmachtigde Ministers;
Minister-Residenten;
Zaakgelastigden;
b) voor de ondergeschikten:
Gezantschapsraden;
Gezantschapssecretarissen;
Gezantschapsattachés.

Art. 3. Tot hoofden van Onze vaste zendingen buitenslands worden bij voorkeur benoemd zij, die de ondergeschikte diplomatieke rangen doorloopen hebben.

Voor eene benoeming tot gezantschapsraad kunnen echter slechts gezantschapssecretarissen na minstens vierjarige in ieder opzicht voldoende dienstverrichting als zoodanig in aanmerking komen; voor eene benoeming tot gezantschapssecretaris slechts gezantschapsattachés na minstens tweejarige zoodanige dienstverrichting, de laatste bovendien niet dan nadat zij het in artikel 6 vermeld examen met gunstigen uitslag hebben afgelegd.

Digitized by Google

Art. 4. Tot gezantschapsattaché kunnen alleen worden benoemd mannelijke Nederlanders, die:

1°. den leeftijd van 23 jaren hebben bereikt;

2°. het in artikel 6 vermeld examen met gunstigen uitslag hebben afgelegd.

Hij die dit examen wenscht af te leggen, wendt zich bij gezegeld verzoek schrift tot Onzen Minister van Buitenlandsche Zaken, die daarop beschikt.

Art. 5. Onze Minister van Buitenlandsche Zaken behoudt echter te allen tijde de vrijheid eenen candidaat, ook al heeft hij voldaan aan de vereischten, in het voorgaand artikel gesteld, niet voor eene benoeming tot gezantschapsattaché in aanmerking te brengen, indien die candidaat niet voldoet aan de bijzondere eischen, welke die Minister meent te mogen stellen aan de persoonlijkheid van eenen diplomatieken ambtenaar.

Bij niet genoegzame zekerheid of een candidaat aan die eischen voldoet, zal Onze Minister voornoemd hem, hetzij vóór, hetzij nà het examen aan het Ministerie van Buitenlandsche Zaken of aan eene Onzer vaste zendingen buitenslands een proeftijd kunnen doen ondergaan, waarvan de duur ter bepaling van dien Minister staat.

Gedurende dien proeftijd draagt de candidaat den naam van: candidaat-attaché.

Art. 6. De examens, af te leggen:

a) door de gezantschapsattachés om tot gezantschapssecretaris te kunnen worden benoemd, en

b) door hen, die voor eene benoeming tot gezantschapsattaché wenschen in aanmerking te komen, worden overeenkomstig een door Ons goedgekeurd reglement afgenomen door eene door Ons te benoemen Commissie van 5 leden, aan welke een ambtenaar van het Ministerie van Buitenlandsche Zaken als secretaris wordt toegevoegd.

De leden dezer Commissie genieten reis- en verblijfkosten volgens de 1ste klasse van het tarief, bij Koninklijk Besluit van 5 Januari 1884 (*Staatsblad* n°. 4), laatstelijk gewijzigd bij het Onze van den 14 Maart 1911 (*Staatsblad* n°. 91) vastgesteld.

Nr. XVI. Oesterreich-Ungarn.

Verordnung des k. und k. Ministeriums des k. und k. Hauses und des Aeußern vom 20. Januar 1914, Z. 10/2, betreffend die Erfordernisse für den Eintritt in den Konzeptsdienst dieses Ministeriums oder in den diplomatischen Dienst.

(Wiener Zeitung 1914, Nr. 23 vom 27. Januar 1914.)

§ 1.

Bewerber um die Aufnahme in das Konzeptsfach des Ministeriums des k. und k. Hauses und des Aeußern selbst oder der k. und k. Missionen haben nachzuweisen:

Digitized by Google

1. Ein Alter von nicht über 20 Jahren;

2. die österreichische oder ungarische Staatsbürgerschaft oder die bosnisch-herzegovinische Landesangehörigkeit;

3. die Zurücklegung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien an einer österreichischen oder ungarischen Universität (die Franz-Josephs-Universität in Agram inbegriffen), beziehungsweise einer ungarischen Rechtsakademie sowie die an einer österreichischen Universität mit Erfolg stattgehabte Ablegung der drei rechts- und staatswissenschaftlichen Staatsprüfungen oder aber die an einer ungarischen Universität (die Franz-Josephs-Universität in Agram inbegriffen) oder Rechtsakademie gleichfalls mit günstigem Ergebnisse erfolgte Ablegung der rechts- und der staatswissenschaftlichen Staatsprüfung, eventuell die Erlangung des juridischen oder staatswissenschaftlichen Doktorgrades an einer ungarischen Universität (die Franz-Josephs-Universität in Agram inbegriffen) oder des Advokatendiploms;

4. die Ableistung der aktiven Militärdienstpflicht (Einjährig-Freiwilligenjahr), beziehungsweise die Erfüllung der Stellungspflicht;

5. eine Konzeptspraxis, und zwar in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern bei einer staatlichen Behörde; in den Ländern der heiligen ungarischen Krone bei einer staatlichen oder Landes-, beziehungsweise Komitatsbehörde; oder endlich bei einer bosnisch-herzegovinischen Landesbehörde; diese Konzeptspraxis wird bei den Kandidaten für den Ministerialdienst mit mindestens zwei, bei Kandidaten für den diplomatischen Dienst mit mindestens einem Jahre festgesetzt;

6. ihre Tauglichkeit für den Dienst vom Standpunkte ihrer Gesundheit;

7. die Kenntnis der deutschen und französischen Sprache; Kandidaten für den diplomatischen Dienst überdies jene der englischen Sprache; ungarische Staatsbürger auch jene der ungarischen Sprache.

Kandidaten für den diplomatischen Dienst haben ferner noch nachzuweisen:

8. den ledigen Stand;

9. den dauernden, durch keinerlei Rückverpflichtung geschmälerten Bezug einer Jahresrente von mindestens zwölftausend (12 000) Kronen.

§ 2.

Die Erfüllung der im § 1, Punkt 1—6 und 8—9, aufgezählten Bedingungen ist durch entsprechende Instruierung der an das k. und k. Ministerium des Aeußern zu richtenden Bewerbungsgesuche zu erbringen.

Der im § 1, Punkt 7, geforderte Nachweis wird bei einer im Monate September oder Oktober im Ministerium des k. und k. Hauses und des Aeußern abzulegenden Aufnahmeprüfung erbracht.

§ 3.

Es bleibt dem Ministerium vorbehalten, zu entscheiden, welche Kandidaten zu der erwähnten Aufnahmeprüfung zugelassen werden, wobei dasselbe in Betracht ziehen wird, ob bei dem Bewerber jene persönlichen Vorbedingungen erfüllt sind, welche für den Ministerial-, beziehungsweise diplomatischen Dienst gefordert werden müssen.

Digitized by Google

§ 4.

Die Gegenstände der Aufnahmeprüfung sind folgende:

1. Schriftliche Prüfung:

a) deutscher Aufsatz über ein gegebenes Thema;

b) eine Uebersetzung aus dem Deutschen ins Französische;

c) für Kandidaten für den diplomatischen Dienst eine Uebersetzung aus dem Deutschen ins Englische.

Die Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung wird den Aspiranten mündlich oder schriftlich bekanntgegeben.

2. Mündliche Prüfung:

a) allgemeine Geschichte vom westfälischen Frieden bis zur Gegenwart, mit spezieller Berücksichtigung der österreichisch-ungarischen Monarchie;

b) französische Sprache;

c) für Kandidaten für den diplomatischen Dienst die englische Sprache;

d) für ungarische Staatsbürger die ungarische Sprache.

§ 5.

Eine allfällige Vormerkung für den Ministerial- oder den diplomatischen Dienst kann nur dann stattfinden, wenn die im § 1, Punkt 1—6 und 8—9, geforderten Voraussetzungen vorhanden sind.

§ 6.

Von den Kandidaten, welche die geforderten Nachweise erbracht und die Aufnahmeprüfung mit gutem Erfolge bestanden haben, werden, nach Maßgabe des Bedarfes, jene, deren Prüfung das beste Ergebnis geliefert hat, zur probeweisen Konzeptspraxis bei dem Ministerium des k. und k. Hauses und des Aeußern, und zwar entweder für den Ministerial- oder für den diplomatischen Dienst zugelassen.

Hinsichtlich jener Kandidaten, welche zur Probepraxis nicht zugelassen wurden, behält sich das Ministerium des k. und k. Hauses und des Aeußern vor, je nach Maßgabe des Prüfungsergebnisses zu entscheiden, ob sie zu einer Wiederholung der Prüfung bei dem nächsten Termin zugelassen werden oder nicht.

§ 7.

Die definitive Aufnahme in den Konzeptsdienst des Ministeriums selbst oder der k. und k. Missionen wird von dem Ergebnisse der probeweisen Konzeptspraxis, des Vorbereitungskurses (§ 8), dessen Besuch für die Kandidaten obligatorisch ist, und der Diplomatenprüfung (§ 11) abhängig gemacht.

Der Kandidat hat demnach an dem nächsten, für die Vornahme der Diplomatenprüfungen bestimmten Termine bei sonstiger Verwirkung der Zulassungs-Bewilligung sich dieser Prüfung zu unterziehen, beziehungsweise mit einem schriftlichen Gesuche um diese Bewilligung bei dem Ministerium einzuschreiten.

Digitized by Google

Die definitive Aufnahme schließt für die Ministerial-Konzeptsbeamten, beziehungsweise die diplomatischen Beamten die Verpflichtung in sich, auch bei den k. und k. Vertretungsbehörden im Auslande, respektive in der Zentralleitung vorübergehend Dienst zu leisten.

§ 8.

Der einjährige Vorbereitungskurs für die Kandidaten des Ministerial- und des diplomatischen Dienstes steht unter der pädagogischen Leitung der Direktion der k. und k. Konsular-Akademie, in deren Räumen er abgehalten wird.

In diesem Kurse werden folgende Gegenstände vorgetragen:

1. österreichisches Staatsrecht (1 Stunde wöchentlich);
2. ungarisches Staatsrecht (1 Stunde wöchentlich);
3. diplomatische Staatengeschichte (3 Stunden wöchentlich);
4. Völkerrecht (3 Stunden wöchentlich);
5. internationale Wirtschaftspolitik (3 Stunden wöchentlich).

Das Studienjahr beginnt am 1. November.

§ 9.

Die Diplomatenprüfungen werden bei dem Ministerium des k. und k. Hauses und des Aeußern von der von demselben zu bestellenden Kommission vorgenommen.

§ 10.

Die Prüfungskommission besteht aus dem Ersten Sektionschef des Ministeriums des k. und k. Hauses und des Aeußern oder dessen Vertreter als Vorsitzendem und aus mindestens sechs Prüfungskommissären, darunter dem Personalreferenten und dem Leiter des Vorbereitungskurses. Die Prüfungskommissäre für die einzelnen Gegenstände werden aus den höheren Beamten des Ministeriums, Professoren und anderen Fachmännern vom Ministerium ernannt.

§ 11.

Die Diplomatenprüfung besteht aus folgenden Abteilungen:

a) Aus der schriftlichen Ausarbeitung je eines Themas aus der diplomatischen Staatengeschichte (seit dem Westfälischen Frieden), dem Völkerrechte und der internationalen Wirtschaftspolitik. Hiervon sind die beiden ersteren in französischer, das letztere in deutscher Sprache zu bearbeiten.

Die Kandidaten erhalten die von dem betreffenden Prüfungskommissär bestimmten Themen Ende Juni und müssen sich bei dieser Gelegenheit vor dem Personalreferenten des Ministeriums oder dessen Vertreter ehrenwörtlich verpflichten, dieselben selbständig und ohne Benutzung anderer als gedruckter, beziehungsweise allgemein zugänglicher Hilfsmittel auszuarbeiten.

Sofern solche Hilfsmittel benutzt werden, sind dieselben in einem der betreffenden Arbeit anzuschließenden Verzeichnis anzuführen.

Digitized by Google

Die Ausarbeitungen sind dem Ministerium bis längstens 10. Oktober zu übergeben.

b) Aus einer schriftlichen Klausurprüfung.

Gegenstand derselben ist ein freier Aufsatz über ein gegebenes Thema in französischer Sprache oder eine Uebersetzung aus dem Deutschen in das Französische, beziehungsweise die Ausarbeitung eines Aktes in französischer Sprache.

c) Aus der mündlichen Prüfung.

Deren Gegenstände sind:

1. österreichisches Staatsrecht;
2. ungarisches Staatsrecht;
3. diplomatische Staatengeschichte seit dem Westfälischen Frieden;
4. Völkerrecht;
5. internationale Wirtschaftspolitik;
6. internationales Privatrecht.

Die Fragen aus dem Völkerrechte und aus der diplomatischen Staatengeschichte müssen in französischer Sprache beantwortet werden.

Die Bestimmung der Tage der schriftlichen Klausurprüfung und der mündlichen Prüfung, die im Laufe des Monats November abgehalten werden, sowie der Reihenfolge der Gegenstände bei der letzteren bleibt dem Vorsitzenden der Kommission überlassen, doch soll zwischen beiden Prüfungen nur ein Termin von längstens drei Tagen liegen.

§ 12.

Nach beendeter Prüfung geben die Prüfungskommissäre auf Grund der mündlichen, beziehungsweise schriftlichen Prüfung, und zwar jeder für sein Fach, ihr Gutachten darüber ab, ob die Kandidaten sowohl nach den dargelegten theoretischen und praktischen Kenntnissen als nach ihrer Auffassungs- und Beurteilungsgabe, ihrem mündlichen Vortrage und ihrem Stile die Fähigkeit zum Konzeptsdienste dargetan haben oder nicht. Der Personalreferent und der Leiter des Vorbereitungskurses haben über das Ergebnis der probeweisen Konzeptspraxis der Kandidaten beziehungsweise des Vorbereitungskurses zu berichten.

§ 13.

Hierauf folgt die Votierung über das Prüfungsergebnis.

Diese wird über jeden einzelnen Kandidaten in der Weise vorgenommen, daß jedes Mitglied der Prüfungskommission, der Vorsitzende zuletzt, erklärt, ob er nach dem Gesamteindrucke der Prüfung den Kandidaten approbiert oder reprobiert.

Der Beisatz „mit Auszeichnung“ kann über Antrag der Prüfungskommissäre für die betreffenden Fächer durch weiteren Beschluß der Kommission einem Kandidaten dann erteilt werden, wenn er mit Stimmeneinhelligkeit approbiert worden ist.

Digitized by Google

Hat ein Kandidat nicht die zur Approbation erforderliche Stimmenanzahl erhalten, so ist er reprobiert. Auf Antrag der betreffenden Fachprüfungskommissäre ist sodann darüber abzustimmen, auf welche Fächer sich die Reprobation erstreckt.

Bei Stimmengleichheit gilt jenes Votum, dem sich der Vorsitzende angeschlossen hat.

Der Rang des Kandidaten wird durch das Prüfungsergebnis bestimmt; bei gleichem Resultate bleibt die Entscheidung über die Reihung der betreffenden Kandidaten dem Ministerium des k. und k. Hauses und des Aeußern vorbehalten.

§ 14.

Die Prüfungskommission hat ihren Beschluß nebst den Prüfungsarbeiten und etwaigen Anträgen dem Ministerium des k. und k. Hauses und des Aeußern mittelst eines von ihr aufzunehmenden Protokolls zur Kenntnis zu bringen. Den Kandidaten wird ein mit der Unterschrift des Vorsitzenden und der Mitglieder der Kommission versehenes Zeugnis ausgestellt, das auf Befähigung ohne Beisatz, auf Befähigung mit Stimmeneinhelligkeit, auf Befähigung mit Auszeichnung aus einigen oder aus allen Gegenständen, oder endlich auf Nichtbefähigung zu lauten hat.

In letzterem Falle kann die Kommission dem Kandidaten die Bewilligung zur Wiederholung der Prüfung nach einem Jahre aus einem oder höchstens aus zwei Gegenständen erteilen.

Hierüber hat eine neuerliche Abstimmung stattzufinden, bei welcher an den im § 13 niedergelegten Grundsätzen festzuhalten ist.

Die Zulassung zur Wiederholung hat in dem Zeugnisse zu erscheinen.

§ 15.

Diese Verordnung tritt sogleich in Kraft.

Berchtold, m. p.

Nr. XVII. Panama.

Ley 22 de 18 de abril 1904.

(Leyes y decretos vigentes en la Republica de Panama sobre los servicios diplomatico y consular. Panama, Imprenta nacional, 1913.)

Art. 12. Para sera nombrado Ministro Diplomático se requere:

1º. Ser ciudadano panameño en ejercicio,

2º. Haber cumplido 30 años de edad, y

3º. Tener las aptitudes necesarias, á juicio del Poder Ejecutivo.

Paragrafo. Para ser Secretario de Legación basta ser major de edad y tener las aptitudes necesarias, para non podrá encargarse del despacho de la Legación si non fuere ciudadano panameño.

Paragrafo. Para ser Adjunto sólo ser requiere la edad de 18 años.

Digitized by Google

Nr. XVIII. Persien.

Règlement organique du Ministère des Affaires Etrangères persan[1]).

Chapitre Ier. — Conditions à remplir pour être admis comme membres du Ministère des Affaires Etrangères.

1. Les candidats aux fonctions du Ministère des Affaires Etrangères sont tenus d'être sujets persans, de n'avoir subi aucune condamnation et ne pas avoir une mauvaise réputation. Toutefois, le Ministère des Affaires Etrangères peut, le cas échéant, engager des fonctionnaires de la nationalité étrangère[2]), pourvu qu'ils remplissent, les deux dernières conditions susmentionnées.

2. Les candidats en question sont tenus ou d'être diplomés de l'Ecole Siassi à Téhéran (Ecole des sciences Politiques)[3]) ou bien, au cas où ils

---

[1]) Gütige Mitteilung des Ministeriums des Auswärtigen in Teheran.

[2]) Das ist, soviel ich sehe, nur in Persien vorgesehen.

[3]) L'Ecole des sciences politiques a pour but de préparer des employés et des fonctionnaires pour les différents départements de l'Etat.

Ses cours sont fixés pour cinq ans et ils se divisent en 2 sections bien différentes:

a) La section générale qui renferme les sciences dont la connaissance est indispensable aus candidats à la section.

b) On en fini les cours en trois ans.

Après les avoir finis et en avoir passé l'examen annuel, les candidats doivent subir un examen général et collectif de toutes les matières composant cette section.

Les reçus ont droit à un diplôme de certificat d'études.

On étudie dans cette section:

1°. Histoire (de Perse, d'Arabie, de Grèce, des Romains, des anciens peuples de l'Orient, du moyen âge).
2°. Géographie complète du globe, surtout au point de vue économique*).
3°. Géographie spéciale de Perse.
4°. Mathématiques (Géométrie plane, algèbre, cosmographie).
5°. Sciences phisiques.
6°. Première partie de la jurisprudence arabe.
7°. Littérature persane.
8°. Langue arabe.
9°. Langue française.

La Section spéciale qui comprend:

1°. Histoires moderne et contemporaine.
2°. Droit constitutionnel.
3°. Droit international.
4°. Economie politique.
5°. Un résumé de la science des finances.
6°. Droit administratif.
7°. 2ème partie de la jurisprudence arabe.
8°. Procédure civile.
9°. Sciences naturelles.
10°. Logique.
11°. Langue française.

Les matières susindiquées sont étudiées en deux ans. — Les candidats, après avoir passé l'examen annuel ordinaire, doivent en subir un autre de toutes ces matières à la fois. Les reçus obtiennent un diplôme de fin d'études qui leur donne l'accès aux ministères et en général à tous les services publics.

*) Beachtlich!

Digitized by Google

auraient fait leurs études dans une autre école tant en Perse qu'à l'étranger, de se présenter à la dite Ecole, passer des examens sur les matières y enseignées et obtenir un certificat.

3. La connaissance de la langue française est obligatoire pour tous les membres du Ministère des Affaires Etrangères et celle d'une des langues des Puissances voisines (l'anglais, le russe et le turc) leur est facultative.

Il est bien entendu qu'avec les conditions égales, la connaissance de l'une des trois langues ci-dessus mentionnées, constitue aux candidats un avantage et fait qu'il soit l'objet de préférance.

4. Toutes les fois que le Ministère des Affaires Etrangères a besoin, de nouveaux fonctionnaires, il en avisera le public afin que les candidats se présentent aux locaux de ce Département et remettent à une Commission réunie à cet effet, les diplômes et autres titres universitaires dont ils sont les titulaires.

En cas de besoin, ils subiront, conformément à un programme élaboré d'avance, des examens d'entrée. Il est bien entendu que la pureté des moeurs et le degré de connaissanses, constituent des titres à l'admission des candidats aux fonctions du Ministère des Affaires Etrangères.

Nr. XIX. Portugal.

a) Aus der Lei Organica do Ministerio dos Negocios Estrangeiros Promulgada por Decreto, com força de lei, de 26 de Maio de 1911.

Lisboa, Imprensa Nacional, 1911.

Titulo I

Organização geral.

Artigo 1º. Os serviços que competem ao Ministerio dos Negocios Estrangeiros são exercidos pela respectiva Secretaria de Estado, por Legações e por Consulados.

Art. 2º. O pessoal encarregado do desempenho d'estes serviços compõe-se das seguintes categorias de funccionarios, sob a direcção superior do Ministro de Estado:

a) Terceiros officiaes na Secretaria de Estado, ou consules de 3.ª classe, ou terceiros secretarios nas legações.

b) Segundos officiaes na Secretaria de Estado, ou consules de 2.ª classe, ou segundos secretarios de legação.

c) Primeiros officiaes na Secretaria de Estado, ou consules de 1.ª classe, ou primeiros secretarios de legação.

d) Chefes de repartição na Secretaria de Estado, ou chefes de missão de 2.ª classe.

e) Directores geraes na Secretaria de Estado, ou chefes de missão de 1.ª classe.

f) Consules de 4.ª classe, vice-consules, chancelleres, e addidos extraordinarios nas legações (não de carreira).

Digitized by Google

Art. 3º. A admissão dos funccionarios de carreira no Ministerio dos Negocios Estrangeiros, feita segundo o disposto no artigo 69.º, e, em regra, a sua promoção, são reguladas pela forma seguinte:

1.º Todo o funccionario será admittido na categoria de terceiro official, e servirá nas duas direcções da Secretaria de Estado, successivamente;

2.º Poderá depois ser enviado a gerir um consulado de 3.ª classe, ou ser enviado como 3.º secretario a uma legação;

3.º Seré promovido a 2.º official, a consul de 2.ª classe, ou a segundo secretario de legação;

4.º Será promovido a primeiro official, ou a consul de 1.ª classe, ou a primeiro secretario de legação;

5.º Será promovido a chefe de repartição na Secretaria de Estado, ou a chefe de missão de 2.ª classe;

6.º Será promovido a director geral na Secretaria de Estado, ou a chefe de missao de 1.ª classe;

Art. 4.º Para chefe de missão de 1.ª classe poderão excepcionalmente ser nomeadas pessoas estranhas á carreira diplomatica e consular, notavelmente distinctas pelo seu merecimento scientifico, ou por serviços feitos ao Estado, e de reconhecida capacidade para o cabal desempenho das funcções que lhes incumbem.

§ 1.º Estas nomeações terão, em regra, um caracter temporario e as pessoas que d'ellas forem objecto não poderão ser equiparadas aos diplomatas de carreira para os effeitos de disponibilidade.

§ 2.º Poderão, todavia, quando com mais de cinco annos de gerencia ininterrupta de legações, com distincto serviço, ser consideradas, para todos os effeitos, como diplomatas de carreira.

Art. 5.º Na promoção a chefes de repartição na Secretaria de Estado, ou a chefes de missão de 2.ª classe, terão preferencia os consules de 1.ª classe que forem, ou tiverem sido, consules geraes e bem assim os consules geraes e os primeiros secretarios de legação que tiverem sido encarregados de negocios.

Titulo III.

Disposições geraes.

Capitulo I.

Nomeação, accesso e antiguidade.

Art. 67.º Os empregados dos quadros do Ministerio dos Negocios Estrangeiros são de serventia vitalicia nos respectivos cargos, com excepção dos chefes de missão, a que se refere o artigo 4.º, os quaes servem esses logares em commissão.

§ unico. O empregado de serventia vitalicia que não tiver direito á aposentação e for julgado permanentemente incapaz do serviço nos termos do artigo 10.º, § 1.º, do decreto com força de lei n.º 1, de 17 de julho de 1886, será exonerado.

Art. 68.º Ficam exaradas no artigo 3.º as regras fundamentaes para a admissão e promoção dos funccionarios do Ministerio dos Negocios Estrangeiros.

Digitized by Google

Art. 69.º Os logares de 3.os officiaes serão providos mediante concurso por provas publicas, a que só poderão ser admittidos cidadãos portugueses de maior idade, no gozo pleno dos seus direitos civis e politicos, habilitados com um curso de instrucção secundaria nacional ou estrangeira, incluindo as linguas francesa, inglesa e allemã, e um curso completo de instrucção superior por qualquer escola nacional ou estrangeira, de reconhecido credito.

§ unico. Um regulamento especial determinará os programmas das materias e tempo de duração e mais condições do concurso, bem como a constituição do jury que deve apreciar-lhe as provas. Os programmas serão elaborados pelos tres directores geraes.

Art. 70.º As promoções serão feitas por antiguidade ou por merito comprovado, sendo a nomeação por antiguidade a regra e a nomeaçao por merito a excepção que nunca poderá ir alem de uma em cada duas promoções na mesma categoria.

Art. 71.º São motivos de preferencia para o accesso por merito dos empregados:

1.º O melhor serviço effectivo, attestado pelos respectivos chefes;

2.º A maior aptidão para o cargo a preencher;

3.º A copia e excellencia das informações e relatorios a que a lei os obriga, julgados por um jury composto dos tres directores geraes do Ministerio presidido pelo Ministro. É causa de exclusão do empregado, como concorrente ao logar vago, a falta de cumprimento da lei em relação ás informações e relatorios de caracter periodico;

4.º O haverem servido nas legações e consulados da America do Sul, Asia, Africa e America;

5.º O serviço ao Estado em qualquer outro Ministerio;

6.º As melhores habilitações scientificas e litterarias.

Art. 72.º Para o effeito do accesso a antiguidade contase da data da ultima nomeação. Quando houver mais de uma nomeação de igual data, a antiguidade contar-se-ha da nomeação para o cargo immeditamente inferior.

§ 1.º A antiguidade dos empregados diplomaticos e consulares que servirem fora da Europa será contada com um quarto de tempo a mais, relativamente à duração d'esse serviço.

§ 2.º Na antiguidade não se conta o tempo da suspensão, o da disponibilidade, o das faltas não justificadas, o da licença excedente a um mês em cada anno, que não seja por doença devidamente comprovada ou concedida nos termos do artigo 84.º

§ 3.º Para os empregados reintegrados, a antiguidade conta-se da primeira admissão, deduzindo-se todo o tempo decorrido entre a exoneração e a reintegração.

Art. 73.º As primeiras nomeações para os logares do quadro do pessoal diplomatico e consular serão, em regra, para as legações e consulados fora da Europa.

Digitized by Google

Art. 74.º Os consules de 4.ª classe serão nomeados pelo Governo sob proposta do consul geral em cujo país se acharem, approvada pela legação respectiva.

Art. 75.º Os vice-consules serão nomeados nos termos do artigo 8.º do Regulamento Consular.

Art. 76.º A gerencia dos consulados de 4.ª classe e vice-consulados nos consulados estabelecidos na China, Japão e na Africa Oriental, poderá ser confiada a consules enviados sob proposta dos respectivos governadores de Macau e de Moçambique, ou a funccionarios de carreira que estejam na disponibilidades ou adidos aos quadros, ou ainda a individuos habilitados legalmente para consules de carreira.

§ unico. Estes cargos são, para todos os effeitos, considerados de commissão do Governo.

Art. 77.º O porteiro da Secretaria de Estado é escolhido de entre os continuos e correios e estes de entre os serventes idoneos, tomando-se em conta, tanto para uma como para outra promoção, as habilitações e diuturnidade de serviços. O porteiro, os continuos e os correios, serão nomeados em portaria.

Para a admissão de todos os empregados menores é requisito indispensavel o saber ler e escrever.

b) Regulamento dos concursos e exames para provimento dos logares de amanuenses e segundos officiaes do Ministerio dos Negocios Estrangeiros.

Art. 1º. O provimento dos logares de terceiros officiaes do Ministerio dos Negocios Estrangeiros será feito, mediante provas publicas, nos termos do presente regulamento.

Art. 2º. O Ministro e Secretario de Estado dos Negocios Estrangeiros poderá, embora não haja vagas no quadro, mandar abrir concurso, se o julgar conveniente.

Art. 3º. O concurso será aberto pela Repartição Central, e todas as condições exigidas para a admissão dos candidatos serão publicadas no *Diario de Governo*.

Art. 4º. O annuncio do concurso indicará o prazo para a acceitação dos requerimentos. Esse prazo nunca será inferior a noventa dias.

Art. 5º. Os individuos que, residindo fora do país, quiserem concorrer aos logares mencionados no artigo 1º. poderão, em qualquer tempo, remetter á Secretaria de Estado os seus requerimentos. No caso de satisfazerem as condições prescritas, serão admittidos ao primeiro concurso que se effectuar.

Art. 6º. Os requerimentos deverão declarar a naturalidade e domicilio dos requerentes, e serão acompanhados dos seguintes documentos:

1º. Documento que prove terem cumprido os preceitos da lei do recrutamento;

2º. Certificado do registo criminal;

Digitized by Google

3º. Quitação para com a Fazenda Publica, se tiverem exercido emprego de que lhes pudesse resultar responsabilidade para com ella;

4º. Certidão de pagamentos de direitos de mercê e de sêllo, e de emolumentos, se tiverem anteriormente servido emprego de que os devessem;

5º. Attestados do modo por que tiverem servido qualquer emprego publico, passados pelos respectivos chefes.

Art. 7º. Deverão os requerentes juntar tambem aos seus requerimentos cartas ou certidões, lavradas em boa e devida forma, pelas quæs se prove terem concluido um curso completo de instrucção superior por qualquer escola national ou estrangeira de reconhecido credito.

Art. 8º. Alem dos documentos mencionados no artigo antecedente, os requerentes poderão apresentar quaesquer outros comprovativos do seu merecimento e aptidão.

Art. 9º. Findo o prazo fixado para a acceitação dos requerimentos, proceder-se-ha ao exame dos candidatos por meio de exposições oraes, interrogatorios e exercicios escritos, realizados nos dias para esse fim annunciados, com a antecipação de dez dias, pelo menos, na Folha Official, e nos principaes jornæs de Portugãl.

As provas do concurso serão dadas em local publico.

Art. 10º. O concurso durará 7 dias, e em cada dia, das 10 ás 12 da manhã, e das 2 ás 5 da tarde, por meio de provas oraes seguidas de interrogatorio e discussão e provas escritas sobre os seguintes assuntos:

I.

Historia geral de todos os factos essenciaes das sociedades humanas. Historia summaria das diversas civilizações, especialmente da civilização europeia e da sua expansão.

Historia especial politica, industrial e commercial, nas suas linhas geraes.

A Historia de Portugal.

A Historia economica (agricola, industrial, commercial de Portugal)[1].

II.

Geographia politica e economica (agricola, industrial e commercial)[1].

Situação politica actual das differentes nações.

As constituições politicas e os systemas de Administração.

Politica internacional actual[1].

III.

A Economia politica, os seus principios, as suas doutrinas e as suas Escolas.

A Economia rural, a Economia Industrial.

A Sciencia das finanças publicas.

A Estatistica.

---

[1]) Auf diese Bestimmungen kann gar nicht nachdrücklich genug aufmerksam gemacht werden.

Digitized by Google

IV.

O Direito das gentes[1]).

O Direito internacional publico[1]) e privado.

O Direito maritimo.

O Direito commercial.

Os tratados politicos e os tratados commerciaes. Principios e systemas.

Os tratados existentes entre Portugal e as outras nações.

Legislação industrial e commercial comparadas.

V.

A Theoria da colonisação.

A Historia e Geographia da colonização moderna.

Natureza dos principaes problemas coloniaes e sua influencia nas relações internacionaes modernas.

As colonias portuguesas na sua situação actual.

VI.

Technologia agricola e industrial.

Estado geral, actual da agricultura e de cada uma das principaes industrias.

Conhecimento dos principaes productos agricolas e industriaes.

Natureza dos chamados productos coloniaes ou tropicaes.

VII.

Organização do Ministerio dos Negocios Estrangeiros.

Funcção dos corpos diplomaticos e consulares.

Trabalhos praticos: cartas missivas, despachos.

Redacção de officios, portarias, decretos, memorandos, notas verbaes, notas diplomaticas, em português e francês.

Conversação e discussão em lingua francesa.

Redigir-se-hão programmas detalhados e explicativos de todas estas disciplinas.

Art. 11°. Os pontos para provas oraes e escritas serão tirados á sorte d'entre as materias dos programmas mencionados no artigo antecedente.

§ unico. Na urna não existirão menos de dezoito pontos, sobre aquelle dos capitulos do programma, que deva ser objecto do exame de cada dia. A escolha d'esses pontos será feita pelo Ministro na vespera do dia designado para o concurso.

Art. 12°. Findas as provas de cada dia do concurso, os concorrentes assinarão, por extenso, e datarão os seus escritos, e os lançarão num cofre cuja chave se encerrará em sobrescrito, lacrado na presença dos concorrentes pelo funccionario que presidir ao concurso, e assim permanecerá até a abertura do cofre pelo Ministro perante o jury que proceder ao exame das provas.

---

[1]) Tautologie! Diese Unterscheidung zwischen Völkerrecht und internationalem öffentlichen ist nicht verständlich.

Digitized by Google

Art. 13º. Os exercicios escritos serão realizados por todos os concorrentes simultaneamente.

Art. 14º. Os pontos serão extrahidos á sorte pelo primeiro concorrente na ordem alfabetica, entregues á pessoa que presidir ao exame e lidos em alta voz.

Art. 15º. É absolutamente vedado aos concorrentes o uso de livros ou papeis que possam auxiliá-los a effectuar as provas, bem como a communicação com qualquer pessoa estranha ao concurso. Os que infringirem esta disposição serão excluidos do concurso.

Art. 16º. Ás provas do concurso presidirão os dois Directores geraes do Ministerio, alternadamente ou, no seu impedimento, o funccionario superior do Ministerio, que o Ministro designar.

Art. 17º. A pessoa que presidir ao concurso deverá acceitar os protestos que os concorrentes entenderem apremsentar.

§ unico. Esses protestos, para serem admissiveis, deverão ser lavrados e apresentados em acto continuo ao facto que lhes der origem.

Art. 18º. O jury examinará as provas do concurso, sempre que for possivel, dentro de oito dias.

Art. 19º. O jury será composto de:

Um funccionario escolhido entre os Directores Geraes do Ministerio, ou entre os chefes de missão de primeira classe.

Um professor de Historia da Faculdade de Lettras.

O professor de Geographia da Faculdade de Lettras.

O professor de Economia politica da Escola Polytechnica.

O professor de Economia rural do Instituto de Agronomia.

O professor de Direito commercial da Universidade de Coimbra.

O professor de Direito internacional e maritimo da Escola Naval.

O professor de Historia colonial da Escola Colonial de Lisboa.

O professor de Technologia industrial do Instituto Industrial.

O professor de Technologia agricola do Instituto de Agronomia.

O professor de Technologia tropical do Instituto de Agronomia.

§ 1º. Um empregado da Repartição dos serviços centraes, proposto pelo respectivo chefe e confirmado pelo Ministro, assistirá, na qualidade de secretario, ás sessões do jury. As actas das sessões serão por elle lavradas, rubricadas pelo presidente do jury e assinadas por todos os vogaes d'elle.

§ 2º. A ausencia de dois ou mais vogaes, ou do presidente, impedirá o jury de effectuar os seus trabalhos.

§ 3º. Os 10 professores membros do jury serão gratificados.

Art. 20º. Não se tendo constituido o jury, por se verificar o caso previsto no § 2º, o Ministro, dentro dos tres dias consequentes, convocará novo jury.

Art. 21º. A classificação dos candidatos deverá comprehender tres graus:

1º. *Muito bom* — para os que satisfizeram distinctamente;

2º. *Bom* — para os que satisfizerem completamente, mas sem distincção;

Digitized by Google

3º. *Esperado* — para os que não chegarem a satisfazer completamente.

§ unico. A graduação dos candidatos em cada uma d'estas classes resultará do numero de votos que obtiverem; e quando algum concorrente obtiver numero igual de votos usará o presidente do voto de qualidade.

Art. 22º. A classificação de cada um dos concorrentes será sujeita a previa discussão, terminada a qual se procederá á votação, a qual nunca será feita por escrutinio secreto.

§ unico. Nesta classificação attender-se-ha principalmente á intelligencia e conhecimentos revelados pelos concorrentes.

Art. 23º. A votação sobre o merito dos candidatos approvados, e a sua classificação, serão publicadas no *Diario do Governo*.

Art. 24º. Ás provas escritas poderão assistir apenas 2 membros delegados do grande jury.

Art. 25º. Para a nomeação serão preferidos os candidatos que se acharem habilitados com a mais alta classificação, sem se deixar de attender comtudo ao seu procedimento e qualidades, á importancia dos serviços que porventura tenham prestado em quaesquer cargos do Estado, e ás melhores habilitações que possuirem.

Paços do Governo da Republica, em 26 de maio de 1911. = *Bernardino Machado*.

Nr. XX. Rumänien.

Lege pentru reorganizarea Ministerului Afacerilor Straine da 15 Martie 1912.

Titul I.

Organizare generală. — Artribuţiuni.

Capit. I.

Dispoziţiuni generale.

Art. 1. Serviciul general al Ministerului Afacerilor Străine cuprinde:

a) Administraţia centrală;

b) Serviciul diplomatic;

c) Serviciul consular.

Aceste servicii sont puse sub autoritatea ministrului afacerilor străine, care exercită direcţia superioaro şi controlul relatiilor internaţionale.

Capit. V.

Despre admisibilitate şi înaintare.

Secţiunea I.

Condiţiuni generale.

Art. 33. Afară de cazurile prevăzute in legea de faţă nimeni nu poate fi admis in serviciul ministerului afacerilor străine:

1. Dacă nu este român, bucurându-se de toate drepturile civile şi politice;
2. Dacă nu are vârsta de 21 ani sau dacă e mai mare de 30;
3. Dacă nu a satisfăcut obligaţiunilor legii de recrutare.

Digitized by Google

Secţiunea III.

Recrutarea personalului diplomatic.

Art. 40. Afară de şefii misiunilor diplomatice, cari pot fi recrutaţi şi, în afară de personalul ministerului şi, in acest caz, scutiţi de condiţiunile de vârstă şi de diplomă prevăzute mai jos, nimeni nu poate fi admis în serviciul diplomatic decât in condiţiunile determinate prin articolele următoare.

Art. 41. Nimeni nu poate obţine gradul de ataşat de legaţiune dacă, pe lângă condiţiunile generale de admisibilitate prevăzute in prezenta lage şi prin regulamentele pentru aplicarea ei, nu va posedà o diplomă de doctor sau licenţiat in drept sau litere din ţară sau din streinătate, recunoscută conform legii instrucţiunii publice, şi dacă nu va fi satisfăcut unui examen înaintea unei comisiuni sub preşedinţa ministrului.

Art. 42. Materiile asupra cărora va avea loc examenul sunt: 1. Organizaţiunea constituţională, judiciară, administrativă şi financiară a României şi a principaleler State străine; 2. Principii generale de drept internaţional public şi privat; 3. elemente de drept civil, de drept comercial şi de drept maritim; 4) Istoria tractatelor de la 1648 încoace; 5) Geografia politică şi comercială, statistica comercială, agricolă şi industrială, 6. Elemente de economie politică; 7. Limba şi literatura română; 8. Limba franceză.

Art. 43. Nimeni nu poate fi înaitat şi obţine gradul de secretar de legaţiune clasa III, dacă nu are un stagiu de doi ani în calitate de ataşat şi dacă nu a satisfăcut unui examen de clasare asupra următoarelor materii: 1. dreptul internaţional public şi privat; 2. istoria diplomatică; 3) geografia comercială; 4) legislaţiunea vamală a României şi a celorlalte ţari; 5. stilul şi protocolul diplomatic.

Art. 44. Nimeni nu poate fi înaintat la gradul de secretar de legaţiune clasa II, dacă nu are un stagiu de 3 ani în gradul de secretar de legaţiune clasa III.

Art. 45. Nimeni nu poate fi înaintat la gradul de secretar de legaţiune clasa I, dacă nu are un stagiu de 3 ani în gradul de secretar de legaţiune clasa II.

Art. 46. Secretarii de legaţiune clasa I, consulii generali şi directorii de servicii, după 5 ani de serviciu în acest grad, pot obţine titlul de consilieri de legaţiune.

Nr. XXI. Rußland.

Reglement betreffend Anstellung und Ernennung zu den Aemtern des Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten.

(Uebersetzung).

(Zirkulare des Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten vom 1. Dezbr. 1899, Nr. 30, 2. Oktbr. 1909, Nr. 27 und 3. Dezbr. 1909, Nr. 36).

1. Derjenige, der den Wunsch hat, in den Dienst irgendeiner der Zweige des Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten zu treten, muß

Digitized by Google

sich mit einem Gesuch auf den Namen Seiner Majestät des Kaisers an das Ministerium wenden, unter Beilegung der durch das allgemeine Gesetz zum Eintritt in den Staatsdienst geforderten Dokumente, sowie eines eigenhändig geschriebenen Lebenslaufes.

2. Dieses Gesuch muß dem Vorgesetzten der Abteilung übergeben werden, zu welcher der Petent zugeteilt zu werden wünscht, woraufhin er einem vorläufigen Examen, geleitet von einer dazu besonders beauftragten Kommission, sich zu unterwerfen hat, die je nach Bedürfnis sich versammelt und aus den Vorgesetzten der verschiedenen Abteilungen, nicht weniger als drei an der Zahl, besteht, mit inbegriffen den Vorgesetzten der Abteilung, in die der Petent einzutreten wünscht und anderen, zu diesem Zweck vom Gehilfen des Ministers gewählten Personen.

Die Prüfung erfolgt nach folgendem Programm:

I. Die französische Sprache.
Der Betreffende muß mündlich sich vollständig ausdrücken können und korrekt schreiben. Zur Prüfung dessen, wird eine Uebersetzung aus dem Französischen ins Russische und aus dem Russischen ins Französische verlangt und es muß auf die Fragen der Herren Examinatoren mündlich in französischer Sprache geantwortet werden.
Anmerkung: Denjenigen Personen, die vom Ministerium zur Konsulats- und Dragoman-Abteilung im äußersten Osten bestimmt werden, wird zur Bedingung die Kenntnis der englischen Sprache und die entsprechende Prüfung in dieser Sprache gemacht, dagegen wird von ihnen die französische Sprache nur im elementaren Umfange gefordert.

II. Das russische Staatsrecht.

III. Die politische Geographie und Geschichte.
Die Kenntnis der politischen Karte aller Weltteile, die fundamentale Kenntnis der Staatsorganisationen und die neueste politische Geschichte Rußlands, sowie auch der anderen Staaten und ihrer Hauptkolonien.

IV. Ein Elementarkursus des Völkerrechtes.
Die Kenntnis der Grundlagen des Völkerrechtes und der neuesten politischen Verträge, sowie deren Inhalt.

Diejenigen Personen, die in die Lehrabteilung für orientalische Sprachen beim ersten Departement des Ministeriums eintreten, werden einer vorläufigen Prüfung vor ihrem Eintritt in diese Abteilung unterzogen.

Bei der Prüfung derjenigen Personen, die sich dem Dragomandienste im Orient allein widmen wollen, wird die französische Konversationssprache als genügend anerkannt, falls der Kandidat der englischen Sprache gründlich mächtig ist.

3. Nachdem dieses vorläufige Examen vom Petenten bestanden ist, übergibt der Vorsitzende der Separatabteilung, durch die Vermittelung des Departementdirektors in Personen- und ökonomischen Angelegenheiten, das Gesuch des Kandidaten dem Ministerium zur Beurteilung einer besonderen vom

Digitized by Google

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten dazu eingesetzten Kommission zur Durchsicht.

Die Anordnungen der erwähnten Beratung werden dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten oder demjenigen, der ihn zeitweise vertritt, zur Begutachtung vorgelegt.

4. Ein jeder, der sich um irgend ein diplomatisches Amt bewirbt oder aus einem anderen, nicht gerade diplomatischen Amte in ein solches übergeführt sein möchte, ist verpflichtet, sich außer der obenerwähnten vorläufigen Prüfung, einem speziellen diplomatischen Examen zu unterwerfen[1]) nach folgender Vorschrift:

I. In sprachlicher Beziehung:

Es wird vollständige Kenntnis der russischen und französischen Sprache verlangt. Der geprüfte Beamte muß sich in beiden Sprachen geläufig und frei ausdrücken können und in der Lage sein, schriftlich seine Gedanken richtig und klar wiederzugeben.

Die Kenntnis der deutschen und englischen Sprache ist nicht obligatorisch, doch wird die Möglichkeit, sie zu sprechen und zu schreiben, sowie auch noch andere Sprachen, besonders die orientalischen, zur Ernennung in ein Amt wesentlich beitragen.

II. In wissenschaftlicher Beziehung:

a) Das Völker- und das Seerecht.

b) Die Geschichte der Friedensverträge und anderer Verträge im allgemeinen, besonders derjenigen, bei denen Rußland mit beteiligt gewesen ist.

c) Die Grundlagen der politischen Oekonomie, Anwendung derselben im Staatshaushalt und im auswärtigen Handel.

d) Das Konsulatsrecht.

e) Die allgemeine Statistik.

Eine Woche vor der Prüfung wird dem zum Examen sich meldenden Kandidaten ein Werk statistischen Inhalts übergeben, nach welchem er einen Aufsatz im Umfange von 3 bis 5 Blättern verfassen muß.

In diesem Aufsatz muß sich der Kandidat über den Inhalt des Werkes ausbreiten, sich soviel als möglich bemühen, es zu kritisieren, es mit anderen Werken desselben Inhalts zu vergleichen suchen, und (wenn ein Grund dazu vorliegt) die Stellen des Buches untersuchen, die aus irgend einem Grunde ein näheres Interesse für unser Vaterland erwecken könnten.

Dieser Aufsatz muß französisch oder russisch geschrieben sein. Er muß dem Examinator nicht später als drei Tage vor dem Examen übergeben werden, und wird zum Gegenstand der Unterhaltung zwischen den Examinatoren und dem Examinanden bei der mündlichen Prüfung gemacht.

[1]) Fettgedruckt hier im Hinblick auf die Wichtigkeit der Bestimmung, die für alle Kandidaten, ohne Rücksicht auf ihre Vorbildung, gleiche Vorschriften statuiert.

Digitized by Google

Bei der mündlichen Prüfung werden Fragen über die vergleichende Statistik der Staaten (aller Weltteile) gestellt, sowie auch über die wesentlichsten Aenderungen, die in der letzten Zeit in der politischen Geographie vorgekommen. Diese Fragen betreffen die neuen territorialen Bestimmungen, die Grenzregulierungen, die Staatsorganisationen, neue Wegeverbindungen usw.

5. Die Diplomatenprüfung findet in der Sitzung der Räte des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten statt.

Unter der Bezeichnung „diplomatische Aemter" sind zu verstehen: a) etatsmäßige Aemter in den Kanzleien des Ministeriums, bei den Gesandtschaften, den Missionen und Konsulaten, b) etatsmäßige Aemter im ersten Departement des Ministeriums, mit Ausnahme der Dragomane und Uebersetzer, c) Beamte für die diplomatischen Abteilungen und für ausländische Korrespondenzen bei russischen Ortsbehörden und d) das Amt der 1. und 2. Dragomane der Gesandtschaften und Missionen.

Als ausgenommen von dieser Regel gelten die Personen, die im ersten Departement des Ministeriums den Lehrkursus in der Abteilung für orientalische Sprachen oder an der chinesisch-mandjurischen Abteilung der St. Petersburger Universität das Studium der orientalischen Sprachen beendet haben. Diese können von der Verpflichtung befreit werden, sich einem diplomatischen Examen zu unterwerfen, jedoch **nur in dem Falle,** wenn sie den Wunsch aussprechen, sich ausschließlich dem Dienste eines **Dragomanes** zu widmen.

Außerdem aber sind alle diejenigen Personen, welche anfangs Dragoman-Stellungen annehmen, jedoch das Recht sich vorbehalten wollen, in späterer Zeit in ein eigentliches diplomatisches Amt sich überführen zu lassen oder das Amt eines Konsulatsvorgesetzten anzutreten, verpflichtet, ein diplomatisches Examen unter den allgemeinen Bedingungen zu bestehen.

6. Die Vorschläge der Vorgesetzten aus den einzelnen Abteilungen, betreffend Versetzungen im Dienst, sowohl in den zentralen, als auch in den ausländischen Abteilungen des Ministeriums, gleichwie die Gesuche der Angestellten um Ernennung zu einem Posten im Auslande, die auf den Namen des zuständigen Abteilungsvorgesetzten eingereicht werden müssen, werden zur Durchsicht der obenerwähnten hohen Behörde, durch Vermittelung des Departementsdirektors in Personen- und ökonomischen Angelegenheiten, zugestellt.

Nr. XXII. Schweden.

Königlicher Erlaß betr. Bedingungen für den Eintritt in den Dienst des Auswärtigen Amtes (Departement des Aeußeren) vom 29. Juni 1912.

(Uebersetzung.)

I. Kap. Ueber die Annahmekommission des Auswärtigen Amtes.

§ 1.

Zur Prüfung derjenigen, die sich zum Eintritt in den Dienst des Auswärtigen Amtes melden, sowie zur Erfüllung der übrigen Pflichten, von

Digitized by Google

denen in dieser Bekanntmachung die Rede ist, verordnet der König eine Annahmekommission (Annahmekommission des Auswärtigen Amtes), bestehend aus dem Kabinettsekretär als ständigem Mitglied sowie aus vier vom König auf fünf Jahre auserschenen Mitgliedern. Von den letztgenannten sollen, wenn möglich, zwei dem Dienst des Auswärtigen Amts angehört haben und zwei unter Personen gewählt werden, die auf dem Gebiete des Handels und Gewerbes, der Wissenschaft oder der inneren Verwaltung tätig gewesen sind. Der König ernennt eines der Kommissionsmitglieder zum Vorsitzenden.

Für den Fall einer gelegentlichen Verhinderung eines Kommissionsmitgliedes ernennt der König, wenn es nötig ist, einen Stellvertreter für dasselbe.

§ 2.

Bei Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme, und bei gleicher Stimmenzahl gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Kommission ist beschlußfähig, wenn vier Mitglieder anwesend oder drei, wenn alle über den Beschluß einig sind.

Der Minister für auswärtige Angelegenheiten beauftragt einen Beamten des Auswärtigen Amtes mit der Führung des Protokolls der Kommission sowie als Beistand derselben in der Ausführung der Arbeiten.

II. Kap. Ueber die Annahme eines Aspiranten (Attaché) im Auswärtigen Amt.

§ 3.

Gesuche um Aufnahme in das Auswärtige Amt werden vor dem 15. September an das Auswärtige Amt eingereicht, und sollen dieselben gehörig bescheinigte Angaben über Alter, Gesundheitszustand und Vorbildung des Bewerbers enthalten. — Außerdem ist, wenn der Bewerber die Absicht hat, vor dem Termine für die Behandlung des Gesuches, eine gewisse Prüfung abzulegen, diesbezügliche Angabe zu machen, auch soll eine das ordnungsgemäße Bestehen der angemeldeten Prüfung bescheinigende Urkunde vor dem Zeitpunkte für die Behandlung des Gesetzes eingereicht werden. — In dem Gesuch soll angegeben sein, wieweit der Bewerber sich vorzugsweise dem diplomatischen (Diplomataspirant) oder dem konsularischen Dienst (Konsulataspirant) zu widmen wünscht.

§ 4.

Bewerber sollen Zeugnisse vorlegen über bestandenes, entweder

a) *juris*-Kandidat-Examen (juristisches Staatsexamen an einer Universität) mit wenigstens der Note „genügend“ für das Fach Nationalökonomie, oder aber

b) Kanzlei-Examen nebst ökonomischem Examen an der Handelshochschule in Stockholm zum mindesten mit der Note „sehr gut“ in den Fächern Nationalökonomie mit Statistik, ökonomischer und politischer Geographie, sowie Staats- und Rechtskunde.

Digitized by Google

§ 5.

Außer den Kenntnissen, von denen im § 4 die Rede ist, soll Bewerber noch in unten angegebener Weise Kenntnisse fremder Sprachen erworben haben, und zwar

a) Diplomatenaspirant: Fähigkeit, die französische Sprache mündlich und schriftlich geläufig zu behandeln, sowie außerdem Fähigkeit, beim Lesen wenigstens eine der folgenden Sprachen verwerten zu können und zwar Englisch, Russisch oder Deutsch sowie darin leichtere Gespräche zu führen;

b) Konsularaspirant: Fähigkeit, beim Lesen ohne Schwierigkeit entweder zwei der folgenden Sprachen verwerten zu können, nämlich Englisch, Französisch oder Deutsch oder auch eine dieser Sprachen nebst Russisch oder Spanisch und darin leichtere Gespräche zu führen.

Sprachkenntnisse sollen durch Vorlage von Zeugnissen, möglichst von Lehrern an einer Hochschule oder anderen höheren Unterrichtsanstalt nachgewiesen werden.

§ 6.

Hat der Bewerber bei Gericht oder in der Staatsverwaltung Dienst getan und dabei gute Fähigkeiten an den Tag gelegt, so soll besondere Rücksicht darauf genommen werden, und dürfen bei solchem Dienst von mindestens zweijähriger Dauer, die Forderungen betr. Sprachkenntnisse unter das sonst vorgeschriebene Maß herabgesetzt werden können; doch soll der Diplomataspirant in jedem Falle die französische Sprache beim Lesen verwerten und darin leichtere Gespräche führen können, und der Konsulaspirant soll wenigstens in einer der im § 5 genannten Sprachen die Fertigkeit besitzen, wie vorhin gesagt.

§ 7.

Die Kommission muß auch die Gesuche solcher Bewerber zur Prüfung aufnehmen, welche nicht die in § 4 genannten Kompetenzbedingungen erfüllen, sofern besondere Umstände es veranlassen und die Vorbildung des Bewerbers zu der Annahme berechtigt, daß er sich für den Dienst des Auswärtigen Amtes eignen wird. Die Arten von Ausbildung, welche hierbei vorzugsweise in Frage kommen sollen, sind: für Diplomataspiranten Studien staatswissenschaftlicher Art und für Konsulaspiranten praktische Geschäfts- oder Ingenieurtätigkeit.

§ 8.

Nach Ablauf der Bewerbungsfrist soll weiter ein Monat hingehen, ehe die Gesuche zur Prüfung aufgenommen werden.

Nach erfolgter Prüfung soll die Kommission in einem Gutachten an den Minister für auswärtige Angelegenheiten sich darüber äußern, inwieweit die Bewerber in den Dienst des Auswärtigen Amtes angenommen werden sollen, ebenso über die Reihenfolge, in welcher dieselben in Frage kommen sollen. Hierbei hat die Kommission nicht bloß die vorgeschriebenen Studien

Digitized by Google

und Reifezeugnisse, wobei besondere Rücksicht auf Kenntnisse der praktisch ökonomischen Verhältnisse zu nehmen ist, in Betracht zu ziehen, sondern auch sonstige Umstände, die für die Frage, ob Bewerber sich für den Dienst des Auswärtigen Amtes eignet, von Wert sind, wie z. B. seine Reife, Gesundheit, persönlichen Eigenschaften usw.

Im Protokoll der Kommission soll, wenn dies erforderlich ist, angeführt werden, ob die Schlußprüfung, wovon im Kapitel 4 die Rede ist, für einen bestimmten Bewerber einen größeren Umfang als gewöhnlich haben soll; und das soll stets der Fall sein, wenn es sich um Zulassung solcher handelt, welche gemäß §§ 6 oder 7 zur Annahme empfohlen wurden, obwohl sie die in den §§ 4 oder 5 stipulierten Forderungen für die Aufnahme nicht erfüllten.

§ 9.

Nachdem der Bericht der Kommission an den Minister für auswärtige Angelegenheiten erstattet worden ist, steht es diesem zu, in erforderlicher Anzahl zu Diplomat- oder Konsulaspiranten (Attachés) diejenigen unter den Bewerbern, die er für geeignet hält, zu bestimmen; jedoch darf dazu keiner bestimmt werden, der nicht die Befürwortung der Kommission gefunden hat, es sei denn, daß dies im Interesse des Dienstes unumgänglich notwendig erscheint.

III. Kap. Ueber Probedienstleistung[1]).

§ 10.

Ein Attaché, welcher für den Dienst des Auswärtigen Amtes angenommen wurde, soll sich einem Probedienst und danach einer Schlußprüfung unterziehen. Der Probedienst soll bezwecken, die Fähigkeiten und die Veranlagung des Attachés für den Dienst zu entwickeln und zu prüfen und ihm Gelegenheit geben, sich vorbereitenden Studien für die Schlußprüfung zu widmen.

§ 11.

Der Attaché soll in der Regel ungefähr ein Jahr, vom Zeitpunkt seiner Annahme gerechnet, im Auswärtigen Amt und gleichzeitig an der Stockholmer Handelskammer oder anderen Organisationen zur Förderung der Interessen des schwedischen Handels und Gewerbes oder, wenn es angemessen erscheint, in einem Geschäftskontor in der Hauptstadt Dienst tun. Läßt sich eine praktische Ausbildung in letztgenannter Weise in der Hauptstadt nicht ermöglichen, soll der Minister für auswärtige Angelegenheiten in Erwägung ziehen, ob der Attaché anderwärts eine ähnliche Ausbildung erhalten kann und ob zu diesem Zwecke demselben die Dienstleistung im Auswärtigen Amt mehr oder weniger erlassen werden kann. Ein Attaché, welcher vor seiner Annahme sich einer praktischen Tätigkeit gleicher oder ebenbürtiger Art, wie

[1]) Auf die vorzüglichen Bestimmungen in §§ 10, 11 soll besonders aufmerksam gemacht werden.

Digitized by Google

der hier vorgesehenen, gewidmet hat, darf von einem größeren oder kleineren Teil der diesbezüglich vorgeschriebenen Dienstleistung befreit werden.

Während der restlichen Zeit des Probedienstes soll der Diplomatattaché bei einer Legation und, soweit dies ohne Ungelegenheit erfolgen kann, bei einem Konsulat Dienst tun, ein Konsulattaché bei einem Konsulat. Dienstleistung bei Konsulaten soll vorzugsweise bei einem Berufskonsulat stattfinden. Erfolgt die Dienstleistung des Attachés an einem Platze, wo eine schwedische Handelskammer errichtet ist, so soll er auch an dieser, wenn es passend geschehen kann, Dienst tun. — Der Attaché soll durch fortgesetzte Studien seine Kenntnisse des Völkerrechts und der praktischen Nationalökonomie sowie der Sprachen entwickeln und vertiefen, ferner, soweit es sich um einen Diplomatattaché handelt, die der modernen Geschichte (vom Wiener Kongreß 1814—1815). Zu diesem Zwecke soll der Attaché, wenn sich Gelegenheit bietet und, soweit es ohne Nachteil für die Dienstobliegenheiten geschehen kann, sich an Kursen und anderem praktischen und theoretischen Unterricht beteiligen. Passende Studienkurse und Leitfäden können vom Minister für auswärtige Angelegenheiten nach Anhören der Aufnahmekommission festgesetzt werden. — Es liegt dem betreffenden Legations- und Konsulatchef ob, darüber zu wachen, daß der Attaché während seiner Probedienstzeit nicht nur eine möglichst allseitige Vertrautheit mit den verschiedenen Angaben des Dienstes erwirbt, sondern ihm auch Gelegenheit geboten wird, Arbeiten auszuführen, welche geeignet sind, seine Voraussetzungen für eine dauernde Tätigkeit zu offenbaren; es sollen ihm zu diesem Zwecke besondere Aufgaben gestellt werden, wie Verfassen von Aufsätzen oder Berichte, insbesondere über Gegenstände, wo er in der Lage war, Beobachtungen zu machen. — Bei Beendigung jeder Beorderung eines Attachés soll sein Chef an das Auswärtige Amt einen Bericht einsenden über die Art, wie der Attaché während seiner Beorderung beschäftigt wurde.

IV. Kap. Ueber Schlußprüfung für Attachés.

§ 12.

Frühestens im zweiten Kalenderjahr und spätestens im vierten Jahr nach seiner Annahme soll sich der Attaché vor der Annahmekommission des Auswärtigen Amtes einer Schlußprüfung unterziehen.

In der diesbezüglichen Anmeldung, welche an das Auswärtige Amt zu richten ist, sollen die Sprachen angegeben sein, in welchen der Attaché gemäß § 15 geprüft zu werden wünscht. Weiter muß der Attaché in der Anmeldung die Studien bezeichnen, denen er sich vorzugsweise gewidmet hat.

Unterläßt jemand ohne rechtsgültiges Hindernis, sich innerhalb der vorgeschriebenen Zeit zur Prüfung vorzustellen, so scheidet er dadurch aus dem Dienst des Auswärtigen Amtes.

§ 13.

Die in diesem Kapitel in Rede stehende Prüfung soll möglichst nur einmal im Jahre abgehalten werden, und zwar zu einer vom Minister für

Digitized by Google

auswärtige Angelegenheiten zu bestimmenden Zeit, wovon die betreffenden Attachés zeitig benachrichtigt werden. Kann ein Attaché nicht ohne besondere Ungelegenheit sich zu dem für die Prüfung festgesetzten Zeitpunkt einfinden, so muß es im Ermessen des Ministers für auswärtige Angelegenheiten liegen, ob dem Betreffenden dennoch Gelegenheit geboten werden soll, sich in dem Jahre einer solchen Prüfung zu unterziehen. — Der Minister für auswärtige Angelegenheiten darf in den in diesem Paragraphen besprochenen Fragen keinen Beschluß fassen, ehe die Annahmekommission Gelegenheit gehabt hat, sich darüber zu äußern.

§ 14.

Vor der Prüfung sollen der Annahmekommission Berichte über die Tätigkeit des Attachés während seines Probedienstes vorgelegt werden, ferner seine während dieser Zeit verfaßten Arbeiten über Spezialaufgaben sowie was sonst zur Richtschnur für die Beurteilung seiner Befähigung dienen kann.

§ 15.

Die Schlußprüfung bezweckt, auf Grund der Probedienstleistung des Attachés und seiner unterdessen getriebenen weiteren Studien in den im § 11, Abs. 3, genannten Themen, seine Befähigung für den diplomatischen oder konsularischen Dienst festzustellen.

Die Prüfung geschieht, soweit tunlich, durch Vorlage praktischer Aufgaben unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Dienstes.

In Sprachen sieht die Prüfung für den Diplomatattaché die französische und eine der anderen Sprachen vor, die laut § 5 für ihn in der ersten Prüfung vorgeschrieben sind, sowie für den Konsulattaché zwei der im § 5 genannten Sprachen, darunter die englische, französische oder deutsche Sprache.

§ 16.

Zu diesem Zwecke, wovon in § 15 gesprochen, soll der Attaché eine schriftliche Probe ohne Kontrolle und mit Benutzung von Hilfsmitteln sowie eine schriftliche Probe unter Kontrolle und ganz oder hauptsächlich ohne Hilfsmittel anfertigen. In bezug auf die erstere Arbeit soll der Prüfling seine Quellen angeben und die Erklärung abgeben, daß er keine weitergehende Hilfe genossen hat, außer der, die aus dem Quellenverzeichnis hervorgeht. Mit dem Einverständnis der Kommission kann an die Stelle einer schriftlichen Probe ein Vortrag über eine Spezialfrage mit längerer oder kürzerer Vorbereitungsfrist treten. Bei der Wahl der für diese Proben zu stellenden Aufgaben sollen in angemessener Weise die Studien berücksichtigt werden, denen der Attaché sich vorzugsweise gewidmet hat. — Eine schriftliche Arbeit soll vom Diplomatattaché in französischer Sprache und vom Konsulattaché nach eigener Wahl in englischer, französischer oder deutscher Sprache abgefaßt sein. — Im übrigen findet die Prüfung nach den Regeln statt, welche die Annahmekommission unter Beobachtung der Vorschriften dieser Verordnung bestimmt.

Digitized by Google

§ 17.

Im Falle die Annahmekommission bei der ersten Prüfung die besondere Bemerkung gemacht hat, wovon im § 8, letzter Absatz, die Rede ist, soll die Schlußprüfung über das allgemein Gültige hinaus dahin erweitert werden, auch solche besondere Themata und Aufgaben umfassen, welche erforderlich erscheinen, um die Fähigkeiten des Geprüften festzustellen.

§ 18.

Nach beendeter Prüfung erstattet die Kommission Bericht an den Minister für auswärtige Angelegenheiten über die Befähigung des Geprüften für eventuelle etatsmäßige Anstellung im Dienst des Auswärtigen Amts. Sollte der Minister für auswärtige Angelegenheiten nach Kenntnisnahme des somit erstatteten Berichts einen Attaché für den Dienst des Auswärtigen Amtes ungeeignet finden, so wird derselbe entlassen.

Hat jemand nicht im voraus sich der Prüfung unterzogen, wovon hier die Rede ist, so kann für ihn eine weitere Prüfung bestimmt werden, ehe endgültiger Beschluß in der Angelegenheit gefaßt wird, einerlei ob er bei der Kommission diesbezüglich vorstellig geworden ist oder nicht.

Diese Bekanntmachung tritt unmittelbar in Kraft. Bis zum Ablauf des Jahres 1914 sollen jedoch in bezug auf Untenstehendes folgende Uebergangsbestimmungen gelten:

1. Ein Bewerber, welcher das Examen eines cand. jur. oder das Kanzleiexamen gemacht sowie im letzteren Falle außerdem ein Zeugnis über Absolvierung eines mindestens einjährigen Kursus an Handelshochschulen im In- oder Ausland vorlegt, darf als Attaché angenommen werden, auch wenn er nicht die im § 4 vorgeschriebenen Kenntnisproben abgelegt oder sich nur im Besitz solcher fremder Sprachkenntnisse, wie im § 6 erwähnt, gezeigt hat.

2. Derjenige, welcher vor dem 1. Juli 1910 als Attaché angenommen worden ist, soll, wenn er auch nicht zum (etatsmäßigen) ordentlichen Dienst befördert wurde, von der im vierten Kapitel erwähnten Schlußprüfung befreit sein.

3. In bezug auf denjenigen, welcher nach genanntem Tage, aber vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Attaché angenommen worden ist, sollen folgende Sonderbestimmungen gelten:

Als Probedienst soll jede Beorderung im Dienste des Auswärtigen Amtes angesehen werden, obwohl die im dritten Kapitel enthaltenen Bestimmungen nicht zur Anwendung kommen.

Die Annahmekommission soll bei Beurteilung der Kenntnisse des Bewerbers besondere Rücksicht nehmen sowohl auf die kürzere Vorbereitungszeit, welche im Verhältnis zu der in dieser Verordnung vorgesehenen dem Bewerber zur Verfügung gestanden hat, als auch auf den Umstand, daß Bewerber bei seiner Annahme als Attaché nicht die im zweiten Kapitel erwähnten Forderungen erfüllt zu haben braucht, sowie daß ferner sein Probedienst nicht so angeordnet war, wie in dieser Verordnung vorgesehen.

Digitized by Google

Nr. XXIII. Schweiz.

Reglement betreffend das schweizerische Gesandtschaftspersonal.

(Vom 3. Februar 1914.)

Der schweizerische Bundesrat, auf Antrag seines politischen Departements, beschließt:

Art. 1. Das Personal der schweizerischen Gesandtschaften im Auslande besteht aus Gesandtschaftssekretären und Gesandtschaftsattachés, Kanzleisekretären, Kanzlisten und Kopisten.

Art. 2. Die einzelnen Gesandtschaften verfügen über folgendes vom Bundesrat gewähltes Personal:

die schweizerischen Gesandtschaften in London, Rom und Wien über einen Gesandtschaftssekretär, einen Attaché und einen Kanzleisekretär;

die schweizerische Gesandtschaft in Berlin über einen Gesandtschaftssekretär, einen Attaché, einen Kanzleisekretär und einen Kanzlisten;

die schweizerische Gesandtschaft in Paris über drei Gesandtschaftssekretäre, einen Attaché, einen Kanzleisekretär, einen Kanzlisten und einen Kopisten;

die schweizerische Gesandtschaft in St. Petersburg über einen Gesandtschaftssekretär und einen Kanzleisekretär;

die schweizerische Gesandtschaft in Tokio über einen Gesandtschaftssekretär und einen Dolmetsch;

die schweizerischen Gesandtschaften in Washington und Buenos-Aires über einen Gesandtschaftssekretär, einen Kanzleisekretär und einen Kanzlisten.

Außerdem können Gesandtschaftssekretäre oder Attachés, die schon bei einer Gesandtschaft gearbeitet haben, dem politischen Departement für die Dauer von drei Monaten bis zu einem Jahr zugeteilt werden.

Art. 3. Die Gesandtschaftssekretäre sind erster oder zweiter Klasse.

Für die Ernennung zu Gesandtschaftssekretären erster Klasse sind nicht allein die Dienstjahre, sondern auch die besonderen Verdienste, die Kenntnisse und die Fähigkeiten der in Betracht kommenden Bewerber maßgebend.

Die Anstellung der Gesandtschaftssekretäre zweiter Klasse erfolgt nach freiem Ermessen des Bundesrates; hierfür ist keineswegs erforderlich, daß der Bewerber vorher als Attaché tätig gewesen sei.

Art. 4. Die Besoldungen des Gesandtschaftspersonals werden, unter Vorbehalt der Bewilligung der erforderlichen Kredite durch die Bundesversammlung, wie folgt festgesetzt:

1. für die Gesandtschaftssekretäre erster Klasse: Fr. 9000 bis 12 000 im Jahr;
2. für die Gesandtschaftssekretäre zweiter Klasse: Fr. 6000 bis 9000 im Jahr:
3. für die Gesandtschaftsattachés: Fr. 5000 bis 6000 im Jahr;
4. für die Kanzleisekretäre: Fr. 5000 bis 8000 im Jahr;
5. für die Kanzlisten: Fr. 3500 bis 5500 im Jahr;
6. für die Kopisten: Fr. 3000 bis 4500 im Jahr.

Digitized by Google

In der Regel wird beim Antritt der Stelle das Minimum der Besoldung ausgesetzt.

Bei nach allen Richtungen befriedigenden Leistungen wird die Besoldung des Gesandtschaftspersonals alle zwei Jahre um Fr. 500 erhöht, bis das Maximum erreicht ist.

Art. 5. Die Zahl der besoldeten Gesandtschaftsattachés ist auf fünf beschränkt. Die erledigten Stellen werden im Bundesblatt zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Bewerber haben an das politische Departement ein Gesuch zu richten und sich darüber auszuweisen, daß sie der deutschen und französischen Sprache in Wort und Schrift mächtig sind und ihre Studien an einer schweizerischen oder ausländischen Rechtsfakultät vollendet haben. Im Gesuche hat der Bewerber auch über seine persönlichen Verhältnisse und den Gang seiner Ausbildung Aufschluß zu geben.

Die vom Bundesrat zunächst nur provisorisch gewählten Attachés haben während sechs Monate bei einer schweizerischen Gesandtschaft in Europa oder bei der Bundesverwaltung unentgeltlich Dienst zu leisten. Werden sie nach dieser Probezeit zum diplomatischen Dienst geeignet befunden, so ernennt sie der Bundesrat definitiv mit der im Artikel 4 festgesetzten Besoldung.

Art. 6. Die Beförderung eines Attachés zum Gesandtschaftssekretär kann erst erfolgen, wenn die Stelle eines Gesandtschaftssekretärs frei wird.

Art. 7. Das Gesandtschaftspersonal kann zu jeder Zeit versetzt werden. Im Falle der Versetzung sind die Reisekosten zu vergüten.

Wer auf sein eigenes Gesuch hin versetzt wird, bevor er wenigstens drei Jahre auf der Gesandtschaft, von welcher er wegversetzt zu werden wünscht, gearbeitet hat, hat keinen Anspruch auf die Vergütung der Reisekosten.

Wer in einem Zeitpunkt versetzt wird, wo er sich auf Urlaub befindet, erhält nur die Kosten für die Reise vom Urlaubsaufenthaltsort nach dem neuen Posten ersetzt.

Art. 8. Der Titel eines Legationsrates kann vom Bundesrate Gesandtschaftssekretären erster Klasse verliehen werden, welche seit mindestens sechs Jahren als Gesandtschaftssekretäre tätig gewesen sind.

Art. 9. Das politische Departement kann, auf Antrag des zuständigen Missionschefs, dem besoldeten Gesandtschaftspersonal Urlaub bis auf vier Wochen im Jahr erteilen. Weitergehende Gesuche sollen dem Bundesrate unterbreitet werden.

Es wird als Regel festgestellt, daß in Europa der Urlaub nicht sechs Wochen, in überseeischen Ländern nicht zwei Monate im Jahr (die Zeit einer allfälligen Reise nach Europa und zurück inbegriffen) überschreiten darf. In überseeischen Ländern ist es jedoch gestattet, den Urlaub von zwei Jahren zu kumulieren.

Art. 10. Dieses Reglement tritt sofort in Kraft. Durch dasselbe wird das Reglement vom 11. Oktober 1907 (A. S. n. F. XXIII, 697) aufgehoben.

Bern, den 3. Februar 1914.

Im Namen des schweiz. Bundesrates: Der Bundespräsident: *Hoffmann.*
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: *Schatzmann.*

Digitized by Google

Nr. XXIV. Venezuela.

Boletin del Ministerio de Relaciones Exteriores.

Año 1. Setiembre de 1910 Nr. 10. Caracas. Tipografia Americana, 1910. Seite 867—880.

Ley Orgánica del Servicio Diplomático (22. Juni 1910).

Titulo I.

De la Carrera Diplomática.

Art. 1. La República tendrá Legaciones permanentes ó transitorias en los países de Europa y América donde el Ejecutivo lo juzgue necesario ó conveniente.

Cuando lo crea conveniente el Ejecutivo podrá poner dos ó mas Legaciones bajo la dirección de un solo representante diplomático, designando en este caso los primeros Secretarios que juzgue necesarios.

Art. 2. Las Legaciones á que se refiere el artículo anterior serán servidas por Enviados Extraordinarios y Ministros Plenipotenciarios, ó por Ministros Residentes, á juicio del Ejecutivo.

Art. 3. El personal de los empleados de Secretarías de estas Legaciones constará de los Secretarios de primera y segunda clase y de los agregados que se estime necesarios. Las Legaciones podrán tener agregados militares, navales ó comerciales, á juicio del Ejecutivo.

Art. 4. Todos los cargos correspondientes á las funciones anteriores, serán desempeñados por los individuos de la Carrera Diplomática pero los de Enviados Extraordidarios y Ministros Plenipotenciarios y Ministros Residentes podrán conferirse á personas extrañas á la misma carrera, en quienes concurran especiales circunstancias y méritos relevantes.

Art. 5. Cuando lo crea conveniente, el Ejecutivo podrá disponer que los Cónsules Generales de Carrera pasen á desempeñar transitoriamente el cargo de Secretario de Legación. Si sirven dos años dicho cargo diplomático, á satisfacción del Ministro de Relaciones Exteriores, el Ejecutivo podrá concederles su ingreso definitivo en la carrera Diplomática, con la categoría de Primeros Secretarios.

Art. 6. Los servicios prestados en el Ministerio por los empleados Superiores, se considerarán como si hubieran sido prestados en el extranjero, pero para el cómputo se estimará que cada dos años de servicios prestados en el Ministerio, equivalgan á uno prestado en el extranjero.

Art. 7. Cuando fuere conveniente, el Ministro de Relaciones Exteriores podrá disponer que los Secretarios de Legacion pasen en comisión á desempeñar cargos consulares que estén de acuerdo con sus respectivas categorías asi: los Primeros Secretarios á los Consulados Generales, y los Segundos Secretarios á los demás Consulados.

Los Secretarios que hubieren servido en comisión cargos consulares, podrán ingresar definitivamente en la Carrera Consular después de dos años de servicio.

Digitized by Google

Titulo II.

Del nombramiento, promoción, suspensión y responsabilidad de los funcionarios del Cuerpo Diplomático.

Art. 15. En la Carrera Diplomática se ingresará por la categoría de Agregado y por oposición.

Los individuos que hayan ejercido el cargo de Ministro oe Relaciones Exteriores y los que hayan sido Consultores, Directores ó empleados superiores en él, como también los que hayan sido Consejeros, Secretarios ó Agregados á Legaciones, ó Cónsules Generales se consideran incorporados á la Carrera Diplomática y habiles para desempeñar los diversos cargos, si dentro de un año á contar desde la publicación de esta Ley, hacen saber al Ministro de Relaciones Exteriores, su voluntad de pertenecer á aquélla.

Art. 16. Para ingresar en la Carrera Diplomática, se requiere:

1. Ser venezolano por nacimiento;
2. Acreditar buena conducta moral;
3. Haber sido aprobado en el examen de que trata el artículo siguiente.

Art. 17. El examen á que se refiere el artículo anterior versará sobre las siguientes materias:

1. Historica política moderna y de los tratados de paz y de comercio;
2. Derecho Internacional Publicò y Privado;
3. Constitución de la República;
4. Economía Política, aranceles y legislación de hacienda;
5. Historia General y Geografía de la República y tratados celebrados por Venezuela con las naciones extranjeras;
6. Los idiomas francés é inglés en todo caso y nociones de alemán ó de italiano, á elección del candidato;
7. Estilo diplomático, redaccíon de despachos notas, etc. etc.

El Ministerio de Relaciones Exteriores dictará el reglamento que ha de seguirse eu todo lo relativo á las oposiciones y al examen arriba expresado.

Art. 18. Los Agregados y Secretarios serán destinados al Ministerio de Relaciones Exteriores ó á las Legaciones que se consideren más á propósito para adquirir la práctica de la Carrera.

Art. 19. Para poder ascender á todas las categorías se necesita haber servido, sin nota desfavorable en su conducta, dos años por lo menos en la inmediata inferior ó haber prestado algún servicio eminente á juicio del Ejecutivo Federal. El ascenso se efectuará según la antiguedad, losservicios prestados ó las aptitudes demostradas.

Art. 20. Serán suspendidos por el Ministerio de Relaciones Exteriores los funcionarios diplomáticos que observaren mala coducta notoria, que abandonen sus puéstos ó que por motivos graves se hagan incompatibles para ejercer la Representación de la República. También serán suspendidos por virtud de sentencia de los Tribunales competentes en los casos de responsabilidad legal.

Art. 21. Los funcionarios de la Carrera Diplomática son responsables en todos los casos que indique la Ley.

Digitized by Google

Nr. XXV. Vereinigte Staaten von Amerika.

Regulations governing appointments and promotions in the diplomatic Service and for the improvement of the personnel of the department of State, November 26, 1909.

Register of the Department of State 1910, S. 111 ff.

Whereas, The Congress, by Section 1753 of the Revised Statutes of the United States has provided as follows:

„The President is authorized to prescribe such regulations for the admission of persons into the civil service of the United States as may best promote the efficiency thereof, and ascertain the fitness of each candidate in respect to age, health, character, knowledge, and ability for the branch of service into which he seeks to enter; and for this purpose he may employ suitable persons to conduct such inquiries, and may prescribe their duties, and establish regulations for the conduct of persons who may receive appointments in the civil service."

And, Whereas, it is deemed best for the public interest to extend to the diplomatic service the aforesaid provision of the Revised Statutes and the general principles embodied in the Civil Service Act of January 16th, 1883;

The Secretary of State is hereby directed to report from time to time to the President, along with his recommendations, the names of those secretaries of the higher grades in the diplomatic service who by reason of efficienct service have demonstrated special capacity for promotion to be chiefs of mission.

There shall be kept a careful effiency record of every officer of the diplomatic service, in order that there may be no promotion except upon well established efficiency as shown in the service, and that retention in the service may be conditioned upon the officers' maintaining a degree of efficiency well up to the average high standard which the interests of the service demand.

Initial appointments from outside the service to secretaryships in the diplomatic service shall be only to the Classes of Third Secretary of Embassy, or, in case of higher existent vacancies, of Second Secretary of Legation or of Secretary of Legation at such post as has assigned to it but one secretary. Vacancies in secretaryships of higher classes shall be filled by promotion from the lower grades of the service, based upon efficiency and ability as shown in the service.

To make it more practicable to extend to the appointment, promotion, transfer, or retention of secretaries in the diplomatic service the civil service principle of promotion on the basis of efficiency as shown in the service, and in order that the action of the Department may be understood by the officers concerned, all secretaryships in the diplomatic service shall be graded according to the importance, volume, difficulty, or other aspects of the work done by each mission in proportion to the number of men allotted to it, and this classification shall be made known to the members of the service.

Digitized by Google

A person separated from a secretaryship in the diplomatic service without delinquency or misconduct at his own request in writing may, within a period of one year from the date of such separation, be reinstated in the grade from which he was separated, provided he shall have been originally appointed after the prescribed examination for that grade. In the event, however, that such separation shall be for the purpose of undertaking other work under the Department of State, the limitation of one year for eligibility for reinstatement shall not hold. This rule shall be applicable as regards reinstatements to the consular service and also to the Department of State when transfers shall have been to another branch of the foreign service.

The Assistant Secretary of State, the Solicitor for the Department of State, the Chief of the Diplomatic Bureau, and the Chief of the Bureau of Appointments, and the Chief Examiner of the Civil Service Commission or some person whom the Commission shall designate, or such persons as may be designated to serve in their stead, are hereby constituted a Board whose duty it shall be to determine the qualifications of persons designated by the President for examination to determine their fitness for possible appointment as secretaries of embassy or legation.

The examination herein provided for shall be held in Washington at such times as the needs of the service require. Candidates will be given reasonable notice to attend, and no person shall be designated to take the examination within thirty days of the time set therefor.

The examinations shall be both oral and in writing and shall include the following subjects: — international law, diplomatic usage, and a knowledge of at least one modern language other than English, to wit, French, Spanish, or German; also the natural, industrial and commercial resources and extending the trade of the United States with foreign countries; American history, government and institutions; and the modern history since 1850 of Europe, Latin America and the Far East. The object of the oral examination shall also be to determine the candidate's alertness, general contemporary information, and natural fitnes for the service, including mental, moral, and physical qualifications, character, address, and general education and good command of English. In this part of the examination the applications previously filed will be given due weight by the Board of Examiners. In the determination of the final rating, the written and oral ratings shall be of equal weight. A physical examination shall also be included as supplemental.

Examination papers shall be rated on a scale of 100, and no person with a general rating of less than 80 shall be certified as eligible.

No person shall be certified as eligible who is under twenty-one or over fifty years of age, or who is not a citizen of the United States, or who is not of good character and habits and physically, mentally, and temperamentally qualified for the proper performance of diplomatic work, or who has not been specially designated by the President for appointment to the diplo-

Digitized by Google

matic service subject to examination and subject to the occurrence of an appropriate vacancy.

Upon the conclusion of the examinations, the names of the candidates who shall have attained upon the whole examination the required mark will be certified by the Board to the Secretary of State as eligible for appointment.

The names of candidates will remain on the eligible list for two years, except in the case of such candidates as shall within that period be appointed or shall withdraw their names. Names which have been on the eligible list for two years will be dropped therefrom and the candidates concerned will not again be eligible for appointment unless upon fresh application, designation anew for examination, and the successful passing of such second examination.

Applicants for appointment who are designated to take an examination and who fail to report therefor, shall not be entitled to take a subsequent examination unless they shall have been specifically designated to take such subsequent examination.

In designations for appointment subject to examination and in appointments after examination, due regard will be had to the rule, that as between candidates of equal merit, appointments should be made so as to tend to secure proportional representation of all the States and Territories in the diplomatic service; and neither in the designation for examination or certification or appointment after examination will the political affiliations of the candidates be considered.

The Board of Examiners is authorized to issue such notices and to make all such rules as it may deem necessary to accomplish the object of this regulation.

Transfers from one branch of the foreign service to another shall not occur except upon designation by the President for examination and the successful passing of the examination prescribed for the service to which such transfer is made. Unless the exigencies of the service imperatively demand it, such person to be transferred shall not have preference in designation for the taking of the examination or in appointment from the eligible list, but shall follow the course of procedure prescribed for all applicants for appointment to the service which he desires to enter. To persons employed in the Department of State at salaries of eighteen hundred dollars or more, the preceding rule shall not apply and they may be appointed, on the basis of ability and efficiency, to any grade of the diplomatic service.

The Secretary of State may, as provided by Rule III of the present Civil Service Rules, request the Civil Service Commission to hold special examinations for the position of clerk of class two or above in the Department of State, such examination to follow generally and so far as the Secretary of State shall deem practicable, the lines of the present foreign service examinations.

Digitized by Google

In the case of promotions in the Department of State to the grades of clerk of class two or above, the Secretary of State may require the passing of an examination in the general nature of the present diplomatic or consular service examinations.

With further reference to the matter of promotions in the Department of State, the Secretary of State is directed to cause to be kept, as a guide in determining the promotion or retention of the personnel, a careful record of the efficiency of each clerk in the Department[1]).

The White House,
November 26, 1909. *Wm. H. Taft.*

---

[1]) Diese Verordnung sucht mit der bis dahin in den Vereinigten Staaten ausnahmslos geübten Unsitte aufzuräumen, ohne Rücksicht auf Vorbildung solche Personen zu Diplomaten zu ernennen, die der jeweils mit der Wahl des Präsidenten zur Herrschaft gelangten Partei angehörten. Wiewohl auch heute jener Krebsschaden noch nicht ganz beseitigt ist, läßt die Verordnung doch die Tendenz erkennen, nur entsprechend vorgebildete Persönlichkeiten auf diplomatische Posten zu berufen.

Digitized by Google

Vermischte Mitteilungen.

A. Dokumente.

Ausgewählte Urkunden zu den Balkankriegen*).

a) Das russische Orangebuch.

Diplomatische Dokumente aus dem russischen Orangebuch, betreffend die Ereignisse auf der Balkan-Halbinsel (August 1912 bis Juli 1913)[1][2][3].

I. Dokumente betreffend den Krieg zwischen den verbündeten Balkanstaaten und der Türkei.

a) Aus der Zeit vor Kriegsbeginn.

Nr. I. Der russische Botschafter in Konstantinopel, *Giers*, an seine Regierung. (Telegramm vom 13. August 1912)[4].

Die türkisch-bulgarischen Beziehungen im Sommer 1912.

Ich habe mich gegenüber dem Minister der Auswärtigen Angelegenheiten in der Frage der türkisch-bulgarischen Beziehungen dahin ausgesprochen, daß in Bulgarien die öffentliche Meinung die höchste Grenze der Erregung erreicht hat und sie über die Art und Weise, wie die Pforte die Angelegenheit in Kotschana[5] führt, ihrer Unzufriedenheit Ausdruck gibt. Der Minister hat

*) Zu den nachfolgenden Urkunden vgl. auch die im Jahrbuch des Völkerrechts Band II, Abt. I, S. 1—209 abgedruckten.

[1]) Uebersetzt von *F. v. Stülpnagel* in Frankfurt a. M. In Auswahl mitgeteilt und bearbeitet von Dr. *Karl Strupp* in Frankfurt a. M.

[2]) Das Orangebuch enthält im ganzen 387 Urkunden, durchgehends in russischer Sprache.

[3]) R. bedeutet die hier abgedruckten Nummern des österr.-ungar. Rotbuchs in der hier erfolgten Numerierung.

[4]) ***Es ist im folgenden zu beachten, daß durchgehends das Datum, der russischen Datierung entsprechend, das des julianischen Kalenders ist. Es sind also jeweils 13 Tage hinzuzurechnen.***

[5]) Es handelte sich um die Metzeleien, die dort gegen Bulgaren verübt worden waren.

Digitized by Google

mir geantwortet, daß die Pforte den Belagerungszustand in Kotschana verfügt hat, um die Möglichkeit zu haben, sowohl die Zivil- wie auch die Militärbeamten, die am Gemetzel schuld waren, dem Kriegsgericht übergeben zu können. Er verhehlt nicht, daß bei der Untersuchung sich herausgestellt hat, daß Soldaten am Gemetzel teilgenommen haben. Er versichert, daß das Kriegsgericht ein rasches und strenges sein wird, selbst wenn es dazu käme, daß man Soldaten hängen müßte. Die Metzeleien von Kotschana.

Gleichzeitig hat die Pforte dem Generalgouverneur 1000 Pfund übersandt zur Verteilung an die Geschädigten und den Wali benachrichtigt, daß im Notfalle die Regierung noch mehr anweisen würde, um alle Geschädigten zu befriedigen.

Nr. II. Der russische Minister des Auswärtigen Angelegenheiten, *Sasanow*, an die Botschafter in Paris, London, Wien, Berlin, Rom, Konstantinopel. St. Petersburg, 4. September 1912. (Telegramm.)

Aus einem Gespräch mit dem bulgarischen Gesandten habe ich den Eindruck gehabt, daß, wenn die Mächte nicht imstande sind, auf friedlichem Wege von der Türkei die Befriedigung der bulgarischen Forderungen betreffend die im Artikel 23 des Berliner Vertrages vorgesehenen, in Mazedonien einzuführenden Reformen zu erreichen, der Beginn kriegerischer Operationen zwischen Bulgarien und der Türkei nicht zu vermeiden sein wird. Die Kriegsgefahr.

Ich habe dem General *Paprikoff* alle Argumente wiederholt, die von uns schon früher gegen einen aktiven Ausmarsch der Bulgaren angeführt wurden und habe seine Aufmerksamkeit mit voller Aufrichtigkeit auf das Risiko eines solchen Schrittes gelenkt. Rußland gegen Krieg.

Nach *Paprikoff* habe ich den türkischen Gesandten empfangen, den ich mit der äußerst nervösen Stimmung, die in Bulgarien herrscht, bekannt machte. Zugleich betonte ich gegenüber dem Gesandten die Notwendigkeit für die Türkei, um ernste Verwickelungen zu vermeiden, unverzüglich die Durchführung der Reformen in Mazedonien in die Hand zu nehmen, die für die christliche Bevölkerung Garantien für persönliche Sicherheit, den Schutz des Eigentums, Gleichberechtigung, Anwendung der Gesetze und Beachtung der bestehenden Rassenverschiedenheiten bei der Organisation gewährleisteten. Artikel 23 des Berliner Vertrags muß durchgeführt werden.

In Anbetracht der beunruhigenden Nachrichten aus den Balkanstaaten und, um zur Verhütung der drohenden Gefahr eines Krieges auf dem Balkan kein Mittel unversucht zu lassen, beauftrage ich Sie mit der Feststellung, ob die Regierung, bei der Sie akkreditiert sind, es nicht auch für richtig fände, wenn ihr Vertreter in Konstantinopel der Pforte im Sinne meiner Mitteilung an *Turkhan Pascha* Vorstellungen machte, ohne dabei diesem Schritte einen Kollektivcharakter zu geben.

Nr. III. Derselbe an den Geschäftsträger in Wien. St. Petersburg, 4. September 1912. (Telegramm.)

Ich habe dem österreichischen Geschäftsträger vom Inhalt der Telegramme vom heutigen Tage Kenntnis gegeben. Ich habe Herrn *Ssilischi* darauf aufmerksam gemacht, daß allein die Ueberzeugung vom Ernste der augenblicklichen Lage mich bewog, mich mit dem Vorschlag an die Mächte zu wenden. . . .

Ich habe ihm gesagt, daß ich im vorliegenden Falle es für notwendig erachte, mich an alle Mächte zu wenden. Ich vermute jedoch, es sei das Wichtigste, zunächst in einen Meinungsaustausch mit Oesterreich einzutreten,

Digitized by Google

da wir diejenigen Staaten sind, welche am nächsten an den Balkanangelegenheiten interessiert sind. Die möglichste Uebereinstimmung unserer Anschauungen erkenne ich für gleich wichtig an, einmal, um Verwickelungen vorzubeugen, wie auch zum Zweck eines Schutzes der unmittelbaren Interessen beider Staaten.

Nr. IV. Der Vertreter *Sasanows, Neratow* an die Gesandten in Sofia, Belgrad, Cetinje und Athen. St. Petersburg, 12. September 1912. (Telegramm.)

Forderungen der Balkanstaaten gegenwärtig inopportun.

Sie haben die Vertreter der Regierung darauf hinzuweisen, daß die Forderung der vier Balkanstaaten an die Pforte und die Mächte um Anwendung des Artikels 23 des Berliner Traktats, in einem Augenblick, wo die letzteren sich alle Mühe geben, die Pforte dahin zu bringen, in ihrem eigenen Interesse der türkischen christlichen Bevölkerung reale Konzessionen zu gewähren, nicht wünschenswert und unzeitgemäß ist.

Reformen in Mazedonien von der Pforte verlangt.

Der Hofmeister *Sasanow* hat gegenüber *Turkhan Pascha*[1]) die Notwendigkeit betont, um ernste Verwickelungen zu vermeiden, unverzüglich die Einführung der Reformen in Mazedonien vorzunehmen, die der christlichen Bevölkerung persönliche Sicherheit und Schutz des Eigentums garantiert, Gleichberechtigung vor dem Gesetz gibt und eine den Rassenverschiedenheiten gerecht werdende Zusammensetzung in Organisation und Verwaltung trifft.

Vom Vorhergehenden sind die Großmächte von uns benachrichtigt worden mit der Aufforderung, ihre Vertreter in Konstantinopel zu veranlassen, im selben Sinne dort Vorschläge zu machen. England, Frankreich und Oesterreich haben zu diesem Schritte ihre Zustimmung gegeben.

Die Unterhandlungen zwischen den Kabinetten und der Pforte werden fortgesetzt.

Wenn daher die Balkanstaaten wirklich zu einer Reform in Mazedonien drängen, sollten sie jeden Ausmarsch unterlassen, weil ein solcher die Aufgabe Rußlands und der Mächte nur erschweren würde.

Nr. V. Der russische Gesandte in Belgrad, *Hartwig*. 15. September 1912. (Telegramm.)

Die Frage, gegenüber der Pforte im Hinblick auf Artikel 23 des Berliner Traktats Vorstellungen zu erheben, wurde zwischen Griechenland, Bulgarien und Serbien verhandelt. Doch ist die Angelegenheit zu keinem endgültigen Resultat gekommen. Jedenfalls will man diesen Schritt nur im äußersten Fall machen, wenn ein Zusammenstoß mit der Türkei unvermeidlich scheint. Auf diese Weise würden die benannten Vorstellungen den Charakter eines Ultimatums vor Beginn der offenen kriegerischen Operationen annehmen. Herr *Paschitsch* sucht einen friedlichen Ausweg und sagte mir, daß er in der Frage der Reformen die Hoffnung hege, daß von seiten der Vertreter der Großmächte ein Druck in Konstantinopel ausgeübt werden würde; deshalb würde er in keinem Falle einen frühzeitigen Schritt unternehmen, der unsere Aufgabe erschweren könnte. Zum Schluß halte ich es für meine Pflicht, folgendes zu bemerken: Die Serben ängstigt scheinbar, daß, wenn von Reformen gesprochen wird, Europa sich nur um Mazedonien bekümmert, obgleich in Alt-Serbien, in Hinblick auf die albanischen Gewalttätigkeiten, die Serben sich auch in einer unerträglichen Lage befinden.

Verhalten der Balkanstaaten.

Paschitsch für Frieden.

[1]) Damals türkischer Botschafter in Petersburg, jetzt albanischer Ministerpräsident und Minister des Auswärtigen.

Digitized by Google

Nr. VI. Der russische Gesandte in Sofia, *Nekludoff*. 17. September 1912. (Telegramm.)

Bulgarische Mobilisierung. Die bulgarische Auffassung der Lage.

Hier ist die allgemeine Mobilisierung der Truppen erklärt worden. Heute kam *Daneff*, um mir zu sagen, daß die von den Balkanregierungen projektierte Note an die Mächte und an die Pforte auf einige Tage verschoben sei. Nach seiner Meinung kann der Krieg noch vermieden werden allein nur durch ein Mittel, und zwar, wenn Europa unverzüglich und auf eigene Initiative die Türkei veranlaßt, ihre Zustimmung zur Durchführung des Artikels 23 des Berliner Traktas zu geben. . . .

Nr. VII. Der russische Gesandte in Belgrad, *Hartwig*. 17. September 1912. (Telegramm.)

Zweck des eventuellen Krieges.

Paschitsch hat mir mitgeteilt, daß der König heute schon den Befehl zur Mobilisierung unterzeichnet hat. Die Mobilisierung ist ja noch nicht der Krieg, sagt er, und wenn bis zur endgültigen Vollendung derselben, die Ende des Monats erfolgt, es Serbien und den Großmächten gelingt, ernste Garantien zu erlangen, daß die Türkei in kürzester Frist die Reformen im christlichen Vilajet durchführt, so werden wir uns sofort vom Kriege lossagen, dessen Ziel Serbien und Bulgarien nicht im Erreichen territorialer Errungenschaften sehen, sondern in der Aenderung der Existenzbedingungen unserer Stammverwandten.

Nr. VIII. Der Verwalter des Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten, *Neratow*, an den Minister des Auswärtigen, *Sasanow*, in London. St. Petersburg, 17. September 1912.

In der Frage des gemeinsamen Vorgehens der Mächte zur Verhütung eines Krieges auf dem Balkan, halte ich für meine Pflicht, nachstehendes darzulegen.

Die Grundgedanken bei einem Kollektivvorgehen der Mächte.

Die Mitwirkung von Frankreich wäre zwecks Feststellung übereinstimmender Gesichtspunkte zwischen uns und Oesterreich und gemeinsamen Vorgehens hocherwünscht.

In einer Verabredung mit Oesterreich muß das Prinzip der Enthaltung eigenmächtiger Handlungen anerkannt werden. Zudem müssen Maßregeln festgesetzt werden, die imstande sind, dem Krieg auf dem Balkan vorzubeugen und die Entwicklung der Gedanken enthalten, die wir in unseren, mit Oesterreich ausgetauschten Meinungen in der letzten Zeit, sowie auch in früheren Jahren dargelegt haben:

1. gemeinsame Vorstellungen der Mächte in Sofia, Belgrad, Athen und Cetinje, übereinstimmend mit dem Vorschlage von Frankreich und zum Zwecke, die Balkanstaaten von einem Friedensbruch abzuhalten und gleichzeitig mit diesem Schritt eine energische Kollektivvorstellung der Pforte gegenüber, unter Betonung der Notwendigkeit, die Mobilisierung der Truppen aufzugeben;

2. die Pforte von der Notwendigkeit zu überzeugen, daß die Reorganisation in der europäischen Türkei mit solchen Sicherheiten ausgestattet werden muß, die genügen, die Bevölkerung des Balkans vollständig zu befriedigen.

Mit derartigen Sicherheiten würden folgende Bedingungen verknüpft sein:

a) die Anwendung des Libanonstatuts[1]) in der europäischen Türkei, in der Frage der Ernennung des Haupts der Regierung. Dieses darf nur mit Zustimmung der Mächte ernannt und abgesetzt werden;

[1]) Siehe über dieses den Aufsatz von Dr. *Nord* in *Niemeyer-Strupp* Jahrbuch des Völkerrechts, Bd. II, Abt. II, S. 409 ff.

Digitized by Google

b) die Bildung von Kommissionen in den Hauptzentren der europäischen Vilajete, beauftragt mit der Ausarbeitung der Fragen über die zuständige Regierung und Selbstverwaltung. In der Zusammensetzung dieser Kommissionen würden nur Vertreter verschiedener Nationalitäten aufgenommen werden.

Nr. IX. ***Sasanow*** **an** ***Neratow.*** **London, 18. September 1912.** (Telegramm.)

Rußland und Oesterreich.

Ich habe dem hiesigen österreichischen Botschafter gesagt, daß ich in Anbetracht der Zuspitzung der Lage auf dem Balkan eine besondere Bedeutung der Frage beimesse, wie sich Oesterreich zu den Begebenheiten stellen wird, da davon die weitere Entwickelung in hohem Maße abhängt. Fußend auf die in letzter Zeit mehrmals an Oesterreich gemachten Mitteilungen, will ich hoffen, daß es sich auf jeden Fall von eigenmächtiger Einmischung in die Balkanwirren fernhalten wird. Von seiner Seite ist Rußland entschlossen, sich auf diplomatische Schritte zu beschränken, mit dem Zweck, die Balkanstaaten zu pacifizieren.

Kein eigenmächtiges Vorgehen.

Nr. X. Der Botschafter in Wien, ***Giers.*** **18. September 1912.** (Telegramm.)

Oesterreich stimmt zu.

Nach Empfang der Mitteilung über Ihr Gespräch mit dem österreichisch-ungarischen Botschafter in London, hat Graf *Berchtold* mich gebeten, Ihnen die Nachricht zu geben, daß die von Ihnen ausgedrückte Meinung vollständig mit seiner eigenen Ueberzeugung stimmt. Er findet, daß in diesem kritischen Augenblick kein anderer Ausweg möglich ist, als einmütiges Handeln der Großmächte. Jede Meinungsverschiedenheit oder Einzelhandlung könnte auf die Ereignisse verderblich wirken. Ich fand die Möglichkeit, die Aufmerksamkeit des Ministers darauf zu leiten, daß die allgemeine Meinung, besonders bei uns, sich sehr erregen würde, wenn Oesterreich-Ungarn den Ssandjak von Nowibasar einnehmen würde.

Die Frage des Sandschaks.

Nr. XI. Der Botschafter in Konstantinopel, ***Giers.*** **19. September 1912.** (Telegramm.)

Der Ministerrat hat die Erklärung der allgemeinen Mobilisierung angenommen.

Nr. XII. ***Sasanow*** **an** ***Neratow.*** **Paris, 19. September 1912.** (Telegramm.)

Poincarés Auffassung.

Poincaré[1]) hat mir gegenüber den Gedanken ausgesprochen, daß, wenn ein Kollektivschritt der Mächte in den Hauptstädten des Balkans und in Konstantinopel sich als unmöglich herausstellen sollte, man ihn durch einen solchen Rußlands und Oesterreichs ersetzen könnte, nicht nur in der Eigenschaft der zwei am meisten interessierten Mächte, sondern als Mandatare der beiden europäischen Gruppen. Ich habe dem Minister der Auswärtigen Angelegenheiten erklärt, daß wir bereit sind, entweder zu zweien, nämlich mit Oesterreich, im Namen von Europa, oder in Vereinbarung mit allen Mächten den Balkanstaaten Vorstellungen zu machen, um ihnen bekanntzugeben, daß die Mächte die Störung des Friedens nicht zulassen können, daß

[1]) Damals Ministerpräsident und Minister des Auswärtigen.

Digitized by Google

sie gewillt sind, den *„status quo"* zu erhalten und den Krieg zu lokalisieren, falls er entbrennt, zumal die Staaten, die mobilisiert haben, auf keinen territorialen Zuwachs rechnen dürfen. Ich habe hinzugefügt, daß nach meiner Ueberzeugung diese Vorstellungen nur von Erfolg gekrönt sein können, wenn die Mächte bereit wären, bei der Einführung der Reformen zum Nutzen der Bevölkerung des Balkans behilflich zu sein.

Nr. XIII. Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten dem Botschafter in Paris. 28. September 1912. (Telegramm.)

Wir sehen es als wünschenswert an, eine eventuelle Einmischung der Mächte zu beraten hinsichtlich der Frage, auf welche Weise der Krieg nach den ersten entscheidenden Schlachten der kämpfenden Parteien einzustellen wäre. Natürlich werden eventuelle Schritte von dem Charakter, den die Kriegsoperationen annehmen werden, und von dem Grad des Erfolges auf der einen oder anderen Seite abhängen. Es wäre zweckentsprechend, wenn Frankreich es auf sich nehmen würde, die von ihm begonnene weitere Einigung der europäischen Mächte fortzuführen. Je eher der Krieg eingestellt wird, bevor die Mittel auf beiden Seiten erschöpft sind, um so weniger wird es Schwierigkeiten begegnen, ein Kompromiß der widerstreitenden Interessen zu finden.

Nr. XIV. Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten dem Botschafter in Konstantinopel. St. Petersburg, 5. Oktober 1912. (Telegramm.)

Die Frage der Durchfahrt russischer Handelsschiffe durch die Dardanellen.

Ich habe dem türkischen Botschafter erklärt, daß unsere Handelsinteressen im Schwarzen Meer für uns eine Uebertragung der Kriegsoperationen in dieses Meer nicht wünschenswert machen, und daß ich die allerernsteste Aufmerksamkeit der Pforte auf diesen Umstand gerichtet sehen möchte.

Gleichzeitig habe ich *Turkhan Pascha* darauf hingewiesen, daß augenblicklich, infolge der Einstellung des Krieges mit Italien, die Türkei keinerlei Gründe hat, irgendwelche einengende Maßregeln gegen die durch die Meerenge fahrenden Handelsschiffe zu ergreifen. In Ihren Erklärungen an die türkischen Minister könnten Sie aufs neue den Ernst der Lage unterstreichen, der sich für uns herausstellen würde, falls unser Handel im Schwarzen Meer und der Export wiederum große Verluste erleiden sollte. Der Regierung ist es sowieso nicht leicht, dem Andrange der öffentlichen Meinung gegenüber auf der von uns eingenommenen friedliebenden Stellung zu beharren. . . .

Nr. XV. Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten dem Botschafter in Konstantinopel. St. Petersburg, 9. Oktober 1912. (Telegramm.)

Wie Sie uns mitgeteilt, hat die Pforte uns erklärt, daß die Türkei sich streng an das Völkerrecht halten und nichts tun wird, was gegen dasselbe verstößt. Doch diese Erklärung stimmt mit den ersten Anordnungen der Pforte nicht überein, wodurch vor Beginn des Krieges griechische Schiffe angehalten wurden. Haben Sie die Güte, die Aufmerksamkeit der Pforte von neuem auf die dringende Notwendigkeit zu lenken, daß wir Sicherheit für die Durchfahrt unserer Frachten durch die Meerenge erhalten, und weisen Sie auf die Folgen hin, die bei Erschwerung dieser Fragen entstehen würden.

Digitized by Google

Nr. XVI. Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten an die russischen Vertreter im Auslande[1]). St. Petersburg, 18. Oktober 1912. (Rundschreiben.)

Zur Beleuchtung der von uns in den Balkanländern eingenommenen Stellung teile ich Ihnen folgendes mit:

Vom Beginn der Zuspitzung der Krisis auf dem Balkan an war das Kaiserliche Ministerium über die folgenden zwei Punkte im klaren:

Die Absichten Rußlands.

1. der Krieg auf dem Balkan ist fast unvermeidlich, und

2. wenn alle Mittel zu einer friedlichen Lösung erschöpft sind, ist es notwendig, gleichzeitig alle Maßregeln zur Lokalisierung des Krieges zu treffen.

Nur durch einen direkten Kontakt mit dem Wiener Kabinett wären mit Sicherheit diese beiden Ziele zu erreichen.

Wir entschlossen uns, mit Oesterreich in den Hauptstädten des Balkans als Mandatare der Mächte mit der Erklärung der Unantastbarkeit des territorialen „*status quo*“ hervorzutreten, wobei wir nur das eine Ziel verfolgten, durch diese Erklärung die Mächte, die zugestimmt hatten, zu verbinden. Mit dem vorher erwähnten Schritt war die Gefahr, daß eine der Mächte allein hervortreten könnte, beseitigt. Die Beschwerden der Balkanpolitiker über Rußland, denen wir in diesem Falle gerade einen großen Dienst erweisen, beweisen nur ihre Kurzsichtigkeit oder ein Sichhinreißenlassen, bei dem zeitweise eine ruhige Ueberlegung ausgeschlossen ist. . . .

Rumänien.

Was das Verhalten Rumäniens gegenüber dem Kriege auf dem Balkan anbetrifft, so haben die Erinnerung unserer Waffenverbrüderung im Jahre 1877/78 und unsere beständig freundschaftlichen Beziehungen, die besonders hell hervortreten durch die Allerhöchst Sr. Majestät dem Könige Karl zuteil gewordene Ernennung zum Feldmarschall der russischen Armee, den Rumänen ein Gefühl des Vertrauens und der Freundschaft für Rußland eingeflößt, und die Rumänen bewiesen es dadurch, daß sie sich in den Krieg nicht einmischten.

Die Türkei schuld daran, daß Krieg ausgebrochen.

Indem wir zur Abschätzung der Bedeutung übergehen, die man augenblicklich der Erklärung von der Unantastbarkeit des territorialen „*Status quo*“ zu geben hat, finden wir es nötig, Ihre Aufmerksamkeit vor allem auf folgendes zu richten.

Jene Erklärung ist, wie bekannt, unzertrennbar verbunden mit einer anderen, und zwar der, daß die Mächte die Verwirklichung der Reformen in ihre Hände nähmen. Wer hat sie verhindert, diese letzte Aufgabe zu verwirklichen? Die Balkanstaaten? — Nein, sie haben nur gebeten, sich genauer aussprechen zu wollen über den Wert der Garantien, die in den vorher erwähnten Formeln enthalten sind. Ganz im Gegensatz zu ihnen hat die Türkei, an die sich die Mächte mit viel weniger kategorischen Erklärungen gewandt, die Frage dahin beantwortet: daß sie eine ausländische Einmischung nicht zulasse und die nötigen Reformen selbst einführen werde. Indem der zweite Teil der Formel — die Verwirklichung der Reformen durch die Mächte — auf diese Weise fortfällt, und zwar durch die Schuld der Türkei, verliert der erste Teil — d. h. die Erklärung der Unantastbarkeit des territorialen „*Status quo*“ — dadurch in unseren Augen jede Kraft. Auf alle Fälle werden wir den Balkanstaaten in dieser Hinsicht nicht hinderlich sein.

Status quo nicht aufrechtzuerhalten.

Zu beobachtende Grundsätze.

Wenn auf diese Weise die Frage des „*Status quo*“ in unseren Augen keinen unerschütterlichen, prinzipiellen Wert mehr hat, so werden wir mit um so größerem Nachdruck darauf bestehen, daß die folgenden Grundsätze beachtet werden:

---

[1]) Vgl. dazu R. Nr. XXXIX.

Digitized by Google

1. das Desinteressement der Großmächte in der Territorialvergrößerung und

2. das Prinzip der Gleichberechtigung in der Kompensation zwischen den Balkanstaaten auf Grund der Verträge, die ihrer Einigung vorangingen[1]).

Nr. XVII. Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten dem Botschafter in Paris. St. Petersburg, 23. Oktober 1912. (Telegramm.)

Der österreichische Botschafter erklärte mir, daß seine Regierung keinen Gedanken an eine territoriale Kompensation für sich hege. Auf meine Frage, warum sich das Wiener Kabinett denn nicht der französischen Desinteressement-Formel[2]) angeschlossen habe, antwortete der Graf *Thurn*, daß in derselben keine Andeutung zu finden sei, daß sie nur ein Desinteressement in territorialer Hinsicht enthalte. Von meiner Seite machte ich den Grafen *Thurn* auf die Notwendigkeit aufmerksam, dem für Serbien eine Existenzfrage bedeutenden Interesse an einem Ausgang zum Adriatischen Meer Rechnung tragen zu wollen und auch darauf, daß im Interesse der guten Nachbarschaft Oesterreich nicht bei der Erfüllung dieses berechtigten Wunsches Widerspruch erheben sollte.

Oesterreichs territoriale Uninteressiertheit.

Das serbische Problem.

Nr. XVIII. Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten dem Gesandten in Belgrad[3]). St. Petersburg, 27. Oktober 1912. (Telegramm.)

Die Richtung, die die Frage eines Ausgangs von Serbien nach dem Adriatischen Meere in den letzten Tagen genommen, muß uns ernste Besorgnis einflößen.

Die Adriafrage.

Wir sind jetzt, wie auch früher, bereit, Serbien die energischste diplomatische Unterstützung im Bunde mit Frankreich und England vereint zu erweisen. Nach den uns zugegangenen wichtigen Nachrichten sind jedoch Deutschland und Italien mit Oesterreich bereit, sich einer territorialen Vergrößerung Serbiens nach dem Gestade des Adriatischen Meeres zu widersetzen.

In der Frage eines Ausgangs Serbiens nach dem Adriatischen Meer unterscheiden wir die Ziele und das Mittel dazu.

Das Ziel — die größtmöglichste Sicherstellung der ökonomischen Unabhängigkeit des Staates, das Mittel — ein Ausgang nach dem Adriatischen Meer entweder durch Erwerb eines territorialen Besitzes am Ufer des Meeres oder die Sicherung einer Verbindung mit demselben oder mit irgendeinem Hafen durch eine Eisenbahn.

Wenn Serbien in der Frage, einen eigenen Hafen am Adriatischen Meer erwerben zu wollen, nachgibt, so wird es uns die Möglichkeit geben, auf andere Vorteile zu bestehen.

Rußland mahnt Serbien zur Besonnenheit.

Wir nehmen an, daß Serbien, das aus so kurzem Kriege mit großen Erwerbungen hervorgeht, die es kaum sich hätte träumen lassen können, begreifen wird, daß es sich bei noch größeren Forderungen die Möglichkeit verscherzt, diese Resultate zu erreichen.

Nr. XIX. Der Botschafter in London, Graf *Benkendorf*. 11. November 1912. (Telegramm.)

Nach meiner Meinung ist das Höchste, was man zugunsten Serbiens in der Frage eines Ausganges zum Adriatischen Meer erlangen kann, die Neutralisierung eines Hafens auf dem Territorium des autonomen Albanien.

[1]) Siehe diese im Jahrbuch des Völkerrechts II, 1. Teil, S. 1 ff.
[2]) Vgl. hierzu R. Nr. XL.
[3]) Vgl. hierzu R. Nr. L.

Digitized by Google

Nr. XX. Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten dem Botschafter in Paris. St. Petersburg, 12. November 1912. (Telegramm.)

Nach unserer Meinung ist der Augenblick gekommen, wo die Frage einer Konferenz aufgeworfen werden sollte, ein Gedanke, der beruhigend auf die öffentliche Meinung mehrerer Länder wirken würde, die aufs äußerste durch die Gerüchte über einen eventuellen Zusammenstoß der Großmächte erregt sind. Wir vermuten, daß, wenn das Programm der Konferenz auch nicht voraus entschieden wird, es doch richtig wäre, jetzt zu dem vorbereitenden Meinungsaustausch über diese Frage zu schreiten. Im Hinblick auf die Unbequemlichkeiten, die im Verkehr auf telegraphischem Wege entstehen würden, wäre es vielleicht wünschenswert, diesen Austausch der Meinungen durch die Botschafter bei den Großmächten unter der Teilnahme der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten erfolgen zu lassen. Bei diesen Beratungen könnten die Fragen zur Verhandlung kommen, die Meinungsverschiedenheiten hervorgerufen haben, und die Mittel gesucht werden, sie zu lösen — wie der Entwurf über die Liquidation der Balkankrisis.

Die Botschafterkonferenz.

Nr. XXI. Der Gesandte in Cetinje. 19. November 1912. (Telegramm.)

Oesterreichs Mitteilung an Montenegro betr. Skutari.

Der österreichische Gesandte teilte im Namen seiner Regierung dem König *Nikolaus* mit, daß Skutari nicht im Besitz von Montenegro bleiben könnte, wenn sie es auch eroberten, weil es in dem Teile von Albanien läge, der ausschließlich von katholischen Albanern besiedelt sei.

Nr. XXII. Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten, den Botschaftern in London und Paris. St. Petersburg, 26. November 1912. (Telegramm.)

Die Natur der Botschafterkonferenz.

Da die Beratung der Botschafter nur vorbereitenden Charakter tragen und die Ansichten der Großmächte über die Resultate der Kriegsliquidation zu erkennen geben soll, so nehmen wir an, daß die Zulassung der Vertreter Rumäniens in den Fällen möglich ist, wo Fragen beraten werden, die Interessen Rumäniens berühren. Der Vertreter von Rumänien kann auf allgemeinen Beschluß der Botschafter in diesem Falle eingeladen werden, um Erklärungen zu geben und seine Wünsche auszusprechen.

Nr. XXIII. Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten den Botschaftern in Paris und London. St. Petersburg, 26. November 1912. (Telegramm.)

Das Programm der Botschafterkonferenz.

Wir finden es für nötig, schon jetzt zum Meinungsaustausch mit dem Pariser und Londoner Kabinett zu schreiten, um die größtmöglichste Uebereinstimmung der Meinungen über die Verhandlungsgegenstände der Botschafterkonferenz zu erreichen. Als die wichtigsten treten die Fragen: Albanien und der Ausgang nach dem Adriatischen Meer hervor.

Wie Ihnen bekannt ist, besteht unsere fundamentale Aufgabe darin, die politische und ökonomische Emanzipation Serbiens zu sichern.

I. Albanien.

Albanien müßte nach unserer Ansicht zur autonomen Provinz unter der Suzeränität des Sultans erklärt werden, mit dem Rechte der Türkei, dort eine begrenzte Zahl von Truppen zu halten.

Digitized by Google

Die allgemeinen Prinzipien, deren Feststellung uns interessiert, bestehen in der Sicherstellung der Neutralisation von Albanien und seiner Küste in dem Sinne, daß nicht einer der Mächte das Recht gegeben wird, eine ausschließliche Hegemonie zu üben. Für Serbien muß das Recht des freien Verkehrs zum Meer durch albanisches Gebiet anerkannt werden, und zwar auf den Eisenbahnen, die Serbien mit den albanischen Häfen verbinden werden. Die freie Durchfahrt der serbischen Militärfrachten muß ebenfalls anerkannt werden. Der Anschluß der serbischen Eisenbahnen an die albanischen Häfen, der durch die internationalen Syndikate verwirklicht werden kann, muß von allen erdenklichen Garantien umgeben sein. um Gefahrlosigkeit zu sichern und ein richtiges Funktionieren des Eisenbahnbetriebes durch Albanien zu erreichen.

II. Serbien.

Nr. XXIV. Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten dem Botschafter in Wien. St. Petersburg, 27. November 1912. (Telegramm.)

Wie ich vom serbischen Gesandten erfahre, besteht die Gefahr, daß am Ende dieser Woche von Oesterreich ein Ultimatum an die serbische Regierung gerichtet werden wird, einmal wegen des Vorfalls mit dem Konsulat[1]) und wegen der Frage des Hafens am Adriatischen Meer.

Dem mich besuchenden österreichischen Botschafter habe ich gesagt, daß, wie bis jetzt Oesterreich die nötige Mäßigung gezeigt habe, so hoffen wir, daß von ihm in diesem Augenblick keine eigenmächtigen Schritte unternommen werden, da ja Oesterreich selbst, zusammen mit allen anderen Mächten, zugestimmt hat, die streitigen Fragen freundschaftlicher Beratung der Großmächte zu unterbreiten.

Nr. XXV. Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten dem Botschafter in London. St. Petersburg, 29. November 1912. (Ein Brief.)

Information des Grafen *Benkendorff* zur Botschafterkonferenz. I. Serbiens *débouché* zur Adria.

. . . . Indem wir das Ziel verfolgen, die politische und ökonomische Emanzipation von Serbien und den Ausgang von Serbien zum Adriatischen Meer durch albanisches Territorium ohne Besitzergreifung des an der Küste liegenden Landes zu sichern, müssen wir zur Feststellung einer solchen Ordnung der Dinge in Albanien streben, die die Möglichkeit ausschließt, daß gegenüber diesem Lande irgendeine von den Mächten eine überwiegende Stellung einnehmen kann. Dementsprechend würden wir als das Natürlichste die Erhaltung der Souveränität des Sultans ansehen.

Kein tatsächlicher „Korridor", aber wirtschaftlicher Ausgang zur Adria.

Das Wiener Kabinett hat sich in entschiedener Weise gegen die Besitzergreifung des am Meere liegenden Landes ausgesprochen und mehr als einmal darauf hingewiesen, daß es bei Erfüllung dieser Bedingung bereit sei, dem serbischen Wunsche nach einem Ausgang nach dem Meere entgegenzukommen, wenn derselbe von allen den nötigen Garantien umgeben ist. Folglich erkennt die österreichische Regierung selbst die Notwendigkeit an, der besonderen Lage und den Interessen Serbiens in dieser Frage Rechnung tragen zu müssen. Wir meinen, es wäre gerecht, sofern Serbien sich von der Besitzergreifung eines am Adriatischen Meere liegenden Hafens lossagt, ihm das Recht auf unbehelligten und zollfreien Transport, sowohl der Handels- wie auch der Militärfrachten vorzubehalten. Eine andere Erledigung dieser Frage würde dem Werte des Rücktrittes, zu

[1]) Fall des Konsuls *Prochaska*.

Digitized by Google

dem wir das Belgrader Kabinett veranlassen wollen, nicht entsprechen. Auf diese Art erscheinen in unseren Augen als notwendige ökonomische Kompensationen für Serbien der freie Transit serbischer Waren durch Albanien und die Befreiung vom Zoll derselben, sowohl in Friedens- wie auch in Kriegszeiten.

Eisenbahnbauten.

Ebenso muß die Frage von Eisenbahnbauten von Serbien aus nach dem Adriatischen Meere vorgesehen werden. Nach unserer Ansicht müßte sowohl der internationale Charakter der Syndikate, die den Bau dieser Eisenbahnen auf sich nehmen würden, sichergestellt werden, wie auch Garantien für einen richtigen Eisenbahnbetrieb und Exploitation geschaffen werden.

Mit dieser Frage ist eng verbunden einmal die Errichtung eines Schutzes zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit des Territoriums, durch das die angegebene Bahn gelegt werden soll, und zum anderen die Organisation der Hafenverwaltung.

Internationale Kontrolle.

In beiden Richtungen erscheint eine internationale Kontrolle notwendig. Es darf nicht außer acht gelassen werden, daß Albanien durch Mangel an Kultur und infolge räuberischen Charakters des größten Teiles seiner Bewohner, besonders derer in den Bergen, vor allem in erster Zeit die Gründung einer besonders starken Gendarmerie, organisiert unter Mitwirkung von ausländischen Instrukteuren, fordert.

Andererseits kann man wohl kaum auf das Heranziehen ausländischer Kapitalien zum Bau der Eisenbahnen sowie für die Befestigungsarbeiten der albanischen Häfen oder für andere innere Erfordernisse des Landes rechnen, wenn diese Kapitalien nicht genügend sichergestellt sind. Unsere Sache ist es, dafür zu sorgen, daß die obenerwähnten Aufgaben und die mit denselben verbundenen Vorrechte in gleichem Maße zwischen den Mächten verteilt werden.

Berg Athos.

Indem wir auf die mit der Liquidation des Krieges verbundenen, uns interessierenden Fragen zurückkommen, muß ich noch auf die Athos-Frage[1]) eingehen.

Unserem Gesandten in Athen ist Auftrag gegeben, der griechischen Regierung zu erklären, daß wir es nicht für möglich halten, einen solchen Mittelpunkt sämtlicher Rechtgläubigen, wie Athos, wo noch dazu mehr als die Hälfte der Bevölkerung aus russischen Mönchen besteht, als Besitz einer Macht allein zu überlassen.

Als richtige Entscheidung dieser Frage würden wir die Erhaltung der jetzigen Sonderstellung des heiligen Berges rechnen, dazu die Einhaltung der Unantastbarkeit der alten hergebrachten Selbstverwaltung und die Unterordnung unter den Patriarchen von Wselen als geistliches Oberhaupt.

Indem wir Athos aus dem Bereich rein politischer Interessen ausscheiden, nehmen wir an, daß es natürlicher wäre, ihn als neutrales Territorium anzuerkennen, garantiert von allen rechtgläubigen Staaten.

Nr. XXVI. Der Botschafter in London. 7. Dezember 1912.

(Telegramm.)

Die von Oesterreich vorgeschlagene Grenze.

Nach dem österreichischen Vorschlag soll die nördliche und östliche Grenze von Albanien auf folgende Weise gezogen werden: Im Norden geht die Grenze von der Mündung des Bojana, längs der jetzigen Grenze von Montenegro, nicht ganz bis Arshanitza heran, geht von dort im Halbkreise von Süden, Gussenje und Plawa umgehend, in der Richtung auf Ipek, Djakowa und Prizrend zu, die dann zu Albanien gerechnet werden sollen. Von Prizrend nach Süden soll dann die Grenze der Bergkette entlang gehen, längs der Linie zwischen dem Ochrida- und Prezban-See.

[1]) Vgl. Jahrbuch des Völkerrechts II, 1. Teil, S. 48. In den dortigen Aktenstücken ist die Heuchelei und Unaufrichtigkeit der russischen Politik genügend gekennzeichnet.

Digitized by Google

Nr. XXVII. Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten dem Botschafter in London. St. Petersburg, 7. Dezember 1912. (Telegramm.)

Der Frage, daß die Grenzen zwischen Serbien und Montenegro in keine unmittelbare Berührung zu stehen kommen, messen wir eine Bedeutung ersten Ranges zu.

Nr. XXVIII. Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten dem Botschafter in Konstantinopel. St. Petersburg, 8. Dezember 1912. (Telegramm.)

Drohung an die Türkei vor Kriegsfortsetzung. Russische Neutralität gefährdet.

Ich bitte Sie, der türkischen Regierung die Erklärung zu machen, daß, wenn sie darauf bestehen sollte, Adrianopel, Skutari und Janina zu behalten, und den Frieden nicht zu der Bedingung annimmt, daß die Grenzlinie südlicher von Adrianopel gezogen wird, ein erneuter Ausbruch des Krieges unvermeidlich ist, und daß unsere Neutralität auch gefährdet sein könnte.

Abgesehen davon, würde die Erneuerung der Kriegsoperationen möglicherweise eine Verwickelung der inneren Lage Kleinasiens und der an uns grenzenden Provinzen hervorrufen, was uns zu entsprechenden Maßregeln zwingen würde.

Wir müssen annehmen, daß die letzten Diskussionen in der Duma und die von dem Reichsrat angenommene Formel im Uebergang zu diesen Angelegenheiten die Türkei nicht im Zweifel lassen kann über die einmütige Stimmung der russischen öffentlichen Meinung.

Albanien, Inselfrage.

Was nun die Grenzen von Albanien, die Stellung des Sultans dortselbst und das Schicksal der Inseln anbetrifft, so sind wir der Ansicht, daß das entscheidende Wort den Großmächten zukommt, die bereits diese Fragen in ihre Hände genommen haben.

Nr. XXIX. Der Gesandte in Belgrad. 22. Dezember 1912. (Telegramm.)

Die Aufnahme der österreichischen Auffassung über die Grenzen Albaniens in Belgrad.

In Belgrad ist die Nachricht eingetroffen, daß Oesterreich den Einschluß von Skutari, Prizrend und Ipek in das Gebiet von Albanien verlangt. Diese Nachrichten rufen eine heftige Erregung in allen Klassen der Bevölkerung hervor. In den Regierungskreisen herrscht große Bestürzung. Die Minister sagen, daß nach den Abtretungen am Adriatischen Meere eine solche Entscheidung in der Grenzfrage einer, wie sie sich ausdrücken, Katastrophe gleichkommen würde. Die Presse verlangt von der Regierung, sie solle sich gewaltsam widersetzen.

Nr. XXX. Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten dem Botschafter in London. St. Petersburg, 2. Januar 1913. (Telegramm.)

Erneute Mahnungen an die Türkei.

Sie können dem türkischen Botschafter im Namen der Kaiserlichen Regierung erklären, daß, trotzdem der historische und religiöse Charakter Adrianopels eine Berücksichtigung verdient, wir nichtsdestoweniger es für unsere Pflicht halten, der türkischen Regierung zu raten, mit dem Faktum zu rechnen. Die Erneuerung der Kriegsoperationen wird unvermeidlich zum Falle von Adrianopel führen und zu einer Erhöhung der von den Verbündeten gestellten Forderungen, entsprechend den neuen Opfern, die sie bringen. Zu gleicher Zeit halten wir es für unsere Pflicht, die Türkei auf die möglichen

Digitized by Google

Verwickelungen hinzuweisen, die durch einen Widerstand ihrerseits entstehen würde, und ihr begreiflich zu machen, daß die Türkei von einer Erneuerung der Kriegsoperationen nichts zu hoffen hat und wir sogar im Falle eines teilweisen Erfolges der Türkei nicht imstande wären, bei einer Niederlage der Bulgaren gleichgültig zu bleiben.

Nr. XXXI. Der Botschafter in Konstantinopel. 4. Januar 1913. (Telegramm.)

Heute haben die Vertreter der sechs Großmächte der Hohen Pforte eine Kollektivnote übergeben mit folgendem Inhalt (folgt der im Jahrbuch des Völkerrechts II, 1. Teil, S. 32 abgedruckte Text).

Nr. XXXII. Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten dem Botschafter in London. St. Petersburg, 11. Januar 1913. (Telegramm.)

Wir wünschen, daß ein enger Zusammenhang festgestellt werde zwischen dem Skutariproblem und der Frage der Bestimmung der allgemeinen Grenzen Albaniens.

Der österreichische Geschäftsträger machte mich darauf aufmerksam, daß seine Regierung Diakowo in das albanische Territorium einzuschließen wünsche. Wir müssen jedoch im Auge behalten, daß in der Nähe von Diakowo ein serbisches historisches Heiligtum sich befindet — das Kloster von Detschan, das unter der Leitung russischer Mönche steht. Sie können sich dieser Erwägung als Grund gegenüber den österreichischen Prätentionen bedienen.

Nr. XXXIII. Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten dem Gesandten in Sofia. St. Petersburg, 18. Januar 1913. (Telegramm.)

Rußland warnt in Sofia.

Wir sind sehr erstaunt über das Verhalten der bulgarischen Regierung. Während sie sich beständig um Rat und Unterstützung an uns wandte, hat sie ihre Unachtsamkeit gegenüber unseren dringenden Warnungen bewiesen, indem sie die Initiative zum Bruch mit der Türkei ergriffen.

Das Kabinett in Sofia muß sich Rechenschaft darüber geben, daß wir durchaus nicht geneigt sind, die Folgen ihres Entschlusses zu tragen und daß die Mitwirkung und Stütze, die wir die ganze Zeit über den Bulgaren bezeugt, sie nicht glauben lassen darf, daß, was auch vorfalle, wir sie aus dem Unheil befreien werden, gleichviel, wie sie sich unseren Ratschlägen gegenüber stellt.

Außerdem drohen den Bulgaren, nach unserer Ansicht, bei Aufnahme der Kriegsoperationen neue und wahrscheinlich zahlreiche Opfer, ohne daß jene ihnen neue Vorteile versprechen.

Nr. XXXIV. Der Botschafter in London. 25. Januar 1913. (Telegramm.)

Die albanischen Grenzen.

Der der Kaiserlichen Botschaft zugeteilte Experte, Herr *Petriaeff*, hat mit dem österreichischen Experten, Herrn *Ippen*, folgende Besprechung über die Grenzen von Albanien gehabt.

Albanien wäre bei einem kleineren Umfang und einer kleineren Bevölkerung nicht lebensfähig. Die Grenze nach Montenegro zu, am Bojana,

Digitized by Google

überläßt Albanien Ländereien, die es ernähren kann. Djakowa und Dibra mit ihrer Umgebung müßten Albanien als ökonomische und politische Zentren der Albaner zugesprochen werden, als Gegenden, wo die albanisch-muselmanische Bevölkerung vorherrscht. Nur in Anbetracht der russischen Interessen wird Detschan außerhalb der Grenzen Albaniens bleiben. Darauf hat Herr *Petriaeff* erwidert: Das Beispiel von Montenegro lehrt, daß ein Reich, das weniger als 300 000 Einwohner hat, doch lebens- und entwickelungsfähig sein kann, dagegen wird das von uns angebotene Albanien 600 000 haben. Montenegro bedarf mehr als Albanien fruchtbaren Landes, da die Albanien zugesprochenen Bezirke an der Mündung der Drina durch die am Flusse vorzunehmenden Arbeiten, nach Meinung eines Schriftstellers, der über Albanien geschrieben, imstande wären, eine zweimal größere Bevölkerung zu ernähren wie die in Albanien. Dibra und Djakowa sind niemals ökonomischer und politischer Mittelpunkt der Albaner gewesen. Der ganze Handel liegt in den Händen der Christen, und die eigentliche albanische Bevölkerung dieser Plätze besteht größtenteils aus albanisierten Slaven, die vor kurzer Zeit zum mohammedanischen Glauben mit Beibehaltung der slavischen Sprache und ihrer Gebräuche übergetreten sind. Viele Christen besitzen noch jetzt Dokumente über Ländereien, die ihnen von den Beys abgenommen worden sind. Detschan ist von Djakowa nicht zu trennen, beide sind durch beträchtliche materielle Interessen verbunden. Dibra kann ebenfalls Albanien nicht einverleibt werden, weil dort zwei rechtgläubige Bischöfe sich aufhalten, bulgarische und serbische Schulen sind, aber keine albanischen. In der Umgegend befinden sich ein altes Kloster und mehrere Kirchen. Außerdem sind in der Nähe christliche Dörfer, von denen das eine 3000 Einwohner zählt. Die Verwaltung dieser Gegenden, die von natürlichen Grenzen umgeben sind, würde dem zukünftigen Albanien große Schwierigkeiten bereiten, statt daß wie jetzt eine normale Verwaltung herrscht, die von den serbischen Truppen eingerichtet ist.

Nr. XXXV. Der Botschafter in Paris. 28. Januar 1913. (Telegramm.)

Hier ist die Nachricht eingetroffen, daß Oesterreich einverstanden ist, den Verbündeten Ipek und Prizrend abzutreten, aber verlangt, daß Skutari, Djakowa und Dibra Albanien zugesprochen werden.

Nr. XXXVI. Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten dem Botschafter in London. St. Petersburg, 7. Februar 1913. (Telegramm.)

In der Frage der Nichtaufnahme von Djakowa in das albanische Territorium können Sie sich darauf beziehen, daß dort sich ein dem Kloster von Detschan gehöriges Haus befindet, das von den russischen Mönchen verwaltet wird, die Detschan leiten und in welchem die Mönche, wenn sie nach Djakowa kommen, wohnen. Djakowafrage.

Außerdem liegen die Besitzungen des Klosters von Detschan zwischen Detschan und Djakowa, und schließlich gravitiert in ökonomischer Beziehung der Schwerpunkt von Djakowa nach Osten.

Was Dibra anbelangt, so ist es die Hauptstadt von zwei orthodoxen Bistümern.

Nr. XXXVII. Der Botschafter in London. 7. Februar 1913. (Telegramm.)

Im Einverständnis mit den letzten Vorschlägen tritt Oesterreich Dibra ab, besteht aber auf dem Einschluß von Djakowa in albanisches Gebiet.

Digitized by Google

Nr. XXXVIII. Der Botschafter in Berlin. 8. Februar 1913. (Telegramm.)

Das Skutariproblem.

Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten hat mir gesagt, daß ihn die Einnahme von Skutari sehr beunruhigt, da sie zu großen Schwierigkeiten Anlaß geben könnte, indem Oesterreich dort ernste Interessen hat und daher unter keiner Bedingung der Uebergabe Skutaris an Montenegro zustimmen würde.

Nr. XXXIX. Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten den Botschaftern in Paris und London. St. Petersburg 21. Februar 1913. (Telegramm.)

Die Friedensaussichten.

Wie aus den Antworten unserer Vertreter in Sofia, Belgrad und Athen hervortritt, haben sich die Regierungen der Verbündeten zu der Kollektivmediation sehr zurückhaltend gezeigt.

Herr *Geschoff* hat unserem Gesandten erklärt, daß Bulgarien in der Grenzfrage an einen Frieden nur denke, wenn die Grenze wenigstens auf der Linie Enos-Ergene-Midja ihr zugesprochen wird.

Die serbische Regierung nimmt die Vermittelung im Prinzip an, spricht aber den Wunsch aus, im voraus festzustellen, ob die Türkei die Forderung der Verbündeten wegen der Uebergabe von Adrianopel, der Aegeischen Inseln, Janina und Skutari und der Auszahlung einer Kriegsentschädigung annimmt.

Der griechische Minister hat die Möglichkeit einer Vermittelung in unbestimmter Form als annehmbar bezweifelt.

Montenegros Hartnäckigkeit. — Das offizielle Rußland bestärkt nicht.

Aus Cetinje traf noch keine Antwort ein, aber der König *Nikolaus* erklärt entschieden, von seinem Wunsche, Skutari zu besitzen, nicht Abstand nehmen zu wollen. Unserem Gesandten in Cetinje ist aufgetragen, der montenegrinischen Regierung zu erklären, daß auf sie die Verantwortung der von ihr zu treffenden Entschlüsse fällt.

Wir nehmen an, daß die Antworten der Verbündeten kein Hindernis in der tatsächlichen Verwirklichung der von den Mächten vorgeschlagenen Mediation bringen werden, sie weisen aber darauf hin, daß die Notwendigkeit vorliegt, ihnen konkrete türkische Vorschläge zu übergeben. Der zunächst zu unternehmende Schritt von seiten der Mächte könnte der entsprechende Vorschlag der Türkei sein, und gleichzeitig die Anfrage an die Türken wie an die Verbündeten, ob sie nicht den Wunsch hätten, ihren Vertretern in London entsprechende Vollmacht zu geben, weil dort die Verwirklichung einer Mediation am besten zustande käme.

Nr. XL. Der Botschafter in Berlin. 2. März 1913. (Telegramm.)

Deutschland sekundiert den österreichisch. Forderungen in der Skutarifrage.

Das Kabinett in Berlin hat beschlossen, unvorzüglich die serbische und montenegrinische Regierung aufmerksam zu machen: 1. auf die Zwecklosigkeit weiteren Blutvergießens vor Skutari in Anbetracht dessen, daß diese Frage von den Mächten beraten wird, und darauf, daß das Schicksal von Skutari in den Händen der letzteren bleibt, und das selbst bei Eroberung der Festung; 2. auf das Nichtzulassen weiterer Konzentration von Truppen und Kriegsvorräten in Durazzo, und 3. auf die Notwendigkeit der sofortigen Säuberung Albaniens von feindlichen Truppen.

Nr. XLI. Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten dem Botschafter in London. St. Petersburg, 9. März 1913. (Telegramm.)

Wenn Djakowa aus Albanien

Im Auftrage seiner Regierung hat der hiesige österreichische Botschafter mir erklärt, Oesterreich stimme der Ausscheidung von Djakowa aus dem Ge-

Digitized by Google

biet von Albanien zu, gleichzeitig aber bittet Graf *Berchtold*, daß wir, vereint mit den anderen Mächten, der montenegrinischen Regierung Vorstellungen über die Nutzlosigkeit einer weiteren Belagerung von Skutari machen, und sie bewegen sich dem Entschlusse, Skutari an Albanien abzutreten, anzuschließen. ausgeschieden, gibt Rußland Zustimmung zur Einverleibung Skutaris.

Indem wir den Wert der von der österreichischen Regierung gemachten Abtretungen, vollständig schätzen, sind wir von unserer Seite bereit, zur endgültigen Feststellung der nördlichen und nordöstlichen Grenzen Albaniens mitzuwirken, um den einmütigen Wünschen Rußlands und den anderer Großmächte entsprechend, so rasch als möglich einen Entscheid zur Verhütung von Verwickelungen zu finden. Dementsprechend beauftragen wir Sie, sobald Ihr österreichischer Kollege die Erklärung abgibt, daß Djakowa aus dem Gebiet von Albanien ausgeschlossen werden soll, sofort von uns aus zu erklären, daß wir einverstanden sind, Skutari ins albanische Gebiet aufnehmen zu lassen und dieserhalb im Einvernehmen mit den Großmächten in Cetinje und Belgrad entsprechende Erklärungen abzugeben bereit sind. Doch selbstverständlich scheiden wir irgend einen zwingenden Druck aus.

Nr. XLII. Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten den Botschaftern in Paris und London. St. Petersburg, 17. März 1913. (Telegramm.)

Im Hinblick auf die außergewöhnliche Lage Montenegros, verbunden mit dem Beschluß der Mächte über Skutari, finden wir es wünschenswert, von unserer Seite den montenegrinischen Interessen in den Finanzfragen entgegenzukommen. Finanzielle Unterstützung Montenegros.

Haben Sie die Güte, in diesem Sinne sich mit der Regierung, bei der Sie akkreditiert sind, zu verständigen.

Nr. XLIII. Der Botschafter in London. 18. März 1913. (Telegramm.)

Die Botschafter sind der Meinung, daß, da die Mächte sich zu einer Flottendemonstration in den montenegrinischen Gewässern entschlossen haben, so schnell als möglich die Kriegsschiffe nach Antivari zu beordern sind. Ich habe erklärt, daß, wenn auch im Interesse des Friedens Rußland zu der Demonstration der Mächte zugestimmt hat, es doch selbstverständlich sei, daß es nicht daran teilnehmen könne[1]). Keine Teilnahme Rußlands an der Flottendemonstration vor Antivari.

Nr. XLIV. Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten den Botschaftern in Paris und London. St. Petersburg, 17. März 1913. (Telegramm.)

Obgleich die Mächte, wie es scheint, unserem Vorschlag wegen der neuen direkten Linie Enos-Midja zugestimmt haben, halten wir für wünschenswert, daß die Mächte das Prinzip der Kriegskontribution ebenfalls annehmen und es den Verbündeten in der allgemeinsten Form mitteilen, unter Hinweis darauf, daß diese Frage der Beratung und dem Beschluß der Finanzkommission in Paris unterworfen werden wird. Die Friedensfrage. Die Frage der Kriegsentschädigung.

---

[1]) Vgl. R. Nr. CLXXXIX.

Digitized by Google

Nr. XLV. Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten den Botschaftern in Paris und London. St. Petersburg, 25. März 1913. (Telegramm.)

Die Gefahr der Lage.

Wir richten die Aufmerksamkeit des Ministers der Auswärtigen Angelegenheiten auf die Erregung unserer öffentlichen Meinung, die sich zum äußersten steigern könnte, wenn die Flottendemonstration nicht bei einer Blockade bleibt. Wir rechnen auf die freundschaftliche und ernste Unterstützung der Pariser und Londoner Kabinette, um der Gefahr vorzubeugen, die durch einen Uebergang zu Gewaltmaßregeln gegen Montenegro entstehen würde.

Nr. XLVI. Der Botschafter in London. 4. April 1913. (Telegramm.)

Die finanzielle Unterstützung Montenegros.

Nachdem die Vorschläge einer finanziellen Unterstützung von Montenegro geprüft worden sind, haben die Botschafter es für angemessen gefunden, daß ihre Regierungen ihre Hilfe Montenegro durch Abschluß einer Anleihe, die ungefähr eine Million zweitausend Pfund Sterling betragen müßte, erweisen, um seine finanzielle Lage zu ordnen und um die Ausgaben des Krieges zu decken.

Nr. XLVII. Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten den Botschaftern in London, Paris, Wien und Rom, den Gesandten in Belgrad und Cetinje. St. Petersburg, 6. April 1913. (Telegramm.)

Die Skutarifrage.

Der hiesige österreichisch-ungarische Botschafter teilt mir mit, daß die Lage in Skutari als eine verzweifelte angesehen werden muß und daß die Montenegriner von Tag zu Tag die Uebergabe der Stadt erwarten und gesonnen sind, diese durch ein verstärktes Beschießen nicht nur der Befestigungen, sondern auch der Stadt zu erreichen.

Aus diesem Grunde hat Graf *Berchtold* die österreichischen Admirale beauftragt, den Befehlshabern des internationalen Geschwaders eine Beratung vorzuschlagen, um unverzüglich zu Gewaltmaßregeln zu greifen, wie Ausschiffung von Mannschaften und selbst Gebrauch von Waffen, falls es notwendig würde.

Nach der Meinung des Wiener Kabinetts würden solche Maßregeln die montenegrinische Regierung zwingen, den Beschluß der Mächte in der Skutarifrage anzunehmen.

Der Vorschlag lediglich einer finanziellen Unterstützung, mit welchem das Wiener Kabinett einverstanden ist, würde das Ziel nicht erreichen. Den österreichischen Vertretern bei den Großmächten ist der Auftrag gegeben, um Erteilung der gleichen Instruktionen an ihre Admirale zu bitten.

Ich habe nicht gezögert, dem Grafen *Thurn* zu erklären, daß ein solcher Vorschlag derartige Gefahr in sich birgt, daß die Mächte zuerst überlegen müßten, wie sie auf Montenegro einwirken können, ohne Gewalt anzuwenden. Dabei habe ich auf die zu erwartende Abberufung der vor Skutari stehenden serbischen Truppen hingewiesen. Daraufhin müßte man zuerst wissen, inwieweit die Einschließung von Skutari vollständig sei und ob nicht irgend eine Möglichkeit sich fände, daß die Bevölkerung die Stadt verließe oder Verpflegung erhielte.

Bei einer solchen Wendung der Angelegenheit würde die Hoffnung sein, die Montenegriner zur Annahme der von den Mächten geäußerten Wünsche zu bewegen.

Digitized by Google

Nr. XLVIII. Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten den Botschaftern in Paris und London. St. Petersburg, 13. April 1913. (Telegramm.)

Rußland für Kollektivschritten Cetinje, jedoch fristlos (!).

... Wir bevollmächtigen unseren Gesandten in Cetinje, sich dem Kollektiveingriff der Mächte anzuschließen, übereinstimmend mit dem Telegramm des Botschafters in London vom 10. April.

Wir sind jedoch mit dem Vorschlag, der montenegrinischen Regierung eine Frist für die Antwort zu setzen, nicht einverstanden, denn wenn eine solche nicht rechtzeitig eintreffen sollte, müßte zu Gewaltmaßregeln gegriffen werden, und die Mächte sind gegenüber dem letzteren durchaus nicht einmütig gestimmt.

Wir halten es für unsere Pflicht, im voraus zu bemerken, daß, wenn eine der Mächte zu Gewaltmaßregeln greifen sollte, wir es ablehnen würden, die moralische Verantwortung zu tragen [1]).

Wir hoffen, daß, wenn Montenegro sich dem Willen Europas unterwirft, ihm Kompensationen zuerkannt werden.

Nr. XLIX. Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten den Botschaftern in Paris und London. St. Petersburg, 20. April 1913. (Telegramm.)

Die Zuspitzung der Lage.

Auf die Frage des englischen Botschafters, welche Maßregeln uns als am bedrohlichsten für die Erhaltung des Friedens scheinen, antwortete ich ihm, daß ich nicht in der Lage sei, den Eindruck beurteilen zu können, den ein Ergreifen von Zwangsmaßregeln auf die öffentliche Meinung bei uns ausüben würde, aber nichtsdestoweniger auf die Umstände hinweisen müßte, die unsere Lage erschweren und zur Einmischung zwingen würden: 1. das Einschreiten einer einzelnen Macht, die dadurch die Beschlüsse der Mächte überschreiten würde, und 2. jeder Versuch sich, das Recht der ausschließlichen Einmischung oder des politischen Uebergewichts in einem der Balkanstaaten anzueignen. Solche Handlungen würden von unserer Seite entschiedene Abwehrmaßnahmen hervorrufen und könnten die allerernstesten Folgen haben.

Anmaßung Rußlands.

II. Urkunden zum II. Balkankrieg.

a) Dessen Vorgeschichte [2]).

Nr. L. Der Gesandte in Sofia. 19. November 1912. (Telegramm.)

Bulgarisch-griechischer Antagonismus.

Ich berufe mich auf Ihr Telegramm vom 18. November. Zwischen den griechischen und bulgarischen Ansprüchen ist ein so ungeheurer Unterschied, daß eben darum die Bulgaren sorgfältig vermeiden, mit Griechenland in aufrichtige Auseinandersetzungen wegen der mazedonischen Gebietsabgrenzungen zu treten, und alles mögliche versuchen diesen scharfen Streit in die Zeit nach dem Abschluß der Friedenspräliminarien zu verlegen. Ich habe mich überzeugt, daß die Bulgaren von einer Abtretung Salonikis an Griechenland nichts hören wollen, außerdem verlangen die Griechen noch die Abtretung von Kawalla, Drama, Ssepessa, Wodena, Flosina und sogar von Bitoli mit der ganzen pelagonischen Ebene. Herr *Geschoff* hat mir gesagt, daß weder vor dem Kriegsbeginn noch nach demselben irgendeine Unterredung wegen der Grenzen zwischen den Griechen und Bulgaren stattgefunden habe.

---

[1]) Vgl. R. Nr. CCXXVI.

[2]) Vgl. zum folgenden die Urkunden im Jahrbuch des Völkerrechts II. 1. Teil S. 1 ff.

Digitized by Google

Nr. LI. Der Botschafter in Paris. 2. Dezember 1912. (Telegramm.)

Die bulgarischen Ansprüche.

Nach den Worten des Herrn *Daneff* soll die Verteilung der von den Verbündeten eroberten türkischen Territorien erst nach dem Friedensschluß stattfinden. Auf meine Frage, ob irgendwelche Schwierigkeiten aus diesem Grunde vorauszusehen wären, antwortete Herr *Daneff*, daß Bulgarien auf keinen Fall und um keinen Preis auf Saloniki verzichten würde und bat mich zu Ihrer Kenntnis zu bringen, daß dies für Bulgarien eine Lebensfrage sei und daß die bulgarische Regierung sich nicht entschließen könne, sie einem Schiedsgericht zu unterwerfen. Hinsichtlich Serbiens sagte mir Herr *Daneff*, daß er erst in Paris die Absichten Serbiens erfahren habe, eine Kompensation auf dem Wege einer Erweiterung der in den bulgarisch-serbischen Verträgen festgesetzten Bestimmungen zu suchen. Das ist, nach Ansicht des Herrn *Daneff*, vollständig unmöglich. Bulgarien wird sich niemals zur Abtretung der Städte Ochrida, Monastir und Prizrend an Serbien entschließen, da sie nach seiner Meinung zu den seit alters her bulgarischen Plätzen gezählt werden müßten. . . .

Nr. LII. Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten dem Gesandten in Belgrad. St. Petersburg, 3. Dezember 1912. (Telegramm.)

In einer Unterhaltung mit unserem Botschafter in Paris hat Herr *Nowakowitsch* gesagt, daß, wenn die Erwerbung eines Hafens am Adriatischen Meer zu souveränem Besitz abgelehnt werden sollte, Serbien gezwungen würde, jenseits der durch den bulgarisch-serbischen Vertrag festgesetzten Grenzen Kompensation zu suchen. . . . .

Nr. LIII. Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten dem Gesandten in Sofia. St. Petersburg, 8. Dezember 1912. (Telegramm.)

Sasonow mahnt in Sofia.

Ich bitte Sie, der bulgarischen Regierung mitzuteilen, daß wir den allerernstesten Druck auf die Pforte ausüben, damit sie in den Fragen Adrianopel, Skutari und Janina nachgibt und in Grenzziehung südlich von Adrianopel willigt. Wir hoffen, daß die bulgarische Regierung die von uns ihr erwiesene nachhaltige Unterstützung ihrer Interessen würdigen und die nötige Nachgiebigkeit, sowohl ihren Verbündeten wie auch Rumänien gegenüber, zeigen wird. Unter uns gesagt, hoffen wir, daß die Salonikifrage zu keinem Konflikt zwischen Bulgarien und Griechenland führen wird. Weisen Sie darauf hin, daß wir in der letzten Zeit nicht immer seitens der bulgarischen Regierung den offenen und vertrauensvollen Beziehungen begegnet sind, denen wir sonst in Sofia begegnet sind. Die Bulgaren selbst konnten sich nicht nur aus den Worten, sondern auch aus den Taten genügend überzeugen, wie unsere ganze Politik bis jetzt dem Bewußtsein der solidarischen Interessen Rußlands und des Slaventums entsprang.

Wenn es der Eigenliebe des Kabinetts in Sofia schmeichelt, zum Schein ihr Spiel mit ihren Freunden zu treiben, in der Hoffnung, die Bulgaren mit uns in Streit zu bringen, dann kann Rußland seine Beziehungen zu den Slaven auf solche Grundlagen nicht aufbauen. Unsere ganz besondere Stellung gibt uns die undankbare Verpflichtung, einem jeden der Balkanstaaten die Notwendigkeit der gegenseitigen Nachgiebigkeit in Erinnerung zu bringen. . .

Digitized by Google

Nr. LIV. Der Gesandte in Athen. 23. März 1913. (Telegramm).

Der Streit um den Besitz Salonikis.

Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten sagte mir, daß ein bewaffneter Zusammenstoß mit den Bulgaren unvermeidlich sei, um so mehr, da die Bulgaren, wie es scheint, entschlossen seien, Saloniki zu erobern; je eher der Zusammenstoß erfolge — um so besser, da es für Griechenland vorzuziehen sei, Saloniki auf dem Schlachtfeld zu verlieren. Ich wies den Minister auf die Unmöglichkeit eines solchen Gesichtspunktes hin, hinzufügend, daß es mir wohl kaum möglich erscheint, daß die Bulgaren vor Abschluß des Friedens mit der Türkei zu solchen äußersten Mitteln greifen würden.

Nr. LV. Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten dem Gesandten in Athen. St. Petersburg, 24. März 1913. (Telegramm.)

Warnung in Athen.

Ich bitte Sie, der griechischen Regierung den dringenden Rat zu geben, keine Ausfälle gegen Bulgarien zu unternehmen, die die öffentliche Meinung in Rußland und Europa gegen Griechenland aufreizen würden. Solche Ausfälle sind um so weniger begründet, als Herr *Veniselos* selbst den Vorschlag gemacht hat, die Grenzvermessungen zwischen den von beiden Armeen besetzten Gebieten, einer gemischten griechisch-bulgarischen Kommission zu übertragen und Griechenland jetzt zögert, einen Delegierten zu ernennen. . . . .

Nr. LVI. Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten den Gesandten in Belgrad und Athen. St. Petersburg, 4. April 1913. (Telegramm.)

Balkanbund bedroht.

Im Auftrage des Kabinetts in Sofia hat der hiesige bulgarische Gesandte uns auf die gefährliche Strömung aufmerksam gemacht, die die Dauerhaftigkeit des Balkanbundes bedroht. So hat vor kurzem der serbische Finanzminister auf die Notwendigkeit von Ergänzungskrediten für Kriegsbedürfnisse vor Abschluß des Friedens und bis zu der endgültigen Grenzregulierung der neuen Gebiete zwischen den Verbündeten hingewiesen. Die serbischen und griechischen Truppen verstärken sich in der Richtung auf die ausgedehnten bulgarischen Posten. Anderseits finden zwischen Serbien und Griechenland, wie es scheint, besondere Unterhandlungen statt, und hartnäckig erhält sich das Gerücht von einem Bündnis zwischen diesen beiden Staaten.

Rußlands Betrübnis über Gefährdung des Balkanbundes.

Haben Sie die Güte, dem Minister der Auswärtigen Angelegenheiten vorzustellen, wie gefährlich und betrübend alle diese Maßregeln sind, und daß sie zu einem Bruch des Balkanbundes führen müssen.

Nr. LVII. Der Gesandte in Sofia. 6. April 1913. (Telegramm.)

Die Lage nach dem Bericht des Sofioter Gesandten.

Der Kampf zwischen den Bulgaren einerseits und den Griechen und Serben anderseits nimmt gefahrdrohende Ausdehnung an. Die Serben befestigen Bitoli und ziehen ihre Truppen in Velesa zusammen. Die Griechen schicken Verstärkungen nach Nigrita und anderen Plätzen. Die bulgarischen Zeitungen, besonders die oppositionellen, sind voll von Beschuldigungen und Angriffen gegen die Verbündeten; im Publikum spricht man ganz offen vom unvermeidlichen Zusammenstoß und ist überzeugt, daß die Bulgaren in einigen Tagen die Verbündeten vertreiben und Saloniki und das südliche Mazedonien einnehmen werden. Das bulgarische Hauptquartier trifft Maßregeln im Falle eines mörderischen Bruderkrieges.

Digitized by Google

Im allgemeinen ist hier die Stimmung eine derartige, daß der Zusammenstoß sofort nach Unterzeichnung der Friedenspräliminarien mit der Türkei eintreten kann. Wahrscheinlich wird der Ueberfall von bulgarischer Seite kommen.

Geschoffs Demissionsabsichten.

Die folgenden notwendigen Maßregeln sind außerordentlich eilig. Herr *Geschoff*, den ich mehrmals in dieser Zeit vor den Gefahren einer solchen Sachlage gewarnt, ist, wie es scheint, machtlos, die Ereignisse zu lenken und sagt zu wiederholten Malen, daß er seinen Abschied nehmen wird, wenn es wirklich zu einem bewaffneten Zusammenstoß der Verbündeten kommen sollte.

Nr. LVIII. Der Gesandte in Belgrad. 11. April 1913. (Telegramm.)

Zu *Sasanows* Vorschlag gleichzeitiger Demobilisierung der Truppen der Alliierten, Serbien dafür.

Ich habe Ihr Telegramm vom 9. April erhalten. Der Vorschlag einer gleichzeitigen Demobilisierung der Truppen der Verbündeten im Augenblick, wo die Friedenspräliminarien festgestellt sind, hat die volle Zustimmung des Herrn *Paschitsch* erhalten. Er hat versprochen, diese Frage sofort dem Ministerrat zur Beratung zu unterbreiten.

Jetzt teilt mir Herr *Paschitsch* mit, daß, unter der Bedingung, daß Bulgarien und Griechenland dem Vorschlag zustimmen, Serbien gerne im bezeichneten Augenblick die Abrüstung beginnen würde, indem es die Armee um 80 bis 100000 Mann verringern würde.

Im Hinblick auf die beunruhigende Lage an der albanischen Grenze scheint es Herrn *Paschitsch* gefährlich, eine zu große Verminderung der Armee vorzunehmen.

Nr. LIX. Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten dem Gesandten in Sofia. St. Petersburg, 12. April 1913. (Telegramm.)

Rußland sucht den Krieg zu verhindern. Vorschlag einer Entrevue *Geschoff-Veniselos*. Tadel der Bulgaren.

Alle unsere Bemühungen müssen darauf gerichtet sein, ein Mittel ausfindig zu machen, um den Zwist beizulegen. Das beste Mittel wäre eine persönliche Begegnung des Herrn *Geschoff* mit dem Herrn *Veniselos*. Die Abneigung der Bulgaren, Unterhandlungen anzufangen, ist das Resultat der selben Taktik, die nur dank unseren Bemühungen im kritischen Augenblick sie nicht zu einem Kriege mit Rumänien brachte.

Dasselbe ausweichende Verhalten spitzt jetzt mit jedem Tage die Beziehungen zwischen Bulgarien und Griechenland zu. Die Zusammenkunft des Herrn *Geschoff* mit Herrn *Veniselos* steht nach unserer Meinung nicht im Widerspruch mit der Begegnung der Premierminister der drei Balkanstaaten.

Nr. LX. Der Gesandte in Sofia. 13. April 1913. (Telegramm.)

Bulgarien gegen Entrevue der drei Ministerpräsidenten.

... In den letzten Tagen habe ich in energischster Weise den Bulgaren Ihre Ratschläge vorgetragen. Der Gedanke einer Begegnung der drei Premierminister findet hier gar keinen Anklang. Herr *Geschoff* beantwortet meine Ermahnungen damit, daß er sich nicht vorstellen könne, auf welcher Grundlage er sich mit Herrn *Paschitsch* unterhalten soll, wenn die Serben die Ausführung der nach dem Vertrag unbestreitbaren Bedingungen verweigern. . . .

Nr. LXI. Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten dem Gesandten in Sofia. St. Petersburg, 15. April 1913. (Telegramm.)

Rußland warnt in Sofia. — Die Lage.

Die Ablehnung der Bulgaren, an einer direkten Auseinandersetzung mit ihren Verbündeten und einer persönlichen Begegnung der Premierminister teilzunehmen, kann nicht zum Vorteil für die Bulgaren sprechen; denn die

Digitized by Google

Verbündeten sind im Recht, ihnen die systematische Ablehnung, Unterhandlungen zu führen, zum Vorwurf zu machen.

Die Serben wollen Unterhandlungen nach ihrer Meinung nicht allein in der Form der Durchsicht der Grenzregulierung, sondern in der Durchberatung sämtlicher Fragen, das heißt, worauf die gemeinsamen Verpflichtungen beider Parteien gingen und wie diese Verpflichtungen *de facto* ausgeführt worden sind.

Wir haben die Absicht, den Serben gegenüber auf der Notwendigkeit zu bestehen, die Vertragsbedingungen zu erfüllen, müssen aber doch auch die Aufmerksamkeit der Bulgaren auf die einigermaßen gerechten Argumentationen der Serben richten. Die Bulgaren selbst erkennen ja Aehnliches an; denn sie wollten die Serben für ihre Hilfe bei der Belagerung von Adrianopel mit Geld bezahlen. Wir nehmen infolgedessen an, daß, wenn auch die Grenzregulierung nach den Verträgen als Grundlage angesehen wird, so doch die Bulgaren mit der Notwendigkeit einiger Aenderungen rechnen müssen. Eine vernünftige Nachgiebigkeit ihrerseits, die nicht die prinzipielle Verpflichtung des Vertrages ausschließt, würde im Augenblick die Aufgabe, den Bund zu erhalten und zu befestigen, sehr unterstützen. Im Hinblick hierauf würde uns eine persönliche Zusammenkunft der Premierminister sehr wünschenswert erscheinen. . . .

Modifikationen der Grenzverträge erforderlich.

Nr. LXII. Der Gesandte in Athen. 19. April 1913. (Telegramm.)

. . . Von seiten der griechischen Regierung werden gegen eine gleichzeitige Abrüstung bei Feststellung der Friedenspräliminarien keine Hindernisse gemacht. In Anbetracht der territorialen Vergrößerungen sollte jedoch nach Ansicht der griechischen Regierung jeder der Verbündeten eine Anzahl Soldaten, je nach der proportionalen Stärke ihrer Armeen, unter Waffen bleiben lassen. Griechenland würde 50000 Mann zurückbehalten, Serbien ungefähr ebenso viele, Bulgarien 70000.

Aufnahme des Demobilisierungsvorschlags in Athen.

Nr. LXIII. Der Gesandte in Sofia. 19. April 1913. (Telegramm.)

. . . . Herr *Geschoff* hat mich gebeten, Ihnen mitzuteilen, daß die bulgarische Regierung Ihrem Vorschlage zustimmt, damit die Uneinigkeit zwischen Serbien und Bulgarien wegen der Grenzen in Mazedonien auf die Weise, wie es im serbisch-bulgarischen Vertrag der Verbündeten vorgesehen ist[1]), entschieden würde. Herr *Geschoff* beauftragte gleichzeitig den bulgarischen Gesandten in Petersburg, Ihnen mündlich obiges zu erklären und im voraus das Vertrauen Bulgariens auf gerechte und unparteiische Vermittelung der Kaiserlichen Regierung auszusprechen.

Geschoff stimmt russischem Schiedsgericht zu.

Nr. LXIV. Der Gesandte in Belgrad. 19. April 1913. (Telegramm.)

Herr *Paschitsch* hat mir kategorisch erklärt, daß Serbien nicht nur keine geheimen Hintergedanken gegen Bulgarien nährt, sondern, wie früher, großen Wert auf eine aufrichtige Freundschaft mit ihm legt, die ja ein Pfand für die Dauerhaftigkeit des Balkanbundes darstellt. Die Notwendigkeit einer Durchsicht des Vertrages, bei dessen Abschluß man den Verlauf der Ereignisse nicht voraussehen konnte, anzuerkennen, beweist noch nicht das Bestreben, ihn zu brechen. Herr *Paschitsch* wies daraufhin, daß bei einer gewissenhaften und unparteiischen Beurteilung der Sache die Verbündeten zu einem versöhnlichen Resultat kommen würden. Im Falle eines Mißerfolges aber

Serbiens Haltung.

[1]) Vgl. Jahrbuch des Völkerrechts II, 1. Teil, S. 1 ff.

Digitized by Google

gäbe es einen anderen Ausweg — das höchste Schiedsgericht Rußlands. Ebenso beurteilt Griechenland die Frage. Serbien hat, nach den Worten des Herrn *Paschitsch*, bis jetzt keine separaten Abmachungen mit Griechenland, doch könnte es im Notstand gegenüber den Handlungen Bulgariens dahin gelangen. Herr *Paschitsch* ist jederzeit bereit, sich nach einem neutralen Punkte zu begeben, wo die vorbereitenden freundschaftlichen Beratungen der Ministerpräsidenten der verbündeten Staaten stattfinden könnten.

Nr. LXV. Der Gesandte in Sofia. 26. April 1913. (Telegramm.)

Russisches Schiedsgericht?

Mir wäre es sehr wichtig, so rasch als möglich eine Erklärung darüber zu erhalten, ob die Kaiserliche Regierung einverstanden wäre, unverzüglich das Schiedsrichteramt zwischen den Bulgaren und Serben durchzuführen, sobald die erste offizielle Anfrage an uns von einer der Parteien erfolgt, oder ob wir vor allem Unterhandlungen zwischen beiden Parteien fordern sollen, um im Falle eines Mißerfolges dieser Unterhandlungen zum Schiedsgericht zu greifen. Die Bulgaren meinen, daß ihre direkten Unterhandlungen mit den Serben keinen Erfolg gehabt haben, daß jeder weitere Austausch der Ansichten zwischen Sofia und Belgrad vollständig zwecklos ist, und daß Rußland, um noch weiteren herannahenden Gefahren eines Konfliktes zwischen den Verbündeten aus dem Wege zu gehen, ohne Aufschub zu einem Schiedsgericht schreiten muß.

Nr. LXVI. Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten dem Gesandten in Sofia. St. Petersburg, 27. April 1913. (Telegramm.)

Rußland zu Schiedsgericht bereit.

In Beantwortung Ihres Telegramms vom 26. April eile ich, Sie zu benachrichtigen, daß wir auf die erste offizielle Anfrage einer der beiden Parteien hin bereit sind, das Schiedsrichteramt zu übernehmen.

Nr. LXVII. Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten dem Gesandten in Sofia. St. Petersburg, 3. Mai 1913. (Ein Brief.)

Die russische Auffassung der Rechtslage.

Aus der vorausgegangenen Korrespondenz werden Sie ersehen, daß wir in dem bulgarisch-serbischen Streite unverändert an der Ueberzeugung festhalten, daß beide Teile durch den Vertrag gebunden sind. Wenn nun auch unsere Auffassung einerseits der Bulgariens entspricht, so müssen wir doch andererseits anerkennen, daß die Forderungen von Serbien nicht unbeachtet bleiben können im Hinblick auf die vom Belgrader Kabinett geltend gemachte Lage der Dinge und aus politischer Zweckmäßigkeit, wenn wir von der bewaffneten Hilfe ausgehen, die jede Partei der anderen vorhält, so dürfen allein die von Serbien beigebrachten Argumente Geltung beanspruchen. Das wurde auch seinerzeit vom Sofioter Kabinett anerkannt, als es erklärte, für die serbische Hilfe bei der Einnahme von Adrianopel sich mit Geld loskaufen zu wollen. Die durch diesen Vorschlag in Serbien hervorgerufene aufrichtige Erregung weist auf die andere Seite der Frage hin, die eine ernstere Bedeutung hat, als die vorher betonten Argumente.

Wenn man den Charakter der von den Serben den Bulgaren geleisteten Hilfe näher betrachtet, so muß man erkennen, daß sie nicht als Ausführung einer formellen Verpflichtung aufzufassen ist, sondern vom selben Enthusiasmus diktiert war, wie der, der die Serben bei der Ausführung ihrer eigenen Ziele beseelt hat, als sie Gebiete, die unstreitbar dem serbischen Königreich zugehört haben, eroberten.

Digitized by Google

Wenn auf Grund der Militärkonventionen, die schon beim Herannahen des Krieges abgeschlossen wurden, das Recht der Bulgaren, auf eine unbegrenzte Hilfe der Serben Anspruch machen zu können, unbestritten dasteht, so steht dem zur Erwägung gegenüber, daß die bulgarische Regierung die serbische Hilfe im vollsten Umfang zur Eroberung Adrianopels und der im Süden der Stadt liegenden Gebiete ausgenutzt hat, Gebiete, deren Besitzergreifung in den zeitlich vorausgegangenen Verträgen von beiden Seiten gar nicht zur Sprache kommen konnte. . . .

Engherziger nationaler Egoismus könnte die Bulgaren zu einer nicht friedfertigen und an Worten klebenden Beratung des Vertrages führen. Sie könnten dadurch etwas mehr Territorium gewinnen, aber sie setzen aufs Spiel das, was in ihrem Bündnis mit Serbien das Wertvollste war: das Bewußtsein brüderlicher Solidarität.

In den Schicksalsfragen der Balkanhalbinsel ist Bulgarien vielleicht bestimmt, die allererste Rolle zu spielen. Wenn es jedoch nicht die Notwendigkeit begreifen sollte, das Gefühl der Solidarität mit den Stammes- und Glaubensgenossen vorherrschen zu lassen, so wird es riskieren, sein Erstgeburtsrecht für ein Linsengericht zu verkaufen.

Außerdem müßte die bulgarische Regierung über die Gefahr nachdenken, die darin liegt, daß sie bei ihren Verbündeten und Nachbarn ein Gefühl des Mißtrauens und des Verdachtes befestigt, statt mit denselben in engere Beziehungen zu kommen, die für die Zukunft eine glänzende Entwickelung Bulgariens versprechen würden.

Rußlands (angebliche) Uneigennützigkeit gegenüber falschen Ratschlägen anderer. Seine Angst.

Auf den einen Weg wird Bulgarien durch seine lügenhaften Wohltäter geführt, den anderen Weg fordert Rußland auf zu betreten und es warnt Bulgarien vor einer verderbenbringenden Wahl.

Wenn jedoch Bulgarien den Weg eines engherzigen Opportunismus wählen sollt, so würde eine solche Politik einem politischen Abenteuer gleichkommen und ihm nur Enttäuschungen bringen. Und dann, umgeben von einem feindlichen Block von Nachbarn und ohne Rückhalt an Rußland, würde Bulgarien gezwungen sein, Schutz bei den anderen Mächten zu suchen. Es könnte nicht, diese Aufgaben einer starken Entwickelung ausführen, denen wir gerne bereit wären, unsere Mitwirkung zu erteilen, auch jetzt noch wie früher, sofern aber nicht Bulgarien selbst auf dem falschen Wege bleibt und unsere Bestrebungen hindert. Alle diese allgemeinen Erwägungen treten bei der Lösung des Streites zwischen Bulgarien und Serbien jetzt hervor. . . . .

Bulgarien wird weise handeln, wenn es aus sich selbst die Notwendigkeit einsieht, einige Aenderungen an den vertragsmäßig stipulierten Grenzen vorzunehmen und kleine Abtretungen zu machen. Wenn diese gutwillig gemacht sind, so werden sie um so mehr in Belgrad den gewünschten Eindruck machen und das Bündnis in seinem Bestande befestigen.

Wollen Sie die Güte haben, im oben erwähnten Sinne mit Herrn *Geschoff* zu sprechen, sowie auch mit den politischen Persönlichkeiten Bulgariens, deren Ansichten von Bedeutung für die weitere politische Richtung des Staates sind.

Nr. LXVIII. Der Gesandte in Sofia. 3. Mai 1913. (Telegramm.)

. . . Heute hat mir Herr *Geschoff* genauer als bei den früheren Unterredungen erklärt, daß Bulgarien sehr erfreut wäre, eine Abrüstung vorzunehmen, doch nur unter der Bedingung, daß auch alle anderen kriegführenden Staaten ihre Truppen gleichfalls entließen.

Bulgarien will bei Reziprozität abrüsten.

Digitized by Google

Nr. LXIX. Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten dem Gesandten in Sofia. St. Petersburg, 7. Mai 1913. (Telegramm.)

Bitte Bulgariens um russisches Schiedsgericht.

Gestern hat mir der hiesige bulgarische Gesandte ein Telegramm des Herrn *Geschoff* übergeben, worin dieser darauf hinweist, daß der Augenblick für unsere schiedsgerichtliche Tätigkeit gekommen sei, und zwar auf Grundlage des serbisch-bulgarischen Vertrages, und uns formell um ein solches bittet.

Sie können erklären, daß wir diesen Antrag der bulgarischen Regierung annehmen. . . .

Indem sie Herrn *Geschoff* beruhigende Versprechungen geben, weisen sie ihn aber zugleich auf die folgenden Verhältnisse hin:

Bußland bereit, trotz Schwierigkeit.

Die Ausübung der Pflichten schiedsrichterlicher Tätigkeit ist für uns natürlich sehr schwierig. Wir lehnen sie aber nicht ab, weil wir den Frieden erhalten und das Bündnis der Balkanstaaten befestigen wollen.

Wenn wir auch überzeugt sind, daß Bulgarien sich unseren Beschlüssen unterwerfen wird, so ist es doch für uns auch notwendig, von der Gewißheit überzeugt zu sein, daß diese Beschlüsse auch von Serbien vollzogen werden.

Als größte Schwierigkeit stellt sich im gegenwärtigen Augenblick der Druck der Armeen und ihrer Befehlshaber auf die Regierungen der Verbündeten heraus. Darum legen wir unserem Vorschlag, eine gleichzeitige, gleichmäßige Verminderung der Waffenmacht nach Unterzeichnung des Schiedsabkommens vorzunehmen, eine ganz besondere Bedeutung bei. Die annehmbarste Formel wäre ein Einverständnis zwischen Bulgarien, Serbien und Griechenland, die Armeen der Verbündeten bis zu 1/3 oder 1/4 des jetzigen Bestandes zu verringern. Wir wenden uns nach Belgrad und Athen mit entsprechenden Vorschlägen. . . .

Nr. LXX. Der Gesandte in Sofia. 13. Mai 1913. (Telegramm.)

Bulgariens Antwort.

Ich habe Ihr Telegramm vom 7. Mai erhalten.

Das Kabinett von Sofia nimmt unser Schiedsgericht dankbar an und weiß die Last vollständig zu schätzen, die die Kaiserliche Regierung auf sich nimmt, um den Frieden den Balkanverbündeten zu erhalten.

Bulgarien ist bereit, seine Armee auf ein Drittel und selbst ein Viertel des jetzigen Bestandes zu verringern, wenn Serbien und Griechenland einverstanden sind, das gleiche zu tun. Was die Uebergabe der Frage der griechisch-bulgarischen Grenzen an das Schiedsgericht anbetrifft, so hält Herr *Geschoff* diesen Schritt für verfrüht und wünscht die Resultate der Mission des Herrn *Sarafoff* abzuwarten, der nach Feststellung der Demarkationszone Seresa verlassen und sich nach Athen begeben wird, um in offizielle Verhandlungen mit Herrn *Veniselos* einzutreten. Herr *Geschoff* hat mir heute offiziell seine Zustimmung erklärt, mit Herrn *Paschitsch* an der serbisch-bulgarischen Grenze zusammenzutreffen.

Nr. LXXI. Der Gesandte in Athen. 12. Mai 1913. (Telegramm.)

Die griechische Antwort.

Die griechische Regierung hat mir eine schriftliche Antwort auf unsere Vorschläge gegeben. Das Kabinett in Athen spricht der Kaiserlichen Regierung seinen Dank für die freundschaftlichen Ratschläge aus und weist darauf hin, daß es schon lange Bulgarien vorgeschlagen habe, zur Lösung der Grenzvermessungsfrage zu schreiten und die Punkte, über die eine Einigung nicht möglich sei, einem Schiedsgericht zu übergeben.

Nach den Wünschen der griechischen Regierung müßten diese Verhandlungen gemeinsam zwischen allen vier Verbündeten geführt werden. In Ueber-

Digitized by Google

einstimmung mit diesem spricht sich die griechische Regierung gegenüber dem Gedanken, die serbisch-bulgarischen und griechisch-bulgarischen Uneinigkeiten gleichzeitig dem Schiedsgerichte zu übergeben, sympathisch aus. Zum Schluß wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, die Demarkationslinien genau festzustellen, bevor zur Abrüstung geschritten wird.

Nr. LXXII. Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten den Gesandten in Belgrad und Athen. St. Petersburg, 14. Mai 1913. (Telegramm.)

Rußlands Warnung an Griechenland und Serbien.

Die serbische und griechische Regierung treiben ein ausweichendes und gefährliches Spiel, indem sie uns ihre friedliebenden Absichten erklären und gleichzeitig genauen und geraden Antworten auf unsere Vorstellungen ausweichen und sich vereint geschäftig auf einen Kampf mit den Bulgaren vorbereiten.

Wir warnen beide Regierungen vor den verderbenbringenden Resultaten einer solchen Politik und beauftragen Sie, den Ministern der Auswärtigen Angelegenheiten die allerernstesten Vorstellungen in diesem Sinne zu machen.

Nr. LXXIII. Der Gehilfe des Ministers der Auswärtigen Angelegenheiten den Gesandten in Sofia, Belgrad, Athen und Cetinje. St. Petersburg, 21. Mai 1913. (Telegramm.)

Die Zusammenkunft der Ministerpräsidenten.

... Aufrichtigst bewillkommnen wir den Entschluß des Herrn *Paschitsch* und des Herrn *Geschoff* zu einer Zusammenkunft der vier Ministerpräsidenten in Saloniki. Wir beauftragen Sie, der Regierung, bei der Sie akkreditiert sind, unseren freundschaftlichen Rat in dem Sinne zu übermitteln, daß im voraus offiziell erklärt wird, die Begegnung in Ssolun sei die erste, aber nicht die letzte, und es wäre die Fortsetzung der Unterhandlungen an einem anderen Ort vorgesehen.

Es ist dieses wichtig, um unliebsame Redereien über die Verbündeten im Falle eines Mißerfolges in Ssolun und der Ueberführung der Unterhandlungen nach St. Petersburg zu vermeiden.

Wir erwarten von der erprobten Weisheit der Premierminister, daß, wenn irgend eine beliebige Frage die Gefahr einer größeren Disharmonie nach sich ziehen könnte, diese aus der Reihenfolge sofort ausgeschlossen und der in St. Petersburg stattfindenden Beratung überlassen würde.

Unter diesen Voraussetzungen kann jede Gefahr bei der vorbereitenden Begegnung in Ssolun vermieden werden. Wenn sie zu einem günstigen Ausgang führen sollte, so könnten wir zu einem solchen Beweis politischer Reife selbstverständlich die Verbündeten beglückwünschen.

Nr. LXXIV. Der Gehilfe des Ministers der Auswärtigen Angelegenheiten den Gesandten in Sofia und Belgrad. St. Petersburg, 24. Mai 1913. (Telegramm.)

In persönlichen Auseinandersetzungen mit bulgarischen Staatsmännern könnten Sie vielleicht erklären, daß unsere Ratschläge an Bulgarien, freiwillige Abtretungen an Serbien vorzunehmen, nicht aus der Verwirklichung unseres schiedsrichterlichen Amtes entspringen, sondern Versuche sind, beide Seiten zu unmittelbaren, gütlichen Grenzregulierungen zu veranlassen.

Die Balkanstaaten haben sich, wie es scheint, auf unseren Standpunkt gestellt, indem sie ihre Zustimmung zu einer Begegnung der Ministerpräsidenten

Digitized by Google

in Ssolun und zu einer weiteren Reise nach Petersburg gaben. Wenn auch die beiden Schiedsgerichte, das serbisch-bulgarische und das griechisch-bulgarische, wohl gleichzeitig vorgenommen werden müssen, so müssen sie doch vollständig getrennt sein; wir nehmen aber an, daß bei allen vier Verbündeten gemeinsame Interessen sind, die einer gemeinsamen Durchsicht unterworfen werden müssen, selbst wenn in der Beratung der Premierminister die territoriale Grenzregulierungsfrage nicht berührt werden sollte.

Nr. LXXV. Der Gesandte in Sofia. 24. Mai 1913. (Telegramm.)

Die Gefahr der Lage.

Ein endgültiger Entscheid wegen der Auflösung des Kabinetts ist noch nicht erfolgt. Die Frage einer Begegnung der vier Ministerpräsidenten kann wegen parteilicher Uneinigkeiten über die Richtung, die die bulgarische Politik zunächst beschreiten soll, nicht entschieden werden. In den letzten Tagen hat sich die kriegerische Stimmung hier bedeutend zugespitzt. Selbst die überzeugtesten Parteigänger gütlicher Unterhandlungen mit Serbien und Griechenland stehen plötzlich den territorialen Forderungen der Serben feindlich gegenüber, da sich dieselben auf einen Teil der „unbestreitbaren" Zone beziehen. Die ganze Zeit über fahre ich fort, die Bulgaren aller Parteien energisch darauf hinzuweisen, welche Gefahr von seiten Bukarests und vor allem der Türkei droht; doch glauben sie dem nicht und sind überzeugt von der Möglichkeit, mit der rumänischen Regierung zu einer Verständigung zu kommen.

Nr. LXXVI. Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten den Gesandten in Belgrad und Athen. St. Petersburg, 27. Mai 1913. (Telegramm.)

Die Ministerentrevue zweifelhaft.

Herr *Bobtscheff* teilte mir die offizielle, den Verbündeten zugegangene Erklärung des Herrn *Geschoff* mit, daß die Begegnung der Ministerpräsidenten sich durch die innere Ministerkrisis in Bulgarien verzögert, jedoch, sogar bei einer Aenderung des Kabinetts zustande kommen wird, sobald die Krise vorüber ist.

Indem es dieses mitteilt, bittet uns das Kabinett von Sofia um unseren Einfluß in Belgrad und Athen, um die Verbündeten einiger Geduld geneigt zu machen.

Von meiner Seite habe ich den bulgarischen Gesandten darauf aufmerksam gemacht, daß die fortgesetzte, gleichzeitig fieberhafte Konzentrierung der bulgarischen Truppen, ein gerechtfertigtes Mißtrauen für das absichtliche Ausweichen des Kabinetts in Sofia erweckt, und ihn ersucht, eine genaue Antwort geben zu wollen.

Nr. LXXVII. Der Gesandte in Athen. 27. Mai 1913. (Telegramm.)

Die griechische Auffassung.

Um einem unvermeidlichen Zusammenstoß zwischen Serbien und Bulgarien vorzubeugen, in den Griechenland auf Grund des griechisch-serbischen Abkommens mit hineingezogen werden würde, findet es Herr *Venizelos* dringend nötig, daß unverzüglich in den drei Hauptstädten des Balkans Schritte zur gleichmäßigen Verminderung der Truppen unternommen werden und daß die Mächte die Entscheidung der Grenzfragen in ihre Hände nehmen. Die Unterredungen, die er mit Herrn *Sarafoff* gehabt, haben durchaus nicht das Wesen der bulgarischen Forderungen aufgeklärt. Er selbst legt der Begegnung der Ministerpräsidenten, unter den veränderten Bedingungen, besonders nach Rücktritt des Herrn *Geschoff*, keine so große Bedeutung mehr bei, denn er sieht Meinungsverschiedenheiten in allen Fragen voraus. Nichtsdestoweniger ist er bereit, daran teilzunehmen, um sich später nach Petersburg zu begeben und im Falle der Notwendigkeit den Streit einem politisch-juristischen Schiedsgericht zu unterwerfen.

Digitized by Google

Nr. LXXVIII. Der Gesandte in Belgrad. 27. Mai 1913. (Telegramm.)

Bei der kriegerischen Stimmung in Sofia zweifelt Herr *Paschitsch*, daß die Begegnung der Ministerpräsidenten in Saloniki praktisch und ausführbar sei und neigt mehr zu dem Gedanken einer möglichst beschleunigten Einladung nach Petersburg, als bestes Mittel, der Gefahr eines Zusammenstoßes vorzubeugen.

Nr. LXXIX. Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten den Gesandten in Sofia, Belgrad und Athen. St. Petersburg, 31. Mai 1913. (Telegramm.)

Rußlands Einladung nach Petersburg.

Die Antworten Ihrer Majestäten der Könige von Bulgarien und Serbien auf das Allerhöchste Telegramm[1]) bezeugen, daß beide Regierungen, wenn auch unter verschiedener Beurteilung der allgemeinen Lage sowie der gemeinsamen Verpflichtungen beider Länder, dennoch die Hoffnung hegen, mit Hilfe Rußlands auf friedlichem Wege aus der jetzigen bedenklichen Lage unter Erhaltung des Bündnisses hervorzugehen.

Indem wir mit Vergnügen diesen ersten Schritt zur glücklichen Lösung der Krisis begrüßen, laden wir die Ministerpräsidenten von Bulgarien, Serbien, Griechenland und — wenn es gewünscht wird — auch Montenegro ein, unverzüglich nach Petersburg zu kommen, wo alle Unstimmigkeiten und die Mittel, sie zu lösen, einer Beratung unterworfen werden sollen. . . .

Die Truppenverminderung.

Es wäre äußerst erwünscht eine vorbereitende Uebereinstimmung wegen der gleichzeitigen Verminderung der Truppen zu haben. Sollte jedoch ein solcher Beschluß auf Schwierigkeiten stoßen, so bemerken wir im voraus, daß wir in Petersburg diese Frage in die erste Reihe stellen werden und zwar als Garantie der Verbündeten, daß sie wirklich die friedliche Lösung des Konfliktes wünschen.

Einer vorbereitenden Begegnung in Ssolun sehen wir als nicht mehr der Lage entsprechend an[2]).

Nr. LXXX. Der Gesandte in Sofia. 3. Juni 1913. (Telegramm.)

Bulgarien und die Schiedsgerichtsfrage.

Ich habe Ihr Telegramm vom 31. Mai erhalten. Um die in ihm enthaltende Weisung auszuführen, habe ich sofort Herrn *Daneff* unseren Vorschlag wegen der unverzüglichen Ankunft des bulgarischen Ministerpräsidenten in St. Petersburg übergeben. Wie es scheint, will Herr *Daneff* persönlich nach Petersburg reisen, doch beunruhigt ihn die Ungewißheit, ob Serbien bedingungslos das Schiedsgericht Rußlands angenommen hat.

Nr. LXXXI. Der Gesandte in Sofia. 3. Juni 1913. (Telegramm.)

Bulgarische Schwierigkeiten.

Herr *Daneff* hat mir mitgeteilt, daß die Bulgaren auf die Vorstellungen der Serben, die Gebiete die von ihnen in Mazedonien besetzt sind, zu säubern, geantwortet haben. Wenn die Frage der Abrüstung in Verbindung mit der Frage der Grenzen gebracht wird, so will Herr *Daneff* in folgender Weise vorgehen: Bulgarien ist bereit unverzüglich die Abrüstung vorzunehmen, jedoch unter der unabänderlichen Bedingung, daß in Mazedonien neben den serbischen Okkupationstruppen, auch bulgarische zugelassen werden. Die beiderseitigen Truppen können dabei auf den Friedensbestand zurückgebracht werden.

---

[1]) Jahrbuch des Völkerrechts II, 1. Teil, S. 77.

[2]) Annahme der Einladung seitens Serbiens und Griechenlands am 2. Mai (a. a. O. Nr. 220, 221).

Digitized by Google

Nr. LXXXII. Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten dem Gesandten in Sofia. St. Petersburg, 5. Juni 1913.

(Telegramm.)

Sasanows Antwort.

Im Hinblick darauf, daß die bulgarisch-serbischen Beziehungen sich zuspitzen, befürchten wir, daß die von Herrn *Daneff* der serbischen Regierung vorgeschlagenen Maßregeln nicht zur Pazifizierung führen werden, selbst wenn Serbien sie annimmt, was mehr als zweifelhaft ist. Wenn Bulgarien von seiner anfänglichen Erklärung zur Abrüstung zu schreiten, vor und unabhängig von den weiteren Verhandlungen zurücktritt, so wäre diese Frage vielleicht heute, bis zur Begegnung der vier Ministerpräsidenten in Petersburg, offen zu lassen.

Nr. LXXXIII. Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten dem Gesandten in Belgrad. St. Petersburg, 5. Juni 1913.

(Telegramm.)

Forderung bedingungsloser Unterwerfung Serbiens unter das Schiedsgericht

Die in den letzten Tagen erhaltenen Nachrichten und Mitteilungen bezeugen ein Anwachsen gefährlicher Erregungen in Regierungskreisen. Herr *Daneff* kann, wie es scheint, sich nicht entschließen, zur Versammlung nach Petersburg zu reisen, bevor er nicht die Ueberzeugung hat, daß Serbien sich dem Schiedsgericht Rußlands unterwerfen wird.

Diese Ueberzeugung müssen auch wir haben. Außerdem finden wir es äußerst wesentlich für ein Zustandekommen der Begegnung, daß wir die Möglichkeit haben, auf Grund von Erklärungen der serbischen Regierung Herrn *Daneff* ungefähr folgendes mitzuteilen:

„Herr *Paschitsch* ist einverstanden, wenn er nach Petersburg kommt, auch über das vertragsmäßige Schiedsgericht zu verhandeln, und hofft, daß diese Beratungen zur Verwirklichung der höchsten schiedsrichterlichen Verhandlung Rußlands führen werden".

Haben Sie die Gewogenheit, das Nötige zu veranlassen, damit die Antwort des Herrn *Paschitsch* uns aufs schnellste erreicht. Eine weitere Hartnäckigkeit und Verzögerung können die allerverderblichsten Folgen haben.

Aus sicherer Quelle erfahren wir, daß die heutige Lage sich nur einige Tage hinziehen kann. Nachher kann man die allerernstesten Verwickelungen erwarten.

Nr. LXXXIV. Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten dem Gesandten in Belgrad. St. Petersburg, 6. Juni 1913.

(Telegramm.)

Die Stimmung in der bulgarischen Armee.

Die Nachrichten, die wir aus verschiedenen Quellen erhalten haben, weisen auf eine anwachsende Gärung in der bulgarischen Armee hin, die entweder unverzüglichen Krieg oder Entlassung fordern. Wenn Serbien das Schiedsgericht in Rußland nicht ohne Vorbehalt nach dem Beispiel Bulgariens annimmt, so wird die bulgarische Regierung nicht warten und die Begegnung der Ministerpräsidenten findet hier nicht statt.

Die vorbehaltlose Zustimmung Serbiens zum Schiedsgericht Rußlands kann nicht als irgendeine Abtretung an Bulgarien angesehen werden.

Die Zustimmung Serbiens ist nicht nur für Bulgarien, sondern auch für uns nötig, denn ohne daß wir überzeugt sind, daß beide Seiten sich unserem Schiedsgericht vorbehaltlos unterwerfen werden, können wir nicht den Verpflichtungen des Schiedsgerichtes nachkommen.

Außerdem werden wir zum schiedsgerichtlichen Entscheid des serbisch-bulgarischen Streites nur dann schreiten, wenn wir die Gewißheit haben, daß

Digitized by Google

der griechisch-bulgarische Streit ebenfalls dem Urteil eines Schiedsgerichtes übergeben wird.

Haben Sie die Güte, Herrn *Paschitsch* unverzüglich aufzufordern, uns eine klare und genaue Antwort zu geben. Ergreifen Sie alle Ihnen zu Gebote stehenden Mittel, um den verderbenbringenden und sonst unvermeidlichen Zusammenstoß der Verbündeten zu verhüten.

Nr. LXXXV. Der Gesandte in Sofia. 6. Juni 1913. (Telegramm.)

Ich habe Ihr Telegramm vom 5. Juni erhalten.

Daneff verlangt Garantien.

Herr *Daneff* hat mir heute erklärt, daß es ihm unmöglich sei, nach Petersburg zu kommen, solange Serbien nicht Bulgarien direkt erklärt, daß es bereit sei, dem Schiedsgericht Rußlands sich zu unterwerfen und bevor die Abrüstung nicht beginne; letztere könne Bulgarien nur in dem Fall anerkennen, daß Serbien die Anwesenheit bulgarischer Truppen in dem jenseits des Wardar liegenden Makedonien in gleicher Stärke wie die der demobilisierten serbischen Truppen zuläßt. Letzteres sieht Herr *Daneff* als bedingungslos notwendig und als Folge des Vertrags an, da der Vertrag eine Mitherrschaft Serbiens und Bulgariens in den eroberten Provinzen bis zur endgültigen Verteilung vorsieht. Ich habe Herrn *Daneff* auf das entschiedenste erklärt, es bestehe gar keine Hoffnung, daß Serbien aus eigenem Willen den Forderungen Bulgariens entgegenkomme. Es bedeute daher die Absage des Herrn *Daneff*, die Reise nach Petersburg zu unternehmen, nichts anderes, als den festen Entschluß der bulgarischen Regierung, in einigen Tagen den Krieg anzufangen. Dagegen würde der sofortige Beginn der Unterhandlungen in Petersburg, gleichzeitig mit unserem Schiedsgericht, den Frieden und die allgemeine slavische Sache retten.

Die gefährliche Lage.

Nr. LXXXVI. Der Gesandte in Belgrad. 8. Juni 1913. (Telegramm.)

Die russischen Vorstellungen in Belgrad.

Indem ich mich von Ihren Andeutungen leiten lasse, wende ich alle Bemühungen an, um die serbische Regierung zur bedingungslosen Annahme unseres Schiedsgerichts zu bewegen, doch stoße ich bis jetzt auf großen Widerstand. Die öffentliche Meinung hier geht dahin, daß wir Serbien zwingen wollen, sich jedem Verlangen Bulgariens zu unterwerfen, wogegen ich mit aller Energie ankämpfe. Doch habe ich bis jetzt noch nicht die Hoffnung verloren, alles zu einem glücklichen Ende zu bringen. Einen guten Eindruck hat die Erklärung gemacht, daß wir zum serbisch-bulgarischen Schiedsgericht nur dann schreiten werden, wenn wir die Zusicherung erhalten, daß der griechisch-bulgarische Streit gleichfalls einem obligatorischen Schiedsgericht unterworfen wird.

Nr. LXXXVII. Der Gesandte in Sofia. 9. Juni 1913.

Bulgarien bittet um Schiedsgericht.

Heute hat Herr *Daneff* im Namen des Königs und der Regierung mich gebeten, Ihnen die folgende, außerordentlich eilige Mitteilung zu übersenden:

„Im Hinblick auf die große Gefahr, die sich durch die gestern aus Serbien erhaltene Note noch vergrößert hat und in Anbetracht dessen, daß eine direkte Uebereinstimmung beider Parteien in der Abrüstungsfrage nicht zu erzielen ist, hat die bulgarische Regierung, um alle Mittel für einen gütlichen Abschluß des Streites zwischen Serbien und Bulgarien zu erschöpfen, beschlossen, sich an das Hohe Schiedsgericht zu wenden mit der ergebensten Bitte, sein Urteil in der allerkürzesten Frist, das heißt nicht später als in 8 Tagen, zu fällen; dabei erwartet Bulgarien, daß das Schiedsgericht den serbisch-bulgarischen Vertrag zur] Grundlage nehmen wird und in den

Digitized by Google

Grenzen desselben und der Beilagen bleibt. Die bulgarische Regierung fügt noch die Bitte hinzu, daß die Kaiserliche Regierung sie bis Dienstag Abend offiziell von der Annahme dieser Bitte benachrichtige. Im Falle der Bestätigung wird der Ministerpräsident Mittwoch nach Petersburg abreisen, um den schiedsrichterlichen Beschlüssen und dann später auch den übrigen, die anderen Fragen betreffenden Feststellungen beizuwohnen."

Nr. LXXXVIII. Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten dem Gesandten in Sofia. St. Petersburg, 10. Juni 1913.

Rußland hat Frist zur Ueberreichung der Streitschriften gesetzt.

Ihr Telegramm vom 9. Juni ist eingetroffen. Die Frist für die Zustellung der Denkschriften ist festgesetzt; das beweist, daß wir in die Rechte und Verpflichtungen eines Schiedsgerichts eingetreten sind.

Nr. LXXXIX. Der Gesandte in Sofia. 11. Juni 1913. (Telegramm.)

Die Frage des befristeten Schiedsspruchs.

Ich habe Ihr Telegramm vom 10. Juni erhalten. Nachdem ich Herrn *Daneff* den Inhalt desselben vorgetragen, wiederholte ich ihm in ganz bestimmter Weise, daß die Bitte der bulgarischen Regierung um Einhaltung einer bestimmten Frist zur Fällung des Schiedsspruches von uns für nicht ausführbar gehalten wird, und daß das Urteil nicht früher gefällt wird, als bis im griechisch-bulgarischen Streit eine vorläufige Einigung zur Unterwerfung unter das Schiedsgericht erzielt sei. Herr *Daneff* versprach, meine Erklärung zur Kenntnis des Königs und des Ministerrates zu bringen und suchte mich davon zu überzeugen, daß, wenn von uns die Frist abgelehnt wird, es die bulgarischen Generale zu einer scharfen Opposition veranlassen würde.

Nr. XC. Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten den Vertretern Rußlands in London, Paris, Berlin, Rom, Wien, Konstantinopel, Sofia, Belgrad, Bukarest, Athen und Cetinje. St. Petersburg, 12. Juni 1913. (Telegramm.)

Die bulgarische Regierung gibt nicht nach.

Herr *Bobtscheff* teilt mir im Auftrage seiner Regierung mit, daß die Formel des Schiedsgerichts und die 7tägige Frist bis zur Ausführung des Spruches die letzten Vorschläge der bulgarischen Regierung gewesen wären und daß, da unsere Antwort keine Frist angibt, wann der Beschluß ausgeführt werden soll, Bulgarien gezwungen sei, alle weiteren Unterhandlungen abzubrechen.

Ich habe dem bulgarischen Gesandten geantwortet, daß Bulgariens Entschluß fast gleichbedeutend sei mit der Bekanntmachung eines Bruderkrieges und daß die russische Regierung ihm gegenüber sich nicht anders als vollständig ablehnend verhalten werde. Wir verurteilen auch Serbien, das keine direkte Antwort gibt, ob es sich einem Schiedsgericht der Kaiserlichen Regierung unterwerfen will.

Auch Serbien hartnäckig.

Nr. XCI. Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten dem Gesandten in Sofia. St. Petersburg, 12. Juni 1913. (Telegramm.)

Ich berufe mich auf mein Telegramm von heute. Ich habe den bulgarischen Gesandten darauf hingewiesen, daß der von Bulgarien unternommene Schritt einem Verrat an der slavischen Sache und einer Nichtachtung unserer wohlwollenden Einladung gleichkomme.

Digitized by Google

Ich fügte hinzu, es sei mir ganz klar, daß Bulgarien so handele, weil es sich fremden Einflüssen hingebe, die ihm Hoffnungen machten und von denen es bittere Enttäuschungen erleben werde. Die angeblichen Kriegshetzer.

Nr. XCII. Der Gesandte in Athen. 13. Juni 1913. (Telegramm.)

Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten hat mir den Inhalt der Antwort mitgeteilt, welche heute der bulgarischen Regierung auf ihre Note betreffend die Abrüstung, übergeben werden wird. In höflichen, aber festen Ausdrücken besteht die griechische Regierung auf eine gleichmäßige Abrüstung, ohne daß die Frage einer bewaffneten Mitherrschaft auf den von den Griechen besetzten Plätzen zur Sprache käme, und im Falle eine solche dort erfolgt, so muß sie auf die von den Bulgaren eingenommenen Gebiete ausgedehnt werden. Die griechische Antwort macht Einwendungen gegen die bulgarische Okkupationsthese, schlägt ein allgemeines Schiedsgericht für alle Streitigkeiten zwischen den Verbündeten vor, und ruft noch einmal zur Einsicht und zur Erfüllung der Bundespflichten auf. Die griechische Erklärung.

Nr. XCIII. Der Gesandte in Sofia. 14. Juni 1913. (Telegramm.)

Ich habe Herrn *Daneff*, wie schon öfter, dringend vor der großen Gefahr gewarnt, die Bulgarien von seiten Rumäniens im Falle eines Zusammenstoßes mit Serbien droht. Dabei habe ich ihm kategorisch erklärt, daß wir im Falle eines Zusammenstoßes Bulgariens mit den Serben und Griechen, wenn uns auch eine Niederlage Bulgariens sehr schmerzlich berühren würde, doch keinen Finger rühren würden, um Rumänien aufzuhalten. Rußland warnt Bulgarien vor Rumänien.

Nr. XCIV. Der Gesandte in Sofia. 14. Juni 1913. (Telegramm.)

Ich habe Herrn *Daneff* in entschiedenster Weise die Notwendigkeit vor Augen geführt, ohne Umschweife unsere Ratschläge zu befolgen. Herr *Daneff* hat mir versprochen, mir heute Abend nach Schluß der Ministerratssitzung eine offizielle Antwort zu geben. Vorläufig erklärte er, daß er vollständig bereit sei, die von uns geforderte Unterredung mit Herrn *Veniselos* zu haben, doch bittet er uns von neuem, irgendeine Frist bis zur Fällung unseres schiedsrichterlichen Spruches zu stellen; denn er könne nicht eher Bulgarien verlassen, als bis er die Generäle über diesen Punkt beruhigt habe. Ich setzte Herrn *Daneff* auseinander, daß wir selbst den raschesten Abschluß der schiedsgerichtlichen Tätigkeit herbeiwünschten, und ihn um keinen Tag verzögern würden, wenn sich nur Herr *Daneff* mit Herrn *Veniselos* besprechen würde. Doch wiederholte ich dabei, daß es für uns undenkbar sei, eine Frist bis zum Urteil zu bestimmen. Bulgariens Bedenken.

Nr. XCV. Der Gesandte in Sofia. 14. Juni 1913. (Telegramm.)

Ich berufe mich auf mein Telegramm von heute. Heute Abend hat mir Herr *Daneff* erklärt, daß die bulgarische Regierung durchaus nicht die Verhandlungen wegen des Schiedsgerichts abzubrechen gedenke; die Denkschrift sei bereit und werde mir morgen zur Lektüre in bulgarischer Sprache zugestellt, um mir dann in russischer Sprache offiziell übergeben zu werden; die Uebersetzung werde schon gemacht. Herr *Daneff* ist vollständig einverstanden nach St. Petersburg zu reisen, doch bittet er noch dringender, daß wir ihm offiziell das mitteilen, was wir dem bulgarischen Gesandten inoffiziell im Ministerium gesagt und zwar, daß wir uns bemühen würden, die schiedsrichterliche Untersuchung in der kürzesten Zeit zu beenden. Die bulgarische Bulgarien gibt nach.

Digitized by Google

Regierung hat durch ihre offizielle Agentur die Nachricht, daß die Unterhandlungen in Petersburg abgebrochen seien, widerlegen lassen. Andererseits beunruhigt Herrn *Daneff* die aus Belgrad heute erhaltene Nachricht, daß Herr *Paschitsch* seine Antwort auf die Interpellation in der Skuptschina bis Montag verlegt hat, so daß man nicht früher als Dienstag den 18. Juni erfahren könne, ob Serbien endlich und bedingungslos unser Schiedsgericht angenommen hat.

Nr. XCVI. Der Gesandte in Belgrad. 18. Juni 1913. (Telegramm.)

Der Angriff ist von Bulgarien ausgegangen.

Es wurde hier bekannt, daß in dem von der serbischen Armee besetzten Gebiet nicht ein Scharmützel, sondern eine äußerst ernste Schlacht stattgefunden hat, indem die Bulgaren auf der schwach geschützten Position das serbische 3. Armeekorps mit ihren sämtlichen Truppen (90000 Mann) in der Nacht überfielen. Das überrumpelte 3. Armeekorps war gezwungen, sich in der Richtung Skoplje mit einem Verlust von 40 Offizieren und 1400 Soldaten an Toten und Verwundeten zurückzuziehen. Die erste Armee, unter Kronprinz *Alexander*, rückt zur Hilfe heran. Es herrscht eine ungeheuere Aufregung.

Nr. XCVII. Der Gesandte in Athen. 18. Juni 1913. (Telegramm.)

Herr *Veniselos* hat mir mitgeteilt, daß der unerwartete Ueberfall der Bulgaren, der zweifellos nach einem wohlüberlegten allgemeinen Plan ausgeführt wurde und der die Griechen aus vielen von ihnen eingenommenen wichtigen Punkten hinausdrängte, Griechenland die Verpflichtung auferlegte, seine Truppen zur Verteidigung von Saloniki, das jetzt vom Feinde bedroht ist, vorzuschieben.

Der Minister sieht im Generaleinfall der Bulgaren den Versuch, ein *fait accompli* zu schaffen und mit gewaltsamen Mitteln die Okkupationsrechte der Bulgaren in den griechischen Gebieten zu stützen. Unter solchen Umständen kann er nicht früher abreisen, als bis er von der bulgarischen Regierung die formelle Desavouierung von ihren letzten Handlungen erhalten hat; die Zurückberufung der bulgarischen Truppen bis zu der Demarkationslinie, die durch Protokolle festgelegt ist, stattgefunden hat, und die offizielle Erklärung vorliegt, daß die Bulgaren das obligatorische Schiedsgericht annehmen, das zwar nicht alle, aber doch die Grenzfragen erledigen und gleichzeitig mit dem im serbisch-bulgarischen Streit tagen müßte.

Nr. XCVIII. Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten dem Gesandten in Sofia. St. Petersburg, 25. Juni 1913. (Telegramm.)

Bulgarien will den Krieg einstellen.

Im Auftrage seiner Regierung hat mir der bulgarische Gesandte erklärt, daß die bulgarische Regierung an der pünktlichen Erfüllung des Vertrages festhält und bereit ist, die Kriegsoperationen einzustellen, wenn die anderen Kriegführenden dasselbe tun. Aus diesem Grunde kann Bulgarien die Handlungsweise Rumäniens nicht verstehen, mit dem Bulgarien freundschaftliche Beziehungen zu unterhalten stets bestrebt war, ungeachtet selbst schwerer Opfer. Das Kabinett von Sofia wendet sich an die Großmächte, insbesondere an Rußland, mit der Bitte, die Regelung der bulgarisch-rumänischen Beziehungen in ihre Hände zu nehmen. Als Antwort auf Herrn *Bobtscheffs* Mitteilung wiederholte ich ihm, daß jetzt vom Vertrage zu sprechen, der von den früheren Verbündeten zerrissen, überflüssig sei, und daß es Bulgarien der

Digitized by Google

jetzigen Lage und der es bedrohenden neuen Gefahren Rechnung tragend, wohl zukommen würde, Serbien und Griechenland annehmbarere Bedingungen vorzuschlagen, und dann sich zu bemühen mit dem Kabinett in Bukarest ins Einvernehmen zu kommen.

Nr. XCIX. Der Gesandte in Bukarest. 30. Juni 1913. (Telegramm.)

Die rumänischen Forderungen.

Wenn bis zu dem Zeitpunkt, wo die Konzentrierung der Truppen an der Donau beendigt ist (wozu ungefähr fünf Tage gehören) Bulgarien durch unsere Vermittelung Rumänien erklärt, zu einer Abtretung der Linie Turtukai-Dobritsch-Baltschik bereit zu sein, so wird es möglich sein, Rumänien von einem weiteren Vormarsch nach Sofia abzuhalten. Im entgegengesetzten Falle ist der Einmarsch der rumänischen Armee unvermeidlich, und die Forderungen Rumäniens können sich vergrößern. Nur die unverzügliche Abtretung der Linie Turtukai-Baltschik und der Friedensschluß mit Serbien und Griechenland kann den Einmarsch der Rumänen anhalten und Bulgarien vor weiteren Verlusten und Verwickelungen bewahren.

Nr. C. Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten dem Gesandten in Bukarest. St. Petersburg, 2. Juli 1913. (Telegramm.)

Rußland sucht Rumänien vom weiteren Vormarsch abzuhalten.

Wenden Sie die Aufmerksamkeit des Kabinettes in Bukarest darauf, daß die Unhaltbarkeit der Lage in Sofia durch das weitere Vorrücken der rumänischen Truppen sich verstärkt, was nicht im Interesse Rumäniens liegen kann.

Nr. CI. Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten dem Gesandten in Bukarest. St. Petersburg, 3. Juli 1913. (Telegramm.)

Rußland droht in Bukarest.

Die unaufhaltsame Bewegung der rumänischen Armee in der Richtung *auf* Sofia muß bei uns Zweifel an den wirklichen Absichten Rumäniens hervorrufen.

Haben Sie die Güte, sich in diesem Sinne mit der Regierung bei der Sie akkreditiert sind, vernehmen zu lassen und darauf hinzuweisen, daß es wünschenswert wäre, daß die rumänische Regierung unverzüglich die Bewegungen ihrer Armee einstellt.

Nr. CII. Der Gesandte in Bukarest. 6. Juli 1913. (Telegramm.)

Einstellung des rumänischen Vormarsches.

Das Kabinett von Bukarest hat den Entschluß gefaßt, den weiteren Vormarsch der rumänischen Armee nach Sofia anzuhalten.

III. Die rumänisch-bulgarische Differenz.

Nr. CIII. Der Gesandte in Bukarest. 17. Februar 1912. (Ein Bericht.)

Die rumänisch-bulgarischen Beziehungen.

Schon mehrmals habe ich über die Beziehungen Rumäniens zu Bulgarien zu berichten gehabt. Sie basieren auf einem Gefühl steter Gefahr seitens Rumäniens. Diese Beziehungen spitzten sich zu infolge zufälliger, zwischen beiden Königreichen vorgekommener Vorfälle, doch tragen sie im allgemeinen in den letzten Jahren, wenigstens von der formellen Seite, einen durchaus freundschaftlichen Charakter.

Digitized by Google

In der Frage, welche Stellung Rumänien einnehmen würde falls es zu einer Verwickelung zwischen der Türkei und Bulgarien kommen sollte, habe ich keine Veränderung in den Ansichten der rumänischen Regierungskreise bemerkt. — Sie lassen sich, wie vor 9 Jahren bei meiner Ankunft hier, nicht so sehr von dem Wunsche, das ottomanische Reich im ganzen zu erhalten, leiten, als von der Befürchtung, das Gleichgewicht auf der Balkanhalbinsel könnte im Falle der Vergrößerung Bulgariens zum Schaden der rumänischen Interessen gestört werden. Sie bilden sich ein, in solchem Falle Bulgarien zwingen zu können, das Gleichgewicht auf dem Wege entsprechender Abtretungen zugunsten Rumäniens wieder herzustellen.

Bis jetzt haben die Rumänen, so viel ich weiß, noch nicht genau den Bulgaren gesagt, worin ihre Forderungen bestehen werden, schon deshalb nicht, weil der Umfang dieser Forderung von den Umständen abhängen wird.

Im letzten Jahr hat Rumänien mehr als einmal Bulgarien die Versicherung gegeben, daß es mit der Türkei in keiner Militärkonvention stehe. Zum letztenmal ist eine ähnliche Versicherung in sehr kategorischer Form sowohl in Sofia, wie auch gegenüber dem bulgarischen Vertreter in Bukarest ungefähr vor 6 Wochen gegeben worden.

Bevor Rumänien nicht mit Bulgarien zu einem Uebereinkommen gelangt, wird es zweifellos hartnäckig auf Erhaltung des „*status quo*“ auf dem Balkan bestehen. In diesem Sinne, das heißt, im Sinne des Wunsches den „*status*“ zu erhalten, spricht sich beständig das rumänische Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten gegenüber den ausländischen Vertretern in Bukarest aus.

Nr. CIV. Der Geschäftsträger in Bukarest. Sinaja, 2. August 1912. (Bericht.)

Rumänien für Balkangleichgewicht.

Die rumänische Regierung ist sehr besorgt wegen der möglichen Verwickelungen im nahen Osten. Unter dem Einfluß der letzten Nachrichten aus Sofia befürchtet man hier, daß die jetzige bulgarische Regierung, ungeachtet ihrer Einsicht, nicht imstande sein wird, der öffentlichen Meinung entgegenzutreten, und daß es zu einem Waffenkampf mit der Türkei kommen wird.

In meinen vorhergehenden Berichten habe ich mir erlaubt, den Gedanken auszusprechen, daß für Rumänien ein jedes aktive Auftreten Bulgariens sich als Grund zu ähnlichen Handlungen darstellen wird. Auf dem letzten diplomatischen Empfang hat mir der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten mit Beharrlichkeit wiederholt, daß Rumänien ernstlich bestrebt ist, den Frieden und den „*status quo*“ aufrechtzuerhalten vorläufig nicht die Absicht hat, seine Politik zu ändern, daß es jedoch dazu durch die Handlungen Bulgariens gezwungen werden könnte. „Fürs erste haben wir jedoch die Hoffnung“, setzte Herr *Majoresko* hinzu, daß, „dank den von den Großmächten, vor allem von Rußland gegebenen Ratschlägen, Bulgarien wohl nicht offen gegen die Türkei auftreten wird.“ . . .

Nr. CV. Der Gesandte in Bukarest. 20. Oktober 1912. (Ein Brief.)

Die letzten bulgarischen Erfolge, die selbstverständlich einen großen Einfluß auf den Fortgang des Krieges selbst haben werden, riefen in Rumänien eine bedeutende Beunruhigung hervor, die sich in verstärkten militärischen Vorbereitungen kundgibt. Diese erzeugten im eigenen Lande und im Auslande hartnäckige Gerüchte einer Mobilisation der rumänischen Armee, und obwohl diesen Gerüchten offiziell widersprochen wurde, und in Wirklichkeit im wahren Sinne des Wortes eine Mobilisierung nicht vorgenommen ist, so besteht doch kein Zweifel, daß alle Maßregeln ergriffen sind, um das Heer in volle Kriegsbereitschaft zu bringen. . . . .

Digitized by Google

Nr. CVI. Der Gesandte in Bukarest. 27. Oktober 1912. (Telegramm.)

Rumänien Gebietswünsche.

Heute hat mich Herr *Majoresko* gebeten, der Kaiserlichen Regierung die Bitte der rumänischen Regierung zu übermitteln, sie möchte konfidentiell und freundschaftlich sondieren, wie sich Bulgarien zur Forderung einer Regulierung der rumänisch-bulgarischen Grenze von Turtukai bis zum Schwarzen Meer, Ssilistria mit einbegriffen, stellen würde.

Herr *Majoresko* trägt Bedenken, sich unmittelbar und offiziell an die bulgarische Regierung zu wenden, weil eine schroffe Absage zu bedenklichen Verwickelungen führen könnte und sucht daher unsere freundschaftliche Vermittelung nach.

Nr. CVII. Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten dem Gesandten in Bukarest. St. Petersburg, 1. November 1912. (Telegramm.)

Antwort.

Die Antwort der bulgarischen Regierung über die Frage unserer Vermittelung im allgemeinen, haben wir erhalten; sie entspricht der von Rumänien an uns gerichteten Bitte. So wie wir von Bulgarien einen klareren und konkreteren Vorschlag erhalten, werden wir ihn der rumänischen Regierung mitteilen.

Nr. CVIII. Der Gesandte in Sofia. 2. November 1912.

Rußland setzt sich in Sofia für Rumänien ein.

Im Hinblick auf die aus Rumänien erhaltenen beunruhigenden Nachrichten hielt ich es für meine Pflicht, heute die bulgarische Regierung in ernstester Form auf die Notwendigkeit aufmerksam zu machen, irgend etwas zu tun, um dem Wunsche der rumänischen Regierung entgegenzukommen; denn sonst droht der so glänzend stehenden Sache Bulgariens eine Gefahr, die wir nicht imstande sind, von ihm abzuwenden. . . .

Nr. CIX. Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten dem Gesandten in Sofia. St. Petersburg, 21. Dezember 1912. (Telegramm.)

Rußland mahnt erneut in Sofia.

Wir beauftragen Sie, Herrn *Geschoff* zu erklären, daß wir die Hartnäckigkeit des Kabinetts in Sofia ablolut nicht verstehen können, und daß man sich weigert, auf den praktischen Boden der Unterhandlungen mit Rumänien sich zu stellen. Rumänien hat sich bis jetzt Bulgarien gegenüber vollkommen loyal gezeigt, dank dem Umstande, daß wir das Kabinett in Bukarest darauf hingewiesen, daß seine Mäßigkeit die gebührende Anerkennung unsererseit orhalten würde und daß wir in Sofia den Rat geben würden, man möchte den berechtigten Wünschen ihres Nachbarn Rechnung tragen.

Jetzt bringt uns das Kabinett in Sofia mit seiner Unnachgiebigkeit in eine peinliche Lage zur rumänischen Regierung.

Wenden Sie die Aufmerksamkeit der bulgarischen Regierung darauf, daß unsere künftige Weigerung, uns weiter um die Angelegenheit kümmern zu wollen, wohl kaum den Interessen Bulgariens entsprechen würde.

Nr. CX. Der Gesandte in Bukarest. 26. Dezember 1912. (Telegramm.)

Rumäniens Absicht, die begehrten Gebiete zu besetzen.

Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten hat mich gebeten, zur Kenntnis der Kaiserlichen Regierung zu bringen, daß im Hinblick auf die

Digitized by Google

augenscheinliche Abneigung der bulgarischen Regierung eine ernstliche Prüfung der rumänischen Forderungen vorzunehmen, die rumänische Regierung beschlossen hat, ohne Kriegserklärung und sogar ohne Mobilisierung des Heeres die bulgarischen Gebiete einzunehmen, auf die die rumänische Regierung Ansprüche macht, um dadurch Bulgarien zu veranlassen, sich ernstlich mit den rumänischen Wünschen zu beschäftigen. Eine besondere Erregung hat, wie es scheint, hier der Umstand hervorgerufen, daß die rumänischen Vorschläge die durch den rumänischen Vertreter in Sofia gemacht sind, und die eine Bulgarien zu erzeigende diplomatische und sogar bewaffnete Hilfe betrifft, ohne Antwort geblieben sind, und die Ablehnung des Herrn *Daneff*, weitere Unterhandlungen mit dem rumänischen Vertreter in London zu führen. Die rumänische Regierung hat in diesen Tatsachen nicht allein die Abweichung der Befriedigung ihrer Wünsche gesehen, sondern auch Mangel an Aufmerksamkeit seitens der Bulgaren. Ich habe Herrn *Majoresko* auf das Beharrlichste abgeraten, zu einem solchen Schritte zu greifen, der gerade die Friedensbestrebungen der Mächte zerreißen und für immer die guten Beziehungen zwischen Rumänien und seinem nächsten Nachbar vernichten würde.

Nr. CXI. Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten dem Gesandten in Sofia. St. Petersburg, 27. Dezember 1912.

(Telegramm.)

Wir beauftragen Sie, der bulgarischen Regierung unseren Rat mitzuteilen, nicht die Unterhandlungen mit der rumänischen Regierung abzubrechen, deren Forderungen sich durch die Langsamkeit des Kabinettes in Sofia erklären, und vor deren Folgen wir schon so oft gewarnt haben.

Bemerken Sie dem Herrn *Geschoff*, daß der rumänische Minister von der Absicht zur faktischen Besitzergreifung bulgarischen Gebietes unserem Gesandten in Bukarest gesprochen hat, ehe die Mitteilung über die vier von Bulgarien vorgeschlagenen Punkte anlangte.

Nr. CXII. Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten dem Gesandten in Bukarest. St. Petersburg, 16. Januar 1913.

(Telegramm.)

Rußland droht Rumänien.

Wir beauftragen Sie, in der allerfreundschaftlichsten Form dem Minister der Auswärtigen Angelegenheiten in Bukarest nachfolgende Mitteilung zu übergeben: Vom ersten Beginn der jetzigen Krisis auf dem Balkan an, war die Kaiserliche Regierung bemüht, für die Zukunft die besten und engsten Beziehungen zwischen Rumänien und Bulgarien herzustellen. Wir hatten das Ziel, zu den alten traditionellen Beziehungen mit Rumänien zurückzukehren und wir waren erfreut, daß auch von seiten des rumänischen Volkes und dessen Regierung unsere Bestrebungen, wie es schien, den lebhaftesten Widerhall fanden. Dank unserer Beharrlichkeit hat das Kabinett in Sofia die Notwendigkeit erkannt, einige Opfer bringen zu müssen, um für die Zukunft eine dauernde Freundschaft mit Rumänien zu erlangen. Es kann sein, daß von seiner Seite im Anfang eine gewisse Verzögerung zutage trat, jedoch im Vorschlag der Ihnen bekannten 4 Punkte, zu dem noch der 5. — betreffend den am Meeresufer gelegenen Landesstrich — hinzukam, muß die Bereitwilligkeit des Kabinetts in Sofia anerkannt werden, im Einklang mit den wohlwollenden Ratschlägen Rußlands freiwillig und ernstlich Abtretungen machen zu wollen. Von unserer Seite finden wir, daß die angedeuteten Abtretungen derart sind, daß die rumänische Regierung befriedigt sein kann. Der Angriff Rumäniens oder die bewaffnete Besetzung bulgarischen

Digitized by Google

Gebietes ohne Kriegserklärung, zu einer Zeit, wo Bulgarien mit der Türkei noch keinen Frieden geschlossen hat, würde das Mitgefühl unserer öffentlichen Meinung zu den Bulgaren in solchem Grade erregen, daß die Regierung sich nicht gleich gültig dazu stellen könnte. Abgesehen von alldem müssen wir die Aufmerksamkeit Rumäniens darauf wenden, daß seine jetzigen Forderungen sehr von den anfänglichen, betreffend die strategische Verbesserung der Grenzen, abweichen.

Auf Grund all dieser Erwägungen raten wir aufs neue beharrlichst und freundschaftlichst der rumänischen Regierung, weise Mäßigung in ihren Forderungen zu zeigen. Unser Wunsch, die alten Bande mit Rumänien zu befestigen, verlangt von uns, ihm vollständig aufrichtig zu erklären, daß die gewaltsame Enteignung eines Teiles bulgarischen Gebietes für uns ganz unannehmbar sein würde. Der Entschluß Rumäniens, den Ratschlägen Rußlands in solch einem ernsten Augenblick zu folgen, würde als bestes Unterpfand für die guten Beziehungen zwischen ihm und uns und als beste Garantie unseres gemeinsamen Vertrauens und unserer Freundschaft angesehen werden.

Nr. CXIII. Der Gesandte in Bukarest. 18. Januar 1913.

(Telegramm.)

Die Antwort.

Ich habe heute Herrn *Majoresco* die Mitteilung gemacht, die in Ihrem Telegramm vom 16. Januar enthalten war. Er hat mir gesagt, daß er soeben vom rumänischen Gesandten in Petersburg ein Telegramm in ähnlichem Sinne erhalten hat und bittet mich, Ihnen mitzuteilen, daß die rumänische Regierung alles das was von Ihnen über die Befestigung der alten, traditionellen Beziehungen zwischen Rußland und Rumänien gesagt wird, hoch anerkennt; sie ist aufs tiefste erkenntlich für die in der jetzigen Krisis von Rußland bewiesene Freundschaft. Herr *Majoresco* wünscht mit Ihnen eine gütliche Lösung des rumänisch-bulgarischen Streites und erkennt die Gefahr, die eine gewaltsame Wegnahme bulgarischen Territoriums für die zukünftigen Beziehungen Rumäniens zu Bulgarien und Rußland im Gefolge haben würde; er setzt alle seine Bemühungen fort und wird sie auch weiter fortsetzen, um ähnliches zu verhüten. Jedoch ist die rumänische Regierung, wie auch die Kaiserliche gezwungen, mit der öffentlichen Meinung zu rechnen, die augenblicklich äußerst erregt ist. . . .

Ich habe dem Ministerpräsidenten als meine persönliche Meinung gesagt, daß Rußland unter keiner Bedingung die Aufgabe auf sich nehmen wird, Bulgarien unannehmbare Abtretungen aufzubürden, und daß aus dieser gegenwärtigen Mitteilung entfließt, daß die Kaiserliche Regierung die von Bulgarien vorgeschlagenen 5 Punkte als eine genügende Abtretung ansieht, die Rumänien wohl befriedigen müßte. Als Antwort erklärte mir Herr *Majoresco*, daß die von ihm aufgestellten Forderungen als Höchstforderungen angesehen werden müssen, daß aber die rumänische Regierung auf die Abtretung von Silistria infolge der großen Erregung in der öffentlichen Meinung des Landes bestehe. Ich antwortete darauf, daß wir Bulgarien nicht veranlassen können, Silistria abzutreten, da auch in Bulgarien wegen dieser Frage eine große Erregung herrsche. Aus der Unterhaltung habe ich den Eindruck erhalten, das die rumänische Regierung momentan von dem Gedanken einer gewaltsamen Lösung der Frage Abstand genommen hat und sich vielleicht durch die 5 Punkte befriedigt fühlen würde, wenn die Grenze am Meeresufer bis Kawarno oder Kali-Akra gezogen würde.

Digitized by Google

Nr. CXIV. Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten dem Gesandten in Sofia. St. Petersburg, 19. Januar 1913. (Telegramm.)

Sasanow mahnt in Sofia.

Ich habe dem bulgarischen Gesandten die Ansicht über die Handlungsweise seiner Regierung uns gegenüber gesagt.

Nach einer unverständlichen Verzögerung, die die Unterhandlungen zwischen den beiden Staaten in eine gefahrdrohende Lage gebracht hat, wandten sich die Bulgaren nicht allein Hilfe suchend an uns, sondern verbreiteten in der Presse Gerüchte, als wenn wir in Bukarest eine drohende Stellung eingenommen hätten. — Ein solches Betragen könnte uns nur veranlassen von einer weiteren Beeinflussung in Bukarest Abstand zu nehmen.

Ich greife durchaus nicht selbständigen Entschlüssen der bulgarischen Regierung vor, halte es vielmehr für meine Pflicht, sie darauf hinzuweisen, daß sie frei ist, die Ratschläge Rußlands nicht zu befolgen, aber dann soll sie alle damit verbundene Verantwortlichkeit tragen und auf unsere Hilfe nicht rechnen. Rußland kann nicht zulassen, daß es in alle möglichen Verwickelungen hineingezogen und gleichzeitig unseren Ratschlägen und Warnungen keine Aufmerksamkeit geschenkt wird.

b) Aus dem österreichischen Rotbuch zu den Balkankriegen [1][2][3][4].

I. Urkunden aus der Zeit vor Beginn des I. Balkankrieges.

Nr. I. Graf Berchtold an die k. u. k. Botschaften in Berlin, London, Paris, Rom und St. Petersburg. (Telegramm. Wien, 13. August 1912.)

Die Lage auf dem Balkan.

Seit der Bildung des Kabinettes *Ghazi Moukthar Pascha* scheint — übereinstimmenden Nachrichten zufolge — in der inneren Krise in der Türkei ein gewisser Stillstand eingetreten zu sein und ist die neue ottomanische Regierung mit einiger Aussicht auf Erfolg bestrebt, durch entsprechende Konzessionen der Aufstandsbewegung in Albanien ein Ziel zu setzen.

Diesen günstigen Momenten steht allerdings die wenig erfreuliche Beobachtung gegenüber, daß sich an verschiedenen Punkten des Balkans Erscheinungen zu manifestieren beginnen, die in ihrer weiteren Folge zu Störungen des Status quo von außen her führen könnten.

Zu diesen Erscheinungen wären die türkisch-montenegrinischen Grenzdifferenzen, das Auftauchen griechischer Banden im Epirus und vor allem die Aufregung zu zählen, welche sich der öffentlichen Meinung in Bulgarien infolge des Gemetzels von Kočana bemächtigt hat.

---

[1]) Mitgeteilt und bearbeitet von Dr. *Karl Strupp* in Frankfurt a. M.

[2]) K. u. k. Ministerium des Aeußern. Diplomatische Aktenstücke betreffend die Ereignisse am Balkan. 13. August 1912 bis 6. November 1913. Wien. Aus der k. u. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1914.

[3]) Das Rotbuch enthält 926 Urkunden.

[4]) Abkürzungen: R = Rotbuch; O = russisches Orangebuch.

Digitized by Google

Diese Stimmung in Bulgarien dürfte — wie übrigens wahrscheinlich auch die griechische Bandenbildung im Epirus — von der Idee beeinflußt sein, daß die Pforte die Absicht habe, den Albanesen eine Art Autonomie zu verleihen, beziehungsweise deren Territorium in einer den Interessen der anderen Balkannationalitäten zuwiderlaufenden Weise abzugrenzen. Bulgarischer- und griechischerseits scheint man einer solchen Eventualität zuvorkommen, vielleicht auch dieselbe nur vorschützen zu wollen, um die nationalen Aspirationen der eigenen Stammesgenossen zu propagieren und liegen auch Anzeichen dafür vor, daß die Serben in dieser Richtung nicht zurückzubleiben gedenken.

Gegenüber dieser Auffassung der Balkannationen über die türkischerseits den Albanesen zu machenden Zugeständnisse gehen unsere Informationen dahin, daß man sich auf der Pforte keineswegs mit der Gewährung autonomistischer Privilegien an die Albanesen, noch mit irgendeiner territorialen Umschreibung ihres Gebietes befaßt, sondern daß es sich ausschließlich um die Wahrung althergebrachter Prärogative handle.

Die österreichische Beurteilung.

Unserer Auffassung nach liegt hierin nichts, was die Interessen der anderen Balkanvölker schädigen oder sie beunruhigen könnte. Sämtliche Nationalitäten Rumeliens haben vielmehr allen Grund, diese erste Aeußerung der dezentralistischen Verwaltungsmethode in der Türkei willkommen zu heißen. Sobald nämlich die Pforte mit dem starren Zentralismus gebrochen hat, unter dem nicht nur die Albanesen, sondern auch alle übrigen ottomanischen Nationalitäten zu leiden hatten, steht diesen allen der friedliche Weg zur Geltendmachung ihrer legalen Wünsche offen und wäre es daher in ihrem eigensten Interesse gelegen, daß die Tätigkeit der neuen Regierung in Konstantinopel nicht durch äußere Einflüsse gestört, sondern derselben Zeit gelassen werde, auf dem Wege der individualisierenden Behandlung der einzelnen Völkerschaften fortzufahren.

Es wäre dies auch im Interesse der Erhaltung der Ruhe am Balkan und sohin des europäischen Friedens gelegen.

Das Wiener Kabinett, welches nach wie vor die Politik verfolgt, die ruhige und friedliche Entwicklung aller Balkanvölker zu fördern, würde sohin Wert darauf legen, mit den Kabinetten der anderen Großmächte in einen Meinungsaustausch darüber einzutreten, ob dieselben geneigt wären, einerseits durch freundschaftliche Einwirkung auf die Pforte dieselbe in ihren neuen dezentralistischen Prinzipien zu bestärken, andererseits den Balkanstaaten nahezulegen, daß es im Interesse ihrer eigenen Stammesgenossen in der Türkei gelegen wäre, dem Kabinette *Moukthar Pascha* zur Betätigung seiner individualisierenden Verwaltungsmethode Zeit zu lassen und zu diesem Zwecke alles zu vermeiden, was die Ruhe am Balkan gefährden und sohin die Pforte von ihrer Beschäftigung mit den inneren Angelegenheiten ablenken könnte.

Euer Exzellenz wollen sich dem Herrn Minister des Aeußern gegenüber im vorstehenden Sinne aussprechen und über die Aufnahme, welche dieser Schritt bei ihm gefunden hat, mir berichten[1]).

Nr. II. Aus der französischen Antwort. Der Botschafter Somssich an Graf Berchtold. (Telegramm. Paris, 14. August 1912.)

„Le Gouvernement de la République examinera avec intérêt la suggestion du Comte *Berchtold*. La politique du Gouvernement Français en Orient s'inspire en effet des deux principes: Conserver la paix générale et maintenir le statu quo dans les Balkans."

[1]) Zustimmung: Englands R., S. 2, 5; Italien S. 3.

Digitized by Google

Nr. III. Die deutsche Antwort. Botschafter Graf Szögyény an Graf Berchtold. (Telegramm. Berlin, 15. August 1912.)

Deutschland auf alle Fälle zu Oesterreich-Ungarn.

Der Herr Staatssekretär ließ mich heute zu sich bitten und ersuchte mich, Euer Exzellenz zu melden, daß er, nach reiflicher Ueberlegung der letzten Anregung des Wiener Kabinettes, Euer Exzellenz die Erklärung abgeben wolle, daß die deutsche Regierung selbst in dem Falle, wenn nicht alle anderen Mächte Euer Exzellenz Demarche zustimmen sollten, gern bereit wäre, im Einvernehmen mit der österreich-ungarischen Regierung in dem von Euer Exzellenz ins Auge gefaßten Sinne einerseits freundschaftlich auf die Pforte, andererseits auf die Balkanstaaten einzuwirken.

Nr. IV. Die russische Antwort. Botschafter Graf Thurn an Graf Berchtold. (Telegramm. St. Petersburg, 16. August 1912.)

Rußlands Zustimmung.

Ich habe mich heute bei Herrn *Sazonow* des mir mit h. Telegramm vom 13. l. M. zuteil gewordenen Auftrages entledigt. Der Herr Minister hat Euer Exzellenz Anregung sehr günstig aufgenommen. Er sagte mir, er sehe darin einen neuen Beweis, daß die Grundlagen der Orientpolitik Oesterreich-Ungarns unentwegt dieselben bleiben, auf welchen seinerseit die Uebereinstimmung mit jener Rußlands konstatiert wurde und begrüßte die Anregung Euer Exzellenz als ein neues Zeichen der vollkommenen Identität der Ziele der Balkanpolitik Oesterreich-Ungarns und Rußlands.

Was die von Euer Exzellenz vorgeschlagenen Demarchen anbelange, so halte er zunächst die in Konstantinopel zu unternehmende Demarche für sehr nützlich.

Doch sei er der Meinung, daß die in Rede stehende freundschaftliche Einwirkung die Form einer Kollektivdemarche sorgfältig vermeiden und in die Gestalt von einzelnen Ratschlägen gekleidet werden sollte.

Kein Kollektivschritt.

Was die Demarche bei den Balkanstaaten anbelange, so ist Herr *Sazonow* zwar auch der Meinung, daß es sehr zeitgemäß wäre, sie wieder einmal in einer Form zur Ruhe zu mahnen, aus der sie deutlich sehen würden, daß alle Großmächte in diesem Wunsche einig sind. Er glaube nicht, daß Aussicht bestehe, sie davon zu überzeugen, daß durch bloßes ruhiges Abwarten eine individualisierende Behandlung ihrer eigenen Stammesgenossen zu erzielen wäre, doch erklärte der Herr Minister auch mit dieser Vorgangsweise einverstanden zu sein.

Nr. V. Graf Berchtold an die k. u. k. Gesandtschaften in Athen, Belgrad, Cetinje und Sofia. (Telegramm. Wien, 22. August 1912.)

Die Ziele und der Inhalt meiner Anregung bei den Mächten sind namentlich in den Balkanstaaten und in der Türkei vielfach mißverstanden und entstellt worden.

Der Inhalt der österreich. Anregung.

Aus diesem Grunde möchte ich meine diesbezüglichen Intentionen hier nochmals dahin präzisieren, daß es sich mir keineswegs um eine Pression auf die Pforte und ebensowenig um eine Einmischung der Mächte in die inneren Angelegenheiten der Türkei handelt. Eine Konferenz der Mächte über Balkanfragen herbeizuführen, liegt mir durchaus fern, ebenso bezweckt mein Vorschlag keineswegs die Autonomisierung oder territoriale Abgrenzung des nationalen Besitzstandes des einen oder anderen Balkanvolkes oder die Erhöhung des Maßes von Zugeständnissen, welches die Pforte den einzelnen Nationalitäten zu gewähren gesonnen ist. Ich halte nach wie vor an der traditionellen Politik der Monarchie fest, welche den Frieden, die Erhaltung des *status quo* am Balkan anstrebt und die ruhige Entwicklung aller Balkanvölker in gleicher Weise vor Augen hat.

Friede. *Status quo.*

Digitized by Google

Es ist mir in erster Linie darum zu tun, dem neuen türkischen Kabinett durch die Zustimmung der Mächte zu dem von ihm inaugurierten System, welches einen Bruch mit den doktrinären jungtürkischen Unifikationsbestrebungen bedeutet, einen moralischen Rückhalt zu geben; andererseits soll, um die Durchführung der versöhnlichen Aktion des Kabinettes *Moukthar Pascha* nach Möglichkeit vor äußeren Störungen zu bewahren, den Balkanstaaten der einheitliche Wunsch Europas, den Frieden und den Status quo am Balkan zu erhalten, ausgesprochen und diese Mahnung durch den Hinweis darauf unterstützt werden, daß das gegenwärtige türkische Regime eine Richtung eingeschlagen habe, welche erwarten lasse, die auf einem künstlichen Schema beruhende zentralistische Gewaltpolitik der Jungtürken werde verlassen und es werden durch eine individualisierende Verwaltungsmethode mehr als zuvor die in Rumelien bestehenden realen Verhältnisse berücksichtigt werden.

Nr. VI. Graf Berchtold an die k. u. k. Botschafter in Berlin, London, Paris, Rom und Petersburg. (Wien, 29. August 1912.)

(Gibt zunächst das Ergebnis von Nr. I wieder.)

. . . Um den Zweck und den Charakter meiner Anregung näher zu präzisieren und gleichzeitig gewissen Mißverständnissen zu begegnen, welche ich namentlich in der publizistischen Beurteilung meiner Initiative wahrzunehmen Gelegenheit hatte, muß ich vor allem hervorheben, daß mir bei dem von mir proponierten Meinungsaustausch mit den Mächten keineswegs die Absicht vorschwebte, für die Monarchie eine führende Rolle in der Orientfrage oder gar auf einer europäischen Konferenz zu vindizieren, zu welch letzterer die gegenwärtige Situation ja keinerlei Anlaß bietet. Der Beweggrund meines Vorgehens lag vielmehr einzig und allein in dem durch die allbekannte Friedensliebe unseres Allergnädigsten Herrn und durch die geographische Lage Oesterreich-Ungarns bedingten lebhaften Interesse der k. u. k. Regierung an der Erhaltung des *status quo* und der Ruhe am Balkan sowie in unserem traditionellen Wohlwollen für die Balkanvölker, deren ruhige Entwicklung wir, und zwar für alle in gleicher Weise, seit jeher zu fördern bestrebt sind.

Keine Sonderstellung Oesterreichs.

Was den Modus der Durchführung meiner Anregung betrifft, so möchte ich schon an dieser Stelle vorausschicken, daß auch ich, ganz ähnlich wie dies seitens anderer Kabinette und insbesondere seitens der russischen Regierung angedeutet worden ist, den größten Wert darauf lege, die Empfindlichkeit der Pforte zu schonen und zu vermeiden wünsche, deren Mißtrauen zu erwecken, wobei auch in Betracht kommt, daß jeder Schritt, der dem Versuche einer Bevormundung der türkischen Regierung gleichkäme, die Stellung der letzteren erschweren müßte und uns vom angestrebten Ziele entfernen würde. Die Einleitung von Kollektivdemarchen in Konstantinopel liegt demnach nicht in meinen Absichten und es kann daher billigerweise auch von solchen Schritten bei den Balkanstaaten nicht die Rede sein. Sowohl die Rücksichtnahme auf die Pforte als auch die Erfahrungen, welche in den Jahren 1904 bis 1908 mit der sogenannten Interventionspolitik gemacht wurden, lassen heute unter gänzlich veränderten Verhältnissen eine Rückkehr zu jener Methode als wenig opportun erscheinen. Heute kann es sich wohl lediglich nur darum handeln — und dies ist der wahre Sinn meines Vorschlages — durch eine einmütige Kundgebung der Mächte darzutun, daß Europa nach dem Fehlschlagen des jungtürkischen Systems aus dem in der öffentlichen Meinung der Türkei eingetretenen Umschwunge und aus dem hieraus entspringenden neuen Kurse der Pfortenpolitik die Hoffnung schöpft, daß hierdurch die Ruhe am Balkan erhalten bleiben wird.

Keine Kollektivdemarchen.

Der Mißerfolg der früheren Interventionspolitik.

Digitized by Google

Hieraus ergibt sich, daß es sich nur um eine moralische Unterstützung von türkischen Initiativentschlüssen, nicht aber darum handeln kann, solche zu provozieren. . . .

Die mir vorschwebende Absicht, die Pforte in ihrem neuen Kurse zu bestärken, geht von der Idee aus, daß die nunmehrige Richtung der türkischen Politik allen ottomanischen Balkanvölkern und jedem in seiner Art zugute kommen und ihnen die Möglichkeit bieten will, am öffentlichen Leben teilzunehmen. In dieser Richtung möchte ich als aktuelles Beispiel die Erneuerung des ottomanischen Parlamentes durch unparteiisch durchgeführte Wahlen erwähnen und die Anwendung desselben Grundsatzes auf die Bildung der *„Conseils Généraux"* in den Vilajeten. . . .

. . . Bezüglich der eventuellen Kundgebungen der Mächte wäre ich der Ansicht, daß es sich nur um freundschaftliche Einzelvorstellungen der Botschafter und Gesandten handeln könnte, welche bei jedem passenden Anlaß zu erneuern wären und so den konstanten einmütigen Willen Europas zum Frieden am besten zum Ausdruck brächten[1]).

Nr. VII. Graf Berchtold an Freiherrn von Flotow in Berlin. (Telegramm. Wien, 14. September 1912.)

Beunruhigende Nachrichten vom Balkan.

Ich ersuche Euer Hochwohlgeboren, dem Herrn Staatssekretär Kenntnis zu geben, daß unsere Informationen nicht nur von Sofia, sondern auch von den anderen Balkanzentren recht beunruhigend lauten. Wie wir schon seit längerem sicherstellen konnten, stehen die Balkanstaaten bereits seit Monaten in engeren Wechselbeziehungen zueinander und haben einen gemeinsamen Aktionsplan gegenüber der Türkei in Aussicht genommen. Mit Rücksicht auf unsere traditionelle Politik, welche nach wie vor an der Erhaltung des türkischen Reiches das größte Interesse hat, beabsichtige ich meinerseits, vorderhand die Pfortenregierung aufmerksam zu machen, daß sie wohl angesichts der wachsenden Erregung am Balkan am klügsten beraten wäre, wenn sie aus eigener Initiative Maßnahmen vorsehen würde, welche geeignet erscheinen könnten, kalmierend auf die öffentliche Meinung zu wirken und ihren Feinden den Wind aus den Segeln zu nehmen.

Euer Hochwohlgeboren wollen dem Herrn Staatssekretär gegenüber bei dieser Gelegenheit bemerken, daß es mir daran gelegen ist, auch in dieser Angelegenheit in vertrauensvoller Fühlungnahme mit dem deutschen Kabinette vorzugehen.

Nr. VIII. Herr von Szilassy an Graf Berchtold. (Telegramm. St. Petersburg, 17. September 1912.)

Als ich heute Herrn *Sazonow*, der mich zu sich hatte kommen lassen, aufgesucht hatte, gab er mir den Text einer Zirkulardepesche zu lesen.

Letztere resumiert seine zwei letzten Konversationen mit General *Paprikoff* und *Turkhan Pascha*, erwähnt heftige Sprache des ersteren, nach welcher eventueller Angriff Bulgariens auf die Türkei nicht zu Eroberungszwecken geschehen würde, sondern nur um unerträgliches Los Mazedoniens zu bessern und seine eigenen Vorstellungen an beide Vertreter. Sodann proponiert Minister getrennten Schritt in Konstantinopel, um Pforte zu bewegen, als letztes Heilmittel in Mazedonien unverzüglich Reformen einzuführen.

Russischer Vorschlag.

Herr *Sazonow* sagte mir, er habe mir von dieser Demarche unverzüglich Mitteilung machen wollen.

---

[1]) Zustimmend: Italien: R., S. 8; Rußland: R., S. 9; Frankreich: R., S. 9, London: R., S. 11.

Digitized by Google

Dieselbe sei gerade wie die von Euer Exzellenz durch die dringende Not diktiert, sie bilde nur eine Folge, eine Ergänzung letzter Demarche Euer Exzellenz. Er hoffe, daß Euer Exzellenz sie in diesem Sinne auffassen würden und in keiner Weise wie eine rivalisierende Demarche.

Alles hänge nun von der Haltung der zwei am meisten interessierten Großmächte, Oesterreich-Ungarns und Rußlands, ab.

Nr. IX. Antwort. (Telegramm. Wien, 18. September 1912.)

Ich ermächtige Euer Hochwohlgeboren, Herrn *Neratow* zu sagen, daß ich die russische Demarche, die mir bisher nur durch Euer Hochwohlgeboren Meldung bekannt ist, keineswegs als eine rivalisierende, sondern als eine Ergänzung der meinigen ansehe. Euer Hochwohlgeboren können, falls sich ein Anlaß dazu ergibt, Herrn *Neratow* schon jetzt sagen, daß der russischen Einladung, unseren Gedankenaustausch über die Lage am Balkan fortzusetzen, von mir mit größter Bereitwilligkeit Folge geleistet werden wird.

Nr. X. Graf Berchtold an die k. u. k. Botschaften in Berlin, London, Paris, Rom und St. Petersburg. (Telegramm. Wien, 21. September 1912.)

Die Demarche.

Herr *Sazonow* hat in einer Zirkulardepesche an die russischen Botschafter bei den Signatarmächten[1]) behufs Vermeidung eines Krieges zwischen Bulgarien und der Türkei eine bei der Pforte zu unternehmende Demarche angeregt, womit letzterer die dringende Einführung von Reformen in Mazedonien nahegelegt werden soll.

Ich bin geneigt, dieser russischen Anregung so weit entgegenzukommen, als dies mit den allgemeinen auf die Aufrechterhaltung des *status quo* gerichteten Grundzügen meiner Politik und mit meinem, von allen Kabinetten geteilten Wunsche vereinbar ist, die Empfindlichkeit der Pforte so weit als möglich zu schonen . . .

Nr. XI. Botschafter Markgraf Pallavicini an Graf Berchtold. (Telegramm. Jeniköj, 23. September 1912.)

Euer Exzellenz Auftrag vom 21. d. M.[2]), mich parallel mit der Demarche meines russischen Kollegen bei der Pforte vernehmen zu lassen, habe ich heute ausgeführt.

Die türkische Antwort auf die österreichisch-russische Demarche.

Minister des Aeußern erwiderte, daß die türkische Regierung es ohnehin als ihre Pflicht ansehe, die Sicherheit der Person und des Eigentums ihrer Untertanen zu wahren und bestrebt sei, deren Wünschen möglichst entgegenzukommen.

Bezüglich der Wahlen sagte mir Minister, daß die jetzige Regierung strengste Unparteilichkeit wahre; seiner Ansicht nach gehe sie hierin sogar vielleicht etwas zu weit.

Was den Eindruck in den Balkanstaaten anbelange, bemerkte *Gabriel Effendi* des weiteren, seine Ueberzeugung gehe dahin, daß man dieselben niemals befriedigen könne, da sie nur nach Prätexten suchen, um Verwicklungen herbeizuführen.

Türkische Regierung sei bereit, den Mächten auch bindende Erklärungen abzugeben, niemals aber werde sie dies den Balkanländern gegenüber tun.

In Beziehung auf Bulgarien sprach sich *Gabriel Effendi* sehr pessimistisch aus und betonte hierbei mehrere Male, daß die Türkei sich auch ihrerseits nicht alles bieten lassen könne.

Ebenso bezeichnete er Montenegros Haltung als höchst provozierend.

---

[1]) Sc. des Berliner Vertrags.

[2]) R., S. 13.

Digitized by Google

Nr. XII. Herr von Szilassy an Graf Berchtold. (Telegramm. St. Petersburg, 25. September 1912.)

Die russische Beurteilung der Lage.

Die Situation auf dem Balkan ist nach den letzten Nachrichten Herrn *Neratows* noch immer eine höchst gefährliche und meint der Herr *Gerent*, daß nur wirkliche Reformen diese Gefahr eliminieren würden. Einem Kollegen gegenüber äußerte er seine Meinung, daß wenigstens Gouverneure europäischer Vilajets Christen sein sollten.

Herr *Neratow* fürchtet, wie er mir sagte, daß die von *Gabriel Effendi* für Mazedonien in Aussicht genommenen Reformen — welche den den Albanesen gewährten Konzessionen bloß gleichkämen — vollständig ungenügend seien.

Nr. XIII. 1. Graf Berchtold an Markgraf Pallavicini in Konstantinopel. 2. Graf Berchtold an die Gesandtschaften in Athen, Belgrad, Cetinje und Sofia. (Telegramm. Wien, 30. September 1912.)

Rußlands Tätigkeit zur Kriegsverhütung.

Ad 1 und 2: Ich erhielt heute seitens der hiesigen russischen Botschaft die Mitteilung, daß das St. Petersburger Kabinett einerseits bei der Pforte die Notwendigkeit betont habe, keine Truppen an den Reichsgrenzen zu konzentrieren, andererseits bei den Balkanstaaten Schritte unternommen habe, um zu versuchen, sie von einer Mobilisierung abzuhalten. Russische Regierung legt mir analoge Schritte nahe.

Laut einer gleichzeitigen Mitteilung des englischen Geschäftsträgers sind die britischen Vertreter in Konstantinopel und bei den Balkanhöfen angewiesen, die russischen Schritte *si omnes* mitzumachen.

Oesterreichs Schritt a) in Konstantinopel;

Ad 1: Falls die Vertreter der übrigen Signatarmächte im obigen oder ähnlichen Sinne instruiert werden sollten, wollen auch Euer Exzellenz sich bei der Pforte dahin vernehmen lassen, daß die ottomanischerseits ergriffenen militärischen Maßnahmen zu Gegenmaßregeln der Balkanstaaten teils bereits geführt haben, teils zu führen drohen und es daher im Interesse eines Erfolges der gleichzeitig bei den Balkanregierungen unternommenen Schritte der Mächte, welche auf Wahrung des Friedens und Einstellung, beziehungsweise Rückgängigmachung der ergriffenen militärischen Maßregeln gerichtet sind, gelegen wäre, wenn sich die Türkei im Interesse der Erhaltung des Friedens in ihren militärischen Vorkehrungen die größtmögliche Zurückhaltung auferlegen wollte.

b) bei den Balkanstaaten.

Ad 2: Euer etc. wollen sich bei der dortigen Regierung dafür einsetzen, daß dieselbe ihre militärischen Maßregeln einstelle, beziehungsweise rückgängig mache und so den Beweis erbringe, daß sie keine gegen die Türkei gerichteten aggressiven Absichten habe.

Nr. XIV. Graf Somssich an Graf Berchtold. (Telegramm. Paris, 30. September 1912.)

Die Vorschläge Frankreichs.

Ministerpräsident hat dem deutschen Geschäftsträger gegenüber die Ansicht ausgesprochen, daß der Zeitpunkt für ein energisches Einschreiten der Mächte zur Erhaltung des Friedens am Balkan gekommen sei. Herrn *Poincaré* schwebt eine gemeinsame Aktion Oesterreich-Ungarns und Rußlands vor, welche seitens der übrigen Mächte, namentlich Deutschlands und Frankreichs, zu unterstützen wäre.

---

[1]) Sc. des Berliner Vertrags.
[2]) R., S. 13.

Digitized by Google

Nr. XV. Graf Tarnowski an Graf Berchtold. (Telegramm. Sofia, 1. Oktober 1912.)

Bulgariens Gründe.

Ich habe heute Herrn *Geschoff* gesagt, ich hätte Auftrag erhalten, Bulgarien Rückgängigmachung aggressiver Kriegsvorbereitungen dringend zu raten.

Minister erwiderte, Ereignisse hätten sich überstürzt, und zwar infolge der herausfordernden Haltung der Türkei. Bulgarien könnte nicht einer aggressiven Politik gegen Türkei beschuldigt werden. Abgesehen von der konstant konzilianten Haltung des Kabinettes habe dasselbe, um Türkei nicht zu beunruhigen, die hiesigen Manöver abgekürzt und Reservisten beurlaubt. In demselben Momente sei aus Konstantinopel Nachricht gekommen, daß Türkei Manöver bei Adrianopel anordne und Truppen dort konzentriere. Der heilige Krieg gegen Bulgarien werde gepredigt. Bulgarien handle in Notwehr.

Nr. XVI. Freiherr von Giesl an Graf Berchtold. (Telegramm. Cetinje, 1. Oktober 1912.

Montenegros Mobilisierung.

Von Seiner Majestät dem König von Montenegro wurde heute morgen die allgemeine Mobilmachung der ganzen Armee angeordnet. Nachdem alle Vorbereitungen schon beendigt waren, dürften alle elf Brigaden sowie die Artillerie binnen 48 Stunden marschbereit sein.

Nr. XVII. Freiherr von Braun an Graf Berchtold. (Telegramm. Athen, 1. Oktober 1912.)

Griechische Mobilisierung.

In dem soeben erschienenen Amtsblatte werden von gestern datierte königliche Dekrete, wodurch Mobilisierung der Armee und der Flotte verfügt wird, publiziert.

Nr. XVIII. Graf Somssich an Graf Berchtold. (Telegramm. Paris, 3. Oktober 1912.)

Versuch zur Verhütung des Krieges.

Deutscher Botschafter hatte heute früh eine lange Unterredung mit Herrn *Poincaré*, über deren Inhalt mir Baron *Schoen* folgendes mitteilte:

Herr *Sazonow* hat gestern hier erklärt, daß er die Ansicht teile, daß eine energische Intervention Oesterreich-Ungarns und Rußlands bei den Balkanstaaten die Kriegsgefahr noch beschwören könnte. Es müßte hierbei einerseits in nicht mißzuverstehender Weise erklärt werden, daß die Mächte eine territoriale Veränderung des *status quo* keinesfalls zugeben, anderseits aber auch den Balkanstaaten wenigstens die Versicherung gegeben werden können, daß die Mächte sich für die in Mazedonien durchzuführenden Reformen interessieren.

Nr. XIX. Graf Berchtold an die k. u. k. Gesandtschaften in Athen, Belgrad, Cetinje und Sofia. (Telegramm. Wien, 7. Oktober 1912.)

Die Poincarésche Formel.

Der hiesige französische Botschafter hat mir vorgestern auftraggemäß ein Schriftstück, worin eine Aktion der Mächte behufs Verhütung eines Balkankrieges vorgeschlagen wird, überreicht.

Ich habe dem französischen Vorschlage nach Vornahme einiger kleiner Amendements in der Textierung zugestimmt und lautet diese Pièce in der beiderseits vereinbarten Formulierung folgendermaßen:

Digitized by Google

Les Gouvernements Russe et Austro-Hongrois déclareront aux Etats Balkaniques:

Tadel. „1⁰ que les Puissances réprouvent énergiquement toute mesure susceptible d'amener la rupture de la paix;

Reformenversprechen. 2⁰ que, s'appuyant sur l'article 23 du traité de Berlin, elles prendront en main, dans l'intérêt des populations, la réalisation des réformes dans l'administration de la Turquie d'Europe étant entendu que ces réformes ne porteront aucune atteinte à la souveraineté de Sa Majesté Impériale le Sultan et à l'intégrité territoriale de l'Empire Ottoman: cette déclaration réserve d'ailleurs la liberté des Puissances pour l'étude collective et ultérieure des réformes;

Keine Aenderung des *status quo*. 3⁰ que si la guerre vient néanmoins à éclater entre les Etats balkaniques et l'Empire Ottoman, elles n'admettront, à l'issue du conflit, aucune modification au statu quo territorial dans la Turquie d'Europe.

Les Puissances feront collectivement auprès de la Sublime Porte les démarches dérivant de la précédente déclaration."

Euer etc. wollen sich mit Ihrem russischen Kollegen betreffs der zu unternehmenden Demarche ins Einvernehmen setzen.

Wenn demselben analoge Instruktionen zugekommen sind, hätten sich Euer etc. gemeinsam mit Ihrem russischen Kollegen zu dem dortigen Minister des Aeußern zu begeben. Der der Akkreditierung nach Rangältere hätte sodann im Namen der Signatarmächte eine Erklärung abzugeben, deren Text wortgetreu die oben wiedergegebenen drei Punkte zu umfassen hat.

Der Wortlaut dieser Erklärung wäre dem Minister des Aeußern in Form einer schriftlichen Aufzeichnung zur Verfügung zu stellen.

Nr. XX. Freiherr von Giesl an Graf Berchtold. (Telegramm Cetinje, 8. Oktober 1912.)

Russischer Kollege und ich haben uns heute der uns erteilten Aufträge entledigt . . .

Montenegro lehnt ab. Antwort des Königs von Montenegro ist unter Ausdruck des Bedauerns und der Ergebenheit für beide Souveräne und die zwei Kaiserreiche, seine Freunde und Protektoren, negativ.

Kriegsausbruch. König reiste unmittelbar nach dieser Audienz zur Armee nach Podgoritza ab, woselbst noch heute Krieg proklamiert wird.

Montenegrinischer Vertreter in Konstantinopel ist beauftragt, Kriegserklärung heute zu übergeben. Dem hiesigen türkischen Vertreter wurden heute die Pässe zugestellt.

Nr. XXI. Herr von Ugron an Graf Berchtold. (Telegramm. Belgrad, 8. Oktober 1912.)

Serbien scheint friedlicher. Soeben den erhaltenen Auftrag mit meinem russischen Kollegen ausgeführt. Herr *Pašić* erklärte, er werde die ihm überreichte Erklärung dem Ministerrate vorlegen und sich auch mit Sofia diesbezüglich ins Einvernehmen setzen. Er könne selbstverständlich derzeit keine bindende Erklärung abgeben, er versicherte uns aber, daß er seinerseits alles machen werde, damit der Krieg vermieden werde.

Allerdings wird das nicht mehr leicht gehen, um so weniger, da Montenegro bereits den Krieg erklärt habe. Er wird uns Antwort zukommen lassen.

Digitized by Google

Nr. XXII. Graf Tarnowsky an Graf Berchtold. (Telegramm. Sofia, 8. Oktober 1912.)

Ich habe mit russischem Kollegen im aufgetragenen Sinne Demarche bei Herrn *Geschoff* soeben unternommen, wobei wir Text gleichlautender, Erklärungen zurückgelassen haben.

Der Konseilspräsident antwortete uns, que la Bulgarie a toujours témoigné de la déférence aux conseils des Grandes-Puissances et que cette fois aussi elle voudrait être à même de pouvoir le faire. Malheureusement, ce qui aurait été possible pour la Bulgarie il y a dix jours, ne serait, *M. Guéchoff* le craint, plus possible aujourd'hui. Bulgarien wird jedenfalls losschlagen.

M. Guéchoff soumettra la communication à Sa Majesté le Roi et au Conseil des Ministres et nous donnera réponse.

Nr. XXIII. Freiherr von Braun an Graf Berchtold. (Telegramm. Athen, 8. Oktober 1912.)

Mein russischer Kollege und ich haben die Demarche genau nach den Instruktionen Euer Exzellenz heute nachmittag beim Minister des Aeußern ausgeführt, wobei ich als Rangälterer Wort führte.

Herr *Coromilas* nahm von derselben Akt und erwiderte, griechische Regierung könne sich vorläufig nicht darüber selbständig äußern, da dieser Schritt alle vier Balkanstaaten, mit welchen sie sich vorher diesfalls ins Einvernehmen setzen müsse, betreffe. Griechenland wird mit anderen Balkanstaaten beraten.

Nr. XXIV. Markgraf Pallavicini[1]) an Graf Berchtold. (Telegramm. Pera, 10. Oktober 1912.)

Legationsrat *Pára* hat die Kollektivnote[2])[3]) heute abend dem Minister des Aeußern übergeben.

Derselbe nahm sie mit der Bemerkung entgegen, er könne heute keine Antwort auf die Note erteilen, da er dieselbe erst dem Ministerrat unterbreiten müsse.

Nr. XXV. Prinz K. E. Fürstenberg[4]) an Graf Berchtold. (Telegramm. Sinaia, 13. Oktober 1912.)

Seiner Majestät König *Carol* sagte mir heute, Er lehne sich vollkommen an die Großmächte an und habe als einzige militärische Maßnahme nur die Zurückhaltung der am ersten Oktober zu entlassenden Mannschaft verfügt. Sollte jedoch ein rascher eklatanter Sieg der koalierten Königreiche erfolgen, so würde Er die Besetzung einer strategischen Linie in der bulgarischen Dobrudscha zur Sicherung später zu erhebender Ansprüche seitens Rumäniens für unausweichlich halten. Rumäniens Haltung.

Nr. XXVI. Herr von Ugron an Graf Berchtold. (Telegramm. Belgrad, 13. Oktober 1912.)

Ich beehre mich, die soeben eingelangte Antwortnote der königlich-serbischen Regierung auf meine mit meinem russischen Kollegen am 8. d. Mts. vorgenommene Demarche Euer Exzellenz ergebenst vorzulegen.

---

[1]) Oesterreich-ungarischer Botschafter in Konstantinopel.

[2]) Der Mächte. Vgl. Jahrbuch des Völkerrechts, Bd. II, Abt. 1, S. 14.

[3]) Vorschlag der britischen Regierung (nach Orangebuch Nr. XXIV der Zählung desselben).

[4]) Oesterreich-ungarischer Gesandter in Bukarest.

Digitized by Google

1. Beilage. Note verbale. Ministère des Affaires Etrangères, Section politique. Belgrade, le 30 septembre 1912.

Ablehnende Antwort Serbiens.

Le Gouvernement de Serbie ayant pris connaissance de la démarche des six Grandes-Puissances, qu'elles ont, par l'entremise des Gouvernements d'Autriche-Hongrie et de Russie adressée à la Serbie, et s'étant entendu avec les Gouvernements des autres Etats Balkaniques, exprime sa gratitude pour l'intérêt déployé par les six Grandes-Puissances en faveur des populations de la Turquie d'Europe et pour leur promesse de prendre en main la réalisation des réformes dans l'administration en s'appuyant sur l'article 23 du traité de Berlin. Le Gouvernement de Serbie a néanmoins — d'accord avec ceux de la Bulgarie et de la Grèce — estimé que, après tant de promesses, si souvent et si solennellement données par la Turquie et si expressément consignées dans des actes internationaux, qu'il serait cruel de ne pas tâcher d'obtenir, en faveur des populations chrétiennes de l'Empire Ottoman, des réformes plus radicales et plus définies, pouvant réellement améliorer leur misérable sort, si ces réformes sont sincèrement et intégralement appliquées. C'est pourquoi les Etats Balkaniques ont cru devoir s'adresser directement au Gouvernement de Sa Majesté le Sultan, en lui indiquant les principes sur lesquels des réformes à introduire doivent se baser et les garanties qu'il faudra accorder pour leur sincère application. Ils sont sûrs, que, si le Gouvernement Ottoman veut entrer dans cette voie, l'ordre et la transquillité seront établis dans les provinces de l'Empire et une paix solide serait assurée entre la Turquie et les Etats Balkaniques, qui ont eu jusqu'à présent trop souvent à souffrir de l'attitude arbitraire et provocatrice que la Sublime Porte a prise envers eux.

2. Beilage enthält die Note der Balkanstaaten an die Türkei, die im Jahrbuch des Völkerrechts II 1, S. 16 abgedruckt ist.

3. Beilage enthält die a. a. O. S. 16 abgedruckte *Notice explicative annexée à la Note du 30 septembre 1912.*

Nr. XXVII. Graf Berchtold an die k. u. k. Botschafter in Berlin, London, Paris, Rom und St. Petersburg. (Telegramm. Wien, 14. Oktober 1912.)

Die französischen Vorschläge für den Fall einer Annahme der Vorschläge der Mächte, ihrer Verwerfung und im Falle des Ausbruchs des Krieges.

Französischer Botschafter hat mir soeben auftraggemäß den nachstehenden Text eines Vorschlages seiner Regierung übergeben:

„1°. Si le Gouvernement Ottoman accepte de discuter avec les Puissances les réformes à introduire dans la Turquie d'Europe, une Conférence Internationale se réunira immédiatement pour l'étude et l'application de ces réformes.

2°. Sie le Gouvernement Ottoman se refuse à la discussion et que la guerre éclate, les Puissances se concerteront aussitôt en vue d'une médiation.

3°. Si la médiation réussit, la Conférence Internationale se réunira dans le plus bref délai, pour l'étude et l'application des réformes.

4°. Si la médiation échoue, la Conférence Internationale se réunira de même pour prendre à la fin des hostilités les mesures que commanderont le souci de la paix générale et l'intérêt commun de l'Europe."

Nr. XXVIII. Markgraf Pallavicini an Graf Berchtold. (Telegramm. Pera, 14. Oktober 1912.)

Ich erhalte vom Minister des Aeußern soeben nachstehende Antwort auf die Kollektivnote vom 10. d. M.: (folgt der im Jahrbuch des Völkerrechts II 1, S. 17 abgedruckte Text).

Digitized by Google

Nr. XXIX. Graf Berchtold an die k. u. k. Botschaften in Berlin, London, Paris, Rom und St. Petersburg. (Telegramm. Wien, 15. Oktober 1912.)

II. Französicher Vorschlag.

Herr *Dumaine*[1]) überreichte mir auftraggemäß heute folgende modifizierte Proposition seiner Regierung, welcher England und Rußland bereits, wie er mir mitteilte, zugestimmt haben:

„1⁰. Les Puissances se concerteront immédiatement à l'effet d'interposer en temps opportun leur médiation entre la Sublime Porte et les Gouvernements des Etats balkaniques;

2⁰. Si la médiation réussit, une conférence internationale se réunira dans le plus bref délai pour l'étude et l'application des réformes à introduire dans la Turquie d'Europe;

3⁰. Si la médiation échoue, la conférence se réunira de même pour prendre à la fin des hostilités les mesures que commanderont le souci de la paix générale et l'intérêt commun de l'Europe;

4⁰. Les Puissances s'accordent d'ailleurs à ne rien entreprendre qui soit contraire à la souveraineté de Sa Majesté Impériale le Sultan et à l'intégrité de l'Empire Ottoman."

Nr. XXX. Graf Szögyény an Graf Berchtold. (Telegramm. Berlin, 16. Oktober 1912.)

Euer Exzellenz Telegramm vom 15. l. M. erhalten.

Der hiesige französische Botschafter hat auch dem Staatssekretär eine mit der von Herrn *Dumaine* Euer Exzellenz übergebenen gleichlautende Proposition überreicht.

Die deutsche Antwort.

Herr *von Kiderlen-Waechter* hat Herrn *Cambon* folgende schriftliche Antwort, deren Abschrift er mir zur Verfügung gestellt hat, überreicht:

J'accepte volontiers idée d'un concert entre Puissances en vue d'interposer leur médiation en temps opportun entre belligérants. Expression „temps opportun" comporte qu'il n'y a pas lieu à médiation immédiate.

En ce qui concerne idée de la réunion d'une conférence, j'estime qu'elle doit être examinée et ne pas faire objet d'une décision à l'heure actuelle.

Konferenzfrage nicht überstürzen.

Elle devra être précédée d'une étude entre les cabinets des différentes éventualités qui pourraient se produire.

Nr. XXXI. Graf Mensdorff an Graf Berchtold. (Telegramm. London, 16. Oktober 1912.)

Die englische Antwort.

Der Vorschlag Herrn *Poincarés* wird weiter so aufgefaßt, daß die Mächte für künftige Mediation und künftige Konferenz in Fühlung bleiben sollen. Die Konferenz scheint dem Unterstaatssekretär zu einem späteren Zeitpunkt unvermeidlich.

Nr. XXXII. Herr von Mérey an Graf Berchtold. (Telegramm. Rom, 17. Oktober 1912.)

Die italienische Auffassung: keine Konferenz.

Marquis *di San Giuliano*, welcher zwischen der Mediation und der Konferenz unterscheidet, findet erstere möglich, wenn auch wenig aussichtsvoll. Was die Konferenz anlangt, so hätte sie seines Erachtens Vor- und Nachteile. Erstere bestünden in dem Drucke, welchen Beschlüsse einer Konferenz sowohl auf die Türkei als auch auf die Balkanstaaten ausüben könnten. Andererseits verhehlt er sich keineswegs die Nachteile und sogar Gefahren einer Konferenz.

[1]) Französischer Botschafter in Wien.

Digitized by Google

Nr. XXXIII. Graf Berchtold an die k. u. k. Botschaften in Berlin, London, Paris, Rom und St. Petersburg. (Telegramm. Wien, 17. Oktober 1912.)

Ich habe heute an Herrn *Dumaine* folgendes Schreiben gerichtet:

Die österreichische Antwort.

„J'adhère volontiers à l'idée de M. *Poincaré* en ce qui concerne l'ouverture de pourparlers entre les Grandes-Puissances au sujet d'une médiation à entre-prendre en temps opportun. Je constate aussi avec plaisir que la manière de voir du Gouvernement Français concorde avec la mienne en ce qu'il appartiendra aux Grandes-Puissances de fixer le moment où elles auraient à interposer leur médiation.

Eventuell vorbereitende Verhandlungen wegen Konferenz.

Quant à la réunion d'une conférence internationale je suis d'avis qu'elle devrait être précédée d'une étude préparatoire entre les Cabinets. Il est entendu, et M. *Poincaré* s'est du reste exprimé dans le même sens vis-à-vis du Comte *Szécsen*, qu'au sein de cette conférence seuls les représentants des Grandes-Puissances auraient voix et séance.

Je partage entièrement l'opinion de Votre ministre que la Souveraineté du Sultan et l'intégrité de Son empire auraient à former la base des travaux de la conférence."

II. Urkunden aus der Zeit nach Beginn des I. Balkankrieges bis zu dessen Beendigung.

Nr. XXXIV. Königlich serbische Gesandtschaft an das k. u. k. Ministerium des Aeußern. (Wien, 18. Oktober 1912.)

Die serbische Begründung der Kriegserklärung.

La Légation Royale de Serbie est chargée par son Gouvernement de communiquer au Gouvernement Impérial et Royal ce qui suit:

L'anarchie qui règne en Turquie et qui trouble si profondément le repos et la sécurité des pays voisins s'étant aggravée depuis quelque temps, les Grandes Puissances ont jugé nécessaire de prendre en main la réalisation des réformes prévues par l'Art. 23 du Traité de Berlin. En réponse à cette dernière expression de la volonté collective de l'Europe, la Sublime Porte a eu recours à un procédé qui lui a servi plus d'une fois: elle a déclaré qu'elle appliquera des réformes sérieuses aussi bien en Turquie d'Europe que dans ses provinces d'Asie mais qu'elle ne croit pas qu'une ingérence étrangère dans l'application sera profitable à l'œuvre des réformes. Cette promesse du Gouvernement Ottoman d'appliquer seul des réformes sérieuses a rencontré auprès de tout le monde la méfiance dont parlait le Comte *Andrássy* dans sa note du 30 décembre 1875. Une des causes principales de cette méfiance profondément enracinée, disait avec raison l'ancien chancelier d'Autriche-Hongrie, doit être recherchée dans le fait que plus d'une mesure annoncée dans les derniers rescrits du Sultan a déjà été proclamée sans que le sort des chrétiens en ait éprouvé une amélioration sensible. Depuis 37 ans les événements ont surabondamment démontré la justesse de ce jugement. Aussi les Gouvernements Royaux de la Bulgarie, de la Grèce et de la Serbie, ne pouvant plus tolérer les souffrances de leurs congénères en Turquie et une situation grosse des dangers pour leur avenir, avaient décidé de demander un contrôle efficace pour l'élaboration et la réalisation des seules réformes radicales capables d'améliorer le sort misérable des chrétiens et la pacification de la péninsule des Balkans. Cette dernière tentative dont la modération contrastait avec l'attitude provocatrice de la Turquie, qui avait mobilisé sans motif sérieux contre les Etats balkaniques, ayant échoué et la rupture

Digitized by Google

des relations diplomatiques ayant été ordonnée par la Sublime Porte, les Gouvernements Royaux de la Bulgarie, de la Grèce et de la Serbie se sont vus à leur grand regret dans l'obligation de recourir à la force des armes. La Serbie se trouvant dès lors en état de guerre avec la Turquie vient de lui adresser une déclaration formelle conformément à l'article 1 de la convention relative à l'ouverture des hostilités du 17[1]) octobre 1907. Le Gouvernement Royal de Serbie espère que le but qu'il poursuit en déclarant la guerre coïncide avec les intérêts de tous les peuples civilisés. Les étrangers résidant dans les provinces dont la pacification permanente est l'objet de la guerre ne pourront que profiter de cette pacification. Sous un régime d'ordre, de liberté et de progrès les intérêts des nationaux de tous les pays sont sûrs d'être protégés. La prospérité matérielle et le développement intellectuel sont certains d'être l'objet d'une sollicitude aussi constante qu'éclairée. Aussi le Gouvernement Royal croit-il pouvoir compter sur les sympathies des nations amies et fait-il un appel pressant au Gouvernement Impérial et Royal de ne pas lui refuser sa neutralité bienveillante dans la lourde tâche qu'il vient d'assumer.

Nr. XXXV. Graf Berchtold an die k. u. k. Botschaften in Berlin, London, Paris, Rom und St. Petersburg. (Telegramm. Wien, 19. Oktober 1912.)

Von Herrn *Dumaine* wurde gestern der folgende Text überreicht:

Fallenlassen der Konferenzidee seitens Frankreichs.

1⁰ Les Puissances se concerteront immédiatement à l'effet d'interposer, en temps opportun, leur médiation entre la Sublime Porte et les Gouvernements des Etats balkaniques;

2⁰ Si la médiation réussit, les Puissances se concerteront pour l'étude et l'application des réformes à introduire dans la Turquie d'Europe.

3⁰ Si la médiation échoue, les Puissances se concerteront pour prendre, à la fin des hostilités, les mesures que commandent le souci de la paix générale et l'intérêt commun de l'Europe;

4⁰ Les Puissances s'accordent, d'ailleurs, à ne rien entreprendre qui soit contraire à la souveraineté de Sa Majesté Impériale le Sultan et à l'intégrité de l'Empire Ottoman.

Gegenüber den früheren Vorschlägen Herrn *Poincarés* ist in dieser Fassung von einer Konferenz keine Erwähnung getan.

Nr. XXXVI. Graf Berchtold an Herrn von Ugron in Belgrad. (Telegramm. Wien, 20. Oktober 1912.)

Oesterreich-Ungarn und Serbien.

Gestern hat der serbische Gesandte hier die Kriegserklärung an die Türkei notifiziert.

Ich habe heute Herrn *Simić* empfangen und ihm erklärt, daß Serbien unseren Intentionen zuwider gehandelt habe, als es ein weitgehendes, mit friedlichen Mitteln nicht durchführbares Reformprogramm aufstellte, daß wir aber dem Ansuchen Serbiens, uns neutral zu verhalten, insofern entsprechen wollen, als Serbien uns eine solche Stellungnahme durch sein weiteres Verhalten ermöglichen wird.

Weiteres lenkte ich die Aufmerksamkeit des serbischen Gesandten auf das Kriegsmanifest Seiner Majestät König *Peters*, welches einen Passus enthält, der sich als Ankündigung einer Expansionspolitik interpretieren ließe. Diesfalls müsse ich auf das von uns und Rußland aufgestellte Prinzip der Nichtzulassung territorialer Veränderungen verweisen.

Keine Veränderung des territorialen *status quo*.

[1]) Der Text hat 17. Es muß natürlich heißen: 18.

Digitized by Google

Nr. XXXVII. Graf Berchtold an die k. u. k. Botschaften in Berlin, London, Paris, Rom u. St. Petersburg. (Telegramm. Wien, 24. Oktober 1912.)

Nachstehendes zu Euer Exzellenz Information und Regelung Ihrer Sprache.

Die heute Herrn *Dumaine* übermittelte Antwort der k. u. k. Regierung auf den letzten französischen Vorschlag lautet:

Die Mediationsidee.

„Le Gouvernement Impérial et Royal est d'accord avec le Gouvernement Français sur l'utilité pour les Puissances d'interposer leur médiation entre la Turquie et les Etats balkaniques. Les Puissances devront se concerter à cet effet au moment opportun sur les termes des démarches à entreprendre auprès des belligérants.

Grundlagen.

Quelle que soit la réponse faite par les belligérants le Gouvernement Impérial et Royal sera prêt à se concerter avec les autres Puissances sur les mesures à prendre en vue de maintenir la paix en Europe, de sauvegarder les intérêts des Puissances et d'acheminer les réformes de la Turquie d'Europe. Ces mesures devront être fondées sur le maintien de la souveraineté de Sa Majesté le Sultan et l'intégrité de l'Empire Ottoman."

Nr. XXXVIII. Graf Berchtold an Graf Szögyény in Berlin. (Telegramm. Wien, 25. Oktober 1912.)

Ich entnehme einer Meldung des Prinzen *Fürstenberg*, daß Sich Seine Majestät König *Carol* dem k. u. k. Gesandten gegenüber dahin geäußert hat, Rumänien werde Gewehr bei Fuß den geeigneten Moment abwarten, um dann aber mit allem Nachdruck seine Interessen zu wahren. Eine vernichtende überraschende Niederlage der Türkei könnte Rumänien eventuell veranlassen, aus seiner Reserve herauszutreten und zur Sicherung späterer Kompensationsansprüche eine strategische Linie in der bulgarischen Dobrudscha zu besetzen.

Oesterreichs Eintreten für Rumänien.

Ich beauftrage Prinz *Fürstenberg* unter einem, sich bei König *Carol* dahin vernehmen zu lassen, Höchstdemselben sei es bekannt, daß wir im geeigneten Moment für die Interessen Rumäniens diplomatisch eintreten werden.

Ich ersuche Euer Exzellenz, Vorstehendes Herrn *von Kiderlen* streng vertraulich mitteilen zu wollen.

Nr. XXXIX. Graf Szögyény an Graf Berchtold. (Telegramm. Berlin, 26. Oktober 1912.)

Deutschland für Rumänien.

Ich beehre mich mit Bezug auf gestriges Telegramm zu melden, daß Herr *von Kiderlen* mich ersucht, Euer Exzellenz zur Kenntnis zu bringen, daß deutscher Gesandter in Bukarest vor kurzem schon den Auftrag erhalten hat, sich Seiner Majestät König *Carol* gegenüber im gleichen Sinne, wie dies Euer Exzellenz dem Prinzen *Fürstenberg* aufgetragen haben, auszusprechen.

Nr. XL. Graf Berchtold an Graf Szögyény in Berlin. (Wien, 30. Oktober 1912.)

Die veränderte Lage auf dem Balkan.

Angesichts der Situation am Kriegsschauplatze muß mit der Möglichkeit einer entschiedenen Niederlage der Türkei und in der Folge damit gerechnet werden, daß ein starres Festhalten an der Politik der Aufrechterhaltung des territorialen *Status quo* am Balkan nicht mehr möglich sein wird[1]).

[1]) Vgl. dazu O. Nr. XVI.

Digitized by Google

Unter diesen Umständen erscheint es vollkommen angezeigt, daß ein Gedankenaustausch zwischen den Dreibundmächten darüber stattfinde, wie sich deren bisherige Politik der durch die Ereignisse am Balkan geschaffenen neuen Situation anpassen ließe und in welcher Weise eventuelle Nachteile für unsere Interessen zu paralysieren wären. *Status quo* kaum aufrechtzuerhalten.

Da Oesterreich-Ungarn infolge seiner geographischen Lage in diesem Belange am meisten interessiert ist, lege ich Wert darauf, das Berliner Kabinett schon heute darüber zu orientieren, welche Gesichtspunkte für das Verhalten Oesterreich-Ungarns den Ambitionen der siegreichen Balkanstaaten gegenüber ausschlaggebend sein werden. Die österreichischen Gesichtspunkte.

Es wäre unmöglich, heute schon ein fixes Programm aufzustellen, da es in erster Linie von der Weiterentwicklung der Ereignisse abhängen wird, inwieweit der europäische Besitzstand der Türkei ohne Heraufbeschwörung eines allgemeinen europäischen Krieges noch zu erhalten sein wird.

Sei es nun, daß eine förmliche Aufteilung der europäischen Türkei unabwendbar wird, sei es, daß durch Einführung weitgehender Reformen oder Schaffung von autonomen Gebilden einer solchen vorgearbeitet werden soll, sei es endlich, daß die verbündeten Balkanstaaten sich mit partiellen Gebietserweiterungen werden zufrieden geben müssen, sicher können wir schon jetzt einzelne Punkte, welche zum Schutze unserer vitalsten Interessen die Basis unserer zukünftigen Balkanpolitik bilden müssen, aufstellen.

Im wesentlichen ließen sich unsere Interessen folgendermaßen resumieren:

Die freie Entwicklung Albaniens. Albanien.

Ein Begehren Serbiens nach einer Gebietserweiterung bis an die Adria müßte *a limine* zurückgewiesen werden. Keine Gebietserweiterung Serbiens bis zur Adria.

Die Befriedigung berechtigter Wünsche Rumäniens.

Sicherstellung wichtiger wirtschaftlicher Interessen Oesterreich-Ungarns am Balkan, insbesondere betreffs der Bahnverbindung mit dem Aegäischen Meere. Befriedigung Rumäniens. Sicherstellung der wirtschaftlichen Interessen der Donaumonarchie.

Euer Exzellenz wollen dem Herrn Reichskanzler, beziehungsweise Staatssekretär von vorstehendem Kenntnis geben und hierbei ausdrücklich bemerken, daß diese Darlegungen nicht den Charakter eines erschöpfenden Programmes besitzen, sondern nur die Grundzüge unseres Standpunktes entsaltsn, der den Ereignissen anzupassen sein wird; Hochdieselben wollen bei dieser Gelegenheit darauf hinweisen, daß ich, wie aus unserer Stellungnahme ersichtlich ist, für die Monarchie nur die Sicherstellung unserer vitalsten Interessen im Auge habe; für deren Verteidigung glaube ich aber schon mit Rücksicht auf das allgemeine Interesse an einer Lokalisierung des Krieges auf die Unterstützung aller Großmächte und in erster Linie auf jene der Alliierten zählen zu können[1]).

Eine ähnliche Mitteilung wird zunächst an das römische Kabinett ergehen.

Nr. XLI. Graf Berchtold an Graf Szögyény in Berlin. (Telegramm. Wien, 31. Oktober 1912.)

Wie mir heute der französische Botschafter auftraggemäß mitteilte, sieht Herr *Poincaré* den Moment herannahen, wo die Mächte sich über den Ausgangspunkt einer Mediation zu einigen hätten.

Zu diesem Zwecke schlägt uns das Pariser Kabinett die von London und Petersburg bereits angenommene Formel folgenden Wortlautes vor:

„Les Puissances, reconnaissant que l'heure approche où elles pourront exercer leur médiation entre les belligérants de la Péninsule Balkanique et continuant de placer au premier rang de leurs préoccupations le maintien de la paix européenne, déclarent qu'elles s'appliqueront à leur œuvre commune dans un esprit d'absolu désintéressement." . . . Die Poincarésche Desintéressement-Formel.

[1]) Deutsches Einverständnis R. S. 39.

Digitized by Google

Nr. XLII. Graf Berchtold an Graf Tarnowski in Sofia. (Telegramm. Wien, 2. November 1912.)

Die glänzenden bulgarischen Waffenerfolge haben uns in der hohen Meinung bestärkt, die wir seit langem von der militärischen Kraft und Lebensfähigkeit Bulgariens gehegt und auch stets an den Tag gelegt haben. Die Situation, welche durch jene Erfolge geschaffen wurde, ändert nichts an dem Axiom, das bei uns immer gegolten hat, wonach unsere beiderseitigen Interessen an keinem Punkte kollidieren.

Bulgarien möge aber nicht übersehen, daß dessen Erfolge der ungeteilten Kraftentfaltung zu verdanken sind, die nur durch die ruhige Haltung des benachbarten Rumäniens möglich war.

Bulgarien soll rumänische Kompensationsforderung befriedigen.

Sollte nun aber Bulgarien als Frucht seiner Siege einen bedeutenden Macht- und Gebietszuwachs erhalten, so müßte es unserer Ansicht nach Bulgarien nicht allzu schwer fallen, das Verhalten Rumäniens während des gegenwärtigen Krieges durch territoriale Kompensationen zu honorieren und damit den Grund zu einer Dauer versprechenden Verständigung zu legen.

Der rumänische Wunsch nach einer Kompensation erscheint mir berechtigt und es wäre im Interesse Bulgariens gelegen, schon jetzt die Initiative zu einer bezüglichen direkten Aussprache mit Bukarest zu ergreifen.

Euer Hochgeboren wollen sich in vorstehendem Sinne Herrn *Geschoff* gegenüber vernehmen lassen.

Nr. XLIII. Graf Szögyény an Graf Berchtold. (Telegramm. Berlin, 5. November 1912.)

Italien stimmt österreichisch. Auffassung in Versagung serbischen Korridors zur Adria zu.

Ich hatte gestern Gelegenheit, Marquis *di San Giuliano* über den Standpunkt zu informieren, den Euer Exzellenz angesichts der Ereignisse am Balkan einnehmen. Italienischer Minister des Aeußern wird Euer Exzellenz Ausführungen noch genau studieren, er könne aber schon jetzt sich dahin aussprechen, daß die italienische Regierung sich mit den Darlegungen Euer Exzellenz, welche die Grundzüge des von Oesterreich-Ungarn eingenommenen Standpunktes in der Balkanfrage enthalten, einverstanden erklären werde.

Die Zurückweisung des Begehrens Serbiens nach einer sich auf das eigentliche Albanien erstreckenden Gebietserweiterung bis an die Adria finde er durchaus begreiflich. Ein derartiger Korridor zum Adriatischen Meere durch albanesisches Gebiet wäre auch mit Italiens Interessen nicht vereinbar.

Nr. XLIV. Graf Szögyény an Graf Berchtold. (Telegramm. Berlin, 5. November 1912.)

Rußland für sofortige Einmischung in den Krieg.

Der Staatssekretär hat mir mitgeteilt, russischer Botschafter habe ihm heute eröffnet, daß nach Ansicht seiner Regierung eine Einmischung der Mächte in den Krieg nur dann von Erfolg wäre, wenn sie ohne Verzug stattfinden würde, da das allgemeine Interesse an dem ungestörten Fortbestand Konstantinopels die Erhaltung einer Schutzzone unter der wirklichen Souveränität des Sultans erfordere.

Autonomes Albanien von Rußland konzediert, Berücksichtigung der rumänischen, aber auch der serbischen Wünsche.

Im Prinzipe anerkennt russische Regierung die Errichtung einer albanesischen Autonomie unter der Oberhoheit des Sultans, wobei aber die Befriedigung des serbischen Wunsches wegen Zuganges zum Adriatischen Meere notwendig im Auge behalten werden müßte. Zwischen Bulgarien und Rumänien müßte eine spätere Grenzregulierung als billiger Ersatz für des letzteren loyale Haltung erzielt werden. Rußland wäre bereit, in Sofia für Konzessionen einzutreten.

Digitized by Google

Herr *von Kiderlen* sagte mir, er habe dem russischen Botschafter geantwortet: er glaube nicht, daß Oesterreich-Ungarn Serbien einen Zugang zum Adriatischen Meere gewähren könne.

Nr. XLV. Graf Berchtold an Graf Szögyény in Berlin. (Telegramm. Budapest, 5. November 1912.)

Des Dreibunds Stellung zur Poincaréschen Formel.

Ich habe dem französischen Botschafter gestern die nachstehende Antwort auf die Proposition Herrn *Poincarés* betreffs einer Mediation der Großmächte erteilt:

„Le Gouvernement I. et R., d'accord avec les Cabinets de Berlin et de Rome, reconnaît l'utilité d'une médiation des Puissances entre les belligérants dans l'intérêt du maintien de la paix européenne. Cette médiation ne saurait cependant être imposée mais devrait être réclamée[1]) au moins par une des parties belligérantes. Dès qu'une pareille demande leur sera faite, les trois Gouvernements n'hésiteront pas de joindre leurs efforts à ceux de la France et des autres Gouvernements au nom desquels elle a parlé. Les trois Gouvernements pensent qu'une entende sur la manière dont la médiation s'exécutera ne pourra se faire qu'au moment où elle sera demandée par l'un des belligérants et où la situation de ceux-ci se sera dessinée plus nettement."

Nur begehrte Mediation.

Türkische Bitte um Mediation[2]).

Mittlerweile hat der türkische Botschafter auftraggemäß das Ersuchen gestellt, die Mächte mögen ihre Intervention eintreten lassen, um den Vormarsch der Bulgaren auf Konstantinopel aufzuhalten, den Feindseligkeiten ein Ende zu setzen und die Einleitung der Friedensverhandlungen anzubahnen.

Ich beabsichtige, dem türkischen Botschafter zu antworten, daß ich im Prinzip geneigt bin, dem Ansuchen im Vereine mit den anderen Großmächten nachzukommen, eine Initiative hierzu aber vom Pariser Kabinette erwarte, welches bereits vor dem türkischen Schritte einen bezüglichen Gedankenaustausch eingeleitet hat.

Euer Exzellenz wollen dem Herrn Staatssekretär vorstehendes zur Kenntnis bringen.

Nr. XLVI. Graf Szögyény an Graf Berchtold. (Telegramm. Berlin, 6. November 1912.)

Dreibund geschlossen gegen serbisches Verlangen eines Adriahafens.

Staatssekretär erzählt mir, daß der französische und der englische Botschafter bei ihm vorgesprochen und die Anfrage gestellt hätten, ob Aussicht bestehe, daß das serbische Verlangen wegen eines Hafens am Adriatischen Meere bei den Großmächten auf keinen Widerspruch stoßen würde.

Er habe beiden geantwortet, es sei ganz außer Zweifel, und dies müsse man ja in Paris, beziehungsweise London wissen, daß Oesterreich-Ungarn einem solchen Verlangen Serbiens sich entschieden widersetzen würde und habe hinzugefügt, Oesterreich-Ungarn werde in dieser Frage die volle Unterstützung Deutschlands und gewiß auch Italiens finden.

---

[1]) Vgl. dazu *Strupp*, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit 1914, S. 43 ff. und Friedensabkommen Art. 3.

[2]) De dato 4. XI.: R. S. 42, 46: „Le Gouvernement Ottoman demande aux puissances leur médiation collective en vue de la cessation des hostilités et de la fixation des conditions de paix."

Digitized by Google

Nr. XLVII. Graf Berchtold an Herrn von Ugron in Belgrad. (Telegramm. Budapest, 8. November 1912.)

Oesterreichs Stellungnahme zu Serbien.

Oesterreich-Ungarn hat seit dem Ausbruch des Balkankrieges durch seine Haltung bewiesen, daß es den Balkanstaaten und speziell auch Serbien das größte Wohlwollen entgegenbringt. In dieser Beziehung braucht bloß darauf hingewiesen zu werden, daß wir die militärischen Operationen Serbiens, die sich im Sandschak bis ganz in die Nähe unserer bosnischen Grenze erstreckten, in keiner Weise gestört haben. In meinen jüngsten Erklärungen vor den Delegationen habe ich auch diesen wohlwollenden Standpunkt präzisiert und erklärt, daß wir der durch die Siege der Balkanstaaten geschaffenen neuen Situation in weitgehendem Maße Rechnung tragen wollen.

In diesem Sinne beabsichtigen wir, einer bedeutenden Ausdehnung Serbiens unsererseits keine Hindernisse in den Weg zu legen, vorausgesetzt, daß unsere kommerziellen und Verkehrsinteressen gewahrt werden.

Wir anerkennen die Berechtigung des Wunsches Serbiens, eine gesicherte Verbindung nach dem Meere als Debouché seines Handels zu besitzen. In dieser Beziehung weisen wir auf die von uns bereits ausgebaute Transversalbahn von Serbien durch Bosnien an die dalmatinische Küste hin sowie auf die Verbindung durch den Sandschak und Montenegro zur Adria und auf den möglichen Ausbau der Donau—Adria-Bahn durch albanesisches Gebiet.

Was den in Serbien laut gewordenen Wunsch betrifft, territorial an die Adria zu gelangen, so muß bemerkt werden, daß die hierbei in Betracht kommenden Gebiete an der Küste und im Innern ausschließlich von Albanesen bewohnt sind; ihre Inkorporierung in Serbien würde daher dem von den Balkanstaaten selbst aufgestellten Prinzipe der ethnischen Autonomie widersprechen und die dadurch herbeigeführte Zerstückelung des albanesischen Gebietes würde die von Oesterreich-Ungarn und Italien in Aussicht genommene Selbständigkeit dieses Landes verhindern.

Serbien könnte sich zudem ein kommerzielles Debouché an der Adria auch auf andere Weise sichern, als durch territoriale Erwerbung, indem es sich für die Benützung der früher erwähnten Verkehrslinien durch Bosnien, respektive Albanien gewisse Garantien verschafft.

Euer Hochwohlgeboren wollen sich in vorstehendem Sinne dem Herrn Ministerpräsidenten gegenüber aussprechen.

Nr. XLVIII. Herr von Mérey an Graf Berchtold. (Telegramm. Rom, 9. November 1912.)

Italien gleich Oesterreich gegen serbisches Vordringen an die Adria.

Herr *Bollati* teilt mir im Auftrage des Ministers des Aeußern mit, auch Italien betrachte die Eventualität des Vordringens Serbiens durch Albanien an die Adria als unvereinbar mit dem Prinzipe der Autonomie und Integrität Albaniens und als unsern gemeinsamen Interessen zuwider.

Nr. IL. Graf Berchtold an Freiherrn von Giesl in Cetinje. (Telegramm. Budapest, 10. November 1912.)

Besetzung Alessios und San Giovanni di Meduas durch montenegrinische Truppen wäre einer mir zugekommenen Nachricht zufolge als eine zugunsten Serbiens unternommene Aktion anzusehen.

Warnung Montenegros.

Wie dem auch sei, wollen Euer Hochwohlgeboren Seine Majestät König *Nikolaus* in meinem Namen darauf aufmerksam machen, daß wir die montenegrinischen Kriegsoperationen in keiner Weise stören wollen, daß aber eine dauernde Besitzergreifung der albanesischen Küste durch Montenegro oder Serbien mit der von uns ins Auge gefaßten Schaffung eines autonomen Albaniens unvereinbar sein würde.

Digitized by Google

Nr. L. Graf Berchtold an die k. u. k. Botschaften in Berlin, London, Paris, Rom und St. Petersburg. (Telegramm. Budapest, 10. November 1912.)

Im Verfolge meines Telegrammes vom 6. l. M.

An die k. und k. Gesandschaften in Athen, Belgrad, Cetinje und Sofia ergeht unter Einem die Weisung, daß dieselben ermächtigt sind, falls alle Kollegen von den Großmächten mit identischen Instruktionen versehen sind, sich einem Schritte derselben im Sinne obzitierten Telegrammes[1]) anzuschließen. Separate Mediation.

Vorstehendes zur Mitteilung bei der dortigen Regierung.

Nr. LI. Freiherr von Braun an Graf Berchtold. (Telegramm. Athen, 11. November 1912.)

Alle Kollegen sind übereinstimmend der Ansicht, daß die griechische Regierung eine eventuelle Mediation dermalen höflich aber entschieden ablehnen dürfte. Griechenlands Haltung gegenüber einer Mediation.

Nr. LII. Herr von Ugron an Graf Berchtold. (Telegramm. Belgrad, 11. November 1912.)

Mit Bezug auf Telegramm vom 8. l. M.

Ich hatte heute nachmittags eine einstündige Unterredung mit Herrn *Pašić* und habe mich bei Ausführung des hohen Auftrages genau im Sinne der in Budapest erhaltenen mündlichen Instruktionen ausgesprochen.

Der Herr Ministerpräsident führte aus, unsere Erklärung, daß wir ein definitives Festsetzen Serbiens an der Adria nicht zugeben würden, erfülle ihn mit größter Besorgnis. Serbien will in der Adriafrage nicht nachgeben.

Serbien könne auf einen Hafen am Adriatischen Meere **absolut** nicht verzichten, dies sei für dasselbe eine Existenzbedingung.

Ich erklärte ihm, daß Serbien sich an das von ihm aufgestellte Programm ethnographischer Abgrenzung halten müsse und wir die Zerstückelung Albaniens unter keiner Bedingung zugeben könnten.

Er möge sich keinen Illusionen hingeben, Euer Exzellenz umstimmen zu können. Der von mir präzisierte Standpunkt sei unabänderlich.

Nr. LIII. Herr von Mérey an Graf Berchtold (Telegramm. Rom, 11. November 1912.)

Minister des Aeußern sagte mir zu, analog wie Euer Exzellenz, sobald die serbischen Truppen an der albanesischen Küste eintreffen würden, in Belgrad wissen zu lassen, daß eine dauernde serbische Besitzergreifung an jener Küste als mit der von Italien beabsichtigten Schaffung eines autonomen Albaniens inkompatibel wäre. Italien gegen Serbien.

Nr. LIV. Graf Szécsen an Graf Berchtold. (Telegramm. Paris, 11. November 1912.)

Bei heutiger Unterredung mit Herrn *Poincaré* sagte derselbe, er meine, es werde sich betreffs serbischen Adriahafens sicher eine Verständigung erzielen lassen, man müsse nur alles vermeiden, was bestehende Aufregung vermehren könnte. Selbst wenn kriegerische Aktion Serbiens zur Besetzung eines Adriahafens führen sollte, bedeute dies keineswegs, daß es denselben beim Friedensschluß auch behalten werde. Poincarés Auffassung der Adriafrage.

[1]) Keine Pression.

Digitized by Google

Ich nahm von dieser Erklärung Akt und sagte dem Minister, es schiene mir nützlich, wenn er eine ähnliche Sprache auch in Belgrad führen würde.

„Je puis Vous assurer que je ne cesse de leur prêcher la prudence et la modération," antwortete mir der Minister.

Nr. LV. Graf Mensdorff an Graf Berchtold. (Telegramm. London, 11. November 1912.)

Englands Haltung nicht klar.

Staatssekretär anerkennt Notwendigkeit eines lebensfähigen Albaniens. will sich aber nicht darauf einlassen, das territoriale Ausmaß dieses Gebietes anzuerkennen oder zu definieren, spricht jedoch die Zuversicht aus, daß man sich darüber einigen werde, ebenso wie über wirtschaftliche Debouchés für Serbien.

Nr. LVI. Graf Thurn an Graf Berchtold[1]. (Telegramm. St. Petersburg, 11. November 1912.)

Die Schwierigkeiten der Lage.

Hatte heute Gespräch mit Herrn *Kokowzow* über die künftige Gestaltung der Verhältnisse am Balkan. Ministerpräsident meinte, es kämen hiebei nur zwei Punkte in Betracht, deren Lösung ernstere Schwierigkeiten bieten könnte. Der eine sei Fixierung des Begriffes Albanien und die Festsetzung der diesem künftig autonem Gebilde zu gebenden Grenzen. Hierüber aber werde sich wohl ein Einverständnis der Mächte finden lassen.

Die Adriafrage.

Ernster sei die zweite Frage, nämlich der Wunsch Serbiens nach einem Hafen an der Adria. Diesem scheine sowohl Oesterreich-Ungarn als auch Deutschland und Italien ihre Zustimmung unter keinen Umständen geben zu wollen.

Kokowzow neigt zur Dreibund-Auffassung.

Wenn er sich in die Lage der Monarchie und Italiens hineindenke, könne er unseren Standpunkt schließlich begreifen, daß wir nicht wünschen, eine neue Adriamacht entstehen zu sehen, wenngleich Serbien auch mit einem Adriahafen wohl noch für viele Jahrzehnte nicht als solche gelten könnte. Aber andererseits müsse er Serbien doch das Recht zuerkennen, einen wirtschaftlichen Weg zur Adria anzustreben. Dieser Ansicht dürfte übrigens nach der Sprache Euer Exzellenz und den Aeußerungen unserer Presse auch in Wien nicht widersprochen werden. Er frage sich nun, ob es nicht möglich wäre, daß Serbiens berechtigter Wunsch nach einer handelspolitischen Bewegungsfreiheit auf diese Weise gesichert werden könnte, daß die ohnehin schon lange projektierte Donau-Adriabahn ausgebaut und auf ihr irgend ein internationales Regime eingeführt werde und daß in dem als deren Endpunkt gewählten Hafen ebenfalls eine Art internationales Regime eingeführt werde.

Ich erwiderte, daß, soweit mir die Intentionen Euer Exzellenz bekannt sind, eine Einigung auf einer derartigen Basis sehr wohl möglich scheine.

Nr. LVII. Freiherr von Giesl an Graf Berchtold[2]. (Telegramm. Cetinje, 12. November 1912.)

Telegramm vom 10. l. M. erhalten.

Widerstand Montenegros.

Auf meine Kommunikation, deren Aufzeichnungen Seine Majestät der König durchlas, erwiderte Höchstderselbe: Ich kann Ihnen keine Antwort geben, da wir zu viert handeln. Medua ist die Lunge von Skutari, diese beiden können nicht getrennt werden.

---

[1]) Vgl. hierzu O., Nr. XVIII.

[2]) Vgl. Nr. L.

Digitized by Google

Nr. LVIII. Graf Berchtold an Prinz K. E. Fürstenberg in Bukarest. (Telegramm. Budapest, 12. November 1912.

Berchtold rät *Danew*, Rumänien zu befriedigen.

Meine Budapester Konversationen mit dem bulgarischen Kammerpräsidenten *Danew* waren unverbindlicher und rein informativer Natur. Ich habe diese Gelegenheit benützt, um auch von den rumänischen Kompensationsansprüchen zu sprechen und ein Einverständnis zwischen Rumänien und Bulgarien als im beiderseitigen Interesse gelegen zu bezeichnen. Herr *Danew* wollte meine ins Treffen geführten Argumente für die Berechtigung des rumänischen Anspruches zwar nicht anerkennen, meinte aber in der Folge, eine Möglichkeit für Rumänien, sich ein Recht auf Kompensationen zu erwerben, könnte sich ergeben, wenn dieses auf die Türkei zwecks Herbeiführung des Friedens Einfluß nehmen und sich hierbei einen Vorteil zusichern ließe.

Vorstehendes zur Mitteilung an den Minister des Aeußern.

Nr. LIX. Graf Berchtold an Graf Mensdorff in London. (Telegramm. Budapest, 12. November 1912.)

Behandlung der Balkanfrage vor Schaffung von *faits accomplis* erforderlich.

Ebenso wie Sir *E. Grey* bin auch ich der Ansicht, daß, solange der Krieg dauere, alles, was die Alliierten tun, als Kriegsoperation angesehen werden müsse und liegt eine Störung deren militärischer Operationen keineswegs in unserer Absicht. Andererseits fände ich es im Gegensatze zu der Auffassung des Staatssekretärs für bedenklich, wenn die Diskussion über unsere Interessen berührende Fragen auf den Termin hinausgeschoben würde, wo Europa sich mittlerweile geschaffenen *faits accomplis* gegenübergestellt sehen würde. In dem gewiß auch vom Londoner Kabinette geteilten Interesse der friedlichen Lösung aller infolge des gegenwärtigen Krieges aufgeworfener Fragen schiene es mir wünschenswert, daß die Schaffung eines autonomen Albaniens, die von uns und Italien übereinstimmend gewünscht wird und auf dessen Zustandekommen — wie ich mit Befriedigung konstatiere — Sir *E. Grey* gleichfalls rechnet, nicht durch eine Besetzung eines Teiles Albaniens seitens serbischer Truppen ohne eine vorherige Warnung präjudiziert werde ...

Nr. LX. Graf Mensdorff an Graf Berchtold. (Telegramm. London, 13. November 1912.)

Ich habe heute Sir *E. Grey* gesehen. Er las mir Instruktion vor, die er heute an britischen Gesandten nach Belgrad zur Mitteilung an serbische Regierung telegraphiert:

England warnt Serbien.

„Ich verstehe vollständig, wie wichtig es für Serbien ist, sich für seinen Handel ein Debouché zur Adria zu sichern; es gibt aber mehr als ein Mittel, dies zu erreichen. Sollte jedoch Serbien peremptorisch und im voraus jede Erwägung, jeden möglichen Vorschlag, außer seinen eigenen, ablehnen, welcher zur Erreichung des Wesentlichen dessen, was Serbien bedarf, angeregt werden kann, so würde Serbien die Sympathien derjenigen sich entfremden, welche es zu unterstützen wünschen und „weaken their hands".

Nr. LXI. Herr von Ugron an Graf Berchtold. (Telegramm. Belgrad, 14. November 1912.)

Die Mediationsfrage.

Alle hiesigen Vertreter der Großmächte haben heute Demarche bezüglich Mediation ausgeführt[1]).

[1]) Am gleichen Tage in Sofia: R., S. 55; Athen 15. November: R., S. 56.

Digitized by Google

Herr *Jovanović* antwortete, er werde davon Herrn *Pašić*, der noch in Uesküb ist und erst Sonntag zurückkehren dürfte, Mitteilung machen.

Mediation dürfte gegenstandslos werden, da, wie Herr *Jovanović* sagte, die Türkei sich angeblich[1]) bereits direkt an Bulgarien gewendet hätte.

Nr. LXII. Freiherr von Giesl an Graf Berchtold. (Telegramm Cetinje, 15. November 1912.)

Die montenegrinische Antwort auf die Mediation der Mächte.

Ich und die übrigen Gesandten der Großmächte haben heute Anfrage bezüglich Mediation instruktionsgemäß gestellt.

Wir haben von montenegrinischer Regierung folgende Antwort erhalten: „Gouvernement soumettra demande à examen quartier général et se mettra d'accord avec les Cabinets alliés. Comme condition sine qua non quant à un armistice le Monténégro demande dès à présent reddition pure et simple de la ville de Scutari".

Nr. LXIII. Graf Tarnowski an Graf Berchtold. (Telegramm. Sofia, 15. November 1912.)

Durch die russische Botschaft in Konstantinopel ist Herrn *Geschoff* das nachstehende Telegramm des Großveziers an Seine Majestät König *Ferdinand* zugekommen:

„Majesté,

Die türkische Bitte um Waffenstillstand und Frieden.

Désireux de mettre fin aux calamités de la guerre, nous avons eu recours à mediation des Grandes Puissances en vue d'amener un accord avec Votre Majesté et Ses alliés pour la conclusion de la paix. M'autorisant cependant des anciens rapports que j'avais eu l'honneur d'avoir avec Votre Majesté, j'ai pensé que ce résultat serait plus facile à atteindre en m'adressant directement à Elle dans ces graves circonstances. Je viens donc prier Votre Majesté au nom du Gouvernement Impérial de vouloir bien en s'entre-mettant auprès Ses alliés autoriser le commandant en chef de Son armée à s'entendre avec le généralissime de l'armée Impériale en vue conclusion d'un armistice ainsi que des préliminaires de la paix."

Konseilpräsident sagte mir, Seine Majestät der König habe Regierung und Armeekommando konsultiert, worauf Türkei geantwortet worden sei, daß man nach Verständigung mit Alliierten ihr Bedingungen des Waffenstillstandes mitteilen werde.

Nr. LXIV. Graf Berchtold an Herrn von Mérey in Rom. (Telegramm. Wien, 17. November 1912.)

Oesterreichs Gedanken über die Zukunft Albaniens.

Es befriedigt mich lebhaft, daß das italienische Kabinett im Geiste unseres Akkords und in voller Uebereinstimmung mit uns unseren Standpunkt bezüglich der künftigen autonomen Gestaltung Albaniens durch die in Belgrad und Cetinje geführte Sprache zum Ausdruck gebracht hat.

Es scheint mir nunmehr an der Zeit, im Wege eines Gedankenaustausches zwischen den beiden Kabinetten darüber klar zu werden, welche Begrenzung und innere Gestaltung des autonomen Albaniens wir anstreben wollen.

Bei der Feststellung des diesbezüglichen Programmes wäre einerseits die möglichste Sicherstellung der Lebensfähigkeit des künftigen albanesischen Staatswesens anzustreben, andererseits aber auch auf die Ergebnisse der kriegerischen Operationen Rücksicht zu nehmen.

[1]) Erfolgte am 13. November: R., S. 54. — Vgl. den Text hier Nr. LVII.

Digitized by Google

Ich bin der Anschauung, daß die Existenz Albaniens desto gesicherter wäre, je mehr von den ausschließlich oder wenigstens vorwiegend von Albanesen bewohnten Gebieten in das neue Staatswesen einbezogen werden und dürfte der Herr italienische Minister des Aeußern gewiß diese Ansicht teilen.

Der Verlauf des Krieges wird aber andererseits die Folge haben, daß vom obigen Grundsatze Ausnahmen gemacht werden müssen.

Die von den Serben besetzten Orte Djakova, Ipek und Prisren sind ebenso wie ihr Gebiet zum größten Teil von Albanesen bewohnt; ihre Einbeziehung in das künftige Albanien wäre daher ebenso erwünscht wie gerechtfertigt. Indessen schiene es mir nicht möglich, auf der Einbeziehung dieser Gebiete in das künftige Albanien unbedingt zu bestehen.

Um das im Entstehen begriffene Staatswesen vor Störungen von außen zu schützen, dürfte es nach unserer Ansicht notwendig sein, die internationale Stellung Albaniens in besonderer Weise zu regeln. In dieser Hinsicht sind zwei Eventualitäten in Erwägung zu ziehen. Eine internationale Garantie des albanesischen Besitzstandes oder eine Neutralisierung Albaniens. Ohne mich herüber jetzt schon definitiv auszusprechen, möchte ich der zweiten Modalität den Vorzug geben.

Ueber die innere Gestaltung des künftigen albanesischen Staatswesens zu sprechen, schiene mir heute noch verfrüht, doch schwebt mir als vorteilhafteste Lösung die Berufung eines Prinzen vor, der einem europäischen Fürstenhause entstammt.

Ich ersuche Euer Exzellenz sich zu Marquis *di San Giuliano* zu begeben und sich ihm gegenüber im Sinne der vorstehenden Aeußerungen auszusprechen.

Nr. LXV. Herr von Ugron an Graf Berchtold. (Telegramm. Belgrad, 18. November 1912.)

Deutschlands Unterstützung Oesterreich-Ungarns in der Adriafrage.

Deutschem Gesandten ist heute der Auftrag zugekommen, meine bei Herrn *Pašić* auftraggemäß vorgenommene Konversation zu unterstützen und den ganz analogen Standpunkt der deutschen Regierung zu vertreten.

Der Herr Ministerpräsident erklärte auch Baron *Griesinger*, daß der Adriahafen ein vitales Interesse für Serbien bedeute; er fügte noch hinzu, daß die serbische Regierung viele Rücksichten nehmen müsse, deshalb soll man ihr Zeit zu reiflicher Ueberlegung lassen und nicht auf eine Antwort drängen.

Nr. LXVI. Graf Berchtold an Graf Szögyény in Berlin. (Telegramm. Budapest, 19. November 1912.)

Rußlands Vorschlag in der Adriafrage.

Seitens des deutschen Botschafters wurde mir von einem Projekte Erwähnung getan, welches der russische Botschafter in Berlin vorbrachte und das dahin lautet, Montenegro könnte einen an Albanien grenzenden Gebietsstreifen Serbien abtreten und letzteres auf diese Art zum Hafen von San Giovanni di Medua auf eigenem Terrain gelangen.

Da dieses Projekt den Besitzübergang San Giovanni di Meduas an Montenegro, beziehungsweise Serbien voraussetzt, wir einer solchen Veränderung des territorialen Status von San Giovanni di Medua aber nicht zustimmen können, erscheint es nicht möglich, dieser Proposition näherzutreten. . . .

Nr. LXVII. Graf Berchtold an Prinz K. E. Fürstenberg in Bukarest. (Telegramm. Budapest, 20. November 1912.)

Rumäniens Unterstützung durch Oesterreich-Ungarn.

Rumänien kann selbstverständlich bezüglich seiner Kompensationsansprüche auf unsere weitgehende diplomatische Unterstützung rechnen. Der k. u. k. Gesandte in Sofia ist beauftragt, in diesem Sinne in Sofia auf eine

Digitized by Google

entgegenkommende Haltung hinzuwirken und ergeht an denselben eine neuerliche Instruktion, sich in diesem Belange bei Herrn *Geschoff* vernehmen zu lassen. Sollte es zu einer internationalen Konferenz kommen, so wäre ich jedenfalls bereit, noch vor deren Zusammentritt mit dem Berliner und römischen Kabinette für die prinzipielle Anerkennung der Ansprüche Rumäniens auf eine Grenzregulierung einzutreten.

Ich habe mich übrigens bereits in meinem letzten Exposé und zwar vor allen anderen Kabinetten für die Berechtigung der rumänischen Wünsche öffentlich ausgesprochen und darauf hingewiesen, daß die Befriedigung dieser Wünsche einen der Punkte unseres den Mächten mitgeteilten Programmes gebildet hat.

Die bisherigen Zugeständnisse Bulgariens.

Herr *Danew* hat mir gegenüber erklärt, es würde Bulgarien schwer fallen, in eine territoriale Zession einzuwilligen. Allenfalls würde sich Bulgarien, dem jede agressive Absicht gegen die Dobrudscha ferne liegt, bereit finden, bindende Verpflichtungen in dieser Hinsicht einzugehen und überdies die Festungen an der rumänischen Grenze zu schleifen. Ich habe den bulgarischen Staatsmann aufmerksam gemacht, daß Rumänien auf diese Bedingungen unmöglich werde eingehen können.

Nr. LXVIII. Graf Szécsen an Graf Berchtold. (Telegramm. Paris, 21. November 1912.)

Herr Poincaré fragte mich heute, ob es uns nicht möglich wäre, den serbischen Wünschen nach einem eigenen Hafen Rechnung zu tragen.

Ein französischer Vorschlag in der Adriahafenfrage.

Als rein persönliche Idee erwähnte er folgende Kompromißmöglichkeit: Serbien erhält als Eigentum den Hafen von San Giovanni di Medua mit einem ganz schmalen Streifen Land, der Montenegro von Albanien trennen und an einem zu bestimmenden Punkte das neue serbische Gebiet erreichen würde. Der Hafen und der erwähnte Streifen müßten unter europäischer Garantie neutralisiert werden, daher keinerlei Befestigungen und keine militärischen Maßnahmen, mithin auch keine serbische Kriegsflotte.

Ich antwortete Herrn Poincaré, ich könne nicht sagen, wie Euer Exzellenz über ein solches Projekt dächten. Der Standpunkt meiner Regierung sei ihm bekannt und ich hätte keinerlei Informationen, daß derselbe sich modifiziert habe.

Nr. LXIX. Graf Mensdorff an Graf Berchtold. (Telegramm. London, 21. November 1912.)

Der englische Vorschlag in der Adriahafenfrage.

In heutiger Konversation bemerkte der Staatssekretär, daß die serbischen Ansprüche auf einen eigenen Hafen in der Adria sich vielleicht schließlich darauf reduzieren ließen, daß man ihnen einen schmalen Landstreifen, natürlich nicht mitten durch Albanien, sondern die montenegrinische Grenze entlang, konzedieren könnte bis an einen Hafen, der neutralisiert würde und der unter Garantie der Mächte kein Kriegshafen werden dürfte.

In meinen Gegenbemerkungen machte ich unter anderem auf die Gefahr aufmerksam, daß Serbien zum Schutze dieses Landstreifens immer weitere territoriale Ansprüche machen würde, worin die Elemente zu künftigen Friktionen lägen.

Staatssekretär hält Gedankenaustauch zwischen den Mächten über diese und verschiedene andere Fragen ohne Aufwerfung positiver Programme für das zweckmäßigste.

Grey für Botschafterkonferenz.

Auf eine Frage meinerseits, ob Kongreß, Konferenz, oder keines von beiden ihm wahrscheinlich erscheine, schien er am ehesten für eine Botschafterkonferenz zu sein, nicht für den großen Apparat eines Kongresses.

Digitized by Google

Nr. LXX. Markgraf Pallavicini an Graf Berchtold. (Telegramm. Pera, 21. November 1912.)

Die Bedingungen der Alliierten für Waffenstillstand.

Die Balkanstaaten haben durch die hiesige russische Botschaft gestern der türkischen Regierung folgende Bedingungen für Abschluß eines Waffenstillstandes mitgeteilt:

1. Uebergabe Adrianopels mit Garnison an die Bulgaren;
2. Räumung der Tchataldja-Linie und Uebergabe der Forts an die Bulgaren;
3. desgleichen Janinas samt Garnison an die Griechen;
4. Durazzos und Dibras an die Serben;
5. Skutaris mit Garnison an Montenegro;
6. Zurückziehung sämtlicher westlich der Tschataldja-Linie in der europäischen Türkei befindlicher Truppen.

Nr. LXXI. Graf Berchtold an Graf Tarnowski in Sofia. (Telegramm. Budapest, 21. November 1912.)

Erneutes Einsetzen für Rumänien.

Euer Hochgeboren wollen fortfahren, in Ihren Gesprächen mit den bulgarischen Ministern für eine Verständigung mit Rumänien auf der Basis einer Grenzregulierung einzutreten und speziell betonen, daß ein freundschaftliches Verhältnis zum benachbarten Königreiche wohl die im Verhältnis zu dem bevorstehenden Gebietszuwachs geringen territorialen Konzessionen, die hierfür notwendig seien, wert wäre.

Euer Hochgeboren können hinzufügen, daß wir auch in Bukarest stets für eine freundliche Regelung der Frage eintreten. Wir hoffen, daß die in Aussicht genommene Mission Herrn *Danews* nach Bukarest dieses im beiderseitigen Interesse gelegene Resultat zur Folge haben wird.

Nr. LXXII. Herr von Ugron an Graf Berchtold. (Telegramm. Belgrad, 22. November 1912.)

Reibungen unter den Verbündeten.

Die Reibungen unter den Verbündeten, namentlich zwischen Bulgaren *und* Griechen, dauern fort. Mit den Serben hoffen die ersteren leichter fertig werden zu können.

Nr. LXXIII. Markgraf Pallavicini an Graf Berchtold. (Telegramm. Pera, 22. November 1912.)

Ablehnung der Waffenstillstandsbedingungen durch Türkei.

Minister des Aeußern, den ich heute sah, sagte mir, türkische Regierung habe die von den Alliierten mitgeteilten Waffenstillstandsbedingungen abgelehnt, sie sei jedoch nach wie vor bereit, in direkte Friedensverhandlungen einzutreten; die Feindseligkeiten selbstverständlich würden während dieser Verhandlungen fortgesetzt werden können.

Nr. LXXIV. Graf Berchtold an die k. u. k. Botschaften in London, Paris und St. Petersburg. (Telegramm. Wien, 24. November 1912.)

Oesterreich wird niemals seine Zustimmung zur Zuweisung San Giovanni di Meduas an Serbien geben.

Ich entnehme aus mir zugekommenen Meldungen, daß die Tripelententemächte zwar die Möglichkeit einer dauernden Besitzergreifung von Durazzo durch Serbien aus dem Kalkul ausgeschieden haben, hingegen der Ansicht zu huldigen scheinen, als ob der Hafen von San Giovanni di Medua den Gegenstand einer Transaktion bilden könnte, indem derselbe nebst einem schmalen Verbindungsstreifen Serbien zufallen, unseren Wünschen und der Integrität

Digitized by Google

Albaniens jedoch durch Neutralisierung jenes Hafens und des Korridors Rechnung getragen würde.

Man geht hierbei offenbar von der irrigen Auffassung aus, als ob wir in einem späteren Zeitpunkte geneigt wären, einer territorialen Erwerbung San Giovanni di Medusas durch Serbien zuzustimmen, oder als ob wir uns überhaupt mit der Lostrennung jenes Hafens von Albanien bei der seinerzeitigen Neuregelung der Dinge am Balkan abgefunden hätten.

Da dies meinen Intensionen durchaus nicht entsprechen würde, ersuche ich Euer Exzellenz, vorstehende Erläuterung unseres Standpunktes dem Herrn Minister des Aeußern zur Kenntnis zu bringen.

Nr. LXXV. Graf Berchtold an die k. u. k. Botschaften in Berlin, London, Paris, Rom und St. Petersburg. (Telegramm. Wien, 24. November 1912.)

Oesterreich behält sich Ueberprüfung eventuellen Balkanfriedens vor.

Die Balkanstaaten sind, wie verlautet, mit der Türkei in Verhandlungen über einen definitiven Friedensschluß eingetreten.

Ich ersuche Euer Exzellenz, der dortigen Regierung mitzuteilen, daß wir in Gemäßheit des auch von anderen Kabinetten eingenommenen Standpunktes den ebenfalls zwischen den Kriegführenden zu Stande kommenden Friedensschluß selbstverständlich für uns nicht als definitiv anzusehen in der Lage wären[1]).

Nr. LXXVI. Graf Szécsen an Graf Berchtold. (Telegramm. Paris, 25. November 1912.)

Frankreich für Konferenzidee.

Ich habe mich im Sinne Euer Exzellenz Telegrammes vom 24. d. M. Herrn *Paléologue* gegenüber ausgesprochen, der mir zusagte, meine Mitteilung zur Kenntnisnahme des Ministerpräsidenten zu bringen.

Wie mir der politische Direktor sagte, steht die französische Regierung, was die Friedensfrage betrifft, auf dem gleichen Standpunkte wie wir.

Bei diesem Anlaß wies Herr *Paléologue* darauf hin, daß, wenn die Mächte an eventuelle Superrevision des künftigen Friedenstraktates dächten, diese, mit Hinblick auf verschiedene politische und wirtschaftliche Interessen so komplizierte Aufgabe doch noch am besten auf einer europäischen Konferenz zu lösen wäre.

Die Konferenzidee tritt wieder mehr in den Vordergrund.

Nr. LXXVII. Graf Mensdorff an Graf Berchtold. (Telegramm. London, 25. November 1912.)

Auch England für Mitwirkung der Mächte am Balkanfrieden.

Ich habe in Befolgung des Telegrammes vom 24. l. M. Sir *E. Grey* mitgeteilt, daß Euer Exzellenz einen allenfalls zwischen den Kriegführenden geschlossenen Friedensschluß als für uns nicht definitiv ansehen könnten.

Staatssekretär teilt Euer Exzellenz Ansicht, meint, die Türkei müßte die Friedensbedingungen den Mächten mitteilen und resümierte seinen Standpunkt in folgenden Worten, die ich vor ihm notierte:

„Man kann nicht erwarten, daß die größten Veränderungen der Landkarte Europas, die jemals plötzlich stattgefunden haben, vor sich gehen können, ohne daß die Großmächte, namentlich die zunächst interessierten, in dieser Sache mitzureden hätten, jedenfalls wenigstens in gewissen Punkten."

[1]) Genau übereinstimmend Italien: R., S. 69.

Digitized by Google

Nr. LXXVIII. Freiherr von Giesl an Graf Berchtold. (Telegramm. Cetinje, 27. November 1912.)

Die montenegrinischen Friedensbedingungen.

Montenegro fordert in den durch die bulgarischen Unterhändler geführten Friedensverhandlungen nebst der Abtretung besetzten Gebietes auch die Uebergabe Skutaris, wobei Garnison freier Abzug mit militärischen Ehren gewährt werden würde, ferner Kriegsentschädigung.

Nr. LXXIX. Konsul Lejhanec an Graf Berchtold. (Telegramm. Valona, 28. November 1912.)

Proklamation der Unabhängigkeit Albaniens.

Unabhängigkeit Albaniens heute 4 Uhr nachmittags durch Kongreß proklamiert und sofort am Tore des Beratungshauses Nationalfahne gehißt. Volksmenge durchzog hierauf unter Gesang und Freudenrufen die Straßen, Sympathiekundgebungen für Oesterreich-Ungarn und Italien vor unserem und dem italienischen Konsulate.

Nr. LXXX. Le Président du Gouvernement provisoire Albanais Ismail Kemal Bey au Comte Berchtold. (Telegramm. Valona, 28. November 1912.)

L'assemblée nationale composée des délégués de toutes les contrées albanaises sans distinction de religion réunis aujourd'hui dans la ville de Valona vient de proclamer la constitution du Gouvernement provisoire chargé de défendre les droits d'existence du peuple albanais menacé d'extermination par les armées serbes et de délivrer le sol national envahi par les armées des Etats alliés.

En portant à la connaissance de Votre Excellence ce qui précède j'ai l'honneur de prier le Gouvernement de Sa Majesté Impériale et Royale de vouloir bien reconnaître ce changement de vie politique de la nation albanaise. Les Albanais entrés dans la famille des peuples de l'Europe orientale dont ils se flattent d'être les aînés, ne poursuivant qu'un seul et unique but de vivre en paix avec tous les Etats balkaniques et en devenir un élément d'équilibre, sont convaincus que le Gouvernement de Sa Majesté Impériale et Royale ainsi que tout le monde civilisé leur accorderont un bienveillant accueil en les protégeant contre toute atteinte à leur existence nationale et contre tout démembrement de leur territoire.

Nr. LXXXI. Graf Thurn an Graf Berchtold. (Telegramm. St. Petersburg, 28. November 1912.)

E. Grey für Präliminarmeinungsaustausch über Hauptfragen.

Sir *E. Grey* hat, wie mir heute Herr *Sazonow* sagte, ihm gegenüber die Idee angeregt, ob es nicht zweckmäßig wäre, wenn die Großmächte schon jetzt und zwar ohne die weitere Entwicklung der Kriegslage oder eventuelle Verhandlungen zwischen den Kriegführenden abzuwarten, in einen vertraulichen Präliminarmeinungsaustausch über die wichtigsten sie interessierenden Fragen insbesondere über Albanien, serbisches Debouché zur Adria, Inseln etc.) treten sollten.

Der Herr Minister sagte mir, diese Idee sei ihm sehr sympathisch, weil das Terrain für eine eventuell später notwendig werdende Konferenz auf diese Weise vorbereitet wäre.

Digitized by Google

Nr. LXXXII. Herr von Ugron an Graf Berchtold. (Telegramm. Belgrad, 28. November 1912.)

Serbienbeharrt auf Hafen Durazzo.

In einer langen Unterredung, die ich heute mit Generalsekretär *Jovanović* über seine Bitte hatte, besprach er in ganz inoffieller Weise die Hafenfrage.

Er erklärte, daß Serbien auf dem Hafen von Durazzo bestehen müsse, sowie auch auf einem schmalen, dahin führenden Landweg.

Ich erwiderte, daß ich bezüglich der Hafenfrage den Standpunkt Euer Exzellenz Herrn *Pašić* gegenüber bereits gekennzeichnet hätte, und daß Hochdieselben denselben nicht ändern könnten.

Nr. LXXXIII. Graf Szögyény an Graf Berchtold. (Telegramm. Berlin, 29. November 1912.)

Die Idee der Botschafter-Konferenz.

Wie mir der Staatssekretär mitteilt, hat der englische Botschafter ihm heute zur Kenntnis gebracht, Sir *E. Grey* habe die Absicht, den Kabinetten der Dreibund- und Ententemächte die Einberufung einer Botschafterkonferenz vorzuschlagen. Bevor dies erfolge, sei er beauftragt, die deutsche Regierung streng vertraulich zu ersuchen, in Wien zu sondieren, ob Euer Exzellenz auf einen solchen Vorschlag eingehen würden. Nach einer Meinung des englischen Ministers des Aeußern würde sich diese Konferenz nur mit drei Gegenständen befassen, und zwar mit Albanien, den ägäischen Inseln und dem Wunsche Serbiens zur Zulassung an die Adria. Die Konferenz sollte in einer der Hauptstädte der beteiligten Großmächte stattfinden und sich möglichst unformell gestalten.

Verhandlungsgegenstände.

Herr *von Kiderlen* hat Sir *E. Goschen* geantwortet, daß deutsche Regierung die englische Anregung sympathisch begrüße und gerne in Wien die gewünschte Anfrage stellen werde.

Deutscher Botschafter in Wien werde, sagte mir Staatssekretär, beauftragt werden, bei Euer Exzellenz diese Angelegenheit streng vertraulich zur Sprache zu bringen.

Nr. LXXXIV. Graf Berchtold an die k. und k. Botschaften in London und Paris. (Telegramm. Wien, 29. November 1912.)

Wie aus den uns vorliegenden Meldungen der letzten Tage zu ersehen ist, findet der Gedanke, Serbien einen „Korridor" an die Adria einzuräumen, bei der dortigen Regierung noch immer Anklang.

Die Korridorfrage.

Die Gründe, welche uns und ebenso auch Italien mit Rücksicht auf die Konstituierung Albaniens veranlassen, diese Lösung unannehmbar zu finden, sind Euer Exzellenz bekannt. Ich möchte aber darauf hinweisen, daß dieselbe auch nicht den von Frankreich und England ebenso wie von den übrigen Mächten angestrebten Zweck, definitiv Ruhe und Ordnung in jenen Gebieten zu sichern, zu erreichen imstande wäre.

Ein Streifen von wenigen Kilometern Breite, der sich von Altserbien bis an die Adria zöge, wäre — selbst wenn er sich an die montenegrinische Grenze anlehnt — ein absolut künstliches Gebilde, welches ständig zu den verschiedensten Reibungen, Grenzkonflikten und so fort Anlaß bieten müßte. Ebenso wäre die Sicherung dieses Korridors gegen Raub- und Schmuggeleinfälle und dergleichen eine ständige Quelle der Unordnung. Was aber noch mehr ins Gewicht fällt, ist der Umstand, daß es höchst zweifelhaft erscheinen muß, ob ein derartiger Gebietsstreifen, dessen Lage sich ja notgedrungen nach dem Zuge der neu zu bestimmenden montenegrinischen Grenze und nicht nach eisenbahntechnischen Rücksichten richten müßte, in

Digitized by Google

einem Hochgebirgsland wie Nordalbanien den Bau einer Eisenbahn überhaupt gestatten würde. Wäre dies nicht der Fall, so würde Serbien nicht ohne eine gewisse Berechtigung in kürzester Zeit eine Verlegung beziehungsweise Erweiterung des ihm zugesprochenen Territoriums anstreben — kurz, es wäre der Keim zu neuen Komplikationen gelegt, die zu vermeiden der gemeinsame Wunsch unser aller ist.

Ich ersuche Euer Exzellenz, sich beim Herrn Minister des Aeußern, falls die „Korridor"-Frage wieder zur Erörterung kommen sollte, obiger Argumente zu bedienen.

Nr. LXXXV. Graf Berchtold an die k. u. k. Botschaften in Berlin, London, Paris, Rom und St. Petersburg. (Telegramm. Wien, 1. Dezember 1912.)

Zur Mitteilung an den Herrn Minister des Aeußern:

Der englische Botschafter hat mir gestern auftraggemäß von dem Gedanken Sir *E. Greys* gesprochen, es mögen zur Vereinfachung an Stelle des gegenwärtig zwischen den Mächten bezüglich der Balkanfragen gepflogenen Meinungsaustausches Besprechungen der in einer europäischen Hauptstadt akkreditierten Botschafter treten. Diese Besprechungen hätten namentlich dem Zwecke zu dienen, jene Fragen festzusetzen und zu beraten, deren Austragung die Mächte den Kriegführenden allein nicht überlassen könnten. Es würde sich somit nicht um eine Konferenz, sondern um die Verlegung der bezüglichen diplomatischen Konversation in eine Zentrale handeln. Die Frage der Botschafter-Konferenz.

Ich habe die Mitteilung des Herrn Botschafters mit dem Bemerken entgegengenommen, daß ich von dem Gedanken seines Ministers bereits aus einer einschlägigen Meldung aus London Kenntnis erhalten habe, mir aber bisher kein definitives Urteil darüber hätte bilden können. Wie er wisse, seien mehrere Kabinette, darunter auch das Wiener, gegen die Einberufung einer Konferenz, da mehrere derzeit noch ungeregelte Fragen die Beratungen des internationalen Areopags scheitern machen könnten. So wie ich die englische Anregung verstehe, scheine aber nicht die Vereinigung von Spezialbevollmächtigten in Aussicht genommen zu sein, sondern lediglich die Uebertragung der derzeit bereits von den leitenden Staatsmännern geführten Vorberatungen an die in einer Kapitale befindlichen Botschafter. Eine solche unverbindliche Konversation wäre vielleicht geeignet, praktische Resultate zu liefern, ohne die mit einer Konferenz verbundenen Gefahren heraufzubeschwören, doch würden auch bei einem solchen *modus procedendi* gewisse Reserven von vorneherein gemacht werden müssen. . . . Wesen der Botschafter-Konferenz.

Nr. LXXXVI. Herr von Ugron an Graf Berchtold. (Telegramm. Belgrad, 2. Dezember 1912.)

Herr *Jovanović* kam heute wieder auf die Hafenfrage zu sprechen und sagte mir, Serbien habe sich wohl mit der Frage der albanesischen Autonomie abfinden müssen, es könne aber auf einen eigenen Hafen an der Adria unmöglich verzichten. Serbien hartnäckig.

Nr. LXXXVII. Graf Thurn an Graf Berchtold. (Telegramm. St. Petersburg, 2. Dezember 1912.)

— — — — — — — — — — — — — — — —

Als der Minister unter den zu besprechenden Gegenständen den „serbischen Hafen" erwähnte, warf ich ein, daß, wie ihm bekannt sei, die Monarchie einer territorialen Ausdehnung Serbiens nach der Adria unter keinen Um- Rußland und die Frage des Debouchés Serbiens.

Digitized by Google

ständen zustimmen könnte, worauf der Minister bemerkte, es handle sich ja eben darum, den berechtigten serbischen Wunsch nach einem wirtschaftlichen Debouché auf eine auch für uns akzeptable Weise zu lösen und gerade deshalb seien in einem freundschaftlichen Geiste geführte, rein sachliche Besprechungen dringend nötig.

Nr. LXXXVIII. Graf Berchtold an Freiherrn von Braun in Athen. (Telegramm. Wien, 3. Dezember 1912.)

Valona nicht griechisch.

Laut einer Meldung Herrn *von Méreys* schlägt Marquis *di San Giuliano* vor, daß wir und Italien in bestimmter und offizieller Weise der königlich hellenischen Regierung erklären, daß die beiden Mächte, welche für eine Autonomisierung Albaniens eintreten, nicht in der Lage seien, einer Einverleibung Valonas oder der Insel Saseno zu Griechenland zuzustimmen [1]).

Ich teile Herrn *von Mérey* mit, daß ich mit diesem Vorschlage der Consulta einverstanden bin und ersuche Euer Exzellenz, sobald Ihr italienischer Kollege im Besitze analoger Instruktionen sein wird [2]), bei der dortigen Regierung obige Erklärung abzugeben.

Nr. LXXXIX. Graf Berchtold an Graf Mensdorff in London. (Telegramm. Wien, 5. Dezember 1912.)

Die Frage der Botschafterkonferenz. (Fortsetzung.)

In Beantwortung der durch *Sir Fairfax Cartwright* gemachten Demarche wollen Euer Exzellenz sich in meinem Namen zu *Sir E. Grey* in nachfolgendem Sinne aussprechen.

Ich erblicke in seiner Anregung, den Gedankenaustausch zwischen den Kabinetten bezüglich definitiver Regelung gewisser Balkanfragen an einem Orte zu konzentrieren, ein geeignetes Mittel zur Vereinfachung des Geschäftsganges.

Sobald eine Einigung über den Ort, wo die Besprechungen der Botschafter stattfinden sollen, erzielt sein wird, wäre ich bereit, den betreffenden k. u. k. Botschafter mit einer bezüglichen Instruktion zu versehen. Mit derselben würde der Botschafter angewiesen werden, an den unverbindlichen Beratungen teilzunehmen.

Um jedem Mißverständnisse vorzubeugen, wolle ich die Aufmerksamkeit *Sir E. Greys* jedoch schon jetzt auf den Umstand lenken, daß Oesterreich-Ungarn und Italien die Autonomisierung Albaniens in ihr Programm aufgenommen und bereits in Athen, Belgrad und Cetinje einschlägige, die albanesische Küste betreffende Erklärungen abgegeben haben. Diesem von uns eingenommenen Standpunkte entsprechend, würde die Instruktion des k. u. k. Botschafters dahin lauten, daß er sich, was den Accès Serbiens an die Adria anbelangt, nur an einem Gedankenaustausche darüber wird beteiligen können.

Bedingungen Oesterreichs im Falle einer Beteiligung.

wie für Serbien ein wirtschaftliches Debouché an die Adria sichergestellt werden könnte, während er unter keinen Umständen an einer Diskussion werde teilnehmen können, welche die territoriale Ausbreitung des Königreiches bis an die Adria, respektive den Erwerb eines Hafens an derselben zum Gegenstande hat.

Wie ich einer Meldung aus Paris entnehme, neige man dort der Ansicht zu, daß die Kriegführenden an den Besprechungen nicht teilzunehmen hätten.

Teilnehmer an der Konferenz.

Meiner Auffassung nach hätten die Besprechungen auf die Botschafter Oesterreich-Ungarns, Deutschlands, Englands, Frankreichs, Italiens und Rußlands beschränkt zu bleiben und sollte nur der Gesandte Rumäniens denselben zugezogen werden, da das Königreich durch seine Lage an den zu besprechen-

[1]) Zustimmung Deutschlands: R Seite 82.

[2]) R Seite 78.

Digitized by Google

den Gegenständen zum Teil direkt interessiert sei und durch seine korrekte friedliche Haltung während des Krieges sich ein Anrecht erworben habe, seine Stimme im Rate der Großmächte vernehmen zu lassen. — — — — —

Nr. XC. Graf Thurn an Graf Berchtold. (Telegramm. St. Petersburg, 6. Dezember 1912.)

Die Aufnahme der Erklärungen unter Nr. LXXXIX durch Rußland.

Antwort Euer Exzellenz auf den Grey'schen Vorschlag soeben Herrn *Sazonow* mitgeteilt. Minister äußerte seine lebhafte Befriedigung über die Annahme der Proposition durch die k. u. k. Regierung. Den Vorbehalt, daß sich unser Vertreter an den Besprechungen über den Accès Serbiens zur Adria nur unter der Bedingung beteiligen könne, daß es sich bloß um ein wirtschaftliches Debouché, nicht aber um territoriale Ausdehnung dahin handelt, nahm Herr *Sazonow* ohne Widerspruch entgegen.

Nr. XCI. Generalkonsul Kral an Graf Berchtold. (Salonich, 8. Dezember 1912.)

Die griechisch-bulgarische Spannung.

Eine griechischen Hofkreisen sehr nahestehende und gut unterrichtete Persönlichkeit bestätigt mir, daß die Spannung zwischen Griechenland und Bulgarien wegen der künftigen Abgrenzung ihrer Territorien eine ganz beträchtliche ist.

Griechenland bestehe, nachdem es sich bereit erklärt habe, auf Kavalla, Serres und Demirhissar zu verzichten, auf der Halbinsel Chalkidike, Salonich und Monastir.

Serbien wäre geneigt, Monastir Griechenland zu überlassen unter der Bedingung, daß es Köprülü und Perlepe behalte.

In diesem Punkte stoßen aber auch die serbisch-bulgarischen Interessen aufeinander, indem Bulgarien, ganz abgesehen von Salonich und der Chalkidike, Zentralmazedonien inklusive Monastir bis Ochrida, ja sogar Korča in Südalbanien für sich prätendiere.

Im Hinblick auf die enormen Schwierigkeiten einer Verständigung tauchte der Plan auf, auf den Inhalt des ersten Allianzvertrages vom 30. September a. St. zurückzukommen, welcher eine neutrale Zone, ein autonomes Mazedonien vorgesehen hätte, dessen Grenzen ungefähr die folgenden gewesen wären: eine Linie vom Meere bis Monastir, etwa der Trasse der Eisenbahn folgend, dann über Perlepe—Köprülü an die Struma zum Meere.

Man sei aber allgemein der Ueberzeugung, daß nach den beispiellosen Erfolgen der Alliierten, die alle ihre Erwartungen und auch die ersten Abmachungen weit übertrafen, ein Zurückgreifen auf jene Vereinbarung undurchführbar wäre und daß man mit der orientalischen Frage vielmehr ein- für allemal aufräumen müsse.

Das Gleiche gelte bezüglich Albaniens, denn das Balkanproblem werde nicht als gelöst betrachtet werden können, wenn die Unsicherheit in Bezug auf das Schicksal Albaniens noch weiter bestünde.

Nr. XCII. Graf Berchtold an Herrn von Mérey in Rom. (Telegramm. Wien, 8. Dezember 1912.)

Griechenlands Forderungen; Verzicht auf Valona.

Der griechische Ministerpräsident betonte in einer gestern stattgefundenen Unterredung mit Freiherrn *von Braun*, daß ihm allerbeste Beziehungen zu Oesterreich-Ungarn und Italien derart am Herzen liegen, daß er nicht daran denke, bezüglich des Besitzes der Stadt Valona zu insistieren; dagegen müsse er es sehr ernstlich anstreben, die ganze Halbinsel von Cap Glossa an sowie einen Teil der Bucht und einen Handelshafen dortselbst für Griechenland zu sichern.

Digitized by Google

Griechenland strebe auch Linie nördlich von Premeti und Korica nach Mazedonien an.

Herr *Venizelos* anerkannte Recht auf Existenz selbständigen Albaniens aus Hochhaltung nationalistischen Prinzips. Nur dürften dessen Grenzen nicht in die griechische Interessensphäre und Sprachgrenze reichen, welch letztere eigentlich schon etwas nördlich von Valona beginne.

Euer Exzellenz wollen vorstehendes Marquis *di San Guiliano* zur Kenntnis bringen und beifügen, daß in den Aeußerungen Herrn *Venizelos* über die territorialen Ansprüche Griechenlands zwar das Bestreben unverkennbar erscheint, dem Standpunkte Oesterreich-Ungarns und Italiens Rechnung zu tragen, es jedoch meines Erachtens nötig sein wird, daß die Nordgrenze Griechenlands bedeutend weiter, als die heutigen Ansprüche des griechischen Ministerpräsidenten reichen, nach Süden verlegt werde[1]).

Nr. XCIII. Graf Mensdorff an Graf Berchtold. (Telegramm. London, 10. Dezember 1912.

Botschafterkonferenz in London.

Französischer Botschafter hat heute nachmittags Antwort seiner Regierung erhalten und Sir *E. Grey* mitgeteilt, so daß Botschafterreunion jetzt sicher in London stattfindet.

Sir *E. Grey* hält Atmosphäre jetzt günstig für unsere unverbindlichen und „informalen" Besprechungen; möchte sie, wenn möglich, nächsten Montag beginnen.

Nr. XCIV. Graf Berchtold an Herrn von Mérey in Rom. (Telegramm. Wien, 10. Dezember 1912.)

Poincarés Vorschlag über die Südgrenze Albaniens.

Zur Regelung Ihrer Sprache gegenüber Marquis *di San Guiliano*:

Herzog *Avarna* hat mir gestern auftraggemäß mitgeteilt, daß der Consulta ein Vorschlag Herrn *Poincarés* betreffend die Südgrenze des neuen Albaniens zugekommen sei.

Nach diesem Vorschlage hätte diese ihren Ausgangspunkt an der Küste beim See von Livari oder Butrinto zu nehmen.

Marquis *di San Guiliano* meint hingegen, daß bei den Verhandlungen über die Abgrenzungsfrage zwischen Albanien und Griechenland Oesterreich-Ungarn und Italien von dem seinerzeit vom Wiener Kabinette aufgestellten Standpunkt ausgehen sollten, daß der Fluß Kalamas die Grenze zu bilden und Janina dem neuen albanesischen Staatsgebilde zuzufallen hätte. Dies wäre als Basis für die Verhandlungen gedacht und könne man dann gegebenen Falles mit Griechenland weiter verhandeln, wobei jedoch Valona dem Königreiche keinesfalls auszuliefern wäre.

Marquis *di San Guiliano* erblickt in dem Verlangen nach einem Ueberlassen der Küstenlandschaft Chimara eine übertriebene Forderung der griechischen Regierung.

Bezüglich Janinas ist der Herr königlich italienische Minister des Aeußern, der diese Stadt vor Jahren selbst besucht und hierbei die Ueberzeugung gewonnen hat, daß die dortige Bevölkerung hauptsächlich aus Griechen bestehe und orthodox-hellenische Aspirationen hege, der Meinung, daß dieser Punkt schließlich den Griechen konzediert werden müßte.

Ich habe dem Herrn Botschafter auf seine Eröffnungen erwidert, ich sei mit diesem Standpunkte seines Ministers im Prinzipe einverstanden.

---

[1]) Zustimmung Italiens: R. S. 83.

Digitized by Google

Nr. XCV. Graf Trauttmansdorff an Graf Berchtold. (Telegramm. London, 12. Dezember 1912.)

Staatssekretär wird den Konferenzen selbst vorsitzen und ist der Ansicht, daß keinerlei Protokoll geführt werden und an der Konversation ausschließlich er selbst und die fünf Botschafter teilnehmen sollen. Nach Abschluß der Konversationen könnte man ein zur Veröffentlichung bestimmtes Resumé ausarbeiten. Das Verfahren der Botschafter-Konferenz.

Nr. XCVI. Freiherr von Braun an Graf Berchtold. (Athen, 14. Dezember 1912.)

Bekanntlich ist seit geraumer Zeit die Stimmung in Griechenland Rumänien gegenüber eine nichts weniger als freundliche und daran hat auch die voriges Jahr erfolgte Wiederanknüpfung der diplomatischen Beziehungen zwischen beiden Staaten nicht viel geändert. Diese Stimmung brach bei jedem Anlasse durch, wie ich wiederholt zu melden in der Lage war. Annäherung Griechenlands an Rumänien.

Nun haben sich aber in der letzten Zeit die Beziehungen zwischen Griechenland und Bulgarien derart zugespitzt, daß man hierzulande einen zukünftigen kriegerischen Zusammenstoß mit Bulgarien schon ins Kalkul zieht; und da Griechenland schließlich doch weit schwächer ist als sein zukünftiger Gegner, sieht man sich hier rechtzeitig nach Bundesgenossen um und wendet seinen Blick auch nach Rumänien.

Diese Stimmung eines Teiles der öffentlichen Meinung Griechenlands verdolmetscht ein kürzlich erschienener bemerkenswerter Artikel des „Embros", der für eine gegenseitige Annäherung Griechenlands und Rumäniens plaidiert und mit folgenden Worten schließt: „Welches auch immer jetzt die Ideen und Entschließungen Rumäniens sein mögen — es wird früher oder später ein besseres Verständnis für die Politik haben, die ihm für die Zukunft vorgeschrieben ist. Wohl oder übel wird es die unzweifelhafte und unvermeidliche Freundin Griechenlands sein, mit dem es gemeinsame Interessen verknüpfen. Griechenland ist von dieser Wahrheit so tief durchdrungen, daß es jetzt absolut keine Anlässe schaffen wird, um den Tag der erwünschten Begegnung *in die* Ferne zu rücken".

Nr. XCVII. Freiherr von Braun an Graf Berchtold. (Athen, 14. Dezember 1912.)

. . . . . Am Umfang des künftigen Albaniens interessiert Griechenland *natürlich* die Nordostgrenze weit weniger als die Südgrenze. Hier handelt es sich eben um die Frage, wo die sehr elastische Grenze zwischen Albanien und Epirus eigentlich liege. Ich möchte hierbei erwähnen, daß mir Herr *Venizelos* speziell als die hellenische Sprachgrenze und Interessensphäre die Linie von der Mündung der Vojussa bis etwas nördlich von Premeti und weiter nach Korica und dem Presba-See bezeichnete. Was den Unterlauf der Vojussa betrifft, hat Herr *Venizelos* schon wegen Valona etwas transigiert. Er hielt aber immer noch die Ansprüche auf einen Handelshafen in der Bucht, auf das Kap Glossa mit der Halbinsel und auf die Insel Saseno aufrecht. Ich glaube aber bestimmt annehmen zu dürfen, daß Herr *Venizelos*, so wie er es erklärte, bereit ist, für Griechenland auf den Besitz der Stadt Valona und auf die Verwertung Sasenos als Flottenbasis zu verzichten. Griechenlands Ansprüche im Nordosten und Süden.

Nr. XCVIII. Graf Berchtold an Graf Mensdorff in London. (Wien, 15. Dezember 1912.)

Der Ausgang des Krieges zwischen der Türkei und den vier verbündeten Balkanstaaten wird einschneidende Veränderungen auf dem Balkan zur natür- Die Teilnahme Oesterreichs an Botschafterkonferenz.

Digitized by Google

lichen Folge haben. Die europäischen Großmächte und nicht zumindest Oesterreich-Ungarn legen den größten Wert darauf, daß die sich gegenwärtig entwickelnden Machtverschiebungen im nahen Oriente sich in einer Weise vollziehen, welche die möglichst größte Gewähr für die Schaffung dauernder friedlicher Verhältnisse in jenen Gegenden bietet und dabei auch den berechtigten Interessen der Großmächte Rechnung trägt.

Die endgiltige Lösung der jetzigen Balkankrise bedarf der Sanktionierung durch die Großmächte. Um möglichst rasch zu einem Einverständnisse über jene Punkte zu gelangen, an deren Lösung die eine oder die andere Großmacht vermöge ihrer Stellung in hervorragender Weise berechtigtes Interesse besitzt, hat Sir *E. Grey* einen Gedankenaustausch zwischen den Kabinetten im Wege der in London akkreditierten Botschafter angeregt.

Euer Exzellenz sind nunmehr ermächtigt, über Aufforderung des Herrn Staatssekretärs an unverbindlichen Beratungen mit Ihren Kollegen über die Lösung gewisser Balkanfragen teilzunehmen, wobei aber keinesfalls Beschlüsse zu fassen, sondern die Ergebnisse einfach *ad referendum* zu nehmen wären.

Arbeitsprogramm; Modus procedendi.

Was die Feststellung des Arbeitsprogrammes der Botschafterreunion anbelangt, so geht meine Ansicht dahin, daß zunächst jene Punkte besprochen werden sollten, an deren Lösung sämtliche oder einzelne Mächte ein besonderes Interesse haben, daß aber hierbei an dem Grundsatze festgehalten werde, daß jeder Macht das Recht zustehe, sich ihre Zustimmung zu der Totalität der zu regelnden Gebietsveränderungen und sonstigen Fragen vorzubehalten.

Bei Besprechung der einzelnen Fragen wollen Euer Exzellenz vor allem mit den Kollegen der Dreibundmächte Fühlung nehmen.

Geheimhaltung.

Ich würde Wert darauf legen, daß eine Geheimhaltung der Besprechungen ausgemacht werde. Dem vertraulichen und unverbindlichen Charakter der Beratungen würde es meiner Ansicht nach auch entsprechen, daß keine Protokolle über den Verlauf der einzelnen Reunionen aufgenommen werden.

Welche Fragen den Gegenstand der Botschafterbesprechungen bilden werden, läßt sich heute kaum noch vorausbestimmen; immerhin hat Sir *E. Grey* bereits drei aufgezählt, welche zweifellos zur Diskussion gelangen werden. Es sind dies die Zukunft Albaniens, Serbiens Accès an die Adria und das Schicksal der Inseln im Aegäischen Meere.

I. Albanien.

Was die Zukunft Albaniens anbelangt, so ist unser Hauptinteresse darin gelegen, daß eine Machtverschiebung an der Adria weder heute erfolge, noch für die Zukunft vorbereitet werde. Aus diesem Grunde legen wir Wert darauf, daß die Grenzen Albaniens in einem solchen Umfange bestimmt werden, welche demselben eine gedeihliche Entwicklung sicherstellen und daß dessen innere Organisation eine Ingerenz einzelner fremder Staaten ausschließe.

Die innere Organisation Albaniens betreffend wünschen wir, daß dieselbe eine unabhängige Entwicklung garantiere. Ob es die volle Unabhängigkeit erlangt oder ob die Suzeränität des Sultans aufrecht bleibt, scheint mir von nebensächlicher Bedeutung, insofern eine von allen Mächten garantierte Autonomie sofort in Kraft tritt und Albaniens Neutralisierung von allen Großmächten und auch von den Balkanstaaten ausgesprochen wird.

II. Adriahafenfrage.

Im engen Zusammenhange mit der albanesischen Frage steht jene des Accès Serbiens an die Adria. Wie Euer Exzellenz bekannt, haben Hochdieselben an keiner Beratung teilzunehmen, welche auf eine territoriale Ausbreitung Serbiens bis an die Adria oder die Erwerbung eines Hafens an derselben abzielt. Der Grund zu dieser Stellungnahme liegt einerseits darin, daß eine territoriale Ausdehnung Serbiens in dieser Richtung ohne Erwerb eines ausschließlich von Albanesen bewohnten Gebietes unmöglich ist und andererseits, daß wir ein vitales Interesse daran haben, daß keine Machtverschiebung in der Adria eintrete.

Digitized by Google

Insofern es sich um die Sicherung eines wirtschaftlichen Debouchés Serbiens an die Adria handelt, sind wir nicht nur bereit, in eine Diskussion über diesen Gegenstand einzugehen, sondern wollen diese Gelegenheit benützen, um durch großes Entgegenkommen ein für allemal der Mär ein Ende zu bereiten, als wolle Oesterreich-Ungarn das Nachbarreich wirtschaftlich erdrosseln. Nach unserer Auffassung könnte Serbien durch Ausbau einer kurzen Bahnstrecke auf seinem Territorium die Verbindung durch Bosnien an das Meer erhalten, wobei wir ihm bezüglich der Durchfuhr die nötigen Garantien zu gewähren gewillt sind. Ueberdies könnte der Ausbau der sogenannten Donau-Adriabahn zu diesem Zwecke ins Auge gefaßt werden.

III. Aegäische Inseln.

In der Frage der Aegäischen Inseln hätten Euer Exzellenz jedenfalls abzuwarten, welche Macht und mit welchen Vorschlägen dieselbe hervortritt und namentlich jedes Eingreifen in eine Konversation bezüglich der zurzeit noch von Italien besetzten Inseln zu vermeiden. Daß Griechenland oder eine andere Macht die den Dardanellen vorgelagerten Inseln durch eine Besetzung oder durch Befestigung faktisch in seine Macht bringt, scheint uns nicht geraten, wogegen die Gewährung gewisser autonomer Rechte an die einheimische Bevölkerung unbedenklich wäre.

IV. Mazedonien.

Unter den Mazedonien betreffenden Fragen, welche bei der Botschafterreunion zur Sprache kommen könnten, steht für uns die Zukunft Salonichs an Bedeutung allen anderen weit voran. Es handelt sich hierbei in erster Linie um unsere kommerziellen Interessen, welche die vollständige Sicherung unserer Bahnverbindung mit jenem Hafen und der ungestörten Betätigung unseres Handels und unserer Schiffahrt erheischen.

Es liegt uns ferne, auf der Internationalisierung oder Munizipalisierung des Salonicher Territoriums zu bestehen. Wir könnten uns vielmehr — falls unsere Interessen vollkommen gewahrt werden — auch mit einer Einverleibung Salonichs in einen Balkanstaat befreunden.

V. Athos.

Hinsichtlich der künftigen Zugehörigkeit der Halbinsel Athos müßte unsererseits bloß darauf Wert gelegt werden, daß auch den griechisch-orientalischen Glaubensgenossenschaften der Monarchie die Möglichkeit gesichert werde, auf dem heiligen Berge von den dortigen grundbesitzenden Klöstern im Pachtwege das Recht zur Gründung eigener Mönchsansiedlungen zu erwerben.

VI. Die Frage der „Minoritäten".

Euer Exzellenz hätten auch bei allfälligen Pourparlers dafür einzutreten, daß den nationalen und religiösen Minoritäten in jenen türkischen Gebietsteilen, die nun an die Balkanstaaten fallen, das Recht auf freie Weiterentwicklung auf dem Gebiete der Religion, der Sprache und der Schule in unzweideutiger Weise verbürgt werde und zweifle ich nicht, daß auch die Vertreter der anderen Großmächte diesem durch die Gebote der Menschlichkeit gerechtfertigten Standpunkte ihre Zustimmung nicht versagen werden.

VII. Dette- und Konzessionsfrage.

In der Dette- und Konzessionsfrage wäre mit Hochdero französischem Kollegen enge Fühlung zu halten, da eine von Herrn *Poincaré* eingesetzte Kommission in Paris bereits die Vorarbeiten hierfür geleistet hat.

VIII. Die Insel Ada-Kaleh.

Für den Fall, als auch die Frage der Donauinsel Ada-Kaleh zur Sprache gebracht werden sollte, wollen Euer Exzellenz sich darauf beschränken zu bemerken, daß dieselbe im Einverständnisse mit der Türkei seit Dezennien von k. u. k. Truppen besetzt ist und daß wir eine Regelung dieser Frage im Sinne der Einverleibung derselben in die Monarchie anstreben.

Was die in Anregung gebrachte Zuziehung des Vertreters Rumäniens zu den Beratungen betrifft, wird es Euer Exzellenz Aufgabe sein, die Besprechung einer der das Königreich interessierenden Fragen zu benützen, um eine diesbezügliche Anregung vorzubringen.

Digitized by Google

Nr. IC. Graf Berchtold an Graf Thurn in St. Petersburg. (Telegramm. Wien, 16. Dezember 1912.)

Die Skutarifrage.

Der russische Botschafter, welcher mich aufsuchte, hat mir Herrn *Sazonows* Besorgnis mitgeteilt, daß die Stellung der Dynastie *Njegus* infolge des Krieges ernstlich gefährdet werden könnte. Der russische Minister des Aeußern wolle daher meine Aufmerksamkeit darauf lenken, ob es nicht auch mir wünschenswert erschiene, daß Skutari bei den Verhandlungen Montenegro zugesprochen werde.

Ich habe hierauf dem Herrn Botschafter die Gründe auseinandergesetzt, welche die Einverleibung Skutaris nach Albanien für uns von allergrößter Bedeutung erscheinen lassen.

Ein lebensfähiges Albanien läßt sich nach Ausspruch aller Kenner Albaniens ohne den Besitz Skutaris und Umgebung nicht denken. Insbesondere würden bei Wegfall von Skutari allmählich alle derzeit nach Skutari gravitierenden albanesischen Stämme gleichfalls für Albanien verloren gehen und damit der größte Teil der katholischen Bevölkerung durch den Zwang der Umstände gegen ihren Willen vom ethnisch und religiös fremden Montenegro absorbiert werden.

Schließlich wäre zu bemerken, so führte ich Herrn *von Giers* gegenüber aus, daß Montenegro jedenfalls Gebietserweiterungen erhalten würde, welche ohnedies als sehr ansehnlich bezeichnet werden müssen.

Nr. C. Graf Mensdorff an Graf Berchtold. (Telegramm. London, 17. Dezember 1912.)

Beginn der Botschafterkonferenz.

Heute nachmittags hat unter Vorsitz Sir *E. Greys* die erste Botschafterreunion[1]) stattgefunden.

Nach einigen Einleitungen und Allgemeinheiten proponierte Sir *E. Grey* gleich Diskussion über künftige Gestaltung Albaniens.

Die Zukunft Albaniens.

Nous nous arrêtons à l'accord suivant à soumettre à nos Gouvernements „Autonomie albanaise garantie et controlée exclusivement par les six Puissances sous la souveraineté ou suzeraineté du Sultan. Il est entendu que l'administration est exclusive de tout élément turc. Les deux Gouvernements d'Autriche-Hongrie et d'Italie sont invités à indiquer leurs vues générales sur l'organisation future de cet Etat autonome".

Seine Grenzen.

Der nächste Punkt war der schwierigste, die Grenzen des künftigen Albaniens. Nach langer Diskussion verfaßten wir folgende Formel:

„Séance d'ouverture accorde que les frontières de l'Albanie autonome et du Monténégro au nord et de la Grèce au sud seront en tout cas limitrophes."

Der accès commercial Serbiens beschlossen.

Le dernier point concernant accès commercial de la Serbie a causé beaucoup moins de difficultés.

Sur la proposition russe et après discussion on a rédigé „qu'un accès commercial sera réservé à la Serbie par un port albanais libre et neutre desservi par un chemin de fer international sous le contrôle européen et mis sous la garde d'une force spéciale internationale avec liberté de transit pour toutes les marchandises y compris les munitions de guerre".

Das Skutariproblem.

Schwierigkeit wird Frage von Skutari bilden.

Nr. CI. Graf Mensdorff an Graf Berchtold[2]). (Telegramm. London, 18. Dezember 1912.)

Das albanische Problem.

Zu Beginn der heutigen Reunion der Botschafter wurde ich aufgefordert, mich über die Ostgrenze des künftigen Albaniens zu äußern. Ich wiederholte

[1]) Eröffnung der Friedensverhandlungen Tag zuvor.

[2]) Vgl. O. Nr. XXVI.

Digitized by Google

unseren Standpunkt, ausschließlich von Albanesen bewohnte Teile müßten Albanien gehören und legte Hauptgewicht auf Nordgrenze und Beibehaltung der jetzigen Grenze mit Montenegro.

Nr. CII. Graf Mensdorff an Graf Berchtold. (Telegramm. London, 18. Dezember 1912. Inselfrage.

Im Laufe der heutigen Reunion kamen auch die Inseln an die Reihe, wobei eigentlich niemand mit einem Vorschlag hervortrat.

On a parlé en général du sort futur des îles, et après plusieurs remarques de Sir *E. Grey*, on a exprimé „que nous sommes d'avis que, quel que soit le statut futur des îles de la Mer Egée, elles devraient être neutralisées sous la garantie des Puissances".

Aucune autre matière à discussion ayant été soulevée, Monsieur *Cambon* a dit, qu'il n'avait qu'une déclaration à faire à propos de Constantinople: „Le Gouvernement français est fermement attaché en ce qui concerne Constantinople au maintien du statu quo. Cette ville devra donc demeurer dans la possession de l'Empire Ottoman, la Turquie devra en outre conserver en Europe un territoire longeant la Mer de Marmara et les Dardanelles". Konstantinopel.

Graf *Benckendorff* glaubt persönlich sagen zu können, daß dies auch der Standpunkt seiner Regierung sei.

Nr. CIII. Graf Mensdorff an Graf Berchtold. (Telegramm. London, 18. Dezember 1912.)

Sir *E. Grey* teilte uns bei heutiger Botschafterreunion mit, daß serbischer Geschäftsträger ihm heute gesagt habe, serbische Delegierte bei der Friedenskonferenz hätten Instruktionen erhalten, ihre Ansprüche auf direkten Accès an Adria aufzugeben, falls dies der Entschluß der Mächte sei. . . . . Serbien gibt nach.

Nr. CIV. Graf Berchtold an Prinz K. E. Fürstenberg in Bukarest. (Telegramm. Wien, 19. Dezember 1912.)

Ich ersuche Euer Durchlaucht, dem Herrn Minister des Aeußern mitzuteilen, daß unser Vorschlag, betreffend die Teilnahme Rumäniens an den Londoner Botschafterbesprechungen, bei einzelnen Kabinetten auf Widerstand gestoßen ist, daß wir jedoch Grund zur Annahme haben, die Zuziehung des königlich rumänischen Delegierten zur Besprechung der das Königreich interessierenden Fragen erreichen zu können. Oesterreichs Eintreten für Rumänien.

Die bezügliche Instruktion an Graf *Mensdorff* wird Euer Durchlaucht schriftlich mitgeteilt und sind Dieselben ermächtigt, deren Inhalt zur Kenntnis Herrn *Majorescos* zu bringen.

Nr. CV. Graf Berchtold an Graf Mensdorff in London. (Telegramm. Wien, 19. Dezember 1912.)

Mit Bezug auf Bericht vom 17. l. M. ermächtige ich Euer Exzellenz, die in Aussicht genommene Grenzlinie, nach welcher die Gebiete von Ipek, Prisren und Ochrida in die Grenzen Albaniens einbezogen und auch die neuesten toskischen Wünsche bezüglich der Südgrenze berücksichtigt erscheinen würden, als Basis bei den Verhandlungen zu benützen. Ipek, Prisren, Ochrida sollen albanesisch werden.

Nr. CVI. Graf Berchtold an Graf Mensdorff in London. (Telegramm. Wien, 20. Dezember 1912.)

Es ist Euer Exzellenz bekannt, daß ich mich seit dem Beginne der Balkankrise für eine Verständigung Rumäniens und Bulgariens eingesetzt Bulgarien und Rumänien.

Digitized by Google

habe. Rumänischerseits sind bekanntlich gewisse Ansprüche auf territoriale Konzessionen an der Dobrudschagrenze erhoben worden.

Ich habe daher im Interesse der rumänischen Desiderata meine Stimme in Sofia in dem Sinne vernehmen lassen, daß ein freundschaftliches Verhältnis der beiden benachbarten Königreiche wohl die im Verhältnis zu dem bevorstehenden Gebietszuwachse Bulgariens geringen territorialen Zugeständnisse wert wäre, die von der Bukarester Regierung angestrebt würden. Auch Herrn *Danew* gegenüber habe ich mich anläßlich seiner Anwesenheit in Budapest und Wien in dem Sinne ausgesprochen, daß eine Stabilisierung der Verhältnisse am Balkan mir nicht denkbar scheint ohne vorgängige Befriedigung der berechtigten rumänischen Grenzwünsche durch Bulgarien.

Ich würde daher großen Wert darauf legen, daß Euer Exzellenz diese meine bisherigen Bemühungen für das Zustandekommen eines rumänisch-bulgarischen Einvernehmens fortsetzen, indem Hochdieselben in geeignet erscheinender Weise auf die Herren *Danew* und *Misu* einzuwirken trachten.

Nr. CVII. Graf Mensdorff an Graf Berchtold. (Telegramm. London, 20. Dezember 1912.)

Gefahr aus Skutari-problem.

Bei heutiger Reunion Diskussion über die Grenzen des künftigen Albaniens. Da es klar zu Tage trat, daß eine Einigung bei unserer Besprechung nicht zu erzielen sein werde, bevor sich Euer Exzellenz und Herr *Sazonow* nicht über die Frage von Skutari verständigt haben, wurde beschlossen, heute nicht weiter über Grenzen Albaniens zu diskutieren.

Nr. CVIII. Markgraf Pallavicini an Graf Berchtold. (Telegramm. Pera, 20. Dezember 1912.)

Türkei soll Adrianopel aufgeben.

Ich hatte mit dem Großvezier und mit dem Minister des Aeußern soeben eine längere Unterredung; im Verlaufe derselben sagte ich den türkischen Staatsmännern, daß, wenn Türkei in bezug auf Adrianopel in ihrer Unnachgiebigkeit verharre, dieselbe auf die Unterstützung irgendeiner Macht nicht rechnen könne.

Nach einer längeren Diskussion erklärte mir Großvezier, türkische Regierung würde, wenn die Botschafterreunion in London ihr einstimmigen Rat erteile, auf Adrianopel zu verzichten, diese Frage einem Kronrat unterbreiten, welcher dann entscheiden werde, ob die Türkei nachgeben oder den Krieg fortsetzen wird.

Nr. CIX. Graf Mensdorff an Graf Berchtold. (London, 21. Dezember 1912.

Die Friedens-konferenz.

Die ursprünglich für den 14. Dezember in Aussicht genommenen Friedensverhandlungen zwischen der Türkei einerseits und Bulgarien, Serbien, Griechenland und Montenegro andererseits sind infolge mangelnder Instruktionen und teilweise verspäteter Ankunft einzelner Delegierter tatsächlich am Montag den 16. Dezember begonnen worden.

Formelle Fragen.

Die erste Sitzung fand unter dem Vorsitze Sir *E. Greys* statt, welcher „Ehrenpräsident" der Verhandlungen ist. Der Staatssekretär eröffnete die Sitzung mit einer kurzen Ansprache und zog sich nach derselben zurück.

Bei Prüfung der Vollmachten ergab sich, daß die türkischen Delegierten nicht ermächtigt waren, mit den griechischen Delegierten in Verhandlungen einzutreten, da Griechenland den Waffenstillstand mit der Türkei nicht unterzeichnet hat. Es kam hierdurch zu einer mehrtägigen Vertagung, während welcher diese Schwierigkeit beigelegt wurde. Die Sitzungen nehmen jetzt ihren Fortgang, nur über die Feiertage soll eine zwei- oder dreitägige Pause eintreten.

Digitized by Google

Man ist übereingekommen, daß die ersten Delegierten der fünf teilnehmenden Verhandlungsstaaten in der alphabetischen Reihenfolge der Staaten à tour de rôle den Vorsitz führen.

Nr. CX. Graf Berchtold an Graf Thurn in St. Petersburg. (Telegramm. Wien, 23. Dezember 1912.)

Die Skutarifrage.

Einer Meldung des Grafen *Mensdorff* habe ich entnommen, daß eine Einigung über die Besprechungen der künftigen Grenzen Albaniens nicht zu erzielen sein wird, bevor sich das Wiener und Petersburger Kabinett über die Frage von Skutari verständigt haben.

Unter diesen Umständen wollen Euer Exzellenz die Frage des künftigen Schicksals dieser Stadt neuerlich bei Herrn *Sazonow* zur Sprache bringen und hierbei die Euer Exzellenz seinerzeit mitgeteilten Argumente, welche für die Belassung Skutaris bei Albanien sprechen, abermals nachdrücklichst vertreten.

Nr. CXI. Graf Mensdorff an Graf Berchtold. (Telegramm. London, 27. Dezember 1912.)

Die Vorschläge Bulgariens.

Herr *Danew* besuchte mich heute. Er sprach mit Bedauern von Hartnäckigkeit der Türkei, mit welcher er Verständigung wünsche. Er scheint bereit, um die religiöse Empfindlichkeit der Türkei zu schonen, die Moschee in Adrianopel, eventuell sogar mit kleinerem Stadtgebiet herum, dem Sultan als neutrales Gebiet zu belassen.

Nr. CXII. Herr von Ugron an Graf Berchtold. (Belgrad, 27. Dezember 1912.)

Die Adriahafenfrage; ihre Entstehung.

In meiner früheren Berichterstattung habe ich des öfteren der Vermutung Ausdruck gegeben, daß das serbische Verlangen nach einem Adriahafen eigentlich eine von auswärts suggerierte Idee war.

Tatsächlich ist der Verzicht auf den Besitz eines solchen hier ziemlich leicht überwunden worden. Einzelne Zeitungen erheben zwar noch immer Klagelieder, daß über unsere „ganz unmotivierte" Forderung die Lebensexistenz Serbiens erschwert, wenn nicht ganz unmöglich gemacht wurde, daß das nunmehr größer und mächtiger gewordene Land ohne einen „eigenen" Hafen nicht bestehen könne, es fehle ihm an Luft zum Atmen und es müsse ersticken.

Nichtsdestoweniger wird die Frage nicht mehr mit großer Leidenschaft erörtert und das große Publikum hat sich ziemlich schnell mit dem Beschluß der Botschafterreunion von London abgefunden.

Dafür konzentriert sich jetzt das ganze Interesse um die Frage der Abgrenzung des zukünftigen Albaniens.

Man hofft bei dieser Gelegenheit eine Entschädigung zu finden.

Nr. CXIII. Herr von Ugron an Graf Berchtold. (Telegramm. Belgrad, 28. Dezember 1912.

Die serbischen Wünsche hinsichtlich der Abgrenzung Albaniens.

Aus Aeußerungen Herrn *Pašić'* entnehme ich, daß nach seiner Ansicht die Grenze Albaniens entlang der Wasserscheide vom Ochridasee parallel zum Schwarzen bis zum Weißen Drin gehen müßte, demnach würden Prisren und Dibra in ihr Gebiet fallen. Dibra ist allerdings ganz albanesisch, aber die Bevölkerung der umliegenden Dörfer soll durchweg serbisch sein.

Die südliche Grenze Serbiens würde von Ochrida über Prilep zum Vardar und von dort über Ovčepolje wahrscheinlich bis Egri Palanka führen.

Digitized by Google

Nr. CXIV. Graf Tarnowski an Graf Berchtold. Sofia, 30. Dezember 1912. (Telegramm.)

Bulgarien gegen Kompensationen an Rumänien.

Wie mir Herr *Geschoff* mitteilt, habe er kürzlich sämtliche Parteiführer zu einer Sitzung einberufen, in der auswärtige Angelegenheiten besprochen wurden. Alle Parteichefs, ohne Ausnahme, hätten sich in der heftigsten Weise gegen territoriale Kompensation an Rumänien ausgesprochen; man hätte es Regierung überlassen, mazedonische Fragen, so gut es gehe, zu regeln, man hätte aber Regierung gewarnt, kein Stück bulgarischen Bodens abzutreten. Aus Silistria und anderen Ortschaften bulgarischer Dobrudscha seien Deputationen beim Konseilspräsidenten erschienen, die über dort bereits herrschende Erregung berichteten.

Es hätte sich nicht eine Stimme in ganz Bulgarien erhoben, die Gewährung auch nur kleinster territorialer Kompensation empfohlen hätte. Trotz dieser Stimmung im Lande sei bulgarische Regierung, da sie gute Beziehungen zu Rumänien wünsche, bereit, auf eine Grenzrektifikation durch Abtretung unbewohnten Gebietes einzugehen. Vor kurzer Zeit noch habe Hoffnung bestanden, daß sich Rumänien damit begnügen würde.

Ganz in letzter Zeit scheine aber Rumänien höhere Forderungen zu stellen und wenn es wahr, daß es auch Silistria verlange, wisse Herr *Geschoff* nicht, wie Verständigung möglich. Es könne keine Regierung in Bulgarien geben, die derartiges vor Sobranje vertreten würde, und keine Sobranje würde es votieren.

Ministerpräsident war sehr deprimiert und rumänische Frage scheint ihm schwere Sorge zu machen.

Nr. CXV. Markgraf Pallavicini an Graf Berchtold. (Telegramm. Pera, 30. Dezember 1912.)

Der Stand der Friedensfrage.

Minister des Aeußern heute im Sinne Euer Exzellenz Telegrammes vom 29. l. M. gesprochen.

Er betonte, daß die Pforte in eine Abtretung Adrianopels nicht einwilligen könnte, einerseits wegen der in der Armee herrschenden Stimmung, namentlich aber auch deshalb, weil Seine Majestät der Sultan in diesem Punkte zu keiner Nachgiebigkeit zu bestimmen sei. Allenfalls würde sich die Türkei auf Schleifung der Fortifikationen oder ein ähnliches Expediens einlassen können, nur müsse die Stadt Adrianopel türkisches Gebiet bleiben. Eher als die Stadt abzutreten, würde Türkei Krieg fortsetzen.

Nr. CXVI. Abschrift eines von Graf Thurn am 25./12. Dezember 1912 dem Herrn kaiserlich russischen Minister des Aeußern übersandten Aide-Mémoires.

Désir du Comte *Berchtold* de profiter de l'interruption dans la réunion de Londres pour tâcher d'arriver à une entente des Puissances neutres sur certains points qui n'ont pas été posés d'une manière assez précise et d'autres, où il y a encore divergence d'opinions.

Der accès commercial Serbiens.

I. Concernant l'accès commercial de la Serbie.

a) Neutralisation spéciale du port semble inutile vu que, toute l'Albanie étant neutralisée, une telle spécialisation ne pourrait que faire paraître douteuse la valeur de la neutralité accordée au pays entier.

b) „Chemin de fer international." Dans quel sens exact le Gouvernement Impérial Russe comprend-il cette locution?

Le Comte *Berchtold* suppose qu'il ne s'agirait pas d'une construction et de l'exploitation de ce chemin de fer par les 6 Grandes Puissances mêmes, mais d'une stipulation des Grandes Puissances garantissant l'usage du chemin

Digitized by Google

de fer, concessionné par le Gouvernement Albanais et construit par une société de construction et d'exploitation internationale, ainsi que celui du port, d'une manière égale et sous les mêmes conditions pour tous les Etats, et en tout temps.

Dans le cas où cette définition „du chemin de fer international" correspondait aux vues du Gouvernement Russe, le Cabinet de Vienne ne ferait de son côté pas d'objection à la phrase „réservé à la Serbie", contenue dans la proposition russe faite à la première réunion des Ambassadeurs.

c) Comte *Berchtold* est d'accord que le chemin de fer en question ainsi que le port soient mis sous le contrôle des Grandes Puissances (Puissances Signataires) et que le chemin de fer jouisse de la garde et de la protection internationale. Cette dernière tâche devrait cependant — selon l'avis du Gouvernement Impérial et Royal — être de préférence confiée à la gendarmerie albanaise, institution qui serait sous le contrôle européen, et qui pourrait aussi être employée à protéger les travaux préliminaires de tracement ainsi que ceux de la construction de la ligne en question.

d) Le choix du tracé devrait être laissé à la société qui aurait à s'entendre à ce sujet avec la Serbie.

e) En tant que la Serbie sera cointéressée à cette société („mitbeteiligt wäre"), elle aurait naturellement aussi l'ingérence relevant de ce fait sur l'entreprise. C'est dans ce sens que le Gouvernement Impérial et Royal désirerait que la phrase, contenue dans la proposition russe de la troisième réunion: „le droit pour la Serbie de participer au contrôle international de la ligne et du port", fût précisée.

f) En ce qui concerne la liberté de transit sur le chemin de fer en question il faudrait préciser que cette liberté ne sera pas une prérogative spéciale de la Serbie, mais que toutes les Puissances pourront en profiter d'une manière égale.

g) Les stipulations en question devant assurer à la Serbie la „liberté des relations commerciales", le Comte *Berchtold* est d'avis qu'elles ne pourraient comprendre le transit des matériaux de guerre qu'en temps de paix.

II. Scutari.

Das Skutariproblem.

Raisons pour lesquelles il paraît indispensable au Gouvernement Impérial et Royal que Scutari fasse partie de l'Etat Albanais futur:

1⁰ Scutari est une ville avec une population presque exclusivement albanaise.

2⁰ Scutari est le centre religieux des Albanais catholiques du nord. Intérêt de la Monarchie au point de vue de son protectorat du culte catholique.

3⁰ Scutari étant le chef lieu de l'Albanie du nord vers lequel toutes les tribus septentrionales gravitent aussi au point de vue administratif, une Albanie viable ne pourrait au dire de tous les connaisseurs de ce pays exister sans Scutari et ses environs.

4⁰ En cas que Scutari serait perdu pour l'Albanie les tribus albanais dont Scutari est le centre seraient perdues pour l'Albanie libre et la majorité de la population catholique serait absorbée contre sa volonté par le Monténégro, qui leur est étranger au point de vue de la nationalité et de la religion.

5⁰ Les Monténégrins ne sont jusqu'ici pas parvenus à prendre Scutari, dont la défense héroique n'est pas tant un succès des armes turques, qu'une preuve de la ténacité avec laquelle les Albanais luttent pour la possession de cette ville qu'ils considèrent comme une partie essentielle de leur patrie.

6⁰ La possession d'une ville habitée exclusivement par une population étrangère à tous points à celle du Monténégro ne serait pour ce dernier à la longue aucun agrandissement de pouvoir.

Digitized by Google

7⁰ Si la position de la dynastie Njegus est réellement ébranlée, l'acquisition de Scutari — dont la population exclusivement albanaise démontre par sa lutte contre les assiégeants son désir de ne pas se séparer de l'Albanie — ne pourra pas l'affermir, tandis que l'acquisition d'un territoire habité par une population de la même race aurait plus probablement cet effet.

8⁹ La Monarchie a un intérêt vital à la création d'une Albanie viable qui serait sérieusement compromise par la perte de Scutari tandis que les intérêts de la Russie de ce côté semblent bornés à la question du maintien de la dynastie Njegus, et sous ce rapport le Gouvernement Russe peut compter sur la pleine coopération du Gouvernement d'Autriche-Hongrie.

Nr. CXVII. Aide Mémoire. A l'Ambassade Impériale et Royale d'Autriche-Hongrie. (St. Pétersbourg, le 15/28 Décembre 1912.)

Antwort. En réponse à l'Aide-Mémoire en date du 12/25 Décembre a. c. le Ministère Impérial des Affaires Etrangères a l'honneur de porter à la connaissance de l'Ambassade Impériale et Royale qu'il n'a pas manqué de soumettre à l'examen le plus sérieux les considérations qui y sont exposées.

Appréciant hautement le désir exprimé par le Comte *Berchtold* d'arriver à une entente entre les Puissances neutres sur les principales questions qui vont être posées à la réunion à Londres, le Gouvernement Impérial est prêt de son côté à les traiter dans un esprit de conciliation et de stricte équité qui répondrait le mieux au but susmentionné.

Toutefois il nous semble nécessaire d'apporter une réserve préalable aux considérations qui vont suivre, notamment que le Gouvernement Impérial croit qu'il appartiendra à la réunion des Ambassadeurs à Londres d'établir l'accord sur tous les points en question qui ne sauraient trouver une solution finale que dans leur ensemble.

Pour plus de clarté le Ministère Impérial suivra dans ses observations l'ordre dans lequel les différentes questions sont traitées dans l'Aide-Mémoire susmentionné.

I. Die serbische Frage Le Ministère Impérial partage le point de vue général qui paraît guider le Cabinet de Vienne dans ses propositions relatives à la question de l'accès commercial de la Serbie à l'Adriatique et pense comme lui qu'il est utile de préciser autant que possible le vrai sens des décisions de la réunion des Ambassadeurs. Toute équivoque sur cette matière importante présentant de graves inconvénients, devrait être soigneusement évitée.

Le Gouvernement Austro-Hongrois relève le terme de „neutralisation" employé en deux occasions: en premier lieu pour l'Albanie et en second pour le chemin de fer et les ports destinés à servir de débouché pour la Serbie.

Le Cabinet de Vienne n'ignore pas que dans les traités internationaux et dans la doctrine le terme de neutralisation embrasse des stipulations souvent variables. Or, dans la matière il s'agirait d'établir d'une part certaines garanties pour l'Albanie et de l'autre des garanties destinées à assurer l'inviolabilité du chemin de fer et des ports, ainsi que le libre transit stipulé par les Puissances.

Il appartiendrait donc, d'après nous, à la réunion des Ambassadeurs à Londres de prendre en considération les deux catégories d'intérêts qui demandent chacune à être sauvegardée.

Il en est de même du terme — „chemin de fer international" employé par la réunion des Ambassadeurs à Londres. Nous nous rangeons à l'interprétation donnée à ce terme dans le point *b)* de la première partie de l'exposé de l'Aide-Mémoire. Mais pour préciser davantage le vrai sens de cette interprétation il paraît nécessaire de relever que la compagnie concessionnaire du chemin de fer albanais devrait avoir un caractère vraiment international.

Digitized by Google

notamment que les Puissances Européennes ainsi que la Serbie participeraient à la création de cette société par leurs capitaux et jouiraient, selon l'expression du Comte *Berchtold*, d'un droit d'ingérence relevant de ce fait sur l'entreprise.

Le Comte *Berchtold* est d'accord que la voie d'accès à l'Adriatique soit mise sous le contrôle des Puissances et placée sous la garde et la protection internationale.

Il ajoute que cette dernière tâche devrait cependant être de préférence confiée à une gendarmerie albanaise placée sous le contrôle Européen.

Le Gouvernement Impérial en acceptant ce point de vue considère qu'il serait utile sur ce point comme sur les autres de tâcher d'arriver à une formule moins générale. Pour faire suite aux observations contenues dans l'Aide-Mémoire Austro-Hongrois l'on devrait prescrire que le contrôle international sera exercé au moyen d'une commission Européenne à créer dans l'esprit des dispositions qui règlent la navigation dans le Canal de Suez.

Le Gouvernement Impérial ne ferait pas d'objection à la création d'une gendarmerie albanaise sous le contrôle des Puissances. Mais à son avis l'organisation d'un corps satisfaisant de gendarmes albanais nécessiterait un délai plus ou moins grand. En attendant on devrait aviser à telle ou telle autre mesure internationale provisoire pour la protection des travaux sur la ligne, si toutefois il n'était pas jugé préférable de faire prolonger le séjour des troupes serbes dont le nombre pourrait être limité en conformité avec le mandat à délai fixe qui leur incomberait.

Les observations du Comte *Berchtold* relatives à la liberté de transit sur le parcours Albanais du chemin de fer de l'Adriatique ne soulèvent aucune objection de notre part.

Ce n'est que le dernier point du programme Austro-Hongrois relatif à la question de l'accès commercial qui ne saurait être admis par le Gouvernement Impérial.

Le Cabinet de Vienne ne donne aucune indication sur le sens exact des mots „en temps de paix" et il est en conséquence difficile de se rendre compte de la portée exacte de sa proposition. D'autre part les décisions de Londres ne prévoyant aucune réserve quant au libre transport des matériaux de guerre il ne paraît pas désirable de revenir sur la discussion de ce point. Les intérêts que le Gouvernement Austro-Hongrois peut avoir dans cette question semblent de plus être sauvegardés par les droits qui appartiennent à toute Puissance belligérante de confisquer les articles de contrebande de guerre en haute mer.

II. Das Skutariproblem.

La seconde partie de l'Aide-Mémoire a trait à la question de Scutari. Le Gouvernement Impérial a eu déjà l'occasion de communiquer au Cabinet de Vienne sa manière d'envisager cette question. Sans revenir sur les considérations que M. *Sazanow* avait développées à Son Excellence l'Ambassadeur Impérial et Royal il paraît utile d'ajouter certaines observations au sujet des arguments contenus dans la communication Austro-Hongroise qui n'ont pas fait l'objet d'un échange de vues entre les deux Cabinets.

L'Aide-Mémoire invoque, en premier lieu, des considérations d'ordre ethnique et religieux qui militent contre la réunion de Scutari au Monténégro. Le Gouvernement Impérial pense qu'on pourrait puiser dans l'étude des événements récents des preuves solides de la mutuelle confiance qui préside aux relations entre les Albanais catholiques et le Gouvernement Monténégrin. De plus, l'égalité et la libertè des cultes étant établies au Monténégro en vertu de l'article XXVII du traité de Berlin les intérêts des Albanais catholiques y trouveront la protection nécessaire.

Le Gouvernement Impérial partage le désir du Gouvernement Austro-Hongrois de voir créer par les Puissances un ordre de choses stable en Albanie. Mais dans les conditions toutes nouvelles et, l'on pourrait ajouter quelque peu

Digitized by Google

artificielles, dans lesquelles le problème albanais se pose actuellement, il nous paraît difficile d'admettre comme établi que la création d'une Albanie autonome deviendra impossible sans l'annexion de Scutari.

Enfin, le Gouvernement Austro-Hongrois nous propose son concours diplomatique pour le maintien de la dynastie Monténégrine dont la position serait ébranlée en cas de la non-acquisition de Scutari. Le Gouvernement Impérial apprécie à leur juste valeur les sentiments amicaux qui ont dicté cette proposition. Mais, à son avis en condamnant la dynastie Monténégrine à chercher un appui permanent dans les efforts de la diplomatie étrangère, les deux Gouvernements lui rendront un mauvais service et ne pourront pas paralyser les effets déplorables qui sont prévus pour le cas où Scutari resterait albanais.

Nr. CXVIII. Graf Berchtold an Graf Tarnowski in Sofia.

(Wien, 31. Dezember 1912.)

Die bulgarisch-rumänische Frage.

Wie Euer Hochwohlgeboren sattsam bekannt, habe ich in Sofia gleichwie in Bukarest seit dem Beginne der jetzigen Krise darauf hingewiesen, daß eine Verständigung zwischen den beiden Regierungen im ureigensten Interesse ihrer Länder gelegen ist. Auch in Zukunft müßte ich mich beschränken, für eine solche Verständigung an beiden Orten im allgemeinen einzutreten; doch kann ich nicht umhin zu bemerken, daß, wenn die bulgarische Regierung tatsächlich — wie Herr *Geschoff* angedeutet hat — auf dem Standpunkt steht, an Rumänien weder Städte noch Dörfer, sondern nur unbewohntes Gebiet abtreten zu wollen, jede Hoffnung auf das Zustandekommen eines Akkords zwischen diesen Staaten aufgegeben werden müßte, denn es unterliegt für mich keinem Zweifel, daß eine solche Lösung den rumänischen Wünschen und Interessen in keiner Weise entsprechen könnte.

Das uns vorschwebende Verhältnis dauernder Freundschaft zwischen diesen beiden Ländern könnte wohl nur dann eintreten, wenn Rumänien wirklich zufriedengestellt würde; andernfalls wäre ein wachsender Antagonismus beider Staaten unvermeidlich, welcher die ruhige Entwicklung Bulgariens — wie sie der Sofioter Regierung vorschwebt — sehr in Frage stellen könnte. Euer Hochwohlgeboren wollen sich in vorstehendem Sinne Herrn *Geschoff* gegenüber vernehmen lassen.

Nr. CXIX. Mémorandum, présenté à Son Excellence Sir E. Grey, Ministre des Affaires Etrangères et Président de la Conférence des Ambassadeurs des Grandes Puissances à Londres.

Les soussignés, représentant le Gouvernement provisoire Albanais, ont l'honneur de soumettre à la réunion des Ambassadeurs des Grandes Puissances à Londres le point de vue albanais et de porter à leur connaissance les légitimes revendications de l'Albanie.

C'est un fait historiquement admis que le peuple albanais constitue le groupement ethnique le plus compact, le plus homogène et le plus important de la péninsule balkanique. Son origine et sa langue, ses moeurs et son caractère le différencient totalement des races qui l'avoisinent et lui donnent cette individualité propre, grâce à laquelle il a su résister à toutes les tentatives d'assimilation.

Si l'Albanie n'a pas pu suivre les nations occidentales dans leur admirable essor de progrès et de civilisation, il faut en rechercher les raisons dans les conditions défavorables qui l'ont entourée. Au surplus, la noble âpreté avec laquelle le peuple albanais a conservé son caractère national,

Digitized by Google

ainsi que la patiente tenacité qu'il a mise à préparer son indépendance constituent les preuves de son bon vouloir, de son aptitude à vivre de la vie des peuples policés et à prospérer dans la voie de la civilisation.

L'histoire du peuple albanais est remplie des luttes sanglantes qu'il a dû soutenir pour la sauvegarde de son intégrité. A aucune époque de sa longue existence nationale, l'Albanie n'a consenti à abdiquer totalement sa souveraineté. Elle a pu, à de certains moments de son histoire, se résigner à subir le joug d'un conquérant; mais, son idéal restait toujours intangible et sa soumission n'était qu'apparente.

C'est pourquoi, à l'heure où les événements considérables qui viennent de se dérouler dans la péninsule ont remis sur le tapis la question du remaniement de la carte balkanique, l'Albanie se croit en droit d'élever la voix pour réclamer des Puissances Européennes, avec le droit à la vie, la possibilité de se développer dans l'ordre et dans la paix.

Certes, nous exprimerions mal les sentiments de la nation albanaise si, sans plus tarder, nous ne nous faisions pas les interprètes de la profonde reconnaissance qu'a éveillée chez elle la décision des Grandes Puissances d'accorder à l'Albanie son entière indépendance.

Le peuple albanais a souffert sous des dominations étrangères. Il a la conviction de ne pas démériter des nations occidentales dont il aspire à appliquer les progrès sur une terre qui ne demande qu'à prospérer.

L'Albanie est fermement décidée à devenir un élément d'équilibre, de paix dans la péninsule des Balkans; mais, pour accomplir cette tâche, il importe que l'homogénéité nationale, qu'elle a su si bien conserver, soit consacrée par l'établissement d'une organisation politique viable, juste et durable. Cette organisation ne peut être autre que celle de l'indépendance absolue; car, seule elle est capable d'éliminer, pour l'avenir, toute entrave découlant d'influences ataviques et étrangères.

La nation albanaise est persuadée que les alliés balkaniques ne perdent point de vue que l'action commune entreprise par eux est, en quelque sorte, la prolongation des dernières insurrections d'Albanie et que leurs succès d'hier peuvent, judicieusement, être considérés comme le fruit de l'œuvre de libération, dans la quelle les Albanais, dans le présent comme dans le passé, par des soulèvements continuels et un inlassable irrédentisme, se sont vaillamment distingués. Si l'étalage des sacrifices consentis, des souffrances vécues et des malheurs supportés était nécessaire à la démonstration du droit imprescriptible de tout peuple adulte à se gouverner lui-même, les Albanais pourraient citer les répressions rigoureuses dont, encore récemment, ils ont été les victimes.

Aujourd'hui, que la solution définitive du problème balkanique s'impose avec rigueur et urgence, le peuple albanais ne supporterait pas que ses droits puissent être, en partie, sacrifiés et que l'avenir de son indépendance soit édifié sur des assises peu solides. Une fois le principe des „Balkans aux peuples balkaniques" admis, il est difficile de concevoir un partage qui ne s'inspirerait pas entièrement de cette règle, aussi humanitaire que juste. Or, on ne peut envisager la pacification complète de la péninsule, tant que les frontières attribuées à chaque entité politique ne s'inspireraient pas des limites géographiques et ethnographiques de chaque Etat.

Ce serait perpétuer des germes de discorde et de trouble que de placer des territoires, où la population albanaise es en majorité, sous une domination étrangère.

En élevant la voix, au nom du peuple albanais que notre Gouvernement provisoire représente dans tout son ensemble, nous n'avons certes pas la prétention de dicter aux Grandes Puissances Européennes la ligne de conduite à suivre par elles. Conscient de ses droits et guidé par le souci d'aider les Honorables Chancelleries d'Europe à réaliser une œuvre saine et viable, le

Digitized by Google

peuple albanais s'inspire des nécessités locales et des sentiments des populations qui avoisinent dans les Balkans, pour déclarer que la paix et la tranquillité de la péninsule ne sera obtenue qu'à la condition expresse de donner à la future Albanie une configuration homogène. C'est pourquoi le peuple albanais revendique, pour cette dernière, les limites qui lui sont naturelles et qui s'imposent, tant par les conditions ethniques que par le droit du premier occupant et il est convaincu que la vigilante bienvetilance des Grandes Puissances voudra bien s'employer à ce que ces principes fondamentaux soient rigoureusement respectés.

Les frontières que nous revendiquons sont celles à tracer suivant une ligne de démarcation partant des confins actuels du Royaume Monténégrin et englobant spécialement, avec les hinterlands respectifs, les villes d'Ipek, Mitrovitza, Prichtina, Uskub et Monastir, jusqu'à Metzovo, en leur conservant les frontières actuelles jusqu'à Preveza.

En revendiquant cette délimitation, le peuple albanais ne vise que le but d'entretenir avec ses voisins des relations aussi cordiales que durables.

Indépendamment des causes ethniques, géographiques et historiques qui militent en faveur de cette délimitation rationnelle, il est utile d'ajouter que, en l'amoindrissant et le réduisant en deçà de ses limites naturelles, l'Europe risquerait de placer l'Etat albanais dans l'impossibilité matérielle de vivre de sa vie propre, privé qu'il serait ainsi, au point de vue économique, des ressources indispensables à son développement normal.

Au surplus, les localités ci-dessus mentionnées sont habitées par des populations, presque en totalité, albanaises.

Pour ce qui concerne la délimitation sur le terrain, une commission mixte en serait ultérieurement chargée. Elle agirait en dehors de toute influence préjudiciable à tous les intérêts et serait composée de façon à donner des apaisements aux voisins du futur Etat albanais.

La nation albanaise a donné, dans le passé, des preuves suffisantes de la libéralité de ses conceptions en matière politique, chez elle, l'intérêt national a toujours primé les considérations religieuses, qui, chez des peuples voisins, constituaient la source de tant de conflits et de dissentiments. La meilleure preuve qu'on puisse donner de son attitude libérale vis-à-vis des races voisines, c'est la confiance que lui a témoignée, de tous temps, l'élément koutzovalaque, confiance qui se traduit, à l'heure qu'il est, par le désir de cet élément d'associer sa vie politique à l'avenir de l'Albanie.

En résumé, le peuple albanais est persuadé que, dans le réglement du conflit actuel, les Grandes Puissances ne négligeront pas l'examen des points soulevés par le présent Mémorandum et qu'elles ne resteront point indifférentes aux justes demandes d'une nation digne d'un meilleur sort, qui a beaucoup souffert dans le passé et qui a mis, dans son avenir, sa foi la plus profonde et ses espérances les plus chères.

Et c'est précisément cet avenir que, désireuse de collaborer, elle aussi, à l'œuvre de progrès universel et de tenir sa place dans le concert des peuples civilisés, l'Albanie demande instamment aux Grandes Puissances Européennes de vouloir bien lui garantir.

Londres, le 2 Janvier 1913.

Nr. CXX. Graf Mensdorff an Graf Berchtold. (Telegramm. London, 3. Jänner 1913.)

Die Frage der Zulassung Rumäniens zur Botschafterreunion.

In der Konversation während gestriger Sitzung der Botschafterreunion erwähnte Sir *E. Grey*, er habe den Besuch des Herrn *Misu* empfangen. Ich griff diese Gelegenheit auf, um die Zuziehung des rumänischen Vertreters zu unseren Besprechungen zu berühren. Sir *E Grey* sagte, er habe darüber

Digitized by Google

mit Herrn *Misu* gesprochen, der sich ganz damit zufrieden gebe, wenn er bei Rumänien betreffenden Fragen Gelegenheit erhalte, einige Aufklärungen in unserer Reunion zu erteilen.

Nr. CXXI. Graf Mensdorff an Graf Berchtold. (London, 3. Jänner 1913.)

Als Herr *Danew* mich gestern besuchte, fragte ich ihn, wie es um seine Verhandlungen mit Rumänien stünde. Er erwiderte, er würde am Nachmittag mit dem eben angekommenen Herrn *Misu* zusammentreffen. Ich sprach die zuversichtliche Hoffnung aus, daß sie zu einer Verständigung gelangen würden, die so sehr im Interesse der beiden Länder gelegen ist. Der Stand der rumänischen Frage.

Rumänien und Bulgarien seien als die Elemente der Ordnung und des Fortschrittes im europäischen Osten zu betrachten, und es wäre ein großes Unglück für beide Königreiche, wenn jetzt nicht ein gutes Einverständnis zwischen ihnen erzielt werden könnte.

Ohne auf irgend welche Details einzugehen, erwiderte Herr *Danew*, er wisse, daß von uns großer Wert auf eine Verständigung zwischen den beiden Ländern gelegt werde.

Nr. CXXII. Graf Berchtold an Graf Thurn in St. Petersburg. (Telegramm. Wien, 4. Jänner 1913.)

Laut Meldungen Graf *Mensdorffs* hat die Londoner Botschafterreunion die Frage der Begrenzung Albaniens in der Gegend von Skutari vorläufig mit der Begründung ausgeschaltet, es müsse diesbezüglich erst das Resultat von Pourparlers zwischen den Kabinetten von Wien und St. Petersburg abgewartet werden. Zuspitzung der Lage durch das Skutariproblem.

Nachdem dies weder meinen speziellen Intentionen entspricht, noch es auch in der Absicht der Mächte gelegen sein kann, den Fortgang der Londoner Beratungen durch die Ausschaltung dieser bedeutsamen Frage in die Länge zu ziehen, erteile ich Grafen *Mensdorff* unter einem einschlägige Instruktionen und ersuche Euer Exzellenz, Herrn *Sazonow* nahezulegen, daß es sich empfehlen dürfte, dies auch seinerseits zu veranlassen, damit die Londoner Beratungen ihren ungestörten Fortgang nehmen können.

Unser Standpunkt hinsichtlich Skutaris ist — wie Euer Exzellenz bekannt — der, daß diese Frage nicht speziell, sondern nur im Zusammenhange mit den anderen albanesischen Delimitierungsfragen behandelt werden sollte.

Euer Exzellenz wollen Herrn *Sazonow* gegenüber bemerken, daß wir auf der Zugehörigkeit Skutaris zu Albanien nach wie vor bestehen, daß wir aber andererseits gerne bereit sind, auch unsererseits in London dafür einzutreten, daß dem zweifellos bestehenden Bedürfnisse Montenegros an einer Ausdehnung seiner Kulturarea Rechnung getragen werde, natürlich vorausgesetzt, daß dies nicht auf Kosten Albaniens geschehe. Die uns hierbei vorschwebende Lösung würde darin bestehen, daß außer den anderwärts für Montenegro in Betracht kommenden Gebietserweiterungen von russischer Seite auf der Reunion der Vorschlag gemacht würde, die Regulierung des Bojanaflusses festzulegen; dies würde ein Sinken des Niveaus des Skutariner Sees und damit eine ganz wesentliche Vermehrung des Ackerlandes an dem montenegrinischen Ufer zur Folge haben. — —

Nr. CXXIII. Graf Berchtold an Markgraf Pallavicini in Konstantinopel. (Telegramm. Wien, 5. Jänner 1913.)

Einer Meldung des Grafen *Mensdorff* vom 4. d. M. entnehme ich, daß die Londoner Botschafter am gleichen Tage folgendes identische Telegramm an ihre Regierungen gerichtet haben: Der drohende Abbruch der Friedensverhandlungen.

Digitized by Google

„Après la séance de la conférence de paix d'hier les Ambassadeurs ont été amenés à envisager une rupture des négociations. Ils se sont demandés si pour éviter une reprise des hostilités les Puissances ne devraient pas intervenir, soit qu'elles y soient invitées par les belligérants, soit qu'elles prennent l'initiative d'une médiation.

Greys Vorschläge für Kollektivdemarche.

Sir *E. Grey* a émis l'avis qu'on pourrait se livrer à une démarche collective auprès de la Sublime Porte en formulant les six observations suivantes:

1⁰ Les Turcs ne tiennent pas suffisamment compte des résultats de la guerre et des futures conséquences d'une reprise d'hostilités.

2⁰ Dans le dernier cas les Puissances seraient obligées d'envisager la situation future de Constantinople et le développement de la guerre en Asie Mineure.

3⁰ Les Puissances seront obligées d'intervenir en Turquie pour la protection de leurs intérêts financiers.

4⁰ D'autre part, la paix étant conclue, la Turquie sera en état d'obtenir des financiers une assistance pour consolider sa situation à Constantinople et en Asie Mineure, seule partie de son Empire qui jusqu'ici n'a pas été pour elle une cause de faiblesse.

5⁰ Quant à la cession des îles les Puissances useront de leur influence pour aussurer que les îles qui seraient cédées aux alliés et qui auraient une importance stratégique soient pourvues d'une administration soumise à des conditions de neutralité telles qu'elles ne puissent constituer une menace pour la Turquie.

6⁰ En ce qui concerne la ville d'Adrinople qui paraît devoir capituler, les Puissances useront de leur influence pour que les termes de la cession définitive de la ville aux alliés soient conçus de façon à préserver les intérêts turcs relatifs aux mosquées, aux biens religieux et pour en assurer la sauvegarde.

D'après les renseignements des Ambassadeurs, si la rupture des négociations se produit aujourd'hui, les hostilités devraient être reprises jeudi, 9 courant, aux termes de l'armistice."

Vorstehendes vorläufig zur Information Euer Exzellenz.

Nr. CXXIV. Graf Thurn an Graf Berchtold. (Telegramm. St. Petersburg, 5. Jänner 1913.)

Das Skutariproblem.

Herr *Sazonow* erhebt keinerlei Einwendung, daß die Frage der Abgrenzung Albaniens in der Gegend von Skutari schon jetzt auf der Botschafterreunion gleichzeitig und im Zusammenhange mit den anderen albanesischen Delimitationsfragen besprochen werde. Er möchte aber die Wahl der Reihenfolge der zu besprechenden Fragen Sir *E. Grey*, welcher ja der Reunionspräsident ist, überlassen. Graf *Benckendorff* sei mit den nötigen Instruktionen versehen, um jederzeit auch über die oberwähnten Fragen zu verhandeln.

Als ich dem Minister von der Möglichkeit sprach, anbaufähiges Land für Montenegro durch ein Senken des Wasserspiegels des Skutarisees zu beschaffen, erwiderte derselbe, dies sei eine Frage, die auch erwogen werden könnte, wobei er allerdings dies nicht als einen Ersatz für anderweitige Erwerbungen Montenegros zu betrachten schien, sondern gewissermaßen als eine Zubuße für dasselbe.

Digitized by Google

Nr. CXXV. Graf Berchtold an Freiherrn von Braun in Athen. (Telegramm. Wien, 6. Jänner 1913.)

Die griechischen Vorschläge über die griechisch-albanische Grenze.

Der griechische Minister des Aeußern hat laut einer Mitteilung Herzog *Avarnas* dem italienischen Gesandten in Athen gegenüber von der künftigen Grenze Griechenlands und Albaniens gesprochen. Die von Herrn Coromilas prätendierte Grenzlinie ginge vom Kap Glossa (Linguetta) aus und würde in einem Halbkreis über Korica nach dem Seengebiete verlaufen.

Der Herr Botschafter bemerkte hierzu, daß nach Ansicht Marquis *di San Giulianos* diese Grenzbestimmung für Oesterreich-Ungarn und Italien nicht akzeptabel erscheine und seine Regierung Wert darauf legen würde, wenn die beiderseitigen Gesandten in Athen beauftragt würden, im Gegenstande eine identische Sprache zu führen.

Ich habe diesbezüglich Herzog *Avarna* heute folgenden Entwurf der seitens Euer Exzellenz zu führenden Sprache mitgeteilt:

La délimitation de l'Albanie forme l'objet des délibérations des Ambassadeurs à Londres. Ni le Cabinet de Vienne ni celui de Rome ne pourraient du reste donner leur consentement à la délimitation envisagée par le Gouvernement Hellénique qui tend à séparer de l'Albanie des territoires que les deux Gouvernements considèrent essentiellement nécessaires pour la vitalité de l'Etat albanais.

Euer Exzellenz wollen sobald griechischerseits Hochdenselben gegenüber obige Grenzlinie zur Sprache gebracht werden sollte, sich im vorstehenden Sinne aussprechen.

Nr. CXXVI. Graf Mensdorff an Graf Berchtold. (London, 7. Jänner 1913.)

Die Proposition der Alliierten über die Grenzen Albaniens.

Da ich erfahren habe, daß die Balkan-Alliierten Sir *E. Grey* eine Delimitationsproposition für Albanien übergeben haben, habe ich das Foreign Office ersucht, mir dieselbe mitzuteilen, und ist man meinem Wunsche nachgekommen.

Diese offizielle Grenzlinie der Alliierten gibt Albanien ein noch beschränkteres Territorium als die mir durch Grafen *Benckendorff* mitgeteilte russische Proposition.

Nr. CXXVII. Graf Berchtold an Markgraf Pallavicini in Konstantinopel. (Telegramm. Wien, 7. Jänner 1913.)

Die Kollektivdemarche in Konstantinopel.

Euer Exzellenz sind die von Sir *E. Grey* formulierten sechs Punkte, welche den Gegenstand der Kollektivdemarche der Botschafter der Großmächte bei der Pforte im Interesse des Friedensschlusses bilden sollen, aus meinem Telegramm vom 5. d. Mts. bekannt.

Die *Grey*'sche Proposition erscheint mir im großen und ganzen akzeptabel.

Die französische Regierung würde, wie mir Graf *Mensdorff* telegraphiert, vorziehen, wenn sich die Aktion der Großmächte auf zwei Punkte beschränken würde: 1. auf die Zession von Adrianopel, 2. auf die Regelung der Inselfrage durch die Mächte. Diese Idee Herrn *Poincarés* ist mir sehr sympathisch, und würde ich das Durchdringen dieses Gedankens mit Befriedigung begrüßen.

Ich ermächtige Hochdieselben, an der vorgesehenen Kollektivdemarche der dortigen Botschafter, sei es, daß dieselbe alle sechs Punkte des *Grey*'schen Vorschlages oder nur einige derselben umfaßt, teilzunehmen.

Digitized by Google

Nr. CXXVIII. Prinz K. E. Fürstenberg an Graf Berchtold. (Telegramm. Bukarest, 7. Jänner 1913.)

Die Zuspitzung der Lage im bulgarisch-rumänischen Konflikt.

Meine gestrige Rücksprache mit Minister des Aeußern ergab, daß rumänische Regierung unbedingt auf Abtretung Silistrias bestehe; ohne dieses würde ein Abkommen mit Bulgarien als vollkommen unzureichend betrachtet werden.

Herr *Danew* wurde hier über unbedingtes Festhalten an Abtretung Silistrias vollkommen informiert, erklärte diese für schwer durchführbar wegen Sobranje-Widerstand, jedoch für diskutierbar. Es steht — meiner Ansicht nach — zu erwarten, daß bei endgültiger Ablehnung dieses Begehrens hiesige Regierung gezwungen sein wird, militärische ernste Maßnahmen zu treffen, eventuell bewußten Landstreifen zu besetzen.

Nr. CXXIX. Freiherr von Braun an Graf Berchtold. (Telegramm. Athen, 7. Jänner 1913.)

Abbruch der Londoner Friedensverhandlungen.

Der Minister des Aeußern hat mir gesagt, daß die Verhandlungen der Londoner Friedenskonferenz *sine die* aufgeschoben, aber wohl nicht als definitiv abgebrochen zu betrachten seien. Pforte wolle sich eben durch die Großmächte mit Rücksicht auf die Stimmung im Lande, die für eine Fortsetzung des Krieges wäre, zum Nachgeben zwingen lassen. Sie könne dies ohne eine solche Pression kaum tun.

Nr. CXXX. Prinz K. E. Fürstenberg an Graf Berchtold. (Telegramm. Bukarest, 8. Jänner 1913.)

Der Stand der bulgarisch-rumänischen Verhandlungen.

Minister des Aeußern bat meinen russischen Kollegen und mich, ihn zu besuchen und teilte uns mit, daß die Verhandlungen zwischen den rumänischen Vertretern in London und Herrn *Danew* an einem toten Punkte angelangt wären.

Herr *Danew* habe erklärt, er könne die Verhandlungen nicht mehr fortführen und müsse dieselben einem anderen Vertreter überlassen, trotzdem die rumänischen Delegierten sogar zu verstehen gegeben hätten, daß die rumänische Regierung eventuell bereit wäre, Bulgarien auch mit mehr als diplomatischer Hilfe gegen die Türkei beizustehen. Nachdem die rumänische Regierung in diesem Vorgehen Bulgariens nicht nur eine augenscheinliche Verschleppungsabsicht sehen muß, sondern darin auch einen höchst unfreundlichen Akt seitens Bulgariens erblickt, findet sie sich gezwungen, energische Maßnahmen zu treffen. Seine Majestät der König habe Sich daher entschlossen, die Linie Turtukaia-Balčik militärisch zu besetzen. Die gesamte Armee würde vorderhand nicht mobilisiert werden, sondern nur 40 bis 50 000 Mann die Besetzung vornehmen. Es würde sich nur um die Erwerbung eines Faustpfandes handeln behufs Ausübung eines außerordentlichen Druckes, um Bulgarien zu weiteren Verhandlungen zu zwingen.

Rumänien will aktiv vorgehen.

Minister des Aeußern ersuchte uns, diesen Entschluß Seiner Majestät des Königs unseren Regierungen mitzuteilen.

Auf meinen und Herrn *Schebekos* Hinweis, daß dieses Vorgehen den Krieg bedeute, antwortete Herr *Majoresco*, daß ein entscheidender Schritt notwendig sei, nachdem Rumäniens Würde es erheische, sich nicht mehr länger von Bulgarien hinhalten zu lassen.

Herr *Schebeko* und ich haben Eindruck gewonnen, daß die Demarche des Herrn Ministers des Aeußern bezwecke, unsere Regierungen über tiefen Ernst der Situation aufzuklären und dieselben zu einem Hochdruck auf Bulgarien zu veranlassen.

Digitized by Google

Nr. CXXXI. Graf Mensdorff an Graf Berchtold. (Telegramm. London, 9. Jänner 1913.)

Bei heutiger Reunion teilte uns Sir *E. Grey* eine serbische Note mit, worin erklärt wird „que la Serbie se soumettra à la volonté de l'Europe et se retirera des rivages serbes de l'Adriatique". Serbien will Adriaküste räumen.

Diesbezüglich fassen wir nachstehenden Beschluß:

„Les Puissances prennent acte de cette déclaration. Elles considèrent que la Serbie sera tenue d'évacuer le littoral et les territoires de l'Albanie après sa délimitation par les Puissances dès que les dites Puissances lui auront notifié leur décision".

Nr. CXXXII. Graf Berchtold an Prinz K. E. Fürstenberg in Bukarest. (Telegramm. Wien, 9. Jänner 1913.)

Umstand, daß Euer Durchlaucht und Ihr russischer Kollege — laut Telegramm vom 8. l. M. — von Herrn *Majoresco* zu einem gemeinsamen Besuche geladen wurden, damit er Ihnen den schwerwiegenden Entschluß Seiner Majestät König *Carols* behufs Mitteilung an die beiderseitigen Regierungen bekannt gebe, läßt mich annehmen, Seine Majestät wünsche, daß Oesterreich-Ungarn und Rußland einen Ausgleich zwischen Rumänien und Bulgarien gemeinsam in die Hand nehmen sollten. Mächte wollen auch in Sofia Demarche unternehmen.

Euer Durchlaucht wollen dem Herrn Minister des Aeußern mitteilen, daß wir im Begriffe stehen, im Vereine mit Deutschland und Italien bei der Botschafterreunion in London dahin zu wirken, daß im Anschlusse an eine Kollektivdemarche in Konstantinopel auch in Sofia zwecks Herbeiführung einer konzilianteren Haltung gegenüber den rumänischen Wünschen eingewirkt werde. Unter diesen Umständen wäre es rumänischerseits wohl zu erwägen, ob ein Resultat dieses zu Gunsten Rumäniens ins Auge gefaßten Schrittes nicht noch abzuwarten wäre.

Euer Durchlaucht wollen hinzufügen, daß ich dessenungeachtet bereit wäre, auch allein oder im Vereine mit Rußland — von einer Demarche aller Großmächte abgesehen — einen gesonderten Schritt in Sofia zu unternehmen, daß es mir jedoch zu diesem Behufe wünschenswert schiene, über das Mindestmaß dessen, womit sich Rumänien begnügen würde, vertraulich informiert zu sein.

Nr. CXXXIII. Graf Tarnowski an Graf Berchtold. (Telegramm. Sofia, 10. Jänner 1913.)

Mein deutscher Kollege hat heute den Auftrag erhalten, sich bei bulgarischer Regierung für Verständigung mit Rumänien zu verwenden. Die Herrn von *Below* zugegangenen Instruktionen waren analog mit Sprache, die ich hier bereits auftraggemäß geführt habe. Die Dreibunddemarche in Sofia.

Auch italienischer Kollege erhielt ähnlichen Auftrag.

Beide Kollegen haben bereits Demarche unternommen. Konseilspräsident zeigte sich bezüglich weiterer Konzessionen und speziell Silistrias unnachgiebig, erklärte aber zugleich, daß Herr *Danew* beauftragt wurde, „die wegen Unstimmigkeiten mit Herrn *Take Jonesko*" unterbrochenen Verhandlungen wieder aufzunehmen.

Nr. CXXXIV. Markgraf Pallavicini an Graf Berchtold. (Telegramm. Pera, 13. Jänner 1913.)

Wir haben uns dahin geeinigt, den durch Botschafter in London redigierten Text[1]) zu wählen. Die in Konstantinopel zu übergebende Kollektivnote.

Uebergabe der Note dürfte erst morgen[2]) stattfinden.

[1]) Text siehe Jahrbuch des Völkerrechts II 1, S. 32.

[2]) Am 17. erfolgt.

Digitized by Google

Wir beschlossen, daß ich als Doyen in Gegenwart meiner Kollegen die Note dem Minister des Aeußern überreichen werde.

Nr. CXXXV. Graf Mensdorff an Graf Berchtold. (London, 20. Jänner 1913.)

Der erste montenegrinische Delegierte Herr *L. Mioukchekovitch* hat den Botschaftern am 18. d. M. ein Memorandum über die Grenzdelimitation zwischen Montenegro und Albanien übersendet mit dem Ausdruck der Hoffnung, daß die nationalen Revindikationen Montenegros eine wohlwollende Aufnahme finden werden.

Ich beehre mich, Euer Exzellenz in der Anlage eine Kopie dieses Memorandums vorzulegen.

Conclusion.

Montenegros Wünsche.

En résumant les arguments précédents, les soussignés se permettent de faire remarquer à LL. EE. les Ambassadeurs des Grandes Puissances que tous les titres qu'on pourrait invoquer en droit public et en droit international pour l'annexion d'un territoire militent en faveur de l'annexion de Scutari, de Petch et de Djakova au Royaume du Monténégro.

L'occupation armée, à la suite d'une guerre nationale entreprise, au prix de sacrifices immenses en hommes et en argent, pour la délivrance des chrétiens et des mahométans des territoires soumis pendant plusieurs siècles aux Turcs, territoires que le Monténégro et la Serbie n'ont fait que restituer à la nation à laquelle on les avait arrachés; les consécrations historiques dont on n'a jamais perdu le souvenir, l'intérêt politique et économique du Monténégro qui, sans ces territoires, serait irrémédiablement condamné à une éternelle dépendance commerciale, forme déguisée de la dépendance politique; le rôle que le Monténégro est appelé à jouer comme élément civilisateur et coordinateur des tribus albanaises dont les coutumes seraient respectées par un Gouvernement bien plus favorable, par sa nature et par ses traditions, au développement des Albanais, qu'un Gouvernement improvisé et privé de ressources, comme, d'ailleurs, les sujets albanais actuels du Monténégro en font foi; la large tolérance religieuse, surtout le respect de l'élément catholique albanais qui trouverait, sous le régime concordatoire monténégrin, un appui efficace pour ses besoins spirituels auprès du Saint-Siège; enfin la raison d'Etat, corroborée et consacrée par la volonté clairement exprimée de la population des régions en question; toutes ces raisons dictent au Gouvernement Monténégrin le devoir péremptoire de déclarer aux Grandes Puissances que l'annexion de Scutari, de Petch et de Djakova, inscrite, en premier lieu, sur le programme qui a présidé à l'ouverture des hostilités, forme un tout nécessaire et que le Monténégro plutôt que renoncer à cet agrandissement logique et naturel de son territoire préférerait disparaître comme facteur politique sur les Balkans.

L'expérience ne tardera pas à démontrer l'inanité des efforts qui tendent à faire sortir du chaos des clans albanais un Etat viable et civilisé, un nouvel élément d'ordre et de discipline sur les flancs des Balkans. Les deux royaumes serbes qui, par la loi de l'atavisme historique, sont à même de comprendre mieux que personne l'état d'âme des peuplades albanaises, se sont inclinés devant la volonté unanime de l'Europe.

Le Monténégro croit, cependant, avoir mérité, par sa glorieuse histoire qui n'est qu'un long combat pour le redressement de l'équilibre jadis rompu par la conquête ottomane et par ses instruments, un traitement plus libéral pour ses légitimes aspirations et de ne pas être sacrifié aux vagues essais

Digitized by Google

de constitution d'un nouvel Etat, dont les éléments constitutifs n'ont représenté pendant de siècles que le désordre et la rébellion permanente contre toute idée de cristallisation politique et de civilisation.

Nr. CXXXVI. Graf Berchtold an Graf Mensdorff in London. (Telegramm. Wien, 20. Jänner 1913.

Entschädigung Montenegros für Entgang Skutaris.

Das Bedürfnis Montenegros nach fruchtbarem Ackerlande könnte, abgesehen von der Gewinnung von Kulturflächen durch die Bojanaregulierung, auch durch Einverleibung des am linken Ufer des weißen Drin gelegenen Teiles der Ebene von Ipek (Metoja) befriedigt werden.

Euer Exzellenz wollen es jedoch vermeiden, diesbezüglich selbst mit einer Initiative hervorzutreten. Sollte jedoch ein solcher Antrag seitens Sir *E. Greys* oder eines Ihrer Kollegen gestellt werden, so könnten Euer Exzellenz antworten, daß Hochdieselben bereit seien, der k. u. k. Regierung vorzuschlagen, daß Montenegro für den ihm entgehenden Besitz der Skutariniederung eine andere Kompensation, zum Beispiel in der Ebene von Ipek, erhalte.

Nr. CXXXVII. Graf Mensdorff an Graf Berchtold. (Telegramm. London, 22. Jänner 1913.)

Die Skutarifrage auf der Botschafterkonferenz.

Bei heutiger Reunion betraf Diskussion nur das Schicksal der Stadt Skutari bei der künftigen Grenzbestimmung. Graf *Benckendorff* legte Hauptgewicht auf Gefahr für montenegrinische Dynastie, wenn König Nikolaus Skutari nicht erlange, wodurch ernste Unruhen und Umwälzungen für den ganzen Balkan entstehen könnten.

Ich brachte ausführlich unsere Argumente vor, absolute Notwendigkeit der Beibehaltung eines ganz albanesischen Bezirkes bei künftigem Albanien, das sonst nicht lebensfähig wäre etc. Ich benützte Gelegenheit, um darauf hinzuweisen, daß Albanien, wenn es nach dem Wunsche der Balkanalliierten delimitiert würde, nur 400 000 Einwohner hätte, und trachtete, den Widersinn darzulegen „de créer une Albanie anémique, atrophiée et ayant dès sa naissance les germes de sa propre destruction, faisant jouer aux Puissances qui l'ont créée un rôle ridicule".

Nr. CXXXVIII. Graf Thurn an Graf Berchtold. (Telegramm. St. Petersburg, 22. Jänner 1913.)

Die Abgrenzung Albaniens; russische Bedenken.

Da ich infolge leichter Erkrankung seit einigen Tagen das Bett hüte, sprach heute Graf *Czernin* mit Herrn *Sazonow*.

Bezüglich der Abgrenzung Albaniens schien der Herr Minister die Befürchtung zu hegen, daß die Fixierung der Ostgrenze zu weitgehenden Differenzen führen könnte, und erwähnte namentlich Prisren, welches unmöglich noch zu Albanien fallen könne. Hingegen schien er das Hauptgewicht darauf zu legen, daß Montenegro bei der endgültigen Gebietsbestimmung nicht so schlecht abschneide, daß daraus eine Gefährdung der dortigen Dynastie resultiere.

Nr. CXXXIX. Graf Berchtold an Graf Mensdorff in London. (Telegramm. Wien, 23. Jänner 1913.)

Falls auf der Reunion von irgendeiner Seite zu Gunsten der Einverleibung Skutaris in Montenegro die Gefährdung der dortigen Dynastie oder die Bedeutung dieser Stadt als wirtschaftliches Debouché des Königreiches als Argumente ins Treffen geführt werden sollten, können Euer Exzellenz sich in nachstehendem Sinne vernehmen lassen.

Digitized by Google

Widerlegung des Arguments; Gefährdung der Dynastie in Montenegro.

Die Behauptung, die montenegrinische Dynastie Petrovic-Njegus stehe auf so schwachen Füßen, daß sie fallen müßte, falls das Land nicht aus dem gegenwärtigen Kriege mit der Erwerbung Skutaris hervorgehen sollte, kann nicht als stichhaltig angesehen werden. Ganz abgesehen davon, daß diese auch uns zu Ohren gekommenen Gerüchte montenegrinischerseits in der kategorischesten Weise dementiert worden sind, können wir auf Grund unserer Informationen über die Stimmung im Lande absolut nicht annehmen, daß die historischen Verdienste, die Sich der greise König Nikolaus um Sein Volk und Sein Land erworben hat, so sehr in Vergessenheit geraten sein könnten, daß Sein Thron nur deshalb wanken sollte, weil Montenegro, welches im übrigen mit einem unerwartet großen Gebietszuwachs aus dem Kriege hervorgehe, gerade eine Stadt und deren Umgebung nicht erhalte, deren Einwohnerschaft in keinerlei religiösem oder nationalem Zusammenhange mit ihm steht.

Die Bezeichnung Skutaris als des wirklichen ökonomischen Debouchés Montenegros enthält einen sachlichen Irrtum, indem die Bojana das gemeinsame natürliche Debouché sowohl für Montenegro als auch für Skutari darstellt und beiden Zwecken gleichzeitig in voneinander unabhängiger Weise gedient hat und in Zukunft in noch vollkommenerer Weise dienen wird, wenn die in dem gegenwärtigen Vertragsrecht stipulierte Freiheit der Bojana-Schiffahrt durch die Regulierung dieses Flusses ihre Ergänzung gefunden haben wird.

Nr. CXL. Graf Thurn an Graf Berchtold. (Telegramm. St. Petersburg, 24. Jännar 1913.)

Da ich noch das Bett hüte, sprach Graf *Czernin* heute Herrn *Sazonow*, welcher spontan Frage der Abgrenzung Albaniens aufwarf und erklärte, daß die russische Regierung bezüglich der Fixierung der Ostgrenze unserem Standpunkte nicht weiter entgegenkommen könne.

Die Frage der Abgrenzung Albaniens stationär.

Die von Graf *Czernin* für unseren Standpunkt vorgebrachten Argumente beantwortete Minister des Aeußern damit, daß die Interessen Montenegros und Serbiens in dieser Frage sehr wichtige seien, und daß die serbischerseits proponierte natürliche Grenzlinie seitens Rußlands unterstützt werden müsse. Er könne daher der Einbeziehung Djakovas, Prisrens und Ipeks zu Albanien nicht zustimmen.

Herr *Sazonow* deutete an, daß, im Falle die Ostgrenze inklusive Djakova dem hiesigen Plane gemäß gezogen würde, sich die Einbeziehung der Stadt Skutari in das albanesische Territorium durchsetzen ließe.

Nr. CXLI. Prinz K. E. Fürstenberg an Graf Berchtold. (Telegramm. Bukarest, 26. Jänner 1913.)

Neue Zuspitzung der bulgarisch-rumänischen Frage.

Über seine Bitte besuchte ich soeben Minister des Aeußern, der mir folgendes mitteilte: Gestriger Kronrat unter Vorsitz Seiner Majestät des Königs und im Beisein des Kronprinzen habe Beschluß gefaßt, eine weitere mit der Würde Rumäniens und seines Königs nicht zu vereinbarende Hinausschiebung einer klaren Antwort Bulgariens nicht länger zu dulden.

Herr *Misu* wurde daher noch gestern abends telegraphisch angewiesen, von Herrn *Danew*, der nach Ausspruch Herrn *Geschoffs* Vollmacht besitzt, schriftliche Antwort auf rumänische Forderungen zu verlangen, deren Maximum Linie Turtukaia—Balčik mit Dobrić sei, Minimum Silistria—Balčik ohne Dobrić. Sollte seitens Bulgariens im Laufe dieser Woche keine präzise Antwort erfolgen, deren Inhalt eine weitere Diskussion erlaubt, so würde sich Rumänien zur Ergreifung militärischer Maßnahmen genötigt sehen.

Digitized by Google

Nr. CXLII. Graf Mensdorff an Graf Berchtold. (Telegramm. London, 27. Jänner 1913.)

Die bulgarisch-rumänischen Verhandlungen in London.

Herr *Danew* war eben bei mir. Ich legte ihm wieder dringend nahe, Verhandlungen mit Rumänien nicht hinauszuziehen und Verständigung zu erzielen.

Er erklärt stets, daß er dies aufrichtig wünsche, sagte mir aber, daß neuerdings Herr *Misu* wieder von der ganz undiskutierbaren Linie von Turtukaia—Balčik spreche.

Nr. CXLIII. Graf Mensdorff an Graf Berchtold. (Telegramm. London, 29. Jänner 1913.)

Heute nachmittags haben die Delegierten der Balkanstaaten den türkischen Delegierten folgende Note übergeben: — — — (folgt Text der im Jahrbuch des Völkerrechts, II, 1, S. 38 abgedruckten Urkunde Nr. 25).

Nr. CXLIV. Markgraf Pallavicini an Graf Berchtold. (Telegramm. Pera, 30. Jänner 1913.)

Minister des Aeußern überbrachte mir soeben folgende Antwort auf Kollektivnote vom 17. d. M.: — — (folgt der im Jahrbuch des Völkerrechts, II, 1, S. 36 abgedruckte Text Nr. 24).

Nr. CXLV. Graf Tarnowski an Graf Berchtold. (Telegramm. Sofia, 1. Februar 1913.)

Da mein deutscher Kollege heute den Konseilspräsidenten sehen sollte, ersuchte ich ihn, Herrn *Geschoff* über Lage auszufragen.

Die Adrianopler Frage.

Ministerpräsident sagte, daß Antwort der Pforte zwar konzilianter als man erwarten konnte, Bulgarien wolle aber bezüglich Adrianopels nicht transigieren: Ganz Adrianopel müsse bulgarisch sein und einzig zulässige Konzession wäre Einräumung des Rechtes, einen Mufti zur Bewachung türkischer Heiligtümer zu halten.

Nr. CXLVI. Graf Tarnowski an Graf Berchtold. (Telegramm. Sofia, 3. Februar 1913.)

Bulgariens Forderungen.

Russischer Gesandter richtete heute an Herrn *Geschoff* die offizielle Frage, ob Bulgarien bereit wäre, Türkei gewisse Garantien bezüglich türkischer Heiligtümer in Adrianopel zu geben, insbesondere Recht einzuräumen, einen Kommissär dort zu haben, der türkische religiöse Interessen wahren würde.

Herr *Geschoff* antwortete, daß Bulgarien unter nachstehenden Bedingungen bereit wäre, die erwähnten religiösen Konzessionen zu erteilen:

Sofortiger Abschluß des Friedens, die von Bulgarien verlangte Grenze und Kriegsentschädigung.

Nr. CXLVII. Graf Berchtold an Graf Mensdorff in London. (Telegramm. Wien, 3. Februar 1913.)

Der hiesige kaiserlich deutsche Botschafter hat mich vorgestern aufgesucht und mir auftraggemäß davon Mitteilung gemacht, daß Fürst *Lichnowsky* und Sir *E. Grey* angesichts der ihnen bekannt gewordenen Ansichten der verschiedenen Regierungen derzeit noch nicht in der Lage sind, mit einem Kompromißvorschlag vor die Reunion zu treten.

Die von Oesterreich vorgeschlagenen Zuweisungen an Montenegro.

Damit die Bemühungen des englischen Staatssekretärs und Euer Exzellenz deutschen Kollegen nicht etwa ergebnislos bleiben, ermächtige ich Euer Exzellenz, Sir *E. Grey* und Fürsten *Lichnowsky* mitzuteilen, daß wir — selbstverständlich unter der Voraussetzung, daß im übrigen unsere Minimalgrenze akzeptiert werde — bereit wären, der Zession an Montenegro des

Digitized by Google

Gebietes der Stämme Hoti und Gruda, nicht aber jenes der Kastrati. Klementi, Schkreli usw. zuzustimmen. Hingegen liege bezüglich Djakovas für uns aus den obenerwähnten Gründen kein Anlaß vor, über die ohnehin ins Auge gefaßte Abtretung des Klosters Visoki Dečani noch hinauszugehen.

Nr. CXLVIII. Graf Tarnowski an Graf Berchtold. (Telegramm. Sofia, 5. Februar 1913.)

Konseilspräsidenten soeben besucht und mich gemäß Telegrammes Euer Exzellenz vom 2. d. M. im Sinne der Anregung Sir *E. Greys* ausgesprochen.

Wiederausbruch des Krieges.

Im Verlaufe der Unterredung sagte Herr *Geschoff*, auf meine Fragen antwortend, daß Bombardement Adrianopels tatsächlich vorgestern abends begonnen und fortgesetzt werde. Eröffnung der Feindseligkeiten sei kein Hindernis, daß weiter verhandelt werde; die Verbündeten hätten nicht alle Unterhändler von London abberufen und Türkei lasse dort sogar ihren ersten Delegierten *Reschid Pascha* zurück. Adrianopel bilde die Hauptfrage, es handle sich aber auch um die Grenze und um Kriegsentschädigung. Die Vertreter der Alliierten hätten von Anfang an in London erklärt, daß Kriegsentschädigung verlangt werden würde; Bulgarien könne, nachdem es einen Teil der türkischen Staatsschuld zu übernehmen habe, auf Kriegsentschädigung nicht verzichten.

Trotzdem Weiterverhandlung möglich.

Meiner Bemerkung, daß Kriegsentschädigungsfrage Verständigung noch erschweren müßte, was Krieg verlängern würde, stimmte Herr *Geschoff* zu, meinte aber, daß Bulgarien, so sehr es Frieden wünsche und in dieser Jahreszeit wegen Beginn der Feldarbeiten brauche, in dem fraglichen Punkte nicht nachgeben könne.

Nr. CIL. Graf Mensdorff an Graf Berchtold. (Telegramm. London, 6. Februar 1913.)

Heutige Reunion:

Der deutsche Vorschlag über die Abgrenzung Albaniens.

Sir *E. Grey* informe la réunion d'une proposition qui lui a été communiquée par le Prince *Lichnowsky* pour la délimitation de l'Albanie au nord et à l'est. La frontière à partir de l'Adriatique suivrait le cours de la Boyana jusqu' à un point situé entre Ruskuli et Samric, puis elle se dirigerait vers le lac de Scutari en laissant Tarabosch à l'Albanie, elle traverserait le lac jusquà la baie Liceni (Hoti) et laisserait au Monténégro les Hoti et les Gruda et à l'Albanie les Kastrati, Klementi et les Skreli. Plava Gusinje, Ipek et le monastère Visoki Dečani resteraient en dehors d'Albanie ainsi que Prisren à l'exclusion du territoire de Luma. Djakova, Dibra seraient à l'Albanie, la frontière passerait ensuite sur la rive gauche du Drin sur une certaine longueur jusqu' au lac d'Okhrida.

Nr. CL. Prinz K. E. Fürstenberg an Graf Berchtold. (Telegramm. Bukarest, 8. Februar 1913.)

Die Gefahr der bulgarisch-rumänischen Spannung.

Der Minister des Aeußern hat mir mitgeteilt, daß er Situation als gefahrdrohend betrachte und daß es nicht leicht möglich sein werde, der kriegerischen Strömung des Landes länger zu widerstehen, falls Verhandlungen in Sofia nicht in den nächsten Tagen befriedigendes Resultat ergeben.

Ministerrat habe daher unter dem Drucke der Lage folgenden Beschluß gefaßt: Herr *Ghika* wird angewiesen, Verhandlungen mit bulgarischen Vertretern, Herrn *Danew* und Herrn *Sarafow*, in Sofia zu führen. Sollte in zwei bis drei Sitzungen kein günstiges Resultat erzielt werden, so habe er dieselben abzubrechen.

Digitized by Google

Minister ist sich Gefahr eines europäischen Krieges bewußt, zumal Herr *Sazonow* rumänischem Gesandten erklärte, bei Angriff Rumäniens auf Bulgarien würde russische Regierung öffentlicher Meinung nicht standhalten können. Rumänische Langmut sei aber erschöpft und würde tief verletzt. Es sei Sache der Großmächte, den Krieg zu vermeiden. Gefahr europäischen Krieges.

Nr. CLI. Graf Tarnowski an Graf Berchtold. (Telegramm. Sofia, 11. Februar 1913.

Inhalt des hohen Telegrammes vom 9. l. M. soeben Herrn *Geschoff* mitgeteilt und demselben nahegelegt, den rumänischen Forderungen möglichst rasch zu entsprechen. Derselbe antwortete mir: „Ce que la Roumanie nous demande, est impossible; nous ne céderons aucune ville; c'est absolu." Bulgariens Unnachgiebigkeit.

Im weiteren Verlaufe unserer Unterredung bemerkte Herr *Geschoff*, daß die Presse aller Staaten die Haltung Rumäniens kritisiert hätte, nur die österreichische und die ungarische Presse haben für Rumänien Partei ergriffen. Unter allen leitenden Staatsmännern hätten Euer Exzellenz allein Bulgarien geraten, Silistria abzutreten. Bulgarien beschwert sich über Oesterreich.

Nr. CLII. Graf Mensdorff an Graf Berchtold. (Telegramm. London, 11. Februar 1913.)

In der heutigen Reunion gab uns Sir *E. Grey* von folgender Mitteilung Kenntnis, die *Tewfik Pascha* ihm gestern gemacht hat:

„Le conseil des Ministres approuve la suggestion de Votre Altesse. Nous La prions en conséquence de vouloir bien voir Sir *E. Grey* et lui dire que le Gouvernement Impérial, désireux de prouver encore une fois à l'Europe ses dispositions pacifiques ainsi que son esprit conciliant et animé du réel désir de prévenir une nouvelle effusion de sang et dissiper toute crainte de complications, a décidé de confier aux Grandes Puissances le mandat de fixer les conditions de la paix sur la base expresse des propositions contenues dans notre note responsive." Türkei wünscht Friede durch Großmächte. Voraussetzungen.

Après discussion dans laquelle tout le monde est d'avis que les derniers mots de la communication turque rendent impossible de la prendre pour base d'une médiation ou négociation, Sir *E. Grey* nous propose la réponse suivante:

„Les Puissances ne peuvent rien faire que sur la base de leur note collective. Si la Porte accepte les avis contenus dans cette note, les Puissances se mettront en communication avec les alliés dans le but d'arriver à la paix." Antwort.

Nr. CLIII. Markgraf Pallavicini an Graf Berchtold. (Telegramm. Pera, 13. Februar 1913.)

Großvezier sagte mir, es sei ihm unmöglich, Mediation der Mächte auf Grund Basis der Kollektivnote anzunehmen. *Mahmud Schefket Pascha* sprach sich mit großer Entschiedenheit aus und sagte, selbst wenn Adrianopel fallen sollte, würde sich die Türkei auch weiter auf der Tschataldjalinie und bei Bulair verteidigen. Die türkische Erklärung zu Nr. CLII.

Nr. CLIV. Graf Mensdorff an Graf Berchtold. (Telegramm. London, 13. Februar 1913.)

Sir *E. Grey* hat heute Herrn *Misu* empfangen und sagte ihm, er wünsche und hoffe, daß man sich durch direkte Verhandlungen zwischen Sofia und Bukarest einigen werde, was jedenfalls das beste wäre. Sollte es aber absolut nicht gelingen, so würde es sich vielleicht empfehlen, an die Mediation der Mächte — aller oder einiger — zu appellieren. Die Mächte wollen eventuell im bulgarisch-rumänischen Zwist eingreifen.

Digitized by Google

Nr. CLV. Graf Mensdorff an Graf Berchtold. (Telegramm. London, 14. Februar 1913.)

Der russische Vorschlag über die albanesische Nordgrenze.

Sir *E. Grey* teilte mir soeben einen russischen Vorschlag einer albanesischen Nord- und Nordostgrenze mit. Der Vorschlag geht wie folgt:

Die Grenze Albaniens geht von der Küste des Adriatischen Meeres im Süden der Bojana aus. Die Stadt Skutari bleibt bei Albanien. Montenegro erhält jedoch als Kompensation den ganzen See. Das Seeufer vom Ausfluß der Bojana bis zur Bucht des Litscheni Hotit wird Albanien zugesprochen, jedoch unter entsprechenden Garantien, damit Montenegro bei der Durchführung der Seeregulierung freie Hand habe. Djakova bleibt außerhalb Albaniens. Von Djakova aus folgt die Grenze dem Laufe des Weißen Drin bis zu seinem Zusammenflusse mit dem Schwarzen Drin, dann dem Laufe des letzteren bis zu jenem Punkte, wo die Grenzlinie der bekanntgegebenen Proposition auf das linke Drinufer übergeht und läuft dann weiter bis zum Nordende des Ochridasees.

Nr. CLVI. Graf Berchtold an die k. u. k. Gesandtschaften in Bukarest und Sofia. (Telegramm. Wien, 15. Februar 1913.)

Eingreifen der Mächte.

Ich erhielt nachstehendes Telegramm des Grafen *Mensdorff* vom 14. l. M.:

„Bei heutiger Reunion wurde nachstehendes Resumé aufgesetzt:

L'Ambassadeur d'Italie a reçu de son Gouvernement l'instruction de chercher avec ses collègues un moyen de régler le différend roumano-bulgare. Sir *E. Grey* dit qu'il a reçu hier les visites successives de Monsieur *Misu* et de Monsieur *Madjarow*. Il leur a conseillé à l'un et à l'autre de faire leur possible pour éviter un conflit et leur a indiqué la possibilité d'un recours à la médiation des Puissances. Il a télégraphié dans ce sens aux agents britanniques à Bucarest et à Sofia.

La réunion considère que, vu la gravité de la situation, il serait urgent que tous les Gouvernements fissent parvenir à leurs représentants auprès des Cabinets Roumain et Bulgare des instructions dans le même sens."

Es entspricht vollkommen meinem Standpunkte, daß die Mächte der Bukarester ebenso wie der Sofioter Regierung den Rat erteilen, ihr möglichstes zu tun, um einen Konflikt zu vermeiden und ihnen — falls dies durch direkte Aussprache nicht zu erreichen — nahelegen, die Mediation einiger oder aller an der Londoner Botschafterreunion beteiligten Großmächte anzusprechen.

Euer etc. wollen sich bei der dortigen Regierung im Sinne der Londoner Anregung vernehmen lassen.

Nr. CLVII. Konsul Halla an Graf Berchtold. (Monastir, 16. Februar 1913.)

Der Antagonismus unter den Verbündeten.

Verschiedene Symptome lassen die Annahme zu, daß sich in den letzten Wochen zwischen Serbien und Griechenland eine wesentliche Annäherung vollzogen hat, welche eine deutliche Spitze gegen den dritten Alliierten, Bulgarien, aufzuweisen scheint.

Diese Annäherung dürfte hier durch den Besuch des serbischen Kronprinzen eingeleitet worden sein.

Die Differenzen zwischen Serbien und Griechenland nahmen bekanntlich ihren Ursprung in dem Umstande, daß Serbien im Verlaufe seiner kriegerischen Aktion die ursprünglich zwischen den Alliierten festgesetzte Grenzlinie überschritten hat und im Süden und Südwesten sowie im Südosten von Monastir in Territorien eingedrungen ist, die Griechenland für sich beansprucht. Die Versuche der Griechen, durch Vorschiebung ihrer Truppen in das von Serben besetzte Gebiet dieses wieder an sich zu bringen, provozierten naturgemäß ständige Konflikte, über die ich Euer Exzellenz des öfteren Meldung zu erstatten die Ehre hatte.

Digitized by Google

Wenn auch während des kurzen Séjours des Kronprinzen in Monastir eine definitive Regelung der Grenzfrage nicht zu Stande gekommen ist, so hatte diese Reise doch den wichtigen Erfolg, die aufgeregten Gemüter zu beruhigen und so der Wiederholung derartiger Konflikte vorzubeugen. Tatsächlich ist mir seither keine Meldung über weitere Zusammenstöße zwischen Serben und Griechen zugekommen.

Zweck der auch hier deutlich spürbaren Annäherung zwischen diesen beiden Alliierten wäre nun, den Aspirationen Bulgariens auf Monastir einerseits, auf Salonich und vielleicht auch Serres und Drama anderseits gemeinsam besser entgegenwirken zu können.

Nr. CLVIII. Prinz K. E. Fürstenberg an Graf Berchtold. (Telegramm. Bukarest, 22. Februar 1913.)

Im Verfolge meines Telegrammes vom 18. l. M. Ministerpräsident überreichte mir heute nachstehende Notiz als Antwort auf Demarche der Großmächte:

Antwort auf Nr. CLVI.

„Samedi, le 22 février.

Le Gouvernement Roumain accepte la médiation offerte par la démarche du Ministre d'Angleterre à Bucarest, Sir *G. Barclay*, au nom du Gouvernement Anglais, communiquée à Monsieur *Majoresco* vendredi le 14 février et dans laquelle l'Angleterre conseille d'avoir recours à la médiation des Puissances ou à la médiation d'une des Puissances. A cette démarche Anglaise s'est associé Monsieur *de Waldthausen* dimanche le 16 février en lisant à Monsieur *Majoresco* une communication du Gouvernement Allemand „d'appuyer la proposition Anglaise". De lundi à mercredi le 17—19 février Messieurs les Ministres plénipotentiaires des autres quatre Grandes Puissances ont fait la même démarche.

La Roumanie accepte d'autant plus la médiation offerte ainsi par les Grandes Puissances de l'Europe qu'elle a été heureuse de pouvoir s'associer lors de la conférence tenue à la Haye au mois d'Octobre 1907 à toutes les généreuses propositions des Puissances en faveur de la paix et que notamment elle a signé avec elles le 18 Octobre 1907 la première convention pour le règlement pacifique des conflits internationaux qui, dans les articles 3—7, prévoit et précise une pareille médiation.

Mediation aller 6 Großmächte.

Dans le choix qui lui est laissé par la proposition Anglaise, la Roumanie s'est décidée à accepter la médiation de toutes les six Grandes Puissances et l'accepte sans autre condition, en ajoutant seulement un désir justifié par les circonstances et du reste pouvant s'appuyer sur l'article 8 de la dite convention qui — bien que prévoyant une autre hypothèse — contient l'idée d'un terme nécessaire à prévoir pour les médiations; ce désir est que les Grandes Puissances médiatrices veuillent bien limiter elles-mêmes la durée de leur action et communiquer à la Roumanie le terme jusqu'auquel elles croient que leurs démarches seront arrivées à un résultat."

Nr. CLIX. Graf Tarnowski an Graf Berchtold. (Telegramm. Sofia, 24. Februar 1913.)

Erhalte soeben gleich übrigen Vertretern der Großmächte schriftliche Antwort bulgarischer Regierung auf gestrige Kollektivdemarche, die folgendermaßen lautet:

Bulgarische Antwort.

„Le Président du conseil, Ministre des Affaires Etrangères de Bulgarie, a l'honneur d'informer Son Excellence Monsieur le Ministre d'Autriche-Hongrie que le Gouvernement Royal, confiant dans l'esprit de haute justice des Grandes Puissances, accepte la proposition de s'en remettre pour la solution de différend bulgaro-roumain à la décision des six Puissances, si la Roumanie l'accepte aussi."

Digitized by Google

Nr. CLX. Graf Mensdorff an Graf Berchtold. (Telegramm. London, 25. Februar 1913.

Ein Mißverständnis.

Resumé der von Sir *A. Nicolson* heute einberufenen Botschafterreunion:

„Il semble qu'il s'est produit un malentendu dans l'esprit des représentants des Puissances à Bucarest.

Ils avaient comme ceux accrédités à Sophia l'instruction de faire une démarche collective pour obtenir que les Gouvernements Roumain et Bulgare remissent la solution de leur différend à la décision des Puissances.

Cette démarche a été faite à Sophia et le Gouvernement Bulgare a adhéré à la proposition des Puissances.

A Bucarest, nos représentants, ayant déjà parlé individuellement et ayant reçu la réponse que le Gouvernement Roumain l'accepterait, mais sans engagement de se soumettre à la décision des Puissances, hésitent à faire la démarche collective qui leur a été prescrite.

Il est cependant indispensable de faire à Bucarest une démarche identique à celle qui a été faite à Sophia et d'insister collectivement sur la nécessité d'une adhésion préalable à la décision des Puissances.

La réunion est d'avis que des instructions dans ce sens devraient être adressées d'urgence aux représentants des Puissances à Bucarest."

Nr. CLXI. Graf Berchtold an die k. u. k. Missionen in Athen, Belgrad, Cetinje, Konstantinopel und Sofia. (Telegramm. Wien, 28. Februar 1913.)

Ueber den Verlauf der Botschafterreunion vom 25. l. M. telegraphiert Graf *Mensdorff*:

Die Lage auf dem Kriegsschauplatz.

„Ambassadeur de Russie fait la communication suivante:

D'après nos renseignements, les habitants de Scutari et, très probablement d'Andrinople et de Janina, en sont réduits à la famine et aux dernières extrémités: les magasins destinés aux besoins des habitants se sont épuisés plus rapidement que ceux destinés aux garnisons.

Dans l'opinion du Gouvernement Impérial le souci des consuls et des étrangers justifie pleinement, en ces conditions, les Puissances à exiger des belligérants que les habitants civils reçoivent l'autorisation de sortir des places assiégées. Les Etats balkaniques, qui ont déclaré la guerre pour secourir réciproquement leurs sujets opprimés, ne sauraient se soustraire à adhérer à pareille résolution. La Turquie, à part qu'il y aurait là pour elle un avantage au point de vue militaire, ne peut rester indifférent au sort des populations musulmanes non militairement renfermées dans les places assiégées en question.

Hilfe den Nichtkombattanten.

Je suis chargé par M. *Sazonoff* de proposer à la réunion des Ambassadeurs une résolution qui formulerait une proposition à faire aux deux belligérants à l'effet que toute la population civile puisse évacuer les places assiégées.

La réunion, s'inspirant des vues humanitaires du Gouvernement Russe, recommande cette proposition à l'attention bienveillante des Gouvernements."

Weiteres telegraphiert der k. u. k. Botschafter in London unter dem gestrigen wie folgt:

„Ich habe bei heutiger Reunion auftraggemäß unsere Zustimmung zu russischem Vorschlag betreffs Evakuierung von Adrianopel, Janina und Skutari durch die Zivilbevölkerung ausgesprochen, mit dem Zusatze der Aufforderung an Montenegro, daß es erforderlich scheinende Hilfsaktionen nicht hindere. Graf *Benckendorff* proponiert daraufhin, daß eine identische Aufforderung auch an die anderen Alliierten ergehe, und nehmen wir folgenden Zusatz zur ursprünglichen russischen Proposition an:

Digitized by Google

Que les alliés soient invités à ne pas placer d'obstacles aux mesures de secours organisées en faveur des habitants qui quitteront les villes assiégées.

La réunion pense qu'il y a lieu de faire des démarches d'urgence dans ce sens auprès des Gouvernements des belligérants."

Euer etc. wollen die von der Reunion in Aussicht genommene Demarche unternehmen, falls Ihre Kollegen von den Signatarmächten eine analoge Instruktion erhalten.

Nr. CLXII. Graf Berchtold an die k. u. k. Gesandtschaften in Athen, Belgrad, Cetinje und Sofia. (Telegramm. Wien, 1. März 1913.)

Türkei will Mediation der Großmächte.

Graf *Mensdorff* telegraphiert mir unterm 28. v. M.:

„Sir *A. Nicolson* hat nach Erhalt der türkischen Antwort die Botschafterreunion für heute nachmittag einberufen.

Resumé der Reunion:

Ambassadeur de Turquie a fait aujourd'hui par écrit à Sir *A. Nicolson* la communication suivante:

„„Le Gouvernement Impérial Ottoman accepte la médiation des Grandes Puissances dans le but d'arriver à la paix.""

La réunion pense qu'il y a lieu de la faire connaître aux Gouvernements alliés en leur demandant s'ils acceptent la médiation des Puissances dans les mêmes termes.

Sir *A. Nicolson* telegraphiert türkische Mitteilung an die englischen Gesandtschaften Athen, Belgrad, Cetinje und Sofia, mit folgender Instruktion:

Sobald Ihre Kollegen gleichartige Instruktionen haben, wollen Sie bei der Regierung, bei der Sie beglaubigt sind, türkische Mitteilung bekanntgeben und fragen, ob sie bereit wäre, die Mediation der Mächte in gleicher Weise anzunehmen."

Euer etc. wollen die englischerseits in Aussicht genommene Demarche, si omnes, mitmachen.

Nr. CLXIII. Graf Berchtold an Graf Mensdorff in London. (Telegramm. Wien, 4. März 1913.)

Die Bemühungen *E. Greys* und des deutschen Botschafters um den Frieden.

Den fortgesetzten Bemühungen Sir *E. Greys* und des Fürsten *Lichnowsky* ist es zu danken, daß die Auffassungen der Mächte über die Delimitierung Albaniens sich wieder um ein Wesentliches genähert haben. Unter diesen Umständen schiene es mir, um über den toten Punkt, an welchen die Angelegenheit gegenwärtig gelangt zu sein scheint, hinwegzukommen, rätlich, die Abgrenzungsfrage sobald als möglich wieder zum Gegenstand einer Besprechung auf der Botschafterreunion zu machen. Wenn bei derselben vielleicht auch nicht ein sofortiges definitives Resultat zu erzielen sein wird, so hielte ich es doch schon im Sinne der Bestrebungen der Botschafter und namentlich Sir *E. Greys* wünschenswert, daß das bisherige Ergebnis ihrer Bemühungen festgelegt und das relativ engumschriebene, noch strittige Gebiet konstatiert werde. Unter der Voraussetzung, daß die letzten Konzessionen für Albanien, nämlich die Stadt Skutari, der Tarabosch und das Ljumagebiet, fixiert werden, könnten Euer Exzellenz in der Reunion erklären, daß wir auf den Verbleib des Rekatales und der Stadt Dibra bei Albanien nicht weiter bestehen. Als strittige Fragen blieben sodann nur mehr das linke Bojana-Ufer, der Wasserspiegel des Skutarisees und die Stadt Djakova.

An die Konstatierung dieses Sachverhaltes, welche wohl am besten von Sir *E. Grey* auszugehen hätte, könnte sich eine durchaus freundschaftliche Besprechung über das strittig gebliebene Gebiet knüpfen, bei welcher Euer Exzellenz die Hochdenselben zur Verfügung stehenden reichlichen Argumente, welche für dessen Verbleib bei Albanien sprechen, vorzubringen hätten.

Digitized by Google

Nr. CLXIV. Generalkonsul Weinzetl an Graf Berchtold. (Telegramm. Cetinje, 4. März 1913.)

Montenegros Widerstand in der Skutarifrage.

Ich erfahre, russischer Gesandter habe die montenegrinische Regierung freundschaftlich darauf aufmerksam gemacht, daß alle weiteren Opfer vor Skutari völlig nutzlos wären, da alle Großmächte über den Heimfall der Stadt an Albanien einig seien. Durch eine Fortsetzung des Angriffes laden die Regierungskreise eine ungeheure Verantwortung gegenüber dem Volke auf sich. Die Antwort der Regierung lautete, der Verzicht auf Skutari sei unmöglich.

Nr. CLXV. Prinz K. E. Fürstenberg an Graf Berchtold. (Telegramm. Bukarest, 6. März 1913.)

Petersburg Verhandlungsort im bulgarisch-rumänischen Zwist.

Rumänische Regierung wünscht St. Petersburg als Verhandlungsort. Minister teilt mir mit, daß zufolge aus Sofia erhaltener Informationen dort ebenfalls St. Petersburg bezeichnet wurde und Herr *Sazonow* seine Zustimmung hierzu erteilt habe.

Nr. CLXVI. Graf Berchtold an die k. u. k. Gesandtschaften in Belgrad und Cetinje. (Telegramm. Wien, 8. März 1913.)

Reunion will von Balkanstaaten Räumung der Albanien zugesprochenen Gebiete verlangen.

Graf *Mensdorff* meldet nachstehenden Reunionsbeschluß:

La réunion se demande s'il ne serait pas opportun de renouveler à Belgrade et de faire à Cettigné la communication faite au Chargé d'Affaires de Serbie par Sir *E. Grey* de la part de la réunion le 23 janvier au sujet de l'évacuation après la délimitation de l'Albanie des points occupés par les troupes serbes.

Ich ermächtige Euer Exzellenz, die in Rede stehende Demarche — si omnes — auszuführen[1]).

Nr. CLXVII. Graf Tarnowski an Graf Berchtold. (Telegramm. Sofia, 10. März 1913.)

Bulgarien weigert Abzug der Adrianopler Zivilbevölkerung.

Bezug auf hohes Telegramm vom 28. v. M.

Da alle Vertreter der Großmächte Auftrag zur Demarche erhalten, habe dieselbe vorgenommen.

Konseilspräsident antwortete, daß Evakuation der Zivilbevölkerung undenkbar sei.

Nr. CLXVIII. Generalkonsul Weinzetl an Graf Berchtold. (Telegramm. Cetinje, 13. März 1913.)

Montenegro will nur Fremde aus Skutari lassen.

Auf heute instruktionsgemäß unternommenen Kollektivschritt (Telegramm vom 28. v. M.) antwortete montenegrinische Regierung, daß sie aus militärischen und politischen Gründen Auszug der Zivilbevölkerung aus Skutari nicht zulassen könne, dagegen nach wie vor bereit sei, Konsularkorps und Kolonie ziehen zu lassen.

Nr. CLXIX. Graf Tarnowski an Graf Berchtold. (Telegramm. Sofia, 14. März 1913.)

Die Antwort der Alliierten in der Mediationsfrage.

Ich habe soeben nachstehende Antwort, betreffend Mediation, erhalten:

„Les Etats alliés expriment leurs vifs remerciements aux Grandes Puissances et, déférant à la démarche par laquelle elles ont offert leur médiation, déclarent l'accepter aux conditions suivantes:

I. Comme base de la négociation pour la délimitation des territoires entre la Turquie et les alliés sera prise une ligne partant d'un point sur la

[1]) Erfolgt 11. III.

Digitized by Google

Mer de Marmara à l'est de Rodosto rejoignant la Mer Noire à proximité du cap Malatra au sud-est de Midia, à l'exclusion de la presqu'ile de Gallipoli, qui reste à la Turquie. Tous les territoires à l'ouest de cette ligne-frontière sont cédés par la Turquie aux Etats alliés, y compris les places assiégées Andrinople et Scutari.

II. La Turquie devra céder les îles de la Mer Egée.

III. Elle devra se désintéresser complètement de l'ile de Crète.

IV. La Turquie devra consentir en principe au paiement aux alliès d'une indemnité de guerre dont le montant sera fixé lors de la conclusion définitive de la paix, ainsi qu'au paiement d'indemnités particulières pour les dommages dont la cause est antérieure à la guerre. Les Etats alliés devront prendre part aux délibérations relatives à l'indemnité.

V. Les Etats alliés se réservent de régler par le traité définitif de paix le traitement à accorder à leurs sujets et à leur commerce dans l'Empire Ottoman, les questions de nationalités contestèes aussi bien que les garanties au sujet des privilèges des églises orthodoxes et de droit public de leurs congénéres sujets ottomans.

VI. Il n'y aura pas d'interruption des opérations de guerre.

Nr. CLXX. Graf Berchtold an die k. und k. Gesandtschaften in Athen, Belgrad, Cetinje und Sofia. (Telegramm. Wien, 16. März 1913.)

— — — „Bei heutiger Reunion wurde Text der Antwort der Alliierten auf Mediationsvorschlag verlesen und nachstehende Resolution gefaßt:

Die Londoner Beschlüsse dazu.

„„La réunion est d'avis qu'il convient de prendre acte avec satisfaction de l'acceptation de la médiation des Puissances par les alliés en leur faisant observer qu'avant d'ouvrir une discussion sur les conditions de la paix il appartient aux Puissances de formuler leurs vues sur les bases négociations qui devraient étre adoptées.““

Nr. CLXXI. Graf Berchtold an Generalkonsul Weinzetl in Cetinje. (Telegramm. Wien, 18. März 1913.)

Das völkerrechtswidrige Bombardement Skutaris.

Laut heute eingelangten Meldungen des k. u. k. Generalkonsulates in Skutari ist das Bombardement ausschließlich gegen die Stadt und nicht gegen die Fortifikationen gerichtet.

Unser Generalkonsulat wurde beschädigt, das österreichisch-ungarische Waisenhaus und das Kloster der Stimatinnen zerstört. Fremde Flaggen wurden nicht respektiert, scheinen im Gegenteil als Zielpunkte zu dienen.

Diese Nachrichten sind in die Oeffentlichkeit gedrungen und haben einen tiefen Eindruck hervorgerufen.

Montenegro ist bereits zu wiederholten Malen aufmerksam gemacht worden, daß die Frage der Zugehörigkeit Skutaris nicht von dem Waffenglück, sondern von dem Willen der Mächte abhängt und daß eine Fortsetzung der Belagerung nur ein unnützes Blutvergießen darstellt.

Ich ersuche Euer Hochwohlgeboren, sich unverweilt zu Seiner Majestät dem Könige oder, falls dies undurchführbar sein sollte, in das dortige Ministerium des Aeußern zu begeben und an den König beziehungsweise Höchstdessen Regierung die Aufforderung zu richten, der seitens der Londoner Botschafterreunion aufgestellten Forderung nach Gestattung des Abzuges der Zivilbevölkerung Skutaris Folge zu geben und bis zur Durchführung dieser Maßnahme die Beschießung der Stadt einzustellen. Ich ersuche Euer Hochwohlgeboren, bei Ausführung dieses Auftrages die humanitären Motive unseres Vorgehens zu betonen, gleichzeitig aber Seiner Majestät beziehungsweise der Regierung über den Ernst der Situation keinen Zweifel zu lassen.

Digitized by Google

Falls montenegrinischerseits die Einstellung der Beschießung Skutaris an die Bedingung geknüpft würde, daß auch türkischerseits das Feuer eingestellt werde, besteht kein Anstand dagegen, daß Euer Hochwohlgeboren sich bereit erklären, daß der k. u. k. Militärattaché sich behufs Erzielung einer einschlägigen Vereinbarung zum Kommandanten von Skutari begebe. Hauptmann *Hubka* hätte, falls ihm diese Mission zufallen sollte, *Essad Pascha* gegenüber darauf hinzuweisen, daß die Einstellung des Feuers seitens der Montenegriner über Aufforderung der k. u. k. Regierung erfolge und daß daher eine genügende Gewähr für die Einhaltung vorliege.

Nr. CLXXII. Graf Thurn an Graf Berchtold. (Telegramm. St. Petersburg, 19. März 1913.)

Das günstige Vorwärtsschreiten des albanesischen Problems.

Ich hatte heute eingehende Besprechung mit Herrn *Sazonow* über die nordalbanesische Delimitierungsfrage und gewann Eindruck, daß der Minister den Verlauf unserer Verhandlungen günstig beurteilt: „Il me semble que nous avons fait un grand pas en avant", bemerkte zum Schlusse Herr *Sazonow*.

Nr. CLXXIII. Generalkonsul Weinzetl an Graf Berchtold. (Telegramm. Cetinje, 19. März 1913.)

Antwort auf Nr. CLXXI.

— — — Die mir schriftlich überbrachte Antwort des Königs lautet: Er bedauere zu hören, daß die Folgen des Bombardements so traurige waren, insbesondere was die fremden Institutionen anbelange, die zu schonen Er ausdrücklich empfohlen hätte. Er habe indessen seither Befehl gegeben, das Feuer nicht mehr auf Stadt, sondern auf die Befestigungen zu richten.

Was aber den Auszug der Zivilbevölkerung Skutaris betreffe, könne Er aus militärischen Gründen den gegenständlichen Beschluß Seiner Regierung nicht modifizieren.

Regierung, bei welcher ich Demarche wiederholte, gab analoge Antwort.

Nr. CLXXIV. Graf Berchtold an die k. u. k. Missionen in Athen, Belgrad, Cetinje, Konstantinopel und Sofia. (Telegramm. Wien, 20. März 1913.)

Die Vorschläge der Botschafterfür den Frieden.

Bei Reunion wurden Grundzüge der Friedensbedingungen diskutiert und wurde beschlossen, nachstehenden Text unseren respektiven Regierungen vorzulegen:

„La réunion est d'avis que les bases des négociations devraient être les suivantes:

1° Frontière ottomane en Europe Enos, Erghéné, Midia. Tous les territoires à l'ouest de cette ligne seront cédés par la Turquie aux Etats alliés, à l'exception de l'Albanie dont le régime et la délimitation sont réservés aux Puissances.

2° Le règlement de la question des îles de la Mer Egée est laissé à la décision des Puissances.

3° La Turquie devra se désintéresser complètement de l'île de Crète.

4° Les Puissances ne peuvent se montrer favorables à une demande d'indemnité, mais elles admettend les alliés à prendre part aux discussions qe la commission internationale de Paris pour un règlement équitable de leur participation à la Dette Ottomane et aux charges financières des territoires qui leur seront attribués. La Turquie sera invitée à prendre part aux delibérations de cette commission.

Si les conditions ci-dessus sont approuvées par les Gouvernements, la réunion pense qu'il y a lieu de les communiquer aux belligérants et d'examiner s'il ne convient pas de réclamer d'eux une cessation des hostilités.

Digitized by Google

La réunion pense que dans le cas d'un refus des alliés d'admettre les vues des Puissances, il y aurait lieu de leur déclarer, comme on l'a fait dans la première note collective à la Turquie, qu'il ne pourraient compter sur le concours des Puissances pour le règlement des questions financières ou autres dont la solution s'imposera après la conclusion de la paix."

Nr. CLXXV. Graf Berchtold an Graf Mensdorff in London. (Telegramm. Wien, 20. März 1913.)

Ich ersuche Euer Exzellenz, Sir *E. Grey* ungesäumt aufzusuchen und ihm in meinem Auftrage zu sagen, daß die mir unaufhörlich zukommenden Nachrichten über die verzweifelte Lage der in Skutari eingeschlossenen Nichtkombattanten und die in den okkupierten Gebieten von den Verbündeten begangenen Gewaltakte gegen die dortige albanesische und katholische Bevölkerung mir Grund zu lebhafter Besorgnis geben.

Jene Umstände bekräftigen mich in der Ueberzeugung, daß einerseits die rascheste Feststellung der Delimitierung Albaniens und dessen Räumung dringend notwendig ist und andererseits im Sinne unseres bisher stets vertretenen Standpunktes für einen wirksamen Schutz der katholischen und albanesischen Minoritäten in den an Serbien und Montenegro fallenden neuen Gebieten vorgesorgt werden muß.

Unter der Voraussetzung einer prinzipiellen Zusage betreffs dieses Schutzes seitens der Großmächte wäre ich bereit, der Lostrennung der Stadt Djakova von Albanien zuzustimmen. Oesterreich bereit, Djakova aufzugeben.

Selbstverständlich ist dieses unser Entgegenkommen an die Zusicherung der anderen Kabinette gebunden, daß die Nord- und Nordostgrenze Albaniens auch bezüglich der Bojana und des Skutarisee-Ufers unseren bekannten Wünschen gemäß festgesetzt sowie daß die sofortige Einstellung der Feindseligkeiten und rascheste Räumung der Albanien zugesprochenen Gebiete seitens Serbiens und Montenegros von den Vertretern der sechs Großmächte in Belgrad und Cetinje nachdrücklichst gefordert und durchgesetzt werden soll.

Nr. CLXXVI. Graf Berchtold an die k. u. k. Gesandtschaften in Belgrad und Cetinje. (Telegramm. Wien, 20. März 1913.)

Von Graf *Mensdorff* wird mir unterm 19. d. M. telegraphiert:

„Sur la proposition de Sir *E. Grey* la réunion est d'avis qu'il y a lieu de prescrire aux représentants des Puissances à Cettigné at à Belgrade une démarche collective en vue de déclarer que la délimitation de l'Albanie à été réservée par les Puissances, et que jusqu'à ce que cette délimitation ait été faite aucune action de la Serbie et du Monténégro en Albanie ne saurait être considérée comme créant des droits acquis, que par exemple si Scutari vient à tomber, le sort de cette ville sera réglé par les Puissances et non par le fait que le Monténégro l'aura occupée. Die Mächte gegen Serbien und Montenegro in der Abgrenzungsfrage.

Sir *E. Grey* wird das Vorstehende den britischen Gesandten in Belgrad und Cetinje telegraphieren, um — si omnes — die Demarche zu machen."

Euer etc. wollen an der erwähnten Demarche — si omnes — teilnehmen.

Nr. CLXXVII. Graf Berchtold an Herrn von Ugron in Belgrad. (Telegramm. Wien, 22. März 1913.)

— — — Ich richte heute nachstehende Weisung an den k. u. k. Geschäftsträger in Cetinje:

„Ich ersuche Euer Hochwohlgeboren, Seiner Majestät König Nikolaus und der montenegrinischen Regierung ungesäumt nachstehendes mitzuteilen: Warnung Montenegros.

Die k. u. k. Regierung sei nicht in der Lage, sich mit der Euer Hochwohlgeboren erteilten Antwort begnügen zu können, sie müsse vielmehr un-

Digitized by Google

bedingt darauf bestehen, daß bis zur Durchführung des Abzuges der Zivilbevölkerung nicht bloß die Beschießung der Stadt, sondern überhaupt das Bombardement von Skutari eingestellt werde, nachdem es nicht möglich erscheint zu konstatieren, worauf das Artilleriefeuer gerichtet ist und nach den gemachten Erfahrungen die Gefahr auch weiterhin besteht, daß die Stadt und deren Bevölkerung zu Schaden komme.

Euer Hochwohlgeboren wollen daher eine bindende und klare Antwort darüber verlangen, ob man montenegrinischerseits unserer Forderung nachkommen will oder nicht und hieran die nachdrückliche Erklärung anschließen, daß wir, falls die Antwort negativ lauten sollte oder einer Annahme unserer Forderung nicht in angemessener Zeit die Ausführung nachfolgen sollte, zu unserem Bedauern genötigt wären, unsere Postulate durch Koerzitivmittel[1]) zu erzwingen.

Oesterreich droht mit Zwangsmaßregeln.

Auch wollen Euer Hochwohlgeboren Seiner Majestät dem Könige und Seiner Regierung keinen Zweifel darüber lassen, daß wir scharfe Mittel ins Auge gefaßt haben für den Fall, als ein etwaiges durch die freiwillige Kapitulation von Skutari ermöglichtes Einrücken der Montenegriner in die Stadt von irgend welchen Ausschreitungen gegen die Bevölkerung begleitet sein sollte, für deren Leib und Leben wir Montenegro verantwortlich machen müßten. — — —

Nr. CLXXVIII. Generalkonsul Weinzetl an Graf Berchtold. (Telegramm. Cetinje, 23. März 1913.)

Seine Majestät König Nikolaus hat mich heute mittags über mein Ansuchen in Audienz empfangen.

Montenegros Widerstand.

Ich gab Seiner Majestät die mir mit hohem Telegramme vom 22. l. M. aufgetragenen Erklärungen ab, die ich kurz vorher dem interimistischen Minister des Aeußern gemacht hatte, der sie dem Ministerrate vorzulegen versprach.

Seine Majestät verhielt Sich anfänglich ganz ablehnend, später erklärte Er zuzugeben, daß sich Bevölkerung in einen reservierten Raum zurückziehe und bat, dies Euer Exzellenz zu melden. Als ich einwarf, daß die Uebermittlung einer solchen Antwort gegen meine Instruktionen wäre, erklärte der König, Er wolle die Sache mit Seinen Ministern besprechen und die Antwort Baron *Giesl*, der heute abends in Cetinje eintrifft, geben.

Nr. CLXXIX. Graf Berchtold an die k. u. k. Gesandtschaften in Belgrad und Cetinje. (Telegramm. Wien, 23. März 1913)

Bei heutiger Botschafterreunion wurde folgendes Resumé aufgesetzt:

Sir *E. Grey* a fait connaître à la réunion une communication de l'Ambassadeur d'Autriche-Hongrie du 21 mars[2]).

„La réunion considère que cette communication assure l'accord au sujet de Djakova.

Elle pense que cette solution implique l'extension de l'accord à toute la frontière nord et nord-est de l'Albanie conformément aux indications précédemment données par le Comte *Mensdorff* et qu'une notification à ce sujet devrait être adressée sans retard à la Serbie et au Monténégro.

Les six Puissances pourraient déclarer en même temps qu'il est indispensable de prendre d'urgence des mesures pour assurer la protection

[1]) Welcher Art, enthält ein Rundschreiben des Ministers an die österreichisch-ungarischen Vertreter in Berlin, London, Paris, Rom und St. Petersburg (R., S. 182): „— — — welche nach dem geltenden Völkerrechte mit dem Friedenszustand vereinbar erscheinen".

[2]) Siehe Nr. 169, Abs. III.

Digitized by Google

effective des populations catholique, musulmane et albanaise dans les territoires cédés au Monténégro et à la Serbie.

La question albanaise n'étant nullement affectée par la continuation de la guerre entre la Turquie et les alliés, les six Puissances pourraient donner également à leurs représentants à Cettigné et à Belgrade l'instruction d'inviter les Gouvernements auprès desquels ils sont accrédités à lever le siège de Scutari, à mettre fin aux hostilités dans les territoires abandonnés à l'Albanie et à procéder rapidement à l'évacuation de ces territoires."

Euer Hochwohlgeboren sind ermächtigt, sich einer Demarche im obigen Sinne, si omnes, anzuschließen.

Nr. CLXXX. Freiherr von Giesl an Graf Berchtold. (Telegramm. Cetinje, 25. März 1913.)

Montenegros Konzession.

Eine von der montenegrinischen Regierung heute früh an alle Vertreter der Großmächte gerichtete Note besagt, daß: „le Gouvernement Royal par des considérations humanitaires et pour adhérer au conseil unanime des Grandes Puissances vient d'entreprendre auprès du commandant de Scutari les démarches nécessaires pour faciliter l'évacuation de la population civile de la ville".

Ich machte die montenegrinische Regierung darauf aufmerksam, daß ihre Note über das Einstellen des Bombardements im allgemeinen schweigt.

Nr. CLXXXI. Freiherr von Giesl an Graf Berchtold. (Telegramm. Cetinje, 25. März 1913.)

Heute ist der montenegrinische Parlamentär nach Skutari abgegangen, um mit Kommandanten eventuelle Vereinbarungen über den Auszug der Zivilbevölkerung zu treffen. Dem Kommandanten werden sechs Stunden zur Beschlußfassung gegeben. Seine Majestät der König sicherte mir Verständigung über das Resultat bis Mitternacht zu.

Frage der Zulassung unserer Hilfsexpedition begegnet bisher keinen Schwierigkeiten.

Nr. CLXXXII. Graf Berchtold an Graf Mensdorff in London. (Telegramm. Wien, 26. März 1913.)

Verschlechterung der Lage wegen drohenden Sturms auf Skutari.

Laut eines eben eingelangten Telegrammes aus Cetinje soll im Kriegsrat Sturm auf Skutari beschlossen worden sein.

Da bei Wiederaufnahme der Beschießung Skutaris der Fall der Stadt mit allen den von uns befürchteten ernsten Konsequenzen in unmittelbare Nähe gerückt würde, erschiene es wohl schwer möglich, in diesem Falle das Ergebnis eines längere Zeit in Anspruch nehmenden gegenständlichen Meinungsaustausches unter den Mächten abzuwarten.

Wir könnten dann zu raschem Eingreifen gezwungen sein, umsomehr als wir in Cetinje für den Fall der Wiederaufnahme des Bombardements vor Durchführung der Evakuierungsaktion mit Koerzitivmaßregeln gedroht haben.

Euer Exzellenz wollen sich ohne Verzug in vorstehendem Sinne bei dortiger Regierung aussprechen.

Nr. CLXXXIII. Graf Berchtold an die k. u. k. Botschaften in Berlin, London, Paris, Rom und St. Petersburg. (Telegramm. Wien, 26. März 1913.)

Die Frage: a) des Abzugs der Nichtkombattanten;

Einer Meldung Baron *Giesls* entnehme ich, daß der Kommandant von Skutari das Anerbieten Seiner Majestät des Königs Nikolaus, die Nichtkombattanten aus der Stadt abziehen zu lassen, mit der Motivierung abgelehnt habe, daß er hierzu von seiner Regierung keine Ermächtigung besitze und im übrigen die Bevölkerung geborgen und Proviant ausreichend vorhanden sei.

Digitized by Google

Ich beauftrage Markgraf *Pallavicini* unter einem, unter Hinweis auf die Gründe humanitärer Natur, welche die Evakuierung Skutaris dringend geboten erscheinen lassen, auf der Pforte sofort nachdrücklich dafür einzutreten, daß sie *Essad Pascha* die fragliche Ermächtigung erteile. Hiervon lasse ich König Nikolaus durch Baron *Giesl* mit dem Bemerken in Kenntnis setzen, daß wir in dem Refus *Essad Paschas* keine Lösung der Evakuierungsfrage erblicken können und darauf bestehen, daß selbstverständlich die Beschießung der Stadt bis zur Erzielung einer solchen Lösung nicht wieder aufgenommen werden kann.

b) der Beschießung.

Euer Exzellenz wollen der dortigen Regierung von dem Vorstehenden Mitteilung machen und anfragen, ob sie geneigt ist, analoge Schritte in Konstantinopel und in Cetinje zu unternehmen. Euer Exzellenz wollen hinzufügen, daß, da die Londoner Botschafterreunion sich bekanntlich für den Abzug der Zivilbevölkerung aus den belagerten Plätzen ausgesprochen habe und eine bezügliche Kollektivdemarche bei den Kriegführenden seinerzeit tatsächlich auch unternommen worden sei, wir uns der Erwartung hingeben, daß die Mächte auch ihrerseits auf jenes Ziel, welches uns bei unserer Aktion vorschwebt, hinwirken würden.

Schließlich wollen Euer Exzellenz bemerken, wir beabsichtigten — eventuell im Verein mit allen Mächten — dafür Sorge zu tragen, daß, sobald die Instruktionen der Pforte im obigen Sinne erflossen wären, dieselben *Essad Pascha* durch Parlamentäre zugemittelt werden.

Nr. CLXXXIV. Graf Thurn an Graf Berchtold. (Telegramm. St. Petersburg, 27. März 1913.)

Rußland unterstützt Oesterreich.

Herrn *Sazonow* im Sinne Euer Exzellenz Telegrammes vom 26. l. M. Mitteilung über die Weigerung *Essad Paschas* gemacht, Zivilbevölkerung Skutaris abziehen zu lassen und hieran Ersuchen geknüpft, Herr *Sazonow* wolle sich unseren Schritten in Konstantinopel und Cetinje anschließen, um einerseits von der Pforte entsprechende Instruktionen an *Essad Pascha* und andererseits von Seiner Majestät König Nikolaus die Zusicherung zu verlangen, daß die Beschießung Skutaris vor Erzielung einer Lösung dieser Frage nicht wieder aufgenommen werde.

Herr *Sazonow* versprach mir, den russischen Vertretern in Cetinje und Konstantinopel telegraphische Instruktionen im gewünschten Sinne zu erteilen.

Nr. CLXXXV. Graf Mensdorff an Graf Berchtold. (Telegramm. London, 27. März 1913.)

Habe mich soeben im Sinne des hohen Telegrammes vom 26. l. M. zu Staatssekretär ausgesprochen.

Die Vorschläge Sir *Greys*.

Sir *E. Grey* erwiderte, er habe gehört, daß Herr *Sazonow* gestern Instruktionen nach Belgrad und Cetinje gerichtet hat, aber noch nicht die Nachricht erhalten, daß Kollektivdemarche tatsächlich stattgefunden hat. Er hoffe, daß es geschehen ist oder jedenfalls sogleich geschieht. Er erwarte, daß die erste Folge der Demarche das Zurückziehen der vor Skutari befindlichen Serben sein würde und daß voraussichtlich die Montenegriner allein nicht viel tun könnten. Er hoffe also, daß Koerzitivmaßregeln nicht notwendig sein werden. Sollten sie angewendet werden müssen, so schiene dem Staatssekretär persönlich eine gemeinsame navale Demonstration die beste Form. Staatssekretär ersucht sofort die Admiralität, zwei Kreuzer nach Korfu oder anderen Ort in der Nähe zu senden für den Fall, daß man ihrer bedarf.

Kollektivmaßnahmen (Flottendemonstration).

Digitized by Google

Nr. CLXXXVI. Freiherr von Giesl an Graf Berchtold. (Telegramm. Cetinje, 27. März 1913.)

Montenegro will vor Skutari weiterkämpfen.

Montenegrinische Regierung teilt heute Verbündeten mit, daß sie alle Bedingungen akzeptiere, welche die Alliierten annehmen, daß sie jedoch auf der Fortsetzung der Feindseligkeiten bis zum Falle Skutaris bestehe.

Nr. CLXXXVII. Graf Berchtold an die k. u. k. Gesandtschaften in Belgrad und Cetinje. (Telegramm. Wien, 27. März 1913.

Beschluß der Botschafterkonferenz in der Skutarifrage.

Laut eines Telegrammes des Grafen *Mensdorff* hat die Botschafterreunion am 26. d. M. folgende Resolution beschlossen:

„Tous les Gouvernements ayant approuvé la proposition formulée le 22 mars, la réunion persiste dans l'avis qu'il importe de procéder sans délai, sur les instructions des Gouvernements, aux démarches collectives à Belgrade et Cettigné.

M. *de Etter* ayant déclaré que le Gouvernement Russe adhère à la suggestion Austro-Hongroise relative cessation immédiate des hostilités en Albanie et à une rapide évacuation des territoires albanais, remarque qu'il serait nécessaire de n'y procéder qu'en prenant des mesures pour le maintien de l'ordre et de sécurité. La réunion pense que l'observation du Gouvernement Russe doit être prise en considération en effectuant l'évacuation le plus rapidement possible après cessation des hostilités."

Zu einer Kollektivdemarche im Sinne des Reunionsbeschlusses vom 22. d. M. sind Euer Hochwohlgeboren — si omnes — bereits durch mein Telegramm vom 23. d. M. ermächtigt worden.

Sollte Ihr russischer Kollege das Verlangen stellen, daß bei der zu unternehmenden Demarche auch eine dem Wortlaute des 2. Alinea der vorstehenden Resolution entsprechende Erklärung abgegeben werde, so sind Euer Hochwohlgeboren ermächtigt — si omnes — zu erklären, damit einverstanden zu sein.

Nr. CLXXXVIII. Graf Berchtold an Graf Mensdorff in London. (Telegramm. Wien, 28. März 1913.)

Flottendemonstration vor Montenegro.

Eine von allen oder doch wenigstens von mehreren Mächten veranstaltete Flottendemonstration erschiene mir als ein geeignetes Mittel zur Durchsetzung des Willens Europas, und sind wir selbstverständlich bereit, an einer solchen Aktion teilzunehmen.

Ich glaube, daß, wenn die Kollektivdemarche in Cetinje — über deren Stattfindung wir zwar noch keine bestätigende Nachricht haben, an deren Ausführung wir aber im Hinblick auf die nach unseren Meldungen an den russischen Vertreter in Cetinje bereits ergangenen Instruktionen nicht zweifeln — keinen Erfolg aufzuweisen hätte, eine weitere energische Aktion der Mächte, zunächst etwa in der Form einer Flottendemonstration, überaus dringend wäre.

Ich ersuche Euer Exzellenz, sich ohne Verzug in vorstehendem Sinne Sir *E. Grey* gegenüber vernehmen zu lassen.

Nr. CLXXXIX. Graf Mensdorff an Graf Berchtold. (Telegramm. London, 28. März 1913.)

Botschafterkonferenz für Flottendemonstration.

In Botschafterreunion von heute wurde nachstehendes redigiert:

„Le Prince *Lichnowsky* fait observer qu'on pourrait envisager dès maintenant l'emploi de mesures coërcitives pour le cas où le Roi Nicolas refuserait de Se rendre à la communication cellective des Puissances ou ferait attendre trop longtemps Sa réponse.

Digitized by Google

Sir *E. Grey* dit que dans le cas où l'emploi de pareilles mesures deviendrait nécessaire, il conviendrait de recourir à une démonstration navale internationale en envoyant des bâtiments de guerre à portée des eaux monténégrines. L'amirauté anglaise a été invitée à prendre des dispositions à cet effet. L'opinion de Sir *E. Grey* est partagée par la réunion."

Nr. CXC. Freiherr von Giesl an Graf Berchtold. (Telegramm. Cetinje, 28. März 1913.)

Trotz Kollektivschritts Montenegro ablehnend.

Kollektivschritt heute nachmittags unternommen.

Minister des Aeußern antwortete, bezüglich der Aufhebung der Belagerung von Skutari müsse Montenegro sich mit Verbündeten ins Einvernehmen setzen. Einstellung der Feindseligkeiten könne nicht erfolgen, weil Montenegro im Krieg mit Türkei.

Bezüglich Evakuierung Albaniens und Minoritätenschutz wird Ministerrat noch antworten.

Nr. CXCI. Graf Berchtold an die k. u. k. Botschaften in Berlin, London, Paris, Rom und St. Petersburg. (Telegramm. Wien, 28. März 1913.)

Ich erhalte nachstehendes Telegramm des Markgrafen *Pallavicini* d. d. 27. l. M.

Die Frage des Abzugs der Nichtkombattanten aus Skutari.

„*Mahmud Schefket Pascha* ist bereit, *Essad Pascha* anzuweisen, die Zivilbevölkerung aus Skutari abziehen zu lassen. Nachdem ihm jedoch keine Mittel zu Gebote stehen, diesen Befehl an *Essad Pascha* gelangen zu lassen, bittet er, dem besagten Kommandanten durch Parlamentäre mitzuteilen, „daß der Großvezier und Kriegsminister anordnen, die Zivilbevölkerung aus Skutari ausziehen zu lassen."

Ich beauftrage Baron *Giesl*, Seine Majestät König Nikolaus hiervon sofort in Kenntnis zu setzen und hinzuzufügen, daß wir den Kabinetten vorschlagen, die an *Essad Pascha* zu entsendenden Parlamentäre durch die Vertreter der Mächte in Cetinje bestimmen zu lassen.

Baron *Giesl* wird gleichzeitig auch angewiesen, mit seinen Kollegen wegen der Bestellung der Parlamentäre in Verbindung zu treten und im gegenseitigen Einvernehmen wegen deren Entsendung nach Skutari das Nötige zu veranlassen.

Ich ersuche Euer Exzellenz, von vorstehendem der dortigen Regierung Mitteilung zu machen und darauf hinzuwirken, daß sie Instruktionen an ihren Vertreter in Cetinje wegen der Entsendung der Parlamentäre erteile.

Nr. CXCII. Graf Szécsen an Graf Berchtold. (Telegramm. Paris, 29. März 1913.)

Die Frage der Flottendemonstration.

Herr *Paléologue* teilt mir mit, daß französische Regierung heute Befehl erteilt hat, einen Panzerkreuzer nach Korfu zu entsenden, wo derselbe weitere Befehle abwarten soll.

Er fügte vertraulich bei, daß französische Regierung sich aber an eventuellen navalen Demonstrationen nur dann beteiligen würde, wenn alle Mächte daran teilnehmen.

Auf meine Frage, ob zum Beispiel ein russisches Kriegsschiff in erreichbarer Nähe sei, meinte er, dies dürfte nicht der Fall sein. Wenn aber Rußland prinzipiell der Demonstration zustimme und nur durch Schiffsmangel an der Teilnahme verhindert sei, könnte es ja irgendeine Macht mit seiner Vertretung betrauen.

Digitized by Google

Nr. CXCIII. Graf Berchtold an Freiherrn von Giesl in Cetinje. (Telegramm. Wien, 29. März 1913.)

Evakuationsbefehl soll *Essad Pascha* schriftlich übergeben werden.

Markgraf *Pallavicini* hat in der Befürchtung, daß *Essad Pascha* einem ihm von Parlamentären überbrachten mündlichen Befehle keine Folge leisten dürfte, den Großvezier ersucht, ihm die diesbezügliche Weisung an den genannten Kommandanten von Skutari chiffriert zu übergeben.

Großvezier übermittelte unserem Botschafter das gewünschte Telegramm, welches Euer Hochwohlgeboren separat zugeht.

Ich ersuche Euer Hochwohlgeboren, Seiner Majestät dem König mitzuteilen, daß Sie im Besitze einer chiffrierten Order der Pforte an *Essad Pascha* wegen Evakuierung Skutaris durch die Zivilbevölkerung sind; gleichzeitig ersuche ich Dieselben, im Einvernehmen mit der königlich montenegrinischen Regierung und mit Ihren Kollegen auf die Uebermittlung dieser Chiffredepesche durch Parlamentäre im Sinne meines gestrigen Telegrammes hinzuwirken.

Nr. CXCIV. Freiherr von Giesl an Graf Berchtold. (Telegramm. Cetinje, 30. März 1913.)

Evakuierung Bevölkerung Skutaris. Bezug auf Telegramm vom 29. l. M.

Montenegro lehnt Durchlassen Parlamentärs ab.

Seine Majestät der König hat mein Ansuchen trotz wiederholter Insistenz abgeschlagen, trotzdem machte ich mit allen Vertretern der Großmächte hierauf analogen Schritt bei der montenegrinischen Regierung. Regierung versprach, ehestens Antwort zu geben. Ich sagte Minister, daß der Sturm auf Skutari für morgen anberaumt sein soll; käme Antwort zu spät, würde alle Verantwortung auf montenegrinische Regierung fallen.

Nr. CXCV. Markgraf Pallavicini an Graf Berchtold. (Telegramm. Pera, 31. März 1913.)

Der Kollektivschritt hat soeben stattgefunden.

Die Friedensvorschläge.

Ich habe als Doyon im Beisein meiner Kollegen Kollektivnote dem Minister des Aeußern mit einigen Worten überreicht und dieselbe vorgelesen. Text der Note lautet: „Les Ambassadeurs etc. ont l'honneur de faire connaître au Gouvernement Ottoman que les Puissances dont la Turquie a accepté la médiation se sont accordées pour proposer aux Etats belligérants les bases préliminaires de la paix résumées ci-dessous:

1⁰ La frontière de l'Empire Ottoman en Europe sera tracée suivant une ligne droite d'Enos à Midia", ab Midia folgt wörtlich Text Euer Exzellenz Telegrammes vom 20. d. M. bis inklusive Punkt 4. Sodann folgt: „5⁰ Dès l'acceptation de ces bases préliminaires de la paix les hostilités devront prendre fin."

Minister des Aeußern nahm Note zur Kenntnis und sagte, daß die Antwort in kürzester Zeit erfolgen würde.

Nr. CXCVI. Graf Mensdorff an Graf Berchtold. (Telegramm. London, 31. März 1913.)

Reunionsbeschluß:

Flottendomonstration.

„La réunion est d'avis que toutes les Puissances ayant acquiescé à une démonstration navale, il y a lieu d'y procéder le plus tôt possible par l'envoi à Antivari de bâtiments de guerre" [1]).

Sir *E. Grey* sagt, er sei bereit, den vor Korfu befindlichen Kreuzern den Auftrag zukommen zu lassen, nach Antivari abzugehen, sobald er erfährt, daß andere Mächte ähnliche Instruktionen erteilt haben.

---

[1]) Vgl. 6, Nr. XLIII.

Digitized by Google

Nr. CXCVII. Markgraf Pallavicini an Graf Berchtold.

Text des Friedensvorschlags der Mächte.

Les Ambassadeurs soussignés d'Autriche-Hongrie, d'Angleterre, de France, de Russie, d'Allemagne et d'Italie ont l'honneur de faire connaître au Gouvernement Impérial Ottoman que les Puissances dont la Turquie a accepté la médiation se sont accordées pour proposer aux Etats belligérants les bases préliminaires de paix résumées ci-dessous:

1° La frontière de l'Empire Ottoman en Europe sera tracée suivant une ligne droite d'Enos à Midia. Tous les territoires situés à l'ouest de cette ligne seront cédés par la Turquie aux Etats alliés, à l'exception de l'Albanie dont la délimitation et le régime seront réservés aux Puissances;

d'indemnité de guerre. Elles admettent les belligérants a prendre part aux

2° le règlement de la question des îles de la Mer Egée sera laissé à la décision des Puissances;

3° la Turquie se désintéressera complètement de la Crète;

4° les Puissances ne peuvent se montrer favorables à une demande discussions de la Commission Internationale de Paris pour un réglement équitable de la participation des Etats alliés à la Dette Ottomane et aux charges financières des territoires qui leur seront attribués;

5° dès l'acceptation de ces bases préliminaires de paix les hostilités devront prendre fin.

Constantinople, le 31 mars 1913.

Nr. CXCVIII. Graf Berchtold an Graf Tarnowski in Sofia. (Telegramm. Wien, 1. April 1913.)

Ich erhalte nachstehendes Telegramm des Grafen *Mensdorff* vom 31. v. M.:

„Bei heutiger Reunion folgende Redigierung:

Vorschlag der Einstellung der Feindseligkeiten.

La réunion est d'avis qu'il y aurait lieu de donner des instructions aux représentants des Puissances à Sophia, dans le but d'arrêter les opérations de guerre à condition de l'acceptation ligne directe Enos—Midia et de la solution de toutes les questions d'ordre financier par la commission technique de Paris à laquelle prendraient part les délégués des belligérants."

Ich ermächtige Euer Hochgeboren, an einem Schritte in diesem Sinne bei der dortigen Regierung, si omnes, teilzunehmen.

Nr. CXCIX. Markgraf Pallavicini an Graf Berchtold. (Telegramm. Pera, 1. April 1913.)

Bezug auf mein Telegramm von gestern, Mediation betreffend.

Minister des Äußern überbrachte mir heute nachfolgende Antwortnote vom heutigen Datum:

Annahme des Vorschlags durch die Türkei.

„La soussigné Ministre des Affaires Etrangères a pris connaissance de la note collective que Leurs Excellences etc. lui ont remise le 31 mars dernier.

Il a l'honneur d'informer Leurs Excellences que le Gouvernement Ottoman, appréciant les bienfaits de la paix, n'avait pas hésité à accepter la médiation amicale de leurs Gouvernements en vue de mettre fin à l'état de guerre existant entre l'Empire Ottoman et les Etats balkaniques.

Guidé par les mêmes dispositions pacifiques, le Gouvernement Impérial accepte dans leur ensemble les bases préliminaires proposées dans la susdite communication et s'en remet pour ce qui est du rétablissement de la paix aux Grandes Puissances."

Nr. CC. Freiherr von Giesl an Graf Berchtold. (Cetinje, 1. April 1913.)

Die ablehnenden Antworten Montenegros.

Im Verfolge meiner telegraphischen Berichterstattung erlaube ich mir, Euer Exzellenz im Anbuge die mir heute zugekommenen Antworten der montenegrinischen Regierung auf die beiden Kollektivdemarchen vom 28. und 29. v. M. zu unterbreiten.

Digitized by Google

1. Beilage.

A la déclaration des Grandes Puissances le Gouvernement Royal a l'honneur de répondre ce qui suit:

1° Le Gouvernement Royal, quant à l'aecord internenu entre les Grandes Puissances sur toutes les frontières nord et nord-est de l'Albanie, se réserve le droit de se consulter avec ses alliés;

2° Quant à la communication des Grandes Puissances concernant la cessation des hostilités autour de Scutari, ainsi que dans les territoires que les Grandes Puissances déclarent avoir abandonnés à l'Albanie et conséquemment de l'évacuation de ces territoires, le Gouvernement Royal ne peut, à son grand regret, déférer aux désirs des Grandes Puissances, attendu que létat de guerre entre la Turquie et les alliés continue, les Grandes Puissances ayant, d'ailleurs, solennellement déclaré, dès le début des hostilités, qu'elles n'entraveraient en rien les opérations militaires des alliés et qu'elles garderont la neutralité.

3° Quant à la demande de prendre d'urgence des mesures pour assurer la protection effective des populations musulmane, catholique, albanaise dans les territoires cédés au Monténégro, le Gouvernement Royal se permet de relever que le seul titre d'acquisition de territoires pour le Monténégro, ainsi que pour ses alliés, ne saurait être que le traité de paix avec l'Empire Ottoman. Quant aux populations catholique, musulmane et albanaise, elles se trouvent placées sous la protection des lois monténégrines qui leur accordent toutes les garanties les plus efficaces pour la liberté religieuse et civile, sans distinction de nationalité ou de confession.

---

2. Beilage.

Le Gouvernement Royal regrette de n'être pas en mesure d'accéder au désir exprimé par les Grandes Puissances concernant la demande réitérée d'une évacuation des non-combattants de la ville de Scutari, le haut commandant de l'armée refusant la transmission d'une dépêche chiffrée au commandant de Scutari.

Le Gouvernement Royal se déclare toutefois prêt de soumettre à l'appréciation du commandant en chef de l'armée une communication écrite en clair et signée du Gouvernement Ottoman, concernant la susdite évacuation.

Nr. CCI. Graf Berchtold an Markgraf Pallavicini in Konstantinopel. (Telegramm. Wien, 3. April 1913.)

Die Frage des Abzugs der Nicht-kombattanten.

Nachdem seitens der montenegrinischen Regierung die Zustellung der Depesche des Großveziers an den Kommandanten von Skutari aus strategischen Rücksichten abgelehnt wird und dies mit Rücksicht auf die Eventualität, daß der Inhalt dieser chiffrierten Depesche militärisch bedenklich sein könnte, vielleicht doch nicht als ganz unbegründet anzusehen ist, ersuche ich Euer Exzellenz, sich bei *Mahmud Schefket Pascha* dafür zu verwenden, daß ein oder mehrere diplomatische Vertreter neutraler Mächte ermächtigt werden, *Essad Pascha* den Befehl der Pforte zu notifizieren, die Zivilbevölkerung abziehen zu lassen.

Nr. CCII. Graf Szécsen an Graf Berchtold. (Telegramm. Paris, 4. April 1913.)

Das russische Mandat an Frankreich in der Demonstrationsfrage.

Minister des Aeußern teilte mir mit, französische Regierung habe, nachdem sie Mandat von Rußland erhalten, heute nachts telegraphisch Befehl an französisches Kriegsschiff in Korfu gerichtet, sofort nach Antivari abzugehen, um an der Flottendemonstration teilzunehmen.

Digitized by Google

Nr. CCIII. Herr von Ugron an Graf Berchtold. (Telegramm. Belgrad, 4. April 1913.)

Serbien gibt nach.

Habe heute mit Herrn *Pasic* gesprochen.

Er erklärte, daß, wenn Skutari fallen sollte, serbische Regierung die Stadt Seiner Majestät König Nikolaus übergeben und ihre Truppen noch am selben Tage von dort abberufen werde. Serbien wolle sich nicht in Gegensatz zu Europa bringen, dies hätte sie auch in Cetinje wissen lassen.

Mit dem Falle Skutaris betrachten die Serben ihre Bundespflicht erfüllt zu haben: das Weitere soll Montenegro mit den Großmächten ausmachen.

Herr *Pasic* erklärte, die Gerüchte über neuere Truppensendungen entsprechen nicht der Wahrheit.

Nr. CCIV. Graf Berchtold an die k. u. k. Botschaften in Berlin, London, Paris und Rom. (Telegramm. Wien, 5. April 1913.)

Serbiens und Montenegros Widerstand.

Baron *Giesl* telegraphiert unter dem 4. l. M. wie folgt:

Serbischer General *Bojevic* hat in Stellvertretung Seiner Majestät des Königs Oberkommando vor Skutari übernommen. General *Bojevic* erklärt, daß Positionen vor Eintreffen der Verstärkungen, die auf 16 Dampfern demnächst erwartet werden, nicht zu nehmen seien. Wenn die Flotte nicht unverzüglich in Aktion tritt, kann es geschehen, daß obige Verstärkungen ungehindert eintreffen und landen können.

Skutari wurde gestern morgens und heute nachts bombardiert."

Vorstehende Meldung wird Konteradmiral *Njegovan* mit dem Auftrage mitgeteilt, dieselbe vor Admiralsrat zu bringen.

Euer Exzellenz wollen vorstehendes unverweilt zur Kenntnis der dortigen Regierung bringen und bemerken, daß es im dringenden Interesse des durch die internationale Flottendemonstration angestrebten Zweckes gelegen sei, weitere für die Belagerung Skutaris bestimmte Verstärkungen am Landen zu hindern, und daß es ein für das Ansehen Europas erniedrigendes Schauspiel wäre, wenn, wenige Meilen von dem Konzentrationspunkte der Flotte entfernt, Operationen, die einem dem Gesamtwillen Europas zuwiderlaufenden Zweck dienen, vorgenommen würden.

Weiters wäre hinzuzufügen, daß nur durch ein kraftvolles Auftreten der internationalen Flottenmacht der Widerstand Montenegros und Serbiens gebrochen und die Anwendung schärferer Zwangsmittel vermieden werden könne.

Nr. CCV. Graf Berchtold an die k. u. k. Botschaften in Berlin, London, Paris, Rom und St. Petersburg. (Telegramm. Wien, 5. April 1913.)

Die Frage der Nichtkombattanten in Skutari.

Markgraf *Pallavicini* telegraphiert mir wie folgt:

„*Mahmud Schefket Pascha* hat auf meine Intervention folgendes Telegramm an den deutschen Vertreter in Cetinje abgesendet:

Je prie Votre Excellence de faire parvenir ordre suivant au commandant de Scutari *Essad Pascha*:

Vous êtes autorisé à laisser sortir population civile de la ville de Scutari conformément à la décision prise par la réunion des Ambassadeurs des Grandes Puissances à Londres, décision acceptée aussi par les belligérants. Signé *Mahmoud Chevket Pacha*, Grand-Visir et Ministre de la guerre.

Zur größeren Sicherheit richtete Großvezier gleichlautendes Ersuchen auch schriftlich an den deutschen Gesandten in Cetinje."

Digitized by Google

Ich teile vorstehendes Baron *Giesl* mit dem Auftrage mit, im Einvernehmen mit seinen Kollegen die geeignet erscheinenden Veranlassungen zu treffen und verständige auch Kontreadmiral *Njegovan* hiervon.

Euer Exzellenz wollen vorstehendes der dortigen Regierung mitteilen.

Nr. CCVI. Graf Tarnowski an Graf Berchtold. (Telegramm. Sofia, 5. April 1913.)

Die soeben erhaltene Antwort auf das Mediationsanerbieten lautet wie folgt:

„Les Etats alliés expriment leur reconnaissance aux Grandes Puissances pour leurs efforts à amener la conclusion de la paix et, désirant sincèrement les faciliter dans leur tâche, acceptent leurs conditions pour la médiation sous les réserves suivantes: Die Annahme der Mediation durch die Verbündeten.

1⁰ Lors de la fixation définitive de la frontière en Thrace, la ligne indiquée dans les conditions formulées sera prise comme base et non comme ligne définitive.

2⁰ Les îles de la Mer Egée seront cédées par la Turquie aux alliés.

3⁰ Les alliés estiment qu'ils doivent connaître au préalable les frontières projetées de l'Albanie, espérant qu'elles seront conformes à celles qu'ils ont proposées à Londres.

4⁰ La demande d'une indemnité de guerre doit être acceptée en principe en laissant le soin d'en fixer le montant à la commission qui étudiera les questions financières, commission dans laquelle les Etats alliés seront représentés.

5⁰ Les Etats alliés acceptent que les opérations de guerre cessent dès que les conditions ci-dessus exposées ont été favorablement accueillies et admises."

Regierungen in Athen, Belgrad und Cetinje geben heute den Vertretern der Großmächte Erklärungen ab, welche mit der Antwort der bulgarischen Regierung identisch sind.

Nr. CCVII. Herr von Ugron an Graf Berchtold. (Telegramm. Belgrad, 6. April 1913.)

Faisant suite à ma dépêche du 29 du mois dernier je transmets la réponse du Gouvernement Royal de Serbie à la démarche collective:

„En réponse à la démarche faite le 16/29 mars année courante par les représentants des Grandes Puissances le Gouvernement Royal de Serbie a l'honneur de déclarer ce qui suit: Serbien und die Skutarifrage.

La paix avec la Turquie n'étant pas encore conclue et les troupes ottomanes se trouvant en état de guerre avec celles des Etats alliés, le Gouvernement Royal ne peut retirer ses troupes du siège de Scutari que lorsque ce fort sera pris ou la paix avec la Turquie sera conclue.

Toutefois le Gouvernement Royal maintient sa déclaration antérieure faite aux Puissances par rapport à l'évacuation des régions abandonnées à l'Albanie après la conclusion de la paix. En tout cas pour être en mesure d'effectuer sa déclaration le Gouvernement Royal aura besoin de connaître au préalable les frontières projetées de l'Albanie lesquelles, le Gouvernement Royal se plaît à croire, seront conformes à celles que les alliés ont proposées à Londres.

En ce qui concerne les mesures à prendre afin d'assurer la protection des populations catholique, musulmane et albanaise le Gouvernement Royal ne saurait admettre l'ingérence étrangère dans les affaires intérieures du pays ce qui constituerait une atteinte à sa souveraineté, d'autant plus que la constitution et les lois du Royaume garantissent efficacement la liberté du culte la plus large."

Digitized by Google

Nr. CCVIII. Der Oberkommandierende der internationalen Flotte vor Antivari an die montenegrinische Regierung (Cattaro, 5th April 1913.)

Your Excellency,

Bedeutung der Demonstration.

I have the honour to inform you that an international squadron consisting of ships of war from the Great Powers of Europe has assembled off the Montenegrin port of Antivari as a protest against the non-compliance by Montenegro with their wishes.

I would beg to point out to Your Excellency that the presence of this international squadron is a manifest that the Powers not only are in accord but are also desirous that their wishes should be complied with without further delay. I would also request that Your Excellency will be so good as to inform me immediately that your Government are prepared to accede to the expressed wishes of the Powers.

Nr. CCIX. Freiherr von Giesl an Graf Berchtold. (Telegramm. Cetinje, 8. April 1913.)

Depesche an *Essad Pascha* nicht übergeben.

Mein deutscher Kollege hat mir die Antwort der montenegrinischen Regierung, betreffs der Uebermittlung der Depesche an *Essad Pascha*, mitgeteilt. Brief und Telegramm wurden zurückgestellt, weil das Armeekommando mit Rücksicht auf im Zuge befindliche Operationen Übersendung ablehne.

Nr. CCX. Graf Berchtold an die k. u. k. Botschaften in Berlin und Rom. (Telegramm. Wien, 8. April 1913.)

Serbiens Unterstützung für das montenegrinische Expeditionskorps.

Das Generalkonsulat Salonich telegraphiert unterm 7. l. M., daß 17 mit serbischen Truppen und Material voll beladene griechische Dampfer seit 5. l. M. im dortigen Hafen zur Abreise nach Albanien bereit liegen. Der definitive Abfahrtsbefehl sei noch ausständig.

Euer Exzellenz wollen vorstehendes zur Kenntnis der dortigen Regierung mit dem Beifügen bringen, daß unter den obwaltenden Umständen mir die Erstreckung der Blockade bis südlich von Durazzo unumgänglich notwendig erscheint und ich auch in London und Paris in diesem Sinne für die Versehung der betreffenden Schiffskommandanten mit weitgehenderen Instruktionen eintrete.

Nr. CCXI. Generalkonsul Kral an Graf Berchtold. (Telegramm. Salonich, 9. April 1913.)

Gestern traf hier der Befehl ein, daß der Inhalt der Transportschiffe mit serbischem Kriegsmaterial für die albanesische Küste wieder ausgeladen werden soll und derselbe teils nach Monastir, teils nach Serbien zu expedieren ist.

Nr. CCXII. Graf Berchtold an die k. u. k. Gesandtschaften in Athen, Belgrad, Cetinje und Sofia. (Telegramm. Wien, 9. April 1913.)

Der Fortgang der Mediation.

Graf *Mensdorff* telegraphiert mir unter dem 8. l. M. wie folgt:

„Beschluß der heutigen Reunion. Vorschlag einer Antwort an die Alliierten betreffend Mediation.

La réunion pense que la réponse des Puissances aux alliés pourrait être ainsi conçue:

Les Puissances, prenant acte avec satisfaction des dispositions des alliés pour la cessation des hostilités, répondent de la façon suivante sur les quatre points de la note des alliés: (folgt der im Jahrbuch des Völkerrechts II, 1. S. 42 abgedruckte Text).

Digitized by Google

— — — Sir *E. Grey* communique ce projet de réponse aux représentants britanniques auprès des Eats belligérants en les invitant à le remettre collectivement aux Gouvernements auprès desquels ils sont accrédités, aussitôt que leurs collègues auront reçu des instructions semblables.

Il prescrit en même temps aux représentants britanniques à Sophia, Athènes Belgrade et Cettigné de communiquer avec leursc ollègues aux Gouvernements auprès desquels sont accrédités la délimitation nord et nord-est de l'Albanie telle qu'elle a été arrêtée par les Puissances."

Ich ersuche Euer etc., die von Sir *E. Grey* in Aussicht genommenen, im zitierten Telegramme erwähnten beiden Kollektivdemarchen — si omnes — auszuführen:

Die von der Londoner Botschafterreunion vereinbarte Nord- und Nordostgrenze Albaniens verläuft wie folgt:

Die Nordgrenze Albaniens.

„La frontière de l'Albanie partira de la côte adriatique a l'embouchure de la Boyana, elle suivra le thalweg de ce fleuve jusqu'au village de Goritza, situé sur la rive droite. De là elle atteint le sommet des montagnes séparant la Boyana du lac de Scutari en laissant le Taraboche à l'Albanie. Elle traverse le lac près du village Zogay qui Reste à l'Albanie jusqu'à la baie de Licheny Hotit d'où elle suit la frontière entre les tribus de Grouda et Hoti, cédées au Monténégro, d'une part et les tribus de Kastrati et Klémenti d'autre part laissant ces deux tribus à l'Albanie.

Elle se confond ensuite avec les limites actuelles entre la tribu monténégrine de Koutchi d'un côté et la tribu de Klémenti de l'autre côté jusqu'au territoire de Gousigné et Plava; elle laisse ces villes avec leurs dépendances au Monténégro en suivant la chaîne principale et la ligne du partage des eaux entre le Lim d'un côté et le Drin de l'autre.

Elle quitte cette chaîne pour gagner la crête des collines au sud de la ville de Djakova qui est laissée hors de l'Albanie et continue sur cette crête jusqu'au Drin Blanc.

Elle suit le cours de ce fleuve jusqu'à l'ouest de Prisren et ensuite la ligne-frontière entre le district de Prisren et ensuite le district de Liouma laissant ce dernier à l'Albanie.

De là elle suit la crête de la montagne Korab en laissant à l'Albanie le district de la basse Dibra et hors de l'Albanie le district de Réka. Quittant cette crête un peu au nord de la ville de Dibra qui reste hors de l'Albanie la frontière gagne le Drin Noir qu'elle remonte jusqu'au village de Loukovo d'où en se dirigeant par les crêtes principales séparant le bassin du Drin de celui du Chkoumbi et en laissant Strouga hors de l'Albanie, elle gagne la rive du lac d'Okhrida dans les environs du village Lin.

Nr. CCXIII. Freiherr von Giesl an Graf Berchtold. (Telegramm. Cetinje, 10. April 1913.)

Der Kommandant der internationalen Flotte hat die montenegrinische Regierung verständigt, daß von heute früh 8 Uhr ab Blockade von Spizza bis Drinamündung verhängt sei. Ausdehnung der Blockade.

Nr. CCXIV. Graf Berchtold an die k. u. k. Botschaften in Berlin, London, Paris und Rom. (Telegramm. Wien, 12. April 1913.)

— — — Gleichzeitig erhalte ich ein Telegramm Herrn *von Ugrons* vom 12. d. M., laut welchem Herr *Pašić* dem k. u. k. Gesandten mitgeteilt hat, serbische Regierung habe General *Bojević* formellen Befehl erteilt, sofort alle Feindseligkeiten vor Skutari einzustellen, außer wenn er von türkischen Truppen angegriffen werden sollte.

Digitized by Google

Ich ersuche Euer Exzellenz, vorstehendes zur Kenntnis *Mahmud Schefket Paschas* bringen und bei demselben anregen zu wollen, daß *Essad Pascha* den Befehl erhalte, die serbischen Truppen — wenn dieselben ihre Positionen vor Skutari verlassen — nicht anzugreifen. Euer Exzellenz wollen hierbei betonen, daß diese Lösung der kaiserlich ottomanischen Regierung gewiß nur erwünscht sein könne und daß es im allgemeinen Interesse liege, wenn der bezügliche Befehl dem Kommandanten von Skutari je früher zukomme.

Der Kommandant der k. u. k. Eskader vor Antivari, Konteradmiral *Njegovan*, wird unter einem von vorstehendem in Kenntnis gesetzt und beauftragt — unabhängig von der durch Euer Exzellenz bei der Pforte zu erwirkenden Order an *Essad Pascha* —, beim Admiralsrate der internationalen Blockadeflotte anzuregen, den Skutariner Kommandanten von der oben erwähnten Rückzugsabsicht der Serben und ihrem Verlangen nach einem unbehelligten Abzug zu verständigen.“ — — —

Nr. CCXV. Freiherr von Giesl an Graf Berchtold. (Telegramm. Cetinje, 15. April 1913.)

Die Skutarifrage.

Seine Majestät der König hat an die montenegrinischen Vertreter in Paris und London eine Depesche folgenden Inhalts abgehen lassen: Belagerung von Skutari wird fortgesetzt bis zur Eroberung oder Okkupation durch Detachements Großmächte oder Bombardement eines montenegrinischen Hafens. In beiden letzteren Fällen wäre Montenegro ehrenvoller Rückzug gesichert.

Nr. CCXVI. Graf Mensdorf an Graf Berchtold. (Telegramm. London, 16. April 1913.)

Herr *Popović* erklärte im *Foreign Office*, daß Montenegro sich dem Willen der Mächte nicht fügen, Belagerung Skutaris fortsetzen und weder territoriale noch finanzielle Kompensationen annehmen werde.

Nr. CCXVII. Graf Berchtold an Graf Mensdorff in London. (Wien, 16. April 1913.)

In der Anlage erhalten Euer Exzellenz den Text des zwischen den Kabinetten von Wien und Rom verabredeten albanesischen Statuts mit dem Ersuchen, über den Zeitpunkt der Vorlage dieses Elaborates an die Botschafterreunion das Einvernehmen mit *Marquis Imperiali* pflegen zu wollen.

Beilage.

Statut de l'Etat Albanais.

I. Entwurf eines albanischen Statuts.

1. L'Albanie sera autonome sous la suzeraineté de Sa Majesté le Sultan.

2. La suzeraineté de Sa Majesté le Sultan devra être purement nominale[1]).

Tout autre lien entre la Turquie et l'Albanie doit être exclu d'une manière définitive[2]).

3. L'Albanie devra être neutralisée; sa neutralité est garantie par les six Puissances.

[1]) Eine außerordentlich interessante Bestimmung! Während in den übrigen Fällen eines rechtlich bestehenden, faktisch beseitigten Abhängigkeitsverhältnisses eine Rechtsform gewählt war, um das faktische Verhältnis zu verschleiern (vgl. Cypern, Bosnien-Herzegowina vor Oktober 1908!), wollte man hier das *nudum ius* des Sultans offen aussprechen. — Strupp.

[2]) Der Sperrdruck rührt vom Bearbeiter her.

Digitized by Google

4. La sécurité et l'ordre public seront assurés par l'organisation internationale de la gendarmerie. Cette organisation sera confiée à des officiers étrangers qui auront le commandement supérieur et effectif de la gendarmerie.

Ces officiers seront choisis dans les armées européennes, comme par exemple de la Belgique, Hollande. Suisse, Suède, Norvège, Espagne, à l'exclusion des six Puissances, des Etats balkaniques et des Gouvernements ayant intérêts directs dans les questions balkaniques. La mission des officiers instructeurs étrangers ne portera pas atteinte ni à l'uniformité du service ni à l'emploi d'officiers, sous-officiers, et gendarmerie indigènes.

5. Une commission composée d'un représentant de chacune des Grandes Puissances et du Gouvernement Albanais sera chargée de proposer un régime judiciaire pour une période de dix années adapté aux conditions de l'Albanie et s'inspirant aux principes adoptés pour la constitution du régime judiciaire introduit en Egypte.

L'organisation et le contrôle de l'administration civile et des finances de l'Albanie seront confiés à un Comité composé d'un représentant de chacune des Grandes Puissances et du Gouvernement Albanais, dont les attributions seront proposées par la Commission internationale susnommée.

6. A l'expiration du délai mentionné à l'article 5 les six Puissances décideront, d'après les conditions du pays, si le régime établi au point 4 et 5 sera renouvelé ou s'il y aura lieu de le modifier.

7. A fin de prévenir les effets préjudiciables qu'une transition trop rapide du régime des capitulations à un régime de droit international doit nécessairement produire sur les intérêts du commerce étranger, les Puissances tombent d'accord de maintenir le régime des capitulations en matière de commerce et des institutions commerciales, d'industrie, de navigation, des droits de douane et des impôts ainsi que de leur perception, enfin de tous les privilèges dont jouissent leurs ressortissants sous ces rapports.

Les Puissances se réservent de renoncer chacune pour son compte et en échange de nouveaux traités à conclure avec l'Albanie, à l'exercice desdits privilèges dès que la consolidation politique et administrative de l'Albanie offrira des garanties suffisantes qui leur permettront d'abandonner leur position privilégiée sans porter préjudice à leurs intérêts commerciaux et aux conditions économiques de leur ressortissants établis en Albanie.

Il va sans dire que les concessions spéciales qui ont été données en Albanie par le Gouvernement Impérial Ottoman à des compagnies ou entrepreneurs étrangers ou bien à des entreprises dans lesquelles le capital étranger est engagé, seront reconnues valables par le Gouvernement Albanais.

8. Le prince sera proposé par l'Autriche-Hongrie et l'Italie aux autres Grandes Puissances[1]).

9. L'Italie et l'Autriche-Hongrie proposent qu'il soit laissé aux Albanais la faculté d'exprimer leurs propres désirs tant que ces derniers, bien entendu, soient compatibles avec les dispositions générales prises par les Grandes Puissances.

10. Tant que le régime judiciaire dont il est question à l'article 5 ne sera pas appliqué, les capitulations resteront en vigueur dans leur intégrité et non-seulement dans les limites prévues par l'article 7.

Nr. CCXVIII. Herr von Ugron an Graf Berchtold. (Telegramm. Belgrad, 17. April 1913.)

Die Spannung unter den Verbündeten.

Die Spannung mit Bulgarien nimmt immer besorgniserregendere Dimensionen an. Man fängt selbst in offiziellen Kreisen an, mit der Möglichkeit zu rechnen, daß der Konflikt mit Waffen ausgetragen werden müsse.

[1]) Ausdruck der faktischen Präponderanz beider!

Digitized by Google

In militärischen Kreisen spricht man darüber schon ganz offen.

Der letzte Besuch Herrn *Pašić* in Uesküb wird mit der Besprechung dieser Eventualität mit dem Generalkommando in Beziehung gebracht.

Die Stimmung gegen Bulgarien wird immer erregter.

Nr. CCXIX. Graf Berchtold an die k. u. k. Botschaften in Berlin, London, Paris, Rom und St. Petersburg. (Telegramm. Wien, 18. April 1913.)

Ich erhalte von Baron *Giesl* nachstehendes Telegramm vom 18. d. M.:

Die Lage Skutaris.

„Erbprinz hat sich geäußert, daß gestern die Forts von Skutari bombardiert wurden und binnen zwei Tagen auch die Stadt unter Feuer genommen werden soll. Man wisse bestimmt, daß in Skutari täglich ca. 70 Menschen Hungers sterben, daß sich 8000 Kranke dort befinden und daß Garnison erschöpft sei. Der Fall sei daher wahrscheinlich."

Oesterreich droht mit einseitigem Vorgehen.

Ich ersuche Euer Exzellenz, vorstehendes zur Kenntnis der dortigen Regierung zu bringen und hinzuzufügen, daß der Eintritt dieser Eventualität den Eindruck hervorrufen müßte, als ob die internationale Flottendemonstration ihre Wirkung auf Montenegro gänzlich verfehlen würde. Da wir aber mit Rücksicht auf die öffentliche Meinung in Oesterreich-Ungarn gezwungen sein könnten, den Beschlüssen der Mächte durch einseitige Maßregeln unsererseits Geltung zu verschaffen, scheine mir eine Verschärfung der internationalen Pression dringend geboten zu sein.

Nr. CCXX. Graf Tarnowski an Graf Berchtold. (Telegramm. Sofia, 21. April 1913.)

Die mir soeben zugekommene Antwort, betreffend Mediation, lautet wie folgt:

Die Antwort der Verbündeten auf die Mediationsvorschläge.

„Les Etats alliés se font un devoir d'adresser aux Grandes Puissances vifs remerciements pour la communication qu'elles leur ont faite et d'après laquelle:

1° La ligne Enos—Midia sera prise comme base des négociations et non comme ligne définitive.

2° La cession des îles de la Mer Egée par la Turquie est admise sous la réserve des décisions à prendre au sujet de certaines d'entre elles.

3° Les Grandes Puissances sont prêtes à faire connaître dès à présent la délimitation projetée nord et nord-est de l'Albanie et feront connaître celle du sud et sud-est dès qu'elle aura été établie.

4° La solution de toutes les questions financières ayant été réservée à la commission technique de Paris à laquelle prendront part les délégués des belligérants, les Puissances estiment qu'il n'y a pas lieu de s'expliquer quant à présent sur le principe d'indemnité.

Les Etats alliés constatent que les conditions ci-dessus, auxquelles les Puissances consentent d'intervenir comme médiatrices en vue de la conclusion de la paix avec la Turquie, diffèrent un peu de celles qu'ils ont formulées dans leur réponse du 5 avril. Cependant, dans leur sincère désir de faciliter et de faire aboutir la médiation offerte, les Etats alliés, en priant de nouveau les Grandes Puissances de vouloir bien admettre le principe de l'indemnité de guerre, déclarent qu'ils acceptent cette médiation se réservant dans le cours des négociations de débattre avec les Grandes Puissances les questions se rapportant aux îles et à la fixation définitive des frontières de la Thrace et de toute l'Albanie." — —

Digitized by Google

Nr. CCXXI. Freiherr von Giesl an Graf Berchtold. (Telegramm. Cetinje, 22. April 1913.)

Die Frage der Uebergabe Skutaris.

Die Verhandlungen in Skutari werden fortgesetzt, jedoch bis jetzt resultatlos. Es dürfte sicher sein, daß Kommandant wegen der Uebergabe verhandelt. Es scheint mir, daß türkische Forderungen, mit allen militärischen Ehren und mit ganzer Artillerie nach Tirana abziehen zu dürfen, werden erfüllt werden.

Nr. CCXXII. Graf Berchtold an Graf Mensdorff in London. (Telegramm. Wien, 22. April 1913.)

Graf Berchtold fordert schärferen Druck gegen Montenegro.

Euer Exzellenz wollen nunmehr auch in der Reunion auf das nachdrücklichste hinweisen, es erscheine dringend erforderlich, daß die Flottendemonstration durch Ergreifung schärferer Maßnahmen den Charakter einer effektiven Pression auf Montenegro annehme. Sollte es hierzu wider Erwarten nicht kommen, so würde die Flottendemonstration in den Augen der Oeffentlichkeit auf das Niveau einer Scheinaktion herabgedrückt, was weder mit dem Prestige noch mit der Würde der Großmächte vereinbar erschiene und speziell in Oesterreich-Ungarn berechtigte Entrüstung auslösen müßte.

Da mit der Uebergabe Skutaris immer mehr zu rechnen ist, muß schon heute Vorsorge getroffen werden, damit im gegebenen Falle ohne Verzug eine entsprechende Zwangsmaßregel angewendet werde, welche nicht nur den widerrechtlichen Charakter der Besetzung der Stadt zu dokumentieren, sondern auch die sofortige Räumung derselben sicherzustellen hätte. In diesem Falle würde bei Mangel entsprechender internationaler Vorkehrungen ein sofortiges selbständiges Vorgehen Oesterreich-Ungarns zur Notwendigkeit werden.

Event. Vorgehen von Oesterreich-Ungarn.

Ich ersuche unter einem die Kabinette von Berlin und Rom um Unterstützung der Euer Exzellenz aufgetragenen Demarche.

Nr. CCXXIII. Graf Berchtold an Graf Mensdorff in London. (Telegramm. Wien, 23. April 1913.)

Der Fall Skutaris.

„Die von uns ins Auge gefaßte Eventualität der Uebergabe Skutaris ist nunmehr eingetreten.

Oesterreichs Begehren.

Daß dieselbe trotz der in Cetinje abgegebenen ausdrücklichen Erklärungen der Vertreter der Großmächte und ungeachtet der in den montenegrinischen Wässern versammelten internationalen Flotte von Montenegro erzwungen wurde, macht die unerhörte Ignorierung des Willens Europas seitens Montenegros vor aller Welt offenkundig. Hierdurch erscheint das Ansehen der beteiligten Mächte in solchem Grade verletzt, daß wir von keiner derselben ein ruhiges Hinnehmen eines solchen Affronts voraussetzen und jedenfalls für unseren Teil entschlossen sind, denselben nicht ohne Remedur zu lassen.

Es ist somit zur unabweislichen Notwendigkeit geworden, daß die Großmächte ohne jeden Verzug mit einer energischen Aktion einsetzen, um ihr verletztes Ansehen voll wiederherzustellen und die von ihnen gefaßten Beschlüsse nunmehr endlich durchzusetzen.

Wir müssen also erwarten, daß die Mächte sofort einen konkreten Beschluß bezüglich der von ihnen unverweilt zu ergreifenden Koerzitivmaßnahmen fassen, als welche wir die Besetzung der montenegrinischen Hafenplätze durch internationale Detachements oder die Beschießung eben jener Plätze beantragen. Sollten sich die Mächte hierzu nicht entschließen können, so ergäbe sich hieraus für uns das moralische Obligo, für die Durchsetzung des in internationalen Vereinbarungen festgelegten Willens der Mächte selbst Sorge zu tragen und die Räumung Skutaris zu erzwingen.

Digitized by Google

Euer Exzellenz wollen sich bei der dortigen Regierung in obigem Sinne aussprechen und hinzufügen, daß wir gleichzeitig im selben Sinne so wie an die dortige Regierung auch an die anderen Kabinette mit dem dringenden Ersuchen herantreten, ihre Botschafter in London mit den nötigen Instruktionen zu versehen, damit ein bezüglicher Reunionsbeschluß ehebaldigst zu Stande komme."

Euer Exzellenz wollen vorstehendes unverzüglich zur Kenntnis Sir *E. Greys* bringen.

Nr. CCXXIV. Graf Szécsen an Graf Berchtold. (Telegramm. Paris, 23. April 1913.)

Frankreichs Auffassung.

Bei Besprechung der Einnahme von Skutari gab Herr *Pichon* der Ansicht Ausdruck, daß dieselbe an der Situation wenig ändern dürfte. Europa habe die Zugehörigkeit Skutaris zu Albanien definitiv beschlossen, und dabei werde es bleiben.

Nr. CCXXV. Freiherr von Giesl an Graf Berchtold. (Telegramm. Cetinje, 23. April 1913.)

König Nikolaus gibt nicht nach.

Seine Majestät der König hat heute einem meiner Kollegen über die Kapitulation Skutaris folgendes mitgeteilt: — — — —

Auf die Frage meines Kollegen, ob der König Skutari räumen werde, antwortete Höchstderselbe: „Nein."

Nr. CCXXVI. Graf Berchtold an Freiherrn v. Giesl in Cetinje. (Telegramm. Wien, 24. April 1913.)

Telegramm des Grafen *Mensdorff* vom 23. d. M.:

„Heutige Reunion:

Der Beschluß der Botschafterkonferenz in der Skutarifrage.

La réunion est d'avis qu'il convient déclarer collectivement au Gouvernement Monténégrin que la prise de Skutari ne modifie en rien les décisions des Puissances relatives à la délimitation nord et nord-est de l'Albanie, que, par conséquent, la ville de Scutari doit être évacuée dans le plus bref délai et qu'elle devra être remise aux Puissances représentés par les commandants des forces navales internationales. Le Gouvernement Monténégrin sera invité donner une prompte réponse à cette communication.

Le Gouvernement Britannique envoie à son représentant à Cettigné l'instruction de faire collectivement avec ses collègues au Gouvernement Monténégrin la déclaration ci-dessus aussitôt qu'ils auront reçu des instructions analogues.

La réunion pense qu'il convient faire cette démarche à Cettigné sans retard et d'avertir en même temps les commandants de la flotte internationale."

Euer Hochwohlgeboren wollen, sobald Ihre Kollegen von den Großmächten analoge Instruktionen erhalten haben werden, sich an einer Kollektivdemarche in diesem Sinne beteiligen.

Zu Euer Hochwohlgeboren Information füge ich bei, daß ich Grafen *Mensdorff* unter einem beauftrage, darauf hinzuwirken, daß die Botschafterreunion ehestens zusammentrete und daß in dieser Sitzung jene Zwangsmaßregeln beschlossen werden, die seitens der Mächte gegen Montenegro für den Fall anzuwenden wären, wenn Montenegro das Begehren der Mächte nicht prompt beantworten oder ablehnen sollte oder trotz einer befriedigenden Erklärung die verlangte Räumung und Uebergabe von Skutari hinausziehen würde. Nur wenn ein solcher Beschluß der Mächte in der allerkürzesten Zeit zu Stande käme, würden wir noch zuwarten und davon, daß wir die Durchsetzung des Willens Europas sofort selbst in die Hand nehmen und erzwingen, absehen können.

Oesterreich-Ungarn entschlossen zum Vorgehen.

Digitized by Google

Nr. CCXXVII. Graf Berchtold an Markgraf Pallavicini in Konstantinopel. (Telegramm. Wien, 24. April 1913.)

Telegramm des Grafen *Mensdorff* vom 23. d. M.:

„Heutige Reunion:

La réunion pense qu'il convient prescrire aux Ambassadeurs des Puissances à Constantinople de faire connaître à la Sublime Porte par une démarche collective l'acceptation par les alliés des bases de la paix et l'invitation adressée à ces derniers de cesser hostilités, de désigner leurs plénipotentiaires et de choisir un lieu de réunion pour les négociations de la paix. La Sublime Porte sera invitée en même temps à cesser les hostilités, choisir ses représentants et à se prononcer sur le choix d'un lieu de réunion pour la conférence de la paix." Die Friedensaussichten.

Ich ersuche Euer Exzellenz, sich an einer Kollektivdemarche bei der Pforte in diesem Sinne, si omnes, zu beteiligen.

Nr. CCXXVIII. Graf Berchtold an Graf Mensdorff in London. (Telegramm. Wien, 24. April 1913.)

Zu meinem gestrigen Telegramme.

Graf *Szögyény* telegraphiert unterm Heutigen:

„Ich habe den Inhalt Euer Exzellenz gestrigen Telegrammes betreffend Vorgehen gegen Montenegro sofort nachts dem Staatssekretär mitgeteilt, welcher bereits heute in aller Früh dem deutschen Botschafter in London telegraphisch den formellen Auftrag erteilt hat, unsere Schritte in heutiger Botschafterreunion zu unterstützen und dahin zu wirken, daß England als Führer in der Reunion und in der internationalen Flottendemonstration Vorschläge für eine Aktion als verdiente Antwort auf das Vorgehen König Nikolaus macht." Deutschland sekundiert Oesterreich-Ungarn in der Skutarifrage.

Euer Exzellenz wollen im Sinne der Anregung Herrn *von Jagows* bei Sir *E. Grey* dahin wirken, daß er den fraglichen Gedanken in der Reunion vorbringe, wobei Hochdieselben zu bemerken hätten, daß uns derselbe nur als eine weitere Ausführung des Reunionsbeschlusses vom 23. d. M. erscheine, wonach Skutari in der kürzesten Frist geräumt und den bei der internationalen Flottendemonstration durch ihre Schiffskommandanten vertretenen Mächten übergeben werden solle.

Zu Eurer Exzellenz Information füge ich bei, daß, falls Oesterreich-Ungarn in die Lage käme, allein in Aktion zu treten, die Wahl der Mittel für diese Pression auf Montenegro selbstverständlich den hiesigen militärischen Faktoren selbst vorbehalten bleiben müßte.

Nr. CCXXIX. Graf Szécsen an Graf Berchtold. (Telegramm. Paris, 24. April 1913.)

Minister des Aeußern teilte mir gestrige Beschlüsse der Botschafterreunion betreffs Skutari mit und meinte, daß diese den Wünschen Euer Exzellenz entsprechen dürften.

Ich bemerkte, daß die Reunion, wie so oft, die Absichten der Mächte zwar energisch formuliert, aber leider wieder unterlassen habe, zu sagen, was geschehen solle, wenn Montenegro diesen Wünschen nicht Rechnung trage. Herr *Pichon* sagte: „C'est une mise en demeure si positive que le Monténégro devra en tenir compte. Si contre toute probabilité le Monténégro refusait de se soumettre aux décisions des Puissanses, il est évident qu'il faudra envisager des mesures coërcitives et Vous pouvez être sûr que le Gouvernement Français est bien décidé à faire triompher la volonté de l'Europe." Frankreich schließt sich an.

Digitized by Google

Nr. CCXXX. Graf Thurn an Graf Berchtold. (Telegramm. St. Petersburg, 24. April 1913.)

Ich habe heute auftraggemäß Herrn *Sazonow* auf die durch den Fall von Skutari geschaffene Lage aufmerksam gemacht und hierbei betont, daß nun, soll das europäische Konzert nicht zum Gelächter werden, ungesäumt ernste Maßregeln ergriffen werden müssen, um dem Willen der Mächte endlich Geltung zu verschaffen. Ich betonte hierbei, daß die Monarchie durchaus nicht den Wunsch habe, sich von den anderen Mächten zu trennen, daß aber, wenn diese zu einem weiteren energischen Handeln nicht zu bewegen seien, für Oesterreich-Ungarn nichts anderes übrig bleiben würde, als eben selbst für die Durchführung der getroffenen Vereinbarungen durch eine Separataktion Sorge zu tragen.

Euer Exzellenz hätten daher den Vorschlag gemacht, zu weiteren gemeinsamen Koerzitivmaßregeln zu schreiten und sei ich beauftragt, ihn, Herrn *Sazonow*, zu ersuchen, dem russischen Botschafter in London entsprechende Instruktionen mit aller möglichen Beschleunigung zu erteilen.

Auch Rußland für Aufgabe Skutaris durch Montenegro.

Herr *Sazonow* erwiderte mir, die Frage der Zugehörigkeit Skutaris sei eine *res judicata*, auf die in keinem Falle zurückgekommen werden könne, so daß darüber keinerlei Zweifel bestehe, daß König Nikolaus die Stadt werde wieder räumen müssen.

Der Herr Minister sicherte mir zu, er werde ungesäumt an Grafen *Benckendorff* telegraphieren, um ihm Unveränderlichkeit seines Standpunktes bezüglich Skutaris mitzuteilen, das unbedingt bei Albanien bleiben müsse. Gleichzeitig gedenke er auch Vorschläge zu formulieren, welche seiner Meinung nach zur raschesten Erreichung der Evakuierung Skutaris durch die Montenegriner führen könnten.

Nr. CCXXXI. Freiherr von Giesl an Graf Berchtold. (Cetinje, 25. April 1913.)

Montenegrin. Behörden in Skutari.

Ich beehre mich, Euer Exzellenz ergebenst zu melden, daß Seine Majestät König Nikolaus den General *Janko Vukotić* zum Militär- und Zivilgouverneur, den gewesenen montenegrinischen Vertreter in Konstantinopel und Skutari, *Peter Plamenatz*, zu seinem Adlatus, den ehemaligen Kreisvorsteher *Spiro Popović* zum Gendarmeriekommandanten und den Advokaten *Risto Popović* zum Chef der Munizipalität von Skutari ernannt hat.

Nr. CCXXXIII. Graf Thurn an Graf Berchtold. (Telegramm. St. Petersburg, 25. April 1913.)

Im Verfolge meines Telegrammes vom 24. l. M.

Ich habe bei Herrn *Sazonow* auftraggemäß auf die Notwendigkeit hingewiesen, nebst der durch die Londoner Reunion beschlossenen Sommation an Montenegro schon jetzt ungesäumt Beschlüsse über die weiteren Pressionsmittel zu fassen, die im Falle einer Weigerung oder eines Temporisierens der montenegrinischen Regierung zu ergreifen wären. Ich habe insbesondere darauf Gewicht gelegt, daß nur das eheste Zustandekommen eines solchen Beschlusses es der k. u. k. Regierung ermöglichen würde, noch zuzuwarten, ohne die Durchführung des Beschlusses der Mächte in die eigene Hand zu nehmen [1]).

Sazonow gegen sofortiges Einschreiten gegen Montenegro.

Herr *Sazonow* hob hervor, daß man doch zur Landung von internationalen Truppen nicht schreiten sollte, ehe nicht eine Antwort der montenegrinischen Regierung vorliege und wiederholte, daß vorher doch alle anderen verfügbaren Mittel erschöpft werden müßten, was bisher noch nicht der Fall sei.

---

[1]) Vgl. O, Nr. XLVIII.

Digitized by Google

Es sei ganz außer allem Zweifel, daß der einmütige Wille der Mächte auch schließlich zur Durchführung gelange.

Nr. CCXXXIII. Graf Mensdorff an Graf Berchtold. (Telegramm. London, 25. April 1913.)

Resumé der heutigen Reunion:

Botschafterbeschluß: Befristete Aufforderung zur Räumung Skutaris; Pressionsmittel.

„La réunion est d'avis qu'il y a lieu de procéder d'urgence à la démarche collective proposée le 23 avril et de fixer au Gouvernement Monténégrin pour sa réponse un court délai à déterminer par les Puissances.

Après remise de la note des Puissances, la réunion considère que le blocus devrait être resserré de façon à mettre obstacle au ravitaillement du Monténégro en vivres et que des mesures porraient être prises pour empêcher le Roi Nicolas et Son Gouvernement de se procurer des ressources financières. Des instructions dans ce sens devraient être adressées aux commandants des forces navales.

Si ces moyens ne suffisent pas à déterminer le Gouvernement Monténégrin à soumettre, la réunion pense qu'il y aura lieu de recourir à d'autres mesures.

D'ordre de son Gouvernement l'Ambassadeur d'Autriche-Hongrie déclare qu'il importerait de prendre dès à présent des résolutions au sujet de mesures coercitives et d'envisager la probabilité d'un débarquement dans les ports monténégrins."

Nr. CCXXXIV. Freiherr von Giesl an Graf Berchtold. (Telegramm. Cetinje, 25. April 1913.)

Ausdehnung der Blockade.

Auf Grund eines Telegrammes des englischen Vizeadmirals vor Antivari vom 22. d. M. hat hiesiger englischer Gesandter der montenegrinischen Regierung die Ausdehnung der Blockade bis Durazzo notifiziert.

Nr. CCXXXV. Herr von Ugron an Graf Berchtold. (Telegramm. Belgrad, 26. April 1913.)

Serbiens Optimismus.

Allgemeine Lage wird hier in der öffentlichen Meinung optimistisch beurteilt. Man gibt sich den Anschein, damit zu rechnen, daß die Großmächte die Einnahme Skutaris schließlich doch als *fait accompli* betrachten werden und glaubt, Rußland würde Koerzitivmaßregeln gegen Montenegro verhindern.

Nr. CCXXXVI. Freiherr von Giesl an Graf Berchtold. (Telegramm. Cetinje, 27. April 1913.)

Kollektivschritt in Cetinje.

Der Kollektivschritt (Telegramm vom 24. d. M.) wurde heute vormittags schriftlich unternommen. Nachdem wegen des Ostersonntags weder ein Minister noch ein stellvertretendes Organ aufzufinden war, wurde Kommunikation dem Minister des Aeußern in seinem Hause samt einem von uns allen unterschriebenen Begleitschreiben, welches feststellt, daß die Demarche damit gemacht ist, übergeben.

Nr. CCXXXVII. Freiherr von Giesl an Graf Berchtold. (Telegramm. Cetinje, 27. April 1913.)

Provisorische Antwort.

In einer an die Vertreter der Großmächte gerichteten Note bestätigt Minister des Aeußern Empfang heutiger Kommunikation, betont aber, daß während der Ostern nach alter Tradition keinerlei Mitteilung, außer im Falle höchster Dringlichkeit, beraten, ja selbst nur empfangen werden kann. Minister behält sich Antwort nach den Feiertagen im Namen der montenegrinischen Regierung vor.

Digitized by Google

Nr. CCXXXVIII. (Cettigné, le 14/27 avril 1913.)

Monsieur le Ministre,

Text der Kollektivdemarche.

Les soussignés, représentants des six Grandes Puissances, ayant reçu de leurs Gouvernements respectifs l'ordre de faire une démarche collective auprès du Gouvernement Royal de Monténégro et n'ayant pas eu l'honneur de rencontrer Votre Excellence ni un fonctionnaire qualifié pour La remplacer, croient devoir, vu l'urgence, Vous adresser ci-joint sous ce pli, le texte de la communication qui'ls avaient l'intention de Vous faire verbalement.

Cette remise équivaut à la démarche verbale qu'ils vous prient de considérer dès ce moment comme faite.

Les soussignés prient Votre Excellence d'agréer les assurances de leur haute considération. — — —

Annexe.

Les représentants des six Grandes Puissances ont l'honneur de déclarer collectivement au Gouvernement Royal de Monténégro que la prise de Skutari ne modifie en rien les décisions des Puissances relatives à la délimitation nord et nord-est de l'Albanie; que par conséquent la ville de Scutari doit être évacuée dans le plus bref délai et qu'elle devra être remise aux Puissances représentées par les commandants des forces navales internationales.

Le Gouvernement Royal de Monténégro est invité à donner une prompte réponse à cette communication.

Nr. CCXXXIX. Graf Berchtold an Graf Mensdorff in London.
(Telegramm. Wien, 28. April 1913.)

Aufgabe der Suzeränität des Sultans im Albanerstatut.

Ich bin mit dem römischen Kabinette dahin übereingekommen, daß die Bestimmungen in unserem gemeinsamen Vorschlage für ein albanesisches Statut, worin die Suzeränität des Sultans über Albanien ausdrücklich ausgesprochen wird, fallen gelassen werden sollten.

Euer Exzellenz italienischer Kollege ist in diesem Sinne instruiert und wollen Hochdieselben im Einvernehmen mit ihm bei Sir *E. Grey* und Ihren Kollegen dahin wirken, daß jedes Band beseitigt werde, welches Albanien und die Türkei verbindet.

Nr. CCXL. Graf Berchtold an Graf Mensdorff in London.
(Telegramm. Wien, 29. April 1913.)

Ich ersuche Euer Exzellenz, in der nächsten Reunion den Standpunkt der k. u. k. Regierung in nachstehendem Sinne zu präsizieren.

Oesterreichs Beschluß, allein vorzugehen.

Nachdem in der gestrigen Reunion eine Einigung über Koerzitivmaßregeln nicht erzielt werden konnte, welche seitens der Mächte für den Fall zur Anwendung gebracht werden sollten, als die Kollektivdemarche in Cetinje nicht zu einem raschen und befriedigenden Ergebnisse führe, ist die Situation eingetreten, in der wir es uns vorbehalten haben, die nötigen Maßregeln zu ergreifen, um die Beschlüsse der Mächte zur Durchführung zu bringen.

Noch vor der Reunion aber wollen Euer Exzellenz vorstehendes zur Kenntnis Sir *E. Grey's* bringen und bemerken, daß wir es mit größter Genugtuung begrüßen würden, wenn wir auf eine Teilnahme anderer Mächte an einer notwendig werdenden Aktion gegen Montenegro rechnen könnten.

Nr. CCXLI. Montenegros Antwort auf die Kollektivdemarche der Mächte.

Le Gouvernement Royal a eu l'honneur de recevoir la communication des Grandes Puissances du 14./27. avril.

Il croit remplir un devoir envers Elles et rendre, en même temps, hommage à la cause nationale dont il a la charge, en justifiant son attitude par

Digitized by Google

un exposé des raisons qui l'ont déterminé à ne pas prendre purement et simplement acte de la décision des Grandes Puissances concernant les frontières nord et nord-est de l'Albanie.

Le Gouvernement Royal regrette, avant tout, profondément, de n'avoir pas été consulté, avec ses alliés, au sujet de la délimitation de l'Albanie. Celle-ci a été cependant délivrée du joug turc par les armées victorieuses des alliés et c'est à eux seuls qu'elle doit son émancipation politique.

D'autre part, ses limites déterminent l'assiette territoriale des Etats alliés en même temps qu'une foule d'intérêts politiques et économiques qui ne sauraient les laisser indifférents.

Le Gouvernement Royal ne peut, par conséquent, s'empêcher de croire qu'une consultation des alliés — surtout depuis la présentation des Mémorandums des délégués balkaniques à Londres — s'imposait aux délibérations des Grandes Puissances, l'évolution politique des Etats balkaniques étant profondément et uniquement affectée par la formation d'un nouvel Etat Albanais.

Le Gouvernement Royal croit, en outre, que la fixation des limites de l'Albanie pe pouvant, de par sa nature, être exécutoire qu'après la conclusion de la paix entre les alliés et l'Empire Ottoman, toute mesure prise par les Grandes Puissances pour l'évacuation des places ci-devant assiégées et des territoires occupés, ainsi que pour la cessation des hostilités, implique nécessairement une violation de la neutralité, c'est à dire du droit qu'ont les alliés d'opérer, comme belligérants, sur toute l'étendue du théâtre de la guerre turco-balkanique et, par conséquent, une limitation arbitraire de la base des négociations pour la paix avec l'Empire Ottoman.

Le Gouvernement Royal regrette que les raisons précitées ne lui aient pas permis de prendre acte de la délimitation des frontières en question, surtout pour ce qui concerne le règlement de la question de Scutari et de son territoire, dont la délimitation, toute à l'avantage d'un Etat inexistant, est dirigée, assurément bien contre les intentions des Grandes Puissances, contre la sécurité de l'Etat Monténégrin et contre ses intérêts les plus vitaux, ce qui, dans l'opinion du Gouvernement Royal, constitue une manifeste injustice.

Les Grandes Puissances ayant délibéré le blocus de la côte monténégrine pour exercer une pression sur le Monténégro en vue de l'abandon du siège de Scutari, ce n'est pas avec l'intention de défier la volonté de l'Europe, mais plutôt dans la plénitude de la conscience de ses devoirs nationaux que le Gouvernement Royal refusa de se soumettre à une décision qui le privait d'une ville et d'un territoire considérés par lui, d'accord avec la nation entière, comme essentiellement importants pour le Monténégro.

Et c'est animé par le même esprit et déterminé par les besoins impérieux de sa conservation, qu'il a eu l'honneur de déclarer le 8/21 avril a. c. aux Grandes Puissances — d'accord avec ses alliés — qu'il se réservait dans le cours des négociations avec la Porte le droit „de débattre avec les Grandes Puissances les questions se rapportant . . . . à la fixation des frontières de l'Albanie".

Sur ces entrefaites, la ville de Scutari capitula.

Le Gouvernement Royal, soucieux de témoigner sa déférence aux Grandes Puissances, s'empresse de déclarer que ce fait nouveau ne constitue aucunement dans sa pensée un défi à la décision concernant le sort de la ville de Scutari.

La prise de possession de cette ville, à la suite de la capitulation du 23 avril, n'est que la conséquence logique et naturelle d'un état de choses antérieur, une opération militaire conçue et exécutée en vertu de cette pleine et entière liberté d'action, que le Gouvernement Royal a hautement revendiqué plus d'une fois au cours de cette guerre, en hommage aux principes imprescriptibles du droit des gens.

Digitized by Google

Le Gouvernement Royal est obligé cependant d'appeler l'attention des Grandes Puissances aux manifestations qui ont suivi l'entrée des troupes monténégrines à Scutari et qui, de l'aveu des témoins les plus impartiaux, n'ont été qu'une série de justifications de la thèse du Gouvernement Royal, formulée à Londres, sur l'état d'esprit de la population de Scutari.

L'accueil chaleureux et unanime que toutes les classes de la population, à quelle confession religieuse qu'elles appartiennent, ont fait à l'armée monténégrine, les déclarations de loyalisme et d'attachement faites par l'archevêque de Scutari, par le clergé et les notables catholiques, aussi bien que par les notables musulmans, ne laissent planer aucun doute sur les dispositions de la population de Scutari qui sont bien celles du désir de voir se réaliser une annexion profitable à la ville tant au point de vue politique qu'au point de vue économique.

Ces preuves non équivoques d'adhésion de la part de la population pourraient être de nature à modifier les résultats de l'enquête faite par les Grandes Puissances sur des données insuffisantes.

En présence de cet état de choses et pour les raisons que le Gouvernement Royal vient d'analyser et de soumettre au jugement éclairé des Grandes Puissances, le Gouvernement Royal a l'honneur de déclarer, qu'il reste fidèle à la communication faite aux Grandes Puissances en date du 8/21 mois courant, et qu'il se réserve d'aborder la question de Scutari le jour où, dans le cours des négociations pour la paix avec l'Empire Ottoman, les alliés débattront avec les Grandes Puissances la fixation définitive des frontières de l'Albanie.

le 17/30 avril 1913.

Nr. CCXLII. Graf Szécsen an Graf Berchtold. (Telegramm. Paris, 30. April 1913.)

Frankreichs Auffassung.

Von Herrn *Pichon* wurde mir heute auf das bündigste versichert, Frankreich halte unerschütterlich an dem Beschlusse Skutari für Albanien fest. Montenegro müsse sich dem Willen Europas unterwerfen.

Herr *Pichon* meinte, man solle Montenegro erklären, daß es, solange es sich nicht füge, nirgends Geld bekommen wird; diese Pression werde jedenfalls wirken.

Der Herr Minister wiederholte, daß er ein Nachgeben Montenegros in kürzester Zeit erwarte und hoffe, daß wir uns nicht vom europäischen Konzert trennen würden.

Ich erwiderte, es sei nach meiner Ansicht die höchste Zeit, daß dieses Konzert auch praktische Resultate ergebe.

Nr. CCXLIII. Graf Mensdorff an Graf Berchtold. (Telegramm. London, 1. Mai 1913.)

Sir *E. Grey*, der mich eben zu sich hatte bitten lassen, sagte mir, der montenegrinische Vertreter, Herr *Popović*, sei gestern spontan beim Unterstaatssekretär erschienen und habe folgende Erklärung abgegeben:

Montenegro verlangt Kompensation für Skutari.

„J'ai l'ordre de mon Gouvernement de demander au Gouvernement Royal d'Angleterre, si dans le cas où le Monténégro céderait à la volonté des Grandes Puissances et fairait le sacrifice de ses ambitions les plus naturelles en acceptant la solution Scutari à l'Albanie, les Grandes Puissances lui accorderaient une compensation territoriale digne de ses sacrifices et une aide efficace pour rétablir sa situation économique et rendre la vie plus possible à ses habitants."

Digitized by Google

Nr. CCXLIV. Graf Mensdorff an Graf Berchtold. (Telegramm. London, 1. Mai 1913.)

Bei heutiger Reunion gab uns Staatssekretär Kenntnis von der Euer Exzellenz bereits gemeldeten Mitteilung des Herrn *Popović* und nachstehendes Resumé wurde aufgesetzt:

Antwort der Botschafterkonferenz.

„Sir *E. Grey* pense que la communication spontanée et volontaire de Monsieur *Popović* constitue un fait nouveau et semble indiquer que le Roi *Nicolas* commence à réaliser la gravité de la situation.

Vu cette situation le Gouvernement Britannique ne peut dire que les derniers moyens aient été épuisés et dans ces circonstances un effort, serait-il le dernier, mérite d'être tenté pour éviter un recours à la force. Cet effort peut prendre la forme d'une sérieuse représentation dans les termes suivants:

„„Si le Gouvernement Monténégrin évacue pacifiquement Scutari ainsi que le demandent les Puissances il recevra l'appui qu'elles ont déjà envisagé pour améliorer la situation économique du pays. Mais s'il n'évacue pas Scutari, il en sera certainement expulsé d'une manière ou d'une autre et le Monténégro devra renoncer à l'espérance d'un appui ultérieur de la part des Puissances. Dans ce cas les conséquences de son attitude seraient désastreuses.““

Si les Gouvernements approuvent les termes de la communication proposée par Sir *E. Grey*, la réunion pense qu'il importerait de donner aux représentants des Puissances à Cettigné des instructions pour que cette représentation collective fût faite sans retard.“

Nr. CCXLV. Graf Mensdorff an Graf Berchtold. (Telegramm. London, 2. Mai 1913.)

Entwurf eines Präliminarfriedens.

Von Sir *E. Grey* wird heute dem türkischen Botschafter und bulgarischem Gesandten der Entwurf eines Präliminarfriedens übergeben werden, um denselben zu benützen, wenn es ihnen genehm ist. Gleichzeitig wird Sir *E. Grey* ihnen mitteilen, daß er diesen Entwurf den Mächten vorgelegt, aber noch keine Antwort erhalten habe.

Article Ier.

La frontière entre la Turquie et la Bulgarie s'étendra d'Enos sur la Mer Egée à Midia sur la Mer Noire. Le tracé exact de cette frontière sera déterminé par une commission internationale nommée par —.

Tous les territoires ottomans situés en Europe à l'ouest de cette frontière, a l'exception de l'Albanie, sont cédés aux alliés par Sa Majesté le Sultan

Article II.

Le règlement de la délimitation des frontières de l'Albanie et de toutes autres questions concernant ce pays est réservé aux Grandes Puissances.

Article III.

Sa Majesté Impériale le Sultan renonce à tous droits de souveraineté et autres sur l'île de Crète qu'Il cède à Sa Majesté le Roi des Hellènes. Le soin de statuer sur le sort de toutes les îles de la Mer Egée et sur celui de la péninsule du Mont Athos est remis aux Grandes Puissances.

Article IV.

Le règlement de toutes les questions d'ordre financier est remis à la commission internationale de Paris è laquelle prendront part les délégués de l'Empire Ottoman et ceux des Etats alliés.

Digitized by Google

Article V.

Le présent traité sera ratifié et les ratifications seront déposées à ..... dans le plus bref délai possible.

Bitte um telegraphische Weisung, ob ich erklären darf, daß Euer Exzellenz vorstehender Redaktion zustimmen.

Nr. CCXLVI. Freiherr von Giesl an Graf Berchtold. (Telegramm. Cetinje, 2. Mai 1913.)

Montenegro bereit zum Widerstand.

Der gestrige Kronrat war laut Mitteilung des Ministerpräsidenten einstimmig in der Auffassung, daß gegen jede militärische Aktion, also auch gegen eine internationale Landung von Detachements, äußerster Widerstand zu leisten sei.

Nr. CCXLVII. Graf Berchtold an die k. u. k. Botschaften in Berlin und Rom. (Telegramm. Wien, 2. Mai 1913.)

Ich telegraphiere nachstehendes an Graf *Mensdorff*:

Oesterreichs von den Londoner Beschlüssen abweichende Auffassung.

„Erhalten Euer Exzellenz Telegramme vom 1. d. M.

Ich ersuche Euer Exzellenz, sich gegenüber Sir *E. Grey* in nachstehendem Sinne vernehmen zu lassen:

Ich habe das vollste Verständnis sowohl für den Wert der Bemühungen des Herrn Staatssekretärs als auch für die Eindringlichkeit der Sprache, welche dem englischen Gesandten in Cetinje aufgetragen wurde und welche — wie wir hoffen — nicht ohne Wirkung bleiben wird.

Was unsere Haltung zu dem von der gestrigen Reunion gefaßten Beschlusse anbelangt, so halten wir unsere früheren Mitteilungen an die Mächte aufrecht. Mitteilungen, mit deren Inhalte der in Rede stehende Reunionsbeschluß in zweifacher Richtung nicht übereinstimmt, und zwar:

1. Der Beschluß nimmt konkrete Koerzitivmaßregeln nicht in Aussicht, überdies enthält er nicht einmal die Bestimmung einer Frist, innerhalb welcher Skutari von den Montenegrinern zu räumen ist.

2. Die von der Reunion beschlossene Demarche in Cetinje stellt Montenegro für den Fall der gutwilligen Räumung Skutaris eine ökonomische Kompensation in Aussicht, während unser Standpunkt dahin geht, daß Montenegro sich jetzt bedingungslos den Beschlüssen Europas fügen müsse, wobei es den Mächten allerdings unbenommen bleibe, nach erfolgter Unterwerfung Montenegros unter ihren Willen eine finanzielle Hilfe für das Land in Erwägung zu ziehen. Wenn wir uns auch vorbehalten haben, an seinerzeitigen einschlägigen Konversationen der Mächte über diesen Gegenstand teilzunehmen, ist es uns doch unmöglich, eine Demarche mitzumachen, die eine diesbezügliche Zusage an Montenegro enthält.

Oesterreich-Ungarn nach wie vor zu eigenem Vorgehen entschlossen.

Infolge dieser Differenzen sind wir nicht in der Lage, dem k. u. k. Gesandten in Cetinje die Weisung zu erteilen, die in London in Aussicht genommene Kollektivdemarche mitzumachen, und bleibt die Situation insoferne dieselbe, als wir nach wie vor von der Stellung weiterer Anträge absehen und uns vorbehalten müssen, im gegebenen Augenblicke die uns geeignet erscheinenden Maßnahmen zur Durchsetzung der europäischen Beschlüsse zur Anwendung zu bringen.

Euer Exzellenz wollen jedoch nicht ermangeln, dem Herrn Staatssekretär zu sagen, daß wir mit unserer Enthaltung von der in Aussicht genommenen Kollektivdemarche in Cetinje durchaus nicht den Zweck verfolgen, die anderen Mächte an der Ausführung einschlägiger Einzelvorstellungen bei der montenegrinischen Regierung zu behindern, daß es uns vielmehr ganz erwünscht wäre, wenn durch die eindringliche Sprache der Vertreter der anderen Groß-

Digitized by Google

mächte König *Nikolaus* zum Einlenken veranlaßt und so der unsererseits an Montenegro zu richtenden Sommation zuvorgekommen würde."

Vorstehendes zur Mitteilung an den Herrn Minister des Aeußern mit dem Beifügen, daß selbstverständlich vor unserer oben erwähnten Sommation an Montenegro eine Konversation mit Italien stattfinden wird.

Nr. CCXLVIII. Freiherr von Giesl an Graf Berchtold. (Telegramm. Cetinje, 3. Mai 1913.)

Montenegro gibt nach.

Seine Majestät der König hat Sich mit Rücksicht auf die bevorstehende Aktion Oesterreich-Ungarns, die hier als imminent gilt, seit einigen Stunden entschlossen, bedingungslose Räumung Skutaris anzubieten.

Ueber Ersuchen des Erbprinzen fand sich soeben deutscher Kollege bei mir ein, um mich zu verständigen, daß das Ministerium demissioniert habe und daß morgen neues Kabinett ernannt würde, das die bedingungslose Räumung Skutaris beschließen soll. Erbprinz bittet mich, dies Euer Exzellenz mit der Bitte zu melden, eventuelle militärische Aktion um 48 Stunden aufzuschieben.

Nr. CCIL. Graf Berchtold an Graf Mensdorff in London. (Telegramm. Wien, 4. Mai 1913.)

Oesterreich-Ungarns Verhalten zu Montenegros Erklärung.

Laut telegraphischer Meldung Baron *Giesl's* hat König *Nicolaus* in der Erkenntnis des nutzlosen Widerstandes gegen den Willen Oesterreich-Ungarns, die Durchführung der Beschlüsse Europas zu erzwingen, Sich entschlossen, die bedingungslose Räumung Skutaris anzubieten.

Dem Herrn Gesandten ist gleichzeitig von Seite des montenegrinischen Hofes eine vertrauliche Message zugekommen, wonach das Kabinett demissioniert habe. Hieran wurde die Bitte geknüpft, bei mir dahin zu wirken, daß eine eventuelle militärische Aktion Oesterreich-Ungarns um 48 Stunden aufgeschoben werde.

Euer Exzellenz wollen vorstehendes in der morgigen Reunion vertraulich mitteilen und hinzufügen, daß ich diese Anfrage nicht beantwortet, jedoch von einer kurzfristigen Sommation noch abgesehen habe, um Montenegro, wenn es ehrlich an ein Einlenken denkt, die Gelegenheit zu geben, innerhalb der von ihm erbetenen Frist der seinerzeitigen Aufforderung des internationalen Flottenkommandos nachzukommen und den Admiralsrat ehestens um die Entsendung von Marinedetachements, welche Skutari von den montenegrinischen Besatzungen zu übernehmen hätten, zu ersuchen.

Nr. CCL. Graf Berchtold an Prinz K. E. Fürstenberg in Bukarest. (Telegramm. Wien, 5. Mai 1913.)

Wie ich wiederholt betont und durch Euer Durchlaucht der rumänischen Regierung habe erklären lassen, wäre meiner Ansicht nach eine direkte Aussprache zwischen Bukarest und Sofia im Interesse beider Teile dringend erwünscht. Die Frage der von Herrn *Majoresco* ins Auge gefaßten vertraulichen Mitteilungen an die rumänische Kammer über das Resultat der St. Petersburger Verhandlungen scheint mir ein geeigneter Anknüpfungspunkt für eine solche Konversation zu sein.

Die bulgarisch-rumänische unklare Lage.

Euer Durchlaucht wollen Gelegenheit finden, Herrn *Majoresco* gegenüber auf diesen Gegenstand zurückzukommen und bei diesem Anlaß neuerlich das künftige Verhältnis Rumäniens zu Bulgarien zur Sprache bringen.

Oesterreich-Ungarn für Rumänien.

Hierbei hätten Euer Durchlaucht darauf hinzuweisen, wir seien seit dem Beginn der rumänisch-bulgarischen Differenzen unablässig bemüht gewesen, vermittelnd zu wirken und hätten den Standpunkt und die Wünsche Rumäniens in Sofia wiederholt vertreten.

Digitized by Google

Um die bulgarische Regierung für ein Entgegenkommen gegenüber Rumäniens Ansprüchen zu gewinnen, hätten wir namentlich auch auf den Wert eines dadurch zu erzielenden freundschaftlichen Verhaltens Rumäniens hingewiesen.

Nr. CCLI. Freiherr von Giesl an Graf Berchtold. (Telegramm. Cetinje, 5. Mai 1913.)

Montenegros offizielles Nachgeben.

König von Montenegro hat gestern nachts in Ergänzung und teilweiser Abänderung Seines an den Londoner Vertreter gerichteten Auftrages durch den hiesigen englischen Gesandten an Sir *E. Grey* eine Depesche gerichtet, deren Schlußpassus lautet: „Ma dignité et celle de Mon peuple ne Me permettant pas de Me soumettre à une sommation isolée, Je remets le sort de la ville de Scutari dans les mains des Grandes Puissances."

Nr. CCLII. Graf Mensdorff an Graf Berchtold. (Telegramm. London, 5. Mai 1913.)

Der entsprechende Botschafterbeschluß.

Réunion d'aujourdhui:

Sir *E. Grey* ayant reçu un message du Roi du Monténégro déclarant qu'Il remet le sort de la ville de Scutari entre les mains des Puissances, la réunion est d'avis qu'il y a lieu de prendre acte avec satisfaction de cette déclaration. Les représentants des Puissances à Cettigné feront savoir en même temps au Gouvernement Monténégrin que des dispositions sont prises pour assurer la remise de la ville aux commandants de l'escadre internationale. Ils réclameront l'envoi aux autorités monténégrines de Scutari d'instructions leur prescrivant de procéder d'accord avec les commandants à l'évacuation de la ville.

Sir *E. Grey* envoie au représentant britannique à Cettigné des instructions dans ce sens pour être exécutées si omnes.

La réunion pense également qu'il y a lieu de prescrire à l'amiral commandant l'escadre internationale de se mettre en rapport avec les autorités monténégrines de Scutari pour fixer le jour où une commission composée d'officiers désignés par les commandants, accompagnée de détachements internationaux procèdera à la prise de possession de la ville au nom des Puissances. Cette commission réglera les détails de l'évacuation et de l'enlèvement du matériel de guerre. Les Puissances resteront en possession de la ville jusqu'à l'organisation d'un gouvernement autonome. Le blocus sera levé aussitôt après la prise de possession de la ville par les Puissances.

Des instructions conformes seront envoyées à l'amiral britannique qui les exécutera aussitôt que les commandants auront reçu des instructions analogues de leurs Gouvernements respectifs.

Nr. CCLIII. Graf Mensdorff an Graf Berchtold. (Telegramm. London, 6. Mai 1913.)

Zu meinem Telegramme vom 2. l. M.

Bei gestriger Reunion wurde uns französische Fassung des Präliminarfriedens, die Herr *Cambon* auf Grund des englischen Entwurfes aufgesetzt hat, vorgelegt. Obwohl inhaltlich kaum ein Unterschied, ist die Form doch so verändert, daß ich Fassung noch einmal vorlege.

Nach Ansicht Herrn *Cambons* wäre die Textierung des englischen Entwurfes, was die Ueberlassung der Entscheidung über Albanien und Aegäische Inseln an die Mächte betrifft, formell nicht korrekt gewesen; es mußte vielmehr ausdrücklich ausgesprochen werden, daß die „parties contractantes" diese Entscheidung den Mächten überlassen.

Digitized by Google

„Article I.

Französische Fassung des Präliminarfriedens.

Il y aura, à dater de l'échange des ratifications du présent traité, paix et amitié entre Sa Majesté Impériale le Sultan de Turquie d'une part et Leurs Majestés les Souverains alliés d'autre part, ainsi qu'entre Leurs héritiers et successeurs, Leurs Etats et sujets respectifs, à perpétuité.

Article II.

Sa Majesté Impériale le Sultan cède à Leurs Majestés les Souverains alliés tous les territoires de Son Empire sur le continent européen, à l'ouest d'une ligne tirée d'Enos sur la Mer Egée à Midia sur la Mer Noire, à l'exception de l'Albanie.

Le tracé exact de la frontière d'Enos à Midia sera déterminé par une commission internationale nommée par —.

Article III.

Sa Majesté Impériale le Sultan et Leurs Majestés les Souverains alliés déclarent remettre à Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, à Sa Majesté l'Empereur d'Autriche. Roi de Bohême etc. etc., Roi Apostolique de Hongrie, à Monsieur le Président de la République Française, à Sa Majesté le Roi de Grande Bretagne et d'Irlande, Empereur des Indes, à Sa Majesté le Roi d'Italie et à Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies le soin de régler la délimitation des frontières de l'Albanie et toutes autres questions concernant l'Albanie.

Article IV.

Sa Majesté Impériale le Sultan déclare céder à Leurs Majestés les Souverains alliés l'île de Crète et renoncer en Leur faveur à tous les droits de souveraineté et autres qu' Il possédait sur cette île.

Article V.

Sa Majesté Impériale le Sultan et Leurs Majestés les Souverains alliés déclarent confier à Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, à Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême etc. etc. Roi Apostolique de Hongrie, à Monsieur le Président de la République française, à Sa Majesté le Roi de Grande Bretagne et d'Irlande, à Sa Majesté le Roi d'Italie, à Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies le soin de statuer sur le sort de toutes le îles ottomanes de la Mer Egée, l'île de Crète exceptée, et de la péninsule du Mont Athos.

Article VI.

Sa Majesté Impériale le Sultan et Leurs Majestés les Souverains alliés déclarent remettre le soin de régler les questions d'ordre financier résultant de l'état de guerre qui prend fin et des cessions territoriales ci-dessus mentionnées à la commission internationale convoquée à Paris à laquelle ils ont délégué leurs représentants.

Article VII.

Les questions concernant les prisonniers de guerre, juridiction, nationalité et commerce seront réglées par des conventions spéciales.

Article final.

Le présent traité sera ratifié et les ratifications seront échangées à . . . dans le plus bref délai possible."

Nr. CCLIV. Graf Berchtold an Graf Mensdorff in London.

(Telegramm. Wien, 7. Mai 1913.)

Das Statut Albaniens.

Bezüglich der Vorlage des albanesischen Statuts an die Reunion wollen Euer Exzellenz im Einvernehmen mit Ihrem italienischen Kollegen vorgehen und das Statut in der bisherigen Form vorbringen, wobei jedoch in der

Digitized by Google

Reunion Hochdieselben gleich Marquis Imperiali für das Fallenlassen der Suzeränität des Sultans einzutreten hätten.

Als Motive für diese Modifikation wollen Euer Exzellenz anführen:

1. Daß seit den ersten Reunionsbeschlüssen, auf deren Grundlage das Statut ausgearbeitet worden ist, sich die Sachlage geändert habe, und zwar: Während damals noch mit der Eventualität eines Verbleibens eines größeren Teiles der europäischen Türkei unter türkischer Herrschaft, eventuell auch einer Autonomisierung Mazedoniens zu rechnen war, haben es die kriegerischen Ereignisse mit sich gebracht, daß die Türkei auf das Gebiet östlich der Linie Enos—Midia beschränkt bleiben wird, so daß schon die räumliche Distanz jeden Zusammenhang zwischen Albanien und der Türkei als unhaltbar erscheinen läßt.

2. Wenn auf der Suzeränität des Sultans über Albanien bestanden werden sollte, so ergäbe sich hieraus die logische Konsequenz, daß auch die zu autonomisierende Halbinsel Athos, welche ja den verbleibenden türkischen Territorien viel näher liege, unter ottomanischer Oberhoheit zu belassen wäre, was wohl mit den Interessen der dortigen Klöster ebensowenig vereinbar erschiene, als dies unter den jetzigen Verhältnissen dem Wohl der albanesischen Bevölkerung entspräche.

3. Die einsichtigeren Elemente unter den Albanesen sträuben sich gegen die Beibehaltung der ottomanischen Suzeränität; es sei dies insbesondere bei den albanesischen Christen der Fall, welche von einer Fortdauer der türkischen Oberhoheit, möge sie auch nur eine Fiktion darstellen, besorgen, daß sie bei ihren mohammedanischen Stammesbrüdern die Tendenz auslösen konnte, auch in Zukunft eine ähnliche Vorzugstellung zu prätendieren, wie dies unter der direkten türkischen Herrschaft der Fall war.

4. Die Neutralisierung Albaniens würde durch den völkerrechtlichen Zusammenhang mit der Türkei zwar nicht unmöglich gemacht, aber doch in praxi einigermaßen erschwert werden, da die mohammedanische Bevölkerung durch eine eventuelle Kriegführung der Türkei weit mehr erregt würde, wenn diese die Oberhoheit über Albanien ausüben würde, als wenn dies nicht der Fall wäre.

Nr. CCLV. Graf Berchtold an Graf Mensdorff in London.
(Telegramm. Wien, 7. Mai 1913.)

Euer Exzellenz Telegramm von gestern erhalten.

Oesterreich-Ungarn unter gewissen Voraussetzungen mit *Cambon*'scher Friedensformel einverstanden.

Zu der neuen Fassung des Präliminarfriedensentwurfes bemerke ich folgendes:

Der Präliminarfriede muß als eine Abmachung zwischen den Kriegführenden angesehen werden, durch welche die Rechte dritter Mächte, ungeachtet des Umstandes, daß sie zu dessen Zustandekommen mitgewirkt haben, nicht tangiert werden können.

Diese Mitwirkung kann auch dem Grundsatze nicht präjudizieren, welchen wir seinerzeit in London bekanntgegeben haben, daß wir uns das Recht zur Erteilung unserer Zustimmung zu den territorialen Veränderungen am Balkan, wie sie aus der Aufteilung der abgetretenen Gebiete resultieren werden, vorbehalten.

Zu Artikel VI wollen Euer Exzellenz konstatieren, daß Mitwirkung Balkandelegierter in Finanzkommission nur mit beratender, nicht mit entscheidender Stimme gedacht ist.

Euer Exzellenz sind somit ermächtigt, der *Cambon*'schen Fassung des Präliminarfriedensentwurfes unter der Voraussetzung zuzustimmen, daß die von Euer Exzellenz im obigen Sinne vorgebrachten Erklärungen in das Resumé der Reunion aufgenommen werden.

Digitized by Google

Nr. CCLVI. Das Abkommen zwischen Montenegro und den militärischen Vertretern der Mächte betr. die Räumung Skutaris.

Sa Majésté le Roi de Monténégro après avoir pris le 9/22 avril 1913 avec Son armée victorieuse la ville fortifiée de Scutari défendue par une armée ottomane a décidé le 22 avril/5 mai 1913 dans l'intérêt supérieur de la paix de faire sortir Ses troupes de Scutari et de confier le sort de cette ville aux Grandes Puissances d'Europe.

Pour régler toutes les questions concernant l'abandon libre par l'armée monténégrine du fruit de sa victoire et l'entrée dans la ville de Scutari des marins de la flotte internationale, Sa Majesté le Roi de Monténégro a chargé Son Gouverneur civil de la ville de Scutari, *M. Pierre Plamenatz*, de s'entendre avec Monsieur le Viceamiral Anglais *Cecil Burney* et les autres Commandants des divisions internationales.

Après avoir débattu toutes les questions concernant leur mission, ces messieurs sont tombés d'accord que:

1⁰ L'armée monténégrine abandonnera la ville et la forteresse de Scutari mercredi prochain 1/14 mai, à deux heures de l'après-midi.

2⁰ Les troupes internationales prendront possession de la ville de Scutari laissée libre par le Monténégro le même jour à partir de deux heures de l'après-midi.

3⁰ La gendarmerie et la police monténégrine resteront à Scutari pour maintenir l'ordre seulement jusqu'à l'entrée des troupes internationales dans la ville.

4⁰ Vu que le Monténégro a pris par les armes la ville de Scutari qui faisait partie intégrante de l'Empire Ottoman. tout ce qui appartenait, soit dans la ville, la forteresse et les retranchements (poteaux et fils de fer), au Gouvernement Ottoman et à l'armée ottomane qui défendait la ville contre le Monténégro, est devenu par le fait même de la conquête la propriété de l'armée et du Gouvernement de Monténégro; le Monténégro se réserve la faculté d'en disposer après la prise de possession de la ville de Scutari par les Grandes Puissances comme il veut et comme il aurait pu le faire avant l'entrée des troupes internationales dans la ville, de transporter au Monténégro ce qui'l veut transporter, de vendre sur place ce qui'l ne veut ou bien ne peut pas transporter.

Le transport et la vente devront se faire au fur et à mesure des moyens dont le Gouvernement Monténégrin dispose et dans le plus court délai possible.

5⁰ Comme le Gouvernement Monténégrin n'aura pas avant l'entrée des troupes internationales le temps nécessaire d'enlever ou de vendre tout ce qu'il a apporté à Scutari et ce qui lui est échu en vertu de la conquête, le Vice-amiral commandant en chef des flottes réunies désignera des officiers qui, avec les officiers monténégrins, en dresseront un inventaire détaillé. Tout ce qui sera contenu dans cet inventaire sera gardé par les troupes internationales et leur conservation garantie par les Grandes Puissances.

6⁰ Mille hommes de l'armée monténégrine camperont sur la rive droite de la Bojana et pourront entrer librement dans la ville de Scutari pour enlever et liquider tout ce qui appartenait à l'armée et au Gouvernement de Monténégro et qui n'aura pas pu être enlevé et liquidé avant l'entrée dans la ville des troupes internationales.

7⁰ Au moment de l'entrée des troupes internationales dans la ville de Scutari, le Vice-amiral commandant en chef et les autres Commandants des divisions navales s'engagent à lever immédiatement le blocus des côtes monténégrines depuis Spizza jusqu'à l'embouchure du Drin.

Digitized by Google

Fait en rade de San Giovanni di Medua le 26 avril/9 mai 1913
à bord de H. M. S. „King Edward VII".

P. Plamenatz, Gouverneur civil de Scutari m. p.
Cecil Burney, Vice-admiral m. p.
Patris G., Contreammiraglio m. p.
Njegovan M., k. und k. Konteradmiral m. p.
G. Laugier, Capitaine de vaisseau m. p.
von Klitzing, Fregattenkapitän m. p.
Kommandant S. M. S. „Breslau".

Pour éviter tout incident entre les troupes du Monténégro et les détachements internationaux, je soussigné, *Pierre Plamenatz*, représentant de Sa Majesté le Roi de Monténégro, prends les engagements suivants:

1⁰ Quand la ville de Scutari aura été évacuée par les troupes de Monténégro, ces troupes se retireront dans une zone éloignée de 10 kilomètres au moins de la ville de Scutari.

Exception est faite pour les mille hommes prévus au paragraphe 6 de la Convention; 800 d'entre eux pourront séjourner à mi-distance entre Zokaj et Siroka les 200 autres dans les casernes de Tarabosch.

2⁰ Lorsque le matériel de guerre etc. aura été enlevé ces mille hommes se retireront également dans une zone éloignée de 10 kilomètres au moins de la ville de Scutari.

Pierre Plamenatz, m. p.
Gouverneur civil de la ville de Scutari.
26 avril / 9 mai 1913.

Nr. CCLVII. Graf Thurn an Graf Berchtold. (Telegramm. St. Petersburg, 9. Mai 1913.)

Heute wurde das rumänisch-bulgarische Mediationsprotokoll unterzeichnet [1]).

Bevor wir auseinander gingen, machte Herr *Sazonow* darauf aufmerksam, daß seitens Bulgariens eine Veröffentlichung der bezüglichen Konferenzbeschlüsse vor dem Friedensschlusse mit der Türkei nicht gerne gesehen werden würde. Er beabsichtige daher, von der Fertigung des Protokolles vorläufig die hiesigen Vertreter Bulgariens und Rumäniens nur vertraulich in Kenntnis zu setzen, jedoch mit der Uebermittlung der für die bulgarische und rumänische Regierung bestimmten Exemplare des Protokolles bis zum Abschlusse des Präliminarfriedens zuzuwarten.

Nr. CCLVIII. Vizekonsul von Rudnay an Graf Berchtold. (Durazzo, 14. Mai 1913.)

Aufhebung der Blockade der montenegrinischen Küste.

„In the name of the International Fleet representing the Great Powers of Europe.

I declare that the blockade of the coast from Antivari harbour to the mouth of the river Drin, established on the tenth day of april 1913, and the blockade of the coast from the mouth of the river Drin to Durazzo harbour established on the twentythird day of april 1913, will be raised at 2. O p. m. on weduesday the fourteenth day of may 1913.

Given under my hand on board his Britannic Majesty's ship „King Edward VII" this thirteenth day of May 1913.

Cecil Burney,
Vice-admiral and Senior Officer of International Fleet."

---

[1]) Text: Jahrbuch des Völkerrechts II. 1. S.

Digitized by Google

Nr. CCLIX. Generalkonsul Kral an Graf Berchtold. (Salonich, 14. Mai 1913.)

Die Spannung zwischen den Verbündeten.

Wiederholt hatte ich Gelegenheit, mit General *Hessaptschieff*, dem hiesigen Vertreter der bulgarischen Regierung und Armee, über die bulgarisch-serbischen und bulgarisch-griechischen Streitfragen zu sprechen und konnte jedesmal von neuem konstatieren, daß insbesondere, was die ersteren anbetrifft, seitens der Bulgaren an eine Nachgiebigkeit unter keinen Umständen gedacht wird.

Bezüglich Griechenlands hatte ich auch in den letzten Tagen immer noch den Eindruck, daß man bulgarischerseits trotz der durch die Kämpfe bei Pravista erzeugten Erregung einer Verständigung möglicherweise nicht aus dem Wege gehen würde. General *Hessaptschieff* erkennt unumwunden an, daß mit Griechenland keine schriftliche Abmachung vorliege, weshalb man gezwungen sei, zu verhandeln.

Anders jedoch steht es mit Serbien, mit welchem Land, wie General *Hessaptschieff*, Herr *Sarafow* und ihre Mitarbeiter beständig hervorheben, ein schriftlicher Vertrag geschlossen wurde, von dessen unbedingter Einhaltung im gegenwärtigen Momente kein Bulgare abzugehen gedenkt.

Was den künftigen Besitz von Köprülü, Perlepe, Monastir und Ochrida anbetrifft, so ist der bulgarische Standpunkt nach wie vor ein durchaus unversönlicher, und beruhen die in der Presse vielfach verbreiteten Ansichten von einer eventuell geplanten Anrufung des Zaren als Schiedsrichter für diese strittigen Fragen auf einem Irrtum. Der Schiedsspruch des Zaren ist, wie General *Hessaptschieff* erwähnte, im bulgarisch-serbischen Vertrag lediglich bezüglich der Kazas Palanka, Kratova, Kumanova und Üsküb vorgesehen, und würde eine bulgarische Nachgiebigkeit betreffend diese vier Distrikte eben schon ein vertragsmäßig gar nicht vorgesehenes Zugeständnis gegenüber Serbien bedeuten.

Die bulgarische Gereiztheit gegen Serbien ist eher in Zu- als in Abnahme begriffen und erhält durch die fortwährend eintreffenden Nachrichten über Mißhandlungen bulgarischer Priester, Lehrer und sonstiger Parteigänger sowie über die geradezu beispiellose Mißachtung des bulgarischen Elementes und der bulgarischen Interessen täglich neue Nahrung.

Nr. CCLX. Graf Tarnowski an Graf Berchtold. (Telegramm. Sofia, 18. Mai 1913.)

Oesterreich-Ungarn für Rumänien.

Im Verlaufe des Besuches, den Konseilspräsident mir heute abstattete, fand ich Gelegenheit, mich im Sinne Euer Exzellenz Telegrammes vom 16. l. M. auszusprechen, wobei ich es nicht unterließ, Herrn *Geschoff* auf die Bedingung (Einvernehmen mit Rumänien) aufmerksam zu machen, an welche eine zukünftige wohlwollende Haltung Oesterreich-Ungarns geknüpft sei.

Nr. CCLXI. Graf Tarnowski an Graf Berchtold. (Telegramm. Sofia, 26. Mai 1913.)

Die serbisch-bulgarische Spannung.

Ich erkundigte mich heute bei Herrn *Geschoff* nach der Lage, die er als nicht gebessert bezeichnete.

Auf meine Frage, ob Gerücht wahr, daß Herr *Spalajković* hier gestern eine formelle Erklärung abgegeben, erhielt ich bejahende Antwort: „Serbischer Gesandter hat Note übergeben, in der Revision des Vertrages verlangt wird."

Ich stellte noch Fragen, und Konseilspräsident sagte, bulgarische Regierung habe serbische Note bis jetzt nicht beantwortet, bloß erwähnt, sie werde Angelegenheit prüfen. Die bulgarische Antwort könnte aber nur ab-

Digitized by Google

weislich lauten; keine bulgarische Regierung könnte auf Revision des Vertrages eingehen. Situation sei kritisch, da in Serbien die Militärpartei unnachgiebig sei und Herr *Pašić* ihr folgen müßte.

Nr. CCLXII. Graf Mensdorff an Graf Berchtold. (Telegramm. London, 26. Mai 1913.)

Réunion d'aujourd'hui:

Sur la proposition de Sir *E. Grey* réunion adopte motion suivante:

Die Verzögerung des Friedens.

„Réunion regrette retard de la signature du traité de paix et maintient l'opinion qu'une discussion sur des modifications au traité entraînerait délais indéfinis et qu'elle doit être évitée".

Nr. CCLXIII. Graf Mensdorff an Graf Berchtold. (Telegramm. London, 27. Mai 1913.)

Scharfe Sprache *Greys* gegenüber Verschleppung des Friedensschlusses.

Sir *E. Grey* teilte den einzelnen Friedensdelegierten heute unseren gestrigen Reunionsbeschluß mit und sagte ihnen weiters, daß die Repräsentanten derjenigen Staaten, die bereit sind, den Friedensvertrag in seiner gegenwärtigen Form zu unterschreiben, dies ungesäumt tun sollten.

Solche Staaten würden auf die moralische Unterstützung Englands rechnen können. Die Repräsentanten, welche nicht bereit sind zu unterschreiben, würden gut tun, wenn sie London verließen, nachdem kein Vorteil darin bestehen kann, weiter hier zu verbleiben, um Verhandlungen fortzusetzen, welche zu keinem definitiven Resultate führen. Gleichzeitig sagte Sir *E. Grey* den Delegierten, er würde bereit sein, am Freitag zu einer Sitzung ihrer Friedenskonferenz zu kommen, um der Unterfertigung des Friedensvertrages beizuwohnen.

Nr. CCLXIV. Graf Berchtold an Graf Tarnowski in Sofia. (Telegramm. Wien, 28. Mai 1913.)

Oesterreich-Ungarn tritt für bulgarisch-rumänische Verständigung ein.

Die momentane Volksstimmung in Rumänien ist einer Verständigung mit Bulgarien abgeneigt, und ich halte es für meine Pflicht, die bulgarische Regierung über die Situation in Bukarest aufzuklären.

Unter diesen Umständen können wir Herrn *Geschoff* nur dringend anempfehlen, ohne weiteres Zuwarten — das bisher schon die ungünstige Entwicklung in Rumänien gefördert hat — in Pourparlers mit Bukarest einzutreten, um sich über die Absichten Rumäniens Klarheit zu verschaffen und die Voraussetzungen kennen zu lernen, unter denen es im Falle eines serbisch-bulgarischen Konfliktes zu einer wohlwollenden Neutralität bereit wäre.

Soweit ich die Situation heute überblicke, möchte ich jedoch annehmen, daß, welche immer die Zugeständnisse sein mögen, die Rumänien verlangen würde, dieselben durch die Vorteile eines Abkommens aufgewogen würden, das Bulgarien nach der rumänischen Seite hin sichern würde.

Nr. CCLXV. Graf Mensdorff an Graf Berchtold. (Telegramm. London, 30. Mai 1913.)

Réunion d'aujourd'hui:

Die weiteren Aufgaben der Botschafterkonferenz nach Friedensschluß.

Sir *E. Grey* informe la réunion de la signature de la paix par les délégués du Gouvernement Ottoman et des Etats alliés.

Il ajoute que la réunion reste maintenant en présence de questions précises à la solution desquelles il est d'autant plus nécessaire de limiter ses travaux que des questions nouvelles, qui ne sont pas de sa compétence, pourraient se poser et qu'elle serait amenée à sortir du programme tracé par les différents Gouvernements.

Digitized by Google

Ces questions sont:

1° L'organisation de l'Albanie. Il ne peut s'agir d'une organisation en détail, mais il importe que l'accord se fasse entre les Puissances sur les lignes générales de l'institution de l'Etat autonome.

II° La délimitation de la frontière de l'Albanie au sud et au sud-est.

III° La question des îles de la Mer Egée.

Une fois ces questions épuisées, il conviendrait d'ajourner la réunion des Ambassadeurs.

Nr. CCLXVI. Markgraf Pallavicini an Graf Berchtold. (Pera, 31. Mai 1913.)

Die Bedeutung der Türkei im Falle eines Krieges unter den bisherigen Verbündeten.

Nach den großen militärischen Erfolgen der Balkanstaaten war man vielfach geneigt, anzunehmen, daß die Türkei, wenigstens was die Balkanhalbinsel anbelangt, nicht mehr als ein Machtfaktor in Betracht komme. Diese Annahme könnte sich schon in der nächsten Zukunft als eine irrige erweisen. Die Türkei hat heute noch immer ein wohlausgerüstetes und schlagfertiges Heer von ca. 300 000 Mann in Europa stehen. Wenn es nun zwischen den bisherigen Alliierten, wie es den Anschein hat, zum Kriege kommen sollte, so müßte immerhin mit jenem militärischen Faktor ernstlich gerechnet werden. Es scheint auch, daß sich die hiesigen maßgebenden Kreise mit der Frage beschäftigen, ob nicht die Türkei aus der jetzigen Lage Nutzen ziehen könnte.

Ein Gespräch, welches ich am letzten Montag mit dem Großvezier hatte, bestärkte mich in der Annahme, daß man sich hier mit dem Gedanken trägt, bei einem eventuellen Kriege der Balkanländer nicht die Rolle eines durchaus passiven Zuschauers zu spielen. *Mahmud Schefket Pascha* besprach mit mir, allerdings in ganz akademischer Weise, die Eventualität eines Krieges der Balkanstaaten untereinander. Seinen Aeußerungen konnte ich entnehmen, daß er selbst sich noch nicht darüber im klaren ist, welche Rolle die Türkei in einem solchen Falle zu spielen hätte. Er besprach beide Möglichkeiten, nämlich daß sich die Türkei für Bulgarien oder für Griechenland und Serbien interessieren würde. Ich bekam hierbei den Eindruck, daß *Mahmud Schefket Pascha* eher der letzteren Alternative zuneigt. Er läßt sich augenscheinlich von der Idee leiten, daß seitens Bulgariens Konstantinopel eine größere Gefahr drohe, als seitens Griechenlands.

Nachdem mich der Großvezier um meine Ansicht befragte, sagte ich ihm, ich würde meinen, daß die Türkei am besten täte, sich beim Ausbruche eines Krieges auf der Balkanhalbinsel neutral zu verhalten und ausschließlich auf ihre Regenerierung in Asien bedacht zu sein. Der Großvezier erwiderte mir, auch er sei der Ansicht, daß die Türkei jetzt vor allem Frieden brauche. Es könnten aber Umstände eintreten, welche die Türkei zwingen würden, sich für die eine oder die andere Partei zu entscheiden.

Nr. CCLXVII. Markgraf Pallavicini an Graf Berchtold. (Telegramm. Jeniköj, 1. Juni 1913.)

Die Rechtslage.

Der Großvezier hat mir mitgeteilt, Protokoll zu Friedenspräliminarien[1]) sei bloß von Türkei und Bulgarien unterzeichnet worden.

Infolgedessen betrachtet sich türkische Regierung mit Bulgarien nicht mehr im Kriegszustande, hingegen ist bezüglich Griechenlands und Serbiens die Lage noch nicht völlig geklärt, weil diese sich geweigert haben, Protokoll zu unterzeichnen. Friede mit Griechenland und Serbien daher noch nicht wiederhergestellt.

[1]) Text: Jahrbuch des Völkerrechts, II, 1. S.

Digitized by Google

Nr. CCLXVIII. Graf Tarnowski an Graf Berchtold. (Telegramm. Sofia, 7. Juni 1913.)

Der Zwist der Verbündeten.

Herr *Geschoff* wird sich wahrscheinlich zurückziehen; an seine Stelle kommt eventuell Herr *Danew* an der Spitze eines Konzentrationskabinettes. Krise dürfte noch einige Tage dauern.

Von unterrichteter Seite erfahre ich, Bulgarien werde ganz bestimmt nicht nachgeben, in die Revision nicht eingehen und sich an den Vertrag halten. Sollte Konferenz in Salonich zu keinem Resultat führen, werde Bulgarien russisches Schiedsgericht nur betreffend die strittige Zone annehmen. Bezüglich Monastir, Struga, Veles und Istib wird Arbitrage gewiß nicht zugelassen.

Nr. CCLXIX. Graf Berchtold an Prinz K. E. Fürstenberg in Bukarest. (Telegramm. Wien, 20. Juni 1913.)

Kandidatur des Prinzen Wieden für Albanien.

Im Verlaufe eines zwischen den Kabinetten von Wien und Rom über die Persönlichkeit des künftigen Fürsten Albaniens gepflogenen Meinungsaustausches wurde in übereinstimmender Weise konstatiert, daß beide Regierungen geneigt wären, der Frage einer Kandidatur des Prinzen *Wilhelm zu Wied* näherzutreten. Bevor indes die beiden Kabinette einen weiteren Schritt in dieser Angelegenheit unternehmen, beziehungsweise sich mit dem Prinzen selbst in Verbindung setzen, würden dieselben Wert darauf legen, im Wege einer vertraulichen Sondierung festzustellen, ob der genannte Prinz disponiert wäre, gegebenenfalls seine Kandidatur aufzustellen.

Die beiden Regierungen sind in übereinstimmender Weise zu der Ansicht gelangt, daß diese Sondierung am besten durch die Vermittlung Seiner Majestät des Königs *Carol* von Rumänien vorzunehmen, wäre und wollen Euer Durchlaucht, sobald Ihr italienischer Kollege eine analoge Instruktion erhält, zu dem oben erwähnten Zwecke um eine Audienz bei Seiner Majestät ansuchen.

Ich teile den Inhalt vorstehenden Telegrammes der italienischen Regierung mit. Euer Durchlaucht telegraphischer Berichterstattung über Ihre Aussprache mit König *Carol* sehe ich entgegen.

Nr. CCLXX. Graf Berchtold an Graf Tarnowski in Sofia. (Telegramm. Wien, 28. Juni 1913.)

Die rumänischen eventuellen Kompensationsansprüche.

Ich entnehme aus Mitteilungen des Prinzen *K. E. Fürstenberg*, daß man in Bukarest noch immer zu Verhandlungen mit Bulgarien bereit wäre, aber von Herrn *Danew* konkrete Anträge erwartet.

Wir haben Herrn *Danew* bereits vor einiger Zeit wissen lassen, daß nach unseren — allerdings nicht offiziellen — Nachrichten Rumänien das Gebiet bis zur Linie Turtukaia—Balcik als Gegenleistung für seine Neutralität in Aussicht nimmt. Bulgarien müßte darüber schlüssig werden, ob es, um einem serbisch-griechischen Angriff gegenüber freie Hand zu haben, gewillt ist. Rumänien in der angedeuteten Weise zu befriedigen.

Jedenfalls wäre es notwendig, wenn man eine Verständigung mit Rumänien erzielen will, rasch zu handeln und mit einer konkreten Proposition an die rumänische Regierung heranzutreten.

Nr. CCLXXI. Graf Mensdorff an Graf Berchtold. (London, 28. Juni 1913.)

Euer Exzellenz beehre ich mich, den vom Grafen *Benckendorff* und mir vereinbarten Wortlaut der Interpretation zu der den *Accès commercial* beinhaltenden Resolution der Reunion vom 17. Dezember v. Js. ergebenst vorzulegen.

Digitized by Google

Beilage.

Interprétation.

1° Neutralisation spéciale du port.

Die Neutralisierung des Serbien konzedierten Hafens.

Si la neutralité de la future Albanie admet l'établissement de fortifications pour la défense du pays, le port commercial desservi par le chemin de fer international devrait être soumis à un régime spécial imposant l'obligation de ne pas fortifier cette place.

Eisenbahn.

2° Chemin de fer international et liberté de transit.

Les six Grandes Puissances ainsi que la Serbie et l'Albanie participeront par leurs capitaux à la création d'une Compagnie Internationale pour la construction et l'exploitation du chemin de fer en question concessionné par le Gouvernement Albanais; elles jouiront d'un droit d'ingérence relevant de ce fait sur l'entreprise.

Le libre usage de ce chemin de fer ainsi que du port est garanti par les Grandes Puissances Signataires à tous les Etats d'une manière égale, sous les mêmes conditions et en tout temps.

Schutz derselben.

3° Contrôle et garde du chemin de fer.

Le contrôle international sera exercé par une commission composée des représentants des six Grandes Puissances, de la Serbie et de l'Albanie, à l'instar du contrôle prévu dans l'article 8 de la Convention de Suez 1888, avec les modifications exigées par la différence de la situation.

La garde du chemin de fer sera confiée à la gendarmerie, la milice ou à toute autre force publique Albanaise, sous le contrôle Européen (six Grandes Puissances).

Transit von Kriegsmaterial

4° Transit des munitions de guerre.

La liberté de transit des matériaux de guerre ne soulevant pas d'objections en principe, le droit de visite et de prise à l'égard de tous les bateaux de commerce, avant leur entrée dans le port desservi par le chemin de fer international, est reconnu aux Etats belligérants.

Nr. CCLXXII. Graf Mensdorff an Graf Berchtold. (Telegramm. London, 1. Juli 1913.)

Heutige Reunion:

Mitteilung der Beschlüsse über die internationale Bahn und den neutralen Hafen an Serbien.

„Sur la déclaration relative au chemin de fer international et au port neutre de l'Adriatique que les Puissances ont pris l'engagement de faire officiellement au Gouvernement Serbe, la réunion décide que Sir *E. Grey* sera chargé de confirmer au nom des six Puissances au Chargé d'Affaires de Serbie la résolution prise à la réunion des Ambassadeurs le 17 décembre de l'année passée.

Sir *E. Grey* ajoutera la remise d'un mémorandum interprétatif de cette déclaration et agrée par les six Puissances.

En même temps Sir *E. Grey* rappellera au Chargé de Affaires de Serbie la communication qui lui a été faite le 11 mars dernier et qui a été réitérée le 29 mars à Belgrade, en insistant sur la nécessité de procéder sans délai à l'évacuation des territoires attribués à l'Albanie.

Forderung der Räumung albanischen Gebiets.

Une communication identique sera faite au Gouvernement Monténégrin.

Sir *E. Grey* propose que'n faisant cette communication, les représentants des Puissances à Cettigné fassent observer que le concours promis pour la question des irrigations et pour assistance financière est subordonné à l'évacuation des territoires qui sont attribués à l'Albanie."

Digitized by Google

Nr. CCLXXIII. Graf Berchtold an Graf Tarnowski in Sofia. (Telegramm. Wien, 3. Juli 1913.)

Ich erhalte nachstehendes Telegramm des Prinzen *Fürstenberg* unter dem gestrigen Datum:

Oesterreich rät Bulgarien zur Nachgiebigkeit gegen Rumänien.

„Mit Hinblick auf immer kriegerischer lautende Nachrichten halte ich nächstens eintretende Mobilisierung der rumänischen Armee für wahrscheinlich. In diesem Falle müßte aber damit gerechnet werden, daß, abgesehen von Besetzung gewünschter Linie, direktes Eingreifen in den Krieg, eventuell Vormarsch gegen Sofia von militärischen Kreisen durchgesetzt werden könnte. Baldmöglichste unbedingte Abtretung Linie Turtukaia—Balcik könnte eventuell diese Gefahr noch abwenden."

Euer Hochgeboren wollen vorstehendes raschestens zur Kenntnis Herrn *Danews* bringen und beifügen, daß ich Prinz *Fürstenbergs* Auffassung teile und die einzige Möglichkeit, zu einer rumänisch-bulgarischen Verständigung zu gelangen, in einem sofortigen Anbote Bulgariens, Rumänien durch Abtretung der Linie Turtukaia—Balcik zu befriedigen, gelegen sehe.

Nr. CCLXXIV. Graf Berchtold an Herrn von Ugron in Belgrad. (Telegramm. Wien, 4. Juli 1913.)

Vom hiesigen englischen Botschafter wurde hier heute die nachstehende Notiz übergeben:

Aufforderung an Serbien zur Räumung Albaniens.

„L'Amiral *Burney*, commandant le détachement international à Scutari, a informé Sir *E. Grey* que des troupes serbes se trouvent toujours dans les villes albanaises d'Oroshi, Mihaina et Pouka.

Sir *E. Grey* a chargé le Ministre d'Angleterre à Belgrade de prier le Gouvernement Serbe de retirer les troupes en question le plus tôt possible, afin d'éviter des rencontres avec les tribus albanaises.

Sir *E. Grey* espère que le Gouvernement Austro-Hongrois enverra des instructions analogues à son représentant à Belgrade."

Ich ersuche Euer Hochwohlgeboren, die Demarche Ihres englischen Kollegen zu unterstützen.

Nr. CCLXXV. Freiherr von Braun an Graf Berchtold. (Telegramm. Athen, 5. Juli 1913.)

Der Krieg der Balkanverbündeten ohne Kriegserklärung.

Griechischer Gesandter in Sofia abberufen.

Abreise hiesigen bulgarischen Gesandten heute.

Förmliche Kriegserklärung anscheinend bisher von keiner Seite erfolgt. Herr *Venizelos* antwortete gestern in der Kammer auf Anfrage, ob Griechenland Krieg erklärt: „Nein, wir haben einfach unseren Gesandten abberufen und den unerklärten Krieg, welchen uns das unsere Truppen zuerst angreifende Bulgarien anbot, angenommen."

Nr. CCLXXVI. Graf Szécsen an Graf Berchtold. (Telegramm. Paris, 5. Juli 1913.)

Die griechisch-albanische Grenze.

Habe heute mit Herrn *Pichon* gesprochen. Er sagte mir, französische Regierung habe mit großer Mühe Griechenland bewogen, Kap Stylos als Ausgangspunkt der Grenze zu akzeptieren und Argyrocastro bei Albanien zu lassen. Er habe gehofft, daß Griechenland als Kompensation Korica belassen werden könnte.

Angesichts unseres Widerstandes hat er vorgestern Herrn *Tittoni* vorgeschlagen, Oesterreich-Ungarn und Italien mögen den von ihnen bisher abgelehnten Vorschlag Sir *E. Greys*, eine internationale Grenzregulierungskommission betreffend, unter der Bedingung akzeptieren, daß Grenze, von

Digitized by Google

Kap Stylos ausgehend, Argyrocastro und Korica bei Albanien lassend, durch Kommission fixiert werde.

Er würde einem solchen Vorschlage nicht entgegentreten, falls er durch uns und Italien in London gemacht würde.

Nr. CCLXXVII[1]). Graf Tarnowski an Graf Berchtold. (Telegramm. Sofia, 8. Juli 1913.)

Auf einen Anwurf Herrn *Danews*, Oesterreich-Ungarn sollte auf Rumänien im Sinne größeren Entgegenkommens einwirken, antwortete ich dem Minister:

Die Hartnäckigkeit *Danews*.

Ebensowenig wie wir Bulgarien zu rechtzeitigem Ausgleich zu bewegen vermochten, ebensowenig seien wir in der Lage, Rumänien zu hindern, Konsequenzen aus dieser Haltung Bulgariens zu ziehen.

Herr *Danew* meinte weiter, ob denn Mächte, die ersten Balkankrieg lokalisiert hätten, jetzt gestatten würden, daß Türkei und Rumänien gegen Bulgarien vorgehen.

Auf Frage Herrn *Danews*, ob ich glaube, daß wir bei endlicher Lösung Balkanproblems auf etwaiger europäischer Konferenz oder sonstwie zugeben würden, daß Serbien und Griechenland sich übermäßig vergrößern, habe ich geantwortet, daß ich mich unter gegebenen Umständen über künftige Haltung meiner Regierung authentisch nicht äußern könnte. Ich könne nur bedauern, daß Herr *Danew* den Ernst der Lage so spät erkannte; schon seit Anfang des Krieges mit Türkei hätten wir auf Wichtigkeit der Verständigung mit Rumänien beständig hingewiesen.

Nr. CCLXXVIII. Graf Berchtold an Graf Tarnowski in Sofia. (Telegramm. Wien, 8. Juli 1913.)

Vom hiesigen kaiserlich ottomanischen Botschafter wurde mir nachstehendes Aide-Mémoire heute übergeben:

Beschwerden der Türkei über Bulgarien.

„Les Bulgares ont laissé devant Tchataldja des détachements et continuent ainsi à occuper des territoires devant faire incontestablement retour à l'Empire Ottoman.

Cet état de choses empêche, d'un côté, de procéder à la démobilisation des troupes ottomanes, et, de l'autre, laisse à la charge du Gouvernement Impérial l'entretien de nombreuses familles, émigrées de ces territoires et se trouvant de ce fait dans la plus grande misère.

Un essai de s'aboucher avec les commandants bulgares n'a pas abouti, étant donné que les autorités militaires bulgares ont, toutes, quitté ces parages. De même, les démarches indirectes faites à Sophia pour l'envoi à Constantinople d'un fonctionnaire bulgare chargé de régler les questions pendantes, sont restées jusqu'ici sans résultat.

Le Gouvernement Impérial Ottoman aime à espérer qu'il ne s'agit pas ici d'un manque de bonne volonté de la part du Gouvernement Bulgare, mais que ce n'est que le résultat des complications actuelles par suite desquelles le Gouvernement Royal peut être porté à considérer la question comme de second ordre.

Toutefois, comme une solution rapide des dites complications n'est pas à prévoir et que la situation devient pour la Turquie de jour en jour plus intolérable, le Gouvernement Impérial se trouvera dans l'obligation absolue

---

[1]) **Bemerkung:** Die Urkunden zum II. Balkankrieg sind hier zum großen Teile weggelassen worden, da sie teils in den auszugsweise im Jahrbuch des Völkerrechts, Band II, Abt. 2, publizierten Urkunden, teils in den hier abgedruckten Dokumenten aus dem russischen Orangebuch inhaltlich niedergelegt sind.

Digitized by Google

d'y mettre fin en poussant le cordon de ses avant-postes jusqu'à la ligne Midia—Enos fixée par les Puissances et acceptée par les Bulgares, en laissant toutefois une zône neutre le long de la ligne-frontière jusqu'à la délimitation définitive de celle-ci par une Commission internationale.

Bitte der Türkei um Unterstützung von Oesterreich-Ungarn.

La Sublime Porte serait obligée au Gouvernement Impérial et Royal Austro-Hongrois de vouloir bien faire d'urgence à Sophia des démarches en vue du retrait des détachements bulgares se trouvant sur les territoires devant faire retour à l'Empire Ottoman.

Le Gouvernement Impérial a la ferme intention d'éviter tout incident qui pourrait donner lieu à une fausse interprétation ou amener quelque complication de nature à aggraver la situation présente. C'est précisément cette intention qui inspire la Sublime Porte dans sa démarche actuelle."

Hilmi Pascha hat mich auftraggemäß gebeten, ich möge mich bei der königlich bulgarischen Regierung in dem in dieser Aufzeichnung angegebenen Sinne verwenden.

Ich habe *Hilmi Pascha* erwidert, ich würde Euer Hochgeboren beauftragen, in der freundschaftlichsten Weise den türkischen Wunsch zur Kenntnis des Sofioter Kabinettes zu bringen.

Ich habe dem Herrn Botschafter bei dieser Gelegenheit aber auch wiederholt, daß ich eine Einmischung der Türkei in den gegenwärtigen Balkankonflikt für gewagt hielte.

Ich ersuche Euer Hochgeboren, diese Angelegenheit bei der bulgarischen Regierung in dem vorstehend skizzierten Sinne zur Sprache zu bringen.

Nr. CCLXXIX. Graf Tarnowski an Graf Berchtold. (Telegramm. Sofia, 10. Juli 1913.)

Erhalten Euer Exzellenz Telegramm vom 8. d. Mts. Herr *Danew*, den ich entsprechend verständigte, ersuchte mich, ihm das ganze, Euer Exzellenz vom kaiserlich ottomanischen Botschafter übergebene Aide-Mémoire vorzulesen und sprach dann die Erwartung aus, daß Euer Exzellenz auch so gütig sein würden, den bulgarischen Standpunkt der Türkei gegenüber zu vertreten.

Die bulgarische Antwort auf die türkischen Beschwerden.

Bulgarien sei nicht nur bereit — meinte Herr *Danew* —, dem Wunsche der Pforte nach Evakuierung türkischen Gebietes durch bulgarische Truppen zu entsprechen, sondern die bulgarische Regierung möchte sogar von der Last, welche Besetzung dieses Gebietes für sie darstellt, baldmöglichst befreit werden.

Die türkische Regierung hätte sich diesbezüglich bereits direkt an Bulgarien gewendet und hierbei Wunsch ausgesprochen, daß an die bulgarischen Truppen Befehl erlassen werde, sich bis zur Grenze Enos—Midia zurückzuziehen. Herr *Danew* hätte darauf geantwortet, daß sofortige Erteilung eines solchen Befehles unmöglich, da Grenze nicht delimitiert und Truppen nicht angewiesen werden könnten, bis wohin sie sich zurückziehen sollten. Bulgarischer Regierung habe unentbehrlich erschienen, vorerst die Grenzlinie, wenn auch nur provisorisch, im Einvernehmen mit der Türkei zu fixieren und aus diesem Grunde hätte Herr *Danew* Herrn *Natschowitsch* nach Konstantinopel delegiert und letzterem Vollmacht erteilt, damit er diese Fragen mit der Pforte regle.

Die Grenzlinie könnte provisorisch in beiderseitigem Einvernehmen bestimmt werden, wonach bulgarische Truppen sofort bis an dieselbe zurückgezogen werden würden.

Sollte die Pforte, ohne Fixierung provisorischer Grenzlinie abzuwarten, türkische Vorposten sofort vorschieben, so wäre dies ein willkürlicher, durch nichts begründeter feindlicher Akt gegen Bulgarien, welches, wie gesagt, gegen Evakuierung nicht die geringste Opposition erhebe.

Digitized by Google

Nr. CCLXXX. Markgraf Pallavicini an Graf Berchtold. (Telegramm. Jeniköj, 10. Juli 1913.)

Die Türkei besetzt die Enos-Midia-Linie.

Großvezier sagte mir heute, türkische Regierung sei entschlossen, Territorium bis zur Linie Enos—Midia zu besetzen und eventuellem Widerstande seitens bulgarischer Truppen entgegenzutreten. Vormarsch türkischer Truppen soll heute oder morgen beginnen. Er fügte hinzu, die Pforte sei von den friedlichsten Absichten beseelt und verlange bloß die Ausführung Londoner Friedensvertrages.

Herr *Natschowitsch* ist angekommen; ich habe Eindruck, daß derselbe im gegenwärtigen Moment hier nicht viel ausrichten wird. Allgemeine Stimmung ist durchaus bulgarenfeindlich.

Nr. CCLXXXI. Graf Berchtold an Prinz K. E. Fürstenberg in Bukarest. (Telegramm. Wien, 11. Juli 1913.)

Euer Durchlaucht wollen Gelegenheit finden, sich in nachstehendem Sinne Herrn *Majoresco* gegenüber vernehmen zu lassen.

Oesterreich-Ungarns Eintreten für Rumänien.

Es entspricht unserem seinerzeitigen Eintreten für ausreichende bulgarische Konzessionen an Rumänien, wenn wir auch heute einem durch die günstigen Umstände ermöglichten bedeutenderen Macht- und Gebietszuwachse Rumäniens sympathisch gegenüberstehen.

Allerdings hätten wir es im Interesse der künftigen bulgarisch-rumänischen Beziehungen vorgezogen, wenn die Gebietserweiterung Rumäniens sich im Rahmen einer Vereinbarung mit Bulgarien vollzogen hätte.

Aus demselben Grunde können wir dem Entschlusse Rumäniens, sich auf die Okkupation des beanspruchten Gebietes zu beschränken und sodann eine abwartende Haltung einzunehmen, nur zustimmen.

Was die Frage der endgültigen Regelung der territorialen Verhältnisse am Balkan anbelangt, so sind wir gerne bereit, Rumänien in seinem Bestreben, hierauf Einfluß zu nehmen, zu unterstützen.

Nr. CCLXXXII. Markgraf Pallavicini an Graf Berchtold. (Telegramm. Jeniköj, 14. Juli 1913.)

Der Großvezier sagte mir, die türkischen Truppen würden die Besetzung des Territoriums bis zur Linie Enos—Midia in einigen Tagen durchgeführt haben; bisher seien dieselben auf keinen Widerstand gestoßen.

Die Türkei bereitet auf neue Entschlüsse vor.

Ich habe nicht verfehlt, *Said Halim Pascha* darauf aufmerksam zu machen, daß es im Interesse der Türkei liege, sich strenge an den Präliminarfrieden zu halten und die durch die Mächte bestimmte Grenzlinie nicht zu überschreiten.

Großvezier antwortete hierauf, türkische Regierung habe nicht Absicht, weiter vorzudringen. Situation könne sich aber ändern, so daß man heute mit Bestimmtheit noch nicht sagen könne, welche Entschlüsse in einem späteren Zeitpunkt gefaßt werden müssen.

Schon jetzt sei die Lage durch die Einnahme Dedeagatschs durch Griechen eine geänderte. Er habe Grund, anzunehmen, daß die Griechen von Dedeagatsch nach Adrianopel vordringen werden.

Aus den obigen Auslassungen *Said Halim Paschas* sowie aus den hier erfolgenden militärischen Vorkehrungen gewinne ich den Eindruck, daß man hier eventuell auch die Linie Enos—Midia zu überschreiten und gegen Adrianopel vorzugehen entschlossen ist.

Digitized by Google

Nr. CCLXXXIII. Graf Berchtold an die k. u. k. Botschaften in Berlin, London, Paris, Rom und St. Petersburg. (Telegramm. Wien, 15. Juli 1913.)

Eingreifen der Mächte?

Bei dem allgemein bestehenden Wunsche, den Frieden auf dem Balkan baldigst wieder hergestellt zu sehen, ergibt sich von selbst die Frage, ob die Großmächte durch eine gemeinsame Aktion zu einer rascheren Herbeiführung dieses Zieles beitragen könnten.

Dieser Gedanke wurde bereits mehrfach in unverbindlichen Konversationen erörtert. Auch ich halte eine diplomatische Aktion zum Zwecke der baldigsten Einstellung der Feindseligkeiten im allgemeinen Interesse für dringend geboten, nur müßte sie sich vorläufig auf dieses eigentliche Ziel beschränken und die territorialen Fragen, deren Erörterung die Aktion nur aufhalten würde, aus dem Spiele lassen.

Aus diesen Gründen schiene es mir angezeigt, daß die Mächte durch ihre Vertreter den Regierungen von Athen, Belgrad und Sofia den dringenden Rat erteilen lassen, die Feindseligkeiten einzustellen und unverzüglich, sei es direkt, sei es durch die Vermittlung der Mächte, in Verhandlungen über die Grundlagen eines Friedensschlusses einzutreten. Gleichzeitig wäre die Erklärung abzugeben, daß die Mächte sich vorbehalten, das Ergebnis eventueller direkter Verhandlungen zu überprüfen.

Ferner schiene es mir geboten, durch die Botschafter in Konstantinopel die Pforte auffordern zu lassen, ihre Truppen nicht über die Linie Enos—Midia vorrücken zu lassen.

Ich ersuche Euer Exzellenz, sich bei der dortigen Regierung im Sinne des Vorstehenden auszusprechen.

Nr. CCLXXXIV. Graf Berchtold an Graf Tarnowski in Sofia. (Telegramm. Wien, 16. Juli 1913.)

Euer Hochgeboren wollen Herrn *Dobrovic* ersuchen, nachstehendes zur Kenntnis Seiner Majestät König *Ferdinands* zu bringen:

Von der Ueberzeugung ausgehend, daß das Interesse Bulgariens eine Verständigung mit Rumänien für den Fall eines Konfliktes mit Serbien und Griechenland dringend erheische, hätten wir in Sofia eindringlich gemahnt, Rumänien durch entsprechende Konzessionen zu befriedigen. Unsere Ratschläge blieben in Sofia ungehört. Die heutige so überaus ernste Lage Bulgariens sei vor allem auf die schweren Fehler zurückzuführen, die man in Sofia Rumänien gegenüber begangen hat.

Oesterreich-Ungarn rät König Ferdinand zu direktem Appell an König Carol.

Unter diesen Umständen könne Oesterreich-Ungarn Bulgarien nur den wohlgemeinten Rat erteilen, der gegenwärtigen Situation Rechnung zu tragen und sich zu Opfern zu entschließen, um noch in zwölfter Stunde zu einem Akkord mit Rumänien zu gelangen. Der geeignetste Weg hierzu schiene mir ein direkter persönlicher Appell König *Ferdinands* an König *Carol*, in welchem die Abtretung des Gebietes Turtukaia—Balcik angeboten und die Frage gestellt würde, ob und unter welchen Voraussetzungen Rumänien bereit wäre, den Vormarsch seiner Truppen einzustellen und seinen Einfluß zu Gunsten der Einstellung der Feindseligkeiten zwischen Bulgarien einerseits und Griechenland und Serbien andererseits geltend zu machen[1]).

Nr. CCLXXXV. Graf Thurn an Graf Berchtold. (Telegramm. St. Petersburg, 16. Juli 1913.)

Inhalt Euer Exzellenz Telegramm vom 15. d. M. mit Herrn *Sazonow* besprochen.

---

[1]) Jahrbuch des Völkerrechts, II., 2. S.

Digitized by Google

Herr Minister ist der Ansicht, daß gegenwärtig zu einer Kollektivdemarche im Sinne Hochderen Vorschlages kein unmittelbarer Anlaß vorliegt, da eben heute Zusammenkunft Herrn *Pasic's* und Herrn *Venizelos'* in Nisch stattfindet und er Grund zur Annahme habe, daß auch ein bulgarischer Delegierter sich in den nächsten Tagen dahin begeben werde, um die direkten Verhandlungen zu beginnen. Es sei somit eigentlich das bereits im Zuge, was durch die projektierte Kollektivdemarche erreicht werden sollte. Rußland gegen Kollektivdemarche, weil überflüssig.

Hiervon abgesehen, teilt Herr *Sazonow* aber ganz Auffassung Euer Exzellenz. Auch er ist der Ansicht, daß es sich zunächst um das Aufhören der Feindseligkeiten handle und die Details der Delimitation eben den Verhandlungen vorbehalten werden müssen. Wenn diese, was Herrn *Sazonow* lieber wäre, auf direktem Wege zu einem Ergebnis führen sollten, so steht auch er auf dem Standpunkt, daß das Ergebnis, was immer es sei, der Ratifikation durch die Mächte bedürfe. welche es zu überprüfen haben werden.

Bezüglich der Haltung der Türkei sagte mir Herr *Sazonow*, er habe bereits wiederholt der Pforte eindringlichst vorhalten lassen, daß die Linie Enos—Midia unter Mitwirkung der Großmächte festgesetzt worden sei und daher an derselben nicht mehr gerüttelt werden dürfe.

Herr *Sazonow* hob hervor, daß Interessen der Monarchie und Rußlands auf dem Balkan sich vollkommen decken, da beide wünschen, daß das Gleichgewicht dortselbst erhalten bleibe.

Nr. CCLXXXVI. Graf Tarnowski an Graf Berchtold. (Telegramm. Sofia, 16. Juli 1913.)

Aus guter Quelle wird mir versichert, König *Ferdinand* soll König *Carol* telegraphiert haben, daß Bulgarien Linie Turtukaia—Balcik abtritt, woran Bitte geknüpft worden sei, die rumänischen Truppen zurückzuziehen.

Nr. CCLXXXVII. Graf Berchtold an Prinz K. E. Fürstenberg in Bukarest. (Telegramm. Wien, 18. Juli 1913.)

Euer Durchlaucht werden aus der inzwischen bekannt gewordenen Zirkularnote der königlich rumänischen Regierung an die Kabinette der Großmächte ersehen haben, daß das Bukarester Kabinett erklärt hat, es würde sich in seinen territorialen Ansprüchen mit der Abtretung der strategischen Linie Turtukaia—Balcik für befriedigt halten. Wir begrüßen diese Haltung Rumäniens mit aufrichtiger Genugtuung.

Die in Euer Durchlaucht Telegramm vom 17. d. M. wiedergegebene Mitteilung Herrn *Majorescos* über die Eröffnung Herrn *Schebekos* hinsichtlich der Bereitwilligkeit Bulgariens zur Zession der erwähnten Linie läßt uns im Zusammenhalte mit der besprochenen rumänischen Emanation auf ein baldiges Ende des rumänisch-bulgarischen Konfliktes hoffen.

Aus dem erwähnten Telegramme Euer Durchlaucht habe ich noch entnommen, daß die königlich rumänische Regierung bereit ist, den Vormarsch der Streitkräfte einzustellen, sobald ihr offiziell Tag und Ort für die Zusammenkunft der Balkandelegierten und des rumänischen Vertreters bekanntgegeben werde. Ich kann diese von dem Bukarester Kabinette formulierte Bedingung nur dahin auffassen, daß gefordert wird, daß von bulgarischer Seite alles geschehe, um diese Zusammenkunft zu ermöglichen. Denn es ginge wohl nicht gut an, Schwierigkeiten, welche dieser Entrevue eventuell von anderer Seite bereitet würden. Bulgarien entgelten zu lassen. Oesterreich-Ungarn verwendet sich a) für Bulgarien in Bukarest,

Seine Majestät König *Ferdinand* hat Sich auch an uns gewendet. Wir haben Höchstdemselben daraufhin durch den k. u. k. Gesandten in Sofia in nachdrücklichster Weise raten lassen, die territorialen Ansprüche Rumäniens b) für Befriedigung der rumänischen Forderungen in Sofia.

Digitized by Google

zu befriedigen und die Bereitwilligkeit zur Entsendung eines Unterhändlers bekanntzugeben.

Nachdem nun diese direkte Auseinandersetzung den Wünchen des Bukarester Kabinettes entspricht, so hoffen wir, daß, wenn unsere Ratschläge in Sofia auf fruchtbaren Boden fallen, König *Ferdinand* und Seine Regierung das gewünschte wohlwollende Entgegenkommen finden werden.

Ich ersuche Euer Durchlaucht, sich in vorstehendem Sinne Herrn *Majoresco* gegenüber zu äußern.

Nr. CCLXXXVIII. Instruktion für den österreichisch-ungarischen Delegierten in der internationalen Kommission zur Delimitierung der Nord- und Nordostgrenze Albaniens. (Wien, 19. Juli 1913.)

Der Delegierte hat über seine und der Kommission Tätigkeit fortlaufend dem k. u. k. Ministerium des Aeußern zu berichten.

Oesterreich-Ungarn hat ein besonderes Interesse daran, daß die Delimitierungsarbeiten möglichst rasch vorwärtsschreiten.

Es wäre anzustreben, daß die neue Grenzlinie von der internationalen Kommission zonenweise festgelegt, soweit als möglich und notwendig vermarkt und kartographisch fixiert werde; überdies wäre ein Protokoll zu verfassen, in dem der Grenzverlauf mit den zunächstliegenden Oertlichkeiten und die wichtigsten Grenzpunkte genau zu beschreiben wären, um auch in dem Falle, als die Grenzmarken verloren gehen sollten, die Grenzlinie jederzeit bestimmen zu können.

Der Grenzraum wäre zur genauen Fixierung der Grenzlinie etwa in nachfolgende Zonen einzuteilen:

a) Von der Mündung der Bojana, entlang dieses Flusses bis Gorica, den Tarabosch bei Albanien belassend, bis westlich Zogaj am Skutarisee.

b) Vom vorgenannten Punkte am Ufer des Skutarisees in der Richtung auf den Mali Labcit bis zur Peilungslinie Kastel—Skutari—Ruine Plavnica, dann in der Mitte der Bucht Liceni-Hotit in der Peilung auf die Höhe Rumija, weiters zwischen den Stämmen Gruda und Hoti einerseits, Kastrati und Klementi andererseits, bis zum dermaligen montenegrinischen Grenzpunkte am Cem, südlich der Höhe Kunj—Kuca nächst Han Grabom.

c) Entlang der dermaligen montenegrinischen Grenze bis zur Sileva glava, welcher Grenzzug unverändert bleibt und nach einer vorzunehmenden Revision als offizielle neue Grenzlinie zu deklarieren ist.

d) Von der Sileva glava zum Höhenrücken der Prokletija und des Skülsen, bis zu einem noch zu ermittelnden wasserscheidenden Rücken zwischen dem Lim einerseits und den Drini-barz (Beli Drin) andererseits.

e) Vom vorangeführten Rücken entlang der Hügel westlich und südlich Djakova bis zum Herantreten der Grenzlinie an den Flußlauf des Drini-barz (Beli Drin) südlich Ura Fsajt, weiters entlang dieses Flusses bis zur Abzweigung der Grenze zwischen den Distrikten Prisren und Luma.

f) Vom vorgenannten Drinpunkte über den Rücken des Cviljen, entlang der Grenze des dermaligen Distriktes Prisren, zum Hauptrücken des Sar zunächst Karatas nördlich der Babasnica, entlang der Rudoka planina und der nördlichen und westlichen Begrenzungshöhenlinie des Radikatales bis etwa 10 *km* nördlich Dibra und an den Drini-zi (Cerni Drin) über Banista und Spas, den ersteren Ort auf serbischem, den letzten Ort auf albanesischem Territorium belassend.

g) Entlang der Drini-zi (Cerni Drin) bis nördlich Lukovo zum Rücken der Jablanica und sodann entlang der Wasserscheide zwischen dem Drini-zi und dem Skumbi zum Ochridasee in der Gegend des Ortes Lin.

Digitized by Google

Die hier angeführten Zonen müssen keineswegs in der angegebenen Reihenfolge zur Kommissionierung gelangen, sondern es könnten etwa zuerst die Grenzstrecken festgelegt werden, wo dies im Interesse der Stabilisierung der Verhältnisse vor allem wünschenswert wäre.

Als weitere eventuell bei den Kommissionsverhandlungen ins Auge zu fassende Gesichtspunkte kämen in Betracht:

a) Wird die Grenze durch einen Flußlauf gebildet, so gilt der Stromstrich als Grenzlinie. Der Stromstrich ist kartographisch aufzunehmen, in den Hauptlinien im Terrain festzulegen und gilt auch im Falle der Veränderung des Flußlaufes als bleibende Grenze.

b) Bei Gebirgsrücken gilt die durchlaufende Rückenlinie als Grenze.

c) In allen Fällen, in denen sich der Grenzzug nicht im Terrain markiert, gilt die geradlinige Verbindung der Grenzmarken als Grenzlinie.

d) Die Grenzlinie in größeren Wasserbecken wäre durch Peilpunkte genau zu fixieren.

e) Die privatrechtlichen Besitzverhältnisse werden durch die Festlegung des neuen Grenzzuges in keiner Weise beeinflußt, doch wird anzustreben sein, soweit als möglich, die privatrechtlichen Grenzen mit den neuen Staatsgrenzen in Uebereinstimmung zu bringen.

f) Auf die albanesische Stammeszugehörigkeit der Bewohner ist die größtmögliche Rücksicht zu nehmen.

g) Bei der Festlegung des Grenzzuges verdienen weiters die Lebensbedingungen der Bevölkerung beachtet zu werden und wären etwa zweckmäßig scheinende Servitutsrechte — Salzbezug, Weide, Grasnutzung, Wasser- und Holzbezug, Jagd und Fischerei etc. — durch die Kommission festzustellen und im Protokoll aufzunehmen.

h) Der Verkehr auf den Grenzflüssen und innerhalb der größeren Wasserbecken (Skutari- und Ochridasee) wäre nur insoweit kommissionell zu regeln, als diesbezüglich nicht bereits Abmachungen oder erworbene Rechte bestehen.

i) Beim Skutarisee wären die Londoner Verhandlungen bezüglich einer Ableitung des Sees zur Gewinnung urbaren Bodens eventuell zu ergänzen, und wäre hierbei seitens unseres Delegierten auch auf die Interessen Albaniens Bedacht zu nehmen.

k) Festlegung der Servitutsrechte zur freien Benutzung der Kommunikationen auf fremdem Territorium, insoweit dies aus Verkehrsrücksichten notwendig erscheint.

l) Festlegung der Staatszugehörigkeit von Gemeinden, Familien und Einzelpersonen, insoweit sich dies aus dem Grenzzuge nicht von selbst ergibt, hauptsächlich dann, wenn der privatrechtliche Besitz durch den Grenzzug geteilt werden sollte.

Nr. CCLXXXIX. Freiherr von Braun an Graf Berchtold.

(Telegramm. Athen, 19. Juli 1913.)

Ich habe mich im Sinne Euer Exzellenz Telegramm vom 18. l. Mts. zwecks Einstellung der Feindseligkeiten bei Herrn *Venizelos* ausgesprochen.

Wesentlichstes aus seiner Antwort:

Die griechischen Friedensbedingungen.

1. Auch griechische Regierung hege aufrichtig diesen Wunsch und sei bereit, im Einvernehmen mit ihren Alliierten in Verhandlungen mit Bulgarien einzutreten.

2. Diese Verhandlungen müssen direkt auf Ersuchen Bulgariens, und zwar auf dem Schlachtfelde gepflogen werden.

3. Es könne sich jedoch bei diesen Verhandlungen nicht um einen Waffenstillstand handeln, sondern um Abschluß wenigstens eines Präliminarfriedens.

Digitized by Google

4. Bedingungen des Präliminarfriedens:

a) Festlegung sicherer Garantien im Interesse unter bulgarischer Herrschaft verbleibender Hellenen.

b) Kriegsentschädigung und Gutmachung des hervorgerufenen materiellen Schadens.

c) Bulgarien müsse auf entsprechende Abrüstung seiner Armee in angemessener Zeit eingehen (Griechenland verpflichtet sich Bulgarien gegenüber hierzu nicht, versichert aber die Mächte, daß es auch seinerseits nachher analog vorgehen werde).

d) Erfüllung der territorialen Ansprüche der Alliierten.

Ueber die Ausdehnung derselben wollte sich Herr *Venizelos* nicht prägnant aussprechen, aber er betonte, daß Serres, Drama und Cavalla unbedingt Griechenland zufallen müßten.

An seinem Hauptgrundsatz, der Etablierung eines Balkangleichgewichtes, welches den Frieden auf lange Zeit hinaus verbürge, müsse er unbedingt festhalten.

Bulgarien, Griechenland und Serbien müßten in Zukunft jedes gleich stark sein. Nur dies biete eine Gewähr für den Balkanfrieden in der Zukunft.

Wolle Bulgarien nach direkten Pourparlers auf vorstehende Forderungen eingehen, so werde Friede schnell geschlossen sein; wenn nicht, werde Griechenland den Krieg energisch fortsetzen.

Nr. CCXC. Graf Berchtold an Graf Tarnowski in Sofia.
(Telegramm. Wien, 19. Juli 1913.)

Ich erhalte nachstehendes Telegramm des Prinzen *Fürstenberg* vom 18. l. Mts.:

Danew noch immer nicht nachgiebig.

„Herr *Majoresco* gab mir von einer ihm durch italienischen Gesandten übermittelten Depesche bulgarischen Ministers des Aeußern, Herrn *Ghenadieff*, Kenntnis, in welcher derselbe den Antrag stellt, den ganzen Komplex der rumänisch-bulgarischen Streitfrage zu diskutieren und Armeevorrückung einzustellen.

Minister zeigte sich über diese Demarche neuen bulgarischen Ministers des Aeußern ausnehmend unbefriedigt, da russischer Gesandter bereits die Abtretung strategischer Linie offiziell seitens bulgarischer Regierung zugesichert habe. Minister befürchtet, daß man neuerlich in Sofia versuche, die alten Wege zu betreten und noch immer nicht großen Ernst der Situation erfasse.

Minister des Aeußern beabsichtigt, diese Demarche dahin zu beantworten, daß er bulgarische Regierung auffordert, umgehend Waffenstillstand abzuschließen und eine Vereinigung der Balkanvertreter auf rumänischem Territorium zu beschicken."

Vorstehende Meldung des k. u. k. Gesandten in Bukarest wollen Euer Hochgeboren bei Herrn *Ghenadieff* verwerten und hierzu folgendes bemerken:

Ich würde es lebhaft bedauern, wenn Bulgarien auch den gegenwärtigen Moment noch versäumen sollte, durch eine durchaus entgegenkommende und vertrauenerweckende Haltung einen Ausgleich mit Rumänien zu bewerkstelligen, ohne dessen Zustandekommen es uns nicht möglich wäre, Bulgarien in seiner prekären Lage irgendwie beizustehen.

Wir haben bereits in Athen und Belgrad den dringenden Rat erteilt, dem blutigen Ringen ein Ende zu bereiten.

In Bukarest gehen unsere Bemühungen dahin, daß dortselbst auf ein eventuelles Einlenken Bulgariens, wenn dies offiziell und mit den erforderlichen Garantien geschieht, eingegangen werde. Es ist selbstverständlich, daß jeder Versuch Bulgariens, durch eine unklare Sprache den Vormarsch

Digitized by Google

Rumäniens zum Stillstand zu bringen, den gegenteiligen Effekt haben muß und die Schaffung eines künftigen vertrauensvollen Verhältnisses erschwert, wenn nicht auf lange unmöglich macht.

Nr. CCXCI. Graf Mensdorff an Graf Berchtold. (Telegramm. London, 21. Juli 1913.)

Sir *Grey* für Fixierung der Friedensbedingungen durch Balkanstaaten und Ueberprüfung durch Mächte.

Dans la réunion d'aujourd'hui Sir *E. Grey* exprima l'avis que les Etats belligérants (Roumanie, Serbie, Grèce, Monténégro et Bulgarie (doivent être encouragés à réunir leurs plénipotentiaires afin de mettre un terme aux hostilités et de rechercher les conditions de l'accord pour le rétablissement de la paix.

Les arrangements à intervenir seront soumis à l'examen et à l'approbation des Puissances qui s'entendront à cet effet.

L'avis de Sir *E. Grey* ne soulève aucune objection de la part des Ambassadeurs; il sera soumis par eux à l'approbation de leurs Gouvernements respectifs.

Nr. CCXCII. Graf Thurn an Graf Berchtold. (Telegramm. St. Petersburg, 21. Juli 1913.)

Die Kavallafrage.

Herr *Sazonow* sagte heute Grafen *Czernin*, er würde Wert darauf legen, Standpunkt der k. u. k. Regierung bezüglich des endgültigen Schicksals des Hafens von Kavalla zu erfahren. Russische Regierung sei der Ansicht, daß dieser Hafen Bulgarien zufallen solle, welches einen guten Hafen am Aegäischen Meer brauche und anderweitig große Verluste erleiden dürfte.

Nr. CCXCIII. Markgraf Pallavicini an Graf Berchtold. (Telegramm. Jeniköj, 21. Juli 1913.)

Türkei betrachtet sich wieder im Kriegszustande mit Bulgarien.

Großvezier sagte mir, Türkei betrachte sich wieder im Kriegszustande mit Bulgarien[1]). Präliminarfriede von London bestehe daher, was Bulgarien anbelange, nicht mehr zu Recht; dies gelte nicht in bezug auf die anderen Kompaziszenten. Mit Serbien und Griechenland werde die Pforte trachten, ins reine zu kommen, indem der in London mit diesen Staaten unterzeichnete Vertrag entsprechend ergänzt werden würde.

Kollektivdemarche nicht empfehlenswert.

Ich machte Großvezier auf das Gefährliche des von der Türkei nunmehr eingeschlagenen Weges aufmerksam, ich erhielt aber den Eindruck, daß jede Einwirkung auf die türkische Regierung erfolglos bleiben würde, selbst wenn sie den Charakter eines Kollektivschrittes hätte.

Nr. CCXCIV. Kaiserlich türkische Botschaft an das k. u. k. Ministerium des Aeußern. (Note verbale. Vienne, le 21 juillet 1913.)

Die Motivierung des türkischen Vorgehens.

L'Ambassade Impériale Ottomane, d'ordre de son Gouvernement, a l'honneur de communiquer ce qui suit au Ministère Impérial et Royal des Affaires Etrangères:

„Malgré l'empressement que le Gouvernement Bulgare avait montré pour signer les préliminaires de paix, il a refusé d'évacuer les territoires qui devaient faire retour à l'Empire. Il agissait indubitablement dans le but manifeste de s'assurer une frontière conforme à l'interprétation erronée qu'il entendait donner à la dénomination de la ligne Midia—Enos.

---

[1]) Das ist zum ersten Mal durch diese wichtige Urkunde bekannt geworden und steht nicht im Einklang mit dem letzten Absatz der Verbalnote (nächste Nr.). Siehe auch Nr. CCCXVIII am Schlusse der türkischen note verbale.

Digitized by Google

C'est seulement lorsque le Gouvernement Ottoman, las d'attendre, a donné à son armée l'ordre de réoccuper ses territoires, que le Gouvernement Bulgare s'est décidé à retirer ses troupes.

D'autre part, le Gouvernement Impérial Ottoman, soucieux d'avoir la possibilité de défendre la capitale et le détroit des Dardanelles, a de tout temps insisté et démontré que la seule frontière, ayant pour point de départ Enos, devrait être tracée par une ligne remontant vers le nord en suivant la Maritza.

Le fait que ce tracé n'a pas été fixé tel qu'il devrait l'être dans le texte du traité de paix, s'explique, à n'en point douter, par le désir qu'avaient les Puissances d'écarter les difficultés alors soulevées par la Bulgarie et assurer ainsi le plus rapidement possible la réunion des délégués à Londres.

Dans cet ordre d'idées, et dans le but principal d'éviter toute complication, le Gouvernement Impérial Ottoman s'est adressé directement au Gouvernement Bulgare pour lui communiquer les raisons pour lesquelles il est obligé d'insister sur un tracé de frontière suivant la Maritza jusqu'à Andrinople.

Le Gouvernement Impérial aurait certes préféré de régler ces questions avec la Bulgarie par voie diplomatique. Malheureusement les horreurs auxquelles les Bulgares se livrent dans les territoires occupés, avec une barbarie et un vandalisme indescriptibles, et que leurs ex-alliés mêmes ont pu constater avec autant d'indignation que les troupes Impériales, empêchent le Gouvernement Impérial Ottoman d'attendre une solution diplomatique.

L'expérience a démontré d'autre part que toutes les négociations entamées avec la Bulgarie sont condamnées à traîner indéfiniment en longueur.

Keine Ueberschreitung der Grenze Maritza-Adrianopel.

Dans ces conditions, le Gouvernement Impérial Ottoman se voit obligé d'occuper dès maintenant la frontière en question, en s'engageant à fixer, d'accord avec les Puissances, le sort futur de la Thrace. Il s'empresse d'ajouter que, dans son désir de respecter les décisions des Grandes Puissances d'une part, et celui d'établir avec la Bulgarie des relations normales et durables, d'autre part, il considère ledit tracé comme une frontière définitive, en s'engageant à ne la dépasser sous aucun prétexte.

Le Gouvernement Impérial Ottoman aime à espérer que les Grandes Puissances voudront bien reconnaître que la guerre actuelle entre les Etats balkaniques, et les combinaisons préconisées pour la Thrace, l'obligent doublement à s'assurer un moment plus tôt une frontière garantissant la sécurité de la capitale et que, tenant compte de la situation toute particulière dans laquelle se trouve la Thrace. Elles donneront de leur côté à la Bulgarie les conseils nécessaires pour assurer une solution rapide et pacifique de la question dans le sens ci-dessus exposé.

Le Gouvernement Impérial Ottoman croit devoir rejeter d'ores et déjà sur la Bulgarie toute la responsabilité d'une reprise éventuelle[1]) des hostilités."

Nr. CCXCV. Graf Mensdorff an Graf Berchtold. (Telegramm. London, 22. Juli 1913.)

Großmächte sämtlich über Ueberprüfungsrecht des bevorstehenden Friedens.

Sir *E. Grey* sagte mir heute, er habe seine gestrige Anregung in der Reunion gemacht, nachdem er sich russischer Zustimmung vergewissert hatte. Hiermit wäre Standpunkt des k. u. k. Kabinettes, betreffend Ueberprüfung und Sanktionierung der Totalität der territorialen Veränderungen, angenommen. Premierminister habe auch in seiner gestrigen Rede in Birmingham diesen Grundsatz ausgesprochen, „die Großmächte müssen und werden sich ihr Urteil über die Abmachungen der Kriegführenden reservieren".

[1]) Der Fettdruck rührt vom Bearbeiter her.

Digitized by Google

Nr. CCXCVI. Graf Tarnowski an Graf Berchtold. (Telegramm. Sofia, 23. Juli 1913.)

Bulgariens Protest gegen türkischen Vormarsch.

Seine Majestät der König teilte heute Vertretern der Großmächte nachfolgenden Appell an Europa um Hilfe gegen türkische Invasion mit.

„J'ai tenu à protester devant l'Europe contre l'action inqualifiable de l'armée turque qui, non contente de violer le traite de Londres, est en train d'envahir l'ancien territoire du Royaume dans la direction Tyrnovo—Seimen—Jambol et s'y livre à d'épouvantables excès, brûlant les villages, massacrant les habitants et semant la panique dans toute la Thrace. Je ne puis croire que les Grandes Puissances qui ont attaché leurs noms à un acte diplomatique maintenant foulé aux pieds, considèrent indifféremment ce qui se commet aujourd'hui et restent impassibles devant l'injure, qui leur est faite, et les forfaits dont nous sommes victimes. Dans la détresse dans laquelle se trouve la nation bulgare J'en appelle en son nom aux eprésentants de la civilisation et Je prie l'Europe par Votre entremise, Messieurs, de mettre un terme aux souffrances des populations fuyant le retour de leurs anciens oppresseurs."

Nr. CCXCVII. Herr von Ugron an Graf Berchtold. (Telegramm. Belgrad, 24. Juli 1913.)

Demarche betreffs Einstellung der Feindseligkeiten.

Serbien gegen Abschluß Waffenstillstands vor Präliminarfrieden.

Herr *Pasic* erklärte auf meine nachdrücklichsten Argumente, es sei Serbien unmöglich, auf einen Waffenstillstand mit Bulgarien einzugehen, bevor der Präliminarfriede nicht unterfertigt ist[1]).

Serbische Regierung wünsche aufrichtig den Frieden und lege großes Gewicht darauf, daß derselbe baldmöglichst zu Stande komme. Würde Waffenstillstand geschlossen werden, würden Bulgaren Friedensschluß in die Länge ziehen wollen, während so derselbe in 24 Stunden zu Stande kommen kann.

Ministerpräsident ersuchte mich, Euer Exzellenz zu versichern, daß er alles aufbieten werde, den allerschnellsten Friedensschluß zu ermöglichen.

Nr. CCXCVIII. Prinz K. E. Fürstenberg an Graf Berchtold. (Telegramm. Bukarest, 24. Juli 1913.)

Die Antworten der Könige von Griechenland und von Serbien besagen, daß Höchstdieselben Einladung Delegierter nach Bukarest zur Festsetzung Waffenstillstandes und Beratung Präliminarien und Friedensschlusses annehmen, jedoch auf Einstellung der Feindseligkeiten nicht eingehen können, insolange Bulgarien nicht Garantien für ihre territorialen Forderungen biete.

Ich rate hier bei Minister des Aeußern und auch bei Minister des Innern mit größtem Nachdrucke auf direkten, raschen Abschluß eines Einvernehmens mit Bulgarien.

Nr. CCXCIX. Graf Mensdorff an Graf Berchtold. (Telegramm. London, 24. Juli 1913.)

Die Großmächte für Aufrechterhaltung des Londoner Friedens.

D'après les réponses de tous les Gouvernements à la question qui leur a été posée par les Ambassadeurs à la suite de leur dernière réunion, les Puissances sont d'accord pour affirmer la nécessité du maintien du principe posé par le traité de Londres et de l'établissement de la frontière turco-bulgare suivant une ligne partant d'Enos pour aboutir à Midia.

Sur la proposition de Sir *E. Grey* la réunion est d'avis que par une démarche identique les Puissances devraient rappeler le Gouvernement Ottoman au respect du traité de Londres et notamment de la disposition relative à la ligne Enos—Midia.

---

[1]) Ebenso Griechenland R. S. 374.

Digitized by Google

En même temps le Gouvernement Ottoman pourra être avisé que dans la délimitation de la frontière les Puissances seraient disposées à prendre en considération les conditions que la Turquie peut estimer indispensables pour assurer la sécurité de la frontière turco-bulgare.

Nr. CCC. Markgraf Pallavicini an Graf Berchtold. (Telegramm. Jeniköj, 25. Juli 1913.)

Euer Exzellenz Telegramm vom 23. d. Mts. habe ich erhalten.

Hatte soeben lange Unterredung mit Großvezier; ich wies auftraggemäß auf die großen Gefahren hin, denen sich die Türkei aussetzen würde, wenn sie auf dem nunmehr betretenen Wege verharren sollte. Ich sagte ihm, die Mächte könnten nicht zugeben, daß man sich über den unter ihrer Aegide zu Stande gekommenen Frieden hinwegsetze.

Türkei hält Londoner Vertrag nur in puncto Grenze mit Bulgarien für modifiziert.

Said Halim Pascha antwortete: Es sei wohl richtig, daß der Friede speziell mit Bulgarien auch formell zu Stande gekommen ist, es seien aber seitdem Ereignisse eingetreten, welche niemand voraussah und welche Situation vollkommen änderten. Türkei hätte sich nicht dazu verpflichtet, sich für alle Zeiten zu binden, sie wäre übrigens schon jetzt mit Bulgarien in einen Ideenaustausch getreten und hätte der bulgarischen Regierung vorgeschlagen, sich über die neue Grenzlinie zu einigen.

Im Laufe des Gespräches äußerte sich übrigens Großvezier dahin, daß die Türkei den Londoner Vertrag in bezug auf die anderen Punkte, wie zum Beispiel Albanien, Inselfrage etc., als zu Recht bestehend ansehe.

Adrianopel wird sie nicht ohne Kampf aufgeben.

Schließlich sagte er mir ganz offen, türkische Regierung könne nicht mehr Adrianopel aufgeben, es sei denn, daß man sie mit Waffengewalt hierzu zwingen würde.

Nr. CCCI. Graf Berchtold an Prinz K. E. Fürstenberg in Bukarest. (Telegramm. Wien, 25. Juli 1913.)

Ratschläge Oesterreich-Ungarns an Rumänien für Friedensschluß.

Da Rumänien bei den bevorstehenden Friedensverhandlungen eine führende Rolle zu spielen berufen ist, erachte ich es für notwendig, Herrn *Majoresco* über die Gesichtspunkte zu informieren, welche meiner Ansicht nach bei den Verhandlungen berücksichtigt werden sollten.

Euer Durchlaucht wollen sich daher dem Minister gegenüber in nachstehendem Sinne aussprechen.

Es liegt im allgemeinen Interesse, am Balkan möglichst stabile Zustände zu schaffen, damit einer neuerlichen Friedensstörung für längere Zeit vorgebeugt werde.

Zu diesem Zwecke ist es erforderlich, die territorialen Grenzen den gegebenen ethnographischen Verhältnissen möglichst anzupassen und, was speziell Bulgarien anbelangt, zu verhüten, daß das Königreich in seinen Lebensbedingungen und seinen berechtigten nationalen Ansprüchen zu sehr beeinträchtigt werde.

Der Tatsache der militärischen Erfolge Serbiens und Griechenlands muß natürlich Rechnung getragen werden.

Auf die künftigen Grenzen Bulgariens, um die es sich ja in erster Linie handeln wird, angewendet, führen diese Grundprinzipien zu der Konklusion, daß Bulgarien aus Mazedonien nicht ganz verdrängt werden sollte, daß ihm eine Küste und Häfen am Aegäischen Meere, speziell Kavalla als natürliches Ausfallstor sowie eine entsprechende Verbindung des Litorales mit dem Innern erhalten bleiben müßten und daß eine möglichst unveränderte Aufrechterhaltung der Bestimmungen des Londoner Präliminarfriedens über die türkisch-bulgarische Grenze anzustreben wäre.

Daß Bulgarien im Besitze wenigstens eines Teiles von Zentral-Mazedonien bleibe, scheint mir nicht allein billig, sondern auch im allgemeinen Interesse des Friedens gelegen zu sein.

Digitized by Google

Nr. CCCII. Prinz K. E. Fürstenberg an Graf Berchtold.
(Telegramm. Bukarest, 26. Juli 1913.)

Meine Kollegen von den Großmächten und ich wurden vom Minister des Aeußern ersucht, die weiter unten entwickelten Gesichtspunkte der rumänischen Regierung in einem womöglich gleichlautenden Telegramm unseren Regierungen zu unterbreiten. Diesem Wunsche entsprechend, fixierten wir in einer Reunion nachfolgenden Text:

„Le Ministre des Affaires Etrangères nous a prié, mes collègues d'Allemagne, d'Angleterre, de France, d'Italie, de Russie et moi, d'appeler l'attention de nos Gouvernements sur le fâcheux effet que l'attitude de la Turquie et les opérations de son armée ne peuvent manquer d'avoir sur les travaux de la conférence qui doit s'ouvrir la semaine prochaine à Bucarest.

Le Gouvernement a lieu de craindre que les résolutions de la conférence ne soient des plus difficiles à préciser si la Bulgarie n'est pas assurée dès maintenant que la Turquie s'en tiendra aux stipulations du traité de Londres et qu'il sera mal aisé de lui demander ou de lui imposer des concessions d'un côté alors qu'elle resterait exposée à abandonner des territoires conquis par elle d'un autre côté. Rumänien und die Adrianopelfrage.

D'autre part si les Puissances n'ont pas réussi à faire accepter leur volonté par la Turquie et à lui imposer l'exécution du traité de Londres, il semble au Gouvernement Roumain qu'il leur sera également difficile d'agir efficacement d'accord avec lui sur la Serbie et sur la Grèce afin de les amener à modérer leurs exigences vis-à-vis pe la Bulgarie.

Dans cette condition le Ministre des Affaires Etrangères estime que pour assurer le succès de la conférence à Bucarest, il y aurait le plus grand intérêt à ce que les Puissances emploient toutes leurs influences à Constantinople afin d'obliger la Turquie à faire sans retard revenir ses troupes en deçà de la ligne qui a été fixée par le traité de Londres comme frontière avec la Bulgarie.

Mes collègues adressent à leurs Gouvernements respectifs télégrammes identiques.

Nr. CCCIII. Das Statut für Albanien nach dem Beschluß der Londoner Botschafterkonferenz vom 29. Juli 1913.

1° L'Albanie est constituée en principauté autonome, souveraine et héréditaire par ordre de primogéniture, sous la garantie des six Puissances. Le Prince sera désigné par les six Puissances.

2° Tout lien de suzeraineté entre la Turquie et l'Albanie est exclu.

3° L'Albanie est neutralisée; sa neutralité est garantie par les six Puissances.

4° Le contrôle de l'administration civile et des finances de l'Albanie est confié à une commission internationale composée des délégués des six Puissances et d'un délégué de l'Albanie.

5° Les pouvoirs de cette commission dureront dix ans et pourront être renouvelés en cas de besoin.

6° Cette commission sera chargée d'élaborer un projet d'organisation détaillé de toutes les branches de l'administration de l'Albanie. Elle présentera aux Puissances, dans un délai de six mois, un rapport sur le résultat de ses travaux, ainsi que ses conclusions au sujet de l'organisation administrative et financière du pays.

7° Le Prince sera nommé dans un délai de six mois au plus tard. En attendant sa désignation et la formation du Gouvernement national définitif, le fonctionement des autorités indigènes existantes ainsi que de la gendarmerie formera l'objet du contrôle de la commission internationale.

Digitized by Google

8° La sécurité et l'orpre publique seront assurés par l'organisation internationale de la gendarmerie. Cette organisation sera confiée à des officiers étrangers qui auront le commandement supérieur et effectif de la gendarmerie.

9° Ces officiers seront choisis dans l'armée suédoise.

10° La mission des officiers instructeurs étrangers ne portera pas atteinte ni à l'uniformité du service, ni à l'emploi d'officiers, sous-officiers et gandarmes indigènes.

11° Les traitements de ces officiers pourront être assurés sur les ressources du pays avec la garantie des Puissances.

Nr. CCCIV. Graf Berchtold an die k. u. k. Gesandtschaften in Belgrad und Cetinje. (Telegramm. Wien, 30. Juli 1913.)

Ich erhalte nachstehendes Telegramm des Grafen *Mensdorff* vom 29. d. M.:

„Réunion, protection des minorités.

Der von der Botschafterkonferenz beschlossene Minoritätenschutz.

L'Ambassadeur de Russie et l'Ambassadeur d'Autriche-Hongrie informent la réunion de l'accord de leurs Gouvernements relatif à la protection des minorités incorporées à la Serbie et au Monténégro dont ils avaient annoncé la préparation à la séance du 1er juillet.

Cet accord est ainsi conçu.

„„On répétera aux Gouvernements Serbe et Monténégrin la déclaration décidée à la réunion des Ambassadeurs le 22 mars 1913 ainsi conçue: il est indispensable de prendre d'urgence des mesures pour assurer la protection effective des populations catholique, musulmane et albanaise dans les territoires cédés au Monténégro et à la Serbie.

On ajoutera comme interprétation que dans le futur traité de paix il sera confirmé que les garanties prévues par les articles 27, 30 (les deux premiers alinéas), 35 et 39 (premier alinéa) du traité de Berlin restent en vigueur. Il est expressément entendu que les garanties s'étendent également au profit des Albanais au libre usage de la langue albanaise pour l'enseignement scolaire et pour la publication de livres et de périodiques.““

La réunion adhère à cette rédaction.

Sur la proposition de Sir *E. Grey* la réunion est d'avis y a lieu de faire communiquer par les représentants des Puissances la rédaction ci-dessus aux Gouvernements Serbe et Monténégrin.

Sur l'observation de l'Ambassadeur des Russie la réunion reconnaît que l'usage des libertés concédées aux minorités est subordonné au droit commun applicable à tous les sujets serbes ou monténégrins."

Nr. CCCV. Graf Berchtold an die k. u. k. Missionen in Athen, Belgrad und Konstantinopel. (Telegramm. Wien, 30. Juli 1913.)

Vom russischen Geschäftsträger wurde mir vorgestern nachstehendes Aide-Mémoire überreicht:

„Les Puissances paraissent être d'accord pour affirmer la nécessité du maintien des principes posés par le traité de Londres et l'établissement de la frontière turco-bulgare suivant la ligne Enos—Midia.

La réunion des Ambassadeurs s'est prononcée sur l'opportunité d'une démarche identique par laquelle les Puissances rappelleraient la Porte au respect du traité de Londres et notamment de la disposition relative à la ligne Enos—Midia. Le Gouvernement Ottoman pourrait être avisé en même temps que les Puissances seraient disposées à prendre en considération les conditions que la Turquie peut estimer indispensable pour assurer la sécurité de cette frontière.

Rußland für Druck auf

Le Gouvernement Impérial adhère à cette résolution adoptée par la Conférence des Ambassadeurs. Il espère que les autres Gouvernements aussi

Digitized by Google

feront à Constantinople et dans les Etats balkaniques, en termes identiques, les déclarations les plus catégoriques dans ce sens. Il lui paraît utile de déclarer clairement aux belligérants qu'ils n'ont à compter sur aucun secours financier de l'Europe jusqu'à ce que la crise actuelle soit complètement liquidée. Le Gouvernement Impérial estime que ce mode de pression est le plus efficace à la condition d'un désir sincère des Puissances de priver les belligérants de tout moyen de se procurer de l'argent de quelque source que ce soit.

Türkei und Balkanstaaten in finanzieller Hinsicht.

Le Chargé d'Affaires de Russie a reçu l'ordre de s'enquérir si le Gouvernement Impérial et Royal est disposé à munir d'instructions dans le sens ci-dessus ses représentants à Londres. Constantinople et les capitales balkaniques."

Ich ersuche Euer etc., sich mit Ihren Kollegen ins Einvernehmen zu setzen und sich, si omnes, einer identischen Demarche in obigem Sinne anzuschließen.

Nr. CCCVI. Graf Berchtold an Prinz K. E. Fürstenberg in Bukarest. (Telegramm. Wien, 30. Juli 1913.)

Graf *Tarnowski* telegraphiert mir unter dem Gestrigen, Herr *Ghenadieff* habe ihm gesagt, es wäre für bulgarische Delegierte in Bukarest von größter Wichtigkeit, sicher zu wissen, ob Beschlüsse Bukarester Konferenz endgültig oder von einem europäischen Kongreß geprüft und revidiert werden würden.

Die Frage der Revision des Bukarester Friedens.

Ich beauftrage den k. u. k. Gesandten in Sofia, sich Herrn *Ghenadieff* gegenüber dahin auszusprechen, daß wir und die übrigen Großmächte auf dem Standpunkte stehen, daß ihnen das Recht zusteht, die Bukarester Beschlüsse zu überprüfen. Es entspräche jedoch den Intentionen der Großmächte, wenn die in Rede stehenden Entscheidungen zwischen den in Bukarest verhandelnden Staaten zu einem Ergebnisse führen könnten, dessen Approbation oder geringfügige Modifikation im Wege eines Meinungsaustausches zwischen den Kabinetten ohne Einberufung eines Kongresses erfolgen könnte.

Nr. CCCVII. Graf Mensdorff an Graf Berchtold. (Telegramm. London, 1. August 1913.)

Abgrenzung Südalbaniens und Inselfrage:

Die Abgrenzung Südalbaniens und die Inselfrage.

Heutige Reunion:

Sir *E. Grey* exprime l'avis qu'une entente pourrait s'établir sur les points suivants:

1° Une commission internationale procédera à la délimitation de la frontière sud et sud-est de l'Albanie avec instruction de laisser à l'Albanie Korica, Stylos et l'île de Saseno.

2° Neutralisation du canal de Corfou.

3° La Grèce restera sous certaines conditions de neutralité en possession des îles habitées en majorité par une population grecque et occupées actuellement par les forces helléniques, à l'exception de Tenedos, Imbros et Thasos.

4° L'Italie déclarerait qu'aussitôt, conformément à l'article II du traité de Lausanne, les troupes et l'artillerie ottomanes auront abandonné la Cyrénaïque, elle évacuera les îles qu'elle occupe et les restituera à la Turquie.

5° Au moment du règlement final des Puissances décideront du sort de ces îles.

Nr. CCCVIII. Prinz K. E. Fürstenberg an Graf Berchtold. (Telegramm. Bukarest, 1. August 1913.)

Bei Besprechung mit Herrn *Majoresco* und meinen Kollegen von den Großmächten über die Gebietsansprüche der ehemaligen Alliierten ergab sich übereinstimmend Ansicht, daß es zu einem rascheren Friedensschlusse wesentlich beitragen würde, wenn Herr *Majoresco*

Ermächtigung *Majorescos* zur Ankündigung Revisionsmöglichkeit.

Digitized by Google

ermächtigt werden könnte, im Momente, in dem es ihm nützlich erscheint, vor der Konferenz im Namen einzelner oder aller Großmächte zu erklären, daß dieselben sich, mag Entscheidung über Kavalla wie immer ausfallen, das Recht vorbehalten, speziell diesen Punkt einer Revision zu unterziehen, ohne selbstverständlich sich des Rechtes zu begeben, den gesamten Vertrag zu überprüfen. Dadurch würde Bulgarien den Vertrag unterfertigen können, in der Hoffnung, daß speziell in der Kavallafrage diejenigen Großmächte, die obige Erklärungen abgeben ließen, bei einer Revision auf seiner Seite stehen würden[1]).

Nr. CCCIX. Graf Mensdorff an Graf Berchtold. (Telegramm. London, 2. August 1913.)

Englands Zustimmung.

Sir *E. Grey* erhielt bei Schluß der gestrigen Sitzung ein Telegramm aus Bukarest, betreffend Vorschlag, daß die Mächte sich Ueberprüfung der Bestimmung über Kavalla vorbehalten.

Staatssekretär sagte uns, er werde den englischen Gesandten beauftragen, si omnes und unter der Voraussetzung zuzustimmen, daß dies der Ueberprüfung sämtlicher Friedensbestimmungen durch die Mächte nicht präjudiziere.

Nr. CCCX. Graf Berchtold an die k. u. k. Botschaften in Berlin und Rom. (Telegramm. Wien, 2. August 1913.)

Ich telegraphiere an Prinz *K. E. Fürstenberg* wie folgt:

Die Zustimmung Graf *Berchtolds.*

„Euer Durchlaucht gestriges Telegramm erhalten.

Auch ich hielte Abgabe von Erklärungen seitens Herrn *Majorescos* im Sinne bezogenen Telegrammes für nützlich. Sollte einer Ihrer Kollegen von den Großmächten beauftragt werden, eine derartige Enunziation seiner Regierung durch Herrn *Majoresco* abgeben zu lassen, so wollen Euer Durchlaucht den Herrn Minister ermächtigen, in unserem Namen zu sagen, „daß wir uns — mag die Entscheidung über Kavalla wie immer ausfallen — das Recht vorbehielten, auch diesen Punkt einer Revision zu unterziehen, nachdem derselbe zu dem Komplexe jener Fragen gehöre, hinsichtlich welcher wir uns das Recht einer Ueberprüfung vorbehalten hätten“[2]).

Nr. CCCXI. Graf Szögyény an Graf Berchtold. (Telegramm. Berlin, 3. August 1913.)

Antwort auf Telegramm vom 2. d. M. in betreff einer von Herrn *Majoresco* in der Kavallafrage abzugebenden Erklärung.

Deutsche Regierung stimmt si omnes zu.

Ich habe in Abwesenheit des Staatssekretärs Inhalt obzitierten Telegrammes zur Kenntnis des Unterstaatssekretärs gebracht. Herr Zimmermann bat mich, Euer Exzellenz zu melden, daß er deutschem Gesandten in Bukarest Auftrag erteilt, — si omnes — rumänischen Ministerpräsidenten zu ermächtigen, auch im Namen deutscher Regierung die in Rede stehende Erklärung abzugeben; hierbei soll deutscher Gesandter ausdrücklich betonen, daß auch Deutschland sich das Recht vorbehalte, wie auch immer Entscheidung über Kavalla ausfalle, auch diesen Punkt einer Revision zu unterziehen.

---

[1]) Der Sperrdruck rührt vom Bearbeiter her.

[2]) Zustimmung Italiens: R. S. 392.

Digitized by Google

Nr. CCCXII. Graf Thurn an Graf Berchtold. (Telegramm. St. Petersburg, 4. August 1913.)

Rußlands Erklärung.

Russische Regierung hofft, daß ein einmütiges Vorgehen aller Mächte oder ein solches Oesterreich-Ungarns und Rußlands Griechenland zum Verzicht auf Kavalla vermögen werde, dessen Besitz für Bulgarien eine Notwendigkeit wäre.

Nr. CCCXIII. Graf Berchtold an die k. u. k. Botschaften in Berlin und Rom. (Telegramm. Wien, 4. August 1913.)

Graf *Mensdorff* berichtet nachstehendes unterm 1. d. M.:

Zur Albanerfrage.

„Von unserer Seite ist im Laufe der Verhandlungen über die Nord- und Nordostgrenze Albaniens als ein Hauptargument für die Belassung der Städte Djakova und Dibra bei Albanien ausgeführt worden, daß zahlreiche albanesische Stämme und Dörfer angewiesen sind, ihre Produkte dort zu Markt zu bringen.

Die Sicherung der Albanesen um Djakova in wirtschaftlicher Hinsicht.

Sir *E. Grey* hat diesem Einwande mit der Proposition begegnet, einen *modus vivendi* zu finden, „qui assurerait aux Albanais dans la région de Djakova des avantages matériels — surtout économiques". Der Staatssekretär hat sich bereit erklärt, derartige Bestimmungen mit mir und meinem russischen Kollegen zu diskutieren und dann die Reunion damit zu befassen.

Es erfolgte später die Abtrennung Djakovas und Dibras von Albanien, ohne Vorkehrungen zur Sicherung des freien Marktverkehres für die bei Albanien bleibenden Gebiete, die wirtschaftlich nach diesen beiden Städten gravitieren, zu treffen.

Nach Berichten des Generalkonsulates Skutari wird unterdessen tatsächlich den auf Djakova angewiesenen albanesischen Stämmen der Besuch dieses Marktes von den Serben durch unberechtigte Bedingungen erschwert; eine ähnliche Situation dürfte nach Konsularberichten auch für die auf Dibra angewiesenen Stämme eintreten.

Es wäre daher angezeigt, die albanesische Grenzbevölkerung vor dieser wirtschaftlichen Bedrückung zu schützen und zugleich den Serben und Montenegrinern die Möglichkeit zu benehmen, aus dieser Situation zu Gunsten ihrer politischen Absichten ein Pressionsmittel auf die albanesische Bevölkerung an ihrer Grenze zu gewinnen.

Diese Ziele wären auf dem Wege zu erreichen, daß auf die seinerzeitige Anregung Sir *E. Greys* zurückgegriffen und eine diesbezügliche Verpflichtung Serbiens und Montenegros erreicht wird. Dieselbe müßte beiläufig nachstehendes enthalten:

L'accès libre aux marchés de Djakova et de Dibra est assuré aux habitants des districts limitrophes de l'Albanie ces deux villes ayant servi de tout temps aux dits habitants de marchés indispensables pour leur existence économique. Ils pourront donc venir dans ces villes apporter leurs produits pour les y vendre et y acheter les articles de leur besoin sans qu'aucune restriction leur soit imposée ou qu'on fasse dépendre ce libre accès de conditions quelconques. Il est bien entendu qu'ils devront se conformer aux lois ainsi qu'aux règlements douaniers et de police qui sont en vigueur."

Ich antworte Graf *Mensdorff* wie folgt:

Ich bin mit dem vorgeschlagenen Text einer Bestimmung zu Gunsten freien Besuches der Märkte von Djakova und Dibra durch die albanesische Grenzbevölkerung durchaus einverstanden und würde Wert darauf legen, daß noch vor Vertagung der Londoner Reunion ein diesbezüglicher Beschluß zu Stande komme.

Vorstehendes zur Mitteilung an die dortige Regierung.

Digitized by Google

Nr. CCCXIV. Graf Berchtold an Graf Tarnowski in Sofia. (Telegramm. Wien, 5. August 1913.)

Mit Telegramm vom 2. d. M. haben mir Euer Hochgeboren Wunsch Herrn *Ghenadieffs* übermittelt, ihm einen Rat über das weitere Verhalten Bulgariens zu erteilen, namentlich in der Hinsicht, ob die bulgarischen Delegierten alles vorbehaltlos unterzeichnen oder ob sie betreffend Istip, Kocana und Kavalla die Reserve machen sollten, daß darüber die Mächte zu entscheiden hätten.

In Beantwortung dieser Anfrage wollen sich Euer Hochgeboren in nachstehendem Sinne zu Herrn *Ghenadieff* aussprechen.

Die Revisionsfrage des Bukarester Friedens.

Wir halten zwar an dem Prinzipe der Ueberprüfung der Bukarester Vereinbarungen in toto durch die Mächte fest, ob es aber zu einer solchen Ueberprüfung kommen wird, hängt naturgemäß nicht allein von uns, sondern auch von der Haltung der anderen Mächte ab.

Welchen Konzessionen die bulgarischen Unterhändler in Bukarest zuzustimmen hätten, darüber muß man in Sofia auf Grund der Beurteilung der militärischen Situation allein entscheiden. Ich kann der bulgarischen Regierung diese Aufgabe um so weniger abnehmen, als ein Rat meinerseits, konkrete Konzessionen unter gleichzeitigem Vorbehalte hinsichtlich der Ueberprüfung durch die Mächte zu machen, in Sofia den Eindruck hervorrufen könnte, daß wir für eine Korrektur der Bukarester Vereinbarungen zu Gunsten Bulgariens gewissermaßen eine Garantie übernehmen.

Nr. CCCXV. Graf Tarnowski an Graf Berchtold. (Telegramm. Sofia, 6. August 1913.)

Ich habe soeben die nachstehende Note des bulgarischen Ministers des Aeußern erhalten:

Die Frage der bulgarischen Demobilisation trotz Vorrückens der Türken.

„Animé du désir de voir enfin rétablie la paix dans les Balkans, désir que les Grandes Puissances ont elles-mêmes exprimé à plusieurs reprises, le Gouvernement Royal vient de donner à ses délégués à la conférence de Bucarest les instructions nécessaires pour signer le traité préliminaire de la paix si lourds que soient les sacrifices que ce traité lui impose. En même temps donnant une nouvelle preuve de son amour pour la paix le Gouvernement Royal a décidé de procéder immédiatement après la signature du traité à la démobilisation de son armée malgré danger plus menaçant aujourd'hui que jamais d'une invasion turque dans la Bulgarie du stud. Cette décision du Gouvernement Royal est due à sa profonde conviction que les Grandes Puissances, qui se sont employés en qualité de médiatrices en faveur adoption de la ligne frontière Midia—Enos et qui ne manqueront pas d'apprécier à leur juste valeur les sentiments pacifiques de la Bulgarie, sauront imposer à la Turquie le respect du traité de Londres intervenu sous leurs auspices et voudront bien recourir à tous les moyens qui sont à leur portée pour prévenir une invasion turque dans la Bulgarie du sud, invasion qui apporterait la terreur et la dévastation complète du pays.

En portant ce qui précède à la connaissance de Votre Excellence, j'ai l'honneur de La prier de vouloir bien en saisir le Gouvernement Impérial et Royal et lui communiquer que le Gouvernement Royal lui adresse à ce sujet un pressant appel.“

Nr. CCCXVI. Graf Tarnowski an Graf Berchtold. (Telegramm. Sofia, 6. August 1913.)

Die Bukarester Verhandlungen.

Der Minister des Aeußern sagte mir, daß er Delegierte in Bukarest beauftragt habe, nur mit Vorbehalt zu unterzeichnen und daß Herr *Majoresco* Herrn *Tontscheff* mitgeteilt habe, er habe von einigen Mächten Erklärung erhalten, daß sie sich, sei es in toto oder bezüglich Kavallas, Revision vorbehielten.

Digitized by Google

Nr. CCCXVII. Markgraf Pallavicini an Graf Berchtold. (Telegramm. Jeniköj, 7. August 1913.)

Démarche identique.

Die Adrianopler Frage.

Meine Kollegen und ich sind soeben vom Großvezier empfangen worden. Ich verlas *Said Halim Pascha* den festgesetzten Text und fügte hinzu, beauftragt zu sein, die türkische Regierung darauf aufmerksam zu machen, daß, falls es in der Adrianopler Frage zu keinem Einvernehmen kommen sollte, die Pforte auf die in Aussicht gestellte finanzielle Unterstützung nicht zu rechnen hätte.

Großvezier antwortete, daß er den seitens der Mächte zum Ausdruck gebrachten Wunsch dem Ministerrat unterbreiten und mir in zwei bis drei Tagen Antwort zukommen lassen werde.

Nr. CCCXVIII. Graf Szécsen an Graf Berchtold. (Telegramm. Paris, 9. August 1913.)

Frankreich für Endgültigkeit des Bukarester Friedens.

Herr *Pichon* wiederholte mir heute, daß er persönlich gegen jede Einmengung der Mächte sei. Sollte Europa mit der Frage doch befaßt werden, so werde er aus Solidaritätsgefühl sich nicht weigern, an Besprechung teilzunehmen. Er könne mir aber schon jetzt sagen, daß er mit aller Entschiedenheit für unveränderte Anerkennung der Bukarester Beschlüsse eintreten werde und Grund habe zu glauben, daß auch andere Großmächte seine diesbezüglichen Ansichten teilen.

Französische Regierung müsse mit der sehr entschieden auftretenden öffentlichen Meinung rechnen, welche nur endlichen Abschluß der Krise wolle und nicht viel frage, ob der Vertrag gut oder schlecht.

Nr. CCCXIX. Herr von Mérey an Graf Berchtold. (Telegramm. Rom, 10. August 1913.)

Ebenso Italien.

In der italienischen Presse wird ziemlich allgemein gegen eine Revision des Vertrages von Bukarest Stellung genommen.

B. Berichte.

Bericht über *die Neuerungen im internationalen Privat- und Prozeßrecht der Schweiz seit 1911 sowie über die neuesten internationalprivatrechtlichen Entscheidungen schweizerischer Behörden.* *(Erstattet im Mai 1914.)*

I. Staatsverträge.

Der Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Japan vom 10. November 1896 wurde ersetzt durch den Niederlassungs- und Handelsvertrag vom 21. Juni 1911, in Kraft seit 21. Dezember 1911 (A.S.N.F. XXVIII, 63 f.)[1]. Dieser statuiert in Art. 1 die Gleichstellung der Angehörigen des einen Vertragsstaates mit denen des andern bezüglich der Vermögensrechts-, Partei- und Prozeßfähigkeit. Ebenso wird in Art. 13 die gegenseitige Anerkennung der „Aktiengesellschaften und anderen Handels-, Industrie- und Finanzgesellschaften und -Vereinigungen, die gemäß den Gesetzen des einen der hohen vertragschließenden Teile be-

[1]) A.S.N.F. = Amtliche Sammlung der (eidgenössischen) Bundesgesetze und Verordnungen. Die römische Ziffer bezeichnet den Band, die arabische die Seitenzahl.

Digitized by Google

stehen oder gebildet werden und in den Gebieten dieses Teils ihren Sitz haben" bezüglich ihrer Rechts-, Partei- und Prozeßfähigkeit ausgesprochen.

Ferner wurden durch die „Erklärung zwischen der Schweiz und Frankreich, betreffend die Übermittlung von gerichtlichen und außergerichtlichen Aktenstücken sowie von Requisitorien in Zivil- und Handelssachen", vom 1. Februar 1913, in Kraft ab 1. Mai 1913, die Artikel 20 und 21 des schweiz.-franz. Gerichtsstandsvertrages vom 15. Juni 1869 ersetzt und dadurch der Rechtshilfeverkehr zwischen diesen beiden Ländern wesentlich erleichtert (A.S.N.F. XXIX, 12 f.).

Am 27. März 1913 hat die schweizerische Bundesversammlung ratifiziert die am 2. Juni 1911 revidierte Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums, mit Einschluß des dazugehörenden revidierten Schlußprotokolls, sowie die beiden am 2. Juni 1911 revidierten Madrider Uebereinkünfte vom 14. April 1891, betr. das Verbot falscher Herkunftsbezeichnungen auf Waren und die internationale Eintragung der Fabrik- und Handelsmarken (A.S.N.F. XXIX, 72 ff.).

Am 19. Juni 1913 schloß die Schweiz mit Spanien ein Schiedsabkommen ab (in Kraft seit 14. April 1914, A.S.N.F. XXX, 65 ff.). Art. 1 lautet: „Die hohen vertragschließenden Teile verpflichten sich, die Streitigkeiten, die in den in Art. 3 aufgezählten Fällen zwischen ihnen entstehen könnten, dem durch das Abkommen vom 29. Juli 1899 eingesetzten ständigen Schiedsgerichtshof im Haag zu unterbreiten, insofern diese Streitigkeiten weder die Ehre noch die Unabhängigkeit oder die Souveränität der vertragschließenden Länder berühren und eine friedliche Lösung durch direkte diplomatische Verhandlungen oder auf einem anderen gütlichen Wege nicht hat erzielt werden können." Art. 3: „Unter den in Art. 1 angeführten Vorbehalten ist das Schiedsverfahren zwischen den hohen vertragschließenden Teilen obligatorisch: I. Im Falle von Anständen betreffend die Anwendung oder die Auslegung der zwischen ihnen bestehenden oder noch abzuschließenden Verträge, mit Ausnahme derjenigen, bei welchen dritte Mächte, sei's von Anfang, sei's infolge späteren Beitrittes, beteiligt sind. II. Im Falle von Anständen betreffend die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, wenn die Schadenersatzpflicht von den Parteien grundsätzlich anerkannt ist." Das ist internationalprozeßrechtlich insofern von Bedeutung, als in Zukunft auch Anstände bezüglich des zwischen der Schweiz und Spanien am 19. November 1896 abgeschlossenen Vertrages über die gegenseitige Vollstreckung von Urteilen oder Erkenntnissen in Zivil- und Handelssachen (A.S.N.F. XVI, 780 ff.) dem Haager Schiedsgericht obligatorisch unterworfen sind.

Am 19. Juni 1913 haben die Schweiz und Portugal das zwischen ihnen am 18. August 1905 abgeschlossene Schiedsabkommen, das am 23. Oktober 1913 abgelaufen wäre, für eine Dauer von 10 Jahren (bis 23. Oktober 1923) verlängert (A.S.N.G. XXX, 76 f.).

II. Gesetzgebung.

A. Eidgenössische Gesetze.

1. Die wichtigsten Neuerungen im internationalen Privat- und Prozeßrecht der Schweiz brachte Art. 59 des Schlußtitels zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, in Kraft seit 1. Januar 1912, worüber *Kaufmann* in Band XXII, S. 447 ff. dieser Zeitschrift eingehend referiert hat. Außerdem finden sich nun aber im Hauptteil dieses Zivilgesetzbuches einige Bestimmungen internationalrechtlichen Gehaltes, deren Wortlaut hier mit kurzen Anmerkungen versehen wiedergegeben werden soll.

Digitized by Google

Rechtsfähigkeit. S.ZGB. 11, Abs. 1: „Rechtsfähig ist jedermann." Abs. 2: „Für alle Menschen besteht demgemäß in den Schranken der Rechtsordnung die gleiche Fähigkeit, Rechte und Pflichten zu haben." Hiermit wollte der Gesetzgeber namentlich auch die Rechtsfähigkeit der Ausländer regeln, da diese in den früheren kantonalen Gesetzen den Inländern nicht überall gleichgestellt waren (vgl. *Egger*, Kommentar zu S.ZGB. 11, S. 34, *Hafter*, Kommentar zu S.ZGB. 11, S. 83, *Huber*, Schweizerisches Privatrecht I, 144 ff., *Meili*, Die Kodifikation des schweizerischen Privat- und Strafrechts, 1901, S. 43). Für die Rechtsfähigkeit juristischer Personen gilt Art. 53, dem aber bis jetzt keine internationalrechtliche Bedeutung beigemessen wurde

Heimatangehörigkeit. S.ZGB. 22 Abs. 1: „Die Heimat einer Person bestimmt sich nach ihrem Bürgerrecht." Abs. 2: „Das Bürgerrecht wird durch das öffentliche Recht bestimmt." Abs. 3: „Wenn einer Person das Bürgerrecht an mehreren Orten zusteht, so ist für ihre Heimatangehörigkeit der Ort entscheidend, wo sie zugleich ihren Wohnsitz hat oder zuletzt gehabt hat, und mangels eines solchen Wohnsitzes der Ort, dessen Bürgerrecht von ihr oder ihren Vorfahren zuletzt erworben worden ist." Gilt nicht nur für das interkantonale, sondern namentlich auch für das internationale Recht (*Egger*, Komm. zu Art. 22, S. 72), insbesondere also für die Frage, auf welche Staatsangehörigkeit abzustellen sei, wenn das Heimatrecht einer Person mit mehrfacher Nationalität anzuwenden ist. Bei Heimatlosigkeit greift Art. 7a des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1891 (s. diese Ztsch. XXII, S. 199) Platz.

Wohnsitz. S.ZGB. 24, Abs. 1: „Der einmal begründete Wohnsitz einer Person bleibt bestehen bis zum Erwerb eines neuen Wohnsitzes." Abs 2: „Ist ein früher begründeter Wohnsitz nicht nachweisbar oder ist ein im Ausland begründeter Wohnsitz aufgegeben und in der Schweiz kein neuer begründet worden, so gilt der Aufenthaltsort als Wohnsitz." Aus Abs. 2 ergibt sich, daß Abs. 1 nur für ein in der Schweiz begründetes Domizil gilt. — Für Deutschland vgl. EG. D.BGB. 29. — Mehrfachen gleichzeitigen Wohnsitz kennt das schweizerische Recht nicht: S.ZGB. 23, Abs. 2 (für juristische Personen bestritten von *Hafter*, Komm. zu S.ZGB. 56, Anm. 5).

Zuständigkeit für Verschollenerklärung. S.ZGB. 35, Abs. 1: „Ist der Tod einer Person höchst wahrscheinlich, weil sie in hoher Todesgefahr verschwunden oder seit langem nachrichtlos abwesend ist, so kann sie der Richter auf das Gesuch derer, die aus ihrem Tode Rechte ableiten, für verschollen erklären." Abs. 2: „Zuständig ist hierfür der Richter des letzten schweizerischen Wohnsitzes oder, wenn der Verschwundene niemals in der Schweiz gewohnt hat, der Richter der Heimat." Diese Bestimmung gilt aber nur für Schweizer; auf Ausländer kommt Art. 32 des eidg. Bundesgesetzes vom 25. Juni 1891 (abgedruckt in dieser Ztsch. II, 201) zur Anwendung. (So auch *E. Curti-Forrer*, Kommentar zu S.ZGB. 35, Anm. 12.) Die Züricher Gerichte hielten sich bis jetzt immer für unzuständig, einen Ausländer für tot zu erklären (vgl. Rechenschaftsbericht des Züricher Obergerichts, 1879, Nr. 60, Schweizer Blätter für handelsrechtliche Entscheidungen, 1897, Bd. XVI, S. 180, Blätter für zürcher. Rechtsprechung, 1910, Bd. IX, Nr. 73).

Zuständigkeit für Eheverkündungsgesuche. S.ZGB. 106, Abs. 1: „Das Gesuch um Verkündung ist beim Zivilstandsbeamten am Wohnsitze des Bräutigams anzubringen." Abs. 2: „Ist jedoch der Bräutigam ein Schweizer, der im Ausland wohnt, so kann das Gesuch beim Zivilstandsbeamten seines Heimatortes angebracht werden."

Digitized by Google

Abs. 3: „Die Verkündung erfolgt durch die Zivilstandsämter des Wohnsitzes und des Heimatortes beider Brautleute.“ (Vgl. hierzu *Kaufmann* in dieser Ztsch. XXII, S. 456 ff.).

Zuständigkeit für die Vaterschaftsklage. S.ZGB. 312, Abs. 1: „Die Vaterschaftsklage ist beim Richter am schweizerischen Wohnsitz der klagenden Partei zur Zeit der Geburt oder am Wohnsitz des Beklagten zur Zeit der Klage anzubringen.“ Abs. 2: „Geht die Klage auf Zusprechung des Kindes mit Standesfolge, so ist der Heimatgemeinde des Vaters zur Wahrung ihrer Interessen von der Klage von Amtes wegen Mitteilung zu machen.“ Diese Bestimmung gilt in allen Fällen, auch wenn eine der Parteien oder gar beide Ausländer sind (Entscheid des Züricher Obergerichts vom 2. Oktober 1912 in der Schweizerischen Juristenzeitung, Jahrgang IX, S. 143 f.; *Egger*, Komm. zu 312, Note 1 c).

S.ZGB. 313: „Gegen einen Schweizer, der im Ausland wohnt, kann die Klage, wenn Mutter und Kind ebenfalls im Ausland ihren Wohnsitz haben, beim Richter seines Heimatortes angebracht werden.“ Gilt auch dann, wenn Mutter und Kind Nicht-Schweizer sind (*E. Curti-Forrer*, Komm. zu S.ZGB. 313, Note 6). — Nach *Egger*, Komm. zu S.ZGB. 313, Note 1a, genügt es, daß der schweizerische Beklagte in der Schweiz keinen Wohnsitz hat; wenn er sich im Auslande wohnsitzlos herumtreibt, kann er also ebenfalls vor dem *forum patriae* belangt werden.

2. Am 4. Februar 1912 wurde das Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911 durch Volksabstimmung angenommen (veröffentlicht in A.S.N.F. XXVIII, 353 ff.). Es enthält einige international-versicherungsrechtliche Bestimmungen, die aber vom Bundesrate noch nicht in Kraft gesetzt worden sind. Immerhin lohnt es sich, schon jetzt auf sie aufmerksam zu machen, da ihre Rechtskraft in kurzer Zeit folgen wird.

Das Gesetz sieht (in Art. 41 ff.) die obligatorische Unfallversicherung bei einer zu errichtenden „Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern“ vor. Art. 60 sagt: „Bei der Anstalt sind versichert alle in der Schweiz beschäftigten Angestellten und Arbeiter . . . .“ (Aufzählung der versicherungspflichtigen Gewerbe usw.)

Hierzu gibt aber Art. 61 folgende nähere Bestimmung: Abs. 1: „Die Versicherung wird dadurch nicht unterbrochen, daß ein Versicherter auf Rechnung des versicherungspflichtigen Betriebes vorübergehend im Ausland beschäftigt ist.“ Abs. 2: „Die auf Rechnung eines ausländischen Betriebes vorübergehend in der Schweiz beschäftigten Personen sind nicht versichert.“

Sehr beachtlich ferner: Art. 90, Abs. 1: „Die Versicherungsleistungen werden den versicherten Schweizerbürgern und ihren Hinterlassenen, sowie den in der Schweiz wohnenden Angehörigen derjenigen fremden Staaten und ihren Hinterlassenen gewährt, deren Gesetzgebung über Fürsorge gegen Krankheit und Unfall den Schweizerbürgern und ihren Hinterlassenen Vorteile bietet, die denjenigen dieses Gesetzes gleichwertig sind. Der Bundesrat bezeichnet diejenigen Staaten, bei denen diese Voraussetzung zutrifft.“ [Noch nicht geschehen. D. Berichterstatter.] Abs. 2: „Die versicherten Angehörigen der anderen Staaten haben Anspruch auf die Krankenpflege, das Krankengeld und auf drei Vierteile der

Digitized by Google

Invalidenrente. Ihre Hinterlassenen haben Anspruch auf die Bestattungsentschädigung, der hinterlassene Ehegatte und die Kinder Anspruch auf drei Vierteile der Hinterlassenenrenten. Die hiernach gegenüber den Versicherungsleistungen laut den Artt. 77, 82 und 84—87 sich ergebenden Minderausgaben sind dem Bunde für Rechnung seiner Beiträge an die Anstalt gutzuschreiben."

Die freiwillige Unfallversicherung ist gemäß Art. 115 in folgender Weise ermöglicht: „Die Anstalt versichert auf Begehren gegen Unfälle jede nicht obligatorisch versicherte Person, die das vierzehnte Altersjahr zurückgelegt hat, solange sie in der Schweiz wohnt."

B. Kantonales Recht.

1. Die zur Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches erlassenen kantonalen Gesetze und Verordnungen enthalten zahlreiche Zuständigkeitsvorschriften für die Zivil- und Verwaltungsstreitigkeiten oder für die freiwillige Gerichtsbarkeit, und zwar auch solche international-prozeßrechtlichen Charakters. Ein Referat über sie würde aber hier zu weit führen. Eine sehr gute, nach Kantonen geordnete Zusammenstellung aller kantonalen Einführungserlasse enthält der von Bundesrichter Dr. *Hugo Oser* bearbeitete Supplementband des Kommentars zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (herausgegeben von *Egger*, *Escher*, *Oser*, *Reichel* und *Wieland*), Zürich 1912 bei Schultheß & Co.

2. Im übrigen ist die große Frage namentlich die, ob die Kantone mit dem Inkrafttreten des eidgenössischen Zivilgesetzbuches (1. Januar 1912) zum Erlaß von internationalem Privatrecht überhaupt noch bundesstaatsrechtlich befugt seien. Für Verneinung: *Reichel*, Komm. zum Schlußtitel des S.ZGB., S. 3 und 132; *Siegwart* im Jahrbuch für den internationalen Rechtsverkehr, S. 122; vgl. auch Bundesgerichtl. Entscheidungen, XI 363. Demgegenüber wäre ich für Bejahung insofern, als der Bund selbst das internationale Privatrecht noch nicht geregelt hat und als diese Materie zum öffentlichen Recht gehört, also namentlich bezüglich der Kollisionsnormen[1]) über die Rechtsgeschäfte im allgemeinen, das Obligationenrecht (ausgenommen das Wechselrecht) und das Sachenrecht. Denn das vom Bund noch nicht geregelte öffentliche Recht ist (gemäß Artt. 3 und 64 der Bundesverfassung; vgl. auch S.ZGB. 6, Abs. 1) unbedingt den Kantonen überlassen. Immerhin ist Tatsache, daß die meisten Kantone anläßlich der Einführung des S.ZGB. ihre früheren internationalprivatrechtlichen Normen selber freiwillig aufgehoben haben. Nur Freiburg i. Ue. erließ in der „*Loi d'application du code civil suisse pour le canton de Fribourg, du 22 novembre 1911*" neue diesbezügliche Vorschriften, deren bundesstaatsrechtliche Gültigkeit ganz von der Lösung obiger Kontroverse abhängt. Sie lauten:

Art. 7: „*Les actes de la vie civile qu'un citoyen fribourgeois peut valablement passer à l'étranger, en sorte qu'ils soient exécutoires dans le canton, peuvent être passés selon les formes de la loi fribourgeoise, ou selon les formes prescrites dans le pays étranger où ils sont faits.*"

Art. 8: „*Celui qui a intérêt à l'application d'une loi étrangère, dans le cas où cette application est autorisée par les lois fribourgeoises, est tenu d'en établir l'existence et le contenu*[2])."

---

[1]) Vgl. über deren öffentlich-rechtliche Natur: *Zitelmann*, Internationales Privatrecht, I 198 f.; *Giesker-Zeller*, Die Rechtsanwendbarkeitsnormen, Beiheft zur Rheinischen Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht, VI 3, S. 75 f.

[2]) Art. 8 ist eigentlich nur eine intern-prozeßrechtliche Bestimmung, immerhin aber für das internationale Privatrecht wichtig. Vgl. sub 3, Art. 127, Abs. 1 und sub 4, Art. 100, Abs. 2.

Digitized by Google

Art. 9: „*Lorsque les Fribourgeois ne sont pas soumis, en pays étranger, à la même législation que les ressortissants de ce pays, le Conseil d'Etat autorise la rétorsion et les tribunaux du canton en font l'application, s'il y a lieu.*"

3. Am 1. Januar 1912 trat im Kanton Waadt der neue *Code de Procédure civile* vom 20. November 1911 in Kraft, der folgende internationalprozeßrechtliche neue Bestimmungen enthält:

Anwendung ausländischen Rechts. Art. 127, Abs. 1: „*Lorsqu'il y a lieu de faire application du droit d'un autre canton ou d'un Etat étranger, le juge peut, s'il n'est pas tenu de l'appliquer d'office en vertu des dispositions de la législation fédérale* (vgl. Art. 2, Abs. 2, Satz 1 u. Art. 32 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1891, abgedruckt in dieser Ztsch. II 198 f., der Ref.) *ou d'un traité, et s'il l'estime nécessaire, exiger des parties qu'elles établissent l'existence et la teneur des règles qu'elles invoquent, et leur fixer à cet effet un délai pour la production d'attestations officielles, de certificats de coutumes ou de consultations d'hommes de loi.*" Abs. 2: „*Faute par la partie de fournir les justifications requises, le juge est autorisé à prononcer selon le droit fédéral et, si la matière n'est pas régie par la législation fédérale, selon le droit vaudois.*"

Vollstreckung ausländischer Urteile. Art. 586, Abs. 1: „*Les jugements rendus hors du canton ne sont exécutoires que moyennant une déclaration du Conseil d'Etat, qui statue sur les moyens d'opposition de la partie condamnée.*" Abs. 2: „*Cette disposition ne s'applique pas*: a) (betrifft Urteile aus anderen Schweizerkantonen); b) *aux jugements civils rendus dans un pays étranger avec lequel il existe une convention sur l'exécution réciproque des jugements, pour autant qu'il s'agit d'un jugement susceptible d'être exécuté par la voie de la poursuite pour dettes et propre à fonder une demande de mainlevée d'opposition en vertu de l'article 81 al. 3 de la loi fédérale précitée*[1]).

Art. 587: Vorbehalt zugunsten des Haager Abkommens über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905.

4. Mit dem 1. Juli 1913 trat im Kanton Zürich die neue Zivilprozeßordnung vom 13. April 1913 in Kraft, die folgende neue Bestimmungen von internationalrechtlichem Interesse enthält:

Anwendung ausländischen Rechts. Art. 100, Abs. 1: „Bei der rechtlichen Beurteilung der Begehren und Einwendungen der Parteien hat der Richter die in Betracht kommenden Rechtsgrundsätze (einheimisches und fremdes Recht) von Amteswegen zur Anwendung zu bringen." Abs. 2: „Handelt es sich indessen um fremdes Recht, von dessen Inhalt der Richter keine sichere Kenntnis hat, so darf die Uebereinstimmung mit dem hiesigen Rechte angenommen werden, sofern nicht von einer Partei Abweichungen behauptet und nachgewiesen worden sind."

Rechtskraft auswärtiger Gerichte. Art. 107: „Entscheidungen auswärtiger Gerichte stehen hinsichtlich der Rechtskraft den zürcherischen gleich, sofern sie auch nach dem für das betreffende Gericht geltenden Prozeßrecht rechtskräftig geworden sind und die Kompetenz des Richters sowohl nach der auswärtigen als auch der hiesigen Prozeßgesetzgebung vorhanden war." Abs. 2: „Doch ist die Rechtskraft nicht anzunehmen, wenn der Ent-

[1]) Lautend: „Gegenüber einem Urteile, das in einem fremden Staate erlassen worden ist, mit welchem ein Vertrag über gegenseitige Vollziehung gerichtlicher Urteile besteht, kann der Betriebene die Einwendungen erheben, welche im Staatsvertrage vorgesehen sind."

Digitized by Google

scheid im Widerspruch mit dem im Kanton Zürich geltenden öffentlichen Rechte steht."

Art. 377, Abs. 1: „Urteile auswärtiger Gerichte werden vollstreckt, wenn sie rechtskräftig sind (§ 107). Doch ist die Vollstreckung zu verweigern, wenn der auswärtige Staat kein Gegenrecht hält." Abs. 2: „Auf Begehren einer Partei entscheidet der Einzelrichter im summarischen Verfahren über die Anerkennung oder die Vollstreckbarkeit eines ausländischen Urteils. Gegen den Entscheid ist der Rekurs an das Obergericht zulässig."

5. Ebenfalls am 1. Juli 1913 trat im Kanton Luzern die Zivilprozeßordnung vom 28. Januar 1913 in Kraft; aus dieser ist aber nur Art. 325 betreffend die Vollstreckung ausländischer Gerichte hervorzuheben.

Abs. 1: „Ist das Urteil von einem nichtschweizerischen Gerichte ausgefällt worden, so ist das Gesuch um Bewilligung der Vollziehung an das Obergericht zu richten, welches nach Einvernahme des Verurteilten darüber entscheidet." Abs. 2: „Dabei sind vor allem die Staatsverträge maßgebend. Im weiteren ist darauf zu sehen, ob im Staate des urteilenden Gerichtes Gegenrecht gehalten werde."

III. Entscheidungen.

A. Der Gerichte.

1. Jahrgebung. Die Jahrgebung an in der Schweiz wohnhafte Ausländer untersteht sowohl dem Recht als dem Gerichtstande des Heimatstaates (Praxis I, Nr. 163[1]). Das Bundesgericht ließ absichtlich die Frage offen, ob die schweizerischen Behörden nicht wenigstens dann zuständig seien, wenn die des Heimatstaates auf das Gesuch nicht eintreten.

2. Ehescheidung. Da der Gerichtsstand des letzten deutschen Wohnsitzes (Reichszivilprozeßordnung § 606, Abs. 2, Satz 1) kein ausschließlicher ist, können Deutsche gemäß Art. 5, Ziff. 2 des Haager Ehescheidungsabkommens an ihrem schweizerischen Wohnsitz geschieden werden (Praxis I Nr. 210).

Der Heimatlose, der in der Schweiz wohnt, kann an seinem Wohnort auf Scheidung klagen; zur Anwendung gelangt nur schweizerisches Scheidungsrecht (Praxis II, Nr. 100).

Der zur Scheidung kompetente Richter ist auch für die Beurteilung der Nebenfolgen der Scheidung (Kinderzuteilung, Entschädigungsansprüche, Alimentation usw) zuständig, und zwar sowohl nach Sinn und Geist des Haager Scheidungsabkommens (Praxis I, Nr. 21), wie ferner nach internem schweizerischem internationalem Privatrecht (Praxis Nr. 182 und 210). Materiell hat der schweizerische Richter die Nebenfolgen der Scheidung nach schweizerischem Recht zu bemessen (Praxis I, Nr. 210, Erw. 3).

3. Trennung von Tisch und Bett. Italienische Ehegatten, die in der Schweiz wohnen, können vom Wohnsitzgericht auf unbestimmte Zeit von Tisch und Bett getrennt werden, da diese Trennung nach Artt. 143, 146 und 147 des schweizerischen Zivilgesetzbuches in allen wesentlichen Punkten dem italienischen Institut der Separazione (*Codice civile*, Art. 148 ff.) entspricht. Allerdings können dann Italiener in der Schweiz deswegen nicht etwa die in Art. 148 des schweizerischen Zivilgesetzbuches vorgesehene Konversion der

[1]) Praxis = Die Praxis des Bundesgerichts. Monatliche Berichte über die wichtigsten Entscheide des schweizerischen Bundesgerichts, Basel 1912, Verlag von *Helbing & Lichtenhahn*. I bedeutet den Jahrgang (Beginn: 1912), Nr. die Nummer der Entscheidung. — Diese Sammlung orientiert jetzt am schnellsten und besten über die Judikatur des Bundesgerichts.

Digitized by Google

Trennung in eine Scheidung verlangen (Urteil des zürch. Bezirksgerichtes Horgen vom 29. Juni 1912 in „Schweiz. Juristen-Zeitung", Jahrg. IX, S. 229).

4. Elternpflichten. Der Vormund des Knaben S. belangte dessen Vater, einen in Zürich wohnhaften Deutschen, auf Bezahlung von Unterhaltsbeiträgen. Das Obergericht des Kantons Zürich (I. Appellationskammer) entschied am 3. Juni 1911, daß die Unterstützungspflicht des Vaters gegenüber seinem Kinde eine Frage der „elterlichen Gewalt" und daher in diesem Falle gemäß Art. 9, Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1891 (Ztsch. II 198 f.) nach schweizerischem Recht zu beurteilen sei (Blätter für zürch. Rechtsprechung, Bd. XI, Nr. 17).

5. Forderungsverjährung. Das Bundesgericht bestätigte seinen grundsätzlichen Entscheid (Bundesgerichtl. Entscheidungen, amtl. Sammlung, Bd. XII S. 682 f., Erw. 6), daß auf die Verjährung einer Forderung das für die Forderung selbst maßgebliche Recht anzuwenden sei (Praxis I Nr. 85).

6. Vollstreckung deutscher Zivilurteile im Kanton Bern. „Das Exequatur für ein ausländisches Zivilurteil wird im Kanton Bern dann erteilt, wenn die Zuständigkeit des urteilenden Gerichtes außer Zweifel steht und die Rechtskraft des Urteils von der kompetenten Behörde bescheinigt ist; ferner dürfen keine Verstöße gegen Fundamentalsätze des Prozeßrechtes zutage liegen und es darf die zu vollstreckende Entscheidung mit keiner im hiesigen Staatsgebiet geltenden zwingenden Rechtsnorm in Widerspruch stehen; endlich darf nicht bekannt sein, daß Gegenrecht nicht gehalten wird. Was die letztere Frage anbetrifft, so bedarf es nach der heutigen Praxis nicht des positiven Nachweises, daß der Staat, aus welchem das Urteil stammt, dem Kanton Bern in dieser Beziehung Gegenrecht halte, sondern es wird nur verlangt, daß das Gegenteil nicht feststehe. Nun ist zur Zeit dem Gerichtshof jedenfalls nicht bekannt, daß den Urteilen bernischer Gerichte durch die deutschen Behörden allgemein die Vollstreckung versagt werde, so daß auch in dieser Hinsicht der Erteilung des Exequatur kein Hindernis im Wege steht." (Urteil des bernischen Appellationsgerichtshofes vom 3. Juni 1911, Zeitschrift des bern. Juristenvereins, XLVIII 514.)

7. Deliktsort. „Es ist zwar konstante Praxis der zürcherischen Gerichte, daß briefliche Injurien an dem Ort als begangen anzusehen sind, wo der Brief dem Empfänger zukommt. Aber diese Auffassung unterliegt, wenn sie international zur Anwendung gelangt, erheblichen Bedenken, da sich leicht negative Konflikte ergeben können. Weit richtiger dürfte es daher sein, bei dem Auseinanderfallen des Orts der Willensbetätigung und des Erfolges (oder der Destination) denjenigen Ort als entscheidend anzusehen, an welchem die körperliche Tätigkeit stattgefunden hat" (Urteil des zürch. Kassationsgerichts vom 16. März 1912, Blätter für zürch. Rechtsprechung, Bd. XII, Nr. 71).

B. Des Bundesrates.

Aus dem Berichte des Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1913: Justiz- und Polizeidepartement (Schweiz. Bundesblatt, 1914, Bd. I, S. 337 ff.):

1. Der Bundesrat beschloß am 25. Juli 1913, eine Sammlung der geltenden Staatsverträge der Eidgenossenschaft und der Kantone mit dem Auslande herauszugeben; ferner die geltenden Staatsverträge und Abmachungen der Eidgenossenschaft und der Kantone mit dem Auslande, die noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht sind, wie auch alle auf Staatsverträge usw. bezüglichen Rechtsakte (Kündigungen, Beitritte usw.) nachträglich noch zu veröffentlichen; und endlich über die geltenden Staatsverträge usw. der Eidgenossenschaft und der Kantone mit dem Auslande

Digitized by Google

nach einem von Professor *Max Huber* in Zürich ausgearbeiteten Programm ein Register zu erstellen und als nichtamtliche Arbeit zu veröffentlichen (Bericht S. 339.)

2. Nach dem schweiz. Zivilgesetzbuch hat die Kindesannahme nicht zur Folge, daß das Bürgerrecht des Annehmenden auf den Angenommenen übergeht, falls die heimatliche Gesetzgebung des Annehmenden nicht ausdrücklich der Kindesannahme diese Wirkung beilegt (S. 349).

3. Bei Anlaß eines Requisitorials, mit welchem von einem schweizerischen Gerichte um die Einvernahme eines türkischen Staatsangehörigen in Kleinasien als Zeugen nachgesucht wurde und das der schweizerische Bundesrat der ottomanischen Regierung übermittelt hatte, erklärte diese, die Vollziehung des Requisitorials nur bewirken zu können, wenn durch den Bundesrat die Zusicherung erteilt werde, daß von der Schweiz der Türkei gegenüber in ähnlichem Falle Gegenrecht gehalten werde. Der Bundesrat gab hierauf diese Zusicherung ab (S. 366).

Dr. *Giesker-Zeller*,
Privatdozent an der Universität Zürich.

C. Sprechsaal.

Zur Besetzung von Veracruz[1]).

Die Besetzung von Veracruz durch die Vereinigten Staaten hat dem Privatdozenten von der Universität Heidelberg *Walter Schoenborn* Anlaß zu einer scharfsinnigen völkerrechtlichen Studie über jenes Vorgehen gegeben, die sowohl wegen ihrer Aktualität wie wegen ihres Inhaltes einer eingehenderen Hervorhebung wert scheint.

Zwei Fragen sind es, die *Schoenborn* sich stellt, nämlich einmal: „Wie ist das Vorgehen der Vereinigten Staaten völkerrechtlich zu rubrizieren?" Zum anderen: „Waren sie im konkreten Fall zu den von ihnen ergriffenen Maßnahmen nach Völkerrecht befugt?

Zur Beantwortung der zuerst aufgeworfenen Frage entwickelt und begründet er unter Aufdeckung der in der Lehre von den Selbsthilfeakten bestehenden heillosen Verwirrung folgende Theorie: Es gibt drei völkerrechtlich anerkannte Gründe der Selbsthilfe, nämlich:

„1. unbillige Behandlung, die ein Staat durch einen anderen erfährt — das ist der sogenannte Retorsionsgrund;
2. Erleiden eines Unrechts, eines völkerrechtlichen Delikts, — sogenannter Repressaliengrund;
3. Interessenverletzung oder -gefährdung, die ebensowohl durch das Handeln eines einzigen wie durch das mehrerer Staaten (z. B. auch durch einen Konflikt zwischen ihnen) bedingt sein kann — sogenannter Interventionsgrund."

Die Selbsthilfehandlungen dagegen bestehen nach ihm entweder in der Vornahme an sich unbilliger oder in der Vornahme völkerrechtlich sonst verbotener Akte.

---

[1]) *Schoenborn, Walter:* Die Besetzung von Verakruz: Zur Lehre von der völkerrechtlichen Selbsthilfsaktion. Berlin, Stuttgart, Leipzig, 1914. — Diese Notiz ist am 15. Juli kurz vor *Huertas* Abdankung geschrieben.

Digitized by Google

Die letzteren, die objektiv rechtsverletzenden Handlungen, teilt er in nichtmilitärische und militärische Gewaltakte. Hierbei entwickelt er sehr originelle und lesenswerte Gedanken über die Beschränkungen, die das Völkerrecht bei der Vornahme solcher Akte auferlegt. Insbesondere gelten nach ihm drei Regeln für sie alle, nämlich 1. der Satz, daß zur Selbsthilfe nur nach vorheriger vergeblicher Aufforderung geschritten werden darf, 2. daß „Verhältnismäßigkeit" zu fordern ist, 3. daß der betreffende Selbsthilfeakt mit Erreichung seines Zweckes beendigt werden muß.

Was die militärischen Gewaltakte anlangt, so gilt völkerrechtlich zwischen den beteiligten Staaten beschränktes Kriegsrecht innerhalb des unmittelbaren Bereichs der militärischen Aktion — sonst prinzipiell Friedensrecht.

Auf dieser theoretischen Basis aufbauend rubriziert er dann das Verhalten der Vereinigten Staaten gegen Mexiko bis zum Beginn der Vermittlungsaktion völkerrechtlich wie folgt: „Der Form nach handelt es sich um die Vornahme an sich völkerrechtswidriger Handlungen, und zwar speziell um einen bezw. mehrere „militärische Gewaltakte", wobei seitens der V.St. durchgehends, wenigstens Mexiko gegenüber, die betr. völkerrechtlichen Normen beobachtet worden seien.

Was das zweite Problem anlangt „ob die Vereinigten Staaten gegenüber *Huerta* und Mexiko im gegebenen Falle überhaupt zur Vornahme von Selbsthilfeakten und insbesondere von so intensiven berechtigt waren", so prüft er kurz und verneint er zunächst die Frage danach, ob etwa das Verhalten der Vereinigten Staaten vertragswidrig gewesen sei.

Als Repressalie gegen von mexikanischer Seite vorgekommene Rechtsverletzungen würde sich nach ihm diese Selbsthilfeaktion als Selbsthilfe darstellen.

Was den Gesichtspunkt einer Intervention, eines Schutzvorgehens im Interesse gefährdeter amerikanischer Interessen anlangt, so geht *Schoenborn* leider nicht näher auf die Frage ein, „welcher Art diese Interessen eines Staates sein müssen, deren Gefährdung einen völkerrechtlich genügenden Interventionsgrund abzugeben geeignet ist". Es genügen ihm hier die Feststellungen einmal, daß es sich um „berechtigte" Interessen handeln muß, ferner daß diese in „erheblicher Weise" gefährdet zu sein haben und drittens daß „hier jedenfalls solche Interessen auszuscheiden sind, deren Respektierung an sich schon erheblichen völkerrechtlichen Bedenken unterliegt". Ein solches Interesse sei die von *Wilson* wiederholt angeführte „verfassungsmäßige Moralität", die „gesetzmäßige Bildung der in Mexiko herrschenden Regierung". Ein Interesse eines Staates an solchen Dingen sei dem Völkerrecht als „juristisches" unbekannt. Die Nichtanerkennung *Huertas* durch die Vereinigten Staaten sei sogar eine Verletzung des Völkerrechts gewesen. Was ferner *Wilsons* Begründung der Haltung der Vereinigten Staaten mit der Unordnung in Mexiko und der daraus folgenden Gefährdung der völkerrechtlich anzuerkennenden Rechte und Interessen anderer Staaten anlange, so hätten die Vereinigten Staaten selbst sehr wesentlich durch ihr Verhalten die betreffende Situation herbeigeführt. Unmöglich könne aber eine Selbsthilfeaktion dann juristisch gerechtfertigt werden „wenn der Selbsthilfe übende Staat selbst durch völkerrechtswidriges Verhalten dio Gefährdung seiner Interessen mit veranlaßt hat und durch seine Selbsthilfemaßnahmen den Gegner an der freiwilligen Abstattung der berechtigten Klagen hindert."

Schoenborn kommt demgemäß zu dem Schluß, die von den Vereinigten Staaten ausgeführten Handlungen seien auch als Interventionsmaßnahmen nicht berechtigt, und man könne die Haltung der Vereinigten Staaten nur vom rein politischen Standpunkt aus, als Aeußerung reiner Machtpolitik verstehen.

Digitized by Google

Sicherlich sind diese Ausführungen, die durchweg neue Wege gehen, sowohl für die Lehre von den Streiterledigungsmitteln wie für die Interventionslehre von hohem Interesse. Sie wirken ungemein anregend und man wird bei künftigen Erörterungen über jene beiden Probleme häufig auf *Schoenborns* Ideen zurückzugreifen haben. Insbesondere ist das der Fall bezüglich dessen, was er von den „beschränkenden Völkerrechtsnormen bei den Selbsthilfeakten" sagt, oder für seine kritischen Bemerkungen über die bisherigen Einteilungen der Selbsthilfeakte.

Was seine eigene Gruppierung in Retorsions-, Repressalien- und Interventionsgründe anlangt, so muß bemerkt werden, daß seine 3. Gruppe einer schärferen Abgrenzung bedarf. Unbillige Behandlung ebenso wie völkerrechtliches Delikt sind schließlich nur besondere Fälle von Interessenverletzungen. Aber auch, wenn man unter die Gruppe der Interessenverletzungen nur die Handlungen subsumiert, die weder unbillig noch deliktisch sind, so bleibt *Schoenborns* Schema unvollständig. Denn zu den völkerrechtlich anerkannten Selbsthilfehandlungen gehören — wenn man von Eingriffen im Interesse ungerecht angegriffener dritter Staaten, von sogenannten Gegeninterventionen (Fremdhilfehandlungen, wie man sie nennen könnte) absieht — zweifellos Interventionen, die sich auf Verträge stützen, oder solche, die eine rechtssatzmäßige Folgeberechtigung aus einem zwischen den beiden in Betracht kommenden Staaten bestehenden Rechtsverhältnis (bezw. Vassalitätsverhältnis) sind.

Daß die Vereinigten Staaten durch die Nichtanerkennung *Huertas* völkerrechtswidrig gehandelt hätten, dieser Behauptung muß widersprochen werden. Es ist ein oft ausgesprochener Völkerrechtssatz, der sich auf eine große Reihe praktischer Belegfälle zu stützen vermag, daß die Nichtanerkennung eines neuen Staates bezw. einer neuen Regierung bei Vorliegen der Voraussetzungen für ihre Anerkennung lediglich als Unfreundlichkeit, nicht jedoch als Rechtswidrigkeit angesehen werden kann.

Ob sich weiter wirklich „dem unbefangenen Beobachter beinahe der Eindruck aufdrängt, als habe die Union geradezu eine Konsolidierung Mexikos hintertreiben wollen", mag dahingestellt bleiben. Solange nicht der Beweis dafür geführt wird, daß die Union die Schwächung Mexikos mit illegalen Mitteln betrieben habe, kann eine zu solchem Ende führende Haltung der Vereinigten Staaten nicht dazu führen, einen Grund gegen eine Interventionsbefugnis der Vereinigten Staaten in Mexiko abzugeben. Es gibt keine völkerrechtliche Regel, die eine sich in der Sphäre völkerrechtlichen Dürfens haltende Konkurrenz verböte. Sie wäre auch ganz unleidlich. Man kann nicht sagen, daß ein Staat, der einen andern, ohne dabei Völkerrechtswidrigkeiten zu begehen, schwächt oder schädigt, dadurch einer an sich nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen gegebenen Interventionsbefugnis verlustig gehe.

Wir kommen so zu der Meinung, daß *Schoenborns* Verdammung des Vorgehens der Vereinigten Staaten, soweit es mit Interventionsgrundsätzen begründet wird, nicht schlüssig zu sein scheint.

Schließlich hätte bei der völkerrechtlichen Beurteilung der Besetzung von Veracruz auch noch folgender Gesichtspunkt berührt werden können: Damit ein Staat vorliege, müssen drei Elemente gegeben sein, nämlich: ein Volk, ein Gebiet und eine Regierung. Fehlt oder verschwindet auch nur eines dieser drei Essentialien, so fehlt oder verschwindet ein Staat im Rechtssinne. Der Umfang der gegenwärtig in Mexiko vorhandenen Anarchie ist nun gegenwärtig derartig, daß man die Frage zu stellen hat, ob es dort nicht etwa zurzeit überhaupt an jeder Regierungsgewalt im staats- und völkerrechtlichem Sinne fehle, ob es zurzeit nur ein mexikanisches Land und ein

Digitized by Google

mexikanisches Volk, aber keinen mexikanischen Staat gäbe. Und falls dem so wäre, dann würden die Vereinigten Staaten vom völkerrechtlichen Standpunkte aus natürlich völlig frei in der Wahl dessen sein, was sie auf mexikanischem Gebiete oder gegenüber dem mexikanischem Volke vorzunehmen für gut befänden.

Dr. jur. *Herbert Kraus*, Privatdozent in Leipzig.

Digitized by Google

Guido Fusinato †.

Allen, die Völkerrecht oder internationales Privatrecht zum Gegenstande ihres speziellen Studiums gemacht haben, war es ein tiefer Schmerz, im Herbste des vergangenen Jahres, in den ersten Wochen des Krieges, von dem plötzlichen Tode *Guido Fusinatos* zu erfahren. Durch lange Jahre stand er in der vordersten Reihe unserer Berufsgenossen, als Lehrer und Schriftsteller und als einer der Wenigen, denen es vergönnt war, ihre Ueberzeugungen in Taten umzusetzen.

Geboren noch unter der österreichischen Herrschaft 1860 zu Castelfranco bei Treviso, dem lieblichen Landstädtchen mit den epheuumsponnenen Stadtmauern, der Hüterin des herrlichen Bildes des Giorgione, das in der Madonna mit dem heiligen Franziskus und dem Ritter die poetischste Verherrlichung des Mittelalters darstellt, wurde *Guido* von Eltern auferzogen, die sich beide in der italienischen Poesie einen Namen erworben hatten. Ein Jugendaufsatz über einen Romanzenerzähler aus Chioggia ist wohl eine Frucht dieser Erziehung. Sein Berufsstudium aber war die Jurisprudenz, zuerst in Rom, dann durch 2 Jahre in Berlin. Mit 23 Jahren wurde er Professor an der kleinen städtischen Universität von Macerata, tief im Gebirge, damals fast abgeschnitten vom Verkehr. Dort publizierte er seine erste juristische Monographie, die treffliche, noch heute als grundlegend anerkannte Abhandlung über die Fetialen und das Fetialrecht, eine zweibändige „Einleitung zu Vorlesungen über öffentliches und privates internationales Recht“ und begann er seine Studien über das die italienische Jurisprudenz so viel beschäftigende Problem der Nationalität und im Zusammenhange damit der territorialen Veränderungen und der Annexionen. Insbesondere die letztere Abhandlung in der *Enciclopedia giuridica* ist wertvoll für die Theorie der Staatensukzession, des Plebiszites und der Option. Aus dem internationalen Privatrecht sind namentlich

Digitized by Google

Fusinato's Besprechungen von internationalen Fragen in den Entscheidungen italienischer Gerichte sowie Abhandlungen über eherechtliche Probleme in internationaler Beziehung und über die Wirksamkeit von außerhalb Italiens abgeschlossenen Börsengeschäften hervorzuheben.

Schon nach 2 Jahren akademischer Tätigkeit war *Fusinato* an die große Universität nach Turin berufen worden, wo er bald seine Tätigkeit zwischen dem Lehramt und der Politik zu teilen begann. Die Wähler von Feltre entsendeten ihn ins Parlament, dem er durch mehr als zwei Jahrzehnte, immer als Vertreter desselben Wahlkreises, angehörte. Vom Parlament aus wurde er zuerst als Staatssekretär ins auswärtige Amt, dann als Unterrichtsminister in den Rat der Krone berufen. Seit einer Reihe von Jahren war er Mitglied des Staatsrates und als solcher mit den wichtigsten Gutachten und Entscheidungen befaßt.

Von besonderer Bedeutung für das Völkerrecht ist die Tätigkeit *Fusinato's* für internationale Schiedsgerichte gewesen. Eine kleine, aber sehr inhaltreiche Abhandlung *Gli ultimi progressi dell'arbitrato internazionale* im 1. Jahrgang der *Rivista di diritto internazionale* (1906) gibt davon theoretisches Zeugnis. Ungleich bedeutsamer war jedoch die Wirksamkeit, die *Fusinato* in dieser Richtung auf der 2. Haager Konferenz 1907 entfaltete. Er war eines der am höchsten angesehenen und einflußreichsten Mitglieder des *Comité d'examen* für Schiedsgerichte und Präsident jenes Subkomitees, daß sich mit dem Verfahren des Schiedsgerichtes zu befassen hatte. In den höflichsten Formen, aber mit größter Entschiedenheit in der Sache trat er den immer in neuer Gestalt sich wiederholenden Einwänden gegen ein „obligatorisches" Schiedsgericht entgegen, während er gleichzeitig in zwei auf der Konferenz von ihm mit Mexiko und mit der argentinischen Republik abgeschlossenen Verträgen ein Muster für solche Konventionen schuf. Nicht minder bedeutsam war seine Tätigkeit als Schiedsrichter im Casablancafalle, im Falle der Carthage und Manuba sowie im dritten der Canevaroprozesse. Seine letzte große Tätigkeit in der Oeffentlichkeit war die Mitarbeit am Friedenschlusse mit der Türkei nach dem lybischen Krieg im Frieden von Lausanne; sein letztes literarisches Werk, ein für ähnliche Fragen (wie z. B. für die Assoziation der Akademien) vorbildliches Gutachten über die juristische Persönlichkeit des internationalen Ackerbauinstitutes in Rom.

Allen, die das Glück hatten, ihn näher zu kennen, stand noch über seinen großen Leistungen der Zauber seiner gewinnenden Persönlichkeit, voll begeisterter Liebe zum Vater-

Digitized by Google

lande, der er in seiner berühmten Schlußrede beim Kongreß der im Auslande lebenden Italiener 1911 beredten Ausdruck geliehen, aber auch voll Anerkennung anderer Nationen und ihrer Verdienste, insbesondere auch der deutschen Nation, der er viel in seinem Bildungsgange verdankte. Deshalb beklagen wir aufs tiefste sein allzufrühes Hinscheiden, als eines Opfers des Krieges und der aus dessen Anlaß gegen ihn erhobenen niedrigen Angriffe politischer Gegner, die in Italien selbst die verdiente Widerlegung und schärfste Zurückweisung gefunden haben [1]). *Ave anima pia!*

Lammasch.

---

[1]) Vgl. *Catellani's* Nekrologe in der *Rivista italiana* per le scienze *giuridiche* und in der *Nuova antologia* 1915, welchen Aufsätzen ich manche der angeführten Details entnommen habe.

Digitized by Google

Digitized by Google

Die französische Kündigung der Haager Familienrechtskonvention und ihre Begründung.

Von Professor Dr. jur. **Ludwig Beer**, Leipzig[1]).

I.

Frankreich hat durch ein der Regierung der Niederlande zugestelltes Schreiben am 12. November 1913 die drei ersten international-privatrechtlichen Abkommen vom 12. Juni 1902 gekündigt: das Eheschließungs-, das Ehescheidungs- und das Vormundschaftsabkommen. Die Kündigung ist form- und fristgerecht in Gemäßheit der Art. 12 bezw. 13 der genannten Konventionen erfolgt, Frankreich also mit dem 1. Juni 1914 aus dem Kreise der Konventionsstaaten ausgeschieden, während die anderen Konventionsstaaten an die Konvention gebunden bleiben[2]).

Die Reichsregierung hat sich damit begnügt, im Reichsgesetzblatt (1914 Nr. 4) lediglich die Tatsache der Kündigung selbst zu veröffentlichen. Aber die Wissenschaft des internationalen Privatrechts hat ein Recht auf Kenntnis der Gründe, die Frankreich, zu seinem Schritt bewogen haben. Nur so kann die Wissenschaft Stellung nehmen zu diesen Gründen und vielleicht

---

[1]) Vgl. meine Abhandlung in der Deutschen Juristenzeitung, XIX. Jahrgang, S. 714 ff.

[2]) Die Konventionen gelten also noch für: Deutschland, Belgien, Luxemburg, Niederlande, Rumänien, Schweden, Italien, Schweiz, Portugal, Ungarn; das Eheschließungsabkommen für Spanien. Der Kriegszustand hat an der Geltung der international-privatrechtlichen Konventionen nichts geändert. Diese Auffassung entspricht der Theorie des Völkerrechts und der Staatenpraxis. (Vgl. *Niemeyer*, Jurist. Wochenschrift 1914 Nr. 16.) Anderseits sind die Konventionen als Deutsches Reichsgesetz verfassungsmäßig angenommen und publiziert und binden den Richter bis zu ihrer verfassungsmäßigen Aufhebung. Gleicher Ansicht nach beiden Richtungen in eingehender Begründung Entsch. d. RG. in der Jurist. Wochenschrift 1915, S. 145 ff., anderer Ansicht das Kammergericht, Deutsche Juristenzeitung 1915, S. 317.

Digitized by Google

weiteren Gefahren, die der internationalen Ordnung der Kollisionsnormen drohen, vorbeugen. Durch eine ausländische Regierung bin ich in den Besitz der motivierenden Schriftstücke gelangt mit der Erlaubnis, von dem Inhalt der Schriftstücke wissenschaftlichen Gebrauch zu machen.

II.

Die französische Aktion gegen die internationale Rechtsordnung vollzog sich gewissermaßen in 2 Etappen: Uebersendung eines Memorandums und darauf die Kündigung. Das Memorandum stellt den Konventionsmächten eine Art von Ultimatum. Es erörtert einzelne in der Doktrin des internationalen Privatrechts geäußerte Ansichten über die Tragweite der Haager Konventionen und versucht diese zurückzuweisen, um dann zu erklären, daß Frankreich eine abweichende Auffassung nicht anerkennen könne und die Konsequenzen aus seiner Auffassung ziehen müsse.

Das Memorandum befaßt sich zunächst mit einem von *Franz Kahn* im Jahre 1902 in dieser Zeitschrift (Bd. XII, S. 252 ff.) veröffentlichten Aufsatz. Darin erörterte *Kahn* die in einzelnen Rechtsordnungen vorhandenen sogen. sozialen Ehehindernisse, die auf dem Unterschiede der Rassen und Klassen beruhen (z. B. das Verbot der Ehe zwischen Weißen und Farbigen, das Erfordernis des Ehekonsenses für die dienende Klasse der Bevölkerung), ferner die sogen. politischen, unter diesen die auf dem Erfordernis der Vorgesetztenzustimmung zu den Ehen der Militärpersonen und Beamten und dem Zustimmungsbedürfnis der Mitglieder landesherrlichen Familien für ihre Ehen usw. beruhenden Ehehindernisse. Das Ehescheidungs- und Vormundschaftsabkommen, die ebenfalls gekündigt sind, werden nicht weiter erwähnt. Das deutsche Recht besitzt sogen. politische Ehehindernisse gemäß § 1315 BGB. und Art. 57 in Verbindung mit den Hausverfassungen der Landesherren und den Landesgesetzen. Sie befinden sich außerdem noch in zahlreichen anderen Gesetzgebungen der Konventionsstaaten.

Kahn vertritt die Ansicht, daß auch diese Ehehindernisse nach dem Prinzip der Maßgeblichkeit des Heimatrechtes von allen Konventionsstaaten berücksichtigt werden müssen als integrierender Bestandteil des Heimatrechtes.

Digitized by Google

Das Memorandum zitiert ferner die Ansicht von *Maurice Travers (La convention de La Haye, relative au mariage,* Bd. I, S. 135—140). Auch er erörtert die politischen und sozialen Ehehindernisse und gelangt zu gleichem Ergebnis wie *Kahn,* beansprucht ebenfalls für diese Ehehindernisse eine extraterritoriale Wirkung, d. h. Berücksichtigung derselben in allen Konventionsstaaten.

Endlich zitiert das Abkommen den italienischen Schriftsteller *G. C. Buzzati (Trattato di Diritto Internazionale Privato secondo La Convenzione Dell' Aja,* S. 236 ff.), der mit eingehender Begründung den Standpunkt von *Kahn* und *Travers* teilt.

Diese Begründungen eines deutschen, eines französischen und eines italienischen Schriftstellers laufen im wesentlichen darauf hinaus, daß die Maßgeblichkeit des heimatlichen Eherechts nach Art. 1 der Konvention eine absolute sei, daß alle materiellen Voraussetzungen der Ehe dem Heimatrechte unterstehen, daß also, abgesehen von den in der Konvention selbst aufgestellten Ausnahmen (Art. 3), kein Konventionsstaat berechtigt sei, ein Ehehindernis des Heimatrechtes unbeachtet zu lassen, weil gerade die in der Konvention genau abgegrenzten Ausnahmen dem *ordre public national* eine feste Umgrenzung gäben, d. h. erschöpfend die Vorbehalte zu Gunsten des territorialen Rechts aufstellen und umgrenzen.

Gegen diese Ansicht der 3 genannten Schriftsteller wendet sich das Memorandum mit folgenden Worten:

III.

„Il convient de signaler l'erreur dans laquelle ces trois commentateurs sont tombés. Ils n'ont pas aperçu la distinction fondamentale qu'il y a lieu de faire entre le droit public et le droit privé. Le droit public règle les rapports des particuliers avec l'Etat; le droit privé les rapports des particuliers entre eux. Le droit privé seul peut régir le statut personnel suivant un individu en quelque lieu qu'il se trouve. Le droit public, destiné uniquement à la protection et à la conservation de l'organisme d'un Etat, ne peut étendre ses effets hors du territoire de cet Etat. Cette distinction entre les deux espèces de droits est admise même par les auteurs qui soutiennent le plus énergiquement le principe de la personnalité des lois. Ainsi *Mancini, Journal de Droit international*

Digitized by Google

privé, 1874, p. 297, distingue entre le droit civil privé, personnel ou national qui, comme tel, doit accompagner la personne, même en dehors du territoire de sa patrie et le droit public essentiellement territorial. Et *Fiore*, dans son rapport sur l'ordre public en droit international à la session de Paris de l'Institut de Droit international (*Annuaire de l'Institut de Droit international* 1910, p. 207 et 208), reconnaît que „si l'on doit attribuer la compétence législative à chaque souverain pour régler la condition des individus qui sont citoyens de l'Etat et les droits qui leur appartiennent dans leurs rapports entre eux et leur famille, on doit par contre attribuer compétence législative au souverain de tout Etat pour ce qui concerne la protection et la conservation de l'organisme politique de l'Etat."

„Si l'on applique ces principes, on doit donc considérer comme relevant du droit privé en matière de mariage les règles concernant l'âge, le consentement des ascendants, l'existence d'un mariage antérieur ou sa dissolution par le divorce, le délai de viduité, les prohibitions résultant de la parenté ou de l'allinace et les dispenses permettant de les lever. Rentrent, au contraire, dans le droit public les empêchements à mariage de caractère politique visant les membres de maisons souveraines, ceux pour indigence figurant dans les législations du Tyrol, du Vorarlberg et de la Bavière (rive droite du Rhin), l'empêchement de caractère pénal prévu par l'article 61 du Code civil autrichien, les empêchements résultant du service militaire et du service civil, etc. Or les Conventions de la Haye sont des conventions ayant pour objet unique de régler des questions de droit privé . . . .

Ainsi, les délégués des Etats représentés à la Conférence auraient outrepassé leurs pouvoirs s'ils avaient discuté ou élaboré des règles concernant l'application du droit public. Mais tel n'a pas été le cas. La lecture des citations qui précèdent démontre que les mots „droit public" et „ordre public" ont été pris comme synonymes[1]) alors qu'ils servent à exprimer des idées entièrement différentes. L'ordre public, selon une définition de M. *Lainé*, qui fut un des négiciateurs français des conventions de la Haye, est un expédient permettant d'écarter au nom de considérations fondées sur l'état social ou moral d'un pays l'application d'une loi étrangère naturellement compétente. Une application de la notion de l'ordre public a été faite à l'article 2 de la Convention, pour régler les conflits de lois en matière de mariage.

---

[1]) La confusion entre le droit public et l'ordre public est d'ailleurs très nettement indiquée dans le rapport présenté au nom de la II^ème^ Commission de la 2^ème^ Conférence de la Haye (Vol. Actes p. 127) par MM. *de Martens* et *Van Cleemputte*. Les mots *Droit public* s'entendent des lois constitutionelles, administratives, penales, des lois organiques de procédure. Cependant aux yeux de la majorité cette formule permettrait aux tribunaux d'un pays de ne pas appliquer les dispositions étrangères contraires aux lois civiles de ce pays assurant la liberté des héritages, la libre circulation des biens et prohibant en général les substitutions.

Digitized by Google

„Sous réserve de l'application du premier alinéa de l'article 6 de la présente convention, aucun Etat contractant ne s'oblige à faire célébrer un mariage qui, à raison d'un mariage antérieur, ou d'un obstacle d'ordre religieux, serait contraire à ses lois."

„Ainsi le statut personnel d'un individu lui permet de contracter mariage. L'Etat du lieu de célébration considère que le mariage de cet individu est contraire aux principes sociaux admis sur son territoire. Au nom de l'ordre public, il pourra refuser à cet individu sur son territoire l'application des lois naturellement compétentes régissant son statut personnel.

Par contre, il n'est pas nécessaire de faire appel à l'ordre public pour écarter l'application des lois de droit public. Ces dernières étant strictement territoriales sont naturellement incompétentes sur des territoires autres que celui de l'Etat qui les a édictées.

Le droit public ne saurait être confondu avec le droit privé; ses caractères distinctifs sont très nets. C'est la notion de l'ordre public qui peut seule être appréciée différemment selon les pays et les époques.

De ce qui précède, ont doit donc déduire que par l'expression loi nationale employée à l'article 1er de la Convention conclue à la Haye en vue de régler les conflits de lois en matière de mariage, il convient d'entendre uniquement l'ensemble du droit privé régissant le statut personnel de tous les ressortissants d'un pays: toute disposition de droit public, de statut réel doit être écartée."

Frankreich schließt das Memorandum mit dem Hinweis darauf, daß es vor Ablauf der Konventionszeit den wissenschaftlichen Irrtum, der bisher nur im Bereiche der Doktrin aufgetaucht sei, zerstreuen und Kenntnis geben müsse von der Auffassung, die es seinerseits nur als allein richtige anerkennen könne.

IV.

Auf dieses französische Memorandum antwortete die Kaiserlich Deutsche Regierung mit einer Denkschrift: „Ueber die Tragweite des Haager Abkommens vom 12. Juni 1902 usw."

Diese Denkschrift erörtert zunächst die allgemeine Natur der Konvention, indem sie sagt, der Zweck des Abkommens sei gewesen, durch eine allgemeine Vereinbarung das auf den einzelnen Fall anzuwendende Landesgesetz zu bestimmen und dabei die Tragweite und die internationale Anerkennung gewisser Arten von landesgesetzlichen Einzelbestimmungen vertraglich festzustellen und zu begrenzen. Das nach dem Abkommen für eine bestimmte Eheschließung maßgebende Landesgesetz ergreife sie in jedem der anderen Vertragsstaaten in allen Beziehungen und

Digitized by Google

beherrsche sie nach allen Richtungen, soweit nicht das Abkommen selbst Ausnahmen vorsehe.

„Steht der Eheschließung nach dem Gesetze des Heimatstaats eines der Verlobten ein Hindernis entgegen, so hat in keinem der Vertragsstaaten — soweit nicht die bereits erwähnten Ausnahmen Platz greifen — der Beteiligte das Recht, die Ehe einzugehen, oder die Behörde die Befugnis, die Eheschließung vorzunehmen. Welcher Natur das gesetzliche Ehehindernis ist, insbesondere auch, welcher Art die Gründe gewesen sind, die den Gesetzgeber des Heimatstaates bei der Aufstellung seiner Vorschrift geleitet haben, bleibt für die Anwendung des Artikels 1 gleichgültig. In dieser Beziehung macht das Abkommen nur in den Ausnahmebestimmungen der Artikel 2 und 3 Unterschiede. Hiervon abgesehen, ergreift das Abkommen aber sowohl die Ehehindernisse, die ausschließlich in bürgerlichrechtlichen Verhältnissen ihre Grundlage finden, wie auch solche, die zugleich oder ausschließlich sozialen Zwecken oder der Erhaltung der staatlichen Ordnung dienen."

Wenn demgegenüber das französische Memorandum aus der Unterscheidung vom öffentlichen und privaten Recht die Folgerung herleite, daß das Ehehindernis mangelnder Einwilligung des Landesherrn bei Mitgliedern regierender Familien, das Ehehindernis der Bedürftigkeit, die strafrechtlichen Ehehindernisse und das Ehehindernis mangelnder Erlaubnis bei Beamten und Militärpersonen für die Anwendung des Abkommens außer Betracht bleiben müsse, so liege darin eine Verkennung der Einheitlichkeit der Ehevoraussetzungen, die, indem sie das Recht des Staatsbürgers, die Eheschließung vorzunehmen, verneinen, als eherechtliche Vorschriften ein einheitliches Ganzes bildeten. Der moderne Staat erblicke in der Ehe nicht nur eine private Beziehung zwischen Staatsbürgern, sondern zugleich eine der wesentlichsten Stützen der staatlichen, sozialen und sittlichen Ordnung. Von dieser doppelten Betrachtungsweise sei das gesamte Eherecht beherrscht; in seinen einzelnen Bestimmungen trete bald der eine, bald der andere Gesichtspunkt mehr in den Vordergrund, doch sei eine Scheidung unmöglich. Darum könne man nicht dem einen Teile die internationale Geltung zusprechen, dem andern sie versagen. Es sei auch in den Vorverhandlungen niemals eine solche Unterscheidung gemacht worden, vielmehr immer die unterschiedlose Ausdehnung des im Art. 1 aufgestellten Grundsatzes der Maßgeblichkeit des Heimatrechtes

Digitized by Google

ausdrücklich betont worden. Das Memorandum schließt mit den Worten:

„In diesen Verhandlungen kommt deutlich zum Ausdruck, daß es nicht in der Absicht der Kommission lag, andere als die im Artikel 3 bezeichneten Ausnahmen zuzulassen. Nach der Gesamtheit der Erörterungen, die zum Abschluß des Abkommens über das Eherecht geführt haben, sind also die vertragschließenden Staaten erkennbar von der Auffassung ausgegangen, daß alle Ehehindernisse, die das nationale Recht aufstellt, auf Gründen welcher Art sie auch beruhen mögen, die Eheschließung in jedem anderen Vertragsstaat verhindern sollen, mit alleiniger Ausnahme der *„prohibitions exclusivement fondées sur des motifs d'ordre religieux"*. Wenn ein einzelner Staat diese Auffassung nicht teilte und auch solchen Ehehindernissen die Anerkennung versagen wollte, die nach Auffassung seiner Behörden dem *droit public* des Heimatstaats der Verlobten angehören, so hätte er dieser seiner abweichenden Auffassung gegenüber dem klaren Wortlaut des Abkommens und der unzweideutigen Stellungnahme der bei der Ausarbeitung des Abkommens beteiligten Faktoren durch einen ausdrücklichen Vorbehalt Geltung verschaffen müssen. Nachdem das Abkommen ohne einen derartigen Vorbehalt ratifiziert worden ist, muß jedem Versuch, die Tragweite der internationalen Regelung in bezug auf das im § 1315 des deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit § 40 des Reichsmilitärgesetzes aufgestellte Eheverbot für Militärpersonen im Wege der Auslegung einzuschränken, entschieden widersprochen werden."

V.

Nunmehr erfolgte die Kündigung Frankreichs in einem Schreiben, in dem Frankreich nochmals kurz zusammenfassend die Gründe seines Verhaltens darlegte.

Das Kündigungsschreiben stellt in den Vordergrund die mehrfach in den Verhandlungen zutage getretene Uebereinstimmung der Delegierten darüber, daß in den Verhandlungen über privatrechtliche Fragen keine Frage des öffentlichen Rechts diskutiert werden könne, da es nur eine Konferenz des internationalen Privatrechts sei. Das Schreiben belegt mit zahlreichen Aeußerungen der beteiligten Personen und Staaten diese Ansicht und fährt dann fort:

„Dans ces conditions, le Gouvernement de la République était fondé à croire que la distinction entre le droit public et le droit privé était admise par tous les Etats parties aux conventions de droit international privé de la Haye comme elle l'avait été par leurs délégués aux conférences. Mais ayant constaté qu'une divergence d'opinions à cet égard n'existait pas seulement

Digitized by Google

dans la doctrine, mais entre certains Etats contractants, le Gouvernement de la République n'a pas cru pouvoir continuer à faire partie d'une Union où sur l'objet même des conventions l'accord n'est pas unanime. Ainsi que l'a fait remarquer *M. Renault* comme rapporteur de la commission relative au mariage (Actes de la troisième conférence — rapport de la Première commission — Annexe aux procèsverbal No. 7 p. 168) — si un législateur dans un cas donné a prescrit à ses juges de tenir compte d'une législation étrangère pour le règlement d'un rapport de droit, ce n'est pas, comme on l'a pensé trop souvent par courtoisie ou par tolérance; c'est parce qu'il pense que dans l'intérêt d'une bonne administration de la justice, cette législation étrangère convient mieux pour le règlement du rapport de droit dont il s'agit. Il s'approprie cette législation et la fait sienne. Or si un Etat peut, sans inconvénient, introduire dans sa législation des règles de droit privé étrangères, la question de l'adoption de règles de droit public étrangères est incomparablement plus grave. Cette question est beaucoup trop importante pour rester dans l'équivoque. L'application d'un droit public étranger peut entrainer comme conséquence l'introduction au sein d'un Etat de dispositions contraires à son organisation sociale, à sa constitution, aux principes sur lesquels repose son existence même."

VI.

Die französische Regierung schlägt mit der Begründung ihrer Kündigung einen neuen Weg ein, der um so auffälliger ist, als bisher von *Mancini* (*Journal Clunet,* 1874, S. 221ff., 285 ff.) bis auf *Fiore*[1]), *Kahn, Travers, Buzzati* und bis zu *Fiore*'s letzter Veröffentlichung (im *Annuaire,* 1910, S. 205ff.) die von Frankreich als unanwendbar erachteten Ehehindernisse immer nur unter dem Gesichtspunkte des *ordre public* betrachtet worden sind, d. h. vom Interesse des Staates aus, der sich gegen die Anwendung ausländischen Rechtes verschließen will, weil das ausländische Ehehindernis, mag es zum privaten oder öffentlichen Recht gehören, seinem, des weigernden Staates, öffentlichen Recht widerspricht. Jetzt aber will Frankreich die Anwendung ausschließen, weil die sogen. politischen Ehehindernisse einem fremden öffentlichen Recht angehören, ohne Rücksicht auf seinen dem eigenen Recht widersprechenden oder gemäßen Inhalt: *„Toute disposition de droit public de statut réel doit être écartée"*. Andererseits stellt Frankreich

[1]) *Du mariage célébré à l'étrangère suivant la legislation Italienne, Clunet* 1887, S. 54.

Digitized by Google

doch wieder in der Kündigung den eigenen *ordre public* in den Vordergrund, indem es sagt: *„L'application d'un droit public étranger peut entrainer comme conséquence l'introduction au sein d'un Etat de dispositions contraires à son organisation sociale, à sa constitution, aux principes sur lesquels repose son existence même.“*

Mithin gibt Frankreich selbst einer verschiedenartigen Auffassung seiner Gründe Raum.

Will es sagen, daß jene Ehehindernisse vom Standpunkte der Rechte, in denen sie aufgestellt sind, überhaupt nur mit einer national-territorialen Tragweite bezw. Geltungskraft ausgestattet sind?

Oder behauptet Frankreich, daß eine dem öffentlichen Recht eines anderen Staates angehörige Rechtsvorschrift niemals im Bereiche seiner Rechtspflege angewendet werden kann?

Oder meint es nur, daß die Berücksichtigung dieser Ehehindernisse dem Art. 1 der Haager Konvention nicht entspricht?

Das französische Memorandum sagt: *„Il n'est pas nécessaire de faire appel à l'ordre public pour écarter l'application des lois de droit public. Ces dernières étant strictement territoriales sont naturellement incompétentes sur des territoires autres que celui de l'Etat qui les a édictées.“*

Diese Erklärung entspricht der Auffassung, daß jene Ehehindernisse ihre territoriale Beschränkung in sich tragen. Diese Ansicht vertritt z. B. *Albéric Rolin (Principes de droit international privé* B. II, S. 72), der die genannten Ehehindernisse als Beschränkungen *de pur intérêt local* betrachtet. Ob diese Auffassung richtig ist, läßt sich für die deutschen Ehehindernisse natürlich nur vom Standpunkte des deutschen Rechts beurteilen, ist eine Frage der Auslegung eines deutschen Gesetzes.

Die deutsche Denkschrift hat mit Recht betont, daß die politischen und sozialen Ehehindernisse zu den Voraussetzungen der Eheschließung gehören und als solche ein einheitliches Ganzes mit allen anderen Voraussetzungen bilden, mithin auch die gleiche Tragweite und Wirkung beanspruchen.

Digitized by Google

Gehören denn, so ist zu fragen, die streitigen Ehehindernisse zum öffentlichen Recht?

Frankreich macht sich die Antwort etwas leicht, indem es in seinem Memorandum eine Art von Definition des öffentlichen Rechts mit den Worten gibt: *„Le droit public destiné uniquement à la protection et à la conservation de l'organisme d'un état"*, indem es dann weiter unterstellt, daß die sogen. politischen Ehehindernisse unter die scharfe Formel fallen. *Omnis definitio periculosa!* Eine Definition wird oft als Gebüsch benutzt, von dem heraus der Jurist den ahnungslosen Wanderer überfällt.

Die deutsche Wissenschaft hat sich die Aufgabe der Abgrenzung des öffentlichen Rechts vom Privatrecht nicht so leicht gemacht, ja man darf vielleicht sagen, daß sie eine absolute Trennung für unmöglich hält, einerseits weil im Wechsel der Anschauungen manche Angelegenheit, die ursprünglich als unmittelbar die Gesamtheit berührend angesehen wurde, als nur dem Privatinteresse dienend sich erwies[1]), anderseits weil zahlreiche Rechtsverhältnisse von Fäden des öffentlichen und privaten Rechts durchzogen sind. In Übereinstimmung mit dieser Anschauung erklärte *v. Bar* in der Diskussion über den *ordre public* bei der Sitzung des „Institut" in Paris (*Annuaire* 1910, S. 471): *„M. Fiore range parmis les lois d'ordre public absolu toutes les lois qui constituent de Droit public territorial. Cette définition est bien vague, car ont peut dire que les lois qui concernent les individus présentent toutes un intérêt pour la collectivité. Les lois qui protègent les femmes et les mineurs ont été edictées dans l'intérêt des individus, elles intéressent pourtant la collectivité."*

Damit erinnert *v. Bar* an das von *Gierke* benutzte Kriterium für die Unterscheidung vom öffentlichen und privaten Recht. (Vgl. die nächste Anmerkung.)

Der Zusammenhang zwischen öffentlichen und Privatrecht zeigt sich gerade bei den verschiedenen Ehehindernissen, beim Familienrecht überhaupt, dessen Beeinflussung durch Rücksichten

---

[1]) Vgl. *Pohl*, „Ans Völkerrecht und Politik", S. 287.

Digitized by Google

auf die öffentliche Ordnung von der deutschen Denkschrift zutreffend hervorgehoben wird. Es ist aber wiederum zunächst eine Frage, die nur auf Grund des deutschen Rechts beantwortet werden kann, ob eine als Hindernis wirkende deutsche Rechtsnorm zum deutschen öffentlichen Rechte gehört. Denn selbst, wenn man in der Theorie eine scharfe Grenze zwischen öffentlichem und privatem Rechte ziehen wollte und könnte, selbst dann müssen uns immer noch Rechtsverhältnisse entgegentreten, die teils vom öffentlichen Recht, teils vom Privatrecht getragen werden. In solchen Fällen hat die Rechtsordnung die Macht, das Rechtsverhältnis dem einen oder anderen Teile des Rechts zuzuweisen, oder die einzelnen Seiten teils dem einen, teils dem anderen Rechte einzugliedern[1]). Zweifellos ist das Verhältnis einer Militärperson oder eines Beamten zur Staatsgewalt ein publizistisches Rechtsverhältnis, gehört zum öffentlichen Recht. Aber dieses öffentlich-rechtliche Verhältnis ist nur Grund und Voraussetzung der besonders gestalteten privatrechtlichen Ehefähigkeit der genannten Personen[2]). Entsprechend verhält es sich mit den Sondernormen für die Fürsten. Man hat sie in einzelnen Beziehungen vom sonst geltenden Privatrecht eximiert, aber nicht, um sie dem öffentlichen Rechte zu unterstellen, sondern um ihnen aus historisch zu erklärenden Gründen ihr Privat-Fürstenrecht zu lassen. Die Fürsten wie die Militärpersonen und Beamten treten mit einer besonderen Qualität, mit einer besonderen Beschränkung in den Kreis des Eherechts, als Einzelindividuum, ohne daß auf dem publizistischen Grund des Ehehindernisses noch zurückgegriffen werden müßte oder könnte.

Gerade weil die deutsche Wissenschaft und Praxis sich so eingehend mit dem Wesen des öffentlichen Rechts und seiner

---

[1]) Dieser Gedanke spricht auch aus den Worten *Gierke*'s (Deutsches Privatrecht, S. 31): „Die Abgrenzung des heutigen deutschen Privatrechts gegen das öffentliche Recht ist mit großen Schwierigkeiten verbunden. Die Grenzlinie zwischen beiden im Leben ineinandergreifenden Reihen wird im einzelnen durch rein positive Bestimmungen gezogen. Diese aber weichen nicht nur in den verschiedenen Ländern stark voneinander ab, sondern sind auch vielfach lückenhaft und unsicher."

[2]) Vgl. *Wach*, Handbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts I, S. 97.

Digitized by Google

Scheidung vom Privatrecht befaßt hat, gerade darum trennt sie die politischen Ehehindernisse nicht von den anderen und kann mit Recht annehmen, daß auch von einem anderen Staate die dem Heimatrechte als Ganzes unterstehenden Familienbeziehungen nicht durch eine Trennung in private und öffentliche aus ihrem natürlichen und rechtlichen Zusammenhang gerissen werden.

Aber auch die französische Jurisprudenz zeigt, daß der Versuch dieser Scheidung nicht gelingen kann. Kommt doch selbst *Lainé*, der in seiner eindringlichen Arbeit es unternommen hat, die der öffentlichen Ordnung angehörenden Vorschriften zu kennzeichnen, zu dem Ergebnise, *„qu'il faut noter, en effet qu'en général toutes les lois relatives aux personnes, aux biens et aux actes touchent d'une certaine manière à l'ordre public"*, und *Fiore* stellt sogar die Gesetze über das Ehealter in den Bereich der „öffentlichen Ordnung", indem er sagt: *„Tous ont unanimement reconnu qu'on doit réputer telles, les lois ayant pour but de sauvegarder le Droit public et les intérêts publics. Ils ont cependant admis qu'il y a des lois d'ordre public qui sont obligatoires uniquemeut pour les citoyens et qui ne concernent nullement les étrangers. Ce sont p. ex. celles qui déterminent l'âge exigé pour contracter mariage, celle qui soumet la femme à l'autorisation de son mari pour certains actes, celle qui régit l'exercice de la puissance paternelle"*.

Wenn das französische Memorandum (vgl. oben) sich für seine Ansicht auf eine Aeußerung *Mancinis* beruft und eine aus dem Zusammenhang gerissene Bemerkung dieses überall als Autorität anerkannten Internationalisten[1]) verwertet, so darf man gegenüber dieser Argumentationsweise mit der Kritik nicht zurückhalten. Das Zitat aus *Mancinis* im Jahre 1874 erschienenen Aufsatz *(Journal Clunet* 1874, S. 297) ist irreführend.

Mancini erörtert die Grundprobleme des internationalen Privatrechts, sucht die Notwendigkeit und die dem Wesen des Rechts entsprechende Anerkennung des Nationalitätsprinzips für

[1]) *„La plus belle et la plus parfaite figure de jurisconsulte dont puisse s'enorgueiller l'Italie moderne"*.

Digitized by Google

das Personalstatut zu beweisen und kommt (S. 294) zu dem Ergebnis, daß dem Heimatrecht unterliegen müssen *„les lois qui regissent l'état personnel, l'ordre et les rapports de famille"*. Aus diesem dogmatischen Grundsatz ergibt sich als Folge die Berücksichtigung des Heimatrechts auch in den Gemeinschaften, die von einer anderen Rechtsordnung beherrscht sind, also ein Zurückweichen des nationalen Rechts gegenüber dem Personalstatut der Ausländer. Aber, so deduziert *Mancini* weiter (S. 295), das öffentliche Recht des Staats, in dem sich der Ausländer befindet, erfaßt auch ihn als Teil der Gemeinschaft, die, ohne Unterschied, ob Ausländer oder Inländer, sich der politischen Souveränität unterwerfen muß. Dann heißt es weiter bei *Mancini*:

„D'où il résulte que si, d'un côté, l'individu hors de sa patrie peut réclamer de toute souveraineté étrangère, en sa qualité d'homme et au nom du principe de nationalité, la reconnaissance et le respect de son droit privé national; le pouvoir souverain de chaque État étranger peut, d'un autre côté, au nom du principe de l'indépendance politique de l'État, interdire, dans les limites de son territoire, toute infraction à son droit public et à l'ordre public du pays tel qu'il a été constitué par la volonté nationale."

Diese Theorie führt *Mancini* zu dem in dem französischen Memorandum zitierten Satz:

„A nos yeux le droit civil privé est personnel et national, et, comme tel, doit accompagner la personne même en dehors de sa patrie; le droit public, au contraire, est territorial: il plane sur le territoire et sur tous ceux qui l'habitent, indigènes ou étrangers sans distinction."

Den wichtigsten (gesperrten) Schluß des letzten Satzes hat das französische Memorandum übergangen. Gerade er ist ausschlaggebend für *Mancini*'s Tendenz und Meinung. Das Memorandum hat es auch vermieden, von folgender Ausführung *Mancini*'s (S. 296/97) Gebrauch zu machen:

„Bref, chaque État, en vertu du droit général d'égalité et d'indépendance nationale, doit se considérer comme ayant le pouvoir absolu de garder son droit public tel qu'il l'a conçu et établi, sans qu'il puisse y être mis obstacle par des influences étrangères, soit collectives ou privées, soit émanées de gouvernements étrangers. Pour comprendre l'étendue du champ laissé à l'indépendance de chaque État, une observation sera utile. L'ordre public dans tout pays comprend aussi, dans la large acception du mot, le respect des principes supérieurs de la morale humaine et sociale tels qu'ils sont

Digitized by Google

entendus et professés dans ce pays, les bonnes moeurs, les droits primitifs inhérents à la nature humaine, et les libertés auxquelles ni les institutions positives, ni aucun gouvernement, ni les actes de la volonté humaine ne pourraient apporter de dérogations valables et obligatoires pour ces États."

Gerade aus dieser Stelle ergibt sich deutlich, in welches Verhältnis *Mancini* das *droit public* zum *ordre public* stellt. Diese Ansicht ist von der Wissenschaft und Praxis des internationalen Privatrechts längst anerkannt worden. Aber man versuchte, weiterausbildend, eine Abgrenzung zu finden für den *ordre public*. Diesem Ziele diente auch die in dem französischen Memorandum zitierte Schrift von *Fiore*. Sie führt den Titel *„De l'ordre public en droit international privé"*. Sie sucht auf deduktivem Wege ein allgemeines Prinzip für die Abgrenzung des *ordre public* zu finden und stellt zu diesem Zwecke den Grundsatz auf, daß jeder Staat die legislative Kompetenz habe *„pour ce qui concerne la protection et la conservation de l'organisation politique de l'état"* (S. 208). Diese Kompetenz erzeuge dann in manchen Fällen den Konflikt mit dem sonst anwendbaren Gesetz. Um dem Richter nicht die Freiheit der Entscheidung über die prohibitive Kraft des *ordre public* zu lassen, d. h. über das Zurückweichen der normalen gesetzgeberischen Kompetenz gegenüber des *lex fori*[1]) müsse man sich auf internationale Regeln einigen: *„Il importe que tous les Etats, désireux de vivre en communauté juridique, se mettent d'accord pour fixer obligatoirement, au moyen d'une convention, l'autorité prépondérante, soit de la loi territoriale, soit de la loi étrangère, en vue du cas où elles se trouveraient en concurrence."*

Auch hier zeigt sich, daß *Fiore* zu Unrecht als wissenschaftliche Autorität für das von Frankreich aufgestellte *thema probandum* angerufen wird. Ihm war es nur darum zu tun, eine Abstraktion zu finden für den *ordre public*, ohne allerdings zu einem für das Institut annehmbaren Vorschlag zu gelangen.

---

[1]) So kennzeichnete *Strisower* in der Pariser Session des Instituts den Grundgedanken *Fiore's* (*Annuaire* 1910, S. 467).

Digitized by Google

Wenn also Frankreich den Delegierten den Vorwurf macht, sie hätten den fundamentalen Unterschied von *droit public* und *ordre public* übersehen, so läßt sich dagegen mit mehr Recht der Vorwurf erheben, daß Frankreich den engen Zusammenhang zwischen beiden künstlich beseitigen wollte, um ein Argument für seine zwar neue, aber schiefe Betrachtungsweise zu finden.

Die Kennzeichnung der streitigen Ehehindernisse als dem öffentlichen Rechte angehörend muß als verfehlt und überflüssig angesehen werden.

Mithin bleibt nur noch die Frage offen, ob etwa die Konventionsverhandlungen, auf die sich Frankreich beruft, einen Anhalt dafür bieten, daß die politischen Ehehindernisse, weil dem öffentlichen Recht angehörend, von der Maßgeblichkeit des Heimatrechtes ausgeschlossen sind.

In den langen und eingehenden Verhandlungen, die zur Formulierung des Art. 1 geführt haben, ist niemals ein Bedenken gegen die Einbeziehung der streitigen Ehehindernisse geltend gemacht worden, wohl aber sind diese Ehehindernisse in den Verhandlungen als Material zur Kenntnis der Delegierten gelangt. Man hat sich nicht damit begnügt, ein internationales Privatrecht irgendwoher *in abstracto* zu schaffen, sondern man hat das rechtsvergleichende Material mit herangezogen [1]). Wenn also, wie Frankreich in seinem Memorandum und in seinem Kündigungsschreiben so nachdrücklich hervorhebt und belegt, die Einhelligkeit der Haager Delegierten über die privatrechtliche Natur der Konvention vorhanden war, wie erklärt es sich dann, daß keiner der Delegierten auf die sozialen und politischen Ehehindernisse hinwies, deren Anerkennung doch seit langer Zeit gerade in Rücksicht auf die „öffentliche Ordnung" streitig war? Es ist doch nicht angängig, die Delegierten so gering einzuschätzen, daß sie sich dieser Kontroverse einerseits und des engen Zusammenhangs zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht gerade im Gebiete des Eherechts nicht bewußt gewesen wären. Es ist doch wohl nicht nur eine Redensart, wenn es

[1]) Vgl. *Neubecker*, „Der Ehe- und Erbvertrag im internationalen Verkehr". (Leipzig 1914.)

Digitized by Google

in dem Bericht der I. Kommission (*Actes d. l. III Conférence*, S. 167) heißt: „*Nous espérons être parvenus à nous rendre assez exactement compte des exigences des principales législations en matière de mariage, parce que nous n'avions pas seulement leurs textes sous les yeux, mais que nous avions parmi nous des interprètes autorisés de leurs dispositions.*"

Mithin war Gelegenheit und Pflicht zum Widerspruch der französischen Vertreter vorhanden. Ein solcher Widerspruch ist nicht erfolgt. Aber selbst wenn er erfolgt wäre oder wenn, wie Frankreich behauptet, eine Unklarheit bei den Konferenzmitgliedern geherrscht hätte, so könnte das doch gegenüber dem Gesetz gewordenen Text der Konvention nicht berücksichtigt werden[1]). Denn dieser Text mit den Worten des Art. 1: „*Le droit de contracter mariage est réglé par la loi nationale*" usw., andererseits mit den fest umrissenen Ausnahmen des Art. 3 kann keinen Zweifel darüber auftauchen lassen, daß die Einbeziehung aller Ehehindernisse als gewollt und durch die Ratifikation von den beteiligten Staaten anerkannt angesehen werden muß.

Wollte man aber die französische Unterscheidung von Ehehindernissen des öffentlichen und des privaten Rechts zulassen, so würde man eine neue Unsicherheit in das internationale Eherecht bringen, würde nur mit einem anderen Schlüssel das weite Tor der einzelstaatlichen Verschiedenheit öffnen, das man mit der festen Abgrenzung des *ordre public* in der Konvention verschließen wollte, würde das sichere Fundament der Konvention gefährden und eine neue Rechtsunsicherheit in das internationale Rechtsleben hineintragen.

[1]) Vgl. *Neubecker* a. a. O. S. 323, 326.

Digitized by Google

Krieg und Völkerrecht vor dem deutschen Reichsgericht.

Von Professor Dr. jur. **Ludwig Beer,** Leipzig.

I.

Aus wirtschaftlichen und ideellen Bedürfnissen ist das Bestreben entstanden, sowohl das literarische und künstlerische, wie auch das gewerbliche geistige Eigentum international zu schützen und so den nationalen Urheberrechtsgesetzen, dem Patentrecht, Musterrecht usw. eine internationale Ergänzung zu geben. Der Erfolg dieser Bestrebungen gipfelte in internationalen Verträgen: der Pariser Uebereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums, der sogenannten Pariser Union vom 20. März 1883 und der Berner Konvention zum Schutze des geistigen Eigentums vom 9. September 1886 und ihren späteren Erneuerungen bezw. Zusätzen. Sie gewährleisten in den verschiedenen Ländern den Angehörigen der den Konventionen beigetretenen Staaten gegenseitigen Schutz gegen geistige und gewerbliche Piraten, die raubbereit an den Grenzen lauern, und bilden so die notwendige rechtliche Ergänzung zur internationalen Freizügigkeit künstlerischer und gewerblicher Produkte. Wir haben diesen internationalen Schutz bisher als ein Produkt internationaler Kulturgemeinschaft und friedlicher Zusammenarbeit gepriesen, bewahrt und weiter ausgestaltet.

Hat der Krieg vernichtet, was harte Friedensarbeit geschaffen? Sind die internationalen Verträge durch den Ausbruch des Krieges beseitigt?

Zu dieser Frage hat das Reichsgericht in einem besonderen Falle Stellung genommen durch ein Urteil des I. Zivilsenats vom 26. Oktober 1914. Die Begründung dieser

Digitized by Google

höchstrichterlichen Entscheidung reicht weit über den einzelnen Streitfall hinaus und hat darum das Recht, das besondere Interesse auf sich zu lenken.

In dem Prozesse standen sich ein deutscher Fabrikant und ein französischer Ingenieur gegenüber. Letzterer hatte in Frankreich das Patent für eine Erfindung erhalten und, gestützt auf die gemäß Art. 4 der Pariser Union gewonnene Priorität für die Patenterteilung in Deutschland, gegenüber dem deutschen Fabrikanten seine Erfindung verteidigt. Er verlangte, daß für die Erteilung des Patentes in Deutschland die Neuheit vom Tage der Anmeldung in Frankreich berechnet werde. Der deutsche Fabrikant bestritt im Prozesse die Neuheit der patentierten Erfindung, bestritt aber vor allem dem Franzosen das Recht, sich als Angehöriger eines mit uns im Kriege befindlichen Staates auf die in Gemäßheit der Pariser Union erworbene Priorität seines Patentes zu berufen, da dieser völkerrechtliche Vertrag durch den Kriegsausbruch beseitigt sei.

Das Reichsgericht ist dem schwierigen Problem des Einflusses des Kriegsausbruchs auf internationale Verträge, mit dem sich noch im Jahre 1912 das aus juristischen Kapazitäten der Kulturstaaten zusammengesetzte „*Institut de droit international*“ befaßt hatte (vgl. *Annuaire* 1912, S. 611 ff.), nicht aus dem Wege gegangen, trotzdem es gerade in dem zu entscheidenden Falle die Stellungnahme hätte vermeiden können. Denn die Anmeldung des Patentes in Frankreich, auf Grund deren der Franzose in Deutschland die Priorität beanspruchte, war vor Ausbruch des Krieges erfolgt. In Friedenszeiten, während zweifelloser Geltung der Union, war die Priorität entstanden. der Franzose konnte sich also auf „wohlerworbene Rechte“ berufen, die durch den späteren Kriegsausbruch und seinen Einfluß auf einen völkerrechtlichen Vertrag nicht beseitigt wurden. Darauf stützt sich denn auch das Reichsgericht zur Feststellung des Datums der Priorität. *Junck* (Leipziger Zeitschrift 1915, S. 329, 334) meint, die Stellungnahme des Reichsgerichts zur Frage des Einflusses des Krieges auf völkerrechtliche Verträge sei zur Urteilsbildung über den mit der Klage erhobenen Nichtig-

Digitized by Google

keitsanspruch nicht nur überflüssig gewesen, sondern sie könne auch späteren Entschließungen der Staatsbehörden hindernd im Wege stehen. „Schon im Interesse der Bewegungsfreiheit unserer Regierung bei etwaigen Friedensverhandlungen, wo die Wiederinkraftsetzung der Pariser Uebereinkunft vielleicht ein wichtiger Trumpf sein könnte", unterliege die Stellungnahme des Reichsgerichts zur Tragweite völkerrechtlicher Verträge erheblichen Bedenken. Der in diesen Worten liegende Vorwurf ist unberechtigt. Gerade durch die Stellungnahme zu einem für die Wissenschaft und Praxis bedeutsamen und bei späteren Friedensverhandlungen vielleicht aktuell werdenden Problem hat das Reichsgericht seiner hohen Aufgabe gedient, Rechtssicherheit, weil Rechtsklarheit, zu schaffen, war in seiner Begründung auf eine präventive Wirkung des Urteils bedacht und hat damit dem Gesetzgeber Gelegenheit gegeben, falls aus irgend welchen Gründen die Auffassung des Reichsgerichts ihm unzuträglich erscheint, auf völkerrechtlich und staatsrechtlich zulässigem Wege eine andere Rechtslage herbeizuführen, wozu eventl. schon die dem Bundesrat durch Gesetz vom 4. August 1914 eingeräumte Kompetenz eine leichte Handhabe bieten könnte. (Vgl. *A. Heymann* in den Mitteilungen des Verbandes Deutscher Patentanwälte 1915, S. 18 ff.). So handelte das Reichsgericht verdienstlich, indem es eine sich ihm bietende Gelegenheit benutzte, um dem Problem der Einwirkung des Krieges auf völkerrechtliche Verträge in bestimmter Richtung nachzugehen.

II.

Das Reichsgericht hat die Wirkung des Pariser Unionsvertrages nach zwei Seiten hin betrachtet. Es hat einerseits die Frage aufgeworfen, ob die völkerrechtliche, internationale Verbindlichkeit des Abkommens infolge des Krieges aufhörte, anderseits untersucht, ob der Inhalt der Konvention, soweit er zum Bestandteile unseres nationalen bürgerlichen Rechts geworden ist, seine verbindliche Kraft behielt. Diese Zerlegung und Zweiteilung einer auf völkerrechtlicher Grundlage beruhenden innerstaatlichen Gesetzesgestaltung entspricht

Digitized by Google

dem Wesen derjenigen Staatsverträge, deren Inhalt in die innerstaatliche Rechtsordnung eingereiht ist. Denn der völkerrechtliche Vertrag, auch der „rechtsetzende" als Quelle des objektiven Rechts, wendet sich zunächst an den Staat als politische Gesamtpersönlichkeit, als politischen Organismus, begründet eine politische Verpflichtung, nämlich die, der innerstaatlichen Rechtsordnung eine bestimmte Gestaltung zu geben. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung bedarf es eines weiteren nationalen Willensaktes, der dem Inhalt der völkerrechtlichen Verpflichtung auch bindende Kraft im Staate für Behörden und Staatsbürger verschafft. Der nach innen gerichtete Akt bringt den völkerrechtlichen Befehl erst zur gewollten tatsächlichen Wirksamkeit, schafft erst subjektive Rechte und Pflichten für die Staatsangehörigen. Das ist heute die wenn auch nicht einhellige, so doch herrschende Ansicht. Es stehen also die internationale Verbindlichkeit und die innerstaatliche Wirksamkeit in einem inneren und äußeren Zusammenhang. Aber damit ist nicht gesagt, daß die eine von der anderen unbedingt abhängig ist. Das ist mehrfach übersehen worden.

Mit dem Angriff auf den völkerrechtlichen Vertrag glaubt man auch das innerstaatliche Ergänzungsgesetz aus dem Felde schlagen zu können. Man hat noch in neuester Zeit behauptet, ein völkerrechtlicher Vertrag sei unter der stillschweigenden Voraussetzung geschlossen, daß in den Umständen, die bei Abschluß des Vertrages vorhanden waren, nicht eine wesentliche Aenderung eintrete unter der sogen. *„clausula rebus sic stantibus"*, der Krieg ändere aber die Umstände von Grund aus, in der Kriegserklärung liege der deutlichste Rücktritt von den in Friedenszeiten geschlossenen Verträgen. Es wirke also wegen der veränderten Umstände der Krieg vernichtend auf den Vertrag, zugleich aber auch auf das entsprechende innerstaatliche Gesetz, da nach dem präsumtiven Willen des Gesetzgebers dieses die völkerrechtliche Verpflichtung nicht überdauern solle. Schon die erste Behauptung und die an sie geknüpften Folgerungen sind abwegig. Gewiß können „veränderte Umstände" auf die Weitergeltung eines völkerrechtlichen Vertrages ihren Einfluß ausüben. Aber man kann mit der Verwendung der

Digitized by Google

clausula nicht vorsichtig genug sein[1]). Das lehrt ihre Geschichte. Als unscheinbares Pflänzchen wurde sie einst im *Corpus juris* (L. 38 D. 46, 3) entdeckt, erst sorgsam gepflegt, dann aber, um ein die Vertragssicherheit gefährdendes Ueberwuchern zu verhindern, langsam zurückgedrängt. Aus dem privatrechtlichen Versteck war ein Samenkorn in das Gebiet des Völkerrechts getragen und dort entwickelte es sich zu einem dichten Strauch, der manchen Angriff gegen die Gültigkeit völkerrechtlicher Verträge deckte.

Es war nicht schwer, hinter ihm Schutz zu finden. Denn Theorie und Praxis sahen im Krieg den Sieg der Gewalt über das Recht, der jede auf der Friedensgrundlage aufgebaute Beziehung der Staaten beseitige. Diese Auffassung entsprach den politischen Verhältnissen, die noch unberührt waren von all den internationalen Beziehuugen, die uns später die neue inner- und außerstaatliche Entwicklung brachte. Diese Entwicklungsstufe sieht im Kriege einen anormalen und vorübergehenden Zustand elementarer Interessen-Kollision und will daher die rechtlichen Beziehungen der Staaten nur insoweit beseitigt wissen, als die Beseitigung eine logische und notwendige Folge des Interessengegensatzes bildet. Man übertrieb nun die Abneigung gegen die *clausula,* wollte ihre Verwendung nur zulassen, wenn sie in den Staatsverträgen ausdrücklich enthalten war. Man versuchte auf diese Art zu verhüten, daß jeder Staat mit einigermaßen vorhandener Geschicklichkeit eine Masche finde, durch die er den unbequemen Verpflichtungen eines Vertrages entschlüpfen könnte. Heute ist man einig darüber, daß durch eine Verallgemeinerung der *clausula* das Völkerrecht in seinen Grundlagen verneint würde (vgl. *v. Liszt,* Völkerrecht S. 170, *Lammasch* a. a. O.), daß also die *clausula*-Fälle qualifizierte Ausnahmen bilden.

[1]) Vgl. den historisch und dogmatisch bedeutsamen Aufsatz von *H. Lammasch* „Vertragstreue im Völkerrecht?", Sonderabdruck aus der österreichischen Zeitschrift für öffentliches Recht, Wien 1915, und die dort angeführte zahlreiche Literatur, der noch hinzuzufügen sind: *Schätzel* „Der Krieg als Endigungsgrund von Verträgen", Berlin 1911, *Rothholz* „Der Einfluß des Krieges auf Bestand und Wirksamkeit völkerrechtlicher Verträge", Greifswald 1913, *Brack* „Zusammenhang zwischen völkerrechtlichem Vertrag und Staatsgesetz", Zofingen 1914.

Digitized by Google

Alle Versuche, für diese Ausnahmen eine allgemeine Formel zu finden, sind vergeblich; sie überheben uns nicht der Prüfung, ob die Erfüllung des einzelnen Vertrages in Widerspruch steht mit der Selbsterhaltungspflicht des Staates. So sehr auch die wissenschaftlichen Bearbeiter der *clausula*-Lehre in ihren dogmatischen Ausgangspunkten von einander abweichen, darin stimmen doch alle überein, daß ein Staat sich nur dann auf die veränderten Umstände berufen kann, wenn im Kampfe des nationalen Interesses an der Befreiung von einer vertragsmäßigen Verbindlichkeit und des internationalen Interesses an der Dauerhaftigkeit völkerrechtlicher Verträge die Gefährdung der staatlichen Sicherheit, der berechtigte nationale Egoismus sich durchsetzen muß. Dann zwingen ihn politische Gründe, in irgendeiner Art das Vertragsband zu zerschneiden.

Aber selbst, wenn eine solche Berufung auf die Klausel im einzelnen Falle zulässig sein sollte, selbst dann darf nicht übersehen werden, daß der Kriegsausbruch als Beendigungsgrund und die veränderten Umstände als Aufhebungsgrund nach Voraussetzungen und Wirkungen tatsächlich und rechtlich von einander zu trennen sind. Entweder beendigt der Krieg automatisch die völkerrechtlichen Verträge oder der Staat hat, weil der Fortbestand des Vertrages seine Existenz gefährdet, ein Aufsagungs- oder Kündigungsrecht, das in irgend einer Form den Gegenkontrahenten erklärt werden muß. Ist das erstere der Fall, so bedarf es keiner Kündigung, ist das letztere der Fall, so liegt die Kündigung nicht in der Kriegserklärung (*Annuaire* 1912, S. 615).

Aus diesen rechtlichen Gesichtspunkten erklärt es sich, daß das Reichsgericht in seinen Entscheidungsgründen die *clausula* r. s. st. überhaupt nicht zum Gegenstande seiner Erwägungen gemacht hat, vielmehr nur die Frage berührt, ob der Krieg *ipso facto* den Staatsvertrag aufhebt.

III.

In der Theorie des Völkerrechts hat seit langer Zeit Meinungsverschiedenheit über den Krieg als Beendigungsgrund völkerrechtlicher Verträge geherrscht. Ein Ueberblick über die

Digitized by Google

alte und neue Literatur lehrt, daß die Ansichten sich ungefähr in gleicher Stärke gegenüberstehen. *Fr. v. Liszt* erklärt sogar (in *Birkmeyer*'s Enziklopädie, 2. Aufl., S. 1378), daß die überwiegende Ansicht in der Literatur sich gegen die Aufhebung ausgesprochen habe. In neuester Zeit ist zuerst *Kohler* (Ztsch. f. Völkerrecht 1914, S. 646 ff.) der radikalen Anschauung vom Bruche aller Verträge durch den Krieg entgegengetreten und in gleichem Sinne hat *Theodor Niemeyer* (Jur. Wochenschr. 1914, Nr. 16) gegenüber der Behauptung, daß die Staatsverträge durch den Kriegsausbruch erlöschen, soweit sie nicht für den Krieg selbst bestimmt seien, erklärt: „Mit dieser Schulformel ist dem Problem der Mund gestopft, aber es ist ihm nicht Genüge getan. Der Hauptsatz ist weder innerlich zu rechtfertigen, noch entspricht er der Staatenpraxis. Der Ausnahmesatz klingt selbstverständlich, ist aber innerlich schief und wirkt in der Antithese, in die er hier gestellt ist, irreführend. Die Wahrheit ist bereits durch *Bluntschli* vortrefflich, wie folgt, formuliert: Die Wirksamkeit der Verträge wird während des Krieges nur insoweit gehemmt, als die Kriegführung mit derselben unvereinbar ist."

Die französische Rechtsauffassung, die in unserem Falle nicht ohne Bedeutung ist, hält ebenfalls am Bestande der Verträge fest, bekennt sich zu dem von *Despagnet* („*Cours de droit international public*", Paris 1910, S. 827) formulierten Grundsatz: „*Nous pensons au contraire que, la guerre étant un rapport direct entre les états, qui ne met nullement obstacle au maintien des relations juridiques des particuliers, les traités relatifs à ces dernières et compatibles d'ailleurs avec les hostilités doivent être maintenus; il arrivera seulement que l'application en pourra être paralysée en fait par la rupture des rapports pacifiques et des communications matérielles ou juridiques entre les pays belliguérants.*" In gleichem Sinne äußert sich schon *Jacomet* („*La guerre et les traités*", 1909, zusammenfassend S. 186). Ihm folgt auch *Bonfils-Fauchille* (*Manuel de droit int.* p. 1912, S. 693), der zwischen der „*validité*" der Verträge, der juristischen Geltung und der „*execution*", ihrer tatsächlichen Durchführung, unter-

Digitized by Google

scheidet und zu dem Ergebnisse gelangt: *Sont maintenus les traités qui touchent et se refèrent au droit privé, puisque les citoyens ne sont pas, en cette qualité, des ennemis, et les traités qui se réfèrent même aut droit public dans ses rapports avec les intérêts privés, ex.: succession, tutelle, faillité, monnaie, propriété littéraire, artistique ou industrielle etc.*"

Bei diesem Stande der Theorie konnte man in ihr keine Stütze für die Aufhebung der Verträge finden. So berief man sich denn auf die Staatenpraxis. *Niemeyer* bestreitet in den oben angeführten Worten, daß sie sich im Sinne der Aufhebung der Verträge entschieden habe. *Fr. v. Liszt* dagegen beruft sich in seiner systematischen Darstellung des Völkerrechts (9. Aufl., S. 172) auf die Aufhebung der Handelsverträge im Frankfurter Friedensvertrag 1871, die Beseitigung der Kapitulationen im Friedensschluß nach dem griechisch-türkischen Kriege 1897 und endlich auf Art. XII des Friedensschlusses zwischen Rußland und Japan von 1905. *Junck* (Leipziger Ztsch. 1915, S. 329) verwertet auch die Friedensverträge Preußens mit den süddeutschen Staaten, aus denen hervorgehe, daß der Zollvereinsvertrag als durch den Krieg von 1866 beseitigt angesehen wurde.

Erbringt das Schicksal der angeführten Verträge wirklich einen schlüssigen Beweis für die Behauptung, deren Argument sie bilden soll? *Niemeyer* (a. a. O.) berichtet, gerade der Zollvertrag sei trotz des Krieges gehandhabt worden. Ich habe für diese auch von *Fleischmann* (in seinem „Wörterbuch des Deutschen Staats- und Verwaltungsrechts" III S. 516) aufgestellte Behauptung kein Beweismaterial finden können, will aber die Postverträge anführen, deren Beibehaltung während des deutsch-französischen Krieges 1870 feststeht. Aber woraus entnimmt man denn bei den anderen Verträgen, daß sie aufgehoben waren oder daß die Staaten in ihrem gegenseitigen Verhalten von der Aufhebung der Verträge durch den Krieg ausgingen? Man beruft sich auf den Wortlaut in den diplomatischen Urkunden, die von Annullierung und Renouvelierung der Verträge sprechen. Gegen die Verwendung dieses Argu-

Digitized by Google

mentes hat noch *v. Bar* bei den Verhandlungen des Instituts 1912 (*Annuaire* S. 616) hingewiesen auf die Vorsicht der Diplomaten, die in Kenntnis der Kontroverse über den Einfluß des Krieges auf die Verträge verhüten wollen, daß ihnen ein Einwand entgegengesetzt werde: *„Par précaution, et pour détruire toute objection éventuelle, ils déclarent: nous rénouvellons les traités. En somme, il n'est pas du tout certain que la pratique soit fixée dans le sens abolitionniste; en proclamant le principe du maintien des traités malgré la guerre, l'Institut ne proclamerait pas un nouveau principe.“* Aber selbst wenn man die höchst zweifelhafte grammatische Interpretation der Diplomatensprache als Beweismittel für eine auf Beendigung der Verträge zielende Rechtsansicht gelten lassen wollte, so läge darin nur ein Beweis für eine theoretische Ansicht der bei Abfassung der Verträge wirkenden Beamten, die selbst als solche nicht über den Kreis der in den Urkunden benannten Verträge hinaus verwendet werden könnte. Es bleibt also erst recht zu prüfen, ob die Aufhebung jener Verträge als Beweis für solchen Einfluß des Krieges auf alle Verträge, insbesondere die Urheberrechtsverträge, auch heute noch verwendet werden kann. *Rathenau* (Recht und Wirtschaft, 1914, S. 243) meint, gerade der Unionsvertrag könne durch den Krieg nicht beseitigt sein, da er nicht nur die kriegführenden Staaten umfasse, sondern einen großen Teil der gesamten Völkergemeinde, die sich nicht im Kriegszustande befinde. Ich glaube nicht, daß man diesen aus dem Wesen der Kollektivverträge abgeleiteten Einwand besondere Tragweite beimessen kann. Die Erfahrung lehrt uns, daß bei Kollektivverträgen der Kreis der Beteiligten durch späteren Beitritt häufig erweitert, aber auch durch Kündigung Einzelner verengt wird, ohne daß dadurch der Fortbestand des Vertrages unter den anderen Staaten beeinflußt würde. (In diesem Sinne auch *Fleischmann*, a. a. O. III, S. 516.) Auch der Unionsvertrag könnte durch den Krieg seine Gültigkeit zwischen den kriegführenden Staaten verloren haben und doch zwischen diesen und den Neutralen weiterbestehen. So werden wir auch für den Unionsvertrag der Mühe nicht überhoben, andere Argumente seines Fortbestandes trotz des Krieges zu suchen.

Digitized by Google

IV.

Die ganze Entwicklung des Völkerrechts in den letzten Jahrzehnten hat jedem, der sehen will, gezeigt, daß man die schädigenden Wirkungen des Krieges nach Möglichkeit einzuschränken bestrebt ist. Das vom Institut im Jahre 1912 ausgearbeitete Reglement betreffend die Wirkungen des Krieges auf Verträge ist nur ein wissenschaftlich-politischer Niederschlag dieser Bestrebungen.

Was in früheren Zeiten vielleicht noch als berechtigte Absicht und Ansicht gelten konnte, weicht heute einer durch neue Erfahrungen gebildeten besseren Einsicht und Voraussicht. Die Neuzeit hat uns gelehrt, daß die Kulturstaaten eine große Anzahl gemeinschaftlicher Interessen besitzen, deren Schutz nur in gemeinschaftlicher Arbeit möglich ist. Wir wissen, daß durch den Krieg vielfach diese gemeinschaftliche Arbeit gehemmt wird. Aber der Krieg ist ein anomaler, vorübergehender Zustand. Nach dem Kriege, auch nach dem erbitterten und die Völker verbitternden jetzigen Weltkriege wird sich das frühere Bedürfnis gegenseitiger Ergänzung, gemeinsamer Friedensarbeit aufs neue zeigen. Manchen großen Kulturerfolg hatte die gemeinsame Arbeit der Staaten vor dem Kriegsausbruch gezeitigt zum Nutzen der einzelnen Staaten und ihrer Gesamtheit, mancher neue Plan namentlich im Gebiete des Völkerrechts und internationalen Privatrechts harrte seiner baldigen Ausführung. Um so mehr bedarf es einer strengen Prüfung, ob wir den ganzen rechtlichen Unterbau der internationalen Vergesellschaftung als zerstört ansehen müssen; ob nicht vielmehr, wie *Osterrieth* (D. Jztg. 1914, S. 1072) mit schöner Mahnung gesagt hat, gemeinsame Kulturinteressen vorhanden sind, die auch durch den völkertrennenden Krieg nicht berührt werden. Eine frühere Zeit mag sich über den Bruch internationaler Verbindung leicht hinweggesetzt haben, heute betrachten wir sie als notwendige Folge wirtschaftlicher und kultureller Evolution, sehen in der Beseitigung mancher internationalen Ordnungsregel eine Gefahr für den einzelnen Staat und die Gesamtheit der Staaten. Daher bedarf eine Rechtsauffassung früherer Zeit heute der Revision unter dem Gesichtspunkte der „veränderten Umstände“ und Bedürfnisse. Selbst

Digitized by Google

wenn man in früherer Zeit von der Aufhebung der völkerrechtlichen Verträge ausgegangen sein sollte, selbst dann ist zu prüfen, ob die aufgehobenen Verträge in Verbindung mit dem früheren gegenseitigen Verhältnisse der Staaten zu einander nicht eine Besonderheit aufwiesen, die einen verallgemeinernden Schluß auf andere Verträge in anderen Zeiten nicht zulassen.

Was beweist denn der Zollvereinsvertrag und seine Beseitigung im Jahre 1866?

Dieser Vertrag begründete einen Verein, hatte dadurch einen besonderen Charakter und daher auch besondere Beendigungsmöglichkeiten. Was bedeutet die Aufhebung der Handelsverträge? Doch nur, daß diese besondere Art politisch-wirtschaftlicher Konventionen mit dem Kriegszustand in Widerspruch steht. Der Frankfurter Friedensvertrag (Art. 11) spricht nun von der „Nichtigkeit" der Handelsverträge, erneute zugleich mit ihnen auch das deutsch-französische Abkommen über den Schutz von Werken der Literatur und Kunst. Der Zusammenhang zwischen Handelsvertrag und Urheberrechtsschutz ist historisch zu erklären. Erst in den letzten Jahrzehnten erkannte man die Selbständigkeit der Rechtsschutzverträge neben den wirtschaftspolitischen Handelsverträgen (vgl. *Vosberg-Rekow*, „Schutz des industriellen und geistigen Eigentums in den Handelsverträgen", Berlin 1902, S. 46). Daher denn auch damals im Frankfurter Frieden noch die Gleichstellung. Aber die Zusatzbestimmungen vom 11. 12. 1871 ließen kaum einen Zweifel an den Fortbestand aller anderen Verträge. Auch der Wortlaut des Friedensschlusses nach dem griechisch-türkischen Kriege 1897, der die Kapitulationen beseitigte, ist kein Beweis. Die Türkei hatte politische Gründe, die sie veranlaßten, bei den Friedensverhandlungen in einer Note von der Aufhebung aller vor dem Kriege bestandenen Verträge auszugehen. Auf diese Art hoffte sie sich bei den Friedensverhandlungen einen Vorsprung zu sichern, vermittels dessen sie die zugunsten des Rechtsschutzes griechischer Staatsangehöriger geschlossenen Kapitulationen beseitigen könnte. Darin lag also nicht eine Berufung auf einen anerkannten Rechtssatz, sondern ein Vorwand, ein „Bluff", dem allerdings der beabsichtigte Erfolg nicht beschieden

Digitized by Google

war (vgl. *Schätzel* „Der Krieg als Beendigungsgrund von Verträgen", Berlin 1911).

Wie steht es endlich mit dem als Argument für die Staatenpraxis verwendeten russisch-japanischen Frieden von Portsmouth? Nur von der Aufhebung der Handels- und Schiffahrtsverträge spricht der Art. XII, alle anderen Verträge blieben in Kraft (vgl. *v. Burgsdorff* „Die Kriegserklärung und ihre Wirkungen", Düsseldorf 1914). Noch deutlicher spricht sich für den rechtlichen Bestand der Verträge der italienisch-türkische Frieden vom 18. Oktober 1912 aus, der in Art. 12 ganz unzweideutig sagt: „Alle Verträge, die vor der Kriegserklärung geschlossen oder in Geltung waren, werden unverzüglich wieder in Kraft gesetzt." (Vgl. *Rothholz*, a. a. O. S. 47.)

Ich glaube, diese kritische Betrachtung des historischen Beweismaterials zeigt, daß die Berufung auf die Literatur und die Staatenpraxis nicht zugunsten der Aufhebung der Staatsverträge ausschlägt. Ich bin persönlich durch *F. von Liszt*, auf den sich die Anhänger der Aufhebungsansicht zumeist berufen (so auch ein Urteil des Kammergerichts, D. Jztg. 1915, S. 317)[1]) in dankenswertester Art zu der Erklärung ermächtigt worden, daß auch er sich der von mir hier entwickelten Ansicht anschließt. So kann man denn auch heute noch an *Buntschli's* Formulierung festhalten, daß die Wirksamkeit der Verträge während des Krieges nur insoweit gehemmt wird, als die Kriegführung mit derselben unvereinbar ist.

V.

Das Reichsgericht hat zu dieser völkerrechtlichen Frage keine Stellung genommen. Es prüft vielmehr, ob der Inhalt des Vertrages selbst dann in Deutschland Geltung behält, wenn der völkerrechtliche Vertrag aufgehoben sein sollte. Es geht dabei von der Rechtsanschauung aus, daß die im Unionsvertrage aufgestellten Rechtssätze, wenn sie in verfassungsmäßiger Weise zum deutschen Reichsgesetz erhoben sind, eine

[1]) Gegen dieses Urteil mit zutreffender Begründung *Heymann* a. a. O., S. 25.

Digitized by Google

selbständige nationale Wirkungskraft gewinnen. Auf Grund berechtigter richterlicher Prüfung hat das Reichsgericht das verfassungsmäßige Zustandekommen des Gesetzes festgestellt. Die Berufung auf die selbständige nationale Geltung des Inhalts einer völkerrechtlichen Konvention ist angegriffen worden. *Junck* (a. a. O. S. 333) bezweifelt nicht, daß der Inhalt der Pariser Union durch einen deutschen Gesetzesakt in Deutschland Gesetzeskraft erhalten hat, aber er hält es für undenkbar, daß der innerstaatliche Gesetzesbefehl den Staatsvertrag überdauert. Er beruft sich einerseits auf die allgemeine Abhängigkeit des Staatsgesetzes vom Staatsvertrag, anderseits auf die besondere Abhängigkeit des der Pariser Union entsprechenden deutschen Gesetzes. Für die allgemeine Frage stützt sich *Junck* auf die Literatur des Staatsrechts. Er verwertet *Laband*, („Das Staatsrecht des Deutschen Reiches." 5. Aufl.), *Jellinek* („Gesetz und Verordnung", Freiburg 1887) und *Seligmann* („Beiträge zur Lehre vom Staatsgesetz und Staatsvertrag", Freiburg 1908). Mir scheint, als ob die Berufung auf diese drei Schriftsteller nicht ganz glücklich ist. Es handelt sich um einen Beweis dafür, ob durch das Erlöschen der völkerrechtlichen Bindung auch der innerstaatliche Gesetzesbefehl unmittelbar beseitigt werde. *Laband* (a. a. O. S. 167) erörtert die „Außerkraftsetzung" der auf Grund der Staatsverträge nach innen sanktionierten Rechtsvorschriften, betont die wichtige Verschiedenheit gerade dieser staatsvertraglichen Gesetze gegenüber sonstigen Gesetzen. Er sagt, die Außerkraftsetzung könne auch eintreten, ohne das hierzu der Weg der Gesetzgebung beschritten zu werden brauche. Er fährt fort: „Das Vertragsgesetz kann seine Geltung verlieren, wenn der Staatsvertrag aus völkerrechtlichen Gründen außer Kraft gesetzt wird, insbesondere wegen Nichterfüllung desselben von seiten des anderen Kontrahenten oder als Repressalie oder wegen Einspruches einer dritten Macht usw. Die Ergreifung solcher Maßregeln gehört zur völkerrechtlichen Vertretung des Staates, steht also im Deutschen Reiche dem Kaiser zu. Derselbe ist daher befugt, ohne Mitwirkung von Bundesrat und Reichstag die Gesetzeskraft eines Staatsvertrags aufzuheben, indem er derselben die

Digitized by Google

völkerrechtliche Grundlage entzieht, auf welcher sie beruht.' Mit diesen Worten sagt *Laband* nicht, daß mit der Beseitigung der völkerrechtlichen Verpflichtung auch der staatliche Gesetzesbefehl ohne weiteres entfalle, vielmehr ist aus dem Zusammenhang der beiden zitierten Sätze zu entnehmen, daß *Laband* auch für die Aufhebung des innerstaatlichen Gesetzes einen innerstaatlichen Willensakt verlangt. Er entscheidet sich lediglich für die Negative, daß nämlich für die Aufhebung nicht der konstitutionelle Gesetzesweg, ein formelles Gesetz erforderlich sei. Diese Deutung der *Laband*'schen Worte wird bestärkt durch *Laband*'s Berufung auf *Jellinek* und *Seligmann*. *Jellinek*, den *Juncк* ebenfalls wörtlich zitiert, aber nicht vollständig, sagt ausdrücklich, daß die dem Völkervertrage nach innen kraftverleihenden Gesetze erst durch eine besondere Anordnung auf dem Wege der Verordnung beseitigt werden auf Grund der in der Representativgewalt des Staatsoberhauptes liegenden Generaldelegation zur Aufhebung der Verträge und der aus ihnen resultierenden Gesetze. Endlich geht *Seligmann* in seinem Buche davon aus, daß innere und äußere Gültigkeit des Staatsvertrags nicht nur zwei ganz verschiedene Dinge sind, sondern auch von einander unabhängig sein können; der staatliche Befehl sei für die Behörden und Untertanen das allein maßgebende Moment. Er sagt (a. a. O. S. 218) ausdrücklich, daß die staatsrechtliche Gültigkeit bestehen bleibt, wenn der Vertrag auf eine andere als die darin normierte Weise vorzeitig untergeht. So ist denn auch die Ansicht *Juncks* nicht verwertbar, daß *Seligmann* zu einem Ergebnis gelange, das von dem des Reichsgerichts abweiche. Das Reichsgericht findet sich in voller Uebereinstimmung mit der Literatur der letzten Zeit. *Fr. von Liszt* erörtert in seiner systematischen Darstellung des Völkerrechts lediglich das Erlöschen der völkerrechtlichen Verpflichtung, ohne die Einwirkung auf das innerstaatliche Gesetz zu berühren. Aber ich darf auch zu dieser Streitfrage (vgl. oben) mitteilen, daß *Fr. von Liszt* die Selbständigkeit des nationalen Gesetzesbefehls in vollem Umfange anerkennt. Diese Selbständigkeit hat *Zorn* (Deutsches Staatsrecht, II. Aufl., S. 514) mit folgenden Worten scharf formuliert: „Es gelten keine besonderen Rechtssätze be-

Digitized by Google

züglich der Aufhebung oder Beendigung der Verträge, sondern es kommen hier lediglich die allgemeinen Grundsätze über Aufhebung von Gesetz oder Verordnung zur Anwendung. Die völkerrechtlichen Auflösungsgründe haben dann nur moralische Bedeutung und bieten höchstens den Grund für die juristische Aufhebung."

Wie steht es nun weiter mit den besonderen Gründen, die *Junck* für die Abhängigkeit zwischen Pariser Union und Gesetzesbefehl anführt? Er meint, der deutsche Gesetzgeber habe sich damit begnügt, lediglich den Staatsvertrag in seinem Wortlaut im Reichsgesetzblatte bekannt zu machen, habe dadurch zu erkennen gegeben, daß er nur das tun wolle, wozu er völkerrechtlich verpflichtet sei, nicht weniger, aber auch nicht mehr. Ja, der Gesetzgeber hat nach den staatlichen Verfassungsvorschriften ein Gesetz erlassen, sei es im materiellen oder formellen Sinne. Wie keine Behörde den Staatsvertrag anwenden kann, bevor er staatlich vermittelt ist, weil als anzuwendendes Gesetz nur gilt, was im Wege nationaler Gesetzgebung für den Richter Gesetzesbefehl geworden ist, so bleibt er auch für den Richter bindend, bis er durch einen *contrarius actus*, durch einen nach Innen gerichteten verfassungsmäßigen Willensakt wieder beseitigt ist, es sei denn, daß der Wortlaut des nationalen Gesetzes einen besonderen Aufhebungsgrund enthält.

Es ergeben sich aus dem Gesagten 2 Gründe für das Fortbestehen der den Ausländern durch das internationale Urheberrecht gewährten Rechtsstellung: die trotz des Kriegs vorhandene Gültigkeit der Pariser Union und die Selbständigkeit des entsprechenden nationalen Gesetzes.

VI.

Diese Rechtslage hat man (*Rathenau* a. a. O. S. 243 ff.) nun noch auf eine andere Art zu erschüttern versucht. Man sagt: Zweck des Unionsvertrages sei es, den Angehörigen der Vertragsstaaten in anderen Staaten als ihrem Heimatstaat Vergünstigungen zu gewähren. Solche Vorteilsgewährung müsse aber gegenüber den Angehörigen feindlicher Staaten als unvereinbar gelten. Denn der in der Pariser Union zum Ausdruck

Digitized by Google

gelangte Grundsatz der Gleichberechtigung verdiene keine Berücksichtigung gegenüber feindlichen Staaten; „die Gleichberechtigung der fremden Staatsangehörigen mit den eigenen Untertanen ist eine Wohltat, die vertragsmäßig gewährt, aber auch entzogen werden kann und darf, wenn die Voraussetzungen hierfür fortgefallen sind und ein friedliches Zusammenleben der Staaten ausgeschlossen ist". *Rathenau* hält es für zulässig, insoweit den Unionsvertrag als aufgelöst anzusehen, also auch das Prioritätsrecht, „ein völkerrechtlich eingeräumtes Vorzugsrecht", den Angehörigen feindlicher Staaten zu versagen. Dagegen ist zweierlei einzuwenden. Der völkerrechtliche Vertrag begründet für die einzelnen Staatsuntertanen weder Vorzugsrechte noch subjektive Rechte. Diese entstehen erst mittelbar durch das nationale Gesetz. Nur durch einen entsprechenden nationalen Akt können subjektive Rechte der Ausländer oder Inländer beseitigt werden. Des weiteren darf nicht vergessen werden, daß die privatrechtliche Gleichstellung der Ausländer mit den Inländern ein Prinzip der modernen Kulturstaaten bedeutet. Das Mittel zur praktischen Durchführung der Gegenseitigkeit dieser Gleichstellung bilden die Reziprozität und die Retorsion, die präventiv und repressiv auf die Durchführung der Gegenseitigkeit hinwirken wollen. Voraussetzung der Anwendung dieser Mittel und damit einer Änderung in der privatrechtlichen Stellung der Ausländer ist die nationalgesetzliche Zulässigkeit ihrer Anwendung. Eine solche ist in weitem Umfange durch die Kriegsrepressaliengesetzgebung in die Hände des Bundesrats gelegt worden. Die während des Krieges erlassenen Verordnungen kennzeichnen unzweideutig die Grundauffassung des Gesetzgebers: die Rechtsstellung der Angehörigen feindlicher Staaten im Kriege soweit wie möglich nicht zu verschlechtern (vergl. *Lehmann* „Der Krieg und die Bestrebungen auf Vereinheitlichung des Privatrechts", Göttingen 1915, S. 12). Diese Auffassung empfängt ihren berechtigten und deutlichen Widerhall in den Worten des Reichsgerichts: „Dem Deutschen Völkerrecht liegt die Anschauung gewisser ausländischer Rechte fern, daß der Krieg unter möglichster wirtschaftlicher Schädigung der Angehörigen feindlicher Staaten zu führen ist und daß die-

Digitized by Google

selben daher in weitem Umfange der Wohltaten des gemeinen bürgerlichen Rechtes zu berauben sind; vielmehr gilt der Grundsatz, daß der Krieg nur gegen den feindlichen Staat als solchen und gegen dessen bewaffnete Macht geführt wird, und daß die Angehörigen der feindlichen Staaten in bezug auf das bürgerliche Recht in demselben Maße den Inländern gleichgestellt sind, wie dies vor dem Kriege der Fall war, d. h., soweit nicht gesetzliche Ausnahmen bestehen, in allen Beziehungen.

Selbstverständlich schließt dieser Grundsatz nicht aus, daß, insbesondere nach dem Rechte der Vergeltung, durch ein besonderes Gesetz eine andere Behandlung feindlicher Ausländer vorgeschrieben wird, wie dies ja auch im gegenwärtigen Kriege mehrfach geschehen ist. Ein solches Gesetz ist aber für den gewerblichen Rechtsschutz bisher nicht ergangen. Solange dies nicht geschehen ist, hat der deutsche Richter die Bestimmungen der Konvention nach wie vor anzuwenden."

Mit dieser Auffassung des Reichsgerichts stimmt eine Aeußerung *Friedrich Steins* überein, die sich in einer Erörterung befindet, die er über ein Gericht anstellt, daß die Angehörigen feindlicher Staaten in Deutschland von der Verordnung über die Zahlungsfristen ausgenommen hat. *Stein* sagt: „Die Entscheidung verkennt, daß in Deutschland der einzelne Richter nicht berufen ist, auf eigene Faust Akte der Kriegsführung vorzunehmen. Das ist dem Gesetzgeber vorbehalten."

Man erweist dem sogen. „Richterrecht" einen schlechten Dienst, wenn man dem Richter die Befugnis zu politischen Maßnahmen verleihen will, deren Anordnung in allen deutschen Gesetzen, in denen überhaupt mit ihnen gerechnet wird, in die Hände der politischen Behörden gelegt ist.

Auf dieser Grundlage in Verbindung mit den Prinzipien des Völkerrechts ergibt sich die Stellung zu allen internationalen privatrechtlichen Konventionen. Sie sind in ihrer rechtlichen Gültigkeit durch den Krieg nicht berührt, nur ihre Anwendung im Rechtsleben ist durch die veränderten tatsächlichen Verhältnisse des Kriegszustandes in einzelnen Wirkungen gehemmt.

Digitized by Google

Zur Sicherung dieses Ergebnisses hat die besprochene Entscheidung des Reichsgerichts eine neue Stütze gegeben.

Ich glaube, wir können stolz sein auf diese Entscheidung unseres höchsten Gerichtshofes. Sie zeigt, daß deutsche Richter von einem Rechtsbewußtsein, einem Verantwortlichkeitsgefühl und einer politischen Kultur erfüllt sind, welche die beste Gewähr dafür bieten, daß Deutschland in alle Zeit der berufene Hüter des Rechtes bleiben wird. Gerade diese Ueberzeugung weckt auch neue Hoffnungen für das Völkerrecht, das jetzt von so mancher Seite mit skeptischem Lächeln betrachtet wird. Deutschland wird sein Völkerrecht, seine freiwillige Selbstverpflichtung, d. h. seine Normen über das Verhalten des Deutschen Reiches gegenüber anderen Staaten und ihren Untertanen, so gestalten, daß auch diese sich der Einsicht von ihrer inneren Berechtigung und Notwendigkeit nicht verschließen können. Deutsches Völkerrecht, d. h. ein Völkerrecht in der unvollkommenen Form eines äußeren Staatsrechts, wird internationales Recht werden, auf nationaler Grundlage wird sich die internationale Kulturgemeinschaft wieder entfalten und stärken.

Digitized by Google

Gegenwartsfragen des Völkerrechts [1]).

Von Dr. **Karl Strupp**, Frankfurt a. M.

Daß der gigantische Kampf, in dem seit nunmehr sieben Monaten die mächtigsten Völker der Erde um den Siegeslorbeer ringen, an Großartigkeit, aber auch an Furchtbarkeit alle Kriege früherer Zeiten in den Schatten stellen würde, ist seit Jahren all denen klar gewesen, die mit allen zu Gebote stehenden Mitteln versucht haben, das mörderische Massenduell der Großmächte und ihrer Anhängerstaaten zu verhindern. Aber hat sich auch der Krieg — wir alle wissen, wen vor dem Forum der Weltgeschichte die Verantwortung dafür trifft [2]) — nicht vermeiden lassen, so schien man doch bei seinem Ausbruch berechtigt, nachdem im Haag der größte Teil des Landkriegsrechts, in London der wichtigste der Seekriegsnormen kodifiziert worden war, anzunehmen, daß die dort in Rechtsformen umgegossenen Postulate moderner Humanitäts- und Kulturauffassungen auch in der praktischen Anwendung bestehen würden. Diese Hoffnung hat sich leider nicht erfüllt, wenn es auch — das möchte ich mit aller Schärfe und mit allem Nachdruck feststellen — eine maßlose Uebertreibung und meistens auf Unkenntnis des Völkerrechts beruhende Ueberhebung von Laien auf völkerrechtlichem Gebiete ist, von einem Bankerott des Völkerrechts zu reden. Es kann hier, wo ich aktuelle Probleme in der kurzen Spanne einer knappen Stunde

[1]) Nach einem am 25. März 1915 in der Juristischen Gesellschaft in Frankfurt a. M. gehaltenen Vortrag.

[2]) Vgl. dazu meine Abhandlung „Die Vorgeschichte und der Ausbruch des Krieges 1914“ (89 Seiten) in: „Deutschland und der Weltkrieg“, dargestellt von deutschen Völkerrechtslehrern. Breslau 1914.

Digitized by Google

vor Ihnen aufrollen will, nicht meine Aufgabe sein, mich hierüber des Näheren auszulassen. Und ich darf mir das umsomehr versagen, als es vor allem *Zitelmann* in einer glänzenden Rede[1]) unternommen hat, die Angriffe auf das Völkerrecht abzuwehren, die, soweit sie in der Presse und in Fachzeitschriften erhoben wurden, ausnahmslos von Personen ausgegangen sind, deren Befähigungsnachweis auf dem Gebiete des Völkerrechts bisher nicht erbracht worden ist. Eines bleibt freilich richtig: Wenn auch objektive Prüfung aller von der Tagespresse gemeldeten angeblichen Völkerrechtsverletzungen vielfach dahin geführt hat, das Vorliegen solcher überhaupt leugnen zu müssen, eine weitere nicht geringe Anzahl von angeblichen Greueltaten sich als zum mindesten maßlos übertrieben herausgestellt haben[2]), wenn also auch ein großer Teil der behaupteten Verstöße gegen das zwischenstaatliche Recht mangels Tatbestandes oder mangels Rechtsnorm sich gar nicht als völkerrechtliche Delikte darstellen, so ist doch genügend gegen das *ius gentium* gesündigt worden. Greueltaten stehen unzweifelhaft fest, wie sie uns für den Dreißigjährigen Krieg ein *Simplizissimus Grimmelshausen* geschildert hat, wie wir sie aber im zwanzigsten Jahrhundert allenfalls zwischen den Kämpfern der Balkankriege, nicht aber seitens der bewaffneten Macht von Staaten für möglich gehalten hätten, die Kultur und Zivilisation für sich gepachtet zu haben schienen, und die noch heute sich nicht scheuen, uns als Barbaren zu bezeichnen. Und was das Schlimmste ist: Es handelt sich in den schwersten Fällen nicht um Uebergriffe einer rohen Soldateska, begangen im Taumel des Kampfes oder in unmittelbarem Anschluß an ihn, sondern wir müssen gerade die schlimmsten Ausschreitungen in Anordnungen staatlicher Behörden oder wenigstens in auf solche zurückgehenden Handlungen finden, die nüchterner,

[1]) „Haben wir noch ein Völkerrecht"? Bonn (Cohen) 1914.

[2]) Man kann es nicht genug bedauern, daß sich die einzelnen kriegführenden Staaten nicht dazu entschlossen haben, wie es Japan während seines Krieges mit Rußland getan, ihren einzelnen Heeren auf dem Gebiete des Völkerrechts erfahrene Gelehrte mitzugeben, dazu berufen, möglichst an Ort und Stelle angebliche Völkerrechtsverletzungen festzustellen und sogleich zu begutachten. (Die Ergebnisse ihrer Untersuchungen haben die Professoren *Nagao Ariga* und *Takahasi* schriftstellerisch verwertet.)

Digitized by Google

kalter Ausklügelung und einer Berechnung entspringen, die sich bewußt und rücksichtslos über unzweifelhaft geltendes Recht hinwegsetzt. Müssen wir die ersten Erscheinungsformen in der Mißachtung feindlichen Privateigentums finden, so stellen Flaggenschwindel, wie ihn die englische Admiralität am 31. Januar und später proklamiert hat, und die französisch-englische Blockadeerklärung gegen Deutschland die neueste, mit der zunehmenden Verrohung der Rechtsauffassung unserer Gegner Schritt haltende Phase dar. Doch bevor ich auf diese Fragen, die neben einigen wenigen anderen den Inhalt meines heutigen Vortrages ausmachen sollen, eingehe, sei es mir gestattet, einiges Wenige über das objektive Recht vorauszuschicken, dessen Verletzung ich darzustellen habe.

Wenn wir die Zeitungen öffnen, so lesen wir fast täglich von der Verletzung dieser oder jener Normen der so und sovielten Haager Konvention, der Genfer Konvention oder der Londoner Seerechtsdeklaration. Gelten diese überhaupt in dem gegenwärtigen Kriege oder ist, soweit nicht (für das Landkriegsrecht in geringerem, für das Seekriegsrecht in größerem Umfange) gewohnheitsrechtlich bereits Normen bestanden, der einzelne Staat nur durch Menschlichkeitsrücksichten, deren Beachtung in sein Gewissen allein gestellt ist, zu bestimmtem Verhalten gezwungen?

Man muß hier scharf unterscheiden zwischen den Haager Abkommen und der Genfer Konvention von 1906 auf der einen und der Londoner Deklaration auf der anderen Seite.

Wie wir alle wissen, wird ein Vertrag oder eine Vereinbarung zwischen Staaten mit dem Augenblick der Ratifikation rechtsverbindlich, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt ausdrücklich festgestellt ist. Das schließt nicht aus, daß durch eine, von der Ueberzeugung, Recht anzuwenden, getragene Uebung, also auf gewohnheitsrechtlichem Wege, ein noch nicht ratifizierter Normenkomplex, wird er von mehreren Staaten als Völkerrecht angewendet (denn ohne die letztere Auffassung haben wir es lediglich mit Parallelgesetzgebung zu tun), zum objektiven Recht erhoben werden kann. Indem Deutschland durch seine Prisenordnung von 1909, England, dem sich Frankreich und

Digitized by Google

Rußland angeschlossen, durch verschiedene Erklärungen[1]) zu Beginn dieses Krieges die Londoner Deklaration als rechtsverbindlich anerkannt haben, ist diese damit im Verhältnis dieser Staaten positiv geltendes Recht geworden. Positives Recht freilich nicht *qua* Londoner Deklaration. Vielmehr ist jeder einzelne Satz derselben, der sich in der deutschen Prisenordnung niedergelegt findet, sowie die Gesamtheit des Inhalts der Londoner Deklaration, abzüglich der von der britischen Regierung durch Erklärung vom 20. August 1914 gemachten Ausnahmen, die völkerrechtlich gleich Vorbehalten zu werten sind[2]), als für den gegenwärtigen Seekrieg maßgebliches Recht zu erachten. Entsprechend ist die Sachlage gegenüber Frankreich und Rußland. Indem die Staaten der Tripelentente nachträglich das von ihnen im Umfang ihrer ersten Erklärung anerkannte Seekriegsrecht modifizierten[3]), haben sie damit einen Rechtsbruch begangen, da sie das einmal von ihnen anerkannte Recht einseitig nicht mehr aufheben konnten. Nun enthalten aber, wie schon die Haager Konventionen von 1899, so auch die II. Genfer Konvention von 1906 und die Haager Konventionen von 1907 ausdrückliche Vorschriften, wonach sie nur zwischen den Vertragsmächten und nur dann Anwendung finden, wenn die Kriegführenden sämtlich Vertragsparteien sind. Aus dieser Fassung haben *v. Liszt* und mit ihm die deutsche Reichsregierung die, *prima facie* zutreffend

---

[1]) Vgl. *Pohl*, England und die Londoner Deklaration, Berlin 1915, S. 90 ff.

[2]) In der Präambel zur englischen Order in Council vom 20. VIII. 1914 (*Pohl* a. a. O. S. 92) heißt es:

„..... Whereas the Governments of France and Russia have informed His Majesty's Government that during the present hostilities it is their intention to act in accordance with the provisions of the Convention known as the Declaration of London, signed on the 26th day of February, 1909, so far as may be practicable,

Now, therefore, His Majesty, by and with the advice of His Privy Council, is pleased to order, and it is hereby ordered that during the present hostilities the Convention known as the Declaration of London shall, subject to the following additions and modifications, be adopted and put in force by His Majesty's Government ....."

[3]) Vgl. bes. die Verordnungen vom 21. IX. und 29. X. 1914 bei *Pohl* a. a. O. S. 94 ff., 101 ff.; dazu auch das lehrreiche Buch von *Ernst Schultze* (Stuttgart, *Enke*, 1915) „England als Seeräuberstaat".

Digitized by Google

erscheinende Folgerung gezogen, daß, da Serbien, Montenegro und die Türkei z. B. das Haager Landkriegsabkommen von 1907 nicht ratifiziert haben, kein Staat an dasselbe gebunden sei. Diese Auffassung ist sicher unzutreffend. Das erhellt mit besonderer Deutlichkeit aus dem Bericht, den *Louis Renault* für das *Comité de rédaction* dem Plenum der II. Haager Konferenz erstattet hat[1]). Dort heißt es:

„Le principe essentiel, dont s'est inspiré le Comité, est que les Conventions ne sont obligatoires que'entre les Puissances contractantes; ce n'est que le droit commun. La formule généralement adoptée par nous est la suivante: „Les dispositions de la présente convention ne sont applicables qu'entre les Puissances contractantes et seulement, si les belligérants sont tous parties à la Convention". Le motif déterminant, dont cette formule s'est inspirée, est qu'un belligérant ne doit pas régulièrement subir une contrainte qui n'est pas imposée à son adversaire. Non seulement ce principe est juste en soi, mais son application a encore l'avantage de faciliter l'extension des Conventions en augmentant l'intérêt que tous les Etats peuvent avoir à y adhérer."

Keinesfalls ist also der Sinn der einschlägigen Normen der, daß, falls Vertragschließende Vertragschließenden und Nichtvertragschließenden gegenüberstehen, die im Verhältnis zwischen Vertragschließenden sonst gültigen Normen durch die bloße Tatsache, daß auf der einen Seite oder auf beiden neben Vertragschließenden auch Nichtvertragschließende stehen, ihrer Anwendbarkeit beraubt würden und tote Buchstaben blieben, an die sich keine der Kriegsparteien zu halten brauchte. Es gilt daher im gegenwärtigen Krieg z. B. die Landkriegsordnung von 1907 wie die Genfer Konvention von 1906 nicht im Verhältnis zwischen Deutschland (bezw. Oesterreich-Ungarn) einerseits, Serbien und Montenegro andererseits, wohl aber zwischen Deutschland (bezw. Oesterreich-Ungarn) einerseits und jeder einzelnen anderen uns augenblicklich feindlichen Macht, also gegenüber Frankreich, gegenüber Rußland, gegenüber Belgien, gegenüber England, gegenüber Japan. Bündnisverhältnisse begründen also im Hinblick auf die Gültigkeit von auf Vereinbarungen beruhenden Rechtssätzen ebensowenig ein Gesamt-

[1]) Vgl. *Actes et documents de la 2 conférence de la paix* I 344: *Strupp*, Das internationale Landkriegsrecht, 1914, S. 161, 162.

Digitized by Google

verhältnis (vergleichbar den Solidarobligationen oder gar der Gesamthänderschaft des Zivilrechts) wie Sätze, die auf Gewohnheitsrecht beruhen, vielmehr muß die Gültigkeit der Haager Konventionen von 1907 wie der Genfer von 1906 lediglich danach beurteilt werden, ob der konkrete Gegner, dem gegenüber eine Norm zur Anwendung käme oder von dem die Beobachtung einer solchen gefordert wird, das betreffende Abkommen ratifiziert hat oder nicht. Es wäre ja in der Tat auch widersinnig, wenn eine Vorschrift der Haager Landkriegsordnung von 1907 im Kampfe zwischen den deutschen und den japanischen Streitkräften nur um dessentwillen nicht hätte Rechtsverbindlichkeit beanspruchen dürfen, weil der Tausende von Kilometern vom ostasiatischen Kriegsschauplatze entfernte Staat Montenegro jene nicht ratifiziert hat! Ein Staat, dem es darum zu tun wäre, sich von ihm unbequemen Vertragsbestimmungen zu lösen, brauchte also nur einen andern, der vielleicht praktisch gar nicht fähig und imstande wäre, am Kriege teilzunehmen, zu einer nackten Kriegserklärung gegen seinen Gegner zu veranlassen, um dadurch einer Rechtspflicht zur Beobachtung der lästigen Konvention zu entgehen. Die Grundidee der Normen über den Geltungsbereich der Haager Konventionen von 1907 bezw. der II. Genfer Konvention ist vielmehr die große, das gesamte Völkerrecht beherrschende Maxime der Gegenseitigkeit[1]).

Diese Feststellung ist von ganz besonderer praktischer Bedeutung für die Frage des Einflusses des Krieges auf Schuldenverhältnisse Privater[2]).

Wir wissen, daß England, dem sich dann Frankreich und Rußland anschlossen, kurz nach Kriegsbeginn Verordnungen

---

[1]) Im Ergebnis, daß die Haager Konventionen von 1907 und die Genfer von 1906 im Verhältnis zwischen Rußland und den im Text bezeichneten Staaten wirksam sind, übereinstimmend *Schönborn* in der Weser-Zeitung vom 4. XI. 1914 Nr. 24451; *Kohler* in der Deutschen Juristenzeitung vom I. XI. 1914; *Neukamp* in der Zeitschrift für Völkerrecht, VIII 546 ff., bes. 547 Anm. 1 und in der Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht. 1915 S. 30; *Müller*-Meiningen in seinem Buche „Der Weltkrieg und das Völkerrecht", S. 6—15; *Wehberg* in der Sozialen Kultur, 1915 S. 1 ff.

[2]) Vgl. hierzu meinen Aufsatz in Niemeyers Zeitschrift für Internationales Recht, XXIII, 2. Abt., S. 119 ff., sowie in Kohlers Zeitschrift für Völkerrecht VIII 57 ff.

Digitized by Google

erlassen hat[1])[2])[3]), die dem Zwecke dienen sollten, die bestehen-

[1]) Die englische, mir im Text nicht zugängliche Verordnung vom 10. September 1914 hat nach den Blättern für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre, 1914, S. 136, folgenden Inhalt:

I. Die Verordnung vom 5. August betreffend den Handel mit dem Feind und § 2 der Verordnung vom 12. August sowie jede amtliche, zur Erläuterung dieser Verordnung veröffentlichte Bekanntmachung werden hierdurch widerrufen und mit Wirkung vom heutigen Tage durch die folgenden Bestimmungen ersetzt.

II. Der Ausdruck Feindesland in dieser Verordnung bezieht sich auf die Gebiete des Deutschen Reiches und der österreichisch-ungarischen Monarchie mit allen Kolonien und Schutzgebieten dieser Länder.

III. Der Ausdruck Feind in dieser Verordnung bedeutet jede Person oder Körperschaft von Personen beliebiger Nationalität, die in Feindesland wohnen oder ihr Geschäft betreiben. Er bezieht sich jedoch nicht auf Personen feindlicher Nationalität, die weder im Feindesland wohnen noch dort ihr Geschäft betreiben. Im Falle eingetragener Gesellschaften kommt der feindliche Charakter nur solchen zu, die im Feindesland eingetragen sind. Es treten die folgenden Gebote in Kraft mit Ausnahme derjenigen Fälle, in welchen die hierunter bezeichneten Genehmigungen erteilt sind:

1. Es dürfen keine Geldsummen an den Feind oder zu seinen Gunsten gezahlt werden.

2. Es dürfen keine Vergleiche mit dem Feind oder zu seinen Gunsten geschlossen und keine Sicherheiten für die Zahlung einer Schuld oder anderer Summen Geldes gegeben werden.

3. Es dürfen keine Handlungen zugunsten des Feindes vorgenommen werden, kein Trassieren, Akzeptieren, Zahlen, Vorzeigen zum Akzept oder zur Zahlung, keine Begebung oder sonstige Handlungen mit einer Handelsurkunde.

4. Handelsurkunden, die vom Feinde oder für ihn gehalten werden, dürfen nicht akzeptiert, es dürfen auf sie keine Zahlungen geleistet oder andere Handlungen vorgenommen werden. Jedoch soll dieses Verbot nicht als verletzt betrachtet werden, wenn es sich um Personen handelt, die keinen vernünftigen Grund für die Annahme haben, daß die Handelsurkunde vom Feinde oder für ihn gehalten wird.

5. Es ist verboten, irgendwelche neue Geschäfte in bezug auf Wertpapiere, Aktien oder andere Sicherheiten mit dem Feinde einzutreten oder bereits eingeleitete Geschäfte dieser Art zu Ende zu führen.

6. Es ist verboten, irgendwelche neue See-, Lebens-, Feuer- oder andere Versicherung mit oder zugunsten eines Feindes abzuschließen. Es ist verboten, irgendeiner Versicherung Wirksamkeit zu geben oder irgendein Wagnis zu übernehmen, das aus einem Versicherungsvertrag (einschließlich Rückversicherung) entstanden ist, der mit einem Feind oder zugunsten eines Feindes vor Ausbruch des Krieges abgeschlossen wurde.

7. Es ist verboten, mittelbar oder unmittelbar dem Feindesland oder dem Feinde oder zu deren Gebrauch oder Nutzen irgendwelche Waren zuzuführen oder von ihnen zu beziehen. Es ist verboten mittelbar oder unmittelbar für eine Person oder deren Nutzen irgendwelche Waren zu liefern oder zu beziehen für Feindesland oder einen Feind und im Durchgangsverkehr von oder zu Feindesland und Feind. Es ist verboten, mit Waren zu handeln oder irgendwelche Waren zu befördern, die für Feindesland oder den Feind bestimmt sind oder vom Feinde oder aus Feindesland kommen.

Digitized by Google

den Schuldverhältnisse von Engländern mit Feinden zu suspendieren, den Abschluß neuer Verträge während der Dauer des

---

8. Britische Schiffe dürfen weder nach einem Hafen oder andern Platz in feindlichen Ländern fahren noch mit ihnen verkehren.

9. Es ist verboten, in irgendwelche kaufmännische, finanzielle oder andere Verträge oder Verpflichtungen mit einem Feind oder zu seinen Gunsten einzutreten.

10. Es ist verboten, in irgendwelche Geschäfte mit einem Feind einzutreten, wenn und soweit sie durch die Verordnung einer Behörde verboten sind, die auf Veranlassung eines Staatssekretärs ergangen und veröffentlicht worden ist, selbst dann, wenn diese Geschäfte sonst durch Gesetz oder durch diese oder irgendeine andere Verordnung erlaubt sind.

Jeder, der gegen dieses Gesetz handelt, indem er irgendeine der angeführten Handlungen begeht, dazu anstiftet oder bei ihrer Durchführung behilflich ist, macht sich eines Verbrechens schuldig und wird entsprechend bestraft."

„Von diesen äußerst harten Vorschriften sind jedoch drei Ausnahmen zugelassen. Vor allem kann trotz obiger Verbote einer Einzelperson oder einer bestimmten Gruppe von Personen durch die Regierung oder durch den *Board of Trade* die Genehmigung zur Vornahme einer in der Verordnung verbotenen Handlung erteilt werden. Ferner finden diese Verbote keine Anwendung, wenn es sich um den Angehörigen einer feindlichen Macht handelt, oder um eine Niederlassung im britischen, verbündeten oder neutralen außereuropäischen Gebiet, jedoch nur bezüglich der Geschäfte, die durch oder mit einer solchen Niederlassung abgeschlossen werden. Eine dritte Ausnahme bildet schließlich die Zulassung von Zahlung durch einen feindlichen Staatsangehörigen oder auf dessen Rechnung an Personen, die ihren Wohnsitz auf britischem Gebiete haben, dort ihr Geschäft betreiben oder sich dort aufhalten, vorausgesetzt, daß diese Zahlungen aus Geschäftsabschlüssen vor Kriegsausbruch herrühren." (Zusatz des Uebersetzers a. a. O.) Vgl. übrigens auch *Heymann* in der Deutschen Juristenzeitung von 1914, Spalte 1139 ff.

[2]) Siehe auch Artikel I des ägyptischen Dekrets vom 6. VIII. 1914 (*Journal officiel du gouvernement égyptien* 1914 No. 98):

Décision

tendant à assurer la défense de l'Egypte dans la guerre entre l'Allemagne et la Grande-Bretagne.

Considérant que la guerre est malheureusement déclarée entre Sa Majesté le Roi de Grande-Bretagne et d'Irlande et les Dépendances Britanniques d'outre-mer, Empereur des Indes, et l'Empereur Allemand;

Considérant que la présence en Egyte de l'Armée d'Occupation de Sa Majesté Britannique rend le pays susceptible d'être attaqué par les ennemis de Sa Majesté;

Considérant qu'à raison de cette situation de fait il est nécessaire que toutes les mesures puissent être prises pour défendre le pays contre les risque d'une telle attaque;

Qu'à cet effet le Gouvernement Egyptien est avisé à prendre les mesures suivantes;

A ces causes, il est porté à la connaissance de tous les intéressés que dans une réunion du Conseil des Ministres, tenue le 5 août 1914, sous la présidence de S. E. le Régent il a été décidé ce qui suit:

Digitized by Google

Krieges aber für nichtig zu erklären. Damit hat Großbritannien eine auf altem englischem Landesrecht beruhende kultur-

---

Article Premier. Aucune personne résidant ou de passage en Egypte ne pourra tant que durera l'état de guerre:

(1) Faire de contrat ni convention quelconque, soit directement, soit indirectement, avec le Gouvernement en guerre avec Sa Majesté Britannique non plus qu'avec aucun agent de ce Gouvernement;

(2) Ni contribuer ni prendre part à l'émission d'aucun emprunt pour ce Gouvernement ni lui prêter de l'argent.

[3]) Die französische *(Journal officiel du 28. sept. 1914)* vom 27. September 1914 hat folgenden Wortlaut:

Art. 1. A raison de l'état de guerre et dans l'intérêt de la défense nationale, tout commerce avec les sujets des empires d'Allemagne et d'Autriche-Hongrie ou les personnes y résidant, se trouve et demeure interdit.

De même, il est défendu aux sujets desdits empires de se livrer, directement ou par personne interposée, à tout commerce sur le territoire français ou de protectorat français.

Art. 2. Est nul et non avenu comme contraire à l'ordre public, tout acte ou contrat passé soit en territoire français ou de protectorat français par toute personne, soit en tous lieux par des Français ou protégés français, avec des sujets des empires d'Allemagne et d'Autriche-Hongrie ou des personnes y résidant.

La nullité édictée à l'alinéa précédent a comme point de départ la date du 4 août pour l'Allemagne et celle du 13 août 1914 pour l'Autriche-Hongrie; elle produira effet pendant toute la durée des hostilités et jusqu'à une date qui sera ultérieurement fixée par décret.

Art. 3. Pendant le même temps, est interdite et déclarée nulle comme contraire à l'ordre public, l'exécution au profit de sujets des empires d'Allemagne ou d'Autriche-Hongrie ou de personnes y résidant, des obligations pécuniaires ou autres, résultant de tout acte ou contrat passé, soit en territoire français ou de protectorat français par toute personne, soit en tous lieux par des Français ou protégés français, antérieurement aux dates fixées à l'alinéa 2 de l'article 2.

Dans le cas ou l'acte ou contrat visé à l'alinéa précédent n'aurait reçu, à la date du présent décret, aucun commencement d'exécution sous forme de livraison de marchandises ou de versement pécuniaire, son anulation pourra être prononcée par ordonnance sur requête rendue par le président du tribunal civil. Seront seuls recevables à présenter cette requête les Français les protégés français et les nationaux des pays alliés et neutres.

Art. — Les dispositions des articles 2 et 3 du présent décret sont applicables même dans le cas ou l'acte ou contrat aurait été passé par personne interposée.

Der Text der russischen Erklärung ist mir leider nicht zugänglich geworden; ebenso lag mir bei Abschluß des Manuskriptes (26. III. 1915) das neue französische Handelsverbotsgesetz, das nach Zeitungsmeldungen noch wesentliche Verschärfungen der oben abgedruckten Bestimmungen enthalten soll, noch nicht vor.

Digitized by Google

feindliche Rechtsauffassung von neuem betont, die sich kurz dahin zusammenfassen läßt:

I. Zu Beginn eines Krieges zwischen England und einem anderen Staate bestehende Schuldverhältnisse von Privaten, die in dem Territorium der Kriegführenden ihren Wohnsitz haben, wobei unter einem *„alian enemy“* ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, auf die z. B. Frankreich abstellt, stets und nur der Wohnsitz im Feindesland oder vom Feinde besetzten Gebiete maßgeblich ist, werden durch den Krieg suspendiert mit der Wirkung, daß während des Krieges weder eine auf den Verträgen basierende Leistung gefordert noch eine auf ihre Durchführung hinzielende Klage vor den englischen Gerichten erhoben werden kann. Diese Regel erfährt eine Durchbrechung im Sinne der Statuierung der Nichtigkeit dann, wenn die Erfüllung ihrer Natur nach oder auf Grund der Vertragsbestimmungen nur während des Krieges möglich wäre. So wird ein Frachtvertrag durch die Kriegserklärung dann aufgelöst, wenn der Transport während des Krieges bewirkt werden sollte. Dieselbe Auffassung greift gegenüber Handelsgesellschaften, außer Aktiengesellschaften, Platz, sofern ein oder mehrere Gesellschafter in dem feindlichen Staat ihr Domizil haben. Auch im letzteren Fall liegt der Nichtigkeit der Gedanke zugrunde, daß die mit dem Krieg verbundene Endigung jeglichen Verkehrs zwischen den Angehörigen der Belligeranten, gerade wie der Tod eines Gesellschafters oder ähnliche Verhältnisse, eine Fortsetzung der Gesellschaft unmöglich machen. Besonders wichtig sind die Grundsätze, die gegenüber Versicherungsverträgen maßgebend sind. Für die Lebensversicherung gilt hier das Prinzip, daß der Krieg eine Zahlung der Prämie unmöglich macht, sofern nicht ein bevollmächtigter Agent der Versicherungsgesellschaft im Feindesland seinen Wohnsitz hat und die Prämie an diesen gezahlt wird; daraus wird nun gefolgert, daß, eben von diesem Ausnahmefall abgesehen, mit der Endigung der Prämienzahlung auch der Anspruch auf die Versicherungssumme erlösche und dem Versicherungsnehmer nur eine Entschädigung zustehe, die nach den tatsächlich gezahlten Prämien zu berechnen sei. Noch bedenklicher ist die übrigens auch auf dem Kontinent lange Zeit hindurch vertretene Auffassung, daß Güterversicherungsverträge dann ungültig seien, wenn sie zwar vor Kriegsbeginn abgeschlossen würden, der Versicherungsverfall aber im Laufe des Krieges eintrete.

II. Was die während des Krieges abgeschlossenen Verträge anlangt, so werden sie dem Handels- und Verkehrsverbot entsprechend als ungültig betrachtet. Ausnahmen bestehen von diesem Prinzip jedoch dann, wenn eine Lizenz zum Handel und Verkehr erteilt war, ferner für Verträge von Kriegsgefangenen, wenn ein Vertrag im Notstand abgeschlossen worden ist und wenn der Vertrag darauf abzielt, den englischen Streitkräften eine Unterstützung zu bringen.

Digitized by Google

Mangels einer völkerrechtlichen, entgegengesetzten Norm waren diese Prinzipien bis 1907 unbedingtes Recht und unangreifbar. Nun bestimmt aber seitdem Art. 23h in Verbindung mit Art. 23 Abs. 1 der Haager Landkriegsordnung:

„Abgesehen von den durch Sonderabkommen aufgestellten Verboten ist namentlich untersagt . . . . . die Aufhebung oder zeitweilige Außerkraftsetzung der Rechte und Forderungen von Angehörigen der Gegenpartei oder die Ausschließung ihrer Klagbarkeit."

Was damit bezweckt war, ergibt klar die Entstehungsgeschichte dieser Bestimmung. Gemäß dem Beschluß der II. Haager Konferenz vom 18. Juni 1907, den gesamten Stoff in Kommissionen und Unterkommissionen behandeln zu lassen, war der ersten, am 29. Juni eingesetzten Unterkommission der 2. Kommission die Aufgabe zugefallen, die Frage eventueller Verbesserungen der in der Akte von 1899 niedergelegten Normen über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges zu prüfen und diese weiter zu entwickeln. In der ersten Sitzung dieser Unterkommission vom 3. Juli 1907 stellte nun der deutsche Delegierte General *von Gündell* im Namen Deutschlands den Antrag, dem Artikel 23 einen neuen Paragraphen „h" hinzuzufügen, der verbieten sollte

„de déclarer éteintes, suspendues ou non recevables les réclamations privées de ressortissants de la partie adverse",

eine Formulierung, die von dem *Comité général de rédaction* in

„de déclarer éteints, suspendus sou non recevables en justice, les droits et actions de nationaux de la partie adverse"

abgeändert worden ist.

Das Sitzungsprotokoll läßt sich darüber folgendermaßen aus:

„Sur l'invitation du Président, Le Major-général *de Gündell*, délégué militaire d'Allemagne donne lecture des Propositions de sa délégation.

M. *Göppert*, délégué-adjoint d'Allemagne, explique que cette proposition tend à ne pas restreindre aux biens corporels l'inviolabilité de la propriété ennemi et qu'elle vise tout le domaine des obligations en vue de prohiber toutes les mesures législatives qui, en temps de guerre, mettraient le sujet d'un Etat ennemi dans l'impossibilité de poursuivre l'exécution d'un contrat devant les tribunaux de la partie adverse."

In einem interessanten Briefwechsel mit Prof. *Oppenheim* in Cambridge vom März 1914 hat das englische *Foreign Office* in Anlehnung an eine schiefe Rechtsauffassung des amerikani-

Digitized by Google

schen Generals *Davis* die Behauptung aufgestellt, Artikel 23h behandle überhaupt nicht die Frage des Einflusses des Krieges auf Schuldverhältnisse Privater, sondern enthalte, ohne eine etwa bestehende staatliche Gesetzgebung zu berühren, lediglich ein in Instruktionen auszusprechendes Verbot an die Kommandanten von Feldarmeen, bestehende Schuldverhältnisse für suspendiert oder aufgehoben zu erklären oder den Gerichtsweg zu sperren. Das ergebe sich mit Deutlichkeit aus der Stellung im System, da der ganze Artikel 23 inmitten der Haager Landkriegsordnung stehe, die ihrerseits in einer Anlage zur IV. Konvention niedergelegt sei, dessen Art. 1 ausdrücklich die Verpflichtung für die vertragschließenden Parteien aufstelle, ihren Landheeren jenen Regeln entsprechende Instruktionen zu geben. In einem Aufsatz in der Zeitschrift für Internationales Recht Band XXIII, wie in einem im November 1913 der Deutschen Vereinigung für Internationales Recht erstatteten Referat habe ich bereits die Unhaltbarkeit der offiziellen englischen Auffassung betont. Unzweifelhaft ist Art. 23h bei seiner Aufnahme in die Haager Landkriegsordnung von 1899 auf der II. Friedenskonferenz von 1907 an einer unglücklichen Stelle eingefügt worden. Das hängt aber damit zusammen, daß dem internationalen Kriegsrecht, soweit es im Haag kodifiziert worden ist, bedauerlicherweise ein allgemeiner Teil fehlt. Daraus aber darf keineswegs die weitere Folgerung gezogen werden, daß sein Inhalt deshalb nur für den Landkrieg Gültigkeit beanspruchen dürfe. Wenn England aber weiter behauptet, Art. 23h bedeute lediglich eine Verhaltungsmaßregel für die Kommandeure der Landarmeen, kraft derer sie in einem besetzten Gebiete den Angehörigen des Feindes den Zugang zum Gerichte und die sonstige Geltendmachung von Forderungen nicht verwehren dürften, so ist dies geradezu absurd und um so weniger verständlich, als — von der Entstehungsgeschichte der Norm ganz abgesehen — die frühere Staatenpraxis keinerlei Anhalt für den Erlaß einer derartigen Vorschrift geboten hätte. Weiter aber müßte das *Foreign Office* noch den Nachweis erbringen, daß alle in der Landkriegsordnung enthaltenen Sätze nichts anderes bedeuten, als in Landesrecht umzusetzende Instruktionen an die Landheere.

Digitized by Google

Diese Auffassung ist jedoch irrig. So können Art. 14, der die Errichtung von Auskunftsbureaus über die Kriegsgefangenen enthält, Art. 20, der die Verpflichtung zur alsbaldigen Heimsendung der Kriegsgefangenen nach Friedensschluß statuiert, und Art. 21, der da bestimmt, daß die Verpflichtungen der Kriegführenden über die Behandlung der Kranken und Verwundeten sich nach der Genfer Konvention richteten, lediglich als an die Adresse der kriegführenden Staaten bestimmt gelten.

Das besagt, daß die Verpflichtung dahin ging, die Sätze, aber auch nur die Sätze im Landesrecht in Instruktionen niederzulegen, die ihrer Natur nach ihre Verwirklichung nur oder auch durch die bewaffnete Macht finden sollen, wie denn ein Kommandant natürlich wissen muß, was er unter einem Spion zu verstehen hat, daß er keine vergifteten Waffen verwenden darf usw.

Wie aber manche Bestimmungen auch für Nichtmitglieder der bewaffneten Macht gelten können, so gibt es eben Bestimmungen in dem Reglement, die an Angehörige der bewaffneten Macht überhaupt nicht gerichtet sind. Nur wenn die britische Regierung den Nachweis zu erbringen vermocht hätte, daß die Verpflichtung der Parteien dahin ginge, alle in der Anlage niedergelegten Regeln in Form von für die Heerführer und die Truppen bestimmten Instruktionen in Landesrecht umzugießen und weiter, daß Art. 23h nach Ansicht seiner Redaktoren deshalb in Art. 23 aufgenommen wurde, um von einer derartigen Verpflichtung mitbegriffen zu werden, wäre die Richtigkeit der englischen Ausführungen, soweit sie sich auf die Stellung des Art. 23h beziehen, dargetan.

Hatte das *Foreign Office* das Protokoll der Kommission der II. Haager Konferenz mit der etwas bequemen Bemerkung abgetan, aus dessen — wie mir scheint, doch recht klaren — Wortlaut lasse sich nicht entnehmen, daß man etwas anderes gewollt habe, als eine Instruktion an die Kommandeure der Landarmeen in dem oben umschriebenen Sinne zu veranlassen, so hat sich der englische *Court of Appeal* in einer in der *Times* vom 20. Januar[1]) 1915 abgedruckten Entscheidung vom

[1]) Wegen der Länge nicht hier, sondern in der Anlage als Nr. 1 abgedruckt.

Digitized by Google

19. Januar über die ihm anscheinend höchst unbequeme Entstehungsgeschichte der Bestimmung mit der, ein recht merkwürdiges Streiflicht auf die derzeitige britische Rechtspflege werfenden, Bemerkung hinweggesetzt, jene Entstehungsgeschichte sei belanglos (*the intention of its proposer is immaterial*). Daß der Gerichtshof im übrigen die Auslegung des *Foreign Office* zu seiner eigenen gemacht hat, darf ich vielleicht hier anmerken.

Indem Großbritannien am 27. November 1909 die Haager Landkriegsordnung vorbehaltlos ratifiziert hat, muß es Art. 23h in dem Sinne, den ihm seine Redaktoren beilegen wollten, gegen sich gelten lassen. Wenn man es von englischer Seite demgegenüber in den letzten Jahren so hinzustellen versucht hat, als ob die Vertreter des dortigen Auswärtigen Amtes aus irgendwelchen Gründen über die Tragweite des Art. 23h im Unklaren geblieben seien, so klingt dies etwas merkwürdig. Denn sollten wirklich in der Zeit vom 18. Oktober 1907, dem Tage, an dem das Schlußprotokoll unterzeichnet wurde, und dem 27. November 1909, an dem die Ratifikation seitens Großbritanniens erfolgt ist, keinem der im *Foreign Office* tätigen Diplomaten und Juristen jene Darlegungen im Protokolle aufgefallen sein? Unter keinen Umständen darf ein Staat, der ein Abkommen vorbehaltlos ratifiziert hat, obgleich er berechtigt war, gegen eine Bestimmung einen Vorbehalt zu machen oder das Abkommen zu kündigen, nachher gehört werden, wenn er behauptet, er sei bei der Ratifikation über die Tragweite einer Bestimmung nicht im Klaren gewesen, deren Tragweite ihm durch die Kenntnis der Sitzungsprotokolle klar war oder hätte klar sein müssen.

Diese Feststellung ist von der größten praktischen Bedeutung. Denn sie besagt, daß England wie Frankreich, indem sie sich ohne Bedenken über Art. 23h hinwegsetzen, sich eines glatten Völkerrechtsbruches, eines Verstoßes gegen die gleichfalls erst 1907 in die IV. Haager Konvention aufgenommene Norm des Art. 3 schuldig gemacht haben, der für jede Verletzung der Haager Landkriegsordnung eine Schadenersatzpflicht statuiert. Schadenersatz können daher alle Deutschen, Oesterreicher

Digitized by Google

und Türken verlangen, die durch irgendwelche Vorschriften des Landesrechts, mögen sie, wie die englischen, bereits vor Kriegsbeginn bestanden haben und mit ihm „automatisch" in Wirksamkeit getreten oder, wie die französischen, erst *ad hoc* erlassen worden sein, an ihrem Vermögen Schaden erlitten haben. Das gilt besonders von den geradezu schamlosen, die Liquidierung aller deutschen Geschäfte anordnenden Vorschriften für die *Strait Settlements*[1][2]), über die in einem sehr interessanten Aufsatz der Präsident der Bremer Handelskammer, *Lohmann,* kürzlich berichtet hat[3]).

* * *

Habe ich soeben die Wirkungen des Kriegsbeginns auf Verträge Privater darzustellen versucht, so veranlassen mich einige Urteile deutscher Gerichte, in aller Kürze auch auf die Frage des Einflusses von Kriegen auf Staatsverträge einzugehen. Wenn wir hier zuweilen die apodiktische Behauptung aufgestellt finden, der Krieg vernichte alle Staatsverträge, so ist das unter allen Umständen unrichtig[4]). Einmal deshalb, weil der schon für das öffentliche Recht im allgemeinen wichtige, für das Völkerrecht aber geradezu fundamentale Unterschied zwischen Vertrag und Vereinbarung verkannt wird, sodann aber, weil es selbst für eigentliche Staatsverträge gar nicht einmal wahr ist, daß jener Satz in der Staatenpraxis allgemeine Anerkennung im Sinne der Ausbildung eines Gewohnheitsrechtes gefunden hätte. Eine ausdrückliche vereinbarungsgemäße Fixierung der Wirkungen des Kriegsbeginns auf Staatsverträge ist zwar vom *Institut de droit international* verlangt und durch einen wert-

[1]) Der Zusammenbruch Englands, *Stilke,* Berlin, 1915.

[2]) Abgedruckt hier als Anlage II.

[3]) Ueber deutsche Repressalien vgl. *Dalberg* in der Deutschen Juristenzeitung, 1914, Sp. 1259 ff. In diesem Zusammenhange mag gegenüber einem gut gemeinten, aber sachlich völlig schiefen und unrichtigen Aufsatze von *Horovitz* ebendort, Sp. 1334 ff., nachdrücklichst betont werden, daß Vergeltungsmaßnahmen nur vom Gesetzgeber oder auf Grund einer Gesetzesdelegation von einer Zentralbehörde ausgehen können. Die in dem Aufsatz ausgesprochenen Ideen sind geeignet, das gute deutsche Rechtsbewußtsein im höchsten Grade zu gefährden und uns vor dem Auslande zu diskreditieren.

[4]) Vgl. auch *Beer* in Ztsch. XXV 305; *Niemeyer* in Jur. Wochenschrift, 1914, Nr. 16.

Digitized by Google

vollen Entwurf[1]) gefördert worden, ohne daß aber dieser Wunsch bisher von den Staaten durch ein Abkommen verwirklicht worden wäre. Aus der neuesten Staatenpraxis läßt sich vielmehr die Tendenz nachweisen, die praktisch erfüllbaren Verträge selbst während der Kriegsdauer in Wirksamkeit zu lassen, alle übrigen zu suspendieren, aber nur für solche, bei denen der Weiterbestand (man denke an Allianzen, Garantieverträge!) einfach undenkbar wäre, sowie für Handelsverträge[2]) Nichtigkeit eintreten zu lassen. So haben schon auf dem Londoner Friedenskongreß bei Unterzeichnung des Friedens die Delegierten der Türkei und Griechenlands ausdrücklich eine Erklärung abgegeben, daß alle vor Kriegsausbruch in Kraft gewesenen Verträge und Abkommen *qui avaient été suspendus pendant la guerre* wieder in Kraft treten sollten. Und weiter hat Gesandter Professor Dr. *Streit* bei dieser Gelegenheit ausdrücklich betont, daß *suivant les principes de la jurisprudence internationale, les traités en vigueur avant la guerre n'avaient été suspendus que pour le cours de la guerre.* Auf keinen Fall aber vermag der Krieg Vereinbarungen zu vernichten. Denn es liegt in deren Natur begründet, daß sie, nicht aus entgegengesetzten, sondern parallel gerichteten Willenserklärungen hervorgegangen, nicht mehr den Willen der einzelnen, die Vereinbarung ins Leben rufenden Staaten, sondern, wie es besonders klar und zutreffend *Triepel* in seinem grundlegenden Werke Völkerrecht und Landesrecht[3]) gezeigt hat, einen von deren Einzelwillen getrennt aufzufassenden Gesamtwillen repräsentieren, der auf Schaffung nicht subjektiver Rechte, sondern eines Komplexes objektiver Rechtssätze gerichtet gewesen war. Unrichtig ist es daher, wenn *Merkel* in der Deutschen Juristenzeitung[4]) und ihm folgend das Kammergericht in einem Urteil des 6. Zivilsenats vom 28. Januar[5]) das Haager Zivil-

[1]) Vgl. dazu meine Ausführungen im Archiv des öffentl. Rechts XXXI, 1913, S. 600–606 und die dortigen Nachweise.

[2]) So auch eine Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. August 1914 (RGBl. S. 367).

[3]) Leipzig, 1899.

[4]) 1914, Sp. 1202; siehe auch denselben ebenda Sp. 1296.

[5]) Mitgeteilt in der Deutschen Juristenzeitung vom 1. März 1915.

Digitized by Google

prozeßabkommen vom 17. Juli 1905 als durch den Krieg außer Kraft getreten bezeichnen. Auch im Verhältnis der Gegner des gegenwärtigen Krieges ist daher das Abkommen vollgültig, nur ist aus praktischen Erwägungen heraus, weil nämlich, wie es das Landgericht Berlin[1]) in einem Urteil vom 6. November 1914 zutreffend betont, durch die Beobachtung jener Normen die Angehörigen des gegnerischen Vertragsstaates gestärkt, die des eigenen Staates aber geschwächt würden, ein Ruhen der Vereinbarung während Kriegsdauer, unter dem Gesichtspunkt der Gegenseitigkeit, als mit dem positiven Völkerrechte in Einklang stehend zu erachten. Daß im Prinzip jedoch Vereinbarungen nicht berührt werden, hat in besonders eindringlicher Weise die Tagung des auf einer Vereinbarung von 1905 beruhenden Internationalen Landwirtschaftlichen Instituts in Rom im Herbst 1914 bewiesen, eine Tagung, auf der Angehörige aller kriegführenden Staaten in friedlicher Arbeit im Interesse aller Nationen sich zusammengefunden haben.

* * *

Habe ich bisher einige Fragen erörtert, die bei der Allgemeinheit, insbesondere der Tagespresse, nicht immer der ihrer Bedeutung entsprechenden Aufmerksamkeit begegnet sind, so will ich nun noch einige weitere behandeln, die eine wirkliche Aktualität auch in Laienkreisen erlangt, vielfach aber eine schiefe und zum Teil eine, statt von Rechtsgrundsätzen, von subjektiven Empfindungen getragene Beurteilung erfahren haben. Ich denke dabei in erster Linie an die Frage der Waffenlieferungen seitens Neutraler, insbesondere seitens Angehöriger der Vereinigten Staaten an die Tripelentente. Wenn hier das Volksempfinden dahin ging und noch heute dahin geht, daß diese Lieferungen unter allen Umständen verwerflich sind, so kann ich dem nur aus vollstem Herzen zustimmen, weil sie, wie unser Auswärtiges Amt in seiner ersten Note an die Unionsregierung richtig hervorgehoben hat, in hohem Maße zur Verlängerung des Krieges beizutragen geeignet sind. Und man

[1]) Markenschutz und Wettbewerb, 1915, S. 156.

Digitized by Google

wird sich selbst eines gewissen Ekels — ich finde keinen milderen Ausdruck — nicht erwehren können, wenn man weiß, daß an diesen Waffenlieferungen Leute beteiligt sind, die mit besonderem Eifer die zerschlissene Fahne des Pazifismus zu schwingen pflegten, und die sich während des Balkankrieges in ihrer Entrüstung über die angeblichen oder wirklichen Waffenlieferungen Krupps an die Kriegführenden nicht genug tun konnten. Aber dies durchaus gesunde Volksempfinden darf dem Völkerrechtsjuristen den Blick nicht verdunkeln. Das geltende Kriegsrecht gestattet — und zwar ist die grundlegende Norm Art. 7 des Haager Neutralitätsabkommens vom 18. Oktober 1907 — den Angehörigen neutraler Staaten (nicht diesen selbst) „die für Rechnung des einen oder des andern Kriegführenden erfolgende Ausfuhr oder Durchfuhr von Waffen, Munition und überhaupt von allem, was für ein Heer oder eine Flotte nützlich sein kann". Dabei gilt hier im Gegensatz zu den sonstigen Bestimmungen des zitierten Abkommens keineswegs der Grundsatz der Parität, besteht nicht die Pflicht, die Aus- oder Durchfuhr jenes Kriegsbedarfs dann zu verhindern, wenn aus irgendwelchen Gründen eine Lieferung nur an den einen Kriegführenden möglich ist, vielmehr ergibt der französische Urtext der Konvention „*pour le compte de l'un ou de l'autre des belligérants*" die rechtliche Zulässigkeit der Waffenlieferung an eine der Kriegsparteien. So sehr diese Bestimmung im Interesse des Handels der unschuldigen Neutralen *prima facie*[1]) begrüßenswert erscheint, im Interesse des neutralen Handels, der ja auch noch von der II. Haager Konferenz durch eine besondere Resolution geschützt werden sollte[2]), so sehr ist sie bei näherer Betrachtung zu verurteilen: Denn sie sanktioniert eine — *de facto* — Scheinneutralität und dient dazu, den Krieg in die

[1]) Vgl. noch meine frühere Auffassung in meinem Landkriegsrechtkommentar S. 136 sub IIa.

[2]) Diese, von dem hervorragenden luxemburgischen Staatsmann *Eyschen* beantragt, hatte folgenden Wortlaut: „Die Konferenz spricht den Wunsch aus, daß im Kriegsfalle die zuständigen Zivil- und Militärbehörden es sich zur ganz besonderen Pflicht machen, den Fortbestand des friedlichen Verkehrs und namentlich der kaufmännischen und industriellen Beziehungen zwischen der Bevölkerung der kriegführenden Staaten und den neutralen Ländern zu sichern und zu schützen."

Digitized by Google

Länge zu ziehen. Jene Vorschrift zu beseitigen, wird eine der Aufgaben zukünftiger Revision der geltenden Kriegsrechtsnormen sein.

* * *

Juristisch interessanter ist die Frage, ob Militärpersonen von feindlichen Gerichten wegen Handlungen verurteilt werden dürfen, die sie vor ihrer Gefangennahme begangen haben. Diese Frage trifft ebenso den Fall des russischen Generals *Martos*, der die völkerrechtswidrige Erschießung ostpreußischer Förster angeordnet haben soll, wie die von den französischen Behörden deutschen Sanitätspersonen zur Last gelegten angeblichen Diebstähle von Luxus- und Gebrauchsgegenständen.

Bei der Untersuchung dieser Frage mag die weitere vorab entschieden werden, ob Sanitätspersonen überhaupt den im allgemeinen geltenden Rechtsgrundsätzen unterfallen oder ob sich nicht etwa aus den einschlägigen Normen der II. Genfer Konvention eine Sonderstellung für sie ergibt. *Sedes materiae* für die uns obliegende Prüfung ist Art. 9 der II. Genfer Konvention vom 6. Juli 1906, der bestimmt:

„Das ausschließlich zur Bergung, zur Beförderung und zur Behandlung von Verwundeten und Kranken sowie zur Verwaltung von Sanitätsformationen und -anstalten bestimmte Personal und die den Heeren beigegebenen Feldprediger sollen unter allen Umständen geachtet und geschützt werden; wenn sie in die Hände des Feindes fallen, dürfen sie nicht als Kriegsgefangene behandelt werden."

Was bedeutet nun hier der ausdrücklich statuierte Anspruch auf Achtung und Schutz?

Bedeutet er lediglich solchen vor kriegerischer Gewalt, wie *Beling* in der Deutschen Juristenzeitung[1]) meint, oder schließt er etwas der Immunität der Gesandten Analoges in sich mit der Maßgabe, daß jedwede Strafgewalt des Staates, in dessen Hände Mitglieder des Sanitätspersonales fallen, zessiere? Die Antwort hierauf muß m. E. in letzterem Sinne ausfallen. Das ergibt ebensosehr die Entstehungsgeschichte der Vorschrift wie ihre Fassung, wie der Zusammenhalt mit andern Bestimmungen der Genfer Konvention.

[1]) 1915, S. 134.

Digitized by Google

Was zunächst die Entstehungsgeschichte anlangt, so hat sich der deutsche General *von Manteuffel* in der II. Kommission der Genfer Revisions-Konferenz dahin ausgesprochen, daß dem Sanitätspersonal deshalb ein ganz besonderer Schutz zuerkannt werden müsse, weil das Personal unersetzlich sei:

„Le personnel est formé et exercé depuis longtemps en temps de paix et ne peut pas être remplacé en cas de perte: on ne peut pas créer des médecins ni des infirmiers d'un jour à l'autre; pour le matériel, c'est différent: Un Etat qui veut faire la guerre est tout-à-fait à même de préparer des réserves en matériel sanitaire, tant qu'il le voudra, de sorte qu'il pourra combler à chaque monent les lacunes que le combat a produites dans son matérial sanitaire. Mon opinion est donc que le personnel sanitaire doit être inviolable dans tous les cas[1]).“

Unter Billigung dieser Auffassung hat denn auch ausweislich der *actes de la conférence*[2]) die Kommission mit 26 Stimmen gegen drei Stimmenenthaltungen die Frage:

„convient-il, dans l'intérêt des blessés, que la Convention couvre les personnels sanitaires en toutes circons tances?“

bejahend entschieden[3]).

Weiter aber folgt der eben aus ihrer humanitären Bedeutung sich ergebende besondere Schutz des Sanitätspersonals (einschließlich der konzessionierten Hilfsgesellschaften) vor allem aus dem Ausschluß der Kriegsgefangenschaft wie auch aus Art. 12, wonach es im Falle der Festnahme durch den Feind sobald als möglich und auf solchem Wege, wie sich mit den militärischen Erfordernissen vereinbaren läßt, zurückgeschickt werden muß. Und endlich ergibt auch das Fehlen jeglicher dem Art. 7 analogen Bestimmung, wonach der den Sanitätsformationen und -anstalten nach Art. 6 zukommende Schutz aufhört, wenn sie dazu verwendet werden, dem Feinde zu schaden, daß der Schutz des Art. 9 als ein über den des Art. 6 hinausreichender, als ein absoluter, gedacht werden muß.

Meine Auffassung geht daher dahin, daß unter keinen Umständen das Sanitätspersonal wegen irgendwelcher Delikte, die

---

[1]) *Actes de la conférence de Genève de 1906*, p. 130, siehe auch *Delpech* in *Revue générale de droit international public* XIII 679.

[2]) p. 124.

[3]) S. auch den Bericht *Renault's* a. a. O. S. 254.

Digitized by Google

es auf feindlichem Boden beging, seiner Sonderstellung verlustig gehen kann, soweit nicht eine Außerkurssetzung des Art. 9, wie die jeder Völkerrechtsnorm, unter dem Gesichtspunkt der Repressalie als zulässig erscheint. Weigert sich also ein Staat, dem auf dem Umweg über den mit der Wahrung der Interessen des Gegnerstaates betrauten neutralen Staaten Anzeige von einer strafbaren Handlung einer Sanitätsperson gemacht wurde, diesen zu bestrafen, begeht er also damit ein völkerrechtliches Delikt, so ist allerdings der Gegner zu Repressalien berechtigt[1]).

Wie verhält es sich nun aber mit strafbaren Handlungen von Militärpersonen, die nicht dem Umkreis der durch die Genfer Konvention besonders geschützten angehören?

Zwei Ansichten stehen sich hier diametral gegenüber: Auf der einen Seite hat der Staatsrechtslehrer *Arndt* in verschiedenen Tageszeitungen[2]) die Möglichkeit ihrer kriminellen Verfolgbarkeit verneint, auf der anderen Seite ist der Kriminalist *Beling* in einem temperamentvollen Aufsatze in der Deutschen Juristenzeitung[3]) nachdrücklich für eine Strafverfolgung eingetreten. Wenn der letzterwähnte Autor dabei das Fehlen eines Satzes behauptet, inhalts dessen, von dem Fall erlaubter, also auf dem Willen des Aufenthaltsstaates beruhender Anwesenheit auf fremden Gebiete abgesehen, eine Exemtion von der Gerichtsgewalt des letztern sich nachweisen lasse, so ist das sicher unzutreffend. Schon *Arndt* hat in der Täglichen Rundschau mit Recht darauf aufmerksam gemacht, daß im Falle der *occupatio bellica* die alte Regierungsgewalt außer Wirksamkeit gesetzt ist und die Ausübung der Staatsgewalt bei dem besetzenden Staate steht[4]). Und er hat unter Zitierung von

---

[1]) Vgl. hierzu meinen Landkriegsrechtskommentar S. 31 ff.

[2]) Vgl. Berliner Tageblatt Nr. 601 v. 26. XI. und Nr. 625 vom 9. XII. 1914, sowie in der Morgenausgabe der Täglichen Rundschau vom 20. II. 1915, sowie neustens in einem vorzüglichen Aufsatz in den Blättern für vergleichende Rechtswissenschaft, 1915, S. 262—276.

[3]) Vom 1. Februar 1915, S. 129 ff.

[4]) Vgl. auch meinen Landkriegsrechtskommentar S. 94 ff.

Digitized by Google

Oppenheim[1]), *Pietri*[2]) und *von Berner*[3]) die Behauptung *Beling*'s zurückgewiesen, daß ein die Exemtion auszusprechender Völkerrechtssatz nicht existiere. Nun ist es ja unzweifelhaft die Lehrmeinung einiger, wenn auch noch so angesehener Völkerrechtsjuristen, allenfalls ein Indiz für das Bestehen eines Rechtssatzes; ein solcher selbst aber kann natürlich nur aus der Staatenpraxis entnommen werden. Da ist denn von ganz besonderem Interesse, feststellen zu können, daß gerade der Staat, der jetzt deutsche Militärpersonen wegen auf von unseren Truppen besetzten Gebieten angeblich begangener Delikte bestrafen will, daß gerade Frankreich die Auffassung von der Exemtion der Truppen von der Strafgewalt des feindlichen Aufenthaltsstaates vertritt. Nicht nur heißt es in Art. 61 des französischen *Règlement sur les prisonniers de guerre* vom 21. März 1893:

„Depuis le moment de leur capture jusqu'à celui de leur libération les prisonniers de guerre sont soumis aux lois" ....,

sondern es hat gerade die französische Regierung in dem bekannten Streit mit Deutschland über die Deserteure von Casablanca mit der größten Hartnäckigkeit den Grundsatz verteidigt, daß unterschiedslos im Falle der *occupatio bellica* wie *pacifica* — nur ersteres hatte Deutschland anerkannt, letzteres bestritten — dem besetzenden Staate allein die Strafgewalt wegen der von seinen Soldaten auf dem Okkupationsgebiete begangenen Straftaten zustehe. Besonders klar hat dies der Agent der französischen Regierung, der Professor für Inter-

---

[1]) *International Law* I § 445.

[2]) *Étude sur la fiction de l'exterritorialité* S. 378.

[3]) Letzterer äußert sich besonders prägnant dahin („Wirkungskreis des Strafgesetzes usw." Berlin 1853, § 53): „Ist irgend eine Exterritorialität in der Natur der Sache begründet, so ist es die der fremden Truppen. Das Heer eines Staates ist nicht bloß der Repräsentant, es ist der wirkliche Träger der auswärtigen Souveränität des Staates, dessen nach außen gewandte Macht. Diese einer fremden Souveränität unterwerfen, hieße den größten Widerspruch begehen. Wo ein Staat seine Fahne aufpflanzt und seine Kriegsmacht sammelt, hat er über diese notwendig selbst alle aus der Souveränität fließenden Rechte und vor allem die Gerichtsbarkeit. Die Krieger stehen also nicht bloß auf feindlichem, sondern auch auf befreundetem fremdem Gebiete, wo sie sich vielleicht auf dem Durchmarsch befinden, unter den Strafgesetzen ihres eigenen Staates und sind der Herrschaft der Ortsgesetze und Ortsgerichte entzogen."

Digitized by Google

nationales Recht, *Weiß*, in seinem Plaidoyer vor dem Haager Schiedsgericht am 6. Mai 1909[1]) dahin zum Ausdruck gebracht:

„Il est universellement admis que l'occupation militaire d'un pays par une armée étrangère a pour conséquence immédiate et nécessaire une restriction de la souveraineté de l'Etat occupé. Sans doute l'Etat occupé reste maitre chez lui, il demeure souverain, mais cette souveraineté qu'il conserve ne peut s'exercer sur les personnes qui, à un titre quelconque, font partie du corps d'occupation. Ces personnes sont placées en déhors de son action et de son pouvoir; elles bénéficient . . . d'une sorte d'exterritorialité. L'armée d'occupation et ceux qui la composent demeurent en vertu de cette exterritorialité, soumis à l'autorité et à la jurisdiction exclusive de l'Etat qui les a envoyés dans les pays de capitulations comme ailleurs . . . . Le déplacement de souveraineté que l'occupation militaire implique, a son fondement dans le principe supérieur de l'indépendance des Etats. Le corps expéditionnaire emporte, avec son drapeau, la souverainéte de l'Etat qui lui confie le soin de le défendre; c'est l'Etat lui-même qui est en marche; et cet Etat ne peut dépendre d'un autre Etat. Par in parem non habet jurisdictionem. . . . . Il est clair il n'y a aucune distinction à faire entre . . . . l'occupation pacifique et l'occupation violente. Que l'occupation soit pacifiqe c'est-à-dire faite contre lui ou en déhors de lui, les droits de l'occupant doivent être les mêmes, puisque ces droits procédent non de l'état de guerre mais du principe de l'indépendance respective des Etats[2]).“

---

[1]) Protokolle der Sitzungen des Schiedsgerichts, das in Ausführung des am 10. November 1908 in Berlin unterzeichneten Protokolls und des Schiedsvertrags vom 24. November 1908 gebildet worden ist: Protokolle III S. 87 (die Casablanca-Materialien, die nicht allgemein zugänglich sind, verdanke ich der Güte des *Bureau de la Cour Permanente d'arbitrage* im Haag).

[2]) Vgl. auch *Bonfils-Fauchille, Manuel de droit international public, 6 éd, 1912, Nr. 1170, 1172; Despagnet, Cours de droit international public, 4 éd,* 1910, Nr. 573; *Fiore, Nouveau droit international public, trad-Antoine,* I Nr. 528, 529; *Garraud, Traité de droit pénal* I Nr. 133; sehr richtig äußert sich der schon erwähnte *Piétri* dahin: „Les raisons de cette immunité sont faciles à comprendre. Les troupes d'un Etat à l'étranger représentent au plus degré sa souveraineté, ou, pour mieux dire, elles sont cette souveraineté elle même matérialisée et agissante, s'imposant soit par la force si l'occupation est le fait de la guerre, soit du consentement de l'autorité légitime, si l'occupation est pacifique est convenue. . . . Si les militaires devaient être soumis à la jurisdiction pénale du pays ce serait . . . . un prétexte à vexation.“ So ferner *Pillet, droit de la guerre* II 226 Note 1; *Rivier, principes du droit des gens* II S. 460; *Strisower*, Exterritorialität § 24, *Heyking, l'exterritorialité* S. 153 ff.; ferner Protokolle a. a. O., Prot. II S. 40; *Mémoire présenté par le gouvernement de la République française,* S. 23, 27; *v. Liszt,* Völkerrecht, 9. Aufl., 1913, S. 79; *Robin, des occupations militaires en dehors des occupations de guerre 1913,* S. 640 sq.

Digitized by Google

Das Haager Schiedsgericht hat sich in seinem Spruche vom 22. Mai 1909[1]) der Auffassung von der Exemtion der Militärpersonen angeschlossen, indem es im allgemeinen die ausschließliche Jurisdiktion eines Okkupationskorps über alle zu dem Korps gehörenden Personen anerkannt hat.

Ich möchte meinen Vortrag nicht beendigen, ohne nicht wenigstens mit einigen Worten auf die — im gegenwärtigen Augenblick vielleicht noch nicht genug aktuell, vielleicht noch ein wenig verfrüht erscheinende — Frage einzugehen, was ich von der Zukunft des Völkerrechts erhoffe. Da möchte ich denn ein optimistisches Bekenntnis ablegen. Unzweifelhaft sind in diesem Kriege schwere Völkerrechtsbrüche vorgekommen Ganz besonders ist es England gewesen, das von neuem den bekannten Ausspruch Lord *Derbys* aus dem Jahre 1857:

> „Wir verfahren gegen fremde Nationen höchst schamlos. Wir bestehen auf dem Vollzuge des Völkerrechts, wenn es uns nützlich ist, im andern Falle setzen wir uns über seine Regeln schrankenlos hinweg"

bestätigt hat. Ob wir jemals wieder uns bereitfinden lassen werden, ja lassen dürfen, mit einem Staate Rechtsregeln zu verfassen, der in einem solchen Maße Recht und Kultur — denn Kriegsvölkerrecht ist nichts anderes als in Rechtsregeln ausgedrückte Kultur und Gradmesser derselben — mit Füßen getreten hat[2]), diese Frage möchte ich heute nicht beantworten. Sicher aber wird die Zeit kommen, wo wir uns mit den andern

---

[1]) Protokolle a a. O., Prot. VII S. 134.

[2]) Daß der Kulturstaat England, zu schwach, uns mit seiner (stärksten) Flotte zu besiegen, sich den Hunger zum Bundesgenossen gewählt hat, ist ein deutliches Zeichen dafür, daß seine Kultur nur einen Pseudocharakter trägt. Vor mir liegt der Text der Erklärung, der von amerikanischen Verladern unterzeichnet werden muß, wollen sie ihre Ware ohne Gefahr der Wegnahme durch englische Schiffe nach Holland bringen. Als kulturgeschichtliches Dokument mag sie hier folgen:

Declaration.

$\frac{\text{I}}{\text{We}}$ declare that $\frac{\text{I am}}{\text{we are}}$ consignee of laden on the steamer from to Rotterdam.

$\frac{\text{I}}{\text{We}}$ further declare that said goods are exclusively for consumption in the Netherlands, that same will be entered for home use for storage in bonded warehouse and that as long as the present war may last no reexportation shall take place. Further that on account of this entry instead of this lot no other lot of similar merchandise on stock shall be exported.

Digitized by Google

Staaten wieder auf einer Völkerrechtskonferenz zusammenfinden werden. Deren Aufgabe aber wird es nicht so sehr sein, wie es einige Uebereifrige vor dem Kriege gefordert hatten,

---

Exception is made for the Dutch Colonies and for such countries which are not at war with the British Empire, France or Russia.

$\frac{I}{We}$ further declare that $\frac{I}{we}$ will exact and if so desired produce a similar declaration from future buyers.

$\frac{I}{We}$ agree to a penalty equivalent to whatever amount the Holland-America Line might be held liable for by any government or any person for nonfulfillment of the above obligations.

Made out in double.

Rotterdam .....
Amsterdam 19

Daß sich die Neutralen, vor allem die Union noch nicht hiergegen aufgerafft haben, ist tief zu beklagen. Der einzige Staat, der, und zwar in der Frage des Flaggenschwindels, England entgegenzutreten gewagt hat, ist Holland. Dessen direkt herzerfrischende Protestnote (abgedruckt in: *Diplomatieke bescheiden betreffende de vaart in de noordzee en het Kanaal in verband met den oorlogstoestand. s'Gravenhage. — Allgemeene Landsdrukkerij — 1915)* mag deshalb hier folgen:

Brief van den Minister van Buitenlandsche Zaken aan den Britischen Gezant.

La Haye, le 15 février 1915.

Monsieur le Ministre,

J'ai eu l'honneur de recevoir le lettre de Votre Excellence du 7 de ce mois par laquelle, en réponse à ma demande, elle a bien voulu m'informer que Son Gouvernement n'avait pas encore publié de proclamation sur l'emploi du pavillon neutre par des bâtiments de commerce britanniques, mais que dans la pratique cet usage était établi comme ruse de guerre.

Le Gouvernement de la Reine n'ignore pas que souvent des vaisseaux de commerce d'un belligérant ont arboré un pavillon neutre pour éluder la vigilance des bâtiments de guerre ennemis.

Il partage l'opinion du Gouvernement Britannique que les bâtiments de guerre disposent des moyens que leur accorde le droit de visite pour s'assurer de la nationalité du navire de commerce qu'ils suspectent.

Toutefois le fait de se servir du pavillon d'un Etat sans le consentement de celui-ci est toujours un abus. En temps de guerre cet abus prend un caractère dont la gravité ne saurait être méconnue par les puissances signataires de la Déclaration de Paris: il compromet le pavillon neutre, il jette un doute sur les navires neutres battant leur propre pavillon, il les expose à être pris eux-mêmes pour des navires ennemis et à en subir de périlleuses conséquences.

Votre Excellence a bien voulu me rappeler la disposition du „Merchant shipping act" portant que l'abus du pavillon britannique est punissable sauf dans le cas où un vaisseau de commerce belligérant se sert de ce pavillon pour éviter la capture par l'ennemi.

Le Gouvernement de la Reine ne saurait admettre que cette disposition puisse être invoquée pour établir le droit qu'auraient de leur côté les vaisseaux de commerce britanniques d'employer le pavillon néerlandais dans le même but.

Digitized by Google

möglichst viele zwischen den Staaten auftauchende Fragen in Rechtsnormen zu gießen[1]), denn das bestehende Recht einer gründlichen Revision zu unterziehen. Vieles von dem gewaltigen Haager Kodifikationswerk, vor allem das Neutralitätsrecht, hat sich als mangelhaft und unvollkommen erwiesen. Hier wird die bessernde Hand anzulegen sein, auf daß, wenn jemals wieder ein Krieg entbrennen wird (denn auch nach der Beendigung dieses furchtbaren Massenduells werden Kriege niemals aus der Realitätenwelt verschwinden), er sich nach Rechtsgrundsätzen abspielt, die, ohne deswegen die Humanität, die Schwester der Kultur, zu verleugnen, doch in erster Linie von der *Grotiani*'schen Idee getragen sind: *omnia in bello licere, quae necessaria sunt ad belli finem,* alles ist im Kriege erlaubt, was zur Erreichung des Kriegszwecks notwendig ist.

Anlage I. Times vom 20. Januar 1915.

Law Report January 19.

Aliens under the Law.

Court of Appeal Decision.

Porter v. *Freundenberg.*

Kreglinger v. *S. Samuel* and *Rosenfeld.*

In Re *Merten*'s Patent.

(Before the Lord Chief Justice of England, the Master of the Rolls, Lord Justice *Buckley,* Lord Justice *Swinfen Eady*, Lord Justice *Phillimore*, and Lord Justice *Pickford.*)

La loi néerlandaise de même défend l'abus du pavillon néerlandais mais elle ne contiént pas d'exception analogue à celle du „Merchant shipping act" pour le cas où le pavillon serait utilisé aux fins d'échapper à l'ennemi. A défaut de prescriptions internationales réglant cette matière chaque état est seul compétent à établir les conditions dans lesquelles son pavillon national peut être employé.

Il est évident que le Gouvernement britannique ne sera pas toujours à même d'empêcher l'emploi d'un pavillon neutre par les navires de commerce britanniques, mais le Gouvernement de la Reine croit pouvoir s'attendre à ce que le Gouvernement britannique ne sanctionne pas un abus qui peut exposer la navigation néerlandaise aux périls de la guerre.

Je prie Votre Excellence de vouloir bien porter ce qui précède à la connaissance de Son Gouvernement et je saisis etc.

(get.) *Loudon.*

[1]) Vgl. meine Internationale Schiedsgerichtsbarkeit (Berlin 1914) S. 104.

Digitized by Google

Judgment was delivered to — day in these three appeals, which raised questions as to the meaning of an „alien enemy" and as to the right of an alien enemy to sue and the liability of an alien enemy to be sued in the Courts of this country. The hearing of the arguments in the appeals took place during the last sittings, as reported in The Times of November 20, 25, 26, and December 8.

Counsel appearing in the three cases were as follows: In the first case, Mr. *C. E. Fitch*; in the second case, Mr. *Storry Deans*; in the third case, Mr. *Walter*, K. C., and Mr. *Courtney Terrell*, for the appellants; and Mr. *H. Fletcher Moulton* for the respondents. The Crown was represented by the Attorney-General, Mr. *Branson*, and Mr. *Nesbitt*.

Judgment.

The Lord Chief Justice read the judgment of the Court, in which he said: The main questions to be considered are, first, the capacity of alien enemies to sue in the King's Courts; secondly, their liability to be sued; thirdly, their capacity to appeal to the Appelate Courts, and gernally their right to appear and be heard in the King's Courts. It may be useful to, refer to some of the early authorities, although the main propositions of law have long been well settled. It is necessary at the autset to keep clearly in mind the meaning of the term „alien enemy" when used in reference to civil rights and liabilities. Its natural meaning indicates a subject of enemy nationality, that is, of a State at war with the King, and would not in any circumstances include a subject of a neutral State or of the British Crown, but that is not the sense which the term is used in reference to civil rights Ever since the great case of The Hoop (1799), 1 C. Rob., p. 196, the law has been firmly established as pronounced in the judgment of Lord *Stowell*, then Sir *William Scott*, that one of the consequences of war was the absolute interdiction of all commercial intercourse or correspondence by a British subject with the inhabitants of the hostile country except by permission of the Sovereign. (See also *Potts v. Bell*, per Lord *Kenyon*, C. J., 8 Term Reports, 561.)

His Lordship read an extract from the judgment of Mr. Justice *Willes* in Esposito *v. Bowden* (1857) 7 E. and B., 779, and said: It is clear law that the test is not nationality, but the place of carrying on the business. (*Wells v. Williams*, 1 Lord *Raymond*, 282; *McConnell v. Hector*, per Lord *Alvanley*, 3 B. and P., 113; and *Janson v. Driefontein* Consolidated Mines (Limited), 1902, A. C., 484, per Lord *Lindley*, p. 505.) When considering the enforcement of civil rights a person may be treated as the subject of an enemy State notwithstanding that he is in fact a subject of the British Crown or of a neutral State. Conversely, a person may be treated as a subject of the Crown notwithstanding that he is in fact the subject of an enemy State. (His Lordship quoted Lord *Lindley* in *Janson v. Driefontein* Consolidated Mines [Limited]). Lord *Lindley* for the purposes of the appeal then before the House of Lords was considering the

Digitized by Google

character of a trading corporation, and did not purport to deal with persons residing but not carrying on business in the enemy territory.

. . . Professor *Dicey* in his Treatise on Parties to an Action at p. 3 states the law accurately in the following proposition: „Under the term alien enemies are included not only the subjects of any State at war with us, but also any British subjects or the subjects of any neutral State voluntarily resident in a hostile country."

The position of alien friends.

In ascertaining the rights of aliens the first point for consideration is whether they are alien friends or alien enemies. Alien friends have long since been, and are at the present day, treated in reference to civil rights as if they were British subjects, and are entitled to the enjoyment of all personal rights of a citizen, including the right to sue in the King's Courts. Alien enemies have no civil rights or privileges, unless they are here under the protection and by permission of the Crown (*Blackstone*'s Commentaries, 21 st Edn., Vol. 1, c. 10, p. 373). Indeed, under the ancient common law „debts and goods found in this realm belonging to alien enemies belong to the King and may be seized by him". (See Hales's Pleas of the Crown, Volume 1, p. 95) . . . Whether the right of the Sovereign to confiscate any of the alien enemies' goods or debts in this realm was ever exercised or not (see *Wolff v. Oxholm* (1817), 6 M. and S., 102, per Lord *Ellenborough*), there can be no doubt the existence of the right (see A. G. *v. Wheeden* (1699), Parker's Reports, (1267). Chief Justice *Gibbs* in *Antoine v. Morshead* (1815) 6 Taunt., 238) affirmed the principle that the Crown during the war may lay hands on debts due to the alien enemy, but if it do not then on the return of peace the rights of the contracting alien are restored, and he may himself sue to recover the debts. The right of confiscation is only of importance to trace the history and foundation of our common law, since there is manifestly no question of exercising this right. The severity of the common law rule was, however, in early days relaxed in favour of those, who had the King's permission to come here.

His Lordship then cited and quoted from a number of old cases on this point, and continued: Whenever the capacity of an alien enemy to sue or proceed in our Courts has come for consideration the autorities agree that he cannot enforce his civil rights and cannot sue or proceed in the civil Courts of the realm . . . . The latest adjudication upon the alien enemy's right to sue is *Princess Thurn and Taxis v. Moffitt* (31 The Times Law Reports, 24) where *Sargant, J.*, held that the subject of an enemy State who was registered under the Aliens Restriction Act. 1914, as an aliend and the subject of an enemy State is entitled to sue in the King's Courts. This decision is, in our opinion clearly right. Such an alien is resident here by tacit permission of the Crown. He has be registration informed the Executive of his presence in this country and has been allowed thereafter to remain here. He is „sub protection domini regis".

Digitized by Google

The Hague Convention.

Having stated the common law of England in regard to the question of the alien enemy's right to sue in our Courts of law we have now to consider whether The Hague Convention of 1907 on the Laws and Customs of War on Land Art. 23 (H) of chapter 1 of section 2 of the annex, entitled „Regulations respecting the laws and customs of war on land", has any bearing upon the questions we have to determine. The heading of that section is „Of hostilities". Section III. is headed „Military Authority over the Territory of a Hostile State". Chapter I. of section II. is entitled, „The Means of Injuring the Enemy, Sieges and Bombardments". The Articles in it are numbered from 22 to 28. Art. 22 and 23 are as follows:

Art. 22. „Belligerents have not got an unlimited right as to the choice of means of injuring the enemy".

Art. 23. „In addition to the prohibitions provided by special Conventions it is particularly forbidden:

a) To employ poison or poisoned weapons;

b) To kill or wound by treachery individuals belonging to the hostile nation or army;

c) To kill or wound an enemy who having laid down his arms or no longer having means of defence has surrendered at discretion:

d) To declare that no quarter will be given;

e) To employ arms, projectiles, or material calculated to cause unnecessary suffering;

f) To make improper use of a flag of truce of the national flag or of the military insignia and uniform of the enemy, as well as of the distinctive signe of the Geneva Convention;

g) To destroy or seize enemy property unless such destruction or seizure by imperatively demanded by the necessities of war;

h) To declare abolished, suspended, or inadmissible the right of the subjects of the hostile party to institute legal proceedings".

„A belligerent is likewise forbidden to compel the subjects of the hostile party to take part in the operation of war directed against their own country even if they were in the service of the belligerent before the commencement of the war."

The remaining Articles refer to ruses of war, bombardments, sieges, and assaults. The important paragraph is 23 (h).

„To declare abolished, suspended, or inadmissible the right of the subjects of the hostile party to institute legal proceedings."

It is desirable to give it also in French: — „De déclarer éteints, suspendus ou non recevables en justice, les droits et actions des nationaux de la partie adverse."

This paragraph (h) in a form which was not substantially different was originally introduced in one of the Commitees at The Hague Conference by General *von Gündell*, a German delegate, and Herr *Göppert*, another German

Digitized by Google

delegate, undoubtedly stated in reference to it that the intention of the proposed clause was to prohibit all legislative measures which in time of war would place the subject of an enemy State in the position of inability to enforce the execution of a contract by recourse to the tribunals of the State in regard to which he is an alien enemy. The text of the paragraph must, of course, be interpreted by us as it now stands in the ratified Convention, and the intention of its proposer is immaterial, but it is only fair to add that the paragraph as originally proposed did not contain the words „en justice", and instead of the words „les droits et actions de nationnaux" the words were „les réclamations privées des ressortissants". These changes of language appear so far as they go rather to be in accord with Herr *Göpperts* statement of the object of the proposal. They were, as we understand, made in the drafting of the Annex without discussion or debate in regard to them, and the paragraph as it now stands was submitted for the final approval of the Conference without any suggestion of their being in any way material. . . . .

Interpretation of the paragraph.

The substantial question being whether the operation of this paragraph is or is not to abrogate the old rule (not peculiar to English law, though it has been more prominent in England, than elsewhere), that an alien enemy's rights of action are suspended during the war, jurists of eminence have expressed widely divergent views upon the point and this Court has given to those views its very careful consideration. We are all clearly of the opinion that the paragraph in question cannot be treated as effecting any such abrogation. If we look in the first place at the terms of the paragraph itself and apart from its collocation and context we find that what it forbids is also in paragraph (d) a „declaration": „It is forbidden to declare." This has no application to a country in which as in England there is no room for a declaration. By the existing law of the country the mere fact of war operates ipso facto to suspend any rights of action which at the time of outbreak of war any alien enemy may possess. It is interesting to observe that Dr. *Sieveking*, an eminent German jurist, while holding that the paragraph was intended to have all the effect foreshadowed by Herr *Göppert*, is of opinion that as to England at any rate it is ineffectual because it only prohibits some executive authority from declaring that rights of action are suspended, extinguished, or inadmissible. He rightly points out that no such declaration is required in English law for the reason already given.

Extending our view from the paragraph itself to the immediate context, we find that it is included in a group of paragraphs forming Article 23, every other of which relates solely to the conduct of a military force and its commanders in a compaign and not at all to the administration of the law respecting alien enemies at home; that the chapter of which the Article forms part is entitled „Means of injuring the enemy, Sieges and Bombardments", and that the section of the Annex to which the chapter belongs

Digitized by Google

bears the general heading „Of Hostilities". Extending our view still further to the Convention itself we find the declaration which governs the whole Annex and controls its application in Art. 1: „The contracting powers shall issue instructions to their armed land forces which shall be in conformity with the regulations respecting the laws and customs of war on land annexed to the present Convention."

It is impossible to suppose that this means (as it must do if the effect of the paragraph (h) is to abrogate the law existing hitherto in England and to give an alien enemy the position of a persona standi in judicio in English Courts of law) that the War Office of Great Britain shall in the present war for this purpose issue instructions to Sir *John French* commanding our land forces in the field, forbidding him to „declare" that the rights of alien enemies, Germans, Austrians, or Turks, to institute legal proceedings in the High Courts of Justice in London are suspended or inadmissible. And yet this absurdity seems necessarily to follow from the scheme of the Convention as applied to paragraph (h) if the interpretation of this paragraph is that which is contended for by those who find in it an abrogation of our law which hitherto has not given to an alien enemy the position of a persona standi in judicio.

The protection of civil rights.

Our view is that Art. 23 (h), read with the government Art. 1 of the Convention has a very different and a very important effect, and that the paragraph if so understood is quite properly placed as it is placed in a group of prohibitions relating to the conduct of an army and its commander in the field. It is to be read in our judgment as forbidding any declaration by the military commander of a belligerent force in the occupation of the enemy's territory which will prevent the inhabitants of that territory from using their Courts of Law in order to assert or to protect their civil rights. For example, if the commander-in-chief of the German forces which are at the present moment in military occupation of part of Belgium were to declare that Belgian subjects should not have a right to sue in the Courts of Belgium he would be acting in contravention of the terms of this paragraph of the Article . . . .

There are two matters brought before us by the learned Attorney-General in connexion with the interpretation of Art. 23 (h) which in our opinion ought not to be left unnoticed. The first of these is the letter addressed on March 27, 1911, by our Foreign Office to Professor *Oppenheim*, of Cambridge, in answer to an inquiry made by him on the preceding February 28 in reference to the views which had been expressed in regard to the paragraph by some foreign jurists. The reply of the Foreign Office was published. It contained a powerfully reasoned exposition of the view that this paragraph has no concern with the municipal law, but relates to the conduct of those who are in command of an army in occupation of the territory of an enemy.

Digitized by Google

A diplomatic incident.

The second matter is an incident of a diplomatic character. On the eve of the outbreak of the present war the German Ambassador in London addressed a communication to our Foreign Office to this effect:

„In view of the rule of English law the German Government will suspend the enforcement of any British demands against Germans unless the Imperial Government receives within 24 hours an undertaking as to the continued enforce ability of German demands against Englishmen." No arrangement was arrived at. We refer to thes two incidents not because either of them can affect our judgment on the question of the interpretation of Art. 23 (h), but because it is right that it should be made quite clear to everyone that as early as the spring of 1911 the view of the British Government as to its true interpretation was made public to the world and that the situation was perfectly well understood by the German Government.

It is to be regretted that the paragraph should be so drawn as to give rise to controversy as to its proper interpretation, but for the reasons given we think the paragraph has not the extended meaning claimed for it, and does not affect the ancient rule of the English Common Law that an alien enemy unless with special licence or authorisation of the Crown has no right to sue in our Courts during the war . . . .

The alien enemy's liability to be sued.

The next point to consider is whether he is liable to be sued in the Kings's Courts during the war. To allow an alien enemy to sue or proceed during war in the civil Courts of the King would be, as we have seen, to give to the enemy the advantage of enforcing his rights by the assistance of the King with whom he is at war. But to allow the alien enemy to be sued or proceeded against during war is to permit subjects of the King or alien friends to enforce their rights with the assistance of the King against the enemy. Prima facie there seems no possible reason why our law should decree an immunity during hostilities to the alien enemy against the payment of just debts or demands due to British or neutral subjects. The rule of law suspending the alien enemy's right of action is based upon public policy, but no considerations of public policy are apparent which would justify preventing the enforcement by a British or neutral subject of a right against the enemy. As was said by Mr. Justice *Bailhache* in *Robinson and Co.* v. Continental Insurance Company of Mannheim (31 The Times Law Reports, 20), „To hold that a subject's right of suit is suspended against an alien enemy and to defeat the object and reason of the suspensory rule". In our judgment the effect would be to convert that which during war is a disability imposed upon the alien enemy because of his hostile character into a relief to him during war from the discharge of his liabilities to British subjects . . .

His Lordship then referred to the disabilities of the traitor and the outlaw, and continued:

Digitized by Google

Once the conclusion is reached that the alien enemy can be sued it follows that he can appear and be heard in his defence and may take all such steps as may be deemed necessary for the proper presentment of his defence, If he is brought at the suit of a party before a Court of Justice he must have the right of submitting his answer to the Court. To deny him that right would be to deny him justice and would be quite contrary to the basic principles guiding the King's Courts in the administration of justice.

Equally it seems to result that when sued if judgment proceed against him the Appellate Courts are as much open to him as to any other defendant. It is true that he is the person who may be said in one sense to initiate the proceedings in the Appellate Court by giving the notice of appeal which is the first necessary step to bring the case before that Court, but that he is entitled to have his case decided according to law, and if the Judge in one of the King's Courts has erroneously adjudicated upon it he is entitled to have recourse to another and an Appellate Court to have the error rectified . . . . .

The right of appeal.

We must now consider whether the same conclusion is reached in reference to appeals by an alien enemy plaintiff that is a person who before the outbreak of war was a plaintiff in a suit and then by virtue of his residence or place of business became an alien enemy. As we have seen, he could not proceed with his action during the war. If judgment had been pronounced against him before the war in an action in which he was plaintiff can he present an appeal to the Appellate Courts of the King? We cannot see any distinction in principle between the case of an alien enemy seeking the assistance of the King to enforce a civil right in a Court of first instance and an alien enemy seeking to enforce such right by recourse to the Appellate Courts. He is in either case seeking to enforce his right by invoking the assistance of the King in his Courts. He is the „actor" throughout. He is not brought to the Courts at the suit of another, it is he who invokes their assistance and it matters not for this purpose that a judgment has been pronounced against him before the war. When once hostilities have begun he cannot so long as they continue be heard in any suit or proceeding in which he is the person first setting the courts in motion. If he had given notice of appeal before the war the hearing of his appeal must be suspended until after the restoration of peace.

Application of the principles.

Having now dealt with general principles we proceed to consider their application to the three appeals before us. The plaintiff in first appeal issued a writ against one *Philip Freudenberg* (trading as *Hermann Gerson*) to recover a quarter's rent due on September 29, 1914, under a lease made in 1903 of certain premises situate in Hanover-Square, London. The defendant

Digitized by Google

resides and carries on business as a mantle manufacturer in Berlin, and had for some time before the outbreak of war carried on a branch establishment at the above premises by means of an agent named *Arthur Barnes*. According to the affidavit of the plaintiff a quantity of stock was usually kept on the premises, but immediately before September 29 the whole of the stock, fixture and fittings was removed from the premises. On September 28 the keys of the premises were sent to the plaintiff by *Barnes*, which the plaintiff intimated would be held at the disposal of *Barnes* as the agent of the defendant. The plaintiff having issued his writ applied to Mr. Justice *Scrutton* for the directions as to the manner of serving it upon the defendant in Berlin. The learned Judge gave liberty to the plaintiff to issue a concurrent writ against the defendant and to serve notice of the writ in Berlin. In view of the difficulty of serving the notice of writ on the defendant Mr. *Fitch* on behalf of the plaintiff asked the Court to make an order for substituted service of the notice of writ by allowing service of it upon *Barnes* or otherwise as the Court might direct.

In the second appeal the plaintiffs *Kreglinger* are skin and hide merchants carrying on business in London and Antwerp. Before the outbreak of war they had entered into contracts for the sale of cargoes of hides from Australia to the firm of *S. Samuel & Rosenfeld* carrying on business in London. Before the outbreak of war the firm of *S. Samuel & Rosenfeld* intimated that they did not intend to carry out the contracts. After the outbreak of war a writ was issued and the plaintiffs claimed to have effected proper service of it upon the firm by leaving it upon one *Bonome*, a person who appeared to be in control or management of business here. (See order 48, rule 3.) *Bonome* entered a conditional appearance and applied to set aside the service. Mr. Justice *Scrutton* set it aside on the ground that one *Alfred Cohen*, who resided at Hamburg, was the sole proprietor of the business of *Samuel & Rosenfeld*, and therefore order 48, rule 3 did not apply, as there were not two or more partners carrying on business within the jurisdiction. An unsuccessfull attempt was made to establish that *Bonome* was partner in the firm.

Evidence was taken before the Master, and it appeared that *Bonome* was not a partner bui was the manager of the business for *Alfred Cohen* in London, with full authority to act in all matters in respect of the said business. The plaintiffs only knew *Bonome* and transacted all their business with the firm with him. Mr. Justice *Scrutton*, in the plaintiff's application, gave leave to issue concurrent writ against *Alfred Cohen* with liberty to serve notice of the writ at Hamburg in Germany, but refused leave to make substituted service of the notice of writ by serving it upon *Bonome* thinking himself bound to refuse by reason of the decision in *Wilding v. Beau*.

The question of effective service.

The plaintiffs appeal from this refusal and ask this Court in view of the circumstances and difficulty if not impossibility as they suggest of effecting

Digitized by Google

service upon *Bonome* in as much as he appears to be the person in charge of the defendants' interests in this country. We are at this moment engaged only in determining questions as to the proper mode of service and are expressing no opinion, except in this connexion, as to the position of *Bonome*.

The Courts having decided that the alien enemy can be sued have to consider how effective notice of the proceedings in the Courts of this country can be served on the alien enemy in the enemy country. Diplomatic relations between the two nations have been broken off and a serious question might have arisen whether in these circumstances order 11, rule 8 was applicable. Before the outbreak of war Germany was by order of the Lord Chancellor a country to which this rule applied, and so long as that order stood the procedure to be adopted for service in Germany was regulated by that rule. That order has, however, been revoked by the Lord Chancellor, and it therefore becomes unnecessary further to consider whether the rule that this procedure therein prescribed „shall be adopted" could be held applicable during a war between us and the country in which the service was to be effected.

Unless an order for substituted service in this country of a notice of writ for service out of the jurisdiction can be made in a proper case great hardship may be inflicted upon persons who are subject of and resident in this country who have given credit or entered into contractual relations with or have claims against persons who are now alien enemies to the manifest advantage of the alien enemies and disadvantage of British subjects and subjects of other States who wish to sue in this country. This Court, while bearing this consideration in mind, must also take into account the position of the defendant the alien enemy who is, according to the fundamental principles of English law, entitled to effective notice of the proceedings against him It is obvious that in all cases against the alien enemy the plaintiff will seek if possible, an order to make substituted service in this country. It is desirable, therfore, to consider in some detail:

(1) In what circumstances substituted service can be ordered; and (2) whether substituted service within the jurisdiction can be ordered of a notice of writ for service without the jurisdiction.

The general rule is that an order for substituted service of writ of summons for service within the jurisdiction cannot be made in any case in which at the time of the issue of the writ there could not be at law a good personal service of the writ because the defendant is not within the jurisdiction . . . . In order that substituted service may be permitted, it must be clearly shown that the plaintiff is, in fact, unable to effect personal service, and that the writ is likely to reach the defendant or to come to his knowledge if the method of substituted service which is asked for by the plaintiff is adopted. The Court may then make such order as may seem just (order 9, rule 2). The terms of this rule are of very wide application and give a very wide discretion, which we are not inclined to limit. In the case of a writ properly issued under one of the heads of order 11, rule 1, for

Digitized by Google

service out of the jurisdiction substituted service, either within or without the jurisdiction, may be permitted in special circumstances, as, e. g., that the defendant is evading personal service of such writ and that the proposed form of substituted service will be effectual in bringing the writ to the defendant's knowledge (see *Ford v. Shephard*, 1885, 34 W. R. p. 63, also reported in 53 L. T. p. 504; *Western & Co.*, Building Society v. Rucklidge (1905) 2 Ch., p. 472, per Mr. Justice *Swinfen Eady*).

In the case of a notice in lieu of writ to be served on a foreigner out of the jurisdiction on order properly obtained under order 11, rule 1, there is no reason why substituted service of that notice should not be permitted in similar circumstances to those in which it is permitted in the case of a writ for service out of jurisdiction. As to substituted service of such a notice, order 11, rule 7, and order 9, rule 2 give power to order it. Certainly under order 11, rules 8, (4) and 5, it is contemplated that this may be done, for it prescribes the method of doing it, and *Ditton v. Bornemann*, 3 The Times Law Reports, p. 3 (a) decision on the practice before the introduction of rules 8 and 8 (a) favour the view that the substituted service of a notice of a writ may be allowed . . . . The Judge in chambers before whom the application is made for substituted service of a writ for service out of the jurisdiction or of a notice of such a writ ought to be careful before acceding to the application: (a) to satisfy himself that there exists a practical impossibility of actual service, as otherwise, inasmuch as there is always a certain amount of difficulty and delay in effecting service out of the jurisdiction under order 11. a plaintiff will always seek to obtain an order for substituted service with the serious risk that the defendant may never have notice of the proceedings, and judgment in default of appearance may be given against him unjustly; (b) to satisfy himself for the same reason that the method of substituted service asked for by the plaintiff is one which will in all reasonable probability, if not certainty, be effective to bring knowledge of the writ or the notice of the writ (as the cause may be) to the defendant.

„Constructive service".

Our English procedure has hitherto been laudably superior to the Continental in not permitting that which may be called „constructive service", such, e. g., by published notices or advertisements whereby a defendant may be condemned unheard because he has had no knowledge of the proceedings against him. In Porter *v. Freundenberg* the writ was issued for service within the jurisdiction, the defendant being abroad at the time of the issue of the writ. There could therefore be no order for substituted service of that write. Leave having now been given to issue a concurrent writ and to issue serve notice out of the jurisdiction that difficulty is removed. The proper order to make in the circumstances in this case and also in Kreglinger v. *Samuel and Rosenfeld* is to give the leave to make substituted service and to refer both cases back to Chambers for directions as to the mode of effecting it. Upon the materials now before us we think service of the notice

Digitized by Google

should be effected in the one case by substituted service upon *Barney* and in the other upon *Bonome*, and such further terms should be imposed in Chambers upon the plaintiff as to advertisement or other means of communication and as to the period to be given to the defendant for appearance as may seem proper . . . .

In the third appeal the matter came before us on a motion to set aside the appeal on the ground that the appellants were alien enemies. *Soldan and Co.* (Limited), an English company, presented a petition for revocation of a patent granted to a German subject resident in Germany, of which patent a German company were the owners. The petition was heard by Mr. Justice *Warrington*, who made an order on July 28, 1914, for revocation of the patent, but if notice of appeal was given on or before August 28, 1914, the operation of the order was to be suspended until the hearing of the appeal. Notice of appeal was given on August 28. War was declared between his Majesty the King and the German Emperor on August 4. Therefore at the date of giving the notice of appeal the said appellants were alien enemies, and the notice of the motion now before the Court was launched to set aside the notice of appeal upon that ground. At the hearing before us Mr. *Walter*, on behalf of the petitioner, admitted that he could not succeed on the motion and did not now apply to set aside the appeal, but he did ask the Court to express its opinion that the hearing of the appeal was not suspended and that it could be heard during the war. The position was peculiar, inasmuch as Mr. *Moulton*, on behalf of the appellants, did not dispute that his clients were alien enemies, but insisted in the interest of his clients not upon their right to be heard, but that their appeal could not be heard until after the restoration of peace. If we acceded to that view, and the order for suspension of the revocation of the patent stood, as made by Mr. Justice *Warrington*, alien enemies who are the owners of the patent would be in a distinctly advantageous position as long as the war lasted. It is not surprising therefore that Mr. *Walter*, on behalf of the petitioners, insisted that the appeal of the alien enemy could be heard, and asked this Court to give an intimation to that effect. The appellants were the respondents to a petition. They were brought to the Court at the instance of another because they were the owners of the patent rights. The alien enemy appellants were not the „actors" in the proceedings; these were initiated by the petitioners, and notice was served upon the appellants for revocation of the patent rights they had acquired.

The appellants must be regarded for this purpose in the same position as a defendant in a suit who appeals from a judgment given against him. In accordance with the opinion we have already expressed the appellants were therefore entitled not only to appear, and be heard on this motion, but to have their appeal heard in the ordinary course, notwithstanding the war. We cannot accede to their contention that the hearing of the appeal must be suspended during the war.

Digitized by Google

The motion must be dismissed, but in view of the peculiar circumstances, without costs.

The lade Lord Justice *Kennedy* had approved this judgment before his death.

This is the judgment of the full Court.

Solicitors: Messrs. *W. W. Young, Son and Ward*; Messrs. *Alfred Double and Sons*; Messrs. *Bower, Cotton and Bower*; Messrs. *White and Leonard*; the Treasury Solicitor.

English Company with alien enemy shareholders.

Continental Tyre and Rubber Company (Great Britain) (Limited) v. Daimler Company (Limited) Same v. *Thomas Tilling* (Limited).

(Before the Lord Chief Justice of England, the Master of the Rolls, Lord Justice *Buckley*, Lord Justice *Phillimore* and Lord Justice *Pickford*).

Judgment was given in these two appeals, the arguments in which were reported in The Times of December 9 and 10. The question in each case was whether an action could be maintained by a company registered and carrying on business in England with a registered office in this country, whose shareholders were alien enemies with the exception of one person holding a single share.

Mr. *Gore-Browne*, K. C., and Mr. *Maddock* appeared for the Daimler Company (Limited); Mr. *Leslie Scott*, K. C., and Mr. *Jowitt* for *Thomas Tilling* (Limited); and Mr. *J. H. Campbell*, K. C., and Mr. *D. M. Hogg* for the plaintiffs.

Judgment.

The Lord Chief Justice read the judgment of the majority of the Court. These two actions are brought for the purpose of determining whether during the war payment of a debt can be enforced by a company, of which all the shareholders and directors are alien enemies, In the first action Mr. Justice *Scrutton* affirmed the orther of the Master giving leave to sign final judgment under Order 14. In the second, the action was tried before Mr. Justice *Lush*, who decided in favor of the plaintiff company. The present appeals are against both judgments, and by consent were heard together.

The plaintiffs are a limited liability company, incorporated under the Companies Act. They carry on business in London, at the registered office of the company, and have a number of agencies throughout the United Kingdom. The company was formed in 1905 with a capital of £ 10 000, increased in 1908 to £ 25 000, to trade in motor-car tires made in Germany by a company incorporated under German law. The German Company formed a number of subsidiary companies in various parts of the world for the sale of these tires. The plaintiff company was formed for the purpose of selling such tires in the United Kingdom. At the date of the writ the German company held 23, 398 shares in the plaintiff company, and the remaining shares, except one, are now held by subjects of the German Empire residing

Digitized by Google

in Germany. The one share is registered in the name of the secretary of the company, who was born in Germany, resided in London, and in January, 1910, became a naturalized subject of the Crown. The directors are subjects of the German Empire and are resident in Germany. The business is managed according to the evidence of the secretary by two managers and himself, all three being resident in this country.

In the first case the plaintiff company is the drawer and holder of bills accepted by the defendants for goods supplied before the declaration of war. The bills matured for payment and were presented after the declaration of war. In the second case the plaintiffs' claim is for a balance of account for goods supplied before the war. The appellants contend that the plaintiff company must be regarded as alien enemy notwithstanding that it is a limited liability company. They contened that the Court should look at the substance and not the technicalities of the matter.

„An entity created by statute".

It cannot be disputed that the plaintiff company is an entity created by statute. At the outbreak of war it was carrying on business in the United Kingdom, it had contracted to supply goods, it delivered them, and until the outbreak of the war it was admittedly entitled to receive payment at the due dates. Has the character of the company changed because on the outbreak of war all the shareholders and directors resided in an enemy country and therefore became alien enemies? An English company cannot by reason of these facts cease to be an English company. It is undoubtedly the policy of the law as administered in our Courts to regard substance and to disregard form. But substance must not be treated as form or swept aside as technicality because that course might appear convenient in a particular case. The fallacy of the appellants' contention lies in the suggestion that the entity created by statute is or can be treated during the war as a mere form or technicality by reason of the enemy character of its shareholders and directors.

The judgment then referred to *Salamon* v. *Salamon* (1897, A. C. 22) and *Janson* v. Driefontein Consolidated Mines (Limited) (1902, A. C. 484), and came to the conclusion that payment to the plaintiff company was not payment to the alien enemy shareholders or for their benefit. The same result was arrived at from the terms of the Proclamation relating to Trading with the Enemy issued on September 9, 1914, which gave a definition of „enemy". Although payment was forbidden „to or for the benefit of the enemy", this prohibition did not apply when payment was made to a company incorporated in this country.

There was no judicial authority for the proposition of the appellants, and, indeed, there was a weight of judicial opinion against it — see Gramophone and Typewriter (Limited) v. *Stanley* (1908, 2 K. B., 89); and *Kodak* (Limited) v. *Clark* (1903, 1 K. B., 505).

Digitized by Google

It had been argued that the plaintiff company could not in time of war be regarded as a subject of the Crown, that it had no mind, and could not be loyal or disloyal to the State, and that only the character of the shareholders could determine whose subject the company was. That view had not been favoured by the House of Lords in *Janson* v. Driefontein Consolidated Mines (Limited).

The question of public policy.

The Court were also invited to decide against the plaintiff company on the ground that to allow it to recover debts during the war would be against public policy. But nothing would more easily tend to create uncertainty and confusion in our law than to allow considerations of public policy, as distinguished from law based upon public policy, to be a ground of judicial decision. Both appeals were therefore dismissed.

This judgment of the majority of the Court, i. e. of all the members except Lord Justice *Buckley*, had been read by the late Lord Justice *Kennedy* before his death and approved by him.

Dissenting judgment.

Lord Justice *Buckley* said that he regretted that he was unable to concur in the judgment just delivered. He regarded the question as so momentous that he made no apology for stating, as clearly as he was able, his reasons for arriving at a contrary conclusion. The artificial legal entity created by incorporation under the Companies Acts was a legal person existing apart from its corporators. On the other hand, the corporation could not exist without corporators. It had no physical existence and existed only in contemplation of law. The corporation, if it were a British corporation, stood in the same position for most purposes as a British subject, but it could not be correctly described as a British subject. A subject, he conceived, must be one who could owe and pay allegiance to the King; but this could not be predicated of the abstract legal entity. If those propositions were true, as he thought they were, they seemed to him to go to the root of the question which had in this case to be determined. This corporation was one which as a corporation certainly had in law an independent legal existence, and that legal person was British. But, on the other hand, all its directors were Germans resident in Germany. The holders of all its 25000 shares, except one share, were Germans resident in Germany.

The question for determination was whether, when all the natural persons who expressed and gave effect to their wishes through the corporation as a legal abstraction were Germans resident in Germany, the corporation could sue in this country, because those persons who could not sue were, as a matter of law, absorbed in a separate legal person which was British and could sue. The contractual relations constituted by membership in a corporation under the Companies Acts were singular. Where the corporator was an alien enemy those relations might be vitally affected by a state of war.

Digitized by Google

The motive power of the corporation might become paralysed and suspended by the existence of war in a case where every corporator was an alien enemy under disability as such. Suppose it were the law to allow a sole person to incorporate himself as a company with limited liability and an individual German resident in Germany became incorporated here as a British company, could it be seriously contended that in time of war that alien enemy, because he had acquired a legal corporate name and had an artificial legal existence in this country, was consequently for the present purpose not an alien enemy?

Did it make any difference that there must be two persons, or that the number was seven or ten? The number of corporators in the present company was six. If his judgment were (as, having regard to the judgment of the other members of the Court, he must assume that it was) wrong, the matter was one which called urgently for legislation. The proposition that an alien enemy could not sue rested, he conceived, upon the proposition that such a one could not approach the King, had no resort to the King, and could not invoke the assistance of the King. The Court was the King's Court. To say that the six Germans in the present case could approach the King because it was not they, but the British corporation, which approached the King seemed to him to be unsound.

The artificial legal entity had no independent power of motion. It was moved by the corporators. It was the German corporator who under the corporate name, but still German for the relevant purpose of friendliness or enmity, was the person who came. He was German in fact, but British in form. He thought the appeals should be allowed.

Solicitors: Messrs. *Andrew Wood, Purves*, and *Sutton*, agents for Mr. *R. A. Rotherham*, Coventry, for the Daimler Company (Limited); Messrs. *Hicklin, Washington*, and *Pasmore*, for *Thomas Tilling* (Limited); Messrs. *Stephensen, Harwood, and Co.*, for the plaintiffs.

Anlage II.

Alien enemies.

Winding up of their trade affairs.

Text of the new enactment.

The following is the text of the Alien Enemies (Winding up) Ordinance, 1914, which was taken through all the stages at the meeting of the Legislative Council on Friday.

A bill intituled an Ordinance to provide for the winding up of the trade affairs of alien enemies.

It is hereby enacted by the Governor of the Straits Settlements with the advice and consent of the Legislative Council thereof as follows:

1. This Ordinance may be cited as „The Alien Enemies (Winding up) Ordinance, 1914."

Digitized by Google

2. In this Ordinance:

„Alien enemy“ means an alien whose sovereign or State is at war with His Majesty.

„Trade“ includes every kind of business, occupation and work.

„Enemy Company“ means a company, one third ore more of the issued share capital or of the directorate of which, immediately before or at any time since the fourth day of August, 1914 was held by or on behalf of or consisted of person who were subjects of or resident or carrying on business in, a State for the time being at war with His Majesty notwithstanding that the Company is registered within His Majesty's dominions.

3. If any question arises under or in consequence of this Ordinance as to whether or not any person or company is or was an alien enemy or enemy company, a certificate under the hand of the Governor that in his opinion such person or company is or was an alien enemy or enemy company shall be conclusive evidence that such person or company is or was an alien enemy or enemy company, as the case may be.

4. (1) The Governor may appoint any person whom he may think fit as liquidator to wind up the affairs of any trade carried on in the Colony either at the commencement of this Ordinance or thereafter.

a) by an alien enemy, whether on his own account or an account of himself and the partner or on account of an employer or principal who is an alien enemy or enemy company;

b) by anyone for the benefit or on behalf of an alien enemy; or

c) by an enemy company or any firm in which an alien enemy is a partner or be anyone for the benefit or on behalf of an enemy company;

(2) Such liquidator may be appointed although the trade carried on in the Colony by such alien enemy or enemy company may have been a branch or the head office of a trade carried on also outside the Colony.

(3) The appointment of any such liquidator shall be made by writing under the hand of the Colonial Secretary and such writing shall be conclusive evidence of such appointment for all purposes whatsoever until the appointment has been revoked by the Governor.

(4) The Governor may revoke any such appointment at any moment in his absolute discretion, and upon the communication of such revocation to the liquidator his powers as liquidator shall absolutely cease and determine, without prejudice however, to any acts bone fide done by him as liquidator before the communication of such revocation of such appointment, and without prejudice to the rights of any person who may bona fide deal with him without notice of any such revocation.

(5) The rights and powers of any such liquidator shall take effect from the date of his appointment.

(6) Any such liquidator shall for all purposes whatsoever have as full rights as if the whole of the trade previously carried on by such alien enemy or enemy company, and all the property of every description previously employed in or in connection with such trade and all the property in

Digitized by Google

the Colony of such alien enemy or enemy company or standing in his or its name; had been absolutely assigned to such liquidator, and as if all the contracts of such trade had originally been entered into with such liquidator.

(7) Any proceedings which if this Ordinance had not come into operation might have been brought in respect of such trade may be brought by or against such liquidator; provided that no liquidator shall incur any liability in respect of any such winding up beyond the assets which may have come to his hand.

(8) Any such winding up may be carried out without any authority for any act or omission being required from any person outside the Colony.

(9) Every such winding up shall, subject to the just rights of any other persons be carried out as for the benefit of the persons entitled to the profits of such trade or to any property dealt with by the liquidator and all proceeds realised by such winding up after providing for the matters referred to in subsections (11) and (12) shall be paid into a bank approved of by the Governor to await the ultimate disposal thereof in accordance with such law as may be enacted, or such directions as may be given by the Governor in that behalf.

(10) In the case of an enemy company the liquidator may exercise all or any of the powers conferred on unofficial liquidators by the Companies Ordinance 1889, except in so far as they are inconsistent with the provisions of this Ordinance.

(11) Every liquidator shall be entitled to retain out of the assets of the trade of the alien enemy or enemy company, whose trade affairs he has been appointed to wind up, the expenses incurred by the liquidator in the cause of such winding up, including the rent of any business premises formerly occupied by such alien enemy or enemy company which shall accrue while such premises are occupied by the liquidator for the purpose of such winding up, and a sum of money equal to two-and-a-half per centum on the total assets realised or brought to credit by the liquidator, as remuneration for his loss of time and trouble.

(12) After providing the matters referred to in subsection (11) the remaining assets shall be applied in the following order of priority.

Firstly, all sums of money due to secured creditors, up to the value of their respective securities.

Secondly, the salary or wages of any clerk or servant in respect of services rendered since the thirty-first day of July 1914, les any sum of mony due by such clerk or servant to such alien enemy or enemy company.

Thirdly, all sums of money due to the crown.

Fourthly, all other liabilities rateably pari passu whether due to persons not alien enemies or enemy companies whether within or without the Colony.

(13) In case the nett assets of any such trade of any such alien enemy or enemy company after deducting the value of all securities held by secured creditors, shall be or become insufficient to satisfy the total sums of money which the liquidator ist entitled under subsection (11) to retain every secured

Digitized by Google

creditor shall be liable to pay to the liquidator such proportion of the sum by which the net-assets as above defined are insufficient for the purpose aforesaid as the value of this security such may bear to the total assets realised or brought to credit by the liquidator.

(14) The accounts of every such liquidator with respect to any such winding up shall be audited in such manner as the Governor may direct.

(15) Every person who shall, without lawful excuse, refuse to hand over to a liquidator on demand any keys, safe, office, furniture, account books, cheque books, or other things of any nature whatsoever, of which he may be in possession and which may have been used in connection with or which may relate to the trade of the alien enemy or enemy company whose trade affairs such liquidators has been appointed to wind up, and every person who shall, without lawful excuse, in any way obstruct any liquidator in taking possession of any premises occupied by or on behalf of such alien enemy or enemy company immediately before the appointment of such liquidator shall be deemed to commit an offence against this Ordinance.

(16) Subject to the provisions of this Ordinance every such liquidator shall conform with any directions which may be given to him by the Governor.

5. (1) Where it appears to the Governor that any firm is partly or wholly composed of alien enemies or any company is an enemy company or that any person, firm or company is acting as agent for any alien enemy or enemy company he may authorise by written order any person named therein.

a) to inspect the books and documents belonging to or under the control of such person, firm or company,

b) to require any person able to give information respecting the constitution of such firm or company, or the trade of such person, firm or company to give such information and

c) to search the premises used in connection with any trade.

(2) Anyone who

a) having control of or access to such books and documents fails or neglects to produce the same, or

b) being required to give such information as aforesaid refuses or neglects so to do

shall be deemed to commit an offence against this Ordinance.

6. When any trade of an alien enemy or enemy company has been woumd up and the balance of the assets has been dealt with in accordance with section 4 (9) the books, papers, accounts and documents of such alien enemy or enemy company and of the liquidator shall be destroyed or otherwise dealt with in such manner as the Governor directs.

7. Any person who commits an offence against this Ordinance shall be liable to imprisonment of either dewcription for a term which may extend to twelve months and to a fine not exceeding five thousand dollars.

Digitized by Google

Der Einfluß des Krieges auf völkerrechtliche Verträge.

Von Professor Dr. **G. Kleinfeller** in Kiel.

Was dem Laien bei Beginn des gegenwärtigen Krieges keineswegs geläufig war: daß die innerstaatliche Rechtsordnung sich auch im Kriege behaupten muß und behauptet, wurde in wenigen Tagen allgemeine unerschütterliche Ueberzeugung. Um so mehr wurden die Erwartungen enttäuscht, die man auf die zwischenstaatliche (internationale) Rechtsordnung gesetzt hatte; sogar Juristen verstiegen sich zu der Behauptung, alles Völkerrecht sei nur papiernes Recht. An dieser Stelle braucht das Verkehrte einer solchen Auffassung nicht erst ausführlich bewiesen zu werden. Von den durch Gewohnheit und Verträge geschaffenen Rechtsnormen des Völkerrechts gilt das Gleiche wie von den Gesetzen der innerstaatlichen Rechtsordnung: sie können zwar durch Zuwiderhandlung verletzt werden, aber die Zuwiderhandlung, mag sie noch so oft wiederholt werden, hebt die Rechtsnorm nicht auf; als Willensausdruck kann diese nur durch einen gleich verbindlichen Willen beseitigt werden. Damit sind Unrechtserwiderung sowie die Zulässigkeit von Notwehr- und Notstandshandlungen ebenso verträglich wie die verschiedene Behandlung des Verhältnisses zwischen dem kriegführenden Staat und den Neutralen einerseits, zwischen jenem und feindlichen Staaten andrerseits.

Angesichts des GVG. § 1 hätte nie bezweifelt werden sollen, daß der deutsche Richter an die durch das Reichsgesetzblatt oder durch ein Landesgesetzblatt mit Gesetzeskraft verkündeten internationalen Verträge auch im Kriege gebunden bleibt, denn Gesetz ist jede Rechtsnorm. Diese im EG. z. GVG. allerdings fehlende Vorschrift muß aus § 12 EG. z. ZPO. und aus § 7 EG. z. StPO. ergänzt werden. ZPO., StPO. und GVG. bilden ein Ganzes; jene Vorschrift kann nicht im Zivil- und Strafprozeß anzuwenden, bei Auslegung des GVG. aber unanwendbar sein[1]). Es läßt sich also nur die Frage aufwerfen,

[1]) Reichsgericht in Jur. Wochenschrift XLIV (1915) 145.

Digitized by Google

ob die völkerrechtliche Verbindlichkeit der internationalen Verträge für die Staaten selbst durch den Ausbruch eines Krieges aufgehoben wird.

Die rechtlichen Beziehungen des kriegführenden Staates zu den Neutralen werden durch den Krieg unmittelbar nicht berührt, insbesondere die Staatsverträge bleiben bestehen. Nur soweit die Verträge den Beteiligten gesetzliche Bestimmungen vorbehalten, insbesondere soweit sie gestatten, in außerordentlichen Verhältnissen vom Vertrage abweichende Bestimmungen zu treffen, kann der Krieg die äußere Veranlassung sein, auch gegenüber neutralen Staaten von dem Vorbehalt Gebrauch zu machen; das Deutsche Reich schließt z. B. verschlossene Briefe von der Beförderung in das Ausland aus, auch wenn der ausländische Bestimmungsort in einem neutralen Staate liegt, und trotzdem durch diese Maßregel der Verkehr zwischen den Untertanen beider Staaten gestört wird. Keine Ausnahme von der Fortdauer der bisherigen rechtlichen Beziehungen ist es, wenn der neutrale Staat ein Heer an der Grenze aufstellt, um seine Neutralität zu wahren und seine Pflichten als Neutraler zu erfüllen. Einen tiefen Eingriff in das bestehende Rechtsverhältnis stellt dagegen der Erlaß einer Prisenordnung und einer Prisengerichtsordnung für den kriegführenden Staat dar; der Handelsverkehr mit den als Kontrebande erklärten Waren wird unterbunden; auch der Personenverkehr kann betroffen werden. Wenn wir eine allgemein anerkannte internationale Regelung des Prisenrechts hätten, wie sie von der Londoner Seekriegsrechtkonferenz 1909 geplant war, so würde es sich mit dem Prisenrecht nicht anders verhalten wie mit allen anderen rechtlichen Bestimmungen, die schon in Friedenszeiten für den Kriegsfall erlassen werden; der Krieg wäre nur Bedingung für die Anwendung des bereits vorhandenen Rechts. Aber diese vertragsmäßige internationale Regelung fehlt; die Deklaration jener Londoner Konferenz vom 26. 2. 09 ist ebensowenig ratifiziert worden wie das Abkommen XII der Haager Friedenskonferenz vom 18. 10. 07 betr. die Errichtung eines internationalen Prisengerichtshofs als einer höchsten, den nationalen Prisengerichten übergeordneten Instanz. Allerdings hat das Völkerrecht sowohl gewohnheitsrechtlich als durch die

Digitized by Google

Pariser Seerechtsdeklaration vom Jahre 1856 dem Prisenrecht Schranken gezogen und erkennt wenigstens mittelbar die Zulässigkeit einseitig erlassener Prisenordnungen an. Aber das ändert doch nichts an der Tatsache, daß ein einzelnes Rechtssubjekt lediglich deshalb, weil Krieg ausgebrochen ist, in das Leben der Neutralen eingreift; besonders fühlbar wird dies, wenn der einzelne Staat hierbei, wie England, das Prisenrecht über die sonst herkömmlichen Grenzen ausdehnt. Man muß wohl einräumen: Gegenüber der von England geübten Anwendung des Satzes: „Raub, Handel und Piraterie, dreieinig sind sie, nicht zu trennen", schweigt das Völkerrecht.

Weit tiefer und unmittelbar greift der Krieg in das Verhältnis zwischen den kriegführenden Staaten ein. Am deutlichsten zeigt sich das an den Handelsverträgen, die je zwischen zwei Staaten, z. B. zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich abgeschlossen sind. Es wird allgemein angenommen, daß solche Verträge durch den Ausbruch des Krieges aufgehoben werden. Diesen Standpunkt nahm auch der Frankfurter Friedensvertrag vom Jahre 1871 ein, dessen Art. 11 ausdrücklich sagt: „Da die Handelsverträge mit den verschiedenen Staaten Deutschlands durch den Krieg aufgehoben sind, so wird die deutsche Regierung und die französische Regierung den Grundsatz der gegenseitigen Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation ihren Handelsbeziehungen zugrunde legen." Solche Verträge sind unter der Voraussetzung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Vertragsteilen geschlossen. Diese Beziehungen werden wissentlich und willentlich abgebrochen. Der Kriegszustand hemmt Handel und Verkehr zwischen den beteiligten Staaten und macht den Vertrag gegenstandslos. Nach Beendigung des Krieges aber können die Verhältnisse derart verändert sein, daß den Beteiligten oder einem von ihnen nicht zuzumuten ist, den Verkehr unter den früheren Bedingungen wieder aufzunehmen. Auch hinsichtlich der Schiffahrtsverträge, der Uebereinkunft betr. die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs und wegen des gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst wurde 1871 angenommen, daß sie durch den Krieg aufgehoben seien, denn es wurde gesagt, diese Ver-

Digitized by Google

träge sollen wieder in Kraft treten. Diese Auffassung ist jedoch hinsichtlich des Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst zu beanstanden; dieser Schutz wurde zwar, wie der Handel, Eisenbahn- und Schiffahrtsverkehr durch den Krieg gehemmt, der Vertrag war aber keineswegs wie jene andern Verträge durch den Krieg gegenstandslos geworden, denn er bezog sich auf Rechte, die vom Kriege nicht berührt werden, wenn auch Verkehrsschwierigkeiten (s. unten) ihre Ausübung beeinträchtigen. Insbesondere begründet die Tatsache, daß das Uebereinkommen in dem einen Staate nicht erfüllt wird, nicht die Auflösung des Vertrages und selbst, wenn dieser wegen des Kriegszustandes von beiden Seiten nicht erfüllt wird, darf man daraus nicht ohne weiteres eine Auflösung durch stillschweigende Uebereinkunft folgern, weil und solange die Nichterfüllung mehr oder minder eine unfreiwillige, durch äußere Umstände erzwungene ist. Die eine Vertragsart zeigt, daß man nicht schlechthin die Aufhebung aller zwischen zwei Staaten geschlossenen Verträge durch Krieg behaupten darf[1]).

Eine andere Beurteilung als die Verträge, die nur zwischen je zwei Staaten geschlossen sind, erfordern die Weltverträge, an deren Abschluß jeweils eine größere Anzahl von Staaten beteiligt ist und unter diesen Weltverträgen bilden wieder eine besondere Gruppe jene Verträge, die, wie die Genfer Konvention und die Haager Abkommen vom 18. 10. 07 ihrem Inhalte nach erst im Kriegsfalle wirksam werden und die man als Kriegsabkommen bezeichnen muß, auch soweit sie in der Haager Friedenskonferenz vereinbart worden sind; zu diesen Kriegsabkommen gehören noch etwaige Abmachungen über die Neutralität kleiner Staaten, wie Belgien, Schweiz, Luxemburg.

Die Verträge dieser letzten Gruppe müssen trotz des Krieges und während des Kriegszustandes bestehen bleiben[2]), sonst hätte

---

[1]) Man muß vielmehr der Meinung von *Niemeyer* in Jur. Wochenschrift XLIII (1914) 802 und von *Beer* in dieser Ztsch. XXV 337 beitreten, die erklären, daß alle internationalen **privatrechtlichen** Konventionen in ihrer rechtlichen Gültigkeit durch den Krieg nicht berührt werden. Vgl. auch *Strupp* in dieser Ztsch. XXV 353 und unten Art. 23 der Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkrieges. A. M. *Fuld* im Recht XIX (1915) 32 ff.

[2]) *Niemeyer* in Jur. Wochenschrift a. O.

Digitized by Google

ihre Ratifizierung keinen Sinn; die Zuwiderhandlung gegen solche Verträge ist also Vertragsbruch. Die Neutralisierungsverträge haben sich tatsächlich als nutzlos erwiesen; der neutralisierte Staat bleibt selbständig[1]); will er nicht mehr neutral sein, so helfen alle Garantieerklärungen nichts. Eine Erzwingung der Neutralität durch Garantiemächte ist ohne Waffengewalt nicht denkbar, mit Waffengewalt aber bedeutet der Zwang Aufhebung der Neutralität. Wenn aber der neutrale Staat gegen seinen Willen angegriffen wird, so bewirkt die Einmischung der Garantiemächte höchstens, daß das Gebiet des neutralisierten Staates in ausgedehnterem Maße zum Kriegsschauplatz wird. Sowohl das Beispiel Luxemburgs, um dessen Neutralität sich seit Ausbruch des Krieges keine Garantiemacht gekümmert hat, wie das Schicksal Belgiens beweisen, daß die Garantiemächte bei der Neutralisierung nur ihr eigenes Interesse verfolgen.

Praktische Bedeutung hat also die Neutralisierung nur, wenn der neutralisierte Staat, wie die Schweiz, gewillt und imstande ist, seine Neutralität selbst wirksam zu verteidigen.

Gegen die rechtliche Bedeutung und Verbindlichkeit der Kriegsabkommen darf nicht eingewendet werden, alles Völkerrecht sei nur papiernes Recht, weil die Erfahrung lehre, daß es jederzeit, besonders aber im Kriege, nach allen Richtungen verletzt werde. Mit dem gleichen Rechte könnte man behaupten, das StGB. sei papiernes Recht, weil fortgesetzt die zu schützenden

[1]) Hinsichtlich der Schweiz wurde (1815) gesagt: *Les puissances signataires de la declaration du 20. mars font connaître, d'une manière authentique, par le présent acte, que la neutralité et l'inviolabilité de la Suisse, ainsi que son indépendence de toute influence étrangère est conforme aux véritables interêts de la politique européenne.*

Für Belgien lautet die Neutralitätsklausel (1839): — — *formera un Etat indépendant et perpétuellement neutre. Elle sera tenue d'observer cette même neutralité envers tous les autres états.* Von den Artikeln des Vertrags wird gesagt: *qu'ils se trouvent ainsi placés sous la garantie de leurs dites Majestés.*

Von Luxemburg wird (1867) nur gesagt: *formera désormais un Etat perpétuellement neutre. Il sera . . . . . les autres Etats* (wie bei Belgien). Die Selbständigkeit ist nicht erwähnt, sie wird trotzdem nicht bestritten; *le principe est et demeure placé sous la sanction de la garantie collective des Puissances signataires du présent Traité, à l'exception de la Belgique, qui est elle-même un Etat neutre. Strupp, K.,* Urkunden zur Geschichte des Völkerrechts I S. 152 ff., bes. 154, 249, 267.

Digitized by Google

Rechtsgüter (Leben, Freiheit, Ehre usw.) vielfach sogar durch die gleichen Personen verletzt werden und die Handlungen nicht selten ungesühnt bleiben. Auch die Verletzungen des Völkerrechts finden ihre Sühne, obschon die Unrechtserwiderung nicht nur in der gleichen Form und an einem gleichartigen Gegenstand erfolgen kann. Der Kulturstaat wird nicht die unmenschliche Behandlung von Verwundeten und Gefangenen dadurch erwidern, daß er verwundete und gefangene Feinde in der gleichen Weise behandeln läßt. Die Erfüllung der vertragsmäßigen oder sonstigen völkerrechtlichen Pflichten kann auch durch Nehmen von Geiseln und durch Drohungen erzwungen werden; so wurde die Freilassung von widerrechtlich festgehaltenen Parlamentären durch Androhung des Erschießens von Gefangenen erzwungen. Eine Sühne kann endlich, wenigstens beim Friedensschlusse die Anwendung des Art. 3 des Haager Abkommens betr. die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges vom 18. 10. 07 bewirken: „Die Kriegspartei, welche die Bestimmungen der bezeichneten Ordnung verletzen sollte, ist gegebenen Falles zum Schadensersatze verpflichtet. Sie ist für alle Handlungen verantwortlich, die von den zu ihrer bewaffneten Macht gehörenden Personen begangen wird." Ueberdies wird man zugeben müssen, daß Verhetzung, Unkenntnis, Irrtum, falsche Auslegung oder falsche Anwendung des freien Ermessens ebenso Quelle von Rechtswidrigkeiten sein können wie der böse Wille. Wie die Häufigkeit des Irrtums über innerstaatliches Recht kein Grund ist, das Bestehen dieser Rechtsordnung zu leugnen, so begründen auch die auf Irrtum beruhenden Verletzungen des Völkerrechts nicht die Behauptung, daß es nur papiernes Recht sei. Auch im innerstaatlichen Recht kommt die Unmöglichkeit der Erzwingung, sogar eine rechtliche Unmöglichkeit vor (Monarch, Abgeordnete, gesetzliche Pfändungsbeschränkungen; vgl. Reichsverf. Art. 30, StGB. § 11, ZPO. 811, 850 ff.).

Die sonstigen Weltverträge, die nicht Kriegsabkommen sind, wie die Abkommen hinsichtlich des Weltpostvereins, die Welttelegraphenverträge, die Verträge des internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst, zum Schutze des gewerblichen Eigentums, das internationale Abkommen zum

Digitized by Google

Schutze gegen den Mädchenhandel, die Pariser Uebereinkunft betr. Maßregeln gegen Pest, Cholera und Gelbfieber, die Haager Abkommen über internationales Privatrecht und über den Zivilprozeß, endlich das Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr werden durch den Ausbruch des Krieges in ihrem Bestande nicht berührt. Der Eisenbahnfrachtverkehr wird allerdings für die nach feindlichen Ländern bestimmten Güter mit dem Handelsverkehr aufhören und das Uebereinkommen wird für die beteiligten Staaten dadurch sehr bald gegenstandslos. Trotzdem ist nicht anzunehmen, daß das Uebereinkommen durch den Krieg gegenüber den kriegführenden Staaten aufgehoben sei. Güter, die vor dem Kriegsausbruch aus dem feindlichen Lande über die Grenze gekommen sind und zur Zeit des Kriegsausbruchs sich noch auf dem Transport befinden, müssen nach dem Uebereinkommen behandelt werden, soweit die Transportmöglichkeit besteht. Die Verkehrsstockung aber ist im Art. 5 Nr. 2 des Uebereinkommens berücksichtigt, wonach die Pflicht, die Beförderung von Gütern zu übernehmen, also auch die Beförderungspflicht selbst, nur besteht, „sofern die Beförderung mit den regelmäßigen Transportmitteln möglich ist". Die infolge des Krieges eintretende Nichtbeförderung, von der nicht nur das Ausland und nicht nur das feindliche Ausland betroffen wird, hält sich also im Rahmen des Vertrags und ist daher kein Anzeichen seiner Aufhebung. Aehnliches kommt im Weltpostverkehr vor. Das Uebereinkommen betr. den Austausch von Briefen und Kästchen mit Wertangabe (1906) enthält im Art. 14 den Vorbehalt: „Jede der Verwaltungen der vertragschließenden Länder kann den Austausch von Wertsendungen zeitweise abgehend wie eingehend ganz oder zum Teil einstellen, wenn außergewöhnliche Verhältnisse vorliegen, die eine derartige Maßnahme zu rechtfertigen geeignet sind; sie müssen jedoch in einem solchen Falle die beteiligten Verwaltungen unverzüglich, nötigenfalls auf telegraphischem Wege, davon benachrichtigen." Das Gleiche ist in den besonderen Abkommen über den Postanweisungsverkehr (Art. 9) und über den Paketverkehr (Art. 17) bestimmt. Auch der Art. 21 des allgemeinen Weltpostvertrags sagt: „Die innere Gesetzgebung der Länder bleibt von dem

Digitized by Google

gegenwärtigen Vertrag in allem unberührt, was durch die Bestimmungen dieses Vertrags nicht vorgesehen ist." Damit sind der Gesetzgebung der beteiligten Staaten auch Bestimmungen für den Kriegsfall vorbehalten, deren Erlaß Vertragsanwendung, kein Zeichen seiner Aufhebung ist.

Es ist begreiflich, daß man sich regelmäßig scheut, in internationalen Verträgen vom Krieg zu sprechen. Die Verträge sollen ein Ausdruck freundschaftlichen Einvernehmens der Kulturstaaten sein und dazu würde es schlecht passen, den Kriegsteufel an die Wand zu malen. So enthält der Welttelegraphenvertrag (1875) im Art. VII nur einen Vorbehalt betr. den Ausschluß von Telegrammen, die entweder staatsgefährlich sind oder den Gesetzen des einzelnen Staates oder der öffentlichen Ordnung oder den guten Sitten widersprechen; auch hiernach sind die Gesetze des einzelnen Staates in der Lage, für die Dauer eines Krieges oder einer Kriegsgefahr den Telegraphenverkehr mit dem feindlichen Lande zu hindern. Der zeitlich etwas spätere Vertrag zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel (1884) sagt dagegen im Art. 15 wörtlich: „Es ist selbstverständlich, daß die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages die Freiheit des Handelns der kriegführenden Mächte in keiner Weise beschränken." Der internationale Funkentelegraphenvertrag (1906) enthält eine solche selbstverständliche Bestimmung nicht. Da die Funkspruchanlagen sich entweder auf dem Lande oder auf Schiffen befinden, war auch kein Bedürfnis zu einer solchen besonderen Bestimmung, die ja nicht nur die Hemmung des Verkehrs, sondern auch die Zerstörung der Anlagen betrifft; es gelten die allgemeinen Sätze über den Land- und Seekrieg. Der Suezkanalvertrag vom 29. 10. 88 erwähnt wiederholt ausdrücklich den Kriegsfall, nicht um Ausnahmebestimmungen zu treffen, sondern um die Regel des freien Verkehrs auch auf den Fall eines Krieges auszudehnen und das sogar unter der Voraussetzung, daß die Türkei eine der kriegführenden Mächte sein sollte (Art. 1 und 4)[1]). Hiernach hat der Vertrag zwar nicht

[1]) Die Beurteilung der im November 1914 nach Zeitungsnachrichten eingetretenen Sperrung des Verkehrs durch die Türkei setzt eine genauere Kenntnis der Tatsachen, insbesondere des vorausgegangenen Verhaltens Englands, voraus, als zur Zeit möglich ist.

Digitized by Google

ausschließlich, aber doch zugleich die Eigenschaft eines Kriegsabkommens.

Jene besonderen Bestimmungen unterstützen die Annahme, daß infolge des Kriegsausbruches das Vertragsverhältnis nicht, auch nicht zwischen den kriegführenden Staaten, schlechthin aufhört, sondern daß nur eine im Rahmen des Vertrages vorbehaltene Unterbrechung des Vollzugs eintritt. Dafür, daß der Krieg die Weltverträge selbst unter den kriegführenden Staaten nicht aufhebt, spricht aber auch die Eigenart des Verhältnisses bei Beteiligung einer Vielheit von Staaten. Das Deutsche Reich steht z. B. ebenso mit der Schweiz und Italien als mit Frankreich und England in dem Vertragsverhältnis des Weltpostvereins. Auch wenn man davon absieht, daß der Austritt aus dem Weltpostverein und anderen eine Vielheit von Staaten umspannenden Verbänden vertragsmäßig nur durch Kündigung gegenüber allen anderen Mitgliedern erfolgen kann, und wenn man eine andere Form des Austritts aus diesem Vertragsverhältnis, nämlich durch Kriegführung, anerkennen wollte, so ist es doch nicht möglich, daß der nämliche Staat, z. B. das Deutsche Reich, gegenüber der Schweiz Mitglied des Weltpostvereins bleibt, gegenüber Frankreich aber es nicht ist. Man muß also annehmen, daß das Vertragsverhältnis zwischen den Kriegsteilnehmern ruht, aber nicht aufgelöst ist[1]). Eine Auflösung des Verhältnisses zwischen den Kriegsteilnehmern wäre nur denkbar, wenn man den Weltpostvertrag so auffassen dürfte, daß jeder Staat soviele übereinstimmende Einzelverträge abschließt als ihm Vertragschließende gegenüberstehen; dann müßte aber jeder Staat in der Lage sein, mit einzelnen der Teilnehmer beliebige vom Weltvertrag abweichende Vereinbarungen zu treffen, und damit wäre der Weltvertrag gesprengt. Die Unzulässigkeit von beliebigen Abmachungen beweist die Einheit des Verhältnisses. Diese Unzulässigkeit ergibt sich aber daraus, daß einzelne Weltverträge nur beschränkt besondere Abmachungen zulassen, andere von besonderen Abmachungen ganz schweigen.

[1]) *Strupp* in dieser Ztsch. XXV 354, 355. A. M. *Meikel* in DJZ. XIX (1914) 1201 u. 1296; *Rathenau* in Recht und Wirtschaft III (1914) 242. — Das Reichsgericht in Jur. Wochenschrift XLIV (1915) 145 und *Osterrieth* in DJZ. XIX (1914) 1072 lassen die Frage offen.

Digitized by Google

Nach Beseitigung des Kriegszustandes ist deshalb nicht ein neuer Vertrag zu schließen, sondern die Kriegsteilnehmer führen das frühere Verhältnis ohne weiteres nach dem Friedensschluß wieder fort. Diese Erwägungen gelten für alle Weltverträge gemeinsam. Eine besondere Stellung scheint nur das Haager Abkommen betr. die Anwendung der Grundsätze des Genfer Abkommens auf den Seekrieg einzunehmen; Art. 18 erklärt: „Die Bestimmungen dieses Abkommens finden nur zwischen den Vertragsmächten und nur dann Anwendung, wenn die Kriegführenden sämtlich Vertragsparteien sind." Da England das Abkommen nicht ratifiziert hat, so kommt es im gegenwärtigen Kriege auch nicht zwischen Deutschland und Rußland zur Anwendung; es gilt überhaupt nicht für diesen Krieg, jedoch nicht, weil die Teilnehmer infolge des Krieges ausscheiden, sondern deshalb, weil die Voraussetzung des Art. 18 nicht erfüllt ist und nicht alle Kriegführenden zugleich Vertragsteile sind. Art. 18 verschärft die Einheit des Verhältnisses.

Die zu Art. 3 des internationalen Uebereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr vereinbarten Ausführungsbestimmungen (Reichsgesetzblatt 1892 S. 874) machen im § 1 Abs. 3 allerdings einen Vorbehalt, wonach zwei oder mehrere Vertragsstaaten in ihrem gegenseitigen Verkehr für Gegenstände, die vom internationalen Transport ausgeschlossen oder nur bedingungsweise zugelassen sind, leichtere Bedingungen vereinbaren können. Soweit solche Verträge z. B. zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich bestehen, bleiben sie doch im Rahmen des Uebereinkommens, weil durch dieses selbst vorbehalten.

Auch die Berner Uebereinkunft betr. Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 9. 9. 1886 Art. 15 und die Uebereinkunft betr. Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 20. 3. 1883 Art. 15 machen den Vorbehalt für die vertragschließenden Teile, einzeln miteinander besondere Abmachungen zu treffen, sofern diese den Bestimmungen der allgemeinen Uebereinkunft nicht zuwiderlaufen. Aehnliche Bedeutung hat Art. 21 Nr. 2 des Weltpostvertrags, wonach die Befugnis der vertragschließenden Teile anerkannt

Digitized by Google

ist, „zur Herabsetzung der Gebühren oder zu jeder anderen Verbesserung des Postverkehrs Verträge unter einander bestehen zu lassen oder abzuschließen". Vgl. noch die Beschränkungen für besondere Vereinbarungen im Haager Abkommen über den Zivilprozeß Art. 1 Abs. 4, Art. 3 Abs. 2, Art. 17 Abs. 3, Art. 18 Abs. 3. Gerade diese Ausnahmen beweisen, daß zwei Vertragsstaaten nicht willkürlich beliebige Abweichungen vereinbaren dürfen.

Für den internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums sowie für den internationalen Verband zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst besitzen wir sogar eine ausdrückliche Vertragsbestimmung die den Fortbestand der Verträge auch im Kriegsfalle voraussetzt und darum beweist. Das Haager Abkommen über Gesetze und Gebräuche des Landkrieges sagt im Art. 23 der die Ordnung dieser Gesetze und Gebräuche des Landkrieges enthaltenden Anlage: „Abgesehen von den durch Sonderverträge aufgestellten Verboten ist namentlich untersagt: h) die Aufhebung oder zeitweilige Außerkraftsetzung der Rechte und Forderungen von Angehörigen der Gegenpartei oder (vielmehr: und!) die Ausschließung ihrer Klagbarkeit." Dieser Satz verpflichtet aber nur solche Mitglieder jener Verbände, die zugleich das Haager Abkommen ratifiziert haben. England und das Deutsche Reich sind in dieser Rechtslage. Tatsächlich wird jedoch eine Hemmung des Rechtsschutzes schon dadurch eintreten, daß der Verkehr gestört ist und die Beteiligten im Auslande keine Vertretung finden, es ist sogar nach 1871 mitten im Frieden vorgekommen, daß Deutsche in Frankreich keinen Advokaten fanden.

Unabhängig von jener Vertragsbestimmung aber müßte man sagen: der Krieg hat mit der Fortdauer solcher Privatrechte Einzelner nichts zu tun. Der einzige Unterschied, daß der Schutz literarischer, künstlerischer und gewerblicher Rechte auf Vertrag, der Schutz anderer Privatrechte im fremden Staate aber auf Gesetz oder Herkommen beruht, begründet keine Unterscheidung für die Fortdauer im Kriegsfalle, rechtfertigt also nicht die Auflösung des Vertragsverhältnisses durch den Krieg.

Der Krieg hindert andererseits keineswegs die Erfüllung der Pflichten aus jedem beliebigen Weltvertrag. So sind z. B.

Digitized by Google

die Kriegsteilnehmer nicht gehindert, in ihren Seehäfen eine Ueberwachung des Mädchenhandels und der Einschleppung von Seuchen durchzuführen. Der Krieg hebt um so weniger ein solches Vertragsverhältnis vollständig auf, als die beteiligten Staaten gerade diese Tätigkeit in ihrem eigenen Interesse ausüben werden.

Ebenso kann das Haager Abkommen über den Zivilprozeß (1905) jedenfalls soweit ausgeführt werden als der Verkehr tatsächlich ermöglicht wird, z. B. wegen der Anwesenheit des Deutschen im fremden Staate, des Fremden im Deutschen Reich; versagt einer der jetzt im Kriege befindlichen Staaten die Ausführung des Abkommens gegenüber Angehörigen eines feindlichen Staates, so ist der Staat, dessen Angehörige unter der Versagung leiden, berechtigt, gegenüber dem versagenden Staat gleichfalls die Ausführung zu unterlassen, weil die Gegenseitigkeit fehlt, die das Vertragsverhältnis schaffen soll. Dagegen aufgehoben ist der Vertrag nicht.

Aber was nützt die umfangreichste Rechtsordnung, wenn sogar Sätze, die so fest eingewurzelt schienen, wie der von der Achtung vor dem Privateigentum im Landkriege oder von der Achtung vor dem roten Kreuz und der Parlamentärflagge von den Regierungen oder Organen angeblicher Kulturnationen mit Füßen getreten werden? Der Glaube an diese Achtung hat sich als Irrtum erwiesen und darüber sollte man sich nicht wundern. Nachdem das Gleichnis vom barmherzigen Samariter mehr als 1800 Jahre gelehrt worden ist, bis die christlichen Nationen zur Einrichtung und Anerkennung des roten Kreuzes, zur Genfer Konvention gelangten, darf es nicht auffallen, daß der christliche Grundsatz der Genfer Konvention „Menschlichkeit gegenüber dem Feinde" in den letzten 50 Jahren auch noch nicht bei allen Völkern so in Fleisch und Blut übergegangen ist wie beim deutschen Volk, wo jeder Bauer und beinahe jedes Kind das rote Kreuz sowie seine Bedeutung kennt. Daran, daß den Franzosen ebenso wie Serben und Russen jener Gedanke: Menschlichkeit gegenüber dem Feinde noch fern liegt, mag zum Teil die Unwissenheit und Oberflächlichkeit die Schuld tragen. Bei uns Deutschen dagegen sorgt schon der Militarismus für die Verbreitung und Befestigung solcher allgemeiner Kennt-

Digitized by Google

nisse. „Der Krieg ist schrecklich wie des Himmels Plagen, doch er ist gut, ist ein Geschick wie sie". Der Krieg wird manche Erkenntnis reifen lassen. Sollte es nicht möglich sein, auch in diesem Punkte durch den Krieg zu einem Fortschritt zu kommen? Sollen die Erfahrungen des Krieges uns nicht anspornen, die Verbreitung von Kenntnissen über allgemeine Grundsätze des Völkerrechts bei unsern Nachbarn anzubahnen? Wir müssen sagen: Verbrechen gegen das Völkerrecht d. h. böswillige Verletzungen wird es zwar immer geben; aber ohne das Völkerrecht wären die Zustände unendlich viel schlimmer; wie wir von der Verbreitung der Kenntnis des innerstaatlichen Rechts Fortschritte erwarten und wie wir auf diesem Wege noch ein gutes Stück zu gehen haben, so können wir auch von der Verbreitung allgemeiner Kenntnis über Völkerrecht Fortschritte erhoffen. Die beiden Ordnungen greifen ineinander; die völkerrechtliche Ordnung beeinflußt die innerstaatliche Ordnung; vgl. z. B. Mil.StGB. §§ 127 ff., 160, 145. Als Vermittler können die zahlreichen internationalen Vereinigungen dienen.

Es mag wohl geraume Zeit nach dem Friedensschluß vergehen, bis sich die Völker zu gemeinsamen Werken wiederfinden. Aber wenn die Zeit gekommen ist und wenn die Rechtsverletzungen aller Art, insbesondere die Unmenschlichkeiten unserer Feinde aktenmäßig festgestellt sind, sollte jeder die Gelegenheit benützen, um auf die Angehörigen fremder Staaten in dem Sinne einzuwirken, daß sie in ihrer Heimat für Aufklärung und für die Verbreitung von Kenntnissen über die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts durch Schulen, Vorträge, Schriften sorgen. Wenn es nur wenig und nur sehr langsam hilft, so wollen wir uns dadurch nicht abschrecken lassen. Der Tropfen höhlt den Stein aus. Auch im Kriege darf nicht Willkür an die Stelle der Rechtsordnung treten, sonst verzehrt die allgemeine Zuchtlosigkeit die beste Kraft von Volk und Heer. Diese Erkenntnis muß in den Völkern schon zur Friedenszeit geweckt werden. Eine solche Erkenntnis ist aber nicht möglich ohne eine Kenntnis von den Grundzügen der Ordnung selbst. Ohne Rechtsordnung gibt es keine Kultur und ohne Rechtskenntnis keine Rechtsordnung, folglich auch ohne Rechtskenntnis keine Kultur.

Digitized by Google

Der Gerichtsstand für die Ehescheidungsklagen von Ausländern im Deutschen Reiche.

Von Referendar **Bruno Wohl**, Berlin.

Die Quellen des Internationalen Privatrechts (I. P. R.)[1] waren bislang, abgesehen von der freien Rechtsfindung nach den durch *von Savigny* aufgestellten und durch *von Bar* weiterentwickelten Grundsätzen über das I. P. R., entweder Kollisionsnormen, d. h. einseitige Vorschriften des inländischen Rechts eines Staates zur Regelung der ins Ausland hinüberspielenden Rechtsverhältnisse, oder auf Grund von Staatsverträgen zwischen zwei oder mehreren Ländern erlassene Bestimmungen zur Abgrenzung des Anwendungsgebietes der Privatrechtsordnungen untereinander. Solche Konventionen sind in unübersehbarer Menge vorhanden[2]; die Kollisionsnormen des deutschen Rechts finden sich in Art. 7—31 EG. z. BGB. Eine dritte Quelle des I. P. R. sind in neuerer Zeit die auf den Haager Staatenkonferenzen geschlossenen internationalen Konventionen geworden. Ihr Gegensatz und Fortschritt im Verhältnis zu den oben zu zweit erwähnten Staatsverträgen liegt vor allem darin, daß nicht wie bisher die Staaten die Einführung übereinstimmender, einseitig zu erlassender Rechtsvorschriften verabredeten, sondern daß im Haag unmittelbar von den Vertretern der Staaten die Normen geschaffen wurden, die sich die beteiligten Staaten im Wege ihrer Landesgesetzgebung einzuführen verpflichteten. Durch die Haager Konventionen setzen daher die Staaten neben ihre nationalen Gesetze Rechtsvorschriften, die zwar formell

[1]) Vgl. hierzu *Cybichowski* in dieser Ztsch. (= Ztsch. XX 367—398.).

[2]) Vgl. hierzu *Kahn*: Die einheitliche Kodifikation des I. P. R. durch Stastsverträge, Leipzig 1904, S. 1, 2.

Digitized by Google

das Aussehen von Landesgesetzen[3]) haben, aber materiell internationales, überstaatliches Recht enthalten. Auf diese Weise haben seit zwanzig Jahren schon wichtige Gebiete des Zivilprozesses und des Familienrechts eine internationale Regelung erfahren[4]), darunter auch einige Fragen bezüglich der Ehescheidung, deren eine den Gegenstand der vorliegenden Abhandlung bildet.

Am 12. Juni 1902 wurde im Haag zwischen den Vertretern der Staaten Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Italien, Schweiz, Frankreich, Spanien, Portugal, Belgien, Niederlande, Luxemburg, Schweden und Rumänien ein Abkommen abgeschlossen „zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze und der Gerichtsbarkeit auf dem Gebiete der Ehescheidung und der Trennung von Tisch und Bett". (RGBl. 1904 S. 221).[5]) Von der Mehrzahl der beteiligten Staaten wurde dieses Abkommen (SchA.) bis zu dem festgesetzten Termin (dem 31. Dezember 1904, Art. 11 SchA.) ratifiziert und der Verabredung gemäß für ihre europäischen Gebiete (also mit Ausschluß der Kolonien, Art. 10 SchA.) in Kraft gesetzt. Augenblicklich steht nur noch der endgültige Beitritt Oesterreichs zur Konvention aus.[6]) Während in anderen Konventionsländern die Wissenschaft sich bereits vielfach mit dem SchA. beschäftigt hat, um

[3]) Da demnach der Inhalt der Haager Konventionen Bestandtteil unseres bürgerlichen Rechts geworden ist, bleiben sie auch gegenüber Staatsangehörigen eines feindlichen Staates (Belgien) in Geltung. In einem Urteil vom 26. Oktober 1914 führt das RG. zu dieser Frage aus: „Die internationale Verbindlichkeit und die innerstaatliche Wirksamkeit sind nicht unbedingt von einander abhängig. Beide stehen und fallen miteinander nur bei solchen Verträgen, deren Ausführung mit den Zwecken der Kriegführung unvereinbar wäre." Gefolgert wird dies aus dem Grundsatz „daß der Krieg nur gegen den feindlichen Staat als solchen und gegen dessen bewaffnete Macht geführt wird, und daß die Angehörigen der feindlichen Staaten in bezug auf das bürgerliche Recht in demselben Maße den Inländern gleichgestellt sind, wie dies vor dem Kriege der Fall war, d. h. soweit nicht gesetzliche Ausnahmen bestehen."

[4]) Kurze Darstellungen: *Meili*, Der Gegenstand und die Tragweite der 4 europäischen Staatenkonferenzen über I. P. R., Berlin 1905; *Dove*, Die vertragsmäßige Fortbildung des I. P. R. durch die Haager Konventionen, Berlin 1909.

[5]) Abgedruckt bei *Fleischmann*, Völkerrechtsquellen S. 232, *Leske und Löwenfeld*, Die Rechtsverfolgung im intern. Verkehr, IV 983.

[6]) Frankreich hatte das SchA. am 12. November 1913 zum 1. Juni 1914 gekündigt und ist daher aus dem Kreise der Vertragsstaaten wieder ausgeschieden (DJZ. 1914, S. 713). Vgl. darüber *Beer*, Ztsch. XXV 305 ff.

Digitized by Google

vom Standpunkt des geltenden innerstaatlichen Landesrechts zum überstaatlichen Konventionsrechte Stellung zu nehmen,[7]) kommt für Deutschland außer der ausführlichen Darstellung *Kahns* in Ztsch. XV 125—264, die aber hauptsächlich das SchA. nicht mit Rücksicht auf das deutsche Recht, sondern allgemein in seinen Wirkungen auf den internationalen Rechtsverkehr bespricht, im wesentlichen nur die kurz gefaßte Denkschrift in Betracht, die die Regierung für den Reichstag bei Einbringung des SchA. hat ausarbeiten lassen[8]) und das Werk *Sauers*: Das deutsche Eheschließungs- und Scheidungsrecht, München 1909; gleichwohl enthält das SchA. zahlreiche Probleme infolge seiner Einwirkung auf die einschlägigen Bestimmungen des geltenden Rechts (BGB., EG. z. BGB und ZPO.)[9]). Im Folgenden soll daher versucht werden, die Zuständigkeitsvorschriften des SchA. gegenüber denen der ZPO. in Ehesachen abzugrenzen. Es wird darauf ankommen, zunächst die Zuständigkeitsvorschriften des SchA. und der ZPO. gesondert darzustellen, um hieraus ein Prinzip zu entwickeln, nach dem sich die Gegenüberstellung der Normen beider Gesetze vornehmen läßt. Das Ziel wird dann sein, eine Formel aufzustellen, in der sich die nunmehr für die deutschen Gerichte maßgebenden Kompetenzregeln des SchA. und der ZPO. vereinigt finden. Vorangestellt sei eine kurze Wiedergabe der wesentlichen Bestimmungen des SchA.

Wie aus der Überschrift des SchA. hervorgeht, will die Konvention nicht alle Ehesachen regeln, sondern unter Ausschluß der Ehenichtigkeitsklagen nur die Klagen auf „Ehescheidung

[7]) Vgl. z. B. für Oesterreich-Ungarn: *Bettelheim*, in Ztsch. XVII, *Schwarz* in Ztsch. XVIII, die Schrift von *Czyhlarz*, Die Haager Eherechtskonventionen und das österreichische Recht, Wien 1907; von *Roszkowski* in Ztsch. Völkerrecht und Bundesstaatsrecht, III; für die Schweiz vor allem das Werk von *Meili* und *Mamelok*, Das I. P. R. und ZPO. auf Grund der Haager Konventionen, Zürich 1911, und *Meili* im Arch. für Rechts- und Wirtsch.-Phil., III, 1909/10, S. 81.

[8]) Reichst. Drucks. der 11. Legisl.-Per., 1. Session 1903—1904, Nr. 347, abgedruckt in Ztsch. XIV 507 ff. Die bisher erschienenen Kommentare zu den Haager Konventionen von *Bogeng* (1908) und *Dungs* (1910), Sammlung *Guttentag* Nr. 90 und 98, beschränken sich bis auf eine historische Einleitung bei dem SchA. im großen und ganzen darauf, die Erläuterungen der Denkschrift wiederzugeben. Vgl. auch *J. Dittmann*, Die sechs Haager Abk. über I. P. R. im Zivilprozeß, München 1914.

[9]) Vgl. *Buschs* Ztsch. XXXIV S. 540 (zum § 606 und 627 ZPO.).

Digitized by Google

und Trennung von Tisch und Bett". Hierdurch hat sich für unser Recht in der Praxis die Streitfrage ergeben, ob die „Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft" nach § 1575/76 BGB. der mehreren ausländischen Rechten bekannten „Trennung von Tisch und Bett" *(séparation de corps)* gleich zu erachten sei. Nur im Falle der Bejahung dieser Identität[10]) dürften nämlich deutsche Gerichte nach Art. 1 SchA. ausländische Ehegatten von „Tisch und Bett" trennen. Für den vorliegenden Aufsatz kann die Frage offen bleiben, nur sei erwähnt, daß die Praxis bisher in Deutschland Urteile auf *séparation de corps* für unzulässig erachtet[11]). Inhaltlich regelt das SchA. die Ehescheidung nach zwei Richtungen hin, nämlich „in Ansehung des materiellen Rechts wie in Ansehung der Gerichtsbarkeit" (vgl. Einleitung der Denkschr.). Andere Fragen, wie z. B. die Wirkungen der Ehescheidung, haben noch keine internationale Regelung erfahren. Das materielle Scheidungsrecht behandeln Art. 1/4 SchA. Diese stellen im großen und ganzen übereinstimmend mit dem in Deutschland bisher maßgebenden Art. 17 und 27 EG. z. BGB. den Grundsatz auf, daß, abgesehen von dem Falle der Rückverweisung des ausländischen Rechts auf das Heimatsrecht (Art. 3 SchA. = Art. 27 EG. z. BGB), die Scheidung sowohl nach der *lex patriae*, als auch der *lex domicilii* beider Ehegatten zulässig sein muß, also nur bei Konkordanz beider Gesetzgebungen ausgesprochen werden darf (Art. 1, 2, 4 SchA. = Art. 17 EG. z. BGB).

In Ansehung der Gerichtsbarkeit war es nicht Sache der Konvention, Bestimmungen zu treffen, ob richterliche, kirchliche

---

[10]) Dafür hält fast ausschließlich die Literatur, besonders mit Hinweis auf die wenig erfreulichen Konsequenzen der entgegengesetzten Meinung, so *Kahn* in Ztsch. XV 167—182, *Bettelheim* in Ztsch. XVII 623 m., *Sauer* 732 o., *Meili* und *Mamelok* 168 M. („Die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft des deutschen Rechts charakterisiert sich im Sinne der Konvention gleichfalls als Trennung von Tisch und Bett"). Weitere Literatur bei *Martin Wolff*, Familienrecht im Lehrbuch d. Bürgerl. Rechts, S. 136, Anm. 30.

[11]) RG. 48, 144, 55, 345; Denkschr., Anm. zu Art. 1: Die Trennung von Tisch und Bett ist weder für Ausländer in Deutschland, noch für Deutsche im Ausland eingeführt worden, da dieses Rechtsinstitut der neuen Reichsgesetzgebung fremd, mithin seine Anwendung nach Art. 1 ausgeschlossen ist. Schon früher *Frantz* in Ztsch. XI, 343/361. Gleicher Meinung *Wolff*, a. a. O., S. 128.

Digitized by Google

(z. B. in Spanien) oder Verwaltungsorgane (z. B. in Schweden) und welche Instanzen innerhalb der einzelnen Behörden in Scheidungsklagen tätig werden sollen. Diese Fragen bezüglich der Abgrenzung der Gerichtsbehörden voneinander und der sachlichen Zuständigkeit bleiben als interne Staatsangelegenheiten der Justizverwaltung eines jeden Landes überlassen. Geregelt wird in Art. 5 SchA. die örtliche Zuständigkeit durch Angabe der Voraussetzungen, unter denen die Gerichte eines Konventionsstaates tätig werden und ein Gerichtsstand für die Scheidungsklage zu eröffnen ist. Art. 5 SchA. ist daher in Beziehung zu setzen zu § 606 ZPO. Als 1. Instanz für Ehescheidungen bleibt nach wie vor das Landgericht kompetent, gleichgültig ob sich im einzelnen Falle der Gerichtsstand aus der ZPO. oder dem SchA. ergibt. Art. 6 SchA. enthält eine Kompetenzvorschrift für den Erlaß einstweiliger Verfügungen, für die das zuständige Gericht bisher nur nach § 627 und § 942 ZPO. zu ermitteln war. Die Anerkennung der durch einen Konventionsstaat ausgesprochenen Scheidungsurteile regelt Art. 7 SchA. und ersetzt insoweit § 328 ZPO., aus dem sich sonst die Erfordernisse für die Anerkennung ausländischer Urteile in Deutschland ergeben. Nach Art. 7 SchA. liegt nur bei einem der Scheidungsklage stattgebenden Urteil eine *res judicata* für die Vertragsstaaten vor, während ein abweichendes Urteil keine Rechtskraft für das Konventionsgebiet unbedingt nach sich zieht[12]).

Art. 8 SchA. gibt eine Auslegungsvorschrift: Wenn die Ehegatten nicht dieselbe Staatsangehörigkeit (StAng.) besitzen, so ist ihr letztes gemeinsames Gesetz als das Gesetz ihres Heimatsstaates im Sinne der Konvention anzusehen. Hierbei ist zu bedenken, daß zwar grundsätzlich die Nationalität beider Ehegatten die gleiche sein wird, da nach dem Rechte aller Vertragsstaaten die Frau durch die Verheiratung die StAng. des Mannes erwirbt[13]), es sind aber sehr wohl Fälle denkbar, in denen trotzdem schon bei Abschluß der Ehe die StAng. der Ehegatten nicht gleichartig wird oder später eine Divergenz

[12]) Vgl. Ztsch. XVII 644 o.; ***Meili*** und ***Mamelok***, a. a. O. S. 225.

[13]) Vgl. Denkschr. Anm. zu Art. 8, ***Meili*** und ***Mamelok***, a. a. O. 199 u.; ***Kahn*** in Ztsch. XV 240 o.

Digitized by Google

eintritt[14]). Ist nämlich der Ehemann bei der Verheiratung heimatlos, kann sich für die Nationalität der Frau ein zweifaches ergeben. Entweder sie wird auch heimatlos (so nach deutschem Recht, weil die StAng. verloren geht „bei einer Deutschen durch Verheiratung mit einem Ausländer" und als solcher jeder Nichtdeutsche, also auch der Heimatlose anzusehen ist)[15]), oder sie behält ihre eigene StAng. (so nach italienischem Recht: die Italienerin, die einen Ausländer heiratet, wird Ausländerin, sofern sie durch die Heirat das Bürgerrecht des Gatten erwirbt)[16]). Jedenfalls ist beide Mal eine gemeinsame StAng. der Ehegatten schon bei der Eheschließung nicht vorhanden, mithin würde das SchA. keine Anwendung finden, ebenso wie in dem Falle, daß die letzte gemeinsame StAng. die eines nicht der Konvention beigetretenen Staates ist (Denkschr. Anm. zu Art. 8). In solchen Fällen würden für die deutschen Gerichte allein die Vorschriften der ZPO. maßgebend sein. Viel eher noch kann während des Bestandes der Ehe die Nationalität der Ehegatten sich zweien, z. B. der Mann läßt sich gemäß § 17 Nr. 1 Reichs-StAng.-Ges. aus dem Staatsverbande entlassen, um eine andere StAng. anzunehmen, beantragt aber nicht gleichzeitig die Entlassung seiner Ehefrau, sodaß sie gemäß § 18 des Ges. Deutsche bleibt (einseitige Entlassung). In diesem Falle würde nach der Konvention deutsches Recht zur Anwendung kommen müssen. Bei Verschiedenheit der Nationalität brauchen nach Art. 9 SchA. die Vertragsstaaten die Konvention nur dann anzuwenden, wenn mindestens eine Partei einem Vertragsstaate angehört. Nicht ungewöhnlich ist der Fall mehrfacher StAng., wodurch unter Umständen, da der Betreffende dann mehreren Gesetzgebungen nebeneinander untersteht, sich Unzuträglichkeiten ergeben können[17]). Die letzten Artikel des SchA. (Art. 10—13) regeln Inkrafttreten, Geltungsbereich und Geltungsdauer der Konvention.

[14]) Vgl. für das Folgende: *Sieber*, Das Staatsbürgerrecht im int. Verkehr, seine Erwerbung und sein Verlust, 2 Bände, Bern 1907 und *Zitelmann*, I. P. R., II. Band.

[15]) Reichs- und StAng.-Ges. vom 22. Juli 1913 § 17 Nr. 6.

[16]) ZivGes. B. 1865, I. Tit., Art. 14[1].

[17]) Vgl. *Kahn* in Zeitschrift XV 249 m.

Digitized by Google

Die Gerichtsbarkeit in Ehesachen kann auf zwei Tatsachen begründet werden, dem Wohnsitz und der StAng. Das SchA. gibt der letzteren den Vorzug und stellt daher an die Spitze seiner Kompetenzregeln eine *clausula generalis* zugunsten der *lex patriae* der Ehegatten. Nach Art. 5 Nr. 1 SchA. kann die Scheidungsklage erhoben werden „vor der nach dem Gesetze des Heimatsstaats der Ehegatten zuständigen Gerichtsbarkeit", und zwar ist diese „allein berufen, soweit sie für die Scheidung oder Trennungsklage ausschließlich zuständig ist" (Art. 5 Nr. 2 Satz 4). Hieraus ergibt sich, daß zunächst stets die StAng. der auf Scheidung antragenden Ehegatten festzustellen ist. (Wie dies in der Praxis zu handhaben ist, erörtert *Neumiller* in Bl. f. RA. 73, 20)[18]). Wie schon oben erwähnt, genügt es, daß ein Ehegatte Angehöriger eines Vertragsstaates ist, um die Konvention anwenden zu können (Art. 9 SchA.), und zwar gilt in diesem Falle, wie überhaupt, wenn die StAng. der Ehegatten nicht die gleiche ist, ihr letztes gemeinsames Gesetz als das Gesetz ihres Heimatsstaates im Sinne der Konvention (Art. 8 SchA.). Aus dem Heimatsgesetze ist dann in erster Linie die zuständige Gerichtsbarkeit zu ermitteln. Aus diesem wird sich regelmäßig nur ein heimischer Gerichtsstand ergeben, jedoch kann sich sehr wohl aus ihm auch ein solcher im Auslande herleiten lassen. So ist z. B. nach französischem Recht in Eheprozessen Prorogation (sogar stillschweigend) statthaft[19]); daher können französische Ehegatten für ihre Scheidungsklage kraft Vereinbarung einen Gerichtsstand im Auslande begründen[20]), wofern die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind, vor allem sich ihr Wohnsitz im Auslande befindet. Auch bestimmen die Rechtsordnungen mancher Staaten (z. B. Italiens), daß bei Wohnsitzlosigkeit des Beklagten die Scheidungsklage bei dem Gerichte des Aufenthalts zu erheben ist; hierdurch kann sich für Ausländer kraft Heimatsrechtes ein Gerichtsstand in Deutschland ergeben[21]). Gibt andererseits der Heimatsstaat (z. B. Ungarn) seinen Gerichten die aus-

[18]) Vgl. auch *von Stengel* in Bl. f. RA. 66, 256 u.

[19]) Vgl. *Leske* und *Löwenfeld*, a. a. O. S. 292 M.

[20]) Ausführlich erörtert wird dieser Fall von *Niemeyer* in Ztsch. XV 119.

[21]) Vgl. Kommentar zur ZPO. von *Seuffert*, 11. Auflage, II 197 o.

Digitized by Google

schließliche Ehegerichtsbarkeit über Staatsangehörige, mögen sie auch im Auslande wohnen, so ist dies nach dem SchA. in allen Konventionsstaaten zu respektieren, indem solchen Ausländern neben dem heimischen kein anderer Gerichtsstand eröffnet werden darf (Art. 5 Nr. 2 Satz 4 SchA).

Unter Umständen können sich Schwierigkeiten ergeben, wenn das letzte gemeinsame, also der Konvention zugrunde liegende Heimatsrecht der Ehegatten eine ausschließliche Gerichtsbarkeit über Inländer beansprucht, aber bei Erhebung der Klage beide Ehegatten für dieses Ausländer verschiedener Nation sind, z. B. der Ehegatte ist nach der Eheschließung Deutscher, die Ehefrau Französin geworden, beide wohnen in Berlin, als ihr letztes gemeinsames Heimatsrecht wird das ungarische ermittelt. Dann müßten auf Grund des SchA. die deutschen Gerichte sich für unzuständig erklären, die ungarischen Gerichte würden dagegen wohl die Durchführung der Scheidungsklage der Ausländer gewordenen Ehegatten, die überdies nicht in Ungarn wohnen, ablehnen. Nimmt man nicht an, daß das ungarische Recht nur, wenn die ungarische StAng. bei Klagerhebung besteht, aber nicht mehr, wenn sie sich nur mittelbar ergibt, die ausschließliche Gerichtsbarkeit beansprucht[22]) oder erachtet man hier nicht Art. 5 Nr. 2 Satz 5 SchA. für anwendbar[23]), kann man den Ehegatten nur den Rat geben, wieder eine gemeinsame StAng. oder einen Wohnsitz im Konventionsauslande zu erwerben, um dann die Scheidungsklage zu erheben.

In zweiter Linie, also wenn der Heimatsstaat der Ehegatten keine ausschließliche Gerichtsbarkeit beansprucht, ist nach Art. 5 Nr. 2 Satz 1 SchA. die Gerichtsbarkeit des Wohnsitzes der Ehegatten zur Durchführung der Scheidungsklage berechtigt. Dadurch wird ihnen neben dem ersten heimatlichen ein zweiter ausländischer Gerichtsstand am Wohnsitze wahlweise eröffnet. Hierbei ist allerdings zu prüfen, ob ein Wohnsitz vorhanden

---

[22]) So *Bettelheim* in Ztsch. XVII 641 m. gegen *Czyhlarz*.

[23]) Der Wortlaut der Konvention spricht hierfür, doch haben deren Verfasser durch Art. 5 Nr. 2 Satz 5 nach ausdrücklicher Erklärung der Denkschrift (Anm. zu Art. 5) gerade für den besprochenen Fall keine Vorsorge treffen wollen.

Digitized by Google

ist. Sollten Zweifel entstehen, ist die Frage nach dem Rechte des Wohnsitzortes, nicht etwa dem Heimatsrechte der Ehegatten, zu entscheiden.[24]) Haben die Parteien keinen Wohnsitz, sondern stellt sich der Ort der Klageerhebung nur als Aufenthaltsort dar, mangelt es an der Grundlage für einen Gerichtsstand nach SchA. Bei Exterritorialen ist zu beachten, daß sie, obwohl ihr Wohnort im Auslande liegt, ihren Gerichtsstand im Heimatsstaate behalten (vgl. § 15[I] ZPO. und *Meili* und *Mamelok* S. 215 u.). Mehrfacher Wohnsitz einer Partei (vgl. § 7[II] BGB.) kann kaum Schwierigkeiten verursachen, weil das in einem Wohnsitzstaate ergangene Urteil im ganzen Konventionsgebiete anzuerkennen ist (Art. 7 SchA.).

Bisher wurde der Normalfall behandelt, daß die Ehefrau den Wohnsitz des Mannes teilt. Haben dagegen die Ehegatten „nach der Gesetzgebung ihres Heimatsstaates nicht denselben Wohnsitz", erklärt Art. 5 Nr. 2 Satz 2 SchA. die „Gerichtsbarkeit des Wohnsitzes des Beklagten" für zuständig. Hierbei ist zweierlei zu beachten, nämlich zunächst die durch Einführung des Wohnsitzes der beklagten Partei erfolgte Durchführung der Gleichberechtigung von Mann und Frau im SchA. Ob zweitens ein Wohnsitz besteht, hat das Gericht nach dem Rechte des Staates, wo die Klage erhoben wird, zu beurteilen; ob aber die Ehefrau berechtigt ist, einen eigenen Wohnsitz zu haben, ist nach den Gesetzen des Heimatsstaates zu prüfen. Die Vorschriften über den eigenen Wohnsitz der Ehefrau werden im allgemeinen in allen Staaten übereinstimmen. Im deutschen Recht kann bei Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft und auf Grund von § 10[I] BGB. ein eigener Wohnsitz der Frau vorhanden sein. Als Beispiel sei noch angeführt, daß nach schwedischem Recht die Frau dem Manne regelmäßig nicht ins Ausland zu folgen braucht und im Falle einer ihr drohenden Gefahr oder sonstigen Schadens den gemeinsamen Wohnsitz aufzugeben befugt ist.[25])

Wenn Mann und Frau nicht denselben Wohnsitz haben, wird oftmals dem Kläger der Wohnsitz des Beklagten unbekannt

[24]) Vgl. *Zitelmann* a. a. O. S. 178 m.

[25]) Vgl. *Leske* und *Löwenfeld* a. a. O. S. 466 u.

Digitized by Google

sein. Hat daher der eine Ehegatte den anderen böslich verlassen, oder ist der Wohnsitz nach Eintritt des Scheidungs- oder Trennungsgrundes verlegt worden, kann nach Art. 5 Nr. 2 Satz 3 SchA. „die Klage auch vor der zuständigen Gerichtsbarkeit des letzten gemeinsamen Wohnsitzes erhoben werden". Hiermit wird unter Umständen dem klagenden Ehegatten neben dem *forum patriae* und *domicilii* ein dritter Gerichtsstand eröffnet, der zu dem Wohnsitz der Partei bei Erhebung der Klage in gar keiner Beziehung zu stehen braucht. Angenommen ein italienisches Ehepaar hatte in Berlin seinen Wohnsitz und ist dann infolge eines Zerwürfnisses auseinander gegangen. Der Mann schlägt in Wien, die Frau in Madrid einen neuen Wohnsitz auf. Trotzdem kann die Scheidungsklage noch in Berlin erhoben werden.

Als eine Ausnahme von dem Grundsatz des SchA., daß nur auf Grund einer ausdrücklichen (Art. 5 Nr. 1) oder stillschweigenden Ermächtigung (Art. 5 Nr 2 Satz 1—3) des Heimatsrechtes der Ehegatten die Zuständigkeit ausländischer Gerichte begründet ist, stellt sich der letzte Satz des Art. 5 Nr. 2 dar. Aus Zweckmäßigkeitsgründen wurde nämlich bestimmt, daß „eine Ehe, in Ansehung deren die Scheidungs- oder Trennungsklage vor der zuständigen Gerichtsbarkeit des Heimatsstaates nicht erhoben werden kann" durch das ausländische Gericht des Wohnsitzes ohne Rücksicht auf die Zuständigkeitsvorschriften des Heimatsrechtes geschieden werden kann. Erläuternd sagt die Denkschrift (Anm. zu Art. 5) zu Art. 5 Nr. 2 Satz 5, daß dieser nur für solche Ehen Geltung hat, „welche von dem Heimatsstaate nicht als gültig anerkannt werden und daher durch dessen Behörden nicht geschieden oder getrennt werden können". Ohne diese Interpretation würde man aus dem Wortlaut der Konvention auch herauslesen können, daß in Fällen, wo aus dem Heimatsgesetz ein örtlicher Gerichtsstand nicht herzuleiten ist, Art. 5 Nr. 2 Satz 5 Anwendung finden kann (vgl. Anm. 23). Geht z. B. ein rumänischer Mönch, der als solcher nach seinem Heimatsrechte eheunfähig ist[26]), in Deutschland eine Ehe ein[27]),

[26]) Vgl. *Leske* und *Löwenfeld*, a. a. O. S. 868 m.

[27]) Nach Art. 3[1] des Eheschließungsabkommens können die deutschen Behörden eine solche Ehe zulassen.

Digitized by Google

würde nach seiner *lex patriae* die Ehe als *nullum matrimonium* gelten und daher in Rumänien eine Scheidungsklage nicht erhoben werden können. In Deutschland wäre sie zulässig[28]).

Die Zuständigkeitsvorschriften des § 606 ZPO. sind in zweifacher Hinsicht auf ganz anderen Grundlagen als Art. 5 SchA. aufgebaut. Nach der Konvention ist die Frau dem Manne völlig gleichberechtigt, divergiert die Nationalität der Ehegatten, so ist die letzte gemeinsame StAng. zu ermitteln, teilen sie nicht den Wohnsitz, so ist der Wohnsitz der beklagten Partei oder der letzte gemeinsame Wohnsitz maßgeblich[29]). Die ZPO. dagegen beachtet grundsätzlich nur den Wohnsitz und die StAng. des Mannes; es läßt sich nicht leugnen, daß dieses System, wenn ihm vielleicht auch der Makel der Rückständigkeit anhaftet, den Vorzug der Einfachheit für sich hat, besonders weil die StAng. stets unmittelbar ersichtlich und nicht erst das letzte gemeinsame Heimatsgesetz zu suchen ist. Besser ist aber unzweifelhaft das Prinzip des SchA.[30]). Der zweite Unterschied liegt darin, daß das SchA. die StAng., die ZPO. den Wohnsitz in den Vordergrund stellt[31]). Während nach dem SchA. vor allem das gemeinsame Heimatsgesetz zu berücksichtigen ist und nur auf Grund dieses die Gerichtsbarkeit des Wohnsitzes zuständig werden kann, hat die ZPO. den Wohnsitz als Anknüpfungspunkt für den Gerichtsstand gewählt, aber ihre Zuständigkeitsvorschriften nicht einheitlich gestaltet, indem „auf die territorial gedachte Regel national gedachte Ausnahmen aufgepfropft sind“[32]).

Es wird demnach gemäß § 606 I der Gerichtsstand in Scheidungsprozessen auf der Tatsache begründet, daß der Ehemann einen Wohnsitz und in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthaltsort im Deutschen Reiche hat, und allein wenn beide Ehegatten Ausländer sind[33]), „kann die Scheidungsklage im In-

[28]) Vgl. auch *Meili* u. *Mamelok* a. a. O., S. 214 u.
[29]) Oesterreichisches Prinzip.
[30]) Vgl. hierzu *Wolff*, a. a. O., S. 134, Anm. 26.
[31]) Ausführliche Darstellung von *Mariolle* in Ztsch. VIII 956 ff.
[32]) So *Gaupp-Stein*, Kommentar zur ZPO., 8./9. Aufl., 1908, II 223 u.
[33]) Der Wohnsitz allein, ohne Rücksicht auf die StAng., berechtigt in England und in den Vereinigten Staaten zur Erhebung der Scheidungsklage. Hauptsächlich aus diesem Grunde haben sich beide Länder an der Konvention nicht beteiligt.

Digitized by Google

lande nur erhoben werden, wenn das inländische Gericht auch nach den Gesetzen des Staates zuständig ist, dem der Ehemann angehört." (§ 606 IV)[34].) Im Gegensatz zu § 606 I ist in § 606 II die StAng. ohne Rücksicht auf den Wohnsitz maßgeblich, indem man es für wünschenswert erachtete, deutschen Ehegatten stets die Möglichkeit zu geben, vor einem deutschen Richter auf Scheidung zu klagen[35]). Das inländische *forum* ist daher zuständig, selbst wenn der Ehemann nicht in Deutschland wohnt, sobald der Ehemann Deutscher ist oder die deutsche StAng. verloren, eine andere aber nicht erworben hat, mag seine Frau die deutsche StAng. besitzen, heimatlos oder Ausländerin sein, und sogar wenn er Ausländer, aber seine Frau Deutsche ist. In diesen Vorschriften zeigt sich gegenüber dem in der ZPO. sonst als Regel aufgestellten Territorialitätsprinzip ein Ansatz zu einem Uebergange zum Nationalitätsprinzip[36]), so daß § 606 II und IV mit dem SchA. viel eher in Einklang zu bringen sind als § 606 I.

Während bei den bisherigen, für nationale Verhältnisse aufgestellten Zuständigkeitsvorschriften der ZPO. im Hinblick auf die klagenden Parteien nur zwischen deutscher und ausländischer StAng. und inländischem oder ausländischem Wohnsitz zu unterscheiden war, ist dadurch, daß das SchA. zwar internationalen Charakter hat, aber nicht im ganzen Auslande, sondern nur partiell im Konventionsgebiete zur Anwendung kommt, eine dreifache, statt der bisherigen zweifachen Abstufung geschaffen worden[37]). Den Deutschen haben wir als Ausländer solche Personen gegenüberzustellen, für die die Konvention Geltung hat (Spanier, Italiener usw.) und solche, deren rechtliche Verhältnisse durch sie nicht berührt werden (Engländer, Russen, Amerikaner u. a.). Die Ausländer der ersten Klasse werden im folgenden die auf *Kahn* zurückgehende Be-

[34]) Nach *Hellwig*, Lehrbuch I des ZP. 108 m. ist freilich § 606 I nur als Kompetenzregel aufzufassen, die das Vorhandensein der Gerichtsbarkeit nach § 606 IV voraussetzt. Hiernach würde also § 606 einheitlich auf dem Nationalitätsprinzip aufgebaut sein.

[35]) Vgl. *Seuffert* in Buschs Ztsch. XVI 477 u.

[36]) Vgl. *Hellwig*, Lehrbuch des ZP. I 102 u., System des ZP. I 73 m.

[37]) Vgl. hierzu *Niemeyer*, DJZ., 1904, S. 514 m.

Digitized by Google

zeichnung „Konventionsinländer“ (KI.), die der zweiten Klasse „Konventionsausländer“ (KA.) erhalten. Unter dem Begriff Ausländer sind demnach sowohl KI., als auch KA. zu verstehen.

Wie oben gezeigt wurde, beruht die Anwendung des SchA. auf einer zweifachen Grundlage, einer persönlichen (beide Ehegatten müssen KI. sein) und einer örtlichen (der Wohnsitz der Ehegatten muß im Konventionsgebiet liegen). Hiermit scheiden für die Konvention regelmäßig alle Fälle aus, in denen die Ehegatten sich im Konventionsauslande aufhalten[38]). Ebensowenig kommen diese Fälle für die deutschen Gerichte nach der ZPO. in Betracht, falls nicht etwa die Ehegatten Deutsche sind (§ 606 II). Weiterhin kann die Konvention keine Anwendung finden für Ehegatten, deren gemeinsame oder letzte gemeinsame StAng. sie zu KA. macht. Das gleiche gilt für die ZPO., falls sich nicht die Ehegatten in Deutschland aufhalten (§ 606 I u. IV). Da ferner das SchA. nur zur Regelung internationaler Rechtsverhältnisse getroffen wurde, bewendet es für die Scheidungsklagen deutscher Ehegatten im Deutschen Reiche bei den Vorschriften der ZPO. (§ 606 I). Die deutschen Gerichte werden mithin die Konvention hauptsächlich dann anzuwenden haben, wenn KI. im Inlande auf Scheidung antragen. In diesem Falle war früher die Zuständigkeit nach § 606 I und IV zu prüfen, wie jetzt noch für KA.

Durch die Einführung des SchA. in Deutschland im Wege der Reichsgesetzgebung sind dessen Vorschriften neben die der ZPO. getreten und ebenso wie diese von den deutschen Gerichten anzuwenden[39]). Hierbei kann sich das Verhältnis der Zuständigkeitsvorschriften der ZPO. zu denen des SchA. verschieden gestalten:

I. Die durch das SchA. gewährte Gerichtsbarkeit ergab sich schon bisher aus der ZPO.; dann hat das SchA. für Deutschland keine Neuerungen gebracht.

---

[38]) Nur falls der Gerichtsstand des letzten gemeinsamen Wohnsitzes nach Art. 5, Nr. 2, Satz 3, gewählt wird, kann es vorkommen, daß der tatsächliche Wohnsitz beider Ehegatten bei Klageerhebung nicht mehr im Konventionsgebiete liegt. Vgl. S. 402.

[39]) Auch wenn es sich um Angehörige eines mit uns im Kriege sich befindlichen Staates handelt (Belgier). Vgl. Anm. 3.

Digitized by Google

II. Das SchA. erklärt die deutschen Gerichte für kompetent, die ZPO. bisher nicht, dann liegt ihr gegenüber eine Erweiterung der deutschen Gerichtsbarkeit durch das SchA. vor.

III. Das SchA. kann mangels einer persönlichen und örtlichen Grundlage nicht zur Anwendung gelangen, wohl aber können auf Grund der ZPO. die deutschen Gerichte tätig werden, dann geht diese über die Konvention hinaus.

IV. Das SchA. untersagt den deutschen Gerichten mit Rücksicht auf die *lex patriae* der Ehegatten die Scheidungsklage durchzuführen, während nach der ZPO. ein Gerichtsstand im Inlande vorhanden wäre. Da das SchA. formell Reichsgesetz ist, löst sich der Widerspruch nach dem Satze: *lex posterior derogat priori* zugunsten der Konvention.

Im Verhältnis der Zuständigkeitsvorschriften des SchA. und der ZPO. kommt es vor allem auf diese vier Punkte an. Sie müssen daher in ihrem vollen Umfange gewürdigt und in ihrer Tragweite einer erschöpfenden Untersuchung unterzogen werden. Dies kann nur geschehen durch eine Aufzählung aller Fälle, die sich mit Rücksicht auf die StAng. und den Wohnsitz der Ehegatten, mögen ihre Nationalität und ihr Aufenthalt übereinstimmen oder nicht, ergeben. Da die Zuständigkeitsvorschriften des SchA. und der ZPO., wie oben gezeigt wurde, auf verschiedenen Prinzipien aufgebaut sind, wird sich ihre Vergleichung nur dann systematisch durchführen lassen, wenn in jedem Falle sowohl die StAng. als auch der Wohnsitz Berücksichtigung findet. In Ansehung der StAng. ergeben sich drei Gruppen: Die Ehegatten sind Deutsche (Gruppe A), Konventionsausländer (Gruppe B), Konventionsinländer (Gruppe C), und zwar jedesmal entweder unmittelbar auf Grund ihrer gemeinsamen StAng. (Ziffer I) oder mittelbar, indem ihre letzte gemeinsame Nationalität die des Inlandes, Konventionsauslandes oder Konventionsinlandes ist (Ziffer II). Innerhalb jeder Gruppe sind mit Rücksicht auf den Wohnsitz 2 Abteilungen zu bilden, je nachdem, ob der Ehemann im Inlande (Nr. 1) oder im Auslande wohnt (Nr. 2). Im letzteren Falle kann es noch einen Unterschied ausmachen, wenn die Ehefrau im Inlande oder beide Ehegatten im Auslande wohnen.

Digitized by Google

A. Beide Ehegatten sind Deutsche, und zwar

I. unmittelbar, indem beide bei Klageerhebung die Reichsangehörigkeit besitzen oder ein Ehegatte oder beide die Reichsangehörigkeit verloren, aber eine andere StAng. nicht erworben haben[40]).

1. Hat der Ehemann einen Wohnsitz oder mangels desselben seinen Aufenthaltsort im Inlande, sind die deutschen Gerichte nach § 606 I zuständig, und zwar unvermittelt, wenn die Frau gleichfalls im Inlande wohnt, jedoch erst auf Grund von Art. 5 Nr. 1 SchA., wenn die Frau befugterweise einen eigenen Wohnsitz im Auslande hat. Die Konvention hat also an den deutschen Zuständigkeitsvorschriften nichts geändert.

2. Wohnt der Ehemann im Auslande, bleiben neben der Eröffnung des *forum domicilii* durch Art. 5 Nr. 2 die Zuständigkeitsvorschriften der ZPO. gemäß Art. 5 Nr. 1 unberührt. Demnach gilt nach wie vor § 606 II, allerdings nicht mehr in vollem Umfange[41]).

II. Die Ehegatten besitzen die deutsche Nationalität nur mittelbar, indem das deutsche Gesetz ihr letztes gemeinsames Heimatsgesetz ist, in Wirklichkeit aber bei Klageerhebung nur ein Ehegatte oder unter Umständen keiner mehr Deutscher ist[42]).

---

[40]) Vgl. Art. 29 mit Art. 17 EG.BGB.

[41]) § 606 II enthält 7 Kombinationen: Ehemann Deutscher — Ehefrau Deutsche, Ausländerin, ehemalige Deutsche. Ehemann ehemaliger Deutscher, Ausländer — Ehefrau Deutsche. Ehemann ehemaliger Deutscher — Ehefrau ehemalige Deutsche, Ausländerin. In den 3 Fällen, wo ein Ehegatte Ausländer ist, kann nicht mehr unbedingt wie bisher nach § 606 II das deutsche Recht zur Anwendung kommen, sondern ist nach Art. 9 SchA. das letzte gemeinsame Heimatsrecht zu ermitteln. Vgl. A. II, 2a.

[42]) Die Reichsangehörigkeit kann sich auf Grund folgender Kombinationen als letzte gemeinsame StAng. ergeben: Ehemann Deutscher — Ehefrau KJ oder KA. Ehemann KJ — Ehefrau Deutsche, ehemalige Deutsche, KJ anderer Nationalität als der Mann, KA. Ehemann KA — Ehefrau Deutsche, KJ. Ehemann ehemaliger Deutscher — Ehefrau KJ oder KA. Hierbei ist zu beachten, daß auch in den Fällen, wo ein Ehegatte Deutscher, der andere KA ist, die Zuständigkeit nach SchA. zu ermitteln ist. Wollte man etwa in diesem Falle, weil die Rechtsverhältnisse keines ausländischen der Konvention beigetretenen Staates berührt werden, die ZPO. für anwendbar halten, würde die durch das SchA. beabsichtigte Einheitlichkeit der Rechtsprechung leiden. Würde nämlich dasselbe Ehepaar z. B. in Schweden klagen, müßte der Fall nach SchA. behandelt werden. Dies spricht dafür, in Deutschland ebenso und nicht nach der ZPO. zu verfahren.

Digitized by Google

1. Hält sich der Ehemann im Inlande auf, verweist Art. 5 Nr. 1 auf das deutsche Recht, so daß die Konvention keine Änderung gebracht hat. Es besteht demnach ein ausschließlicher Gerichtsstand nach § 606 I und die Anwendung von Art. 5 Nr. 2 ist somit ausgeschlossen, selbst wenn die Ehefrau befugterweise im Ausland einen eigenen Wohnsitz hat. Sind bei Klageerhebung beide Ehegatten Ausländer, ist allerdings die in § 606 IV enthaltene Bedingung zu prüfen, wodurch sich unter Umständen Unzuträglichkeiten ergeben können[43]).

2. Wohnt der Ehemann nicht im Inlande, ist zu unterscheiden, ob ein Ehegatte bei Klageerhebung Deutscher bezw. ehemaliger Deutscher ist, oder beide Ehegatten Ausländer (verschiedener Nationalität) sind.

a) Trifft ersteres zu, bleibt es auf Grund der Verweisung auf die *lex patriae* in Art. 5 Nr. 1 bei der schon bisher auf § 606 II begründeten deutschen Gerichtsbarkeit[44]).

b) Liegt dagegen der zweite Fall vor (der Ehemann ist Spanier, wohnt in Madrid, die Ehefrau nicht mehr Deutsche, aber in Berlin wohnhaft, das letzte gemeinsame Heimatsgesetz ist das deutsche), ist nach der ZPO. ein Gerichtsstand nicht gegeben. Dagegen kann ein solcher jetzt im Inlande bestehen gemäß Art. 5 Nr. 2, entweder begründet durch den Wohnsitz der beklagten Frau oder durch den letzten gemeinsamen Wohnsitz (Art. 5 Nr. 2 Satz 3).

Zusammenfassend läßt sich daher sagen: Sind beide Ehegatten Deutsche, sind die Zuständigkeitsvorschriften der ZPO. durch das SchA. unberührt geblieben und nur für den Fall, daß beide Ehegatten Ausländer, aber ihre letzte gemeinsame StAng.

---

[43]) Ist z. B. bei Klageerhebung der Ehemann Ungar, die Ehefrau Deutsche, ihre letzte gemeinsame StAng. die deutsche und ihr Wohnsitz Berlin, würde man auf Grund von Art. 5 Nr. 1 die Zuständigkeit nach § 606 I zu beurteilen haben. Da aber Ungarn ausschließliche Gerichtsbarkeit beansprucht, würde nach § 606 IV das deutsche Gericht sich für unzuständig erklären müssen. Vgl. zu diesem Widerspruch oben S. 403.

[44]) Gemeint sind hier von den Kombinationen des § 606 II die in Anm. 41 ausgeschlossenen drei Fälle: Ehemann Deutscher — Ehefrau Ausländerin; Ehemann Ausländer — Ehefrau Deutsche; Ehemann ehemaliger Deutscher — Ehefrau Ausländerin. Ist der Ehemann Ausländer, die Ehefrau ehemalige Deutsche, kommt § 606 II nicht zur Anwendung, so daß beide als Ausländer anzusehen sind. Vgl. Anm. 41 und 45.

Digitized by Google

die deutsche ist und der Ehemann nicht in Deutschland wohnt, erweitert worden.

B. Beide Ehegatten sind Konventionsausländer, und zwar

I. unmittelbar auf Grund ihrer Nationalität bei Klageerhebung (beide Ehegatten sind Angehörige desselben oder verschiedener dem SchA. nicht beigetretener Staaten, z. B. Ehemann Russe, Ehefrau Engländerin)[45]). Da beide Ehegatten KA. sind, mangelt es an der persönlichen Grundlage zur Anwendung der Konvention. Es bewendet daher bei den Vorschriften der ZPO. Nach dieser ist, wenn der Ehemann Wohnsitz eventl. nur Aufenthaltsort in Deutschland hat und die Gesetze des Staates, dem er angehört, keine ausschließliche Gerichtsbarkeit beanspruchen, ein Gerichtsstand im Inlande gegeben (§ 606 IV).

II. Beide Ehegatten haben verschiedene Nationalität, und zwar liegt eine der in der Anm. 42 aufgezählten Gruppierungen vor. Ihr letztes gemeinsames Heimatsgesetz ist das eines Staates, in dem das SchA. nicht gilt, oder ein solcher ist überhaupt nicht zu finden[46]). Das Resultat ist dasselbe wie oben: es kommt nicht das SchA., sondern § 606 I und IV ZPO. zur Anwendung, wofern sich der Ehemann im Inlande befindet. Sind demnach beide Ehegatten KA, ist für die deutschen Gerichte nicht das SchA., sondern die ZPO. maßgebend, deren Zuständigkeitsvorschriften in dieser Hinsicht über die der Konvention hinausgehen.

C. Beide Ehegatten sind Konventionsinländer (der für das SchA. hauptsächlich in Betracht kommende Fall).

I. Beide Ehegatten besitzen bei Klageerhebung gemeinsam die StAng. in einem der Konvention beigetretenen Staate (sind z. B. Schweizer) unter der weiteren Voraussetzung

1. daß der Ehemann seinen Wohnsitz im Inlande hat. Nach Art. 5 Nr. 1 ist zunächst entweder das ausschließlich für zuständig erklärte heimatliche Gericht oder das zur Durchführung des Scheidungsprozesses durch die *lex patriae* bestimmte

[45]) Auch der im § 606 II nicht behandelte Fall: Ehemann Ausländer — Ehefrau ehemalige Deutsche gehört hierher. Vgl. Anm. 41 und 44.

[46]) Vgl. oben S. 401.

Digitized by Google

ausländische Gericht berufen[47]). Daneben eröffnet wahlweise, falls nicht die *lex patriae* widerspricht, Art. 5 Nr. 2 einen Gerichtsstand am Wohnsitz des Ehemanns, sofern die Ehefrau bei ihm wohnt oder nach ihrem Heimatsrecht wohnen sollte (Art. 5 Nr. 2 Satz 1) oder bei verschiedenem Wohnsitz der Eheleute der Mann Beklagter ist (Art. 5 Nr. 2 Satz 2). Nach ZPO. ergibt sich dem gegenüber Folgendes: die in § 606 IV enthaltene Bedingung für das Tätigwerden der deutschen Gerichtsbarkeit entspricht der in Art. 5 Nr. 2 Satz 4, da bei gleicher Nationalität beider Ehegatten Heimatsgesetz des Mannes und gemeinsames Heimatsrecht identisch sind. Dagegen verlangt Art. 5 Nr. 2 als zweite Voraussetzung einen festen Wohnsitz, während nach ZPO. mangels eines Wohnsitzes der Aufenthaltsort Gerichtsstand begründend ist (§ 16 ZPO.). Während also ein Schweizer Ehepaar unter dem Nachweis, daß es keinen ständigen Wohnsitz hätte, von einem deutschen Richter bisher am Aufenthaltsorte gemäß § 606 Abs. 1 geschieden werden konnte (vgl. hierzu Schw. ZBG. Art. 61 Nr. 7g), ist dies nach Art. 5 SchA. nicht mehr zulässig. Insofern hat das SchA. die Zuständigkeitsvorschriften der ZPO. eingeschränkt.

2. Der Ehemann wohnt außerhalb des Deutschen Reiches. Die ZPO sieht für diesen Fall, da es sich um Ausländer handelt, nichts vor. Nach der Konvention kann aber, abgesehen von Art. 5 Nr. 1 (hier gilt dasselbe wie bei 1, sofern wenigstens die Ehefrau in Deutschland wohnt) zweierlei eintreten:

a) Wohnt die Ehefrau im Inland, sind die deutschen Gerichte zuständig, wenn sie Beklagte ist, oder Klägerin in dem Falle, daß ihr Wohnsitz der letzte gemeinsame Wohnsitz der Ehegatten ist (z. B. ein Schweizer Ehepaar hatte in Berlin seinen Wohnsitz aufgeschlagen, der Mann darauf aber die Frau verlassen).

b) Auch wenn kein Ehegatte mehr im Inland wohnt, aber ihr letzter gemeinsamer Wohnsitz sich hier befand, müssen die deutschen Gerichte unter Umständen noch tätig werden (Art. 5 Nr. 2 Satz 3, vgl. das Beispiel S. 402.).

---

[47]) Vgl. die Beispiele S. 402—403.

Digitized by Google

II. Beide Ehegatten gelten mittelbar als KJ., indem sie bei Erhebung der Klage verschiedene Nationalität besitzen (vgl. Anm. 42) und ein der Konvention angeschlossener Staat (nicht Deutschland, das unter A II bes. behandelt ist) als das Land ermittelt wird, dem sie zuletzt gemeinsam angehört haben.

1. Der Ehemann wohnt im Inlande. Zuständig ist in erster Linie nach Art. 5 Nr. 1 das durch die *lex patriae* bestimmte heimatliche oder durch sie als kompetent anerkannte deutsche Gericht[47]). Übt das Heimatsrecht der Ehegatten keine ausschließliche Gerichtsbarkeit, besteht durch Art. 5 Nr. 2 wahlweise ein Gerichtsstand am Wohnsitze des Ehemanns, und zwar, wofern er Beklagter ist, stets, wofern er Kläger ist, nur wenn die Ehefrau nach Heimatsrecht seinen Wohnsitz teilen muß (vergl. oben C I 1). Anders ist die Abgrenzung der Gerichtsbarkeit in der ZPO. Hier ist nach dem Heimatsrecht des Mannes (das unter Umständen mit dem letzten gemeinsamen Heimatsrecht der Ehegatten nicht identisch ist) zu prüfen, ob die deutschen Gerichte tätig werden dürfen (606 IV); ist aus diesem ein Verbot nicht zu entnehmen, war früher bei Mangel eines Wohnsitzes, der nach SchA. Voraussetzung für die Tätigkeit der deutschen Gerichte ist, auch der Aufenthalt ein ausreichender Grund zur Eröffnung des Gerichtsstandes (vgl. das Beispiel S. 00 u.). Ist daher der Mann Ungar, die Frau Rumänin, ihr Wohnsitz Berlin und ihr letztes gemeinsames Heimatsrecht das rumänische, können nach SchA. die deutschen Gerichte tätig werden, konnten es aber nach der ZPO. nicht, weil in Ansehung der *lex patriae* des Mannes, der ungarischen, eine ausschließliche Gerichtsbarkeit besteht. In derartigen Fällen sind nach zweifacher Hinsicht die Zuständigkeitsvorschriften der ZPO. durch das SchA. teils in einschränkender, teils in ausdehnender Weise verändert worden, indem in Ansehung der Nationalität nicht mehr die des Mannes sondern die gemeinsame der Ehegatten maßgeblich ist und in bezug auf die Örtlichkeit stets ein fester Wohnsitz *(domicile)* gefordert wird und nicht mehr ein Aufenthaltsort *(résidence)* als sein Ersatz gelten kann.

[47]) Vgl. die Beispiele S. 402—403.

Digitized by Google

2. Wohnt der Ehemann nicht im Deutschen Reiche, gilt auch für KJ., deren gemeinsame StAng. nur indirekt zu ermitteln ist, das unter C I 2 a) und b) Gesagte (S. 413), nämlich, daß sich nach der ZPO. für deutsche Gerichte keine Handhabe zum Tätigwerden bietet, wohl aber nach dem SchA.

Es ist demnach festzustellen: Für KJ. haben die Zuständigkeitsvorschriften der ZPO. durch das SchA. eine Änderung meist einschränkender Art erfahren, wenn der Ehemann im Deutschen Reiche wohnt; ist dies nicht der Fall, hat dagegen die Konvention die deutsche Gerichtsbarkeit über Ausländer ausgedehnt auf Fälle, die in der ZPO. keine Regelung gefunden haben.

Das Ergebnis läßt sich dahin zusammenfassen, daß die Zuständigkeitsvorschriften der ZPO. für Scheidungsprozesse, soweit es sich ausschließlich um Angehörige von Staaten handelt, die der Konvention fernstehen, überhaupt nicht berührt (vgl. Gruppe B), soweit es sich um Deutsche handelt, nur in einem Punkt verändert worden sind (vgl. Gruppe A am Schluß, S. 00), dagegen für Angehörige von Staaten, in denen die Konvention Geltung hat, mancherlei Modifikationen erfahren haben[48]), da in dem SchA. zum Teil andere Gesichtspunkte als in der ZPO. maßgebend sind. Konnte daher schon aus diesem Grunde die folgende Formel, die die Zuständigkeitsvorschriften der ZPO. und des SchA. zu vereinigen sucht, sich nicht durch Kürze auszeichnen, schien es andererseits auch angezeigt, möglichst den Wortlaut des § 606 ZPO. und des Art. 5 SchA. zu wahren, wodurch sich ihre Länge allerdings noch steigern mußte.

§ 606 ZPO. wäre um seinen Wortlaut mit den für die deutschen Gerichte nach Art. 5 SchA. eingeführten Kompetenzregeln in Einklang zu bringen, etwa in folgender Weise umzugestalten:

In § 606 Abs. 1 ist das Wort „Scheidung" zu streichen, Abs. 2 und 3 bleiben unverändert, Abs. 4 ist aufzuheben.

---

[48]) Sie sind nicht so „unwesentlich", wie die Denkschr. behauptet (Anm. zu Art. 5). Vgl. Gruppe C.

Digitized by Google

Für die Scheidungsklage im besonderen gelten dann folgende Vorschriften (§ 606a):

„Für die Rechtsstreitigkeiten, die die Scheidung einer Ehe zwischen den Parteien zum Gegenstande haben (Scheidungsklagen), ist das Landgericht, bei dem der Ehemann seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, ausschließlich zuständig:

1. Wenn die Ehegatten die Reichsangehörigkeit besitzen[49]) oder
2. Wenn ein Ehegatte die Reichsangehörigkeit besitzt[49]), der andere ausländischer StAng. ist und das letzte gemeinsame Heimatsgesetz der Ehegatten das deutsche ist oder das eines ausländischen Staates, in dem das Haager Abkommen zur Regelung usw. (Scheidungsabkommen) keine Geltung hat.

Die Scheidungsklage kann erhoben werden bei dem Landgericht, bei dem der Ehemann seinen allgemeinen Gerichtsstand hat,

1. Wenn beide Ehegatten Angehörige von Staaten sind, in denen das Scheidungsabkommen keine Geltung hat, oder
2. Wenn ein Ehegatte das Bürgerrecht eines ausländischen Staates besitzt, in dem das SchA. Geltung hat, der andere eine der ersteren nicht gleiche ausländische StAng. hat und das letzte gemeinsame Heimatsgesetz der Ehegatten das deutsche ist oder das eines Staates, in dem das SchA. keine Geltung hat, sofern das inländische Gericht auch nach den Gesetzen des Staates zuständig ist, dem der Ehemann bei Erhebung der Klage angehört[50]).

Besitzt ein Ehegatte das Bürgerrecht eines ausländischen Staates, in dem das SchA. Geltung hat, der andere eine der ersteren nicht gleiche StAng., und ist das letzte gemeinsame Heimatsgesetz der Ehegatten das deutsche, kann die Scheidungsklage bei dem Landgericht erhoben werden, in dessen Bezirk die Ehefrau ihren Wohnsitz hat, sofern sie Beklagte ist und den Wohnsitz des Mannes nicht teilt. Im Falle der böslichen Verlassung oder im Falle einer Verlegung des Wohnsitzes nach dem Eintritt des Scheidungsgrundes kann die Scheidungsklage

[49]) Beachte auch Art. 29 mit Art. 17 EG.BGB.

[50]) Diese Vorschrift ersetzt § 606 IV.

Digitized by Google

auch bei dem Landgericht erhoben werden, in dessen Bezirk sich der letzte gemeinsame Wohnsitz befand.

Besitzen beide Ehegatten gemeinsam das Bürgerrecht eines Staates, in dem das SchA. Geltung hat, oder besitzt ein Ehegatte die Reichsangehörigkeit oder das Bürgerrecht eines Staates, in dem das SchA. Geltung hat, der andere eine der ersteren nicht gleiche ausländische StAng. und ist das letzte gemeinsame Heimatsgesetz der Ehegatten das eines ausländischen Staates, in dem das SchA. Geltung hat, kann die Scheidungsklage erhoben werden[51])

1. Bei dem nach dem Gesetze des Heimatsstaates der Ehegatten zuständigen deutschen Landgericht,
2. bei dem Landgericht, in dessen Bezirk der Ehemann seinen Wohnsitz hat; ist die Ehefrau die Beklagte und teilt sie den Wohnsitz des Ehemanns nach der Gesetzgebung des Heimatsstaates der Ehegatten nicht, ist das Landgericht, in dessen Bezirk die Ehefrau ihren Wohnsitz hat, zuständig. Im Falle der böslichen Verlassung oder im Falle einer Verlegung des Wohnsitzes nach dem Eintritt des Scheidungsgrundes kann die Scheidungsklage auch bei dem Landgericht erhoben werden, in dessen Bezirk sich der letzte gemeinsame Wohnsitz befand. — Die Gerichtsbarkeit des Heimatsstaates der Ehegatten ist allein berufen, soweit sie für die Scheidungs- oder Trennungsklage ausschließlich zuständig ist. Jedoch bleiben für die Scheidung von Ehen, in Ansehung deren die Scheidungsklage vor der zuständigen Gerichtsbarkeit des Heimatsstaates nicht erhoben werden kann, die deutschen Gerichte zuständig.

Die Vorschriften des § 606 Abs. 2 gelten auch für die Scheidungsklage[52]).“

Zufolge den in Art. 5 SchA. aufgestellten Regeln für die Abgrenzung der Ehegerichtsbarkeit der Vertragsstaaten untereinander wird es Konventionsinländern vielfach nicht möglich

[51]) Es folgen die Bestimmungen von Art. 5 Nr. 1 und Nr. 2 SchA.

[52]) Gemeint sind die in Anm. 41 aufgezählten Kombinationen.

Digitized by Google

sein, in dem Lande ihres Wohnsitzes eine Scheidungsklage zu erheben. Für diese Fälle hat Art. 6 SchA. den Ehegatten die Möglichkeit eröffnet, bei den Behörden des Wohnsitzstaates vorläufige Maßnahmen zur Vorbereitung der Scheidung zu erwirken. Bedingung für deren Erlaß ist allerdings, daß in persönlicher und örtlicher Hinsicht die Voraussetzungen bestehen, unter denen nach Art. 5 den Ehegatten das *forum domicilii* an sich zu eröffnen wäre (beide Ehegatten sind entweder unmittelbar nach Heimatsrecht oder mittelbar auf Grund ihres letzten gemeinsamen Heimatsgesetzes KJ.). Weil aber mit Rücksicht auf die materiell-rechtlichen oder prozessualen Vorschriften der *lex patriae*[53]) die Gerichte des Landes, wo die Ehegatten ihren Wohnsitz haben, die Scheidungsklage nicht durchführen dürfen, gewährt Art. 6 den Ehegatten die Erleichterung, sich gleichwohl auch einzeln an die zuständige Gerichtsbarkeit dieses Landes zu wenden, „um die vorläufigen Maßnahmen zu erwirken, die in dessen Gesetzgebung für die Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft vorgesehen sind“ [54]).

Für das deutsche Recht ergeben sich aus diesem Satze Änderungen in den Zuständigkeitsvorschriften für den Erlaß einstweiliger Verfügungen in Scheidungsprozessen. Die Denkschrift erklärt für solche Maßnahmen, sofern sie auf Grund von Art. 6 SchA. erlassen werden, die Amtsgerichte für zuständig, indem sie § 942 ZPO. zitiert (Anm. zu Art. 6). Die Zuständigkeit der Amtsgerichte muß als eine Ausnahme angesehen werden. Da nämlich nach § 937 II ZPO. zum Erlasse einstweiliger Verfügungen das Gericht der Hauptsache zuständig ist, ein solches jedoch im Inlande gerade dann, wenn Art. 6 SchA. zur Anwendung kommt, nicht existiert, ferner aber nach Art. 6 keine Dringlichkeit bezüglich der Maßnahmen vorzuliegen braucht, in welchem Falle allerdings die Amtsgerichte zuständig wären (§ 942 I ZPO.), würde man § 70 I ZPO. für anwendbar halten können (vor die Landgerichte gehören „alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nicht den Amtsgerichten zugewiesen sind“).

---

[53]) Vgl. Denkschr. Anm. zu Art. 6.

[54]) Vgl. hierüber *Meili* und *Mamelok*, S. 220/225, *Sauer*, S. 727 ff., *von Roszkowski* in Ztsch. f. Völkerr. u. Bundesstaatsr. III 141 u.

Digitized by Google

Die Regel wäre also, daß die Landgerichte die einstweiligen Verfügungen nach Art. 6 SchA. zu erlassen hätten. Wenn die Denkschrift sie den Amtsgerichten zuweist, wird man dem jedoch ohne weiteres folgen können, zumal bei ihrer Erlassung die im Ehescheidungsverfahren sonst mögliche Mitwirkung des Staatsanwalts ausgeschlossen ist. Mithin sind durch das SchA. die Vorschriften der ZPO., welche die örtliche Zuständigkeit für den Erlaß einstweiliger Verfügungen von der Zuständigkeit für die Hauptsache abhängig machen (§ 627 II, III und § 942 I), außer Kraft gesetzt[55]).

Bemerkt sei noch, daß den Inhalt der Maßnahmen *(mesures provisoires)* nach Art. 6 SchA. die Gesetze des Wohnsitzstaates bestimmen, also in Deutschland solche im Umfange des § 627 I ZPO. zulässig sind, und sie nur solange in Kraft bleiben sollen, bis sie von der Gerichtsbarkeit des Heimatsstaates bestätigt werden, im Höchstfalle jedoch, falls die *lex domicilii* keine kürzere Frist vorschreibt, was in Deutschland nicht der Fall ist, ein Jahr (Art. 6 Satz 2).

Gleich wie § 606 ZPO. gegenüber Art. 5 SchA. würde auch § 627 gegenüber Art. 6 einer Aenderung bedürftig sein, die etwa wie folgt geschehen könnte:

§ 627 Abs. 1/4 bleiben unverändert, als Abs. 5 ist zuzufügen:

„In Ansehung solcher Ehen, deren Scheidung an sich durch das Haager Abkommen zur Regelung usw. (Scheidungsabkommen) geregelt ist, aber gleichwohl nach dem SchA. dem Heimatsstaate der Ehegatten vorbehalten wird, treten an Stelle von Abs. 1—4 folgende Bestimmungen:

Jeder der Ehegatten kann sich an das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Ehemann oder die Ehefrau, wenn sie den Wohnsitz des Mannes nicht teilt, ihren Wohnsitz haben, wenden, um die in Abs. 1 vorgesehenen einstweiligen Verfügungen zu erwirken. Solche Verfügungen bleiben aufrecht erhalten, wenn sie innerhalb eines Jahres durch die Gerichtsbarkeit des Heimatsstaates der Ehegatten bestätigt werden."

[55]) Vgl. *Seuffert*, II 229 u. Buschs Ztsch. XXXIV 541.

Digitized by Google

Die Revisibilität des ausländischen Rechts nach deutschem Prozeßrecht.

Von Dr. jur. **S. Spier,** Berlin.

Wohl kaum eine Frage des deutschen internationalen Zivilprozeßrechts schien bisher geklärter zu sein als die aufgeworfene, — hat doch das Reichsgericht in konstanter Rechtsprechung, wie selten, die Zulässigkeit der Revision wegen Verletzung ausländischen Rechts verneint. Nachdem aber *Neubecker* in seiner Darstellung des „Internationalen Privatrechts auf deutschrechtlicher Grundlage“ [1]) neuerdings einen ungemein energischen, um nicht zu sagen heftigen Angriff gegen diese reichsgerichtliche Praxis gerichtet hat, ohne freilich meines Erachtens die dogmatische Seite der Frage voll befriedigend zu lösen, dürfte eine nochmalige Nachprüfung der Auffassung des Reichsgerichts, eine „Revision“ des Problems nicht überflüssig sein.

I.

Zunächst gilt es, das international-prozeßrechtliche Prinzip zu gewinnen.

Es ist davon auszugehen, daß die besten Gerichte der meisten Kulturstaaten dazu berufen sind, die Entscheidungen der ihnen untergeordneten Gerichte auf ihre Gesetzmäßigkeit zu prüfen, — zu untersuchen, ob sie richtiges Recht angewandt haben. Im Zeitalter des modernen Völkerrechts bedarf es nun an dieser Stelle keiner weiteren Begründung mehr, daß ein Staat den andern als Staat und damit als rechtliche Organisation eines

[1]) Im Jahrbuch für den internationalen Rechtsverkehr 1912/13, S. 8 ff.

Digitized by Google

Volkes, als Rechtsgemeinschaft, und dessen Rechtsordnung als Recht anerkennt — als wirkliches Recht, wie es sein eigenes Recht ist[1]). Ist also die Rechtsordnung eines ausländischen Staates kraft Völkerrechts überall als Recht anzuerkennen, so ist prinzipiell kein Unterschied in dem Rechtscharakter inländischen und ausländischen Rechts zu sehen: Beides sind staatliche Normen, vom Staat für seinen Herrschaftsbereich als Recht gesetzt. Und ausländisches Recht, das kraft internationalen Privatrechts im Inlande zur Anwendung kommt, wird bei der Entscheidung eines Prozesses als Rechtsnorm angewandt, wie jeder inländische Rechtssatz auch — womit freilich nicht gesagt sein soll, daß damit das ausländische Recht zum inländischen Recht geworden wäre (vgl. weiter unten IV, 2 c). Ausländisches Recht bleibt auch bei der Anwendung im Inlande das, was es ist: Recht. Haben aber die obersten Gerichte die Entscheidungen auf die Richtigkeit der Rechtsanwendung nachzuprüfen und ist die Verletzung inländischen wie ausländischen Rechts stets Rechtsverletzung, so ergibt sich daraus als Prinzip des internationalen Zivilprozeßrechts: Vor dem obersten Gericht eines Staates ist auch Revision wegen Verletzung ausländischen Rechts zulässig — kürzer: ausländisches Recht ist revisibel[2]).

II.

1. So das Prinzip, — ganz anders die Praxis des Reichsgerichtes. Nach einer ganz geringen, nachher noch zu erwähnenden Aberration hat das Reichsgericht von Anfang an aus § 549 ZPO. den Grundsatz deduziert, daß ausländisches Recht nicht revisibel sei[3]). Ohne sich auf irgendwelche Erörterungen einzulassen, trotzdem auch früher schon seine Praxis bekämpft

[1]) Vgl. dazu *Neubecker* a. a. O., S. 14; *Meili*, Internationales Zivilprozeßrecht auf Grund der Theorie Gesetzgebung und Praxis, 1906, S. 139.

[2]) Ebenso: *Bar*, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts, 2. Aufl., 1889, Bd. I, 143 f.; *Meili-Mamelok*, Das internationale Privat- und Zivilprozeßrecht auf Grund der Haager Konventionen, 1911, S. 65; *Meili*, Das internationale Zivilprozeßrecht auf Grund der Theorie, Gesetzgebung und Praxis, 1906, S. 144 ff.

[3]) RGE. 10 115, 172; 28 141; 29 49; 36 309; 57 142; 63 318; 70 435; 78 48; 78 235; RG. in Jur. W. 1896 301, 372; 1897 22, 209, 463; 1906 431; 1907 127; 1911 718; 1912 1007; 1913 1154.

Digitized by Google

wurde [1]), begnügt es sich in seinen Entscheidungen damit, auszuführen, daß nach § 549 Revision nur wegen Verletzung eines Reichsgesetzes (oder gewisser Partikulargesetze) zulässig sei — ausländisches Recht sei kein Reichsgesetz —, also sei ausländisches Recht nicht revisibel.

Hierbei kann sich das Reichsgericht auf die Motive zum Entwurf der Zivilprozeßordnung stützen [2]), wo kurz erklärt wird, daß — im Anschluß an das französische und preußische Recht — die Revision wohl auf die Verletzung der örtlichen Kollisionsnormen, dagegen nicht auf die Verletzung ausländischen Rechts gestützt werden könne.

Zugestehen muß man auch, daß das Reichsgericht die Konsequenzen aus dem Grundsatz der Irrevisibilität des ausländischen Rechts in streng logischer Weise gezogen hat, — womit allerdings die Unhaltbarkeit dieses Grundsatzes von selbst evident wird (vgl. weiter unten f.).

a) Das ausländische Recht wird auch dann für irrevisibel erklärt, wenn es inhaltlich mit dem deutschen Recht übereinstimmt, wie es z. B. bei dem österreichischen allgemeinen Handelsgesetzbuch der Fall ist [3]), obwohl Identität der Normen auch Identität der prozessualen Behandlung zu verlangen scheint.

b) Prinzipgemäß soll auch dann Revision nicht zulässig sein, wenn ein an sich revisibler Rechtssatz des ausländischen Rechts — wie z. B. die im Inland noch geltenden Vorschriften des *code civil*, die gemäß der Verordnung vom 28./9. 1879 (RGB. 299) an sich revisibel sind — nach den Vorschriften des internationalen Privatrechts als im Ausland geltender Rechtssatz zur Anwendung kommt [4]), woraus sich die sonderbare Konsequenz ergibt, daß die Verletzung ein und desselben Rechtssatzes das eine Mal revisibel ist, das andere Mal nicht!

c) Ebensowenig kann die Verletzung ausländischer Kollisionsnormen Revision begründen [5]).

---

[1]) von *Klein*, Die Revisibilität des Internationalen Privatrechts in Ztsch., 1903, XIII, 353 ff.

[2]) *Hahn*, Materialien zur Zivilprozeßordnung, Bd. I, 369.

[3]) RG. in Jur. W. 1897 209, 463; 1906 431.

[4]) RGE. 63 318; 78 48; RG. in Jur. W. 1896 372.

[5]) RGE. 78 235, dazu vergl. *Habicht-Greiff*, Internationales Privatrecht nach dem BGB. 1907, Vorbemerkung S. 45.

Digitized by Google

d) Während in einer früheren Entscheidung[1]) — und das ist die oben erwähnte, einzige Aberation von der konsequenten Praxis — das Reichsgericht die Revision zuließ, wenn die Verletzung eines Rechtssatzes gerügt wurde, der auf allgemeiner Uebung beruht, hat es in einer neueren Entscheidung[2]) sich zu der „strengeren" konsequenten Ansicht bekannt, daß auch derartige Rechtssätze nicht revisibel seien, da der auf allgemeiner Uebung beruhende Rechtssatz immer nur als spezielle Norm des ausländischen Rechts zur Anwendung käme. — Solche Rechtssätze sind aber — anders ausgedrückt — internationale Gewohnheitsrechtsnormen, die das Reichsgericht damit aus seinem Urteilsbereich verweist.

e) Von großer praktischer Bedeutung ist, daß auch die international-prozeßrechtliche Frage, ob nach ausländischem Recht die Gegenseitigkeit im Sinne des § 328, Ziffer 5 ZPO. verbürgt ist, für nicht revisibel erklärt wird[3]). Und ebenso würde es bei §§ 114, Abs. 2 oder 723 ZOP. entscheiden müssen. Es haben also die unteren Gerichte ohne Kontrolle durch das Reichsgericht es vollständig in der Hand, in dieser Hinsicht Rechtsgrundsätze über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile auszusprechen, wobei die verschiedenen Oberlandesgerichte erfahrungsgemäß zu differieren pflegen. Und lehnt auch nur ein Oberlandesgericht, die Verbürgung der Gegenseitigkeit verneinend, die Vollstreckung ab, so ist gegenüber dem betreffenden Auslandsstaate, wenn er vor seinen Gerichten ebenfalls Wahrung der Gegenseitigkeit verlangt, die Gegenseitigkeit schon verletzt — — und er braucht nunmehr deutsche Urteile ebenfalls nicht anzuerkennen. Erfahrungsgemäß begegnet aber die Vollstreckung deutscher Urteile im Auslande schon an und für sich den größten Schwierigkeiten. Und das Reichsgericht muß also machtlos zusehen, daß durch eine falsche Entscheidung eines Oberlandesgerichts die an und für sich schwierige Vollstreckungsmöglichkeit deutscher Urteile im Auslande noch mehr eingeengt wird. Mit Recht bekämpft daher

[1]) RGE. 5 116.
[2]) RG. in Jur. W. 1911 738.
[3]) RGE. 70 435.

Digitized by Google

auch *Wittmaack*[1]) diese reichsgerichtliche Rechtsprechung; — gerade im Interesse des deutschen Auslandhandels läge hier die Zulässigkeit der Revision.

f) Endlich aber erklärt das Reichsgericht sogar die Normen internationaler Uebereinkommen (z. B. des Internationalen Uebereinkommens über den Eisenbahn-Frachtverkehr vom 14. Oktober 1890[2]) — die bei einem inländischen Tatbestand wohl revisibel sind, wenn sie ratifiziert und publiziert sind und dann einem Reichsgesetz gleichstehen — dann für irrevisibel, wenn die Verletzung der Normen in einem ausländischen Geltungsgebiet dieses Uebereinkommens gerügt wird[3]). Und ebenso würde das Reichsgericht die Normen der Haager Konventionen über internationales Privat- und Zivilprozeßrecht bei einem ausländischen Tatbestand nach seinem Grundsatz für irrevisibel erklären müssen. Denn auch das ist logische Konsequenz des einseitigen Grundsatzes, daß im einzelnen Staat die Normen des internationalen Uebereinkommens nur kraft Befehles der Staatsgewalt Geltung bekommen. Damit ist aber die letzte Konsequenz aus dem Prinzip gezogen — und dieses tatsächlich durch sich selbst *ad absurdum* geführt! Denn man bedenke, was das bedeutet: das Reichsgericht darf als oberstes Gericht des Reiches in vielen Fällen (d. h. bei ausländischen Tatbeständen) die Entscheidungen der unteren Gerichte nicht einmal wegen Verletzung internationaler Uebereinkommen revidieren, an deren Zustandekommen sein eigener Staat als völkerrechtsetzender Faktor mitgewirkt hat, die für einen ganzen Staatenkreis inhaltlich gleiche, einheitliche Rechtsnormen[4]) und durch die Haager Konventionen gar völkerrechtliches Internationalprivatrecht schaffen! Den niederen Gerichten ist es vielmehr überlassen, durch diverzierende Entscheidungen eine unerfreuliche Systemlosigkeit in der Auslegung internationaler Uebereinkommen herbeizuführen! Das zeigt die höchst bedenklichen Wirkungen des Grundsatzes der Irrevisibilität im klarsten Lichte.

[1]) In seinem Aufsatze: Die Stellung des Reichsgerichts zur Frage der Gegenseitigkeit im Sinne der §§ 528 und 723 ZPO. im Recht, 1910, S. 539 ff.
[2]) RGE. 40 109.
[3]) RGE. 57 142.
[4]) *Meili-Mamelok*, a. a. O., S. 67.

Digitized by Google

2. Von der Literatur aber wird diese reichsgerichtliche Praxis *de lege lata* meistens ohne jede tiefer greifende Untersuchung gebilligt, wenn auch *de lege ferenda* öfters eine Aenderung befürwortet wird[1]).

Auch *v. Bar*[2]) und *Zitelmann*[3]) halten die Revision *de lege lata* nicht für zulässig, jedoch besonders ersterer mit trefflichen Gründen gegen die prinzipielle Unrichtigkeit des nach ihrer Auffassung positiv rechtlich geltenden Rechtes dieser Auffassung.

Eingehender und gründlicher aber wird die Rechtsprechung des Reichsgerichts und seine Auslegung des § 549 ZPO. bekämpft von *Wittmaack*[4]) — mit bezug auf § 328, Ziffer 5 ZPO. — und besonders von den schon erwähnten und im einzelnen noch zu berücksichtigenden Schriftstellern *Neubecker* und *Klein*.

III.

Daß diese Praxis des Reichsgerichts unzweckmäßig und es *de lege ferenda* im höchsten Grade wünschenswert ist, daß auch die Verletzung ausländischen Rechts revisibel sein muß, darüber sollte eigentlich kein Wort mehr zu verlieren sein. Sprechen doch die schwerwiegendsten Gründe für die Zulässigkeit der Revision; in dieser Hinsicht kann man sich durchaus den Ausführungen *Neubeckers*[5]) anschließen:

Denn abgesehen davon, daß die Anwendung des ausländischen Rechts der Gefahr einer zufälligen, ungleichmäßigen Judikatur ausgesetzt ist, ist es des höchsten Gerichtshofes eines Reiches unwürdig, gerade in Fragen des internationalen Welt-

[1]) So mit kurzen Bemerkungen die Kommentare zur ZPO. von: *Stein*, 10. Aufl., § 549 c; *Leuffert*, § 549[2]; *Reinke*, 6. Aufl., § 549[4]; *Struckmann-Koch*, 7. Aufl., § 549. Ferner: *Neumann*, Handausgabe des BGB. Vorbemerkung 7 zu EG., Art. 7.; *Staudinger-Kuhlenbeck*, EG. Vorbemerkung zu Art. 7—31; *Habicht-Greiff*, a. a. O., S. 45. *Planck*, EG. Vorbemerkung 7 zu Art. 7—31 entscheidet sich nicht. Nach ihm wäre Revision nur dann zulässig, wenn man annehmen könnte, daß das ausländische Recht durch die Anwendung vor dem inländischen Richter den Charakter von reichsrechtlichen Normen erhielte, was ihm aber — mit Recht — bedenklich erscheint.

[2]) a. a. O., S. 143.

[3]) *Zitelmann*, Internationales Privatrecht, Bd. I., 307 und Anm. 21.

[4]) a. a. O., S. 540.

[5]) a. a. O., S. 39 ff.

Digitized by Google

verkehrs an die Entscheidungen der unteren Gerichte gebunden zu sein, wo es gegenüber dem Ausland die Spitze der Reichsjustizgewalt darstellt. Und gerade für eine richtige Rechtsprechung in Fragen der internationalen Rechtsfälle ist das Reichsgericht in erster Linie geeignet, da die Ermittlung und Auslegung ausländischen Rechts ihm in ganz anderer Weise möglich ist als den niederen Gerichten.

Alles spricht für die Zulässigkeit der Revision, — nur ein Bedenken wird immer in mehr oder weniger durchdachter Weise geltend gemacht, das nunmehr zu prüfen ist:

Man sagt oft, es sei doch möglich, daß das Reichsgericht in seiner Auslegung des ausländischen Rechts von der Judikatur des betreffenden obersten Gerichts abweichen könnte, — das sei aber im politischen Interesse nicht wünschenswert, und darum sei die Zulässigkeit der Revision abzulehnen.

Beleuchtet man jedoch diesen Einwand etwas genauer, so zerfällt er vollständig in nichts.

Zunächst ist gar kein Grund ersichtlich, weshalb dieser Fall einer Abweichung öfters oder gar häufig eintreten sollte, da doch das Reichsgericht bei der Erforschung der ausländischen Rechtsnorm gerade die Judikatur des betreffenden obersten Gerichtshofes zu Rate ziehen und in den weitaus meisten Fällen doch dessen besserer Kenntnis sich anschließen können wird, wie ja auch die niederen Gerichte die Judikatur des ausländischen obersten Gerichtshofes in erster Linie benutzen müssen. Schon *v. Bar*[1]) und, ihm folgend, *Klein*[2]), haben darauf aufmerksam gemacht, daß das Reichsgericht auf einer veränderten Judikatur des ausländischen Gerichtshofes leicht Rechnung legen kann.

Würde aber tatsächlich einmal der seltene Fall eintreten, daß das Reichsgericht nach seiner Ueberzeugung sich gezwungen sieht, von einer wirklich klaren Judikatur des ausländischen obersten Gerichtshofes in der Auslegung seines Rechtes abweichen zu müsen, so ist das durchaus nicht von solcher

---

[1]) a. a. O., S. 144, Anm. 40.

[2]) a. a. O.

Digitized by Google

einzigartigen Bedeutung, wie es den Anschein haben könnte. Der Affront, der dem ausländischen Staat etwa dadurch zugefügt würde, daß in Fragen juristischer Auslegungskunst unser oberstes Gericht eine andere Meinung hat als das seinige, ein solcher Affront wäre von geradezu lächerlicher Geringfügigkeit gegenüber dem Eindruck einer Reichsgerichtsentscheidung, durch die es gemäß Art. 30 EG. zum BGB. die Anwendung eines ausländischen Rechtssatzes zurückweisen muß, weil er gegen die guten Sitten oder den Zweck eines deutschen Gesetzes verstößt. In diesen Fällen muß das Reichsgericht das ausländische Recht an Art. 30 prüfen und es evtl. der vernichtenden Kritik des Verstoßes gegen die guten Sitten unterziehen[1]). In einer solchen Entscheidung kann tatsächlich ein politisch oft unzweckmäßiger Affront gegen den ausländischen Staat liegen. Weist aber unser Recht dem Reichsgericht eine solche rücksichtslose richterliche Tätigkeit zu, so erscheint eine etwaige seltene Abweichung von der Judikatur des ausländischen obersten Gerichtshofes wirklich als vollkommen harmlos.

Und befolgen dann etwa die obersten Gerichtshöfe der anderen Länder eine solche rücksichtsvolle Haltung? Ist denn etwa in dieser Hinsicht „die Gegenseitigkeit verbürgt"? Zwar erklärt auch der französische Kassationshof nach anfänglichem Schwanken in konstanter Rechtsprechung, daß wegen Verletzung ausländischen Rechts kein Kassationsrekurs gegeben sei[2]). Und dieser Judikatur des französischen Kassationshofes folgen allerdings die obersten Gerichte in Belgien[3]), Holland[3]), Spanien[3]), Rumänien[4]) und der Schweiz[5]).

Aber der französische Kassationshof folgert seine Auffassung aus seiner Aufgabe, die in wichtiger Hinsicht ver-

---

[1]) Vgl. *Staudinger-Kuhlenbeck*, EG. zu Art. 30 und die dort zitierten Entscheidungen, z. B. RG. in Jur. W. 1905 320; 1912 22 usw.

[2]) Vgl. neuestens den Aufsatz von *Appert* in der *Revue de droit intern. privé*, 1913, Heft 2/3, S. 338 ff., sowie Jahrbuch für den internationalen Rechtsverkehr, S. 747.

[3]) Vgl. die Zitate bei *Appert* in der *Revue de droit intern. privé*, a. a. O.

[4]) Jahrbuch für den internationalen Rechtsverkehr, S. 825.

[5]) *Meili*, a. a. O., S. 154 ff. und *Meili-Mamelok* a. a. O., S. 67 ff.

Digitized by Google

schieden von derjenigen unseres Reichsgerichts ist (vergl. weiter unten IV, 2).

Und außerdem ist in Rußland nach der Praxis des Dirigierenden Senats[1]) und in Italien nach der des Kassationshofes[2]) auch ausländisches Recht revisibel — ebenso wie in Oesterreich, wo in § 503 ZPO. in vorbildlicher Weise bestimmt wird, daß Revision zulässig ist,

weil das Urteil auf einer unrichtigen rechtlichen Beurteilung der Sache beruht,

was sich natürlich auch auf ausländisches Recht beziehen muß[3]). Ja selbst in der amerikanischen Praxis, wo nach altem englisch-amerikanischem Grundsatze im allgemeinen fremdes Recht noch immer als bloße *„matter of fact"* betrachtet wird, macht sich die Tendenz bemerkbar, ausländisches Recht als wirkliches *law* und damit als revisibel zu betrachten, wie verschiedene Entscheidungen beweisen[4]).

Wenn sonach in drei der wichtigsten europäischen Staaten ausländisches, also auch deutsches, Recht revisibel ist, warum soll das Reichsgericht nicht dieselbe Befugnis haben, ohne daß darin ein Anstoß zu finden ist?

Nach Berücksichtigung aller dieser Erwägungen darf wohl dieses Bedenken gegen die Revisibilität des ausländischen Rechts als erledigt gelten.

---

[1]) *Appert*, a. a. O.

[2]) *Meili*, a. a. O., S. 145.

[3]) Eine ausdrückliche Entscheidung des österreichischen Obersten Gerichtshofes konnte zwar nicht festgestellt werden, und auch die verschiedenen mir zugänglichen Kommentare zur Zivilprozeßordnung schweigen sich über die Frage aus. Doch ergibt sich die Richtigkeit dieser Auslegung, wie mir von dem österreichischen Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. *Riehl*, Herausgeber der „Spruchpraxis", mitgeteilt wird, daraus, daß der Oberste Gerichtshof in zahlreichen Entscheidungen tatsächlich ausländisches Recht prüft und auslegt, z. B. Entscheidung RV. II, 45/11 in „Spruchpraxis", 1911, S. 345; RV. I, 848/10 in „Spruchpraxis", 1912, S. 225; auch deutsches Recht wird ausgelegt in RV. I, 1099/11 in „Spruchpraxis", 1913, S. 174 u. a. Die Praxis des Obersten Gerichtshofes folgert also tatsächlich aus § 503[4] die Zulässigkeit der Revision.

[4]) New-York: *Bank of China of Morse* (1901) 168, N. Y., 458/470; Massachusetts: *Waglie of Cotter* (1898), 170, Mass. 356/357; vergl. *Kuhn*, *„Doctrines of Private International Law in England and America"* in „Verhandlungen der Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre", 1912, S. 280.

Digitized by Google

Aber auch das geltende Recht steht der Revisibilität des ausländischen Rechts durchaus nicht entgegen — vielmehr ist aus § 549 ZPO. auch dessen Revisibilität zu folgern. Zwei juristische Einwände erheben sich gegen diese Auslegung; sie sind im folgenden zu untersuchen, und mit ihrer Widerlegung gewinnen wir die richtige Auslegung des § 549.

i) Ein früher des öfteren vorgebrachtes Bedenken stützt sich auf § 293 ZPO. Man sagte: Nach dieser Vorschrift muß die sich auf das ausländische Recht berufende Partei es beweisen, soweit es dem Richter unbekannt ist — zu beweisen sind aber nur Tatsachen, *res facti* — also ist auch ausländisches Recht eine Tatsache — Tatsachen aber können nach § 549 ZPO. nicht revisibel sein. Diese ebenso bündige als falsche Argumentation aber wird von der durchaus herrschenden Meinung mit Recht abgelehnt[1]). Nach *Zitelmanns* eindringlicher Untersuchung[2]) enthält § 293 durchaus keine Aufhebung des Grundsatzes: *iura novit curia.* Ausländisches Recht bleibt auch bei Anwendung durch den inländischen Richter Recht (vergl. oben I.). Der Grundsatz lautet also: *iura vel interna vel externa novit curia.* Und § 293 hebt dieses Prinzip keineswegs auf, sondern modifiziert es nur dahin, daß der Richter, wenn es ihm aus praktischen Gründen zu schwierig ist, sich die Kenntnis des angerufenen ausländischen Rechts zu verschaffen, sich der Partei, die sich darauf beruft, als „Gehilfen zur Erforschung der ausländischen Rechtsnorm" bedienen kann, wie es *Neubecker* treffend bezeichnet. Von einem förmlichen Beweisverfahren wie bei behaupteten Tatsachen ist hierbei gar keine Rede — z. B. ist Eideszuschiebung über die Geltung des ausländischen Rechtssatzes ganz undenkbar. Auch entspricht es der Würde des Gerichts, daß der Richter zunächst alles zu tun hat, um sich von Amtswegen die Kenntnis des ausländischen Rechts zu verschaffen[3]). Die Würde des obersten Gerichts aber verlangt es erst recht, daß es in seiner Entscheidung das ausländische Recht zu erforschen und zu prüfen hat.

[1]) *Stein*, Kommentar zu § 239 und die dort angeführten Zitate.
[2]) a. a. O., I., 287; vgl. ferner *Klein* a. a. O., *Neubecker* a. a. O., S. 37.
[3]) *Stein*, zu § 293.

Digitized by Google

Auch ist nach der Auffassung des Reichsgerichts[1]) inländisches Gewohnheitsrecht, das doch in § 293 mit ausländischem Recht zusammengestellt wird und dessen Volkscharakter bei prinzipieller Betrachtung durchaus nicht so zweifellos ist als der des ausländischen Rechts, stets als revisibel anzusehen.

Kein Zweifel: Wie *Neubecker* richtig betont[2]), steht § 293 ZPO. der Zulässigkeit der Revision durchaus nicht entgegen, sondern läßt vielmehr die Revisibilität geradezu als das Natürliche erscheinen.

2. Das wichtigste Bedenken gegen die Revisibilität erhebt sich darum auch aus § 549 ZPO. selbst. Wenn dort normiert wird: „Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf der Verletzung eines Reichsgesetzes .... beruhe", und die Motive[3]), wie oben bemerkt, erklären, daß ausländisches Recht nicht revisibel sein soll, so scheint doch die Frage klargelegt. Aber dieser Schein trügt.

Zunächst ist ja sicher, daß die Motive für die Auslegung des Gesetzes zwar wichtig, aber nicht bindend sind. Aber auch wenn man sie berücksichtigt, zeigt sich, daß der Wert der Ausführungen für die Auslegung des § 549 nur gering ist: Eine eigentliche Begründung wird überhaupt nicht gegeben; es muß die Berufung auf die gleiche französische (und preußische) Praxis die Begründung ersetzen.

Dabei aber haben die Motive die verschiedenartige Bedeutung des französischen Kassationshofes und unseres Reichsgerichts nicht berücksichtigt. Der Kassationshof ist[4]) einzig und allein ein Organ der staatlichen Rechtskontrolle zur Aufrechterhaltung der Einheitlichkeit in der Rechtspflege. Das Reichsgericht aber hat neben dieser selben Aufgabe noch die weitere, den Parteien Rechtsschutz gegen fehlerhafte Entscheidungen der unteren Gerichte zu gewähren. Diese Doppelaufgabe gibt dem Reichs-

[1]) z. B. RGE. 79 154; vgl. auch *Wittmaack*, a. a. O., S. 540.

[2]) a. a. O., S. 37.

[3]) Vgl. *Hahns* Materialien zur ZPO., I., 369.

[4]) Vgl. *R. Schmidt*, Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts, 2. Aufl., S. 796.

Digitized by Google

gericht einen andern Charakter und, man darf wohl sagen, eine höhere Aufgabe, als sie dem Kassationshof zukommt. Und die Irrevisibilität des ausländischen Rechts unter Berufung auf die gleiche französische Praxis wird darum auch bei *v. Bar* als „eine gedankenlose Kopie“ [1]) bezeichnet. Seit jener ungenügenden „Motivierung“ des § 549 aber sind die internationalrechtlichen Beziehungen des Deutschen Reiches ins Ungeahnte gewachsen; und seitdem ist im EG. zum BGB., was damals nicht vorauszusehen war, der Anwendung des ausländischen Rechts eine immerhin ziemlich sichere Grundlage geschaffen worden. Und bei diesem vollständig veränderten Stand der Dinge können darum die Motive für die Auslegung des § 549 keinen entscheidenden Wert mehr haben.

Um die Zulässigkeit der Revision aus § 549 zu deduzieren, schlugen *Klein* und *Neubecker* verschiedene Wege ein:

a) *Klein* [2]) — dessen Argumentation auch *Neubecker* [3]) gelten läßt — nimmt an, daß die Normen der ausländischen Rechtsordnung, wenn sie durch die Kollisionsnormen unseres Rechts für verbindlich und anwendbar erklärt worden sind, damit ihren Charakter geändert hätten: kraft Reichsgesetzes hätten sie nunmehr reichsrechtliche Wirkung erhalten — und damit sei die ausländische Rechtsordnung zum Reichsgesetz geworden — und also revisibel. Eventuell aber könne man das angewandte ausländische Recht als „mittelbares Reichsrecht“ betrachten.

Aber diese behauptete Metamorphose des ausländischen Rechts hat *Klein* nicht einmal plausibel gemacht, erst recht nicht bewiesen. Vielmehr ist *Roß* durchaus zuzustimmen, der gegen *Klein* ausführt [4]), daß ausländisches Recht Auslandsrecht bleibt, auch wenn inländische Gerichte es anwenden. Es ist auch gar nicht einzusehen, wie Recht, das von einem fremden Gesetzgeber geschaffen worden ist, durch die Anwendung

[1]) a. a. O., I., 144, Anm. 40.

[2]) a. a. O., S. 358 ff.

[3]) a. a. O., S. 38.

[4]) *Roß*, Zur Revisibilität des Internationalen Privatrechts in Ztsch., Bd. 14 59 ff.

Digitized by Google

auf Grund der Kollisionsnorm plötzlich Reichsrecht werden könne. Die Kollisionsnormen sind „Zuständigkeitsbestimmungen für die Gesetzgebung der einzelnen Staaten“ [1]). Sie grenzen den Herrschaftsbereich unserer Rechtsordnung gegen die fremden Rechtsordnungen ab und erklären in bestimmten Fällen ausländisches Recht für die maßgebliche Rechtsordnung (vgl. weiter unten c). Die Normierung der Rechtssätze aber überläßt in diesen Fällen unser Recht dem betreffenden ausländischen Gesetzgeber. Und wenn diese Normen auf Grund der Verweisung von unserem Richter angewandt werden, so sind und bleiben sie vom ausländischen Gesetzgeber geschaffene Rechtssätze: ausländisches Recht — und von einer Transformation in deutsches Reichsrecht ist nichts zu erkennen. Auf diese Weise kann also die Revisibilität des ausländischen Rechts nicht bewiesen werden.

b) Einen anderen Weg versucht noch *Neubecker* [2]). Er operiert — etwas künstlich — damit, daß das „nur“ in § 549 sich auf die zweite Alternative des Paragraphen beziehe: auf „ein Gesetz, das sich über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt“, wie er es abgekürzt nennt: großes Partikularrecht, — so daß § 549 den Sinn hätte: Nur kleines Partikularrecht ist nicht revisibel, alles andere Recht ist revisibel. Das fremde Recht fiele gar nicht unter die Alternative: Reichsgesetz und großes Partikularrecht — und sei darum revisibel. Oder man könne das fremde Recht als „mittelbares Reichsrecht“ betrachten; oder es kraft Analogie der Revisibilität teilhaftig werden lassen.

Die Auslegung *Neubeckers* muß schon darum abgelehnt werden, weil sie dem Wortlaut des § 549 unerträglichen Zwang antut. „Mittelbares Reichsrecht“ — und das gilt ebenso gegen *Klein* unter b) — ist ein unklarer, unserem Rechte fremder Begriff. Für die Zulässigkeit der analogen Anwendung des § 549 auf ausländisches Recht aber hat *Neubecker* nicht einmal einen Beweis versucht.

---

[1]) *v. Bar*, Die Rückverweisung im internationalen Privatrecht daselbst, Bd. 8 178 ff.

[2]) a. a. O., S. 38.

Digitized by Google

c) Im folgenden soll ein anderer Weg versucht werden, der ohne künstlichen Zwang die Revisibilität des ausländischen Rechts als logische Folge aus § 549 ZPO. erweisen wird. Auch *Neubecker* deutet diese Auslegung im Vorbeigehen an[1]), ohne sich jedoch mit ihr näher zu befassen, indem er nebenbei darauf hinweist, daß man das ausländische Recht, wenn es kraft der Kollisionsnorm angewandt wird, an der Kollisionsnorm teilnehmen lassen könnte. Dem liegt der richtige Gedanke zugrunde:

Man muß zur Lösung der Frage vom Wesen der Kollisionsnormen ausgehen (die Untersuchung über den Sinn dieser eigenartigen Rechtsnormen kann natürlich an dieser Stelle nur andeutungsweise erfolgen, soweit es für die Frage der Revisibilität erforderlich ist), und was ihre Anwendung im Prozeß bedeutet:

Jede richterliche Entscheidung stellt eine logische Operation dar, in der die Rechtsnorm den Obersatz bildet. Kommt hierbei inländisches Recht zur Anwendung, ist der Obersatz ein inländischer Rechtssatz, so sagt dieser Obersatz „Rechtsnorm" zum Richter:

> Liegt der Tatbestand X. vor, so nimm als Obersatz Deiner rechtlichen Beurteilung mich, die materielle Rechtsnorm Y., und finde danach die Entscheidung!

Wie ist es aber nun, wenn der Gesetzgeber dem Richter als Obersatz nur die Kollisionsnorm gibt, die ihn anweist, nach ausländischem Recht die Entscheidung zu finden? Was sagt der Gesetzgeber durch die Kollisionsnorm dann dem Richter?

Kollisionsnormen sind nach der Definition *v. Bars*[2]): „Zuständigkeitsbestimmungen für die Gesetzgebung des einzelnen Staates" — oder nach *Niemeyer*[3]) ist ihr Inhalt: „Feststellung des Anwendungsbereichs der Rechtssätze"[4]). Diese Definitionen — so ausgezeichnet sie, im einzelnen untereinander abweichend, auch formuliert sein mögen — sind jedoch nur erschöpfend, wenn man lediglich vom Standpunkt des Privatrechts sie ins Auge faßt. Betrachtet man sie aber, was zu ihrer vollständigen

[1]) a. a. O., S. 39.
[2]) In dem Anm. 41 zitierten Aufsatz in Ztsch., 8 178.
[3]) *Niemeyer*, Das internationale Privatrecht des BGB., 1901, S. 11.
[4]) Vgl. auch *Zitelmann*, a. a. O., I., 199: „Die Anwendungsnormen grenzen die Herrschaft der einen materiellen Rechtsordnung gegen andere oder mehrere untereinander ab."

Digitized by Google

Erkenntnis notwendig ist, auch in ihrem prozessualen Wirken, d. h. als Obersätze in der Anwendung bei der richterlichen Entscheidung, so zeigt sich, daß die Definitionen nicht erschöpfend sind. Denn wären die Kollisionsnormen nur Grenzpfähle des Herrschaftsbereichs der Rechtsordnungen, — wie sollte der Richter dazu kommen, das vom fremden Gesetzgeber für dessen Herrschaftsbereich geschaffene Recht anzuwenden, da jener ihm doch nichts gebieten kann? Durch die Verweisung allein, daß ein fremder Staat für gewisse Tatbestände Gesetzgebungsmacht haben soll, wird der inländische Richter noch nicht verbunden, auch das betreffende ausländische Recht anzuwenden. Ihm kann nur sein Gesetzgeber rechtsverbindliche Befehle erteilen. Neben der Abgrenzung des Anwendungsbereichs der Rechtsordnungen muß daher durch jede Kollisionsnorm noch der Befehl an den inländischen Richter ergehen. das verwiesene ausländische Recht seiner rechtlichen Beurteilung zugrunde zu legen, **es anzuwenden**[1]). (Nebenbei sei bemerkt, daß daher die Bezeichnung *Zitelmanns*: „Anwendungsnormen" besser ist als die auch gebrauchte Form: „Verweisungsnormen".)

Es grenzt also die Kollisionsnorm nicht bloß die inländische Rechtsordnung von der fremden ab, sondern sie befiehlt auch dem Richter, in den bezeichneten Fällen die fremde Rechtsordnung anzuwenden. Was heißt das nun, „die fremde Rechtsordnung anwenden"? Um die Entscheidung eines Prozesses zu finden, kann der Richter nicht die fremde Rechtsordnung *in abstracto* anwenden, sondern nur die konkrete, die zutreffende Rechtsnorm der fremden Rechtsordnung kann ihm als Obersatz seiner rechtlichen Beurteilung dienen. Denn selbstverständlich ist es nicht in das freie Ermessen des Richters gestellt, welche Norm des ausländischen Rechts er auf den Tatbestand anzuwenden hat — vielmehr muß er den maßgeblichen Rechtssatz aussuchen, wie er es bei Anwendung

[1]) Vgl. auch die Bemerkung bei *Neumann*, Internationales Privatrecht in Form eines Gesetzentwurfs, 1896, S. 21: Beim internationalen Privatrecht handele es sich lediglich um eine Anweisung an den eigenen Richter, in welcher Weise er gewisse Tatbestände mit internationalen Beziehungen im Prozesse zu beurteilen habe; auch S. 23.

Digitized by Google

der inländischen Rechtsordnung auch tut. Ist aber die Anwendung der maßgeblichen Norm der ausländischen Rechtsordnung nicht in sein freies Ermessen, in sein logisches Gerechtigkeitsbedürfnis gestellt, so muß seiner Handhabung des ausländischen Rechts ein rechtlicher Befehl zugrunde liegen. Die fremde Staatsgewalt kann ihm, wie oben bemerkt, keine Gesetzesbefehle erteilen; dies kann nur der inländische Gesetzgeber. Und er tut es — natürlich stillschweigend — in der Kollisionsnorm. Es hat also die Kollisionsnorm einen doppelseitigen Gesetzesinhalt: Abgrenzung des Anwendungsbereichs der Rechtsordnungen und Befehl an den Richter, die zutreffende, die „richtige" Norm des verwiesenen ausländischen Rechts anzuwenden. Entsprechend der materiellen Rechtsnorm sagt also die Kollisionsnorm zum Richter:

> Liegt der Tatbestand X 1 vor, so nimm als Obersatz deiner rechtlichen Beurteilung die maßgebliche Rechtsnorm Y 1 des von mir als zuständig bezeichneten ausländischen Rechts und finde danach die Entscheidung!

In Parenthese ist noch zu bemerken, daß es keinen Unterschied macht, welcher Art die Kollisionsnormen sind, aufgrund deren das ausländische Recht zur Anwendung kommt: Der typische Fall ist natürlich der, daß „vollkommene Kollisionsnormen" — wie in den Art. 7, 11 usw. des EG. zum BGB. — oder auch „unvollständige zweiseitige Kollisionsnormen" — wie z. B. Art. 25, Satz 1 EG. — die Anwendung des ausländischen Rechts ausdrücklich regeln. Aber auch da, wo die Kraft der Gesetzesanalogie aus „einseitigen Kollisionsnormen" — wie Art. 14 EG. — Gesetzesnormen für die Anwendung des ausländischen Rechts gewinnt, ja vollständige Lücken ausfüllt, oder wo Gewohnheitsrecht denselben Dienst tun muß und dem Richter kraft der rechtschaffenden Macht der Gewohnheit ausländisches Recht anzuwenden gebietet — immer handelt es sich darum, daß die Rechtsordnung dem Richter unter bestimmten Voraussetzungen ausländisches Recht seiner Entscheidung zugrunde zu legen befiehlt. Ob er dies durch ausdrückliche Kollisionsnormen tut

Digitized by Google

oder durch sein Schweigen ihn „stillschweigend" auf das Gewohnheitsrecht oder den dem Gesetz immanenten Willen zum „richtigen Recht" verweist, bleibt gleich — immer sind es Rechtsnormen, die den Anwendungsbereich der Rechtsordnungen regeln. Und auch bei den durch internationale Uebereinkommen geschaffenen Kollisionsnormen ist es nicht anders. Nur daß hier die auch völkerrechtlich gebotene Anwendung eines bestimmten ausländischen Rechts dessen Revisibilität noch gebieterischer fordert.

Haben aber die Kollisionsnormen den oben gekennzeichneten doppelseitigen Charakter, so ergibt sich daraus klar, daß der Richter dem in der Kollisionsnorm enthaltenen Befehl zuwiderhandelt, also die Kollisionsnorm verletzt, wenn er nicht die maßgebliche, die „richtige" Norm der ausländischen Rechtsordnung bei seiner Entscheidung anwendet, sondern eine falsche. Jede Verletzung der ausländischen Rechtsnorm stellt also gleichzeitig eine Verletzung einer Kollisionsnorm dar, — also einer reichsrechtlichen Rechtsnorm. Und da die Kollisionsnormen nach allgemeiner Meinung, auch nach Ansicht des Reichsgerichts[1]) als Reichsrecht, revisibel sind — und zwar sowohl die kraft Gesetzes geltenden des Einführungsgesetzes als auch die gewohnheitsrechtlich begründeten, wegen Art. 2 des EG. zum BGB. und § 550 ZPO. —, so ist auch jede Verletzung einer ausländischen Rechtsordnung als Verletzung einer reichsrechtlichen Kollisionsnorm gemäß § 549 ZPO. deren Revisibilität teilhaftig[2]).

Bei richtiger Auslegung des § 549 also schon *de lege lata* zulässig, *de lege ferenda* aber höchst wünschenswert wäre es im Interesse des Rechtsschutzes, besonders für den Auslandshandel, wenn die Praxis des Reichsgerichts in dieser wichtigen Frage eine Umkehr erfahren würde. Für eine künftige Gesetzesänderung aber könnte der oben zitierte § 503, Ziffer 4 der österreichischen Zivilprozeßordnung vorbildlich sein.

[1]) Vgl. die Zitate bei *Stein* zu § 549.

[2]) In prinzipieller Betrachtung kommen *Meili-Mamelok* zum selben Resultat, die a. a. O., S. 67, betonen, daß das in der Kollisionsnorm wie durch eine Formel angegebene versteckt enthaltene materielle fremde Recht ebenfalls richtig angewendet werden müsse. Würde das fremde Recht verletzt, so sei auch die internationale Rechtsfrage nicht richtig entschieden. Und darum sei prinzipiell auch ausländisches Recht verisibel.

Digitized by Google

Der Schutz der Industriemarke nach türkischem und bulgarischem Rechte.

Von **Leo Barbar,** Sofia, Bulgarien.

Seit dem Jahre 1903, dem 31. Dezember, ist ein neues Markenschutzgesetz in Bulgarien in Geltung, dessen Bestimmungen vielfach von diesen des türkischen Gesetzes über Markenschutz abweichen. Folgende Parallele möge uns die Unterschiede in beiden Gesetzestexten ersichtlich machen.

§ 1 des bulgarischen Markenschutzgesetzes gibt zunächst eine Definition des Begriffes „Marke" im Sinne des Gesetzes. Jedes Zeichen, das dazu dient, die Produkte eines Handels oder einer Industrie erkenntlich zu machen, bildet eine Marke im Sinne dieses Gesetzes. Als Marken können verwendet werden: a) Handelsfirmen der Kaufleute und Industriellen; b) faksimilierte Unterschriften der Kaufleute und Industriellen, wie auch Monogramme solcher Kaufleute, die in einer speziellen Form gezeichnet sind; c) allerlei Benennungen ohne jedes Verhältnis zu der Natur des Gegenstandes, des Handels oder der Industrie, als dessen Marke sie gelten sollen; d) Embleme, Siegeln, Vignetten, Figuren, Reliefs, Etiketten, Umschläge oder Töpfe, Formen von Produkten, Aussprüche (Devise) und Einfassungen der Produkte usw.; e) Buchstaben oder Ziffern, in einer speziellen Form kombiniert; f) der Name eines Dorf- oder Stadtgutes, das dem Inhaber der Marke, der es als Marke gebraucht, angehört usw. — Anders das türkische Markenschutzgesetz vom 11. Dżemasi Ul-Achyr 1287 von der Hegire. Dieses unterläßt es, eine Definition des Begriffes „Marke" zu geben und lautet im § 1 folgendermaßen: Die Absonderungszeichen sind: Namen, Siegeln, Buchstaben, Ziffern und alle anderen Zeichen und Merk-

Digitized by Google

male (Flecken), die man auf die Waren aufdrückt, um dadurch den Ort oder die Fabrik, wo die Waren produziert werden, zu kennzeichnen oder diejenigen, die diese Waren erzeugen, sowie diejenigen, die die Waren veräußern oder verhandeln, zu bezeichnen.

Dem bulgarischen Markenschutzgesetz ist ein Reglement beigegeben, das den Schutz der Marke prozeßrechtlich regelt. Im ersten Paragraphen dieses Reglements finden wir eine wörtliche Wiederholung des § 1 des Gesetzes nebst einem Absatze des Inhaltes, daß das Aufzählen der Markenarten keine taxative ist; es ist eine demonstrative bezw. erklärende.

Im § 2 des Gesetzes werden die Bestandteile der Handelsmarke näher folgendermaßen beschrieben: a) die Handelsfirma des Kaufmannes, wenn diese nicht die Marke selbst bildet; b) die Zahl, der Umfang, das Maß und die Schwere oder der Rauminhalt der Ware; c) der Ort oder das Land, wo die Ware verfertigt oder erworben wurde; d) die Art der Verfertigung und der Produktion der Ware; e) der Stoff, wovon die Ware verfertigt oder erzeugt worden ist usw. Alle diese Bestandteile bilden wesentliche, untrennbare Bestandteile der Handelsmarke. Das türkische Gesetz enthält keinerlei Bestimmungen über die Bestandteile einer Handelsmarke. Es bestimmt nur im § 2, daß die Annahme und der Gebrauch einer Handelsmarke bei Fabrikprodukten und bei Handelsartikeln nicht obligatorisch ist. Im Notfalle ist bei Gebrauch einer Marke ein allerhöchster Befehl einzuholen. Den Unterschied zwischen Personenmarken und Gesellschaftsmarken enthält der § 3 des bulgarischen Gesetzes, ein Unterschied, der dem türkischen Gesetze unbekannt ist. Im § 4 des bulgarischen Gesetzes werden die Handelsmarken nach der Art ihrer Anfertigung eingeteilt: in Druckmarken, lithographierte Marken, Photographiemarken, modellierte Marken, gravierte Marken, inkrustierte Marken, eingesponnene, eingebrannte, nachgeahmte Marken oder auf welche immer für eine Art auf den Korken, Etiketten, Töpfen oder Umschlägen, oder auf den Gegenständen selbst gedruckte Marken. Nach § 5 des bulgarischen Gesetzes ist das Gebrauchen von Handelsmarken nicht obligatorisch, außer bei solchen Artikeln, bezüglich

Digitized by Google

derer der Minister für Handel und Agrikultur es für nötig findet, daß die Interessen des vaterländischen Handels und der Industrie das Tragen irgend einer Marke erfordern. In solchen Fällen werden derlei Artikel durch einen Allerhöchsten Befehl bestimmt, nach Vorschlag des Ministers für Handel und Ackerbau, der mit einer diesbezüglichen Vollmacht vom Ministerrate versehen ist. Nach § 6 des bulgarischen Markengesetzes ist der Gebrauch von Handels- und Industriemarken auch dann zulässig, wenn diese letzteren nicht registriert sind, wenn dadurch nur die Rechte Dritter, deren Marken früher gehörig registriert wurden, nicht verletzt werden. Die nichtregistrierten Marken genießen nicht den Schutz dieses Gesetzes. Ähnliches bestimmt der § 3 des türkischen Markengesetzes, der folgendermaßen lautet: Hat sich jemand ein Zeichen gemacht, den Bestimmungen der 2. Abteilung gemäß, so hat er kein Klagerecht gegen diejenigen, die das Zeichen nachmachen und es gebrauchen solange, als er die Marke nicht in zwei gleichen Exemplaren dem Medžliss-Temiis der Hauptstadt des Bezirkes (Sandžak), wo er seinem Aufenthalte nach zuständig ist, hinbringt. Solange dies nicht geschehen, kann der Inhaber des Zeichens dasselbe nicht sein Eigentum nennen. Nach § 7 des bulgarischen Markengesetzes ist der Staat für die Registrierung bezüglich der Neuheit und Originalität der Handelsmarke und deren Unterscheidung von anderen, früher registrierten nicht verantwortlich. Trotzdem obliegt es dem Bureau für Industrieeigentum, die vorgelegte Marke nach allen Richtungen hin zu prüfen, und hat in den in diesem Gesetze bestimmten Fällen das Registrierungsbegehren zurückzuweisen. Nach § 4 des türkischen Gesetzes dauert der Schutz einer offiziell anerkannten Handelsmarke volle fünfzehn Jahre, nach deren Ablauf eine Erneuerung der Registrierung erfolgen müsse. Nach dem bulgarischen Markengesetze ist diese Frist jetzt eine zehnjährige (§ 32 des bulgarischen Handels- und Industriemarkengesetzes). —

Wo wird nun die Handelsmarke registriert? Nach dem früher geltenden bulgarischen Gesetze beim Kreisgerichte des Ortes der Handelsniederlassung. Jetzt nur in einem speziellen Bureau, das vom Handelsministerium verwaltet wird. Dieses

Digitized by Google

Bureau ist die Abteilung für Handel, Industrie und Gewerbe — das den Namen Bureau für Industrieeigentum führt (§ 8 des Gesetzes, das jetzt in Bulgarien in Kraft ist). Das Personal dieses Bureaus wird vom Handelsminister bestimmt und die Aufsicht darüber ist einem Sektionschef für Handel, Industrie und Gewerbe zugewiesen.

Das Registrieren einer Handelsmarke geschieht auf Grund einer schriftlich eingereichten Bitte, die der Bittsteller an das Bureau für Industrieeigentum richtet. Die Bitte ist in bulgarischer Sprache zu überreichen und hat folgendes zu enthalten: Genaue Angabe des Namens, Vornamens, Beschäftigung und Wohnort des Bittstellers; eine genaue und deutliche Beschreibung der Marke mit Bezeichnung der Gegenstände, auf die sich die Marke bezieht. — Das türkische Gesetz spricht nur von einem Hintragen der Marke in die Medžlissi-Temiis der Hauptstadt des Bezirkes, wo sich der Aufenthaltsort des Bittstellers befindet. Von einem Gesuch ist im türkischen Gesetz keine Rede. — Nach dem türkischen Gesetz zahlt jeder Markeninhaber beim Vorbringen derselben eine Gebühr im Betrage von einer türkischen Lira. Diese Gebühr wird anläßlich der Vorlage des Warenzeichens vor dem Verwaltungsrate eingetrieben und ist der Stadtkasse zu übergeben. — Das bulgarische Markenschutzgesetz spricht zunächst von keiner Gebühr. Es unterweist nur den Bittsteller, er möge seinem Gesuche um die Registrierung folgendes hinzufügen: Drei Exemplare der Handelsmarke, deren Registrierung man begehrt, auf reinem, starkem Papier, ein Klischee zu deren Vervielfältigung, das nicht kleiner als 10×8×2,20 cm sein darf, und sonstige Urkunden, die dabei möglicherweise nötig sind. In der Provinz kann das Registrierungsgesuch nebst den nötigen Beilagen dem Kreispräfekten eingereicht werden, der das Datum und die Stunde des Einbringens auf dem Gesuche ersichtlich macht und dasselbe sofort dem Ministerium für Handel und Ackerbau zu übermitteln hat (§ 11). Gesuche um Registrierung ausländischer Marken sind an das Handelsministerium und Ackerbauministerium zu richten, d. h. an das Bureau für Industrieeigentum (§ 12). So das bulgarische Gesetz. Das türkische unterstellt vor allem aus-

Digitized by Google

drücklich die fremden Staatsangehörigen, die sich im Inlande (der Türkei) aufhalten, dem türkischen Gesetze über Markenschutz. Wenn beide Parteien in Streitsachen fremde Staatsangehörige sind, so sind immer die türkischen Gerichte in derlei Streitsachen zuständig und die fremden Streitenden sind dem türkischen Gerichte unterstellt. Nach dem bulgarischen Gesetze muß der Bittsteller das Gesuch um Registrierung oder um Erneuerung der Registrierung persönlich oder durch einen Bevollmächtigten, der mit einer gehörigen Vollmacht versehen sein muß, vorgelegt werden (§ 13). Marken, die von Bulgaren oder bulgarischen Staatsangehörigen zur Registrierung überreicht werden, sei es, daß die Bittsteller im Auslande leben, sowie Marken fremder Staatsangehöriger, die in Bulgarien leben, sind unter denselben Bedingungen zu registrieren wie die Marken der inländischen Bewohner. Marken fremder Staatsangehöriger die im Auslande leben, werden nur dann unter denselben Bedingungen registriert wie Marken der inländischen Bewohner, wenn die Handelsverträge oder die Gesetze des Landes, dem die Marken angehören oder wo sich die Hauptniederlassungen befinden, die Gegenseitigkeit im Interesse der bulgarischen Staatsbürger[1]) vorschreiben. Das Registrierungsverfahren der Marken, von denen soeben die Rede war, erfordert außer den in diesem Gesetze vorgesehenen Formalitäten noch die Einhaltung folgender Bedingungen:

1. Ein Gesuch um Registrierung muß mit einem Zeugnis versehen sein, aus dem ersichtlich ist, daß der Bittsteller den Registrierungsbedingungen seines Heimatstaates entsprochen, daß er die Bedingungen seines Heimatsgesetzes über Markenregistrierung erfüllt hat.

2. Eine Deklaration des Inhaltes, daß der Bittsteller in allem, was die Registrierung der Marke anbelangt, sich der Zuständigkeit der inländischen Gerichte unterwerfen werde. Er muß auch einen sog. Vormund der Marke, dessen Aufenthaltsort sich im Königreiche befindet, ernennen.

---

[1]) Wörtlich „Untertanen".

Digitized by Google

3. Ausländische Handelsmarken werden nicht in größerem Umfange noch auf längere Zeit geschützt, als dies im Lande, wo sie ursprünglich registriert wurden, der Fall ist[1]). —

Während man nach dem türkischen Gesetze ein Protokoll über die Registrierung der Handelsmarke aufnimmt, hat das bulgarische Gesetz eine Entscheidung seitens des Bureaus für Industrieeigentum vorgesehen, wobei eine Frist von 5—15 Tagen vom Tage der Einreichung um Registrierung an gerechnet vorgeschrieben ist. Das türkische Gesetz (§ 8) stellt dabei die Bestandteile des bei der Registrierung aufzunehmenden Protokolls folgendermaßen auf: 1. Der Hauptschreiber des Kreisverwaltungsrates (Medžlisses) hat ein Exemplar der vorgelegten Handelsmarke auf dem dazu vorbereiteten Protokoll aufzukleben und hat dabei folgendes im Protokoll aufzuzeichnen: Tag und Stunde der Uebereichung der einzutragenden Marken und Warenzeichen; 2. den Namen des Eigentümers der Handelsmarke oder den Namen seines Stellvertreters und 3. die Kunst (Beschäftigung, Handelsgewerbe) des Eigentümers, sein Aufenthaltsort sowie die Angabe der Waren, die er mit dieser Marke (Warenzeichen) versehen will. Das Erwähnte ist in ein spezielles Heft einzutragen und jede Eintragung hat eine Nummer zu tragen. Diese Eintragung hat der Vorsitzende des Rates, der Hauptschreiber und der Eigentümer des Warenzeichens oder dessen Stellvertreter zu unterfertigen. Das zweite Exemplar der Handelsmarke ist ebenfalls in ein anderes Heft zu bringen, und nachdem man dasselbe wie beim ersten Exemplar eingetragen nebst einer Nummer, wird das Blatt von denselben Personen, die das erste Exemplar unterschrieben haben, unterfertigt. Sodann sind die aufgenommenen Protokolle dem Justizministerium einzusenden. — Nach § 18 des bulgarischen Markenschutzgesetzes soll die zum Eintragen vorgelegte Marke in das respektive Register eingetragen werden, sobald es feststeht, daß diese Marke den im Gesetze bestimmten Bedingungen entspricht. Die ansuchende Partei bekommt eine Bestätigung darüber ausgestellt. Das Zeugnis über die erfolgte Registrierung ist mit einem Stempel von 3 Frcs. zu versehen. Das Re-

[1]) § 16 des bulgarischen Markenschutzgesetzes.

Digitized by Google

gistrieren der Marken geschieht nach Klassen der zu schützenden Produkte. Jede Registrierung ist demnach mit zwei Nummern zu versehen — die eine Nummer ist die allgemeine Nummer der Reihenfolge und eine zweite Nummer ist die sog. Klassennummer. Nachdem das obenerwähnte Zeugnis ausgestellt ist, wird die registrierte Handelsmarke mit den nötigen Aufklärungen in einem speziellen Bulletin veröffentlicht, das eine Beilage zum Reichsgesetzblatt bildet. Ein Exemplar der registrierten Marke wird aufbewahrt und wird einer Klasse im Bureau für Industrieeigentum eingereiht; das zweite Exemplar wird im Handels- und Industriemuseum aufbewahrt und bleibt dem Publikum zur Einsicht vorbehalten; das dritte Exemplar wird dem Registrierungszeugnis angeklebt und der Partei übergeben. Nach dem türkischen Markenschutzgesetze soll das Justizministerium dem Eigentümer der Marke eine provisorische Quittung ausstellen als Aequivalent für den eingetriebenen Gebührenbetrag von einer türkischen Lira. Diese Quittung muß mit dem Siegel des Mjutessarif des Sandžakes, des Vorsitzenden des Rates (Medžliss) und des Hauptschreibers versehen sein (§ 9 des türkischen Markenschutzgesetzes). Während man im türkischen Gesetze keine Vorschrift über die Zeitfolge der Registrierung findet, d. h. wessen Marke früher zu registrieren ist, stellt der § 19 des bulgarischen Gesetzes den Grundsatz auf, daß die Zeit des Einlangens des Registrierungsgesuches in die Kanzlei des Bezirkshauptmannes oder im Bureau für Industrieeigentum ausschlaggebend ist. Beim gleichzeitigen Eintreffen mehrerer Gesuche ist folgende Reihenfolge maßgebend: a) In erster Linie werden die Gesuche von Bulgaren oder von in Bulgarien lebenden Fremden überreichte erledigt. b) In zweiter Linie sollen Gesuche der im Auslande lebenden Bulgaren zur Ausführung gelangen. c) Gesuche Fremder (Ausländer) in Ländern wohnhaft, die das Prinzip der Gegenseitigkeit anerkennen. d) Gesuche ausländischer Bewerber anderer Länder. Sind einige Gesuche gleichzeitig vorgelegt, so gilt demjenigen der Vorzug, zu dessen Empfang man mehr Zeit verwenden mußte (§ 19 des bulgarischen Markenschutzgesetzes). Nach § 20 des bulgarischen Markenschutzgesetzes soll der Bittsteller fürs erste Registrieren 50 Frcs. in Gold, für jedes Erneuern

Digitized by Google

40 Frcs. in Gold der Behörde übergeben. Es war also die Registrierungsgebühr nach dem türkischen Gesetze billiger, wie oben gezeigt. Nach dem bulgarischen Gesetz ist dabei jede Beilage mit einer Stempelmarke nach dem Stempelsteuergesetz zu versehen. Jedes Gesuch ist mit einem Stempel von 50 Ctms. zu belegen. Die Registrierungstaxen kommen dem Staatsschatze zugute, sind daselbst zu überreichen und die dafür zu behebende Quittung dem Gesuche beizulegen. Wird dem Registrierungsgesuche keine Folge gegeben, so sind die Gebühren sofort der Partei zurückzuerstatten, nachdem die Quittung mit der nötigen Anmerkung versehen ist. Die Markentaxen bei nachträglich als nichtig erklärten Marken sind der Partei nicht zurückzuerstatten. § 21 des bulgarischen Markenschutzgesetzes bestimmt endlich, das Vermitteln beim Registrierungsverfahren können nur Personen, die im Genuß von bürgerlichen und politischen Rechten im Königreiche stehen und deren nähere Eigenschaften im Reglement zum Gesetze näher bestimmt sind. Kann nun das Bureau dem Registrierungsgesuche keine Folge geben und wann? § 22 des bulgarischen Markenschutzgesetzes hat folgende Gründe im Auge, die eine Abweisung der Registrierungsbitte zulassen: a) Im Falle im Registrierungsgesuche manche Umstände, die dem Gesetze gemäß hervorgehoben werden müßten, daselbst nicht erwähnt sind oder es fehlten dem Gesuche die nötigen Beilagen; b) wenn das Bureau feststellt, daß die drei vorgelegten Markenexemplare nicht vollkommen gleichartig sind; c) wenn die Marke ganz oder zum Teile aus Zeichen besteht, die gegen die guten Sitten, die Religion und die Rechtsordnung verstoßen; d) wenn die Marke aus Photographien oder Zeichnungen besteht, die das Antlitz des Landesherrn oder der königlichen Familie darstellen, die Antlitze fremder Souveräne und deren Familien, die Staatswappen und deren Nachahmung, außer in Fällen, wo es feststeht (bestätigt wird), daß der Partei ein Recht, sich eines Wappens als Bestandteil ihrer Marke zu bedienen, zusteht; e) wenn die Marke aus Antlitzen und Photographien oder Zeichnungen besteht, die Antlitze von Staatsmännern und hervorragenden Persönlichkeiten ohne deren oder deren gesetzlichen Vertreter Zustimmung oder vor Ablauf von

Digitized by Google

zehn Iahren nach deren Tode; f) wenn die Marke das Emblem des roten Kreuzes oder dessen Nachahmung enthält ohne Zustimmung des Vereins vom Roten Kreuz; g) wenn die Marke Firmen, Namen Privater oder von Vereinen enthält oder aus solchen besteht, auf die der Gesuchsteller kein Recht hat; h) wenn die Marke aus persönlichen Dekorationen besteht, die nichts mit dem Unternehmen gemein haben, für dessen Produkte die Marke bestimmt ist; i) wenn die Marke aus Bildnissen oder Medaillen besteht und an Diplome oder Lobadressen erinnert, die der Deponent nicht besitzt; k) wenn die Marke Medaillenfiguren oder andere Dekorationen enthält in Verbindung mit dem Unternehmen des Deponenten, aber nicht in ihren wahren Farben dargestellt, oder falls sie so aufgenommen sind, daß sie die wirkliche Marke verdecken; l) wenn die Marke aus allerlei Ueberschriften besteht, aus denen ersichtlich ist, daß die Waren, zu deren Verwendung sie dienen, lokaler Provenienz sind; m) wenn endlich die Marke eine Nachahmung einer bereits registrierten Marke ist, deren Registrierung durch ein regelrechtes Gesuch angestrebt wird, oder falls die Marke Fälschung einer früher registrierten ist.

Es ist den Lokalproduzenten oder Kaufleuten, die den ersten Preis oder eine goldene Medaille bei einer Weltausstellung erworben haben, gestattet, das Staatswappen in ihrer Handelsmarke zu führen, jedoch so, daß dadurch die Marke selbst nicht berührt werde (§ 23 des bulgarischen Markenschutzgesetzes). Die Entscheidung des Bureaus für Industrieeigentum wird der ansuchenden Partei schriftlich mitgeteilt im Laufe einer im § 17 festgestellten Frist (5—15 Tagen). Ist die das Registrieren ansuchende Partei von dieser Entscheidung des Bureaus unzufrieden, so steht ihr das Berufungsrecht im Laufe eines Monats vom Tage der Mitteilung an gerechnet frei, diese Entscheidung vor dem Kreisgerichte zu appellieren im Kreise (Bezirke), in dem das Registrierungsgesuch eingereicht worden ist. Das Bezirksgericht hat sich darüber im Laufe eines Monats zu äußern, und zwar hat das Bezirksgericht endgültig über den entstandenen Streit zu entscheiden. Nach Ablauf der Berufungsfrist ist die Entscheidung endgültig und rechtskräftig. — Das Gericht muß,

Digitized by Google

bevor es die Entscheidung der Frage in Angriff nimmt, die Motive des Industriebureaus betreffend der abschlägigen Antwort der Registrierung einholen.

Das Bureau hat seine Entscheidungsgründe dem Gerichte mündlich und schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung des Industriebureaus bezüglich einer Abweisung des Registrierungsgesuches ist nur vor Gericht anfechtbar. — Soweit reichen die Bestimmungen des bulgarischen Markenschutzgesetzes bezüglich der Frage über die Abweisung des die Registrierung Ansuchenden. Während nun das türkische Gesetz keine speziellen Bestimmungen bezüglich des Eigentumsrechtes an den Industriemarken enthält, enthält das bulgarische Markenschutzgesetz folgende Vorschriften darüber:

§ 28. Ist einmal die Handelsmarke gehörig registriert, so bildet sie das ausschließliche Eigentum dessen, der sie registriert hat, nur in dem Falle, wenn die Marke im Laufe eines Jahres vom Tage der Registrierung an gerechnet nicht vor dem zuständigen Gerichte angefochten wird.

§ 29. Das Eigentum an einer Marke wird durch ein Registrierungszeugnis festgestellt. Dieses Zeugnis wird vom Bureau für Industrieeigentum ausgestellt, den Bestimmungen, die wir schon früher hervorgehoben, entsprechend.

§ 30. Das Eigentumsrecht an einer Marke ist mit dem Unternehmen, für das sie registriert wurde, eng verbunden. Hört das Unternehmen auf, so hört auch das Markenrecht auf.

§ 31. Das ausschließliche Gebrauchsrecht einer Marke, das vom Eigentum an derselben abgeleitet wird, bezieht sich nur auf den Gegenstand, für den die Marke speziell eingetragen worden ist.

§ 32. Das ausschließliche Recht des Gebrauches einer Marke gilt nur für einen Zeitraum von zehn Jahren.

Nach Ablauf dieses Zeitabschnittes kann das Registrieren für einen Zeitraum von zehn Jahren erneuert werden. Das Erneuern der Registrierung geschieht auf schriftliches Ansuchen, das die Partei im Bureau im Laufe des letzten Jahres deponiert haben muß.

Digitized by Google

§ 33. Nur der Eigentümer einer registrierten Marke und nur dieser hat ein Recht, dieselbe mit dem Vermerk „Registrierte Marke“ oder gekürzt „P. M.“ aufzuschreiben, und zwar abseits mit kleinen Buchstaben auf eine Art, die die Marke selbst nicht verdecke.

§ 34. Die Marken der in Staatsanstalten erzeugten Gegenstände gelten immer als registriert.

§ 35. Das Eigentumsrecht an einer Marke ist mit dem Unternehmen, an dessen Produkten es anhaftet, übertragbar, wenn nur nicht das Gegenteil unter den Parteien vereinbart ist.

§ 36. Soll diese Übertragung bezüglich dritter Personen gültig sein, so muß es gehörig in die Register des Bureaus für Industrieeigentum eingetragen sein.

§ 37. Jede Übertragung wird durch das Bureau für Industrieeigentum gegen eine Taxe von 30 Goldfranken ausgeführt. Soll das Unternehmen nebst der Industriemarke desselben auf die Gemahlin oder die minderjährigen Kinder des ersten Besitzers übertragen werden, so ist der Uebertragungsakt gebührenfrei.

§ 38. Für jede Uebertragung, die in den Registern des Bureaus vollzogen wird, hat das Bureau der Partei ein entsprechendes Zeugnis auszustellen.

§ 39. Das Registrieren einer Marke wird von den Registern des Bureaus aufgehoben: 1. wenn das Eigentumsrecht an der Marke vor dem zuständigen Gerichte angefochten wurde (§ 28), 2. wenn die interessierte Partei im Laufe dreier Monate nach Ablauf eines zehnjährigen Termines die Registrierung der Marke nicht erneuert und 3. wenn es feststeht, daß der Eigentümer einer Marke im Laufe dreier Jahre nicht mehr die Marke zu dem Zweck, für den die Registrierung angesucht wurde, verwendet.

§ 40. Die Marken, deren Registrierung aufgehoben worden ist, werden als frei erklärt.

§ 41. Am Ende des zehnten Jahres hat das Bureau den Besitzer einer Handelsmarke darüber in Kenntnis zu setzen, daß die Registrierungsfrist der Marke abgelaufen ist. Das Außerachtlassen dieser Benachrichtigung des Eigentümers einer Handelsmarke betreffend des Zeitablaufes der Registrierungsfrist bildet

Digitized by Google

keine entschuldigende Ursache zur Nichterneuerung der Registrierung.

§ 42. Jeden Monat wird im Bulletin ein Verzeichnis der registrierten Marken veröffentlicht nebst den Marken, die im verflossenen Monate als frei erklärt worden sind. Dabei werden die Ursachen dieser Freierklärung der Marken hervorgehoben.

Diesen Bestimmungen schließt nun das bulgarische Gesetz einen Abschnitt über Markenübertretungen und deren Strafen an, dessen Inhalt das türkische weit überholt hat.

Während nämlich das türkische Markenschutzgesetz im § 11 bestimmt, daß gewöhnliche Markenschutzprozesse der sofortigen Erledigung durch Kaasagerichtsräte obliegen, nebst dem Medżliss-Temiis der Hauptstadt im Sandżak, bestimmt der § 48 des bulgarischen Markenschutzgesetzes, daß in Markenprozessen die Bezirksgerichte in erster Instanz zuständig sind und daß sie nach den Regeln des Mandatsverfahrens erledigt werden. Strafbare Handlungen, die dem Markenschutzgesetz zuwiderlaufen, sind im bulgarischen und türkischen Gesetze verschieden. Das bulgarische Gesetz stellt folgende strafbare Handlungen fest: a) Das Fälschen einer fremden Marke. b) Das Gebrauchen einer auf fremden Namen registrierten Marke. c) Das Gebrauchen einer nachgemachten Marke. d) Das Anfertigen von Zeichen, Klischees, Maschinen und anderen Instrumenten, die speziell für Nachmachung oder Markenfälschung einer Marke bestimmt sind. e) Unrichtige Unterschriften, mit denen jemand seine Waren versieht. f) Wenn jemand die Worte „registrierte Marke“ oder „R. M.“ als Marke oder Zusatz verwendet. g) Wenn jemand Zeichen, Klischees, Maschinen und sonstige Instrumente besitzt, die zur Markenfälschung, Markennachahmung bestimmt sind. h) Wenn jemand als Marke das Staatswappen des Königreiches, das Wappen des Hofes oder eine Nachahmung dieser Wappen, oder Staatsdekorationen und deren Nachahmung, die Porträts des Staatsoberhauptes oder dessen Familie als Marke verwendet. i) Wenn jemand das Emblem des Vereins vom Roten Kreuz, dessen Nachahmung oder die Worte „Rotes Kreuz“ oder die Porträts von Staatsmännern ohne die nötige Erlaubnis gebraucht. k) Wenn jemand die Figuren von Medaillen, Diplomen und Belobigungen

Digitized by Google

oder deren Nachahmung, die er nicht besitzt, auf seinen Waren, deren Umhüllungen oder Gefäßen zeichnen läßt oder, falls jemand diese Medaillen, Belobigungen oder Diplome besitzt, er sie in nicht ihrer Natur entsprechenden Farben darstellt. 1) Wenn jemand sich überhaupt solcher Aufschriften und Bezeichnungen bedient, woraus die inländische Provinz der Ware ersichtlich wäre.

Merkwürdigerweise hat das bulgarische Gesetz die wissentliche Weiterveräußerung von Waren mit gefälschten Marken nicht ins Auge gefaßt, was wir noch im türkischen Gesetz im § 14 vorfinden. Dieser Paragraph lautet: Personen, die Marken nachmachen, und zwar 1. solche, die schon der Regierung zum Registrieren vorgelegt worden sind und nachgemachte Marken verwenden, 2. die arglistigerweise fremde Warenzeichen auf ihre oder auf fremde Waren anbringen, 3. jene, die wissentlich die eine oder andere Warenart mit nachgeahmten Zeichen veräußern oder mit solchen fremden Zeichen, die arglistig auf die Waren angebracht sind oder damit feilgeboten werden, solche werden mit einer Geldstrafe — nach dem Grade der Schuld — von 20—50 türkischen Liras bestraft oder sind mit einer Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten zu ahnden oder auch mit beiden Strafen kumulativ zu belegen. Ferner bestimmt der § 15 des türkischen Gesetzes über Markenschutz folgendes: 1. Diejenigen, die arglistig nur die Form einer Marke umändern und so eine Marke gebrauchen, 2. diejenigen, die, um den Käufer zu täuschen, den Siegel, der das Eigentum einer bestimmten Warenart bildet, auf eine andere Ware aufdrücken, 3. diejenigen, die wissentlich derlei Waren verkaufen oder feilbieten, werden mit einer Geldstrafe von 2—30 türkischen Lira oder mit Arreststrafen von 2 Monaten belegt werden, oder endlich werden sie mit beiden Strafen kumulativ belegt. — Andererseits straft das türkische Gesetz auch sog. Ommissivdelikte beim Gebrauche der Marken. Es wird nämlich derjenige, der eine bestimmte Marke, die ihm von der Regierung bewilligt wurde, nicht gebraucht, die ihm zu Gebote stehenden Warenzeichen, auf die er ein Recht hat, nicht verwendet und Waren ohne derlei Marken veräußert oder solche Waren zum Verkauf anbietet, mit einer Geldstrafe von 1—3 türkischen

Digitized by Google

Liras oder mit Arrest von 24 Stunden bis zu einer Woche bestraft — oder endlich sind derlei Personen mit beiden Strafarten zugleich zu bestrafen. — § 17 des türkischen Markenschutzgesetzes enthält eine Bestimmung über die Konkurrenz mehrerer Personen wegen mehrerer Schuldarten, die nach diesem Gesetz strafbar sind, wonach der Beschuldigte mit der Strafe der schwersten Strafhandlung zu belegen ist. § 18 desselben Gesetzes straft rückfällige Beschuldigte mit einer Verdoppelung der Strafe bei der ersten Aburteilung. Ist jemand wegen einer der hervorgehobenen Schuldarten abgestraft und begeht er eine zweite Strafart vom Tage der Aburteilung an gerechnet fünf Jahre lang, so ist der Beschuldigte rückfällig. Schuldig der Verletzung macht sich, wer zu einem Handels- oder Industriezwecke Waren oder Gegenstände, die mit den Zeichen des § 43, Punkte b, c, d, e, f, g, h, i, k, l versehen sind, in Umlauf bringt, außer wenn er den Beweis liefert: a) daß er ungeachtet der von ihm ergriffenen Maßregeln, um einer Gesetzesverletzung auszuweichen, nicht einmal die Autenzität der Marke im Momente der Rechtsverletzung oder der sich zugeeigneten Handelsaufschrift voraussah; b) daß er, der Rechtsverletzende, dem Verlangen des Beschädigten folgend oder dem Verlangen des Vertreters desselben der Schuldige alle Mitteilungen dem Beschädigten zur Verfügung gestellt hat, über die er nach Möglichkeit verfügte bezüglich der Person, die ihm die betreffenden Waren oder Gegenstände geliefert hat; c) wenn er ohne Arglist gehandelt. —

Das bulgarische Markenschutzgesetz bestimmt im § 45, daß die Markenschutzverletzungen mit einer Geldstrafe von 500—4000 Frs. oder mit Arrest von drei Monaten bis zu einem Jahre nebst einer Geldstrafe bis zu 3000 Frs., die neben der Freiheitsstrafe verhängt werden kann, geahndet wird. Anbei kann der Beschädigte einen Entschädigungsanspruch geltend machen. Das Gericht kann auf Verlangen der beschädigten Partei die Veröffentlichung des Urteiles auf Rechnung des Angeklagten im Reichsgesetzblatt sowie in einem der verbreiteteren Lokalblätter verfügen. § 46 des bulgarischen Markenschutzgesetzes verfügt das Konfiszieren jedes Gegenstandes, jeder Ware, jedes Werkzeuges und überhaupt alles, womit oder wodurch die

Digitized by Google

Markenrechtsverletzung begangen wurde. Das türkische Markenschutzgesetz unterscheidet Nachahmungen von Marken, deren Registrierungsverfahren im Zuge ist und solche Markenverletzungen, bei denen der Name eines Ortes, wo die Ware nicht erzeugt ist, als Erzeugungsort angebracht ist. Die erste Art derartiger Strafhandlungen habe ich schon erwähnt. Dazu ist ferner zu bemerken:

§ 16 des türkischen Gesetzes bestimmt noch, daß manche Warengattungen von Amtswegen mit gewissen Zeichen zu versehen sind, d. h., daß bei solchen Waren das Zeichen, womit diese versehen sind, seitens der Regierung im voraus bestimmt ist. Werden nun solche Waren ohne derlei Zeichen in Umlauf gebracht, so sind die Personen, die solche Waren verkaufen oder sie zum Ankauf anbieten, mit Geldstrafe von 1—3 türkischen Liras oder mit Arrest von 24 Stunden bis zu einer Woche zu bestrafen oder werden mit beiden Strafarten belegt. Ferner bestimmt das türkische Gesetz im § 17 für den Fall, wo ein Markenverletzungsprozeß gegen einige Personen anhängig gemacht ist wegen einiger „Schuldarten", die das Gesetz hervorhebt, daß der Angeklagte mit der Strafe, die für die schwerste Schuld vorgesehen ist, zu belegen ist. Das türkische Gesetz hat auch die Rückfälligen mit der Maximalstrafe, die eine Verdoppelung der einfachen Strafe ist, vorgesehen. Jeder, der, nachdem er wegen einer der im Markenschutzgesetze vorgesehenen Schuldtaten abgeurteilt worden ist, im Laufe der folgenden fünf Jahre eine der Schuldtaten sich wiederholt zu Schulden kommen läßt, wird des Rückfalles für schuldig erkannt. In Fällen, wo es sich um Waren handelt, die unbedingt mit einem von der Regierung bestimmten Warenzeichen feilgeboten werden, hat das Gericht bei der Aburteilung des Schuldigen das Anbringen des versäumten Warenzeichens anzuordnen. Kommt eine derartige Unterlassung der obligaten Marke an solchen Waren im Laufe von fünf Jahren nach Aburteilung vor, so wird das Aneignen dieser Waren zugunsten der Produzenten dieser Waren angeordnet. Mit 2—50 türkischen Liras Geldstrafe wird jeder nach § 21 des türkischen Gesetzes bestraft, der die Ware mit einem anderen Provenienzorte als den wahren versieht, desgleichen der, der einen bereits ausgelöschten Pro-

Digitized by Google

venienzort vorzeigt oder einen verderbt angebrachten Namen vorzeigt, wie auch jeder, der wissentlich veräußert und Waren zum Ankaufe anbietet, die mit solchen Zeichen versehen sind, wird mit dem „Grade der Schuld“ mit der obenerwähnten Geldstrafe von 2—50 türkischen Liras oder mit einer Arreststrafe von 1 - 6 Monaten oder mit beiden Strafen belegt. Nach § 23 des türkischen Markenschutzgesetes, der die Ueberschrift „Spezieller Paragraph“ führt, gilt folgendes: Alle Waren lokaler oder ausländischer Provenienz, deren Namen ihrer Ortsherkunft nachgemacht oder nachträglich dazugeschrieben wurde, nachdem es verderbt worden ist, wenn eine solche Ware am Gjumruk ankommt, so können derlei Waren seitens der Rassumats-Verwaltungsämter vorläufig angehalten werden. Davon sind nur Waren, deren Provenienzort erkenntlich ist, ausgenommen. Über die so in Verwahrung genommenen Waren haben die Rassumats-Verwaltungen Bericht an die lokalen Medžliss-Temiis zu erteilen, wobei der Prozeß im Laufe von 15 Tagen darüber anhängig zu machen ist. Dabei kann das Gericht die Beschlagnahme der angehaltenen Waren anordnen oder es kann die Ware dem betreffenden Beschädigten, mit dessen Marke die Waren unbefugterweise versehen waren, adjudiziert werden (§ 19 des türkischen Markenschutzgesetzes). Das türkische Gesetz tritt in Kraft nach Ablauf von 6 Monaten vom Tage seiner Kundmachung an gerechnet. — Erlassen [1]) ist es am 11. Dżemasi Ül-Achyr 1287 (von *Egire*). Das Gericht kann, wie gesagt, nach § 47 des bulgarischen Markenschutzgesetzes nach der Aburteilung des Schuldigen das Vernichten der konfiszierten Gegenstände anordnen oder deren Verkauf zugunsten einer Wohltätigkeitsanstalt. Die Marken oder Überschriften, die die Konfiskationsverordnung der Gegenstände hervorriefen, werden auf eine Art, die man für nötig findet, vernichtet, sobald man den Verkauf der Gegenstände, die mit diesen Marken oder deren Verpackung oder Gefäße mit diesen Marken versehen waren, anordnet.

In Prozessen über Markenschutzverletzungen ist nach bulgarischem Gesetze das Kreisgericht in erster Instanz zuständig.

[1]) Gedruckt in der Zeitung *„Dunaw“* in türkischer und bulgarischer Sprache am 9. September 1870. *„Dunaw“*, Nr. 508, 1870.

Digitized by Google

Anders nach türkischem Gesetz, wo der Gesetzgeber zweierlei Zuständigkeit feststellt: Zuständigkeit in Zivilprozessen wegen Markenschutz und Zuständigkeit im Strafverfahren gegen Verletzung des Markenrechtes. So bestimmt § 11 des türkischen Gesetzes, daß die zivilrechtliche Verfolgung wegen Verletzung des Markenrechtes der Zuständigkeit der Kaasaräte und der des Medžliss-Temiis in der Hauptstadt des Sandžakes (Bezirkes) zusteht. Die Strafprozesse dagegen, die sich auf die Markenverletzung beziehen, sind den Strafabteilungen der Kaasagerichte zugewiesen und den Temiisi Hûkuk im Sandžak. Während des Gerichtsverfahrens, im Falle der Kläger sein Besitzrecht auf eine Marke geltend macht, ist derlei Begehren vom Strafgerichte zu erledigen, das die Aburteilung in dieser Angelegenheit durchführt. Eine Verfolgung von Amtswegen wegen Markenrechtsverletzung kennt das türkische Gesetz nicht. Anders das bulgarische, das neben dem Verfahren im Wege einer Privatanklage noch ein Verfahren von Amtswegen normiert.

Strafbare Handlungen nach § 43 des Markenschutzgesetzes Punkt e, f, h, k, l, wie sie oben hervorgehoben wurden, sind von Amts wegen verfolgbar. Dieses Verfahren wird durch eine Protokollierung seitens der Staatsorgane eingeleitet und sofort der kompetenten Staatsanwaltschaft zugewiesen. Die Staatsanwaltschaft nimmt vor allem die nötigen Maßregeln an, um die Gegenstände, die als Ursache der Verletzung gelten, zu konfiszieren. Nach dem bulgarischen Gesetze (§ 51) sind von jeder gerichtlichen Verfolgung die Arbeiter, gemietete Tagelöhner und Bedienstete, die bei der Ausführung der Markengesetzesübertretung auf Rechnung der im Königreiche lebenden Eigentümer der Marke mitgewirkt haben, frei. Die Einleitung des Verfahrens nach türkischem Rechte ist im § 12 des türkischen Gesetzes folgendermaßen geregelt: Der Eigentümer eines Warenzeichens, sobald er wegen Waren klagt, die rechtswidrig mit Warenzeichen versehen sind, soll er in ein Heft (Tefter) folgendes eintragen und darüber ein Protokoll aufnehmen lassen: Die Art, Farbe und Qualität der Waren, wobei das Gericht zur rechten Zeit das Anhalten der Waren verfügen soll. Dieser Befehl wird auf Grund einer Privatanklage und einer Quittung ausgestellt,

Digitized by Google

des Inhaltes, daß der Eigentümer des Warenzeichens rechtzeitig dessen Figur der Regierung vorgelegt habe. In diesen Fällen kann das Gericht auch Fachleute berufen, die in diesen Fällen den Regierungsbeamten helfen mögen. Beim Einbringen einer Klage um Anhalten von Waren, die rechtswidrig mit Warenzeichen versehen sind, bevor das Gericht darüber einen Beschluß gefaßt hat, hat der Eigentümer der Marke eine Kaution zu erlegen. Die so beschriebenen und angehaltenen Waren, bei wem immer vorgefunden, werden in den Anhaltungsbefehl eingetragen, und eine Abschrift davon nebst einer Abschrift der Quittung wegen Kautionserlag ist den Besitzern der Waren zu übergeben. Wird bei diesem Verfahren ein Schade verursacht, d. h. wenn die obengenannten Abschriften nicht ausgefolgt worden sind, so sind die Rechtsakte nichtig und der Mjubaschir, der den Schaden verursacht hat, hat ihn zu ersetzen. Ferner bestimmt der § 13 des türkischen Gesetzes bezüglich dieses Verfahrens noch folgendes: Das Anhalten und Beschreiben der Ware gestaltet sich derart, daß je ein Tag für jede sechs Stunden beim Ausmaß der Entfernung zwischen Aufenthaltsort des Gegners (Beschuldigten) und den Ort, wo die Ware beschrieben und angehalten wurde, falls keine Klage im Laufe von 15 Tagen geltend gemacht wird, so ist die Beschreibung und das Anhalten der Waren nichtig. Das hindert jedoch ein bereits eingeleitetes Verfahren wegen Beschädigungen und Verluste nicht. — Über die Beteiligung der Mauten am Schutze der Waren gegen unbefugten Warenzeichengebrauch enthält das türkische Gesetz keine Bestimmung; anders § 52 des bulgarischen Gesetzes. Laut dieses Paragraphen sollen die Mauten die Einfuhr von Waren nicht zulassen, die mit originellen oder imitierten Warenzeichen bulgarischer Industrieller und Kaufleute versehen sind oder die unrichtige Handelsaufschriften tragen. Waren, die mit Warenzeichen lokaler Kaufleute versehen sind, können eingeführt werden, falls sie für die Eigentümer der Marken selbst bestimmt sind und falls auf diesen Marken deutlich und leserlich der Provinzort, die Stadt oder das Land, wo die Waren erzeugt wurden oder wo die Waren herstammen, erkenntlich gemacht sind. Diese Angaben müssen deutlich und auf eine Art vorliegen,

Digitized by Google

daß sie nicht auslöschbar sind. — Den Mauten obliegt es, die fertigen Warenzeichen zu beschlagnahmen und sie den Gerichtsbehörden mit den nötigen Protokollen versehen zu übergeben, falls diese Marken von dritten Personen eingeführt werden. — In allen Fragen, die sich auf den Vollzug dieses Gesetzes beziehen, handeln die Mautbehörden als Organe des Ministeriums für Handel und Ackerbau und stehen unmittelbar mit diesem in Verbindung.

§ 53 des bulgarischen Markenschutzgesetzes gibt uns eine Reihe terminologischer Erläuterungen, die sich auf folgende Begriffe beziehen:

1. Der Begriff „Handelsüberschrift" bedeutet jede Überschrift, Deklaration und sonstige Andeutung, direkt oder indirekt bezüglich folgender Dinge: a) der Zahl, der Menge, des Maßes, des Inhalts oder der Schwere der Objekte; b) des Ortes oder des Landes, wo die Waren erzeugt werden bezw. von wo sie herstammen; c) der Art der Erzeugung und der Provenienz der Waren; d) des Stoffes, wovon die Waren erzeugt sind; e) der Existenz der Patente, Privilegien oder des Urheberrechtes bezüglich der Waren.

2. Die Ausdrucksweise „unrichtige Handelsüberschrift" bedeutet eine Handelsüberschrift, die insoweit falsch ist, als sie sich auf Gegenstände bezieht, an denen sie angewandt wird; sie umfaßt jedes Umdrehen einer Handelsüberschrift, sei es durch einen Zusatz oder durch ein Wegstreichen auf was immer für eine Art, wenn nur dieses Verkehren die Überschrift unrichtig, zu einer falschen mache. Die Tatsache, daß eine Handelsüberschrift selbst eine Handelsmarke ausmacht, kann kein Hindernis dafür bilden, daß so eine Überschrift als falsche Handelsüberschrift gelte, und zwar im Sinne des geltenden Gesetzes.

3. Der Ausdruck „Ware" bedeutet alles, was Gegenstand des Handels und der Industrie sein könnte.

4. Der Ausdruck „Nachmachen" einer Marke bedeutet das Sichaneignen einer fremden Marke.

5. Das Imitieren einer Marke bedeutet die Herstellung einer derartigen Analogie mit einer anderen bereits registrierten und für dieselben Waren bestimmten Marke, daß sie den gewöhn-

Digitized by Google

lichen Käufer irreführen kann. Bei der Beurteilung, inwiefern eine Marke eine Nachahmung einer anderen darstellt, soll man nicht so sehr darauf bedacht sein, inwiefern die Verschiedenheiten der Details von einander abweichen, als darauf sehen, wie weit die Analogie zwischen den zwei Marken wirklich hervortritt. Dabei werden nicht so sehr die Details der Marke berücksichtigt als das allgemeine Aussehen derselben.

§§ 54—60 des bulgarischen Gesetzes enthalten endlich vorübergehende Vorschriften. Demnach verlieren die auf Grund des Gesetzes vom 15. Dezember 1892 registrierten Marken ihren Effekt des Registrierens sechs Monate nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes. Während dieser Frist haben die Eigentümer die Nachregistrierung dieser Marken anzusuchen, wenn sie ihre Rechte an den Warenzeichen wahren wollen. Bei der Nachregistrierung behalten die registrierten Marken ihre Kraft im Laufe von zehn Jahren auf Grund der alten Registrierung, wenn nur deren Eigentümer die Gebühr (Taxe) nach dem neuen Gesetze entrichtet haben. Von den in diesem Gesetze für das Registrieren einer Marke eingetriebenen Taxen werden die Gebühren, die die Partei auf Grund des Gesetzes vom 15. Dezember 1892 eingezahlt, im Betrage von 12 Frcs., die als in Goldwährung eingetrieben anzusehen sind, abgezogen. Dem Gesuche um Nachregistrierung bezw. um Erneuerung der Registrierung wird das Protokoll der alten Registrierung beigelegt. Ohne diese Beilage gilt die Nachregistrierung einer neuen gleich und erheischt die Einzahlung der vollen Gebühr. — Es wird durch dieses Gesetz endlich das Gesetz vom 15. Dezember 1892 und dessen Ergänzung vom 20. Dezember 1893 nebst dessen Reglement und allen Verordnungen, die den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderlaufen, aufgehoben. — Das Gesetz tritt drei Monate nach dessen Veröffentlichung in der „Staatszeitung" in Kraft. Ein spezielles Reglement über die Handhabung dieses Gesetzes wird das Ministerium für Handel und Ackerbau erlassen und wird die Details der Handhabung dieses Gesetzes bestimmen. — Werden künftighin spezielle Handelsgerichte im Königreiche errichtet, so sind Prozesse, die auf Grund dieses Gesetzes geltend gemacht werden, diesen Gerichten zugewiesen.

Digitized by Google

Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für Ungarn.

Von Dr. **Th. Engelmann**, Oberlandesgerichtsrat in München.

I.

Das ältere ungarische Privatrecht beruhte in der Hauptsache auf dem Rechtsbuch des *Stephan von Verböcz*, dem sog. „Tripartitum“ vom Jahre 1514[1]), das jedoch mangels der königlichen Sanktion niemals Gesetzeskraft erlangte, sondern nur als Gewohnheitsrecht galt[2]). Diesem Zustand bereitete die absolutistische Regierung ein Ende. Sie führte durch Patent vom 29. November 1852 in den sämtlichen Ländern der ungarischen Krone die österreichischen Gesetze ein, in erster Linie das Bürgerliche Gesetzbuch von 1811. Bei dem im Jahre 1860 erfolgten Systemwechsel wurde durch die Beschlüsse der sogenannten Judexkurialkonferenz (veröffentlicht am 23. Juni 1861) im eigentlichen Ungarn die Herrschaft des ungarischen Privatrechts (mit einzelnen, hauptsächlich auf dem Gebiete des Grundbuch- und Immobiliarsachenrechts liegenden Ausnahmen) wiederhergestellt; in Kroatien, Slavonien, Siebenbürgen, der Militärgrenze und Fiume behielten die österreichischen Gesetze ihre Wirksamkeit. Nachdem durch die Einverleibung von Siebenbürgen, die Auflösung der militärischen Organisation der Militärgrenze und die Regelung der kroatischen Frage die einheitliche Neuordnung des Handels- und Wechselrechts, des Privatrechts und des Prozeßrechts ermöglicht war,

[1]) *„Opus tripartitum Juris consuetudinarii Incl. Regni Hungariae partiumque eidem annexarum“*, als Privatarbeit gedruckt in Wien 1517 bei *Joh. Singren.*

[2]) Ueber den Rechtszustand in Ungarn vor dem Tripartitum s. *Karl Putz*, System des ungarischen Privatrechts, Wien 1870, S. 15 ff.

Digitized by Google

erfolgte eine umfassende Kodifikation des Handels- und Wechselrechts sowie des Prozeß- und Konkursrechts. Dagegen wurden auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts nur einzelne Materien neu geregelt (Zinsgesetze von 1868, Vormundschaftsrecht von 1877, Wuchergesetz von 1883, Ehegesetz von 1894). Demgemäß gilt in bürgerlich-rechtlicher Hinsicht zur Zeit im eigentlichen Ungarn (abgesehen von den erwähnten Gesetzen privatrechtlichen Inhalts) das Tripartitum und das sonstige Gewohnheitsrecht mit den 1861 beschlossenen Modifikationen, in Siebenbürgen, der vormaligen Militärgrenze und Fiume dagegen das österreichische Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch. Kroatien und Slavonien haben auf Grund der ihnen 1868 verliehenen Autonomie im Jahre 1897 eine selbständige Konkursordnung erhalten; für das bürgerliche Recht ist auch dort das österreichische Bürgerliche Gesetzbuch von 1811 maßgebend[1]).

II.

Die sich über mehrere Jahrhunderte erstreckenden Versuche einer Kodifikation des ungarischen Privatrechts haben erst gegen Ende des vorigen Jahrhunderts greifbare Gestalt gewonnen. Die erste Fassung des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs für Ungarn wurde auf Anregung des Justizministers *Alexander von Erdély* durch eine 1895 eingesetzte Kommission unter Leitung des Ministerialrats (späteren Justizministers) *Bartholomäus von Lányi* ausgearbeitet und 1900 veröffentlicht; in den Jahren 1901 und 1902 erschien hierzu ein fünfbändiger Motivenbericht[2]).

Diese erste Fassung war noch nicht dazu bestimmt, als Grundlage parlamentarischer Beratung zu dienen; vielmehr sollte sie von der Kommission unter Verwertung der Ergebnisse der Kritik zu einem auch formell einheitlichen Entwurf umgearbeitet werden. Zur Vorbereitung der zweiten Fassung hat

[1]) Vgl. Dr. *Bela Lévy*, Das Handelsrecht, Wechselrecht und Konkursrecht Ungarns (Die Handelsgesetze des Erdballs, Teil XIII Abt. 1, Verlag von *R. v. Decker*, Berlin 1906) S. 6 ff.; *Joh. v. Jung*, Darstellung des ungarischen Privatrechts, 2. Aufl., Wien 1827 Bd. 1 S. 1 ff.; *Puts* a. a. O. S. 50 ff.

[2]) Eine deutsche Uebersetzung dieses ersten Entwurfs enthält Bd. VII (1901) der Zeitschrift für ungarisches öffentliches und Privatrecht.

Digitized by Google

die Kommission in den Jahren 1902—1906 eine Materialiensammlung in 9 Bänden veröffentlicht[1]).

Im Jahre 1906 wurde die Kommission neu gebildet; an ihre Spitze trat nunmehr der Staatssekretär Dr. *Konrad Imling*. Die Jahre 1906—1908 waren der Beratung grundsätzlicher Fragen gewidmet; das Ergebnis dieser Verhandlungen wurde als eine vier Teile umfassende systematische Zusammenstellung veröffentlicht[2]). Nach Beendigung dieser Vorarbeiten wurde die Ausarbeitung der zweiten Fassung des Entwurfs an sechs Referenten verteilt; die von ihnen verfaßten Teile wurden von 1910—1913 in Redaktionskonferenzen weiter beraten.

Im Mai 1913 konnte die Kommission dem Justizminister Dr. *Eugen von Balogh* die zweite Fassung des Entwurfs überreichen. Der Entwurf wurde von der Regierung (nach geringfügigen Aenderungen mehr redaktioneller Natur) im ganzen angenommen und am 8. Oktober 1913 dem Abgeordnetenhause des Reichstags vorgelegt[3]); er unterliegt zur Zeit der Beratung durch eine besondere Kommission des Abgeordnetenhauses[4]).

Den Geist, der den Entwurf beherrscht, hat der Staatssekretär *Gustav von Töry* in einer Plenarsitzung des ungarischen Juristenvereins vom 25. Mai 1913 gekennzeichnet wie folgt:

---

[1]) „Hauptreferat zur weiteren Verhandlung des Entwurfes des Ungarischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches und das auf den Entwurf bezügliche kritische Material."

[2]) „Die auf die Hauptfragen des Entwurfes des Ungarischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches bezüglichen Kommissionsverhandlungen."

[3]) „Gesetzentwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für Ungarn. Die dem Reichstage vorgelegte Fassung, veröffentlicht durch das Königlich Ungarische Justizministerium, Budapest 1914, Verlag der k. u. k. Hofbuchhandlung *Julius Benko*." Der dem Texte vorangehenden „Einleitung" sind die obigen Angaben entnommen.

[4]) Ein Teil der Materialien ist in deutscher Uebersetzung veröffentlicht in der Zeitschrift für ungarisches öffentliches und Privatrecht, Bd. V (1899), I S. 26, II S. 1, III S. 9, Bd. VI (1900), I S. 13, II S. 1, III S. 1, Bd. VIII (1902), S. 129, 273, 372, Bd. IX (1903), S. 1, 209, 345, Bd. X (1904), S. 13, 103, 315, 469, Bd. XI (1905), S. 119, 244, 372, 517, Bd. XII (1906), S. 104, 241, 396, 486, Bd. XIII (1907), S. 42, 373. Im Bd. X S. 1 ff., 333 ff. dieser Zeitschrift findet sich ein Aufsatz von *Krückmann*: „Kritisches zu dem Entwurf eines Ungarischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches", der sich jedoch nur mit der systematischen Anordnung und der Regelung des Irrtums, der Wandelung und der Anfechtung beschäftigt.

Digitized by Google

„In der ganzen Welt beginnt das Privatrecht die Fesseln des starren Individualismus und des einseitigen Materialismus von sich abzustreifen, um einem engeren gesellschaftlichen Zusammenwirken Raum zu geben, das die sittlichen Güter in gesteigertem Maße berücksichtigt. Neue Rechtsgüter heischen dringend Anerkennung; in den Familienverhältnissen drängen sich neue Auffassungen, auf dem Gebiete der Kindererziehung neue gesellschaftliche und staatliche Ziele empor. Soziale Forderungen durchdringen das Vermögensrecht, die dem Schwachen Schutz gegen den Starken sichern, der Unbeschränktheit der individuellen Selbstsucht im Interesse der Gesamtheit einen Damm setzen und Treu und Glauben im Verkehr in gesteigertem Maße zur Geltung bringen wollen. Ein moderner Kodex muß den neuen Ideen entsprechenden Boden gewähren, wenn er nicht will, daß die Entwicklung mit Sturmschritten über ihn hinwegschreite ...

Die Verallgemeinerung des Schutzes der Persönlichkeit, die Hebung der familienrechtlichen Stellung der Frau, die Geltendmachung der Gesichtspunkte des Kinderschutzes, die Verbesserung der Lage der unehelichen Kinder, die Genugtuung für den Nichtvermögensschaden, die billige Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeit und die weitgehende Haftung für den einem anderen zufällig verursachten Schaden: all dies sind Neuerungen, die sich durch Vermehrung des ethischen Inhaltes des Privatrechts in der Richtung der Entwickelung der neuen Ideen bewegen[1]).“

III.

Der Entwurf zählt 1981 Paragraphen. Er zerfällt in vier Teile: Personen- und Familienrecht (§§ 1—338), Sachenrecht (§§ 339—706), Recht der Schuldverhältnisse (§§ 707—1515) und Erbrecht (§§ 1516—1980). Die Schlußbestimmung des § 1981 stellt ein besonderes Einführungsgesetz in Aussicht. Einen allgemeinen Teil enthält der Entwurf nicht. Das Vereinsrecht ist, weil es sich hierbei um eine für Ungarn und Kroatien-Slavonien ge-

[1]) Einleitung zum Entwurf S. XX.

Digitized by Google

meinsame Angelegenheit handelt, das Stiftungsrecht wegen seines öffentlich-rechtlichen Charakters ausgeschieden worden (Einl. S. XIII).

Eine kurze Darstellung der wichtigsten Grundsätze des Entwurfs wird auch für den deutschen Juristen nicht ohne Interesse sein.

1. Personen- und Familienrecht.

Nach § 2 tritt die Volljährigkeit mit der Vollendung des 24. Lebensjahres ein[1]). Die Bestrebungen, welche darauf abzielten, die Altersgrenze auf das 21. Lebensjahr herabzusetzen, hatten keinen Erfolg, weil die Kommission von der Anschauung ausging, „daß unsere speziellen heimischen Verhältnisse diese Herabsetzung der Altersgrenze noch nicht gestatten" (Einl. S. XXV). Einen gewissen Ausgleich bietet der im § 2 Abs. 2 ausgesprochene Grundsatz, daß der Minderjährige (nicht nur, wie nach dem ersten Entwurf, die Frau, sondern auch der Mann) durch die Eheschließung volljährig wird[2]). Volljährigkeitserklärung durch die Vormundschaftsbehörde ist zulässig gegenüber Minderjährigen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 13 Abs. 1); anderseits kann nach § 5 auf Antrag die Minderjährigkeit durch das Gericht um drei Jahre verlängert werden, wenn infolge des leichtsinnigen Lebenswandels des Minderjährigen zu befürchten ist, daß er auch nach Eintritt der Volljährigkeit nicht imstande sein wird, seine Angelegenheiten gehörig zu besorgen.

Die Entmündigung ist nach § 6 (wie nach Deutschem BGB.) zulässig wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Verschwendung und Trunksucht. Das Verhältnis zwischen Geisteskrankheit und Geistesschwäche wird vom Gesetz selbst dahin

---

[1]) Das bisherige ungarische Recht ließ die Volljährigkeit bei Männern mit dem vollendeten 24., bei Frauen mit dem vollendeten 16. Lebensjahr eintreten; *Putz* a. a. O. S. 72, *v. Jung*, Bd. I S. 18. Nach Art. 14 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs ist mündig, wer das 20. Lebensjahr vollendet hat.

[2]) Ebenso Art. 14 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches („Heirat macht mündig"). Das Deutsche Bürgerliche Gesetzbuch erkennt bekanntlich diesen Grundsatz nicht an (s. *Staudinger*, Komm. z. BGB., 7./8. Aufl., Bd. I S. 35, Bd. IV S. 170, 830, 853, 950).

Digitized by Google

klargestellt, daß als geisteskrank bezeichnet wird, wer an einem die Willensbestimmung ausschließenden dauernden Geistesgebrechen leidet, als geistesschwach dagegen derjenige, bei welchem durch ein solches Gebrechen die Willensbestimmung nur eingeschränkt wird.

Ein besonderer Abschnitt ist dem Schutze der Persönlichkeit gewidmet. Durch § 21 ist ein Verzicht auf die Rechtsfähigkeit für unzulässig erklärt. § 22 enthält im ersten Absatz die wichtige und weittragende Vorschrift, daß, wer in seiner Persönlickheit von einem anderen widerrechtlich verletzt oder gestört wird, von dem Störer die Beseitigung der Störung fordern und bei Wiederholungsgefahr auf Untersagung der Störung klagen kann[1]). Als besonderen Fall des Eingriffs in das Recht der Persönlichkeit hebt Absatz 2 die Verletzung des Namensrechts hervor; die Streitfrage, ob auch das Pseudonym des Schriftstellers oder Künstlers den Schutz des Namensrechts genieße (vergl. *Staudinger*, Bd. I S. 79ff.), wird ausdrücklich in bejahendem Sinne entschieden.

Die Regelung des Verlöbnisses, der Eheschließung und der Auflösung der Ehe wird durch § 23 einem besonderen Gesetze vorbehalten; bis zu dessen Erlassung wird daher das ungarische Ehegesetz von 1894[2]) seine Geltung behalten.

---

[1]) Der erste Entwurf (§§ 87—93) hatte nur gewissen einzeln aufgezählten Persönlichkeitsrechten privatrechtlichen Schutz gewährt. Vgl. übrigens auch Schweizerisches Zivilgesetzbuch Art. 28.

[2]) „Gesetzartikel XXXI vom Jahre 1894 über das Eherecht" (Deutsche Ausgabe mit Erläuterungen von Dr. *Fritz Back*, Wien 1906). Die Vorschriften dieses Gesetzes ähneln vielfach denjenigen des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches, so insbesondere hinsichtlich des Verlöbnisses, der Ehehindernisse, der Eheschließung, der Ungültigkeit und der Auflösung der Ehe. Der Grundsatz der obligatorischen Zivilehe ist im § 29 anerkannt. Scheidungsgründe sind Ehebruch, widernatürliche Unzucht, Bigamie, bösliche Verlassung, Lebensnachstellung, schwere Körperverletzung, Verurteilung zur Todesstrafe oder zu fünfjähriger Zuchthaus- oder Kerkerstrafe, Ehezerrüttung (unter ähnlichen Voraussetzungen wie nach § 1568 BGB.), nicht aber Geisteskrankheit (§§ 76—80). Verwandt mit der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft nach § 1575 BGB. ist die „Trennung von Tisch und Bett" (§§ 104ff.). Die leidigen Streitfragen, die sich an § 1586 BGB. geknüpft haben (vgl. *Staudinger*, Bd. IV S. 697ff.), verhütet § 105 Abs. 2, wonach die Trennung von Tisch und Bett nur in vermögensrechtlicher Beziehung die Wirkungen der Scheidung hat.

Digitized by Google

Die Bestimmungen über das Verhältnis der Ehegatten zu einander (§§ 24—34) schließen sich eng, vielfach fast wörtlich an die Vorschriften unseres Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 1353 ff.) an.

Im ehelichen Güterrecht (§§ 35 ff.) wird unterschieden zwischen dem freien Vermögen der Frau und der Mitgift; daneben wird noch der „Treulohn" und der „Gegentreulohn" (eine Belohnung, die ein Ehegatte oder ein Dritter dem anderen Ehegatten für die Zeit der Auflösung der Ehe bestellt) erwähnt (§§ 77—79). Nach § 51 kann jeder Ehegatte von dem anderen die Hälfte dessen fordern, was in dem Vermögen des anderen „Miterwerb" ist; Miterwerb ist nach § 52 der Mehrwert, um den der Wert des Vermögens eines Ehegatten bei Auflösung der Ehe den Wert seines Sondervermögens übersteigt, den dasselbe bei Eingehung der Ehe oder (im Falle späteren Erwerbs) zur Zeit des Erwerbs hatte. Die rechtliche Behandlung des Miterwerbs ist in den §§ 51—76 eingehend geregelt; hiernach kann das gesetzliche Güterrecht des Entwurfs als eine Art von Errungenschaftsgemeinschaft bezeichnet werden. Die Zulässigkeit einer abweichenden Ordnung des Güterstandes durch Ehevertrag ergibt sich aus § 80; gemäß § 86 kann insbesondere allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart werden.

Verwandtschaft, eheliche Abstammung, Legitimation, Annahme an Kindes Statt und Unterhaltspflicht der Verwandten sind ähnlich wie im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt. Daß die uneheliche Mutter des legitimierten Kindes das Recht auf persönlichen Verkehr mit dem Kinde behält, ist im § 119 besonders hervorgehoben; den Eltern eines minderjährigen angenommenen Kindes kann nach § 139 das gleiche Recht im Annahmevertrag vorbehalten werden (vergl. hinsichtlich der in dieser Hinsicht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch bestehenden Streitfragen *Staudinger*, Bd. IV Bem. I, a zu § 1738, Bem. 1 Abs. 2 zu § 1765 und die dort angeführten Schriftstellen und Entscheidungen).

Das den Eltern gegenüber ihren minderjährigen ehelichen Kindern zustehende „Elternrecht" (§§ 162 ff.) entspricht im wesentlichen der elterlichen Gewalt des Bürger-

Digitized by Google

lichen Gesetzbuches. Hervorhebung verdient, daß nach § 165 Abs. 2 die Vormundschaftsbehörde einem mehr als 14 Jahre alten Kinde aus wichtigen Gründen die Ergreifung eines anderen als des von den Eltern bestimmten Berufs und das Verlassen des Elternhauses zwecks selbständigen Erwerbs gestatten kann[1]).

Wesentlich günstiger als nach deutschem Recht ist die rechtliche Stellung des unehelichen Kindes gestaltet. Zwar hält § 89 Abs. 4 daran fest, daß ein uneheliches Kind und dessen Vater „nicht verwandt sind"; die Rechtsfolge aber, daß als Vater des unehelichen Kindes gilt, wer der Mutter innerhalb der Empfängniszeit beigewohnt hat, wird nicht schon durch die Einrede der mehreren Beihälter, sondern nur durch den Nachweis beseitigt, daß die Mutter innerhalb der Empfängniszeit gewerbsmäßig Prostitution getrieben hat (§ 215 Abs. 1; vergl. Schweizerisches ZGB. Art. 314 und 315). Wer das Kind in einer öffentlichen Urkunde als das seinige anerkannt hat, kann sich nicht darauf berufen, daß er der Mutter in der Empfängniszeit nicht beigewohnt oder daß die Mutter in dieser Zeit gewerbsmäßige Prostitution getrieben habe (§ 215 Abs. 2). Die Unterhaltsforderung des unehelichen Kindes gegen seinen Vater betrachtet der Entwurf nicht als eine gewöhnliche Geldforderung, sondern als eine auf einem familienrechtlichen Verhältnisse beruhende Forderung, wie sich aus den Vorschriften des § 220 über das Rangverhältnis dieser Forderung gegenüber derjenigen anderer unterhaltsberechtigter Personen ergibt. Das anerkannte uneheliche Kind führt den Familiennamen des Vaters, hat Anspruch auf Unterhalt wie ein eheliches Kind und ist auch gegenüber dem Vater in gewissem Umfang erb- und pflichtteilsberechtigt (§§ 230, 1531 Abs. 3, 1784 ff.).

Das Vormundschaftsrecht (§§ 231—338) ist in der Hauptsache den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches nachgebildet. Die Anstalts- und die Berufsvormundschaft sind in den §§ 240—242 für zulässig erklärt.

[1]) Die sich an § 1654 des Bürgerlichen Gesetzbuches knüpfende Streitfrage, ob der Vater die Lasten des seiner Nutznießung unterliegenden Vermögens des Kindes (insbesondere Prozeßkosten) auch dann tragen muß, wenn die Nutzungen dieses Vermögens hierzu nicht ausreichen (vgl. *Staudinger*. Bd. IV Bem. III zu § 1654), beantwortet § 191 Abs. 2 des Entwurfs verneinend („insoweit es langt").

Digitized by Google

2. Sachenrecht.

Das Sachenrecht des Entwurfs beginnt mit einer Reihe von Begriffsbestimmungen (über vertretbare und verbrauchbare Sachen, Bestandteil, Zubehör, Früchte usw.), die sich an die entsprechenden Vorschriften des Allgemeinen Teils unseres Bürgerlichen Gesetzbuches anlehnen (§§ 339 ff.).

Auch der Begriff des Besitzes ist ähnlich wie im Bürgerlichen Gesetzbuch ausgestaltet (§§ 354 ff.). Für den Fall, daß jemand die tatsächliche Gewalt über eine Sache als Vertreter eines anderen ausübt, wird als Besitzer nicht der Vertreter, sondern der Vertretene betrachtet (§ 357); die nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch strittige Frage, wieweit dem Vertreter gegenüber dem Vertretenen der Besitzesschutz zukomme, kann daher nach dem Entwurf gar nicht auftauchen (Einl. S. XXXV). Wird gegen den unmittelbaren Besitzer verbotene Eigenmacht verübt, so steht die Besitzklage nach § 365 auch dem mittelbaren Besitzer („Hauptbesitzer") zu (§ 365); nach § 366 hat der Hauptbesitzer die Besitzklage sogar gegen den unmittelbaren Besitzer, wenn dieser im Gebrauch der Sache offenbar über die Grenzen der bisherigen Ausübung hinausgeht (vergl. dagegen hinsichtlich des Bürgerlichen Gesetzbuches *Staudinger*, Bd. III Bem. 2 zu § 869).

Die Grundzüge des Immobiliarsachenrechts und des Grundbuchrechts (§§ 370 ff.) zeigen weitgehende Uebereinstimmung mit den Normen des Bürgerlichen Gesetzbuches; das Gleiche gilt von den Vorschriften über Erwerb und Verlust des Eigentums an beweglichen Sachen (§§ 425 ff.) und von den Bestimmungen über den Schutz des gutgläubigen Rechtserwerbs (§§ 460 ff.); der Ausschluß dieses Rechtserwerbs wird jedoch (abweichend vom § 935 Abs. 1 Satz 1 BGB.) auf den Fall beschränkt, daß der Eigentümer den Besitz der Sache durch Raub oder Diebstahl verloren hat (§ 461; vergl. Einl. S. XXXVIII).

Aus dem Hypothekenrecht ist hervorzuheben, daß Grundschuld, Rentenschuld und Briefhypothek nicht aufgenommen sind; der Entwurf kennt nur die Verkehrshypothek (§§ 650 ff.) und die Sicherungshypothek (§§ 688 ff.). Auch die

Digitized by Google

Eigentümerhypothek ist nur in beschränktem Umfange zugelassen: die in der Person eines Dritten entstandene Hypothek kann sich in eine Eigentümerhypothek verwandeln; dagegen kann die Hypothek nicht als Eigentümerhypothek zur Entstehung gelangen (Einl. S. XLVII). Die Rechtsverhältnisse der Gesamthypothek sind durch die §§ 663, 680 und 681 geordnet (vergl. Einl. S. XLVIIff.).

3. Recht der Schuldverhältnisse.

Den Grundsatz der Formlosigkeit der Verträge bringt § 738 zum Ausdruck. Hinsichtlich der Auslegung von Verträgen erklärt § 768 den Willen für maßgebend, den die Parteien bei Abschluß des Vertrags hatten; im Zweifel ist das als Wille der Parteien zu betrachten, was mit Rücksicht auf die Umstände und auf die Auffassung des Lebens der Billigkeit am meisten entspricht. Daß an Stelle der Anfechtung eines Vertrags wegen Arglist oder Drohung Schadenersatz begehrt werden kann, wird im § 779 besonders erwähnt. Die Wirksamkeit der Konkurrenzklausel ist durch die einfache und zweckmäßige Vorschrift des § 749 davon abhängig gemacht, daß die Beschränkung zur Wahrung des berechtigten Interesses der anderen Partei notwendig ist und die Existenz des Verpflichteten nicht übermäßig erschwert.

Schadenersatz ist grundsätzlich in Geld zu leisten; aus besonderen Gründen kann das Gericht anordnen, daß der Schaden durch Wiederherstellung des früheren Zustandes oder in anderer Weise ersetzt werde. Wer aber wegen einer vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit begangenen unerlaubten Handlung oder Pflichtverletzung ersatzpflichtig ist, hat dem Beschädigten, soweit es die Billigkeit mit Rücksicht auf die Umstände des Falles erfordert, auch für den nicht vermögensrechtlichen Schaden angemessenen Ersatz in Geld („Genugtuung") zu leisten (§§ 884, 885); der Ersatz des sogen. *„dommage moral"* ist also in viel weiterem Umfange als nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (§§ 253, 847, 1300) anerkannt.

Von außerordentlicher Bedeutung sind die Bestimmungen der §§ 921 und 1486. Nach § 1486 hat, wer ein rechtlich

Digitized by Google

geschütztes Interesse eines anderen widerrechtlich, aber ohne Verschulden verletzt, den dem Verletzten hieraus erwachsenden Vermögensschaden, der nicht anderweitig ersetzt wird, insoweit zu ersetzen, als es die Billigkeit mit Rücksicht auf die obwaltenden Umstände, insbesondere auf die Vermögensverhältnisse der beteiligten Parteien, erfordert. Diesen Grundsatz des Deliktsrechts überträgt § 921 auf das Vertragsrecht, indem er im gleichen Umfang den Schuldner für den Schaden haften läßt, den er durch Nichterfüllung oder Verletzung seiner Pflicht ohne seine Schuld verursacht; das Gleiche gilt hinsichtlich des durch Verzug verursachten Schadens nach § 929, Abs. 3.

Einer neuerdings vielfach erhobenen Forderung trägt § 712 Rechnung, wonach im Interesse des gutgläubigen Verkehrs die gleiche Billigkeitshaftung bei Rechtsgeschäften mit „heimlich Geisteskranken" eintritt.

Während ferner der Tierhalter nach § 1488 Abs. 1 im allgemeinen für jeden durch das Tier verursachten Schaden haftet, beschränkt sich seine Haftung bei Haustieren, wenn er die erforderliche Sorgfalt beobachtet hat, auf den Umfang der Billigkeitshaftung des § 1486 (s. auch §§ 1494 Abs. 2 und 1495 Abs. 2).

Der Schutz des Gläubigers gegen positive Vertragsverletzungen[1]) des Schuldners ist im § 920 besonders geregelt, da man die Frage für so wichtig hielt, daß ihre klare Entscheidung auch dann wünschenswert sei, wenn sich das gleiche Ergebnis auch durch Auslegung gewinnen lasse (Einl. S. L). Auch einzelne Streitfragen aus dem Gebiete des Auftrags und des Leibrentenvertrages (vgl. *Staudinger*, Bd. II Bem. 6 zu § 670, Bem. 3 zu § 759) sind durch ausdrückliche Vorschrift (§§ 1373, 1271) geordnet.

Aus der Lehre von der Verjährung sei erwähnt, daß Forderungen grundsätzlich (im Gegensatze zu § 195 BGB.) schon in 20 Jahren verjähren (§ 1050) und daß § 1057 Nr. 2 als Grund für das Ruhen der Verjährung neben dem Stillstand der Rechtspflege die Verhinderung des Gläubigers durch Kriegsdienst besonders hervorhebt.

[1]) Vgl. *Staudinger*, Bd. II S. 20, 149, 163, 280, 289 und die dort erwähnte Literatur.

Digitized by Google

Dienstvertrag, Werkvertrag, Wählervertrag und Auslobung sind im 11. Titel (wohl im Anschluß an *Lotmars* „Arbeitsvertrag") als die „Rechtsverhältnisse der Arbeit" zusammengefaßt. Hervorhebung verdient der weitgehende Schutz, den dem Arbeitnehmer die §§ 1303 ff. zur Sicherung seines Rechtes auf Arbeitslohn und die §§ 1313, 1314 gegen übermäßige Ausbeutung seiner Arbeitskraft gewähren.

Die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft regelt der Entwurf (abweichend vom Bürgerlichen Gesetzbuch, dem der erste Entwurf gefolgt war) im Interesse des gutgläubigen Verkehrs (Einl. S. LIV) nicht auf der Grundlage der gesamten Hand, sondern (wie Einl. I des Deutschen BGB.) nach den Grundsätzen der römischrechtlichen *societas* (vgl. §§ 1418 und 1440).

Besonderes Interesse beansprucht der von unerlaubten Handlungen und unverschuldeter Schädigung handelnde 15. Titel. Er zerfällt in 3 Abschnitte. Der erste (unerlaubte Handlungen im allgemeinen) stellt an die Spitze den Satz, daß ersatzpflichtig ist, wer ein rechtlich geschütztes Interesse eines anderen widerrechtlich und schuldhaft verletzt, und ebenso, wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt (§ 1458)[1]). Schädigung durch Rechtsausübung soll nach § 1460 nur dann haftbar machen, wenn sie offenbar in Schädigungsabsicht erfolgt. Notwehr, erlaubte Selbsthilfe, Einwilligung des Verletzten sind ausdrücklich geregelt (§§ 1461—1465).

Der zweite Abschnitt (einzelne unerlaubte Handlungen) behandelt hauptsächlich die Ersatzpflicht für Tötung und Körperverletzung (§§ 1474 ff.) sowie die Haftung des Beamten, insbesondere des Richters (§ 1484).

Der dritte Abschnitt (unverschuldete Schädigung) endlich regelt, abgesehen von den bereits erwähnten §§ 1486 und 1488, die Haftung für Einsturz (§ 1487), für Schädigung durch Sprengstoffe (§ 1489) oder andere gefährliche Betriebe, insbesondere Eisenbahnen, Automobile, Flugmaschinen, Luftschiffe (§ 1490),

[1]) Vgl. BGB. § 823 Abs. 1 und § 826. Den § 823 Abs. 2 (Verstoß gegen ein „Schutzgesetz"), diese unerschöpfliche Quelle von Zweifeln und Streitfragen, hat man mit Recht für nicht nachahmenswert erachtet.

Digitized by Google

die Haftung des Gastwirts für eingebrachte Sachen (§ 1493), des Geschäftsherrn (§ 1494) und des Staates für Pflichtverletzungen von Beamten (§ 1495).

Schließlich sei noch als besonders zweckmäßig die ausdrückliche Regelung der Beweislast für die wichtigsten Fälle der Rückforderung wegen ungerechtfertigter Bereicherung (§ 1503) hervorgehoben.

4. Erbrecht.

Der Entwurf legt dem gesetzlichen Erbrecht wie das Bürgerliche Gesetzbuch das Parentelsystem zu Grunde, erstreckt es aber (im Gegensatze zu § 1929 BGB.) nur auf die dritten Urgroßeltern und die von ihnen stammenden Seitenverwandten, die sogen. „dritte urgroßelterliche Gruppe“ (§ 1534 ff [1]). Ist kein Abkömmling vorhanden, so ist der Ehegatte gesetzlicher Erbe (§ 1532); ist überhaupt kein anderer gesetzlicher Erbe vorhanden, so erbt der Fiskus (§ 1543).

Die Rückfallserbfolge findet nur innerhalb der elterlichen und großelterlichen Gruppe statt; dem Elternteil der anderen Linie wird der Nießbrauch an dem Rückfallsvermögen eingeräumt; desgleichen steht der Witwe grundsätzlich der Nießbrauch an der Erbschaft des Abkömmlings zu, doch ist diesem ein Beschränkungsrecht gewährt (§§ 1553 ff.).

Als Testamentsformen werden anerkannt: das notarielle oder gerichtliche Testament (§§ 1567 ff.), das holographische Testament („schriftliches Privattestament“, §§ 1583 ff.)[2]), das mündliche Testament (§§ 1589 ff.) und das für den Fall einer Seuchengefahr und in Kriegszeiten zulässige „bevorrechtigte Testament“ (§ 1592). Zur Errichtung eines Testaments ist die Vollendung des 16. Lebensjahrs erforderlich; doch kann, wer das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nur in notarieller Form testieren (§§ 1562, 1563, 1571; vergl. BGG. §§ 2229 Abs. 2, 2238 Abs. 2, 2247).

---

[1]) Nach Art. 460 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches hört mit dem Stamme der Großeltern die Erbberechtigung der Blutsverwandten auf.

[2]) § 1583 Abs. 1 Satz 2 schreibt zweckmäßigerweise vor, daß hierbei eine irrige Datierung nicht von Nachteil ist.

Digitized by Google

Im Gegensatz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (vergl. *Staudinger*, Bd. V Vorbem. I vor § 2147) und zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (Art. 562) wird das dingliche Vermächtnis für zulässig erklärt, jedoch nur zu Lasten des Erben (§§ 1672, 1673).

Pflichtteilsberechtigt sind die Abkömmlinge und die Eltern des Erblassers; dem Ehegatten steht kein Pflichtteilsrecht zu, doch gebührt der Witwe als Pflichtteil der Nießbrauch der Verlassenschaft in Höhe des standesmäßigen Unterhalts (§§ 1784—1786).

An den Erbschein sind weitgehende materielle Rechtswirkungen geknüpft (§§ 1864ff.; vergl. Einl. S. LXIVff.).

Hinsichtlich der Ausgleichungspflicht der Abkömmlinge spricht § 1950[1]) den bedeutungsvollen humanitären Grundsatz aus, daß unerzogenen oder gebrechlichen Abkömmlingen gegenüber den anderen Abkömmlingen bei der Auseinandersetzung ein billiger Vorausbezug gebührt.

IV.

Daß eine moderne Neuordnung des bürgerlichen Rechtes an monumentalen Gesetzgebungswerken, wie sie das Deutsche Bürgerliche Gesetzbuch und das Schweizerische Zivilgesetzbuch darstellen, nicht stillschweigend vorübergehen kann, ist selbstverständlich. Immerhin darf mit Stolz und Befriedigung hervorgehoben werden, daß der neue ungarische Entwurf sich nicht nur in weitgehendem Maße an die entsprechenden Vorschriften unseres Bürgerlichen Gesetzbuches anlehnt, sondern sie vielfach nahezu wörtlich nachbildet. Freilich hat die Kommission auch kein Bedenken getragen, in zahlreichen Punkten, den Forderungen der neueren Rechtsentwicklung entsprechend, über die Grundsätze des deutschen Rechtes hinauszugehen, so hinsichtlich der Anerkennung eines allgemeinen Persönlichkeitsrechts, der Folgen von Rechtsgeschäften mit „heimlich Geisteskranken“ und vor allem durch die Aufstellung einer weitgehenden Billigkeitshaftung bei schuldloser Schadensstiftung[2]).

[1]) Im Anschluß an Art. 631 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

[2]) Eine — freilich recht schüchterne — Anerkennung dieses Rechtsgedankens enthält bereits § 829 unseres Bürgerlichen Gesetzbuches.

Digitized by Google

Ueberhaupt sind die Grundsätze der Billigkeit in noch wesentlich weiterem Umfang als nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch für maßgebend erklärt[1]), ein glänzendes Zeugnis für das Vertrauen, das der ungarischen Rechtsprechung vom Gesetzgeber entgegengebracht wird.

Wohltuend berührt das überall hervortretende Bestreben, Streitfragen, die im deutschen Rechte aufgetreten sind, unter Verwertung der Ergebnisse von Lehre und Rechtsprechung zu verhüten oder durch positive Vorschriften zu entscheiden.

Bedenken systematischer Art können wohl in mehrfacher Hinsicht erhoben werden; so mag es z. B. auffällig erscheinen, daß „Spiel und Wette" im Abschnitt „Gegenstand der Verträge" behandelt werden (§§ 750 ff.), daß mehrfach ein allgemeines Prinzip an eine besondere Rechtsregel angeknüpft wird (vgl. z. B. §§ 753, 854, 1172), und dergleichen. Auch der vollständige Mangel eines allgemeinen Teiles wird nicht allseitig als Vorzug bezeichnet werden[2]). Praktische Bedeutung dürfte aber derartigen Einwendungen kaum zukommen.

Die Sprache des Entwurfs ist, soweit es die deutsche Uebersetzung erkennen läßt, klar und durchsichtig; störende Verweisungen finden sich selten[3]). Die (amtliche) Uebersetzung selbst verdient, von wenigen Ausnahmen abgesehen[4]), rückhaltslose Anerkennung.

Möge unsern tapferen Verbündeten, wenn „des Krieges Stürme schweigen", neben anderen Friedenswerken auch die glückliche Fertigstellung des bedeutsamen Gesetzes und damit die langersehnte Rechtseinheit auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechtes beschieden sein!

---

[1]) Vgl. außer den schon erwähnten Stellen z. B. die §§ 71, 433, 475, 482, 512, 521, 573, 754, 756, 780, 831, 1340, 1394, 1555, 1695, 1696.

[2]) Vgl. auch *Krückmann* in der oben erwähnten Abhandlung.

[3]) Eine der Verbesserung bedürftige und wohl auch fähige Ausnahme bildet § 634.

[4]) Vgl. z. B. § 384: „In das Grundbuch . . . kann jedermann einsehen"; § 693 Abs. 2 Satz 2: „Kraft einer solchen Uebertragung übergeht jedoch die Hypothek nicht"; § 739 Abs. 1 Satz 2: „Das Handzeichen ist durch zwei Zeugen zu koramisieren". Andererseits sei rühmend erwähnt, daß das vielbespöttelte „verrückt gewordene" Grenzzeichen des § 919 BGB. keine Nachahmung gefunden hat (s. § 423 Abs. 1: „Grenzzeichen, die verrückt worden oder nicht mehr kenntlich sind").

Digitized by Google

Die Haager Konventionen vom 12. 6. 1902 über die Eheschließung und Ehescheidung in ihrem Verhältnisse zum ungarischen Privatrechte [1]).

Von Dr. **Isidor Schwartz,** Regierungssekretär in Serajevo.

III. Das Abkommen zur Regelung des Geltungsbereiches der Gesetze auf dem Gebiete der Eheschließung.

A. Materielle Voraussetzungen der Eheschließung (Art. 1 – 4).

Im Sinne des Art. 1 müssen für die Rechtsgültigkeit der Ehe alle die Erfordernisse verwirklicht sein, welche das Heimatrecht des Bräutigams, und zugleich die, welche das Heimatrecht der Braut aufstellt: die beiden Rechtsordnungen sind kumulativ zur Anwendung zu bringen [2]), soweit sie nicht ausdrücklich auf eine andere Rechtsordnung verweisen [3]). Durch die Annahme dieses Grundsatzes hat Ungarn einerseits dem Rechte der Vertragsstaaten eine Konzession gemacht (vgl. §§ 108, 109 des ung. Ehegesetzes), andrerseits aber erreicht, daß bei Eheschließungen seiner Staatsangehörigen in den Vertragsstaaten im großen und ganzen sein Recht zur Geltung gelangen wird.

Von dem Grundsatze des Art. 1 statuiert die Konvention Ausnahmen in den Artt. 2 und 3.

Die Ausnahmen des Art. 2 bilden zwei Kategorien.

---

[1]) Vgl. Ztsch. XXIV p. 351—355.

[2]) *Zitelmann*, J. P. R. II, 604 fg. *Neugebauer*, Das Haager Eheschließungsabkommen, Berlin, 1914, S. 28 fg.

[3]) Vgl. z. B. das schweizerische Bundesgesetz vom 25. 6. 1891, Art. 7 f., Abs. 1.

Digitized by Google

Erste Kategorie (Art. 2 Abs. 1—3). Es gibt Ehehindernisse, welche gegen die ethische Auffassung jenes Staates, in welchem die Ehe geschlossen werden soll, derart verstoßen, daß der letztgenannte Staat, wenn diese Ehehindernisse (sog. absolute Ehehindernisse) obwalten, die Eheschließung auf seinem Gebiete auch jenen Ausländern untersagen kann, deren Heimatrecht diese Ehehindernisse nicht kennt. Als solche absolute Hindernisse statuiert die Konvention (Abs. 2 Nr. 1—3): a) das Ehehindernis der Verwandtschaft und Schwägerschaft in jenen Graden, für die ein absolutes Verbot besteht; b) das Ehehindernis des Ehebruches zwischen den des Ehebruches Schuldigen, wenn auf Grund dieses Ehebruches die Ehe eines von ihnen aufgelöst worden ist; c) das Ehehindernis des Gattenmordes zwischen Personen, die wegen gemeinsamer Nachstellung nach dem Leben des Ehegatten eines von ihnen verurteilt worden sind.

Der Staat des Ortes der Eheschließung kann zwar die Ehe von Ausländern untersagen, wenn sie verstoßen würde gegen seine Vorschriften über die Ehehindernisse sub a—c, die Eheschließung kann aber, ungeachtet sie eines der sub a—c angeführten Hindernisse (z. B. mit Verschweigung derselben) geschlossen wurde, in keinem Vertragsstaate, auch in dem Staate des Ortes der Eheschließung nicht, als nichtig betrachtet werden [1]), falls sie nach dem im Art. 1 bezeichneten Gesetze gültig ist (Abs. 3 Art. 2).

Was das Verhältnis dieser Konventionsnormen zu den Normen des ungarischen Eherechtes anbelangt, so muß hervorgehoben werden, daß § 111 des ungarischen Ehegesetzes die Anwendung der §§ 11 und 13 (Ehehindernis der Schwägerschaft und Verwandtschaft § 11, Ehehindernis des Gattenmordes § 13) auch in bezug auf die Ausländer statuiert, welche in Ungarn eine Ehe schließen wollen. Mit dem Inslebentreten der Konvention wurde § 111 des ungarischen Ehegesetzes dahin abgeändert, daß 1. das in dem § 11 statuierte Ehehindernis der Verwandtschaft und der Schwägerschaft sich nur auf die Fälle des § 11 lit. a,

[1]) Vgl. Erläuternde Bemerkungen zur österreichischen Regierungsvorlage 3 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Herrenhauses. XVIII. Session 1907, S. 31.

Digitized by Google

b und d bezieht (nicht auch auf lit. c, weil in diesem Falle der König über Antrag des Justizministers Dispens erteilen kann) und das in dem § 13 statuierte Ehehindernis des Gattenmordes sich nur auf jene Fälle beschränken wird, in welchen die wegen der Nachstellung nach dem Leben Schuldigen aus diesem Grunde verurteilt worden sind; 2. daß die bisher mit Verletzung des § 111 entgegen den §§ 11 und 13 des ungarischen Ehegesetzes in Ungarn geschlossene Ehe der Ausländer ungültig gewesen ist, während eine solche seit dem Inslebentreten der Konvention in Ungarn geschlossene Ehe nur dann ungültig sein wird, wenn sie nach dem im Art. 1 der Konvention bezeichneten Gesetze ungültig ist.

Zweite Kategorie (Art. 2 Schlußabsatz): Der Schlußabsatz des Art. 2 bestimmt, daß unbeschadet der Bestimmungen des Art. 6 Abs. 1 der Konvention kein Vertragsstaat verpflichtet ist, eine Ehe schließen zu lassen, die mit Rücksicht auf eine vormalige Ehe oder auf ein Hindernis religiöser Natur gegen seine Gesetze verstoßen würde. Die Verletzung eines derartigen Ehehindernisses kann jedoch die Nichtigkeit der Ehe in einem anderen Lande als in dem, wo die Ehe geschlossen wurde, nicht zur Folge haben.

Zu diesem Schlußabsatze muß Nachstehendes bemerkt werden: 1. Es steht fest[1]), daß mit dem Hindernisse der vormaligen Ehe nicht etwa das Verbot der Doppelehe gemeint ist, da doch sämtliche Vertragsstaaten Anhänger der Monogamie sind und das Verbot der Doppelehe in ihren innerstaatlichen Gesetzgebungen ohnehin statuieren. Durch die „Rücksicht auf die vormalige Ehe" sollte den Gesetzgebungen jener Staaten Rechnung getragen werden, welche eine Auflösung der Ehe durch Scheidung entweder allgemein (z. B. Italien) oder doch bei Katholiken (z. B. Oesterreich) nicht anerkennen, während unter den Ehehindernissen religiöser Natur die namentlich in katholischen Ländern vorkommenden Hindernisse der geistlichen Weihen, des Ordensgelübdes und der Religionsverschiedenheit zu verstehen sind. Hieraus folgt, daß die Distinktion des Art. 2 Schlußabsatzes zwischen dem Hinder-

[1]) Deutsche Denkschrift, Ztsch. XIV 527.

Digitized by Google

nisse der vormaligen Ehe und den Hindernissen religiöser Natur ganz verfehlt ist, weil das Hindernis der vormaligen Ehe im Sinne des Art. 2 Schlußabsatzes auch ein Hindernis religiöser Natur ist. Wenn eine staatliche Gesetzgebung die Ehe nicht auflösen läßt oder trotz ihrer in einem anderen Lande erfolgten Auflösung als noch zu Recht bestehend betrachtet, weil das Dogma einer Religion die Ehe für unauflösbar erklärt, so ist der Grund, welcher die neue Eheschließung hindert, ausschließlich religiöser Natur, und hieran ändert die Tatsache nichts, daß ein staatliches Gesetz dieses Dogma anerkannt hat. Es wäre daher präziser gewesen, im Schlußabsatze des Art. 2 die Worte *„d'un mariage antérieur ou"* zu streichen[1]). 2. Ganz unverständlich ist der letzte Satz im Schlußabsatze des Art. 2, daß die Verletzung des Hindernisses der vormaligen Ehe oder eines Hindernisses religiöser Natur die Nichtigkeit der Ehe in einem anderen Lande als in dem, wo die Ehe geschlossen wurde, nicht zur Folge haben kann. Einerseits ist es nicht verständlich, weshalb ein anderer Staat, welcher die gegen diese Hindernisse geschlossene Ehe auch für ungültig betrachtet, die in einem fremden Staate geschlossene Ehe dieser Art für gültig betrachten muß[2]), und anderseits steht der letzte Satz im Schlußabsatze des Art. 2 in direktem Widerspruche mit Abs. 2 des Art. 3, welcher verfügt, daß die anderen Staaten berechtigt sind, einer unter solchen Umständen (d. h. mit Verletzung eines ausschließlich auf Gründen religiöser Natur beruhenden Hindernisses) geschlossene Ehe die Anerkennung als einer gültigen Ehe zu versagen, wenn auch der Staat des Ortes der Eheschließung diese Ehe als gültig betrachtet. Hier ist eine offenbare Antinomie vorhanden[3]), welche im Geiste der Konvention nur durch die Eliminierung des letzten Satzes im Schlußabsatze des Art. 2 gelöst werden kann.

Der Schlußabsatz des Art. 2 tangiert Ungarn nur insoweit, daß nach seinem Rechte der geistliche Stand und das Ordens-

[1]) *Sztehlo*, l. c. S. 23 und 25—26.

[2]) Dieser Zwang steht im Widerspruche mit dem Geiste der Konvention, welche ein Kompromiß zwischen den fortschrittlichen und konservativen Normen bildet.

[3]) *Sztehlo*, l. c. S. 25.

Digitized by Google

gelübde kein Ehehindernis, sondern nur ein Eheverbot bilden (§ 25 des Ehegesetzes), weshalb der ungarische Zivilbeamte (§ 29 des Ehegesetzes) bei der Eheschließung eines ausländischen katholischen Geistlichen oder Mönches nicht wird assistieren dürfen. Wurde aber die Ehe in Ungarn trotz des bestehenden Eheverbotes geschlossen, so wird sie in Ungarn nicht als ungültig betrachtet. Der ungarische Zivilbeamte wird auch im Falle des Ehehindernisses der Religionsverschiedenheit und des Katholizismus nicht assistieren dürfen, wenn der heiratende Mann Ausländer ist und nach seiner *lex patriae* angesichts dieser Ehehindernisse keine Ehe schließen kann (§ 108 des Ehegesetzes), während der Zivilbeamte auf diese Hindernisse keine Rücksicht nehmen darf, wenn der heiratende Mann ungarischer Staatsbürger ist (§ 109 des ungarischen Ehegesetzes). An diesen Normen des ungarischen Ehegesetzes hat die Konvention nichts geändert[1]).

Eine zweite Ausnahme von dem Grundsatze des Art. 1 bildet Art. 3 der Konvention, welcher (Abs. 1) bestimmt, daß das Gesetz des Ortes der Eheschließung ungeachtet der Verbote des im Art. 1 bezeichneten Gesetzes die Ehe von Ausländern gestatten kann, wenn diese Verbote ausschließlich auf Gründen religiöser Natur beruhen. Die *ratio* dieser Norm ist klar: kein Staat, welcher auf seine Souveränität bedacht ist, kann verpflichtet werden, religiösen Anschauungen anderer Staaten Reverenz zu bezeugen. *Vice versa* kann man aber auch den in religiösen Anschauungen befangenen Staaten die Verpflichtung nicht auferlegen, Ehen als gültig anzuerkennen, welche im Auslande mit Hintansetzung der religiösen Anschauungen der Heimat geschlossen wurden (Art. 3 Abs. 2). Die Konvention ist in dieser Hinsicht liberaler als die einschlägigen Normen des ungarischen Ehegesetzes, welche folgende sind:

§ 108. Die Gültigkeit im Auslande geschlossener Ehen muß hinsichtlich des Alters und der Handlungsfähigkeit bezüglich eines jeden der Ehegenossen ausschließlich nach den Gesetzen seiner Heimat, in sonstiger Hinsicht aber nach den Ge-

[1]) Bezüglich Kroatien-Slavoniens in Beziehung zum ungarischen Eherechte vgl. § 147 des ung. Ehegesetzes.

Digitized by Google

setzen der Heimat beider Parteien beurteilt werden, wenn diese Gesetze nicht die Anwendung eines anderen Gesetzes anordnen oder das gegenwärtige Gesetz nicht anders verfügt.

§ 109. Wenn ein ungarischer Staatsbürger mit einer Ausländerin, sei es im Auslande, sei es in Ungarn, eine Ehe schließt, ist die Gültigkeit der Ehe mit Ausnahme des Alters und der Handlungsfähigkeit der Frau nach dem ungarischen Gesetze zu beurteilen.

Das ungarische Gesetz respektiert demnach in seiner Gänze das heimatliche Recht des ausländischen heiratenden Mannes auch in Ansehung der auf religiösen Gründen beruhenden Hindernisse, weshalb ein Ausländer, dessen *lex patriae* es nicht gestattet, in Ungarn keine geschiedene Frau heiraten kann; und wenn ein Ausländer, dessen *lex patriae* die Eheschließung wegen eines auf religiösem Grunde beruhenden Hindernisses nicht zuläßt, mit Inanspruchnahme der Begünstigung des Art. 3 der Konvention im Auslande eine geschiedene Frau heiratet, wird seine Ehe in Ungarn nicht gültig sein, weil das Gesetz erst geschaffen werden müßte, welches in Ungarn die Eheschließung nach Art. 3 der Konvention in jedem Falle gestattet[1]).

Art. 4 der Konvention gibt jedem Vertragsstaate die Berechtigung: 1. einen Nachweis zu verlangen, daß die Verlobten nach dem im Art. 1 bezeichneten Gesetze ehefähig sind (übereinstimmend § 113 Abs. 3 Schlußsatz des ungar. Ehegesetzes); 2. die Bedingungen festzustellen, wie dieser Nachweis zu erbringen ist. Hieraus folgt, daß das im § 113 Abs. 4 des ungar. Ehegesetzes dem Justizminister gewährte Recht, von der Beibringung eines solchen Nachweises den Dispens zu erteilen, durch die Konvention nicht alteriert wurde[2]). Dem im Auslande heiratenden ungarischen Staatsangehörigen stellt das Zeugnis darüber, daß seiner Ehe nach den Gesetzen Ungarns kein Hindernis entgegensteht, der Justizminister aus (§ 59 Schlußabsatz des G. A. XXXIII: 1894). Dieses Zeugnis ist aber nur die Bescheinigung einer Verwaltungsbehörde, daß ihres Wissens kein Ehehindernis obwaltet. Für die Frage der Gültigkeit oder

[1]) *Sztehlo*, l. c. S. 27—28.

[2]) Deutsche Denkschrift, Ztsch. XV 529. *Sztehlo*, l. c. S. 29.

Digitized by Google

Ungültigkeit der Ehe, über welche zu entscheiden die Gerichte berufen sind, bildet dieses Zeugnis kein Präjudiz. Das Zeugnis kann der Justizminister erst nach dem erfolgten Aufgebote (beziehungsweise nach dem erteilten Dispens vom Aufgebote § 57 G. A. XXXIII: 1894) ausstellen, weil die im Auslande zu schließende Ehe eines ungarischen Staatsangehörigen in Ungarn aufgeboten werden muß [1]).

B. Formelle Voraussetzungen der Eheschließung (Artt. 5—7).

In bezug auf die Form der Eheschließung hat Art. 5 Abs. 1 der Konvention (übereinstimmend § 113 Abs. 1 des ungarischen Ehegesetzes) den Grundsatz *„locus regit actum"* akzeptiert. Wenn also die *lex loci celebrationis* die kirchliche Eheschließung verlangt, wird diese Form der Eheschließung auch in bezug auf jene Ausländer gültig sein, deren *lex patriae* die zivile Form der Eheschließung fordert. *Vice versa* müßte daher auch die im Auslande erfolgte zivile Eheschließung derjenigen Ausländer gültig sein, deren *lex patriae* die kirchliche Eheschließung verlangt. Diesbezüglich statuiert aber Art. 5 Abs. 2 der Konvention die Ausnahme, daß die Länder, deren Gesetzgebung eine kirchliche Trauung vorschreibt, die von ihren Angehörigen unter Nichtbeachtung dieser Vorschrift im Auslande eingegangenen Ehen nicht als gültig anzuerkennen brauchen. Diese Ausnahme wurde mit Rücksicht auf Rußland aufgenommen, aber vergeblich. Die russische Regierung hatte bei der Beratung dieses Artikels eine Erweiterung der Klausel des Abs. 2 dahin verlangt, daß eine im Auslande nur bürgerlich abgeschlossene Ehe in allen Vertragsstaaten als ungültig zu gelten habe, wenn auch nur einer der Nupturienten einem Staate mit kirchlicher Eheschließungsform angehöre. Infolge der Ablehnung dieses Vorschlags hat Rußland das Abkommen nicht angenommen [2]).

---

[1]) § 113 Abs. 2 des ungarischen Ehegesetzes. Kompetenz zur Vornahme des Aufgebotes § 49 Abs. 2 und 3 des G. A. XXXIII: 1894.

[2]) *Dittmann*, Die sechs Haager Abkommen über I. P. R. und ZP., München 1914, S. 18, 2.

Digitized by Google

Art. 6 der Konvention regelt die formelle Gültigkeit der vor diplomatischen oder konsularischen Vertretern geschlossenen Ehen und ist sowohl auf die im Auslande vor heimatlichen Funktionären als auch auf die im Inlande vor ausländischen Funktionären geschlossenen Ehen anzuwenden. Die Konvention gestattet, daß vor einem diplomatischen oder konsularischen Vertreter auch solche Staatsangehörige eine Ehe schließen können, die keine Angehörige des Staates sind, welchen der diplomatische oder der konsularische Vertreter repräsentiert. Es ist wahrscheinlich, daß kein Staat seinem Funktionär die Ermächtigung zur Eheschließung von Ausländern erteilen wird, er kann aber diese Ermächtigung erteilen, wenn ein Nupturient sein Angehöriger ist. Nach dem Schlußabsatze des § 31 des ungarischen Ehegesetzes können der diplomatische Vertreter, der Konsul der österreichisch-ungarischen Monarchie und die Stellvertreter derselben innerhalb der von der ungarischen Regierung erhaltenen Ermächtigung bei der Eheschließung nur dann intervenieren, wenn der eheschließende Mann ungarischer Staatsbürger ist. Die vor denselben geschlossene Ehe ist so zu betrachten, als wäre sie in Ungarn geschlossen worden. Eine ungarische Staatsbürgerin, welche einen Ausländer im Auslande heiratet, kann den österreichisch-ungarischen diplomatischen oder konsularischen Vertreter nicht in Anspruch nehmen. Die Konvention ist liberaler, weil sie der Eheschließung im letzteren Falle nicht im Wege steht, wenn die Ehe vor dem diplomatischen oder konsularischen Vertreter gemäß seiner Gesetzgebung geschlossen wird, vorausgesetzt, daß keiner der Verlobten dem Staate, wo die Ehe geschlossen wird, angehört und dieser Staat der Eheschließung nicht widerspricht. Dieser Staat kann aber einen solchen Widerspruch nicht erheben, wenn es sich um eine Ehe handelt, die mit Rücksicht auf eine vormalige Ehe oder ein Hindernis religiöser Natur gegen seine Gesetze verstoßen würde. Diese letztere Norm ist die wichtigste des Art. 6. Sie ermöglicht, daß die durch religiöse Vorurteile nicht gebundenen Ausländer im Auslande heiraten können, ohne durch das Gesetz des Ortes der Eheschließung behelligt zu werden[1]). Diejenigen

[1]) *Sztehlo*, l. c. S. 32.

Digitized by Google

Staaten, welche die kirchliche Eheschließung fordern, sind aber im Sinne des Art. 6 Abs. 2 der Konvention berechtigt, solche Eheschließungen als gültige nicht anzuerkennen, jedoch nur dann, wenn sie von ihren Angehörigen eingegangen worden sind.

Die Regel *„locus regit actum“* ist im Sinne der Konvention nur von fakultativer Bedeutung. Die in Ansehung der Form gegen das Gesetz des Ortes der Eheschließung geschlossene Ehe kann gleichwohl in den anderen Ländern als gültig anerkannt werden, wenn die durch das Gesetz des Heimatstaates eines jeden der Verlobten vorgeschriebene Form beobachtet worden ist (Art. 7). Wenn ein ungarischer Seelsorger im Gebiete Ungarns österreichische Staatsangehörige traut, ohne daß die in Ungarn obligatorische Zivilehe geschlossen worden wäre, ist die Ehe in Ungarn nichtig; der Seelsorger verfällt den Strafbestimmungen des § 123 des Ehegesetzes. Oesterreich und auch andere Länder können aber diese Ehe im Sinne des Art. 7 der Konvention als gültig betrachten. *Vice versa* kann es geschehen, daß ein Staat, in welchem die zivile Form der Eheschließung normiert ist, eine solche Zivilehe, welche im Widerspruche mit dem Ortsrecht vor dem diplomatischen oder konsularischen Vertreter geschlossen wurde, als gültig anerkennen wird, wenn sie den Formvorschriften des Heimatstaates eines jeden der Verlobten entspricht[1]).

Zu den Förmlichkeiten der Eheschließung wird in der Konvention auch das Aufgebot gerechnet. Abs. 3 des Art. 5 gewährt dem Heimatstaate das Recht, die Beachtung seiner Vorschriften über das Aufgebot auch bei der Eheschließung seiner Angehörigen im Auslande zu verlangen und eine unter Nichtbeachtung dieser Vorschriften geschlossene Ehe als nichtig zu behandeln[2]). Diese Bestimmung begründet indes nicht etwa eine vertragsmäßige Verpflichtung des Eheschließungsstaates, sondern verpflichtet nur

---

[1]) *Dittmann*, l. c. S. 20 und 23.

[2]) Ungarn verlangt zwar, daß die von seinen Angehörigen im Auslande zu schließende Ehe auch in Ungarn aufgeboten werden muß (§ 43 Abs. 2 Ehegesetz), statuiert aber keine Nichtigkeit der im Auslande ohne Aufgebot in Ungarn geschlossenen Ehe, weil der Mangel des Aufgebotes überhaupt kein Ehehindernis ist (§ 27 des Ehegesetzes). Bei wissentlicher Nichtbeachtung des § 113 Abs. 2 kann nur eine Strafe gemäß § 124 verhängt werden.

Digitized by Google

die Verlobten selbst zur Befolgung ihres Heimatgesetzes. Die Nichtbeachtung des Abs. 3 Art. 5 kann die Nichtigkeit der Ehe nur in dem Heimatstaate, nicht aber im Eheschließungsstaate und in den übrigen Vertragsstaaten zur Folge haben.

IV. Das Abkommen zur Regelung des Geltungsbereiches der Gesetze und der Gerichtsbarkeit auf dem Gebiete der Ehescheidung und der Trennung von Tisch und Bett[1]).

Die Normen der Scheidungskonvention finden auf Ehenichtigkeits- und Eheanfechtungsprozesse keine Anwendung. Es tangiert daher die Scheidungskonvention die Norm des § 117 Abs. 1 des ungarischen Ehegesetzes nicht, welche lautet: „Die Frau, welche zur Zeit, die ihrer mit einem Ausländer im Gebiete Ungarns geschlossenen Ehe unmittelbar vorangegangen war, ungarische Staatsbürgerin gewesen ist, kann gegen ihren Mann vor den ungarischen Gerichten einen Nullitätsprozeß anhängig machen, wenn sie ihrem Manne nach der Eheschließung in das Ausland nicht gefolgt ist[2])."

Nachdem aber die Konvention über die Eheschließung die Bedingungen der Gültigkeit der Ehe bei Kollision der Gesetze verschiedener Staaten normiert, ist es selbstverständlich, daß diese Normen bei Beurteilung der Frage der Gültigkeit der Eheschließung von Nupturienten verschiedener Staatsangehörigkeit durch die Gerichte der Vertragsstaaten angewendet werden müssen.

Art. 1 der Konvention stellt das allgemeine Prinzip fest, welches im Gebiete der Vertragsstaaten für die Zulässigkeit von Scheidungs- und Trennungsprozessen der Ausländer maßgebend ist. Es können in einem Vertragsstaate jene Ausländer die Scheidung nicht begehren, nach deren *lex patriae* die Scheidung nicht zulässig ist, und die nach der *lex patriae* zulässige Scheidung kann in einem anderen Vertragsstaate nicht begehrt werden,

---

[1]) Vgl. die klassische Monographie von *Kahn*, Ztsch. XV 125–264.

[2]) Kompetent ist nach § 690 ZPO. jenes ungarische Gericht, in dessen Sprengel die Frau vor ihrer Eheschließung das letzte Domizil gehabt hat. Hat sie ein solches Domizil in Ungarn nicht gehabt, so ist sie so zu betrachten, als wenn sie ihr letztes Domizil im IV. Bezirke von Budapest gehabt hätte.

Digitized by Google

wennn die *lex fori* die Scheidung nicht gestattet. Dasselbe gilt auch für die Trennung von Tisch und Bett. In der Zulässigkeit der Scheidung ist nicht auch die Zulässigkeit der Trennung von Tisch und Bett inbegriffen. . Diese Rechtsinstitute werden nicht etwa einander gleichgestellt, vielmehr muß entweder die Scheidung oder die Trennung beiden Gesetzen gemeinsam sein[1]). Wenn ein Vertragsstaat die Trennung nicht kennt, so können seine Angehörigen dieselbe auch in einem anderen Vertragsstaate, welcher das Institut kennt, nicht verlangen. Sie können aber auch die Trennung in einem anderen Vertragsstaate, welcher das Institut nicht kennt, selbst dann nicht verlangen, wenn die *lex patriae* und *fori* die Scheidung gestatten.

Art. 2 der Konvention beschäftigt sich mit dem Verhältnisse der nach der *lex patriae* und *fori* obwaltenden Scheidungs- oder Trennungsgründe zueinander und statuiert, daß sie nicht dieselben zu sein brauchen. Es genügt vielmehr, daß nach beiden Rechten die Scheidung oder Trennung, wenn auch aus verschiedenen Gründen, zulässig ist. Angenommen z. B., es läge in einem in Ungarn zur Entscheidung stehenden Falle sowohl beharrliche Fortsetzung eines unmoralischen Lebenswandels als auch unüberwindliche Abneigung vor, so würde nach ungarischem Rechte der unmoralische Lebenswandel, nicht aber unüberwindliche Abneigung einen Scheidungsgrund bilden. Sollte umgekehrt die *lex patriae* nur unüberwindliche Abneigung, nicht aber den unmoralischen Lebenswandel als Scheidungsgrund anerkennen, so kann die Ehe auf Grund der Konvention trotz fehlender Identität des Scheidungsgrundes geschieden werden.

Art. 3 der Konvention statuiert die ausschließliche Maßgeblichkeit der *lex patriae*, wenn dies die *lex fori* vorschreibt oder gestattet. Diese Norm ist eine Ausnahme von dem in Art. 1 und 2 statuierten Prinzip. Zur derselben gab der Umstand den Anlaß, daß die italienische Gerichtspraxis Ehescheidungsklagen von Ausländern mit Rüchsicht auf deren Heimatgesetz stattgab, wiewohl das italienische Recht die Ehescheidung nicht kennt. Die italienische Rechtsprechung hat sich jedoch inzwischen

[1]) Deutsche Denkschrift, Ztsch. XIV 535. Motivenbericht des k. ung. Justizministeriums, Ztsch. XVIII 365—366.

Digitized by Google

geändert[1]). In Ungarn besteht keine Norm, welche die exklusive Maßgeblichkeit der *lex patriae* in Scheidungsprozessen der Ausländer vorschreiben oder gestatten würde, weshalb Art. 3 für Ungarn keine Bedeutung hat.

Art. 4 der Konvention bestimmt, daß das Gesetz des Heimatstaates der Ehegatten nicht die Kraft hat, um einer Tatsache, die sich ereignet hatte, während die Ehegatten oder einer von ihnen einem anderen Staate angehörten, entgegen dem Gesetze des früheren Heimatstaates die Wirkung eines Scheidungs- oder Trennungsgrundes zu verleihen; er enthält also eine weitere Ausnahme von dem Grundsatze der Art. 1 und 2 für den Fall des Wechsels der Staatsangehörigkeit. Der Grund dieser Ausnahmebestimmung ist der, daß billigerweise nun nach dem früheren Heimatrechte beurteilt werden kann, ob in dem Tatbestand ein die Scheidung oder Trennung rechtfertigendes Ehevergehen zu sehen sei.

Im Widerspruche mit der Entstehungsgeschichte des Art. 4 behauptet die deutsche Denkschrift[2]), daß die Scheidungs- und Trennungsgründe einander gleichgestellt werden, dergestalt, daß auf Grund eines früheren Trennungsgrundes auch die Scheidung, und auf Grund eines früheren Scheidungsgrundes auch die Trennung ausgesprochen werden kann. Die Entstehungsgeschichte des Art. 4 beweist gerade das Gegenteil von dem, was die deutsche Denkschrift als Inhalt des Art. 4 darstellt. Aus den Akten der Haager Konferenz vom Jahre 1900 geht klar hervor, daß die Scheidungs- und Trennungsgründe nicht gleichgestellt sind, mit anderen Worten, daß das Gesetz des neuen Heimatstaates nicht die Kraft hat, einem früheren Trennungsgrund die Wirkung eines Scheidungsgrundes zu verleihen[3]).

Der Motivenbericht des k. ung. Justizministeriums[4]) behauptet in voller Uebereinstimmung mit der Entstehungsgeschichte des Art. 4, daß es nicht möglich ist, eine Tatsache, die unter der

[1]) *Kahn* l. c. S. 144 ff.; *Sauer*, Das deutsche Eheschließungs- und Ehescheidungsrecht, München und Berlin 1909, S. 709—711.

[2]) Ztsch. XIV 535.

[3]) *Kahn*, l. c. S. 262, *Sauer*, l. c. S. 712—719, vgl. auch *Zitelmann*, I. P. R., S. 797.

[4]) Ztsch. XVIII 371—372.

Digitized by Google

Herrschaft des früheren Heimatrechtes ein Trennungsgrund gewesen ist, zum scheidungsbegründenden Ereignis zu stempeln. Es gibt keine scheidungsbegründende Rückwirkung des neuen Heimatrechtes[1]).

Aus diesem richtigen Standpunkte ergeben sich für das ungarische Recht nachstehende Schlußfolgerungen:

Nach § 115 des ungarischen Ehegesetzes Abs. 1 kann das ungarische Gericht auf Grund solcher vor dem Erwerbe der ungarischen Staatsangehörigkeit eingetretener Tatsachen, welche nach dem früheren Rechte der Ehegatten einen Scheidungs- oder Trennungsgrund von Tisch und Bett bilden, die Ehe jenes Ehegenossen, welcher die ungarische Staatsbürgerschaft erworben hat, scheiden, wenn jene Tatsachen auch nach dem ungarischen Eherechte einen Scheidungsgrund bilden. Diese Bestimmung ist durch Art. 4 der Konvention den Vertragsstaaten gegenüber dahin abgeändert worden, daß einem Trennungsgrunde des früheren Heimatrechtes die Wirkung eines Scheidungsgrundes nicht mehr verliehen werden kann.

Aus dem Gesagten folgt ferner, daß den Vertragsstaaten gegenüber § 115 des ungarischen Ehegesetzes Abs. 2 außer Kraft gesetzt ist, welcher bestimmt: „Wenn das ausländische Gericht die Trennung von Tisch und Bett vor dem Erwerbe der ungarischen Staatsbürgerschaft ausgesprochen hat, kann das ungarische Gericht die Ehe scheiden[2]), wenn die Trennung wegen einer solchen Tatsache erfolgt ist, auf Grund deren die Ehe auch nach dem ungarischen Ehegesetze geschieden werden kann."

Die ungarischen Gerichte werden daher, wenn in Oesterreich die Scheidungskonvention Gesetzeskraft erlangt haben wird, die Ehen der in Oesterreich von Tisch und Bett getrennten katholischen österreichischen Staatsangehörigen auch im Falle des Erwerbes der ungarischen Staatsangehörigkeit durch beide

---

[1]) Was *Sztehlo*, S. 42—44, für die Verteidigung des Standpunktes der deutschen Denkschrift vorbringt, wird durch die Entstehungsgeschichte des Art. 4 widerlegt; vgl. Note 1.

[2]) Laut § 684 ZPO. kann die Klage erst nach Ablauf der im § 107 des Ehegesetzes normierten Frist angebracht werden. Das ungarische Gericht kann die Wahrheit der im Urteile des ausländischen Gerichtes als Trennungsgrund festgestellten Tatsachen nicht überprüfen.

Digitized by Google

Eheteile auf Grund des § 115 Abs. 2 des ungarischen Ehegesetzes nicht mehr scheiden können.

Nachdem es, wie oben erwähnt, apodiktisch feststeht, daß im Sinne des Art. 4 der Konvention das Gesetz des neuen Heimatstaates nicht die Kraft haben kann, einem Trennungsgrunde des früheren Heimatrechtes die Wirkung eines Scheidungsgrundes zu verleihen, ist auch kein Zweifel, daß den Vertragsstaaten gegenüber § 107 des ungarischen Ehegesetzes außer Kraft gesetzt ist, d. h. das ungarische Gericht kann ein rechtskräftiges Trennungsurteil eines anderen Vertragsstaates auch nach Ablauf von zwei Jahren seit der Rechtskraft in kein Scheidungsurteil umwandeln.

Wird ein die Scheidung nach dem neuen Heimatrechte begründendes Verhalten, das unter dem früheren dieses Verhalten als Scheidungsgrund nicht anerkennenden Heimatrechte begonnen wurde, auch unter dem neuen Heimatrechte in einer Weise und in einer Dauer fortgesetzt, daß das Verhalten unter dem neuen Heimatrechte allein zur Scheidung genügen würde (z. B. beharrlicher unmoralischer Lebenswandel), so ist der Fall des Art. 4 selbstverständlich nicht gegeben [1]).

Art. 5 der Konvention regelt die Zuständigkeit der Gerichtsbarkeit auf dem Gebiete der Scheidung und Trennung und bildet damit die Grundlage für die im Art. 7 ausgesprochene Verpflichtung zur Anerkennung der von den Behörden der Vertragsstaaten getroffenen Entscheidungen [2]). Grundsätzlich zuständig ist das nach dem Gesetze des Heimatstaates der Ehegatten kompetente Gericht, und zwar nur dieses Gericht, wenn es nach der *lex patriae* ausschließlich zuständig sein soll; nimmt der Heimatstaat keine ausschließliche Gerichtsbarkeit in Anspruch, so ist auch die Gerichtsbarkeit des Wohnsitzes für zuständig erklärt [3]).

Nachdem Ungarn in Ehesachen seiner Staatsangehörigen die ausschließliche Gerichtsbarkeit in Anspruch nimmt (§ 114 des

---

[1]) *Sztehlo*, S. 44, *Dittmann*, l. c. S. 37, Nr. 4.

[2]) Ueber das Verhältnis des Art. 5 zu Art. 7 vgl. *Zitelmann*, I. P. R. S. 794—796.

[3]) *Niemeyer*, in dieser Ztsch. XV 109 ff., *Sauer*, l. c. S. 723.

Digitized by Google

Ehegesetzes), können die ungarischen Gerichte in Scheidungs- und Trennungsprozessen der Angehörigen jener Vertragsstaaten, welche auch auf dem Standpunkte der ausschließlichen Gerichtsbarkeit stehen, im Sinne des Art. 5 nicht judizieren[1]). In Scheidungs- und Trennungsprozessen der Angehörigen jener Vertragsstaaten, welche die ausschließliche Gerichtsbarkeit nicht in Anspruch nehmen, steht aber der Judikatur der ungarischen Gerichte kein Hindernis im Wege. Die im Punkte 2 des Art. 5 statuierten Gerichtsstände sind im § 641 Abs. 2 und 3 der ungarischen Zivilprozeßordnung anerkannt.

Die Anerkennung der ausschließlichen Gerichtsbarkeit des Heimatstaates ist auf Antrag Ungarns[2]) erfolgt. Es war ein Sieg des nationalen Chauvinismus über die Idee der internationalen Gemeinschaft. Mit Recht sagt *Sztehlo*[3]): „Unter den Hunderttausenden, welche aus Ungarn jährlich nach Amerika auswandern, gibt es viele, welche aus diesen Gründen, die gewichtiger sind als der Respekt vor dem verlassenen Vaterlande, die Scheidung ihrer Ehe anstreben. Es wird kaum ein Fall vorkommen, daß der nach Amerika ausgewanderte Arbeiter mit Rücksicht auf den § 114 des ungarischen Ehegesetzes in Ungarn den Scheidungsprozeß anhängig machen wird, um in Amerika eine neue Ehe zu schließen. Wenn er das ungarische Gesetz respektiert, weil er in sein Vaterland zurückzukehren beabsichtigt und sich hier wegen Bigamie keiner strafgerichtlichen Verfolgung aussetzen will, wird er lieber im Konkubinate leben, und wenn er in sein Vaterland zurückkehrt, eventuell eine Schar unehelicher Kinder mit sich bringen. Wenn er ohne Rücksicht auf das ungarische Gesetz dort seine Ehe scheiden läßt und eine neue schließt, wird diese seine Handlungsweise ihn sehr davon abhalten, daß er später in sein Vaterland zurückkehrt und nachdem der Proletarier sich darum nicht kümmert, ob er in gesetz-

[1]) Nachdem Ungarn (§ 639 Abs. 2 ZPO.) die ausschließliche Gerichtsbarkeit auch dann in Anspruch nimmt, wenn ein Eheteil nach oder vor Verübung der als Scheidungsgrund dienenden Tatsache die ungarische Staatsangehörigkeit verloren hat, so ist ein unlösbarer Konflikt vorhanden, wenn der letzterwähnte Eheteil Angehöriger eines Staates geworden ist, welcher auch die ausschließliche Ehegerichtsbarkeit in Anspruch nimmt.

[2]) Ztsch. XVIII 375.

[3]) l. c. S. 46.

Digitized by Google

licher Ehe oder im Konkubinate lebt, werden es gerade die besseren Klassen sein, welchen § 114 des ungarischen Ehegesetzes ein Hindernis der Rückkehr in ihr Vaterland sein wird. Wir können uns also auf keine Weise des Sieges freuen, welchen wir auf der Haager Konferenz mit der Anerkennung des § 114 errungen haben."

Von dem Grundsatze des Art. 5, daß die Gerichtsbarkeit in erster Linie dem Heimatstaate zusteht und daß nur insoweit, als dessen Gesetz eine ausschließliche Gerichtsbarkeit nicht in Anspruch nimmt, die Klage auch bei der in Art. 5 Nr. 2 bezeichneten Gerichtsbarkeit des Wohnsitzes erhoben werden kann, ist eine Ausnahme im Schlußsatze des Artikels statuiert, wonach die Gerichtsbarkeit des Wohnsitzes für solche Ehen zuständig ist, in Ansehung deren die Scheidungs- oder Trennungsklage vor der Gerichtsbarkeit des Heimatstaates überhaupt nicht erhoben werden kann. Es handelt sich um solche Ehen, welche wie in den Fällen der Artt. 3, 5 und 6 die Konvention über die Eheschließung von dem Heimatstaate nicht als gültig anerkannt und daher durch dessen Behörden nicht geschieden oder getrennt werden können[1]).

Nicht normiert ist in der Konvention die Frage, was Rechtens sei, wenn nach Anhängigkeit der Klage, aber vor der Entscheidung des Gerichtes, einer der Ehegatten die Staatsangehörigkeit wechselt. Diese Frage wird, weil keine Vereinbarung besteht, jeder Vertragsstaat nach seinem eigenen Rechte entscheiden. Nach ungarischem Rechte (Analogie aus § 639 Abs. 2 ZPO.) wird durch einen solchen Wechsel die schon begründete Kompetenz des ungarischen Gerichtes nicht alteriert[2]).

---

[1]) Deutsche Denkschrift, Ztsch. XIV 536. Motivenbericht des k. ung. Justizministeriums, Ztsch. XVIII 376.

[2]) Vgl. auch § 117 Abs. 2 des ungarischen Ehegesetzes: „Wenn der Ehemann ungarischer Staatsbürger ist und nach Verübung einer als Grund der Scheidung der Ehe dienenden Handlung Angehöriger eines anderen Staates geworden, seine Frau aber ihm in das Ausland nicht gefolgt ist, kann die Frau gegen ihn wegen Scheidung der Ehe auch vor dem ungarischen Gerichte den Prozeß anhängig machen." Kompetent ist das Gericht des letzten ordentlichen Wohnsitzes, § 639 Abs. 1 ZPO. Nach Abs. 2 § 639 ist die Kompetenz des ungarischen Gerichtes selbst dann begründet, wenn der Mann (oder auch vice versa die Frau) vor Verübung der als Scheidungsgrund dienenden Tatsache die ungarische Staatsangehörigkeit verloren hat.

Digitized by Google

Nach den in der Konvention statuierten Grundsätzen werden ausländische Ehegatten häufig nicht in der Lage sein, in dem Lande ihres Wohnsitzes die Scheidungs- oder Trennungsklage zu erheben, sei es, daß die dortigen Gesetze über das materielle Scheidungs- oder Trennungsrecht mit den Gesetzen ihres Heimatstaates nicht übereinstimmen, sei es, daß die Gerichte dieses Staates die Gerichtsbarkeit ausschließlich für sich in Anspruch nehmen. In diesen Fällen können Ehegatten nach Art. 6 bei den Behörden ihres Wohnsitzes die in der dortigen Gesetzgebung für die Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft vorgesehenen vorläufigen Maßnahmen erwirken. Eine solche Bestimmung erschien erwünscht, weil die an sich zuständige Gerichtsbarkeit des Heimatstaates häufig nicht rechtzeitig angerufen werden kann.

Das ungarische Recht sieht Maßnahmen der vorbezeichneten Art im § 118 des Ehegesetzes vor, welcher bestimmt: „Im Falle des Aufenthaltes ausländischer Eheleute in Ungarn können die ungarischen Gerichte die den §§ 98, 101—103 entsprechenden Verfügungen auch dann treffen, wenn der Eheprozeß ihrer Kompetenz nicht untersteht[1]).“

Die Maßnahmen der Ortsbehörden unterliegen der Verfügung des Heimatstaates dergestalt, daß sie von dessen Behörden bestätigt oder aufgehoben werden können. Werden sie binnen Jahresfrist von der Gerichtsbarkeit des Heimatstaates nicht aufgehoben, so bleiben sie bis zur Beendigung des Scheidungsprozesses aufrecht (§ 102 des ungarischen Ehegesetzes).

Im Art. 7 ist die Verpflichtung zur Anerkennung einer von den Behörden der Vertragsstaaten ausgesprochenen Scheidung oder Trennung geregelt. Es wird zwischen Entscheidungen der Gerichte und der Verwaltungsgerichtsbarkeit unterschieden. Die Entscheidungen der Gerichte sind laut Abs. 1 unter nachstehenden Voraussetzungen[2]) im ganzen Vertragsgebiete anzuerkennen:

[1]) Nach § 675 ZPO. können diese vorläufigen Maßnahmen bei dem nach dem Wohnsitze oder Aufenthalte des Mannes zuständigen Bezirksgerichte mit Klage begehrt werden. Die auf den abgesonderten Wohnsitz und die damit konnexen Verfügungen sind sofort vollstreckbar.

[2]) Vgl. *Hauser*, „Die Haager Uebereinkunft vom 12. 6. 1902 betreffend

Digitized by Google

1. Das Gericht muß zum Ausspruch der Scheidung oder Trennung nach Art. 5 zuständig gewesen sein.

2. Es müssen die Vorschriften der Konvention (die materiellrechtlichen Kollisionsnormen, Artt. 1—4, 8—9) beachtet worden sein.

3. Im Falle der Versäumnis des Beklagten muß die Ladung des letzteren den Vorschriften entsprechen, die sein Heimatstaat als Voraussetzung für die Anerkennung ausländischer Urteile aufstellt.

Nach Art. 2 Abs. 3 der Eheschließungskonvention ist, abgesehen von der Zulässigkeit der diplomatischen Ehe (Art. 6 daselbst), kein Vertragsstaat verpflichtet, eine Ehe schließen zu lassen, die mit Rücksicht auf eine vormalige Ehe oder auf ein Hindernis religiöser Natur gegen seine Gesetze verstoßen würde. Die Anerkennung einer Scheidung verpflichtet die Vertragsstaaten nicht, entgegen dieser Bestimmung bei der Wiederverheiratung eines geschiedenen Ehegatten mitzuwirken. Es tritt somit der eigentümliche Rechtszustand ein, daß in solchen Staaten das ausländische Scheidungsurteil zwar anzuerkennen ist, gleichwohl aber hinsichtlich der Zulässigkeit der Wiederverehelichung keine Wirkung hat[1]). Zu diesen Vertragsstaaten gehören Italien und Portugal, welche die Scheidung überhaupt nicht kennen.

Art. 7 Abs. 2 behandelt den Fall, daß die Scheidung oder Trennung nicht vom Gerichte, sondern von einer Verwaltungsgerichtsbarkeit ausgesprochen wird[2]). Die Verpflichtung zur Anerkennung einer solchen Entscheidung besteht unter den gleichen Voraussetzungen, wie solche Art. 7 Abs. 1 aufstellt,

---

Ehescheidung und Trennung von Tisch und Bett in ihren Einwirkungen auf das schweizerische Recht", Basel 1909, S. 43—49 und 83—85. Ueber den Fall, wenn ein Scheidungsprozeß, welcher vor dem Erwerb der ungarischen Staatsangehörigkeit der Ehegatten vor einem ausländischen Gericht anhängig gemacht wurde und noch im Zuge ist, nach dem Erwerbe der ungarischen Staatsangehörigkeit vor dem ungarischen Gerichte anhängig gemacht wird, vgl. § 685 ZPO.

[1]) *Sauer*, l. c. S. 737—738; *Sztehlo*, l. c. S. 51; Deutsche Denkschrift, Ztsch. XIV 538.

[2]) Unter den Vertragsstaaten ist dies nur in Schweden der Fall, wo aus gewissen Gründen (vgl. *Sauer*, l. c. S. 753) die Ehescheidung durch den König erfolgen kann.

Digitized by Google

nur dann, wenn das Heimatgesetz eines jeden der Ehegatten diese Art der Scheidung oder Trennung anerkennt.

Die Konvention enthält keine Bestimmung darüber, daß auch die eine Scheidungs- oder Trennungsklage abweisenden Urteile im Vertragsgebiet anzuerkennen seien. Es handelt sich hierbei um die Frage, ob der erneuten Klage in einem anderen Vertragsstaate die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache entgegengesetzt werden kann. Die Ansicht, daß diese Frage lediglich nach den Gesetzen der einzelnen Staaten über die Anerkennung ausländischer Urteile zu entscheiden wäre[1]), ist nicht unbestritten.

Art. 8 der Konvention beruht auf dem Gedanken, daß es der Billigkeit entspricht, beide Ehegatten gleichzustellen und insbesondere keinem von ihnen die Möglichkeit zu gewähren, durch einen nur in seiner Person erfolgenden Wechsel der Staatsangehörigkeit die Lage des anderen zu verschlechtern[2]). Die Bestimmung bezieht sich auf alle vorgehenden Artikel, kommt daher sowohl für das materielle Scheidungs- und Trennungsrecht, wie für die Abgrenzung der Gerichtsbarkeit in Betracht[3]). Maßgebend in dieser Richtung bleibt sohin bei verschiedener Staatsangehörigkeit der Ehegatten das Gesetz ihres letzten gemeinsamen Heimatstaates als das Heimatgesetz im Sinne des Art. 8 der Konvention. Wenn daher ein italienischer Staatsbürger durch Naturalisation die ungarische Staatsangehörigkeit erwirbt, die Ehefrau aber in Italien zurückbleibt und deshalb ihre italienische Staatsangehörigkeit behält, muß das italienische Gesetz als das letzte gemeinsame Gesetz sowohl bei Beurteilung der zuständigen Gerichtsbarkeit wie der Zulässigkeit der Scheidung herangezogen werden. Da das italienische Gesetz die Scheidung nicht kennt und Italien Vertragsstaat ist, können die ungarischen Gerichte die Scheidung nach Art. 1 und 8 auch nicht aussprechen[4]). Die

[1]) *Sauer*, l. c. S. 738. Für die Ansicht, daß die Abweisung der Klage durch das *forum domicilii* keine *exceptio rei judicatae* im Heimatstaat begründet, sehr gute Argumente bei *Hauser*, l. c. S. 42—43.

[2]) Ueber die Entstehungsgeschichte *Sauer*, l. c. S. 739.

[3]) Deutsche Denkschrift, Ztsch. XIV 539.

[4]) Urteil der k. ung. Kurie vom 5. 11. 1912, Nr. 5005 („Jogtudományi Közlöny", 1912 Nr. 51, Beilage Nr. 203, S. 357—359).

Digitized by Google

Hindernisse des Rechtes der früheren Heimat können daher nur auf die Weise umgangen werden, wenn beide Teile Angehörige eines solchen Vertragsstaates werden, welcher das Hindernis der früheren Heimat nicht kennt.

Ueber die Anwendbarkeit der Konvention (Art. 9) ist schon gesprochen worden[1]).

Was schließlich die von *Sauer*[2]) vertretene Ansicht anbelangt, daß die Haager Konventionen nach ihrer Ratifikation durch Oesterreich und Ungarn auch für Bosnien und die Herzegowina Geltung haben, weil diese beiden Länder im Oktober 1908 an Oesterreich und Ungarn völlig angegliedert wurden, so muß bemerkt werden, daß diese Ansicht nicht richtig ist, weil Bosnien und die Herzegowina auch nach ihrer am 5. Oktober 1908 erfolgten Annexion an Oesterreich-Ungarn ein besonderes Verwaltungsgebiet geblieben sind (§ 1 des Landesstatuts für Bosnien und die Herzegowina). Die Haager Konventionen könnten in Bosnien-Herzegowina nur mit Zustimmung der österreichischen und ungarischen Regierung (§§ 37, 38 des Landesstatuts) in Wirksamkeit treten. Eine solche Zustimmung ist aber ausgeschlossen, solange in Bosnien-Herzegowina die geistliche Ehegerichtsbarkeit (§ 1 ZPO.) besteht.

[1]) Ztsch. XXIV 352–353.

[2]) l. c. S. 276.

Digitized by Google

Internationales Recht im Versicherungsverkehr.

Von Rechtsanwalt Dr. **Eugen Josef,** Freiburg i. Br.

I.

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch hat keine Vorschriften darüber, welches Gesetz für das den Gegenstand des Rechtsgeschäftes bildende Rechtsverhältnis maßgebend ist; die ältere Rechtsprechung, namentlich soweit sie vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches ergangen ist, nahm überwiegend an, daß auf Vertragsverhältnisse das Recht des Erfüllungsorts zur Anwendung komme, eine Ansicht, gegen deren Richtigkeit insbesondere spricht, daß doch erst nach dem anzuwendenden Recht bestimmt werden soll, welcher Ort als Erfüllungsort anzusehen ist (RG. in J. W. 13, 553). In Rechtsprechung und Rechtslehre besteht über diese Frage bekanntlich keine Uebereinstimmung und die verschiedenen Senate des Reichsgerichts entschieden sie mehrfach entgegengesetzt: Der sechste Senat hatte das am Wohnsitz des Schuldners geltende Recht für anwendbar erklärt; denn ob und wie der Schuldner zu leisten habe, sage ihm autoritativ die Rechtsordnung, der er selber untersteht (RG. 61, 343; 62, 380). Die Vorhersage *Schneiders* in „Versich.-Wissenschaftl. Ztg." 7, 414, daß die Frage mit dieser Rechtsprechung erledigt sei, ist aber nicht in Erfüllung gegangen; denn der zweite Senat hat daran festgehalten, daß das Recht des für die streitige Verpflichtung gegebenen Erfüllungsorts maßgebend sei (so besonders RG. 73, 387), und ebenso schwankt auch die Rechtsprechung der anderen Senate[1]). Eine Entscheidung

[1]) Vgl. Näheres bei *Beer* und *Silberschmidt* in Ztschr. f. Int. R. 18, 334 und 20, 487, sowie *Giessel* in Leipz. Z. 8, 1106.

Digitized by Google

der vereinigten Senate ist bisher nicht ergangen. Die Anwendung des am Wohnsitz des Schuldners geltenden Rechts ist vorzuziehen, einmal aus dem oben erwähnten Grunde und ferner deshalb, weil hiernach allein die Vorfrage zu entscheiden ist, ob die Parteien einen Vertrag abschließen und sich einem bestimmten Recht unterwerfen dürfen. Auch das deutsche Versicherungsvertragsgesetz hat über die Frage, welches Recht das deutsche Gericht anzuwenden hat, wenn der Versicherungsvertrag im Ausland geschlossen ist oder wenn eine der Parteien Ausländer ist, keine Vorschrift. In erster Linie entscheidet (vorbehaltlich der zwingenden Vorschriften des deutschen Rechts) die Selbstbestimmung der Parteien, die auch stillschweigend erklärt sein kann. In einem Fall, wo im Jahre 1897 der Rückversicherungsvertrag in Japan geschlossen war und der Versicherer in der Rheinprovinz, der Versicherte in Hamburg wohnhaft war, machte letzterer die Zahlungspflicht des ersteren vor dem rheinländischen Gericht geltend, das ohne besondere Begründung das in seinem Bezirk damals geltende französische Recht anwandte. Das Reichsgericht (53, 138) stimmte dem zu in der Erwägung: es lägen keine Anhaltspunkte für die Annahme vor, daß die Parteien sich einem anderen Recht hätten unterwerfen wollen; beide Teile seien sonach stillschweigend von der Anwendbarkeit des Rechts ausgegangen, das am Wohnsitz des Beklagten gelte, für den sein Wohnsitz Erfüllungsort sei. Danach sei dies Recht des Erfüllungsorts des Beklagten für den Vertrag maßgebend [1]). — Gegen diese Begründung siehe unten VI.

Da in dem hier entschiedenen Fall der Wohnsitz des Beklagten der Erfüllungsort war, so kam die oben erörterte Streitfrage für die Entscheidung nicht in Betracht.

II.

Eine ausdrückliche Vereinbarung darüber, welches örtliche Recht für das Rechtsverhältnis aus einem Vertrag maßgebend sein soll, wird äußerst selten getroffen; aber der Inhalt der

[1]) Bezüglich der Frage, welches örtliche Recht auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis Anwendung findet, ist das Gericht nicht an die Auffassung der Parteien gebunden; es hat diese Frage vielmehr von Amtswegen zu prüfen und zu entscheiden (RG. 12, 36; 23, 33).

Digitized by Google

Urkunde gestattet hierüber oft Schlußfolgerungen. Das gilt wie für andere Verträge so auch im Versicherungsverkehr. Vgl. z. B. OHG. 25, 93: Der Frachtvertrag über die Beförderung der Ladung Guano von Rio Grande do Sul nach Hamburg war an ersterem Ort „auf einem nicht nur in englischer Sprache abgefaßten, sondern auch in allen seinen Teilen von englischer Geschäftsweise und englischer Auffassung zeugenden Formular" vollzogen worden. Für die Frage, ob der Schiffer einen der Ladung unterwegs zugestoßenen Schaden zu vertreten habe, war wichtig die Auslegung einer Vertragsbestimmung, deren Wirkung eine verschiedene war, je nachdem man dem Konnossement das in England geltende Verständnis beilegte oder das am Bestimmungsort Hamburg geltende deutsche Recht zur Anwendung brachte. Mit Rücksicht auf die oben erwähnte Fassung der Urkunde erachtete das Oberhandelsgericht das erstere für geboten.

Für den Versicherungsverkehr liegen hier zwei interessante Entscheidungen des Kammergerichts vor:

1. Urteil vom 23. Januar 1906, VAPrV. 5, 71: Für den Kläger kamen auf dem Seeweg von Odessa in Triest Waren in beschädigtem Zustand an, die bei der Beklagten gegen Transportverlust versichert waren. In Konstantinopel waren die versicherten Güter von dem in der Police genannten Dampfer auf einen andern Dampfer derselben Reederei umgeladen worden. Die Beklagte lehnte die Entschädigung ab, weil das policemäßige Risiko nicht eine Umladung und eine Weiterbeförderung auf einem ganz anderen Schiffe umfasse und der Schade auf diesem entstanden sei. Nun war für die in Odessa ausgestellte Police gemäß der für Transporte auf den Mittelmeerhäfen bestehenden Uebung das „französische Formular" gewählt, und es gelten solche Versicherungen allgemein als auf der Grundlage des französischen Rechts geschlossen. Da in den Versicherungsbedingungen sich ferner die Bestimmung fand, daß die diesen Bedingungen entgegenstehenden Vorschriften des *code de commerce* keine Anwendung finden sollen, so nahm das Kammergericht an: es sei unzweideutig dem Vertragswillen dahin Ausdruck gegeben, daß im übrigen die Vorschriften jenes Gesetzbuchs maßgebend sein

Digitized by Google

sollen. Nach diesen haftete aber der Versicherer nicht für Schaden, den die Waren auf einem anderen Schiff als dem in der Police bezeichneten erleiden, weshalb das Kammergericht die Klage abwies.

2. Urteil vom 23. Oktober 1906, VAPrV. 6, 31: Die Beklagte, eine englische Transportversicherungsgesellschaft mit einer Niederlassung in Berlin, wurde aus einer Seeversicherungspolice auf Entschädigung belangt; der Anspruch war nur begründet, wenn deutsches Recht zur Anwendung kam. Nun war die Police in englischer Sprache abgefaßt und sie enthielt mehrere spezifisch englische Versicherungsbedingungen; auch war die Versicherung in England abgeschlossen und dort dem Vertreter des Versicherungsnehmers die Police ausgehändigt. Andererseits war die Police aber nicht nur von Berlin datiert, sondern auch von der Berliner Direktion der Beklagten vollzogen. Das Kammergericht erachtete das deutsche Recht für anwendbar: man könne wohl annehmen, daß die Parteien mit jenen spezifisch englischen Klauseln den Sinn haben verbinden wollen, den man ihnen in England beimißt; aber daraus folge nicht weiter mit Gewißheit, daß sie sich überhaupt damit dem englischen Recht haben unterwerfen wollen auch in Punkten, die in der Police nicht ausdrücklich berührt sind. Die Sprache, in der die Police abgefaßt sei, könne in vielen Fällen überhaupt nicht entscheiden, z. B. wenn die Vertragschließenden verschiedenen Rechtsgebieten angehören, in denen dieselbe Sprache herrscht. Die Beklagte habe sich durch die Verwendung des von der Direktion in Berlin vollzogenen Policeformulars der Zuständigkeit der Berliner Gerichte für Klagen des Versicherungsnehmers (§ 21 ZPO) unterworfen, und darin sei nach den Umständen des Falls auch die Erklärung zu erblicken, das deutsche Recht maßgebend sein lassen zu wollen, da es sonst an jedem zuverlässigen Anhaltspunkt für die Unterstellung des Schuldverhältnisses unter ein bestimmtes Recht fehlen würde. —

Darüber, ob diesen beiden Entscheidungen des Kammergerichts beizustimmen ist, s. unter VI.

Dabei entsteht weiter die Frage, ob die bloße Bezugnahme des Versicherungsvertrages auf die Geschäftsbedingungen einer

Digitized by Google

ausländischen Börse schon die Unterwerfung der Parteien unter das ausländische Recht enthält. Ein solcher Fall liegt dem Urteil des Reichsgerichts vom 22. Juni 1909 (J. W. 09, 467; Recht 09, Nr. 2447) zugrunde: Eine deutsche Versicherungsgesellschaft hatte das Schiff einer in Deutschland ansässigen Firma für Fahrten auf dem Rhein und Nebengewässern versichert. Die Parteien leiteten die Anwendbarkeit des holländischen Rechts auf diese Versicherung her aus der Bestimmung der Police, die wörtlich dahin ging: „Diese Versicherung gilt im allgemeinen auf Grund der umstehenden Bedingungen, indessen sind die an der Rotterdamer Börse festgesetzten sog. *Beurse-Conditien (Conditien warop ter Beurse van Rotterdam Verzekeringen gesloten worden)* maßgebend, soweit diese Konditien von den umstehenden Bedingungen abweichen." Das Reichsgericht führt hiergegen aus: Aus dieser Bestimmung folge aber an sich noch nicht die Anwendbarkeit des holländischen Rechts als solchen, auch wenn es richtig sei, daß die Konditien im allgemeinen auf dem Boden dieses Rechtes stehen; insbesondere folge nicht aus derselben die Anwendbarkeit des Art. 717 des *wetboek van koophandel* über die Kondemnierung des Schiffes, wenn die Reparaturen $^3/_4$ des Wertes des Schiffes übersteigen. Die Versicherungsbedingungen verwiesen mehrfach ausdrücklich auch auf Bestimmungen des Deutschen Handelsgesetzbuches. Weiterhin komme in Betracht, daß der Versicherungsvertrag in Deutschland zwischen deutschen Parteien und für eventuell in Deutschland zum Ausdruck zu bringenden Verhältnisse abgeschlossen worden sei. Bei dieser Sachlage würde die Anwendbarkeit des holländischen Rechts nur dann anzunehmen sein, wenn ein hierauf gerichteter Vertragswille bei Abschluß des Versicherungsvertrages sich ergäbe. Das sei aber nicht der Fall. —

Dem ist beizustimmen; doch wird man annehmen müssen, daß, soweit eine Auslegung der ausländischen Börsenbedingungen erforderlich wird, das ausländische Recht heranzuziehen ist (vgl. überhaupt unter VI).

III.

Zu besprechen ist hier weiter das Urteil des Oberlandesgerichts Hamburg vom 23. Mai 1907, Leipz. Zeitschr. II

Digitized by Google

S. 250 = VAPrV. VII, S. 37 (Anhang): Der Beklagte, ein in Braunschweig ansässiger Landwirt, hatte seine Pferde im Jahre 1902 bei einer Hamburger Gesellschaft auf Gegenseitigkeit versichert, obwohl diese damals eine Konzession zum Geschäftsbetrieb in Braunschweig nicht hatte und obwohl nach dem hier in Betracht kommenden braunschweigischen Gesetz vom 30. Juni 1883[1]) (also abgesehen von dem VAG.) alle außerhalb Braunschweigs ansässigen Versicherungsgsellschaften für den Geschäftsbetrieb innerhalb dieses Staats der Zulassung durch das braunschweigische Ministerium bedürfen. Das Landgericht hatte angenommen, daß nicht das braunschweigische Landesgesetz, sondern nur das Hamburger Recht auf den vorliegenden Fall zur Anwendung gebracht werden könne und daß für Hamburg ein den Versicherungsvertrag einschränkendes Verbotsgesetz weder früher bestanden habe noch jetzt bestehe. Die Anwendbarkeit des Hamburger Rechts folge daraus, daß nach den Versicherungsbedingungen Hamburg als beiderseitiger Erfüllungsort festgestellt war und daß Hamburg auch als Ort des Vertragsabschlusses zu gelten habe, weil der Vertrag nicht erst durch Zustellung der Police, sondern schon durch die in Hamburg erfolgte Annahme des Versicherungsvertrages zustande gekommen sei. — Das Oberlandesgericht trat dem entgegen, indem es ausführt: Der zufällige Ort des Vertragsschlusses sei rechtlich ganz unerheblich; wenn z. B. zwei in Braunschweig anwesende Fremde über auswärts belegenes Gut einen Versicherungsvertrag abschließen, so können bei der Beurteilung der Gültigkeit eines solchen Vertrages nicht in Frage kommen, ob der Vertrag für Braunschweig verboten sei oder nicht. Die Vereinbarung aber, daß Hamburg Erfüllungsort und das dortige Recht anwendbar sein solle, habe die Anwendbarkeit des angezogenen braunschweigischen Gesetzes nicht ausschließen können. Denn dieses bezwecke, das Gut der braunschweigischen Staatsangehörigen gegen Verträge mit ausländischen (d. h. nichtbraunschweigischen) Versicherungsgesellschaften, sofern diese

[1]) Vgl. die Uebergangsvorschriften der §§ 92 ff. VAG. betreffs der beim Inkrafttreten des Versicherungsaufsichtsgesetzes bereits bestehenden Unternehmungen.

Digitized by Google

nicht zum Geschäftsbetrieb innerhalb Braunschweigs vom Ministerium zugelassen sind, zu schützen. Die nicht zugelassenen Gesellschaften sollten — wegen der mit ihrem Betrieb verbundenen Gefahren — ihren Geschäftskreis nicht über die Grenzen Braunschweigs ausdehnen. Wenn sie trotzdem durch nach Braunschweig hineingesandte Agenten ihren Geschäftsbetrieb nach Braunschweig ausdehnten, so verstießen sie gegen das rechtsbeständige Braunschweiger Verbotsgesetz. Sitz und Zugehörigkeit des Vertragsverhältnisses sei solchenfalls Braunschweig und der Vertrag nach dortigem Landesrecht zu beurteilen, auch wenn Hamburg als Erfüllungsort bezeichnet sei.

Dieser Entscheidung ist beizustimmen aus der Erwägung, daß der Erfüllungsort nur maßgebend sein kann für den Umfang der wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragschließenden, daß die Festsetzung des Erfüllungsorts dagegen niemals in Betracht kommen kann, um die Unanwendbarkeit von gewerbepolizeilichen Bestimmungen zu begründen.

Man wird aber richtiger gegen das Oberlandesgericht annehmen müssen, daß die von ihm so entschiedene Frage überhaupt bedeutungslos ist. Die Frage nämlich, ob der so zustande gekommene Versicherungsvertrag rechtsgültig sei, verneint das Oberlandesgericht Hamburg mit der Ausführung:

> „Wenn der Zweck, die Bedeutung und der beabsichtigte Erfolg des Gesetzes ins Auge gefaßt werden, so kann nicht zweifelhaft sein, daß gemäß der allgemeinen Regel des § 134 BGB. der Vertrag als nichtig anzusehen ist (vergl. *Dernburg*, Bd. 1 zu § 19, S. 55; *Endemann*, Ueber zivilrechtliche Wirkungen der Verbotsgesetze, S. 124f.). Wenn dem braunschweigischen Gesetz überhaupt irgendwelche Bedeutung beizumessen war — was nach Obigem nicht fraglich sein kann —, so konnte diesem Gesetze gegenüber der Vertrag vom Frühjahr 1902, zumal dieser Vertrag bis zum Schlusse des Jahres 1911 Geltung haben sollte, nicht Bestand haben."

Dem ist nicht beizutreten; man muß vielmehr sagen:

Digitized by Google

Wie die Gewerbeordnung nur den Betrieb eines nichtkonzessionierten Schankgewerbes verbietet, nicht aber ein Verbot bestimmter Rechtsgeschäfte enthält, so enthält auch das VAG. vom 12. Mai 1901 nur das Verbot des Geschäftsbetriebes einer nichtkonzessionierten Versicherungsunternehmung, nicht aber das Verbot bestimmter Rechtsgeschäfte. Daher findet § 134 BGB., wonach ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, nichtig ist, nicht Anwendung auf Versicherungsverträge, die eine nichtkonzessionierte Versicherungsunternehmung abschließt. Auf diese Verträge kann übrigens der § 134 BGB. auch schon deshalb nicht Anwendung finden, weil sich das Verbot und die Strafvorschrift der §§ 4, 108 VAG. nur gegen die Versicherungsunternehmung, nicht gegen den Versicherungsnehmer richten, während § 134 nur die Fälle treffen will, wo das Verbot sich gegen beide Teile richtet[1]).

Danach hatte in dem vom Oberlandesgericht Hamburg entschiedenen Fall die Frage nach dem Zweck des braunschweigischen Gesetzes keine Bedeutung.

IV.

Dem Urteil des Reichsgerichts vom 13. Februar 1891 (Seuff. A. 47, 3) liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Im Jahre 1890 hatte die klagende Versicherungsgesellschaft, die in Kassel, also im Geltungsbereich des damaligen Gemeinen Rechts, ihre Niederlassung hatte, mit dem im Geltungsgebiet des damaligen preußischen Landrechts wohnenden Beklagten einen Versicherungsvertrag abgeschlossen, dessen Rechtsgültigkeit der Beklagte wegen Irrtums anfocht. Das Reichsgericht führt aus: Da die Gültigkeit des Versicherungsvertrages im ganzen wegen eines den Konsens hindernden Irrtums in Frage stehe, so könnten die Schuldverhältnisse der Kontrahenten nicht getrennt behandelt, die gegenseitigen Pflichten nicht verschiedenen Gesetzen unterworfen, für die Zahlung der Ver-

[1]) Nähere Begründung bei *Josef in Goldschmidts* Zeitschr. 66, 100—115.

Digitized by Google

sicherungssumme etwa das am Wohnsitz der Klägerin geltende Gemeine Recht und für die Zahlung der Prämien das am Wohnsitz des Beklagten geltende Preußische Recht zur Anwendung gebracht werden; vielmehr unterliege die Beurteilung des Streitpunkts einem einheitlichen Gesetz. Als solches erscheine hier aber das Preußische Recht: denn am Wohnsitz des Beklagten sei der Abschluß des Versicherungsvertrages durch den Agenten vermittelt; von dort sei der Antrag zur Versicherung an die Klägerin abgegangen; dorthin sei dem Beklagten der Versicherungsschein zugestellt und ebenda befänden sich auch die versicherten Sachen. Danach entscheide für den Rechtsbestand des Versicherungsvertrages das Gesetz des Wohnorts des Beklagten, der zugleich für ihn der Erfüllungsort des Schuldverhältnisses sei.

Die hier entschiedene Frage hatte seit Einführung des einheitlichen bürgerlichen Rechts Bedeutung nur noch, wenn der Versicherer ein Ausländer ist; aber auch für diesen Fall ist ihre Bedeutung sehr eingeschränkt durch die §§ 85—89 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 12. Mai 1901. Danach bedürfen ausländische Versicherungsunternehmungen, die im Inland durch Vertreter das Versicherungsgeschäft betreiben wollen, hierzu der Genehmigung des Reichskanzlers; ist diese erteilt, so dürfen sie Versicherungsverträge mit Versicherungsnehmern, die im Inland ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sowie Versicherungsverträge über inländische Grundstücke nur durch Bevollmächtigte abschließen, die im Inland ihren Wohnsitz haben; die den Inhabern oder Vertretern einer inländischen Unternehmung nach diesem Gesetz obliegenden Pflichten hat der für das Reichsgebiet bestellte Hauptbevollmächtigte einer ausländischen Unternehmung zu erfüllen, und für Klagen gegen sie ist das Gericht ihrer Niederlassung zuständig. — Nach diesen Bestimmungen hat also der Hauptbevollmächtigte die Stellung eines selbständigen, unbeschränkbar bevollmächtigten Vertreters des ausländischen Versicherers; dieser muß im Inland eine selbständige Verwaltung eingerichtet haben und unterliegt der Aufsicht der inländischen Behörde ebenso wie jeder Inländer. Auch unterliegt die Niederlassung des ausländischen

Digitized by Google

Versicherers dem Eintragungszwang[1]); denn während die Generalagentur eines inländischen Versicherers nur eine unselbständige gewerbliche Einrichtung ist, der es an einem nach innen gesonderten Geschäftsvermögen fehlt, liegt bei der Niederlassung des ausländischen Hauptbevollmächtigten überall das Gegenteil vor: Diesem steht insbesondere die selbständige Verwaltung des inländischen Vermögens des ausländischen Versicherers zu. Ist danach aber der ausländische Versicherer dem Erfolge nach gezwungen, neben dem ausländischen Geschäft noch ein selbständiges inländisches Hauptgeschäft einzurichten, das vom Gesetz als ein von dem Betrieb des ausländischen Unternehmers losgelöster, lediglich dem deutschen Gesetz unterworfener Betrieb behandelt wird, so ist auch der Schluß gerechtfertigt, daß nach der Absicht des Gesetzes wie des Hauptbevollmächtigten und der mit ihm abschließenden Versicherungsnehmer die so geschlossenen Versicherungsverträge durchaus wie die von einem inländischen Versicherer abgeschlossenen behandelt werden sollen, also für die Rechte und Pflichten aus ihnen lediglich das deutsche Recht zur Anwendung kommen soll.

Das gilt nicht bloß, wenn der Versicherungsnehmer ein Inländer ist, sondern auch, wenn er Ausländer ist und demselben Staat wie der ausländische Versicherer angehört. Die entgegengesetzte Ansicht von *Wörner* in Zeitschr. f. Intern. Recht 13, 371 ist nicht überzeugend. Denn der inländische Geschäftsbetrieb des ausländischen Versicherers kennzeichnet sich als ein deutscher; die von ihm seinen inländischen Abschlüssen zugrunde gelegten Versicherungsbedingungen sind dem deutschen Recht angepaßt; der ausländische Versicherer hat sich, soweit Abschlüsse im Inland in Frage kommen, gewissermaßen seiner Eigenschaft als Ausländer entäußert. Das muß auch der ausländische Versicherungsnehmer wissen, der im Inland mit ihm abschließt, und so ist auch in diesem Fall deutsches Recht anzuwenden. Nur ganz besonders geartete Umstände rechtfertigen die entgegengesetzte Folgerung, so etwa,

[1]) *Bruck* in „Leipz. Ztg." 5, 184.

Digitized by Google

wenn ein Ausländer seine im Ausland befindliche Habe bei dem für das Inland bestellten Hauptbevollmächtigten des ausländischen Versicherers unter Versicherung bringt.

Soweit also das Versicherungsaufsichtsgesetz zur Anwendung kommt (s. unter V), kann die Anwendung ausländischen Rechts bei Streitigkeiten aus Versicherungsverträgen nicht in Frage kommen, insbesondere auch nicht, wenn ein ausländisches Versicherungsunternehmen, das zum Gewerbebetrieb in Deutschland nicht zugelassen ist, danach ungesetzlich Versicherungsverträge im Inland abschließt. Denn die §§ 85, 87 VAG., wonach ausländische Versicherungsunternehmungen zum Geschäftsbetriebe im Inland der Erlaubnis des Reichskanzlers bedürfen, die dieser nach freiem Ermessen erteilt und in gleicher Weise der Bundesrat zurückziehen kann, sind nicht bloß eine wirtschafts- und gewerbepolizeiliche Vorschrift, sondern der § 87 hat politische Bedeutung und enthält nach Sinn und Zweck zugleich ein Verbot an Inländer; diesen ist hiermit untersagt, Versicherung bei ausländischen Unternehmungen durch deren inländische Vermittler zu nehmen, sofern der Reichskanzler nicht die Unternehmung im Inland zugelassen hat. Ein diesem Verbot zuwider geschlossener Versicherungsvertrag mit der ausländischen Unternehmung ist also nach § 134 BGB. nichtig, wogegen ein solcher Vertrag mit der nichtkonzessionierten inländischen Unternehmung rechtsgültig ist[1]).

Als ein Fall, wo das deutsche Gericht ausländisches Recht anzuwenden hat, könnte dagegen folgender in Betracht kommen: Ist der ausländische Versicherer zum Geschäftsbetrieb im Inland zugelassen, so darf er nach § 87 VAG. Versicherungsverträge mit Inländern nur durch Bevollmächtigte abschließen, die im Inland wohnhaft sind; indes sind die unter Nichtbefolgung dieser Vorschrift geschlossenen Verträge, wie die Begründung 94 hervorhebt, rechtsgültig. Diese Vorschrift des § 87 über das von dem einmal zugelassenen Ausländer bei Abschlüssen zu beobachtende Verfahren ist nach Sinn und Zweck nur eine Ordnungsvorschrift, nicht ein gesetzliches Gebot, bei

[1]) Oben III a. E. und *Josef*, a. a. O.

Digitized by Google

Strafe der Nichtigkeit so und nicht anders zu verfahren. Ein Fall dieser Art liegt den Beschlüssen des Aufsichtsamts VAPrV. 5, 112 und 6, 127 zugrunde, wo der im Inland wohnhafte X. bei zufälliger Anwesenheit in London den Lebensversicherungsvertrag mit einem englischen Versicherer abschloß, der in Deutschland zum Geschäftsbetrieb zugelassen war. Die Vollziehung des Antrages, die ärztliche Untersuchung und die Ausstellung der Police erfolgte also im Ausland, ohne Mitwirkung des inländischen Hauptbevollmächtigten. Das Aufsichtsamt erklärte dies Verfahren für unzulässig: ein Versicherungsantrag, den ein im Inland Ansässiger bei vorübergehendem Aufenthalt im Ausland stellt, falle unter § 87 VAG., dürfe demnach nur unter Mitwirkung eines inländischen Vertreters durch Aushändigung der Police erledigt werden. Erhebt nun in Fällen dieser Art der ausländische Versicherer Klage vor dem deutschen Gericht, so fragt sich, ob für das Versicherungsverhältnis das deutsche oder das ausländische Recht zur Anwendung kommt. Dies letztere ist anzunehmen. Denn der ausländische Versicherer, der im Ausland abschließt, übernimmt die Versicherung nur nach Maßgabe seiner Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die auf dem Rechtsboden des ausländischen Rechts beruhen, dem ausländischen Recht angepaßt sind. Das muß der Versicherungsnehmer sich sagen, und so unterwirft er sich durch einen solchen Abschluß stillschweigend gleichfalls dem Auslandsrecht. Daran kann der bloße Umstand, daß der Vertrag unter Verletzung des § 87 VAG. zustande gekommen, nichts ändern; denn diese Vorschrift ist, da der Versicherer zum Geschäftsbetrieb im Inland ja zugelassen ist, wie erwähnt, eine reine Ordnungsvorschrift und der Vertrag rechtsbeständig.

V.

Nach § 116 VAG. bedürfen Unternehmungen, die die Versicherung gegen Kursverlust oder die Transportversicherung oder ausschließlich die Rückversicherung zum Gegenstand haben (mit Ausnahme der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit), keiner Zulassung und sie unterliegen auch keiner behördlichen Beauf-

Digitized by Google

sichtigung ihres Geschäftsbetriebes[1]). Während also in den Fällen, wo das Versicherungsaufsichtsgesetz Anwendung findet, die von diesem getroffene Regelung den Schluß rechtfertigt, daß die vom ausländischen Versicherer übernommenen Versicherungen gleich den inländischen behandelt, also lediglich vom deutschen Recht beherrscht werden sollen, trifft diese Voraussetzung nicht zu bei den im § 116 bezeichneten Versicherungen, so besonders bei der oben zu II besprochenen Transportversicherung.

Wie oben unter I kurz besprochen, besteht darüber, welches örtliche Recht in solchen Fällen zur Anwendung zu bringen ist, in Rechtsprechung und Rechtslehre keine Uebereinstimmung. Um den dort angedeuteten Schwierigkeiten zu entgehen, legt das oben zu IV am Anfang mitgeteilte Urteil des Reichsgerichts alles Gewicht darauf, einen Ort zu ermitteln, an dem gewissermaßen der Schwerpunkt des ganzen Versicherungsverhältnisses liege, und folgert daraus, daß sich nach den Gesetzen dieses Orts das Recht bestimme, das für beide Teile maßgebend sei. Ebenso Oberlandesgericht Frankfurt in „Leipz. Ztg." 5, 797: Beim Versicherungsvertrage ist das Recht desjenigen Ortes maßgebend, wo sich die versicherten Gegenstände befinden, wo eben die Versicherung ihre Wirksamkeit äußern soll, zumal, wenn an diesem Orte der Versicherte einen Wohnsitz hat, für ihn dieser Ort auch Erfüllungsort für seine Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrage ist, auch dort der Versicherungsvertrag vermittelt und zum Abschluß gelangt ist.

Beide Urteile haben aber eine Feuerversicherung zum Gegenstande, also eine Versicherung, bei der der Versicherer seine Haftung beschränkt auf solche Schäden, die die versicherten Sachen an einem bestimmten Ort treffen[2]), so daß sich an diesem Ort die Ansprüche des Versicherungsnehmers und die Leistungspflicht des Versicherers gewissermaßen verkörpern, eine Auffassung, die z. B. auch bei der Einbruchdiebstahlversicherung

[1]) Nach Satz 2 kann der Bundesrat jedoch anordnen, daß bestimmte Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes auch auf solche Unternehmungen Anwendung finden; die bisher so erlassenen Anordnungen sind ohne wesentliche Bedeutung. *Manes-Hagen* VAG. (2), Anm. 6 zu § 116 und Anm. 9 unter h zu § 55.

[2]) *Josef*, Kommentar zum VVG., Zusatz II zu § 82.

Digitized by Google

zutrifft. Da diese Versicherungszweige (ebenso wie die Lebens-, die Unfall- und die Haftpflichtversicherung) aber unter das Versicherungsaufsichtsgesetz fallen, so hat die Frage nach dem „Schwerpunkt" des Vertrages für sie keine Bedeutung, weil bei ihnen nach dem zu IV dargelegten Grundsatze ohnehin das deutsche Recht Anwendung findet.

Jener Gesichtspunkt der örtlichen Gebundenheit trifft dagegen bei der Transport- und der Rückversicherung nicht zu, sondern es gilt bei ihnen begrifflich das Gegenteil. Wollte man nun bei diesen Versicherungszweigen das Recht des Erfüllungsorts oder des Wohnsitzes des Schuldners anwenden, so käme man zu dem vom Reichsgericht mehrfach zurückgewiesenen Ergebnis, daß das deutsche Gericht, je nachdem die streitige Verbindlichkeit eine solche des Versicherungsnehmers oder eine solche des Versicherers ist, bald deutsches, bald ausländisches Recht anwenden müßte, eine Folge, die zu einer ganz unnatürlichen Zerreißung des einheitlichen Vertrages führen könnte und daher sicher von den Beteiligten nicht gewollt, danach schon aus diesem Grunde abzulehnen ist. Wohl aber ist folgende Erwägung durchschlagend:

VI.

Jeder Versicherer, mag er Inländer oder Ausländer sein, übernimmt die Versicherung nur nach Maßgabe seiner Allgemeinen Versicherungsbedingungen; diese aber beruhen auf dem Rechtsboden seines Heimatrechts, sind diesem angepaßt. Der Versicherungsnehmer aber vertraut sich den Einrichtungen des Versicherungsunternehmers auch in dessen rechtlicher Grundlage an, und er muß es berücksichtigen, daß für den Betrieb der Versicherung vor allem Einheitlichkeit der Ausgestaltung der zahllosen Versicherungsverhältnisse und deren gleiche Behandlung eine unumgängliche Notwendigkeit ist. Hierauf haben schon *Schneider* und *Wörner* a. a. O. hingewiesen; *Schneider* wendet gegen diese Ansicht aber zögernd ein: eine solche ausschließliche Bedeutung des örtlichen Rechts eines ausländischen Versicherers sei abzulehnen, wenn er durch das Gesetz gezwungen ist, durch einen inländischen Vertreter abzuschließen.

Digitized by Google

Dieser Einwand *Schneiders* ist nicht gerechtfertigt; in den Fällen, wo jener Zwang für die Versicherer vorliegt, ist nach dem oben unter IV Gesagten die Anwendung des deutschen Rechts aus anderen Erwägungen gerechtfertigt. Wo ein solcher Zwang aber nicht besteht, wie bei der Transport- und der Rückversicherung[1]), da ist die eben angegebene Erwägung ausschlaggebend, um die Anwendbarkeit des örtlichen Rechts des Versicherers zu begründen. Prüft man von diesem Gesichtspunkt aus die oben mitgeteilten Entscheidungen, soweit sie für unsere Frage in Betracht kommen, so ergibt sich im einzelnen:

Beizustimmen ist dem unter I mitgeteilten Urteil des RG. 53, 138 darin, daß das am Wohnsitz des beklagten Rückversicherers geltende Recht anzuwenden war. Dazu bedurfte es aber nicht des Hinweises auf den Erfüllungsort und auf die stillschweigende Einigung der Beteiligten; vielmehr ergab sich die Maßgeblichkeit dieses Rechts aus dem eben besprochenen Gesichtspunkt: der Versicherer übernimmt die Versicherung nur nach Maßgabe seiner Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die seinem Heimatrecht angepaßt sind, und dieser rechtlichen Grundlage vertraut sich der Versicherungsnehmer an. Aus dem gleichen Grunde ist beizustimmen dem unter II 1 mitgeteilten Urteil des Kammergerichts vom 23. Januar 1906; der vom Kammergericht hervorgehobene Inhalt der Police kam sonach nur noch unterstützend für die hier vertretene Ansicht hinzu. — Nicht beizustimmen ist dagegen dem unter II 2 mitgeteilten Urteil des Kammergerichts vom 23. Oktober 1906. Denn da die Beklagte eine englische Gesellschaft war, so konnte nach dem oben vorgetragenen Rechtsgrundsatz auf ihre Versicherungsverträge nur das englische Recht Anwendung finden, dies um so mehr, als der Vertrag in englischer Sprache abgefaßt und in England vermittelt, dort auch die Aushändigung der Police erfolgt war. Die sonach gebotene Anwendbarkeit des englischen Rechts wurde auch nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Beklagte in Berlin eine Direktion hatte, von der die Urkunde vollzogen war, und daß für Ansprüche gegen die Beklagte sonach gemäß § 21 ZPO. das deutsche Gericht

[1]) Die Kursverlustversicherung (§ 116 VAG.) kann ihrer geringen Bedeutung wegen hier außer Betracht bleiben.

Digitized by Google

zuständig war. Dieser Umstand ist nur wichtig in dem oben zu IV besprochenen Anwendungsgebiet der §§ 85 ff. VAG., in das die Transportversicherung aber nicht fällt (s. unter V). — Die in dem oben zu IV mitgeteilten Urteile des Reichsgerichts behandelte Anfechtbarkeit des Versicherungsvertrages wegen Willensmängel erfolgt, soweit auf ihn die §§ 85 VAG. Anwendung finden, nach deutschem Recht (s. unter V); andernfalls, also besonders bei der Transport- und Rückversicherung, nach dem örtlichen Recht des Versicherers.

VII.

Die Frage, welchen Umfang die Vertretungsmacht eines Handlungsagenten hat, ist vom Reichsgericht ständig nach dem Recht des Ortes beurteilt worden, an dem der Agent seine Geschäftstätigkeit entfaltet, die Agentur ihren Sitz hat. Denn die mit dem Agenten Verkehrenden müssen den Umfang der Vollmacht leicht prüfen und feststellen können; daher können sie sich hierbei an das am Ort der Agentur geltende Recht halten (J. W. 10, 181, Nr. 2). Das gleiche gilt für Versicherungsagenten; denn diese sind, wenn das Versicherungsunternehmen ein handelsgewerbliches ist[1]), zugleich Handlungsagenten im Sinne des § 84 HGB.[2]).

VIII.

Die wesentlichen Ergebnisse dieser Untersuchung sind hiernach:

1. Welches Recht das deutsche Gericht anzuwenden hat, wenn eine der Parteien des Versicherungsvertrags ein Ausländer oder wenn der Vertrag im Ausland abgeschlossen ist, darüber haben die deutschen Gesetze keine ausdrückliche Vorschrift. Wichtig sind für die Entscheidung der Frage die §§ 85—89 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 12. Mai 1901, wonach ausländische Versicherungsunternehmungen zum inländischen Geschäftsbetrieb der Genehmigung bedürfen, die Ver-

[1]) Also wohl stets mit Ausnahme allein des Falles, daß der Versicherer ein sog. kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit ist.

[2]) Folglich (§ 1, Ziff. 7 HGB.) Kaufmann, aber häufig nur Minderkaufmann i. S. des § 4 HGB. Vgl. *Josef* in *Iherings* Jahrb. 59, 370.

Digitized by Google

sicherungsverträge nur durch Bevollmächtigte abschließen dürfen, die im Inland ihren Wohnsitz haben, für das Inland einen Hauptbevollmächtigten bestellen müssen, der gleichen behördlichen Beaufsichtigung wie inländische Unternehmungen unterliegen und dem deutschen Gericht ihrer Niederlassung unterworfen sind. Danach ist aber der ausländische Versicherer gezwungen, für inländische Abschlüsse sich seiner Eigenschaft als Ausländer zu entäußern. Behandelt also das Gesetz den inländischen Betrieb des ausländischen Versicherers als einen selbständigen, vom ausländischen Betrieb völlig losgelösten, so ist der Schluß gerechtfertigt, daß nach der Absicht des Gesetzes wie der Beteiligten die so geschlossenen Versicherungsverträge durchaus wie die von einem inländischen Versicherer abgeschlossenen behandelt werden, also auf sie lediglich das deutsche Recht zur Anwendung kommen soll.

2. In den Versicherungszweigen, die nicht unter die angezogenen Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes fallen (so die Transport- und die Rückversicherung, § 116), hat, wenn der Versicherer ein Ausländer ist, das deutsche Gericht auf das Versicherungsverhältnis das ausländische Recht anzuwenden. Denn der Versicherer übernimmt die Versicherung nur nach Maßgabe seiner Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die dem ausländischen Recht angepaßt sind; der Versicherungsnehmer aber vertraut sich den Einrichtungen des Versicherers auch in dessen rechtlicher Grundlage an und muß sich sagen, daß der von ihm geschlossene Vertrag rechtlich der gleichen Behandlung unterliegen muß wie alle sonstigen Verträge des ausländischen Versicherers.

Digitized by Google

Die Dragodoktrin und die Festsetzungen der Zweiten Haager Friedenskonferenz. *)

Von Kammergerichtsreferendar **Wolfgang Spielhagen**, Berlin.

I. Einleitende Bemerkungen.

Die gewaltige kulturelle Entwicklung des neuzeitlichen Staatenlebens nach innen und außen hat naturgemäß die Bestrebungen gefördert, die sich den Ausbau und die Befestigung der rechtlichen Beziehungen der einzelnen Staaten untereinander

---

*) **Literatur.**

I. Offizielle Aktenstücke und Verhandlungsberichte:

1. *Actes et Documents de la deuxième Conférence de la Paix.* La Haye 1907, Bd. 1 und 2. — 2. Note der argentinischen Regierung an ihren diplomatischen Vertreter in Washington vom 29. Dezember 1902 (vgl. Anhang 1). — 3. Weißbuch über die Ergebnisse der im Jahre 1907 im Haag abgehaltenen Zweiten Internationalen Friedenskonferenz (Reichstagsdrucksachen der 12. Legislaturperiode, I. Session 1907, Nr. 527, S. 5 und S. 72—76) (s. Ztsch. XVII 389). — 4. Verhandlungen des Reichstags 10. Legislaturperiode, II. Session, Anlageband VIII, S. 5814/5815. — 5. Botschaft des Schweizer Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Ereignisse der im Haag abgehaltenen Zweiten Internationalen Friedenskonferenz vom 28. Dezember 1908, S. 31—34. — 6. *Fleischmann:* Völkerrechtsquellen, Halle a. S. 1905. — 7. *Richardson: Compilation of the messages and papers of the Presidents 1789—1897* (Washington) 1898.

II. Lehrbücher und Einzeldarstellungen:

1. Anonym: Der dritte panamerikanische Kongreß und die Dragodoktrin; in: Die Grenzboten, 65. Jahrgang, Bd. II, Leipzig 1906, S. 397—406. — 2. *Antokoletz: La doctrine de Monroe et l'Amérique latine;* Paris 1905. — 3. *v. Bar:* Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts, Berlin 1889. — 4. *Basdevant: L'action coercitive anglo-germano-italienne contre le Vénézuéla* (1902—1903); in *Revue Générale de Droit International Public*, 11. Jahrgang 1904, Nr. 4, S. 362—458. — 5. *Bonfils-Fauchille:* Lehrbuch des Völkerrechts; übersetzt von *Grah*, 3. Aufl., Berlin 1904. — 6. *Calvo: Le droit international théorique et pratique*, 5. Aufl., Paris 1896. — 7. *Collas:* Der Staatsbankerott und seine Abwicklung, Stuttgart, Berlin 1904. — 8. *Drago, La Republica Argentina y el caso de*

Digitized by Google

zum Ziele setzen. Namentlich die Schaffung des Haager Schiedsgerichts und dessen beginnende Tätigkeit ließen die Hoffnung zu, daß das in seinen Grundlagen gefestigte Völkerrecht einer neuen, glänzenden Entfaltung entgegenstrebe. Jedenfalls hatte sich der Gedanke, daß die Normen des Völkerrechts wirkliche Rechtsregeln seien, in Theorie und Praxis fast allgemein Geltung verschafft.

Venezuela, Buenos-Aires 1903. — 9. *Freund:* Der Schutz der Gläubiger gegenüber auswärtigen Schuldnerstaaten, insbesondere bei auswärtigen Staatsanleihen, Berlin 1910. — 10. *Fried:* Pan-Amerika, Berlin 1910. — 11. *Garcia-Calderon:* Die lateinischen Demokratien Amerikas; übersetzt von *Pfau*, Leipzig 1913. — 12. Geschichte der Frankfurter Zeitung, Volksausgabe, Frankfurt a. M. 1911. — 13. *Gomez:* Die gewaltsame Eintreibung von öffentlichen Staatsschulden nach dem heutigen Völkerrecht. Eine kritische Studie über die Dragodoktrin. Diss. Würzburg, Berlin 1911. — 14. *Heilborn:* Grundbegriffe und Geschichte des Völkerrechts; in: Handbuch des Völkerrechts, herausgegeben von *Stier-Somlo*, I. Abt. 1. Bd., Berlin, Stuttgart, Leipzig 1912. — 15. *M. Huber:* Die Fortbildung des Völkerrechts auf dem Gebiete des Prozeß- und Landkriegsrechts durch die III. internationale Friedenskonferenz im Haag 1907; in: Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart, Bd. II, Tübingen 1908, S. 479, 500—503, 530—536. — 16. *Kraus:* Die Monroedoktrin in ihren Beziehungen zur amerikanischen Diplomatie und zum Völkerrecht, Berlin 1913. — 17. *Lémonon: La seconde Conférence de la Paix*, Paris 1908. — 18. *v. Martens, Par la justice vers la Paix*, Petersburg 1904. — 19. *Milovanowitsch: Les traités de garantie au XIX. siècle*, Paris 1888. — 20. *Moulin: La Doctrine de Drago*, Paris 1908. [Darin sind hauptsächlich hervorzuheben: *Drago: Les emprunts d'Etat et leurs rapports avec la politique internationale*, S. 13—60; *Moulin: La Doctrine de Drago*, S. 61—148; *Scott: Le Droit international et la Doctrine de Drago*, S. 159—172; *Hershey: Les Doctrines de Calvo et de Drago*, S. 173—202; *Moulin: La Convention du 18 octobre 1907 relative au recouvrement des dettes contractuelles*, S. 305—364.] — 21. *Nippold:* Die Zweite Haager Friedenskonferenz, Leipzig, I. Teil 1908, II. Teil 1911. — 22. *Pflug:* Staatsbankerott und internationales Recht, München 1898. — 23. *Pohl:* Die Dragodoktrin; in: Das neue Deutschland, Berlin, Jahrg. II, Nr. 24, S. 293—297. — 24. *Pohl:* Aus Völkerrecht und Politik, Berlin 1913. — 25. *Politis: Les emprunts d'Etat en Droit international*, Paris 1894. — 26. *Raven:* Geschichte und Bedeutung der Dragodoktrin; in: Marine-Rundschau, 20. Jahrgang, II. Teil. S. 1197—1217, Berlin 1909. — 27. *Revue de droit international et de législation comparée* (zitiert „R."). — 28. *Revue Générale de droit international public* (zitiert „R. G."). — 29. *Schücking.* Rückblick auf den Streit mit Venezuela; in: Deutsche Juristenzeitung 1903, Nr. 7, S. 157—160. — 30. Staatslexikon; herausgegeben von *Bruder*, Bd. V, Freiburg i. B. 1897. — 31. *Times* vom 25. Juli 1906 — 32. *Wehberg:* Die Abkommen der Haager Friedenskonferenzen, der Londoner Seekriegsrechtskonferenz nebst Genfer Konvention; *Guttentag*'sche Sammlung deutscher Reichsgesetze, Berlin 1910. — 33. Zeitschrift für Völkerrecht und Bundesstaatsrecht; herausgegeben von *Kohler* und *Oppenheim*, VI. Band, Breslau 1913. *Kohler:* Völkerrechtliche Studien, S. 89—124. — 34. *Zitelmann:* Haben wir noch ein Völkerrecht? Bonn 1914. — 35. Diese Zeitschrift (zitiert „Ztsch.").

Digitized by Google

Immerhin waren auch die Stimmen derer noch nicht verstummt, welche dem Völkerrecht den Charakter eines eigentlichen „Rechtes" absprachen[1]), da es dafür an einer gesetzgebenden und richtenden, vor allem aber an einer vollziehenden Gewalt, also an einer überragenden Stelle fehle, die seinen anerkannten Grundsätzen unter allen Umständen wirksame Geltung zu verschaffen vermöge. Und es möchte in der Tat erscheinen, als ob — allen theoretischen Widerlegungen zum Trotze, mit denen man solche Einwendungen bereits entkräftet hatte — die Ereignisse der jüngsten Gegenwart ganz dazu angetan seien, diesen Zweiflern recht zu geben[2]).

Erleben wir es doch fortdauernd, wie in dem gigantischen Ringen der europäischen Großmächte Grundregeln des Völkerrechts, die seither als unbestrittenes Gemeingut galten, umgangen, verleugnet, verletzt werden. Weil die mannigfachen Proteste gegen diese Verstöße meist wirkungslos verhallten und bisher ungeahndet blieben, wagt sich mehr als früher jene Meinung hervor, daß es ein Völkerrecht im eigentlichen Sinne gar nicht gebe, oder daß es doch höchstens ein Scheindasein so lange friste, bis ihm der Krieg, d. h. die Gewalt, ein jähes Ende setze.

Wenn dem in der Tat so wäre, wenn das, was wir Völkerrecht nennen, von vornherein dazu verurteilt erschiene, der Gewalt zu weichen, dann wäre freilich die nachfolgende Untersuchung wenig zeitgemäß. Denn ihren Gegenstand bildet eine Lehre, die unter gewissen Voraussetzungen den Krieg, die sonst im Völkerrecht selbst anerkannte Anwendung der äußersten Gewalt, aus Gründen des Rechtes überhaupt verbieten will. Dieses ist das Ziel der Dragodoktrin und in beschränktem Maße auch desjenigen Teils der Haager Verhandlungen und ihres Ergebnisses, von denen im Zusammenhang mit jener in nachstehendem die Rede sein soll.

---

[1]) So von *Lorimer, Westlake, Lasson, Ph. Zorn, Wheaton (Eléments du droit international, 5. édition, chap. 1);* vgl. zur Literatur: *v. Liszt,* Lehrbuch § 1 und *Bonfils* S. 11 und die dort Zitierten.

[2]) Vgl. hierzu die zeitgemäße Broschüre *Zitelmanns:* „Haben wir noch ein Völkerrecht?"

Digitized by Google

Jedoch wer aus den augenblicklichen Zuständen jene Folgerung auf Bestehen und Wert des Völkerrechts ziehen wollte, würde fehlgehen.

Recht hört dadurch nicht auf Recht zu sein, daß sich die Verstöße dagegen zeitweise mehren und einstweilen unbestraft bleiben. Vielmehr wird sich bei solchem Zustand das Recht — gerade durch den Gegensatz zum Unrecht — in klarerer Farbe abheben, werden die Häufung des Unrechts und die damit verbundenen Uebelstände die Ueberzeugung von der Notwendigkeit des Rechtes verdichten und so auf die Dauer gerade zur Neubelebung und Stärkung des Rechts beitragen.

Im gegenwärtigen Kriege hat sich das moralische Schwergewicht des Völkerrechts wenigstens darin gezeigt, daß allseits das Bedürfnis zutage getreten ist, seinen Schein zu wahren und alle bedenklichen Maßnahmen als mit den Sätzen des Völkerrechts noch vereinbar darzustellen. Das ist freilich nur wenig. Mehr, weit mehr aber wird das Völkerrecht daraus Gewinn und Ansehen ziehen, daß allen Beteiligten, die unter jenen Verletzungen des Rechts und den dadurch notwendig hervorgerufenen Gegenmaßregeln schwer leiden, sich mit unbezwinglicher Gewalt die Gewißheit aufdrängen wird, daß Rechtsbruch nur Rechtsbruch, mithin keinen Vorteil und im Endergebnis einen ganz unhaltbaren Zustand erzeugt.

Dementsprechend darf erwartet werden, daß auch in der Zukunft Fragen einer völkerrechtlichen Beschränkung für die Zulässigkeit von Kriegen von Bedeutung bleiben werden, wie solche die Dragodoktrin aufgestellt und wenigstens mittelbar auch in weiteren Kreisen angeregt hat.

II. Vorläufer Dragos.

Drago[1]) hat im Verlauf des 19. Jahrhunderts schon verschiedentlich Vorgänger gehabt, an deren Gedankenfolge seine Doktrin vom geschichtlichen Standpunkt aus betrachtet angeschlossen werden kann. Wie viele bedeutungsvolle Theorien auf völkerrechtlichem Gebiet darf auch die Dragodoktrin nicht ganz losgelöst aus dem geschichtlichen Zusammenhang erörtert werden.

[1]) S. unten S. 521.

Digitized by Google

Die Frage, ob und inwieweit es Pflicht und Recht des Staates sei, Geldforderungen seiner Staatsbürger gegen fremde Staaten seinen Arm zu leihen, und nötigenfalls solche Ansprüche unter Anwendung von staatlichen Zwangsmaßnahmen gegen den fremden Staat durchzusetzen, mußte naturgemäß zuerst die Regierungen solcher kapitalkräftiger Staaten grundsätzlich interessieren, deren Angehörige in größerem Umfange im Gläubigerverhältnis zu fremden Staaten standen.

Ebensosehr mußte die Frage für die wirtschaftlich noch unselbständigen Staaten eine Rolle spielen, die in stärkerem Maße mit dem Kapital von Ausländern zu arbeiten hatten und durch ihre zerrütteten politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse in einer geordneten vertragsmäßigen Abwickelung ihrer Schuldverhältnisse behindert waren.

In dem „ersten Jahrhundert der internationalen Anleihen“ [1]) regte sich in England und Nordamerika bei dem zunehmenden und gefestigten Wohlstand der Bürger zuerst der unternehmerische Geist, Kapital in ausländischen Staatspapieren anzulegen und in kaufmännisch-wirtschaftliche Beziehungen auch zu Regierungen von Staaten zu treten, die in ihrer zivilisatorischen Entwicklung noch in den Anfangskeimen standen.

Der vorsichtigere französische Kapitalist, der sein Geld lieber in vielleicht weniger einträglichen, aber sicheren Staatsrenten des eigenen Landes anlegte, hielt sich in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts fast gänzlich von derartigen ausländischen Spekulationen zurück und gewährte auch später seinen Kredit an kleine, finanziell schwache, namentlich überseeische Staaten nur zögernd.

Die anderen Staaten, die als „Gläubigerstaaten“ noch in Betracht kämen, huldigten am Anfang des 19. Jahrhunderts wirtschaftlich noch merkantilistischen und physiokratischen Anschauungen. Ihr kapitalistischer und handelspolitischer Gesichtskreis erstreckte sich zu jener Zeit nicht weit über die Grenzen des eigenen „isolierten Staates“. Darlehen an fremde Staaten und wirtschaftliche Anlage von Geld zu Lasten einer zahlungs-

[1]) *Bonfils* Nr. 304 S. 160.

Digitized by Google

unsicheren Regierung gehörten während der Zeit der wirtschaftlichen Abgeschlossenheit zu den Seltenheiten. Doch sehen wir, daß mit einem Umschwung in der handelspolitischen Stellungnahme und Betätigung der Staatsangehörigen dieser Staaten mit dem Augenblick des Eintritts wichtiger Handelsbeziehungen zwischen ihren Bürgern und fremden Staaten auch diese Regierungen an der Lösung der Frage des staatlichen Schutzes für die Geldforderungen ihrer Angehörigen gegen andere Staaten lebhaften Anteil nehmen.

Für eine etwaige Intervention eines dieser Gläubigerstaaten kamen als „Schuldnerstaaten" (Interventionsgegner) hauptsächlich die südamerikanischen Republiken in Betracht[1]). Ihre Selbständigmachung nach ihrem Losreißen von ihren Mutterländern verlangte große Summen Kapitals, das den Regierungen von Angehörigen fremder Staaten geliehen wurde. Die ungeordneten wirtschaftlichen Verhältnisse, Bürgerkriege und Regierungswechsel und die vollständige Abhängigkeit der staatlichen Finanzen von dem Ausfall der Ernte machten und machen es zum Teil noch gerade diesen Staaten — wie übrigens aus ähnlichen Gründen auch Staaten wie Spanien, Portugal, den Balkanländern und Aegypten — schwer, ihren pekuniären Verpflichtungen Gläubigern des Auslandes gegenüber gerecht zu werden.

Ueberaus zahlreich sind im Laufe des 19. Jahrhunderts die Fälle, in den Staaten Waffengewalt gegen andere Staaten angedroht oder angewendet haben[2]) oder auf andere Weise, wie durch die zwangsweise Einführung einer Finanzkontrolle[3]), eingeschritten sind, um Geldforderungen ihrer Volksangehörigen gegen einen fremden Staat einzutreiben. Indessen begegnen wir in der Frage der Anwendung von Gewalt bei Eintreibung

[1]) Vgl. *Garcia-Calderon* S. 272 ff.

[2]) Z. B gegen Mexiko 1838 vgl. *Kraus* S. 245 f., gegen Brasilien 1861 vgl. *Kraus* S. 246 f., gegen Mexiko 1861/62 vgl. *Garcia-Calderon* S. 100, 274, *Calvo* I §§ 196 ff. S. 337 ff., gegen Aegypten 1879 vgl. *Politis* S. 131 f.

[3]) In neuerer Zeit 1869 in Tunis vgl. *Bonfils* S. 162 Nr. 306, *Politis* S. 230 ff., in Aegypten vgl. *Bonfils* S. 161 Nr. 305, *Politis* S. 239 ff., 1881 in der Türkei, 1897 in Griechenland S. 162 Nr. 306 Abs. 2, Gesch. d. Frankfurter Zeitung S. 698.

Digitized by Google

von Vertragsschulden im 19. Jahrhundert doch keinem allgemein anerkannten Völkerrechtssatz.

Die tatsächliche Anwendung von Gewalt in häufigen Fällen könnte den oberflächlichen Beurteiler zu der Ansicht verführen, daß die intervenierenden Staaten wenigstens jeder für sich einen gleichbleibenden Grundsatz vertreten hätten.

Dem widerspricht die entgegengesetzte Haltung derselben Regierungen in anderen gleichliegenden Fällen. Sie zeigt, daß die Stellungnahme der intervenierenden Staaten durch ihre jeweils verschiedenen politischen Sonderwünsche und -ziele bestimmt war.

Auch die Aeußerungen der Staatsmänner von Staaten, die vorwiegend als Intervenienten in Betracht kommen, widersprechen sich, ohne daß die eine oder die andere Meinung als herrschend bezeichnet werden könnte.

Die amerikanischen Staatsmänner *Hamilton*, *Gallatin* (1835), *Marcy* (1856), *Blaine* (1881), *Freylinghusen* (1883) und *Bayard* (1885) z. B. erklärten sich gegen die Zulässigkeit der Anwendung von Waffengewalt, um die Zahlung von Geldschulden an Staatsangehörige von einem fremden Staat zu erzwingen. Präsident *Jackson* (1835) und Staatssekretär *Fish* (1875) dagegen sprachen sich für eine Verpflichtung ihres Staates aus, die pekuniären Interessen seiner Angehörigen gegen andere Staaten nötigenfalls selbst durch kriegerische Maßnahmen zu unterstützen [1]).

In den Aeußerungen der englischen Staatsmänner läßt sich eine mehr einheitliche Auffassung erkennen. Sie machen ihre Entscheidung stets von den jeweiligen Interessen des Staates an dem in Frage stehenden Fall abhängig [2]). Hier einige Beispiele: So schreibt Lord *Palmerston* (1848) bei Gelegenheit einer Intervention gegen Spanien in einer Zirkularnote an die Vertreter der britischen Regierung bei den fremden Mächten: Aus praktischen Gesichtspunkten verweigere die englische

[1]) Vgl. *Times* vom 25. Juli 1906; *Raven* S. 1209/1210, *Actes et doc.*, vol. II S. 232. Die Haltung der Vereinigten Staaten bei diesen Fragen stellt *Hershey* in seinem Artikel über die Calvo- und Dragodoktrin ausführlich dar. Abgedr. in *Moulin*, S. 173 ff.

[2]) Vgl. die gleiche Beurteilung der englischen Politik durch *Ruy Barbosa*, *Actes et doc.*, vol. II S. 276; ferner durch *Raven* a. a. O. S. 1213.

Digitized by Google

Regierung ihren Angehörigen die staatliche, eventuell bewaffnete Hilfe zur Verwirklichung ihrer Ansprüche gegen fremde Staaten. Immer aber müsse sich die englische Regierung das Recht vorbehalten, gegebenenfalls, d. h., wenn zu starke Interessen englischer Staatsangehöriger auf dem Spiele ständen, diese Angelegenheit zum Gegenstand diplomatischer Unterhandlungen zu machen[1]).

Lord *John Russel* vertritt in einem Briefe an Sir *S. J. Wylie* vom Jahre 1861 die gleiche Ansicht, daß es grundsätzlich nicht Gewohnheit der englischen Regierung sei, mit den staatlichen Mitteln denen zu Hilfe zu kommen, die ihr Geld an fremde Staaten geliehen hätten, wenn sie sich das Recht hierzu auch jederzeit vorbehielte[2]).

Bei Erörterung des im folgenden noch näher zu besprechenden bewaffneten Einschreitens Englands gegen Venezuela bedauerte wenigstens der damalige Premierminister *Balfour* in einer Parlamentsrede (Dezember 1902) noch die Notwendigkeit der Intervention und drückte Zweifel darüber aus, ob England um der Ansprüche seiner Untertanen willen einen Krieg beginnen würde[3]).

Die Bedeutung aller jener staatlichen Unternehmungen und dieser Einzeläußerungen für eine völkerrechtliche Regelung der Frage der Anwendung von Gewalt zur Eintreibung von Vertragsschulden ist gering. Sie alle sind wenig mehr als die Feststellung der Auffassung des Staates von Fall zu Fall. Ihr Schwergewicht liegt nicht so sehr in ihrer rechtlichen, als vielmehr in ihrer politischen Bedeutung; dies erhellt ferner auch besonders schon daraus, daß die Gläubigerstaaten tatsächlich zwar zugunsten ihrer forderungsberechtigten Untertanen gegen schwächere, widerstandsunfähige Staaten eingeschritten sind, es aber vermieden haben, ihre Intervention gegen solche Staaten zu richten, die in der Lage waren, sich einer Einmischung in

---

[1]) *Raven* S. 1212; *North American Review* vom 5. Oktober 1906, *Actes et doc.*, vol. II S. 231, II S. 250/251.

[2]) *Raven* S. 1213; *The American Journal of International Law*, Januar 1907; *The Calvo and Drago Doctrines, Actes et doc.*, vol. II S. 231.

[3]) *Actes et doc.*, vol. II S. 231/232.

Digitized by Google

ihr Schuldverhältnis mit den Untertanen des fremden Staates zu erwehren [1]).

Da sich die Staaten selbst nicht einmal an die von ihren berufenen Vertretern ausgesprochenen Ansichten in gleichgelagerten Fällen für gebunden erachteten, so kann von der Bildung einer objektiven Rechtsnorm kraft Gewohnheitsrechts insoweit keine Rede sein.

Der Mangel eines einheitlichen Grundsatzes der berufenen Vertreter der Gläubigerstaaten im 19. Jahrhundert über die völkerrechtlichen Fragen, die mit der Anwendung von Gewalt zur Eintreibung der Vertragsschulden zusammenhängen, darf uns nicht wunder nehmen. Bezogen sich doch bis zur Jahrhundertwende die völkerrechtlichen Grundsätze fast ausnahmslos noch nicht auf bindende Beschränkungen der Souveränität (des „freien Entschlusses") der Staaten insoweit, ob und unter welchen Voraussetzungen sie Krieg erklären dürften, sondern lediglich auf solche, wie und mit welchen Mitteln ein Krieg geführt werden müßte. Das Hauptbestreben ging darauf aus, den Krieg humaner zu gestalten. Der Gedanke, das Recht zum Kriege selbst durch vertragliche Bindung der Staaten in gewissen Fällen zu beschränken, findet erst in allerjüngster Zeit in den Friedenskonferenzen und Schiedsverträgen und vor allem in der starken pazifistischen Bewegung seinen Ausdruck.

Der Erste, der seine Stellungnahme zu der Frage wenigstens äußerlich in die Form eines Völkerrechtssatzes mit dem Anspruch auf allgemein bindende Kraft kleidete, war ein argentinischer Landsmann *Dragos,* der Publizist und Völkerrechtslehrer *Carlos Calvo,* der Angehörige eines jener Staaten also, die ihrer finanziellen Lage wegen vorwiegend als Interventionsgegner in Betracht kommen. Seine Auffassung über die Frage der Eintreibung von Schulden durch Waffengewalt hat er in seinem umfangreichen Werke über das Völkerrecht [2]) niedergelegt:

---

[1]) *Bonfils* S. 161 Nr. 304 Abs. 2, *Pflug* S. 21/22.

[2]) *Calvo*, Bd. I 351 § 205 am Ende; vgl. ferner Bd. III 142—156, §§ 1280—1297, bes. § 1297 Abs. 2 Nr. 1 und 2.

Digitized by Google

„. . . . . en droit international strict le recouvrement de créances et la poursuite de réclamations privées ne justifient pas de plano l'intervention armée des gouvernements et que, comme les Etats européens suivent invariablement cette règle dans leurs relations réciproques, il n'y a nul motif pour qu'ils ne se l'imposent pas aussi dans leurs rapports avec les nations du Nouveau Monde."

Diese „Calvodoktrin" durfte auch zur Zeit der Veröffentlichung des *Calvo*'schen Buches nicht etwa als der Ausdruck des bestehenden (faktischen) Völkerrechtes aufgefaßt werden. *Calvo* war eben nicht nur wissenschaftlicher Lehrer des Völkerrechts, sondern als Diplomat, Vertreter, späterer Gesandter Argentiniens in Berlin, Petersburg, Wien und Paris und früherer Minister in erster Linie Staatsmann, Politiker und Publizist. Seine Lehre ist nicht die logische Folgerung wissenschaftlich-völkerrechtlicher Theorien, sondern als ein von Vaterlandsliebe erfüllter politischer Wunsch in rechtlichem Gewande anzusehen. Nur als ein solcher ist er zu werten, wenn wir ihn als Vorläufer der Dragodoktrin betrachten. Daß die tatsächliche Stellungnahme der Staaten in dieser Frage seiner Forderung widerspreche, hat er auch selbst zugegeben[1]).

Neue Aussichten auf Weiterentwicklung und Klärung der Frage, ob bei Eintreibung von Geldschulden die Anwendung von Gewalt gerechtfertigt sei, eröffnete sich durch das siegreiche, machtvolle Vordringen des allgemeinen Friedens- und Schiedsgerichtsgedankens insbesondere auf der ersten Haager Friedenskonferenz.

Angeregt durch die prinzipiellen Erfolge und die praktischen Resultate, die im Haag erzielt wurden, und im Vertrauen auf die anerkannte, rechtschaffende Gewalt der Schiedsgerichte kamen auf dem zweiten panamerikanischen Kongreß[2]), der vom 22. Oktober 1901 bis zum 22. Januar 1902 in der Stadt Mexiko tagte, sechs amerikanische Staaten (darunter auch die Vereinig-

---

[1]) *Calvo* Bd. I 350 § 205 Abs. 1.

[2]) Eine genaue Schilderung seines Zusammentritts, seiner Beratungen und Ergebnisse bei *Fried* S. 98—151.

Digitized by Google

ten Staaten von Amerika) in einem Schiedsvertrag[1]) betreffend die Regelung der aus Geldschuldverhältnissen sich ergebenden Ansprüche unter anderem überein, ein Schiedsgericht zur Entscheidung über alle Ansprüche wegen pekuniärer Verluste und Benachteiligungen anzurufen, die von ihren Angehörigen gegen andere Staaten geltend gemacht wurden. Das Schiedsgericht sollte nur angerufen werden, wenn sich die Frage nicht auf gütlichem Wege diplomatisch regeln lasse (Art. 1). Es wurde also durch den Vertrag von Mexiko zum ersten Male zwischen den ihn abschließenden Staaten das Verbot der Anwendung von Waffengewalt gegen Staaten bei Eintreibung von gegen sie gerichteten Geldforderungen und die obligatorische Anrufung eines Schiedsgerichts in dieser Frage vereinbart.

Dieser Vertrag sollte mit fünfjähriger Gültigkeit geschlossen sein, vom Augenblick seiner Ratifikation von wenigstens fünf amerikanischen Staaten (Art. 5). Er trat am 24. März 1905 in Kraft.

Wenn auch diesem lediglich inneramerikanischen Versuch einer Lösung der Frage keinerlei allgemein völkerrechtliche Bedeutung zukommt, so sehen wir doch, daß das Problem weitere Kreise, insbesondere die Vereinigten Staaten von Amerika, zu interessieren begann, und damit günstigere Vorbedingungen zu einer allgemeinen völkerrechtlichen Lösung geschaffen wurden.

III. Der Venezuela-Zwischenfall.

Ein politisches Ereignis, das sich im Grunde wenig von zahlreichen anderen ähnlicher Art unterschied, wie sie sich im Verlauf des 19. Jahrhunderts häufig abgespielt haben, ließ als äußeren Anlaß ein Schriftstück entstehen, das die Aufmerksamkeit der europäischen Großmächte wie mit einem Schlage auf die Frage der Anwendung von Gewalt bei Eintreibung von Vertragsschulden hinlenkte.

Deutsche, englische und italienische Staatsangehörige hatten gegen den Staat Venezuela Geldforderungen, deren Bezahlung von der Regierung der südamerikanischen Republik verweigert wurde.

[1]) Text abgedruckt in *Actes et doc.*, vol. II 924, 925, Annexe 60.

Digitized by Google

Die Ansprüche setzten sich zusammen aus Ersatzforderungen für pekuniäre Schäden während innerer Unruhen und Bürgerkriege, ferner aus unbezahlten Forderungen aus Verträgen mit deutschen Firmen[1]) und endlich aus Klagen der ausländischen Inhaber venezolanischer Anleihen.

Nach langen Verhandlungen[2]) und nachdem der Versuch gescheitert war, diesen Ansprüchen auf diplomatischem Wege zu ihrem Recht zu verhelfen, kamen die Regierungen Englands und Deutschlands überein, die Forderungen ihrer Staatsangehörigen auf dem Wege der Gewalt unter Anwendung von Zwangsmaßregeln zu befriedigen.

Am 7. Dezember 1902 stellten beide Mächte Venezuela ein Ultimatum, dem sich Italien am 11. Dezember anschloß. Es wurde eine gemeinschaftliche Flottendemonstration gegen Venezuela ins Werk gesetzt, die Flotte Venezuelas wurde genommen, zwei ihrer Kriegsschiffe (Crespo und Totumo) vom deutschen Geschwader in Grund gebohrt und der Hafen von Puerto Cabello am 16. Dezember von deutschen und englischen Schiffen beschossen. Die verbündeten Mächte verhängten am 10. Dezember über die Küste Venezuelas eine sogenannte friedliche Blockade. Als die Vereinigten Staaten von Amerika die Rechtswirksamkeit einer Blockade in dieser Form, die auch in der Theorie von namhaften Autoritäten abgelehnt wird[3]), bestritten, wurde sie am 20. Dezember in eine kriegerische Blockade umgewandelt, die bis Mitternacht des 14. zum 15. Februar aufrechterhalten wurde.

Nachdem der Präsident der Vereinigten Staaten, *Roosevelt*, das Schiedsrichteramt zwischen den Mächten und Venezuela aus politischen Gründen abgelehnt hatte, brachte schließlich *Bowen*, der Gesandte der Vereinigten Staaten in Caracas, eine Einigung mit den drei Gläubigerstaaten auf Grund dreier Protokolle am

---

[1]) Ing. *Karl Henkel*, Hamburg, und A.-G. für Beton- und Montierbau, Berlin.

[2]) Von deutscher Seite wurden sie von dem damaligen Gesandten in Caracas, Herrn *Schmidt-Leda*, geführt.

[3]) Z. B. *Hautefeuille*, *Fauchille*, *Westlake*, *Woolsey*, *Bluntschli*, *Geffcken*, *von Martens* und der Beschluß des Instituts für internationales Recht von 1874, das seinen Standpunkt, den tatsächlichen Verhältnissen tragend, freilich später (1887) änderte; dagegen, freilich untereinander abweichend: *Fiore*, *Heffter*, *Perels*, *Schücking* a. a. O. S. 159, *Pflug* a. a. O. S. 57.

Digitized by Google

13. Februar 1903 zustande. In dem von *Bowen* und dem deutschen Botschafter *Speck von Sternburg* unterzeichneten Vertrage mit Deutschland[1]) wurden die Ansprüche der Deutschen, wie sie von der kaiserlichen Regierung geltend gemacht waren, dem Grunde nach als berechtigt anerkannt[2]).

IV. Die Note vom 29. Dezember 1902 und ihre Begründungen.

Dieser Tatbestand gab dem damaligen Minister der auswärtigen Angelegenheiten Argentiniens im Kabinett Roca, Dr. *Louis M. Drago,* zu jener denkwürdigen Note[3]) Anlaß, deren Bedeutung weit über das gewöhnliche Maß solcher diplomatischen Schriftstücke eines kleinen Staates hinausgehen sollte.

Er sandte nämlich aus dem Gefühl größter Erregung heraus, das die bewaffnete Intervention gegen Venezuela in allen südamerikanischen Staaten hervorgerufen hatte, am 29. Dezember 1902 eine Depesche an den argentinischen Gesandten in Washington, *Mérou,* zur Weitergabe an den amerikanischen Staatssekretär der auswärtigen Angelegenheiten, *Hay.*

In dieser brachte *Drago* die Stellungnahme der argentinischen Regierung in der Frage der zwangsweisen Eintreibung der öffentlichen Staatsschuld *(le recouvrement coercitif de la dette publique)* zum Ausdruck und schuf damit die sogenannte „Dragodoktrin".

Sie ist als These in dem Aktenstück formelartig in einem Satz zusammengefaßt:

„Eine öffentliche Staatsschuld darf nicht zum Anlaß einer bewaffneten Intervention, noch weniger aber zu einer tatsäch-

---

[1]) Vgl. Verhandlungen des Reichstags, 10. Leg.-Per., 2. Session, Anlage Bd. 8 S. 5814/5815.

[2]) Ueber den Venezuelakonflikt vgl. *Basdevant* in RGDJP. S. 362—458, *Raven* S. 1214 ff., *Antokoletz* S. 93 ff., *Kraus* S. 252 ff., wo auch die sonstigen Literaturnachweisungen über den Zwischenfall zu finden sind.

[3]) Originaltext in *Drago*: *La Republica argentina y el caso de Venezuela;* französische Uebersetzung der argentinischen Gesandtschaft abgedruckt in *Moulin* S. 1—11; vgl. auch ferner in R. G. XIV 252 ff.; R. 1903 Nr. 6, S. 597—603; deutsche Uebersetzung von *Gomez*: S. 61—67 und unten Anhang 1.

Digitized by Google

lichen Besetzung des Gebietes eines amerikanischen Staates durch eine europäische Macht genommen werden."[1])

Schon ein oberflächlicher Blick auf den Inhalt dieser These zeigt uns, daß wir es mit einer überwiegend politischen Doktrin, keinem rein juristisch-wissenschaftlichen Lehrsatz zu tun haben. *Drago* hat seinen Standpunkt, den er in der erwähnten denkwürdigen Note niedergelegt hat, durch Schrift[2]) und Rede[3]) in der Folgezeit ergänzt, in denen er seine, übrigens schon vor 10 Jahren vor Abfassung der Note vertretene[4]) Ansicht weiter verficht und ausbaut.

Alle diese Aeußerungen haben trotz der zeitlichen Verschiedenheit ihrer Veröffentlichung als etwas Zusammengehörendes bei der Beschreibung der Dragodoktrin Berücksichtigung gefunden.

Bei einer Darstellung und Kritik der Dragodoktrin muß man ihre juristische und politische Seite scharf voneinander zu scheiden suchen.

Die juristische Unterlage, auf die sich die rechtlichen Ausführungen *Dragos* vornehmlich stützen, ist die These, daß Schulden des Staates aus öffentlichen Anleihen keine gewöhnlichen Schuldverhältnisse des Zivilrechts seien. Die Aufnahme einer öffentlichen Anleihe, die Ausgabe öffentlicher Schuldverschreibungen und die Aufstellung der Anleihebedingungen sei rechtlich der späteren Aenderung der getroffenen Regelung der Auslosung und Tilgung, der Einstellung der Zinszahlungen und Zinskonversionen vollkommen gleich zu stellen[5]).

---

[1]) *Moulin* a. a. O. S. 8 Abs. 3: *„En un mot, le principe que la République argentine voudrait voir reconnu, s'est que la dette publique ne pût provoquer l'intervention armée ni encore moins l'occupation matérielle du sol des nations américaines de la part d'une puissance d'Europe."*

[2]) *Drago*: *Les emprunts d'Etat et leurs rapports avec la politique internationale* in RGDJP. 1907, XIV 251 ff.; vgl. *Moulin* S. 13 ff.

[3]) Rede *Dragos* in der sechsten Sitzung der ersten Unterkommission der ersten Kommission vom 18. Juli 1907 im Haag. *Actes et doc.* vol. II, S. 246 ff.

[4]) Vgl. *Raven* S. 1199 cit: *„The Sun"* vom 14. September 1906.

[5]) *Drago* gibt nur eine beispielsweise Auswahl von Fällen, die volkswirtschaftlich mit dem zusammenfassenden Namen „Staatsbankerott" (vgl. Staatslexikon V 489) bezeichnet werden. Eine erschöpfende Aufzählung aller bei Staatsanleihen in Betracht kommenden Fälle von Staatsbankerott, also die verschiedenen Erscheinungsformen der Nichterfüllung der Kapitalverbindlichkeit und der Verletzungen der Zinszahlungspflicht, in *Collas* S. 10 ff., *Pflug* S. 8 ff.

Digitized by Google

Alle diese Rechtsvorgänge und Handlungen des Staates nähme er *„jure imperii"* als Ausfluß seiner Staatshoheit vor, nicht *„jure gestionis"* als privatrechtlich gleichgestellter Vertragsgegner. Der Vertrag zwischen dem Käufer von Staatsanleihepapieren und dem Ausgabestaat dürfe nicht als gewöhnliches Darlehn im Sinne des Privatrechts behandelt werden, sondern unterläge als *contractus sui generis* besonderen Rechtsregeln. Ein Darlehn könne schon deshalb nicht vorliegen, da der Staat seine Vertragskontrahenten nicht kenne, und ein *mutuum cum incertis personis* ein juristisches Unding sei. Die Ausgabe von Staatsschuldverschreibungen sei vielmehr analog der Prägung und Inkurssetzung von Geld zu behandeln[1]). Zu beiden, als zu Akten der souveränen Staatsgewalt, sei eine gesetzliche Ermächtigung erforderlich. Die Rechtssätze über staatliches Papiergeld und öffentliche Staatsanleihen gehören lediglich dem öffentlichen Rechte an.

Die streitige Verfolgung eines Anspruchs aus öffentlichen Anleihen bestimmt sich nur nach den verfassungsmäßigen Gesetzen des Schuldnerstaats. Nach dem Rechte der meisten südamerikanischen Staaten (z. B. Argentiniens und Brasiliens) könnten Ausländer genau in gleicher Weise wie Inländer den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zur Entscheidung über Ansprüche aus Anleiheforderungen gegenüber dem Staat beschreiten. Nach einigen anderen seien — entsprechend einer Bestimmung der amerikanischen Verfassung[2]) — die Verträge, die zwischen einem souveränen Staat und Privatpersonen eines anderen Staates abgeschlossen sind, nur gemäß dem Gewissen des Trägers der souveränen Staatsgewalt verpflichtend. Die ordentlichen Gerichte sind hier also verfassungsmäßig zur Rechtsprechung nicht befugt, wenn dem souveränen Staat die Rolle der beklagten Partei zu-

[1]) Vgl. *Actes et doc.* vol. II. S. 247, Zeile 1 und 2 von unten: *„L'emission de bons ou de fonds publics comme celle de la monnaie est en effet une manifestation positive de la souveraineté."*

[2]) *Art. XI of the Articles in addition to, and amendements of, the Constitution of the United States of America: „The judicial power of the United States shall not be constructed to extend to any suit in law or equitiy, commenced, or persecuted against one of the United States by citizens of another State or by citizens or subjects of any foreign state."*

Digitized by Google

fallen würde. Doch besteht für Nordamerikaner ein außerordentlicher Reklamationshof, eine Verwaltungsbehörde, die die Rechtmäßigkeit von Ansprüchen aus Verträgen des Einzelnen mit einem der Staaten nachprüfen kann. Auch Ausländer genießen das Recht auf Gehör bei dieser Behörde. Doch ist es hier an die Voraussetzung geknüpft, daß der Heimatstaat den amerikanischen Staatsangehörigen dasselbe Recht, vor den Gerichten dieses Landes gegen dessen Regierung zu klagen, gewährleistet hat.

Wenn es aber auch zulässig sei, die Berechtigung von Ansprüchen dem Grunde nach — sei es gerichtlich, sei es auf dem Wege eines besonderen Verwaltungsstreitverfahrens — gegen den Staat festzustellen, so könne kein Staat noch darüber hinaus zugeben, daß irgend einer nationalen oder internationalen Behörde das Recht zustände, den Staat in der freien Wahl von Zahlungszeit oder -art zu beschränken oder zu kontrollieren. Die absolute und unanfechtbare Bestimmung hierüber sei ein unübertragbares Vorrecht der Regierung des Staates selbst, das aus seiner Würde als souveränem Wesen begrifflich zu folgern sei.

Eine Gewährleistung für die Billigkeit der Entscheidung des Staates in diesen Fragen liege schon darin, weil er durch willkürliche Maßnahmen seine Ehre und seinen Kredit aufs Spiel setze.

Die Anwendung von Gewalt gegen den Schuldnerstaat stelle sich stets als ein völkerrechtliches Unrecht dar. Die bekannten Gründe, aus denen Zwangsmaßregeln gegen einen Staat berechtigt wären, *déni de justice* oder *injustice notoire*, könnten gar nicht in Betracht kommen, da die entscheidende Festsetzung des Staates über Art und Zeit der Zahlung Willensäußerung der souveränen Macht und daher von keinem nationalen oder internationalen Gesetz abhängig sei.

Außerdem erhielten die ausländischen Gläubiger, hinter denen ein mächtiger Staat mit seiner starken Wehrmacht stünde, einen Vorteil gegenüber den Angehörigen schwächerer Staaten oder des Schuldnerstaates selbst, denen diese Zwangsmittel nicht zu Gebote ständen[1]). Ja, es könnte der Umstand eintreten, daß

[1]) Den gleichen Gedanken vertritt schon *Calvo:* Band III 142 § 1280 Abs. 3.

Digitized by Google

bei Zahlungsschwierigkeiten eines Staates die Inhaber von Anleihen, die Angehörige eines militärisch schwächeren Staates sind, ihre Forderungen an Angehörige mächtigerer Staaten abträten. Dieser Vorteil sei durch nichts gerechtfertigt und widerspräche dem allgemein anerkannten Grundsatze des Völkerrechts, daß alle Staaten in ihrem Verhältnis zueinander rechtlich vollkommen gleichberechtigt seien.

Drago sucht sich ausdrücklich vor dem Vorwurf zu verwahren, daß diese seine Prinzipien etwa als die „Verteidigung des schlechten Gewissens, der Unordnung und der vorsätzlichen Zahlungsverweigerung" ausgelegt würden. Die Regierung seines Vaterlandes wäre noch immer, wie es ihrer Ehre entspräche, auch gänzlich ohne Zwang ihren Verpflichtungen nachgekommen, sobald nur die Mittel dazu vorhanden waren. So hätte um die Mitte des 19. Jahrhunderts die argentinische Republik[1]) die Ansprüche englischer Untertanen restlos und völlig freiwillig erfüllt, die im Jahre 1824, also etwa 30 Jahre vorher, entstanden waren und die bei der Anarchie und den revolutionären Bewegungen, unter denen das Land die ganze Zeit hindurch zu leiden hatte, nicht früher hatten befriedigt werden können. Sein Kampf gälte der völkerrechtswidrigen Vergewaltigung souveräner Staaten in ihren souveränen Rechten; er entspränge also in erster Linie dem hohen Ideal der Gerechtigkeit und Humanität.

Eine Festsetzung der Höhe des Anspruchs ohne Möglichkeit, ihn zu realisieren, sei auch keineswegs eine für den Gläubiger wertlose Entscheidung. Denn da der Staat begrifflich nie untergehen könne, und früher oder später die Gründe für die Zahlungsschwierigkeiten stets fortfielen, so kämen die Gläubiger immer — früher oder später — zu ihrem Recht. Eine unbillige Benachteiligung der Gläubiger irgendwelcher Art könne hierin schon deshalb nicht erblickt werden, da der Gläubiger, bevor er jenem Staate Geld leiht, genau die pekuniären Hilfsquellen des Staates zu prüfen in der Lage sei und seinen Kredit dem Maße des Vertrauens entsprechend einrichten könne.

---

[1]) Ueber die finanzielle Lage Argentiniens im allgemeinen vgl. Gesch. der „Frankf. Ztg." S. 687—691, *Garcia-Calderon.* S. 85 ff., 272 ff.; *Pohl* in: Das neue Deutschland S. 295/296.

Digitized by Google

V. Beurteilung der Note in der Literatur.

Bevor wir nun im folgenden unsere eigene Anschauung über die vorstehenden Ausführungen darlegen, möge zuerst erwähnt werden, welche Beurteilung die Dragodoktrin in der Literatur des Völkerrechts gefunden hat.

Die Antworten einer großen Zahl von Autoritäten auf diesem Gebiet hat *Calvo* 1903 durch ein Rundschreiben eingeholt, indem er diese zur Aeußerung über die Dragodoktrin aufforderte[1]).

Die Berechtigung jedes Einschreitens des Gläubigerstaates, insbesondere also damit auch gegen die Anwendung aller Gewaltmaßnahmen gegen den säumigen, böswilligen oder tatsächlich zahlungsunfähigen Schuldnerstaat spricht sich der Spanier *Manuel-Torres Campo* aus.

Der Schwede *K. d'Olivecrona* hält es für unvereinbar mit den Grundsätzen des Völkerrechtes, zur Eintreibung von „Schulden" Gewalt anzuwenden. Ob der Gläubigerstaat überhaupt berechtigt sei, die Forderung seines Angehörigen gegen den Schuldnerstaat geltend zu machen, darüber schweigt er.

Alle anderen Beantworter der *Calvo*'schen Rundfrage bejahen grundsätzlich die Rechtlichkeit des Eingreifens des Gläubigerstaats wegen unerfüllter Anleiheschulden.

Der Franzose *André Weiß* verwirft nur ein gewaltsames Eingreifen. Es gäbe genug andere Mittel, insbesondere die Anrufung von Schiedsgerichten, die für die Lösung von Fragen, die sich um die Bezahlung von Schulden eines Staates aus Anleihen handelten, in Betracht kämen.

Sein Landsmann *Frédéric Passy* mißbilligt die Anwendung von Gewalt, bevor nicht ein Urteil in Verfolgung der nicht-erfüllten Geldansprüche ergangen ist.

Pasquale Fiore, der Professor an der Universität Neapel, der Franzose *Giraud* und *Franzis Charmes* wollen die Anwendung von Gewalt auf die Fälle beschränken, wo der Schuldnerstaat sich den Gläubigern gegenüber böswillig verhalte oder die allgemein anerkannten Grundsätze von Treu und Glauben mißachte.

---

[1]) Der Brief *Calvos* und die Gegenäußerungen sind abgedruckt in der R. 1902 Bd. V 2. série Nr. 6 S. 597—623.

Digitized by Google

Charmes verurteilt noch ausdrücklich solche Gewaltmaßnahmen, die unter dem Vorwand der Eintreibung von Schulden über diesen ihren ursprünglichen Zweck hinausgehen und die Unabhängigkeit des Schuldnerstaates antasten.

Erwähnt seien noch einige weitere Aeußerungen in der juristischen Literatur.

F. v. Martens, der bekannte russische Lehrer des Völkerrechts, verlangt, daß der Gläubiger erst alle gesetzlichen Mittel versucht haben muß, bevor er die Hilfe seines Staates in Anspruch nähme. Niemals sei dann aber der Staat berechtigt, Gewaltmaßregeln gegen den Schuldnerstaat zu ergreifen [1]).

Bonfils [2]) hält einen Staat nicht für berechtigt, einen anderen Staat zur Zahlung seiner Schulden zu zwingen. Der Gläubiger würde nicht ungerecht benachteiligt, denn bei Abschluß des Anleihevertrages hätte er seine Kreditgewährung nach der Zahlungsfähigkeit des Schuldners einrichten können.

Der Amerikaner *Hershey* [3]) dagegen will eine diplomatische Intervention grundsätzlich zulassen. Ob ein Staat wegen Staatsschulden Gewaltmaßregeln gegen den Schuldnerstaat anwenden, insbesondere also einen Krieg erklären dürfe, sei eine lediglich politische Frage.

Scott [4]) meint, die Entscheidung eines Staates über Krieg und Gewaltmaßnahmen sei ein unbeschränktes Recht seiner Souveränität. Nach geltendem Recht wäre die gewaltsame Eintreibung von Staatsschulden also nicht völkerrechtswidrig, wenn die meisten Staaten aus Gründen der Zweckmäßigkeit auch abgelehnt hätten, die Geldforderungen ihrer Untertanen gegen fremde Staaten mit Gewalt einzutreiben.

Moulin [5]) meißelt den juristischen Inhalt der Dragodoktrin scharf heraus. Er fügt bei seiner rechtlichen Würdigung den Unterschied zwischen Inlands- und Auslandsgläubigern ein. Aus dem Begriff der Souveränität folge notwendig, daß weder

---

[1]) Vgl. *v. Martens: Par la justice vers la Paix.*

[2]) A. a. O. S. 161 Nr. 304 Abs. 1; Nr. 306 Abs. 3.

[3]) Vgl. seinen Artikel in *Moulin* S. 194 unten bis 202.

[4]) Vgl. seinen Artikel in *Moulin* S. 159 ff.

[5]) Vgl. seinen Artikel in *Moulin* S. 61—148.

Digitized by Google

Inländer noch Ausländer einen Rechtsanspruch gegen den Schuldnerstaat haben, wenn dieser wegen natürlicher Zahlungsschwierigkeiten oder anderer zwingender politischer Gründe halber nachträglich die Bedingungen der Kapitalsrückzahlung oder der Zinszahlung ändert.

Er macht aber eine wichtige Einschränkung gegenüber *Drago:* Die Schuldnerstaaten verstoßen ihren ausländischen Gläubigern gegenüber dann gegen internationales Recht, wenn sie von ihrer Souveränität einen unrechten Gebrauch machten *(des actes contraires à la justice internationale)* [1]).

Er erkennt also ausdrücklich Fälle an, wo die Staaten, denen die Gläubiger uneingelöster Staatsanleihen angehören, unter Umständen das Recht und die Pflicht haben, die gerechtfertigten Forderungen ihrer Angehörigen zu unterstützen [2]).

Die Frage der Zulässigkeit von Gewaltmaßregeln habe das Völkerrecht noch nicht einwandfrei geklärt [3]). Ein Hauptgrundsatz modernen Völkerrechts sei es, die Gefügigkeit eines gegnerischen Staates durch ein Minimum von militärischen Maßnahmen zu erzwingen [4]). Ein genügender Weg zur Lösung pekuniärer Fragen der in Rede stehenden Art sei immer ein Schiedsgericht. Grundsätzlich habe ein großer Staat also nicht Waffengewalt zur Erzwingung der Zahlung von Anleiheschulden gegen einen kleinen Staat anzuwenden [5]).

Eine scharfe Kritik der Lehre *Dragos* hat *Ruy Barbosa* in seiner inhaltlich und rhetorisch meisterhaften Rede auf der Zweiten Haager Friedenskonferenz am 23. Juli 1907 ausgesprochen [6]), die hier insoweit Berücksichtigung finden möge, als sie sich mit der Lehre *Dragos* beschäftigt.

Der Anleihevertrag ist nach seiner Ansicht ein reiner Privatrechtsvertrag, kein Akt der Souveränität. Die gegenteilige Auffassung ist nicht *„la théorie du droit de la souveraineté: c'est*

[1]) Ebendort S. 61 ff., S. 98.
[2]) Ebendort S. 111.
[3]) Ebendort S. 124.
[4]) Ebendort S. 123.
[5]) Ebendort S. 128/129.
[6]) Vgl. *Actes et doc.* vol. II S. 276 ff.

Digitized by Google

la théorie de l'abus de la souveraineté" [1]). Ein Staat sei zweifellos berechtigt, die gerechten Forderungen eines seiner Untertanen gegen einen anderen Staat geltend zu machen. Inwieweit es wünschenswert sei, die Anwendung von Gewalt jeder Art zu hindern, sei eine Frage nicht des Rechts, sondern der Politik und der Humanität.

VI. Die politische Seite der Dragodoktrin.

Wenn auch auf die juristischen Erörterungen *Dragos*, der vorliegenden Arbeit als völkerrechtlicher Abhandlung entsprechend, das Hauptgewicht gelegt werden muß, so darf doch die rein politische Seite der Doktrin nicht übergangen werden, ohne deren Wertung man ein falsches Spiel von der Lehre des südamerikanischen Staatsmannes erhalten würde. Denn die rechtliche Begründung ist für *Drago* selbst lediglich Stütze und — so dürfen wir wohl hinzufügen — Deckmantel für eine im Grunde genommen ausschließlich politische Doktrin.

Wie wenig *Drago* die rein juristische Seite der Frage im Grunde am Herzen liegt, zeigt die, vom theoretischen Standpunkt aus betrachtet, wenig wissenschaftliche Begründung, weshalb er seine These unter lediglich praktisch-tendenziösem Gesichtspunkt auf Staatsanleiheschulden beschränkt, obgleich die Forderungen, die von den drei Mächten gegen Venezuela für ihre Staatsangehörigen geltend gemacht wurden, noch auf anderen Gründen beruhten [2]).

Er meint, ein Staat sei meist ohne nennenswerte Schwierigkeit imstande, derartigen meist relativ unbedeutenderen Einzelforderungen nachzukommen. Aus seiner Erfahrung als Politiker wisse er, daß sie allein faktisch niemals Anlaß zu Interventionen fremder Mächte bilden würden. Und aus diesem Grunde habe er es auch garnicht für nötig erachtet, andere als Staatsanleiheschulden in seine politische Doktrin mit aufzunehmen. Immer wieder betont *Drago* selbst den politischen Charakter seiner Lehre [3]).

[1]) *Actes et doc.* vol. II S. 280.

[2]) Vgl. § 3 der vorliegenden Arbeit.

[3]) Vgl. z. B. den Artikel *Dragos* in *Moulin* S. 32 II: „*La Note argentine du 29 décembre 1902 était . . . . . un document essentiellement politique*".

Digitized by Google

Die ganze zweite Hälfte jener Sentenz, in die *Drago* seine Doktrin gekleidet hat, läßt sich mit juristischem Maße überhaupt nicht messen. Gerade auf ihr aber liegt das Schwergewicht. Sie enthält und erklärt uns den Kern und das wahre Wesen der ganzen Doktrin, ihre Gesamttendenz: Die Dragodoktrin ist das politische Programm des argentinischen Staates und hofft in den gleich ihm interessierten Staaten ganz Süd- und Mittelamerikas Mitkämpfer zu werben. Sie soll ein Warnungssignal[1]) sein als lauter Hinweis auf eine dringende Gefahr, die dem südamerikanischen Kontinent aus seinen finanziellen Schwierigkeiten von den Mächten Europas droht. Denn wenn es allgemein sanktioniert wäre, daß bei Nichteinhaltung von Verpflichtungen aus Staatsschulden Waffengewalt angewendet werden dürfe, so sei dies geradezu eine einladende Gelegenheit für die europäischen Mächte, ihr langgehegtes Verlangen nach politischer Expansion und Landerwerb in den fruchtbaren, zukunftsreichen Staaten Südamerikas zu verwirklichen. Die politischen Verwickelungen in Venezuela könnten leicht einen gefahrvollen Präzedenzfall für die Sicherheit und den Frieden Südamerikas schaffen, dem schon von Anfang an mit aller verfügbaren Entschiedenheit entgegengetreten werden müsse.

Mit Recht kann man die Dragodoktrin im Hinblick auf ihre politische Bedeutung ein südamerikanisches Gegenstück zur Monroedoktrin nennen[2]). Jedenfalls hat *Drago* versucht, die „Monroedoktrin und die von ihm formulierte These derart miteinander zu verbinden, als ob die letztere sich als eine Art Unter- und Folgesatz der ersteren darstelle“[3]), und sie damit zu einem wesentlichen Grundsatz dessen zu machen, was man in Gegenüberstellung zum allgemeinen Völkerrecht auch das besondere „amerikanische Völkerrecht“[4]) zu nennen pflegt. Er stellt für Südamerika, in die Form eines diplomatischen Schrift-

---

[1]) Ebendort: „*Elle signalait un péril, un péril pressant, et s'efforcait de le conjurer.*

[2]) Für das Verhältnis von Monroe- und Dragodoktrin vgl. *Moulin* S. 130 ff.

[3]) *Kraus* S. 263.

[4]) Vgl. *Heilborn* S. 62 und S. 65 bei Ziffer 3.

Digitized by Google

stückes eingekleidet, ähnliche Grundsätze auf, wie sie in jener berühmten Botschaft des nordamerikanischen Präsidenten *Monroe* vom 2. Dezember 1823[1]) für die Vereinigten Staaten von Nordamerika enthalten sind:

„Amerikanischer Grund und Boden soll fortan nicht mehr als Besiedelungsfeld für europäische Nationen dienen.

Eingriffe jeder Art von seiten einer europäischen Macht in der Absicht, die unabhängigen Regierungen amerikanischer Staaten mit Gewalt zu beeinflussen oder ihre Anordnungen und Verfügungen zu beaufsichtigen, werden in Zukunft als der Ausdruck wenig freundlicher Gefühle gegen die Vereinigten Staaten angesehen."

In dieser engen Verkettung mit dem fundamentalen politischen Grundsatz der Vereinigten Staaten liegt die außergewöhnlich starke Wirkung der Dragodoktrin. Hofft er doch dadurch den mächtigen, gefürchteten Bundesgenossen zu werben, ohne den eine solche Doktrin keine erheblichere Bedeutung erlangen würde. Mit seiner These sucht er Nordamerika im finanziellen Interesse Südamerikas politisch zu interessieren und damit gegen Europa auszuspielen.

Auf den politischen Inhalt der Dragodoktrin mußte zum Verständnis ihrer Gesamtbedeutung hingewiesen werden. Eine Kritik der politischen Seite der These würde über den Rahmen dieser juristischen Untersuchung hinausgehen, so interessant und dankenswert diese Aufgabe an sich auch wäre.

VII. Die Absichten Dragos.

Wenn so, wie wir gesehen haben, für *Drago* selbst bei Aufstellung seiner These der politische Gesichtspunkt ausschlaggebend war, so hat er sie doch nicht nur in die Form eines Rechtssatzes gekleidet, sondern sie auch mit rechtlichen Er-

[1]) Abgedruckt in *American State Papers, Foreign Relations* Bd. V, *Richardson, A compilation of the messages and papers of the Presidents* 1789—1897 II S. 207 ff. (*seventh annual message*). Im Auszuge bei *Fleischmann* Nr. 8 S. 26—29, die wichtigsten Absätze 7, 8 u. 49.

Digitized by Google

wägungen zu begründen versucht. Es wird nun hier zu prüfen sein, wie weit diese Rechtsgründe sich als stichhaltig erweisen.

Ein allgemein anerkannter Grundsatz, der dem Völkerrecht die Aufgabe und das Recht zuweist, die Voraussetzungen festzulegen, unter denen ein Krieg oder ein sonstiges gewaltsames Einschreiten eines Staates gegen einen andern überhaupt zulässig oder unzulässig sein soll, hat, bisher wenigstens, nicht bestanden. Kriege zu Handels- und Kolonisationszwecken, zur Herbeiführung oder Hinderung nationaler Einheit, reine Eroberungskriege können ihren Ursprung regelmäßig nicht aus einem Rechtsgrund ableiten[1]), wenn auch der angreifende Teil sein Vorgehen oft durch mehr oder minder gewaltsame Heranziehung rechtlicher Gesichtspunkte und Betonung des Rechtsstandpunktes zu beschönigen versucht. Das Völkerrecht nimmt solche Kriege als gegebene Tatsachen hin und ist, eben weil ein Rechtsgrund fehlt, nicht in der Lage, einen solchen auf seine Richtigkeit nachzuprüfen.

Anders liegt die Sache dann, wenn der Krieg lediglich dazu dient, einem an sich anerkannten, aber von einem Staate verletzten Rechte diesem Staate gegenüber wieder Geltung zu verschaffen, wenn er sich also mit anderen Worten als eine Vollstreckungsmaßregel des Völkerrechts selbst darstellt. Der Krieg bildet hier die Verwirklichung der dem Rechte begrifflich innewohnenden Vollstreckbarkeit. Der rechtschaffenden Gewalt aber, die ein Recht setzt, steht es auch zu, seine Vollstreckung zu regeln. Andererseits kann von einer Vollstreckung nicht die Rede sein, wo ein Recht entweder nicht besteht, oder zwar besteht, aber nicht verletzt ist.

Diesen Gedankengang hat *Drago* selbst so nicht ausgesprochen: nur aus ihm heraus aber lassen sich seine Darlegungen in ihrer Gesamtheit richtig würdigen.

In der Tat stützen ja in den Fällen, die *Drago* im Auge hat, die Gläubigerstaaten ihre Gewaltmaßregeln gegen den Schuldnerstaat auf die Behauptung, daß er durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen aus der Anleihe sich einer Rechtsverletzung

---

[1]) Vgl. *Hershey* in *Moulin* S. 197.

Digitized by Google

schuldig gemacht habe (wobei die Frage nach der öffentlichen oder privaten Natur des angeblich verletzten Rechtes hier einstweilen noch dahingestellt bleiben mag), und daß diese Rechtsverletzung beseitigt oder gesühnt werden solle. Gelang nun *Drago* der Beweis, daß die behauptete Rechtsverletzung, hier also durch die Nichterfüllung der von dem Staate eingegangenen Dahrlehnsverbindlichkeiten, gar keine Rechtsverletzung sei, sondern nur die Ausübung eines jedem Staate unangreifbar zustehenden Hoheitsrechtes, so war den Gläubigerstaaten die Rechtsgrundlage entzogen, auf die sie ihre Aktion stützten.

Gewiß, die tatsächliche Möglichkeit, einen Krieg oder sonstige Gewaltakte gegen den Schuldnerstaat zu unternehmen, blieb ihnen gleichwohl. Dann wäre ihr Vorgehen aber nicht mehr im Lichte einer völkerrechtlichen Zwangsvollstreckung, sondern in dem einer durch Rechtsgründe nicht gestützten Gewalthandlung erschienen, und die voraussichtliche Wirkung dieses Umstandes auf die Meinung und die Entschlüsse der nordamerikanischen Union wäre für die südamerikanischen Schuldnerstaaten von höchster Bedeutung gewesen.

Drago geht zur Erreichung dieses Zweckes auch bei der Ausgestaltung und Begründung seines Satzes, insonderheit auch bei seiner Beschränkung, ganz folgerichtig zu Werke. Er vermeidet jede Verallgemeinerung etwa dahin, daß das bewaffnete Einschreiten des Gläubigerstaates wegen Forderungen privater Angehöriger des ersteren an den letzteren überhaupt unstatthaft sei. Auch die besondere Frage, wie es sich bei Forderungen aus Einzelverträgen mit dem Staate oder auf Schadenersatz aus Delikten verhalte, streift er klüglich nur nebenher. Denn in diesen Fällen ist eine Rechtsverletzung zweifellos vorhanden, und sie würden deshalb für seine Ziele störend wirken. Er erkennt aber nicht etwa bei ihnen das Recht des Gläubigerstaates zum Einschreiten an, sondern schiebt sie nur als angeblich zu unwesentlich und nicht aktuell beiseite. Ihm liegt in der Tat nur die Anleihefrage am Herzen, die ja auch für seinen Heimatstaat und die übrigen südamerikanischen Staatswesen von ungleich größerer Bedeutung ist. Bemerkenswert ist übrigens auch, daß *Drago* in seinen Ausführungen sich zum

Digitized by Google

Einschreiten des Gläubigerstaats bei *justitia denegata vel protracta* nicht ablehnend stellt[1]).

Drago spricht, um es kurz zu wiederholen, der Staatsanleihe und den sich aus ihr ergebenden Rechtsverhältnissen den privatrechtlichen Charakter ab. Er will in ihnen einen Ausfluß des Hoheitsrechts des souveränen Staates erblicken, dem darum auch das Recht gebühre, späterhin zwar nicht über das „ob", wohl aber über das „wann" und „wie" bezw. „wie hoch" der Zins- und Rückzahlung frei zu verfügen.

Hierbei mag alsbald die Bemerkung eingeschoben werden, daß hier *Drago* seine eigene Auffassung nicht ganz folgerichtig zu Ende führt. Träfe seine Ansicht über die — in einer öffentlich-rechtlichen Natur der Saatsanleihe begründete — freie Selbstbestimmung des Staates zu, so ist nicht abzusehen, warum er ihr bezüglich des „ob" eine Grenze setzt. Anscheinend soll nur dem bei einer Durchführung der Theorie herausspringenden krassen Ergebnis und dem dagegen unvermeidlich zu erwartenden Widerspruch ausgewichen werden. Andere sind, wie wir noch sehen werden, in dieser Beziehung folgerichtiger. Uebrigens ist das Recht, das er dem Gläubiger einer Staatsanleihe dabei beläßt, doch, trotz seiner gegenteiligen Behauptung, wegen der völligen zeitlichen Unbestimmtheit seiner Realisierbarkeit für diesen von recht zweifelhaftem Werte.

VIII. Die Rechtsnatur der Inlandsanleihen.

Die Kritik jener Ansicht erfordert zunächst ein genaueres Eingehen auf das Wesen der Staatsanleihen. *Drago* selbst macht bei seiner Theorie zwischen Inlands- und Auslandsanleihen keinen Unterschied. Im Gegensatz hierzu muß im folgenden aus Gründen, deren Berechtigung sich alsbald zeigen wird, von vornherein jener Unterschied[2]) gemacht werden.

Die innere Anleihe ist eine solche, die auf einer ausschließlich im Lande des borgenden Staates erfolgenden Emission beruht. Sie wendet sich hauptsächlich an die eigenen Angehörigen des Staates.

[1]) Vgl. *Drago* in *Actes et. doc* vol. II S. 247 Abs. 7.

[2]) Definitionen nach *Freund* S. 10 und 11.

Digitized by Google

Der Umstand, daß auch dem Ausländer die Möglichkeit des Erwerbes derartiger inländischer Staatsanleihepapiere nicht verschlossen ist, kann in der Beurteilung der Sache keinen Unterschied machen: dieser Ausländer muß von vornherein wissen, daß er in diesem Falle rechtlich nicht etwa günstiger behandelt werden kann wie ein Inländer. Er hat dementsprechend keinen Anlaß zur Klage, wenn er nicht günstiger gestellt ist[1]).

Die äußere Anleihe ist eine solche, die von einer ganz oder doch zum größten Teil im Auslande erfolgenden Emission herrührt. Soweit sie im ausländischen Staate erfolgt, ist sie in der Hauptsache für die Bewohner dieses Staates oder, was hier keinen Unterschied macht, für die Bewohner eines anderen auswärtigen Staates bestimmt.

Die Rechtsnatur inländischer Anleihen ist sehr umstritten, insbesondere stehen sich zwei Meinungen gegenüber.

Die eine Auffassung, welche der *Drago*'schen am nächsten kommt, ist die, daß die rechtlichen Verhältnisse, die aus dem Erwerb einer Staatsanleihe gegen den Schuldnerstaat entstehen, grundsätzlich dem Privatrecht nicht unterliegen[2]).

Die Aufnahme einer Anleihe erfolgt nach dieser Ansicht unter Mitwirkung der verfassungsmäßig berufenen Organe durch Gesetz. Die Notwendigkeit eines solchen Gesetzes ist das Merkmal derjenigen Handlungen des Staates, die er *jure imperii*, nicht *jure gestionis* vornimmt. Der Staat leiht in seiner Eigenschaft als souveränes Wesen.

Die Souveränität ist die begrifflich unbeschränkte und unbeschränkbare Handlungs- und Willensmacht des Staates. Eine Verpflichtung eines souveränen Wesens ist deshalb ein Widerspruch in sich selbst; denn sie würde nichts anderes bedeuten als die Verpflichtung jemandes, der begrifflich nicht verpflichtet werden kann. Aus Anleiheverträgen oder, wie man in Verfolg der geschilderten Anschauungen wohl richtiger sagen würde,

---

[1]) Ebenso *Freund* S. 10, *von Bar* II 663, *Moulin* S. 89—92.

[2]) Die Ansicht vertreten außer *Drago* z. B.: *von Bar* I 65, II 663 ff.; *Milovanowitsch* S. 394; *Berr: Etudes sur les obligations émies par les sociétés, les communes, les départements* S. 285; *Politis* S. 16 „*dettes d'honneur*", S. 280—283 *conclusion*. Wenigstens für Finanzanleiheschulden *Gomez* S. 14/15.

Digitized by Google

aus Anleihevereinbarungen kann also niemals ein privatrechtlicher Anspruch des Gläubigers entstehen. Die Erfüllung der in den Bedingungen des Staatsanleihegesetzes zugesagten Leistungen ist ein freies Belieben des Staates, sie ist nicht Rechtspflicht, sondern lediglich Ehrenpflicht.

Der Umstand, daß die Rücksichtnahme auf seinen künftigen Kredit für den Staat einen mächtigen Antrieb zu pünktlicher Einhaltung seiner Versprechungen gibt, ändert an der Rechtsnatur des Verhältnisses nichts. Hierbei ist es für den Anspruch des Gläubigers ohne Belang, ob der Staat seine Zusagen auf Grund eines neuen, das Anleihegesetz ändernden Gesetzes oder ohne dieses nicht einhält. Im letzteren Falle würde lediglich ein staatsrechtlicher Verstoß vorliegen können, aus dem zivilrechtliche Folgen nicht zu ziehen seien.

Bezeichnend für diese Auffassung sind die Worte, in die *Milovanowitsch*[1]) seine Ansicht hierüber zusammenfaßt:

„Les Etats souverains ne relèvent que de Dieu et de leur épée; ils sont leur propres juges et décident, seuls, jusqu'à quel point leurs intérêts et leur honneur exigent l'exécution des engagements signés."

Im Gegensatz zu der vorstehend geschilderten Auffassung steht die Meinung derjenigen[2]), die dem Vertrag, der zwischen dem Gläubiger einer inländischen Staatsanleihe und dem Emissionsstaate besteht, den Charakter eines privatrechtlichen Darlehns (oder unter Umständen Rentenkaufs[3])) zuschreiben.

Sie scheiden mit Recht die Ausgabe der öffentlichen Staatsanleihen von dem Einzelvertrag, der mit jedem der Gläubiger geschlossen wird.

Ein Vergleich mit der Ausgabe von Schuldverschreibungen durch eine Aktiengesellschaft ist geeignet, diesen Unterschied näher zu beleuchten. Hier wird zwischen den Rechtsregeln, unterschieden, die sich auf die Ausgabe der Obligationen im Hinblick auf die Gesellschaft in ihren inneren Rechtsverhält-

---

[1]) *Milovanowitsch* S. 394.

[2]) Z. B. *Freund* S. 10; *Pflug* S. 15/16; 40. *Collas* S. 9; außerdem, wie schon im Texte erwähnt, *Ruy Barbosa Actes et doc.* vol. II 280.

[3]) Vgl. *Pflug* S. 16/17.

Digitized by Google

nissen beziehen, ob der Vorstand z. B. durch einen Generalversammlungsbeschluß zur Aufnahme der Anleihe ermächtigt werden muß, und unter welchen Voraussetzungen er die Befugnis hat, die Anleihebedingungen nachträglich abzuändern und dergleichen, und jenen andererseits, die das Vertragsverhältnis des außenstehenden Gläubigers zur Aktiengesellschaft bestimmen. Die Rechte des letzteren sind lediglich nach den Vorschriften über Darlehen und Wertpapiere zu behandeln und verpflichten die Aktiengesellschaft nach den allgemeinen Grundsätzen über diese. Eine Wirkung der inneren gesellschaftlichen Verfassung der Aktiengesllschaft auf jene Verträge macht sich nicht bemerkbar. Es könnte z. B. nach Ausgabe der Obligationen durch Generalversammlungs- und Aufsichtsratsbeschluß dem Vorstande erlaubt werden, die Zinsen der Anleihen an einem anderen Termin als dem in den Anleihebedingungen festgesetzten Fälligkeitstage zu zahlen. Der Vorstand ist dann der Aktiengesellschaft gegenüber ermächtigt, diesen Termin einzuhalten. Der Gläubiger würde dagegen der Aenderung zwar wohl keinen Widerstand entgegensetzen, wenn sie für ihn einen pekuniären Vorteil bedeutet, eine solche zu seinen Ungunsten brauchte er aber nicht gegen sich gelten zu lassen.

Wie die Aktiengesellschaft bei den erforderlichen inneren Vorgängen nach handelsrechtlichem Gesellschaftsrecht zu beurteilen ist, ihr Verhältnis nach außen sich hinsichtlich der ausgegebenen Wertpapiere nach den Vorschriften über Darlehen und Wertpapiere richtet, so ist auch die Stellung des Staates bei der Staatsanleihe eine doppelte:

Das Recht zur Aufnahme einer Staatsanleihe richtet sich nach Staatsrecht. In der Regel ist die Regierung an die Zustimmung der gesetzgebenden Faktoren gebunden[1]). Demgemäß geschieht die einzelne Anleihe in der Form eines Gesetzes, sofern nicht durch Gesetz ein anderes zugelassen ist.

Von dem Augenblick an, in dem der Staat die für ihn notwendige staatsrechtliche Ermächtigung zur Aufnahme einer Anleihe erhalten und die Anleihebedingungen in der ihm

[1]) Vgl. z. B. Art. 73 der Reichsverfassung und Art. 103 Pr.V.U.

Digitized by Google

durch Staatsrecht vorgeschriebenen Form zur Zeichnung veröffentlicht hat, unterscheiden sich seine weitere Tätigkeit und seine Beziehungen zu den die Anleihe zeichnenden Gläubigern in nichts wesentlichem von derjenigen, welche eine Aktiengesellschaft zu den Erwerbern ihrer Obligationen hat. Die Zeichnung und Uebernahme der Staatsanleihen spielt sich in der gewöhnlichen Form eines dem Privatrecht unterliegenden Vertrages ab, und es fehlt an einer ausreichenden Handhabe und der inneren Berechtigung, den Staat in dieser Beziehung anders zu werten als in seiner Stellung bei Staatslieferungsverträgen, Domänenverpachtungen und dergleichen, kurz anders wie als Fiskus.

Gewisse Besonderheiten, die auch seiner letzteren Eigenschaft entspringen und die allen bürgerlich-rechtlichen Schuldverträgen mit dem Fiskus gleichfalls innewohnen, dürfen natürlich nicht als Einwand gegen seine privatrechtliche Stellung gerade in diesem Falle erhoben werden. Dies gilt beispielsweise von gewissen prozessualen Beschränkungen, denen Vertragsgegner des Fiskus allgemein ausgesetzt sind. Man denke an die von *Drago* unter diesem Gesichtspunkte herangezogene Bestimmung der nordamerikanischen Union, namentlich aber an die sehr bedeutenden Beschränkungen hinsichtlich der Zwangsvollstreckung.

Ueberall handelt es sich hier um allgemeine Sonderrechte des Fiskus, die nicht nur auf die Rechtsverhältnisse aus Anleihen beschränkt sind. Vor allem aber darf dabei eines nicht außer acht gelassen werden. Alle diese Sonderrechte beruhen auf solchen öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Ausgabestaates, welche schon zur Zeit der Ausgabe der Anleihe Geltung hatten. Wie jeder privatrechtliche Vertrag in den bei seinem Abschluß bestehenden und nicht ausdrücklich für ihn ausgeschlossenen gesetzlichen Vorschriften seine Ergänzung findet, so ist dies auch bei dem Anleihegesetz und den daraufhin geschlossenen privatrechtlichen Einzelverträgen im Verhältnis zu den schon bestehenden einschlägigen Gesetzesvorschriften der Fall.

Bei den bisherigen Ausführungen ist das Rechtsverhältnis stets mehr von dem Gesichtspunkte des Staates, also des Darlehnsnehmers, aus betrachtet worden. Der privatrechtliche

Digitized by Google

Charakter tritt aber noch weit deutlicher in die Erscheinung, wenn man sich einmal auf den Standpunkt des Darlehnsgebers, also kurz gesagt des Publikums, stellt. Wenn dieses eine Anleihe zeichnet oder Anleihepapiere kauft, so ist das ein Akt privater Vermögensanlegung. Die Hingabe von Geld an den Staat geschieht hier völlig freiwillig ohne jede Rücksicht auf das Hoheitsverhältnis des Staates zum Zahler, wie solches beispielsweise für die Zahlung einer Steuer maßgeblich ist. Das Publikum legt sein Geld bei einer Staatsanleihe genau so an wie bei Zeichnung von Obligationen einer privaten Aktiengesellschaft, einer Stadtgemeinde oder dergleichen. Es läßt sich dabei lediglich von Rücksichten auf Sicherheit und Zinshöhe und den damit zusammenhängenden Kursstand leiten, und nur insoweit spielt für es die Tatsache eine Rolle, daß sein Gegenkontrahent gerade der Staat ist.

Der Annahme eines privatrechtlichen Charakters des Anleihevertrages kann auch die Tatsache nicht entgegengehalten werden, daß der Staat vermöge seines Gesetzgebungsrechts jederzeit in der Lage ist, das Anleihegesetz durch ein neues Gesetz ganz nach Ermessen abzuändern. Dies ist der Ausfluß der allgemeinen Staatshoheit. Der Staat kann, soweit die Verfassung nicht entgegensteht (und selbst die Verfassung kann auf dem in ihr vorgesehenen Wege geändert werden[1]), ausnahmslos jedes Gesetz ändern.

Dies gilt auch von gesetzlichen Aenderungen, durch die von ihm selbst abgeschlossene Verträge berührt werden. So würde er, um auf ein bereits vorher von uns gebrauchtes Beispiel zurückzukommen, gesetzlich in der Lage sein, alle bereits abgeschlossenen Staatslieferungsverträge, Domänenverpachtungen oder dergleichen zu seinen Gunsten und zu Ungunsten des Vertragsgegners abzuändern. Daß er dies also auch dem Anleihevertrag gegenüber tun kann, beweist nichts für dessen öffentlichrechtliche Natur. Ob ein solches Eingreifen, dessen formale Berechtigung feststeht, sich nicht gleichwohl als materielles Unrecht darstellen kann, hängt von den jeweiligen Umständen ab.

---

[1]) Vgl. z. B. Reichsverfassung Art. 78 und Pr.V.U. Art. 107.

Digitized by Google

Ein solches materielles Unrecht wird beispielsweise im allgemeinen da nicht anzunehmen sein, wo es sich um eine zweckmäßige Aenderung in Nebendingen oder ohne pekuniäre Schädigung der Betroffenen handelt, oder wo beim Vorliegen einer solchen Schädigung doch für vollwertigen Ersatz gesorgt ist. Dagegen kann in anderen Fällen trotz formaler Berechtigung des Staates ein materielles Unrecht gegen den Geschädigten, also unter Umständen auch ein Mißbrauch der Souveränität vorliegen [1]).

IX. Die Rechtsnatur der Auslandsanleihen.

Wenden wir uns nun zur Auslandsanleihe, so wird die Rechtslage des emittierenden Staates im Verhältnis zu seinem inneren öffentlichen Rechte bei der Emission selbst im allgemeinen die gleiche sein wie bei einer Inlandsanleihe, sofern nicht die Landesgesetze für Anleihen der ersteren Art besondere Abweichungen vorschreiben.

Sobald aber der Staat auf Grund der ihm nach dem innerstaatlichen öffentlichen Rechte erteilten Ermächtigung mit seinem Anleihebedarf auf den Markt tritt, stellen sich ihm die Darlehnsgeber als völlig gleichberechtigte Gegenkontrahenten gegenüber. Für sie ist jener innerstaatliche Vorgang, der der Emission voranging, ohne Bedeutung. Maßgebend und bindend für sie, aber auch für den anleihenden Staat sind nur die von letzterem vorgeschlagenen Anleihebedingungen. Freilich werden daneben unseres Dafürhaltens auch die für Anleihen bestehenden inneren gesetzlichen Landesbestimmungen ergänzend mit in Betracht kommen können. Dies dürfte schon daraus zu folgern sein, daß kein Vertrag lückenlos alle möglichen künftigen Beziehungen zwischen den Kontrahenten decken kann. Zu der dann nötigen Ausfüllung solcher Lücken wird beim Fehlen eines international anerkannten Rechtes mit Spezialbestimmungen, die für Darlehnsverträge gültig sind, doch ein subsidiäres Recht notwendig herangezogen werden müssen. Als solches kann hier nur das Recht des emittierenden Staates in Betracht kommen, weil ein Staat

[1]) Ebenso *Collas* S. 9.

Digitized by Google

nach anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts ja nicht gezwungen werden kann, sich unter ausländisches Recht oder ausländische Gerichtsbarkeit zu begeben.

Aber immer nur kann gelten das Recht, welches zur Zeit des Vertragsabschlusses schon bestand; denn dieses Recht bildet nach dem stillschweigenden Willen auch des Darlehnsgebers dem Gesagten gemäß gewissermaßen einen integrierenden Bestandteil des Darlehnsvertrages selbst; und für diesen muß in seiner so gegebenen Gesamtheit, d. h. in Verbindung mit den zur Zeit seiner Entstehung vorhandenen ergänzenden gesetzlichen Bestimmungen, nach allgemein anerkannter Rechtsregel der Satz gelten: *„pacta sunt servanda"*.

Hier kann der emittierende Staat dem Gläubiger gegenüber nicht seine Souveränität geltend machen. Diese steht ihm dem ausländischen Gläubiger der Auslands-Staatsanleihe gegenüber nicht zu, mag dieser eine Privatperson oder mag es beispielsweise der ausländische Staat selbst sein. Was der Schuldnerstaat also auf Grund seiner Staatshoheit an dem Darlehnsvertrage ändert, mag bei einer inländischen Anleihe und seinen Untertanen gegenüber auch bei der ausländischen Anleihe recht sein, dem ausländischen Gläubiger der Auslandsanleihe gegenüber ist es Vertrags- und damit Rechtsverletzung.

X. Folgerungen aus der Rechtsnatur und bei Zahlungsunfähigkeit des Schuldnerstaates.

Wenden wir die so gewonnenen Resultate auf *Dragos* rechtliche Ausführungen an, so gelangen wir zu folgendem Schluß:

Drago hat bis zu einem gewissen Grade recht, soweit es sich um Inlandsanleihen handelt. Nur kann auch hier die nachträgliche einseitige Abänderung des Darlehnsgesetzes durch den Emissionsstaat bei pekuniärer Schädigung des Gläubigers zu einem materiellen Unrecht werden.

Die Inländer müssen sich dies Unrecht gefallen lassen; der Ausländer wird, wie gesagt, kein weitergehendes Recht für sich in Anspruch nehmen können als der Inländer.

Allein das, worauf *Drago* abzielt, sind offenbar nicht Inlandsanleihen, die für diese ganzen Streitfragen mit dem Auslande

Digitized by Google

so gut wie garnicht in Betracht kommen dürften. Der Boden, auf dem er seinem Staate die Ungebundenheit gegenüber dem geschlossenen Vertrage sichern will, das ist die Auslandsanleihe; und hier versagt nach dem Angeführten das, was er zugunsten seiner Doktrin anführt, völlig. Der Staat, der so, wie er es für erlaubt hält, verfährt, ist im Unrecht, und zwar materiell wie formell. Das Gericht, welches gleichwohl zugunsten eines solchen Staates entscheidet, begeht eine Rechtsbeugung. Dem Einwande, den *Drago* also dem Einschreiten eines ausländischen Staates glaubt entgegensetzen zu können, fehlt damit der Rechtsboden.

Die bisherige Darlegung hat sich nur mit der Prüfung befaßt, ob die Natur des Rechtsverhältnisses und die souveräne Stellung des einen Kontrahenten diesen in der Tat berechtigt, nach eigenem, freiem — nur durch die Rücksicht auf sein Ansehen und seinen Kredit beeinflußten — Ermessen die eigenen Verpflichtungen daraus zu ändern, zu beschränken, oder wenn nicht ganz einzustellen, so doch auf unbestimmte Zeit hinaus zu verschieben. *Dragos* Ausführungen bedingen aber auch ein Eingehen darauf, wie sich die Sache dann stellt, wenn dem Schuldnerstaate die vertragsgemäße Erfüllung seiner Verpflichtungen tatsächlich unmöglich wird. *Drago* schiebt diesen Fall des Nichtleistenkönnens sogar recht geschickt in den Vordergrund gegenüber dem Fall des Nichtleistenwollens, indem er es bei der hohen Selbstachtung des souveränen Staates für ausgeschlossen erklärt, daß dieser Maßnahmen der in redestehenden Art anders als unter dem Drucke der Notwendigkeit treffen werde. Die Prüfung aber, ob eine solche Notwendigkeit vorliegt, sei eine der innersten und eigensten Angelegenheiten des Staates selbst, dessen Würde hier eine Kontrolle oder gar Entscheidung durch eine fremde Macht nie zulassen könne.

Diese Ausführung enthält Wahres auch in bezug auf die hier interessierenden Auslandsanleihen, und man wird sich ihr bis zu einem gewissen Grade anschließen können. Auch im bürgerlichen Rechtsleben gilt das, was der Volksmund in seiner drastischen Art in dem Satze zusammenfaßt, daß, wo nichts ist, selbst der Kaiser sein Recht verloren hat. Der Staat leiht zwar

Digitized by Google

dem Gläubiger seinen starken Arm gegen den säumigen Schuldner durch Urteil und Zwangsvollstreckung; allein er sichert ihm nicht unter allen Umständen die volle Erfüllung seines Anspruches und ist hierzu auch nicht imstande. Sind die gesetzlich festgelegten Mittel der Zwangsvollstreckung fruchtlos erschöpft, so geht der Staat nicht weiter gegen den Schuldner vor, er beläßt ihm sogar das für die Fortführung der Existenz Unentbehrliche [1]).

Auch der Schuldnerstaat kann sich in einer ähnlichen Lage wie der gedachte Privatschuldner befinden, d. h. unfähig werden, ohne Gefährdung der eigenen Existenz seinen Geldverbindlichkeiten zu genügen. Man wird in diesem Falle, wenigstens wenn er in diese Lage ohne sein eigenes Verschulden geraten ist, kaum sagen können, daß er durch Nichteinhaltung seiner Verpflichtungen aus der Auslandsanleihe ein Unrecht begeht, und der fremde Staat, der dieserhalb gleichzeitig mit Zwangsmaßregeln gegen ihn vorgeht, wird sich jedenfalls nicht darauf berufen können, daß er nur eine dem Völkerrecht gemäße Vollstreckungshandlung in dem an früherer Stelle gemeinten Sinne [2]) vollführe.

Allein das Gesagte gilt doch nur dann, wenn die Leistungsunfähigkeit des Schuldnerstaats wirklich gegeben ist. Denn *Dragos* Behauptung, daß andernfalls kein Staat sich seinen Schuldnerverbindlichkeiten entziehen werde, ist nach vielfachen Erfahrungen aus der neueren Geschichte denn doch zu optimistisch. Auch künftighin liegt, zumal bei Staaten, bei denen infolge innerer Wirren oft weniger einwandfreie Elemente ans Ruder gelangen können, das Gegenteil durchaus im Bereiche der Möglichkeit.

Freilich fehlen hier die Mittel zur Feststellung der Leistungsfähigkeit oder Nichtleistungsfähigkeit, wie sie beim bürgerlichen Rechtsstreit das Vollstreckungsverfahren bis hin zum Offenbarungseide dem Gläubiger an die Hand gibt. Und darin hat *Drago* recht. Die Ausübung einer Kontrolle seitens des Gläubiger-

[1]) Vgl. z. B. §§ 811, 850 ZPO., § 1 Abs. 4 KO. und Lohnbeschlagnahmegesetz vom 21. 6. 69/29. 3. 97.

[2]) Vgl. oben S. 532.

Digitized by Google

staates wird unvermeidlich mit einem Eingriff in die Souveränität des Schuldnerstaates verbunden sein. Allein auch für den Gläubigerstaat, dem der Schutz seiner Angehörigen obliegt und dem die Wahrung ihrer Steuerkraft zugute kommt, können dabei sehr gewichtige Interessen auf dem Spiele stehen. Muß er unbedingt vor der Souveränität des anderen Staates Halt machen, wenn hinreichende Gründe den Verdacht rechtfertigen, daß nicht ein Gebrauch, sondern ein Mißbrauch jener Souveränität vorliegt? Hier steht Interesse gegen Interesse, Recht gegen Recht, und *Dragos* Gründe reichen deshalb für ihren Zweck nicht aus, den nämlich, den zwangsweise eingreifenden Gläubigerstaat von vornherein ins Unrecht zu setzen.

Für einen solchen Zwangseingriff aber muß das gelten, was *Moulin*[1]) hinstellt als *„le principe directeur du droit de la guerre moderne: contraindre la volonté de l'Etat adverse par un minimum d'action militaire"*, aber weiter darüber hinaus noch *„ne recourir à la violence que dans la mesure ou il le faudra pour obtenir satisfaction"*.

Ein jeder Eingriff in die Rechtssphäre eines anderen Staates muß auf das zur Erreichung seines Zweckes unerläßliche Mindestmaß zurückgeführt werden. Ein schon häufiger angewandtes unkriegerisches Mittel ist die Uebernahme einer Finanzkontrolle im Schuldnerstaat[2]). Als milderes Mittel kann die vertragliche Vereinbarung eines Schiedsgerichts gelten. Immerhin liegt in der Einräumung seiner Einsetzung noch eine weitgehende Konzession, die der Schuldnerstaat hinsichtlich seiner Souveränitätsrechte dem Gläubigerstaate macht. Eine solche Konzession aber verliert sehr wesentlich von ihrem drückenden Charakter, wenn sie nicht unter dem Zwange der Augenblicksverhältnisse von einem Einzelstaate besonders gefordert und gemacht wird, sondern wenn sie eine internationale wird, welche die Nationen einander ein für alle mal auf den Eintritt bestimmter Fälle hin machen. Es ist richtig: ein Stückchen seiner Souveränität gibt dabei jeder Staat hin. Die Freiwilligkeit, Allgemeinheit und Gegenseitigkeit dieser Preisgabe aber nehmen ihr alles Verletzende.

[1]) *Moulin* S. 123/124.
[2]) Vgl. oben S. 518.

Digitized by Google

So kommen wir zum Gedanken einer internationalen Schiedsgerichtsvereinbarung für die friedliche Regelung auch der Frage der Auslandsanleihen, die uns hier beschäftigt, ein Gedanke, der — wie wir alsbald sehen werden — sehr bald nach dem Auftreten der Dragodoktrin und nicht ohne Zusammenhang mit ihr eine sehr wesentliche Förderung erfahren sollte.

XI. Die Stellungnahme der Union und der dritte panamerikanische Kongreß.

Welchen Widerhall hat nun die Dragodoktrin in den Vereinigten Staaten von Nordamerika gefunden; welches ist die Antwort gewesen, die die Regierung der Vereinigten Staaten auf die diplomatische Note vom 29. Dezember 1902 erteilt hat?

In einem Memorandum[1]) an den argentinischen Gesandten in Washington, den Senor *Martin Grácia Mérou,* vom 17. Februar 1903 enthielt sich der Staatssekretär *Hay* jeder ablehnenden oder zustimmenden Kritik der rechtlichen Ausführungen *Dragos.* Ausweichend weist er unter Wahrung zeremoniös höflicher Formen lediglich auf den Inhalt zweier Botschaften des Präsidenten *Roosevelt* an den Senat hin. Am 3. Dezember 1901 hätte jener erklärt, daß die Vereinigten Staaten keineswegs jeden amerikanischen Staat gegen Beeinträchtigungen jeder Art schützen, die er sich durch sein mutwillig widerrechtliches Verhalten zuziehe. Die Monroedoktrin beziehe sich lediglich auf eine dauernde Besetzung amerikanischen Bodens durch eine europäische Macht. Ausschließlich einem solchen Eingriff in die territorialen Besitzverhältnisse des amerikanischen Kontinents würde die nordamerikanische Regierung mit aller Schärfe widersprechen. Auch die andere Botschaft *Roosevelts* vom 2. Dezember 1902, die *Hay* anführt, enthält nur beruhigende Versicherungen allgemeiner Art, denen dieselbe Auslegung der Monroedoktrin zugrunde liegt. Schon hier regte *Hay* am Schlusse seiner Note ferner die Verweisung jener Fragen auf ein Schiedsgericht an.

[1]) Im Auszug abgedruckt in *Moulin* S. 179/180 Anmerkung 1. Vollständig abgedruckt in *Drago*: *La Republica argentina y el caso de Venezuela* S. 11 f.

Digitized by Google

Der nächste Schritt, um eine Regelung der Frage der Anwendung von Gewalt bei Eintreibung von Vertragsschulden herbeizuführen, wurde auf der dritten panamerikanischen Konferenz[1]) zu Rio de Janeiro getan, die vom 23. Juli bis 27. August 1906 in einem eigens dazu erbauten Gebäude, dem Monroepalast, tagte. Sie war von 19 Staaten beschickt; nur Haiti und Venezuela hatten keine Vertreter entsandt.

Ein hier am 22. August 1906 gefaßter Beschluß[2]) setzte fest, daß es den vertragschließenden Staaten anheimgestellt werden sollte, auf der Zweiten Haager Friedenskonferenz einen Vorschlag einzubringen, um die Anwendung von Gewalt zur Eintreibung von öffentlichen Schulden *(dettes publiques)* zu beschränken. Ein Vorschlag der argentinischen Regierung, die Dragodoktrin zum unmittelbaren Beschluß der Konferenz von Rio de Janeiro zu erheben, scheiterte an dem Widerstand der Vereinigten Staaten, deren Haltung sich aus dem vorher Gesagten erklärt.

XII. Das Abkommen der Zweiten Haager Friedenskonferenz und sein Inhalt.

Dem Beschluß der dritten panamerikanischen Konferenz entsprechend legte General *Horace Porter,* der Vertreter der Vereinigten Staaten auf der Konferenz, der Zweiten Haager Friedenskonferenz am 2. Juli 1907 einen Vorschlag[3]) vor, der die Unterlage für das Abkommen II des Haager Schlußprotokolls bildete. Die „Konvention *Porters*" wurde trotz mehrfacher redaktioneller Verbesserungen inhaltlich fast unverändert in der neunten Sitzung vom 16. Oktober 1907[4]) mit 39 Stimmen bei 5 Enthaltungen (Belgien, Rumänien, Schweden, Schweiz und Venezuela) angenommen.

---

[1]) Ueber ihren Zusammentritt, Gang und Resultat der Verhandlungen vgl. die eingehende Darstellung in *Fried* S. 152 ff.

[2]) *Texte adopté par la Commission de Washington (art. IV du programme de la Conférence de Rio de Janeiro).* abgedruckt in *Moulin* S. 205; vgl. ferner *Moulin* S. 208/209, *Fried* S. 182.

[3]) *Actes et documents* in seiner ersten Form als Proposition 48 vol. II S. 916, neu redigiert als Proposition 50 S. 917, abermals neu redigiert als Proposition 59 S. 923.

[4]) *Actes et doc.* vol. I S. 338.

Digitized by Google

Bei der Zeichnung am 18. Oktober 1907 haben sich 18 Staaten (unter ihnen Deutschland) nicht beteiligt, 9 haben unter Vorbehalt und nur 17 vorbehaltlos gezeichnet[1]). Am 27. Oktober 1909 wurde das Abkommen von Deutschland[2]), den Vereinigten Staaten von Amerika[3]), Oesterreich-Ungarn, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Guatemala, Haiti, Mexiko, Norwegen, den Niederlanden, Portugal, Rußland und San Salvador ratifiziert[4]). Am 16. Dezember 1909 trat ihm Nicaragua (unter Vorbehalt) und am 15. Januar 1910 China bei[5]). Im Jahre 1912 ist es von Japan und Rumänien ratifiziert worden[6]); zuletzt ist dem Abkommen noch Spanien beigetreten[7]).

Das Abkommen betreffend die Beschränkung von Gewalt bei der Eintreibung von Vertragsschulden[8]) bestimmt in Artikel 1: Ein Staat soll bei der Eintreibung von Vertragsschulden, die bei der Regierung eines Landes von der Regierung eines andern Landes für deren Angehörige eingefordert werden, nicht zur Waffengewalt schreiten. Diese Bestimmung gilt nicht in folgenden drei Fällen der formellen Rechtsverweigerung von seiten des belangten Staates, nämlich 1. dann, wenn der Schuldnerstaat ein Anerbieten schiedsgerichtlicher Erledigung ablehnt oder unbeantwortet läßt, 2. wenn er im Falle der Annahme den Abschluß des Schiedsvertrages vereitelt[9]) und 3. wenn er nach dem Schiedsverfahren dem Schiedsspruche nicht nachkommt.

---

[1]) Vgl. *Tableau des Etats signataires* in *Actes et doc.* vol. I S. 709 ff.

[2]) Vgl. RGBl. 1910 Nr. 2 S. 59—81.

[3]) Mit einem hier nicht weiter interessierenden Vorbehalt (vgl. *Wehberg* S. 87).

[4]) Vgl. Jahrb. d. Völkerrechts I 1326.

[5]) Vgl. *Nippold* II, Anhang XIV; der Vorbehalt Nicaraguas bei *Wehberg* S. 87.

[6]) Vgl. die Bekanntmachung ihrer Ratifikationen im RGBl. Jahrg. 1912 Nr. 10 S. 169 und 22, S. 257 f.; Jahrb. d. Völkerrechts I 1328, 1330.

[7]) Vgl. die Bekanntmachung seiner Ratifikation im RGBl. Jahrg. 1913 Nr. 29 S. 293; Jahrb. d. Völkerrechts I 1326.

[8]) Der Text ist abgedruckt in *Actes et doc.* vol. I S. 620—622. Eine authentische deutsche Uebersetzung findet sich im deutschen Weißbuch über die Ergebnisse der im Jahre 1907 im Haag abgehaltenen Zweiten Internationalen Friedenskonferenz S. 72—76, vgl. ferner RGBl. 1910 Nr. 2 S. 59 bis 81 und unten S. 565.

[9]) Gemeint ist hier der Schiedsvertrag nach § 52 ff. des Abkommens I zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle. In dem Schiedsvertrag

Digitized by Google

Artikel 2 regelt das Schiedsverfahren, das nach Annahme des Antrages auf schiedsgerichtliche Erledigung zur Anwendung gelangen soll. Hierbei wird auf die Bestimmungen des Titels IV, Kapitel 3 des Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle hingewiesen[1]). In Ermangelung besonderer Abreden der Parteien entscheidet der Schiedsspruch über den Grund des Anspruchs, über die Höhe der Schuld sowie über die Zeit und die Art der Zahlung.

Die übrigen Artikel (2—7) beziehen sich auf den Beitritt der Vertragsmächte zu jenem Abkommen und ihrem Rücktritt nach erfolgter Kündigung.

XIII. Stellung der Mächte zu dem Abkommen.

Nachdem wir vorstehend die Konvention in kurzem Auszuge dargestellt haben, sei es gestattet, vorerst die Stellungnahme der Staaten zu ihr zu erörtern. Besonders dürften dabei hier die Einwendungen interessieren, die Staaten gemacht haben, die das Abkommen nachher nicht ratifiziert haben. Ferner dürften auch die Vorbehalte, die einzelne, hauptsächlich südamerikanische Staaten bei der Zeichnung und bei der Ratifikation gemacht haben, wichtige Schlaglichter auf ihre Stellung zu dem Abkommen werfen.

So trat die Schweiz dem Abkommen nicht bei, weil „ein Ausländer, der in der Schweiz gegen den Bund oder einen Kanton eine Geldforderung geltend machen will, sich an die ordentlichen Gerichte zu wenden hat, die volle Gewähr für eine unparteiische Rechtsprechung bieten". Die Schweiz „könne nicht zugeben, daß privatrechtliche Streitigkeiten dieser Art unter irgendeinem Vorwand den zuständigen schweizerischen Gerichten entzogen und dem Haager oder irgendeinem anderen Schiedsgerichte zur Entscheidung überwiesen werden."[2])

soll der Streitgegenstand, die Frist für die Ernennung der Schiedsrichter, die Form, die Reihenfolge und die Fristen für Mitteilungen sowie die Höhe des von jeder Partei als Kostenvorschuß zu hinterlegenden Betrages bestimmt werden. Die Ausdehnung seines Inhalts auf einige andere Punkte (Abs. 2) ist lediglich erwünscht.

[1]) Weißbuch S. 59—67.

[2]) Botschaft des Schweizer Bundesrats S. 33; vgl. ferner die Rede *Hubers* in der ersten Kommission vom 9. Oktober 1907, *Actes et doc.* vol. II S. 142.

Digitized by Google

Die Schweiz erblickt demnach in jedem internationalen Schiedsverfahren über vermögensrechtliche Streitigkeiten gegen die Schweiz einen Eingriff in ihre Souveränität.

Die dominikanische Regierung war der Ansicht, daß die Worte des Abkommens in Artikel 1 Abs. 2 *„ou en cas d'acception, rend impossible le compromis"* bei ihrer Auslegung zu unannehmbaren Folgerungen Anlaß geben könnten, die in Artikel 53 des Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitigkeiten vorgesehen und vermieden wären. Auf ihn müßte hingewiesen werden, da man sonst auf den Gedanken kommen könnte, daß das Urteil darüber, ob der belangte Staat den Abschluß des Schiedsvertrags vereitelt habe, dem Ermessen des Gläubigerstaates überlassen sei [1]).

Der Vorbehalt Perus [2]) bei der Zeichnung betraf einen Sonderfall von Ansprüchen, die sich aus Verträgen eines Landes mit fremden Untertanen ergeben. So weit bei solchen nämlich ausdrücklich bestimmt worden sei, daß die Ansprüche oder Streitfälle den Richtern oder Gerichten des Landes zu unterbreiten sind, sollen die in dem Abkommen aufgestellten Grundsätze nicht zur Anwendung kommen dürfen.

Dieselbe Einschränkung machte auch Uruguay [3]) geltend. Doch stellt es noch einen weiteren Fall auf, wo ein Staat noch die Berechtigung habe, die schiedsgerichtliche Erledigung abzulehnen, nämlich dann, wenn das Grundgesetz des Schuldnerstaates (*„la loi fondementale du pays débiteur"*), das einem Streitigkeit oder Zweifel verursachenden Vertrage zeitlich vorangegangen ist, ausdrücklich bestimmt habe, daß Streitfälle der in Frage stehenden Art von den heimischen Gerichten zu entscheiden sind.

Währenddem Peru und Uruguay die Entscheidung von Streitigkeiten über Geldansprüche gewisser Art ganz und endgültig den heimischen Gerichten zu überlassen wünschten,

---

[1]) Vgl. die Rede *Tejeras* in der 9. Hauptsitzung vom 16. Oktober 1907, *Actes et doc.* vol. I S. 337 und die Bemerkungen von *Carjaval Actes et doc.* vol. II S. 143, 144.

[2]) *Actes et doc.* vol. I 721, vol. II 919, Annexe 53.

[3]) *Actes et doc.* vol. I 721.

Digitized by Google

stellten andere[1]), wie Argentinien, Columbia, San Salvador, Nicaraguay (bei der Ratifikation) und Guatemala (bei der Zeichnung, aber nicht bei der Ratifikation, die es vorbehaltslos vornahm), das Verlangen, daß grundsätzlich die Entscheidung sämtlicher gerichtlichen Instanzen des belangten Staates eingeholt sein müsse, bevor die Schiedssprechung seitens des Gläubigerstaates angerufen werden könne. Die Geltendmachung der Ansprüche durch den Gläubigerstaat müsse dann unter der Begründung geschehen, daß eine Rechtsverweigerung durch die staatlichen Gerichte des Schuldnerstaates vorliege.

Bolivia[2]) und Columbia[3]) wollen die Anwendung von Gewalt bei Eintreibung jeder Art von Schulden in jedem Falle, also auch in den im Abs. 2 des Artikel 1 des Abkommens vorgesehenen Fällen, verboten wissen.

Argentinien, Guatemala, San Salvador machten bei der Zeichnung noch einen Vorbehalt, der für uns hier von besonderem Interesse ist[4]). Während Guatemala ihn bei der Ratifikation wieder fallen gelassen hat, hat Nicaragua unter ihm ratifiziert.

„Unter Ausgabe von Schuldverschreibungen aufgenommene öffentliche Anleihen, welche die Staatsschuld bilden, können in keinem Falle den Anlaß zu militärischen Angriffen noch zur tatsächlichen Besetzung des Bodens amerikanischer Nationen bilden."

Die inhaltliche Aehnlichkeit dieses Vorbehalts mit dem wichtigsten Hauptsatz der *Drago*'schen Note vom 29. Dezember 1902 springt sofort in die Augen. Durch die Einführung der Dragodoktrin in die Abstimmungserklärungen, ja sogar in die Ratifikationen beabsichtigten die südamerikanischen Staaten ihre Lehren, die sie vorher zum Inhalt des „amerikanischen Völkerrechts" machen wollten, sogar zum Bestandteil des internationalen Völkerrechts zu erheben.

---

[1]) *Act. et doc.* vol. I 720/721, *Wehberg* S. 85—87.

[2]) Vgl. die Rede *Pinilla*'s in der 1. Kommission, 8. Sitzung vom 9. Oktober 1907, *Act. et doc.* vol. II 141/142.

[3]) Vgl. *Act. et doc.* vol. I 720.

[4]) Vgl. *Act. et doc.* vol. I 720, 721; *Wehberg* S. 85—87.

Digitized by Google

Das Fehlen der Worte *„par une puissance Européenne“* läßt wichtige Rückschlüsse ziehen. Nachdem die Vereinigten Staaten von Amerika grundsätzlich abgelehnt hatten, den politischen Gesichtspunkt Argentiniens zu dem ihren zu machen[1]), erhoben die südamerikanischen Staaten ihre Auffassung zu einem selbständigen Ausdruck der Anschauung Südamerikas. Die Besetzung südamerikanischen Bodens ist nicht nur nicht erlaubt, wenn er von seiten einer europäischen Macht erfolgt, sondern auch von jeder beliebigen Seite, also insbesondere etwa durch die Vereinigten Staaten von Amerika selbst, die sich ja nicht grundsätzlich gegen jede Intervention und vorübergehende Besetzung südamerikanischen Bodens aus rechtlichen Gründen ausgesprochen hatten.

Die Tatsache der Geltendmachung dieses Vorbehalts legt schon bei oberflächlicher Betrachtung den Gedanken nahe, daß das Abkommen betreffend die Beschränkung von Gewalt bei Eintreibung von Vertragsschulden die Zweifelsfragen, die *Drago* in seinem doktrinären Satz zu entscheiden versucht, wohl nicht in endgültiger und zweifelsfreier Weise gelöst hat.

XIV. Kritische Betrachtungen des Haager Abkommens.

Ehe wir auf das Verhältnis der „Konvention Porter“ zu der Dragodoktrin eingehen, sei zunächst der materielle Inhalt der ersteren, soweit er hier in Frage kommt, in einigen Punkten geprüft.

Hier taucht zunächst die Frage auf, was ist unter dem Ausdruck „Vertragsschulden“ *(dettes contractuelles)*[2]), zu verstehen; fallen insbesondere die uns hier interessierenden Anleiheschulden darunter? Nach der Denkschrift über die Zweite Internationale Friedenskonferenz bezieht sich das Abkommen „auf Geldforderungen jeder Art, die dem Angehörigen eines Staates auf Grund eines Vertragsverhältnisses gegen einen fremden Staat zustehen“[3]).

---

[1]) Vgl. oben S. 545.

[2]) Zur Auslegung des streitigen Begriffs vgl. *Huber* S. 530 ff.

[3]) Weißbuch S. 5, II.

Digitized by Google

Der Wortlaut des Vertrages schließt alle Forderungen aus, die ein Staat selbst als Vermögenssubjekt gegen einen fremden Staat erhebt. Ferner sind sicher alle diejenigen Forderungen nicht berührt, die der Angehörige eines Staates auf Grund von unerlaubten Handlungen als Schadensersatz geltend macht: Hierher gehören auch alle Geldansprüche wegen Verletzung des Privateigentums und der persönlichen Freiheit, Verweigerung des Rechtsschutzes und dergleichen.

Zweifelhaft und nicht unmittelbar entschieden ist die Frage, ob Staatsanleiheschulden und Zinsen von Staatsanleihen unter den Begriff der *dettes contractuelles* fallen sollen. Schon die oben erwähnte Tatsache[1]), daß einige Staaten in dieser Richtung hin einen Vorbehalt gemacht haben, deutet auf diese Zweifel hin. Aus den Kommissionsverhandlungen und den Erklärungen in der 9. Plenarsitzung vom 16. Oktober 1907 läßt sich weder eine Bejahung noch eine Verneinung der Frage entnehmen. Die Delegierten haben, trotzdem das Problem wiederholt besonders von den Vertretern der als Schuldnerstaaten hauptsächlich in Betracht kommenden Staaten in die Erörterung gezogen wurde, die ausdrückliche Entscheidung darüber — wohl absichtlich — offengelassen.

Nach den Darlegungen dieser Arbeit über den rechtlichen Charakter der Staatsanleihen sind sie unter jene *dettes contractuelles* zu zählen. Da indessen, wie wir sahen, dieser rechtliche Charakter nichts weniger als unbestritten ist, so ist die Wahl des nach dieser Richtung hin unbestimmten Ausdruckes *dettes contractuelles* und der Mangel eindeutiger Verständigung in der Auslegung dieses Begriffs mit Recht als ein Mangel des ganzen Abkommens gerügt worden[2]).

Unentschieden ist ferner die schwierige Frage[3]) geblieben, unter welchen Voraussetzungen sich eigentlich ein Staat der Forderungen seiner Angehörigen annehmen darf[4]). Auf eine

---

[1]) Vgl. oben S. 548.

[2]) Vgl. *Pohl* in: Das neue Deutschland, S. 297.

[3]) Vgl. hierzu *Huber* S. 535 ff.

[4]) *Kohler* spricht hier von „Prozeßstandschaft" (Zeitschr. f. Völkerr. u. Bundesstaatsr. VI Heft 2 § 7 S. 95/96; vgl. ferner § 19 S. 110, 111).

Digitized by Google

Anfrage des russischen Delegierten *von Martens*[1]), ob es dem intervenierenden Staate nun aber ganz und gar vorbehalten bleiben soll, wann er einschreiten dürfe, legte *Porter* den amerikanischen Antrag so aus, daß dies in der Tat nach wie vor ganz dem freien Belieben des Staates überlassen bleiben müsse; allerdings läge es in der Natur der Sache, daß der Staat tatsächlich nur dann zugunsten seiner Angehörigen einschreiten werde, wenn er ein öffentliches Interesse in der Unterstützung der Forderungen seiner Angehörigen wahrzunehmen beabsichtige.

Dieser Auslegung *Porters* dürfte inbezug auf die materiellen Voraussetzungen ohne weiteres beizupflichten sein, denn im anderen Falle würde bei Streit über diese Fragen ein besonderes Schiedsgericht notwendig werden können.

Unklar bleibt die Stellung des Abkommens dagegen zu den formellen Voraussetzungen, namentlich der Frage der vorgängigen Erschöpfung des ordentlichen Landesinstanzenzuges. In dieser Beziehung darf auf die oben schon erwähnten Einwendungen einiger südamerikanischer Staaten[2]) hingewiesen werden, die dem Schiedsgericht (außer bei *justitia denegata vel protractra)* nur die Prüfung über die letztinstanzliche Entscheidung der Landesgerichte des belangten Staates überlassen wollen.

Des Weiteren gibt das Abkommen keinen näheren Aufschluß darüber, welches materielle Recht[3]) von dem Schiedsgericht anzuwenden ist. Es kann in Frage kommen, ob etwa der eingeklagte Anspruch dem formellen und materiellen Rechte des belangten Staates gemäß zu beurteilen ist. Das internationale Schiedsgericht würde dann lediglich die Rolle einer höchsten nationalen Entscheidungsinstanz spielen. Dies kann aber dem intervenierenden Staate gegenüber nicht genügen. Da er in seiner Eigenschaft als souveräne Körperschaft dem Schuldnerstaate gegenübertritt, so kann seinem Verlangen nach schieds-

[1]) Vgl. 15. Sitzung des *Comité d'Examen A* der ersten Unterkommission der ersten Kommission vom 3. 10. 1907, *Act. et doc.* vol. II 2552.

[2]) Argentinien, Columbia, San Salvador (nur bei der Zeichnung), Nicaragua (nur bei der Ratifikation) und Guatemala (nur bei der Zeichnung, nicht mehr bei der Ratifikation).

[3]) Vgl. für diese Frage die Ausführungen von *Huber* S. 500 ff.

Digitized by Google

gerichtlicher Entscheidung nur ein Verfahren entsprechen, das ein über beiden Staaten stehendes, von der Willkür des Schuldnerstaates unabhängiges und von beiden Staaten anerkanntes Recht zur Anwendung bringt. Die Entscheidung des Schiedsgerichts soll eine Kontrolle sein, ob die Rechtshandlungen des belangten Staates dem international gültigen „richtigen" Recht entsprechen. Das Schiedsgericht hat die Befugnis, die Höhe der eingeklagten Forderung und die Zahlungsmodalitäten nötigenfalls auch im Widerspruche mit dem Rechte des belangten Staates und der Entscheidung der nationalen Gerichte festzusetzen.

Den einzigen Anhaltspunkt dafür, welches materielle Recht vom Schiedsgericht anzuwenden ist, gibt die Verweisung des Artikel 2 der „Konvention Porter" auf Titel IV, Kapitel 3 des Haager Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle. Aus letzterem käme hier Artikel 73 in Betracht. Danach entscheidet das Schiedsgericht *„en appliquant les principes du droit"*. Man sieht, auch diese Bestimmung hilft zur Lösung dieser Frage nicht viel weiter. So wünschenswert es wäre, daß „Recht", wie es hier vielleicht gemeint ist, d. h. ein international allgemein anerkanntes Recht, bestehe, so kann heute von dem tatsächlichen Vorhandensein eines solchen doch nur in sehr bescheidenem Umfange gesprochen werden. Wie man sich, zwar bei einem andern Anlaß, aber doch auch auf derselben internationalen Konferenz, die Ausfüllung der Lücken dieses mangelhaften „Rechts" gedacht hat, zeigt uns das Beispiel des Artikel 7 Absatz 2 des Abkommens über die Errichtung eines internationalen Prisenshofs[1]):

„Si des règles généralement reconnues n'existent pas, la Cour statue d'après les principes généraux de la justice et de l'équité."

Was dem „Prinzip der Gerechtigkeit und der Billigkeit" entspricht, wird sich freilich nicht allgemein, sondern nur von Fall zu Fall und auch da nicht immer völlig einwandfrei feststellen lassen.

[1]) Vgl. Weißbuch Anlage 14 S. 161; auch *Kohler* zieht die Bestimmungen des Prisenhofs zur Ausfüllung der Lücken des Schiedsabkommens heran (vgl. Zeitschr. a. a. O. S. 109).

Digitized by Google

Dem freien Ermessen des Schiedsgerichts bleibt hier weitester Spielraum offen gehalten. Beim Mangel eines besseren Ersatzes wird man der Auffassung des angezogenen Satzes indessen kaum widersprechen können.

Diese Auffassung dürfte übrigens auch nicht im Gegensatz zu dem stehen, was oben[1]) über die subsidiäre Geltung des schuldnerischen Landesrechts neben dem Inhalt des Anleihevertrages selbst gesagt ist. Denn dort haben wir die Heranziehung des Landesrechts als eine notwendige und auch dem mutmaßlichen Willen der Kontrahenten entsprechende Ergänzung des Vertragsinhalts dargestellt, die schon beim Vertragsabschluß gegeben war und dementsprechend als ein Gegebenes auch späterhin vom Schiedsgericht zu berücksichtigen ist, ohne daß insoweit dessen „freies Ermessen" tätig werden müßte.

Wahrscheinlich dürfte unseres Erachtens übrigens ein Schiedsgericht, das einen anderen Gedankenweg einschlüge und sich nur an den Wortlaut des Anleihevertrages selbst hielte, der dann lediglich nach „dem Prinzip der Gerechtigkeit und Billigkeit" auszulegen und nötigenfalls zu ergänzen wäre, doch gerade vermöge des letzteren auf den mutmaßlichen Willen der Parteien beim Vertragsabschlusse zurückgreifen und so — wenn auch auf Grund einer abweichenden Rechtskonstruktion — zum gleichen Ergebnis gelangen.

Das Abkommen betreffend die Beschränkung der Anwendung von Gewalt bei der Eintreibung von Vertragsschulden darf trotz der gefundenen erheblichen Mängel doch noch als ein großer kultureller Fortschritt auf dem Wege zur Förderung und Erhaltung des Weltfriedens angesehen werden. Es trägt ebenso den rechtlichen wie den politisch-wirtschaftlichen Interessen aller Vertragsstaaten Rechnung, mögen sie ihrer finanziellen Lage nach vorwiegend als belangende, belangte oder unmittelbar unbeteiligte Faktoren (als sogenannte Intervenienten, Interventionsgegner oder Neutrale) in Betracht kommen.

Durch die schiedsgerichtliche Entscheidung wird, der Idee der Gerechtigkeit entsprechend, einer unbegründeten Intervention

[1]) Vgl. oben S. 541 ff.

Digitized by Google

mit allen ihren furchtbaren Folgen und Nebenerscheinungen wirksam vorgebeugt, ohne dadurch jedoch der böswilligen Vereitelung friedlicher Erledigung des Streites Tor und Tür zu öffnen. Die Beispiele, die die Vertreter der verschiedensten Staaten auf der Zweiten Haager Friedenskonferenz gegeben haben, legen ein beredtes Zeugnis dafür ab, welchen hohen Wert die Möglichkeit internationaler Prüfung und Entscheidung allein schon über die Höhe der pekuniären Ansprüche hat. Denn bis dahin fehlte dem von seinen Angehörigen zur Intervention angerufenen Staate ja jede sichere Möglichkeit objektiver Feststellung über die Berechtigung des Anspruchs. Und gar häufig haben sich die Forderungen als gänzlich oder doch in weitestem Maße unbegründet erwiesen. So teilt General *Porter*[1]) in seiner Rede vom 16. Juli 1907 mit, daß eine untersuchende Kommission, die von der Regierung der Vereinigten Staaten zur Prüfung der Ansprüche eingesetzt war, um derentwillen sie zum Einschreiten gegen andere Staaten aufgefordert war, im Verlauf von 60 Jahren als Maximum ein einziges Mal die Berechtigung von 80%, manchmal sogar nur von $^3/_4$—1% des geltend Gemachten festgestellt habe.

Ein weniger krasses Beispiel bildet der Inhalt der Rede des berühmten französischen Staatsmannes und Historikers *Adolphe Thiers* in der französischen Kammer vom 9. Juli 1867[2]):

„A l'époque de l'expédition de *Saint-Jean d'Ulloa* (1839), le gouvernement français avait diminué considérablement le montant des réclamations de nos compatriotes; il les avait réduites à trois millions. Eh bien! lorsque le ministère des affaires étrangères dut faire la répartition de ces trois millions, il trouva qu'en réalité il n'avait que deuxm illions à payer. Il restait donc un million!"

Gar häufig wurde auch eine Androhung staatlichen Einschreitens von geschickten Spekulanten zu unlauteren Börsenmanövern benutzt. Sobald dann der Kurs stieg, so warfen jene Existenzen, für deren Geschäftsgrundsatz *Porters* Bezeichnung

---

[1]) Vgl. *Actes et doc.* vol. II 230.

[2]) Zit.: *Calvo*, Bd. I 350, 351.

Digitized by Google

so trefflich paßt: „*face, je gagne; pile, tu perds*“ [3]), ihre Papiere womöglich auf ausländische Märkte, und der Staat wandte nunmehr Kosten, Arbeit und Risiko häufig für Angehörige fremder Staaten auf.

Außerdem wurden auch durch die zwangsweise Durchsetzung von Schuldverpflichtungen die Angehörigen der intervenierenden, meist wehrkräftigeren Staaten unbillig vor anderen Gläubigern bevorrechtet, deren militärisch schwacher Heimatstaat sich ihrer Forderungen nicht in so wirksamer Weise annehmen konnte.

Das Abkommen birgt aber nicht nur das allgemeine Prinzip der Gerechtigkeit und Billigkeit in sich, sondern kommt daneben auch den politisch-wirtschaftlichen Interessen der Vertragsstaaten in mancher Hinsicht praktisch entgegen. So werden dem belangenden Staat die häufig unverhältnismäßig hohen Kosten einer bewaffneten Intervention erspart. Welch gewaltige Bedeutung dies unter Umständen haben kann, mag ein Beispiel aus der Geschichte der Vereinigten Staaten von Nordamerika erläutern [4]): Zur Geltendmachung einer Forderung in Höhe von nicht ganz 100 000 Dollar hatte die amerikanische Regierung eine Flotte von 19 Kriegsschiffen ausgerüstet. Trotz 16jähriger Anstrengung hatten die Vereinigten Staaten nicht einen Pfennig ausgezahlt erhalten. Die Aktion hatte sie dagegen die Kleinigkeit von $2^1/_2$ Millionen Dollar, also gut das Fünfundzwanzigfache der Forderungen ihrer Staatsangehörigen, gekostet!

Auch den jeweils nicht beteiligten Staaten bringt die Beschränkung von Gewalt bei Eintreibung von Vertragsschulden Vorteile [5]). Kann doch eine *action coercitive,* insbesondere z. B. eine Blockade ihren Handel mit dem Schuldnerstaat auf lange Zeit lahm legen und hohe wirtschaftliche Werte unwiderbringlich vernichten.

Zudem haben die konkurrierenden Ansprüche der intervenierenden Staaten oft zu folgeschweren Verwicklungen der Gläubigerstaaten untereinander geführt.

---

[1]) Vgl. *Actes et doc.* vol. II 229.
[2]) Vgl. *Actes et doc.* vol. II 230.
[3]) Vgl. *Actes et doc.* vol. II 230.

Digitized by Google

XV. Haager Abkommen und Dragodoktrin.

Für die Zwecke unserer Betrachtung waren die Ergebnisse der Konvention *Porter* nur insoweit ins Auge zu fassen, als sie die Dragodoktrin oder, genauer gesagt, die in dieser behandelte Frage berühren. Solche Berührung findet sicher statt. So sagt schon *Moulin*[1]):

„On sait aussi que . . . . la Conférence de la Haye a voté une „Convention concernant la limitation de la force pour le recouvrement des dettes contractuelles" qui, si elle ne concacre pas intégralement la thèse argentine, s'en est certainement inspirée."

Aber auch in der eben gedachten Beschränkung läßt sich eine vergleichende Gegenüberstellung schwer treffen. Denn *Dragos* Grundsatz und das Haager Abkommen gehen zwar von dem gleichen Bestreben aus, nämlich ein kriegerisches Eingreifen eines Staates wegen privater Forderungen seiner Angehörigen gegen einen anderen Staat tunlichst auszuschließen. In der Rechtsauffassung aber und im Ergebnis decken sie sich durchaus nicht.

Hier sei zunächst auf die äußere Unstimmigkeit hingewiesen: *Drago* beschränkt, wie wir schon sahen, seinen Satz auf Verbindlichkeiten aus Staatsanleihen; ein Eingehen auf andere vertragliche Verbindlichkeiten lehnt er als minder wichtig ab. Das Haager Abkommen erstreckt sich auf jede Art von vertraglichen Verbindlichkeiten allgemein, wobei aber die Zugehörigkeit gerade der Anleiheschulden nicht unbestritten ist.

Bedeutsamer aber ist ein innerer Widerstreit, der sich zwar nicht unmittelbar aus dem Wortlaut des *Drago*'schen Grundsatzes, dafür aber um so klarer aus den theoretischen Darlegungen ergibt, die *Drago* zur rechtlichen Begründung seiner Doktrin anführt. Wir glauben hier auf die letzteren schon deshalb zurückgreifen zu dürfen, weil *Drago* als Vertreter seines Heimatstaates im Haag ähnliche Ausführungen wiederholt hat.

Die Haager Beschlüsse wollen einen Krieg aus dem in Rede stehenden Streitanlaß nicht völlig verhindern, aber seine

---

[1]) *Moulin: Avant-Propos* V.

Digitized by Google

Möglichkeit stark beschränken. Wenn zu diesem Zwecke vorgeschrieben wird, daß der Streitgegenstand einem Schiedsgericht zur Untersuchung und Entscheidung unterbreitet werden muß, so liegt darin — wie es an anderer Stelle dargelegt wurde[1]) — die Forderung, daß jeder beteiligte Staat hier auf ein Stückchen seiner vollen Souveränität verzichtet.

Demgegenüber bildet für *Drago* die Wahrung der Staatssouveränität, und zwar der vollen, ungeschmälerten Souveränität, den Kardinalpunkt der Sache. Nur der Schuldnerstaat selbst soll nach ihm berechtigt sein, das eigene Vorgehen in der Anleihe-Angelegenheit zu prüfen. Keinem anderen, mithin auch keinem unparteiischen Schiedsgericht soll hier irgend eine Kontrolle, irgend ein Urteil zustehen, die *Drago* durchaus als unberechtigten Eingriff in das innere Getriebe des Staates erscheinen.

Die logische Folgerung aus dieser Auffassung mußte für diese Frage die Ablehnung des Schiedsgerichtsgedankens überhaupt sein.

Diese Konsequenz hat *Drago* freilich nicht ausgesprochen, — — aber Argentinien hat die Beschlüsse nicht ratifiziert! Die Gründe dafür sind nicht bekanntgegeben worden, und man wird sich daher mit der Tatsache begnügen müssen.

Der Vorbehalt Argentiniens bei der Zeichnung des Abkommens läßt sichere Schlüsse nach dieser Richtung ebenfalls nicht zu. Oben ist bereits erwähnt, daß er sich mit geringen Abweichungen an den *Drago*'schen Satz anlehnt: Wenn er aber den Krieg aus Anlaß des Anleihestreits schlechthin für unzulässig erklärt, so würde dies auch für den Fall jeder, selbst böswilligen Nichtbefolgung eines Schiedsspruches gelten.

Bei Annahme eines solchen Vorbehalts würde aber ein Schiedsgericht für den Gläubigerstaat kaum annehmbar sein; er nähme damit nur die schlechte Chance hin, daß der Schiedsspruch auch zu seinen Ungunsten lauten und ihn dann nach außen hin ins Unrecht setzen würde; bezüglich einer gewaltsamen Durchsetzung seines Anspruchs aber wäre ihm nicht nur in diesem, sondern auch im andern Falle, dem eines ihm günstigen Schiedsspruches, die Hände gebunden.

[1]) Vgl. oben S. 541.

Digitized by Google

Demgemäß kommt im Ergebnis schon der Vorbehalt Argentiniens einer Ablehnung wenigstens sehr nahe.

Wir haben hiernach gesehen, daß wir die Dragodoktrin in keiner Weise mit dem Haager Abkommen identifizieren können, ja daß sie ihm im Kernpunkt ihres Inhalts und ihrer Bedeutung geradezu widerstrebt. Den Charakter eines Völkerrechtssatzes von allgemein gültiger Bedeutung, den sie anstrebte, hat die Dragodoktrin somit nicht gewonnen. Das Abkommen bildet für ihre Grundidee keinen Sieg, sondern eine Niederlage. Gleichwohl lebt sie bei ihren Anhängern noch fort, und man darf sie in ihrer politischen Bedeutung auch in der Gegenwart nicht unterschätzen. Bildet sie doch in ihrer Anlehnung an die Monroedoktrin ein panamerikanisches Programm, das seine deutliche Spitze gegen Europa kehrt.

Anhang I.

Diplomatische Note des argentinischen Ministers des Aeußern Dr. Luis M. Drago an den argentinischen Gesandten in Washington.

Buenos-Aires, le 29 décembre 1902.

Monsieur Le Ministre,

J'ai reçu la dépêche de Votre Excellence, en date du 20 de ce mois, concernant les évenements survenus dernièrement entre le gouvernement de la République du Vénézuéla et ceux de la Grande-Bretagne et de l'Allemagne.

D'après les informations de Votre Excellence, l'origine du conflit doit être attribuée, en partie, à des préjudices subis par des sujets de nations réclamantes, pendant les révolutions et les guerres dont le territoire de ladite République a été récemment le théâtre, et en partie également par le non-payement, à son heure, de certains services del a Dette extérieure de l'Etat.

Abstraction faite du premier chef de ces réclamations, dont la juste appréciation doit être toujours présidée par l'examen des lois des pays respectifs, ce gouvernement estime opportun de transmettre à Votre Excellence quelques considérations que ces événements lui ont suggérées relatives au recouvrement compulsif de la Dette publique.

On remarque tout d'abord, à ce sujet, que le capitaliste qui avance son argent à un Etat étranger tient toujours compte des ressources du pays où il va opérer et du plus ou moins de probabilités qu'il y a que les engagements passés soient exécutés sans encombre.

Digitized by Google

A chaque gouvernement
échoit, à ce titre, un crédit différent, selon son degré de civilisation et de culture et sa manière de procéder dans les affaires. Ces circonstances sont pesées et mesurées avant que de négocier un emprunt, pour le traiter, dans des conditions plus ou moins onéreuses, d'après les renseignements que les banquiers prêteurs possèdent en cesens.

En outre, le créancier
n'ignore pas qu'il a traité avec une entité souveraine, et l'une des conditions propres à toute souveraineté est que nulle procédure exécutoire ne peut être ni initée ni accomplie contre elle, parce que ce mode de recouvrement compromettrait son existence même et ferait disparaitre l'indépendance et l'action du gouvernement respectif.

Parmi les principes fondamentaux du droit public international que l'humanité a consacrés, un des plus précieux est celui qui détermine que tous les Etats, quelle que soit la force dont ils disposent, sont des entités parfaitement égales entre elles et ayant réciproquement droit aux mêmes considérations et aux mêmes respects.

La reconnaissance de la dette, la liquidation de son montant, peuvent et doivent être faites par la nation sans détriment de ses droits primordiaux comme entité souveraine; mais le recouvrement compulsif et immédiat, à un moment donné, au moyen de la force, entrainerait la ruine des nations les plus faibles et l'absorption d'un gouvernement, avec toutes les facultés qui lui sont inhérentes, par les puissants de la terre.

Tout autre est le caractère des principes proclamés dans ce continent américain. „Les contrats passés entre une nation et des personnalités privées sont obligatoires selon la conscience du Souverain et ne peuvent être l'obje de force compulsive", a dit l'illustre *Hamilton*. „Ils ne confèrent aucun droit d'action en dehors de la volonté souveraine."

Les Etats-Unis ont été très loin dans ce sens. Le onzième amendement de leur Constitution établit, en effet, avec l'assentiment unanime du peuple, que le pouvoir judidiaire de la nation n'a pas qualité pour connaitre des litiges de loi ou d'équité intentés contre l'un des Etats unis par des citoyens d'un autre Etat ou par des citoyens ou des sujets d'un Etat étranger.

La Republique argentine a déclaré ses provinces susceptibles d'être demandées en justice et a même consacré le principe que la nation fût éventuellement appelée, devant la Cour suprême, à répondre de l'exécution des traités passés avec les particuliers.

Mais ce qu'elle n'a pas établi, ce qu'elle ne saurait d'aucune façon admettre, c'est que le montant de sa dette éventuelle, une fois déterminé par sentence, on la prive de la faculté de choisir le mode et le temps d'effectuer un payement dans lequel elle est, pour le moins, aussi intéressée que le créancier lui-même, parce qu'il y va du crédit et de l'honneur de tout un peuple.

Digitized by Google

Ce n'est, en aucune manière, la défense de la mauvaise foi, du désordre et de l'insolvabilité délibérée et volontaire. C'est tout simplement la protection due à la dignité de l'entité publique internationale qui ne peut être ainsi entrainée à la guerre, au préjudice des nobles fins qui déterminent l'existence et la liberté des nations.

La reconnaissance de la Dette publique, l'obligation définie de la payer n'est nullement une déclaration sans valeur par le seul fait que le recouvrement ne puisse pas s'effectuer par la voie de la violence.

L'Etat subsiste en sa qualité et, tôt ou tard, les situations obscures sont résolues, les ressources s'accroissent, les communes aspirations d'équité et de justice prévalent, et l'on donne satisfaction aux engagements les plus en retard.

Dès lors la sentence, déclarant l'obligation de payer la dette, rendue par les tribunaux du pays ou par ceux de l'arbitrage international, aspiration constante vers la justice qui fonde les relations politiques entre les peuples, cette sentence, dis-je, constitue un titre indiscutable qui ne saurait être comparé au droit incertain de celui dont les créances ne sont pas reconnues et qui se place dans le cas d'en appeler à la force pour obtenir satisfaction.

Ces sentiments de justice, de loyauté et d'honneur sont ceux qui animent le peuple argentin et ont inspiré de tout temps sa politique. Votre Excellence comprendra qu'il se soit ému en apprenant que le non-payement des services de la Dette publique du Vénézuéla s'indique comme une des causes déterminantes de la prise de sa flotte, du bombardement d'un de ses ports et du blocus de guerre regoureusement établi sur ses côtes. Si ces procédés devaient être définitivement adoptés, ils établiraient un dangereux précédent pour la sécurité et pour la paix des nations de cette partie de l'Amérique.

Le recouvrement many militari des emprunts implique l'occupation territoriale, laquelle suppose la suppression ou la subordination des gouvernements.

Cette situation contrarie ouvertement les principes maintes fois proclamés par les nations de l'Amérique et particulièrement la doctrine de *Monroe*, si efficacement soutenue et défendue, en tout temps, par les Etats-Unis, doctrine à laquelle la République argentine a déjà adhéré implicitement.

Les principes énoncés dans le mémorable Message du 2 décembre 1823 contiennent deux grandes déclarations qui ont particulièrement trait à ces Républiques, savoir: „Les continents américains ne pourront désormais servir de champ à la colonisation future des nations européennes et, l'indépendance des nations de l'Amérique ayant été reconnue, on ne pourra regarder l'intervention d'un pouvoir européen dans le but de les opprimer ou de contrôler leurs destinées, de n'importe quelle manière, que comme la manifestation de sentiments peu amicaux envers les Etats-Unis.

L'abstention, en matière d'acquisitions de nouveaux domaines coloniaux dans les territoires de ce continent, a été bien des fois acceptée par les hommes publics de l'Angleterre. On peut dire que s'est grâce à leur sympathie

Digitized by Google

que la doctrine de *Monroe* dut le grand succès obtenu lors de sa promulgation.

Mais on remarque, dans ces derniers temps, une tendance marquée chez les publicistes et dans diverses manifestations de l'opinion en Europe à signaler ces pays-ci comme le champ le plus indiqué pour les futures expansions territoriales.

Des penseurs les plus haut placés ent signalé l'avantage d'orienter dans cette direction les grands efforts que les principales puissances de l'Europe ont appliqués à la conquête de régions stériles d'un climat peu clément, dans les plus lointaines latitudes du monde. Ils sont nombreux les écrivains européens que désignent tes territoires de l'Amérique du Sud, avec leurs grandes richesses, leur beau ciel et leur climat propice à toutes les productions, comme le théâtre obligé où les grandes puissances, qui ont prêté les armes et les instruments de la conquête, devront se disputer la suprématie dans le cours de ce siècle.

La tendance à l'expansion, ainsi échauffée par les suggestions de l'opinion, et de la presse, peut à n'importe quel moment prendre une tournure agressive et cela malgré la volonté des gouvernements actuels. Et l'on ne niera pas que le moyen le plus simple pour aboutir à la mainmise et à la substitution des autorités locales par les gouvernements européens, c'est précisement l'intervention financière comme bien des exemples le prouvent.

Nous ne prétendons nullement que les nations sudaméricaines soient, à n'importe quel titre, exemptes des responsabilités de tout ordre que les violations du droit international entrainent pour les peuples civilisés. Nous ne prétendons ni ne pouvons prétendre que ces pays occupent une situation exceptionelle dans leurs rapports avec les puissances européennes qui ont l'indiscutable droit d'y protéger leurs sujets contre les persécutions ou les injustices dont ils pourraient être victimes, aussi amplement que dans n'importe quelle autre partie du globe.

La seule chose que la République argentini soutient et ce qu'elle aimerait à voir consacrer, à l'occasion des événements du Vénézuéla, par une nation qui, ainsi que les Etats-Unis, jouit d'une autorité égale à sa puissance, c'est le principe, accepté déjà, qu'il ne peut pas y avoir d'expansion territoriale européenne en Amérique, ni de pression faite sur les peuples de ce continent par le seul fait d'une malheureuse situation financière qui oblige un de ces pays à différer l'accomplissement de ses obligations.

En un mot, le principe que la République argentine voudrait voir reconnu, c'est que la Dette publique ne pût provoquer l'intervention armée ni encore moins l'occupation matérielle du sol des nations américaines dela part d'une puissance d'Europa.

Le discrédit s'attachant aux Etats qui manquent de satisfaire aux droits de leurs créanciers légitimes entraine déjà des difficultés trop considérables pour qu'il soit besoin d'aggraver, par l'agression étrangère, les calamités d'une insolvabilité momentanée.

Digitized by Google

La République argentine pourrait citer con propre exemple pourdémontrer combien les interventions armées sont peu nécessaires en perail cas.

Le service de la dette anglaise de 1824 fut spontanément repris par l'Argentine après une interruption de trente ans, motivée par l'anarchie et les convulsions qui, alors, remuèrent profondément le pays. Tout l'arriéré fut scrupuleusement payé avec les intérêts, et cela sans que les créanciers fissent la moindre démarche.

Plus tard, une série d'evénements et de contretemps financiers, complètement en dehors du contrôle de ses gouvernants, mirent momentanément la République argentine dans le cas de suspendre à nouveau le service de la Dette extérieure. Elle eut cependant à cœur d'en reprendre le payement aussitôt que les circonstances le lui permettraient, ce qu'elle put faire quelque temps après en s'imposant d'énormes sacrifices et toujours spontanément, par sa propre volonté et sans intervention ni demande comminatoire d'aucune puissance étrangère. C'est par ses procédés scrupuleux et par son haut sentiment de justice, aujourd'hui clairement manifesté, que les difficultés éprouvées, loin d'amoindrir son crédit sur les marchés européens, l'ont largement développé.

On peut affirmer avec une entière certitude qu'un résultat aussi flatteur n'aurait pas été obtenu si les créanciers eussent jugé opportun d'intervenir d'une manière violente pendant la période de crise financière aujourd'hui disparue.

Nous ne craignons ni ne pouvons craindre le renouvellement de pareils embarras.

Nous n'obéissons donc pas en ce moment à un sentiment égoiste pas plus que nous ne cherchons notre avantage en manifestant le désir que la Dette publique des Etats ne soit pas la cause d'une agression militaire dirigée contre eux.

Nous ne nourrissons, en aucune manière, des sentiments d'hostilité envers les nations de l'Europe. Bien au contraire, nous maintenons des relations on ne peut plus cordiales, depuis notre émancipation, avec toutes les puissances et très particulièrement avec l'Angleterre, à laquelle nous avons donné, tout récemment, la plus grande preuve de la confiance que sa persévérante justice nous inspire, en soumettant à son arbitrage la plus importante de nos questions internationales qu'elle vient de résoudre en fixant nos limites avec le Chili, question qui donna lieu à une controverse de plus de soicante ans.

Nous avons que là où l'Angleterre se présente elle est accompagnée de la civilisation et que le bienfait des libertés se développe. C'est pourquoi nous lui accordons toute notre estime, ce que ne veut pas dire que nous adhérerions avec une égale sympathie à sa politique au cas, peu probable, où elle chercherait à opprimer les nationalités du continent qui luttent pour leur progrès, qui ont déjà vaincu de plus grandes difficultés et qui triompheront définitivement pour l'honneur des institutions démocratiques. Il est peut-être encore long le chemin qui reste à parcourir aux nations sud-améri-

Digitized by Google

caines; mais elles ont suffisamment d'énergie et de vertu pour arriver à leur complet développement en s'appuyant les unes sur les autres.

C'est à ce sentiment de confraternité continentale et à la force que donne l'appui moral de tout un peuple que j'obéis en m'adressant à vous, Monsieur le Ministre, conformément aux Instructions de Son Excellence M. le Président de la République, pour vous prier de transmettre au Cabinet de Washington notre manière d'envisager les événements dont le développement ultérieur réserve aux Etats-Unis une part prépondérante, afin qu'il daigne en tenir compte comme de l'expression sincère des sentiments d'une nation qui a foi dans ses destinées et dans celles de tout ce continent américain à la tête duquel marchent les Etats-Unis réalisant un idéal et créant un modèle.

Veuillez agréer, Monsieur le Ministre, les assurances de ma considération distinguée.

Signé: *Luis M. Drago,*
Ministre des Affaires étrangères.

Anhang II.

Abkommen, betreffend die Beschränkung der Anwendung von Gewalt bei der Eintreibung von Vertragsschulden.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika usw.,

von dem Wunsche erfüllt, bewaffnete Streitigkeiten pekuniären Ursprungs, die aus einer bei der Regierung eines Landes von der Regierung eines anderen Landes für deren Angehörige eingeforderten Vertragsschuld herrühren, unter den Völkern zu verhüten,

haben beschlossen, zu diesem Zwecke ein Abkommen zu treffen und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

(Bezeichnung der Bevollmächtigten), welche, nachdem sie ihre Vollmachten hinterlegt und diese in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die Vertragsmächte sind übereingekommen, bei der Eintreibung von Vertragsschulden, die bei der Regierung eines Landes von der Regierung eines anderen Landes für deren Angehörige eingefordert werden, nicht zur Waffengewalt zu schreiten.

Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung, wenn der Schuldnerstaat ein Anerbieten schiedsgerichtlicher Erledigung ablehnt oder unbeantwortet läßt oder im Falle der Annahme den Abschluß des Schiedsvertrags vereitelt oder nach dem Schiedsverfahren dem Schiedsspruche nicht nachkommt.

Digitized by Google

Artikel 2.

Man ist ferner übereingekommen, daß die im Absatz 2 des vorstehenden Artikels erwähnte Schiedssprechung dem im Titel IV, Kapitel 3 des Haager Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vorgesehenen Verfahren unterworfen sein soll. In Ermangelung besonderer Abreden der Parteien entscheidet der Schiedsspruch über den Grund des Anspruchs, über die Höhe der Schuld sowie über die Zeit und die Art der Zahlung.

Artikel 3.

Dieses Abkommen soll möglichst bald ratifiziert werden.

Die Ratifikationsurkunden sollen im Haag hinterlegt werden.

Die erste Hinterlegung von Ratifikationsurkunden wird durch ein Protokoll festgestellt, das von den Vertretern der daran teilnehmenden Mächte und von dem Niederländischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten unterzeichnet wird.

Die späteren Hinterlegungen von Ratifikationsurkunden erfolgen mittelst einer schriftlichen, an die Regierung der Niederlande gerichteten Anzeige, der die Ratifikationsurkunde beizufügen ist.

Beglaubigte Abschrift des Protokolls über die erste Hinterlegung von Ratifikationsurkunden, der im vorstehenden Absatz erwähnten Anzeigen sowie der Ratifikationsurkunden wird durch die Regierung der Niederlande den zur Zweiten Friedenskonferenz eingeladenen Mächten sowie den anderen Mächten, die dem Abkommen beigetreten sind, auf diplomatischem Wege mitgeteilt werden. In den Fällen des vorstehenden Absatzes wird die bezeichnete Regierung ihnen zugleich bekanntgeben, an welchem Tage sie die Anzeige erhalten hat.

Artikel 4.

Die Mächte, die nicht unterzeichnet haben, können diesem Abkommen später beitreten.

Die Macht, die beizutreten wünsche, hat ihre Absicht der Regierung der Niederlande schriftlich anzuzeigen und ihr dabei die Beitrittsurkunde zu übersenden, die im Archiv der bezeichneten Regierung hinterlegt werden wird.

Diese Regierung wird unverzüglich allen anderen zur Zweiten Friedenskonferenz eingeladenen Mächten beglaubigte Abschrift der Anzeige wie der Beitrittsurkunde übersenden und zugleich angeben, an welchem Tage sie die Anzeige erhalten hat.

Artikel 5.

Dieses Abkommen wird wirksam für die Mächte, die an der ersten Hinterlegung von Ratifikationsurkunden teilgenommen haben, sechzig Tage nach dem Tage, an dem das Protokoll über diese Hinterlegung aufgenommen ist, und für die später ratifizierenden oder beitretenden Mächte sechzig Tage, nachdem die Regierung der Niederlande die Anzeige von ihrer Ratifikation oder von ihrem Beitritt erhalten hat.

Digitized by Google

Artikel 6.

Sollte eine der Vertragsmächte dieses Abkommen kündigen wollen, so soll die Kündigung schriftlich der Regierung der Niederlande erklärt werden, die unverzüglich beglaubigte Abschrift der Erklärung allen anderen Mächten mitteilt und ihnen zugleich bekannt gibt, an welchem Tage sie die Erklärung erhalten hat.

Die Kündigung soll nur in Ansehung der Macht wirksam sein, die sie erklärt hat, und erst ein Jahr, nachdem die Erklärung bei der Regierung der Niederlande eingegangen ist.

Artikel 7.

Ein im niederländischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten geführtes Register soll den Tag der gemäß Art. 3, Abs. 3, 4 erfolgten Hinterlegung von Ratifikationsurkunden angeben sowie den Tag, an dem die Anzeigen von dem Beitritt (Art. 4, Abs. 2) oder von der Kündigung (Art. 6, Abs. 1) eingegangen sind.

Jede Vertragsmacht hat das Recht, von diesem Register Kenntnis zu nehmen und beglaubigte Auszüge daraus zu verlangen.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen mit ihren Unterschriften versehen.

Geschehen im Haag am achtzehnten Oktober neunzehnhundertsieben in einer einzigen Ausfertigung, die im Archive der Regierung der Niederlande hinterlegt bleiben soll und wovon beglaubigte Abschriften den Vertragsmächten auf diplomatischem Wege übergeben werden sollen.

(Unterschriften.)

Digitized by Google

Nachtrag zu dem Aufsatz

Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für Ungarn.

Von Oberlandesgerichtsrat Dr. **Engelmann**, München.

(Bd. XXV S. 457 ff.)

Die zur Beratung des Entwurfs eingesetzte besondere Kommission des Abgeordnetenhauses hat ihre Arbeiten im April 1915 abgeschlossen und ihren Bericht nebst einem den beschlossenen Abänderungen entsprechend neu redigierten und mit neuer Paragraphenzahl versehenen Texte dem Abgeordnetenhause am 5. Mai 1915 vorgelegt. Da eine Beratung im Plenum während der Dauer des Krieges nicht stattfinden soll, wird zunächst der Kommissionsbericht und der neuredigierte Text gedruckt und der Oeffentlichkeit zur weiteren Begutachtung übergeben werden. Dem Reichstage wird dann der Entwurf voraussichtlich erst in entsprechender Umarbeitung vorgelegt werden.

Die Kommission hat an dem Entwurfe zahlreiche Aenderungen vorgenommen, die teilweise von grundsätzlicher Bedeutung sind. Ein kurzer Bericht hierüber wird in Bälde folgen. (Die vorstehenden Mitteilungen werden der Güte des Herrn Dr. *G. v. Töry*, Staatssekretärs im kgl. ung. Justizministerium verdankt.)

Digitized by Google

Vermischte Mitteilungen.

A. Dokumente.

Urkunden zur Handhabung des Kriegsrechtes 1914—15. (Deutschland, England, Amerika.)

1. Deutsche Prisenordnung vom 30. September 1909, veröffentlicht am 3. August 1914 (RGBl. S. 275).*)

Prisenordnung.

Abschnitt I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Kommandanten S. M. Kriegsschiffe haben während der Dauer eines Krieges nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen das Recht, feindliche oder neutrale Kauffahrteischiffe anzuhalten, zu durchsuchen und sie ebenso wie die auf ihnen befindlichen feindlichen und neutralen Güter zu beschlagnahmen und ausnahmsweise zu vernichten.

---

*) Dazu ist am 18. April 1915 ergangen:

Verordnung betr. Abänderung der Prisenordnung vom 30. Sept. 1909 (RGBl. 1914 S. 275, 441, 481, 509).

In Vergeltung der von England und seinen Verbündeten abweichend von der Londoner Erklärung über das Seekriegsrecht vom 26. Februar 1909 getroffenen Bestimmungen genehmige Ich für den gegenwärtigen Krieg die nachstehenden Abänderungen der Prisenordnung vom 30. September 1909 sowie ihrer Zusätze vom 18. Oktober, 23. November und 14. Dezember 1914.

An die Stelle der Ziffern 21, 23, 27, 33, 35, 40 sowie der Zusätze zur Ziffer 23 treten folgende Bestimmungen:

21. Als Kriegskonterbande werden die nachstehenden, unter der Bezeichnung absolute Konterbande begriffenen Gegenstände und Stoffe angesehen:

1. Waffen jeder Art mit Einschluß der Waffen für sportliche Zwecke und ihre als solche kenntlichen Bestandteile;
2. Geschosse, Kartuschen und Patronen jeder Art sowie ihre als solche kenntlichen Bestandteile;
3. Schießpulver und Sprengstoffe jeder Art;

Digitized by Google

Während eines Waffenstillstandes ruht dieses „Prisenrecht" nur dann, wenn das ausdrücklich vereinbart wird.

Die Rechtmäßigkeit der Beschlagnahme von Kauffahrteischiffen („Aufbringung"), der Beschlagnahme von Gütern sowie der Vernichtung von neutralen Kauffahrteischiffen oder von Gütern aus ihrer Ladung wird später durch prisengerichtliches Urteil festgestellt. Das prisengerichtliche Verfahren findet auf Antrag eines Interessenten auch dann statt, wenn die einmal bewirkte Beschlagnahme vom Kommandanten selber wieder aufgehoben worden ist (vgl. 97). Das Prisengericht erkennt auf „Einziehung" oder auf Freigabe mit oder ohne Schadenersatz, im Falle der Vernichtung sowie einer vom Kommandanten selber wieder aufgehobenen Beschlagnahme unter Umständen auf Schadenersatz.

---

4. Geschützrohre, Lafetten, Protzen, Munitionswagen, Feldküchen, Backofenwagen, Proviantwagen, Feldschmieden, Scheinwerfer, Scheinwerfergerät und ihre als solche kenntlichen Bestandteile;
5. Entfernungsmesser und ihre als solche kenntlichen Bestandteile;
6. Doppelgläser, Fernrohre, Chronometer und nautische Instrumente aller Art;
7. militärische als solche kenntliche Kleidungs- und Ausrüstungsstücke;
8. für den Krieg benutzbare Reit-, Zug- und Lasttiere;
9. militärisches als solches kenntliches Geschirr jeder Art;
10. Lagergerät und seine als solche kenntlichen Bestandteile;
11. Panzerplatten;
12. Blei in Blöcken, Platten oder Röhren;
13. Stacheldraht sowie die zu dessen Befestigung und Zerschneidung dienenden Werkzeuge;
14. Weißbleche;
15. Kriegsschiffe und sonstige Kriegsfahrzeuge sowie solche Bestandteile, die nach ihrer besonderen Beschaffenheit nur auf einem Kriegsfahrzeuge benutzt werden können; Schiffsbleche und Schiffbaustahl;
16. Unterwasserschallsignalapparate;
17. Luft- und Flugfahrzeuge aller Art, deren als solche kenntlichen Bestandteile sowie Zubehörstücke, Gegenstände und Stoffe, die erkennbar zur Luftschiffahrt oder zu Flugzwecken dienen sollen;
18. Werkzeuge und Vorrichtungen, die ausschließlich zur Anfertigung und Ausbesserung von Waffen und Kriegsmaterial hergestellt sind;
19. Drehbänke jeder Art;
20. Grubenholz;
21. Kohlen und Koks;
22. Flachs.

23. Als Kriegskonterbande werden folgende für kriegerische wie für friedliche Zwecke verwendbare unter der Bezeichnung relative Konterbande begriffene Gegenstände und Stoffe angesehen:

1. Lebensmittel;
2. Furage und Futtermittel jeder Art;
3. für militärische Zwecke geeignete Kleidungsstücke, Kleidungsstoffe und Schuhwerk;
4. tierische Wolle, roh oder bearbeitet, sowie wollene Streichgarne und Kammgarne;
5. Gold und Silber, geprägt und in Barren, sowie Papiergeld;

Digitized by Google

2. Auf neutrale Staatsschiffe ist das Prisenrecht nicht anzuwenden.

Feindliche Staatsschiffe verfallen ohne weitere Förmlichkeiten nach Kriegsrecht (vgl. jedoch 7).

Staatsschiffe sind die Kriegsschiffe sowie die zu Staatsdienstzwecken verwendeten und unter staatlicher Befehlsgewalt stehenden Schiffe. Ihnen werden die im sonstigen Eigentume des Staates stehenden Schiffe gleichgeachtet.

Die notwendigen Merkmale der Kriegsschiffe sind: Kriegsflagge (dazu in der Regel der Wimpel), vom Staat eingesetzter Befehlshaber, dessen Name in der Rangliste der Kriegsmarine steht, und militärisch disziplinierte Besatzung. Vgl. Artt. 2 bis 4, und 6 des Abkommens VII der II. Haager Konferenz.

---

6. für den Krieg verwendbare Fuhrwerke jeder Art und ihre Bestandteile, insbesondere alle Kraftfahrzeuge;
7. Gummiräder für Kraftfahrzeuge, sowie alle Gegenstände und Stoffe, die besonders bei der Herstellung oder Reparatur von Gummirädern verwendet werden;
8. Kautschuk und Guttapercha und die daraus hergestellten Waren;
9. festes oder rollendes Eisenbahnmaterial, Telegraphen-, Funkentelegraphen- und Telephonmaterial;
10. Feuerungsmaterial, ausgenommen Kohlen und Koks; Schmierstoffe;
11. Schwefel, Schwefelsäure, Salpetersäure;
12. Hufeisen und Hufschmiedegerät;
13. folgende Erze: Wolframerze (Wolframit und Scheelit), Molybdän-, Nickel-, Chrom-, Hämatiteisen-, Mangan-, Blei-Erz;
14. folgende Metalle: Wolfram, Molybdän, Vanadium, Nickel, Selen, Kobalt, Hämatitroheisen, Mangan, Aluminium, Kupfer;
15. Antimon sowie seine Schwefelverbindungen und Oxyde;
16. Eisenlegierungen (Ferro-Verbindungen) einschließlich Wolfram-, Molybdän-, Mangan-, Vanadium-, Chrom-Eisen;
17. Geschirr und Sattelzeug;
18. Leder, zugerichtet und nicht zugerichtet, sofern es brauchbar ist für Sattlerei, Geschirr, Militärschuhzeug oder militärische Kleidungsstücke;
19. Gerbstoffe aller Art einschließlich der beim Gerben gebrauchten Extrakte;
20. Hölzer jeder Art, roh oder bearbeitet (insbesondere auch behauen, gesägt, gehobelt, genutet), ausgenommen Grubenholz; Holzkohlenteer;
21. Schiffe, Boote und Wasserfahrzeuge jeder Art, Schwimmdocks und Vorrichtungen für Trockendocks sowie ihre Bestandteile.

27. Als Kriegskonterbande können die nachstehenden Gegenstände nicht erklärt werden:

1. Rohbaumwolle, Rohseide, rohe Jute, roher Hanf;
2. Harz, Lack, Hopfen;
3. rohe Felle, Hörner, Knochen und Elfenbein;
4. natürlicher und künstlicher Dünger;
5. Erde, Ton, Kalk, Kreide, Steine mit Einschluß des Marmors, Ziegelsteine, Schiefer und Dachziegel;
6. Porzellan und Glas;
7. Papier und die zu seiner Herstellung zubereiteten Stoffe;
8. Seife, Farbe mit Einschluß der ausschließlich zu ihrer Herstellung bestimmten Materialien und Firnis;

Digitized by Google

3. Das Prisenrecht ist nicht geltend zu machen:

a) innerhalb neutraler Hoheitsgewässer, d. h. innerhalb eines Seegebietes, das in einer Breitenausdehnung von 3 sm, von der Niedrigwasserküstenlinie gerechnet, die Küste und die zugehörigen Inseln und Buchten begleitet; als zugehörig gelten: Inseln, wenn sie nicht weiter als 6 sm

---

9. Chlorkalk, Soda, Aetznatron, schwefelsaures Natron in Kuchen, Ammoniak, schwefelsaures Ammoniak und Kupfervitriol;
10. Maschinen für Landwirtschaft, für Bergbau, für Textilindustrie und für Buchdruckerei;
11. Edelsteine, Halbedelsteine, Perlen, Perlmutter und Korallen;
12. Turm- und Wanduhren, Standuhren und Taschenuhren außer Chronometern;
13. Mode- und Galanteriewaren;
14. Federn jeder Art, Haare und Borsten;
15. Gegenstände zur Wohnungseinrichtung und zum Wohnungsschmucke; Bureaumöbel und Bureaubedarf.

33. Sofern die Umstände dem nicht widersprechen, ist die in Ziffer 32 bezeichnete feindliche Bestimmung anzunehmen:

a) wenn die Sendung an eine feindliche Behörde oder den Agenten einer solchen oder an einen Händler, von dem feststeht, daß er Gegenstände der fraglichen Art oder Erzeugnisse aus ihnen der Streitmacht oder den Verwaltungsstellen des feindlichen Staates liefert, gerichtet ist:
b) wenn die Sendung an Order oder an einen aus den Schiffspapieren nicht ersichtlichen Empfänger oder an eine Person, die sich im feindlichen oder vom Feinde besetzten Gebiet aufhält, gerichtet ist;
c) wenn die Sendung nach einem befestigten Platze des Feindes oder nach einem Platze, der der feindlichen Streitmacht als Operations- oder Versorgungsbasis dient, bestimmt ist.

Kauffahrteischiffe selbst sind nicht schon um deswillen als für die feindliche Streitmacht oder für Verwaltungsstellen des feindlichen Staates bestimmt anzusehen, weil sie sich auf der Fahrt nach einem der zu c) bezeichneten Plätze befinden.

35. Gegenstände der relativen Konterbande unterliegen der Beschlagnahme nur auf einem Schiffe, das sich auf der Fahrt nach dem feindlichen oder vom Feinde besetzten Gebiet oder zur feindlichen Streitmacht befindet und das diese Gegenstände nicht in einem neutralen Zwischenhafen ausladen soll, d. h. in einem Hafen, den das Schiff vor dem Erreichen jenes Zieles anzulaufen hat.

Die Einschränkung des Abs. 1 findet keine Anwendung:

a) wenn die Voraussetzungen der Ziffer 33 b vorliegen oder
b) wenn das Schiff nach einem neutralen Lande bestimmt ist, von dem feststeht, daß die feindliche Regierung von dort Gegenstände der fraglichen Art bezieht.

40. Auf Grund einer früher ausgeführten, aber bereits vollendeten Beförderung von Konterbande kann eine Aufbringung nicht bewirkt werden.

Hat jedoch das Schiff Konterbande entgegen den Angaben seiner Schiffspapiere dem Feinde zugeführt, so unterliegt es der Aufbringung und Einziehung bis zur Beendigung des Krieges.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündigung in Kraft.

Großes Hauptquartier, den 18. April 1915. Wilhelm.

v. Tirpitz.

Digitized by Google

von einer demselben Staate gehörigen Festlandsküste entfernt sind, Buchten, wenn ihre Küste ausschließlich in Besitz neutraler Staaten steht und ihre Oeffnung 6 sm oder weniger breit ist.

b) innerhalb derjenigen Gewässer, welche vertragsmäßig den Kriegsoperationen oder den Kriegsschiffen verschlossen sind. Dieses sind:

α) der Suezkanal einschließlich seiner Zugangshäfen und eines Seegebietes von 3 sm von letzteren (Art. 4 Abs. 1 des Vertrages von Konstantinopel vom 29. X. 1888),

β) der Bosporus und die Dardanellen, sofern die Türkei nicht selbst Kriegspartei ist (Londoner Meerengenvertrag vom 13. VII. 1841; Art. 10 des Pariser Friedens vom 30. III. 1865 und Anhang 1 hierzu; Art. 2 des Londoner Vertrages vom 13. III. 1871; Art. 63 des Berliner Vertrages vom 13. VII. 1878),

γ) die Gewässer von Corfu und Paxo, sofern keine anderen Mächte als Griechenland, Großbritannien, Frankreich, Rußland, Oesterreich-Ungarn und Deutschland an dem Kriege beteiligt sind (Art. 2 des Londoner Vertrages vom 24. III. 1864),

δ) die Mündungen der Donau (Art. 52 des Berliner Vertrages vom 13. VII. 1878),

ε) die Mündungen des Kongo und Niger und die diesen gegenüberliegenden Teile des Küstenmeeres (Generalakte der Berliner Konferenz vom 26. II. 1885, Artt. 25 und 33).

Das Prisenrecht darf auch dann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn ein Kauffahrteischiff erst im Verlauf der Verfolgung oder der Anhaltung und Durchsuchung in die unter a und b genannten Gewässer gelangt.

Ein unter Verletzung der vorstehenden Bestimmungen aufgebrachtes Schiff ist sofort wieder freizugeben, insbesondere auf Ersuchen der neutralen Regierung.

4. Zweck der Anhaltung und Durchsuchung eines Kauffahrteischiffes ist, festzustellen:

a) welche Nationalität das Schiff besitzt,

b) ob es Konterbande an Bord hat,

c) ob es den Feind in neutralitätswidriger Weise unterstützt,

d) ob es sich eines Blockadebruches schuldig gemacht hat.

Die Anhaltung und Durchsuchung soll nur erfolgen, wenn der Kommandant sich hiervon einen Erfolg verspricht. Alle Maßnahmen sind in derjenigen Form durchzuführen, deren Beobachtung — auch dem Feinde gegenüber — die Ehre des Deutschen Reiches erheischt, und mit derjenigen Rücksicht gegen Neutrale, die zu üben dem Völkerrecht und dem deutschen Interesse entspricht.

5. Neutrale Schiffe unter dem Geleit ihrer Kriegsflagge sind von der Anhaltung und Durchsuchung befreit. Der Befehlshaber des Konvois hat dem Kommandanten auf sein Ersuchen über die Eigenschaft der Schiffe und über ihre Ladung schriftlich jede Auskunft zu geben, zu deren Erlangung die Durchsuchung dienen würde.

Digitized by Google

Hat der Kommandant Ursache anzunehmen, daß der Befehlshaber des Konvois getäuscht worden ist, so teilt er ihm seine Verdachtsgründe mit. In diesem Falle steht es allein dem Befehlshaber des Konvois zu, eine Nachprüfung vorzunehmen. Er muß das Ergebnis der Nachprüfung in einem Protokoll feststellen, das in Abschrift dem Offizier des Kriegsschiffes zu übergeben ist. Rechtfertigen die so festgestellten Tatsachen nach Ansicht des Befehlshabers des Konvois die Beschlagnahme eines oder mehrerer Schiffe, so muß diesen der Schutz des Geleits entzogen werden. Glaubt der Befehlshaber des Konvois jedoch weiter die Verantwortung für die Unschuld der geleiteten Schiffe übernehmen zu können, so kann der Kommandant gegen diese Entscheidung nur Verwahrung einlegen; er hat dann den Vorfall dem Chef des Admiralstabs zu melden zwecks Erledigung auf diplomatischem Wege.

Dem Befehlshaber des Konvois steht es frei, die Teilnahme eines Vertreters des Kommandanten an der Nachprüfung zu gestatten.

6. Der Aufbringung unterliegen nicht:

a) Lazarettschiffe usw. nach Maßgabe vom 2. Haager Konferenz-Abkommen X;

b) die ausschließlich der Küstenfischerei oder den Verrichtungen der kleinen Lokalschiffahrt dienenden Fahrzeuge, solange sie nicht in irgendwelcher Art an den Feindseligkeiten teilnehmen (2. Haager Konferenz-Abkommen XI)*).

Die Küstenfischerei ist nicht auf die Hoheitsgewässer des betreffenden Staates beschränkt; der Begriff umfaßt hier die gesamte Fischerei mit Ausnahme der ausgesprochenen Hochseefischerei.

c) die mit religiösen, wissenschaftlichen und menschenfreundlichen Aufgaben betrauten Schiffe (2. Haager Konferenz-Akommen XI)*).

d) Schiffe, deren Fahrt ausschließlich die Beförderung von Parlamentären oder den Austausch von Kriegsgefangenen zum Zweck hat;

e) feindliche Kauffahrteischiffe, die bei Beginn der Feindseligkeiten auf der Fahrt von einem deutschen oder verbündeten Hafen nach ihrem Bestimmungsort oder einem sonstigen, ihnen bezeichneten Hafen begriffen und im Besitz eines Passierscheines sind, es sei denn, daß sie von der ihnen vorgeschriebenen Fahrt abgewichen sind, ohne sich deswegen hinreichend rechtfertigen zu können (2. Haager Konferenz-Abkommen VI, Art. 1).

7. Die auf See auf neutralen oder feindlichen Schiffen vorgefundenen Briefpostsendungen der Neutralen und der Kriegführenden, mögen sie amtlicher oder privater Natur sein, sind unverletzlich. Erfolgt die Aufbringung des Schiffes, so sind sie vom Aufbringenden möglichst unverzüglich weiter zu befördern (2. Haager Konferenz-Abkommen XI, Art. 1 und 2)**).

---

*) Diese Vergünstigung genießen nicht China, Montenegro und Rußland für die betreffenden Schiffe und Fahrzeuge ihrer Flagge.

**) Briefsendungen folgender Staaten genießen diese Vergünstigung nicht: China, Montenegro und Rußland.

Digitized by Google

Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes finden im Falle des Blockadebruches keine Anwendung auf die Briefsendungen, die nach dem blockierten Hafen bestimmt sind oder von ihm kommen.

Die Unverletzlichkeit der Briefpostsendungen entzieht die neutralen Postdampfer nicht den Gesetzen und Gebräuchen des Seekrieges, also auch nicht dem Prisenrecht; doch soll ihre Durchsuchung nur im Notfall unter möglichster Schonung und mit möglichster Beschleunigung vorgenommen werden.

8. Wird die Beschlagnahme von Schiffen und Gütern von der Prisengerichtsbarkeit nicht bestätigt oder wird sie vor dem prisengerichtlichen Verfahren aufgehoben, so haben die Beteiligten Anspruch auf Schadensersatz, es sei denn, daß ausreichende Gründe für die Beschlagnahme vorlagen (vgl. 13c und 14c).

Letzteres ist stets der Fall, wenn seitens einer an Bord des Schiffes befindlichen Person Schiffspapiere vernichtet oder beiseite gebracht sind oder wenn doppelte, falsche oder gefälschte Schiffspapiere an Bord vorgefunden werden, sofern die letztgenannte Unregelmäßigkeit mit Umständen in Verbindung steht, die für die Aufbringung oder Freigabe des Schiffes von Bedeutung sind.

9. Auch gegen Zahlung einer Entschädigung wird der Kommandant nicht berechtigt, Schiffe oder Güter, die der Aufbringung oder Beschlagnahme nicht unterliegen, gegen den Willen der Beteiligten anzufordern (zu requirieren).

Abschnitt II. Feindliche Schiffe und ihre Ladung.

10. Feindliche Schiffe unterliegen mit Ausnahme der unter 6 genannten der Aufbringung. Wegen der feindlichen Staatsschiffe vgl. 2.

11. Die Eigenschaft eines Schiffes als feindlichen oder neutralen Schiffes wird durch die Flagge bestimmt, zu deren Führung es berechtigt ist.

Welche Flagge ein Schiff zu führen berechtigt ist, ergibt sich nach dem Flaggenrecht fast aller Seestaaten aus einer amtlichen Urkunde (Schiffs-, Register-, Nationalitäts-Zertifikat, Lettre de mer, Acte de Francisation, Zeebrief, Paß, Patent, Fribreef usw.), die jedes Kauffahrteischiff an Bord haben muß.

Kann die Nationalität eines Schiffes nicht einwandfrei festgestellt werden, fehlt insbesondere die nach dem Flaggenrecht des betreffenden Staates erforderliche Urkunde, so ist das Schiff als feindliches zu behandeln.

12. Als feindliche Schiffe sind ferner diejenigen zu behandeln, die nach Beginn der Feindseligkeiten von der feindlichen zu einer neutralen Flagge übergegangen sind, wenn

a) entweder der Kommandant nicht die Ueberzeugung gewinnt, daß der Uebergang auch ohne den Ausbruch des Krieges erfolgt wäre, z. B. infolge von Erbgang, Bauvertrag;

b) oder der Uebergang bewirkt ist, während das Schiff sich auf der Reise oder in einem blockierten Hafen befand;

Digitized by Google

c) oder ein Rückkaufs- oder ein Rückfallsrecht vorbehalten ist;
d) oder die Bedingungen nicht erfüllt worden sind, von denen das Flaggenrecht nach der Gesetzgebung des Flaggenstaates abhängt.

13. Ist der Uebergang zur neutralen Flagge innerhalb von 30 Tagen vor dem Ausbruch der Feindseligkeiten erfolgt, so ist das Schiff als feindliches zu behandeln, wenn

a) entweder die für die Gültigkeit des Ueberganges erforderlichen rechtlichen Bedingungen nicht erfüllt sind, also tatsächlich ein gültiger Uebergang zur neutralen Flagge nicht stattgefunden hat;
b) oder begründete Aussicht besteht, vor dem Prisengericht zu beweisen, daß der Uebergang erfolgt ist, um das Schiff den Folgen seiner Eigenschaft als feindliches Schiff zu entziehen (vgl. 12 a), so namentlich, wenn das Schiff nach dem Uebergang weiter in der gleichen Fahrt wie vorher verwendet wird;
c) oder die Uebertragungsurkunde nicht an Bord ist, es sei denn, daß gewichtige Gründe dafür sprechen, daß der Uebergang auch ohne den Kriegsausbruch erfolgt wäre (vgl. 12 a); die Aufbringung des Schiffes gibt in solchem Falle nie zu Schadensersatz Anlaß (vgl. 8).

14. Ist der Uebergang zur neutralen Flagge früher als 30 Tage vor dem Ausbruch der Feindseligkeiten erfolgt, so ist das Schiff nur dann als feindliches zu behandeln, wenn

a) der Uebergang später als 60 Tage vor Ausbruch der Feindseligkeiten erfolgt ist, wenn ferner
b) der Uebergang nur bedingt oder unvollständig ist oder der Gesetzgebung der beteiligten Länder nicht entspricht oder zur Folge hat, daß die Kontrolle über das Schiff oder der Gewinn aus seiner Verwendung in denselben Händen wie vorher verbleibt, und wenn außerdem
c) begründete Aussicht besteht, vor dem Prisengericht zu beweisen, daß der Uebergang erfolgt ist, um das Schiff den Folgen seiner Eigenschaft als feindliches Schiff zu entziehen.

Dieses kann im besonderen angenommen werden, wenn sich die Uebertragungsurkunde nicht an Bord befindet; die Aufbringung des Schiffes gibt in solchem Falle nie zu Schadensersatz Anlaß (vgl. 8).

15. Ist der Kommandant nicht in der Lage festzustellen, welcher Flagge ein zu einer neutralen Flagge übergegangenes Schiff vorher angehört hat, so ist er berechtigt anzunehmen, daß es der feindlichen Flagge angehört hat.

16. Als feindliches Schiff ist ferner ein neutrales Schiff zu behandeln, wenn es:

a) eine Schiffahrt betreibt, die ihm von der feindlichen Staatsgewalt erst nach Ausbruch des Krieges oder innerhalb zweier Monate vorher gestattet ist,
b) sich den Maßnahmen des Prisenrechts gewaltsam widersetzt; gegen das betreffende Schiff ist mit Waffengewalt vorzugehen, bis es dem

Digitized by Google

Widerstand aufgibt; ein bloßer Fluchtversuch gilt nicht als gewaltsamer Widerstand (vgl. jedoch 83).

17. Ein aufgebrachtes feindliches Schiff unterliegt der Einziehung.

18. Folgende Teile seiner Ladung unterliegen der Einziehung:

a) das feindliche Gut;

b) die dem Kapitän und dem Eigentümer des Schiffes gehörenden Waren, wenn das Schiff wegen Widerstandes (siehe 16 b) aufzubringen war;

c) Konterbande und die deren Eigentümer gehörenden Waren gemäß Abschnitt III;

d) im Falle des Blockadebruchs die gemäß 80 einziehbaren Waren.

19. Diese Teile der Ladung unterliegen der Beschlagnahme auch dann, wenn der Kommandant von der Aufbringung eines feindlichen Schiffes absieht, sofern sie nicht einwandfrei als neutrales Gut erwiesen sind.

20. a) Der Kommandant hat das an Bord eines feindlichen Schiffes betroffene Gut als feindliches Gut anzusehen, es sei denn, daß dessen Eigenschaft als neutralen Gutes einwandfrei erwiesen ist.

b) Die Eigenschaft des auf einem feindlichen Schiff betroffenen Gutes als neutralen oder feindlichen Gutes bestimmt sich nach der Staatsangehörigkeit des Eigentümers.

Besitzt dieser keine oder sowohl eine neutrale wie die feindliche Staatsangehörigkeit, so bestimmt sich die Eigenschaft des Gutes nach dem Wohnsitz des Eigentümers. Güter, die einer Aktiengesellschaft gehören, werden als feindliche oder neutrale angesehen, je nachdem die Gesellschaft ihren Sitz in feindlichem oder neutralem Lande hat.

Der Nachweis, wessen Eigentum Teile der Ladung sind und ob sie neutrales Gut sind, wird an Bord im allgemeinen kaum geführt werden können.

c) Die Eigenschaft des an Bord eines feindlichen Schiffes verfrachteten Gutes als feindlichen Gutes bleibt bis zur Ankunft am Bestimmungsort bestehen, ungeachtet eines während der Reise nach Ausbruch der Feindseligkeiten eingetretenen Eigentumswechsels.

d) Neutrales Gut kann während der Reise in feindliches Eigentum übergehen.

Abschnitt III. Kriegskonterbande.

A. Gegenstände der Konterbande.

21. Als Kriegskonterbande werden, ohne daß es einer Erklärung bedürfte, die nachstehenden, unter der Bezeichnung absolute Konterbande begriffenen Gegenstände und Stoffe angesehen:

1. Waffen jeder Art, mit Einschluß der Jagdwaffen, und ihre als solche kenntlichen Bestandteile;

2. Geschosse, Kartuschen und Patronen jeder Art sowie ihre als solche kenntlichen Bestandteile;

Digitized by Google

3. Schießpulver und Sprengstoffe, die besonders für den Krieg bestimmt sind;
4. Lafetten, Munitionswagen, Protzen, Proviantwagen, Feldschmieden und ihre als solche kenntlichen Bestandteile;
5. militärische als solche kenntliche Kleidungs- und Ausrüstungsstücke;
6. militärisches als solches kenntliches Geschirr jeder Art;
7. für den Krieg benutzbare Reit-, Zug- und Lasttiere;
8. Lagergerät und seine als solche kenntlichen Bestandteile;
9. Panzerplatten;
10. Kriegsschiffe und sonstige Kriegsfahrzeuge sowie solche Bestandteile, die nach ihrer besonderen Beschaffenheit nur auf einem Kriegsfahrzeuge benutzt werden können;
11. Werkzeuge und Vorrichtungen, die ausschließlich zur Anfertigung von Kriegsmaterial oder zur Anfertigung und Ausbesserung von Waffen und von Landkriegs- oder Seekriegsmaterial hergestellt sind.

22. Absolute Konterbande sind ferner diejenigen Gegenstände und Stoffe, die seitens des Deutschen Reiches ausdrücklich als absolute Konterbande erklärt werden.

23. Als Kriegskonterbande werden, ohne daß es einer Erklärung bedürfte, folgende für kriegerische wie für friedliche Zwecke verwendbare, unter der Bezeichnung relative Konterbande begriffene Gegenstände und Stoffe angesehen:

1. Lebensmittel;
2. Furage und zur Viehfütterung geeignete Körnerfrüchte;
3. für militärische Zwecke geeignete Kleidungsstücke, Kleidungsstoffe und Schuhwerk;
4. Gold und Silber, geprägt und in Barren, sowie Papiergeld;
5. für den Krieg verwendbare Fuhrwerke jeder Art und ihre Bestandteile;
6. Schiffe, Boote und Fahrzeuge jeder Art, Schwimmdocks und Vorrichtungen für Trockendocks sowie ihre Bestandteile;
7. festes oder rollendes Eisenbahnmaterial, Telegraphen-, Funkentelegraphen- und Telephonmaterial;
8. Luftschiffe und Flugmaschinen, ihre als solche kenntlichen Bestandteile sowie Zubehörstücke, Gegenstände und Stoffe, die erkennbar zur Luftschiffahrt oder zu Flugzwecken dienen sollen;
9. Feuerungsmaterial und Schmierstoffe;
10. Schießpulver und Sprengstoffe, die nicht besonders für den Krieg bestimmt sind;
11. Stacheldraht sowie die zu dessen Befestigung und Zerschneidung dienenden Werkzeuge;
12. Hufeisen und Hufschmiedegerät;
13. Geschirr und Sattelzeug;
14. Doppelgläser, Fernrohre, Chronometer und nautische Instrumente aller Art.

Unter „Lebensmitteln“ sind alle zur menschlichen Ernährung dienenden festen oder flüssigen Stoffe zu verstehen; der Ausdruck „Papiergeld“ umfaßt

Digitized by Google

auch Banknoten, jedoch nicht Wechsel und Schecks; Kessel und Maschinen fallen unter Nr. 6 der Liste; als „festes Eisenbahnmaterial" sind unter anderem Schienen, Schwellen, Drehscheiben, Brückenteile anzusehen.

24. Relative Konterbande sind ferner diejenigen Gegenstände und Stoffe, die seitens des Deutschen Reiches ausdrücklich als solche erklärt werden.

25. Die unter 22 und 24 genannte Erklärung wird den verbündeten und neutralen Regierungen bekanntgegeben und den Kommandanten S. M. Schiffe mitgeteilt.

26. Gegenstände und Stoffe, die für kriegerische Zwecke nicht verwendbar sind, können nicht als Kriegskonterbande erklärt werden.

27. Als Kriegskonterbande können die nachstehenden Gegenstände nicht erklärt werden:

1. Rohbaumwolle, Rohwolle, Rohseide, rohe Jute, roher Flachs, roher Hanf und andere Rohstoffe der Textilindustrie sowie die daraus gesponnenen Garne;
2. ölhaltige Nüsse und Sämereien, Kopra;
3. Kautschuk, Harz, Gummi und Lack, Hopfen;
4. rohe Felle, Hörner, Knochen und Elfenbein;
5. natürlicher und künstlicher Dünger, mit Einschluß der für die Landwirtschaft verwendbaren Nitrate und Phosphate;
6. Erze;
7. Erde, Ton, Kalk, Kreide, Steine mit Einschluß des Marmors, Ziegelsteine, Schiefer und Dachziegel;
8. Porzellan und Glaswaren;
9. Papier und die zu seiner Herstellung zubereiteten Stoffe;
10. Seife, Farbe mit Einschluß der ausschließlich zu ihrer Herstellung bestimmten Materialien, und Firnis;
11. Chlorkalk, Soda, Aetznatron, schwefelsaures Natron in Kuchen, Ammoniak, schwefelsaures Ammoniak und Kupfervitriol;
12. Maschinen für Landwirtschaft, für Bergbau, für Textilindustrie und für Buchdruckerei;
13. Edelsteine, Halbedelsteine, Perlen, Perlmutter und Korallen;
14. Turm- und Wanduhren, Standuhren und Taschenuhren außer Chronometern;
15. Mode- und Galanteriewaren;
16. Federn jeder Art, Haare und Borsten;
17. Gegenstände zur Wohnungseinrichtung und zum Wohnungsschmucke; Bureaumöbel und Bureaubedarf.

28. Als Kriegskonterbande können ferner nicht angesehen werden:

1. Gegenstände und Stoffe, die ausschließlich zur Pflege der Kranken und Verwundeten dienen, jedoch mit der Maßgabe, daß sie im Falle gewichtiger militärischer Erfordernisse gegen Entschädigung angefordert werden können, wenn sie die unter 29 vorgesehene Bestimmung haben;
2. Gegenstände und Stoffe, die zum Gebrauche des Schiffes, auf dem sie vorgefunden werden, oder zum Gebrauche der Besatzung oder der Passagiere dieses Schiffes während der Reise bestimmt sind.

Digitized by Google

B. Voraussetzungen für die Behandlung als Konterbande.

29. Die Gegenstände der absoluten Konterbande unterliegen der Beschlagnahme s. 43), wenn bewiesen wird, daß ihre Bestimmung das feindliche oder vom Feinde besetzte Gebiet oder die feindliche Streitmacht ist. Es macht keinen Unterschied, ob die Zuführung dieser Gegenstände unmittelbar erfolgt, oder ob sie noch eine Umladung oder eine Beförderung zu Lande erfordert.

30. Der Kommandant hat die unter 29 bezeichnete feindliche Bestimmung ohne weiteres als vorliegend anzusehen:

a) wenn die Ware zur Ausladung in einem feindlichen Hafen oder zur Ablieferung an die feindliche Streitmacht bestimmt ist;

b) wenn das Schiff nur feindliche Häfen anlaufen soll, oder wenn es einen feindlichen Hafen berühren oder zur feindlichen Streitmacht stoßen soll, bevor es den neutralen Hafen erreicht, wohin die Ware bestimmt ist.

31. Hat ein Schiff Gegenstände der absoluten Konterbande an Bord, so ist den Angaben der Schiffspapiere über seine weitere Fahrt unbedingt Glauben zu schenken, es sei denn, daß das Schiff offenbar von der nach seinen Schiffspapieren einzuhaltenden Fahrt abgewichen ist, ohne sich deswegen hinreichend rechtfertigen zu können, oder daß Tatsachen vorliegen, aus denen sich unwiderleglich ergibt, daß die betreffenden Angaben der Papiere falsch sind (vgl. 37 Abs. 1).

32. Die Gegenstände der relativen Konterbande unterliegen, sofern auch die Bedingungen der Nr. 35 erfüllt sind, der Beschlagnahme (s. 43), wenn bewiesen wird, daß sie für den Gebrauch der Streitmacht oder der Verwaltungsstellen des feindlichen Staates bestimmt sind, es sei denn, daß im letzteren Falle nach Ausweis der Umstände diese Gegenstände tatsächlich nicht für den derzeitigen Krieg benutzt werden können.

Gold und Silber, geprägt oder in Barren, sowie Papiergeld ist indessen stets als für den Krieg verwendbar anzusehen.

Verwaltungen, die (wie z. B. lokale und städtische) nicht unmittelbar von der Zentralgewalt abhängen, sind nicht als Verwaltungsbehörden des Staates zu betrachten.

33. Der Kommandant hat, sofern die Umstände dem nicht widersprechen, die unter 32 bezeichnete feindliche Bestimmung als vorliegend anzusehen:

a) wenn die Sendung an eine feindliche Behörde oder

b) an einen in Feindesland ansässigen Händler gerichtet ist, von dem feststeht, daß er der Streitmacht oder den Verwaltungsstellen des feindlichen Staates Gegenstände der fraglichen Art oder Erzeugnisse aus ihnen liefert; oder

c) wenn die Sendung nach einem befestigten Platz des Feindes oder

d) nach einem anderen Platz gerichtet ist, der der feindlichen Streitmacht als Operations- oder Versorgungsbasis dient.

Digitized by Google

Kauffahrteischiffe selbst sind jedoch nicht schon um deswillen als für die feindliche Streitmacht usw. bestimmt, anzusehen, weil sie nach einem der zu c und d genannten Plätze fahren; es müssen vielmehr bei ihnen noch andere Umstände vorliegen, um die Annahme einer feindlichen Bestimmung gemäß 32 zu rechtfertigen.

34. Liegt keiner der unter 33 angeführten Fälle vor, so hat der Kommandant eine feindliche Bestimmung im Sinne von Nr. 32 nur anzunehmen, wenn begründete Aussicht besteht, deren Vorhandensein zu beweisen.

35. Die Gegenstände der relativen Konterbande unterliegen der Beschlagnahme nur auf einem Schiff, das sich auf der Fahrt nach dem feindlichen oder vom Feind besetzten Gebiet oder zur feindlichen Streitmacht befindet und das diese Gegenstände nicht in einem neutralen Zwischenhafen ausladen soll, d. h. in einem Hafen, den das Schiff vor dem Erreichen jenes Zieles anzulaufen hat.

36. Hat ein Schiff Gegenstände der relativen Konterbande an Bord, so ist den Angaben der Schiffspapiere über seine weitere Fahrt und über den Ausladungsort der Waren unbedingt Glauben zu schenken, es sei denn, daß das Schiff offenbar von der nach seinen Schiffspapieren einzuhaltenden Fahrt abgewichen ist, ohne sich deswegen hinreichend rechtfertigen zu können, oder daß Tatsachen vorliegen, aus denen sich unwiderleglich ergibt, daß die betreffenden Angaben der Papiere falsch sind.

37. Enthalten die Schiffspapiere keine Angaben über die weitere Fahrt des Schiffes, oder stellen sie diesem frei, einen feindlichen Hafen anzulaufen, so kann der Kommandant annehmen, daß es auf der Fahrt nach einem feindlichen Hafen begriffen ist.

Enthalten die Schiffspapiere keine Angaben über den Ausladungsort von Gegenständen der relativen Konterbande, oder stellen sie dem Schiff frei, diese Gegenstände in einem feindlichen Hafen auszuladen, so kann der Kommandant — sofern das Schiff einen feindlichen Hafen anlaufen darf oder soll — annehmen, daß die fraglichen Gegenstände in diesem Hafen auszuladen sind.

38. Hat das feindliche Gebiet keine Seegrenze, so tritt die Bestimmung der Nr. 35 außer Kraft und es genügt dann schon die Erfüllung der unter 32 genannten Bedingung, um die Beschlagnahme von Gegenständen der relativen Konterbande zu rechtfertigen.

C. Behandlung der Schiffe und der Konterbande.

39. Befördert ein Schiff Gegenstände, die der Beschlagnahme als absolute oder relative Konterbande unterliegen, so kann es auf hoher See oder in den Gewässern der Kriegführenden während der ganzen Dauer seiner Reise aufgebracht werden, selbst wenn es die Absicht hat, einen Zwischenhafen anzulaufen, bevor es die feindliche Bestimmung erreicht.

40. Auf Grund einer früher ausgeführten, aber bereits vollendeten Beförderung von Konterbande kann eine Aufbringung nicht bewirkt werden.

Digitized by Google

41. Schiffe, die selbst Konterbande sind, unterliegen der Einziehung.

Ein wegen Beförderung von Konterbande aufgebrachtes Schiff unterliegt der Einziehung, wenn die Konterbande nach Wert, Gewicht, Umfang oder Frachtgebühren mehr als die Hälfte der Ladung ausmacht.

42. Von der Ladung unterliegen der Einziehung:

a) Gegenstände, die als absolute oder relative Konterbande beschlagnahmt werden dürfen;

b) die deren Eigentümer gehörenden Waren.

Der Rest der Ladung eines neutralen Schiffes ist einschließlich etwaigen feindlichen Gutes nicht einziehbar.

43. Die Beschlagnahme der in 42 a und b bezeichneten Gegenstände hat regelmäßig mittels Aufbringung des Schiffes zu erfolgen. Ausnahmen s. 46 und 47.

44. Wenn ein Schiff bei der Anhaltung noch keine Kenntnis vom Ausbruch der Feindseligkeiten oder von der auf seine Ladung anwendbaren Konterbande-Erklärung (s. 25) hat, so kann die Konterbande zwar auch mittels Aufbringung des Schiffes beschlagnahmt werden; sie unterliegt aber der Einziehung nur gegen Entschädigung, während das Schiff und die übrige Ladung von der Einziehung befreit ist *).

Das gleiche gilt, wenn der Kapitän die fragliche Kenntnis zwar erlangt, die Konterbande aber noch nicht in einem Hafen hat ausladen können; sein etwaiger Einwand, er hätte hierzu von seinem Reisewege abweichen müssen, ist nicht anzuerkennen.

45. Bei der Beurteilung, ob die fragliche Kenntnis vorliegt, ist zu berücksichtigen, daß

a) der Kriegszustand in deutschen, verbündeten und feindlichen Häfen — soweit sie telegraphische Verbindung haben — sofort bekannt sein wird;

b) daß der Beginn der Feindseligkeiten den neutralen Regierungen sofort telegraphisch bekanntgegeben und von ihnen sofort auf gleichem Wege ihren Hafenbehörden mitgeteilt wird;

c) daß die Konterbande-Erklärung beim Beginn der Feindseligkeiten im Deutschen Reich veröffentlicht und den verbündeten und neutralen Regierungen telegraphisch bekanntgegeben wird, die sie ihren Hafenbehörden usw. unverzüglich mitteilen werden;

d) daß die Konterbande-Erklärung in feindlichen Häfen wenigstens zunächst nicht bekannt sein wird.

46. Der Kommandant kann von der Aufbringung eines Konterbande befördernden Schiffes, das gemäß 41 der Einziehung nicht unterliegt, absehen, wenn der Kapitän bereit ist, ihm die Konterbande zu überliefern.

---

*) Ist ein feindliches Schiff unter diesen Umständen aufgebracht, so unterliegt auf ihm verfrachtete Konterbande, soweit sie feindliches Gut ist, als solches der Einziehung ohne Entschädigung. (Diese Worte sind Bestandteil der Prisenordnung. — Red.)

Digitized by Google

Die Uebergabe der Konterbande ist in dem Tagebuch des angehaltenen Schiffes zu vermerken; der Kapitän dieses Schiffes hat dem Kommandanten für das prisengerichtliche Verfahren beglaubigte Abschrift aller zweckdienlichen Papiere zu übergeben.

Der Kommandant ist befugt, die ihm so überlieferte Konterbande zu zerstören.

47. Bezüglich des Rechtes, die zu 42 genannten Teile der Ladung unter Absehung von der Aufbringung des Schiffes zu beschlagnahmen, vgl. 121.

Im Falle der Nr. 44 findet dieses Recht auf die dem Eigentümer der Konterbande gehörenden Waren keine Anwendung.

Abschnitt IV. Neutralitätswidrige Unterstützung.

A. Leichtere Fälle.

48. Ein neutrales Schiff unterstützt den Feind in neutralitätswidriger Weise, wenn es:

a) die betreffende Reise unter Abweichung von seiner gewöhnlichen Verwendung eigens zum Zwecke der Beförderung einzelner in die feindliche Streitmacht eingereihter Personen oder zur Nachrichtenbeförderung im Interesse des Feindes ausführt;

b) mit Wissen des Eigentümers, des Charterers oder des Kapitäns eine geschlossene feindliche Truppenabteilung oder eine oder mehrere Personen, die während der Reise die Operationen des Feindes unmittelbar unterstützen, an Bord hat.

Der Kommandant ist unter anderem berechtigt, dieses anzunehmen, wenn ein mit F. T.-Einrichtung ausgerüstetes Schiff sich offenbar zur Uebermittelung von Kriegsnachrichten im Gebiete der Operationen befindet und einer ausdrücklichen Verweisung aus diesem nicht Folge leistet.

49. Reservisten, Rekruten und Kriegsfreiwillige auf dem Wege zu ihrem Gestellungsort sind nicht als „in die feindliche Kriegsmacht eingereihte Personen“ anzusehen.

50. Unter „Nachrichtenbeförderung“ ist jede Uebermittelung von Nachrichten zu verstehen, sei es, daß diese schriftlich oder mündlich oder durch Signal oder Funkspruch erfolgen soll.

51. Solange die zu 48 genannten Umstände vorliegen, unterliegt das Schiff der Aufbringung und Einziehung.

Von seiner Ladung sind lediglich die dem Eigentümer des Schiffes gehörenden Waren einbeziehbar. Bezüglich des Rechtes, diese unter Absehung von der Aufbringung des Schiffes zu beschlagnahmen, vgl. 121.

52. Die Bestimmungen der Nr. 51 finden keine Anwendung, wenn das Schiff bei der Anhaltung noch keine Kenntnis vom Ausbruch der Feindseligkeiten hatte oder wenn der Kapitän nach Erlangung solcher Kenntnis die beförderten Personen noch nicht hatte ausschiffen können.

Digitized by Google

Bezüglich der Frage, ob solche Kenntnis vorliegt, vgl. 45a und b.

53. Jede in die feindliche Streitmacht eingereihte Person, die an Bord eines Kauffahrteischiffes betroffen wird, kann zum Kriegsgefangenen gemacht werden, auch wenn dieses Schiff der Aufbringung nicht unterliegt.

54. Personen, die, ohne in die feindliche Streitmacht eingereiht zu sein, während der Reise die Operationen des Feindes unmittelbar unterstützen (48b), dürfen nur bei gleichzeitiger Aufbringung des Schiffes festgenommen werden.

B. Schwerere Fälle.

55. Ein neutrales Schiff unterstützt ferner den Feind in neutralitätswidriger Weise:

a) wenn es an den Feindseligkeiten unmittelbar teilnimmt;

Gegen das betreffende Schiff ist mit Waffengewalt vorzugehen, bis es sein neutralitätswidriges Verhalten aufgibt.

b) wenn es den Befehlen oder der Kontrolle eines seitens der feindlichen Regierung an Bord des Schiffes eingesetzten Agenten untersteht;

c) wenn es von der feindlichen Regierung gechartert ist;

d) wenn es gegenwärtig und ausschließlich zur Beförderung feindlicher Truppen oder zur Nachrichtenbeförderung im Interesse des Feindes bestimmt ist.

Es handelt sich hier im Gegensatz zu 48 nicht um die betreffende einzelne Fahrt, sondern um eine dauernde Verwendung des Schiffes für die betreffenden Zwecke. Solange solche Verwendung ausschließlich besteht, liegt neutralitätswidrige Unterstützung vor, auch wenn das Schiff bei der Anhaltung weder Truppen befördert noch Nachrichten übermittelt.

56. Solange die zu 55 genannten Umstände vorliegen, ist das Schiff als feindliches zu behandeln (vgl. 17 bis 20).

Von der Ladung sind auch die dem Eigentümer des Schiffes gehörenden Waren einziehbar. Bezüglich des Rechtes, die einziehbaren Teile der Ladung unter Absehung von der Aufbringung zu beschlagnahmen, vgl. 19.

Abschnitt V. Blockade.

57. Von der Verhängung einer Blockade hat der Seebefehlshaber seinem Vorgesetzten und außerdem unmittelbar dem Chef des Admiralstabes der Marine möglichst bald Meldung zu machen. Er muß alle möglichen Schritte tun, um die Tatsache der Blockade möglichst schnell allgemein bekannt werden zu lassen.

58. Die Blockade muß auf die feindlichen oder vom Feinde besetzten Häfen und Küsten beschränkt werden; die blockierende Streitmacht darf den Zugang zu neutralen Häfen und Küsten nicht versperren.

59. Um rechtlich wirksam zu sein, muß die Blockade tatsächlich wirksam sein, unparteiisch gehandhabt und vorschriftsmäßig erklärt und bekannt gegeben werden.

Digitized by Google

60. Die Blockade ist tatsächlich wirksam, wenn sie durch eine Streitmacht aufrechterhalten wird, die hinreicht, um den Zugang zur feindlichen Küste in Wirklichkeit zu verhindern.

Die Frage, ob eine Blockade nach Zahl und Aufstellung der blockierenden Streitkräfte unter den vorliegenden geographischen Verhältnissen tatsächlich wirksam ist, unterliegt in jedem einzelnen Falle der Nachprüfung durch das Prisengericht. Sie wird unter anderem zu verneinen sein, wenn der Seeverkehr eines der blockierten Häfen mit irgendeinem nicht blockierten Hafen aufrechterhalten werden konnte (vgl. 71).

61. Die Blockade wird unparteiisch gehandhabt, wenn sie gegen die Kauffahrteischiffe aller Flaggen gleichmäßig zur Geltung gebracht wird.

62. Der Befehlshaber der blockierenden Streitmacht kann neutralen Kriegsschiffen gestatten, einen blockierten Hafen anzulaufen und ihn später wieder zu verlassen. Doch begründet die einem Kriegsschiff erteilte Erlaubnis für ein anderes Kriegsschiff keinen Anspruch auf die gleiche Erlaubnis.

63. Ein neutrales Schiff, das sich nach Feststellung einer Befehlsstelle der blockierenden Streitmacht in Seenot befindet, hat das Recht, in die blockierte Oertlichkeit einzulaufen und sie, vorausgesetzt, daß dort weder Ladung gelöscht noch eingenommen ist, später wieder zu verlassen. Doch kann statt dessen die blockierende Streitmacht selbst dem Schiffe diejenige Unterstützung angedeihen lassen, deren es bedarf.

64. Die Erklärung und Bekanntgabe der Blockade erfolgt vorschriftsmäßig gemäß 65 bis 71, 74 und 75.

65. Die Blockadeerklärung ist entweder von der Regierung der blockierenden Macht oder von dem Seebefehlshaber zu erlassen.

Sie muß enthalten:

a) den Tag des Beginns der Blockade;
b) die genauen geographischen Grenzen der blockierten Küstenstrecke;
c) die Frist, die den neutralen Schiffen gewährt werden und mindestens so bemessen sein muß, daß sie zum Auslaufen ausreicht.

66. Wenn die Blockade später begonnen hat oder sich weniger weit erstreckt als in der Blockadeerklärung angegeben war, so ist die Erklärung nichtig und damit die ganze Blockade rechtlich unwirksam. In diesem Falle ist der Erlaß einer neuen Erklärung notwendig, um die Blockade wenigstens für die Zukunft rechtlich wirksam zu machen.

Hat die Blockade früher begonnen oder erstreckt sie sich weiter, als in der Blockadeerklärung angegeben war, so ist die Blockade nur von dem Zeitpunkt ab oder nur für die Küstenstrecke rechtlich wirksam, die in der Blockadeerklärung bezeichnet waren.

Ist verabsäumt, in der Erklärung die Frist zum Auslaufen anzugeben, so hat ein aus einem blockierten Hafen auslaufendes neutrales Schiff Recht auf freie Durchfahrt, es sei denn, daß es vorher unter Kenntnis der Blockade diese einlaufend gebrochen hätte. Der Seebefehlshaber kann den fraglichen Mangel jederzeit durch Bekanntgabe einer entsprechenden Ergänzung der Erklärung an die örtlich zuständigen Behörden abstellen.

Digitized by Google

67. Die Blockadeerklärung ist bekanntzugeben:

a) den neutralen Mächten durch die Regierung der blockierenden Macht auf diplomatischem Wege. Die neutralen Mächte haben für das Bekanntwerden der Erklärung innerhalb ihres Gebietes, zumal in ihren Häfen, zu sorgen,

b) den örtlich zuständigen Behörden durch den Befehlshaber der blockierenden Streitmacht. Diese haben ihrerseits möglichst bald die Erklärung den für den blockierten Hafen oder die blockierte Küstenstrecke zuständigen fremden Konsuln mitzuteilen zwecks Benachrichtigung der dort befindlichen neutralen Staatsangehörigen und Schiffe.

Die Bekanntgabe kann auf jede Weise erfolgen, sofern nur sichergestellt ist, daß sie in die Hände der örtlich zuständigen Behörde gelangt. Es genügt in jedem Falle die Bekanntgabe an die Hafenbehörde.

68. Ist infolge Versäumnis des Befehlshabers der blockierenden Streitmacht die Bekanntgabe an die örtlich zuständigen Behörden unterblieben, so hat ein aus einem blockierten Hafen auslaufendes neutrales Schiff*) Recht auf freie Durchfahrt, es sei denn, daß es vorher unter Kenntnis der Blockade diese einlaufend gebrochen hätte.

Der Seebefehlshaber kann die fragliche Bekanntgabe jederzeit nachholen.

69. Um die Blockade gemäß 59 rechtlich wirksam zu machen, genügt gegenüber einlaufenden Schiffen die Bekanntgabe zu 67 a; solange diese nicht erfolgt ist, muß die Blockadeerklärung jedem einlaufenden Schiffe gemäß 74 besonders bekanntgegeben werden. Gegenüber auslaufenden Schiffen genügt die Bekanntgabe zu 67 b. (Vgl. 75.)

70. Wird eine Blockade über ihre ursprünglichen Grenzen ausgedehnt, so ist bezüglich des Gebiets, auf das die Blockade ausgedehnt wird, eine neue Erklärung zu erlassen und bekanntzugeben.

Wird eine Blockade nach Aufhebung wieder aufgenommen, so ist eine erneute Erklärung und Bekanntgabe erforderlich.

71. Wird eine Blockade freiwillig aufgehoben oder in ihrer Ausdehnung beschränkt, so ist dieses gemäß 67 bekanntzugeben.

Eine Blockade gilt nicht als aufgehoben, wenn die blockierende Streitmacht sich infolge schlechten Wetters zeitweise entfernt hat.

72. Ein Schiff kann wegen Blockadebruchs nur aufgebracht werden, wenn es von der Blockade Kenntnis hat oder solche Kenntnis bei ihm vorausgesetzt werden kann.

73. Für die Beurteilung, ob die fragliche Kenntnis vorliegt, ist zu berücksichtigen:

a) der Gang und der Wirkungsbereich der Bekanntgabe (vgl. 67);

*) Wird ein feindliches Schiff unter diesen Umständen aufgebracht, so liegt kein Blockadebruch vor, der neutrale Teil der Ladung ist demnach nicht einziehbar. (S. Anmerkung S. 582. — Red.)

Digitized by Google

b) daß die Blockadeerklärung in deutschen und verbündeten Häfen möglichst bald bekanntgegeben werden wird;

c) daß die Tatsache der Blockade in den von ihr nicht betroffenen feindlichen Häfen wenigstens zunächst nicht bekannt sein wird.

74. Nähert sich ein neutrales Schiff*) einem blockierten Hafen, ohne vom Bestehen der Blockade Kenntnis zu haben oder ohne daß solche Kenntnis bei ihm vorausgesetzt werden kann, so ist ihm die Blockadeerklärung durch einen Offizier eines der blockierenden Schiffe bekanntzugeben. Dieser hat die Bekanntgabe unter Angabe des Tages und der Stunde sowie des Schiffsortes in dem Schiffstagebuch des Schiffes zu vermerken. Hiermit ist die Blockade für das Schiff rechtlich wirksam, soweit Erklärung und Bekanntgabe dafür in Frage kommen.

Die Bekanntgabe an den Befehlshaber eines Konvois ist für alle geleiteten Schiffe verbindlich.

75. Hat der Feind es dem Befehlshaber der blockierenden Streitmacht unmöglich gemacht, den örtlich zuständigen Behörden die Blockadeerklärung bekanntzugeben, so hat auch ein aus einem blockierten Hafen auslaufendes neutrales Schiff*) Anspruch auf die unter 74 genannte besondere Bekanntgabe.

Ist eine solche einmal erfolgt und das Schiff in den blockierten Hafen zurückgekehrt, so ist bei allen später aus diesem auslaufenden Schiffen Kenntnis der Blockade vorauszusetzen.

76. Ein Blockadebruch ist als vorliegend anzusehen, wenn ein Schiff den Blockadegürtel durchbricht oder zu durchbrechen versucht in der Absicht, einen blockierten Hafen zu erreichen oder aus ihm zu entkommen.

Unter Blockadegürtel ist das in sich zusammenhängende Seegebiet zu verstehen, das diejenigen Kriegsschiffe beherrschen, die beauftragt sind, die tatsächliche Wirksamkeit der Blockade sicherzustellen.

Die Breite des Blockadegürtels hängt ebenso wie seine Lage von militärischen und geographischen Verhältnissen sowie von der Zahl der verfügbaren Schiffe ab; doch darf er gemäß 58 nie derart liegen, daß ein neutraler Hafen oder eine neutrale Küste nur mittels Durchbrechens des Blockadegürtels erreichbar sind.

77. Ein Schiff kann wegen Blockadebruchs erst aufgebracht werden, wenn es ein- oder auslaufend den Blockadegürtel erreicht hat.

78. Ein Schiff, das sich eines Blockadebruchs schuldig gemacht hat, unterliegt der Aufbringung, solange es von einem der blockierenden Streitmacht angehörenden Schiffe verfolgt wird. Doch ist die Aufbringung nicht mehr zulässig, wenn die Blockade aufgehoben oder die Verfolgung aufgegeben ist. Letzteres ist nicht ohne weiteres der Fall, wenn das Schiff einen neutralen Hafen erreicht.

79. Ein Blockadebruch durch Einlaufen liegt nicht vor, wenn das Schiff sich tatsächlich auf der Fahrt nach einem offenen Hafen befindet, selbst wenn

---

*) Siehe Anmerkung zu 68. (Vgl. Anm. S. 582, 586. — Red.)

Digitized by Google

das Schiff von diesem aus nach einem blockierten Hafen weiterfahren will oder seine Ladung nach einem solchen weiterbefördert werden soll.

80. Ein Schiff, das sich des Blockadebruchs schuldig gemacht hat, unterliegt im Anschluß an die Aufbringung der Einziehung. Seine Ladung ist ebenfalls einziehbar, es sei denn, daß der Befrachter bewiesenermaßen zur Zeit der Verladung der Ware die Absicht eines Blockadebruchs weder gekannt hat noch hat kennen können.

Im Zweifel hat der Kommandant die ganze Ladung als einziehbar anzusehen.

Bezüglich des Rechtes, die einziehbaren Teile der Ladung unter Absehung von der Aufbringung des Schiffes zu beschlagnahmen, vgl. 121.

Abschnitt VI. Verfahren bei der Anhaltung, Durchsuchung und Aufbringung.

81. Der Kommandant hat möglichst zu vermeiden, bei der Anhaltung und Durchsuchung ein Schiff unter neutraler Flagge von seinem Reiseweg abzubringen; er soll sich überhaupt bemühen, dem Schiff so wenig Störung als möglich zu verursachen. Insbesondere darf er unter keinen Umständen beanspruchen, daß der Kapitän an Bord des Kriegsschiffes kommt oder ein Boot, Leute der Besatzung, die Schiffspapiere usw. dorthin sendet.

82. Will der Kommandant ein Schiff anhalten, so hat er es durch Signal und Heulen mit der Sirene zum Stoppen aufzufordern. Spätestens zugleich mit diesem Signal sind Flagge und Wimpel zu setzen; bei Nacht ist erstere zu beleuchten. Während der Jagd ist ein Zeigen der Kriegsflagge nicht erforderlich, die Führung einer beliebigen Handelsflagge statthaft.

83. Stoppt das Schiff nicht auf das Signal, so sind zwei aufeinanderfolgende blinde Schüsse und, wenn erforderlich, noch ein scharfer Schuß über das Schiff hinweg abzugeben.

Stoppt das Schiff auch dann noch nicht oder leistet es Widerstand, so zwingt der Kommandant es zum Stoppen.

84. Hat das Schiff gestoppt, so sendet der Kommandant einen Offizier, dem ein zweiter Offizier und bis zu 3 Mann als Zeugen und zur Unterstützung beigegeben sind, mit einem nicht armierten, gewöhnlich besetzten Boote (mit Flagge) an Bord. Von dem Anhaltungskommando tragen die Offiziere den Säbel, die Mannschaften dagegen keine Waffen. Die übrige Bootsbesatzung nimmt ihre Handwaffen im Boote mit.

85. Schließt die Witterung den Bootsverkehr aus, so darf der Kommandant bei dringendem Verdachte dem Schiffe einen Kurs vorschreiben und selbst folgen, bis die Durchführung der Anhaltung möglich ist.

86. Bei dieser geht der Offizier im allgemeinen zunächst nur mit dem ihm zugeteilten Offizier an Bord und ersucht höflich, aber bestimmt um Vorzeigung der Schiffspapiere. Weigert sich der Kapitän, so befiehlt er die Vorzeigung. Eine weitere Weigerung berechtigt zur Aufbringung des Schiffes.

Digitized by Google

87. Der Offizier unterzieht die Schiffspapiere einer genauen Durchsicht, prüft, soweit dies ohne genauere Untersuchung möglich ist, die Indentität des Schiffes mit den Angaben der Papiere (Name am Heck, Schornsteinabzeichen, Reedereiflagge, Name an Booten und Bojen usw.), seine Nationalität, Dauer ihres Bestehens, Heimats- und Abgangshafen, Bestimmung des Schiffes, Art und Bestimmung der Ladung usw.

88. Kommt der Offizier bei der Prüfung der Papiere zu der Ansicht, daß das Schiff der Aufbringung nicht unterliegt, so entläßt er es nach eingeholter Genehmigung des Kommandanten und nach Eintragung eines Vermerkes in Schiffstagebuch und Nationalitätsurkunde (anhaltendes Schiff, Zeit, Ort der Anhaltung, Grund der Entlassung, Name und Dienstgrad des Kommandanten und des Offiziers). Vor der Entlassung ersucht er den Kapitän um eine schriftliche Erklärung, ob und welche Ausstellungen dieser an der Durchführung der Maßnahmen zu machen hat.

89. Hatte der Kapitän Ausstellungen zu machen, so äußert sich der Offizier in einer kurzen Meldung zu diesen. Der Kommandant reicht baldigst die Erklärung, gegebenenfalls mit dieser Meldung unter eigener Stellungnahme, dem Chef des Admiralstabes unmittelbar ein.

90. Kommt der Offizier bei der Prüfung der Papiere zu der Ansicht, daß das Schiff verdächtig ist, so schreitet er zur Durchsuchung. Diese umfaßt genauere Feststellung der Uebereinstimmung zwischen dem Schiffe und den Angaben seiner Papiere (Aenderungen an äußeren Merkmalen, Abzeichen, Lademarke, Namenschildern zu beachten!) und Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben der Papiere über die Verhältnisse von Schiff und Ladung. Die Durchsuchung erfolgt durch Befragung von Kapitän, Besatzung (bei Verdacht des Flaggenwechsels Vergleich der namentlichen Unterschrift der Besatzung mit derjenigen in der Musterrolle, falls das Flaggenrecht die nationale Zusammensetzung der Besatzung bestimmt) und Passagieren, bei der jedoch keinerlei Zwang durch Drohung auszuüben ist, und durch Untersuchung von Schiff und Ladung. Diese geschieht mit Hilfe der erforderlichenfalls zu verstärkenden Bootsbesatzung und — falls er sich nicht weigert — im Beisein des Kapitäns, welcher die Oeffnung der Verschlüsse und Verpackungen zu veranlassen oder die zweckmäßigste Art der Oeffnung anzugeben hat. Beschädigungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

91. Erweist sich die Durchführung der Durchsuchung als notwendig, aber als zur Zeit nicht durchführbar, so ist das Schiff später an einer geeigneten Stelle zu durchsuchen. Ergeben sich hieraus für das zu durchsuchende Schiff erhebliche Nachteile, so hat der Kommandant zur einstweiligen Aufbringung zu schreiten. (Vgl. 97.)

92. Gewinnt der Offizier bei der Durchsuchung die Ueberzeugung, daß das Schiff der Aufbringung nicht unterliegt, so ist nach sorgfältiger Wiederherstellung des früheren Zustandes von Schiff und Ladung gemäß 88 und 89 zu verfahren. Ansprüche des Kapitäns aus Beschädigungen sind, wenn möglich, vor Entlassung des Schiffes vom Kommandanten zu regeln.

Digitized by Google

93. Ergibt die Durchsuchung, daß nur Teile der Ladung einziehbar sind, so entscheidet der Kommandant, ob er das Schiff aufbringen oder nur die fraglichen Ladungsteile gemäß 121 beschlagnahmen oder das Schiff ohne weiteres freilassen will. Ein Verzicht auf die Beschlagnahme gegen eine Zahlung ist unstatthaft. (Vgl. auch 46.)

94. Ergibt die Durchsuchung nach Anhörung des Kapitäns derartige Umstände, daß der Kommandant die Einziehung des Schiffes erwarten zu können glaubt, so hat er im allgemeinen das Schiff aufzubringen. (Vgl. 119.)

95. Die Aufbringung wird bewirkt durch Mitteilung zu Protokoll an den Kapitän, Besetzung des Schiffes durch ein Kommando und Heißen der Kriegsflagge. Ist eine Besetzung des Schiffes und damit das Heißen der Kriegsflagge zunächst nicht möglich, so ist das Schiff anzuweisen, seine Flagge niederzuholen und Fahrt und Kurs nach den Befehlen des Kommandanten zu regeln.

Durch etwaiges Führen der Kriegsflagge wird das Schiff nicht zum Kriegsschiff.

96. Ueber die Aufbringung berichtet der Kommandant baldigst dem Chef des Admiralstabes unmittelbar. Der Bericht muß enthalten: Name des Kapitäns und des Schiffes, Flagge, die es beim Anhalten führte, Zeit, Ort und Gründe der Aufbringung. Das Prisenamt erhält bei der Einbringung Abschrift des Berichts.

97. Ergeben sich nach erfolgter Aufbringung Beweise dafür, daß ein Schiff zu Unrecht aufgebracht ist, so ist es unverzüglich gemäß 92 zu entlassen. Der zu 96 genannte Bericht ist auch in diesem Falle unter Angabe der Gründe für die Freilassung zu erstatten und vom Chef des Admiralstabes an das zuständige Prisengericht abzugeben.

98. Wird ein vom Feinde aufgebrachtes Schiff wieder genommen, bevor es von ihm eingezogen oder zu kriegerischen Unternehmungen verwendet ist, so ist es, wenn deutscherseits kein Grund zu seiner Aufbringung vorliegt, freizugeben. Ueber die Freigabe ist unmittelbar an den Chef des Admiralstabes Meldung zu erstatten.

Abschnitt VII. Behandlung der Besatzung und der Passagiere aufgebrachter Schiffe.

99. Ist ein Schiff nach 16 b (Widerstand) oder 55 a (Teilnahme an Feindseligkeiten) aufgebracht worden, so kann mit denjenigen Personen, die, ohne in die feindliche Streitmacht eingereiht zu sein, an den Feindseligkeiten teilgenommen oder gewaltsam Widerstand geleistet haben, nach dem Kriegsgebrauche verfahren werden. Die übrigen Personen der Besatzung werden zu Kriegsgefangenen gemacht. Wegen der Besatzungen bewaffneter Handelsschiffe siehe Anlage.

100. Ist ein Schiff gemäß 10 bis 16 a als feindliches oder gemäß 55 b, c, d wegen neutralitätswidriger Unterstützung aufgebracht, so werden der Kapitän, die Offiziere und die Mitglieder der Besatzung — soweit sie feind-

Digitized by Google

liche Staatsangehörige sind — nicht zu Kriegsgefangenen gemacht, wenn sie sich unter Bekräftigung mit einem förmlichen schriftlichen Versprechen verpflichten, während der Dauer der Feindseligkeiten keinen Dienst zu übernehmen, der mit den Kriegsunternehmungen des Feindes in Zusammenhang steht.

Soweit die Mannschaft einem neutralen Staate angehört, ist sie bedingungslos freizulassen.

Besitzen Kapitän und Offiziere eine neutrale Staatsangehörigkeit, so sind sie freizulassen, wenn sie ein förmliches schriftliches Versprechen abgeben, während der Dauer des Krieges auf keinem feindlichen Schiffe Dienste zu nehmen.

101. Ist ein neutrales Schiff gemäß 39 wegen Konterbande oder gemäß 77, 78 wegen Blockadebruchs oder gemäß 51 wegen neutralitätswidriger Unterstützung aufgebracht, so wird die gesamte Besatzung — einschließlich des Kapitäns und der Offiziere — bedingungslos freigelassen.

102. Die Freilassung erfolgt durch Entlassung von Bord bei Abgabe der Prise. Doch sind die erforderlichen Zeugen zurückzubehalten. Die Namen der bedingungsweise freigelassenen feindlichen und neutralen Personen sind dem Chef des Admiralstabes unmittelbar zu melden zwecks Mitteilung an die feindliche Macht.

103. Passagiere aufgebrachter Schiffe sind auf freiem Fuß zu belassen und mit Ausnahme der erforderlichen Zeugen sobald als angängig zu entlassen.

104. a) Die Behandlung der Kriegsgefangenen richtet sich, soweit es die Verhältnisse des Seekrieges zulassen, nach Art. 4 bis 20 der Anlage zu 2. Haager Konferenz-Abkommen IV.

b) Kapitän und Besatzung aufgebrachter Schiffe — soweit sie nicht zu Kriegsgefangenen gemacht sind — haben gleichwohl ihre bisherigen Dienste weiter zu versehen bis zu ihrer Entlassung. Die Anwendung von Zwangsmitteln ist, wenn irgend tunlich, zu vermeiden. Sie bleiben im übrigen im Genuß ihrer Rechte, soweit die Verhältnisse des Krieges nicht ein anderes gebieten.

c) An den Rechten der Passagiere aufgebrachter Schiffe soll nur in dringenden Fällen gerührt werden, z. B. wegen neutralitätswidriger Handlungen (vgl. 54).

105. Gebieten es die Umstände, so dürfen an Bord aufgebrachter Schiffe befindliche Personen — auch auf das Kriegsschiff — umgeschifft werden. Ihr Aufenthalt auf dem Kriegsschiff darf nicht länger als unbedingt notwendig ausgedehnt werden.

Abschnitt VIII. Behandlung aufgebrachter Schiffe und beschlagnahmter Güter.

106. Der Kommandant hat nach der Aufbringung des Schiffes oder der Beschlagnahme der Güter sofort die Maßnahmen zu treffen, die für deren Sicherstellung und für das prisengerichtliche Verfahren erforderlich sind.

Digitized by Google

107. Bedingen die Verhältnisse eine schnelle Trennung des Kriegsschiffes vom aufgebrachten Schiff, so ist der Führer des Besatzungskommandos (Prisenoffizier) mit diesen Maßnahmen zu betrauen.

108. Der Kommandant hat sich sofort in den Besitz der Papiere des Schiffes zu setzen, d. h. aller Papiere, die sich an Bord vorfinden und als Beweismittel vor dem Prisengericht dienen können.

Die Papiere werden in demselben Zustand, wie sie gefunden werden, geordnet und mit Nummern versehen; ein Verzeichnis wird aufgestellt und vom Kommandanten sowie vom Kapitän unterschrieben; Papiere und Verzeichnis werden mit dem Dienstsiegel des Kriegsschiffes und dem Siegel des Kapitäns verschlossen und nebst einer Verhandlung über den Zustand von Schiff und Ladung und Abschrift des zu 96 genannten Berichtes dem Prisenoffizier zur sicheren Aufbewahrung und späteren Ablieferung an das Prisenamt übergeben.

Sollte der Kapitän seine Unterschrift oder sein Siegel verweigern, so ist dieses am Schlusse des Verzeichnisses zu vermerken.

Werden Papiere nachträglich gefunden, oder sind solche in Gegenwart von Zeugen vernichtet oder über Bord geworfen worden, so sind Verhandlungen darüber mit den Zeugen aufzunehmen und dem Prisenamt mit vorzulegen.

109. Ueber die an Bord vorgefundenen Gelder und Wertsachen ist ein gemäß 108 unterschriftlich zu vollziehendes Verzeichnis, von dem der Kapitän Abschrift erhält, aufzusetzen und später an das Prisenamt abzuliefern.

Der Kommandant hat durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, daß sich niemand etwas von der Ladung, dem Schiffsinventar und den Schiffsvorräten aneignen kann. Schiff, Inventar, Vorräte und Ladung sind, soweit die personellen und materiellen Hilfsmittel es gestatten, mit der größten Sorgfalt zu behandeln und zu verwalten.

110. S. M. Schiffe und verbündete Kriegsschiffe und genommene Prisen können im Bedarfsfalle gegen Empfangsbescheinigung aus der Ladung, dem Inventar und den Vorräten aufgebrachter feindlicher Schiffe ihren Bedarf ergänzen, soweit die Gegenstände nicht einwandfrei als neutrales Gut erwiesen sind.

Gegenüber neutralen Schiffen ist dieses nur zulässig, wenn entweder der Kapitän bewogen werden kann, den Bedarf käuflich oder auf Grund der Nr. 46 zu überlassen, oder es sich um Gegenstände handelt, die der Einziehung unterliegen und auf Grund der Nr. 117 oder 121 unter Zerstörung oder Freigabe des neutralen Schiffes an Bord genommen sind. Zuwiderhandlungen würden berechtigte Reklamationen der betreffenden neutralen Macht zur Folge haben.

Ueber Entnahme durch die eigene Prisenbesatzung s. 127.

111. Der Kommandant sorgt für die möglichst schnelle und sichere Einbringung des Schiffes in einen deutschen Hafen oder in den einer verbündeten Macht.

Digitized by Google

In einen neutralen Hafen darf eine Prise nur eingebracht werden, wenn die neutrale Macht die Einbringung von Prisen gestattet. Einen neutralen Hafen anlaufen darf eine Prise stets wegen Seeuntüchtigkeit, wegen ungünstiger See sowie wegen Mangels an Feuerungsmaterial oder an Vorräten. Sie muß in diesen letzteren Fällen wieder auslaufen, sobald die Ursache, die das Einlaufen rechtfertigte, weggefallen ist.

Der Kommandant erteilt dem Prisenoffizier einen entsprechenden schriftlichen Reisebefehl und setzt das Prisenkommando so zusammen, daß dem Prisenoffizier die Einbringung des Schiffes möglich ist.

112. Der Kommandant ist berechtigt, ein gemäß 10 bis 16b als feindliches aufgebrachtes Schiff als Hilfsschiff zu verwenden oder es, wenn seine Einbringung ihm unzweckmäßig oder unsicher erscheint, zu zerstören. Das gleiche gilt für ein gemäß 56 aufgebrachtes Schiff, falls die Sicherheit besteht, daß eine neutralitätswidrige Unterstützung der schweren Art vor dem Prisengericht erwiesen werden kann.

Die Umwandlung in ein Kriegsschiff ist an die Bedingung des 2. Haager Konferenz-Abkommens VII geknüpft.

113. Der Kommandant ist nur dann berechtigt, ein gemäß 39 wegen Konterbande oder gemäß 77, 78 wegen Blockadebruchs oder gemäß 51 wegen neutralitätswidriger Unterstützung aufgebrachtes neutrales Schiff zu zerstören, wenn es

a) der Einziehung (vgl. 41, 51 oder 80) unterliegt und wenn außerdem
b) die Einbringung das Kriegsschiff einer Gefahr aussetzen oder den Erfolg der Unternehmungen, in denen es derzeit begriffen ist, gefährden könnte.

Dieses ist u. a. anzunehmen, wenn

α) das Schiff wegen seines schlechten Zustandes oder wegen Mangels an Vorräten nicht eingebracht werden kann, oder
β) das Schiff dem Kriegsschiff nicht folgen kann und deshalb der Wiederwegnahme ausgesetzt ist, oder
γ) die Nähe einer feindlichen Macht die Wiederwegnahme des Schiffes besorgen läßt oder
δ) das Kriegsschiff keine genügende Prisenbesatzung zu stellen vermag.

114. Bevor der Kommandant sich zur Zerstörung eines Schiffes entschließt, hat er zu erwägen, ob der hierdurch dem Feinde entstehende Schaden den Schadensersatz aufwiegt, der für die Mitvernichtung des nicht einziehbaren Teiles der Ladung (vgl. 18, 42, 51, 56 und 80) zu zahlen ist.

115. Ist ein neutrales Schiff zerstört, ohne daß nach Auffassung des Prisengerichts die zu 113b genannten besonderen Umstände vorlagen, so haben die Eigentümer von Schiff und Ladung — mochten diese einziehbar sein oder nicht — Anspruch auf Schadensersatz. Lagen die fraglichen Umstände zwar vor, erweisen sich aber das zerstörte Schiff oder vernichtete neutrale Güter als nicht einziehbar, so haben die betreffenden Eigentümer ebenfalls Anspruch auf Schadensersatz.

Digitized by Google

116. Vor der Zerstörung sind alle an Bord befindlichen Personen möglichst mit ihrem Hab und Gut in Sicherheit zu bringen und alle Schiffspapiere und sonstigen Beweisstücke, die nach Ansicht der Beteiligten für das Urteil des Prisengerichts von Wert sind, von dem Kommandanten zu übernehmen.

117. Gestatten die Verhältnisse die Bergung von Teilen der Ladung oder der Ausrüstung, so sind für deren Auswahl in erster Linie die eigenen Erfordernisse des Kriegsschiffes maßgebend, in zweiter Linie die Rücksicht auf die zu zahlenden Entschädigungen (vgl. 114, 115).

118. Bei der Versenkung von Schiffen ist möglichst dafür Sorge zu tragen, daß kein Hindernis für die neutrale Schiffahrt entsteht.

119. Glaubt ein Kommandant ein aufgebrachtes Schiff weder einbringen zu können noch versenken zu sollen, so hat er es freizulassen gemäß 92.

120. Läßt der Kommandant ein aufgebrachtes feindliches Schiff (s. 112) frei, oder verzichtet er auf dessen Aufbringung, so kann der in diesem Falle gemäß 19 und 56 zu beschlagnahmende Teil der Ladung vernichtet werden.

121. Läßt der Kommandant ein aufgebrachtes neutrales Schiff (s. 113) frei, oder verzichtet er auf dessen Aufbringung, so darf er auch die einziehbaren Teile der Ladung nur dann beschlagnahmen und gegebenenfalls vernichten, wenn die Einbringung des Schiffes das Kriegsschiff einer Gefahr aussetzen oder den Erfolg der Unternehmungen, in denen es derzeit begriffen ist, gefährden könnte.

Die überlieferten oder zerstörten Gegenstände sind im Tagebuch des angehaltenen Schiffes zu vermerken; der Kommandant hat sich von dem Kapitän beglaubigte Abschrift aller zweckdienlichen Papiere übergeben zu lassen. Sobald die Ueberlieferung oder die Zerstörung erfolgt ist und die Förmlichkeiten erledigt sind, muß dem Kapitän die Fortsetzung der Fahrt gestattet werden.

Ist von dem vorstehenden Recht Gebrauch gemacht, ohne daß nach Auffassung des Prisengerichts die fraglichen besonderen Umstände vorlagen, so haben die Eigentümer der Güter stets Anspruch auf Schadensersatz. Das gleiche gilt, wenn die beschlagnahmten Güter sich als nicht einziehbar erweisen.

122. Bei jeder Beschlagnahme von Gütern unter Absehung von der Aufbringung des Schiffes finden die Bestimmungen der Nr. 96, 108 und 109 Anwendung, abgesehen davon, daß im Fall der Nr. 46 und 121 das Prisenamt nur Abschriften der Papiere erhält. Die Güter sind bei nächster Gelegenheit gemäß 131 abzugeben.

123. Bei jeder Zerstörung von Schiffen oder Gütern sind dem Chef des Admiralstabes zwecks Uebermittlung an das zuständige Prisengericht möglichst bald und sicher einzureichen:

a) die Papiere und sonstigen Beweisstücke,
b) eine Verhandlung über die Zerstörung, die Beweggründe und alle Nebenumstände.

Digitized by Google

Außerdem ist dem Chef des Admiralstabes über die Zerstörung eines neutralen Schiffes sobald als möglich unter kurzer Angabe der Gründe unmittelbar telegraphische Meldung zu erstatten.

Abschnitt IX. Rechte und Pflichten des Prisenoffiziers.

124. Der Prisenoffizier führt das Kommando über das aufgebrachte Schiff und hat hinsichtlich desselben die Rechte und Pflichten des aufbringenden Kriegsschiffskommandanten. Er hat also vor allem für die sichere Einbringung des Schiffes und für die Beobachtung der in Abschnitt VII und VIII gegebenen Bestimmungen zu sorgen.

125. Er sorgt für die Weiterführung des Schiffstagebuches und führt selbst vom Augenblick des Anbordkommens ab ein Tagebuch, in das alle die Reise, das Schiff, die Ladung und die Personen betreffenden Ereignisse einzutragen sind.

126. Auf Versuche der Schiffsleute, das Schiff wieder in ihre Gewalt zu bringen, muß er gefaßt sein und ihnen vorbeugen; unnötige Zwangsmaßregeln sind zu vermeiden.

127. Aus der Ladung darf er im Beisein des Kapitäns und gegen Quittung Güter entnehmen, deren er zur Durchführung seiner Aufgaben bedarf.

128. Wenn notwendig, darf der Prisenoffizier Personen und, soweit er gemäß 110 dazu berechtigt ist, Teile der Ladung auf ein anderes Fahrzeug umschiffen; die Gründe hat er im Tagebuch aufzuführen. Eine Umschiffung ist stets gerechtfertigt, wenn sie im Interesse der Sicherheit der Personen oder der Erhaltung der Ladung geschieht.

129. Ist die Einbringung in den befohlenen Hafen nicht möglich, so hat er einen anderen aufzusuchen, in den Prisen eingebracht werden dürfen (s. 111). Ist auch dieses nicht möglich, so hat er unter den Voraussetzungen der Nr. 112 bis 118 zur Zerstörung des Schiffes zu schreiten, sobald die sichere Bergung der auf dem Schiffe befindlichen Personen, der Papiere und Beweisstücke gewährleistet ist. Die Bestimmungen der Nr. 123 sind zu beachten.

130. Unmittelbar nach Ankunft in einem Hafen hat der Prisenoffizier telegraphisch vom Chef des Admiralstabes weitere Befehle einzuholen.

131. Ist der erreichte Hafen ein deutscher, oder gehört er einer verbündeten oder einer solchen neutralen Macht, welche die Einbringung von Prisen allgemein gestattet, so hat der Prisenoffizier die Prise hier abzugeben. Die Abgabe hat in einem deutschen Hafen an die zuständige Hafenbehörde zu erfolgen, sonst an den konsularischen Vertreter des Deutschen Reiches oder einer verbündeten Macht unter gleichzeitiger Uebergabe der Papiere, Berichte und sonstigen Beweismittel zwecks Weitergabe an das Prisenamt. Zugleich sind die gemäß 102 freizulassenden Personen zu entlassen, soweit sie nicht als Zeugen zurückbehalten werden müssen.

Digitized by Google

Anlage zur Prisenordnung.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.
A. 1512. II. Berlin, den 22. Juni 1914.

Befehl für die Seebefehlshaber und Kommandanten über ihr Verhalten beim Zusammentreffen mit bewaffneten Handelsschiffen im Kriege.

1. Die Ausübung des Anhaltungs-, Durchsuchungs- und Wegnahmerechtes sowie jeder Angriff seitens eines bewaffneten Handelsschiffes gegenüber einem deutschen oder neutralen Handelsschiff gilt als Seeraub. Gegen die Besatzung ist gemäß der Verordnung über das außerordentliche kriegsrechtliche Verfahren vorzugehen.
2. Leistet ein bewaffnetes feindliches Kauffahrteischiff bewaffneten Widerstand gegen prisenrechtliche Maßnahmen, so ist dieser mit allen Mitteln zu brechen. Die Verantwortung für jeden Schaden, den Schiff, Ladung und Passagiere dabei erleiden, trägt die feindliche Regierung. Die Besatzung ist als kriegsgefangen zu behandeln. Die Passagiere sind zu entlassen, außer wenn sie sich nachweisbar am Widerstand beteiligt haben. Im letzteren Falle ist gegen sie das außerordentliche kriegsrechtliche Verfahren anzuwenden.

Auf Allerhöchsten Befehl.
gez. *v. Pohl.*

2. Deutsche Prisengerichtsordnung vom 15. April 1911, veröffentlicht 3. August 1914 (RGBl. S. 301).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc, verordnen auf Grund des § 2 des Gesetzes, betreffend die Prisengerichtsbarkeit, vom 3. Mai 1884 (RGBl. S. 49) im Namen des Reichs, was folgt:

I. Umfang der Prisengerichtsbarkeit.

§ 1. Gegenstand der Prisengerichtsbarkeit ist die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der in einem Kriege gemachten Prisen.

Die Entscheidung erstreckt sich:

1. wenn die Beschlagnahme zur Einbringung der Prise geführt hat, auf die Fragen,
   a) ob das in Beschlag genommene Eigentum einzuziehen oder freizugeben ist;
   b) ob für die Beschlagnahme des freizugebenden Eigentums ausreichende Gründe vorlagen;
2. wenn die Beschlagnahme zum Untergange der Prise geführt hat, auf die Fragen,
   a) ob das untergegangene Eigentum der Einziehung unterlag oder nicht;
   b) ob für die Beschlagnahme des nicht einziehbaren Eigentums ausreichende Gründe vorlagen.

Digitized by Google

Ist ein neutrales Kauffahrteischiff oder neutrales Gut aus der Ladung eines solchen zerstört oder sind aus der Ladung eines nicht aufgebrachten neutralen Kauffahrteischiffes gegen den Willen des Kapitäns Güter in Beschlag genommen worden, so ist zunächst zu entscheiden, ob die Zerstörung oder die Beschlagnahme rechtmäßig war.

Ist die Prise während des prisengerichtlichen Verfahrens ganz oder zum Teil gegen Hinterlegung des Wertes herausgegeben oder zur Hinterlegung des Erlöses öffentlich verkauft worden, so ist zu entscheiden, ob der hinterlegte Betrag für Rechnung des Reichs einzuziehen oder freizugeben ist. Im übrigen erfolgt, wenn die Prise vor ihrer prisengerichtlichen Aburteilung freigegeben oder herausgegeben worden ist, die Entscheidung nur im Falle einer Reklamation; sie beschränkt sich auf die Frage, ob ausreichende Gründe für die Beschlagnahme vorlagen.

Auf Antrag ist ferner zu entscheiden, ob und in welcher Höhe Schadenersatz zu leisten ist.

§ 2. Prisen im Sinne dieser Verordnung sind feindliche oder neutrale Kauffahrteischiffe — d. h. alle Schiffe, die nicht Staatseigentum sind — sowie auf solchen Schiffen befindliche feindliche oder neutrale Güter, sofern sie in Ausübung des Prisenrechts in Beschlag genommen werden.

II. Behörden.

§ 3. Entscheidende Behörden in Prisensachen sind in erster Instanz die Prisengerichte, in zweiter Instanz das Oberprisengericht in Berlin.

Durch Kaiserliche Verordnung wird bestimmt:

1. der Beginn und die Beendigung der Prisengerichtsbarkeit sowie der Tätigkeit der einzelnen Prisenbehörden;
2. der Sitz und die Bezirke der Prisengerichte.

§ 4. Vorbereitende Behörden in Prisensachen sind die Prisenämter. Der Reichskanzler überträgt die Befugnisse eines Prisenamts unter Zuweisung eines bestimmten Bezirkes entweder einem Amts- oder Schutzgebietsgericht oder einem einzelnen rechtskundigen Reichs-, Staats-, Kolonial- oder Kommunalbeamten.

III. Zusammensetzung der Prisengerichte.

§ 5. Das Prisengericht entscheidet in der Besetzung von fünf Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende und ein Beisitzer müssen rechtskundig sein. Von den übrigen Beisitzern soll je einer ein Seeoffizier, ein Vertreter des Reedergewerbes und ein Vertreter des Seehandels sein.

Der Vorsitzende wird von dem rechtskundigen Beisitzer vertreten. Für jeden Beisitzer wird ein Vertreter, für den rechtskundigen ein rechtskundiger Vertreter bestellt.

§ 6. Das Oberprisengericht entscheidet in der Besetzung von sieben Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

Digitized by Google

Der Vorsitzende und zwei Beisitzer müssen rechtskundig sein. Von den übrigen Beisitzern soll je einer ein Vertreter des Auswärtigen Amtes, ein Seeoffizier, ein Vertreter des Reedergewerbes und ein Vertreter des Seehandels sein.

Der Vorsitzende wird durch den vom Reichskanzler beauftragten rechtskundigen Beisitzer vertreten. Für jeden Beisitzer wird ein Vertreter, für die rechtskundigen werden rechtskundige Vertreter bestellt.

§ 7. Rechtskundig im Sinne dieser Verordnung sind diejenigen Personen, welche die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst im Reiche oder in einem Bundesstaate haben.

§ 8. Der Reichskanzler erläßt die Geschäftsordnungen für das Oberprisengericht und die Prisengerichte und beaufsichtigt deren Geschäftsführung.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlung und übt die Sitzungspolizei aus. Die §§ 177 bis 185 des Gerichtsverfassungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 9. Bei dem Oberprisengericht und jedem Prisengerichte wird ein Kaiserlicher Kommissar bestellt, der die Interessen des Reichs auch bei den in dem Bezirke des Prisengerichts gelegenen Prisenämtern wahrzunehmen hat.

Dem Kommissare können Stellvertreter beigegeben werden, die seinen dienstlichen Anweisungen nachzukommen haben.

Der Kaiserliche Kommissar bei dem Oberprisengericht untersteht dem Reichskanzler. Er ist befugt, den Kaiserlichen Kommissaren bei den Prisengerichten Anweisungen zu erteilen.

§ 10. Die Mitglieder des Oberprisengerichts und der Prisengerichte (Prisenrichter) mit Einschluß der Vorsitzenden und der Vertreter, die Kaiserlichen Kommissare und deren Stellvertreter werden vom Kaiser ernannt.

Das Amt der Prisenrichter ist ein Ehrenamt. Es kann nur von einem Deutschen versehen werden.

Die Prisenrichter sind vor ihrem Amtsantritte zu vereidigen. Der Eid lautet:

> Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Prisenrichters getreulich zu erfüllen und meine Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben, so wahr mir Gott helfe.

Die Vereidigung des Vorsitzenden erfolgt durch den Reichskanzler oder einen von ihm beauftragten höheren Reichs- oder Staatsbeamten, die Vereidigung der übrigen Prisenrichter durch den Vorsitzenden des Gerichts, dem sie zugeteilt sind.

Die Prisenrichter haben während der Dauer und in Ansehung ihres Amtes alle Rechte und Pflichten richterlicher Beamten. Die Vorschriften des § 16 des Reichsbeamtengesetzes finden auf sie keine Anwendung.

§ 11. Die erforderlichen Anordnungen hinsichtlich des Bureau-, Kanzlei- und Unterbeamtenpersonals, der Geschäftsräume und der Bureaubedürfnisse trifft der Reichskanzler.

Digitized by Google

IV. Zuständigkeit der Prisenbehörden.

§ 12. Die örtliche Zuständigkeit des Prisenamts bestimmt sich nach dem Hafen, in dem die Prise eingebracht ist, diejenige des Prisengerichts nach dem Prisenamte, das ihm nachgeordnet ist.

Das Prisenamt in Hamburg ist auch für die in ausländische Häfen eingebrachten Prisen zuständig; das Prisengericht in Hamburg ist auch zuständig für die Fälle, in denen die Beschlagnahme der Prise zu ihrem Untergange geführt hat oder die Prise vor der Einbringung wieder freigegeben worden ist. Der Reichskanzler ist befugt, die Zuständigkeit anders zu regeln.

§ 13. Das Oberprisengericht ist zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Berufung und Beschwerde gegen die Urteile und Beschlüsse der Prisengerichte.

V. Vorbereitendes Verfahren.

§ 14. Die zuständige Behörde des Hafens, in den die Prise eingebracht worden ist, hat nach der Abgabe der Prise unverzüglich das Prisenamt zu benachrichtigen.

Ist die Prise in einem ausländischen Hafen an den deutschen Konsul abgegeben, so hat dieser das Prisenamt zu benachrichtigen.

Das Prisenamt benachrichtigt unverzüglich den zuständigen Kaiserlichen Kommissar.

§ 15. Das Prisenamt entsiegelt die eingereichten Papiere sobald als möglich in Gegenwart des Prisenführers oder, falls dieser verhindert ist, eines Vertreters der Hafenbehörde und unter Zuziehung des Kapitäns der Prise. Es stellt den Befund unter Zugrundelegung des von dem Kommandanten des Kriegsschiffs oder dem Prisenoffizier aufgenommenen Verzeichnisses der Schiffspapiere fest. Es vermerkt, ob die Ladung der Prise unter Verschluß und Siegel vorgefunden wird, und vernimmt sodann den Kapitän und, soweit es zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlich erscheint, die übrigen an Bord der Prise befindlichen Personen zu Protokoll.

§ 16. Das Prisenamt nimmt unmittelbar nach Besichtigung der Prise unter Zuziehung von Sachverständigen über Schiff und Ladung ein Inventar auf.

Es kann sich dabei der Mitwirkung der Hafenbehörde bedienen, an welche die eingebrachte Prise abgegeben worden ist.

§ 17. Auch sonst erhebt das Prisenamt über alle Tatsachen, die für die Entscheidungen des Prisengerichts von Erheblichkeit sind, sobald als möglich, wenn nötig unter Zuziehung von Sachverständigen, Beweis.

§ 18. Bei der Beweisaufnahme hat der Prisenbeamte einen vereidigten Protokollführer zuzuziehen. In dringenden Fällen kann er den Protokollführer selbst vereidigen.

Ueber jede Untersuchungshandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll muß Ort und Tag der Verhandlung sowie die Bezeichnung der Beteiligten und der bei der Verhandlung mitwirkenden Personen enthalten und ersehen lassen, ob die für die Verhandlung vorgeschriebenen Formen beobachtet worden sind.

Digitized by Google

Das Protokoll ist den beteiligten Personen, soweit es sie betrifft, behufs Genehmigung vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen, und von ihnen zu unterschreiben. Wird das Protokoll genehmigt, so ist dies zu vermerken. Wird die Genehmigung versagt oder unterbleibt die Unterschrift, so ist der Grund anzugeben.

Das Protokoll ist von dem Prisenbeamten und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 19. Der Kaiserliche Kommissar kann stets von dem Stande der Sache durch Einsicht der Akten Kenntnis nehmen. Er ist, soweit tunlich, von allen Verhandlungen und Vernehmungen zu benachrichtigen und befugt, ihnen beizuwohnen und Anträge zu stellen.

Erklärt er, die Sache sofort zur Entscheidung des Prisengerichts bringen zu wollen, so ist das vorbereitende Verfahren einzustellen.

Nach Abschluß oder Einstellung des vorbereitenden Verfahrens übersendet das Prisenamt die Akten unverzüglich dem Kaiserlichen Kommissar.

§ 20. Der Kaiserliche Kommissar ist nach Eingang der Akten berechtigt, weitere Erhebungen durch Ersuchen der zuständigen Behörden zu veranlassen.

Erachtet er die Angelegenheit für spruchreif, so überreicht er die Akten dem zuständigen Prisengerichte mit einem Schriftsatz, in dem er einen bestimmten, mit Gründen versehenen Antrag stellt.

§ 21. Soweit das Schiff und die Ladung offensichtlich der prisengerichtlichen Aburteilung nicht unterliegen, kann das Prisenamt mit Zustimmung des Kaiserlichen Kommissars die Herausgabe an den Empfangsberechtigten oder, falls die Einziehung in Frage kommt, die Uebergabe an die zuständige Staatsanwaltschaft verfügen. Versagt der Kommissar die Zustimmung, so sind die Akten durch seine Vermittlung unverzüglich dem Priesengerichte zur Entscheidung vorzulegen.

Die Herausgabe kann von der Bedingung abhängig gemacht werden, daß wegen der Kosten des Verfahrens in einer von dem Prisengerichte zu bestimmenden Höhe Sicherheit geleistet wird.

§ 22. In den Fällen, in denen die Beschlagnahme nicht zur Einbringung der Prise geführt hat, geht das gesamte Beweismaterial dem Prisengericht unmittelbar durch den Chef des Admiralstabs zu. In diesen Fällen liegen die Geschäfte des Prisenamts dem Prisengericht ob.

§ 23. Die Bestimmungen der §§ 14 bis 22 finden entsprechende Anwendung, wenn Hafenbehörden oder Truppen auf Grund des Prisenrechts Eigentum in Beschlag genommen haben.

VI. Verfahren vor dem Prisengerichte.

§ 24. Das Prisengericht kann jederzeit nach Anhörung des Kaiserlichen Kommissars die Vornahme weiterer Erhebungen durch Ersuchen der zuständigen Behörden oder durch ein eigenes beauftragtes Mitglied veranlassen.

Digitized by Google

§ 25. Auf Antrag des Kaiserlichen Kommissars kann das Prisengericht auch ohne mündliche Verhandlung durch Urteil dahin erkennen, daß die Prise ganz oder zum Teil freizugeben ist. Die Freigabe kann von der Bedingung abhängig gemacht werden, daß wegen der Kosten des Verfahrens in einer von dem Prisengerichte zu bestimmenden Höhe Sicherheit geleistet wird.

Die Vorschrift des Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn durch die Freigabe die Entscheidung über Ansprüche auf Schadenersatz wesentlich erschwert werden würde.

In dem Urteil ist die Ausführung von Rechten auf Schadenersatz vorzubehalten.

§ 26. Das Prisengericht hat, auch wenn die Freigabe gemäß § 25 erfolgt ist, die Beteiligten alsbald aufzufordern, ihre Ansprüche binnen einer bestimmten Frist durch Einreichung einer Reklamationsschrift geltend zu machen. Die Frist darf nicht weniger als zwei Wochen und nicht mehr als zwei Monate betragen.

Die Zustellung der Aufforderung geschieht durch öffentliche Bekanntmachung mittels einmaliger Einrückung in den Reichsanzeiger. Die Zustellung gilt als bewirkt mit dem Ablauf des zweiten Tages nach der Ausgabe des die Bekanntmachung enthaltenden Blattes.

An die ihrem Wohnort nach bekannten Beteiligten ergeht, soweit sie eine Reklamationsschrift nicht schon eingereicht haben, eine besondere Bekanntmachung durch Aufgabe zur Post; jedoch gilt auch diesen Beteiligten gegenüber die öffentliche Bekanntmachung als Zustellung.

Als Beteiligte gelten:

1. die Eigentümer der beschlagnahmten Schiffe und Güter;
2. alle Privatpersonen, die ein rechtliches Interesse daran haben, daß die Prise freigegeben wird oder daß die Eigentümer Schadenersatz erhalten.

§ 27. Die Reklamationsschrift muß die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf welche die Reklamation gestützt wird; Urkunden sind, wenn angängig, in Urschrift beizufügen.

Sie muß von einem mit schriftlicher Vollmacht versehenen, bei einem deutschen Gerichte zugelassenen Rechtsanwalte, der die Fähigkeit zum Richteramt erlangt hat, unterschrieben sein.

Wohnt der Reklamant nicht an dem Amtssitz des Prisengerichts, so hat er eine daselbst wohnhafte Person anzugeben, an die Zustellungen für ihn erfolgen sollen.

§ 28. Soweit bis zum Ende der Reklamationsfrist eine Reklamation nicht erhoben worden ist, spricht das Gericht nach Anhörung des Kaiserlichen Kommissars auf Grund des vorliegenden Beweismaterials sein Urteil.

§ 29. Ist eine Reklamation rechtzeitig erhoben, so bestimmt der Vorsitzende den Termin zur mündlichen Verhandlung. Der Kaiserliche Kommissar und der Reklamant sind von Amts wegen zu laden. Ueber mehrere Rekla-

Digitized by Google

mationen wegen des gleichen Gegenstandes ist in der Regel gleichzeitig zu verhandeln.

§ 30. Auf Antrag oder von Amts wegen kann ein Termin verlegt, eine Verhandlung vertagt und ein Termin zur Fortsetzung der Verhandlung bestimmt werden.

§ 31. Der Kaiserliche Kommissar kann stets von den Akten Einsicht nehmen.

Dem Reklamanten und seinem Bevollmächtigten ist mit Zustimmung des Kaiserlichen Kommissars auf sein Verlangen vor dem Termine die Akteneinsicht zu gestatten. Der Kaiserliche Kommissar darf seine Zustimmung nur insoweit versagen, als es die militärischen Interessen erfordern.

§ 32. Die mündliche Verhandlung ist öffentlich. Die Oeffentlichkeit kann durch Beschluß des Prisengerichts für die ganze Verhandlung oder für einen Teil ausgeschlossen werden, wenn sie eine Gefährdung der Staatssicherheit besorgen läßt.

Die Bestimmungen der §§ 174 bis 176 des Gerichtsverfassungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 33. Die mündliche Verhandlung beginnt mit dem Vortrag des mit der Berichterstattung beauftragten Beisitzers. Hierauf werden der Kaiserliche Kommissar und der Reklamant mit ihren Ausführungen und Anträgen gehört. Die Anführung neuer Tatsachen und Beweismittel ist gestattet.

Der Reklamant muß sich durch einen bei einem deutschen Gerichte zugelassenen Rechtsanwalt, der die Fähigkeit zum Richteramt erlangt hat, vertreten lassen. Das Prisengericht kann auch einen anderen rechts- oder sachkundigen Vertreter zulassen.

Ist der Reklamant in dem Termine nicht gehörig vertreten, so wird gleichwohl in der Sache verhandelt.

§ 34. Bei der mündlichen Verhandlung wird ein vereidigter Protokollführer zugezogen. Die Vorschriften der §§ 159 bis 163 der Zivilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 35. Das Prisengericht entscheidet unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts des Verfahrens.

Will es sein Urteil auf Umstände gründen, die nicht Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind, so ist der Reklamant vorher zu hören.

Auf die Beratung und Abstimmung finden die §§ 194 bis 198 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung. Der Berichterstatter stimmt zuerst ab, der Vorsitzende zuletzt; im übrigen stimmt das jüngere Mitglied vor dem älteren.

§ 36. In der Urteilsformel sind alle Fragen zu erledigen, auf die sich die Entscheidung nach den Vorschriften des § 1 Abs. 2 bis 5 erstreckt.

§ 37. Das Urteil muß ferner entscheiden, von wem die Kosten des Verfahrens zu tragen sind.

Soweit die Reklamation abgewiesen wird, sind dem Reklamanten die durch seine Reklamation entstandenen Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Digitized by Google

Sind die Kosten durch mehrere verbundene Reklamationen entstanden, so ist die Beteiligung zum Maßstab zu nehmen.

Soweit der Reklamation stattgegeben wird, fallen die Kosten dem Reiche zur Last. Ihm sind, soweit der Reichskanzler die Gegenseitigkeit für verbürgt erklärt, auch die notwendigen Auslagen des Reklamanten aufzuerlegen, es sei denn, daß für die prisenrechtliche Maßregel, auf welche sich die Reklamation bezieht, ausreichende Gründe vorlagen.

Ist ein Schiff, das Konterbande befördert hat, freigelassen worden, so sind die Kosten, die durch das Verfahren wegen Einziehung der Konterbande sowie durch die Erhaltung von Schiff und Ladung während der Untersuchung entstanden sind, dem Schiffe aufzuerlegen, auch wenn keine Reklamation erhoben ist.

Die Höhe der Kosten wird durch Beschluß festgesetzt. Der Beschluß kann mit dem Urteil verbunden werden.

§ 38. Das Urteil ist mit Gründen zu versehen. Es enthält die Namen der Richter, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, und ist von dem Vorsitzenden und einem rechtskundigen Beisitzer zu unterschreiben. Es wird mit der Eingangsformel „Im Namen des Reichs" ausgefertigt.

VII. Berufung.

§ 39. Gegen die Urteile der Prisengerichte steht, abgesehen von dem Falle des § 25, sowohl dem Kaiserlichen Kommissar als auch dem Reklamanten die Berufung zu.

Die Berufung muß bei dem Prisengerichte binnen zwei Wochen nach Zustellung des Urteils schriftlich eingelegt werden.

Der Berufungskläger muß binnen weiterer vier Wochen mittels einer Rechtfertigungsschrift eine bestimmte Erklärung darüber abgeben, weshalb er die Entscheidung anfechte und inwieweit er ihre Aenderung beantrage.

Die Rechtfertigung der Berufung kann mit der Einlegung verbunden werden.

Die Berufungs- und die Rechtfertigungsschrift des Reklamanten müssen von einem bei einem deutschen Gerichte zugelassenen Rechtsanwalte, der die Fähigkeit zum Richteramte erlangt hat, unterzeichnet sein.

Das Gericht kann die nachträgliche Beibringung einer beglaubigten Vollmacht anordnen.

§ 40. Ist die Berufung nicht rechtzeitig eingelegt oder ist die Rechtfertigungsschrift nicht in der vorgeschriebenen Frist oder Form angebracht, so hat das Prisengericht das Rechtsmittel durch Beschluß als unzulässig zu verwerfen.

Der Berufungskläger kann binnen einer Woche nach Zustellung des Beschlusses auf die Entscheidung des Oberprisengerichts antragen. Das Prisengericht kann seinen Beschluß nicht ändern; es hat die Akten durch Vermittlung des Kaiserlichen Kommissars zur Entscheidung an das Oberprisengericht einzusenden.

Digitized by Google

§ 41. Das Prisengericht ist auf Antrag des Berufungsklägers berechtigt, die im § 39 Abs. 2, 3 vorgeschriebenen Fristen zu verlängern.

§ 42. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt und in der vorgeschriebenen Frist und Form gerechtfertigt, so werden die Berufungs- und die Rechtfertigungsschrift dem Gegner des Berufungsklägers mit der Aufforderung zugestellt, innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Gegenerklärung einzureichen. Auf die Gegenerklärung des Reklamanten findet die Vorschrift des § 39 Abs. 5 Anwendung.

§ 43. Nach Eingang der Gegenerklärung oder nach Ablauf der Frist übersendet der Kaiserliche Kommissar die Akten dem Oberprisengerichte.

§ 44. Auf die Verhandlung vor dem Oberprisengerichte finden die Vorschriften der §§ 24, 25, 29 bis 38 entsprechende Anwendung.

Sind durch das angefochtene Urteil nicht alle Fragen erledigt, auf welche sich die Entscheidung des Oberprisengerichts zu erstrecken hat, so kann die Sache, soweit eine neue Verhandlung erforderlich ist, an das Prisengericht zurückverwiesen werden.

VIII. Allgemeine Bestimmungen.

§ 45. Die zur Sicherung und Erhaltung der Prise sowie die zur Unterbringung und Verpflegung der zurückgehaltenen Personen der Besatzung nötigen Maßregeln trifft die Hafenbehörde, an welche die eingebrachte Prise abgegeben worden ist. Sie hat dabei dem Ersuchen des Prisenamts Folge zu leisten. Die entstehenden baren Auslagen werden durch Vermittlung des Prisenamts erstattet.

§ 46. Ist die Prise einer erheblichen Wertverringerung ausgesetzt oder würde ihre Aufbewahrung unverhältnismäßige Kosten verursachen, so hat das Prisenamt nach Anhörung der Beteiligten und des Kaiserlichen Kommissars den öffentlichen Verkauf der Prise und die Hinterlegung des Erlöses anzuordnen. Ist Gefahr im Verzuge, so bedarf es der Anhörung nicht. Versagt der Kommissar die Zustimmung, so sind die Akten durch seine Vermittlung unverzüglich dem Prisengerichte zur Entscheidung vorzulegen.

§ 47. Ist die Prise in einen ausländischen Hafen eingebracht, so finden die Vorschriften des V. Abschnitts sowie diejenigen der §§ 45, 46 nur insoweit Anwendung, als es die Verhältnisse gestatten.

Die deutschen Konsuln haben, sobald ihnen die Prise übergeben ist, zur vorläufigen Feststellung des Tatbestandes diejenigen Ermittlungen und Beweiserhebungen vorzunehmen, welche keinen Aufschub dulden und nach den für ihren Amtssitz maßgebenden Gesetzen zulässig sind; die Konsuln sind hierbei zur eidlichen Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen befugt. Bare Auslagen werden ihnen von dem nach § 12 zuständigen Prisenamt erstattet.

§ 48. Die Beteiligten können in jeder Lage des Verfahrens die Herausgabe des Schiffes oder der Ladung gegen Hinterlegung des Wertes beantragen.

Digitized by Google

Dem Antrag kann nur mit Zustimmung des Kaiserlichen Kommissars stattgegeben werden. Für die Entscheidung ist das Prisengericht oder, falls das Verfahren in der Berufungsinstanz anhängig ist, das Oberprisengericht zuständig.

§ 49. Gegen die Anordnungen des Prisenamts sowie gegen diejenigen Entscheidungen des Prisengerichts, die der Berufung nicht unterliegen, steht jedem, dessen Recht durch sie beeinträchtigt wird, sowie dem Kaiserlichen Kommissare das Rechtsmittel der Beschwerde zu; jedoch sind die gemäß § 26 Abs. 1, §§ 29, 30, 32, § 33 Abs. 2 erlassenen Beschlüsse und Anordnungen der Anfechtung entzogen.

Zuständig für die Entscheidung über die Beschwerde ist gegenüber Anordnungen des Prisenamts das Prisengericht, gegenüber solchen des Prisengerichts das Oberprisengericht. Die von dem Prisengericht in der Beschwerdeinstanz erlassenen Beschlüsse können durch weitere Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde wird bei der Stelle eingelegt, deren Entscheidung angefochten wird. Sie kann in dringenden Fällen auch bei dem Beschwerdegericht eingelegt werden.

Die Einlegung erfolgt durch Einreichung einer Beschwerdeschrift, in der auch neue Tatsachen und Beweise vorgebracht werden dürfen. Erachtet das Prisenamt oder das Prisengericht oder der Vorsitzende, dessen Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde für begründet, so ist ihr abzuhelfen; andernfalls ist die Beschwerdeschrift mit den Akten binnen drei Tagen durch Vermittlung des Kaiserlichen Kommissars dem Beschwerdegerichte vorzulegen.

Durch die Einlegung der Beschwerde wird die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung nicht gehemmt, es sei denn, daß die Stelle, welche die Entscheidung erlassen hat, oder das Beschwerdegericht ein anderes anordnet.

Das Beschwerdegericht kann dem Gegner des Beschwerdeführers die Beschwerde zur schriftlichen Gegenerklärung mitteilen; es kann Ermittlungen anordnen oder selbst vornehmen. Ueber die Beschwerde wird ohne mündliche Verhandlung nach Anhörung des Kaiserlichen Kommissars entschieden. Wird die Beschwerde für begründet erachtet, so erläßt das Beschwerdegericht zugleich die in der Sache erforderliche Entscheidung.

§ 50. Soweit nicht der Kaiser über eine verurteilte Prise zu Zwecken der Kriegsführung verfügt, wird sie dem Reichskanzler für sonstige Zwecke des Reichs zur Verfügung gestellt; dieser ist ermächtigt, sie für Rechnung des Reichs verkaufen zu lassen. Die erforderlichen Maßnahmen hat der Kaiserliche Kommissar zu veranlassen.

§ 51. Hinsichtlich der Gerichtssprache finden die §§ 186 bis 193 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

Eingaben, die nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung.

§ 52. Die auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergehenden Entscheidungen müssen verkündet werden. Urteile sowie nicht verkündete Beschlüsse und Verfügungen sind von Amts wegen zuzustellen.

Digitized by Google

§ 53. Die Vollstreckung der Urteile ist erst nach Eintritt der Rechtskraft zulässig. Rechtskräftig werden die Urteile, wenn sie mit dem Rechtsmittel der Berufung nicht mehr angefochten werden können.

§ 54. Auf das Verfahren bei Zustellungen finden, soweit diese Verordnung nicht ein anderes bestimmt oder die besonderen Verhältnisse des Prisengerichtsverfahrens ein anderes geboten erscheinen lassen, die Vorschriften der Zivilprozeßordnung für Zustellungen von Amts wegen entsprechende Anwendung. Die Vorschriften über Zustellungen in den Schutzgebieten bleiben unberührt.

Schriftstücke, die dem Kaiserlichen Kommissare zuzustellen sind, werden ihm in Urschrift vorgelegt. Beginnt mit der Zustellung der Lauf einer Frist, so hat der Kommissar den Tag der Vorlegung auf der Urschrift zu vermerken.

§ 55. Auf die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen sowie auf die sonstigen Arten der Beweisaufnahme finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen in der Regel bei ihrer ersten Vernehmung zu erfolgen hat.

§ 56. Sämtliche Gerichts- und Verwaltungsbehörden im Reichsgebiet und in den deutschen Schutzgebieten, sowie die Vertreter des Reichs im Ausland haben innerhalb ihrer Zuständigkeit dem Ersuchen der Prisenbehörden und des Kaiserlichen Kommissars um Vornahme von Amtshandlungen zu entsprechen. Auf die von den Gerichten zu leistende Rechtshilfe finden die §§ 158 bis 162, 166 und 167 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung. Die deutschen Konsuln sind befugt, zur Erledigung des Ersuchens Zeugen und Sachverständige eidlich zu vernehmen.

Bare Auslagen werden der ersuchten Behörde von der ersuchenden Prisenbehörde erstattet.

§ 57. Das Verfahren in Prisensachen ist gebühren- und stempelfrei. Auch von den ersuchten Behörden werden Gebühren und Stempel nicht erhoben.

Der Reichskanzler kann mit Rücksicht auf den Mangel der Gegenseitigkeit die Erhebung bestimmter Gebühren anordnen.

Zur Deckung der Auslagen hat der Reklamant einen Kostenvorschuß einzuzahlen, dessen Betrag vom Gerichte bestimmt wird; der Betrag kann nachträglich erhöht werden.

Die in Prisensachen mitwirkenden Personen erhalten bei Dienstverrichtungen außerhalb ihres Wohnorts aus Reichsmitteln Tagegelder und Reisekosten, deren Höhe der Reichskanzler bestimmt.

Einnahmen und Ausgaben in Prisensachen gehen auf Rechnung des Reichs.

§ 58. Der Reichskanzler wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung zu erlassen.

Digitized by Google

Die in dieser Verordnung dem Reichskanzler zugewiesenen Obliegenheiten, mit Ausnahme der im § 50 erwähnten, werden in dessen Vertretung durch das Reichs-Justizamt wahrgenommen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Achilleion, den 15. April 1911.

(L. S.) Wilhelm I. R.
v. Bethmann Hollweg.

3. Englische Verordnung vom 4. August 1914.

Whereas a state of War existe between Us on the one hand and the German Empire on the other:

And whereas it is necessary to specify the articles which it is Our intention to treat as Contraband of War:

Now, therefore, We do hereby Declare by and with the advice of Our Privy Council that during the continuance of the War or until We do give further public notice the articles enumerated in Schedule I hereto will be treated as absolute contraband and the articles enumerated in Schedule II hereto will be treated as conditional contraband.

Given at Our Court at Buckingham Palace this fourth day of August in the year of Our Lord nineteen hundred and fourteen and in the fifth year of Our Reign.

Schedule I.

The following articles will be treated as absolute contraband:

1. Arms of all kinds, including arms for sporting purposes, and their distinctive component parts.
2. Projectiles, charges, and cartridges of all kinds, and their distinctive component parts.
3. Powder and explosives specially prepared for use in war.
4. Gun mountings, limber boxes, limbers, military waggons, field forges, and their distinctive component parts.
5. Clothing and equipment of a distinctively military character.
6. All kinds of harness of a distinctively military character.
7. Saddle, draught, and pack animals suitable for use in war.
8. Articles of camp equipment, and their distinctive component parts.
9. Armour plates.
10. Warships, including boats, and their distinctive component parts of such a nature that they can only be used on a vessel of war.
11. Aeroplanes, airships, balloons, and aircraft of all kinds, and their component parts, together with accessories and articles recognisable as intended for use in connection with balloons and aircraft.
12. Implements and apparatus designed exclusively for the manufacture of munitions of war, for the manufacture or repair of arms, or war material for use on land and sea.

Digitized by Google

Schedule II.

The following articles will be treated as conditional contraband:

1. Food-stuffs.
2. Forage and grain, suitable for feeding animals.
3. Clothing, fabrics for clothing, and boots and shoes, suitable for use in war.
4. Gold and silver in coin or bullion: paper money.
5. Vehicles of all kinds available for use in war, and their component parts.
6. Vessels, craft and boats of all kinds; floating docks, parts of docks, and their component parts.
7. Railway material, both fixed and rolling stock, and materials for telegraphs, wireless telegraphs, and telephones.
8. Fuel, lubricants.
9. Powder and explosives not specially prepared for use in war.
10. Barbed wire, and implements for fixing and cutting the same.
11. Horse- shoes and shoeing materials.
12. Harness and saddlery.
13. Field-glasses, telescopes, chronometers, and all kinds of nautical instruments.

4. Englische Verordnung vom 20. August 1914.

Order in Council.

At the Court at Buckingham Palace, the 20th day of August 1914.

Whereas during the present hostilities the Naval Forces of His Majesty will cooperate with the French and Russian Naval Forces, and

Whereas it is desirable that the naval operations of the allied forces so far as they affect neutral ships and commerce should be conducted on similar principles, and

Whereas the Governments of France and Russia have informed His Majesty's Government that during the present hostilities it is their intention to act in accordance with the provisions of the Convention known as the Declaration of London, signed on the 26th day of February, 1909, so far as may be practicable.

Now, therefore, His Majesty, by and with the advice of His Privy Council, is pleased to order, and it is hereby ordered, that during the present hostilities the Convention known as the Declaration of London shall, subject to the following additions and modifications, be adopted and put in force by His Majesty's Government as if the same had been ratified by His Majesty:

The additions and modifications are as follows:

1. The lists of absolute and conditional contraband contained in the Proclamation dated August 5th, 1914, shall be substituted for the lists contained in Art. 22 and 24 of the said Declaration.

Digitized by Google

2. A neutral vessel which succeeded in carrying contraband to the enemy with false papers may be detained for having carried such contraband if she is encountered before she has completed her return voyage.

3. The destination referred to in Art. 33 may be inferred from any sufficient evidence, and (in addition to the presumption laid down in Art. 34) shall be presumed to exist if the goods are consigned to or for an agent of the Enemy State or to or for a merchant or other person under the control of the authorities of the Enemy State.

4. The existence of a blockade shall be presumed to be known

a) to all ships which sailed from or touched at an enemy port a sufficient time after the notification of the blockade to the local authorities to have enabled the enemy Government to make known the existence of the blockade,

b) to all ships which sailed from or touched at a British or allied port after the publication of the declaration of blockade.

5. Notwithstanding the provisions of Article 35 of the said Declaration, conditional contraband, if shown to have the destination referred to in Article 33, is liable to capture to whatever port the vessel is bound and at whatever port the cargo is to be discharged.

6. The General Report of the Drafting Committee on the said Declaration presented to the Naval Conference, and adopted by the Conference at the eleventh plenary meeting of February 25th, 1909, shall be considered by all Prize Courts as an authoritative statement of the meaning and intention of the said Declaration, and such Courts shall construe and interpret the provisions of the said Declaration by the light of the commentary given therein.

And the Lords Commissioners of His Majesty's Treasury, the Lords Commissioners of the Admiralty, and each of His Majesty's Principal Secretaries of State, the President of the Probate, Divorce and Admiralty Division of the High Court of Justice, all other Judges of His Majesty's Prize Courts, and all Governors, Officers and Authorities whom it may concern, are to give the necessary directions herein as to them may respectively appertain.

5. Englische Verordnung vom 21. September 1914.

Whereas on the fourth day of August[1]) last We did issue Our Royal Proclamation specifying the articles which it was Our intention to treat as Contraband of War during the War between Us and the German Emperor:

And whereas on the twelfth day of August last We did by Our Royal Proclamation of that date extend Our Proclamation aforementioned to the War between Us and the Emperor of Austria, King of Hungary:

And whereas by an Order in Council of the twentieth day of August, 1914[2]), it was ordered that during the present hostilities the Convention known as the Declaration of London should, subject to certain additions and modi-

[1]) Oben S. 607.
[2]) Oben S. 608.

Digitized by Google

fications therein specified, be adopted and put in force as if the same had been ratified by Us:

And whereas it is desirable to add to the list of articles to be treated as Contraband of War during the present War:

And whereas it is expedient to introduce certain further modifications in the Declaration of London as adopted and put in force:

Now, therefore, We do hereby declare, by and with the advice of Our Privy Council, that during the continuance of the War, or until We do give further public notice, the articles enumerated in the Schedule hereto will, notwithstanding anything contained in Article 28 of the Declaration of London, be treated as conditional Contraband.

Schedule.

Copper, unwrought.
Lead, pig, sheet, or pipe.
Glycerine.
Ferrochrome.
Haematite Iron Ore.
Magnetic Iron Ore.
Rubber.
Hides and Skins, raw or rough tanned (but not including dressed leather).

Given at Our Court at Buckingham Palace, this Twenty-first day of September, in the Year of Our Lord one thousand nine hundred and fourteen, and in the Fifth Year of Our Reign.

6. Englische Verordnung vom 26. September 1914.

His Majesty's Government consider it their duty to bring before the notice of the Swedish Government the practice which is being pursued by the German naval authorities in laying mines on the high seas on the trade routes, not only to British but to neutral ports, and in furtherance of no definitive military operation. His Majesty's Government have reason to think that fishing vessels, possibly disguised as neutral, are employed for the purpose, and lay these mines under the pretence of following the ordinary avocations of fishing Mines have been found in several cases as much as 50 miles from the coast.

This practice has already resulted, since the commencement of the war, in the destruction of eight neutral and seven British merchant and fishing vessels, so far as at present ascerteined, with the loss of some sixty lives of neutral and non-combatant persons.

The practice of laying mines indiscriminately and in large numbers on the high seas, entirely regardless of the dangers to peaceful shipping, is in flagrant violation of the accepted principles of international law and contrary to the primary dictates of humanity. It is also in direct contradiction with the language of Baron *Marschall von Bieberstein*, who, as First

Digitized by Google

German delegate at the Peace Conference of 1907, spoke as follows: „We do not intend, if I may employ an expression used by the British delegate, 'to sow mines in profusion on every sea' . . . . . We do not hold the opinion that everything which is not expressly forbidden is permitted."

The freedom of the seas for peaceful trading is an established and universally accepted principle; this fact has never been more clearly recognised than in the words of the report of the third Committee of the Second Peace Conference, which dealt with the question of submarine contact mines: „Even apart from any written stipulation it can never fail to be present in the minds of all that the principle of the liberty of the seas, with the obligations which it implies on behalf of those who make use of this way of communication open to the nations, is the indisputable prerogative of the human race."

This principle received further recognition in the 3rd article of the Convention relating to the laying of submarine contact mines:

„When anchored automatic contact mines are employed, every possible precaution must be taken for the security of peaceful shipping.

The belligerents undertake to do their utmost to render these mines harmless after a limited time has elapsed, and, should the mines cease to be under observation, to notify the danger zones as soon as military exigencies permit, by a notice to mariners, which must also be communicated to the Governments through the diplomatic channel."

Not only have the German Government neglected to take every possible precaution for the safety of neutral shipping, but they have, on the contrary, deliberately and succesfully contrived to sow danger in its track. The mined zones have not been kept under observation nor has any notification of their locality ever been made. The provisions of this article, which the German Government are pledged to observe, have therefore been violated in three distinct ways.

Article 1, section 2, of the same Convention has equally been violated by the German Government, for the mines which they have laid have in numerous instances been found adrift from their moorings without having become harmless. Yet the German Government made no reservation respecting this article either when signing or ratifying the Convention.

The degree of respect with which the German Government treat their written pledges, and the pledges given verbally in their name by their representatives, is sufficiently apparent from what is stated above. It is brought into yet higher relief in the light of the following statement made by Baron *Marschall* before the third Committee of the last Peace Conference, and repeated by him in full, and with added emphasis, at the 8th plenary meeting of the Conference:

„A belligerent who lays mines assumes a very heavy responsibility towards neutrals and peaceful shipping . . . No one will resort to such means unless for military reasons of an absolutely urgent character. But military

Digitized by Google

acts are not governed solely by principles of international law. There are other factors: conscience, good sense, and the sentiment of duty imposed by principles of humanity will be the surest guide for the conduct of sailors, and will constitute the most effective guarantee against abuses. The officers of the German navy, I emphatically affirm, will always fulfil, in the strictest fashion, the duties which emanate from the unwritten law of humanity and civilisation."

His Majesty's Government desire to place on record their strong protest against the illegitimate means of conducting warfare which has been resorted to by their adversaries. They feel that its manifest inhumanity must call down upon its authors the censure and reprobation of all civilised peoples.

Foreign Office, September 26, 1914.

7. Englische Parlamentsakte vom 18 September 1914.

Trading with the Enemy Act, 1914.

(4 and 5 Geo. 5, cit. 87.)

An Act to make provision with respect to penalties for Trading with the Enemy and other purposes connected therewith. (18th September, 1914.)

Be it enacted by the King's most Excellent Majesty, by and with the advice and consent of the Lords Spiritual and Temporal, and Commons, in this present Parliament assembled, and by the authority of the same, as follows:

I. Penalties for trading with enemy. — 1. Any person who during the present war trades or has, since the fourth day of August nineteen hundred and fourteen, traded with the enemy within the meaning of this Act shall be guilty of a misdemeanour, and shall

a) on conviction under the Summary Jurisdiction Acts, be liable to imprisonment with or without hard labour for a term not exceeding twelve months, or to a fine not exceeding five hundred pounds, or to both such imprisonment and fine; or

b) on conviction on indictment, be liable to penal servitude for a term not exceeding seven or less than three years or to imprisonment with or without hard labour for a term not exceeding two years, or to a fine, or to both such penal servitude or imprisonment and fine:

and the Court may in any case order that any goods or money, in respect of which the offence has been committed, be forfeited.

2. For the purposes of this Act a person shall be deemed to have traded with the enemy if he has entered into any transaction or done any act which was, at the time of such transaction or act, prohibited by or under any proclamation issued by His Majesty dealing with trading with the enemy for the time beeing in force, or which at common law or by statue constitutes an offence of trading with the enemy:

Provided that any transaction or act permitted by or under such proclamation shall not be deemed to be trading with the enemy.

Digitized by Google

3. Where a company has entered into a transaction or has done any act which is an offence under this section, every director, manager, secretary, or other officer of the company who is knowingly a party to the transaction or act shall also be deemed guilty of the offence.

4. A prosecution for an offence under this section shall not be instituted except by or with the consent of the Attorney-General:

Provided that the person charged with such an offence may be arrested and a warrant for his arrest may be issued and executed, and such person may be remanded in custody or on bail notwithstanding that the consent of Attorney-General to the institution of the prosecution for the offence has not been obtained, but no further or other proceedings shall bee taken until that consent has been obtained.

5. Where an act constitutes an offence both under this Act and under any other Act, or both under this Act and at common law, the offender shall be liable to be prosecuted and punished under either this Act or such other Act, or under this Act or at common law, but shall not bee liable to be punished twice for the same offence.

II. Power to inspect books and documents. — 1. If a justice of the peace is satisfied, on information on oath laid on behalf of a Secretary of State or the Board of Trade, that there is reasonable ground for suspecting that an offence under this Act has been or is about to be committed by any person, firm, or company, he may issue a warrant authorising any person appointed by a Secretary of State or the Board of Trade and named in the warrant to inspect all books or documents belonging to or under the control of that person, firm, or company, and to require any person able to give any information with respect to the business or trade of that person, firm, or company to give that information, and if accompanied by a constable to enter and search any premises used in connection with the business or trade, and to seize any such books or documents as aforesaid:

Provided that when it appears to a Secretary of State or the Board of Trade that the case is one of great emergency and that in the interests of the State immediate action is necessary, a Secretary of State or the Board of Trade may, by written order, give to a person appointed by him or them the like authority as may be given by a warrant of a justice under this sub-section.

2. Where it appears to the Board of Trade —

a) in the case of a firm, that one of the partners in the firm was immediately before or at any time since the commencement of the present war a subject of, or resident or carrying on business in, a State for the time being at war with His Majesty; or

b) in the case of a company, that one-third or more of the issued share capital or of the directorate of the company immediately before or at any time since the commencement of the present war was held by or on behalf of or consisted of persons who were

Digitized by Google

subjects of, or resident or carrying on business in, a State for the time being at war with His Majesty; or

c) in the case of a person, firm or company, that the person was or is, or the firm or company were or are, acting as agent for any person, firm, or company trading or carrying on business in a State for the time being at war with His Majesty;

the Board of Trade may, if they think it expedient for the purpose of satisfying themselves that the person, firm or company are not trading with the enemy, by written order, give to a person appointed by them, without any warrant from a justice, authority to inspect all books and documents belonging to or under the control of the person, firm or company, and to require any person able to give information with respect to the business or trade of that person, firm or company, to give that information.

For the purposes of this sub-section, any person authorised in that behalf by the Board of Trade may inspect the register of members of a company at any time, and any shares in a company for which share warrants to bearer have been issued shall not be reckoned as part of the issued share capital of the company.

3. If any person having the custody of any book or document which a person is authorised to inspect under this section refuses or wilfully neglects to produce it for inspection, or if any person who is able to give any information which may be required to be given under this section refuses or wilfully neglects when required to give that information, that person shall on conviction under the Summary Jurisdiction Acts be liable to imprisonment with or without hard labour for a term not exceeding six months, or to a fine not exceeding fifty pounds, or to both such imprisonment and fine.

III. Power of Board of Trade to apply for receiver in certain cases. — Where it appears to the Board of Trade in reference to any firm or company

a) that an offence under this Act has been or is likely to be committed in connection with the trade or business thereof; or

b) that the control or management thereof has been or is likely to be so affected by the state of war as to prejudice the effective continuance of its trade or business and that it is in the public interest that the trade or business should continue to be carried on;

the Board of Trade may apply to the High Court for the appointment of a controller of the firm or company, and the High Court shall have power to appoint such a controller, for such time and subject to such conditions and with such powers as the Court thinks fit, and the powers so conferred shall be either those of a receiver and manager or those powers subject to such modifications, restrictions or extensions as the Court thinks fit (including, if the Court considers it necessary or expedient for enabling the controller to borrow money, power, after a special application to the Court for that

Digitized by Google

purpose, to create charges on the property of the firm or company in priority to existing charges).

The Court shall have power to direct how and by whom the costs of any proceedings under this section, and the remuneration, charges, and expenses of the controller, shall be borne, and shall have power, if it thinks fit, to charge such costs, charges, and expenses on the property of the firm or company in such order of priority, in relation to any existing charges thereon, as it thinks fit.

IV. Short title and construction. — 1. This Act may be cited as the Trading with the Enemy Act, 1914.

2. In this Act the expression „Attorney-General" means the Attorney or Solicitor-General for England, and as respects Scotland means the Lord Advocate, and as respects Ireland means the Attorney or Solicitor General for Ireland.

3. In the application of this Act to Scotland the Secretary for Scotland shall be substituted for a Secretary of State, and the Court of Session shall be substituted for the High Court; the Court exercising summary jurisdiction shall be the Sheriff Court; references to a justice of the peace shall include references to the sheriff and to a burgh magistrate; and references to a receiver and manager shall be construed as references to a judicial factor.

4. In the application of this Act to Ireland, the Lord Lieutenant shall be substituted for a Secretary of State.

5. Anything authorised under this Act to be done by the Board of Trade may be done by the President or a Secretary or Assistent Secretary of the Board, or any person authorised in that behalf by the President of the Board.

8. Deutsche Bekanntmachung betreffend Zahlungsverbot gegen England, vom 30. September 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327) im Wege der Vergeltung folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Es ist bis auf weiteres verboten, Zahlungen nach Großbritannien und Irland oder den britischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen mittelbar oder unmittelbar in bar, in Wechseln oder Schecks, durch Ueberweisung oder in sonstiger Weise zu leisten, sowie Geld oder Wertpapiere mittelbar oder unmittelbar nach den bezeichneten Gebieten abzuführen oder zu überweisen.

Leistungen zur Unterstützung von Deutschen bleiben gestattet.

§ 2. Schon entstandene oder noch entstehende vermögensrechtliche Ansprüche solcher natürlicher oder juristischer Personen, die in den im § 1 bezeichneten Gebieten ihren Wohnsitz oder Sitz haben, gelten vom 31. Juli

Digitized by Google

1914 an, oder wenn sie erst an einem späteren Tage zu erfüllen sind, von diesem Tage an bis auf weiteres als gestundet. Für die Dauer der Stundung können Zinsen nicht gefordert werden. Rechtsfolgen, die sich nach den bestehenden Vorschriften in der Zeit vom 31. Juli 1914 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung aus der Nichterfüllung ergeben haben, gelten als nicht eingetreten.

Die Stundung wirkt auch gegen jeden Erwerber des Anspruchs, es sei denn, daß der Erwerb vor dem 31. Juli 1914, oder wenn der Erwerber im Inland seinen Wohnsitz oder Sitz hat, vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung stattgefunden hat. Dem Erwerber des Anspruchs steht gleich, wer durch dessen Erfüllung einen Erstattungsanspruch erlangt hat.

§ 3. Der Schuldner kann sich dadurch befreien, daß er die geschuldeten Beträge oder Wertpapiere bei der Reichsbank für Rechnung des Berechtigten hinterlegt.

§ 4. Bei Wechseln, bei denen zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung die Frist für die Vorlage zur Zahlung und für die Protesterhebung wegen Nichtzahlung noch nicht abgelaufen und Protest noch nicht erhoben ist, wird durch das Zahlungsverbot und die Stundung die Zeit, zu der die Vorlage zur Zahlung und die Protesterhebung wegen Nichtzahlung zulässig und erforderlich ist, bis nach dem Außerkrafttreten dieser Verordnung hinausgeschoben. Die Frist, innerhalb deren die Vorlage und die Protesterhebung nach dem Außerkrafttreten zu erfolgen hat, bestimmt der Reichskanzler.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden entsprechende Anwendung auf Schecks, bei denen die Zeit, innerhalb deren sie zur Zahlung vorzulegen sind, bei dem Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht abgelaufen ist.

Eine Verpflichtung zur Entrichtung des weiteren Wechselstempels nach § 3 Abs. 2 des Wechselstempelgesetzes wird durch das Zahlungsverbot und die Stundung nicht begründet.

§ 5. Die Vorschriften der §§ 1 bis 4 finden keine Anwendung, wenn es sich um eine im Inland erfolgende Erfüllung von Ansprüchen handelt, die für die im § 2 bezeichneten natürlichen oder juristischen Personen im Betrieb ihrer im Inland unterhaltenen Niederlassungen entstanden sind. Die Vorschriften der §§ 2, 3 finden jedoch Anwendung, wenn es sich um Rückgriffsansprüche der bezeichneten Personen wegen der Nichtannahme oder Nichtzahlung eines im Ausland zahlbaren Wechsels handelt.

§ 6. Mit Gefängnis bis zu 3 Jahren und mit Geldstrafe bis zu 50 000 ℳ oder mit einer dieser Strafen wird, sofern nicht nach anderen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft

1. wer wissentlich der Vorschrift des § 1 zuwiderhandelt;
2. wer wissentlich einem deutschen Ausfuhrverbote zuwider Waren nach den im § 1 bezeichneten Gebieten mittelbar oder unmittelbar ausführt;

Digitized by Google

3. wer wissentlich Waren, für die in Deutschland ein Ausfuhrverbot besteht, aus einem anderen Lande nach den im § 1 bezeichneten Gebieten mittelbar oder unmittelbar abführt oder überweist.

Der Versuch ist strafbar.

§ 7. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von dem Verbote des § 1 und des § 6 Abs. 1 Nr. 3 zulassen.

Er kann im Wege der Vergeltung die Vorschriften dieser Verordnung auch auf andere feindliche Staaten für anwendbar erklären.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung, der § 6 jedoch erst mit dem 5. Oktober 1914 in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt, wann und in welchem Umfang diese Verordnung außer Kraft tritt.

Berlin, den 30. September 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

9. Deutsche Denkschrift vom 10. Oktober 1914, betr. die Stellung Englands und Frankreichs zu der Londoner Seekriegsrechtserklärung.

Die Kaiserlich Deutsche Regierung hat den neutralen Mächten nachstehende Denkschrift über die Stellung Englands und Frankreichs zu der Londoner Seekriegsrechtserklärung zugehen lassen:

Nach einer Order in Council vom 20. August 1914 will die britische Regierung während des gegenwärtigen Krieges die Londoner Seekriegsrechtserklärung vom 26. Februar 1909 mit einigen Zusätzen und Abänderungen beobachten. Diese Zusätze und Abänderungen sind aber derart, daß sie die Londoner Erklärung in wesentlichen Punkten aufheben und dadurch gleichzeitig in das geltende Völkerrecht eingreifen. Weitere sehr erhebliche Abweichungen von der Londoner Erklärung sind in einer britischen Proklamation vom 21. September 1914 enthalten.

I. Die einschneidendste Abänderung der Londoner Erklärung findet sich in den Bestimmungen über die relative Konterbande unter Nr. 3 und 5 der Order in Council.

Die Londoner Erklärung bestimmt im Art. 33, daß der Begriff der relativen Konterbande nur dann Anwendung findet, wenn die verfrachteten Gegenstände für den Gebrauch der Verwaltungsstellen oder der Streitmacht des feindlichen Staates bestimmt sind. Ferner soll nach Artikel 35 der Begriff der relativen Konterbande ohne weiteres ausgeschlossen sein, wenn sich das Schiff auf der Fahrt nach einem neutralen Hafen befindet.

Digitized by Google

Diese Bestimmungen, die im wesentlichen dem geltenden Völkerrecht entsprechen und auf einer billigen Abwägung der Interessen der kriegführenden Staaten einerseits und der neutralen Staaten andererseits beruhen, sind durch die Order in Council so gut wie aufgehoben worden. Denn nach Nr. 3 der Order soll die Vermutung für die feindliche Bestimmung der Güter in jedem Falle Platz greifen, wo der Empfänger der Ware unter der Kontrolle der Behörden des feindlichen Staates steht; das bedeutet aber nichts anderes, als daß jede nach dem feindlichen Lande gerichtete Sendung der Beschlagnahme ausgesetzt ist, da sich dort sämtliche Bewohner unter der Kontrolle der Landesbehörden befinden. Diese Bestimmung erhält ihre Ergänzung in Nr. 5 der Order, wonach auch das auf der Fahrt nach einem neutralen Hafen befindliche Schiff wegen relativer Konterbande aufgebracht werden kann; hier wird also entgegen dem Artikel 35 der Londoner Erklärung der nur auf die absolute Konterbande anwendbare Begriff der fortgesetzten Reise auf die relative Konterbande ausgedehnt.

Auf diese Weise werden die milderen Regeln der Londoner Erklärung für die relative Konterbande beseitigt und letztere im Ergebnis der absoluten Konterbande völlig gleichgestellt. Damit wird der zur Versorgung der Bevölkerung eines kriegführenden Staates bestimmte neutrale Handel mit Gegenständen der relativen Konterbande, also insbesondere mit Lebensmitteln, der im geltenden Völkerrecht als legitim anerkannt ist, nahezu illusorisch gemacht und so das Interesse des Kriegführenden wie der Neutralen in völkerrechtswidriger Weise verletzt. Wie die Ereignisse auf dem Seekriegsschauplatze beweisen, geht England nach dieser Richtung in der rücksichtslosesten Weise vor, dergestalt, daß es sogar den für die Nachbarländer Deutschlands bestimmten Bedarf in Kontrolle nimmt und dadurch auch deren Versorgung in Frage stellt.

II. Die britische Regierung glaubt sich über die in den Art. 22, 24 und 28 der Londoner Erklärung enthaltenen Listen der absoluten Konterbande, der relativen Konterbande und der nicht als Konterbande zu erklärenden Waren (Freiliste) ohne weiteres hinwegsetzen zu können. Sie hat in ihrer durch die Order in Council unter Nr. 1 aufrecht erhaltenen Konterbandeerklärung vom 5. August 1914 Luftfahrzeuge und deren Bestandteile als absolute Konterbande bezeichnet, während diese nach Artikel 24 Nr. 8 der Londoner Erklärung nur als relative Konterbande angesehen werden können. Vor allem aber hat sie in der Proklamation vom 21. September 1914 Gummi, Häute und Fälle sowie verschiedene Sorten Eisenerz als relative Konterbande erklärt, obwohl diese Gegenstände nicht oder doch nur sehr mittelbar für kriegerische Zwecke verwendbar sind und daher auf der Freiliste des Art. 28 stehen (vergl. Nr. 3, 4, 6). Damit wird zugleich allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts ins Gesicht geschlagen, wonach der neutrale Handel mit Gegenständen ausschließlich friedlichen Gebrauchs durch die Kriegführenden nicht gestört werden darf.

Digitized by Google

III. Eine weitere Verschärfung der Bestimmungen über die Konterbande ergibt sich aus Nr. 2 der Order in Council. Denn der Art. 38 der Londoner Erklärung läßt, entsprechend dem geltenden Völkerrecht, eine Beschlagnahme des Schiffes wegen Konterbande nur zu, solange sich diese an Bord befindet; dagegen will die britische Regierung, wenn die Beförderung der Konterbande unter Mitnahme falscher Papiere erfolgt ist, das Schiff während der ganzen Dauer der Reise mit Beschlag belegen. Auf diese Weise ist der neutrale Schiffsverkehr mit dem feindlichen Gebiet andauernden Schikanen ausgesetzt, da das Schiff nicht nur auf Grund einer offenkundigen Tatsache, nämlich des Vorhandenseins von Konterbande, sondern auch auf Grund einer häufig nicht nachweisbaren Behauptung über sein früheres Verhalten aufgebracht werden wird.

IV. Durch die Bestimmung in Nr. 4 der Order in Council wird die Wegnahme wegen Blockadebruchs in unbilliger Weise erweitert, da hiernach die Vermutung für die Kenntnis der Blockade auch dann eintreten soll, wenn das Schiff nach Ablauf einer gewissen Zeit seit der Bekanntgabe der Blockade eines feindlichen Hafens an die dortigen Ortsbehörden einen anderen feindlichen Hafen verlassen hat. Durch diese Bestimmung will die britische Regierung die Behörden des feindlichen Staates über die durch das Völkerrecht gezogenen Grenzen hinaus in den Dienst der eigenen Seestreitkräfte stellen und diesen Dienst durch die Wegnahme neutraler Schiffe erzwingen.

V. Nach einem in der Londoner Erklärung bestätigten völkerrechtlichen Grundsatz dürfen an Bord eines neutralen Kauffahrteischiffs nur solche Personen zu Kriegsgefangenen gemacht werden, die bereits in die feindliche Streitmacht eingereiht sind. Dieser Satz ergibt sich aus dem Artikel 45 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit dem Artikel 47 und ist im Generalberichte des Redaktionsausschusses der Londoner Konferenz im ersten Absatz der Bemerkungen zum Artikel 45 noch näher ausgeführt worden; denn wie der Generalbericht bemerkt, war sowohl aus juristischen wie aus praktischen Gründen die ganze Konferenz darin einig, daß nur aktive Militärpersonen, nicht aber solche Personen, die sich, wie beispielsweise Reservisten, zur Erfüllung ihrer allgemeinen Dienstpflicht nach der Heimat begeben, der Gefangennahme auf einem neutralen Schiffe unterliegen. Obwohl die britische Order in Council die beiden Artikel ebenso wie die Bemerkungen des Generalberichts als für die Regierung verbindlich anerkannt hat, haben doch die britischen Seestreitkräfte deutsche Wehrpflichtige, die nicht in die Streitmacht eingereiht waren, von Kauffahrteischiffen der niederländischen, der norwegischen und der italienischen Flagge weggenommen und zu Kriegsgefangenen gemacht. Auf diese Weise haben sie nicht nur die in der Londoner Erklärung wiedergegebenen völkerrechtlichen Grundsätze, sondern auch die eigenen staatsrechtlichen Normen gröblich verletzt.

Nach einem im „*Journal officiel*“ vom 26. August 1914 veröffentlichten Dekret des Präsidenten der Französischen Republik hat sich Frankreich auf

Digitized by Google

denselben Standpunkt gestellt wie Großbritannien in seiner Order in Council. Auch haben die französischen Seestreitkräfte in gleicher Weise wie die britischen wehrpflichtige Deutsche von neutralen Schiffen, insbesondere von niederländischen und spanischen, weggenommen.

Die Verordnungen und darüber hinausgehend die Seestreitkräfte Großbritanniens und Frankreichs setzen sich hiernach über die in der Londoner Seekriegsrechtserklärung niedergelegten Regel in willkürlichster Weise hinweg. Sie verfolgen ausgesprochenermaßen den Zweck, durch Lahmlegung des neutralen Handels nicht nur die Kriegführung, sondern auch die Volkswirtschaft ihrer Gegner zu treffen, und greifen dabei in unzulässiger Weise sowohl in den legitimen Handel der Neutralen mit dem Gegner als auch in den Handel der Neutralen untereinander ein. Die Londoner Erklärung ist zwar bisher nicht ratifiziert worden; wie indes die Bevollmächtigten der Signatarmächte mit Einschluß der britischen und französischen in der einleitenden Bestimmung ausdrücklich festgestellt haben, entsprechen die Regeln der Londoner Erklärung im wesentlichen den allgemein anerkannten Grundsätzen des internationalen Rechtes. Die von Großbritannien und Frankreich beliebten Verletzungen der Londoner Erklärung stellen sich daher zugleich als Verletzungen des Völkerrechts dar, die um so schwerer ins Gewicht fallen, als Großbritannien in Kriegen, in denen es neutral war, wie beispielsweise im russisch-japanischen Kriege, gegen solche Rechtsverletzungen auf das nachdrücklichste Einspruch erhoben hat (vergleiche das englische Blaubuch Russia Nr. 1, 1905, *Correspondence respecting Contraband of War* S. 8 ff.).

Die Kaiserlich Deutsche Regierung hat bisher die Bestimmungen der Londoner Erklärung streng beobachtet, auch deren Inhalt in der deutschen Prisenordnung vom 30. September 1909 (Reichs-Gesetzbl. 1914 S. 275) sinngetreu wiedergegeben; an dieser Haltung hat sie sich selbst durch die flagranten Rechtsverletzungen ihrer Gegner nicht irre machen lassen. Sie muß sich indes die Frage vorlegen, ob sie an diesem Standpunkt noch länger festhalten kann, wenn die feindlichen Mächte das von ihnen eingeschlagene Verfahren fortsetzen und die neutralen Mächte sich solche Neutralitätsverletzungen zuungunsten deutscher Interessen gefallen lassen. Für die Deutsche Regierung würde es daher von Wert sein, zu erfahren, welche Stellung die neutralen Mächte zu dem völkerrechtswidrigen Verhalten Großbritanniens und Frankreichs einzunehmen gedenken, und ob sie insbesondere gegen die an Bord ihrer Schiffe vorgenommenen Gewaltakte an deutschen Personen und deutschem Gut einschreiten wollen.

Berlin, den 10. Oktober 1914.

10. Erklärung der Britischen Admiralität vom 3. Novbr. 1914.

During last week the Germans have scattered mines indiscriminately in the open sea on the main trade route from America to Liverpool via the North of Ireland. Peaceful merchant ships have already been blown up with

Digitized by Google

loss of life by this agency. The White Star Line „Olympic" escaped disaster by pure good luck. But for warnings given by British cruisers other British and neutral merchant and passenger vessels would have been destroyed. These mines cannot have been laid by any German ship of war. They have been laid by some merchant vessel flying a neutral flag which has come along the trade route as if for the purpose of peacefull commerce and, while profiting to the full by the immunity enjoyed by neutral merchant ships has want only and recklessly endangered the lives of all who travel on the sea regardless of wether they are friend or foe, civilian or military in character.

Minelaying under neutral flag and reconnaissance, conducted by trawlers, hospital ships and neutral vessels are the ordenary features of German naval warfare.

In these circumstances, having regard to the great interests entrusted to the British navy, to the safety of peaceful commerce on the high seas and to the maintenance within limits of international law of trade between neutral countries the Admiralty feel it necessary to adopt exceptional measures appropriate to the novel conditions under wich this war is beeing waged. They therefore give notice that the whole of the North sea must be considered a military area. Within this area merchant shipping of all kinds, traders of all countries, fishing craft and all other vessels will be exposed to the gravest dangers from mines which it has been necessary to lay and from warships searching vigilantly by night and day for suspicious craft. All merchant and fishing vessels of every description are hereby warned of the dangers they encounter by entering this area exept in strict accordance with the Admiralty directions. Every effort will be made to convey this warning to neutral countries and to vessels on the sea, but from the 5th of November omwards the Admiralty announce that all ships passing a line drawn from the Northern point of the Hebrides through the Farör Islands to Iceland do so at their own peril. Ships of all countries wishing to trade to and from the Scandinavian Peninsular, the Baltic, Danmark and Holland are advised to come, if inward bound, by the English Channel and the Straits of Dover. There they will be given sailing directions which will pass them safely so far as Great Britain is concerned up to the East coast of England to Farör Islands whence a safe route will if possible be given to the Lighthouse (Lindesnäs). From this point they should turn North or South, according to their destination, keeping as near the coast as possible. The converse applies to vessels outward bound. By strict adherence to these routes commerce of all countries will be able to reach its destination in safety so far as Great Britain is concerned, by any straying, even for a few miles from the course thus indicated may be followed by fatal consequence.

11. Erwiderung der Deutschen Regierung vom 7. November 1914.

Der Deutschen Regierung ist bekannt geworden, daß die Britische Regierung unter dem 20. September d. J. an die neutralen Mächte eine Note

Digitized by Google

gerichtet hat, worin sie gegen die Legung deutscher Minen Verwahrung einlegt. In dem Proteste wird behauptet, daß die Minen in völkerrechtswidriger Weise und an unzulässigen Stellen gelegt, daß sie nicht hinreichend verankert und überwacht und den Neutralen nicht vorschriftsmäßig angezeigt seien. Es wird ferner hingewiesen auf die entgegenstehenden Erklärungen des ersten deutschen Bevollmächtigten auf der Zweiten Haager Friedenskonferenz und auf die willkürliche Schädigung des neutralen Handels, die das deutsche Vorgehen auf dem freien Meere in sich schließen soll.

Auf diesen Protest hat die Deutsche Regierung nachstehendes zu erwidern.

I. — Bei der Verurteilung des angeblichen deutschen Vorgehens stützt sich die Britische Regierung auf das achte Haager Abkommen vom 18. Oktober 1907 über die Legung von unterseeischen selbsttätigen Kontaktminen. Dabei übersieht sie, daß nach Artikel 7 dieses Abkommens seine Bestimmungen zwischen den Vertragsmächten nur Anwendung finden, wenn die Kriegführenden sämtlich Vertragsparteien sind. Nun hat aber das mit England verbündete Rußland das Abkommen nicht ratifiziert; es ist also völkerrechtlich in dem gegenwärtigen Kriege für keinen Beteiligten bindend.

Dennoch hat sich die Deutsche Regierung an seine Bestimmungen, abgesehen von dem Artikel 2, den sowohl Deutschland wie Frankreich ausdrücklich vorbehalten haben, freiwillig gebunden. Die Behauptung der Britischen Regierung, daß diese Bestimmungen deutscherseits verletzt worden seien, wird auf das entschiedenste bestritten.

II. — 1. Ein völkerrechtswidriges Verfahren findet die Britische Regierung zunächst darin, daß die deutschen Minen offenbar durch Fischerbote, vielleicht sogar unter neutraler Flagge gelegt worden seien, die sich anscheinend dem friedlichen Fischereigewerbe hingegeben hätten. Diese Behauptung ist unzutreffend und völlig aus der Luft gegriffen; die deutschen Minen sind ausschließlich von deutschen Kriegsschiffen gelegt worden.

2. Die Britische Regierung beschwert sich darüber, daß deutsche Minen bis auf fünfzig Meilen von der englischen Küste und nicht nur auf britischen sondern auch auf neutralen Zufahrtsstraßen gelegt worden seien. Wie weit von der Küste und den Häfen des Gegners Minen verankert werden dürfen, ist in dem Abkommen nicht bestimmt, auch nicht durch eine völkerrechtliche Uebung festgelegt; im übrigen ist die englische Angabe über die Entfernung der deutschen Minen von der bedrohten Küste weit übertrieben, vielmehr sind die Minen so nahe gelegt worden, wie es die Gestaltung des Ankergrundes und die Verhältnisse der Küste gestatteten. Unwahr ist die Behauptung über die Sperrung neutraler Zufahrtsstraßen, keine deutsche Mine ist auf der Zufahrtsstraße von der hohen See zu einem neutralen Hafen gelegt worden.

3. Der britische Protest behauptet ferner, in zahlreichen Fällen seien deutsche Minen treibend gefunden worden, ohne ihre Sprengwirkung verloren zu haben. Deutscherseits sind die Minen mit aller möglichen Sorgfalt verankert worden. Sollten einzelne infolge der Strömungen oder Stürme ins

Digitized by Google

Treiben gekommen sein, so sind diese Fälle jedenfalls weit weniger zahlreich als die englischerseits gelegten Minen, die an der belgischen und niederländischen Küste angetrieben sind und dort durch ihre unverminderte Sprengwirkung Schaden getan haben.

4. Die Pflicht, die Minen zu überwachen, deren Verletzung britischerseits gerügt wird, kann naturgemäß einer kriegführenden Partei nur solange obliegen, als sie den Teil des Kriegsschauplatzes beherrscht, auf dem sie in völkerrechtlich zulässiger Weise Minen gelegt hat. Diese Pflicht wird also in der Regel nur für defensive Minen, nicht aber für offensive Minen gegeben sein. Für letztere fällt, wenn der Kriegführende sie sachgemäß gelegt und ihre Legung angezeigt hat, jede weitere Verantwortung hinweg.

5. In dem britischen Proteste wird der Deutschen Regierung vorgeworfen, daß sie niemals irgendeine Bekanntmachung über den Ort der Minenlegung erlassen habe. Diese Behauptung widerstreitet den Tatsachen. Schon am 7. August 1914 hat die Deutsche Regierung allen neutralen Mächten die Mitteilung zugehen lassen, daß die Zufahrtsstraßen zu den englischen Häfen deutscherseits durch Minen gesperrt werden würden. Die neutrale Schiffahrt war daher über die Tatsache der Minenlegung und über die Orte, an denen sie deutsche Minen zu erwarten hatte, aufgeklärt. Wenn die Deutsche Regierung nicht die genaue Lage der einzelnen Minen angegeben hat, so erklärt sich dies aus den Umständen, unter denen die Minenlegung erfolgen mußte.

III. — Der Aufwand an starken Worten und sittlicher Entrüstung, womit der britische Protest die Deutsche Regierung vor den neutralen Mächten denunziert, ist hiernach durch das deutsche Vorgehen in keiner Weise gerechtfertigt. Dieser Protest ist offenbar nur ein Mittel, um die englischerseits beliebten schweren Verletzungen der in der Londoner Seekriegsrechtserklärung niedergelegten Regeln des geltenden Völkerrechts zu verdecken und die inzwischen erfolgte völkerrechtswidrige Schließung der Nordsee, die in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung der Blockade neutraler Küsten gleichkommt, in der öffentlichen Meinung vorzubereiten. Angesichts dieser Tatsachen berührt es doppelt eigentümlich, wenn sich die Britische Regierung als Vorkämpferin des „feststehenden und allgemein angenommenen Grundsatzes der Freiheit der Meere für den friedlichen Handel" aufwirft; ein friedlicher Handel ist augenscheinlich für das im Kriege befindliche England nur derjenige neutrale Handel, der Waren nach England bringt, nicht aber derjenige, der Waren seinen Gegnern zuführt oder möglicherweise zuführen könnte.

Die Deutsche Regierung ist überzeugt, daß die andauernde Vergewaltigung des neutralen Handels durch England den britischen Protest überall in dem richtigen Lichte erscheinen lassen wird. Sie ist sich bewußt, ihrerseits bei den durch die militärische Notwendigkeit gebotenen Maßnahmen die Gefährdung oder Schädigung neutraler Schiffahrt in möglichst engen Grenzen gehalten und sich dabei streng nach den Regeln gerichtet zu haben, die bisher zwischen zivilisierten Völkern für die Seekriegführung galten. Dagegen

Digitized by Google

rechtfertigt sich die Beeinträchtigung der neutralen Lebensinteressen von englischer Seite durch keinerlei militärische Notwendigkeit, da sie mit den kriegerischen Maßnahmen nicht im Zusammenhange steht und lediglich die Volkswirtschaft des Feindes durch Lahmlegung des legitimen neutralen Handels treffen will. Diese grundsätzliche Mißachtung der von ihr angerufenen Meeresfreiheit nimmt der Britischen Regierung jedes Recht, in der Frage der die Neutralen ungleich weniger schädigenden Minenlegung als Anwalt dieser Freiheit aufzutreten.

12. Englische Parlamentsakte vom 27. November 1914.

Trading with the Enemy Amendment Act, 1914.

(5 Geo. 5. Ch. 12)

Arrangement of Sections.

1. Constitution of office of Custodian of enemy property.
2. Payment of dividends, etc. payable to enemy.
3. Duty of trustees for enemies to notify the Custodian.
4. Power to vest enemy property in Custodian.
5. Holding and dealing with property by Custodian.
6. Invalidity of assignment of debts. etc. by enemies.
7. Right to pay into court sums due on coupons suspected of being enemy property.
8. Invalidity of transfers of shares in company, etc.
9. Condition as to the incorporation of nem companies.
10. Additional provisions as to trading with enemy.
11. Additional ground for appointment of controller.
12. Amendment of s. 2 of principal Act.
13. Power to use information in evidence against informant.
14. Short title and construction.

Chapter 12.

An Act to amend the Trading with the Enemy Act, 1914, and for purposes connected therewith.

Whereas it is expedient to make further provision for preventing the payment of money to persons and bodies of persons resident or carrying on business in any country with which His Majesty is for the time being at war (which persons and bodies of persons are hereinafter referred to as „enemies"), in contravention of the law relating to trading with the enemy, and for preserving, with a view to arrangements to be made at the conclusion of peace, such money and certain other property belonging to enemies; and to make other provisions for preventing trading with the enemy:

Be it therefore enacted by the King's most Excellent Majesty, by and with the advice and consent of the Lords Spiritual and Temporal, and Commons, in this present Parliament assembled, and by the authority of the same, as follws:

Digitized by Google

Constitution of office of Custodian of enemy property.

I. — 1. The Board of Trade shall appoint a person to act as Custodian of enemy property (hereinafter referred to as „the Custodian") for England and Wales, for Scotland, and for Ireland respectively, for the purpose of receiving, holding, preserving, and dealing with such property as may be paid to or vested in him in pursuance of this Act, and if any question arises as to which Custodian any money is to be paid to under this Act, the question shall be determined by the Board of Trade.

2. The Public Trustee shall be appointed to be the Custodian for England and Wales, and shall, in relation to all property held by him in his capacity of Custodian, have the like status, and his accounts shall be jubject to the like audit, as if the same were held by him in his capacity of Public Trustee, and the Public Trustee Act, 1906, shall apply accordingly. 6 Edw. 7. c. 55

3. The Custodian for Scotland and Ireland respectively shall have such powers and duties with respect to the property aforesaid as may be prescribed by regulations made by the Board of Trade with the approval of the Treasury.

4. The Custodian may place on deposit with any bank, or invest in any securities, approved by the Treasury, any moneys paid to him under this Act, or received by him from property vested in him under this Act, and any interest or dividends received on account of such deposits or investments shall be dealt with in such manner as the Treasury may direct:

Provided that the Custodian for any part of the United Kingdom shall, if so directed by the Treasury, transfer any money held by him under this Act to the Custodian of another part thereof.

Payment of dividends etc. payable to enemy.

II. — 1. Any sum which, had a state of war not existed, would have been payable and paid to or for the benefit of an enemy, by way of dividends, interest or share of profits, shall be paid by the person, firm or company by whom it would have been payable to the Custodian to hold subject to the provisions of this Act and any Order in Council made thereunder, and the payment shall be accompanied by such particulars as the Broad of Trade may prescribe, or as the Custodian, if so authorised by the Board of Trade, may require.

Any payment required to be made under this subsection to the Custodian shall be made

a) within fourteen days after the passing of this Act, if the sum, had a state of war not existed, would have been paid before the passing of this Act; and

b) in any other case within fourteen days after it would have been paid.

2. Where before the passing of this Act any such sum has been paid into any account with a bank, or has been paid to any other person in trust for an enemy, the person, firm or company, by whom the payment was made shall, within fourteen days after the passing of this Act, by notice in writing, require the bank or person to pay the sum over the Custodian

Digitized by Google

to hold as aforesaid, and shall furnish the Custodian with such particulars as aforesaid. The bank or other person shall within one week after the receipt of the notice, comply with the requirement and shall be exempt from all liability for having done so.

3. If any person fails to make or require the making of any payment or to furnish the prescribed particulars within the time mentioned in this section, he shall, on conviction under the Summary Jurisdiction Acts, be liable to a fine not exceeding one hundred pounds or to imprisonment, with or without hard labour, for a term not exceeding six months, or to both such fine and imprisonment, and in addition to a further fine not exceeding fifty pounds for every day during which the default continues, and every director, manager, secretary or officer of a company, or any other person who is knowingly a party to the default shall, on the like convition, be liable to the like penalty.

4. If, in the case of any person, firm or company whose books and documents are liable to inspection under subsection (2) of section two of the Trading with the Enemy Act, 1914 (hereinafter referred to as the principal Act), any question arises as to the amount which would have been so payable and paid as aforesaid, the question shall be determined by the person who may have been or who may be appointed to inspect the bolks and documents of the person, firm or company, or, on appeal, by the Board of Trade, and if, in the course of determining the question, it appears to the inspector or the Board of Trade that the person, firm or company has not distributed as dividends, interest or profits the whole of the amount properly available for that purpose, the inspector or Board may ascertain what amount was so available and require the whole of such amount to be so distributed, and, in the case of a company, if such dividends have not been declared, the inspector or the Board may himself or themselves declare the appropriate dividends, and every such declaration shall be as effective as a declaration to the like effect duly made in accordance with the constitution of the company:

4 & 5 Geo. 5. c. 87.

Provided that where a controller has been appointed under section three of the principal Act this subsection shall apply as if for references to the inspector there were substituted references to the controller.

5. For the purposes of this Act the expression „dividends, interest of share of profits“ means any dividends, bonus or interest in respect of any shares, stock, debentures, debenture stock or other obligations of any company, any interest in respect oft any loan to a firm or person carrying on business for the purposes of that business, and any profits or share of profits of such a business, and where a person is carrying on any business on behalf of an enemy, any sum which, had a state of war nor existed, would have been transmissible by a person to the enemy by way of profits from that business shall be deemed to be a sum which would have been payable and paid to that enemy.

Digitized by Google

Duty of trustees for enemies to fy the Custodian.

III. — 1. Any person who holds or manages for or on behalf of an equitable, in or arising out of property, real or personal), shall, within one month after the passing of this Act or if the enemy any property, real or personal (including any rights, whether legal or property comes into his possession or under his control after the passing of this Act, then within one month after the time when it comes into his possession or under his control, by notice in writing communicate the fact to the Custodian, and shall be furnish the Custodian with such particulars in relation thereto as the Custodian may require, and if any person fails to do so he shall, on conviction under the Summary Jurisdiction Acts, be liable to a fine not exceeding one hundred pounds or to imprisonment, with or without hard labour, for a term not exceeding six months, or to both such a fine and imprisonment, and in addition to a further fine not exceeding fifty pounds for every day during which the default continues.

2. Every company incorporated in the United Kingdom and every company which, though not incorporated in the United Kingdom, has a share transfer or share registration office in the United Kingdom shall, within one month after the passing of this Act, by notice in writing communicate to the Custodian full particulars of all shares, stock, debentures, and debenture stock and other obligations of the company which are held by or for the benefit of an enemy; and every partner of every firm, one or more partners of which on the commencement of the war became enemies or to which money had been lent for the purpose of the business of the firm by a person who so became an enemy, shall, within one month after the commencement of this Act, by notice in writing communicate to the Custodian full particulars as to any share of profits and interest due to such enemies or enemy, and, if any company or partner fails to comply with the provisions of this subsection, the company shall, on conviction under the Summary Jurisdiction Acts, be liable to a fine not exceeding one hundred pounds, and in addition to a further fine not exceeding fifty pounds for every day during which the default continues, and the partner and every director, manager, secretary or officer of the company who is knowingly a party to the default shall on the like conviction be liable to the like fine, or to imprisonment, with or without hard labour, for a term not exceeding six months, or to both such imprisonment and fine.

Power to vest enemy property in Custodian.

IV. — 1. The High Court or a judge thereof may, on the application of any person who appears to the court to be a creditor of an enemy or entitled to recover damages against an enemy, or to be interested in any property, real or personal (including any rights, whether legal or equitable, in or arising out of property real or personal), belonging to or held or managed for or on behalf of an enemy, or on the application of the Custodian or any Government Department, by order vest in the Custodian any such real or personal property as aforesaid, if the court or the judge is satisfied that such vesting is expedient for the purposes of this Act, and

Digitized by Google

may by the order confer on the Custodian such powers of selling, managing and otherwise dealing with the property as to the court or judge may seem proper.

2. The court or judge before making any order under this section may direct that such notices (if any), wheter by way of advertisement or otherwise, shall be given as the court or judge may think fit.

3. A vesting order under this section as respects property of any description shall be of the like purport and effect as a vesting order as respects property of the same description made under the Trustee Act, 1893.

56 & 57 Vict. c. 53.

Holding and dealing with property by Custodian.

V. — 1. The Custodian shall, except so far as the Board of Trade or the High Court or a judge thereof may otherwise direct, and subject to the provisions of the next succeding subsection, hold any money paid to and any property vested in him under this Act until the termination of the present war, and shall thereafter deal with the same in such manner as His Majesty may by Order in Council direct.

2. The property held by the Custodian under this Act shall not be liable to be attached or otherwise taken in execution, but the Custodian may, of so authorised by an order of the High Court or a judge by whose order any property belonging to an enemy was vested in the Custodian under this Act, or of any court in which judgement has been recovered against an enemy, pay out of the property paid to him in respect of that enemy the whole or any part of any debts due by that enemy and specified in the order:

Provided that before paying any such debt the Custodian shall take into consideration the sufficiency of the property paid to or vested in him in respect of the enemy in question to satisfy that debt and any other claims against that enemy of which notice verified by statutory declaration may have been served upon him.

3. The receipt of the Custodian or any person duly authorised to sign receipts on his behalf for any sum paid to him under this Act shall be a good discharge to the person paying the same as against the person or body of persons in respect of whom the sum was paid to the Custodian.

4. The Custodian shall keep a register of all property held by him under this Act which register shall be open to public inspection at all reasonable times free of charge.

5. In England and Ireland the Lord Chancellor and the Lord Chancellor for Ireland may by rules, and in Scotland the Court of Session may by act of sederunt, make provision for the practice and procedure to be adopted for the purposes of this and the last preceding section.

Invalidity of assignment of debts, etc. by enemies.

VI. — 1. No person shall by virtue of any assignment of any debt or other chose in action, or delivery of any coupon or other security transferable be delivery, or transfer of any other obligation, made or to be made in his favour by or on behalf of an enemy, whether for valuable consideration

Digitized by Google

or otherwise, have any rights or remedies against the person liable to pay, discharge or satisfy the debt, chose in action, security or obligation, unless he proves that the assignment, delivery, or transfer was made by leave of the Board of Trade or was made before the commencement of the present war, and any person who knowingly pays, discharges or satisfies any debt, or chose in action, to which the subsection applies, shall be deemed to be guilty of the offence of trading with the enemy within the meaning of the principal Act:

Provided that this subsection shall not apply where the person to whom the assignment delivery or transfer was made, or some person deriving title under him, proves that the transfer, delivery or assignment, or some subsequent transfer, delivery or assignment, was made before the nineteenth day of November, ninteen hundred and fourteen, in good faith and for valuable consideration nor shall this subsection apply to any bill of exchange or promissory note.

2. No person shall by virtue of any transfer of a bill of exchange or promissory note made or to be made in his favour by or on behalf of an enemy, whether for valuable consideration or otherwise, have any rights or remedies against any party to the instrument unlesshe proves that the transfer was made before the commencement of the present war, and any party to the instrument who knowingly discharges the instrument shall be deemed to be guilty of trading with the enemy within the meaning of the principal Act:

Provided that this subsection shall not apply where the transferee, or some subsequent holder of the instrument, proves that the transfere, or some subsequent transfer, of the instrument was made before the nineteenth day of November, nineteen hundred and fourteen, in good faith and for valuable consideration.

3. Nothing in this section shall be construed as validating any assignment, delivery or transfer which would be invalid apart from this section or as applying to securities within the meaning of section eight of this Act.

Right to pay into court sums due on coupons suspected of being enemy property.

VII. Where during the continuance of the present war any coupon or other security transferable by delivery is presented for payment to any company, municipal authority, or other body or person, and the company, body or person has reason to suspect that it is so presented on behalf or for the benefit of an enemy, or that since the commencement of the present war is has been held by or for the benefit of an enemy, the company, body or person may pay the sum due in respect thereof into the High Court, and the same shall, subject to rules of court, be dealt with according to the orders of the court, and such a payment shall for all purposes be a good discharge to the company, body or person.

Invalidity of transfers of shares in company, etc.

VIII. — 1. No transfer made after the passing of this Act by or no behalf of an enemy of any securities shall confer on the transferee any rigths

Digitized by Google

or remedies in respect thereof and no company or municipal authority or other body by whom the securities were issued or are managed shall, except as hereinafter appears, take any cognizance of or otherwise act upon any notice of such a transfer.

2. No entry shall hereafter, during the continuance of the present war, be made in any register or branch register or other book kept in the United Kingdom of any transfer of any securities therein registered, inscribed or standing in the name of an enemy, except by leave of a court of competent jurisdiction or of the Board of Trade.

3. No share warrants payable to bearer shall be issued during the continuance of the present war in respect of any shares or stock registered in the name of any enemy.

4. If any company or any body contravenes the provisions of this section the company or body shall be liable on conviction under the Summary Jurisdiction Acts to a fine not exceeding one hundred pounds, and every director, manager, secretary or other officer of the company or body who is knowingly a party to the default, shall be liable on the like conviction to a lik fine or to imprisonment, with or without hard labour, for a term not exceeding six months.

5. For the purposes of this section the expression „securities" means any annuities, stock, shares, debentures, or debenture stock issued by or on behalf of the Government or by any municipal or other authority or by any company or by any other body which are registered or siscribed in any register, branch register, or other book kept in the United Kingdom.

Conditon as to the incorporation of new companies.

IX. — 1. During the continuance of the present war a certificate of incorporation of a company shall not be given by the Registrator of Joint Stock Companies until there has been filed with him either

a) a statutory declaration by a solicitor of the Supreme Court, or. in Scotland, by an enrolled law agent, engaged in the formation of the company, that the company is not formed for the purpose or with the intention of acquiring the whole or any part of the undertaking of a person, firm or company the books and documents of which are liable to inspection under subsection (2) of section two of the principal Act; or

b) a licence from the Board of Trade authorising the acquisition by the company or such an undertaking.

2. Where such a statutory declaration has been filed it shall not be lawful for the company, during the continuance of the present war, without the licence of the Board of Trade, to acquire the whole or any part of any such undertaking, and if it does so the company shall, without prejudice to any other liability, be liable on conviction under the Summary Jurisdiction Acts to a fine not exceeding one hundred pounds, and every director, manager, secretary, or other officer of the company who is knowingly a party to the

Digitized by Google

default shall on the like conviction be liable to the like fine or to imprisonment, with or without hard labour, for a term not exceeding six months.

Additional provisions as to trading with enemy.

X. — 1. Section one of the principal Act shall apply to a person who during the present war attempts, or directly or indirectly offers or proposes or agrees, or hus since the fourth day of August nineteen hundred and fourteen attempted or directly or indirectly offered or proposed or agreed, to trade with the enemy within the meaning of that Act in like manner as it applies to a person who so trades or has so traded.

2. If any person without laxful authority in anywise aides or abets any other person, whether or not such other person is in the United Kingdom, to enter into, negotiate, or complete any transaction or do any act which, if effected, or done in the United Kingdom by such other person, would constitute an offence of trading with the enemy within the meaning of the principal Act, he shall be deemed to be guilty of such an offence.

3. If any person without lawful authority deals, or attempts, or offers, proposes or agrees, whether directly or indirectly, to deal with any money or security fot money or other property which is in his hands or over which he has any claim or control for the purpose or enabling an enemy to obtain money or credit thereon or thereby he shall be deemed to be guilty of the offence of trading the enemy within the meaning of the principal Act.

Additional ground for appointment of controller.

XI. — 1. In addition to the grounds on which an application can be made to the court by the Board of Trade to appoint a controller under section three of the principal Act, such an application may be made in any case in which the Board think it is expedient in the public interest that a controller should be appointed owing to circumstances or considerations arising out of the present war, and that section shall be construed accordingly.

2. Section three of the principal Act, as amended by this section, shall extend so as to enable a controller to be appointed of a business carried on by a person in like manner as it applies to the appointment of a controller of a business carried on by a firm.

Amendment of s. 2 of principal Act.

XII. — 1. Where on the report of an inspector appointed to inspect the books and documents of a person, firm, or company under section two of the principal Act, it appears to the Board of Trade that it is expedient that the business should be subject to frequent inspection or constant supervision, the Board of Trade may appoint that inspector or some other person to supervise the business with such powers as the Board of Trade may determine, and any remuneration payable and expenses incurred, whether for the original inspection or the subsequent supervision to such amount as may be fixed by the Board of Trade, shall be paid by the said person, firm or company.

2. Paragraph (c) of subsection (2) of section two of the principal Act shall have effect and shall be deemed always to have had effect as if for the word „trading", there were substituted the word „resident".

Digitized by Google

Power to use information in evidence against informant.

XIII. Where a person has given any information to a person appointed to inspect the books and documents of a person, firm, or company under section two of the principal Act, the information so given may be used in evidence against him in any proceedings relating to offences of trading with the enemy within the meaning of the principal Act, notwithstanding that he only gave the information on being required so to do by the inspector, in pursuance of his powers under the said section.

Short title and construction.

XIV. — 1. This Act may be cited as the Trading with the Enemy Amendment Act, 1914, and shall be construed as one with the principal Act.

2. No person or body of persons shall, for the purposes of this Act, be treated as an enemy who would not be so treated for the purpose of any proclamations issued by His Majesty deasling with trading with the enemy for the time being in force, and the expression „commencement of the present war, shall mean as respects any enemy the date on which war was declared by His Majesty on the country in which that enemy resides or carries on business.

3. In the application of this Act to Scotland „real property" shall mean „heritable property"; „personal property" shall mean „moveable property"; „chose in action" shall mean „right of action"; „attached or otherwise taken in execution" sall mean „arrested in execution or in security, or otherwise affected by diligance"; „assignment" shall mean „assignation"; „judgment has been recovered" shall mean „decree has been obtained"; a reference to a vesting order made under the Trustee Act, 1893, shall be construed as a reference to a warrant to complete a title granted under section twelve of the Trusts (Scotland) Act, 1867, and any money paid into the Court of Session in terms of this Act shall be paid in such manner as may be prescribed by Act of sederunt.

30 & 31 Vict. c. 97.

4. Nothing in this Act shall be construed as limiting the power of His Majesty by proclamation to prohibit any transaction which is not prohibited by this Act, or by licence to permit any transaction which is so prohibited.

13. Englische Verordnung vom 25. Dezember 1914.

A proclamation revising the list of articles to be treated as contraband of war.

George R. I.

Whereas on the fourth day of August, 1914[1]), We did issue Our Royal Proclamation specifying the articles which it was Our intention to treat as contraband of war during the war between Us and the German Emperor; and

Whereas on the twelfth day of August, 1914, We did by Our Royal Proclamation of that date extend Our Proclamation aforementioned to the war between Us and the Emperor of Austria, King of Hungary; and

[1]) S. oben S. 607. — Red.

Digitized by Google

Whereas on the twenty-first day of September 1914, We did by Our Royal Proclamation of that date make certain additions to the list of articles to be treaded as contraband of war; and

Whereas on the twenty-ninth day of October, 1914, We did by Our Royal Proclamation of that date withdraw the said lists of contraband, and substitute therefore the lists contained in the schedules to the said Proclamation; and

Whereas it is expedient to make certain alternations in and additions to the said lists:

Now, therefore, We do hereby declare, by and with the advice of Our Privy Council, that the lists of contraband contained in the schedules to Our Royal Proclamation of the twenty-ninth day of October aforementioned are hereby withdrawn, and that in lieu thereof during the continuance of the war, or until We do give further public notice, the articles enumerated in Schedule I hereto will be treated as absolute contraband, and the articles enumerated in Schedule II hereto will be treated as conditional contraband.

Schedule I.

1. Arms of all kinds, including arms for sporting purposes, and their distinctive component parts.

2. Projectiles, charges, and cartridges of all kinds, and their distinctive component parts.

3. Powder and explosives specially prepared for use in war.

4. Ingredients of explosives, viz: nitrio acid, sulphurio acid, glycerine, acetone, calcium acetate and all other metallic acetates, sulphur, potassium nitrate, the fractions of the destillation products of coal tar between benzol and cresol inclusive, aniline, methylaniline, dimethylaniline, ammonium perchlorate, sodium perchlorate, sodium chlorate, barium chlorate, ammonium nitrate, cyanamide, potassium chlorate, calcium nitrate, mercury.

5. Resinous products, camphor and turpentine (oil and spirit).

6. Gun mountings, limber boxes, limbers, military wagons, field forges, and their distinctive component parts.

7. Range-finders and their distinctive component parts.

8. Clothing and equipment of a distinctively military character.

9. Saddle, draught, and pack animals suitable for use in war.

10. All kinds of harness of a distinctively military character.

11. Articles of camp equipment and their distinctive component parts.

12. Armour plates.

13. Ferro alloys, including ferro-tungsten, ferro-molybdenum, ferro-manganese, ferro-vanadium, ferro-chrome.

14. The following metals: — Tungsten, molybdenum, vanadium, nickel, selenium, cobalt, haematite pig-iron, manganese.

15. The following ores: — Wolframite, scheelite, molybdenite, manganese ore, nickel ore, chrome ore, haematite iron ore, zinc ore, lead ore, bauxite.

Digitized by Google

16. Aluminium, alumina and salts of aluminium.

17. Antimony, together with the sulphides and oxides of antimony.

18. Copper, unwrought and part wrought, and copper wire.

19. Lead, pig, sheet, or pipe.

20. Barbed wire, and implements for fixing and cutting the same.

21. Warships, including boats and their distinctive component parts of such a nature that they can only be used on a vessel of war.

22. Submarine sound signalling apparatus.

23. Aeroplanes, airships, balloons and aircraft of all kinds, and their component parts, together with accessories and articles recognisable as intended for use in connection with balloons and aircraft.

24. Motor vehicles of all kinds and their component parts.

25. Tyres for motor vehicles and for cycles, together with articles or materials especially adapted for use in the manufacture or repair of tyres.

26. Rubber (including raw, waste, and reclaimed rubber) and goods made wholly of rubber.

27. Iron pyrites.

28. Mineral oils and motor spirit, except lubricating oils.

29. Implements and apparatus designed exclusively for the manufacture of munitions of war, for the manufacture or repair of arms, or war material for use on land and sea.

Schedule II.

1. Foodstuffs.

2. Forage and Feeding stuffs for animals.

3. Clothing, fabrics for clothing and boots and shoes suitable for use in war.

4. Gold and silver in coin or bullion; paper money.

5. Vehicles of all kinds, other than motor vehicles, available for use in war, and their component parts.

6. Vessels, craft, and boats of all kinds; floating docks, parts of docks, and their component parts.

7. Railway materials, both fixed and rolling stock, and materials for telegraphs, wireless telegraphs and telephones.

8. Fuel, other than mineral oils. Lubricants.

9. Powder and explosives not specially prepared for use in war.

10. Horseshoes and shoeing materials.

11. Harness and saddlery.

12. Hides of all kinds, dry or wet; pigskins, raw or dressed; leather, undressed or dressed, suitable for saddlery, harness, or military boots.

13. Field glasses, telescopes, chronometers, and all kinds of nautical instruments

Given at Our Court at Buckingham Palace, this twenty-third day of December, in the year of our Lord one thousand nine hundred and fourteen, and in the fifth year of Our Reign.

Digitized by Google

14. Amerikanische Note an England vom 28. Dezember 1914.

A Friendly Protest.

American Embassy,
London, December 28, 1914.

Sir,

Under telegraphic instructions from my Government, I have the honour to acquaint you that the present condition of American foreign trade resulting from the frequent seizures and detentions of American cargoes destined to neutral European ports has become so serious as to require a candid statement of my Government's views in order that His Majesty's Government may be fully informed as to the attitude of the United States towards the policy which has been pursued by His Majesty's Authorities during the present war. I am, therefore, directed to communicate to you the following statement and, at the same time, to assure you that it is made in the most friendly spirit and in the belief that frankness will better serve the continuance of cordial relations between the two countries than a silence which might be misconstrued into acquiescence in a course which my Governement cannot but consider to be an infringement upon the rights of American citizens:

The Governement of the United States have viewed with growing concern the large numbre of vessels with American goods destined to neutral ports in Europe, which have been seized upon the high seas and taken into British ports. During the early days of the war this Government assumed that the policy adopted by the British Government was due to the unexpected outbreak of hostilities and the necessity of immediate action to prevent contraband goods from reaching the enemy. For this reason it was not disposed to judge this policy harshly or protest against it vigorously, although it was manifestly very injurious to American trade with the neutral countries of Europe. This Government, relying confidently upon the high regard which Great Britain has so often exhibited in the past for the rights of other nations, confidently awaited amendment of a course of action which denied to neutral commerce the freedom to which it was entitled by law of nations.

This expectation seemed to be rendered the more assured by the statement of the Foreign Office early in November that the British Government were satisfied with guaranties offered by the Norwegian, Swedish and Danish Governments as to the non-exportation of contraband goods when consigned to named persons in the territories of those Governments, and that orders had been given to the British Fleet and Customs authorities to restrict interference with neutral vessels carrying such cargoes so consigned to neutrals after verification of ships papers and cargoes.

It is therfore a matter of deep regret that, though nearly five months have passed since the war began, the British Government have not materially changed their policy and do not treat less injuriously ships and cargoes passing between neutral ports in the peaceful pursuit of lawful commerce, which belligerents should protect rather than interrupt. The greater free-

Digitized by Google

dom from detention and seizure which was confidently expected to result from consigning shipments to definite consignees rather than „to order" is still awaited.

It is needless to point out to His Majesty's Governement, usually the champion of the freedom of the seas and the rights of trade, that peace, not war, is the normal relation between nations, and that the commerce between countries which are not belligerents should not be interfered with by those at war unless such interference is manifestly an imperative necessity to protect their national safety, and then only to the extend that it is a necessity.

It is with no lack of appreciation of the momentous nature of the present struggle in which Great Britain is engaged, and with no selfish desires to gain undue commercial advantages that this Government is reluctantly forced to the conclusion that the present policy of His Majesty's Government toward neutral ships and cargoes exceeds the manifest necessity of a belligerent, and constitutes restrictions upon the rights of American citizens on the high seas which are not justified by the rules of international law, or required under the principle of self-preservation.

Cargoes to Neutral Ports.

The Government of the United States do not intend at this time to discuss the propriety of including certain articles in its lists of absolute and conditional contraband which have been proclaimed by His Majesty. Open to objection, as some of these seem to this Government, the chief ground of present complaint is the treatment of cargoes of both classes of articles when bound to neutral ports.

Articles listed as absolute contraband shipped from the United States of America and consigned to Neutral Countries have been seized and detained on the ground that the countries to which they were destined have not prohibited the exportation of such articles. Unwarranted as such detentions are, in the opinion of this Government, the American exporters of copper are further perplexed by the apparent indecision of the British authorities in applying their own rules for neutral cargoes. For exemple, a shipment of copper from this country to a specified consignee in Sweden was detained because, as was stated by Great Britain, Sweden had placed no embargo on copper. On the other hand, Italy not only prohibited the export of copper, but, as this Government is informed, put in force a decree that shipments to Italian consignees or ‚to order' which arrive in ports of Italy, cannot be exported or transshipped. The only exception Italy makes is of copper which passes through that country in transit to another country.

In spite of these decrees, however, the British Foreign Office has thus far declined to affirm that copper shipments consigned to Italy will not be molested on the high seas. Seizures are so numerous and delays so prolonged that exporters are afraid to send their copper to Italy. Steamship lines decline to accept it, and insurers refuse to issue policies upon it. In

Digitized by Google

a word, a legitimate trade is being greatly impaired through the uncertainty as to the treatment it may expect at the hands of British authorities.

The Government of the United States feel that they are abundantly justified in asking for information as to the manner in which the British Government propose to carry out the policy which they have adopted in order that the American Government may determine the steps necessary to protect our citizens engaged in foreign trade in their rights and from the serious losses to which they are liable through ignorance of the hazards to which their cargoes are exposed.

Conditional Contraband.

In the case of conditional contraband, the policy of Great Britain appears to this Government to be of equal international concern. As evidence, their attention is directed to the fact that a number of American cargoes seized consist of foodstuffs and other articles of common use in all countries which are admittedly relative contraband. In spite of the presumption of innocent use because destined to neutral territory, the British authorities made these seizures and detentions without, so far as the Governement of the United States are informed, being in possession of facts which warranted a reasonable belief that the shipments had in reality a belligerent destination as that term is used in international law.

Mere suspicion is not evidence, and doubts should be resolved in favor of neutral commerce, not against it. The effect of trade in these articles between neutral nations resulting from interrupted voyages and detained cargoes is not entirely cured by reimbursement of the owners for the damages which they have suffered after investigation has failed to establish an enemy destination. The injury is to American commerce with neutral countries as a whole through the hazard of the enterprise and the repeated diversion of goods from established markets.

It also appears that cargoes of this character have been seized by the British authorities because of a belief that, though not originally so intended by the shippers, they will ultimately reach the territory of the enemies of Great Britain. Yet this belief is frequently reduced to a mere fear in view of the regulations (?) which have been decreed by the neutral countries to which they are destined on the articles composing the cargoes.

That a consignment of articles listed as conditional contraband and shipped to a neutral port raises a legal presumption of enemy destination appears to be directly contrary to the doctrine previously held by Great Britain and thus stated by Lord Salisbury during the South Africa war: ‚Foodstuffs, though having hostile destination can be considered as contraband of war only if they are for the enemy forces. It is not sufficient that they are capable of being so used. It must be shown that was in fact their destination at the time of their seizure.'

In this statement of conditional contraband the views of this Government are in entire accord, and upon this historic doctrine, consistently main-

Digitized by Google

tained by Great Britain when a belligerent as well as a neutral, American shippers were entitled to rely.

The Government of the United States readily admit full responsibility of the belligerent to visit and search on the high seas the vessels of American citizens or neutral vessels carrying American goods to detain them when there is sufficient evidence to justify belief that contraband articles are in their cargoes, but His Majesty's Government, judging by their own experience in the past, must realize that this Government cannot without protest permit American ships or American cargoes to be taken into British ports and there detained for the purpose of searching generally for contraband, or upon presumptions created by special municipal enactment which are clearly at variance with international law and pratice.

This Government believes and earnestly hopes His Majesty's Government will come to the same belief, that a course of conduct more in conformity with the use of international usage, which Great Britain has strongly sanctioned for many years, will in the end better serve the interests of belligerents as well as those of neutrals.

Difficulties of Commerce.

Not only in the situation a pityful one to the commercial interests of the United States, but many of the great industries of this country are suffering because their products are denied longestablished markets in European countries which, though neutral, are contiguous to the nations at war. The producers and exporters, steamship and insurance companies are pressing, and not without reason, for relief from the menace to Transatlantic trade, which is gradually but surely destroying their business and threatening them with financial disaster.

The Government of the United States, still relying upon the deep sense of justice of the British nation, which has been so often manifested in the intercourse between the two countries during so many years of uninterrupted friendship, expresses confidently the hope that His Majesty's Government will realize the obstacles and difficulties which their present policy has placed in the way of commerce between the United States and the neutral countries of Europe, and will instruct its officials to refrain from all unnecessary interference with freedom of trade between nations which are sufferers, though not participants, in the present conflict, and will in their treatment of neutral ships and cargoes conform more closely to those rules governing the maritime relations between belligerents and neutrals, which have received the sanction of the civilized world, and which Great Britain has in other wars so strongly and successfully advocated.

In conclusion it should be impressed upon His Majesty's Government that the present condition of American trade with the neutral European countries is such, that if it does not improve it may arouse a feeling contrary to that which has so long existed between the American and British peoples. Already it is becoming more and more the subject of public criti-

Digitized by Google

cism and complaint. There is an increasing belief, doubtless not entirely unjustified, that the present British policy towards American trade is responsible for the depression in certain industries, which depend upon European markets. The attention of the British Government is called to this possible result of their present policy to show how wide spread is the effect upon the industrial life of the United States and to emphasize the importance of removing the cause of complaint.

I have, etc.,
W. H. Page.

The right Honourable
Sir *Edward Grey*.

15. Englische Verordnung vom 8. Januar 1915.

[„The Trading with the Enemy (Suspected Coupons) Rules.]

The Trading with the Enemy (Suspected Coupons) Rules, 1915, made under Section 7 of the Trading with the Enemy (Amendment) Act, 1914.[1])

I. In these Rules —

The expression „the Act" means the Trading with the Enemy (Amendment) Act, 1914.

The expression „enemy" has a meaning corresponding with that given by the Act to the expression „enemies".

The expression „suspecting presentee" means any company, municipal authority, or other body or person to whom during the continuance of the present war a coupon or other security transferable by delivery is presented for payment, and who has reason to suspect that it is so presented on behalf of the benefit of an enemy, or that since the commencement of the present war it has been held by or for the benefit of an enemy.

The expression „suspected coupons" means any coupon or coupons or other security or securities transferable by delivery, or batch of such coupons or securities that may during the currency of the present war be presented for payment to a suspecting presentee.

The expression „suspected enemy" means the enemy on whose behalf or for whose benefit the suspected coupons are suspected of being presented or, as the case may be, by whom or for the benefit of whom they are suspected of having been held since the commencement of the present war.

II. Where a suspecting presentee desires under Section 7 of the Act to make a payment into Court of money due in respect of suspected coupons, he shall make and file in the Chancery Division of the High Court an affidavit intituled in the matter of the suspected coupons (described so as to be

[1]) S. oben S. 607. — Red.

Digitized by Google

destinguishable so far as may be) and in the matter of the Act. and setting forth or indicating either in the affidavit itself or in one or more exhibits thereto: —

a) Short particulars of the suspected coupons with names, numbers, dates, and amounts for the purpose of the identification thereof, so far as reasonably practicable.

b) The name, so far as known, of the party actually presenting the suspected coupons, and his place of residence to the best of the suspecting presentee's knowledge and belief.

c) The circumstances producing suspicion in the mind of the suspecting presentee, and the name of the suspected enemy and his place of residence to the best of the suspecting presentee's knowledge and belief.

d) The submission of the suspecting presentee to answer all such inquiries relating to the application of the money paid into Court as the Court or a Judge may make or direct.

e) The place where the suspecting presentee is to be served with any petition summons or order or notice of any proceeding relating to the money paid in.

III. On making any payment into Court as aforesaid, the suspecting presentee shall forthwith proceed to give, so far as may be, notice thereof by prepaid letter through the post to the party actually presenting the suspected coupons and to the suspected enemy or to some person thought likely to be in communication with the suspected enemy.

IV. — 1. No petition or summons relating to the money paid in shall be answered or issued unless the petitioner or applicant has named therein a place where he may be served with any petition or notice of any proceeding or order relating to the money paid in or any income thereof.

2. Service shall be made or such other notice or intimation given as the Court or a Judge shall direct on or to such persons (if any) as the Court or a Judge shall direct of any application in respect of the money paid in or any income therof: Provided that (by way of extension of the powers and practice of the Court) the Court or a Judge may if thought fit proceed in the absence of any such service, notice, or intimation on or to any enemy (including the suspected enemy) or other person who may be or appear to be abroad, or whose whereabouts may not be known.

3. Applications to deal with money paid into Court under the Act shall be intituled in the same manner as the affidavit on which the money was paid in.

5. Money paid in under Section 7 of the Act and these Rules may, on the request of the suspecting presentee when paying in or on any subsequent application, be placed on deposit or invested in any securities available for the investment of cash under the control of the Court.

Digitized by Google

6. The proceedings and practice with reference to moneys payd into Court under Section 7 of the Act and the dealings therewith shall, so far as not otherwise provided for by these Rules, be in accordance with the ordinary practice of the Chancery Division with reference to moneys paid into Court on affidavit under Section 42 of the Trustee Relief Act, 1893.

7. These Rules may be cited as „The Trading with the Enemy (Suspected Coupons) Rules, 1915", and shall come into force forthwith.

In pursuance of the powers conferred upon them by section 2 of the Proclamation relating to Trading with the Enemy, dated the 7th day of January, 1915, the Lords Commissioners of His Majesty's Treasury hereby permit persons, firms or companies resident, carrying on business or being in the United Kingdom, notwithstanding anything contained in Section 1 of the said Proclamation to enter into transactions in respect of banking business with any establishments of

the Imperial Ottoman Bank,
the National Bank of Turkey,

situate in France, Cyprus, or Egypt, or situate in any part of the Turkish Dominions which may for the time being be occupied by the forces of His Majesty or His Majesty's allies.

This permission may be modified or revoked at any time by the Lords Commissioners of His Majesty's Treasury.

Treasury Chambers, 8th January, 1915. *T. L. Heath.*

16. Englische Verordnung vom 11. Januar 1915. [The Trading with the Enemy (Vesting and Application of Property) Rules.]

Trading with the Enemy Act, 1914.

Rules.

The Trading with the Enemy (Vesting and Application of Property) Rules, 1915, dated January 11th, 1915, made by the Lord *Chancellor* under the Trading with the Enemy Act, 1914 (5 Geo. V, cap. 12) [1]).

I. In these Rules —

The expression „the Act" means the Trading with the Enemy Amendment Act, 1914.

The expression „the custodian" has the same meaning as in the Act; and the expression „enemy" has a meaning corresponding with that given to „enemies" in the Act.

The expression „property" means any real or personal property, including any rights, whether legal or equitable, in or arising out of property real or personal.

References to sections and sub-sections are references to sections and sub-sections of the Act.

[1]) S. oben S. 624. — Red.

Digitized by Google

II. — 1. Applications under Section 4 shall be by way of originating summons and shall be made to the Chancery Division of the High Court, and such applications and any subsequent applications shall in general and except so far as hereby otherwise provided be made and dealt with mutatis mutandis in accordance with the practice of that Division with regard to similar matters under the Rules of the Supreme Court and otherwise.

2. Any respondent to the originating summons shall not be required to enter any appearance thereto and accordingly Rule 4 E of Order LIV of the Rules of the Supreme Court shall apply thereto.

3. In all cases where the originating summons is not taken out by the custodian, he shall be named as a respondent thereto and it shall be served on him unless the Court shall in any case or class of cases otherwise order.

4. In general and except so far as the Court may otherwise order the enemy to whom any property may be alleged to belong shall be named as a respondent to any originating summons under Section 4, and any person or corporation holding or managing any property alleged to belong to the enemy may also be named as a respondent to the originating summons.

5. Originating summonses under Section 4 shall be entitled in the matter of the Act and in the matter of the enemy or alleged enemy in question and may be in the form or to the effect set out in the Schedule hereto.

6. Any powers of selling, managing, or otherwise dealing with property that may be given to the custodian by any order made under Section 4 of the Act may from time to time be revoked, suspended, varied, increased, added to, or otherwise dealt with as the Court or a Judge shall from time to time think fit on application made either under liberty reserved by the original order or otherwise.

2. On any application under Section 4 the applicant must file an affidavit or affidavits for the purpose of showing —

a) that the enemy, whose property is proposed to be dealt with, is an enemy;

b) the nature and extent of the property in which the enemy is alleged to be interested;

c) any special ground on which it is expedient that the property should be vested in the custodian; and

d) in cases where the applicant is not the custodian or a Government Department, the facts showing that the applicant is a creditor of the enemy or otherwise entitled to apply under Section 4.

III. — 1. Any subsequent application with regard to any property comprised in any originating summons under Section 4 or vested in the custodian may be made by ordinary summons entitled in the same matters as the originating summons.

2. In cases where any party has already appeared by a solicitor any such ordinary summons may be served on that solicitor or in case of a

Digitized by Google

change of solicitors on the solicitor last appearing for that party although no general appearance in the matter has been entered.

3. Every subsequent application not made by the costodian shall be served on him unless the Court shall in any case or class of cases otherwise order.

IV. — 1. Any application under Section 5 (2) of the Act for payment out of property vested in the custodian of any debt or debts shall, if made to the Court or Judge by whose order the property was vested in the custodian, be made and dealt with as follows: —

2. The application shall be deemed a subsequent application for the purpose of the last preceding rule.

3. The Court or Judge may on the hearing of the application direct all such accounts and inquiries as may be necessary or proper for the purpose of ascertaining the total debts and claims having priority to or ranking with the debt or debts proposed to be paid in whole or part, and (if thought fit) the property available for the payment of such debts and claims, and may for that purpose direct the custodian or any party to issue such advertisements and require such proof by statutory declaration or otherwise as may be expedient. And the custodian may, if he think fit, carry out the duties imposed on him by the proviso to Section 5 (2) under the direction of the Court.

4. In directing any payment or payments under Section 5 (2) the Court or Judge shall act in accordance with the ordinary rules and practice of the Chancery Division of the High Court in the administration of estates but so nevertheless that the Court shall not be bound to inquire into or take into account or to cause the custodian to inquire into or take into account debts and claims against the enemy to any greater extent than provided for by the proviso to Section 5 (2).

V. — 1. Any application under Section 5 (2) of the Act for payment out of property vested in the custodian of any debt or debts shall, if made to a Court in which judgment has been recovered against an enemy as such Court, be made and dealt with to and by that Court as follows:

2. It shall be made by summons in the proceeding in which judgment has been recovered.

3. Such summons shall be addressed to and served on the custodian in addition to any other proper party and shall be returnable and heard as the Court in question shall direct.

4. If on the hearing of a summons under this rule it shall happen either that the custodian makes no objection to making the payment or some part thereof or if it shall otherwise appear clear to the Court that the payment or some part thereof ought to be made and can be made without prejudice to other persons owning debts or claims against the enemy in question then and in either of the said cases the Court may make an order for payment

Digitized by Google

accordingly but so nevertheless as not to prejudice or affect the duty of the custodian under the proviso to Section 5 (2).

5. In any other case than those provided for by the last preceding sub-rule and also in any case thereby provided for where a partial payment only has been ordered the Court in which judgment has been recovered shall not as such Court order any payment or any further payment as the case may be but may and in general shall transfer the application to be dealt with by the Court or judge by whose order the property was vested in the custodian.

6. Any application under this Act whether original subsequent or other may be proceeded with heard and dealt with by the Court or a judge if thought fit in the absence of an enemy or any other party who may be or appear to be abroad or whose whereabouts may not be known or whose presence may otherwise be difficult to secure and without service of any summons or notice of summons on any such party or any intimation to such party other than such if any as the Court shall think fit. And this sub-rule shall be in addition to and by way of extension and enlargement of the ordinary powers and practice of the Court as to proceedings ex parte and as to substituted service.

7. The Court may at any stage of the proceedings on any application under Section 4 or Section 5 order that the case shall thenceforward be heard in private.

8. Any order made under Section 4 or Section 5 of these Rules may, should subsequent circumstances render it just so to do, be suspended discharged or otherwise varied or altered by the Court which made such order.

9. The following fees shall be payable under these Rules that is to say.

On any summons whether original or subsequent 2 s. 6 d.

Provided that the Court may remit or excuse either in whole or part any court fees paid or payable under this rule.

10. The proceedings on any application under the Act shall so far as not otherwise provided for by these Rules be conducted in accordance with the ordinary practice dealing with similar matters on the Court to which application is made. And the costs of all, and incidental to all, such proceedings shall be in the discretion of the Court.

11. In the case of any property within the jurisdiction of a palatinate Court any original application which would under the foregoing rules be made to the Chancery Division may if the applicant think fit be made to the palatinate Court and if so made any subsequent proceedings shall also take place in that Court and the foregoing rules shall mutatis mutandis apply to any such original and subsequent proceedings.

11 A. These Rules may be cited as The Trading with the Enemy (Vesting and Application of Property) Rules, 1915, and shall come into operation forthwith.

Digitized by Google

Schedule.

Form of Originating Summons under Section 4.

In the High Court of Justice, Chancery Division.

Mr. Justice

In the matter of the Trading with the Enemy Amendment Act, 1914, and in the matter of A. B. an Enemy within the Act.

Let A. B. of a person alleged to be an enemy within the above Act and the Public Trustee of the custodian for England and Wales under the above Act attend at the chambers of Mr. Justice at the time specified in the margin hereof (or on the day of 19 at o'clock in the noon) on the hearing of an application of C. D. of who claims to be a creditor of the said A. B. (or to be entitled to recover damages against the said A. B. or to be interested in the property hereinafter referred to belonging to or held or managed for or on behalf of the said A. B.) that the under-mentioned real or personal property or rights in or arising out of real or personal property may vest in the said custodian and that there may be conferred on him such powers of selling managing and otherwise dealing with the property as may seem proper.

The following constitutes the real or personal property or rights to which this summons refers, namely (here give short description).

Note. — It will not be necessary for you to enter, an appearance in the Central Office, but if you do not attend either in person or by your solicitor at the time and place above mentioned (or named in the endorsement hereon), such order will be made and proceedings taken as the Judge may think just and expedient.

17. Deutsche Erklärung betr. die Kriegszone im englischen Kanal usw. vom 4. Februar 1915.

1. Die Gewässer rings um Großbritannien und Irland einschließlich des gesamten englischen Kanals werden hiermit als Kriegsgebiet erklärt. Vom 18. Februar 1915 an wird jedes in diesem Kriegsgebiet angetroffene feindliche Kauffahrteischiff zerstört werden, ohne daß es immer möglich sein wird, die dabei der Besatzung und den Passagieren drohenden Gefahren abzuwenden.

2. Auch neutrale Schiffe laufen im Kriegsgebiet Gefahr, da es angesichts des von der Britischen Regierung am 31. Januar angeordneten Mißbrauchs neutraler Flaggen und der Zufälligkeiten des Seekrieges nicht immer vermieden werden kann, daß die auf feindliche Schiffe berechneten Angriffe auch neutrale Schiffe treffen.

3. Die Schiffahrt nördlich um die Shetlandsinseln in dem östlichen Gebiet der Nordsee und in einem Streifen von mindestens 30 Seemeilen Breite entlang der niederländischen Küste ist nicht gefährdet.

Berlin, den 4. Februar 1915.

Der Chef des Admiralstabs der Marine
von Pohl.

Digitized by Google

Zur Erläuterung dieser Bekanntmachung wurde den verbündeten, den neutralen und den feindlichen Mächten die nachstehende Denkschrift mitgeteilt:

Denkschrift
der Kaiserlich Deutschen Regierung über Gegenmaßnahmen gegen die völkerrechtswidrigen Maßnahmen Englands zur Unterbindung des neutralen Seehandels mit Deutschland.

Seit Beginn des gegenwärtigen Krieges führt Großbritannien gegen Deutschland den Handelskrieg in einer Weise, die allen völkerrechtlichen Grundsätzen Hohn spricht. Wohl hat die Britische Regierung in mehreren Verordnungen die Londoner Seekriegsrechtserklärung als für ihre Seestreitkräfte maßgebend bezeichnet; in Wirklichkeit hat sie sich aber von dieser Erklärung in den wesentlichsten Punkten losgesagt, obwohl ihre eigenen Bevollmächtigten auf der Londoner Seekriegsrechtskonferenz deren Beschlüsse als geltendes Völkerrecht anerkannt hatten. Die Britische Regierung hat eine Reihe von Gegenständen auf die Liste der Konterbande gesetzt, die nicht oder doch nur sehr mittelbar für kriegerische Zwecke verwendbar sind und daher nach der Londoner Erklärung wie nach allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts überhaupt nicht als Konterbande bezeichnet werden dürfen. Sie hat ferner den Unterschied zwischen absoluter und relativer Konterbande tatsächlich beseitigt, indem sie alle für Deutschland bestimmten Gegenstände relativer Konterbande ohne Rücksicht auf den Hafen, in dem sie ausgeladen werden sollen, und ohne Rücksicht auf ihre feindliche oder friedliche Verwendung der Wegnahme unterwirft. Sie scheut sich sogar nicht, die Pariser Seerechtsdeklaration zu verletzen, da ihre Seestreitkräfte von neutralen Schiffen deutsches Eigentum, das nicht Konterbande war, weggenommen haben. Ueber ihre eigenen Verordnungen zur Londoner Erklärung hinausgehend, hat sie weiter durch ihre Seestreitkräfte zahlreiche wehrfähige Deutsche von neutralen Schiffen wegführen lassen und sie zu Kriegsgefangenen gemacht. Endlich hat sie die ganze Nordsee zum Kriegsschauplatz erklärt und der neutralen Schiffahrt die Durchfahrt durch das offene Meer zwischen Schottland und Norwegen wenn nicht unmöglich gemacht, so doch aufs äußerste erschwert und gefährdet, so daß sie gewissermaßen eine Blockade neutraler Küsten und neutraler Häfen gegen alles Völkerrecht eingeführt hat. Alle diese Maßnahmen verfolgen offensichtlich den Zweck, durch die völkerrechtswidrige Lahmlegung des legitimen neutralen Handels nicht nur die Kriegführung, sondern auch die Volkswirtschaft Deutschlands zu treffen und letzten Endes auf dem Wege der Aushungerung das ganze deutsche Volk der Vernichtung preiszugeben.

Die neutralen Mächte haben sich den Maßnahmen der Britischen Regierung im großen und ganzen gefügt; insbesondere haben sie es nicht erreicht, daß die von ihren Schiffen völkerrechtswidrig weggenommenen deutschen Personen und Güter von der Britischen Regierung herausgegeben worden sind. Auch haben sie sich in gewisser Richtung sogar den mit der Freiheit der Meere unvereinbaren englischen Maßnahmen angeschlossen, indem sie offenbar unter dem Druck Englands die für friedliche Zwecke bestimmte Durchfuhr

Digitized by Google

nach Deutschland auch ihrerseits durch Ausfuhr- und Durchfuhrverbote verhindern. Vergebens hat die Deutsche Regierung die neutralen Mächte darauf aufmerksam gemacht, daß sie sich die Frage vorlegen müsse, ob sie an den von ihr bisher streng beobachteten Bestimmungen der Londoner Erklärung noch länger festhalten könne, wenn Großbritannien das von ihm eingeschlagene Verfahren fortsetzen und die neutralen Mächte alle diese Neutralitätsverletzungen zu ungunsten Deutschlands länger hinnehmen würden. Großbritannien beruft sich für seine völkerrechtswidrigen Maßnahmen auf die Lebensinteressen, die für das Britische Reich auf dem Spiele stehen, und die neutralen Mächte scheinen sich mit theoretischen Protesten abzufinden, also tatsächlich Lebensinteressen von Kriegführenden als hinreichende Entschuldigung für jede Art von Kriegführung gelten zu lassen.

Solche Lebensinteressen muß nunmehr auch Deutschland für sich anrufen. Es sieht sich daher zu seinem Bedauern zu militärischen Maßnahmen gegen England gezwungen, die das englische Verfahren vergelten sollen. Wie England das Gebiet zwischen Schottland und Norwegen als Kriegsschauplatz bezeichnet hat, so bezeichnet Deutschland die Gewässer rings um Großbritannien und Irland mit Einschluß des gesamten englischen Kanals als Kriegsschauplatz und wird mit allen ihm zu Gebote stehenden Kriegsmitteln der feindlichen Schiffahrt daselbst entgegentreten. Zu diesem Zwecke wird es vom 18. Februar 1915 an jedes feindliche Kauffahrteischiff, das sich auf den Kriegsschauplatz begibt, zu zerstören suchen, ohne daß es immer möglich sein wird, die dabei den Personen und Gütern drohenden Gefahren abzuwenden. Die Neutralen werden daher gewarnt, solchen Schiffen weiterhin Mannschaften, Passagiere und Waren anzuvertrauen. Sodann aber werden sie darauf aufmerksam gemacht, daß es sich auch für ihre eigenen Schiffe dringend empfiehlt, das Einlaufen in dieses Gebiet zu vermeiden. Denn wenn auch die deutschen Seestreitkräfte Anweisung haben, Gewalttätigkeiten gegen neutrale Schiffe, soweit sie als solche erkennbar sind, zu unterlassen, so kann es doch angesichts des von der Britischen Regierung angeordneten Mißbrauchs neutraler Flaggen und der Zufälligkeiten des Krieges nicht immer verhütet werden, daß auch sie einem auf feindliche Schiffe berechneten Angriff zum Opfer fallen. Dabei wird ausdrücklich bemerkt, daß die Schiffahrt nördlich um die Shetlandsinseln, in dem östlichen Gebiet der Nordsee und in einem Streifen von mindestens 30 Seemeilen Breite entlang der niederländischen Küste nicht gefährdet ist.

Die Deutsche Regierung kündigt diese Maßnahme so rechtzeitig an, daß die feindlichen wie die neutralen Schiffe Zeit behalten, ihre Dispositionen wegen Anlaufens der am Kriegsschauplatze liegenden Häfen danach einzurichten. Sie darf erwarten, daß die neutralen Mächte die Lebensinteressen Deutschlands nicht weniger als die Englands berücksichtigen und dazu beitragen werden, ihre Angehörigen und deren Eigentum vom Kriegsschauplatze fernzuhalten. Dies darf um so mehr erwartet werden, als den neutralen Mächten auch daran liegen muß, den gegenwärtigen verheerenden Krieg so bald als möglich beendigt zu sehen.

Berlin, den 4. Februar 1915.

Digitized by Google

18. Amerikanische Note an Deutschland vom 12. Februar 1915.

Berlin, 12. Februar.

Euere Exzellenz!

Ich bin von meiner Regierung beauftragt, Euerer Exzellenz folgendes zu übermitteln:

Die Regierung der Vereinigten Staaten ist durch die Bekanntmachung des deutschen Admiralstabes vom 4. Februar 1915 darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Gewässer rings um Großbritannien und Irland, einschließlich des gesamten englischen Kanals, als Kriegsgebiet anzusehen seien, daß alle in diesen Gewässern nach dem 18. d. Mts. angetroffenen feindlichen Kauffahrteischiffe zerstört werden sollen, ohne daß es immer möglich sein werde, die Besatzungen und die Passagiere zu retten, und daß auch neutrale Schiffe in diesem Kriegsgebiet Gefahr laufen, da angesichts des Mißbrauchs neutraler Flaggen, der am 31. Januar von der Britischen Regierung angeordnet worden sein soll und angesichts der Zufälligkeiten des Seekrieges es nicht immer vermieden werden könne, daß die auf feindliche Schiffe berechneten Angriffe auch neutrale Schiffe träfen. Die Amerikanische Regierung erachtet es daher als ihre Pflicht, die Kaiserlich Deutsche Regierung in aufrichtiger Hochschätzung und mit den freundschaftlichsten Gefühlen, aber doch ganz offen und ernstlich auf die sehr ernsten Folgen aufmerksam zu machen, die das mit der Bekanntmachung offenbar beabsichtigte Vorgehen möglicherweise herbeiführen kann. Die Amerikanische Regierung schätzt diese möglichen Folgen mit solcher Besorgnis ein, daß sie es unter den obwaltenden Umständen als ihr Recht, ja, auch als ihre Pflicht erachtet, die Kaiserlich Deutsche Regierung zu ersuchen, vor einem tatsächlichen Vorgehen die kritische Lage zu erwägen, die in den Beziehungen der Vereinigten Staaten zu Deutschland entstehen könnte, falls die deutschen Seestreitkräfte in Befolgung der durch die Bekanntmachung des Admiralstabes angekündigten Maßnahmen irgendein Kauffahrteischiff der Vereinigten Staaten zerstörten oder den Tod eines amerikanischen Staatsangehörigen verursachten.

Es ist selbstverständlich nicht nötig, die Deutsche Regierung daran zu erinnern, daß einer kriegführenden Nation in bezug auf neutrale Schiffe auf hoher See lediglich das Recht der Durchsuchung zusteht, es sei denn, daß eine Blockadeerklärung ergangen ist und die Blockade effektiv aufrecht erhalten wird. Die Regierung der Vereinigten Staaten nimmt an, daß eine Blockade im vorliegenden Fall nicht beabsichtigt ist. Eine Erklärung oder Ausübung des Rechtes, jedes Schiff anzugreifen und zu zerstören, das ein näher umschriebenes Gebiet auf offener See befährt, ohne erst festgestellt zu haben, ob es einer kriegführenden Nation gehört, oder ob seine Ladung Konterbande ist, wäre eine Handlungsweise, die so sehr im Widerspruch mit allen Präzedenzen der Seekriegsführung steht, daß die Amerikanische Regierung kaum annehmen kann, daß die Kaiserlich Deutsche Regierung im

Digitized by Google

vorliegenden Falle sie als möglich ins Auge faßt. Der Verdacht, daß feindliche Schiffe zu Unrecht eine neutrale Flagge führen, kann nicht eine berechtigte Vermutung schaffen, dahingehend, daß alle Schiffe, die ein näher umschriebenes Gebiet durchfahren, demselben Verdacht unterliegen. Gerade um solche Fragen aufzuklären, ist nach Ansicht der Amerikanischen Regierung das Recht der Durchsuchung anerkannt worden.

Die Amerikanische Regierung hat von der Denkschrift der Kaiserlich Deutschen Regierung, die zugleich mit der Bekanntmachung des Admiralstabes ergangen ist, eingehend Kenntnis genommen. Sie benutzt diese Gelegenheit, die Kaiserlich Deutsche Regierung mit größter Hochschätzung darauf aufmerksam zu machen, daß die Regierung der Vereinigten Staaten zu einer Kritik wegen nicht neutraler Haltung, der sich nach Ansicht der Deutschen Regierung die Regierungen gewisser anderer neutraler Staaten ausgesetzt haben, keine Veranlassung gegeben hat. Die Regierung der Vereinigten Staaten hat keinen Maßnahmen zugestimmt oder hat es bei keiner solchen bewenden lassen, die von den anderen kriegführenden Nationen im gegenwärtigen Kriege getroffen worden sind, und die auf eine Beschränkung des Handels hinzielen. Vielmehr hat sie in allen solchen Fällen eine Haltung eingenommen, die ihr das Recht gibt, diese Regierungen in der richtigen Weise für alle eventuellen Wirkungen auf die amerikanische Schiffahrt verantwortlich zu machen, welche durch die bestehenden Grundsätze des Völkerrechts nicht gerechtfertigt sind. Daher erachtet sich die Amerikanische Regierung im vorliegenden Falle mit gutem Gewissen, auf Grund anerkannter Prinzipien für berechtigt, die in der Note angedeutete Haltung einzunehmen; falls die Kommandanten deutscher Kriegsschiffe auf Grund der Annahme, daß die Flagge der Vereinigten Staaten nicht in gutem Glauben geführt werde, handeln sollten und auf hoher See ein amerikanisches Schiff oder das Leben amerikanischer Staatsangehöriger vernichten sollten, so würde die Regierung der Vereinigten Staaten in dieser Handlung schwerlich etwas anderes als eine unentschuldbare Verletzung neutraler Rechte erblicken können, die kaum in Einklang zu bringen sein würde mit den freundschaftlichen Beziehungen, die jetzt glücklicherweise zwischen den beiden Regierungen bestehen.

Sollte eine solche beklagenswerte Situation entstehen, so würde sich die Regierung der Vereinigten Staaten, wie die Kaiserlich Deutsche Regierung wohl verstehen wird, genötigt sehen, die Kaiserlich Deutsche Regierung für solche Handlungen ihrer Marinebehörden streng verantwortlich zu machen und alle Schritte zu tun, die zum Schutze amerikanischen Lebens und Eigentums und zur Sicherung des vollen Genusses der anerkannten Rechte auf hoher See für die Amerikaner erforderlich sind.

In Anbetracht dieser Erwägungen, die die Regierung der Vereinigten Staaten mit der größten Hochschätzung und in dem ernstlichen Bestreben, irgendwelche Mißverständnisse zu vermeiden, und zu verhindern, daß Umstände entstehen, die sogar einen Schatten auf den Verkehr der beiden Re-

Digitized by Google

gierungen werfen könnten, spricht die Amerikanische Regierung die zuversichtliche Hoffnung und Erwartung aus, daß die Kaiserlich Deutsche Regierung die Versicherung geben kann und will, daß amerikanische Staatsbürger und ihre Schiffe anders als im Wege der Durchsuchung durch deutsche Seestreitkräfte, selbst in dem in der Bekanntmachung des deutschen Admiralstabes näher bezeichneten Gebiet, nicht belästigt werden sollen.

Zur Information der Kaiserlichen Regierung wird hinzugefügt, daß der Regierung Seiner Britannischen Majestät bezüglich des ungerechtfertigten Gebrauchs der amerikanischen Flagge zum Schutze britischer Schiffe Vorstellungen gemacht worden sind.

Ich benutze diesen Anlaß, Euere Exzellenz erneut meiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern. gez. *James W. Gerard.*

Seiner Exzellenz Herrn *von Jagow*, Staatssekretär des Auswärtigen Amts.

19. Aus der amerikanischen Note an England vom 14. Februar 1915.

Der gelegentliche Gebrauch der Flagge einer neutralen oder feindlichen Macht unter dem Druck einer Verfolgung, der nach Berichten der Presse als Präzedenzfall für die Rechtfertigung des Vorgehens der Britischen Regierung benutzt zu werden scheint, erscheint der Regierung der Vereinigten Staaten sehr verschieden von der ausdrücklichen Sanktionierung durch die kriegführende Regierung, daß die Handelsschiffe innerhalb gewisser Zonen der See allgemein die Flagge einer neutralen Macht führen, in Zonen, die, wie man annimmt, von feindlichen Kriegsschiffen befahren werden sollen. Die formelle Erklärung einer solchen Politik zum Zweck des allgemeinen Mißbrauchs der Flagge einer neutralen Macht gefährdet die Schiffe der Neutralen, die diese Gewässer besuchen, in besonderem Maße, weil sie den Verdacht wachruft, daß die Schiffe feindlicher Nationalität sind, was für eine Flagge sie auch führen mögen. Angesichts der deutschen Erklärung würde die Regierung der Vereinigten Staaten jeden allgemeinen Gebrauch der Flagge der Vereinigten Staaten durch britische Schiffe mit großer Besorgnis betrachten. Eine solche Politik würde, wenn die Erklärung des deutschen Marineamts in Kraft gesetzt wird, den britischen Schiffen keinen Schutz gewähren, wohl aber die Schiffe und das Leben amerikanischer Bürger ernstlich und dauernd bedrohen. Die Regierung der Vereinigten Staaten erwartet deshalb, daß die Britische Regierung alles tun wird, was in ihrer Macht liegt, um die Schiffe britischer Nationalität von dem fälschlichen Gebrauch der Flagge der Vereinigten Staaten in der Zone, von der die deutsche Erklärung spricht, abzuhalten, denn eine solche Praxis würde die Schiffe der befreundeten Macht beim Befahren dieser Gewässer sehr gefährden und der Britischen Regierung sogar in gewissem Maße die Verantwortung für den Verlust an amerikanischem Leben und Schiffen im Falle eines Angriffs durch feindliche Seestreitkräfte aufbürden.

Digitized by Google

20. Deutsche Note an Amerika vom 17. Februar 1915.

Die Kaiserlich Deutsche Regierung hat die Mitteilung der Regierung der Vereinigten Staaten in dem Geiste des gleichen Wohlwollens und der gleichen Freundschaft geprüft, von welchem ihr diese Mitteilung diktiert erscheint.

Die Kaiserlich Deutsche Regierung weiß sich mit der Regierung der Vereinigten Staaten darin eins, daß es für beide Teile in hohem Maße erwünscht ist, Mißverständnisse zu verhüten, die sich aus den von der deutschen Admiralität angekündigten Maßnahmen ergeben könnten, und dem Eintritt von Ereignissen vorzubeugen, die die zwischen den beiden Regierungen bisher in so glücklicher Weise bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zu trüben vermöchten.

Die Deutsche Regierung glaubt für diese Versicherung bei der Regierung der Vereinigten Staaten um so mehr auf volles Verständnis rechnen zu dürfen, als das von der deutschen Admiralität angekündigte Vorgehen, wie in der Note vom 4. d. M. eingehend dargelegt wurde, in keiner Weise gegen den legitimen Handel und die legitime Schiffahrt der Neutralen gerichtet ist, sondern lediglich eine durch Deutschlands Lebensinteressen erzwungene Gegenwehr gegen die völkerrechtswidrige Seekriegführung Englands darstellt, die sich bisher durch keinerlei Einspruch der Neutralen auf die vor dem Kriegsausbruch allgemein anerkannte Rechtsgrundlage hat zurückführen lassen.

Um in diesem kardinalen Punkte jeden Zweifel auszuschließen, erlaubt sich die Deutsche Regierung nochmals die Sachlage festzustellen:

Deutschland hat bisher die geltenden völkerrechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiete des Seekriegs gewissenhaft beobachtet, insbesondere hat es dem gleich zu Beginn des Krieges gemachten Vorschlag der Amerikanischen Regierung, nunmehr die Londoner Seekriegsrechtserklärung zu ratifizieren, unverzüglich zugestimmt, und deren Inhalt auch ohne solche formelle Bindung unverändert in sein Prisenrecht übernommen. Die Deutsche Regierung hat sich an diese Bestimmungen gehalten, auch wo sie ihren militärischen Interessen zuwiderliefen; so hat sie beispielsweise bis auf den heutigen Tag die Lebensmittelzufuhr von Dänemark nach England zugelassen, obwohl sie diese Zufuhr durch ihre Seestreitkräfte sehr wohl hätte unterbinden können.

Im Gegensatz hierzu hat England selbst schwere Verletzungen des Völkerrechts nicht gescheut, wenn es dadurch den friedlichen Handel Deutschlands mit dem neutralen Ausland lähmen konnte. Auf Einzelheiten wird die Deutsche Regierung hier um so weniger einzugehen brauchen, als solche in der ihr zur Kenntnis mitgeteilten amerikanischen Note an die Britische Regierung vom 28. Dezember v. Js. auf Grund fünfmonatlicher Erfahrungen zutreffend, wenn auch nicht erschöpfend dargelegt sind.

Alle diese Uebergriffe sind zugestandenermaßen darauf gerichtet, Deutschland von aller Zufuhr abzuschneiden und dadurch die friedliche Zivilbevölkerung dem Hungertod preiszugeben, ein jedem Kriegsrecht und jeder Menschlichkeit widersprechendes Verfahren.

Digitized by Google

Die Neutralen haben die völkerrechtswidrige Unterbindung ihres Handels mit Deutschland nicht zu verhindern vermocht. Die Amerikanische Regierung hat zwar, wie Deutschland gern anerkennt, gegen das englische Verfahren Protest erhoben; trotz dieses Protestes und der Proteste der übrigen neutralen Regierungen hat England sich von dem eingeschlagenen Verfahren nicht abbringen lassen. So ist noch vor kurzem das amerikanische Schiff „Wilhelmina" von englischer Seite aufgebracht worden, obwohl seine Ladung lediglich für die deutsche Zivilbevölkerung bestimmt war und nach einer ausdrücklichen Erklärung der Deutschen Regierung nur für diesen Zweck verwendet werden sollte.

Dadurch ist folgender Zustand geschaffen worden:

Deutschland ist unter stillschweigender oder protestierender Duldung der Neutralen von der überseeischen Zufuhr so gut wie abgeschnitten, und zwar nicht nur hinsichtlich solcher Waren, die absolute Konterbande sind, sondern auch hinsichtlich solcher, die nach dem vor Kriegsausbruch allgemein anerkannten Recht nur relative Konterbande oder überhaupt keine Konterbande sind.

England dagegen wird unter Duldung der neutralen Regierungen nicht nur mit solchen Waren versorgt, die keine oder nur relative Konterbande sind, von England aber gegenüber Deutschland als absolute Konterbande behandelt werden (Lebensmittel, industrielle Rohstoffe usw.), sondern sogar mit Waren, die stets und unzweifelhaft als absolute Konterbande gelten. Die Deutsche Regierung glaubt insbesondere und mit dem größten Nachdruck darauf hinweisen zu müssen, daß ein auf viele Hunderte von Millionen Mark geschätzter Waffenhandel amerikanischer Lieferanten mit Deutschlands Feinden besteht.

Die Deutsche Regierung gibt sich wohl Rechenschaft darüber, daß die Ausübung von Rechten und die Duldung von Unrecht seitens der Neutralen formell in deren Belieben steht und keinen formellen Neutralitätsbruch involviert; sie hat infolgedessen den Vorwurf des formellen Neutralitätsbruchs nicht erhoben. Die Deutsche Regierung kann aber — gerade im Interesse voller Klarheit in den Beziehungen beider Länder — nicht umhin, hervorzuheben, daß sie mit der gesamten öffentlichen Meinung Deutschlands sich dadurch schwer benachteiligt fühlt, daß die Neutralen in der Wahrung ihrer Rechte auf den völkerrechtlich legitimen Handel mit Deutschland bisher keine oder nur unbedeutende Erfolge erzielt haben, während sie von ihrem Recht, den Konterbandehandel mit England und unseren anderen Feinden zu dulden, uneingeschränkten Gebrauch machen. Wenn es das formale Recht der Neutralen ist, ihren legitimen Handel mit Deutschland nicht zu schützen, ja sogar sich von England zu einer bewußten und gewollten Einschränkung des Handels bewegen zu lassen, so ist es auf der anderen Seite nicht minder ihr gutes, aber leider nicht angewendetes Recht, den Konterbandehandel, insbesondere den Waffenhandel mit Deutschlands Feinden, abzustellen.

Bei dieser Sachlage sieht sich die Deutsche Regierung, nach 6 Monaten der Geduld und des Abwartens, genötigt, die mörderische Art der Seekrieg-

Digitized by Google

führung Englands mit scharfen Gegenmaßnahmen zu erwidern. Wenn England in seinem Kampf gegen Deutschland den Hunger als Bundesgenossen anruft, in der Absicht, ein Kulturvolk von 70 Millionen vor die Wahl zwischen elendem Verkommen oder Unterwerfung unter seinen politischen und kommerziellen Willen zu stellen, so ist heute die Deutsche Regierung entschlossen, den Handschuh aufzunehmen und an den gleichen Bundesgenossen zu appellieren; sie vertraut darauf, daß die Neutralen, die bisher sich den für sie nachteiligen Folgen des englischen Hungerkriegs stillschweigend oder protestierend unterworfen haben, Deutschland gegenüber kein geringeres Maß von Duldsamkeit zeigen werden, und zwar auch dann, wenn die deutschen Maßnahmen, in gleicher Weise wie bisher die englischen, neue Formen des Seekriegs darstellen.

Darüber hinaus ist die Deutsche Regierung entschlossen, die Zufuhr von Kriegsmaterial an England und seine Verbündeten mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln zu unterdrücken, wobei sie als selbstverständlich annimmt, daß die neutralen Regierungen, die bisher gegen den Waffenhandel mit Deutschlands Feinden nichts unternommen haben, sich der gewaltsamen Unterdrückung dieses Handels durch Deutschland nicht zu widersetzen beabsichtigen.

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, hat die deutsche Admiralität die von ihr näher bezeichnete Zone als Seekriegsgebiet erklärt. Sie wird dieses Seekriegsgebiet so weit wie irgend angängig durch Minen sperren, auch die feindlichen Handelsschiffe auf jede andere Weise zu vernichten suchen.

So sehr nun auch der Deutschen Regierung bei dem Handeln nach diesen zwingenden Gesichtspunkten jede absichtliche Vernichtung neutraler Menschenleben und neutralen Eigentums fern liegt, so will sie doch auf der anderen Seite nicht verkennen, daß durch die gegen England durchzuführenden Aktionen Gefahren entstehen, die unterschiedslos jeden Handel innerhalb des Seekriegsgebietes bedrohen. Dies gilt ohne weiteres von dem Minenkrieg, der auch bei strengster Innehaltung der völkerrechtlichen Grenzen jedes dem Minengebiet sich nähernde Schiff gefährdet.

Zu der Hoffnung, daß die Neutralen sich hiermit ebenso wie mit den ihnen durch die englischen Maßnahmen bisher zugefügten schweren Schädigungen abfinden werden, glaubt die Deutsche Regierung umsomehr berechtigt zu sein, als sie gewillt ist, zum Schutze der neutralen Schiffahrt sogar im Seekriegsgebiet alles zu tun, was mit der Durchführung ihres Zweckes irgendwie vereinbar ist.

Sie hat den ersten Beweis für ihren guten Willen geliefert, indem sie die von ihr beabsichtigten Maßnahmen mit einer Frist von nicht weniger als 14 Tagen ankündigte, um der neutralen Schiffahrt Gelegenheit zu geben, sich auf die Vermeidung der drohenden Gefahr einzurichten. Letzteres geschieht am sichersten durch das Fernbleiben von dem Seekriegsgebiet. Die neutralen Schiffe, die trotz dieser die Erreichung des Kriegszweckes gegenüber England schwer beeinträchtigenden langfristigen Ankündigung sich in die ge-

Digitized by Google

sperrten Gewässer begeben, tragen selbst die Verantwortung für etwaige unglückliche Zufälle. Die Deutsche Regierung ihrerseits lehnt jede Verantwortung für solche Zufälle und deren Folgen ausdrücklich ab.

Ferner hat die Deutsche Regierung lediglich die Vernichtung der feindlichen innerhalb des Seekriegsgebiets angetroffenen Handelsschiffe angekündigt, nicht aber die Vernichtung aller Handelsschiffe, wie die Amerikanische Regierung irrtümlich verstanden zu haben scheint. Auch diese Beschränkung, die die Deutsche Regierung sich auferlegt, ist eine Beeinträchtigung des Kriegszwecks, zumal da bei der Auslegung des Begriffs der Konterbande, die Englands Regierung gegenüber Deutschland beliebt hat und die demgemäß die Deutsche Regierung auch gegen England anwenden wird, auch den neutralen Schiffen gegenüber die Präsumption dafür sprechen wird, daß sie Konterbande an Bord haben. Auf das Recht, das Vorhandensein von Konterbande in der Fracht neutraler Schiffe festzustellen und gegebenenfalls aus dieser Feststellung die Konsequenzen zu ziehen, ist die Kaiserliche Regierung natürlich nicht gewillt zu verzichten.

Die Deutsche Regierung ist schließlich bereit, mit der Amerikanischen Regierung jede Maßnahme in die ernsthafteste Erwägung zu ziehen, die geeignet sein könnte, die legitime Schiffahrt der Neutralen im Kriegsgebiet sicherzustellen. Sie kann jedoch nicht übersehen, daß alle Bemühungen in dieser Richtung durch zwei Umstände erheblich erschwert werden:

1. durch den inzwischen wohl auch für die Amerikanische Regierung außer Zweifel gestellten Mißbrauch der neutralen Flagge durch die englischen Handelsschiffe;

2. durch den bereits erwähnten Konterbandehandel insbesondere mit Kriegsmaterial der neutralen Handelsschiffe.

Hinsichtlich des letzteren Punktes gibt sich die Deutsche Regierung der Hoffnung hin, daß sich die Amerikanische Regierung bei nochmaliger Erwägung zu einem dem Geiste wahrhafter Neutralität entsprechenden Eingreifen veranlaßt sehen wird.

Was den ersten Punkt anlangt, so ist der deutscherseits der Amerikanischen Regierung bereits mitgeteilte Geheimbefehl der britischen Admiralität, der den englischen Handelsschiffen die Benutzung neutraler Flaggen anempfohlen hat, inzwischen durch eine Mitteilung des britischen Auswärtigen Amtes, das jenes Verfahren unter Berufung auf inneres englisches Recht als völlig einwandsfrei bezeichnet, bestätigt worden. Die englische Handelsflotte hat den ihr erteilten Rat auch sogleich befolgt, wie der Amerikanischen Regierung aus den Fällen der Dampfer „Lusitania“ und „Laertes“ bekannt sein dürfte.

Weiter hat die Britische Regierung die englischen Handelsschiffe mit Waffen versehen und sie angewiesen, den deutschen Unterseebooten gewaltsam Widerstand zu leisten. Unter diesen Umständen ist es für die deutschen Unterseeboote sehr schwierig, die neutralen Handelsschiffe als solche zu erkennen; denn auch eine Untersuchung wird in den meisten Fällen nicht erfolgen können, da die bei einem maskierten englischen Schiff zu erwartenden

Digitized by Google

Angriffe das Untersuchungskommando und das Boot selbst der Gefahr der Vernichtung aussetzen.

Die Britische Regierung wäre hiernach in der Lage, die deutschen Maßnahmen illusorisch zu machen, wenn ihre Handelsflotte bei dem Mißbrauch neutraler Flaggen verharrt und die neutralen Schiffe nicht anderweit in zweifelloser Weise gekennzeichnet werden. Deutschland muß aber in dem Notstand, in den es rechtswidrig versetzt wird, seine Maßnahmen unter allen Umständen wirksam machen, um dadurch den Gegner zu einer dem Völkerrecht entsprechenden Führung des Seekriegs zu zwingen und so die Freiheit der Meere, für die es von jeher eingetreten ist und für die es auch heute kämpft, wiederherzustellen.

Die Deutsche Regierung hat es daher begrüßt, daß die Amerikanische Regierung gegen den rechtswidrigen Gebrauch ihrer Flagge bei der Britischen Regierung Vorstellungen erhoben hat, und gibt der Erwartung Ausdruck, daß dieses Vorgehen England künftig zur Achtung der amerikanischen Flagge veranlassen wird.

In dieser Erwartung sind die Befehlshaber der deutschen Unterseeboote, wie bereits in der Note vom 4. d. M. zum Ausdruck gebracht worden ist, angewiesen worden, Gewalttätigkeiten gegen amerikanische Handelsschiffe zu unterlassen, soweit sie als solche erkennbar sind.

Um in der sichersten Weise allen Folgen einer Verwechslung — allerdings nicht auch der Minengefahr — zu begegnen, empfiehlt die Deutsche Regierung den Vereinigten Staaten, ihre mit friedlicher Ladung befrachteten, den englischen Seekriegsschauplatz berührenden Schiffe durch Konvoyierung kenntlich zu machen. Die Deutsche Regierung glaubt dabei voraussetzen zu dürfen, daß nur solche Schiffe konvoyiert werden, die keine Waren an Bord haben, die nach der von England gegenüber Deutschland angewendeten Auslegung als Konterbande zu betrachten sind. Ueber die Art der Durchführung einer solchen Konvoyierung ist die Deutsche Regierung bereit, mit der Amerikanischen Regierung alsbald in Verhandlungen einzutreten. Sie würde es aber mit besonderem Dank anerkennen, wenn die Amerikanische Regierung ihren Handelsschiffen dringend empfehlen wollte, jedenfalls bis zur Regelung der Flaggenfrage den englischen Seekriegsschauplatz zu vermeiden.

Die Deutsche Regierung gibt sich der zuversichtlichen Hoffnung hin, daß die Amerikanische Regierung den schweren Kampf, den Deutschland um sein Dasein führt, in seiner ganzen Bedeutung würdigen und aus den vorstehenden Aufklärungen und Zusagen ein volles Verständnis für die Beweggründe und Ziele der von ihr angekündigten Maßnahmen gewinnen wird.

Die Deutsche Regierung wiederholt, daß sie in der bisher peinlich von ihr geübten Rücksicht auf die Neutralen sich nur unter dem stärksten Zwang der nationalen Selbsterhaltung zu den geplanten Maßnahmen entschlossen hat. Sollte es der Amerikanischen Regierung vermöge des Gewichts, das sie in die Wagschale des Geschickes der Völker zu legen berechtigt und imstande ist, in letzter Stunde noch gelingen, die Gründe zu beseitigen, die der Deutschen Regierung jenes Vorgehen zur gebieterischen Pflicht machen, sollte

Digitized by Google

die Amerikanische Regierung insbesondere einen Weg finden, die Beachtung der Londoner Seekriegsrechtserklärung auch von seiten der mit Deutschland kriegführenden Mächte zu erreichen und Deutschland dadurch die legitime Zufuhr von Lebensmitteln und industriellen Rohstoffen zu ermöglichen, so würde die Deutsche Regierung hierin ein nicht hoch genug anzuschlagendes Verdienst um die humanere Gestaltung der Kriegführung anerkennen und aus der also geschaffenen neuen Sachlage gern die Folgerungen ziehen.

21. Holländische Note an England vom 15. Februar 1915.

Ich habe die Ehre, den Empfang des Schreibens Eurer Exzellenz vom 7. Februar zu bestätigen, in dem Sie in Beantwortung meiner Frage die Güte hatten, mir mitzuteilen, daß Ihre Regierung noch keine Proklamation über den Gebrauch der neutralen Flagge durch britische Handelsschiffe erlassen hat, daß aber dieser Gebrauch in der Praxis als Kriegslist anerkannt sei. Der niederländischen Regierung ist es nicht unbekannt, daß Handelsschiffe einer kriegführenden Macht öfters die neutrale Flagge gehißt haben, um die Wachsamkeit feindlicher Kriegsschiffe zu täuschen. Sie teilt die Ansicht der britischen Regierung, daß Kriegsschiffe über rechtlich anerkannte Mittel verfügen müssen, um die Nationalität des verdächtigen Schiffes zu untersuchen. Indessen ist die Tatsache der Benutzung der Flagge eines anderen Staates ohne dessen Zustimmung stets als Mißbrauch zu betrachten. In Kriegszeiten nimmt dieser Mißbrauch einen Charakter an, dessen Ernst keine Macht ignorieren kann, die die Pariser Erklärung unterzeichnet hat. Er kompromittiert die neutrale Flagge, verursacht Zweifel betreffs neutraler Schiffe, die die eigene Flagge führen, und setzt sie der Möglichkeit aus, selbst als feindliche angesehen zu werden und gefährliche Folgen davonzutragen. Exzellenz hatten die Güte, mich an die Bestimmung der *Merchant Shipping Act* zu erinnern, die einen Mißbrauch der britischen Flagge unter Strafe stellt, außer wenn das Handelsschiff einer kriegführenden Macht sich dieser Flagge bedient, um seine Erbeutung durch den Feind zu verhindern. Die niederländische Regierung kann nicht zugeben, daß auf diese Bestimmung die Anerkennung eines Rechtes basiert werden könne, daß britische Handelsschiffe ihrerseits zu demselben Zweck die niederländische Flagge benutzten. Auch das niederländische Gesetz verbietet einen Mißbrauch der niederländischen Flagge, aber es behandelt nicht die Ausnahme analog der *Merchant Shipping Act*, nämlich den Fall, daß die Flagge mißbraucht würde als Mittel, um dem Feinde zu entgehen. Mangels internationaler Vorschriften, die diese Dinge regelten, ist jeder Staat für sich befugt, Bedingungen aufzustellen, unter denen seine Flagge benutzt werden darf. Es steht fest, daß die britische Regierung nicht stets imstande sein wird, die Benutzung der neutralen Flagge durch britische Handelsschiffe zu verhindern, aber die niederländische Regierung glaubt erwarten zu dürfen, daß die britische Regierung keinen Mißbrauch sanktionieren wird, der die niederländische Schiffahrt den Gefahren des Krieges aussetzen würde.

Digitized by Google

22. Englische Note an Amerika vom 20. Februar 1915.

Der deutsche Erlaß über die Nahrungsmittel war einer der Gründe, die „Wilhelmina" vor das Prisengericht zu stellen. Die Regierung hat seitdem erfahren, daß der Erlaß wieder aufgehoben worden ist, soweit Lebensmittel in Frage kämen, augenscheinlich in der ausdrücklichen Absicht, das Verfahren gegen die „Wilhelmina" zu erschweren. Die Antwort zählt sodann die Zuwiderhandlungen der Deutschen gegen den völkerrechtlichen Kriegsgebrauch auf, so, daß sie offene Küstenorte bombardieren und Bomben von Flugfahrzeugen auf wehrlose Orte abwerfen ließen, ferner die Beschlagnahme neutraler Schiffe auf dem Wege nach Dublin und Belfast und offenen Plätzen an der Ostküste, die Getreide und andere Ladungen bedingter Konterbande führten, wodurch solche Häfen als verstärkte Plätze oder als Operationsbasen behandelt würden. England müsse daher in der Lage sein, Hamburg, das teilweise durch Forts an der Elbemündung geschützt sei, als befestigte Stadt und Operationsbasis zu betrachten.

Die Antwortnote schließt: Deutschland hat damit den Unterschied zwischen Zivilbevölkerung und Kombattanten aufgehoben. England hat lange Zeit von Vergeltungsmaßregeln, zu denen es berechtigt war, abgesehen, aber es ist sinnlos, zu erwarten, daß die Verbündeten zu ihrem eigenen großen Schaden durch Regeln und Prinzipien gebunden sein sollten, deren Gerechtigkeit sie anerkennen, wenn sie beiderseitig befolgt würden, die aber offenkundig von den Gegnern ignoriert werden. Wenn also England Lebensmittel für absolute Konterbande erklärt oder andere Repressalien gegen den deutschen Handel ergreift, so erwartet es vertrauensvoll, daß die Neutralen eine solche Aktion nicht verwerfen werden, indem sie an die völkerrechtliche Doktrin appellieren, solange sie Deutschland nicht zwingen können, eine Methode der Kriegführung aufzugeben, die weder rechtlich noch menschlich sanktioniert ist.

23. Amerikanische Note an Deutschland vom 22. Februar 1915.

Die Amerikanische Regierung gestattet sich im Hinblick auf den Schriftwechsel, der zwischen ihr und den Regierungen Deutschlands und Großbritanniens über den Gebrauch neutraler Flaggen durch englische Handelsschiffe und die Kriegsgebieterklärung der deutschen Admiralität stattgefunden hat, der Hoffnung Ausdruck zu geben, daß die beiden kriegführenden Regierungen im Wege gegenseitiger Zugeständnisse eine Grundlage für eine Verständigung finden möchten, deren Ergebnis darauf abzielt, neutrale, dem friedlichen Handel obliegende Schiffe von den ernsten Gefahren zu befreien, denen sie bei der Durchfahrt durch die die Küsten der kriegführenden Länder berührenden Meere unterworfen sind.

Die Amerikanische Regierung bringt ergebenst in Anregung, daß eine Verständigung etwa auf Grund ähnlicher Bedingungen wie der nachstehenden erreicht werden möge.

Digitized by Google

Diese Anregung soll in keiner Weise als ein Vorschlag der Amerikanischen Regierung gelten, denn diese ist sich naturgemäß wohl bewußt, daß es ihr nicht zukommt, Bedingungen für eine Vereinbarung zwischen Deutschland und Großbritannien vorzuschlagen, obwohl die vorliegende Frage sie selbst und das Volk der Vereinigten Staaten unmittelbar und in weitgehendem Maße interessiert. Sie wagt lediglich sich die Freiheit zu nehmen, die nach ihrer Ueberzeugung einem aufrichtigen Freund eingeräumt werden darf, der von dem Wunsche geleitet wird, keiner der beiden beteiligten Nationen Ungelegenheiten zu bereiten und möglicherweise den gemeinsamen Interessen der Menschlichkeit zu dienen. In der Hoffnung, daß die Ansichten und Anregungen der Deutschen und Britischen Regierung über eine Frage, die für die ganze Welt von hervorragendem Interesse ist, zutage gefördert werden, wird das im nachstehenden vorgezeichnete Verfahren angeboten.

Deutschland und Großbritannien kommen dahin überein,

1. daß treibende Minen von keiner Seite einzeln in den Küstengewässern oder auf hoher See ausgelegt werden, daß verankerte Minen von keiner Seite auf hoher See, es sei denn ausschließlich für Verteidigungszwecke innerhalb Kanonenschußweite von einem Hafen, gelegt werden, und daß alle Minen den Stempel der Regierung tragen, die sie ausgelegt, und so konstruiert sind, daß sie unschädlich werden, nachdem sie sich von ihrer Verankerung losgerissen haben;
2. daß Unterseeboote von keiner der beiden Regierungen zum Angriff auf Handelsschiffe irgendeiner Nationalität Verwendung finden außer zur Durchführung des Rechtes der Anhaltung und Untersuchung;
3. daß die Regierungen beider Länder es zur Bedingung stellen, daß ihre beiderseitigen Handelsschiffe neutrale Flaggen als Kriegslist oder zum Zweck der Unkenntlichmachung nicht benutzen.

Großbritannien erklärt sich damit einverstanden, daß Lebens- und Nahrungsmittel nicht auf die Liste der absoluten Konterbande gesetzt werden und daß die britischen Behörden Schiffsladungen solcher Waren weder stören noch anhalten, wenn sie an Agenturen in Deutschland adressiert sind, die von den Vereinigten Staaten namhaft gemacht sind, um solche Warenladungen im Empfang zu nehmen und an konzessionierte deutsche Wiederverkäufer zur ausschließlichen Weiterverteilung an die Zivilbevölkerung zu verteilen.

Deutschland erklärt sich damit einverstanden, daß Lebens- oder Nahrungsmittel, die nach Deutschland aus den Vereinigten Staaten — oder je nachdem von irgendeinem anderen neutralen Lande — eingeführt werden, an Agenturen adressiert werden, die von der Amerikanischen Regierung namhaft gemacht werden; daß diesen amerikanischen Agenturen die volle Verantwortung und Aufsicht bezüglich des Empfangs und der Verteilung dieser Einfuhr ohne Einmischung der Deutschen Regierung obliegen soll; sie sollen sie ausschließlich an Wiederverkäufer verteilen, denen von der Deutschen Regierung eine Konzession erteilt ist, die ihnen die Berechtigung gibt, solche Lebens- und Nahrungsmittel in Empfang zu nehmen und sie ausschließlich an die Zivil-

Digitized by Google

bevölkerung zu liefern; sollten die Wiederverkäufer die Bedingungen ihrer Konzession irgendwie überschreiten, so sollen sie des Rechtes verlustig gehen, Lebens- und Nahrungsmittel für die angegebenen Zwecke zu erhalten, und daß die Deutsche Regierung solche Lebens- und Nahrungsmittel nicht für Zwecke irgendwelcher Art requirieren oder veranlassen wird, daß sie für die bewaffnete Macht Deutschlands Verwendung finden.

Indem die Amerikanische Regierung die im vorstehenden skizzierte Grundlage für eine Verständigung unterbreitet, möchte sie nicht so verstanden werden, als ob sie irgendein Recht der Kriegführenden oder Neutralen, das durch die Grundsätze des Völkerrechts festgelegt ist, anerkennt oder verleugnet, sie würde vielmehr die Vereinbarung, falls sie den interessierten Mächten annehmbar erscheint, als einen *modus vivendi* betrachten, der sich mehr auf Zweckmäßigkeit als gesetzmäßiges Recht gründet, und der auch die Vereinigten Staaten in seiner gegenwärtigen oder in einer abgeänderten Fassung nicht bindet, ehe er von der Amerikanischen Regierung angenommen ist.

Eine gleichlautende Note ist an die Britische Regierung gerichtet worden.

24. Deutsche Note an Amerika vom 28. Februar 1915.

Die Kaiserlich Deutsche Regierung hat von der Anregung der Amerikanischen Regierung, für die Seekriegführung Deutschlands und Englands gewisse Grundsätze zum Schutze der neutralen Schiffahrt zu vereinbaren, mit lebhaftem Interesse Kenntnis genommen. Sie erblickt darin einen neuen Beweis für die von deutscher Seite voll erwiderten freundschaftlichen Gefühle der Amerikanischen gegenüber der Deutschen Regierung.

Auch den deutschen Wünschen entspricht es, daß der Seekrieg nach Regeln geführt wird, die, ohne die eine oder die andere kriegführende Macht in ihren Kriegsmitteln einseitig zu beschränken, ebensowohl den Interessen der Neutralen wie den Geboten der Menschlichkeit Rechnung tragen. Demgemäß ist schon in der deutschen Note vom 16. d. M. darauf hingedeutet worden, daß die Beachtung der Londoner Seekriegsrechtserklärung durch Deutschlands Gegner eine neue Lage schaffen würde, aus der die Folgerungen zu ziehen die Deutsche Regierung gern bereit wäre.

Von dieser Auffassung ausgehend, hat die Deutsche Regierung die Anregung der Amerikanischen Regierung einer aufmerksamen Prüfung unterzogen und glaubt darin in der Tat eine geeignete Grundlage für die praktische Lösung der entstandenen Fragen zu erkennen. Zu den einzelnen Punkten der amerikanischen Note darf sie nachstehendes bemerken.

1. Was die Legung von Minen betrifft, so würde die Deutsche Regierung bereit sein, die angeregte Erklärung über die Nichtanwendung von Treibminen und die Konstruktion der verankerten Minen abzugeben. Ferner ist sie mit der Anbringung von Regierungsstempeln auf den auszulegenden Minen einverstanden. Dagegen erscheint es ihr für die kriegführenden Mächte nicht

Digitized by Google

angängig, auf eine offensive Verwendung verankerter Minen völlig zu verzichten.

2. Die Deutsche Regierung würde sich verpflichten, daß ihre Unterseeboote gegen Handelsschiffe irgendwelcher Flagge nur insoweit Gewalt anwenden werden, als dies zur Durchführung des Rechts der Anhaltung und Untersuchung erforderlich ist. Ergibt sich die feindliche Nationalität des Schiffes oder das Vorhandensein von Konterbande, so würden die Unterseeboote nach den allgemein völkerrechtlichen Regeln verfahren.

3. Wie die amerikanische Note vorsieht, setzt die angegebene Beschränkung in der Verwendung der Unterseeboote voraus, daß sich die feindlichen Handelsschiffe des Gebrauchs der neutralen Flagge und anderer neutraler Abzeichen enthalten. Dabei dürfte es sich von selbst verstehen, daß sie auch von einer Bewaffnung sowie von der Leistung jeden tätlichen Widerstandes absehen, da ein solches völkerrechtswidriges Verhalten ein dem Völkerrecht entsprechendes Vorgehen der Unterseeboote unmöglich macht.

4. Die von der Amerikanischen Regierung angeregte Regelung der legitimen Lebensmittelzufuhr nach Deutschland erscheint im allgemeinen annehmbar; die Regelung würde sich selbstverständlich auf die Seezufuhr beschränken, anderseits aber auch die indirekte Zufuhr über neutrale Häfen umfassen. Die Deutsche Regierung würde daher bereit sein, Erklärungen der in der amerikanischen Note vorgesehenen Art abzugeben, so daß die ausschließliche Verwendung der eingeführten Lebensmittel für die friedliche Zivilbevölkerung gewährleistet sein würde. Daneben muß aber die Deutsche Regierung Wert darauf legen, daß ihr auch die Zufuhr anderer der friedlichen Volkswirtschaft dienenden Rohstoffe einschließlich der Futtermittel ermöglicht wird. Zu diesem Zwecke hätten die feindlichen Regierungen die in der Freiliste der Londoner Seekriegsrechtserklärung erwähnten Rohstoffe frei nach Deutschland gelangen zu lassen und die auf der Liste der relativen Konterbande stehenden Schiffe nach den gleichen Grundsätzen wie die Lebensmittel zu behandeln.

Die Deutsche Regierung gibt sich der Hoffnung hin, daß die von der Amerikanischen Regierung angebahnte Verständigung unter Berücksichtigung der vorstehenden Bemerkungen zustande kommt, und daß auf diese Weise die friedliche neutrale Schiffahrt und der friedliche neutrale Handel unter den Rückwirkungen des Seekrieges nicht mehr als unbedingt nötig zu leiden haben werden. Solche Rückwirkungen würden sich übrigens noch wesentlich verringern lassen, wenn — worauf bereits in der deutschen Note vom 16. d. M. hingewiesen worden ist — Mittel und Wege gefunden werden könnten, um die Zufuhr von Kriegsmaterial aus neutralen nach kriegführenden Staaten auf Schiffen irgendwelcher Flagge auszuschließen.

Ihre definitive Stellungnahme muß sich die Deutsche Regierung selbstverständlich bis zu demjenigen Zeitpunkt vorbehalten, in welchem sie auf Grund weiterer Mitteilungen der Amerikanischen Regierung in der Lage ist, zu übersehen, welche Verpflichtungen die Britische Regierung ihrerseits zu übernehmen bereit ist.

Digitized by Google

25. Englische Erklärung vom 11. März 1915.

A Proclamation
adding to the List of Articles to be treated as Contraband of War.

George R. I.

Whereas on the twenty-third day of December, 1914, We did issue Our Royal Proclamation specifying the articles which it was Our intention to treat as contraband during the continuance of hostilities or until We did give further public notice, and

Whereas it is expedient to make certain additions to the lists contained in the said Proclamation.

Now, therefore, We do hereby declare, by and with the advice of Our Privy Council, that during the continuance of the war or until We do give further public notice the following articles will be treated as absolute contraband in addition to those set out in Our Royal Proclamation aforementioned:

Raw wool, wool tops and noils and woollen and worsted yarns.
Tin, chloride of tin, tin ore.
Castor oil.
Paraffin wax.
Copper iodide.
Lubricants.
Hides of cattle, buffaloes, and horses;
skins of calves, pigs, sheep, goats, and deer;
leather, undressed or dressed, suitable for saddlery, harness, military boots, or military clothing.
Ammonia and its salts whether simple or compound; ammonia liquor; urea, aniline, and their compounds.

And We do hereby further declare that the following articles will be treated as conditional contraband in addition to those set out in Our Royal Proclamation aforementioned:

Tanning substances of all kinds (including extracts for use in tanning).

And We do hereby further declare that the terms „foodstuffs" and „feeding stuffs for animals" in the list of conditional contraband contained in Our Royal Proclamation aforementioned shall be deemed to include oleaginous seeds, nuts and kernels; animal and vegetable oils and fats (other than linseed oil) suitable for use in the manufacture of margarine; and cakes and meals made from oleaginous seeds, nuts and kernels.

Given at Our Court at Buckingham Palace, this eleventh day of March, in the year of our Lord one thousand nine hundred and fifteen, and in the Fifth year of Our Reign.

Digitized by Google

26. Englische Order in Council vom 15. März 1915.

Art. 1. No merchant vessel which sailed from her port of departure after the 1st March 1915 shall be allowed to proceed on her voyage to any German port unless the vessel receives a pass enabling her to proceed to some neutral or allied port to be named in the pass, goods on board any such vessel must be discharged in a British port and placed in the custody of the Marshall of the Prize Court. Goods so discharged not being contraband of war shall, if not requisitioned for the use of His Majesty, be resorted by order of the Court upon such terms as the Court may in the circumstances deem to be just to the person entitled thereto.

Art. 2. No merchant vessel which sailed from any German port after the 1st March 1915 shall be allowed to proceed on her voyage with any goods on board laden at such port. All goods laden at such port must be discharged in a British or allied port Goods so discharged in a British port shall be placed in the custody of the Marshall of the Prize Court and if not requisitioned for the use of His Majesty shall be detained or sold under the direction of the Prize Court. The proceedings of goods so sold shall be paid into Court and dealt with in such manner as the Court may in the circumstances deem to be just provided that no proceeds of the sale of such goods shall be paid out of Court until the conclusion of peace except on the application of the proper officer of the Crown, unless it be shown that the goods had become neutral property before the issue of this Order; provides also tat nothing herein shall prevent the release of neutral property laden at such enemy port on the application of the proper officer of the Crown.

Art. 3. Every merchant vessel which sailed from her port of departure after the 1st March 1915 on her way to a port other than a German port carrying goods with an enemy destination or which are enemy property, may be riquired to discharge such goods in a British or allied port. Any goods so discharged in a British port shall be placed in the custody of the Marshall of the Prize Court and unlese they are contraband of war shall, if not requisitioned for use of His Majesty, be restored by order of the Court upon such terms as the Court may in the circumstances deem to be just to the person entitled thereto, provided that this article shall not apply in any case falling within article 2 or 4 of this Order.

Art. 4. Every merchant vessel which sailed from a port other than a German port after the 1st March 1915 having on board goods which are of enemy origin or are enemy property, may be required to discharge such goods in a British or allied port. Goods so discharged in a British port shall be placed in the custody of the Marshall of the Prize Court and if not requisitioned for the use of his Majesty, shall be detained or sold under the direction of the Prize Court. The proceeds of goods so sold shall be paid into Court and dealt with in such manner as the Court may in the circumstances deem to be just, provided that no proceeds of the sale of such goods

Digitized by Google

shall be paid out of Court until the conclusion of peace, except on the application of the proper Officer of the Crown, unless it be shown that the goods had become neutral property before the issue of this Order; provided also that nothing herein shall prevent the release of neutral property of enemy origin on the application of the proper officer of the Crown.

Art. 5. (I) Any person claiming to be interested in or to have any claim in respect of any goods (not being contraband of war) placed in the custody of the Marshall of the Prize Court under this Order or in the proceeds of such goods, may forthwith issue a writ in the Prize Court against the proper officer of the Crown and apply for an order that the goods should be restored to him or that their proceeds should be paid to him or for such other order as the circumstances of the case may require.

5. (II) The practice and procedure of the Prize Court shall so far as applicable be followed mutatis mutandis in any proceedings consequential upon this Order.

6. A merchant vessel which has cleared for a neutral port from a British or allied port or which has been allowed to pass having an ostensible destination to a neutral port and proceeds to any enemy port, shall if captured on any subsequent voyage be liable to condemnation.

7. Nothing in this Order shall be deemed to affect the liability of any vessel or goods to capture or condemnation independently of this Order.

8. Nothing in this Order shall prevent the relaxation of the provisions of this Order in respect of the merchant vessels of any country which declares that no commerce intended for or originating in Germany or belonging to German subjects shall enjoy the protection of its flag.

27. Deutsche Note an Amerika vom 16. März 1915.

(Verbalnote des Deutschen Auswärtigen Amtes an die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika in Berlin.)

Nach Meldungen der englischen Presse soll die Britische Admiralität die Absicht kund gegeben haben, den in Gefangenschaft geratenen Offizieren und Mannschaften der deutschen Unterseeboote nicht die ihnen als Kriegsgefangenen gebührende Behandlung zuteil werden zu lassen, insbesondere den Offizieren nicht die Vorzüge ihres Dienstgrades zuzubilligen. Die Deutsche Regierung ist der Ansicht, daß diese Nachrichten nicht zutreffen, da die Besatzungen der Unterseeboote in Ausführung der ihnen erteilten Befehle gehandelt, mithin lediglich ihre militärischen Pflichten erfüllt haben. Immerhin haben die in Rede stehenden Meldungen auch in der neutralen Presse einen solchen Umfang angenommen, daß eine sofortige Aufklärung des Sachverhalts schon im Hinblick auf die öffentliche Meinung in Deutschland dringend geboten erscheint.

Das Auswärtige Amt bittet daher die Botschaft der Vereinigten Staaten, auf telegraphischem Wege durch Vermittlung der Amerikanischen Botschaft

Digitized by Google

in London bei der Großbritannischen Regierung anfragen zu lassen, ob und in welcher Weise sie die gefangen genommenen Offiziere und Mannschaften der deutschen Unterseeboote irgendwie schlechter als andere Kriegsgefangene zu behandeln gedenkt. Sollte dies der Fall sein, so wird die weitere Bitte ausgesprochen, im Namen der Deutschen Regierung gegen ein derartiges Verfahren bei der Britischen Regierung den schärfsten Protest einzulegen und ihr keinen Zweifel darüber zu lassen, daß für jedes in britische Gefangenschaft geratene Mitglied der deutschen Unterseebootsbesatzungen ein in Kriegsgefangenschaft befindlicher englischer Armeeoffizier eine entsprechend schlechte Behandlung erfahren wird.

Für eine tunlichst baldige Mitteilung über das Ergebnis der unternommenen Schritte würde das Auswärtige Amt dankbar sein.

28. Amerikanische Note an Deutschland vom 3. April 1915.

(Note des Botschafters der Vereinigten Staaten von Amerika an den Staatssekretär des Auswärtigen Amtes über die Versenkung des amerikanischen Segelschiffs „William P. Frye".)

Euerer Exzellenz beehre ich mich im Auftrag meiner Regierung eine Reklamation über 228059,54 Dollar nebst Zinsen vom 28. Januar 1915 gegen die Deutsche Regierung zugunsten der Eigentümer und des Kapitäns des amerikanischen Segelschiffs „William P. Frye" vorzulegen, betreffend Entschädigung für die Nachteile, die sie infolge der Versenkung des genannten Schiffes auf hoher See durch den deutschen Hilfskreuzer „Prinz Eitel-Friedrich" am 28. Januar 1915 erlitten haben. Die Tatsachen, auf die sich der Anspruch stützt, und wegen deren die Deutsche Regierung von der Regierung der Vereinigten Staaten zur Vergütung der entstandenen Verluste und Schäden verpflichtet erachtet wird, sind kurz zusammengefaßt die folgenden:

Der „William P. Frye", ein Segelschiff aus Stahl von 3374 Tonnen Brutto, im Eigentum amerikanischer Bürger und rechtmäßig unter der Flagge der Vereinigten Staaten segelnd, verließ Seattle im Staate Washington am 4. November 1914 unter Charter für *M. H. Houser* von Portland im Staate Oregon mit Bestimmung für Queenstown, Falmouth oder Plymouth nach Order und mit einer Ladung, die ausschließlich aus 186980 bushel Weizen im Eigentume des vorgenannten *Houser* bestand und an Order oder an deren Anweisung konsigniert war. Dies alles ergibt sich aus den Schiffspapieren, die bei der Versenkung durch den Kommandanten des deutschen Hilfskreuzers von dem Schiffe weggenommen wurden. Am 27. Januar 1915 begegnete der „Prinz Eitel-Friedrich" dem „Frye" auf hoher See, zwang ihn anzuhalten und sandte ein bewaffnetes Anhaltungskommando an Bord, das Besitz von dem Schiffe ergriff. Nach Prüfung der Schiffspapiere ordnete der Kommandant des Kreuzers an, daß die Ladung über Bord zu werfen sei; nachträglich entschloß er sich aber, das Schiff zu zerstören, und am folgenden Morgen wurde der „Frye" auf seinen Befehl versenkt.

Digitized by Google

Die Ansprüche der Eigentümer und des Kapitäns bestehen aus folgenden Posten:

Wert des Schiffes, der Ausrüstung und des Zubehörs 150000 Dollar,
Fracht nach der Frachtliste 5034 und 1000/2240 Tonnen zu 32/6—8180/19/6 zu 4,86 Dollar macht 39759,54 Dollar,
Reise- und andere Auslagen des Kapitäns *Kiehne*, der Schiffsagenten *Arthur Sewall & Cie* nebst Auslagen für eidesstattliche Erklärung, Vorbereitung und Abfassung des Anspruchs 500 Dollar,
persönliche Effekten des Kapitäns *Kiehne* 300 Dollar,
Schadensersatz für die Entziehung der Schiffsnutzung 37500 Dollar,
im ganzen 228059,54 Dollar.

Auf Anweisung meiner Regierung beehre ich mich zu ersuchen, daß die Deutsche Regierung für die Zerstörung des „William P. Frye" durch den deutschen Kreuzer „Prinz Eitel-Friedrich" volle Entschädigung leistet.

Ich benutze pp.

James W. Gerard.

29. Deutsche Note an Amerika vom 4. April 1915.

Der Unterzeichnete beehrt sich, Seiner Exzellenz dem Botschafter der Vereinigten Staaten von Amerika Herrn *James W. Gerard* auf das Schreiben vom 3. d. M., Nr. E. O. 2892, betreffend Schadensersatzansprüche wegen Versenkung des amerikanischen Kauffahrteischiffes „William P. Frye" durch den deutschen Hilfskreuzer „Prinz Eitel-Friedrich", nachstehendes zu erwidern:

Nach den der Deutschen Regierung zugegangenen Berichten hat der Kommandant des „Prinz Eitel-Friedrich" das Schiff „William P. Frye" am 27. Januar d. J. auf hoher See angehalten und untersucht. An Bord fand er eine an Order gerichtete, nach Queenstown, Falmouth oder Plymouth bestimmte Weizenladung. Nachdem er zunächst versucht hatte, die Ladung aus dem „William P. Frye" zu entfernen, nahm er schließlich die Papiere und die Besatzung an Bord und versenkte das Schiff.

Aus diesem Tatbestand ergibt sich, daß der deutsche Kommandant sich völlig im Rahmen der Grundsätze des Völkerrechts gehalten hat, wie sie in der Londoner Seekriegsrechtserklärung und in der deutschen Prisenordnung niedergelegt sind. Die Häfen von Queenstown, Falmouth und Plymouth, wohin das angehaltene Schiff bestimmt war, sind stark befestigte englische Küstenplätze, die überdies den britischen Seestreitkräften als Stützpunkt dienen. Die Weizenladung, die gemäß Artikel 24, Nr. 1 der Londoner Erklärung, Ziffer 23, Nr. 1 der deutschen Prisenordnung als Lebensmittel unter den Begriff der relativen Konterbande fiel, war daher nach Artikel 33, 34 der Londoner Erklärung, Ziffer 32, 33 der deutschen Prisenordnung als für die feindliche Streitmacht bestimmt anzusehen und bis zum Beweise des Gegenteils als Konterbande zu behandeln; dieser Gegenbeweis war jedenfalls bei der Anhaltung des Schiffes nicht zu führen, da die Ladungspapiere an Order

Digitized by Google

lauteten. Damit war aber auch gemäß Artikel 49 der Londoner Erklärung, Ziffer 113 der deutschen Prisenordnung die Voraussetzung für die Versenkung des Schiffes gegeben, da für den Hilfskreuzer die Möglichkeit fehlte, die Prise ohne Gefährdung seiner Sicherheit und ohne Beeinträchtigung des Erfolges seiner Operationen in einen deutschen Hafen einzubringen. Die ihm nach Artikel 50 der Londoner Erklärung, Ziffer 116 der deutschen Prisenordnung vor der Zerstörung obliegenden Pflichten hat er erfüllt, indem er die an Bord befindlichen Personen und die Schiffspapiere auf den Kreuzer herübergenommen hat.

Die Rechtmäßigkeit der Maßnahmen des deutschen Kommandanten ist übrigens gemäß Artikel 51 der Londoner Erklärung, § 1, Nr. 2 der deutschen Prisengerichtsordnung, durch die deutsche Prisengerichtsbarkeit nachzuprüfen. Dieses Prisenverfahren wird nach Eingang der Schiffspapiere unverzüglich vor dem Prisengericht in Hamburg eröffnet werden und sich auf die Entscheidung der Fragen erstrecken, ob die Zerstörung der Ladung und des Schiffes im Sinne des Artikels 49 der Londoner Erklärung notwendig war, ob das untergegangene Eigentum der Wegnahme unterlag, sowie gegebenenfalls, ob und in welcher Höhe den Eigentümern Schadensersatz zu leisten ist. In dem Verfahren würde den Eigentümern von Schiff und Ladung gemäß Artikel 34, Abs. 3 der Londoner Erklärung der Beweis offen stehen, daß die Weizenladung eine friedliche Bestimmung und somit nicht den Charakter der Konterbande hatte. Wird dieser Beweis nicht geführt, so wäre nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen die Deutsche Regierung zu einer Entschädigung überhaupt nicht verpflichtet.

Nach den für die Beziehungen zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika geltenden besonderen Bestimmungen ist indes die Rechtslage insofern eine andere, als nach Artikel 13 des preußisch-amerikanischen Freundschafts- und Handelsvertrags vom 11. Juli 1799 in Verbindung mit Artikel 12 des preußisch-amerikanischen Handels- und Schiffahrtsvertrags vom 1. Mai 1828 Konterbande, die einem Angehörigen des einen Teiles gehört, von dem anderen Teile nicht eingezogen, sondern nur zurückgehalten oder gegen Zahlung des Wertes übernommen werden kann. Auf Grund dieser Vertragsbestimmung, die selbstverständlich für das deutsche Prisengericht maßgebend ist, würden die amerikanischen Eigentümer von Schiff und Ladung auch dann eine Entschädigung erhalten, wenn das Gericht die Weizenladung als Konterbande erklären würde. Gleichwohl erübrigt sich nicht etwa das bevorstehende Prisenverfahren, da das zuständige Prisengericht die Rechtmäßigkeit der Wegnahme und der Versenkung nachzuprüfen hat, auch die Legitimation der Reklamanten und die Höhe des Schadensersatzes feststellen würde.

Indem der Unterzeichnete dem Herrn Botschafter anheimstellen darf, vorstehendes zur Kenntnis seiner Regierung zu bringen, benutzt er diesen Anlaß, um ihm die Versicherung seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu erneuern.

von Jagow.

Digitized by Google

30. Amerikanische Note an Deutschland vom 6. April 1915.

(Verbalnote der Amerikanischen Botschaft in Berlin an das Deutsche Auswärtige Amt.)

Mit Beziehung auf die geschätzte Verbalnote vom 16. März 1915, betreffend die Behandlung der in England gefangenen Besatzungen deutscher Unterseeboote, beehrt sich die Amerikanische Botschaft, das Kaiserliche Auswärtige Amt zu benachrichtigen, daß die Angelegenheit unverzüglich dem Staatsdepartement in Washington vorgelegt worden ist, und teilt im nachstehenden dem Kaiserlichen Auswärtigen Amte die telegraphisch aus Washington eingegangene Antwort der Britischen Regierung im Wortlaut mit.

„Der Staatssekretär für auswärtige Angelegenheiten übermittelt dem Botschafter der Vereinigten Staaten seine Empfehlungen und beehrt sich mit Beziehung auf die Note Seiner Exzellenz vom 20. v. M., betreffend die Zeitungsberichte über die Behandlung der deutschen Unterseebootsgefangenen, mitzuteilen, daß nach einer Auskunft der *Lords Commissioners* der Admiralität die geretteten Offiziere und Mannschaften der deutschen Unterseeboote „U 8" und „U 12" mit Rücksicht auf die Notwendigkeit ihrer Absonderung von anderen Kriegsgefangenen in die Marinearrestanstalten *(Naval Detention Barracks)* verbracht worden sind. In diesen Quartieren werden sie menschlich behandelt, erhalten Gelegenheit zu körperlicher Bewegung, sind mit deutschen Büchern versehen, werden zu keinen Zwangsarbeiten herangezogen und werden besser ernährt und gekleidet als britische Gefangene von gleichem Range in Deutschland. Da sich indes die Besatzungen der beiden in Rede stehenden deutschen Unterseeboote, bevor sie aus der See gerettet wurden, damit befaßten, unschuldige britische und neutrale Handelsschiffe zu versenken und leichtfertig Nichtkämpfer zu töten, sind sie nicht als ehrenhafte Gegner anzusehen, sondern eher als Leute, die auf Befehl ihrer Regierung Handlungen begangen haben, die Verbrechen gegen das Völkerrecht darstellen und gegen die allgemeine Menschlichkeit verstoßen. Seiner Majestät Regierung möchte auch zur Kenntnis der Regierung der Vereinigten Staaten bringen, daß während des gegenwärtigen Krieges mehr als tausend Offiziere und Mannschaften der deutschen Marine aus der See gerettet worden sind, zuweilen ungeachtet der Gefahr für die Retter und zuweilen zum Schaden britischer Marineoperationen. Es ist dagegen kein Fall vorgekommen, wo irgendein Offizier oder Mann der Königlichen Marine von den Deutschen gerettet worden ist."

31. Deutsche Note an Amerika vom 11. April 1915.

(Note des Staatssekretärs des Deutschen Auswärtigen Amtes an den Botschafter der Vereinigten Staaten von Amerika in Berlin.)

Der Unterzeichnete beehrt sich, Seiner Exzellenz dem Botschafter der Vereinigten Staaten von Amerika, Herrn *James W. Gerard*, auf die Verbalnote vom 6. d. M. — F. O. Nr. 2928 — über die Behandlung der in England

Digitized by Google

gefangen gehaltenen Besatzungen deutscher Unterseeboote nachstehendes mitzuteilen.

Die Deutsche Regierung hat mit Befremden und mit Entrüstung davon Kenntnis genommen, daß die Britische Regierung die kriegsgefangenen Offiziere und Mannschaften der deutschen Unterseeboote nicht als ehrenhafte Gegner ansieht und sie demgemäß nicht wie andere Kriegsgefangene, sondern wie Arrestanten behandelt. Diese Offiziere und Mannschaften haben als tapfere Männer in Erfüllung ihrer militärischen Pflichten gehandelt und daher vollen Anspruch darauf, in derselben Weise wie andere Kriegsgefangene gemäß den völkerrechtlichen Abmachungen gehalten zu werden. Die Deutsche Regierung legt daher gegen das völkerrechtswidrige Vorgehen Englands auf das schärfste Verwahrung ein und sieht sich gleichzeitig zu ihrem Bedauern gezwungen, nunmehr unverzüglich die von ihr angekündigte Vergeltungsmaßnahme auszuführen und eine entsprechende Anzahl kriegsgefangener englischer Armeeoffiziere einer gleich harten Behandlung zu unterwerfen. Wenn übrigens die Britische Regierung am Schlusse ihrer Ausführungen bemerken zu sollen glaubt, daß die deutsche Marine im Gegensatz zur britischen die Rettung von Schiffbrüchigen unterlassen habe, so kann die darin liegende Unterstellung, als ob eine solche Rettung den deutschen Kriegsschiffen möglich gewesen, aber von ihnen geflissentlich unterlassen worden sei, nur mit Abscheu zurückgewiesen werden.

Der Unterzeichnete bittet den Herrn Botschafter, der Britischen Regierung eine entsprechende Mitteilung zugehen zu lassen, auch dafür Sorge zu tragen, daß sich ein Mitglied der Amerikanischen Botschaft in London alsbald persönlich von der Behandlung der deutschen Unterseebootsgefangenen überzeugt und über alle Einzelheiten ihrer Unterbringung, Verpflegung und Beschäftigung Bericht erstattet. Das weitere Verfahren gegenüber den arrestierten britischen Offizieren, die vorläufig in Offiziershaft genommen werden, würde alsdann der Behandlung der deutschen Gefangenen angepaßt werden.

Indem der Unterzeichnete dem Herrn Botschafter für seine Mühewaltung in dieser peinlichen Angelegenheit seinen verbindlichsten Dank ausspricht, benutzt er usw. *von Jagow.*

Digitized by Google

Alphabetisches Sachregister*).

Die Zahlen bezeichnen die Seiten.

A.

Académie de droit international 46.
„Accès commercial“ Serbiens 208, 268.
Adoption 297.
Adriafrage 137, 207.
Adrianopel 206, 223, 230, 280, 282, 289.
Albanien 130 ff., 184 ff., 204, 217, 222, 224, 226, 229, 232, 245, 246, 261, 268, 270, 283, 285.
„Alien enemy“, Englische Judikatur 364 ff.
Amerika, Vereinigte Staaten, Panama- etc. Kanal 14 ff., Judikatur bt. Verletzung ausländischen Rechtes 428, Note an England 635, 650, Noten an Deutschland 648, 657, 664, 667, Deutsche Noten an A. 651, 659, 663, 665, 666, 667, Englische Note an A. 657.
Anhaltung von Schiffen 588.
Antivari, Flottendemonstration 145.
Anwendungsnormen 434.
Assistance hostile 583.
Aufbringung von Schiffen 588.
Aufgebot der Nupturienten (Schweiz) 291.
Ausländisches Recht, Revisibilität nach deutschem Prozeßrecht 420, Anwendung a. R. (Schweiz) 294, (Deutschland) 493.
Ausländische Urteile, Vollstreckung (Schweiz) 294, 295, 296.
Auslandsanleihen 534, 540.
Auslandshochschule 42.

B.

Balkanbund 23.
Balkankriege 1912, Urkunden 130.
Balkanstaaten 130.
Belgien, Neutralisierung 387, Judikatur bt. ausländisches Recht 427.
Berliner Vertrag 131.
Bern, Vollstreckung ausländischer Urteile 296.
Berner Konvention 1886, 321, 392.
Blockade 584, 609, 619.
— der montenegrinischen Küste 1913 245, 253, 264.
Bosnien und Herzegowina 490.
Botschafter, Friedensvorschlag der B. in Konstantinopel 1913 240.
Botschafterkonferenz, Londoner 138, 192, 197, 200, 204, 214, 221, 231, 232, 237 ff., 253, 257, 258, 260, 266, 283, 284.
Bukarester Frieden 285, 288, 289.
Bulgarien, Balkankrieg 130, Schutz der Industriemarken 437.

C.

Clausula rebus sic stantibus 324.
Clayton-Bulwer-Vertrag 15.
Columbien, Interozeanischer Kanal 14.
Common Law und Völkerrecht 3.

D.

Dardanellen 135.
Deliktsort 296.
Desuetudo im Völkerrecht 8.
Diplomaten, Reform der Ausbildungsvorschriften 23.
— Ausbildungsvorschriften: Amerika, Vereinigte Staaten 126, Argentinien 55, Belgien 56, Bolivia 61, Brasilien 62, Bulgarien 63, Cuba 65, Deutschland 24, Domingo 65, England 66, Frankreich 70, Griechenland 76, Guatemala 81, Japan 81, Italien 85, Mexiko 94, Niederlande 96, Oesterreich-Ungarn 92, Panama 102, Persien 103, Portugal 104, Rumänien 111, Rußland 112, Schweden 115, Schweiz 122, Venezuela 124.
Djakova 233, 287.
Dragodoktrin 509.
Durchsuchung von Schiffen 588, 649.

*) Die in Klammern stehenden Ländernamen bezeichnen das Rechtsgebiet, für welches die betr. Frage (durch Gesetzgebung, Judikatur oder wissenschaftliche Erörterung) an der angegebenen Stelle behandelt ist. Wo kein Ländername genannt ist, handelt es sich um Deutschland.

Digitized by Google

E.

Ecole libre des sciences politiques 42.
Ehehindernisse 306 ff., 473.
Ehescheidung Deutscher in der Schweiz (295), Heimatloser (Schweiz) 295.
Ehescheidungsklagen von Ausländern, Gerichtsstand in Deutschland 396.
Eheschließung 478.
Eisenbahnfrachtverkehr, Internationales Abkommen bt. E. 424, im Kriege 392.
Eltern und Kinder (Schweiz) 296.
England, ausländisches Recht „matter of fact" 428, Kriegsverordnungen 1914/15 607, 608, 609, 610, 612, 620, 624, 632, 639, 641, 657, 661.
Enos-Midia 273.
Exequatur ausländischer Urteile 294, 295, 296.
Exterritorialität okkupierender Truppen 360.

F.

Familienrechtskonvention s. Haager F.
Flottendemonstration vor Skutari 1913 236.
Frachtvertrag 494.
Franconia-Fall 3.
Frankfurter Frieden 385.
Frankreich, Rechtshilfeverträge mit der Schweiz 290, Judikatur bt. Verletzung ausländischen Rechtes 427.
„Fremdhilfehandlungen" 299.
Friedenskonferenz, Türkei und Balkanstaaten 206, 218.
Funkentelegraphenvertrag 390.
Fusinato, G., Nachruf 301.

G.

Gegenseitigkeit (§ 328 ZPO.) 423.
Geistiges Eigentum (Internationaler Schutz, Einfluß des Krieges) 321, 392.
Genfer Konvention 1906 357, 394.
Gerichtsstand f. Ehescheidungsklagen von Ausländern 396.
Gewohnheitsrecht, Internationales 1, 328, 383.
Griechenland, Balkankrieg 130.

H.

Haag, Académie de droit international 46.
Haager Abkommen über den Zivilprozeß 393, 394, über Vertragsschulden 393, bt. Seeminen 622.
Haager Familienrechtskonvention 397, französische Kündigung 305, 397, Verhältnis zum ungarischen Privatrecht 472.
Haager Landkriegsordnung 1907 Art. 23 h 349, 369, 393.
Haager Neutralitätsabkommen 1907 356.
Häfen, neutrale 636.
Handelsmarken 438.
Handelsverbot, englisches 613, 624, 639.
Handelsverträge nach Kriegsausbruch 385.
Hay-Pauncefote-Vertrag 15.
Hay-Varilla-Vertrag 15.
Heimatlose, Ehescheidung (Schweiz) 295.
Heimatrecht (Schweiz) 291; s. auch lex patriae.
Holland, Judikatur bt. ausländisches Recht 427, Note an England 656.
Honduras, Konvention mit den Vereinigten Staaten von Amerika 16.

I. u. J.

Jahrgebung (Schweiz) 295.
Japan, Niederlassungs- u. Handelsvertrag 1911 mit der Schweiz 289.
Industriemarken, Schutz nach türkischem und bulgarischem Rechte 437.
Inselfrage (Aegäische I.) 205, 285.
Institut de droit international 330, 353.
Interozeanische Kanäle 14.
Intervention 184 ff., 297.
Italien, Judikatur bt. Verletzung ausländischen Rechtes 428.
Jura novit curia 429.

K.

Kanäle, interozeanische 14.
Kapitulationen, Aufhebung 1897 328, 331.
Kavalla-Frage 279.
Kindesannahme 297.
Kollisionsnormen 433.

Digitized by Google

Konsul Prochaska 139.
Konsulatsdienst 40.
Konterbande 569, 577, 607, 610, 618, 619, 632, 637.
Korridor-Frage (Serbien, Adria) 139, 196, 208, 269.
Krieg und Völkerrecht vor dem Deutschen Reichsgericht 321.
Krieg und Völkerrecht 321 ff., 339 ff.
Krieg, Einfluß auf völkerrechtliche Verträge 306, 321, 383, Einfluß auf privatrechtliche Verhältnisse 344, 612, 624, englische Judikatur dazu 364 ff.
Kriegsrecht 1914—15, Urkunden 569.
Kriegszone, englische Erklärung 621, deutsche Erklärung 645.

L.

Laertes-Fall 654.
Lex domicilii 399, 402.
Lex fori 482.
Lex patriae 399, 402, 409, 411, 412, 414, 418, 477, 478, 481.
Locus regit actum 478, 480.
Londoner Deklaration 384, Englands Verhalten 1914—15, 617, 618, 620.
Lusitania-Fall 654.
Luxemburg, Neutralisierung 387.
Luzern, Zivilprozeßordnung 1913 295.

M.

Madrider Uebereinkunft 1883 290.
Maritza-Adrianopel 280.
Markenrecht 436.
Mesures provisoires 419.
Minen, Englischer Protest 610, Deutsche Erklärung 622.
Ministerkonferenz in Petersburg 155.
Monroe-Doktrin 14.
Montenegro, Balkankrieg 130.
Morey-Firth-Fall 3.

N.

Neu-Granada, Interozeanischer Kanal 14.
Neutrale 356, 384.
Neutrale Flagge, Mißbrauch 654.
Neutrale Häfen 636.
Neutralisierte Staaten 387.
Neutralität interozeanischer Kanäle 14.
Neutralitätswidrige Unterstützung 583.
Nicaragua-Kanal 15.

O.

Occupatio bellica 359.
Oesterreich, Balkankrieg 130, Judikatur betr. Verletzung ausländischen Rechtes 428.
Oesterreichisches Bürgerliches Gesetzbuch 458.
Okkupationstruppen, Exterritorialität 360.
Orange-Buch, Balkankrieg 130.
„Ordre public" 307, 312, 314, 318, 426.

P.

Panama-Akt 15.
Panama-Kanal 15.
Panamerikanischer Kongreß 545.
Pariser Uebereinkunft 1883 290, 321.
Passagiere, friedliche 619.
„Politische" Ehehindernisse 306.
Postverträge, Aufrechterhaltung im Kriege 328, 389.
Praeliminarfrieden im Balkankrieg 257 ff., 260, 281.
Prisengerichtshof, Internationaler 384.
Prisengerichtsordnung, Deutsche 596.
Prisenordnung, Deutsche 569.
Prochaska, Fall des Konsul P. 139.

R.

Rechtsüberzeugung und Völkerrecht 6.
Reichsgericht (deutsches), Krieg und Völkerrecht 321, Praxis bt. Revisibilität ausländischen Rechtes 421.
Repressalien 298.
Requisitorial (Schweiz) 297.
Retorsion 297.
Revisibilität des ausländischen Rechtes nach deutschem Prozeßrecht 420.
Rotbuch über die Balkankriege 168.
Rotes Kreuz s. Genfer Konvention.
Rumänien, Judikatur betr. Verletzung ausländischen Rechtes 427.

Digitized by Google

Rußland, Balkankrieg 130, Judikatur bt. Verletzung ausländischen Rechtes 428.

S.

San Giovanni di Medua 193.
Sanitätspersonen 357 (s. auch Genfer Konvention).
Schiedsabkommen, Schweiz-Spanien 290, Schweiz-Portugal 290.
Schiedsgerichtsfrage, Rußland und Balkanstaaten 154, 157, 159.
Schiedsvertrag bt. Panamakanal-Gebühren 21.
Schuldnerstaaten 509.
Schuldverhältnisse, I. P. R. 493 ff.
— private und Krieg 344.
Schweiz. Bericht über I. P. R. seit 1911 289, Neutralisierung 387, Judikatur bt. Verletzung ausländischen Rechtes 427, Handelsvertrag mit Japan 289, Rechtshilfeverträge mit Frankreich 290.
Seeminen s. Minen.
Separation (séparation de corps) 295, 399, 481.
Serbien, Balkankrieg 130.
Skutari-Frage 138, 204, 207, 209, 211, 215 ff., 221, 230, 235, 237 ff., 246, 248 ff., 263.
„Soziale" Ehehindernisse 306 ff.
Spanien, Judikatur betr. Verletzung ausländischen Rechtes 427.
Staatenpraxis als Völkerrechtsquelle 2 ff., 328 ff.
Staatsangehörigkeit 291, 417 (Schweiz), 400.
Staatsverträge, Einfluß des Krieges 306, 321, 353, 383, 385.
Statut, Albanisches 246, 254, 261, 283.
Suezkanalvertrag 390.

T.

Territorialitätsprinzip 407.
Trading with enemy act 1914 (England) 612, 624, 639, 641.
Trennung von Tisch und Bett 399, (Schweiz 295), 481.
Türkei, Schutz der Industriemarken 437, Urkunden bt. Balkankrieg 1912 130.

U.

Ungarn, Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs 457, 568.
Unterseeboote 646 ff.
Urheberrecht 321, 392.
Urteile, ausländische, Vollstreckung (Schweiz) 294.

V.

Venezuela-Zwischenfall 1902 519.
Veracruz, Besetzung 297.
Verkehrsfreiheit interozeanischer Kanäle 14.
Verschollenheitserklärung 291.
Versicherungsverkehr, Internationales Recht 492.
Vertragsschulden, staatliche 509.
Verweisungsnormen 434.
Völkerrecht und Krieg 321, 339, 511.
Völkerrechtsakademie 42, 46.
Volljährigkeitserklärung (Schweiz) 295, 296.
Vollstreckung ausländischer Urteile (Schweiz) 294, 295.
Vorbildung der Diplomaten 27 ff.

W.

Waadt, Code de procédure civile 1911 294.
Weltpostvertrag 389, 392.
Welttelegraphenvertrag 390.
Weltverträge, im Kriege 386.
Wohnsitz (Schweiz) 291; s. auch lex domicilii.

Z.

Zahlungsverbot, Deutschland gegen England 615.
Zerstörung feindlicher Handelsschiffe 646, 648.
Zollvereinsvertrag, Aufhebung 1866 331
Zürich, Zivilprozeßordnung 1913 294.
Zukunft des Völkerrechts 362.
Zuständigkeit in Ehesachen 396 ff.

Digitized by Google

Digitized by Google

Date Due

Digitized by Google

Digitized by Google

THE OHIO STATE UNIVERSITY BOOK DEPOSITORY
D AISLE SECT SHLF SIDE POS ITEM C
8 08 06 04 8 17 006 5